



An den  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/1831**

Alle Abg

20 . Februar 2019

## Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Der Landesentwicklungsplan wird gemäß § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung federführend ist.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan**

**Vom X. Monat Jahr**

Auf Grund des § 17 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

**„Inhaltsverzeichnis**

Begründung der Änderung des LEP NRW

Begründung der Aufstellung des LEP NRW

1. Einleitung

1.1 Neue Herausforderungen

1.2 Demographischen Wandel gestalten

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen

1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

2. Räumliche Struktur des Landes

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

6. Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

6.5 Großflächiger Einzelhandel

6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

7. Freiraum

7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

7.2 Natur und Landschaft

7.3 Wald und Forstwirtschaft

7.4 Wasser

7.5 Landwirtschaft

8. Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

8.2 Transport in Leitungen

8.3 Entsorgung

9. Rohstoffversorgung

9.1 Lagerstättensicherung

9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

- 9.3 Energetische Rohstoffe
- 10. Energieversorgung
- 10.1 Energiestruktur
- 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien
- 10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking
- 11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen
- Anhang 1: Zentrale Orte in Nordrhein-Westfalen
- Anhang 2: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

**Anlage: Zeichnerische Festlegungen“.**

2. Das Verzeichnis der Ziele, Grundsätze und Erläuterungen wird wie folgt gefasst:  
**„Verzeichnis der Ziele, Grundsätze und Erläuterungen**

- 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung
- 2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge
- 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
- 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum
- Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung
- Zu 2-2 Daseinsvorsorge
- Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum
- Zu 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum
- 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften
- 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- 3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten
- 3-4 Grundsatz Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche
- Zu 3-1 32 Kulturlandschaften
- Zu 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Zu 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten
- Zu 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche
- 4-1 Grundsatz Klimaschutz
- 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)
- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte
- Zu 4-1 Klimaschutz
- Zu 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)
- Zu 4-3 Klimaschutzkonzepte
- 5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung
- 5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen
- 5-3 Grundsatz Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit
- 5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen
- Zu 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung
- Zu 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen
- Zu 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit
- Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen
- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
- 6.1-2 (Gestrichen)
- 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"
- 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen
- 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung
- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen
- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten
- Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
- Zu 6.1-3 Leitbild "dezentrale Konzentration"
- Zu 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen
- Zu 6.1-5 Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"
- Zu 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung
- Zu 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung
- Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen
- Zu 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten
- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche
- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs
- 6.2-3 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven
- Zu 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche
- Zu 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs
- Zu 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven
- 6.3-1 Ziel Flächenangebot
- 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz
- 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit
- 6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Zu 6.3-1 Flächenangebot
- Zu 6.3-2 Umgebungsschutz
- Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Zu 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit
- Zu 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- 6.4-3 Grundsatz Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- Zu 6.4-3 Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- 6.5-1. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
- 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen
- 6.5-3 Ziel Beeinträchtungsverbot
- 6.5-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche
- 6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente
- 6.5-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente
- 6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel
- 6.5-8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen

6.5-9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte  
6.5-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3  
Baunutzungsverordnung  
Zu 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen  
Zu 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten  
nur in zentralen Versorgungsbereichen  
Zu 6.5-3 Beeinträchtigungsverbot  
Zu 6.5-4 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche  
Zu 6.5-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter  
Randsortimente  
Zu 6.5-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter  
Randsortimente  
Zu 6.5-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel  
Zu 6.5-8 Einzelhandelsagglomerationen  
Zu 6.5-9 Regionale Einzelhandelskonzepte  
Zu 6.5-10 Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3  
Baunutzungsverordnung  
6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-,  
Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen  
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte  
Zu 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-,  
Freizeit- und Tourismuseinrichtungen  
Zu 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte  
7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz  
7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung  
7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume  
7.1-4 Grundsatz Bodenschutz  
7.1-5 Ziel Grünzüge  
7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums  
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen  
7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und  
Freizeitnutzungen  
Zu 7.1-1 Freiraumschutz  
Zu 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung  
Zu 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume  
Zu 7.1-4 Bodenschutz  
Zu 7.1-5 Grünzüge  
Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums  
Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen  
Zu 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und  
Freizeitnutzungen  
7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund  
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur  
7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen  
7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der  
Natur  
7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege  
Zu 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund  
Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur  
Zu 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen  
Zu 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur

Zu 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege  
 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  
 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder  
 7.3-3 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete  
 Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  
 Zu 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder  
 Zu 7.3-3 Waldarme und walddreiche Gebiete  
 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer  
 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer  
 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen  
 7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte  
 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung  
 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche  
 7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum  
 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren  
 Zu 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer  
 Zu 7.4-2 Oberflächengewässer  
 Zu 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen  
 Zu 7.4-4 Talsperrenstandorte  
 Zu 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung  
 Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche  
 Zu 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum  
 Zu 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren  
 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft  
 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte  
 Zu 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft  
 Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte  
 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung  
 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum  
 8.1-3 Grundsatz Verkehrsstrassen  
 8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz  
 8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr  
 8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  
 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm  
 8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung  
 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen  
 8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser  
 8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr  
 8.1-12 Ziel Erreichbarkeit  
 Zu 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung  
 Zu 8.1-2 Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum  
 Zu 8.1-3 Verkehrsstrassen  
 Zu 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz  
 Zu 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr  
 Zu 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  
 Zu 8.1-7 Schutz vor Fluglärm  
 Zu 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung  
 Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen  
 Zu 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser  
 Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr  
 Zu 8.1-12 Erreichbarkeit

8.2-1 Grundsatz Transportleitungen  
 8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen  
 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen  
 8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen  
 8.2-5 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen  
 8.2-6 Grundsatz Regionale Fernwärmeschienen  
 8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau  
 Zu 8.2-1 Transportleitungen  
 Zu 8.2-2 Hochspannungsleitungen  
 Zu 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen  
 Zu 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen  
 Zu 8.2-5 Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen  
 Zu 8.2-6 Regionale Fernwärmeschienen  
 Zu 8.2-7 Energiewende und Netzausbau  
 8.3-1 Ziel Standorte für Deponien  
 8.3-2 Ziel Standorte von Abfallbehandlungsanlagen  
 8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten  
 8.3-4 Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung  
 Zu 8.3-1 Standorte von Deponien  
 Zu 8.3-2 Standorte von Abfallbehandlungsanlagen  
 Zu 8.3-3 Verkehrliche Anbindung von Standorten  
 Zu 8.3-4 Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung  
 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen  
 9.1-2 Grundsatz Substitution  
 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung  
 Zu 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen  
 Zu 9.1-2 Substitution  
 Zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung  
 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  
 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume  
 9.2-3 Ziel Fortschreibung  
 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete  
 9.2-5 Ziel Nachfolgenutzung  
 9.2-6 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen  
 Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  
 Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume  
 Zu 9.2-3 Fortschreibung  
 Zu 9.2-4 Reservegebiete  
 Zu 9.2-5 Nachfolgenutzung  
 Zu 9.2-6 Standorte obertägiger Einrichtungen  
 9.3-1 Ziel Braunkohlenpläne  
 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus  
 Zu 9.3-1 Braunkohlenpläne  
 Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus  
 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung  
 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung  
 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie  
 10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung  
 Zu 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung  
 Zu 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung  
 Zu 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering

10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Zu 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Zu 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering

Zu 10.2-5 Solarenergienutzung

10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Zu 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

Zu 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Zu 10.3-3 Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Zu 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“.

3. Nach dem Verzeichnis der Ziele, Grundsätze und Erläuterungen wird folgende Begründung der Änderung des LEP NRW eingefügt:

#### **„Begründung der Änderung des LEP NRW**

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Raumordnung in NRW flexibler und zukunftsfähiger. Die entsprechende raumgerechte Konzeption verschafft der Regional- und Bauleitplanung ausreichende Spielräume, erhöht die Planungssicherheit und belässt gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume. Für die Landesregierung ist es entscheidend, die erforderlichen Änderungen schnell umzusetzen, um rasch die räumlichen Entwicklungspotenziale zu entfesseln. Das Planverfahren ist daher auf wesentliche und zentrale Inhalte beschränkt.

Die Begründung für die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Ländliche Regionen und Ballungsräume erhalten gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu erhalten die Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurück. Sie können bedarfsgerechter auch in Ortschaften mit weniger als 2 000 Einwohnern neue Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen darstellen. Unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland werden gestrichen.

Nordrhein-Westfalen ist ein attraktiver Standort mit hoher Lebens- und Umweltqualität. Eine Voraussetzung für den Wohlstand in NRW ist eine erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung in allen Teilen des Landes. Als Industriestandort ist NRW von herausragender Bedeutung. Um diese Position des Landes zu festigen und auszubauen sorgt die LEP-Änderung für ein bedarfsgerechteres Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie. Dabei war zu berücksichtigen, dass die nordrhein-westfälische Wirtschaft zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht. Diese vielfach inhabergeführten Familienbetriebe sind in besonderem Maße an ihren jeweiligen Standort gebunden, so dass es durch die Änderung erleichtert wird, ihr Unternehmen durch angrenzende Flächen zu erweitern.



Aber auch generell gilt, dass ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilträumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung ist, zu dem diese LEP-Änderung maßgeblich beiträgt. Den Unternehmen sollte ein differenziertes Flächenangebot zur Verfügung stehen, das den unternehmensspezifischen Anforderungen entspricht. Wirtschafts- und Industriestandorte sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu gehört auch die optimale Anbindung von Wirtschaftsflächen an Infrastrukturen und die Vermeidung von Nutzungskonflikten. Mit dem geänderten LEP wird dies maßgeblich unterstützt. Dabei können auch große Flächen als Gewerbe- und Industriestandorte gesichert werden.

Für die planerische Aufgabe der Energiewende ist Akzeptanz erforderlich. Der Ausbau der Windenergie stößt jedoch in weiten Teilen des Landes inzwischen auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegung für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten und kommunale Entscheidungsspielräume gestärkt werden.

Ergänzende Begründungen für die einzelnen geänderten Festlegungen sind auch in den jeweiligen Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen, im Umweltbericht und in den weiteren Unterlagen zur LEP-Änderung dargelegt (Abwägung der Stellungnahmen, synoptische Darstellungen zu den Änderungen vor und nach der Beteiligung).“

4. Der Überschrift von Begründung werden die folgenden Wörter angefügt:  
„**der Aufstellung des LEP NRW**“

5. Ziel 2-3 wird wie folgt gefasst:  
„**2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**“

**Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.**

**Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.**

**In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.**

**Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn**

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,**
- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,**
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,**
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,**

- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.“

6. Nach Ziel 2-3 wird folgendes Ziel 2-4 eingefügt:  
**„2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**

**In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.**

**Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.“**

7. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden wie folgt gefasst:  
**„Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte.

Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in "Siedlungsraum" und "Freiraum". Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.

Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festlegungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde.

Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.

Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen.

Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.

Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. –neusiedlungen.

Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.

Im Außenbereich zulässige Vorhaben bleiben von dieser Festlegung unberührt. Insofern können Gemeinden auch für im Außenbereich zulässige Vorhaben feinsteuernde Bauleitplanung betreiben. Damit ist auch eine Entwicklung von Betrieben im Rahmen von § 35 Abs. 2 BauGB und nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB möglich. In diesem Zusammenhang ist auf § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu verweisen.

Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist auf die räumliche Nähe der vorgesehenen Planung zum festgelegten Siedlungsraum abzustellen.

Eine „deutlich erkennbare Grenze“ kann dabei sowohl planerisch als auch faktisch festgelegt sein und sich aus natürlichen Gegebenheiten wie z.B. einem Flusslauf ergeben, sich aber auch an einer bereits vorhandenen Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze orientieren. Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z.B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme nicht anwendbar. Entsprechende Hinweise können sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben (so z.B. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13 -, BRS 82 Nr. 111).

Mit dem zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen und Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern.

In Anlehnung an die Regelung in § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB soll die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen.

Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen.

Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Als nicht mehr angemessen gelten auch mehrmalige Erweiterungen, die zusammengenommen nicht angemessen wären.

Eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck ist von der Ausnahme grundsätzlich nicht gedeckt. Bei Standorten landwirtschaftlicher Betriebe kann eine angemessene Erweiterung aber funktional zugeordnete vorhandene oder neue Nutzungen beinhalten, die bei alleiniger Betrachtung nicht der landwirtschaftlichen Produktion zuzurechnen sind, für die aber ein betrieblicher Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betätigung begründet werden kann. Die Bauleitplanung muss dabei aber weiterhin durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt sein (Hauptzweck). Bauleitplanerisch kommt daher regelmäßig nur die Planung eines Sondergebietes für den gesamten Betriebsstandort in Frage. Die funktional zugeordneten nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen müssen sich zudem dem landwirtschaftlichen Betrieb quantitativ und qualitativ deutlich unterordnen (Nebenzweck). Dies setzt auch räumlich eine unmittelbare Nähe zur Hofstelle sowie eine flächenmäßige wie bauliche Unterordnung voraus.

Eine angemessene Nachfolgenutzung wiederum liegt dann vor, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreicht, um die geplante Nachfolgenutzung durchzuführen. Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die bisherige Nutzung des vorhandenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn vorhandene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei gewerblich nachgenutzt werden sollen.

Benachbart sind Ortsteile in der Regel dann, wenn sie über das örtliche Straßennetz unmittelbar miteinander verbunden sind. Die „Nachbarschaft“ endet dabei nicht an einer Verwaltungsgrenze, sondern auch solche Ortsteile können als benachbart gelten, die unterschiedlichen Gemeinden angehören.

Bauleitplanung für Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen richtet sich nach dem 3. bzw. 4. Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 sowie – bei Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – nach Ziel 6.6-2.

Mit dem zweiten Spiegelstrich wird darüber hinaus auch eine Bauleitplanung für die Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen, d. h. von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil, ermöglicht. Dies kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein oder weil kleinräumig agierende Gewerbebetriebe wie z. B. kleine Handwerksbetriebe auf Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter aus der nahen Umgebung angewiesen sind. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist unter dieser Ausnahme nicht die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile subsumiert. Dieses würde einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen.

Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich sollen die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die faktisch bestehenden Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind.

Die „Weiterentwicklung“ im Sinne des dritten Spiegelstriches umfasst zusätzlich zur Möglichkeit der Erweiterung dieser Standorte auch Nutzungsanpassungen und -änderungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Nutzungsanpassungen und -änderungen sind dann als angemessen zu betrachten, wenn sie im sachlich-funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Standortnutzung stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten.

Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird von der Ausnahme nicht umfasst. Denn damit würde die bisherige Standortnutzung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ersetzt und nicht für diesen Zweck weiterentwickelt.

Mit dem vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude / Anlagen erforderlich sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.

Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmalern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Außenbereich vorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltswerts dienen.

Die Ausnahme im fünften Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Tierhaltungsanlagen, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen.

Bauliche Anlagen im Sinne des sechsten Spiegelstrichs sind insbesondere Justizvollzugsanstalten und forensische Kliniken. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können, s. auch § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.

Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. die Festlegungen des Kap. 6.5 zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und

Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.“

8. Nach den Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden folgende Erläuterungen zu Ziel 2-4 eingefügt:  
**„Zu 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**

Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d. R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Neben der im Ziel 2-3 genannten Ausnahmeregelung für vorhandene Betriebe oder Betriebsverlagerungen gelten für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand, regelmäßig möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil.

Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.

Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.

Ortsteile, in denen weniger als 2 000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Ein kleiner Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.

Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Discounter.

Zukünftig können gegebenenfalls Teile einer solchen Grundversorgung bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang und z.B. Lieferlogistik) auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als Allgemeinen Siedlungsbereich kann darüber hinaus auch eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung sprechen.

Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.“

9. Nach Grundsatz 5-3 wird folgender Grundsatz 5-4 eingefügt:

**„5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen**

**Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.“**

10. Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 5-3 werden folgende Erläuterungen zu Grundsatz 5-4 eingefügt:

**„Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen**

Ende 2018 endete der staatlich subventionierte Steinkohleabbau in Nordrhein-Westfalen. Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden Braunkohleabbau und Verstromung kontinuierlich zurückgehen.

Der nun anstehende Strukturwandel ist in den Regionen ohne Strukturbrüche zu gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Dies gilt auch für Konzepte zur Nachfolgenutzung von ehemaligen Kraftwerkstandorten. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen begleiten und mit Fördermitteln unterstützen.

Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes und des Ruhrgebietes mit.

Ziel sind räumlich ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale. Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen, die Hochschulen und die Kammern einzubinden.“

11. Grundsatz 6.1-2 wird gestrichen.

12. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 werden gestrichen.

13. Die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Die Planung neuer GIB (einschließlich der Erweiterungen bestehender GIB) erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend (vgl. auch Ziel 6.3-1 bzw. Ziel 6.1-1 sowie Grundsatz 6.1-2 einschließlich der jeweiligen Erläuterungen).

Dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird am besten durch die Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Rechnung getragen. Dabei stehen Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegen.

Die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB leistet der Zersiedlung der Landschaft Vorschub und steht dem Anliegen des LEP entgegen, die weitere Siedlungsentwicklung u. a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten.

Vor diesem Hintergrund ist in den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-8 auch festgehalten, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen (Definition Brachflächen s. Erläuterung zu 6.1-1) einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es allerdings sinnvoll sein, auch isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer gewerblichen / industriellen Nachfolgenutzung zuzuführen. Diesem Umstand trägt Absatz bzw. Satz 2 von Ziel 6.3-3 Rechnung; unter den dort genannten Voraussetzungen wird der gewerblichen / industriellen Nachnutzung isoliert im Freiraum liegender Brach(teil)flächen der Vorrang vor einer Nachfolgenutzung der gesamten Brachfläche als Freiraum eingeräumt. Dabei ist die im Ziel genannte "Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur" nicht so zu verstehen, dass dort nicht Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie z. B. Breitbandausbau, Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können. Der Begriff "versiegelte Flächen" umfasst dabei sowohl vollversiegelte als auch teilversiegelte Flächen; sonstige zwischen diesen versiegelten Flächen liegende, nicht naturschutzwürdige Teilflächen von untergeordneter Größenordnung (im Verhältnis zu der gesamten Fläche, die für bauliche Nutzungen überplant werden soll) sind von der über diesen Absatz von Ziel 6.3-3 begründeten Nachnutzungsmöglichkeit ebenfalls umfasst. Das "Erweiterungsverbot" betrifft die abschnittsweise Entwicklung versiegelter Flächen eines Konversionsstandortes und deren Überplanung durch mehrere, zeitlich aufeinander folgende Regionalplan-Änderungsverfahren nicht.

Ebenso ist eine Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich.

Weiterhin darf eine Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde gegenüber der Regionalplanung nachweist, dass der Festlegung eines neuen GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen die in Absatz 3 des Ziels genannten Gründe entgegenstehen – selbstverständlich nur insoweit, als dieser



Festlegung keine anderen raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Bei der Festlegung des GIB sind dann vorrangig die im Ziel genannten Flächenpotenziale zu nutzen. Geeignet im Sinne dieser Festlegung ist eine Brachfläche dann, wenn eine gewerbliche / industrielle Nachfolgenutzung möglich ist.

Bezüglich des in diesem Ziel verwendeten Begriffs "kurzwegig" wird auf den ersten Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-5 verwiesen.

Die Bauleitplanung unterstützt dieses Ziel – insbesondere die vorrangige Verstandortung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an den vorhandenen Siedlungsraum – dadurch, dass sie mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen durch eine geeignete Zonierung der aneinander angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereiche / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen löst. Außerdem wirkt sie auf eine nachhaltige Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten, die den Schutz von Klima und Umwelt sowie des ressourcenschonenden Wirtschaftens berücksichtigt, hin.“

14. Ziel 6.4-2 wird wie folgt gefasst:

**„6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

**Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.**

**Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:**

- **die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und**
- **die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.“**

15. Die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die

- maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe),
- für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder
- zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbünde mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).

Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:

- Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind;
- Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt;
- Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.

Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes.

Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).

Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 ha festgelegt. Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest zeigt z. B., dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ha die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ha aufwies. Dies zeigt, dass durch die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ist. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich darüber hinaus, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten in aller Regel keine zusammenhängenden Flächen größer 50 ha an.

Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 ha, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanpruch von mindestens 50 ha aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.

Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.

Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren

chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.

Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.“

16. Ziel 6.6-2 wird wie folgt gefasst:

**„6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte**

**Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.**

**Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.**

**Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.**

**Ausnahmsweise können für neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:**

- **es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile handelt und**
- **vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und**
- **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und**
- **eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.“**

17. Die Erläuterungen zu Ziel 6.6-2 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte**

Sowohl private als auch öffentliche Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus stellen wachsende Ansprüche an den Raum im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen. So hat allein die Zahl der Freizeitgroßeinrichtungen von 197 im Jahr 1997 um

rund 57 % auf 309 Einrichtungen im Jahr 2006 zugenommen; von diesen 309 liegen alleine 131 in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (Quelle: ILS-Forschung 2/09 "Moderne Freizeiteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen", Mai 2009).

Nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen und Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Die Grundsätze 6.1-8 und 7.1-7 sind zu berücksichtigen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/ Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern.

Auch neue Standorte für andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln. Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z. B. aus Immissionsschutzgründen. Mit Blick auf in diesen Bereichen ansässige gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie Störfallbetriebe haben Regional- und Bauleitplanung auch hier den Grundsatz 6.3-2 (Umgebungsschutz) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ziel genannt; bei den geeigneten Ortsteilen handelt es sich dabei um Ortsteile, die aufgrund ihrer Größe zwar regionalplanerisch als Freiraum dargestellt sind, aber zumindest über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen.

In Abgrenzung zur Ausnahme in Ziel 2-3, 3. Spiegelstrich, für vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen ist ein Standort dann als neu zu bewerten, wenn dort bislang weder regional- oder bauleitplanerisch noch faktisch eine Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtung einschl. Ferien- und Wochenendhausgebieten bzw. -bereichen vorhanden ist.

Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen festzulegen. Die Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen richtet sich nach Kapitel 6.5.

Um das touristische Potenzial einer Region zu nutzen und zu entwickeln und um die Tragfähigkeit großer Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen mit weitreichendem Einzugsbereich zu sichern, sind regionale Betrachtungen und Kooperationen sinnvoll. Hieraus resultierende informelle Konzepte sollen in der Regionalplanung berücksichtigt werden.“

18. Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-7 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 7.1-1 Nutzung von militärischen Konversionsflächen**

Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen.

Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen.

Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 zu beachten.“

19. Ziel 7.2-2 wird wie folgt gefasst:

**„7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur**

**Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.**

**Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.**

**Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten.“**

20. Die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur**

In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.

Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben.

Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.

Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt 518 FFH-Gebiete und 28 Vogelschutzgebiete (Stand 2011), die ca. 8,4 % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über LNatSchG und BNatSchG geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen.

Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31. Dezember 2014 als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen.

Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.

Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden.

Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.

Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes.

Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an GIB mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 Rechnung zu tragen.“

21. Ziel 7.3-1 wird wie folgt gefasst:

**„7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

**Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.**

**Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“**

22. Die Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

In Nordrhein-Westfalen sind 27 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktions- und Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung.

Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt.

Darüber hinaus haben Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der CO<sub>2</sub>-Speicherung.

Wald ist bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften, der das Landschaftsbild prägt, und hat auch für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie für die Umweltbildung wichtige Aufgaben. Dabei kommen auf jede Einwohnerin und jeden Einwohner in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich nur rd. 532 m<sup>2</sup> Wald (das entspricht der Pro-Kopf-Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland 1.400 m<sup>2</sup> pro Kopf).

Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen zu schützen. In den Regionalplänen werden entsprechende Waldbereiche unter Berücksichtigung der forstlichen Fachbeiträge festgelegt. Weiterhin soll er in seinen Strukturen weiter entwickelt und in waldarmen Gebieten vermehrt werden.

In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet.

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).

Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.

Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.

Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist. Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen



hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“

23. Ziel 8.1-6 wird wie folgt gefasst:

**„8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

**Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.**

**Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.“**

24. Ziel 8.1-7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „landes- und regionalbedeutsamen“ durch das Wort „landesbedeutsamen“ ersetzt und nach dem Wort „Flughäfen“ die Wörter „nach Ziel 8.1-6“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Regionalflughäfen“ durch das Wort „Flughäfen“ ersetzt.

25. Die Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Verkehrssysteme bilden die notwendige Grundlage für die Funktionsfähigkeit einer modernen Gesellschaft und Wirtschaft. In Zeiten wachsender Globalisierung kommt dabei dem Luftverkehr eine hohe Bedeutung zu. Er gewährleistet den schnellstmöglichen Transport von Menschen und Gütern über weite Entfernungen.

In Nordrhein-Westfalen bilden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein mit regelmäßigem Linien- und Charterverkehr das Rückgrat einer dezentralen Flughafeninfrastruktur.

Die landesbedeutsamen Flughäfen werden in den zeichnerischen Darstellungen des LEP mit dem Symbol „Landesbedeutsame Flughäfen“ als Vorranggebiet festgelegt.

Ein Bedarf an Neubau von Flughäfen besteht im Planungszeitraum nicht. Vielmehr gilt es, die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall.

Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich zu beachten.

Die Flughäfen übernehmen auch zunehmend eine Rolle im Frachtverkehr. Die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen soll sich auf flughafenaffines Gewerbe konzentrieren, d. h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen. Damit wird eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten regionalen und kommunalen Wirtschaftsstandorten vermieden.“

26. In den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„Die Regionalplanung sollte dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen –

vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3-2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.“

27. Nach Grundsatz 8.2-6 wird folgender Grundsatz 8.2-7 eingefügt:

**„8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau  
Die Regionalpläne sollen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.“**

28. In den Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-3 wird in der Überschrift das Wort „Grundsatz“ gestrichen.

29. In den Erläuterungen zu Ziel 8.2-4 wird in der Überschrift das Wort „Ziel“ gestrichen.

30. Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-6 werden folgende Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-7 eingefügt:

**„Zu 8.2-7 Energiewende und Netzausbau**

Die bundesweite Energiewende erfordert u.a. die Optimierung und den Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze ist dabei für das Energieland Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung. Hierfür sind neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich. Dem ist bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum in NRW ist in diesem Kontext für eine zügige Umsetzung der Energiewende eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig.“

31. Ziel 9.2-1 wird wie folgt gefasst:

**„9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

**Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.“**

32. In Ziel 9.2-2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

33. In Ziel 9.2-3 Satz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

34. Nach Ziel 9.2-3 wird folgender Grundsatz 9.2-4 eingefügt:

**„9.2-4 Grundsatz Reservegebiete**

**Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.“**

35. Ziel 9.2-4 wird Ziel 9.2-5.

36. Grundsatz 9.2-5 wird Grundsatz 9.2.6.

37. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen.

Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete.

Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben.

Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies bei einzelnen oder mehreren Rohstoffgruppen im gesamten Planungsgebiet oder in Teilräumen vorkommen. Die planerische Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen

- bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck; dabei bedarf es zur Bündelung des Abgrabungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. in konfliktarme Standorte),
- bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz; in diesen Fällen bedarf es für den Ausgleich verschiedener kleinräumiger Nutzungsansprüche einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes).

Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. Das heißt, wenn im überwiegenden Teil der Planungsregion oder in Teilräumen entsprechende planerische Fragestellungen bestehen (z.B. hinsichtlich des Abbaus von Kies), ist in der Regel von einer planerischen Erforderlichkeit im Sinne des Ziels auszugehen. Somit können dann in der Regel auch für die Gesamtregion Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.

Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung

besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.

Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.

Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.

Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abtragungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.“

38. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 werden wie folgt gefasst:

#### **„Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume**

Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.

25 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.

Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 25 Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben.

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der

Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“

39. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 werden wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

40. Nach den Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 werden folgende Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-4 eingefügt:

#### **„Zu 9.2-4 Reservegebiete**

Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, kann zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten erfolgen. Dies wird durch die Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. Planerische Vorgaben für diese Gebiete sind im Regionalplan festzulegen.“

41. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-4 werden die Erläuterungen zu Ziel 9.2-5.

42. Die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-5 werden die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-6.

43. Ziel 10.1-4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Grundsatz“ ersetzt.

b) In der Festlegung wird das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und die Wörter „zu nutzen“ durch die Wörter „genutzt werden“ ersetzt.

44. Die Erläuterungen zu „10.1-4“ werden wie folgt gefasst:

#### **„Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung**

Die Energieeffizienz kann durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung gesteigert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Wärme kann wirtschaftlich nur über begrenzte Entfernungen ohne große Wärmeverluste transportiert werden. Daher sollen für die Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung Anbieter und Abnehmer soweit möglich einander räumlich zugeordnet werden. Als Anbieter kommen Anlagen zur Energieerzeugung sowohl aus konventionellen als auch erneuerbaren Energieträgern in Frage ebenso wie z. B. produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe oder Kläranlagen. Wärmenutzer können z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe sein. Denkbar ist auch der Einsatz der Wärme im Unterglasanbau oder in privaten Haushalten.

Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden. Dabei sind auch die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen (s. Kapitel 8.2 Transport in Leitungen).“

45. Ziel 10.2-1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Grundsatz“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und werden die Wörter „zu sichern“ durch die Wörter „gesichert werden“ ersetzt.

46. Ziel 10.2-2 wird wie folgt gefasst:

## **„10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

**In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.“**

47. Grundsatz 10.2-3 wird wie folgt gefasst:

### **„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**

**Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“**

48. Ziel 10.2-5 wird wie folgt gefasst:

### **„10.2-5 Ziel Solarenergienutzung**

**Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um**

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,**
- Aufschüttungen oder**
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“**

49. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-2 werden wie folgt gefasst:

### **„ Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.

Die Potenziale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

In den Regionalplänen können Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegengesetzten Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst

effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u. a. folgende Aspekte zu prüfen:

- Windhöufigkeit,
- Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen),
- Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen,
- Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion,
- Abstände zu Naturschutzgebieten,
- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten,
- Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz,
- Luftverkehrssicherheit.

Im Rahmen des Gegenstromprinzips prüfen die Regionalplanungsbehörden die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.

Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.

Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. Durch den Abschluss von Standortsicherungsverträgen nach Baurecht und die Initiierung von Partizipationsmodellen, wie z. B. "Bürgerwindparks", kann die Akzeptanz der Windenergienutzung gesteigert und damit die zügige Umsetzung der Energiewende unterstützt werden.

Weitere Ausführungen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen finden sich im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Windenergie-Erlass" vom 8. Mai 2018 (MBI. NRW. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.“

50. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.

Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte der Lärm- und Lichtbeeinträchtigung, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug.

Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen, die ausschließlich dem Ersatz von Altanlagen dient (Repowering), fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden.“

51. Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 werden wie folgt gefasst:

**„Zu 10.2-5 Solarenergienutzung**

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.



Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.

Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Hingewiesen wird darauf, dass nicht-raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.“

52. In Grundsatz 10.3-2 wird der erste Spiegelstrich aufgehoben.

53. Die Erläuterungen zu „10.3-2“ werden wie folgt gefasst:

**„Zu 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte**

Mit der Orientierung an den Erfordernissen des Stromnetzes soll die Integration der Erneuerbaren Energien in das elektrische System NRWs durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke gewährleistet und zur Sicherung der Netzstabilität beigetragen werden. Zusätzlicher Netzausbau, Flächen- und Landschaftsverbrauch soll weitgehend vermieden werden, wodurch zugleich den berechtigten Interessen der Anwohner auf Schutz ihres Wohnumfeldes nachgekommen wird.

Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.“

54. Das Kapitel 11 „Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen“ wird wie folgt gefasst:

**„11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen**

Die Rechtsgrundlagen für den LEP ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und ergänzend aus dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868).

Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern durch eine Änderung des Grundgesetzes neu geregelt. Der Bereich der Raumordnung wurde aus der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), so dass die Vorschriften des ROG nun unmittelbar gelten.

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Den Raumordnungsplänen kommt damit die Funktion zu, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Ob und zu welchen bindenden Vorgaben die Raumordnung auf Landesebene verfassungsrechtlich berechtigt ist, lässt sich aus den vom BVerfG (vgl. BVerfGE 3, 407) entwickelten Grundsätzen herleiten. Hiernach ist die Raumordnung "die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes. Sie ist übergeordnet, weil sie überörtliche Planung ist und weil sie vielfältige Fachplanungen zusammenfasst und aufeinander abstimmt." Dies findet sich in § 1 ROG als Aufgabenzuweisung für die Raumordnung wieder.

"Raumordnung gibt dabei der gemeindlichen Bauleitplanung als Mittlerin gegenüber den privaten Investoren und den Fachplanungen die räumlichen Entwicklungslinien vor, in deren Rahmen Grund und Boden für Siedlungstätigkeit, wirtschaftliche Entwicklung und Infrastrukturprojekte genutzt und für Raumfunktionen gesichert werden soll (vgl. Runkel, § 1 Randnr. 51 in Spannowsky/Runkel/Goppel Kommentar zum ROG, 2. Aufl. 2018).

Des Weiteren dient die Raumordnung der großräumigen Trennung miteinander nicht verträglicher Nutzungen, wie z. B. Flughäfen und die sie umgebenden Siedlungen (a.a.O., Randnr. 52).

Weiterer Aufgabenbereich ist die Sicherung von Raumfunktionen, die zumeist darin besteht, bestimmte, in einem Bereich besonders ausgeprägte Funktionen vor ökonomisch attraktiven Raumnutzungswünschen zu sichern. Natur und Landschaft, Grundwasser und Naherholung sind solche Funktionen, die von der Raumordnung in ihrem räumlichen Verbreitungsgebiet gegenüber anderen Nutzungen gesichert werden sollen (a.a.O., Randnr. 53).“

In § 2 (Grundsätze der Raumordnung) und § 13 ROG (Landesweite Raumordnungspläne, (...)) wird dabei ausgeführt, was aus Sicht des Bundesgesetzgebers zulässiger Regelungsgegenstand der Raumordnung bzw. Inhalt von Raumordnungsplänen sein kann. § 2 Abs. 1 ROG verlangt dabei, dass die Grundsätze im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Die möglichen Inhalte eines Raumordnungsplans werden dabei beispielhaft und nicht abschließend in § 13 Abs. 5 ROG aufgeführt.

Raumordnungsplänen kommt zugleich die Funktion eines überörtlichen und fachübergreifenden Planes zu. Das Merkmal der Überörtlichkeit dient dabei als Abgrenzungsmerkmal zur kommunalen örtlichen Planung. Der Begriff der Überörtlichkeit wird dabei auch durch den Zweck der Planung bestimmt.

Bereits Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW zeigt, dass das Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht schrankenlos existiert, sondern nur im Rahmen der geltenden Gesetze garantiert ist, die ihrerseits verfassungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen und der Rechtfertigung bedürfen. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 2003 – BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts erneut bestätigt (vergleiche Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 09. April 2014 – 4 BN 3.14, Randnummer 7).

Das ROG legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind (§ 7 Abs. 1 ROG).

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG ist ein landesweiter Raumordnungsplan aufzustellen.

Der LEP besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze sind als solche gekennzeichnet.

### **Ziele der Raumordnung**

sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Von Zielen der Raumordnung können gemäß § 6 Abs. 1 ROG im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden, ohne dass hierdurch die „abschließende Abgewogenheit“ und damit der Charakter eines Ziels der Raumordnung in Frage gestellt wird. Sofern der Plangeber sowohl die Regel- als auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit festlegt, stellen nach der Rechtsprechung des BVerwG auch Plansätze mit Regel-Ausnahme-Struktur „verbindliche Vorgaben“ i. S. d. § 3 Abs.1 Nr.2 ROG dar. Der LEP enthält verschiedene Ziele, die eine solche Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, z.B. in Ziel 6.3-3, Ziel 7.3-1 und Ziel 8.2-4.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

### **Grundsätze der Raumordnung**

sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Die Festlegungen können gemäß § 7 Abs. 3 ROG Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind,
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist,
- Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Zugleich werden diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Die zeichnerischen Gebietsfestlegungen des LEP erfolgen als Vorranggebiete im Maßstab 1: 300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha. Dadurch haben die der Landesplanung nachgeordneten Ebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) Gestaltungsmöglichkeiten, die zeichnerischen Festlegungen des LEP eigenverantwortlich zu konkretisieren. Dabei können die im LEP zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete in den Regionalplänen um weitere entsprechende Vorranggebiete ergänzt werden – auch um einzelne zusätzliche Gebiete > 150 ha.

Die zur Umsetzung des LEP in den Regionalplänen zu verwendenden Planzeichen sind in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz festgelegt und definiert.

Als nachrichtliche Darstellung sind in die Plankarte des LEP auch Freiraum, Siedlungsraum und Braunkohlenabbaugebiete in ihren derzeitigen regionalplanerischen Abgrenzungen aufgenommen worden. Diese nachrichtlichen Darstellungen entfalten keine eigenen Rechtswirkungen; sie sollen nur veranschaulichen, an welchen gegenwärtigen Planungen und Raumstrukturen bestimmte textliche Festlegungen des LEP insbesondere zur weiteren Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum ansetzen.

Abbildung 7 veranschaulicht die Stellung des LEP im Planungssystem.“

55. In der Legende „Festlegungen“ zu „Landesentwicklungsplan NRW (Zeichnerische Festlegungen)“ wird die Definition zu dem fünften Symbol wie folgt gefasst:  
„Landesbedeutsame Flughäfen“.

## **Artikel 2**

### Aufhebung von Verordnungen

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1995 (GV. NRW. S. 532), der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, die Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2013 (GV. NRW. S. 420) und die Bekanntmachung des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm vom 17. August 1998 (GV. NRW. S. 512) werden mit Wirkung vom 8. Februar 2017 aufgehoben.

## **Artikel 3**

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Der Minister  
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen  
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Der Minister  
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung  
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin  
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz  
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr  
Hendrik W ü s t

Die Ministerin  
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister  
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales  
Dr. Stephan Hothoff-Pförtner

## Begründung der Änderung des LEP NRW

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Raumordnung in NRW flexibler und zukunftsfähiger. Die entsprechende raumgerechte Konzeption verschafft der Regional- und Bauleitplanung ausreichende Spielräume, erhöht die Planungssicherheit und belässt gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume. Für die Landesregierung ist es entscheidend, die erforderlichen Änderungen schnell umzusetzen, um rasch die räumlichen Entwicklungspotenziale zu entfesseln. Das Planverfahren ist daher auf wesentliche und zentrale Inhalte beschränkt.

Die Begründung für die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Ländliche Regionen und Ballungsräume erhalten gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu erhalten die Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurück. Sie können bedarfsgerechter auch in Ortschaften mit weniger als 2 000 Einwohnern neue Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen darstellen. Unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland werden gestrichen.

Gerade im Hinblick auf die Streichung des so genannten 5-Hektar-Grundsatzes (Grundsatz 6.1-2) ist jedoch zu betonen, dass die Landesregierung nach wie vor die Auffassung vertritt, dass Fläche ein endliches Gut ist, mit dem insbesondere auch im Interesse einer funktionsfähigen Landwirtschaft sparsam umzugehen ist. Sie wird zur Erreichung dieses politischen Ziels aber adäquatere und verhältnismäßigere Maßnahmen ergreifen. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG wird über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 und weitere Festlegungen in Kap. 6 und 7, wie z. B. die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8, umgesetzt. Darüber hinaus hat sich die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Kabinettsbeschluss über die Änderung des Landesentwicklungsplans darauf verständigt, dass ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket entwickelt wird, das u. a. folgende Aspekte prüft und sofern sinnvoll umsetzt bzw. ausbaut:

- Moderne Instrumente wie zum Beispiel Flächenzertifikate und Flächenpools über kommunale Grenzen hinweg,
- Flächensparendes Bauen,
- Förderung der Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen durch Flächenrecycling,
- Förderung von Flächenreaktivierung als Beitrag zur Kompensation,
- Einführung eines Punktesystems, um gesetzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen durch ein Punktesystem zur ökologischen Aufwertung bestehender Natur- und Brachflächen umzusetzen.

Nordrhein-Westfalen ist ein attraktiver Standort mit hoher Lebens- und Umweltqualität. Eine Voraussetzung für den Wohlstand in NRW ist eine erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung in allen Teilen des Landes. Als Industriestandort ist NRW von herausragender Bedeutung. Um diese Position des Landes zu festigen und auszubauen sorgt die LEP-Änderung für ein bedarfsgerechteres Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie. Dabei war zu berücksichtigen, dass die nordrhein-westfälische Wirtschaft zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht. Diese vielfach inhabergeführten Familienbetriebe sind in besonderem Maße an ihren jeweiligen Standort gebunden, so dass es durch die Änderung erleichtert wird, ihr Unternehmen durch angrenzende Flächen zu erweitern.

Aber auch generell gilt, dass ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilträumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung ist, zu dem diese LEP-Änderung maßgeblich beiträgt. Den Unternehmen sollte ein differenziertes Flächenangebot zur Verfügung stehen, das den unternehmensspezifischen Anforderungen entspricht. Wirtschafts- und Industriestandorte sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu gehört auch die optimale Anbindung von Wirtschaftsflächen an Infrastrukturen und die Vermeidung von Nutzungskonflikten. Mit dem geänderten LEP wird dies maßgeblich unterstützt. Dabei können auch große Flächen als Gewerbe- und Industriestandorte gesichert werden.

Für die planerische Aufgabe der Energiewende ist Akzeptanz erforderlich. Der Ausbau der Windenergie stößt jedoch in weiten Teilen des Landes inzwischen auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegung für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten und kommunale Entscheidungsspielräume gestärkt werden.

Ergänzende Begründungen für die einzelnen geänderten Festlegungen sind auch in den jeweiligen Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen, im Umweltbericht und in den weiteren Unterlagen zur LEP-Änderung dargelegt (Abwägung der Stellungnahmen, synoptische Darstellungen zu den Änderungen vor und nach der Beteiligung).



# **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG**

## **zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

- Anlage 1: Datenblätter zur zusammenfassenden Erklärung – Bewertung der relevanten Änderungen im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans
- Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren

## 1. Rechtliche Grundlagen

Im Landesentwicklungsplan sind gemäß § 7 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPLG) Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen.

Dabei folgt der Landesentwicklungsplan der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 ROG).

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Weiterhin sind bei der Aufstellung von Raumordnungspläne, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG).

Gemäß § 9 ROG sind der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig die Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht eine Stellungnahme abzugeben. Das nähere Verfahren dieser Beteiligung wird durch insbesondere durch § 9 ROG und § 13 LPLG geregelt.

Gemäß § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Dem Landesentwicklungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der die Art und Weise hervorgeht,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und

- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.
- Weiterhin sind darin die Maßnahmen darzulegen, die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zur Überwachung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung des Landesentwicklungsplans resultieren können, getroffen werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die zusammenfassende Erklärung ist gemeinsam mit dem Raumordnungsplan und der Begründung einschließlich einer Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten (§ 10 Abs. 2 ROG).

## **2. Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung**

### **2.1 Aufstellungsverfahren und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 19.12.2017 im Rahmen des sogenannten Entfesselungspaketes II beschlossen, ein Änderungsverfahren für den LEP NRW einzuleiten. Anlass für die Änderung des LEP NRW sind insbesondere neue landespolitische Zielsetzungen für die räumliche Entwicklung des Landes sowie einzelne redaktionelle Korrekturen des geltenden LEP NRW. Die Änderung des LEP NRW erfolgt im Rahmen eines konzentrierten Planänderungsverfahrens und betrifft nur einzelne Festlegungen.

Die Landesregierung am 17.04.2018 eine Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zur Änderung des LEP NRW beschlossen und das MWIDE beauftragt, das in § 9 ROG und § 13 LPIG geregelte Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen einzuleiten.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde am 17.04.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen konnten während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 07.05.2018 bis zum 15.07.2018 zum Entwurf der Änderung des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen. Dazu lagen die Planunterlagen bei der Landesplanungsbehörde und allen Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme aus. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) abrufbar ([www.landesplanung.nrw](http://www.landesplanung.nrw)).

Ergänzend dazu wurden ca. 1.000 relevanten öffentlichen Stellen und weiteren Institutionen schriftlich beteiligt (insbesondere die nordrhein-westfälischen Kreise, Städte und Gemeinden, unterschiedliche betroffene Behörden und Einrichtungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, der Nachbarländer und der Nachbarstaaten Niederlande und Belgien sowie ca. 450 weitere Beteiligte, u. a. die im Land Nordrhein-Westfalen vertretenen kommunalen Spitzenverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern,

**Zusammenfassende Erklärung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen  
gemäß § 10 Abs. 3 ROG**

Landwirtschaftskammern, Verbände aus dem Bereich der Industrie und der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, des Tourismus sowie Naturparke, Energieversorger und Stadtwerke und Verkehrsverbände).

Im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf der Änderung des LEP NRW wurden gut 700 Stellungnahmen abgegeben, darunter ca. 470 Stellungnahmen von öffentlichen Einrichtungen und ca. 220 von Privatpersonen und Firmen.

Darin nicht eingerechnet sind weitere Stellungnahmen, die im Verfahren als Sammel-einwendungen gewertet wurden, insbesondere

- eine Stellungnahme mit ca. 16.000 Unterschriften gegen eine Streichung von Hinweisen auf einen möglichen Nationalpark Senne in Ziel 7.2-2,
- ca. 750 gleichartige Stellungnahmen, die sich für eine weitere Reduzierung des Ausbaus der Windenergienutzung aussprechen,
- ca. 800 gleichartige Stellungnahmen, die sich mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung befassen,
- ca. 330 gleichartige Stellungnahmen, die sich mit dem Sand- und Kiesabbau am Niederrhein auseinandersetzen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde alle im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen EDV-technisch aufbereitet und die einzelnen Hinweise, Anregungen und Bedenken unter Zuweisung von thematischen Schlagworten in etwa 2.500 sogenannte „Teilstellungnahmen“ aufgegliedert. Die entsprechend aufbereiteten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden im Sommer 2018 auf der Internetseite des MWIDE zur allgemeinen Information bereitgestellt. Dazu wurden die Stellungnahmen von privaten Personen und Firmen aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2018 hat die Landesplanungsbehörde alle Teilstellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ausgewertet und die öffentlichen und privaten Belange entsprechend § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Landesplanungsbehörde hat alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, die sich auf vorgenommene Änderungen des LEP beziehen und damit Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren, in einer tabellarischen Synopse aufbereitet und mit Erwiderungen der Landesplanungsbehörde zu den einzelnen Teilstellungnahmen versehen, aus denen jeweils hervorgeht, ob und wie die Verwaltung den jeweiligen Anregungen und Bedenken des Beteiligten gefolgt ist und ob sich daraus Änderungen an den Planunterlagen ergeben.

Unterschiedliche Beteiligte haben darüber hinaus auch Anregungen zu Festlegungen vorgetragen, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren. So wurde beispielsweise zu Ziel 6.1-1 erneut Kritik an der Rücknahmeverpflichtung in Satz 4 des Ziels und am Siedlungsflächenmonitoring (insbes. Erhebungsschwelle) vorgetragen und erneut gefordert, die landesweit einheitliche Bedarfsberechnungsmethode nur als Orientierungsrahmen zu verwenden.

Diese oben genannte Synopse mit den jeweiligen Erwiderungen der Landesplanungsbehörde wird ebenfalls auf der Internetseite des MWIDE zur Information der jeweiligen Beteiligten über

den Umgang mit ihrer Stellungnahme sowie zur allgemeinen Information veröffentlicht. Sie ist formal jedoch nicht Teil dieser zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG.

## **2.2. Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung**

Die Landesplanungsbehörde hat parallel zur Erarbeitung des 1. Entwurfs der Änderung des LEP NRW mit der Erarbeitung des Umweltberichts begonnen. Entsprechend § 8 Abs. 1 ROG wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sowie die kommunalen Spitzenverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW am 21.12.2017 schriftlich beteiligt, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen (sog. „Scoping“).

Den am Scoping-Verfahren beteiligten Stellen wurde dazu ein erster Entwurfstand der geplanten LEP-Änderungen (Stand: 15.12.2017) übersendet. Einzelne Beteiligte am Scoping haben dies zum Anlass genommen, über die erfragten Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts hinausgehend bereits inhaltlich Stellung zu diesem Vorentwurf mit einigen geplanten Änderungen zu nehmen.

Die Stellungnahmen und Hinweise aus der Beteiligung zum Scoping-Verfahren wurden – soweit möglich – bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Scoping-Verfahrens wurde der Umweltbericht erarbeitet und als Teil der Planunterlagen im Beteiligungsverfahren mit ausgelegt.

## **3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **3.1 Ergebnisse des Umweltberichts**

Der Umweltbericht, der entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 ROG und der Anlage 1 zu § 8 ROG zu dem 1. Entwurf zur Änderung des LEP NRW vom 17.04.2018 erarbeitet wurde, ist das Kernstück der Umweltprüfung.

Gemäß § 8 Abs. 3 ROG soll die Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Da zu dem geltenden LEP NRW bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde, kann die Umweltprüfung im Rahmen der Änderung weitgehend auf die von der Änderung betroffenen Ziele und Grundsätze beschränkt werden.

Weitere methodische Aspekte der Umweltprüfung sind in Kapitel 1.5.1 des Umweltberichtes dargelegt.

Die möglichen Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Änderungen des LEP NRW sind im Umweltbericht in Kapitel 2.3 in einheitlichen Prüfbögen und sowie in Kapitel 2.4 zusammenfassend beschrieben und bewertet worden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Umweltschutzgüter nur sehr allgemein beschrieben werden können. Ursächlich dafür ist, dass die Festlegungen des LEP einen hohen Abstraktionsgrad haben und mit den beabsichtigten Änderungen keine räumlich-konkreten Festlegungen für einzelne Flächen getroffen werden.

Generell ist bei den beabsichtigten Planänderungen für Zwecke der Umweltprüfung nicht ausreichend bestimmbar, wann, auf welchen konkreten Flächen und in welchem Umfang die nachgelagerten Planungsebenen bzw. Planungsträger (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) die Festlegungen des LEP NRW umsetzen werden.

Dementsprechend konnte der Umweltbericht für die von Änderungen betroffenen Festlegungen nur tendenzielle Einschätzungen zu von voraussichtlichen Umweltauswirkungen ohne konkrete Raumbezüge geben.

### **3.2. Bewertung des Umweltberichts im Beteiligungsverfahren**

Der Umweltbericht war als Teil der Planunterlagen selbst Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Von den rund 2.500 Teilstellungnahmen lassen sich wenige Teilstellungnahmen unmittelbar dem Umweltbericht zuordnen.

In unterschiedlichen Stellungnahmen wurde unter Bezug auf die Trendeinschätzungen des Umweltbericht Forderungen erhoben, an Festlegungen des geltenden LEP festzuhalten bzw. auf geplante Änderungen zu verzichten oder weitergehende Festlegungen zugunsten des Umweltschutzes aufzunehmen. Dabei wurde teilweise auch der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes kritisch hinterfragt.

Insgesamt wurden zum Umweltbericht jedoch keine Stellungnahmen vorgetragen, die zu einer grundsätzlich abweichenden Bewertung der Umweltprüfung führen könnten.

### **3.3 Bewertung der beabsichtigten Planänderungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die abschließende Bewertung der beabsichtigten Planänderungen basiert im Wesentlichen auf den **Anlagen 1 und 2**.

In **Anlage 1** werden für die einzelnen, im Rahmen der Umweltprüfung relevanten Änderungen an Festlegungen, die Gegenstand des Änderungsverfahrens des LEP NRW sind, dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden.

Dazu werden in **Anlage 1** zusammenfassend dargelegt,

- die Inhalte der beabsichtigten Planänderungen einschließlich Aussagen, ob ergänzende Anpassungen oder Ergänzungen an den jeweiligen Festlegungen und Erläuterungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens vorgenommen wurden,
- die zusammenfassenden Ergebnisse des Umweltberichtes und die Ergebnisse der Prüfung, ob aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren oder aufgrund der nochmaligen Änderung von Festlegungen Einschätzungen des Umweltberichtes im Rahmen der abschließenden Umweltprüfung zu ergänzen oder zu modifizieren sind,
- ob aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den jeweiligen Änderungen des LEP NRW Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen sind.

Ergänzend dazu hat die Landesplanungsbehörde nach Bewertung aller im Beteiligungsverfahren vorgetragene Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den beabsichtigten Planänderungen diese in einer tabellarischen Synopse nach thematischen Gesichtspunkten zusammenfassend dargestellt (**Anlage 2**).

Aus der landesplanerischen Bewertung in der rechten Spalte dieser Synopse wird deutlich,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde, d. h. ob an den vorgesehenen Planänderungen festgehalten wird oder jeweils Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

#### **4. Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung**

- Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens hat zu einzelnen Anpassungen und Ergänzungen der beabsichtigten Planänderungen (Stand: 17.04.2018) geführt. Dabei handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen und Korrekturen sowie um inhaltliche Klarstellungen, auf die in den **Anlagen 1 und 2** näher eingegangen wird.
- Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichtes auch die geplanten Änderungen in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“ und zu Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ beschrieben und bewertet worden. Gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018) sind die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 und zu Grundsatz 8.1-9 nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens noch geringfügig geändert bzw. ergänzt worden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-7 sind unverändert geblieben.
- Hinsichtlich Hinweisen und Anregungen zu Festlegungen des LEP, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren, hat die Landesregierung keine Veranlassung gesehen, den Rahmen eines konzentrierten Planänderungsverfahrens, mit dem nur

einzelne Festlegungen geändert werden sollten, aufzugeben. Dies betrifft beispielsweise Anregungen zur Änderung des Ziels 6.1-1, zumal die dazu vorgetragenen Argumente im Übrigen zum Teil durch die Vergrößerung der kommunalen und regionalen Handlungsspielräume durch den am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass bereits berücksichtigt werden.

- Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertungen aus dem Umweltbericht zu verändern. Dieses und die nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens durchgängig nur geringfügigen Planänderungen, die überwiegend redaktionelle Korrekturen oder Klarstellungen beinhalten, führen dazu, dass die Einschätzungen des Umweltberichts unverändert bleiben.
- Danach gehen von den geplanten Änderungen des LEP NRW insgesamt keine Umweltauswirkungen aus, die auf der Planungsebene des LEP räumlich konkret beschrieben und bewertet werden könnten.
- Insoweit lassen sich auf Grund der geplanten LEP-Änderungen auch keine konkret flächenbezogenen kumulativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. einzelne Schutzgüter beschreiben.
- Auch bei summarischer Betrachtung mit anderen Plänen, insbesondere unter Einbeziehung der übrigen, unveränderten Festlegungen des LEP, sind in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des LEP beschreiben.
- Wie bereits im Umweltbericht angelegt, können im Rahmen der abschließenden Bewertung möglicher Umweltauswirkungen aus der Durchführung des LEP folgende tendenziellen Einschätzungen gegeben werden:
  - Durch die geplante Änderung einiger Festlegungen werden insbesondere die kommunalen Spielräume für die Inanspruchnahme von Flächen im raumordnerisch festgelegtem Freiraum erweitert.
  - Auch die Änderung von Festlegungen zur Rohstoffsicherung werden tendenziell dazu führen, dass in den Regionalplänen mehr Flächen als Abgrabungsbereiche festgelegt werden müssen und sich Abgrabungsvorhaben stärker im Raum verteilen und länger betrieben werden. Damit verbunden wird wahrscheinlich auch der Anteil an Flächen im Umfeld dieser Abgrabungen steigen, auf die nachteilige Auswirkungen solcher Abgrabungen einwirken. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein.
  - Die geplanten Festlegungen zur künftigen Nutzung der Windenergie können voraussichtlich dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen mehr Gewicht eingeräumt werden kann. Allerdings ist auch bereits im Rahmen der kommunalen Planung der Windenergienutzung in NRW ausreichend Raum zu schaffen.
  - Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 führt seinerseits dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen künftig nur noch dann möglich ist, wenn dieser Bedarf nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Dies führt tendenziell zu einer geringen Inanspruchnahme von Waldflächen



**Zusammenfassende Erklärung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen  
gemäß § 10 Abs. 3 ROG**

für Windenergieanlagen, schließt sie aber auch nicht aus. Gleichzeitig führt dies aber möglicherweise auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen für die Windenergienutzung.

- Verschiedene Änderungen des LEP werden voraussichtlich zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter „Fläche“ und „Landschaft“ führen. Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann ggfls. eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.
- Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderungen einzelner Festlegungen sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen. Es ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des LEP NRW Ausführungen zur grundsätzlichen Umweltbeobachtung und zu unterschiedlichen Form des Monitorings in der Landes- und Regionalplanung gemacht wurden, die weiter Bestand haben.
- Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist in der zusammenfassenden Erklärung auch darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
- Solche planerischen Alternativen zu den geplanten Änderungen bzw. auch zu geplanten Streichungen und Neuformulierungen von Festlegungen sind teilweise auch im Beteiligungsverfahren eingebracht worden. Aus Anlage 2 ergeben sich dazu Hinweise, wie entsprechende Überlegungen zu planerischen Alternativen in die Abwägung eingegangen sind.
- Unter Gesichtspunkten der Umweltprüfung mussten nicht zwingend umweltverträglichere Alternativen untersucht werden, da von den geplanten Änderungen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen oder auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten, voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ermittelt und bewertet werden konnten.



## **Anlage 1**

**zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

**– Bewertung der wesentlichen Änderungen im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans –**

## Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und Einfügung eines neuen Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“

### Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)

Ziel 2-3 legt fest, dass das Land in Gebiete zu unterteilen ist, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden muss sich grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Die im letzten Absatz des Ziels festgelegten Ausnahmen für eine Siedlungsentwicklung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche wurden erweitert: im regionalplanerisch festgelegten Freiraum können künftig ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Kultur-, Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen oder
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Mit einem neuen Ziel 2-4 wird geregelt, dass unberührt von Ziel 2-3, Satz 2, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung sichergestellt wird.

### Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)

Die geplante Änderung von Ziels 2-3 kann zu stärkeren Inanspruchnahmen oder der Entwicklung von Standorten im Freiraum und voraussichtlich negativen Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung führen. Davon können insbesondere das Umfeld von Ortsteilen unterhalb einer Einwohnerzahl von 2000 Einwohnern sowie von bereits bestehenden Betrieben im baulichen Außenbereich sowie auch andere Flächen im Freiraum betroffen sein. Diese Flächeninanspruchnahmen stellen jedoch teilweise Verlagerungen von ohnehin vorhandenen Planungsbedarfen dar, die nicht zwangsläufig mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme verbunden sind. Von den mit den Verlagerungen von Bedarfen verbundenen „Störeffekten“, die von Siedlungen bzw. ihren Rändern in Richtung der freien Landschaft ausgehen, können fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein, beispielsweise

- das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ u.a. durch Beeinträchtigungen von Erholungsräumen,
- das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ durch Inanspruchnahme von isoliert im Freiraum liegenden Flächen und Verstärkung von Störeffekten, z. B. der Verkleinerung und Störung bislang unzerschnittener Flächen,
- die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ durch zusätzliche Inanspruchnahmen dieser Schutzgüter im Freiraum,
- das Schutzgüter „Landschaft“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ durch Veränderung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf Sichtachsen, Denkmalbereiche, historischer Kulturlandschaften. sowohl im Bereich gewachsener Ortsränder als inmitten der Landschaft.

Einer „Zersiedlung der Landschaft“ wird jedoch dadurch begrenzt, dass die Ausnahmen teilweise auf eine angemessene Erweiterung bestehender Siedlungsansätze (Betriebe und Standorte) beschränkt wird. Die Möglichkeit, solche bereits vorhandenen Siedlungsansätze weiterzuentwickeln, würde weiterhin auch dazu führen, dass für diese Entwicklungen kein zusätzlicher Bedarf in ASB/GIB vorgehalten werden muss und bereits vorhandene baulich entwickelte Standorte im Freiraum nicht infolge von Standortverlagerungen brachfallen oder einer Nutzungsentwertung unterliegen.

Für die Festlegungen in Ziel 2-4 trifft ebenfalls zu, dass für die damit ermöglichten Entwicklungen kein zusätzlicher Bedarf in ASB/GIB vorgehalten werden muss.

Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der geplanten Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.

#### **Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in **Anlage 2** „*Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren*“ **in der linken Spalte** zusammenfassend dargestellt.

#### **Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in **Anlage 2** „*Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren*“ **in der rechten Spalte** dargestellt.

#### **Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens**

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die beabsichtigten Planänderungen (Stand 17.04.2018) nochmals geringfügig modifiziert und ergänzt. Dabei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und geringfügige Klarstellungen im Ziel 2-3 sowie in den Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 und um eine redaktionelle Anpassung des Titels von Ziel 2-4.

#### **Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung**

Aufgrund der geplanten Änderungen der Festlegungen – einschließlich der nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens ergänzend vorgenommenen Änderungen - lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten.

#### **Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 „Strukturwandel in Kohleregionen“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 wird ein Auftrag festgelegt, den Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit zu gestalten, um damit Strukturbrüche zu vermeiden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
Die Festlegung bezieht sich auf die Initiierung einer regionalen Zusammenarbeit, aus der sich auf der Ebene des LEP keine Aussagen über mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter treffen lassen.
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Erläuterungen zu dem beabsichtigten neuen Grundsatzes 5-4 geringfügig modifiziert und ergänzt. Dies betrifft nur geringfügige redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes – einschließlich der nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens ergänzend vorgenommenen geringfügigen Änderungen in den Erläuterungen - lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten.
<b>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt</b>
Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## **Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“**

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
Der Grundsatz 6.1-2 „ Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Nordrhein-Westfalen dahingehend umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, wird gestrichen.
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
Voraussichtlich wird von der Streichung des Grundsatzes insbesondere das Schutzgut „Fläche“ betroffen. Der Grundsatz hat dazu verpflichtet, die Möglichkeit flächensparender Festsetzungen in Bebauungsplänen in die Abwägung einzubeziehen. Allerdings verpflichtet bereits auch § 1a Abs. 2 BauGB die Kommunen, sich bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit der Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen auseinanderzusetzen.  Da die Festlegung des Grundsatzes 6.1-2 auf der Ebene der Landesplanung nicht weitergehend räumlich konkretisiert ist, sind keine Aussagen zu konkreten räumlichen erheblichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter infolge der geplanten Streichung des Grundsatzes möglich.
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der rechten Spalte dargestellt.</b>
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
Keine.
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. In der Tendenz könnte durch eine Erleichterung der Flächeninanspruchnahme das Schutzgut „Fläche“ betroffen sein.
<b>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt</b>

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu der Streichung dieses Grundsatzes sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.



## Änderung des Ziels 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
Das Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ wird insoweit geändert, dass die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben, die für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten und industriell geprägt sein müssen, künftig nur noch einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha statt bisher 80 ha haben müssen. Dabei bezieht sich die Größenordnung auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
Die vorgesehene Änderung von Ziel 6.4-2 könnte evtl. dazu führen, dass die Inanspruchnahme der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zügiger erfolgt. An der grundsätzlichen Bereitstellung dieser Flächen, die bereits einer Umweltprüfung und Abwägung unterzogen wurde, ändert sich mit der Änderung dieser Festlegung jedoch nichts. Räumlich-konkrete Umweltauswirkungen einer möglicherweise frühzeitigeren Inanspruchnahme dieser Flächen sind auf Ebene der Landesplanung jedoch nicht prognostizieren. Für alle betroffenen Standorte wurden im Umweltbericht 2013 erhöhte Konfliktpotenziale für jeweils unterschiedliche Schutzgüter prognostiziert.
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden im Ziel und den Erläuterungen (Stand 17.04.2018) nochmals geringfügige Änderungen vorgenommen. Dabei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen.
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügigen Klarstellungen im Ziel und den Erläuterungen ändern nicht die Einschätzung des Umweltberichts, dass sich keine räumlich-konkreten erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auf der Ebene des LEP beschreiben und bewerten lassen.
<b>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt</b>

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Änderung des Ziels 6.6-2 „Anforderungen für neue Standorte“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
Mit der geplanten Änderung des Ziels 6.6-2 werden die Anforderungen an Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete/-bereiche nur noch auf neue Standorte bezogen. Die bisherigen Standortanforderungen bleiben dabei gegenüber dem geltenden LEP unverändert.
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
<p>Die Festlegung ist in ähnlicher Weise bereits im bisher geltenden LEP NRW Ziel 6.6-2 enthalten. Durch Ziel 6.6-2 erfolgen Vorgaben für eine freiraumverträgliche Ausweisung und Planung bestimmter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, die zu kompakten Siedlungsstrukturen sowie der Vermeidung von Zersiedlung und anderen negativen Umweltauswirkungen beitragen sollen.</p> <p>Neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen können durch eine Freirauminanspruchnahme unterschiedliche Umweltschutzgüter beeinträchtigen (z. B. empfindliche Teile von Natur und Landschaft). Auch Sekundärwirkungen infolge von verkehrlicher Erschließung und der Nutzung dieser Einrichtungen (z. B. durch Verlärmung) sind möglich.</p> <p>Von der Steuerungswirkung des geänderten Ziels gehen tendenziell positive Umweltauswirkungen aus, da mit ihr eine Zersiedlung und die Inanspruchnahme isolierter Freiraumstandorte durch die genannten baulichen Anlagen vermieden werden.</p> <p>Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der geplanten Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.</p>
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurde die beabsichtigte Planänderung (Stand 17.04.2018) in den Erläuterungen nochmals geringfügig modifiziert und ergänzt. Dabei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügigen redaktionellen Korrekturen im Ziel und die

aufgrund des Beteiligungsverfahrens erfolgten Klarstellungen in den Erläuterungen ändern nicht die Einschätzung des Umweltberichts, dass sich keine räumlich-konkreten erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auf der Ebene des LEP beschreiben und bewerten lassen.

**Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Änderung des Ziels 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
Mit der geplanten Änderung des Ziels 7.2-2 wird der letzte Satz des Ziels insoweit geändert, dass der Truppenübungsplatz durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einen der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist; durch Wegfall des bisherigen letzten Halbsatzes soll dieses Erhaltungsziel jedoch nicht auf die Möglichkeit einer Unterschutzstellung als Nationalpark bezogen werden. Dementsprechend werden auch die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 angepasst.
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
Die bisherige Festlegung zielt darauf ab, Flächen des Truppenübungsplatzes Senne qualitativ so zu sichern, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich bleibt. Die naturschutzwürdigen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind bereits jetzt als FFH- und Vogelschutzgebiet gesichert sind und blieben demgemäß auch als Gebiet zum Schutz der Natur weiterhin zeichnerisch festgelegt. Mit der Modifizierung des letzten Absatzes des Ziels 7.2-2 wird jedoch nicht mehr zwangsläufig eine Ausweisung des Truppenübungsplatzes als Nationalpark intendiert. Materielle Verschlechterungen für die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen ergeben sich dadurch jedoch nicht. Auch in ordnungsrechtlicher Hinsicht bleibt die spätere Ausweisung als Nationalpark möglich, da diese – wie das Beispiel des Nationalparks Eifel zeigt – nicht von einer befürwortenden Festlegung im LEP abhängt.  Aufgrund der Modifizierung des letzten Satzes des Ziels sind auf der Ebene der Landesplanung insoweit auch keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren ergaben sich im Rahmen der Abwägung keine Anhaltspunkte, das Ziel oder die Erläuterungen dazu zu ändern. In den Erläuterungen erfolgen geringfügige redaktionelle Klarstellungen.
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern.
<b>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt</b>

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Änderung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
<p>Aufgrund der im Ziel 7.3-1 beschriebenen Nutz- und Schutzfunktionen ist Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Diese Waldbereiche dürfen ausnahmsweise nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die davon unabhängige Ausnahmeregelung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald immer möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird mit der geplanten Änderung des LEP zurückgenommen.</p>
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
<p>Die geplante Änderung des Ziels hebt die Möglichkeit der „privilegierten“ Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist künftig nur noch dann möglich, wenn der Bedarf nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist.</p> <p>Dies führt zu einem stärkeren Schutz von Waldflächen, im Umkehrschluss möglicherweise aber auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen. Insbesondere in Bereichen mit hoher Walddichte oder stärkeren Restriktionen im Offenlandbereich ist jedoch planerisch nicht ausgeschlossen, dass Waldflächen auch künftig für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.</p>
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.</p>
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der rechten Spalte dargestellt.</b></p>
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
<p>Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurde das Ziel 7.3-1 und die Erläuterungen geringfügig ergänzt. Dabei handelt es sich vor allem um eine einheitliche sprachliche Darstellung und Klarstellung, dass sich die Regelungen des Ziels auf die Waldbereiche bezieht, die in Regionalplänen planerisch festgelegt werden. Damit wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen nochmals stärker betont. Weiterhin wird als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) Satz 2 des Ziels ergänzt sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine</p>

Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren wurde jedoch an der im Rahmen der Planänderung beabsichtigten Streichung des Satzes 4 des Ziels festgehalten.

#### **Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung**

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügigen redaktionellen Korrekturen und Klarstellungen im Ziel und den Erläuterungen ändern nicht die Einschätzung des Umweltberichts, dass sich keine räumlich-konkreten erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auf der Ebene des LEP beschreiben und bewerten lassen. Insoweit lässt sich nur eine Trendeinschätzung treffen, nach der die Änderung der Festlegung zu einem stärkeren Schutz von Waldflächen, möglicherweise aber auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen führt.

#### **Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.



## Änderung des Ziels 8.1-6 „Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen“ und redaktionelle Anpassung des Ziels 8.1-7 „Schutz vor Fluglärm“

<p><b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b></p>
<p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufgehoben. Mit der geplanten Festlegung werden nun die sechs Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen als landesbedeutsame Flughäfen kategorisiert. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-7, welches dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dient, wird an die Änderung des Ziels 8.1-6 redaktionell angepasst.</p>
<p><b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b></p>
<p>Die Festlegung der landesbedeutsamen Flughäfen bezieht sich auf bestehende Flughäfen. Ihre zeichnerische Darstellung erfolgt wie bisher allein durch ein Symbol. Über tatsächlich zu erwartende Entwicklungen an einzelnen Flughafenstandorten besteht keine Gewissheit. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der Änderung der Zuordnung der Flughäfen bzw. der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen keine Aussagen über konkrete räumlichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.</p>
<p><b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b></p>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.</p>
<p><b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b></p>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.</p>
<p><b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b></p>
<p>Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die beabsichtigten Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 (Stand 17.04.2018) nochmals geringfügig modifiziert. Dies betrifft eine Klarstellung (mögliche Fördermöglichkeiten betreffend) sowie eine weitere redaktionelle Korrektur.</p>
<p><b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b></p>
<p>Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügige Klarstellung und die redaktionelle Korrektur in den Erläuterungen ändern nicht die Einschätzung des Umweltberichts, dass sich keine räumlich-konkreten erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auf der Ebene des LEP beschreiben und bewerten lassen.</p>

**Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 „Energiewende und Netzausbau“

<p><b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b></p>
<p>Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</p>
<p><b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b></p>
<p>Die Erläuterungen zu dem neuen Grundsatz legen dar, dass die zukunftsichere Gestaltung der Stromnetze neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich machen. Dem soll bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung getragen werden; dazu wird eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig. Aus der geforderten verstärkten Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger lassen sich keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter ableiten. Eine frühzeitige aktive Rolle der Regionalplanung kann allerdings in der Regel immer dazu beitragen, Raumnutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Insoweit kann angenommen werden, dass durch diesen Grundsatz bei einzelnen Planungen Schutzgüter der Umweltprüfung vor beeinträchtigenden Auswirkungen geschützt werden können.</p>
<p><b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b></p>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.</p>
<p><b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b></p>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der rechten Spalte dargestellt.</b></p>
<p><b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b></p>
<p>Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgten keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung der Einfügung des neuen Grundsatzes (Stand 17.04.2018).</p>
<p><b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b></p>
<p>Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unveränderte beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert erhalten bleibt.</p>
<p><b>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt</b></p>
<p>Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.</p>



## Änderung des Ziels 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

<p><b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b></p>
<p>Mit der geplanten Änderung sind in den Regionalplänen für die Rohstoffsicherung Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nicht-energetische Rohstoffe künftig als Vorranggebiete und nur noch bei besonderen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</p>
<p><b>Ergebnisse der Umweltprüfung (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b></p>
<p>Der Wegfall der Konzentrationswirkung könnte zur Folge haben, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte im jeweiligen Planungsraum erhöhen wird. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, ist jedoch nicht zwangsläufig von einer Erhöhung der Abbaumenge auszugehen. Bei einer stärkeren Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum würde sich die Anzahl und der Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen (z. B. durch Lärmemissionen oder Grundwasserabsenkungen im Umfeld von Abgrabungsstandorten), tendenziell erhöhen. Weiterhin könnte sich in den Räumen, in denen keine regionalplanerische Steuerung über die Konzentrationswirkung mehr erfolgt, der „Druck“ auf Flächen mit empfindlichen Nutzungen oder Schutzanforderungen tendenziell erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein. Dieser denkbaren Entwicklung wird jedoch mit der Festlegung, dass bei besonderen Konfliktlagen Vorranggebiete mit einer Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, entgegengewirkt. Da auf der Ebene der Landesplanung selbst jedoch keine räumliche Konkretisierung einzelner Standorte erfolgt, sind auch mit den geplanten Änderungen keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.</p>
<p><b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b></p>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.</p>
<p><b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b></p>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte</b> dargestellt.</p>
<p><b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b></p>
<p>Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens wird die Änderung des Ziels dahingehend modifiziert, dass die Möglichkeit der Regionalplanungsträger, in Regionalplänen Abgrabungsbereiche mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationswirkung) festzulegen, nicht auf Gebiete mit „besonderen planerische Konfliktlagen“ beschränkt wird.</p>
<p><b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b></p>
<p>Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren ist das Ziel so modifiziert worden, dass die Entscheidung, ob Abgrabungsbereiche mit oder ohne Konzentrationswirkung festgelegt werden, bei den Trägern der Regionalplanung liegt. Die Einschätzung des Umweltberichts einschließlich der dort getroffenen Trendeinschätzungen bleibt davon jedoch unberührt, insbesondere, weil sich Aussagen über mögliche konkrete Auswirkungen auf die Umwelt erst auf der Ebene der Regionalplanung treffen lassen..</p>

**Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Änderung der Ziele 9.2-2 „Versorgungszeiträume“ und 9.2-3 „Fortschreibung“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
<p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-2 sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.</p> <p>Gemäß Ziel 9.2-3 hat die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der in Ziel 9.2-2 festgelegte Versorgungszeitraum wieder herzustellen</p>
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
<p>Die Anhebung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine wird mit einer flächenmäßigen Zunahme von festgelegten Abgrabungsbereichen verbunden sein. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, kann jedoch nicht von einer Erhöhung der tatsächlichen Abbaumenge ausgegangen werden. Es ist jedoch vorstellbar, dass die Anzahl zeitgleich betriebener Abgrabungen steigt und sich die Betriebszeiten der einzelnen Abgrabungen verlängern. In der Tendenz könnten eine stärkere Streuung von aktiv betriebenen Abgrabungsvorhaben im Raum und die Verlängerung von Betriebszeiten einzelner Abgrabungen die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein.</p> <p>Da auf der Ebene der Landesplanung jedoch keine räumliche Konkretisierung von Abgrabungsbereichen erfolgt, sind auch mit der geplanten Verlängerung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.</p>
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.</p>
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.</p>
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
<p>Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgt in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 eine geringfügige redaktionelle Anpassung an die Modifizierung des geplanten Ziels 9.2-1.</p>
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Auch die geringfügige Änderung in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 führt im inhaltlichen Kontext zu Ziel 9.2-1 nicht dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts verändert werden muss.

**Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.



## Einfügung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 „Reservegebiete“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
Mit der geplanten Änderung sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
Mit der geplanten Änderung sollen im Regionalplan die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächen-naher Bodenschätze um Reservegebiete ergänzt werden. Diese Festlegung dient der Versorgung mit Rohstoffen für die nachfolgenden Generationen und erhöht die Planungssicherheit der Abgrabungsunternehmen. Für die Ebene der Regionalplanung gilt, dass diese Reservegebiete selbst noch keine Ziele der Raumordnung darstellen. Da auf der Ebene der Landesplanung keine räumliche Konkretisierung erfolgt, sind auch bezogen auf Reservegebiete keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgen im Ziel und den Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018).
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unverändert beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert erhalten bleibt.
<b>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt</b>

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Umwandlung des Ziels 10.1- 4 „Kraft-Wärme-Kopplung“ in einen Grundsatz

<p><b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b></p>
<p>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.</p>
<p><b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b></p>
<p>Die Festlegung bleibt inhaltlich gleich; es ändert sich die Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit dieser Deregulierung wird den Möglichkeiten der Regional- und Bauleitplanung Rechnung getragen, die Gestaltung der Energienutzung in den Plänen rechtlich zu regeln.</p> <p>Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Änderung der Bindungswirkung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p>
<p><b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b></p>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.</p>
<p><b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b></p>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.</p>
<p><b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b></p>
<p>Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgen im geplanten Grundsatz und den Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018).</p>
<p><b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b></p>
<p>Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unverändert beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert erhalten bleibt.</p>
<p><b>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt</b></p>
<p>Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.</p>

## Umwandlung des Ziels 10.2-1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ in einen Grundsatz

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
Die Festlegung bleibt inhaltlich gleich; es ändert sich die Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit dieser Deregulierung wird den Möglichkeiten v. a. der Regional- und Bauleitplanung Rechnung getragen, die Gestaltung der Energienutzung in den Plänen rechtlich zu regeln. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung – wie bisher schon – nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Änderung der Bindungswirkung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der rechten Spalte dargestellt.</b>
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgen im geplanten Grundsatz und den Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018).
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unverändert beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert erhalten bleibt.
<b>Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt</b>
Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

**Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“**

<p><b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b></p>
<p>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Verpflichtung, entsprechende Vorranggebiete festzulegen, besteht auf Grund der geplanten Änderung der Festlegung nicht mehr. Dementsprechend werden auch keine Vorgaben mehr für den Umfang der Flächenfestlegung in den einzelnen Regionen getroffen.</p>
<p><b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b></p>
<p>Der Verzicht auf verpflichtende Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten sowie auf Vorgaben zum Umfang der Flächenfestlegungen in der Regionalplanung kann dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt werden kann. Allerdings ist auch im Rahmen der kommunalen Planung, die mit der Änderung dieser Festlegungen gestärkt werden soll, der Windenergienutzung in NRW in substanzieller Weise Raum zu schaffen.</p> <p>Unter Bezug auf das EEG-Ausschreibungsverfahren werden die geplanten Änderungen des LEP keinen Einfluss auf den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland insgesamt haben.</p> <p>Da die Festlegungen auf der Ebene der Landesplanung– wie bisher schon – nicht weitergehend räumlich konkretisiert werden, sind mit der Änderung der Bindungswirkung und dem Verzicht auf Vorgaben zum Umfang der Flächenfestlegungen in der Regionalplanung letztlich jedoch keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p>
<p><b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b></p>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.</p>
<p><b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b></p>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „<i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i>“ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.</p>
<p><b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b></p>
<p>Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgen im geplanten Ziel 10.2-2 und den Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018). An der Streichung des Grundsatzes 10.2-3 in der geltenden Fassung des LEP NRW wird unverändert festgehalten.</p>
<p><b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b></p>
<p>Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die unverändert beabsichtigte Planänderung (Festlegung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz und Streichung des Grundsatzes 10.2-3 in der geltenden Form) führen dazu,</p>

dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert bleibt. Die Änderung ist dazu geeignet, die kommunale Planungshoheit zu stärken und die lokalen Bedürfnisse beim Windenergieausbau stärker zu berücksichtigen. Der Verzicht auf verpflichtende Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten sowie auf Vorgaben zum Umfang der Flächenfestlegungen in der Regionalplanung kann dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt werden kann.

**Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
<p>Mit der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes soll bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
<p>Durch größere Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen wird das unmittelbare Wohnumfeld voraussichtlich stärker im Sinne des Schutzgutes „Mensch“ geschützt. Andererseits nimmt mit der beabsichtigten Steuerung der Windenergienutzung die Wahrscheinlichkeit zu, dass in bislang weniger technisch überprägten Landschaften eine stärkere Konzentration von Windenergieanlagen erfolgt, wodurch die Erholungseignung dieser Landschaften beeinträchtigt werden könnte. Tendenziell können auch andere Schutzgüter in weiter entfernten Landschaftsräumen betroffen werden (z. B. Schutzgüter Tiere oder Landschaft).</p> <p>Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p>
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.</p>
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.</p>
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
<p>Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die beabsichtigten Planänderungen (Stand 17.04.2018) nochmals geringfügig modifiziert und ergänzt. Im Ziel 10.2-3 erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber der LEP-Änderungsfassung als notwendige Anpassung, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. In der Erläuterung erfolgt insb. eine redaktionelle Klarstellung, dass die Ausnahme von der 1.500-m-Abstandsregelung für das Repowering von Altanlagen neben Anlagen in bestehenden Vorranggebieten und Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auch für solche Altanlagen gelten soll, die in Vorranggebiete oder eine Konzentrationszonenplanung aufgenommen werden sollen.</p>
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens nur redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen der beabsichtigten Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts unverändert bleibt.

**Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.



## Änderung des Ziels 10.2-5 „Solarenergienutzung“

<b>Inhalt der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018)</b>
<p>Positive Umformulierung des Ziels, wonach die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</li><li>- Aufschüttungen oder</li><li>- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</li></ul>
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
<p>Grundsätzlich kann die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Solaranlagen mit Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung verbunden sein, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Inanspruchnahme von Flächen (Schutzgut Fläche) und mögliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Schutzgut Boden),</li><li>- die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (auch von historischen Kulturlandschaften), des Erholungswertes der Landschaft für den Menschen sowie den Standort wildlebender Tiere und Pflanzen.</li></ul> <p>Die Formulierung des Ziels (Vereinbarkeit der Standorte „mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan“) und die Beschränkung auf bestimmte Flächen mindert mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern.</p> <p>Aufgrund der räumlich unkonkreten Festlegung sind keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p> <p>Hinweis: Der Umweltbericht ging irrtümlich noch von davon aus, dass auch Standorte in benachteiligten Gebieten gemäß EU-Verordnung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich nicht um besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen oder bedeutsame Flächen für den Naturschutz – und Landschaftsschutz handelt). Da diese Regelung nicht Gegenstand der Planänderung (Stand 17.04.2018) war, wird der Umweltbericht an dieser Stelle korrigiert. Daraus sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt abzuleiten.</p>
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
<p>Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der linken Spalte zusammenfassend dargestellt.</p>
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
<p>Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren“ in der rechten Spalte dargestellt.</p>
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
<p>Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgten gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018). in den Erläuterungen geringfügige Klarstellungen.</p>

### **Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung**

Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens unverändert beabsichtigte Planänderung mit nur geringfügige Klarstellungen in den Erläuterungen führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts im Grundsatz unverändert bleibt. Im Rahmen der abschließenden Bewertung erfolgt eine Korrektur zu den Ausgangsannahmen des Umweltberichts, die in der Einschätzung eher zu geringeren voraussichtlichen Auswirkungen bei Durchsetzung des Ziels führen (keine ausdrückliche Benennung von Standorten in benachteiligten Gebieten gemäß EU-Verordnung).

### **Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Änderung des Grundsatzes 10.3-2 „Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“

<b>Inhalt und Ziel der Planänderung</b>
Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte für Kraftwerke sollen auch künftig so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden, und gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist. Auf die Festlegung von Voraussetzungen von Mindest- bzw. Gesamtwirkungsgraden soll in der Festlegung jedoch verzichtet werden.
<b>Ergebnisse des Umweltberichtes (Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen)</b>
Mit Verzicht auf eine Festlegung von Wirkungsgraden beschränkt sich der Grundsatz auf durch die Raumordnung zu regelnde Belange. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Positivformulierung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.
<b>Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der linken Spalte</b> zusammenfassend dargestellt.
<b>Landesplanerische Bewertung / Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
Die landesplanerischen Bewertungen zu den zusammenfassend dargestellten Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind in <b>Anlage 2</b> „ <i>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen und ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren</i> “ <b>in der rechten Spalte</b> dargestellt.
<b>Anpassungen und Ergänzungen der Planänderungen nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens</b>
Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgten mit Ausnahme einer redaktionellen Korrektur in der Überschrift der Erläuterungen keine Änderungen gegenüber der beabsichtigten Planänderung (Stand 17.04.2018).
<b>Abschließende Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung</b>
Aufgrund der Hinweise und Anregungen im Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Bewertung im Umweltbericht zu verändern. Dieses und die nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens unverändert beabsichtigte Planänderung führen dazu, dass die Einschätzung des Umweltberichts im Grundsatz unverändert bleibt.

**Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zu den o. g. Änderungen des LEP NRW sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

## Änderung des LEP NRW

### Zusammenfassende Darstellung zu Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sowie zu ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren

18.01.2019

#### **Hinweise zum Lesen der Synopse**

##### ***Linke Spalte***

In der nachstehenden Synopse werden in der linken Spalte Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen zusammengefasst.

Die eingegangenen Stellungnahmen finden sich auf der Seite <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> unter den nachstehenden Links:

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/institutionen\\_stg\\_lep2018.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/institutionen_stg_lep2018.pdf)

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/private\\_stg\\_lep2018.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/private_stg_lep2018.pdf)

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/weitere\\_stg\\_lep2018.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/weitere_stg_lep2018.pdf)

Diese Dokumente sind aufgrund des Umfangs ein gesonderter Teil der Vorlage und können im MWIDE, Gruppe VIII B in gedruckter Form eingesehen werden.

##### ***Rechte Spalte***

In der rechten Spalte stehen als Beschlussvorschläge für die Abwägung durch das Kabinett landesplanerische Bewertungen der entsprechenden Anregungen – wobei die Abwägungen sich auf die betreffenden Originaltexte aus den Stellungnahmen beziehen und nicht nur die zusammenfassende Darstellung der Anregungen. Bei einer Billigung der Kabinettsvorlage im Zuge des Beschlusses zur Ausfertigung der Rechtsverordnung – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages – sind diese somit jeweils ein entsprechendes Abwägungsergebnis.

<b>Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)</b>	<b>Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)</b>
--	---

<b>Allgemeine Anregungen und Hinweise</b>	
<p><b>Konformität mit Raumordnungs- und Landesplanungsrecht</b>  Es wird vorgetragen, dass die vorgeschlagenen Änderungen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus gehen würden. Sie würden Grundzüge des gültigen LEP NRW in Frage stellen. Dies werde im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren gehe daher mit dem Raumordnungs- und dem Landesplanungsgesetz nicht konform.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist raumordnungsrechtlich zulässig, im Rahmen von Planänderungsverfahren die Grundzüge der Planung zu ändern - auch gemäß ROG und LPIG NRW.</p>
<p><b>Geltungsdauer LEP NRW</b>  Es wird vorgetragen, dass der LEP ein langfristig angelegter Plan sei, der nicht dafür vorgesehen sei, in jeder neuen Legislaturperiode so grundlegend aus politischem Kalkül geändert zu werden. Es seien mit diesen Änderungen gravierende Auswirkungen mit Blick auf übergeordnete raumordnerische Grundsätze (§ 2 ROG), rechtliche Vorgaben des BauGB (Grundsätze des §1, Inhalte des § 1a und der grundsätzliche Schutz des Freiraums vor Bauvorhaben im Außenbereich) und raumplanerische und naturschutzfachliche/-politische Ziele (insbesondere Nachhaltigkeitsstrategie des Bund, Biodiversitätsstrategie von Bund und Land NRW) verbunden, die für die Ziele der Landesentwicklung von grundsätzlicher Bedeutung und in diesem mit allen Belangen abzuwägenden Gesamtplan auch zu erfüllen seien. Als ein wesentliches Defizit sei hier beispielhaft die mangelhaft erarbeitete SUP zum LEP NRW zu nennen, welche die Schutzgüter "<i>Boden</i>", <i>sparsamen Umgang mit "Flächenressourcen"</i> und "<i>biologische Vielfalt</i>" vollkommen unzureichend in die Prüfung eingestellt habe.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist zulässig, den LEP NRW mehrfach und auch grundlegend in verschiedenen Legislaturperioden zu ändern. Den entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Grundsätze des ROG und die entsprechenden Belange sind nur in die Abwägung einzustellen und dies ist hinreichend erfolgt. Hier gibt es zum Teil auch sich widersprechende Grundsätze, bei deren Gewichtung der Plangeber einen Abwägungsspielraum hat.</p> <p>Das BauGB richtet sich in den entsprechenden Passagen prinzipiell nicht an die Raumordnung. Hier ist ebenso wie bei den anderen genannten Quellen kein Abwägungsfehler oder Rechtsverstoß gegeben. Auch die SUP ist für die Ebene der Landesplanung und konkret die geplanten Änderungen ausreichend.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<b>Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes</b>	
<b>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum mit Erläuterungen</b>	
<p><b>Begrüßung der Änderung und Bitte um Definitionen</b>  Seitens der kommunalen Spitzenverbände, auf deren Stellungnahme sich auch diverse Kommunen ausdrücklich beziehen, werden die Erweiterungen des Ziels 2-3 begrüßt unter Hinweis auf die bereits im letzten LEP-Verfahren vorgetragene Forderung, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und Flächenerweiterungen zu ermöglichen. Es wird darum gebeten, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden teilweise ergänzt.</p> <p>Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung, angemessene Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt.</p>
<p><b>Begrüßung der Änderung</b>  IHK NRW, der WHKT und der VFB NW begrüßen die geplanten Änderungen des LEP NRW.  Auch für unternehmer nrw stellt die Neuformulierung des Ziels 2-3 eine deutliche Verbesserung dar. Betriebserweiterungen und -verlagerungen würden dadurch im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung verbessert. Die kommunale Planungshoheit werde mit der Änderung gestärkt. Die nunmehr beabsichtigten Änderungen tragen aus Sicht von unternehmer nrw dazu bei, die in Planung befindlichen Betriebserweiterungsprojekte schnell und vor Ort zu realisieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Begriffe und Konkretisierungen</b>  Aus dem Kreis der Beteiligten wird hinsichtlich des ersten Spiegelstrichs um die Erläuterung/Definition der Begriffe „<i>unmittelbar (...)</i> <i>anschließen</i>“ und deutlich „<i>erkennbare Grenze</i>“ gebeten und um die Festlegung, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit in den Erläuterungen geändert.</p> <p>Um Missverständnisse hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebiete zu vermeiden, wird der bisherige Satz 2 der Erläuterung zum ersten Spiegelstrich gestrichen. Der</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>LEP wird darüber hinaus auch keine „Größenbegrenzung“ enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des ersten Spiegelstrichs greift.</p> <p>Die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich wird nach Satz 1 so ergänzt, dass die Begriffe „unmittelbar anschließen“ und „deutlich erkennbare Grenze“ näher definiert werden.</p>
<p><b>Erweiterung vorhandener Betriebe</b> Bezogen auf den zweiten Spiegelstrich wird aus dem Kreise der Beteiligten um die Ergänzung der Erläuterung dahingehend gebeten, wann von einer „angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe“ ausgegangen werden kann.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich um konkretisierende Aussagen zur Thematik der „angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe“ ergänzt.</p>
<p><b>Benachbarte Ortsteile</b> Es wird aus dem Kreis der Beteiligten der Wunsch geäußert, klarzustellen wann Ortsteile als benachbart gelten, da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen nicht immer einfach abzugrenzen sei.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich um Klarstellungen zur Frage benachbarter Ortsteile ergänzt.</p>
<p><b>Erweiterung der Ausnahmetatbestände</b> Von NABU, BUND, Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) u.a. wird die Erweiterung der Ausnahmetatbestände abgelehnt, mit den Argumenten, dass der Freiraum zunehmend an Größe und Funktion verliere, die Zersiedelung der Landschaft gefördert werde etc.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Es wird auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung festgehalten, wie sie in Ziel 6.1-1 normiert und von allen nachfolgenden Planungsträgern zu beachten ist. Auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz bleiben unberührt und sind damit weiterhin zu beachten. Ein Ziel ist es u.a. Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden.</p> <p>Im Übrigen gilt weiterhin die Regel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat und nur im Ausnahme (und nicht im</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Im Ergebnis werden die Gründe für die Planänderung seitens des Plangebers als gewichtiger eingestuft, als die vorgetragenen Bedenken.
<p><b>Ergänzung des zweiten Spiegelstrichs / Ausnahmetatbestandes</b> Zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen regen die kommunalen Spitzenverbände die Aufnahme eines weiteren Ausnahmetatbestandes an, durch den es ermöglicht wird, bereits heute gewerblich genutzte Bereiche im Außenbereich nach erfolgter Nutzungsaufgabe weiterhin einer gewerblichen Folgenutzung zuzuführen.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und das Ziel geringfügig ergänzt. Bei der Möglichkeit angemessener Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon „angemessene Erweiterungen“ vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet, ist es auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung im Sinne einer raumschonenden Entwicklung zuzulassen. In den Erläuterungen erfolgt dazu eine entsprechende Klarstellung..
<p><b>Weiterentwicklung vorhandener Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</b> Bezogen auf den dritten Spiegelstrich wird aus dem Kreise der Beteiligten um die Ergänzung der Erläuterung dahingehend gebeten, wann von einer „angemessenen Weiterentwicklung“ ausgegangen werden kann.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Erläuterung zum dritten Spiegelstrich um konkretisierende Aussagen zur Thematik der „angemessenen Weiterentwicklung“ ergänzt.
<p><b>Ausnahmetatbestand zur Zulässigkeit von Bauleitplanungen im regionalplanerischen Freiraum zugunsten von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen</b> Die beabsichtigte Einführung des Ausnahmetatbestandes wird in vielen Stellungnahmen begrüßt.</p> <p>In unterschiedlichen Stellungnahme wird begrüßt, dass in Ziel 2-3 eine Ausnahme geschaffen werden soll, die es den Kommunen erlaubt, für nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen</p>	Die Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums Bauleitplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums Bauleitplanung zu betreiben. Dies wird insbesondere damit begründet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich die bisherige Praxis der kommunalen Steuerung bisher bewährt habe,</li> <li>- andernfalls die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten bzw. Sondergebieten erfolgen könnte, wodurch hier eine Konkurrenzsituation zu anderen Flächenbedarfen entstehen würde.</li> </ul> <p>In diesem Kontext wird durch einen Beteiligten darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten werde, dass Tierhaltungsanlagen Vorhaben sein können, die wegen ihrer nachhaltigen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (BVerwG, 27.06.1983-4 B 201.82).</p> <p>Das BVerwG habe festgestellt, dass eine gewerbliche Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung kaum in Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist, sie kann insbesondere nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat.</p>	
<p><b>Ergänzungen der Ausnahmeregelung zu Tierhaltungsanlagen</b> Es werden in verschiedenen Stellungnahmen Ergänzungen der Ausnahmeregelungen angeregt. Im Einzelnen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass nicht privilegierte Tierhaltungen nur in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auf der kommunalen Ebene soll es im Rahmen der Bauleitplanung generell möglich sein, einzelfallbezogen nach städtebaulichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Umweltbelange (einschließlich der Ergebnisse der Umweltprüfung) geeignete Standorte</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>werden sollen, um solitäre Standorte in der Landschaft zu vermeiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass auf landesplanerischer oder regionalplanerischer Ebene Abstände von Betrieben der Intensivtierhaltung (sowie von Biogasanlagen) zu Wohngebieten definiert werden.</li> <li>- dass für entsprechende Planungen ein Monitoring vorzusehen ist, damit die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen erkennbar werden.</li> </ul>	<p>festzusetzen. Dabei sind die erforderlichen Abstände zwischen Tierhaltungsanlagen und Wohngebieten im Rahmen der Anlagengenehmigung nach Fachplanungsrecht festzustellen. Insoweit bedarf es im Landesentwicklungsplan keiner Festlegung oder Erläuterung zur Standortbestimmung von Tierhaltungsanlagen.</p>
<p><b>Modifizierungen zur Thematik Tierhaltungsanlagen</b> In einzelne Stellungnahmen wird angeregt, hinsichtlich der Ausnahme zu den Tierhaltungsanlagen den Text des Ziels und/oder die Erläuterungen dazu mit dem Ziel der inhaltlichen Klarstellung zu modifizieren bzw. zu harmonisieren.</p> <p>Im Einzelnen gibt es,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Hinweis darauf, dass man aus der Formulierung der Ausnahmeregelung bzw. der Erläuterungen entnehmen könnte, dass sich die Regelung nur auf die Erweiterungsmöglichkeit bereits bestehender Anlagen handelt und Neuansiedlungen von UVP-pflichtigen Tierhaltungsbetrieben nicht ermöglicht werden,</li> <li>- eine Anregung, den 5. Spiegelstrich im Ziel wie folgt zu formulieren: „... es sich um die <i>Erhaltung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen handelt(...)</i>“,</li> <li>- eine Anregung, den Halbsatz in den Erläuterungen: „<i>die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und</i>“ aus dem Entwurf zu streichen, da dieser Halbsatz zu Unklarheiten führe. Es gäbe Betriebe, die aufgrund bestehender Genehmigungen der Privilegierung unterlagen, bei heutiger Genehmigungslage diese aber nicht mehr erhalten könnten, da sie dann einer UVP Prüfung unterliegen.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen mit der Bitte um Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels und der Erläuterungen wird insoweit gefolgt, dass im Ziel und in den Erläuterungen verdeutlicht wird, dass sich die Regelung des 5. Spiegelstrichs sowohl auf die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen als auch auf die Festsetzung neuer Standorte durch die Bauleitplanung bezieht.</p> <p>In der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass die Festlegung im o.g. Sinn verstanden wurde. Eine gesonderte Regelung allein für die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen wäre bereits mit dem 2. Spiegelstrich der Ausnahmen erfüllt gewesen.</p> <p>Der Anregung, die Ausnahmeregelung in der Festlegung allein auf Erweiterung bestehender Anlagen zu beziehen, wird insoweit nicht gefolgt.</p>

**Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen  
(Zusammenfassende Darstellung)**

**Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)**

**Ausnahme in Ziel 2-3 für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen**

In unterschiedlichen Stellungnahmen wird eine Ausnahme in Ziel 2-3 für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums Bauleitpläne abgelehnt.

Dies wird insbesondere wie folgt zusammenfassend begründet:

- *Mit der Ausnahme im Ziel 2-3 würden der industriellen Landwirtschaft und agrarindustriellen Großprojekten Vorschub geleistet. Der damit verbundene Intensivierungsschub würde kleinbäuerliche Strukturen und eine Wertschöpfung vor Ort behindern sowie die flächendeckende Bewirtschaftung der heimischen landwirtschaftlichen Flächen in Frage stellen. Die Betriebe würden häufig von Inhabern geführt, die keine Verankerung in der Region hätten.*
- *Der höhere Konkurrenzdruck auf landwirtschaftliche Betriebe ließe befürchten, dass eine qualitätsorientierte artgerechte Tierhaltung noch weiter erschwert werde.*
- *Die nicht privilegierten Tierhaltungen seien nicht an vorhandene Futterflächen gebunden bzw. von der heimischen Futtermittelproduktion abgekoppelt, was zu höheren Tierdichten und größeren Mengen an Gülle bezogen auf die Fläche führe. Dies führe zu Problemen mit regional zu hohen Nitratgehalte im Grundwasser. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre die Ansiedlung von industrieller Massentierhaltung in Gewerbegebieten insofern zielführend, da dort eine Entsorgung von Abwässern über Kläranlagen stattfinden kann und keine Ausbringung auf den Boden mit entsprechender Wirkung auf die Nitratanreicherung im Grundwasser geschieht.*
- *Weiterhin seien höhere Verkehrsaufkommen, Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft und Immissionsbelastungen der Luft zu befürchten.*

Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird nicht geändert.

Vorwegzuschicken ist, dass die derzeit geltende Fassung des Landesentwicklungsplans regelt, dass im Freiraum faktisch keine Bauleitplanung mit dem Ziel der Errichtung oder Erweiterung gewerblicher Tierhaltungsanlagen möglich ist. Daraus ergibt sich, dass neue gewerbliche Tierhaltungsanlagen nur innerhalb des Siedlungsraums bzw. in hier von den Kommunen auszuweisenden Sondergebieten oder in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden könnten.

Den Einwendungen wird inhaltlich nicht gefolgt.

Grundsätzlich können auch örtliche Familienbetriebe aus unterschiedlichen Gesichtspunkten und Motiven heraus vor der Entscheidungen stehen, ihre Tierhaltungen z. B. aus Ortslagen heraus zu verlagern so zu erweitern, dass sie aus der baurechtlichen Privilegierung des § 35 BauGB fallen.

Insoweit werden mit der Ausnahmeregelung die Entwicklungsperspektiven der heimischen Landwirtschaft insgesamt erweitert.

Mit der beabsichtigten Ausnahmeregelung zu Ziel 2-3 werden die nicht privilegierten Tierhaltungen im regionalplanerischen Freiraum auch nicht grundsätzlich zulässig oder begünstigt. Vielmehr wird die Verantwortung der Städte und Gemeinden gestärkt, in eigener planerischer Zuständigkeit im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu entscheiden, ob sie die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen auch außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums bzw. im Außenbereich ihrer Gemeinde schaffen möchten.

Die in einigen Stellungnahmen angesprochenen möglichen Probleme der Erschließung, des Umweltschutzes und des Tierschutzes können, soweit relevant, hinreichend auf der Ebene der Bauleitplanung unter

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Einbeziehung der Ergebnisse der jeweils erforderlichen Umweltprüfungen sowie sonstiger fachrechtlicher Bestimmungen abgewogen und entschieden werden.
<p><b>Legalisierung des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten</b></p> <p>Zahlreiche Privatpersonen (Bewohner von Ferien- und Wochenendhäuser) fordern, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten uneingeschränkt legalisiert werden solle und kritisieren, dass sich der LEP nicht konstruktiv mit der Problematik auseinandersetze. Bislang könnten Planungsbehörden die bestehenden Instrumente des BauGB nicht nutzen bzw. lehnten diese mit Verweis auf einen derzeit bestehenden Widerspruch zu Zielen der Raumordnung ab (§ 1 Abs. 4 BauGB). In den LEP seien daher Festlegungen aufzunehmen, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 BauGB ermögliche. Dies solle insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht unmittelbar an Allgemeine Siedlungsbereiche, genehmigte Wohnbauflächen oder Wohnbaugebiete angrenzen (isolierte Freiraumlagen).</p> <p>Auch fünf Gemeinden sehen die Notwendigkeit, dass landesplanerische Festlegungen für eine dauerhafte Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhausgebieten geschaffen werden. Dazu wird angeregt, die im Ziel 2-3 ausnahmsweise vorgesehene „<i>angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter [...] Ferien- und Wochenendhausgebiete</i>“ dahingehend zu präzisieren, dass darunter auch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen fällt, wenn im Einzelfall das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentlichem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt sei, die</p>	<p>Die Ausführungen der Gemeinden und Privatpersonen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Zur Klarstellung erfolgen jedoch eine Ergänzung des Ziels und der Erläuterungen.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Für Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird immer wieder der Wunsch geäußert, sie bauleitplanerisch in Gebiete mit Dauerwohnrecht (Wohngebiete oder Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB) umzuwandeln. Wegen der vorwiegenden Lage dieser Gebiete im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung aber regelmäßig abgelehnt. Denn eine Bauleitplanung wäre dort nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst (insbesondere an die Ziele 2-3 und 6.1-4 des LEP sowie Ziele in den Regionalplänen, die z.B. Gebiete ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern). In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen.</p> <p>Der Anregung zu einer „<i>umfassenden Legalisierung</i>“ des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitze, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet seien und die Erschließung gesichert sei.</p> <p>Eine Gemeinde und einige Privatpersonen sprechen ausdrücklich die Möglichkeit an, die der Bundesgesetzgeber mit § 12 Abs. 7 BauGB (vorhabenbezogene Bebauungspläne) geschaffen hat. Diese solle für das Dauerwohnen in Ferien- und Wochenendhausgebiete genutzt bzw. durch die neue LEP-Ausnahme zugelassen werden.</p> <p>Eine Gemeinde schlägt ferner vor, dass die in Ziel 2-4 gebotene Entwicklungsoption für im regionalplanerischen Freiraum gelegene Ortsteile auch für Wochenendhausgebiete gelten solle.</p> <p>Könnten keine neuen Ausnahmen geschaffen werden, würde vorhandener, erschlossener Wohnraum auf Dauer seiner bisherigen Nutzung entzogen. Aus den Reihen privater Beteiligter wurde gar davon gesprochen, dass der LEP keinen Wohnraum „vernichten“, sondern dort erhalten sollten, wo er bereits vorhanden ist.</p> <p>Eine Gemeinde und auch private Beteiligte weisen darauf hin, dass mit einer dauerhaften Wohnnutzung in Ferien- und Wochenendhausgebieten die Inanspruchnahme neuer Freiflächen verhindert werden könne.</p> <p>Zur Begründung des Änderungsbedarfs führen die privaten Beteiligten u.a. weitergehend an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Erlass der Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2008 zu „Dauerwohnen in Erholungsgebieten“ habe keine Lösung gebracht. Denn viele Erholungsgebiete grenzten nicht an ASB und könnten daher nicht in Wohngebiete umgewandelt werden.</li> <li>– Zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete würden bereits seit vielen Jahren entgegen ihrer ursprünglichen Konzeption</li> </ul>	<p>bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichtetem Siedlungsentwicklung des LEP zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet bereits, dass schon die deutlich größeren bzw. einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung begrenzt werden. Diese Begrenzung wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.</p> <p>Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäusern dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade von der Ausnahme nicht gedeckt werden. Sie würde keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Zugleich stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat in § 12 BauGB mit dem Absatz 7 lediglich eine Klarstellung normiert. Nach § 1 Abs. 4 BauGB müssen auch</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Dies sei mit Duldung oder sogar mit Unterstützung der Gemeinden erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die heutigen Bewohner hätten sich ordnungsgemäß mit Wohnsitz bei der Gemeinde angemeldet und nicht rechtswidrig gehandelt. Melderecht und Baurecht seien hingegen widersprüchlich.</li> <li>– Es bedürfe gerade jetzt einer LEP-Änderung, da eine Dienstbesprechung der Bauordnungsbehörden in 2009 dazu geführt habe, dass Dauerwohnnutzungen untersagt würden. Als Folge befürchte man, das Zuhause oder den „Alterswohnsitz“ zu verlieren.</li> <li>– Stichtagsregelungen zu Nutzungsuntersagungen hätten bereits zu deutlichen Wertverlusten der Häuser geführt sowie Investitionen und Ersparnisse entwertet. Die Häuser ließen sich nicht mehr verkaufen.</li> <li>– Die Ferien- und Wochenendhäuser sollen in voll erschlossenen Wohngebieten (u.a. mit sämtlicher technischer Ver- und Entsorgung, Straßenbeleuchtung, Internet, Busanbindung etc.) liegen. Durch eine Legalisierung entstünden der Allgemeinheit keine weiteren Kosten.</li> <li>– In den Ferien- und Wochenendhausgebiete gebe es geeigneten und bezahlbaren Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt. Die Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung könne daher nicht geplanten Belastungen des angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken. Es wird auf den Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK hingewiesen.</li> <li>– Ferien- und Wochenendhausgebiete hätten in der Regel nicht die notwendige Größe, um im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen zu werden.</li> </ul>	<p>Bebauungspläne nach § 12 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sein. Ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB kann in Frage kommen, wenn dieser in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil liegt.</p> <p>Die Umwandlung eines Wochenendhausgebietes in Bauflächen/-gebiete, die ein Dauerwohnen ermöglichen, setzt in der Regel die Festlegung eines regionalplanerischen ASB voraus. Schließt das Gebiet unmittelbar an einen im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteil an, kann es auch Entwicklungsperspektiven im Rahmen des neuen Ziels 2-4 geben.</p> <p>Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können.</p> <p>Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist auch in dem Fall erforderlich, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für entsprechende Tourismus- und Freizeitangebote vorhandenen Flächen.</p> <p>Der Erlass zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP NRW von 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen.</p> <p>Bauplanungsrechtlich sind Ferien- und Wochenendhausgebiete sog. „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ (vgl. § 10 BauNVO). Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt. Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern um eine bauordnungsrechtlich nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Nutzung. Die illegale Nutzung zum Dauerwohnen führt nicht zu einer Qualifizierung als Wohngebiet. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. entsprechende Rechtsprechung des BVerwG).</p> <p>Dem Plangeber liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinden das dauerhafte Wohnen in Ferien- und Wochenendhausgebieten gefördert haben. Es begründet keinen Vertrauensschutz, wenn die Gemeinde oder der Kreis bislang nicht gegen einen rechtswidrigen Zustand eingeschritten sind. Auch liegen dem Plangeber keine Baugenehmigungen für Wohnhäuser in den genannten Wochenend- und Ferienhausgebieten vor, noch sind ihm entsprechende Genehmigungen bekannt.</p> <p>Es wird nicht in Frage gestellt, dass die Anmeldung des Erst-/Hauptwohnsitzes ordnungsgemäß erfolgt ist. Nach Melderecht hat die Meldebehörde aber nur die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (§ 2 BMG). Dabei ist</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>irrelevant, ob die meldepflichtigen Personen eine Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig dauerhaft bewohnen dürfen.</p> <p>Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben die rechtliche Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) u.a. in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter) können die Bauaufsichtsbehörden aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. In anderen Fällen können Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bewohner sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.</p> <p>Dem Plangeber sind die in den Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfälle erstellten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung.</p> <p>Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den gezahlten Kaufpreisen und getätigten Investitionen heute geminderten Verkaufspreise und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>bestehen können. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich.</p> <p>Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Versorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen.</p> <p>Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifiziertem Wohnraum vorrangig besteht. Auch der Wohnungsmarktbericht zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. „Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land“, IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung besteht.</p> <p>Den regionalplanerisch festgelegten ASB liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2.000 Einwohnern zugrunde. Jedenfalls im ländlichen Raum werden für einen ASB ca. 30 – 50 ha erforderlich sein. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden aber in der Regel bezüglich Fläche und Einwohnerzahlen deutlich darunter sowie ebenfalls unter den Flächen- und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<b>Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum</b>	
<p><b>Zustimmung zum Ziel</b> Die überwiegende Zahl der Beteiligten (v.a. Kreise und Gemeinden) begrüßt ausdrücklich das neue Ziel 2-4 und die damit eröffneten Entwicklungs- und Handlungsspielräume für die Städte und Gemeinden. Gleichzeitig weisen einige Gemeinden darauf hin, dass auch weiterhin eine flächensparende und auf die Hauptortsteile konzentrierte Siedlungsentwicklung wichtig sei und auch weiterhin verfolgt werde.</p>	<p>Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Ablehnung des Ziels und Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Eigenentwicklung</b> Mehrere Beteiligte, v. a. Naturschutzverbände, einige Gemeinden, Ratsfraktionen und Privatpersonen lehnen das neue Ziel 2-4 insgesamt ab. Es wird stattdessen gefordert, die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 bezüglich der Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen und die damit verbundene Beschränkung auf die Eigenentwicklung beizubehalten. Besonders häufig wird in diesem Zusammenhang kritisiert, dass die mit Ziel 2-4 zugelassenen Entwicklungsspielräume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu einer erheblichen zusätzlichen Freirauminanspruchnahme, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen,</li> <li>- zur Zersiedelung der Landschaft beitragen,</li> <li>- neue Verkehre erzeugen und</li> <li>- einen kostenintensiven Neu- und Ausbau von Infrastrukturen verursachen.</li> </ul> <p>Darüber hinaus bringen einige Beteiligte vor, dass Ziel 2-4 die Konzentration der Siedlungsentwicklung in größeren Ortsteilen mit guter Infrastrukturausstattung unterlaufe. Dies verstoße u. a. auch gegen den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Bundes (ROG) verankerten Grundsatz, der besagt, dass die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und auf vorhandene Siedlungen mit bestehender Infrastruktur sowie auf Zentrale Orte auszurichten ist.</p>	<p>Vor diesem Hintergrund ist in Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bedarfsgerecht,</li> <li>- an die vorhandene Infrastruktur angepasst und</li> <li>- unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss.</li> </ul> <p>Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.</p> <p>Weiterhin ist in Ziel 2-4 vorgegeben, dass die Siedlungsentwicklung in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Durch diese Vorgabe ist gewährleistet, dass in diesen Ortsteilen ein mit hohen Folgekosten einhergehender Neu- oder Ausbau von Infrastrukturen vermieden wird. Es ist im Gegenteil sogar möglich, durch eine gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur in diesen Ortsteilen effizient auszulasten und langfristig zu sichern.</p> <p>Auch die in Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, steht im Einklang mit der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit (zukünftig) guter Infrastrukturausstattung. Denn die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile in</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	größerem Maße weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. gut erreichbar sind. Dies vermeidet Verkehr und sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur.
<p><b>Ablehnung des Ziels / Wohnbauflächenbedarf</b>  Einzelne Beteiligte lehnen Ziel 2-4 ab, weil es nicht geeignet sei, dem hauptsächlich in den Großstädten und den Ballungsräumen bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen und Gewerbeflächen zu begegnen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorgaben des Ziels 2-4 sind auch dazu geeignet, den Wohnungsmangel in den Ballungsräumen abzumildern bzw. dessen Verschärfung zu begrenzen. Gerade im Umland wachsender Städte kann es sinnvoll sein, gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten weiterzuentwickeln.</p>
<p><b>Kriterien für die Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich</b>  Einzelne Beteiligte regen an, die für die Festlegung eines Ortsteiles als ASB maßgebliche Schwelle von 2.000 Einwohnern flexibler zu gestalten. Statt des starren Einwohnerwerts solle die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerischen Siedlungsraum oder Freiraum stärker auf eine fundierte Analyse der vorhandenen Infrastrukturen der Grundversorgung abstellen. Hierzu wird beispielhaft auf die vom RVR einwickelte Methode zur Klassifizierung von Ortsteilen in ASB, Ortsteile im Freiraum und Streu- und Splittersiedlungen verwiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken und Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPIG NRW entnommen. In § 35 Abs. 5 LPIG DVO ist vorgegeben, dass für die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die „Aufnahmefähigkeit“ von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Vor diesem Hintergrund ist in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4 bewusst formuliert, dass den regionalplanerisch festgelegten ASB <u>i. d. R.</u> eine vorhandene <u>oder geplante</u> Mindestgröße von <u>etwa</u> 2000 Einwohnern zu Grunde liegt. Darüber hinaus erlaubt Ziel 2-4 die bewusste Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	sichergestellt wird. Insoweit ist für die Festlegung eines Ortsteils als ASB eine ausreichende Flexibilität gegeben.
<p><b>Kriterien und Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen</b></p> <p>Von einzelnen Beteiligten (v. a. Gemeinden) wird bemängelt, dass die in Ziel 2-4 und den zugehörigen Erläuterungen benannten Kriterien und Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zu unbestimmt seien. In diesem Zusammenhang wird vor allem hervorgehoben, dass das in den Erläuterungen enthaltene Kriterium der „Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur“ zu unkonkret sei. Hierzu müsse auch der Begriff der „Infrastruktur“ genauer definiert werden.</p> <p>In einzelnen Stellungnahmen wird weitergehend bemängelt, dass nicht ersichtlich sei, ob und inwieweit auch die vorhandenen Infrastrukturen in benachbarten Ortsteilen mitberücksichtigt werden können.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Über die bestehenden Erläuterungen hinausgehende Konkretisierungen des Kriteriums der „Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur“ sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Unter dem Begriff der „vorhandenen Infrastruktur“ wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur kann z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden.</p>
<p><b>Gesamtgemeindliche Konzepte für die Entwicklung kleinerer Ortsteile</b> Von einigen Beteiligten (v. a. Gemeinden und Kreise) wird gefordert, dass die in den Erläuterungen zur schlüssigen Begründung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung beispielhaft genannten gesamtgemeindlichen Konzepte als verpflichtender Nachweis vorgeschrieben werden. Erst so sei eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in den kleinen Ortsteilen sicher nachgewiesen. Von jeweils einem Beteiligten wird hierzu vorgeschlagen, die Notwendigkeit der Konzepte in das Ziel bzw. in die Erläuterung aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.</p> <p>Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird. Eine restriktivere Vorgabe, dass ein Nachweis über ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall erforderlich ist, wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.</p>
<p><b>Flächenbedarfsberechnung für die kleineren Ortsteile</b></p> <p>Im Kontext mit dem neuen Ziel 2-4 sehen mehrere Kommunen die Notwendigkeit, eine eigene Methode zur Flächenbedarfsberechnung</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>für die kleineren Ortsteile einzuführen. Einige der Beteiligten fordern einen Ansatz, mit dem unterschiedlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten und Besonderheiten flexibel Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Mehrere Beteiligte (KSpV und Gemeinden) fordern in diesem Zusammenhang auch die Berücksichtigung gemeindlicher Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken. Zwei Gemeinden fordern, die Flächenausweisungen für Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortsteilen nicht dem Gesamtflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegenüberzustellen.</p> <p>Mehrere Beteiligte (Kreise und Gemeinden) begrüßen demgegenüber, dass die Ortsteilentwicklungen sich am Gesamtbedarf der Gemeinde zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen Bedarfen führen dürfen. Ein Kreis hält es dagegen für erforderlich, auch diesbezüglich ein landesweit einheitliches Modell zu entwickeln, um die Gleichbehandlung aller Kommunen zu gewährleisten.</p>	<p>Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Im Übrigen erscheint es jedoch für das Land NRW insgesamt nicht zielführend, wenn einzelne Kommunen versuchen, (mögliche) Bevölkerungsrückgänge dadurch zu kompensieren, dass sie über unverhältnismäßige Angebotsplanungen Einwohner aus benachbarten Kommunen oder sogar den eigenen Hauptorten abziehen.</p> <p>Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und berücksichtigt damit alle Einwohner einer Gemeinde, d. h. auch diejenigen in den kleineren Ortsteilen. Es ist daher nicht sinnvoll, die Flächenausweisungen für Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortsteilen nicht dem Gesamtflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegenüberzustellen.</p>
<p><b>Zuzug in kleinere Ortsteile</b> Eine Gemeinde schlägt vor, dass gegenüber der alten Regelung zum „ortsansässigen Bedarf“ nun klargestellt wird, dass ein Zuzug in kleinere Ortsteile möglich ist. So werde eine zu restriktive Auslegung des Ziels vermieden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.</p> <p>Eine ergänzende Klarstellung ist nicht erforderlich. Insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur umgesetzt werden</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	kann, wird Zuzug ermöglicht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch mit dem geänderten LEP-Entwurf an der konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten wird.
<p><b>Wert von Landschaft und Natur</b>  Ein Beteiligter beanstandet die Geringschätzung des Wertes von Landschaft und Natur in der Zielformulierung. Es wird vorgeschlagen, das Ziel um den Einschub „...die Landschaftsentwicklung, des Erhalts der der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der für die <i>Leistungsfähigkeit der Natur notwendigen Flächen und Freiräume,...</i>“ zu ergänzen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7) Insoweit ist eine weitergehende Ergänzung der Zielformulierung nicht erforderlich.</p>
<p><b>Voraussetzungen zur Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich</b>  Die KSpV und zahlreiche Gemeinden erachten es insgesamt als sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung geknüpft wird. Sie regen hierzu an, in den Erläuterungen noch eindeutiger herauszustellen, dass es sich bei den benannten Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung um eine beispielhafte Aufzählung handelt und nicht erst das Vorhandensein sämtlicher Einrichtungen gegeben sein muss. Hierzu wird vorgeschlagen, die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas zu trennen und dabei insbesondere das missverständliche „oder“ zwischen Kirche und Supermarkt zu streichen.  Eine Gemeinde regt an, in den Erläuterungen zusätzlich vorzugeben, dass es für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ausreichend ist, wenn zwei der beispielhaft genannten Infrastrukturen gegeben sind.  Eine weitere Gemeinde fordert insgesamt, die im Ziel enthaltene Bedingung eines „hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebots“ in ein</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst.</p> <p>Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.  Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung „umfasst beispielsweise“ erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aus den Stellungnahmen aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt. In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus „hinreichend vielfältiges Angebot“ vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>„hinreichendes Infrastrukturangebot“ umzuwandeln, da die Grundversorgung vor Ort beurteilt werden müsse.</p>	<p>unterschiedlichen Einrichtungen umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Auch wenn mit Blick auf die Regelungstiefe des LEP auf die starre Vorgabe einer Mindestausstattung verzichtet wurde (s.o.), legt der Begriff „<i>vielfältig</i>“ nahe, dass für eine Weiterentwicklung zu einem ASB mehr als zwei Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind.</p>
<p><b>Ergänzungsvorschläge zum Thema Infrastruktur</b> Darüber hinaus wird von den KSpV und mehreren Gemeinden zu den in der Erläuterung enthaltenen Infrastrukturbeispielen angeregt, die Einrichtungen „<i>Arztpraxen</i>“, „<i>Tankstellen</i>“, „<i>Gast- und Versammlungsstätten</i>“ und „<i>Dorfläden</i>“ zu ergänzen. Weitere Beteiligte schlagen in diesem Zusammenhang außerdem vor, die Kriterien „<i>Pfarrheim</i>“ und „eine ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ mit aufzunehmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner werden „<i>Arztpraxen</i>“ in die Erläuterungen aufgenommen.</p> <p>Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen „<i>Tankstellen</i>“, „<i>Dorfläden</i>“ sowie „<i>Gast- und Versammlungsstätten</i>“ zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention der Zielfestlegung zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im ländlichen Raum sollen diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Das Kriterium „ <i>Pfarrheim</i> “ wird ebenfalls nicht in die Erläuterungen übernommen, da es unter dem vorhandenen Begriff Gemeindehaus subsumiert werden kann. Ebenso wird die „ <i>Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</i> “ nicht in den Erläuterungen ergänzt, da diese Erschließung bereits über die Regelungen des BauGB eingefordert ist.
<b>Berücksichtigung der Infrastruktur umliegender Ortschaften</b> Einzelne Gemeinden fordern, in den Erläuterungen zusätzlich klarzustellen, dass auch die Infrastrukturen in umliegenden Ortsteilen mitberücksichtigt werden können.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.  Auch mit Ziel 2-4 wird weiterhin an einer konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten. Ziel 2-4 setzt daher das (zumindest) zukünftige Vorhandensein eines hinreichend vielfältigen Angebotes der Grundversorgung in den Ortsteilen voraus, die zum ASB weiterentwickelt werden sollen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Infrastrukturen in anderen Ortsteilen lässt sich aus dem Ziel nicht ableiten und kann daher auch nicht in den Erläuterungen „klargestellt“ werden. Ortsteile, die auch zukünftig selbst nicht über nennenswerte Infrastrukturen der Grundversorgung verfügen werden, können sich zwar entwickeln, sind aber nicht für eine Weiterentwicklung zum ASB geeignet.
<b>ÖPNV-Anbindung</b> Zwei Beteiligte (KSpV und eine Gemeinde) fordern, dass in den Erläuterungen bzw. im Ziel der Stellenwert des Kriteriums ÖPNV-Anbindung noch stärker hervorgehoben wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Bedeutung des Kriteriums der ÖPNV-Anbindung ist mit der in der Erläuterung gewählten Formulierung ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „leistungsfähig“ klarstellend durch den Begriff „regelmäßig“ ersetzt wird. Im Übrigen ist bereits mit Ziel 8.1-12 landesweit vorgegeben, dass für Wohnstandorte die Erreichbarkeit von Grund,- Mittel,- und Oberzentren mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist.
<b>Digitales</b> Die ebenfalls in den Erläuterungen genannten „digitalen Angebote“ werden von mehreren Beteiligten grundsätzlich als zeitgemäße	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen werden angepasst.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Reaktion auf den technologischen Wandel befürwortet. Es wird jedoch von den KSpV und einigen Gemeinden kritisch angemerkt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kriterium der Breitbanderschließung eher irreführend sei, da es z. B. bei Onlinesupermärkten weniger die Internetgeschwindigkeit, sondern in erster Linie auf die Lieferlogistik ankomme.</li> <li>- durch kommunale Planung nur begrenzt beeinflusst werden könne, inwieweit künftig internetbasierte Lösungen den Wegfall einzelner Angebote vor Ort tatsächlich auffangen können.</li> </ul> <p>Daher wird angeregt, die Erläuterungen wie folgt abzuändern:  <del>"Zukünftig Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden".</del> Weitere Details sollten einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.</p>	<p>Zum einen ist in den Stellungnahmen nachvollziehbar dargelegt, dass zusätzlich zu einem Internetzugang – der nicht zwangsläufig als Breitbanderschließung vorliegen muss – je nach Versorgungsangebot weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen. Insoweit werden die Erläuterungen angepasst und die für Onlinesupermärkte erforderliche Lieferlogistik als Beispiel mitaufgenommen.</p> <p>Um der Anregung Rechnung zu tragen, dass derzeit unklar ist, inwieweit internetbasierte Lösungen den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, wird in den Erläuterungen das Wort „<i>gegebenenfalls</i>“ ergänzt. Entgegen der Anregung wird jedoch das Wort „Zukünftig“ beibehalten. Hierdurch wird herausgestellt, dass die sich abzeichnenden technischen Entwicklungen voraussichtlich erst im Laufe des Planungszeitraums des LEP einen erheblichen Bedeutungszuwachs für Regional- und Bauleitplanung erhalten werden. Die in den Erläuterungen benannten „<i>Onlinesupermärkte</i>“ oder „<i>E-Health-Angebote</i>“ werden ebenfalls beibehalten, da es sich lediglich um Beispiele handelt.</p>
<p><b>Gesamtgemeindliche Konzepte für die Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile zu einem ASB</b></p> <p>Ein Kreis und einzelne Gemeinden weisen darauf hin, dass die zur Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB geforderten gesamtgemeindlichen Konzepte im Falle einer Neuarbeitung i. d. R. mit hohem Arbeitsaufwand verbunden seien. Eine ortsteilbezogene Betrachtung reiche aus, wenn gleichzeitig nachgewiesen sei, dass diese Weiterentwicklung der gesamtgemeindlich angestrebten Siedlungsentwicklung nicht entgegenstehe. Zudem solle es möglich sein, dass vorhandene Planwerke wie Flächennutzungspläne, Masterpläne oder integrierte Stadtentwicklungskonzepte berücksichtigt werden können. Gleichzeitig müsse aber auch sichergestellt sein, dass in den Regionen gleiche Beurteilungsmaßstäbe für die gemeindlichen Konzepte angelegt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.
<b>Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</b>	
<b>Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</b>	
<b>Konkretisierung des Grundsatzes</b> Es wird angeregt, den Grundsatz konkreter zu formulieren. Begründet wird dies damit, dass der Grundsatz und die dazugehörigen Erläuterungen zu vage sind und noch mehr aufgezeigt werden sollte, welche Ziele und Zukunftsperspektiven die Landesregierung in den betroffenen Regionen in Zusammenarbeit mit den dort liegenden Kommunen verfolgt. Hilfreich wäre es, Planungsinstrumente zu nennen und das Augenmerk auf eine noch stärkere Vernetzung des Gesamttraumes, auf die Erarbeitung gesamtheitlicher Planungsvorstellungen sowie auf die Bündelung der regionalen Interessen gegenüber dem Land, dem Bund und der EU zu legen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird gefolgt.  Der Grundsatz wird im Hinblick auf die erforderlichen regionalen Konzepte konkretisiert.
<b>Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4 und dies im Rahmen der Änderung des Grundsatzes in ein Ziel / Kohleregionen</b> In einigen Stellungnahmen wird gebeten zu prüfen, ob nicht teileräumlich für die Kohleregionen eine Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4 erfolgen kann und einhergehend der Grundsatz 5-4 als Ziel formuliert werden könne. Begründet wird dies damit, dass dadurch eine echte Sonderstellung begründet werden könne und insofern eine wesentliche Erleichterung bei der planerischen Ausweisung zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen und Wohngebieten raumplanerisch geschaffen werden könne, die den Kohleregionen mehr Bedeutung verleiht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht gefolgt.  Mit der LEP Änderung werden die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet. Insoweit ist eine Befreiung von Ziel 2-3 und 2-4 (neu) nicht erforderlich. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der „Befreiung“ von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Vor dem Hintergrund der Größe der anstehenden Herausforderungen in den betroffenen Regionen sollte damit die Sonderstellung der Kohleregionen noch mehr gestärkt werden.</p>	
<p><b>Sonderstellung bei der Ausweisung von zusätzlichen Gewerbe-Flächen</b>  Im Rahmen der Beteiligung ging die Forderung ein, dass zur Vermeidung von Strukturbrüchen kurzfristig Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden sollten, da die derzeit vom Bergbau oder von der Stromerzeugung genutzten Flächen erst mittel- bis langfristig zur Verfügung stehen werden. Es wird angeregt zu prüfen, ob es möglich wäre, eine konkrete Größenordnung festzulegen.</p> <p>Konkret wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:  <i>„Die Zur Gestaltung des Strukturwandels und zur Vermeidung eines Strukturbruches wird den Kohleregionen ein Mehrbedarf an Gewerbeflächen zugestanden“.</i></p> <p>Vereinzelt wurden auch zusätzliche Wohnflächen angeregt. Begründet wird dies mit dem Argument, dass mit einem ausgeprägten Arbeitsplatzangebot auch zwischen gewerblich geprägten Gebieten und Wohnbauflächen eine gewisse Harmonie bestehen müsse.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht in der LEP-Änderung gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 20 bis 25 Jahre verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Keine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete</b>  Im Rahmen der Beteiligung wurde erklärt, dass eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete, so wie in den textlichen Erläuterungen gedacht, abgelehnt werde. Dies sei eine Vorfestlegung der Landesplanung und sollte nicht in dieser Konkretisierung erfolgen. Hier sei auch in Zukunft eine Möglichkeit zur Ausweisung von Wohn- und Siedlungsräumen freizuhalten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Sonderstellung erfolgt in der Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Sonderstellung für Brachflächen</b>  In einer Stellungnahme wird ausgeführt, dass aufgrund der Flächenknappheit und der schwer oder gar nicht entwickelbaren Brachflächen ebenfalls eine Sonderstellung erhalten sollten. Zur Begründung wird ausgeführt, dass neben dem Gebiet des RVR auch Teilbereiche des Münsterlandes vom Strukturwandel und vom Ende des Steinkohleabbaus betroffen seien. Ziel solle eine räumlich ausgewogene Stärkung aller Räume sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.)</p>
<p><b>Mindestabstand von Braunkohlentagebauen und Kraftwerken zu Siedlungsflächen</b>  Im Rahmen der Beteiligung wurde gefordert, dass gleiche Maßstäbe für Kohle und Windkraft in Bezug auf einen Mindestabstand angesetzt werden sollen. Dies entspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Absicht der Landesregierung bestünde, die Abstandsregelungen für Zukunftstechnologien zu vergrößern. Bereits heute gelten unterschiedliche Abstandsregelungen zwischen den Braunkohle-Tagebaurändern (Abschlusskanten) und den zu besiedelten Flächen mit halber Tagebautiefe. Für Holzweiler wurde der Abstand durch die Leitentscheidung Garzweiler auf 400 Meter festgelegt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird in Bezug auf den LEP und dessen Änderung nicht gefolgt.</p> <p>Mit der LEP-Änderung werden Mindestabstände zu Windenergieanlagen im Grundsatz 10.2-3 neu vorgegeben.</p> <p>Die angesprochene Abstandsregelung für Holzweiler, neben dem Tagebau Garzweiler II, ist der besonderen Betroffenheit dieser Ortslage, die jahrzehntelang von der Umsiedlung betroffen war, begründet.</p> <p>Gänzlich gleiche Abstände sind aber nicht sachgerecht, da immer auf die spezifischen Abstandserfordernisse der jeweiligen Nutzungen abzustellen ist und diese sind nicht bei allen Technologien gleich.</p>
<p><b>Ausnahmeregelung Flächenbedarfsberechnung</b>  Es wird angeregt, eine Konkretisierung des Grundsatzes durch die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anwendung der landesweiten Methode zur Flächenbedarfsberechnung zu erreichen z. B. die Gewährung eines Sonderaufschlages für die Kommunen im rheinischen Revier.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht in der LEP-Änderung gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 20 bis 25 Jahre verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 6 ROG eine Ausnahme „nur“ von Zielen der Raumordnung möglich ist. Grundsätze der Raumordnung sind</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	„nur“ zu berücksichtigen und bieten damit die Möglichkeit sie im Rahmen der Abwägung zu überwinden.
<p><b>Sicherstellung rekultivierter landwirtschaftlicher Flächen als Ziel</b>  Vortragen wird, dass die Konzepte zur Gestaltung des Strukturwandels insbesondere im Rheinischen Revier die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie den Erhalt der derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als klares Ziel formulieren sollten.  Es sollte klarer dargestellt werden, dass die Landwirtschaft insbesondere bei der Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier als leistungsstarker Teil der Gesamtwirtschaft in dieser Region mit ihrer den Landschaftsraum positiv prägenden Wirtschaftsweise verstanden wird und dass die Belange der Landwirtschaft bei der Erstellung der Nachfolgekonzepte zu beachten sind. Die Umsetzung der Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft dürften nicht zu Lasten einer nachhaltigen Agrarstruktur erfolgen. Eine nachhaltig leistungsfähige Agrarstruktur setze eine ausreichende Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung der Betriebsstandorte und die Möglichkeit der Erweiterung dieser Betriebe voraus.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt. Die Regelung der Nachfolgenutzung der Tagebaue und der zukünftigen Flächennutzung im Rheinischen Revier ist die Aufgabe der Regionalplanung. Es ist daher zielführend, entsprechende Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen. Insofern erfolgte keine Regelung im LEP.</p>
<p><b>Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen / Kraftwerksstandorte</b>  Es wurde gefordert, dass die Regelung zur Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen auch die planerische Sicherstellung der nicht mehr für die Kohleverstromung genutzten Kraftwerksstandorte beinhalten sollte. Dazu solle eine aussagekräftigere Formulierung in die Erläuterungen aufgenommen werden.  Denn gerade im Rheinischen Revier seien wesentliche Teile der von Tagebauen in Anspruch genommenen, wieder nutzbar gemachten Flächen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe erst viele Jahre später wieder mobilisierbar. Eine solche Verzögerung sei aber nicht</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen werden um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
hinnehmbar. Daher seien zum einen insbesondere die aktuellen, in den kommenden Jahrzehnten aber zunehmend auch die nicht mehr für die Kohleverstromung genutzten Kraftwerksstandorte planerisch für den Strukturwandel zu sichern.	
<p><b>Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete</b> Die Landesregierung solle in der textlichen Erläuterung zur Nachfolgenutzung das Augenmerk stärker auf die vom Tagebau betroffenen Randgebiete legen, um damit langfristig planerische und finanzielle Unterstützung zu sichern. Hier würde eine Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung des „Drehbuchs des Zweckverbandes Tagebaufolgelandschaft Garzweiler erwartet werden, z. B. um entsprechende Beteiligungsformate zu finden und über geeignete Plattformen die Menschen in den Regionen ausführlich und transparent zu informieren.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete entwickelt aufgrund des nötigen Konkretisierungsgrades zweckmäßiger Weise die Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Regelung im LEP.</p>
<p><b>Mindestrücklagensicherung</b> Es müsse des Weiteren gesichert sein, dass etwa durch die Einrichtung von gesicherten Mindestrücklagen der Unternehmen Rückbaumaßnahmen gewährleistet sind.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Mindestrücklagensicherung ist nicht Regelungsgegenstand des LEPs.</p>
<p><b>Gleichstellung aller Regionen in NRW</b> In einigen Stellungnahme wird Grundsatz ausdrücklich begrüßt, aber darauf hingewiesen, dass auch ihre (bisher nicht erfasste) Region die Unterstützung/Mitwirkung des Landes bei der Bewältigung des Strukturwandels begrüßen würde. Es wird dementsprechend auch der Vorschlag unterbreitet, im 3. Absatz „Weiterhin wirken wir außer im Gebiet ...“, das Wort „außer“ zu streichen.</p> <p>Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass regionale Kooperationen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<b>Kapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</b>	
<b>6.1-2 Grundsatz einschl. Erläuterungen Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" – Streichung</b>	
<p><b>Zustimmung zur Streichung</b>            Ungefähr die Hälfte der sich zu diesem Grundsatz äussernden Beteiligten stimmen der Streichung zu. Viele Beteiligte bestätigen in diesem Zusammenhang auch, dass sie den Grundsatz tatsächlich als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet haben.</p> <p>Gut ein Drittel der Befürworter der Streichung tut dies unter Bezugnahme auf die Begründung in den LEP-Unterlagen, dass das Ziel 6.1-1 sowie die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 ja weiterhin erhalten bleiben.</p> <p>Verschiedene Beteiligte betonen allerdings auch, dass sie es für richtig halten, weiterhin an dem politischen Ziel, Fläche zu sparen, festzuhalten.</p>	<p>Die Ausführungen und damit auch die entsprechende Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ablehnung der Streichung</b>            Rund die Hälfte der sich zu diesem Grundsatz äussernden Beteiligten, darunter neben Naturschutzverbänden auch viele Kommunen, lehnt die Streichung ab. Sie tut dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Falsches Signal: Fläche sei „endlich“ und Flächensparen sei gerade in einem so dicht besiedelten Land wie NRW erforderlich;</li> <li>▪ Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (bestätigt in 2018) und des Landes, zu Biodiversitätsstrategien von Bund und Land und zu ROG-, UVPG- und BauGB-Änderungen in 2017; in Bezug auf das ROG werden hier insbesondere die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG angesprochen;</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Die Auffassung, dass mit der Streichung eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert wird, wird von vielen Beteiligten geteilt.</li> <li>▪ Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG verankerte gesetzliche Vorgabe missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung wird dazu auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Danach gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen.</li> </ul>

**Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen  
(Zusammenfassende Darstellung)**

**Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)**

- Für die Landwirtschaft sei das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen „existenzbedrohend.“
- Hinweis auf IW-Kurzbericht 44.2017 "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land" bzw. auf Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings in 2014 (Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven);
- Befürchtung, dass mit der Streichung insbesondere der Eigenheimbau befördert werde, erforderlich sei aber vor allem sozialer Wohnungsbau; erhöhtem Wohnraumbedarf solle durch dichtere Bebauung und nicht durch Eigenheimbau Rechnung getragen werden;
- Streichung gefährde die Reaktivierung von Brachflächen und Innenentwicklungspotentialen aufgrund der erleichterten Freirauminanspruchnahme;
- Problemverlagerung auf die Kommunen als nachgeordnete Planungsebene, da keine adäquate landesplanerische Unterstützung im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der gesetzlich geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, aktueller Demografischer Entwicklungen und neuer quantitativer und qualitativer Wohnbedarfe mehr gegeben sei.

- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die übrigen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung ebenfalls berücksichtigt wurden. Dem Plangeber war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut „Fläche“ betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Auch hier gilt jedoch, dass andere Festlegungen im LEP die Belange von Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigen (vgl. insbesondere Kap. 7).
- Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiterverfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis 2030). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
- § 1a BauGB gilt auch bei Streichung des Grundsatzes weiter.
- Der erwähnte IW-Kurzbericht 44.2017 "*Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land*" ist bekannt; allerdings kommt auch diese Studie zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen durchaus an Wohnraum mangelt. Die in den Stellungnahmen genannten Gesamtergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf, z. B. von Wohnbauflächen, nichts darüber aus, ob die Flächen insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung – wie oben bereits dargelegt – in dem Wissen getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut „Fläche“

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Über Ziel 6.1-1 wird z. B. anhand der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW betrachtet, wie groß der Bedarf an neuer Wohnfläche voraussichtlich sein wird. Die anstehende Umsetzung des LEP wird darüber hinaus dafür sorgen, dass nach Ziel 6.1-1 für den Planungszeitraum nicht mehr bedarfsgerechte Überhänge von noch nicht in Bebauungspläne umgesetzte Flächenreserven zurückgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Unterstützung von sozialem Wohnungsbau (anstelle von Eigenheimbau) ist keine Aufgabe des LEP.</li> <li>▪ Die Einbeziehung von Brachflächen und Bauflächenreserven &gt; 0,2 ha über das Siedlungsflächenmonitoring in die Ermittlung des Bedarfs bzw. der noch neu auszuweisenden Flächen sorgt bereits für eine vertiefte planerische Auseinandersetzung mit diesen Flächen. Aus Sicht des Plangebers ist damit (nach wie vor) eine "<i>adäquate landesplanerische Unterstützung</i>" "im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der gesetzlich geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauch, aktueller Demografischer Entwicklungen und neuer quantitativer und qualitativer Wohnbedarfe" gegeben. Es bleibt den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, darüber hinaus gehende Lösungsansätze "für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten".</li> </ul>
<p><b>Forderung nach Wiedereinführung / Beibehaltung</b> Sehr vereinzelt wird gefordert, den Grundsatz wieder einzuführen und lediglich die Vorgabe von 5 ha zu streichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zunächst einmal ist anzumerken, dass der Grundsatz zumindest bis zum Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW ohnehin gilt. Es geht also nicht um eine Wiedereinführung, sondern um die Frage der Beibehaltung oder Streichung im Änderungsverfahren.</p> <p>Der Grundsatz würde auch bei einer Streichung nur der 5 ha die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erschweren.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Die genannten Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§ 2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zur flächensparenden Siedlungs- bzw. Baulandentwicklung sowie andere Festlegungen im LEP gewährleisten aus Sicht des Plangebers in ausreichendem Umfang einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
<b>Forderung der Festlegung als Ziel</b> Sehr vereinzelt wird gefordert, den Grundsatz wieder als Ziel festzulegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Verankerung eines 5 ha- bzw. Netto-Null-Grundsatzes als Ziel im LEP wurde bereits im Rahmen des letzten LEP-Verfahrens u. a. aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken abgelehnt. Der Stellungnahme sind keine Gründe zu entnehmen, warum diese rechtlichen Bedenken mittlerweile obsolet geworden sein sollten. Die Bedenken werden aufrechterhalten.
<b>Befürchtung von Widersprüchen zu einem anderen Ziel/der Gefährdung eines anderen Ziels</b> Ein einzelner Beteiligter befürchtet einen Widerspruch zu Ziel 8.1-6 / eine Gefährdung von Ziel 8.1-7.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.  Der Entfall eines Grundsatzes kann nicht die Einhaltung der Ziele 8.1-6 und 8.1-7 gefährden, da diese gemäß § 4 ROG zu beachten sind.
<b>Revitalisierungsprogramm</b> Es wird aus dem Kreis der Beteiligten ein durchdachtes Revitalisierungsprogramm des Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung gefordert, „da andernfalls keine steuernden Instrumente zur gezielten Flächen- und Regionalentwicklung zur Verfügung stehen“.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber ihr wird nicht gefolgt. Die <i>"Abstimmung eines durchdachten Revitalisierungsprogramms des Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung"</i> kann zweckmäßiger Weise nicht Gegenstand des LEP als Raumordnungsplan sein.
<b>Kapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<b>Erl. zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	
<p><b>Zustimmung (zu den mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 als Entwurf beschlossenen Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3)</b>  Die überwiegende Mehrheit der Beteiligten, die sich überhaupt zu Ziel 6.3-3 äußern, stimmt den Änderungen in den Erläuterungen zu (oder thematisiert sie nicht weiter).</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Forderung nach Klarstellung bezüglich „unmittelbar anschließend“ an den Siedlungsraum</b>  Mehrere Beteiligte fordern eine rechtssichere Klarstellung dahingehend, was genau mit „unmittelbar anschließend“ an den Siedlungsraum gemeint ist bzw. dass Autobahn / Autobahnanschlussstelle / Straßeninfrastruktur, Grünbereiche, Grabenverlauf oder Gewässer den unmittelbaren Anschluss nicht in Frage stellen. Die bisher in den Erläuterungen vorhandene Formulierung sei diesbezüglich nicht ausreichend.  Bezüglich der Art und Weise, wie diese Klarstellung zu erfolgen habe, gehen die Meinungen der Beteiligten auseinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klarstellung im Ziel, z. B. durch Ergänzung des dritten Absatzes von Ziel 6.3-3 um einen weiteren Ausnahmetatbestand, oder</li> <li>▪ Klarstellung in den Erläuterungen.</li> </ul> <p>Zur Begründung für die Erforderlichkeit dieser Klarstellung wird auf die nach der Auffassung einiger Beteiligter mangelnde Rechtssicherheit der bisherigen Ausführungen in den Erläuterungen und in diesem Zusammenhang auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 06.02.2018 (Az. 17 K 7176/16) verwiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt.</p> <p>Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen.  Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch „Überspringen“ von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet.  An dieser Auffassung kann auch das genannte Urteil nichts ändern, da es sich im dort verhandelten Fall eben gerade nicht nur um das Überspringen einer Straße, sondern zusätzlich auch noch eines 75 m breiten Waldstreifens handelt. Darüber hinaus geht es in dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall auch nicht um die Erweiterung eines BSAB (und damit die gleiche planerische Ebene), sondern um die Interpretation textlicher Regelungen zu Abgrabungen außerhalb von BSAB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben (unterschiedliche Ebenen; Planungsebene und Zulassungsebene). Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass diesbezüglich auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Forderung, den Absatz 2 von Ziel 6.3-3 zu ändern bzw. bestimmte dort verwendete Begriffe zu konkretisieren</b>  Weitere Beteiligte fordern über die bisherigen Änderungen hinausgehend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Möglichkeit, auch unversiegelte Flächen in Anspruch nehmen zu können (bei Beibehaltung des Verhältnisses von unversiegelter zu versiegelter Fläche) bzw. Ersatz des Begriffs „versiegelte Flächen“ durch "gewerblich vorgenutzte" oder "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche“, mindestens aber die Klarstellung, dass der Begriff "bereits versiegelte Flächen" sowohl voll- als auch teilversiegelte Flächen umfasst;</li> <li>▪ die Möglichkeit, die über den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden kurz als GIB-Z bezeichnet, zu erweitern, um für die dort ansiedelnden Betrieben Erweiterungsspielräume zu ermöglichen.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>In den Erläuterungen wird klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 zum Änderungsentwurf geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf den Ebenen unterhalb der Regionalplanung.</p> <p>Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der „räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern“.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>Die Erläuterungen werden aber um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.</p> <p>Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.</p>
<p><b>Forderung nach Herabstufung von Ziel 6.3-3 zum Grundsatz, mindestens aber Ergänzung des Regelfalls in Absatz 1 / der Ausnahmen in Absatz 3</b></p> <p>Aus dem Beteiligtenkreis wird folgende Forderung aufgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziel in einen Grundsatz umwandeln</li> <li>▪ Ausnahmeregelungen dahingehend überarbeiten, "<i>dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann</i>"</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten.</p> <p>Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen werden.
<p><b>Forderung nach einem Ausnahmetatbestand Umgebungsschutz</b>  Aus dem Beteiligtenkreis wird die Forderung nach einem Ausnahmetatbestand "<i>Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen</i>" aufgestellt. Befürchtet wird auch ein Benachteiligung des ländlichen Raums durch Ziel 6.3-3.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der bereits im letzten LEP-Verfahren vorgetragene Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes: „<i>Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen</i>“ ist nicht erforderlich, weil mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt wurde, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist. Im Übrigen erschließt sich aus der Stellungnahme nicht, warum Ziel 6.3-3 den ländlichen Raum benachteiligen sollte.</p>
<p><b>Forderung nach Ergänzung des Regelfalls zur Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte</b>  Es wird aus den Reihen der Beteiligten ein weiterer Regelfall angeregt: "<i>Eine Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte ist ebenfalls möglich, wenn es sich um die Erweiterung bestehender Standorte handelt.</i>"</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Es ist daher auch nicht richtig, dass die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich ist, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten – z. B. über die geforderte weitere Ausnahme in Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der <i>„räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern“</i> .
<p><b>Weitere Ausnahmen und Anwendungserlass</b> In Stellungnahmen werden weitere Ausnahmen als erforderlich angesehen bzw. es wird als erforderlich angesehen, die Ausnahmeregelungen zu novellieren (ohne Spezifizierung welche bzw. wie genau). In diesem Kontext wird Kritik dazu vorgetragen, dass der Anwendungserlass zum LEP zwar zur Klärung strittiger Fragestellungen beiträgt, <i>„aber nicht vollständig darüber aufklären (kann), ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden, gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten"."</i> Darüber hinaus wird Kritik Nachweispflichten geäußert, die zu umfangreich seien.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus den beiden Stellungnahmen geht nicht hervor, inwiefern die Ausnahmen nicht ausreichend sind bzw. welche weiteren Ausnahmen aufgenommen werden sollten.</p> <p>Die Auffassung, dass der Anwendungserlass vom 17.04.2018 zum bestehenden LEP nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus den Stellungnahmen) nicht. Es erscheint aber nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Die Nachweispflichten sind sachgerecht.</p>
<p><b>Weitere Einzelanregungen, die im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 thematisiert wurden</b> Von mehreren Beteiligten wird die Notwendigkeit thematisiert, insbesondere bei den Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Für die Entwicklung dieser Flächen bzw. für die <i>„ökonomische Entwicklung von Brachen“</i> insgesamt wird die Forderung nach ergänzenden Zuwendungen erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt.</p> <p>Es ist sicherlich sinnvoll, für Kraftwerksstandorte unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. Im Übrigen bestehen derzeit im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen bereits Zuwendungsmöglichkeiten.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Weitere Ausnahmen</b>  Von einem Beteiligten werden (als Wiederholung der eigenen Stellungnahme aus dem Verfahren der Aufstellung des LEP NRW) weitere Ausnahmen gefordert für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biogasanlagen,</li> <li>▪ Tiermastanlagen und</li> <li>▪ Windkraftanlagen.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt.</p> <p>Zum einen sind über die Änderung von Ziel 2-3 die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Erweiterung und Neuansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen und zur Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte von Biogasanlagen erweitert worden. Zum anderen sind dem Plangeber in den letzten Jahren keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Anlagen eine Größe erreicht hätten, die eine Regionalplandarstellung erfordern würden. Selbst wenn dies so wäre, wurde mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm oder wie hier Geruchsimmissionen – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist.</p> <p>Bezüglich Windenergieanlagen ist nach wie vor festzuhalten, dass Ziel 6.3.-3 die regionalplanerische Darstellung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen betrifft.</p> <p>Der LEP trifft im Übrigen spezielle Festlegungen für Gebiete zur Windenergienutzung (s. Kapitel 10.2), die als regionalplanerische Festlegungen für Windenergieanlagen erfolgen als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können.</p>
<p><b>Flächenaufschlag für besonders betroffene Wirtschaftsräume</b>  Ein Beteiligter fordert einen pauschalen Flächenaufschlag von 20 - 30 % bei der Festlegung von GIB für besonders betroffene Wirtschaftsräume, da sich die tatsächlich nutzbaren Flächen bei der Umsetzung dieser GIB in die Bauleitplanung erheblich reduzieren würden („erhebliche Verluste von der (Brutto-) Planung bis zur "Netto-Nutzung"). Dabei wird Bezug genommen auf zwei Studien der IHK Siegen und der IHK NRW zu diesem Thema.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt.</p> <p>Die Ergebnisse der zwei in der Stellungnahme genannten Studien ("<i>Nur rund 57 % der im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe "netto" am Ende tatsächlich nutzbar. landesweit sind es 67,5 %.</i>") sind aufgrund des geänderten Untersuchungsdesigns</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>zwischen beiden Studien nicht vergleichbar. In der landesweiten Studie werden keine regionalen Unterschiede konstatiert. Die "Benachteiligung" des IHK-Bezirks Siegen bezüglich der Umsetzbarkeit von GIB ist damit nicht nachweisbar.</p> <p>Bezüglich der Anregung zum pauschalen Flächenaufschlag wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der mangelnden Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden o. g. Studien und dem fehlenden Nachweis einer Benachteiligung des IHK-Bezirks Siegen bezüglich der Umsetzbarkeit von GIB die Studien bereits im letzten LEP-Verfahren Anlass dafür waren, den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ursprünglich auf max. 10 % festgelegten Planungs- und Flexibilitätszuschlag auf max. 20 % zu erhöhen.</p> <p>Ergänzend wurden mittlerweile über Erlass die Planungszeiträume bei Regionalplanfortschreibungen von bisher 15 bis 20 Jahren auf 20 bis 25 Jahre erhöht. Dies führt gerade bei Wirtschaftsflächen zu mehr Spielraum, als es isoliert betrachtet die geforderte (weitere) Erhöhung des Planungs- und Flexibilitätszuschlags ermöglichen würde. Der Thematik wurde daher insoweit bereits Rechnung getragen, wenn man als Vergleich den Stand vor dem Erlass heranzieht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass bei Anwendung der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 verwendeten Methode zur Ermittlung neuer Wirtschaftsflächen topografische Flächenverluste bei der Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industrieflächen entweder über die Trendfortschreibung auch in Zukunft berücksichtigt werden oder erst gar nicht als Reserveflächen angerechnet werden.</p>
<p><b>Flexiblere Vorgaben für Ausgleichsflächen</b> Ein Beteiligter fordert flexiblere Vorgaben für Ausgleichsflächen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt.</p> <p>Wenn Eingriffe in Natur und Landschaft über Bauleitpläne erfolgen, wovon bei Industrie- und Gewerbegebieten regelmäßig auszugehen ist, ist über den Ausgleich und den Ersatz nicht nach den Vorschriften des Bundes- oder des Landesnaturschutzgesetzes, sondern nach den Vorschriften des</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach Baugesetzbuch können Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder</li> <li>• an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan. Im Ergebnis kann der Ausgleich und Ersatz daher (im Regelfall) nur in der Gemeinde erfolgen, in der auch der Eingriff erfolgt.</li> </ul> <p>Der Vorschlag, Ausgleichsmaßnahmen verstärkt in weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes umzusetzen, würde letztlich eine Änderung des Baugesetzbuches erforderlich machen. Weiterhin müsste dabei auf die Bereitschaft von Kommunen in den weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes gesetzt werden, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen anderer Gemeinden zu übernehmen. Kurzfristig erfolgversprechender dürfte es sein, wenn die IHK'en als regelmäßig Beteiligte in den kommunalen Bauleitplanverfahren dafür werben, dass die Umsetzung von im Regionalplan dargestellten GIB bei entsprechender Bauleitplanung möglichst effizient erfolgt.</p>
<p><b>Anreize für interkommunale Gewerbeflächenplanung</b> Ein Beteiligter fordert Anreize für die interkommunale Gewerbeflächenplanung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit diese auf eine Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung zielen wird dem nicht gefolgt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Anregung, Flächenzuschläge bei interkommunalen Gewerbegebieten zur Regel werden zu lassen, wird in der Stellungnahme selbst nicht erläutert, warum ein Flächenzuschlag in einer Region, in der es tatsächlich schon seit mehr als einem Jahrzehnt übliche Praxis ist, im Regionalplan interkommunale GIB auszuweisen, hilfreich sein sollte. Darüber hinaus wurde der quantitative Rahmen für die Festlegung von neuen GIB in den Regionalplänen insgesamt über die bereits genannte Verlängerung der Planungszeiträume für alle Planungsregionen ausgeweitet.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<b>6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b>	
<b>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b>	
<b>Erl. zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b>	
<p><b>Zustimmung</b> Insgesamt äußern sich zu den Änderungen in diesem Ziel bzw. in den dazugehörigen Erläuterungen nur etwas mehr als 20 Beteiligte. Ungefähr die Hälfte stimmt den Änderungen zu. Einige wenige davon haben noch ergänzende Anregungen (s. u.)</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ablehnung</b> Wie oben erwähnt, äußern sich zu den Änderungen in diesem Ziel bzw. in den dazugehörigen Erläuterungen nur etwas mehr als 20 Beteiligte. Ungefähr die Hälfte lehnt die Änderungen – und dabei insbesondere das Herabsenken des Mindestflächenbedarfs von 80 auf 50 ha – ab, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Großvorhaben: Großvorhaben seien nicht mehr zeitgemäß, stattdessen besser „<i>durchmischte, in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete</i>“;</li> <li>▪ Größe: Es bestehe kein ausreichender Abstand mehr zu klassischen Gewerbe- und Industriegebieten; in diesem Zusammenhang Verweis auf die geplanten „<i>regionalen Kooperationsstandorte</i>“ im RVR und „<i>zahlreichen Regionalplanänderungen in NRW, bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha-Schwelle geplant werden</i>“; Kritik an ausschließlicher Betrachtung der Planungsregion Düsseldorf in der bisherigen Begründung.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt bzw. die dort vertretenen Auffassungen und Bedenken werden nicht geteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Großvorhaben: Es wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW die Zahl der für solche Großvorhaben gesicherten Standorte bereits im letzten LEP-Verfahren deutlich reduziert hat. Aus Sicht des Plangebers wird ein gewisses Angebot für flächenintensive Großvorhaben jedoch weiterhin benötigt, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb, z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Im Übrigen wird über Ziel 6.3-3 sichergestellt, dass – wo immer möglich – „<i>in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete</i>“ entstehen.</li> <li>▪ Größe: Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu „<i>klassischen Industrie- und Gewerbegebieten</i>“ gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) / Synopse auf Seite</li> </ul>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwanderungsgefahr: Es gebe die Gefahr der Abwanderung von Betrieben aus benachbarten kommunalen Gewerbe- und Industriegebieten.</li> <li>▪ Die Begründung für die Herabsenkung sei nicht ausreichend: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Widersprüchlichkeit: Es bestünde ein Widerspruch zwischen flächenintensiven Großvorhaben zur ansonsten flächensparender Siedlungsentwicklung.</li> <li>○ Begründung: Es sei nicht ausreichend, dass "<i>eine strukturpolitische Begründung derzeit in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen erarbeitet</i>" werde.</li> </ul> </li> <li>▪ newPark: Darüber hinaus werden (erneut) Bedenken zum Standort Datteln/Waltrop bzw. dem Projekt newPark geäußert (u. a. auch zur verkehrlichen Einbindung).</li> </ul>	<p>20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der „50 ha-Schwelle“ aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen (im RVR-Gebiet sind z. B. mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen &lt; 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %).</p> <p>Der Vergleich mit Regionalplanänderungen in NRW ist in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht, da die entsprechenden Regionalplanänderungen, „<i>bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha-Schwelle geplant werden</i>“, mit den Regionalplanänderungen für die vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (zwischen 220 und 330 ha) verglichen werden müssten – und nicht mit tatsächlichen Flächeninanspruchnahmen von gewerblichen Bauflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwanderungsgefahr: Den Bedenken wird durch die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 bereits Rechnung getragen. Dort ist klargestellt: „<i>Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen.</i>“</li> <li>▪ Widersprüchlichkeit: Es ist nicht widersprüchlich, auf der einen Seite eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung vorzugeben und auf der anderen Seite außerhalb dieses Rahmens vier Standorte für flächenintensive Großvorhaben zu sichern (vgl. o.).</li> <li>▪ Erarbeitung einer Begründung: Es ist nicht richtig, dass eine über den Anlass für die Änderung (CDU-FDP-Koalitionsvertrag zu newPark) hinausgehende Begründung ausdrücklich nicht gegeben ist, sondern nur auf die derzeitige Erarbeitung einer strukturpolitischen Begründung in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen verwiesen wird. Die Stellungnahme beruht offensichtlich auf</li> </ul>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>einem veralteten Stand der Unterlagen. In den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) ist auf Seite 20 der Synopse durchaus eine ausführlichere Begründung für die Herabsetzung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 ha enthalten, die sich darüber hinaus auch nicht nur auf newPark bezieht. Auch die Ergänzung der Erläuterungen bezüglich der funktionellen Verbindung wird in der genannten Synopse (auf Seite 23) begründet; der in diesem Zusammenhang vorgebrachte Vorwurf, es handele sich hier um eine „Lex newPark“, ist nicht nachvollziehbar und unbegründet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ newPark: Zu den Bedenken bezüglich der Festlegung des konkreten Standortes Datteln/Waltrop als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende LEP-Festlegung (Ziel 6.4-1) bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</li> <li>▪ Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären. Im Übrigen setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens seit Jahren verstärkt für den unverzüglichen Bau der B474n auf Waltroper Stadtgebiet ein.</li> </ul>
<p><b>(Redaktionelle) Änderungen am Ziel</b> Zwei Beteiligte fordern weitergehende Änderungen am Ziel. Diese Änderungsvorschläge sind z. T. eher redaktioneller Art.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Bei den aus den übernommenen Anregungen resultierenden Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, die z. T. sogar nur redaktioneller Art sind. Dass sich die Mindestflächenvorgabe von nun 50 ha auch bei den Vorhabenverbänden auf die geplante Endausbaustufe bezieht, ist nur konsequent: Wenn nicht auch beim Vorhabenverbund davon ausgegangen würde, dass sich dieser Verbund nicht auf einen Schlag vollständig ansiedelt, würde die Forderung bezüglich der „ersten“ Ansiedlung keinen Sinn machen. Außerdem wird die bereits in den</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Unterlagen für das beteiligungsverfahren getätigte Änderung in den Erläuterungen (Vorhaben anstelle von Teilvorhaben) richtigerweise auch ins Ziel übernommen.
<p><b>Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen</b> Es wird jedoch auch gefordert, aus dem Regel-Ausnahme-Ziel ein Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen (Großvorhaben / Vorhabenverbund) zu formulieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Streichungen im ersten Teilsatz des zweiten Absatzes handelt es sich nicht um Klarstellungen; hier würde der Wechsel von einem Regel-Ausnahme-Ziel zu einem Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen erfolgen. Den „aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen“ wird aus Sicht des Plangebers mit dem vorhandenen Regel-Ausnahme-Ziel in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Dass nach Auffassung der Stadt Datteln "nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße" existieren, steht der Beibehaltung des Regel-Ausnahme-Ziels nicht entgegen, da bei nur noch vier im LEP NRW gesicherten "Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" ja auch nur wenige Vorhaben dieser Größenordnung unterzubringen sind. Durch die Absenkung des Mindestflächenbedarfs wurde die Zugangsschwelle für die Inanspruchnahme dieser Standorte im Übrigen bereits gesenkt.</p>
<p><b>Ergänzungen der Erläuterungen</b> Einer der Beteiligten fordert umfangreichere Ergänzungen der Erläuterungen um Begriffsdefinitionen und Herleitungen der genannten Mindestflächenbedarfe.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt:</p> <p>Die Erläuterungen werden um einige Aussagen zur Ableitung des Mindestflächenbedarfs für ein Großvorhaben bzw. einen Vorhabenverbund von 50 ha sowie des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die Erstansiedlung in einem Vorhabenverbund ergänzt.</p> <p>Die darüber hinaus gehenden Anregungen werden jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Klarstellung, dass sich die in der Erläuterung zu Ziel 6.4-1 angegebenen 330 ha für Datteln und Waltrop zusammen auf die</li> </ul>



**Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen  
(Zusammenfassende Darstellung)**

**Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)**

Flächenvorsorge für die räumliche Festlegung beziehen und auch abschnittsweise auf verschiedenen Stadtgebieten und auch innerhalb eines Stadtgebiets unter Beachtung des Ziels 6.4-2 und des Grundsatzes 6.4-3 verwirklicht werden können, ist nicht erforderlich. Die bestehenden Vorgaben für die Entwicklung der 330 ha großen Fläche ergeben sich (nach wie vor) zuallererst aus den zu beachtenden Zielen 6.4-1 und 6.4-2 sowie dem zu berücksichtigenden Grundsatz 6.4-3 des LEP NRW. Weder in den genannten Zielen noch in dem genannten Grundsatz ist vorgegeben, dass die 330 ha „auf einen Schlag“ entwickelt werden müssen; es bedarf daher keiner Ergänzung der Erläuterungen.

- Der Begriff des Mindestflächenbedarfs – seien es die 50 ha für Vorhaben und Vorhabenverbünde in der geplanten Endausbaustufe oder die 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes – kann sich nur auf gewerblich nutzbare Bauflächen (im FNP) bzw. entsprechende Baugebiete (im B-Plan) beziehen, da alle Standorte ausweislich der Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 regionalplanerisch gesichert sind und sich das dem Mindestflächenbedarf zugrundeliegende Ziel 6.4-2 damit im Wesentlichen an die Bauleitplanung richtet (sieht man von den noch erforderlichen Anpassungen von textlichen Zielen u. ä. im Regionalplan ab). Dies ist auch insoweit konsistent, da in Kap. 6.1 (als dem "Grundlagen"-Kapitel für alle weiteren Unterkapitel von Kap. 6 des LEP NRW) zur Bestimmung des Flächenbedarfs auch auf Bauflächen (im FNP) abgestellt wird.
- Dass es sich bei einem flächenintensiven Großvorhaben sowohl um ein einzelnes Großvorhaben als auch um einen Vorhabenverbund handeln kann, steht bereits in den Erläuterungen. Dass der Begriff „flächenintensiv“ dabei durch den Mindestflächenbedarf von 50 ha definiert wird, ergibt sich ebenfalls bereits aus dem Kontext der derzeitigen Erläuterungen. Eine Klarstellung, wie der Begriff des „Vorhabens“ zu verstehen ist, erscheint ebenfalls nicht erforderlich, da

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>er als allgemeinverständlich anzusehen ist (und im Übrigen im LEP vielfach verwendet wird).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch die bereits gegenüber dem LEP NRW von 2017 erfolgte Ergänzung der Erläuterungen ist der Begriff der funktionellen Verbindung bereits ausführlicher beschrieben bzw. abgegrenzt worden. In der Begründung zu dieser Änderung wird dazu aufgeführt, dass diese Ergänzung deutlich mache, „dass nicht nur ein Chemiapark einen Vorhabenverbund darstellen kann, sondern dass Vorhabenverbünde auch mehrere Branchen abbilden können, sofern der funktionelle Verbund gegeben ist“. Die Ergänzung weiterer Beispiele ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht (mehr) erforderlich.</li> <li>▪ Eine Klarstellung, dass in einem Vorhabenverbund nicht jeder Betrieb ein produzierender Betrieb sein muss, ist ebenfalls nicht erforderlich, da in Ziel und Erläuterungen an mehreren Stellen entsprechende Hinweise gegeben werden; z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Ziel: Vorgabe, dass die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen erfolgen muss. Das bedeutet umgekehrt, dass alle weiteren Ansiedlungen nicht unbedingt Produktionsbetriebe sein müssen. Allerdings wird auf die Erläuterungen zu dem Begriff der Landesbedeutsamkeit verwiesen, die nahelegen, dass das Thema Produktion eine große Rolle spielen sollte.</li> <li>• In den Erläuterungen u. a.: <i>„Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind.“</i></li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Einzelfallentscheidungen der Landesregierung</b> Zwei Beteiligte fordern, in das Ziel die Möglichkeit aufzunehmen, bei Ansiedlungsfragen als Landesregierung „Einzelfallentscheidungen“ treffen zu können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im ersten Entwurf des LEP NRW in 2013 war eine solche <i>„Einzelfallentscheidung“</i> in Ziel 6.4-2 enthalten. Diese begegnete in den Beteiligungsverfahren erheblichen rechtlichen Bedenken, insbesondere,</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>dass das Raumordnungsrecht – sofern kein Zielabweichungsverfahren gemeint sei – keine rechtliche Grundlage für eine derartige Entscheidung enthalte. Der Kritik wurde Rechnung getragen und die formale Ausnahmevoraussetzung "<i>Einzelfallentscheidung</i>" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen ersetzt. Aus der Stellungnahme heraus sind keine Argumente erkennbar, die die damaligen rechtlichen Bedenken gegen eine solche "<i>Einzelfallentscheidung</i>" ausräumen würden.</p>
<p><b>Anrechnungsfragen zur Fläche Euskirchen/Weilerswist</b>  Ein Beteiligter fordert, dass für den Fall, dass keine großflächige Ansiedlung möglich wird, die Fläche Euskirchen/Weilerswist den anderen Kommunen im Kreis Euskirchen nicht als GIB-Fläche angerechnet werden darf.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich nicht, ob dieser Hinweis mit einer Anregung zur Änderung von LEP-Zielen oder –Erläuterungen verbunden ist (und wenn ja, welcher). Darüber hinaus würde es Ziel 6.1-1 widersprechend, kommunale oder regional genutzte GIB nicht in die Bedarfsberechnung einzubeziehen.</p>
<p><b>Kap. 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus</b></p>	
<p><b>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte</b></p>	
<p><b>Zustimmung zur Zieländerung</b>  Die Mehrzahl der Beteiligten (v.a. Gemeinden, Bezirksregierungen) begrüßen die geplante Zieländerung im Sinne einer Klarstellung, dass das Ziel nur für neue Standorte gelte und es im Zusammenhang mit Ziel 2-3 nun Planungssicherheit für bereits vorhandene Anlagen sowie Entwicklungsperspektiven an bestehenden Standorten gebe. Ein Beteiligter begrüßt zudem ausdrücklich, dass die Anforderungen für neue Standorte wie bisher beibehalten werden (W-L Landwirtschaftsverband).</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen  
(Zusammenfassende Darstellung)**

**Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)**

**Flexiblere Gestaltung des Ziels für neue Standorte, durch  
Aufhebung der Siedlungsraumanbindung oder Ergänzung neuer  
Ausnahmen vor allem für Ferien- und Wochenendhausgebiete**

Zahlreiche Beteiligte (v.a. Gemeinden, Kreise) fordern eine Flexibilisierung der Steuerung neuer Standorte für Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Das Ziel würde auch in seiner geänderten Fassung touristische Entwicklungen erheblich einschränken. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass die geforderte „Ankopplung“ an den Siedlungsraum außer Acht lasse, dass in vielen Regionen des Landes zahlreiche Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner gebe, die unter der „Darstellungsschwelle“ für ASB liegen, und dort nicht selten auch topographische Gegebenheiten eine Entwicklung neuer Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen erschwere. Ferner würden Ferien- und Wochenendhausgebiete an touristisch attraktiven Landschaften und abseits allgemeiner Siedlungsbereiche geplant.

Um den Anliegen gerecht zu werden, solle die bisherige Siedlungsraumanbindung aufgegeben werden. Es wird vorgeschlagen:

- Durch eine Zieländerung sollen **neue Ferien- und Wochenendhausgebiete** auch außerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und somit auch in kleineren Orten (unter 2.000 Einwohnern) möglich sein. In Absatz 2 des Ziels (Ferien- und Wochenendhausgebiete) soll die Einschränkung „unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereiche“ gestrichen und eine touristisch motivierte Textergänzung bspw. wie folgt vorgenommen werden: „*Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sollen/ sind dabei anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder an Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen oder an bereits vorhandene Ferieneinrichtungen oder Freizeitanlagen festgelegt werden/ festzulegen.*“ oder eine neue Ausnahme ergänzt werden wie folgt: „*Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt und der Änderungsentwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.

Die Anregungen zielen im Ergebnis darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, insbesondere für Ferien- und Wochenendhausgebiete, im regionalplanerischen Freiraum, zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Es wird daher an der grundsätzlichen Siedlungsraumanbindung neuer Standorte festgehalten und es werden keine neuen Ausnahmen vorgesehen. Auch wird das Ziel deswegen nicht in einen Grundsatz umgewandelt. Denn die mit einem Grundsatz verbundene Bindungswirkung (Abwägung) zur Durchsetzung der Standortanforderungen wäre nicht ausreichend.

Auch die häufige (Fehl-) Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht eine konsequente landesplanerische Steuerung weiterhin erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen, die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern und eine geordnete, kompakte Siedlungsentwicklung zu sichern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden.

Die Bedeutung von Freizeitanlagen, insbesondere für das touristische Angebot wie für die regionale und lokale Wirtschaft, ist bekannt. Mit Blick auf wachsende Ansprüche an den Raum ist jedoch die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><i>unmittelbare Anbindung an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auch die <b>anderen neuen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</b> (Ziel 6.6-2, 3. Absatz) sollen zukünftig außerhalb bzw. nicht unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche und in Ortsteilen angesiedelt werden können bzw. es soll auch bei Vorliegen nicht aller Ausnahmevoraussetzungen möglich sein (vgl. Absatz 4 des Ziels).</li> <li>– Das Ziel 6.6-2 solle zu einem <b>Grundsatz</b> umformuliert werden.</li> </ul> <p>Begründet wird der Änderungsbedarf auch damit, dass der Tourismusmarkt einem fortlaufenden Wandel unterliege, sich Nutzeransprüche wie Anbieterinteressen veränderten sowie Besonderheiten in den vom Tourismus abhängigen Regionen berücksichtigt werden müssten wie die Bedeutung für die Wirtschaft. Die Ansiedlung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollte sich zudem insgesamt mehr nach den geographischen und kulturlandschaftlichen Voraussetzungen richten und den Interessen der Tourismusbranche Rechnung tragen.</p>	<p>zu begrenzen. Von einer ungerechtfertigten Benachteiligung einer Region aufgrund der Standortanforderungen des Ziels wird nicht ausgegangen. Sie wurde auch nicht belegt. Zudem ist der Freiraum aufgrund seiner natürlichen Funktionen vorrangig bestimmten Nutzungen und den Erholungsansprüchen der Allgemeinheit vorbehalten. Wenngleich auch bestimmte Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Tourismuseinrichtungen ihren Zweck im Freiraum am besten erfüllen würden, sind keine Besonderheiten erkennbar, die eine Bevorzugung rechtfertigen würden. Auch würden sie in isolierter Lage eine typische Erscheinungsform der Zersiedlung des Freiraums darstellen.</p> <p>In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen (u.a. Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an regionalplanerisch bereits festgelegte Freizeitstandorte; neue Freiraumstandorte [außer für Ferien- und Wochenendhausgebiete] ausnahmsweise auch auf Brachflächen oder in geeigneten Ortsteilen; perspektivisch neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch in im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen nach einer Entwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich gemäß Ziel 2-4; erstmalig angemessene Weiterentwicklungen für bestehende Freiraumstandorte gemäß der neuen Ausnahme in Ziel 2-3, für regionalplanerisch bereits gesicherte Standorte besteht zudem weiterhin die Möglichkeit der Entwicklung und Erweiterung im Rahmen von Ziel 6.6-2).</p>
<p><b>Neue Ausnahme für Standorte an Abgrabungen bzw. Abgrabungsseen</b></p> <p>Zwei kommunale Beteiligte fordern, dass Abgrabungen und Abgrabungsseen als zusätzlicher Ausnahmetatbestand im Ziel 6.6-2 aufgeführt werden, um deren Nachnutzung durch Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen zu ermöglichen. Zumindest sei</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert.</p> <p>Unter Brachflächen versteht der LEP insbesondere Altstandorte der Industrie, ehemalige Bahnflächen sowie militärische Konversionsflächen, die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Abgrabungen und</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>unklar, ob Abgrabungen bzw. Abgrabungsseen als Brachfläche im Sinne des LEP gelten.</p>	<p>Abgrabungsseen gehören wie ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus nicht zu den Brachflächen (vgl. auch Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Da das Ziel für bestimmte Einrichtungen die ausnahmsweise Nutzung von im Freiraum liegenden Flächen in geeigneten Ortsteilen und auf Brachflächen ermöglicht, würden weitergehende Ausnahmen, bspw. für isoliert im Freiraum liegende Abgrabungen, dem Ziel zuwiderlaufen, den Freiraum vor einer weiteren Zersiedlung zu schützen.</p> <p>Mit Blick auf die Rohstoffgewinnung und der besonderen räumlichen Situation am Niederrhein trägt die landschafts- und freiraumbezogene Folgenutzung ehemaliger Abgrabungsflächen zu einem Ausgleich und zur Akzeptanz des vorhergegangenen Eingriffs bei. Allerdings können an und für Abgrabungsseen bauliche Nutzungen gemäß der Ausnahme in Ziel 2-3 in Frage kommen.</p>
<p><b>Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in den Ausnahmen von Absatz 4</b> Zwei Beteiligte (LWK, Direktor der LWK) regen an, die Ausnahmevoraussetzungen im 4. Absatz um die Bedingung zu ergänzen, dass vorrangig auch der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beachtet bzw. die Belange der Landwirtschaft bei der Inanspruchnahme von Freiraum berücksichtigen werden müssten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Dem Anliegen wird bereits mit den LEP-Grundsätzen 7.5-1 „<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>“ und 7.5-2 „<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>“ hinreichend Rechnung getragen. Sie sind auch bei der Planung neuer Standorte von Freizeit-, Sport-, Tourismus- und Erholungseinrichtungen von der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Klarheit des Ziels, restriktivere Anforderungen für neue Standorte im Freiraum, Ablehnung der Zieländerung</b> Mehrere Beteiligte (Privatpersonen, Regionalratsfraktion) lehnen die Änderung des Ziels ab und sprechen sich dafür aus, die bisherige Festlegung beizubehalten. Sie sei klarer und rechtsicherer. Sie bemängeln Unklarheiten bei der Bedeutung des Begriffs „neue Standorte“ und fordern, dass jeder Standort für Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen „<i>umwelt-, sozial und</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung kann mit Ziel 2-3 (angemessene Weiterentwicklung) Rechnung getragen werden und Ziel 6.6-2 fordert für neue Standorte auch weiterhin eine unmittelbare Siedlungsraumanbindung mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen. Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Auch werden so der</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><i>zentrenverträglich</i>“ sein sollte. Die Neuformulierung des Ziels impliziere hingegen, dass bestehende Standorte als „<i>umwelt-, sozial und zentrenunverträglich</i>“ akzeptiert würden.</p> <p>Ein Beteiligter (Gemeinde) sieht die Notwendigkeit, dass es nur ausnahmsweise möglich sein sollte, neue Standorte auf nicht genutzten Freiflächen zu realisieren. Dies reduziere auch den Flächenverbrauch.</p>	<p>Flächenverbrauch und die Inanspruchnahme von noch nicht baulich vorge nutzten Freiflächen begrenzt. An bestehende Standorte können keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Der Anregung zur Klarheit wird dadurch gefolgt, dass in den Erläuterungen eine Definition zu „<i>neue Standorte</i>“ aufgenommen wird. Darüber hinaus führen die Änderungen nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p>
<p><b>Freizeiteinrichtung an Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b></p> <p>Ein Beteiligter ging davon aus, dass die Möglichkeit einer Anbindung an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus dem Ziel gestrichen werden sollte.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel bleibt insoweit unverändert.</p> <p>Es soll im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen, auch weiterhin die planerische Möglichkeit geben, dass eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche zu Verfügung steht.</p>
<p><b>Legalisierung des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten</b></p> <p>Das Thema wurde von einigen privaten Beteiligten nicht bei Ziel 2-3, sondern bei Ziel 6.6-2 verortet. Dabei wurden teils auch inhaltsgleiche, jedenfalls aber thematisch weitgehend identische Stellungnahmen und Anregungen zu beiden Zielen abgegeben. Eine zusammenfassende Darstellung der Anregungen und Stellungnahmen aller Beteiligten ist daher unter Ziel 2-3 erfolgt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Gegenstand von Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist die Steuerung von (neuen) Standorten von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete. Ziel 6.6-2 hat daher sachlich einen anderen Anwendungsbereich. Die Legalisierung von Dauerwohnen in Ferien- und Wochenendhausgebieten hingegen ist eine Frage der allgemeinen Siedlungsentwicklung für Wohnbauflächen. Eine zusammenfassende Darstellung der Anregungen und Stellungnahmen aller Beteiligten und ihre Bewertung ist daher auch aus Gründen einer kongruenten Abwägung unter Ziel 2-3 erfolgt.</p> <p>Die häufige (Fehl-) Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht, wie auch die</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Stellungnahmen zeigen, daher auch weiterhin eine konsequente landesplanerische Steuerung dieser Erholungsgebiete erforderlich.
<b>Erl. zu 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte</b>	
<p><b>Hinweis auf Störfallbetriebe und Umgebungsschutz, Ergänzung der Erläuterungen</b>  Einige Beteiligte (u.a. IHK NRW, WHKT) weisen darauf hin, dass es sich bei Freizeitanlagen etc. wegen des Publikumsverkehrs um sog. „schutzbedürftige Nutzungen“ im Sinne der Seveso-III Richtlinie handele. Sollten diese im Anschluss an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) realisiert werden, in den Störfallbetrieben ansässig sind, könnten dies zu Konflikten führen. Deshalb wird angeregt, die Erläuterung bspw. wie folgt zu ergänzen: <u>„Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z.B. aus Immissionsschutzgründen; hierbei ist jedoch der Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 mit Blick auf gewerbliche und industrielle Nutzungen mit dort ansässigen Störfallbetrieben besonders zu beachten“</u>.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel bleibt insoweit unverändert. Die Erläuterungen werden ergänzt.</p> <p>Es soll im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen, auch weiterhin die planerische Möglichkeit geben, dass eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche zu Verfügung steht.</p> <p>Die Anregung, möglichen Konflikten u.a. mit Störfallbetrieben durch eine Ergänzung der Erläuterungen im 4. Absatz mit Verweis auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW zu begegnen, wird aber aufgegriffen.</p>
<b>Kapitel 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz</b>	
<b>Erl. zu 7.1-7 Nutzung von militärische Konversionsflächen</b>	
<p><b>Bedenken gegen die Streichung der Aussage, dass flächenintensive Anlagen, wie z.B. PV-Anlagen, nur auf versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen</b>  In einigen Stellungnahmen wird angeregt, dass auch weiterhin die bisher nicht überbauten oder versiegelten Flächen für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollten. Die Streichung sei dem Naturschutzzweck nicht dienlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung zum Schutz des Klimas und auch aus (regional-) ökonomischen Gründen stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend – wie bereits bisher – zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Plansatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
<b>Zustimmung zur Änderung hinsichtlich versiegelter Flächen</b> In verschiedenen Stellungnahmen wird die geplante Änderung der Erläuterungen unterstützt und darauf verwiesen, dass bei einer Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen immer auch naturschutz- und sonstige fachrechtliche Belange zu prüfen seien. Alle Belange seien dadurch ausreichend gesichert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Kapitel 7.2 Natur und Landschaft</b>	
<b>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</b>	
<b>Naturschutzwürdigkeit und -schutzbedürftigkeit der Flächen des Truppenübungsplatzes Senne</b> In unterschiedlichen Stellungnahmen wird die geplante Änderung des Ziels 7.2-2 unter Hinweis darauf abgelehnt, dass das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne eine landesweit hohe Bedeutung für den Naturschutz habe. Der Landschaftsraum " <i>Senne mit</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.  Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den LEP anerkannt. Insbesondere ist das FFH-Gebiet DE-4118-301 „ <i>Senne mit Stapelager Senne</i> “, welche die naturschutzfachlich wertvollen Flächen

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><i>angrenzendem Teutoburger Wald</i>" mit beinahe 1.000 Rote-Liste-Arten der Tier- und Pflanzenwelt gehöre zu den 30 "Hotspots der biologischen Vielfalt" in Deutschland und sei Teil des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt. Damit verbunden habe der Naturraum der Senne eine hohe Schutzbedürftigkeit. Die derzeit noch weitgehend bestehenden Eigenschaften des TUP Senne – insbesondere seine weitgehende Unzerschnittenheit und sein wenig vom Menschen beeinflusster Zustand sei ohne eine entsprechende raumordnerische Absicherung infolge unterschiedlicher Nutzungsinteressen (z. B. auch durch Freiflächenphotovoltaikanlagen) in Gefahr, weshalb die Fläche in die höchste Schutzkategorie des Naturschutzrechts eingeordnet werden müsse. In unterschiedlichen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Senne als Nationalpark außerdem ein Projekt von gesamtnationaler Bedeutung und Teil der wenigen Bereiche in der BRD sei, die sich für eine ungestörte Entwicklung eignen.</p>	<p>des Truppenübungsplatzes Senne und benachbarte Gebiete des Truppenübungsplatzes abdeckt, im LEP zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass dieses Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p> <p>Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Ausweisung des o. g. FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401 „<i>Senne mit Teutoburger Wald</i>“ gewährleistet. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p>
<p><b>Schutzbedürftigkeit der Flächen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung</b> In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die Senne der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, großer Teile der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold sei. Zurzeit gäbe es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TUP Senne, so dass eine strikte und dauerhafte Sicherung des TUP Senne auch aus dieser raumordnerischen Aufgabe heraus dringend geboten sei.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahmen beschreiben die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz, die sich aufgrund der geplanten Änderung des LEP nicht verändern wird. Der dortige Regionalplan stellt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.</p>
<p><b>Nationalparkausweisung als weitreichendste und konsequenteste Unterschützstellung von Flächen für den Naturschutz</b></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Unterschiedliche Stellungnahmen leiten aus der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Senne bzw. von Teilen des Truppenübungsplatzes Senne ab, dass im LEP auch weiterhin die Ausweisung als "Nationalpark" angestrebt bzw. festgelegt werden sollte. Der Nationalpark sei in Deutschland die weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz, mit der naturschutzfachlich wertvolle Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen werden könne.</p> <p>Nach Ansicht einzelner Beteiligter erfordere dies auch, dass auf der Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen für den nach § 22 Abs. 1 BNatSchG ggf. erforderlichen Umgebungsschutz zu erhalten sind, d.h. dass in der Umgebung des TUP Senne alle raumbedeutsamen Planungen wie z. B. Gewerbe-, Industriegebiete oder Windparks zu unterlassen wären, die sich negativ auf den Schutzzweck eines zukünftigen Nationalparks Senne auswirken könnten.</p>	<p>Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Ausweisung des o. g. FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401 „Senne mit Teutoburger Wald“ gewährleistet.</p> <p>Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete gilt bereits ein Umgebungsschutz, bei dem nicht nur innerhalb dieser Gebiete liegende Projekte und Pläne auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, sondern auch Vorhaben, die von außen auf das jeweilige Gebiet einwirken können. Diese dürfen die vorhandenen Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigen.</p> <p>Da Raumordnungspläne selbst keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes festlegen, kann aus Festlegungen des LEP oder eines Regionalplans auch kein entsprechender Umgebungsschutz abgeleitet werden.</p>
<p><b>Sicherung der Festlegung und Option der Ausweisung eines Nationalparks wegen bevorstehender Beendigung der militärischen Nutzung</b></p> <p>In verschiedenen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass ein Abzug des britischen Militärs bevorstehe und die Stärke der Bundeswehr reduziert würde. Deshalb bestände die dringende Notwendigkeit, die Flächen des TUP Senne für den Naturschutz durch Ausweisung eines Nationalparks oder Aufrechterhaltung der Option für die Ausweisung eines Nationalparks im LEP zu sichern.</p> <p>Verschiedene Stellungnahmen weisen darauf hin, dass eine Ausweisung als Nationalpark mit einer gleichzeitigen militärischen Nutzung vereinbar ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen verschiedene Akteure darauf hin, dass die geplante Änderung des LEP der derzeit noch gültigen Beschlusslage des Landtages NRW widerspräche. In den Jahren 1991 und 2005 wäre bei den damals gefassten Landtagsbeschlüssen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht.</p> <p>Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann das für Naturschutz zuständige Ministerium geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>einstimmig das Ziel festgelegt worden, einen Nationalpark auf dem Truppenübungsplatz Senne auszuweisen. Andere Akteure sprechen sich dafür aus, dass eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark erst nach Abzug der Briten erfolgen und nach entsprechender politischer Willensbildung unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben müsse. Weiterhin wird in unterschiedlichen Stellungnahmen angeregt, dass die Senne bereits während des laufenden Truppen-Betriebs als Modellprojekt in der von der Bundesregierung geschaffenen Tranche 4 als Nationales Naturerbe realisiert werden sollte.</p>	<p>Auch Fragen der Einbeziehung des Truppenübungsplatzes Senne in das Programm des Nationalen Naturerbes werden nicht im Rahmen des LEP entschieden bzw. hängen nicht von einer LEP-Festlegung ab.</p>
<p><b>Wertschöpfung durch einen Nationalpark</b> In verschiedenen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass mit der Ausweisung eines Nationalparks Senne hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten für den ostwestfälischen Tourismus zu erwarten seien. Ein Nationalpark Senne würde zu einer erheblichen Wertschöpfung sowohl im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus als auch im Bereich von Wirtschaft und Gewerbe führen und Möglichkeiten des Naturerlebens eröffnen. Neben diesem Impuls für die weitere Regionalentwicklung würde ein Nationalpark Senne das Image der Region nicht nur landes- und bundesweit, sondern auch international schärfen. Derzeit fehle für das Gebiet der Senne Planungs- und Investitionssicherheit, die gerade im Bereich der Folgenutzung der Konversionsflächen und der damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten in den umliegenden Kommunen, z.B. für Investitionen in den Tourismus für Hotellerie und Gaststättengewerbe gegeben sein sollten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.  Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten und Möglichkeiten des Naturerlebens hängen letztlich nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.</p>
<p><b>Rückhalt des Projektes „Nationalpark Senne“ in der Bevölkerung</b> In verschiedenen Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass das Projekt "Nationalpark Senne" einen überragenden, parteiübergreifenden Rückhalt in der Bevölkerung genieße. Dazu wird insbesondere auf eine Umfrage eines Meinungsforschungsinstituts</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird jedoch nicht gefolgt.  Ungeachtet der Tatsache, dass der Truppenübungsplatz auch weiterhin militärisch genutzt wird und damit für die Ausweisung eines Nationalparks</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
vom Juni 2018 verwiesen, nach der 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW und 75 % Prozent in der Region OWL den Nationalpark Senne wünschen	nicht in Betracht kommt, ist die Landesregierung der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche hinreichend breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass die Mehrheit der Anrainerkommunen und -kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt und die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder diese erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung als möglich ansieht.
<b>Umgebungsschutz zu Störfallbetrieben bei naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen</b> In einigen Stellungnahmen wird angeregt, die Erläuterungen um einen Hinweis zu ergänzen, dass bei Gebieten zum Schutz der Natur, die an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen ist.	Der Anregung wird durch Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Rechnung getragen.
<b>Weitere Anregungen zur Änderung des Ziels 7.2-2</b> In verschiedenen Stellungnahmen wird angeregt, im LEP das Instrument des Vertragsnaturschutzes im Sinne von § 3 (3) BNatSchG zu stärken.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da das Instrument des Vertragsnaturschutzes bereits in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 angesprochen ist.
<b>Kapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft</b>	
<b>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</b>	
<b>Streichung der Festlegung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden</b> Die zahlreichen Stellungnahmen, die sich gegen diese Änderung aussprechen, begründen ihre Ablehnung vor allem mit der starken künftigen Einschränkung der Möglichkeiten zur Errichtung von	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2,

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Waldflächen könnten zudem nicht mehr pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, dies hätten die jüngsten Gerichtsurteile bestätigt.</p>	<p>um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont.</p>
<p><b>Zustimmung</b> In zahlreichen Stellungnahmen wird die Änderung des Plansatzes und die damit verbundene Intention der Landesregierung begrüßt, den Wald nicht mehr grundsätzlich für die Windenergienutzung zu öffnen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Altfallregelung</b> In einigen Stellungnahmen wird angeregt, im Hinblick auf Windenergieanlagen im Wald eine „Altfallregelung“ für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LEP NRW bereits geltende Regional- und Bauleitpläne einzuführen.</p> <p>Die Anregung, diesen einen Bestandsschutz zukommen zu lassen, erfolgt zum einen im Hinblick auf die mit der Änderung des LEP notwendig werdenden Verfahren zur Anpassung von Regional- und Bauleitplänen. Diese gestalten sich aufgrund des sehr kontrovers diskutierten Themas Windenergieausbau seit Jahren als sehr schwierig und langwierig. Zum anderen erfolgt dies Anregung aber auch vor dem Hintergrund, dass etwaige Entschädigungsansprüche für Planungsaufwendungen und für Grundstückswertminderungen von Seiten der Kommunen, Grundstückseigentümer und Investoren nicht gänzlich ausgeschlossen seien.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen.</p> <p>Dieser Anregung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen.</p> <p>Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein.</p> <p>Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präzedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.</p>
<b>Erl. zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</b>	
<p><b>Forderung nach einer Klarstellung zu den Voraussetzungen der Waldinanspruchnahme</b></p> <p>Einige Stellungnahmen werfen die Frage auf, anhand welcher Kriterien der geforderte Bedarfsnachweis für die Nutzung der Windenergie in Waldbereichen erfolgen kann und welche Auswirkung die Änderung auf bestehende Regionalpläne und Flächennutzungspläne hat.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich in planungsrechtlicher Hinsicht insb. aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen, sofern die generelle Privilegierung in § 35 BauGB eingeschränkt werden soll.</p> <p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamtäumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab.</p> <p>Bei bestehenden Regionalplänen und Flächennutzungsplänen ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Zielkonformität zum LEP besteht.</p>
<b>Kapitel 8.1 Verkehr und technische Infrastruktur</b>	
<b>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</b>	

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Zustimmung zur Änderung des Ziels dahingehend, dass auch die Flughäfen Dortmund, Paderborn und Weeze als landesbedeutsam eingestuft werden</b> In zahlreiche Stellungnahmen, vielfach von kommunaler Seite, wird der Änderung zugestimmt. Begründet wird dies u. a. mit der Aufhebung von Benachteiligungen bzw. besseren Entwicklungschancen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Änderungen des Entwurfs erfolgen insofern nicht.</p>
<p><b>Ablehnung der Änderung des Ziels; Beibehaltung der bisherigen Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen</b> Es wird vorgetragen (Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg/Privaten), dass kleine Flughäfen wie zum Beispiel der Paderborn-Lippstadt Airport oft defizitär und eine Last für Anteilseigner seien (in diesem Fall der Kreis Gütersloh mit 8%). Millionenschwere Investitionen oder gar eine Erweiterung eines Flughafens in dieser Größenordnung seien kritisch zu betrachten. Infolge dessen genüge eine Kategorisierung als regionalbedeutsamer Flughafen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen betreffenden Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen sechs Flughäfen, für die auch in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bestehen, als landesbedeutsam eingestuft werden.</p>
<p><b>Ablehnung der Änderung des Ziels, weil ein Ausbau der ehemals regionalbedeutsamen Flughäfen befürchtet wird und sich nur Flughäfen weiterentwickeln sollten, die eine übergreifende Bedeutung für die Mobilität haben</b> In einige Stellungnahmen von Kommunen und Privaten wird angeführt, dass in NRW vorzugsweise die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung haben und sich</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen betreffenden Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Für die in</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>entsprechend entwickeln sollten. Der Bedeutung und dem Entwicklungsspielraum am Standort Dortmund (DTM) angemessen, sollte die bisherige Regelung über eine Kategorisierung als regionalbedeutsamer Flughafen im LEP NRW weiterhin Bestand haben, um so das Wettbewerbsstreben durch zusätzliche Angebotsmaßnahmen durch die Flughäfen zu regulieren. Die geplante Streichung stehe daher im Widerspruch zu der bisherigen Funktionsteilung und dem möglichen Verlust, auf die darunterliegenden Planungsebenen signalgebend einzuwirken. Auch wird mehrfach darauf verwiesen, dass die kleineren Flughäfen teilweise defizitär wirtschafteten und dies nicht durch eine Aufwertung zum landesbedeutsamen Flughafen unterstützt werden sollte. Die Flughäfen in NRW hätten, wie aus den jeweiligen Statistiken zu entnehmen ist, einen unterschiedlichen Stellenwert im internationalen Luftverkehrsnetz.</p>	<p>Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>
<p><b>Ablehnung der Änderung des Ziels, weil ein Ausbau der ehemals regionalbedeutsamen Flughäfen befürchtet wird und damit eine weitere und stärkere Belastung durch Fluglärm insbesondere im Umfeld des Flughafen Dortmund</b></p> <p>In einigen Stellungnahmen von flughafennahen Gemeinden und von Fluglärm betroffenen Bürgern bzw. einer Bürgerinitiative wird die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass die Änderung den ehemals regionalbedeutsamen Flughäfen ein deutlich größeres Entwicklungspotenzial einräumt. Eine damit verbundene Steigerung der Anzahl der Flugbewegungen an den heute regionalbedeutsamen Flughäfen würde für mehr Menschen in NRW eine Zunahme des Fluglärms bedeuten.</p> <p>Grundsätzlich sei eine Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen erforderlich, um die Entwicklung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur im Luftverkehrsbereich sachgerecht steuern zu können. Mit der Änderung des Zieles 8.1-6 werde die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Bei den in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen handelt es sich um solche, für die Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt sind.</p> <p>Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>planerische Steuerung zurückgenommen. Es sei nicht erkennbar, welche Abwägungsgründe für die Änderung des Zieles 8.1-6 sprächen.</p> <p>Eine Zunahme des Fluglärms wäre insbesondere durch den Ausbau des Dortmunder Flughafens zu befürchten. Seit Jahren bestehe beim Flughafen Dortmund der Wunsch nach einer Verlängerung seiner Start- und Landebahn (um größere Maschinen abfertigen zu können), sowie einer Erweiterung der Betriebszeiten. Dies würde eine deutlich höhere Belastung durch Fluglärm bedeuten.</p> <p>Zudem lägen die Einflugschneisen des Flughafen Dortmunds im Gegensatz zu den anderen Flughäfen in einem dicht besiedelten Gebiet. Es wären also sehr viele Menschen von zusätzlichem Fluglärm betroffen. Eine Aufwertung des Flughafens Dortmund zum landesbedeutsamen Flughafen würde durch die Verlängerung der Flugzeiten zu einer zusätzlichen Belastung für die Betroffenen führen und auch einen negativen Effekt auf den Wert ihrer Immobilien haben. Auch sollte zunächst erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stamme.</p> <p>Erforderlich wäre dagegen eine Zielausrichtung auf ein effizientes Flughafennetz im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems, das die Potenziale zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene ausschöpft und Fluglärm effektiv mindert. Unter diesen Zieleetzungen sollte eine überarbeitete Luftverkehrskonzeption für NRW erarbeitet werden.</p>	<p>Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung. Insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen.</p> <p>Grundsatz 8.1-10 legt bereits einen Schwerpunkt auf die Verkehrsträger Schiene und Binnenschifffahrt für den wachsenden Güterverkehr. Ziel 8.1-11 legt bereits fest, dass das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Nahverkehr wahrnehmen kann und dass zur Erschließung der Sädtereion der Rhein-Ruhr der RRX zu verwirklichen ist. Grundsatz 8.1-4 fordert die Berücksichtigung einer planerischen Flächenvorsorge für Trassen und funktional zugeordnete Flächen für ein Transeuropäisches Verkehrsnetz. Allerdings ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein Bedarf an schnellen und transnationalen Verkehrsverbindungen per Flugzeug besteht. Insofern sind die Ziele und Grundsätze des LEP ausgewogen auf den Bedarf an den verschiedenen Verkehrsträgern ausgerichtet; ein Bedarf an Neubau von Flugplätzen wird derzeit nicht gesehen; dem Bedarf an neuen Trassen für den Schienenverkehr wird mit dem entsprechenden Ziel 8.1-11 Rechnung getragen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
<p><b>Erl. zu 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</b></p>	
<p><b>Luftverkehrskonzept und Förderungsmöglichkeiten - Klarstellung</b> In der Stellungnahme der Bezirksregierungen wird eine klarstellende Formulierung angeregt, wonach sich der LEP NRW auch weiterhin die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Regelungen in der jeweiligen Luftverkehrskonzeption zu eigen macht. Darüber hinaus sei die Formulierung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 Absatz 3 "<i>über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden</i>" missverständlich. Es sollte klargestellt werden, dass etwaige Ansprüche auf eine Förderung aus anderen Gründen durch die LEP NRW-Änderung nicht ausgeschlossen werden."</p>	<p>Mit der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen weicht Ziel 8.1-6 vom derzeitigen Luftverkehrskonzept des Landes ab. Es ist beabsichtigt, mittelfristig eine neue Luftverkehrskonzeption für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs zu erarbeiten. Ein unmittelbarer Bezug zum Luftverkehrskonzept wird nicht hergestellt, um Widersprüche zu vermeiden.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Anregung bezüglich anderer Förderungsmöglichkeiten gefolgt.</p>
<p><b>8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm</b></p>	
<p><b>Keine Ausweisung von Wohngebieten in der erweiterten Lärmschutzzone</b></p> <p>Eine einzelne Stellungnahme (Flughafen Dortmund) fordert, dass in der den Schutzzonen des Fluglärmschutzgesetzes (FlulärmG) vorgelegerten, erweiterten Schutzzone die für die Bauleitplanung verantwortlichen Kommunen nicht nur verpflichtet werden sollen, in Bauleitplänen einen nachrichtlichen Hinweis aufzunehmen. Ihnen sollte grundsätzlich vorgegeben werden, in diesen Bereichen keine allgemeinen, reinen oder besonderen Wohngebiete festzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahmen und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Festlegung von erweiterten Lärmschutzzonen wird dem Schutz vor Fluglärm zusätzlich zu den in Rechtsverordnungen festgelegten Lärmschutzzonen Rechnung getragen. Weitergehende Eingriffe in die kommunale Planungshoheit wie die angeregte Verpflichtung, keine Wohngebiete in der erweiterten Lärmschutzzone festzulegen, würden eine besondere übergeordnete Begründung erfordern. Der Plangeber will hier aber im Gegenteil die erweiterten Lärmschutzzonen der planerischen Abwägung zugänglich machen (vgl. Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung).</p> <p>Lärmschutzzonen werden gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgewiesen und entfalten nach diesem Gesetz entsprechende Rechtsfolgen (auch im Hinblick auf Erstattungsansprüche); die Regionalpläne übernehmen diese Lärmschutzzonen nachrichtlich. Ziel 8.1-7 legt weiter fest, dass eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, von der Regionalplanung festzulegen ist und dass in den</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Die erweiterte Lärmschutzzone ist auf der nachgelagerten Ebene der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen (vgl. auch Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung).
<b>Erl. zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</b>	
<b>Zustimmung zur Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9</b> Einzelne Zustimmungen erfolgen von Kommunen zur klarstellenden Ergänzung der Erläuterungen dahingehend, dass die Regionalplanung auch weitere als die in Ziel 8.1-9 genannten Häfen dort, wo es erforderlich ist, vor herannahenden Nutzungen schützen kann.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
<b>Verstärkung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 durch eine „Soll-Formulierung“</b> In einige Stellungnahmen (Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen, IHK NRW, Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.) wird die Ansicht vertreten, die angestrebte Änderung im LEP reiche nicht aus. Hier sollte eine stärkere Sollregelung gefunden werden. Es wird vorgeschlagen, die Änderungsformulierung noch etwas deutlicher zu fassen und statt „kann“ besser „soll“ zu benutzen: <i>„Die Regionalplanung kann soll dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen, seien es die weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriebahfen vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3- 2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.“</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor heranrückenden Nutzungen wird durch das Wort „sollte“ anstatt „kann“ umgesetzt, da eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung in den Erläuterungen nicht festgelegt werden kann. Die Bewertung weiterer Hafestandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann auch der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriebahfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.
<p><b>Zusätzliche Aufnahme einzelner Häfen</b> Einzelne Kommunen regen an, bestimmte Häfen zusätzlich in die Liste der landesbedeutsamen Häfen aufzunehmen. Ein Thema ist hier auch der Umgebungsschutz.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht durch eine Änderung der Liste der landesbedeutsamen Häfen gefolgt. In den Erläuterungen wird jedoch klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepts Nordrhein-Westfalen). Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen.</p>
<p><b>Streichung der Ergänzung</b> Die Stadt Köln regt an, die geplante Ergänzung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 zu streichen/darauf zu verzichten. Es wird befürchtet, dass die Änderungen darauf abzielen, im Rahmen der Regionalplanung auch die übrigen im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen und die für NRW wichtigen Industriehäfen vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, "wo es erforderlich ist". Diese könnte in Köln grundsätzlich die Hafenanlagen des Deutzer und des Mülheimer Hafens betreffen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die geplante Formulierung in den Erläuterungen wird beibehalten. Überörtliche Interessen an der nordrheinwestfälischen Hafeninfrastruktur können im Zweifel in Widerspruch zu den Einzelinteressen der Kommunen stehen. Die planerische Sicherung von trimodal erschlossenen und damit besonders gut für hafenauffine Nutzungen geeigneten Standorten liegt im besonderen Landesinteresse. Über die im Hafenkonzept genannten Häfen</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Die Zielformulierung im LEP dürfe nicht dazu führen, dass Köln in seinen Bemühungen zur Entwicklung dringend benötigter zentraler Wohnsiedlungsbereiche in Rheinnähe weiter eingeengt wird. Da die Schutzbelange der Hafennutzungen ohnehin im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, sei der entsprechende Zusatz aus Sicht der Stadt Köln im LEP zu streichen.</p>	<p>hinaus kann die Regionalplanung weitere Standorte bewerten und planerisch sichern.</p>
<p><b>Weitere klarstellende Ergänzung hinsichtlich der möglichen Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind</b></p> <p>In einzelne Stellungnahmen (Regionalrat) wird auf eine klarstellende Ergänzung der Erläuterungen abgehoben hinsichtlich der möglichen Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen und gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind. Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der zeichnerischen Darstellung von weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen oder von für NRW wichtigen Industriehäfen in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 werfe die Frage auf, ob auch die zeichnerische Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, weiterhin möglich sein soll. Derartige Umschlaganlagen würden im Planungsraum Düsseldorf in Dormagen-Stürzelberg von der UCT Umschlag Container Terminal GmbH betrieben. Dieser Hafen wurde im Hafenkonzert nicht bearbeitet, die Anlage sei jedoch öffentlich nutzbar, und im Bezugsjahr des Hafenkonzertes 2014 hätte der Hafen einen Umschlag in Höhe von 882.000 t gehabt und läge damit über anderen im Hafenkonzert bearbeiteten Häfen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Mit einer zusätzlichen Ergänzung wird klargestellt, dass auch die zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, möglich ist.</p>
<p><b>Kapitel 8.2 Transport in Leitungen</b></p>	
<p><b>8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau</b></p>	

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP zeichnerisch festlegen</b></p> <p>Die Vorhabenträgerin für ein Leitungsvorhaben regt an, die Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP NRW als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine solche zielförmige Festlegung der Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP sei sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Es ist die Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, einen geeigneten Standort für einen Konverter zu ermitteln und zu beantragen. Ob der Konverter an dem von der Vorhabenträgerin zu beantragenden Standort zulässig ist, wird dann in den formalen Verfahren (Bundesfachplanungsverfahren und anschließendes Planfeststellungsverfahren) von der Bundesnetzagentur zu prüfen und entscheiden sein.</p> <p>Eine Festlegung der Dreiecksfläche als Konverter-Standort im LEP ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan können zwar Standorte von Großanlagen zeichnerisch dargestellt werden. Für die konkret angesprochene Dreiecksfläche wäre dann zusätzlich auch eine Änderung des Regionalplans Düsseldorf und ein Bundesfachplanverfahren mit anschließender Planfeststellung erforderlich. Im Ergebnis würde die Standortfestlegung für den Konverter damit im Wesentlichen nur weiter zeitlich verzögert, was im Hinblick auf die Dringlichkeit des Netzausbaus zu vermeiden ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung eines Konverters als Ziele der Raumordnung im LEP wäre auch nicht kompatibel mit der Planungssystematik von NABEG-Leitungen.</p> <p>Auf die Planung der groben Lage von Konverterstandorten haben die Raumordnungsbehörden der Länder keinen Einfluss. Die Lage der Netzverknüpfungspunkte (und damit die grobe Lage der Konverter) werden vom Übertragungsnetzbetreiber, der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber gemäß Teil 3 Abschnitt 1 des Energiewirtschaftsgesetzes über den Prozess des Szenariorahmens, des Netzentwicklungsplans und den Bundesbedarfsplan festgelegt. Die Landesplanungsbehörden haben in diesem gesetzlich vorgeschriebenen Prozess keine Steuerungsmöglichkeit. Die Festlegung eines Konverterstandortes im LEP durch die Landesplanungsbehörde würde</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>zudem das Ergebnis der erforderlichen Prüfung im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens und Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur vorwegnehmen.</p>
<p><b>Festlegung eines Sicherheitsabstandes zwischen Konvertern und Wohnbebauung im LEP</b>            Eine Gemeinde fordert die Festlegung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen einem Konverter, der eine Großindustrielle Anlage darstellt, und der Wohnbebauung. Es sollten bereits genutzten Flächen, die Mindestabstände auslösen, genutzt werden. Hierdurch würde es, neben dem Schutz der Bevölkerung vor Belastungen, zu einem sparsameren Umgang mit dem Boden kommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Da im Rahmen der Energiewende und des damit verbundenen Netzausbaus zahlreiche Konverter in ganz Deutschland errichtet werden und teilweise bereits errichtet wurden, wäre nur eine bundeseinheitliche Regelung zielführend. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant der Bund keine diesbezüglichen Regelungen. In jedem Fall wird durch die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und den danach einzuhaltenden Abständen sichergestellt, dass von den Konvertern bundesweit keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen. Der rechtskräftige LEP gibt Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen vor. Je nach Konverterstandort und Art der Anbindung gelten diese Abstände ab der Stelle, an die ein Konverter angebunden wird.</p>
<p><b>Begrüßung des Grundsatzes und Hinweise zu den Verfahren der Vorhaben Nr. 1. und Nr. 2 nach dem Bundesbedarfsplangesetz incl. Konverter</b>            Die Bundesnetzagentur begrüßt den geplanten Grundsatz 8.2-7 und gibt im Wesentlichen allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz, verweist dabei auf das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), die Bedeutung von Netzverknüpfungspunkten und Konvertern für die Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, und Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg, die große Bedeutung des Netzausbaus, die Rahmenbedingungen für die Konverterstandortsuche. Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass im Hinblick auf den Konverterstandort am</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat ein großes Interesse an einem rechtssicheren, möglichst zügigen sowie konfliktfreien Ausbau des Übertragungsnetzes Strom. Dies gilt sowohl für die Vorhaben in der Zuständigkeit des Landes NRW als auch die in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. In diesem Sinne wird die Landesplanungsbehörde die zuständige Bundesnetzagentur bei den Vorhaben Nr. 1 und 2 nach dem Bundesbedarfsplangesetz auch weiterhin unterstützen.</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Netzverknüpfungspunkt Osterath Zielfestlegungen des Regionalplans Düsseldorf dem aus Sicht der Vorhabenträgerin am besten geeigneten Konverterstandort entgegenstehen. Um kurzfristig eine Nutzung dieses Standortes für den Konverter zu ermöglichen, müsste der Regionalrat Düsseldorf zeitnah eine Änderung des Regionalplans durchführen, die spätestens bis zum Abschluss der betreffenden Bundesfachplanung, also im ersten Halbjahr 2019, vollzogen sein müsste, um den Konverter dort ohne erhebliche Verzögerung der Netzausbaumaßnahmen realisieren zu können.</p>	
<p><b>Begrüßung des Grundsatzes 8.2-7</b>  Der geplante Grundsatz wird in mehreren Stellungnahmen begrüßt oder für richtig erachtet bzw. es werden keine Bedenken erhoben.  (12 Gemeinden, 1 Kreis, Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Bauindustrieverband NRW, Architektenkammer NRW, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., zwei Unternehmen)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Leitungsvorhaben frühzeitig und eng mit Kommunen abstimmen</b>  Ein Regionalrat schlägt vor, dass der Grundsatz um eine verbindliche Regelung ergänzt wird, dass die Planungen von Leitungen jeglicher Art rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zu richten (z. B. Landesplanungsgesetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, Energiewirtschaftsgesetz, etc.). Eine zusätzliche Regelung im LEP ist nicht zielführend. Bei Leitungsvorhaben werden die betroffenen Kommunen üblicherweise mehrfach und frühzeitig beteiligt. Die Kommunen können ihre Bedenken dabei (meist mehrfach) geltend machen. Oftmals werden die Kommunen über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinaus informiert.</p>
<p><b>Kritisierung einer „Überbündelung“ von Leitungsvorhaben; Abstände zwischen Leitungen und Wohnbebauung; Belange der Bevölkerung</b></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Vier Gemeinden kritisieren in ihren Stellungnahmen eine „Überbündelung“ einzelner Gebiete / Stellen mit Stromleitungen und auch Gasleitungen. Insbesondere der Neubau von Höchstspannungsleitungen in gebündelten Bestandstrassen (z. B. mit Masterhöhungen) in der Nähe von Wohnbereichen wird kritisiert. Es werden Alternativtrassen oder Abstände zu Wohnbebauungen gefordert.</p> <p>Zwei Gemeinden fordern, dass beim Netzausbau die Belange der Bevölkerung berücksichtigt werden.</p> <p>In einigen Stellungnahmen werden mehr Abstandsregelungen gefordert.</p>	<p>Abstandsregelungen sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Regelungsinhalt des Grundsatz 8.2-7. Das Thema Abstandsregelungen wurde im rechtsgültigen LEP bereits abschließend abgewogen. Aus den Stellungnahmen ergibt sich kein Änderungserfordernis.</p> <p>Die jeweilige Trassenführung ist in jedem Einzelfall auf Basis aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend. Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft. Der Grundsatz soll ja gerade dazu dienen, beim erforderlichen Netzausbau eine frühzeitige und aktive Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sicherzustellen. Selbstverständlich spielt die betroffene Bevölkerung bei dieser Abwägung in jedem Einzelfall eine wichtige Rolle.</p>
<p><b>Zusätzliche LEP-Regelungen</b> Ein Unternehmen schlägt einen neuen Grundsatz vor: „Nahwärmenetze sollen vorrangig auf - und ausgebaut werden“. Ein weiteres Unternehmen schlägt vor, dass im LEP ein Ziel aufgenommen wird, das von Kommunen den Nachweis von kommunalen Konzepten zur nachhaltigen Energieversorgung fordert.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Themen sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf das Kapitel 8.2 nur der Regelungsinhalt des GS 8.2-7 Energiewende und Netzausbau. Im Übrigen wird auf die ergänzenden und hinreichenden Regelungen im Kap. 10 und hier insb. Dem geplanten Grundsatz 10.1-4 verwiesen.</p>
<p><b>Begrüßung des Grundsatz 8.2-7 und Forderung nach Umwandlung in ein Ziel</b> Der GS wird in Stellungnahmen begrüßt und es wird eine Heraufstufung zum Ziel gefordert (Verband Kommunaler Unternehmen e. V., ein großes Energieunternehmen).</p>	<p>Die Zustimmung zum Grundsatz 8.2-7 des LEP-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Steuerungswirkung in Form eines Grundsatzes wird für ausreichend erachtet.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Erdverkabelung von Leitungen</b> Eine Gemeinde fordert generell mehr Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Anregung richtet sich an den falschen Adressaten. Die Entscheidung, ob und welche Hoch- und Höchstspannungsleitung erdverkabelt wird bzw. werden kann, obliegt dem Bundesgesetzgeber. Der Bundesgesetzgeber macht diesbezüglich bundesweit gültige Vorgaben im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Eine Ausweitung der vom Bund vorgegebenen Erdverkabelungsoptionen über den LEP ist rechtlich nicht möglich.</p>
<p><b>Breitbandausbau</b> Eine Stadt fordert, dass der Breitbandausbau mit aller Priorität vorantreiben wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung führt zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.</p> <p>Der Breitbandausbau ist nicht Gegenstand des aktuell im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Änderungsverfahrens. Das Thema Breitbandausbau wurde als Teil der Daseinsvorsorge im Rahmen der LEP-Neuaufstellung in 2016 raumordnerisch abgewogen.</p> <p>Unabhängig von dieser raumordnerischen Betrachtung ist der Landesregierung der Breitbandausbau ein sehr wichtiges Anliegen. Informationen zum Thema Breitbandausbau können der eigens dafür entwickelten Internetseite <a href="http://www.gigabit.nrw.de">www.gigabit.nrw.de</a> der Landesregierung entnommen werden.</p>
<p><b>Erdverkabelung</b> Der Grundsatz 8.2-2 des rechtsgültigen LEP soll gemäß einer Stellungnahme gestrichen werden (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung führt zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.</p> <p>Der Grundsatz 8.2-2 des rechtsgültigen LEP ist nicht Gegenstand des aktuell im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Änderungsverfahrens. Der Grundsatz 8.2-2 wurde im Rahmen der LEP-Neuaufstellung abschließend abgewogen. Neue Erkenntnisse ergeben sich aus der vorgetragenen Stellungnahme nicht.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Grundsatz soll gestrichen werden</b> Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) fordert, dass der Grundsatz 8.2-7 gestrichen wird, u.a. weil es völlig unklar sei, ob und in welchem Umfang ein Zubau von neuen Höchstspannungsleitungen erforderlich ist. Strom-Transportkapazitäten für Erneuerbare Energien könnten durch Reduktion von Kohlestrom geschaffen werden. Technologien wie Power-to-Gas seien zu berücksichtigen und dafür seien keine Stromtrassen erforderlich. Der Verlegung von wassergekühlten Erdkabeln sei der Vorzug zu geben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ob und in welchem Umfang der Höchstspannungsnetzausbau in Deutschland erforderlich ist, wird im Wesentlichen von den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber über einen regelmäßigen und sehr umfänglichen Prozess ermittelt. Dazu wird alle zwei Jahre ein Szenariorahmen und auf dessen Basis ein Netzentwicklungsplan erstellt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beteiligt sich kontinuierlich an den diesbezüglichen öffentlichen Konsultationsverfahren. Sofern auf Grundlage dieses Prozesses ein Netzausbaubedarf ermittelt wird, entscheidet der Bundesgesetzgeber letztlich über die Aufnahme dieses Bedarfs in das Bundesbedarfsplangesetz, das für die jeweilige Höchstspannungsleitung die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf gesetzlich festschreibt. Bei diesen aufwendigen Bedarfsermittlungen werden auch andere Technologien, wie z. B. power-to-gas analysiert. Gerade die Umstellung von konventioneller Stromerzeugung auf Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt ja den Netzausbaubedarf, da der Strom zukünftig zunehmend an anderen Orten (z. B. an der Nordseeküste) erzeugt werden wird als bisher (konv. Kraftwerke).</p>
<p><b>Hinweise zu Bestandsnetzen</b> Zwei Gasnetzbetreiber weisen auf ihre Bestandsleitungen hin und was dabei zu beachten ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Beachtung von Bestandsleitungen ist auf der Planungsebene des Landesentwicklungsplans NRW allerdings noch nicht relevant. Eine Planung und detaillierte Kartierung erfolgt erst auf der Ebene der Regionalplanung. Die Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Beteiligungsverfahren im Einzelfall vorzutragen.</p>
<p><b>Technische Hinweise</b> Eine Privatperson gibt technische Informationen zur Verringerung elektromagnetischer Felder, z. B. durch Ummantelungen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Die technischen Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen.
<p><b>Netzausbau soll dem Windenergieausbau in NRW vorgezogen werden</b>  Das Regionalbündnis Windvernunft e.V. fordert in einer Stellungnahme im Wesentlichen, dass der Höchstspannungsnetzausbau dem Windenergieausbau in NRW vorzuziehen ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Diese Priorisierung ist im LEP nicht zulässig. Der LEP würde damit in unzulässiger Weise in das bestehende Energierecht eingreifen. Die Synchronisation des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau ist aus fachlicher Sicht zu befürworten und im Rahmen der Energiewende von besonderer Bedeutung. Dies muss allerdings der Bund über geeignete Regelungen im Energierecht steuern.</p>
<p><b>Grundsatz soll geändert werden</b>  In einer Stellungnahme wird gefordert, der Grundsatz 8.2-7 solle sich nur auf Freileitungen beziehen und Hochspannungsleitungen (110 kV) einbeziehen (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.).</p> <p>Ein Unternehmen fordert, dass im LEP-Entwurf aufgenommen wird, dass eine explizite Begründung erforderlich ist, wenn von dem Grundsatz abgewichen wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Eine Begrenzung des Grundsatzes auf Freileitungen wird nicht unterstützt, da auch Höchstspannungs-Erdkabel raumbedeutsam sind, genauso wie z. B. erdverlegte Pipelines. Der Grundsatz bezieht sich ausdrücklich nur auf Höchstspannungsleitungen, da diese aufgrund ihrer Größe und Länge meist in besonderer Weise einer intensiven und aktiven raumordnerischen Planung bedürfen. Gleichwohl muss natürlich auch der Verteilnetz-Ausbau im Einzelfall raumordnerisch geprüft und bewertet werden.</p> <p>Die Ausführungen zum Grundsatz 8.2-7 des LEP-Entwurfs werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine Abweichung von einem Grundsatz ist im rechtlichen Sinne nicht möglich. Dies gibt es als Instrument nur bei Zielen der Raumordnung, die zu beachten sind. Grundsätze können aber von den nachfolgenden Planungsträgern im Rahmen der zu erfolgenden Abwägung „überwunden“ werden, da sie nur zu berücksichtigen sind.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Grundsatz soll in den Regionalplänen nur textlich umgesetzt werden</b>  Mehrere Kommunen fordern, dass der Grundsatz 8.2-7 in den Regionalplänen nur als textlicher Grundsatz festgelegt werden. Zeichnerisches Festlegen von Trassenalternativen würden bei den Gemeinden Planungshemmnisse verursachen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Ob und in welcher Weise gesicherte Trassen in den Regionalplänen in NRW zukünftig dargestellt werden, prüft die Landesplanungsbehörde derzeit gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden ergebnisoffen. Dabei werden auch die Anregungen aus dem LEP-Beteiligungsverfahren einfließen. Eine Sicherung von in Prüfung befindlichen Trassenalternativen in den Regionalplänen ist nicht geplant.</p>
<p><b>Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe</b></p>	
<p><b>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b></p>	
<p><b>Streichung der Möglichkeit, Vorranggebiete mit Eignungswirkung für die Rohstoffsicherung festzulegen</b>  Aus Sicht einiger Beteiligter bedarf es nicht der Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung bei besonderen Konfliktlagen. Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan wird als ausreichend angesehen. Durch die Streichung des Begriffs Konfliktlagen soll die Rechts- und Anwendungssicherheit gewährleistet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Rohstoffsicherung in NRW mittels Vorranggebieten mit Eignungswirkung hat sich bisher bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung werden Flächen für die Rohstoffversorgung gesichert und gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. Planerische Zielsetzung hierbei ist sowohl die Sicherung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft als auch eine Einschränkung des Rohstoffabbaus um damit verbundene Konflikte einzugrenzen. Die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung ist planerisch und methodisch aufwendig. Sie soll zumindest zwingend nur zur</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Anwendung kommen müssen, wenn planerische Konflikte ein solches Planinstrument erforderlich machen.
<p><b>Beibehaltung der bisherigen Regelung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung (und Verzicht auf die Möglichkeit nur Vorranggebiete darzustellen)</b></p> <p>In unterschiedlichen Stellungnahmen wird die Notwendigkeit für eine verbindliche, generelle Steuerung über Vorranggebiete mit Eignungswirkung gesehen. Sie ermöglicht die Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Bereiche zu lenken. Abgrabungen könnten sich sonst auch außerhalb der Abgrabungsbereiche durchsetzen. Dies würde zu einer räumlich ausgeweiteten und zeitlich verlängerten Belastung der Anwohner und des Landschaftsbildes führen.</p> <p>In unterschiedlichen Stellungnahmen von Privatpersonen wird die o.g. Anregung aus der persönlichen Betroffenheit als Anwohner, insbesondere aus der Befürchtung von Beeinträchtigungen, und unter Hinweis auf konkrete örtliche Gegebenheiten formuliert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten werden Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen ist. Planerisches Ziel ist die Sicherung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft, ohne dass zusätzliche eine Begrenzung des Rohstoffabbaus erfolgt.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung werden Flächen für die Rohstoffversorgung gesichert und gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. Planerische Zielsetzung hierbei ist sowohl die Sicherung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft als auch eine Einschränkung des Rohstoffabbaus um damit verbundene Konflikte einzugrenzen und/oder das Abtragungsgeschehen gesamtäumlich zu steuern.</p> <p>Die erste Variante ist planerisch relativ unproblematisch zu erarbeiten. Die zweite Variante (Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung) ist dagegen planerisch und methodisch aufwendig. Grund dafür ist die damit verbundene Ausschlusswirkung für den Rohstoffabbau außerhalb der dargestellten Bereiche. Hierdurch erhöht sich der planerische Begründungsaufwand (gesamtäumliches Konzept mit harten und weichen Tabukriterien).</p> <p>Dies ist auch der Hintergrund der LEP-Änderung. In der Vergangenheit erfolgte die landesplanerische Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung. Dies hat sich bei Konfliktlagen, wie</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>z.B. bei flächigen Rohstoffvorkommen bewährt. Durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung werden Flächen für den Rohstoffabbau für die Wirtschaft gesichert und gleichzeitig der Rohstoffabbau aber auch auf diese Flächen beschränkt und so Konflikte in dicht besiedelten Regionen vermieden.</p> <p>Diese planerisch aufwendige Steuerung über Vorranggebiete mit Eignungswirkung ist fachlich aber nicht immer zwingend angezeigt. In Teilen kommen Rohstoffe in NRW lediglich vereinzelt vor. Planerisch kann dann eine positive Sicherung des Rohstoffvorkommens und nicht gleichzeitig auch eine negative Begrenzung des Rohstoffabbaus vorgenommen werden. Sofern es somit keine besondere Konfliktlage gibt, ist es den Trägern der Regionalplanung überlassen, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete zu entscheiden (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten).</p> <p>Soweit die Anregung auf Beibehaltung der bisherigen Regelung z.B. aus einer Betroffenheit als Anwohner und unter Hinweis auf die konkrete örtliche Gegebenheit formuliert wurde, ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen: Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; private Belange können im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Die vorgetragenen örtlichen Belange werden jedenfalls als nicht hinreichend gewichtig für einen Verzicht auf die vorstehend begründete Zieländerung angesehen.</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Rohstoffsicherung soll entweder über Vorranggebiete oder Vorranggebiete mit Eignungswirkung erfolgen, eine Differenzierung über „besondere Konfliktlagen“ wird abgelehnt</b> Gemäß Rückmeldungen aus der Beteiligung soll es den regionalen Planungsträgern weiterhin uneingeschränkt möglich sein Vorranggebiete mit Eignungswirkung darzustellen. Vorranggebiete mit Eignungswirkung sollen nicht nur bei besonderen Konfliktlagen dargestellt werden können. Damit würden auch die Risiken einer gesamt- oder teilräumlichen Begründung solcher Konfliktlagen entfallen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Zielentwurfs ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Ziel schränkt die Möglichkeiten für die Regionalplanung nicht ein, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Einschränkungen ergeben sich nur dahingehend, dass bei besonderen Konfliktlagen zwingend Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Dies wird in den Erläuterungen klargestellt.</p>
<p><b>Begriff „besondere Konfliktlagen“ als unbestimmter Rechtsbegriff</b> Beteiligte thematisieren, dass die Festlegung von BSAB mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß der beabsichtigten Änderung zukünftig nur bei „besonderen planerischen Konfliktlagen“ erfolgen soll. Der Begriff der „besonderen planerischen Konfliktlage“ sei unbestimmt, was dessen rechtssichere Anwendung erschwere und ggf. juristisch angreifbar mache.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird im Ziel nicht geändert. Es erfolgt jedoch eine Ergänzung in den Erläuterungen (siehe auch nachfolgender Themenblock).</p> <p>Unbestimmte Rechtsbegriffe dienen dazu, generalisierende Regelungen zu treffen, die allgemeingültig sind und deren Inhalt durch Auslegung zu ermitteln ist.</p> <p>Um die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Begriffs „besondere planerische Konfliktlagen“ zu erhöhen, wird die Erläuterung zu 9.2-1 um eine weitergehende Konkretisierung dieses Begriffes ergänzt (siehe nachfolgender Themenblock).</p>
<p><b>Erl. zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b></p>	
<p><b>Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „besondere planerische Konfliktlagen“</b> In diversen Stellungnahmen wird um eine weitergehende Konkretisierung des Begriffs „besondere Konfliktlagen“ gebeten. Es wären aus rechtlicher Sicht erforderliche Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit „besonderen Konfliktlagen“ vorzunehmen, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen für besondere Konfliktlagen werden weiter konkretisiert. Die Erläuterungen bieten den regionalen Planungsträgern eine Hilfestellung zur Bestimmung besonderer Konfliktlagen und lassen gleichzeitig Raum zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Auch sollte genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit Eignungswirkung verzichtet werden sollte.</p> <p>Konkret angeregt wurden folgende Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Regionen mit hohem Rohstoffvorkommen und einem hohen Siedlungsdruck sollten außerhalb der festgelegten Bereiche keine Abgrabungen zugelassen werden.</li> <li>- Die namentliche Nennung der Planungsregion Düsseldorf als besondere Konfliktlage sei unerlässlich.</li> </ul>	
<p><b>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</b></p>	
<p><b>Befürwortung der Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergestein</b></p> <p>Einige Beteiligte begrüßen die Erhöhung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine auf 25 Jahre. Dies sei notwendig für eine bessere Planungssicherheit der Abgrabungsunternehmen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre wird abgelehnt</b></p> <p>Von verschiedenen Beteiligten wird die Erhöhung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine abgelehnt. Begründet wird dies mit den vielen durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten mit der Natur und dem Menschen. Es wird befürchtet, dass mehr Abgrabungen in der Planungsregion aktiv sind, aber der Abbaufortschritt wegen des größeren Flächenangebots geringer ist, so dass die Belastung der Anwohner durch Produktionslärm und Verkehr länger anhält und mehr Standorte betrifft.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<b>9.2-3 Ziel Fortschreibung</b>	
<p><b>Befürwortung der Erhöhung des Mindestversorgungszeitraumes für Lockergesteine</b>  Der Anpassung des Fortschreibungsraumes wird in Stellungnahmen zugestimmt. Es wird begrüßt, dass die zeitliche Untergrenze für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne von 10 auf 15 Jahre für Lockergesteine angehoben wird.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Mindestversorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren beibehalten</b>  Im Rahmen der Beteiligung wird formuliert, dass aus regionaler Sicht keine planerische Notwendigkeit bestehe, den bestehenden Mindestversorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergesteine zu erhöhen. Das Fortschreibungserfordernis solle bei 10 Jahren bleiben, damit ein größerer zeitlicher Abstand zwischen den Fortschreibungen des Konzeptes liegt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<b>9.2-4 Grundsatz Reservegebiete</b>	
<p><b>Zustimmung zum Grundsatz Reservegebiete</b>  Von Beteiligten wird die gewählte Form der Vorgabe als Grundsatz ausdrücklich begrüßt. So können die Träger der Regionalplanung anhand der Sachlage vor Ort entscheiden, ob für ihre Planungsregion die Aufnahme von Reservegebieten für bestimmte Rohstoffgruppen in die Erläuterungen möglich ist.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Planerische Vorgaben zum Grundsatz Reservegebiete</b>  Beim Grundsatz Reservegebiete werden in einer entsprechenden Anregung planerische Vorgaben im LEP für unerlässlich gehalten, um zu gewährleisten, dass Konflikte mit anderen Freiraumfunktionen in allen Planungsregionen gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
<p><b>Festlegung der Reservegebiete für einen 25-jährigen Reservezeitraum im Regionalplan</b> Gefordert wird, dass die Festlegungen der Reservegebiete im Regionalplan erfolgen (nicht in den Erläuterungen) und zudem auch für einen im Grundsatz festzulegenden Reservezeitraum von 25 Jahren. Durch die Vorgabe eines Reservezeitraumes von mindestens 25 Jahren würde die langfristige Rohstoffversorgung in allen Planungsregionen und für alle Rohstoffgruppen landesweit einheitlich gewährleistet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>
<p><b>Kein Grundsatz Reservegebiete</b> In einigen Stellungnahmen wird gefordert, dass der Grundsatz 9.2-4 nicht eingeführt wird, da mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen sei.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.</p>
<p><b>Erl. zu 9.2-4 Reservegebiete</b></p>	
<p><b>Erläuterung zum Grundsatz Reservegebiete ergänzen</b> Die Erläuterung zum Grundsatz Reservegebiete wäre zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung zu dem Grundsatz Reservegebiete</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>ist nicht absehbar welche Rechtswirkung die Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist.</p>	<p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Eine Vorgabe der textlichen Regelungen für die Reservegebiete ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>
<p><b>Kapitel 10.1 Energiestruktur</b></p>	
<p><b>10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung</b></p>	
<p><b>Änderung des Ziels in einen Grundsatz</b> In verschiedenen Stellungnahmen wird beanstandet, dass die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung abträglich sei.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.</p>
<p><b>Begrüßung der Änderung</b> Verschiedene Stellungnahmen begrüßen die Änderung des Ziels in einen Grundsatz und die damit verbundene Deregulierung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Frühzeitige Berücksichtigung der Potenziale der KWK im Rahmen der Regionalplanung</b> Die Regionalplanungsbehörden regen an, ihre Benennung im Plansatz herauszunehmen, da auf dieser Planungsstufe die KWK-Nutzung nur sehr vage bestimmbar sei; mindestens aber sollten die geplanten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Änderungen der Erläuterungen so umformuliert werden, dass hier keine generelle regionalplanerische Befassung mit der Bereitstellung von Flächen für KWK-Projekte gefordert wird.</p>	<p>die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.</p>
<p><b>Erl. zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</b></p>	
<p><b>Streichung und Ersatz eines Textabschnitts zur Rolle der Regional- und Bauleitplanung bei der Flächenvorsorge für die KWK</b> Die Regionalplanungsbehörden regen an, die geplanten Änderungen der Erläuterungen so umzuformulieren, dass hier keine generelle regionalplanerische Befassung mit der Bereitstellung von Flächen für KWK-Projekte gefordert wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung siehe oben.</p>
<p><b>Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	
<p><b>10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	
<p><b>Ablehnung der Änderung des Ziels in einen Grundsatz</b> In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die bisherige Festlegung des Plansatzes als Ziel im Interesse einer bundesweit getragenen Energiewende gewesen sei. Es müsse so viel geeignete Fläche wie möglich für die Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung gestellt werden. Die Umwandlung in einen Grundsatz trage dem nicht Rechnung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
<b>Begrüßung der Änderung des Ziels in einen Grundsatz</b> In zahlreichen Stellungnahmen wird die Umwandlung des bisherigen Ziels in einen Grundsatz begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>	
<b>Festlegung von Vorranggebieten auf regionaler Ebene</b> Die Streichung der Verpflichtung wird in vielen Stellungnahmen begrüßt. Darüber hinaus wird verschiedentlich angeregt, den Grundsatz ganz zu streichen und der Regionalplanung keinerlei diesbezügliche Planungsmöglichkeit einzuräumen. Den Kommunen solle es überlassen werden, ihre Flächennutzungsplanung zur Darstellung von Konzentrationszonen eigenständig zu erstellen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen, den Grundsatz ganz zu streichen, wird nicht gefolgt.  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung, aber der Beibehaltung der Darstellungsoption wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
<b>Streichung der Planungsverpflichtung</b> Die Streichung der Planungsverpflichtung auf regionaler Ebene wird in einigen Stellungnahmen bemängelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.  Wie oben dargelegt ist ein Ziel der Landesregierung die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	<p>Unterstützung der Regionalplanung. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Übertragung des Ausbaus der Windenergie auf die Landesebene</b>  Es wird in Stellungnahmen gefordert, die Steuerung des nach Meinung der Einwender ohnehin unnötigen weiteren Ausbaus der Windenergie mindestens auf die Landesebene zu übertragen. Nur so könne der fortschreitende Wildwuchs eines ungesteuerten Windenergiezuwachses vermieden werden. In diesem Zuge seien z.B. die für Menschen, Tiere und Landschaften wichtigen Gebiete auf Landesebene von der Windenergienutzung auszunehmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet.</p> <p>Wie oben dargelegt, ist in diesem Zusammenhang auch ein Ziel der Landesregierung die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen sowie fachrechtlichen Vorgaben. Es ist damit gewährleistet, dass den hier vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen wird.</p>
<p><b>Streichung der Größenvorgaben zum Anteil der Windenergie und der erneuerbaren Energien insgesamt an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen im Grundsatz</b>  In einigen Stellungnahmen wird bemängelt, dass die bisher im Ziel benannten Ausbauziele jetzt herausgenommen werden und künftig keine Aussagen zur anteiligen Entwicklung vor allem der Windenergie mehr erfolgen. Damit entziehe sich die Landesregierung der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 seien angebracht.	die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
<b>Erl. zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>	
<p><b>Fehlende thematische Behandlung vor allem von Umweltbelangen in den Erläuterungen</b></p> <p>Es wird in Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass es nicht ausreichend sei in den Erläuterungen zum Plansatz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen (z.B. im Hinblick auf den Artenschutz). Es fehle zudem der Hinweis auf die mit der Windenergienutzung verbundene Lärmbelastung. In der Praxis würde nur nach einer veralteten TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall komme bei diesen Berechnungen erst gar nicht zum Tragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen geben.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
	Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.
<b>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (Streichung des Grundsatzes)</b>	
<b>Ablehnung der Streichung des Grundsatzes</b> Verschiedene Stellungnahmen wenden sich gegen eine Abschaffung der bisherigen Festlegung eines Flächenumfangs für die Windenergienutzung in den Regionen Nordrhein-Westfalens. Im Sinne der nordrhein-westfälischen Energiewende sei zu bezweifeln, ob ohne quantitative Zielvorgabe die postulierten Ziele zum Klimaschutz erreicht werden können. Die Zahlen gäben einen guten Orientierungspunkt, welche Region welchen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten könne. Deswegen sollten diese Zahlen in die Erläuterungen zu dem Ziel 10.2-2 aufgenommen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.  Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.  Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
<b>Begrüßung der Streichung des Grundsatzes</b> In vielen Stellungnahmen wird die Streichung des Grundsatzes und der darin enthaltenen Flächenvorgaben begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Einführung eines neuen Grundsatzes)</b>	

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Einführung eines neuen Grundsatzes</b> In zahlreichen Stellungnahmen wird die Einführung einer Abstandsregelung insgesamt bzw. in der hier gewählten Form abgelehnt.</p> <p>Begründet wird dies unter anderem damit, dass die Abstandflächenregelung von 1.500 m von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in der Praxis dazu führe, dass in Nordrhein-Westfalen kaum noch Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Abstände von 800 - 1.000 m sollten nach dem aktuellen Stand der Anlagentechnik von Windenergieanlagen ausreichen, um den erforderlichen Schutz der Wohnbevölkerung sicherzustellen.</p> <p>Die geplante Änderung des LEP bedeute einen massiven Rückschlag für den Ausbau regenerativer Energien in NRW und stehe im Gegensatz zu den bundespolitischen Klimaschutzzielen. Diese Vorgehensweise werde daher sehr kritisch gesehen und solle entfallen, da es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gäbe. Der Grundsatz sei daher entbehrlich und führe allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein könne, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln.</p> <p>Zudem würden aus kommunaler Sicht die Ziele der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu fördern und die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, durch die starre Abstandsregelung nicht erreicht. Durch die Aufstellung des Grundsatzes werde eine unnötige Diskussion im politischen und öffentlichen Raum hervorgerufen, die lediglich die Kommunen in Erklärungsnot bringe, warum der landesplanerische Grundsatz auf der Gemeindeebene nicht einzuhalten sei.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nicht mehr geben.</p> <p>In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p><b>Begrüßung des Grundsatzes</b> In einigen Stellungnahmen wird die Einführung des Grundsatzes begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Abstandsregelung als Ziel / Ausweitung der Geltung</b> In verschiedenen Stellungnahmen wird darüber hinaus die Forderung erhoben, die Abstandsregelung als Ziel zu formulieren. Begründet wird dies damit, dass die Landesregierung versprochen habe, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten. Eine solche Zielsetzung sei mit der Festlegung von Abständen in einem Grundsatz nicht erreichbar.</p> <p>Der Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m dürfe sich zudem aus Gleichbehandlungsgründen nicht nur auf allgemeine und reine Wohngebiete beziehen, sondern müsse auch für alle anderen Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung (z.B. dörfliche Mischgebiete) gelten bzw. für jede andere rechtmäßige Nutzung einer Wohnung im Außenbereich gelten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein (s.o.). Die Umwandlung in ein Ziel stünde zudem im Konflikt mit den bundesrechtlichen Regelungen zur Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 BauGB. Ähnliches gilt für die Ausweitung des Geltungstraumes.</p>
<p><b>Ausnahmeregelung für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) sowie für bestehende Darstellungen und Festlegungen in Bauleit- und Regionalplänen im Hinblick auf die vorgesehene Abstandsregelung</b> In einer Stellungnahme wird angeregt, das Repowering im Plansatz bzw. in den Erläuterungen hierzu näher zu definieren. Demnach gelte die Regelung für den Ersatz von Altanlagen nur, wenn sich in diesem Zusammenhang keine Änderungen der Anlagengesamthöhe, der Rotorlänge oder der Fundamentgröße ergäbe. Ein Abriss und ein in unmittelbarer Nähe vollständiger Neubau einer Windenergieanlage sei nicht als Repowering-Maßnahme zu werten.</p> <p>Die RegierungspräsidentInnen regen an, zur Stärkung der kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten zumindest die Beibehaltung der derzeit gesicherten Flächen nicht zu erschweren</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen.</p> <p>Es ist jedoch vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>und daher die Ausnahmeregelung für das Repowering um weitere Ausnahmen zu erweitern („Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) und nicht bei bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen.“)</p>	<p>der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung möglich. Eine „Altfallregelung“ für die Regional- und Bauleitplanung ist daher nicht notwendig.</p>
<p><b>Erl. zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</b></p>	
<p><b>Einführung eines landesplanerischen Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung</b>  In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 Metern, losgelöst vom konkreten Einzelfall, nicht gerechtfertigt sei. Grundsätzlich sei zu beachten, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterläge. Hiernach seien bei der Errichtung von Windenergieanlagen, in Abhängigkeit von den jeweiligen Lärmimmissionen, die entsprechenden Abstände zu den jeweiligen Baugebieten einzuhalten. Dies sei jedoch anlagen- und standortspezifisch zu bewerten und könne daher nicht pauschal festgelegt werden.</p> <p>In weiteren Stellungnahmen wird hingegen postuliert, dass ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern nicht ausreichend sei und es wird daher gefordert, mindestens 2000 Meter einzuhalten oder einen Abstand in Höhe der zehnfachen Anlagenhöhe zu allen Wohngebieten, einschließlich der Wohngebiete und Siedlungen im Außenbereich. Ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen und Dorfwohngebieten könne nicht gerechtfertigt werden. Dies sei auch beim Repowering rechtsverbindlich festzuschreiben.</p> <p>In verschiedenen Stellungnahmen wird angeregt (u. a.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der „1.500 Meter-Regelung“ zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar – mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse – und ist bei Regional-</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>Bezirksregierung Münster), um die Rechtssicherheit dieser Regelung zu gewährleisten und die Vorgabe auf den nachfolgenden Planungsebenen umsetzen zu können, solle der vorgesehene Abstand von 1.500 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ausführlicher begründet werden. Eine entsprechende Ergänzung könne der Befürchtung entgegenreten, dass der Grundsatz zu Verunsicherungen in der Bevölkerung und in den kommunalen Verwaltungen führe.</p>	<p>und Bauleitplanverfahren in den Abwägungsprozess einzustellen. Dort ist sie dann in jedem Einzelfall zu prüfen; pauschale Hinweise dazu in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist aber vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p> <p>Gegenüber dem Beteiligungsverfahren erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Erläuterung zu Ziel 10.2-3 im 1. Absatz. Da der notwendige Abstand aus Sicht des Immissionsschutzes für jeden Einzelfall zu prüfen ist, wird auf einen pauschalen Hinweis zum vorbeugenden Immissionsschutz verzichtet und die Formulierung stattdessen präzisiert.</p>
<p><b>Hinweis auf Konflikt zwischen LEP, Regionalplänen und FNPs</b> In einigen Stellungnahmen wird auf den zusätzlichen Abwägungsaufwand hingewiesen, der sich für die nachfolgenden Planungsebenen aus dem neuen Grundsatz ergibt. Der Grundsatz müsse bei der Planung nachgeordneter Planungsträger berücksichtigt werden, auch wenn z.B. die Vorranggebiete der Regionalpläne von geringeren Abständen ausgingen. Dies würde zu Unsicherheiten bei den Plangebern führen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.</p>
<p><b>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung</b></p>	
<p><b>Positive Begleitung der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen</b> In verschiedenen Stellungnahmen wird die zukünftig positive Begleitung der Landesregierung von PV-Freiflächenvorhaben abgelehnt. Die Formulierung, wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar sei, könnten Freiflächenanlagen gebaut werden, schwäche die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte werde weiterhin</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>kritisch gesehen, auch entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen.</p> <p>In einer weiteren Stellungnahme (Regionalrat Münster) wird darauf verwiesen, dass die Nutzung von Solarenergie auch in Zukunft grundsätzlich nicht auf Freiflächen, sondern in erster Linie auf Dächern und Bauwerken erfolgen sollte. Die ausnahmsweise Nutzung von Freiflächen sollte wie bisher sehr restriktiv erfolgen. Es sei daher eine Klarstellung in der Zielformulierung wünschenswert, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig seien.</p>	<p>unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen positiv begleitet werden.</p> <p>Gemäß des LEP-Ziels können PV-Freiflächenanlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen vorgesehen werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.</p>
<p><b>Kritik, dass die Regelungswirkung des Ziels unverändert bleibt</b> In einigen Stellungnahmen wird bemängelt, dass das Ziel zwar positiv formuliert ist, der Inhalt aber gleichgeblieben ist, sodass sich daraus faktisch keine Erleichterung für die Ansiedlung von PV-Anlagen ergibt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbau jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>
<p><b>Kritik, dass die Ansiedlungsmöglichkeiten von PV-Freiflächenanlagen nicht noch ausgeweitet werden.</b> In einigen Stellungnahmen wird gefordert, die Ausnahme für PV-Freiflächenanlagen auch auf Schienenwege mit regionaler Bedeutung zu erweitern. Der Ausbau der PV entlang der Schienenwege werde durch den LEP aufgrund der Eingrenzung "mit überregionaler Bedeutung" in NRW erschwert. Regionalstrecken böten ein erhebliches PV-Potential, seien für die Nutzung aber ausgenommen. Es gebe zahlreiche Streckenabschnitte, die sich für die Nutzung von</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.</p>

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>PV-Freiflächenanlagen gut eignen würden und die in keiner Konkurrenz zu einer ökologischen oder anderen wirtschaftlichen Nutzung stünden. Darüber hinaus wird im Beteiligungsverfahren die Frage gestellt, ob nicht eine stärkere Angleichung der Festlegung an die Förderkulisse des EEG erfolgen könne.</p>	
<p><b>Begrüßung der Umformulierung</b> In zahlreichen Stellungnahmen wird die Umformulierung des Ziels und die damit verbundene Intention der Unterstützung von PV-Freiflächenprojekten ausdrücklich begrüßt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<p><b>Klarstellung, ob die Aufzählung in 10.2-5 abschließenden Charakter hat</b> Von Seiten der Regionalplanung wird die Frage aufgeworfen, ob die Aufzählung in Ziel 10.2-5 („<i>Gunstbereiche</i>“) abschließend sei oder ob davon ausgegangen werden könne, dass außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche alle weiteren Bereiche grundsätzlich (standörtlich entgegenstehende andere Vorgaben der Raumordnung – auch der Regionalpläne - blieben unberührt) ebenfalls für eine solche Nutzung zur Verfügung stünden. Es stehe an keiner Stelle in Ziel 10.2-5, dass Standorte außerhalb der explizit "<i>möglichen</i>" Bereiche raumordnerisch ausgeschlossen seien. Es solle daher klargestellt werden, ob es sich um eine abschließende Aufzählung der Gunstbereiche handele oder nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ziel listet die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen abschließend auf. In den Erläuterungen wird jedoch klargestellt, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.</p>
<p><b>Erl. zu 10.2-5 Solarenergienutzung</b></p>	
<p><b>Streichung des neuformulierten Einschubs zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen</b> In verschiedenen Stellungnahmen wird angeregt, den kursiv gedruckten geplanten Einschub in den Erläuterungen ("<i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht von</i>") zu streichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den Einschub in den Erläuterungen erfolgt lediglich eine Klarstellung zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen, keine inhaltliche</p>



Im Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen (Zusammenfassende Darstellung)	Landesplanerische Bewertung (Beschlussvorschlag)
<p>der Zielsetzung erfasst.") zu streichen bzw. zumindest eindeutig zu formulieren. Der Inhalt der Regelung sei aus dieser Formulierung nicht ersichtlich.</p>	<p>Änderung, da die Liste der Ausnahmen für eine PV - Freiflächenansiedlung im Ziel bereits abschließend ist.</p>
<p><b>Forderung nach der Konkretisierung des Begriffs „entlang“</b> In einigen Stellungnahmen wird darum gebeten, die Korridorbreite für den Begriff „entlang“ in Bezug auf Verkehrsinfrastruktur zu definieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine solche landesweit verbindliche Definition wird abgelehnt.</p> <p>Eine Entscheidung, wie die Eingrenzung des Begriffs „entlang“ erfolgt, sollte wie bisher „vor Ort“, in Abstimmung der regionalen und kommunalen Planungsträger erfolgen. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen haben zum Teil sehr unterschiedliche Ausgangslagen und müssen daher unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anlegen. Diese sollten nicht durch pauschalisierende landesweite Regelungen unnötigerweise eingengt werden.</p>

# **Bericht über das Verfahren der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW**

**im Februar 2019**

## **Anlagen**

- Anlage 1 Zusammenfassende Darstellung zu Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sowie zu ihrer Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren (bereits Bestandteil der Anlage II)
- Anlage 2 Gesamtdarstellung aller Stellungnahmen mit Bewertung und Abwägung durch die Landesregierung
- Anlage 3 Begründung der Änderung des LEP NRW (bereits Anlage I)
- Anlage 4 Synopse der geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens
- Anlage 5 Entwurf der Rechtsverordnung (bereits Hauptvorlage)

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211/61772-0

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Anlass und rechtliche Grundlagen .....	3
2. Beteiligungsverfahren und verfahrensbegleitende Umweltprüfung.....	4
3. Umweltbericht zur Umweltprüfung .....	5
4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Entwurf .....	5
4.1 Stellungnahmen zum Entwurf .....	5
4.2 Überarbeitung des Entwurfs.....	6
5. Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand.....	7

# 1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern.

Der Landesentwicklungsplan legt gemäß § 7 ROG i. V. m. § 17 LPLG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in einem mittelfristigen Zeitraum fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 ROG).

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird die Raumordnung in NRW flexibler und zukunftsfähiger. Die entsprechende raumgerechte Konzeption verschafft der Regional- und Bauleitplanung ausreichende Spielräume, erhöht die Planungssicherheit und belässt gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume. Für die Landesregierung ist es entscheidend, die erforderlichen Änderungen schnell umzusetzen, um rasch die räumlichen Entwicklungspotenziale zu entfesseln. Das Planverfahren ist daher auf wesentliche und zentrale Inhalte beschränkt.

Im Einzelnen verfolgt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit den geplanten Änderungen des LEP NRW insbesondere folgende Absichten:

- Mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung, zum Beispiel zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern und einem hinreichend vielfältigen Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung, bei der Erweiterung bestehender Betriebe oder bei der Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.
- Streichung des 5 ha-Grundsatzes. Es ist jedoch zu betonen, dass die Landesregierung nach wie vor die Auffassung vertritt, dass Fläche ein endliches Gut ist, mit dem insbesondere auch im Interesse einer funktionsfähigen Landwirtschaft sparsam umzugehen ist. Sie wird zur Erreichung dieses politischen Ziels aber adäquatere und verhältnismäßigere Maßnahmen ergreifen. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG wird über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 und weitere Festlegungen in Kap. 6 und 7, wie z. B. die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8, umgesetzt. Darüber hinaus hat sich die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Kabinettsbeschluss über die Änderung des Landesentwicklungsplans darauf verständigt, dass ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket entwickelt wird.
- Entwicklung des newPark in der Emscher-Lippe Region zu einem Top-Standort für Gewerbe und Industrie: der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung / einen ersten Vorhabenverbund wird von 80 ha auf 50 ha reduziert. Dies gilt auch für andere Standorte landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben, wie zum Beispiel Euskirchen.
- Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung: Es ist vorgesehen, die erleichterte Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufzuheben und eine Grundsatzvorgabe für Abstände zu allgemeinen und reinen Wohngebieten aufzunehmen. Außerdem soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird, ganz entfallen.

- Aufhebung der Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen. In Zukunft sind die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein gleichrangig landesbedeutsam.
- Schutz weiterer Häfen (über die im LEP genannten hinaus) vor heranrückenden Nutzungen (Hinweis auf Möglichkeiten).
- Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben.

Der Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG beigelegt.

## **2. Beteiligungsverfahren und verfahrensbegleitende Umweltprüfung**

Nach dem Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über den Entwurf des Landesentwicklungsplans am 17. April 2018 wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 07. Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018 zu dem Entwurf der Änderung und den entsprechenden Unterlagen beteiligt. Letztere beinhalteten auch einen für die Planänderung erarbeiteten Umweltbericht.

Im Beteiligungsverfahren zur Änderung sind gut 700 Stellungnahmen abgegeben worden. Unterschriftenlisten, die als Sammeleinwendungen zu werten sind wurden jeweils nur als eine Stellungnahme bei der Gesamtzahl eingerechnet.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde alle Stellungnahmen EDV-technisch aufbereitet und die einzelnen Hinweise, Anregungen und Bedenken unter Zuweisung von thematischen Schlagworten in sogenannte „Teilstellungnahmen“ aufgegliedert. So aufbereitete Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden im Herbst 2018 auf der Internetseite des MWIDE zur allgemeinen Information bereitgestellt. Dazu wurden die Stellungnahmen von privaten Personen und Firmen aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2018 hat die Landesplanungsbehörde alle Teilstellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ausgewertet und die öffentlichen und privaten Belange entsprechend § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen. Die einzelnen Teilstellungnahmen wurden jeweils mit einer landesplanerischen Bewertung als Beschlussvorschlag für das Landeskabinett versehen. Aus diesen Gegenüberstellungen geht auch hervor, ob den geäußerten Bedenken und Anregungen gefolgt wurde und ob Änderungen am LEP-Entwurf vorgenommen wurden.

Die vollständige Übersicht aller Teilstellungnahmen mit den jeweiligen landesplanerischen Bewertungen, die insgesamt mehrere tausend Seiten umfasst, wurde auf der Internetseite der des MWIDE (Landesplanung) zur allgemeinen Information veröffentlicht. Sie kann aber auch bei der Gruppe VIII des MWIDE in gedruckter Form von Mitgliedern des Landtages eingesehen werden.

Ergänzend wurde eine Zusammenfassung zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens erarbeitet, die sich an der Gliederung des LEP orientiert und eine themenbezogene Übersicht zu schwerpunktmäßigen Anregungen des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung ermöglicht. Diese Auswertung ist als **Anlage 1** beigefügt.

### 3. Umweltbericht zur Umweltprüfung

Der Umweltbericht, der entsprechend der Vorgaben des § 8 ROG und der Anlage 1 zu § 8 ROG zum Entwurf der LEP-Änderung in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 17. April 2018 erarbeitet wurde, ist das Kernstück der Umweltprüfung. Er unterzieht insbesondere die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze sowie die zeichnerischen Festlegungen einer Umweltprüfung, da von diesen Festlegungen Bindungswirkungen für nachgeordnete raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgehen.

In methodischer Hinsicht ist herauszustellen, dass

- der LEP auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist,
- seine Festlegungen in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen weiter konkretisiert werden und
- erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Projekte und Vorhaben, deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können, sowie allgemeinverbindliche Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) umgesetzt werden.

Dementsprechend hat der Umweltbericht für viele Festlegungen des LEP-Entwurfs zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur eine Trendeinschätzung ohne konkreten Raumbezug geben können.

## 4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Entwurf

### 4.1 Stellungnahmen zum Entwurf

Inhaltlich ging es in den Stellungnahmen insbesondere um die Themen Windenergie, Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung.

Aus den **Anlagen** kann entnommen werden, wie Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Planentwurf nach Abwägung mit unterschiedlichen Belangen geändert bzw. beibehalten wurde.

## 4.2 Überarbeitung des Entwurfs

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen bzw. im Nachgang des Beteiligungsverfahrens wurden die nachstehenden Ziele und Grundsätze des LEP NRW im Sinne einer Klarstellung/Ergänzung geändert gegenüber der Entwurfsfassung, die dem Beteiligungsverfahren zu Grunde lag.

Es werden hier aber nur umfangreiche Ergänzungen dargestellt. Alle Änderungen sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

### Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Es erfolgt eine Klarstellung bzw. Ergänzung dahingehend, dass die Kommunen im Freiraum auch eine Nachnutzung und Erweiterung ehemaliger Betriebsstandorte planerisch ermöglichen können. Ferner wird klargestellt, dass bestehende Ferien- und Wochenendhausgebiete zu diesem Zweck weiterentwickelt werden können und dass eine Umnutzung zu einem Dauerwohngebiet bei isolierter Lage im Freiraum weiterhin nicht möglich ist.

Darüber hinaus wurde verschiedenen Forderungen nach Definitionen von im Ziel verwendeten Begriffen Rechnung getragen.

### Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Es wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen (z.B. Autobahnen) oder andere linienhafte Regionalplandarstellungen (z.B. Gewässer) einem unmittelbaren Anschluss einer neuen Planung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an bereits dargestellte GIB nicht entgegenstehen, Autobahnen und Gewässer für die Erweiterung bestehender GIB also "übersprungen" werden können.

Daneben erfolgen Klarstellungen in den Erläuterungen zur Nachnutzung von Brachflächen durch GIB, welche die Anwendung der Regelung erleichtern.

### Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Es wird klargestellt, dass Ziel 7.3-1 als ein Ziel zum Schutz von Waldbereichen mit einer Ausnahme konzipiert ist (entsprechend § 6 Abs. 1 ROG). Dies erfolgt in Reaktion auf zwei Urteile des OVG NRW, die hinsichtlich einer ähnlichen Formulierung im LEP 1995 die Zielqualität in Frage gestellt haben (zuletzt OVG NRW zu Bad Wünnenberg, Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE). Eine inhaltliche Änderung der Zielsetzung ist damit nicht verbunden.

### Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Es erfolgen Klarstellungen dazu, dass Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Nutzungen wie z.B. Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden können. Eine inhaltliche Änderung der Zielsetzung ist damit nicht verbunden.

### Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe, nichtenergetische Rohstoffe

Es erfolgt eine Konkretisierung.

### Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Durch direkte Anbindung von Satz 2 an Satz 1 erfolgt eine Klarstellung, dass 10.2-3 insgesamt ein Grundsatz der Raumordnung ist.

### Planbegründung

Es wurde für die Planänderung eine allgemeine Begründung erarbeitet (die ergänzt wird durch weitere begründende Elemente der Vorlage). In dieser Begründung werden auch die Wesentlichen politischen Ziele, die mit der LEP-Änderung verfolgt werden, zusammengefasst dargestellt.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des LEP NRW mit dem entsprechenden geänderten Plan ist als **Anlage 5** beigefügt.

## **5. Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand**

Im Verfahren zur Neuaufstellung des LEP war auch eine Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand einzuholen, da der LEP als Rechtsverordnung den Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) und der Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) unterfällt.

Im Sommer 2018 ist dementsprechend ein förmliches Clearingverfahren nach § 6 Abs. 3 MFG eingeleitet worden. Eine Stellungnahme wurde abgegeben und bei der Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen einbezogen.



# **Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen**

## **Synopse - Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten**

# Inhaltsverzeichnis

AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen.....	25
AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V.....	27
ABO Wind AG .....	31
AG Natur, Umwelt und Kultur .....	38
AG Windenergie Eifel und Börde.....	45
Amprion GmbH.....	47
Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.....	50
Architektenkammer NRW.....	61
Arenberg-Schleiden GmbH.....	69
AWISTA .....	71
Bauindustrieverband NRW .....	72
Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen.....	86
Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809.....	87
BayWA r.e. Wind GmbH.....	89
BB Wind GmbH .....	99
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Paderborn.....	104
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis.....	106
Benning Agrar-Energie GmbH .....	114
Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	116
Bezirksregierung Arnsberg .....	117
Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -.....	124

Bezirksregierung Detmold.....	125
Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - .....	129
Bezirksregierung Düsseldorf .....	137
Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - .....	141
Bezirksregierung Köln.....	153
Bezirksregierung Münster .....	157
Bezirksregierung Münster - Regionalrat - .....	158
BI Aktionsbündnis Detmolder Westen .....	163
BI Gegenwind Hagen.....	176
BI-Heyberg (Kevelaer).....	178
BI Initiativkreis gegen Windkraft Anröchte-Berge .....	188
BI Ländchen gegen Dahlem IV .....	190
BI Marl-Hüls.....	202
Biogasgemeinschaft GmbH.....	204
BI-Oybaum (Kalkar) .....	206
BI Pro Teuto e.V.....	216
BI-Rettet das Ittertal .....	219
BI-Richtericher Dell .....	227
BI Sorgenrad Rödinghausen .....	238
BMR Windenergie GmbH & Co KG.....	240
BR'en in NRW .....	245
Bund Deutscher Milchviehalter e.V.....	252
Bundesamt f. Infrastruktur etc. der Bundeswehr.....	255

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur .....	256
Bundesnetzagentur .....	257
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. ....	261
Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. ....	277
Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e.V. ....	281
Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten .....	283
Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. ....	289
CDU-Fraktionen in den Regionalräten.....	298
CDU-Fraktion in der RVR-Verbandsversammlung .....	304
CDU im Regionalrat Köln.....	307
CDU Stadtverband Unna .....	312
CDU und SPD Fraktionen im Märkischen Kreis.....	313
Clearingstelle Mittelstand.....	315
Currenta GmbH & Co. OHG .....	352
DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V .....	355
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen .....	357
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter.....	365
Dortmunder Stadtwerke AG.....	386
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln.....	387
Emschergenossenschaft und Lippeverband.....	388
Emscher Lippe Energie GmbH .....	393
enercon gmbH .....	394
Energiehof GmbH.....	406

Energiekontor AG .....	427
Energie Nordeifel GmbH & Co KG .....	442
ENERTRAG AG.....	449
ENERVIE Vernetzt GmbH .....	455
Ennepe-Ruhr-Kreis .....	456
Enova Energieanlagen GmbH .....	466
Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH .....	479
Evangelisches Büro, Kirchenrat Rolf Krebs .....	482
ExxonMobil Productions Deutschland GmbH.....	483
Fachverband Biogas .....	484
Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. ....	491
FDP-Fraktion im Märkischen Kreis.....	499
FDP im Regionalrat Köln.....	501
Fischereiverband NRW .....	503
Flughafen Dortmund GmbH.....	504
Flughafen Köln/Bonn GmbH.....	507
Flughafen Münster/Osnabrück GmbH .....	511
Förderverein NP Senne-Eggegebirge e.V. ....	514
Fraktion Bündnis90-DieGrünen Altenbeken .....	517
Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück.....	520
Fraktion Bündnis90-Die Grünen Dortmund.....	525
Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher .....	527
Fraktion Bündnis90-Die Grünen Kt Heinsberg .....	529

Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg .....	531
Fraktion LINKE im Märkischen Kreis .....	540
Frauen Netzwerk Ruhrgebiet, c/o RVR .....	542
Gascade Gastransport GmbH Abt. GNT .....	545
GD Wasserstraßen und Schifffahrt .....	546
Gegenwind im Reichswald e.V. ....	547
Gegenwind Südwestfalen e.V. ....	551
Gemeinde Gennep.....	554
Gemeinde Aldenhoven.....	556
Gemeinde Alfter.....	559
Gemeinde Alpen.....	560
Gemeinde Altenbeken .....	563
Gemeinde Altenberge.....	564
Gemeinde Anröchte .....	565
Gemeinde Ascheberg.....	583
Gemeinde Augustdorf.....	585
Gemeinde Bad Essen.....	588
Gemeinde Bestwig .....	589
Gemeinde Blankenheim .....	601
Gemeinde Bönen.....	607
Gemeinde Borchten .....	609
Gemeinde Brüggen.....	610
Gemeinde Dahlem .....	617

Gemeinde Eitorf.....	623
Gemeinde Elsdorf.....	624
Gemeinde Engelskirchen.....	625
Gemeinde Erndtebrück.....	626
Gemeinde Eslohe.....	629
Gemeinde Everswinkel.....	630
Gemeinde Finnentrop.....	635
Gemeinde Havixbeck.....	636
Gemeinde Heek.....	638
Gemeinde Heiden .....	639
Gemeinde Hellenthal .....	646
Gemeinde Herzebrock-Clarholz.....	651
Gemeinde Hille .....	655
Gemeinde Holzwickede.....	659
Gemeinde Hopsten .....	660
Gemeinde Hövelhof .....	661
Gemeinde Hüllhorst .....	662
Gemeinde Hürtgenwald.....	669
Gemeinde Inden .....	672
Gemeinde Jüchen .....	675
Gemeinde Kall .....	679
Gemeinde Kalletal.....	691
Gemeinde Kerken .....	693



Gemeinde Kirchhundem.....	699
Gemeinde Kirchlengern.....	700
Gemeinde Kranenburg.....	708
Gemeinde Kürten.....	709
Gemeinde Langenberg.....	716
Gemeinde Langerwehe.....	721
Gemeinde Legden.....	727
Gemeinde Lienen.....	728
Gemeinde Lippetal.....	738
Gemeinde Merzenich.....	745
Gemeinde Metelen.....	746
Gemeinde Mettingen.....	749
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.....	750
Gemeinde Niederkrüchten.....	752
Gemeinde Nordkirchen.....	761
Gemeinde Nörvenich.....	762
Gemeinde Nottuln.....	773
Gemeinde Ostbevern.....	776
Gemeinde Recke.....	782
Gemeinde Reichshof.....	784
Gemeinde Roetgen.....	790
Gemeinde Rosendahl.....	796
Gemeinde Salzbergen.....	798

Gemeinde Schalksmühle .....	799
Gemeinde Schermbeck .....	801
Gemeinde Schöppingen .....	812
Gemeinde Schwalmtal .....	813
Gemeinde Selfkant .....	823
Gemeinde Senden .....	830
Gemeinde Simmerath .....	833
Gemeinde Sonsbeck .....	836
Gemeinde Steinhagen .....	853
Gemeinde Stewede .....	866
Gemeinde Swisttal .....	869
Gemeinde Uedem .....	870
Gemeinde Velen .....	874
Gemeinde Verl .....	877
Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen .....	889
Gemeinde Wachtendonk .....	890
Gemeinde Weeze .....	895
Gemeinde Weilerswist .....	898
Gemeinde Wenden .....	912
Gemeinde Westerkappeln .....	913
Gemeinde Wettringen .....	915
Gemeinde Wickede .....	917
Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Gütersloh e.V. ....	918

Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt, Münster.....	920
Genossenschaftsverband - Verband der Regionen .....	921
Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb .....	926
Grüne Jugend Kreis Paderborn .....	928
Grünwerke GmbH .....	929
Handelsverband NRW .....	936
Hochsauerlandkreis .....	937
Hülskens Holding GmbH Co KG.....	946
Hydro Aluminium Rolled Products GmbH .....	954
IG Almetal.....	956
IG Eyller See (Kerken).....	958
IG Gegenwind Frettertal .....	968
IG Kohlenhuck .....	970
IHK Lippe zu Detmold.....	972
Industrie- u. Handelskammer Köln .....	977
Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen .....	978
Industrie- und Handelskammer Siegen .....	984
Initiative 50000 Bäume e.V.....	988
Initiative Wirtschaftsstandort Kr. Herford.....	997
Innogy SE .....	1000
JUWI Energieprojekte GmbH .....	1013
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein .....	1024
Katholische Frauengemeinschaft Deutschland, Kamp.....	1025

Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp .....	1028
Kever PBB mbH.....	1030
Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld.....	1038
Kreis Borken.....	1043
Kreis Coesfeld.....	1050
Kreis Düren.....	1056
Kreis Euskirchen.....	1064
Kreis Heinsberg .....	1080
Kreis Herford .....	1086
Kreis Höxter.....	1094
Kreis Kleve .....	1105
Kreis Lippe.....	1109
Kreis Mettmann.....	1113
Kreis Minden-Lübbecke.....	1118
Kreis Olpe .....	1122
Kreis Paderborn.....	1126
Kreis Recklinghausen .....	1129
Kreis Siegen-Wittgenstein.....	1146
Kreis Soest .....	1155
Kreis Steinfurt.....	1164
Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen Heinsberg.....	1168
Kreis Unna.....	1170
Kreis Viersen.....	1180

Kreis Warendorf.....	1189
Kreis Wesel .....	1195
Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH.....	1208
Lahn-Dill-Kreis .....	1209
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW .....	1210
Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V. ....	1217
Landesbetrieb Information und Technik NRW.....	1224
Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen .....	1225
Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- .....	1226
Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen.....	1229
Landesverband Bergbaubetroffener NRW .....	1266
Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.....	1268
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.....	1287
Landkreis Holzminden .....	1308
Landkreis Marburg-Biedenkopf.....	1310
Landkreis Nienburg.....	1311
Landkreis Northeim.....	1312
Landkreis Osnabrück.....	1313
Landkreis Schaumburg .....	1314
Landschaftsschutzverein Kottenforst e. V. Herrn Thomas Klodt.....	1315
Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.....	1318
Landschaftsverband Rheinland .....	1331
Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege .....	1334

Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft .....	1338
Lippischer Heimatbund.....	1339
LKR-Landesverband NRW .....	1342
Märkischer Kreis.....	1349
Markus Scharlau, Windenergie Kuhlenbusch GbR .....	1358
Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.....	1360
moBiel GmbH.....	1361
Mülheimer Energiedienstleistung GmbH.....	1363
NABU Lippe.....	1365
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Geschäftsstelle Münster .....	1374
Naturfreunde Deutschland LV NRW e.V. ....	1375
Naturschutzbund Deutschland Kreisverban Euskirchen.....	1377
Naturschutzinitiative e.V.....	1379
Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V. ....	1393
Niederrheinische Dienstleistungsgesellschaft f. Kies u. Sand .....	1411
Niersverband.....	1414
NOWEGA GmbH.....	1415
Oberbergischer Kreis.....	1416
Ostwind GmbH.....	1417
PLEdoc.....	1428
pro Grün Bielefeld .....	1429
pro Reichswald .....	1431
Provincie Gelderland, B&S MERO / R.....	1436

Provinzie Limburg, Afdeling RO & Volkshuisvesting, de heer Olaf van Leeuwen .....	1438
RAG Montan Immobilien GmbH .....	1439
rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler .....	1442
RA Sommer für Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund kreis Unna .....	1446
Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld .....	1465
Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Paderborn .....	1473
Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford .....	1477
Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31.2) .....	1490
Regionalbündnis Windvernunft e.V. ....	1491
Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold .....	1502
Regionalverband Ruhr.....	1528
Regionalverband Ruhr, als TöB.....	1544
Reiterverein Seydlitz Kamp .....	1553
Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V.....	1556
Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V.....	1558
Rhein-Erft-Kreis .....	1560
Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. ....	1566
Rhein-Sieg-Kreis .....	1569
Ruhrverband.....	1587
RWE Power .....	1589
RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH.....	1594
Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.....	1595
Samtgemeinde Niedernwöhren .....	1596

Samtgemeinde Uchte .....	1597
Siemes GmbH & Co.KG.....	1598
SPD im Regionalrat Düsseldorf .....	1600
SPD im Regionalrat Köln .....	1602
Stadt Aachen.....	1611
Stadt Ahaus.....	1623
Stadt Ahlen.....	1624
Stadt Altena.....	1627
Stadt Arnsberg.....	1628
Stadt Attendorn.....	1633
Stadt Bad Berleburg.....	1640
Stadt Bad Karlshafen.....	1643
Stadt Bad Lippspringe .....	1644
Stadt Bad Münstereifel .....	1648
Stadt Bad Oeynhausen .....	1649
Stadt Baesweiler.....	1654
Stadt Beckum.....	1660
Stadt Bergheim .....	1662
Stadt Bergkamen.....	1674
Stadt Beverungen.....	1677
Stadt Bielefeld.....	1681
Stadt Borgentreich.....	1689
Stadt Borgholzhausen .....	1701



Stadt Bornheim .....	1704
Stadt Bottrop .....	1710
Stadt Brakel.....	1712
Stadt Brilon.....	1724
Stadt Castrop-Rauxel .....	1729
Stadt Coesfeld .....	1731
Stadt Datteln.....	1734
Stadt Delbrück .....	1755
Stadt Dinslaken.....	1757
Stadt Dormagen.....	1765
Stadt Dorsten .....	1768
Stadt Dortmund.....	1782
Stadt Drensteinfurt .....	1792
Stadt Drolshagen.....	1797
Stadt Duisburg.....	1799
Stadt Dülmen .....	1804
Stadt Düsseldorf.....	1812
Stadt Emmerich am Rhein.....	1814
Stadt Ennigerloh .....	1821
Stadt Erftstadt .....	1824
Stadt Erkrath .....	1827
Stadt Erwitte.....	1830
Stadt Eschweiler.....	1835

Stadt Espelkamp .....	1837
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.....	1841
Stadt Frechen.....	1865
Stadt Fröndenberg .....	1870
Stadt Geilenkirchen.....	1873
Stadt Geldern .....	1874
Stadt Gescher .....	1879
Stadt Geseke .....	1880
Stadt Gevelsberg.....	1884
Stadt Gladbeck .....	1885
Stadt Goch.....	1902
Stadt Greven .....	1906
Stadt Grevenbroich .....	1911
Stadt Hagen .....	1917
Stadt Halle (Westf.).....	1925
Stadt Haltern am See .....	1927
Stadt Halver.....	1928
Stadt Hamm .....	1929
Stadt Hamminkeln .....	1935
Stadt Harsewinkel .....	1953
Stadt Heinsberg.....	1965
Stadt Hennef .....	1968
Stadt Herdecke .....	1980

Stadt Herford.....	1982
Stadt Hilden.....	1989
Stadt Holzminden.....	1991
Stadt Höxter.....	1992
Stadt Kalkar.....	1997
Stadt Kamen.....	2005
Stadt Kamp-Lintfort.....	2014
Stadt Kevelaer.....	2026
Stadt Kierspe.....	2032
Stadt Kleve.....	2033
Stadt Köln.....	2040
Stadt Krefeld.....	2048
Stadt Kreuztal.....	2051
Stadt Lennestadt.....	2071
Stadt Leverkusen.....	2074
Stadt Lichtenau.....	2077
Stadt Linnich.....	2078
Stadt Lippstadt.....	2104
Stadt Lohmar.....	2105
Stadt Löhne.....	2109
Stadt Lüdenscheid.....	2114
Stadt Lüdinghausen.....	2115
Stadt Lügde.....	2121

Stadt Lünen .....	2126
Stadt Marl .....	2136
Stadt Marsberg .....	2137
Stadt Mechernich.....	2140
Stadt Meckenheim.....	2144
Stadt Medebach.....	2145
Stadt Meerbusch .....	2147
Stadt Meschede.....	2150
Stadt Moers .....	2160
Stadt Mönchengladbach .....	2167
Stadt Monschau.....	2173
Stadt Münster.....	2181
Stadt Netphen .....	2188
Stadt Nettetal .....	2195
Stadt Neukirchen-Vluyn.....	2203
Stadt Nideggen .....	2215
Stadt Niederkassel.....	2220
Stadt Nieheim.....	2223
Stadt Oelde.....	2227
Stadt Oer-Erkenschwick.....	2229
Stadt Olpe.....	2230
Stadt Olsberg .....	2235
Stadt Osnabrück.....	2241

Stadt Paderborn.....	2243
Stadt Petershagen.....	2252
Stadt Plettenberg.....	2253
Stadt Pulheim.....	2256
Stadt Rahden .....	2260
Stadt Rees.....	2265
Stadt Remscheid .....	2269
Stadt Rheda-Wiedenbrück.....	2278
Stadt Rheinbach .....	2285
Stadt Rheinberg.....	2286
Stadt Rheine.....	2295
Stadt Rietberg .....	2311
Stadt Rinteln.....	2323
Stadt Rüthen .....	2324
Stadt Salzkotten.....	2328
Stadt Sassenberg.....	2332
Stadt Schleiden.....	2335
Stadt Schloss Holte-Stukenbrock .....	2337
Stadt Schwelm .....	2348
Stadt Schwerte.....	2349
Stadt Selm .....	2359
Stadt Siegen.....	2370
Stadt Soest.....	2375

Stadt Solingen.....	2380
Stadt Spenge .....	2383
Stadt Sprockhövel .....	2384
Stadt Steinfurt .....	2387
Stadt Stolberg .....	2388
Stadt Straelen .....	2392
Stadt Tönisvorst.....	2400
Stadt Troisdorf .....	2407
Stadt Unna.....	2408
Stadt Velbert.....	2416
Stadt Versmold .....	2418
Stadt Viersen.....	2419
Stadt Waldbröl .....	2428
Stadt Waltrop .....	2429
Stadt Warburg.....	2431
Stadt Warstein .....	2443
Stadt Wassenberg.....	2452
Stadt Wegberg .....	2453
Stadtwerke Bielefeld GmbH.....	2454
Stadtwerke Düsseldorf AG.....	2461
Stadtwerke Geldern GmbH.....	2472
Stadtwerke Greven .....	2482
Stadt Wermelskirchen.....	2483

Stadt Werne .....	2491
Stadt Werther (Westf.) .....	2499
Stadt Wesel .....	2501
Stadt Wesseling .....	2502
Stadt Willebadessen .....	2505
Stadt Willich .....	2507
Stadt Winterberg .....	2511
Stadt Wülfrath .....	2520
Stadt Xanten .....	2523
Stichting Dorpsrad Ven-Zelderheide .....	2533
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord .....	2537
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen .....	2538
SWK Städtische Werke Krefeld AG .....	2539
Thyssengas GmbH .....	2540
Trianel GmbH .....	2542
UKA Bielefeld GmbH .....	2554
Uniper Kraftwerke GmbH .....	2558
vdz Verein Deutscher Zementwerke e.V. ....	2559
Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW .....	2562
Verbandsgemeinde Rennerod .....	2580
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm .....	2581
Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen .....	2582
Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH .....	2583

Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V. ....	2584
Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V. ....	2589
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen .....	2593
Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück mbH .....	2603
vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ....	2604
Vlaanderen, Departement Omgeving .....	2616
Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen .....	2617
Waldbauernverband NRW e.V. ....	2618
Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers .....	2621
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine .....	2622
Wasserverband Eifel-Rur .....	2623
Wasserverband Siegen-Wittgenstein .....	2624
Wasserverband Westdeutsche Kanäle .....	2625
Wasserversorgung Beckum GmbH .....	2626
WBV Thomasberg .....	2627
Westfälischer Heimatbund .....	2628
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband .....	2634
Westnetz GmbH .....	2644
wpd-onshore GmbH & Co KG .....	2645
Wuppertaler Stadtwerke AG .....	2652
www.unsere-senne.de .....	2653
Zweckverband Entsorgungsregion West .....	2655
Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler .....	2656



## AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 2154 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Statt einer Streichung des Grundsatzes empfehlen wir eine zeitlich nicht befristete Beibehaltung des aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes abgeleiteten 30 ha-Ziels als Grundsatz auf die Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) auf 5 ha in Nord rhein-Westfalen.</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland und zur Bereitstellung geeigneter Bauflächen innerhalb der Kommune empfiehlt der AAV in den Erläuterungen zu 6.1-2 den Hinweis auf den angebotenen Dialog zwischen der Kommune, ihren Fachämtern und dem AAV als integriertes Beratungs- und Kompetenzzentrum mit Schwerpunkten in den Bereichen Bodenschutz, Flächenrecycling sowie den damit in Verbindung stehenden Fragen der Wasser- und Entsorgungswirtschaft (§ 2 Abs. 4 AAVG).</p> <p>Ergänzend verweisen wir für Verbesserung der Aktivitäten auf Altstandorten und Brachflächen auf die Ausführungen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und der Arbeitsweise des AAV auf die Veröffentlichung von Söntgerath, Sondermann, König, Hoffmann, Arnz "Der Altlastenrisikofonds des AAV als Instrument zur Stärkung des Flächenrecyclings" in altlastenspektrum 2017,</p> <p>6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung, 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen. Als AAV regen wir an, die Erläuterungen der Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 wie folgt zu ergänzen: Mit der Anwendung der Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 werden das Flächenrecycling</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Auch ein solcher Grundsatz würde die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erschweren. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten aus Sicht des Plangebers in ausreichendem Umfang einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Soweit sich die Anregungen auf die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen Festlegungen betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p>

und die Altlastensanierung für die Mobilisierung von vorge nutzten Flächen zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen ausdrücklich gefördert.

Expertise und Service des AAV stehen als wesentliche Brachflächeninstrumente des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Brachflächen stellen ein erhebliches innerstädtisches Flächenpotential dar, das vorrangig ausgeschöpft werden soll. Die Bemühungen zur Mobilisierung von Flächenpotentialen in der Innenentwicklung und zum Abbau von Mobilisierungshemmnissen sind zu intensivieren.

Der AAV als eine Kooperation des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft in NRW verfügt über langjährige umfangreiche Erfahrungen im Flächenrecycling und in der Altlastensanierung. Um die Vermarktung aufbereiteter Flächen zu unterstützen ist eine Risikoabsicherung durch den AAV über den Altlastenrisikofonds möglich.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (§ 4 Abs . 2 LBodschG).

## AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V.</b> <b>ID: 2938 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir bitten Sie nachdrücklich, von der beabsichtigten Streichung des Grundsatz-Leitbildes „flächensparende Siedlungsentwicklung“ (unter Nr. 6.1-2 im LEP) abzusehen.</p> <p>Das Ziel bzw. der Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, um in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, darf nicht geschwächt, sondern sollte vielmehr gestärkt werden.</p> <p>Die tägliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Freiflächen in Nordrhein-Westfalen ist dringend zu bremsen und zu stoppen. Es geht um den Erhalt elementarer Grundlagen unserer Ernährung und nicht zuletzt um den Schutz der Lebens und Wirtschaftsgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe in unserem Bundesland. Dazu ist auch eine Ziel- und Grundsatzbestimmung im LEP erforderlich. Das schließt weitere konkrete Maßnahmen nicht aus, aber diese würden mit der Streichung des 5-ha Grundsatzes von vornherein in der Abwägung mit anderen Interessen geschwächt.</p> <p>Wir bitten Sie daher, den breiten und verbandsübergreifenden Widerspruch aus der Landwirtschaft und aus anderen Bereichen gegen die bisher beabsichtigte Streichung ernst zu nehmen und mit der Rücknahme der Streichung ein wichtiges positives Signal zu setzen .</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbau- und Ausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).</p>
<b>Beteiligter: AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V.</b> <b>ID: 2939 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Unter dem Ziel "2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum" ist eine erhebliche Ausweitung von Ausnahmen vorgesehen, um Bauflächen und Baugebiete</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insoweit jedoch nicht geändert.</p>

ausnahmsweise doch auch in Freiräumen darstellen und festlegen zu können. Insbesondere von der Ausnahme (unter dem 5. Spiegelstrich) für große gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bundesweit von der Privilegierung des Bauens im Außenbereich ausgeschlossen sind, bitten wir abzusehen. Die betreffenden Tierhaltungsanlagen sind gerade dadurch gewerblich, dass sie für die darin gehaltenen Tiere nicht einmal die Hälfte des erforderlichen Futters auf selbst bewirtschafteten Flächen erzeugen können. Notwendig ist dagegen, die Tierhaltung wieder stärker an die Fläche zu binden, um u.a. das Problem regional zu hoher Nitratgehalte im Grundwasser in den Griff zu bekommen. Wir bitten Sie daher, diese vorgesehene Ausnahme fallenzulassen.

Mit der geplanten Änderung von Ziel 2-3 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen und Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht bzw. zusammenfassende Umwelterklärung). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird ebenfalls nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

**Beteiligter: AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V.**  
**ID: 2940 Schlagwort: k.A.**

Die vorgesehene Änderung am 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sehen wir ebenfalls kritisch. Nach geltender Regelung werden Abgrabungen auf Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) beschränkt. Damit wird für die landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen und der Flächenverbrauch restriktiv geregelt. Dies wird mit der vorgesehenen Änderung gefährdet, denn sie zielt auf eine erhebliche Erleichterung für Abgrabungsvorhaben außerhalb der Konzentrationszonen - also großflächig - ab. Auch hiervon bitten wir abzusehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

## ABO Wind AG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: ABO Wind AG</b> <b>ID: 2292 Schlagwort: k.A.</b>	
7.1-7 Die Streichung der Beschränkung von PV-Anlagen nur auf versiegelten Flächen begrüßen wir ausdrücklich.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: ABO Wind AG</b> <b>ID: 2293 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 Die Streichung dieses Satzes suggeriert, dass Waldflächen für die Windenergienutzung nicht mehr infrage kommen und die "Privilegierung der Windenergienutzung im Wald" aufgehoben sei. Die Privilegierung der Windenergie ist jedoch im Baugesetzbuch in § 35 (1) 5 festgelegt und kann von einer Landesregierung nicht außer Kraft gesetzt werden. Dieses ist faktisch falsch. Waldflächen können nicht als harte Tabukriterien in die gemeindliche Planung einfließen, wie folgende Gerichtsurteile belegen: OVG Münster vom 06.03.2018, AZ: 2 D95/15: Die in 2014 verabschiedete 61. FNP Änderung wegen durchgreifender Mängel in der Abwägung für unwirksam erklärt. Das OVG bemängelte, dass ohne tragfähige Begründung weite Flächen des Stadtgebietes, die für eine Nutzung der Windenergie in Betracht gekommen wären – insbesondere Waldflächen – von vornherein ausgeschlossen worden seien. <ul style="list-style-type: none"> <li>• OVG Münster vom 22.09.2015, AZ: 10 D 82/13 NE: Das Gericht ging davon aus, dass ein Abwägungsmangel vorliegt, indem die Kommune Waldflächen zu Unrecht als "harte Tabuzone" bewertet hatte. Um der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, ist es in vielen Kommunen</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

notwendig, auch Waldflächen in die Planung einzubeziehen. Nur eine fachlich saubere Abwägung führt zu Rechtssicherheit. Diese Regelung wider besseren Wissens ist kontraproduktiv und konterkariert die gemeindliche Planung.

Wenn die Herausnahme dieses Passus damit begründet wird, den Kommunen mehr Entscheidungskompetenz zu verschaffen, erfolgt genau das Gegenteil. Viele Kommunen werden verunsichert und führen ihre Bauleitplanung nicht fort. Dieses ist in vielen NRW-Kommunen aktuell offensichtliche Tatsache und führt dazu, dass weder die landeseigenen Ausbauziele noch die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes eingehalten werden können.

Die Landesregierung muss sich der dringenden Herausforderung stellen, Maßnahmen für den Klimaschutz zu ergreifen, damit auch den Artenschutz zu unterstützen und den Kommunen bei der Umsetzung vor Ort die entsprechende Hilfestellung durch praktikable Vorgaben zu leisten oder im Umkehrschluss durch weniger Vorgaben der kommunalen Bauleitplanung den entscheidenden Planungsfreiraum zu lassen.

Um die Akzeptanz zu stärken, sollte der Bevölkerung verdeutlicht werden, dass in den Monokulturen - also den Nadelwäldern, in denen Windparks errichtet werden dürfen – eine Artenarmut vorherrscht. Zudem werden für die Windenergienutzung nur rund 0,5 ha pro Windenergieanlage in Anspruch genommen, diese Flächeninanspruchnahme wird durch Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft 1 : 1 ausgeglichen.

Die Streichung der sog. "Privilegierung von Wind im Wald" führt dazu, dass die Abstände zur Wohnbebauung reduziert werden müssen, um der Windenergie noch substantiell Raum zu schaffen. Die Logik der Landesregierung erschließt sich uns nicht.

Wir beantragen daher, die bisherige Regelung im LEP beizubehalten.

**Beteiligter: ABO Wind AG**

**ID: 2294    Schlagwort: k.A.**



<p>8.2-7 Dieser neue Grundsatz ist im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende durchaus zu begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: ABO Wind AG</b> <b>ID: 2295 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Das bisherige Ziel 10.2-2, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, wird gestrichen bzw. in einen Grundsatz umgewandelt, der eine Kann-Bestimmung für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung als Vorranggebiete in den Regionalplänen enthält. Die Landesregierung konterkariert die Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz. Die deutschen Ziele zur Reduzierung von Klimagasen kann nur MIT dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, als notwendiger Baustein für die Energiewende erfolgen. Als Begründung für dieses Ziel die Vorbehalte in der Bevölkerung zu bemühen, verfehlt das Thema. Aber auch ist hier anzumerken, dass nach Untersuchungen der Fachagentur für Windenergie an Land die Windenergienutzung in Deutschland von einem sehr breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird. 83% der Befragten halten die Nutzung und den Ausbau zur Umsetzung der Energiewende für "wichtig" oder "sehr wichtig". Gemäß einer Kantar Emnid-Umfrage im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien begrüßen 95% der Deutschen den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. 57 Prozent der Anwohner finden Windenergieanlagen in der Umgebung des eigenen Wohnorts "gut" oder "sehr gut". Wenn vor Ort gebaut wird, sind die Anwohner naturgemäß kritischer und aufmerksamer, das gilt aber für alle anderen Bauvorhaben und sogar für die Ausweisung neuer Schutzgebiete. Die Bevölkerung vor Ort frühzeitig und umfassend zu informieren und die Wichtigkeit sowie den Nutzen der Windenergie zu verdeutlichen, daran sollte der</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.  Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.  Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur</p>

<p>Landesregierung gelegen sein. Wir fordern hiermit die Landes- regierung und Ministerien auf, für die Akzeptanz der Windenergienutzung an Land einen Beitrag zu leisten und über die ihr unterstellten bzw. zuge- ordneten Behörden wie das LANUV oder die Energieagentur Aufklärungs- arbeit zu leisten. Aber auch sollte es das Ziel sein, die Kommunen und Genehmigungsbehörden in ihrem Tun zu unterstützen, rechtlich belast- bare Ergebnisse in der immer komplexer werdenden Bauleitplanung und in den Genehmigungsverfahren zu produzieren.</p>	<p>Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: ABO Wind AG</b>  <b>ID: 2296 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 alt  Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu Punkt 7.2.-3 und 10.2-2 mit folgenden Stichworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikable Planungsvorgaben oder im Gegenteil Planungsfreiheit statt Planungsvorgaben für die Kommunen schaffen, nur so kann die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden.</li> <li>• Unterstützung von Kommunen und Behörden in Ihrer Arbeit und Entscheidungsfindung zur Schaffung rechtssicherer Bauleitpläne und Genehmigungen</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-2:</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun</p>

Aufklärung in der Bevölkerung zum Klimaschutz, der auch Artenschutz darstellt, sowie zur Energiewende und somit Schaffung der Akzeptanz vor Ort statt durch Restriktionen die Unsicherheiten, Ängste und Ablehnungshaltung zu schüren.

die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Neben den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW bietet der Windenergieerlass NRW nachgeordneten Behörden eine Planungsanleitung für die Windenergie. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.

Zu 10.2-3:

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane

	<p>Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: ABO Wind AG</b>  <b>ID: 2297 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3  Nicht nur erschweren derartige raumplanerische Vorgaben die Arbeit der Kommunen, es verstößt gegen Bundesrecht. Die Privilegierung bestimmter Vorhaben gemäß § 35 (1) 5 BauGB hat den Hintergrund, dass Windenergieanlagen gerade im Außenbereich errichtet werden sollen, um den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern, dem Klimaschutz Genüge zu tun und den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern. Nicht nur das öffentliche Interesse, sondern gerade die Zuordnung zum Außenbereich werden mit dieser Regelung deutlich zum Ausdruck gebracht. Den Kommunen wird mit § 35 (3) 3 die Möglichkeit gegeben, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu steuern. Das BVerwG hat aber ganz klar dazu Stellung bezogen, dass diese Regelung für eine "Feigenblattplanung" nicht hinnehmbar ist und die Gemeinde sicherzustellen hat, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Wird diese Anforderung missachtet und damit auch die Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers, liegt ein Abwägungsfehler vor. Wir verweisen auf unsere früheren Ausführungen in dieser Stellungnahme, die Kommunen zu stützen, ihnen die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen</p>

<p>Planungsfreiheit zu lassen und so eine rechtssichere Planung zu ermöglichen. Ein derartiger Vorsorgeabstand ist auch gar nicht gerechtfertigt. Das OVG NRW geht in seiner Rechtsprechung von einem Abstand aus, der die dreifache Gesamthöhe der Anlage zugrunde legt. Die TA Lärm regelt, dass die Schallrichtwerte einzuhalten sind. Auch hieraus ergibt sich ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung. Wenn die Landesregierung darauf abzielt, mehr Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen, so sollte sie hierfür geeignete Maßnahmen und Aufklärungsarbeit leisten und die dringende Notwendigkeit der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien der Bevölkerung verdeutlichen. Ebenso sollte verstärkt darauf geachtet werden, mit den Vorurteilen gegenüber der Windenergie aufzuräumen statt sie durch derartige Abstandsregelungen eher zu forcieren und zu suggerieren, diese Vorsorgeabstände werden zum Schutz der Bevölkerung benötigt, was im Umkehrschluss bedeutet, bei geringeren Abständen birgt die Windenergienutzung tatsächlich eine Gefahr für die Allgemeinheit. Wir verweisen auf unsere früheren Ausführungen in dieser Stellungnahme. Wir beantragen, dass diese Regelung ersatzlos gestrichen wird.</p>	<p>und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: ABO Wind AG</b>  <b>ID: 2298 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5  Die Änderung dieses Ziels, dass Solarenergie auf Freiflächen möglich ist, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte den Kommunen ein planerischer Spielraum mit auf den Weg gegeben werden, da eine Privilegierung von Solaranlagen auf Freiflächen nicht gegeben ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## AG Natur, Umwelt und Kultur

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: AG Natur, Umwelt und Kultur</b> <b>ID: 2155 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In der Pressemitteilung vom 14.06.2017 zur Koalitionsvereinbarung heißt es:          „Außerdem wird die Privilegierung von Windkraftanlagen im Wald abgeschafft“</p> <p>Der jetzige Erlass vom 08. Mai 2018 &gt;&gt;zur Änderung des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen(..)&lt;&lt; bricht die gegebenen Versprechen.</p> <p>Unter Punkt 8.2.2.4 wird die Entscheidung für Errichtung von Windparks im Wald (Waldumwandlungsgenehmigung) vollkommen unverständlich in die Hände einer „politisch grün dominierten Forstbehörde“ gelegt.</p> <p>Schon bei der Besetzung dieser lukrativen Dienstleiterstelle an einen Parteifreund des Grünen Ministers Remmel hatte es seinerzeit deutliche Kritik gegeben, weil diese Position in einem anrühigen Verfahren vergeben wurde. <i>(siehe Anlage Presebericht 23.04.2011)</i></p> <p>Die schwarz-gelbe Landesregierung stellt nun mit der im Erlass genannten Möglichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung die Errichtung von Windkraft im Wald in die Entscheidung des Landesbetriebes Wald und Holz und deren Leiter A. Wiebe (GRÜNE)</p> <p>Der Errichtung von WKA' s in Waldgebieten ist damit Tür und Tor geöffnet! Der neue Erlass nennt:          Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden aa) in strukturarmen Nadelwaldbeständen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen</p>

bb) auf Waldflächen, die jeweils aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Doch gerade jene vorgenannten Flächen mit Schädigung durch Windwurf, Käferkalamitäten usw., die als bevorzugte WEA-Waldstandorte genannt werden, haben sich am Beispiel der Kyrillflächen (2007) zu den artenreichsten Biotopen entwickelt. Insbesondere für die den Grünen verhassten Fichtenstandorte (Brotbaum) wird man aus ideologischen Gründen eine Umwandlungsgenehmigung erteilen und den Wald dann mit Windmonstern bestücken.

Aus einer aktuellen Kleinen Anfrage der Grünen (Inw 9.7.18) geht hervor, dass bereits jetzt 158 Windräder in Waldgebieten in Betrieb oder beantragt sind. (67 WEA in Waldgebieten sind in Betrieb, 12 Anlagen befanden sich Ende März 2018 im Bau, für 79 weitere Windräder sind zu diesem Zeitpunkt Genehmigungen erteilt oder beantragt worden). Doch den Grünen ist diese Anzahl nicht ausreichend, sie wollen mehr WKA's im Wald. Dabei ignorieren sie, dass "diese Art der >Energiewende< zu einem zunehmenden "Biodiversitäts -Desaster" führt.

Nicht nur der Biologe Dr. rer. nat. *Wolfgang Epple* Bundesfachbeirat der NATURSCHUTZINIA TIVE e. V., auch viele andere Wissenschaftler nennen: „*Hiervon sind besonders Vögel und Fledermäuse, aber auch andere Säugetiere, Wälder und Landschaften betroffen. Die schwindende Biodiversität, das Artensterben und der massive Rückgang der Insekten wird von der Politik seit Jahren vernachlässigt und in ihrer Bedeutung unterschätzt*“ ,

Anlässlich des Telefonat am 25.05.2018 von Herrn Urban (Wirtschaftministerium) aufgrund unseres Schreibens vom 18. Mai wurde der nicht vorhandene Schutzstatus der Wälder im neuen Erlass reklamiert. Die von Herr Urban genannten Gründe, dass die Landesregierung NRW nicht vom BauGB abweichen könne und es einer

Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

>>Bundesrats initiative zur Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel im BauGB>> bedürfe (Bsp. Bayern) um Änderungen zu erreichen, kann nicht als Entschuldigung für gebrochene Wahlversprechen reichen. Die Aufhebung der Möglichkeiten der Errichtung von WEA im Wald sowie der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen kann bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen im Bundesrat keinen Erfolg versprechen.

Vorschlag: Förderalismusreform

Warum greift man nicht von Seiten der Landesregierung auf das Förderalismusreformgesetz zu, welches seit Verwirklichung der Förderalismusreform II auch als Förderalismusreform I bezeichnet wird. Es handelt sich um eine -unter dem Vorsitz von Edmund Stoiber (CSU) und Franz Müntefering (SPD)- seinerzeit entworfene Änderung des Grundgesetzes, die die Beziehungen zwischen Bund und Ländern betrifft. Sie wurde im Juni und Juli 2006 von Deutschem Bundestag und Bundesrat mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit beschlossen und trat am 1. September 2006 in Kraft.

Hierdurch soll die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert, die politischen Verantwortlichkeiten sinnvoll geordnet und die Effizienz der Aufgabenerfüllung gesteigert werden. Um die zunehmende Verflechtung von Bund und Ländern wieder zu bereinigen, wurde die Rahmengesetzgebung des Bundes (früher Art. 75 GG a.F.) abgeschafft. Ausdrücklich wurde genannt: *Zusätzlich bekommen die Länder im Bereich des Umwelt- (...) rechts ein so genanntes "Abweichungsrecht", durch das sie von Bundesregelungen abweichende, eigene Gesetze beschließen können.* Von diesem "Abweichungsrecht" wird in der Ländergesetzgebung vielfältig Gebrauch gemacht. Warum sollte das nicht bei der Steuerung der Windenergie möglich sein?

Auffällig ist, dass die ministeriale Kompetenz bezüglich des novellierten Windenergie-Erlass vom (Remmel) Umweltministerium jetzt auf das Wirtschaftsministerium verlagert wurde.



Doch es dürfte eindeutig klar sein, dass bei der Windkraft die Umweltthematik im Focus steht und damit das "Abweichungsrecht" lt. Förderalismusreform möglich ist.

Allein Frau Merkel scheint 1995 gewusst zu haben welchen Schaden sie anrichtet, als sie, als damalige Umweltministerin im Kabinett Kohl die Privilegierung der Windkraft im BauGB verankerte. Welcher denkende Mensch außerhalb der Ideologen- und Profiteursszene könnte eine derart zerstörerische Technologie wie die Windkraftnutzung für Mensch, Landschaft, und Natur allen Ernstes akzeptieren. Insbesondere auch mit all den negativen Folgen für das Sozialgefüge und Volkswirtschaft.

Die Privilegierung der Windkraft gehört aus dem BauGB gestrichen

Fristgerechte Stellungnahme zum Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Windenergieerlass kann in punkto Wald als Vorläufer bzw. im Kontext des Entwurfs zum LEP gesehen werden. Wenn der energiepolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion die beschlossenen Änderungen am Landesentwicklungsplan (LEP) vorstellt und dazu erklärt: der Ausbau der Windenergie wird nun in geordnete Bahnen gelenkt", so kann nur festgestellt werden:

Der vorgelegte Entwurf des neuen LEP ist (bezogen auf die Wahlversprechen) eine gewaltige Enttäuschung

Kapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft

Kapitel 7.3.1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Entwurf LEP:

*"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Benutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird"*

#### Änderungsvorschlag/Forderungen

Die Errichtung von WEA wird im Wald grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist zu Waldgebieten und Waldrändern ein Mindestabstand von >800 m einzuhalten

Begründung:

Wald ist Erholungs- und Ruhezone für Mensch und Tier. Maler wie: *Ludwig Richter - Philipp Hackert - Hans Thoma - Caspar David Friedrich* sowie unzählige Dichter: *Friedrich Schiller*

- *Hermann Löns - Gottfried Keller - Johann Wolfgang von Goethe - Joseph von Eichendorff*

*Theodor Fontane - Achim von Arnim - Paul Eipner - Heinrich von Kleist - Heinrich Heine*

u. v. a. haben dem Deutschen Wald in ihren Werken etwas Mystisches verliehen.

Altbundespräsident Theodor Heuß nannte: „ *Der Mensch braucht*

*Naturerlebnisse als Gegengewicht gegen die Unruhe und Ängste des Herzens, gegen den kalten, harten Glanz laufender Maschine, gegen den Schatten der Atombombe. Die Welt ist unheimlich geworden, aber die Wege, die uns das Gewissen zeigt - zurück zur Natur- können uns aus dem Höllenkreislauf herausführen: "*

Ein weiteres Zitat von Heuß: *Das Talent der Menschliche sieht die*

*Lebensraum zu schaffen, wird nur durch die Natur übertrifft, die zu zerstören...* "

Der Wald besitzt eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz usw. Er ist wegen seiner Regulierungsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten und vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren.

Gerade in einer weitgehend inzwischen mit Windtürmen optisch/akustisch verschmutzten Landschaft" muss es Rückzugsräume geben die frei von störenden Rotoren sind. Dazu ein Schild am Beginn eines Waldes:

*Es ist der Wald wie eine Kirche Wenn Du mit Andacht gehst hinein Die Vögel singen frohe Lieder*

*Du bist mit deinem Gott allein*

Die Nutzung von Wald für Windindustrieanlagen steht diesen Funktionen diametral entgegen. Sie stellt eine Form der Industrialisierung natürlicher Lebensräume dar, welche aus natur und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen ist.

Was hat man in den 1990-er Jahren nicht alles unternommen um dem "Waldsterben" entgegen zu treten. Ursache: die Sprit-Beimischung eines verbotenen Herbizids (Atrazin) bei den Übungsflügen unserer "befreundeten " NATO-Partner. Mit Beendigung des "Kalten Krieges" und Einstellung der Übungsflüge wuchs auch der deutsche Wald wieder.

Die Überreichung eines vertrockneten Nadelbaumes durch Marie-Luise Beck an den damaligen Bundeskanzler Kohl im Bundestag kann als "Geburtsstunde der Politischen GRÜNEN bezeichnet werden. Von Natur oder Ökologie haben sie wohl weniger Sachverstand. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Anhänger dieser Partei nicht einmal ein Karnickel von einem Hasen unterscheiden können. An diesen Unzulänglichkeiten sollte die Forderung dieser Partei nach Ausweitung der Windkraft im Walde gemessen werden.

Forderung 1:

Eindeutige Vorgabe und Ziel muss sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.

Forderung 2:

Keine Windenergieanlagen in Schutzgebieten (Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie Werden durch den zügellosen Ausbau der sogen. „Erneuerbaren Energien“ konterkariert.

Forderung 3:

Konsequente und ausnahmslose Einhaltung des "Helgoländer Papiers"(die in Absprache mit den Vogelschutzwarten vereinbarten Mindestabstände zu WEA sind einzuhalten)

Forderung 4:

Brutplätze und Lebensräume schützen (Ausschlussgebiete für WKA

Forderung 5:

Abstand zur Wohnbebauung auf 1500 m Dies haben CDU und FDP vor der Wahl

versprochen!

Deshalb haben wir Sie unterstützt und damit zur Abwahl der alten Regierung beigetragen.

Begehen Sie jetzt Wortbruch? Denn im Vergleich zu ihren Wahlaussagen kann man den vorgelegten LEP-Entwurf nur als Mogelpackung und bewusste Irreführung des Wählers bezeichnen. Sollte der Entwurf so verabschiedet werden können Sie gewiss sein, dass wir bei der nächsten NRW-Wahl eine andere Empfehlung (AfD) geben werden.

Was soll überdies die Einrichtung eines neuen Heimatministeriums in NRW, wenn durch Erlasse und Gesetze des Wirtschaftsministeriums einseitig Windinvestoren und -industrie gestärkt, Heimat und Natur dagegen durch den weiteren Ausbau der Windkraft zerstört werden. Hier fehlt erkennbar dem ökonomisch geprägten Minister und seinem Staatssekretär jegliche Empathie für die Belange der Ökologie und den Menschen die sich für den Erhalt von Natur und Heimat engagieren.

Beim Ausbau aller "Erneuerbarer Energien" wurde versäumt, vorher Belastungsgrenzen für Natur, Arten, Wälder und Landschaften festzulegen. Ein kritischer, gesellschaftlicher Diskurs sollte für das politische Handeln erwünscht sein um die allseits bekannten Auswüchse der vollkommen unsinnigen "Energiewende" (*keine CO<sub>2</sub>-Reduzierung nachweisbar*) abzumildern.

## AG Windenergie Eifel und Börde

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: AG Windenergie Eifel und Börde</b> <b>ID: 2097 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Privilegierung der Windenergie-erzeugung im Wald soll unter dem Ziel 7.3-1 aufgehoben werden. Um die Zielgenauigkeit und damit auch die Regelungsdichte zu erhöhen, ist hier eine eindeutigere Vorgabe erforderlich: Keine Waldnutzung für die Windkraft in NRW.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: AG Windenergie Eifel und Börde</b> <b>ID: 2098 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>10.2-3  Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern." Diese Zielsetzung kann nicht erreicht werden, wenn sie nur als Grundsatz umgesetzt wird.  Da es sich bei den Belangen der Wohnbevölkerung um Gesundheit (Schall, Körper- und Infraschall) und Wohlbefinden am Wohnort handelt und Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden dürfen, kann ein Unterschied bei den Wohnorten nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete.  Auch beim Repowering muss der Schutz der Bevölkerung und die BImSG Vorschriften beachtet werden.  Da es sich bei den Belangen der Wohnbevölkerung um Gesundheit (Infraschall) und Wohlbefinden am Wohnort handelt und Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden dürfen, kann ein Unterschied bei den Wohnorten nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil von Misch-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten sowie Einzelgehöften.  Im Entwurf fehlt die Abstands-angabe.  Auch beim Repowering muss der Schutz der Bevölkerung und die BImSG Vorschriften beachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.   Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p>
---	---

## Amprion GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Amprion GmbH</b> <b>ID: 1744 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir regen an, die Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP NRW als Ziel der Raumordnung festzulegen.</p> <p>Eine solche zielförmige Festlegung der Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP ist sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig</p> <p>Sachliche Rechtfertigung einer zielförmigen Festlegung</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb eines Konverters ist für die Realisierung der Gleichstromvorhaben Ultranet und A- Nord zwingend erforderlich. Die Errichtung des Konverters hat damit eine besondere Bedeutung für den bundesrechtlich und landesplanerisch angestrebten Ausbau des Energienetzes und besitzt eine Bedeutung über die Grenzen von NRW hinaus. Ultranet und A-Nord sind als länderübergreifende Vorhaben im Netzentwicklungsplan vorgesehen und ihre Realisierung ist kraft gesetzlicher Anordnung (§ 1 Satz 3 NABEG) aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Auch das Ziel eines "rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung" wird in § 1 Satz 2 NABEG besonders betont.</p> <p>Die Umgebung für den Konverterstandort ist durch die Festlegung des Netzverknüpfungspunkts Osterath und der Trassenkorridore - entsprechend dem jeweiligen Planungsstand der Bundesfachplanung - bereits grob vorgegeben. Um überörtliche Konflikte zu vermeiden und um Vorsorge für die zügige Verwirklichung des Netzausbaus für die Energiewende zu betreiben, ist es in diesem Sonderfall gerechtfertigt, eine landesplanerische Zielfestlegung für den landes- und bundesweit bedeutsamen Konverterstandort im LEP zu treffen.</p> <p>Die besondere Geeignetheit der Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Es ist die Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, einen geeigneten Standort für einen Konverter zu ermitteln und zu beantragen. Ob der Konverter an dem von der Vorhabenträgerin zu beantragenden Standort zulässig ist, wird dann in den formalen Verfahren (Bundesfachplanungsverfahren und anschließendes Planfeststellungsverfahren) von der Bundesnetzagentur zu prüfen und entscheiden sein.</p> <p>Eine Festlegung der Dreiecksfläche als Konverter- Standort im LEP ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan können zwar Standorte von Großanlagen zeichnerisch dargestellt werden. Für die konkret angesprochene Dreiecksfläche wäre dann zusätzlich auch eine Änderung des Regionalplans Düsseldorf und ein Bundesfachplanverfahren mit anschließender Planfeststellung erforderlich. Im Ergebnis würde die Standortfestlegung für den Konverter damit im Wesentlichen nur weiter zeitlich</p>

wurde bereits im öffentlich zugänglichen Bericht über die Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters vom 28. Juni 2007 durch die Amprion nachgewiesen. Auf diesen Bericht wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen:

[https://ultranet.amprion.net/ultranet-Konverter/Gutachten/ERM\\_20170628\\_Aktualisiertes-Standortgutachten-2017.pdf](https://ultranet.amprion.net/ultranet-Konverter/Gutachten/ERM_20170628_Aktualisiertes-Standortgutachten-2017.pdf)

Rechtliche Zulässigkeit einer zielförmigen Festlegung der Konverterstandortfläche. Im Landesentwicklungsplan können für einzelne Gebiete bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen mit innergebiertlichem Zielcharakter ausgewiesen werden, etwa indem dort vorrangige Nutzungen, ggf. sogar mit Ausschlusswirkung, vorgesehen werden. Dabei ist unter Berücksichtigung von Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LV eine detaillierte landesplanerische Zielfestlegung im LEP zulässig und mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vereinbar, wenn landesbedeutsame Gesichtspunkte eine gebietsscharfe Darstellung erfordern und das überörtliche Interesse an der Sicherung geeigneter Fläche für bestimmte Zwecke das Recht der kommunalen Selbstverwaltung überwiegt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 03.09.2009, Az. 10 D 121/07, juris, Rz. 69 m.w.N.).

So sieht beispielsweise der aktuelle LEP NRW schon jetzt zeichnerisch festgelegte Vorhabenstandorte für Häfen und Flughäfen sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben vor. Genau wie die v.g. Vorhabenstandorte besitzt auch der Konverterstandort eine mindestens landesweite Bedeutung, die einer landesplanerischen Abstimmung und Regelung der durch den Konverter hervorgerufenen Raumnutzungsansprüche und -konflikte erforderlich macht.

Eine zielförmige Festlegung der Kaarster Dreiecksfläche im LEP steht auch im Einklang mit den landesplanerischen Grundsätzen zum Ausbau des Energienetzes, die zur Verwirklichung der Energiewende und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich sind. Dies verdeutlichen die

verzögert, was im Hinblick auf die Dringlichkeit des Netzausbaus zu vermeiden ist.

Die zeichnerische Festlegung eines Konverters als Ziele der Raumordnung im LEP wäre auch nicht kompatibel mit der Planungssystematik von NABEG-Leitungen.

Auf die Planung der groben Lage von Konverterstandorten haben die Raumordnungsbehörden der Länder keinen Einfluss. Die Lage der Netzverknüpfungspunkte (und damit die grobe Lage der Konverter) werden vom Übertragungsnetzbetreiber, der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber gemäß Teil 3 Abschnitt 1 des Energiewirtschaftsgesetzes über den Prozess des Szenariorahmens, des Netzentwicklungsplans und den Bundesbedarfsplan festgelegt. Die Landesplanungsbehörden haben in diesem gesetzlich vorgeschriebenen Prozess keine Steuerungsmöglichkeit. Die Festlegung eines Konverterstandortes im LEP durch die Landesplanungsbehörde würde zudem das Ergebnis der erforderlichen Prüfung im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens und Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur vorwegnehmen.



Grundsätze 4-1 Klimaschutz, 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung sowie 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung.

Auch das Raumordnungsgesetz des Bundes betont das hohe Gewicht der Sicherung von Standorten für die Versorgungsinfrastruktur, namentlich Energieleitungen und -anlagen (einschließlich Nebenanlagen wie Konvertern). In § 13 Abs. 5 Nr. 3 b ROG ist vorgesehen, dass die Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zu „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen“ enthalten sollen. Der Gesetzgeber führt dazu in der Begründung aus: „Insbesondere im Hinblick auf den zukünftig verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiewende ist es erforderlich, im gesamtplanerischen Maßstab Festlegungen für entsprechende Anlagen und Leitungen zu treffen. Damit soll nicht nur ein nachhaltiger Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht, sondern insbesondere auch Planungssicherheit für Investoren geschaffen werden. Mit der Aufnahme als Regelinhalt von Raumordnungsplänen werden auch diejenigen Planungsträger ermutigt, sich mit der Raumstruktur für erneuerbare Energien auseinanderzusetzen, die dies bislang noch nicht getan haben.“ (BT Drs. 18/10883, S. 51). Auch dem Willen des Bundesgesetzgebers entspricht deshalb die Sicherung eines Konverterstandortes.

Aus all dem folgt, dass die für die Änderung des LEP NRW notwendige Abwägung zwar die Gründe der Regionalplanung für die Festlegung der Kaarster Dreiecksfläche als BASB berücksichtigen muss, die landes- und bundesbedeutsamen Gründe für die Festlegung der Dreiecksfläche als Konverterstandortfläche aber überwiegende Bedeutung haben.

Fazit und Anregung

Die Festlegung der Kaarster Dreiecksfläche als Ziel der Raumordnung im LEP NRW ist sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Kaarster Dreiecksfläche im LEP NRW zeichnerisch als Ziel der Raumordnung festzulegen.

## Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>	
<b>ID: 54 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu Ziel 2-3/2-4: Grundsätzliche Hinweise zu den geplanten Änderungen der Ziele: Durch die vorgesehenen Regelungen soll eine Flexibilisierung baulicher Entwicklungen ermöglicht werden, die auch eine erweiterte Inanspruchnahme von Freiraum beinhalten. Der Freiraum stellt sich jedoch raumordnerisch nicht als einheitlicher Regelungsbereich dar, sondern er ist durch sehr unterschiedliche Festlegungen und Bindungen gegliedert. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob und in welcher Weise die weitergehenden Freiraumfunktionen (z.B. Regionaler Grünzug oder BSN, jeweils als Zielfestlegung) bei geplanten baulichen Erweiterungen zu berücksichtigen sind bzw. als entgegenstehende Ziele zu gelten haben. Es wird davon ausgegangen, dass die freiraumbezogenen Ziele Vorrang haben. Eine Klarstellung im Ziel oder im Erläuterungstext wäre hilfreich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie führt aber nicht zur einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Dem Plangeber ist bekannt, dass der Freiraum kein einheitlicher Bereich ist, sondern ihm verschiedene Funktionen zukommen. Die freiraumbezogenen Festlegungen des LEP NRW sind - je nach Adressat und Einschlägigkeit - auch bei auf Ziel 2-3 oder Ziel 2-4 gestützten Planungen zu berücksichtigen bzw. zu beachten.</p>
<b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>	
<b>ID: 55 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3: Der im Ziel mehrfach als Ausnahmekriterium eingeführte Begriff einer "angemessenen" Erweiterung bzw. Weiterentwicklung ist mit keiner räumlichen Dimension oder funktionalen Abhängigkeit hinterlegt. Insofern ist dieser Begriff im Sinne einer letztabgewogenen Zielfestlegung zu unbestimmt, um ihn rechtssicher anwenden zu können. Ausnahmsweise Zulässigkeit von Baugebieten im Freiraum, wenn Vorhaben direkt an den Siedlungsraum angrenzen und im Plan keine deutlich erkennbaren Grenzen vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu Änderungen in der Zielfestlegung. Die Anregungen führen aber dazu, dass die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt werden. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt.</p>

<p>Die aktuelle Rechtsprechung hat zu einer räumlich engeren Auslegung der Regionalplanung geführt, die die vorherige Landesregierung in der "Handreichung zu Ziel 2.3 des LEP NRW" zusammengefasst hat. Dies wird als geeignete Arbeitsgrundlage für die kommunale Planung angesehen. Die nun vorgesehene Ziel-Ausnahme-Konstruktion ist hingegen nicht hinreichend bestimmt, da sie die räumliche Dimension eines Entwicklungsbereiches in Bezug auf Anschlussbreite und Entwicklungstiefe nicht regelt und die Grenzen einer hiermit verbundenen Freiraumbeanspruchung somit unbestimmt bleiben. Angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder Betriebsverlagerungen / Neuansiedlungen sollen auch im Freiraum (zwischen benachbarten Ortsteilen) möglich sein.</p> <p>Die geplante Ausnahme für "angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe" im Sinne einer Bestandssicherung von Wirtschaftsstandorten wird als sinnvoll angesehen. Dagegen ist eine Ausnahmeregelung für Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen nicht nachvollziehbar, da derartige Prozesse völlig neue Raumbezüge herstellen. Der vorhandene Entwicklungsrahmen für die kommunale Bauleitplanung wird als ausreichend angesehen, im Falle raumbedeutsamer Verlagerungen wäre ohnehin das Erfordernis eines raumordnerischen Verfahrens incl. der damit verbundenen Abwägung aller Belange gegeben.</p> <p>Angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Kultur-, Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum.</p> <p>Die beabsichtigte Flexibilisierung bedarf nach Auffassung der Planungsgemeinschaft der weiteren Klarstellung. Hinsichtlich der zuvor bereits erwähnten Unbestimmtheit des Begriffs der "Angemessenheit" von baulichen Erweiterungen bleiben bei dieser Ausnahmeregelung insbesondere die Grenzen eines möglichen Entwicklungsspektrums offen. Es bleibt z.B. unklar, ob sich die Weiterentwicklung auf die vorhandene Lage oder auch auf ihre Funktionalität bezieht.</p>	<p>Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der neuen Ausnahme im 1. Spiegelstrich zu Ziel 2-3 werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird aber nicht gefolgt. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Um aber Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zu diesem</p>
--	--

	<p>Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35 Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.</p> <p>Auch entscheidet sich der Plangeber entgegen der Anregung dazu, die Möglichkeit der Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen (Teil der Ausnahme im 2. Spiegelstrich) beizubehalten. Die mit der neuen Ausnahme mögliche Verlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen erweitert die Planungsmöglichkeiten vor Ort und unterstützt die Betriebe bei der Optimierung der eigenen Betriebsabläufe.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>ID: 56 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4:  Neben der Eigenentwicklung von Ortsteilen &lt; 2.000 EW soll künftig auch die bedarfsgerechte, weitere Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich sein, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.  Eine wirksame Beschränkung kleiner, isoliert im Freiraum gelegener Ortsteile auf die Eigenentwicklung ist im Sinne sowohl des Freiraumschutzes als auch der Vermeidung von Zersiedelung mit den daraus resultierenden infrastrukturellen Folgekosten sicher zu stellen.  Allerdings ist die Zugrundelegung einer vorhandenen oder geplanten Mindestgröße von 2.000 Einwohnern als starres Kriterium für die Einstufung der Ortsteile unflexibel. Eine ergänzende Betrachtung der vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung der Ortsteile, wie im LEP-Änderungsentwurf</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Der mit Ziel 2-4 insgesamt eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Dies wird voraussichtlich in Summe</p>

vorgesehen und wie bspw. im Daseinsvorsorgemonitoring des RVR im Hinblick auf den Regionalplan Ruhr bereits erfolgt, bietet einen geeigneten instrumentellen Ansatz für eine sachgerechte Flexibilisierung, der auch in den anderen Planungsregionen Anwendung finden sollte.

zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).

Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz und zum Schutz der Landwirtschaft bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).

Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 zudem sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sein muss. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.

Die vorgebrachten Bedenken bezüglich der Mindestgröße von 2.000 Einwohnern werden nicht geteilt. Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPIG NRW entnommen. In § 35 Abs. 5

	<p>LPIG DVO ist vorgegeben, dass für die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die "Aufnahmefähigkeit" von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Ebenso wäre es nicht sachgerecht, über den LEP für jeden Ortsteil in NRW mit 2.000 Einwohnern oder mehr eine Festlegung als ASB zu erzwingen. Auch diese Beurteilung obliegt dem regionalen Planungsträger, der über das Gegenstromprinzip die Belange der jeweiligen Kommunen berücksichtigen kann. Insofern ist eine gewisse Flexibilität gegeben, die bei Bedarf durch den regionalen Planungsträger unter Berücksichtigung regionaler oder teilregionaler Gegebenheiten, wie z.B. bei der Infrastrukturausstattung, ausgestaltet werden kann.</p> <p>Bezüglich der als Beispiel angeführten, vom RVR entwickelten Methodik zur Kategorisierung von Ortsteilen und zur Ermittlung des Eigenbedarfs wird auf die Erwidern zur Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr als TöB (ID 1551) verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>ID: 57 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>5-4 Grundsatz  Die Planungsgemeinschaft begrüßt das mit diesem Grundsatz zum Ausdruck</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p>

<p>gebrachte Engagement der Landesregierung, die Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. In der Metropole Ruhr werden seit langem positive Erfahrungen mit einem regional-kooperativen Ansatz insbesondere bei der Umsetzung von Nachfolgenutzungen auf ehemaligen Bergbauflächen gesammelt. Oftmals stehen einer Revitalisierung von Brachflächen hohe Aufbereitungs- und Erschließungskosten im Weg. Hier besteht nach wie vor förderpolitischer Handlungsbedarf.</p>	<p>Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten). Zur Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen/ Kraftwerksstandorte wird die Anregung zur Kenntnis genommen und insofern gefolgt, als dass die Erläuterungen um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>ID: 58 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz  Die Streichung dieses raumordnerischen Grundsatzes hat eher Symbolwirkung. Das Leitbild einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung muss weiter Grundsatz des planerischen Handels sein.  Wie in der Erläuterung der beabsichtigten Änderung ausgeführt wird, bedeutet die Verankerung des "5- ha-Ziels" als Grundsatz der Raumordnung im LEP zwar keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme. Insofern ergibt sich hieraus kein konkretes Hemmnis für die Entwicklung von Siedlungs- und Bauflächen. Der Grundsatz hat aber die Funktion, das notwendige Nachhaltigkeitsziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch in allgemeiner Form im LEP zu verankern und erlegt der nachgeordneten Planung damit eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik auf. Insofern hat der Grundsatz – neben seiner deklaratorischen Wirkung – auch eine praktische Funktion, auf die nicht verzichtet werden sollte.  Nicht unerwähnt bleiben soll hierbei, dass der Grundsatz im Einklang mit der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030).  Aus Sicht des Plangebers ist es jedoch unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese</p>

<p>nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (30-ha Ziel 2020) steht und deren teilräumlicher Umsetzung dient.</p>	<p>Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>ID: 59 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel          Insbesondere aus Sicht der so genannten "waldarmen" Städte, wozu auch das gesamte Plangebiet der RFNP-Städte zählt, ist die Aufhebung der Privilegierung von WEA in Waldbereichen nachvollziehbar und zu begrüßen. In diesen Städten liegen meist kleinräumige, teils dispers verteilte Waldbereiche vor, die aber einen wesentlichen Anteil an einem attraktiven Stadt- und Landschaftsbild haben. Hinzutretende WEA, insbesondere den Wald deutlich überragende Großanlagen, wirken sich hier erheblich störender aus, als in großen, zusammenhängenden Waldregionen des Landes. Hinzu kommen die unvermeidbaren Flächeninanspruchnahmen durch notwendige Zuwegungen, Montage- und Wartungsflächen bzw. Betriebsgebäude.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>ID: 60 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-9 Ziel: Die Häfen von Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr sind weiterhin nicht als landesbedeutsam eingestuft. Nach Grundsatz 6.3-2 des LEP kann die Regionalplanung zwar weitere Häfen im Rahmen des allgemeinen Umgebungsschutzes für GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen. Die Planungsgemeinschaft regt jedoch erneut an, die Häfen von Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr als landesbedeutsamen Hafen</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die in Ziel 8.1-9 angeführten Häfen werden im zugrundeliegenden Fachbeitrag Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-</p>



<p>einzustufen, da aus ihrer Sicht die in den textlichen Erläuterungen aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Beim Hafen Mülheim an der Ruhr kommt die besondere standortpolitische Bedeutung zum Tragen. Beim Hafen Gelsenkirchen liegt der jährliche Gesamtumschlag bei 7 Mio. Tonnen, womit das erste Kriterium (Gesamtumschlag &gt; 2 Mio. t/Jahr) erfüllt ist.</p>	<p>Westfalen nach dort vorgegebenen Kriterien bestimmt.  Mit dem Änderungsentwurf erfolgt die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industrieböfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>ID: 61 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.1-4 Grundsatz  Die Herabstufung dieses Ziels zu einem Grundsatz ist nach Einschätzung der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nachvollziehbar und praxisorientiert. Die im Zuge der Änderung abgeschwächte Formulierung des Erläuterungstexts (die Möglichkeiten der Umsetzung von KWK sollen nicht mehr ausgeschöpft, sondern geprüft werden) entspricht dieser Herabstufung zum Grundsatz.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>ID: 62 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>10.2-1 Grundsatz Diese Deregulierung entspricht einer Anregung, welche die Planungsgemeinschaft bereits bei der Aufstellung des LEP formuliert hatte, und die somit begrüßt wird. Die grundsätzlich anzustrebende Einrichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bleibt planerischer Leitsatz, den Gemeinden muss aber im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Möglichkeit gegeben werden, ihre planerischen Entscheidungen jeweils den Gegebenheiten des Einzelfalls anzupassen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b> <b>ID: 63 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Ziel Die bisherige Festlegung als Ziel hat besonders im Ruhrgebiet zu der Erkenntnis geführt, dass eine Umsetzung im Sinne strikt beachtlicher Flächenkontingente nicht realistisch ist. Dies zeigt auch die im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplans Ruhr durch den RVR durchgeführte Raumanalyse EnergyFIS, die zum Ergebnis hatte, dass der dem Verbandsgebiet proportional zugewiesene Flächenanteil nicht erreicht werden konnte. Die Herabstufung zu einem Grundsatz kommt der planerischen Realität entgegen und wird daher begrüßt, da die Energiewende als notwendige planerische Grundausrichtung auch weiterhin in der Regionalplanung im Rahmen sinnvoller Umsetzungsmöglichkeiten verankert werden sollte.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b> <b>ID: 64 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Wie bereits zu Ziel 10.2-2 ausgeführt, hat sich die Zuweisung von vorgegebenen Flächenkontingenten als nicht umsetzbar erwiesen. Die Aufhebung dieser Vorgabe, mit der eine Zuweisung von zu erreichenden Mindestflächen für die Einrichtung von WEA in den Regionalplänen verfolgt werden sollte, ist insofern folgerichtig und wird somit begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Zu 10.2-3:</p>

In Bezug auf die Einführung des 1500 m-Abstands ist anzumerken, dass hierdurch die Umsetzung der Energiewende, die auch in Grundsatz 10.1-1 des LEP ("vorrangiger Einsatz erneuerbarer Energieträger") ihren Niederschlag findet, erschwert wird. Bei Zugrundelegung dieses Abstands wäre im Planungsraum der RFNP-Städte die Darstellung von Konzentrationszonen/Festlegung von Vorranggebieten für WEA nicht mehr möglich.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

	<p>Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</b>  <b>ID: 65 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.3-2 Grundsatz  Die Streichung dieses Grundsatzes wird begrüßt, da auch die Planungsgemeinschaft die Auffassung teilt, dass die Festlegung von Wirkungsgraden neuer Kraftwerke Aufgabe technischer Bau- und Planungsvorschriften ist und somit nicht Aufgabe der Raumordnung sondern der Planfeststellung bzw. Genehmigung.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Grundsatzes wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Architektenkammer NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2156 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, den Katalog der Bauflächen und Baugebiete auszuweiten, die regionalplanerisch ausnahmsweise im Freiraum ausgewiesen werden können. Nach unserer fachlichen Einschätzung handelt es sich in Wesentlichen um Konkretisierungen der bereits bislang zulässigen Ausnahmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2157 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Die AKNW begrüßt, dass die Bedeutung des ländlichen Raums gestärkt wird. Mit der Regelung wird es möglich, dass auch kleine Ortschaften bauleitplanerisch weiterentwickelt werden können. Diese Möglichkeit muss sich aber an einer nachhaltigen, flächenschonenden Siedlungspolitik orientieren, die den Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung berücksichtigt.</p> <p>Mit dem Ziel wird eine größere Flexibilität eröffnet, den Freiraum zu nutzen, damit wächst grundsätzlich die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft. Die konkrete Steuerung findet allerdings auf der Ebene der Bauleitplanung statt, sodass den Gemeinden eine besondere Verantwortung im Rahmen ihrer Planungshoheit zukommt. Dabei wird es darauf ankommen, insbesondere die Ortsteile zu stärken, die noch über ein gewisses Maß an infrastruktureller Ausstattung verfügen und nicht jeden beliebigen Ortsteil zu erweitern. Die grundsätzliche Ausrichtung des LEP, die Siedlungstätigkeit auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).</p> <p>Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und</p>

	<p>einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Zu den unverändert beibehaltenen Festlegungen in Kapitel 6 zählt hierbei u.a. auch der Grundsatz 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung". Außerhalb der kleineren Ortsteile ist zudem eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b>  <b>ID: 2158 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>5-4 Grundsatz "Strukturwandel in Kohleregionen"  Die AKNW befürwortet den neuen Grundsatz regionaler Zusammenarbeit in den Kohleregionen. Damit wird eine interkommunale Zusammenarbeit zum Regelfall und bleibt nicht den Initiativen der einzelnen Akteure überlassen. Ausdrücklich begrüßt die AKNW, dass Nachfolgenutzungen dem Prinzip der Nachhaltigkeit untergeordnet werden und damit ein sparsamer Umgang mit Flächenressourcen vorgegeben ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b>  <b>ID: 2159 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Die AKNW steht zum Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung". Die Entwicklung der Innenbereiche muss weiterhin mit Vorrang vor der Bebauung neuer Flächen im Außenbereich verfolgt werden. Zugleich unterstützt die AKNW die Bemühungen der Landesregierung, unnötige Hemmnisse bei der Aktivierung von Wohnbauland abzubauen. Allerdings sieht die AKNW in dem LEP - 5 Hektar - Grundsatz kein solches Hemmnis, weil der Grundsatz einer Abwägung auf der kommunalen Bauleitplanebene zugänglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum</p>

<p>Aus Sicht der AKNW ist der 5 Hektar -Grundsatz ein wichtiges politisches Bekenntnis zum sparsamen Umgang mit Flächenressourcen; ein Bekenntnis, das in Übereinstimmung mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes steht, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu senken. Ohnehin wird in der Praxis nach diesem Grundsatz gearbeitet, wie es sich auch in der "Allianz für die Fläche" immer wieder darstellt.</p>	<p>Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2160 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben"</p> <p>Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, den Grenzwert für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha herabzusetzen. Die AKNW gibt allerdings zu bedenken, dass solche Großprojekte mit Monostrukturen verbunden sind. Im Sinne zeitgemäßer Stadtentwicklung wären stattdessen durchmischte, in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete anzustreben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In Bezug auf die vorgetragenen Bedenken wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW die Zahl der für solche Großvorhaben gesicherten Standorte bereits im letzten LEP-Verfahren deutlich reduziert hat. Aus Sicht des Plangebers wird ein gewisses Angebot für flächenintensive Großvorhaben jedoch weiterhin benötigt, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Im Übrigen wird über Ziel 6.3-3 sichergestellt, dass – wo immer möglich – "in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete" entstehen.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2161 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Ziel "Anforderungen für neue Standorte"</p> <p>Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung im Ziel 2-3. Die Position der AKNW siehe dort.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; er führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Zur Stellungnahme bezüglich Ziel 2-3 vergleiche dort.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2162 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Zu 7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"  Die AKNW hat gegen die vorgesehene Streichung, dass Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen im Wald errichtet werden können, keine Bedenken. Für bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen und Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen sollte allerdings eine Ausnahmeklausel vorgesehen werden, um Rechtssicherheit für bestehende Pläne zu erhalten und nicht erneute Änderungsverfahren anzustoßen, die nach Rechtskraft der LEP-Änderung durch die Anpassungspflicht ausgelöst würden. Die Umsetzung dieser Streichung zieht eine Änderung des aktuellen Windkrafterlasses vom 08.Mai 2018 nach sich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b>  <b>ID: 2163    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein – Westfalen"  Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, die aufgeführten Flughäfen in Nordrhein-Westfalen als landesbedeutsam einzustufen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen; insofern wird der Änderungsentwurf nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b>  <b>ID: 2164    Schlagwort: k.A.</b></p>	



<p>8.2-7 Grundsatz "Energiewende und Netzausbau"  Der neue Grundsatz ist eine Voraussetzung für den notwendigen Trassenausbau.  Die AKNW äußert keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b>  <b>ID: 2165 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe" 9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume"  9.2-3 Ziel "Fortschreibung"  9.2-4 Grundsatz "Reservegebiete"  Die vorgesehene Änderung wird zu Verfahrenserleichterungen auf der Planungsebene führen, aber neue Probleme auf der Genehmigungsebene hervorrufen, da eine Beschränkung der Abgrabungen auf entsprechende bisher planerisch gesicherte Flächen nicht mehr unbedingt möglich ist. Dabei lässt der Entwurf offen, was unter "besonderer planerischer Konfliktlage" zur Festlegung der Eignungswirkung der Vorranggebiete verstanden wird. Dies müsste näher erläutert werden. Zwar ist die Verfahrenserleichterung grundsätzlich zu begrüßen. Im konkreten Fall kann das allerdings dazu führen, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte in NRW erhöhen wird. Ohnehin ist die Nutzung von <a href="#">Recyclingbaustoffen</a> zu gering; bei einem erhöhten Angebot an Rohstoffen ist zu befürchten, dass Investitionen in Recyclingtechnologien unterbleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.  Darüber hinausgehend ergeben sich aus der Stellungnahme jedoch keine Erfordernisse für die Änderung des Entwurfs. Dass es zu einer erhöhten Anzahl der Abgrabungsstandorte kommen kann, wird gesehen. Gleiches gilt für Auswirkungen auf das Recycling (wobei für Letzteres die entsprechenden Potenziale und Verwendungsregelungen eine erheblichere Rolle spielen dürften).</p>

<b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2166 Schlagwort: k.A.</b>	
10.1-4 "Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung" Die AKNW hat zu dem Grundsatz der "Kraft-Wärme-Kopplung" keine Bedenken.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2167 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-1 Grundsatz "Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien" Die AKNW hat zu dem Grundsatz der "Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien" keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2168 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-3 Grundsatz "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" Die AKNW hat Bedenken gegen den genannten Mindestabstand von 1.500 Metern einer Windenergieanlage zu allgemeinen und reinen Wohngebieten und regt an, auf eine konkrete Vorgabe zu verzichten. Auch wenn der Abstand als regionalplanerischen Grundsatz formuliert ist und damit der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich ist, könnte er als generell zu beachtende Festlegung missverstanden werden. Die Größenordnung von 1.500 Meter ist jedoch als Regelmaß weder durch Schattenwurf noch durch Lärmemissionen grundsätzlich zu begründen. Vielmehr muss nach Auffassung der AKNW jede Anlage in ihren Auswirkungen individuell betrachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere,

	<p>aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b>  <b>ID: 2169 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel "Solarenergienutzung"  Angesicht des knappen Baulandes für Wohnnutzungen hält die AKNW es nicht für angemessen, wohnungs- bauliche Brachflächen der Solarenergienutzung zuführen zu können. Die AKNW regt eine entsprechende Streichung an.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen positiv begleitet werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b>  <b>ID: 2170 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>10.3-2 Grundsatz "Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte" Gegen diese Änderung hat die AKNW keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Architektenkammer NRW</b> <b>ID: 2171 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>4-2 Grundsatz "Anpassung an den Klimawandel" Die AKNW steht zum Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung". Bei der Innenentwicklung müssen Flächenre- serven im Siedlungsbestand baulich genutzt werden. Zugleich sollte aber auch im Sinne einer qualitativen Entwicklung urbane Grünräume entstehen ("doppelte Innenentwicklung"). Die AKNW regt an, in dem Grundsatz "Anpassung an den Klimawandel" auch das Prinzip der doppelten In- nenentwicklung bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen im städtebaulichen Innenbereich zu be- rücksichtigen. Dies betrifft die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung - auch in den vereinfachten Verfahren - sowie die Entwicklung von Vorhaben innerhalb der unbeplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Grundsatz 4-2 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

## Arenberg-Schleiden GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Arenberg-Schleiden GmbH</b> <b>ID: 2172 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu den jetzt geplanten Änderungen des LEP nehmen wir Stellung wie folgt:  Wir begrüßen, dass - wie von uns bereits 2014 gefordert - auch den kleinen Kommunen (&lt; 2.000 Einwohner) mehr Flexibilität bei der örtlichen Flächenplanung gewährt wird. Dies stärkt den ländlichen Raum und schafft dort Entwicklungschancen, die einer "Landflucht" entgegen wirken können</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Arenberg-Schleiden GmbH</b> <b>ID: 2173 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur:  An verschiedenen Stellen machen wir die Erfahrung, dass bei der Planung von Vorhaben in Nachbarschaft zu Gebieten für den Schutz der Natur sog. „Pufferzonen“ verlangt werden. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einem Übergreifen des Naturschutzes auf Flächen, die gerade nicht zum Schutz der Natur bestimmt sind. Hier bitten wir um Klärstellung, dass solche Pufferzonen nicht vom Planungsrecht gedeckt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf neue Regelungen, die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind, welches sich bewusst auf die Änderung einzelner Festlegungen bezieht.</p> <p>Ungeachtet dessen ergibt sich aus § 22 Bundesnaturschutzgesetz, dass Schutzgebiete in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden können und dabei auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden kann. Diese bundesrechtliche Festsetzung, die jeweils nur einzelfallbezogen anwendbar ist, könnte nicht pauschal durch Raumordnungspläne aufgehoben werden.</p>

<b>Beteiligter: Arenberg-Schleiden GmbH</b> <b>ID: 2174 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme:  Die politischen Zielsetzungen der Energiewende lassen sich nur durch einen konsequenten Ausbau der Windenergie erreichen. Dies bedingt, dass die Nutzung der Windkraft auch an Waldstandorten privilegiert bleiben muss. Grundsätzlich erscheint der Wald auch besonders geeignet für Windkraft, ist dort doch die Sichtbarkeit der Windmühlen jedenfalls in der näheren Umgebung deutlich vermindert. Eine Einschränkung der Windkraft im Wald ist nur dann angezeigt, wenn - entsprechend der bisherigen Regelung - im Einzelfall wesentliche Funktionen des Waldes erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

## AWISTA

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: AWISTA</b> <b>ID: 2448 Schlagwort: k.A.</b>	
Wir danken für die Beteiligung können aber nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen mitteilen, dass wir keine Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Bauindustrieverband NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 209 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen bewertet die grundsätzliche, mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Zielrichtung positiv.</p> <p>Nahezu alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen am LEP finden die Zustimmung der nordrhein-westfälischen Bauindustrie, sehen diese doch flexiblere und offenere Regelungen für die Flächennutzung in Nordrhein-Westfalen vor und geben den kommunalen Entscheidungsträgern vor Ort Entscheidungskompetenz zurück.</p> <p>Neben der Streichung des 5-ha-Grundsatzes und der Verlängerung der Versorgungszeiträume für heimische Rohstoffe sieht die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen insbesondere den Schutz von Hafenanlagen vor herannahender konkurrierender Nutzung und die nun wieder mögliche Flächenentwicklung von Ortschaften unter 2.000 Einwohner als essentiell wichtig an.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 210 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Insbesondere die in den Erläuterungen nun aufgeführten Ausnahmeregelungen zur Entwicklung im Freiraum erlauben in der Region verwurzelten kleineren Betrieben nun einen angemessenen Spielraum für Betriebserweiterungen. Durch den unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum und die Bedingung einer angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe schafft die Neuformulierung mehr Flexibilität für Investitionen in der Region und ermöglicht kleineren Unternehmen und Betrieben somit nun z.B. am Stammsitz des Unternehmens neue Potentiale zu entwickeln.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



<b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 211 Schlagwort: k.A.</b>	
2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Orts- bereiche Das neu aufgenommene Ziel 2-4 setzt die in 2-3 festgehaltenen Regelungen fort und erfasst damit auch neue Unternehmen, die bislang nicht in der Region beheimatet sind. Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßen wir dieses neu aufgenommene Ziel als gezielte Förderung von Investitionen im ländlichen Raum.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis zum werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 212 Schlagwort: k.A.</b>	
5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen unterstützt die Neuaufnahme dieses Punktes insbesondere vor dem Hintergrund des in diesem Jahr auslaufenden Steinkohlbergbaus im Ruhrgebiet und der aufgenommenen Arbeit der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung". Allerdings sehen wir hier noch Bearbeitungs-, Konkretisierungs- und Erweiterungsbedarf, welche Ziele die Landesregierung in den betroffenen Regionen in Zusammenarbeit mit den dort liegenden Kommunen verfolgt. Zudem ist bislang noch keine flächenbezogene Aussage im neuen Grundsatz 5-4 enthalten. Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen werden wir eine entscheidende Rolle bei der Realisierung wirkungsvoller, nachhaltiger und wachstumsfördernder Nachnutzen einnehmen und erwarten von der Landesregierung hier eine im Laufe der Zeit nach und nach zu konkretisierende Aussage zu den Perspektiven der Regionen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Dem Anliegen wird gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert.  Zu der Anregung einer flächenbezogenen Konkretisierung ist mitzuteilen, dass es zielführender ist, entsprechende Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen.
<b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 213 Schlagwort: k.A.</b>	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächen sparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des 5-ha-Grundsatzes ist eine der entscheidenden Verbesserungen zum bestehenden Landesentwicklungsplan (LEP). Angesichts der in den letzten Jahren vorherrschenden konjunkturellen Schwäche Nordrhein-Westfalens – von den ausgewiesenen Wachstumsregionen einmal abgesehen – bedarf es aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen einer neuen	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

<p>Schwerpunktsetzung auf wirtschaftliche Entwicklung, auf Investitionen und Wachstum. Eine übergeordnete, für das gesamte Land geltende Flächenobergrenze steht dieser momentan dringend benötigten wirtschaftlichen Entwicklung entgegen. Abseits einer nicht notwendigen Kontingentierung kann der LEP die Ziele des Raumordnungsgesetzes (ROG) dennoch umsetzen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf den gerade für finanziell schlechter gestellte Bürgerinnen und Bürger bestehenden preisgünstigen Wohnraumbedarf, der nicht alleine über Innen- und Nachverdichtung zu leisten sein wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 214 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Die Flexibilisierung in den Erläuterungen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere gilt dies für die Streichung des Wortes "vorhandenen" und damit für die Erweiterung auf neue, auszubauende und bestehende Infrastrukturen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 215 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßt die Reduzierung der Mindestvorgabe für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, weil diese die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung grundsätzlich erst einmal steigert.  Nordrhein-Westfalen benötigt in großem Maßstab konzentrierte Wirtschaftsflächen, auf denen neue Standorte bereits in anderen Regionen angesiedelter oder aber neu hinzukommender Unternehmen entstehen können. Diese sollten nach Möglichkeit entweder an bestehende Infrastruktur angebunden sein oder aber diese in zukunftsfähigem Ausmaß nach sich ziehen.</p> <p>Insbesondere die Stärkung strukturschwacher Regionen kann durch die Ansiedlung eines landesbedeutsamen Großvorhabens mit entsprechenden</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>Wachstums- und Wohlstandsimpulsen in der Region gelingen. Nicht zuletzt wirkt sich dies durch einen finanziellen Impuls in den Kommunen z.B. durch steigende Gewerbesteuererinnahmen positiv aus.</p> <p>Die Sicherung dieser Flächen, auch wenn das Vorhaben am Ende "nur" 50 ha anstatt 80 ha beansprucht, dient in erheblichem Maße der regionalen Bauwirtschaft und nachgelagert der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei neu angesiedelten Unternehmen und Betrieben.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 216 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte</p> <p>Die hier beabsichtigten Änderungen gehen aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen in die richtige Richtung, lassen jedoch Potentiale für weitere Flexibilisierungen offen.</p> <p>Bislang schreibt das Ziel 6.6-2 eine "umwelt-, sozial- und zentrenverträglich" gestaltete Ansiedlung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen direkt anschließend an bestehende Allgemeine Siedlungsbereiche vor.</p> <p>Im Weiteren werden Ausnahmen definiert, unter denen auch im Freiraum Entwicklung betrieben werden kann.</p> <p>Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen sehen wir jedoch sowohl das Potential als auch die daraus entstehende Notwendigkeit, dieses Ziel offener zu fassen und umzuformulieren.</p> <p>Die Ansiedlung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollte sich nach den geographischen und kulturlandschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen richten und demnach auch im Freiraum möglich sein, insofern sich hier unter Beachtung von Nachhaltigkeitsstandards eine attraktive Tourismus- und Freizeiteinrichtung ansiedeln ließe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert.</p> <p>Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerischen Freiraum zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Festlegung.</p> <p>Es bestehen aber Spielräume im Freiraum bzw. sie werden durch die LEP-Änderung eröffnet: Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 für alle im Freiraum vorhandenen Standorte (angemessene Weiterentwicklung) sowie die Entwicklung neuer</p>

Standorte für andere Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (außer Ferien- und Wochenendhausgebiete) mit der Ausnahme in Absatz 4 von Ziel 6.6-2 (Nutzung von Freiraumstandorten auf Brachflächen oder in geeigneten Ortsteilen) und sich im Rahmen von Ziel 2-4 (Entwicklung im Freiraum gelegener Ortsteile) bietende Perspektiven für sämtliche Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich.

In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Der Hinweis, dass sich neue Standorte nach den geographischen und kulturlandschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen richten sollten, wird zur Kenntnis genommen. Dies führt aber ebenfalls nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Der Freiraum ist aufgrund seiner natürlichen Funktionen vorrangig bestimmten Nutzungen und den Erholungsansprüchen der Allgemeinheit vorbehalten. Wenn gleich auch bestimmte Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Tourismuseinrichtungen ihren Zweck im Freiraum am besten erfüllen würden, sind keine Besonderheiten erkennbar, die eine Bevorzugung rechtfertigen würden. Auch würden sie in isolierter Lage eine

	typische Erscheinungsform der Zersiedlung des Freiraums darstellen.
<b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>	
<b>ID: 217 Schlagwort: k.A.</b>	
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversationsflächen Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen empfehlen wir diesen Grundsatz vollständig zu streichen. Der übergreifende Grundsatz, militärische Konversionsflächen möglichst dem Freiraum zu übergeben oder für Erneuerbare Energien nutzbar zu machen, widerspricht dem aktuellen Bedürfnis nach Bauland für die Ausweitung der Wohnungsbaunachfrage. Aufgrund eines Flächendefizites in den Großstädten des Landes erscheinen frei werdende Großflächen für die Entstehung neuer Siedlungsbereiche als durchaus sinnvolle Alternative. Dies gilt insbesondere, wenn diese Flächen bereits über zumindest einen Teil an ober- und unterirdischer Infrastruktur wie vorherige Militärflächen verfügen und die Ansiedlung von Wohnraum nicht ohne jedweden Anschluss erfolgen muss. Der Grundsatz 7.1-7 in seiner bisherigen Form steht dem entgegen. Dieser ist zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung soll im Rahmen des Änderungsverfahrens ausdrücklich nur in einem Teilaspekt geändert werden. An der grundsätzlichen Festlegung wird festgehalten. <b>Über vergleichbare Anregungen (Streichung des Grundsatzes) wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan nach Abwägung entschieden, so dass hier auch keine neuen Gesichtspunkte in das Verfahren eingebracht werden.</b>
<b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>	
<b>ID: 218 Schlagwort: k.A.</b>	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßt die zurückgenommene Klassifizierung der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Flughäfen. Unsere Unternehmen versprechen sich davon, eine flexiblere Handhabung mit Erweiterungsvorhaben, die zu einem gewissen Anteil auch immer Bauleistungen mit sich bringen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>	
<b>ID: 219 Schlagwort: k.A.</b>	
8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Angesichts der in den kommenden Jahren (und Jahrzehnten) aller Voraussicht nach deutlich weiter steigenden Güterverkehrsaufkommen steht Nordrhein-Westfalen als Transitland in Deutschland und Europa und als Hafenhinterland für	Die Zustimmung zu Ziel 8.1-9 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

<p>die deutschen und die ZARA-Seehäfen vor immensen Herausforderungen. Die in den Seehäfen ankommenden Güter werden gerade aus Belgien und den Niederlanden zu einem in Zukunft wachsenden Anteil auf der Wasserstraße nach NRW transportiert, treffen hier jedoch vermehrt auf nicht ausreichende Umschlagskapazitäten der vorhandenen Binnenhäfen.</p> <p>Zugleich sind Binnenhäfen abseits vom Verkehrsträger Wasserstraße heute vielfach zu einem Umschlagsplatz aller Verkehrsträger geworden, die der Wertschöpfung wachsenden Logistikbranche Wachstumspotentiale bieten. Die gerade in den Großstädten des Landes zu beobachtende Entwicklung bspw. hin zum "Wohnen am Wasser" steht steigenden Flächenbedarfen und dem Schutz der nordrhein-westfälischen Binnenhäfen vor herannahender Konkurrenznutzung entgegen. Der Schutz der bisherigen Hafengebiete sowie der diese umgebenden Bereiche ist somit von herausragender Bedeutung. Das Ziel 8.1-9 wird ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 220 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau</p> <p>Die Neuaufnahme dieses Grundsatzes hält die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen für sehr sinnvoll. Auf der einen Seite bedarf es nach wie vor eines weiteren, immensen Ausbaus von Übertragungs- und Verteilnetzen, dem durch die Raumordnung "Platz" eingeräumt werden muss. Die Abstimmung von Regional- und Fachplanungsbehörden kann auf der anderen Seite ein sinnvolles Instrument zur Kanalisierung von Anwohnerbedenken sein und diese mit den Zielen der Energiewende abwägen.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 221 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziele 9.2-1 bis 9.2-4 Rohstoffversorgung in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen und Neufassungen (9.2-4) finden die Zustimmung der nordrhein-westfälischen Bauindustrie. Durch das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die</p>

Loslösen der Vorranggebiete von deren zwanghaftem Status als Eignungsgebiete wird die Rohstoffgewinnung insgesamt erleichtert und in darüber hinaus gehenden Bereichen wieder möglich. Die Regionalräte erhalten somit wieder Flexibilität zurück, situationsangemessen mit der Ausweisung verschiedener Gebietsarten auf die jeweiligen (über-)regionalen Bedürfnisse zu reagieren.

Allerdings merken wir kritisch an, dass der Versuch der Konkretisierung des Begriffs "Konfliktlage" durch unbestimmte Rechtsbegriffe nicht erkennen lässt, welche Einzelfälle in Zukunft hiervon erfasst sein sollen. Die bislang erfassten "großflächigen Rohstoffvorkommen" wurden nunmehr um regional konzentrierte "seltene Rohstoffvorkommen" erweitert. Darüber hinaus stellen wir fest, dass laut Begründung bei großflächigen Rohstoffvorkommen konkurrierende Nutzungsansprüche hinzukommen, die eine außergebietliche Steuerung erforderlich machen. Unserer Ansicht nach führt die nun verwendete Formulierung der Begründung dazu, dass nahezu alle Planungsgebiete eine Konfliktlage darstellen könnten, da die meisten Rohstoffvorkommen großflächig verbreitet oder regional konzentriert sind.

Darüber hinaus bedarf es für die Festlegung der Vorranggebiete mit Eignungswirkung einer Regelung auf landesplanerischer Ebene und nicht auf der Ebene der Regionalplanung. Somit könne es sinnvoll sein, in Gebieten mit zunehmender Konfliktlage automatisch eine Regelung für den Flächentausch vorzusehen. Der geänderte Landesentwicklungsplan sollte die Regionalplanung verpflichten, den Flächentausch als integrales Instrument in die flächenbezogene Rohstoffsicherung mit aufzunehmen. Zur Erzielung einer breiten Zustimmung in der Region sollte das Land hier eine einheitliche Vorgehensweise vorschreiben.

Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen sind wir zudem davon überzeugt, dass Abgrabungsvorhaben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen haben. Die Regionalpläne können

Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung

<p>hier bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.</p> <p>Die nun wieder auf die vorherigen Werte zu vollziehende Ausweitung der Versorgungszeiträume und deren Fortschreibung für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe bewerten wir als richtigen und notwendigen Schritt.</p> <p>Als baustoffabhängige Industrie konnten wir die drastische Kürzung der Versorgungszeiträume der Vorgängerregierung nicht nachvollziehen. Die Versorgung mit heimischen Rohstoffen und Ressourcen ist ein wesentlicher Kostensenkungsfaktor, nicht zuletzt im dringend benötigten Wohnungs- und Verkehrswegebau und ein Element zur Fortführung der gerade in Nordrhein-Westfalen bestehenden und ineinandergreifenden Wertschöpfungsketten.</p> <p>Klar ist aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass das Land dringend an der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für die Ausweitung von Steinbrüchen arbeiten muss, um die heimische Rohstoffversorgung langfristig zu sichern.</p>	<p>von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamtäumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung zur Einfügung von Festlegungen zum Flächentausch wird nicht gefolgt; grundsätzlich besteht auf der Ebene der Regionalplanung immer die Möglichkeit, Regionalpläne fortzuschreiben.</p>
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 222 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßen wir die Herabstufung des Ziels 10.2-1 zu einem Grundsatz. Sicherlich halten wir die Nutzung von Deponien und Halden für Standorte für erneuerbaren Energien im Sinne einer flächensparenden Entwicklung regenerativer Energieträger für sinnvoll. Allerdings darf diese Nutzung nicht dem eigentlichen Zweck von Deponien und Halden widersprechen und muss Potentiale insbesondere für Deponierweiterungen auch in Zukunft ermöglichen. Angesichts der in den nächsten Jahren auf die nordrhein-westfälische Bauwirtschaft zukommende Deponieknappheit bedarf es im eigentlichen Sinne der Neuschaffung von Deponien und Halden, zumindest</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>



<p>jedoch einer zügigen Erweiterung der bestehenden Einrichtungen. Die Nutzung dieser Flächen durch Anlagen der erneuerbaren Energien darf dieser Ursprungsnutzung von Deponien und Halden nicht entgegenstehen. Die Herabstufung von einem Ziel zu einem Grundsatz mit anschließender Abwägung ist aus unserer Sicht folgerichtig.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 223 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung  Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen hebt lobend hervor, dass die Thematik "Trassenbündelung" durch die Ansiedlung von Solaranlagen "entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung" von der Landesregierung bereits vorgesehen ist. Mit Bezug zu TEIL B dieser Stellungnahme (6.1-4) wünschen wir uns die Fortsetzung dieses Prinzips auf Bereiche anderweitiger Nutzung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 224 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte  Die Streichung der energiepolitischen Vorgabe von Mindestwirkungsgraden für neue Kraftwerke in einem Instrument der Landesplanung wird aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten begrüßt. Die rechtliche Zulässigkeit zu Vorgaben wie Mindestwirkungsgraden in der Raumordnung ist äußerst fraglich. Ein Raumbezug ist nicht zu erkennen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b>  <b>ID: 3348 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen  - Wachstum und Innovation fördern   Der Landesentwicklungsplan betont die besondere Bedeutung der Raumordnung für die zukünftige Entwicklung des Landes als Wirtschaftsstandort sowohl für zahlreiche kleine und mittelständische Betriebe als auch für die Groß- und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Einleitung entsprechend zu ändern wird nicht gefolgt. Im Interesse eines schlanken, rasch abzuwickelnden Änderungsverfahrens wird hier keine Änderung vorgenommen.</p>

Schwerindustrie. Für eine wettbewerbsfähige Zukunft als attraktiver Standort, der Investitionen anzieht und Innovation ermöglicht, bedarf es jedoch auch und vor allem einer leistungsfähigen, an zukünftigen Bedarfen ausgerichteten (Verkehrs-)Infrastruktur. Im Fokus stehen hier die Verkehrswege im Transitland Nordrhein-Westfalen.

Diese ermöglichen durch ihren bedarfsgerechten Ausbau mit entsprechendem Flächenbedarf das Funktionieren der in Nordrhein-Westfalen ganzheitlich zu findenden Wertschöpfungsketten eines integrierten Wirtschaftsprozesses.

*Einfügen neuer Absatz:*

*Für nachhaltiges Wachstum und die Förderung von Investitionen und Innovationen sind leistungsfähige und an zukünftigen Bedarfen ausgerichtete Verkehrswege in Nordrhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung. Diese verbinden die Regionen des Landes und gewährleisten dadurch das Funktionieren etablierter Wirtschaftskreisläufe und integrierter nordrhein-westfälischer Wertschöpfungsketten. Insbesondere der über die Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen abgewickelte Güter- und Warenverkehr muss in der Zukunftsplanung Berücksichtigung finden. Für den Personenverkehr gilt es, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienengebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern.*

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Wie im LEP dargelegt, gehört die Mobilität zu den Grundbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und sichert zugleich lebenswerte Verhältnisse in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens. Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund des Demographischen Wandels und der Alterung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Änderungen in der Einleitung waren auch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Hingewiesen wird ferner darauf, dass die Einleitung keine Ziele und Grundsätze im Sinne des Raumordnungsrechtes enthält und insoweit auch keine entsprechenden Steuerungswirkungen entfaltet.

<p><i>Hinzufügen neuer Satz: Eine leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist hierfür grundlegend.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 3349 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge Wie im LEP dargelegt, gehört die Mobilität zu den Grundbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und sichert zugleich lebenswerte Verhältnisse in den verschiedenen Regionen Nord- rhein-Westfalens. Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund des Demographischen Wandels und der Alterung der Bevölkerung zu berücksichtigen.</p> <p><i>Hinzufügen neuer Satz: Eine leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist hierfür grundlegend.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Bezüglich der Verkehrsinfrastruktur und ihrer Entwicklung wird auf die Festlegungen des Kapitels 8.1 Verkehr und Transport verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 3350 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen Im Sinne eines möglichst geringen, jedoch den Erfordernissen von wirtschaftlicher Entwicklung angepassten Flächenverbrauchs zeigen gerade die begonnene Umsetzung der Energie- wende und der Ausbau von Breitbandnetzen die Sinnhaftigkeit von Trassenbündelungen auf. Während bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen nicht die Idealform einer modernen Flächennutzung darstellen, haben diese in spezifischen Fällen jedoch unzweifelhafte Vorteile. Insbesondere durch die Bündelung von Trassen entlang von Verkehrswegen finden sich dort mit kurzer Verbindung zum übergeordneten Straßennetz und bereits gegebener Leitungsinfrastruktur Standorte mit hohem Potential für Gewerbe und Industrie. Durch eine dortige Ansied- lung werden zudem insbesondere Lärm- und klimarelevante Emissionen in der Nähe von Wohnbebauung und Freizeitarealen vermieden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP- Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>Der Landesentwicklungsplan in seiner vorliegenden Form erkennt die Vorteile und Potentiale von GIB an Verkehrsachsen / Trassenbündelungen nicht ausreichend an und gehört deshalb aus unserer Sicht überarbeitet.</p> <p><i>Hinweis für die Erläuterungen: Die Nutzung von Flächen entlang von Verkehrswegen, insbesondere übergeordneten Verkehrswegen, und/oder entlang von Trassenverbänden kann die Vorteile bereits bestehender Infrastruktur mit einer geringeren Belastung von Lärm- und klimarelevanten Emissionen für die Bevölkerung vereinen.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 3351 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrssarme Räume Der bedarfsgerechte Aus- und Neubau von Verkehrswegen für den Personen- und den Güterverkehr hat sich angesichts der prognostizierten Verkehrssteigerungen und der notwendigen Mehrinvestitionen in den Standort Nordrhein-Westfalen an den Verkehrsströmen auszurichten. Insbesondere die beschäftigungs- und investitionsintensiven Großprojekte und –ansiedlungen bedürfen eines leistungsfähigen Anschlusses an die übergeordneten Verkehrsnetze. Hierfür wird aller Voraussicht nach auch der Neubau von Verkehrsstrassen notwendig sein. Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen empfiehlt daher, diesen Grundsatz zu streichen oder zumindest mit erläuternden Ausnahmeregelungen zu versehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 3352 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum Das hier formulierte Ziel wird den aktuellen, im Besonderen jedoch den zukünftigen Belastungen der Verkehrsinfrastruktur durch zunehmende Pendler- und Güterverkehre nicht gerecht. Im Gegenteil, diese restriktive Grundhaltung besitzt das Potential, die arg belasteten Straßen und anderen Verkehrsträger noch stärker zu belasten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Im Übrigen wird bezüglich der Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs</p>

<p>Darüber hinaus ist der zweite Aspekt klar verkehrsträger-diskriminierend, indem dieser die nichtmotorisierte Mobilität und die Schiene als Verkehrsträger ausnimmt. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Güterumschlagszahlen in den ZARA-Seehäfen und der Betroffenheit Nordrhein-Westfalens als Seehafenhinterland bedarf es keinerlei raumplanerischer Beschränkung, sondern vielmehr einer entsprechenden Förderung. Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dieses Ziel zu streichen.</p>	<p>und der Binnenschifffahrt auf den Grundsatz 8.1-10 verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bauindustrieverband NRW</b> <b>ID: 3353    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser Das Ziel, den Güterverkehr auf die Schiene und Wasserstraße zu verlagern besteht mittlerweile seit Jahrzehnten. Allein: sichtbare Resultate sind kaum zu vermelden. Gleichwohl wäre eine Umsetzung eine Entlastung für die übrige Verkehrsinfrastruktur. Das Ziel wird dabei jedoch von der Realität "überrollt", in der der Güterverkehr ungebremst anwächst und eine Priorisierung einzelner Verkehrsträger den "Flaschenhals" Verkehrsinfrastruktur nur noch enger zieht. Das Transitland Nordrhein-Westfalen kann es sich nicht leisten, die Straße zu vernachlässigen und die Schienen- und Wasserwege zu priorisieren. Durch den hohen Anteil europäischer Güterverkehre werden die Entscheidungen zur Wahl des Verkehrsweges zumeist fernab Nordrhein-Westfalens getroffen. Hierauf muss entsprechend reagiert werden, indem alle Verkehrsträger und deren jeweilige Verkehrsinfrastruktur gefördert werden. <i>Neuformulierung:</i> <i>"Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs werden die Verkehrs- träger Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen gleichermaßen bedarfsgerecht gefördert."</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>

## Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 2257 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster hat gegen die Änderungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (17.April 2018) keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809</b> <b>ID: 2943 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Bayer Real Estate GmbH (nachfolgende BRE) nimmt stellvertretend auch für die Erste Bayer Real Estate W GmbH &amp; Co.KG, die Zweite Bayer Real Estate W GmbH &amp; Co.KG, die Dritte Bayer Real Estate W GmbH &amp; Co. KG, die Vierte Bayer Real Estate W GmbH &amp; Co.KG, die Fünfte Bayer Real Estate W GmbH &amp; Co.KG und für die Sechste Bayer Real Estate W GmbH &amp; Co.KG zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, 1. Änderung wie folgt Stellung, und zwar in der Funktion als Eigentümer großflächiger Industrie- und Gewerbeflächen sowie Produktionsstandorte in Leverkusen, Köln, Dormagen, Monheim, Burscheid, Wuppertal und Bergkamen sowie in Abstimmung mit der IHK NRW und dem CHEMPARK-Betreiber Currenta GmbH &amp; Co. OHG für die Standorte Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; auf die Erwiderungen zu den konkreten Anregungen wird auf die Erwiderungen zu den ID 2944 und 2945 verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809</b> <b>ID: 2944 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.6.-2: Anforderungen an neue Standorte privater/öffentlicher Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (Änderung Ziel und Erläuterung) Hier bitten wir mit Bezug auf den Umgebungsschutz gern. Grundsatz 6.3- 2 um die Aufnahme folgender Klarstellung : <i>"Eine Ausweisung von neuen Standorten mit schützenswerter Nutzung im Umfeld von bestehenden Standorten mit industrieller Nutzung ist in der Regel unzulässig. Hier ist immer der Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 mit Blick auf gewerbliche und industrielle Nutzungen mit dort ansässigen Störtal/betrieben besonders zu beachten"</i>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der LEP aber nicht geändert-</p> <p>Die planerische Möglichkeit, andere Freizeit-, Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen auch an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen, ist auch von Grundsatz 6.3-2 abhängig. Daher wird die Anregung zum Umgebungsschutz aufgegriffen und die Erläuterung zu Ziel 6.6-2 ergänzt.</p>

**Beteiligter: Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809**  
**ID: 2945 Schlagwort: k.A.**

Ziel 7.2-2: Gebiete für den Schutz der Natur (hier: Änderung von Ziel und Erläuterung)

Wir regen im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen LEP-Änderung an, entsprechend des Koalitionsvertrags das Instrument des Vertragsnaturschutzes im Sinne von §3 (3) BNatSchG zu stärken, in dem der erste Satz des elften Absatzes der Erläuterung wie folgt neu gefasst wird: *„Dazu muss vorrangig geprüft werden, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.“*

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es bei einer Neuausweisung von Naturschutzgebieten in der Nachbarschaft zu Gewerbe-/ Industrieansiedlungsbereichen, in denen Störfallbetriebe ansässig sind, zu Konflikten kommen kann, wenn sich als Pufferzone geplante Grünflächen zum Schutzgut entwickeln. Genehmigungen, die auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie zu erteilen sind, können dann möglicherweise wegen der neuen sensiblen Nutzung, die an den Störfallbetrieb herangerückt ist, nicht mehr erteilt werden.

Deshalb regen wir an, in der Erläuterung auch auf Grundsatz 6.3-2 (hier zweiter Absatz) abzustellen und den elften Absatz der Erläuterung um folgenden zweiten neuen Satz zu ergänzen: *„Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen“.*

Der Anregung zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes wird nicht gefolgt, da dies bereits in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 ausreichend angesprochen ist.

Der Anregung, die Erläuterungen um einen Hinweis zu ergänzen, dass bei Gebieten zum Schutz der Natur, die an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen ist, wird gefolgt.



## BayWA r.e. Wind GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH</b> <b>ID: 2946 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Landesregierung kommt als obere Planungsbehörde eine bedeutsame Rolle in der Steuerung der Windenergie zu. Sie ist die maßgebliche Instanz für die weiteren Planungsebenen und bildet den übergeordneten Rahmen für die Regionalplanung sowie die kommunale Bauleitplanung.</p> <p>Wie im aktuell rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens darge stellt, weist NRW ein hohes Potential zur Windenergie auf. Dies wurde durch die Studie des LANUV (Fachbericht 40, Potentialstudie Windenergie) bestätigt (LEP Kap. 10.2-3) und durch die daraus resultierenden auszuweisenden Flächenkennzahlen in den einzelnen Regionen bestätigt. Damit richtet sich die aktuelle Beschlussfassung des LEP an den Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken.</p> <p>Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für .die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung der bun despolitischen, aber auch internationalen Klimaschutzziele dar. Der aktuel,le Landes entwicklungsplan geht damit den aktuellen Verpflichtungen aus dem ROG, LPIG NRW und dem Klimaschutzgesetz NRW nach. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens .gerecht wird.</p> <p>Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca: 54.000 ha) erreicht werden können. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist dieser Anteil nicht als herausragend einzustufen. So sind auf landesplanerischer Ebene in den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vorzusehen:</p>	
<p><b>Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH</b>  <b>ID: 2948 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regionalplanung. Diese ist laut ROG jedoch die festgesetzte Planungsebene, welche den Ausbau der Windenergie maßgeblich steuern soll. Grundverständnis der räumlichen Planung ist eine abgewogene Steuerung raumrelevanter Belange im Mehrebenen-System. Die Ebene der Landes-, Regional- und kommunalen Bauleitplanung agieren in ihrem definierten Planungsraum. Dies geschieht nach dem Verständnis der räumlichen Planung im Gegenstromprinzip. Hierbei ist der gegenseitige Austausch in den Planungsebenen entscheidend, die Konkretisierung der Planungen der jeweils höheren Ebene ist Grundaufgabe der räumlichen Planung. Daher ist es notwendig, dass die einzelnen Planungsebenen ihrer Verantwortung nachkommen und entsprechende Vorgaben zu festgelegten Ausweisungsanteilen der einzelnen Planungsregionen der Regionalplanung gemäß der aktuellen Fassung des LEP umsetzen.</p>	<p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>
<p>Durch eine fehlende Steuerung auf regionalplanerischer Ebene käme den komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zuteil. Es ist fahrlässig und geht an den Zielen der Raumordnung vorbei, die Kernkompetenz der</p>	<p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur</p>

<p>Regionalplanung an dieser Stelle zu missachten und die Entscheidungsgewalt ausschließlich bei der kommunalen Bauleitplanung anzu siedeln. Fehlende Vorgaben zum Umgang mit der Ausweisung von Windenergiege bieten überfordern die ohnehin schon ressourcenknappen Kommunen, welche mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanaufstellung bzw. -änderung vollständig sich selbst überlassen sein würden. Dieses Szenario birgt die große Gefahr für Gemeinden, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet aufgrund einer noch höheren Fehleranfälligkeit des Planverfahrens zu verlieren.</p> <p>Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes- wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich.</p>	<p>Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH</b>  <b>ID: 2950 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ergänzend zur Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen, sieht der neue Grundsatz 10.2-3 vor, dass bei der Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ein Vorsorgeabstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen eingehalten werden soll. Mit Ausnahme des Repowerings ist hier ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen. Die Absichten, mit diesem neuen Grundsatz die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern sowie die Kommunen in ihrer Entscheidungshoheit zu stärken, würden mit dieser Vorgabe deutlich verfehlt. Durch diese pauschalisierte Abstandsregelung würde die Akzeptanz für Windenergieanlagen in geringerem Abstand zur Wohnbebauung deutlich sinken. Zudem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und</p>

würden den Kommunen ein sachgerechtes Abwägungsverfahren in ihrer Bauleitplanung sowie die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert.

In vielen zersiedelten oder kleinflächigen Kommunen würde es aufgrund der Art der Formulierung zu einer regelmäßigen Abwägung bezüglich dieser Abstandsregelung kommen. Da es in vielen Kommunen nicht möglich sein würde, solch einen pauschalen Abstand einzuhalten und gleichzeitig dem Substanzgebot der Bundesregierung gerecht zu werden, ist eine rechtsichere Umsetzung dieses Grundsatzes nicht möglich.

Korrekterweise führen die Erläuterungen des Grundsatzes 10.2-3 aus, dass die kommunale Bauleitplanung in Bezug auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Windenergie substantiell Raum schaffen muss. Durch einen festgelegten Abstand wird den Kommunen die hierfür notwendige Abwägung im Einzelfall deutlich erschwert.

Neben den Kommunen ist jedoch auch die Raumplanung an das Substanzgebot gebunden und der Planer der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben.

Darüber hinaus ist die Herleitung des angenommenen Wertes für den Vorsorgeabstand von 1.500 m nicht nachvollziehbar oder begründbar. Im Grundsatz heißt es *"Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird."*

Nach aktuellen Rechtsprechungen des OVG NRW wird die Meinung vertreten, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe nicht mehr gegeben ist (vgl. u.a. OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09 ; Beschl. v.

Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

23.10.2017 - 8 B 565/17).

Bislang weisen Windenergieanlagen eine maximale Gesamthöhe von ca. 250 m auf. Auch wenn sich die Anlagengrößen in den nächsten Jahren weiter erhöhen sollten, ist nach keinen Rechtsprechungen oder sachverständigen Quellen ein derart hoher Vorsorgeabstand zu rechtfertigen.

Des Weiteren ist die Formulierung des Grundsatzes widersprüchlich und steht dem nach dem Gebot der Normenklarheit entgegen. Das Gebot der Normenklarheit verlangt, dass der Normadressat den Inhalt und die Anforderungen von Gesetzen auch ohne spezielle Rechtskenntnisse auf einfachem Wege feststellen können muss. Um dem zu genügen, müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gesetze verständlich, in sich widerspruchsfrei und praktikabel sein und dürfen ihren Regelungsgehalt nicht unnötig verschleiern. Im ersten Satz des Grundsatzes 10.2-3 wird aufgeführt, dass zur Akzeptanzsteigerung eine Abstandregelung zu empfindlichen Wohnbauflächen beitragen soll. Im nachfolgenden Satz heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Durch diese gesonderte Regelung für allgemeine und reine Wohngebiete wäre die allgemeine Regelung aus Satz 1 ausgeschlossen. Dies steht im deutlichen Widerspruch zum Grundgedanken des Satzes 1. Es scheint nach den Erläuterungen zwar nicht beabsichtigt zu sein, da es dort heißt: „Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen“, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.“ Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 aber gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Kommune diesen in der Abwägung umzusetzen hat. Mit der so vorliegenden Formulierung ist eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes nicht möglich.

Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.

<p>Aufgrund der aufgeführten Punkte lehnt die BayWa r.e. Wind GmbH diesen neuen Grundsatz strikt ab!</p>	
<p><b>Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH</b>  <b>ID: 2951 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der aktuell rechtskräftige LEP NRW (8. Februar 2017) schreibt in seinem Ziel 7.3-1 vor, dass Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Ergänzend wird aufgeführt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach dem geänderten Ziel 7.3-1 des vorliegenden Entwurfs wird diese Ergänzung ersatzlos gestrichen.</p> <p>Dieser Änderung steht die BayWa r.e. Wind GmbH deutlich entgegen.</p> <p>Die ursprüngliche Zielformulierung hat korrekterweise bereits eine ausführliche Vorgabe gemacht, wie flächensparend und ökologisch eine Waldinanspruchnahme erfolgen darf und die Nutzung des Waldes somit auf das notwendige Maß beschränkt.</p> <p>Viele Landkreise des südlichen Nordrhein-Westfalens weisen Waldanteile von bis zu 70 Prozent auf. In diesen Regionen ist es teilweise unmöglich, geeignete Flächen für Windenergie außerhalb von Waldflächen auszuweisen und der Windenergie folglich substanziell Raum zu verschaffen. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch Waldflächen als mögliche Windenergiestandorte in Betracht zu ziehen, um dem Substanzgebot der Bundesregierung Genüge zu tun.</p> <p>Durch die sehr geringe Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen in Waldflächen sowie dem vorgeschriebenen Ausgleich der in Anspruch genommenen Flächen in doppelter Größe- und ökologisch höherer Wertigkeit,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

wird der Eingriff bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen auf ein Minimum reduziert. Die Waldbereiche werden dementsprechend nicht verkleinert und zudem sogar ökologisch aufgewertet.

Mit der "Entprivilegierung" von Windenergie im Wald wird somit den umweltpolitischen Zielen des Landes NRW widersprochen. Die Landesregierung bezeichnet sich im Grundsatz 8.2-7 selbst als Energieland Nordrhein-Westfalen und weist auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung der Energiewende hin. Es muss klar sein, dass die Windenergie einen wesentlichen Anteil zum Erreichen der Klimaziele sowie der Energiewende beiträgt. Der Pauschalausschluss "Windenergie im Wald" verhindert demnach in mehrfacher Hinsicht die gewünschten umweltpolitischen Entwicklungen des Landes Nordrhein Westfalen.

Daneben widerspricht die neue Formulierung des "Ziels" in dieser Form den Vorgaben der Raumordnung. Der Entwurf des LEP formuliert als "Ziel", dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Diese Vorgabe des LEP NRW stellt kein Ziel der Raumordnung dar (vgl. OVG Münster Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE, juris, Rn. 59).

Weiterhin formuliert das Urteil vom OVG Münster (Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE, juris, Rn. 57; 66) hierzu:

*Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind Ziele der Raumordnung nicht zugänglich. Dem für die Festlegung eines Ziels charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung ist genügt( wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planaussage keiner Ergänzung mehr bedarf. [..]*

*Der Gesetzgeber hat mit dieser Spezialregelung zur Gebiets- und Standortkonzentration bestimmter privilegierter Außenbereichsvorhaben beabsichtigt, Windenergieanlagen generell zu privilegieren, verbunden mit einer "kompensatorischen Negativplanung": Nach den Gesetzesmaterialien hat die Standortsteuerung der besagten privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht isoliert durch negative Inhalte von Flächenutzungsplänen oder Raumordnungsplänen zu erfolgen, sondern muss der jeweilige Ausschluss dieser Außenbereichsvorhaben in bestimmten Bereichen stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein.*

Die Landesregierung verweist auf die gewünschte Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz. Durch ein Inkrafttreten dieser Regelung würden die Kommunen aufgrund des unabsehbar hohen Risikos möglicher Fehlinterpretationen in der Ausführung ihrer Bauleitplanungen, stattdessen in ihrem tatsächlichen Handlungsspielraum beschränkt, sodass sie in ihrer Entscheidungskompetenz letztlich nicht gestärkt, sondern vielmehr gehemmt würden. Durch die zu erwartenden Fehlinterpretationen der Formulierungen des Ziels 7.3-1 bestünde die Möglichkeit, dass viele Kommunen Waldflächen als hartes Tabukriterium ausschließen. Es bestünde die Gefahr, dass die Kommunen somit ihre Bauleitpläne mit schweren Abwägungsfehlern erstellen und diese somit angreifbar sind (vgl. Urteil OVG NRW 06.03.2018 Az. 2 . D 95/15.NE).

Erschwerend kommt hinzu, dass durch die Streichung der letzten Sätze aus den Erläuterungen zum Ziel 7.3-1, die Regelungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch Windenergie und die damit einhergehenden Einschränkungen entfallen würden. So würde sowohl den Kommunen als auch allen Beteiligten eine Entscheidung über die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen unnötig erschwert und vorhandene Entscheidungsgrundlagen wieder entzogen.  
Auch die Eingrenzung (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.3-1), dass Flächen für die



<p>Wind energie in waldarmen Gebieten in der Regel außerhalb der Waldflächen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, würde gestrichen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine durchdachte und detaillierte -Regelung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen aufgehoben und durch eine schwammige Formulierung ersetzt werden soll, welche für die nachfolgenden Planungsträger große und in ihrer Fülle nicht vorhersehbare Rechtsunsicherheiten schaffen würde.</p> <p>Allein schon aus diesen gesammelten Gründen ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.</p>	
<p><b>Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH</b>  <b>ID: 2952 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Mit dem neuen Grundsatz 10.2-3 ist das Repowering von der Festlegung eines vorgeschriebenen Vorsorgeabstands ausgeschlossen.</p> <p>Diese gesonderte Regelung und ihre tatsächliche Reichweite für Repoweringprojekte sind jedoch deutlich eingegrenzt.</p> <p>Wie auch bei der Neuplanung von Windparks ist auch beim Repowering von Altanlagen jeweils eine neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Aus diesem Grund könnte die Ausnahme damit faktisch nur auf bereits ausgewiesene Windkonzentrationszonen bezogen werden. Zudem ist rechtlich völlig unklar, inwieweit eine Kommune bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzten" Anlagen und "neuen" Anlagen unterscheiden sollte.</p> <p>Anlagenverzeichnis  Anlage 1:  Rechtsgutachten von Nils Wegner "Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten", Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 28 vom 14.07.2017  Anlage 2  Präsentation: „Regulierung der Windenergie im planerischen Kontext“ - Windener</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>

gietage NRW 2017 von Julian Engelbert und Lena Stothe: Technische Universität  
Dortmund, 23.11.2017.  
und:  
Rechtsgutachten "Windkonzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan  
und Änderung des Landesentwicklungsplans NRW" von RA- Franz-Josef Tigges  
vom 07.05.2018

## BB Wind GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BB Wind GmbH</b> <b>ID: 2317 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die bisherige Regelung zur Windenergie im Wald halten wir für sinnvoll, um einen Interessensausgleich sicherzustellen. Dass dieser Ausgleich maßvoll und erfolgreich gelingt, verdeutlicht die Zahl der 67 in NRW errichteten Anlagen, die Waldflächen von lediglich 18,5 Hektar<sup>11</sup> Quelle: Kleine Anfrage 1070 der Abgeordneten Wibke Brems der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, LT-Drs. 17/2678 in Anspruch nehmen. Zur Einordnung: Durch Sturmtief Friederike sind im Januar 2018 rund 5.000 Hektar Wald in NRW massiv geschädigt worden.<sup>2</sup> 2 Quelle: <a href="https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2018-01-25--massiver-schaden-durch-sturm-friederike-in-nrw--waeldern/?tx_news_pi1[controller]=News&amp;tx_news_pi1[action]=detail&amp;cHash=f92e44453b98ed9464070c459a6368-a9-">https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2018-01-25--massiver-schaden-durch-sturm-friederike-in-nrw--waeldern/?tx_news_pi1[controller]=News&amp;tx_news_pi1[action]=detail&amp;cHash=f92e44453b98ed9464070c459a6368-a9-</a></p> <p>Ökologisch wertvolle Laubwälder sind mit der bestehenden Regelung vor einer Windenergienutzung geschützt. Gemäß aktuell geltendem Leitfaden "Windenergie im Wald" sollten weiterhin Standorte auf monokulturell genutzten Nadelholzbeständen zugelassen bleiben. Es gibt keine nachvollziehbaren ökologischen Gründe, diese Standorte grundsätzlich von der Windenergienutzung auszuschließen. Soweit hier Gründe des Artenschutzes angeführt werden sollen, so werden diese ohnehin unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen beachtet. Hinzu kommt, dass Genehmigungen regelmäßig mit der Auflage versehen werden, dass in Anspruch genommene Flächen in doppelter Größe und höherer ökologischer Wertigkeit an anderer Stelle zu ersetzen sind. Insofern findet sogar eine ökologische Verbesserung statt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

<p>Die Begründung für die geplante Änderung ist zu hinterfragen. Wir sehen "die kommunale Entscheidungskompetenz" keineswegs gestärkt, da insbesondere im Münsterland nach Inkrafttreten des Regionalplans im Februar 2016 viele Kommunen ihre Flächennutzungsplanung kostenintensiv (Potenzialstudien etc.) überarbeitet hatten und nun einen fertigen Flächennutzungsplan haben, der bereits kurze Zeit nach seiner Verabschiedung einem geänderten LEP widersprechen könnte.</p> <p>Die bisherige Regelung zur Windenergie im Wald sollte beibehalten werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: BB Wind GmbH</b>  <b>ID: 2318 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>In diesem Abschnitt werden die Ziele zur Windenergienutzung zu Grundsätzen degradiert. Die Abschaffung von Ausbauzielen und Flächenfestlegungen für Windenergie ist ein Rückschritt. Durch die Abkehr von verbindlichen Zielen wird völlig offen gelassen, wie wir unsere Klimaschutzziele erreichen können. Ein Verweis auf "Technologieoffenheit", wie er von der Landesregierung oft gegeben wird (nicht im LEP-Entwurf, aber z. B. im Koalitionsvertrag), hilft dabei nicht weiter. Es bedarf NRW-Mindestziele für Windenergie, wenn NRW und letztlich Deutschland tatsächlich seinen Beitrag zum 2-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens erfüllen möchte. Im Sinne der nordrhein-westfälischen Energiewende ist zu bezweifeln, ob ohne quantitative Zielvorgaben die postulierten Ziele zum Klimaschutz erreicht werden können.</p> <p>Bei der Einführung einer Kann-Bestimmung für die Ausweisung von regionalplanerischen Windvorrangzonen würde ein falsches Signal, insbesondere bei den Planungsträgern, gesetzt. Auch hier wird die zentrale Herausforderung des 21. Jahrhunderts zum Klimaschutz mit Füßen getreten. Die einzelnen Planungsregionen dürften unterschiedliche Vorgehensweisen einschlagen. Dabei könnten sich zwischen den Regionen erhebliche Unterschiede bei der Windenergienutzung ergeben. Ob dies der Sicherung unserer Energieversorgung oder der Akzeptanz für die Windenergie zuträglich ist, muss stark angezweifelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und</p>

<p>Die Begründung, dass ein "massive[r] Ausbau der Windenergie [...] in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte" stößt, ist aus unserer Sicht zu pauschal und so nicht zutreffend. Über eine differenzierte Betrachtung der Landesteile kann die Formulierung "in weiten Teilen des Landes NRW" aufgelöst werden. Es ist richtig, dass Windenergie punktuell stärker – insbesondere im Raum Paderborn – als in übrigen Teilen NRWs zugebaut wurde. Allerdings ist es ein Trugschluss, dass es NRW-weit zu Situationen wie auf der Paderborner Hochfläche kommt. Die bestehende Raumnutzung und Siedlungsstrukturen sowie die planungsrechtlichen Grundlagen würden einen flächendeckenden Zubau von Windenergieanlagen unabhängig vom LEP ohnehin nicht zulassen – insbesondere nicht in den zersiedelten und teilweise flächig mit Natur- und Landschaftsschutz belegten Räumen wie Münsterland, Rheinland, Sauerland oder gar Ruhrgebiet. Ziele zur Windenergienutzung und Vorranggebiete in Regionalplänen sollten daher erhalten bleiben.</p>	<p>emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: BB Wind GmbH</b>  <b>ID: 2319 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Die Einführung einer starren Abstandsvorgabe von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist weder rechtlich haltbar noch erforderlich.  Zunächst ist festzustellen, dass die Formulierung des Grundsatzes bereits in sich widersprüchlich ist. Sofern im ersten Satz davon gesprochen wird, dass zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnflächen ein planerischer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im</p>

Vorsorgeabstand eingehalten werden *soll*, so geht Satz 2 davon aus, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen *ist*. Damit würde die Regelungswirkung des ersten Satzes für allgemeine und reine Wohngebiete ad absurdum geführt – und das obwohl es sich um einen Grundsatz handelt. Der Wortlaut "ist [...] vorzusehen" suggeriert dagegen eine Zielbestimmung.

Des Weiteren würde die geplante Abstandsregelung gegen höherrangiges Recht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB) verstoßen. In vielen Kommunen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten aufgrund der dichten Siedlungsstruktur in NRW nicht realisierbar. Laut Aussage von Herrn Geßner (Wirtschaftsministerium NRW) auf den Windenergietagen NRW 2017 würde die beabsichtigte Abstandsregelung dazu führen, dass 95 % der für Windenergie zur Verfügung stehenden Potenzialflächen entfallen. Dies wäre mit der Rechtsprechung zur substantziellen Raumgebung nicht vereinbar und würde zu einer illegalen Verhinderungsplanung führen. Dies bestätigen gleich zwei Rechtsgutachten:

Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit  
"Möglichkeiten und Grenzen der einschränkenden Steuerung des  
Windenergieausbaus mit den Mitteln der Landespolitik", TU Dortmund, Fakultät  
für Raumplanungs- und Umweltrecht

Rechtsgutachten von Nils Wegner "Abstände zwischen Windenergieanlagen und  
Siedlungsgebieten", Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 28 vom  
14.07.2017

Insofern entstünde, anders als landespolitisch kommuniziert, eine erhöhte  
Rechtsunsicherheit für die planenden Kommunen (vgl. Schnellbrief des Städte-  
und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018).

Über die Probleme einer rechtssicheren Umsetzung hinaus ist eine starre  
Abstandsregelung überhaupt nicht erforderlich. Eine Abstandsregelung über die  
heute gesetzlich und gerichtlich anerkannten Rahmenbedingungen (de facto 3H)

Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und

existiert. Insbesondere das Immissionsschutzrecht stellt sicher, dass angemessene Abstände zwischen Windenergieanlagen und allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden.

Die beabsichtigten Ziele der Akzeptanzförderung sowie der Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz werden verfehlt. Wie eine aktuelle EMNID-Befragung belegt: Knapp zwei Drittel (64 %) der Bevölkerung wünschen sich einen stärkeren Einsatz der (zukünftigen) NRW-Landesregierung für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EMNID, 05/2017). Bei einer Umsetzung der beabsichtigten Abstandsvorgabe würden die Kommunen geschwächt daraus hervorgehen. Sie würden sich auf einem schmalen Grat zwischen der Beachtung landesrechtlicher Vorgaben bei gleichzeitigem Verstoß gegen Bundesrecht bewegen.

Die Abstandsregelung muss daher aus dem Entwurf zum LEP ersatzlos gestrichen werden.

Bitte berücksichtigen Sie unsere angeführten Hinweise und Kritik zum Änderungsverfahren des LEP NRW und handeln Sie mit Augenmaß. Der derzeitige Entwurf birgt, wie jeweilig erläutert, zahlreiche Probleme für die Praxis.

Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

## Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Paderborn</b> <b>ID: 2175 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP steht: Im Sinne des Leitbildes....das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto Null" zu reduzieren. Die geplante Streichung dieses Ziels durch die LEP-Änderung steht in krassem Widerspruch zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die zur Verfügung stehende Landesfläche ist begrenzt und nicht vermehrbar. Die unversiegelten Areale haben eine hohe Bedeutung für die Funktionen des Naturhaushalts, für Böden, Klima, Wasserhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt und für das Wohlbefinden des Menschen. Die Versiegelung von Flächen erfolgt zudem weitgehend auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im "Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben" plädiert der Chefredakteur Matthias Schulze Steinmann für eine "Eindämmung des Flächenfraßes" und fordert, dass Bauern und Naturschützer die Zeit bis Mitte Juli nutzen und einfordern, dass der Flächenschutz in NRW den Stellenwert bekommt, den er verdient, nämlich oberste Priorität. Ein Leerstandsmanagement im Siedlungsbereich, das auch leerstehende Gebäude in Gewerbe- und Industrieflächen einbezieht, wäre eine effektive Maßnahme im Sinne der Ressourcenschonung und würde den Flächenverbrauch zu einem wesentlichen Teil ausbremsen. Fazit: Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn lehnt aus den genannten Gründen die unter 6.1-2 geplanten Änderungen ab und fordert die Beibehaltung der im geltenden LEP formulierten Ziele, um die Funktionsfähigkeit und die Wechselwirkungen im Ökosystem auch künftig zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbau- und Ausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7). Instrumente wie ein Leerstandsmanagement im Siedlungsbereich, das auch leerstehende Gebäude in Gewerbe- und Industrieflächen einbezieht, sind sicherlich sinnvolle ergänzende Instrumente.</p>



**Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Paderborn**  
**ID: 2176 Schlagwort: k.A.**

7.1-7

Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Stellungnahme zum Thema "Photovoltaik auf militärischen Konversionsflächen im Kreis Paderborn, z.B. Lieth, Senne".

Der Truppenübungsplatz Senne und der Standortübungsplatz Lieth sind aufgrund ihres wertvollen Naturpotentials geschützt als FFH- und EU-Vogelschutzgebiet bzw. als "Nationales Naturerbe".

Die vom Kreistag favorisierte Freigabe dieser Konversionsflächen für großflächige Photovoltaikanlagen nach dem Ende der militärischen Nutzung würde für diese Schutzgebiete einen extrem schädlichen Eingriff in das Naturpotential und eine massive Schädigung der Artenvielfalt bedeuten. Aus ökologischer Sicht ist eine großflächige Installation von Photovoltaikanlagen auf den genannten Konversionsflächen unverantwortlich und zeugt von Unkenntnis der Folgen derartiger Eingriffe.

Fazit: Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn lehnt die Änderung der Neufassung ab und spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Fassung des LEP's aus.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

## Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis</b> <b>ID: 2915    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>LEP-Änderungen gefährden Freiraumschutz (zu 2-3, 2-4, 6.1-2)  Die beabsichtigten Änderungen der Ziele 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" sowie die Streichung des Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" weichen den Freiraumschutz massiv auf und werden den Flächenverbrauch forcieren.</p> <p>Die Kritik in der Stellungnahme der UNB zu 2-3 und 2-4 sowie die Ablehnung der Streichung von Grundsatz 6.1-2 ist zu unterstützen und sollte in die Stellungnahme des Märkischen Kreises aufgenommen werden. Zu den Zielen 2-3 und 2-4 ist ergänzend anzumerken, dass der Beirat für die Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner - in den Regionalplänen als Teil des Freiraums dargestellt - eine Festlegung fordern, dass die dort zulässige Eigenentwicklung ausschließlich den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe umfasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert. Mit der geplanten Änderung von Ziel 2-3, dem neuen Ziel 2-4 und der Streichung von Grundsatz 6.1-2 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen und Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht bzw. zusammenfassende Umwelterklärung). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).</p>
<b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis</b> <b>ID: 2916    Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" enthält die - aus den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes abgeleitete - Vorgabe das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Die geplante Streichung steht nicht nur im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, sondern auch zu den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die im § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG genannten Maßnahmen/Instrumente, mit der die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verringert werden soll, sind zuletzt dahingehend ergänzt worden, dass dieses insbesondere durch "quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme" erreicht werden soll (ergänzend zu der vorrangigen Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden). Zudem stellt sich die Landesregierung mit der beabsichtigten Änderung auch gegen Ziele aus der Biodiversitätsstrategie des Bundes und des Landes. In Letzterer ist die Verringerung der Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig auf "Netto Null" auf 5 ha pro Tag unter Ziele und Maßnahmen (Kap. 7.2.3) benannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Weder die Nachhaltigkeitsstrategien noch die Biodiversitätsstrategien von Bund und Land erfordern die Wiedereinführung des gestrichenen Grundsatzes. Auch die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung im Widerspruch zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten gesetzlichen Vorgabe des ROG stehe, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis</b>  <b>ID: 2917 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die geplanten Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 weichen die Begrenzung der Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner auf die Eigenentwicklung auf und eröffnen durch die Erweiterung des Katalogs der ausnahmsweise im Freiraum zugelassenen Bauflächen und Baugebiete bauliche Entwicklungen im Freiraum. Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung/ vorhandener Betriebe) sind ausreichend, um einen ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe zu ermöglichen. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Erwiderung zu ID 2915 verwiesen.</p>

<p>zwingend erforderlich, ggf. vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis</b>  <b>ID: 2918    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Als Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" führt der LEP-Entwurf an, dass dieser Grundsatz ein Hemmnis für die Kommunen zur Bereitstellung mehr geeigneter Wohnbauflächen darstellt. Dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Ballungsräumen und größeren Städten ist nicht durch weitere Freirauminanspruchnahme für neue Siedlungsflächen zu begegnen, sondern es ist erforderlich, bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und zu schaffen (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards). Hierbei ist auch auf das große Potential der Innenentwicklung zu beachten, dass insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von vertikaler Verdichtung kaum genutzt wird. Zudem ist nach wie vor - wie auch der LEP in Kapitel 1.2 der Einleitung ausführt - langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen. Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse zeigen, dass der Wohnungsbau in vielen Regionen nicht bedarfsgerecht erfolgt. Im ländlichen Raum wird erheblich mehr gebaut als erforderlich ist. Die Wohnraumbedarfsdeckung lag 2015 in 25 von 31 Landkreisen in NRW über 100%.</p>	<p>Die (weitere) Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber ebenfalls nicht zu einer erneuten Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). Die vermutlich gemeinte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln ist bekannt; allerdings kommt auch diese zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen eben durchaus an Wohnraum mangelt. Die anstehende Umsetzung des LEP wird dafür sorgen, dass nach Ziel 6.1-1 nicht mehr bedarfsgerechte Überhänge von Flächenreserven zurückgenommen werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis</b>  <b>ID: 2919    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Durch die beabsichtigte Streichung des 3. Absatzes in Ziel 7.3-1, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird wie in der UNS-Stellungnahme ausgeführt, die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald aufgehoben. Eine Windenergienutzung im Wald ist aber nach dem LEP-Ziel damit nicht ausgeschlossen. Sie ist weiter unter den im Ziel 7.3-1 genannten Ausnahmevoraussetzungen - nachgewiesener Bedarf, Alternativlosigkeit, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß - möglich. Auf dieser Grundlage ist der Bau von Windenergieanlagen nur in waldarmen Regionen in der Regel unmöglich, da dort Alternativen für einen bedarfsgerechten Ausbau außerhalb der Wälder zur Verfügung stehen müssten. Bei einer Beibehaltung des Ziels wäre eine Konkretisierung/ Erläuterung der erheblichen Beeinträchtigung der "wesentlichen Funktionen des Waldes" erforderlich. Wenn eine Konkretisierung von Vorgaben für die Windenergienutzung im Wald im LEP nicht erfolgt, sollte dieses in untergesetzlichen Regelungen erfolgen, wie dem Windenergieerlass, dem Leitfaden zur Berücksichtigung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen<sup>1</sup>. vgl. Positionspapier: „Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft“, veröffentlicht unter: <a href="https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html">https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html</a></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass</p>
--	--

	dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
<b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis</b> <b>ID: 2920 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In der UNS-Stellungnahme wird auf weitere beabsichtigte Änderungen zum Bereich Windenergie nicht eingegangen. Hier ist insbesondere auf die Änderung des Ziels 10.2- 2 "Vorranggebiete für Windenergie" hinzuweisen.</p> <p>Durch die beabsichtigte Änderung des Ziels ist eine Abschwächung zu einem Grundsatz vorgesehen mit der Folge, dass die Pflicht zur Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, die zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele - mindestens 15% der Stromversorgung in NRW bis 2020 durch Windenergie und bis 2025 30% durch erneuerbare Energien - in den Regionalplänen erforderlich sind, entfällt. Beabsichtigt ist eine "Kann"-Regelung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie, wobei jegliche Vorgabe zum Umfang der Vorranggebiete entfällt (s. Streichung Grundsatz 10.2- 3). Begründet wird diese Änderung des LEP mit Vorbehalten in der Bevölkerung gegen den Ausbau der Windenergie und dem Ziel die Akzeptanz der Windkraftnutzung zu erhalten, indem die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt wird. Dabei wird verkannt, dass der Ausbau der Windenergie bisher weitgehend in kommunaler Hand liegt, da regionalplanerische Vorgaben durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung in NRW bisher die Ausnahme sind. Offensichtlich führt gerade die kommunale Entscheidungskompetenz durch die Festlegungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dazu, dass andere öffentliche Belange nicht immer ausreichend Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch die erforderliche Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, insbesondere des Schutzes windkraftsensibler Arten. Der Beirat schlägt eine Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung noch stärker den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>

<p>als Ziel in den LEP aufzunehmen vor. Nur so können Konflikte mit dem Naturschutz vermieden oder zumindest vermindert werden, indem auf Regionalebene konfliktarme Bereiche ermittelt und ausgewiesen werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis</b> <b>ID: 2921 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Durch die Änderung 9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" ist beabsichtigt, die bisher für alle "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe" geltende Regelung, nach der diese ausschließlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen sind, aufzuweichen und die abschließende Steuerung der Abgrabungsbereiche über die Regionalpläne nur noch "bei besonderen Konfliktlagen" vorzusehen. Diese Änderung wird vom Beirat abgelehnt, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch dem Schutzgut Menschen führen können. Eine abschließende Steuerung über die Regionalplanung ist erforderlich, hat sich bewährt und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von "Konzentrationsbereichen" für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten. Dieses würde jedoch zu Lasten des Schutzes von Freiraumfunktionen gehen. Dieses ist angesichts des Abbauswerpunktes von Sand/Kies in den für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und den Schutz/Entwicklung von Fließgewässer und Auenlandschaften (Wasserrahmenrichtlinie!) hoch bedeutsamen Landschaftsräumen oder den Konflikten zahlreicher Kalkabgrabungen mit Natura 2000-Gebieten oder dem</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der</p>

Grundwasserschutz nicht zu vertreten. Im Übrigen würden die Konflikte dadurch lediglich in die Genehmigungsverfahren verlagert. Deshalb fordert der Beirat das Ziel 9-2.1 des LEP nicht zu verändern.

Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen.



	Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
<b>Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis</b> <b>ID: 2922 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Forderung der UNB, dass Anlagen regenerativer Energien auf Deponien und Halden, die direkt an vorhandene NSG angrenzen, nur in begründeten Ausnahmefällen geplant werden, ist zu ergänzen um eine Kritik an der beabsichtigten Abschwächung de Ziel 10.2- 1 von einem Ziel zu einem Grundsatz.</p> <p>Die beabsichtigte Abschwächung von einem Ziel zu einem Grundsatz wird allein und pauschal mit "Deregulierung" begründet, ohne hierfür weitergehende inhaltliche Argumente anzuführen. Die bestehende Zielsetzung sollte beibehalten werden. Sofern Ausnahmen von der Halden- und Deponiennutzung für erneuerbare Energien für die folgenden Planungsebenen aus fachlichen, technischen Gründen oder aufgrund kultureller Nutzungen im Einzelfall erforderlich sind, werden solche Ausnahmen in der bestehenden Zielformulierung bereits berücksichtigt. Auch insofern ist die Abschwächung des Ziels zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz nicht begründet. Allerdings sollte als weitere Unvereinbarkeit als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien auch solche Halden und Deponien genannt werden für die bereits eine mit dieser Nutzung unvereinbare Naturschutz-Nachfolgenutzung vorgesehen ist.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p>

## Benning Agrar-Energie GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Benning Agrar-Energie GmbH</b> <b>ID: 2500 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Um die Zukunftsperspektive unserer Biogasanlage mit angeschlossenem Mikrogasnetz sowie integrierter Strom- und Wärmenutzung und -verteilung nicht grundsätzlich planerisch abzuschneiden, fordern wir folgende Anpassung im Entwurf des LEP in der Fassung vom 17.04.2018:</p> <p>Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum", Satz 5, Spiegelstrich 4: "(...) - es sich um Tierhaltungs- <i>oder Biomasseanlagen</i> handelt, die nicht <i>oder nicht</i> mehr der Privilegierung gemäß §35 Abs. 1 Nr. 4 <i>bzw. Nr. 6</i> BauGB unterliegen oder(...)"</p> <p>Begründung: Wie im Kernbereich der Landwirtschaft, so ist auch im Sektor Biogaserzeugung und -nutzung eine stetige biologische, technische, und organisatorische Entwicklung zu verzeichnen. Aus gleichem Behältervolumen kann mit weiter entwickelten Techniken deutlich mehr Energie erzeugt werden - ohne weitere Freiraumversiegelung. Seit dem Einstieg in den Betriebszweig Biogas haben wir den Fokus auf die sinnvolle Nutzung der Wärme gelegt. Mittlerweile werden mit Wärmenetzen von über 4 km Länge ca. 40 Wärmekunden unterschiedlicher Größenordnung von uns beliefert und fossile Energieträger in einer Größenordnung von ca. 500.000 t Heizöl ersetzt (siehe Anlage 1 Fließschema und Anlage 2 Übersichtskarte). Ein weiteres Wärmenetz von 1 km Länge wird gerade eingerichtet. Darüber hinaus gehenden Anfragen nach Wärmebelieferung können wir zur Zeit nicht nachkommen, da die Kapazität des Gesamtsystems durch die in der baurechtlichen Privilegierung festgelegte Obergrenze von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas pro Jahr erreicht ist (vgl. LEP-Ziel 10.1 -4 : Grundsatz</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche nahe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete) angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten Landschaften.</p>

Kraft-WärmeKopplung). Eine Bauleitplanung mit individuellen städtebaulichen Vereinbarungen könnte zur deutlichen Steigerung der Gesamteffizienz unseres Systems beitragen.

Außerdem werden die Parameter einer nachhaltigen Energieerzeugung immer differenzierter betrachtet: Energetische Effizienzberechnungen und CO<sub>2</sub>-Bilanzierungen gehören für uns zum betrieblichen Selbstverständnis - so haben wir in einer betriebseigenen, vom Ingenieurbüro 3N erstellten Klimagasbilanz (siehe Anlage 3) die Vorzüglichkeit gegenüber allen fossilen Energieträgern anschaulich und eindeutig belegt.

Zwei Gründe sind für uns von besonderer Bedeutung:

Nach Auslaufen des EEG (2024 am Standort der BGA) benötigen wir eine Perspektive, das bis dahin errichtete Gesamtsystem wirtschaftlich fortführen zu können.

Auch die zukünftige Betriebsleitergeneration braucht betriebliche und planerische Gestaltungsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund der in den nächsten Jahren anstehenden Hofübergabe sehen wir es als existenznotwendig an, den Planungshorizont im Biogasbereich ebenso offen zu halten wie in anderen Betrieben im Bereich der Tierhaltung.

Dieses Themenfeld ist ein typischer Anwendungsfall für kommunale Planungshoheit, die ohne Einschränkungen durch übergeordnete Planung den Kommunen wieder zurück gegeben werden sollte.

Wir bitten höflich, unser Anliegen bei den weiteren Beratungen und Beschlüssen zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich nicht durch den LEP eingeschränkt.

## Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bergisch-Rheinischer Wasserverband</b> <b>ID: 2739 Schlagwort: k.A.</b>	
Gegen o.g. Änderungen bestehen unsererseits keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Bezirksregierung Arnsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>ID: 3321 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ebenso wie die Flughafen Dortmund GmbH begrüße auch ich die Aufhebung der Differenzierung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen. Der Flughafen Dortmund ist ein bedeutender Standortfaktor und wesentlicher Motor für die Wirtschaftsentwicklung in der Region, für den eine bedarfsgerechte Entwicklung möglich sein muss. Daher ist es nachvollziehbar, dass die Flughafen Dortmund GmbH einen - auch bei perspektivisch möglicherweise steigenden Flugbewegungen - ausreichenden Abstand zwischen dem Flughafengelände und den Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung sowie schutzbedürftigen Einrichtungen erzielen möchte.</p> <p>Der Wunsch der Flughafen Dortmund GmbH nach zusätzlichen, den Bereichen des Fluglärmschutzgesetzes vorgelagerten erweiterten Lärmschutzzonen, verbunden mit dem Verbot der Ausweisung von allgemeinen, reinen oder besonderen Wohngebieten, steht in Konkurrenz zur kommunalen Selbstverwaltung des Artikels 28 II GG, wozu auch die Bauleitplanung zählt. Dieser Zielkonflikt kann meines Erachtens nur im Wege von Verhandlungen zur landeseinheitlichen Festsetzung von Lärmschutzbereichen gelöst werden, bei denen die im Fluglärmschutzgesetz benannten Stellen wie Vertreter/innen der Wirtschaft und Technik, Flugplatzhalter, Luftfahrtunternehmen, kommunale Spitzenverbände, Lärmschutz- und Umweltverbände sowie die notwendigen Kommissionen und Behörden eingebunden werden müssen.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Zieles 8.1-6 und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Bezüglich der erweiterten Lärmschutzzonen wird auf Ziel 8.1-7 verwiesen, das in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone den Hinweis fordert, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hingewiesen werden.</p>
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>ID: 3355 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 LEP NRW sollte in Satz 5 (Ausnahmen) zur Klarstellung geändert werden:</p> <p>1. Im zweiten und fünften Spiegelstrich sind die Ausnahmen grundsätzlich auf die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen mit der Bitte um Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels</p>

<p>zulässigerweise errichteten Betriebe abzustellen, um die Erweiterung und nachträgliche Legalisierung von illegalen Bauten zu verhindern.</p> <p>2. Fünfter Spiegelstrich: Es sollte ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen der Erweiterung bzw. Änderung und dem Bestandsvorhaben gegeben sein. Die Erläuterungen stellen bislang nur auf einen funktionalen Zusammenhang ab, wobei unklar bleibt, ob nur Änderungen oder auch Erweiterungen diese Voraussetzung erfüllen müssen. Des Weiteren sollte in den Erläuterungen die Abgrenzung zum Ausnahmetatbestand im zweiten Spiegelstrich verdeutlicht werden</p>	<p>und der Erläuterungen wird insoweit gefolgt, dass im Ziel und in den Erläuterungen verdeutlicht wird, dass sich die Regelung des 5. Spiegelstrichs sowohl auf die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen als auch auf die Festsetzung neuer Standorte durch die Bauleitplanung bezieht.</p> <p>In der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass die Festlegung im o.g. Sinn verstanden wurde. Eine gesonderte Regelung allein für die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen wäre bereits mit dem 2. Spiegelstrich der Ausnahmen erfüllt gewesen. Einzelnen Anregungen von Beteiligten, die Ausnahmeregelung in der Festlegung allein auf Erweiterung bestehender Anlagen zu beziehen, wird insoweit nicht gefolgt.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg</b>  <b>ID: 3356 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zur Klarstellung und sicheren Anwendung des Zieles 6.3-3 regt der Regionalrat an, zum einen das Wort ‚unmittelbar‘ im ersten Satz der Zielformulierung (folgend in Absatz 3), zum anderen den letzten Satz des Absatzes 2 zu streichen. Mit der Streichung im ersten Satz würde die aktuelle Rechtsprechung aufgegriffen und der Maßstäblichkeit der Regionalplanung Rechnung getragen werden. Die Streichung in Absatz 2 ergibt sich aus der Logik, dass eine bewusste planerische Entscheidung mit der Nachnutzung einer Brachfläche getroffen wird. Deren Entwicklung kann nicht prognostiziert werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Wesentlichen inhaltlich gefolgt. So wird durch eine Änderung in den Erläuterungen klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB</p>

<p>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich. Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.  Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen".</p>	<p>an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>ID: 3357 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ergänzung des Zieles 7.3-1: "Die Entwicklung von Siedlungsbereichen ist in walddreichen Gebieten möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

<p>erheblich beeinträchtigt werden." Ergänzung der Erläuterungen Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn z.B. Saatgutbestände, historische Wälder, etc. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind. In den walddreichen Gebieten Nordrhein-Westfalens kommt dem Offenland in Bezug auf dessen Qualität und dessen Funktion insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung eine besondere Bedeutung zu. In der Planungsregion Arnsberg zeigt sich insbesondere in den walddreichen Gebieten, dass an landwirtschaftliche Flächen vielfältige Nutzungsansprüche bestehen. Diese, teilweise auch nur mittelbar durch die Siedlungstätigkeit entstehenden Anforderungen z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen, lassen Flächen für die eigentliche Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung knapp werden. Die besondere Qualität und Funktion des "Offenlandes" muss daher in dieser Region besondere Beachtung und Schutz finden.</p>	<p>Es erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung soll zudem einheitlich von Waldbereichen gesprochen werden. Eine überlagernde Darstellung von Siedlungsbereichen und Waldbereichen in den Regionalplänen kann nicht vorgenommen werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>ID: 3358 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-4 Ziel: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW: Mit besonderer Betroffenheit im Bereich der Lockergesteine außerhalb der Planungsregion Arnsberg – werden folgende Änderungen vorgeschlagen: "Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden." Konkretisierung der Erläuterungen: "Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, soll zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten für einen Versorgungszeitraum in der Größenordnung von 25 Jahren erfolgen. Dies wird durch die Darstellung von Reservegebieten in den Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. In den Regionalplänen sind planerische Vorgaben für diese Reservegebiete festzulegen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die</p>



<p>mit denen eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für andere Zwecke, die eine Nutzung dieser Lagerstätten dauerhaft verhindern, möglichst vermieden wird." Die Formulierung des Grundsatzes sollte in Anlehnung an den Koalitionsvertrag (S. 34 "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern") ergänzt werden. Die im LEP-Entwurf wieder vorgesehene Darstellung von Reservegebieten für verschiedene Rohstoffgruppen in Erläuterungskarten zum Regionalplan sollte in quantitativer sowie planungsrechtlicher Hinsicht konkretisiert werden. Nur so kann die beabsichtigte Wirkung einer längerfristigen Sicherung wirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffvorkommen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen, die eine Nutzung dieser Rohstoffvorkommen dauerhaft verhindern, erreicht werden.</p>	<p>im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg</b>  <b>ID: 3376 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel, Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW:  Die mit dieser Änderung landesweit verbundene Verlagerung der Entscheidung über die raumordnerische Zulässigkeit von Abgrabungsvorhaben auf die Ebene der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren (hier: der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren) dürfte für die Abteilung 6 eine erhebliche Erschwernis und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für</p>

den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden

	entsprechend angepasst.
--	-------------------------

## Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 2379 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Regionalrat Arnsberg schließt sich der beigefügten Stellungnahme der fünf Bezirksregierungen mehrheitlich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der fünf Bezirksregierungen wird verwiesen.

## Bezirksregierung Detmold

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold</b> <b>ID: 3360 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Bezirksregierung Detmold hält einige Modifizierungen des Ziels 6.3-3 für erforderlich, um die Regelung für die planerische Praxis anwendungstauglich auszugestalten und – angesichts einer aktuellen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des VG Düsseldorf vom Februar 2018 (17 K 7176/16) - eine rechtssichere Umsetzung des Ziels zu gewährleisten.</p> <p>Es ist notwendig, den Begriff des unmittelbaren Angrenzens für die Ebene der Regionalplanung im Ziel selbst zu definieren (Ausführungen zu dieser Thematik in den Erläuterungen des LEPs sind nicht zielführend). Hierzu wird folgende Formulierung als Satz 2 des Ziels vorgeschlagen:</p> <p><i>"Der unmittelbare Anschluss ist auch gegeben, wenn sich zwischen der vorhandenen siedlungsräumlichen Festlegung und einem neu festzulegenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorhandene oder geplante Anlagen der Bandinfrastruktur, insbesondere Bundesfern- und Landesstraßen, Schienenwege oder ober- und unterirdische Leitungen, befinden."</i></p> <p>Des Weiteren regt die Bezirksregierung Detmold an, die im Ziel 6.3-3 enthaltene Abweichungsmöglichkeit für im Freiraum liegende Brachflächen so zu modifizieren, dass für investitionsbereite Betriebe planungsrechtliche Rahmenbedingungen für eine zukunftsichere und flexible Nutzung der vorhandenen Brachflächen geschaffen werden können. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p><i>"Von Satz 1 abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nachnutzung nur auf Flächen erfolgt, die baulich durch die Vornutzung vorgeprägt sind; dazu gehören auch vorhandene Infrastrukturflächen sowie eine siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierung. Eine angemessene Erweiterung solcher Bereiche für</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird inhaltlich Rechnung getragen. So wird durch eine Änderung in den Erläuterungen klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. An dieser Auffassung kann auch das genannte Urteil nichts ändern, da es sich im dort verhandelten Fall eben gerade nicht nur um das Überspringen einer Straße, sondern zusätzlich auch noch eines 75 m breiten Waldstreifens handelt. Darüber hinaus geht es in dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall auch nicht um die Erweiterung eines BSAB (und damit um die gleiche planerische Ebene), sondern um die Interpretation eines BSAB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben (unterschiedliche Ebenen: Ebene und Zulassungsebene). Was die Grünbereiche angeht, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund</p>

<p><i>gewerbliche und industrielle Nutzungen ist möglich."</i></p> <p>Auf eine regionalplanerisch festgelegte Zweckbindung kann im Regelfall verzichtet werden, weil hierfür regelmäßig aus überörtlicher Sicht kein Bedürfnis besteht und die Zweckbindung auch im Wege der Bauleitplanung festgesetzt werden kann.</p> <p>Die Vorgabe, naturschutzwürdige Teilflächen von der Nachnutzung auszunehmen, kann entfallen, weil die Regionalplanung als überfachliche räumliche Planung gemäß § 7 Abs. 2 ROG ohnehin auch die naturschutzfachlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht in ihre Abwägungsentscheidung einzustellen hat.</p> <p>Die Bezirksregierung Detmold regt an, die Festlegung von im Freiraum gelegenen Brachflächen auch dann zu ermöglichen, wenn die kurzwegige verkehrliche Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz noch herzustellen ist. Das bisher im <i>Ziel 6.3-3</i> enthaltene Verbot, die einer neuen Nutzung zugeführten Brachflächen zu erweitern, kann dazu führen, dass ansiedlungswillige und in der Regel expandierende Unternehmen die Nachnutzung von Brachflächen meiden und eher einen neuen Standort auf bisher nicht genutzten Flächen suchen. Dies verhindert aus Sicht der Bezirksregierung Detmold tendenziell die gewünschte Nachnutzung baulich geprägter Brachflächen. Vielmehr muss dadurch bisher unberührter Freiraum für Siedlungszwecke erschlossen werden.</p> <p>Die Bezirksregierung Detmold schlägt deshalb vor, neben einer siedlungsstrukturell sinnvollen Arrondierung auch eine angemessene Erweiterung solcher ehemaligen Brachflächen zu ermöglichen. Der Begriff der angemessenen Erweiterung ist im Baurecht eingeführt und kann auch für die regionalplanerische Ebene genutzt werden.</p>	<p>gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern.</p> <p>Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold</b>  <b>ID: 3361    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Änderungen in den <i>Zielen 9.2-2 Versorgungszeiträume und 9.2-3 Fortschreibung</i> entsprechen der bisherigen bewährten Planungspraxis werden aus Sicht der Bezirksregierung Detmold ausdrücklich begrüßt und sollten entsprechend dem Entwurf Rechtskraft erlangen. Sie tragen zu einer</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>nachhaltigen und rechtssicheren Steuerung der Rohstoffgewinnung und zum Lagerstättenschutz bei. Viele mittelständische familiengeführte Abgrabungsunternehmen sind in OWL tätig und auf eine flexible Steuerung der Rohstoffversorgung angewiesen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold</b>  <b>ID: 3362 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die folgende Position der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW wird ausdrücklich unterstützt.  9.2-4 Ziel: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW:  Mit besonderer Betroffenheit im Bereich der Lockergesteine außerhalb der Planungsregion Arnsberg – werden folgende Änderungen vorgeschlagen:  "Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden."  Konkretisierung der Erläuterungen:  "Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, soll zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten für einen Versorgungszeitraum in der Größenordnung von 25 Jahren erfolgen. Dies wird durch die Darstellung von Reservegebieten in den Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. In den Regionalplänen sind planerische Vorgaben für diese Reservegebiete festzulegen, mit denen eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für andere Zwecke, die eine Nutzung dieser Lagerstätten dauerhaft verhindern, möglichst vermieden wird."  Die Formulierung des Grundsatzes sollte in Anlehnung an den Koalitionsvertrag (S. 34 "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern") ergänzt werden. Die im LEP-Entwurf wieder vorgesehene Darstellung von Reservegebieten für verschiedene Rohstoffgruppen in Erläuterungskarten zum Regionalplan sollte in quantitativer sowie planungsrechtlicher Hinsicht konkretisiert werden. Nur so kann die beabsichtigte Wirkung einer längerfristigen Sicherung wirtschaftlich bedeutsamer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>

Rohstoffvorkommen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen, die eine Nutzung dieser Rohstoff-vorkommen dauerhaft verhindern, erreicht werden.	
--	--



## Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 614 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsätzlich befürwortet der Regionalrat die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW. Viele Anregungen aus der Detmolder Erklärung I und II finden sich erfreulicher Weise im Entwurf wieder.</p> <p>Das betrifft insbesondere die Änderungen von Ziel 2-3, die Streichung von Grundsatz 6.1- 2, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für eine Erstansiedlung von 80 auf 50 ha in Ziel 6.4-2, die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten und Umschlagstellen in Ziel 8.1-9.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 615 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem neuen Ziel 2.4 der landesplanerische Rahmen dafür geschaffen wird, dass sich die vielen lebendigen Ortsteile unter 2000 Einwohnern in OWL zukünftig bedarfsgerecht und entsprechend ihrer vorhandenen Infrastrukturausstattung weiterentwickeln können. Dieses gilt auch für die dort ansässigen Gewerbebetriebe. Das Ziel 2.4 entspricht zudem einer der wesentlichen Forderungen aus der Detmolder Erklärung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 616 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass in dem Ziel 9.2-1 die Verpflichtung entfällt in den Regionalplänen BSAB als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festzulegen. Diese Regelung leistet einen Beitrag zur Beschleunigung des</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals</p>

Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan. Zudem trägt sie zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit des Regionalplans bei. Außerdem ermöglicht die Neufassung des Zieles eine flexible Anpassung bei ggf. erforderlichen Planänderungen. Die Änderung trägt zudem dazu bei, dass die Rahmenbedingungen für die mittelständischen Abgrabungsunternehmen in der Region verbessert werden.

Wir empfehlen, die Entwurfsfassung des Zieles 9.2-1 LEP dahingehend zu modifizieren, dass bei Konfliktlagen nicht zwingend die Ausschlusswirkung festgelegt werden muss, sondern diese fakultativ in der Entscheidungshoheit des Regionalrates liegt. Eine solche Regelung führt zu mehr Rechtssicherheit für die Regionalplanung. Sie eröffnet zudem dem Regionalrat als Träger der Regionalplanung mehr Handlungsspielräume, um auf die Besonderheiten unserer Region einzugehen. Dabei ist auch auf die unmittelbare Nähe zu Niedersachsen hinzuweisen. Die landesplanerischen Regelungen dort sehen keine Verpflichtung zur Festlegung der Ausschlusswirkung bei Konfliktlagen vor. Somit kann eine länderübergreifende Harmonisierung der landesplanerischen Regelungen zum Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen herbeigeführt werden. Die von uns vorgeschlagene Modifizierung leistet einen weiteren Beitrag dazu, dass die der Novelle des LEPs zugrundeliegenden Ziele des Landes erreicht werden können.

dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	<p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 617 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Wir begrüßen es, das bei der Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeit- räumen für die Rohstoffsicherung (Kies, etc.) wieder auf 25 Jahre verlängert wird (Ziel 9.2- 3). Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die Planungssicherheit für die mittelständisch geprägten Abgrabungsunternehmen der Region zu verbessern.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 618 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergie In NRW liegt der Anteil der regenerativen Energien insgesamt am Stromverbrauch nach einer Erhebung des Landesverbandes Erneuerbarer Energien aus dem Jahr 2017 bei ca. 12,5 %. Die Windenergie hat daran mit 5,5 % den größten Anteil. Der Regierungsbezirk Detmold nimmt nach dieser Erhebung als Vorreiter mit einem Anteil von 27,9 % der regenerativen Energien am Gesamtstromverbrauch</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>mit Abstand den Spitzenplatz in NRW ein. Das WEA-Kataster der Bezirksregierung (BR) Detmold weist zum Stichtag 01.01.2018 einen Bestand von 953 WEA mit einer installierten Leistung von ca. 1.456 Megawatt (MW) für die Region OWL auf. Im nordrhein-westfälischen Binnenvergleich stellt der Regierungsbezirk Detmold (= 19% der Fläche von NRW) damit ca. 26% aller WEA in NRW mit ca. 27% der in NRW installierten Gesamtleistung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen im Bereich Windkraftnutzung in der anhängigen Novelle für die Bezirksregierung von besonderer Bedeutung. Zu 10.2-2 "Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung" - Die angestrebte Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird, auch vor dem Hintergrund des erreichten Ist-Zustandes bei der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung in OWL, ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -</b>  <b>ID: 619 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 "Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" - Die vorgesehene Streichung des bisherigen Grundsatztextes wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -</b>  <b>ID: 620 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-3 "Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" - Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen "Privilegierung" der Windenergienutzung im baurechtlichen Außenbereich sowie der zugehörigen, auch obergerichtlichen Rechtsprechung, erscheint eine Berücksichtigung dieser neuen raumordnerischen Grundsatzformulierung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als schwierig. Die notwendige Berücksichtigung des neuen Grundsatzes in der planerischen Abwägung führt zu einer zusätzlichen Notwendigkeit der Abarbeitung einer rechtlichen Vorgabe und erhöht das Risiko bei einer rechtlichen Überprüfung. In der Diskussion um die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und</p>

<p>Windenergie entsteht durch den Grundsatz der Eindruck, dass die dort genannten Abstände zwingende Vorgaben sind.          Insoweit fallen die Erwartungshaltung der betroffenen Bevölkerung und die planerische Abarbeitung der Thematik vor dem Hintergrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und einschlägiger Rechtsprechung in den Kommunen, erheblich auseinander.</p>	<p>Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 621 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerblich industrielle Nutzungen          Eines der zentralen Anliegen der Detmolder Erklärungen war es, Rahmenbedingungen auf der Ebene der Landes- und der Regionalplanung zu schaffen, die dazu beitragen, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer mittelständisch geprägten Unternehmen nachhaltig gestärkt wird. Dieses deckt sich auch mit den aktuellen Zielen, die das Land für die Novelle des LEP formuliert hat. Vor dem Hintergrund der angestrebten flächensparenden Siedlungsentwicklung ist es uns wichtig, die Reaktivierung von Brachflächen zu beschleunigen und zu vereinfachen.          In der aktuellen Fassung trägt das Ziel 6.3-3 dazu nicht bei. Die Formulierungen zu den Brachflächen müssen zukünftig so ausgestaltet sein, dass sie flexible Nutzungen ermöglichen, sowie die Reaktivierung fördern und vereinfachen.          Im Zusammenhang mit der gewerblich- industriellen Nachnutzung der Brachflächen ist es aus unserer Sicht auch zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit angemessen weiterentwickeln können. Hierzu bedarf es einer Streichung der diesen Ansatz einschränkenden Formulierungen im Ziel 6.3-3 Abs. 2. Nur so</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird inhaltlich Rechnung getragen.          So wird durch eine Änderung in den Erläuterungen klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. An dieser Auffassung kann auch das genannte Urteil nichts ändern, da es sich im dort verhandelten Fall eben gerade nicht nur um das Überspringen einer Straße, sondern zusätzlich auch noch eines 75 m breiten Waldstreifens handelt. Darüber hinaus geht es in dem dem Urteil</p>

<p>kann es gelingen, dass aus den Brachflächen attraktiven Standorte für die regionale Wirtschaft werden.</p> <p>Das bestehende Ziel erschwert die regionalplanerische Festlegung dringend benötigter GIB und führt in der aktuellen Fassung nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region nachhaltig zu fördern.</p> <p>Bezogen auf Ziel 6.3-3 Abs. 1 fordern wir, dem Duktus der Detmolder Erklärungen folgend, einen Ausnahmetatbestand für "unmittelbar anschließend" einzufügen. Diese Ausnahme soll es zukünftig ermöglichen, dass bei der Festlegung neuer bzw. der Erweiterung bestehender GIB, räumliche Zäsuren wie z.B. Autobahnen, Bundes- Landstraßen etc. rechtssicher überwunden werden können.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Novellierung des Zieles 2.3 ist es mit einem vergleichbaren Ansatz schon einmal sehr gut gelungen, ein bestehendes Ziel des LEPs, durch die Formulierung von Regel- Ausnahmetatbeständen praxisorientiert weiter zu entwickeln. Eine solche praxisorientierte Novellierung sollte auch für das Ziel 6.3-3 angestrebt werden.</p>	<p>zugrundeliegenden Fall auch nicht um die Erweiterung eines BSAB (und damit um die gleiche planerische Ebene), sondern um die Interpretation eines BSAB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben (unterschiedliche Ebenen: Ebene und Zulassungsebene). Was die Grünbereiche angeht, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern.</p> <p>Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -</b>  <b>ID: 622 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.2-2</p> <p>Die Region OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.</p> <p>Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit</p>

<p>Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und -kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben.</p> <p>Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt. Diese Auffassung entspricht den Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1991 und 2005.</p>	<p>nicht.</p> <p>Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann das für Naturschutz zuständige Ministerium geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf, jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -</b>  <b>ID: 3292 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5</p> <p>Wir sind strikt gegen jedwede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Flächen-hotovoltaikanlagen. Diese sollten generell nur in eng begrenzten Ausnahmen möglich sein, wie sie zuvor in Ziel 10.2-5 formuliert waren, um auch weiterhin einen größtmöglichen regionalplanerischen Abwägungsspielraum zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>

	<p>Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.</p> <p>Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -</b>  <b>ID: 3329 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Regionalrat unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen.</p>	<p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>



## Bezirksregierung Düsseldorf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf</b> <b>ID: 3364 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel: Vor dem Hintergrund der Umstrukturierungsprozesse der hiesigen Siedlungsstruktur ist die neue Ausnahme im zweiten Spiegelstrich zu weitgehend. Da keinerlei Abgrenzung nach oben erkennbar ist, steht zu erwarten, dass sich Betriebe unverträglich groß erweitern. Dies stünde zudem in Konkurrenz zu aufwendig erschlossenen Gewerbegebietsflächen im übrigen Teil der Kommune. Deshalb wird angeregt, die Ausnahme enger zu fassen bzw. zu konkretisieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausnahme in Ziel 2-3 wird aber nicht geändert. Die Anregung wird jedoch zum Anlass genommen, die Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich um konkretisierende Aussagen zur Thematik der "angemessenen Erweiterung" zu ergänzen. Nicht mehr angemessene Erweiterungen sind mit der Ausnahme nicht möglich.</p>
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf</b> <b>ID: 3365 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der zeichnerischen Darstellung von weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen oder von für NRW wichtigen Industriebäfen in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wirft die Frage auf, ob auch die zeichnerische Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, weiterhin möglich sein soll. Es sollte bei der Entscheidung über eine Aufnahme in den Regionalplan jedoch nicht die Eigentümerstruktur, sondern die Bedeutung für den regionalen Gütertransport maßgeblich sein. Die Erläuterungen sollten daher so formuliert werden, dass eine zeichnerische Darstellung auch der privaten Häfen möglich ist. Es wird die folgende Ergänzung der Erläuterung vorgeschlagen: "<i>– seien es die weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den regionalen Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriebäfen –</i>"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Einfügung der Worte "sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen " gefolgt. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass auch die zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, möglich ist: Die Regionalplanung sollte dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriebäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3-2). Dieser</p>

	Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf</b> <b>ID: 3366 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-1 Ziel: Die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktrichtige Rohstoffgewinnung nach § 35 BauGB auch außerhalb dargestellter BSAB zulässig wird. Die Folge könnten zahlreiche Abtragungsgenehmigungen/-flächen (auch weit über die 25 Jahre des LEP hinaus) sein, welche jedoch nur sehr langsam abgebaut werden. Dies würde zu einer räumlich ausgeweiteten und zeitlich verlängerten Belastung der Anwohner und des Landschaftsbildes führen.</p> <p>Es sollte vor allem aber auch bedacht werden, dass aufgrund der Regelungen des § 38 BauGB nur die Regionalplanung für alle Zulassungsarten flächendeckend Abtragungen verbindlich steuern kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird dringend darum gebeten, die verbindliche, generelle Steuerung über Vorrang-gebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als LEP-Vorgabe für NRW zu belassen. Die Regionalplanung muss hier ihre originäre Zuständigkeit auch weiterhin wahrnehmen.</p> <p>Mindestens aber muss der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf – mit den großen "Flächenverlusten" durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region dadurch Rechnung getragen werden, dass der LEP zumindest für diese Region durch Nennung der Planungsregion Düsseldorf im Ziel weiterhin eine gesamtäumliche Steuerung der Abtragungstätigkeit mittels Konzentrations-zonen durch den Erhalt der Wirkung der BSAB als Eignungsgebiete verbindlich vorgibt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen</p>

	<p>Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf</b>  <b>ID: 3367 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2 Ziel: Die Anhebung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre bei Lockergesteinen bedeutet, dass bei der Fortschreibung des Rohstoffkapitels einige hundert ha mehr BSAB in der Planungsregion Düsseldorf dargestellt werden müssten. Vor dem Hintergrund der historischen Belastung der Planungsregion (siehe hierzu auch ein Positionspapier des Regionalrates <a href="http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/-pa/TOP10_32PA.pdf">http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/-pa/TOP10_32PA.pdf</a>)- durch die Rohstoffgewinnung, dem damit einhergehenden dauerhaften Verlust an</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die</p>

<p>Landfläche und den entsprechenden Konflikten und Belastungen in der Planungsregion ist die Erhöhung der Versorgungszeiträume abzulehnen. Die Darstellung von BSAB mit einem längeren Versorgungszeitraum würde entsprechend dem Vorstehenden auch zu einer größeren Belastung der Planungsregion während der Abbauphase führen (durch ein größeres "Angebot" an Alternativflächen werden Abgrabungen und deren Rekultivierung langsamer vorangetrieben und abgeschlossen; siehe auch die Ausführungen zu Ziel 9.2-1).</p>	<p>abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf</b>  <b>ID: 3368 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-3 Ziel: Es muss ein hinreichend großer zeitlicher Abstand zwischen den Fortschreibungen des Konzeptes liegen. Nur so verringert sich die Gefahr einer gerade in der hiesigen Region drohenden Dauerkontroverse und nur so erhöht sich die Planungssicherheit für alle Akteure in der Planungsregion in dem Sinne, dass weniger oft ergebnisoffene Planungsverfahren laufen. Es wird daher dringend um den Erhalt des ausreichenden Mindestversorgungszeitraums von 10 Jahren gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf</b>  <b>ID: 3369 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-4 Ziel: In der Planungsregion Düsseldorf kommt die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand fast ubiquitär vor. Das Vorsehen von entsprechenden Reservegebieten für die langfristige Rohstoffsicherung wird in der Planungsregion daher als nicht zwingend erforderlich erachtet – erst recht nicht bei einer Ausweitung der Versorgungszeiträume 9.2-2 und 9.2-3. Die gewählte Form der Vorgabe als Grundsatz sollte im weiteren Verfahren beibehalten werden. So können die Träger der Regionalplanung anhand der Sachlage vor Ort entscheiden, ob für ihre Planungsregion die Aufnahme von Reservegebieten für bestimmte Rohstoffgruppen erforderlich ist. Auf Jahreszahlen im Grundsatz oder den Erläuterungen muss auch weiterhin unbedingt verzichtet werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum Grundsatz 9.2-4 wird zur Kenntnis genommen. Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Eine verpflichtende Vorgabe ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können.</p>

## Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1143 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Weiterentwicklung des Ziels 2-3 insbesondere in der Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten im vierten Absatz stellt eine wesentliche Neuausrichtung für jene Ortsteile im Freiraum dar, die bisher weder eine nicht dargestellte Ortslage noch eine Randlage des Siedlungsbereiches bildeten. Dieser – bisher ausschließlich für Freiraumnutzungen vorgesehene – Freiraum wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf für Bauleitplanungen für bestimmte bauliche Nutzungen geöffnet.</p> <p>Die Ergänzung des ersten Spiegelstrichs wird begrüßt, weil dies eine sachgerechte Betrachtung der Parzellenunschärfe ermöglicht und kommunalfreundlich ist. Aktuellere Rechtsprechungen haben die Parzellenunschärfe und damit den kommunalen Handlungsspielraum immer weiter eingeschränkt. Die nun getroffene Regelung würde dabei helfen, hier mehr Spielraum bei der landesplanerischen Anpassung am Siedungsrand zu erreichen. Beispielsweise werden damit auch Vorhaben nach § 13b BauGB am Siedlungsrand häufig einfacher an die Ziele der Raumordnung anzupassen sein. Damit ist auf allen Planungsebenen ein Wachsen der Siedlungen in den Freiraum hinein in kleinem Maße möglich. Dies ist wichtig, um kleine Erweiterungen für mehr Wohnraum zu ermöglichen.</p> <p>Die Aufnahme der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich für angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe sowie für Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen wird begrüßt.</p> <p>Zudem ist es sinnvoll die angemessene Weiterentwicklung vorhandener</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, für die Planung von Tierhaltungsanlagen ein Monitoring einzuführen, wird nicht gefolgt. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die nicht nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für diese Anlagen bereits nach UVPG bzw. im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung ein Monitoring durchzuführen.</p>

<p>Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete zu ermöglichen (dritter Spiegelstrich).</p> <p>Die Aufnahme des vierten Spiegelstrichs zur Thematik der Folgenutzungen von die Kulturlandschaft prägenden Gebäuden wird begrüßt.</p> <p>Für die neue Ausnahme der Tierhaltungsanlagen wird angeregt, dass für entsprechende Planungen ein Monitoring vorzusehen ist, damit die Auswirkungen erkennbar werden (fünfter Spiegelstrich). Dabei sollten auch vorhandene landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -</b>  <b>ID: 1144 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen  Die Würdigung des Strukturwandels in den Kohleregionen durch Einführung des Grundsatzes 5-4 wird ausdrücklich begrüßt.  Es kann jedoch nicht nur darum gehen, Konzepte für die Nachfolgenutzung ehemals für den Bergbau oder die Stromerzeugung genutzter Flächen zu entwickeln und umzusetzen, vielmehr müssen zur Vermeidung von Strukturbrüchen kurzfristig Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, da die derzeit vom Bergbau oder von der Stromerzeugung genutzten Flächen erst mittel bis langfristig wieder zur Verfügung stehen.  Der Grundsatz 5-4 wird daher um folgenden Satz ergänzt:  "Zur Gestaltung des Strukturwandels und zur Vermeidung eines Strukturbruches wird den Kohleregionen ein Mehrbedarf an Gewerbeflächen zugestanden".</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen wird in der LEP-Änderung gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert.</p> <p>Zur Regelung der Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen wird die Erläuterung um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -</b>  <b>ID: 1145 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterungen zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Auszug)  Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der zeichnerischen Darstellung von weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen oder von für NRW</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Einfügung der Worte "<b>sonstige</b></p>

<p>wichtigen Industriehäfen in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wirft die Frage auf, ob auch die zeichnerische Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, weiterhin möglich sein soll. Derartige Umschlaganlagen werden im Planungsraum Düsseldorf in Dormagen-Stürzelberg von der UCT Umschlag Container Terminal GmbH betrieben. Dieser Hafen wurde im Hafenkonzept nicht bearbeitet, die Anlage ist jedoch öffentlich nutzbar, und im Bezugsjahr des Hafenkonzeptes 2014 hatte der Hafen einen Umschlag in Höhe von 882.000 t und lag damit über anderen im Hafenkonzept bearbeiteten Häfen. Von hiesiger Seite wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser Hafen mindestens eine regionale Relevanz hat. Es ist zu vermuten, dass die Nichtbehandlung im Hafenkonzept mit der privaten Eigentümerstruktur begründet wurde. Es sollte bei der Entscheidung über eine Aufnahme in den Regionalplan jedoch nicht die Eigentümerstruktur, sondern die Bedeutung für den regionalen Gütertransport maßgeblich sein. Die Erläuterungen sollten daher so formuliert werden, dass eine zeichnerische Darstellung auch des Hafens in Dormagen eindeutig möglich ist. Es wird daher die folgende Ergänzung der Erläuterung vorgeschlagen:</p> <p><i>"– seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den regionalen Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen –"</i></p>	<p><b>für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen "</b> gefolgt.</p> <p>Mit der Einfügung wird klargestellt, dass auch die zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, möglich ist: Die Regionalplanung sollte dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3-2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1146 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Sie erlaubt die per se konfliktträchtige Nutzung – Rohstoffgewinnung - in möglichst konfliktarme Bereiche zu lenken.</p> <p>Daher und vor dem Hintergrund der nachstehenden vertiefenden Ausführungen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als</p>

wird gefordert, die verbindliche, generelle Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als LEP-Vorgabe zu belassen. Die Regionalplanung muss hier ihre originäre Zuständigkeit auch weiterhin wahrnehmen.

Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung nach § 35 BauGB auch außerhalb dargestellter BSAB zulässig wird. Für die Abgrabungsunternehmen gäbe es dann keinen Grund mehr, die Abgrabungen und vor allem auch die Rekultivierung zügig voran zu treiben, da sie über die Privilegierung nach § 35 BauGB auch Abgrabungen außerhalb der BSAB-Darstellungen genehmigt bekommen können (auch in z.B. ökologisch oder wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen, sofern diese rein fachrechtlich – zumindest gerade noch – zulassungsfähig sind). D. h. neben den in den Regionalplänen als Vorranggebiete für 25 Jahre zu sichernden BSAB wären weitere Abgrabungen außerhalb zulässig. Die Folge könnten zahlreiche Abgrabungsgenehmigungen/-flächen (auch weit über die 25 Jahre des LEP hinaus) sein, welche jedoch nur sehr langsam abgebaut werden. Dies würde zu einer räumlich ausgeweiteten und zeitlich verlängerten Belastung der Anwohner und des Landschaftsbildes führen. Gleichzeitig bedeutet es weniger Planungssicherheit für alle Akteure (z. B. die Landwirtschaft.), da nicht klar ist, ob und wann BSAB abgegraben werden oder ob Flächen außerhalb der BSAB beantragt und genehmigt werden, die dann zusätzlich zu den dargestellten BSAB nicht mehr für alternative Nutzungen zur Verfügung stehen.

Es sollte bei der Änderung des LEP NRW vor allem aber auch bedacht werden, dass aufgrund der Regelungen des § 38 BauGB nur die Regionalplanung für alle Zulassungsarten flächendeckend Abgrabungen verbindlich steuern kann - und nicht die Bauleitplanung. Das heißt, wenn die Regionalplanung die Abgrabungen nicht wie bisher per Konzentrationszonen steuert, können Kommunen diese verbindliche Steuerung z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben überörtlicher Bedeutung mittels Bauleitplanung nicht an deren Stelle vornehmen. Investoren könnten Abgrabungen somit auch an kommunal oder aus fachlicher

Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.



<p>Sicht nicht gewollten Standorten durchsetzen, wenn fachrechtlich keine hinreichenden Gründe entgegenstehen.</p> <p>Dies alles sollte bei der Frage der Änderung des LEP mitbedacht werden - auch wenn für die hiesige Region voraussichtlich auch weiterhin eine besondere Konfliktlage – und mithin das Erfordernis einer Konzentrationszonenregelung – generell (d.h. auch über die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand hinaus) begründet werden kann – und sich im Grunde auch bereits aus den RPD-Unterlagen ergibt.</p> <p>Selbst die in einem Vorentwurf der LEP-Änderung noch enthaltene ausdrückliche Benennung der besonderen regionalen Konfliktlage am Niederrhein in den Erläuterungen zu 9.2-1 wird mit Blick auf den geplanten "Wegfall" der landesweiten Eignungswirkung für BSAB fachlich bereits als nicht ausreichend erachtet. Der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf – mit den großen "Flächenverlusten" durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region – kann der LEP NRW nur dadurch Rechnung tragen, dass er mindestens für diese Region weiterhin eine Steuerung der Abgrabungstätigkeit durch den Erhalt der Eignungswirkung der BSAB verbindlich vorgibt.</p>	<p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -</b>  <b>ID: 1147    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</p> <p>Die Anhebung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre bei Lockergesteinen bedeutet, dass bei der Fortschreibung des Rohstoffkapitels für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gemäß der jährlichen Flächeninanspruchnahme der letzten Erhebung des Rohstoffmonitorings (01.01.2018) bis zu 310 ha mehr BSAB dargestellt werden müssten als nach dem aktuell gültigen LEP NRW. Sollte der Flächenverbrauch in den nächsten Jahren steigen, so würde sich der Anteil an zusätzlichen Flächen noch weiter erhöhen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr</p>

<p>Vor dem Hintergrund der historischen Belastung der Planungsregion durch die Rohstoffgewinnung am Niederrhein in den letzten Jahrzehnten, dem damit einhergehenden dauerhaften Verlust an Landfläche und den entsprechenden Konflikten und Belastungen in der Planungsregion, ist die Erhöhung der Versorgungszeiträume abzulehnen. Dies gilt, zumal eine regelmäßige Fortschreibung der Rohstoffkonzeption und die Darstellung neuer BSAB-Flächen bei der verbrauchenden Darstellung BSAB gemäß den Vorgaben des LEP zwangsläufig erfolgen muss, so dass eine mehr als hinreichende Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen besteht.</p> <p>Die Darstellung von BSAB mit einem längeren Versorgungszeitraum führt auch zu einer größeren Belastung der Planungsregion während der Abbauphase, da durch das größere "Angebot" an Alternativflächen ein geringerer Anreiz für die Unternehmen besteht, die Abgrabungen und deren Rekultivierung zügig voranzutreiben und abzuschließen. Es steht somit zu befürchten, dass zukünftig mehr Abgrabungen in der Planungsregion aktiv sind, aber der Abbaufortschritt wegen des größeren Flächenangebots geringer ist, so dass die Belastung der Anwohner durch Produktionslärm und Verkehr länger anhält und mehr Standorte betrifft (siehe hierzu auch das Positionspapier des Regionalrates für den Regierungsbezirk Düsseldorf zur künftigen Rohstoffgewinnung vom 03.12.2009, abrufbar unter <a href="http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/-pa/TOP10_32PA.pdf">http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/-pa/TOP10_32PA.pdf</a>).</p>	<p>Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1148 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-3 Ziel Fortschreibung Hier stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit einer solchen Änderung. Für die verbrauchende Darstellung der BSAB in Verbindung mit dem verbindlichen regelmäßigen Rohstoff- / Abgrabungsmonitoring existiert bereits eine kontinuierliche Überprüfung der Versorgungszeiträume. Hierdurch wird ein "Leerlaufen" der Rohstoffversorgung verhindert und für alle Akteure in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll</p>

<p>Planungsregion eine hohe Planungssicherheit gewährleistet.</p> <p>Mit Blick auf die in Ziel 9.2-2 (Entwurf) derzeit geplante Verlängerung der Versorgungszeiträume auf 25 Jahre und die damit einhergehende höhere "Flächenbelastung" der Planungsregion (s.o.) ist es aus hiesiger regionaler Sicht fachlich mehr als sinnvoll, dass das Fortschreibungserfordernis bei 10 Jahren bleibt, damit ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen den Fortschreibungen des Konzeptes liegt. Nur so verringert sich die Gefahr einer Dauerkontroverse und erhöht sich die Planungssicherheit für alle Akteure in der Planungsregion in dem Sinne, dass weniger oft ergebnisoffene Planungsverfahren laufen.</p> <p>Es wird daher den Erhalt des Mindestversorgungszeitraums von 10 Jahren gefordert.</p>	<p>eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -</b>  <b>ID: 1149 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete</p> <p>In der Planungsregion Düsseldorf kommt die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand fast ubiquitär vor. Das Vorsehen von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffsicherung wird in der Planungsregion daher als nicht zwingend erforderlich erachtet – erst recht nicht bei einer Ausweitung der Versorgungszeiträume nach den Zielen 9.2-2 und 9.2-3.</p> <p>Die gewählte Form der Vorgabe als Grundsatz wird daher ausdrücklich begrüßt. So können die Träger der Regionalplanung anhand der Sachlage vor Ort entscheiden, ob für ihre Planungsregion die Aufnahme von Reservegebieten für bestimmte Rohstoffgruppen in die Erläuterungen erforderlich ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum Grundsatz 9.2-4 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Eine verpflichtende Vorgabe ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -</b>  <b>ID: 1150 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterungen zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Die in den Erläuterungen genannten Beispiele für Konfliktlagen "<i>großflächig</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den spezifischen Anregungen wird jedoch nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass das Ziel 9.2-1</p>

*verbreitete oder [...] regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen*" sind widersprüchlich.

Dass bei einer großflächigen Verbreitung von Rohstoffvorkommen, wie z.B. auch in der Planungsregion, eine Konfliktlage besteht, ist unstrittig. Nach Überzeugung des Regionalrates Düsseldorf sollten die Rohstoffgewinnungen daher landesweit einheitlich durch die Darstellung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in konfliktarme Bereiche gelenkt werden (siehe hierzu die Ausführungen zu Ziel 9.2-1).

Dass in den Erläuterungen zum Ziel 9.2-1 als besondere Konfliktlage auch "*regional konzentrierte[...] und seltene[...] Rohstoffvorkommen*" genannt werden, stützt die Argumentation des Regionalrates Düsseldorf, dass Rohstoffgewinnungen per se konfliktträchtig sind. Daher sollte die bisherige Vorgabe im LEP NRW – BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen – nicht verändert, sondern beibehalten werden.

Die ausdrückliche Benennung der besonderen regionalen Konfliktlage am Niederrhein in den Erläuterungen zu 9.2-1 im Entwurf des LEP vom 27.02.2017 wurde, mit Blick auf den geplanten "Wegfall" der landesweiten Eignungswirkung für BSAB, fachlich bereits als nicht ausreichend erachtet. Der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf - mit den großen "Flächenverlusten" durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region – kann der LEP NRW nur dadurch Rechnung tragen, dass der LEP NRW mindestens für diese Region weiterhin eine Steuerung der Abgrabungstätigkeit durch den Erhalt der Eignungswirkung der BSAB verbindlich vorgibt.

Daher ist eine namentliche Nennung der Planungsregion Düsseldorf als besondere Konfliktlage im Ziel 9.2-1 unerlässlich, zumindest jedoch in den Erläuterungen sollte diese umfänglich dargelegt werden. Der Regionalrat Düsseldorf schlägt hierfür folgende Formulierung vor:

dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

In diesem Rahmen werden die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 entsprechend angepasst.

<p><i>"Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktlagen, wie sie u. a. in der rohstoffreichen und sehr dicht besiedelten Planungsregion Düsseldorf existieren, so ist eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich. Hier muss die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen."</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1151 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.1.4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung Der Satz <i>"Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden."</i> sollte nicht in den LEP NRW aufgenommen werden. Denn in erster Linie werden Darstellungen wie ASB und GIB aus Gründen wie einem Wohnflächen- oder Gewerbeflächenbedarf dargestellt und nicht um KWK zu ermöglichen. KWK kann standörtlich (d.h. bei der Ausweisung von ASB/GIB) allenfalls ein Zusatzaspekt sein – und selbst der ist auf der Ebene der Regionalplanung schwierig zu behandeln, weil eine KWK-Nutzung oder eine entsprechende Option auf dieser Planungsebene regelmäßig allenfalls prognostiziert werden kann (i.d.R. fehlen zum Zeitpunkt der Regionalplanung hinreichende belastbare Informationen zur Versorgungsthematik). Der vorstehend zitierte Satz sollte daher gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt werden:  <i>"Soweit dies standörtlich auf der Planungsebene relevant ist, soll bei der Regional- und Bauleitplanung der Belang der Kraft-Wärme-Kopplung in die Abwägung einbezogen werden."</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1152 Schlagwort: k.A.</b></p>	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  
Die geplante Änderung des LEP NRW würde es Planungsträgern bei der Überarbeitung ihrer Plankonzepte erschweren, Darstellungen in bestehenden kommunalen Bauleitplänen und Regionalplänen aufrecht zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst einmal darauf hingewiesen, dass Kommunen und Unternehmen (einschließlich Bürgerwindparkgesellschaften) sicherlich an vielen der betreffenden Standorte in NRW bereits sehr viele planerische und finanzielle Ressourcen in die Entwicklung solcher Standorte gesteckt haben. Dies muss in die Abwägung eingehen.

Käme es in Folge oder mit ausgelöst durch den Grundsatz zur Streichung von noch nicht für WEA genutzten FNP-Flächen, so stünden hier möglicherweise für die Kommunen auch Entschädigungsfragen im Raum.

Will man die kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten stärken – und den entsprechenden Planungsträgern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zumindest die Beibehaltung derzeit gesicherter Flächen nicht erschweren – so würde sich folgende Änderung des letzten Satzes von G 10.2-3 anbieten, die hiermit angeregt wird:

*"Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) und nicht bei bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- oder Bauleitplänen."*

Mit Blick auf die kommunale Bauleitplanung wird zudem dringend darum gebeten, dass im LEP bzw. seiner Begründung die Gründe dargestellt werden, warum die Kommunen ggf. gemäß dem Grundsatz zunächst einen Vorsorgeabstand von x m zu Grunde legen sollten. Andernfalls werden von hiesiger Seite Abwägungsfehler befürchtet, die auf die kommunale Bauleitplanung durchschlagen und die dortige Steuerung der Windkraftnutzung in den FNPs gefährden könnten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

<p>Zudem sollte vorsorglich eine Grobabschätzung dahingehend vorgenommen werden, inwieweit der Windenergienutzung in den Kommunen von NRW aufgrund der Siedlungs- und Freiraumstruktur noch substantiell Raum eingeräumt werden kann, wenn die Abstände von 1.500 m eingehalten und auch das Ziel 7.3-1 des LEP NRW (Waldinanspruchnahmen) in der Fassung des aktuellen Änderungsentwurfs eingehalten werden würde. Denn wird das Substanzgebot nicht erfüllt, können keine Konzentrationszonenregelungen vorgesehen werden und es würde im Ergebnis zu deutlich erleichterten, planerisch ungesteuerten WEA-Zulassungen aufgrund der Regelungen des § 35 BauGB kommen können. Ergänzend wird angeregt, die "Ist"-Formulierung durch die bei Grundsätzen übliche "Soll"-Formulierung zu ersetzen.</p>	<p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -</b>  <b>ID: 1153 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung  Von hiesiger Seite wird davon ausgegangen, dass Ziel 10.2-5 aufgrund der Umformulierung keinen Ausschluss von Solarenergieanlagen außerhalb der in Ziel 10.2-5 formulierten "<i>möglichen</i>" Bereiche mehr vorsehen würde (standörtlich entgegenstehende andere Vorgaben der Raumordnung – auch der Regionalpläne - bleiben unberührt). Denn es steht an keiner Stelle in Ziel 10.2-5, dass Standorte außerhalb der explizit "<i>möglichen</i>" Bereiche raumordnerisch ausgeschlossen werden.</p> <p>Hierzu wäre jedoch eine kurze Bestätigung über die Beteiligungsauswertung oder eine Darlegung in den Erläuterungen hilfreich. Dies wird hiermit angeregt. Zudem wird eine entsprechende Klarstellung der beabsichtigten Steuerungswirkung innerhalb der "<i>möglichen</i>" Bereiche angeregt. Dabei wird von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass innergebietlich mit der geplanten Neufassung kein entsprechender Vorrang formuliert wird. Ansonsten wäre damit z.B. auf allen Aufschüttungen oder im Ziel genannten Brachflächen im Übrigen keine Planung mehr möglich, die einer potenziellen Solarenergienutzung entgegensteht. Das wäre viel zu weitgehend.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.</p>

Sofern mit der Umformulierung hingegen ein entsprechender Vorbehalt auf den Flächen verankert werden soll (d.h. bei der Überplanung von Flächen soll in der ergebnisoffenen Abwägung eine potenzielle Solarenergienutzung entsprechend einbezogen werden), so sollte das Ziel entsprechend umformuliert und zudem in einen Grundsatz umgewandelt werden.



## Bezirksregierung Köln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Köln</b> <b>ID: 3371 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Folgende Formulierungen im Ziel und der dazugehörigen Erläuterung sollten noch einmal überprüft bzw. geändert werden:</p> <p>In den Erläuterungen (<i>Synopse 15.12.2017, S. 7/8</i>) zu der ersten Ausnahme im Ziel 2-3 (erster Spiegelstrich, "... wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen ...") wird auf die entsprechende Rechtsprechung des OVG NRW verwiesen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da in den angeführten Urteilen die Interpretation bei Festlegung der Grenze zwischen Siedlungsbereich und Freiraum und eben nicht die ausnahmsweise Darstellung von Bauflächen und Baugebieten im Freiraum angesprochen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auf den Verweis zu der Rechtsprechung des OVG NRW verzichtet werden. Weiterhin ist in den Erläuterungen zu klären, wie sich in der praktischen Anwendung die zusätzlichen Bauflächen, die im Rahmen der Ausnahme den Kommunen zugestanden werden, zu der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung des Ziels 6.1.1 verhält.</p> <p>In den Formulierungen der Ausnahmen 2, 3 und 4 (Spiegelstriche) des Ziels 2-3 wird die "angemessene Erweiterung, Weiterentwicklung und Folgenutzung" angeführt. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind in der praktischen Anwendung im Rahmen der Anfragen nach § 34 LPlIG schwer auszulegen. Daher sollten die Begriffe erläutert oder die Ausnahmen neu formuliert werden.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zum Anlass genommen, die Erläuterungen zu Ziel 2-3 zu ergänzen, um damit vor allem die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung oder Weiterentwicklung) näher auszuführen.</p> <p>Der Verweis auf das angesprochene OVG-Urteil wird jedoch beibehalten. Er bezieht sich auf den Aspekt, dass das OVG zur Ermittlung eines Grenzverlaufes darauf hingewiesen hat, dass sich Hinweise dazu nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus den Planerläuterungen oder Aufstellungsunterlagen ergeben können.</p> <p>Da Ziel 6.1-1 für die gesamte Siedlungsentwicklung gilt, müssen in der Summe die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Der diesbezüglichen Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die entsprechenden Formulierungen in den Erläuterungen klarer gefasst werden.</p>
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Köln</b> <b>ID: 3372 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Im Sinne der Rechtsklarheit ist es zu empfehlen, dass das Instrument der Eigenentwicklung in den Erläuterungen auch benannt wird.</p> <p>In den Erläuterungen zum Ziel 2-4, Absatz 4, wird die gemeindliche Eigenentwicklung der im Freiraum liegenden Ortsteile mit dem Siedlungsbedarf der Gesamtkommune verknüpft. Dies widerspricht nach Meinung der Regionalplanungsbehörde Köln dem Ziel der dezentralen Konzentration. Daher wird vorgeschlagen den vierten Absatz der Erläuterungen zu Ziel 2-4 zu streichen bzw. neu zu formulieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Der Anregung, das Instrument der Eigenentwicklung in den Erläuterungen zu benennen, wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist in den Erläuterungen zu Ziel 2-4, erstem Absatz, eindeutig benannt, welche Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen möglich ist.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum (Kapitel 2) und somit auch am Grundprinzip der dezentralen Konzentration festgehalten. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Köln</b>  <b>ID: 3373    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel: Grundsätzlich begrüßt die Regionalplanungsbehörde Köln, dass durch den Wegfall des strikten Planungsauftrages zur Darstellung von Eignungsgebieten für alle nichtenergetische Rohstoffe, der regionalen Ebene mehr Planungs- und Entscheidungsfreiheit zugestanden wird. Diese sollte aber</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau</p>

nicht durch neue rechtlich unbestimmte Hürden wie die im Änderungsentwurf vorgesehene Bedingung, Vorranggebiete nur bei *besonderen planerischen Konfliktlagen* mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu ergänzen, eingeschränkt werden.

Die beabsichtigte Zielformulierung und Begründung des Ziels 9.2-1 basieren hingegen auf der Annahme, dass in der Regel keine besonderen planerischen Konfliktlagen bestehen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Im Regierungsbezirk Köln gibt es bei nahezu jeder Lagerstätte für Lockergesteine "besondere planerische Konfliktlagen". Weiterhin zeigt die Erfahrung, dass die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht für sämtliche Rohstoffgruppen erforderlich ist. Für Festgesteine ist zumeist die Festlegung von Vorranggebieten ausreichend.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint folgende Umformulierung des Ziels geboten:

*"In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. BSAB können als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, wenn keine besonderen planerischen Konfliktlagen vorliegen."*

Des Weiteren wäre bei der im LEP NRW Änderungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung des Ziels 9.2.1 dringend notwendig, den Begriff "besondere planerische Konfliktlagen" eindeutig und erschöpfend zu definieren. Dieser ist für das Kapitel 9.2 – und damit für die gesamte zukünftige Rohstoffplanung in NRW – von zentraler Bedeutung; alleinig das Vorliegen "besonderer planerischer Konfliktlagen" soll laut LEP-Entwurf darüber entscheiden, ob und für welche BSAB Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden müssen.

Daher wird folgende Änderung der Erläuterungen zu 9.2-1, 3. Absatz ("Ergeben sich bei...") angeregt:

*"Ergeben sich bei bestimmten Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere planerische Konfliktlagen, wird eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich. In diesen Fällen erfolgt die räumliche*

oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch

*Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Die Beurteilung der Rohstoffvorkommen, das Erkennen konkurrierender Nutzungen sowie das Feststellen besonderer planerischer Konfliktlagen obliegen dem Regionalrat, der seine Entscheidung aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Planungs-region trifft. Bei seiner Entscheidung kann der Regionalrat planerische Aspekte berücksichtigen, insbesondere bereits aufgetretene rohstoffspezifische Nutzungskonflikte sowie geäußerte Planungsbedürfnisse der Kommunen und Kreise."*

aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

## Bezirksregierung Münster

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster</b> <b>ID: 3375 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel: Grundsätzliche Anmerkung zur Siedlungsentwicklung: Da häufig mangelnde Flächenverfügbarkeiten die Bauflächenmobilisierung in den Kommunen einschränken, sollte das Siedlungskapitel im LEP NRW um ein weiteres Flächenmanagement-Instrument erweitert werden. So würden wir die landesplanerische Verankerung zur Einrichtung sog. Flächenpools sehr begrüßen. Damit würde mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung geschaffen, indem den Kommunen erweiterte Handlungsoptionen hinsichtlich der Mobilisierung von Bauflächen eingeräumt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Davon abgesehen wird ergänzend aber darauf hingewiesen, dass das Instrument von Flächenpools nicht zwangsläufig eine Änderung des LEP erfordert (s. Gewerbeflächenpool Kleve).</p>

## Bezirksregierung Münster - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - ID: 2543 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Der Regionalrat unterstützt nachdrücklich das neue Ziel 2-4. Mit den neuen Formulierungen werden kleineren Ortsteilen wieder mehr Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Dabei ist sicherzustellen, dass auch kleinere Ortsteile, die bisher nur über eine Außenbereichssatzung bebaubar waren, sich bedarfsgerecht erweitern können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Im Übrigen wird hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - ID: 2544 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 5-4 Der Regionalrat unterstützt die geforderte regionale Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen zu gestalten. Diese hat sich bereits in der Kohleregion Ibbenbüren nachdrücklich bewährt. Die Mitwirkung des Landes bei der Bewältigung des Strukturwandels auch im Münsterland wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - ID: 2545 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Der Regionalrat Münster setzt sich für eine sparsame und nachhaltige Flächenpolitik ein. Daher wird die Aufforderung zur Verringerung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs-, Verkehrs- und Ausgleichsflächen sowie der Vorrang der Innenentwicklung und die Nachverdichtung ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Das in Grundsatz 6.1-2 formulierte Leitbild geht jedoch weit darüber hinaus. Daher wird die Aufhebung des "5 ha – Grundsatzes" und der angestrebten "Netto-Null-Inanspruchnahme" von Flächen begrüßt, denn es ist absehbar, dass die Kommunen in der Wachstumsregion Münsterland zusätzliche Flächen für ihre Entwicklung benötigen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - ID: 2546 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.6-2 Der Regionalrat unterstützt die Klarstellung in Ziel 6.6-2, dass die Einschränkungen zur Ausweisung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf neu zu schaffende raumbedeutsame Standorte bezogen werden sollen und diese nicht für bereits vorhandene Standorte gelten sollen</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen; sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p>
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - ID: 2547 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 8.2-7 Der Grundsatz sollte um eine verbindliche Regelung ergänzt werden, dass die Planungen von Leitungen jeglicher Art rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zu richten (z. B. Landesplanungsgesetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz</p>

	<p>Übertragungsnetz, Energiewirtschaftsgesetz, etc.). Eine zusätzliche Regelung im LEP ist nicht zielführend. Bei Leitungsvorhaben werden die betroffenen Kommunen üblicherweise mehrfach und frühzeitig beteiligt. Die Kommunen können Ihre Bedenken dabei (meist mehrfach) geltend machen. Oftmals werden die Kommunen über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinaus informiert.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - ID: 2548 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 Der Regionalrat Münster fordert in der Zielformulierung sicherzustellen, dass die Regionalräte ihre politische Steuerungsfunktion auch weiterhin ausüben können. Den Regionalräten sollte daher freigestellt bleiben, ob BSAB als Vorranggebiete mit oder ohne Eignungswirkung festgelegt werden – unabhängig vom Vorliegen besonderer Konfliktlagen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - ID: 2549 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Unabhängig von einer politischen Bewertung muss sichergestellt werden, dass</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>



hinsichtlich der vorgesehenen Abstandsregelung eine rechtlich tragbare Formulierung im LEP erfolgt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch und der damit verbundenen Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu geben, sind praktikable landesplanerische Festlegungen unerlässlich. Um die Rechtssicherheit dieser Regelung zu gewährleisten und die Vorgabe auf den nachfolgenden Planungsebenen umsetzen zu können, sollte der vorgesehene Abstand von 1500 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ausführlicher begründet werden.

Eine entsprechende Ergänzung könnte der Befürchtung entgegenreten, dass der Grundsatz zu Verunsicherungen in der Bevölkerung und in den kommunalen Verwaltungen führt. Zudem besteht die Sorge, dass er in dieser Form den gefundenen Konsens zur Windenergie im Münsterland in Frage stellen könnte. Darüber hinaus wird ein expliziter Bestandsschutz für bestehende Pläne gefordert.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

**Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat -**  
**ID: 2550 Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 10.2-5  Dem Regionalrat Münster ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Nutzung von Solarenergie auch in Zukunft grundsätzlich nicht auf Freiflächen, sondern in erster Linie auf Dächern und Bauwerken erfolgt. Die ausnahmsweise Nutzung von Freiflächen sollte wie bisher sehr restriktiv erfolgen. Es ist daher eine Klarstellung in der Zielformulierung wünschenswert, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig sind.  Der Regionalrat Münster würde es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn die bisher vorgesehenen Änderungen im Siedlungskapitel um eine weitere ergänzt werden: Ein geeignetes Mittel für die Weiterentwicklung von ASB und GIB-Flächen ist aus Sicht des Regionalrates die Einrichtung von sog. Flächenpools. Damit würde mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung geschaffen, indem den Kommunen erweiterte Handlungsoptionen hinsichtlich der Mobilisierung von Grundstücksflächen eingeräumt werden. Denn häufig führen weniger fehlende Reserveflächen, sondern vielmehr deren Verfügbarkeit zu Restriktionen bei der Flächenmobilisierung.</p> <p>Wir möchten Sie herzlich bitten, unsere Anregungen bzw. Änderungsvorschläge möglichst insgesamt zu berücksichtigen. Zudem bittet der Regionalrat Münster den Landtag und die Landesregierung, das Änderungsverfahren zum LEP zeitnah abzuschließen, damit baldmöglichst Klarheit auf der regionalen und kommunalen Ebene für zukünftige Planungen besteht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen positiv begleitet werden.</p> <p>Gemäß Plansatz können PV-Freiflächenanlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der Freiflächen grundsätzlich gewährleistet</p>
--	---

## BI Aktionsbündnis Detmolder Westen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI Aktionsbündnis Detmolder Westen</b> <b>ID: 3216 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>An der Beteiligung nehmen wir als Bürgerinitiative teil. Wir vertreten die Anwohner der "Westdörfer" von Detmold: Nienhagen, Heiden, Niewald, Oettern-Bremke, Jerxen-Orbke. Mehr als 1.000 gesammelte Unterschriften derzeit machen deutlich, dass die Bürger nicht einverstanden sind mit den Planungen der Stadtverwaltung Detmold, die im Landesentwicklungsplan NRW fußen.</p> <p>In dem aktuellen LEP sind an der Lageschen Straße die Flurstücke "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbreite", als geplante Gewerbegebiete ausgewiesen. Gegen die Pläne der Stadt Detmold in dieser Region haben sich die Anwohner mehrfach erfolgreich vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster durchgesetzt. Das Gericht gab den Bürgern Recht. Das Flurstück "Peterskamp" musste verkleinert werden, damit das angrenzenden Naturschutzgebiet Oetternbach nicht geschädigt wird. Das OVG erklärte den Bebauungsplan "Balbrede" (23-06/1 "Balbrede I") im März diesen Jahres für unwirksam, da die Mängel im Bebauungsplan zu umfangreich und zu gravierend waren.</p> <p>Die Urteilsbegründung zeigt u.a. auf, dass die Anwohner in der Region bereits über Gebühr durch die bestehenden Gewerbebetriebe und durch den Verkehr auf der 8239 belastet sind.</p> <p>Außerdem sieht das Gericht bei der Umsetzung der Gewerbegebietspläne das angrenzende Naturschutzgebiet Oetternbach als gefährdet an.</p> <p>Wir widersprechen deshalb dem derzeitig vorliegen LEP und beantragen, das die von der Stadt Detmold geplanten Gewerbeflächen, als Acker- bzw. Naturflächen belassen werden und aus dem LEP als geplante Gewerbeflächen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbeflächen auszuweisen.</p> <p>Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.</p>

herausgenommen werden.

#### Begründungen

Im Westen von Detmold sollen drei Ackerflächen zu neuen Gewerbegebieten werden. Das Nienhagener Flurstück "Peterskamp" soll 9,6 ha Gewerbegebiet umfassen, die "Balbrede" in Jerxen-Orbke noch einmal 3,58 ha (Vorentwurf 8). Das sind insgesamt 13,18 ha, was einer Fläche von 18,5 Fußballfeldern entspricht (ein Fußballfeld ist 105 mal 68 Meter groß und hat damit eine Fläche von 0,714 Hektar). Hinzu kommen bereits bebaute, angrenzende Gewerbeflächen in Nienhagen mit einem ähnlichen Flächenausmaß und drei Windräder. Ein weiteres Jerxen-Orbker Flurstück, die "Oetternbreite", mit ca. 4,3 ha hat die Stadt Detmold schon als weitere Gewerbefläche anvisiert.

Das heißt: beidseits entlang der Lageschen Straße (8239) entsteht ein riesiges Industriegebiet auf fruchtbarem Ackerland, welches wohlmöglich mit dem Gewerbegebiet der Stadt Lage zusammenwächst.

Ein Gutachten des NABU Kreisverband Lippe führt aus, dass dieses den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung zum Schutz des Freiraums widerspricht (NABU-Gutachten vom 2.04.2013).

Das OVG Münster hat sich umfassend mit dem Bebauungsplan "Balbrede" 1 auseinandergesetzt und zahlreiche Mängel entdeckt, die die Bürger bereits im Vorfeld der Klagen z.T. mehrfach in Form von Eingaben und Bürgeranträgen der Stadt Detmold mitgeteilt hatten. Da die Stadt Detmold die Beanstandungen nicht ernst nahm, blieb nur der Klageweg. Das OVG gibt den Bürgern in den meisten Punkten Recht (einstweilige Verfügung 82 1952/17NE, Normenkontrollverfahren 2D67/17.NE). Hier bleibt zu fragen, wie sichergestellt werden kann, dass die Stadtverwaltung Bürgereingaben Ernst nimmt und prüft? In dem vorliegenden Fall hat es an Ernsthaftigkeit und wohl auch an der notwendigen Kompetenz der Sachbearbeiter gemangelt, wie viele der nachfolgend aufgeführten Punkte zeigen.

Bereits in der Zielsetzung sieht das OVG Mängel. Die Stadt Detmold hat nicht oder zu wenig geprüft, ob bei den bestehenden Lärmvorbelastungen (Verkehrs -

und Gewerbelärm) in der Region überhaupt noch Lärmerhöhungen von den Anwohnern hingenommen werden können. Ganz im Gegenteil die Stadt Detmold hatte zum Ziel die maximal zulässigen Belastungswerte maximal auszuschöpfen, da wie sie im Bebauungsplan schreibt die derzeitige Immissionssituation "noch nicht am Rande der Erträglichen" liege.

Das Gericht sagt klar, es genügt nicht, dass die Stadt in den Bebauungsplan schreibt, dass sie gesunde Wohnverhältnisse erhalten will, sie muss dafür auch konkrete Maßnahmen ergreifen. Konkrete Lärmschutzmaßnahmen zur Gesunderhaltung der Anwohner und zum Tierwohl im Rahmen des Artenschutzes sind im Bebauungsplan so gut wie nicht thematisiert. Möglicherweise ist dieser Mangel darin begründet, dass die Gewerbeflächen an dieser Stelle aufgrund der Vorbelastungen durch Emissionen und aufgrund der ungünstigen Lage (angrenzend an das NSG Oetternbach) nicht realisiert werden können. Deshalb haben wohlmöglich die Stadtplaner diese Themen außen vor gelassen.

Die Schalltechnische Untersuchung basiert ausschließlich auf Berechnungen und Annahmen, obwohl Vorbelastungen im Bereich Verkehrslärm von teilweise über 70/60 db(A) auf der 8239 festgestellt wurden. Es fehlt an realen Messergebnissen vom bestehenden Verkehrs- und Gewerbelärm, beanstanden die Richter des OVG.

Im Rahmen der Verkehrslärmbelastung wurde weder bei dem bestehenden Belastungen noch im Rahmen der potenziellen Zusatzbelastungen (Erschließungsstraßen, neuer Kreuzungsbereich) ausreichend ermittelt, stellt das OVG fest.

Die Interessen der Anwohner, das heißt ihr Schutz vor Verkehrslärmbelastungen, wurde nicht ausreichend in den Blick genommen. Das Gericht kritisiert, dass die Stadt Detmold in ihrer Stellungnahme zu der Klageschrift der Kläger angegeben hat, dass diesbezüglich im Rahmen der Bauleitplanung nichts getan werden könnte.

Ungeklärt ist, beanstandet das Gericht, die Herkunft der Zahl von 2.000 Kfz, die aufgrund des Gewerbegebietes "Balbrede" täglich zusätzlich zu den 17.000 Fahrzeugen auf der 8239 und zu den 6.000 Kfz auf der Orbker Straße hinzukommen sollen. Immerhin sind es 13% mehr an Kfz, errechnete das OVG. Die Zahl wird nicht im Bebauungsplan genannt. Es ist auch nicht klar, ob sie nur für die "Balbrede" gilt oder auch für die beiden anderen Gewerbebausteine "Peterskamp" und "Oetternbreite". Sollten für diese beiden Flurstücke noch extra Fahrzeuge anfallen, sei ungeklärt von wie vielen ausgegangen wird. Unberücksichtigt blieb auch der LKW-Anteil, der aber einfließen muss, da Lastwagen mehr Lärm verursachen als PKW's.

Diesen eklatanten Mangel im Bebauungsplan konnte bislang niemand erklären. Das Vertrauen in die Planungen der Kommunen wird dadurch nicht gefördert. Ganz im Gegenteil die Skepsis der Bürger gegenüber den etablierten politisch Verantwortlichen wächst.

Für die geplante Gewerbefläche "Balbrede" wurde Lärmkontingente gebildet: die lauten Betriebe (mit Lärmbelastungswerten von Industriegebieten) wurden mit einem Abstand von 7 Metern an das Naturschutzgebiet geplant. Die leiseren Betriebe sollten an die bereits laute 8239 gebaut werden. Das Gericht sagt: Die Einteilung in Lärmkontingente stellt kein rechtmäßiges, d.h. wirksames und damit taugliches Mittel zum Lärmschutz dar. Der Anteil für Industriebetriebe mit einer Fläche von 2,2 Hektar ist recht hoch. Da ausgerechnet die lautesten Betriebe an das Naturschutzgebiet grenzen sollen drängen sich potenzielle Konflikte mit dem NSG und dessen dortigen Schutzziele förmlich auf, schreiben die Richter in der Urteilsbegründung.

Die Bürger haben genau diesen Punkt immer wieder den Stadtplaner und dem Stadtrat vorgelegt. Die Einwände wurden nicht ernst genommen. Das, wie die Stadt Detmold im Bebauungsplan schreibt und auch mündlich immer wieder versicherte, die Verträglichkeit von einem Industrie-/Gewerbegebiet mit dem Naturschutzgebiet sichergestellt sei, ist schlicht falsch, erklären die

Richter. Wissenschaftlich Untersuchungen belegen die negativen Auswirkungen von Industrie- und Gewerbegebieten auf Naturschutzgebiete, wie jeder weiß (u.a. Krefelder Studie am 18. Oktober 2017 von Wissenschaftlern aus Krefeld und internationalen Kollegen veröffentlicht, untersuchte den Zustand und die Entwicklung der lokalen Insektenfauna in Naturschutzgebieten in Deutschland (<http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>)).-

Wie Stadtplaner zu so einer Aussage kommen ist schlicht nicht begreifbar, außer es besteht das Ansinnen die Anwohner in Sicherheit zu wiegen und bewusst im Unklaren zu lassen.

Die Ermittlung der Vorbelastung im Bebauungsplan ist defizitär und weicht vom Regelverfahren ab, bemängelt das OVG. Es wurde rein fiktiv und rechnerisch ermittelt. Emissionsmessungen sind nicht einmal erwogen worden.

Hier muss angenommen werden, dass konkrete Messungen unterblieben, da die negativen Ergebnisse von vornherein schon logisch erschienen. Die Bürger haben mehrfach schriftlich und in Gesprächen Messungen eingefordert. Sie wurden von der Stadtverwaltung nicht gehört.

Die Gebäudehöhenplanung ist insgesamt unwirksam, stellte das OVG fest, da als Bezugspunkt eine (noch) nicht existierende Straße angenommen wurde. Ebenso wurden die 7 Meter Gefälle hin zum Naturschutzgebiet Oetternbach außer Acht gelassen.

Spätestens hier muss an der Kompetenz der Stadtplaner gezweifelt werden. Unterstützt werden diese Bedenken dadurch, dass nun externe Experten mit ins Boot geholt werden, wie der Presse zu entnehmen war. Das verteuert die Planungskosten erheblich, was nicht im Interesse der Bürger und damit der Steuerzahler sein kann.

Außerdem ist es fraglich, bemängelt das Gericht, ob sich die Stadt Detmold auf eine Artenschutzuntersuchung hätte beschränken dürfen oder ob nicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte erfolgen müssen.

Dieser Anregung oder Forderung vom OVG ist Nachdruck zu verleihen:  
Da das Oetternbachtal als Refugial-, Trittstein-, Kern- und Vernetzungslebensraum für Lebensgemeinschaften auengeprägter Biotope der feuchten Bachtäler, der strukturreichen Auwälder, der feuchten Grünland-Feldgehölzkomplexe und der naturnahen Stillgewässer entlang des Oetternbaches und der Sylbecke mit dem Oetternbach als Zufluss zum international bedeutsamen NSG "Hardisser Moor (FFH Gebiet) gilt ([http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/LIP\\_083-](http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/LIP_083-)

).  
Das Oetternbachtal gehört als Kaltluftschneise zu den klima- und immissionsökologisch wichtigsten Einzugsgebieten Detmolds (Klimagutachten GEOMET, 1999 ; Bebauungsplan "Balbreite" Seite 7) Da sich die Klimaverhältnisse in den letzten Jahren massiv verschlechtert haben, auch in Lippe, ist es für die Stadt Detmold dringend notwendig, das Oetternbachtal funktionsfähig zu erhalten. Werden die Flächen bebaut ist, wie das Gericht ebenfalls festgesellt hat, davon auszugehen, dass die Naturflächen Schaden nehmen.

Der Artenschutzreport des Bundesamts für Naturschutz (BfN) belegt im Mai 2015: Jede dritte Tierart in Deutschland ist bedroht. Fast 28% der Wirbeltierarten (Süßwasserfische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere) sind in ihrem Bestand gefährdet. Die Situation bei den Brutvögeln hat sich spürbar verschlechtert. Agrarvögeln wie Kiebitz und Feldlerche geht es seit 20, 30 Jahren kontinuierlich schlechter.

Im NSG Oetternbach leben rund 100 verschiedene Vogelarten (LANUV und Artenschutzprüfung 2013). Davon stehen viele auf der Roten Liste: wie Feldlerchen, Kiebitze, Steinkautz, Rot- und Schwarzmilan. Hinzu kommen geschützte Fledermausarten und Amphibienarten.

Bevölkerungspolitisch ist es ebenfalls unverständlich in einer Region mit erheblichem Bevölkerungszuwachs (Jerxen-Orbke), die einzig noch vorhandene Erholungsflächen für Gewerbe- und Industrieansiedlung nutzen zu wollen.



Desweiteren besteht die begründete Sorge, dass die Gewerbebebauung der Stadt Lage entlang der 8239 übergangslos in das Gewerbegebiet der Stadt Detmold über geht. Zwischen beiden Städten würde eine riesige Gewerbefläche entstehen mit alle inzwischen bekannten Nachteilen für Mensch und die Natur. Jerxen-Orbke hat sich in den vergangenen Jahren hin zu einem sozialen Brennpunkt in Detmold entwickelt. Die Bebauung mit weiteren Industriebetrieben würde die Situation weiter verschärfen.

Das Umweltbundesamt warnt, dass Straßenlärm tagsüber bei einem Mittelungspegel über 55 dB (A) außerhalb des Hauses das psychische und soziale Wohlbefinden beeinträchtigt. Werte über 65 dB (A) tags und über 55 dB (A) nachts steigern das Risiko einen Herzinfarkt zu erleiden und möglicherweise daran zu versterben.

Diese Werte werden bereits jetzt z.T. überschritten (s.o.). Die Stadt Detmold hat den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber eine Gesundheitsfürsorgepflicht. In der Region noch mehr Gewerbebetriebe anzusiedeln bedeutet mehr Gewerbelärm und eine Verkehrszunahme mit vermehrtem Verkehrslärm. In der Region führen diese Entwicklungen bei der bestehenden Vorbelastung zwangsläufig zu gesundheitlichen Schäden der Anwohner.

Plastikmüll, dreckiges Wasser, belastete Luft, daran sterben weltweit laut den vereinten Nationen (UNO) 12,6 Mio. jährlich (etwa ein Viertel aller jährlichen Todesfälle). Laut einer weltweit Analyse der UNO verkürzt die Umweltverschmutzung jedes sechste Leben. Todesursachen sind vor allem Herzerkrankungen, Schlaganfälle und Lungenleiden (ver.di Publik 4, Seite 4). Bis 2050 rechnen Experten mit einem Anstieg der Temperatur um bis zu 1,7 Grad. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) teilt mit, das bereits jetzt die Hitze an warmen Sommertagen 5,3 Mio. Menschen stark belastet. Bis zum Jahr 2050 geht das Amt von 9 Mio. Betroffenen aus. Hitze verursacht Kreislaufprobleme, Herzrhythmusstörungen und nächtliche Schlafstörungen. Als Gegenmaßnahmen empfehlen Experten den Kommunen u.a. mehr Pflanzen und Wasserflächen, helle Fassaden, und weniger Flächenversiegelung. Dies Entwicklung ist in Großstädten als auch in

Kleinstädten zu beobachten (Lippische Landeszeitung "Klimawandel sorgt in NRW für mehr Hitze", 22. Juni 2018, Seite 5). Diesbezüglich können noch viele weitere Beispiele angefügt werden, die deutlich machen, dass die Kommunen jetzt umdenken müssen und nicht erst in 30 Jahren.

Auch in Lippe werden die Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt forciert. Naturschutzverbände kämpfen gegen den Artenschwund und machen durch vielfältige Aktionen darauf aufmerksam. 2017 wies der Naturschutzbund NABU in NRW u.a. durch die Mitmachaktion "Zeit der Schmetterlinge" auf den Insektenrückgang hin.

Auch die Wahl zum "Vogel des Jahres" soll die Menschen für das Thema sensibilisieren. 2018 ist es der "Star". Mit der Wahl des ehemaligen Allerweltsvogel "Star" machen NABU und der Bayerische Landesverband für Vogelschutz auf den rasanten Bestandsrückgang aufmerksam. Auf der Roten Liste gilt der "Star" inzwischen als gefährdet. Als Ursache führt NABU "menschlichen Einfluss" an.

In Lippe ist das Artensterben sieht- und spürbar. Die 1. Lippische Artenschutzkonferenz im Kreishaus (Felix-Fechenbach-Straße 5) in Lippe sollte Ideen und Maßnahmen entwickeln, um den dramatischen Artenrückgang zu stoppen und die nationale wie auf Landesebene existierenden Strategien hierzu auf der kommunalen Ebene mit Leben füllen. Auf der Website [www.zukunftskonzept-lippe.de](http://www.zukunftskonzept-lippe.de) schreiben die Akteure:

*"Alle bisherigen Bemühungen im Naturschutz führen bislang noch zu keiner generelle Trendwende beim Artenrückgang. Nach wie vor sind rund 45% der untersuchten Arten in Nordrhein-Westfalen gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Dies dokumentiert die "Rote Liste". Besorgniserregend ist vor allem, dass auch der Gefährdungsgrad typischer Arten der Feldflur und bisher ungefährdeter "Allerweltsarten" deutlich zunimmt."*

Mit der 1. Artenschutzkonferenz in Lippe soll sich einiges ändern. Die Veranstalter schreiben:

- *"Lippe kann mehr als 5 Brutpaare beim Kiebitz!*
- *Unsere Wiesen und Feldränder blühen wieder bunter.*
- *überfahrene Frösche und Molche -da schauen wir nicht weg!"*

Die Artenschutzkonferenz ist auch der Startpunkt für eine zügig zu erstellende und umsetzungsorientierte "Biodiversitätsstrategie für Lippe". Landrat Dr. Lehmann setzt sich persönlich ein, um Handlungsdefizite aufzuzeigen. Er möchte Lösungsmöglichkeiten und konkrete Schritte zur baldigen Verbesserung des dramatischen Artenschwundes entwickeln.

Das Vertrauen in die kommunalen Planungs- und Kontrollbehörden in Detmold wurde im Laufe der letzten Jahre nachdrücklich erschüttert. Die Mängel im Flächennutzungsplan "Peterskamp" und im Bebauungsplan "Balbrede" machen deutlich, dass die Gesundheit der Anwohner aufs Spiel gesetzt wird und gesundheitliche Schäden sowie Schäden im NSG Oetternbach billigend in Kauf genommen werden. In dem Flächennutzungsplan "Peterskamp" musste die Gewerbegebietsfläche weiter *vom* NSG abrücken und verkleinert werden, da der Abstand zum NSG viel zu gering geplant wurde. Den gleichen Fehler machte die Planbehörde noch einmal im Bebauungsplan "Balbrede". Hier wurde ein Abstand zwischen Gewerbegebietsflächen und NSG *von* nur 7 m geplant. Unverständlich ist, dass, dass diese u.a. andere in der Urteilsbegründung *vom* OVG nachgewiesene Mängel u.a. formale Defizite des Bebauungsplans "Balbrede" nicht *von* der Bezirksregierung in Detmold entdeckt wurden. Das wirft Fragen auf und lässt vermuten, dass eine gewissenhafte Prüfung der Unterlagen wohl kaum stattgefunden haben kann. Für eine so wichtige Prüfinstanz ist das fatal. Es wirft ein schlechtes Bild auf die Behörden insgesamt. Deshalb richten wir dieses Schreiben auch direkt an sie als Landesplanungsbehörde und nicht wie es auch möglich wäre, an die Bezirksregierung Detmold.

Die genannten Gründe zeigen, dass eine Bebauung der oben genannten Ackerflächen zur unwiederbringlichen Schäden führen würde. Zumindest hat die Stadt Detmold selber festgestellt, dass das Oetternbachtal als Kaltluftschneise zu den klima- und immissionsökologisch wichtigsten Einzugsgebieten Detmolds

<p>gehört (s. Punkt 13b). Das Oberverwaltungsgericht teilt in vielen Punkten die Auffassung, das eine Umsetzung der Gewerbegebietspläne negative Auswirkungen auf die Anwohner, die Tierwelt und die Landschaft haben würde. Daher ist die Herausnahme der Gewerbegebiet aus dem Landesentwicklungsplan die einzige schlüssige und damit nachhaltige Alternative.</p>	
<p><b>Beteiligter: BI Aktionsbündnis Detmolder Westen</b>  <b>ID: 3142 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ich beteilige mich und beantrage, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede", die von der Stadt Detmold als Gewerbegebiete geplant sind, aus dem derzeitigen LEP als Gewerbeflächen herauszunehmen und bei der Änderung des LEP als Acker- bzw. Naturflächen einzutragen und festzulegen.</p> <p>Begründungen  Der Flächenverbrauch in Deutschland ist extrem, so dass der Gesetzgeber vielfach eingreifen muss. In NRW sind bereits ca. 25% des ganzen Landes in Siedlungs- und Verkehrsfläche verwandelt und zum größten Teil mit Beton und Asphalt versiegelt. Die weitergehende und zunehmende Flächenversiegelung IST NICHT NACHHALTIG und zerstört unsere naturschöne Heimat und Landschaftskultur. Anstatt immer neues, bestes Agrarland, wie die Balbrede, mit Gewerbegebieten zu verbauen, sollte das Land NRW darum bemüht sein Industriebrachen wieder in Betrieb zu nehmen. Hierfür stehen Landeseigenen Konzerne zur Verfügung, die entsprechend mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden sollten. Diese Firmen sind: AAV - Verband für Flächemecycling und Altlastensanierung und der Flächenpool NRW.  Es sollte fürderhin die Aufgabe des Landes NRW sein der "Kirchturm-Politik" in den ländlichen Regionen entgegenzuwirken. Der Kreis Lippe ist nicht das Ruhrgebiet und soll auch nicht durch immer weitere Zersiedlung diesem gewissermaßen angeschlossen werden. Die KonkmTenz zwischen den Kommunen sollte beendet und stattdessen z.B. gemeinsame Industrieprojekte auf Industriebrachen in NRW umgesetzt und die Erlöse daraus unter den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbeflächen auszuweisen.  Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.</p>

Kommunen aufgeteilt werden.

Das Problem des übermäßigen Flächenverbrauchs ist in der Detmolder-Region ganz aktuell. Die Stadt Detmold plant drei Ackerflächen zwischen Detmold und Lage mit Gewerbe zu bebauen. Lage baut in Richtung Detmold Gewerbeflächen, Detmold in Richtung Lage, obwohl die Städte nicht zusammenwachsen sollen.

Angrenzend bzw. in die geplanten Gewerbeflächen hin ein ragt das Naturschutzgebiet Oetternbach. Hier finden sich Feuchtgebiete, namenlose Gewässer und Fließgewässer, die teilweise von Gewerbebauten eingekreist werden sollen. Am Rande der geplanten Gewerbegebiete befinden sich die Oetternbachauen als Naturschutzgebiet. Hier und auf den noch bestehenden Ackerflächen (geplanten Gewerbeflächen) leben vom Aussterben bedrohte Vögel, u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Feldlerche, Stare, Wachteln und Fledermausarten.

Die Anwohner sind bereits extrem belastet durch Verkehr, Gewerbelärm und Windkraftanlagen. Bestehende Gewerbebetriebe werden entgegen den damaligen Versprechungen der Stadt Detmold aufgestockt. Naherholungsflächen fehlen!

Schon jetzt überschreitet der Verkehrslärm die Lärmgrenzwerte auf der B239 und liegt z.T. zwischen 55 und 75 Dezibel. Nicht oder unzureichend berücksichtigt ist, dass der Lärm sich geballt und nicht getrennt in den Naturschutzgebieten, in den Gärten und Häusern niederschlagen wird. Die Tiere werden vertrieben und Anwohner werden möglicherweise gesundheitlich Schäden davontragen. Das Oberverwaltungsgericht unterstützt die Bürger und erklärte im März diesen Jahres den Bebauungsplan "Balbrede" für ungültig.

Die Anwohner in Jerxen-Orbke, Nienhagen, Niewald und Heiden benötigen Frei- und Naturflächen in unmittelbarer Nähe, damit Ältere und Kinder sich bewegen und erholen können. „Wanderwege“, die vor Fertigungshallen enden oder an ihnen entlang führen gibt es in Jerxen Orbke aber der Erholungseffekt ist nicht mit

dem zu vergleichen, als wenn man in einem Wald, in einem Park oder zwischen Ackerfeldern spazieren geht, Rad fährt, joggt, Vögel beobachtet, das Wetter genießen oder Bäche plätschern hört.

Seit 2014 bemühen sich die Anwohner mit verschiedenen Aktionen, die Stadt Detmold zum Einlenken zu bewegen. Beispiele:

- 2014 begann eine Unterschriften-Aktion mit rund 150 Unterschriften die um derzeit 777 Unterschriften erweitert wurde, aufgrund einer Internet-Petition.
- Der Bürgermeister und der Stadtrat wurden häufiger angeschrieben, um den Bürgerwunsch nach einem Park oder nach dem Erhalt der Acker- und Naturflächen deutlich zu machen.
- Bundes- und Landesministerien wurden angeschrieben, um auf die brisante Situation in der Region aufmerksam zu machen.
- am 17.08.2016 gingen die Menschen auf die Straße, um ihren Anliegen Nachdruck zu verleihen. Die B239 wurde deshalb abgesperrt. Es folgten Protest -Aktionen in der Detmolder Innenstadt und vieles mehr.

Die vielfachen Bestrebungen machen die Ernsthaftigkeit der Bürger deutlich. Es geht um ihre Lebensqualität, um den Erhalt der Artenvielfalt, um den Schutz ihrer Heimat.

Die Stadt hat nachbessern müssen, z.B. wurde die Abstandsfläche vom "Peterskamp" zu den Oetternbachauen vergrößert. Das OVG-Urteil förderte zudem zahlreiche Planungsmängel im Bebauungsplan "Balbrede" zu Tage. Die Kompetenz der Stadtplaner muss aufgrund dieser Ergebnisse in Frage gestellt werden.

Das Vertrauen der Bürger in die Arbeit der Detmolder Stadtverwaltung ist nachhaltig erschüttert. Auch die Bezirksregierung in Detmold hat die Planungsunterlagen nicht genau genug geprüft, sonst hätten verschiedene Mängel auffallen müssen. Dieser Umstand verunsichert viele Bürger

verständlicherweise zusätzlich. Die Stadtverwaltung will sich nun von externen Experten helfen lassen. Das kostet zusätzlich Geld. Steuergelder der Bürger. Hier würde ich gerne wissen, ob es dabei eine Deckelung des Budgets gibt? Oder darf die Stadtverwaltung so viel Geld dafür ausgeben wie sie für richtig hält? Gibt es dafür eine Kontrollinstanz?  
Ich bitte um Prüfung der Gegebenheiten und bitte um Antwort und Stellungnahme ihrerseits.

## BI Gegenwind Hagen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI Gegenwind Hagen</b> <b>ID: 2521 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen            Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen <b>muß</b> zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen <del>den örtlichen Verhältnissen angemessen</del> ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten <b>einzuhalten</b>. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering), <b>wenn sich in diesem Zusammenhang keine Änderungen der Anlagengesamthöhe, Rotorlänge oder der Fundamentgröße ergeben. Ein Abriss und ein in unmittelbarer Nähe vollständiger Neubau einer Windkraftanlage ist nicht als Repowering-Maßnahme zu werten.</b>  <b>Die Kommunen sind berechtigt, in ihren kommunalen Flächennutzungsplänen die Höhe von dort möglichen Windkraftanlagen zu begrenzen.</b>            Eine Verpflichtung der Träger der Regionalplanung, über bereits bestehende Vorranggebiete hinaus Flächen für die Windkraftnutzung bereitzustellen, besteht nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand</p>



den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen.

Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## BI-Heyberg (Kevelaer)

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI-Heyberg (Kevelaer)</b> <b>ID: 3080 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir, die Eigentümer und Bewohner des Ferienhausgebietes den Heyberg in Kevelaer (Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Kevelaer, Kreis Kleve 2003) haben das dringende Interesse , dass das dauerhafte Wohnen in dem bestehenden Ferienhausgebiet durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird.</p> <p>Bis zum Jahre 2015 wurde das Dauerwohnen durch Eigentümer /Mieter mit entsprechender Anmeldung des Hauptwohsitzes durch die Stadt Kevelaer uneingeschränkt erlaubt. Das Ferienhausgebiet Den Heyberg fand als gelungenes Konversionsprojekt aus einem ehemaligen Munitionsdepot auch politisch weitreichende Anerkennung. Weitestgehend ohne eine zusätzliche ökologische Belastung wurden die Ferienwohnung innerhalb der vorhandenen Bunker errichtet.</p> <p>Hier wurde aus einer militärischen Einrichtung Wohnraum geschaffen, an dem sich die Bewohner und viele Touristen erfreuen.</p> <p>Es stehen 153 Bunker- Rohbauten für großzügige (140qm) Wohnungen auf jeweils 1.250qm Grundstück zur Verfügung. Das Gebiet ist komplett erschlossen und an das öffentliche Verkehrs-, Wasser- und Abwassernetz angeschlossen. Unter <a href="http://www.zdf.de/verbraucher/volle-kanne/videos/wohnen-im-bunker-100.html">www.zdf.de/verbraucher/volle-kanne/videos/wohnen-im-bunker-100.html</a> können Sie sich ein Bild machen.</p> <p>Seit dem 5. April 2017 gilt jedoch eine vom Kreis Kleve eingeführte</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen</p>

Stichtagsregelung, die Bürgern eine Nutzungsuntersagung von Immobilien für den Fall androht, dass sie sich nach diesem Zeitpunkt mit Erstwohnsitz in den Heyberg anmelden wollen / angemeldet haben. Diese Stichtagsregelung hat dazu geführt, dass die Bewohner den Verlust ihres Zuhauses befürchten müssen. Die Häuser, die in vielen Fällen als Alterswohnsitz und Alterssicherung dienen sollten, haben drastisch an Wert verloren und sind praktisch unverkäuflich geworden. Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen *"Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie"* u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca.

50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken.

Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6-2 Ziel *"Standort- anforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus"* auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhaus-gebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger auseinanderzusetzen, die dort ihren Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in der Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort *"neue"* ergänzt.

Zitat: *"In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete*

ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

*gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern."*

Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungssondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird.

Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation im Mai 2017 bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 *Vorhaben- und Erschließungsplan* um den Absatz 7 reagiert:

*"(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt."*

In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend aus-geführt:

*"Erholungs-sondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungs-wohnen vorgesehen. Durch § 12 Absatz 7 BauGB soll eine*

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen

*klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können.*

*Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BauGB).*

*Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungs-kosten zu verpflichten."*

Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungs-sondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt sind. Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser verkauft und auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl.

Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB ("*Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen*") verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen.

Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen.

Unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann, ergibt sich u. a. aus dem neuen Ziel 2-4. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden sich in der Regel bezüglich Fläche, Infrastruktur und Einwohnerzahlen eher nicht für eine Festlegung als ASB eignen sowie ebenfalls unter den Flächen und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen. Die Ausweisung solch kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete als ASB würde aber auch der bereits oben dargestellten Intention des Plangebers (insbesondere kompakte, auf zentralörtlich

Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur "*Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen*" verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert.

Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind.

Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsausschuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar. Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht entsprechen:

*Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen.<sup>[SEP]</sup> Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden.*

*Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums*

bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete Siedlungsentwicklung, keine weitere Zersiedlung) und den Zielen des LEP widersprechen (so u.a. Ziel 6.1-4).

Hinsichtlich Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass gerade die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit eine konsequente landesplanerische Steuerung dahingehend erforderlich gemacht, um die genannten landesplanerischen Ziele zu erreichen. Ziel 6.6-2 soll mit der Steuerung von neuen Standorten von Ferien- und Wochenendhausgebieten auch gewährleisten, dass bei künftigen Fehlentwicklung möglichst dennoch eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die

*aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden.*

*Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung, etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des Erstwohnsitzes aufgefordert hat.*

*Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können.*

*Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informations-schreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können.*

Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete

Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird in dem Handeln der Bauaufsichtsbehörden nicht gesehen. Auch ist nicht bekannt, dass die Bauordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich handeln. Ebenso wenig ist die Festlegung eines Zeitpunktes als Stichtag für das zukünftige Einschreiten einen Verstoß gegen Art. 3 GG (vgl. OVG NRW, Urt. V. 20.04.2016 – 7 A 1367/14). Darüber hinaus sind dem Plangeber selbst aber die in den Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfällen orientierten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung.

Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/

in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen.

Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und entwertet wird.

Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht *"unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss.

Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien- und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z. B.: *"Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem Freizeit-wohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig."*

Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil, sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden, was somit in

oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf.

Mit der LEP-Änderung soll den Kommunen mehr Spielraum gegeben werden, damit sie leichter Flächen u.a. für den Wohnungsbau ausweisen können. Um den Kommunen v.a. auch während der LEP-Änderung mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verdeutlicht bereits der Erlass "zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018, wie durch längere Planungszeiträume höhere Gesamtflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festgelegt und wie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung ausgewiesen werden können. Landes- und Regionalplanung leisten damit ihren Beitrag, damit auf kommunaler Ebene ausreichend Flächen für



Summe zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde.

Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist.

Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht. Insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir schlagen daher vor, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen "Werkzeuge" an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.

neuen Wohnraum bereitgestellt werden können.

Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe.

Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die

Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können.

Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen.

Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen.

Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den getätigten Kaufpreisen

	<p>und Investitionen heute geminderten Verkaufspreise und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern bestehen können. Die Ferien- und Wochenendhausgebiete waren aber bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht als Dauer-Wohnraum gedacht. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: BI-Heyberg (Kevelaer)</b>  <b>ID: 3081 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Ferienhaus Bewohner (Ferienpark Den Heyberg in 47624 Kevelaer) sind ja mit den vorherrschenden Regelungen einverstanden. Sonst hätten sie sich ja da nicht angemeldet. Das würde die Erlaubnis zum dauerhaften Wohnen leichter ermöglichen. Die Erlaubnis zur Anmeldung eines Erstwohnsitz wird erteilt jedoch bleiben alle anderen Regelungen erhalten. Zum Beispiel Abstandsregelung zu Windpark oder Gülleverordnung und was es sonst noch gibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie steht in Zusammenhang mit der umfassenden Stellungnahme des Beteiligten unter ID: 3080. Die Erwiderung zu dieser Stellungnahme erfolgt daher gemeinsam mit bzw. unter ID: 3080.</p>

## BI Initiativkreis gegen Windkraft Anröchte-Berge

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI Initiativkreis gegen Windkraft Anröchte-Berge</b> <b>ID: 3143 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wie Sie den Unterlagen entnehmen können sind wir ein Initiativkreis, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, ein geplantes Mega-Windkrafrad in der Nähe von Wohnbebauung (1.200 m Abstand) zu verhindern. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Beschlussfassung der Landesregierung, dem Anwohnerschutz durch die rechtssichere Einführung eines Mindestabstands von 1.500 m zwischen Windkraftanlagen (WKA) und Wohnbebauung endlich ausreichend Geltung zu verschaffen!</p> <p>Lassen Sie keine Abwägungen und Aufweichungen zu und führen Sie einen strikten, rechtssicheren Mindestabstand von 1.500 mein!</p> <p>Unser Vorschlag: Orientieren Sie sich am bayrischen Planungsrecht mit einem Mindestabstand vom 10fachen der Anlagenhöhe!</p> <p>In unserem Fall in Anröchte-Berge ergäbe das einen Mindestabstand von 2.300 Metern!</p> <p>Halten Sie an Ihrem geplanten Grundsatz 10.2-3 im Entwurf des LEP fest. Der irrationale Windenergieausbau wird mit einem starren Mindestabstand von 1.500 m zur Wohnbebauung endlich akzeptanzsichernd reguliert. Dieses im Einklang mit Anwohner-, Natur- und Landschaftsschutz. Sie können unseren Unterlagen entnehmen, dass sich hunderte Einwohnerinnen und Einwohner gegen das geplante Mega-Windrad in Siedlungsnähe ausgesprochen haben.</p> <p>Die vielfältigen Gründe entnehmen Sie bitte der Präsentation unseres Initiativkreises. Zusätzlich befindet sich die geplante WKA in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebietes und im Bereich des Vorkommens seltener und geschützter Vogelarten (Milan, Wiesenweihe), siehe auch das Schreiben der ABU</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form jedoch nicht möglich.</p>

(die geplante Mega-WKA liegt am Sauerländer Weg).

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme Berücksichtigung bei der Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) findet.

Lassen Sie sich nicht von großen Interessensverbänden vor den Karren spannen und hören Sie auf das Wort örtlicher, überparteilicher Verbände und Initiativkreise aus der Bevölkerung des von Ihnen regierten NRW.

## BI Ländchen gegen Dahlem IV

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI Ländchen gegen Dahlem IV</b> <b>ID: 2177 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme.  Der Satz:  <i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</i></p> <p>ist zu streichen.</p> <p>Änderung:  Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschliessen. Begründung:</p> <p>Die Mittelgebirgsregionen sind geprägt durch ein Mosaik von Nadelwald, Mischwald und Laubwald. Brutplätze der geschützten Vogelarten befinden sich jedoch nicht ausschließlich in standortgerechten Laubwäldern und Prozessschutzflächen, sondern gerade in Mittelgebirgsregionen mit hoher Windhöufigkeit aufgrund der spät einsetzenden Belaubung von Laubbäumen in hoher Zahl auch in Nadelwäldern.</p> <p>Welcher Waldbestand für die Arten als "wertvoll" erachtet wird, bestimmt sich jedoch nicht nur über den Baumbestand, sondern auch über das Vorhandensein störungsfreier Waldzonen und geeigneter ansprechender Nahrungshabitate, wie Bachläufe und Stillgewässer.  Die Auswahl der Brutplätze und das Flugverhalten der diversen Vogelarten unterstehen einer sich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.  Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).  Die Prüfung naturschutzfachlicher Belange, u.a. der Artenschutz sowie der Immissionsschutz, sind</p>

<p>jährlich verändernden natürlichen Dynamik. Daher können gutachterlich erstellte Raumnutzungsanalysen keine Gewähr für dauerhafte Flugrouten abbilden und Horstraumuntersuchungen nicht das Brutverhalten der Folgejahre beurteilen. Dies gilt ebenso für die Reproduktionsstätten und Jungtierverstecke der Wildkatze und anderer Säugetiere. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 können somit nachhaltig nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Gerade die letzten großen unzerschnittenen Waldnaturräume in NRW brauchen einen besonderen Schutz als unverzichtbare Lebensräume für Arten mit großen Aktionsradien wie Wildkatze, Luchs, Schwarzstorch und Rot Milan und als Verbundflächen zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie.  <i>"Wir streben folgendes an: Erhaltung großräumiger, unzerschnittener Waldgebiete." (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2015)</i></p> <p>Die Region Nordrhein-Westfalen ist nur zu 26% bewaldet (915 800 ha) und hat lediglich 37 Waldflächen mit der Größenkategorie 50–100 qkm. Damit gehört NRW im Bundesländervergleich zu den waldarmen Regionen.</p> <p>Das Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz "Windkraft über Wald" (Bonn Juli 2011) erläutert die freizuhaltenden Bereiche und Ausschlussgebiete folgendermaßen:  <i>Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des "Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Standortwahl auszuschließen. Dazu zählen bestimmte Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten), gesetzlich geschützte Biotope, Schutzwälder, Horstschutzzonen, naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen, Wälder mit altem Baumbestand (&gt; 160 Jahre), Wälder mit Bodenschutzfunktion und mit kulturhistorisch wertvollen oder landschaftsprägenden Beständen, Waldränder sowie Flächen, die für eine naturnahe Waldentwicklung genutzt werden sollen, Erholungsgebiete mit qualitativ hochwertigen</i></p>	<p>zudem Gegenstand der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.</p>
---	---

*Landschaftsbildern, Wanderkorridore von Vögeln und Fledermäusen und Gebiete mit Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten.  
Die Errichtung von WEA über Wald in Naturparks – soweit es sich dabei nicht um ausgewiesene strengere Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope handelt, ist vor allem im Hinblick auf Aspekte des Vogelschutzes, Veränderungen des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Vergleichbares gilt für die Errichtung von WEA über Wald in Landschaftsschutzgebieten in Abhängigkeit von den festgelegten Schutzzielen. Hier stellen sich insofern erhöhte Prüfanforderungen bei der Standortfindung", (S. 5)  
Die Beurteilung im Einzelfall, ob in einem Waldgebiet für Windenergieanlagen freizuhaltende Bereiche vorliegen, ist eine reine Ermessensentscheidung, die meist zu Gunsten der Betreiber ausfällt und nicht zu Gunsten des Natur- und Artenschutzes. In vielen Fällen wird im Vorfeld der Planung bereits versucht, geschützte Vogel- und Säugetierarten zu vergrämen oder durch Auflichtung der Waldstruktur in der Umgebung potentieller Brutplätze, durch Holzeinschlag alter Baumbestände mit Baumnisthöhlen oder sogar Horstbaumfällungen, wertvolle Waldbestandteile und Habitate zu entwerten.*

Aufgrund dieser Erfahrungen und der damit verbundenen, ungewissen und riskanten Entwicklung im Besonderen für den Artenschutz, muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.

#### Bedenken

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung und Gefährdung von heimischer Fauna und Flora stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Durch die Inanspruchnahme von Wald- und Offenlandlebensräumen durch Windkraftanlagen im NRW und die hieraus resultierenden Zerschneidungs- und Barrierewirkungen auf die Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Wanderräume von Tierarten, wird die Sicherstellung der Funktionen des Mitteleuropäischen Biotopverbundes für den Lebensraum Wald in NRW erheblich eingeschränkt bzw. aufgehoben. Die noch vorhandene Biodiversität ist aus heutiger Sicht zudem unersetzbar und als



hochgradig empfindlich gegenüber Zerschneidungseffekten infolge der Errichtung technischer Infrastruktureinrichtungen einzustufen.

Die Zunahme von Barrieren durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Wanderwegen und Flugrouten europäisch geschützter Tierarten erfüllt damit nicht die Gebote, Forderungen und Hinweise der §§ 21 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes und der europäischen FFH-Richtlinien, der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der UN-Konvention zum Schutz wandernder Tierarten. In diesem Zusammenhang ist es von elementarer Bedeutung, dass Deutschland durch seine zentrale Lage in Europa eine besondere Verantwortung im Rahmen der Aufrechterhaltung des europäischen Biotopverbundsystems zukommt und diese auch wahrnimmt.

Die Ziele des Biotopverbundes, die in § 21 des BNatSchG zur Sicherung der Funktionen des nationalen und internationalen Biotopverbundes verankert sind, beinhalten die dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Die hierzu maßgebliche Gesetzgebung basiert auf der Europäischen Fauna - Flora - Habitat Richtlinie, FFH – Richtlinie 92/43/EU mit ihren Anhängen 2013/17/EU und damit dem Ziel, auf dem Gebiet der Europäischen Union, die Artenvielfalt zu erhalten und ein Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten. Hierdurch wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitats, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann.

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 sollen sich

die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 3 der FFH - Richtlinie bemühen, die Erhaltung und ggf. Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente zu erreichen.

Angelehnt an den Artikel 3 (3) der Europa FFH Richtlinie 92 / 43 gilt der internationale Biotopverbund als Anpassungsstrategie an den Klimawandel, besonders im Hinblick auf die Sicherung des Erhalts der Populationen wildlebender und bedrohter Tierarten. Der gegenwärtige und zukünftige Klimawandel stellt eine der größten Bedrohungen für die Vielfalt des Lebens auf der Erde dar. Den Prognosen des Bundesamts für Naturschutz zufolge werden sich für viele der in Deutschland vorkommenden Arten die klimatisch geeigneten Lebensräume nach Norden und Osten, in höhere Lagen der Gebirge oder entlang von Feuchtegradienten verschieben. Demzufolge kommt den unzerschnittenen Waldregionen der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge in Zukunft eine hohe Bedeutung zu.

Arten können durch den Klimawandel in ihrer Existenz bedroht sein, wenn ihr potenzielles Verbreitungsgebiet schrumpft oder ganz verloren geht, beziehungsweise wenn die Art neue Lebensräume wegen einer geringen Ausbreitungsfähigkeit, natürlicher oder anthropogener Barrieren oder veränderter Konkurrenz- und Nahrungsbeziehungen nicht besiedeln kann. (BfN)

Die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen wurde demnach auch in § 3 des Klimaschutzgesetzes NRW verankert:

#### §3 Klimaschutzziele

1. *Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen In Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent Im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.*
2. *Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der*

*Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.*

*(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.*

Nach § 4, (1) sind alle drei Klimaschutzziele des § 3 für die Landesregierung unmittelbar verbindlich:

*§4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung*

*(1) Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 unmittelbar verbindlich. Die Landesregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Sie räumt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung ein. Darüber hinaus wird die Landesregierung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Gleichzeitig soll das Verständnis der Bevölkerung für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation gesteigert werden.*

In § 6, (3) sollen die Klimaschutzmaßnahmen und Verordnungen des Bundes und der Europäischen Union mit berücksichtigt werden und mit in den Klimaschutzplan einfließen.

*§6 Klimaschutzplan*

*(3) Im Klimaschutzplan sind auch die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einzubeziehen und darzustellen...*

*Klimawandel und Biotopverbund als Anpassungsstrategie*

*Biodiversität und Klima sind eng miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig.*

*Eine maßgebliche Aufgabe des Naturschutzes ist es daher, die Funktionsfähigkeit von Lebensräumen aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, damit sie als durch Kohlenstoffsinken dazu beitragen können, das Klima zu schützen. Ferner soll die natürliche Anpassungsfähigkeit von Ökosystemen an den Klimawandel gesteigert werden.*

*Den unzerschnittenen, hiesigen Waldgürteln der kühleren Mittelgebirge kommt dabei eine zukünftig besondere hohe Bedeutung zu.*

Arten können durch den Klimawandel in ihrer Existenz bedroht sein, wenn ihr potenzielles Verbreitungsgebiet schrumpft oder ganz verloren geht, beziehungsweise wenn die Art neue Lebensräume wegen einer geringen Ausbreitungsfähigkeit, natürlicher oder anthropogener Barrieren oder veränderter Konkurrenz- und Nahrungsbeziehungen nicht besiedeln kann. (BfN)

Als Beispiel hierfür gilt die Region Rureifel und Kalkeifel und der Naturpark Hohes Venn mit dem Biotop - Anknüpfungspunkt 71 (BfN) (Abb.2), der die großflächigen Biotop - Schutzgebiete des Haute Fagne (B) mit dem Hohen Venn (D) und dem Nationalpark Eifel (D) miteinander verbindet. Er gilt als grenzüberschreitender Lebensraum für Luchs, Wildkatze und Rothirsch.

Eine weitere wichtige zeichnerische Darstellung der Achsen des länderübergreifenden Biotopverbunds mit europäischer und grenzüberschreitender Bedeutung ist die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Auftrag gegebene Karte zu Biotopverbundachsen im europäischen Kontext " Länderübergreifender Biotopverbund – Internationale Vernetzung ". (Abb. 1)

Hier wird unmissverständlich dargestellt, dass die essenziellen länderübergreifenden Wald - Biotopverbundachsen mit europaweiter Vernetzungswirkung von West - nach Ost Europa durch weite Teile von NRW führen.

Die am Ende beigefügten Karten in den Abbildungen 1-8 (pdf-Datei, d.B.) zeigen

einen Ausschnitt des gesamtdeutschen Verbundsystems.

#### Verbundelemente

(Korridore, alte Lauf und Wanderwege, Vermeidung von Verinselung, genetischer Austausch, Trittbretsteine)

Ziel des Biotopverbundes ist dementsprechend - neben der nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund. Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln. (BfN)

Eine Missachtung der europäischen Verbundachsen durch die Ministerien für Energie, Umwelt und Heimat als Verfasser des LEP NRW sind mit den hier zu verantwortenden Folgen für den Klimawandel, den Artenschutz und die Biodiversität und den Geboten der §§ 21 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Biodiversität umfasst drei Ebenen: die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Ein reicher Genpool führt dazu, dass Organismen, Arten und somit auch ganze Ökosysteme gesund und flexibel bleiben und sich an sich verändernde Lebensbedingungen anpassen können.

Besonders in Zeiten des Klimawandels ist es wichtig, dieses Anpassungspotential aufrecht zu erhalten. (BfN)

Das bestehende Konzept des länderübergreifenden Biotopverbundes wird für viele vom Klimawandel betroffene Arten in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Neben der Schließung bestehender Lücken im Netzwerk, kommt der Sicherung und Verbesserung der internationalen Anknüpfungspunkte in ihrer Funktionalität eine besondere Bedeutung zu. (BfN)

Windenergieparks stehen mit ihrer Barriere – und Zerschneidungs- bzw. Fragmentierungswirkung diesen Zielen negativ entgegen.

Die komplexen ökologischen Wechselbeziehungen und die dafür existenziell notwendigen Kernflächen und die Bestandsgewährleistung großer, störungsfreier Lebensräume einzelner Populationen geschützter Arten und die dazugehörigen Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind ein zu sicherndes Gesamtkonzept, das im Windenergieerlass als harte Tabuzone zu definieren ist, weil es mit einzelnen Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren ist.

Ein über Jahrhunderte gewachsener und unersetzbarer Biotopverbund mit seinen alten Wanderrouten und Flugrouten ist nicht an anderer Stelle realisierbar.

Windenergieparks sind an Stellen mit geringer Biodiversität zu realisieren. Eine störungsfreie Durchlässigkeit für wandernde Arten kann nur sichergestellt werden, wenn die umgebende Landschaftsmatrix für Organismen weniger lebensfeindlich und damit durchgängiger wird. (BfN) Dazu gehören auch Puffer- und Entwicklungsflächen, die als Schutzmaßnahme für negative Einflüsse auf die Kernbereiche dienen.

Zerschneidung und Fragmentierung

Laut den Ausführungen des BfN in Nr.108, S.19, Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen definiert H. Baier, e. al (2006) "Zerschneidung funktional als Zunahme von linearen Elementen der technischen Infrastruktur, die zu

Unterbrechungen der Konnektivität von Habitaten führt. Als Fragmentierung wird dagegen der Prozess der Zergliederung (Barrierewirkungen, Belastungszonen, Verinselung, Verkleinerung) von (naturnahen) Habitaten und Landschaftsteilen durch alle Formen der technisch dominierten Raumnutzung (industrialisierte Land- und Forstwirtschaft, Verkehrs- und Siedlungsstruktur etc.) bezeichnet." Laut Auflistung des ATKIS Basis-DLM 25 des BfN 2010, Nr. 96, S.184, Tab.29. sind unter Nr. 2327 Windräder als Barriere eingestufte Objektarten.

Auch vor dem Hintergrund des Bundesprogramms, dessen Liste für den Förderschwerpunkt der Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur hier vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation hier vorkommt, wird deutlich, dass die Lage der Lebensraumvernetzungen für diese Arten nicht an anderen Stellen zu ersetzen sind, um der Windkraft Raum zu verschaffen. Die Wander- und Flugrouten und die Hotspots der Artenvielfalt geben die Gebiete vor, um sektorspezifische Anpassungsmaßnahmen zu realisieren und zu sichern.

#### Nationale und internationale Ebene

Die Konzeption muss für verschiedene räumliche Ebenen entwickelt werden. Dabei müssen großräumige Konzepte in kleinräumigeren berücksichtigt und zunehmend flächenkonkret umgesetzt werden:

inter- national	Großräumige Verbundachsen, Berücksichtigung von Arten mit sehr großen Raumansprüchen und wandernde Arten
--------------------	---

<p>Regional Regionale Durchgängigkeit innerhalb von Landschafts- und Verbundachsen, Naturräumen</p> <p>Lokal Biotopkomplexe, Vernetzung einzelner Biotope (BfN)</p> <p>"Die naturschutzverträgliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen erfordert die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Standortwahl und Gestaltung der Anlagen" (BfN)</p> <p>Im zukünftigen LEP können, auch gemäß der Koalitionsvereinbarungen der neuen Landesregierung zur Stärkung des Natur- und Landschaftsschutzes im Windenergieausbau, die o.g. vom Range her höheren Richtlinien der EU, die in den §§ 21 und 22 BNatSchG, in § 32 LEPro und im Klimaschutzgesetz NRW umgesetzt wurden, nicht ausgeklammert werden.</p> <p>Falls im LEP nur Teilbereiche mit "herausragender Bedeutung" (VB 1) für den Biotopverbund unter Schutz gestellt werden, besteht bezogen auf Europa- Bundes- und Landesrecht eine gravierende Rechtsunsicherheit.</p> <p>Es ist wichtig, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu den Wahlversprechen steht. Keine Windenergie im Wald!</p> <p>Besonderer Schutz für den Biotopverbund!</p>	
<p><b>Beteiligter: BI Ländchen gegen Dahlem IV</b>  <b>ID: 2178 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Grenzwerte der TA Lärm bestimmen weiterhin und ausschließlich die Abstandsregelung sowohl zu reinen als auch zu allgemeinen Wohngebieten. Es gibt keinen 1500 m Tabubereich.</p> <p>Vorsorgeabstand zur Bevölkerung in Misch-, Dorf- und reinen Wohngebieten min. 1500 Meter! Hierauf vertrauen die Bürger in NRW, die sich in unserem Landesbündnis und ungezählten Bürgerinitiativen organisiert haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht</p>



	<p>flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p>
--	---

## BI Marl-Hüls

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI Marl-Hüls</b> <b>ID: 2558 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Namen und im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger, die in der Bürgerinitiative Marl Hüls gegen die kommunale Bau und Umweltpolitik unserer Stadt aktiv sind, protestiere ich gegen die geplante Gesetzesänderung und lege hiermit Einspruch ein.</p> <p>Gründe:1.)</p> <p>Durch die geplante Novellierung des LEP wird unserem kommunalen Entscheidungsträger die rechtliche Handhabe gegeben, weitestgehend unkontrolliert durch eine übergeordnete Instanz wie dem Regionalverband Ruhr-RVR, über das öffentliche Eigentum der endlichen Ressource Boden, Freiraum und Grünfläche zu verfügen. Die vorgesehene Änderung des LEP ist ein Freibrief für Landschaftsszersiedelung, Bodenversiegelung und der Nachverdichtung der Wohnquartiere in unserer Stadt. Obwohl die nachteiligen Auswirkungen der bereits geschaffenen Tatsachen, die in Sachen Bau und Infrastruktur überall im Marler Stadtgebiet offen sichtlich sind, rechnen wir mit weiteren Fehlplanungen. Abschreckende Beispiele gibt es zuhauf. Zb. Die Ansiedlung der Supermarkt Kette "Kaufland" auf dem ökologisch wichtigen "grünen Band", einem Natur-Korridor, der das nördliche Ruhrgebiet mit den Münsterländer Lippeauen verbindet. Allein diese Baumaßnahme hat zu vermehrten innerstädtischen Individualverkehr geführt. Dieser staut sich an nahezu allen Knotenpunkten, weil die bestehenden Anlagen und Verkehrswege der Entwicklung des Verkehr nicht gewachsen sind. In ihrer Gesamtheit sind die negativen Auswirkungen auf das Stadtklima von Fachleuten und Umweltverbänden bemängelt worden. Weitere, bereits projektierte umweltschädliche Bauvorhaben in unserer Stadt, könnten durch die beabsichtigte LEP- Änderung einfacher in die Wege geleitet werden. Zb. die Öffnung der Fußgängerzone am Creiler Platz und das Neubaugebiet am Eduard Weitsch Weg für den Autoverkehr, sowie die beabsichtigte Bebauung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung dem kommunalen Entscheidungsträger die rechtliche Handhabe gegeben werde, "weitestgehend unkontrolliert durch eine übergeordnete Instanz wie dem Regionalverband Ruhr-RVR, über das öffentliche Eigentum der endlichen Ressource Boden, Freiraum und Grünfläche zu verfügen", kann nicht nachvollzogen werden. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7). Grundsätzlich wird dabei auch eine Nachverdichtung gefördert. Der weiterhin bestehende Grundsatz 6.1-6 z. B. räumt jedoch der gezielten Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen genau diese Möglichkeit ein.</p>

Hülser Waldpark rund um das Jahnstadion. Diese Baumaßnahmen werden nachweislich zur Verschlechterung der Atemluft in unseren Stadtteilen führen, ausserdem werden den Bürgerinnen und Bürgern ihre Fußläufige Naherholungsmöglichkeit genommen. 2.)

Durch die Nachverdichtung, besteht für Investoren, die Möglichkeit die letzten verbliebenen Frei- und Grünräume mit geringen Bürokratischen Aufwand zu bebauen, und zwar mit allen nachteiligen Folgen für das soziale Leben der Menschen, die in diesen städtischen Ballungsraum wohnen müssen. Im Jahr 2050 werden 70% der Bevölkerung in diesen Ballungsräumen leben, gefragt ist also eine intelligente Stadtplanung die nachhaltig mit der zur Verfügung stehenden Räumlichkeit umgeht. Ein wichtiger Aspekt der entscheidend für das friedliche Zusammenleben zukünftiger Generationen sein wird, ist somit die Erhaltung von Freiräumen. Jane Jakobs die amerikanische Schriftstellerin und Urbanistin schrieb bereits 1961, das die durchplante, verdichtete Stadt krank macht. "Menschen kapseln sich dann von anderen ab, wenn es in ihren Quartieren kein zwangloses öffentliches Leben gibt. Allzu durchplante Städte zerstören demnach die Spontaneität. Dort, wo Menschen sich nicht mehr unbeabsichtigt begegnen können, wächst auch das zwischen-menschliche Unbehagen und mit ihm die Isolation.

## Biogasgemeinschaft GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Biogasgemeinschaft GmbH</b> <b>ID: 2179 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Seit Jahren gewährleisten die Biogasanlagen der Gemeinschaft, als zuverlässiger Partner im Bereich der Abfallverwertung, eine ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Entsorgung von biogenen Abfällen und tragen maßgeblich so auch zur Ressourcenschonung bei. Zudem wird durch die energetische Nutzung regenerativ erzeugter Strom eingespeist und regenerativ erzeugte Wärme an nahegelegene Häuser/ Gewerbebetriebe/ öffentliche Einrichtungen abgegeben und damit der Einsatz von fossilen Brennstoffen reduziert.</p> <p>Weiterhin wurden durch unsere mittelständischen Betriebe Arbeitsplätze in der Region geschaffen und erhalten. Über die Jahre erfolgten kontinuierlich Investitionen an den Anlagen und dadurch Wertschöpfung für das örtlich ansässige Handwerk.</p> <p>Um den bevorstehenden Herausforderungen von Umweltschutz und Energieversorgung gerecht zu werden und der Nachfrage an erneuerbarer Wärme vor Ort nachzukommen (Stichwort "Anlage fit für Zukunft") ist die Weiterentwicklung der Anlagen zwingend erforderlich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund war es bereits in der Vergangenheit und wird es auch in der Zukunft für die Biogasgemeinschaft unumgänglich sein, eine Bauleitplanung für einzelne unserer Anlagen voran zu treiben (Grenzen der Privilegierungstatbestände nicht einhaltbar z. B. Anteil der Einsatzstoffe müssen 51 %-Anteil von landwirtschaftlichen Betrieben stammen) .</p> <p>Leider hat die letzte Landesregierung mit der Änderung des Landesentwicklungsplans 2017 diese Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden, mittelständischen Biogasanlagen komplett abgeschnitten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche Nähe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete) angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten Landschaften. Im Übrigen wird die Errichtung der</p>

Anfragen unserer Betreiber bzw. der Kommunen wurden bereits auf Grundlage des damals erst im Entwurf befindlichen Landesentwicklungsplans abgelehnt bzw. für aussichtslos erklärt. Selbst schon angelaufene Bauleitplanungen, die sowohl die Zustimmung der Regionalplanung und auch die volle Unterstützung der Kommunen hatten, wurden gestoppt. Ein Beispiel haben wir dem Schreiben beigelegt.

Folglich konnten und können sich die Anlagen mit dem zur Zeit noch geltenden LEP nicht weiter entwickeln, geplante Investitionen erfolgten nicht und der weitergehende Einsatz von biogenen Abfallstoffen musste auf einem reduzierten Maß gehalten werden. Es sei zudem angemerkt, dass ohne eine Weiterentwicklung der Anlagen auch keine Entsorgungssicherheit für die biogenen Abfälle der Gewerbebetriebe auf Dauer gewährleistet werden kann. In den Wechsel der Landesregierung wurde daher viel Hoffnung gesetzt, vor allem durch die Ankündigung, dass der Landesentwicklungsplan geändert werden sollte.

Aktuell sehen wir aber nur, dass für die bisher mit Biogasanlagen „in einem Atemzug“ verbotenen Tierhaltungsanlagen wieder Bauleitplanung im Freiraum möglich sein soll. Für Biogasanlagen ist in dem veröffentlichten Änderungsentwurf dagegen nichts Positives zu finden.

Es besteht die Sorge, dass ohne entsprechende positive Aussage im LEP, sich an der Situation für Biogasanlagen nichts ändert - und Bauleitplanung weiter unmöglich bleibt. Erste informelle Anfragen haben die Befürchtung leider schon bestätigt, dass die geplanten Änderungen nicht reichen, um die Weiterentwicklung unserer Biogasanlagen sicher zu stellen.

Wir fordern Sie daher eindringlich auf, für Biogasanlagen genauso wie für die Tierhaltungsanlagen wieder Bauleitplanung im Freiraum zuzulassen!

nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich wird durch den LEP nicht eingeschränkt.

## BI-Oybaum (Kalkar)

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI-Oybaum (Kalkar)</b> <b>ID: 3082 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Bürgerinitiative (BI) Oybaum vertritt die Interessen der Bewohner des Wochenendhausgebietes Oybaum (Stadt Kalkar, Kreis Kleve). Die BI Oybaum möchte erreichen, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p>
<p>Das Wochenendhausgebiet Oybaum wurde seit 1983 im Rahmen eines Nachnutzungskonzeptes für ein Auskiesungsgewässer entwickelt und von Anfang an mit Duldung und Unterstützung der Stadt Kalkar und des Kreises Kleve – überwiegend dauerhaft bewohnt. Das Gebiet ist vollständig ausgebaut und wie ein reines Wohngebiet voll erschlossen.</p>	<p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p>
<p>Derzeit werden die insgesamt 125 hochwertigen Häuser mit 65 bis 95 qm Grundfläche (75 % Steinhäuser und 25 % Holzhäuser) von ca. 250 Bewohnern bewohnt. Über 95 % dieser Bürgerinnen und Bürger haben ihren Erstwohnsitz bzw. ihre alleinige Wohnung im Oybaum angemeldet.</p>	<p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen</p>
<p>Seit dem 5. April 2017 gilt jedoch eine vom Kreis Kleve eingeführte Stichtagsregelung, die Bürgern eine Nutzungsuntersagung von Immobilien für den Fall androht, dass sie sich nach diesem Zeitpunkt mit Erstwohnsitz im Oybaum anmelden wollen / angemeldet haben. Diese Stichtagsregelung hat dazu geführt, dass die Bewohner den Verlust ihres Zuhauses befürchten müssen. Die Häuser, die in vielen Fällen als Alterswohnsitz und Alterssicherung dienen sollten,</p>	

<p>haben drastisch an Wert verloren und sind praktisch unverkäuflich geworden. Seit dem Stichtag konnten bereits vier Häuser nicht mehr verkauft werden und stehen jetzt leer. Niemand kauft ein Haus für 150.000 bis 200.000 €, wenn er nur am Wochenende darin wohnen darf. Des Weiteren finanzieren Banken keine Wochenendhäuser. In letzter Konsequenz resultiert aus dieser Stichtagsregelung also eine Vernichtung von bereits bestehendem, hochwertigem Wohnraum.</p>	<p>ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.</p>
<p>Die BI Oybaum nimmt hiermit, entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) Nordrhein-Westfalen<sup>[SEP]</sup> des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018, wie folgt Stellung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW):</p>	<p>In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.</p>
<p>Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen <i>"Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie"</i> u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken.</p>	<p>Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6-2 Ziel <i>"Standortanforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus"</i> auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger</p>

auseinanderzusetzen, die dort ihren Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in der Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort "neue" ergänzt.

*Zitat: "In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern."*

Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungs-sondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Siehe dazu auch die Ausführungen im neuen, in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar zum Wochenendhausgebiet Oybaum, die als Anlage 2 beigefügt sind.

Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation im Mai 2017 bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 *Vorhaben- und*

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen



Erschließungsplan um den Absatz 7 reagiert:

*"(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt."*

In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend aus-geführt:

*"Erholungssondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Absatz 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können.*

*Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BauGB).*

*Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungs-kosten zu verpflichten."*

Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungs-sondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt

Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen.

Unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann, ergibt sich u. a. aus dem neuen Ziel 2-4. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden sich in der Regel bezüglich Fläche, Infrastruktur und Einwohnerzahlen eher nicht für eine Festlegung als ASB eignen sowie ebenfalls unter den Flächen und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen. Die Ausweisung solch kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete als ASB würde aber auch der bereits oben dargestellten Intention des Plangebers (insbesondere kompakte, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete

<p>sind. Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser verkauft und auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl.</p> <p>Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB ("<i>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen</i>") verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen.</p> <p>Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur "<i>Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen</i>" verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert.</p> <p>Viele Erholungs-sondergebiete sind seit den 70er, 80er und 90er Jahren im Rahmen von Nachnutzungskonzepten von Auskiesungsgewässern entstanden, mit dem Ziel der Realisierung von Vorhaben mit einem gesellschaftlichen Mehrwert. Diese Gebiete liegen daher heute in der Regel in einem in den Regionalplänen als Freiraum überplanten Bereich, der nicht an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt.</p> <p>Die Umwandlung dieser Gebiete in Wohnbauflächen ist daher gemäß dem Erlass von 2008 oft nicht möglich, da dort als eines von drei kumulativ anzuwendenden Kriterien das "<i>Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO</i>" gefordert wird und zwar selbst dann, wenn das</p>	<p>Siedlungsentwicklung, keine weitere Zersiedlung) und den Zielen des LEP widersprechen (so u.a. Ziel 6.1-4).</p> <p>Hinsichtlich Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass gerade die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit eine konsequente landesplanerische Steuerung dahingehend erforderlich gemacht, um die genannten landesplanerischen Ziele zu erreichen. Ziel 6.6-2 soll mit der Steuerung von neuen Standorten von Ferien- und Wochenendhausgebiete auch gewährleisten, dass bei künftigen Fehlentwicklung möglichst dennoch eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann.</p> <p>Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige</p>
--	---

<p>Gebiet bereits heute vollständig erschlossen ist und über eine ausreichende Infrastruktur verfügt (zweites Kriterium).</p> <p>Umzuwandelnde Erholungs-sondergebiete sollen des Weiteren als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan ausgewiesen werden und ein entsprechender Flächentausch gemäß LEP 95-Ziel BIII.1 23/1.24 erfolgen (<i>"Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird."</i>).</p> <p>Das letzte Kriterium verkennt die Tatsache, dass solche Gebiete in der Regel nicht die notwendige Größe zur Ausweisung als ASB erfüllen, insbesondere nicht nach den Festlegungen im aktuellen LEP von 2017. Auch ist es für die Kommunen schwierig bis unmöglich, entsprechende Flächen zum Tausch bereitzustellen, da auch neue Bau-gebiete angrenzend an einen ASB nur begrenzt in den (neuen) Flächen-nutzungsplänen ausgewiesen werden konnten und können. Diese Flächen wurden für den zukünftigen Bedarf berechnet und nicht für die möglicherweise "erzwungene" Umsiedlung einer größeren Personengruppe innerhalb eines Gemeindegebietes.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsaus-schuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar.</p> <p>Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten</p>	<p>Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.</p> <p>Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird in dem Handeln der Bauaufsichtsbehörden nicht gesehen. Auch ist nicht bekannt, dass die Bauordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich handeln. Ebenso wenig ist die Festlegung eines Zeitpunktes als Stichtag für das zukünftige Einschreiten einen Verstoß gegen Art. 3 GG (vgl. OVG NRW, Urt. V. 20.04.2016 – 7 A 1367/14). Darüber hinaus sind dem Plangeber selbst aber die in den Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfällen orientierten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung.</p> <p>Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in</p>
---	--

Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht entsprechen:

*Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen.<sup>[SEP]</sup>Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden.*

*Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden.*

*Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung, etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des Erstwohnsitzes aufgefordert hat.*

*Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können.*

Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf.

Mit der LEP-Änderung soll den Kommunen mehr Spielraum gegeben werden, damit sie leichter Flächen u.a. für den Wohnungsbau ausweisen können. Um den Kommunen v.a. auch während der LEP-Änderung mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verdeutlicht bereits der Erlass "zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018, wie durch längere Planungszeiträume höhere Gesamtflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festgelegt und wie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung ausgewiesen werden können. Landes- und Regionalplanung leisten damit ihren Beitrag, damit auf kommunaler Ebene ausreichend Flächen für neuen Wohnraum bereitgestellt werden können.

*Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informations-schreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können.*

Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen.

Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und entwertet wird.

Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht *"unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss.

Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien-

Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe.

Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind

und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z. B.: *"Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem Freizeit-wohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig."*

Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil, sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden, was somit in Summe zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde.

Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist.

Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht. Insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir schlagen daher vor, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen "Werkzeuge" an die Hand zu

grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können.

Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen.

Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen.

Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den getätigten Kaufpreisen und Investitionen heute geminderten Verkaufspreise

geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.

und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern bestehen können. Die Ferien- und Wochenendhausgebiete waren aber bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht als Dauer-Wohnraum gedacht. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.

## BI Pro Teuto e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI Pro Teuto e.V.</b> <b>ID: 2507 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Regionalplanverfahren "Sachlicher Teilplan Kalk": Mit einem beispiellosen Aufwand hat die Bezirksregierung Münster die gegenläufigen Interessen zwischen europäischem Naturschutz und der Kalk verarbeitenden Industrie sorgfältig abgewogen und hat dem Regionalrat vorgeschlagen, mitten im Schutzgebiet Teutoburger Wald keine neuen Flächen für den Kalkabbau regionalplanerisch auszuweisen, da andernorts in NRW ausreichend Flächen ohne vergleichbares Konfliktpotential für den Kalkabbau zur Verfügung stehen. Die regionale Versorgung mit dem Rohstoff Kalk ist somit in NRW gesichert. Der Regionalrat hat am 25.Juni 2018 diesen Aufstellungsbeschluss gefasst.</p> <p>Die geplante textliche Änderung der Ziele 9.2.1 - 9.2.3 des Landesentwicklungsplans stellt die gründliche Arbeit der Bezirksregierung (unter Beteiligung der Fachbehörden) in Frage und schafft neue rechtliche Voraussetzungen, die zukünftig eine weitere Ausweitung der Kalkabbaugebiete in das Schutzgebiet doch noch möglich machen, sobald die Firmen ein neues Verfahren einleiten.</p> <p>Der noch gültige LEP sieht vor, dass Bereiche für den Kalkabbau als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" festgelegt sind. Das bedeutet, der Kalkabbau hat innerhalb des Abbaugbietes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb des Abbaugbietes ist die Rohstoffgewinnung nicht zulässig. Durch diese Steuerungsfunktion kann eine gesamträumliche Planung in NRW erfolgen mit dem Ergebnis, dass der Kalk dort abgebaut wird, wo der Eingriff in die Umwelt relativ konfliktarm ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich</p>



<p>Die geplante Änderung des LEP** führt zu einer Abkehr von der gesamträumlichen Planung in NRW für den Rohstoff Kalk. Die bisherige Regelung soll für Kalk nicht mehr gelten. Demnach wären in zukünftigen Verfahren die Erweiterungsflächen im Teutoburger Wald erneut in der Diskussion und die Interessen der Firmen könnten sich gegen den Schutz des europäischen Naturerbes durchsetzen.</p> <p>Vorhaben zur Rohstoffgewinnung führen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild). Die Regionalplanung muss deshalb weiterhin den Rohstoffabbau verantwortlich und gesamträumlich steuern können, um einen angemessenen Interessenausgleich zu gewährleisten.</p> <p>Das Landesplanungsgesetz NRW ist verpflichtet, der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie zu dienen, wobei laut Definition die Leitvorstellung des LEP eine nachhaltige Raumentwicklung mit dauerhafter Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn die dauerhafte Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen gefährdet ist. Das Landesplanungsgesetz hat laut gesetzlichem Auftrag zur Anpassung an den Klimawandel das Biotopverbundsystem zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten und die Wasserressourcen zu sichern.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, im Interesse einer nachhaltigen Landesplanung und im Interesse der Daseinsvorsorge für nachfolgende Generationen der geplanten LEP-Änderung (Ziele 9.2.1 bis 9.2.3) nicht zu zustimmen.</p>	<p>insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu</p>
---	--

	<p>erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p> <p>Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
--	---

## BI-Rettet das Ittertal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI-Rettet das Ittertal</b> <b>ID: 1870 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Als Vorabbemerkung ist zu erwähnen, dass der Entwurf von 2016 zu vielen, aus unserer Sicht besonders wichtigen Grundsätzen und Zielen des Landschafts-, Freiraum-, Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutzes konkretere und begrüßenswerte Ergänzungen wie auch klärende Erläuterungen enthalten hat, die wir seinerzeit begrüßt haben. Dazu zählten auch die Verweise auf die rechtliche Unterfütterung der Vorgaben und die klare Hervorhebung der rechtlichen Bindung des LEP für alle Planungsebenen. Und gerade diese Leitbildfunktion wird durch den neuen Entwurf stark zurückgenommen oder aufgeweicht und der kommunalen Ebene Freiraum gelassen, der die Einhaltung von übergeordnete Zielen wie Senkung des Flächenverbrauchs oder Klimaschutz, verhindert. Diese überregionalen Ziele machen an kommunalen Grenzen nicht halt und sollten auch in Abstimmung mit Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung als Leitlinien erhalten bleiben und sich in einem LEP entsprechend runterbrechen und nicht aufgehoben werden.</p> <p>Zu beobachten ist dies in jüngster Zeit immer wieder und öfter zum Beispiel bei Starkregenereignissen oder der Zunahme von Extremwettertagen.</p> <p>Der unverkennbare Klimawandel führt, wie jüngste Ereignisse bestätigen, zu häufig sich wiederholenden Starkregenereignissen mit massiven katastrophalen Folgen.</p> <p>Die Städte und Gemeinden stehen vor der riesigen Aufgabe nach Lösungen zu suchen, um Überschwemmungen zu vermeiden bzw. zu mindern. Die raumgreifende Versiegelung von großen Flächen verstärkt die Bildung von großen Wassermassen und die daran anschließenden dramatischen Folgen des raschen Abflusses. Die Raum- und Bauleitplanung hat dies bisher viel zu wenig in</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzungen werden nicht geteilt.</p> <p>Die Hinweise betreffen teilweise Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind. Des Weiteren werden überwiegend keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.</p>

<p>ihren Grundsätzen und Zielen berücksichtigt. Auch in dem vorgelegten Entwurf zu Änderung des LEP ist hierüber nicht zu finden. Die Novellierungsvorschläge zum LEP in den von uns nachfolgend kritisch bewerteten Kapiteln würden dank ihrer, uns unverständlichen Liberalisierung die Folgen von Starkregenereignissen in Form von Überschwemmungen und Erosionen noch weiter verstärken. Wir haben an keiner Stelle lesen können, dass die Sicherung und Förderung von Freiräumen ein wichtiges Ziel sein kann, um Überflutungen mit allen ihren Folgen zu vermeiden oder zumindest drastisch zu reduzieren.</p> <p>Diese Themen sind aber aus unserer Sicht nur überregional zu lösen und gehören damit in den LEP.</p>	
<p><b>Beteiligter: BI-Rettet das Ittertal</b>  <b>ID: 1871 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum  Die vorgeschlagene Änderung widerspricht nach unserer Auffassung den elementaren Grundlagen eines LEP.  Die Grundsätze und Ziele des LEP, die in der gültigen Fassung zutreffend so formuliert wurden, dass die Raumplanung überörtlich erfolgt, und nicht den jeweiligen Interessen von Gemeinden und Verwaltungseinheiten unterliegt, wird mit dieser Änderungsabsicht ad absurdum geführt.  Das wird in der Begründung besonders deutlich, zumal die angestrebte "Flexibilität auch für Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern" gelten soll. "Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. (Seite 35)"</p> <p>Damit wird mit dem nicht belegbaren Argument "gleichwertiger Chancen" der Versiegelung von Freiflächen, der Zerschneidung von zusammenhängenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird aber nicht gefolgt. Sie führen aber nicht zur einer Änderung der angedachten Ausnahmen. Der LEP-Änderungsentwurf wird daher in geändert.</p> <p>Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört insbesondere auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können. Damit berücksichtigt der LEP im Sinne des Gegenstromprinzips die Interessen auch der örtlichen Planungsebene. Der Plangeber sieht ferner keinen</p>

Gebieten, der Vernichtung von wertvollen Landwirtschaftsflächen (Bodenschutz), der Störung von Biotopverbundsystemen und regionalen Grünzügen gewissermaßen Tür und Tor geöffnet. Gebiete mit ohnedies geringen Reserven an Freiflächen wie das Bergische Land mit seinen topographischen Besonderheiten sind davon besonders betroffen. Nicht zuletzt wird die interkommunale Raumordnung benachbarter Gemeinden zumindest stark behindert. Aus den genannten Gründen regen wir an, die gültige Fassung nicht zu verändern.

Grund, weshalb mit der Ausnahme nicht auch weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen der räumlichen Planung und den Freiraumbelangen möglich sein soll.

Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten

	Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.
<b>Beteiligter: BI-Rettet das Ittertal</b> <b>ID: 1872 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Auch für diese Neufassung gelten im Wesentlichen die zu 2-3 schon geäußerten Bedenken. Die Neufassung birgt in sich die Gefahr der Zersiedlung von Freiräumen in den Ortsrandlagen, weil die Bedingungen für ihre Entwicklung zu besiedelten Flächen an viel zu viele und vage formulierte Kann-Vorgaben gebunden werden.</p> <p>Den Gemeinden wird über die Bauleitplanung eine breite Entscheidungsmöglichkeit zugewiesen, die fast ausschließlich an "bedarfsgerechte" Bedingungen geknüpft sind. "Bedarfsgerecht" wird dabei lediglich qualitativ, ohne jeglichen qualitativen bzw. quantitativen Ansatz, beschrieben und lässt damit viele Ausdeutungen, je nach vorrangigen Wünschen, zu.</p> <p>Für den LEP sind Vorgaben wie die folgende völlig unzureichend, weil sie nicht bindend sind "...sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich".</p> <p>Gleiches gilt für eine Vorgabe wie die folgende: "Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).</p> <p>Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Die Bedenken, dass Ziel 2-4 zu unbestimmt formuliert ist, werden nicht geteilt. Die im ersten Absatz des Ziels enthaltene Vorgabe einer bedarfsgerechten, an die vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung wird in den Erläuterungen hinreichend konkretisiert.</p>

unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein."

Solch unverbindliche Rahmenbedingungen gehören nicht in einen Landesentwicklungsplan, der die Grundsätze der Raumnutzung und Raumplanung zum Wohle der Bürger zu beschreiben hat. Die ökonomischen Indikatoren werden völlig unzureichend beschrieben, die ökologischen, wie wir sie zu 2-3 schon genannt haben, finden keinerlei Erwähnung, und auch die sozialen Aspekte fehlen. Das widerspricht dem elementaren Grundsatz der Nachhaltigkeit, der angeblich Grundlage des LEP sein soll.

Wir regen daher an, es bei der zurzeit gültigen Fassung zu belassen, die zutreffend und bindend mit der gebotenen Sensibilität Eingriffe in freie Räume vorschreibt. Die Neufassungen müssen verbindliche Vorgaben enthalten

Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Ein entsprechender Hinweis auf diese Festlegung wurde in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 klarstellend ergänzt. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind.

Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist es dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Nachfragepräferenzen verschiedener Wohnungsmarktteilnehmer, auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Vorgaben von Ziel 2-4 i. V. m. Ziel 6.1-1 möglich ist.

Eine noch weitergehende Konkretisierung des u.a. in den Erläuterungen enthaltenen Kriteriums der "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" ist ebenfalls nicht erforderlich. Unter dem Begriff der

	<p>"vorhandenen Infrastruktur" wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur des jeweiligen Ortsteils verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur und die damit einhergehenden Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung können z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden.</p> <p>Im Übrigen wird keine Notwendigkeit gesehen, dass ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall zwingend erforderlich ist. Dies wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.</p>
<p><b>Beteiligter: BI-Rettet das Ittertal</b>  <b>ID: 1873 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Wir halten es für grundsätzlich falsch, dieses Leitbild fallen zu lassen und den Grundsatz der Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme aus dem LEP zu entfernen.  Dies mit der Aussage im Koalitionsvertrag "Damit die Kommunen mehr geeignete</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Auffassung, dass die Begründung für die ersatzlose Streichung dieses Grundsatzes dürftig bzw. in Teilen sogar falsch ist, wird nicht geteilt (und vom</p>



Wohnbauflächen bereitstellen können, werden wir unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan entfernen." halten wir für eine grobe Umdeutung des Textes im Koalitionsvertrag. Damit wird das Prinzip der Nachhaltigkeit im LEP unterdrückt. Einzig äußerst unrealistische ökonomische Argumente werden dem entgegengestellt, ohne die Folgekosten solch fehlgeleiteter Grundsätze im LEP zu bedenken.

Die Bodenschutzstrategien im Bund und in allen Bundesländern haben das Ziel, die flächensparende Siedlungsentwicklung durchzusetzen, indem der Flächenfraß durch Besiedlung und Verkehrswege deutlich gesenkt wird. Wir können uns den unsinnigen Flächenverbrauch der Vergangenheit aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Gründen nicht mehr leisten. Klimaschutz, Naturschutz und faunistische wie floristische Biodiversität, Erholungsfunktion der Freiräume und Landschaften, Sicherung der Landwirtschaft in der Fläche und regionale Nahrungsversorgung, Wasserschutz und Schutz vor zerstörenden, von versiegelten Flächen abfließenden, Wassermassen sind nur einige der Stichworte.

In dem bevölkerungsreichsten Bundesland NRW kommt es darauf an, dass die Verwendung von Grund und Boden äußerst schonend und penibel geplant und durchgesetzt wird. Ohne Kontingentierung lässt sich das nicht realisieren.

Wir halten die aktuelle Fassung des LEP für so wichtig, dass sie unbedingt erhalten bleiben muss.

In diesem Kapitel heißt es u.a.:

*"Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die*

Beteiligten im Übrigen auch nicht konkret begründet. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

*Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein- Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen."*

Die Begründung für die ersatzlose Streichung dieses Grundsatzes ist dürftig und in Teilen sogar falsch

Daher widersprechen wir auch dem Änderungsvorschlag, den folgenden Teil des Grundsatzes "flächensparende Siedlungsentwicklung" ersatzlos zu streichen:

"Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken."

Die Landesregierung macht sich damit über den LEP zum Fürsprecher für eine ebenso hemmungslose wie nachhaltige Vernichtung von Landwirtschafts- und Freiraumflächen mit ihren zahlreichen Funktionen für das Gemeinwohl.

## BI-Richtericher Dell

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI-Richtericher Dell</b> <b>ID: 3264 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Begründung</p> <p>Es ist schon seltsam, wenn "veränderte politische Zielsetzungen" einer alle vier Jahre sich neu bildenden Koalition bereits nach einem Jahr für eine Begründung für die Änderung eines eigentlich langfristig geltenden Landesentwicklungsplans herhalten sollen. Für die vielen sachlichen Inhalte sind politische Gründe ein sehr mageres Ansinnen, gilt eine Landesentwicklungsplan doch für alle BürgerInnen. Gleichwertige Entwicklungschancen gewährleistete der bestehende LEP 2017 schon allen Kommunen, wenn sie den entsprechend anzumeldenden aktuellen Bedarf auch nachweisen konnten. Hier geht es allerdings nur darum, den hoheitlichen bzw. majestätischen Anspruch der Kommunen bei der Bauleitplanung zu stärken und die rechtlichen Grundlagen der BürgerInnen bei gierigem Flächenfraß für Leuchtturmprojekte der Gemeinden einzuschränken und zu schwächen. Die angeblichen Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen dürften nicht der Grund für viele der Änderungen sein sondern die Schaffung von weiterer Freizügigkeit beim Flächenfraß für Investoren. Großräumige Industrieflächen haben fast durchweg die geringste Arbeitsplatzdichte pro Quadratmeter dafür aber die höchste FlächenNeulanspruchnahme pro Mitarbeiter. Beim Einzelhandel sieht es - sogar bei wesentlich kleineren Flächen- völlig entgegengesetzt aus: "große Arbeitsplatzdichte pro Quadratmeter bei geringster FlächenNeulanspruchnahme pro Mitarbeiter. Große im Außenbereich angesiedelte Betriebe (Diskaunter, Versandhäuser etc.) vernichten bestehende Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten -was für ein nichtssagendes Wort. Das ist wohl des Pudels Kern. Auch bisher konnten wirtschaftliche Betriebe auf ausreichenden Flächen angesiedelt werden; nur mussten die Gemeinden für die baurechtlichen Genehmigungen auch entsprechend ausreichende und aktuelle Gründe für den Zugriff auf Freiflächen im Außenbereich liefern.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf und zu dem Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt. In den Äußerungen werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.</p>

Zudem besitzt die Wirtschaft schon sehr große Flächen in den unterschiedlichen Gemeinden, die aber bekannterweise aus spekulativen Gründen zurückgehalten werden und dem Markt daher nicht zur Verfügung stehen. Dies zu unterbinden wäre eigentlich die vornehmliche Aufgabe einer guten Landesplanung und nicht blinde Befriedigung der Interesse von Grundstücksspekulanten und windiger Investoren durch haltlose und umweltvernichtende Parolen. Mit formaler Logik bzw. gesundem Menschenverstand ist dieser Punkt nicht zu erklären. Was haben irgendwie geartete "Vorbehalte der Bevölkerung" gegen Windanlagen und die neuen "Standortfestlegungen" mit einer Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz zu tun?

Die Aussage "langfristige Planungssicherheit" ist im Gesamtzusammenhang doch eher ein sarkastischer bis zynischer Witz; es sei denn, sie ist selbstironisch gemeint.

Schließlich will die "Landesregierung?", das "Parlament?", der "Ministerpräsident?", die "Regierungsparteien?" einen gerade mal ein Jahr alten Landesentwicklungsplan ändern, der eigentlich bis 2030 hätte Gültigkeit halten sollen. Anscheinend haben Landesentwicklungspläne Halbwertszeiten von nicht einam 4 Jahren bis zum nächsten Koalitionsvertrag. Schwaches Bild für eine Landesplanung.

Hieraus ist leider nicht zu entnehmen, ob die Einleitung des bestehenden Landesentwicklungsplans geändert worden sind.

#### Umweltprüfung

Laut der eigenen Aussagen der Planverfasser ist der Umweltbericht zwar sicherlich für teures Geld erstellt worden, die Aussage dass keine konkreten Umweltauswirkungen beschrieben werden können und alles auf z.B. die Umweltberichte in der Bauleitplanung delegiert wird keine Begründung für Änderungen des Landesentwicklungsplan. Zudem erstellen die Kommunen die Umweltberichte z.B. für Flächennutzungsplanänderungen immer erst zur Offenlage in der Sachfragen bzw. Eingaben zur Sache fast keine Auswirkungen mehr haben sondern nur noch Formalien gewertet werden.

Die angedeuteten negativen Auswirkungen auf die Umwelt hätten komplette

<p>vermieden werden können, wenn der Landesentwicklungsplan 2017 nicht geändert würde. Ob dies nun erst in den Bauleitplanverfahren bei den kommunalen Behörden diskutiert werden soll ist unerheblich aber traurig. Wenn diese Probleme aber anscheinend schon heute absehbar ist, wieso wird den Planänderern das nicht deutlich kundgetan und den ganzen Arbeitswust den Kommunen überlassen. Auch ein Umweltbericht auf Landesebene kann zum Ergebnis haben, dass die Änderungen nicht durchgeführt werden sollten. Aber ein Gutachten ist wohl eher ein gut Achten auf die Interessen das Auftraggebers.</p> <p>Verfahren Ist ja erfreulich! Seltsamerweise fehlen hier -wie so oft bei raumwirksamen Planungen- die finanziellen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Paragraphen und deren Planungen. Aber das ist wahrscheinlich erst nach den Rechnungsstellungen mit den bisher gewohnten Kostensteigerungen möglich. Letzteres ist ein geeignetes und anzuerkennendes Mittel zur Transparenz. Veröffentlichungen in der Presse sicherlich aus. Pressekonferenzen sind nur als Hinweise auf bevorstehende Aktivitäten geeignet, als rechtssichere Veröffentlichung allerdings nicht.</p>	
<p><b>Beteiligter: BI-Richterlicher Dell</b> <b>ID: 3265 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Das Siedlungen nur in den ASB Bereichen gebaut werden können, ist einleuchtend für eine Landesplanung. Hier fehlt aber der Passus, dass bei weiteren Planungen kein Recht auf eine Siedlungsentwicklung in den planlich dargestellten ASB-Bereich besteht. Demgegenüber muss die Festlegung bei Flächenneuanspruchnahmen in jedem Fall durch ein ordentlichen FNP- Umwidmungsverfahren erreicht werden, in dem auch die Nulllösung berücksichtigt werden muss, d.h. das Verfahren muss ergebnisoffen sein. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regional- planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise des Beteiligten zu der Formulierung von Ziel 2-3 und den neu eingefügten Ausnahmen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel wird aber davon ausgehend nicht geändert. Der Beteiligte kritisiert die Streichung des bisherigen Satzes 3 und die stattdessen erfolgende Ergänzung eines neuen Satzes in Ziel 2-3. Dies wird jedoch im LEP-Änderungsentwurf beibehalten. Denn dies ist Folge des neuen Ziels 2-4.</p>

Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

der Streichung wird widersprochen

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2- 4 möglich.

Dieser Fall existiert auch in regionalplanerisch festgelegten ASB- Bereichen auf denen der bestehende FNP landwirtschaftliche Nutzungen vorschreibt und die daher Freiflächen sind, die eigentlich als Freiraum bzw. Grünland einzustufen sind. Wenn geplant wird, dass die Landwirtschaft dem Siedlungsbau weichen soll, sind umfangreiche Bedingungen zu erfüllen und nachprüf- und nachvollziehbar vor einem Aufstellungsbeschluss zu einer Bauleitplanung in einer echten frühzeitigen Bürgerbeteiligung darzulegen. Anderfalls wird kein mm<sup>2</sup> vor den Kurfürsten in den Gemeinderäten geschützt werden können

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,

X Ränder gibt es immer wieder. Neue Ränder werden zu alten Rändern un können wieder weiter bebaut werden **WIDERSPRUCH!**

Alle Teilstriche dürfen nur ausnahmsweise dargestellt und ausgewiesen werden, wenn der grundsätzliche und aktuelle Bedarf zweifelsfrei und nachprüfbar nachgewiesen worden ist. Ansonsten **WIDERSPRUCH**

Mit der Änderung von Ziel 2-3 (neue Ausnahmen) und seinen Erläuterungen sowie dem neuen Ziel 2-4 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Ebenso sollen es auch gleichwertige Entwicklungschancen in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, die in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, geben und dort bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Mit dem neuen Ziel 2-4 erhalten auch die Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Ihre bedarfsgerechte Entwicklung ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Mit diesen Ausnahmen werden die bundesgesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und die darin vorgesehenen notwendigen Verfahren nicht tangiert oder verändert, was mangels landesgesetzlicher Zuständigkeit rechtlich auch nicht möglich wäre/ist. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze

des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Im Ergebnis werden die Gründe für die Planänderung seitens des Plangebers als gewichtiger eingestuft, als die vorgetragenen Bedenken. Daher behält der Plangeber ebenfalls die vorgesehenen neuen Ausnahmen bei. Darüber hinaus wird dem Widerspruch zum Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, nicht gefolgt. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Auch dem Widerspruch zu den anderen Ausnahmen in Ziel 2-3 wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.

	<p>Ferner beurteilt sich die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB. Es ist dabei im jeweils konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob und inwieweit von den Ausnahmen in Ziel 2-3 Gebrauch gemacht wird bzw. werden soll.</p>
<p><b>Beteiligter: BI-Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 3266 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Alle Teilstriche dürfen nur ausnahmsweise dargestellt und ausgewiesen werden, wenn der grundsätzliche und aktuelle Bedarf zweifelsfrei und nachprüfbar nachgewiesen worden ist. Zudem muss die Infrastruktur vorhanden sein und darf nicht "hintenrum" als gesondertes Verfahren erst geschaffen werden und nicht als bereits vorhanden dargestellt werden, obwohl sie erst noch teuer gebaut werden muss. Ansonsten WIDERSPRUCH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird.</p>



Weiterhin ist in Ziel 2-4 ausdrücklich vorgegeben, dass die Siedlungsentwicklung in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Mit Ziel 2-4 wird darüber hinaus auch die Möglichkeit eröffnet, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. Insoweit hat sich der Plangeber bewusst dazu entschieden, die gezielte Weiterentwicklung und somit ggf. auch einen gezielten Infrastrukturaus- bzw. -neubau für entsprechend geeignete Ortsteile zu ermöglichen. Gleichzeitig ist über das Ziel gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile zu ASB weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. vorhanden sind oder geschaffen werden. Dies sorgt für einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur. Über das in den Erläuterungen für diese Fälle eingeforderte nachvollziehbare gesamtgemeindliche Konzept ist aus Sicht des Plangebers ausreichend gewährleistet, dass ein solcher Infrastrukturaus- bzw. -neubau auch umsetzbar ist.

**Beteiligter: BI-Richtericher Dell**  
**ID: 3267 Schlagwort: k.A.**

### Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen.

Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. –neuansiedlungen

Wieso wird durch die Regionalplanung, die zurzeit durchgeführt wird, diese angeblich notwendige überschreitung vorhandener ASB-Bereiche nicht schon bei der Aufstellung des Regionalplanes Rechnung getragen. Wenn die Regionalplanung eine echte Planung sein soll, dann müsste sie bei Ihrer Aufstellung diese potentiellen Bereich bereits einbeziehen, ansonsten wäre eine Regionalplanung an sich überflüssig.

Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich

Der Streichung wird vehement widersprochen, weil es sich um ein übergeordnetes Gesetz handelt, das weiterhin zu beachten ist und nicht einfach durch eine Raumplanung ausgehebelt werden kann. Ist diese Streichung Augenwischerei für irgend eine Stammtischrunde, die dann meinen könnte, das das BauGB nicht mehr anzuwenden sei? Es gilt bei einem LEP nicht Wählerinteressen zu befriedigen sondern rechtssichere Planungen zu ermöglichen. **WIDERSPRUCH!**

Den Streichungen wird vehement widersprochen. Es kann nicht sein, das neue Baugebiete erst durch extrem teure, allein durch die Bürgerschaft zu tragende Kosten für Infrastrukturmaßnahmen möglich werden. Neuausweisungen sollen

Die Stellungnahme und die Hinweise des Beteiligten zu den Erläuterungen von Ziel 2-3 werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 in der LEP-Änderung werden davon ausgehend aber nicht geändert.

Der Beteiligte kritisiert Streichungen, Verschiebungen und neue Ergänzungen in den Erläuterungen zu Ziel 2-3. Diese werden jedoch beibehalten, da sie zum einen Folge des neuen Ziels 2-4 sowie der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sind. Zum anderen erfolgen sie aus systematischen Gründen. Im Übrigen wird daher auch auf die Erwiderungen zu der Stellungnahme des Beteiligten bezüglich Ziel 2-4 verwiesen. Darüber hinaus werden von dem Beteiligten Erläuterungen angesprochen, die nicht Gegenstand der LEP-Änderung sind.

Soweit der Beteiligte der Anpassung der bisherigen Erläuterungen im 9. Absatz bezüglich der Entwicklung nach § 34 BauGB widerspricht, ist dem entgegenzuhalten, dass solche Entwicklungen auch weiterhin zur Siedlungsentwicklung gehören können (vgl. das im Satz weiterhin verwandt "*insbesondere*").

Mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" wird keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34

<p>nur erfolgen können, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreichend und intakt ist.</p>	<p>Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung zum BauGB, u.a. E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109).</p>
<p><b>Beteiligter: BI-Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 3268 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Den Streichungen wird vehement widersprochen. Es kann nicht sein, das neue Baugebiete erst durch extrem teure, allein durch die Bürgerschaft zu tragende Kosten für Infrastrukturmaßnahmen möglich werden. Neuausweisungen sollen nur erfolgen können, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreichend und intakt ist.  Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.  Hier wird die Konzepterstellung in einen freien Raum gestellt, der keine Prüfung oder ähnliches vorsieht. Dem wird vehement widersprochen. Finanzkonzepte werden z.B. bei Banken geprüft und dann entweder beschlossen oder abgelehnt. Diese Institution fehlt bei den Raumplanungen und den Bauleitplanverfahren, in denen die Aufsteller auch gleichzeitig die Prüfer sind. Im Baurecht ist ein solches Vorgehen nicht erlaubt. Abwägungen im Bauleitplanverfahren müssten durch eine dritte unabhängige Instanz (z.B. Rechnungshöfe etc.) geprüft und nicht durch die Aufsteller (z.B. Gemeinden) in Eigenregie abgewogen werden dürfen. Konzepte müssen allgemein tragfähig sein, bevor sie als Ausnahmeregelungen erhalten dürfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Mit Ziel 2-4 wird darüber hinaus auch die Möglichkeit eröffnet, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. Insoweit hat sich der Plangeber bewusst dazu entschieden, die gezielte Weiterentwicklung und somit ggf. auch einen gezielten</p>

Infrastrukturaus- bzw. -neubau für entsprechend geeignete Ortsteile zu ermöglichen. Gleichzeitig ist über das Ziel gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile zu ASB weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. vorhanden sind oder geschaffen werden. Dies sorgt für einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur. Über das in den Erläuterungen für diese Fälle eingeforderte nachvollziehbare gesamtgemeindliche Konzept ist aus Sicht des Plangebers ausreichend gewährleistet, dass ein solcher Infrastrukturaus- bzw. -neubau auch umsetzbar ist. Das gesamtgemeindliche Konzept wird dabei im Zuge der entsprechenden Regionalplanänderung oder der Regionalplanfortschreibung durch die Regionalplanung geprüft. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.

Inwieweit die Gemeinde die vorhandenen Möglichkeiten ausschöpft, ist im Übrigen Bestandteil der kommunalen Planungshoheit.

**Beteiligter: BI-Richterlicher Dell**  
**ID: 3269 Schlagwort: k.A.**

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung  
Die Streichungen dieses Grundsatzes sind formal unnötig und inhaltlich sehr bedenklich, da es sich um ein Sparziel des Bundes handelt, dem sich das Land aus rein parteipolitischen Gründen zur Befriedigung irgend einer Wählerklientel entzieht. Wenn LEP nur eine Halbwertszeit von einem Jahr hat, dann ist er unsinnig. Der LEP als langfristig angelegte Raumplanung sollte jedoch nicht parteipolitisch abhängig sein. Die Umwandlung von einem Ziel in einen Grundsatz war zur Ermöglichung von darüberhinauslaufenden Planungen völlig ausreichend. Die Streichung ist nicht nur ein falsches Zeichen nach dem Motto: "Die liebe CDU und FDP erlauben Euch, alle Felder Wälder Äcker und Wiesen platt zu machen und unsere Kinder sollen gefälligst lernen Beton zu fressen". Das ist unerträglich. Ausnahmen bei nachprüf- und nachvollziehbarem Bedarf können möglich sein (Grundsatz) die völlige Freigabe zur Vernichtung aller möglichen Flächen und damit die Zerstörung aller möglichen Böden ist ein Planungsverbrechen, von dem nur eine kleine unternehmerische Minderheit und sicherlich dadurch auch eine kleine politische Kaste in diesem Lande profitiert. In NRW werden zumeist auch nur riesige Flächen von Firmen in Anspruch genommen, auf denen bezogen auf die Firmenflächen nur sehr wenige Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Einzelhandel ist die Mitarbeiterdichte pro Quadratmeter sehr erheblich höher als in den Freiflächenfirmen (Speditionen, Lagerhäuser etc.). Der Boden braucht die Menschen nicht, die Menschen brauchen aber zu überleben dringend den Boden. Das trifft auch auf alle anderen Lebewesen zu. Der Streichung wird im Sinne des Lebens und der Menschheit vehement widersprochen. Ein Aufrechterhaltung der Streichung ist reine Idiotie und die Streicher wären zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung  
Den Streichungen wird vehement widersprochen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  
Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. u. a. Kap. 7).

## BI Sorgenrad Rödinghausen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BI Sorgenrad Rödinghausen</b> <b>ID: 3222 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Koalitionsvertrag mit dem Regierungspartner CDU hat die FDP vereinbart, dass bei neuen Windkraftanlagen eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umzusetzen. Der rechtliche Rahmen dazu so "voll ausgeschöpft" werden. Auf Bundesebene haben sie die "konsequente Abschaffung" der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen abgesprochen. Um einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz rechtssicher sicherzustellen bitten wir im Wege einer Bundesratsinitiative, veranlasst durch NRW, die Wiedereinführung einer Ländereöffnungsklausel im BauGB zu ermöglichen, damit auch in Nordrhein-Westfalen ein Mindestabstand verbindlich festgelegt werden kann.</p> <p>Sofern diese Initiative keine Mehrheit findet, sollte eine erneute Bundesratsinitiative ergriffen werden, die die Aufhebung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ziel hat.</p> <p>im Landesentwicklungsplan NRW bereits jetzt eine Regelung über einen Mindestabstand (die Landesregierung favorisiert 1.500 m) zu Wohngebieten (allgemeinen und reinen Wohngebieten, Misch- und Dorfgebieten i.S. von Flächennutzungspläne) aufzunehmen</p> <p>aufzunehmen, dass die Gemeinden als kommunale Träger der Planungshoheit in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausweisen oder darauf verzichten</p> <p>aufzunehmen, dass die von den staatlichen Vogelschutzwarten festgelegten Abstände (sog. Helgoländer Papier) zu besonders schützenswerten Vogelarten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung</p>

einzuhalten sind. Notwendige Gutachten sind von den Gemeinden, Kreisen bzw. Genehmigungsbehörden zu vergeben (nicht von den Investoren).

Das Vertrauen in die Politik hat in den vergangenen Jahren stark gelitten. Dazu hat auch die ungezügelt gewachsene Energiewende ihren Teil beigetragen. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger haben dabei oft keine bzw. keine ausreichende Berücksichtigung gefunden. Die Folge war auch die Gründung von über 1.000 Bürgerinitiativen.

Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass die jetzige Landesregierung den Ausbau der Windenergie wie der in geordnete Bahnen lenken und die Menschen vor Ort mitnehmen möchte.

einzuerschweren. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## BMR Windenergie GmbH & Co KG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BMR Windenergie GmbH &amp; Co KG</b> <b>ID: 2106 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplans ist aus unserer Sicht nicht geeignet den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien - insbesondere der Windenergie - zu gewährleisten. Im Gegenteil, durch den Entwurf des LEP wird der weitere Ausbau der Windenergie unmöglich gemacht. Hierdurch gehen Arbeitsplätze verloren und ein wichtiger Innovationsmotor wird abgewürgt.</p> <p>Der klimapolitisch gewollte und notwendige Ausstieg aus der Kohleverstromung funktioniert nur, wenn andere Energieträger die Funktion der Kohle übernehmen, hier fällt den Erneuerbaren Energien eine wichtige Aufgabe zu, die sie nicht erbringen können wenn der LEP im vorliegenden Entwurf flächendeckend in den Kommunen umgesetzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur</p>



	<p>Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: BMR Windenergie GmbH &amp; Co KG</b>  <b>ID: 2107 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass der LEP-Entwurf im Grundsatz 10.2-3 - vorsieht, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m eingehalten werden soll.</p> <p>Sollte dieser Grundsatz flächendeckend durch die Kommunen umgesetzt werden, würden nicht, wie von der Landesregierung geschätzt 80 % der Landesflächen der Beplanung mit Windenergieanlagen entzogen, sondern, wie eigene Untersuchungen und Rücksprache mit weiteren Projektierern ergaben, deutlich mehr.</p> <p>Im Verbund mit weiteren Restriktionen, die in den letzten Jahren erschwerend hinzu gekommen sind oder restriktiver gehandhabt werden wie Flugradar, Seismologie, Wetter- radar, Schall (LAI-Hinweise), Avifaunistik, DVOR reduzieren sich die potentiell geeigneten Flächen auf nahezu Null.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz</p>

Wir regen an, dass, bevor der LEP in dieser Form beschlossen wird, eine detaillierte Untersuchung der Flächen und aller Restriktionen vorgenommen wird, um die tatsächliche Größe der Ausschlußflächen als fundierte Entscheidungsgrundlage zu bestimmen.

In bestehenden Zonen soll durch den LEP zwar, unabhängig von Abstandsregelungen, ein Repowering ermöglicht werden, dies berücksichtigt dabei aber nicht, dass bestehende Zonen oftmals nicht mehr mit neuen modernen Windenergieanlagen beplant werden können. Aufgrund aktuell zu beachtender Restriktionen (insbesondere die oben genannten), die zum Zeitpunkt der Ausweisung nicht bekannt waren oder noch nicht dem Stand der Technik entsprachen, aktuell aber berücksichtigt werden müssen, wird eine Neuplanung oftmals unmöglich gemacht oder stark eingeschränkt.

Das vorhandene Repoweringpotential in bestehenden Zonen kann also häufig nicht genutzt werden, zudem haben viele Kommunen Höhenbeschränkungen in ihren Bauleitplänen aufgenommen, die mit modernen Windenergieanlagen, die sich durch große Nabenhöhen und große Rotoren auszeichnen, nicht eingehalten werden können. Große, leistungsstarke Windenergieanlagen sind allerdings erforderlich damit auch NRW- Standorte beim bundesweiten Ausschreibungsprozedere des EEG erfolgreich sein können,

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die beabsichtigten Abstände von 1.500 m im Zusammenhang mit Erschwernissen beim Repowering bestehender Zonen, davon auszugehen ist, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien in NRW rückläufig sein wird. Da keine neuen Flächen hinzukommen werden und Altanlagen sukzessive bei Erreichen der Lebensdauer aus dem Markt rausgehen werden ohne, dass sie im Rahmen eines Repowerings ersetzt werden, sinkt der Anteil der regenerativ erzeugten Strommenge in NRW kontinuierlich ab. Andere ressourcenschonenden Energieträger sind nicht in dem Maße verfügbar, dass sie die Windenergie ersetzen könnten.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine rechtssichere Umsetzung der Vorgaben

zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und

des neuen LEP durch die Kommunen nach nicht möglich ist. Die Kommunen sind einerseits gehalten substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, andererseits schränkt die 1.500 m- Vorgabe die möglichen Flächen so stark ein, dass die wenigsten Kommunen in der Lage sein werden, beiden Forderungen gleichzeitig nachzukommen.

Eine sachgerechte Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung ist so nur schwer möglich. Klagen gegen kommunale Bauleitplanungen sind vorprogrammiert. Unsere Erfahrung zeigt, dass viele Kommunen zurzeit sehr stark verunsichert sind, wie sie mit diesen Vorgaben umzugehen haben. Auch Kommunen, die eigentlich gewillt sind, zusätzliche Flächen für die Windenergie auszuweisen, halten sich zurück und warten die weitere Entwicklung ab. Dies ist fatal für die zügige Umsetzung der Energiewende.

Die Begründung des Vorsorgeabstands von 1.500 m ist nicht stichhaltig, da unsere Praxis zeigt, dass moderne Windenergieanlagen auch bei geringeren Abständen von 1.500 m in der Lage sind, die Grenzwerte nach TA-Lärm, sowohl für allgemeine als auch für reine Wohngebiete einzuhalten. Auch eine optisch bedrängende Wirkung ist nach einhelliger Rechtsprechung erst bei Unterschreiten des Dreifachen der Höhe gegeben. Dies rechtfertigt maximal einen Vorsorgeabstand von 750 m bei sehr hohen Windturbinen von 250 m Gesamthöhe.

Die Intention des LEP-Entwurfs Windenergie im Wald weitestmöglich einzuschränken, führt dazu, dass mögliche Flächen für die Windenergie noch weiter beschränkt werden. In weniger hochwertigen Waldflächen sollte weiterhin Windenergie möglich sein, damit walddreiche Kommunen eventuell besser geeignete Waldflächen gegenüber Offenlandflächen ausweisen können.

#### Fazit

Der vorliegende LEP Entwurf führt aus unserer Sicht dazu, dass der Anteil erneuerbarer Energien in NRW aufgrund des Rückgangs geeigneter Flächen rückläufig sein wird. Weder NRW noch die Bundesrepublik können so die

allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

selbstgesteckten Klimaschutzziele, wie sie auch im EEG enthalten sind, nicht einhalten, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Energieimporten steigt. Schwerwiegend wird auch der Verlust von Arbeitsplätzen im Sektor der Erneuerbaren Energien (Hersteller, Zulieferer, Planer) aber auch bei Bauunternehmen sein.

Kommunen müssen auf Gewerbesteuereinnahmen verzichten, Bürger können sich nicht mehr an Bürgerenergieprojekten beteiligen.

Innovative Technologien wie Elektromobilität, Sektorenkopplung, Speicherlösungen und die Digitalisierung der Energieversorgung, wie sie zur Zeit von vielen Akteuren geplant werden, insbesondere auch Stadtwerken, sind ohne Erneuerbare Energien nicht denkbar. Insofern würde bei Umsetzung des LEP-Entwurfs dieser wie eine Innovationsbremse wirken.

Unsere Erfahrung aus 20 Jähriger Praxis ist, dass die Akzeptanz der Windenergie auch bei deutlich geringeren Abständen als 1500 m sehr hoch ist. Nur bei wenigen Projekten hat sich Widerstand aus der Bürgerschaft gebildet, so dass die Beweggründe der Landesregierung einen 1.500m Abstand zu fordern von uns nicht nachvollzogen werden können.

## BR'en in NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: BR'en in NRW</b> <b>ID: 2109 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 und 2-4</p> <p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass mit der geplanten Überarbeitung der zentralen landesplanerischen Zielsetzungen zur Siedlungsstruktur in NRW – Ziel 2-3 <i>Siedlungsraum und Freiraum</i> und Ziel 2-4 <i>Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</i> – die Siedlungsentwicklung weiterhin primär in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen erfolgen soll.</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen ermöglichen sowohl den Kommunen aber auch den Regionalplanungsbehörden zugleich mehr Flexibilität und Ermessensspielraum bei Umsetzung der notwendigen bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Landesplanungsbehörde sollte sich zeitnah mit den Regionalplanungsbehörden austauschen, um sicherzustellen, dass eine einheitliche rechtssichere Umsetzung der neuen Regelung gewährleistet ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: BR'en in NRW</b> <b>ID: 2110 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.6-2</p> <p>Zuspruch findet auch die Neufassung des LEP Ziels 6.6.-2 <i>Anforderung an neue Standorte von Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus</i>. Damit ist eindeutig klargestellt, dass die Standortanforderungen des Ziels nur für neu geplante Vorhaben dieser Nutzungsart gelten.</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: BR'en in NRW</b> <b>ID: 2111 Schlagwort: k.A.</b>	

### Ziel 7.3-1

Nach dem vorliegenden Entwurf der LEP NRW Änderung ist es vorgesehen, aus dem Ziel 7.3-1 *Walderhaltung und Waldinanspruchnahme* die bisherige Ausnahme für die Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen zu streichen.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung zu gravierenden rechtlichen Folgewirkungen auch für bereits bestehende Darstellungen von Konzentrationsbereichen in Flächennutzungsplänen und für Windenergiebereiche in Regionalplänen führen kann. Diese planerischen Festlegungen wären – schon vor der Anpassung der Bauleit- und Regionalplanung – nicht mehr umsetzbar; Zulassungen könnten unmittelbar aufgrund des Ziels 7.3-1 des LEP NRW nicht erteilt werden. Das könnte im Einzelfall auch zu Entschädigungsforderungen führen. Als weitere Folge müssten diese ohnehin nicht mehr umsetzbaren Bereiche nachträglich an die geänderten Ziele des LEP NRW angepasst werden.

Daher wird vorgeschlagen, für die Standorte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LEP NRW Änderung bereits in geltenden Regional- und Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren, einen entsprechenden Dispens in den Zielsatz 7.3-1 aufzunehmen, d.h. Streichung des bisherigen Absatzes 3 (Entwurf der LEP-Änderung) und Ersatz durch folgenden neuen Absatz 3:

*"Ziel 7.3.1 steht der Planung von Windenergiebereichen/-flächen und der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, wenn es sich um Standorte handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des LEP NRW bereits in geltenden Regional- oder Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren und weiterhin dargestellt sind."*

Mit dieser Änderung würde Rücksicht genommen auf bisherige Planungen der Kommunen und der regionalen Planungsträger sowie auf zum Teil erhebliche Vorinvestitionen verschiedener Akteure. Die regionalen und kommunalen

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen.

Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein.

Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präcedenzwirkung haben

<p>Planungsträger wären dann nicht bereits aufgrund der Änderung des Ziels 7.3.1 verpflichtet, ihre Pläne erneut zu ändern, könnten dies aber aus anderen Erwägungen dessen ungeachtet tun – und somit ggf. auch Streichungen (Bedingung: ... "weiterhin dargestellt sind") vornehmen. Ergänzend wird darum gebeten, im Sinne der Rechtssicherheit der Regional- und Bauleitplanung auch die Ausführungen des OVG NRW im Urteil vom 06.03.2018 (2 D 95/15.NE) mit Blick auf Ziel 7.3-1 in die landesplanerischen Überlegungen einzubeziehen.</p>	<p>und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<p><b>Beteiligter: BR'en in NRW</b> <b>ID: 2112    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt und der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Mit der geplanten Änderung des LEP NRW soll u.a. der letzte Absatz des bisherigen Ziels 8.1-6 <i>Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</i> gestrichen werden. Hier ist eine klarstellende Formulierung zu ergänzen, wonach sich der LEP NRW auch weiterhin die Regelungen in der jeweiligen Luftverkehrskonzeption zu Eigen macht. Darüber hinaus ist die Formulierung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 Absatz 3 <i>"über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungs- ansprüche an das Land abgeleitet werden"</i> missverständlich. Es sollte klar- gestellt werden, dass etwaige Ansprüche etwa auf eine Förderung aus anderen Gründen durch die LEP NRW-Änderung nicht ausgeschlossen werden."</p>	<p>Mit der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen weicht Ziel 8.1-6 vom derzeitigen Luftverkehrskonzeptes des Landes ab. Es ist auch beabsichtigt, mittelfristig eine neue Luftverkehrskonzeption für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs zu erarbeiten. Ein unmittelbarer Bezug zum Luftverkehrskonzept wird nicht hergestellt, um Widersprüche zu vermeiden.</p> <p>Zur Klarstellung bezüglich anderer Förderungsmöglichkeiten wird der Anregung gefolgt, indem nach der klaren Aussage "Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall." der nachfolgende Satz "Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden." gestrichen wird.</p>
<p><b>Beteiligter: BR'en in NRW</b>  <b>ID: 2113    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1</p> <p>Im neu formulierten Ziel 9.2-1 <i>Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</i> des LEP NRW Änderungsentwurfes ist die Verpflichtung der Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe entfallen. Stattdessen sind in den Regionalplänen grundsätzlich Vorranggebiete darzustellen, die nur bei besonderen planerischen Konflikt- lagen mit der Wirkung von Eignungsgebieten ergänzt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich</p>



<p>Es sollte den regionalen Planungsträgern u.a. vor dem Hintergrund der Regelungen in § 38 BauGB aber weiterhin uneingeschränkt möglich sein, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen. Eine solche Option entsprechend § 7 ROG wäre gegeben, wenn Ziel 9.2-1 wie folgt umformuliert und auf einen einzigen Satz reduziert werden würde (Streichung beider bisherigen Sätze im Entwurf vom 17. April 2018).</p> <p><i>"Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht- energetische Rohstoffe als Vorranggebiete <u>oder</u> Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen."</i></p> <p>Das heißt, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sollen nicht nur bei einer "besonderen Konfliktlage" dargestellt werden können womit auch die Risiken einer gesamt- oder teilräumlichen Begründung solcher Konfliktlagen entfallen.</p> <p>Weitergehende Positionierungen der einzelnen Planungsregionen zu dieser Thematik bleiben unberührt.</p>	<p>bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: BR'en in NRW</b>  <b>ID: 2114    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.1-4</p> <p>Unterstützt wird die Änderung des aktuellen Ziels 10.1-4 <i>Kraft-Wärme- Kopplung</i> im Kapitel Energiestruktur des LEP NRW hin zu einem Grundsatz. Die Nennung der Regionalplanung im Grundsatz könnte aus Sicht der Regionalplanung gänzlich entfallen, da auf dieser Planungsstufe die KWK Nutzung nur sehr vage bestimmbar ist; mindestens aber sollten die geplanten Änderungen der Erläuterungen so umformuliert werden, dass hier keine generelle regionalplanerische Befassung mit der Bereitstellung von Flächen für KWK-Projekte gefordert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der</p>

	Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.
<b>Beteiligter: BR'en in NRW</b> <b>ID: 2115 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 10.2-3</p> <p>Der neu in den LEP NRW aufgenommene Grundsatz 10.2-3 <i>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</i> sieht vor, dass planerisch in Regional- und Bauleitplänen festgelegte Bereiche für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und allgemeinen/reinen Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.500 m einhalten sollen. Die Regelung ist nicht stringent als Grundsatz formuliert, deshalb sollte in Satz 2 das Wort "ist" durch "soll" ersetzt werden. Zum anderen verkennt Satz 2 das Erfordernis der planerischen Abwägung, die strikte allgemeingültige Mindestabstände – ungeachtet des konkreten Einzelfalls und der Schutzbedürfnisse – nicht zulässt. Die Erläuterungen machen dies zwar deutlich, allerdings sollte der Grundsatz selbst dies auch erkennen lassen.</p> <p>Bei dieser Neuregelung bestehen rechtliche Risiken im Verhältnis zur Abgrenzung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB. Die Erläuterungen sollten durch rechtlich notwendige Definitionen und Herleitungen ergänzt werden.</p> <p>Die geplante Änderung des LEP-NRW würde es den Planungsträgern bei der Überarbeitung ihrer Plankonzepte erschweren, Darstellungen in bestehenden kommunalen Bauleitplänen und Regionalplänen aufrecht zu erhalten. Käme es in Folge - ausgelöst durch den neuen Grundsatz - zur Streichung von noch nicht für Windenergieanlagen genutzten FNP-Flächen, so stünden hier möglicherweise für die Kommunen auch Entschädigungsfragen im Raum.</p> <p>Sollen die kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten gestärkt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>

<p>werden – und den entsprechenden Planungsträgern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zumindest die Beibehaltung derzeit gesicherter Flächen nicht erschweren – so bietet sich folgende Änderung des letzten Satzes von G 10.2-3 an:  <i>"Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) und nicht bei bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: BR'en in NRW</b>  <b>ID: 2116 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5</p> <p>Das neu gefasste Ziel 10.2-5 <i>Solarenergienutzung</i> löst mit den Erläuterungen einen weiteren Klärungsbedarf aus. Es wird darum gebeten – ggf. durch Änderung der Formulierung – klarzustellen, ob das geänderte Ziel auch eine (negative) Steuerungswirkung außerhalb der "möglichen" Bereiche entfaltet. Des Weiteren ist darzulegen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig sind.</p> <p>Die Bezirksregierungen möchten, mit diesem gemeinsamen Votum zu einer weiteren Optimierung des Entwurfes der Änderung des LEP NRW beitragen.</p> <p>Um die regionalen Besonderheiten und Sachlagen in den unterschiedlichen Regierungsbezirken entsprechend zu würdigen, finden Sie in der Anlage dieser Stellungnahme ergänzende Anregungen und Hinweise der zuständigen Regionalplanungsbehörden in synoptischer Form.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>

## Bund Deutscher Milchviehhalter e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bund Deutscher Milchviehhalter e.V.</b> <b>ID: 2099 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir plädieren dafür, von der beabsichtigten Streichung des Leitbildes „flächensparende Siedlungsentwicklung“ unter Nr. 6.1-2 Abstand zu nehmen. Das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, um das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, darf nicht angetastet werden.</p> <p>Der tägliche Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutz- und Freiflächen in Nordrhein-Westfalen ist dringend einzugrenzen und langfristig zu stoppen. Es geht um den Schutz der Fundamente unserer Ernährung und ebenso um den Schutz der Lebens- und Betriebsgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen. Dazu ist auch eine Ziel- und Grundsatzbestimmung im Landesentwicklungsplan unerlässlich. Die geplante Streichung des 5- ha-Grundsatzes führt allerdings zu einer Schlechterstellung des Flächenschutzes in der Abwägung mit anderen Interessen. Dies lehnen wir ab. Die Erweiterung der Ausnahmen bezüglich des regionalplanerisch festgelegten Freiraums sind ebenso kritisch zu hinterfragen. Wie im Spiegelstrich 5 des Änderungstextes angegeben, soll dies ausdrücklich auch für Tierhaltungsanlagen der Fall sein, die nicht mehr unter die Privilegierung des §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen. Ein solches Vorgehen bzw. eine Privilegierung dieser Betriebe würde einen weiteren Intensivierungsschub der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft auslösen und damit die flächendeckende Bewirtschaftung der heimischen Flächen in Frage stellen.</p> <p>Auch die Änderungen zu den räumlichen Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sind kritisch zu hinterfragen. Die Abschaffung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).</p> <p>Bezüglich der Erweiterung der Ausnahmen bezüglich des regionalplanerisch festgelegten Freiraums (in Ziel 2-3) besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es</p>

Beschränkung von Abgrabungen auf Vorranggebiete mit der Maßgabe der Eignungsgebiete gefährdet die Planungs- und Rechtssicherheit landwirtschaftlicher Betriebe und würde für einen gesteigerten Flächenverbrauch durch Abgrabungen sorgen. Im Interesse einer nordrhein-westfälischen Landwirtschaft mit möglichst langen betrieblichen Perspektiven muss eine solche Neuregelung abgelehnt werden.

Wir bitten Sie daher, den breiten und verbandsübergreifenden Widerspruch aus der Landwirtschaft und aus anderen Bereichen gegen die bisher beabsichtigten Änderungen ernst zu nehmen und mit der Rücknahme der Streichung ein wichtiges positives Signal im Verhältnis zur Landwirtschaft zu setzen.

besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

	<p>Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
--	---

## Bundesamt f. Infrastruktur etc. der Bundeswehr

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bundesamt f. Infrastruktur etc. der Bundeswehr</b> <b>ID: 175 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die von Ihnen geänderten Ziele und Grundsätze im jetzigen Verfahren für den LEP NRW berühren die Belange der Bundeswehr. Sie werden jedoch durch Ihre Änderungen nicht beeinträchtigt. Somit bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken am Änderungsverfahren für den LEP NRW.</p> <p>Darüber hinaus behält meine Stellungnahme vom 15. Januar 2016 weiterhin vollinhaltlich Ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur</b> <b>ID: 2586 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein Westfalen werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Somit bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken am Änderungsverfahren für den LEP NRW.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



## Bundesnetzagentur

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bundesnetzagentur</b> <b>ID: 40 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei der Festlegung von Vorranggebieten sowie in den Nachfolgeverfahren bei Vorliegen konkreter Bau- planungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, Schornsteinen, Deponien, Abraumhalden etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm die Bundesnetzagentur zu beteiligen, da diese Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur sowie Richtfunkstrecken und Radare stören können.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Planung</li> <li>• die geografischen Koordinaten des Baugebiets bzw. Vorranggebietes (NW- und SO- Werte in WGS 84)</li> <li>• Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)</li> <li>• eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)</li> <li>• mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen</li> </ul>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<b>Beteiligter: Bundesnetzagentur</b> <b>ID: 2008 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Änderung des</p>

einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Von der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, und Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg, betroffen.

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 BBPIG beginnen und enden die Vorhaben an den jeweils in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz angegebenen Netzverknüpfungspunkten. Hieraus folgt, dass die Netzverknüpfungspunkte für die nachfolgenden Planungsstufen verbindlich vorgegeben werden, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass im zugrunde liegenden Netzentwicklungsplan der Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaubedarf netzknotenscharf ermittelt wurde.

Mit der verbindlichen Vorgabe der Netzverknüpfungspunkte ist für Gleichstromvorhaben jedoch keine Aussage über mögliche Konverterstandorte

LEP-Entwurfs. Die Landesplanungsbehörde hat ein großes Interesse an einem rechtssicheren, möglichst zügigen und sowie konfliktfreien Ausbau des Übertragungsnetzes Strom. Dies gilt sowohl für die Vorhaben in der Zuständigkeit des Landes NRW als auch die in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. In diesem Sinne wird die Landesplanungsbehörde die zuständige Bundesnetzagentur bei den Vorhaben Nr. 1 und 2 nach dem Bundesbedarfsplangesetz auch weiterhin unterstützen.

Informationen zum Stand des LEP-

Änderungsverfahrens erhalten Sie kontinuierlich online unter folgendem Link:

<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>. Der aktuelle Stand der Bearbeitung wird der Bundesnetzagentur auch fortlaufend im Rahmen der Sitzungen des Bundesfachplanungsbeirates mitgeteilt. Der geänderte Landesentwicklungsplan wird zu gegebener Zeit im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht (siehe auch folgender Link: <https://recht.nrw.de>).

verbunden. Konverter müssen nicht unmittelbar am Netzverknüpfungspunkt errichtet werden; sie können vielmehr auch in einem Umkreis von mehreren Kilometern um den jeweiligen Netzverknüpfungspunkt errichtet und mit einer Stickleitung mit diesem verbunden werden. Maßgeblich für die Frage, in welcher Entfernung ein Konverter zum Netzverknüpfungspunkt errichtet werden kann, sind neben der Raum- und Umweltverträglichkeit der möglichen Standorte insbesondere energiewirtschaftliche und technische Aspekte.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens in Bezug auf die Einführung des neuen Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau", der die Vorgabe an die Träger der Regionalplanung enthält, die Durchführbarkeit von Netzausbaumaßnahmen einschließlich Konvertern zu fördern.

Für die Raumverträglichkeit der beiden oben genannten Netzausbauvorhaben spielt namentlich der Regionalplan Düsseldorf eine gewichtige Rolle. Sollte der Regionalplan Düsseldorf im lichte des neuen Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau" geändert werden, könnte dies langfristig zu einer Beschleunigung und größeren Akzeptanz der Netzausbauvorhaben beitragen. Im Hinblick auf den Konverterstandort am Netzverknüpfungspunkt Osterath stehen Zielfestlegungen des Regionalplans Düsseldorf dem aus Sicht der Vorhabenträgerin Amprion GmbH am besten geeigneten Konverterstandort entgegen. Um kurzfristig eine Nutzung dieses Standortes für den Konverter zu ermöglichen, müsste der Regionalrat Düsseldorf zeitnah eine Änderung des Regionalplans durchführen, die spätestens bis zum Abschluss der betreffenden Bundesfachplanung, also im ersten Halbjahr 2019, vollzogen sein müsste, um den Konverter dort ohne erhebliche Verzögerung der Netzausbaumaßnahmen realisieren zu können.

Konverterstandorte sind nicht unmittelbar Entscheidungsgegenstand der Bundesfachplanung. Gleichwohl kann die Frage nach geeigneten Konverterstandorten in der Bundesfachplanung nicht außer Betracht bleiben. Indem mit der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt wird, der für die

nachfolgende Planfeststellung verbindlich ist, muss schon auf dieser Ebene eine hinreichend belastbare Prüfung und Prognose über die Realisierbarkeit des Vorhabens in dem in Frage stehenden Trassenkorridor erfolgen. Andernfalls bestünde die Gefahr für die Entstehung eines Planungstorsos, sofern ein Trassenkorridor festgelegt wird, der sich in der Planfeststellung als ungeeignet für die Realisierung der Ausbaumaßnahme herausstellt. Ist für das Vorhaben die Errichtung eines Konverters erforderlich, umfasst die Prüfung und Prognose der Realisierbarkeit des Vorhabens in dem festzulegenden Trassenkorridor zugleich auch die Prüfung und Prognose der Realisierbarkeit des Konverters.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 1 und Nr. 2 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

## Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b> <b>ID: 1811 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die geplante Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 2-3.</p> <p>Begründung:  Während der Ausnahmekatalog für die Nutzung des regionalplanerisch festgelegten Freiraums auf bauliche Anlagen des Bundes und des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung und durch baulichen Nutzungen, die einer Nutzung des Freiraumes deutlich übergeordnet sind, eingeschränkt war, soll die Änderung des LEP diesen Katalog deutlich erweitern. Hierzu gehören u.a. unmittelbar an den Siedlungsraum anschließende Bauflächen- und Gebiete, Betriebserweiterungen und –verlagerungen sowie nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen, wobei hierfür eine Bauleitplanung erforderlich ist. Dies ermöglicht ein immer weiteres Eindringen von Bebauungen in den Freiraum, der zunehmend an Größe und Funktion verliert. Dies steht einem effektiven Freiraumschutz diametral entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Mit der Erweiterung der Ausnahme ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität bei der kommunalen Bauleitplanung zu ermöglichen. Die Ziele zum Freiraumschutz (s. Kapitel 7.1 ) werden dabei nicht geändert und sind von den Kommunen bei ihrer Planung weiterhin zu beachten. dies gilt auch für alle übrigen Zielfestlegungen des LEP.</p>
<b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b> <b>ID: 1812 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Aufnahme des Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 2-3.</p> <p>Begründung:  Die weitere Entwicklung von im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen wird nun explizit eröffnet., Die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind dabei lediglich zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Darüber hinaus ist es sogar möglich, dass diese Ortsteile zu einem Allgemeinen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen</p>

Siedlungsbereich werden. Damit ist das kontinuierliche Eindringen in den Freiraum vorprogrammiert. Dies ist aus Gründen des Freiraumschutzes abzulehnen.

und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).

Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).

Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.

Darüber hinaus sind auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).

**Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.**  
**ID: 1813 Schlagwort: k.A.**

<p>Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" und dessen Begründung werden abgelehnt. Begründung: Die Streichung des 5 Hektar-Ziels für Nordrhein-Westfalen bis 2020 und des langfristigen Ziels, eine "Netto-Null" beim Flächenverbrauch zu erzielen, steht der Begrenzung und Verhinderung des Flächenverbrauchs diametral gegenüber. Die Begründung, dass dies erfolge, um unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland zu entfernen, damit Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, zeigt zudem die falsche Stoßrichtung dieser Politik. Denn hier wird es primär um Eigenheimsiedlungen, aber nicht um den notwendigen, verstärkten sozialen Wohnungsbau gehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Die Unterstützung von sozialem Wohnungsbau (anstelle von Eigenheimbau) ist keine Aufgabe des LEP.</p>
<p><b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b> <b>ID: 1814    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der vorgesehene Grundsatz 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" ist zu einem Ziel heraufzustufen. Zudem ist "langfristig" durch "bis 2025" zu ersetzen. Begründung: Die Herabstufung des Ziels Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" im Rahmen der Verabschiedung des derzeit gültigen LEP war bereits eine relevante Einschränkung, die einem konsequenten Schutz von Flächen mittels der 5 Hektar-Anforderung entgegensteht. Daher sollte die Verbindlichkeit über die Heraufstufung zu einem Ziel hergestellt werden. Zudem sollte der Zeitpunkt bis zum Erreichen der "Netto-Null" klar definiert sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Verankerung eines 5 ha- bzw. Netto-Null-Grundsatzes als Ziel im LEP wurde bereits im Rahmen des letzten LEP-Verfahrens u. a. aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken abgelehnt. Der Stellungnahme sind keine Gründe zu entnehmen, warum diese rechtlichen Bedenken mittlerweile obsolet geworden sein sollten.</p>
<p><b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b> <b>ID: 1815    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Nationalpark Senne Die geplante Änderung des Ziels 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Änderung der Erläuterung zu 7.2-2". Begründung: Mit der Änderung soll das Ziel aufgeben werden, das im LEP zeichnerisch</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des</p>

festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.

Ein Nationalpark Senne ist nicht nur für die betroffene Region, sondern für ganz NRW von großer Bedeutung. Das Gebiet eines möglichen Nationalparks Senne gilt als deutschlandweit einzigartiger Hot-Spot der Artenvielfalt mit beinahe 1.000 Rote-Liste-Arten der Tier- und Pflanzenwelt. Es besitzt einen Anteil von 40 % offener Heidelandschaft sowie 60 % Waldfläche. Die Waldfläche ist dabei von naturnahen Bachflächen durchzogen.

Zum Schutz dieses Naturerbes muss die Fläche vor schädigenden Nutzungen bewahrt werden. Um dies zu gewährleisten muss das Gebiet in die höchste Schutzkategorie des Naturschutzrechts eingeordnet werden. Mit der geplanten Änderung des LEP wird genau dieser Schutz in Frage gestellt. Daher haben Umwelt- und Naturschutzverbände auch ein Bündnis gebildet, welches unter dem Titel "Zukunft für den Nationalpark Senne!" gegen die LEP-Änderung kämpft. Gegenargumente bezüglich der Einrichtung eines Nationalparks Senne enthält der Entwurf zur Änderung des LEP nicht. Die Spalte "Anlass/Begründung" der Synopse zum LEP bleibt hierzu leer. Und der Entwurf des Umweltberichts zur Änderung des LEP verweist bei "Anlass und Ziel der geplanten Änderung" lediglich auf eine dürre Passage im Koalitionsvertrag von CDU und FDP in NRW.

Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.



	<p>Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p> <p>Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b>  <b>ID: 1816 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Schutz des Freiraums dient verschiedenen Zwecken. Hierzu gehört der Naturschutz, da er die Funktionsfähigkeit ökologischer Systeme und die Biodiversität sichert. Zudem dient er der naturnahen Raumnutzung, die mit den der Grundfunktion des Freiraums überwiegend verträglich ist (z.B. Forstwirtschaft). Außerdem dient er sozialen und kulturellen Interessen, beispielsweise aufgrund der Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Gerade angesichts des Klimawandels kommt dem Freiraum eine zunehmend größere Bedeutung zu. Angesichts der kontinuierlich wachsenden Inanspruchnahme des Freiraums gilt es, diesen konsequent zu sichern. Daher ist der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) als Grundsatz der Raumordnung verankerte Freiraumschutz konsequent umzusetzen. Dem wird die geplante Änderung des LEP nicht gerecht. Vielmehr wird der Schutz des Freiraums systematisch aufgeweicht.</p> <p>Angesichts der drohenden Klimakatastrophe ist es erforderlich, die Potentiale für die Nutzung regenerativer Energien auch in Nordrhein-Westfalen schnellsten zu</p>	<p>Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind.</p> <p>Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen.</p>

<p>erschließen und zu nutzen. Die geplanten Änderungen des LEP NRW durch die Landesregierung bewirken jedoch das genaue Gegenteil. So soll der weitere Ausbau der Windenergie weitgehend verhindert werden. Stattdessen sollen bestehende Kohlekraftwerke, die wegen ihres immensen Ausstoßes an Kohlenstoffdioxid als Klimakiller gelten, weiter betrieben werden. Dies konterkariert eine Energiewende. Von den Folgen des Klimawandels aufgrund von CO2-Emissionen ist ganz NRW betroffen.</p> <p>Zudem gilt es, dem Flächenfraß Einhalt zu gebieten. Gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie soll der Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Entsprechend seinem Anteil an der Siedlungs- und Verkehrsfläche müsste Nordrhein-Westfalen seinen Flächenverbrauch auf mindestens 5 Hektar pro Tag begrenzen. Gemäß den Aussagen des Umweltberichts zum LEP betrug der Flächenverbrauch von 2009 bis 2015 durchschnittlich 10 Hektar pro Tag. Es sind daher konsequente Maßnahmen erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem soll der Flächenverbrauch langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden. Dies bedeutet, dass Gebäudeflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b>  <b>ID: 1817 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 7.3-1.  Begründung:  Die Landesregierung will die bestehende, eng gefasste Ausnahmeregelung "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." streichen. Dies steht einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend</p>

<p>Ausschöpfung der Potentiale der Windenergienutzung und damit einer konsequenten Energiewende entgegen.</p>	<p>der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b>  <b>ID: 1818 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die geplante Neuaufnahme des Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau" wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 8.2-7.</p> <p>Begründung:  Selbstverständlich werden für den Transport von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen Energienetze benötigt. In dieser Form des Grundsatzes ist es allerdings völlig unklar, ob ein Zubau von neuen Höchstspannungsleitungen erforderlich ist und in welchem Umfang dies ggf. erfolgen muss. So könnten Transportkapazitäten bereits dadurch geschaffen werden, dass die Erzeugung von Strom aus Kohlekraftwerken in dem Maße reduziert wird, wie Strom aus erneuerbaren Energiequellen zunimmt. Zudem sind Technologien wie Power-to-Gas zu berücksichtigen, mit denen mittels Strom z.B. aus Windenergieanlagen Wasserstoff produziert wird, welches ins Gasnetz eingespeist werden könnte. Hierfür wären dann keine Stromtrassen erforderlich. Zudem ist der Verlegung von wassergekühlten Erdkabeln vor Höchstspannungsleitungen der Vorzug zu geben. Diese Aspekte berücksichtigen Grundsatz 8.2-7 und seine Begründung nicht.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ob und in welchem Umfang der Höchstspannungsnetzausbau in Deutschland erforderlich ist, wird im Wesentlichen von den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber über einen regelmäßigen und sehr umfänglichen Prozess ermittelt. Dazu wird alle zwei Jahre ein Szenariorahmen und auf dessen Basis ein Netzentwicklungsplan erstellt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beteiligt sich kontinuierlich an den diesbezüglichen öffentlichen Konsultationsverfahren. Sofern auf Grundlage dieses Prozesses ein Netzausbaubedarf ermittelt wird, entscheidet der Bundesgesetzgeber letztlich über die Aufnahme dieses Bedarfs in das Bundesbedarfsplangesetz, das für die jeweilige Höchstspannungsleitung die energiewirtschaftliche</p>

	<p>Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf gesetzlich festschreibt. Bei diesen aufwendigen Bedarfsermittlungen werden auch andere Technologien, wie z. B. power-to-gas analysiert. Gerade die Umstellung von konventioneller Stromerzeugung auf Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt ja den Netzausbaubedarf, da der Strom zukünftig an ganz anderen Orten (z. B. an der Nordseeküste) erzeugt werden wird als bisher (Kraftwerke).</p>
<p><b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b>  <b>ID: 1819 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die geplante Umwandlung des Ziels 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" in einen Grundsatz wird abgelehnt.  Begründung:  Gemäß der bisherigen Formulierung von Nr. 10.1-4 sind die Potentiale der kombinierten Strom- und Abwärmeerzeugung zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Diese zwingende Bestimmung soll nun in einen Grundsatz umgewandelt werden, der der Abwägung offen steht. Dies mag zwar der Deregulierung entsprechen, widerspricht jedoch einer konsequenten Energiewende,</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.</p>
<p><b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b>  <b>ID: 1820 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Änderung des Ziels 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" und seine Erläuterung werden abgelehnt.  Begründung:  Bisher bestand in NRW die Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Dazu sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.   Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele</p>

festzulegen. Nun sollen diese zwingenden Vorgaben in die Möglichkeit umgewandelt werden, Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Dieser Verzicht auf eine kontinuierliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien durch konkrete quantitative Vorgaben konterkariert eine konsequente Energiewende – gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland seine Klimaziele bis 2020 noch deutlicher verfehlen wird als bisher angenommen, wie Bundes-Umweltministerin Svenja Schulze am Rande des Petersberger Klimadialogs am 18.6.2018 zugeben musste.

Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und

	gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
<b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b> <b>ID: 1821 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Streichung des bestehenden Grundsatzes 10.2-3. "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" und seiner Begründung werden abgelehnt.</p> <p>Begründung:          Grundsatz 10.2-3 sieht derzeit konkrete quantitative Flächenvorgaben für die regionalplanerische Sicherung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in den sechs aufgeführten Planungsgebieten vor. Mit der Streichung dieser Vorgaben wird auf eine Energiewende in Nordrhein-Westfalen weitgehend verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>

**Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.**  
**ID: 1822 Schlagwort: k.A.**

Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes 10.2-3. "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" wird abgelehnt."

Begründung:

Mit der Festlegung eines Abstands von 1.500 m von Vorranggebieten und Konzentrationszonen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten würde der Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen weitgehend unterbunden. Nach Angaben des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW läuft dies auf einen Wegfall von rund 90 % der möglichen Flächen für Windräder hinaus. Andere erneuerbare Energien können das nicht annähernd wettmachen. Damit wird auf eine Energiewende in Nordrhein-Westfalen weitgehend verzichtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist

	mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.
<b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b>	
<b>ID: 1823 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Änderung des Grundsatzes 10.3-2 "Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte" wird abgelehnt. Begründung: Die Streichung der Anforderung, dass regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Mindestwirkungsgrad von 58 % oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK ermöglichen sollen, ist abzulehnen. Die Festlegung technischer Standards dient einer effizienten Auslegung von Kraftwerken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insoweit nicht geändert. Die Änderung der bisherigen Festlegung dient der Deregulierung. Die Festlegung technischer Anforderungen und Standards an Kraftwerke kann nicht von Seiten der Raumordnung geleistet werden, sondern ist auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und fachlichen Anforderungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und dort zu regeln. Aufgabe der Raumordnung ist es, mittel- bis langfristig Flächen für diese Nutzungen zu sichern.
<b>Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.</b>	
<b>ID: 1824 Schlagwort: k.A.</b>	
In der Einleitung (Abschnitt 1.3 S. 9 letzter Absatz) wird der Absatz Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. ersetzt durch den Absatz: Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen <del>Vorkommen</del> Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.



Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

In Abschnitt 10.3 "Kraftwerksstandorte und Fracking" (S. 110) wird der Absatz "10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten"  
Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

ersetzt durch den Absatz:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

In den Erläuterungen zu "10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 111)

In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet.

ersetzt durch die Passage:

In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen."

Die Seitenzahlen und Abschnitte beziehen sich dabei auf die unter [https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep\\_nrw\\_14-12-16.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf)

abrufbare Fassung des LEP.

Begründung:

Der Einsatz der Gasfördermethode Fracking kann über natürliche oder neu geschaffene Wegsamkeiten zu Kontaminationen des Grundwassers führen. Hierbei können die Kontaminationen sowohl durch die Frack-Flüssigkeit, das Lagerstättenwasser sowie die Mischung aus Lagerstättenwasser und verbrauchter Frack-Flüssigkeit (Flowback) verursacht werden. Zudem kann Fracking Erdbeben auslösen. Gefracktes Gas besitzt eine extrem schlechte Klimabilanz. Außerdem existiert keine umweltfreundliche Methode zur Entsorgung des Lagerstättenwassers und Flowbacks.

Daher wäre es geboten, einen umfassenden Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung des LEP bezieht und die in Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" sowie den Erläuterungen zu Ziel 10.3-4. dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht:

So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl.

Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. So erstreckt sich der Ausschluss von Fracking auf sogenannte "unkonventionelle Lagerstätten", ohne zu klären, was unter diesen Begriff fällt. So führt beispielsweise die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus, dass die bekanntesten Gasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten Tight Gas (Gas aus Sandgestein), Schiefergas (Gas aus Schiefergestein) und Kohleflözgas (Coalbed Methan – CBM; Gas aus Kohleflözen, das im Gegensatz zu Grubengas durch Bohrungen von Übertage

gefördert wird) sind. Diese umfassende Begrifflichkeit sollte auch im LEP NRW verwendet werden, da z.B. das Land Niedersachsen Tight-Gas-Reservoirs nicht als unkonventionelle Lagerstätten betrachtet.

In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch können jederzeit von Gasfirmen Aufsuchungserlaubnisse auf deren Erkundung gestellt werden, um sie später auszubeuten. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.

Selbst bei den von im LEP NRW aufgeführten "unkonventionellen Lagerstätten" ist Fracking nicht gänzlich ausgeschlossen. So besagt Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP-Entwurfs), dass lediglich die "Gewinnung" von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen ist.

Die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBergG (Bundesberggesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Aufsuchung von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Die Aufsuchung von Bodenschätzen ist grundsätzlich die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Sie umfasst Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im LEP NRW nicht ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen zur Anwendung kommen zu lassen. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind.

Dies ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, da das derzeitige Verbot von

Fracking im Schiefergestein aufgrund der gemäß § 13a Abs. 7 WHG vorgesehenen Überprüfung der Vorschrift im Jahr 2021 fallen könnte.	
---	--

## Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.</b> <b>ID: 170 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die von der Landesregierung mit den geplanten Änderungen des LEP 2017 verfolgten wirtschaftspolitischen Ziele, eine nachhaltige Entwicklung und ein Gleichgewicht von Ökonomie, Ökologie und sozialem Zusammenhalt in NRW zu erreichen, werden von der Kalkindustrie ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e.V. bedarf es allerdings im Hinblick auf die geplanten Änderungen noch einer Ergänzung, damit die genannten Ziele auch in der Kalkindustrie tatsächlich erreicht werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den hier vorgetragenen spezifischen Bedenken und Anregungen zu den Erläuterungen wird nicht gefolgt. Die im Entwurf der Änderung des LEP NRW geplante Formulierung schließt nicht aus, dass betrieblichen Entwicklungsvorstellungen soweit erforderlich auch individuell in die Abwägung eingehen. Dies wird in der Regel bei entsprechenden Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren ohnehin erfolgen.</p>
<p>Die Neufassung der Erläuterungen zum Ziel 9.2-1 sieht vor, dass bei der regional-planerischen Festlegung von BSAB als Vorranggebiete <i>"betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden"</i>.</p>	<p>Es ist weder erforderlich, noch sachgerecht, in die Erläuterungen des LEP noch umfassendere Aussagen zum Abwägungsprozess auf der regionalen Ebene aufzunehmen. Hier können auf der Ebene der Regionalplanung Entscheidungen getroffen werden, die den Abwägungserfordernissen des konkreten Planungsverfahrens angemessen sind.</p>
<p>Wenn diese Änderung auch grundsätzlich eine deutliche Verbesserung gegenüber der geltenden Fassung des LEP 2017 darstellt, so ist dennoch eine lediglich pauschalierte oder typisierte Berücksichtigung der betrieblichen Entwicklungsvorstellungen für die Unternehmen der Kalkindustrie nicht ausreichend.</p>	<p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das ROG in Bezug auf Raumordnungspläne Bindungswirkungen ohnehin nur für Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorsieht.</p>
<p>Herr Prof. Dr. Schink kommt in seiner vom Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. in Auftrag gegebenen Gutachtlichen Stellungnahme zur Änderung des LEP NRW 2017 zu dem Ergebnis, dass Vorranggebiete für die Nutzung von Kalkstein bei der Regionalplanung unter <i>"konkret-individueller Berücksichtigung"</i> von Eigentümerbelangen und Entwicklungsvorstellungen der Unternehmen festgesetzt werden müssen.</p>	

Dies aus folgenden Gründen:

Anforderungen an die Abwägung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und strategischen Umweltprüfung

Die bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade auch der Ermittlung privater Belange, die bei der Festlegung der Ziele der Raumordnung berücksichtigt werden müssen (§ 7 (2) ROG). Es ist aber mit dem Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vereinbar, wenn die im Verfahren konkret vorgetragenen Eigentümerbelange und Entwicklungsvorstellungen der Unternehmen bei der Abwägung nicht konkret-individuell, sondern lediglich in typisierter oder pauschalierter Form einbezogen werden.

1. Besonderheiten der Nutzung von Kalkstein

Die Rechtsprechung von BVerwG und OVG Münster zu den Lockergesteinen Kies und Sand, wonach Eigentümerbelange bei der Regionalplanung nur pauschal und typisierend zu berücksichtigen sind, kann nicht auf Kalkstein übertragen werden.

Anders als für die Nutzung von Lockergesteinen ist für den Kalksteinabbau die enge Verknüpfung von Rohstoffgewinnung und –verarbeitung kennzeichnend. Der Rohstoff Kalkstein hat immense volkswirtschaftliche Bedeutung. Insbesondere Stahlindustrie, chemische Industrie und Braunkohleverstromung sind zwingend auf Kalkprodukte angewiesen. Die Kalkproduktion erfordert allerdings erhebliche Investitionen in Anlagen, die sich nur über längere Zeiträume amortisieren. Wegen der großen Liefermengen erfolgt der Transport zu den Kunden in NRW vor allem schienengebunden. Einzelheiten können am Beispiel des Werkes Flandersbach der Lhoist in Wülfrath verdeutlicht werden.

2. Abschließende Abwägung von Eigentümerbelangen bei Ausschluss von Lagerstätten bei der Festsetzung von Vorranggebieten

Sofern die Festsetzung von Vorranggebieten in Regionalplänen für die Unternehmen mit dem Ausschluss bestimmter Nutzungen verbunden ist und darüber abschließend entschieden wird, müssen Eigentümerinteressen wie betriebliche Entwicklungsperspektiven und fehlende Zugriffsmöglichkeiten auf andere Abgrabungen berücksichtigt werden. Eine lediglich pauschale Berücksichtigung wird den Anforderungen der im Grundgesetz verankerten Eigentumsgarantie und den Grundsätzen planerischer Abwägung nicht gerecht. Falls der Regionalplan Düsseldorf wie geplant geändert wird, kann Lhoist am Standort Wülfrath auf die dort vorhandenen Potentialflächen nicht mehr zugreifen und die im Ziel 9.2-2 des LEP für Festgesteine vorgesehene mindestens 35-jährige Planungssicherheit wäre nicht gewährleistet.

Die im Grundgesetz verankerte Eigentumsgarantie erlaubt einen Ausschluss von Nutzungsbefugnissen nur, wenn konkret-individuelle Belange in die planerische Abwägung eingeflossen sind.

Wegen des Gebots planerischer Konfliktbewältigung muss der LEP gewährleisten, dass auf der Ebene der Regionalplanung bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Nutzung von Kalkstein die Eigentümerbelange und Entwicklungsvorstellungen der Unternehmen in konkret-individueller Form berücksichtigt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 des LEP wie folgt zu ergänzen:

*"Das gilt nicht für Vorranggebiete für die Nutzung von Festgestein. Bei ihrer Festlegung sind die Belange der Eigentümer und insbesondere die Entwicklungsvorstellungen der Unternehmen, die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Nutzung des Rohstoffs insbesondere für industrielle Schwerpunkte in NRW, die verkehrliche Anbindung vorhandener Standorte mit dem Ziel zu berücksichtigen, vorhandene Standorte für die Nutzung von Festgestein dauerhaft und nachhaltig zu sichern."*

*Anlass/Begründung:*

*"Wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die Festgesteine wie Kalkstein für den Industriestandort NRW, insbesondere für Stahlindustrie, chemische Industrie und Braunkohleverstromung haben, und der Notwendigkeit, Rohsteinabbau und Veredelung in einem Betrieb sicherzustellen, ist eine lediglich pauschalierte oder typisierte Berücksichtigung von Eigentümerbelangen und betrieblichen Entwicklungsvorstellungen bei der Regionalplanung nicht ausreichend."*



## Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e.V.</b> <b>ID: 1987 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir begrüßen die Klarstellungen zu den landesbedeutsamen Häfen.</p> <p>Zugleich regen wir an, die Änderungsformulierung unter "8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" noch etwas deutlicher zu fassen und statt kann besser soll zu benutzen:</p> <p>Die Regionalplanung kann soll dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzentrat erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industrielhäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3- 2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor heranahenden Nutzungen wird durch das Wort "sollte" anstatt "kann" umgesetzt, da eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung in den Erläuterungen nicht festgelegt werden kann. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor heranahenden Nutzungen schützen sollte.</p> <p>Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann auch der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industrielhäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu</p>

	Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.
--	---

## Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten</b> <b>ID: 3191 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes 6.1-2, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 ha pro Tag reduzieren zu wollen, ist unverantwortlich. Schon heute sind im gesamten Gemeindegebiet Salzkottens sowie in ganz NRW keine konfliktfreien Flächen mehr frei verfügbar. Die fortschreitende Verknappung der Flächen gefährdet zunehmend die Existenzen landwirtschaftlicher Familienbetriebe und somit den Erhalt unserer Kulturlandschaft, was wiederum verheerende Auswirkungen auf die Artenvielfalt befürchten lässt.</p> <p>Sinnvoll wäre es, das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. Am Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden.</p> <p>Für eine nachhaltige Landesentwicklung sind verbindliche Ziele unerlässlich, auch deshalb, weil die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie i.V.m. dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) eine Begrenzung des deutschlandweiten Flächenverbrauchs pro Tag von 30 ha vorsieht. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 lehnen wir daher ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Das Siedlungsflächenmonitoring wird auch bei Streichung des Grundsatzes 6.1-2 regelmäßig aktualisiert. Die Ergebnisse sagen aber ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbauflächenausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen</p>

	<p>sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
<p><b>Beteiligter: Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten</b>  <b>ID: 3192 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderungen an 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"  Das Ziel einer kompakten Siedlungsentwicklung und der Schutz des Freiraums muss weiterhin oberste Priorität behalten. Auch in der noch gültigen LEP-Fassung ist eine Entwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern möglich, sofern Bedarfe nachgewiesen und die Infrastruktur wie bei uns in Salzkotten- tragfähig ist!</p> <p>Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum und weiterer Zersiedelung Tür und Tor.</p> <p>Wir kritisieren außerdem, dass für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind,</li> <li>• nicht zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen produziert wird,</li> <li>• keinen Bestandsschutz genießen und auch keine Erweiterungen bestehender Anlagen darstellen,</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen bzw. Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort und im Freiraum mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine</p>

<p>im aktuellen LEP-Entwurf ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird, der weitere industrielle Massentierhaltungsanlagen im Außenbereich ermöglicht. Neben negativen Umweltauswirkungen aus Schadstoffeinträgen in Form von Nitrat und der dadurch bedingten Gefährdung der Trinkwasserversorgung vor Ort, schadet dieser Ausnahmetatbestand kleinbäuerlichen Strukturen und behindert damit auch die Wertschöpfung vor Ort.</p> <p>Nach geltender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist es bereits jetzt zulässig, gewerbliche Tierhaltungsanlagen planungsrechtlich in Sonder-, Industrie- und Gewerbegebieten vorzusehen. Hierzu sollte die Landesregierung die Gemeinden über die Bezirksregierungen raumordnungsrechtlich durch den LEP weiterhin anhalten (vgl.: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: Ausarbeitung WD7-3000-066/17, S.10).</p> <p>Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen überregional operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind. Die Änderung des Ziels 2.3 im aktuellen LEP-Entwurf lehnen wir daher ab.</p>	<p>Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten</b>  <b>ID: 3193    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne</p> <p>Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des</p>

konkurrierenden Nutzungen entzogen. Zudem stellen Nationalparke eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Damit die Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz gerecht wird, muss auch der LEP NRW für die Senne eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark weiterhin ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit dem Raumordnungs- und dem Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.

Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und dem Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern.

Die vorgeschlagene Änderung des Ziels 7.2-2 im gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!

Das Projekt "Nationalpark Senne" genießt einen überragenden, parteiübergreifenden Rückhalt in der Bevölkerung. Bei einer repräsentativen Umfragen aus 07/2018 stimmten 85% der Befragten dem Vorhaben, einen Nationalpark Senne einzurichten, zu.

Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.

Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.

Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.

	<p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
--	---



## Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.</b> <b>ID: 1835 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Allgemeine Vorbemerkungen  Zunächst einmal ist kaum nachvollziehbar, dass keine 14 Monate nach in Kraft treten des Landesentwicklungsplans (LEP) im Februar 2017 die Landesregierung NRW umfangreiche Änderungen des LEP plant. Die Bürger/innen können erwarten, dass eine Landesregierung sich mehr Zeit zu einer sinnvollen Beurteilung und Bewertung der Tragfähigkeit des neuen LRP 2017 in der Praxis als nur 14 Monate nehmen sollte. Die fehlende Evaluation spiegelt sich sowohl bei der Abfassung der geplanten Änderungen und noch mehr im Umweltbericht zum Entwurf wider. Fazit:  In der vorliegenden Fassung ist der Entwurf zur Veränderung des LEP unausgewogen.  Er scheint in erster Linie ambitioniert ideologischen politischen Perspektiven zu folgen. Zielsetzungen und Grundsätze werden ohne einen Erfahrungshintergrund in Hinblick auf den geltenden LEP aufgegeben und keineswegs plausibel ergänzt. Dies wird vermutlich weniger gleichwertige Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungsräume gewährleisten, sondern, wie zahlreiche Kommunen im Umland der urbanen Pole befürchten, das bestehende Ungleichgewicht weiter beschleunigen.  Die vorgesehene Streichung des 30 Hektar Zieles bewertet die Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel als falsch: ebenso die vorgesehene massive Nutzung von Freiraum ohne Rücksichtnahme auf ökologische und lufthygienische Aspekte. "Gesunder Freiraum" ist mit Sicherheit auch ein wesentlicher Faktor in "Wertschöpfungsketten". Ein auf die Zukunft orientierter LEP hat die Aufgabe,</p>	<p>Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen.  Die weiteren einleitenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen; die hier vorgetragenen Einschätzungen werden jedoch nicht geteilt.   Zur Frage der zeitnahen Überarbeitung des LEP ist anzumerken, dass gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden können. Es obliegt insoweit der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen auch zeitnah innerhalb des LEP umzusetzen.  Zu der Kritik am Umweltbericht ist festzuhalten, dass dieser nach anerkannten Methoden erarbeitet wurde. Dabei wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt, was dazu</p>

diesen Freiraum in umfassender Form quantitativ wie qualitativ zu schützen und zu sichern.

Zur Folge hat dies, dass die vorgelegte Synopse schwer lesbar ist; insbesondere auch deshalb,

weil die mittlere und rechte Spalte wenig trennscharf formuliert sind. Auch die aufgeführten Anlässe und Begründungen sind wenig überzeugend, wenn mehr als ein dutzend Mal der Koalitionsvertrag angeführt ist. (Der Leser bedarf damit sozusagen einer zusätzlichen vierten Spalte, um die angeführte Argumentation nachvollziehen zu können.?)

Wenn darüber hinaus (Seite 28) der zuständige Minister mit einer Aussage in einer "kleinen" Regierungserklärung im Landtagsausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung zur Nutzung der Solarenergie (Streichung) als Begründung zitiert wird – ohne genaue Quellenangabe – wird die geplante Änderung eines Grundsatzes keineswegs überzeugender.

Der geplante Änderungsentwurf, der die Absicht darlegt, "ländlichen Regionen und Ballungsgebieten gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten" muss inhaltlich scheitern, weil nicht deutlich gemacht wird, wie der Begriff "gleichwertig" inhaltlich durch einen LEP gefüllt werden soll. Mehr Flexibilität und Ermessensspielraum bei der Flächenausweisung ergeben keineswegs zwangsläufig gleichwertige Chancen zur Entwicklung und zur Sicherung einer gleichwertigen Lebensqualität für die Bürger/innen des Landes NRW.

Es gibt bereits heute dramatisch zu nennenden Leerstände (Wohnungen, Einzelhandel, Sparkassen, Tankstellen, etc.) in der Mehrheit der ländlichen Kommunen. An keiner Stelle wird auf die vielfältigen Erfahrungen aus den LEADER-Regionen und ihren Projekten des letzten Jahrzehnts verwiesen, geschweige denn zurück gegriffen. (Zum Beispiel: Dörfer im Aufwind; LEADER Region Hochsauerland). Auch die gelungenen Innovationen der Regionalen werden nicht einbezogen. Beispiel: Regionale Zukunftsland 2016. Wie lässt sich

führt, dass sich konkretere Auswirkungen erst auf nachfolgenden Planungsebenen treffen lassen.

<p>eine Grundversorgung für eine alternde Bevölkerung in Grundzentren und ihren Ortsteilen zukünftig absichern, wie eine Versorgung im kulturellen und gesundheitlichen Bereich zuverlässig vorhalten?          Stattdessen scheint als Hauptziel die Bereitstellung "ausreichender Flächen für die Wirtschaft" vorgegeben zu sein. Diese Vorgabe widerspricht den Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und führt keineswegs zwangsläufig zu gleichwertigen Entwicklungschancen im Lande.          Verdeutlicht wird das anschaulich durch den beigefügten "Umweltbericht".          Seitenweise findet sich für die geplanten Streichungen und Änderungen, selbst wenn sie nur "punktuell" erscheinen mögen, die Aussage:          "Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen/Einfügungen, etc....lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und (Schutzgüter) beschreiben und bewerten." Diese Argumentation ist weder plausibel noch vollziehbar; jede Änderung und Festlegung von Zielen und Grundsätzen hat Auswirkungen auf räumliche Strukturen. Diese müssen sowohl beschrieben als auch bewertet werden, denn sonst würde ein Beschluss des Landtags kaum eine Entfaltung von Planung in und für die Zukunft ermöglichen, sondern eine Art "hohle Blackbox" für willkürliche Entscheidungen zur Raumentwicklung des Landes bedeuten. Zum vorgelegten Umweltbericht wird daheim unsererseits nicht Stellung bezogen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.</b>  <b>ID: 1836 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2.2 Ziel Siedlungsraum und Freiraum          Die langen Ausführungen zu diesem Ziel als Ersatz für die Streichung des dritten Absatzes sind insgesamt nicht plausibel.          Es wird nicht erläutert, was unter einer "angemessenen" Erweiterung vorhandener Betriebe oder einer angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte oder angemessener Folgenutzungen zu verstehen ist. Wer legt am Ende fest, was, wie angemessen ist, wenn Flächen im Freiraum insgesamt zur Disposition gestellt werden? Ist dabei jede Art von Fläche im Freiraum verfügbar, auch wenn die Kommunen durch die Entscheidung für Grünzonen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung der Zielfestlegung. Es werden aber die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt.</p>

<p>Grüngürtel oder für Frischluftschneisen in den letzten Jahrzehnten sich für andere sinnvolle Nutzungen entschieden haben?</p> <p>Sie Erhaltung von Agrarflächen, Grünland wie Ackerflächen ist ohne Zweifel ein wichtiges Planungsziel. Ställe für Rinder, Schafe, Schweine oder Geflügel, wenn sie eine tiergerechte Haltung ermöglichen zum Beispiel mit Auslauf, sollten weiterhin im Freiraum (Hof und Gemarkung) möglich sein. Der angeführte Begriff "Tierhaltungsanlagen" verweist aber eher auf eine industriell organisierte Massentierhaltung mit den vielfältigen Folgeerscheinungen solcher Anlagen: Schadstoffproblematik, Verkehrsaufkommen, Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft, usw. und häufig Betriebsinhabern, die keinerlei Verankerung in der Region haben. Die neue Zielformulierung unterstützt in falscher Weise eine Beschleunigung des weiteren Ausbaus der industriellen Landwirtschaft und des Land-Grapping zu Lasten der mittelständig organisierten Landwirtschaft und der betroffenen Ortsteile in den jeweiligen Kommunen. Daher ist das Ziel 2.2 anders zu formulieren, um Freiraum langfristig aufrecht zu erhalten insbesondere im näheren Umland der Ober- und Mittelzentren. Dieser Freiraum ist dringend notwendig, um Kalt- und Frischluft in die urbanen Gebiete zu leiten; angesichts der vorhandenen Hitzeinseln und ihren gesundheitlichen Folgen dringender denn je.</p>	<p>Bei der Bewertung einer Planung ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Dabei sind auch die Freiraumbelange zu beachten bzw. zu berücksichtigen (wie bspw. in Kapitel 7 des LEP NRW zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz). Die kommunale Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Dies wird u.a. über das landesplanerische Anpassungsverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz und das Genehmigungsverfahren für Flächennutzungspläne nach § 6 BauGB sichergestellt. Insbesondere die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung zu der Ausnahme für Tierhaltungsanlagen werden nicht geteilt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.</b>  <b>ID: 1837    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2.4 Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile in Verbindung mit 2.3 Siedlungsraum und Freiraum  Die Reihenfolge der Ausführungen auf den Seiten 5 bis 12 ist verwirrend und nur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p>

schwer nachvollziehbar. Das liegt u.E. im Wesentlichen darin begründet, dass der Begriff "Ortsteil" wenig differenziert verwendet wird und funktional nur ansatzweise der Hierarchie der zentralen Orte, insbesondere in Hinblick auf Grundzentren und Mittelzentren zu geordnet wird.

Ortsteile treten in den ländlichen Regionen, aber auch im Umland der Großstädte bzw. der Oberzentren in vielfältiger Form auf. Sie sind nicht nur auf eine bestimmte Bevölkerungszahl bei Entwicklungsplanungen zu stützen, übersieht nicht nur wirtschafts- und sozialräumliche Entwicklungsprozesse der Vergangenheit, sondern auch industriell geprägte Standorte von Weltmarktführern in kleinen dörflichen Strukturen, zum Beispiel in Südwestfalen.

Es wäre sinnvoll gewesen ein innovatives Grundgerüst zu sichernden oder auszubauender Grundzentren vorzulegen, um an diesem ggf. die Entwicklung von Siedlungsraum anzubinden. Ein solches Grundgerüst müsste dann ausführlich "bedeutsame Versorgungseinrichtungen" auch konkret benennen. Dabei könnte eine Art Arbeitsteilung zwischen den Ortsteilen eine wesentliche Rolle spielen. Es existieren Kommunen im Land mit einer Anzahl von Dutzenden von Ortsteilen. Manche von diesen weisen "überörtliche" Funktionen für die gesamte Kommune, die Region oder des Landes auf. Dieser Aspekt wurde im LEP Entwurf vernachlässigt.

So entsteht der Eindruck einer einseitig orientierten urbanen Sichtweise, die den Freiraum zwischen Stadt und dem Freiraum zu den Umlandgemeinden oder Vororten "zielkonform" für Oberzentren zu Siedlungszwecken in Wert setzen will. Dies wird besonders durch die Verwendung des Begriffes "Außenbereich" (Seite 7) deutlich, sowie die langen Erläuterungen zur Bauleitplanung.

Insofern unterlaufen die Ausführungen auf den Seiten 8ff. ein Hauptziel des LEP-Entwurfes mehr Spielraum und Gestaltungsmöglichkeiten für die einzelnen Kommunen zu schaffen. Vielmehr stärken sie Planungsinstanzen höher gelagerter Ebenen in Politik und Wirtschaft zu Lasten der im Freiraum gelegenen Ortsteile. Freiraum kann für die dort lebenden Menschen ein hohes Maß an Lebensqualität auch für die zukünftigen Generationen bedeuten, wenn der Freiraum als nachhaltiges Gut des Gemeinwohls weiter anerkannt und bewertet wird.

Das Zentrale-Orte-System in NRW (Ziel 2-1) wird im LEP unverändert beibehalten und ist insofern kein Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es nicht die Intention des Plangebers ist, den Freiraum im ländlichen Raum nur für Oberzentren zu Siedlungszwecken in Wert zu setzen. Stattdessen will der Plangeber mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 insbesondere Kommunen im ländlichen Raum in ihrer Entwicklung stärken. So kann es auch abseits der Ballungsräume sinnvoll sein, einen kleineren Ortsteil mit entsprechender Infrastruktur zu einem ASB weiterzuentwickeln, z. B. dann, wenn solche Ortsteile im ländlichen Raum auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen.

Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).

Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und

<p>Nachhaltige Siedlungsentwicklung bedarf als Pendant Freiraum in seiner Vielgestaltigkeit. Der Entwurf stärkt einseitig so genannte Wachstumsregionen und führt somit zu einer Verschärfung zwischen urbanen und ländlichen, besser vielleicht peripheren Regionen wie in OWL oder im Südsauerland-</p>	<p>einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.</b> <b>ID: 1838 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1.2 Grundsatz Leitbild: "Flächensparende Siedlungsentwicklung Es ist nicht nachvollziehbar, dass ganze Passagen (Seiten 15ff) des geltenden LEP gestrichen werden sollen, insbesondere auch die angegebenen so genannten "Hektarziele". Auch wenn bestimmte quantitative Vorgaben zeitlich nicht, wie vorgesehen, erreicht werden können, sollte nicht grundsätzlich auf eine Zielvorgabe verzichtet werden. Immerhin haben sich zahlreiche Institutionen, auch Kommunen, in der Allianz für die Fläche in den letzten Jahren engagiert und eine konstruktive Kooperation umgesetzt. Einerseits spricht die Agrarwirtschaft medienwirksam vom "Flächenfraß" und beklagt den Verlust wertvoller Agrarflächen, andererseits soll nun weiterer Freiraum für Siedlung, Gewerbe und Verkehr vernichtet werden. Diesen Widerspruch muss ein innovativer LEP anders lösen. Es sei eindrücklich darauf hingewiesen, wie hoch der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche bereits in den Jahren 2001 bis 2015 war. Allein im Regierungsbezirk Münster waren es: 227 km<sup>2</sup>, davon 65 km<sup>2</sup> im Kreis Borken und 58 km<sup>2</sup> im Kreis Steinfurt. Das bedeutet, dass im Regierungsbezirk Münster jeder zwanzigste Hektar landwirtschaftlicher Fläche verloren ging. (Quelle it nrw.2015) In den nachfolgenden Jahren setzte sich der Verlust weiter fort. Damit gingen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Plangeber hat die Entscheidung, den Grundsatz 6.1-2 zu streichen, durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7). Auch der Vorrang von Ausbau vor Neubau im Verkehrsbereich bleibt erhalten (vgl. Ziel 8.1-2). Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass der LEP-Änderungsentwurf (auch nach In-kraft-Treten) in keinster Weise "die Ratsbeschlüsse zahlreicher Städte und Gemeinden, das vorgegebene 30 Hektar</p>

<p>weitere Freiraumflächen mehrheitlich unwiderruflich verloren. Insofern ist eine quantitative Vorgabe für eine Fläche sparende Raumentwicklung weiterhin sinnvoll und notwendig.</p> <p>Es ist kaum nach zu vollziehen, dass der LEP Entwurf die Ratsbeschlüsse zahlreicher Städte und Gemeinden, das vorgegebene 30 Hektar Ziel (zum Beispiel Münster 2012) anzustreben, planerisch quasi aufhebt. Solche Vorgaben respektieren weder die gestalterische Selbstbestimmung der Kommunen und ihrer Bürger, noch weisen sie in eine von der Planung her Flächen sparende Zukunft.</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass durch andere Planungsprojekte, zum Beispiel im Verkehrsbereich weitere Areale im Freiraum verloren gehen. Diese Belastungsspirale, hier am nicht vermehrbaren Gut der Fläche (und des Bodens) muss unbedingt gestoppt werden, sollen nicht langfristig die zahlreichen Lebensgrundlagen räumlicher Art der dort lebenden Bevölkerung verloren gehen.</p>	<p>Ziel (zum Beispiel Münster 2012) anzustreben, planerisch quasi aufhebt".</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.</b>  <b>ID: 1839 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Die beiden begrifflichen Streichungen und die Begründung dafür sind nicht plausibel.  Was ist eine "sachgerechte" Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung? Das wird nicht dargelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Unter "Ertüchtigung" werden im Verkehrsbereich im Allgemeinen Steigerungen der Leistungsfähigkeit und Modernisierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verstanden. Eine Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.</b>  <b>ID: 1840 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.4.2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesrelevante flächenintensive Großvorhaben.  Auch hier wird in der Begründung auf den Koalitionsvertrag verwiesen. Es ist wenig konzis,  wenn auf der einen Seite der Begriff "flächensparend" und auf der anderen Seite "flächenintensiv" im Entwurf vorgetragen wird. Damit werden Planungen im LEP</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt bzw. die dort vertretenen Auffassungen werden nicht geteilt.  Es ist nicht widersprüchlich, auf der einen Seite eine bedarfsgerechte und flächensparende</p>

<p>von Anfang an widersprüchlich angelegt.  Die Begründung auf der Seite 20 ist keineswegs vollständig, Das vorgesehene Gelände der New-Park in Datteln/Waltrop umfasst doch eine Fläche von mehreren Tausend Hektar. Wenn nun dieser Standort der einzige von landesweiter Bedeutung in Westfalen ist und der Mindestflächenbedarf von 80 auf 50 Hektar (als Einstieg) gesenkt werden soll, scheint eine Vermarktung eines riesigen Areals für Industrie 4.0 bisher nur ansatzweise gelungen zu sein .  Soll der New-Park im LEP nunmehr verankert werden, muss dieser auch Aussagen treffen zur infrastrukturellen Anbindung und Ausstattung. Dazu gehören andere verkehrliche Anbindungen im Sinne eines intermodalen Knotens, der Kombiverkehr im Güterbereich realisiert werden. Industrie 4.0 bedeutet ja auch Logistik 4.0, um Transportketten anderer Art zu ermöglichen, Das heißt, das New-Park Modell kommt ohne Güterverteilzentren, um entsprechende LKW-Parkplätze und Container Stapelplätze und Verladeanlagen nicht aus.  Eine solche flächenintensive Konzentration von Einrichtungen am Nordrand des Ruhrgebiets bietet nur dann eine sinnvolle Investition, wenn an anderer Stelle auf entsprechenden Flächenverbrauch, zum Beispiel von Mammut LKW-Parkplätzen an der A1 (TR Münsterland) zugleich verzichtet wird.</p>	<p>Siedlungsentwicklung vorzugeben und auf der anderen Seite außerhalb dieses Rahmens vier Standorte für flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Aus Sicht des Plangebers wird ein gewisses Angebot für flächenintensive Großvorhaben in NRW weiterhin benötigt, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Der Plangeber hat die Anzahl der Standorte für solche Großvorhaben jedoch bereits im letzten LEP-Verfahren deutlich reduziert.  Die Auffassung, dass die Begründung auf Seite 20 der Synopse zum Erarbeitungsbeschluss nicht vollständig ist, kann nicht nachvollzogen werden. Im Zusammenhang mit den dort erwähnten "60 ha" ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Größe – wie in der Synopse selbst beschrieben – auf einen ersten Teil-Bebauungsplan für newPark / den Standort Datteln/Waltrop bezieht. Es ist auch nicht richtig, dass das vorgesehene Gelände der New-Park in Datteln/Waltrop eine Fläche von mehreren Tausend Hektar umfasst. Gemäß LEP, Erläuterungen zu Ziel 6.4-1, ist der Standort Datteln/Waltrop im Regionalplan mit rd. 330 ha räumlich konkret festgelegt.  Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären. Im Übrigen setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens seit Jahren verstärkt für den unverzüglichen Bau der B474n auf Waltroper Stadtgebiet ein.</p>
--	---



**Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.**  
**ID: 1841 Schlagwort: k.A.**

6,1.4 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in NRW in Verbindung mit 6.1.7 Schutz vor Fluglärm  
Ob es langfristig sinnvoll ist, die Unterscheidung landesbedeutsam – regionalbedeutsam aufzuheben, wird die zukünftige Entwicklung der Flughäfen zeigen. Gerade die kontinuierlich veröffentlichten falschen Prognosen der Passagierzahlen für den FMO in der Vergangenheit spricht eine andere Sprache und übersieht auch die Konkurrenz etwa zu den Flughäfen Hannover oder Amsterdam.  
Auf diesem Hintergrund ist auch der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm einzuschätzen.  
Vergleiche dazu die Aussagen der Bundesregierung zu den enormen Steigerungsraten von Nachtflügen. Vgl. dazu Bundestagsdrucksache 19/3158 vom 03. Juli 2018.  
Sicher gestellt werden muss zu allererst die strikte Einhaltung der Nachtflugregelungen an allen Flughäfen in NRW.

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.  
Der LEP legt die Ziele für die räumliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest und ist somit auf die Flächennutzung ausgerichtet. Bezüglich des Schutzes vor Fluglärm wird auf Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm verwiesen. Der Regionalplanung wird damit aufgegeben, ergänzend zu den in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen Erweiterte Lärmschutzzonen um die landesbedeutsamen Flughäfen und die Militärflughäfen Geilenkirchen und Nörvenich festzulegen. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden.

## CDU-Fraktionen in den Regionalräten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten</b> <b>ID: 1875 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit Blick auf die "Düsseldorfer Erklärung" vom 18. Februar 2014 haben die Unterzeichner, getragen von der gemeinsamen Sorge um die zukünftige Entwicklung Nordrhein-Westfalen und von dem Willen der Regionen des Landes Nordrhein- Westfalen ihre übereinstimmende Auffassungen und Einschätzungen zur Änderung des rechtskräftigen Landesentwicklungsplan (LEP) in dieser gemeinsamen "Düsseldorfer Erklärung II " zu den Änderungen des LEP NRW Drucksache 15/525 zusammengetragen.</p> <p>Grundsätzlich befürworten die Unterzeichner die beabsichtigten Änderungen des LEP. Viele Anregungen aus der "Düsseldorfer Erklärung I" finden sich erfreulicher Weise im Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen wieder.</p> <p>Das betrifft insbesondere die Änderung von Ziel 2-3, die Streichung von Grundsatz 6.1-2, die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 bezüglich der Ertüchtigung von Brachflächen, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für eine Erstsiedlung von 80 auf 50 ha in Ziel 6.4-2, die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten und Umschlagstellen in Ziel 8.1-9.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten</b> <b>ID: 1876 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem neuen Ziel 2.4 der landesplanerische Rahmen dafür geschaffen wird, dass sich die vielen lebendigen Ortsteile unter</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

<p>2000 Einwohnern in zukünftig bedarfsgerecht und entsprechend ihrer vorhandenen Infrastrukturausstattung weiterentwickeln können. Dieses gilt auch für die dort ansässigen Gewerbebetriebe. Das Ziel 2.4 entspricht zudem einer der wesentlichen Forderungen aus der Detmolder Erklärung.</p>	
<p><b>Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten</b>  <b>ID: 1877 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen  Die Würdigung des Strukturwandels in den Kohleregionen durch Einführung des Grundsatzes 5-4 wird ausdrücklich begrüßt.  Es kann jedoch nicht nur darum gehen, Konzepte für die Nachfolgenutzung ehemals für den Bergbau oder die Stromerzeugung genutzter Flächen zu entwickeln und umzusetzen, vielmehr müssen zur Vermeidung von Strukturbrüchen kurzfristig Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, da die derzeit vom Bergbau oder von der Stromerzeugung genutzten Flächen erst mittel bis langfristig wieder zur Verfügung stehen.  Wir schlagen vor, Grundsatz 5-4 um folgenden Satz zu ergänzen:  "Zur Gestaltung des Strukturwandels und zur Vermeidung eines Strukturbruches wird den Kohleregionen ein Mehrbedarf an Gewerbeflächen zugestanden</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Dem Anliegen wird nicht in der LEP-Änderung gefolgt.  Zur Sonderstellung bei der Ausweisung von zusätzlichen Gewerbeflächen hat Landesregierung bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen.  Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten</b>  <b>ID: 1878 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerblich industrielle Nutzungen  Eines der zentralen Anliegen der Düsseldorfer Erklärung I war es, Rahmenbedingungen auf der Ebene der Landes- und der Regionalplanung zu schaffen, die dazu beitragen, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer mittelständisch geprägten Unternehmen nachhaltig gestärkt wird. Dieses deckt sich auch mit den aktuellen Zielen, die das Land für die Novelle des LEP formuliert hat. Vor dem Hintergrund der angestrebten flächensparenden Siedlungsentwicklung ist es uns wichtig, die Reaktivierung von Brachflächen zu beschleunigen und zu vereinfachen.  In der aktuellen Fassung trägt das Ziel 6.3-3 dazu nicht bei. Die Formulierungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird in Teilen gefolgt.  Im zweiten Absatz der Erläuterungen wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen.  Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften</p>

<p>zu den Brachflächen müssen zukünftig so ausgestaltet sein, dass sie flexible Nutzungen ermöglichen, sowie die Reaktivierung fördern und vereinfachen. Im Zusammenhang mit der gewerblich- industriellen Nachnutzung der Brachflächen ist es aus unserer Sicht auch zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit angemessen weiterentwickeln können. Hierzu bedarf es einer Streichung der diesen Ansatz einschränkenden Formulierungen im Ziel 6.3-3 Abs. 2. Nur so kann es gelingen, dass aus den Brachflächen attraktiven Standorte für die regionale Wirtschaft werden.</p> <p>Das bestehende Ziel erschwert die regionalplanerische Festlegung dringend benötigter GIB und führt in der aktuellen Fassung nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region nachhaltig zu fördern.</p> <p>Bezogen auf Ziel 6.3-3 Abs. 1 fordern wir einen Ausnahmetatbestand für "unmittelbar anschließend" einzufügen. Diese Ausnahme soll es zukünftig ermöglichen, dass bei der Festlegung neuer bzw. der Erweiterung bestehender GIB, räumliche Zäsuren wie z.B. Autobahnen, Bundes- Landstraßen etc. rechtssicher überwunden werden können. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Zieles 2.3 ist es mit einem vergleichbaren Ansatz schon einmal sehr gut gelungen, ein bestehendes Ziel des LEPs, durch die Formulierung von Regel- Ausnahmetatbeständen praxisorientiert weiter zu entwickeln. Eine solche praxisorientierte Novellierung sollte auch für das Ziel 6.3-3 angestrebt werden.</p>	<p>Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet.</p> <p>Darüber hinaus werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an die über Absatz 2 von Ziel 6.3-3 ermöglichten GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten</b>  <b>ID: 1879    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Die Änderung des Ziels 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe betrachten wir mit großer Sorge. Die bisherige Regelung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Kombination mit einem regionalplanerisch definierten Versorgungsbedarf hat sich, wie auch in der Begründung formuliert, bewährt und eine zwischen den</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt</p>

Konfliktlagen ausgleichende Steuerung ermöglicht. Eine wie im LEP-Entwurf vorgesehene Änderung hin zu Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung mag auf den ersten Blick die einzelnen Verfahren vereinfachen, birgt aber nach unserer Auffassung insbesondere aufgrund unklarer und nicht näher erläuterter Rechtsbegriffe ein hohes Maß an Unsicherheit und Klagepotential. Die Regionalräte erwarten von der Landesregierung eine Regelung, die Rechtsunsicherheiten ausschließt und eine echte, rechtssichere regionalplanerische Steuerung der Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe sicherstellt.

auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

	<p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten</b>  <b>ID: 1880 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergie  Wir begrüßen die neue Planungssystematik, die der LEP für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung vorgibt. Dieses gilt sowohl für die angestrebte Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen als auch für die Streichung der quantitativen Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten.  Die Änderungen stärken die regionale und kommunale Eigenverantwortung im Umgang mit diesem Thema und werden mit dazu beitragen, dass die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie wieder gesteigert werden kann. Ferner tragen die Änderungen dazu bei, Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans zu beschleunigen. Den Kommunen eröffnen die Änderungen zudem mehr Entscheidungs- und Handlungsspielräume für ihre kommunale Bauleitplanung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten</b>  <b>ID: 1881 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu Ziel 10.2.5 Ziel Solarenergienutzung  Wir sind strikt gegen jedwede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Flächenphotovoltaikanlagen. Diese sollten generell nur in eng begrenzte Ausnahmen möglich sein, wie sie zuvor in Ziel 10.2-5 formuliert waren, um auch</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.   Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen.</p>

weiterhin einen größtmöglichen regionalplanerischen Abwägungsspielraum zu erhalten.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.

Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der Natur und der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

## CDU-Fraktion in der RVR-Verbandsversammlung

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: CDU-Fraktion in der RVR-Verbandsversammlung</b> <b>ID: 3223 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel Siedlungsraum und Freiraum  Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen bzw. bei gewerblicher Nutzung nur durch eine Autobahnanschlussstelle getrennt sind und ansonsten die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</li> </ul> <p>Die Erläuterung zum Ziel 2-3 sollte wie folgt ergänzt werden:  (8. Absatz) „Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme ...  ...Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z. B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme in der Regel nicht anwendbar, es sei denn, es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung die an einer Autobahn-Anschlussstelle liegt und auf der anderen Seite der Autobahn in einem regionalplanerisch verträglichen Rahmen von unter 10 ha erfolgen soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.  Bei dieser Erläuterung wird die obergerichtliche Rechtsprechung und deren Kriterien aufgegriffen. Die bisherige Formulierung in Ziel und Erläuterungen stützt dabei die Entscheidungskompetenz der Regionalräte in der Frage, wo der von ihm im Regionalplan definierte Siedlungsraum endet und der Freiraum anfängt. Soweit es um die Fragestellung geht, ob z.B. neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche festzulegen sind, greift Ziel 6.3-3 und die darin festgelegten Ausnahmen.</p>
<b>Beteiligter: CDU-Fraktion in der RVR-Verbandsversammlung</b> <b>ID: 3224 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen, wobei eine Autobahn mit Anschlussstelle nicht als trennendes Element zu bewerten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt.  Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte</p>



<p>Die Erläuterung zum Ziel 6.3-3 sollte im Absatz 2 wie folgt geändert werden:</p> <p><i>Anmerkung:</i> Die in der Erläuterung enthaltene Aussage „<i>Inwieweit der "unmittelbare Anschluss" im Sinne dieser Festlegung dabei auch gewährleistet ist, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen, ist im Einzelfall zu beurteilen</i>“ wird bei der hiesigen Regionalplanung generell negativ ausgelegt und ist insofern nicht geeignet, den neuen Zielen der Landesregierung nach mehr sinnvollen Flächen für gewerbliche Ansiedlungen zu entsprechen.</p> <p><i>Änderungsvorschlag:</i> Dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird am besten durch die Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Rechnung getragen. Als unmittelbar anschließend gilt auch ein durch eine Autobahn getrennter Bereich, der bereits einseitig an eine Autobahn mit Anschlussstelle anschließt.</p> <p>Inwieweit der "unmittelbare Anschluss" im Sinne dieser Festlegung darüber hinaus auch gewährleistet ist, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen, ist im Einzelfall zu beurteilen.</p> <p>Von den vorgesehenen Änderungen zum LEP erhoffen wir uns eine Erleichterung bei der Ausweisung neuer Flächen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen noch Handlungsbedarf besteht, gerade beim umstrittenen Ziel 6.3-3</p> <p>„<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>“.</p> <p>Die strikte Vorgabe, dass eine isolierte Lage vorliegt, wenn kein Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich besteht, verhindert derzeit in der Metropole Ruhr die Entwicklung von mindestens 12 benennbaren Standorten, die von Kommunen vorgeschlagen wurden. Hierzu drei Beispiele:</p> <p>Eine Fläche wurde am Flugplatz Loemühle in Marl identifiziert. Gerade flughafenaffines Gewerbe ließe sich hier ansiedeln. Die Fläche kann jedoch nicht</p>	<p>Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen.</p> <p>Der darüber hinaus gehenden Anregung, den Umfang von Ausnahmen beim Ziel 6.3-3 deutlich zu erweitern, wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB im Freiraum regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten.</p>
---	--

ausgewiesen werden, da sie sich nicht im Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich befindet.

Aufgrund der Lärmemissionen des Flugplatzes ist dieser Standort besonders geeignet, da er sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung befindet. Dass dies weitere Gewerbeansiedlungen verhindert, ist nicht sachgerecht.

Unmittelbar angrenzend an das Steinkohlekraftwerk Datteln IV am Wesel-Datteln-Kanal findet sich eine Fläche, die nicht an einen Allgemeinen Siedlungsbereich anschließt. Hinsichtlich der Qualität einer direkten Nachbarschaft zu einem Kraftwerk und notwendiger Abstände zu Wohnbebauung ist das verständlich. Eine derartige Fläche bietet sich jedoch für störendes Gewerbe und insbesondere die Nutzung von Abwärme des Kraftwerks an. Das Verbot der Entwicklung ist daher nicht sachgerecht.

In Moers-Kohlenhuck findet sich eine Fläche, die zwar an einen Siedlungsbereich anschließt, aber durch eine Straße mit zugeschriebener trennender Wirkung abgegrenzt wird. Die angrenzende Lage zur gleichnamigen Bergehalde und zur Müllverbrennungsanlage Asdonkshof kann nicht in eine Abwägung einfließen. Eine Arrondierung durch ein Gewerbegebiet angesichts dieser Nachbarschaft, der begrenzten Beeinträchtigung benachbarten Freiraums und der Nutzung vorhandener Infrastruktur böte sich an. Dass dies nicht in eine Abwägung einfließen kann, ist nicht sachgerecht.

Die strikten Vorgaben des Ziels 6.3-3 sind für die nachrangigen Planungsebenen endabgewogen.

Die CDU-Fraktion im RVR plädiert dafür, den Umfang von Ausnahmen beim Ziel 6.3-3 deutlich zu erweitern.

## CDU im Regionalrat Köln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln</b> <b>ID: 547    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Angesichts der in den Vorbemerkungen beschriebenen Wandlungsprozesse begrüßt die CDU-Fraktion im Regionalrat Köln in weiten Teilen die von der Landesregierung veränderten Zielvorstellungen, die in NRW wieder eine progressive Entwicklung begünstigen. Insbesondere der Fokus auf eine zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raums schafft neue Perspektiven auch für Orte unter 2.000 Einwohner, die sich zukünftig bedarfsgerecht "durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne nachhaltig" entwickeln können (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum). In diesem Zusammenhang begrüßt der Regionalrat Köln die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" als Hemmnis für eine bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung. Diese sollte aus unserer Sicht allerdings durch eine deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen flankiert werden. Wir wiederholen deshalb die bereits am 14.02.2014 zum damaligen LEP-Entwurf gemeinsam von den Regionalräten Köln und Düsseldorf abgegebene Anregung: "Der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist so zu gestalten, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zum Verlust von Flächen für die Landwirtschaft führen. Stattdessen sind die rechtlichen Regelungen so zu verändern, dass Ausgleichsverpflichtungen durch die Aufwertung bestehender Naturschutzflächen, Entsiegelungsmaßnahmen, Renaturierung von Gewässern oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des Artenschutzes erbracht werden."</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Zu der Anregung, die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren, wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Vorlage entsprechender Konzepte bei dem für Naturschutz zuständigen Landesministerium liegt und im LEP dazu keine Aussagen getroffen werden sollen.</p>
<b>Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln</b> <b>ID: 548    Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Des Weiteren betrachten wir die Änderung des Ziels 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe insbesondere für das Kölner Plangebiet mit großer Sorge. Im Regierungsbezirk Köln finden sich landesweit die meisten und flächenintensivsten Abgrabungsvorhaben sowie die höchste Menge an abgebauten Sanden und Kiesen. Die bisherige Regelung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Kombination mit einem regionalplanerisch definierten Versorgungsbedarf hat sich, wie auch in der Begründung formuliert, bewährt und eine zwischen den Konfliktlagen ausgleichende Steuerung ermöglicht. Eine wie im LEP-Entwurf vorgesehene Änderung hin zu Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung mag auf den ersten Blick die einzelnen Verfahren vereinfachen, birgt aber nach Auffassung der CDU-Regionalratsfraktion insbesondere aufgrund unklarer und nicht näher erläuteter Rechtsbegriffe ein hohes Maß an Unsicherheit und Klagepotential. Wir erwarten von der Landesregierung eine Regelung, die Rechtsunsicherheiten ausschließt und eine echte, rechtssichere regionalplanerische Steuerung der Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe sicherstellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte</p>
--	--

	<p>mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.  Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.  Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln</b>  <b>ID: 549 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergie  Wir begrüßen die neue Planungssystematik, die der LEP für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung vorgibt. Dieses gilt sowohl für die angestrebte Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen als auch für die Streichung der quantitativen Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten.  Die Änderungen stärken die regionale und kommunale Eigenverantwortung im Umgang mit diesem Thema und werden mit dazu beitragen, dass die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie wieder gesteigert werden kann. Ferner tragen die Änderungen dazu bei, Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans zu beschleunigen. Den Kommunen eröffnen die Änderungen zudem mehr Entscheidungs- und Handlungsspielräume für ihre kommunale Bauleitplanung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln</b>  <b>ID: 550 Schlagwort: k.A.</b></p>	

Mit Blick auf die angestrebte Verbesserung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie ist fraglich, ob dieses durch die Einführung von Mindestabständen in dem Grundsatz 10.2-3 erreicht werden kann. Der neue Grundsatz 10.2-3 führt dazu, dass ein weiteres Prüf- und Abwägungskriterium für die kommunale Bauleitplanung eingeführt wird. Dieses führt zu einer weiteren Erhöhung des Planungsaufwandes in dem ohnehin schon sehr komplexen und schwierigen Planungsprozess zur räumlichen Steuerung der Windenergieanlagen. Ein Mehr an Rechtssicherheit für die kommunale Bauleitplanung wird durch den neuen Grundsatz auch nicht erreicht. In der Bevölkerung entsteht lediglich eine Erwartungshaltung, die in der Planungspraxis häufig nicht erfüllt werden kann. Aus den vorgenannten Gründen empfehlen wir, den Grundsatz 10.2-3 zu streichen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

**Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln**  
**ID: 551 Schlagwort: k.A.**

Bedenken äußern wir hinsichtlich des geänderten Ziels 10.2-5 Solarenergienutzung auf Freiflächen. Gerade in einem sich so dynamisch entwickelnden Siedlungs- und Wirtschaftsraum wie im Regierungsbezirk Köln besteht ein großer Flächenbedarf für die Bereiche Wohnen, Gewerbe und Verkehr. Die dadurch schon zwangsläufige Verringerung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sollte durch eine weitere Beanspruchung für Solaranlagen nicht noch verstärkt werden. Im Regierungsbezirk Köln stehen in großem Maße nicht nur die besonders geeigneten Halden und Deponien, sondern nahezu unbegrenzt Gebäude, Lärmschutzeinrichtungen, Straßen und Parkplätze zur Verfügung.

Sie sollten mit Solaranlagen bestückt und sozusagen doppelt genutzt werden. Flächen, die landwirtschaftlich oder als Ausgleichsflächen genutzt werden können, sollten nach Auffassung der Regionalratsfraktion nicht für Solaranlagen verwendet werden. Wir schlagen vor, an der Formulierung des aktuell gültigen Landesentwicklungsplans aus 2016 festzuhalten und die Inanspruchnahme von Freiflächen für Solaranlagen grundsätzlich auszuschließen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.

Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte und des Naturraums grundsätzlich gewährleistet.

## CDU Stadtverband Unna

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: CDU Stadtverband Unna</b> <b>ID: 32 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die bislang bestehende Zuordnung in die Kategorie "regional bedeutsam" ist insofern durchaus sinnvoll, als hiermit ein Instrument für eine Bedarfsplanung besteht.</p> <p>Begründung: Die Regionallughäfen in NRW wie in Deutschland befinden sich seit nunmehr etwa 20 Jahren in einem ruinösen Wettbewerb. Als Resultat können mitunter, wie es z.B. in Dortmund der Fall ist, selbst operative Betriebskosten nur mit Hilfe öffentlicher Quersubventionen aufgebracht werden. Die wirtschaftliche Bedeutung des Flughafen Dortmunds ist für den Kreis Unna nicht völlig unbedeutend. Sie ist jedoch weit hinter den hochgesteckten Erwartungen zurückgeblieben. Der landesweite Marktanteil beträgt nur etwa 4%.</p> <p>Da die nun geplante Einstufung als "landesbedeutsam" im LEP Anreize für weitere Ausbauten bzw. eine Ausdehnung der Betriebszeiten schaffen wird, könnte dies zu einer nicht bedarfsgerechten Entwicklung führen. In einem 100km-Umkreis bestehen zudem mehrere entsprechende Angebote. Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Unna bedeutet diese Entwicklung deshalb in erster Linie eine Subventionierung von Fluglärm.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf der Änderung von Ziel 8.1-6 LEP NRW wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Nach wie vor bezieht sich Ziel 8.1-6 auf eine bedarfsgerechte Entwicklung. Zur Ermittlung des Bedarfes zieht die Regionalplanung entsprechende aktuelle Fachbeiträge heran. Bezüglich des Schutzes vor Fluglärm wird auf das Ziel 8.1-7 verwiesen.</p>



## CDU und SPD Fraktionen im Märkischen Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: CDU und SPD Fraktionen im Märkischen Kreis</b> <b>ID: 2933 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Absicht, die forstwirtschaftliche Privilegierung im Wald pauschal aufzuheben, kann aus forstwirtschaftlicher Sicht nachvollzogen werden.</p> <p>Einerseits hat der Märkischen Kreis besonders prägende zusammenhängende Waldflächen mit besonderen Funktionen im Bereich des Bodenschutzes und des Wasserhaushaltes, die erhalten werden müssen.</p> <p>Bei einem Waldanteil von rd. 49 % im Märkischen Kreis können andererseits aber nach Abwägung forstwirtschaftliche Flächen ohne hochwertigen Baumbestand auch zukünftig für die Windkraftherzeugung dargestellt werden, sofern für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen wird, der nicht außerhalb des Waldes ausgewiesen werden kann.</p> <p>Im Ergebnis der Planung muss, wie das BVerwG mehrfach herausgestellt hat, der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden .</p> <p>Wenn die Energiewende auch regional erfolgreich umgesetzt werden soll, müssen auch neue Standorte für Windkraftanlagen im Märkischen Kreis entwickelt werden.</p> <p>Auch können die Klimaschutzziele der Bundesregierung (Reduzierung der Schadstoffe bis 2030 um 60 Prozent) nur erreicht werden, wenn der Ausbau der regenerativen Energie auch regional weiterhin sichergestellt werden kann.</p> <p>Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen im Baugesetzbuch als im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben geregelt</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für</p>

<p>hat. Durch die Planung muss "der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird."</p> <p>Hier zeichnen sich auf Bundesebene auch keine Veränderungen ab. Ebenso gibt es kritische Urteile des OVG Münster zur Frage des pauschalen Ausschlusses der Windenergie im Wald (siehe Urteil gegen die Stadt Wünnenberg).</p> <p>Derzeit liegen viele Planungsvorhaben auf Eis und bei den Kommunen herrscht eine deutliche Verunsicherung über die geplanten Formulierungen und Konsequenzen im neuen LEP Entwurf und im neuen Windkrafterlass.</p> <p>Insbesondere mögliche Schadensersatzprozesse sind zu erwarten, wenn Genehmigungsverfahren juristisch beklagt werden und andere Abwägungsentscheidungen von den zuständigen Gerichten getroffen werden. Dabei können auf den Märkischen Kreis auch Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe zukommen (Amtshaftung).</p>	<p>die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p>
--	---

## Clearingstelle Mittelstand

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b> <b>ID: 3252 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Stellungnahmen der Beteiligten</p> <p>Grundsätzliche Positionen der Beteiligten</p> <p>IHK NRW, der WHKT, unternehmer nrw, der VFB NW und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die geplanten Änderungen des LEP weitestgehend. Der DGB NRW begrüßt einige der vorgesehenen Änderungen. Aus seiner Sicht sind mit einem LEP-neu die gleichen Herausforderungen wie zuvor gestaltend anzugehen: Der demografische Wandel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Balance. Mit Blick auf die Beschäftigungsfrage fehle ein empirischer Beleg, dass der alte LEP das Wachstum in NRW behindert und Arbeitsplätze vernichtet habe und er frage sich, ob die arbeitsplatzschaffende Qualität der aktuellen Änderungen im LEP nicht überschätzt werde.</p> <p>IHK NRW und der WHKT bewerten die Initiative der Landesregierung, die Landesplanung praxisgerecht und wirtschaftsfreundlich auszugestalten, als positiv. Der rechtskräftige LEP sei aus Sicht der Wirtschaft an mehreren Stellen überarbeitungsbedürftig. Die Landesregierung habe noch viele Hinweise von IHK NRW und dem WHKT aus der Stellungnahme vom Januar 2016 aufgegriffen, die seinerzeit im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht berücksichtigt worden seien und die im Interesse der mittelständischen Wirtschaft Nordrhein-Westfalens liegen würden.</p> <p>Unternehmer nrw beurteilt die angestrebten Änderungen als im Wesentlichen richtige Impulse. Viele der aktuell gültigen Regelungen würden Unternehmen im Wettbewerb hemmen und bremsen. Dies gelte insbesondere für die Verknappung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, für die technologisch beschränkte Ausweisung von Kraftwerksstandorten sowie die Verkürzung von Abbauzeiträumen bei heimischen Rohstoffen. Diese Regelungen seien ein fatales Signal für Investitionen am Standort NRW.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Der Unternehmerverband äußert, dass mit den vorgesehenen Korrekturen zuallererst unangemessen dirigistische Vorgaben der Landesebene aufgelöst und stattdessen wieder flexiblere, individuell angepasste Lösungen in den jeweiligen Regionen ermöglicht würden. Gerade im Hinblick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze seien die vorliegenden Änderungen am LEP NRW mehrheitlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Unternehmer NRW spricht sich dafür aus, die Einleitung des LEP um drei Punkte zu ergänzen:

Erwähnung der herausragenden Bedeutung Nordrhein-Westfalens als Industriestandort. Damit würde die Grundlage für die in dem Einzelkapitel folgenden Änderungsvorschläge zur Flächenausweisung, -entwicklung und -nutzung geschaffen.

Erwähnung der Verkehrsinfrastruktur. Insbesondere der über die Straßen, Schiene und Wasserwege abgewinkelte Güter- und Warenverkehr solle in der Raumplanung stärker Berücksichtigung finden. Für den Personenverkehr gelte, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienegebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern.

Nennung der Energiewende als planerische Aufgabe. Eine verstärkte Hinwendung zu den erneuerbaren Energien könnte gerade in Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Energieversorgung nur gelingen, wenn deren Einsatz durch fossile Energieträger abgesichert sei.

Der VFB NRW führt aus, dass sich die geplanten Änderungen des LEP teilweise entscheidend auf die mittelständische Wirtschaft auswirken. Dies betreffe weniger die Änderungen im Hinblick auf Fragen der Standortwahl, da die im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten in NRW weit überwiegend klein- und mittelständisch organisiert wären. Auch würden die Änderungserwägungen mit

Blick auf die Art der Tätigkeit von Ingenieuren und Architekten keine negative Wirkung entfalten. Die geringen Flächenansprüche eines Unternehmens in der Planungsbranche seien der überörtlichen und allenfalls gebietsscharfen Regelungsdicht nicht zugänglich.

Dem gegenüber würde sich für Unternehmen der Planungsbranche die vorbereitende und insbesondere die verbindliche Bauleitplanung mit grundstücksscharfer Ausweisung von städtebaulichen Dichten und Nutzungsarten erheblich auswirken. Durch die veränderten Festsetzungen im LEP könnten daher ökonomische Folgen hinsichtlich der Auftragslage erwartet werden. Dies sei darin begründet, dass insbesondere den Kommunen eine höhere Verantwortung in Abwägungsprozessen konkurrierender Nutzungsansprüche zugewiesen werde.

Die Landesplanung ziehe sich durch diesen Ansatz als überörtlicher Ordnungsgeber zurück (vgl. 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile oder 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben).

Zudem werde der bislang der Abwägung zugängliche Grundsatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung (vgl. 6.1-2 Aufgabe des Grundsatzes Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") aufgehoben. Infolgedessen wären die örtliche fachliche Kompetenz und die Fähigkeit, stadt- und verkehrsplanerische Prozesse zu moderieren von höchster Bedeutung. Fehle es an Personal in den kommunalen Verwaltungen, würden Aufgaben bereits heute zunehmend auf KMU der Planungsbranche verlagert. Der VFB NW macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Windenergie (vgl. 7.3-1 Ziel Walderhaltung, Waldinanspruchnahme oder 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) zu einem Rückgang im Planungssegment der Landschaftsarchitektur führen können, deren Kompensation durch die Öffnung für großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft (vgl. 10.2-5 Ziel der Solarenergienutzung oder 10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) nicht prognostizierbar erscheint.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass sich der Entwurf für einen

geänderten LEP, über Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt. Etwa 70 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in NRW seien bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig. Es gelte noch viel mehr als bisher, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potential als Innovationsräume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und sogar ausbauen zu können. Die Erweiterung des Ziels 2-3 entspreche in vielen Teilen der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Mit dem neuen Ziel 2-4 werde die Bedeutung der Entwicklungschancen von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum stärker als bisher betont. Zudem sei die Streichung des 5-ha-Grundsatzes mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung begrüßenswert, wenn auch die kommunalen Spitzenverbände weiterhin das 5-ha-Ziel als politisches Ziel grundsätzlich mittragen. Außerdem werde die Erhöhung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre (9.2.-2 Ziel) als positiv bewertet. Der DGB NRW sieht einzelne der vorgesehenen Änderungen des LEP als positiv an. Das Bestreben der Landesregierung, Arbeitsplätze im Land zu halten und den Aufbau neuer Arbeitsplätze zu begünstigen wird vom DGB NRW ausdrücklich begrüßt. Neben der reinen Anzahl von Arbeitsplätzen müsse politisches Handeln zugleich auf die Qualität der Arbeit ("Gute Arbeit") ausgerichtet sein. Der DBG NRW führt weiter aus, dass die Änderungen im Lichte der veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung vorgenommen werden, unter anderem der Gewährleistung von gleichwertigen Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungsräume. Mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen für Kommunen bei der Flächenausweisung, bedarfsgerechte neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, sollten einen Anreiz zur Sicherung von Arbeitsplätzen und für die Weiterentwicklung von konkurrenzfähigen Wertschöpfungsketten schaffen. Der Entwurf formuliere in vielen Handlungsfeldern ambitionierte Ziele und

Grundsätze. Sicher sei, dass die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze die Kommunen und Regionen in den kommenden Jahren vor große Anforderungen stellen und innovatives Handeln fordern würden. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung sei die angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen.

Der DGB führt aus, dass die Gewerkschaften in der Vergangenheit bereits die Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans als Reaktion auf die vielfältigen alten und neuen Herausforderungen wie den Klimawandel, die Globalisierung, den demografischen Wandel so- wie Anforderungen an neue Mobilität und Nachhaltigkeit (Flächensparen, Biodiversität) und den damit verbundenen Beteiligungsprozess begrüßt hätten.

Nordrhein-Westfalen muss, so der DGB NRW, auch in Zukunft als wettbewerbsfähiger, sozialer und ökologischer Industriestandort entwickelt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung müssten dies unterstützen. Eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung habe die Funktion, die unterschiedlichen Raumansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Rohstoffe, Mobilität und Energieerzeugung zu befriedigen und Raumfunktionen wie den Naturschutz, Wald- und Landwirtschaft, Wasser und Erholung zu schützen.

Gewerkschaften seien die Organisation der Arbeit. Aus diesem Blickwinkel bewertet der DGB NRW auch die geplanten Änderungen des LEP für NRW. Die proklamierten Ziele der regionalen Strukturpolitik und der Landesplanung seien eng verknüpft mit den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen. Aus gewerkschaftlicher Sicht sei es deshalb essentiell, dass ein geänderter Landesentwicklungsplan insbesondere zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beitrage, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstütze und die Daseinsvorsorge verbessere.

Der Wunsch, die Landesplanung am Erhalt von Wertschöpfungsketten auszurichten, treffe heute auf eine Situation, in der Wertschöpfungsketten vielfach grundlegend neu geordnet würden (s. Transformation in der Energie- oder Automobilwirtschaft). Gleichzeitig würden sich die sozialen Organisationsformen und das Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern, zum Beispiel das

Mobilitätsverhalten, ändern. Damit stelle sich die Frage, wie viel Zukunftsfähigkeit, wie viel Transformation im geänderten LEP stecke.

Die symbolische Figur der "Entfesselung" würde hier ein Signal für Deregulierung bei gleichzeitigem Verzicht auf politische Steuerung geben. Dies sei nach Aussage des DGB NRW das falsche Signal.

Auch eine wirtschaftsfreundlichere Ausgestaltung des LEP stehe im Kontext von § 1 ROG und der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Mit einem LEP-neu seien die gleichen Herausforderungen wie zuvor gestaltend anzugehen: Der demografische Wandel, die Globalisierung, der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Balance. Die Landesplanung müsse sich diesen Herausforderungen in ihrer Gesamtheit stellen. Dabei müssten Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, Instrumente zu nutzen und Entwicklungen anzustoßen, die heute vielleicht unbequem erscheinen würden, aber für die Zukunft unumgänglich seien.

Eine, wenn auch kurzfristig gut gemeinte, strikte Orientierung am Ziel quantitativen Wachstums, an "dem Markt" und am heute bestehenden Bedarf greife im Kontext der Landesplanung zu kurz.

Der DGB NRW äußert, dass mit Blick auf die Beschäftigungsfrage aus seiner Sicht ein empirischer Beleg für die These, der alte LEP habe Wachstum in NRW behindert und Arbeitsplätze vernichtet, fehlt. Zugleich sei die Frage zu stellen, ob die arbeitsplatzschaffende Qualität der aktuellen Änderungen am LEP nicht überschätzt werde.

In der Sachverständigenanhörung am 24.01.2018 habe Herr Prof. Dr. Danielzyk die These vertreten, dass aus planungswissenschaftlicher Sicht die Ausweisung neuer Flächen für wirtschaftliche Aktivitäten keineswegs gleichgesetzt werden könne mit der Förderung von Wirtschaft und – so wäre hinzuzufügen – der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

**Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand**  
**ID: 3253 Schlagwort: k.A.**



Siedlungsraum und Freiraum (Ziel 2-3) sowie Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Ziel 2-4)

Die angedachten Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 werden von den Beteiligten überwiegend begrüßt.

Der DGB NRW, der einzelne Ausnahmeregelungen explizit positiv benennt, kritisiert in diesem Kontext das Fehlen einer strategischen Perspektive seitens der Landesregierung hinsichtlich der künftigen Begrenzung des Flächenverbrauchs.

IHK NRW und der WHKT stimmen den Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 vorbehaltlos zu. Es werde eine Entwicklung von Ortslagen, die im planerischen Freiraum liegen ermöglicht. Dies sei insbesondere für die Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen unlasslich, die an ihren Standorten häufig auch im Freiraum auf Entwicklungsmöglichkeiten angewiesen seien. Häufig handele es sich um emittierende Unternehmen, die auf dezentrale Standorte angewiesen seien.

Auch für Unternehmer NRW stellt die Neuformulierung des Ziels 2-3 insbesondere mit Blick auf die am Stammsitz gewachsenen Hidden-Champions in den ländlichen Wachstumsregionen in Nordrhein-Westfalen eine deutliche Verbesserung dar. Betriebserweiterungen und -verlagerungen würden dadurch im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung verbessert. Unnötige Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung und für die betriebliche Investition vor Ort würden beseitigt. Die kommunale Planungshoheit werde mit der Änderung gestärkt. Unternehmer NRW stuft vor dem Hintergrund der aktuell deutschlandweit guten konjunkturellen Situation den Kabinettsbeschluss zur schnellen Überarbeitung des LEP als richtig ein. Für heimische Unternehmen werde die planerische Grundlage geschaffen, vor Ort weiter zu wachsen, und zwar sowohl mit Betriebserweiterungen als auch zusätzlich mit neuen Betrieben. Unternehmer NRW merkt an, dass seit Anwendung der Vorgaben des aktuellen LEP vermehrt festgestellt werden musste, dass Projekte, die zwar jeweils von den zuständigen Kommunen positiv begleitet wurden, auf relativ hohe Hürden im Bereich der Raumplanung stießen. Die nunmehr beabsichtigten Änderungen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vom Beteiligten zitierten Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligter wird auf die dort erfolgten Erwiderungen verwiesen. Die Zustimmung zu den mit dem geänderten Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 entstehenden Möglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Die zu Ziel 2-3 weiter erfolgte Anregung zur Vermeidung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten wird aufgegriffen. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 mit Blick auf die Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. zur angemessenen Erweiterung oder Weiterentwicklung etc.) ergänzt. Ebenfalls wird die Anregung zu einer weiteren Ausnahme bezüglich der Nachnutzung von Betriebsstandorten im Außenbereich aufgegriffen und Ziel 2-3 im 2. Spiegelstrich in diesem Sinne entsprechend konkretisiert. Bei der Möglichkeit angemessener Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon "angemessene Erweiterungen" vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet, ist es auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung zuzulassen. In den Erläuterungen erfolgt dazu ebenfalls eine entsprechende Klarstellung.

tragen aus Sicht von unternehmer nrw dazu bei, die in Planung befindlichen Betriebserweiterungsprojekte schnell und vor Ort zu realisieren. Dies sei wichtig, um die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze der jeweiligen Regionen zu sichern und flexibel weiterzuentwickeln.

Mit dem eingefügten Ziel 2-4 wird den Kommunen die Möglichkeit zurückgegeben, die im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur zu entwickeln, so unternehmer nrw. Die vorgeschlagene Änderung setze die Vorgabe des Koalitionsvertrages um und schaffe damit die Voraussetzung für eine flexible, an den tatsächlich gegebenen Interessen orientierte Entwicklung in den Regionen. Mit dem eingefügten Ziel schaffe die Landesregierung die Möglichkeiten zur Erweiterung am Standort für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe. Dies werde insbesondere in den ländlichen Regionen dazu beitragen, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze vor Ort zu halten. Dieser Zusatz sei klar mittelstandfreundlich und werde daher ausdrücklich begrüßt.

Der DGB NRW merkt an, dass durch die Änderungen die kommunale Bauleitplanung größere Flexibilität erhält. Zu begrüßen sei, z.B. dass die Verlagerungen von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen erleichtert werde. Gleichfalls begrüßt werde, dass die strenge Begrenzung von Tierhalteanlagen und Ställen nur auf Industrie- und Gewerbegebiete geändert werde. Aus Sicht des DBG NRW sollte bei der Genehmigung von Tierhaltanlagen und Ställen im Außenbereich stets eine Nachhaltigkeitsprüfung erforderlich sein. Der DGB NRW kritisiert in diesem Kontext mit Blick auf die deutliche Ausweitung des Ausnahmekatalogs insb. in Verbindung mit dem geänderten Grundsatz 6.1-2, dass es für das sich daraus deutlich ergebende politische Signal für mehr Flächenverbrauch zulasten des Freiraumschutzes an einer strategischen Perspektive fehle, wie die Landesregierung künftig den Flächenverbrauch im Land begrenzen will.

Auch der VFB NW begrüßt die vorgesehene Öffnung des LEP für Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern, weil sie perspektivisch weiterführende Möglichkeiten als bisher eröffnet, Siedlungskerne in den ländlich strukturierten

Räumen des Landes zu stärken und langfristig zu erhalten. Mit der Formulierung "bedarfsgerecht" entfallt der bisher enge Bezug auf die "ansässige Bevölkerung". Eine ungehemmte Siedlungserweiterung der von der Neufassung des Ziels 2-3 profitierenden ländlich strukturierten Gemeinden bzw. Ortsteile sei insbesondere mit Blick auf das Ziel 6.1-1 nicht zu befürchten. Positiv bewirke die vorgesehene Öffnung hingegen, dass beispielsweise im Rheinischen Braunkohlerevier neue Entwicklungsmöglichkeiten für Orte entstehen könnten, deren Entwicklung durch bisherige Abgrabungen in angrenzenden Teilräumen über Jahrzehnte hinweg aus übergeordneten Gründen eingeschränkt war. Durch die Verfügbarkeit neuer Siedlungsflächen werden in der Phase des Strukturwandels im Revier dadurch neue Siedlungs- und Ansiedlungsflächen ermöglicht, die sich positiv auf die lokale Bevölkerungsentwicklung sowie auf eine verbesserte gewerbliche Entwicklung auswirken könnten. Nicht nur hier können aus Sicht des VFB NW Umlandgemeinden im Nah- und Einzugsbereich der weiterhin von Zuzug gekennzeichneten hochverdichteten Oberzentren entlang der Rheinschiene und der Region Aachen zu einer deutlichen Entlastung der angespannten Wohnungsmarktentwicklung beitragen.

Die vorgesehene differenzierte Formulierung der weiteren zulässigen Nutzungen in Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen (2-4) schaffe Klarheit und korrigiere eine bisherige Fehlentwicklung. Dies betreffe insbesondere die Zulässigkeit von Tierhalteanlagen, die nicht mehr der Privilegierung unterliegen, deren Steuerung und Erweiterung in der Vergangenheit regelmäßig zu Problemen geführt habe.

Durch die vorgesehenen Änderungen ergäben sich Chancen im Hinblick auf die mögliche Erweiterung bestehender Betriebe, Freizeitnutzungen und Nachnutzungen erhaltenswerter Gebäude oder Anlagen. Positiv werde die Stärkung der Kommunen, deren Flächenbedarf für Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen jetzt gleichwertig neben den entsprechenden Anlagen des Bundes und Landes aufgeführt werden, bewertet. Die Änderungen lassen aus Sicht des VFB NW eine hohe Relevanz für den Klein- und Mittelstand erkennen, da sie grundsätzlich geeignet erscheinen, insbesondere im ländlichen Raum Potenziale für die (Weiter-) Entwicklung wirtschaftlicher Strukturen gerade

im Bereich inhabergeführter Unternehmen zu begünstigen.

Auch die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Erweiterungen des Ziels 2-3, die in vielen Teilen ihren Forderungen entsprechen, den kommunalen Spielraum erhöhen und den ländlichen Raum stärken. Positiv sei die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ortansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe, da es auch Ortsteile gebe, die eine Versorgungsfunktion für andere noch kleinere Ortsteile übernehmen würden. Mehr Bauland im ländlichen Raum entlaste nicht nur den Wohnungsmarkt in den städtischen Zentren sondern bedinge voraussichtlich auch weitere Verkehrsbelastungen. Zunehmende Pendlerbewegungen seien zu erwarten, sodass es einer gemeinsamen Anstrengung der Kommunen mit dem Land bedürfe eine verträgliche Mobilität zu fördern.

Positiv sei, dass mit den neu eingefügten Spiegelstrichen klargestellt werde, dass Flächen-erweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können.

Begrüßt würden die Regelung zu Tierhaltungsanlagen sowie die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz. Um einen Gleichklang mit den Erläuterungen herbeizuführen regen die kommunalen Spitzenverbände an, den Wortlaut des Ziels im 6. Spiegelstrich um die Wörter "sowie im Rettungswesen" zu ergänzen.

In Bezug auf Spiegelstrich 1 schlägt der VFB NW vor, die unbestimmten Begriffe "unmittelbar" zu präzisieren. Gleiches raten er und die kommunalen Spitzenverbände in Bezug auf den Begriff der "deutlich erkennbaren Grenze" an. Gleichfalls präzisierungswürdig erscheint dem VFB NW, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und – gebiete erfolgen darf. Nutzbringend könnte seiner Ansicht nach für die kommunale Praxis die Überarbeitung der Handreichung von 2017 sein.

Zudem erläuterungswürdig erscheint den kommunalen Spitzenverbänden und dem VFB NW die Frage, wann Ortsteile als "benachbart" gelten. Dies sei aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen. Zudem bliebe offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt. Der

VFB NW merkt zudem an, dass bei der Formulierung "Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen" unklar bleibt, welche Form und Größenstrukturen bezogen auf die Betriebe gemeint ist und welche Raumbezüge oder Standortentfernungen von dem Regelungsvorschlag in den Blick genommen werden. Diese Unschärfe könnte unter Umständen neue Wirk- und Raumbezüge begründen, die über die Intention des Ortsteilbezugs hinausreiche und von daher eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden habe.

In Bezug auf den 2. Spiegelstrich sind aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände Erläuterungen, wann von einer "angemessenen Erweiterung" ausgegangen werden kann, hilfreich. Als angemessen sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Sie weisen darauf hin, dass bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen ein Gleichauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen müsse.

In Bezug auf die Spiegelstriche drei und vier, befürchtet der VFB NW, dass die Verwendung des Begriffs "angemessen" zu Schwierigkeiten in der kommunalen Praxis führen könne. In Anbetracht dessen empfiehlt er auch hier die Überarbeitung der Handreichungen des Landes zum Ziel 2-3. Klärungsbedarf besteht mit Blick auf den 3. Spiegelstrich seitens der kommunalen Spitzenverbände dahingehend, ob sich die Weiterentwicklung auf die vorhandene Lage oder auch auf die Funktionalität beziehe.

Der VFB NW betrachtet die beabsichtigte Streichung der Wörter "sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB" in Absatz 7 der Erläuterungen zu Ziel 2.3 kritisch. Sie führe dazu, dass Kommunen auch für kleinere Ortsarrondierungen, die nach § 34 BauGB genehmigungsfähig wären, das gesamte bauleitplanerische Werk ansetzen müssten. Dies hätte erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge, der nicht erforderlich sei, um das landesplanerische Ziel umzusetzen. Unter Beibehaltung des Verweises auf § 34 BauGB sei die Regelung in Verbindung mit § 35 Absätze 5 und 6 hierfür ausreichend.

Zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen regen die kommunalen Spitzenverbände zudem die Aufnahme eines weiteren Ausnahmetatbestandes an, durch den es ermöglicht wird bereits heute gewerblich genutzte Bereiche im

Außenbereich nach erfolgter Nutzungs- aufgabe weiterhin einer gewerblichen Folgenutzung zuzuführen.

Sie schlagen die nachfolgende Formulierung vor:

*"- ferner ist es den Kommunen gestattet, im regionalplanerisch festgelegten Außenbereich Bauflächen oder Baugebiete darzustellen und festzusetzen, wenn es sich um eine gewerbliche Nachfolgenutzung baulich genutzter und überwiegend versiegelter Flächen zulässig errichteter Gewerbebetriebe handelt und die vorhandene Infrastruktur für die geplante Nachfolgenutzung ausreicht."*

Begrüßenswert ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zudem, dass der geänderte Entwurf sich mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen, der im regional- planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt.

Eine Stärkung des ländlichen Raums setze voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Die Bedarfsschätzung sollte dabei auch die unterschiedlichen Nachfragepräferenzen der verschiedenen Wohnungsmarktteilnehmer berücksichtigen. Damit werde eine marktkonforme Allokation von Wohnbaureserven erreicht. Dies sollte aus ihrer Sicht in der Begründung zum Ziel 2-4 klargelegt werden.

Mit Blick auf die Erläuterungen zu Ziel 2-4 in denen auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten genannt werden, was positiv bewertet wird, schlagen sie vor, die Aspekte, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, um gemeindliche Strategien zu ergänzen, die einem möglichen Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen.

In Bezug auf die in den Erläuterungen genannten Grundversorgungsangebote regen sie, damit nicht der Eindruck entstehe, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreichend sei, eine beispielhafte Aufzählung unter Verwendung von Kommas an. Sie äußern den Wunsch, die Liste um die Beispiele Arztpraxen, Tankstellen, Gast- und Versammlungsstätten sowie Dorfläden zu ergänzen. Dorfläden in ihrer modernen Form stellen über den Lebensmittelverkauf zudem einem zentralen Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen wie Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc. dar.

Angeregt wird zudem in der Begründung den ÖPNV stärker hervorzuheben beispielsweise dahingehend, dass eine ÖPNV-Verbindung angestrebt werden soll.

In Bezug auf die Aussage in den Erläuterungen, zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung....." wird vorgeschlagen die nachfolgende Formulierung zu wählen.

~~Zukünftig "Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E Health Angebote abgedeckt werden".~~

Dieser Anpassungsbedarf sei insofern von Nöten, als die Entwicklung, inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden durch die Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sei. So setze die Nutzung von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot einschließlich Frisch- und Tiefkühlartikel abdeckten, ihrer Ansicht nach in erster Linie den Aufbau einer Lieferlogistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt, dass mit den Zielen 2-3 und 2-4 die Grundlagen geschaffen werden, die insbesondere mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit eröffnen vor Ort zu wachsen und kleinen Ortsteilen eine Entwicklungsperspektive geben.

Sie rät zur Vermeidung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten die im Ziel 2-3 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe zu erläutern.

Sie schlägt im Sinne einer flächensparenden Siedlungspolitik vor in Ziel 2-3 eine weitere Ausnahme aufzunehmen, durch die eine Nachfolgenutzung bereits gewerblich genutzter Außenbereiche unkompliziert ermöglicht wird:

*"- ferner ist es den Kommunen gestattet, im regionalplanerisch festgelegten Außenbereich Bauflächen oder Baugebiete darzustellen und festzusetzen, wenn*

<p><i>es sich um eine gewerbliche Nachfolgenutzung baulich genutzter und überwiegend versiegelter Flächen zulässig errichteter Gewerbebetriebe handelt und die vorhandene Infrastruktur für die geplante Nachfolgenutzung ausreicht."</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b>  <b>ID: 3254 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Grundsatz 6.1-2)  IHK NRW, der WHKT und unternehmer nrw begrüßen die geplante Streichung des Grundsatzes 6.1-2. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Streichung mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung und weisen darauf hin, dass sie das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor ausdrücklich begrüßen. Der VFB NRW und der DGB NRW sehen die Streichung mit Verweis auf Nachhaltigkeitsaspekte kritisch.  IHK NRW und der WHKT führen aus, dass der effiziente Einsatz von Fläche für die mittelständischen Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt zu den zentralen Grundprinzipien des Wirtschaftslebens gehören.  Unternehmer nrw äußert, dass mit der geplanten Streichung des Grundsatzes 6.1-2 einer der wesentlichen Kritikpunkte von Wirtschaft und Industrie am LEP ausgeräumt wird. Die derzeitige sehr pauschale Verrechtlichung des politischen Ziels zum Flächenverbrauch lehnt der Unternehmerverband ab, da sie den Herausforderungen der Praxis zur Umsetzung der Vorgaben vor Ort nicht gerecht wird. Die aktuellen landesrechtlichen Vorgaben passten nicht zu den individuellen Bedürfnissen zur Siedlungsentwicklung von Kommunen. Die verantwortungsvolle Entscheidung über eine flächensparende Siedlungsentwicklung müsse, eingebettet in den regionalen Konsens, zukünftig vor Ort erfolgen und hänge von der konkreten Flächensituation der einzelnen Kommune, ihrer strategischen Ausrichtung bei der Flächenentwicklung und insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung vor Ort bzw. in der Region ab.  Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass sie bereits bei der Aufstellung dieses – ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen hätten, dass der Wohnungsbedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; soweit sie Anregungen anderer Beteiligter wiederholt, wird auf die dortigen Erwidernungen verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht erneut geändert.</p>



Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege mit einer sehr unklar ausgestalteten 5 ha-Regelung schwer zu vereinbaren seien. Die Regelung sei zu unbestimmt, da nicht feststehe, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollten und wie dieser Anteil bestimmt werden sollte.

Sie hätten zwar die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel als politisches Leitziel aber grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung sei mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch werde das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor begrüßt. Die kommunalen Spitzenverbände würden die Landesregierung in ihrem Anliegen weiterhin unterstützen, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.

Sie führen weiterhin aus, dass der dem LEP beigefügte Umweltbericht zusammenfassend zu dem Ergebnis komme, dass infolge der geplanten Änderungen mit einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums zu rechnen sei. Insofern sei zu bedenken, dass eine Flächenentwicklung im Freiraum für die Entwicklung von Wirtschaftsflächen eine starke (wirtschaftlich günstigere) Konkurrenz zu den Bemühungen der Revitalisierung von industriell geprägten Flächen darstelle. Weitere Projektvorhaben, beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem AAV-Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, mit finanzieller Ausstattung durch das Land würden dabei Hilfe schaffen können.

Der VFB NW äußert, dass die Einschätzung der Landesregierung, dass sich das Ziel auf der Ebene der Landesplanung aufgrund der fehlenden Kontingentierungswirkung in der Vergangenheit nicht habe umsetzen lassen zutreffend sei. Umgekehrt habe sich aber die Herabstufung des Ziels zum Grundsatz ebenfalls nicht im Hinblick auf die schnellere Verfügbarkeit von Bauland als zielführend erwiesen. Dennoch sei darauf hinzuweisen, dass der Bund im Rahmen der jüngsten Regierungsbildung weiterhin an dem Ziel der

"Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie" festhalte, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern und diese Zielsetzung bis 2030 umzusetzen. In diesem Kontext könne ein Bekenntnis zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Form des bisherigen Grundsatzes als sinnvoll betrachtet werden und dazu beitragen, das Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) im LEP zu stützen.

Nach Ansicht des DGB NRW erhält die kommunale Bauleitplanung größere Flexibilität durch die Änderungen. Begrüßenswert sei, dass zum Beispiel Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen erleichtert würden. Zugleich gehe von der deutlichen Ausweitung des Ausnahmekatalogs – insbesondere in Verbindung mit dem geänderten Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" – ein deutliches politisches Signal für mehr Flächenverbrauch zulasten des Freiraumschutzes aus, ohne eine strategische Perspektive zu entwickeln, wie die Landesregierung künftig den Flächenverbrauch im Land begrenzen wolle.

Der bisherige 5 ha-Grundsatz stelle eine klare politische Willensbekundung für einen sparsamen Umgang mit Flächen dar. Bei vorangegangenen LEP-Änderungen sei das Ziel aufgrund von Umsetzungsproblemen in der Praxis bereits zum Grundsatz herabgestuft worden. Dies habe der DGB NRW begrüßt. Der völlige Verzicht würde aber vermitteln, dass die Landesregierung es unterließe, einen sparsamen Flächenverbrauch in NRW eigenverantwortlich und landesweit zu steuern und stattdessen die Verantwortung auf die regionale und kommunale Ebene verlagere. Dies sei aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht zielführend.

Der DGB NRW regt an, über die Frage der Quantität hinaus den Aspekt der Qualität von Flächen im nordrhein-westfälischen Steuerungsansatz des Flächensparens deutlich zu stärken.

**Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand**

**ID: 3255    Schlagwort: k.A.**

Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (Ziel 9.2-1)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; aufgrund der erheblichen Bedenken insbesondere aus

IHK NRW, der WHKT, unternehmer nrw und der VFB NW begrüßen die Zieländerung, wonach für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen die "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) nur noch als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festgelegt werden sollen. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen begrüßen die Änderungen nur insoweit, als dadurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden.

Durch den Wegfall der Eignungswirkung bei BSAB ist aus Sicht von IHK NRW und dem WHKT die Genehmigung von Abgrabungen nach § 35 BauGB nun auch außerhalb festgelegter BSAB möglich.

Der VFB NW begrüßt die Änderungen mit Blick auf den in den Erläuterungen gegebenen Hinweis auf die damit einhergehenden Vereinfachungen. Aus Sicht von unternehmer nrw ist mit der Aufgabe der strikten Konzentrationsplanung ein wesentlicher Kritikpunkt der Wirtschaft umgesetzt. Die nun vorgesehene Steuerung der Rohstoffsicherung durch Vorranggebiete ermögliche die individuelle und passgenaue Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, wie z.B. besonderer Rohstoffvorkommen oder etablierter Wertschöpfungsketten. Sie diene mithin der Standortsicherung und werde zur Ansiedlung neuer bzw. dem Verbleib etablierter Produktionsbetriebe und damit dem Erhalt bestehender Wertschöpfungsketten beitragen.

Unternehmer nrw stuft es zudem im Grundsatz als positiv ein, dass Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung möglich sein sollen, wenn sie dem grundsätzlichen gesamtäumlichen Konzept widersprechen oder dieses fortschreiben. So wird eine innergebietliche und außergebietliche Steuerung, und somit die individuelle Lenkung privilegierter Vorhaben möglich. Eine weitgehende räumliche Steuerung könne dazu beitragen, potenzielle Konflikte bereits im Vorfeld zu entschärfen. Als zielführend wird es eingestuft, hier noch eine eigne, rechtssichere Definition zu ergänzen, ab wann in diesem Sinne eine "besondere planerische Konfliktlage" vorliegen soll. Dabei müsse ausdrücklich auf die Benennung konkreter Beispielfälle verzichtet werden, da eine Aufzählung im Ergebnis willkürlich sei und eine Vorwegnahme der tatsächlichen Prüfung bedeute. Unternehmer nrw betont, dass die derzeit

dem kommunalen Bereich der Städte und Gemeinden, wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

vorgesehene Eingrenzung in der Begründung zu Ziel 9.2.-1, die auf "großflächig verbreitete bzw. "regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen" abstellt, kritisch ist. Bei dieser Eingrenzung unterfielen die meisten Rohstoffvorkommen der Definition, sodass das Vorranggebiet letztendlich nicht mehr der planerische Regelfall wäre, sondern die Ausnahme. Zweifel ergäben sich in infolge dessen mit Blick auf die intendierte Zielerreichung.

Auch IHK NRW und der WHKT, die den Verzicht auf eine beispielhafte namentliche Benennung von Regionen in den Erläuterungen ausdrücklich begrüßen, stufen diese Erläuterungen gleichfalls als problematisch ein. Ihrer Ansicht nach erscheine eine allgemeingültige Definition "planerischer Konfliktlagen" nicht möglich.

Auch sie befürchten, dass die angedachte Regel zur Ausnahme wird. Ihrer Ansicht nach könne die von ihnen unterstützte Absicht der Landesregierung, den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu erleichtern, mit der vorgenommenen Änderung dieses Ziels nicht vollumfänglich erreicht werden. So sei zu befürchten, dass aufgrund der vagen Formulierung in vielen Planräumen eine Konfliktlage grundsätzlich angenommen werde und auf diese Weise die Ausnahme zur Regel werde. Diese Befürchtung manifestiere sich aktuell in der Absicht der Bezirksregierung Köln. In der Sitzungsvorlage zur 17. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln vom 22. Juni 2018 heißt es: "für sämtliche Lockergesteine.... Besonders planerische Konfliktlagen im Sinne des Ziels 9.2.1 LEP NRW (Entwurf, April 2018) anzunehmen" und vorsorglich entsprechende "BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen." Die Begründung sei allgemein gehalten. Angeführt werde eine generell hohe Bevölkerungsdichte im Regierungsbezirk, das Vorhandensein zahlreicher Naturschutzgebiete sowie die historische Prägung des Raums durch die Braunkohlegewinnung.

[https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/sitzung\\_17/09.pdf](https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_17/09.pdf).

Mit Blick auf diese Entwicklungen regen sie an, den letzten Satz des neuen Ziels 9.2.-1 zu streichen und die Erläuterungen entsprechend anzupassen. Unterstützt

mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamtäumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

wird dieser Vorschlag von unternehmer nrw für den Fall, dass eine rechtsichere Definition des Begriffs nicht gelinge, da das regulatorische Ziel einer Ausnahmeregelung bereits durch die gesetzliche Vorschrift des § 7 Abs. 3 ROG gewahrt werde und es daher einer zusätzlichen Regelung im LEP nicht bedürfe. Sollte von einer Streichung abgesehen werden, schlagen IHK NRW und der WHKT vor, ergänzende Vorgaben dazu zu machen, was unter einer "planerischen Konfliktlage" zu verstehen ist. Aus ihrer Sicht könnte dies durch eine weitergehende Erläuterung oder durch die Erstellung einer separaten Handreichung erfolgen, für die bereits jetzt die Mitwirkung bei der Erarbeitung angeboten wird.

Die kommunalen Spitzenverbände hingegen begrüßen die Änderungen nur insoweit, als dadurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. Bislang ließ die vorgesehene Raumkategorie im LEP einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu, obwohl Abgrabungen geringen Umfangs ausweislich der derzeit gültigen Erläuterungen auch außerhalb der festgelegten BASB für zulässig erklärt wurden, so die kommunalen Spitzenverbände.

Aus ihrer Sicht sollte an dem Ziel "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" festgehalten werden, da ein unkonzentriertes Abgrabungswesen zu erheblichen Flächenverlusten sowie Altlasten führen könne. Abgrabung seien in der Regel problematisch für die Umwelt, oft gehe die wirtschaftliche Nachnutzung verloren, da ein Baggersee oder Steinbruch entstehe. Die Verkehrssicherheit gestatte oft keine Freizeitnutzung. Ein Instrument wie die die Festsetzung von Vorranggebieten mit Konzentrationswirkung sei daher sinnvoll, um eine geordnete und konfliktfrei Ausweisung von Abgrabungsbereichen zu ermöglichen.

Für den Fall, dass entsprechend dem Änderungsentwurf nur bei Konfliktlagen Konzentrationszonen entstehen, sollten die Erläuterungen das Vorliegen planerischer Konfliktlagen näher konkretisieren. So sollten aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände die Regionalpläne für Regionen mit hohem Rohstoffvorkommen und einem hohen Siedlungsdruck die Abbaubereiche abschließend darstellen und außerhalb der dargestellten keine weiteren

<p>Abgrabungen zulassen.  Unternehmer nrw regt zudem an, für jeweils zu prüfende Einzelfälle das Instrument des Flächentauschs einzuführen. Falls eine bereits als BSAB ausgewiesene Fläche aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie z.B. geologische Störungen, nicht als solche genutzt werden kann, würde die Ausnahmelösung eines Flächentauschs eine aufwändige Bedarfsanpassung entbehrlich machen. Ein Flächentausch wäre flexibler sowie zeitsparender und personell und materiell effizienter für die am Verfahren Beteiligten.  Entsprechende, konkrete Vorgaben im LEP würden aus Sicht von unternehmer nrw insoweit eine begrüßenswerte, einheitliche Handhabung gewährleisten.  Nach Ansicht des VFB NW legen die vorgenommenen Erweiterungen in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 in Bezug die Anwendung besonderer Umwelttechniken die Assoziation mit dem Thema "Fracking" nahe. Da hierfür angesichts bestehender Umweltrisiken weder eine allgemeine noch politische Akzeptanz bestehe, sollte die Formulierung klarer gefasst werden, damit deutlich werde, was gemeint ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b>  <b>ID: 3256    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Versorgungszeiträume (Ziel 9.2-2)  IHK NRW, der WHKT, der VFB NW, unternehmer nrw sowie die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine.  Laut unternehmer nrw bedeute dies für die rohstoffgewinnende wie auch die rohstoffverarbeitenden Industrien eine erhöhte Planungssicherheit, zum anderen werde so ein regulatorischer Alleingang des Landes NRW korrigiert. Eindeutig positiv bewertet unternehmer nrw die vorgeschlagene Angleichung an die pragmatischen Regularien anderer Bundesländer.  Der VFB NW stuft die Erhöhung der Versorgungszeiträume auf mindestens 25 Jahre angesichts der Verfahrensdauer und der Abgrabungszeiträume als plausibel ein.  Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die sich aus der Erhöhung der</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Versorgungs- zeiträume für Lockergesteine ergebene erhöhte Sicherheit für die betroffenen Unternehmen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b>  <b>ID: 3257 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Fortschreibung (Ziel 9.2-3)  IHK NRW und der WHKT stimmen der Anpassung der Fortschreibungsräume vorbehaltlos zu. Unternehmer nrw begrüßt, dass die zeitliche Untergrenze für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne entsprechend angehoben wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b>  <b>ID: 3258 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Reservegebiete (Grundsatz 9.2-4)  IHK NRW und der WHKT stimmen der aufgenommenen Möglichkeit in den Regionalplänen Reservegebiete wieder ausweisen zu können vorbehaltlos zu. Unternehmer nrw beurteilt das grundsätzliche Ziel einer perspektiven Sicherung gleichfalls positiv. Fraglich bliebe jedoch noch die konkrete Ausgestaltung, da bislang auf eine konkrete Festlegung von Reservegebietsräumen verzichtet wird. Unternehmer nrw spricht sich dafür aus, dass eine temporäre Zwischennutzung möglich bleibt.  Der VFB NW bewertet den neuen Grundsatz angesichts der dadurch ermöglichten langfristigen Planung und Festlegung positiv.  DBG NRW spricht sich für einen ausreichenden Planungshorizont der Rohstoffwirtschaft im Interesse der Beschäftigungssicherung der Arbeitnehmer in der Gewinnung von Kiesen und Sanden und zur langfristigen Rohstoffsicherung für die Bauwirtschaft und damit des Industriestandortes NRW aus. Nach Möglichkeit sollte seiner Ansicht nach eine flächensparende und vollständige Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Der Aspekt des Hochwasserschutzes durch Schaffung von stromnahen Retentionsflächen sollte in die Bewertung einfließen.  Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände müsse die Ausweisung der Reservegebiete aus Gründen der Bestimmtheit nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zum</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>

<p>Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Sie merken an, dass in Anbetracht der knappen Erläuterungen nicht absehbar sei, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen sei. Damit wäre zudem unsicher, inwieweit Planungskonflikte z.B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten seien. Ihrer Ansicht nach müsse daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten komme.</p>	
<p><b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b>  <b>ID: 3259 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) IHK NRW, der WHKT und der VFB NW bewerten die geplanten Änderungen in 10.2-2 als positiv. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die geplante Änderung mit Blick auf die damit verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit, sprechen sich darüber hinaus aber für einen gänzlichen Verzicht auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergie aus. Der DGB NRW lehnt die geplante Änderung wegen ihrer potentiell einschränkenden Wirkung auf den Ausbau der Windenergie ab.</p> <p>Der VFB NW bewertet eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit durch die Abwandlung des Ziels zum Grundsatz allgemein positiv, hält aber dennoch Hilfestellungen für die Kommunen im Zuge der Regionalplanung von Windenergieanlagen für erforderlich. Der Grundsatz sehe vor, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie sei in den 1990er Jahren durch die Darstellung von Konzentrationszonen durch die Kommunen räumlich gesteuert wurden.</p> <p>Seither seien die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbesondere auch mit Blick auf die Beachtung von Vorgaben für den Artenschutz deutlich angestiegen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht habe mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11; 4 CN 2.11) die methodischen Anforderungen an die</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und</p>



<p>planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen würden nicht nur für die Flächennutzungsplanung gelten, sondern auch für die Regionalplanung.</p> <p>Der VFB NW äußert Bedenken, dass ein Regionalplanungsprozess, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Artenschutzes, mit dieser Thematik überfrachtet werde, was zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könne.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände sehen in der Umwandlung des bisherigen Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz eine Erhöhung der kommunalen Planungshoheit. Allerdings sei aus kommunaler Sicht gänzlich auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung zu verzichten. Diese würden die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken und führten durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände führen weiter aus, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – verursache und sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen könne. So bestehe beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gelte erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Dabei werde bei der Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen könne, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sei, da diese Fläche ein hartes Tabukriterium darstelle.</p> <p>Zudem werde den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher sei, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.</p>	<p>emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
---	--

<p>Der DGB NRW bemerkt, dass die beabsichtigten Änderungen im LEP das Potential haben, den künftigen Ausbau der Windenergie erheblich einzuschränken. Neben den Auswirkungen auf die Klimaschutzziele des Landes und negative ökonomische Effekte durch die fehlende Planungssicherheit stelle sich die Frage, welche Folgen auf die rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Windenergie zukämen. Dies betreffe zum einen die direkt Beschäftigten der Branche in Produktion, Wartung und Betrieb sowie die indirekte Beschäftigung bei Vorleistungslieferanten aus NRW. Darin bestehe ein klarer Widerspruch zur politischen Zielsetzung, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b>  <b>ID: 3260 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abstand von Bereichen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)  IHK NRW, der WHKT, der VFB NW und die kommunalen Spitzenverbände sehen den geplanten Mindestabstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern kritisch.  IHK NRW und der WHKT bewerten die hinter der Neuformulierung stehende Intention, den Ausbau der Windenergie mit einem angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz in Einklang zu bringen und so die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie zu erhalten, als grundsätzlich unterstützenswert. Es sei richtig, dass der Ausbau der Windenergie in NRW wie auch andernorts in Deutschland auf Vorbehalte stoße und im Hinblick auf Landschafts- und Naturschutz oftmals eine große Herausforderung darstelle. Einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten zu finden, sei Aufgabe der Politik.  Sie führen weiter aus, dass durch die in der Neufassung des Grundsatzes festzulegende Abstandsregelung (1.500 Meter Vorsorgeabstand) die für den weiteren Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen deutlich eingeschränkt würden. Es bestehe die Gefahr, dass neue Windenergieanlagen zukünftig auf weniger geeignete Flächen ausweichen oder Alternativstandorte in anderen Bundesländern genutzt würden. NRW würde somit sowohl ökonomisch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>

<p>als auch ökologisch weniger von der Energiewende profitieren.</p> <p>Aus Sicht von IHK NRW und dem WHKT ist von entscheidender Bedeutung, dass auch zukünftig ein weiterer Ausbau der Windenergie wirtschaftlich möglich bleibe. Dafür gelte, was IHK NRW und der WHKT in ihrer letzten Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan deutlich gemacht hätten: Für den Ausbau der Windenergienutzung sei eine landesplanerische Sicherung geeigneter Flächen grundsätzlich notwendig. Die sachliche Begründung für einen pauschalen Mindestabstand von 1.500 Metern bliebe zudem unklar.</p> <p>Der VFB NW äußert, dass der in 10.2-3 vorgesehene Grundsatz als Empfehlung formuliert ist, sofern die Einhaltung örtlich möglich ist. Insgesamt ließe die sehr weiche Formulierung eine leicht zu bewerkstellende Überplanung zu. Vordergründig erscheine der Grundsatz einen möglichen Kompromiss zwischen der 10-H-Abstandsregelung (10-fache Höhe) und den immissionsrechtlichen Vorgaben für den Lärmschutz von mindestens 600 m Abstand abzubilden. Dennoch sei die Eignung des Grundsatzes als Bewertungsrichtung des Landes in Konfliktfällen kritisch zu prüfen.</p> <p>Für die Ausweisung von Konzentrationsflächen seien mittlerweile gerichtsfeste anerkannte Verfahren etabliert, die im zuletzt am 8. Mai 2018 novellierten "Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) berücksichtigt worden seien. Es gebe Beispiele für aufgestellte räumliche und sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung des Zubaus von Windenergieanlagen. Der für die Ermittlung von Konzentrationsflächen zu Wohngebieten zugrunde gelegte Abstand habe hierbei eine deutlich geringere Distanz betragen. Ein pauschaler Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten hätte in vielen Fällen nicht zu Ergebnissen für Konzentrationszonen für Windenergie geführt. Das Ziel einer Akzeptanzsteigerung für die Windenergie werde grundsätzlich begrüßt. Ob dieses Ziel über eine pauschale Abstandsregelung erreicht werden könne, werde kritisch betrachtet.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich gegen raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung aus und halten es für zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in der vorgesehenen Form rechtssicher im LEP verankert</p>	<p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten</p>
--	--

werden kann.

Zunächst sei der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstoße damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spreche davon, dass zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen sei. In Satz zwei heiße es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sehe der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel sei wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspreche erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen sei dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heiße: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum würde Satz zwei im Unterschied zu Satz eins aber gerade nicht vorsehen. Auch im Falle einen solchen stelle sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen habe, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen (Substanzgebot) zu verstehen sei.

Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes sei mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse sei absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden würde. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren.

Für die kommunalen Spitzenverbände ist nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt, gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen werde dazu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell

Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die

davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird."

Dies gehe aber deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen sei (siehe nur OVG NRW, Urt. V. 09.08.2006, 8 A 3726/05, Beschluss v. 24.06.2010, 8 A 2764/09, Beschluss v. 23.10.2017 – 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine optisch bedrängende Wirkung ergeben, die einen Abstand von 1.500 m generell erforderlich machen würde.

Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der oben genannten Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Praxis genügten häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß wären wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzten sich aber weder mit der Rechtsprechung des OVG, noch mit anderen sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern würden gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes nennen.

Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen würden im Übrigen nur Werte von 1.000 (Hessen) bzw. 1.500 (Rheinland-Pfalz) vorsehen.

Die kommunalen Spitzenverbände werfen die Frage auf, inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar ist. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führten explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen müsse. Dies sei aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre – nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwere diese Abwägung. Das Substanz- gebot gelte aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die

baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen müsse, seien auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben.

Vor diesem Hintergrund habe der VGH Hessen (Urt. V. 23.09.2015 – 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren und für den VGH nicht ersichtlich gewesen sei, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden könne. Im LEP soll, was ausdrücklich zu begrüßen sei, von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP gehe aber nicht hervor, wie viel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibe und ob dieser Grundsatz dem Substanzgebot entspreche. Die Landesregierung habe dies vor Erarbeitung des LEP-Entwurfs, soweit ersichtlich, nicht untersucht. Die vom LANUV kürzlich neu in Angriff genommene Potentialstudie Windenergie bleibe daher abzuwarten. Die kommunalen Spitzenverbände weisen in diesem Zusammenhang auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW hin, dass die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt habe, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip würde nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung gelten, sondern auch schon auf der Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberücksichtigt, dass, wolle man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. V. 06.03.2018, 2 D 95/15. NR, Rn. 121 ff, vgl. auch bereits BVerwG, Urt. V. 13.03.2003, 4 C 4.02).

Angesichts der eindeutigen Formulierung führe die vorgesehene Regelung zu

einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Zwar seien Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch gehe von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzerübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürften die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen würden. Dies aber könnte mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.

Die kommunalen Spitzenverbände merken an, dass die Landesregierung nach eigener Aussage die Akzeptanz für die Nutzung von Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken wolle. Beide Ziele würden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands bestünde die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen werde. Planenden Kommunen würden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz seien daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller sei es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.

<p>Die Clearingstelle Mittelstand rät dazu Satz 2 des Grundsatzes 10.2-3 sowie die dazugehörigen Erläuterungen zu überdenken.</p> <p>Mit Blick auf die angehende Energiewende, einer zielgerichteten Akzeptanzsteigerung, der Beschäftigungssicherung, der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten sowie den Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandort NRW ist es wünschenswert eine rechtsichere, flexible und zukunftsfähige Regelung zu etablieren. Zu prüfen wäre eine dynamische Abstandsvorgabe zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe, die zudem eine Abwägung im Einzelfall zulässt.</p> <p>Die am Clearingverfahren beteiligten Institutionen haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen weitere konkrete Hinweise gegeben sowie Anregungen zu Einzelaspekten formuliert. Die Clearingstelle Mittelstand bittet darum, diese im Zuge des weiteren Prozesses in Blick zu nehmen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b>  <b>ID: 3261 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Strukturwandel in Kohleregionen (Grundsatz 5-4)  Die Aufnahme des neuen Grundsatzes wird von IHK NRW, dem WHKT, unternehmer nrw, dem VFB NW, dem DGB NRW sowie den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich begrüßt.  Unternehmer nrw stuft den neuen Grundsatz als Schritt in die richtige Richtung ein. Mit Blick auf die sich durch die schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ergebenden energiepolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und strukturpolitischen Fragestellungen spricht sie sich für eine Erweiterung und Präzisierung der diesbezüglichen Pläne der Landesregierung aus. Unverzichtbar seien ein starker industriepolitischer Fokus und die Stärkung bestehender bzw. der Ausbau neuer regionaler industrieller Wertschöpfungsketten. Angemerkt wird in diesem Kontext, dass das derzeitige Industrieflächenvolumen in den Regionen erhalten bleiben müsse. Nur so könne die Ansiedlung möglichst attraktiver Industriearbeitsplätze gelingen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Dem Anliegen einer Konkretisierung des Grundsatzes wird gefolgt.</p> <p>Die Konkretisierung "Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen" erfolgt die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.</p>



Der VFB NW stuft den zweiten Satz des Absatzes 3 der Erläuterung als kritisch ein. Die formulierte Einschränkung "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" sei dazu geeignet, den insgesamt positiven Grundsatz entgegen zu laufen. Auch der DGB NRW hält die Formulierung für zu unkonkret und zusätzlich einschränkend durch den Satz "Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen". Diese Formulierung werde für die Praxis der einzelnen Regionalräte nicht umsetzbar sein. Er plädiert für eine praktikable und praxistaugliche Formulierung. Mit Blick darauf, dass voraussichtlich mehrere Hundert Hektar an zusätzlicher Gewerbe- und Industriefläche für konkrete Projekte (z. B. Indeland terra Nova, Merscher Höhe mit dem Projekt Brainergy) benötigt werden, erachtet er eine Festlegung einer konkreten Größenordnung für sinnvoll.

Die kommunalen Spitzenverbände, die die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zur Bewältigung des Strukturwandels als sinnvoll einstufen, bemängeln, dass der Grundsatz in Bezug auf konkrete Ziele jedoch eher vage bleibt. So bliebe offen, mit welchen Planungsinstrumenten die in den Erläuterungen geäußerten Intentionen der Landesregierung realisiert werden kann, den Kommunen im Rheinischen Revier eine nicht näher definierte Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll. Aus kommunaler Sicht müsse die Landesregierung sicherstellen, dass regionale Kooperationen in der Kohleregion im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.

Die Clearingstelle Mittelstand rät zur Konkretisierung des Grundsatzes insbesondere mit Blick auf die Pläne der Landesregierung sowie die vorgesehenen Instrumente mit denen den Kommunen eine Sonderstellung eingeräumt werden soll, ohne dass dies zu Lasten anderer Regionen geht.

**Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand**

**ID: 3262 Schlagwort: k.A.**

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Ziel 6.3-3)  
IHK NRW, der WHKT, unternehmer nrw sowie der VFB NW sehen die Änderungen als nicht ausreichend an und fordern weitergehende. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass mit den Streichungen in der Erläuterung bei der Nachnutzung versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht werden.  
IHK NRW und der WHKT weisen darauf hin, dass ihrem Hinweis aus 2016, die Zielformulierung im ersten Satz so zu ändern, dass GIB-Neuausweisungen nicht zwingend an vorhandenen Siedlungsraum angrenzen müssen, nicht entsprochen wurde. Lagen zwischen bestehendem GIB und geplantem GIB Straßen, Grünbereich oder Gewässer, stellten die neuen GIB möglicherweise einen neuen Siedlungsansatz dar und stünden dem ersten Satz von Ziel 6.3-3 entgegen. Folglich könnten sie regionalplanerisch nicht umgesetzt werden. Das würde möglicherweise interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete, beispielsweise entlang der A2 Rheda-Wiedenbrück/Oelde (AUREA-Marburg) und entlang der A 33 (Borgholzhausen- Versmold) betreffen.  
Der Hinweis im zweiten Absatz der Erläuterung zu Ziel 6.3-3, wonach im Einzelfall geklärt werden müsse, ob ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Zielfestlegung bestehe, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen würden, schaffe keine hinreichende Rechtssicherheit. Es bliebe ungeklärt, ab wann eine Bandinfrastruktur trennende Wirkung habe und ab wann nicht.  
IHK NRW und der WHKT gehen davon aus, dass eine Konkretisierung des Erläuterungstextes nicht mehr Rechtssicherheit schaffe. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf habe eine Klage abgewiesen, in der ein Abgrabungsunternehmen die Erweiterung seines Abgrabungsbereichs außerhalb eines regionalplanerisch gesicherten Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) beantragt hatte. Anders als im Regionalplan vorgegeben, habe die beantragte Fläche nicht an den bestehenden BSAB angeschlossen. Trennend hätten eine bewaldete Terrassenkante und eine lokale Straße gewirkt. Das Gericht habe einen direkten räumlichen Zusammenhang verneint, da der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie fasst in weiten Teilen die Anregungen anderer Beteiligter zusammen; zur Erwiderung auf diese Anregungen wird auf die jeweiligen Erwiderungen verwiesen.  
Den Anregungen der Clearingstelle Mittelstand selbst wird durch drei Änderungen in den Erläuterungen teilweise gefolgt.  
Im zweiten Absatz der Erläuterungen wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen.  
Darüber hinaus wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen.  
Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist.  
Den darüber hinaus gehenden Anregungen wird nicht gefolgt; sie gehen deutlich über die bisher

Begriff "Anschließen" grundsätzlich eine unmittelbare Verbindung zwischen zwei Objekten voraussetze. Dabei habe sich das Gericht auch auf ein Urteil des OVG Münster vom 03.12.2012 gestützt (s. Urteil vom VG Düsseldorf vom 06.12.2018, Az. 17 K 7176/16).

Sie führen weiter aus, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung eine Erweiterung der interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiete wegen der Trennwirkung der vorhandenen Bandinfrastruktur nicht hinreichend rechtssicher möglich sei. Die Erweiterung könne nur dann rechtssicher erfolgen, wenn sich die Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 auch auf Bandinfrastrukturen (beispielsweise Autobahnen, Landesstraßen u.a.) beziehen würde. Dieses wird von IHK NRW und dem WHKT angeregt.

IHK NRW und der WHKT begrüßen, dass Satz vier des Absatzes der Erläuterung, entsprechend ihrer Stellungnahme aus 2016, angepasst wurde. Sie hätten seinerzeit darauf hingewiesen, dass bei der Nachnutzung von Brachflächen, die im Freiraum liegen würden, über die versiegelten Flächen hinaus auch unversiegelte Flächen, beispielsweise für die Erschließung, neu versiegelt werden dürften. Durch die beabsichtigte Streichung der Begriffe "geringfügig" und "bestehende" im vierten Satz des vierten Absatzes der Begründung werde dem ausreichend Rechnung getragen.

Ergänzend regen IHK NRW und der WHKT an, die Begrifflichkeit "Versiegelung" zu ändern, um eine effektivere Nachnutzung von Flächen zu ermöglichen. Viele ehemals industrielle bzw. gewerblich genutzte Flächen seien in der Vergangenheit (teil-) versiegelt und nach Aufgabe der Nutzung zurückentwickelt. Diese Flächen wären zwar nicht als versiegelt anzusehen, stünden aber zumeist nicht für höherwertige Nutzungen zur Verfügung und würden mitunter auch kein hohes ökologisches Potential bieten.

In diesen Fällen sei die sinnvollste Variante eine gewerbliche Nachnutzung, zumal die entsprechenden Flächen auch häufig über eine günstige Verkehrsanbindung verfügten. Ein Beispiel hierfür sei die ehemalige Bergbaufläche "Kohlenhuck" in Moers. Die Entwicklung solcher Bereiche entspreche den landesplanerischen Zielvorstellungen, denn sie schütze andernorts den Freiraum.

bestehenden Möglichkeiten hinaus. Sie führen zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche). Die Nutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann jedoch zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander).

Daher regen IHK NRW und der WHKT an, sowohl im Zieltext (hier: zweiter Absatz, erster Satz), als auch im Erläuterungstext (hier: vierter Absatz, vierter Satz) den Begriff "versiegelte Flächen" durch "gewerblich genutzte Bereiche" zu ersetzen.

Abschließend weisen sie darauf hin, dass Betriebe, die sich auf Brachflächen im Sinne von 6.3-3 (hier- zweiter Absatz) angesiedelt haben, auch Entwicklungsspielräume benötigen.

Laut Zielformulierung solle eine Erweiterung dieser Brachflächen in den Außenbereich hinein nicht möglich sein. Das bedeute möglicherweise, dass einzelbetriebliche Erweiterungsflächen außerhalb des zweckgebundenen GIB nicht genehmigungsfähig wären. Angeregt werde daher, einen klarstellenden Hinweis in der Erläuterung analog zur Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 (hier: zweiter Spiegelstrich) dahingehend, dass angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe zulässig wären.

Unternehmer nrw sieht die Vorgaben dieses Ziels trotz der Änderungen als kritisch. Dem grundsätzlich nachvollziehbaren Ziel, Splittersiedlungen grundsätzlich zu vermeiden, stünden insbesondere aus Sicht des emittierenden Gewerbes und der Industrie zunehmende Konflikte mit Belangen des Umgebungsschutzes gegenüber. Diese Konflikte seien nur durch hinreichende Abstände zu lösen und würden durch die steigenden Anforderungen, die beispielsweise aus der anstehenden Seveso III-Richtlinie oder der Novelle der TA Luft resultierten, kontinuierlich zunehmen. Es würden daher in vielen Fällen gute Gründe für eine ausreichende Separierung verschiedener Siedlungsbereiche vorliegen.

Unternehmer nrw schlägt zur Vermeidung dieser Konflikte vor, die Überarbeitung des Ziels auch dafür zu nutzen, "die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen" als Ausnahmeregelung zu ergänzen.

Der VFB NW führt aus, dass mit der Änderung die Neuanlage von Verkehrsanlagen zur Nachnutzung von isoliert liegenden Brachflächen ermöglicht werden soll. Die neue Formulierung werde landesweit nicht zu erheblichen Nachversiegelungen führen. Diesbezüglich würden die Folgen dieser Streichung

eher geringfügig sein. In einzelnen Lagen und bei einzelnen Vorhaben könnten die Streichungen jedoch durchaus dienlich sein.

Der VFB NW äußert weiterhin, dass die bestehende Zielformulierung zum Ziel 6.3-3 im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt habe, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" ein Standort unmittelbar an der BAB 1 nicht mehr im Verfahren als Regionaler Kooperationsstandort enthalten sei. Der Standort eigne sich im Sinne der Kriterien für "Regionale Kooperationsstandorte" gut. Hervorzuheben sei die besondere Lagegunst durch einen unmittelbaren Anschluss an die Autobahn und dadurch dass für die Fläche kaum Einschränkungen bezüglich des Immissionsschutzes bestehen würden. Die "Regionalen Kooperationsstandorte" seien in einem kooperativen Erarbeitungsprozess zum Regionalplan Ruhr zwischen dem RVR und den beteiligten Städten und Gemeinden benannt und einer Bewertung unterzogen worden. Im ersten Schritt zum Auswahlverfahren seien es die genannten Parameter gewesen, die einen Standort an der BAB 1 als "Regionalen Kooperationsstandort" gut geeignet erscheinen ließen. Die Festlegungen des Ziels 6.3-3 des LEP hätten jedoch dazu geführt, dass der Standort im weiteren Verfahren keine Chance auf Realisierbarkeit hätte.

Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte werde durch viele Restriktionen stark eingeschränkt. Eine Unterbringung stark emittierender Betriebe im Siedlungs- raum oder unmittelbar angrenzend an den Siedlungsraum sei in den meisten Fällen auch im Rahmen einer planerischen Konfliktbewältigung nicht mehr lösbar.

Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung so der VFB NW für Ausnahmeregelungen für Flächen zur Unterbringung von stark emittierenden Betrieben in Ziel 6.6-3 auf ihre Zweckdienlichkeit überprüft werden.

Die Clearingstelle Mittelstand plädiert dafür, Ziel 6.3-3 einschließlich der Erläuterungen in drei Punkten zu überarbeiten:

<p>Die Aufnahme von Bandinfrastrukturen (bspw. Autobahnen und Landstraßen u.a.) in die Ausnahmeregelung um zukünftige Erweiterungen etwa von interkommunalen Gewerbe- und Industriegebieten über vorhandene Bandinfrastrukturen hinweg zu ermöglichen.</p> <p>Den Begriff der "Versiegelung" zur Ermöglichung einer effektiven Nachnutzung durch die Wörter "gewerblich vorgenutzte Bereiche" zu ersetzen.</p> <p>Eine Ausnahmeregelung für eine "angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe" festzuschreiben, im Sinne eines Gleichklangs mit dem 2. Spiegelstrich im Ziel 2-3.</p>	
<p><b>Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand</b>  <b>ID: 3263    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Votum</p> <p>Die Clearingstelle Mittelstand hat die geplanten Änderungen des LEP (Entwurf-Stand 17. April 2018) mit Blick auf wesentlich mittelstandsrelevante Aspekte einer Überprüfung unterzogen.</p> <p>Die allgemeine Entwicklung Nordrhein-Westfalens hängt eng mit der wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Landes zusammen. Die Landesregierung NRW hat sich mit dem Änderungsverfahren zum LEP die Förderung ausreichender wirtschaftlicher Entwicklungsspiel- räume und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes NRW zum Ziel gesetzt. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen. Dem LEP, als wichtigstes Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Landes, der die Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßgaben festlegt, kommt dabei eine gewichtige Bedeutung zu.</p> <p>Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt die Absicht der Landesregierung, mit den geplanten Änderungen des LEP den Standort NRW attraktiver zu machen, neue Perspektiven für ländliche Räume zu schaffen, unnötige Hemmnisse zur Ausweitung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan zu entfernen und die Akzeptanz für erneuerbare Energien zu erhalten sowie den Abbau von</p>	<p>Das abschließende Votum wird zur Kenntnis genommen. Soweit in diesem Abschnitt seitens der Clearingstelle Mittelstand abstrakt auf Änderungserfordernisse eingegangen wird bzw. eine Präzisierung/weitergehende Ausgestaltung gefordert wird, wird auf die vertiefenden Bewertungen zu den vorhergehenden Teilen der Stellungnahme der Beteiligten verwiesen.</p>

Rohstoffen zu erleichtern.

Die geplanten Änderungen des LEP enthalten eine Reihe von Regelungen, die im Interesse der mittelständischen Wirtschaft eine Veränderung erfahren sollen.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand bedürfen diese teilweise einer Präzisierung bzw. einer weitergehenden Ausgestaltung, damit sie insbesondere im Sinne der mittelständischen Wirtschaft rechtssicher und zukunftsfähig sind.

## Currenta GmbH & Co. OHG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Currenta GmbH &amp; Co. OHG</b> <b>ID: 722 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu Punkt 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte  Wir möchten darauf hinweisen, dass die neuen Standorte für regionalbedeutsame Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen mit Publikumsverkehr unter dem Aspekt der SEVESO- 111-Richtlinie als schutzbedürftige Nutzungen einzustufen sind. Entstehen die vorgenannten Nutzungen in Annäherung an ein GIB in dem Störfallbetriebe ansässig sind, sowie in den Erläuterungen angedacht, kann es zu Konflikten zwischen diesen Nutzungen kommen. Somit sollte hervorgehoben werden, dass der Umgebungsschutz als Grundsatz wie in Nr. 6.3-2 nicht dem Ziel 6.6-2 untergeordnet werden darf. Wir schlagen daher vor, in den Erläuterungen 3. Absatzfolgendes zu ergänzen. „Let ztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z.B. aus Immissionsschutzgründen: <i>hierbei ist immer der Grundsatz des Umgebungsschutzes nach 6.3.-2 in Hinblick auf gewerblich und industrielle Nutzung mit dort ansässigen Störfallbetrieben besonders zu beachten.</i>“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen im 4. Absatz mit Verweis auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW aufgegriffen.</p>
<b>Beteiligter: Currenta GmbH &amp; Co. OHG</b> <b>ID: 723 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu Punkt 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur  Wir möchten auf die Formulierungen im Koalitionsvertrag aufmerksam machen, in welchen der Hinweis auf eine geplante Stärkung des Vertragsnaturschutzes im Verhältnis zum Amtsnaturschutz zu finden ist. Dieses deckt sich mit den Formulierungen des Bundesnaturschutzgesetzes § 3 (3). Die aus unserer Sicht positiv verfasste Änderungsabsicht laut Koalitionsvertrag ist jedoch im LEP nicht erkennbar ausgeprägt. Es besteht laut Bemerkungen zwar weiterhin eine Prüfpflicht des Vertragsnaturschutzes. Unseres Erachtens sollte hier jedoch die Vorrangstellung in den Erläuterungen stärker hervorgehoben werden, um den Vertragsnaturschutz neben dem Amtsnaturschutz vorrangig anzuwenden.</p> <p>Des Weiteren sollte der besondere Schutz zum Bestand und Entwicklungsfähigkeit der Industriestandorte, z.B. gegenüber heranrückender Siedlungsstrukturen wie im Grundsatz (6.3.-2)</p>	<p>Der Anregung zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes wird nicht gefolgt, da dies bereits in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 ausreichend angesprochen ist.</p> <p>Der Anregung, die Erläuterungen um einen Hinweis zu ergänzen, dass bei Gebieten zum Schutz der Natur, die an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, bei</p>



<p>Umgebungsschutz ausgeprägt, auch auf die Ausweisung von Bereichen und Flächen zum Schutz der Nat!lr Anwendung finden. Insoweit ist unter den Erläuterungen 7.2.2 in Hinsicht auf die Ausweisung neuer BSN (7.2-2) auf den Umgebungsschutz (6.3-2) hinzuweisen. Es steht zu befürchten, dass die Freiraumflächen zwischen den GIB und ASB sich im Hinblick auf die Seveso III-Richtlinie als schutzbedürftige Nutzung etablieren und damit die Genehmigungs- und Entwicklungsfähigkeit von Störfallbetrieben beeinträchtigt werden kann. Insgesamt regen wir daher eine Ergänzung in den Erläuterungen an.</p> <p>Die Formulierung unter Absatz 11 der Erläuterungen zu 7.2.2 Seite 32 (Stand 08.02.2017) sollte demnach wie folgt geändert werden: „Dazu gehört auch <u>vorrangig</u> zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege <u>auch</u> durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. <i>Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an Industriegebiete mit Betriebsbereichen angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Grundsatz des Umgebungsschutz nach Abs. 6.3.-2 besonders Rechnung zu tragen.</i>“</p>	<p>der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen ist, wird gefolgt.</p>
<p><b>Beteiligter: Currenta GmbH &amp; Co. OHG</b>  <b>ID: 724 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu Punkt 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen  Wir schließen uns der Stellungnahme der IHK NRW an, in den geänderten Erläuterungen die "Kann"-Formulierung in eine "Soll"-Formulierung zu schärfen. Aus Betreibersicht ist diese "Öffnung" insgesamt aber immer noch zu gering. Schließlich wiegt die abschließende Benennung der "öffentlich zugänglichen Landesbedeutsamen Häfen" in den Grundsätzen und der durchgängige Verweis auf das Hafenkonzep 2016 schwer. Wir hätten daher eine weitergehende Öffnung in den Zielen oder die Aufnahme eines Grundsatzes begrüßt. Ggf. wäre jedoch - wie wir dies schon zur Offenlage des LEP in 2015 adressiert hatten - die Streichung der Formulierung "öffentlich zugänglich" im Ziel 8.1.-9 eine geeignete Maßnahme, um hier Gleichrangigkeit herzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor herannahenden Nutzungen wird durch das Wort "sollte" anstatt "kann" in den Erläuterungen umgesetzt, da eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung in den Erläuterungen nicht festgelegt werden kann. Die Bewertung weiterer</p>

Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung.

Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten bereits einen Hinweis auf die Industriehäfen.

## DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V</b> <b>ID: 253 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedungsraum und Freiraum.</p> <p>Wir begrüßen sehr, dass es der LEP-Entwurf mit Stand vom 17. April 2018 jetzt ermöglicht, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Bauflächen und -gebiete darzustellen und festzusetzen, "wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe, oder um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen handelt".</p> <p>Diese Möglichkeit eröffnete der LEP vom 08. Februar 2017 nämlich nicht, da dieser die bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet hatte. Für zahlreiche bedeutende Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes in Tourismusregionen, so haben wir es in unseren Stellungnahmen immer vorgetragen, bedeutete dies die Verhinderung jeglicher Betriebserweiterung, gastgewerbliche Betriebe liefen Gefahr auf dem Stand der 80er oder 90er Jahre eingefroren zu werden und damit an Attraktivität zu verlieren. Die Verlierer wären dann aber nicht nur die Betriebe selber, sondern auch die gesamte Region. Denn Tourismus bedarf auch einer Infrastruktur.</p> <p>Wir begrüßen daher die folgende Aussage des Koalitionsvertrags, die zur Überarbeitung des LEP geführt hat, ausdrücklich:</p> <p>"Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurück geben. Wir werden ermöglichen, dass Bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern."

## Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 2424 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gewerkschaften hatten in der Vergangenheit schon die Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans als Reaktion auf die vielfältigen alten und neuen Herausforderungen wie den Klimawandel, die Globalisierung, den demografischen Wandel sowie Anforderungen an neue Mobilität und Nachhaltigkeit (Flächensparen, Biodiversität) sowie den damit verbundenen breiten Beteiligungsprozess begrüßt.</p> <p>Nordrhein-Westfalen muss auch in Zukunft als wettbewerbsfähiger, sozialer und ökologischer Industriestandort entwickelt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung müssen dies unterstützen. Eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung hat die Funktion, die unterschiedlichen Raumansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Rohstoffe, Mobilität und Energieerzeugung zu befriedigen und Raumfunktionen wie den Naturschutz, Wald- und Landwirtschaft, Wasser und Erholung zu schützen.</p> <p>Gewerkschaften sind die Organisation der Arbeit. Aus diesem Blickwinkel heraus bewerten wir auch die aktuell geplanten Änderungen des LEP für NRW. Die proklamierten Ziele der regionalen Strukturpolitik und der Landesplanung sind eng verknüpft mit den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es deshalb essentiell, dass ein geänderter Landesentwicklungsplan insbesondere zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützt und die Daseinsvorsorge verbessert. Daher begrüßen wir auch einige der vorgesehenen Änderungen des LEP.</p> <p>Der Entwurf des LEP NRW formuliert in vielen Handlungsfeldern ambitionierte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine konkreten Änderungsvorschläge an Festlegungen des LEP, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren.</p> <p>§ 1 ROG und die damit verbundene Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung wird auch durch die aktuellen LEP-Änderungen berücksichtigt. Hierzu wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung ebenfalls hinreichend berücksichtigt wurden.</p>

Ziele und Grundsätze, die in dem laufenden Beteiligungsprozess zu bewerten sind. Sicher ist aber schon heute, dass die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze die Kommunen und Regionen in den kommenden Jahren vor große Anforderungen stellt, sowie innovatives Handeln erfordert. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist die angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen.

#### Zur Begründung

Die Änderungen am LEP werden im Lichte der veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung vorgenommen, u.a. der Gewährleistung von gleichwertigen Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungsräume. Mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen für Kommunen bei der Flächenausweisung, bedarfsgerechte neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, sollen einen Anreiz zur Sicherung Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Weiterentwicklung von konkurrenzfähigen Wertschöpfungsketten schaffen.

Das Bestreben der Landesregierung, Arbeitsplätze im Lande zu halten und den Aufbau neuer Arbeitsplätze zu begünstigen, begrüßen wir nachdrücklich. Neben der reinen Anzahl von Arbeitsplätzen muss politisches Handeln zugleich auf die Qualität der Arbeit ("Gute Arbeit") ausgerichtet sein.

Der Wunsch, die Landesplanung am Erhalt von Wertschöpfungsketten auszurichten, trifft heute auf eine Situation, in der Wertschöpfungsketten vielfach grundlegend neu geordnet werden (s. Transformation in der Energie- oder Automobilwirtschaft). Gleichzeitig ändern sich die soziale Organisationsformen und das Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern, z.B. das Mobilitätsverhalten. Raumstrukturen verändern sich. Damit stellt sich die Frage: Wie viel Zukunftsfähigkeit, wie viel Transformation steckt im geänderten LEP?

Die symbolische Figur der "Entfesselung" gibt hier ein Signal in Richtung Deregulierung bei gleichzeitigem Verzicht auf politische Steuerung. Dies halten wir im Handlungsfeld der Landesplanung für das falsche Signal.

<p>Auch eine wirtschaftsfreundlichere Ausgestaltung des LEP steht im Kontext von § 1 ROG und der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Mit einem LEP-neu sind die gleichen Herausforderungen wie zuvor gestal- tend anzugehen: Der demografische Wandel, die Globalisierung, der Klima- schutz und die Anpassung an den Klimawandel, die wirtschaftliche Leis- tungsfähigkeit und die soziale Balance.</p> <p>Landesplanung muss sich diesen Herausforderungen in ihrer Gesamtheit stellen. Dabei müssen Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, In- strumente zu nutzen und Entwicklungen anzustoßen, die heute vielleicht unbequem erscheinen, aber für die Zukunft unumgänglich sind. Eine, wenn auch kurzfristig gut gemeinte, strikte Orientierung am Ziel quantitativen Wachstums, an "dem Markt" und am heute bestehenden Bedarf greift im Kontext der Landesplanung u.E. zu kurz.</p> <p>Mit Blick auf die Beschäftigungsfrage fehlt uns ein empirischer Beleg für die These, der alte LEP habe Wachstum in NRW behindert und Arbeitsplätze vernichtet. Zugleich ist die Frage zu stellen, ob die arbeitsplatzschaffende Qualität der aktuellen Änderungen am LEP nicht überschätzt wird.</p> <p>In der Sachverständigenanhörung-Anhörung am 24.01.2018 vertrat Herr Prof. Dr. Danielzyk die These, dass aus planungswissenschaftlicher Sicht die Ausweisung neuer Flächen für wirtschaftliche Aktivitäten keineswegs gleichgesetzt werden kann mit der Förderung von Wirtschaft und – so wäre hinzuzufügen -- der Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze.</p>	
<p><b>Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 2425    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass die besondere Situation im Rheinischen Braunkohlerevier jetzt auch Eingang in den LEP gefunden hat. Allerdings ist die Formulierung unkonkret und zusätzlich einschränkend formuliert. Hier heißt es: "<i>Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen</i>".</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz konkretisiert wird.</p>

<p>Diese Formulierung wird für die Praxis der einzelnen Regionalräte nicht umsetzbar sein. Es ist eine praktikable und praxistaugliche Formulierung zu wählen.</p> <p>Sicher ist, es werden mehrere Hundert Hektar an zusätzlicher Gewerbe- und Industriefläche für konkrete Projekte (z.B. Indeland terra Nova, Merscher Höhe mit dem Projekt Brainergy) gebraucht. Die Festlegung einer konkreten Größenordnung ist sinnvoll.</p>	
<p><b>Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 2426 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1.2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Durch die Änderung erhält die kommunale Bauleitplanung größere Flexibilität. Wir begrüßen es, dass z.B. Verlagerungen von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen erleichtert werden.</p> <p>Dass die strenge Begrenzung von Tierhaltungsanlagen und Ställen nur auf Industrie- und Gewerbegebiete geändert wird, begrüßen wir ebenfalls. Bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen und Ställen im Außenbereich sollte jedoch stets eine Nachhaltigkeitsprüfung erforderlich sein.</p> <p>Zugleich geht von der deutlichen Ausweitung des Ausnahmekatalogs – insb. in Verbindung mit dem geänderten Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" – ein deutliches politisches Signal für mehr Flächenverbrauch zulasten des Freiraumschutzes aus, ohne eine strategische Perspektive zu entwickeln, wie die Landesregierung künftig den Flächenverbrauch im Land begrenzen will.</p> <p>Der bisherige 5 ha-Grundsatz im LEP stellt eine klare politische Willensbekundung für einen sparsameren Umgang mit Flächen dar. Bei vorangegangenen LEP-Änderungen ist das Ziel aufgrund von Umsetzungsproblemen in der Praxis bereits zum Grundsatz herabgestuft worden. Dies hat der DGB NRW begrüßt. Der völlige Verzicht würde aus unserer Sicht jedoch vermitteln, dass</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf in Bezug auf die Erleichterungen bei Verlagerungen von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen und bei Tierhaltungsanlagen (Ziel 2-3) wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>Der Anregung, den Grundsatz 6.1-2 nicht zu streichen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Die Betrachtung der Qualität von Flächen ist im Übrigen zumindest in Teilen bereits Bestandteil des Siedlungsflächenmonitorings. Darüber hinaus sollen auch die über 6.3-1 zukünftig vorgegebenen regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte Aussagen zu unterschiedlichen Qualitäten der Flächen enthalten.</p> <p>Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>



<p>die Landesregierung es unterlässt, einen sparsameren Flächenverbrauch in NRW eigenverantwortlich und landesweit zu steuern und stattdessen die Verantwortung auf die regionale und kommunale Ebene verlagert. Dies halten wir aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten für nicht für zielführend. Darüber hinaus regen wir an, über die Frage der Quantität hinaus den Aspekt der Qualität von Flächen im nordrhein-westfälischen Steuerungsansatz des Flächensparens deutlich zu stärken.</p>	
<p><b>Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 2427    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur  Den Verzicht auf die Schaffung eines Nationalparks Senne lehnen wir ab. Die Entwicklung der Senne zu einem Nationalpark sehen wir als Chance für Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.  Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird jedoch durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die</p>

	<p>naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 2428 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Die Änderung des LEP bewirkt eine Aufhebung der Privilegierung von Windenergie im Wald. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, die Wälder besser zu schützen. Dies begrüßen wir im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</b>	
<b>ID: 2429 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-4 Grundsatz Reservegebiete</p> <p>Der DGB NRW spricht sich für einen ausreichenden Planungshorizont der Rohstoffwirtschaft im Interesse der Beschäftigungssicherung der Arbeitnehmer in der Gewinnung von Kiesen und Sanden und zur langfristigen Rohstoffsicherung für die Bauwirtschaft und damit des Industriestandortes NRW aus. Nach Möglichkeit soll eine flächensparende und vollständige Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Der Aspekt des Hochwasserschutzes durch Schaffung von stromnahen Retentionsflächen sollte in die Bewertung einfließen.</p>	<p>Die Stellungnahme mit der Zustimmung für eine langfristige Rohstoffsicherung mittels Reservegebiete wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</b>	
<b>ID: 2430 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Die beabsichtigten Änderungen im LEP haben das Potenzial, den künftigen Ausbau der Windenergie erheblich einzuschränken. Neben den Auswirkungen auf die Klimaschutzziele des Landes und negative ökonomische Effekte durch die fehlende Planungsunsicherheit stellt sich die Frage, welche Folgen auf die rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Windenergie in NRW zukommen. Dies betrifft zum einen die direkt Beschäftigten der Branche in Produktion, Wartung und Betrieb sowie die indirekte Beschäftigung bei Vorleistungslieferanten aus NRW.</p> <p>Hierin erkennen wir einen klaren Widerspruch zur politischen Zielsetzung Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>

	<p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
--	---

## Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b> <b>ID: 2609 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In den bisherigen Stellungnahmen zum aktuell gültigen Landesentwicklungsplan ist auf die Bedeutung der Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft in NRW hingewiesen und deutlich gemacht worden, dass die Landwirtschaft in NRW aufgrund ihrer Strukturen, ihrer ausgezeichneten Fachkenntnisse, der in großen Teilen des Landes exzellenten natürlichen Produktionsvoraussetzungen und ihrer Bedeutung für die leistungsstarke Ernährungswirtschaft in NRW mit Blick auf die übergeordneten Ziele des LEP von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>Die große wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft sowie des Agribusiness mit den vor und nachgelagerten Bereichen belegen den Stellenwert der Land- und Ernährungswirtschaft in NRW und unterstreichen das Gewicht landwirtschaftlicher Aspekte bei der Abwägung der vielfältigen Interessen im Änderungsverfahren des LEP NRW.</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft ergibt sich darüber hinaus auch aus der ausgeprägten verbrauchernahen Erzeugung und den damit verbundenen Vorteilen für die Nahrungsmittelversorgung in NRW mit frischen, in der Region erzeugten Produkten, die auf kurzem Weg den Verbraucher erreichen.</p> <p>Eine zunehmende Nachfrage nach regionalen Produkten prägt die Entwicklung im Lebensmittelhandel. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, ist es erforderlich, die landwirtschaftlichen Nutzflächen Nordrhein-Westfalens in ihrem derzeitigen Umfang zu sichern und die Perspektive der landwirtschaftlichen Unternehmen hinsichtlich der Sicherung der Betriebsstandorte und der unternehmerischen Entwicklung der Betriebe planerisch zu flankieren. Hinzu kommt ein wachsendes Engagement der Landwirtschaft im Bereich</p>	<p>Die Stellungnahme, hier konkret die zusammenfassende Gesamtbewertung des LEP-Entwurfs, wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung und Schlussfolgerungen werden teilweise nicht geteilt. Es trifft zu, dass mit den geplanten Änderungen des LEP die kommunalen Entscheidungsspielräume gestärkt werden sollen; ungeachtet dessen bleiben der LEP und die Regionalpläne wichtige Steuerungsinstrumente in Bezug auf die kommunale Bauleitplanung und weitere raumbedeutsame Fachplanungen.</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, werden zu den hier zusammenfassend dargestellten Bedenken und Anregungen an dieser Stelle keine vertiefenden Erwiderungen gegeben.</p> <p>Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bedenken und Anregungen erfolgt nachfolgend im Rahmen der jeweiligen Abschnitte, in denen die Stellungnahme selbst vertiefende Darlegungen zu einzelnen geplanten Änderungen des LEP enthält.</p>

diverser landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen.  
Ferner ist auf die Bedeutung der Landwirtschaft für wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen einschließlich ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft im bevölkerungsreichen NRW hinzuweisen.

Die landwirtschaftliche Erzeugung von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in NRW ist auf eine ausreichende Flächenausstattung angewiesen und abhängig von planerischen Vorgaben, die den landwirtschaftlichen Betrieben ihre Existenzgrundlage sichert und deren Entwicklung ermöglicht. Kritisch für eine gesunde Agrarstruktur in NRW ist der Anstieg der Kauf- und Pachtpreise landwirtschaftlicher Flächen insbesondere während der letzten Jahre. So erreichen die Kauf- und Pachtpreise in NRW gemeinsam mit Bayern die höchsten Beträge in Deutschland. Dies ist eine kritische Entwicklung, da auch durch die Verschärfung des Düngerechts die Abhängigkeit landwirtschaftlicher Betriebe von einer ausreichenden Flächenausstattung noch gestiegen ist.

Die vorgesehene Änderung des Landesentwicklungsplans ist als Eingriff in die bestehende Planungsstruktur anzusehen. Die Entscheidungskompetenz und Verbindlichkeit der Regionalplanung als der mittleren Verwaltungsebene würde danach gemindert. Die vorgesehene Änderung zielt auf die kommunale Planungshoheit als zentrales Steuerungsinstrument für die Raumordnung und Raumentwicklung in NRW ab. Dies würde zu einer Schwächung der regionalplanerischen Steuerungsinstrumente führen.

Die inhaltliche Tendenz der vorgesehenen Änderungen ist aus agrarstruktureller Sicht als sehr einseitig zugunsten der Flächenmobilisierung ohne Nachweis über deren Effektivität einzustufen.

Als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des LEP ist das Raumordnungsgesetz anzusehen. Für die Umsetzung der Ziele der Landesplanung auf Ebene der Regierungsbezirke / Planungsregionen ist - aus agrarstruktureller Sicht - die Ausübung der Steuerungsfunktion der Regionalplanung von zentraler Bedeutung. Dies bedeutet auch, dass die Regionalplanung Verbindlichkeit und Steuerungsfunktion ausüben muss, wenn die derzeitige Planungsstruktur

fortgeführt werden soll. Der Regionalplan (RP) auf Planungsebene der Bezirksregierung / Planungsregion ist im Gegenstromprinzip zwischen Landesentwicklungsplan und kommunaler Planungshoheit zu entwickeln. Der Regionalplan hat u.a. die Funktion des Landschaftsrahmenplans. In der aktuellen Fassung dient der LEP in vielen regionalplanerischen Regelungen als direkte Vorlage, die aufgrund von Ausschlusskriterien weitere Ausführungen auf RP-Ebene erforderlich machen. Insbesondere der RP Düsseldorf folgt diesem Prinzip der Redundanzvermeidung strikt. Bei Inkrafttreten des neuen Zielentwurfs 2-3 müsste erwogen werden, ob hier Konkretisierungsbedarf besteht und neu entstandene Regelungslücken geschlossen werden sollen.

Aus agrarstruktureller Sicht ist sowohl eine teilräumliche als auch eine gesamtäumliche Steuerung notwendig. Wir regen an, das Gegenstromprinzip auf Regionalplanungsebene als zentrales Steuerungsinstrument weiterhin zu verankern, um den zentralen Grundsatz des nachhaltigen Ressourcenschutzes umzusetzen.

Als grundsätzlich bedenklich wird angesehen, dass in wesentlichen Darstellungskategorien klare zeichnerische Ausweisungen aufgegeben werden sollen und stattdessen eine Umsetzung innerhalb der Kategorie Agrar- und Freiraum erfolgen soll. Statt Siedlungsentwicklung eindeutig als solche zu kennzeichnen, sollen nunmehr erhebliche Erweiterungen von Ortslagen mit zusätzlichem Wohn- und Gewerbebereich weiterhin unter Freiraum dargestellt und verbucht werden. Gleiches gilt für die Darstellung der nicht-energetischen Rohstoffgebiete. Statt einer Steuerung im Rahmen von Vorranggebieten soll eine Gewinnung ohne besondere Ausweisung - ebenfalls unter der Kategorie Freiraum - ermöglicht werden. Darstellungskategorien würden auf diese Weise inhaltlich ausgehöhlt.

Der folgenden Stellungnahme des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter zum Entwurf der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW schließt sich die Landwirtschaftskammer als

Institution der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung an.	
<b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ID: 2611 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die deutliche Erweiterung der Ausnahmen zur Bauflächenausweisung im Freiraum ist ein wesentlicher Bestandteil des Ziels 2-3. Statt vormals zwei Ausnahmeregelungen gibt es nun sieben Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im planerischen Freiraum. Kritisch zu bewerten ist vor allem die im ersten Spiegelstrich vorgesehene Neuregelung. Da nach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin vorliegende Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplans ausgehöhlt wird. Im Siedlungsrandbereich gab es auch bis her nach praktiziertem Vorgehen bei geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Landwirtschaft. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht nach unserer Auffassung erheblich gefährdet.</p> <p>Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 formulieren, dass Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in im regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen müssen und deshalb überörtlich abzustimmen sind. Dies wird aus agrarstruktureller Sicht begrüßt und vollinhaltlich unterstützt.</p> <p>Durch die in der Änderung vorgesehene neue Definition des Begriffs 'Siedlungsentwicklung' wird jedoch eine Lockerung vorgenommen. Die vorgesehene Streichung der "Entwicklungen gemäß § 34 BauGB" kann zu einer insgesamt höheren Flächeninanspruchnahme im Freiraum und damit im Agrarbereich führen, da die Entwicklungen gemäß § 34 BauGB nicht in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt; der Entwurf der LEP-Änderung wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Bedenken zu der Ausnahme werden zur Kenntnis genommen, sie aber nicht geteilt. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) und insbesondere der neuen Ausnahme im 1. Spiegelstrich von Ziel 2-3 wird ferner die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch</p>



Siedlungsentwicklung erfasst würden. Wir vertreten die Auffassung, dass Entwicklungen gemäß § 34 BauGB zur effektiven Steuerung in der Siedlungsentwicklung auf die Wohnbau flächenbedarfe bzw. Wohnbauflächenreserven sowie auf die Gewerbeflächenkontingente angerechnet werden müssen.

Aus agrarstruktureller Sicht wird angeregt die Formulierung "Entwicklungen gemäß § 34 BauGB" wieder in den Begriff der Siedlungsentwicklung aufzunehmen.

Die vorgesehene Streichung der planerischen Siedlungsentwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile einerseits kann zusammen mit der hier ebenfalls vorgesehenen Streichung der Formulierung "*des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche*" bei der Prüfung der neuen Ausnahmeregelungen zu einer zunehmenden Flächeninanspruchnahme des Freiraums und der Agrarfläche führen.

Dies widerspricht dem Grundsatz des nachhaltigen Ressourcenschutzes nach ROG.

Es wird angeregt, den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche als verwaltungsverfahrensmäßig relevanten Belang bei der Ermessensausübung zur Überprüfung des Vorliegens der Ausnahmeregelung weiter anzuwenden. Aus agrarstruktureller Sicht wird angeregt, eine Formulierung zur Prüfung jedes Ausnahme tatbestandes unter Berücksichtigung "*des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche*" wieder einzufügen.

Insbesondere sind durch die offene Formulierung des Spiegelstrichs Konflikte mit den Inhalten der Landschaftspläne und mit den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern (u.a. erforderliche Planungssicherheit für Investitionen; heranrückende Wohnbebauung) vorgezeichnet.

Es bestehen daher Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung.

festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Auch die in Kapitel 7.1 festgelegten Grundsätze (z. B. zum Freiraumschutz) und Ziele (z. B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) t haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zur Berücksichtigung *landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ihrer Bedeutung trägt der LEP NRW* über die Festlegungen in Kapitel 7.1 und 7.5 Rechnung. Daher bedarf es auch, wie angeregt, hier keines gesonderten Ausnahmetatbestandes.

Hinsichtlich der Anpassung der bisherigen Erläuterungen im 9. Absatz bezüglich der Entwicklung nach § 34 BauGB ist festzuhalten, dass solche auch weiterhin zur Siedlungsentwicklung gehören können (vgl. das im Satz weiterhin verwandt "*insbesondere*"). Zwar wird mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die

	<p>Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung zum BauGB, u.a. E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109). Die geänderte Erläuterung gemäß LEP-Änderungsentwurf wird beibehalten.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2612 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Spiegelstrich 2 des Ziels 2-3 formuliert, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um an gemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt. Bzgl. der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum existiert bereits eine baurechtliche Regelung im § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Danach ist im Außenbereich die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs ein begünstigtes Vorhaben, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert.</p> <p>Dem Plangeber ist der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bekannt. Mit der neuen Ausnahme in Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich, können aber auch darüberhinausgehende Möglichkeiten im Wege der Bauleitplanung geschaffen werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2613 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Auf der Ebene der Regionalplanung gibt es ergänzend Öffnungsklauseln hinsichtlich einer Bauleitplanung für bestehende gewerbliche Betriebe im Freiraum. Der Regionalplan Düsseldorf legt in Kapitel 3.1.1, Ziel 1, Erläuterung 1 fest, dass eine Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort möglich ist, soweit andere raumordnerische Vorgaben nicht entgegenstehen. Angesichts dieser bereits bestehenden Regelungen erschließt sich die Notwendigkeit einer weiteren, darüber hinaus kaum begründeten landesplanerischen Festlegung nicht. Auch vor dem Hintergrund des gebotenen Schutzes des Freiraums vor übermäßiger Bautätigkeit wird ein Erfordernis für die genannte Ausnahme für gewerbliche Betriebe im LEP-Entwurf nicht gesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert.</p> <p>Mit den neuen Ausnahmen werden den Kommunen eine höhere Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung gegeben.</p> <p>Die Bedenken zur neuen Ausnahme im 2. Spiegelstrich werden zur Kenntnis genommen. Sie</p>

Die Formulierung im Umweltbericht *"Diese Flächeninanspruchnahmen stellen jedoch teilweise Verlagerungen von ohnehin vorhandenen Planungsbedarfen dar, die nicht zwangsläufig mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme verbunden sind"* steht im Widerspruch zu der Praxis der Ausweisung weiterer Bauflächen und -gebiete bzw. der Umsetzung bestehender Ausweisungen. Gegen die Formulierung bestehen vor diesem Hintergrund Bedenken. Auch die im dritten Spiegelstrich vorgesehene *"angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete"* soll nach der vorgesehenen Änderung deutlich erleichtert werden.

In die Bewertung der erleichterten Ausnahmeregelungen sind auch die erforderlichen Flächenbedarfe für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einzubeziehen.

Bauvorhaben nach dem dritten Spiegelstrich sollten - entsprechend der Bedarfs- bzw. Wirtschaftlichkeitsprüfungen für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB - nur im Einzelfall zulässig sein.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der vorgesehenen Ausnahmeregelung erhebliche Bedenken, da dies dem Grundsatz des Ressourcenschutzes lt. ROG widerspricht. (Freiraum- und) Agrarflächen sind als wichtige Ressourcen nach ROG und UVPG anzusehen.

führen aber nicht zur einer Änderung der angedachten Ausnahmen. Die neue Ausnahme bietet die Möglichkeit, Planung für vorhandene Betriebsstandorte im Freiraum zu betreiben, die nicht in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Dies stellt ein "Mehr" gegenüber der regionalplanerischen Regelung dar. Mit der neuen Ausnahme im 3. Spiegelstrich sollen die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und ihnen den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Dabei wird landesplanerisch keine Bedarfsprüfung vorgesehen. Die Frage nach ggf. erforderlich werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Bauleitplanverfahren zu klären.

Darüber hinaus trägt der LEP NRW, wie bereits an anderer Stelle zu den Stellungnahmen des Beteiligten festgehalten, der Bedeutung von Freiraum- und Agrarflächen über die Festlegungen in Kapitel 7.1 und 7.5 Rechnung. Hinsichtlich der konkreten kommunalen Planung zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebiete hat ferner jede Kommune auch die Verpflichtung die übrigen Ziele des LEP zu beachten bzw. Grundsätze zu berücksichtigen, so auch die Festlegungen in Kapitel 7 zum Freiraumschutz, so dass durch den LEP gewährleistet wird, dass auch den ökologischen Belangen und den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird. Daher wird auch kein

	<p>Widerspruch zum Grundsatz des Ressourcenschutzes nach ROG gesehen. An der Einschätzung des Umweltberichtes wird insoweit festgehalten, weil von Planungen, die ausnahmsweise außerhalb des Siedlungsraums umgesetzt werden, kein erneuter Flächenanspruch auf die ausgewiesenen ASB und GIB ausgeht.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b> <b>ID: 2614 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Ausnahmeregelungen im vierten und fünften Spiegelstrich werden begrüßt; Tierhaltungsanlagen sind nach ihrer Art der Tätigkeit auf Standorte im Freiraum und Agrarbereich angewiesen; hier wird begrüßt, dass ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete im regional planerisch festgelegten Freiraum möglich sind, „wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen“. Dies bezieht sich ebenfalls auch auf die Erläuterungen "Tierhaltungsanlagen sollen im Außenbereich weiter zulässig sein. Ställe gehören nicht in Industriegebiete."  Vor diesem Hintergrund ist zu bedenken, dass eine durch Ziel 2-3 formulierte Erleichterung der Siedlungsentwicklung kleiner Ortsteile im planerischen Freiraum insbesondere für Tierhaltungsanlagen problematisch sein kann. Durch eine Ausdehnung der Siedlungskörper können tierhaltende Betriebe durch immissionsschutzrechtliche Auflagen in ihrer betrieblichen Entwicklung stark eingeschränkt werden. Dies gilt verstärkt für Betriebe, die vor dem Hintergrund einer das Tierwohl fördernden Tierhaltung ihre Betriebe in Richtung Weidehaltung bzw. Freilandhaltung entwickeln wollen oder die Weiterentwicklung ihres Aufstallungssystems mit einer Auslaufhaltung beabsichtigen.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Ein Umgebungsschutz für bestehende Tierhaltungen wird im LEP nicht vorgesehen; die möglichen angesprochenen Probleme sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu behandeln.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b> <b>ID: 2616 Schlagwort: k.A.</b></p>	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Neben den vorgesehenen Ausnahmen bilden die beabsichtigten Regelungen zu Ortslagen unter 2.000 Einwohnern einen weiteren wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkt. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner (EW) verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen soll künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Bei den Eigenentwicklungsortlagen ist der Bedarf an der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten, um weitere Zersiedelungen der Landschaft zu vermeiden und die Ressource Fläche möglichst sparsam zu nutzen.

Als Kernforderung regen wir an, eine eindeutige Zuordnung der Eigenentwicklungsortlagen (EWO) zu den Siedlungsbereichen (ASB) oder zu den Streu- und Splitterbebauungen (SPB) auf Grundlage der sichergestellten Infrastruktur zur Grundversorgung eindeutig und systematisch zu begründen sowie empirisch herzuleiten. Die Schwelle von 2.000 EW könnte - analog zur Berechnungsmethode des Regionalverbandes Ruhr (RVR) - erweitert werden auf eine Spannweite von 1.500 EW - 2.500 EW, die die EWO von den ASB sowie den SPB abzugrenzen hat.

Die weiter zu entwickelnden EWO im Bereich 1.500 EW - 2.500 EW sollten u.E. empirisch hergeleitet werden. Die Einstufung einer Siedlungsentwicklung als EWO, ASB oder SPB sollte - unter Berücksichtigung der Steuerungsfunktion des Regionalplans mit gesamtträumlicher Vergleichbarkeit und unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips - durch die Regionalplanungsbehörde getroffen werden. Als Beispiel der konstruktiven Umsetzung der EWO Abgrenzung mit oder ohne ASS-Potenzial ist die Berechnungsmethodik des Regionalverbandes Ruhr anzuführen.

In diesem Zusammenhang ist § 2, Abs. 2 ROG als Grundsatz der Raumordnung und auf der Ebene der Landesplanung zu beachten.

Bei Realisierung der vorgesehenen Formulierung des Ziels 2-4 ist eine

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.

Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Der mit Ziel 2-4 insgesamt eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).

Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar.

Darüber hinaus sind auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum

<p>erhebliche, zusätzliche, ungeordnete Inanspruchnahme des Freiraums und der Agrarfläche zu erwarten. Dies steht im Gegensatz zu dem zentralen Grundsatz des nachhaltigen Ressourcenschutzes. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der vorgesehenen Formulierung erhebliche Bedenken.</p> <p>Bisher unberücksichtigt sind die notwendigen Flächenbedarfe für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), die bisher auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nur in ihrer grundsätzlichen Ausgleichbarkeit, nicht jedoch in den vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen berücksichtigt wurden.</p> <p>Aus § 8, Abs. 1 des ROG leiten wir ab, dass die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) im Umweltbericht qualifiziert darzu stellen sind. Der Umweltbericht sollte hinsichtlich der absehbar erforderlichen raumbedeutsamen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzt werden.</p> <p>Neu eingeführt wurde mit der ROG-Novelle 2017 das Schutzgut ‚Fläche‘. Die Darstellung der vorgesehenen LEP-Änderungen mit eventuellen negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut ‚Fläche‘ ist im Umweltbericht zu ergänzen. Die zahlreichen vorgesehenen Ausnahmeregelungen führen dazu, dass Freiraum und Agrarflächen als nachhaltige Ressource in erheblichem Ausmaß in Anspruch genommen werden. Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs für zukünftige Aufgaben (z.B. extensivere Nahrungsmittelerzeugung, Standorte landwirtschaftlicher Betriebe, Versickerungsleistung land und/oder forstwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen, insbesondere bei Starkregen, Kaltluftbildung, Kaltluftabfluss, Frischluftschneisen), der wesentlich auf Freiraum und Agrarfläche angewiesen ist, erscheinen die Ausnahmeregelungen aus agrarstruktureller Sicht als zu umfangreich.</p> <p>Die Belange der noch vorhandenen Freiraum- und Agrarflächen sollten stärker berücksichtigt werden. Insofern sollten die Ausnahmeregelungen sehr restriktiv nach nachgewiesener Alternativenprüfung angewandt werden. Erweiterungen der Siedlungsentwicklung in Form von Wohnbauflächen und/oder</p>	<p>Freiraumschutz und zum Schutz der Landwirtschaft bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).</p> <p>Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 zudem sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sein muss. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Kernforderung besteht aus Sicht des Plangebers weder die Erforderlichkeit, noch ist es sachgerecht, auf Ebene des LEP eine eindeutige systematische Kategorisierung von Ortsteilen zu treffen. Dies ist auf Ebene der regionalen Planung unter Berücksichtigung regionaler oder teilregionaler Gegebenheiten eindeutig zweckmäßiger.</p> <p>Der über die LEP-Festlegungen vorgegebene Rahmen schließt eine systematische Kategorisierung von Ortsteilen durch die Regionalplanung nicht grundsätzlich aus. Auch ist im Hinblick auf die Zuordnung von Ortsteilen zum regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum oder Freiraum eine gewisse Flexibilität gegeben, die durch den regionalen Planungsträger bei Bedarf ausgestaltet werden kann. In § 35 Abs. 5 LPIG DVO ist vorgegeben, dass für die</p>
--	---

Gewerbeflächen sollten - unter Berücksichtigung des Innenbereichs - nach nachgewiesener Bedarfsprüfung ggf. in Verbindung mit einer Alternativenprüfung, ggf. einschließlich Nutzungsänderungen unter Anrechnung der Wohnbauflächenbedarfe / (-reserven) sowie der Gewerbeflächenkontingente erfolgen. Der Bedarf der Siedlungsentwicklung im Freiraum und der Agrarfläche sollte qualifiziert nachgewiesen werden.

Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die "Aufnahmefähigkeit" von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Ebenso wäre es nicht sachgerecht, über den LEP für jeden Ortsteil in NRW mit 2000 Einwohnern oder mehr eine Festlegung als ASB zu erzwingen. Auch diese Beurteilung obliegt dem regionalen Planungsträger, der über das Gegenstromprinzip die Belange der jeweiligen Kommunen berücksichtigen kann.

Bezüglich der als Beispiel angeführten, vom RVR entwickelten Methodik zur Kategorisierung von Ortsteilen und zur Ermittlung des Eigenbedarfs wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr als TöB (ID 1551) verwiesen. Die Hinweise zu § 8, Abs. 1 des ROG werden zur Kenntnis genommen. Hier finden sich jedoch keine Aussagen zur Erforderlichkeit von qualifizierten Darstellungen von Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) im Umweltbericht. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird insoweit nicht geteilt.

Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren

	<p>zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Bei dem Umweltbericht wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt; dies gilt für alle Teile des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden im Übrigen auch in Bezug auf das Schutzgut Fläche - wie auch für die anderen Schutzgüter - die Aussagen getroffen, die auf der Abstraktionsebene des LEP möglich sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2618 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen  Es wird positiv beurteilt, dass der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll, wenn die Landwirtschaft an der nachhaltigen Weiterentwicklung der regionalen Konzepte für Nachfolgenutzungen beteiligt wird.</p> <p>Die in den Erläuterungen zu Grundsatz 5-4 erwähnten zu entwickelnden Zukunftsimpulse werden grundsätzlich positiv beurteilt.</p> <p>Es sollte aber klarer dargestellt werden, dass die Landwirtschaft insbesondere bei der Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier als leistungsstarker Teil der Gesamtwirtschaft in dieser Region mit ihrer den Landschaftsraum positiv prägenden Wirtschaftsweise verstanden wird und dass die Belange der Landwirtschaft bei der Erstellung der Nachfolgekonzepte zu beachten sind. Die Umsetzung der Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft dürfen nicht zu Lasten einer nachhaltigen Agrarstruktur erfolgen. Eine nachhaltig leistungsfähige Agrarstruktur setzt eine ausreichende Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung der Betriebsstandorte und die Möglichkeit der</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die zukünftige Flächennutzung im Rheinischen Revier ist die Aufgabe der Regionalplanung. Es ist daher zielführend, entsprechende Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen. Insofern erfolgte keine Regelung im LEP.</p> <p>Die Sicherstellung rekultivierter landwirtschaftlicher Flächen als Ziel zu benennen, wird nicht gefolgt. Es ist zielführend, entsprechende Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen. Insofern erfolgt keine Regelung im LEP.</p>



<p>Erweiterung dieser Betriebe voraus.</p> <p>Laut Siedlungsflächenmonitor sind im Regierungsbezirk Köln, zu dem ein großer Teil des Rheinischen Braunkohlereviers gehört, ausreichende Flächenreserven für Bereiche der gewerblichen und industriellen Nutzungen (GIB) vorhanden. Zudem werden in den kommenden Jahrzehnten weitere von RWE im Rheinischen Revier noch genutzte Betriebsflächen aufgegeben und können einer Folgenutzung als GIB oder als ASB zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Konzepte zur Gestaltung des Strukturwandels insbesondere im Rheinischen Revier sollen die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie den Erhalt der derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als klares Ziel formulieren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die in den Erläuterungen zu Grundsatz 5-4 angesprochene Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete positiv beurteilt, wenn sichergestellt ist, dass landwirtschaftliche Nutzfläche im ausreichenden Maße rekultiviert und vorhandene landwirtschaftliche Fläche nicht für bauliche Tätigkeiten oder vor diesem Hintergrund umzusetzen den Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen wird.</p> <p>Wir setzen voraus, dass bei der Einbindung von Entscheidungsträgern zur Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale die Landwirtschaftskammer NRW einbezogen wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2622 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Der Entwurf der geplanten Änderungen des LEP NRW sieht vor, dass der Grundsatz Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung entfällt.</p> <p>Es wird befürwortet, dass der Grundsatz, die tägliche Zunahme der Siedlungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auffassung, dass der LEP mit den beabsichtigten Änderungen nicht mehr den Vorgaben des ROG (hier</p>

<p>und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, nicht gestrichen wird, sondern weiterhin im LEP enthalten bleibt, um eine für ganz NRW geltende und nachvollziehbare raumplanerische Zielebene für das flächensparende Bauen zu erhalten. Wir halten die Festlegung eines Zielhorizontes hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr in NRW für dringend erforderlich.</p> <p>Hintergrund ist, dass über die Flächenberichte des LANUV nachvollziehbar wird, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in NRW für bauliche Maßnahmen oder die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig ungemindert weiter fort schreitet. So lag die vom LANUV festgestellte Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche allein beim Ackerland im Jahr 2015 bei 22,8 Hektar pro Tag.</p> <p>Mit der Streichung des Leitbildes 6.1-2 entspricht der Entwurf der geplanten Änderungen des LEP NRW nach unserer Einschätzung nicht mehr den Vorgaben des §2 ROG, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke unter anderem durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu reduzieren ist.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) entspreche, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2623    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die im Ziel 6.1-1 und den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 enthaltenen Vorgaben zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie zum Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen reichen aus unserer Sicht nicht aus, um ein für ganz NRW verbindliches und quantifizierbares Ziel für den flächensparenden Umgang bei der Inanspruchnahme des Freiraums - wie vom § 2 ROG gefordert - festzulegen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wesentlich beitragen, wird angeregt, in den LEP, der in NRW auch die Funktion des Landschaftsprogrammes erfüllt, ein Leitbild für innovative Ansätze bei der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auffassung, dass § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ein verbindliches und quantifizierbares Ziel im LEP erfordere, wird nicht geteilt; die Forderungen des ROG sind aus Sicht des Plangebers auch mit den vom Beteiligten genannten Festlegungen des LEP zu erfüllen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p> <p>Bezüglich der Forderung, in den LEP "ein Leitbild für</p>

<p>Kompensationsregelung aufzunehmen und so schon auf der Ebene der Landesplanung die Weichen in Richtung eines flächensparenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen zu stellen. Dies ist im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien formuliert worden.</p>	<p>innovative Ansätze bei der Kompensationsregelung aufzunehmen und so schon auf der Ebene der Landesplanung die Weichen in Richtung eines flächensparenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen zu stellen, ist festzuhalten, dass die Kompetenz zur Entwicklung entsprechender Ansätze vorrangig bei dem für Naturschutz zuständigen Ressort liegt.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2624 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  Die vorgesehene Änderung des Mindestansiedlungsflächenbedarfes für industriell geprägte Vorhaben von 80 ha auf 50 ha und nun mit der Konkretisierung, dass diese Größe sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens beziehen soll, führt dazu, dass die Landesbedeutsamkeit nicht mehr unmittelbar an dem Vorhaben erkennbar ist. Eine Abgrenzung zu den regional bedeutsamen flächenintensiven Kooperationsstandorten mit einem Brutto Flächenbedarf von 100 ha für die Metropolregion Ruhr liegt zwar rechnerisch vor, entspricht aber nicht einer wirklichen landesweiten Strahlwirkung. Ansonsten sollten die Flächen - entsprechend der Hauptregelung über die kommunale Planungshoheit - dem lokalen Bedarf zugeordnet werden.  Die Kategorie der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben sollte weiterhin durch einen Mindestflächenbedarf von 80 ha definiert sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Aus Sicht des Plangebers ist auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben.  Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen &lt; 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %). Die Konkretisierung, dass sich diese Größenordnung auf</p>

	die geplante Endausbaustufe bezieht, war im Übrigen schon Bestandteil des LEP NRW von 2017.
<b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>	
<b>ID: 2625 Schlagwort: k.A.</b>	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte Es wird angeregt, beim Spiegelstrich 3 die Landwirtschaft bzw. die Agrarstruktur als Raum funktion aufzunehmen, deren Belange bei der Inanspruchnahme von im Freiraum liegenden Flächenpotenzialen zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt, da eine Ergänzung nicht erforderlich ist. Der Anregung, die Landwirtschaft bzw. die Agrarstruktur bei der Inanspruchnahme von im Freiraum liegenden Flächenpotenzialen zu berücksichtigen, ist unabhängig von dem Ziel 6.6-2 materiell bereits mit den bestehenden LEP-Grundsätzen 7.5-1 "Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft" und 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" Rechnung zu tragen. Die Grundsätze sind auch bei der Planung neuer Standorte von Freizeit-, Sport-, Tourismus- und Erholungseinrichtungen von der Regional- und der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
<b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>	
<b>ID: 2626 Schlagwort: k.A.</b>	
zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen  Der letzte Teilsatz der Erläuterungen zum 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen sollte nicht gestrichen werden. Auch im Bereich militärischer Konversionsflächen sollten großflächige Photovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen neu errichtet werden dürfen. Durch die Streichung des letzten Teilsatzes der Erläuterungen zum 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen wird für die nicht versiegelten Anteile der militärischen Konversionsflächen die Konkurrenzsituation hinsichtlich deren Folgenutzung verschärft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.  Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird

<p>So stellen militärische Konversionsflächen oft für eine extensive Landbewirtschaftung prädestinierte Landschaftsräume dar, deren Ökosystemleistung durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch weiter gesteigert werden kann.</p> <p>Eine Nutzung dieser unversiegelten Flächen durch Photovoltaikanlagen sollte zum Schutz dieser Landschaftsräume bereits auf der Ebene des LEP NRW ausgeschlossen werden.</p>	<p>verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz oder dem Schutz der für die Landwirtschaft prädestinierten Landschaftsräume nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2627 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Es wird angeregt, die Streichung des letzten Satzes des Ziels 7.3-1 nicht in den geänderten LEP NRW zu übernehmen und weiterhin die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere in den walddreichen Regionen innerhalb von NRW zu ermöglichen, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Eine grundsätzliche Unverträglichkeit von Waldstandorten hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen liegt aus unserer Sicht nicht vor. Insbesondere in Fichtenforsten, die insgesamt nur eine geringe positive Ökosystemleistung aufweisen, sollte die Errichtung von Windenergieanlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p>

<p>nicht nur in walddreichen Gebieten auch weiterhin möglich sein.</p> <p>Der grundsätzliche Ausschluss der Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kann dazu führen, dass verstärkt landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird. Der in der Begründung zum Ziel 7.3-1 genannten Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz wird gerade durch das Aufheben der Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald nicht entsprochen.</p>	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2628 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Der geplante Verzicht der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) führt zu einer Aufhebung der Beschränkung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe auf diese Bereiche. Diese geplante Verfahrenserleichterung und Flexibilisierung hinsichtlich des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe darf nicht zu einer zu sätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen.</p> <p>Insbesondere muss für die landwirtschaftlichen Betriebe sichergestellt sein, dass die beabsichtigte Flexibilisierung, in deren Rahmen planerische Grundlagen schneller und wesentlich einfacher zu erarbeiten sein sollen, nicht zu einer Planungsunsicherheit bei landwirtschaftlichen Betrieben hinsichtlich der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen führt.</p> <p>Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergeben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft.</p> <p>Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Anbauflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im</p>

<p>Öffnung weiterer Landwirtschaftsflächen für den Rohstoffabbau einschließlich des dafür erforderlichen Flächenbedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nochmals verschärfen.</p> <p>Hinsichtlich der landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Belange empfehlen wir daher, die im aktuellen LEP NRW enthaltene Formulierung zu Ziel 9.2-1 beizubehalten.</p>	<p>übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und</p>
--	---

	<p>öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2629 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung wird befürwortet, da der Umfang der Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung stärker auf kommunaler Ebene entschieden werden sollte.</p> <p>Durch das Aufgeben einer in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegenden Flächenkulisse kann die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich flexibler und mit Hinblick auf im Freiraum bestehende Nutzungsstrukturen besser abgestimmt geplant werden. Insbesondere die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Errichtung von Anlagen zur Windenergiegewinnung und damit verbundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können durch das Entfallen von Vorranggebieten fachlich und räumlich besser mit agrarstrukturellen Belangen abgestimmt werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2631 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung  In der Erläuterung zu Ziel 10.2-5 wird festgelegt, dass die die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst wird. Wir regen an, bereits in der Zielformulierung festzulegen, dass landwirtschaftliche</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem entsprechenden Satz in der Erläuterung ist der Schutz landwirtschaftlicher Flächen ausreichend gewährleistet.</p>



<p>Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>  <b>ID: 2632 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zum Umweltbericht  Auf Seite 14 des Umweltberichts wird formuliert, dass die Freirauminanspruchnahme 2015 bei ca. 10 Hektar pro Tag lag. Diesem Wert ist aber gegenüberzustellen, dass im Jahr 2015 in NRW eine tägliche Abnahme des Ackerlandes in Höhe von 22,8 ha festzustellen ist (LA NUV - Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen - Berichtsjahr 2015).</p> <p>Es ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der allgemeinen Bilanz der Flächeninanspruchnahme des Freiraums durch die Nutzungen Siedlung und Verkehr zu subsummieren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt nicht überwiegend durch die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern auch durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsverpflichtungen. Werden landwirtschaftliche Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, spiegelt sich die Flächeninanspruchnahme nicht in der Flächenbilanz des Freiraums wider, da die für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche auch zukünftig im planerischen Freiraum liegt. Auf diesen Sachverhalt sollte im Umweltbericht explizit eingegangen werden.</p> <p>Der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als Produktionsstandorte von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung muss im Umweltbericht stärker Rechnung getragen werden. Dabei ist es hinsichtlich der Grundlagen, auf die sich der Umweltbericht bezieht, kritisch, dass zwar die landwirtschaftlichen Flächen im planerischen Freiraum liegen, landwirtschaftliche Produktionsflächen aber nicht zu den</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die angeregte Ergänzung des Umweltberichtes würde nicht zu anderen Einschätzungen über die Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Schutzgüter führen.</p> <p>Auch für die geplanten Änderungen des LEP ergeben sich daraus keine neuen Erkenntnisse, die zu einer anderen Planung führen würden.</p>

## Dortmunder Stadtwerke AG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Dortmunder Stadtwerke AG</b> <b>ID: 2588 Schlagwort: k.A.</b>	
Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (Stand 17. April 2018) Stellung nehmen zu dürfen und beziehen uns dabei auf die Ausführungen unseres Tochterunternehmens Flughafen Dortmund GmbH gemäß angehängtem Dokument, denen wir uns vollumfänglich anschließen.	Die Stellungnahme mit dem Verweis auf die Stellungnahme der Flughafen Dortmund GmbH wird zur Kenntnis genommen; eine entsprechende Erwiderung erfolgt direkt auf die verwiesene Stellungnahme.

## Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln</b> <b>ID: 2747 Schlagwort: k.A.</b>	
Bedenken bestehen von hier aus dennoch nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Emschergenossenschaft und Lippeverband

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband</b> <b>ID: 2515 Schlagwort: k.A.</b>	
Zu den geplanten Änderungen des LEP NRW bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband</b> <b>ID: 2516 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</i></p> <p>Die Erläuterungen sollten wie folgt ergänzt werden:            Seite 13, Absatz 2, Zeile 9  <i>... Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus oder ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche oder einen Supermarkt bzw. einen Discounter, sowie eine ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.</i></p> <p>Begründung</p> <p>In den vergangenen Jahrzehnten waren raumordnerisch die Splittersiedlungen im Außenbereich mit &lt; 2.000 Einwohnern nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen. Dieses landesplanerische Ziel wird nun mit der vorliegenden LEP-Änderung aufgeweicht. In der Auflistung der Maßgaben, unter denen die bauliche Weiterentwicklung möglich ist [Ziel 2.4 und Erläuterungen], werden diverse Themen genannt, nicht aber die gesicherte Entsorgung. Die Formulierung "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" ist im Vergleich zu anderen, explizit ausformulierten Ausstattungsmerkmalen sehr vage. Die bisherige Siedlungspolitik hat zu zielgerichteten Investitionen in die öffentliche Daseinsvorsorge geführt und tendenziell eine Konzentration der Kläranlagenstandorte bewirkt, so dass entweder entsprechend dimensionierte (Fern-)Leitungen von Splittersiedlungen gebaut wurden oder diese eher vereinzelt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Anregungen ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Über die bestehenden Erläuterungen hinausgehende Konkretisierungen des Kriteriums der "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Unter dem Begriff der "vorhandenen Infrastruktur" wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur kann z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 um eine "ausreichend dimensionierte Ver-</p>

<p>lokal über Kleinkläranlagen o.ä. entsorgt werden. Bei zusätzlichen Abwassermengen werden u.U. erhebliche Investitionen erforderlich, die nicht zwingend von den Begünstigten zu tragen wären, sondern von der Allgemeinheit. Hier sollten unverhältnismäßige Kosten für die Träger der Ver- und Entsorgung vermieden werden (gilt sinngemäß auch für die Trinkwasserversorgung).</p>	<p>und Entsorgungsinfrastruktur" als Kriterium für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB nicht erforderlich, da diese Erschließung bereits über die Regelungen des BauGB eingefordert ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband</b>  <b>ID: 2517 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</i>  Wir regen an, im LEP Zielaussagen zur Reduzierung des Nitrats im Grundwasser zu treffen.  Seite 4, Absatz 2, Zeile 9  Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,</li> <li>- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,</li> </ul> <p>Begründung  In der Begründung zu Ziel 2-3 wird auf den Koalitionsvertrag verwiesen: "Tierhaltungsanlagen sollen im Außenbereich weiter zulässig sein. Ställe gehören nicht in Industriegebiete." (S. 35) "Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen. Gewerbeflächen sind auch in Landregionen knapp. Daher heben wir umgehend die Auflage auf, dass neue Ställe mit gewerblicher Tierhaltung nur in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln sind." (S. 88).  Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre die Ansiedlung von industrieller Massentierhaltung in Gewerbegebieten insofern zielführend, als dort eine Entsorgung von Abwässern über Kläranlagen stattfinden kann und keine Ausbringung auf den Boden mit entsprechender Wirkung auf die Nitratanreicherung im Grundwasser geschieht. Wir sehen einen deutlichen Bezug zu den LEP-Erläuterungen 7.4-1 "<i>Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper</i></p>	<p>Der Anregung, im LEP Zielaussagen zur Reduzierung des Nitrats im Grundwasser zu treffen, wird nicht gefolgt, da die Raumordnung auf wesentliche Quellen der Verursachung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, keinen Einfluss hat.  Zu den angesprochenen Tierhaltungsanlagen ist auszusagen, dass das ausdrückliche Ziel besteht, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>

<p>die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern." Aus Sicht der Wasserwirtschaft wäre es generell zu begrüßen, wenn das Änderungsverfahren zum LEP neben den Tierhaltungsanforderungen auch neue Zielaussagen zur Reduzierung des Nitrats im Grundwasser in NRW treffen könnte.</p>	
<p><b>Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband</b>  <b>ID: 2518 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</i>  Der Grundsatz sollte wie folgt ergänzt werden:  Seite 13 f , Absatz 1, Zeile 1 f  <i>Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Entwicklungen zu flankieren.</i>  Begründung  In Anlehnung an den Koalitionsvertrag wird ein neues Ziel im LEP eingeführt, das die – eigentlich "nur" als Ende eines jahrzehntelang währenden Prozesses – 2018 auslaufende Kohleförderung zum Anlass nimmt, "Konzepte zur Nachfolgenutzung nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren." Die Fokussierung auf wirtschaftliche Entwicklungen wird dem Anspruch an "Strukturwandel" nicht gerecht, wenn ein Paradigmenwechsel angestrebt wird und unterschiedliche regionale Akteure mitgestalten sollen. Es soll daher das Ziel 5.4 dahingehend modifiziert werden, dass ein eher gesamtgesellschaftlicher Prozess intendiert ist:</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Dem Anliegen, den Grundsatz zu konkretisieren, wird gefolgt.  Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass mit der LEP Änderung die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen werden. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet.  Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband</b>  <b>ID: 2519 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Erläuterungen sollten wie folgt ergänzt werden:  Seite 14 f , Absätze 4,5,6, Zeile  ...  <i>Der nun anstehende Strukturwandel ist in den Regionen ohne Strukturbrüche zu</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Branchen in der</p>

*gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen, ihr Umfeld und die betroffene Infrastruktur erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen begleiten und mit Fördermitteln unterstützen.*

*Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir ~~außer im~~ neben dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.*

*Ziel sind räumliche ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale. Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen, Körperschaften, (Körperschaften können per Definition z.B. auch Vereine, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, berufsständische Zusammenschlüsse, Städte u. Gemeinden sein) die Hochschulen und die Kammern einzubinden.*

**Begründung**

Die Erläuterungen zu Ziel 5.4 sollten entsprechend auch reflektieren, dass Initiativen zum "anstehenden Strukturwandel" nicht allein die ab 2018 aus der Nutzung fallenden Standorte adressieren, sondern die infolge der Bergbaugeschichte in Mitleidenschaft gezogene Peripherie. Weiterhin sind über die politischen Ebenen, Bergbau, Unternehmen und Wissenschaft auch Akteure wie Emschergenossenschaft, Lippeverband und andere gesellschaftliche Gruppen relevant und sollten sich in der Aufzählung der Handelnden wiederfinden.

Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten). Zur Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen/ Kraftwerksstandorte wird die Anregung zur Kenntnis genommen und insofern gefolgt, als dass die Erläuterungen um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt werden. Zur Gleichstellung aller Regionen in NRW wird sich auf die Anregung bezogen und eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

Da einige der geplanten LEP-Änderungen auch strukturelle und finanzielle Auswirkungen auf die öffentlich organisierte Wasserwirtschaft haben, würden wir hierzu gerne ein Gespräch mit Ihnen, bzw. mit dem MULNV führen. Möglicherweise wäre auch ein weiter gefasster Kreis der wasserwirtschaftlichen Ver- und Entsorger in diesem Kontext einzubinden.



## Emscher Lippe Energie GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Emscher Lippe Energie GmbH</b> <b>ID: 2745 Schlagwort: k.A.</b>	
Nach Sichtung der beabsichtigten Änderungen halten wir eine inhaltliche Stellungnahme nicht für erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## enercon gmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: enercon gmbH</b> <b>ID: 2132 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen, wie die Erfolgsgeschichte des Unternehmens ENERCON in eindrucksvoller Weise aufzeigt.</p> <p>ENERCON ist der größte deutsche Windenergieanlagenhersteller und behauptet auch europa- sowie weltweit seit Jahren seinen Platz unter den Marktführern. Ungeachtet der internationalen Ausrichtung unseres Unternehmens ist Deutschland der wichtigste Kernmarkt und daher setzen wir konsequent auf eine breitgefächerte inländische Produktion. Eine Vielzahl unserer Zulieferer sowie externer Dienstleister haben in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz und allein unser Lieferantenumsatz für Nordrhein-Westfalen belief sich in 2017 auf über 400 Mio. €. Dies betrifft nur die Umsätze die sowohl zur Herstellung als auch zur Errichtung unserer Windenergieanlagen benötigt wurden. Umsätze und Zahlungen, die sich aus Genehmigungsverfahren und dem Betrieb der Windenergieanlagen durch unsere Kunden und uns ergeben und meist vor Ort den Landeigentümern, Land- und Forstwirten, Gemeinden und regionalen Betrieben zufließen (Pachtzahlungen, Gewerbesteuer, Auftragsleistungen an Planungs- und Gartenlandschaftsbaubetriebe, uvm.), sind darüber hinaus hinzuzurechnen. Weiterhin ist ENERCON mit Arbeitsplätzen in der Niederlassung Soest, einer Service Innendienstniederlassung in Scherfede, 18 Servicestationen und einem Trainingszentrum in Lichtenau vertreten. Die Tätigkeit unseres Unternehmens hat in Nordrhein-Westfalen eine 25-jährige Tradition, die sich in namhaften Windparkprojekten wie beispielsweise an den Standorten Ense, Lichtenau, Hürtgenwald und Schöppingen widerspiegelt. Zwischenzeitlich konnten wir die Marke von 3 Gigawatt installierter Leistung mit ENERCON Anlagen im Land Nordrhein-Westfalen überschreiten.</p> <p>Viele der Änderungen, die der Entwurf des LEP aufzeigt, nehmen wir besorgt zur Kenntnis. Sowohl für uns als einer der Pioniere der Energiewende als auch für unsere zahlreichen Kunden und Partner Planungsbüros, Bürgerenergiegenossenschaften, Stadtwerke, Energieversorger und</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem</p>

<p>Betreiberesellschaften) ist es das Ziel die Energieversorgung Nordrhein-Westfalens alleine mit erneuerbaren Energieträgern sicherzustellen. Wir wünschen uns von der Landesplanungsbehörde die Schaffung eines Rahmens, der die Erreichung des o.g. Ziels sowie Planungssicherheit für die Akteure in der Branche der Erneuerbaren Energien gewährleistet.</p> <p>Gerade angesichts der Einführung des Ausschreibungssystems und des damit verbundenen bundesweiten Wettbewerbs um ein begrenztes Ausschreibungsvolumen, müssen für Nordrhein-Westfalen klare Rahmenbedingungen und Planungssicherheit geschaffen werden, um die Energiewende erfolgreich zu gestalten. Einen wesentlichen Engpass für den Ausbau der Windenergie bildet die Verfügbarkeit nutzbarer Flächen. Bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung kommt der kommunalen Planungshoheit durch die Festlegung von Konzentrationszonen eine besondere Bedeutung zu. Sofern durch eine Kommune Konzentrationszonen festgelegt werden, entfaltet dies i.d.R. eine Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. In der Praxis ist dabei vermehrt zu beobachten, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen weiteren Reduktionen, beispielsweise durch naturschutzfachliche Einzelfallbetrachtungen, unterliegen. Des Weiteren entsteht in zahlreichen Kommunen, die sich in Erarbeitungsprozessen für Konzentrationszonen befinden eine zunehmende Unsicherheit durch unzureichende Vorgaben und Ziele auf Landesebene. Dies führt zur weiteren Verzögerung des Windenergieausbaus in Nordrhein-Westfalen. Um dennoch einen angemessenen Ausbau der Windenergienutzung erreichen zu können, ist die Festlegung übergeordneter Vorgaben durch die Landesplanungsbehörde im LEP erforderlich. Entsprechende Vorgaben und Ziele sind durch die nachgelagerten Planungsbehörden in den Regional- und insbesondere Flächennutzungsplänen zu konkretisieren.</p>	<p>werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>
<p>Die derzeit zu beobachtende restriktive politische Einstellung des Landes Nordrhein-Westfalen führt zu erheblichen Unsicherheiten in der Planungslandschaft und konterkariert die Ziele der Energiewende. Es ist vermehrt zu beobachten, dass langjährige Planungsaktivitäten in potentiellen Vorranggebieten bedroht sind bzw. vollständig aufgegeben werden müssen. Im Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Arnsberg waren beispielsweise in den Jahren 2014 bis 2017 potentielle Vorrangstandorte für die Windenergie dargestellt worden. Mit der neuen Regierungsbildung und dem Schreiben der CDU-Fraktion vom 28.04.2017 hat der Regionalrat Arnsberg den Erarbeitungsbeschluss vom 03.07.2014 zum sachlichen Teilplan "Energie" aufgehoben und das Verfahren für den Sachlichen Teilplan "Energie" eingestellt. Der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg ist zu entnehmen, dass derzeit nicht mehr vorgesehen ist, Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie im Regionalplan Arnsberg festzulegen. Den über einen</p>	<p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die</p>

<p>Zeitraum von drei Jahren (Offenlegung in 2014) im Regionalplan dargestellten Potentialflächen zur Nutzung von Windenergie wurde kurzfristig und unvorhersehbar der planungsrechtliche Anspruch entzogen. Der unternehmerische Schaden für die Projektierungsfirmen ist enorm, ungeachtet der bis dato angefallenen Kosten. Gleiches bezieht sich auf die von unsicheren Planungen betroffenen Grundeigentümer. In solch einem Fall kommt den Gemeinden die Möglichkeit zu, im Rahmen kommunaler Planverfahren auf Grundlage des § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB die Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet zu steuern. Die ENERCON GmbH hat auch in Nordrhein Westfalen Zugriff auf Flächen, die in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden als Vorranggebiete dargestellt werden sollen. Beispielsweise entwickeln wir gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer die Fläche "Valme", die im laufenden Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig dargestellt ist. Wir haben bereits umfangreiche Planungsarbeiten getätigt, u.a. wurden naturschutzfachliche Erhebungen i.S. eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes durchgeführt. Das Gebiet ist bislang unstrittig und die Gemeinde hält an einer Darstellung im Flächennutzungsplan fest. Leider sind die kommunalplanerischen Fortschritte sehr schleppend, was sicherlich auch der derzeitigen restriktiven Lage gegenüber der Windenergienutzung im Land geschuldet ist. Hier möchten wir die Landesplanungsbehörde bitten, proaktiv auf die Gemeinden einzuwirken und die Neuausweisung von Vorranggebieten anzuregen und zu unterstützen.</p> <p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Die Anpassung des genannten Ziels und damit die Aufhebung der Privilegierung der Windenergie im Wald werden ausschließlich mit angeblich mangelnder Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung begründet. Wir sind allerdings der Auffassung, dass Windenergienutzung im Wald und die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung durch eine sorgfältige Standortauswahl und die Berücksichtigung aller relevanten Interessen miteinander vereinbar sind.</p> <p>Im derzeit gültigen LEP finden sich gute Argumente, die die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald befürworten, solange keine wesentlichen Funktionen eingeschränkt werden. Insbesondere forstwirtschaftlich genutzte Monokulturen sowie durch Windstürme wie Lothar oder Kyrill entstandene Windwurfflächen, so beispielsweise windexponierte Waldhöhenlagen im Hochsauerlandkreis, sollten für die Windenergienutzung vorgesehen werden.</p> <p>Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle besonders darauf hinweisen, dass die Nutzung konventioneller Energieträger dem Wald bereits erheblichen Schaden zugefügt hat.</p>	<p>Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten</p>
---	---

Daher möchten wir Sie bitten, den forstwirtschaftlich genutzten Wald für den angemessenen Ausbau der Windenergie weiterhin zu öffnen.

bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen.

Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präzedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut

	Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
--	--

**Beteiligter: enercon gmbH**  
**ID: 2133 Schlagwort: k.A.**

<p>10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>Die Degradierung eines lediglich ein Jahr alten Ziels zu einem Grundsatz ist nicht nachzuvollziehen. Eine Einschränkung des Ziels ist bereits im geltenden LEP gegeben: „sofern (... ] fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen“. Es liegt im Interesse einer bundesweit getragenen Energiewende, dass Sie das Ziel im LEP behalten und so viel geeignete Fläche wie es möglich ist, der Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus</p>
--	---

	<p>bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p>
<p><b>Beteiligter: enercon gmbH</b>  <b>ID: 2134 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung + 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Mit der Aufgabe eines verbindlichen Ausbauziels und des dazugehörigen Zeitrahmens verabschiedet sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens offensichtlich von den auf Bundesebene festgelegten Entwicklungszielen.  Damit kommt der kommunalen Planungshoheit eine zentrale Bedeutung bei der Realisierung der Ziele der Energiewende zu. Aus diesem Grund bedarf es sowohl klarer Vorgaben im LEP als auch durch die Politik zur Stärkung der Kommunen und proaktiven Unterstützung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die bereits fortgeschrittene Flächennutzungsplanverfahren verfolgen und sich auf Grund der Kehrtwende in der Landespolitik großer Verunsicherung ausgesetzt sehen.  Die derzeit gültigen Vorgaben sollten weiterhin bestehen bleiben, damit zukünftig ein adäquater Ausbaurahmen gewährleistet werden kann.</p>	<p>Zu 10.2-2 und 10.2-3 alt:  Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie</p>



Wir begrüßen es in diesem Zusammenhang sehr, dass Landschaftsschutzgebiete auch weiterhin ausdrücklich nicht als Tabuflächen für die Windenergie definiert werden, da wir einen pauschalen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie als nicht sachgerecht ansehen.

die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise

in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

**Beteiligter: enercon gmbH**  
**ID: 2135 Schlagwort: k.A.**

### 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Die pauschale Verfügung eines Mindestabstands zu Allgemeinen Siedlungsbereichen sowie zu Wohnbauflächen ohne wissenschaftliche Grundlage steht konträr zu den einst bekundeten Zielen der Energiewende. Basierend auf immissionsschutzrechtlich begründeten Parametern ergeben sich bereits heute ausreichende Abstände zum Schutz der Anwohner. Eine künstliche Verschärfung der Situation wird der Sachlage nicht gerecht. Dies gilt besonders in Bergregionen des Hochsauerlandkreises. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen nicht durch die Erhöhung des Abstandes, sondern durch die stärkere Partizipation und frühere Einbeziehung der Bevölkerung in Windkraftvorhaben verbessert wird.

Wir bitten daher um Streichung dieses Grundsatzes, um die bereits angespannte Planungssituation und den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen nicht weiter zu erschweren.

Wir möchten die Landesplanungsbehörde auffordern, die im Entwurf enthaltenen Restriktionen und Änderungen zum Nachteile der Windenergienutzung zurückzunehmen und den Wechsel zu einer nachhaltigen Stromerzeugung durch proaktive Impulse und Grundsätze zu ermöglichen.

Wir sind davon überzeugt, dass Sie unsere Argumentation zum Ausbau der Windenergie in Nordrhein Westfalen teilen und entsprechende Festlegungen im LEP treffen werden. Gerne stehen wir in diesem Zusammenhang zu weiteren Gesprächen zur Verfügung, um mit dem LEP eine gemeinsame Basis für den zielgerichteten Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und

Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie

	<p>die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p>
--	--

## Energiehof GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Energiehof GmbH</b> <b>ID: 3157 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfs muss daran erinnert werden, dass die Novellierung des erst Anfang 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen hat und für Zeiträume von 15 bis 20 Jahren gelten sollte. Gerade der Energiesektor ist aufgrund langjähriger Projektumsetzungen auf stabile planungsrechtliche Grundlagen angewiesen. Eine so kurzfristige erneute Änderung des Landesentwicklungsplans bei gleichzeitig ambitionierten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wirkt hier im höchsten Maße kontraproduktiv. Gleichzeitig widersprechen die angedachten Änderungen den landesregierungseigenen Zielen größtmöglicher Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p>Im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Stell chrauben ist das Landesplanungs- und Raumordnungsrecht ungeeignet, um kurzfristige, tagespolitische Vorstellungen umzusetzen . Bezeichnenderweise hat die Landesregierung dies ausgerechnet bei der klimapolitisch höchst fragwürdigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung zum Tagebau Garzweiler erkannt, an der sie unter Verweis auf die abgeschlossenen Planungen festhält. Insgesamt ist bereits jetzt absehbar, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans in dieser Form in weiten Teilen die Rechtsunsicherheit wachsen wird.</p> <p>In energiepolitischer Hinsicht sind die angedachten Änderungen nicht geeignet, um die " Entfesselung" hervorzurufen, die die Landesregierung laut eigenen Verlautbarungen allgemein mit der Änderung des LEP erreichen will. Im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaik sind die Änderungen marginal und lassen andere landesplanerische Möglichkeiten unberücksichtigt. Bei der Windenergie wird -</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nur teilweise geteilt. Insbesondere können gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Es obliegt insoweit der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen oder räumliche Zielsetzungen auch innerhalb des LEP umzusetzen.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen</p>

<p>durch den angedachten Grundsatz eines "1.500-Meter-Vorsorgeabstandes" - ein über die ohnehin schon weitreichenden Folgen des EEG 2017 hinausgehender Einbruch des weiteren Ausbaus offenbar bewusst angestrebt. Die Gefährdung von Investitionen in Milliardenhöhe sowie eines Großteils der 18.000 Arbeitsplätze in der nordrhein westfälischen Windenergiebranche wird die Folge sein, ohne dass die nach Aussagender Landesregierung angestrebte Erhaltung von Akzeptanz für die Energiewende erreicht wird.</p>	<p>immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>
<p>Das ist insbesondere deshalb fatal, weil auf diese Weise der dicht besiedelte Industrie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende aber auch zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht annähernd gerecht wird. Gleichzeitig vergibt NRW hier die Chancen, aus dem Umbau der Energielandschaft breite Wertschöpfung weitreichende Teilhabe sowie nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren. Dabei zeigen die landeseigenen Potentialanalysen, dass das Bundesland bei Photovoltaik, Windenergie, Biomasse oder Geothermie über große Potentiale verfügt, die ohne eine übermäßige Flächeninanspruchnahme (siehe unten) genutzt werden könnten.</p>	<p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p>
<p>Kritik und Einordnung im Einzelnen Die nachfolgende Kritik bzw. Einordnung zu den einzelnen Energieträgern richtet sich nach den Ziffern im Änderungsentwurf vom 17. April 2018.</p>	<p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Energiehof GmbH</b> <b>ID: 3158    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Mit Ziffer 2.-3 des aktuellen Landesentwicklungsplans werden sowohl Tierhaltungsanlagen als auch Biogasanlagen in ihrer weiteren standortgerechten Entwicklung behindert. Im Hinblick auf Tierhaltungsanlagen sieht der vorliegende</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen</p>

Entwurf eine dahingehende Abhilfe vor - für Biomasseanlagen dagegen nicht. Wie der Fachverband Biogas zum Kabinettsentwurf zum LEP dargelegt hat, behindert die dort getroffene Regelung insbesondere die Möglichkeiten der Bestandssicherung und angemessenen Fortentwicklung bereits bestehender Biomasseanlagen. So wird zum einen die (Weiter-) Entwicklung bestehender Betriebe in erheblicher Weise eingeschränkt. Zum anderen wird aber auch die Neuerrichtung von Biogasanlagen außerhalb der Grenzen des Privilegierungstatbestandes § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) massiv behindert, wenn nicht sogar faktisch verhindert. Hiervon betroffen sind besonders Abfallvergärungsanlagen und Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz. An dieser Stelle könnte durch eine entsprechende Änderung des LEP - ähnlich der vorgesehenen Regelung zu Tierhaltungsanlagen - die Planungshoheit der Kommunen tatsächlich in sinnvoller Weise gestärkt und zugleich ein Beitrag zur Annäherung an die Klimaschutzziele geleistet werden. Eine dahingehende Änderung könnte im Ziel 2-3 bei dem im Entwurf vorgesehenen Spiegelstrich zu den Tierhaltungsanlagen wie folgt hinzugefügt werden:

*"(...) -es sich um Tierhaltungs- oder Biomasseanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 6 BauGB unterliegen oder(...)"*  
Das im Ziel 2.-3 verankerte Verbot der bauleitplanerischen Ausweisung von Bauflächen im Freiraum für (bestehende) Biogasanlagen soll den Freiraum schützen. Damit unterfallen Erweiterungen oder Änderungen der Biogasanlagen nicht mehr der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Aus unserer Sicht berücksichtigt diese (derzeit geltende) Regelung nicht die lange Geltungsdauer des LEP im Kontext des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Denn gerade auch für den Weiterbetrieb von Biogasanlagen ist eine Sicherung über die Bauleitplanung notwendig. Nur so können Kommunen und andere an das Wärmenetz angeschlossene Kunden ihren Bedarf auch über die Biogasanlagen decken. Ferner muss festgestellt werden, dass eine Erhöhung der erzeugten Biogasmenge nicht zwangsläufig mit einer baulichen Erweiterung einhergehen muss, sondern bereits durch eine Variation der Inputstoffe bewirkt werden kann. In diesen Fällen, wie auch in anderen Konstellationen, ist keine über das

Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche Nähe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete) angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten Landschaften. Im Übrigen wird die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich durch den LEP nicht eingeschränkt. Diese Stellungnahme wurde wortgleich von 2 weiteren Firmen unter derselben Adresse und mit demselben Gf eingereicht. Die extrem schlechte Qualität aller 3 pdf-Dateien verursachte einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand, d.B.



<p>bestehende Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme des Freiraums erkennbar.  Diese bestehende Problemlage für eine Vielzahl von Biogasanlagen in NRW wird durch den Änderungsentwurf zum LEP nicht gelöst. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass ein Mehr an Tierhaltungsanlagen, die nach dem Änderungsentwurf wieder im Außenbereich ermöglicht werden sollen, besonders auch ein Mehr an Gülle bedeutet, die einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden muss. Insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzten Aufnahmefähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen könnten Biomasseanlagen hier einen wertvollen Beitrag leisten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Energiehof GmbH</b>  <b>ID: 3159 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In den Erläuterungen zu Ziffer 7.1-7 heißt es bisher:  <i>" Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen."</i>Durch den letzten Halbsatz wird die Freiflächenphotovoltaik auf bereits versiegelte Konversionsflächen beschränkt. Durch die Streichung der Beschränkung auf versiegelte Konversionsflächen eröffneten sich jedoch erhebliche Flächenpotentiale in NRW. Gerade die vergangenen EEG Ausschreibungsrunden für Freiflächen-Photovoltaik haben gezeigt, dass die landesplanerische Einschränkung auf versiegelte Flächen zu einem Hindernis bei der Projektierung solcher Vorhaben geführt hat. So konnten Bundesländer mit weniger restriktiven Regelungen weit mehr Zusätze und mithin Investitionen in Millionenhöhe erzielen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.  Die Einschränkung im letzten Halbsatz wurde herausgenommen, dies ist Gegenstand des LEP-Änderungsverfahrens. Die Anregung wurde somit bereits umgesetzt.</p>
<p><b>Beteiligter: Energiehof GmbH</b>  <b>ID: 3164 Schlagwort: k.A.</b></p>	

Nach dem aktuellen Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, sofern hinsichtlich der angestrebten Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, der außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die Waldumwandlung gleichzeitig auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die Windenergie gilt aktuell zusätzlich folgende Regelung:  
" Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."  
Wir lehnen die vorgesehene Streichung dieser sogenannten "Privilegierung" Windenergie im Wald ab. Schon die derzeitige Regelung begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Mit der geplanten Änderung soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das OVG für unwirksam erklärt wurden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114 , zi tiert nach [www.justiz.nrw.de/nrwe](http://www.justiz.nrw.de/nrwe)). Das OVG formuliert dazu:  
*"Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."*<sup>1</sup>  
1 OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 115.

*Später heißt es weiter: "Unabhängig von vorstehendem kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

*entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBl. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat." (Rn. 132 -134, Hervorhebung d. d. U.)*

Es erscheint uns unverständlich dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will.

Die Eingriffe in den Wald durch eine dortige Windenergienutzung halten sich im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erkennbar in Grenzen. Der Flächenverbrauch an umgewandelter Waldfläche ist dabei regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha. Zur Einordnung: Bisher wurden in Nordrhein-Westfalen 67 Windenergieanlagen im Wald errichtet. Dies bedeutete eine Waldinanspruchnahme von insgesamt ca. 27 ha. Im Vergleich hierzu hat alleine der Orkan Friederike zum Jahresbeginn Waldflächen in einer Größenordnung von 5000 ha zerstört (Zahlen des Umweltministeriums NRW). 2

[https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2018-01-25-massive-rschaden-durch-sturm-friederike-in-nrw-waldern/?tx\\_news\\_pi1\[controller\]=News&tx\\_news\\_pi1\[action\]=detail&cHash=f92e44453b98ed9464070c459a-6368a9-](https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2018-01-25-massive-rschaden-durch-sturm-friederike-in-nrw-waldern/?tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail&cHash=f92e44453b98ed9464070c459a-6368a9-)

Genau wie bei Kyrill wird auch bei der Windenergie nicht dauerhaft der Wald vernichtet/beansprucht, sondern nur temporär. Nach Ablauf von rund 25 Betriebsjahren endet die Windenergienutzung der Anlage und der Waldboden kann in seinen Ursprungszustand zurückgesetzt werden. Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrößen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von insgesamt 0,50 ha bis 0,60 ha an zeitlich befristeter Umwandlungsfläche, wobei sich die Befristung auf den Zeitraum bis

zum Rückbau der Anlage nach 20 bis 25 Jahren bezieht. Positiv wirkt sich dabei aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich geprägten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden können, die gewöhnlich ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenordnung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen geschlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen sehr gering. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommenen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt. Eine weitgehende Tabuisierung des Waldes für die Windenergienutzung verhindert somit sogar in doppelter Hinsicht eine umweltpolitisch wünschenswerte Entwicklung (emissionsfreie Stromerzeugung, Vergrößerung und ökologische Aufwertung der Waldfläche). Klar ist, dass ohne die Nutzung ohnehin intensiv genutzter Wirtschaftswälder in NRW die Klimaschutzziele nicht erreichbar sind. Abgesehen davon sei nur nebenbei erwähnt, dass auch die berechtigten Interessen der private Waldeigentümer an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind, keine oder keine hinreichende Berücksichtigung im vorliegenden Änderungsentwurf gefunden haben.

Eine Streichung der sog. "Privilegierung der Windenergie im Wald " aus dem Landesentwicklungsplan würde indes zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Gemeinden künftig bei Flächennutzungsplänen mit Waldnutzung wieder nachweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Entgegen der ausdrücklichen Zielsetzung der Landesregierung und des Koalitionsvertrages von CDU und FDP würde der planerische Gestaltungsspielraum der Kommunen damit erheblich eingeschränkt werden. Das gilt besonders für waldreiche Kommunen. Zugleich führt die Kombination von größeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger, weitgehender

<p>Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten. Uns ist es nicht erklärlich, warum anstelle einer symbolhaften und rechtlich nicht haltbaren Tabuisierung sämtlicher Waldflächen nicht die Vorteile einer solchen Nutzung zumindest in Wirtschaftswäldern gesehen und über den LEP gefördert werden. Diese Vorteile liegen u.a. in einem tendenziell deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung, dem Vorhandensein eines ausgeprägten und gut ausgebauten Wegenetzes, einem deutlich geringeren Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten sowie der generell deutlich geringeren Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Windanlagen, als im Offenland.</p> <p>Letztlich muss es aber gerade im Sinne der Rechtssicherheit auch künftig im LEP den Trägern der Regionalplanung und den Kommunen in ihrer kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, wo sie in forstwirtschaftliche Nutzflächen und weniger ökologisch bedeutsamen Waldgebieten Bereiche für die Nutzung der Windenergie ausweisen wollen. Sofern nämlich Kommunen Waldflächen in ihrer Konzentrationszonenplanung - vielleicht wegen der vorgesehenen Änderungen im LEP - voreilig als "harte" Tabuzonen behandeln und für die Windenergienutzung ausschließen dürfte dies als schwerer Abwägungsfehler zur Unwirksamkeit der auch dann trifft, wenn die Gemeinde sich lediglich nach den entsprechenden Forderungen vorgelagerter Ebenen der Raumplanung gerichtet hat.</p> <p>Allein schon aus diesem Grund ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Energiehof GmbH</b>  <b>ID: 3165 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Abänderungen der Ziele 10.1.-4 und 10.2-1 jeweils zu einem Grundsatz erschließen sich uns nicht. Die diesbezügliche Begründung, dies diene der</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Deregulierung, vermag nicht zu überzeugen. Sowohl die Kraft -Wärme-Kopplung als auch die Nutzung von Halden und Deponien für Erneuerbare Energien erfüllen als Ziel der Raumordnung wesentlich besser ihre Funktion. Als Grundsatz der Raumordnung ist hier eher zu befürchten, dass die Abwägung im Einzelfall weitaus komplizierter und damit rechtsunsicherer werden wird.</p>	<p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeezeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien.</p>
<p><b>Beteiligter: Energiehof GmbH</b>  <b>ID: 3167 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen fest zulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken.</p> <p>Eine Erreichung der NRW-Mindestziele ist erforderlich, wenn Nordrhein-Westfalen und damit Deutschland insgesamt die eigenen Klimaschutzvorgaben und die des Abkommens von Paris erfüllen wollen. Letztere können nicht nur durch ein Mehr an Effizienz und ein Mehr an Digitalisierung erreicht werden. Energie- und klimapolitisch bedarf es hier eines signifikanten Beitrages der Windenergie an Land.</p> <p>Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung eben dieser Klimaschutzziele dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan stellt damit die Umsetzung der geltenden Verpflichtungen aus dem ROG, LPIG NRW und dem Klimaschutzgesetz NRW dar. Die faktische Aufgabe jeglicher weiteren Ausweisung von Windvorrangzonen konterkariert ferner auch das für das kommende Jahr angedachte</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und</p>

Bundesklimaschutzgesetz. Hinzu kommt, dass die derzeitigen landeseigenen Klimaziele bereits jetzt hinter den neuen Zielen auf Bundes- und EU-Ebene zurückbleiben. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens gerecht wird.

Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor.

Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen.

Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbandes Ruhr. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, -

wird-  
ohne jegliche

regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit

emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

<p>der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen. So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, die dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten wird aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Die Richtigkeit dieser Aussagen zeigt sich darin, dass es im Regierungsbezirk Münster - jedenfalls nach unserer Kenntnis - kaum noch Klagen gegen kommunale Flächennutzungspläne gibt, seit dort der Regionalplan mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Kraft getreten ist.</p> <p>Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes- wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>In diesem Sinne kritisieren wir die angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, deutlich.</p>	
<p><b>Beteiligter: Energiehof GmbH</b>  <b>ID: 3168    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen - Ziffer: 10.2-3  Wir wenden uns entschieden gegen die angedachte Streichung des Grundsatzes zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung und die Formulierung eines 1500-Meter-Abstandes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen</p>



maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben.

In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung

	<p>einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auch auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Energiehof GmbH</b>  <b>ID: 3171 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

<p>den Regionalplänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Zwar wird - zusammen mit der Änderung des Ziels 10.2-2 – die Regionalplanung durch eine dahingehende Änderung von jeglicher Verpflichtung zur raumplanerischen Steuerung der Windenergie befreit. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wie dies mit den gesetzlichen Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Satz 6 ROG, § 12 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW zu vereinbaren ist. Unabhängig davon werden so der planenden Gemeinde keinerlei Vorüberlegungen und erste raumplanerische Entscheidungen mehr an die Hand gegeben. Wie oben bereits dargelegt, wird dies in den komplexen und schwierigen Abwägungsentscheidungen absehbar zu mehr Fehlplanungen führen. Ungeachtet der finanziellen und akzeptanztechnischen Konsequenzen wird dies für alle Beteiligten ein erhebliches Maß an zusätzlicher Rechts- und Planungsunsicherheit bringen. Inwieweit dies die als Begründung für die Änderung angeführten Akzeptanzprobleme für die Windenergie zurückführen soll, ist nicht erkennbar.</p>	<p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>
<p>Einführung eines "1.500-Meter-Abstandes"  Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 lautet:  <i>" Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)".</i>  Wir lehnen diesen neuen Grundsatz strikt ab! Der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird in den Abwägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehl abwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand</p>	<p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der</p>

<p>haben. Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabgewogen an der 1.500-Meter-Formulierung auszurichten. Das Scheitern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen genauso wie der entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Der Maßgabe des Koalitionsvertrages von CDU und FDP einer rechtssicheren Umsetzung eines 1.500-Meter-Abstandes kommt der vorliegende LEP-Entwurf nicht nach.</p> <p>Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergie und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen.</p> <p>Insgesamt dürfte ein in allen Gemeinden zugrunde gelegter Abstand von 1.500 Metern die Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent einschränken. Dies widerspricht indes klar Bundesrecht. Zwar verweist der Entwurf in seiner Begründung darauf, dass die Abstandsvorgabe anzuwenden ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit "ist (...) vorzusehen" nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung.</p> <p>Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kommen wir zum Ergebnis, dass dies rechtssicher nicht möglich ist. Zur Frage eines 1.500-Meter-Abstandes zwischen Windenergie und Wohnbebauung, ist eine derartige Regelung bundesrechtlich nicht haltbar. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene</p>	<p>Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>
--	--

<p>Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz - und nicht mehr als Ziel - der Raumordnung ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes.</p> <p>Da eine solche weitreichende Einschränkung eine landesrechtliche Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Die Landesreg.ierung macht planenden Kommunen auf diese Weise grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung, bürdet ihnen damit bewusst ein erhebliches Planungs- und Kostenrisiko auf, übertreibt selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Gemeinden ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht, um so ihren politischen Willen durchzusetzen und den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen zu erwecken. Dafür ist ein LEP jedoch kein geeignetes Mittel.</p> <p>Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altanlagen jeweils neue Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzten" Anlagen und "neuen" Anlagen unterschieden werden soll.</p>	<p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und</p>
---	---

Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	<p>Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren im Grundsatz 10.2-3. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p> <p>Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
--	--

**Beteiligter: Energiehof GmbH**  
**ID: 3174 Schlagwort: k.A.**

Solarenergienutzung - Ziffer: 10.2-5

Ziel der Solarenergienutzung

Inwiefern eine positive statt negative formulierte Zielsetzung der Raumordnung zu einer verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie führen soll, erschließt sich dem LEE NRW nicht. Die Regelungswirkung des Ziels bleibt unverändert.

Photovoltaik entlang von Infrastrukturachsen

Notwendig für einen solchen verstärkten Ausbau wäre vielmehr u. a. eine Abänderung der aktuellen Zielformulierung zu Straßen und Schienenwegen. So heißt es hierzu bisher:

*"Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung"*

In der Praxis wurden Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen vielfach unter Hinweis auf die nicht vorhandene überregionale Bedeutung durch einige Bezirksregierungen verhindert. Insofern sollte hier eine Ergänzung gefunden werden, die sowohl für Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch für Flächen entlang von nicht-überregional bedeutsamen Schienenwegen eine Nutzung durch die Photovoltaik ermöglicht.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

In den Erläuterungen zum Ziel der Solarenergienutzung wurde der folgende Satz hinzugefügt:

"Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst."

Diese Einschränkung halten wir - auch vor dem Hintergrund der eigenen Äußerungen der Landesregierung zur Photovoltaik - für zu restriktiv. Auch wenn wertvolle landwirtschaftliche Flächen ein rares Gut sind und als solches einen hohen Schutz genießen sollten, sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll sein können.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.



Das gilt beispielsweise für Flächen, die einer künftigen landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen erst wieder zugeführt werden sollen. So besteht nicht nur für (Boden-)Deponien nach dem KrWG, für die derartige Möglichkeiten bereits jetzt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 ausdrücklich erwähnt sind, sondern z. B. auch für ausgebeutete Abgrabungsflächen eine erhebliche praktische Nachfrage, diese nach ihrer Wiederauffüllung zunächst für die Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Dabei erkennen wir durchaus, dass die Landwirtschaft seit längerem erheblich unter einer immer stärkeren Flächenkonkurrenz und einem zu großen Flächenverbrauch - gerade auch durch die Verpflichtung zur Ausweisung außerverhältnismäßig großer naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen - leidet. Allerdings erscheint die obige Formulierung im Hinblick auf die Regelungsdauer des LEP und der technologischen Fortschritte zu restriktiv. So lassen sich perspektivisch Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen vorstellen (z.B. durch Solarzäune). Derartigen innovativen und sinnvollen Nutzungen steht die obige Erläuterung allerdings entgegen. Ferner müssen wir im Hinblick auf eine derart flächenmäßig umfassende Erläuterung darauf hinweisen, dass unter diese auch Standorte fallen, die nach dem EEG 2017 möglicherweise als Standorte vorgesehen werden. So stellt das EEG 2017 für Freiflächenphotovoltaik in den §§ 37 und 48 explizite Anforderungen. So sieht § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. i) EEG 2017 die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen vor, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen. Diese Flächenkulissen können von der oben zitierten Änderung umfasst werden.

Eine dahingehende Regelungswirkung lehnen wir ab, da die Freiflächenphotovoltaik auf diese Weise - ohne dass damit wertvolle landwirtschaftliche Flächen geschützt würden - erheblich und entgegen den Vorgaben des EEG 2017 eingeschränkt würde.

Daher empfehlen wir die Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 (sog. "Länderöffnungsklausel") zu nutzen, damit Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten errichtet werden können. Eine dies umfassende Ausnahmeregelung könnte im LEP durch eine beispielhafte Aufzählung unter Ziffer 10.2-5 eingefügt werden. Wir regen daher vor dem Hintergrund der regierungseigenen Ziele für die Photovoltaik die Aufnahme folgender Ergänzung an:

"Eine Ausnahme liegt beispielsweise bei Flächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor.

## Energiekontor AG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Energiekontor AG</b> <b>ID: 2347 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Tatsache, dass selbst in Flächenkreisen wie z.B. Heinsberg, Düren, Euskirchen und Rhein-Erft-Kreis, im Gebiet des RP Köln, in dem gemäß aktuell gültigem LEP noch Vorranggebiete mit 14.500 ha vorzusehen sind, mehr als 95 0/o unserer Pla nungen nicht mehr möglich wären, zeigt, dass mit der Einführung eines Mindest abstandes von 1.500 m und der Herausnahme des Waldes der Windenergieaus bau in NRW nahezu vollständig zum Erliegen kommen würde. Der Windenergienutzung würde im Widerspruch zu § 35 BauGB und der einschlägigen Recht sprechung des Bundesverwaltungsgericht mit der beabsichtigten LEP-Änderung nicht mehr substanzuell Raum zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dies gefährdet nicht nur Arbeitsplätze bei Planern, Gutachtern, Herstellern und Zulieferern aus NRW, sondern auch grundsätzlich die Klimaschutzziele in NRW, im Bund und letztendlich auch die Zusagen zum Klimaschutzabkommen von Paris.</p> <p>Allgemein Als Niederlassungsstandorte Dortmund und Aachen nehmen wir als Projektierer im Bereich der Wind- und Solarkraft zu den geplanten Änderungen des Lande sentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen (NRW) in der Fassung des Ent wurfs vom 17. April 2018 wie folgt Stellung:</p> <p>Ursprünglich sollte der Anfang 2017 in Kraft getretene LEP für eine Gültigkeit von bis zu 20 Jahren ausgelegt sein und hat mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen. Nun soll dieser schon nach weniger als einem Jahr abermals geän</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz</p>

dert werden.

In unserem Projektgeschäft, im Bereich der Erneuerbaren Energien dauert die Umsetzung eines Projektes mindestens 3-5 Jahre. Daher sind wir auf eine nachhaltig stabile Planungsgrundlage seitens des Landes NRW angewiesen. Die erneute Änderung steht unserer Planungssicherheit und auch den landesregierungseigenen Zielen größtmöglicher Planungs- und Rechtssicherheit entgegen.

Im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Stellschrauben ist das Landesplanungs- und Raumordnungsrecht ungeeignet, um kurzfristige, tagespolitische Vorstellungen umzusetzen. Bezeichnenderweise hat die Landesregierung dies ausgerechnet bei der klimapolitisch höchst fragwürdigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung zum Tagebau Garzweiler erkannt, an der sie unter Verweis auf die abgeschlossenen Planungen festhält. Insgesamt ist bereits jetzt absehbar, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans in dieser Form in weiten Teilen die Rechtsunsicherheit wachsen wird.

In energiepolitischer Hinsicht sind die angedachten Änderungen nicht geeignet, um die "Entfesselung" hervorzurufen, die die Landesregierung laut eigenen Verlautbarungen allgemein mit der Änderung des LEP erreichen will. Im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaik sind die Änderungen marginal und lassen andere landesplanerische Möglichkeiten unberücksichtigt. Bei der Windenergie wird

- durch den angedachten Grundsatz eines "1500-Meter-Vorsorgeabstandes"
- ein über dies ohnehin schon weitreichenden Folgen des EEG 2017 hinausgehender Einbruch des weiteren Ausbaus offenbar bewusst angestrebt. Die Gefährdung von Investitionen in Milliardenhöhe sowie eines Großteils der 18.000 direkten Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Windenergiebranche wird die Folge sein, ohne dass die nach Aussagen der Landesregierung angestrebte Erhaltung von Akzeptanz für die Energiewende erreicht wird.

älter durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

<p>Das ist insbesondere deshalb fatal, weil auf diese Weise der dicht besiedelte Industrie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende aber auch zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht annähernd gerecht wird. Gleichzeitig vergibt NRW hier die Chancen, aus dem Umbau der Energielandschaft breite Wertschöpfung weit reichende Teilhabe sowie nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren. Dabei zeigen die landeseigenen Potentialanalysen, dass das Bundesland bei Windenergie und Photovoltaik über große Potentiale verfügt, die ohne eine übermäßige Flächen inanspruchnahme (siehe unten) genutzt werden könnten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Energiekontor AG</b>  <b>ID: 2348 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Nutzung von militärischen Konversionsflächen - Ziffer 7.1- 7 In den Erläuterungen zu Ziffer 7.1-7 heißt es bisher:  <i>„Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelte Flächen in Betracht kommen.“</i>          Durch den letzten Halbsatz wird die Freiflächenphotovoltaik auf bereits versiegelte Konversionsflächen beschränkt. Durch die Streichung der Beschränkung auf versiegelte Konversionsflächen eröffneten sich jedoch erhebliche Flächenpotentiale in NRW. Gerade die vergangenen EEG-Ausschreibungsrunden für Freiflächen Photovoltaik haben gezeigt, dass die landesplanerische Einschränkung auf versiegelte Flächen zu einem Hindernis bei der Projektierung solcher Vorhaben geführt hat. So konnten Bundesländer mit weniger restriktiven Regelungen weit mehr Zuschläge und mithin Investitionen in Millionenhöhe erzielen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Energiekontor AG</b>  <b>ID: 2349 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - Ziffer 7.3-1          Nach dem aktuellen Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Pla</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p>

nungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, sofern hinsichtlich der angestrebten Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, der außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die Waldumwandlung gleichzeitig auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die Windenergie gilt aktuell zusätzlich folgende Regelung:

*„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“*

Die Energiekontor AG lehnt die vorgesehene Streichung dieser sogenannten "Privilegierung" der Windenergie im Wald ab.

Schon die derzeitige Regelung begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Mit der geplanten Änderung soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerausfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das OVG für unwirksam erklärt wurden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114, zitiert nach [www.justiz.nrw.de/nrwe](http://www.justiz.nrw.de/nrwe)). Das OVG formuliert dazu: „Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." (OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95 / 15.NE, Rn. 115.

Später heißt es weiter: „Unabhängig von Vorstehendem kommt die pauschale

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBl. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat." (Rn. 132 - 134, Hervorhebung d. d. U.)

Es erscheint uns unverständlich, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will.

Die Eingriffe in den Wald durch eine dortige Windenergienutzung halten sich im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erkennbar in Grenze n. Der Flächenverbrauch an umgewandelter Waldfläche ist dabei regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha.

Zur Einordnung: Bisher wurden in Nordrhein-Westfalen 67 Windenergieanlagen im Wald errichtet. Dies bedeutete eine Waldinanspruchnahme von insgesamt ca. 27 ha. Im Vergleich hierzu hat alleine der Orkan Friederike zum Jahresbeginn Waldflächen in einer Größenordnung von 5000 ha zerstört (Zahlen des Umweltministeriums NRW). Genau wie bei Kyrill wird auch bei der Windenergie nicht dauerhaft der Wald vernichtet/beansprucht, sondern nur temporär. Nach Ablauf von rund 25 Betriebsjahren endet die Windenergienutzung der Anlage und der Waldboden kann in seinen Ursprungszustand zurückgesetzt werden.

Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrößen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von insgesamt 0,50 ha bis 0,60 ha an zeitlich befristeter Umwandlungsfläche, wobei sich die Befristung auf den Zeitraum bis zum Rückbau der Anlage nach 20 bis 25 Jahren bezieht. Positiv wirkt sich dabei aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich geprägten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden können, die gewöhnlich ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenordnung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen geschlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen

sehr gering. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommenen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.

Eine weitgehende Tabuisierung des Waldes für die Windenergienutzung verhindert somit sogar in doppelter Hinsicht eine umweltpolitisch wünschenswerte Entwicklung (emissionsfreie Stromerzeugung, Vergrößerung und ökologische Aufwertung der Waldfläche). Klar ist, dass ohne die Nutzung ohnehin intensiv genutzter Wirtschaftswälder in NRW die Klimaschutzziele nicht erreichbar sind. Abgesehen davon sei nur nebenbei erwähnt, dass auch die berechtigten Interessen der privaten Waldeigentümer an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind, keine oder keine hinreichende Berücksichtigung im vorliegenden Änderungsentwurf gefunden haben.

Eine Streichung der sog. "Privilegierung der Windenergie im Wald" aus dem Landesentwicklungsplan würde indes zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Gemeinden künftig bei Flächennutzungsplänen mit Waldnutzung wieder nachweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Entgegen der ausdrücklichen Zielsetzung der Landesregierung und des Koalitionsvertrages von CDU und FDP würde der planerische Gestaltungsspielraum der Kommunen damit erheblich eingeschränkt werden. Das gilt besonders für walddreiche Kommunen. Zugleich führt die Kombination von größeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger, weitgehender Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten.

Der Energiekontor AG ist es nicht erklärlich, warum anstelle einer symbolhaften und rechtlich nicht haltbaren Tabuisierung sämtlicher Waldflächen nicht die Vor



teile einer solchen Nutzung zumindest in Wirtschaftswäldern gesehen und über den LEP gefördert werden. Diese Vorteile liegen u.a. in einem tendenziell deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung, dem Vorhandensein eines ausgeprägten und gut ausgebauten Wegenetzes, einem deutlich geringeren Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten sowie der generell deutlich geringeren Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Windanlagen, als im Offenland.

Letztlich muss es aber gerade im Sinne der Rechtssicherheit auch künftig im LEP den Trägern der Regionalplanung und den Kommunen in ihrer kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, wo sie in forstwirtschaftliche Nutzflächen und weniger ökologisch bedeutsamen Waldgebieten Bereiche für die Nutzung der Windenergie ausweisen wollen. Sofern nämlich Kommunen Waldflächen in ihrer Konzentrationszonenplanung - vielleicht wegen der vorgesehenen Änderungen im LEP - voreilig als "harte" Tabuzonen behandeln und für die Windenergienutzung ausschließen, dürfte dies als schwerer Abwägungsfehler zur Unwirksamkeit der Planungen führen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Rechtsprechung festgestellt wurde, dass die planende Gemeinde das Risiko einer fehlerhaften Rechtsauslegung auch dann trifft, wenn die Gemeinde sich lediglich nach den entsprechenden Forderungen vorgelagerter Ebenen der Raumplanung gerichtet hat.

Allein schon aus diesem Grund ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.

**Beteiligter: Energiekontor AG**

**ID: 2350 Schlagwort: k.A.**

Vorranggebiete für die Windenergienutzung - Ziffer 10.2-2  
Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt-

decken.

Eine Erreichung der NRW-Mindestziele ist erforderlich, wenn Nordrhein Westfalen und damit Deutschland insgesamt die eigenen Klimaschutzvorgaben und die des Abkommens von Paris erfüllen wollen. Letztere können nicht nur durch ein Mehr an Effizienz und ein Mehr an Digitalisierung erreicht werden. Energie- und klimapolitisch bedarf es hier eines signifikanten Beitrages der Windenergie an Land.

Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung eben dieser Klimaschutzziele dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan stellt damit die Umsetzung der geltenden Verpflichtungen aus dem ROG, LPIG NRW und dem Klimaschutzgesetz NRW dar. Die faktische Aufgabe jeglicher weiteren Ausweisung von Windvorrangzonen konterkariert ferner auch das für das kommende Jahr angedachte Bundesklimaschutzgesetz. Hinzu kommt, dass die derzeitigen landeseigenen Klimaziele bereits jetzt hinter den neuen Zielen auf Bundes- und EU-Ebene zurückbleiben. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens gerecht wird.

Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor.

Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die

und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet.

nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen.

Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen.

So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, die dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten wird aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert.

Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes- wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich.

In diesem Sinne kritisiert die Energiekontor AG die angedachte Änderung des

Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

<p>Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächen ausweisung einräumt, deutlich.</p>	
<p><b>Beteiligter: Energiekontor AG</b>  <b>ID: 2351 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen - Ziffer 10.2-3  Die Energiekontor AG wendet sich entschieden gegen die angedachte Streichung des Grundsatzes zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung und die Formulierung eines 1500-Meter-Abstandes  Streichung des Umfangs der Flächenfestlegungen  Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Zwar wird - zusammen mit der Änderung des Ziels 10.2-2 die Regionalplanung durch eine dahingehende Änderung von jeglicher Verpflichtung zur raumplanerischen Steuerung der Windenergie befreit. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wie dies mit den gesetzlichen Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Satz 6 ROG, § 12 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW zu vereinbaren ist. Unabhängig davon werden so der planenden Gemeinde keinerlei Vorüberlegungen und erste raumplanerische Entscheidungen mehr an die Hand gegeben. Wie oben bereits dargelegt, wird dies in den komplexen und schwierigen Abwägungsentscheidungen absehbar zu mehr Fehlplanungen führen. Ungeachtet der finanziellen und akzeptanztechnischen Konsequenzen wird dies für alle Beteiligten ein erhebliches Maß an zusätzlicher Rechts- und Planungsunsicherheit bringen. Inwieweit dies die als Begründung für die Änderung angeführten Akzeptanzprobleme für die Windenergie zurückführen soll, ist nicht erkennbar .  Einführung eines "1.500-Meter-Abstandes"  Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 lautet:  "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planeri</p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.  Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.  Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten</p>

scher Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)".

Die Energiekontor AG lehnt diesen neuen Grundsatz ab. Der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird, wie wir bereits jetzt bei unseren Planungen nach dem Entwurf des LEP feststellen, in den Abwägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehl abwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben.

Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabgewogen an der 1.500-Meter-Formulierung auszurichten. Das Scheitern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen genauso wie der entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Der Maßgabe des Koalitionsvertrages von CDU und FDP einer rechtssicheren Umsetzung eines 1.500-Meter Abstandes kommt der vorliegende LEP-Entwurf nicht nach.

Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergie und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen.

Insgesamt dürfte ein in allen Gemeinden zugrunde gelegter Abstand von 1.500-Metern die Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent einschränken. Dies widerspricht indes klar Bundesrecht. Zwar verweist der

Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein, u.a. auch hinsichtlich der Abgrenzung von Repoweringanlagen und "neuen" Anlagen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar,

<p>Entwurf in seiner Begründung darauf, dass die Abstandsvorgabe anzuwenden ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit "ist (...) vorzusehen" nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung.</p> <p>Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen mindestens zwei Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass dies rechtssicher nicht möglich ist. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz - und nicht mehr als Ziel - der Raumordnung ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes.</p> <p>Da eine solch weitreichende Einschränkung eine landesrechtliche Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Die Landesregierung macht planenden Kommunen auf diese Weise grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung, bürdet ihnen damit bewusst ein erhebliches Planungs- und Kostenrisiko auf, übernimmt selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen.</p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Gemeinden ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht, um so ihren politischen Willen durchzusetzen und den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen zu erwecken. Dies wird die Städte und</p>	<p>um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
--	---

<p>Gemeinden letztendlich in eine "Klageflut" treiben, mit der sie dann alleine gelassen werden. Dies ist gerade laut eigenen Aussagen nicht der beabsichtigte Wille der Landesregierung.</p> <p>Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altanlagen jeweils neue Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzen" Anlagen und "neuen" Anlagen unterschieden werden soll. Weiter fehlt eine Regelung wie mit bestehenden Darstellungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen umzugehen ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Energiekontor AG</b>  <b>ID: 2352 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Solarenergienutzung - Ziffer 10.2-5  Ziel der Solarenergienutzung  Inwiefern eine positiv statt negativ formulierte Zielsetzung der Raumordnung zu einer verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie führen soll, erschließt sich uns nicht. Die Regelungswirkung des Ziels bleibt unverändert.  Photovoltaik entlang von Infrastrukturachsen  Notwendig für einen solchen verstärkten Ausbau wäre vielmehr u. a. eine Abänderung der aktuellen Zielformulierung zu Straßen und Schienenwegen. So heißt es hierzu bisher:  <i>„Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“</i>  In der Praxis wurden Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen vielfach unter Hinweis auf die nicht vorhandene überregionale Bedeutung durch einige Bezirksregierungen verhindert. Insofern sollte hier eine Ergänzung gefunden</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p> <p>Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht</p>

werden, die sowohl für Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch für Flächen entlang von nicht-überregional bedeutsamen Schienenwegen eine Nutzung durch die Photovoltaik ermöglicht.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

In den Erläuterungen zum Ziel der Solarenergienutzung wurde der folgende Satz hinzugefügt:

*„Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“*

Diese Einschränkung halten wir - auch vor dem Hintergrund der eigenen Äußerungen der Landesregierung zur Photovoltaik - für zu restriktiv. Auch wenn wertvolle landwirtschaftliche Flächen ein rares Gut sind und als solches einen hohen Schutz genießen sollten, sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll sein können. Das gilt beispielsweise für Flächen, die einer künftigen landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen erst wieder zugeführt werden sollen. So besteht nicht nur für (Boden-)Deponien nach dem KrWG, für die derartige Möglichkeiten bereits jetzt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 ausdrücklich erwähnt sind, sondern z. B. auch für ausgebeutete Abgrabungsflächen eine erhebliche praktische Nachfrage, diese nach ihrer Wiederauffüllung zunächst für die Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen.

Dabei erkennen wir durchaus, dass die Landwirtschaft seit längerem erheblich unter einer immer stärkeren Flächenkonkurrenz und einem zu großen Flächenverbrauch - gerade auch durch die Verpflichtung zur Ausweisung außerverhältnismäßig großer naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen - leidet.

Allerdings erscheint die obige Formulierung im Hinblick auf die Regelungsdauer des LEP und der technologischen Fortschritte zu restriktiv. So lassen sich perspektivisch Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen vorstellen. Derartigen innovativen und sinnvollen Nutzungen steht die obige Erläuterung allerdings entgegen.

raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.



Ferner müssen wir im Hinblick auf eine derart flächenmäßig umfassende Erläuterung darauf hinweisen, dass unter diese auch Standorte fallen, die nach dem EEG 2017 möglicherweise als Standorte vorgesehen werden. So stellt das EEG 2017 für Freiflächenphotovoltaik in den §§ 37 und 48 explizite Anforderungen. So sieht § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. i) EEG 2017 die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen vor, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen. Diese Flächenkulissen können von der oben zitierten Änderung umfasst werden.

Eine dahingehende Regelungswirkung lehnen wir ab, da die Freiflächenphotovoltaik auf diese Weise - ohne dass damit wertvolle landwirtschaftliche Flächen geschützt würden - erheblich und entgegen den Vorgaben des EEG 2017 eingeschränkt würde.

Daher empfehlen wir die Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 (sog. „Länderöffnungsklausel“) zu nutzen, damit Freiflächenanlagen auf Acker und Grünland in benachteiligten Gebieten errichtet werden können. Eine dies umfassende Ausnahmeregelung könnte im LEP durch eine beispielhafte Aufzählung unter Ziffer 10.2-5 eingefügt werden. Wir regen daher vor dem Hintergrund der regierungseigenen Ziele für die Photovoltaik die Aufnahme folgender Ergänzung an: „Eine Ausnahme liegt beispielsweise bei Flächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor.“

## Energie Nordeifel GmbH & Co KG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH &amp; Co KG</b> <b>ID: 2100 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Energie Nordeifel GmbH &amp; Co. KG (ene) nimmt wie folgt Stellung zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein Westfalens in der Fassung des Entwurfs vom 17. April 2018:</p> <p>Für uns als Unternehmen in der ländlichen Region Eifel bietet das Feld der Erneuerbaren Energien große Chancen. Neben der Projektierung von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlagen (WEA), durch unsere Tochter KEVER PBB mbH bieten wir außerdem im Segment "Energiedienstleistungen" u.a. WEA Wartungsservice, die Planung und den Bau von Netzanschlüssen für Windparks und die technische sowie kaufmännische Betriebsführung an.</p> <p>Die Zukunftsbranche Erneuerbare Energien und die damit einhergehende dezentrale Erzeugung stärkt den ländlichen Raum, indem Arbeitsplätze neu geschaffen werden und erhalten bleiben können. Sie stärkt uns in unserer Aufgabe als regionales Energiedienstleistungsunternehmen, den Strukturwandel durch die Abwanderung der jungen Fachkräfte aus der Eifel zu verhindern. Und auch für die Region Eifel bietet das Feld der Erneuerbaren Energien die Chance einer breiten Wertschöpfung: Es profitieren regionale Firmen durch Aufträge, Gemeinden durch Pachteinnahmen und Bürger durch attraktive Beteiligungsmöglichkeiten sowie Bürgerstromprodukte.</p> <p>Die im Entwurf des LEP NRW geplanten Änderungen werden den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung stark einschränken und damit zahlreiche Arbeitsplätze in der Branche gefährden. Wie eingangs bereits mitgeteilt, hat auch die ene in den vergangenen Jahren hier zahlreiche Stellen im eigenen Unternehmen aufbauen können. Ungeachtet dessen führt eine wiederholte, kurzfristige Änderung der politischen Rahmenbedingungen zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden bei Firmen und auch Kommunen, da</p>	<p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>

<p>jahrelange Vorinvestitionen in geplante Projekte ebenso wie bereits ausgegebene Steuermittel in der Kommunalplanung unwiederbringlich vernichtet werden.</p> <p>Wir sehen den eingeschlagene n Weg der Landesregierung äußerst kritisch. Die neue Bundesregierung bekennt sich klar zur Energiewende und nennt als einer der Voraussetzungen den weiteren zielstrebigem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dass NRW - ungeachtet der Bundespolitik - einen "energiepolitischen Neustart" plant und dabei die "Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende" derart beschneidet, wird die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Bundes- aber auch Landesebene stark erschweren. Es ist äußerst unzutraglich, wenn das Energieland Nr. 1 als dicht besiedelter Industrie und Wirtschaftsstandort seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende nicht nachkommt.</p> <p>Abschließend ist zu sagen, dass wir es sehr bedauern, dass die Landesregierung die Erneuerbare-Energien-Branche in NRW durch die geplanten, restriktiven Änderungen des LEPs maßgeblich schwächt und ine Benachteiligung gegenüber anderen Bundesländern in den Ausschreibungen nach EEG2017 wissentlich in Kauf nimmt.</p>	<p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH &amp; Co KG</b>  <b>ID: 2101 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1: Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Die Streichung der sogenannten "Privilegierung der Windenergie erzeugung im Wald" lehnen wir ab, da den walddreichen Regionen, so auch in der walddreichen und einwohnerarmen Nordeifel, große Flächenpotenziale genommen werden und ein erheblicher Einbruch im Windenergieausbau zu befürchten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die</p>

<p>In der Eifel kommt es nicht selten vor, dass die Kommunen keine Offenlandflächen als Konzentrationszone ausweisen können. Bei der Ausweisung von Flächen im Wald handelt es sich in der Regel um ökologisch weniger bedeutsame Waldflächen wie Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder. Sie bieten den großen Vorteil, dass sie weit von den Siedlungen entfernt liegen und zu einer geringen Wahrnehmbarkeit der WEA führen. Windenergie im Wald ermöglicht also gerade die von der Landesregierung so häufig proklamierte maßgebliche Akzeptanzsteigerung bzw. ihren Erhalt. Waldflächen bieten darüber hinaus noch weitere Vorteile. Insbesondere in Wirtschaftswäldern kann das gut ausgebaute Wegenetz ohne viel zusätzlichen Eingriff genutzt werden. Der ohnehin schon geringe Rodungsbedarf von meist deutlich unter einem Hektar je WEA wird durch die direkte Aufforstung von temporär benötigten Flächen (ca. 2/3) weiter begünstigt. Durch die verpflichtenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anpflanzung von ökologisch wertvollen Laubbaumarten, werden die nachhaltigen Funktionen des Waldes sogar noch verbessert .</p> <p>Die ene unterstützt aufgrund der oben genannten Vorteile eine verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen als WEA-Standort und plädiert für die Beibehaltung der Ausnahmeregelung.</p>	<p>Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH &amp; Co KG</b>  <b>ID: 2102 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2: Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Zielsetzung "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Auch wenn die Landesregierung mit dieser Änderung die kommunale Entscheidungskompetenz stärken will, ist es doch sehr fragwürdig, warum hier die Möglichkeit der Lenkung des Windenergieausbaus gänzlich aus der Hand gegeben wird. Aus unserer Sicht würde diese Änderung die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele stark gefährden, da die landesplanerisch vorgegebene Leitstruktur für die Kommunen verloren geht und eine zielorientierte Umsetzung des Windenergieausbaus erschwert wird. Aus diesem Grund lehnen</p>	<p>Zu 10.2-2 und 10.2-3 alt:  Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz</p>

wir die Umwandlung der Zielsetzung in einen Grundsatz und auch die Streichung des unter Ziffer 10.2-3 benannten Grundsatzes "Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung" ab.

zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und

	gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
<b>Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH &amp; Co KG</b> <b>ID: 2103 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3: Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Die ene lehnt die Einführung des neuen Grundsatzes "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen " ab. Mit der Einführung dieses Grundsatzes werden die Flächenpotenziale - über die restriktive Änderung in Ziffer 7.3-1 hinaus - weiter reduziert, was in zahlreichen Regionen zur Folge haben wird, dass der Windenergie kein substanzieller Raum mehr gegeben werden kann. Dies würde gegen geltende Rechtsprechung verstoßen und die Pforte für eine vermehrte Anwendung der Privilegierung im Außenbereich öffnen.</p> <p>Darüber hinaus wird die Formulierung eines pauschalen Vorsorgeabstandes zu großer Verunsicherung in den planenden Kommunen führen, was die Wahrscheinlichkeit für Planungsfehler durch Abwägungsentscheidungen deutlich erhöht. Diese würden zwangsläufig dazu führen, dass fehlerhafte Flächennutzungspläne vor Gericht keinen Bestand haben würden. Ob diese Maßnahme zu einer Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung beitragen kann, ist mehr als fraglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der</p>

	<p>nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH &amp; Co KG</b>  <b>ID: 2104 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3: Ziel Solarenergienutzung  Wir begrüßen den Anlass der Änderung, dass die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll. Dem entgegen steht jedoch die geplante Einschränkung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst werden. Aus unserer Sicht ist ein pauschaler Ausschluss dieser Flächen nicht zielführend, da Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - insbesondere auf Grenzertragsböden - durchaus sinnvoll sein können. Daher lehnen wir die Änderung ab. Zudem ist anzumerken, dass die mit Photovoltaikanlagen bestandenen Agrarflächen nach der Betriebsdauer ohne weiteres wieder in die landwirtschaftliche Nutzung überführt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel der Landesregierung ist es, die gesellschaftliche Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW zu erhalten und zu steigern. NRW ist dicht besiedelt und verfügt über ein dichtes Netz an Schienenwegen. Eine verstärkte optische und tatsächliche Barrierewirkung für Mensch und Tier sowie eine Zersiedelung von Freiräumen durch PV-Anlagen auch an regionalen Schienenwegen sollen vermieden werden.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>

--	--



## ENERTRAG AG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: ENERTRAG AG</b> <b>ID: 2467 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Ziffer 7.3-1) Nach den Regelungen des aktuell geltenden LEP dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für Windenergie wird außerdem festgehalten, dass die Errichtung im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieser Zusatz soll laut Änderungsentwurf zum LEP gestrichen werden. Enertrag lehnt diese Änderung ab.</p> <p>Durch die bisherigen Regelungen wird Windenergie im Wald gerade im Vergleich mit [1] zu diesem Ergebnis gelangt auch ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit von der Fakultät für Raumplanungs- und Umweltrecht der Technischen Universität Dortmund (Grigoleit, Klaus Joachim 2017: Möglichkeiten und Grenzen der einschränkenden Steuerung des Windenergieausbaus mit Mitteln der Landespolitik, S. 2) anderen Bundesländern keineswegs privilegiert behandelt. Auch nach der aktuell geltenden Fassung des LEP ist die Inanspruchnahme von Waldbereichen für Windenergieanlagen durch die oben genannten Bedingungen eingeschränkt. Somit wird bereits jetzt sichergestellt, dass eine Beschränkung von Windenergiestandorten auf ökologisch weniger relevante Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder beziehungsweise Waldflächen ohne hochwertigen Baumbestand stattfindet. Der Walderhaltung wird ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

<p>Die Streichung des genannten Passus bedeutet eine Erschwernis kommunaler Windenergieplanungen durch eine Rückkehr zu den alten Regelungen des LEP von 1995. Diese führten häufig zu einer fehlerhaften Auslegung der Vorgaben des LEP und damit zur Aufstellung unwirksamer Flächennutzungspläne durch einen frühzeitigen und pauschalen Ausschluss von Waldflächen als Standorte für Windenergie.[2] vgl. OVG NRW, Ur. V. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 110-114, zitiert nach <a href="http://www.justiz.nrw.de/nrwe">www.justiz.nrw.de/nrwe</a></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese auch nach Ansicht des OVG NRW[3] vgl. ebd., Rn. 132-134</p> <p>notwendige Klarstellung rückgängig gemacht werden soll. Ferner wird durch diese Änderung den Bestimmungen des Baugesetzbuches widersprochen, die im Außenbereich eine Privilegierung der Windenergie vorsehen. Gerade in Verbindung mit den vorgesehenen größeren Abständen zur Wohnbebauung von 1.500 m würde ein Ausschluss von Waldflächen es erheblich erschweren, im Einklang mit den Vorgaben der Rechtsprechung der Windenergie [4] vgl. BVerwG, Ur. v. 24.01.2008, 4 CN 2.07</p> <p>substanziell Raum zu verschaffen. Nicht zuletzt entstände ohne den klarstellenden Zusatz zu Windenergie im Wald eine Nachweispflicht für regionale Planungsträger und Kommunen, die zeigen müssten, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dadurch wird weniger – wie in der Begründung in Aussicht gestellt – die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt, als vielmehr der planerische Gestaltungsspielraum von Kommunen stark eingeschränkt.</p>	
<p><b>Beteiligter: ENERTRAG AG</b>  <b>ID: 2468 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Vorranggebiete für Windenergienutzung (Ziffer 10.2-2)</p> <p>Der zu ändernde LEP enthält aktuell die verpflichtende Vorgabe, dass Gebiete für die Windenergienutzung proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. Verknüpft wird dies mit den ebenfalls im LEP formulierten Zielvorstellungen, bis 2020 und 2025</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem</p>

mindestens 15 % beziehungsweise 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien bereit zu stellen. Dieses Ziel soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Die Vorgaben zur Ausweisung nach regionalem Potenzial sowie die Berufung auf die energiepolitischen Ziele sollen entfallen.

Enertrag spricht sich gegen diese Änderungspläne aus, denn damit wird die räumliche Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke praktisch aufgegeben und somit Planungs- und Genehmigungsprozesse für Neuanlagen massiv ausgebremst. Dies steht in einem klaren Gegensatz zur Intention der Landesregierung NRW, mit den Änderungen im LEP das wirtschaftliche Handeln in Nordrhein-Westfalen zu entfesseln.

Die Änderungen führen nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen für die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen, denn durch den Wegfall der verpflichtenden regionalplanerischen Steuerung kommt der Ausweisung von Konzentrationszonen auf kommunaler Ebene eine noch größere Bedeutung zu. Gleichzeitig werden jedoch durch eine mangelnde übergeordnete Steuerung die ohnehin schon komplexen kommunalen Abwägungsprozesse sowie die Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie zusätzlich erschwert. In der Folge wird es wahrscheinlicher, dass im Aufstellungsverfahren für Flächennutzungspläne Fehler auftreten, die die kommunale Planung angreifbar machen, beziehungsweise zu einer Unwirksamkeit der Pläne führen. Damit laufen die Kommunen Gefahr, die Kontrolle über die räumliche Steuerung der WEA auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume beziehungsweise die Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten werden vielmehr gerade durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern der regionalen und kommunalen Ebene im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert und nicht durch eine Abschaffung der Aufstellungspflicht für regionalplanerische Vorranggebiete.

Im Ergebnis gibt die Landesregierung mit dieser Änderung die Möglichkeit aus

viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur

<p>der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken; es wird unwahrscheinlicher, die Landes- und damit auch die Bundesziele zu erreichen. Dies gilt in Hinblick auf die Geltungsdauer des LEP selbst für die langfristigen Ziele bis 2030.</p>	<p>Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: ENERTRAG AG</b>  <b>ID: 2469 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Ziffer 10.2-3) – insbesondere Einführung eines Abstandes von 1.500 m  Der Änderungsentwurf zum LEP NRW enthält den neuen Grundsatz 10.2-3:  <i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.</i></p> <p>Enertrag wendet sich entschieden gegen diesen neuen Grundsatz. Schon die Formulierung ("soll"/"ist") ist widersprüchlich und verstößt gegen das Gebot der Normenklarheit. Der im zweiten Satz enthaltene pauschale Vorsorgeabstand wird hinsichtlich der kommunalen Bauleitplanung absehbar für Unsicherheit sorgen. Der neue Grundsatz will suggerieren, dass ein Abstand von 1.500 m zukünftig immer obligatorisch ist. Da es sich allerdings um einen Grundsatz handelt, ist genau dies nicht der Fall. Vielmehr muss im Planungsprozess genauestens abgewogen werden. Es ist in der Folge absehbar, dass es bei künftigen kommunalen Planungen zu Verunsicherung und im schlimmsten Fall zu Abwägungsfehlern kommen wird, wenn die Kommunen die Verbindlichkeit dieses Grundsatzes zu hoch bewerten und ihre richtigerweise in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 aufgeführten Pflicht zur Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie vernachlässigen. Die durch derartige widersprüchliche Festsetzungen im LEP verursachte Rechtsunsicherheit und Komplizierung des Planungsprozesses hat ein hohes Planungs- und Kostenrisiko für Kommunen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>

<p>Projektentwickler zu Folge, sowie ein Risiko sich häufender Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit Windenergieplanungen. Das Problem der mangelnden Rechtssicherheit manifestiert sich schon jetzt während des Änderungsprozesses zum LEP. Die Planungen in zahlreichen Kommunen stehen still, da die geplanten Änderungen zu Verunsicherung führen.</p> <p>Nicht zuletzt zeigen Rechtsgutachten, wie beispielsweise von Prof. Dr. Klaus Joachim [5] Grigoleit, Klaus Joachim 2017: Möglichkeiten und Grenzen der einschränkenden Steuerung des Windenergieausbaus mit Mitteln der Landespolitik, S. 1; 55 ff. Grigoleit, dass ein pauschaler 1.500m-Abstand nicht rechtssicher umsetzbar ist.</p> <p>Gesamtbetrachtung</p> <p>Insgesamt betrachtet sind die geplanten Änderungen des LEP NRW hinsichtlich der Steuerung des Windenergieausbaus aus Sicht von Enertrag klar abzulehnen. Die vorgesehenen Änderungen sorgen dafür, dass der Windenergieausbau in NRW erheblich verlangsamt wird. Die Umsetzung der Energiewende in NRW und die Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene wird dadurch erheblich erschwert. Dies steht in krassem Widerspruch zu den Äußerungen der Landesregierung im Koalitionsvertrag, der eine Anhebung des Ausbauziels für erneuerbare Energien auf 65 Prozent bis 2030 vorsieht. Gerade Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland mit einer Vielzahl energieintensiver Unternehmen ist auf eine substanzielle eigene Energieerzeugung angewiesen. Hierbei spielt die Windenergie eine entscheidende Rolle. Auch in Hinblick auf die Bundesziele muss NRW seiner besonderen Rolle als wichtigstes deutsches Energie- und Industrieland gerecht werden und seinen Beitrag zur Energiewende leisten.</p> <p>Nicht zuletzt besteht durch die geplanten Regelungen und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit ein hohes Investitionsrisiko für Projektentwickler. Gerade vor dem Hintergrund der langen Projektlaufzeiten von Windenergieprojekten sind klare gesetzliche Vorgaben zwingend notwendig.</p>	<p>Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p>
--	--

Investitionen in die Energiewende dürfen jedoch nicht entwertet werden und es muss Planungssicherheit für Unternehmen geschaffen werden; die vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes gewährleisten dies nicht.

## ENERVIE Vernetzt GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: ENERVIE Vernetzt GmbH</b> <b>ID: 2729 Schlagwort: k.A.</b>	
Gegen das o. g. Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Ennepe-Ruhr-Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis</b> <b>ID: 1061 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuauflistung des LEP NRW zurückgehen.</p> <p>Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten im Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35</p>



ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben.

#### 1. Spiegelstrich:

Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbare Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

#### 2. Spiegelstrich:

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal davon auszugehen ist, dass es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Formulierung der Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu

Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren oder Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, wenn diese am alten Standort nicht (mehr) gegeben sind. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die Bedenken, dass mit den Ausnahmen die Vorgaben des BauGB im Außenbereich ausgehöhlt werden, werden nicht geteilt. Sie führen folglich ebenfalls nicht zu einer Änderung. Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Darin wird kein Verstoß gegen das BauGB gesehen. Zum einen gilt § 35 BauGB für die Genehmigung von Vorhaben im

würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, da Betriebsverlagerungen oft mit einer Flächenexpansion einhergehen und damit faktisch einer Neuansiedlung gleichkommen. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben. Erschwerend kommt hinzu, dass hier sehr wohl auch diese Vorgehensweise dazu dienen könnte, ein Bundesgesetz (das BauGB mit seinen Vorgaben hinsichtlich der Baugenehmigungsfähigkeit von baulichen Anlagen im Außenbereich) auszuhöhlen.

### 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.

### 5. Spiegelstrich

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen

Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach § 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

<p>zu vermeiden.</p> <p>6. Spiegelstrich Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis</b> <b>ID: 1062 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) Das neue Ziel erweitert die Handlungsoptionen der Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führen. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis</b> <b>ID: 1063 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Streichung) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018 mit folgendem Wortlaut: "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf</p>

<p>Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz zwingend beibehalten werden.</p>	<p>hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr <b>2020</b> die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis <b>2030</b>). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis</b>  <b>ID: 1064 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Ennepe-Ruhr-Kreises mitgetragen werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Ennepe-Ruhr-Kreis infolge der Reliefenergie, des Artenschutzes und der Windhöffigkeit auch schon in der Vergangenheit nur sehr wenige Flächen überhaupt für eine windenergetische Nutzung eine Eignung aufwiesen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis</b>  <b>ID: 1065 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die</p>

<p>volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalisierungseffekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.</p>	<p>Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
<p><b>Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis</b>  <b>ID: 1066    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  Es wird begrüßt, dass der Regionalplanung durch die Änderung des Ziels nun im Wesentlichen die Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird, bei der Gebietsfestlegung von einem Vorranggebiet oder von einem Vorranggebiet mit Eignungsgebietscharakter Gebrauch zu machen. Die Festlegung von Vorranggebieten mit dem Charakter von Eignungsgebieten i.S. des § 7 Abs. 3 S. 3 ROG hat aufgrund der Ausschlusswirkung für die geplante Nutzung außerhalb des ausgewiesenen Gebiets eine starke Steuerungswirkung (Konzentrationswirkung), und engt damit u.a. auch die Planungshoheit der Gemeinden stark ein. Eine Planung für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe ist dann außerhalb der ausgewiesenen Gebiete</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von</p>

nicht mehr möglich, so dass diese Gebietsfestlegung einen erhöhten Begründungsbedarf hat und die Abwägung den engen Anforderungen der sog. "Tabuzonen-Rechtsprechung" gerecht werden muss. Selbstverständlich erfordert auch die Festlegung eines Vorranggebiets als Ziel der Raumordnung eine rechtmäßige Abwägung, die dessen Letztentscheidungscharakter gerecht wird. Eine rechtssichere Steuerung durch die Regionalplanung ist allerdings mit der geplanten LEP-Festlegung einfacher zu gewährleisten

Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben,

	sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
<b>Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis</b> <b>ID: 1067 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.</p>	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

**Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis**  
**ID: 1068 Schlagwort: k.A.**

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  
Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten bei der Neuerrichtung von Anlagen. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  
Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit



	<p>verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis</b>  <b>ID: 1069 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung  Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden ("Solarenergie ist nur möglich....."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>

## Enova Energieanlagen GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Enova Energieanlagen GmbH</b> <b>ID: 95 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziffer 10.2-3</p> <p>Der Grundsatz sollte insgesamt gestrichen werden. Jedenfalls sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.</p> <p>Dabei ist zwar zunächst festzuhalten, dass es sich bei der Ergänzung um einen "Grundsatz der Raumordnung" handelt, und nicht um ein gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verbindliches Ziel. Der Grundsatz kann also im Wege der Abwägung überwunden werden. Dies wird auch in der Begründung deutlich. Danach soll der Abstand von 1500 m nur einzuhalten sein, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Aber auch als eine der Abwägung zugängliche Vorgabe sollte die Regelung nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>1.1</p> <p>In rechtlicher Hinsicht ist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen. Danach muss der Träger der Regionalplanung oder die Gemeinde im Rahmen der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen der Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Mit einer bloßen "Feigenblatt-" Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der</p>

*BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 51.01*

Wo die Grenze zwischen einer rechtlich zulässigen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen und einer Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Die Rechtsprechung hat insoweit keine festen Vorgaben gemacht. Vielmehr ist die Einschätzung, ob ein Steuerungskonzept substantiell Raum verschafft hat, stets das Ergebnis einer wertenden Betrachtung.

*BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7.09; Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11*

*Vgl. zum Ganzen auch zuletzt OVG NRW, Urteil vom 06.12.2017 - 7 D 100/15.NE; Gatz, DVBI 2017, 461;*

Die praktische Erfahrung zeigt, dass (Vorsorge-) Abstände in einem Umfang von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den allermeisten Fällen nicht verwirklicht werden können, ohne das Gebot der Schaffung von substantiellem Raum zu verletzen. Aus unserer umfangreichen praktischen Erfahrung kennen wir kein Planungskonzept, bei dem eine solche Abstandsvorgabe rechtswirksam umgesetzt werden konnte. Wir stellen in Zweifel, dass es in Nordrhein-Westfalen irgendein kommunales Steuerungskonzept für Windenergie gibt, in dem solche Vorsorgeabstände rechtswirksam umgesetzt werden konnten.

Wir können keinen Sinn darin erkennen, den Planungsträgern einen Planungsgrundsatz an die Hand zu geben, der in den allermeisten Fällen nicht umsetzbar ist.

Wenn der Landesentwicklungsplan den Trägern der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung nunmehr einen solchen Grundsatz vorgibt, erhöht sich das Risiko, dass die dadurch geschaffenen Planungen angegriffen werden deutlich. Denn es ist anzunehmen, dass die Planungsträger versuchen werden, den Grundsatz weitest möglich Rechnung zu tragen. Die Planungen werden dadurch automatisch im Regelfall an die Grenze einer rechtlich zulässigen

Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Minimalausweisung gehen.

Im Falle einer unwirksamen Planung gibt man den Trägern der Regionalplanung und den Gemeinden Steine statt Brot. Denn bei einer unwirksamen Planung lebt die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB uneingeschränkt wieder auf. Die Planung fällt dann nicht auf einen gerade noch zulässigen Vorsorge Abstand zurück, sondern ist vollständig rechtswidrig.

Wir bitten deswegen dringend darum, die feste Zahlenvorgabe von 1500 m zu entfernen. Sie wird in den meisten Fällen nicht umsetzbar sein und führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Planungen.

1.2

Der im Grundsatz 10.2-3 vorgegebene Abstand von 1500 m zu Siedlungsbereichen wird als Vorsorgeabstand bezeichnet. Bei einem Abstand von 1500 m besteht aber praktisch kein konkretes Bedürfnis mehr für eine über die immissionsschutzrechtlich zwingenden Mindestabstände hinausgehende Vorsorge. Es wird deswegen von vornherein abwägungsfehlerhaft sein, einer Planung einen solchen Vorsorgeabstand zu Grunde zu legen.

Vorsorgeabstände dienen einem vorbeugenden Immissionsschutz und sind als solche grundsätzlich zulässig.

*OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE*

Solche Abstandszonen, die ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruhen, stellen keine harten Tabuzonen dar. Die Festlegung von Vorsorgeabständen finden ihre Rechtfertigung darin, dass die Gemeinde bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

des Hinnehmbaren steuern darf. Dabei kommt der Gemeinde zwar ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu.

*OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE*

Allerdings muss sich die Typisierung schon an dem tatsächlichen Immissionspotential orientieren. Dabei wird es für einen Vorsorgebedarf von 1500 m in der Regel keine sachlich gerechtfertigten Gründe geben. Allenfalls in Gebieten, die bereits durch erhebliche andere Vorbelastungen beeinträchtigt sind, kann ein derart weiter Vorsorgeabstand im Einzelfall angezeigt sein. Wenn aber in den absoluten Regelfällen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, können diese Bereiche auch nicht aus Vorsorgegesichtspunkten aus der Planung herausgenommen werden. Der Aspekt der Vorsorge verkommt dann zu einem reinen Feigenblatt und wird vorgeschoben, um andere Freihalteinteressen zu rechtfertigen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, dass angebliche Akzeptanzgesichtspunkte nicht mit derartigen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeaspekten begründet werden dürfen.

Wie weit Vorsorgeabstände noch gerechtfertigt werden können, kann nur am Einzelfall ermittelt werden. Maßgeblich können hier insbesondere das konkrete Schutzbedürfnis der Art der Wohnnutzung, Vorbelastungen und auch die Größe der jeweils ausgewiesenen Windfläche sein. Bei größeren Windfeldern kann der Vorsorgeabstand größer gewählt werden, bei kleineren Windfeldern oder Einzelstandorten kann nur ein geringerer Vorsorgeabstand gerechtfertigt sein.

*Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE*

Vor diesem Hintergrund kann den Trägern der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung nicht empfohlen werden, einen pauschalen Vorsorgeabstand von 1500 m ohne Ansehung eines konkreten Schutzbedarfs vor

Ort zugrunde zu legen. Eine solche Empfehlung läuft Gefahr, abwägungsfehlerhaft Steuerungskonzepte zu produzieren.

### 1.3

Der Belang, einen möglichst großen Abstand zwischen geschützter Wohnbebauung und Windenergieanlagen zu schaffen, steht ferner im direkten Konflikt zu Belangen des Natur- und Artenschutzes. Denn typischerweise sind Flächen, die in großen Abständen zu Siedlungsgebieten liegen, in besonderem Maße für den Natur- und Artenschutz sowie für den Landschaftsschutz von Bedeutung. Werden Windenergieanlagen in diese Bereiche gedrängt, sind erhöhte Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz vorprogrammiert. Durch die Festlegung eines Grundsatzes im Landesentwicklungsplan wird bei der planerischen Abwägung zwischen diesen Belangen einseitig ein besonderes Gewicht für den Abstand zur Wohnbebauung geschaffen. Abstand vor Wohnbebauung wird in der Abwägung über natur- und artenschutzrechtliche Aspekte gestellt. Wir halten das nicht für richtig, sondern plädieren dafür, dass die Träger der Planung diese Abwägung unvoreingenommen und nach den konkreten Belangen vor Ort treffen können.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass konkrete und tiefgehende Untersuchungen gerade zum Artenschutz auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung in der Regel nicht durchgeführt werden. Demgemäß kann nicht ausgeschlossen werden und kommt es auch nicht selten vor, dass Windenergievorhaben auch in ausgewiesenen Vorranggebieten aufgrund von artenschutzrechtlichen Erkenntnissen im späteren Genehmigungsverfahren nicht realisiert werden können. Wenn das gesamte überplante Gebiet gleichrangig bewertet werden kann, können einzelne Flächen, bei denen auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung zwar noch keine harten natur- und artenschutzfachlichen Hinderungsgründe auftreten, die sich insoweit aber zumindest als potentiell kritisch herausstellen, aus der Planung herausgenommen werden. Der Plangeber kann also insoweit eine "Natur- und artenschutzfachliche Vorsorge" vorsehen. Wenn nun durch die Festlegung eines erheblichen pauschalen

Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung ein Druck entsteht, Ausweisungen von Windenergieflächen verstärkt siedlungsfern und damit in natur- und artenschutzfachlich besonders kritische Gebiete zu verschieben, kann eine solche natur- und artenschutzfachliche Vorsorge nicht mehr betrieben werden. Dies wird zur Folge haben, dass viele dieser Gebiete in der Praxis überhaupt nicht bebaut werden können, weil sich auf Ebene des Genehmigungsverfahrens doch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben.

Dies führt zu einem dazu, dass kurzfristig die Ausbauziele der Regierung nicht erreicht werden. Es kann zum anderen aber auch dazu führen, dass die betreffenden Planungen hinfällig sind und in den betreffenden Gebieten die allgemeine Privilegierung (wieder) auflebt. Damit wäre auch den Planungsträgern nicht gedient.

#### 1.4

Die Regelung wird mit dem Ziel der Landesregierung begründet, die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung leisten. Wir bezweifeln stark, dass eine solche Abstandsregelung die Akzeptanz für die Windenergie erhöht. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen vielmehr, dass gerade das Umgekehrte der Fall ist. Dort, wo Abstandsangaben oder Empfehlungen in welcher Form auch immer gegeben werden, wird sich die kritische Bevölkerung darauf berufen, und jedwede Unterschreitung der Abstandsangabe kritisch gegenüber stehen. Die Akzeptanz für die Windenergie wird dadurch gerade geschmälert. Eindrucksvoll beobachten lässt sich dies am Beispiel Bayerns:

Die bayerische Abstandsregelung knüpft direkt am Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an. Bayern hat als einziges Bundesland die Länderöffnungsklausel nach § 249 Abs. 3 BauGB genutzt und in Art. 82 Abs. 1 BayBO eine Regelung aufgenommen, wonach Windenergieanlagen nicht als privilegierte Vorhaben eingestuft werden, wenn sie einen Abstand vom 10-fachen

ihrer Höhe zur nächstgelegenen im Sinne von Art. 82 Abs. 1 BayBO geschützten Wohnbebauung einhalten. Die praktische Erfahrung zeigt, dass angesichts der Höhe moderner Windenergieanlagen nahezu keine Vorhaben außerhalb dieses Abstandsbereiches realisierbar sind. Damit ist die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen in Bayern praktisch aufgehoben. Windenergieanlagen sind demgemäß nur dort zulässig, wo die Kommunen durch Bebauungspläne nach § 30 BauGB entsprechendes Baurecht schaffen.

Auch in Bayern wurde die Regelung damit begründet, dass die Akzeptanz der Windenergie erhalten oder erhöht werden soll. Hätte die Regelung zu einer Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieanlagen geführt, wäre zu erwarten gewesen, dass die Kommunen umfangreiche Ausweisungen treffen und der Windenergie so hinreichend Raum verschaffen. Zu beobachten ist aber das Gegenteil. Seit in Kraft treten der Regelung zum 21.11.2014 hat nur eine verschwindend geringe Zahl an Gemeinden entsprechende Bauleitpläne aufgestellt. Dies hat dazu geführt, dass im Jahr 2017 lediglich Genehmigungsanträge für vier (!) Windenergieanlagen in ganz Bayern gestellt werden konnten (zum Vergleich: 2013 ca. 400 Anträge) (<https://www.martin-stuempfig.de/news/detailansicht/artic-le/absoluter--negativrekord-bei-antraegen-fuer-neue-windraeder.html>).

Es zeigt sich, dass die Gemeinden dort, wo sie eine Unterschreitung des zur Akzeptanzerhöhung eingeführten "Mindestabstandes" durch die Bauleitplanung umsetzen wollen (oder neutral formuliert: Ihre gesetzliche Planungshoheit ausüben wollen) erheblicher Kritik der Bevölkerung ausgesetzt sind. Denn von den Menschen wird die Regelung nicht als rein planungsrechtliche Weichenstellung (Allgemeine Privilegierung oder Erfordernis einer Bauleitplanung) verstanden, sondern als objektive Schutzregelung. In den Augen der Bevölkerung mindert eine Kommune den Schutz ihrer Bevölkerung, wenn sie Raum für Windenergieanlagen durch Bebauungspläne schafft.

Eine ähnliche Konsequenz wird die Kommunen in Nordrhein-Westfalen treffen,



<p>wenn sie Flächen für Windenergieanlagen unterhalb des Abstandes von 1500 m ausweisen wollen. Zwar ist die rechtliche Situation in Nordrhein-Westfalen dahingehend anders, dass die Kommunen dort nach wie vor substantiellen Raum für die Windenergie schaffen müssen, um den Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszunutzen. Gleichwohl wird das Verständnis der Bevölkerung, dass es sich bei der 1500 m Vorgabe um eine Schutzregelung (Grundsatz) handelt, dass die Kommunen in einen Konflikt gedrängt werden zwischen der Pflicht, substantiellen Raum auszuweisen, und der Kritik aus der Bevölkerung, den Schutzabstand der Landesregierung möglichst nicht zu unterschreiten. Das wird nicht zur Erhöhung der Akzeptanz beitragen, sondern die Diskussionen vor Ort eher verschärfen.</p> <p>1.5 Als Fazit ist damit festzuhalten, dass der Grundsatz voraussichtlich dazu führen wird, dass nur noch Minimalausweisungen getroffen werden, die in vielen Fällen rechtswidrig sein werden. Der Druck auf natur-und artenschutzfachlich sensible Gebiete wird erhöht werden. Eine Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung wird nicht eintreten. Die Ausbauziele und damit auch die Klimaschutzziele können so nicht erreicht werden. Der Grundsatz sollte deswegen gestrichen werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Enova Energieanlagen GmbH</b> <b>ID: 96 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der bisherige LEP enthält unter Ziffer 7.3–1 das Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme". Danach ist Wald aufgrund seiner vielfältigen Bedeutung vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</p> <p>Sodann ist geregelt:</p> <p><i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p>

*angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."*

Die Beschränkung der Inanspruchnahme, die nur in oben genannten Ausnahmen aufgehoben werden kann, gilt nach der derzeitigen Fassung nicht für Windenergieanlagen.

*"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."*

Nach der Entwurfsfassung des LEP 17.04.2018 wird die zuletzt zitierte sog. "Privilegierung" der Windenergie aufgehoben. Es bleibt deswegen jedenfalls nach den LEP bei der grundsätzlichen Beschränkung der Inanspruchnahme von Wald, die nur unter den oben genannten Ausnahmen (Bedarf, der nicht außerhalb realisiert werden kann, Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt) aufgehoben werden kann.

In den Erläuterungen werden die entsprechenden Absätze gestrichen.

2.1

Die Streichung sollte nicht umgesetzt werden, da dadurch suggeriert wird, dass Waldgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung stünden. Das trifft aber nicht zu.

Zur Aufstellung von Regional- und Flächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

*Die Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen*

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

lassen sich in "harte" und "weiche" untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind, mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll". Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. (Rn.10 (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 2/11 –, juris)

Der Plangeber muss dabei zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst unterscheiden und dies dokumentieren. Grundsätzlich muss der Plangeber dabei höherrangige Ziele der Raumordnung als verbindlich berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung stellen also grundsätzlich harte Tabuzonen dar. Ziffer 7.3.1 des LEP ist in der derzeitigen Entwurfsfassung als Ziel formuliert. Es wird also der Eindruck erweckt, das Waldgebiete "harte Tabuzonen" seien.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei den Vorgaben des LEP zum Wald allerdings **nicht** um ein hartes Tabukriterium. Die Vorgabe des LEP stellt insoweit kein Ziel der Raumordnung dar.

OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE; OVG NRW, Urteil vom 06.12.2017 - 7 D 100/15.NE; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE

*Die Rechtsprechung ist zwar zu Ziffer B III 3.21 des LEP NRW 1995 ergangen. Die dortige Formulierung ist mit der heutigen (nach der Streichung der Privilegierung der Windenergie verbleibenden) Passage zwar nicht wortgleich, entspricht dieser jedoch inhaltlich weitestgehend. Das OVG NRW begründet dies damit, dass Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes seien. Sie seien einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe deswegen nicht zugänglich. Für ein Ziel der Raumordnung sei es charakteristisch, dass eine abschließende Abwägung getroffen worden sei, die keiner Ergänzung mehr bedürfe. Dies sei bei dem "Ziel" des LEP NRW in Bezug auf den Wald nicht der Fall, da dort gerade eine Abwägung für den Einzelfall eröffnet wird.*

Waldgebiete sind für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung deswegen nicht generell ausgeschlossen. Durch die bisherige Regelung wurde dies klargestellt und die Wirkung der Regelung des LEP zu Waldgebieten auf den Umfang reduziert, der der Regelung auch nach der Rechtsprechung zukommt (nämlich einen der Abwägung zugänglichen Belang). Es handelte sich bei der Regelung also weniger um eine Privilegierung, als vielmehr um eine Klarstellung. Diese Klarstellung sollte nicht gestrichen werden.

In welchem Umfang Waldgebiete zugelassen werden dürfen oder sogar müssen, entscheidet sich stets und unabhängig von der in Rede stehenden Streichung am Einzelfall. Das OVG NRW führt aus, dass für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werden kann.

*OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE*

Die bisher in den Erläuterungen zu Ziffer 7.3-1 enthaltenen Ausführungen sollten vor diesem Hintergrund nicht gestrichen werden. Denn sie geben den

Planungsträgern gerade die Orientierungsmöglichkeiten an die Hand, an denen sich eine ordnungsgemäße Abwägung bei der Inanspruchnahme von Wald orientieren muss.

## 2.2

Das klare Aufzeigen an die Planungsträger, dass auch Waldbereiche der Nutzung für die Windenergie grundsätzlich offen stehen, ist aus verschiedenen Gründen wichtig:

Zum einen vor dem Hintergrund, dass die Windenergie den von ihr erwarteten Beitrag zum Klimaschutz nur leisten kann, wenn Waldgebiete unvoreingenommen in die Planungskulisse aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Landesregierung auf der anderen Seite größere Abstände zur Wohnbebauung sicherstellen will. Mit dem Abstand zur Wohnbebauung, Belange des Natur und Landschaftsschutzes und zahlreichen weiteren Belangen ist ohnehin jede Planung damit konfrontiert, verschiedensten widerstreitenden Interessen gerecht zu werden. Um die Flächenkulisse nicht unnötig zu verkleinern und den Kommunen den größtmöglichen Abwägungsspielraum zu geben, dürfen Waldgebiete vor diesem Hintergrund nicht generell außen vor bleiben. Denn klar ist, dass angesichts des Substanzgebotes jede Ausblendung von Flächen durch weiche Tabukriterien den Abwägungsdruck auf andere Flächen erhöht. Den Kommunen sollte hier deutlich gemacht werden, dass auch Waldgebiete in die Abwägung eingestellt werden können.

Zum anderen stehen insbesondere in den walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen in zahlreichen Planungsgebieten keine hinreichend großen Flächen außerhalb von Waldgebieten zur Verfügung, die den Planungsträger ermöglichen würden, der Windenergie den gesetzlich vorgeschriebenen substantiellen Raum zu verschaffen. Den Kommunen sollte deutlich gemacht werden, dass in diesem Fall auch auf Waldgebiete zurückgegriffen werden kann. In waldarmen Gebieten werden die Planungsträger ohnehin eher die

landwirtschaftlich genutzten Flächen ausweisen, so dass für die Beschränkung hier kein praktischer Bedarf besteht.	
--	--

## Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH</b> <b>ID: 3225 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die EwiG begrüßt die im Entwurf formulierten Änderungen der Kapitel 2, 6, 7 und 10, durch die der kommunalen Selbstbestimmung (Planungshoheit) im Vergleich mit den Regelungen des derzeit gültigen Landesentwicklungsplanes mehr Rechnung getragen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH</b> <b>ID: 3226 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum  Die EwiG begrüßt die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich, da sich hiermit die nach drücklich geforderten Möglichkeiten einer Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile verbindet, die insbesondere für den ländlichen Raum von großer Bedeutung sind.  Projektiert auf Ortschaften in Tagebaugebieten ergeben sich Flexibilisierungsoptionen, die angesichts des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier unerlässlich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH</b> <b>ID: 3227 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>5.4 Grundsatzstrukturwandel in Kohleregionen  In den Erläuterungen stellt die Landesregierung in Aussicht, die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei zu unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zu ermöglichen.  Dieses Unterstützungsangebot wird begrüßt, ist aber zu unbestimmt formuliert. Wünschenswert wäre an dieser Stelle die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anwendung der landesweiten Methode zur</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Dem Anliegen, den Grundsatz zu konkretisieren, wird entsprochen.  Zur Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbeflächen wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Desweiteren wird darauf</p>

<p>Flächenbedarfsberechnung, wie z. B. die Gewährung eines Sonderaufschlags für die Kommunen im Rheinischen Revier.</p> <p>Soweit im Grundsatz die Sonderstellung nur auf die Ausweisung zusätzlicher Industrie und Gewerbegebiete fokussiert, erscheint diese Einschränkung zu kurz gegriffen. Viel mehr sollte eine Sonderstellung für sämtliche Siedlungsflächen und damit auch für Wohnbauflächen eingeräumt werden, da nur in Harmonie zwischen gewerblich geprägten Gebieten mit einem ausgeprägten Arbeitsplatzangebot und der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen ein nachhaltiger Strukturwandel gelingen kann. Es erscheint deshalb notwendig, die sehr begrüßenswerten Erleichterungen zu erweitern um den umfassenden Begriff "Siedlungsflächen".</p>	<p>verwiesen, dass mit der LEP Änderung die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen werden. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH</b>  <b>ID: 3228 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Neuer Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Dieser Grundsatz beinhaltet zum einen eine Soll-Regelung und zum anderen eine Ist-Regelung:</p> <p>"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."</p> <p>Da es sich um einen Grundsatz handelt, sollte Satz 2 konsequenterweise heißen: "Hierbei soll ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden." Eine Soll-Regelung würde mit folgendem Satz in den Erläuterungen besser harmonisieren: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern</p>



allgemeinen Wohngebieten einzuhalten."

Zum genannten Mindestabstand ist anzumerken, dass eine sachliche Begründung für die angegebene Entfernung (1500 m) fehlt und deshalb willkürlich erscheint. Unklar ist zudem, in welchen Fällen "die örtlichen Verhältnisse" den genannten Mindestabstand ermöglichen und in welchen Fällen nicht.

zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## Evangelisches Büro, Kirchenrat Rolf Krebs

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Evangelisches Büro, Kirchenrat Rolf Krebs</b> <b>ID: 1972 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Aus Sicht der Evangelischen Kirche im Rheinland ist insbesondere die Hinzufügung des Punktes 5-4 begrüßenswert, der den Strukturwandel in den Kohleregionen betrifft, insbesondere den Bereich der Braunkohle. Dass die Menschen in der Region explizit in die Entwicklung der Planung des Struktur wandelprozesses einbezogen werden sollen, ist ebenfalls zu begrüßen. Hier sind über die sogenannte Regionalsynode Energie fünf Rheinische Kirchenkreise schon seit vielen Jahren moderierend tätig. Sie könnten als besondere gesellschaftliche Akteure prozessbegleitend eine Rolle spielen.</p> <p>Ob die Verantwortung der im Tagebau betrieb tätigen Firmen für flankierende Maßnahmen, etwa einen notwendigen Rückbau, auch im Rahmen des LEP zu beschreiben wäre, müsste bedacht werden. Aus unserer Sicht ist der politische Wille, entsprechende Verantwortlichkeiten zu benennen und ggf. auch gesetzgeberisch abzusichern - etwa durch die Einrichtung von gesicherten Mindestrücklagen der Unternehmen für Rückbaumaßnahmen - erforderlich. So hat die Landessynode der EKIR 2015 beschlossen, dass sich die Evangelische Kirche im Rheinland dafür einsetzen soll, „dass die erforderlichen Finanzmittel für Rückbau und Renaturierung des rheinischen Braunkohlereviere durch den Bergbautreibenden sichergestellt werden.“</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mindestrücklagensicherung ist nicht Regelungsgegenstand des LEPs.</p>

## ExxonMobil Productions Deutschland GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: ExxonMobil Productions Deutschland GmbH</b> <b>ID: 2735 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und mochten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 23.11.2015 gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen und keine neuen Hinweise oder Anmerkungen unsererseits erforderlich sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, ergeben sich keine konkreten Hinweise für das aktuelle Änderungsverfahren.</p>

## Fachverband Biogas

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fachverband Biogas</b> <b>ID: 1826 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Vorhaben, durch punktuelle Änderungen den am 8.2.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan (LEP) an die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung anzupassen, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Fachverband Biogas</b> <b>ID: 1827 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit Blick auf eben diese veränderten politischen Zielsetzungen muss aber festgestellt werden, dass die geplanten LEP Änderungen nicht ausreichen. Es besteht dringend weitergehender Anpassungsbedarf,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• um bestehenden Biogasanlagen die Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern, die sie für ein <i>vom Wettbewerb geprägtes Marktdesign</i> im Energiesektor benötigen,</li> <li>• um das <i>Potenzial im Wärmesektor zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen</i> durch regionale Bereitstellung von Wärme aus Biogas weitestgehend auszuschöpfen,</li> <li>• um das <i>Know-how der Umweltforschung und -wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu aktivieren, um neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger zu finden</i> und Projekte wie Anlagen zur Herstellung von marktfähigen Düngemittel aus Gülle und Gärresten zu realisieren, und</li> <li>• <i>den effizienten Umgang mit den Ressourcen des Landes</i> durch Erzeugung von Biogas aus Bioabfällen weiter zu erschließen.</li> </ul> <p>Entwicklungsmöglichkeiten für Biogasanlagen wieder herstellen</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche nahe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete)</p>

<p>Mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert der Bundesgesetzgeber in relativ engen Grenzen eine in der Landwirtschaft verankerte und auf regionale Versorgungssicherheit ausgerichtete Biogaserzeugung im Außenbereich. Für die Zulässigkeit von Biogasprojekten im Außenbereich außerhalb der Privilegierungsgrenzen bedarf es dagegen der Bauleitplanung. Konstellationen, die eine Bauleitplanung erforderlich machen, treten im Bereich der Neuerrichtung von Abfallvergärungsanlagen, aber auch bei der Weiterentwicklung von Bestandsanlagen auf – z.B. wenn eine Ausdehnung der Wärmeversorgung oder einer Änderung im Substratmix erfolgen soll. Ob, in welcher Form oder unter welchen Bedingungen Biogasanlagen jenseits der Privilegierungsgrenzen zulässig sein sollen, ist regelmäßig nur vor dem Hintergrund der jeweiligen konkreten Situation vor Ort zu beurteilen. Den erforderlichen Detaillierungsgrad in Betrachtungsebene und Fallgestaltungen kann und soll eine bundesrechtliche Norm gar nicht abbilden. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Bauleitplanung, die den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit vielfältige Wege zur (Fein-)Steuerung geben, bieten die Chance, Biogasprojekte jenseits der Grenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Einklang mit den Zielen, Ansprüchen und Bedürfnissen aller vor Ort Beteiligten entwickeln zu können. Das setzt jedoch voraus, dass den Kommunen die Möglichkeit der Bauleitplanung nicht bereits auf der landesplanerischen Ebene abgeschnitten wird!</p> <p>Doch genau das ist die aktuelle Situation in Nordrhein-Westfalen: Die zurzeit noch geltende Fassung von "2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum" beinhaltet ein Verbot der bauleitplanerischen Ausweisung von Bauflächen im Freiraum für Tierhaltungs- und Biogasanlagen. Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft des Fachverband Biogas e.V. belegen, dass bereits seit dem Entwurfsabschluss der damaligen Landesregierung im Juli 2016 – mit Verweis auf den kommenden LEP und das darin enthaltende Verbot – laufende Bauleitplanungen für Biogas-Projekte eingestellt und neue Anfragen von vornherein negativ beantwortet wurden. Mit den nun geplanten Änderungen wird dieses Verbot jedoch lediglich für</p>	<p>angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten Landschaften. Im Übrigen wird die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich durch den LEP nicht eingeschränkt.</p>
---	---

Tierhaltungsanlagen aufgehoben. Für Biogasanlagen würde der LEP auch in der geplanten Fassung weiterhin keine Bauleitplanung im Freiraum zulassen! Die damalige Landesregierung begründete das Verbot mit dem Schutz des Freiraumes. Mit dieser Begründung offenbarte der damalige Plangeber aber, dass er sich mit den konkreten Umständen für das Erfordernis bauleitplanerischen Handels für Biogasanlagen überhaupt nicht auseinandergesetzt hatte.

Denn: insbesondere für bestehende, ursprünglich über § 35 Abs. 1 Nr. 6 (oder vor 2004 über § 35 Abs. 1 Nr. 1) BauGB privilegiert im Außenbereich errichtete Biogasanlagen gibt es (Entwicklungs-)Szenarien, deren Umsetzung

- jeweils notwendig ist, um sich den Marktbedingungen eines wettbewerbsorientierten Ausschreibungssystems stellen zu können,
- keinen Widerspruch zu den berechtigten Zielsetzungen des Freiraumschutzes darstellt, aber
- nur über Bauleitplanung realisierbar ist. (siehe hierzu ausführlicher Anhang 1)

Um die Entwicklungsperspektiven der Biogaserzeugung in Nordrhein-Westfalen und insbesondere die von bestehenden Biogasanlagen nicht von vornherein zu negieren, ist es unbedingt erforderlich, Biogasanlagen gleichfalls in die Liste der Vorhaben aufzunehmen, für die ausnahmsweise Bauleitplanung im Freiraum betrieben werden darf.

Dazu wird die folgende Ergänzung zum *"Entwurf einer Änderung des Landesentwicklungsplans NRW" zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Satz 5, 4. Spiegelstrich* vorgeschlagen:

"[...] – es sich um Tierhaltungs- oder Biomasseanlagen handelt, die nicht oder nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 BauGB unterliegen oder [...]"

**Beteiligter: Fachverband Biogas**

**ID: 1828    Schlagwort: k.A.**

<p>Entwicklung und Nutzung von Umwelttechnologien nicht behindern</p> <p>Im Koalitionsvertrag heißt es: <i>"Unser Land ist bundesweit der größte Anbieter von Produkten und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft. Diesen Vorsprung gilt es weiter auszubauen sowie Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen dabei zu unterstützen, die vielen Potenziale der Umweltwirtschaft für sich und Nordrhein- Westfalen zu erschließen. Zum Beispiel wollen wir das Know-how der Umweltforschung und -wirtschaft in Nordrhein-Westfalen aktivieren, um neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger zu finden. Stickstoffe und Phosphor sollen durch geeignete Verfahren aus Reststoffen der Tierhaltung entfernt und gezielt nur dort zum Einsatz gebracht werden, wo es nötig ist."</i></p> <p>Diese klare landespolitische Zielsetzung wird vom Fachverband Biogas e.V. vollumfänglich unterstützt. Allerdings steht die erklärte Absicht im Widerspruch zu den mit dem LEP gebotenen Möglichkeiten, Standorte für die Realisierung solcher Projekte zu generieren.</p> <p>Projekte bzw. Anlagen zur zentralen Aufbereitung von Gülle und Gärresten zu marktfähigen und transportwürdi- gen Düngemitteln - ob mit oder ohne in das Anlagenkonzept integrierte Biogaserzeugung, haben spezifische Standortanforderungen: vor allem eine vertretbare Entfernung zu den naturgemäß im Freiraum liegenden Betrie- ben, in denen die aufzubereitende Gülle/die aufzubereitenden Gärreste anfallen. Damit dürfte die Realisierung solcher Anlagen in regionalplanerisch festgelegten Gewerbe – und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) eher unrealistisch sein. Aufgrund der Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, durch die solche Anlagen regelmä- ßig als Abfallbehandlungsanlagen einzuordnen sein werden, wären GIB aber nach diesseitigem Verständnis aktuell die einzigen Standorte, die der LEP NRW mit <i>"Ziel 8.3-2 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen"</i> für solche Projekte offen lässt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.</p> <p>Es bedarf daher dringend der fachlichen Diskussion, ob und inwieweit z.B. eine Privilegierung über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für solche Vorhaben zur zentralen</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird jedoch nicht gefolgt.</p> <p>Auf die an anderer Stelle genannten planerischen Aspekte zur Verortung von privilegierten und nicht-privilegierten Biogasanlagen wird verwiesen (ID 1824).</p> <p>Ergänzend ist darauf zu verwiesen, dass Produktion und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft regelmäßig innerhalb des Siedlungsraums erfolgen, soweit sie nicht über die Privilegierung des § 35 BauGB erfasst sind. Dies gilt im Übrigen auch für die Produktion von Lebensmitteln bzw. die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die ebenfalls eine vertretbare Entfernung zu den naturgemäß im Freiraum liegenden Produktionsstätten begründet werden könnte (z. B. Schlachthäuser, Konservenfabriken), die jedoch auch nicht unter die o. g. Privilegierung fallen.</p>
---	--

Aufbereitung von Gülle und Gärresten zu Düngemitteln denkbar und ausreichend regelmäßig darstellbar ist, bzw. ob und inwieweit Ziel 8.3-2 einer solchen Privilegierung entgegensteht.

Ansonsten müsste im LEP die Möglichkeit geschaffen werden, ausnahmsweise auch für diesen Anlagentyp Bau- leitplanung im Freiraum zu betreiben.

Denkbar wäre - in Verbindung mit einer entsprechenden Ausnahme in Ziel 8.3-2 - die Ergänzung des

*"Entwurfs einer Änderung des Landesentwicklungsplans NRW" zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Satz 5, um folgenden Aufzählungspunkt: "- es sich um Anlagen zur zentralen Aufbereitung von Gülle und Gärresten zur Herstellung von marktfähigen Düngemitteln oder Bestandteilen von Düngemitteln handelt,"*

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Umsetzung der Zielsetzung des Koalitionsvertrages nicht bereits an der Standortfrage scheitert.

Standorte für Anlagen zur Biogaserzeugung aus Bioabfällen offen halten

Ohne die unter 1. vorgeschlagene Ergänzung der geplanten Änderung des LEP NRW beschränken die Maßga- ben des aktuell geltenden LEP den Neubau z.B. von spezialisierten Bioabfallvergärungsanlagen auf regionalpla- nerisch festgelegte Gewerbe – und Industrieansiedlungsbereichen (GIB); siehe Ziel 8.3-2 – Standorte von Abfall- behandlungsanlagen.

Da die geplanten Änderungen des LEP keine Änderungen an Ziel 8.3-2 oder Ziel 6.3-3 vorsehen, muss an dieser Stelle – trotz der Konkretisierungen im LEP- Erlass von April dieses Jahres - die hierzu bereits gegenüber der vorherigen Landesregierung vorgetragene Kritik, erneut angebracht werden:

Neue GIB sind nach Ziel 6.3-3 *"unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen"*. Diese Maßgabe löst Nutzungskonflikte (Stichwort: Immissionsschutz) aus, die nur an den wenigsten Standorten auflösbar sein



werden.

Alleine die mit der Novelle der TA Luft zu erwartenden Maßgaben u.a. zu Mindestabständen von Abfallbehandlungsanlagen zur nächsten Bebauung dürften ausreichen, um viele bestehende oder neu zu schaffende GIB als Standort für die Biogaserzeugung aus kommunalen Bioabfällen von vornherein auszuschließen. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden düngerechtlichen und absehbar einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen immer mehr - auch abfallvergärende - Biogasanlagen in den Anwendungsbe- reich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen werden. Die Möglichkeiten einer Konfliktbewältigung durch geeignete Zonierung in der Bauleitplanung oder die Ausnahmemöglichkeiten von den Festlegungen in Ziel 6.3-3 bieten nach diesseitiger Einschätzung noch keinen ausrei- chenden Spielraum, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz im Zusammenhang mit z.B. Biotonne vergärenden Biogasanlagen gerecht werden zu können. Hinzukommt, dass mit Ziel "6.3-2 Umgebungsschutz" überhaupt nur dem Fall bereits bestehender Betriebsbereiche Rechnung getragen, die Neuansiedlung von Be- triebssbereichen jedoch nicht abgebildet wird. Die Ausführungen in Kapitel 4 des "Erlasses zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Indust- rie", werden in diesem Zusammenhang zwar ausdrücklich begrüßt: danach "*kommt die Ausnahmegvoraussetzung "andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen" zum Tragen und ermöglicht damit die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB", wenn es "nachweislich nicht möglich ist, durch eine solche zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums (vor z.B. Lärm) gerecht zu werden"*. Allerdings wird auch hier nur der Fall eines Konfliktes zu einem angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereich thematisiert; der Fall, dass z.B. innerhalb eines GIB der gebotene Abstand zwischen Betriebsbereich(en) nach der 12. BImSchV und Schutzobjekt(en) nicht darstellbar ist – womit sich auch eine Zonierung per Bauleitplanung erübrigt – wird nicht betrachtet. Nach diesseitiger Auffassung wäre im Zuge der geplanten Änderungen aber eine solche Konkretisierung direkt im ebenso wie die Überführung der

Erlassaussagen in den LEP im wünschenswert.  
In der Summe werden die Festlegungen in Ziel 8.3-2 – Standorte von Abfallbehandlungsanlagen in Verbindung mit Ziel 6.3-3 als enormes Hemmnis für den Ausbau der kommunalen Bioabfallverwertung in Biogasanlagen bewertet. Dieses könnte überwunden werden, wenn im LEP eine ausnahmsweise Freirauminanspruchnahme für Abfallbehandlungsanlagen insbesondere wenn diese Betriebsbereiche sind ermöglicht würde.

## Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b> <b>ID: 407 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir begrüßen die Erweiterung der Möglichkeiten im Freiraum zu bauen. Dies schafft für die Kommunen und die Unternehmen die Möglichkeit, dass Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe expandieren können.</p> <p>Insbesondere begrüßen wir die Feststellung, dass Tierställe in den Außenbereich gehören. Sie gehören in die Nähe der landwirtschaftlichen Betriebe und der Nutzflächen. Insbesondere aufgrund der Geruchsimmissionen würde jeder Stall an den benachbarten Industrie- und Gewerbebetrieben scheitern, so dass dem Neubau von Ställen ein Ende gesetzt wäre.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b> <b>ID: 408 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zum 5 ha-Ziel ist auch unser Verband in sich nicht einig. Grundsätzlich sprechen wir uns für eine flächenschonende Praxis um, halten aber eine starre ha-Grenze für unglücklich.</p> <p>Ziel muss es sein, so wenig land- und forstwirtschaftliche Flächen wie möglich zu versiegeln, aber auf der anderen Seite Möglichkeiten zur Entwicklung offen zu halten. Die Versiegelung muss insoweit mit Augenmaß geschehen. Entscheidend ist vor allem, dass nicht zusätzlich Ausgleichsflächen auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gelegt werden. Hier muss insbesondere die Entsiegelung und die ökologische Aufwertung von Wald- und Brachflächen fokussiert werden. Zusätzlich sollen Ausgleichsmaßnahmen auf wechselnden Standorten möglich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht erneut geändert.</p> <p>Regelungen zu Umfang und Qualität von Ausgleichsmaßnahmen können nicht Gegenstand des LEP sein, sondern richten sich nach den jeweiligen Fachgesetzen (insbesondere Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz, Baugesetzbuch).</p>

<p>Ergänzend möchten wir ausführen, dass für Maßnahmen, die bereits einen ökologischen Mehrwert besitzen, keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen. Dies muss z.B. bei Maßnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien und der Wasserrahmenrichtlinie gelten. Wer eine Fischtreppe baut und somit den Fischaufstieg ermöglicht, darf nicht zusätzlich zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b>  <b>ID: 409 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Wir begrüßen die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen, soweit sich diese nicht für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können. Vor der Genehmigung von Freiflächenanlagen muss zudem immer einer Abwägung mit den Interessen der angrenzenden Land- und Forstwirte stattfinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben (z.B. aus dem Bereich Landwirtschaft, Forst) sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Befürchtungen, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz oder dem Schutz der für die Landwirtschaft prädestinierten Landschaftsräume nicht ausreichend Rechnung getragen würde, sind unbegründet.</p>
<p><b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b>  <b>ID: 410 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Wir befürworten die Streichung des Halbsatzes, dass "die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist" ausdrücklich. Bereits der Versuch der Vorgängerregierung, einen Nationalpark Senne/Teutoburger Wald zu erschaffen ist trotz aller Werbemaßnahmen an der Akzeptanz der Bevölkerung gescheitert. In der Region hat sich die Mehrheit gegen einen Nationalpark ausgesprochen. Diesen Willen der Bevölkerung sollte eine Regierung akzeptieren. Zudem ist es fraglich, ob die Voraussetzungen für einen Nationalpark überhaupt gegeben sind. Der Truppenübungsplatz allein ist nicht groß genug und die angrenzenden Flächen weisen einen anderen Bewuchs auf und sind zudem</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>durch zahlreiche Straßen zerschnitten. In einem so dicht besiedelten und durch Infrastruktur zerschnittenen Land wie NRW muss man sich damit zufriedengeben, einen Nationalpark zu haben und diesen entsprechend zu fördern, zu bewerben und zu erhalten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b>  <b>ID: 411 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ergänzend möchten wir darum bitten, bereits bei der Ausweisung von GSN im LEP mit Augenmaß vorzugehen und nur die Flächen auszuweisen, die tatsächlich schützenswert sind und den Anforderungen eines NSG genügen. Die Erfahrung zeigt, dass die Flächen in der Regel von oben nach unten "durchgereicht" werden. Aus GSN wird BSN im Regionalplan und schließlich NSG, dies zum Teil ohne eine konkrete Überprüfung vor Ort. Eine Aufstellung belegt, dass landesweit im Schnitt 79% der GSN zu BSN im Regionalplan werden. (<a href="http://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Ziel-versus-Moeglichkeiten-im-Biotopverbund-">www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Ziel-versus-Moeglichkeiten-im-Biotopverbund-</a>)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b>  <b>ID: 412 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Streichung der Möglichkeit, Windenergieanlagen im Wald zu errichten, halten wir für nicht richtig.</p> <p>Tatsächlich werden Windenergieanlagen nur in Nadelwäldern oder auf Sturmwurfflächen errichtet. Die Funktionsfähigkeit des Waldes an sich bleibt immer erhalten. Wir halten den Eingriff in den Wald, der durch die Versiegelung des Standortes und der Zuwegungen geschaffen wird für tragbar im Verhältnis zur Klimaschutzleistung der Windenergieanlage. Auch stellt die Windenergieanlage im Wald einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar, als auf freier Fläche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis</p>

<p>Schließlich eröffnete sich so für viele Waldbesitzer die Möglichkeit einer weiteren und vor allem vorerst stabilen Einnahmequelle. Gerade in Zeiten der Wetterextreme kann der Waldbesitzer nicht mehr auf kontinuierliche Einnahmen aus seinem Wald vertrauen, sondern muss befürchten, dass der nächste Sturm sein noch nicht hiebreifes Holz umwirft und er Verluste einfährt.</p> <p>Wir bedauern es sehr, dass diese Möglichkeit der alternativen Einnahme und der optisch wenig störenden Möglichkeit zur Erzeugung von erneuerbarer Energie aus dem LEP gestrichen wurde und regen an, hier noch einmal die Vor- und Nachteile abzuwägen.</p>	<p>fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b>  <b>ID: 413 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Wir halten eine Ausweisung von BSAB als Vorranggebiete statt als Vorranggebiete mit Eignungswirkung für richtig. Die verpflichtende Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung führt dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jegliche Flexibilität entzogen wird. Wir begrüßen, dass nun außerhalb dieser Bereiche die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung konkurrierend mit anderen Nutzungsansprüchen erhalten bleibt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass</p>

damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

<b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b> <b>ID: 414 Schlagwort: k.A.</b>	
Wir begrüßen die Verlängerung der Versorgungszeiträume um 5 Jahre ausdrücklich. Bei der Rohstoffgewinnung handelt es sich um eine standortgebundene Industrie, der langwierigen Genehmigungsverfahren vorangehen und in der ein hoher anfänglicher Investitionsaufwand vonnöten ist. Um den Rohstoffabbau in NRW zu erhalten, wird ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt, das durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume zumindest erhöht wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b> <b>ID: 415 Schlagwort: k.A.</b>	
Wir begrüßen die Verlängerung der Versorgungszeiträume um 5 Jahre ausdrücklich. Bei der Rohstoffgewinnung handelt es sich um eine standortgebundene Industrie, der langwierigen Genehmigungsverfahren vorangehen und in der ein hoher anfänglicher Investitionsaufwand vonnöten ist. Um den Rohstoffabbau in NRW zu erhalten, wird ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt, das durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume zumindest erhöht wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b> <b>ID: 416 Schlagwort: k.A.</b>	
Auch die Aufnahme von Reservegebieten halten wir für sinnvoll. Das Land NRW benötigt eine zuverlässige Rohstoffsicherheit.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b> <b>ID: 417 Schlagwort: k.A.</b>	
Wir halten den Grundsatz, dass der Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten 1.500 m betragen soll für falsch. Diese pauschale Abstandsregelung ist rechtlich nicht haltbar. Zu den 1.500 m, wie sich auch im Windenergieerlass aufgeführt werden, hat das OVG Münster auf seiner Jahrespressekonferenz am 22.02.2018 ausgeführt und den genannten Abstand von 1.500 m als Symbolpolitik bezeichnet. In der Vergangenheit sei das Hauptmotiv für Klagen gegen Windräder die störende Sichtbarkeit. Darauf könne	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren



<p>sich ein Kläger berufen, wenn der Nachweis einer optisch bedrängenden Wirkung gelingt. Die Rechtsprechung habe dazu eine Faustformel entwickelt, wonach der Abstand zur Wohnbebauung die dreifache Höhe der Windkraftanlage betragen solle. Letztendlich kann die Belastung des durch eine konkrete Anlage Betroffenen, nur im Einzelfall entschieden werden.</p> <p>Wir raten daher dringend an, die pauschale Abstandsregelung aus dem LEP zu entfernen.</p>	<p>Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.</b>  <b>ID: 418 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Wir akzeptieren Solaranlagen dort auf Freiflächen, wo diese Freiflächen nicht land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Dies ist bei Standorten an Bundesfernstraßen oder Eisenbahnschienen bereits fraglich. Wir möchten dringend darauf hinweisen, keine weitere konkurrierende Flächennutzung zu schaffen, die der landwirtschaftlichen Nutzung Flächen entzieht.</p> <p>Der dritte Spiegelstrich sollte daher entfallen.</p> <p>Auch bei Deponien und Halden sollte die ökologische Aufwertung in Form von Ausgleichflächen Vorrang vor einer Freiflächenanlage haben. Für Flächen, bei denen eine ökologische Aufwertung nicht zielführend ist, begrüßen wir die Nutzung dieser geringwertigen Flächen mit Freiflächenanlagen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen</p>

urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur grundsätzlich gewährleistet. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

## FDP-Fraktion im Märkischen Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: FDP-Fraktion im Märkischen Kreis</b> <b>ID: 2934 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die FDP Kreistagsfraktion begrüßt das Vorhaben, den rot/grünen LEP in Teilbereichen zu ändern und sieht darin große Chancen für das Land Nordrhein-Westfalen. Mit dem geänderten LEP werden wieder mehr Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für die ländlichen Regionen, geschaffen und die Zeit ideologisch veranlasster rot-grüner Restriktion beendet. Dabei ist es fahrlässig, sich bei einer Betrachtung nur auf die Änderungen zu Windkraftanlagen zu beschränken.</p> <p>Mit dem geänderten LEP wird eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungs- und Wirtschaftsflächen sichergestellt und damit bekommen die Kommunen u. a. wieder bessere Möglichkeiten, Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Die neuen Perspektiven für Standortsicherung und Standortentwicklung geben den Unternehmen und ihren Beschäftigten Planungssicherheit. So können Arbeitsplätze gesichert und Wachstumschancen ergriffen werden.</p> <p>Wir begrüßen, dass das von Rot/Grün vorgesehene unselige Entwicklungsverbot von Siedlungsbereichen unter 2.000 Einwohner gestrichen wird.</p> <p>Der völlig realitätsferne Grundsatz, das tägliche Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen für ganz NRW auf 5 ha zu beschränken, wird gestrichen.</p> <p>Die zwangsweise Stilllegung von regionalen Flughäfen wird aufgehoben und können sich bei Bedarf weiterentwickeln.</p> <p>Der Vorrang erneuerbarer Energiegewinnung ist richtig und alternativlos. Die FDP</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kreistagsfraktion bekräftigt ihre bisherige Haltung, dass dafür aber auch die Akzeptanz der Menschen in der Region unabdingbar ist.

Die Streichung der Sonderbehandlung für Windkraftanlagen im Wald ist gerade für Südwestfalen richtig und korrespondiert mit dem neuen planerischen Vorsorgeabstand (1.500m) für neue Windkraftanlagen.

Soweit sich im gegenwärtigen Anhörungsverfahren (bis zum 15. Juli 2018) an verschiedenen Stellen die Möglichkeiten eindeutiger Rechtsvorgaben gezeigt haben, sind diese von der Landesregierung umzusetzen.

## FDP im Regionalrat Köln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: FDP im Regionalrat Köln</b> <b>ID: 3229 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die FDP-Fraktion im Regionalrat Köln begrüßt die maßgeblichen Änderungsvorschläge der Landesregierung zum LEP im Rahmen des 2. Entfesselungsgesetzes ausdrücklich und sieht darin große Chancen für das Land Nordrhein-Westfalen. Mit dem geänderten LEP werden wieder mehr Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für den ländlichen Raum, geschaffen und entwicklungshemmende Restriktionen angemessen und begründet angewendet. Die nachfolgenden Punkte sind für unsere Fraktion von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der neue LEP-Entwurf schafft neue Perspektiven auch für Orte unter 2.000 Einwohnern, denen auch zukünftig eine bedarfsgerechte und angemessene Perspektive zur nachhaltigen Weiterentwicklung eröffnet wird.</li><li>• Der neue LEP-Entwurf erhöht den Spielraum kommunaler und regionaler Entscheidungsträger bei der Ausweisung von Wohnbau - und Gewer beflächen .</li><li>• Der neue LEP-Entwurf schafft nunmehr Erweiterungsmöglichkeiten von vorhandenen Betrieben, wie auch von Betriebsverlagerungen.</li><li>• Der neue LEP-Entwurf erweitert die kommunale Planungsmöglichkeit im Außenbereich und verabschiedet sich vom starren 5 ha- Leitbild beim Flächenverbrauch.</li><li>• Der Vorrang erneuerbarer Energiegewinnung ist richtig. Dafür ist aber die Akzeptanz der Menschen in betroffenen Regionen unabdingbar. Der neue LEP-Entwurf und der sog. Winderlass mit dem neuen planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zur nächsten Siedlungsfläche erhöhen</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

bei der Windkraft diese notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung und stärken die kommunale Planungshoheit.

- Der neue LEP-Entwurf gibt auch im Bereich der Einrichtungen für Kultur, Sport, Tourismus und Freizeit neue Entwicklungsmöglichkeiten.

**Begründung:**

Der ursprüngliche Entwurf des LEP der vorherigen Landesregierung war insbesondere für die zukünftige Entwicklung des ländlichen Raumes kontraproduktiv. Die Änderungen nehmen insbesondere die Wandlungsprozesse im ländlichen Raum auf und geben Handlungsmöglichkeiten diesen Prozess positiv zu gestalten. Gerade der ländliche Bereich im Regierungsbezirk Köln mit seinen vielen Dörfern wäre von der Entwicklung abgeschnitten worden. Durch die Stärkung der Planungshoheit vor Ort kann dem entgegen gewirkt werden. Gleichzeitig erhalten die kommunalen und regionalen Entscheidungsträger aber auch eine höhere Verantwortung um z.B. den Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft gerecht zu werden. Bei der Windkraft wird die Inanspruchnahme des Waldes deutlich reduziert und die Bevölkerung vor Schlagschatten etc. besser geschützt.

Die FDP-Fraktion im Oberbergischen Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Regionalratsfraktion inhaltlich an.

## Fischereiverband NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fischereiverband NRW</b> <b>ID: 2258 Schlagwort: k.A.</b>	
Gegen das Änderungsverfahren für den LEP NRW, hier Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, habe ich keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Flughafen Dortmund GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Flughafen Dortmund GmbH</b> <b>ID: 124 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Flughafen Dortmund GmbH begrüßt die Aufhebung der Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen ausdrücklich. Mit der beabsichtigten Änderung des LEP gilt der Auftrag zur bedarfsgerechten Entwicklung und Sicherung für alle sechs Internationalen Verkehrsflughäfen in NRW gleichermaßen.</p> <p>Wir befürworten ferner die Zielsetzung, künftige Konflikte zwischen der Siedlungsnutzung und der Fluglärmbelastung durch eine den Schutzzonen des Fluglärmschutzgesetzes vorgelagerte erweiterte Lärmschutzzone zu vermeiden. Diese Zielsetzung entspricht § 50 Satz 1 BImSchG und trägt damit der künftigen Entwicklung im Luftverkehr Rechnung.</p> <p>Perspektivisch ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Flugbewegungen an einzelnen Flughäfen erhöhen wird und die bestehenden Lärmschutzzonen deshalb flächenmäßig unterdimensioniert sind. Und obwohl es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse dafür gibt, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass aus anderen Gründen die im Fluglärmschutzgesetz festgelegten Grenzwerte herabgesetzt werden und in der Folge eine Ausweitung der Schutzzonen unvermeidbar ist. Folglich ist es sinnvoll, die Siedlungsentwicklung in der Umgebung von Flughäfen, soweit dies überhaupt noch möglich ist, zu steuern.</p> <p>Wir schlagen aus diesen Gründen - inhaltlich weitergehend als im geltenden LEP (der an dieser Stelle nur redaktionell geändert werden soll) vor, die für die Bauleitplanung verantwortlichen Kommunen nicht nur zu verpflichten, in Bauleitplänen für die Bereiche innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone einen Hinweis aufzunehmen, sondern grundsätzlich vorzugeben, in diesen Bereichen keine allgemeinen, reinen oder besonderen Wohngebiete auszuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Festlegung von erweiterten Lärmschutzzonen wird dem Schutz vor Fluglärm zusätzlich zu den in Rechtsverordnungen festgelegten Lärmschutzzonen Rechnung getragen. Weitergehende Eingriffe in die kommunale Planungshoheit wie die angeregte Verpflichtung, keine Wohngebiete in der erweiterten Lärmschutzzone auszuweisen, würden eine besondere übergeordnete Begründung erfordern. Der Plangeber will hier aber im Gegenteil die erweiterte Lärmschutzzone der planerischen Abwägung zugänglich machen (vgl. Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung).</p> <p>Lärmschutzzonen werden gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgewiesen und entfalten nach diesem Gesetz entsprechende Rechtsfolgen (auch im Hinblick auf Erstattungsansprüche); die Regionalpläne übernehmen diese Lärmschutzzonen nachrichtlich.</p> <p>Ziel 8.1-7 legt hingegen weiter fest, dass eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, von der Regionalplanung festzulegen ist und dass in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche</p>



<p>Das zu verfolgende Ziel, einen möglichst ausreichenden Abstand zwischen dem Gelände der Flughäfen und Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung und schutzbedürftigen Einrichtungen zu erreichen, wird allein durch einen nachrichtlichen Hinweis nicht erreicht. Für Bauwillige wird es häufig eine nur entfernt liegende Erwägung sein, dass fluglärmbedingte Beeinträchtigungen ein Maß erreichen, welches später als Belästigung empfunden wird oder eine Wohnzwecken dienende Nutzung nicht mehr zulassen könnte. Aus diesem Grund halten wir es für sachgerecht, eine entsprechende Siedlungssteuerung bereits verbindlich vorzugeben.</p> <p>Dabei sollte eine Orientierung an den Werten des Fluglärmschutzgesetzes erfolgen. Die im Fluglärmschutzgesetz festgesetzten Werte der Tag-Schutzzone 2 sind 60 bzw. 55 dB(A), die Werte der Nacht-Schutzzone sind 55 bzw. 50 dB(A). Entsprechend landesplanerisch vorgegebene Werte würden an allen Flughafen-Standorten vergleichbare Planungssicherheit gewährleisten.</p> <p>Über das Schutzmaß der im Fluglärmschutzgesetz festgesetzten Werte hinaus liegen nach der Rechtsprechung die Schwellenwerte der Abwägungserheblichkeit deutlich niedriger. Die Abwägungserheblichkeit von Fluglärm wird für den Tag bei 52 bis 50 dB(A) und für die Nacht bei 45 bis 40 dB(A) angesiedelt. Daraus folgt, dass nur Lärmereignisse unterhalb dieser Schwelle nicht abwägungserheblich sind.</p> <p>Alles in allem könnte also eine weitergehende Siedlungssteuerung zur vorbeugenden Konfliktminimierung beitragen. Dazu gehört, raumordnerische Siedlungsbeschränkungsgebiete auszuweisen, die hinreichend weit über die Lärmschutzbereiche des Fluglärmschutzgesetzes hin ausgehen. §13 Abs.2 des Fluglärmschutzgesetzes lässt dies ausdrücklich zu.</p> <p>Unsere Empfehlungen finden sich auch im Schlussbericht einer im April 2017 veröffentlichten Langzeitstudie zur Siedlungsentwicklung im Flughafenumfeld der Technischen Hochschule Aachen und der Universität Bonn wieder. Diese Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V. verdeutlicht, dass eine optimale Steuerung der Siedlungsentwicklung im</p>	<p>innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Diese ist auf der nachgelagerten Ebene der regionalen und kommunalen Planung der Abwägung zugänglich (vgl. auch Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung).</p>
--	---

Flughafenumland Konflikte um Fluglärm reduzieren kann, indem die Anzahl der von Fluglärm Betroffenen begrenzt und möglichst gering gehalten wird. Bei der Festlegung raumordnerischer Siedlungsbeschränkungsgebiete sollte der Vorgabe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aus dem Jahr 2011 gefolgt werden, die neben Hinweisen zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsstruktur an Flughäfen im Geltungsbereich des Fluglärmschutzgesetzes auch Werte für die Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt hat.

Baugenehmigungen innerhalb der Lärmschutzzone sollten Auflagen zum passiven Schallschutz beinhalten und möglichst keine Ausnahmetatbestände zulassen.

Wir würden es begrüßen, wenn diese konkreten Anregungen zum Schutz vor Fluglärm Berücksichtigung finden könnten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die bedarfsgerechte Entwicklung des Verkehrsflughafens Dortmund zu einem multifunktionalen Wirtschaftsstandort mit (flughafenaffinem) Gewerbe und mit wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für den Flugbetrieb durch den Wegfall der Einschränkungen im geltenden LEP aus dem Jahr 2017 wieder möglich wird. Wir sind daher der Auffassung, dass die von der Landesregierung beabsichtigten Änderungen und Regelungen geeignet sind, die Interessen des Verkehrsflughafens Dortmund (aber auch der übrigen Verkehrsflughäfen in Nordrhein-Westfalen) sachorientiert und wettbewerbsneutral abzubilden und die weiteren Entwicklungen des Luftverkehrsmarktes sowie die sich daraus ergebenden notwendigen betrieblichen und infrastrukturellen Anpassungen zu ermöglichen.

## Flughafen Köln/Bonn GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Flughafen Köln/Bonn GmbH</b> <b>ID: 1276 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Grundsatz halten wir an den Bereits im Rahmen der Aufstellung eingereichten Stellungnahmen, datiert auf den 25.02.2014 sowie den 15.01.2016 fest, möchten jedoch zu den aktuell vorgeschlagenen Änderungen unsere Stellungnahmen aktualisieren und konkretisieren.</p> <p>Zur Aufhebung der willkürlichen Differenzierung der Flughäfen in landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir bedauern die gänzliche Aufhebung der Klassifizierung der NRW Flughäfen in solche mit Landesbedeutsamkeit und solche mit lediglich regionaler Bedeutsamkeit. Eine gänzliche Aufhebung der Klassifizierung wie auch die zuvor bestehende willkürliche Klassifizierung erfüllen beide nicht den angedachten Zweck.</li> <li>2. Die Flughäfen in NRW haben, wie aus den jeweiligen Statistiken zu entnehmen ist, einen unterschiedlichen Stellenwert im internationalen Luftverkehrsnetz.</li> <li>3. Ohne Zweifel ist die Bedeutung der Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf aus unserer Sicht nicht mit derjenigen der anderen vier Verkehrsflughäfen in NRW gleichzusetzen. Daher regen wir an, die Unterscheidung der Flughäfen nicht gänzlich anzuschaffen, sondern durch eine differenziertere auf statistischen Daten beruhende Einordnung zu ersetzen.</li> <li>4. Der Verkehrsflughafen Köln/Bonn erschließt im Passagierverkehr die bevölkerungsstarke Region Köln/Bonn im Linien- und im Charterverkehr. Allein im Jahr 2017 wurden am Flughafen Köln/Bonn, gemäß den durch den Landesbetrieb IT.NRW bereitgestellten Daten mehr als 12,3 Millionen</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine Änderung.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Für diese in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine</p>

Passagiere abgefertigt. Diese Passagierzahl entspricht mehr als dem Doppelten der Passagiermenge der vier kleineren Flughäfen in NRW. Damit ist der Flughafen Köln/Bonn nicht nur der zweitgrößte Passage Flughafen in NRW, sondern nimmt auch den sechsten Rang unter den deutschen Passagierflughäfen ein.

Eine nahezu gleichberechtigte Rolle wie der Passagierverkehr spielt am Verkehrsflughafen Köln/Bonn auch der Frachtverkehr. Nicht nur ist der Flughafen Köln/Bonn mit deutlichem Abstand der größte Frachtflughafen in NRW. Mit über 830 Tausend Tonnen Luftfracht ist der Standort Köln/Bonn nach Frankfurt am Main und Leipzig/Halle der drittgrößte Frachtflughafen Deutschlands. Neben der UPS, die am Flughafen Köln/Bonn ihr Europa Drehkreuz beheimatet hat, haben auch FedEx und DHL die vorteilhafte Lage und die Bedeutung des Standortes erkannt und betreiben jeweils Frachtumschlag in Köln/Bonn.

In der Summe stellt der Verkehrsflughafen Köln/Bonn mit den am Flughafen operierenden Fluggesellschaften und Frachtdienstleistern neben seiner Bedeutung im Luftverkehrsnetz und seiner arbeitsmarktbezogenen Bedeutung einen mehr als nur landesbedeutsamen Wirtschaftsstandort dar.

1. Die oben beschriebene Bedeutung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn kann nur dann langfristig gesichert werden und erhalten bleiben, wenn der Verkehrsflughafen Köln/Bonn mit sämtlichen zur Abfertigung von Passagier- und Frachtverkehren erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen, aber insbesondere auch in seinen betrieblichen Rahmenbedingungen in seinem Bestand erhalten und gesichert wird.
2. Im Sinne der Sicherung des Bestandes der NRW Verkehrsflughäfen und im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung begrüßt die Flughafen Köln/Bonn GmbH die Festlegung der NRW Verkehrsflughäfen als Vorranggebiet. Ungeachtet dessen möchten wir nochmals anregen, dass die Ausweisung des Vorranggebietes im Sinne der Vollziehbarkeit des landesplanerisch festgesetzten Zieles nicht nur durch ein Symbol in der

mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Eine parzellengenaue Abgrenzung und Darstellung des Flughafens ist auf der Ebene des LEP aufgrund seiner großen Maßstabsebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Eine Darstellung der Fläche erfolgt in der Regionalplanung im Maßstab 1:50.000 und in der nachgelagerten kommunalen Planung.

<p>Darstellung, sondern durch eine planliche parzellenscharfe Darstellung erfolgt. Nur eine parzellenscharfe Darstellung ist in der Lage, Widersprüche, die am Übergang vom vorgesehenen Vorranggebiet zu benachbarten raumbedeutsamen Nutzungen entstehen können, zu verhindern und nicht vorgesehene Nutzungen im Vorranggebiet auszuschließen.</p>	
---	--

<p><b>Beteiligter: Flughafen Köln/Bonn GmbH</b>  <b>ID: 1277    Schlagwort: k.A.</b></p>	
--	--

<p>Zur Streichung des Grundsatz Leitbildes 6.1-2 "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Die in diesem Grundsatz Leitbild festgelegten Zielwerte für das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche stellen nach unserem Verständnis eine quantifizierbare Vorgabe zur Beurteilung der Flächeninanspruchnahme dar und erfüllte somit die Anforderungen aus dem ROG nach quantifizierten Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Durch eine Streichung dieses Leitbildes entfällt diese eindeutige Regelung und Konkretisierung des ROG. Hierdurch werden die Hemmnisse bei der Ausweisung von Bauland nicht nur reduziert, sondern gänzlich abgeschafft. Mit Blick auf die durch die aktuell zu Beobachtende Nachfrage nach Wohneigentum in Verbindung mit den stetig steigenden Preisen für solches in Innenstadtbereichen ist zu erwarten, dass eine vermehrte Ausweisung von neuem Bauland, vor allem im Umfeld von großen Städten, wie zum Beispiel den Städten Köln und Bonn, erfolgen wird.</p> <p>Für den Flughafen Köln/Bonn steht diese Streichung insbesondere durch die Möglichkeiten, die hierdurch eröffnet werden, im Gegensatz zu der in Ziel 8.1-6 festgelegten bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeit der als Vorranggebiete eingestufteten Flughäfen. Auch ist hierdurch die Einhaltung des Zieles 8. 1-7, welches den Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung eine eindeutige Regelung und Konkretisierung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten Vorgabe des ROG entfällt, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopsis S. 15/16) verwiesen. Im Übrigen kann der Entfall eines Grundsatzes nicht die Einhaltung der Ziele 8.1-6 und 8.1-7 gefährden, da diese gemäß § 4 ROG zu beachten sind.</p>
--	---

Luftverkehrs festlegt, gefährdet. Ein "Heranrücken" der Wohnbebauung an die landesbedeutsamen Flughäfen ist durch diese Streichung zu erwarten. Dies geht - auch außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen - mit einer Zunahme derer Bürgerinnen und Bürger einher, die sich subjektiv von den Auswirkungen der Flughäfen, insbesondere in Bezug auf Lärm, gestört fühlen.

Daher regen wir an, die Vorgabe zur Quantifizierung der flächensparenden Ausweisung von Bauland nicht zu Streichen. Zudem regen wir an, den LEP in Bezug auf die Ausweisung von Bauland in von Umwelteinflüssen belasteten Gebieten, so zum Beispiel in der Nähe von Flughäfen derart zu konkretisieren und auszuweiten, dass ein "Heranrücken" von Wohnbebauung an solche relevanten Infrastrukturknoten nicht weiter erfolgt.

## Flughafen Münster/Osnabrück GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Flughafen Münster/Osnabrück GmbH</b> <b>ID: 1979 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit der geplanten Änderung des LEP soll der letzte Absatz des bisherigen Zieles in Ziff. 8.1.-6 insgesamt gestrichen werden, der u.a. wie folgt lautet: "Die Sicherung und Erhaltung... erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes...".</p> <p>Damit wäre die bislang bestehende Verknüpfung des LEP mit der jeweils geltenden Fassung des Luftverkehrskonzeptes NRW aufgehoben. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, diese Verknüpfung auch textlich beizubehalten. Insbesondere bei komplizierteren Genehmigungsverfahren mit rechtlichen Auseinandersetzungen kann diese Verknüpfung hilfreich sein.</p> <p>Für den Flughafen Münster/Osnabrück ist es von größter Bedeutung, auch weiterhin als landes- bedeutsamer Flughafen eingestuft zu bleiben. Dadurch ist eine langfristig ausgerichtete bedarfs- gerechte Entwicklung des Flughafens möglich, um seine Funktion für den Luftverkehrsstandort NRW erbringen zu können.</p> <p>Die Bedeutung eines Flughafens für die mittelfristige Landesentwicklung kann sich nicht nur aus den aktuellen Fluggastzahlen ergeben. Die Entwicklung der Fluggastzahlen eines Flughafens ist kurzfristig im hohen Maße abhängig von den sehr dynamischen Veränderungen in der Airline-branchen. Beispielsweise kann der Ein- bzw. Ausstieg einer maßgebenden Airline bei kleineren Flughäfen in kurzen Zeiträumen eine extreme Steigerung bzw. Reduktion der Passagierzahlen bewirken (in 2017 eine Steigerung der Passagierzahlen um 23%).</p> <p>Vielmehr entscheidend ist für die mittelfristige Bedeutung der einzelnen Flughäfen im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in NRW, welche Funktion aus landesplanerischer Sicht erfüllt werden soll.</p> <p>Diese Funktionen sind in dem nach wie vor gültigen NRW Luftverkehrskonzept 2010 manifestiert. Danach gibt es den Flughafen Düsseldorf als einen zentralen</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen weicht Ziel 8.1-6 vom derzeitigen Luftverkehrskonzeptes des Landes ab. Es ist auch beabsichtigt, mittelfristig eine neue Luftverkehrskonzeption für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs zu erarbeiten. Ein unmittelbarer Bezug zum Luftverkehrskonzept wird nicht hergestellt, um Widersprüche zu vermeiden.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, bei den genannten Flughäfen die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt.</p>

Landesflughafen für NRW. Ergänzend sind zwei internationale Flughäfen und zwar Flughafen Köln/Bonn für das Rheinland und der Flughafen Münster/Osnabrück für Westfalen als landesbedeutsam genannt. Hinsichtlich der Landesentwicklungsplanung ist der Flughafen Münster/Osnabrück ein idealer Standort aus raumstrukturellen Aspekten um den Bereich Westfalen, insbesondere den nördlichen Landesteil für den Luftverkehr landesbedeutsam abzudecken. Dazu liegt der Flughafen mit eigenem Autobahnanschluss direkt an der A1, einer der wichtigsten Haupt Nord-Südachsen sowie dicht an der A30 einer der wesentlichen West-Ostachsen (Amsterdam-Berlin). Perspektivisch ist längerfristig auch ein Schienenanschluss möglich.

Damit besteht die Option, wie in dem Luftverkehrskonzept beschrieben, dass auch im westfälischen Landesteil weitere Mittelstrecken- und Langstreckenverkehre längerfristig entwickelt werden können. Dadurch könnten auch Entlastungsperspektiven für die zwei großen NRW-Flughäfen entstehen. Diese beiden Flughäfen liegen in Ballungszentren mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt. Der Flughafen Münster/Osnabrück befindet sich in einem ländlich geprägten Raum mit einer dünnen Besiedlung im Umfeld. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen sind damit deutlich weniger Belastungen vorhanden und die Anzahl von Betroffenen bezüglich der Fluglärmmathematik ist wesentlich geringer als in Ballungsräumen.

Der Flughafen Münster/Osnabrück ist für die großräumige Erreichbarkeit der Region und Westfalens, aber auch der angrenzenden nordrheinwestfälischen, niedersächsischen und niederländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standortfaktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Daher ist der Flughafen Münster/Osnabrück nicht nur regional wichtig, sondern landesbedeutsam.

Das Münsterland und Westfalen insgesamt haben durch den internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO), der im Gebiet der Stadt Greven

Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.



liegt, Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz. Im Gegensatz zu den anderen kleineren Flughäfen im Land NRW verfügt der FMO mit Frankfurt und München über Anbindungen an zwei von den großen deutschen Luftverkehrsdrehkreuzen. Dadurch ist jedes Ziel weltweit erreichbar ist. Der Flughafen ist damit an zwei wichtige internationale Drehscheiben der Luftfahrt angebunden und hebt sich so, neben Düsseldorf und Köln/Bonn, deutlich von den anderen Airports in NRW ab. Das landespolitische Interesse, den Geschäftsreiseverkehr zu stärken und die globale Erreichbarkeit für die Wirtschaft zu verbessern, wird dadurch unterstrichen.

## Förderverein NP Senne-Eggegebirge e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Förderverein NP Senne-Eggegebirge e.V.</b> <b>ID: 2445 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V. (FV) ist verwundert, dass der LEP NRW, der gerade nach sehr umfangreichen Diskussionen mit zwei Beteiligungsverfahren im Jahr 2016 verabschiedet wurde, nun nach so kurzer Zeit in einzelnen Punkten sehr grundlegend geändert werden soll. Der LEP ist ein langfristig angelegter Plan, der nicht dazu vorgesehen ist, in jeder neuen Legislaturperiode so grundlegend aus politischem Kalkül geändert zu werden. U.E. sind mit diesen Änderungen gravierende Auswirkungen auf übergeordnete raumordnerische Grundsätze (§ 2 ROG), rechtliche Vorgaben des BauGB (Grundsätze der §§1 und 1a und der grundsätzliche Schutz des Freiraums vor Bauvorhaben im Außenbereich) und raumplanerische und naturschutzfachliche/-politische Ziele (insbesondere Nachhaltigkeitsstrategie des Bund, Biodiversitätsstrategie von Bund und Land NRW) verbunden, die für die Ziele der Landesentwicklung von grundsätzlicher Bedeutung und in diesem mit allen Belangen abzuwägenden Gesamtplan auch zu erfüllen sind. Als ein wesentliches Defizit ist hier beispielhaft die mangelhaft erarbeitete SUP zum LEP zu nennen, welche die Schutzgüter "Boden", sparsamen Umgang mit "Flächenressourcen" und "biologische Vielfalt" vollkommen unzureichend in die Prüfung eingestellt hat.</p> <p>Darüber hinaus ist für den FV die Herausnahme der Zielformulierung zum Nationalpark Senne in keiner Weise nachvollziehbar und ebenso ohne eine Begründung erfolgt, wie bei dem Großteil der übrigen Änderungen.</p> <p>Hier wird die Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW. Für das Gebiet der Senne fehlen somit Planungs- und Investitionssicherheit, die gerade im Bereich der Folgenutzung der Konversionsflächen und der damit verbundenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen und Bedenken wird jedoch nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzungen, insbesondere zum Planungszeitraum eines LEP und zum Umweltbericht, werden nicht geteilt.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.</p> <p>Insoweit sind weder Vorgaben des BauGB, des ROG oder des BNatSchG noch die Biodiversitätsstrategie des Bundes und des Landes NRW von dieser Änderung des LEP betroffen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem</p>

<p>Entwicklungsmöglichkeiten in den umliegenden Kommunen, z.B. für Investitionen in den Tourismus für Hotellerie und Gaststättengewerbe gegeben sein sollten. Im Übrigen bedarf der Hot Spot der Biodiversität der Senne des höchsten Schutzes gegenüber Drittplanungen, die dieses europaweit bedeutsame Gebiet schädigen würden. Der Landschaftsraum "Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald" gehört zu den 30 "Hotspots der biologischen Vielfalt" in Deutschland. Dieses sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Die Hotspots sind Teil des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt.</p> <p>Im Übrigen fordert die Bevölkerung einen Nationalpark in OWL, wie die neueste Umfrage von Kantar Emnid im Juni 2018 ergeben hat. 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW wünschen den Nationalpark Senne und 75 % Prozent in der Region OWL.</p> <p>Dieses Votum einer großen Mehrheit ist ein klares Signal an die Parteien und an die Landesregierung: Die Bevölkerung will diesen Nationalpark! Die Ergebnisse sind als Anlage 3 beigefügt!</p> <p>Der FV fordert deshalb die Zielformulierung und die Erläuterungen des rechtsgültigen LEP beizubehalten.</p> <p>Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und eine positive Entscheidung der Landesregierung zum Schutz des Nationalen Naturerbes Senne durch die beste und höchste Naturschutzkategorie als Nationalpark mit all den positiven regionalökonomischen Entwicklungschancen!</p>	<p>Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p> <p>Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Meldung der o. g. FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald" sowie vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund</p>
--	---

(als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW gewährleistet.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

## Fraktion Bündnis90-DieGrünen Altenbeken

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-DieGrünen Altenbeken</b> <b>ID: 815 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Zusammenfassung der geplanten Änderungen zum Landesentwicklungsplan NRW und die Bewertung dazu seitens des Kreises Paderborn, lehnt die Grüne Fraktion ab.</p> <p>Wichtige Umweltziele werden abgeschafft, wie flächensparende Siedlungsentwicklung, der Ausbau der Windenergie wird gedrosselt, und Neuregelungen zur Windkraft sind rechtlich eher unsicher.</p> <p>Auch Betriebserweiterungen ohne Größenbeschränkung bis hin zu gewerblichen Tierhaltungsanlagen (also Massentierhaltung), die im Freiraum jetzt möglich werden, lehnen wir ab.</p> <p>Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht, und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW, und insbesondere auch für Altenbeken. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP lehnen wir daher ab. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen, und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung ist teilweise nicht belegt bzw. wird nicht geteilt.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes</p>

Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben im Übrigen Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten

	Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.
--	--

## Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück</b> <b>ID: 3160 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Städten, Gemeinden, Gewerbe und Industrie ist auch auf Grundlage der Regelungen im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW möglich. So sind in der Stadt Delbrück in den vergangenen Jahren mehrere Baugebiete neu entwickelt worden, die meisten davon in Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern. Daraus ist ersichtlich, dass die diesbezüglich geplanten Änderungen des LEP NRW für eine positive Entwicklung von Städten, Gemeinden und der Wirtschaft nicht erforderlich sind. Es gilt vielmehr, eine valide Bedarfsermittlung zu gewährleisten, so dass zusätzliche Flächenausweisungen vor allem dem Bedarf in Wachstumsregionen gerecht werden, in denen keine Industriebranchen etc für eine Nutzung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p>
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück</b> <b>ID: 3161 Schlagwort: k.A.</b>	



<p>Die Landwirtschaft ist in der Stadt Delbrück ein wichtiger Faktor. Acker- und Grünflächen müssen besser geschützt werden, um die heimische Lebensmittelproduktion zu sichern, landwirtschaftliche Strukturen zu erhalten und bäuerlicher Betriebe zu fördern. Dazu sollte im LEP NRW entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der Vorgaben im Raumordnungsgesetz ("<i>...quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme...</i>") das 5-Hektar-Ziel als feste Vorgabe für die Reduzierung des Flächenverbrauchs verankert bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft sowie von Natur- und Landschaftsschutz (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
<p><b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück</b> <b>ID: 3162    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die beabsichtigte Streichung der vorgegebenen Flächengröße für die Entwicklung der Windenergie (Ziel 10-2-2), z.B. 10.500 Hektar für den Regierungsbezirk Detmold (= 1,61 % der Fläche des Regionalplangebiets), ist in mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zum einen ist die vorgegebene Flächengröße durch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergie längst überschritten worden. Allein im Kreis Paderborn sind so viele Flächen planerisch für die Windenergienutzung gesichert worden, dass die für ganz OWL geltende Zielvorgabe fast erfüllt wird. Zum anderen ist ein Flächenteil von 1,6 % für die Windenergie raumordnerisch auch verträglich. Die Landesplanungen in anderen Bundesländern (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz) sehen Flächenanteile von 2 % für die Windenergie vor.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird teilweise gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p>

Zudem stellt sich die Frage, wie die Ziele des Bundes und Landes, die aus dem völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen abgeleitet sind, erreicht werden sollen, wenn für die Landes- und Regionalplanung keine entsprechenden Vorgaben formuliert und entsprechende Flächen für die Windenergienutzung nicht planerisch gesichert werden.

Der als Grundsatz empfohlene Vorschlag für einen Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald und für einen pauschalen Abstand von 1.500 Meter zu Siedlungsbereichen ist sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht abzulehnen. Für eine Konzentrationszonenplanung sind bundesrechtliche Vorgaben maßgeblich, die durch anderslautende landesplanerische Vorgaben bzw. Empfehlungen nicht ausgehebelt werden können.

So ist der Windenergienutzung planungsrechtlich "substanzieller Raum" zu verschaffen und ergeben sich die notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Deshalb sind die im LEP-Entwurf als Empfehlung aufzufassenden Abstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen gemäß Rechtsprechung des OVG und des BVerwG auf der Basis von harten und weichen Tabukriterien festzulegen und nicht aufgrund eines pauschalen Abstandswertes. Abschließend obliegt es der Kommune, der Windenergie im Rahmen ihrer Leitplanung substanziell Raum zu verschaffen. Im Ergebnis kommen dabei angesichts der Siedlungsdichte in Nordrhein-Westfalen regelmäßig geringere Abstände als 1.500 Meter heraus. Die Empfehlungen im LEP-Entwurf sind somit wenig hilfreich, führen Kommunen bei ihrer Konzentrationszonenplanung in die Irre und bergen die Gefahr, rechtswidrige Flächennutzungspläne hervorzurufen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

**Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück**  
**ID: 3163 Schlagwort: k.A.**

<p>Ein Nationalpark in der Senne sollte als Ziel der Landesplanung im LEP verankert bleiben. Der Landschaftsraum Senne ist einer der ökologisch wertvollsten Bereiche in NRW und sollte den höchsten Schutzstatus genießen. Ein Nationalpark Senne würde den Tourismus in der gesamten Region fördern und hätte wirtschaftliche Bedeutung auch für die Stadt Delbrück.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten</p>
--	---

ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne o derzeit nicht.

Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht umzusetzen.

## Fraktion Bündnis90-Die Grünen Dortmund

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Dortmund</b> <b>ID: 3166 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 8.1-6 : "Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" – Aufhebung der Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen</p> <p>Das Ziel eines Landesentwicklungsplans im Hinblick auf die bedarfsgerechte Flughafenentwicklung sollte es sein, den Flugverkehr so zu steuern, dass ein Flughafenetz effizient in ein Gesamtverkehrssystem eingebunden wird. Das bedeutet vor allem den Rahmen für eine nachhaltige Mobilitäts- und Transportstrategie zu entwickeln, in der Potenziale zur Verlagerung z.B. von Kurzstreckenflügen auf die Schiene gehoben werden und Fluglärm weitestgehend gemindert wird.</p> <p>NRW leistet sich im Vergleich zu allen anderen Bundesländern die meisten Flughäfen. Während Düsseldorf und Köln/Bonn 2016 rund 36 Millionen Fluggäste bedienen konnten, haben die vier weiteren, regional bedeutsamen Flughäfen zusammen knapp 5,2 Millionen Fluggäste und damit knapp 12,9 Prozent am gesamten Passagieraufkommen. Eine wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung von Flughäfen kann nur in Zusammenhang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und über die Unterscheidung der Bedeutsamkeit von Flughäfen erfolgen – das ist ein notwendiger Schritt, um die weitere Kannibalisierung der hochsubventionierten NRW-Flughäfen zu stoppen. Die Gleichstellung von Flughäfen wie Düsseldorf und Köln/Bonn einerseits und Dortmund, Münster/Osnabrück, Weeze/Niederrhein oder Paderborn/Lippstadt andererseits vergibt jedoch die Chance einer solchen Steuerungsmöglichkeit.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung blockiert die Entwicklung von realistischen Konzepten, um die Defizite der Flughäfen zu reduzieren und die Lärmbelastung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</p> <p>Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>

für die Anwohner*innen nicht noch weiter zu vergrößern. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt.	
---	--

## Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher</b>	
<b>ID: 3177 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Entwurf des geänderten Landesentwicklungsplans wird von der Fraktion Bündnis 90/die Grünen mit Nachdruck abgelehnt, da dieser Plan kein Entwicklungs- sondern ein Restaurationsplan auf Kosten zukünftiger Generationen ist. Er schreibt den ungehemmt hohen Flächenverbrauch im Land als Planungsziel fest, anstatt endlich die Wende zu einer nachhaltigen Flächenpolitik einzuleiten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzungen werden nicht geteilt. Es werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.</p>
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher</b>	
<b>ID: 3178 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Der neue LEP soll den Standort Nordrhein-Westfalen attraktiver machen, indem Kommunen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender Unternehmen anbieten können.</i> Das grundsätzlich begrüßenswerte Ziel, den Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten anzu bieten, muss nicht unbedingt und zwangsläufig mit der Inanspruchnahme leicht zu erschließender, aber ökologisch hochwertiger Flächen angestrebt werden. Es können auch Brachflächen wieder genutzt oder nicht ausgelastete Gewerbegebiete aufgewertet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ihr ist kein konkreter Vorschlag zur Änderung von Festlegungen des LEP zu entnehmen. Die Nutzung von Brachflächen für gewerbliche Nutzung ist nach wie vor eine der Zielsetzungen des LEP (vgl. dazu u. a. Grundsatz 6.1-8 und den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3). Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher</b>	
<b>ID: 3179 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Ortsteile unter 2.500 Einwohnern erhalten neue Perspektiven. Betriebe können sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden.</i>  Die Zersplitterung der Landschaft wird durch diese Maßgabe weiter vorangetrieben und beschleunigt. Das Gebot des sparsamen und effizienten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus</p>

<p>Umgangs mit der Fläche, gerade auch im ländlichen Raum , muss oberste Maxime bleiben.</p> <p>Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha zu begrenzen, wird verzichtet. Das erleichtert die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen.</p> <p>Auf den Grundsatz zu verzichten ist ein Verbrechen an den nachfolgenden Generationen, das nicht hingenommen werden kann. 10 ha Flächenverbrauch am Tag im am dichtesten besiedelten Land in Deutschland sind zu viel. Eine nachträgliche Korrektur wird nicht durch ein "Weiter so" sondern nur durch konkrete Änderungsziele erreicht. Die Initiative zur Verringerung des Flächenverbrauchs muss aufrecht erhalten bleiben und die "Allianz für die Fläche " wieder aktiviert werden.</p>	<p>vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).</p>
---	---



## Fraktion Bündnis90-Die Grünen Kt Heinsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Kt Heinsberg</b> <b>ID: 3180 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.4 Ländlicher Raum: Ortsteile unter 2000 Einwohner: Durch die Änderungen im LEP werden Betriebe sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern können, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden. Das bedeutet eine weitere Zersiedlung der Landschaft. Es muss neue Infrastruktur z.B. in Form von Straßen geschaffen werden. Neue Verkehre werden mit entsprechender Belastung der Umwelt angezogen. Das ist keine nachhaltige Siedlungspolitik, sondern erhöht den Flächenverbrauch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen.</p> <p>Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die</p>

	<p>Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.</p>
--	--

## Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg</b> <b>ID: 3181 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir stellen mit Bedauern fest, dass in vielen Bereichen eine deutliche Verschlechterung in Bezug auf Flächen-, Klima- und Naturschutz mit der Neuauflage des LEP einhergehen. Einige Bereiche sind – laut jetzigen Stand – offenbar noch nicht mal eine Erwähnung wert.</p> <p>Zur Wahrheit gehört aber: Unser Raum ist begrenzt, unsere Ressourcen endlich. Es ist unerlässlich mit unserer Umwelt besser umzugehen als bisher. Auch eine zukunftsfähige und nachhaltige (Land-)Wirtschaft wird davon abhängen, ob wir es langfristig schaffen ein Gleichgewicht zwischen Freiraum und Bebauung aufrecht zu erhalten.</p> <p>.</p>	
<b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg</b> <b>ID: 3182 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Abzulehnen sind die zahlreichen Ausnahmen für Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Insbesondere die Ausnahme für Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, sehen wir kritisch. Unsere Gemeinde hat in der Vergangenheit selbst erlebt, welche Belastungen Mast- und Tierhaltungsanlagen auf die Nachbarschaft hat. Unerträglicher Gestank, Lärm und die dadurch entstehende Gesundheitsgefährdung sollten Grund genug sein, um für Tiermastanlagen möglichst konkrete planerische Vorgaben zu machen.</p> <p>In dem Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert.</p> <p>Ziel ist es, mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3, insbesondere die Flexibilität und die Handlungsspielräume der kommunalen Planung zu erhöhen und planerische sinnvolle Nutzungen zu ermöglichen. Auch durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung</p>

<p>Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.</p> <p>Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).</p> <p>Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP- Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.</p> <p>Die zahlreichen Ausnahmen im Bereich Siedlungsraum und Freiraum sind nicht hinzunehmen. Insbesondere aber wird die Ausnahme für Tierhaltungsanlagen von uns kritisch gesehen. Insgesamt fördert die bisherige Version des LEP einen kompakten Siedlungsbau und schützt den Freiraum. Dies sollte auch in Zukunft so sein. Die nun gewünschten Ausnahmen sollten deshalb nicht Teil eines neuen LEP sein.</p>	<p>grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken.</p>
--	---

	<p>Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg</b>  <b>ID: 3183 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  In diesem Abschnitt hat die rot-grüne Landesregierung im Jahr 2017 einer simplen Wahrheit Rechnung getragen: Freiflächen sind endlich. Im LEP vom Februar 2018 wurde konsequenterweise der Grundsatz festgeschrieben, "das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren". Schwarz-gelb hat diese Passage komplett und ersatzlos gestrichen. Auch die Formulierung, dass NRW innerhalb der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie für einen bundesweiten Flächenverbrauch von unter 30ha einsteht, entfällt in der Änderungssynopsis ersatzlos.  Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein.  Sinnvoll wäre es das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die</p>

bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden.

Wir fordern, diesen Grundsatz nicht zu streichen, sondern beizubehalten. Das tägliche Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsfläche muss bis 2020 in NRW auf 5ha und langfristig auf Netto-Null reduziert werden. Darüber hinaus soll die Unterstützung für das Ziel "bundesweit 30ha" weiterhin festgeschrieben sein.

Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung Nordrhein-Westfalens. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.

Acker- und Grünlandflächen müssen geschützt werden. Dieser Ansicht sind nicht nur wir Grüne: Schon Ende 2017, als die verheerenden Änderungspläne der Landesregierung bereits absehbar waren, kritisierte der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) diese Vorhaben und rief zum Stopp des Flächenfraßes auf. Der Aussage des RLV-Präsidenten "Auf Beton wächst keine Natur und erst recht keine biologische Vielfalt" (*Quelle: top agrar, 22.12.2017*) können wir nur zustimmen.

Ein LEP bietet der Landesregierung die Möglichkeit maßgebliche Entscheidungen zu treffen und konkret darauf hinzuwirken, dass der Flächenverbrauch in unserem Bundesland reduziert wird. Er ist außerdem ein Instrument, mit dem man NRW klimafreundlicher und zukunftsfähiger gestalten kann. Die jetzige schwarz-gelbe Landesregierung versäumt – sofern die Änderungen wie gewünscht durchkommen – eine Chance.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Gemeinderat Langenberg sieht es

Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7). Auch der Vorrang von Ausbau vor Neubau im Verkehrsbereich bleibt erhalten (vgl. Ziel 8.1-2).

<p>deshalb als notwendig an, den Flächenverbrauch in unserem Bundesland erheblich zu reduzieren. Eine zukunftsfähige und nachhaltig gestaltete Planung muss Freiflächen besonders schützen.</p> <p>Die Ausmaße des steigenden Flächenverbrauchs werden im Flächenbericht 2017 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) deutlich:</p> <p>"Im Jahr 2016 nahm die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen insgesamt um 3.607 Hektar (ha) zu. Der Anteil der für den Siedlungs- und Verkehrswegebau genutzten Flächen lag mit 7.864 km<sup>2</sup> bei 23,1% der gesamten Landesfläche."</p> <p>Darüber hinaus wird von einem täglichen Flächenverbrauch von 9,9 ha im Jahr 2015 und 9,3 ha im Jahr 2016 berichtet.</p> <p>Diese Entwicklung sehen wir mit großer Sorge. Land ist keine heranwachsende Ressource und muss mit ernst gemeinten, effektiven Maßnahmen geschützt werden. Die Änderung des aktuellen LEP steuert allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Im ohnehin schon dicht besiedelten NRW muss es klare und verbindliche Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geben. Schwarz-Gelb hingegen verschließt die Augen vor dem Problem, dass NRW schon jetzt so dicht besiedelt ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg</b>  <b>ID: 3185 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Während der aktuelle LEP noch Windenergieanlagen im Wald ermöglicht, wird auch dieser Abschnitt von schwarz-gelb gestrichen. Dies ist Beleg dafür, wie sehr diese Landesregierung noch Energiepolitik des letzten Jahrhunderts betreibt. Die Streichung hat das Ziel Windkraft zu verhindern und gefährdet den Ausbau der erneuerbaren Energien generell.</p> <p>Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis</p>

<p>Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen.</p> <p>Wir fordern deshalb die Beibehaltung des Absatzes "Die-Errichtung von-Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."</p>	<p>fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg</b>  <b>ID: 3186 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel Flughäfen</p> <p>Unsere Ratsfraktion hält es für einen Fehler die bestehende Einstufung in die Kategorien landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben. Kleine Flughäfen wie zum Beispiel der Paderborn-Lippstadt Airport sind oft defizitär und eine Last für Anteilseigner (in diesem Fall der Kreis Gütersloh mit 8%). Millionenschwere Investitionen oder gar eine Erweiterung eines Flughafens in dieser Größenordnung sind kritisch zu betrachten. Folge dessen genügt eine Kategorisierung als regionalbedeutsamer Flughafen aus unserer Sicht dem Entwicklungspotential.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</p> <p>Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht</p>



	<p>vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen sechs Flughäfen, für die auch in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bestehen, als landesbedeutsam eingestuft werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg</b>  <b>ID: 3187 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung  10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  10.2-3 (Neu) Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. In der Praxis wird dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Auch diese Änderung wird sich, wie die Änderung in Bezug auf Wind im Wirtschaftswald als vergiftetes Geschenk an die Kommunen entpuppen.</p> <p>Die Landesregierung kritisiert den "massiven Ausbau der Windenergie" und scheint lieber auf dreckigen Kohleabbau zu setzen. Da scheint es nur konsequent auch die formulierten Ziele und Grundsätze zum Windenergieausbau zu streichen. Zum Leidwesen der Natur, unserer Gesundheit und aus rein ideologischen Gründen sollen nun die Zielvorgaben (10.2- 2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung) 15% Strom aus erneuerbaren Quellen bis 2020 und 30% bis 2025 gestrichen werden. Das zeigt wie ambitionslos die schwarz- gelbe Koalition in Sachen sauberer Energie vorgeht. Durch solche Maßnahmen wird bei</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>

<p>der Energiewende bewusst ordentlich auf die Bremse getreten.</p> <p>Der Grundsatz 10.2-3, in dem ebenfalls Zielwerte in Bezug auf die Flächenkulisse in den verschiedenen Regionen vorgegeben werden, entfällt laut Änderungswünschen komplett und ersatzlos.</p>	
<p><b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg</b>  <b>ID: 3188 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen soll eine neue Abstandsregelung einführen. Wie schon im novellierten Windenergieerlass von Minister Pinkwart formuliert, soll zukünftig ein starrer Abstand von 1500m zu reinen Wohngebieten gelten. Damit würde die Landesregierung nicht nur die Planungsfreiheit der Kommunen beschneiden und erschweren, sondern auch einen ganzen Wirtschaftszweig in NRW in Bedrängnis bringen.</p> <p>Wir lehnen die Änderungen in allen drei genannten Bereichen ab. Insbesondere der neue Grundsatz 10.2-3 ist pure Verhinderungspolitik und steht einer erfolgreichen Energiewende diametral entgegen. Stattdessen muss der Ausbau der Windenergie wirkungsvoll vorgebracht werden, um einen Schritt in Richtung Dekarbonisierung unserer Energiewirtschaft zu machen. Auch die Energiewende wird nur mit ambitionierten Zielen vollzogen werden können. Eine Verwässerung des bestehenden LEP in Verbindung mit der Novelle des Windenergieerlasses hat verheerende Folgen und wird NRW in Sachen Energiewende und Klimaschutz zurückwerfen. Die Landesregierung hielt dennoch an diesem "Windenergieverhinderungserlass" fest und erschwert es zukünftig Kommunen wie Langenberg nun grünen Strom vor Ort zu produzieren. Die willkürliche und faktisch wirkungslose Abstandsregelung von 1500m wurde zu Recht von vielen Seiten kritisiert. Sollten die Änderungen des LEP so beschlossen werden, sehen wir die Gefahr von weiteren erheblichen Verschlechterungen bei diesem Zukunftsthema.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu</p>

	<p>können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p>
<p><b>Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg</b>  <b>ID: 3189 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten  Eine gute Nachricht zum Schluss: Wir freuen uns, dass der Ausschluss von Fracking in NRW noch immer als Ziel der Landesregierung im LEP festgehalten ist. Als erster landesweite Beschluss solcher Art setzt NRW ein Zeichen gegen diese gefährliche Risikotechnologie. Wir hoffen, dass weitere Bundesländer folgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Fraktion LINKE im Märkischen Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Fraktion LINKE im Märkischen Kreis</b> <b>ID: 2936 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die LINKE im Märkischen Kreis lehnt die geplanten Änderungen des noch gültigen Landesentwicklungsplanes ab, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abbau von Rohstoffen wird erleichtert . Die Zeichen stehen somit auf fortgesetzter und erleichtert er Ausbeutung natürlicher Ressourcen .</li> <li>• Der Aufbau von Windkraftanlagen wird erschwert, angeblich um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen . Der Mindestabstand wird auf 1.500 m erhöht. Verbindliche Abstandsvorgaben bei der Ausweisung von Steinbrüchen sucht man jedoch vergeblich.</li> </ul> <p>Die Ausweisung neuer und die Erweiterung von Gewerbeflächen soll erleichtert werden. Das ist eine Forderung, die die IHK und andere Wirtschaftsverbände seit Jahren stellen. Anstatt vorhandene, vormals genutzte Flächen aufzuarbeiten, werden neue Flächen erschlossen. Die Unternehmen haben somit verringerte Kosten, weil Städte und Kreise nun um Ansiedlungen über das Flächenangebot mit niedrigen Grundstückspreisen konkurrieren, die sie dann noch subventionieren müssen. Keine Stadt veräußert ein solches Gewerbegrundstück zu den tatsächlichen Erschließungskosten. Es bleibt immer ein Defizit in kommunalen Haushalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zeichen stehen laut Entwurf auf weiteren Flächenverbrauch . Nicht nur weil mehr Gewerbe, sondern auch mehr Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden können. Das bedeutet auch eine weitere Zersiedlung und Versiegelung der Landschaft und mehr Individualverkehr, weil solche Siedlungen dann nur mit dem PKW verlassen und angefahren</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem Plangeber erscheint es planerisch grundsätzlich richtig, für Abgrabungen und Windenergieanlagen unterschiedliche Regelungen im LEP zu treffen, da beispielsweise bei der Windenergienutzung von stärker zu verallgemeinernden Fernwirkungen ausgegangen werden kann als bei den zum Teil sehr unterschiedlichen Typen von Abgrabungen (z. B. Sand- und Kiesabgrabungen im Flachland, Steinbrüche mit Sprengungen im Mittelgebirge), für im Regionalplan im Übrigen konkrete Verortungen (BSAB) erfolgen bzw. in Zulassungsverfahren ebenfalls Fragen der Abstände und des Immissionsschutz planerisch berücksichtigt werden.</p> <p>Mit der geplanten Änderung von Ziel 2-3, dem neuen Ziel 2-4 und der Streichung von Grundsatz 6.1-2 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen und Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht bzw. zusammenfassende Umwelterklärung). Gleichwohl wird auch mit dem</p>

werden können. Damit einher gehen höhere Infrastrukturkosten wie Zuwegungen, Wasser und Abwasser, Breitbandversorgung...

- Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern sollen sich entwickeln dürfen und vielleicht auch eine Gewerbeansiedlung zulassen. Das kann zur Folge haben, dass weitere Straßen in Richtung solcher Orte gebaut werden, besonders dann, wenn sich Logistikunternehmen in ländlichen Gebieten ansiedeln.
- Um möglichst kräftig zugreifen zu können, wird das Ziel, bis zum Jahr 2020 nicht mehr als 5 ha unbebauter Fläche täglich für Straßen und Siedlungen zu verbrauchen, aufgegeben. Schon heute ist rund ein Viertel der Landesfläche NRW mit Straßen - oder Siedlungsbau überdeckt. Von 1996 bis 2016 gingen 1.256 km<sup>2</sup> an landwirtschaftlich genutzter Fläche verloren. Die Folge sind exorbitant steigende Bodenpreise in der Landwirtschaft.

Die Signale werden mit der Änderung des LEP auf weitere Zersiedlung, eine weitere Ausdehnung von Gewerbeflächen, Wohnsiedlungen und Verkehrswegen, sowie Eingriffe in die Kulturlandschaft durch Steinbrüche in der Fläche sein. Zunehmender Flächenverbrauch und die Zerstörung der Umwelt werden die Folge sein. Aus diesem Grunde lehnt die Fraktion DIE LINKE. Märkischen Kreis die Änderung des Entwurfes ab.

geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).

## Frauennetzwerk Ruhrgebiet, c/o RVR

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet, c/o RVR</b> <b>ID: 2449 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der geltende LEP würdigt mit Grundsatz 4-2 bereits die Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel: "Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden."</p> <p>Wir vermissen hier eine Würdigung des Konzepts der Klimaresilienz. Die <i>Deutsche Anpassungsstrategie</i> stellt dazu fest: "Raumplanung kann mit der Entwicklung von Leitbildern für anpassungsfähige und belastbare (resiliente) Raumstrukturen eine Vorreiterrolle übernehmen, die gegenüber den Auswirkungen aller gesellschaftlichen Veränderungsprozesse auf die Raumstruktur robust und flexibel reagiert" (<i>Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i>, Bundesregierung 2008: 42).</p> <p>Klimawandel ist durch ein hohes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet. Die Prozesszusammenhänge sind zwar weitgehend bekannt, die Wahrscheinlichkeit (und räumliche Manifestation) des Eintretens bestimmter Folgen aber nicht sicher bestimmbar. Die Kapazität zur Bewältigung der möglichen Folgen von zukünftigen (heute noch unsicheren) Konsequenzen von (Planungs-)Entscheidungen ist folglich auszubauen. Hier ist vor allem die Raumplanung gefragt, adaptive Planungskonzepte zu entwickeln.</p> <p>Entsprechend dieser Anforderungen regt das Frauennetzwerk Ruhrgebiet an, den o.g. Plansatz wie folgt neu zu formulieren:</p> <p><i>Der Gesamttraum ist nach dem Leitbild der Klimaresilienz so zu entwickeln, dass natürliche und anthropogene Systeme in ihrer Robustheit und Anpassungsfähigkeit gegenüber den Folgen klimatischer Veränderungen und Extremereignisse gestärkt werden, um ihre Verwundbarkeit zu mindern. Dabei haben bestimmte Teilräume entsprechend ihrer Eignung besondere Aufgaben für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Vorsorge gegenüber</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>

<p><i>Extremereignissen zu übernehmen.</i>          Da Klimaresilienz das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung nicht ersetzen, sondern erweitern soll, bedeutet eine auf Resilienz ausgerichtete Entwicklung nicht das Negieren sozialer oder ökonomischer Belange. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung bei der Analyse der Herausforderungen das Konzept der Resilienz auch aus Sicht der Perspektive der sozial-ökologischen Gerechtigkeit zu denken: Kann die Förderung einer resilienten Entwicklung ungewollt bestehende Ungleichheiten verstärken, indem etwa Klimaanpassungsmaßnahmen bestimmte soziale Gruppen und/oder Quartiere nachteilig beeinflussen?</p>	
<p><b>Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet, c/o RVR</b>  <b>ID: 2450 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der LEP würdigt mit Grundsatz 2.2 ("Daseinsvorsorge") bereits die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes und stellt dabei auf Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen ab. Sozial-ökologische Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit gehen aber über den Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinaus: Sozial-ökologische Gerechtigkeit stellt den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt und sieht für jeden Menschen einen angemessenen Zugang zu Raum- und Umweltgütern (u.a. Schutz vor Umweltschäden, insb. vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels, Zugang zu räumlichen Gemeinschaftsgütern) vor. Umweltgerechtigkeit betrachtet die räumliche Verteilung von Umweltbelastungen und Umweltressourcen in einem bestimmten Raum. Insbesondere Ungleichheiten in der Verteilung der Umweltbelastungen dürfen keine andauernden und systematischen Benachteiligungen, Gefährdungen und Belästigungen hervorrufen.</p> <p>Eingedenk dieser Überlegungen regen wir an, Kap. 2 zur räumlichen Struktur des Landes um einen Gerechtigkeitsgrund zu ergänzen:  <i>"Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet soll jedem Menschen einen</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, oder die Einführung neuer Grundsätze gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p>

*angemessenen Zugang zu Raum- und Umweltgütern ermöglichen. Räumliche Ungleichheiten in der Verteilung der Umweltbelastungen dürfen keine andauernden und systematischen Benachteiligungen, Gefährdungen und Belästigungen hervorrufen."*

*Grundlage für die Entwicklung von Klimaresilienz ist u.a. der Freiraum. Insbesondere in dicht besiedelten Bereichen wie sie in NRW vielfach vorhanden sind.*

*In diesem Kontext erwartet das Frauennetzwerk, dass der Passus und das Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung wieder in Kraft gesetzt wird.*

Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet erwartet, dass im künftigen LEP NRW das Ziel Chancengleichheit und Gender Mainstream bereits auf der Ebene der Landesplanung stärker und rechtswirksam verankert wird und damit als verbindliche Vorgabe für die nachgeordneten Behörden wirksam werden kann. Das FNW hat in der Stellungnahme dazu konkrete Anregungen gegeben.



## Gascade Gastransport GmbH Abt. GNT

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gascade Gastransport GmbH Abt. GNT</b> <b>ID: 194 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Gegen die vorgesehene Änderung für den Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p> <p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Beachtung von Bestandsleitungen ist auf der Planungsebene des Landesentwicklungsplans NRW allerdings noch nicht relevant. Eine Planung und detaillierte Kartierung erfolgt erst auf der Ebene der Regionalplanung. Die Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Beteiligungsverfahren im Einzelfall vorzutragen.</p>

## GD Wasserstraßen und Schifffahrt

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: GD Wasserstraßen und Schifffahrt</b> <b>ID: 2725 Schlagwort: k.A.</b>	
Nach Prüfung der Änderungen in den beigefügten Unterlagen im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens melde ich: Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Gegenwind im Reichswald e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gegenwind im Reichswald e.V.</b> <b>ID: 3218 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Die Streichung des Satzes "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." begrüßen wir sehr. Dasselbe gilt für die Streichung der letzten Absätze in der Erläuterung.  Wir halten es jedoch für geboten, die Beendigung des Windkraftausbaus im Wald durch einen Zusatz in der Formulierung des obenstehenden Ziels gänzlich sicherzustellen.  Aktuelle Fassung  "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."  Vorgeschlagene Änderung  "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist hiervon ausgeschlossen.    In Zusammenhang mit dem Ziel der Walderhaltung merken wir des Weiteren an: Um einen langfristigen Schutz von Wald im waldarmen NRW zu gewährleisten, ist unbedingt auch von einer Nutzung von Flächen im Offenland in Wald-Randbereichen für den Windkraftausbau abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.    Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.    Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.    Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für</p>

U.a. von Windkraftanlagen ausgehende Emissionen beeinträchtigen den Wald auch hier in seiner ökologischen und Erholungsfunktion. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel wie der Mäusebussard brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse stellt der Übergang von Wald in Offenland beispielsweise auf der Nahrungssuche ein äußerst sensibles Gebiet dar. Hier sollte der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen und im LEP NRW als Ziel bei der Planung eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1.500m vorgesehen werden.

Mit Sorge sehen wir die zunehmende negative Beeinträchtigung nordrheinwestfälischer Wälder durch Holzeinschlag. Nicht nur, aber auch zur Deckung der wachsenden Nachfrage nach Holz als "erneuerbarem Energieträger". Die in den aktuell vorliegenden Änderungen vorgesehene Formulierung wird ihrem Ziel des Wald-Erhalts nicht gerecht. Schon der hier angeführte Begriff der "nachhaltigen Holzproduktion" widerspricht ihm, wenn damit die aktuelle Praxis der Bewirtschaftung von Wäldern gemeint ist. Im vergangenen Jahrzehnt hat der Holzeinschlag massiv zugenommen. Alter Baumbestand schrumpft ständig weiter, und immer mehr Waldflächen werden ökologisch entwertet. Bei der Holzernte mit Großmaschinen und dafür erforderlichen Wirtschaftswegen und Rückegassen, die zum Verlust essentieller Waldbodenfunktionen führen, kann von Nachhaltigkeit keine Rede sein. „Nachhaltig“ ist die moderne Holzgewinnung nur außerhalb des Waldes möglich, beispielsweise auf Holzplantagen. Mit dem Ziel von Nachhaltigkeit bei der Holzproduktion wären entsprechende Flächen zusätzlich zu dem (wenigen) heute in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Wald zu schaffen. Trotz der Flächenkonkurrenz, die v.a. mit der Landwirtschaft besteht.

Gänzlich vermisst wird im Landesentwicklungsplan das Ziel der Aufwertung bestehender Wälder z.B. durch die Einrichtung neuer Wildnisgebiete. Selbiges gilt für das Ziel der Waldvermehrung. Diese ist u.a. wegen der Bedeutung der Funktionen von Wald zum Beispiel als CO<sub>2</sub>-Speicher (Stichwort Klimaschutz),

die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Dem Schutz, der Entwicklung und Erhaltung des Biotopverbundes bzw. des Waldes ist mit den Zielen und Grundsätzen in Kapitel 7.2 und 7.3-1 Rechnung getragen.

<p>Feinstaubfilter, Sauerstoffspender, Trinkwasserspeicher und nicht zuletzt als Lebensraum für die Tierwelt geboten. Hier empfehlen wir dringend eine Nachbesserung für das waldarme NRW.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gegenwind im Reichswald e.V.</b>  <b>ID: 3219 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung  Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz zur Festlegung von Vorranggebieten wird begrüßt. Angesichts der zunehmenden Zweifel an der Umwelt- bzw. Naturverträglichkeit der "Energiewende" in ihrer heutigen Form sowie an ihrer Wirksamkeit für den Klimaschutz halten wir jedoch auch den Grundsatz für verzichtbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Gegenwind im Reichswald e.V.</b>  <b>ID: 3220 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Die Streichung des Grundsatzes bzgl. der Flächenausweisungen wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gegenwind im Reichswald e.V.</b>  <b>ID: 3221 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>10.2-3 (neu) Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Regelung für einen planerischen Vorsorgeabstand halten wir für unzureichend. Gemäß der Vorlage wäre der Abstand nur zu allgemeinen und reinen Wohngebieten einzuhalten. Und auch das nur als Grundsatz. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Einzelbebauung im Außenbereich, Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten wäre also weiterhin möglich. Schon alleine wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist dies nicht hinnehmbar.  Wir bitten Sie um eine Gestaltung der Änderung des LEP NRW in diesem Punkt wie folgt: Vorsorgeabstand von 1.500m als Ziel und damit als feste planerische Vorgabe Vorsorgeabstand für jegliche Wohnbebauung</p> <p>Vorsorgeabstand auch (und gerade) im Zusammenhang mit Repowering.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.  Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.  Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.</p>
--	--

## Gegenwind Südwestfalen e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gegenwind Südwestfalen e.V.</b> <b>ID: 2136 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>in Ihrer Funktion als Minister für Wirtschaft und Energie tragen Sie die Verantwortung die Energiewende, die sich z.Zt. leider nur als ungeplante, ineffiziente und nicht zielführende Stromwende darstellt. Im Wahlkampf haben Sie mit Ihrer Partei für eine wirkliche Energiewende mit und für Wirtschaft, Mensch und Natur geworben und sind dafür gewählt worden.</p> <p>Die im NRW Koalitionsvertrag verbrieften Ziele der Windenergie waren dann leider schon ein Kompromiss gegen Mensch und Natur. Mit Ihren Kollegen / Mitarbeitern Herr Brockes und Herr Dammermann stehen wir in guten Kontakt und wissen um die Bemühungen, um die Einhaltung des dreizügigen Verfahrens bis hin zur neuen Länderöffnungsklausel.</p> <p>Doch gerade dieses Verfahren, erst mit dem schwachen Winderlass und jetzt mit dem ebenfalls sehr schwachen LEP Entwurf, zeigt in keiner Weise einen Willen oder gar eine vernünftige Planung der Energiewende. Im Grunde wird all das übernommen, was die ehemalige Regierung mit Minister Rimmel verfügt hat. Es planen ja auch dieselben Mitarbeiter wie unter Minister Rimmel, somit wundert das Ergebnis nicht. Kürzlich sind, um Ihnen ein Beispiel zu nennen, auf einer Veranstaltung von der Energieagentur NRW noch Flyer aus Herrn Rimmels Zeiten verteilt worden.</p> <p>Wir fordern Sie auf den LEP Entwurf dringend zu überarbeiten und folgende Forderungen zum Schutz von Mensch, Natur und NRW Wirtschaft einfließen zu lassen.</p> <p>Wir fordern zu dem Thema Windstromerzeugung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Beibehaltung des 1500m Fallbeispiels.</li></ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die aktuelle bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald ebenso wie eine zwingende Abstandsregelung von 1.500 m kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu</p>

2. Die Wiederaufnahme von allgemeinen Wohngebieten in das o.g. Fallbeispiel.
3. Eine festgeschriebene Abstandregel, sprich eine harte Tabuzone von 1000m zu Dorfgebieten und Splittersiedlungen, sowie 1100m zu denselben bei über 200m Gesamtanlagenhöhe. Dies ist in Rheinlandpfalz seit kurzem rechtssicher umgesetzt ist.
4. Eine Definition der Aussage " Substanzieller Raum" mit einer planerisch begründbaren 0% Klausel.
5. Definierte harte Tabuzonen um Erdbeben und Radarstationen, z.B. einen 10km Radius um DAVOR Anlagen .
6. Die Umsetzung des Helgoländer Papiers ohne Einschränkungen.
7. Die Aussetzung des außerordentlichen Tötungsverbot
8. Ein generelles Verbot für Windindustrieanlagen in allen Arten von schützenswerten Gebieten.
9. Ein Abholzungs- und Rodungsverbot von Waldflächen für Windanlagen und deren Zuwegungen.
10. Ein Verbot für Windanlagen auf Aufwuchs Flächen, z.B. Kyrillflächen.
11. Die Einhaltung und Stärkung von Landschaftsschutz und des Landschaftsbildes, sowie ein festgelegtes Mitentscheidungsrecht der betroffenen Bürger.
12. Die Pflicht der Einbindung von örtliche Gemeinde-, Kreis-, Forstbehörden bei jeder, auch der anfänglichen Planung von Windanlagen, z.B. Flächenverträge durch Windprojektierer.
13. Den Schutz aller Wasserschutzzonen 1 und Wasserschutzzonen 2.
14. Die Erweiterung der Emissionsgutachten in Bezug auf Bodenschall.
15. Eine halbjährliche technische und Emission-technische Prüfung (Schall, Bodenschall, Infraschall) jeder Anlagen durch den TÜV.
16. Die verpflichtende Einführung einer Bedarfsbefeuerng.
17. Die Festlegung eines kompletten Rückbaus der Anlagen, der Zuwegungen, der Zuleitungen, sowie die Absicherung des Rückbaus mit gleichzeitige Zahlung von mindestens 15% der Bausumme auf ein Landtreuhandkonto.

können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.



- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>18. Eine neue Brandschutzverordnung für Windanlagen, angelehnt an die Verordnungen für Industriebetriebe mit Gefahrstoffen</li><li>19. Eine Pachtoberggrenze für Windgrundstücke in Höhe ortsüblicher landwirtschaftlicher Pachtzinsen.</li><li>20. Die Anwendung aller neuen Regeln und Rechte beim sog. Repowering.</li></ul> |  |
|---|--|

Wir fordern sie dringend auf unserer Forderungen in den LEP aufzunehmen !

## Gemeente Gennep

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Gennep</b> <b>ID: 2584 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Die Streichung des Satzes "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." begrüßen wir sehr. Dasselbe gilt für die Streichung der letzten Absätze in der Erläuterung.</p> <p>Wir halten es jedoch für geboten, die Beendigung des Windkraftausbaus im Wald durch einen Zusatz in der Formulierung des obenstehenden Ziels gänzlich sicherzustellen:  Aktuelle Fassung  "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</p> <p>Vorgeschlagene Änderung  "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. <i>Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist hiervon ausgeschlossen ."</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Gennep**  
**ID: 2585 Schlagwort: k.A.**

10.2-3 (neu) Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  
Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Regelung für einen planerischen  
Vorsorgeabstand halten wir für unzureichend. Gemäß der Vorlage wäre der  
Abstand nur zu allgemeinen und reinen Wohngebieten einzuhalten. Und auch das  
nur als Grundsatz. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in unmittelbarer  
Nähe zu Einzelbebauung im Außenbereich, Kleinsiedlungs-, Misch- und  
Dorfgebieten wäre also weiterhin möglich. Schon alleine wegen des  
Gleichbehandlungsgrundsatzes ist dies nicht hinnehmbar.

Wir hoffen auf eine Gestaltung der Änderung des LEP NRW in diesem Punkt wie  
folgt: Vorsorgeabstand von 1.500m als Ziel und damit als feste planerische  
Vorgabe Vorsorgeabstand für jegliche Wohnbebauung  
Vorsorgeabstand auch (und gerade) im Zusammenhang mit Repowering.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den  
Anregungen wird nicht gefolgt.

Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von  
Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch-  
und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung  
würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend  
umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten  
Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht  
substanziell Raum geschaffen werden.

Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35  
BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als  
Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in  
Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz  
älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere  
Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die  
Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter  
Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den  
Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch  
mit den berührten Planungs- und  
Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen,  
das Thema Repowering – im Kontext mit der  
Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-  
Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen  
u.a. im Zuge einer Überarbeitung des  
Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten.  
Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und  
Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## Gemeinde Aldenhoven

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Aldenhoven</b> <b>ID: 1523 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Aldenhoven begrüßt die Änderung des Landesentwicklungsplans ausdrücklich. Insbesondere die Änderungen in den Kapiteln 2, 6, 7 und 10 finden aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven Zustimmung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Aldenhoven</b> <b>ID: 1524 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit            Dem Grunde nach erscheint eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, äußerst sinnvoll. Die Formulierung jedoch bleibt leider eher vage und unbestimmt. Es ist aus dem vorgelegten Entwurf nicht ersichtlich, wie genau und mit Hilfe welcher Planungsinstrumente den Kommunen des Rheinischen Reviers, zu denen auch die Gemeinde Aldenhoven gehört, eine "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zukommen soll. Aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven muss sich bereits der Landesentwicklungsplan mit den möglichen Konsequenzen auseinandersetzen und klar formulieren, wie den Kommunen geholfen werden kann, die vorgesehene Sonderstellung zu erlangen und zu realisieren</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.            Dem Anliegen wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz konkretisiert wird.            Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird mitgeteilt, dass diese in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt hier keine Vorfestlegung im LEP.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Aldenhoven</b> <b>ID: 1525 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Aldenhoven begrüßt ausdrücklich die Streichung der im LEP bisher festgelegten Flächenumfänge von 54.000 ha. Die hiermit verbundene Stärkung der kommunalen Planungshoheit und der Abbau bürokratischer Hindernisse bei der Windenergieplanung sind durchaus erfreulich. Dennoch geht die Änderung in diesem Bereich nicht weit genug. Aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven sollte auf alle raumordnerischen Festlegungen in Bezug auf die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.             Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu</p>

Nutzung der Windenergie in Gänze verzichtet werden. Nur so sind weitere Hindernisse und Einschränkungen der Planungshoheit abzubauen. Der derzeit erforderliche Abstimmungsbedarf mit den Regionalplanungsbehörden führt dauerhaft zu einer nicht hinnehmbaren Mehrbelastung der Kommunen.

Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht im vorgelegten Entwurf vor, dass bei planerischer Steuerung von Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dieser soll zu allgemeinen und reinen Wohngebieten 1.500 m betragen. Aus Sicht der Kommune ist diese Formulierung weder rechtssicher noch planerisch geboten. Es ist absolut nicht ersichtlich, wie ein Vorsorgeabstand, der augenscheinlich willkürlich gewählt wurde, rechtssicher zu einer Steuerung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet beitragen soll. Bereits im Jahr 2006 hat das OVG NRW deutlich gemacht, dass eine optisch bedrängende Wirkung einerseits abhängig von der Gesamtanlagenhöhe abhängig ist, andererseits aber auch bei mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus ist ebenso völlig unklar, wie mit dem Verweis auf "örtliche Verhältnisse" umzugehen ist. Es ist anzuzweifeln, dass mit einem Vorsorgeabstand von 1.500 Metern der Windenergie, wie gefordert, substantiell Raum geschaffen wird.

Die Gemeinde Aldenhoven sieht aus den o. g. Gründen eine Abstandsregelung als äußerst kritisch und lehnt diese ab.

erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
<b>Beteiligter: Gemeinde Aldenhoven</b>	
<b>ID: 1526 Schlagwort: k.A.</b>	
Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, des Kreises Düren und der indeland GmbH verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Gemeinde Alfter

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Alfter</b> <b>ID: 1861 Schlagwort: k.A.</b>	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schließt sich die Gemeinde Alfter vollumfänglich den Stellungnahmen des :rak Regionaler Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler vom 13.07.2018 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.

## Gemeinde Alpen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Alpen</b> <b>ID: 1693 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Alpen ist durch die geplanten Festlegungen zum Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe betroffen. Der in Ziel 9.2-1 vorgesehene Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung wird sehr kritisch gesehen und ist entsprechend anzupassen. Wenn es Vorranggebiete nur noch bei planerischen Konfliktlagen geben soll, sind insbesondere Flächengemeinden, die vorwiegend durch ländliche Strukturen geprägt sind, wie die Gemeinde Alpen, erheblich beeinträchtigt. Es könnte somit unterstellt werden, dass weitere Abgrabungsflächen ungesteuert möglich werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich</p>



	<p>insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Alpen</b>  <b>ID: 1694 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ebenfalls ist das Ziel 9.2-2 hinsichtlich der Verlängerung der Versorgungszeiträume um zusätzliche 5 Jahre kritisch zu begleiten. Für die Verlängerung der Versorgungszeiträume wird bereits jetzt rechnerisch ein höherer Flächenbedarf erforderlich, der zu planerischen Hemmnissen der Kommunen führen kann. Diese kritische Haltung der Gemeinde Alpen gilt auch für die Zielformulierungen 9.2-3, den Fortschreibungszeitraum um ebenfalls 5 Jahre zu verlängern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die</p>

	<p>Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Alpen</b>  <b>ID: 1695 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die mit Ziel 9.2-4 eingeführte Regelung der Ausweisung von Reservegebieten weist die Gemeinde Alpen ausdrücklich zurück. Mit dieser Zielformulierung wird diesen Gebieten bereits dann eine Abbauerwartung unterstellt, was letztlich zu weiteren planerischen Hemmnissen, Beeinträchtigungen oder Einschränkungen führen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist jedoch nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können.</p>

## Gemeinde Altenbeken

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Altenbeken</b> <b>ID: 813 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Altenbeken schließt sich nach wie vor den inhaltlichen Aussagen der "Detmolder Erklärung II" vom 14.12.2015 an.</p> <p>Ich bitte Sie, die in der Detmolder Erklärung II angeführten Anregungen und Bedenken bei der Überarbeitung des LEP-Entwurfes zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Detmolder Erklärung II wurde zum abgeschlossenen LEP-Verfahren abgegeben. Die darin enthaltenden Anregungen wurden in diesem LEP-Verfahren berücksichtigt und abgewogen. Anregungen der Detmolder Erklärung finden sich darüber hinaus in dem jetzigen LEP-Entwurf wieder.</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken führt zu keiner Änderung des jetzigen LEP-Entwurfs.</p>

## Gemeinde Altenberge

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Altenberge</b> <b>ID: 1721 Schlagwort: k.A.</b>	
Anregungen/Bedenken wurden nicht geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Gemeinde Anröchte

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Anröchte</b> <b>ID: 1497 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Anröchte gibt folgende Stellungnahme zu den Änderungen des Landesentwicklungsplanes ab:</p> <p>1.Räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2)  Ländliche Räume haben ein enormes Potenzial für Wirtschaft und Gesellschaft, das auch in Zeiten des demografischen Wandels mehr als bisher aktiviert werden kann. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft ist nicht nur ausgeprägt mittelständisch aufgestellt, sondern zeichnet sich auch durch ihre starke räumliche Verankerung aus. Etwa 70 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in NRW sind bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig.</p> <p>Es gilt, noch mehr als bisher, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potenzial als Innovationsräume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und sogar ausbauen zu können. Daneben kann der Nachfragebedarf in angespannten Wohnungsmärkten abgemildert werden, sofern kleinere Orte als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerecht weiterentwickelt werden können. Ziel muss die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein.</p> <p>Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus,</p>	<p>Die Stellungnahme, die mit Ausnahme von den Festlegungen zu 8.1-9 und 8.1-10 in Gänze der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (AG KSV) vom 12.07.2018 entspricht, wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zu der Stellungnahme der AG KSV wird verwiesen.</p>

mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch fest- gelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt.

*Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel)*

Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe.

Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinausgeht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung.

Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Freiraum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt).

Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können.

Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen" gesprochen werden.

Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden.

Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.

#### *Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel)*

Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen

Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen.

Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast- und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen.

Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Damit wird zwar zu Recht verdeutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungs offen definiert werden sollte. Inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Planung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden. Außerdem ist das Abstellen auf die Breitbanderschließung



teilweise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot einschließlich Frische- und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den Aufbau einer Lieferlogistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus.

Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: "Zukünftig Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.

## 2. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit (Kapitel 5)

### *Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz)*

Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll.

Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.

## 3. Siedlungsraum (Kapitel 6)

### *Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz)*

Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "nettonull" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen.

Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses – ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Regelung ist daher zu unbestimmt.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen und entspricht unserer Forderung. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich unterstützt und wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.

#### *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel)*

Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.

#### *Nutzung von militärischen Konversionsflächen (7.1-7 Grundsatz)*

Die Streichung des Zusatzes, wonach Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen, ist zu begrüßen. Dies erleichtert auf Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme von militärischen Konversionsflächen und dient dem Ziel, die Nutzung der Solarenergie stärker als

bisher zu fördern. Die Regionalplanungsbehörden müssen hiervon allerdings auch Gebrauch machen, da für Photovoltaikanlagen – anders als im Bereich der Windenergie – keine Außenbereichsprivilegierung besteht und damit stets eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich sein wird.

#### 4. Freiraum (Kapitel 7)

##### *Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel)*

In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann.

Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen (OVG Seite NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung.

Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden,

dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.

#### 5. Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 8)

##### *Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel)*

Durch die Änderung des Ziels werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze-Laarbruch bezüglich ihrer Weiterentwicklung gleichgestellt. Mit der vorherigen Einteilung in "landesbedeutsame Flughäfen" und "regionalbedeutsame Flughäfen" bestand die Gefahr, dass es zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der "regionalbedeutsamen Flughäfen" hätte kommen können. Die Änderung ist daher zu begrüßen.

##### *Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz)*

Mit dem neuen Grundsatz soll in den Regionalplänen der Ausbau der Energienetze stärker berücksichtigt werden. Dies ist wegen der "Energiewende" zu begrüßen. Der in Norddeutschland insbesondere an den Küsten und durch sog. Offshore-Windfarms erzeugte regenerative Strom muss nach Süden, insbesondere in das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen, transportiert werden. Mit der vorhandenen Infrastruktur ist dies nicht möglich, weshalb dem Ausbau der Stromleitungsnetze auf Bundesebene oberste Priorität beigemessen wird. Die Landesplanungsbehörde reagiert auf diese Herausforderungen, indem sie für die Regionalpläne vorsieht, dass diese die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.

#### 6. Rohstoffversorgung (Kapitel 9)

##### *Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel)*

Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt, Sandstein) soll nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 in den Regionalplänen

(durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) nur noch dann als Vorrang- gebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisheri- gen Fassung des LEP beseitigt werden. Die Erläuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raumkategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu.

#### *Versorgungszeiträume (9.2-2 Ziel)*

Der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen wird von 20 auf 25 Jahre erhöht. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.

#### *Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz)*

Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Er- läuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeit gültige LEP sieht die Auswei- sung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grund- satz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechts- wirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservege- bieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kom- munaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.

#### 7.Energieversorgung (Kapitel 10)

##### *Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz)*

Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung soll nun von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenngleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden.

Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Insoweit muss vor Ort ermittelt werden, ob für diese Art der Wärmeversorgung eine Nachfrage besteht und ob sie wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird.

*Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)*

Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen.

Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.

Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung

des bisherigen Grundsatzes 10.2-3.

Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren.

Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.

Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.

*Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)*

Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll.

Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.

Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.

Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.

Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor.

Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor.

Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder



Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich.

Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren. Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von

1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird."

Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde.

Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen

häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor.

Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung.

So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamt-räumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann.

Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten

grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Sub-stanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrations- zonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberück- sichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung frei- zeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02). Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Aus- schluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohn- gebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwin- gend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensaus-übung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Ab- wägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen.

Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorlie- gen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bun-

desrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.

Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert.

Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde.

Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.

#### *Solarenergienutzung (10.2-5 Ziel)*

Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stärken. Inhaltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spielraum einher als bislang. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben.

#### *Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (10.3-2 Grundsatz)*

Im Grundsatz bezüglich neuer Kraftwerksstandorte wird die Anforderung gestrichen, dass regional- planerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Kraftwerk-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen.

Dies ist zu begrüßen. Es bestanden erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Landesregierung einen sol- chen Grundsatz in der Raumordnung regeln darf. Nach derzeitigem Stand der Technik kann von Kohlekraftwerken ein Nutzungsgrad von 58 Prozent nicht erreicht werden. Die derzeit modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik (BoA) erreichen laut Betreiberangaben einen Wirkungsgrad von maximal 44 %, Steinkohlekraftwerke von ca. 47 %. Ob der Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK erreicht wird, ist ebenfalls sehr fraglich und hängt von der Abnahme von Wärme durch Verbraucher ab. Angesichts dieser technischen Grenzen kam die bisherige Regelung – auch als Grundsatz – einem faktischem Ausschluss von Kohlekraftwerken nahe.

Ergänzende Forderungen

*Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)*

Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müs- sen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung wider- spricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenhei- ten und Erfordernisses des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenhei- ten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum.

Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans

(FNP), der langfris- tig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet defi- niert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwal- tungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.

Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpoli- tik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu rea- gieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungsho- heit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Boden- preissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkun- gen aus.

Die Regelung würde von uns daher nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flä- chen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.

## Gemeinde Ascheberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Ascheberg</b> <b>ID: 879 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine deutliche Flexibilisierung und Liberalisierung vor. Insbesondere räumen sie den Kommunen, der nach Art. 28 GG grundgesetzlich verankerten Planungshoheit folgend, mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ein und bieten neue Möglichkeiten, Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, zu entwickeln. Grundsätzlich wird diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Insbesondere für die Ortschaft Davensberg bekommt die Zielsetzung eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Ascheberg</b> <b>ID: 880 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum":</i>  <i>Die Erweiterungen des Ziels werden ausdrücklich begrüßt und erhöhen den kommunalen Planungsspielraum und stärken den ländlichen Raum. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Von kommunalem Interesse ist, dass große Tierhaltungsanlagen auf Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zugelassen werden können, da andernfalls eine Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur in festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können.</i>  Die ergänzende Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird begrüßt. Zur Klarstellung des Ziels sollte dieses mit dem Wort „Rettungswesen“ erweitert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird aber nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.</p>

<b>Beteiligter: Gemeinde Ascheberg</b> <b>ID: 881 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung":</i>  Die vollständige Aufgabe des Grundsatzes "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung", wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr • 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird grundsätzlich begrüßt. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung.</p> <p>Die Gemeinde Ascheberg hat sich im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens im Jahr 2014 zur Formulierung dieses Grundsatzes positiv ausgesprochen. Der Siedlungsflächenbedarf soll von den Bezirksregierungen nach einer „Jandeseinheitlichen Methode“ ermittelt werden. Der Beibehalt ausreichender Planungsspielräume wird für unverzichtbar gesehen. Gleichwohl ist der Gemeinde Ascheberg bewusst, dass ein Zugriff auf die Ressource Boden und vor allem landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ungehemmt, sondern nur gezielt erfolgen kann und eine reduzierte Flächeninanspruchnahme prioritär ist. Dieses dient der Freiraumgestaltung und dem Erhalt der historisch, kulturell und auch touristisch bedeutsamen münsterländischen Parklandschaft, die für einen funktionierenden Tourismus in der Gemeinde Ascheberg wichtig ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Ascheberg</b> <b>ID: 882 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen":</i>  Zu Al/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Es wird auf die Ausführungen zur rechtssicheren Verankerung dieses Grundsatzes im LEP durch den Städte- und Gemeindebund vom 22.05.2018 hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderng der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebund verwiesen.</p>



## Gemeinde Augustdorf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Augustdorf</b> <b>ID: 1253 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 13.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>"Die vorgesehenen Änderungen des LEP werden befürwortet. Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 zur Änderung des LEP an. Der Gemeinderat unterstützt die Stellungnahme des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold vom 25.06.2018 zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans für NRW (LEP NRW) mit Ausnahme des ersten Satzes zu Ziel 7.2-2".</p> <p>Der erste Satz der Stellungnahme lautet: „Die Region OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark - nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar - möglich ist."Hintergrund dieser Ausnahme ist die klare Positionierung des Gemeinderates für den Bundeswehrstandort Augustdorf und die Bewahrung der vorhandenen militärischen Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten in der Senne sowie für die Sicherung der Senne als historischer Heidelandschaft.</p> <p>Bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans beschloss der vom Rat mit einer Stellungnahme beauftragte Haupt- und Finanzausschuss am 27.04.2016:</p> <p>"Ausdrücklich begrüßt wird Darstellung der Senne als eine von 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaften (Ziel 3-1 32 des LEP). Insofern wird konsequenterweise die Forderung des Fördervereins Nationalpark Senne-Eggegebirge, einen Nationalpark Senne als Ziel in den LEP aufzunehmen,</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

abgelehnt. Denn wie schon an anderer Stelle festgestellt, kann die Festsetzung von Nationalparks nicht durch den LEP vorgegeben werden, sondern darüber ist allein in naturschutzrechtlichen Verfahren zu entscheiden."

Zum zweiten Entwurf des LEP beschloss der Haupt- und Finanzausschuss am 21.01.2016:

„Die Zielsetzung, einen Nationalpark Senne im Landesentwicklungsplan (LEP) zu verankern, lehnt die Gemeinde Augustdorf ab und fordert die Landesregierung auf, entsprechende Hinweise und Formulierungen wieder aus dem LEP Entwurf zu entfernen. Die Beschlüsse des Rates vom 18.11.2010 und von dem 21.07.2011 sowie des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 18.02.2014 zum Thema "Nationalpark" werden bekräftigt."

Der Gemeinderat hatte am 18.11.2010 beschlossen:

"1. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert, dass der Bundeswehrstandort Augustdorf in seiner jetzigen Größe erhalten bleibt.

1. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert, dass der Bundeswehr auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne zukünftig Übungsflächen in dem von ihr benötigten Umfang zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert den Kreistag des Kreises Lippe sowie die Landesregierung und den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalens auf, sich für die Erhaltung des Bundeswehrstandortes Augustdorf und für die Bereitstellung der von der Bundeswehr in Augustdorf benötigten Übungsflächen auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne einzusetzen.
3. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert, dass - als Folge des von den Britischen Streitkräften angekündigten Abzugs aus der Region - der Standortübungsplatz Stapel sowie große, vor allem siedlungsnaher Flächen des heutigen Truppenübungsplatzes Senne aus der militärischen Nutzung

fallen: Sie sollen zukünftig der Bevölkerung für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung stehen.

1. Das Land NRW wird aufgefordert, auf eine Ausweisung eines Nationalparks auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne zu verzichten. Dafür besteht aufgrund der vertraglichen Regelungen zum Naturschutz und des mit dem Truppenübungsplatz verbundenen Betretungsverbot kein Anlass.
2. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert stattdessen eine gründliche Definition der in der Senne zu verfolgenden Ziele, eine Analyse der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Wege zur Erreichung der Ziele und vor allem eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Kommunen in die weiteren Planungen. Ein Nationalpark darf nur im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen ausgewiesen werden."

Am 21.07.2011 beschloss der Gemeinderat:

"Die Gemeinde Augustdorf ist vehement gegen die Einrichtung eines Nationalparks Teutoburger Wald/ nördliches Eggegebirge/ Senne."

## Gemeinde Bad Essen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Bad Essen</b> <b>ID: 2728 Schlagwort: k.A.</b>	
Innerhalb der Beteiligung der Träger der öffentliche Belange zum Änderungsverfahren für den LEP NRW bestehen aus Sicht der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Gemeinde Bestwig

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b> <b>ID: 1725 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (Seite 3 ff)</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Im zweiten Spiegelstrich – zur ausnahmsweise möglichen Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum - wird aufgeführt, dass eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen möglich sein soll. Hier sollte in den Erläuterungen eine Konkretisierung der Begriffe "angemessen" und "benachbarte Ortsteile" erfolgen. Ferner wird davon ausgegangen, dass der Begriff der benachbarten Orte über Gemeindegrenzen hinweg definiert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b> <b>ID: 1726 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-4 Ziel [Neu] Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 5)</p> <p>[Anlass/Begründung: "... Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern."]</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Der Absatz 1 des neuen Ziels 2-4 stellt eine Flexibilisierung der kommunalen Handlungsspielräume im regionalplanerischen Freiraum dar. Diese ist jedoch weiterhin an eine bedarfsgerechte Ausrichtung an der Bevölkerungsentwicklung sowie an die zugewiesene Versorgungsfunktion der Ortsteile als Voraussetzung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Es besteht keine Diskrepanz zwischen Ziel 2-3 und Ziel 2-4. Die bisher in Satz 3 des Ziel 2-3 enthaltene Ausnahme zur Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegenden Ortsteilen ist nun über das neue Ziel 2-4 geregelt. Daher wird der bisherige Satz 3 aus systematischen</p>

<p>geknüpft. Im Ziel 2-3 wird der Passus "Bedarf der ansässigen Bevölkerung ..." gestrichen und im Ziel 2-4 dargestellt, dass eine "bedarfsgerechte Entwicklung" möglich ist. Hier erscheint eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Ziel 2-3 und 2-4 zu bestehen. Diese sollte durch zusätzliche Erläuterungen aufgehoben werden.</p>	<p>Gründen gestrichen und im neuen Satz 3 ein Verweis auf Ziel 2-4 gegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b> <b>ID: 1727 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 [Streichung] Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15 f) Stellungnahme: Die Grundsatz-Streichung ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Grundsatz der Flächenreduzierung auf 5 ha im Jahr 2020 und langfristig auf "netto null" wird gestrichen. Damit entfällt nur scheinbar ein wesentliches Hindernis für die kommunale Siedlungsentwicklung, da der Grundsatz in dem derzeit gültigen LEP keine wirkliche Kontigentierung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Gleichzeitig widerspricht die Streichung dieses Grundsatzes dem Nachhaltigkeitsziel aller übergeordneten politischen Ebenen, den Flächenverbrauch zu reduzieren und von der materiellen Bedürfnisbefriedigung zu entkoppeln. Vielmehr gilt es, in Verbindung mit dem Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", neue und innovative Formen und Verfahren zu entwickeln. Aufgrund des erkennbar hohen Drucks auf die Flächen, sowohl im Siedlungsbau als auch im Bereich der Gewerbeflächen, ist es daher wichtiger denn je - über alle Planungsebenen - gemeinsam Lösungsvorschläge für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Es bleibt den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, darüber hinausgehende Lösungsansätze "für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten".</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b> <b>ID: 1728 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Im Ziel 6.3-3 ist dargestellt, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen</p>	<p>Die Stellungnahme, die so bereits im letzten LEP-Verfahren vorgetragen wurde, wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird in Teilen gefolgt..</p>

Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind.

Abweichend davon kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist demnach nicht möglich.

Stellungnahme:

Der Ausnahmetatbestand ist zu ergänzen:

"[...] Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen"

Zusätzlicher Absatz hinter den Ausnahmetatbeständen:

"Eine Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte ist ebenfalls möglich, wenn es sich um die Erweiterung bestehender Standorte handelt."

Erläuterung:

Im aktuell gültigen LEP ist eine zusätzliche Ausnahme für isoliert im Freiraum liegende Brachen als mögliche Standorte für GIB festgelegt. Die geforderten Beschränkungen, nach welchen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen eine bauliche Nutzung ermöglicht werden darf, widersprechen grundlegenden planerischen Erwägungen solcher Standorte. Die Weiterentwicklung eines solchen Standortes kann sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen einer Entwicklung eines neuen Standortes vorgezogen werden. Ebenso muss die Ausweisung eines GIB im Freiraumbereich auch möglich sein, wenn eine Ansiedlung im Anschluss an ASB oder GIB aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bedenken nicht möglich ist.

Es kann landesplanerisch nicht gewollt sein, einzelnen Betrieben jegliche Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen, nur weil sich diese nicht im Anschluss an

Die Erläuterungen werden um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.

Die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes:

"Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen" ist nicht erforderlich, weil mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt wurde, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist.

Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf im Übrigen in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Auch bei den GIB mit Zweckbindung (GIB-Z), die über den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 ermöglicht wurden, besteht die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich

<p>ein ASB oder GIB befinden. Insgesamt darf der ländliche Raum bei der Ausweisung von GIB-Standorten nicht benachteiligt werden. Da aktuell ca. 70% Prozent der Industriebeschäftigten im kreisangehörigen Raum tätig sind (Quelle: IT.NRW), muss auch dieses Ziel in die LEP-Änderung einbezogen werden. Damit erkennt die Landesplanung an, dass dieser Raum ein wichtiger Standort von Industrie und produzierendem Gewerbe ist.</p>	<p>der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten – z. B. über die geforderte Ergänzung von Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Im Übrigen erschließt sich aus der Stellungnahme nicht, warum Ziel 6.3-3 den ländlichen Raum benachteiligen sollte.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b> <b>ID: 1729    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte (Seite 23 ff) Stellungnahme: I.) Das Ziel (Absatz 1 und 2: "Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen.") ist als Grundsatz umzuformulieren (... sollen ...). II.) Gefordert wird eine Änderung von Absatz 2, und zwar die Einschränkung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Die Anregungen erfolgen u.a. auch vor dem Hintergrund einer konkreten Planung der Gemeinde für einen "Ferienwohnpark" im Ortsteil Andreasberg. Sie zielen im Ergebnis darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, insbesondere für Ferien- und</p>



<p>"unmittelbar" (anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen ...) zu streichen und eine touristisch motivierte Textergänzung wie folgt vorzunehmen:  "Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sollen / sind dabei anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder an Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen oder an bereits vorhandene Ferieneinrichtungen oder Freizeitanlagen festgelegt werden / festzulegen."  III.) Ansonsten ist der Absatz 2 im Ziel/Grundsatz wie folgt zu ergänzen:  Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine unmittelbare Anbindung an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.  (4.) Aufgrund der touristischen Bedeutung für das Sauerland wird eine positive Berücksichtigung des Projektes "Ferienwohnpark Andreasberg-Stüppel" ohne Einschränkungen als Sonderstandort im LEP gefordert – hilfsweise (nur) als positive Standortaussage in den Erläuterungen.  Erläuterung:  In den Erläuterungen zum Ziel wird erläutert, dass die Zielformulierung im Absatz 1 auf die Fehlentwicklung hin zu einer Dauerwohnnutzung zurück zu führen ist. Diese Auffassung ist grundsätzlich richtig und letztlich kann es auch nicht im Interesse der jeweiligen Kommune liegen, dass sich ein Ferienhausgebiet zu einem Gebiet für Dauerwohnen entwickelt.  Der Tourismusmarkt unterliegt einem fortlaufenden Wandel. Faktoren der Entwicklung sind dabei weniger Veränderungen auf der Nachfrageseite, sondern eher die Aktivitäten der Marketingstrategen und Anbieter. Die vorhandenen und geplanten Feriengroßanlagen sowie die Tourismusbranche müssen daher immer die Möglichkeit zur Weiterentwicklung haben, um auf veränderte Bedingungen reagieren zu können. Eine Entwicklung muss dabei nicht zwingend mit einer Erweiterung der bestehenden Anlage einhergehen.  Eine mögliche Entwicklung ist mit der Regionalplanung frühzeitig abzustimmen, darf aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Jahre 2008 wurde das Gutachten "Chancen und Risiken der Tourismuswirtschaft unter Einbeziehung von Feriengroßanlagen im</p>	<p>Wochenendhausgebiete, im regionalplanerischen Freiraum oder an im Freiraum liegenden Freizeitanlagen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Auch die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht weiterhin eine landesplanerische Steuerung erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen und die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden.</p> <p>Der hierzu erfolgte Hinweis, es seien auch Vertragsstrafen bei einer unzulässigen Nutzung möglich, wird zur Kenntnis genommen, aber nicht für ausreichend gehalten, um Fehlentwicklungen mittel- bis langfristig vermeiden zu können. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung.  Dem folgend wird Ziel 6.6-2 auch nicht in einen Grundsatz umgewandelt. Denn die mit einem Grundsatz verbundene Bindungswirkung zur Durchsetzung der Standortanforderungen wäre nicht ausreichend. Ziele der Raumordnung sind zu</p>
---	---

<p>Hochsauerlandkreis" vom Hochsauerlandkreis in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg erstellt. Das Gutachten sollte als Entscheidungshilfe für zukünftige Planungen sowohl auf der Ebene der planenden Stelle als auch der Ebene der genehmigenden Stellen dienen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass Feriengroßanlagen einen wertvollen Beitrag für die Entwicklung und Erneuerung des touristischen Angebots im Hochsauerlandkreis leisten. Darüber hinaus ziehen sie neue potenzielle Besucher für Attraktionen der Region an (BTE S. 73). Die Tourismusregion Sauerland liegt dabei in Konkurrenz zu den Regionen in Nordhessen und Rheinland-Pfalz. In den Raumordnungsplänen dieser angrenzenden Bundesländer sind entsprechende Ausnahmen enthalten. Hier ist eine Benachteiligung der Region aufgrund unterschiedlicher Beurteilungskriterien auszuschließen.</p> <p>Für die Gemeinde Bestwig ist das Ziel 6.6-2 "Standortanforderungen" von besonderem Interesse. Seit über 10 Jahren laufen die Planungen für einen Ferienwohnpark in funktionalen und räumlichen Bezug zum Freizeitpark Fort Fun (mit rd. 300.000 Besuchern/Jahr). 2009/2010 wurde bereits eine Raumverträglichkeitsstudie für eine Regionalplan-Änderung ausgearbeitet, die unter Betrachtung von 8 Planungsalternativen den Standort im Eckbereich "Ortsteil Andreasberg / Freizeitpark Fort Fun" präferiert hat. Dieses wurde in einer umfassenden Behördenabstimmung "Runder Tisch Ferienwohnpark Bestwig" im Jahr 2012 bestätigt. Die Tragfähigkeit für eine derartige Erholungseinrichtung wurde durch touristische Gutachten geprüft und unter der Voraussetzung eines Ferienwohnparks der außenorientiert ist und einen thematischen Schwerpunkt setzt, nachgewiesen. Eine Aufnahme in den Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilbereich Kreis Soest, Hochsauerlandkreis, der 2012 genehmigt wurde, scheiterte in der Vergangenheit insbesondere an der Größenordnung des Vorhabens. Da zwischenzeitlich die Dimension von 350 Wohneinheiten auf 250 (in 200 Gebäuden, auf 22 ha) reduziert wurde, bemüht sich der Vorhabenträger derzeit um eine Regionalplanänderung. Das Scoping wurde durchgeführt. Derzeit wird die Raumverträglichkeitsstudie aktualisiert, um das Regionalplanverfahren fortsetzen zu können.</p>	<p>beachten, während Grundsätze der Raumordnung lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Mit Blick auf dem Wandel im Tourismusmarkt werden im Übrigen für alle im Freiraum bereits vorhandenen Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung im Rahmen von Ziel 2-3 geschaffen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Auch ist die Entwicklung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an bestehenden Freizeitstandorten mit Ziel 6.6-2 möglich, wenn diese unmittelbar an regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte anschließen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines im Regionalplan bestehenden Standortes ist die regionalplanerische Zweckbindung entscheidend. Ferner kann mit dem neuen Ziel 2-4 für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklung erfolgen. Dabei kann ein Ortsteil auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Eine Anbindung neuer Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an solch entwickelte Ortsteile ist dann mit Ziel 6.6-2 möglich. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete in bzw. unmittelbar anschließend an Ortsteile, in denen keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können und die weiterhin dem Freiraum zugeordnet bleiben, wären aber weder mit</p>
--	--

Das Ziel 6.6-2 des LEP-Entwurfs steht dem Vorhaben entgegen. Dort heißt es in Satz 2: "Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. –bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen." Die darauf folgende kumulative Liste von Ausnahmen kann für den Standort bei Andreasberg, ein Ortsteil unter 2.000 Einwohner und daher auch kein Siedlungsschwerpunkt, nicht angewandt werden, da es sich um keine Brachfläche im Sinne des LEP handelt.

Die Gemeinde Bestwig regt an, das Ziel 6.6-2 zu überarbeiten und eine differenziertere Betrachtung von Standorten – auf der regionalen Ebene – zu ermöglichen.

Der in Bestwig-Andreasberg geplante Ferienwohnpark zielt hinsichtlich der Nachfrage zweifellos auf einen überregionalen Raum und ist insofern zweifellos "raumbedeutsam". Darüber hinaus ist das Konzept an die funktionale und räumliche Verbindung mit dem Freizeitpark Fort Fun gebunden. Das dieser einzig verbliebene Freizeitpark im Sauerland raumbedeutsam ist, dürfte außer Frage stehen. Mit der Raumbedeutsamkeit wachsen das Einzugsgebiet, der Flächenanspruch und das Verkehrsaufkommen. Dies wiederum steht im Widerspruch zu einer möglichst dichten Anlehnung an vorhandene Siedlungsbereiche.

Der Zwang zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche missachtet die unterschiedlichen räumlichen Strukturen und Ausstattungen im Land und verstärkt räumliche Disparitäten. Den Erläuterungen zu Ziel 6.6-2 ist zu entnehmen, dass es um eine Anbindung an Ortsteile geht, die über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen. Dem ist entgegen zu halten, dass dieses Angebot im ländlichen Raum vielerorts aufgrund der bekannten Zentralisierungstendenzen auf der Angebotsseite und den Folgen des demographischen Wandels zurückgeht. Dies darf durch einen Entwicklungsstopp im Freizeit- und Tourismusbereich in einer Region, die auch wirtschaftlich wesentlich von der Tourismusbranche lebt, nicht noch beschleunigt werden.

der Regelungssystematik des LEP vereinbar noch planerisch mit Blick auf die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastrukturen sinnvoll.

In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar. Dabei wurde die Bedeutung von Freizeitanlagen, insbesondere für das touristische Angebot wie für die regionale und lokale Wirtschaft, durchaus bedacht. Mit Blick auf wachsende Ansprüche an den Raum ist jedoch die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Von einer ungerechtfertigten Benachteiligung einer Region aufgrund der Standortanforderungen des Ziels wird hier nicht ausgegangen. Sie wurde auch nicht belegt.

Der allgemeine Hinweis, dass für Projektentwickler neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete gerade Standorte in touristisch ansprechenden Landschaften und abseits von Siedlungen attraktiv sind, wird zur Kenntnis genommen. Dies führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Zum einen bringen auch solche Lagen die Gefahr mit sich, dass es hier durch unzulässiges Dauerwohnen zu Fehlentwicklungen kommen und sich eine Splittersiedlung entwickeln kann. Hieraus folgt eine Notwendigkeit zur unmittelbaren Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche, um in solch einem Fall

<p>Eine lediglich auf Wohnsiedlungsbereiche bezogene strikte Standortanbindung wird dazu führen, dass überhaupt keine neuen Ferienhausgebiete mehr entstehen werden, weil derartige Einrichtungen vorrangig an touristisch attraktiven Landschaften oder Einrichtungen abseits allgemeiner Siedlungsbereiche geplant werden. Für Projektentwickler ist es uninteressant, ein Ferienhausgebiet direkt angrenzt an eine Siedlung zu bauen. Ein Ferienwohnpark sollte landschaftsorientiert sein und, wie in Bestwig, auf eine Freizeiteinrichtung ausgerichtet werden. Diese Freizeiteinrichtungen (Freizeitseen, Skigebiete, Ferienparks) sind häufig lärmintensiv und daher üblicherweise fernab der Wohnsiedlungen zu finden.</p> <p>Für eine stark vom Tourismus abhängige Region wie das Sauerland sind neue Strategien gefragt, die zu einer Existenzsicherung der vorhandenen Einrichtungen beitragen. Das Sauerland steht hier in einer internationalen Konkurrenz. Am Beispiel zahlreicher europäischer Freizeitparks konnte in den Tourismus-Gutachten nachgewiesen werden, dass die Erweiterung dieser Parks um Übernachtungskapazitäten in unterschiedlichster Form zur wirtschaftlichen Stabilität beigetragen haben.</p> <p>Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Bestwig die in der Vergangenheit – außerhalb des Gemeindegebiets - tatsächlich zu beobachtende Fehlentwicklung von Wochenendhausgebieten zu Dauerwohngebieten ausdrücklich missbilligt. Daher wurden in den zahlreichen Abstimmungen zwischen Projektträger, Projektentwickler und allen relevanten Behörden deutlich gemacht, dass diesem Problem durch rechtlich bindende Regelungen im Vorhinein (gekoppelt mit drastischen Vertragsstrafen) entgegengewirkt werden kann.</p>	<p>dann dennoch eine geordnete, kompakte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Zum anderen ist der Freiraum aufgrund seiner natürlichen Funktionen vorrangig bestimmten Nutzungen und den Erholungsansprüchen der Allgemeinheit vorbehalten. Wenn gleich auch bestimmte Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Tourismuseinrichtungen ihren Zweck im Freiraum am besten erfüllen würden, sind keine Besonderheiten erkennbar, die eine Bevorzugung rechtfertigen würden. Auch würden sie in isolierter Lage eine typische Erscheinungsform der Zersiedlung des Freiraums darstellen.</p> <p>Der LEP gilt für das gesamte Landesgebiet und hat als Maßstab die gesamträumliche Entwicklung, Steuerung und Ordnung des Landes in den Blick zu nehmen. Daher ist auch die Aufnahme von Sonderstandorten bspw. für einzelne Ferienparks in den LEP nicht möglich, da sie nicht landesbedeutsam sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b>  <b>ID: 1730    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Der Koalitionsvertrag sieht die Aufhebung der Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald vor. Im Änderungsentwurf des LEP ist daher der</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." aus dem Ziel 7.3-1 gestrichen worden. Stellungnahme: Die Aufgabe einer Sonderbehandlung von Windenergieanlagen im Wald gegenüber anderen Vorhaben wird aus Sicht der Gemeinde Bestwig begrüßt. Sie stellt ein wichtiges Regulativ zu der 1.500 m-Abstandsregelung unter 10.2-3 dar, die andernfalls - wenn sie wirklich greift - hier im Hochsauerlandkreis bzw. in der Gemeinde Bestwig zu einer sehr weitgehenden Verdrängung der WEA und Vorrangflächen in den Wald führen könnte.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b> <b>ID: 1731 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorrang-gebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Stellungnahme: Die Aufgabe von Flächenkulissen-Vorgaben für die Windenergienutzung wird aus Sicht der Gemeinde Bestwig begrüßt, da sie weder mit den bundesrechtlichen Bauleitplanungsregeln noch mit der sich verfestigenden Rechtsprechung kompatibel ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b> <b>ID: 1732 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 [Streichung] Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (Seite 51 f) Stellungnahme: Die Aufgabe von Flächenkulissen-Vorgaben für die Windenergienutzung wird aus Sicht der Gemeinde Bestwig begrüßt, da sie weder mit den bundesrechtlichen</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Bauleitplanungsregeln noch mit der sich verfestigenden Rechtsprechung kompatibel ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b>  <b>ID: 1733 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 [Neu] Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52)  Stellungnahme:  Der Grundsatz gibt einen "planerischen Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor. Der Grundsatz enthält jedoch in sich widersprüchliche Aussagen. Hier werden Vorgaben eines Grundsatzes (Abstand "soll" betragen) mit den Vorgaben eines Zieles (Abstand "ist" einzuhalten) vermengt. Auch aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob diese Abstandsregelung einer juristischen Prüfung standhalten würde.  In den Erläuterungen bedarf es (weiterer) Konkretisierungen unter welchen Rahmenbedingungen ein 1.500m-Abstand eingehalten werden kann/soll. Hierbei ist zu beachten, dass die Kommunen bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ein einheitliches Plankonzept erstellen und der Windenergie substantiell Raum geben müssen. Bei einem 1.500m-Abstand zur Wohnbebauung können als Rechtsfolge ggf. keine Wald-Erholungsbereiche oder andere Flächen von Windenergieanlagen freigehalten werden.  Grundsätzliches zu 10.2-3:  Bezüglich der beiden Grundsätze gibt es eine Diskrepanz zum Windenergie-Erlass vom 08.05.2018:  In der Einleitung des Erlasses wird auf den geplanten Grundsatz 10.2-3 (Vorsorgeabstand von 1.500 m) hingewiesen. Die vorgesehene Streichung des Grundsatzes 10.2-3 (Mindestvorgaben für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung) wird jedoch nicht erwähnt. Hier wird sogar davon ausgegangen, dass dieser Grundsatz weiterhin besteht und entsprechend zu berücksichtigen ist. Da nicht davon auszugehen ist, dass der vorliegende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.  Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.  Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine</p>

<p>Windenergieerlass in Kürze geändert wird, sollte diese Diskrepanz im LEP aufgelöst werden.</p>	<p>Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bestwig</b>  <b>ID: 1734 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung (Seite 52 f)  Im Ziel 10.2-5 wird festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Landwirtschaftliche Flächen sollen dabei nicht von der Zielfestlegung erfasst werden (Synopsis S 61, Abs. 2).  Stellungnahme:  Der kursiv gedruckte Einschub in den Erläuterungen zum Ziel sollte gestrichen werden.  "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht von der Zielsetzung erfasst."    Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege könnte der Umgang mit Freiflächen-Solaranlagen weniger restriktiv gestaltet und stärker der jeweiligen Einzelfallbeurteilung überlassen werden. Im Gegensatz zu den unter dem Grundsatz 6.1-2 angesprochenen Siedlungsflächen vereiteln solche Anlagen nicht dauerhaft andere Nutzungsoptionen für den Boden; während ihres Betriebs</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.    Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>

bleibt sogar eine - i. d. R. ökologisch günstige, extensive - landwirtschaftliche Nutzung (z. B. durch Schafbeweidung) möglich. Gerade bei einer Reduzierung der Windenergie-Ausbauziele könnten solche Anlagen bei der Umsetzung der sog. "Energiewende" helfen. Die damit einhergehenden Landschaftsbild-Beeinträchtigungen haben eine weitaus geringere Raumwirkung als bei WEA; die Anlagen sind i. d. R. auch artenschutzrechtlich weniger anspruchsvoll. Dass für die Photovoltaik vorrangig Gebäude- und andere vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist unstrittig. Die strikte Vorgabe führt evtl. aber dazu, dass hier ein erhebliches Potenzial an EEG-Stromerzeugung ungenutzt bleibt.



## Gemeinde Blankenheim

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Blankenheim</b> <b>ID: 1323 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Die Gemeinde Blankenheim begrüßt die Änderung. Die im letzten LEP vernachlässigte Entwicklung der Grundzentren und der Ortsteile unter 2000 Einwohnern wurde nun berücksichtigt. Diese neue Ausnahme (3. Spiegelstrich) muss ermöglichen, einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 VII BauGB aufzustellen und Dauerwohnen zuzulassen.</p> <p>Es wird gefordert, dass das Wort "unmittelbar", bei der Voraussetzung "unmittelbar an den Siedlungsraum anschließend" (vgl. 1. Spiegelstrich) gestrichen wird oder hilfsweise zumindest eine großzügigere Auslegung erfährt. Es muss der Einzelfall geprüft werden. Bei nicht mehr adäquater Nutzung als Gebiet für Ferienzwecke muss die Umnutzung für Wohnzwecke erheblich erleichtert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen aus der Stellungnahme wird aber nicht gefolgt. Insoweit wird der LEP-Änderungsentwurf nicht geändert. Bezüglich dem 1. und 3. Spiegelstrich zu Ziel 2-3 werden aber die zugehörigen Erläuterungen ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich der Anregung zum 1. Spiegelstrich: Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung zur Änderung der Erläuterungen des 1. Spiegelstrich wird daher nicht gefolgt. Allerdings werden die Erläuterungen zum ersten Spiegelstrich so ergänzt, dass die Begriffe "<i>unmittelbar anschließen</i>"</p>

und "*deutlich erkennbare Grenze*" näher definiert werden.

Wegen der Anregung zum 3. Spiegelstrich:

In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).

Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebieten in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von

Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn

die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in

	<p>Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Blankenheim</b>  <b>ID: 1324 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2  Der Grundsatz wurde nun, so wie in der Beteiligungsunden der letzten Fortschreibung gefordert, gestrichen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Blankenheim</b>  <b>ID: 1325 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2  Grds. Zustimmung; es ist aber sicher zu stellen, dass insbesondere Land- und Forstwirtschaft und touristische Nutzungen hierdurch nicht noch weiter eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere in Kommunen wie Blankenheim, in denen schon großflächig NSG-Ausweisungen vorhanden sind.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Über vergleichbare Hinweise wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan abgewogen; eine</p>

	Beeinträchtigung dieser Nutzungen wird nicht gesehen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Blankenheim</b> <b>ID: 1326 Schlagwort: k.A.</b>	
zu 7.2-2 Grds. Zustimmung; es ist aber sicher zu stellen, dass insbesondere Land- und Forstwirtschaft und touristische Nutzungen hierdurch nicht noch weiter eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere in Kommunen wie Blankenheim, in denen schon großflächig NSG-Ausweisungen vorhanden sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Blankenheim</b> <b>ID: 1327 Schlagwort: k.A.</b>	
zu 8.2-7 Es wird begrüßt, dass der Punkt "Energiewende und Netzausbau" in den LEP aufgenommen wird. Hiermit wird sichergestellt, dass durch den Ausbau des Übertragungsnetzes die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Energie unmittelbar verwertet werden kann.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs..
<b>Beteiligter: Gemeinde Blankenheim</b> <b>ID: 1328 Schlagwort: k.A.</b>	
10.1-4 Die Abschwächung vom Ziel zu Grundsatz wird begrüßt. Damit wird die kommunale Planungshoheit gestärkt. Andere relevante Fachbelange sind ggü. diesem Grundsatz abzuwägen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Blankenheim</b> <b>ID: 1329 Schlagwort: k.A.</b>	
alt 10.2-3 Die ermittelten Flächenvorgaben wurden seitens der Gemeinde Blankenheim bereits im letzten Verfahren als unrealistisch angesehen. Somit ist die Streichung des Grundsatzes zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

## Gemeinde Bönen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Bönen</b> <b>ID: 227 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Gemeinde Bönen begrüßt die inhaltlichen Veränderungen des Landesentwicklungsplanes, insbesondere in Bezug auf die Ausweitung kommunaler Handlungsoptionen im ländlichen Raum im Rahmen der Bauleitplanung durch die Ziele 2-3 "Siedlungs- und Freiraum" (siehe Synopse S. 7 ff.) und 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" (siehe Synopse S. 11 ff.).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Bönen</b> <b>ID: 228 Schlagwort: k.A.</b>	
Dem Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" (siehe Synopse S. 52) wird nicht zugestimmt, da ein grundsätzlicher Abstand von 1.500 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen entsprechend der aktuellen Rechtsprechung nicht haltbar ist und dem integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Gemeinde Bönen entgegenstehen würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

	<p>zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Bönen</b>  <b>ID: 229    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Des Weiteren schließt sich die Gemeinde Bönen der Stellungnahme des Kreises Unna an.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>



## Gemeinde Borchten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Borchten</b> <b>ID: 1723 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung vom 25.06.2018 über den Entwurf zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen beraten und beschlossen, dass Seitens der Gemeinde Borchten keine Anregungen und Bedenken bezüglich des Änderungsverfahrens bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Gemeinde Brüggen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Brüggen</b> <b>ID: 1354 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen in Kapitel 2 des LEP-Entwurfs verfolgt die Landesregierung das Ziel, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückzugeben. Diese Planungsabsicht wird seitens der Burggemeinde Brüggen ausdrücklich begrüßt, weil sie meine bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans geäußerten Bedenken aufgreift und diesen im Sinne des ländlichen Raums Rechnung trägt.</p> <p>Insbesondere die Verbesserung der Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner ist für die Burggemeinde Brüggen bedeutsam. Dies unterstützt das gemeindliche Planungsziel, dem Ortsteil Born als drittem Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Gemeindegebietes den notwendigen Spielraum für eine angemessene städtebauliche Weiterentwicklung einzuräumen und den Wohnungswünschen der dort lebenden Menschen Rechnung zu tragen.</p> <p>Neben den neuen landesplanerischen Regelungen für die Ortslagen unter 2.000 Einwohnern sollen in Ziel 2-3 die Ausnahmetatbestände für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Dies wird seitens der Burggemeinde Brüggen positiv bewertet, weil die Änderungsabsicht ebenfalls darauf ausgerichtet ist, mehr Spielraum für die kommunale Planung einzuräumen und dem gemeindlichen Wunsch Rechnung trägt, auf besondere Bedarfslagen reagieren zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligter: Gemeinde Brüggen</b> <b>ID: 1355 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, soll entfallen. Dies ist aus Sicht der Burggemeinde Brüggen folgerichtig und wird begrüßt, weil eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen ausgerichtet werden kann. Über das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" bleibt ein maßvoller Flächenverbrauch auch weiterhin gewährleistet. Die Burggemeinde Brüggen ist sich ihrer Verantwortung für den Flächenverbrauch bewusst und wird auch weiterhin neue Flächen nur bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen entwickeln.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Brüggen</b> <b>ID: 1356 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" und Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"  Die vorgesehenen Änderungen zur Windkraft richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben sollen ersatzlos gestrichen werden. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll.</p> <p>Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dies liegt auch im Interesse der Burggemeinde Brüggen, die derzeit ein Verfahren zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz</p>

durchführt. Gegen die beabsichtigten Änderungen des LEP-NRW werden dennoch Bedenken vorgetragen.

Zum einen bestehen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit EU-Recht als auch mit nationalem Recht erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der vorgesehenen Abstandsflächenregelung. Im Einzelnen wird hierzu auf die "Gemeinsame Stellungnahme im öffentlichen Konsultationsverfahren zum LEP NRW" des Büros Rödl & Partner GbR vom 11.07.2018 verwiesen, die im Auftrag mehrere Kommunen und Versorgungsträger, u.a. von der Gemeindewerke Brüggen GmbH, erarbeitet und bereits in das Beteiligungsverfahren eingebracht worden ist. Potentiell rechtswidrige Änderungen des LEP dürften kaum geeignet sein, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhöhen. Zu erwarten ist eher eine gegenteilige Wirkung, da der Bevölkerung mit der neuen Abstandsflächenregelung der subjektive Eindruck eines Schutzanspruchs vermittelt wird, der letztlich nicht durchsetzbar sein dürfte.

Für die kommunalen Planungsträger kommt hinzu, dass eine rechtssichere Bauleitplanung in Zukunft kaum möglich ist. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von 800 m beruht. Hieraus ergeben sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen werden.

Darüber hinaus sind die Städte und Gemeinden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beabsichtigten Änderungen des LEP deutlich erschwert mit der Folge, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt werden. Mit

kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

<p>einiger Wahrscheinlichkeit wird dies dazu führen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen.</p> <p>Insgesamt werden die im Themenfeld Windenergie geplanten Änderungen des LEP als ungeeignet eingeschätzt. Sie erzielen nicht die beabsichtigte Wirkung und führen stattdessen bei allen Beteiligten zu weiterer Verunsicherung. Sie sollten daher insgesamt nicht weiter verfolgt werden.</p>	<p>Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Brüggen</b>  <b>ID: 1357    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"</p> <p>Hinsichtlich der räumlichen Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe unterstützt die Burggemeinde Brüggen die bereits durch den Kreis Viersen vorgetragenen Bedenken. Die nachfolgenden Ausführungen lehnen sich daher im Wesentlichen an die Stellungnahme des Kreises an.</p> <p>Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich</p>

Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig.

Der LEP-Entwurf sieht demgegenüber vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten

- d.h. die Konzentrationswirkung - künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Die Bedenken ergeben sich daraus, dass Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden sind. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei sehr gut bewährt. Insofern besteht keinerlei Bedarf, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keine sachlichen Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen werden soll.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Burggemeinde Brüggen wie im gesamten Kreis Viersen eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, besteht die Gefahr von fundamentalen Konflikten mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die sich daraus insgesamt ergebende besondere planerische Konfliktlage im Kreis Viersen wie in der Burggemeinde Brüggen ist daher offensichtlich, so dass auch zukünftig der

möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

<p>Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern ist.</p>	<p>immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes sowie der Landwirtschaft, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Brüggen</b>  <b>ID: 1358    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziele 9.2-2 "Versorgungszeiträume" und 9.2-3 "Fortschreibung"</p> <p>Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitrum für Lockergesteine 15 Jahre - statt bislang 10 Jahre - unterschreitet. Auch hier unterstützt die Burggemeinde Brüggen die durch den Kreis Viersen vorgetragenen Bedenken.</p> <p>Danach sind die Änderungen des LEP auch in diesem Punkt nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr</p>

<p>nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. Für den Kreis Viersen und die Burggemeinde Brüggen ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 01.01.2018) wird für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 209 Mio. m<sup>3</sup> Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.409 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,8 Mio. m<sup>3</sup> der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 24 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar.</p> <p>Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt auch hier unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich diesbezüglich keinerlei fachliche Begründung. Gegen eine Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen - werden daher erhebliche Bedenken erhoben.</p>	<p>Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
---	---



## Gemeinde Dahlem

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Dahlem</b> <b>ID: 1125 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Erweiterung des Ziels 2-3 im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch fest-gelegten Freiraum ist zu begrüßen. Ausdrücklich positiv zu bewerten ist auch die gänzlich weggefallene Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Hierdurch wird die Entwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohner gestärkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Dahlem</b> <b>ID: 1126 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Durch die Einführung des neuen Ziels 2-4 wird eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im <i>regionalplanerisch festgelegten Freiraum</i> ermöglicht. Für den Bereich der Gemeinde Dahlem sind dies die Orte Baasem, Berk, Frauenkron, Kronenburg und Schmidtheim. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, entsprechende Orte zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich zu entwickeln wenn ein hinreichend vielfältiges Infra-strukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Durch das neue Ziel 2-4 werden die Entwicklungsperspektiven der Orte im regionalplanerisch festgelegten Freiraum verbessert. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Dahlem zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Dahlem</b> <b>ID: 1127 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2          Durch die Streichung des "5 ha-Ziels" entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Bauland-entwicklung. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Dahlem zu</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>begrüßen.          Unabhängig davon wird ein sparsamer Umgang mit Flächenreserven grundsätzlich gewährleistet.          Hinweis:          Die Gemeinde Dahlem hat in Ihrer Stellungnahme zum LEP 2015 vom 24.02.2014 der Rücknahmepflicht in Ziel 6.1-1, wonach bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, widersprochen.          Hierbei handelt es sich um einen massiven Eingriff in die kommunale Planungshoheit die vor allem eine Entwicklung kleinerer Orte einschränkt. Die bestehende Ausweisung im Flächennutzungsplan muss als angepasst gelten und darf nicht in Frage gestellt werden. Insofern wird an dieser Stelle nochmals eine Streichung dieser Zielvorgabe gefordert.</p>	<p>Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Dahlem</b>  <b>ID: 1128 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1          Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann.          Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen darstellen. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Dies ist jedoch nach der geltenden Rechtsprechung eindeutig nicht der Fall, d.h. Kommunen, die den neuen LEP entsprechend anwenden, würden einen erheblichen Abwägungsfehler begehen und in den Konflikt</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.          Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.          Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so</p>

<p>gebracht, den LEP zwar zu berücksichtigen, aber gegen Bundesgesetzgebung und die geltende Rechtsprechung zu handeln. Die Gemeinde Dahlem spricht sich daher für die Beibehaltung des Ziels 7.3-1 in der bestehenden Fassung aus.</p>	<p>weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Dahlem</b> <b>ID: 1129 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festsetzung, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete festgelegt werden können. Darüber hinaus wird der bisherige Grundsatz 10.2-3 gestrichen. Die Gemeinde Dahlem hatte bereits in Ihrer Stellungnahme zum LEP 2015 vom 24.02.2014 die Festlegung eines Flächenumfangs kritisiert. Insofern ist die jetzt vorgesehene Änderung zu begrüßen. Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan wird jedoch grundsätzlich kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass planungsrelevante Kriterien hierbei unberücksichtigt bleiben (z.B. Sendeanlagen, Artenschutzrechtliche Restriktionen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild, LSG/NSG). Sollte es dennoch zur Festlegung entsprechender Gebiete in den Regionalplänen kommen muss dies in enger Abstimmung mit den Kommunen und unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Potentialstudien erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b></p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>

Dazu siehe auch die Erläuterung zu 10.2-2:

*"In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.*

*Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten."*

**Beteiligter: Gemeinde Dahlem**  
**ID: 1130 Schlagwort: k.A.**

<p>Wie oben bereits erwähnt, werden raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung aus Sicht der Gemeinde Dahlem kritisch bewertet. Hierdurch wird unnötig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Des Weiteren erscheint auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Einzelfall, gerechtfertigt ist. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen dem Bundesimmissions-schutzgesetz (BlmschG) unterliegt. Hiernach sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen, in Abhängig-keit von den jeweiligen Lärmimmissionen, die ent-sprechenden Abstände zu den jeweiligen Baugebieten einzuhalten. Dies ist jedoch anlagen- und standortspezifisch zu bewerten und kann daher nicht pauschal festgelegt werden. Aus Sicht der Gemeinde Dahlem sollte daher auf den neuen Grundsatz 10.2-3 verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu Ziel 10.2-2:</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt</p>
---	---

	<p>zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p> <p>Gegenüber dem Beteiligungsverfahren erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Erläuterung zu Ziel 10.2-3 im 2. Absatz. Da die Vorsorgeabstände aus Sicht des Immissionsschutzes für jeden Einzelfall geprüft werden müssen, wird auf einen pauschalen Hinweis zum vorbeugenden Immissionsschutz verzichtet und die Formulierung präzisiert.</p>
--	--

## Gemeinde Eitorf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Eitorf</b> <b>ID: 1907 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Aus Sicht der Gemeinde Eitorf machen die veränderten Rahmenbedingungen des demografischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels und der Entwicklungen im Einzelhandel eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Allerdings sind gerade die Festlegungen zur Entwicklung des Allgemeinen Siedlungsraumes/Freiraumes besonders kommunalrelevant.</p> <p>Daher begrüßt die Gemeinde Eitorf die von der Landesregierung beabsichtigte Zielvorgabe, den ländlichen Regionen mehr Entwicklungschancen zu ermöglichen und schließt sich zudem vollinhaltlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zu den Änderungen des LEP an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Gemeinde Elsdorf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Elsdorf</b> <b>ID: 1499 Schlagwort: k.A.</b>	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 17. April 2018 schließt sich die Stadt Elsdorf der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises an, die sich im Anhang dieses Schreibens befindet. Deren inhaltliche Aussagen werden durch die Stadt Elsdorf voll umfänglich mitgetragen.	



## Gemeinde Engelskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Engelskirchen</b> <b>ID: 367 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Engelskirchen schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018 zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW an.</p> <p>Davon abweichend regt die Gemeinde Engelskirchen jedoch an, den Grundsatz 6.1-2 – Begrenzung des täglichen Wachstums von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha und der langfristigen Reduzierung auf netto 0 ha – beizubehalten."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung wird auf die Erwiderungen zu der genannten Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Der Anregung, Grundsatz 6.1-2 beizubehalten, wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>

## Gemeinde Erndtebrück

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Erndtebrück</b> <b>ID: 1046 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Erndtebrück schließt sich grundsätzlich den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Entwurf der Änderung des LEP NRW in Form der Bewertung vom 22.05.2018 an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Erndtebrück</b> <b>ID: 1047 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Insbesondere zu den Zielen 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" sowie zu den Zielen / Grundsätzen in Kapitel 10.2 betreffend die Vorranggebiete für die Windenergie wünscht sich die Gemeinde einerseits rechtssichere und anwendbare Formulierungen, andererseits spricht sie sich bei der Errichtung von Windkraftanlagen für den planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten aus.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.</p>

Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.

Mit der gleichen Begründung ist auch ein Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar. Generelle Ausschlussgebiete für die Windenergie können als Verhinderungsplanung zur Unwirksamkeit eines Plans führen, wenn der Windenergie nicht mehr substantiell Raum verschafft werden kann (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Die Windenergie fällt daher im Ziel 7.3-1 unter den generellen Ausnahmetatbestand, der in den Erläuterungen entsprechend dargestellt ist.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in

	Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.
--	---

## Gemeinde Eslohe

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Eslohe</b> <b>ID: 1199 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Im Grundsatz heißt es, dass "ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen ist". Diese Abstandsregelung zu den Baugebietstypen nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) sollte um alle Baugebiete (nach BauNVO) erweitert werden, in denen eine Wohnnutzung allgemein zulässig ist.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist allgemein üblich, dass innerhalb einer Ortslage verschiedene Baugebiete aneinander grenzen. Beispielsweise grenzt des Öfteren ein allgemeines Wohngebiet (WA) an ein Mischgebiet (M) oder Dorfgebiet (MD) an, teilweise in der gleichen Straße. In Bezug auf die Kommunikation mit der Bevölkerung im Zuge eines Planverfahrens ist es dann schwer plausibel darzustellen, warum zu dem einen Grundstück, welches innerhalb eines Mischgebietes liegt, weniger Vorsorgeabstand einzuhalten ist als zu einem Nachbargrundstück, welches innerhalb eines allgemeinen Wohngebiets liegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p>

## Gemeinde Everswinkel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Everswinkel</b> <b>ID: 352 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 5):            Es wird eine Klarstellung angeregt, dass den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen in der Regel eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern in der gesamten jeweiligen Gemarkung zugrunde liegt.</p> <p>Bisher ist es in der Anwendung der Bezirksregierung Münster so, dass es auf die Ortslage ankommt. Dies würde für den Ortsteil Alverskirchen aber keinerlei Änderung bedeuten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Everswinkel</b> <b>ID: 353 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 7):            Die gesamten Erläuterungen, die sich darauf beziehen, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, könnten für die Weiterentwicklung des Ortsteils Alverskirchen hilfreich sein. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn mit dem Terminus "Siedlungsraum" nicht der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich gemeint ist, sondern natürlich der bereits existente Siedlungsraum des Ortsteils unter 2.000 Einwohnern, also die Ortslage, gemeint ist. Denn dieser gehört bisher regionalplanerisch dem Freiraum an.</p> <p>Anderenfalls wäre diese Änderung für Alverskirchen nicht hilfreich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Die neue Ausnahme in Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, kann nur für solche Bauflächen und -gebiete angewandt werden, die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen. Die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile sind jedoch nicht als Siedlungsraum dargestellt. Allerdings wird in diesem Zusammenhang auf die mit Ziel 2-4 neu geschaffene Möglichkeit hingewiesen, im Freiraum gelegene Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) weiterzuentwickeln.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Everswinkel**  
**ID: 354 Schlagwort: k.A.**

Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 8):  
Den Erläuterungen zufolge soll mit dem 2. Spiegelstrich eine Bauleitplanung zwecks Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglicht werden. Explizit ausgenommen ist jedoch die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Als Grund wird der Schutz landwirtschaftlicher Flächen angeführt.

Durch diese Festlegung wird das bestehende Ungleichgewicht weiter fortgesetzt. Es leuchtet nicht ein, wieso ein Gewerbebetrieb sich in Everswinkel – dem größeren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde – niederlassen und dort – notwendigerweise – Fläche versiegeln dürfte, dies aber in Alverskirchen – dem kleineren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde – wegen des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen nicht tun können soll. Ob nun in Everswinkel oder in Alverskirchen der Landwirtschaft Fläche entzogen und diese obendrein – notwendigerweise – versiegelt wird, ist weder für die Landwirtschaft noch für die Natur von Belang. Die wirtschaftliche Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern wird aber in unzumutbarer Weise eingeschränkt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.

Die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile würde der vom LEP NRW verfolgten, konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen. Es ist damit zu rechnen, dass bei Verlagerungen (aus GIB und ASB) in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile vergleichsweise größere Flächenversiegelungen entstehen, als bei konzentrierten Lagen in kompakten Siedlungsbereichen. Denn diese verfügen bereits über eine angemessene Infrastruktur und kompaktere Grundstückszuschnitte.

Ferner werden die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile mit den Möglichkeiten des neuen Ziels 2-4 verbessert. Im Übrigen wird auf die neu geschaffene Möglichkeit hingewiesen, im Freiraum gelegene Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) weiterzuentwickeln.

<b>Beteiligter: Gemeinde Everswinkel</b> <b>ID: 355 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 11):  Der Begriff "bedarfsgerecht" wird u. a. damit erläutert, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen werden kann. Dazu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich.</p> <p>Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass auch Zuzug von außen möglich ist. Nur so wäre zu vermeiden, dass es weiterhin zu restriktiven Auslegungen käme. Dies wäre zudem ein großer Schritt weg von der bisherigen Terminologie des "ortsansässigen Bedarfs", der die Entwicklungsmöglichkeiten gerade in Alverskirchen in der Genese des Baugebiets "Königskamp" spürbar eingeschränkt hat.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Eine ergänzende Klarstellung ist nicht erforderlich. Insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur umgesetzt werden kann, wird Zuzug ermöglicht. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Everswinkel</b> <b>ID: 356 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 13):  Die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Freiraum-Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist die Sicherstellung eines hinreichend vielfältigen</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p>



Infrastrukturangebots zur Grundversorgung. Was genau darunter zu verstehen ist, wird erläutert. Exemplarisch werden eine Kita, ein Gemeindehaus/Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche ein Supermarkt/Discounter genannt. Bei einer entsprechenden Breitbandversorgung können Teile einer solchen Grundversorgung auch durch digitale Angebote abgedeckt werden. Hier werden exemplarisch Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote genannt.

Es sollten neben einem Gemeindehaus/Bürgerzentrum auch vergleichbare Angebote wie ein Pfarrheim benannt werden. Denn häufig werden solche Einrichtungen in dieser Weise genutzt. Ebenso sollte das Nichtvorhandensein eines Supermarkts/Discounters, welches bei Orten unter 2.000 Einwohnern die Regel sein dürfte, auch darüber kompensiert werden können, dass im gemeindlichen Hauptort oder in anderen Nachbarorten ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Da eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung ebenso für eine Neufestlegung eines Freiraum-Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich sprechen kann und auch Car-Sharing-Angebote im ländlichen Raum Platz finden, ist eine Lebensmittelversorgung somit auch hinreichend sichergestellt.

Die Gemeinde Everswinkel ist Teil der Stadtregion Münster. Gemeinsam mit dem Oberzentrum Münster sind die Städte und Gemeinden Altenberge, Ascheberg, Drensteinfurt, Everswinkel, Greven, Havixbeck, Nottuln, Ostbevern, Senden, Sendenhorst und Telgte bestrebt, die Herausforderungen der Zukunft wie insbesondere die Schaffung von Wohnraum und die damit einhergehenden Fragestellungen für Verkehr und Mobilität gemeinsam zu lösen. Dies kann allerdings nur dann wirklich gelingen, wenn in allen Gemeinden auch dieselben raumplanerischen Bedingungen vorherrschen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso Ortsteile der Stadt Münster als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan dargestellt sind, Ortsteile wie Schapdetten (Gemeinde Nottuln), Westbevern (Stadt Telgte), und Alverskirchen (Gemeinde Everswinkel) aber dem Freiraum angehören sollen. Mit unterschiedlichen Bedingungen können die Kommunen der Stadtregion nicht angemessen auf die vor ihr liegenden

Auch mit Ziel 2-4 wird weiterhin an einer konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten. Ziel 2-4 setzt daher das (zumindest) zukünftige Vorhandensein eines hinreichend vielfältigen Angebotes der Grundversorgung in den Ortsteilen voraus, die zum ASB weiterentwickelt werden sollen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Infrastrukturen in anderen Ortsteilen lässt sich aus dem Ziel nicht ableiten und kann daher auch nicht in den Erläuterungen "klargestellt" werden. Ortsteile, die auch zukünftig selbst nicht über nennenswerte Infrastrukturen der Grundversorgung verfügen werden, können sich zwar entwickeln, sind aber nicht für eine Weiterentwicklung zum ASB geeignet. Die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums "Pfarrheim" in die Erläuterungen ist nicht erforderlich, da es bei entsprechender Nutzung auch unter dem bereits enthaltenen Begriff "Gemeindehaus" subsumiert werden kann.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

Herausforderungen reagieren. Gerade den Ortsteilen, die in unmittelbarer Nähe des Oberzentrums Münster liegen, sollte über eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich die Möglichkeit eröffnet werden, zur Entlastung des angespannten Wohnungsmarktes beizutragen.

## Gemeinde Finnentrop

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Finnentrop</b> <b>ID: 1371 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den Beschluss gefasst, sich der Bewertung des Entwurfs durch den Städte- und Gemeindebundes NRW, ggf. ergänzt durch die gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände, anzuschließen. Insbesondere die Ausführungen zu den Themen Räumliche Struktur des Landes, Siedlungsraum, Freiraum und Energieversorgung mache ich mir zu Eigen. (Alle außer 5.4, 6.1-2, 6.1-2, 6.3-3, 7.1-7, 8.1-6, 8.2-7, 9.2-1, 9.2-2, 9.2-4 und 10.1-4, Anm. d. Bearbeiters)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.</p>

## Gemeinde Havixbeck

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Havixbeck</b> <b>ID: 1746    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Ziel, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen, wird seitens der Gemeinde Havixbeck ausdrücklich begrüßt (Ziel 2-3 und 2-4)</p> <p>Auch begrüßt wird die zukünftige Möglichkeit, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage von Bauleitplanung im Freiraum zuzulassen (Ziel 2-3).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Havixbeck</b> <b>ID: 1747    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die mit dem LEP vorgesehene Änderung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung wird ebenfalls begrüßt, weil sie die kommunale Planungshoheit erhöht. Gleichwohl sollte auf eine raumordnerische Festlegung für die Windenergienutzung grundsätzlich verzichtet werden und vielmehr der Planung der jeweiligen Kommune vorbehalten sein.</p> <p>Hinsichtlich der angestrebten Abstandsregelung für Windenergieanlagen zu Wohnbebauung wird in Kenntnis der bereits geführten Diskussion zu den rechtlichen Bedenken um eine weitergehende Begründung gebeten, damit ausreichend Sicherheit für die sich daran anschließenden Planungsprozesse erlangt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

## Gemeinde Heek

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Heek</b> <b>ID: 1351 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Gemeinde Heek begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und nimmt hierbei voll inhaltlich Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Borken vom 28.06.2018.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreis Borken wird verwiesen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Heek</b> <b>ID: 1352 Schlagwort: k.A.</b>	
In der politischen Diskussion wurden lediglich die Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung kritisiert. Gleichzeitig wurde bemängelt, dass für eine kostenintensive Sanierung von Industriebrachen und Schrottimmobilien kaum oder keine Fördermöglichkeiten gegeben sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Gemeinde Heiden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Heiden</b> <b>ID: 1758 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In den Zielen 2 – 3 und 2 -4 ist für die Siedlungsentwicklung von kleineren Ortsteilen, die regionalplanerisch im Freiraum festgelegt wurden, sind mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung von Bauflächen und Baugebieten möglich. Dass auch in Orten bzw. Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann, trägt zur Stärkung des ländlichen Raumes bei. Auch wenn Heiden davon nicht unmittelbar betroffen ist, wird dies nachdrücklich unterstützt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Heiden</b> <b>ID: 1759 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Ziel 2 – 3 sind für die Siedlungsentwicklung Ausnahmen von den Festsetzungen beschrieben. Hier heißt es u.a.: (siehe Seite 4 der Synopse)- Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und – gebiete dargestellt werden, wenn,</p> <p>- Erster Spiegelstrich:          .... diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.          Hier wird angeregt, den Teilsatz "... und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht ..." zu streichen.          Der Begriff "deutlich erkennbare Grenze" lässt Unsicherheiten in der Definition entstehen und kann im Einzelfall nachteilig wirken, wenn es aus betrieblichen Gründen dringend angezeigt ist, eine solche "Grenze" zu überschreiten. Es sollte daher in das kommunale Ermessen gestellt werden, ob im konkreten Einzelfall auf Grund örtlicher Gegebenheiten beispielsweise angrenzende Unternehmen über diese Grenze hinaus Entwicklungsspielräume bekommen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu den neuen Ausnahmen im 2., 3. und 5. Spiegelstrich von Ziel 2-3 führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Der Anregung zum ersten Spiegelstrich wird nicht gefolgt; der LEP-Änderungsentwurf wird daher insoweit ebenfalls nicht geändert.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum</p>

Vorgeschlagen wird also, diese Regelung nicht absolut zu formulieren, sondern einen Ausnahmestand bzw. kommunalen Entscheidungsspielraum zuzugestehen.

- Zweiter Spiegelstrich:

Die hier vorgesehene Ausnahme, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe handelt, wird grundsätzlich begrüßt.

- Dritter Spiegelstrich: Auch die hier vorgesehene Zulassung einer angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Ferien- und Wochenendhausgebiete wird positiv bewertet.

Sie bietet Kommunen die Möglichkeit der bauleitplanerischen Feinsteuerung für die im ländlichen Raum bereits vorhandenen baulichen Anlagen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Klarstellung im Ziel 6.6 -2, dass die Einschränkung zur Ausweisung von Standorten für Ferien- und Wochenendhausgebiete sich nur auf neue Standorte und nicht auf bereits vorhandene Standorte bezieht, wird ebenfalls befürwortet.

- Fünfter Spiegelstrich: Hier heißt es im Text des LEP "... wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB unterliegen,..."

Diese Anlagen können wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen (z.B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm) und der damit einhergehenden Nutzungskonflikte nur im Außenbereich realisiert werden. Eine Realisierung dieser Anlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können.

Seitens der Gemeinde wird es begrüßt, wenn Regelungen aufgegeben werden,

Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 bzw. den Kriterien, die im ersten Spiegelstrich für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten getroffen wurde, wird zum einen deutlich gemacht, dass der Schutz des Freiraums weiterhin relevant ist, andererseits den Kommunen aber hinsichtlich der kommunalen Planung mehr Flexibilität eingeräumt werden soll. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Daher wird der Anregung nicht gefolgt. Gleichwohl wird die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich nach Satz 1 so ergänzt, dass die Begriffe "*unmittelbar anschließen*" und "*deutlich erkennbare Grenze*" näher definiert werden, um Unklarheiten zu beheben.



<p>die neue Stallgebäude mit gewerblicher Tierhaltung nur im Industrie- oder Gewerbeflächen zulassen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Heiden</b>  <b>ID: 1760 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2 – 3 Siedlungsraum und Freiraum in Verbindung mit Ziel 6.3 – 3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen:  Im Zusammenhang mit der unter dem Ziel 2 – 3 "Siedlungsraum und Freiraum" jetzt vorgesehenen Ausweisung von Bauflächen für Tierhaltungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, ist auch eine Anpassung bei Ziel 6.3 – 3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" erforderlich. Entsprechend des Zieles 6.3 – 3 sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (also auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen und Windenergieanlagen) unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.  Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen (z.B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm", die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können. Aus diesem Grund ist hinzunehmen, dass Tierhaltungsanlagen Vorhaben sein können, die wegen Ihrer nachhaltigen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.  Ähnliches gilt für Biogasanlagen.  Im Interesse an einer Minimierung von Nutzungskonflikten sollten Standorte für Biogasanlagen nicht unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, sondern mit ausreichenden Abständen zu diesen sensiblen Nutzungen ausgewählt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen erfordern jedoch keine Änderung von Ziel 6.3-3.</p> <p>Zum einen sind über die Änderung von Ziel 2-3 die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Erweiterung und Neuansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen und zur Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte von Biogasanlagen erweitert worden. Zum anderen sind dem Plangeber in den letzten Jahren keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Anlagen eine Größe erreicht hätten, die eine Regionalplandarstellung erfordern würden. Selbst wenn dieses aber so wäre, wurde mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm oder wie hier Geruchsimmissionen – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Heiden**  
**ID: 1761 Schlagwort: k.A.**

Bei den Erläuterungen des Ziels 2 – 4 (Siedlungsentwicklung) werden Ausnahmen für den regionalplanerisch festgesetzten Freiraum für die Darstellung von Bauflächen und –gebieten festgesetzt. Hierzu werden auf der Seite 4 der Synopse "Anlass / Begründung" (Spalte 3) Aussagen aus dem Koalitionsvertrag wiedergegeben:

... "Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgegeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerechte neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. ...

Die im Koalitionsvertrag getroffene Zusage: "Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerechte Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können,...", sollte erweitert werden. Nach Auffassung der Gemeinde Heiden ist es dringend erforderlich, in bestimmten Ausnahmefällen zu ermöglichen, auch GIB-Flächen unter 10 ha auszuweisen, auch wenn diese Flächen nicht unmittelbar an den bebauten Siedlungsraum "andockt". Ein derartiger Ausnahmefall wird beispielsweise auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden gesehen.

Vor dem Hintergrund der "Aufgabe" des Interkommunalen Gewerbeparks an der A 31 innerhalb der im Regionalplan dargestellten GIB-Flächen, dessen Bebauungsplanverfahren durch die beteiligten Kommunen Borken, Reken, Heiden nicht zum Abschluss gebracht wird, erhält die Gemeinde das bisher durch den Interkommunalen Gewerbepark gebundene Flächenpotential für Entwicklung von Gewerbeflächen von rd. 12 ha aus der Regionalplanung zurück.

Dies versetzt die Gemeinde in die Lage, den andauernden Stillstand in der Arrondierung gewerblicher Flächen zu beenden und die dringend benötigten Gewerbegebietsflächen ortsnahe zu entwickeln.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregung auf eine Änderung von Ziel 6.3-3 abzielt, wird der Anregung nicht gefolgt.

Mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) wurde klargestellt, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist.

<p>Die Verortung derartiger Planungsflächen, die hier in Frage kämen, ist aber durch die Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit den einhergehenden Geruchsmissionen in mittelbarer Nähe rings um die bebaute Ortslage sehr stark eingeeengt, bzw. wirtschaftlich nicht möglich.</p> <p>Es kann nicht sein, dass der Gemeinde durch die Regionalplanung Flächenbedarfe / Flächenkontingente zugesprochen werden, die die Gemeinde aber nicht in die Lage versetzt wird, ein derartiges Entwicklungspotential zu nutzen.</p> <p>Wenn das nachweislich belegt werden kann (z.B. durch Geruchsgutachten), dass die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend an den "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) auf Grund zu hoher Immissionen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht möglich ist, dann muss der LEP auch solche Ausnahmen zulassen, um die gemeindliche Entwicklung nicht zu verhindern.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Heiden</b>  <b>ID: 1762    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1 – 2: Leitbild "flächensparende" Siedlungsentwicklung</p> <p>Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gesetzlich gestrichen.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände hatten selbst die Herabstufung des 5 ha Ziels, als Grundsatz (nicht mehr Definition als Ziel, Kapitel 6) auf Grund des deutlich höher eingeschätzten Wohnungsbaubedarf im Jahr aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Selbst wenn das 5 ha Ziel als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen wird, wird die Streichung jetzt auch als Grundsatz mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung begrüßt.</p> <p>Dieser Auffassung schließt sich die Gemeinde an, jedoch immer mit der Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächenpotentialen und Nachverdichtungen bei der Innenentwicklung vorrangig im Blick zu behalten.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Heiden</b>  <b>ID: 1763    Schlagwort: k.A.</b></p>	

Grundsatz 10.2 – 3 Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen (siehe auch Seite 59 der Synopse)

Im LEP-Entwurf heißt es hier u.a.:

"Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.

Hier schließt sich die Gemeinde derjenigen an, die die Auffassung vertreten, ein Abstand von 1.500 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung kann nicht rechtssicher festgeschrieben werden. Unbestritten bleibt hierbei, dass der Abstand von 1.500m "gegriffen" ist. Vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch und der damit verbundenen Notwendigkeit, der Windenergie substanziellen Raum zu geben, ist eine solche Formulierung rechtlich wohl kaum haltbar. Zudem ist im Textentwurf des LEP bereits einschränkend formuliert ... "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, soll ... so dass dieser Grundsatz eher zu Verunsicherung führen wird. Unabhängig davon, dass ggfls. andere Abstände als Festlegung aufgenommen werden, wird angeregt, für bestehende Konzentrationszonen und Anlagen den Bestandschutz zu verankern.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Der Bestandsschutz derzeit bestehender Anlagen wird von der Festlegung nicht tangiert. Der Anregung, bestehende Konzentrationszonen für die Windenergienutzung von dem in Grundsatz 10.2-3 festgelegten Vorsorgeabständen auszunehmen, kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an

die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.

## Gemeinde Hellenthal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Hellenthal</b> <b>ID: 1265 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Stellungnahme Die Änderung des Ziels 2-3 und das neue Ziel 2-4 erleichtern die Entwicklung im ländlichen Raum. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass viele Infrastrukturangebote der Grundversorgung im ländlichen Raum einen Einzugsbereich haben, die über den eigentlichen Ortsteil hinausgeht und auch nahegelegene Nachbardörfer miteinschließt, für die die Möglichkeit der Entwicklung über die bloße Eigenentwicklung hinaus daher ebenfalls ermöglicht werden muss. Auch Ortsteile, in denen der Ausbau der noch vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sollten -sofern in den Kommunen noch ein entsprechender Bedarf besteht- die Möglichkeit einer Entwicklung zusätzlichen Wohnraums sowie die notwendige Unterstützung hierbei erhalten. Die neu geschaffene Möglichkeit auf Grund ihrer infrastrukturellen Ausstattung geeignete Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern zu ASB zu entwickeln wird begrüßt.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung zu stellen sind, um in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung, eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern und Leerstände zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Hellenthal</b> <b>ID: 1266 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Streichung der starren Flächenvorgabe für die flächensparende Siedlungsentwicklung wird als sinnvoll angesehen, um eine flexiblere Flächeninanspruchnahme zu fördern und Grundstücksspekulationen</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p>

entgegenzuwirken.

Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit weitere Wirtschaftskraft und Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen vom 17.12.2015 zu Ziel 6-1-1 verwiesen:

- *Die Berechnungsgrundlage darf nur den grundsätzlichen Orientierungsrahmen vorgeben. Das Ergebnis der Berechnung darf nicht ein feststehender Bedarf sein.*
- *Das Vorgehen und die Verwendung der Grundwerte sind mit den Kommunen und Kreisen im Einvernehmen zu erarbeiten und abzustimmen (nach dem Gegenstromprinzip).*
- *Ortsspezifische Belange (v.a. unterhalb der Kommunenebene) müssen Berücksichtigung finden. Unterschiedliche Entwicklungen sowohl innerhalb von Kreisen als auch innerhalb von Kommunen müssen möglich sein.*
- *Die Rahmenbedingungen des ländlichen Raums, die sich erheblich von denen der großen Ballungszentren unterscheiden, sind dabei besonders zu berücksichtigen.*  
*Aufgrund der geringeren Kosten, halten die Eigentümer im ländlichen Raum z.B. länger an Ihrem Besitz (sowohl Häusern als auch freien Grundstücken) fest als in den "teuren" Ballungsräumen. Zudem wird innerörtlicher Freiraum als Lebensqualität empfunden.*  
*Im Ergebnis sind viele Reserven tatsächlich nicht verfügbar, woraus sich ein höherer Bedarf ergibt. Ein gewisser Spielraum an Flächendarstellungen ist erforderlich, um faktisch bedarfsgerecht agieren zu können.*
- *Insbesondere der ländliche Raum, dem Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird, muss die Möglichkeit erhalten, diesen auch durch die Schaffung neuer Wohnangebote entgegen zu wirken.*

Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

- *Der steigende Bedarf nach Wohnraum aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen muss berücksichtigt werden. Im Sinne einer möglichst optimalen Integration ist dies unerlässlich.*
- *Allgemein ist der Bedarf an Wohnfläche pro Person steigend.*
- *Aufgrund der großen Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen wie z.B. Köln und Bonn, können hier die Zuzugsziele nicht erfüllt werden. Außerdem ist zu beachten, dass im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel die Grünflächen in den Ballungsräumen und Städten unbedingt zu erhalten sind. Eine unbegrenzte Verdichtung ist nicht möglich. Ein Ausweichen auf den ländlichen Raum ist daher erforderlich und findet aktuell bereits statt.*
- *Der Begriff "bedarfsgerecht" muss sich an der Nachfrage orientieren.*

*Ermittlung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen:*

*Die Methode zur Bedarfsermittlung, mindestens jedoch die Verteilung auf die Gemeinden ist zwischen Kommunen, Kreis und Regionalplanung abzustimmen. Die Verteilung darf nicht allein durch die Regionalplanungsbehörde entschieden werden. Die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und insbesondere der gegenüber den Ballungsräumen abweichenden Bedingungen im ländlichen Raum ist dabei von zentraler Bedeutung.*

*Der Begriff bedarfsgerecht muss sich an der Nachfrage orientieren. Wichtig ist der faktische Bedarf, der sich aus der Nachfrage ergibt.*

*Durch die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben werden Arbeitsplätze für Fachkräfte im ländlichen Raum erhalten und geschaffen, die ansonsten zu Pendlern in die Ballungsräume werden würden. Dies muss Ziel der Landesregierung sein und durch angemessene Rahmenbedingungen unterstützt werden.*

*Das Siedlungsflächenmonitoring und das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT sollten zusammengeführt werden.*

*Weitere Anmerkungen:*

*Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant*



<p>sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Für die Rücknahme bereits im FNP gesicherter Flächen ist das Einvernehmen der Kommune erforderlich.</p> <p>Insgesamt sind in den Erläuterungen zu diesem Kapitel keine Überlegungen des Landes zu finden, wie im ländlichen Raum bereits in FNPs ausgewiesene Fläche, einer Nutzung zugeführt werden könnten, anstatt in / an Zentren neue Flächen auszuweisen.</p> <p>Die Steuerung der Entwicklungen in den ländlichen Raum müsste Vorzug haben vor Neuausweisungen in Ballungsräumen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hellenthal</b>  <b>ID: 1267 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Da die Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald in den vergangenen Jahren vielfach zu Problemen, Klagen und viel Unmut in der Bevölkerung geführt hat, wird die Aufhebung der Privilegierung grundsätzlich begrüßt. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit zurückgegeben im Rahmen ihrer Planungshoheit eigene Entscheidungen zu treffen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hellenthal</b>  <b>ID: 1268 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen.</p> <p>Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden.</p> <p>Die Festlegung von Regelabständen von Windkraftenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird begrüßt. Der Regelabstand von 1.500 m sollte allerdings für alle Siedlungsbereiche unter Einbeziehung der Misch- und Dorfgebiete gelten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet.</p>

	<p>Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.</p>
--	---

## Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b> <b>ID: 1587 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Durchführung des Änderungsverfahrens zum LEP NRW wird begrüßt. Mit der Änderung sollen die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche Entwicklung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen erhöht werden.</p> <p>Gleichzeitig wird damit der Ermessensspielraum für die zuständige Regionalplanungsbehörde verbessert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b> <b>ID: 1588 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>In der Stellungnahme zum geltenden LEP wurde kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war.</p> <p>Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen.</p> <p>Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegulung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen.</p> <p>Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b> <b>ID: 1589 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt.</p> <p>Dies wurde bisher bereits von den Kommunen kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Auch in dem Auftaktgespräch zur zukünftigen Regionalplanung zeigte sich, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b> <b>ID: 1590 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen"</p> <p>Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt die grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Entwicklung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriefläche entlang und beidseitig der Autobahnen zu ermöglichen. Dies betrifft das interkommunale Industriegebiet Aurea an der A2.</p> <p>Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es</p>

<p>der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.</p>	<p>unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz</b>  <b>ID: 1591 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung  Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, vorrangig sollten alternativ Dachflächen und versiegelte Flächen für Solarenergiegewinnung genutzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik,</p>

	<p>Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.</p> <p>Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.</p>
--	--

## Gemeinde Hille

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1423 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (Seite 4)</i>            Die neuen Formulierungen, mit denen ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden können, werden ausnahmslos begrüßt. Insbesondere gilt das für die angemessenen Erweiterungen vorhandener Betriebe oder Betriebsverlagerungen, für Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung des § 35 BauGB unterliegen sowie für bauliche Anlagen der Kommunen für den Brand- und Katastrophenschutz. Der ländliche Raum erhält auf diese Weise hinreichende Optionen für eine nachhaltige Entwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1424 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 5)</i>            Das neue Ziel, mit dem auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist, wird ausdrücklich begrüßt. Auch hier gilt, dass sich der ländliche Raum dadurch adäquat und damit nachhaltig entwickeln kann.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1425 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 11)</i>            Die Festlegungen ermöglichen eine bedarfsgerechte Entwicklung auch kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und die bauleitplanerische Sicherung betriebs-gebundener Flächenreserven für die</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

Betriebe in diesen kleinen Ortsteilen. Nach gemeindlicher Auffassung eine sinnvolle Regelung, die für den gesamten ländlichen Raum sehr von Bedeutung ist.	
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1426 Schlagwort: k.A.</b>	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt. Als Grundsatz unterliegt dieser der Abwägung und hätte in der praktischen Anwendung bei zukünftigen neuen Siedlungsflächenplanungen merkliche Probleme ausgelöst. Die vorhandenen <i>gesetzlichen</i> Regelungen des Raumordnungsgesetzes sowie des Baugesetzbuches zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden werden als ausreichende Planungsgrundsätze angesehen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1427 Schlagwort: k.A.</b>	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte (Seite 23) Die Umformulierung des Ziels sowie der zugehörigen Erläuterungen ergibt sich aus den Änderungen in Ziel 2-3. Damit sind für die dort genannten freizeitgenutzten Gebiete Bauleitplanungen im Außenbereich möglich. Die Änderungen sind aus dem Ziel 2-3 (neu) heraus folgerichtig und zu begrüßen.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1428 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 33) Die <i>Streichung</i> des Ziels, mit dem Windenergieanlagen im Wald bis dato möglich sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Intention der Landesregierung NRW für diese Neuausrichtung der Landesplanung ist nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1429 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 (Ziel) Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Nach Planungsregionen festgelegte Anteile der Windenergie an der Stromversorgung sollen entfallen. Die Änderung dieser ursprünglich als landesplanerisches Ziel formulierten Vorgabe wird begrüßt, da die	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.



Planungsregionen damit eigenverantwortlich über ihre Planungsbedarfe entscheiden können.	
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1430 Schlagwort: k.A.</b>	
<i>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (Seite 51)</i> Die auf Planungsregionen verteilten Flächenfestlegungen entfallen ersatzlos. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da die Planungsregionen damit flexibel und bedarfsorientiert regional-planerisch agieren können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Hille</b> <b>ID: 1431 Schlagwort: k.A.</b>	
<i>Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen (Seite 59)</i> Die landesplanerische Vorgabe eines (planerischen) Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird wegen anzuzweifelnder rechtlicher Zulässigkeit abgelehnt. Der vorgesehenen Änderung des LEP NRW steht die auf aktuellem Bundesrecht basierende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu dem gesetzbedingten Erfordernis, der Windenergienutzung in der Bauleitplanung substantiell Raum zu geben, entgegen. Die Gemeinde Hille regt an, auf diese Änderung zu verzichten, und zwar mindestens solange, wie das Bundesrecht dieser landesplanerischen Absicht entgegensteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Zu 10.2-3:  Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.  Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden

	<p>Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p>
--	--

## Gemeinde Holzwickede

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Holzwickede</b> <b>ID: 1197 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Seitens der Gemeinde Holzwickede werden in Kenntnis der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW folgende Bedenken zu 8.1-6 Ziel landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35-36) vorgetragen:</p> <p>Da der Landesentwicklungsplan aufgrund der Standortausweisung für den Flughafen Dortmund (DTM) Auswirkungen auf städtebauliche und verkehrliche Entwicklungen für das Gemeindegebiet hat, wird aus Sicht der Gemeinde Holzwickede angeregt, dass folglich nur solche Standorte weiterentwickelt werden sollten, die eine übergreifende Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Gütern beinhalten und der sog. Primärstruktur zuzuordnen sind. Hierzu gehören in NRW vorzugsweise die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. Der Bedeutung und dem Entwicklungsspielraum am Standort Dortmund (DTM) angemessen, sollte die bisherige Regelung über eine Kategorisierung als regionalbedeutsamer Flughafen im LEP NRW weiterhin Bestand haben, um so das Wettbewerbsstreben durch zusätzliche Angebotsmaßnahmen durch die Flughäfen zu regulieren. Die geplante Streichung steht daher im Widerspruch zu der bisherigen Funktionsteilung und dem möglichen Verlust, auf die darunterliegenden Planungsebenen signalgebend einzuwirken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</p> <p>Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>

## Gemeinde Hopsten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Hopsten</b> <b>ID: 1221 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Seitens der Gemeinde Hopsten werden zur Änderung des LEP NRW keine Anregungen vorgetragen. Besonders begrüßt werden die Regelungen zum "Ländlichen Raum" (Ziele 2-3 und 2-4). Durch sie erhalten gerade die Ortschaften unter 2000 Einwohner wieder mehr Entwicklungschancen. Ferner wird den Kommunen durch die geplante LEP-Änderung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen gegeben, um bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen - auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern - zu entwickeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Hopsten</b> <b>ID: 1222 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Übrigen schließt sich die Gemeinde Hopsten vollumfänglich der Bewertung des Städte- u. Gemeindebundes vom 22.05.2018 (sh. Anlage) an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.</p>

## Gemeinde Hövelhof

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Hövelhof</b> <b>ID: 1380 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In seiner Sitzung vom 12.07.2018 hat der Gemeinderat der Sennegemeinde Hövelhof mit großer Mehrheit beschlossen, dass die von der Landesregierung angekündigte Änderung des Landesentwicklungsplanes in der Ziffer 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" begrüßt werden. In der ursprünglichen Fassung beabsichtigte die frühere Landesregierung, einen Nationalpark auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne landesplanerisch festzusetzen.</p> <p>Der Rat der Sennegemeinde bekräftigt seine Beschlüsse vom 14.04.2011 und vom 24.09.2015 und fordert die Landesregierung auf, sich für eine weitere militärische Nutzung auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne einzusetzen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Gemeinde Hüllhorst

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b> <b>ID: 3332 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Umformulierung des Ziels 2-3  Die Änderungen entsprechen dem, was in der gemeindlichen Stellungnahme vom 14.01.2016 gefordert worden ist.  Eine weitergehende Stellungnahme ist nicht erforderlich, die neuen Formulierungen werden begrüßt. (Spiegelstr. 1-4, d.B.)  Eine Bauleitplanung ist für gewerbliche Tierhaltungsanlagen möglich.  Eine wichtige Änderung, die es ermöglicht, dass ausnahmsweise auch für Standorte von Feuerwehren eine Bauleitplanung im Außenbereich möglich macht. Dies ist aus gemeindlicher Sicht eine sinnvolle Änderung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Er wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b> <b>ID: 3333 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 greifen die geänderten Formulierungen auf.  Neu: I. d. R. wird eingefügt, d. h. kein Festhalten an einer strikten Mindestgröße.  Eine sinnvolle und wichtige Änderung.  Nach wie vor ist eine regionalplanerisch relevante Siedlungsentwicklung (Schwelle: 10 ha) in solchen Ortsteilen nicht möglich.  Eine solche Regelung ist richtig und entspricht den bisherigen Gepflogenheiten, den Ortsteilen eine kleinere und angemessene Entwicklung zu ermöglichen.  Die neu gefassten Erläuterungen, die das Ziel 2-3 ergänzen, machen deutlich, dass eine Bauleitplanung für bestimmte Vorhaben im Außenbereich betrieben werden kann. Dies ist insbesondere für isoliert im Außenbereich liegende gewerbliche Betriebe wichtig, die es auch in nicht zu unterschätzender Anzahl im Kreis Minden-Lübbecke gibt. Daher werden das Ziel und seine Erläuterungen von der Gemeinde grundsätzlich begrüßt.  Nunmehr kann auch für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe eine Bauleitplanung</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Er wird insoweit nicht geändert.  Es ist allerdings nicht richtig, dass eine regionalplanerisch relevante Siedlungsentwicklung (Schwelle: 10 ha) in solchen Ortsteilen nie möglich ist.  Durch Ziel 2-4, Absatz 2, wird es ermöglicht, dass sich kleinere Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu regionalplanerisch festgelegten allgemeinen Siedlungsbereichen weiterentwickeln können.  Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass damit die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte</p>

<p>betrieben werden. Dieses ist nicht ganz unproblematisch, da in landwirtschaftlichen Gunst-(Intensiv-)räumen gehäuft derartige Anlagen entstehen könnten, die die Landschaft und weitere Schutzgüter (Boden, Wasser, etc.) deutlich belasten könnten. Negativbeispiele existieren bereits, allerdings nicht im Kreisgebiet (Westmünsterland, Ems land). Es liegt somit bei den Gemeinden, mit einer Bauleitplanung verantwortungsbewusst umzugehen.</p>	<p>Tierhaltungsanlagen gestärkt wird. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b> <b>ID: 3335 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Das neue Ziel wird von der Gemeinde begrüßt, um den kleineren, i. d. R. eher ländlichen Ortsteilen eine angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn gewisse Infrastruktureinrichtungen (Bsp.: Schulen, Ärzte, Apotheken, Nahversorger usw.) vorhanden sind.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b> <b>ID: 3336 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu Ziel 2-4 Wichtige Änderung, die gerade für die ländlichen Bereiche von Bedeutung sind. Daher ist diese Änderung zu begrüßen. Eine wichtige und planerisch sinnvolle Änderung für eine gesamtheitliche Betrachtung für die Entwicklung der Kommunen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b> <b>ID: 3337 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Der Grundsatz wird komplett gestrichen. Als Grundsatz unterliegt er der Abwägung und hätte in der praktischen Anwendung bei Siedlungsflächendarstellungen erhebliche Probleme ausgelöst, da der landesweit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-</p>

<p>gültige Wert auf untere planerische Ebenen (Regierungsbezirke und Gemeinden/auch Kreise?) heruntergerechnet werden müsste.</p> <p>Dieser Grundsatz war auch Gegenstand der letzten Stellungnahme des Kreises. Nach wie vor begrüßt der Kreis eine Zielvorstellung, dass mit Grund und Boden flächensparend umgegangen werden soll. Es gibt zwar die grundsätzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zum flächensparenden Umgang, eine Regelung im LEP ohne Flächenangabe kann jedoch zusätzlich sinnvoll sein. Insofern ist in der gemeindlichen Stellungnahme eine entsprechende Anregung aufzunehmen.</p>	<p>Änderung vom 17.04.2018 (Synopsis S. 15/16) verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b>  <b>ID: 3338 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.6-2  Die Umformulierung des Ziels sowie der zugehörigen Erläuterungen ergibt sich aus den Änderungen in Ziel 2-3. Damit kann für solche freizeitzgenutzten Gebiete eine Bauleitplanung im Außenbereich betrieben werden. Die Änderungen sind aus dem Ziel 2-3 heraus folgerichtig und zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b>  <b>ID: 3339 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1  Das Ziel, Windenergieanlagen im Wald zu errichten, wird ersatzlos gestrichen mit der Begründung, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Nutzung der Windenergie schwieriger wird. Als ‚waldarmer Kreis‘ hat das Thema ‚Windenergie im Wald‘ im Kreis Minden-Lübbecke bisher und zukünftig keine Bedeutung. Relevanz zu diesem Thema haben verschiedene OVG-Urteile, die auch vorsehen, dass in einer Bauleitplanung der Wald als ‚weiches Kriterium‘ in Planungsüberlegungen zu Konzentrationszonen einzubeziehen ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b>  <b>ID: 3340 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1  Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind</p>	<p>Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>in den Regionalplänen als Vorranggebiete darzustellen und nicht mehr als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Mit dieser Festlegung wäre außerhalb dieser Flächen ein Abbau nicht möglich (Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen). Dies wird nunmehr aufgegeben, um bei einer planerischen Steuerung mehr alternative Möglichkeiten zu haben. Gleichzeitig wird der Versorgungszeitraum für die Darstellung in Regionalplänen von 20 auf 25 Jahre erhöht. Aus Sicht der Gemeinde eine sinnvolle und begrüßenswerte Regelung, da die alten Formulierungen eine sehr starre Festlegung für einen längeren Zeitraum auf der Regionalplanungsebene bedeutet hätte.</p>	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte</p>
---	---

	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
<b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b>	
<b>ID: 3341 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 10.2-2 Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung entfallen. Durch die Änderung in einen Grundsatz können (nicht müssen bei einer Zielfestlegung) in Regionalplänen Vorrangflächen dargestellt werden. Die somit gewonnene Flexibilisierung ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b>	
<b>ID: 3342 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 10.2-3 alt Die Flächenfestlegungen entfallen ersatzlos. Auch diese Änderung ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst</b>	
<b>ID: 3343 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 10.2-3 Der neu aufgenommene Grundsatz konterkariert den stets geäußerten Willen, auch durch Rechtsprechung untermauert, den Kommunen Flexibilitäten und Entscheidungskompetenzen zu belassen. Der Ausbau der Windenergie würde in einigen Teilbereichen des Landes nahezu gestoppt werden. Dies steht im Widerspruch zur bestehenden Rechtsprechung, der Windenergie in der Bauleitplanung substantziell Raum zu geben. Insofern sollte diese Änderung nicht in den LEP aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind,

Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

**Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst**  
**ID: 3344 Schlagwort: k.A.**

Ziel 10.2-5 Umformulierung des Ziels in eine ‚Positiv‘-Formulierung, da die Nutzung stärker als bisher ausgebaut werden soll	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.
---	---

## Gemeinde Hürtgenwald

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald</b> <b>ID: 2266 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum  Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Die vorliegende Änderung des LEP 2017 unterstützt die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Hürtgenwald, insbesondere durch Änderung von Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Dies betrifft alle Ortslagen mit Ausnahme von Gey, Kleinhau und Vossenack. Positiv ist insbesondere die weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe, wodurch eine integrierte Planung auf Gemeindeebene gefördert wird.</p> <p>Auf Grundlage der LEP-Änderung ist die Festlegung von Kleinhau (mit deutlich weniger als 2.000 Einwohner) und Gey (mit knapp 2.000 Einwohner) aufgrund des vorhandenen Infrastrukturangebots zu Grundversorgung als Allgemeiner Siedlungsbereich aufrecht zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald</b> <b>ID: 2267 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung  Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Trotz der Streichung des Grundsatzes bleibt das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" bestehen.</p> <p>Dem Ziel, in Regional- und Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, 'sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne' umgesetzt sind, wird seitens der Gemeinde Hürtgenwald als Eingriff in ihre Planungshoheit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>entschieden widersprechen. Auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung übt die Gemeinde Hürtgenwald ihre verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte Planungshoheit aus. Grundsätzlich wird der landesplanerischen Planungsintention entsprochen, wenn es im Rahmen der gemeindlichen Planung auch hinsichtlich Planungssicherheit und Flächenvorsorge Sinn ergibt. Anregung: Änderung Ziel 6.1-1 in Grundsatz</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald</b> <b>ID: 2268 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Waldflächen stellen nach wie vor grundsätzlich keine harten Tabuzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dar.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald</b> <b>ID: 2269 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können. Auf eine Festlegung des Flächenumfangs wird ganz verzichtet. Durch die Änderung erhöht sich die kommunale Gestaltungsfreiheit. Insofern wird die Änderung begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald</b> <b>ID: 2270 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu allgemeinen und reinen Wohngebieten soll ein Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.500 m eingeführt werden. Die Vorgabe dieses pauschalen Abstands bedeutet eine zusätzliche Restriktion für Potentialflächen. Wie groß im Einzelfall ein "den örtlichen Verhältnissen angemessener", planerischer Vorsorgeabstand sein muss, kann im Rahmen der Abwägung im Einzelfall sachgerecht beurteilt werden. Anregung: Streichung der Abstandsvorgaben in Grundsatz 10.2-3 (neu)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der</p>

	<p>Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
--	---

## Gemeinde Inden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Inden</b> <b>ID: 986 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Inden begrüßt die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich. Die Zielsetzung zu 2-3 Ziel; Siedlungsraum und Freiraum, dem ländlichen Regionen gleichwertige Entwicklungschancen wie den Ballungsräumen zu gewährleisten, ermöglicht der Gemeinde Inden, die notwendigen Siedlungsentwicklungen in Zukunft in Vorbereitung der In Wertsetzung des Indesees als Restsee des Tagebaus Inden vorzubereiten. Den Kommunen im indeland wird somit insbesondere im anstehenden Strukturwandel des rheinischen Braunkohlenreviers die Verlässlichkeit auf die Aussagen des auf der Grundlage des Braunkohlenplanes Inden II eingeforderten Rahmenplans Indesee erhöht. In dem Kontext ist die Ergänzung unter 5-4; und die damit verbundene Anerkennung auch des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier für die Region von großer Bedeutung. Die anstehenden strukturellen und wirtschaftlichen Änderungen durch die Schließung der Tagebaue im Rheinischen Revier können nur gemeinsam und mit Unterstützung auf allen Ebenen bewältigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Inden</b> <b>ID: 987 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Um die o.a. positiven Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum und die notwendigen Entwicklungen im Rheinischen Braunkohlenplan umsetzen zu können, ist allerdings die unter 6.1. verbindlich vorgegebene Methode zur Bedarfsermittlung von notwendigen Siedlungsflächen unter Anerkennung besonderer räumlich örtlicher Besonderheiten zu öffnen. Für Inden bedeutet dies, dass in Berücksichtigung der Belange zum regional abgestimmten Strukturwandel im rheinischen Braunkohlenrevier in der Innovationsregion Rheinisches Revier und dem indeland notwendige</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen beziehen sich auf Ziel 6.1-1, eine Festlegung, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Davon abgesehen geht aus der zitierten</p>



Flächenausweisungen im Kontext des zukünftigen Restsees auf der Grundlage des Braunkohlenplanes Inden II über die vorgegebene Bedarfsermittlung hinaus zu ermöglichen sind:

Auszug aus der Stellungnahme Gemeinde Inden vom 15. Januar 2016:

#### *6. Siedlungsraum*

*Zu 6.1: Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (ID: 6476)*

#### *Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung*

*Grundsätzlich wird die flächensparende, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung mit den vorgesehenen Änderungen begrüßt. Die Änderungen werden allerdings nicht als ausreichend betrachtet. Die in der Begründung zu den Zielen zum Kapitel 6.1. formulierte Ausgangslage, in der immer noch von einer schrumpfenden Bevölkerung ausgegangen wird, wird grundsätzlich in Frage gestellt. Ein einheitliches Modell zu den anstehenden Bedarfsberechnungen ist erst einmal sinnvoll. Es kann aber nicht jeder örtlichen Besonderheit Rechnung tragen. Gerade die jetzige Situation zeigt auch in der Novellierung des BauGBs, wie schnell Besonderheiten auftreten können. Auf diese muss dann entsprechend reagiert werden können.*

*Auch räumlich örtliche Besonderheiten wie im rheinischen Braunkohlenrevier das Tagebaugeschehen müssen Berücksichtigung finden. Da diese Besonderheiten tatsächlich nicht alle im LEP abgearbeitet werden können, obliegt es unter besonderen Voraussetzung sehr wohl nachgelagerten Planverfahren, raumpolitische Aspekte zu überprüfen. Das ROG enthält in seinen Formulierungen mit Recht Öffnungsklauseln, die im nun vorliegenden Entwurf zum LEP geschlossen werden. Es muss allerdings auch im Landesentwicklungsplan sichergestellt werden, dass in besonderen Situationen der Bedarf an Siedlungsflächen auch mit erweiterten Gutachten als auf der Grundlage des im Entwurf zum LEP dargelegten Siedlungsflächenmonitoring nachgewiesen werden kann. Insbesondere eine sachgerechte Bedarfsermittlung muss evtl. strukturelle Besonderheiten berücksichtigen können. Großprojekte, wie die Tagebauten im rheinischen Revier verändern in nicht vergleichbarem Maße raumordnerische Strukturen. Dies*

Stellungnahme von 2016 aber auch nicht hervor, welche in den Braunkohlenplänen verankerte Grundlagen durch Vorgaben im LEP nicht (mehr) umsetzbar sind.

*geschieht in für die Betrachtungsweise der Größenordnung dieser neuen Strukturen in sehr kurzen Zeiträumen. Dieser Besonderheit wird in den Braunkohlenplänen Rechnung getragen und es kann nicht hingenommen werden, dass hier verankerte Grundlagen durch Vorgaben im LEP nicht umsetzbar sind. Der Gemeinde Inden ist insbesondere im anstehenden Strukturwandel des rheinischen Braunkohlenreviers Verlässlichkeit auf die Aussagen des auf der Grundlage des Braunkohlenplanes Inden II eingeforderten Rahmenplan Indesee zu garantieren. Eine nicht Umsetzbarkeit dieser im Rahmenplan Indesee dargelegten planerischen Grundlagen führt die gutachterlich hinterlegten Aussagen als Basis der strukturellen Befürwortung eines Restsees im Rahmen der Braunkohlenplanänderung Inden II ad absurdum. Auch hier stehen die ausschließenden Vorgaben des LEPs im Widerspruch zu den im Braunkohlenplan Inden II getroffenen Aussagen und damit zu den Regionalplänen. Das Gegenstromprinzip findet keine Beachtung. Entsprechende Öffnungsklauseln sind in die Vorgaben des LEPs aufzunehmen.*

## Gemeinde Jüchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Jüchen</b> <b>ID: 989 Schlagwort: k.A.</b>	
zu Ziel 2-3, 2-4 Die Gemeinde Jüchen hat in ihren beiden Stellungnahmen zur Aufstellung des derzeitigen LEP NRW auf die zu restriktive Vorgaben des Landes hingewiesen und vor allem die flexiblere Entwicklung von kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern gefordert. Insoweit sind die geplanten Änderungen aus kommunaler Sicht zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Jüchen</b> <b>ID: 990 Schlagwort: k.A.</b>	
zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen: Die Gemeinde Jüchen begrüßt grundsätzlich den neuen Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen".  Mit der Gründung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler besteht nun seit Ende des Jahres 2017 eine partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz. In der textlichen Erläuterung wird als Ziel aufgeführt, dass die Nachfolgenutzungen und –konzepte für ehemals bergbaulich genutzte Flächen erfolgreich umgesetzt werden sollen. Hierbei gilt es, auch das Augenmerk auf die vom Tagebau betroffenen Randbereiche in diese Nachfolgenutzungen und –konzepte zu legen, dieses entsprechend im LEP zu würdigen und somit langfristig planerische und finanzielle Unterstützung den Tagebau- und Tagebaurandbereichen zukommen zu lassen.  Weiter wird in den textlichen Erläuterungen eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete angedacht. Dies ist	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Zur Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete ist mitzuteilen, dass dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, nicht gefolgt wird. Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete entwickelt die Regionalplanung.  Zur Sonderstellung bei der Ausweisung von zusätzlichen Industrie- und Gewerbeflächen wird mitgeteilt, dass die Umsetzung der Sonderstellung ebenfalls in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

<p>jedoch eine Vorfestlegung der Landesplanung und sollte nicht in dieser Konkretheit erfolgen. Hier ist auch für die Zukunft eine Möglichkeit zur Ausweisung von Wohn- und Siedlungsraum freizuhalten.</p> <p>Wie im Grundsatz 5-4 ausgeführt, erwartet die Gemeinde Jüchen als Mitglied des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler Unterstützung seitens des Landes NRW für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Drehbuchs als regional erarbeitetes Konzept für eine Nachfolgenutzungen und gleichzeitig neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft.</p>	<p>Der Anregung, Beteiligungsformate aufzubauen, auch zur Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung eines Drehbuchs, wird zugestimmt.</p> <p>Jedoch ist dies nicht Gegenstand im LEP, sondern ein Regionalplanungsprozess. Somit wird auf weitere aufzubauende informelle regionale Abstimmungsprozesse verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Jüchen</b>  <b>ID: 991 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zu Ziel 7-3.1, Grundsätze 10-2.2 und 10.02-3</p> <p>Die Änderungen zum Themenkomplex Windenergie sind ebenfalls zu begrüßen. In Bezug auf Vorranggebiete für die Windenergienutzung und entsprechende Flächenfestlegungen sollte auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich verzichtet werden, da diese die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken und durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden sowie zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen führen.</p> <p>Die Gemeinde Jüchen fordert eine Grobabschätzung, inwieweit der Windenergienutzung in den Kommunen von NRW aufgrund der Siedlungs- und Freiraumstruktur noch substanziell Raum eingeräumt werden kann, wenn die Abstände von 1.500m eingehalten werden. Eine zusätzliche Klarstellung in den Erläuterungen des Grundsatzes, dass es sich bei dem 1.500m Abstand nur um ein weiches Tabukriterium handelt, wäre wünschenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2.2:  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten</p>

Ich möchte Sie bitten, die vorgebrachten Anregungen in der Abwägung zum Landesentwicklungsplan NRW zu berücksichtigen. Ich gehe davon aus, dass Sie mich über den Fortgang des Verfahrens und den Umgang mit der Stellungnahme der Gemeinde Jüchen stetig informieren.

Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Zu 10.2-3:

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	<p>Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
--	--

## Gemeinde Kall

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Kall</b> <b>ID: 466 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die beabsichtigten Änderungen greifen in Teilen Forderungen der Gemeinde Kall aus Ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf 2013 bzw. dem überarbeiteten LEP Entwurf 2015 auf. Insoweit stellen die Änderungen Verbesserungen der kommunalen Planungshoheit dar.</p> <p>Insbesondere wird die Absicht der Landesregierung begrüßt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu geben und den Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungsspielräume bei der Flächenausweisung einzuräumen, begrüßt.</p> <p>Dennoch schränken die Festlegungen zum Siedlungsraum (Kap. 6) einschließlich den unveränderten Zielen und Grundsätzen zum Großflächigen Einzelhandel (6.5) sowie zum Freiraumschutz (Kap.7) die kommunale Planungshoheit immer noch stark ein und erschweren eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Gemeinde. Zudem enthält der Entwurf Änderungen, die die Flächenplanung der betroffenen Kommunen zum Ausbau der Windenergie verkomplizieren bzw. einschränken.</p> <p>Zwar wurden in Kapitel 6 (Siedlungsraum) die Kontingentierung der Flächensparnis gestrichen, allerdings soll die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, nicht aufgehoben werden. Dies war eines der Hauptforderungen des StGB NRW bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann.</p> <p>Der neue Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kall wurde im Jahre 2016 von der Bezirksplanungsbehörde genehmigt. Mit dem neuen Flächennutzungsplan soll die Entwicklung in der Gemeinde Kall für die künftigen 20 – 25 Jahre neu festgelegt und die städtebauliche Weiterentwicklung der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zum Erfordernis einer weiteren Änderung des aktuellen Entwurfs der LEP-Änderung. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p> <p>Vorwegzuschicken ist, dass Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit nicht per se ein Grund für den Verzicht auf - wie vorliegend - sachgerechte raumordnerische Regelungen sind. Es zählt mit zu den Aufgaben der Raumordnung hier entsprechende Regelungen vorzusehen, die aus überörtlicher Sicht zweckmäßig sind.</p> <p>Mit der Änderung des LEP werden jedoch Spielräume für die Kommunen - gerade auch im ländlichen Raum - ohnehin vergrößert. Die Kommunen haben mit den geplanten Regelungen hinreichend Optionen für eine sachgerechte Siedlungsentwicklung. Die kommunalen Belange wurden im Rahmen des Gegenstromprinzips im übrigen einbezogen in die Abwägung.</p> <p>Soweit sich die Anregungen auf gewünschte Förderungen beziehen, wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Fördermitteln nicht Regelungsgegenstand des LEP ist.</p>

Gemeinde als leistungsfähiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungs-Standort gefördert werden. Die Planung und die hier formulierten Bedarfe wurden mit der Bezirksplanungsbehörde und allen in ihren Belangen betroffenen Stellen abgestimmt. Die kommunale Bauleitplanung ist den höherstufigen Ebenen der Raumordnung, der Landes – und der Regionalplanung anzupassen. Im Hinblick auf die weiterhin formulierte Zielsetzung des Landes zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ist zu befürchten, dass rückwirkend Einfluss auf rechtmäßig abgestimmte bzw. abgeschlossene Planverfahren genommen wird und der hier gewonnene Handlungs- und Entscheidungsspielraum für die künftigen Jahre wieder in Frage gestellt wird. Den Gemeinden sollte vielmehr mit den von den Bezirksregierungen genehmigten Flächennutzungsplänen ein Planungsspielraum zur Umsetzung in eine verbindliche Bauleitplanung gegeben werden. In Anbetracht der immer enger werdenden finanziellen Lage der Kommunen wird jede Gemeinde in eigener Verantwortung angemessen und bewusst mit diesen Entscheidungen umgehen und keine Baugebiete mehr erschließen, die nicht im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erforderlich sind. Diese Zielsetzung widerspricht zudem dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum. Die Absicht, den Flächenverbrauch zu reduzieren, kann grundsätzlich unterstützt werden. Allerdings, muss dies ausgewogen erfolgen und darf nicht einseitig zu Lasten des ländlichen Raumes geschehen. Dabei liegt es im eigenen Interesse der Kommunen, mit ihren Flächen sparsam umzugehen, um als ländliche Kommune attraktiv zu bleiben. Es ist jedoch weiterhin dringend erforderlich, seitens des Landes - hier ist ausdrücklich nicht nur die Staatskanzlei und die Raumordnung gemeint, sondern selbstverständlich die verschiedenen Resorts der Landesregierung - nicht nur Forderungen zu stellen, sondern das Erreichen der formulierten Ziele und



Grundsätze auch durch geeignete Maßnahmen und Förderungen zu unterstützen!

Die ländlichen Räume gilt es zu stärken und die Lebendigkeit und Attraktivität der Regionen zu erhalten. Entwicklungsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben. Insbesondere gefordert wird ein eigenes Kapitel zur Förderung und Stärkung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen. Die hiesigen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich von jenen in den wachsenden und schrumpfenden Ballungsräumen des Landes und müssen daher explizit betrachtet werden.

Das Land ist mitverantwortlich für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Räume, für den Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass im ländlichen Raum ebenso gleiche Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen gewährleistet werden können und dass der ländliche Raum weiterhin die Möglichkeit für Entwicklungen erhält. Die Aussagen im LEP NRW im Rahmen der geplanten Änderung zu diesem Belang sind noch weiter auszubauen und zu verbessern, werden aber ausdrücklich begrüßt.

Das Land muss einen aktiven (investiven und über Fördermittel gestalteten) Beitrag zum Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge leisten. Zu nennen sind hier ergänzend die Bereiche technische Infrastruktur (Straßen und Kanal), Mobilität, ärztliche Versorgung, Breitbandausbau, Nahversorgung, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement und Brandschutz sowie auch die Themen Siedlungsentwicklung und Leerstand, die von großer Bedeutung für die Attraktivität der Dörfer im ländlichen Raum sind.

Durch die geplante Heimat-Förderung der Landesregierung wird ein erster Schritt hierzu getan, der aber noch nicht ausreicht, um im ländlichen Raum gleichwertige Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen zu schaffen.

Hinsichtlich der Sicherung von bezahlbarem Wohnraum wird der ländliche Raum als potenzieller Standort und hier insbesondere die an die Bahn angebundenen Orte seitens des Landes außer Acht gelassen und bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen (z.B. Wohnungsbauförderung) benachteiligt. Eine Chance für den ländlichen Raum (Zuzug von Bevölkerung und somit Nutzung und Sicherung

<p>der vorhandenen Infrastruktur) wie für das Land NRW (Schaffung von günstigem Wohnraum, wo es tatsächlich günstig ist) wird somit nicht genutzt. Im Rahmen des Bündnisses für Wohnen sollten die Möglichkeiten, die der ländliche Raum bietet, aufgegriffen werden. Um einseitige Wanderungsbewegungen in die Ballungsräume zu verhindern, muss die Attraktivität der ländlichen Räume des Landes durch den Einsatz von Fördermitteln gesteigert werden.</p> <p>Aktuelle Entwicklungen im ländlichen Raum zeigen, dass es in einzelnen, alten und gewachsenen Dorfkernen in der Eifel zunehmend Leerstände gibt. Es ist dringend erforderlich Maßnahmen und Fördermittel zu mobilisieren, um die Attraktivität gewachsener Dorfkern zu erhalten bzw. wiederherzustellen und im ländlichen Raum eine Innen- vor Außenentwicklung aktiv zu unterstützen! Fördermittel für Umnutzung, Umbau und Sanierung sowie an geeigneten Stellen auch für den Abriss nicht mehr vermarktbarer Leerstände müssen zur Verfügung gestellt werden. Um die Handlungsmöglichkeit der Kommune zu verbessern bzw. eine Aktivität der Kommune bei "Problemimmobilien" zu ermöglichen ist der rechtliche Rahmen weiter zu überarbeiten. Die Städtebau- und Wohnungsbauförderung muss vereinfacht und um entsprechende und ausreichende Möglichkeiten ergänzt werden (Stichwort "Dorfumbau" - Schaffung einer Förderkulisse, die Abrisse und Umbauten ermöglicht), da die Anforderungen in den aktuellen Förderprogrammen sehr hoch und die Fördermittel der Städtebauförderung nur für sehr begrenzte Gebiete abrufbar sind.</p> <p>Die Änderungen des LEP NRW erleichtern zwar in gewissem Umfang die Entwicklung im ländlichen Raum. Es ist aber weiterhin zu befürchten, dass dem ländlichen Raum Entwicklungspotenziale zugunsten des urbanen Raumes genommen werden. Dies kann nicht hingenommen werden. Gerade die umgekehrte Entwicklung ist zu fördern.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kall</b>  <b>ID: 467 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Es gelten zwar weiterhin Beschränkungen für die Entwicklung im Freiraum und die konzentrierte Siedlungsentwicklung ist ein wesentliches Ziel des LEP NRW, eine Entwicklung der ländlichen Räume wird aber in einigen Bereichen erleichtert. Eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Entwicklung soll nun auch im Freiraum zur Stärkung vorhandener Infrastrukturangebote der Grundversorgung möglich sein. Auch werden nunmehr weitere Ausnahmen für Bauvorhaben- und gebiete im Freiraum formuliert. Somit besteht mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung von Wohngebieten, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, sowie bei der Erweiterung bestehender Betriebe. Die Änderung des Ziels 2-3 und das neue Ziel 2-4 erleichtern die Entwicklung im ländlichen Raum.</p> <p>Die Änderung des Ziels 2-3 entspricht im Wesentlichen der Forderung der Gemeinde im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des LEP, den ländlichen Raum zu stärken, um einem Rückgang der Bevölkerung entgegenzuwirken, indem auch in den ländlichen Regionen weitere Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben bzw. gewährt werden. Die Beschränkung der Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung war jedenfalls für Orte, die kaum Leerstände aufweisen und Zuzug von außerhalb verzeichnen, zu eng gefasst. Diese Orte dürfen nicht schlechter gestellt werden als Ballungsräume. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- und langfristigen Planungshorizont möglich sind.</p> <p>Die Änderung wird zur Stärkung des ländlichen Raumes vollumfänglich begrüßt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass viele Infrastrukturangebote der Grundversorgung im ländlichen Raum einen Einzugsbereich haben, die über den eigentlichen Ortsteil hinausgeht und auch nahegelegene Nachbardörfer miteinschließt, für die die Möglichkeit der Entwicklung über die bloße Eigenentwicklung hinaus daher ebenfalls ermöglicht werden muss. Auch Ortsteile, in denen der Ausbau der noch vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sollten -sofern in den Kommunen noch ein entsprechender Bedarf besteht- die Möglichkeit zu einer und die Unterstützung bei der Entwicklung zusätzlichen Wohnraums erhalten.</p>	<p>Die bestehenden Möglichkeiten gemäß Ziel 2-4 gewährleisten sowohl, dass für eine Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich auch Ortsteile in Frage kommen, in denen erst zukünftig ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird, als auch dass in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen können. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen. Die Frage, inwieweit finanzielle Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden, um u.a. eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, ist keine Fragestellung, die den Entwurf des LEP berührt und kann unabhängig von der Erarbeitung des LEP verfolgt werden.</p>
---	---

<p>Die neu geschaffene Möglichkeit, auf Grund ihrer infrastrukturellen Ausstattung zur Grundversorgung geeignete Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern zu ASB zu entwickeln wird begrüßt. Die Gemeinde Kall wird hier die Möglichkeit ergreifen, einzelne Ortsteile im Gemeindegebiet wie z. B. Sötenich (als Angliederung an den ASB Kall) und den Ortsteil Sistig, der über ein hinreichend vielfältiges Angebot an Infrastruktur zur Grundversorgung verfügt, zu einem ASB zu entwickeln.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung zu stellen sind, um in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung, eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern und Leerstände zu vermeiden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kall</b>  <b>ID: 468 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Grundsatz 6-1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Die Streichung des Grundsatzes zur starren Flächenvorgabe wird als sinnvoll angesehen und entspricht der Forderung der Gemeinde in den bisherigen Stellungnahmen.</p> <p>Das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6-1-1) bleibt jedoch weiterhin bestehen.</p> <p>Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit weitere Wirtschaftskraft und Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert.</p> <p><i>Weitere Anmerkungen:</i>  <i>Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Für die Rücknahme bereits im FNP gesicherter Flächen ist das Einvernehmen der Kommune erforderlich.</i>  <i>Insgesamt sind in den Erläuterungen zu diesem Kapitel keine Überlegungen des Landes zu finden, wie im ländlichen Raum bereits in FNPs ausgewiesene</i></p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p><i>Flächen, einer Nutzung zugeführt werden könnten, anstatt in / an Zentren neue Flächen auszuweisen.</i>  <i>Die Steuerung der Entwicklungen in den ländlichen Raum müsste Vorzug haben vor Neuausweisungen in Ballungsräumen."</i>  Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme der Gemeinde Kall aus den vorherigen Verfahren als Forderung bestehen.  (Vgl. hierzu C. "Ergänzende Forderungen" zu Ziel 6-1-1);</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kall</b>  <b>ID: 469 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  Der Flächenbedarf für flächenintensive raumbedeutsame Großvorhaben wird von mindestens 80 ha auf mindestens 50 ha reduziert.  Es verbleibt bei dem Hinweis der Gemeinde Kall aus den vorherigen Verfahren:Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine großflächige Ansiedlung möglich wird, die Fläche Euskirchen/Weilerswist nicht als GIB-Fläche den anderen Kommunen im Kreis Euskirchen angerechnet werden darf (vgl. Stellungnahme zum LEP-Entwurf 2013 und 2015).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich nicht, ob dieser Hinweis mit einer Anregung zur Änderung von LEP-Zielen oder -Erläuterungen verbunden ist (und wenn ja, welcher). Darüber hinaus würde es Ziel 6.1-1 widersprechend, kommunale oder regional genutzte GIB nicht in die Bedarfsberechnung einzubeziehen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kall</b>  <b>ID: 470 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In Ziel 7.3.1, welches die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie regelt, wird der Satz   "Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage im Koalitionsvertrag.   Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB) folgt und nicht über Landesplanungsrecht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.   Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p>

<p>aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, dass der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen. Insofern hatte die im Ziel 7.3.1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklatorische Bedeutung. Der Wegfall der Formulierung könnte jedoch einen anderen Eindruck erwecken. Insofern sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten wird, in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.</p> <p>Die Aufhebung der Privilegierung im LEP schränken den Ausbau der Windenergie und die Entscheidungskompetenz der Kommunen deutlich ein. Dies betrifft insbesondere die Kommunen in NRW in waldreichen Regionen, also auch die Gemeinde Kall mit einem Anteil von rd. 2.515 ha Wald, bzw. 38 % Flächenanteil.</p> <p>Insofern wird beantragt, das Ziel nicht zu ändern.</p>	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kall</b>  <b>ID: 471 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Alter Grundsatz: Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p> <p>Das Ziel zur Verpflichtung in den Regionalplänen Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Windvorrangzonen) festzulegen (Ziel 10.2-2) wird aufgehoben. Neue Formulierung als Grundsatz: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden."</p> <p>Dementsprechend wird der Grundsatz für die Flächenvorgaben für die Planungsregionen (10.2.3) gestrichen. Die Möglichkeit eine entsprechende Ausweisung vorzunehmen, besteht jedoch weiterhin. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegung verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies entspricht im Wesentlichen der Forderung der Gemeinde Kall aus den vorherigen Beteiligungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens</p>

<p>Dennoch sollte, den Kommunen in Gänze die Möglichkeit zurückgegeben, im Rahmen ihrer Planungshoheit eigene Entscheidungen zu treffen. Aus diesen Gründen wird beantragt, auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten und den Grundsatz zu streichen.</p>	<p>hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kall</b> <b>ID: 472 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6-1-1) bleibt weiterhin bestehen. Die Streichung der starren Flächenvorgabe hierfür wird als sinnvoll angesehen, um eine flexiblere Flächeninanspruchnahme zu fördern und Grundstücksspekulationen entgegenzuwirken. Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit weitere Wirtschaftskraft und Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert. Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme der Gemeinde Kall vom 13.01.2016 aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren als Forderung zu Ziel 6.1-1 bestehen:"a) <i>Wohnbauflächenermittlung</i> <i>Für die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe wird eine landeseinheitliche Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen abweichen dürfen.</i> <i>Die Bedarfsentwicklung ist im Land NRW sehr unterschiedlich zu bewerten, so dass seitens der Gemeinde Kall eine einheitliche Methode zur Bedarfsberechnung für die Siedlungsflächen in den Regionalplänen abgelehnt wird.</i> <i>- Dies ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten und Entwicklungen in städtischen und ländlichen Gebieten zu begründen. Die speziellen Belange im ländlichen Raum und örtliche Besonderheiten bleiben hierbei unberücksichtigt. Zum einen ist dies bedingt durch die ortsspezifisch unterschiedliche Verfügbarkeit der Grundstücke. Ein "Bodensatz" von etwa 20 %</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

*ist in aller Regel selbst nach 20 Jahren noch nicht bebaut, ganz offensichtlich weil Eigentümer bebaubare Grundstücke zurückbehalten, entweder weil sie diese für nachfolgende Generationen festhalten bzw. aufgrund der hiesigen geringen Bodenpreisen im Vergleich zum städtischen Raum. Zudem wird ferner hierbei verkannt, dass der Flächenverbrauch im ländlichen Raum erheblich höher ist, da evtl. Baulücken hier zum locker bebauten dörflichen Charakter gehören und sogar ortsbildtypisch sind. Zudem werden hier das Haus umgebende Freiflächen, Umfahrten und Gärten nicht als Lücken verstanden, sondern als erforderliches Umland zum Haus. Es ist somit zweifelhaft, ob eine einheitliche Methode der Bedarfsermittlung sowie das Monitoring der Siedlungsflächenreserven diese unterschiedlichen Gegebenheiten berücksichtigen kann.*

*- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Berechnungsmodell den durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern entstehenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen berücksichtigen muss.*

- Die Berechnungsgrundlage darf nur den grundsätzlichen Orientierungsrahmen vorgeben. Das Ergebnis der Berechnung darf nicht ein feststehender Bedarf sein.*
- Das Vorgehen und die Verwendung der Grundwerte sind mit den Kommunen und Kreisen im Einvernehmen zu erarbeiten und abzustimmen (nach dem Gegenstromprinzip).*
- Ortsspezifische Belange (v.a. unterhalb der Kommunenebene) müssen Berücksichtigung finden.*
- Aufgrund der großen Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen wie z.B. Köln und Bonn, können hier die Zuzugsziele nicht erfüllt werden. Außerdem ist zu beachten, dass im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel die Grünflächen in den Ballungsräumen und Städten unbedingt zu erhalten sind. Eine unbegrenzte Verdichtung ist nicht möglich. Ein Ausweichen auf den ländlichen Raum ist daher erforderlich und findet aktuell bereits statt.*



- *Der Begriff "bedarfsgerecht" muss sich an der Nachfrage orientieren.*

#### *b) Wirtschaftsflächenermittlung*

*Die Methode zur Bedarfsermittlung, mindestens jedoch die Verteilung auf die Gemeinden ist zwischen Kommunen, Kreis und Regionalplanung abzustimmen. Die Verteilung darf nicht allein durch die Regionalplanungsbehörde entschieden werden. Die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und insbesondere der gegenüber den Ballungsräumen abweichenden Bedingungen im ländlichen Raum ist dabei von zentraler Bedeutung.*

*Aus planungsrechtlicher, wirtschaftsfördernder und kommunalpolitischer Sicht muss die Bedarfsermittlung berücksichtigen, dass den Kommunen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen müssen. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können. Flächenverluste, die aufgrund etwa planungsrechtlicher Einschränkungen (Verkehrsflächen, Ausgleichsflächen, tatsächlich nicht nutzbare Flächen etc.) bestehen, müssen durch eine Erhöhung des Umfangs der zukünftigen Flächenausweisungen regionaplanerisch ausgeglichen werden.*

*Der Begriff bedarfsgerecht muss sich an der Nachfrage orientieren. Wichtig ist der faktische Bedarf, der sich aus der Nachfrage ergibt.*

*Eine Anrechnung von planerisch verfügbaren Brachflächen, die faktisch nicht verfügbar sind oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht in eine bauliche Nachnutzung zu entwickeln sind, kann nicht akzeptiert werden. Durch die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben werden Arbeitsplätze für Fachkräfte im ländlichen Raum erhalten und geschaffen, die ansonsten zu Pendlern in die Ballungsräume werden würden. Dies muss Ziel der Landesregierung sein und durch angemessene Rahmenbedingungen unterstützt werden....".*

**Beteiligter: Gemeinde Kall**

**ID: 473    Schlagwort: k.A.**

Das unveränderte Ziel 6.1-1 legt darüber hinaus fest, dass bisher in Regional- und Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Die Aufhebung dieser Festlegung war zudem eine der Hauptforderungen der Stellungnahmen der Gemeinde Kall im Rahmen der Aufstellung zum LEP. Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme der Gemeinde Kall vom 13.01.2016 aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren als Forderung bestehen: *"Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Dem Ziel ist entschieden zu widersprechen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen in Flächennutzungsplänen betrifft, verletzt sie die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte kommunale Planungshoheit ebenso wie die Vorschrift des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen unter "Allgemeine Bewertung und Anmerkungen" verwiesen. Die Forderung verhindert eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und nimmt rückwirkend Einfluss auf bereits im Detail mit allen betroffenen Belangen abgestimmte Planungen der Kommunen. Das Ziel steht zudem im Widerspruch zum Flächentausch! Es wird angeregt, die Zielsetzung zur Flächenrücknahme in 6.1.1 sowie den entsprechenden Grundsatz in 6.2-3 aufzuheben."*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Festlegungen, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen sind und unverändert beibehalten werden und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

## Gemeinde Kalletal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Kalletal</b> <b>ID: 2354 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) wird von der Gemeinde Kalletal abgelehnt, da er die Planungshoheit der Gemeinde beschneidet. Die Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Prüfungsmaßstab ist hier die Erforderlichkeit. Unzulässig ist namentlich eine sog. "Verhinderungsplanung", die keinen positiven Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung leisten, sondern nur bestimmte Vorhaben verhindern will. Dieser Maßstab wird im Verfahren der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen durch den sogenannten "substantziellen Raum" (Substanzgebot), der den Windenergieanlagen belassen wird, eingehalten. Bei einem Abstand von 1500 m von Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohnbauflächen, würde im Gemeindegebiet der Gemeinde Kalletal der substantielle Raum voraussichtlich nicht dargestellt werden können. Es würde folglich eine Verhinderungsplanung entstehen, die nicht zulässig wäre. Daher würde es im Gemeindegebiet keine Konzentrationszonenplanung außer der bestehenden "1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" mehr geben können. Ohne eine Konzentrationsflächenplanung würde die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich im Genehmigungsverfahren Anwendung finden. Das könnte zu einer ungeplanten Ansiedlung von WEA im Landschaftsraum führen und somit zu einer Verspargelung der Landschaft. Daher lehnt die Gemeinde Kalletal den pauschalen Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohnbauflächen ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene</p>

	<p>Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
--	---

## Gemeinde Kerken

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Kerken</b> <b>ID: 2494 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu 2-3 Ziel Siedlungs- und Freiraum</p> <p>Die im Ziel 2-3 ausnahmsweise vorgesehene "angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten (...) Ferien- und Wochenendhausgebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht die Erstellung einer entsprechenden Bauleitplanung für isoliert im Freiraum befindliche Gebiete. Die "angemessene Weiterentwicklung" sollte dahingehend präzisiert werden, dass darunter auch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen fällt, wenn im Einzelfall das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentlichem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt ist, die vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitzt, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind und die Erschließung gesichert ist. Die Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen zur Zulässigkeit einer dauerhaften Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhausgebieten ist dringend geboten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aber nicht gefolgt. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Zur Klarstellung der Planintention werden aber das Ziel 2-3 bzw. die dortige Ausnahme und die zugehörigen Erläuterungen konkretisiert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und</p>

Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen

umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber

nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.

Im Übrigen werden die angeführten Unstimmigkeiten zwischen Melde- und Baurecht nicht gesehen. Nach Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in



	<p>ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG bereits jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig bewohnt.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kerken</b>  <b>ID: 2495 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Der geplante neue Grundsatz mit der vorgesehenen Abstandsregelung von 1.500 m für WEA zu allgemeinen und reinen Wohngebieten entspricht nicht den Darstellungen des rechtsgültigen "Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Gemeinde Kerken. Die Abstände zu Wohngebieten sollten weiterhin abhängig von der Höhe der Anlagen und deren Emissionen ermittelt und nicht pauschal festgelegt werden. Durch die Anwendung der geplanten neuen Abstandsregelung ist außerdem zu befürchten, dass der Windenergie nicht mehr substantiell genügend Raum auf dem Gemeindegebiet gegeben werden kann, so dass die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht mehr wirksam ist. Der geplanten neuen Regelung wird daher ausdrücklich nicht zugestimmt.</p> <p>Die Gemeinde Kerken schließt sich außerdem der Stellungnahme des Kreises Kleve zur Änderung des LEP NRW an, mit Ausnahme der Aussagen zur geplanten Abstandsregelung von 1.500 m für WEA zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als</p>

	<p>Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
--	---

## Gemeinde Kirchhundem

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Kirchhundem</b> <b>ID: 1368 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes im Schnellbrief 128/2018, Anlagen 4 und 5 der Allgemeinen Vorlage 2018/2018 ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Anlagen haben Eingang in die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 gefunden. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird daher verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Kirchhundem</b> <b>ID: 1369 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Weiter wird angeregt, über die im Änderungsverfahren für den LEP NRW erfassten Änderungen hinaus weitere Anpassungen des LEP NRW vorzunehmen. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem vom 21.02.2014 mit den in der Anlage 1 zur Allgemeinen Vorlage Nr. 2001/2014 vorgebrachten Anregungen verwiesen. Die Anregungen sind nochmals als Anlage 6 der Allgemeinen Vorlage 2018/2018 beigefügt." Die vorgenannten Anlagen sind als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Anlagen haben bis auf die Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem von 2014 Eingang in die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 gefunden. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird daher verwiesen. Die in der Stellungnahme von 2014 gemachten Anregungen sind im letzten LEP-Änderungsverfahren berücksichtigt und abgewogen worden. Soweit es sich um Vorschläge handelt, die nicht Gegenstand dieses Änderungs- und Beteiligungsverfahrens sind, wird den Anregungen nicht gefolgt.</p>

## Gemeinde Kirchlengern

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b> <b>ID: 1312 Schlagwort: k.A.</b>	
5.2 Die Bedenken wurden im bestehenden LEP nicht berücksichtigt und werden im Änderungsentwurf auch nicht aufgegriffen. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass der Änderungs-entwurf einen neuen Grund-satz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen vorsieht. Darin werden die Bedeutung regionaler Zusammenarbeit und regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen hervorgehoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b> <b>ID: 1313 Schlagwort: k.A.</b>	
5.3 Die Ergänzung zur Zusammenarbeit auch mit angrenzenden Bundesländern wurde nicht aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b> <b>ID: 1314 Schlagwort: k.A.</b>	
Kap. 6 Auf die Problematik der durch Zuwanderung geänderten Bevölkerungsentwicklung und den sich daraus ggf. er-gebenden Konsequenzen geht diese vorgesehene Änderung des LEP nicht ein.	Soweit sich die Anregungen auf Festlegungen von Kap. 6 beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Gerade die Streichung von Grundsatz 6.1-2 wurde im Übrigen jedoch von vielen Beteiligten begrüßt, weil damit tatsächlich ein Hemmnis der Baulandentwicklung entfiel und die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert würde. Darüber hinaus berücksichtigt der LEP durchaus veränderte

	<p>Bevölkerungsentwicklungen, da er bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe auf die in der Regel alle drei Jahre neu zu erstellenden Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW abstellt.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b>  <b>ID: 1315 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.1-7  Anregung wurde nicht im bestehenden LEP und auch nicht im vorgelegten Änderungsentwurf aufgegriffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung</p>

	<p>des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p> <p>Alle weiteren Nutzungen - auch solche mit einem interkommunalen Bezug - müssen den jeweiligen Festlegungen des LEP entsprechen, vor allem Grundsatz 6.1-8 und Ziel 6.3-3.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b>  <b>ID: 1316 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2  Die Landesregierung hat nicht mehr den politischen Willen, die Senne als Nationalpark auszuweisen.  Nach dem Entwurf soll die Senne zwar weiterhin als bedeutender zusammenhängender Biotop-komplex erhalten werden. Allerdings wird das Ziel, nach Beendigung der militärischen Nutzung einen Nationalpark auszuweisen, aufgegeben.  Die Gemeinde Kirchlengern befürwortet weiterhin die Zielsetzung eines Nationalparks Senne, da hiervon die gesamte Region OWL profitieren kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert.  Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018</p>

	<p>bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt jedoch, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks auch keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b>  <b>ID: 1317 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Nach dem Entwurf soll folgender Absatz gestrichen werden: "Die Errichtung von Windenergieanlagen (im Wald) ist möglich, sofern wesentliche Funktionen nicht erhebliche beeinträchtigt werden." Dadurch soll die Öffnungsklausel für Windenergieanlagen in Waldbereichen wieder rückgängig gemacht werden. Aufgrund des geringen Waldanteils an der Kreisfläche hat für die Gemeinde Kirchlengern der Schutz dieser wenigen Waldflächen eine hohe Priorität.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b>  <b>ID: 1318 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau  Der Entwurf sieht vor, dass die Regionalpläne die Erfordernisse der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen sollen und die erforderlichen Leitungsvorhaben fördern sollen. Der Gemeinde Kirchlengern sieht die Notwendigkeit, entsprechende Leitungsvorhaben umzusetzen. Die Gemeinde Kirchlengern regt an, dabei aber auch auf die Belange der durch diese Trasse betroffenen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Der Grundsatz soll ja gerade dazu dienen, beim erforderlichen Netzausbau eine frühzeitige und aktive Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sicherzustellen. Selbstverständlich spielt auch die betroffene Bevölkerung bei dieser Abwägung in jedem Einzelfall eine wichtige Rolle.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern**

**ID: 1319 Schlagwort: k.A.**

Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  
Bisher war der Abbau von Rohstoffen wie z.B. Sand und Ton nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) zulässig. Zukünftig sollen nur Vorranggebiete ausgewiesen werden, um andere Nutzungsansprüche abwehren zu können. Abgrabungen außerhalb dieser Gebiete sind darüber hinaus aber möglich. Lediglich in besonderen planerischen Konfliktlagen sei es weiterhin möglich, Konzentrationszone verbindlich festzulegen.

Aus Sicht der Gemeinde Kirchlengern sind Konzentrationszonen deutlich besser in der Lage Abbaugelände zu steuern. Durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung kann verhindert werden, dass eine Vielzahl von Abgrabungen entsteht, die in der Gesamtsumme größere Konflikte verursachen (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bevölkerung) als wenige Abgrabungen, konzentriert auf ausgewiesenen Standorten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch



	<p>vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b>  <b>ID: 1320 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Der Entwurf sieht vor, dass zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen "soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen."</p> <p>Die Gemeinde Kirchlengern begrüßt diese Abstandsregelung ausdrücklich und regt an, den Abstand verbindlich festzuschreiben.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird in Bezug auf eine verbindliche Festschreibung zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im</p>

	<p>Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern</b>  <b>ID: 1321 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung  Der Entwurf sieht eine Akzentverschiebung bei der Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie vor. Die bisher nur ausnahmsweise Nutzung von vorgeprägten Standorten wie Gewerbe- und ähnlichen Brachflächen, von militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder bedeutsamen Fernstraßen und</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

Schienenwegen soll nun grundsätzlich möglich sein. Es wird in der Erläuterung klargelegt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht darunter fallen. Die Gemeinde Kirchlengern unterstützt die Förderung regenerativer Energien. Die mit der Änderung des LEP vorgesehene Stärkung der Solarenergie wird begrüßt. Dadurch werden eigene Überlegungen zum Ausbau von Solarenergieanlagen gestärkt.

## Gemeinde Kranenburg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Kranenburg</b> <b>ID: 1310 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Kranenburg spricht sich gegen die Aufhebung der Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aus. Nach hiesiger Auffassung sind die notwendige Energiewende sowie die national und international vereinbarten Klimaschutzziele ohne die Inanspruchnahme entsprechender (Wald-)Flächen nicht zu erreichen. Insofern läuft die beabsichtigte Änderung den erklärten Zielen der Bundesregierung zum Ausbau von erneuerbaren Energien in Deutschland zuwider. Zu den übrigen Inhalten des Landesentwicklungsplanes wird keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

## Gemeinde Kürten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Kürten</b> <b>ID: 2784 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In den Zielen 2-3 und 2-4 ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen_Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die Erweiterung bestehender Betriebe und die Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.</p> <p>Die Änderung des LEP in diesem Punkt ist daher zu begrüßen, da die Gemeinde hierdurch in ihrer Planungshoheit gestärkt wird. Durch die Flexibilisierung wird der ländliche Raum als Wohn- aber auch Arbeitsort gestärkt. Zwar mag dies zu weiteren Flächenausweisungen führen, wodurch der Naturraum aber auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft weiter zurückgedrängt werden können, eine bedarfsorientierte Flächenpolitik hat sich aber stets an den Grundsätzen der Planung zu orientieren, bei der die Belange und Interessenskonflikte sorgfältig abzuwägen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Kürten</b> <b>ID: 2785 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz)</p> <p>Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung .</p> <p>Grundsätzlich ist eine unnötige Flächeninanspruchnahmen strikt zu verhindern und der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen aufrecht zu erhalten. Allerdings muss der Handlungsspielraum jeder Gemeinde erhalten bleiben, insbesondere</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>wenn die Flächenbedarfe nachweislich gegeben sind. Die Änderung wird daher begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kürten</b>  <b>ID: 2786 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)  Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum.  Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.  Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kürten</b>  <b>ID: 2787 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel)  Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen. Wichtiger noch als die Neuansiedlung ist der Erhalt der bestehenden Betriebe an dem angestammten Standort. Dies setzt voraus, dass sich die Betriebe angemessen erweitern können und so die Stützen der kommunalen Wirtschaft erhalten bleiben. Der räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen ist die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen. Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Dies führt auch am ehesten zu dem aus Sicht des Beteiligten wichtigen räumlich engen Zusammenhang von Arbeit und Wohnen, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kürten</b>  <b>ID: 2788 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel)</p> <p>In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Wind energieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen.</p> <p>Der Schutz des Waldes ist ein in der Bevölkerung akzeptiertes Ziel, die Akzeptanz der Windkraft allerdings ist nicht mehr uneingeschränkt gegeben. Für die Planungssicherheit aller Beteiligten sollten von Seiten der Landesregierung klare Voraussetzungen vorgegeben werden oder aber auf einfachem Wege durch die Gemeinde selbst gewählt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen.</p> <p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für</p>
--	---



	<p>die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Kürten</b>  <b>ID: 2790 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Kürten**  
**ID: 2791 Schlagwort: k.A.**

Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)  
Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.  
Die Nennung einer klaren Abstandsregelung wird begrüßt. Wie oben erwähnt sollte für die Planungssicherheit aller Beteiligten entweder von Seiten der Landesregierung klare Voraussetzungen vorgegeben werden oder aber auf einfachem Wege durch die Gemeinde selbst und rechtssicher gewählt werden können.

Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

In den LEP wird ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auch auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

	<p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	---

## Gemeinde Langenberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Langenberg</b> <b>ID: 449 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Durchführung des Änderungsverfahrens zum LEP NRW wird begrüßt. Mit der Änderung sollen die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche Entwicklung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen erhöht werden. Gleichzeitig wird damit der Ermessensspielraum für die zuständige Regionalplanungsbehörde verbessert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Langenberg</b> <b>ID: 450 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernorten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen.</p> <p>Der geltende LEP sah keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich. Die geplante Änderung, die begrüßt wird, enthält den Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen.</p> <p>Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>"Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes wird ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Langenberg</b> <b>ID: 451 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2.4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Langenberg</b> <b>ID: 452 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde von der Gemeinde seinerzeit kritisch hinterfragt, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung in der Gemeinde Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<b>Beteiligter: Gemeinde Langenberg</b> <b>ID: 453 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Bei der Gemeinde Langenberg handelt es sich um eine walddarme Kommune. Deshalb wird die Streichung unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Langenberg</b> <b>ID: 454 Schlagwort: k.A.</b>	
8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im LEP enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird aufgehoben. Diese Änderung wird durch die Gemeinde Langenberg ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Langenberg</b> <b>ID: 455 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu betreiben. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Dies wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten

	<p>Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Langenberg</b>  <b>ID: 456 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung  Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird kritisch gesehen. Es gibt alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.</p> <p>Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im</p>

	Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.
--	---



## Gemeinde Langerwehe

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Langerwehe</b> <b>ID: 1749 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stärkung des ländlichen Raumes setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP über Erweiterung des Ziels 2-3 hinaus mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regional planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt.</p> <p>Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regional planerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Langerwehe</b> <b>ID: 1750 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Strukturwandel in den Kohleregionen (5-4 Grundsatz)</p> <p>Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber ohne Auswirkungen in anderen Regionen bleiben soll. Die Landesregierung muss aus Sicht der Gemeinde Langerwehe sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen ausreichend Wachstumsperspektiven zur</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz wird konkretisiert.</p> <p>Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung der Sonderstellung durch die Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.</p>

Verfügung stehen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung neuer GIB-Bereiche.	
<b>Beteiligter: Gemeinde Langerwehe</b> <b>ID: 1751 Schlagwort: k.A.</b>	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklungen" (6.1-2 Grundsatz) Der Grundsatz wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die Baulandentwicklung, was von der Gemeinde Langerwehe ausdrücklich begrüßt wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Langerwehe</b> <b>ID: 1752 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel) In Ziel 7.3-1 wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach die Privilegierung der Windenergie im Wald aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann.</p> <p>Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss (OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015; 10 D 82/13.NE).</p> <p>Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung. Der Wegfall der o. g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995 hat das OVG jedoch entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

<p>NRW, Urteil vom 06.03.2018; 2 D 95/15.NE). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Langerwehe</b>  <b>ID: 1753 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)  Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge werden ersatzlos gestrichen.  Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegung verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht ist jedoch auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zur Verzögerung bei der kommunalen Bauleitplanung sowie zu praktischen Umsetzproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt zwischen dann konkurrierenden Planungsebenen - der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung. Dies kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt sehr wohl für - die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Dadurch kann es zu dem Ergebnis führen, dass eine Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines (Artenschutz-) rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da es sich hierbei um ein hartes T bukkriterium handelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Langerwehe**  
**ID: 1754 Schlagwort: k.A.**

Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt sind derartige raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Es erscheint darüber hinaus zweifelhaft, dass mit Blick auf die bestehende Rechtsprechung eine derartige Abstandsregelung rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden

	Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
<b>Beteiligter: Gemeinde Langerwehe</b> <b>ID: 1755 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stärken. Inhaltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spielraum einher als bislang. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Langerwehe</b> <b>ID: 1756 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)  Dieses Ziel legt u. a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt. Darüber hinaus widerspricht es auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

dem Charakter eines Flächennutzungsplans, der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte Städtebauentwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotential auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggfls. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Aus der intensiven Abstimmung dieser Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich für die Gemeinde ein Vertrauensschutz für die jeweilige Planung ab, der hier unterlaufen wird. Damit wird eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik praktisch konterkariert und der Gemeinde zugleich die Möglichkeit genommen, zeitnah und flexibel reagieren zu können.

Im Rahmen kommunaler Planungshoheit ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Die Regelung könnte allenfalls in Form eines Grundgesetzes akzeptiert werden, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf solche Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt sind.

## Gemeinde Legden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Legden</b> <b>ID: 2793 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die klar formulierte Absicht der Landesregierung, den ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Es kommt der Zielvorstellung der Gemeinde Legden entgegen, ihr mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zu geben bzw. bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten wie Asbeck, einem Ort mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.</p> <p>Dies schafft neue Potentiale für wirtschaftliche Entwicklungen gerade in ländlichen Gebieten. Ländliche Gebiete sind vielfach Wachstumstreiber in NRW. Durch den geltenden LEP werden bisher wirtschaftliche Entwicklungspotentiale durch die engen räumlichen Entwicklungsgrenzen beschnitten. Diese Begrenzungen zu öffnen bedeutet, vorhandene Wachstumsmöglichkeiten besser zur Entfaltung bringen zu können. Gerade kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Regionen sind üblicherweise eng mit ihrem Standort bzw. ihrer Standortgemeinde/ihrem Standortortsteil verbunden. Ihr Wachstum wollen und können sie häufig nur dort "vor Ort" realisieren. Hierfür schaffen die geplanten Änderungen dringend benötigte Freiräume.</p> <p>Der Hinweis auf die Zielstellung, langfristige Planungssicherheit und zugleich der Wirtschaft bedarfsgerechte Entwicklungsspielräume zu ermöglichen, entspricht den Bedürfnissen der Gemeinde Legden mit ihrer mittelständisch geprägten Struktur.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Gemeinde Lienen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b> <b>ID: 590 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Lienen begrüßt grundsätzlich die Aktualisierung des LEP NRW, um das Regelwerk für weitere räumliche Entwicklungen des Landes anzupassen und veränderten Rahmenbedingungen und neuen rechtlichen Forderungen gerecht zu werden. Dabei sind beispielsweise der demographische Wandel, die Flüchtlingssituation, die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel und Entwicklungen im Einzelhandel im neuen LEP NRW zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b> <b>ID: 591 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.4 Ländliche Räume haben ein enormes Potenzial für Wirtschaft und Gesellschaft, das auch in Zeiten des demografischen Wandels mehr als bisher aktiviert werden sollte. Die Kommunen im ländlichen Raum sollten noch mehr als bisher als Innovationsräume begriffen und gestärkt werden, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen zu halten und ausbauen zu können.</p> <p>Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b> <b>ID: 592 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel) Die Gemeinde Lienen begrüßt die Änderung, dass sich auch Orte unter 2.000 Einwohnern unter bestimmten Bedingungen weiter entwickeln können und auch der Bedarf vorhandener Betriebe berücksichtigt werden soll. Die Entwicklungsmöglichkeit von Orten unter 2.000 Einwohnern sollte im neuen LEP</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen angepasst. Die Anregungen, den unbestimmten Rechtsbegriff "angemessene Erweiterung" näher zu definieren, wird</p>



NRW allerdings nicht als Ziel, sondern als Grundsatz festgelegt werden. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen muss in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern eine Siedlungsentwicklung, auch im Außenbereich, zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteil hinaus geht. Zu begrüßen ist, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem Interesse der Gemeinde Lienen, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Der neu eingeführte Passus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig ist wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sollte hierbei genau definiert werden, wann von einer angemessenen Erweiterung ausgegangen werden kann.

gefolgt und in Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt.

Die darüber hinaus angeregte Umwandlung von Ziel 2-4 in einen Grundsatz funktioniert aus rechtssystematischen Gründen nicht, da mit diesem Ziel die in Ziel 2-3 bereits angelegte Ausnahmemöglichkeit konkretisiert wird. Mit einem Grundsatz 2-4 dagegen könnte nicht von Ziel 2-3 abgewichen werden.

Bezüglich der Anregung, in kleineren Ortsteilen eine weitere Siedlungsentwicklung zur Sicherung des vorhandenen Infrastrukturangebots zuzulassen, ist keine weitere ergänzende Klarstellung erforderlich. Insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass bei gegebenem Bedarf eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur umgesetzt werden kann, wird Zuzug ermöglicht. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).

**Beteiligter: Gemeinde Lienen**  
**ID: 593    Schlagwort: k.A.**

<p>Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel)</p> <p>Mit dem neu geschaffenen Ziel 2-4 wird eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsgebiet an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei aber beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Genauer zu definieren ist aus Sicht der Gemeinde Lienen die Aussage, dass zukünftig auch Teile einer Grundversorgung bei entsprechender Breitbandversorgung auch durch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte abgedeckt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst.</p> <p>Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.</p> <p>Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung werden die in den Erläuterungen aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt.</p> <p>Bezüglich der Anregung zu den in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Aussagen wird darauf hingewiesen, dass es zum einen die Aufgabe des Plangebers ist, bei einem derart langfristig angelegten Planwerk wie dem Landesentwicklungsplan auch die sich abzeichnenden technischen Veränderungen der Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Der Plangeber hat sich daher bewusst dazu entschieden,</p>
--	--

	<p>diesen technischen Entwicklungen mit diesem Passus Rechnung zu tragen. Da es sich zum anderen aber um Trends handelt, deren Entwicklungspfade für den Planungszeitraum nicht im Detail abgeschätzt werden können, sind in diesem Zusammenhang auch spezifischere Vorgaben nicht zweckmäßig.</p> <p>Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zu diesem Satz der Erläuterung zu Ziel 2-4 noch weitere Anregungen vorgebracht werden, die zu einer Änderung dieser Erläuterung führen. Hierzu wird auf die Erwidern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b>  <b>ID: 594 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>(Kapitel 5)  Die Stärkung und der weitere Ausbau der regionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sollte aus Sicht der Gemeinde Lienen unbedingt weiter forciert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen beziehen sich auf neue Festlegungen, die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind, welches sich bewusst auf die Änderung einzelner Festlegungen bezieht. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b>  <b>ID: 595 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz)  Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung und ist somit sehr zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b>  <b>ID: 596 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel)  Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neu- bau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b>  <b>ID: 597 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel)  Der Satz, die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden", soll gestrichen werden. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass mit der Streichung keinerlei Rechtsänderung für die Regional- und Bau- leitplanung verbunden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es</p>

	sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
<b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b> <b>ID: 598 Schlagwort: k.A.</b>	
(8.2-7 Grundsatz) Mit dem neuen Grundsatz soll der Ausbau der Energienetze in der Regionalplanung stärker berücksichtigt werden. Dies ist sehr zu begrüßen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
<b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b> <b>ID: 599 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel)</p> <p>Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (Sand, Kalkstein...) soll nach der geänderten Zielfestlegung in den Regionalplänen nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist soweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung beseitigt werden. Die Erläuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raumkategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau</p>

ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

**Beteiligter: Gemeinde Lienen**  
**ID: 600 Schlagwort: k.A.**

<p>Versorgungszeiträume (9.2-2 Ziel)  Der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen wird von 20 auf 25 Jahre erhöht. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b>  <b>ID: 601 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz)  Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeitige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung soll grundsätzlich die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei kann sie die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b>  <b>ID: 602 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)  Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus Sicht der Gemeinde Lienen ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in</p>

<p>der Kommune mit der Regionalplanungsbehörde, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.</p>	<p>enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lienen</b>  <b>ID: 603 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)  Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der</p>



	Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
--	---

## Gemeinde Lippetal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b> <b>ID: 1563 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum            Die Änderung des Zieles 2-3 wird grundsätzlich begrüßt, da sich der kommunale Planungsspielraum erhöht und der ländliche Raum dadurch gestärkt wird. Durch die vorgesehene Klarstellung und Erweiterung der Ausnahmetatbestände zur Inanspruchnahme von Freiraum im Ziel 2-3 wird auch den kleineren Ortschaften eine angemessene Entwicklung zugestanden. Dieses war im letzten Beteiligungsverfahren bereits einfordert worden. Positiv ist insbesondere die wegfallende Beschränkung des Eigenbedarfs der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe. Besonders begrüßenswert ist auch die Aufnahme der Regelung, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung be trachtet werden können. Der Entwurf berücksichtigt diese Kernaussage und wird deshalb positiv beurteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b> <b>ID: 1564 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Ziel 2-4 ist neu in den Änderungsentwurf aufgenommen worden, um neben der Änderung des Zieles 2-3 nochmals ausdrücklich die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile unter 2000 Einwohnern zu verdeutlichen. Dadurch wird den Kommunen eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum ermöglicht. Ausnahmsweise können Bauflächen und -gebiete bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (vorhandene Infrastruktur) entwickelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b> <b>ID: 1565 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Null reduziert werden soll, soll ersatzlos gestrichen werden.  Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Dies ist auf die zu berücksichtigenden kontroversen Nutzungsansprüche an den Freiraum folgerichtig. Die Kommunen müssen bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche die konkreten Vorgaben der Regionalplanung und fachgebundenen Planungen (z. B. FFH- Gebiete, Natur und Landschaftsschutzgebiete) beachten und umsetzen. Eine pauschale Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahme auf der Ebene der Landesplanung erweist sich als wenig hilfreich und kaum umsetzbar. Auf der Ebene der Bauleitplanung kann durch flächensparende Festsetzungen auch Flächeninanspruchnahme minimiert werden. Der neue Grundsatz ist somit zu begrüßen, auch wenn die unnötige Flächeninanspruchnahme vermieden und der Schutz landwirtschaftlicher Flächen im Auge behalten werden soll.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b>  <b>ID: 1566    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Erläuterungen)  Mit der Änderung in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie Neubau der Erschließungsanlagen ermöglicht, was zu begrüßen ist. Es muss weiter möglich sein, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde im Rahmen des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens bereits Rechnung getragen. Über die Änderung von Ziel 2-3 wurden auch für Betriebe, die im regionalplanerisch dargestellten Freiraum bzw. am Rand von Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Bei bereits in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegenden Betrieben besteht darüber hinaus die</p>

	<p>Möglichkeit, diese GIB zu erweitern – und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Bauleitplanung zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dem zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b>  <b>ID: 1567    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Die ersatzlose Streichung dieser Zielvorgabe wird besonders von betroffenen Kommunen begrüßt, wo die Gemeinde Lippetal selbst nicht zugehört. Die Streichung erfolgte aufgrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach die "Privilegierung der Winderzeugung im Wald" aufgehoben werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b>  <b>ID: 1568    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein Westfalen  Die Gleichstellung der Flughäfen in Nordrhein Westfalen in ihrer Bedeutung wird begrüßt. Es wird auf die Unterscheidung zwischen regionalbedeutsamen und landesbedeutsamen Flughäfen verzichtet.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b>  <b>ID: 1569    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Dieser neue Grundsatz stellt prinzipiell die planungsrechtliche Öffnungsklausel des LEP für Trassenplanungen im Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur dar, die durch die nachgeordneten Planungsebenen berücksichtigt werden müssen. Somit ist die Aufnahme des Grundsatzes folgerichtig</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b> <b>ID: 1570 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe, nichtenergetische Rohstoffe Künftig sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (Sand, Kies, Ton, Kalkstein... ) nur noch in besonderen planerischen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Abgrabungen geringen Umfangs können lt. Erläuterungen auch außerhalb festgelegter BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) zulässig sein. Bei allen Konfliktfällen der Überlagerung von Gebieten für den Abbau von Bodenschätzen mit Bereichen für den Grundwasserschutz muss die Gewährung einer schadlosen und einwandfreien Trinkwasserversorgung sichergestellt sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig</p>

über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren

	eingebraucht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b>	
<b>ID: 1571 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 10.1-4 Kraft- Wärme- Kopplung Die Abstufung von einem Ziel als Grundsatz ist zu begrüßen, da die Abwägung örtlicher Belange gewahrt bleibt. Die konkreten Bedingungen vor Ort und die Interessen der Anschlussnehmer in Baugebieten kann somit mehr Rechnung getragen werden. Grundsätzlich ist dieses aufgrund der größeren Flexibilität zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b>	
<b>ID: 1572 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Änderung dieses Zieles in einen Grundsatz, der als Vorgabe für die Regionalplanung zur Frage der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht zwangsläufig umgesetzt werden muss, wird mit dem Verweis auf die Ausführungen im anschließenden Grundsatz begrüßt. Durch die nunmehr beabsichtigte Streichung wird die Planungshoheit der Kommunen gestärkt und der Druck zur Anpassung ihrer Flächennutzungspläne an die Vorgaben aus dem Regionalplan deutlich gemindert.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b>	
<b>ID: 1573 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Nach dem neuen Grundsatz soll bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windenergieanlagen im Regionalplan als auch in Flächennutzungsplänen ein Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und zu Wohnbauflächen eingehalten werden. Diese getroffene Abstandsregelung in einem landesplanerischen Grundsatz ist jedoch rechtlich strittig und wird sich in der praktischen Umsetzung im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen zeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
<b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b> <b>ID: 1574 Schlagwort: k.A.</b>	
Darüber hinaus schließt sich die Gemeinde der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf des LEP (Stand:20.04.2018) an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Lippetal</b> <b>ID: 3330 Schlagwort: k.A.</b>	
Unter den Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Freiraum werden auch Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Tiere die Privilegierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Gemeinde Merzenich

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Merzenich</b> <b>ID: 3326 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Merzenich die im Entwurf der 1. Änderung des LEP NRW, Stand 17.04.2018 formulierten Änderungen, die insbesondere der kommunalen Selbstbestimmung respektive der gemeindlichen Planungshoheit Rechnung tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Merzenich</b> <b>ID: 3327 Schlagwort: k.A.</b>	
Insgesamt nimmt die Verwaltung der Gemeinde Merzenich ergänzend Bezug auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Kreisverwaltung Düren vom 11.07.2018 (Az.: 61/1 LEP/SCH.) zum Änderungsverfahren des LEP und unterstützt diese inhaltlich voll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Gemeinde Metelen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Metelen</b> <b>ID: 1377 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Metelen ist durch den geplanten Netzausbau stark belastet.</p> <p>Die derzeit im Planfeststellungsverfahren befindliche Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 führt mit seinem Trassenverlauf süd-östlich am allgemeinen Siedlungsbereich der Gemeinde Metelen entlang. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Metelen als Wohnbaufläche oder im Regionalplan Münsterland als ASB dargestellte Flächen liegen im Annäherungsbereich zum Teil deutlich unter 400 m. Die zukünftigen Einschränkungen einer Siedlungsentwicklung sind derzeit noch nicht absehbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es bei dem derzeit geplanten Trasseverlauf im Außenbereich der Gemeinde Metelen z. T. zu Annäherungen an die Wohnbebauung weit unter 100 m kommt.</p> <p>Gleichzeitig befindet sich nörd-westlich des allgemeinen Siedlungsbereiches der Gemeinde Metelen direkt angrenzend eine im Rahmen der Bundesfachplanung zur Gleichstromleitung A-Nord, Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplanungsgesetzes (Emden Ost – Osterath), Planungsabschnitt C zu prüfenden Alternativtrasse. Die Antragskonferenz zu diesem Verfahren fand am 29.05.2018 statt.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die Abstandsregelungen gemäß Ziel 8.2-4 und Grundsatz 8.2-3 des rechtsgültigen LEP sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Das Ziel 8.2-4 und der Grundsatz 8.2-3 wurden im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens des rechtsgültigen LEPs umfassend abgewogen. Dabei wurden auch die in der Stellungnahme vorgetragene Aspekte berücksichtigt. Die zuständige Behörde muss im jeweiligen Verfahren im Einzelfall abwägen, welcher Abstand zwischen der jeweiligen Höchstspannungsleitung und der jeweiligen Bebauung einzuhalten ist.</p> <p>Die Abwägung/Entscheidung hinsichtlich Trassenalternativen bei der Gleichstromleitung A-Nord obliegt der zuständigen Bundesnetzagentur. Deshalb müssen die diesbezüglichen Bedenken direkt der Bundesnetzagentur vorgetragen werden. Diese beteiligt die Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens sowie des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. In diesem Rahmen hat die Gemeinde Metelen die Möglichkeit, Ihre Einwendungen in das Verfahren einzubringen.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Metelen****ID: 1378 Schlagwort: k.A.**

In der Begründung des Änderungsentwurfs des LEP zu 10.2-2 i. V. m. 10.2-3 heißt es, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stoße.

Hierzu ist aus Sicht der Gemeinde Metelen festzustellen, dass die Akzeptanz für die Transportleitungen für die Beförderung der Windenergie von Nord nach Süd um ein Wesentliches geringer ist als für vor Ort errichtete Windkraftanlagen, aus denen zumindest noch eine regionale Wertschöpfung erfolgen könnte. Insbesondere die Nähe der Transportleitungen zu den Siedlungsbereichen, ob als Freileitung oder Erdkabel, ist nicht nachzuvollziehen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass die Abstände der Transportleitungen, sofern sie unter 8.2 Transporte in Leitungen (LEP) bzw. im Rahmen der Bundesfachplanung einzuhalten sind, lediglich von der tatsächlichen Bebauung und nicht von den im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. im Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich dargestellten Fläche ausgehen. Dies führt dazu, dass diese Planungsebenen im Rahmen des Netzausbaus ad absurdum geführt werden.

Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die Befürwortung von Windenergie vor Ort bei gleichzeitiger Ablehnung von Stromleitungen vor Ort ist nicht zielführend, denn auch der vor Ort produzierte Windstrom muss wiederum über Stromleitungen verteilt werden.

Aus raumordnerischer Sicht sind moderne Windräder nur sehr bedingt mit Höchstspannungsleitungen vergleichbar. Moderner Windräder sind z. B. deutlich höher als Höchstspannungsleitungen. Im Gegensatz zu Höchstspannungsleitungen handelt es sich bei Windrädern auch um Bauwerke, die sich bewegen. Windräder können vor Ort relativ starke Geräusche verursachen und sie führen vor Ort zu optischen Beeinträchtigungen, da die Rotation vor Ort zu einem regelmäßigen Wechsel von Licht und Schatten führen kann.

Aus raumordnerischer Sicht erscheint es wichtig zu sein, dass sowohl bei Windrädern als auch bei Höchstspannungsleitungen unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen im jeweiligen Einzelfall möglichst konfliktfreie Lösungen gefunden werden. Die im Kap. 8.2 des rechtsgültigen LEP enthaltenen Abstandsregelungen zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohnbebauung sind nicht Gegenstand des anhängigen LEP-Änderungsverfahrens. Diese wurden im Rahmen der Neuaufstellung des derzeit rechtsgültigen LEP bereits

	<p>abschließend abgewogen. Gleichwohl ist anzumerken, dass mit den getroffenen Abstandsregelungen ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Schutz der Wohnumfeldqualität und der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Strom in der Zukunft erzielt wurde. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum Ziel 8.2-4 und zum Grundsatz 8.2-3 des rechtsgültigen LEP verwiesen.</p>
--	---

## Gemeinde Mettingen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Mettingen</b> <b>ID: 2816 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Mettingen lehnt das Ziel ab, dass ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und - gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen.</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen und eine Verkehrs- und Geruchsbelastung für die Anwohner darstellen.</p>	<p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>

## Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde</b> <b>ID: 2825 Schlagwort: k.A.</b>	
2.3 Das geänderte Ziel betrifft eventuell Erweiterungen in den Ortsteilen im Außenbereich wie z. B. Hahn, oder Herlsen, für die bisher kein Bedarf bestand. Insbesondere bei Betriebserweiterungen könnten sich im Einzelfall Erleichterungen ergeben. Die Änderung wird begrüßt, da sie einen größeren kommunalen Planungsspielraum eröffnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde</b> <b>ID: 2826 Schlagwort: k.A.</b>	
2.4 Dieses Ziel wird begrüßt und könnte weitere Möglichkeiten für das integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK), insbesondere in Wiblingwerde eröffnen.	Die Zustimmung und der Hinweis zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.  Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
<b>Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde</b> <b>ID: 2827 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 Diese Änderung ist zu begrüßen, da somit Vorhaben im Wald zukünftig wieder nur ausnahmsweise in klar definierten Fällen zulässig sind. Diese Änderung betrifft das 22. FNP Änderungsverfahren. Da das Verfahren derzeit ruht und der Ausgang noch ungewiss ist, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Die Zustimmung zur Kenntnis genommen.

<b>Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde</b> <b>ID: 2828 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Diese Änderung ist zu begrüßen, da die Ausweisung von Konzentrations zonen für Windenergie nicht mehr verpflichtend ist, jedoch weiterhin festgelegt werden kann. Diese Änderung betrifft ebenfalls das 22. FNP Änderungsverfahren.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde</b> <b>ID: 2829 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-3 Diese Änderung ist zu begrüßen, die Anwendung des Vorsorgeabstandes von 1.500 m wird jedoch auf Bauplanungsebene dazu führen, dass der Windkraft nicht substantiell Raum verschafft wird. Hier sollte der Begriff „substantieller Raum für die Windenergienutzung“ klar definiert werden, da sonst die Gefahr besteht, die Kriterien "weiche und harte Tabuzonen" im Rahmen der Abwägung falsch zu beurteilen. Da der Vorsorgeabstand nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) gilt, kann die Änderung vermehrt zu Konflikten zwischen den Anlagenbetreibern hinführen. Hierzu sollte eine einheitliche Regelung für neue sowie auch alte Windenergieanlagen getroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Konkretisierung des Begriffs "substantiell Raum" ist auf Landesebene nicht möglich, da dies immer von den Gegebenheiten vor Ort abhängig ist. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## Gemeinde Niederkrüchten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten</b> <b>ID: 2830 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum / Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohnern verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können. Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde in der Gemeinde Niederkrüchten sehr kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten</b> <b>ID: 2831 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"</p> <p>Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bislang möglich, „sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“. Auf Basis des geltenden Landesentwicklungsplans werden im aktuellen Regionalplan Düsseldorf (RPD)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht Teil gefolgt.</p> <p>Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden</p>



<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Wald in Niederkrüchten festgelegt. Mit der vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Windenergienutzung im Wald weitgehend untersagt, sie ist nur noch unter strengen Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 7.3-1, Absatz 2 möglich. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen bzw. auf hierauf aufbauende Konzentrationszonendarstellungen in Flächennutzungsplänen auswirken. Dies ist für die Gemeinde Niederkrüchten von besonderer Bedeutung, da die Gemeinde aktuell einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufstellt, der auf den Vorrangzonen im Regionalplan nicht unwesentlich aufbaut. Mithin führen die vorgesehenen Änderungen ggf. zu einer Rechtsunsicherheit im laufenden Aufstellungsverfahren. Ich bitte daher unbedingt um eine Erläuterung in diesem Punkt. Leider ist die bisherige Begründung zum Thema der Windenergie im Wald wenig umfangreich.</p>	<p>LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen.</p> <p>Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein.</p> <p>Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präcedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.</p>
---	---

**Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten**  
**ID: 2832 Schlagwort: k.A.**

Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll. Der vorgesehene Abstand von 1.500 m kommt in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens - so auch in der Gemeinde Niederkrüchten - faktisch einem Planungsstopp für die Windenergie gleich. Aufgrund der hiesigen Siedlungsstruktur wird es voraussichtlich kaum Standorte geben, die das Abstandskriterium erfüllen und gleichzeitig keine anderweitigen Restriktionen aufweisen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen abseits bestehender Zonen wird damit weitgehend unmöglich. Leider bleibt der gewählte Mindestabstand von 1.500 m zwischen einer Windenergieanlage und allgemeinen und reinen Wohngebieten sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar. Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % zu erhöhen. Diese Zielgröße ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankert. Die Vereinbarkeit der neuen landesplanerischen Regelungen mit den Zielen des EEG bleibt unklar.

Aufgrund der bereits oben geschilderten Betroffenheit der Gemeinde Niederkrüchten in einem laufenden Aufstellungsverfahren möchte ich auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden hinweisen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen. Abschließend verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet sind, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen / allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen. Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP zur Windenergie.

Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	<p>Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung im Grundsatz 10.2-3 gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten</b>  <b>ID: 2833 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"</p> <p>Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten - d.h. die Konzentrationswirkung - künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von</p>

Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

**Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten**  
**ID: 2834 Schlagwort: k.A.**

Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Gemeinde Niederkrüchten eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage in der Gemeinde Niederkrüchten ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Umweltschutzes und der Landwirtschaft, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Bezüglich der angesprochenen möglichen Flächennutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln verwiesen.

<b>Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten</b> <b>ID: 2835    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"  Ziel 9.2-3 "Fortschreibung"</p> <p>Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren - anstatt bislang 10 Jahre - unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. In der Gemeinde Niederkrüchten ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m<sup>3</sup> Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m<sup>3</sup> der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Gegen die sachlich nicht begründete Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen - werden daher erhebliche Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>



## Gemeinde Nordkirchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Nordkirchen</b> <b>ID: 2817 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Gemeinde Nordkirchen begrüßt die Änderung, in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner zukünftig auch neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausweisen zu können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

## Gemeinde Nörvenich

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Nörvenich</b> <b>ID: 1460 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum " - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert"</p> <p>Die Gemeinde Nörvenich bittet darum, diese Formulierung unbedingt beizubehalten, da es künftig sonst immer schwieriger werden wird, die Freiwillige Feuerwehr im Gemeindegebiet so aufzustellen, dass die geforderten kurzen Hilfsfristen eingehalten werden können.</p> <p>Die Gemeinde Nörvenich schließt sich darüber hinaus der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an: "Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird zum sechsten Spiegelstrich wird gefolgt. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird im Übrigen verwiesen.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Nörvenich**  
**ID: 1461 Schlagwort: k.A.**

zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  
Hier soll es heißen: "Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus oder ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche oder einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden."  
Die Gemeinde Nörvenich schließt sich der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an:  
"Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen."  
Zudem befürchtet die Gemeinde, dass es zu unterschiedlichen Auslegungen der unterschiedlichen Regionalplanungsbehörden kommen wird, wie viele dieser Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen. Aus diesem Grund wäre es hilfreich, wenn dies im Text spezifiziert und möglichst auf "hierbei ist es ausreichend, wenn zwei der genannten Beispiele erfüllt sind" festgelegt würde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den wiedergegebenen Inhalten aus der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds, wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.

Der darüber hinaus gehenden Anregung der Gemeinde wird nicht gefolgt. Der im Ziel gewählte Passus "hinreichend vielfältiges Angebot" wurde vom Plangeber bewusst gewählt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Auch wenn mit Blick auf die Regelungstiefe des LEP auf die starre Vorgabe einer Mindestausstattung verzichtet wurde (s. auch Erwiderung zur Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände), legt der Begriff "vielfältig" nahe, dass für eine Weiterentwicklung zu einem ASB mehr als zwei Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind.

<p>Bezüglich der digitalen Angebote schließt sich die Gemeinde Nörvenich der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an:          "Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Damit wird zwar zu Recht verdeutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungs offen definiert werden sollte. Inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Planung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden. Außerdem ist das Abstellen auf die Breitbanderschließung teilweise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot einschließlich Frische und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den Aufbau einer Liefer-logistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: "Zukünftig Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben."</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Nörvenich</b>  <b>ID: 1462 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm          Konkret soll die Lärmschutzzone um den Fliegerhorst Nörvenich erweitert werden. Lärmschutzzonen bringen teilweise Rechtsfolgen wie die Kostenübernahme von Lärmschutzverglasung durch den "Störer" mit sich, teilweise können diese aber auch zum Verbot der Errichtung/Erweiterung von Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kitas und Schulen führen. Die Gemeinde Nörvenich fordert daher vom Gesetzgeber sowohl den Bestandsschutz für bestehende Gemeinbedarfseinrichtungen festzuschreiben,</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Lärmschutzzonen werden gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgewiesen und entfalten nach diesem Gesetz entsprechende Rechtsfolgen (auch im Hinblick auf Erstattungsansprüche); die Regionalpläne übernehmen diese Lärmschutzzonen nachrichtlich.</p>

<p>wie auch deren Um-/Erweiterungsbauten ausdrücklich zu erlauben. Wäre dies nicht der Fall, müsste Nörvenich anstelle von Anbauten zur Deckung von Raummehrbedarfen komplette Neubauten an anderer Stelle finanzieren. Darüber hinaus soll die erweiterte Lärmschutzzone auf Regionalplanebene zeichnerisch festgelegt werden und zur Kriterienbewertung von möglichen zukünftigen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwendet werden. Wie unter Ziel 2-4 festgelegt, kommen für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dies zukünftig sichergestellt wird. Nach Auffassung der Gemeinde Nörvenich wird diese Vorgabe in mehreren Ortsteilen erfüllt bzw. könnte in Zukunft erfüllt werden(Siedlungsbereiche: Rath-Wissersheim, Eschweiler über Feld-Frauüllesheim, Binsfeld-Rommelsheim). Daher bittet die Gemeinde Nörvenich diese potenziellen Siedlungsbereiche bei der Festlegung von Lärmschutzonen, welche Bauverbote auslösen "auszusparen". Nur so kann der Gemeinde ermöglicht werden auch zukünftig in eigener Verantwortung ein bedarfsgerechtes Angebot an kommunaler Infrastruktur und Wohnbauflächen zu schaffen.</p>	<p>Ziel 8.1-7 legt hingegen weiter fest, dass eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, von der Regionalplanung festzulegen ist und dass in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Diese ist auf der nachgelagerten Ebene der regionalen und kommunalen Planung der Abwägung zugänglich (vgl. auch Gundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung). Der räumliche Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone wird wurde von der Obersten Immissionsschutzbehörde nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelt, die entsprechende Hinweise für eine planungsseitige Lärmvorsorge erarbeitet hat. Damit wird zur Begrenzung von Lärmkonflikten beitragen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Nörvenich</b> <b>ID: 1463    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Gemeinde Nörvenich schließt sich der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an.</p>	<p>s. Erwidern zur Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Nörvenich</b> <b>ID: 1464    Schlagwort: k.A.</b></p>	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  
Die Gemeinde Nörvenich verfügt über 66 Km<sup>2</sup> Fläche, wovon 80% landwirtschaftlich genutzt werden. Das sind zunächst gute Voraussetzungen für Windenergie. Da die Einwohner jedoch auf 14 Orte verteilt wohnen und damit landwirtschaftliche Flächen kaum mehr als 1.000 Meter Abstand zur Wohnbebauung ermöglichen und zudem ein Militärflugplatz und ein Drehfunkfeuer der zivilen Luftfahrt (DFS) im Gemeindegebiet sind, sind die Möglichkeiten zur Realisierung von weiteren Windenergieanlagen bereits sehr stark eingeschränkt. Die fixe Festlegung einer 1.500m-Mindestabstandsgrenze führt, zu einer faktischen Unmöglichkeit der Installation weiterer Anlagen auf Gemeindegebiet. Die Gemeinde Nörvenich schließt sich darüber hinaus der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an:  
"[...]Raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung [sind] abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.  
Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.  
Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt:  
"Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Zu 10.2-2:

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen.

Zu 10.2-3:

Der empfohlene Abstand ist als Grundsatz im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Ein faktischer Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten ist mit

Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren.

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrückende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrückende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrückende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der

Grundsatz 10.2-3 nicht gegeben, somit ist auch keine der Windenergie substantiell Raum gebende Positivplanung auf Ebene des LEPs erforderlich.

Die Festlegung der Höhe des Vorsorgeabstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten bundesrechtlichen Einschränkungen (u.a. § 35 BauGB) unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1.500 Meter-

Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor. Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung

Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend im Rahmen einer Überarbeitung des Windenergieerlasses aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben



des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02).

Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzzusübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.

Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

<p>abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen."</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Nörvenich</b>  <b>ID: 1465 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Bereits erfolgte Stellungnahmen der Gemeinde Nörvenich mit der Bitte um Beachtung im Verfahren:  Die Gemeinde Nörvenich hat bereits im Vorfeld zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) mit Schreiben vom 24.04.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die Gemeinde Nörvenich bittet ebenfalls um Beachtung dieser Stellungnahme:</p> <p>Im Entwurf der Änderung zum LEP vom 15.12.2017 soll unter 9.2-1 folgende Festlegung getroffen werden: "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe":  "Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sind betriebliche Entwicklungsvorstellungen sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert zu berücksichtigen."  Die Gemeinde Nörvenich spricht sich gegen die o.g. Formulierung aus. Zwar sind "gemäß § 7 Abs. 2 ROG [...] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau</p>

erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen."

Jedoch befürchtet die Gemeinde Nörvenich, dass durch die neue Formulierung von "typisierten" und "pauschalisierten" betrieblichen Entwicklungsvorstellungen, den Kommunen eine wichtige Handhabe zur Beurteilung genommen wird. Nach Auffassung der Gemeinde Nörvenich müssten zur Bewertung der räumlichen Steuerung schlüssige, den gesamten Planungsraum umfassende Planungskonzepte unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde erstellt werden. Dies ist nötig, um auch die politischen Gremien der Kommunen in den Planungsprozess mit einbinden zu können und um diese ausreichend zu informieren. Nach Auffassung der Gemeinde Nörvenich wird diesem mit einer Pauschalisierung und Typisierung – besonders bei konkurrierenden Nutzungsvorstellungen öffentlicher und privater Belange – nicht genügend Rechnung getragen.

ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Befürchtung, dass den Kommunen eine wichtige Handhabe zur Beurteilung genommen wird, wird nicht geteilt. Nach wie vor sind die geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde eine wichtige Planungsgrundlage. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

**Beteiligter: Gemeinde Nörvenich**

**ID: 1466 Schlagwort: k.A.**

<p>6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Gemeinde Nörvenich schließt sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen an:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwidern wird auf die Erwidern zur Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen verwiesen.</p>
--	---

## Gemeinde Nottuln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Nottuln</b> <b>ID: 2836 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das neue Ziel 2-4 gesteht den kleineren Ortsteilen in ländlichen Gemeinden künftig einen flexibleren und eigenständigeren Entwicklungsbedarf zu, der zur baurechtlichen Umsetzung geringere Hürden nehmen muss als bislang. So trägt der Änderungsentwurf -- auch ausweislich seiner Begründung - gerade zu einer Wiederherstellung der Chancengleichheit zwischen Ballungsräumen und ländlichen Räumen bei. Auf diesem Weg wird die kommunale Planungshoheit der Städte und Gemeinden erheblich gestärkt und die Entscheidungen über die flächenmäßige Entwicklung des Gemeindegebiets - als ureigene gemeindliche Aufgabe von Verfassungsrang wieder deutlicher in den Verantwortungsbereich der kommunalen Gremien rückverlagert.</p> <p>Von Vorteil ist diese Änderung insbesondere für diejenigen Ortsteile, in denen weniger als 2.000 Einwohner leben und die deshalb in den Regionalplänen zeichnerisch nicht als Siedlungsbereich berücksichtigt werden (§ 35 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes). Dies betrifft in Nottuln die Ortsteile Darup und Schapdetten.</p> <p>Zu begrüßen ist auch die nun unter Ziel 2-4 wieder aufgenommene, nun aber klargestellte Begrifflichkeit einer "bedarfsgerechten" Entwicklung von im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen. Auch dort soll künftig die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan und die Festsetzung von Baugebieten in Bebauungsplänen i.S.e. Angebotsplanung für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sein.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Nottuln</b> <b>ID: 2837 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-2: Vorranggebiet für die Windenergienutzung  Der Änderungsentwurf sieht vor, die Pflicht zur Festlegung von Vorranggebieten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; sie führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.</p>

<p>für die Windenergie in den Regionalplänen abzuschaffen und wandelt diese grundsätzliche Idee in einen Grundsatz der Raumordnung um. Damit entfällt auch die Forderung der ehemaligen Landesregierung, über die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung hinaus eine Flächenreserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung zu schaffen.</p> <p>Diese Änderung ist zumindest geeignet, die gemeindlichen Planungen zur Steuerung von Windenergieanlagen zu flexibilisieren; inhaltlich richtet sie sich jedoch an die Regionalplanungsbehörden. Inwieweit bereits ausgewiesene Vorranggebiete für die Windenergie künftig aus den Regionalplänen gestrichen werden und welche Ausweisungspraxis der Regionalplangeber künftig verfolgt, bleibt abzuwarten.</p> <p>Deswegen ändert im Ergebnis die rechtliche Herabstufung des ehemaligen Ziels in einen Grundsatz für die Bauleitplanung unmittelbar nur wenig. Denn: Im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan hat die Änderung zur Folge, dass regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete für die Windenergie nach wie vor unter den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fallen. Es entfällt lediglich die Pflicht der Regionalplanungsbehörde, überhaupt Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der regen Diskussion um rechtlich und tatsächlich geeignete Standorte für Windenergieanlagen in den Städten und Gemeinden wird durch die Herabstufung des Ziels 10.2- 2 zu einem Grundsatz der kommunalen Planungshoheit effektiv kaum mehr Ausdruck verliehen.</p>	<p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Nottuln</b>  <b>ID: 2838 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Neuer Grundsatz 10.2-3: Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Änderungsentwurf sieht vor, dass "bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorge abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der</p>

<p>vorzusehen ist. Die gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Hintergrund dieses Änderungsvorschlags ist insbesondere die Überlegung, Windenergieanlagen und sensible Nutzungen räumlich noch stärker voneinander zu entkoppeln und so langfristig belastbare und akzeptanzgetragene Standortentscheidungen zu begünstigen.</p> <p>Die Gemeinde Nottuln begrüßt diesen Änderungsvorschlag grundsätzlich, weist jedoch darauf hin, dass die Ausgestaltung als Grundsatz, der sich zudem nur auf den Abstand zu <i>verbindlich ausgewiesenem Siedlungsraum</i> - und gerade nicht zu Vorhaben im Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB - bezieht, zur Konfliktlösung bisweilen nur begrenzt geeignet erscheint. Auch bleibt offen, in welchem Verhältnis ein derartiger Grundsatz zur Forderung, der Windenergie substantziellen Raum zu verschaffen, steht. Angesichts der Nottulner Siedlungsstruktur mit vier gleichmäßig auf das Gemeindegebiet verteilten Ortsteilen wäre es bei einer Befolgung dieses Grundsatzes sicherlich nicht möglich, in Nottuln substantziell Raum für die Windenergie zu schaffen.</p>	<p>Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
---	--

## Gemeinde Ostbevern

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Ostbevern</b> <b>ID: 1185 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die mit der Änderung des LEPs verbundenen neu formulierten Ziele und Grundsätze werden vom Kreis Warendorf überwiegend begrüßt.</p> <p>Von entscheidender Bedeutung für die Städte und Gemeinden in der Wachstumsregion Münsterland ist es, ausreichende Spielräume für eine dynamische Siedlungsentwicklung einzuräumen und die Chancen auf eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen. Positiv ist, dass mit der Änderung des LEPs die Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung der Kommunen gestärkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Ostbevern</b> <b>ID: 1186 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Streichung des Grundsatzes der Obergrenze von 5 ha täglich für bebaute Flächen 6.1-2 alt -Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung- wird daher unterstützt, ebenso die Änderungen im Ziel 2.3 -Siedlungsraum und Freiraum-. Ein besonderes Anliegen des Kreises Warendorf ist die flexible und den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern.</p> <p>Die Neuformulierungen des Ziels 2.4. -Entwicklung der im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum gelegenen Ortsteile- werden daher begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Ostbevern</b> <b>ID: 1187 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Den Neufestlegungen zur Windenergie Ziel 7.3-1 neu -Waldinanspruchnahme- und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt -Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung- wird zugestimmt.</p> <p>Gerade im waldarmen Münsterland ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.</p>



<p>Windenergieanlagen abzulehnen. Durch die ehemalige Festlegung von festen Flächenkontingenten für die Anlagen der Windenergie wurde eine den örtliche Gegebenheiten entsprechende Windenergieentwicklung deutlich erschwert.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Ostbevern</b>  <b>ID: 1188 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 -Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen kann grundsätzlich dazu beitragen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Die Anwendung des Grundsatzes stößt jedoch auf erhebliche rechtliche Hemmnisse, da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundesrecht nicht vereinbar ist. Weiterhin ergeben sich deutliche Umsetzungsprobleme für die Kommunen. Offen ist, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten kontroversen öffentlichen Diskussion geöffnet werden müssen. Diese wird erheblich erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Zudem ist kritisch zu sehen, dass der Grundsatz nur für Kommunen gelten soll, die eine Steuerung der Windenergieanlagen über die Bauleitplanung vornehmen.</p>	<p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Der Anregung, bestehende Konzentrationszonen für die Windenergienutzung von dem in Grundsatz 10.2-3 festgelegten Vorsorgeabständen auszunehmen, kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.</p>

<b>Beteiligter: Gemeinde Ostbevern</b> <b>ID: 1189 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Kritisch wird vom Kreis Warendorf die gleiche Einstufung aller Flughäfen in Ziel 8.1-6 - landesweit bedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen- gesehen. Es wird daher angeregt, in der Zielformulierung auf die besondere Bedeutung und das Entwicklungserfordernis der Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (FMO) einzugehen.</p> <p>Der FMO ist eine zentrale verkehrliche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen und für die weitere Entwicklung des Luftverkehrs aus landesplanerischer Sicht unverzichtbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Ostbevern</b> <b>ID: 1190 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Weiterhin regt der Kreis Warendorf entgegen der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 an, das räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1</p>

Rohstoffe wie bisher zwingend als Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen festzulegen sind.  
Aufgrund der mit den Vorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und der städtebaulichen Entwicklung sollten Abbauvorhaben nur in den Vorranggebieten möglich sein.

wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	<p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Ostbevern</b>  <b>ID: 1191 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das Ziel 6.1-1 geltender LEP -Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung- ist zu ändern. Das Ziel legt fest, dass bisher im Regionalplan oder Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine</p>

<p>Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Bei der Rücknahme werden den Kommunen keine Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.</p> <p>Der Wegfall dieser Rücknahmepflicht war eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.</p>	<p>Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
---	--

## Gemeinde Recke

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Recke</b> <b>ID: 336 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Flexibilisierung der planerischen Steuerung für die kommunale Ebene wird begrüßt. <i>(Synopsis S. 4 bis S. 8 Mitte 2. Absatz)</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Recke</b> <b>ID: 337 Schlagwort: k.A.</b>	
Flächen sollen auch für die Neuansiedlung von Gewerbe über die im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) möglichen Flächenausweisungen hinaus, auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche sowie u. a. nahe der kleinen Ortsteile unter 2000 Einwohnern, planungsrechtlich gesichert werden können. <i>(Synopsis S. 8, Absatz 3, Zeile 9 ff)</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Recke</b> <b>ID: 338 Schlagwort: k.A.</b>	
Der im vorliegenden Entwurf des LEP neu aufgenommene Mindestabstand von 1500 m, der bei Neuplanung von Windkraftanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten im Flächennutzungsplan eingehalten werden muss, soll zurückgenommen werden. Es soll bei den Regelungen des zurzeit bindenden LEP bleiben. <i>(Synopsis S. 52 10.2-3)</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind,

	<p>Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>
--	--

## Gemeinde Reichshof

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Reichshof</b> <b>ID: 3392 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Die größere Entscheidungskompetenz und die Flexibilität bei der Entwicklung von Gewerbegebieten und kleineren Ortsteilen stellt eine erhebliche Verbesserung für meine Gemeinde dar. In Ziel 2.3 sind Ausnahmen aufgeführt, die sehr häufig den Begriff "angemessen" enthalten. Diese Auslegung erschwert eine flexible Ausübung kommunaler Planungsaufgaben. Weiter fordere ich die Möglichkeit, dass Betriebserweiterungen- und verlagerungen nicht nur zwischen/in benachbarte/n Ortsteile/n stattfinden können, sondern die Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige Gewerbetreibende, im Sinne der Wirtschaftsförderung, innerhalb der Kommune gefördert werden. Konkret bitte ich darum, dass zusätzliche Hemmnisse, neben den ohnehin bestehenden landschaftlichen, siedlungsräumlichen und planerischen Restriktionen, vermieden werden und die kommunale Planungshoheit gestärkt wird.</p> <p>Der Ausnahmetatbestand, zugunsten der Entwicklung bestimmter Vorhaben im Freiraum, z.B. forensischer Klinken, stellt in meiner Gemeinde ein akutes Thema dar. Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen erörtert, sollte den Kommunen diesbezüglich eine Genehmigungsfunktion eingeräumt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu Änderungen in der Zielfestlegung.</p> <p>Die Anregungen führen aber dazu, dass die Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt werden.</p> <p>Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über den zweiten Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 bereits die Möglichkeit geschaffen wurde, Betriebserweiterungen- und verlagerungen nicht nur zwischen/in benachbarte/n Ortsteile/n stattfinden zu lassen, sondern - als angemessene Erweiterung - auch bei isoliert im Freiraum liegenden Betrieben.</p> <p>Darüber hinausgehende Möglichkeiten wie z. B. die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in den Freiraum würde jedoch der weiterhin abgestrebten Konzentration der Siedlungsentwicklung widersprechen und zu weiterer Zersiedelung führen.</p> <p>Den Kommunen bezüglich der Entwicklung bestimmter Vorhaben im Freiraum, z.B. forensischer Klinken, eine Genehmigungsfunktion einzuräumen, kann nicht Regelungsgegenstand des LEP sein.</p>



**Beteiligter: Gemeinde Reichshof**  
**ID: 3393 Schlagwort: k.A.**

Über die Aufnahme eines neuen Ziels 2.4. und die damit verbundenen Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen, auch kleinere im Freiraum gelegene Ortsteile, bis hin zu einem ASB, weiterzuentwickeln, bin ich erfreut. Eine Zusammenführung der Ziele 2.3. und 2.4 wäre meines Erachtens trotzdem sinnvoll, da sie sich vom Grundsatz her ähneln. Die Erläuterungen bzw. Unterschiede zu diesem Thema, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Bedarfsgerechtigkeiten (Siedlungsbereich/Freiraum), könnten durch eine Zusammenführung verständlicher dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich etwas zur angesprochenen Bedarfsgerechtigkeit anmerken, die im Änderungsentwurf des LEP an vielen Stellen unverändert genannt/gefordert wird. So lange Bedarfe eine vorgegebene Größe darstellen, findet die versprochene größere Flexibilität und Entscheidungskompetenz für Kommunen keine Anwendung. Es ist meine Aufgabe, meine Kommune nachhaltig weiterzuentwickeln. Zu dieser Aufgabe gehört auch die Abwägung verschiedener Interessen unter Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften. Dies gilt auch für die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen. Die Berücksichtigung vorgegebener Bedarfszahlen schränkt die kommunale Planungshoheit insoweit ein, dass ich diese unter keinen Umständen akzeptieren möchte. Das Erfordernis zur Erstellung von siedlungsräumlichen Entwicklungskonzepten finde ich nur bedingt sinnvoll. Solche Konzepte beinhalten Analysen, die eine eigenständige und verlässliche Grundlage, unter anderem auch für Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe, abbilden und daher auch als Nachweis für erforderliche Bedarfe gelten sollten. Ich befürworte daher solche Konzepte nur unter der Bedingung, dass sie auch als Nachweis für eine Bedarfsermittlung gelten, da ansonsten solche Konzepte weniger Nutzen als Kosten verursachen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen jedoch zu keinen Änderungen des LEP-Änderungsentwurfs.

Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).

Der mit Ziel 2-4 insgesamt eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Die neuen, umfangreicheren Regelungen für kleinere Ortsteile werden insbesondere zur besseren Übersicht und Lesbarkeit daher in ein eigenes Ziel überführt.

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit werden in diesem Zusammenhang nicht geteilt. Die Berücksichtigung von gemeindlichen Bedarfsermittlungen ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und berücksichtigt damit alle Einwohner einer Gemeinde,

d. h. auch diejenigen in den kleineren Ortsteilen. Ebenso fließen in die für Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe auch die in den kleineren Ortsteilen erfolgten Inanspruchnahmen mit ein. Es ist daher nicht sinnvoll, die Flächenausweisungen für Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortsteilen nicht dem Gesamtflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegenüberzustellen. Darüber hinaus wäre es auch für das Land NRW insgesamt nicht zielführend, wenn einzelne Kommunen versuchen würden, über unverhältnismäßige Angebotsplanungen Einwohner aus benachbarten Kommunen oder sogar den eigenen Hauptorten abziehen. Insbesondere die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass bei Entwicklungen gemäß Ziel 2-4, Absatz 1, als Bedarfsnachweis nicht in jedem Fall ein

	<p>gesamtgemeindliches Konzept erforderlich ist. Dies wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen auch nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen. Soweit sich darüber hinaus die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Reichshof</b>  <b>ID: 3394 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz: 6.1-2. Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Über das Entgegenkommen, diesen Grundsatz zu streichen, bedanke ich mich an dieser Stelle.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Reichshof</b>  <b>ID: 3395 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung  Grundsätzlich begrüße ich die Möglichkeit, mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft vornehmen zu können, als auch neue Erschließungsanlagen bauen zu können. Ich würde darüber hinaus begrüßen, diese Möglichkeit auch auf neue/andere im Freiraumraum gelegene Bereiche auszuweiten, da dies dort genau so eine wichtige Voraussetzung ist, wie an Standorten, die bereits versiegelt waren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfs.  Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum festzulegen und entsprechend den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft zu erschließen. Die Festlegung solcher GIB</p>

	jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt.
<b>Beteiligter: Gemeinde Reichshof</b>	
<b>ID: 3396 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 7.3-1: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Über die Rücknahme der Privilegierung von Windenergieerzeugung im Wald freue ich mich. Mir ist natürlich bewusst, dass dies nicht gleichbedeutend mit einem Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald ist, da dieser aus höherrangigem Recht auch zum Außenbereich gehört, der nach wie vor privilegiert wird. Da zwar hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keine Rechtsänderung verbunden ist bin ich trotzdem froh, dass die Waldfunktionen in dem Maße anerkannt werden, insbesondere in einer so walddreichen Kommune wie Reichshof. Mein Vorschlag wäre hierzu, im Rahmen von Standort-Untersuchungen, den zuständigen Fachplanern, bestimmte Vorgaben aufzulegen, um die Errichtung im Wald zu vermeiden und z.B. vorrangig alternative Flächen außerhalb des Waldes zu untersuchen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
<b>Beteiligter: Gemeinde Reichshof</b>	
<b>ID: 3397 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung Ich bin froh, dass die Ausweisung von Windvorrangzonen im Regionalplan keine Verpflichtung mehr darstellt. Ebenso bin ich über die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 zum Umfang der Flächenfestlegungen erfreut.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Reichshof</b>	
<b>ID: 3398 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Umweltbericht</p> <p>Insgesamt bin ich mit den Änderungen des LEP zufrieden. Eine vergrößerte Entscheidungskompetenz und Flexibilität bei der Flächenausweisung führt jedoch aus meiner Sicht nicht zu einer intensiveren Inanspruchnahme von Flächen und demnach auch nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter. Hierbei handelt es sich um eine Vermutung, die keinesfalls belegbar ist. Daher halte ich die Forderung zur Durchführung von konkreteren Umweltprüfungen auf nachgeordneten Planungsebenen für nicht notwendig und fordere eine Streichung dieser Vorgabe.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird insofern nicht geändert. Der Hinweis auf Durchführung von konkreteren Umweltprüfungen auf nachgeordneten Planungsebenen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des UVPG sowie des ROG und des BauGB.</p>
---	---

## Gemeinde Roetgen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Roetgen</b> <b>ID: 1360 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit den geplanten Änderungen sollen ländliche Regionen und Ballungsräume gleichwertige Entwicklungschancen erhalten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.</p> <p>Räumliche Struktur des Landes Die Absicht, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potenzial als Innovationsräume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und sogar ausbauen zu können, wird begrüßt. Kleinere Orte können als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerecht weiterentwickelt werden. Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann.</p> <p>Seitens der Bauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Entwicklungsmöglichkeit handelt. Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung für eine neue Bauleitplanung weiterhin durch den Beschluss des Gemeinderats.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Roetgen</b> <b>ID: 1361 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, entfällt und somit wird die kommunale Baulandentwicklung erleichtert. Dennoch sollte die Landesregierung weiterhin in ihrem Anliegen unterstützt werden, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Die Absicht einer "flächensparenden Siedlungsentwicklung" wird daher verwaltungsseitig unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Roetgen</b>  <b>ID: 1362 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Wind-energieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann.</p> <p>Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig als harte Tabuzonen einzustufen sind. Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist eine solche Interpretation unzulässig. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Roetgen</b>  <b>ID: 1363 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung zur Kraft-Wärme-Kopplung soll nun von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenngleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden. Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Die Art der Wärmeversorgung muss vor Ort hinsichtlich der Umsetzbarkeit geprüft werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Roetgen</b>  <b>ID: 1364 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Der Städte- und Gemeindebund hat zu den genannten Punkten umfangreich Stellung bezogen. Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen.</p> <p>Die mit der Änderung der LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht schränken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b></p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die</p>



<p>raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung die kommunale Planungshoheit ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht ggfls. einen Konflikt zwischen Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen.</p>	<p>Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Roetgen</b>  <b>ID: 1365 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 regelt einzuhaltende Abstände bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten.</p> <p>Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch könnte ein Verstoß im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes vorliegen, wonach Vorhaben der Wind- bzw. Wasserenergienutzung im Außenbereich privilegiert sind.</p> <p>Sinnvoller wäre daher bei eintsprechendem Wunsch eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt

	wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
<b>Beteiligter: Gemeinde Roetgen</b> <b>ID: 1366 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ergänzende Forderungen (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel))  Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- bzw. mittelfristig nicht aktivierbar sind.</p> <p>Praktisch nimmt diese Regelung den Kommunen die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Es soll klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Die Bauverwaltung schließt sich daher den Forderungen des Städte- und Gemeindebundes vollumfänglich an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

## Gemeinde Rosendahl

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Rosendahl</b> <b>ID: 2839 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Seite 4, 5 ter Spiegelstrich: "Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen- und gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,"</p> <p>zu 2.3 Seite 9 und 10 letzter Absatz: „Die Ausnahme im fünften Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits stehenden Betrieb steht.“</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage der Bauleitplanung im Freiraum zugelassen werden können.</p> <p>Ich bitte jedoch darum, den Halbsatz: „die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und“ aus dem Entwurf zu streichen. Dieser Halbsatz führt zu Unklarheiten, da es Betriebe gibt, die aufgrund bestehender Genehmigungen der Privilegierung unterlagen, bei heutiger Genehmigungslage diese aber nicht mehr erhalten könnten, da sie dann einer UVP Prüfung unterliegen. Diese Betriebe verlieren die Privilegierung nicht erst bei einer Erweiterung oder Änderung, sie haben die Privilegierung durch eine Gesetzesänderung verloren. Die Erläuterungen im LEP-Entwurf können so verstanden werden, dass für diese Betriebe keine Bauleitplanung möglich ist, weil sie die Privilegierung nicht erst bei einer Erweiterung verlieren.</p> <p>Aus der Formulierung zu den Ergänzungen- und Änderungen zum LEP sollte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen mit der Bitte um Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels und der Erläuterungen wird insoweit gefolgt, dass im Ziel und in den Erläuterungen verdeutlicht wird, dass sich die Regelung des 5. Spiegelstrichs sowohl auf die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen als auch auf die Festsetzung neuer Standorte durch die Bauleitplanung bezieht.</p> <p>In der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass die Festlegung im o.g. Sinn verstanden wurde. Eine gesonderte Regelung allein für die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen wäre bereits mit dem 2. Spiegelstrich der Ausnahmen erfüllt gewesen.</p>

zweifelsfrei hervor gehen, dass die Möglichkeit der Bauleitplanung als Grundlage der Erweiterung oder Änderung eines Tierhaltungsbetriebes im Außenbereich auch für Betriebe besteht, die aufgrund einer vor mals bestehenden Privilegierung genehmigt wurden und die Privilegierung durch die Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verloren haben.

Auf das Petitionsverfahren Nr.: I.3-17-P-2018-03645-00 vom 23.02.2018 eines ortsansässigen Landwirtes (Geflügelhof) wird verwiesen.

## Gemeinde Salzbergen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Salzbergen</b> <b>ID: 2742 Schlagwort: k.A.</b>	
Seitens der Gemeinde Salzbergen werden zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Gemeinde Schalksmühle

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Schalksmühle</b> <b>ID: 1487 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Gemeinde Schalksmühle sieht die vorgelegten Änderungen im Landesentwicklungsplan positiv.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Schalksmühle</b> <b>ID: 1488 Schlagwort: k.A.</b>	
Besonders positiv hervorzuheben sind die Änderungen der Definitionen des Zieles 2-3 in Verbindung mit dem neuen Ziel 2-4, da hierdurch ein größerer kommunaler Planungsspielraum eröffnet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Schalksmühle</b> <b>ID: 1489 Schlagwort: k.A.</b>	
Auch die Änderung im Ziel 7.3-1 / Walderhaltung und Waldinanspruchnahme ist zu begrüßen, da somit Vorhaben im Wald zukünftig wieder nur ausnahmsweise in klar definierten Fällen zulässig sind.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Schalksmühle</b> <b>ID: 1490 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Änderungen im Punkt 10.2-3 sind aus Sicht der Gemeinde Schalksmühle ebenfalls sehr positiv zu bewerten, wenngleich eine genauere Definition des Begriffes "substanzieller Raum für die Windenergienutzung" wünschenswert wäre.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Die Anregung in Bezug auf den Begriff "substanziell Raum schaffen" wird zur Kenntnis genommen; dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Frage, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird, ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und kann

	nicht durch eine Definition auf Ebene des LEPs geklärt werden.
--	--



## Gemeinde Schermbeck

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Schermbeck</b> <b>ID: 1647 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu den Zielen -Siedlungsraum und Freiraum- (2-3 und 2-4) ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, die Erweiterung bestehender Betriebe, die Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Freiraum und die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von über-wiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismus-einrichtungen einschl. der Ferien- und Wochenendhausgebiete.</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie den kommunalen Planungsspielraum erhöhen und die Absicht verfolgen, ländliche Räume zu stärken. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen in festgelegten Siedlungsbereichen und damit – aufgrund des Störungsgrades – im Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen müssen, die für derartige Nutzungen eigentlich nicht vorgesehen sind. Auch die Möglichkeit der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschl. der Ferien- und Wochenendhausgebieten ist aus Sicht der Gemeinde Schermbeck mit zahlreichen derartigen Einrichtungen, insbesondere den vorhandenen Campingplätzen, zu begrüßen.</p> <p>Allerdings sollte der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessene Weiterentwicklung" möglichst konkret erläutert werden, um bei einer späteren Realisierung durch die gemeindliche Bauleit-planung eine rechtsichere und</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>konfliktfreie Abstimmung zwischen den Regionalplanungs-behörden und den Kommunen zu gewährleisten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schermbeck</b>  <b>ID: 1648 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In den Erläuterungen zum Ziel 2-3 (Siedlungserweiterung) ist außerdem folgendes ausgeführt:  <i>"Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden."</i>          Unklar ist, wie der in den Kommunen durchaus bestehende Bedarf mit dem überörtlichen Bedarf abgestimmt werden soll. Auch zu diesem Punkt wird daher angeregt, die Erläuterungen entsprechend zu präzisieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung zum LEP wird entsprechend ergänzt. Da Ziel 6.1-1 für die gesamte Siedlungsentwicklung gilt, müssen in der Summe die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Die überörtliche Abstimmung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schermbeck</b>  <b>ID: 1649 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"          Der Grundsatz im rechtsgültigen LEP, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren ist, soll gestrichen werden. Diese Streichung ist zu begrüßen.</p> <p>Jedoch greift der Ansatz aus Sicht der Gemeinde zu kurz, wenn das weiterhin bestehende Ziel 6.1-1 der flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht angepasst wird. Die im LEP-Entwurf formulierte Zielrichtung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ist nachvollziehbar und wird seitens der Gemeinde Schermbeck begrüßt. Jedoch sind bei der Absicht, dieses Ziel umzusetzen, bei bestimmten landesplanerischen Festlegungen kommunale Entwicklungsperspektiven und Handlungsspielräume noch nicht ausreichend berücksichtigt worden. Konkret sieht der rechtsgültige LEP im Ziel 6.1-1 nach wie vor folgendes vor:</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.          Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

*"(...) Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."*

An dieser Stelle wird auf die konkreten Auswirkungen hingewiesen, die die vermeintlich nachvollziehbare Rücknahme von Flächenausweisungen nach sich zieht. Hierdurch ist die Kommune letztendlich in mehrfacher Hinsicht negativ betroffen:

a.) Der kommunale Handlungsspielraum wird durch Flächenrücknahmen eingeschränkt. Nur eine ausreichende Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Boden-eigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können.

b.) Es ist ein erheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand mit Flächenrücknahmen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung verbunden. Zudem wäre – wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Bedarf nachgewiesen werden würde – eine erneute Bauleitplanung mit Arbeits- und Verwaltungsaufwand erforderlich, um die Rücknahme wieder rückgängig zu machen. Sofern sogar Regionalplanänderungen erforderlich würden, wäre dieser Aufwand entsprechend höher.

Die Gemeinde Schermbeck schlägt daher zusammen mit anderen Kommunen

vor, den Bedarf bzw. den Bedarfsnachweis von den zeichnerischen Darstellungen in den Karten bzw. Plänen zu entkoppeln. Hierfür könnten im Regionalplan mit anderen Nutzungsansprüchen räumlich abgewogene Flächen zeichnerisch dargestellt werden, die über die rechnerisch ermittelten Werte hinausgehen. Sofern eine einzelne Fläche dann tatsächlich im Wege der Bauleitplanung in Angriff genommen werden soll, könnte die Bedarfsberechnung bei der beabsichtigten Flächenentwicklung konkret geführt werden (im Wege der regional-planerischen Abstimmung, die sowieso erfolgen muss!), um den Nachweis für den Bedarf zu belegen. Denn mit der Ausweisung der Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebiete (lediglich) im Regionalplan ist ein Wohngebiet oder ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt.

Dieser Vorschlag verbessert insofern nur den kommunalen Planungsspielraum, nicht aber den tatsächlichen Flächenverbrauch, um zukünftig schneller und flexibler auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern. Diese Vorgehensweise würde zum einen (weiterhin) eine landes- bzw. regionalplanerische Steuerung der Flächenausweisung ermöglichen, und zum anderen den Städten und Gemeinden einen ausreichenden kommunalen Entscheidungs- und Entwicklungsspielraum bieten.

Im Übrigen trägt dieser Vorschlag auch dem Urteil des OVG NRW vom 30.09.2014

-8 A 460/13- Rechnung. Demnach ist eine "Abweichung" vom Regionalplan unter Hinweis auf die "regionalplanerische Unschärfe" diese Planes dann nicht möglich, falls der Plangeber eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorge-nommen hat, z. B. weil sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten, wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze orientiert. Dieses Urteil wird nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde in Zukunft vermehrt dazu führen, dass auch kleinere Abweichungen vom Regionalplan im

<p>Zuge der kommunalen Bauleitplanung zunächst eine Änderung des Regionalplanes erforderlich machen, auch wenn sie rein fachlich als unproblematisch anzusehen sind. Bei einer Flächendarstellung, die über den eigentlich zugestandenen rechnerischen Bedarf hinausgeht, könnten derartige zeitaufwändige Regionalplanänderungsverfahren auch in Zukunft minimiert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schermbeck</b>  <b>ID: 1650 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Aus Sicht der Gemeinde Schermbeck besteht zum Kapitel 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen ebenfalls Änderungsbedarf. Gemäß dieses Zieles sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) grundsätzlich nur unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder (vorhandenen) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zulässig. Im 3. Absatz dieses Zieles können zwar ausnahmsweise auch im Freiraum gelegene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn ein unmittelbarer Anschluss an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereich oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus bestimmten Gründen nicht möglich ist. Diese drei Ausnahmen (entgegenstehende topographische und naturräumliche Gegebenheiten, andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder die nicht mögliche Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz) sind allerdings nicht ausreichend und sollten außerdem rechtlich eindeutiger definiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, inwiefern die Ausnahmen nicht ausreichend sind bzw. welche weiteren Ausnahmen aufgenommen werden sollten. Zum anderen wird auch nicht erläutert, warum bzw. inwiefern die Ausnahmen rechtlich eindeutiger definiert werden sollten.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schermbeck</b>  <b>ID: 1651 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das Hauptproblem bei der Anwendung dieser Ausnahmen – auch wenn eine oder mehrere Tatbestände tatsächlich erfüllt sein sollten – liegt außerdem im nachfolgenden Ziel 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit begründet. Dort ist im Absatz 1 geregelt, dass, bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Grundsatz 6.3-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des</p>

<p>unmittelbar an vorhandener allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung anschließen, anzustreben ist. In den ergänzenden Erläuterungen wird ausgeführt, dass viele Gründe dafür sprechen, neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ist dies nicht möglich, sei vorrangig zu prüfen, ob eine interkommunale Zusammenarbeit an solchen Standorten (also an Standorten mit direktem Anschluss an die vorhandenen Siedlungsbereiche) in anderen Gemeinden möglich ist.</p>	<p>Beteiligungsverfahrens ist. Den Anregungen, Ziel 6.3-3 zu ändern, wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, warum eine zusätzliche Ausnahme für die Entwicklung eines interkommunalen Kooperationsstandortes (GIB) im Freiraum erforderlich sein sollte. Insbesondere, da der angesprochene Grundsatz der Abwägung zugänglich ist und die jeweilige Gemeinde damit keineswegs verpflichtet, in jedem Fall auf gewerbliche und industrielle Flächen auf ihrem eigenen Gemeindegebiet zu verzichten.</p>
<p>Gemeint damit ist der Verzicht einer Gemeinde, gewerbliche und industrielle Flächen auf ihrem eigenen Gemeindegebiet (obwohl ihr rechnerisch ein entsprechender Bedarf durch die Regionalplanungsbehörde zugestanden ist!) zu entwickeln und diese quasi an eine Nachbar-gemeinde abzutreten. Wie die kommunale Praxis zeigt, kommen allerdings die Vorteile einer derartigen interkommunalen Zusammenarbeit in aller Regel nicht der Gemeinde zugute, die auf die Entwicklung eigener gewerblicher und industrieller Flächen verzichtet. Insofern sollte auf den entgegenstehenden Vorrang einer derartigen interkommunalen Zusammenarbeit verzichtet werden, und stattdessen als zusätzliche Ausnahme für die Entwicklung eines GIB im Freiraum ein interkommunaler Kooperationsstandort in das Ziel 6.3-3, 3. Absatz aufgenommen werden</p>	<p>Sofern angeführt wird, dass die kommunale Praxis gezeigt habe, dass das Heranrücken gewerblicher und industrieller Flächen (GIB) an Allgemeine Siedlungsbereiche (die entgegen der Auffassung des Beteiligten nicht nur Wohngebiete "enthalten") in aller Regel zu Immissionskonflikten führt, wird auf die entsprechenden Ausführungen im "Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17.04.2018 verwiesen. Dort wird erläutert, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm – gerecht zu werden, die Ausnahmevoraussetzung "andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen" zum Tragen kommt und damit die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB ermöglicht.</p>
<p>Außerdem hat die kommunale Praxis gezeigt, dass das Heranrücken gewerblicher und industrieller Flächen an Allgemeine Siedlungsbereiche (= Wohngebiete) in aller Regel zu Immissionskonflikten führt. In den Erläuterungen zum Ziel 6.3-3 wird zwar ausgeführt, dass die kommunale Bauleitplanung derartige Konflikte durch eine geeignete Zonierung der aneinander angrenzenden allgemeinen Siedlungsbereiche /Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen lösen soll. Eine derartige Zonierung bedeutet aber immer eine Einschränkung der sowieso immer knapper werdenden gewerblichen und industriellen Flächen, da dann bestimmte emittierende Betriebe nicht oder nur</p>	<p>Eine Ergänzung der Ausnahmevoraussetzung "die</p>

noch in Teilbereichen eines Gewerbegebietes zulässig sind. Derartige Einschränkungen stehen somit der in den Erläuterungen angesprochenen nachhaltigen Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten entgegen.

Im Übrigen ist insbesondere bei der Ausnahme -Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz- davon auszugehen, dass derartige Gewerbe- und Industriegebiete zwar im Freiraum, aber an stark frequentierten Verkehrsachsen liegen, der durch eine entsprechende Bodenversiegelung und insbesondere durch den vom Verkehr verursachten Immissionen bereits "vorbelastet" ist. Aufgrund des Zieles 6.1-4 ist außerdem weiterhin gewährleistet, dass im Freiraum keine unerwünschten bandartigen Siedlungsentwicklungen oder Splittersiedlungen entstehen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen werden somit für die Ziele 6.3-3 und 6.3-4 folgende konkrete Änderungsvorschläge gemacht (Anmerkung: Die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen sind kursiv und in Fettschrift gekennzeichnet. Streichungen von einzelnen Wörtern oder Sätzen sind dadurch kenntlich gemacht, dass diese Textteile durchgestrichen wurden):

"6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  
Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind *grundsätzlich* unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

(...)

Weiterhin kann ~~ausnahmsweise~~ ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder

Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist" ist im Übrigen nicht erforderlich, da der Beteiligte ja selbst davon ausgeht, dass "derartige Gewerbe- und Industriegebiete zwar im Freiraum, aber an stark frequentierten Verkehrsachsen liegen, der durch eine entsprechende Bodenversiegelung und insbesondere durch den vom Verkehr verursachten Immissionen bereits "vorbelastet" ist". Sofern dies der Fall ist, kann an diese Gewerbe- und Industriegebiete angeschlossen werden; die Inanspruchnahme der Ausnahme ist dann gar nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen klarstellend ergänzt wird, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen.

<p>die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen <i>und kurzwegigen</i> Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist, <i>oder aber ein leistungsfähiger Verkehrsknotenpunkt des überörtlichen Verkehrsnetzes eine Festlegung im Freiraum sinnvoll macht und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Bei dem überörtlichen Verkehrsnetz im Sinne dieser Regelung handelt es sich um leistungsfähige Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen ohne bzw. ohne unmittelbar folgende Ortsdurchfahrt.</i> Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen. <i>Eine Festlegung derartiger im Freiraum gelegener Bereiche ist ebenfalls möglich, falls im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kooperationsstandorte (d. h. zusammenhängende, gemeindeübergreifende Bereiche) geplant sind und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schermbeck</b> <b>ID: 1652    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit <del>Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.</del></p> <p>Bei der Umsetzung von <del>unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden</del> Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden."</p> <p>Die Erläuterungen des LEP zu den Zielen 6.3-3 und 6.3-4 wären bei einer Änderung dieser Ziele ebenfalls anzupassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung auf die Stellungnahme wird auf die Erwiderung zu ID 1651 verwiesen.</p>



**Beteiligter: Gemeinde Schermbeck**  
**ID: 1653 Schlagwort: k.A.**

Unter 8.2-7 ist ein Grundsatz Energiewende und Netzausbau in den LEP-Entwurf neu eingefügt worden. Im Entwurf wird hierzu formuliert, dass auf Ebene der Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung getragen wird. Die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungs-vorhaben einschl. der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen sollen bereits auf dieser Planungsebene gefördert werden.

Zu diesem Thema wird vorgetragen, dass der starken Belastung einzelner Gemeinden – wie der Gemeinde Schermbeck – durch eine Vielzahl von Leitungen (z. B. auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck: Erdgasfernleitung ZEELINK, evtl. Stromtrasse der "A-Nord", verschiedene Hochspannungsfreileitungen) ausreichend Rechnung zu tragen ist. Das grundsätzlich zu begrüßende Prinzip der Trassenbündelung darf zukünftig nicht dazu führen, dass bestimmte ländliche Gemeinden über Gebühr mit Leitungen belastet werden. In derartigen begründeten Fällen ist daher von dem Prinzip der Trassenbündelung abzurücken. Zumindest sollte in derartigen Fällen dieses Prinzip im Rahmen der planerischen Abwägung zur Trassenfindung nur noch nachrangig berücksichtigt werden.

Bei den Erläuterungen zu diesem Ziel werden auch die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum im Land Nordrhein-Westfalen angesprochen. Aus Sicht der Gemeinde Schermbeck wird hierzu angeregt, dass im Ziel selbst oder zumindest in den angesprochenen Erläuterungen diese unterschiedlichen Nutzungsansprüche (z. B. eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung neben den Belangen von Natur und Landschaft), die bei der Netzplanung zu berücksichtigen sind, explizit benannt werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Belangen von Natur und Landschaft bei der Verlegung von unterirdischen Leitungen, bei denen in aller Regel nur eine Beeinträchtigung dieser Belange während der Bauzeit zu erwarten ist, zumindest kein Vorrang gegenüber den anderen Nutzungsansprüchen und Belangen einzuräumen ist.

Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Regelungsinhalt des Grundsatz 8.2-7.

Die jeweilige Trassenführung ist in jedem Einzelfall auf Basis aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend.

Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft.

**Beteiligter: Gemeinde Schermbeck**  
**ID: 1654 Schlagwort: k.A.**

Bezüglich des Zieles -Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1)- sollen die Vorranggebiete für den Abbau dieser Rohstoffe zukünftig grundsätzlich nicht mehr mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Dies soll nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass die Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten zukünftig keine zusätzliche Aus-schlusswirkung für nicht belegte Bereiche entfalten.

Diese Änderung wird entschieden abgelehnt. Ohne die Wirkung (auch) als Eignungsgebiet droht eine planerisch ungeordnete Entwicklung von Abgrabungen, die den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des Raumordnungsgesetzes entgegen läuft. Bisher hat sich die seit Jahren bestehende Praxis der raumordnerischen Konzentration der Abgrabungsflächen bewährt, die einen Ausgleich zwischen den gesellschaftlichen/ wirtschaftlichen Anforderungen einer Rohstoffgewinnung und den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung herstellt, in dem die Abgrabungen auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden.

Die Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiet ohne Eignungsgebietswirkung (also auch ohne Ausschlusswirkung) würde zukünftig kaum mehr eine räumliche Steuerungswirkung entfalten, sondern würde lediglich eine Angebotsplanung für die Rohstoffwirtschaft darstellen. Ob eine Inanspruchnahme der zukünftig gesicherten Vorranggebiete überhaupt erfolgt, wäre zudem fraglich, da Abgrabungsunternehmen, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen, der übrige Planungsraum ebenfalls offensteht und andere Standorte, z. B. aus wirtschaftlichen Erwägungen, vorgezogen werden könnten.

Wie bereits ausgeführt wurde, soll die Wirkung von Eignungsgebieten gemäß der beabsichtigten Änderung zukünftig nur " bei besonderen planerischen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

<p>Konfliktlagen" erfolgen. Der Begriff der "besonderen planerischen Konfliktlage" ist dabei unbestimmt, was dessen rechtssichere Anwendung für die regionalen Planungsträger erschwert und ggf. juristisch angreifbar macht.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird die geplante Änderung dieses Zieles abgelehnt, da sie zwar einerseits eine gewisse Flexibilität bei der Rohstoffgewinnung ermöglichen wird, andererseits jedoch auf Dauer nachteilige Auswirkung für die Landes- und Regional-entwicklung und dabei auch für die kommunale Planung entstehen werden.</p>	<p>vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
--	---

## Gemeinde Schöppingen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Schöppingen</b> <b>ID: 2841 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Schöppingen begrüßt grundsätzlich die Änderung des LEP NRW. Insbesondere die verbesserten Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten wird in der Gemeinde Schöppingen positiv aufgenommen.</p> <p>Inhaltlich schließe ich mich der Stellungnahme des Kreises Borken zum Änderungsverfahren für den LEP NRW vom 28.06.2018 an. Weitere Anmerkungen zum LEP sind seitens der Gemeinde Schöppingen nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreises Borken vom 28.06.2018 wird verwiesen.</p>

## Gemeinde Schwalmtal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal</b> <b>ID: 1243 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum / Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben.</p> <p>Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können.</p> <p>Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde sehr kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Im Hinblick auf die Vorgaben zum Bedarfsnachweis wird auf die Erläuterungen zu Ziel 2-4 hingewiesen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal</b> <b>ID: 1244 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Neben den neuen landesplanerischen Regelungen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern ist festzustellen, dass in Ziel 2-3 die Ausnahmen für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Statt</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Er wird insoweit nicht geändert.</p>

<p>vormals zwei gibt es nun sieben Ausnahmetatbestände. Der überwiegende Teil der Ausnahmetatbestände wird positiv gesehen.</p> <p>Kritisch bewertet wird jedoch der erste Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Linie beruht. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin geltende Parzellenunschärfe auf der Maßstabebene des Regionalplans ausgehöhlt wird. Nach hiesiger Auffassung gab und gibt es im Siedlungsrandbereich bei geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht nach hiesiger Auffassung gefährdet. Insbesondere sind durch die offene Formulierung des Spiegelstrichs Konflikte mit den Inhalten der Landschaftspläne vorgezeichnet.</p> <p>Es bestehen daher Bedenken.</p> <p>Ebenso bestehen Bedenken gegen den zweiten Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt. Bzgl. der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum existiert bereits eine baurechtliche Regelung im § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Hiernach ist im Außenbereich die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs ein begünstigtes Vorhaben, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Auf Ebene der Regionalplanung gibt es ergänzend Öffnungsklauseln für eine Bauleitplanung für bestehende gewerbliche Betriebe im Freiraum. Der Regionalplan Düsseldorf legt in Kapitel 3.1.1, Ziel 1, Erläuterung 1 fest, dass eine Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort möglich ist, soweit andere raumordnerische Vorgaben</p>	<p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Die Bedenken zu den neuen Ausnahmen im 1. und 2. Spiegelstrich werden zur Kenntnis genommen. Sie führen aber nicht zur einer Änderung der angedachten Ausnahmen. Auch teilt der Plangeber die Bedenken nicht. Er sieht keinen Grund, weshalb auch mit der Ausnahme im 1. Spiegelstrich nicht weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung möglich sein soll. Auch ist dem Plangeber der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bekannt. Die neue Ausnahme im 2. Spiegelstrich in Ziel 2-3 eröffnet darüberhinausgehende Möglichkeiten für die kommunale Planung. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Planung für vorhandene Betriebsstandorte im Freiraum zu betreiben, die nicht in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen</p>
--	--

<p>nicht entgegenstehen. Angesichts dieser bereits bestehenden Regelungen erschließt sich die Notwendigkeit einer weiteren, darüber hinaus kaum begründeten landesplanerischen Festlegung nicht. Auch vor dem Hintergrund des gebotenen Schutzes des Freiraums vor übermäßiger Bautätigkeit wird ein Erfordernis für die genannte Ausnahme für gewerbliche Betriebe im LEP-Entwurf nicht gesehen.</p>	<p>Ortsteilen liegen. Dies stellt ein "Mehr" ggü. der regionalplanerischen Regelung dar.</p> <p>Mit den neuen Ausnahmen werden den Kommunen eine höhere Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung gegeben. Es liegt aber bei der jeweils planenden Gemeinde und in ihrer Planungshoheit, ob sie von den Ausnahmen Gebrauch machen will.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal</b>  <b>ID: 1245 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält die viel diskutierte Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null". Er soll nun vollständig gestrichen werden. Die Erläuterung zur Streichung des Grundsatzes, nach der eine maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch weiterhin über das bestehende LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" gewährleistet wird, wird geteilt. Die darüber hinaus gehende 5 ha-Regelung verkennt hierbei die Tatsache, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen auszurichten ist. Die Streichung ist daher folgerichtig.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal</b>  <b>ID: 1246 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"  Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bislang möglich, "sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Eine Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich insbesondere in</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht Teil gefolgt.</p> <p>Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw.</p>

waldärmeren Gebieten, zu denen auch die Gemeinde Schwalmtal zählt. Gleichwohl wurden auf Basis des geltenden Landesentwicklungsplans im aktuellen Regionalplan (RPD) Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Wald Schwalmtal festgelegt. Mit der vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Windenergienutzung im Wald weitgehend untersagt, sie ist nur noch unter strengen Ausnahmeveraussetzungen des Ziels 7.3-1, Absatz 2 möglich. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen bzw. auf hierauf aufbauende Konzentrationszonendarstellungen in Flächennutzungsplänen auswirken. Um eine Erläuterung in diesem Punkt wird unbedingt gebeten. Leider ist die bisherige Begründung zum Thema der Windenergie im Wald wenig umfangreich.

wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen.

Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein.

Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präcedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.

**Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal**  
**ID: 1247 Schlagwort: k.A.**



<p>Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"  Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll.</p> <p>Der vorgesehene Abstand von 1.500 m kommt in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens - so auch in Schwalmthal- faktisch einem Planungsstopp für die Windenergie gleich. Aufgrund der hiesigen Siedlungsstruktur wird es voraussichtlich kaum Standorte geben, die das Abstandskriterium erfüllen und gleichzeitig keine anderweitigen Restriktionen aufweisen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen abseits bestehender Zonen wird damit weitgehend unmöglich. Leider bleibt der gewählte Mindestabstand von 1.500 m zwischen einer Windenergieanlage und allgemeinen und reinen Wohngebieten sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar. Auch weicht er erheblich von den zulässigen Abständen zwischen Windenergieanlagen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen</p>
--	---

<p>Immissionsorten in Genehmigungsverfahren auf Basis der TA Lärm ab.</p> <p>Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % zu erhöhen. Diese Zielgröße ist im Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) verankert. Die Vereinbarkeit der neuen landesplanerischen Regelungen mit den Zielen des EEG bleibt unklar.</p> <p>Ergänzend wird auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden hingewiesen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen.</p> <p>Abschließend wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung</p>	<p>und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der</p>
---	---

<p>verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen /allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen. Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP zur Windenergie.</p>	<p>Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal</b>  <b>ID: 1248 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"  Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung</p>

Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig.

Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten - d.h. die Konzentrationswirkung - künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann kein Bedarf erkannt werden, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keinerlei sachliche Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen wurde.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken wird darauf hingewiesen, dass sich in Schwalmatal eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und

von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ

<p>Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.</p>	<p>unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal</b>  <b>ID: 1249    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"  Ziel 9.2-3 "Fortschreibung"  Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine</p>

<p>nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. Für die Gemeinde Schwalmtal ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m<sup>3</sup> Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m<sup>3</sup> der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Es wird nochmals auf die zahlreichen Konfliktfelder hingewiesen, die sich durch den Rohstoffabbau bereits jetzt ergeben. Gegen eine - nach Ansicht der Gemeinde sachlich nicht begründete - Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.</p>	<p>wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
---	--

## Gemeinde Selfkant

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Selfkant</b> <b>ID: 1071 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsraum und Freiraum (Ziel 2-3)  Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen, da hierdurch der kommunale Planungsspielraum erhöht und die ländlichen Räume gestärkt werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe reagieren zu können. Gerade in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinausgeht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt.</p> <p>Begrüßt wird auch, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Selfkant</b> <b>ID: 1072 Schlagwort: k.A.</b>	

Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist.

Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen.

Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst.

Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.

Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt.

Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die



	<p>daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Selfkant</b>  <b>ID: 1073 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)  Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.</p> <p>Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.</p> <p>Es wäre zu begrüßen, wenn die Regelung nur in Form eines "Grundsatzes" gefasst werden würde, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränkt. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Selfkant</b>  <b>ID: 1074 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz)  Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen.  Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung.  Die Streichung ist daher zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Selfkant</b>  <b>ID: 1075 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In Ziel 7.3-1, das die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5,</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.

Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Daher ist ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.

<b>Beteiligter: Gemeinde Selfkant</b> <b>ID: 1076 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung</p> <p>Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Es wäre aus kommunaler Sicht wünschenswert, wenn auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich verzichtet werden würde, weil dann ein nicht unerheblicher Abstimmungsbedarf zwischen den Kommunen und den Regionalplanungsbehörden, der zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und der praktischen Umsetzung führt, vermieden werden könnte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b></p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Selfkant</b> <b>ID: 1077 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

vorgesehen. Es ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, dass eine Abstandsregelung im LEP NRW verankert werden soll.	
---	--

## Gemeinde Senden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Senden</b> <b>ID: 884 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2 – 3 Siedlungsraum und Freiflächen:            Es bestehen konkrete Bedarfe für eine zeitnahe weitere Entwicklung sowohl im wohnbaulichen als auch im gewerblichen Bereich. Trotz Ausnutzung innerörtlicher Nachverdichtungspotenziale fehlen Flächen für die weitere Entwicklung. Es müssen dringend Lösungen gesucht und gefunden werden, um den örtlichen und regionalen Notwendigkeiten gerecht zu werden. Daher sollten zusätzliche Flächenkontingente, Flächenpools sowie einfachere und schnellere Verfahren für die Kommunen im Rahmen der Landesplanung implementiert werden.</p> <p>In einigen Bereichen des regionalplanerisch festgelegten Freiraums bestehen bauliche Anlagen und Nutzungen. Derzeit unterliegen Erweiterungen und Weiterentwicklungen erheblichen Restriktionen, insbesondere hinsichtlich im Außenbereich liegender Gewerbebetriebe. Zur Existenzsicherung und Weiterentwicklung sollten im Rahmen des Landesentwicklungsplans die Möglichkeiten für angemessene Erweiterungen und Entwicklungen geschaffen werden. Beispielhaft wird hier der entsprechende Bedarf des Palettenwerks Winkelheide in Senden genannt, für den die Gemeinde bereit ist, die notwendigen Bauleitplanungen zu erarbeiten, wenn hierfür die landesplanerischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Um diesem Anliegen im entsprechenden Umfang gerecht zu werden, wurden die Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 ergänzt und Ziel 2-4 zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile eingefügt.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Senden</b> <b>ID: 885 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 10.2 - 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und zu Grundsatz 10.2 - 3 Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen:            Aus gemeindlicher Sicht sollte im Sinne der kommunalen Planungshoheit auf eine raumordnerische Festlegung für die Windenergienutzung generell verzichtet</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

werden.

Sollte dennoch landesplanerisch eine Abstandsregelung erfolgen, ist eine rechtssichere Anwendbarkeit und Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung zu gewährleisten, was aus hiesiger Sicht mit dem vorgesehenen Regelungsinhalt nicht möglich sein wird. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018 verwiesen.

Zu 10.2-2:

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Zu 10.2-3:

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und

	<p>Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
--	---



## Gemeinde Simmerath

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Simmerath</b> <b>ID: 584 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Es wird angeregt, dass im Grundsatz 10.2-3 die beiden letzten Sätze <i>"Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."</i> gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Zum Mindestabstand von 1.500 m wird die Auffassung vertreten, dass die in der Begründung aufgeführte Argumentation, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Vorsorgeabstand einzuhalten ist, nachvollziehbar und richtig ist, aber dieser Vorsorgeabstand nicht explizit mit 1.500 m festgesetzt werden soll.</p> <p>Hier wird angeregt, im Einzelfall im Genehmigungsverfahren die Abstände zu allgemeinen und reinen Wohngebieten festzulegen, da die Abstände beispielsweise abhängig sind von der Größe des Windparks, der Topographie etc.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Simmerath</b> <b>ID: 585 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Die Gemeinde Simmerath hält an ihrer gegenüber der Landesplanungsbehörde mehrfach vorgebrachten Forderung, als Mittelzentrum eingestuft zu werden, fest und beauftragt die Verwaltung, die Landesplanungsbehörde anzuschreiben und nach dem Sachstand und der zeitlichen Umsetzung der Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung zu fragen und auf die aus Sicht der Gemeinde gebotene Dringlichkeit zu verweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Simmerath</b> <b>ID: 586 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Gemeinde Simmerath begrüßt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile im regionalplanerisch festgelegten Freiraum verbessert werden (Ziel 2.3 und 2.4).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Simmerath</b> <b>ID: 587 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Es wird angeregt, den 4. Absatz im Ziel 7.3-1 "<i>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden</i>", sowie die zugehörigen Erläuterungen, nicht zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Streichung der Privilegierung von Windvorrangzonen im Wald widerspricht dem übergeordneten Bundesrecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und kann nicht durch Landesrecht aufgehoben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

--	--

## Gemeinde Sonsbeck

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b> <b>ID: 1391 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3: Siedlungsentwicklung und Freiraum            Sachlage: Den Kommunen wird mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Ausweisung von Siedlungsflächen eingeräumt. Grundsätzlich ist das Land in Siedlungsraum und Freiraum eingeteilt. Die Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum vollziehen, nur mit Ausnahmen im Freiraum. Ein Problem liegt darin, dass Ortsteile mit einer Bevölkerung unter 2000 Menschen nicht als Siedlungsraum dargestellt werden. Somit ist eine Eigenentwicklung dort nur erschwert möglich. Die geplanten Änderungen ergänzen die Ausnahmeregelungen und ermöglichen es so, einfacher Siedlungsflächen im Freiraum darzustellen. Bedingung ist, dass die Erweiterung einen unmittelbaren Siedlungsanschluss aufweist und deutlich erkennbare räumliche Grenzen nicht überschreitet.</p> <p>Außerdem müssen die konkurrierenden Belange des Freiraumes und der Landschaftsplanung weithin entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung bzw. Beachtung finden. Innerhalb einer Kommune können die Flächen jedoch flexibler zwischen den einzelnen Ortsteilen verteilt werden.</p> <p>Stellungnahme:            Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt, dass den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Ausweisung von Siedlungsflächen eingeräumt wird.            Um zukünftig rechtssicher agieren zu können und um mögliche Fehlinterpretationen und Dissens zu vermeiden, müssen die in den neuen Zielformulierungen vielfach verwendeten unbestimmten Begrifflichkeiten</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.            Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung</p>

<p>"angemessen", "unmittelbar", u. ä. präzisiert werden.</p> <p>Die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen (und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten) Tierhaltungsbetrieben darf nur in unmittelbarer - Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen. Isoliert in der Landschaft liegende Einrichtungen mit ihren negativen Begleiterscheinungen sind zu vermeiden.</p>	<p>negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1392 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Neu)  Sachlage: Ziel 2-4 wurde als neues Ziel aufgestellt, beinhaltet jedoch eine Regelung, die bisher schon in Ziel 2-3 vorhanden war. Sie wird hier jedoch leicht modifiziert und um eine neue Regelung ergänzt. Ziel 2-4 regelt, dass die Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bedarfsgerecht und an die vorhandene Infrastruktur (Kindergärten, Nahversorgung, etc.) angepasst sein muss und die Belange der Landwirtschaft und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen hat. Bisher war dies etwas schärfer formuliert: "Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist [...] auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten". Es sollen jedoch auch nach der Änderung keine Mehrbedarfe generiert werden, da sich die Siedlungsentwicklung auch in den Ortslagen weiterhin nur innerhalb des durch den von der Regionalplanungsbehörde ermittelten Gesamtbedarfes einer Kommune bewegen kann. Um eine Gleichbehandlung der Kommunen sicherzustellen, muss zukünftig die Bedarfsermittlung nach einer landesweit einheitlichen Methode erfolgen.</p> <p>Stellungnahme:  Zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs muss eine landesweit einheitliche</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.</p> <p>Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den</p>

<p>Methode eingeführt werden, hierbei sollen auch Elemente zum flexiblen Bodenmanagement mit einem Zuschlagsfaktor Berücksichtigung finden.</p>	<p>nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1393 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Streichung)  Sachlage: Bisher ist in Grundsatz 6.1-2 geregelt, dass die Regionalplanung und die Bauleitplanung das Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" umsetzen sollen. Darin ist als Ziel für das Jahr 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Dieser soll nun ersatzlos gestrichen werden. Das durch das Raumordnungsgesetz vergebene übergeordnete Ziel den Flächenverbrauch zu reduzieren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) wird weiterhin durch das Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und die Grundsätze 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und 6-1 Wiedernutzung von Brachflächen gewährleistet. Somit stellt die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 ein politisches Signal dar. Zusammen mit den weiteren geplanten Änderungen wird deutlich, dass der sparsame Umgang mit Flächen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung weniger stark verfolgt werden soll.</p> <p>Stellungnahme:  Die Gemeinde Sonsbeck hatte bereits in der Stellungnahme zur LEP- Aufstellung laut Drucksachen-Nr. 53/13 eine Vorgabe von exakten qualifizierten Flächenverbrauchszielen durch die Raumordnung und Landesplanung abgelehnt. Daher wird die Streichung des Grundsatzes begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1394 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Sachlage: Das Ziel 6.3-3 regelt, dass neue Bereiche für gewerbliche und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung, "abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die</p>

<p>industrielle Nutzungen (GIB) unmittelbar anschließend an den vorhandenen Siedlungsraum festgelegt werden können. Abweichend davon können unter bestimmten Voraussetzungen im Freiraum liegende Brachflächen als GIB festgelegt werden. Die Erläuterungen zum Ziel spezifizieren u.a., dass für die Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastrukturen (auf Brachflächen) auch geringfügige Anpassungen an die aktuellen Anforderungen der Wirtschaft (z.B. Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können. Die geplanten Änderungen sehen vor, dass die Begriffe "geringfügige" und "bestehende" gestrichen werden.</p> <p>Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3.</p> <p>Bei der Betrachtung des Siedlungszusammenhangs sollen weitreichendere Kriterien zu Grunde gelegt werden. Ein Grabenverlauf oder eine Autobahnanschlussstelle sollen in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindende und somit überwindbare Elemente zu bewerten sein.</p>	<p>Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten", wird insofern gefolgt, als klargestellt wird, dass eine bestehende BAB mit Anschlussstelle dem geforderten unmittelbaren Anschluss nicht widerspricht.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1395    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte  Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentralverträglich festzulegen.  Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.  Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Ausnahmsweise können für neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:

- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) –sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile handelt und
- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und
- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.

Stellungnahme:

Die geplante Änderung des Ziels 6.6-2 des LEP NRW ist eine Folgeänderung, die sich durch die geplante Änderung des Ziels 2-3 LEP NRW ergibt. Die beabsichtigte Neufassung des Ziels 2-3 LEP NRW sieht vor, dass vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angemessen weiterentwickelt werden können. In der Folge stellt die in Aufstellung befindliche geänderte Fassung des Ziels 6.6-2 LEP als komplementäre Regelung ausschließlich auf neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-,



<p>Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete ab. Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt diese Änderungen, da somit die Weiterentwicklung der Tourismuswirtschaft an bestehenden Standorten im Gemeindegebiet gesichert wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b> <b>ID: 1396 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Sachlage: Ziel 7.3-1 regelt, dass Waldbereiche aufgrund ihrer vielseitigen Bedeutungen (Holzproduktion, Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaft, Erholung, Sport und Freizeitnutzungen, Klimaschutz, Regulationsfunktionen für den Naturhaushalt) vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln sind. Nur ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Bedingung ist, dass die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Bisher gibt es die Regelung, dass Windenergieanlagen im Wald errichtet werden können, sofern die wesentlichen Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieser Satz wird im Rahmen der Änderungen gestrichen. Windenergieanlagen finden somit keine gesonderte Erwähnung mehr. Hintergrund der jetzigen Regelung waren die Ausbauziele der damaligen Landesregierung für regenerative Energien (Windkraft), die wegen der in NRW regional hohen Flächenanteile des Waldes an Grenzen gestoßen wären. So waren die Ausbauziele z.B. im Sauerland außerhalb des Waldes nicht zu realisieren. Für waldarme Gebiete hingegen wurde in den Erläuterungen zum Ziel 7.3-1 darauf hingewiesen, dass deren Waldfunktionen ein hoher Stellenwert beizumessen sei. Die geplanten Änderungen stellen den Walderhalt wieder in den Vordergrund und streichen die positiv formulierte Ausnahme für die Windenergienutzung. Ausgeschlossen wird die Errichtung von Windenergieanlagen dadurch jedoch nicht. Die zukünftige Zielformulierung schließt sämtliche Nutzungsarten mit ein, also auch die Windkraft. Zudem sieht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont.</p>

<p>die aktuelle Rechtsprechung im Wald kein hartes Tabukriterium (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015, 10 D 82/13.NE).</p> <p>Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck fordert eine differenzierte Betrachtung und Bewertung des Waldes bei einer möglichen Inanspruchnahme. Je nach ökologischem Zustand sind Wälder mehr oder weniger schützenswert (z.B. hochwertige Laubwälder gegenüber Fichten-Monokulturen). Dazu ist in der bestehen bleibenden Ausnahmeregelung folgende Regelung zu ergänzen: "durch die Inanspruchnahme dürfen die wesentlichen Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden"</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b> <b>ID: 1397 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz Energiewende und Netzausbau (Neu) 8.2-7 Sachlage: Dieser neue Grundsatz regelt, dass in den Regionalplänen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung zu tragen ist und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen (z.B. Konverter) zu fördern ist. Wie dies genau geschehen soll, wird nicht weiter spezifiziert. Grundsätzlich gibt es in den Regionalplänen die Möglichkeiten Grundsätze textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen.</p> <p>Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck fordert, dass der Grundsatz Energiewende und Netzausbau nur als textliche Festsetzungen umgesetzt wird, weil eine zeichnerische Freihaltung möglicher Trassenalternativen im Regionalplan nicht praktikabel ist. Die Gemeinde Sonsbeck ist jetzt schon durch mehrere Leitungsplanungen betroffen. Dabei sind stets Planungsalternativen zu bewerten. Die Freihaltung möglicher Trassenalternativen würde unbegründete Planungshemmnisse hervorrufen und die Gemeinde unverhältnismäßig in seiner Entwicklung einschränken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der GS 8.2-7 fordert die Planungsträger im Wesentlichen dazu auf, den im Rahmen der Energiewende dringlichen Netzausbau insgesamt aktiv zu fördern. Diese Förderung gestaltet sich unterschiedlich, je nach Art der Leitung, Verfahren und Zuständigkeit. Beispielsweise ist mit dem GS die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsträger bzw. Regionalplanungsbehörden die Bundesnetzagentur bei ihren Bundesfachplanungsverfahren zur Trassenkorridor-Ermittlung für die länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen aktiv und konstruktiv unterstützen. Zudem ist mit dem GS z. B. die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsbehörden die</p>

Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen zügig vorantreiben.

Ob und in welcher Weise gesicherte Trassen in den Regionalplänen in NRW zukünftig dargestellt werden, prüft die Landesplanungsbehörde derzeit gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden ergebnisoffen. Dabei werden auch die Anregungen aus dem LEP-Beteiligungsverfahren einfließen. Eine Sicherung von in Prüfung befindlichen Trassenalternativen in den Regionalplänen ist derzeit nicht geplant.

Unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen sind Raumordnerische Beurteilungen (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) allerdings als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Daneben wird auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hingewiesen.

Ebenfalls unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen wird im Hinblick auf die mögliche Sicherung von Trassenkorridoren, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen von Bundesfachplanungsverfahren festgelegt werden, auf die Möglichkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz hingewiesen.

**Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck**  
**ID: 1398 Schlagwort: k.A.**

Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe-nicht-energetische Rohstoffe

Sachlage: Bisher regelt das Ziel 9.2-1, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (u.a. Sand, Kies, Ton) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Diese werden als Konzentrationszonen bezeichnet, weil ihre planerische Wirkung darin besteht, dass sie die Rohstoffgewinnung auf diese Gebiete konzentrieren. Außerhalb der Konzentrationszonen sind Abgrabungen ausgeschlossen. Diese planerische Steuerung hat sich im Kreis Wesel in der Praxis bewährt, weil im Zuge der Festlegung der Konzentrationszonen eine gesamträumliche Betrachtung aller relevanten Belange durchgeführt wird und so ein Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen stattfindet. Die geplante Änderung sieht vor, dass Bereiche zur Sicherung und Gewinnung oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe grundsätzlich als Vorranggebiete und nur noch in Räumen mit besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festgelegt werden. Eine Festlegung als bloßes Vorranggebiet bedeutet, dass diese Gebiete für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Die durch die Vorranggebiete bevorzugten Nutzungen sind außerhalb dieser weiterhin möglich und müssen nicht ausschließlich in den Vorranggebieten stattfinden. Außerhalb der Vorranggebiete müssen sie weiterhin genehmigt und im Fall der Nass-Auskiesung planfestgestellt werden. Gegenstand einer gesamträumlichen Abwägung und planerischen Steuerung sind sie damit nicht mehr. Gerade im Kreis Wesel, wo potentiell sehr viele Flächen für Abgrabungen in Frage kommen und in den letzten Jahrzehnten auch schon in Anspruch genommen wurden, ist ein Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen und eine planerische Steuerung jedoch dringend notwendig. Die betroffenen Flächen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

eigenen sich nicht nur gut für die Gewinnung von Sand und Kies, sondern sind unter anderem landwirtschaftlich, wasserwirtschaftlich, naturschutzfachlich und landschaftlich von herausragender Bedeutung. Die Gemeinde Sonsbeck sieht die in den geplanten Änderungen vorgesehene besondere planerische Konfliktlage für sein Gebiet – und darüber hinaus für die gesamte Lagerstätte der Kies- und Sandvorkommen am Niederrhein als definitiv gegeben an. Der Änderungstext lässt zwar vermuten, dass am Niederrhein für Sand und Kies von der oben genannten Konfliktlage auszugehen ist, jedoch wird dies nicht explizit genannt, noch wird erläutert, wer und wie eine besondere planerische Konfliktlage festgestellt wird.

Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck fordert, dass am Niederrhein eine besondere planerische Konfliktlage in Bezug auf die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen festgestellt wird und somit weiterhin Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (sog. Konzentrationszonen) festgesetzt werden.

vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

**Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck**  
**ID: 1399 Schlagwort: k.A.**

#### Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

Sachlage: Die bisherige Regelung legt fest, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine (z.B. Sand, Kies, Ton) und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine (Naturstein, Fels) festzulegen sind. Mit diesen zeichnerischen Festlegungen soll sichergestellt werden, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 20 bzw. 35 Jahre decken kann.

Die geplante Änderung sieht vor den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre zu erhöhen. Eine sachliche Begründung hierfür wird nicht genannt, sondern lediglich auf die gleichlautende Vereinbarung im Koalitionsvertrag verwiesen, die jedoch keine nachvollziehbare Begründung liefert. Für den Niederrhein bedeutet die Verlängerung der Versorgungszeiträume, dass mehr Flächen für die Sicherung und den Abbau von Sand, Kies und Ton in der Region festgelegt werden müssen und somit für andere Nutzungen wie Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naturschutz und ggf. Siedlungsentwicklung verloren gehen. Die geplante Verlängerung ignoriert dabei die Endlichkeit der betroffenen Ressourcen und die daraus resultierende Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit diesen Rohstoffen. Einen nachhaltigen Umgang mit den begrenzten Ressourcen, um diese langfristig zu sichern und auch die Raumansprüche der nachfolgenden Generationen zu berücksichtigen.

Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck lehnt die geplanten Änderungen ab und fordert das vorzuziehende Maß der Flächenzuweisung am Gesamtmaß der restriktionsfrei (keine entgegenstehenden Tabukriterien) nutzbaren Eignungsflächen für die Sand- und Kiesgewinnung festzumachen. Diese Ausweisung von Flächen soll ausgehend von der heutigen Darstellung der geltenden Regionalpläne mit Rücksicht auf die etablierten Wirtschaftsbetriebe in engen Zeitschritten (5 bis 10 Jahre) fortentwickelt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.

Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches Luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungs-erfordernisses. Über eine

	<p>Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger. Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1400 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-3 Fortschreibung  Sachlage: Das Ziel 9.2-3 regelt, dass die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe so zu erfolgen hat, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung sind die Versorgungszeiträume gem. Ziel 9.2-2 wiederherzustellen. Im Rahmen der Änderung im Ziel 9.2-2 wird auch hier der Zeitraum für Lockergesteine verlängert, von 10 auf 15 Jahre.  In der Praxis bedeutet dies, dass zunächst Bereiche für Sicherung und den Abbau von Sand, Kies und Ton für einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren festzusetzen sind. Werden die Rohstoffe abgebaut, reduziert sich der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; siehe auch Erwiderung Ziel 9.2-2. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>

<p>Versorgungszeitraum. Nähern sich die noch verfügbaren festgesetzten Reserven einem Versorgungszeitraum von 15 Jahren (die festgesetzten Flächen können nur noch den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre bedienen), sind neue Flächen festzulegen, sodass wieder der voraussichtliche Flächenbedarf der nächsten 25 Jahre von konkurrierenden Nutzungen freigestellt wäre. Dies suggeriert eine Unendlichkeit der vorhandenen Ressourcen, sowohl der Lockergesteine, als auch der Fläche für Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und sonstigen Raumfunktionen.</p> <p>Stellungnahme: Die Änderung in Ziel 9.2-3 ist im Zusammenhang mit der Änderung in Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume zu sehen. Auf die Stellungnahme dort wird verwiesen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1401 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete (Neu)  Sachlage: Mit Einführung des neuen Grundsatz 9.2-4 sollen zur langfristigen Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Dies dient neben den für einen Versorgungszeitraum von 20 bzw. 25 Jahren festgesetzten Gebieten für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nicht energetischen Rohstoffen der zusätzlichen Sicherung weiterer Gebiete mit bedeutenden Lagerstätten. Begründet wird dies mit dem Ziel, die Nutzung der Rohstoffvorkommen für spätere Generationen offenzuhalten. Von den Reservegebieten geht zwar keine direkte planerische Wirkung aus, jedoch ist zu erwarten, dass sie sich zu "Abgrabungserwartungsland" entwickeln, das von einer Abgrabung entgegenstehen Nutzungen freigehalten wird. Notwendige zukunftsweisende Investitionen durch die Landwirtschaft und die öffentliche Hand in Ausstattung, Infrastruktur, Boden und Naturraum stünden unter dem Vorbehalt einer späteren Abgrabung und werden deswegen gegebenenfalls als nicht mehr lohnend erachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Forderung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist jedoch nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>



<p>Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck fordert, dass der Grundsatz 9.2-4 nicht eingeführt wird, da mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1402 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung (Herabstufung)  Sachlage: Das bisherige Ziel 10.4-1 regelt, dass die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen sind. Die Änderung stuft das Ziel zu einem Grundsatz herab, sodass sich seine Bindungswirkung ändern. Bisher war das Ziel zwingend zu beachten, zukünftig ist es im Rahmen der planerischen Abwägung als einer von vielen Belangen zu berücksichtigen.</p> <p>Stellungnahme:  Die Gemeinde Sonsbeck hat keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist jedoch darauf hin, dass bestehenden und potentiellen Betreibern von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Planungssicherheit verloren geht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung. Auswirkungen auf bestehende Projekte sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1403 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2.2 Vorranggebiete für die-Windenergienutzung- (Herabstufung)  Sachlage: Das bisherige Ziel regelte, dass entsprechend der Ziele zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Land Nordrhein-Westfalen, proportional zum</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>jeweiligen regionalen Potenzial, Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. Der Umfang der festzulegenden Flächen wurde im Grundsatz 10.2-3 für jede Planungsregion in NRW geregelt. Die Änderung sieht vor, dass das Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft und die Vorgabe einer proportionalen Festlegung von Flächen gestrichen wird. Fortan können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden, es ist jedoch nicht mehr zwingend notwendig.</p> <p>Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt die geplanten Änderungen, da den Regionalplanungsbehörden zukünftig Planungsfreiheit hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingeräumt wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b> <b>ID: 1404 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergie (Streichung) Sachlage: Bisher regelte der Grundsatz 10.2-3 in welchem Umfang die Träger der Regionalplanung mindestens Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zeichnerisch festlegen sollten. Für das Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr waren dies 1.500 ha. Dieser Grundsatz wird im Rahmen der Änderungen gestrichen, die Regelungen somit aufgehoben.</p> <p>Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt die geplante Streichung raumbezogenen Kontingente für die Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b> <b>ID: 1405 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von-Windenergieanlagen (Neu) Sachlage: Der neue Grundsatz 10.2-3 regelt, dass bei der planerischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen</p>

Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Zu reinen und allgemeinen Wohngebieten ist ein Abstand von 1500 Metern vorzusehen. Für das Repowering von Altanlagen gilt dies nicht.

Damit greift die Landesregierung wesentlich in die kommunale Planungshoheit ein. Für die Herleitung kommunaler Gesamtkonzepte für die Windenergienutzung und die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen existiert inzwischen eine gerichtsfeste Methodik, die sich u.a. in den Bauleitplanverfahren bewährt hat. Gleiches gilt für die Vorsorgewerte hinsichtlich des Immissionsschutzes, Schattenwurf und die optische Bedrängung. Die pauschale Festlegung eines Regelabstandes kann den örtlich sehr unterschiedlichen Verhältnissen nicht gerecht werden. Bei seiner konsequenten Anwendung im Gemeindegebiet würden im Freiraum durch die typischerweise dichte Bebauung des Außenbereichs kaum geeignete Flächen für Windkraftkonzentrationszonen übrigbleiben. Zwar ist die Abstandregelung nur als Grundsatz formuliert, jedoch können sich die Planungsträger in der Praxis nicht ohne weiteres über einen Grundsatz hinwegsetzen, sondern müssen ihn im Rahmen der planerischen Abwägung überwinden. Ob und in welchen Fällen dies möglich sein wird, ist offen. Es steht zu befürchten, dass durch langwierige gerichtliche Überprüfungen der neuen Regelung, über Jahre der Ausbau der Windenergie zum Erliegen kommt.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Sonsbeck lehnt die geplanten Änderungen ab. Sie schießen weit über das im Koalitionsvertrag formulierte und begrüßenswerte Ziel hinaus, die Akzeptanz der Windkraft zu stärken. Auch wird die kommunale Entscheidungskompetenz nicht wie im Koalitionsvertrag angekündigt gestärkt, sondern unnötigerweise Planungs- und Gestaltungsspielräume genommen.

Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

<p>Zusätzlich steht eine jahrelange Rechtsunsicherheit zu befürchten, wenn die geplanten Änderungen in die gerichtliche Überprüfung gehen.</p>	<p>Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck</b>  <b>ID: 1406 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung  Sachlage: Ziel 10.2-5 regelt die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung von Solarenergie. Die geplanten Änderungen formulieren die Regelungen lediglich positiv um. Bisher war die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Nutzung von Solarenergie zu vermeiden, mit den Ausnahmen, dass es sich um die Wiedernutzung von Siedlungs-Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelte. Zukünftig lautet die Formulierung, dass die Inanspruchnahme möglich ist, wenn es sich um die oben genannten Ausnahmen handelt. Eine inhaltliche Änderung erfährt das Ziel somit nicht. Die Änderung der Formulierung soll lediglich einen geänderten politischen Willen ausdrücken.</p> <p>Stellungnahme:  Die Gemeinde Sonsbeck hat gegen die geplanten Änderungen keine Einwände, da der Freiraum auch weiterhin nur in bestimmten Ausnahmefällen für die Nutzung von Solarenergie in Anspruch genommen werden darf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Gemeinde Steinhagen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1107 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Durchführung des Änderungsverfahrens zum LEP NRW wird begrüßt. Mit der Änderung sollen die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche Entwicklung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen erhöht werden. Gleichzeitig wird damit der Ermessensspielraum für die zuständige Regionalplanungsbehörde verbessert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1108 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen.</p> <p>In meiner Stellungnahme zum geltenden LEP habe ich kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war.</p> <p>Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über einen langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen.</p> <p>Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>"Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes werden ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1109 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2.4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Orts-teile Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1110 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde von den Kommunen kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung für diese Region i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Gütersloh zukünftig ein bedeutendes</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b>  <b>ID: 1111 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen"  Das bestehende Ziel wurde durch zwei Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert, insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt die grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen.  Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.  Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird</p>

	dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1112 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.1-7 Grundsatz "Nutzung von militärischen Konversionsflächen"</p> <p>Die Änderung schlägt vor, die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen zu erleichtern. Im Kreis Gütersloh betrifft dieser Grundsatz den Flugplatz Gütersloh. Dazu wurde bereits zum vorhandenen LEP ausgeführt, dass Freiflächensolaranlagen die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigen sollen und bisher nicht überbaute oder nicht versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>



**Beteiligter: Gemeinde Steinhagen**

**ID: 1113 Schlagwort: k.A.**

7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur"

Im Änderungsverfahren wird vorgeschlagen, die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark zu streichen. Die Gemeinde Steinhagen verwendet sich allerdings ausdrücklich für die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark. Einer Herausnahme der Nationalpark-Option aus der Zielformulierung des LEP wird deutlich widersprochen. Der Nationalpark Senne ist essentieller Bestandteil der natur- und kulturräumlichen Entwicklung der Region OWL. Mit einer Streichung des Landesprojekts für einen Nationalpark Senne aus dem LEP wird die Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance. In Verbindung mit naturverträglichen Erholungs- und Erlebnisangeboten und der Marke "Nationalpark" sind hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten für den ostwestfälischen Tourismus zu erwarten. Dies würde durch die neue Regelung im LEP verhindert. Der deutlich vernehmbare Wunsch der Bevölkerung nach Einrichtung eines Nationalparks darf nicht ignoriert werden. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Planung und Umsetzung des Projekts "Nationalpark Senne" auch im neuen LEP konsequent fortzusetzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer

der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.

Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung

	eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
<b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1114 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"</p> <p>Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land.</p> <p>Die Forderung zum LEP, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben sollen, halte ich aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Es erfolgt jedoch ein ergänzender Hinweis in den Erläuterungen.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung der Erläuterungen, um zu verdeutlichen, dass Windenergieanlagen im Wald</p>

	jedoch auch zukünftig in einzelnen Fällen errichtet werden können bzw. müssen. Hierfür kommen insbesondere Wälder mit wirtschaftlicher Ertragsfunktion in Betracht, wenn diese Funktion mit der Windenergienutzung vereinbar ist.
<b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1115 Schlagwort: k.A.</b>	
7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern und zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
<b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1116 Schlagwort: k.A.</b>	
7.4-3 Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen" Meine bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen. Dieses Ziel hat im Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.
<b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1117 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen"  Die im Landesentwicklungsplan enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird aufgehoben.  Damit folgt die Änderung der bisherigen Kritik und einer separaten Stellungnahme des Landrates des Kreises Gütersloh dazu.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b>  <b>ID: 1118 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung"  Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen. Die Änderung wird unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b>  <b>ID: 1119 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu überplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit.  Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und man nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b></p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich</p>

bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

**Zur Streichung Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung":**

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

	Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
<b>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen</b> <b>ID: 1120 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz " Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen"</p> <p>Die Empfehlung, einen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen, ist keine sachlich begründete Entscheidung. Sie erschwert den Kommunen, die ihre Klimaziele durch erneuerbare Energien, hier Windenergie umsetzen möchten, diese zu erreichen. Insbesondere in hiesigen Regionen mit zahlreichen kleinen Siedlungen und Dörfern, führt ein solcher Puffer dazu, dass eine sinnvolle Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Der Vorschlag von 1.500 m ist auch nach dem Immissionsschutzrecht nicht darzustellen. Der Abstand wirkt eher wie eine Verhinderungsplanung für Windenergie.</p> <p>Auch wenn man die technische Entwicklung der Windkraftanlagen berücksichtigt, man spricht demnächst von 250 m hohen Anlagen, so wäre bei einem vierfachen Abstand ein 1.000 m-Abstand ausreichend. Damit wären auch Aspekte des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung (3-facher Abstand) deutlich abgedeckt. Die maximal vertretbare Belastung von Bewohnern mit Schattenwurf wird in heutigen Genehmigungsverfahren routinemäßig über Abschaltautomatiken sichergestellt.</p> <p>Gleichzeitig werden unter der Einordnung der Vorgabe als "Grundsatz" in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt, die nur mit der Vorgabe als "Ziel" erfüllbar wären – dies scheint aber aus den oben angeführten Erwägungen und der starken Rechtsstellung der Windkraft im BauGB nicht zielführend.</p>	<p>Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft</p>

zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.



**Beteiligter: Gemeinde Steinhagen**  
**ID: 1121 Schlagwort: k.A.**

10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung  
Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, in Steinhagen gibt es alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.

Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

## Gemeinde Stemwede

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Stemwede</b> <b>ID: 2891 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum            Das Ziel 2.3 ist neu formuliert worden. Eine Verbesserung für die Ortsteile bis 2.000 Einwohner wird insbesondere durch das neuformulierte Ziel 2.3 in Verbindung mit dem neuen Ziel 2.4 erreicht.            Die Gemeinde Stemwede geht davon aus, dass bei der ausnahmsweisen Möglichkeit der Darstellung / Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten für im Außenbereich liegende Gewerbebetriebe die angemessene Betriebserweiterung über die angemessene Erweiterung im Außenbereich gern. § 35 BauGB hinausgeht.            Die Änderungen entsprechen inhaltlich weitestgehend der Stellungnahme der Gemeinde Stemwede vom 14.01.2016.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Stemwede</b> <b>ID: 2892 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile            Das neue Ziel wird von der Gemeinde Stemwede ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird den kleineren eher ländlichen Ortsteilen eine angepasste Siedlungsentwicklung ermöglicht und den Gewerbebetrieben im Außenbereich eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Stemwede</b> <b>ID: 2893 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"            Die Streichung des Grundsatzes entspricht der Intention der Stellungnahme der Gemeinde Stemwede vom 14.01.2018.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<b>Beteiligter: Gemeinde Stemwede</b> <b>ID: 2894 Schlagwort: k.A.</b>	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte Durch die Änderungen im Ziel 2-3 ergibt sich die hier gewählte Umformulierung , so dass in freizeitgenutzten Gebieten eine Bauleitplanung im Außenbereich betrieben werden kann. Die Änderung wird begrüßt.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Stemwede</b> <b>ID: 2895 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung entfallen. Die Änderung in einen Grundsatz bringt eine Flexibilisierung für die Darstellung von Vorrangflächen in Regionalplänen und wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Stemwede</b> <b>ID: 2896 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die ersatzlose Streichung von Flächenfestlegungen wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Stemwede</b> <b>ID: 2897 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der neu aufgenommene Grundsatz betrifft nur den Abstand zu allgemeinen Wohngebieten (WA) und reinen Wohngebieten (WR), nicht jedoch den Abstand zu Wohn-bebauung im Außenbereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.
<b>Beteiligter: Gemeinde Stemwede</b> <b>ID: 2898 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>5-3 Grundsatz Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit Wegen der Grenzlage Stenweddes wird auf die nach wie vor unbefriedigende Situation hin gewiesen. Eine Einteilung des Bundeslandes als Metropolraum mit den Metropolregionen Ruhr und Rheinland führt seitens des Landes zu einer Bevorzugung bei der Entwicklung. Der übrige überwiegend ländliche Raum wird z. B. bei der Vergabe von Fördermitteln, bei den Siedlungsflächen etc. benachteiligt. Die Formulierung wird weiterhin abgelehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>
---	---

## Gemeinde Swisttal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Swisttal</b> <b>ID: 1251 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Gemeinde Swisttal schließt sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Dez. II vom 22.05.2018) in den folgenden Punkten inhaltlich an. (Alle außer 5.4, 7.1-7, und 8.1-6, Anm. d. Bearbeiters.)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird verwiesen.

## Gemeinde Uedem

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Uedem</b> <b>ID: 3382 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum  Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen der bisherigen Forderung der Gemeinde Uedem, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken, insbesondere auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern.  Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe.  Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tier- haltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können.  Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können.  Es wird jedoch angeregt, dass im Außenbereich sich auch ehemalige landwirtschaftliche Betriebe trotz verlorengegangener Privilegierung nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) zu gewerblichen Betrieben (z.B. zu einem landwirtschaftlichen Lohnbetrieb) entwickeln können und sich auch bedarfsgerecht erweitern dürfen.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Er wird daher insoweit nicht geändert.</p> <p>Der Anregung einer neuen, zusätzlichen Ausnahme im Ziel 2-3, damit sich auch entprivilegierte landwirtschaftlicher Betriebe in rein gewerbliche Betriebe entwickeln können, wird jedoch nicht gefolgt. Die neuen Ausnahmen im LEP NRW bieten bereits ein deutliches "Mehr" an kommunalen Spielräumen für Bauleitplanungen im Freiraum. Weitergehende Ausnahmen wären nicht mehr verhältnismäßig und würden der Plankonzeption einer grundsätzlich angestrebten kompakten und konzentrierten Siedlungsentwicklung (vgl. Kapitel 2 und 6 des LEP NRW) und der Vermeidung einer weiteren Zersiedlung widersprechen und dem Freiraumschutz zuwiderlaufen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Uedem</b> <b>ID: 3383 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Es wird begrüßt, dass mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht wird. Es ist auch eine</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Anregung werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

Entwicklung eines Ortes unter 2.000 Einwohnern zu einem weiteren Siedlungsschwerpunkt möglich.  
Dass dabei nunmehr auch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E-Health- Angebote bei entsprechender Breitbanderschließung in die grundlegende Betrachtung des bestehenden Infrastrukturangebots zur Grundversorgung in solchen Ortsteilen einbezogen werden können, erleichtert eine mögliche Siedlungsentwicklung. Solche Ortsteile bleiben damit lebenswert und können so auf Dauer gesichert werden.  
Es wird jedoch angeregt, den Verwaltungsaufwand für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich hinsichtlich der Erstellung und Vorlage eines gesamtgemeindlichen Konzeptes gering zu halten.

Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.

Im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass zu diesem Passus Anregungen vorgebracht werden, die zu einer Änderung dieser Erläuterung führen. Es wird auf die Erwiderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.

**Beteiligter: Gemeinde Uedem**  
**ID: 3384 Schlagwort: k.A.**

<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung          Positiv bewertet wird, dass der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, gänzlich gestrichen wird. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung für Wohnen und Gewerbe sowie für die Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur. Dennoch wird die Gemeinde Uedem das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor ausdrücklich unterstützen und sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Uedem</b>  <b>ID: 3385    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme          Ausdrücklich zugestimmt wird der Streichung des Ziels 7.3.-1 (Windenergie im Wald). Der Wald stellt im Allgemeinen aus bioökologischer Sicht sowie als Erholungsraum ein hohes Schutzgut dar, das nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollte.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Uedem</b>  <b>ID: 3386    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung/          10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung          Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.          Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Uedem</b>  <b>ID: 3387    Schlagwort: k.A.</b></p>	



<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des "Repowerings" bei der plane- rischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flä- chen-nutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine schützende Abstandsregelung zu begrüßen, da der Ausbau der Wind- energiegewinnung in der Nähe von Wohngebieten zusehends problematisch wird und die Akzeptanz von Windenergieanlagen in Siedlungsnähe sinkt. Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung aber zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu Wohngebieten. Der in der Erläuterung aufgeführte Satz "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." ist genauer zu erläutern. Es wird angeregt, die raumordnenden Vorgaben für die Errichtung von Windenergieanlagen klarer zu definieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
--	--

## Gemeinde Velen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Velen</b> <b>ID: 726 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Rat der Stadt Velen begrüßt die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP), weil sie grundsätzlich geeignet sind, die kommunale Planungshoheit zu stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Velen</b> <b>ID: 727 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und Grundsatz 6.1-2 "Leitbild: Flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Der Rat der Stadt Velen begrüßt das Ziel, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben, um bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auszuweisen. Die geplanten Änderungen sind aus Sicht der Stadt für eine bedarfsgerechte Flächenausweisung zwingend erforderlich. Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen und eine nicht abschließend abschätzbare Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung sind mit der Vorgabe eines fixen Flächenkontingentes nicht zu vereinbaren.</p> <p>Ein aktuelles Beispiel dafür ist der durch den Zuzug asylsuchender Menschen ausgelöste zusätzliche Flächenbedarf. Dieser konnte seinerzeit bei der Bedarfsprognose für den zukünftigen Flächenbedarf für Wohnsiedlungsbereiche im Regionalplan noch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Stadt gehören zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont. Immer deutlicher zeigt sich z.B., dass eine vorausschauende, bedarfsgerechte Wohnraumversorgung, insbesondere von bezahlbarem Wohnraum, nicht mehr überall für alle Wohnungsuchende gewährleistet ist. Auch dieser soziale Aspekt darf bei einer bedarfsgerechten</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der grundsätzlichen Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf, insbesondere auch zur neuen Ausnahme im 5. Spiegelstrich für nicht mehr privilegierte Tierhaltungsanlagen, wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird daher insoweit nicht geändert.</p>

<p>Wohnraumversorgung und bei der Ausweisung der hierfür erforderlichen Siedlungsflächen nicht unberücksichtigt bleiben. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Aufgabe der fixen Flächenkontingentierung nur konsequent. Der Rat der Stadt Velen ist ebenfalls der Auffassung, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (Gerüche, Bioaerosole, Lärm etc.) nur im Außenbereich und nicht in der Nähe von bebauten Ortslagen realisiert werden sollten. Die Ansiedlung stark emittierender Betriebe in der Nähe von Siedlungsbereichen löst erhebliche Nutzungskonflikte aus und ruft massive Widerstände in der Bevölkerung hervor. Außerdem wurde bis dato ein Flächenbedarf für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Rahmen der auf Regionalplanebene durchgeführten Bedarfsermittlung für die Gewerbe- und Industriebereiche nicht eingestellt. Die geplante Änderung des LEP, gewerbliche Tierhaltungsanlagen zukünftig auch wieder im Freiraum zuzulassen, wird deshalb für sachgerecht erachtet und in vollem Umfang begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Velen</b> <b>ID: 728 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" und Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" sowie Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" Die geplanten Änderungen des LEP in Bezug auf die zukünftige Windenergienutzung werden vom Rat der Stadt Velen ebenfalls begrüßt. Aus kommunaler Sicht sollte auf raumordnerische Festlegungen gänzlich verzichtet werden. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein. Die bisherige Praxis der Ausweisung von Vorranggebieten führt zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf mit den Regionalplanungsbehörden und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Der Verzicht auf die Vorgabe von Flächenkontingenten auf Regionalplanebene stärkt die kommunalen Planungshoheit und führt in Zukunft hoffentlich zu mehr Rechtssicherheit in der Windenergieplanung.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in</p>

	<p>enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
--	--

## Gemeinde Verl

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b> <b>ID: 1909 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung zum ersten Spiegelstrich sollte weitergehend erleichtert werden. In den Erläuterungen ist im letzten Satz anstatt "<i>Entsprechende Hinweise könne</i>" der Begriff "<i>sollte</i>" zu verwenden. Liegen damit diese Hinweise nicht vor, ist die Ausnahme gerechtfertigt.</p> <p>In der Stellungnahme der Stadt Verl zum geltenden LEP wurde kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich mehr möglich ist, soweit diese nicht der Privilegierung unterliegen.</p> <p>Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen.</p> <p>Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung zur Änderung des Erläuterungstextes wird nicht gefolgt, da mit dieser Formulierung lediglich auf "Auslegungs"- Möglichkeiten hingewiesen werden soll. Die Ausnahmeregelung gilt im Übrigen auch für kleinere und mittlere Betriebe. eine Änderung des Entwurf ist insofern nicht erforderlich.</p>

<p>Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen.</p> <p>Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes werden ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b>  <b>ID: 1910 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2.4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b>  <b>ID: 1911 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt.</p> <p>Dies wurde seitens der Stadt Verl kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Gütersloh zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b>  <b>ID: 1912 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen"  Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt die grundsätzliche Kritik der Stadt Verl bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen.  Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.  Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den</p>

	"unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b> <b>ID: 1913 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.1-7 Grundsatz "Nutzung von militärischen Konversionsflächen"</p> <p>Die Änderung schlägt vor, die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen zu erleichtern. Im Kreis Gütersloh betrifft dieser Grundsatz den Flugplatz Gütersloh. Dazu hat der Kreis Gütersloh bereits zum vorhandenen LEP ausgeführt, dass Freiflächensolaranlagen die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigen sollen und bisher nicht überbaute oder nicht versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>



<b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b> <b>ID: 1914 Schlagwort: k.A.</b>	
7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur" Im Änderungsverfahren wird vorgeschlagen, die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark zu streichen. Dies entspricht der Forderung aus der Resolution des Kreistages Gütersloh vom 05.02.2012. Die Schutzwürdigkeit der Senne bleibt dadurch unberührt. Welche Schutzinstrumente nach einem späteren Abzug des Militärs in Fragen kommen, ist den für Landschaftsplanung zuständigen Kreis zu überlassen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b> <b>ID: 1915 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, hierzu zählt auch die Stadt Verl, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land. Die Stadt Verl hält die Forderungen zum LEP aufrecht, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen und in Einzelfallentscheidungen weiterhin möglich bleiben sollen.	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Zieles 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

<b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b> <b>ID: 1916 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b> <b>ID: 1917 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.4-3 Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen Die bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen. Dieses Ziel hat für den Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b> <b>ID: 1918 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im Landesentwicklungsplan enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird aufgehoben. Damit folgt die Änderung der Kritik des Kreistages und einer separaten Stellungnahme des Landrates dazu.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

**Beteiligter: Gemeinde Verl**  
**ID: 1919 Schlagwort: k.A.**

9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegung für Oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"  
Für die zukünftige Rohstoffsicherung z.B. für Sand sollen im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die nicht wie bisher als "Eignungsgebiete" außerhalb Abgrabungen ausschließen. Bei dem umfangreichen Sandvorkommen im Kreis ist dieses Vorgehen planerisch sinnvoll.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit

	<p>der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b>  <b>ID: 1920 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung"  Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b>  <b>ID: 1921 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu überplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.

Zu 10.2-2:

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Zu 10.2-3 alt:

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

	<p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Verl</b>  <b>ID: 1922 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz " Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen"  Die Empfehlung, einen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen, ist keine sachlich begründete Entscheidung. Sie erschwert den Kommunen, die ihre Klimaziele durch erneuerbare Energien, hier Windenergie umsetzen möchten, diese zu erreichen. Insbesondere in unseren Regionen mit zahlreichen kleinen Siedlungen und Dörfern, führt ein solcher Puffer dazu, dass eine sinnvolle Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Der Vorschlag von 1.500 m ist auch nach dem Immissionsschutzrecht nicht darzustellen. Der Abstand wirkt eher wie eine Verhinderungsplanung für Windenergie.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>

Auch wenn man die technische Entwicklung der Windkraftanlagen berücksichtigt, man spricht demnächst von 250 m hohen Anlagen, so wär bei einem vierfachen Abstand ein 1.000 m-Abstand ausreichend. Damit wären auch Aspekte des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung (3-facher Abstand) deutlich abgedeckt. Die maximal vertretbare Belastung von Bewohnern mit Schattenwurf wird in heutigen Genehmigungsverfahren routinemäßig über Abschaltautomatiken sichergestellt. Gleichzeitig werden unter der Einordnung der Vorgabe als "Grundsatz" in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt die nur mit der Vorgabe als "Ziel" erfüllbar wären – dies scheint aber aus den oben angeführten Erwägungen und der starken Rechtsstellung der Windkraft im BauGB nicht zielführend.

Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

**Beteiligter: Gemeinde Verl**  
**ID: 1923 Schlagwort: k.A.**

#### 10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung

Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, im Kreis gibt es alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.



## Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen</b> <b>ID: 2746 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland) hat die Unterlagen zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des derzeitigen Anhörungsverfahrens zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Gemeinde Willingen (Upland) als herausragende hessische Tourismuskommune eine besondere Stellung obliegt, die es zu beachten gilt.</p> <p>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vorherrschende, weitgehend unzersiedelte Landschaft, die neben der Erholungsfunktion auch die unberührte, ursprüngliche Naturlandschaft als Grundlage für den naturnahen Aktiv- und Erholungstourismus ist. Gerade die Wandertouristen suchen das Naturerlebnis in unberührter Landschaft mit attraktiven Aussichtspunkten. Wir verweisen diesbezüglich auf die existierenden Wanderwege wie z. B. den Uplandsteig, den Wanderpark Hochsauerland und den Rothaarsteig, um hier nur einige zu nennen.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, bei der weiteren Planung die Belange der Gemeinde Willingen (Upland) als Erholungs- und Freizeitort entsprechend zu würdigen und uns die weiteren Beratungen intensiv mit einzubeziehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Es keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die eine konkrete Betroffenheit der Gemeinde erkennen lassen oder die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen müssten.</p>

## Gemeinde Wachtendonk

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk</b> <b>ID: 372 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Wachtendonk schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve an; mit Ausnahme der Aussagen zu der vorgesehenen Festlegung eines Abstandes von 1.500 m für Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Erwiderungen zur Stellungnahme des Kreises Kleve.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk</b> <b>ID: 373 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt. Es wird insbesondere positiv bewertet, dass die Kommunen für die kleineren Ortschaften mehr Planungsflexibilität erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk</b> <b>ID: 374 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung dieses Grundsatzes ist zur flexibleren Ausweisung von Wohnbauflächen nachvollziehbar und wird besonders zur Schaffung von Flächenauswahlmöglichkeiten in der Planung begrüßt. Unabhängig davon wird aber grundsätzlich einem Leitbild zur Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen zugestimmt. Hierzu reichen jedoch die weiterhin geltenden Regelungen des Landesentwicklungsplanes ohne eine konkrete Kontingentierung sowie die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches aus.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk</b> <b>ID: 375 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1</p>

Gegen diese vorgesehene Änderung bestehen erhebliche Bedenken. Die bisherige Regelung sollte bestehen bleiben. In der Begründung zu dieser Änderung wird richtig ausgeführt, dass sich die bisherige restriktive und planerisch aufwendige Steuerung grundsätzlich bewährt hat und dass die Festlegung der Konzentrationszonen einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung schafft.

Dies jedoch für Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen, anders zu beurteilen, ist aus Sicht der Gemeinde Wachtendonk falsch. Auch in diesen Bereichen entstehen Konfliktlagen mit der Landwirtschaft, Grundwasser-, Natur- und Artenschutz, der Kulturlandschaft und nicht zuletzt mit den Ansprüchen der Bewohner in der Umgebung.

Nicht unberücksichtigt bleiben sollte bei dieser Betrachtung auch, dass der Flächenverbrauch durch Abgrabungen auch die kommunale Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen erschwert; dies einerseits, weil die abgegrabenen Flächen faktisch für diese Nutzung nicht mehr verfügbar sind und andererseits, weil eine direkte Konkurrenz beim Flächenerwerb besteht. Für einen Ausgleich zwischen diesen Konflikten ist eine Konzentrationszonenplanung wichtig.

wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	<p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk</b>  <b>ID: 376 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume 9.2-3 Ziel Fortschreibung  Gegen diese vorgesehenen Änderungen bestehen erhebliche Bedenken. Die bisherigen Regelungen sollten bestehen bleiben. Die bisherigen Zeiträume werden als ausreichend betrachtet und eine Verlängerung sollte wegen der zuvor beschriebenen Konfliktlagen unterbleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für</p>

	Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
<b>Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk</b>	
<b>ID: 377 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für Windenergienutzung 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.
Es wird begrüßt, dass auf ein Flächenkontingent zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie verzichtet werden soll. Wünschenswert wäre jedoch der gänzliche Verzicht auf eine räumliche Festlegung für Windenergieanlagen im Regionalplan. Die Ausweisung von Vorranggebieten auf Regionalplanebene schränkt die Planungshoheit der Kommunen ein und führt zu erheblichem Abstimmungsaufwand und teilweise zu gegenläufigen Festsetzungen von Regionalplan und Flächennutzungsplan. Auch ohne eine räumliche Festlegung im Regionalplan schaffen bzw. haben die Kommunen substantiell Raum für Windenergieanlagen ausgewiesen.	Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
<b>Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk</b>	
<b>ID: 378 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Gegen die vorgesehene Festlegung eines Abstandes von 1500 Metern für Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten bestehen erhebliche Bedenken. Die Forderung zur Einhaltung von Vorsorgeabständen ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und

nachvollziehbar und wird in der kommunalen Konzentrationszonenplanung auch praktiziert. Allerdings ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung kein Erfordernis eines so großen Abstandes. Die Abstände zu den Wohngebieten sollten weiterhin in Abhängigkeit von der Höhe und den Emissionen der Windenergieanlagen ermittelt und nicht pauschal festgelegt werden.

Mit der Regelung eines 1500-Meter-Abstandes soll die Akzeptanz für Windenergieanlagen gefördert werden. Die Festlegung eines so großen und fachlich nicht begründeten Abstandes wird aber als nicht zielführend abgelehnt. Vielmehr wird befürchtet, dass hierdurch sogar die Akzeptanz der bestehenden Anlagen abnimmt und bei evtl. Genehmigungen innerhalb dieses Abstandes - auch für ein Repowering - kaum noch Akzeptanz erreicht werden kann.

allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

## Gemeinde Weeze

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Weeze</b> <b>ID: 2912 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinde Weeze bewertet die Überarbeitung und die vorgeschlagenen Änderungen des Landesentwicklungsplans positiv, insbesondere die Zielsetzung 2-3, die eine Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile ermöglichen soll. Gerade im Hinblick auf den gemeindlichen Ortsteil Wemb und dessen mögliche künftige Entwicklung wird diese Änderung positiv bewertet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Weeze</b> <b>ID: 2913 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Besonders erfreut ist die Gemeinde Weeze aber auch darüber, dass der Flughafen Weeze gemäß zu änderndem Ziel 8.1-6 als landesbedeutsam eingestuft werden soll. Hier kommt der Entwurf des Landesentwicklungsplans einer Forderung nach, die schon im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans geäußert wurde.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Weeze</b> <b>ID: 2914 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Bedenken bestehen jedoch seitens der Gemeinde Weeze gegen die Änderungen im Kapitel Rohstoffgewinnung hinsichtlich der Gewinnung von Kiesen und Sanden. In diesem Bereich sollte der Landesentwicklungsplan keine Änderung erfahren und es bei der aktuellen Rechtslage verbleiben, dass außerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) keine n-uen Abgrabungen zugelassen werden können. Auch die Anhebung des planerisch zu gewährleistenden Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre und der bestehenden Untergrenze des zu sichernden Versorgungszeitraums von 10 auf 15 Jahre wird seitens der Gemeinde Weeze nicht befürwortet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der</p>

Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der



Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.

## Gemeinde Weilerswist

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b> <b>ID: 3274 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat sich in seiner Sitzung am 12.07.2018 einstimmig der Stellungnahme des Kreises Euskirchen vom 12.07.2018 angeschlossen und nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde Weilerswist zur geplanten Änderung des LEP NRW vom 8. Februar 2017 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen:</p> <p>Die ursprüngliche Stellungnahme des Kreises Euskirchen vom 17.12.2015 zum LEP NRW bleibt bestehen, sofern die Punkte durch die Änderung des LEP NRW nicht aufgegriffen wurden.</p> <p>Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die Position des Kreises und der Gemeinde Weilerswist zu den geplanten Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen LEP NRW. Einleitend beginnt die neue Stellungnahme mit grundsätzlichen Anmerkungen zum LEP und zur Forderung nach einer weitergehenden Förderung des ländlichen Raums im Allgemeinen. Die Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des LEP. Je Kapitel bzw. Ziel/Grundsatz sind zunächst die Änderungen und/oder deren Auswirkungen kurz erläutert. In einem Rahmen abgesetzt folgt die Stellungnahme des Kreises Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b> <b>ID: 3275 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Kreis Euskirchen sowie die Gemeinde Weilerswist begrüßen die Absicht der Landesregierung, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu geben und den Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungsspielräume bei der Flächenausweisung einzuräumen. Um den zukünftigen Flächenbedarf der Orte im ländlichen Raum, die zunehmend Flächenbedarfe, die in den Ballungsräumen nicht mehr bedient werden können,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese führt zu keiner Änderung des LEPentwurfs.</p>

<p>übernehmen müssen und werden, gerecht zu werden und diesen Ortsteilen (nicht nur den als ASB festgesetzten größeren Orten) eine eigenverantwortliche Entwicklung zu ermöglichen, müssen für die Kommunen im ländlichen Raum entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Die Absicht, den Flächenverbrauch zu reduzieren, kann grundsätzlich unterstützt werden. Allerdings muss dies ausgewogen erfolgen und darf nicht einseitig zu Lasten des ländlichen Raums geschehen. Dabei liegt es im eigenen Interesse der Kommunen, mit ihren Flächen sparsam umzugehen, um als ländliche Kommune attraktiv zu bleiben.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b>  <b>ID: 3276 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Kreis Euskirchen sowie die Gemeinde Weilerswist beschäftigen sich seit einigen Jahren mit dem Thema "Demographischer Wandel". In einigen Ortsteilen und Kommunen ist eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung festzustellen. Es gibt jedoch ebenso Ortsteile und Kommunen, die einen Zuwachs verzeichnen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse tragen die Kommunen den jeweiligen Entwicklungen mit ihren Planungen Rechnung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b>  <b>ID: 3277 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Seitens des Landes - hier sind ausdrücklich nicht nur das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gemeint, sondern selbstverständlich auch die verschiedenen Ressorts der Landesregierung - ist es jedoch weiterhin dringend erforderlich, nicht nur Forderungen zu stellen, sondern das Erreichen der formulierten Ziele und Grundsätze auch durch geeignete Maßnahmen und Förderungen zu unterstützen!</p> <p>Die ländlichen Räume gilt es zu stärken und die Lebendigkeit und Attraktivität der Regionen zu erhalten. Entwicklungsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben. Insbesondere sollte ein eigenes Kapitel zur Förderung und Stärkung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen ergänzt werden. Die hiesigen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich von jenen in den wachsenden und schrumpfenden Ballungsräumen des Landes und müssen daher explizit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, oder damit neue Festlegungen eingeführt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p> <p>Es war eines der wesentlichen Ziele der vorliegenden LEP-Änderungen, den ländlichen Raum zu stärken und ihm zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. In der Stellungnahme werden keine Änderungsvorschläge zu diesen LEP-Änderungen</p>

<p>betrachtet werden.</p> <p>Das Land ist mitverantwortlich für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Räume, für den Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge.</p> <p>Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass im ländlichen Raum ebenso gleiche Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen gewährleistet werden können und dass der ländliche Raum weiterhin die Möglichkeit für Entwicklungen erhält. Die Aussagen im LEP NRW im Rahmen der geplanten Änderung zu diesem Belang sind noch weiter auszubauen und zu Gunsten der ländlichen Räume zu verbessern, werden aber grundsätzlich ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Das Land muss einen aktiven (investiven und über Fördermittel gestalteten) Beitrag zum Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge leisten. Zu nennen sind hier ergänzend die Bereiche technische Infrastruktur (Straßen und Kanal), Mobilität, ärztliche Versorgung, Breitbandausbau, Nahversorgung, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement und Brandschutz sowie auch die Themen Siedlungsentwicklung und Leerstand, die von großer Bedeutung für die Attraktivität der Dörfer im ländlichen Raum sind.</p> <p>Ein besonderer Fokus muss hierbei auf dem Breitbandausbau im ländlichen Raum liegen, der sowohl für die Siedlungsentwicklung als auch für den Erhalt und die Stärkung der wirtschaftlichen Betriebe und der Industrie unabdingbar ist. Für die Umsetzung der Breitbandversorgung liegen zwar politische Versorgungsversprechen vor, die von der Versorgungsrealität jedoch stark abweichen. Vielfach ist im ländlichen Raum eine ausreichende Breitbandversorgung nur durch bürgerschaftliches Engagement umzusetzen. Das Land sollte sich für die Vereinfachung der Förderprogramme und den Ausbau mit Glasfasertechnik bis zum Kunden einsetzen.</p> <p>Hinsichtlich der Sicherung von bezahlbarem Wohnraum wird der ländliche Raum als potenzieller Standort und hier insbesondere die an die Bahn angebundenen Orte seitens des Landes außer Acht gelassen und bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen benachteiligt. Eine Chance für den ländlichen Raum (Zuzug von Bevölkerung und somit Nutzung und Sicherung der vorhandenen Infrastruktur) wie für das Land NRW (Schaffung von günstigem Wohnraum, wo es</p>	<p>vorgetragen.</p> <p>Soweit sich die Anregungen auf Förderprogramme oder weitere Förderwünsche beziehen, wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Fördermitteln bzw. die Ausgestaltung konkreter Förderprogramme nicht Regelungsgegenstand des LEP sind.</p>
--	--

<p>tatsächlich günstig ist) wird somit nicht genutzt. Im Rahmen des Bündnisses für Wohnen sollten die Möglichkeiten, die der ländliche Raum bietet, aufgegriffen werden. Um einseitige Wanderungsbewegungen in die Ballungsräume zu verhindern, muss die Attraktivität der ländlichen Räume des Landes durch den Einsatz von Fördermitteln gesteigert werden. Steuerliche Vorteile beim Bau von gefördertem Wohnraum müssen auf alle Kommunen ausgedehnt werden. Aktuelle Entwicklungen im ländlichen Raum zeigen, dass es in einzelnen, alten und gewachsenen Dorfkernen in der Eifel zunehmend Leerstände im älteren Wohnbaubestand gibt. Es ist dringend erforderlich Maßnahmen und Fördermittel zu mobilisieren, um die Attraktivität gewachsener Dorfkerne zu erhalten bzw. wiederherzustellen und im ländlichen Raum eine Innen vor Außenentwicklung aktiv zu unterstützen! Fördermittel für Umnutzung, Umbau und Sanierung sowie an geeigneten Stellen auch für den Abriss nicht mehr vermarktbarer Leerstände müssen zur Verfügung gestellt werden. Um die Handlungsmöglichkeit der Kommune zu verbessern bzw. eine Aktivität der Kommune bei "Problemimmobilien" zu ermöglichen ist der rechtliche Rahmen weiter zu überarbeiten. Die Städtebau- und Wohnungsbauförderung muss vereinfacht und um entsprechende und ausreichende Möglichkeiten ergänzt werden (Stichwort "Dorfumbau" - Schaffung einer Förderkulisse, die Abrisse und Umbauten ermöglicht), da die Anforderungen in den aktuellen Förderprogrammen sehr hoch und die Fördermittel der Städtebauförderung nur für sehr begrenzte Gebiete abrufbar sind.</p> <p>Durch die geplante Heimat-Förderung der Landesregierung wird ein erster Schritt zur Förderung des ländlichen Raums getan, der voraussichtlich aber noch nicht ausreicht, um im ländlichen Raum gleichwertige Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen zu schaffen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b>  <b>ID: 3278    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Festlegungen zu Siedlungsraum (Kap. 6) und zum Freiraumschutz (Kap. 7) schränken die kommunale Planungshoheit immer noch stark ein und erschweren eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die folgende Erwiderung bezieht sich nicht nur auf diese ID sondern auch die ID 3279.</p>

<p>Die Änderungen des LEP NRW erleichtern zwar in gewissem Umfang die Entwicklung im ländlichen Raum, es ist aber weiterhin zu befürchten, dass dem ländlichen Raum Entwicklungspotenziale zugunsten des urbanen Raumes genommen werden. Dies kann nicht hingenommen werden. Gerade die umgekehrte Entwicklung ist zu fördern.</p> <p>Mit dem LEP NRW müssen auch die Voraussetzungen geschaffen werden, damit im ländlichen Raum mehr Arbeitsplätze entstehen können. Der ländliche Raum darf sich nicht weiter hin zur ausschließlichen Wohnstätte entwickeln. Daher sollten der Erhalt und die Neuansiedlung von Gewerbe im ländlichen Raum durch die Möglichkeit von Flächenerweiterungen und Neuausweisungen von Flächen für Gewerbe ermöglicht bzw. verbessert werden. Dem Ausbau der Infrastruktur (Breitband, Straßen) im ländlichen Raum muss hierbei ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.</p> <p>Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum wird durch attraktive Flächen- und Infrastrukturangebote für Gewerbetreibende erheblich gefördert und dient mit der Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze nicht nur dem Umweltschutz (u.a. Reduzierung von Pendlerströmen) und der Deckung des Flächenbedarfs, der im urbanen Raum nicht abgedeckt werden kann, sondern auch der weiteren Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum.</p>	<p>Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p> <p>Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 hat der Plangeber sehr wohl nicht nur Erleichterungen bei der Ausweisung von Wohnbauflächen, sondern von Gewerbeflächen vorgenommen (vgl. z. B. zweiter Spiegelstrich Ziel 2-3 und Erläuterungen zum ersten Absatz von Ziel 2-4). Inwieweit Infrastruktur tatsächlich ausgebaut wird, kann im Übrigen nicht über den LEP erzwungen werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b>  <b>ID: 3279 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zum Thema Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen (Kap. 1.3) wird ergänzend zu den Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des LEP NRW wie folgt Stellung genommen: Im Hinblick auf den Einzelhandel wird darauf verwiesen, dass vom dezentralen Einzelhandel verstärkt auch ein zentrenrelevantes Sortiment geführt wird, was die Zentren schwächt. Ebenso wird auf das Problem der infolge des demografischen Wandels gefährdeten bzw. bereits fehlenden Nahversorgung durch den Einzelhandel im ländlichen Raum hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; zur Erwidern wird auf die Erwidern zur ID 3278 verwiesen.</p>

<p>Die Einzelhandelsregelungen derzeit sind so ausgestaltet, dass sie den ländlichen Raum schwächen. Der Schutz der Kernstädte ist derart ausgeprägt, dass die Versorgung im ländlichen Raum gehemmt ist. Es wird daher eine differenzierte Handhabung zwischen großen Städten und ländlichem Raum angeregt, indem die Regelungen für den ländlichen Raum gelockert werden, um hier eine schnellere und bessere Versorgungslage herzustellen.</p> <p>In Bezug auf das "Ziel 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen" und das "Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentren relevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen" wird Folgendes angemerkt: Viele Kommunen im ländlichen Raum sehen sich vor der Herausforderung, in kleinen Ortschaft außerhalb des ASB Nahversorgungseinrichtungen vorzuhalten. Ziel 6.5-2 sieht zwar eine Ausnahmeregelung vor, wonach Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme von Ziel 6.5-1, dass dies auch außerhalb des ASB möglich ist, besteht jedoch nicht. Ländliche, kleinere Ortschaften außerhalb des ASB sind jedoch auf eine Nahversorgung angewiesen. Da mögliche Investoren im Bereich Einzelhandel jedoch nur unter der Voraussetzung der Großflächigkeit planen, ergibt sich hier ein Zielkonflikt. Es wird daher gefordert, auch Möglichkeiten für Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb des ASB aufzuzeigen. Nur so kann eine Versorgung der ländlichen Region auf Dauer sichergestellt werden</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b>  <b>ID: 3280 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Es gelten zwar weiterhin Beschränkungen für die Entwicklung im Freiraum und die konzentrierte Siedlungsentwicklung ist ein wesentliches Ziel des LEP NRW, eine Entwicklung der ländlichen Räume wird aber in einigen Bereichen erleichtert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die bestehenden Möglichkeiten gemäß Ziel 2-4 gewährleisten sowohl, dass für eine Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich auch Ortsteile in Frage kommen, in</p>

Eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Entwicklung soll nun auch im Freiraum zur Stärkung vorhandener Infrastrukturangebote der Grundversorgung möglich sein. Auch werden weitere Ausnahmen für Bauvorhaben und -gebiete im Freiraum formuliert.

Die Änderung des Ziels 2-3 und das neue Ziel 2-4 erleichtern die Entwicklung im ländlichen Raum. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass viele Infrastrukturangebote der Grundversorgung im ländlichen Raum einen Einzugsbereich haben, der über den eigentlichen Ortsteil hinausgeht und auch nahegelegene Nachbardörfer miteinschließt, für die die Möglichkeit der Entwicklung über die bloße Eigenentwicklung hinaus daher ebenfalls ermöglicht werden muss. Auch Ortsteile, in denen der Ausbau der noch vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sollten - sofern in den Kommunen noch ein entsprechender Bedarf besteht - die Möglichkeit einer Entwicklung zusätzlichen Wohnraums sowie die notwendige Unterstützung hierbei erhalten.

Die neu geschaffene Möglichkeit auf Grund ihrer infrastrukturellen Ausstattung geeignete Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern zu ASB zu entwickeln, wird begrüßt. Es würde jedoch begrüßt, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt würden, um in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorferneuerung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben und diese damit nachhaltig zu sichern und Leerstände zu vermeiden.

Es wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob zu 2.3, 3. Spiegelstrich die Ausnahme inhaltlich wie folgt ergänzt werden kann: Ebenso kann nach § 12 Abs. 7 BauGB in bestehenden und für den eigentlichen Zweck nicht mehr in dem bestehenden Umfang erforderlichen Ferienwohngebieten die Dauerwohnnutzung der bestehenden Gebäude zugelassen werden.

Zu der unter 2-3 neu eingefügten Ausnahme unter dem fünften Spiegelstrich (Tierhaltungsanlagen) wird angeregt, auf landesplanerischer oder zumindest auf regionalplanerischer Ebene Abstände von Betrieben der Intensivtierhaltung aber auch von Biogasanlagen zu Wohngebieten zu definieren.

denen erst zukünftig ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird, als auch dass in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen können. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen.

Die Frage, inwieweit finanzielle Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden, um u.a. eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, ist keine Fragestellung, die den Entwurf des LEP berührt und kann unabhängig von der Erarbeitung des LEP verfolgt werden.

Der Anregung, den 3. Spiegelstrich zu ergänzen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Intention des Plangebers bei diesem Spiegelstrich ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender



Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Im Übrigen können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen; die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

	sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
<b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b> <b>ID: 3281 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Grundsatz 6-1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wird gestrichen, um unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem LEP NRW zu entfernen und damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können. Die Kontingentierung der Flächenersparnis auf ein Wachstum von max. 5 ha täglich bis 2020 entfällt damit. Das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6-1-1) bleibt jedoch weiterhin bestehen.</p> <p>Die Streichung der starren Flächenvorgabe für die flächensparende Siedlungsentwicklung wird als sinnvoll angesehen, um eine flexiblere Flächeninanspruchnahme zu fördern und Grundstücksspekulationen entgegenzuwirken.</p> <p>Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Kreises vom 17.12.2015 zu Ziel 6-1-1 verwiesen:</p> <p><i>„Forderungen des Kreises Euskirchen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die Berechnungsgrundlage darf nur den grundsätzlichen Orientierungsrahmen vorgeben. Das Ergebnis der Berechnung darf nicht ein feststehender Bedarf sein.</i></li> <li>• <i>Das Vorgehen und die Verwendung der Grundwerte sind mit den Kommunen und Kreisen im Einvernehmen zu erarbeiten und abzustimmen (nach dem Gegenstromprinzip).</i></li> </ul>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

- *Ortsspezifische Belange (v.a. unterhalb der Kommunenebene) müssen Berücksichtigung finden. Unterschiedliche Entwicklungen sowohl innerhalb von Kreisen als auch innerhalb von Kommunen müssen möglich sein.*
- *Die Rahmenbedingungen des ländlichen Raums, die sich erheblich von denen der großen Ballungszentren unterscheiden, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der geringeren Kosten, halten die Eigentümer im ländlichen Raum z.B. länger an ihrem Besitz (sowohl an Häusern als auch an freien Grundstücken) fest als in den "teuren" Ballungsräumen. Zudem wird innerörtlicher Freiraum als Lebensqualität empfunden. Im Ergebnis sind viele Reserven tatsächlich nicht verfügbar, woraus sich ein höherer Bedarf ergibt. Ein gewisser Spielraum an Flächendarstellungen ist erforderlich, um faktisch bedarfs gerecht agieren zu können.*
- *Insbesondere der ländliche Raum, dem Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird, muss die Möglichkeit erhalten, diesem auch durch die Schaffung neuer Wohnangebote entgegen zu wirken.*
- *Der steigende Bedarf nach Wohnraum aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen muss berücksichtigt werden. Im Sinne einer möglichst optimalen Integration ist dies unerlässlich.*
- *Allgemein ist der Bedarf an Wohnfläche pro Person steigend.*
- *Aufgrund der großen Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen wie z.B. Köln und Bonn können hier die Zuzugsziele nicht erfüllt werden. Außerdem ist zu beachten, dass im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel die Grünflächen in den Ballungsräumen und Städten unbedingt zu erhalten sind. Eine unbegrenzte Verdichtung ist nicht möglich. Ein Ausweichen auf den ländlichen Raum ist daher erforderlich und findet aktuell bereits statt.*
- *Der Begriff "bedarfsgerecht" muss sich an der Nachfrage orientieren.*

*Ermittlung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen:*

*Die Methode zur Bedarfsermittlung, mindestens jedoch die Verteilung auf die Gemeinden ist zwischen Kommunen, Kreis und Regionalplanung abzustimmen.*

<p><i>Die Verteilung darf nicht allein durch die Regionalplanungsbehörde entschieden werden. Die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und insbesondere der gegenüber den Ballungsräumen abweichenden Bedingungen im ländlichen Raum ist dabei von zentraler Bedeutung.</i></p> <p><i>Der Begriff bedarfsgerecht muss sich an der Nachfrage orientieren. Wichtig ist der faktische Bedarf, der sich aus der Nachfrage ergibt.</i></p> <p><i>Durch die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben werden Arbeitsplätze für Fachkräfte im ländlichen Raum erhalten und geschaffen, die ansonsten zu Pendlern in die Ballungsräume werden würden. Dies muss Ziel der Landesregierung sein und durch angemessene Rahmenbedingungen unterstützt werden.</i></p> <p><i>Das Siedlungsflächenmonitoring und das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT sollten zusammengeführt werden. Weitere Anmerkungen:</i></p> <p><i>Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Für die Rücknahme bereits im FNP gesicherter Flächen ist das Einvernehmen der Kommune erforderlich.</i></p> <p><i>Insgesamt sind in den Erläuterungen zu diesem Kapitel keine Überlegungen des Landes zu finden, wie im ländlichen Raum bereits in FNPs ausgewiesene Flächen einer Nutzung zugeführt werden könnten, anstatt in/an Zentren neue Flächen auszuweisen.</i></p> <p><i>Die Steuerung der Entwicklungen in den ländlichen Raum müsste Vorzug haben vor Neuausweisungen in Ballungsräumen."</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b>  <b>ID: 3282 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p>Der Flächenbedarf für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird von mindestens 80 ha auf mindestens 50 ha reduziert.</p> <p>Die Reduzierung der Mindestflächenvorgabe wird ausdrücklich begrüßt, da die bisherige 80-ha Vorgabe eine zukunftsorientierte Ansiedlung erschwert.</p> <p>Darüber hinaus sollte bezogen auf die Vorgaben des LEP für die Ansiedlung auf</p>	<p>Die Stellungnahme (einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen) wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Im ersten Entwurf des LEP NRW in 2013 war eine solche "Einzelfallentscheidung" in Ziel 6.4-2 enthalten. Diese begegnete in den Beteiligungsverfahren erheblichen rechtlichen Bedenken, insbesondere, dass das</p>

<p>dieser Fläche die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung der Landesregierung im Landesentwicklungsplan vorgesehen werden.</p>	<p>Raumordnungsrecht – sofern kein Zielabweichungsverfahren gemeint sei – keine rechtliche Grundlage für eine derartige Entscheidung enthalte. Der Kritik wurde Rechnung getragen und die formale Ausnahmevorsatzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmevorsatzungen ersetzt. Aus der Stellungnahme heraus sind keine Argumente erkennbar, die die damaligen rechtlichen Bedenken gegen eine solche "Einzelfallentscheidung" ausräumen würden.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b> <b>ID: 3283 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Privilegierung der Windenergie im Wald soll aufgehoben werden Da die Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald in den vergangenen Jahren vielfach zu Problemen, Klagen und viel Unmut in der Bevölkerung geführt hat, wird die Aufhebung der Privilegierung begrüßt. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit zurückgegeben, im Rahmen ihrer Planungshoheit eigene Entscheidungen zu treffen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Weilerswist</b> <b>ID: 3284 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Gestrichen: 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Neu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Im Rahmen einer Deregulierung werden die Kontingentierungen der Flächen für die Windenergienutzung aufgehoben. Damit unterliegt der Umfang der Windenergienutzung der Abwägung durch den Planungsträger. Ferner wird die Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan aufgehoben. Die Möglichkeit eine entsprechende Ausweisung vorzunehmen besteht jedoch</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt.</p>

weiterhin. In dem neu eingefügten Grundsatz wird der Regelabstand von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten definiert und eindeutig festgelegt.

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Forderungen des Kreises in seiner Stellungnahme vom 17.12.2015. Die Festlegung von Regelabständen von Windkraftenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird ausdrücklich begrüßt und sollte auf Misch- und Dorfgebiete ausgeweitet werden. Hier sollte eine rechtssichere Regelung gefunden werden.

v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.

Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.

## Gemeinde Wenden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Wenden</b> <b>ID: 1709 Schlagwort: k.A.</b>	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP NRW schließt sich die Gemeinde der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.



## Gemeinde Westerkappeln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Westerkappeln</b> <b>ID: 1501 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (Seite 4)</p> <p>Hinsichtlich der Ausnahmeregelung für den regionalplanerisch festgelegten Freiraum rege ich an, dass Entwicklungen von Bauflächen und –gebiete am unmittelbaren Siedlungsraum grundsätzlich möglich sein sollten und nicht nur ausnahmsweise. Die Anregung gilt auch für die weiteren aufgezählten Spiegelstriche. Die Begründung lautet, dass die natürlichen Grenzen in Westerkappeln (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) eine flächenintensive Ausbreitung von Bauflächen grundsätzlich nicht befürchten lassen. Der zur Verfügung stehende Freiraum bleibt daher überschaubar.</p> <p>Ich rege an, dass zentralörtliche Versorgungsfunktionen von regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen mit einer vorhandenen oder geplanten Mindestgröße von 2.000 Einwohnern auch unterhalb dieser Größenordnung grundsätzlich bedeutsame Versorgungsfunktionen ausbilden dürfen. Durch die Ausformulierung eines Grundsatzes bleiben der Gemeinde weitere strategische Raumentwicklungsmöglichkeiten in solchen Gebieten erhalten. Ein Abwägungsprozess erfolgt sowieso auf der Ebene der Bauleitpläne. Zudem kann der Bevölkerung eine örtliche Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Dies sollte keine Ausnahmeregelung bleiben, da sich Ortsteile nicht einfach auflösen lassen und adäquater Wohnraum an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen werden kann. Für die Attraktivität als Wohnstandort sind Versorgungsfunktionen in Ortsteilen unerlässlich.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Wenn die natürlichen Grenzen in Westerkappeln so ausgestaltet sind, dass eine flächenintensive Ausbreitung von Bauflächen nicht zu befürchten ist, so gilt dies nicht für das gesamte Landesgebiet. Insofern ist es sachgerecht, die Regelung als Ausnahmeregelung beizubehalten. Darüber hinaus dürfen auch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktionen ausbilden. Mit Ziel 2-4 wird explizit vorgesehen, dass die bedarfsgerechte Entwicklung eines Ortsteils zu einem Allgemeinen</p>

	<p>Siedlungsbereich möglich ist, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung vorhanden ist oder dies zukünftig sichergestellt wird. Die Anregung, Ziel 2-4 in einen Grundsatz umzuwandeln funktioniert aus rechtssystematischen Gründen nicht, da mit diesem Ziel die in Ziel 2-3 bereits angelegte Ausnahmemöglichkeit konkretisiert wird. Mit einem Grundsatz 2-4 könnte hingegen nicht von Ziel 2-3 abgewichen werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Westerkappeln</b>  <b>ID: 1502 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Seite 19)  Diese Zielsetzung bezieht sich inhaltlich auf den sog. "newPark" im Koalitionsvertrag. Grundsätzliche Bedenken habe ich, ob sich die Landesentwicklungsplanung hinsichtlich der "Strahlkraft" eines solchen großflächigen Gewerbeparks auf die umliegenden bestehenden Gewerbe- und Industriestandorte bewusst ist. Es sollte nicht den Nebeneffekt hervorrufen, dass eigene Gewerbegebiete oder Industriegebiete Abwanderungserscheinungen hervorrufen und sich anstelle der "höherwertigen" Industrie- und Gewerbebetriebe, sich kleinere oder mittelständige Unternehmen ansiedeln, die eine geringere Gewerbesteuerkraft für die Gemeinde Westerkappeln aufbringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den vorgetragenen Bedenken wird durch die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 bereits Rechnung getragen. Dort ist klargestellt: "Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen."</p>

## Gemeinde Wettringen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Wettringen</b> <b>ID: 2851 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans wird von der Gemeinde Wettringen begrüßt Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde trägt wesentlich die Bereitstellung weiterer Gewerbe- und Industriegrundstücke bei. So wird die Gemeinde in Kürze ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen einleiten. Uns liegen derzeit rd. 150 Bewerbungen für Wohnbaugrundstücke vor. Auch bedingt durch die guten Rahmenbedingungen ist der Wunsch nach einem eigenen Wohnhaus derzeit bei vielen Menschen hoch angesiedelt. Die Angleichung der Entwicklungschancen zwischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen ist eine notwendige Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Lan d. Die derzeitige Nachfrage unterstreicht das Erfordernis der nun vorgesehenen Anpassung des Landesentwicklungsplans. Durch die Änderung der Bebauungspläne im Ortskern konnten in den vergangenen Jahren zudem die Voraussetzungen für zahlreiche Bauvorhaben einer maßvollen, innerörtlichen Verdichtung geschaffen werden. Gleichzeitig reichen diese Vorhaben nicht aus, den künftigen Wohnraumbedarf zu decken. Leerstände sind aktuell nicht zu verzeichnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Gemeinde Wettringen</b> <b>ID: 2853 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ausdrücklich begrüßt wird der Wegfall des Ziels 6.1- 2 (Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"). Durch die ersatzlose Streichung dieses Ziels wird den kleinen und mittleren kreisangehörigen Gemeinden sowie dem ländlichen Raum insgesamt eine Entwicklungsmöglichkeit geschaffen, die bei einer Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>auf 5 ha nur Ballungsräumen und großen Städten vorbehalten wäre, die im Zuge der Nachverdichtung auf Konversions- und Brachflächen zurückgreifen können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Gemeinde Wettringen</b>  <b>ID: 2854 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Hinweisen möchte ich abschließend auf die Änderung der Ziele 10.2-2 und 10.2-3 im LEP NRW. In der Gemeinde Wettringen sind im ersten Quartal 2016 die beiden Bürgerwindparks "Strönfeld" und "Brechte" fertig gestellt worden. Die im Wettringer Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen produzieren insgesamt Strom mit einem Gesamtvolumen von rd. 94.000.000 kWh/Jahr. Hierdurch wird der jährliche, innergemeindliche Strombedarf mehrfach gedeckt. Des Weiteren wird ein erheblicher Beitrag zur Energiewende geleistet. Der umfassende Ausbau der Windenergie im Münsterland stößt bereits in Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Bedenken. Einer Restriktion des weiteren Ausbaus der Windkraft wird vor diesem Hintergrund, dass auch hier bereits viele Anlagen stehen, zugestimmt. Erschwerend kommt hinzu, dass in den kommenden Jahren voraussichtlich ein weiteres Großprojekt der Energiewende das Landschaftsbild auch in Wettringen nachhaltig beeinträchtigen wird. Gemeint ist hiermit der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung mit bis zu 80 Meter hohen Leitungsmasten.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Gemeinde Wickede

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinde Wickede</b> <b>ID: 255 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Gemeinde Wickede (Ruhr) schließt sich der beigefügten Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW hat Eingang gefunden in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW. auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

## Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Gütersloh e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Gütersloh e.V.</b> <b>ID: 3230 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V. lehnt eine Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW ab, wenn..damit das Ziel aufgegeben wird, auf dem Truppenübungsplatz Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung einen Nationalpark zu errichten (NRW-Kabinettsbeschluss vom •15.4..2018).'</p> <p>Mit artenreichen Offenlandgebieten, mit Heiden, Sandtrockenrasen und Mooren, wertvollen alten Buchenwaldbeständen, Mineralquellen und glasklaren Fließgewässern, bildet die Senne eine europaweit einmalige naturnah erhaltene Landschaft. Hier gibt es einen unglaublichen Reichtum an Pflanzen- und Tierarten, von denen mehr als 1.000 auf der "Roten Liste" gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten stehen. Diese Landschaft muss geschützt werden und nur die Ausweisung als Nationalpark bietet die erforderliche Schutzwirkung, um das Naturerbe Senne Eggegebirge dauerhaft in seinen natürlichen Abläufen zu erhalten.</p> <p>Ein Nationalpark Senne ist außerdem ein Projekt von gesamtnationaler Bedeutung. Denn um den alarmierenden ökologischen Niedergang zu stoppen, hält es die Bundesregierung für nötig, dass sich die Natur in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf 2 % der Fläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln kann. Da naturbelassene Gebiete in Deutschland heute deutlich weniger als 1 % der Landesfläche umfassen, ist die Ausweisung weiterer Nationalparke eine unabdingbare Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität und genetischen Vielfalt in Deutschland . Es gibt aber nur noch wenige Gebiete in Deutschland, die dafür so gut geeignet sind wie das Nationalparkgebiet im Bereich von Senne und Eggegebirge.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin</p>

festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

## Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt, Münster

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt, Münster</b> <b>ID: 203 Schlagwort: k.A.</b>	
Nach Prüfung der Änderungen in den beigefügten Unterlagen im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens melde ich: Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Genossenschaftsverband - Verband der Regionen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen</b> <b>ID: 2288 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Unter Ziffer 10.2-2 ist aktuell als <i>Ziel</i> verankert, dass "proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen [sind]". Damit soll erreicht werden, dass "bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien" gedeckt werden. Die Landesregierung beabsichtigt, diese <i>Ziel</i>-Regelung für Vorranggebiete zu einem <i>Grundsatz</i> herabzustufen. Darüber hinaus sehen die geplanten Änderungen vor, dass die Planungsregionen nicht mehr verpflichtet sein sollen, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, sondern dass sie selbst darüber entscheiden sollen. Dieses Änderungsvorhaben hält der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. für problematisch. Mit der geplanten Änderung wird de facto jegliche räumliche Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbands Ruhr aufgegeben. Anders als von der Landesregierung dargestellt, haben die Gemeinden dadurch keine Vorteile. Weder erleichtert es ihnen die Erstellung ihrer Flächennutzungspläne, noch haben sie dabei mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Vielmehr werden die Kommunen bei diesem komplexen Verfahren, in dem sie der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, substanzielle Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergie zu schaffen, Rechnung tragen müssen, von der Landesregierung allein gelassen. Das vielschichtige Verfahren der Flächennutzungsplanerstellung ohne Unterstützung stemmen zu müssen, wird eher zu Fehlern führen, die den Plan gefährden. Infolgedessen können die Kommunen die räumliche Steuerung über den weiteren Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet verlieren. Damit stärkt die Landesregierung nicht die kommunale Entscheidungskompetenz, wie sie es</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p>

<p>in ihrer Begründung formuliert. Sie lässt gegenüber den Kommunen und der Erreichung der verpflichtenden Klimaziele mit der geplanten Änderung von Ziffer 10.2.-2 die notwendige Hilfe vermissen.</p> <p>Damit NRW und auch die Bundesrepublik die eigenen Klimaschutzziele sowie die Vorgaben des Pariser Abkommens wenigstens ansatzweise erreichen können, muss die Ausweisung der Vorranggebiete weiterhin verpflichtend sein. Außerdem sollen die Kommunen weiterhin die Unterstützung vom Land erfahren, die ihnen der Status Quo des Landesentwicklungsplans gegenwärtig zusichert.</p>	<p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen</b>  <b>ID: 2289 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der geplante Abstand von 1.500 Metern zwischen Wohngebieten (allgemeine und reine) und neu zu errichtenden Windkraftanlagen bremst den weiteren Ausbau der Windenergie fast gänzlich aus (Ziffer 10.2-3): Über 95 Prozent der Potenzialflächen in NRW würden dadurch der Windenergienutzung dauerhaft entzogen. Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. lehnt daher die Formulierung dieser Abstandsregelung entschieden ab. Sie wird die Kommunen bei ihrer Bauleitplanung verunsichern und ihre Abwägungen fehlerhaft.</p> <p>Denn die Kommunen sind weiterhin verpflichtet, Raum für die Windenergie nach Bundesrecht bereitzustellen. Wenn die Kommunen NRWs nun aber diesen neuen, rechtlich unsicheren LEP-Grundsatz in ihrem Flächennutzungsplan zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>

sehr berücksichtigen oder ihn gar als Ziel behandeln, wird der Plan gerichtlich unsicherer Überprüfung ausgesetzt. Diese drohende Unsicherheit lähmt die Entscheiderinnen und Entscheider und damit die Energiewende in NRW, denn die Kosten und das Risiko werden nicht durch die Landesregierung, sondern von den Kommunen und vor allem von den Bürgerinnen und Bürgern getragen, die sich engagiert in den Dienst der Energiewende stellen.

Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V. plädiert eindringlich dafür, dass die bestehenden Regelungen beibehalten und angewendet werden. So wird eine rechtlich zuverlässige und durchführbare Regelung geschaffen, auf die sich die Kommunen in ihren Entscheidungen bei der Umsetzung der Energiewende verlassen können.

Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden

	Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
<b>Beteiligter: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen</b> <b>ID: 2290 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Für die Windenergie im Wald (Ziffer 7.3-1) gilt zurzeit folgende Zusatzregelung: "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." Sie soll gestrichen werden. Das lehnt der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. ab, da diese Änderung Potenzial ungenutzt lässt. Außerdem erscheint es schon äußerst zweifelhaft, die NRW- Klimaschutzziele zu erreichen ohne Wind im Wald zu ernten. Im Zusammenspiel mit der beabsichtigten Abstandsflächenregelung würde das Erreichen dieser Ziele massiv gefährdet. Bereits jetzt wird der Wald NRWs gut geschützt, indem die Nutzung von Windenergie auf Nadelholz-Monokulturen und Wirtschaftswälder beschränkt wird. Sie sind ökologisch weniger relevant. Die Eingriffe in diese Wälder durch Windenergie halten sich in Grenzen. Der Flächenverbrauch ist mit durchschnittlich weniger als 0,4 Hektar erwiesenermaßen gering.</p> <p>Durch die Streichung will man zu einer alten Formulierung zurückkehren, die jedoch in der Vergangenheit zu fehlerhaften Entscheidungen und unwirksamen Flächennutzungsplänen geführt hat. Die oben zitierte Zusatzregelung wurde durch das OVG NRW extra hinzugefügt, um diesem Irrtum vorzubeugen. Ihn nun zu tilgen, ist insbesondere vor dem Hintergrund dieser Genese nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die "Privilegierung der Windenergie im Wald" muss deshalb weiterhin im Landesentwicklungsplan bestehen bleiben, damit die Kommunen den planerischen Gestaltungsspielraum behalten, der ihnen von CDU und FDP</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

versprochen worden ist. Gerade den walddreichen Kommunen in NRW wäre sehr geholfen, wenn durch den Landesentwicklungsplan die Nutzung von Windenergie in den adäquaten Wäldern gefördert werden würde.

Insgesamt stehen die Mehrheit der 18.000 Arbeitsplätze in NRWs Windenergiebranche sowie Investitionen in Milliardenhöhe auf dem Spiel. Es ist fraglich, wie das Land seiner Verpflichtung in der Energiewende auf Bundesebene nachkommen will, wenn es seine Chancen und seine Relevanz als *der* deutsche Industrie- und Wirtschaftsstandort nicht wahrnimmt. In der Umsetzung der Energiewende liegen große Wertschöpfungspotenziale, die zum einen auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens einzahlen und zum anderen zukunftsweisende Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Insbesondere die Akteure der bürgerschaftlichen Energiewende, zu denen die Energiegenossenschaften zählen, sorgen für regionale Wertschöpfung im ländlichen Raum. Das bedeutet Arbeitsplätze abseits der verkehrstechnisch überlasteten Ballungsräume, Aufträge für hiesige Handwerksbetriebe und Absatzmöglichkeiten bei den Verbrauchern vor Ort. Allen voran sorgt das Engagement von Energiegenossenschaften dafür, dass die Menschen selbst in der Energiewende aktiv werden können und so von vermeintlich Betroffenen zu Beteiligten werden. Die Akzeptanz für die Energiewende im Allgemeinen und Windparks im Besonderen steigt.

## Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb</b> <b>ID: 1237 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich begrüße die wesentlichen Änderungen im Kapitel 9 "Rohstoffversorgung". Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beschränkung der "Wirkung von Eignungsgebieten" auf Rohstoffvorkommen mit besonderem planerischem Konfliktpotenzial (9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe),</li> <li>• die Verlängerung des Versorgungszeitraumes bei Lockergesteinen auf 25 Jahre (9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume) sowie</li> <li>• die Wiedereinführung von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung (9.2-4 Grundsatz Reservegebiete).</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb</b> <b>ID: 1238 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich rege an, den "9.2-4 Grundsatz Reservegebiete" wie folgt zu ergänzen:          „Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen zusätzlichen Reservezeitraum von mindestens 25 Jahre in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.“</p> <p>Begründung: Die Wiedereinführung von Reservegebieten hat eine langfristige Rohstoffversorgung zum Ziel. Durch die Vorgabe eines Reservezeitraumes von mindestens 25 Jahren wird die langfristige Rohstoffversorgung in allen Planungsregionen und für alle Rohstoffgruppen landesweit einheitlich gewährleistet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im</p>

<p>Ich rege an, unter "zu 9.2-4 Reservegebiete" folgenden Passus zu ergänzen:          „Die zeichnerische Festlegung von Reservegebieten muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.“          Begründung: Für eine zuverlässig langfristige Rohstoffversorgung sollten bei der Festlegung von Reservegebieten die gleichen Maßstäbe angesetzt werden, wie bei den Vorranggebieten.</p>	<p>LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb</b>  <b>ID: 1239 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ich schlage vor, im Kapitel "Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung" (Geplante Änderungen des LEP NRW, Stand: 17.04.2018, S. 53 f.), folgenden Absatz zu ergänzen:</p> <p>"Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten von Windenergieanlagen und anderen Nutzungen ist bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung ausdrücklich auch der öffentliche Belang der Erdbebenüberwachung sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Erdbebenalarmsystems NRW zu berücksichtigen".</p> <p>Begründung: Zwischen Standorten von Windenergieanlagen und seismologischen Messstationen zur Gewährleistung der Erdbebenüberwachung und der Funktionsfähigkeit des Erdbebenalarmsystems (EAS NRW) besteht ein signifikanter Nutzungskonflikt. Vor dem Hintergrund, dass der westliche Teil von NRW zu den Gebieten mit der höchsten Erdbebengefährdung in Mitteleuropa gehört, ist die Gewährleistung einer qualitativ hinreichenden Erdbebenüberwachung und des ungestörten Betriebs eines Alarmierungssystems im Sinne der Gefahrenabwehr unerlässlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Ermittlung von geeigneten Standorten ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung und ggf. der Regionalplanung. Der Windenergieerlass, der zuletzt im Mai 2018 geändert wurde, gibt dafür eine Anleitung vor. Unter Punkt 8.2.12 des Windenergieerlasses wird die notwendige Berücksichtigung der Seismologischen Stationen behandelt. Diese Stationen werden zudem bei der vom LANUV anzufertigenden Windenergie-Potenzialstudie ein Kriterium sein.</p>

## Grüne Jugend Kreis Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Grüne Jugend Kreis Paderborn</b> <b>ID: 3190 Schlagwort: k.A.</b>	
Im Anhang finden Sie die Einwendungen zum Landesentwicklungsplan der Grünen Jugend Kreis Paderborn.	Die mail hatte einen Anhang 'leer.pages', dieser ließ sich nicht öffnen, d.B. Die Mail wird zur Kenntnis genommen.



## Grünwerke GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Grünwerke GmbH</b> <b>ID: 2335 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - Ziffer: 7.3-1 Nordrhein-Westfalen liegt mit einem Waldanteil von etwa 27 %, also von mehr als einem Viertel der Landesfläche, nah am bundesdeutschen Durchschnitt von rund 32%. 3 3 Vgl.: <a href="https://de.statista.com/statistik/daten/studie/438462/umfrage/anteil-d-er-waldflaeche-in-deutschland-nach-bundeslaendern/">https://de.statista.com/statistik/daten/studie/438462/umfrage/anteil-d-er-waldflaeche-in-deutschland-nach-bundeslaendern/</a>; letzter Zugriff : 04.07.2018</p> <p>In der Regel liegen Walgebiete in infrastrukturärmeren und weniger besiedelten Bereichen der Kommunen und bieten somit ideale Voraussetzungen für Standorte von Windenergieanlagen. Im Sinne der von der Landesregierung gewünschten Akzeptanzsteigerung wäre es demnach folgerichtig, am bisher im gültigen LEP verankerten Standortpotenzial von Waldflächen festzuhalten, da sich diese üblicherweise in von Wohnbebauung weiter abgelegenen Bereichen befinden und somit einen viel geringeren Einfluss auf die Wohnfunktion ausüben, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sein dürfte. Zudem trägt der Wald zu einer Sichtverringering der Windenergieanlagen bei, die bei einer Realisierung im Offenland nicht in gleicher Weise erzielt werden kann. „Knapp zwei Drittel der Wälder sind im Eigentum privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Oft sind diese Flächen sehr klein. Rund 39 % der gesamten Privatwaldfläche weist eine Waldfläche von weniger als 20 Hektar auf.“<sup>4 4</sup> <a href="https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Presse/Dokumente/rBoschuere_WuH_Landeswaldinventur-2014.pdf">https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Presse/Dokumente/rBoschuere_WuH_Landeswaldinventur-2014.pdf</a> letzter Zugriff 04.07.2018</p> <p>Ein großteiliger Ausschluss dieser Flächen von der Möglichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen ohne substantielle Begründung würde also auch in "die berechtigten Interessen der privaten Waldeigentümer an einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind,"5 5 LEP NRW 07 /2018,STELLUNGNAHME LEPÄNDERUNG eingreifen, ohne diesen Sach verhalt im vorliegenden Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Str eichung der bisherigen Regelungen für Windenergieanlagen in Waldgebieten würde dazu führen, „dass Waldgebiete nur in Anspruch genommen werden dürften, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes reali siert werden kann und der Ei ngriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt."6 6 Tigges 2018

Die Streichung würde also den Zustand des Vorgänger LEP von 1995 wiederherstellen, der in technischer und rechtlicher Hinsicht überhoit und nicht länger haltbar ist. 7

7 Vgl.Tigges 2018

Nach Auffassung des OVG NW stellt diese Vorgabe aber kein Ziel der Raumordnung dar und löst damit auch keine zwingende Einhaltung aus (OVG NW 22.9.15 und 6.3.18). „Das OVG macht deutlich, dass die für eine Qualit ät als "Ziel der Raumordnung erfo rderli che abschließende Abwägung durch den Plangeberfehle, weil im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Waldes ausdrücklich zuge lassen werde."8Tigges 2018

Das OVG NW hat in o. g. Entscheidungen "mehrfach deutlich gemacht, dass eine Sperrung größerer Waldflächen über die Festlegung eines entsprechenden Zieles der Raumordnung ebenso wenig möglich ist, wie die Behand lung von Wald flächen als harte Tabuzonen bei der weiteren Planung." 9Tigges 2018

Vielmehr habe die technische Ent w icklun g inzwischen die Errtchtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich damit der Auffassung verschiedener Obergerichte an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr sin d.10 Vgl. OVG NRW, U.v. 06.03.201 8, a.a.O., Rnr.102

Für die planenden Kommunen ergeben sich damit künftig aber zumindest erheb

<p>liche Unsicherheiten hinsichtlich einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung in der Bauleitplanung bezüglich der Einhaltung vermeintlicher Zielvorgaben:  „Behandelt sie ihre Waldflächen in der Konzentrationsflächenplanung als harte Tabuzonen und listet sie die Vorgaben des LEP Entwurfs als verbindliches Ziel zur unbedingten Wald erhaltung, begeht sie einen schweren Abwägungsfehler, der regelmäßig zur Unwirksamkeit ihrer Planung führen dürfte.</p> <p>Bei allem hat die Rechtsprechung wiederholt deutlich gemacht, dass die planende Gemeinde das Risiko einer fehlerhaften Rechtsauslegung selbst dann trifft, wenn sie sich entsprechenden Forderungen der vorgelagerten Ebene der Raumplanung nach Einhaltung vermeintlicher Zielvorgaben ausgesetzt sehe. Das ändere, so ausdrücklich das OVG (Urteil v. 06.03.2018, Rnr . 135), nichts an der objektiv rechtlichen Feststellung, dass Waldflächen nicht pauschal als harte Tabukriterien gewertet werden könnten und entsprechende Festlegungen auf der vorgelagerten Ebene der Raumplanung nicht wirksam seien. Dass damit die subjektive Verantwortung für den damit verbundenen Planungsfehler u. U. „verlagert“ werde, spiele im Zuge der gerichtlichen Feststellung der Fehlerfolge- Rechtswidrigkeit des Flächenutzungsplans - keine Rolle.“ 11Tigges 2018</p> <p>Die geplante Änderung des LEP ist folgerichtig hinsichtlich dieser Regelung strikt abzulehnen, eine rechtssichere und sinnvolle Regelung im Umgang mit Wald als Windenergiestandort ist im gültigen LEP gegeben und muss entsprechend beibehalten werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Grünwerke GmbH</b>  <b>ID: 2336 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen-Ziffer: 10.2-3  Der Entwurf sieht vor, die bisherige Verpflichtung zur "Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen"14 14 LEE NRW 07/2018, STELLUNGNAHME LEPÄNDERUNG</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>

<p>zu streichen. Dies führt zu unbeantworteten rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich geltender gesetzlicher raumplanerischer Vorgaben sowie absehbar zu hohen Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Flächennutzungsplanung und sehr wahrscheinlichen gemeindeübergreifenden Fehlplanungen, die zu späterem Zeitpunkt aufwendig geheilt werden müssten. 1515 Vgl.ebd.</p> <p>Die Einhaltung eines 1.500-Meter-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten dürfte in vielen Gemeinden dazu führen, dass die Flächenpotenziale für Windenergieanlagen in den Kommunen zunächst deutlich nach unten korrigiert werden müssten. Allerdings wird dieser "Grundsatz" der Raumordnung durch den Hinweis eingeschränkt, dass der Abstand nur dann einzuhalten sei, wenn dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Insofern wird die Abstandsfrage als Grundsatz (und nicht als Ziel) der Landesplanung abwägungsrelevant. Das wiederum aber dürfte in Zukunft zu erheblichen Verunsicherungen und zu verstärkten Diskussionen zwischen den Beteiligten (Kommune, Aufsichtsbehörde, Bürger) führen. Gerade durch die in der Vergangenheit oft wechselnden ' Vorgaben diverser raumplanerischer Dokumente (LEP, Regionalplan, Windenergieerlass, etc.) benötigen Genehmigungsbehörden, Kommunen und Privatpersonen nun jedoch klare Planungsvorgaben und -sicherheit um den Ausbau Erneuerbarer Energien im Sinne der Klimaziele umsetzen zu können. Die strikte Beachtung der 1.500-Meter-Abstand Regelung dürfte bei vielen Kommunen dazu führen, dass sich die in Frage kommenden Potenzialflächen für Windenergie deutlich reduzieren. Um der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden, für die Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, müssten dann allerdings andere schützenswerte Belange zurückgestellt werden. Dieses Vorgehen dürfte rechtlich kaum haltbar sein. 16 16 Vgl. Tigges 2018</p> <p>Dagegen bieten die bereits geltenden rechtlichen Vorgaben, welche im Genehmigungsverfahren nach Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zum Tragen kommen, schon heute klare - und vor allem fachlich begründete und nachweisbare - Vorgaben, wann Windenergieanlagen genehmigungsfähig und somit verträglich für Mensch</p>	<p>Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich</p> <p>Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p>
---	---

und Umwelt sind.

Die 1.500-Meter-Abstand-Regelung ist daher als raumplanerischer Grundsatz abzulehnen.

Fazit

Insgesamt stehen die angesprochenen Maßnahmen im deutlichen Widerspruch zu anderen Zielen des LEP. Unter Ziffer 1.4. „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“ wird die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW bezeichnet. Bei der Umstellung auf einen stetig ansteigenden Anteil der erneuerbaren Energien soll insbesondere die Windenergie eine tragende Rolle spielen, „ohne deren Ausbau die NRW Klimaschutzziele nicht erreicht werden können“.17 17 LEP NRW

Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher bis 2020 auf mindestens 15 % ausgebaut werden. Das steht so im bisherigen, aber auch im Entwurf des neuen LEP. Mittlerweile sind sich jedoch viele Experten einig, dass Erneuerbare Energien nur mit einem stark beschleunigten Ausbautempo den Anteil von 15 % erreichen und damit einen relevanten Beitrag zur sicheren Stromversorgung und Erreichung der Klimaziele leisten können. Noch am 18.06.2018 gestand Bundesumweltministerin Schulze ein, dass Deutschland seine Klimaschutzziele für 2020 unter den aktuellen Gegebenheiten nicht erreichen werde18 18 Vgl.: <http://www.tageschau.de/inland/klimaziele-schulze-101.html>, letzter Zugriff: 06.07.2018

Es ist also dringender Handlungsbedarf geboten, um Planungssicherheit zu gewährleisten und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Mit den zur Debatte gestellten Änderungen im LEP zum weiteren Ausbau der Windenergie in NRW werden die für den Ausbau dringend notwendigen Potenzialflächen jedoch deutlich eingeschränkt. Die angestrebten Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz würden damit in die Zukunft verschoben.

Sollte die derzeit im Entwurf vorliegende Änderung des LEP umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Klagen gegen die auf dieser Grundlage erstellten

<p>Fläche nnutz.ung spläne oder sogar auf dieser Basis versagten Genehmigungen deutlich zunehmen werden. Die Erfolgsaussichten solcher Klagen werden durch die vorliegende Rechtsprechung gestützt. Im Ergebnis würden Flächennutzungspläne für unwirksam erklärt. Eine kontrollierte Steuerung des Windenergie -Ausbaus auf kommunaler Ebene wäre nicht mehr gegeben. Die von der Landesregierung angestrebte Akzeptanzsteigerung würde ins Gegenteil gekehrt.</p> <p>Die dargestellten geplanten Änderungen des LEP sind somit im Sinne der energie- und- klimapolitischen Ziele strikt abzulehnen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Grünwerke GmbH</b>  <b>ID: 2337 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu Vorranggebieten für Windenergienutzung Vorranggebiete für die Windenergienutzung-Ziffer: 10.2-2</p> <p>Das formulierte Ziel des aktuellen LEP setzt die energie- und klimapolitischen Vorgaben Deutschlands und NRWs in geeigneter Weise planerisch um. Eine Veränderung in der vorliegenden Form würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Ausbauziele Erneuerbarer Energien und damit die Klimaziele nicht erfüllt werden könnten.</p> <p>"Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notw endi ge Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen."1212 LEP NRW 07/ 2018 , STELLUNGNAHME LEPÄNDERUNG</p> <p>"Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und</p>

<p>Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen."1313 Ebd.</p> <p>Eine Umformulierung gemäß dem vorliegenden Entwurf ist strikt abzulehnen. Es wird gefordert, dass die entsprechende Regelung des aktuellen LEP zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung beibehalten wird.</p>	<p>emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
---	--

## Handelsverband NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Handelsverband NRW</b> <b>ID: 2078 Schlagwort: k.A.</b>	
Von den aktuellen Änderungen sind handelspezifischen Regelungen insbesondere im Ziel 6-5 nicht betroffen, weshalb wir keine branchenspezifischen Anregungen vorbringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Hochsauerlandkreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b> <b>ID: 1051    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel <i>Siedlungsraum und Freiraum</i>            Im zweiten Spiegelstrich (Synopsis S. 4, Abs.2) wird aufgeführt, dass eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen möglich sein soll.            Stellungnahme:            Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen.            Es sollte jedoch in den Erläuterungen eine Konkretisierung der Begriffe "angemessen" und "benachbarte Ortsteile" erfolgen. Ferner wird davon ausgegangen, dass der Begriff der benachbarten Orte über Gemeindegrenzen hinweg definiert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.</p>
<b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b> <b>ID: 1052    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-4 Ziel <i>Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</i>            Im Ziel 2-3 wird der Passus "Bedarf der ansässigen Bevölkerung ..." (bisher Satz 3 des Ziels 2-3, Synopsis S. 3) gestrichen und im Ziel 2-4 neu gefasst. Darin ist formuliert, dass unter gewissen Voraussetzungen eine "bedarfsgerechte" Siedlungsentwicklung möglich ist.            Stellungnahme:            Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen.            Der Absatz 1 des neuen Ziels 2-4 stellt damit eine Flexibilisierung der kommunalen Handlungsspielräume im regionalplanerischen Freiraum dar. Diese ist jedoch weiterhin an eine bedarfsgerechte Ausrichtung an der Bevölkerungsentwicklung sowie an die zugewiesene Versorgungsfunktion der Ortsteile als Voraussetzung geknüpft.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b> <b>ID: 1053    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz <i>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</i>  Der Grundsatz 6.1-2 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung besagt, dass das tägliche Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha beschränkt werden soll und langfristig auf "Netto Null" zu reduzieren ist. Diese Regelung wurde bereits im Zuge der Neuaufstellung des LEP von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft, da bereits zum damaligen Zeitpunkt umfassende Bedenken geäußert wurden. Der Änderungsentwurf des LEP sieht nun vor den Grundsatz in Gänze zurückzunehmen.</p> <p>Stellungnahme:  Der Grundsatz der Flächenreduzierung auf 5 ha im Jahr 2020 und langfristig auf "Netto Null" wird gestrichen. Damit entfällt nur scheinbar ein wesentliches Hindernis für die kommunale Siedlungsentwicklung, da der Grundsatz in dem derzeit gültigen LEP keine wirkliche Kontigentierung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Gleichzeitig widerspricht die Streichung dieses Grundsatzes dem Nachhaltigkeitsziel aller übergeordneten politischen Ebenen, den Flächenverbrauch zu reduzieren und von der materiellen Bedürfnisbefriedigung zu entkoppeln.</p> <p>Vielmehr gilt, es in Verbindung mit dem Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", neue und innovative Formen und Verfahren zu entwickeln. Aufgrund des erkennbar hohen Drucks auf die Flächen, sowohl im Siedlungsbau als auch im Bereich der Gewerbeflächen, ist es daher wichtiger denn je - über alle Planungsebenen - gemeinsam Lösungsvorschläge für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Es bleibt den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, darüber hinausgehende Lösungsansätze "für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten".</p>
<b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b> <b>ID: 1054    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Ziel 6.3-3 ist dargestellt, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen</p>	<p>Die Stellungnahme, die so bereits im letzten LEP-Verfahren vorgetragen wurde, wird zur Kenntnis</p>

<p>Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind.</p> <p>Abweichend davon kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist demnach nicht möglich.</p> <p>Stellungnahme (wurde bereits im Verfahren zur Neuauflistung des LEP angeregt):</p> <p>Der Ausnahmetatbestand ist zu ergänzen:</p> <p>"[...] Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen"Zusätzlicher Absatz hinter den Ausnahmetatbeständen: "Eine Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte ist ebenfalls möglich, wenn es sich um die Erweiterung bestehender Standorte handelt.</li> </ul> <p>Erläuterung:</p> <p>Im aktuell gültigen LEP ist eine zusätzliche Ausnahme für isoliert im Freiraum liegende Brachen als mögliche Standorte für GIB festgelegt. Die geforderten Beschränkungen, nach welchen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen eine bauliche Nutzung ermöglicht werden darf, widersprechen grundlegenden planerischen Erwägungen solcher Standorte. Die Weiterentwicklung eines solchen Standortes kann sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen einer Entwicklung eines neuen Standortes vorgezogen werden. Ebenso muss die Ausweisung eines GIB im Freiraumbereich auch möglich sein, wenn eine Ansiedlung im Anschluss an ASB oder GIB aufgrund</p>	<p>genommen; den Anregungen wird in Teilen gefolgt..</p> <p>Die Erläuterungen werden um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.</p> <p>Die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes: "Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen" ist nicht erforderlich, weil mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt wurde, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist.</p> <p>Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf im Übrigen in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Auch bei den GIB mit Zweckbindung (GIB-Z), die über den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 ermöglicht wurden,</p>
--	--

<p>immissionsschutzrechtlicher Bedenken nicht möglich ist.          Es kann landesplanerisch nicht gewollt sein, einzelnen Betrieben jegliche Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen, nur weil sich diese nicht im Anschluss an ein ASB oder GIB befinden.          Insgesamt darf der ländliche Raum bei der Ausweisung von GIB-Standorten nicht benachteiligt werden. Da aktuell ca. 70% Prozent der Industriebeschäftigten im kreisangehörigen Raum tätig sind (Quelle: IT.NRW), muss auch dieses Ziel in die LEP-Änderung einbezogen werden. Damit erkennt die Landesplanung an, dass dieser Raum ein wichtiger Standort von Industrie und produzierendem Gewerbe ist.</p>	<p>besteht die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten – z. B. über die geforderte Ergänzung von Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Im Übrigen erschließt sich aus der Stellungnahme nicht, warum Ziel 6.3-3 den ländlichen Raum benachteiligen sollte.</p>
<p><b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b>  <b>ID: 1055    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das Ziel 6.6-2 gibt vor, dass <i>neue Standorte für</i> raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ein- schließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen sind. Ausnahmen sind unter gewissen Bedingungen möglich (Synopsis S. 24, Abs. 2)          Stellungnahme:          Dem Ziel ist grundsätzlich zuzustimmen.          Im Ziel ist der Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:          Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine unmittelbare Anbindung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Ziel in Absatz 2 um eine Ausnahme für eine Anbindung von Ferien- und Wochenendhausgebieten an vorhandene Freizeiteinrichtungen vorzusehen, wird nicht gefolgt. Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für Ferien- und Wochenendhausgebiete auch an im Freiraum liegenden, vorhandenen Freizeitanlagen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere</p>

an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.

Erläuterung:

In den Erläuterungen zum Ziel wird erläutert, dass die Zielformulierung im Absatz 1 auf die Fehlentwicklung hin zu einer Dauerwohnnutzung zurück zu führen ist. Diese Auffassung ist grundsätzlich richtig und letztlich kann es auch nicht im Interesse der jeweiligen Kommune liegen, dass sich ein Ferienhausgebiet zu einem Gebiet für Dauerwohnen entwickelt.

Der Tourismusmarkt unterliegt einem fortlaufenden Wandel. Faktoren der Entwicklung sind dabei weniger Veränderungen auf der Nachfrageseite, sondern eher die Aktivitäten der Marketingstrategen und Anbieter. Die vorhandenen und geplanten Feriengroßanlagen sowie die Tourismusbranche müssen daher immer die Möglichkeit zur Weiterentwicklung haben, um auf veränderte Bedingungen reagieren zu können. Eine Entwicklung muss dabei nicht zwingend mit einer Erweiterung der bestehenden Anlage einhergehen.

Eine mögliche Entwicklung ist mit der Regionalplanung frühzeitig abzustimmen, darf aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Auch die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht weiterhin eine landesplanerische Steuerung erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen und die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden.

Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Mit Blick auf dem Wandel im Tourismusmarkt werden im Übrigen für alle im Freiraum bereits vorhandenen Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung im Rahmen von Ziel 2-3 geschaffen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Auch ist die Entwicklung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an bestehenden Freizeitstandorten mit Ziel 6.6-2 möglich, wenn diese unmittelbar an regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte anschließen. Für die

	<p>Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines im Regionalplan bestehenden Standortes ist die regionalplanerische Zweckbindung entscheidend. Ferner kann mit dem neuen Ziel 2-4 für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklung erfolgen. Dabei kann ein Ortsteil auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Eine Anbindung neuer Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an solch entwickelte Ortsteile ist dann mit Ziel 6.6-2 möglich. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete in bzw. unmittelbar anschließend an Ortsteile, in denen keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können und die weiterhin dem Freiraum zugeordnet bleiben, wären aber weder mit der Regelungssystematik des LEP vereinbar noch planerisch mit Blick auf die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastrukturen sinnvoll. Damit werden in Summe mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Ferien- und Wochenendhausgebiete angemessene Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, die auch die Interessen ländlicher Regionen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.</p>
<p><b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b>  <b>ID: 1056    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Der Koalitionsvertrag sieht die Aufhebung der Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald vor. Im Änderungsentwurf des LEP ist daher der</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." aus dem Ziel 7.3-1 gestrichen worden.</p> <p>Stellungnahme: Die Aufgabe einer Sonderbehandlung von Windenergieanlagen im Wald gegenüber anderen Vorhaben wird aus Sicht des Hochsauerlandkreises begrüßt. Sie stellt ein wichtiges Regulativ zu der 1.500 m-Abstandsregelung unter 10.2-3 dar, die andernfalls - wenn sie wirklich greift - hier im HSK zu einer sehr weitgehenden Verdrängung der WEA und Vorrangflächen in den Wald führen könnte.</p>	
<p><b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b> <b>ID: 1057    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz <i>Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</i> Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem gelten-den LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.</p> <p>Stellungnahme: Die Aufgabe von Flächenkulissen-Vorgaben für die Windenergienutzung wird aus Sicht des Hochsauerlandkreises begrüßt, da sie weder mit den bundesrechtlichen Bauleitplanungsregeln noch mit der sich verfestigenden Rechtsprechung kompatibel ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b> <b>ID: 1058    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz <i>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</i> Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

<p>kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.</p> <p>Stellungnahme: Der Grundsatz gibt einen "planerischen Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor. Der Grundsatz enthält jedoch in sich widersprüchliche Aussagen. Hier werden Vorgaben eines Grundsatzes (Abstand "soll" betragen) mit den Vorgaben eines Zieles (Abstand "ist" einzuhalten) vermengt. Auch aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob diese Abstandsregelung einer juristischen Prüfung standhalten würde.</p> <p>Hinweis zu 10.2-2 und 10.2-3 Bezüglich der beiden Grundsätze gibt es eine Diskrepanz zum Windenergie-Erlass vom 08.05.2018: In der Einleitung des Erlasses wird auf den geplanten Grundsatz 10.2-3 (Vorsorgeabstand von 1.500 m) hingewiesen. Die vorgesehene Streichung des Grundsatzes 10.2-2 (Mindestvorgaben für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung) wird jedoch nicht erwähnt. Hier wird sogar davon ausgegangen, dass dieser Grundsatz weiterhin besteht und entsprechend zu berücksichtigen ist. Da nicht davon auszugehen ist, dass der vorliegende Windenergieerlass in Kürze geändert wird, sollte diese Diskrepanz im LEP aufgelöst werden.</p>	<p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten, u.a. durch eine Überarbeitung des Windenergieerlasses. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis</b> <b>ID: 1059    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel <i>Solarenergienutzung</i> Im Ziel 10.2-5 wird festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Landwirtschaftliche Flächen sollen dabei nicht von der Zielfestlegung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>



erfasst werden (Synopse S 61, Abs. 2).

**Stellungnahme:**

Der kursiv gedruckte Einschub in den Erläuterungen zum Ziel sollte gestrichen werden.

*"Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht von der Zielsetzung erfasst."*

**Erläuterung**

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege könnte der Umgang mit Freiflächen-Solaranlagen weniger restriktiv gestaltet und stärker der jeweiligen Einzelfallbeurteilung überlassen werden. Im Gegensatz zu den unter G 6.1-2 angesprochenen Siedlungsflächen vereiteln solche Anlagen nicht dauerhaft andere Nutzungsoptionen für den Boden; während ihres Betriebs bleibt sogar eine - i. d. R. ökologisch günstige, extensive - landwirtschaftliche Nutzung (z. B. durch Schafbeweidung) möglich. Gerade bei einer Reduzierung der Windenergie Windenergie-Ausbauziele könnten solche Anlagen bei der Umsetzung der sog. "Energiewende" helfen. Die damit einhergehenden Landschaftsbild-Beeinträchtigungen haben eine weitaus geringere Raumwirkung als bei WEA; die Anlagen sind i. d. R. auch artenschutzrechtlich weniger anspruchsvoll. Dass für die Photovoltaik vorrangig Gebäude- und andere vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist unstrittig. Die strikte Vorgabe führt evtl. aber dazu, dass hier ein erhebliches Potenzial an EEG-Stromerzeugung ungenutzt bleibt.

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

## Hülskens Holding GmbH Co KG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Hülskens Holding GmbH Co KG</b> <b>ID: 1957 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir begrüßen die Bestrebungen, den geltenden LEP NRW zu ändern. Wir sehen zahlreiche positive Ansätze im vorliegenden Entwurf, den Planungsraum flexibler zu gestalten, bei spielsweise durch die Verlängerung des Versorgungszeitraums. Auch die Absicht, die Planung von Konzentrationszonen zu beenden, ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten. Wir sind allerdings der Auffassung, dass - um dieses Ziel zu erreichen - noch Veränderungen an dem vorliegenden Entwurf vorgenommen werden müssen. Wir bitten daher, die nachfolgenden Ausführungen als konstruktive Verbesserungsvorschläge zu verstehen, die dem Ziel einer „entfesselten“ Regionalplanung, die wir unterstützen, dienen sollen.</p> <p>Wir beziehen uns auf die öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 und nehmen zum öffentlichen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2018 wie folgt Stellung:</p> <p>Der bestehende Regionalplan für den für unser Unternehmen u. a. maßgeblichen Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) weist im Bereich der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung als Eignungsgebiete (= Konzentrationszonen) aus, die man an den Rohstoffbedarf koppeln will. Der Rohstoffbedarf wird vom Geologischen Dienst NRW mit Hilfe von teilweise veralteten Luftbildern, die den Abgrabungsschritt dokumentieren sollen, unabhängig vom tatsächlichen Rohstoffverbrauch und der tatsächlichen Genehmigungslage ermittelt.</p> <p>Die Konzentrationszonen wurden von der Regionalplanung nicht allein anhand ausgewiesener Schutzgebiete (Wasser, Natur, NATURA 2000, etc.) festgesetzt,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein genereller Verzicht auf die Möglichkeit der Darstellung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist nicht sachgerecht. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 dagegen nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass dem Monitoringsystem in Verbindung mit der Ausweitung der Versorgungszeiträume eine angemessene Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung besteht. Soweit es raumordnerisch sachgerecht ist, können die Träger der Regionalplanung über Planänderungen, z.B. die Darstellungen zusätzlicher</p>

sondern auch unter Berücksichtigung zahlreicher sonstiger Tabu-Kriterien, die von der Bezirksregierung selbst fest gelegt wurden, und für die u. E. keine gesetzliche Grundlage besteht (wie z. B. das Tabu der Abstandsflächen zu Wohnbebauungen).

Deshalb ist eine Abkehr von der Ausweisung von Konzentrationsgebieten zu begrüßen, da diese, anders als die bis zur 51. Änderung des GEP 99 ausgewiesenen BSAB-Flächen, als reine Vorbehalts- und/oder Vorranggebiete (die als Suchräume für spätere Fachverfahren fungieren) keine Abweichungen von den dargestellten Bereichen mehr zulassen. Regionalpländerungsverfahren zur Ausweisung von BSAB sind seitdem nicht mehr durchgeführt worden.

Dieses enge regionalplanerische Korsett der Konzentrationszonen führt dazu, dass den Unternehmen keine Suchräume mehr zur Verfügung stehen. Damit können sie auch nicht mehr flexibel auf die tatsächlichen Gegebenheiten oder besondere Konfliktlagen reagieren. Eine solche flexible Reaktion ist jedoch dringend erforderlich, da viele BSAB-Ausweisungen aus den nachfolgenden Gründen nicht umgesetzt werden können:

- Mangelnde Flächenverfügbarkeit
- Schlechte Lagerstättenqualität
- Politischer Widerstand von Naturschutzverbänden, Bürgerinitiativen, Kommunen
- Unverhältnismäßige Abstandsregelungen (z. B. 300 m Abstand zur Wohnbebauung, wo mit Stadtentwicklungsprojekten, wie z. B. „Wohnen am Wasser“, unmöglich werden).

Anmerkung: Das derzeit in Xanten entstehende Wohngebiet "Dombogen" mit über 200 Baugrundstücken und Anbindung an die laufende Abgrabung "Lüttinger Feld" wäre nach der jetzt gängigen Praxis der Regionalplanung wegen der

BSAB, aber auch auf neue Erfordernisse reagieren. Dabei können auch spezifische Nachfolgenutzungen eine Rolle spielen.

Hinsichtlich der Festlegung etwaiger Tabukriterien ist es Aufgabe der regionalen Planungsträger, über diese im Falle einer Konzentrationszonenplanung zu entscheiden. Hier wird es vielfach auch darauf ankommen, wie sich die regionale Alternativensituation darstellt. Das heißt, welche Restriktionen sind z.B. für eine Begrenzung der regionalen Raumnutzungskonflikte planerisch sachgerecht und kann man sich diese auch leisten, ohne die Rohstoffversorgung zu gefährden.

<p>Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete und des Abstandstabus nicht möglich gewesen. Dies gilt auch für viele weitere Stadtentwicklungsprojekte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Tabukriterien, die anders als in den übrigen Regierungsbezirken von der Regionalplanung Düsseldorf aufgestellt wurden und offensichtlich auch vom RVR übernommen werden, obwohl sie im Entwurf des LEP NRW gestrichen wurden</li> </ul> <p>Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete für alle übrigen Projekte im Planungsraum gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) erlaubt nicht, auf solche tatsächlichen und/oder politischen Verhältnisse zu reagieren oder auf alternative Standorte oder Abgrabungszuschnitte auszuweichen, wie es in der früheren Regionalplanung möglich war, die mit Einführung der Ausweisung von Eignungsgebieten endete.</p> <p>Stadtplanerische Projekte oder Hochwasserschutzmaßnahmen, die im Zusammenwirken mit Rohstoffgewinnung möglich sind, und auch bereits erfolgreich verwirklicht wurden, lassen sich im Falle einer fehlenden BSAB-Ausweisung nicht mehr umsetzen. Dies selbst dann nicht, wenn die betroffene Kommune und die zuständigen Fachbehörden einer solchen Maßnahme ausdrücklich zustimmen. Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete für den übrigen Planungsraum steht nämlich einer für die Durchsetzung solcher Projekte erforderlichen Plananpassung entgegen und macht sie damit unmöglich.</p>	
<p><b>Beteiligter: Hülskens Holding GmbH Co KG</b>  <b>ID: 1958 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Im Entwurf des LEP NRW 2018 heißt es nunmehr im Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe" in Satz 2: <i>"Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen."</i></p> <p>Diese Regelung ist für die Zielsetzung dieses LEP-Änderungsverfahrens kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den</p>

Insbesondere die Begründung:

*„Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung.“*

trägt nicht. Dies aus folgenden Gründen:

Es mag konfliktträchtige Räume geben, zu denen aller Voraussicht nach auch der Untere Niederrhein gezählt werden wird. Abgesehen davon, dass die bisherige - missliche - Situation durch die Ausweisung als Eignungsgebiete damit unverändert fortgeschrieben wäre, ist es aber ein Irrtum, zu glauben, dass mit der Festlegung eines BSAB als Vorrang- und Eignungsgebiet irgendeine Konfliktlage innerhalb dieses Eignungsgebietes ausgeräumt sei. Das BSAB bleibt nämlich unverändert konfliktträchtig und eine Korrektur (z. B. durch Veränderung bzw. Verlegung der Abgrabungsfläche oder im Wege des Flächentausches) ist wegen der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG unmöglich. Gerade in konfliktträchtigen Räumen ist diese Flexibilität aber dringend erforderlich (1 BVerwG, NVwZ-RR 2017, 685 RN 37; Spannowski/Uechtritz, BauGB § 38, RZ 14 m.w.N.).

Die bisherige Praxis hat sich leider überhaupt nicht "bewährt", sondern ist im Gegenteil für die Entstehung, Förderung und Festschreibung von Konfliktlagen verantwortlich. Die planerische Korrektur der Konfliktlagen, etwa im Wege einer Mediation auf Raumplanungsebene, ist wegen der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete nicht möglich. Die zur Konfliktbewältigung erforderlichen Regionalplanänderungsverfahren sind ausgeschlossen. Nicht zuletzt die Verfahren "Reeser Welle" und "Pettenkaul" sind hierfür Beispiele, von denen unser Unternehmen zu berichten weiß.

Im übrigen ist völlig unklar, nach welchen Kriterien und durch wen die Definition und Abgrenzung "besonderer planerischer Konfliktlagen" erfolgen soll und wie weit deren Ausschlusswirkung im Hinblick auf die ausgewiesenen

Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen bereits regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamtträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete

Vorranggebiete ohne Eignungswirkung reichen soll. Es besteht die Gefahr, dass innerhalb eines einheitlichen Planungsraums der Wegfall des Eignungscharakters bestimmter Vorrangflächen durch die Ausweisung eines einzelnen Gebietes mit Eignungscharakter aufgehoben wird.

Die Regelung darf daher so nicht bestehen bleiben.

Rechtliche Bedenken gegen die Festsetzung von Eignungsgebieten  
Obwohl gängige Praxis der Regionalplanung, begegnet die Festsetzung von BSAB als Eignungsgebieten aus unserer Sicht rechtlichen Bedenken. Eignungsgebiete können nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städte baulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, festgesetzt werden. Der eigentliche Regelungsgehalt dieser Festsetzung betrifft dabei gar nicht das Eignungsgebiet selbst, sondern den das Eignungsgebiet umfassenden Planungsraum, in dem diese Maßnahmen oder Nutzungen dann ausgeschlossen sind. Eine solche Eignungswirkung erscheint unmittelbar sinnvoll, wenn bauliche Anlagen (z. B. Windräder) in bestimmten Konzentrationszonen zusammengefasst werden können, sodass die kumulativen Auswirkungen auf die Umgebung minimiert werden. Dies ist jedoch bei Kies- und Sandlagerstätten nicht möglich, da sie wegen der Ortsgebundenheit nicht in einem Bereich zusammengefasst werden können. Auch die regionale Versorgung des Marktes per LKW erfordert eine Dezentralisierung der Produktionsstandorte.

Im übrigen sind Abgrabungsverfahren auch nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen, sodass es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Festsetzung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ROG fehlt. Dies ergibt sich aus § 38 BauGB, wonach "auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellungen für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung (...) die §§ 29 bis 37 nicht anzuwenden (sind), wenn die Gemeinde beteiligt wird;(...)".

Die Voraussetzungen des § 38 BauGB liegen vor:

(mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die Rohstoffgewinnung zählt im Übrigen regelmäßig zu den nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen im Außenbereich, für den der Bundesgesetzgeber in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Option der Konzentrationszonenplanung explizit eröffnet hat. Verankert ist diese Option auch in § 7 Abs. 3 S. 3 ROG.

Gerade bei der Rohstoffgewinnung kommt hinzu, dass hier aufgrund der Regelungen des § 38 BauGB bei einem Großteil der Zulassungsarten den Kommunen keine durchgreifende Konzentrationszonenplanung möglich ist. Insoweit kann es angezeigt sein, auf der regionalen Ebene im Rahmen von Konzentrationszonenfestlegungen die Rohstoffgewinnung weitgehend zu steuern; dies gilt insbesondere bei Konfliktlagen. In diesem Kontext ist auch auf den Auftrag aus § 2 ROG hinzuweisen, neben der vorsorgenden Sicherung auch die Voraussetzungen für eine geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Die Formulierung "bewährt" in den Erläuterungen kommt zum Ausdruck, dass dieses Instrument es ermöglicht, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den teilweise konträren Nutzungsinteressen zu schaffen. Im Falle des Bedarfs für eine Korrektur regionalplanerischer Darstellungen steht auf der Ebene der Regionalplanung dafür insb. das Instrument der Regionalplanänderung zur Verfügung.

Für die im Planungsraum festgesetzten BSAB sind im Fachverfahren die spezialgesetzlich den baurechtlichen Vorschriften vorgehenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bundesberggesetzes (BBergG) anzuwenden. Sowohl § 68 Abs. 1 WHG als auch § 52 Abs. 2a BBergG ordnen für die Zulassung die Planfeststellung durch die zuständige Behörde an.

An diesen Planfeststellungen wird grundsätzlich auch die jeweils betroffene Gemeinde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Schließlich sind die von der Festsetzung der BSAB betroffenen Vorhaben auch von überörtlicher Bedeutung:

Die überörtliche Bedeutung wird bereits durch die erforderlichen Raumordnungsverfahren indiziert. Auch die überörtliche Versorgung des Marktes einschließlich des Exports von Rohstoffen in die Niederlande und nach Belgien lassen keinen Zweifel an den überörtlichen Bezügen der BSAB-Ausweisungen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) lässt in einer typisierenden Betrachtungsweise die überörtlichen Bezüge eines Vorhabens für den grundsätzlichen Vorrang der Fachplanung gegenüber der Planungshoheit der Gemeinde ausreichen. „Überörtlichkeit“ i. S. von § 38 BauGB setzt nicht voraus, dass ein Vorhaben als solches das Gebiet von mindestens zwei Gemeinden berührt. Vielmehr indiziert die gesetzlich begründete Planungskompetenz einer gemeindeübergreifenden Behörde die überörtliche Bedeutung eines Vorhabens. Auch die Einbettung eines vom Umfang und bodenrechtlichen Koordinationsbedarf nur örtlichen Vorhabens in einen überregionalen Funktionszusammenhang oder ein überregionales Planungsprojekt, besitzt dahingehend indizielle Bedeutung. Entsprechendes gilt, wenn das örtlich radizierte Vorhaben sich in übergreifende raumbezogene Vorgaben einpassen muss, weil es der Abstimmung mehrerer örtlicher Planungen bedarf. Dies ist dann der Fall, wenn für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Aus den dargelegten Gründen entfällt die städtebauliche Beurteilbarkeit nach §

Die Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten für eine Konzentration greifen nicht durch. Bereits die im Beispiel genannten Kies- und Sandlagerstätten sind in Teilen von NRW - gerade im Westen - sehr weit verbreitet. Daher besteht hier sehr wohl die Option, diese über etwaige Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sachgerecht zu konzentrieren. Dies schließt eine Dezentralisierung durch eine gewisse Anzahl an Standorten nicht aus - was de facto in der Regionalplanung auch passiert.

Die Deutung der Regelungen des § 38 BauGB und des § 7 ROG dahingehend, dass BSAB nicht als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt werden könnten, wird nicht geteilt. Dies wurde auch in den zahlreichen Gerichtsverfahren der letzten Jahre zur Kiesgewinnung am Niederrhein - soweit bekannt - nicht so seitens der Gerichte so bewertet. Der § 38 BauGB hat hier schon eine andere Intention und zielt auf den Schutz überörtlicher Interessen; beabsichtigt ist damit gerade nicht die Schwächung der Möglichkeiten einer überörtlichen raumordnerischen Steuerung.

Die Abgrabungsnutzungen bleiben für die städtebauliche Planung Maßnahmen nach § 35 BauGB, auch wenn in Zulassungsverfahren für Abgrabungen ggf. die Regelungen des § 38 BauGB greifen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Katalog der Gebiete in § 7 ROG nicht abschließend ist und insoweit ohnehin kein Verbot einer entsprechenden Konzentrationszonenplanung oder entsprechender

<p>35 BauGB, womit eine Festsetzung von BSAB als Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG nicht möglich ist. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete fehlt es damit an einer Rechtsgrundlage. Die planerische Festsetzung durch die Exekutive verstößt damit gegen Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz.</p>	<p>landesplanerischer Vorgaben daraus abzuleiten ist. Auch insoweit würden die Bedenken nicht durchgreifen. Bereits aus den Vorgaben des § 2 ROG leitet sich das Bestehen einer entsprechenden Darstellungsoption ab.</p>
<p><b>Beteiligter: Hülskens Holding GmbH Co KG</b>  <b>ID: 1959 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 9.2-2 "Versorgungszeiträume":  Die in Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" vorgenommene Änderung ist nicht ausreichend. Die Anhebung des Versorgungszeitraumes auf 25 Jahre ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, die Anhebung der Unterschreitungsgrenze von 10 auf 15 Jahre bringt jedoch keine wesentliche Verbesserung. Angesichts der Dauer von Regionalplananpassungen - soweit diese überhaupt möglich sind - und der im Falle der Ausweisung eines BSAB dann erforderlichen anschließenden Planfeststellungsverfahren - die sich oft über mehr als eine Dekade erstrecken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist ein Absinken des Versorgungszeitraumes auf 15 Jahre nicht ausreichend. Die Korrektur und Nachbesserung sollte vielmehr wesentlich kurzfristiger, mindestens jedoch in einem regelmäßigen Abstand von 5 Jahren erfolgen, um eine kontinuierliche Versorgungssicherheit für 25 Jahre zu gewährleisten.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine Fortschreibung kann bereits nach 5 Jahren erfolgen. Sie ist jedoch spätestens durchzuführen, wenn sich der Versorgungszeitraum bei Lockergesteinsrohstoffen der Untergrenze von 15 Jahren nähert. Über die Fortschreibung entscheidet der regionale Planungsträger.</p>
<p><b>Beteiligter: Hülskens Holding GmbH Co KG</b>  <b>ID: 1960 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 9.2-1, Seiten 45/46:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>



"Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen."

Soweit Abweichungen im Text möglich sein sollen, müssen diese auch im Wege eines Regionalplanänderungsverfahrens während der Laufzeit des Regionalplans in diesen eingebracht werden können. Sollte es beispielsweise auf kommunaler Ebene möglich werden, dass auf Grund eines Hochwasserprojektes (wie beispielsweise Rückhalteraum Lohrwardt in Rees) oder eines städtebaulichen Projektes in Verbindung mit der Herstellung eines Gewässers eine Ausnahme geschaffen werden soll, so muss diese textliche Änderung auch zu einem späteren Zeitpunkt in den jeweiligen Regionalplan eingebracht werden können.

Besser noch wäre allerdings eine abstrakt-generelle Regelung in Form einer textlichen Flexibilitätsklausel.

Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Von den zeichnerischen Festsetzungen der BSAB-Gebiete in der Regionalplanung kann sowohl bei Vorrang- als auch bei Vorbehaltsgebieten im Einzelfall (im Wege der Regionalplanänderung bzw. Zielabweichung) abgewichen werden, wenn die Rohstoffgewinnung auch den Zielen des Hochwasserschutzes dient oder städtebaulichen oder anderen kommunalen Zwecken (z. B. Wohnen am Wasser, Freizeitnutzung, etc.) entspricht, oder der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen dient, oder die betroffene Kommune der Rohstoffgewinnung zustimmt."

Grundsätzlich sollte sichergestellt sein, dass im Zuge der Regionalplanänderung der Tausch von bestehenden BSAB-Flächen gegen neu darzustellende BSAB-Flächen möglich ist. Diese Möglichkeit war vor Einführung der Eignungsgebiete gängige Praxis der Raumplanung. Gerade konfliktträchtige oder im Fachverfahren nicht genehmigungsfähige oder nicht verfügbare Flächen könnten dann durch Alternativflächen flexibel ersetzt werden.

Die Entscheidung über Regionalplanänderungen trifft der jeweilige regionale Planungsträger unter Einbeziehung aller relevanten Belange. Dem soll im Sinne der Anregung nicht auf Ebene des LEP vorgegriffen werden.

Auch Entscheidungen über Zielabweichungen soll nicht im Sinne der Anregung vorgegriffen werden. Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass es enge raumordnungsrechtliche Voraussetzungen für die Möglichkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren gibt. Grundsätzlich wird anerkannt, dass Abgrabungsvorhaben objektiv oder nach Einschätzung einzelner Akteure auch anderen Zwecken, insbesondere bei Nachnutzungen, dienen können. Hieraus kann jedoch nicht pauschal abgeleitet werden, dass entsprechende Vorhaben bei Abwägung aller Raumnutzungsinteressen planerisch sinnvoll sind.

## Hydro Aluminium Rolled Products GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH</b> <b>ID: 3242 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die vorgesehene Neuausrichtung des LEP wird im Grundsatz befürwortet. Korrekturbedarf sehen wir noch in folgenden Punkten:</p>	<p>Auf die Erwiderung zu den nachfolgend konkret benannten Anregungen und Hinweisen wird verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH</b> <b>ID: 3243 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Energiewende: Als energieintensives Unternehmen sind wir auf eine Energieversorgung angewiesen, die versorgungssicher, sauber und im globalen Vergleich bezahlbar ist.</p> <p>Die beabsichtigte Energiewende führt zu erheblichen strukturellen Veränderungen in NRW. Darüber hinaus kommt der gesicherten Energieversorgung gerade wegen des anhaltenden Trends zur Digitalisierung unserer Prozesse eine zunehmende Bedeutung zu. Daher ist die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verbundene Volatilität der Stromerzeugung weiterhin durch den Einsatz konventioneller Energieträger zu flankieren. In der Einleitung sowie anderen Abschnitten (z.B. 5-4) zum LEP sollte diesem Aspekt aus Sicht der Raumplanung Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>In Bezug auf die Stellungnahme wird auf das Kaitel 10.3 "Kraftwerkstandorte und Fracking" verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH</b> <b>ID: 3244 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Verkehrsinfrastruktur: Wir sind als produzierendes Industrieunternehmen und den damit verbundenen hohen Material- und Warenströmen auf eine gute Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Bereits in der Einleitung zum LEP sollte die Bedeutung einer guten Verkehrsinfrastruktur für nachhaltiges Wirtschaften hervorgehoben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist. Bezüglich eines auf den Bedarf abgestimmten Ausbaus vorhandener Verkehrsinfrastruktur bzw. eines Neubaus von</p>

	Verkehrsinfrastruktur wird auf die Festlegungen des Kapitels 8.1 verwiesen.
<b>Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH</b> <b>ID: 3245 Schlagwort: k.A.</b>	
Rechtsrisiken Klimaschutz: Der geltende LEP enthält Verknüpfungen zwischen Klimaschutz und Raumplanung. Wir sehen hier Risiken für die Genehmigung von Investitionsvorhaben und erachten daher eine Überarbeitung in diesem Bereich für sinnvoll. Insbesondere die im Abschnitt 4-3 enthaltene "Privilegierung" des Klimaschutzes sollte zurückgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
<b>Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH</b> <b>ID: 3246 Schlagwort: k.A.</b>	
Flexibilisierungen für die Unternehmen: Bei den vorliegenden Änderungen wird darauf verzichtet, die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang von Verkehrswegen stärker zu nutzen, um die hier vorhandenen Synergieeffekte zu erschließen. Wir erachten entsprechende Änderungen in Abschnitt 6.1-4 als zielführend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
<b>Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH</b> <b>ID: 3247 Schlagwort: k.A.</b>	
Umgebungsschutz von Unternehmen: Der geltende LEP berücksichtigt den Umgebungsschutz z.B. von bestehenden Betrieben nicht als verbindliches planerisches Ziel. Dabei werden in zunehmendem Maße Teile unserer industriellen Wertschöpfungsketten durch stetig steigende Betriebs- und Genehmigungserfordernisse gefährdet. Die nun begonnene Überarbeitung des LEP sollte daher genutzt werden, den Umgebungsschutz von Wirtschaft und Industrie als umfassendes verbindliches Ziel im LEP (Abschnitt 6.3-2 und 7.2-3) festzuschreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf die Festlegungen 6.3-2 und 7.2-3 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

## IG Almetal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: IG Almetal</b> <b>ID: 2989 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>1500 m zur Wohnbebauung (.nicht nur der Ab tand zu reinen Wohngebieten sondern auch zu allgemeinen und Dorfmischgebieten Keine Windkraft im Wald (Warum leben wir wohl auf dem Land??) Der LEP soll dahingehend geändert werden, dass die Kommunen wieder entscheiden, wie ein FNP auszusehen hat.Gegenüber dem Bund konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 BauGB) Die bedarfsgerechte Befeuerung von WEA verpflichtend zu machen Repowering nur, wenn die neuen Anlagen wie ein Neuantrag geprüft werden. Die Fehler aus den Anfängen sollten nicht wiederholt werden (Anlagen am Talrandl !).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der</p>

	<p>Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Genehmigungsrechtlich sind Repowering-Anlagen dabei genauso wie "neue" Anlagen zu behandeln. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
--	--

## IG Eyller See (Kerken)

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: IG Eyller See (Kerken)</b> <b>ID: 3084 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Interessengemeinschaft Wohngebiet vertritt die Belange der Bewohner des Wochenendhausgebietes Eyller See (Gemeinde Kerken, Kreis Kleve). Die Interessengemeinschaft möchte erreichen, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger in NRW dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird.</p> <p>Das Wochenendhausgebiet Eyller See wurde ab 1979 entwickelt und von Anfang an - mit Duldung - dauerhaft bewohnt. Das Gebiet ist vollständig ausgebaut und wie ein reines Wohngebiet voll erschlossen. Derzeit werden die insgesamt 103 hochwertigen Häuser mit 80 qm Grundfläche (75 % Steinhäuser und 25 % Holzhäuser) von über 200 Bewohnern bewohnt. 99 % dieser Bürgerinnen und Bürger haben ihren Erstwohnsitz bzw. ihre alleinige Wohnung am Eyller See angemeldet.</p> <p>Seit dem 01. April 2018 gilt jedoch eine vom Kreis Kleve eingeführte Stichtagsregelung die Bürgern eine Nutzungsuntersagung von Immobilien für den Fall androht, dass sie sich nach diesem Zeitpunkt mit Erstwohnsitz am Pappel Birken- und Tannenweg anmelden wollen / angemeldet haben. Diese Stichtagsregelung hat dazu geführt, dass die Bewohner den Verlust ihres Zuhauses befürchten müssen. Die Häuser, die in fast allen Fällen als Alterswohnsitz und Alterssicherung dienen sollten, haben drastisch an Wert verloren und sind praktisch, über Nacht, unverkäuflich geworden. Seit dem</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder</p>

<p>Stichtag konnten bereits vier Häuser nicht mehr verkauft werden. Zwei Häuser stehen in Kürze leer.</p> <p>Niemand kauft ein Haus für 150.000 bis 250.000 €, wenn er nur am Wochenende darin wohnen darf. Des Weiteren finanzieren Banken keine Wochenendhäuser. In letzter Konsequenz resultiert aus dieser Stichtagsregelung also eine Vernichtung von bereits bestehendem, hochwertigem Wohnraum.</p> <p>Die Interessengemeinschaft Wohngebiet nimmt hiermit, entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018, wie folgt Stellung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW):</p> <p>Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen <i>"Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW - Wohnen, Gewerbe und Industrie"</i> u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken.</p> <p>Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6.-2 Ziel <i>"Standort Anforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus"</i> auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und</p>	<p>in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.</p> <p>In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.</p>
---	---

Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzen, die dort ihre Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort "neue" ergänzt.

*Zitat: „In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Al/gemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern.“*

Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungs-sondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Zu nennen sind auch die Ausführungen im neuen, in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kerken zum Wochenendhausgebiet Eyller See.

Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation im Mai 2017 bereits mit einer

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedlung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren



<p>Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan um den Absatz 7 reagiert:</p> <p><i>„(7) Soll in bisherigen Erholungsgebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt.“</i></p> <p>In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend ausgeführt:</p> <p><i>"Erholungsgebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Abs. 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können.</i></p> <p><i>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9 BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB).</i></p> <p><i>Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs und Erschließungskosten zu verpflichten."</i></p> <p>Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungssondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt sind. Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser</p>	<p>Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.</p> <p>Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen.</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann, ergibt sich u. a. aus dem neuen Ziel 2-4. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden sich in der Regel bezüglich Fläche, Infrastruktur und Einwohnerzahlen eher nicht für eine Festlegung als ASB eignen sowie ebenfalls unter den Flächen und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen. Die Ausweisung solch kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete als ASB würde aber auch der bereits oben dargestellten Intention des Plangebers (insbesondere kompakte, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete</p>
--	--

verkauft und auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl.

Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB („Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“) verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen.

Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur *"Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen"* verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert.

Viele Erholungs-sondergebiete sind seit den 70er, 80er und 90er Jahren im Rahmen von Nachnutzungskonzepten von Auskiesungsgewässern entstanden, mit dem Ziel der Realisierung von Vorhaben mit einem gesellschaftlichen Mehrwert. Diese Gebiete liegen daher heute in der Regel in einem in den Regionalplänen als Freiraum überplanten Bereich, der nicht an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt.

Die Umwandlung dieser Gebiete in Wohnbauflächen ist daher gemäß dem Erlass von 2008 oft nicht möglich, da dort als eines von drei kumulativ anzuwendenden Kriterien das *"Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Al/gemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* gefordert wird und zwar selbst dann, wenn das Gebiet bereits heute vollständig erschlossen ist und über eine ausreichende Infrastruktur verfügt (zweites Kriterium).

Siedlungsentwicklung, keine weitere Zersiedlung) und den Zielen des LEP widersprechen (so u.a. Ziel 6.1-4).

Hinsichtlich Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass gerade die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit eine konsequente landesplanerische Steuerung dahingehend erforderlich gemacht, um die genannten landesplanerischen Ziele zu erreichen. Ziel 6.6-2 soll mit der Steuerung von neuen Standorten von Ferien- und Wochenendhausgebieten auch gewährleisten, dass bei künftigen Fehlentwicklung möglichst dennoch eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige

<p>Umzuwandelnde Erholungssondergebiete sollen des Weiteren als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan ausgewiesen werden und ein entsprechender Flächentausch gemäß LEP 95-Ziel 8111.1 23/1 . 24 erfolgen (<i>„Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.“</i>).</p> <p>Das letzte Kriterium verkennt die Tatsache, dass solche Gebiete in der Regel nicht die notwendige Größe zur Ausweisung als ASB erfüllen, insbesondere nicht nach den Festlegungen im aktuellen LEP von 2017. Auch ist es für die Kommunen schwierig bis unmöglich, entsprechende Flächen zum Tausch bereitzustellen, da auch neue Baugebiete angrenzend an einen ASB nur begrenzt in den (neuen) Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden konnten und können. Diese Flächen wurden für den zukünftigen Bedarf berechnet und nicht für die möglicherweise "erzwungene" Umsiedlung einer größeren Personengruppe innerhalb eines Gemeindegebietes.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind.</p> <p>Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsausschuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar.</p> <p>Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht</p>	<p>Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.</p> <p>Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird in dem Handeln der Bauaufsichtsbehörden nicht gesehen. Auch ist nicht bekannt, dass die Bauordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich handeln. Ebenso wenig ist die Festlegung eines Zeitpunktes als Stichtag für das zukünftige Einschreiten einen Verstoß gegen Art. 3 GG (vgl. OVG NRW, Urt. V. 20.04.2016 – 7 A 1367/14). Darüber hinaus sind dem Plangeber selbst aber die in den Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfällen orientierten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung.</p> <p>Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in</p>
---	--

entsprechen:

*Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtag und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden. Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden.*

*Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des Erstwohnsitzes aufgefordert hat.*

*Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können.*

*Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informationsschreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten*

Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf.

Mit der LEP-Änderung soll den Kommunen mehr Spielraum gegeben werden, damit sie leichter Flächen u.a. für den Wohnungsbau ausweisen können. Um den Kommunen v.a. auch während der LEP-Änderung mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verdeutlicht bereits der Erlass "zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018, wie durch längere Planungszeiträume höhere Gesamtflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festgelegt und wie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung ausgewiesen werden können. Landes- und Regionalplanung leisten damit ihren Beitrag, damit auf kommunaler Ebene ausreichend Flächen für neuen Wohnraum bereitgestellt werden können.

*Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörden weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können.*

Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben.

Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen.

Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und "entwertet" wird.

Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 BauGB im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht *"unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Al/gemeinen Siedlungsbereich , genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss.

Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien- und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z.B.: *"Das Erholungs-sondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem*

Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe.

Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind

*Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig."*

Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden was somit in Summe zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde.

Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW .BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist.

Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht. Insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir schlagen daher vor, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen "Werkzeuge" an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.

grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können.

Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen.

Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen.

Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den getätigten Kaufpreisen und Investitionen heute geminderten Verkaufspreise

und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern bestehen können. Die Ferien- und Wochenendhausgebiete waren aber bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht als Dauer-Wohnraum gedacht. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.

## IG Gegenwind Frettertal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: IG Gegenwind Frettertal</b> <b>ID: 2105 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>So wie der Städte- und Gemeindebund möchten auch wir Rechtssicherheit, was vor allem den Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten als auch zu Mischwohngebieten betrifft.</p> <p>Seitens der Projektierer werden bei uns ca. 11 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 240 Meter rund um unser Dorf mit 780 Einwohnern geplant und zwar stets mit einem Abstand von unter 1.000 Meter, zu einigen Häusern sogar nur ca. 680 Meter.</p> <p>Unser Dorf ist gespalten: Die Grundstückseigentümer, die entsprechende Vorverträge schon vor längerer Zeit unterzeichnet haben, begrüßen diese Planungen, ein großer Teil der restlichen Dorfgemeinschaft macht sich erhebliche Sorgen um Gesundheit und Lebensqualität in unserem Dorf.</p> <p>Es gibt immer mehr Studien die belegen, dass Lärm und Infraschall eine erhebliche gesundheitliche Belastung für Mensch und Tier darstellen. Deshalb unser eindringlicher Appell an die Landesregierung, sich um größere rechtsverbindliche Abstände zu bemühen.</p> <p>Hierzu möchten wir Ihnen die gutachterliche Stellungnahme unseres Rechtsanwalts, Herrn Thomas Mock, zum Thema Schutzgebiete und Abstände zukommen lassen (siehe Anlage).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p>



Diese Studien belegen u.a., dass auch mit einem Abstand von 1.400/1.500 Metern ein weiterer Ausbau von Windenergieanlagen in Deutschland möglich ist und gleichzeitig die Klimaziele unserer Bundesregierung erreicht werden können.

## IG Kohlenhuck

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: IG Kohlenhuck</b> <b>ID: 2108 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit erhebe ich als Vertreter der IG Kohlenhuck, fristgerecht Einwendungen gegen die Forderung des Kreises Wesel vom 29. Juni 2018, in Moers-Kohlenhuck eine gewerbliche Flächenentwicklung für Industrie und Logistik- entgegen den jetzigen Vorgaben im LEP - zu ermöglichen.</p> <p>Wir verweisen u.a. auf die ihnen vorab bereits zugegangenen Informationen vom 04. Juni 2018, bestehend aus unserer Ablehnung zu den Plänen der Stadt Moers mit entsprechenden Erläuterungen und Bildmaterial als Anlagen sowie der Erklärung eines Eigentümers, Herr Meetschen, seine Eigentumsfläche für eine industrielle Flächenentwicklung nicht zu veräußern.</p> <p>Wir fordern und erwarten, dass im Bereich Kohlenhuck die BAB 57 weiterhin als Trennlinie gegen die Entwicklung eines Industriestandortes gesehen wird.</p> <p>Desweiteren weisen wir darauf hin, dass das vom Kreis Wesel in Auftrag gegebenen "Gutachten zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel" vom August 2015 (Gse Projekte) für den Bereich Kohlenhuck nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde eine Windvorrangzone durch die Stadt Moers ausgewiesen. Anschließend sind im Winter 2016/17 vier Windräder gebaut worden. Somit stehen Erweiterungsflächen (wie im Gutachten Seite 100, Tabelle 57: Moers Kohlenhuck angegeben) nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Des weiteren verringert sich die angegebene Nettofläche von 20 ha um ca. weitere 10 ha. Wie bereits oben ausgeführt, stehen diese 10 ha - entgegen den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Festlegung konkreter Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen fällt jedoch (mit Ausnahme der vier landesbedeutsamen Standorte) nicht in den Aufgabenbereich der Landes-, sondern in den der Regionalplanung. Der betreffende Regionalplan wird derzeit erarbeitet; auf die in diesem Verfahren bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten wird verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.3-3 selbst (nach wie vor) nicht geändert wird. Allerdings werden die Erläuterungen angepasst - auch in dem Sinne, dass klargestellt wird, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem in Ziel 6.3-3 in der Regel geforderten "unmittelbaren Anschluss" zumeist nicht entgegenstehen. Aus Sicht des Plangebers ändert sich damit Nichts an der Intention, den Freiraum zu schützen, vorhandene technische Infrastrukturen kosteneffizient zu nutzen und die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren. Im Gegenteil würde es diesen Zielen sogar widersprechen, wenn bei der Festlegung neuer GIB nicht regelmäßig auch das "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z.</p>

<p>Ausführungen im Gutachten Seite 101 "Zeitliche Verfügbarkeit" - auch mittelfristig nicht zum Verkauf und können somit zeitnah nicht überplant werden (siehe beiliegende aktuelle Erklärung des Eigentümers sowie die bildliche Darstellung der Restfläche vom 04. Juni 2018).</p> <p>Entgegen den Ausführungen im Gutachten unter "Verkehrsinfrastruktur" ist das Gelände nicht direkt an die BAB 57 (Abfahrt Asdonkshof) angeschlossen. Ein Anschluss ist erst durch den weiteren Teilausbau der planfestgestellten K33n für die verbleibende Nettoestfläche von ca. 10 ha mit nicht unerheblichen Kosten herzustellen.</p> <p>Wir fordern als IG Kohlenhuck die Landesplanungsbehörde auf bei den jetzigen Vorgaben im LEP zu bleiben und das Ansinnen des Kreises Wesel und der Stadt Moers, in Kohlenhuck eine Fläche für Industrie- und Logistik im LEP darzustellen, zurückzuweisen.</p> <p>Wie ihnen bekannt ist, stehen in unmittelbarer Nähe auf Kamp-Lintforter Stadtgebiet Planungsflächen mit direkten Zufahrten in ausreichendem Maße für Industrie und Logistik zur Verfügung.</p>	<p>B. Gewässern) möglich wäre. Denn bei diesem "Überspringen" ist das Anknüpfen an die Infrastruktur des bereits vorhandenen Siedlungsraums in der Regel vergleichsweise kosteneffizient möglich: notwendige Unterführungen oder die äußere Erschließung sind oft bereits vorhanden, mindestens aber mit vergleichsweise geringem Aufwand herstellbar.</p>
---	--

## IHK Lippe zu Detmold

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold</b> <b>ID: 358 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsätzlich begrüßt die Wirtschaft der Region Ostwestfalen-Lippe die Änderungen am derzeit rechtskräftigen LEP NRW und insbesondere das zügige Verfahren, damit Rechtssicherheit für Kommunen und Region in Planung und Aufstellung des neuen Regionalplans gewährleistet wird.</p> <p>Durch die vorliegenden Änderungen am LEP NRW wird der Region und den Kommunen wieder mehr Verantwortung mit Gestaltungsspielraum zuteil. Die regionale Wirtschaft OWLs befürwortet das. Es war eine zentrale Forderung der Region in den Detmolder Erklärungen. Ein Großteil unserer Änderungsvorschläge wurde in erfreulicher Weise berücksichtigt. Wir können daher dem überwiegenden Teil der Änderungen vorbehaltlos zustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold</b> <b>ID: 359 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir begrüßen die Änderungen im von Wirtschaft und Region in der Vergangenheit sehr kritisierten Ziel 2-3 und in diesem Zusammenhang die Inhalte des neuen Zieles 2-4. Gleiches gilt für die Streichung von Grundsatz 6.1-2, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für Erstansiedlungen von 80 auf 50 Hektar in Ziel 6.4-2 sowie die Klarstellung in Ziel 6.6-2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold</b> <b>ID: 360 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das auch in der vorliegenden Änderungsfassung nur geringfügig angepasste Ziel 6.3-3 "neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB)" bleibt aus Sicht der Wirtschaft OWLs weiterhin kritisch und unklar. Das Ziel in der bestehenden Form erschwert weiterhin die regionalplanerische Festlegung benötigter GIB in konfliktarmen Arealen und führt in der aktuellen Fassung noch nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Aus unserer Sicht ergibt sich ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch Änderungen in den Erläuterungen teilweise gefolgt.</p> <p>Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem</p>

<p>Praxisproblem bei der Erweiterung von bestehenden GIB beispielsweise an Autobahnen wie A 2 und A 33 sowie Bundesstraßen, da diese Bandinfrastruktur die GIB durchtrennt und GIB-Erweiterungen nicht unmittelbar anschließen. Vergleichbares gilt für Grünstreifen. Der Hinweis im zweiten Satz der Erläuterung zu Ziel 6.3-3, wonach im Einzelfall geklärt werden kann, ob ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Zielfestlegung besteht, schafft keine hinreichende Rechtssicherheit, ob und ab wann eine vorhandene Bandinfrastruktur trennende Wirkung hat und wann nicht. Eine Verlagerung der Planungsverantwortung bei unklarer Zielaussage im LEP auf Region und Kommunen könnte für investierende Unternehmen schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben. Wir regen daher im Sinne einer rechtssichernden Klarstellung und geordneten Ziel-Ausnahme-Systematik hier die Aufnahme des besagten Erläuterungstextes in das Ziel 6.3-3 in den dritten Absatz an.</p>	<p>"unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern.</p>
<p>Im Zusammenhang mit der begrüßenswerten gewerblich-industriellen Nachnutzung von Brachflächen ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeiten angemessen weiterentwickeln können. Im Sinne einer praxisorientierten Anwendung des Zieles regen wir für den Absatz 2 eine kritische Überprüfung der Zielaussagen zu Zweckbindung, ergänzenden textlichen Zielen und naturschutzwürdigen Teilflächen an. Diese Inhalte können in nachgeordneten Planungsebenen mit Fachbezug geregelt werden. Der letzte Satz dieses Absatzes ist zu streichen, da er wirtschaftliche Entwicklung auf Brachflächen verhindert.</p>	<p>Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold</b>  <b>ID: 361 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Streichung der Unterschutzstellung für den einzigartigen Naturraum des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark in Ziel 7.2-2 wird von uns</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

ausdrücklich begrüßt, da nun geeignete Nutzungs- und Handlungsoptionen für Nutzer, Anrainer und Region offenbleiben.	
<b>Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold ID: 362 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6 und die Aufhebung der Unterscheidungen von landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten bzw. Umschlagstellen in Ziel 8.1-9 findet unsere Unterstützung. Insbesondere für den heimischen Flughafen Paderborn-Lippstadt erhoffen wir uns nun mehr Entwicklungsmöglichkeiten bei höherer Bestandssicherheit.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold ID: 363 Schlagwort: k.A.</b>	
Des Weiteren finden die Änderungen im Kapitel 9.2 zu nichtenergetischen Rohstoffen unsere Unterstützung. Wir empfehlen über die bisherigen Änderungen hinaus jedoch noch eine Modifizierung des Zieles 9.2-1, so dass bei Konfliktlagen nicht zwingend die Ausschlusswirkung festgelegt werden muss, sondern dies fakultativ in der Entscheidungshoheit des Regionalrates liegt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit in der Regionalplanung und im Einzelfall Existenzsicherung des Mittelstandes der heimischen Rohstoffbranche. Sie eröffnet dem Träger der Regionalplanung hier mehr Handlungsspielräume, um auf die Besonderheiten der Region einzugehen. Im unmittelbar angrenzenden Niedersachsen (Weser) sehen die dortigen landesplanerischen Regelungen keine Verpflichtung zur Festlegung der Ausschlusswirkung bei Konfliktlagen vor. Somit kann eine länderübergreifende Harmonisierung der landesplanerischen Regelungen zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe herbeigeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau

ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

**Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold**  
**ID: 364 Schlagwort: k.A.**

Weiterhin begrüßen wir die Verlängerung der Versorgungs- und Reservezeiträume für die Rohstoffsicherung auf 25 Jahre im Ziel 9.2-3. So wird Planungs- und Existenzsicherung für mittelständische Abgrabungsunternehmen gesichert.

Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.



## Industrie- u. Handelskammer Köln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Industrie- u. Handelskammer Köln</b> <b>ID: 1419 Schlagwort: k.A.</b>	
Wir verweisen auf die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2018, die wir in vollem Umfang mittragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2018 wird verwiesen.

## Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen</b>	
<b>ID: 2590 Schlagwort: k.A.</b>	
Wir begrüßen die Änderungen im von Wirtschaft und Region in der Vergangenheit sehr kritisierten Ziel 2-3 und in diesem Zusammenhang die Inhalte des neuen Zieles 2-4.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen</b>	
<b>ID: 2591 Schlagwort: k.A.</b>	
Gleiches gilt für die Streichung von Grundsatz 6.1-2, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für Erstsiedlungen von 80 auf 50 Hektar in Ziel 6.4-2	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
<b>Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen</b>	
<b>ID: 2592 Schlagwort: k.A.</b>	
sowie die Klarstellung in Ziel 6.6-2.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen</b>	
<b>ID: 2593 Schlagwort: k.A.</b>	
Das auch in der vorliegenden Änderungsfassung nur geringfügig angepasste Ziel 6.3-3 "neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB)" bleibt aus Sicht der Wirtschaft OWLs weiterhin kritisch und unklar. Das Ziel in der bestehenden Form erschwert weiterhin die regionalplanerische Festlegung benötigter GIB in konfliktarmen Arealen und führt in der aktuellen Fassung noch nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Aus unserer Sicht ergibt sich ein Praxisproblem bei der Erweiterung von bestehenden GIB beispielsweise an Autobahnen wie A 2 und A 33 sowie Bundesstraßen, da diese Bandinfrastruktur die GIB durchtrennt und GIB-Erweiterungen nicht unmittelbar anschließen. Vergleichbares gilt für Grünstreifen. Der Hinweis im zweiten Satz der Erläuterung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch Änderungen in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen

<p>zu Ziel 6.3-3, wonach im Einzelfall geklärt werden kann, ob ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Zielfestlegung besteht, schafft keine hinreichende Rechtssicherheit, ob und ab wann eine vorhandene Bandinfrastruktur trennende Wirkung hat und wann nicht. Eine Verlagerung der Planungsverantwortung bei unklarer Zielaussage im LEP auf Region und Kommunen könnte für investierende Unternehmen schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben. Wir regen daher im Sinne einer rechtssichernden Klarstellung und geordneten Ziel-Ausnahme Systematik hier die Aufnahme des besagten Erläuterungstextes in das Ziel 6.3-3 in den dritten Absatz an.</p> <p>Im Zusammenhang mit der begrüßenswerten gewerblich-industriellen Nachnutzung von Brachflächen ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeiten angemessen weiterentwickeln können. Im Sinne einer praxisorientierten Anwendung des Zieles regen wir für den Absatz 2 eine kritische Überprüfung der Zielaussagen zu Zweckbindung, ergänzenden textlichen Zielen und naturschutzwürdigen Teilflächen an. Diese Inhalte können in nachgeordneten Planungsebenen mit Fachbezug geregelt werden. Der letzte Satz dieses Absatzes ist zu streichen, da er wirtschaftliche Entwicklung auf Brachflächen verhindert.</p>	<p>linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern.</p> <p>Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen</b>  <b>ID: 2594    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Streichung der Unterschutzstellung für den einzigartigen Naturraum des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark in Ziel 7.2-2 wird von uns ausdrücklich begrüßt, da nun geeignete Nutzungs- und Handlungsoptionen für Nutzer, Anrainer und Region offenbleiben.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen</b>  <b>ID: 2596    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6 und die Aufhebung der</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 und zur Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 werden</p>

<p>Unterscheidungen von landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten bzw. Umschlagstellen in Ziel 8.1-9 findet unsere Unterstützung. Insbesondere für den heimischen Flughafen Paderborn-Lippstadt erhoffen wir uns nun mehr Entwicklungsmöglichkeiten bei höherer Bestandssicherheit.</p>	<p>zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen</b>  <b>ID: 2597 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Des Weiteren finden die Änderungen im Kapitel 9.2 zu nichtenergetischen Rohstoffen unsere Unterstützung.</p>	<p>Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen.  Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.  In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des</p>

	<p>Rohstoffabbau in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
<p><b>Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen</b>  <b>ID: 2598 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Wir empfehlen über die bisherigen Änderungen hinaus jedoch noch eine Modifizierung des Zieles 9.2-1, so dass bei Konfliktlagen nicht zwingend die Ausschlusswirkung festgelegt werden muss, sondern dies fakultativ in der Entscheidungshoheit des Regionalrates liegt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit in der Regionalplanung und im Einzelfall Existenzsicherung des Mittelstandes der heimischen Rohstoffbranche. Sie eröffnet dem Träger der Regionalplanung hier mehr Handlungsspielräume, um auf die Besonderheiten der Region einzugehen. Im unmittelbar angrenzenden Niedersachsen (Weser) sehen die dortigen landesplanerischen Regelungen keine Verpflichtung zur Festlegung der Ausschlusswirkung bei Konfliktlagen vor. Somit kann eine länderübergreifende Harmonisierung der landesplanerischen Regelungen zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe herbeigeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau</p>

ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

**Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen**  
**ID: 2599 Schlagwort: k.A.**

Weiterhin begrüßen wir die Verlängerung der Versorgungs- und Reservezeiträume für die Rohstoffsicherung auf 25 Jahre im Ziel 9.2-3. So wird Planungs- und Existenzsicherung für mittelständische Abgrabungsunternehmen gesichert.

Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

## Industrie- und Handelskammer Siegen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Siegen</b> <b>ID: 1892 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Landesregierung billigte vor wenigen Wochen Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Derzeit läuft das öffentliche Beteiligungsverfahren. Unabhängig davon möchten wir die Gelegenheit nutzen, mit Ihnen den inhaltlichen Austausch zu einigen Überlegungen zu suchen, die gezielt auf die spezifischen Rahmenbedingungen eingehen, unter denen heimische Unternehmen in unserer Region arbeiten oder durch sie beeinträchtigt werden.</p> <p>Im IHK-Bezirk (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) leben beinahe 420.000 Menschen, darunter rund 170.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Ihren wirtschaftlichen Erfolg verdankt die Region vor allem der Industrie. Die hier ansässigen Betriebe sind in besonderem Maße auf ein auskömmliches Angebot an geeigneten Flächen angewiesen. Ohne hinreichende Flächen sind auf Dauer sowohl der betriebswirtschaftliche Erfolg der Unternehmen als auch das wirtschaftliche Wachstum in der Region gefährdet.</p> <p>Die tatsächliche Flächenbeanspruchung fällt im IHK-Bezirk vergleichsweise gering aus. Knapp 16 % der Gesamtfläche entfällt auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche. Fast 63 % auf Wald, etwa ein Fünftel wird landwirtschaftlich genutzt. Die gewerblich-industrielle Nutzung macht gerade einmal 1,48 % der Gesamtfläche aus und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 2,18 % (Quelle: IT.NRW, Düsseldorf, 12/2015).</p> <p>Obwohl die heimische Wirtschaft doppelt so industriestark ist wie das Ruhrgebiet, beträgt die Flächeninanspruchnahme nur zwei Drittel des Landesdurchschnitts - und das bei allen topografischen und naturschutzrechtlichen Erschwernissen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen nicht zu einer erneuten Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Die Ergebnisse der zwei in der Stellungnahme genannten Studien ("Nur rund 57 % der im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe "netto" am Ende tatsächlich nutzbar, landesweit sind es 67,5 %.) sind aufgrund des geänderten Untersuchungsdesigns zwischen der ersten Siegener und der zweiten landesweiten Studie nicht vergleichbar. In der landesweiten Studie werden keine regionalen Unterschiede konstatiert. Die "Benachteiligung" des IHK-Bezirks Siegen bezüglich der Umsetzbarkeit von GIB ist damit nicht nachweisbar.</p> <p>Bezüglich der Anregung zum pauschalen Flächenaufschlag wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der mangelnden Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden o. g. Studien und dem fehlenden Nachweis einer Benachteiligung des IHK-Bezirks Siegen bezüglich der Umsetzbarkeit von GIB die Studien bereits im letzten LEP-Verfahren Anlass dafür waren, den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ursprünglich auf max. 10 % festgelegten Planungs- und Flexibilitätszuschlag auf max. 20 % zu erhöhen.</p>



Die überwiegend mittelständischen Unternehmen in unserem Wirtschaftsraum, viele von ihnen familiengeführt, zeichnen sich durch eine hohe Standortverbundenheit aus.

Analysen zeigen, dass rd. 90 % der Ansiedlungen in den Industrie- und Gewerbegebieten auf heimische Unternehmen zurückgehen. Ziel muss daher die Standortsicherung dieser Betriebe sein. Dabei ist ihre Bedarfslage komplex: Benötigt werden nicht möglichst viele Flächen, sondern frei nutzbare, qualitativ geeignete Flächen an den richtigen Standorten.

Nur rund 57 % der im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe "netto" am Ende tatsächlich nutzbar. Landesweit sind es 67,5 %. Industrie- und Gewerbeflächen zu entwickeln, verursacht insbesondere aufgrund der anspruchsvollen naturräumlichen Gegebenheiten einen hohen Aufwand: Die Flächen müssen vielfach in Terrassen angelegt werden, wodurch Anteile durch unbebaubare Grünstreifen und Böschungen verloren gehen. Zudem müssen in erheblichem Maße ökologische Ausgleichsflächen vorgehalten werden. Auch die verkehrliche Erschließung ist angesichts der topografischen Bedingungen schwierig. Dies vorangestellt, möchten wir folgende Überlegungen anstoßen, die regionale Unwuchten ausgleichen könnten. Wir hoffen, hierfür Ihr Interesse zu finden.

Pauschaler Flächenaufschlag. Angesichts der erheblichen Verluste von der (Brutto-) Planung bis zur "Netto-Nutzung" sollte für unsere Region der Maßstab bei der Bereitstellung von Flächen in den übergeordneten Planungen angepasst werden. Dies könnte durch einen pauschalen Flächenaufschlag von 20 - 30 % für besonders betroffene Wirtschaftsräume geschehen. Hierdurch würde erreicht, dass sich die Landesentwicklungsplanung und die Regionalplanung passgenauer an den örtlichen Bedingungen orientieren und nicht "blind" über regionale Unterschiede hinweg gehen.

Flexiblere Vorgaben für Ausgleichsflächen. Häufig sind beträchtliche Teile von

Ergänzend wurden mittlerweile über Erlass die Planungszeiträume bei Regionalplanfortschreibungen von bisher 15 bis 20 Jahren auf 20 bis 25 Jahre erhöht. Dies führt gerade bei Wirtschaftsflächen zu mehr Spielraum als die geforderte (weitere) Erhöhung des Planungs- und Flexibilitätszuschlags ermöglichen würde. Dem Anliegen wurde daher bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass bei Anwendung der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 verwendeten Methode zur Ermittlung neuer Wirtschaftsflächen topografische Flächenverluste bei der Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industrieflächen entweder über die Trendfortschreibung auch in Zukunft berücksichtigt werden oder erst gar nicht als Reserveflächen angerechnet werden.

Den weiteren Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt.

Wenn Eingriffe in Natur und Landschaft über Bauleitpläne erfolgen, wovon bei Industrie- und Gewerbegebieten regelmäßig auszugehen ist, ist über den Ausgleich und den Ersatz nicht nach den Vorschriften des Bundes- oder des Landesnaturschutzgesetzes, sondern nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach Baugesetzbuch können Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen festgesetzt werden:

- auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder

Industrie- und Gewerbeflächen Ausgleichsflächen. Dies schränkt Unternehmen in ihrer Entwicklung zusätzlich ein. Die hohe ökologische Wertigkeit im heimischen Wirtschaftsraum macht zugleich den Ausgleich von Eingriffen besonders kostenintensiv und aufwendig. Der Ausgleich muss in der Regel im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsortes erfolgen. Generell dürfte der ökologische Gesamtnutzen jedoch höher sein, wenn Ausgleichsmaßnahmen verstärkt in weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes umgesetzt würden.

- Anreize für interkommunale Gewerbeflächenplanung. Viele Kommunen in Siegen-Wittgenstein und Olpe sehen kaum noch Möglichkeiten, Flächen für Gewerbe und Industrie bereitzustellen. Topografisch und naturschutzrechtlich ist der Rahmen zu eng gesteckt. Eine derzeit bereits genutzte Perspektive liegt in der Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete. Dies bedarf jedoch einer frühzeitigen, intensiven planerischen Abstimmung zwischen den Kommunen. Gerade dort, wo Kommunen so gut wie keine Entwicklungschancen mehr haben, sollten Flächenzuschläge bei interkommunalen Gewerbegebieten die Regel werden.

- an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan. Im Ergebnis kann der Ausgleich und Ersatz daher (im Regelfall) nur in der Gemeinde erfolgen, in der auch der Eingriff erfolgt. Sofern keine Kompensation erfolgen kann, kann im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplanverfahrens auch über den Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen entschieden werden.

Der Vorschlag, Ausgleichsmaßnahmen verstärkt in weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes umzusetzen, würde letztlich eine Änderung des Baugesetzbuches erforderlich machen. Weiterhin müsste dabei auf die Bereitschaft von Kommunen in den weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes gesetzt werden, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen anderer Gemeinden zu übernehmen. Kurzfristig erfolgversprechender dürfte es sein, wenn die IHK'en als regelmäßig Beteiligte in den kommunalen Bauleitplanverfahren dafür werben, dass die Umsetzung von im Regionalplan dargestellten GIB in entsprechende Bauleitplanung möglichst effizient erfolgt.

Im Zusammenhang mit der Anregung, Flächenzuschläge bei interkommunalen Gewerbegebieten zur Regel werden zu lassen, wird in der Stellungnahme selbst nicht erläutert, warum ein Flächenzuschlag in einer Region, in der es tatsächlich schon seit mehr als einem Jahrzehnt übliche Praxis ist, im Regionalplan interkommunale GIB

	<p>auszuweisen, hilfreich sein sollte. Darüber hinaus wurde der quantitative Rahmen für die Festlegung von neuen GIB in den Regionalplänen insgesamt über die bereits genannte Verlängerung der Planungszeiträume für alle Planungsregionen ausgeweitet.</p>
<p><b>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Siegen</b>  <b>ID: 1893 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Inanspruchnahme von Wald. Die Umwandlung von Waldflächen sollte in einer Region mit einem Waldanteil von über 60 % mit anderen Maßstäben betrachtet werden als in Regionen mit einem Waldanteil von nur 10 oder 15 %. Auch nach Auffassung der Naturschutz- und Umweltverbände ist gerade unter ökologischen Gesichtspunkten in unserer Region dem Erhalt von Offenlandbereichen Vorrang vor der unbedingten Sicherung jeglicher Forstflächen einzuräumen. Vor diesem Hintergrund sollte die Inanspruchnahme von Wald je nach Naturraum unterschiedlich gewichtet werden. Es ist sinnvoll, Ausgleichsmaßnahmen nicht an ohnehin walddreichen Standorten, sondern an Standorten mit weniger Waldanteil vorzunehmen. Dort fiele der realisierte Nutzen deutlich höher aus. Auch dies sollte bei der Zuteilung von Zertifikaten berücksichtigt werden.</p> <p>Die genannten Beispiele zeigen: Immer dann, wenn zentrale Vorgaben und Ziele landesweit einheitlich angewandt werden, bleiben die besonderen regionalen Strukturen unberücksichtigt - mit allen negativen Konsequenzen für den heimischen Wirtschaftsräum. Sachgerecht wäre die Prämisse: Ungleiches muss ungleich behandelt werden. Sie sollte nach Auffassung der IHK auch für die Landesplanung leitend sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Teilaspekte der Festlegung bzw. unterbreiten grundsätzliche Vorschläge für weitergehende Regelungen, über die bereits im Verfahren zu Aufstellung des derzeit geltenden LEP im Rahmen der Abwägung entschieden wurden und die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind. In der Festlegung des Ziels selbst ist jedoch bereits angelegt, dass in walddreichen Gemeinden voraussichtlich leichter zu begründen ist, dass alternative Flächen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Waldbereiche im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen.</p>

## Initiative 50000 Bäume e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V.</b> <b>ID: 2339 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In der Neuauflage der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 wurde das 2002 angestrebte Ziel, Flächen für Siedlung und Verkehr soweit einzusparen, dass bis 2020 nur noch 30 Hektar pro Tag verbraucht werden, an die aktuelle Siedlungs- und Verkehrsentwicklung angepasst. Nun gilt es, bis 2030 weniger als 30 Hektar Fläche pro Tag zu verbrauchen, da das ursprüngliche Ziel in dem angegebenen Zeitraum kaum zu erreichen sein wird.</p> <p>Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie ist zwar ein politisches Ziel und rechtlich nicht verbindlich, dennoch wurde sie als Grundsatz beziehungsweise Appell zum sparsamen und umsichtigen Umgang mit der Fläche in die Gesetzgebung eingebunden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 Raumordnungsgesetz oder §§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 2 Baugesetzbuch).</p> <p>Insgesamt gesehen bereiten die derzeit vorliegenden Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW eine Basis, um Verfahren zu Lasten des Flächen- und Freiraumschutzes zu vereinfachen und zu beschleunigen. Anstatt übergeordnete Planungsinstrumente zu stärken, um die Außenentwicklung zu begrenzen, werden diese geschwächt. Die geplanten Änderungen widersprechen den von der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzten Zielen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung den von der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzten Zielen widerspreche, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Danach gewährleisten andere Festlegungen im LEP nach wie vor einen sparsamen Umgang mit Flächen.</p>
<b>Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V.</b> <b>ID: 2340 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><b>Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum"</b>  <b>Einfügung des neuen Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</b></p> <p>Sowohl der erweiterte Katalog der geplanten Ausnahmen im Ziel 2-3 LEP als auch der geplante vierte Absatz eröffnen neue Möglichkeiten, um Freiraum und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken zu der Ausnahme für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und</p>

<p>Flächen zu bebauen und zu nutzen. Bemerkenswert ist insbesondere die Begründung für den neu hinzugefügten Verweis auf nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen, die "ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum als Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden dürfen". Demnach seien Tierhaltungsanlagen und Agrarlandschaften "wesenseigen". Um Gemeinsamkeiten zwischen hochspezialisierten Bauwerken, die einzig der industriellen Tierproduktion dienen und Agrarlandschaften zu erkennen, bedarf es eines hohen Maßes an Phantasie.</p> <p>Technisierte Massentierhaltungen zählen zu den in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Ziffer 7 genannten Betrieben und dürfen demnach nicht nach §35 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch in Außenbereichen zugelassen werden. Eine Wesensgleichheit zwischen industriellen Tierhaltungsanlagen und Agrarlandschaften wird durch §201 Baugesetzbuch "Begriff der Landwirtschaft" widerlegt.</p>	<p>Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V.</b>  <b>ID: 2341 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><b>Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></p> <p>Auch die Streichung des Grundsatzes "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" ist nicht nachvollziehbar, da die quantifizierte Mengenangabe als Grundsatz formuliert ist. Er ist in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen lediglich zu berücksichtigen und nicht bindend. Gemeinden und Kommunen dürfen weiterhin eigenverantwortlich agieren. Dieser Grundsatz stellt somit keine "unnötigen Hemmnisse" im Landesentwicklungsplan dar. Vielmehr gibt er eine Richtung im schonenden Umgang mit Flächen für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung vor. Dieser sollte durch weitere Maßnahmen (zum Beispiel: Reform der Grundsteuer, Schaffung besserer Rahmenbedingungen, um ungenutzte Grundstücke im Innenbereich zu bebauen, Stärkung der Landes- und Regionalplanung, Anwendung der Raumordnung zur Begrenzung der Außenentwicklung) ergänzt werden, um seine Wirkung zu erzielen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Die Einführung von Flächenzertifikate ist im Übrigen nicht Gegenstand der LEP-Änderungen - und damit auch nicht des Beteiligungsverfahrens.</p>

<p>Laut Presse plant die Landesregierung Flächenzertifikate als Instrument gegen die zunehmende Flächennutzung einzuführen. Wir sehen den Einsatz von marktbasierter Instrumenten zum Flächen- und Freiraumschutz sehr kritisch. Hier bedarf es klarer gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen. Das Schutzgut "Fläche" darf nicht den Mechanismen des freien Marktes unterliegen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V.</b>  <b>ID: 2342 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><b>Änderung des Ziels 6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben"</b>  Den Mindestflächenbedarf von 80 Hektar auf 50 Hektar für sogenannte "landesbedeutsame und flächenintensive Großvorhaben" herabzusetzen ist ein Freibrief, um klassische Industrie- und Gewerbegebiete zu entwickeln, die planerisch nicht gerechtfertigt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Aus Sicht des Plangebers ist auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben.  Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) auf Seite 20 der Synopse verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen &lt; 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %).</p>
<p><b>Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V.</b>  <b>ID: 2343 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><b>Änderung des Ziels 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur</b>  Diese Änderung hat zur Folge, dass die Unterschutzstellung der Senne als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Nationalpark nicht mehr verbindlich als strategisches Ziel formuliert ist. Begründet wird dies im Koalitionsvertrag mit der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung der Region. Hier verweisen wir auf die repräsentativen Umfragen von 2009 und 2012 durch Emnid, anhand derer eine eindeutige Zustimmung der Bürger in Ostwestfalen-Lippe nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Das Gutachten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) von 2014 hält eine Ausweisung als Nationalpark und eine gleichzeitige militärische Nutzung für vereinbar. Auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW befürwortet eine Ausweisung. Die Möbel-, Holzbau- sowie Papier- und Druckindustrie in Ostwestfalen-Lippe sind von lokalen Holzlieferungen unabhängig. Darüber hinaus werden Nationalparke ausschließlich auf Staatswald eingerichtet, so dass die Rechte der privaten Waldbesitzer unberührt bleiben. Eine Änderung des Ziels 7.2-2 ist daher aus unserer Sicht unverständlich.</p>	<p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den LEP anerkannt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden</p>
--	---

	<p>Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p> <p>Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V.</b>  <b>ID: 2344 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><b>Änderung 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die  Windenergienutzung in einen Grundsatz</b>  Wir begrüßen den stärkeren Schutz von Waldflächen, der mit der vorgesehenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>



Streichung des dritten Absatzes des Ziels 7.3-1 verknüpft ist. Dieser beschreibt die Möglichkeit Windenergieanlagen auf Waldflächen zu errichten, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wir geben aber zu bedenken, dass durch diese Änderung wertvolle Offenlandflächen vermehrt in Anspruch genommen werden könnten. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen ausgewiesen werden, um so mögliche Konflikte im Vorfeld der Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Auf diese Weise könnten sensible Lebensräume von Windkraftanlagen freigehalten und die Nutzung der Windenergie gezielt gesteuert werden.

Eignungsgebiete für die Windenergie auf Ebene der Regionalpläne werden abgelehnt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Die Flächeninanspruchnahme für die Windenergie wird auf der Grundlage gesamträumlicher Planungskonzepte vorbereitet und anschließend nochmals im Rahmen des Genehmigungsverfahren geprüft. Der Windenergieerlass des Landes NRW gibt Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).

**Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V.**  
**ID: 2345 Schlagwort: k.A.**

**Änderung 9.2.-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

**Änderung 9.2.2 Ziel Versorgungszeiträume**

**Änderung 9.2-3 Ziel Fortschreibung**

**Neuer Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiet"**

Grundsätzlich halten wir eine räumliche Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung auch für den Abbau kleinflächiger und oberflächennaher Rohstoffe für sinnvoll, um mögliche Konflikte mit der Bevölkerung und Beeinträchtigungen von Schutzgütern frühzeitig zu klären. Im Umgang mit dem neuen Grundsatz "Reservegebiete", schlagen wir eine planerische Vorgabe im LEP vor, um schutzwürdige Flächen von entsprechenden Eingriffen auszusparen und vor störenden Randeffekten, die durch Abgrabungen entstehen, zu schützen. Mit der geplanten Änderungen des Ziels 9.2.-1 zusammen mit der Verlängerung der Versorgungszeiträume und Fortschreibung besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Anzahl der schutzwürdigen Flächen, die durch angrenzende Abgrabungen gestört und beeinträchtigt werden, erhöht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2.-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen.

Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen.

Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums wird festgehalten, um für die abbauenden Betriebeermöglicht mehr Planungssicherheit zu schaffen. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist

dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.

Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.

## Initiative Wirtschaftsstandort Kr. Herford

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Initiative Wirtschaftsstandort Kr. Herford</b> <b>ID: 3111 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt. Der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW.</p>

Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung

	eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
--	--

## Innogy SE

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Innogy SE</b> <b>ID: 2400 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Landesentwicklungsplan NRW im Rahmen des Entfesselungspakets II</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Rahmen des Entfesselungspakets II der nordrhein-westfälischen Landesregierung sollen Änderungen am Landesentwicklungsplan vorgenommen werden. Viele dieser Änderungen sind aus standortpolitischer Sicht zu begrüßen, da sie grundsätzlich auf Vereinfachung und die Stärkung vor allem lokaler Entscheidungshoheit zielen.</li><li>• Kritisch zu beurteilen sind indes die veränderten Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Photovoltaik, auf die sich Innogy in dieser Stellungnahme ausschließlich bezieht. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang außerdem die Branchenposition im Rahmen des BDEW/VKU. Zudem verweisen wir im Hinblick auf Themen der konventionelle Stromerzeugung auf die Stellungnahme der RWE AG.</li><li>• Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen die kommunale Planungshoheit zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen. Allerdings dürfte das Ausmaß der Veränderungen Flächen für den Windausbau signifikant verringern.</li><li>• Insbesondere der Vorschlag, dass die Möglichkeit der Errichtung von WEA im Wald sowie die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen aufgehoben werden soll, ist kritisch einzuordnen. Das gilt</li></ul>	<p>Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Zu 10.2-3: Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern</p>



<p>ebenso für die Verankerung eines Mindestabstands von WEA zu reinen und allgemeinen Wohngebieten in Höhe von 1500 Metern als Grundsatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei strikter Anwendung des Mindestabstands würden zahlreiche Windprojekte in NRW somit nicht umsetzbar sein. Es ist zudem nicht klar, wie der auf Bundesebene verankerten Anforderung, der Windenergie "substantiell Raum" zu verschaffen, unter diesen Bedingungen Genüge getan werden kann. Dieser rechtliche Widerspruch kann zum einen generell zu Verunsicherung und zum anderen auch dazu führen, dass Kommunen mit ihrer kommunalen Planung in eine nicht rechtssicherer Steuerung laufen.</li> <li>• Bei Freiflächen-Photovoltaik werden die Ausbaumöglichkeiten gleichzeitig nicht substantiell verbessert: Die Möglichkeit des Ausbaus solcher Anlagen wird zwar eingeräumt, der Wortlaut der bestehenden Einschränkungen aber bleibt erhalten. Auch werden landwirtschaftliche Flächen von der Nutzung ausgenommen. Zudem wird der Absatz, der die Vorteilhaftigkeit von Dachanlagen gegenüber Freiflächen darstellt, aufrechterhalten.</li> <li>• Für PV und insbesondere für Freiflächen zeigen sich nur geringe Verbesserungen. Eine erweiterte oder flexiblere Nutzung der Flächenkulisse ist nicht möglich, und die Länderöffnungsklausel nach § 37 c EEG 2017 kann weiterhin nicht genutzt werden. Dies sollte im Sinne lokaler Einzelfallprüfungen und eines kosteneffizienten Ausbau erneuerbarer Energien geändert werden.</li> </ul>	<p>zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Zu 10.2-5:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>
<p><b>Beteiligter: Innogy SE</b>  <b>ID: 2401 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Wind an Land -</p> <p>Vorgesehene Anpassungen am Landesentwicklungsplan Zentral sind aus innogy-Sicht vor allem folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bisher ist gemäß Ziel 7.3-1 des LEP NRW die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieser Satz wurde in dem aktuellen Entwurf gestrichen. Nicht gestrichen wird allerdings die allgemeine Ausnahme für "entgegenstehende Planungen und Maßnahmen".</li> <li>• Als Ziel 10.2-2 ist aktuell festgeschrieben, dass in Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergie definiert werden müssen. Dieses Ziel wird in einen Grundsatz verändert und die Festlegung von Vorranggebieten als freiwillige Maßnahme eingestuft. Grundsatz 10.2-3, der den Umfang der Flächenfestlegungen für die Regionalplanung spezifiziert, wird gestrichen.</li> <li>• Als Grundsatz 10.2-3 wird ein "planerischer Vorsorgeabstand" von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in Höhe von 1500 Metern definiert. Dieser gelte allerdings nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</li> </ul> <p>Einordnung und Bewertung Insgesamt begrüßen wir das Ziel, Akzeptanz für die Windenergie zu sichern und die kommunale Planungshoheit zu stärken. Allerdings ist es u. E. fraglich, ob die vorgesehenen Änderungen tatsächlich auf dieses Ziel einzahlen. Insbesondere muss der LEP auch in Zukunft gewährleisten, dass ausreichend Planungssicherheit sowohl für Kommunen als auch für Windprojektierer sichergestellt ist und der übergeordneten Anforderung, der Windenergie "substantiellen Raum" bereit zu stellen, Genüge getan wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich für den LEP keine Änderung.</p>
<p><b>Beteiligter: Innogy SE</b> <b>ID: 2402 Schlagwort: k.A.</b></p>	

## Windenergie im Wald

Sollte der entsprechende Satz unter Ziel 7.3-1 des LEP tatsächlich gestrichen werden, würde es für Kommunen deutlich schwieriger, Windenergieanlagen (WEA) im Wald zu errichten. Die verbleibende Ausnahme für "entgegenstehende Planungen und Maßnahmen" bietet zwar einen gewissen Spielraum für Kommunen - eine tatsächliche Errichtung von WEA im Wald dürfte allerdings mit erheblichen Hürden verbunden sein. Unter der Prämisse, dass der Windenergie nach wie vor substanziell Raum verschafft werden muss, müssten WEA in der Folge an weniger geeigneten Standorten (außerhalb des Walds) errichtet werden. Unter der aktuellen Rechtslage müssen bei der Errichtung von WEA im Wald bereits zahlreiche Kriterien berücksichtigt werden. Dies spiegelt auch der aktuell gültige LEP (Februar 2017) mit seinem Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme wider. Dieser legt fest, dass die Errichtung von WEA im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Waldumwandlung auf ein Minimalmaß beschränkt wird. Der Grundsatz der Walderhaltung wird demnach einerseits durch Raumordnungs- und Baurecht gewährleistet, hier insbesondere durch die Belange des Waldes als hohes Gut in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Andererseits wird der Grundsatz durch Spezialgesetze wie das Immissionsschutzrecht und Forstrecht gestützt. Die Gewichtung der entgegenstehenden Belange (WEA vs. Wald) wird dabei stets im Einzelfall zwischen den beteiligten Behörden (Forstbehörde, Regionalplanungsbehörde, Kreis, untere Naturschutzbehörde, etc.) erörtert. Durch diese Einzelfallentscheidung kann gewährleistet werden, dass WEA grundsätzlich an den hierfür geeignetsten Standorten errichtet werden. Die vorgesehene Streichung des entsprechenden Satzes würde dieser Standortoptimierung entgegenwirken.

Auch im Zusammenhang mit dem angedachten Grundsatz eines Mindestabstands von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten ist es nicht sinnvoll, die Waldflächen einer WEA-Nutzung zu entziehen. So sind es eben vielmals diese Flächen, die einen ausreichenden Abstand zu den

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

<p>Wohngebieten haben und daher bzgl. des Abstandskriteriums eine Windenergienutzung erlauben würden - und somit auch zur Schaffung des substantiellen Raums beitragen. Die Streichung dieses Ziels (kein Wald) und die Einfügung des Grundsatzes 1.500 Meter Abstand würde eine doppelte Einschränkung für Kommunen bedeuten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass, selbst wenn die Kommune Waldflächen für eine Windenergienutzung in Betracht zieht, ihr dies aufgrund des Zielkonfliktes mit der Raumordnung dann verwehrt wird. Die nur kurze Öffnung für Windenergie im Wald mit dem aktuellen LEP hat kein ausreichendes Zeitfenster erlaubt, das FNP-Verfahren für Windenergie im Wald abzuschließen. So würden im Zeitpunkt der Beschlussfassung des FNP die Ziele der Raumordnung ggf. wieder entgegenstehen. Hier brauchen die Kommunen weiterhin das positive Bekenntnis der Raumordnung zur Windenergie im Wald.</p> <p>Aus diesem Grund sollte der entsprechende Satz unter Ziel 7.3-1 des LEP nicht gestrichen werden. Sollte die Streichung des Satzes dennoch als richtig erachtet werden, ist zumindest in der Erläuterung zum Ziel 7.3-1 eine Passage aufzunehmen, die positive Aspekte der Windenergie hervorhebt. Dies ist unserer Ansicht nach unbedingt notwendig, um den Kommunen seitens der Landesregierung zu signalisieren, dass der Windenergieausbau grundsätzlich befürwortet und unterstützt wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Innogy SE</b>  <b>ID: 2403    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen</p> <p>Zunächst ist festzuhalten, dass, selbst wenn die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufgehoben wird, der Windenergie nach Bundesrecht substantiell Raum verschafft werden muss. Das bedeutet, dass Kommunen - auch ohne die Festlegung von Vorranggebieten - ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen müssen. Allerdings bringt die Steuerung der Windenergie durch Darstellung von Vorranggebieten im Regionalplan erhebliche Vorteile – auch bei den Kommunen</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der</p>

selbst. Eine übergeordnete Steuerung auf Ebene der Regionalplanung in Form von Vorranggebieten gewährleistet, dass eine bessere Abstimmung auch zwischen den Kommunen erfolgt, da oftmals die Windvorranggebiete bzw. Windkonzentrationszonen am Rande der Kommunen liegen. Nur solch eine übergeordnete Steuerung kann sicherstellen, dass die Kommunen insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen, um die Energiewende-Ziele NRW zu erreichen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Kommunen bei fehlenden Vorranggebieten im Regionalplan sehr restriktiv steuern und nur wenige und/oder kleine Flächen für die Windenergie ausweisen werden. Das Ziel der Landesregierung, dem Klimawandel entgegen zu wirken, wird somit untergraben – ganz abgesehen von der bundesrechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Es ist daher essentiell, dass mit Ausweisung von Vorranggebieten ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus trifft das Argument, dass mit Aufhebung der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie durch Vorranggebiete die kommunale Planungshoheit gestärkt wird, unseres Erachtens nicht zu. Auch bei der Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan wird die kommunale Planungshoheit gewahrt. Zum einen sind die Kommunen als Träger öffentlicher Belange an der Erarbeitung des Regionalplans und der Festlegung von Vorranggebieten grundsätzlich beteiligt. Dies bedeutet, dass die Kommunen ihre Vorstellungen auch in die regionalplanerische Planung umfangreich einbringen konnten. Zum anderen haben die Kommunen immer noch die Möglichkeit, den Zuschnitt der Vorranggebiete in einem gewissen Maß anzupassen, gleichzeitig weitere Gebiete auszuweisen und eine Ausschlusswirkung herbeizuführen.

Die Herabstufung von Ziel 10.2-2 auf einen Grundsatz ist daher als sehr kritisch einzustufen. Vielmehr sollte das Ziel so beibehalten werden. Sofern eine Herabstufung nicht zu vermeiden ist, sollte zumindest der derzeitige Wortwechsel von "sind festzulegen" auf "können festgelegt werden" in "sollen festgelegt werden" verändert werden.

Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zudem steht es der Regionalplanung offen, auch weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festzulegen.

**Beteiligter: Innogy SE**  
**ID: 2404 Schlagwort: k.A.**

<p>Aufhebung der Regelung des Umfangs der Flächenfestlegungen für Windenergie in Regionalplänen</p> <p>Der aktuell gültige LEP legt für die einzelnen Planungsregionen den Umfang der Fläche fest, der für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten wird der dort spezifizierte Umfang allerdings nicht maßgeblich durch diese Zahlen determiniert, sondern orientiert sich vielmehr an den tatsächlichen Gegebenheiten in den Regionen.</p> <p>Die vorgesehene Streichung des Grundsatzes ist zwar als eher unkritisch zu bewerten. Nichtsdestotrotz geben diese Zahlen einen guten Orientierungspunkt, welcher Regionalplanraum welchen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten kann. Deswegen sollten in der Begründung vom weiterhin als Ziel verankerten 10.2-2 diese Zahlen mit aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Innogy SE</b>  <b>ID: 2405    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Mindestabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten als Grundsatz der Raumordnung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Der Mindestabstand in Höhe von 1500 Metern soll im LEP als Grundsatz verankert werden. Grundsätze der Raumordnung können zwar grundsätzlich von den Kommunen durch Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Es ist allerdings fraglich, inwiefern Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden, da dies sowohl einen Mehraufwand seitens der Kommune darstellt als auch vor den Bürgern schwer durchzusetzen sein dürfte. Würden nordrhein-westfälische Kommunen in Zukunft einen Mindestabstand in Höhe von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohnsiedlungen anwenden, würde die bisher verfügbare Fläche auf einen Bruchteil der jetzigen Flächenkulisse zusammenschrumpfen. Vor diesem Hintergrund ist nicht klar, wie der auf Bundesebene verankerten Anforderung, der Windenergie "substantiell Raum" zu schaffen, Genüge getan werden kann. Würden nordrhein-westfälische Kommunen in Zukunft einen Mindestabstand in Höhe von 1500 Metern strikt anwenden, wären zahlreiche Windprojekte in Nordrhein-Westfalen nicht mehr umsetzbar.

Ferner führt dieser Grundsatz auch zu der Gefahr, dass Kommunen mit ihrer kommunalen Planung in eine nicht rechtssichere Steuerung laufen. Es ist zu erwarten, dass der Abstand von 1.500 Metern von einigen Kommunen pauschal und vermutlich sogar als hartes Kriterium zur Anwendung gebracht wird – unter der Annahme, dies tun zu müssen. Wird aber bei Anwendung des Mindestabstands in Höhe von 1.500 Metern nicht substantiell Raum für die Windenergie geschaffen, ist das Plankonzept, das zumeist insbesondere auf die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB abzielt, nicht ausreichend abgewogen und damit nicht rechtssicher. Es würde zu vielen unnötigen Rechtstreitigkeiten kommen. Hier ist es Aufgabe der Raumordnung, die Kommunen vor einer derartigen "Rechtsfalle" zu bewahren. Dies wird durch das Abstandskriterium erschwert.

Wir begrüßen, dass der Grundsatz nicht für Repowering Anwendung finden soll. Die Landesregierung geht von einem Repowering-Potenzial in Höhe von 3000 MW bis zum Jahr 2022 aus. Dieser Wert überschätzt das tatsächlich verfügbare Potenzial allerdings deutlich. In der Vergangenheit wurden die WEA, die jetzt auf Grund ihres Alters (ca. 20 Betriebsjahre) für ein Repowering zur Verfügung

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

<p>stehen, oftmals verhältnismäßig nah (ca. 600 bis 700 Meter) von Wohngebieten realisiert. Dies war möglich, da die WEA mit durchschnittlich 100 Metern Gesamthöhe wesentlich kleiner waren. Heutige WEA haben eine Gesamthöhe von ca. 200 Metern und bedingen – spätestens in Zusammenhang mit dem seit 2018 geltenden Interimsverfahren für Schallberechnung – höhere Abstände. Dies bedeutet wiederum, dass ein Großteil der heutigen potentiellen Repoweringstandorte nicht genehmigungsfähig ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Innogy SE</b>  <b>ID: 2406 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Photovoltaik  In den Eckpunkten des Entfesselungspaketes und in der kleinen Regierungserklärung des Wirtschaftsministeriums waren Verbesserungen für den Ausbau von Photovoltaik in Aussicht gestellt worden. Insbesondere bei Freiflächen-Photovoltaik, die einen erheblichen Kostenvorteil aufweisen, existieren in NRW nur eingeschränkte Flächennutzungsmöglichkeiten analog zu den Restriktionen im EEG.  Denkbar wäre eine Lösung gemäß dem Vorgehen in Bayern und Baden-Württemberg: Die Landesregierung lässt unter bestimmten Bedingungen z. B. zusätzlich Flächen auf Grün- und Ackerflächen zu, sofern dem naturschutzrechtliche oder sonstige lokale Belange nicht entgegen stehen. In Folge der Nutzung dieser sog. Länderöffnungsklausel (nach §37c EEG 2017) waren die Preise in den Solarauktionen stark gesunken und Bayern konnte überproportional von den ausgeschriebenen Fördervolumen profitieren. Die Formulierungen im bisherigen LEP stehen der Nutzung der Länderöffnungsklausel in NRW entgegen.  Vorgesehene Anpassungen am Landesentwicklungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bisher war im "Ziel der Solarenergienutzung 10.2-5" formuliert, dass die Inanspruchnahme von Flächen für Freiflächenphotovoltaik zu vermeiden sei. Ausnahmen davon entsprechen im Wesentlichen denen im EEG 2017 (Wiedernutzung von Brachflächen und Konversionsflächen,</li> </ul>	<p>Zu 7.1-7:  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung zum Schutz des Klimas und auch aus (regional-) ökonomischen Gründen stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige</p>



Aufschüttungen oder entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen).

- Im neuen LEP würde der Satz positiv formuliert: Der Ausbau sei möglich, wenn er auf den erwähnten Flächen stattfindet. Weg fällt ein Absatz, der konkretisiert, dass Freiflächen-Anlagen nur auf baulich vorgeprägten Flächen entwickelt werden dürfen. Dafür wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht vom Ziel der Solarnutzung erfasst werden. Erhalten bleibt im neuen LEP der Satz unter 10.2-5, dass Anlagen auf Gebäuden solchen auf Freiflächen vorzuziehen sind.
- Es erfolgt eine Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz "Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen". 10.2 -1 sah bisher vor, dass erneuerbare Energien-Anlagen dort nur gebaut werden dürfen, sofern diese nicht für Kunst und Kultur genutzt oder vorgesehen sind. Diese Einschränkung wird aufgehoben.
- 7.1-7 sah bisher vor, dass militärische Konversionsflächen nur für große PV-Anlagen genutzt werden dürften, wenn diese baulich vorgeprägt sind. Diese Einschränkung wird aufgehoben, so dass zukünftig die gesamte Fläche genutzt werden kann.

#### Einordnung und Bewertung

Beide Veränderungen im Landesentwicklungsplan tragen der Ankündigung, verbesserter Rahmenbedingungen für die Solarenergie zu schaffen, nicht ausreichend Rechnung. Insbesondere die Hoffnung, dass die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaik flexibilisiert und so die Länderöffnungsklausel genutzt werden könnte, realisiert sich so nicht. Die erfolgte Umformulierung dürfte zumindest keine substantielle Wirkung entfalten und im Ergebnis bestimmte Flächen, wie benachteiligte Grün- und Ackerflächen, weiterhin von der Nutzung

fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend – wie bereits bisher – zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Plansatz.

Zu 10.2-1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.

Zu 10.2-5:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

für Freiflächen ausschließen. Im Fall von landwirtschaftlichen Flächen wird der Ausschluss sogar explizit noch einmal verschärft. Insbesondere kann vor diesem Hintergrund die Länderöffnungsklausel nach § 37c Abs. 2 EEG 2017 nicht genutzt werden. Auch wird die gleichberechtigte Rolle von Freiflächenanlagen für eine kosteneffiziente Energiewende nicht anerkannt. Wir schlagen daher vor:

- die Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst."
- Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz "Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden." folgender Satz einzufügen: "Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor."
- Streichung des Satzes "Die Nutzung von Solarenergie auf oder an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solaranlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen"

Eine Verschlechterung für PV-Anlagen ergibt sich ggf. aufgrund der Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz. Die im geltenden LEP gewählte Formulierung der Zielfestlegung "Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen." sollte beibehalten werden, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht.

Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von militärischen Konversionsflächen ist zu begrüßen, jedoch in der praktischen Relevanz vermutlich nicht ausreichend, da die im Mittelpunkt der Überlegung stehenden Truppenübungsplätze zum überwiegenden Teil bewaldet oder Naturschutzgebiete (über 85 %) sind. Sollte hier nicht ausreichend berücksichtigt werden, dass PV-Anlagen

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Naturschutzbelange meist nicht beeinträchtigen, ergibt sich hier maximal eine Potenzialfläche von 0,3 GW.

(Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachbericht 40).

Die Potenziale auf Konversionsflächen dürften weiter dadurch eingeschränkt werden, dass größere Projekte von über 10 MW durch das EEG grundsätzlich ausgeschlossen sind. NRW sollte sich, im Sinne der besseren Nutzung hiesiger militärischer Konversionsflächen, auf Bundesebene für eine Lockerung dieser Beschränkung einsetzen.

Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Flora und Fauna vor Ort sind vergleichsweise gering. Vielerorts führt der Bau von PV-Freiflächenanlagen zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt. Dies gilt vor allem für Anlagen, die auf ehemaligen Ackerflächen errichtet werden. Durch die Umwandlung dieser Flächen in Grünland und die damit verbundene Erhöhung des Blütenangebots werden die Lebensbedingungen für viele Tierarten, insbesondere sogenannte Wirbellose, deutlich verbessert. Auch optische Einschränkungen können durch verschiedene Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Dachflächen alleine werden zur Bewältigung der Energiewende – auch aus Kostengründen - nicht ausreichen. In ihrem jüngsten Szenariorahmen setzt die BNetzA alleine bis 2030 bis zu über 100 GW installierte PV-Leistung voraus, um den notwendigen Erneuerbaren-Ausbau zu erreichen. Auch vor dem Hintergrund, dass Freiflächenanlagen mit unter 5 Cent je kWh nur die Hälfte des entsprechenden Fördersatzes von Dachanlagen aufweisen, wird klar, dass die Energiewende ökonomisch effizient nur mit einem deutlichen Beitrag an Freiflächenanlagen zu bewältigen ist.

Freiflächenanlagen können aufgrund ihrer Größe einen höheren Beitrag zu den Energiewendezielen liefern und weisen dabei nicht nur Kostenvorteile, sondern auch systemtechnisch verschiedene Vorteile auf. Lokale oder naturschutzrechtliche Konflikte müssen nicht pauschal über den LEP antizipiert, sondern können im Einzelfall – im Rahmen eines Bebauungsplans - geprüft werden. Ohnehin sähe eine Nutzung der Länderöffnungsklausel im EEG 2017 nur eine Vergütung von Freiflächen in "benachteiligten Gebieten", also Flächen mit

schwachem landwirtschaftlichen Ertrag, vor.  
Aus innogy-Sicht sollte daher die Möglichkeiten der Länderöffnungsklausel genutzt werden. Auch die allgemeine Bevorzugung von Gebäudeanlagen sollte gestrichen werden. Damit die Nutzung von militärischen Konversionsflächen besser gelingt, sollte ergänzend zum LEP eine Flexibilisierung der 10 MW Grenze im EEG verfolgt werden.  
Der LEP setzt in vielen Bereichen erfreulicherweise auf Flexibilisierung und in der Energiewende auf Technologieoffenheit und Kosteneffizienz. Die Herabstufung der Freiflächen-PV und die entsprechend pauschalen Einschränkung der Flächeninanspruchnahme spiegeln diese Prinzipien leider nicht wider.

## JUWI Energieprojekte GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH</b> <b>ID: 2079 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der derzeit gültige LEP aus 2017 enthält im Ziel Z 7.3-1 die Regelung, dass in den Regionalplänen Waldbe reiche festzulegen sind, welche in ihrer Bedeutung für verschiedene Funktionen zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln sind. Für Planungen und Maßnahmen können diese Bereiche nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie sich an übriger Stelle nicht realisieren lassen würden und ein Bedarf hierfür nachgewiesen werden kann. Für die Windenergie speziell gilt dabei folgende Regelung:</p> <p><i>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."</i></p> <p>Diese Formulierung im Ziel Z 7.3-1 steht in seiner bestehenden Form damit in Einklang mit der bundesrechtlichen Privilegierung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sofern der Errichtung von Windenergieanlagen öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen (z.B. naturschutz- und forstrechtliche Belange), kann die Genehmigung einer Windenergieanlage auch nach geltender Rechtslage bereits versagt werden. Ökologisch wertvolle Laubwaldbestände sind damit auch jetzt schon vor Eingriffen geschützt. Die derzeit gültige Regelung des LEP in Z 7.3-1 zu Walderhaltung und Waldinanspruchnahme erfüllt damit den gesetzgeberischen Anspruch bereits vollumfänglich.</p> <p>Mittels der im aktuellen Entwurf des LEP vorgesehenen Streichung der oben zitierten Ergänzung des betreffenden Ziels - und damit einer fehlenden klarstellenden Öffnungsmöglichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen an Waldstandorten - konterkariert die Landesplanung den vom Bundesgesetzgebers beabsichtigten Zweck der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, indem sie den Eindruck erweckt,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

Waldflächen seien der Windenergienutzung von vornherein entzogen. In Folge dessen kam es bereits zu Fehlinterpretationen in der nachgelagerten Regional- und Bauleitplanung, welche bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten bzw. Konzentrationszonen ganz auf die Betrachtung von Waldflächen für die Standortauswahl verzichteten. Entsprechende Planungen wurden durch das OVG Münster für unwirksam erklärt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114, zitiert nach [www.justiz.nrw.de/nrwe](http://www.justiz.nrw.de/nrwe)). Eine Streichung des erwähnten Passus, der eine derartige Fehlinterpretation präventiv verhindern könnte, ist daher nicht nachzuvollziehen. Dieser Eindruck verstärkt sich umso mehr, wenn man den bislang in Nordrhein-Westfalen notwendigen Flächenverbrauch von gerade einmal 18,5 ha insgesamt für alle 67 an Waldstandorten errichteten WEA heranzieht (*Aussage des LEE NRW unter Berufung auf Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz*).

Erkennbar läge es dann bei den Trägern der Regionalplanung und der Bauleitplanung nachzuweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Die in der Begründung des Entwurf des LEP enthaltene Aussage, dies geschehe aus Gründen der Erweiterung kommunaler Entscheidungskompetenzen, erscheint gerade in diesem Zusammenhang als unrichtig. Tatsächlich werden die kommunalen Handlungsspielräume weiter eingeschränkt. Dies trifft insbesondere walddreiche Städte und Gemeinden.

Zugleich ist hier der Zusammenhang zum neu formulierten Grundsatz G 10.2-3 zu sehen, wo bei gleichzeitiger Vergrößerung der geforderten Abstände zu Wohnbebauung die weitgehende Tabuisierung siedlungsfähiger Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten zwangsläufig zu schwer lösbaren Zielkonflikten in der kommunalen Planung führen muss.

Unser Unternehmen möchte daher anregen, die im rechtskräftigen LEP NRW bereits enthaltene Regelung des Ziels 7.3-1, mit einer klarstellenden Regelung

zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen an Waldstandorten, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden, unverändert zu belassen.	
<b>Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH</b> <b>ID: 2080 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der derzeit noch gültige Landesentwicklungsplan NRW , Stand 08.02.2017 verfügt mit Z 10.2-2 LEP NRW über eine verbindliche landesplanerische Vorgabe für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wind energienutzung. Dieses bestehende Ziel der Landesplanung stellt einen klaren Planungsauftrag an die nach folgende planerische Ebene der Regionalplanung dar. Dabei wird das Gradmaß an Klarheit dieser Regelung sogar noch dadurch unterstrichen, dass der Plangeber bei der Ausformulierung des Ziels energiepolitische Kenngrößen eingearbeitet hat:</p> <p><i>"Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen</i></p> <p>."</p>	<p>Zu 10.2-2:</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur</p>

	<p>Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH</b>  <b>ID: 2081 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Flankierend hierzu wurde im Grundsatz G 10.2-3 der alten Fassung des LEP NRW die von den Trägern der Regionalplanung zu sichernde Fläche mittels Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in konkreten Werten , differenziert nach Planungsregion, vorgegeben.</p> <p>Von diesem eindeutigen Regelungsregime will sich der Plangeber nun nach nur einem Jahr der Bestands kraft dieser Regelung wieder verabschieden und stuft, fast einer Kehrtwende gleich, die Ausweisung von Vorranggebieten von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz herab. Der bisherige Grundsatz G 10.2-3 mit seinen konkreten Mindestwerten für Flächenausweisungen zugunsten der Windkraft wird darüber hinaus komplett herausgestrichen. Damit wird der verbindlichen Erfüllung landesweiter energiepolitischer Zielvorstellungen für den Ausbau erneuerbarer Energien über die Windkraftnutzung von landesplanerischer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-2 und 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und</p>



Seite aus eine klare Absage erteilt. Denn eine tatsächliche Verpflichtung zur Ausweisung von Flächen, welche vorrangig für die Windenergienutzung gesichert werden sollen, besteht damit für die nachgelagerte Ebene der Regionalplanung nicht mehr. Der im neuen Grundsatz G 10.2-2 enthaltenen Formulierung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, fehlt es somit an der nötigen Verbindlichkeit, um die energie- und klimapolitischen Ziele des Landes, die weiterhin Gültigkeit haben, auch tatsächlich zu einer Umsetzung zu bringen. Der Plangeber auf Ebene der Regionalpläne wird bei seiner Entscheidungsfindung über Art und Umfang von Flächenausweisungen damit weitestgehend alleine gelassen. Nun wäre es ausschließlich an den regionalen Planungsträgern, selbst Energiepolitische Ziele für ihre Region abzuleiten und sich um deren Erfüllung mit teils Flächenausweisungen zu bemühen. In Anbetracht dessen, dass es sich bei den oben zitierten energiepolitischen Zielen um landespolitische Vorstellungen handelt, verwundert dieser Schritt einer "Verwässerung" der Bindungswirkung von Vorgaben, die eigentlich immer noch als politischer Konsens vorliegen, umso mehr.

Der nicht klar ausgestaltete Rahmen, der nun gezogen wird, lässt ganz deutlich die Nichterfüllung der noch vor einem Jahr gültigen Zielsetzungen zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen erwarten. Die Entscheidung die Flächenausweisungen für die Windenergienutzung an die kommunale Ebene würde eine Rahmensetzung im LEP erforderlich machen, die den örtlichen Akteuren für die Bauleitplanung den erforderlichen Spielraum einräumt der Windenergie in ihren jeweiligen Plangebietten eine substanzielle Entfaltung unter gleichzeitiger Beachtung aller weiteren Belange zu ermöglichen. Die mit der Überarbeitung des LEP zum Ausdruck gebrachten Einschränkungen für die Flächenkulisse und die damit einhergehenden auftretenden Widersprüche zur herrschenden Rechtsmeinung sowie zu den energie- und Klimapolitischen Zielen bewirkt aber das Gegenteil.

Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

<p>Daher plädieren wir für die Beibehaltung der im rechtskräftigen LEP NRW Regelung des Ziels 10.2-2 sowie des Grundsatzes G 10.2-3, in welchen die Zielsetzung der proportionalen Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Planungsregionen in Form von Vorranggebiete verankert ist.</p>	<p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH</b>  <b>ID: 2082 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Unter der Ziffer 10.2-3 sieht der Entwurf des LEP folgenden Grundsatz vor:  „Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächen nutzungsplänen soll zu Al/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“  Dieser Grundsatz soll eine Planungsleitlinie für Regional- und Bauleitplanung darstellen. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung der Abwägung auf der nachgelagerten Planungsebene zugänglich und können im Rahmen der Planungen von Regionen und Gemeinden als Planungsträger überwunden werden. Gleichzeitig jedoch haben sie eine lenkende Wirkung, welche das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz</p>

planerische Geschehen nachhaltig beeinflussen sollen. So besteht die Gefahr, dass der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand in den Abwägungsentscheidungen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung zu erheblicher Verunsicherung und Fehlentscheidungen führen wird. Denn von der Verpflichtung, im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten substantiell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen und dabei eine sachgerechte Abwägung durchzuführen, kann kein Plangeber entbunden werden. Eine zu starke Gewichtung des Grundsatzes mit einer Einhaltung von 1.500 m Abstand hätte jedoch genau dies zur Folge.

Man kann davon ausgehen, dass die planenden Stellen ihre ersten planerischen Schritte bei der Festlegung von Restriktionskriterien für eine Konzentrationszonenplanung mit dem als Grundsatz verankerten Abstandswert beginnen werden und somit die Grundlage für eine Flächenkulisse schaffen, deren rechtliche Bestandskraft angezweifelt werden muss. Denn weder aus tatsächlichen rechtlichen oder technischen Gründen (Immissionsschutz, mögliche erdrückende Wirkung) lässt sich eine solcher Abstand fachlich rechtfertigen. Die subjektive Wahrnehmung einzelner Teile der Bevölkerung, Windkraftanlagen würden etwa das Landschaftsbild zerstören oder die von der Anlagen ausgehenden Emissionen würden unmittelbar Krankheiten verursachen, können so nicht ohne weiteres für eine Planungsentscheidung übernommen werden. Viel mehr lassen sich durch geeignete Maßnahmen bei der technischen Ausstattung der WEA und durch die Auswahl geeigneter Standorte mögliche negativen Auswirkungen verhindern. Die planenden Stellen laufen bei Beachtung des Grundsatzes von 1.500 m pauschalem Abstand zu Wohnbebauung Gefahr bei der Ausweisung von Windgebieten eine Kulisse zu schaffen, deren wesentliche Grundlage auf einer Abwägungsdisproportionalität (unverhältnismäßig hohe Gewichtung eines einzelnen Belangs) beruht. Zudem werden die potenziell zur Verfügung stehenden Räume für die Windenergieentwicklung erheblich abgeschmolzen.

zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

<p>Aufgrund der zu erwartenden dramatischen Reduktion des potenziell zur Verfügung stehenden Planungsräume für die Entwicklung von Windvorranggebieten und der Tatsache, dass keine rechtlichen noch sonstige fachlichen Vorgaben zur Einhaltung eines 1.500 m Abstandes zu Wohngebieten bestehen möchten wir anregen, auf die Formulierung dieses Grundsatzes zu verzichten.</p>	
<p><b>Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH</b>  <b>ID: 2083 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die juwi Energieprojekte GmbH regt an, die Vorgaben des bestehenden Landesentwicklungsplans Nord rhein-Westfalen beizubehalten. Diese entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und versetzen die Plangeber auf der regionalen und kommunalen Ebene in die Lage, sich an den landesplanerischen Vorgaben zu orientieren und selbstständig rechtsichere Pläne für die Steuerung der Windenergienutzung aufzustellen. Regelungen zu einer Nicht-Inanspruchnahme von Waldflächen, unterbleibende Anweisungen zur Ausweisung von Vorranggebieten und unsachgemäße Abstandsvorgaben konterkarieren diese Zielsetzung, gefährden die Rechtssicherheit nachgelagerter Planwerke und laufen der Verwirklichung energiepolitischer Ziele entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Zu 7.3-1:  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes</p>

Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Zu 10.2-2:

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine

verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Zu 10.2-3:

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

	<p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.</p>
--	---

## Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein</b> <b>ID: 2181 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die angestrebte Stärkung des ländlichen Raums würde die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein in ihren Bemühungen unterstützen, medizinischen Nachwuchs für die vor allem von Ärztemangel bedrohten ländlichen Regionen zu gewinnen. Mit den in Ziel 2-4 formulierten erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten von im Freiraum gelegenen Ortsteilen, die die Ansiedlung eines von über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinausgehendes vielfältiges Infrastrukturangebot zulässt, könnten nicht nur Anreize für eine Niederlassung geschaffen werden, sondern auch über entsprechende Erweiterungen des ÖPNV-Angebots eine verbesserte Erreichbarkeit zum bereits bestehenden ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgungsangebot erreicht werden."</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>



## Katholische Frauengemeinschaft Deutschland, Kamp

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Katholische Frauengemeinschaft Deutschland, Kamp</b> <b>ID: 2985 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderungen des Zieles 9.2-1 weil wir aus religiösen und humanitären Gründen die Umwelt für uns, unsere Kinder und Kindeskindern erhalten möchten.</p> <p>Unser Anspruch dabei ist, für die kommenden Generationen die ursprüngliche Natur und die darin vorhandene Artenvielfalt von Fauna und Flora zu bewahren. Auch sind wir der Meinung, dass die nachfolgenden Generationen diese Vielfalt in ihrem nahen Umfeld unmittelbar erfahren dürfen und diese nicht über alte Filmaufnahmen oder Erzählungen „wie es früher einmal war“ kennen lernen sollten oder gar müssen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich</p>

	<p>insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Katholische Frauengemeinschaft Deutschland, Kamp ID: 2986 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Auch stimmen wir gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre gern. Ziel 9.2-2, weil wir die technischen Entwicklungen (Fortschreibung des Standes der Technik) insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z.B. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft empfinden. Auch sehen wir den Spielraum für derzeitige und zukünftige Innovationen im Baugewerbe nicht ausreichend gewürdigt. Wir fordern Sie auf, unsere Bedenken zu würdigen und Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die</p>

abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

## Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp</b> <b>ID: 1974 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 (Seite 15)            Aus Sicht der Schöpfungsbewahrung, der Nachhaltigkeitsziele, des Klimawandels und des Schutzes der biologischen Vielfalt, ist ein Abrücken vom Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" und das generelle Abrücken von einem Flächenziel nicht nachvollziehbar. In diesem Punkt besteht dringender Korrekturbedarf. Die Aufrechterhaltung des Flächenschonungsgrundsatzes ist beizubehalten.            Hier wird von dem Ziel abgerückt den Flächenverbrauch einzudämmen, was auch den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes widerspricht. Der Schutz des Freiraumes ist ein hohes Gut.            Das vorgeschlagene Streichen sogar des Grundsatzes, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf "netto 0" zu reduzieren, ist nicht nachvollziehbar. Dieses Ziel muss zumindest als Grundsatz erhalten bleiben. Ohne diesen Grundsatz ist ein ungehemmter Zugriff auf die Fläche zu befürchten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.            Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<b>Beteiligter: Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp</b> <b>ID: 1975 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.1-4 (Seite 51 ff.)            Die bisherige Zielvorgabe, bis 2020 mindestens 15% der NRW Stromversorgung durch Windenergie und bis 2015 30% durch Erneuerbare Energien zu decken, ist zu einem Grundsatz ohne zeitliche Vorgaben herabgestuft worden. Dies ist mit Blick auf die Energiesicherung objektiv nicht nachvollziehbar und der Verweis auf "Vorbehalte in der Bevölkerung" keine ausreichende Begründung. Auch der Grundsatz, Windvorranggebiete auszuweisen, soll mit gleicher Begründung entfallen. Das bedeutet Einzelfallentscheidungen in den Kommunen, was sehr</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.            Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix</p>

wahrscheinlich zur Folge haben wird, dass keine Windenergieanlagen mehr genehmigt werden.  
Auch der neu festgelegte Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten führt objektiv dazu, dass zukünftig keine Vorranggebiete mehr ausgewiesen werden können.  
Diese beabsichtigten Änderungen sehen wir mit Blick auf die von allen Parteien politisch getragene Energiewende, die auch von uns ausdrücklich befürwortet wird, sehr kritisch und bitten daher um eine Korrektur.

unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Eine Verpflichtung der Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.

## Kever PBB mbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kever PBB mbH</b> <b>ID: 2084 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.1-7            Die bisherige Einschränkung für Photovoltaikanlagen, dass diese nur auf bereits versiegelten Konversionsflächen in Betracht kommen, führte zu großen Potenzialverlusten in NRW. Dies hat sich auch bei vergangenen EEG-Ausschreibungen gezeigt, wo Bundesländer mit weniger restriktiven Regelungen weit mehr Zuschlüsse erzielen konnten. Wir begrüßen daher die geplante Streichung, weil sie erhebliche Flächenpotenziale und damit weitere Investitionen in Millionenhöhe eröffnet.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Kever PBB mbH</b> <b>ID: 2085 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziffer 7:3-1: Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme            Im bestehenden LEP wird die Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen (insbesondere der Windenergie) klar geregelt: „Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“<sup>1</sup> Durch diese Regelung wird der Bau von Windenergie im Wald richtigerweise auf ökologisch weniger relevante Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder beschränkt und wertvolle Waldbereiche werden hinreichend geschützt.            Gerne klären wir Sie zunächst über die Größenordnung eines Eingriffs in den Wald durch eine Windenergieanlage (WEA) auf. In unserem 2016/17 errichteten Wald-Windpark musste pro WEA im Schnitt eine Fläche von ca. 1 ha gerodet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.            Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.             Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme</p>

werden. Davon stellen rund 60 % temporäre Rodungsflächen dar, welche direkt nach dem Bau der WEA wieder aufgeforstet werden. Demnach wird pro WEA eine Fläche von weniger als 0,4 ha dauerhaft für in der Regel 25 Betriebsjahre benötigt. Die geringe Rodungsfläche ergibt sich auch durch das insbesondere bei Wirtschaftswäldern gut ausgebaute und ohne viel zusätzlichen Eingriff nutzbare Wegenetz. Nach Ablauf der Betriebszeit wird der Wald in seinen Ursprungszustand zurückversetzt. Als ökologischer Ausgleich für die in Anspruch genommene, meist homogene Nadelholzfläche werden ökologisch wertvolle Laubbaumarten angepflanzt, die regelmäßig zu einer Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation des Waldes führt.

Eine ersatzlose Streichung der sogenannten "Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" lehnen wir ab. Durch den Ausschluss von Wäldern für die Windenergienutzung reduziert sich das für die Windenergienutzung potenziell zur Verfügung stehende Flächenangebot, insbesondere in waldreichen Regionen, wesentlich.

In waldreichen Regionen, wie beispielsweise der Eifel, kommt es nicht selten vor, dass bei sinnvoller Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien keine anderen Flächen als Wälder zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen zur Verfügung stehen. Um jedoch der Windenergie als wesentliche Säule der Energiewende gemäß Bundesrecht weiterhin substantiell Raum geben zu können, müssten folglich andere Restriktionen gelockert werden. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass Waldflächen in der Regel weit von der Bebauung entfernt liegen und somit größtmögliche Abstände zu den Siedlungen erzielt werden könnten. Darüber hinaus ist auch die deutlich geringere Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der WEA in Wäldern hervorzuheben. Durch die Streichung wird den regional tätigen Unternehmen also die Möglichkeit genommen, einen sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass diese Streichung der Aussage aus dem Koalitionsvertrag "Wir wollen die Akzeptanz (in der Bevölkerung, Anm. d. Red.) für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten."<sup>2</sup> entgegensteht.

Darüber hinaus steht die geplante Änderung dem Bundesrecht entgegen, da die

im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substantiell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

<p>Windenergienutzung im Wald Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich ist, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Der Wegfall dieses Satzes könnte in Zukunft dazu führen, dass Kommunen die Waldflächen bei ihrer Flächennutzungsplanung als harte Kriterien einstufen, was jedoch nach der geltenden Rechtsprechung eindeutig nicht der Fall ist. Das heißt, die Kommunen, welche-de n neuen LEP berücksichtigen, würden einen erheblichen Abwägungsfehler begehen und gegen Bundesgesetzgebung handeln. Diese fehlerhafte Auslegung war bereits eine Folge der Anwendung der Vorgängerfassung des LEPs, in der dieselbe Formulierung, wie die nun geplante Änderung, zu finden war. Sie hatte zur Folge, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das OVG für unwirksam erklärt wurden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114). Es ist für uns daher unverständlich, warum die Landesregierung in Anbetracht der geltenden Rechtsprechung die Priv ilegierung" der Windenergienutzung im Wald aufheben will und somit gegen die selbsterklärten Ziele der größtmöglichen Planungs- und Rechtssicherhei t handelt.</p> <p>Angesichts der vielen Vorteile, die eine Nutzung von Wäldern als WEA-Standort mit sich bringt, lehnen wir die Änderung ab und plädieren für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. So sollte den Kommunen auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, ökologisch weniger bedeutsame Waldflächen als Konzentrationszone ausweise n zu können, wenn sie keine entsprechenden Offenlandpotenziale haben oder entsprechende Offenlandflächen schlechter geeignet sind. Denn nur mit einer verantwortungsvollen Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen können die Ausbauziele der Windenergie erreicht werden und die seitens der Landesregierung hochgehaltene Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten bleiben.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kever PBB mbH</b>  <b>ID: 2086 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziffer 10.2-1: <i>Grundsatz</i> Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>



<p>Eine grundlose Abänderung dieses Ziels zu einem Grundsatz sehen wir als nicht förderlich an. Der Verweis auf die Deregulierung erschließt sich uns nicht, da die Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien als Ziel der Raumordnung ihre Funktion deutlich besser erfüllen, als ein Grundsatz. Es macht zum wiederholten Male den Anschein, dass auf Landesebene gegen das klare Ziel der Bundesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin zielstrebig zu verfolgen<sup>3</sup>, gearbeitet wird.</p>	<p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p>
<p><b>Beteiligter: Kever PBB mbH</b>  <b>ID: 2087 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziffer 10.2-2: <i>Grundsatz</i> Vorranggebiet für die Windenergienutzung  Die Zielsetzung, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen, soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Wir lehnen die Umwandlung aus folgenden Gründen ab:  Die ursprüngliche Zielsetzung beruhte auf den Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % der nordrhein westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken. Folgerichtig hat das Land durch die Zielsetzung der Ausweisung von Vorranggebieten einen Weg geebnet, um diesen Zielen entsprechen zu können. Gerade auch zur Erreichung der auf Bundesebene gesetzten Klimaschutzziele ist es unerlässlich, dass ein Bundesland wie</p>	<p>Zu 10.2-2 und 10.2-3  Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.   Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind,</p>

<p>Nordrhein-Westfalen als Energieland Nr. 1 diese mitträgt und nicht durch eigene politische Zielsetzungen konterkariert. Eine Aufgabe jeglicher weiterer Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergienutzung steht jedoch sowohl den landeseigenen als auch bundespolitischen Zielen entgegen und zeigt deutlich den konträren Weg der Landesregierung. Die Erhaltung des Passus "Dabei wird die Windenergienutzung - auch in Nordrhein-Westfalen - weiterhin eine wichtige Rolle spielen. "4 4 siehe "LEP NRW vom 08.02.2017" - Ziffer 10.2-2 erweist sich im Hinblick auf diesen politischen Richtungswechsel als äußerst polemisch. Unabhängig davon, dass der neue Grundsatz keinen zielgerichteten Ausbau der Windenergie mehr ermöglicht , gibt die Landesregierung so auch die Möglichkeit aus der Hand, den nach wie vor notwendigen Windenergieausbau zu lenken.</p> <p>Mit der Änderung zum Grundsatz verfolgt die Landesregierung das Ziel, die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken. Dies ist jedoch nicht zwingend der Fall, da sich die Abwägungsprozesse bei der Ausweisung von Konzentrationen noch komplexer gestalten. Mit der Herausforderung, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, werden die Kommunen ohne erste raumplanerische Entscheidung nun völlig alleine gelassen und die Verantwortung wird auf sie abgewälzt. In Folge dessen steigt die Gefahr von Abwägungsfehlern im Verfahren, wodurch dann ganze Flächennutzungspläne beklagt und Unwirksam werden könnten. Damit könnte das eigentliche Ziel, die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, und auch das Ziel der Rechtssicherheit in das Gegenteil umschlagen.</p>	<p>Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
---	--

**Beteiligter: Kever PBB mbH**  
**ID: 2088 Schlagwort: k.A.**

*Ziffer 10.2-3: Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen*

Die Streichung des ehemaligen Grundsatzes 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" sehen wir als äußerst kritisch an. Wie bereits unter Ziffer 10.2-2 erwähnt, werden so die landeseigenen und auch die bundespolitischen Klimaschutzziele konterkariert. Eine zielorientierte Umsetzung ist ohne die Vorgabe einer Flächenfestlegung für die Windenergienutzung stark gefährdet. Mehr als fraglich ist zudem, ob durch diese Maßnahme die Akzeptanz für WEA innerhalb der Bevölkerung gestärkt werden kann.

Die KEVER tritt entschieden gegen den im geänderten LEP neu formulierten Grundsatz 10.2-3, nach dem ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen ist, ein. Schon die Begründung zur Einführung dieses Grundsatzes ist absurd, wird doch das "Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern."<sup>5</sup> 5 siehe "geplante Änderung des LEP NRW (Entwurf- Stand: 17 . April 2018)"; S. 52 Es stellt sich uns die Frage, wie man in der Begründung für eine deutliche Beschneidung der Windenergienutzung von einem wesentlichen Bestandteil der Energiewende sprechen kann. Die Einführung eines derartigen Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten hätte in Kombination mit Ziffer 7.3-1 zur Folge, dass der Windenergie kein substanzieller Raum mehr gegeben werden kann, sodass gegen geltende Rechtsprechung verstoßen würde.

Eine Einführung dieses Grundsatzes würde zu erheblicher Verunsicherung der Kommunen führen: Geben die Kommunen dem Grundsatz zu viel Gewicht oder verstehen ihn gar als Ziel, riskieren sie gravierende Planungsfehler, was zwangsläufig dazu führt, dass die kommunalen Flächennutzungsplanungen angreifbar werden könnten. Wird der Grundsatz nicht befolgt, sind Proteste von windenergie-kritischen Bürgern denkbar, da die 1.500 m als zu berücksichtigende Größe nicht eingehalten werden. Es ist also zu befürchten, dass das Ziel der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und

<p>Akzeptanzsteigerung dahingehend verfehlt wird, dass das Scheitern von Planungen, welche sich auf diesen Grundsatz berufen - aber auch Planungen, welche den Grundsatz nicht berücksichtigen - für noch größere Verärgerung in der Bevölkerung und damit für einen maßgeblichen Akzeptanzverlust sorgen wird. Es ist uns absolut unerklärlich, warum die Landesregierung die Bevölkerung wissentlich mit einem derartigen Mindestabstand täuscht, der rechtlich zumindest stark umstritten ist.</p> <p>Ungeachtet davon ist der Grundsatz in sich widersprüchlich, wird doch im zweiten Satz davon gesprochen, dass ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen "ist". Diese Formulierung sieht dabei keine Abwägungsmöglichkeit im Einzelfall für diese Wohngebiete vor und widerspricht somit dem Grundsatzgedanken aus Satz 1. Hinzu kommt, dass die schwammige Formulierung "soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen" ebenfalls nur zu Verunsicherung führt. Eine rechtssichere Handhabung der Kommunen mit diesem Grundsatz ist folglich mehr als fraglich.</p>	<p>Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kever PBB mbH</b>  <b>ID: 2089    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung  Die Umformulierung des Ziels hin zu einer positiveren Formulierung der Zielfestlegung als Anreiz zur stärkeren Nutzung der Solarenergie erschließt sich</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

uns nicht, da die Regelungswirkung des Ziels aus unserer Sicht unverändert bleibt. Unseres Erachtens wäre die Anpassung der folgenden Zielfestlegung wichtig, um einen verstärkten Ausbau der Solarenergie zu erreichen: Im bisherigen LEP und auch im Entwurf heißt es: „Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“. Der Zusatz "mit überregionaler Bedeutung" schränkt die Potenziale deutlich ein und wird auch in der Praxis oftmals als Verhinderungsgrund angegeben. Wir befürworten die Streichung dieses Zusatzes, um auch an nicht überregional bedeutenden Schienenwegen die Nutzung von Photovoltaik zu ermöglichen. Den neu eingefügten Passus "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." lehnen wir ab. Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, landwirtschaftliche Nutzfläche pauschal auszuschließen, da Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - insbesondere auf Grenzertragsböden - durchaus sinnvoll sein können. Zusätzlich dazu steht der Ausschluss von landwirtschaftlichen Flächen auch im Widerspruch zu den Regelungen aus dem EEG2017. Nicht zuletzt steht auch diese Restriktion dem Ziel der stärkeren Nutzung der Solarenergie entgegen.

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.

## Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld</b> <b>ID: 2869 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit dem Ziel, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2000 Einwohnern, festzulegen, berücksichtigt die Landesregierung in ihrem LEP - Entwurf die grundgesetzlich verankerte Planungshoheit (Art. 28 GG) der hiesigen Kommunen.</p> <p>Mit der neuen Zielvorgabe des LEP Entwurfs wird der ländliche Raum mit seinen Kommunen und ihr Potenzial als Innovationsraum verstanden und zugleich auch gestärkt, um die Wertschöpfung im ländlichen Raum halten und sogar ausbauen zu können. Etwa 70 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in NRW sind bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig. Den Nachfragebedarf im derzeit angespannten Wohnungsmarkt gilt es abzumildern, indem kleinere Orte als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerecht nach dem Änderungsentwurf des LEP zukünftig weiterentwickelt werden können. Dies hat auch das Land NRW erkannt, indem es in Bezug auf die Flüchtlingszuteilung den ländlichen Raum mit seinen dezentralen Strukturen verstärkt in den Fokus genommen hat. Die Stärkung des ländlichen Raumes setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Nicht umsonst unternehmen die hiesigen Kommunen derzeit große Anstrengungen, um ihre Dorfzentren in kleineren Ortsteilen wie Merfeld, Vinum, Capelle, Davensberg usw. zu entwickeln. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung zugestanden werden. Der vorliegende Entwurf des LEP Entwurfs berücksichtigt dies und wird daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme und die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zu Wochenendhausgebieten wird nicht gefolgt; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebieten in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann</p>

Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, die Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweitung von Bauflächen für Intensivtierhaltungen nur noch in Gewerbegebieten erfolgen können.

Die flächensparende Siedlungsentwicklung wird auch von uns begrüßt. Dies an einer 5 - Hektar Regelung festzumachen, entspricht jedoch nicht den aktuellen Gegebenheiten. Den Bedarf von derzeit über 60.000 Wohnungen in NRW, Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf von überörtlichen Verkehrswegen zu erfüllen, mit dem 5 Hektar-Ziel zu vereinbaren, ist nicht möglich. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen. Begrüßt wird das 5 Hektar-Ziel als politisches Ziel, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Dieses Ziel findet sich bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wieder, nachdem *„mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei den zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch wieder Nutzbarmachung von Flächen, nach Verdichtung und anderen Maßnahmen zur Entwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen ...“*.

Eines besonderen Hinweises im LEP Entwurf bedarf es deshalb nicht.

Die künftig vorgesehene Entwicklungsoption sollte auch für Wochenendhausgebiete gelten, die sich aufgrund jahrzehntelanger Verfestigung zur dauerhaften Heimstätte zahlreicher Bewohner entwickelt haben. Unter der Maßgabe, dass keine Ausweitung in den Freiraum erfolgt, sollte den bereits vor Ort Wohnenden dennoch eine dauerhafte Perspektive aufgezeigt werden.

allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Damit werden, wie angeregt, Entwicklungsmöglichkeit auch für Wochenendhausgebiete bestehen.

Eine "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht erfolgen. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon

die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern



	<p>diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung nicht von der Ausnahme gedeckt werden.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile nicht im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens beurteilt werden kann. Dies ist abhängig von der jeweils im konkreten Einzelfall erfolgenden Planung.</p>
<p><b>Beteiligter: Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld</b>  <b>ID: 2870 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die mit dem LEP vorgesehene Änderung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung ist zu begrüßen. Sie erhöht die kommunale Planungshoheit. Aus kommunaler Sicht sollte auf eine raumordnerische Festlegung für die Windenergienutzung generell verzichtet werden. Eine solche Planung sollte ausschließlich in die Planungshoheit der jeweiligen Kommune fallen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten</p>

	<p>Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld</b>  <b>ID: 2871 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld unterstützen die Klarstellung, dass die Einschränkungen zur Ausweisung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf neu zu schaffende raumbedeutsame Standorte gelten sollen und diese nicht für bereits vorhandene Standorte gelten sollten.</p> <p>Die Städte und Gemeinden würden es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn die bisher vorgesehenen Änderungen im Siedlungskapitel um eine weitere ergänzt werden: Ein geeignetes Mittel für die Weiterentwicklung von ASB und GIB-Flächen ist aus Sicht der hiesigen Kommunen die Einrichtung von sog. Flächenpools. Damit würde mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitungsplanung geschaffen, indem den Kommunen erweiterte Handlungsoptionen hinsichtlich der Mobilisierung von Grundstücksflächen eingeräumt werden. Denn häufig führen weniger fehlende Reserverflächen, sondern vielmehr deren Verfügbarkeit zu Restriktionen bei der Flächenmobilisierung.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den Änderungen bezüglich der Ausweisung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die (weiteren) Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Davon abgesehen wird ergänzend aber darauf hingewiesen, dass das Instrument von Flächenpools nicht zwangsläufig eine Änderung des LEP erfordert (s. Gewerbeflächenpool Kleve).</p>

## Kreis Borken

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Borken</b> <b>ID: 261 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Kreis Borken begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplan NRW (LEP).</p> <p>Ich nehme dabei positiv zur Kenntnis, dass die im Positionspapier der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises Borken vom 7. Dezember 2016 formulierten Forderungen zum geltenden LEP Eingang in den vorliegenden Entwurf zur Änderung des LEP's gefunden haben.</p> <p>Die klar formulierte Absicht der Landesregierung, den ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten, wird somit ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Es kommt der Zielvorstellung der Städte und Gemeinden im Kreis Borken entgegen, ihnen Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zu geben bzw. bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.</p> <p>Dies schafft neue Potentiale für wirtschaftliche Entwicklungen gerade in ländlichen Gebieten. Ländliche Gebiete sind vielfach Wachstumstreiber in NRW. Durch den geltenden LEP werden bisher wirtschaftliche Entwicklungspotentiale durch die engen räumlichen Entwicklungsgrenzen beschnitten. Diese Begrenzungen zu öffnen bedeutet, vorhandene Wachstumsmöglichkeiten besser zur Entfaltung bringen zu können. Gerade kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Regionen sind üblicherweise eng mit ihrem Standort bzw. ihrer Standortgemeinde/ihrem Standortortsteil verbunden. Ihr Wachstum wollen und können sie häufig nur dort "vor Ort" realisieren. Hierfür schaffen die geplanten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Änderungen dringend benötigte Freiräume. Der Hinweis auf die Zielstellung, langfristige Planungssicherheit und zugleich der Wirtschaft bedarfsgerechte Entwicklungsspielräume zu ermöglichen, entspricht den Bedürfnissen der mittelständisch geprägten Struktur des Westmünsterlandes.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Borken</b>  <b>ID: 262 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum 1. Spiegelstrich der ausnahmsweisen Darstellung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum wird angeregt, den Teilsatz "... und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, ..." zu streichen. Der Begriff "deutlich erkennbare Grenze" lässt Unsicherheiten in der Definition entstehen und kann im Einzelfall nachteilig wirken, wenn es aus betrieblichen Gründen zwingend angezeigt ist, eine solche "Grenze" zu überschreiten. Es sollte daher in das kommunale Ermessen gestellt werden, ob im konkreten Einzelfall auf Grund örtlicher Gegebenheiten beispielsweise angrenzende Unternehmen über diese Grenze hinaus Entwicklungsspielräume bekommen können. Vorgeschlagen wird also, diese Regelung nicht absolut zu formulieren, sondern einen Ausnahmetatbestand bzw. kommunalen Entscheidungsspielraum zuzugestehen.</li> <li>• Die mit dem 2. Spiegelstrich vorgesehene Ausnahme, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe handelt, wird grundsätzlich begrüßt.</li> </ul> <p>Durch die nachfolgende Erläuterung entsteht der Eindruck, dass die feinsteuernde Bauleitplanung aber nur im Rahmen von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig ist. Damit wird die mit dem LEP vorgesehene bedarfsgerechte Bereitstellung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu den neuen Ausnahmen im 3. und 5. Spiegelstrich von Ziel 2-3 führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Der Anregung zum ersten Spiegelstrich wird nicht gefolgt; der LEP-Änderungsentwurf wird daher insoweit ebenfalls nicht geändert.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 bzw. den Kriterien, die im ersten Spiegelstrich für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten getroffen wurde, wird zum einen deutlich gemacht, dass der Schutz des Freiraums weiterhin relevant ist, andererseits den Kommunen aber hinsichtlich der kommunalen Planung mehr Flexibilität eingeräumt werden soll. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen</p>

Entwicklungsspielräumen im ländlichen Raum konterkariert. Die bisher bereits nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässige "angemessene" Erweiterung schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben im ländlichen Raum ein. Sie können die "vor Ort" erforderlichen Erweiterungspotentiale aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht realisieren.

Aus diesem Grund rege ich an, in den Erläuterungen zum 2. Spiegelstrich darzulegen, dass die Möglichkeit der feinsteuernenden Bauleitplanung für die Entwicklung von im Außenbereich vorhandenen Betrieben nicht auf den engen Rahmen von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB beschränkt ist. Den Kommunen sollte die Möglichkeit bauleitplanerischer Feinsteuerung eingeräumt werden, deren Umfang sich insbesondere an der vor Ort vorhandenen Außenbereichs- und Infrastruktur sowie den betrieblichen Anforderungen orientiert.

- Auch die mit dem 3. Spiegelstrich vorgesehene Zulassung einer angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Ferien- und Wochenendhausgebiete wird positiv bewertet.

Sie bietet Kommunen die Möglichkeit der bauleitplanerischen Feinsteuerung für die im ländlichen Raum bereits vorhandenen baulichen Anlagen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Klarstellung im Ziel 6.6-2, dass die Einschränkung zur Ausweisung von Standorten für Ferien- und Wochenendhausgebiete sich nur auf neue Standorte und nicht auf bereits vorhandene Standorte bezieht, wird ebenfalls befürwortet.

- Die mit dem 5. Spiegelstrich vorgesehene Ausweisung von Bauflächen für Tierhaltungsanlagen wurde bereits bei der letzten Änderung des LEP vom Kreis Borken eingefordert. Diese Anlagen können wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen (z.B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm) und der damit einhergehenden Nutzungskonflikte nur im Außenbereich realisiert werden. Eine Realisierung dieser Anlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für

Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Daher wird der Anregung nicht gefolgt. Gleichwohl wird die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich nach Satz 1 so ergänzt, dass die Begriffe "*unmittelbar anschließen*" und "*deutlich erkennbare Grenze*" näher definiert werden, um Unklarheiten zu beheben.

Zudem führen die Anregungen zu Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich, dazu, dass die Erläuterungen teilweise ergänzt bzw. hier der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessene Erweiterung" in den Erläuterungen näher ausgeführt wird. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen.

<p>gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Borken</b>  <b>ID: 263 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Anpassungsbedarf von 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Im Zusammenhang mit der unter dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" jetzt vorgesehenen Ausweisung von Bauflächen für Tierhaltungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist auch eine Anpassung beim Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" erforderlich. Entsprechend des Zieles 6.3-3 sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (also auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen und Windenergieanlagen) unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</p> <p>Folgende drei Beispiele zeigen, dass dieses Ziel bei Bauleitplanverfahren für stark emittierende Anlagentypen Nutzungskonflikte verursacht werden und städtebauliche Interessen an einer Siedlungsentwicklung konterkariert:</p> <p><b>Gewerbliche Tierhaltungsanlagen</b>  Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind bis zur BauGB-Novelle 2013 wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung im Außenbereich zugelassen worden. Da Stallanlagen ab einer bestimmten Größenordnung seit der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, setzt die Realisierung dieser Vorhaben eine Bauleitplanung voraus. Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme im letzten LEP-Verfahren. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Insbesondere werden mit der Änderung von Ziel 2-3 die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Erweiterung und Neuansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen und zur Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte von Biogasanlagen erweitert. Aus den letzten Jahren sind im Übrigen keine Fälle bekannt, in denen diese Anlagen eine Größe erreicht hätten, die eine Regionalplandarstellung erfordern würden. Selbst wenn dieses aber so wäre, wurde mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm oder wie hier Geruchsimmissionen – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist.</p> <p>Bezüglich Windenergieanlagen ist nach wie vor</p>

Nutzungskonflikte verursachen (z. B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm), die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können.

Aus diesem Grund vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass Tierhaltungsanlagen Vorhaben sein können, die wegen ihrer nachhaltigen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (BVerwG, 27.06.1983-4 B 201.82).

Das BVerwG hat festgestellt, dass eine gewerbliche Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung kaum in Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist, sie kann insbesondere nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat.

#### Biogasanlagen

Die Erfahrungen bei der Bauleitplanung für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen haben gezeigt, dass Biogasanlagen dieser Größenordnung in der Nähe zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für Gewerbe und Industrie aus der Sicht der Gemeinden unerwünscht sind, da dort einerseits große Widerstände in der Bevölkerung zu erwarten sind und andererseits die zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereiches erheblich eingeschränkt wird. Im Interesse an einer Minimierung von Nutzungskonflikten sollten Standorte für Biogasanlagen nicht unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, sondern mit ausreichenden Abständen zu diesen sensiblen Nutzungen ausgewählt werden.

#### Windenergieanlagen

festzuhalten, dass Ziel 6.3.-3 die regionalplanerische Darstellung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen betrifft. Regionalplanerische Festlegungen für Windenergieanlagen erfolgen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung und sind damit nicht an die Vorgaben von Ziel 6.3-3 gebunden.

<p>Auch bei diesem Anlagentyp besteht wegen der mit diesem Anlagentyp verbundenen Nutzungskonflikte (z. B. Lärm, Schattenschlag, optisch bedrängende Wirkung) die Notwendigkeit, bei Bauleitplanverfahren einen ausreichenden Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für Gewerbe und Industrie zu wahren.</p> <p>Wegen des Gebots der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) würde das mit dem Punkt 6.3-3 verfolgte Ziel zur Folge haben, dass durch Bauleitplanung für stark emittierende Anlagen Nutzungskonflikte hervorgerufen werden und die zukünftige Entwicklung der betroffenen allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen stark eingeschränkt würde.</p> <p>Aus diesem Grund wird zusätzlich zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen hinaus angeregt, die beim Ziel 6.3-3 aufgeführten Ausnahmetatbestände für eine Planung im Freiraum um folgenden Punkt zu ergänzen:</p> <p>der Anlagentyp wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Borken</b>  <b>ID: 264    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Die Aufnahme des Ziels 2-4 wird vom Kreis Borken ausdrücklich begrüßt, da so den kleinen Ortsteilen eine bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeit gegeben wird.</p> <p>Zur Konkretisierung rege ich die folgende Änderung in der Formulierung des 2. Absatzes des Ziels 2-4 an. Die Formulierung sollte statt "ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot" in</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.</p> <p>Der im Ziel enthaltene Passus "hinreichend vielfältiges Angebot" wurde vom Plangeber bewusst gewählt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein</p>



"ein hinreichendes Infrastrukturangebot" geändert werden.  
Das Wort "vielfältiges" sollte also gestrichen werden. Begründung: Nicht die "Vielfalt" des Infrastrukturangebotes sollte in einem solchen Falle maßgeblich sein, sondern Bedingung sollte "nur" sein, dass ein hinreichendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.  
"Hinreichend" muss nicht unbedingt "vielfältig" sein, sondern sollte je nach örtlicher Situation beurteilt werden.

gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden.

Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind dabei bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.

## Kreis Coesfeld

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Coesfeld</b> <b>ID: 687 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum": Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur "ausnahmsweise" möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll.</p> <p>Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu knüpfen.</p> <p>Insbesondere für die Landwirtschaft im Kreis Coesfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkremente so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen. Es wird angeregt, die ausnahmsweise Zulässigkeit neuer oder zusätzlicher nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierter Tierhaltungsanlagen auf ländliche Regionen zu beschränken, in denen der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.</p> <p>Die neuen Ausnahmen im LEP NRW bieten der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Spielräume im Freiraum. Für welche Planungen die Ausnahmen in Ziel 2-3 in Frage kommen, ergibt sich bereits aus den einzelnen, in den Spiegelstrichen genannten Bezugsobjekten. Da die genannten Planungen in der Regel vorhabenbezogen sind und keine Angebotsplanung darstellen, die Flächen also in der Regel unmittelbar in Anspruch genommen werden, wird der in der Stellungnahme geforderte Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle zumeist auch nicht erforderlich sein. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 an bestimmte Kriterien zu binden, wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der</p>

	<p>Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Es bleibt den Kommunen insoweit offen, räumliche Konzepte oder Kriterien für ihre eigene Bauleitplanung zum Schutz von Umweltgütern oder Menschen zu entwickeln.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Coesfeld</b>  <b>ID: 688 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile":  Das neu eingeführte Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile", das Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgeben soll, wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Coesfeld</b>  <b>ID: 689 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung":  Es wird angeregt, den Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" mit dem 5 ha-Ziel beizubehalten. Wenngleich sich der Kreis Coesfeld im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens im Jahr 2015 gegen die Formulierung des Leitbildes flächensparende Siedlungsentwicklung als Ziel der Raumordnung ausgesprochen hatte, wird eine vollständige Aufgabe auch des Grundsatzes kritisch gesehen. Dies widerspräche sowohl dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz als auch den Zielen der nationalen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten gesetzlichen Vorgabe des ROG und den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha-Ziel bis 2020)" widerspricht, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum</p>

<p>Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha-Ziel bis 2020). Ansprüche an den Freiraum sind vielfältiger Natur und bedürfen einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden und vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen eindämmt. Auch für den Kreis Coesfeld ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme ein wichtiges Ziel, dient sie doch neben der Freiraumerhaltung auch dem Erhalt der historisch, kulturell und auch touristisch bedeutsamen münsterländischen Parklandschaft.</p>	<p>Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030).</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Coesfeld</b>  <b>ID: 690 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme":  Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass in der Regel die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substantiell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Anmerken muss man auch, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen.</p> <p>Seitens des Kreises Coesfeld wird angeregt, bei Streichung des Ziels 7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume in Nordrhein-Westfalen zu erreichen sind.</p> <p>Weiter dürften aufgrund der unklaren Rechtslage die Gefahren von Abwägungsfehlern und Klagerisiken zu befürchten sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt-</p>

	<p>und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Coesfeld</b>  <b>ID: 691 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiete"  Die Aufnahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Aufweichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, dass nun Bereiche offenstehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes nicht zu Verfügung stehen. Auch hier bedürfen Ansprüche an den Freiraum einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden eindämmt. Aus hiesiger Sicht muss es bei der Konzentrationswirkung des Regionalplanes bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.</p>

**Beteiligter: Kreis Coesfeld**  
**ID: 692 Schlagwort: k.A.**

Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen":  
Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Für die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen wird der unbestimmte Rechtsbegriff "soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen" von zentraler Bedeutung im Diskurs mit den durch Windenergieanlagen betroffenen Bürgern werden. Hier sind aus Sicht des Kreises Coesfeld eindeutige Kriterien für die Bewertung dieses Rechtsbegriffs notwendig.  
Die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1.500 m würde in den meisten Kommunen zu einem Konflikt mit der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich führen. Als zusätzlicher Abwägungsgegenstand bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird er dazu führen, dass die Entscheidungen für die kommunalen Planungsträger weiter erschwert werden und in der Folge die Klagerisiken weiter erhöht werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	<p>Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Coesfeld</b>  <b>ID: 693 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung  Es wird angeregt, folgende Formulierung in Ziel 10.2-5 zu ergänzen:  "Solaranlagen sollen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen, es sei denn, diese Nutzflächen sind ertragsschwach und ökonomisch nicht nutzbar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur und der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Der Plansatz listet grundsätzlich abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.</p>

## Kreis Düren

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Düren</b> <b>ID: 970 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Kreis Düren begrüßt die im Entwurf formulierten Änderungen der Kap. 2, 6, 7 und 10, durch die der kommunalen Selbstbestimmung (Planungshoheit) im Vergleich mit den Regelungen des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans mehr Rechnung getragen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Kreis Düren</b> <b>ID: 971 Schlagwort: k.A.</b>	
5.4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen In den Erläuterungen stellt die Landesregierung in Aussicht, die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei zu unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zu ermöglichen. Dieses Unterstützungsangebot wird begrüßt, ist aber zu unbestimmt formuliert. Wünschenswert wäre an dieser Stelle die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anwendung der landesweiten Methode zur Flächenbedarfsberechnung, wie z. B. die Gewährung eines Sonderaufschlags für die Kommunen im Rheinischen Revier.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert.  Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Zur Flächenbedarfsberechnung wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert hat. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 6 ROG eine Ausnahme "nur" von Zielen der Raumordnung möglich ist. Grundsätze der Raumordnung sind "nur" zu



	berücksichtigen und bieten damit die Möglichkeit sie im Rahmen der Abwägung zu überwinden
<b>Beteiligter: Kreis Düren</b> <b>ID: 972 Schlagwort: k.A.</b>	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Im Änderungsentwurf wurde Absatz 3 der Erläuterungen komplett gestrichen. Die Streichung sollte jedoch nur in Bezug auf Absatz 3 des Ziels 7.2-2 (betr. Nationalpark Senne) vorgenommen werden und nicht für Absatz 2 (betr. Nationalpark Eifel). Absatz 3 der Erläuterungen sollte demnach lauten: "Ziel 7.2-2 Absatz 2 dient der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ergänzung ist nicht erforderlich, da in den Erläuterungen auf den Nationalpark Eifel Bezug genommen wird.
<b>Beteiligter: Kreis Düren</b> <b>ID: 973 Schlagwort: k.A.</b>	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Satz 2 sollte ergänzt werden zu: "Bei besonderen großräumigen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen."  Begründung: Bei Abgrabungen kommt es immer zu kleinräumigen Konfliktlagen mit anderen Nutzungen, jedoch nicht unbedingt zu großräumigen Konfliktlagen. Hierzu wird auch auf die im Umweltbericht angegebene Begründung für die Änderung dieses Ziels hingewiesen: "Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft einen Ausgleich zwischen den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung und den entgegenstehenden Belangen anderer Flächennutzungen und Flächenschutzbedürfnissen. Bei Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen nur vereinzelt und nicht flächig vorkommen, entstehen jedoch keine großräumigen Konfliktlagen, so dass aus fachlicher Sicht künftig auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden soll."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der spezifischen Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 jedoch nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von

Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamtträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der

	<p>Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Düren</b>  <b>ID: 974 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Neuer Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Dieser Grundsatz beinhaltet zum einen eine Soll-Regelung und zum anderen eine Ist-Regelung:  "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer</p>	<p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>

Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."

Da es sich um einen Grundsatz handelt, sollte Satz 2 konsequenterweise heißen: "Hierbei soll ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden." Eine Soll-Regelung würde mit folgendem Satz in den Erläuterungen besser harmonisieren: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten."

Zum genannten Mindestabstand ist anzumerken, dass eine sachliche Begründung für die angegebene Entfernung (1500 m) fehlt und deshalb willkürlich erscheint. Unklar ist zudem, in welchen Fällen "die örtlichen Verhältnisse" den genannten Mindestabstand ermöglichen und in welchen Fällen nicht. 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Aus der Synopse zu den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, welche Inhalte unverändert bleiben sollen. In der linken Spalte (geltender LEP) ist folgender Absatz enthalten:

"Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt,

sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen)." In der mittleren Spalte (Änderungen LEP) fehlt dieser Absatz. Bedeutet das, dass dieser Absatz gestrichen werden soll?

In die Erläuterungen wurde folgender zusätzlicher Satz aufgenommen: "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." Diese Aussage ist nicht eindeutig: Sollen die "landwirtschaftlichen Nutzflächen" in Anspruch genommen oder nicht in Anspruch genommen werden können?

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist

	<p>dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Zu 10.2-5:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Düren</b>  <b>ID: 975 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  Die räumliche Festlegungen von Bereichen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe erfolgt in den Regionalplänen in Form von "BSAB" (Bereiche zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze) und "Reservegebieten." Bisher übten die ausgewiesenen BSAB generell eine Konzentrationswirkung aus (Vorranggebiete mit eignungsgebietlicher Wirkung), d.h. außerhalb eines BSAB sollte der Abbau von Rohstoffen nicht zulässig sein. Es ist zukünftig vorgesehen, die Konzentrationswirkung von BSAB auf Ausnahmefälle in Konfliktbereichen zu begrenzen. Auch diese "abgeschwächte" Form der BSAB erfordert eine sorgfältige Ermittlung von Angebot (z. B. vorhandene bzw. verfügbare</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW. Im LEP-Entwurf ist vorgesehen den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre und auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre zu erhöhen. Seitens der Regionalplanung ist mit der Fortschreibung so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von zukünftig 15</p>

<p>Rohstofflagerstätten) und Nachfrage (z. B. Bedarfsprognosen). In diesem Zusammenhang wird auf folgenden Aspekt hingewiesen:</p> <p>Derzeit bringen die rheinischen Braunkohletagebaue jährlich mehrere Millionen Tonnen Kies und Sand aus der gebündelten Gewinnung auf den Markt. Bei der Aufstellung des GEP 1999 ging die Bezirksregierung Köln allein für die Region Aachen (d. h. Städteregion Aachen und die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg) von 2,4 Mio. Tonnen pro Jahr aus. Diese Mengen waren damals bewusst nicht bei der Bedarfsermittlung für die Ausweisung von BSAB berücksichtigt worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Tagebau Inden etwa 2030, der Tagebau Hambach etwa 2045 eingestellt. Die "gebündelte Gewinnung" der über der Braunkohle lagernden Sande und Kiese endet demgemäß schon einige Jahre vorher.</p> <p>Die Mengen aus der gebündelten Gewinnung der Tagebaue Inden und Harnbach werden somit innerhalb des Planungszeitraums des LEP wegfallen. Dies wird zu einer Angebotslücke bei der Sand- und Kiesversorgung führen. Diese absehbare "Angebotslücke" muss bei der Planung des zukünftigen Flächenbedarfs für BSAB berücksichtigt werden.</p>	<p>Jahren für Lockergesteine nicht unterschritten wird. Durch das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW erhalten die Regionalplanungsbehörden genaue Kenntnis über die Reserve der regionalplanerisch gesicherten Rohstoffe. Damit wird für den Planer erkennbar, wenn sich die Rohstoffreserve der Untergrenze für die Fortschreibung nähert und Handlungsbedarf für Planänderungen entsteht. Wenn sich die Mengen an Kies und Sand aus der gebündelten Gewinnung der Braunkohlen-Tagebaue verringern oder wegfallen, wird die Untergrenze für die Fortschreibung schneller erreicht. Entsprechend früher wäre eine Fortschreibung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Düren</b>  <b>ID: 976 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume Ziel 9.2-3 Fortschreibung</p> <p>Die natürlichen Rohstoffvorkommen sind endlich und nicht vermehrbar. Ein einmal erfolgter Abbau ist in der Regel irreversibel, d.h. für nachfolgende Generationen stehen die Flächen nicht mehr für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung. Auf lange Sicht ist somit mit einer Verknappung geeigneter Abbauflächen zu rechnen.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit sollte gewährleistet werden, dass auch nachfolgende Generationen die Möglichkeit haben, heimische Rohstoffe zu nutzen.</p> <p>Die Planung der Abbauflächen für heimische Rohstoffe sollte daher so lange Zeiträume wie möglich umfassen. Die vorgesehene Ausweitung des Planungszeitraums von 20 auf</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>25 Jahre wird daher begrüßt. Aus den gleichen Gründen wird die Verlängerung der Fortschreibung der Versorgungszeiträume von 10 auf 15 Jahre begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Düren</b> <b>ID: 977 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-4 Reservegebiete Zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB kann auch eine Abgrenzung von "Reservegebieten" erfolgen. Diesbezüglich wird angeregt den planungsrechtlichen Charakter solcher "Reservegebiete" deutlicher herauszuarbeiten. Insbesondere sollte definiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Reservegebiet bei der "übernächsten" Aufstellung des LEP zum BSAB werden wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Düren</b> <b>ID: 979 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Natur und Landschaft: Zur Planänderung werden seitens der unteren Landschaftsbehörde keine Belange vorgetragen. Es erfolgt jedoch folgender Hinweis: Die geplante Änderung des LEP wird zu einer größeren Inanspruchnahme von Freiraum führen. Hier werden besonders die Siedlungs-/Dorfränder betroffen sein. Dies ist seitens der Landesregierung gewollt. Bewusst ist der Landesregierung auch, dass der diesbezügliche Konflikt mit den Umweltbelangen auf die nachfolgende Bauleitplanung verlagert wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Kreis Euskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Euskirchen</b> <b>ID: 960 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Kreis Euskirchen begrüßt die Absicht der Landesregierung, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu geben und den Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungsspielräume bei der Flächenausweisung einzuräumen. Um den zukünftigen Flächenbedarf der Orte im ländlichen Raum, die zunehmend Flächenbedarfe, die in den Ballungsräumen nicht mehr bedient werden können, übernehmen müssen und werden, gerecht zu werden und diesen Ortsteilen (nicht nur den als ASS festgesetzten größeren Orten) eine eigenverantwortliche Entwicklung zu ermöglichen, müssen für die Kommunen im ländlichen Raum entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Die Absicht, den Flächenverbrauch zu reduzieren, kann grundsätzlich unterstützt werden. Allerdings muss dies ausgewogen erfolgen und darf nicht einseitig zu Lasten des ländlichen Raums geschehen. Dabei liegt es im eigenen Interesse der Kommunen, mit ihren Flächen sparsam umzugehen, um als ländliche Kommune attraktiv zu bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese führt zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Euskirchen</b> <b>ID: 961 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Kreis Euskirchen beschäftigt sich seit einigen Jahren mit dem Thema "Demographischer Wandel". In einigen Ortsteilen und Kommunen ist eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung festzustellen. Es gibt jedoch ebenso Ortsteile und Kommunen, die einen Zuwachs verzeichnen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse tragen die Kommunen den jeweiligen Entwicklungen mit ihren Planungen Rechnung.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Euskirchen</b> <b>ID: 962 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Seitens des Landes - hier sind ausdrücklich nicht nur das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gemeint, sondern selbstverständlich auch die verschiedenen Ressorts der Landesregierung - ist es jedoch weiterhin dringend erforderlich, nicht nur Forderungen zu stellen, sondern das Erreichen der formulierten Ziele und Grundsätze auch durch geeignete Maßnahmen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei</p>



Förderungen zu unterstützen!

Die ländlichen Räume gilt es zu stärken und die Lebendigkeit und Attraktivität der Regionen zu erhalten. Entwicklungsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben.

Insbesondere sollte ein eigenes Kapitel zur Förderung und Stärkung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen ergänzt werden. Die hiesigen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich von jenen in den wachsenden und schrumpfenden Ballungsräumen des Landes und müssen daher explizit betrachtet werden.

Das Land ist mitverantwortlich für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Räume, für den Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass im ländlichen Raum ebenso gleiche Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen gewährleistet werden können und dass der ländliche Raum weiterhin die Möglichkeit für Entwicklungen erhält. Die Aussagen im LEP NRW im Rahmen der geplanten Änderung zu diesem Belang sind noch weiter auszubauen und zu Gunsten der ländlichen Räume zu verbessern, werden aber grundsätzlich ausdrücklich begrüßt.

Das Land muss einen aktiven (investiven und über Fördermittel gestalteten) Beitrag zum Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge leisten. Zu nennen sind hier ergänzend die Bereiche technische Infrastruktur (Straßen und Kanal), Mobilität, ärztliche Versorgung, Breitbandausbau, Nahversorgung, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement und Brandschutz sowie auch die Themen Siedlungsentwicklung und Leerstand, die von großer Bedeutung für die Attraktivität der Dörfer im ländlichen Raum sind.

Ein besonderer Fokus muss hierbei auf dem Breitbandausbau im ländlichen Raum liegen, der sowohl für die Siedlungsentwicklung als auch für den Erhalt und die Stärkung der wirtschaftlichen Betriebe und der Industrie unabdingbar ist. Für die Umsetzung der Breitbandversorgung liegen zwar politische Versorgungsversprechen vor, die von der Versorgungsrealität jedoch stark abweichen. Vielfach ist im ländlichen Raum eine ausreichende Breitbandversorgung nur durch bürgerschaftliches Engagement umzusetzen. Das Land sollte sich für die Vereinfachung der Förderprogramme und den Ausbau mit Glasfasertechnik bis zum Kunden einsetzen.

Hinsichtlich der Sicherung von bezahlbarem Wohnraum wird der ländliche Raum als potenzieller Standort und hier insbesondere die an die Bahn angebotenen Orte seitens des Landes außer Acht gelassen und bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen benachteiligt. Eine Chance für den

dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, oder damit neue Festlegungen eingeführt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Soweit sich die Anregungen auf gewünschte Förderungen beziehen, wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Fördermitteln nicht Regelungsgegenstand des LEP ist.

<p>ländlichen Raum (Zuzug von Bevölkerung und somit Nutzung und Sicherung der vorhandenen Infrastruktur) wie für das Land NRW (Schaffung von günstigem Wohnraum, wo es tatsächlich günstig ist) wird somit nicht genutzt. Im Rahmen des Bündnisses für Wohnen sollten die Möglichkeiten, die der ländliche Raum bietet, aufgegriffen werden. Um einseitige Wanderungsbewegungen in die Ballungsräume zu verhindern, muss die Attraktivität der ländlichen Räume des Landes durch den Einsatz von Fördermitteln gesteigert werden. Steuerliche Vorteile beim Bau von gefördertem Wohnraum müssen auf alle Kommunen ausgedehnt werden.</p>	
<p>Aktuelle Entwicklungen im ländlichen Raum zeigen, dass es in einzelnen, alten und gewachsenen Dorfkernen in der Eifel zunehmend Leerstände im älteren Wohnbaubestand gibt. Es ist dringend erforderlich Maßnahmen und Fördermittel zu mobilisieren, um die Attraktivität gewachsener Dorfkerne zu erhalten bzw. wiederherzustellen und im ländlichen Raum eine Innen vor Außenentwicklung aktiv zu unterstützen! Fördermittel für Umnutzung, Umbau und Sanierung sowie an geeigneten Stellen auch für den Abriss nicht mehr vermarktbarer Leerstände müssen zur Verfügung gestellt werden. Um die Handlungsmöglichkeit der Kommune zu verbessern bzw. eine Aktivität der Kommune bei "Problemimmobilien" zu ermöglichen ist der rechtliche Rahmen weiter zu überarbeiten. Die Städtebau- und Wohnungsbauförderung muss vereinfacht und um entsprechende und ausreichende Möglichkeiten ergänzt werden (Stichwort "Dorfumbau" - Schaffung einer Förderkulisse, die Abrisse und Umbauten ermöglicht), da die Anforderungen in den aktuellen Förderprogrammen sehr hoch und die Fördermittel der Städtebauförderung nur für sehr begrenzte Gebiete abrufbar sind.</p>	
<p>Durch die geplante Heimat-Förderung der Landesregierung wird ein erster Schritt zur Förderung des ländlichen Raums getan, der voraussichtlich aber noch nicht ausreicht, um im ländlichen Raum gleichwertige Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen zu schaffen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Euskirchen</b>  <b>ID: 963 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Festlegungen zu Siedlungsraum (Kap. 6) und zum Freiraumschutz (Kap. 7) schränken die kommunale Planungshoheit immer noch stark ein und erschweren eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des</p>

<p>Die Änderungen des LEP NRW erleichtern zwar in gewissem Umfang die Entwicklung im ländlichen Raum, es ist aber weiterhin zu befürchten, dass dem ländlichen Raum Entwicklungspotenziale zugunsten des urbanen Raumes genommen werden. Dies kann nicht hingenommen werden. Gerade die umgekehrte Entwicklung ist zu fördern.</p> <p>Mit dem LEP NRW müssen auch die Voraussetzungen geschaffen werden, damit im ländlichen Raum mehr Arbeitsplätze entstehen können. Der ländliche Raum darf sich nicht weiter hin zur ausschließlichen Wohnstätte entwickeln. Daher sollten der Erhalt und die Neuansiedlung von Gewerbe im ländlichen Raum durch die Möglichkeit von Flächenerweiterungen und Neuausweisungen von Flächen für Gewerbe ermöglicht bzw. verbessert werden. Dem Ausbau der Infrastruktur (Breitband, Straßen) im ländlichen Raum muss hierbei ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum wird durch attraktive Flächen- und Infrastrukturangebote für Gewerbetreibende erheblich gefördert und dient mit der Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze nicht nur dem Umweltschutz (u.a. Reduzierung von Pendlerströmen) und der Deckung des Flächenbedarfs, der im urbanen Raum nicht abgedeckt werden kann, sondern auch der weiteren Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum.</p> <p>Zum Thema Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen (Kap. 1.3) wird ergänzend zu den Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des LEP NRW wie folgt Stellung genommen: Im Hinblick auf den Einzelhandel wird darauf verwiesen, dass vom dezentralen Einzelhandel verstärkt auch ein zentrenrelevantes Sortiment geführt wird, was die Zentren schwächt. Ebenso wird auf das Problem der infolge des demografischen Wandels gefährdeten bzw. bereits fehlenden Nahversorgung durch den Einzelhandel im ländlichen Raum hingewiesen.</p> <p>Die Einzelhandelsregelungen derzeit sind so ausgestaltet, dass sie den ländlichen Raum schwächen. Der Schutz der Kernstädte ist derart ausgeprägt, dass die Versorgung im ländlichen Raum gehemmt ist. Es wird daher eine differenzierte Handhabung zwischen großen Städten und ländlichem Raum angeregt, indem die Regelungen für den ländlichen Raum gelockert werden, um hier eine schnellere und bessere Versorgungslage herzustellen.</p> <p>In Bezug auf das "Ziel 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen" und das "Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen" wird Folgendes angemerkt: Viele Kommunen im ländlichen Raum sehen sich vor der Herausforderung, in kleinen Ortschaft außerhalb des ASS Nahversorgungseinrichtungen vorzuhalten. Ziel 6.5-2 sieht zwar eine Ausnahmeregelung vor, wonach Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit</p>	<p>LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p> <p>Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 hat der Plangeber sehr wohl nicht nur Erleichterungen bei der Ausweisung von Wohnbauflächen, sondern von Gewerbeflächen vorgenommen (vgl. z. B. zweiter Spiegelstrich Ziel 2-3 und Erläuterungen zum ersten Absatz von Ziel 2-4). Inwieweit Infrastruktur tatsächlich ausgebaut wird, kann im Übrigen nicht über den LEP erzwungen werden.</p>
--	---

<p>nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme von Ziel 6.5-1, dass dies auch außerhalb des ASS möglich ist, besteht jedoch nicht. Ländliche, kleinere Ortschaften außerhalb des ASS sind jedoch auf eine Nahversorgung angewiesen. Da mögliche Investoren im Bereich Einzelhandel jedoch nur unter der Voraussetzung der Großflächigkeit planen, ergibt sich hier ein Zielkonflikt. Es wird daher gefordert, auch Möglichkeiten für Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb des ASS aufzuzeigen. Nur so kann eine Versorgung der ländlichen Region auf Dauer sichergestellt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Euskirchen</b>  <b>ID: 964 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Es gelten zwar weiterhin Beschränkungen für die Entwicklung im Freiraum und die konzentrierte Siedlungsentwicklung ist ein wesentliches Ziel des LEP NRW, eine Entwicklung der ländlichen Räume wird aber in einigen Bereichen erleichtert. Eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Entwicklung soll nun auch im Freiraum zur Stärkung vorhandener Infrastrukturangebote der Grundversorgung möglich sein. Auch werden weitere Ausnahmen für Bauvorhaben und -gebiete im Freiraum formuliert.  Die Änderung des Ziels 2-3 und das neue Ziel 2-4 erleichtern die Entwicklung im ländlichen Raum. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass viele Infrastrukturangebote der Grundversorgung im ländlichen Raum einen Einzugsbereich haben, der über den eigentlichen Ortsteil hinausgeht und auch nahegelegene Nachbardörfer miteinschließt, für die die Möglichkeit der Entwicklung über die bloße Eigenentwicklung hinaus daher ebenfalls ermöglicht werden muss. Auch Ortsteile, in denen der Ausbau der noch vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sollten - sofern in den Kommunen noch ein entsprechender Bedarf besteht - die Möglichkeit einer Entwicklung zusätzlichen Wohnraums sowie die notwendige Unterstützung hierbei erhalten.  Die neu geschaffene Möglichkeit auf Grund ihrer infrastrukturellen Ausstattung geeignete Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern zu ASB zu entwickeln, wird begrüßt. Es würde jedoch begrüßt, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt würden, um in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben und diese damit nachhaltig zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.  Die bestehenden Möglichkeiten gemäß Ziel 2-4 gewährleisten sowohl, dass für eine Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich auch Ortsteile in Frage kommen, in denen erst zukünftig ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird, als auch dass in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen können. Den</p>

sichern und Leerstände zu vermeiden.

Es wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob zu 2.3, 3. Spiegelstrich die Ausnahme inhaltlich wie folgt ergänzt werden kann: Ebenso kann nach § 12 Abs. 7 BauGB in bestehenden und für den eigentlichen Zweck nicht mehr in dem bestehenden Umfang erforderlichen Ferienwohngebieten die Dauerwohnnutzung der bestehenden Gebäude zugelassen werden.

Zu der unter 2-3 neu eingefügten Ausnahme unter dem fünften Spiegelstrich (Tierhaltungsanlagen) wird angeregt, auf landesplanerischer oder zumindest auf regionalplanerischer Ebene Abstände von Betrieben der Intensivtierhaltung aber auch von Biogasanlagen zu Wohngebieten zu definieren.

Anregungen wird insofern Rechnung getragen.

Die Frage, inwieweit finanzielle Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden, um u.a. eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, ist keine Fragestellung, die den Entwurf des LEP berührt und kann unabhängig von der Erarbeitung des LEP verfolgt werden. Der Anregung, den 3. Spiegelstrich zu ergänzen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Intention des Plangebers bei diesem Spiegelstrich ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit

Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und

Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden. In

Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Im Übrigen können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit



langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen; die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der

	Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
<b>Beteiligter: Kreis Euskirchen</b> <b>ID: 965 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Grundsatz 6-1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ wird gestrichen, um unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem LEP NRW zu entfernen und damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können. Die Kontingentierung der Flächenersparnis auf ein Wachstum von max. 5 ha täglich bis 2020 entfällt damit. Das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6-1-1) bleibt jedoch weiterhin bestehen. Die Streichung der starren Flächenvorgabe für die flächensparende Siedlungsentwicklung wird als sinnvoll angesehen, um eine flexiblere Flächeninanspruchnahme zu fördern und Grundstücksspekulationen entgegenzuwirken. Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2015 zu Ziel 6-1-1 verwiesen:  <i>„Forderungen des Kreises Euskirchen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die Berechnungsgrundlage darf nur den grundsätzlichen Orientierungsrahmen vorgeben. Das Ergebnis der Berechnung darf nicht ein feststehender Bedarf sein.</i></li> <li>• <i>Das Vorgehen und die Verwendung der Grundwerte sind mit den Kommunen und Kreisen im Einvernehmen zu erarbeiten und abzustimmen (nach dem Gegenstromprinzip).</i></li> <li>• <i>Ortsspezifische Belange (v.a. unterhalb der Kommunenebene) müssen Berücksichtigung finden. Unterschiedliche Entwicklungen sowohl innerhalb von Kreisen als auch innerhalb von Kommunen müssen möglich sein.</i></li> <li>• <i>Die Rahmenbedingungen des ländlichen Raums, die sich erheblich von denen der großen Ballungszentren unterscheiden, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der geringeren Kosten, halten die Eigentümer im ländlichen Raum z.B. länger an ihrem Besitz (sowohl an Häusern als auch an freien Grundstücken) fest als in den "teuren" Ballungsräumen. Zudem wird innerörtlicher Freiraum als Lebensqualität empfunden. Im Ergebnis sind viele Reserven tatsächlich nicht verfügbar, woraus sich ein höherer Bedarf</i></li> </ul>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

*ergibt. Ein gewisser Spielraum an Flächendarstellungen ist erforderlich, um faktisch bedarfsgerecht agieren zu können.*

- Insbesondere der ländliche Raum, dem Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird, muss die Möglichkeit erhalten, diesem auch durch die Schaffung neuer Wohnangebote entgegen zu wirken.*
- Der steigende Bedarf nach Wohnraum aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen muss*

*berücksichtigt werden. Im Sinne einer möglichst optimalen Integration ist dies unerlässlich.*

- Allgemein ist der Bedarf an Wohnfläche pro Person steigend.*
- Aufgrund der großen Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen wie z.B. Köln und Bonn können hier die Zuzugsziele nicht erfüllt werden. Außerdem ist zu beachten, dass im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel die Grünflächen in den Ballungsräumen und Städten unbedingt zu erhalten sind. Eine unbegrenzte Verdichtung ist nicht möglich. Ein Ausweichen auf den ländlichen Raum ist daher erforderlich und findet aktuell bereits statt.*
- Der Begriff "bedarfsgerecht" muss sich an der Nachfrage orientieren.*
- Ermittlung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen:*
- Die Methode zur Bedarfsermittlung, mindestens jedoch die Verteilung auf die Gemeinden ist zwischen Kommunen, Kreis und Regionalplanung abzustimmen.  
Die Verteilung darf nicht allein durch die Regionalplanungsbehörde entschieden werden. Die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und insbesondere der gegenüber den Ballungsräumen abweichenden Bedingungen im ländlichen Raum ist dabei von zentraler Bedeutung.  
Der Begriff bedarfsgerecht muss sich an der Nachfrage orientieren. Wichtig ist der faktische Bedarf, der sich aus der Nachfrage ergibt.  
Durch die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben werden Arbeitsplätze für Fachkräfte im ländlichen Raum erhalten und geschaffen, die ansonsten zu Pendlern in die Ballungsräume werden würden. Dies muss Ziel der Landesregierung sein und durch angemessene Rahmenbedingungen unterstützt werden.  
Das Siedlungsflächenmonitoring und das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT sollten zusammengeführt werden. Weitere Anmerkungen:*

*Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Für die Rücknahme bereits im FNP gesicherter Flächen ist das Einvernehmen der Kommune erforderlich.*

*Insgesamt sind in den Erläuterungen zu diesem Kapitel keine Überlegungen des Landes zu finden, wie im ländlichen Raum bereits in FNPs ausgewiesene Flächen einer Nutzung zugeführt werden könnten, anstatt in/an Zentren neue Flächen auszuweisen.*

*Die Steuerung der Entwicklungen in den ländlichen Raum müsste Vorzug haben vor Neuausweisungen in Ballungsräumen."*

**Beteiligter: Kreis Euskirchen**  
**ID: 966 Schlagwort: k.A.**

<ul style="list-style-type: none"> <li>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  Der Flächenbedarf für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird von mindestens 80 ha auf mindestens 50 ha reduziert.</li> </ul> <p>Die Reduzierung der Mindestflächenvorgabe wird ausdrücklich begrüßt, da die bisherige 80-ha Vorgabe eine zukunftsorientierte Ansiedlung erschwert.</p> <p>Darüber hinaus sollte bezogen auf die Vorgaben des LEP für die Ansiedlung auf dieser Fläche die Möglichkeit einer <b>Einzelfallentscheidung</b> der Landesregierung im Landesentwicklungsplan vorgesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme (einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen) wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Im ersten Entwurf des LEP NRW in 2013 war eine solche "Einzelfallentscheidung" in Ziel 6.4-2 enthalten. Diese begegnete in den Beteiligungsverfahren erheblichen rechtlichen Bedenken, insbesondere, dass das Raumordnungsrecht – sofern kein Zielabweichungsverfahren gemeint sei – keine rechtliche Grundlage für eine derartige Entscheidung enthalte. Der Kritik wurde Rechnung getragen und die formale</p>
--	--

	<p>Ausnahmevoraussetzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen ersetzt. Aus der Stellungnahme heraus sind keine Argumente erkennbar, die die damaligen rechtlichen Bedenken gegen eine solche "Einzelfallentscheidung" ausräumen würden.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Euskirchen</b>  <b>ID: 967 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Die Privilegierung der Windenergie im Wald soll aufgehoben werden  Da die Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald in den vergangenen Jahren vielfach zu Problemen, Klagen und viel Unmut in der Bevölkerung geführt hat, wird die Aufhebung der Privilegierung begrüßt. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit zurückgegeben, im Rahmen ihrer Planungshoheit eigene Entscheidungen zu treffen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Euskirchen</b>  <b>ID: 968 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gestrichen: 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Neu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen.  Im Rahmen einer Deregulierung werden die Kontingentierungen der Flächen für die Windenergienutzung aufgehoben. Damit unterliegt der Umfang der Windenergienutzung der Abwägung durch den Planungsträger. Ferner wird die Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan aufgehoben. Die Möglichkeit eine entsprechende Ausweisung vorzunehmen besteht jedoch weiterhin.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den</p>

<p>In dem neu eingefügten Grundsatz wird der Regelabstand von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten definiert und eindeutig festgelegt.</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Forderungen des Kreises in seiner Stellungnahme vom 17.12.2015.</p> <p>Die Festlegung von Regelabständen von Windkraftenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird ausdrücklich begrüßt und sollte auf Misch- und Dorfgebiete ausgeweitet werden. Hier sollte eine rechtssichere Regelung gefunden werden.</p> <p>Der Kreis Euskirchen geht davon aus, dass der Windkraft durch die Änderung des LEP NRW keine weitere Privilegierung eingeräumt wird.</p>	<p>jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können,</p>
---	--

soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.

## Kreis Heinsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Heinsberg</b> <b>ID: 1627 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Der Kreis Heinsberg begrüßt die vorgesehene Änderung, da den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung von Wohngebieten und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern eingeräumt werden soll. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Umweltschutzes Ortsrandstrukturen wie Grüngürtel und Streuobstbestände wichtige ökologische und klimatische Funktionen übernehmen und zudem der optischen Einbindung der Ortslagen in die Landschaft dienen. Es sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass diese Strukturen nicht ohne adäquaten Ersatz verloren gehen. So wäre beispielsweise eine koordinierte Abstimmung zwischen Kommunen wünschenswert, um ein zwischen Siedlungsentwicklung und Naturschutz abgestimmtes Gesamtkonzept anstelle einzelner voneinander losgelöster Konzepte zu erarbeiten.</p> <p>Unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes wird begrüßt, dass Tierhaltungsanlagen im Außenbereich weiter zulässig sein sollen. Wie in den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen bereits erwähnt, gehören Ställe nicht in Industriegebiete. Somit wird die Aufhebung der Auflage befürwortet, wonach neue Ställe mit gewerblicher Tierhaltung nur in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln sind.</p> <p>Der Kreis Heinsberg begrüßt die Erläuterungen des Grundsatzes, den anstehenden Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu gestalten und diesen Prozess mit Fördermitteln zu begleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der konkreten kommunalen Planung zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebiete hat jede Kommune auch die Verpflichtung die übrigen Ziele des LEP zu beachten, so auch die Ziele in Kapitel 7 zum Freiraumschutz, so dass durch den LEP gewährleistet wird, dass auch den ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Den Kommunen steht es im Übrigen immer frei, sich mit Nachbarkommunen abzustimmen, gemeinsame Konzepte zu entwickeln etc.</p> <p>In den Erläuterungen wird auch darauf hingewiesen, dass Siedlungserweiterungen dem überörtlichen Bedarf entsprechen und überörtlich abgestimmt werden müssen.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Heinsberg</b> <b>ID: 1628 Schlagwort: k.A.</b>	



<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Ebenso wie zum Ziel 2-3 begrüßt der Kreis Heinsberg die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", da hierdurch Hemmnisse für eine bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung entfallen und gleichzeitig die Kommunen als Planungsträger gestärkt werden. Gleichwohl sei darauf verwiesen, eine ungehemmte Zersiedlung bzw. Versiegelung von Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden und den Flächenverbrauch im Außenbereich zu minimieren (s. auch § 2 Absatz 2 Ziff. 2 Satz 6 Raumordnungsgesetz: „Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen“.). Um den Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche weiter zu reduzieren, sollte - falls möglich und in der Praxis umsetzbar - die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen reduziert und stattdessen Ausgleichsverpflichtungen durch die Aufwertung bestehender Naturschutzflächen, Entsiegelungsmaßnahmen, Renaturierungen von Gewässern oder Artenschutzmaßnahmen erbracht werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.  Regelungen zu Umfang und Qualität von Ausgleichsmaßnahmen können nicht Gegenstand des LEP sein, sondern richten sich nach den jeweiligen Fachgesetzen (insbesondere Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz, Baugesetzbuch).</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Heinsberg</b>  <b>ID: 1629 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  Die Reduzierung des Mindestflächenbedarfs für landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben von 80 auf 50 ha wird mit Blick auf den im Kreis Heinsberg lokalisierten Standort Geilenkirchen-Lindern befürwortet.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Heinsberg</b>  <b>ID: 1630 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Nach der Neufassung des Zieles ist vorgesehen, die bisherige "Privilegierung" von Windenergieanlagen im Wald zu streichen. Diese Änderung bedeutet jedoch nicht, dass derartige Anlagen im Wald überhaupt nicht mehr möglich sind,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

sondern dass hier im Rahmen der kommunalen Entscheidungskompetenz so gehandelt wird, dass die Akzeptanz für die Nutzung von Windenergieanlagen erhalten wird. Der Einzelfallentscheidung "vor Ort" wird durch die Neuregelung also ein größerer Raum gegeben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die geplante Neufassung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen hinzuweisen. Hier heißt es, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Den Erläuterungen zu diesem Ziel ist zu entnehmen, dass es sich bei der 1.500 m Abstandssregelung nicht um eine absolut einzuhaltende, sondern anzustrebende Regelung handelt. Hier ist von einer "Empfehlung" die Rede unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Grundsätzlich begrüßt der Kreis Heinsberg das in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Ansinnen, beim Ausbau der Windenergie die Akzeptanz der Bevölkerung zu berücksichtigen. Es muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht des Naturschutzes aufgrund dieses grundsätzlich anzustrebenden Abstandes andere Gebiete stärker belastet werden können, die bisher weniger anthropogenen Siedlungs- und Störeinflüssen ausgesetzt sind und aus diesem Grund besonders wertvoll für Arten sind, die das menschliche Umfeld meiden. Diese Entwicklung gilt es, nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die in der Anlage zum Windenergieerlass festgesetzten Beträge für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ersatzgeld) werden derzeit als nicht mehr ausreichend erachtet und sollten zukünftig noch einmal einer Überprüfung unterzogen werden.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

**Beteiligter: Kreis Heinsberg**  
**ID: 1631 Schlagwort: k.A.**

Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  
Die Landesregierung schlägt für das Ziel eine Änderung in dem Sinne vor, dass "für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen sind. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen".

Zwar unterstützt der Kreis Heinsberg grundsätzlich das Bestreben, Verfahrenserleichterungen zu erwirken, jedoch ist Sorge zu tragen, dass der Rohstoffabbau in der Region nicht zu einem erhöhten Verlust wertvoller Flächen führt. Die bisherige Regelung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Kombination mit einem regionalplanerisch definierten Versorgungsbedarf hat sich, wie in der Begründung des Änderungsentwurfs auch formuliert, bewährt und wird vom Kreis Heinsberg begrüßt. Zudem bergen die vorgesehenen Änderungen aufgrund unklarer und nicht näher erläuteter Rechtsbegriffe Unsicherheit und Klagepotenzial. Aufgrund der Betroffenheit des Kreises Heinsberg durch den Tagebau Garzweiler II sowie zahlreicher Abgrabungen in der Region (Kies, Sand etc.) wird eine Regelung erwartet, die Rechtsunsicherheiten ausschließt und eine rechtssichere regionalplanerische Steuerung der Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe sicherstellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

	<p>vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Heinsberg</b>  <b>ID: 1632 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung (mind. 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung sind bis 2020 durch Windenergie zu decken) sollen durch die geplanten Änderungen entfallen. Hierdurch wird ein Zugewinn an Flexibilität erzielt, was zu begrüßen ist. Gleichwohl ist die Versorgung mit Energie sicherzustellen, auch im Hinblick auf den anstehenden Strukturwandel im Braunkohlesektor, um den Wirtschaftsstandort nicht zu gefährden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Heinsberg</b>  <b>ID: 1633 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung  Der Kreis Heinsberg begrüßt grundsätzlich eine stärkere Nutzung der Solarenergie. Gleichwohl sollte eine weitere Beanspruchung landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Solaranlagen möglichst vermieden werden - entsprechend der aktuellen Formulierung im LEP. Stattdessen wäre eine Nutzung besser geeigneter Flächen, wie z.B. Halden und Deponien, wünschenswert. Daher begrüßt der Kreis Heinsberg die Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen, auch wenn die geplanten Änderungen eine Umstufung von einem Ziel zu einem Grundsatz vorsieht (s. hierzu die geplanten Änderungen zum Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien).</p> <p>Der LEP weist weiter darauf hin, dass Solaranlagen vorrangig an und auf bestehenden Gebäuden errichtet werden sollen. Dies wird vom Kreis Heinsberg unterstützt. Insbesondere große Dachflächen von Gewerbegebäuden sind optimal dazu geeignet, mit Solaranlagen bestückt zu werden. Auf diese Weise kann ein zusätzlicher Flächenverbrauch vorerst vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden. Ehemalige Truppenübungsplätze sollten hingegen weiterhin dem Natur- und Artenschutz vorbehalten bleiben und nicht allgemein für die Nutzung von Solarenergieanlagen ausgewiesen werden. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund der geplanten Änderung die Hemmschwelle gesenkt wird, Solaranlagen nur auf bereits versiegelte Flächen zu errichten. Naturschutzfachlich sind jedoch die mageren, extensiven und halboffenen Standorte für seltene und an diese Standorte angepasste Arten von enormer Bedeutung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>
--	--

## Kreis Herford

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: Kreis Herford</b> <b>ID: 1711 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Es wird im Besonderen begrüßt, dass im gesamten Land vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen aufgegriffen und weiterentwickelt werden sollen. Wichtig ist allerdings, bei diesen Gedanken alle "Landesteile mitzunehmen". Die im Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen getroffene Festlegung, aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen, insbesondere in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland, besonders zu unterstützen, und die daraus abgeleitete Absicht der Landesregierung, Schwerpunkte zu setzen und bestimmte Kooperationen und Funktionen zu bevorzugen (vgl. Erläuterungen zu 5-2 S. 38), widerspricht der zentralen Leitvorstellung von Bund und Ländern, in allen Teilräumen "gleichwertige Lebensverhältnisse" zu schaffen und zu sichern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Die Verantwortung "für die Fläche" ist ein Kernelement des Sozialstaates (Art. 20 GG) und daher auch von der Landesregierung zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie betreffen eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Herford</b> <b>ID: 1712 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>5-3 Grundsatz grenzübergreifende, transnationale und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit Durch grenzübergreifende, transnationale und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit soll die Raumentwicklung im Bundesgebiet und in Europa mitgestaltet und insbesondere in den grenznahen Räumen sowie in den Räumen zu angrenzenden Bundesländern eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Davon abgesehen wird ergänzend aber darauf hingewiesen, dass bereits der bestehende LEP die Möglichkeit sich</p>

<p>Die derzeitige Entwicklung der Flüchtlingszahlen und die noch nicht im Entferntesten abschätzbaren Folgewirkungen zeigen bereits jetzt, dass nur die regionale und kommunale Ebene in der Lage ist, darauf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben flexibel mit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu reagieren. Allzu einengende Vorgaben führen in solchen Ausnahmesituationen ansonsten nur dazu, dass die zentralen Vorgaben unter Zeitdruck angepasst werden müssen, was aufgrund der aktuellen und zu erwartenden Flüchtlingsentwicklung nicht gelingen kann. Auf die Problematik der durch Zuwanderung geänderten Bevölkerungsentwicklung und den sich daraus ggf. ergebenden Konsequenzen geht diese vorgesehene Änderung des LEP nicht ein.</p>	<p>verändernder Bevölkerungsentwicklungen berücksichtigt - und zwar dadurch, dass Grundlage der Bedarfsberechnungen die i. d. R. alle drei Jahre überarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Herford</b>  <b>ID: 1713 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Konversionsflächen (Ziel 7.1-7 sowie Ziele 6.1-8, 6.3-3)  Überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen sollen vorrangig für den Naturschutz genutzt werden. Dies wird grundsätzlich mitgetragen; aufgrund regionaler Bezüge und Besonderheiten müssen aber auch andere regionale, insbesondere interkommunale Konzepte gleichrangig – im Wege der Abwägung – zum Tragen kommen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen wird daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes sind entsprechend ihrer rechtlichen Festsetzung wie bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Plansatz. Alle weiteren Nutzungen - auch solche mit einem interkommunalen Bezug - müssen den jeweiligen Festlegungen des LEP entsprechen, vor allem</p>

	Grundsatz 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) und Ziel 6.3-3 (Neue Bereiche für GIB).
<b>Beteiligter: Kreis Herford</b> <b>ID: 1714 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur (Nationalpark Senne)  Nach dem Entwurf soll die Senne zwar weiterhin als bedeutender zusammenhängender Biotopkomplex erhalten werden. Allerdings wird das Ziel, nach Beendigung der militärischen Nutzung einen Nationalpark auszuweisen, aufgegeben.  Der Kreis Herford befürwortet weiterhin die Zielsetzung eines Nationalparks Senne, da hiervon die gesamte Region OWL profitieren kann.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.  Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne</p>



	<p>überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt jedoch, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks auch keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Herford</b>  <b>ID: 1715    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Nach dem Entwurf soll folgender Absatz gestrichen werden: "Die Errichtung von Windenergieanlagen (im Wald) ist möglich, sofern wesentliche Funktionen nicht erhebliche beeinträchtigt werden." Dadurch soll die Öffnungsklausel für Windenergieanlagen in Waldbereichen wieder rückgängig gemacht werden.  Aufgrund des geringen Waldanteils an der Kreisfläche hat für den Kreis Herford der Schutz dieser wenigen Waldflächen eine hohe Priorität.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Herford</b>  <b>ID: 1716    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau  Der Entwurf sieht vor, dass die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen sollen und die erforderlichen Leitungsvorhaben fördern sollen.  Der Kreis Herford sieht die Notwendigkeit, entsprechende Leitungsvorhaben umzusetzen. Der Kreis Herford regt an, dabei aber auch auf die Belange der durch diese Trasse betroffenen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Die Anregungen zum Grundsatz 8.2-7 des LEP-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der Grundsatz soll ja gerade dazu dienen, beim erforderlichen Netzausbau eine frühzeitige und aktive Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sicherzustellen. Selbstverständlich spielt auch die betroffene Bevölkerung bei dieser Abwägung in jedem Einzelfall eine wichtige Rolle.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Herford</b>  <b>ID: 1717    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  Bisher war der Abbau von Rohstoffen wie z.B. Sand und Ton nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) zulässig. Zukünftig sollen nur Vorranggebiete ausgewiesen werden, um andere Nutzungsansprüche abwehren zu können. Abgrabungen außerhalb dieser Gebiete sind darüber hinaus aber möglich. Lediglich in besonderen planerischen Konfliktlagen sei es weiterhin möglich, Konzentrationszone verbindlich festzulegen.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herford sind Konzentrationszonen deutlich besser in der Lage Abbaugelände zu steuern. Durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung kann verhindert werden, dass eine Vielzahl von Abgrabungen entsteht, die in der Gesamtsumme größere Konflikte verursachen (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bevölkerung) als wenige Abgrabungen, konzentriert auf ausgewiesenen Standorten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass</p>

damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

**Beteiligter: Kreis Herford**  
**ID: 1718 Schlagwort: k.A.**

Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  
Der Entwurf sieht vor, dass zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen "soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen." Aufgrund der dichten Besiedlung im Kreises Herford würde ein solcher Abstand faktisch kaum weitere Anlagen ermöglichen. Der Landkreistag hat bereits in einer ersten Einschätzung u.a. darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung eine Einschränkung der kommunalen Entscheidungs- und Planungskompetenz bedeuten würde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der

	<p>Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Herford</b>  <b>ID: 1719 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung  Der Entwurf sieht eine Akzentverschiebung bei der Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie vor. Die bisher nur ausnahmsweise Nutzung von vorgeprägten Standorten wie Gewerbe- und ähnlichen Brachflächen, von militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder bedeutsamen Fernstraßen und Schienenwegen soll nun grundsätzlich möglich sein. Es wird in der Erläuterung klargestellt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht darunter fallen.  Der Kreis Herford unterstützt auf der Grundlage des Klimaschutzkonzeptes die Förderung regenerativer Energien. Die mit der Änderung des LEP vorgesehene Stärkung der Solarenergie wird begrüßt. Dadurch werden eigene Überlegungen zum Ausbau von Solarenergieanlagen gestärkt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Kreis Höxter

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Höxter</b> <b>ID: 266 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Kreis Höxter hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum gültigen LEP zwei umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Viele der dort angeführten Kritikpunkte sind von der Landesregierung für das jetzige Änderungsverfahren des LEP aufgegriffen worden und sollen im Sinne des Kreises und der Städte abgeändert werden.</p> <p>Bei der Flächenausweisung erhalten die Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Die Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern wird erleichtert.</p> <p>Die geplanten Änderungen zur Windenergie (Streichung der Waldöffnungsklausel, Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie, Streichung der Flächenkulisse von 10.500 ha Vorranggebiete für den Regierungsbezirk Detmold) sind ebenfalls zu begrüßen, da sie die kommunale Planungshoheit stärken und den Wald im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freihalten können. Kritisch zu bewerten ist hingegen der geplante Grundsatz zur 1.500 m Abstandsregelung von Windenergieanlage zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten. Den planenden Kommunen hilft dies nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können, da weiterhin entscheidend ist der Windenergie "substantiell Raum" zu geben.</p> <p>Zu befürworten sind auch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und die Verlängerung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung von 20 Jahren auf 25 Jahre.</p>	<p>Die grundsätzliche zusammenfassende Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden zu den hier zusammenfassend dargestellten Bedenken und Anregungen an dieser Stelle keine vertiefenden Erwiderungen gegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bedenken und Anregungen erfolgt nachfolgend im Rahmen der jeweiligen Abschnitte, in denen die Stellungnahme selbst vertiefende Darlegungen zu einzelnen geplanten Änderungen des LEP enthält.</p>

<p>Insgesamt ist die Änderung des LEP zu begrüßen und wird vom Kreis Höxter unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Höxter</b>  <b>ID: 267 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert.</p> <p>Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert.</p> <p>Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungs-raums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht</li> <li>• es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt</li> <li>• es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen</li> <li>• die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder</li> </ul> <p>Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird darauf verwiesen, dass das ausdrückliche Ziel besteht, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>

<p>einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPIG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen.</p> <p>Die Ausnahme im dritten Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht. Der Kreis Höxter unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen.</p> <p>Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 4. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Höxter</b>  <b>ID: 268    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und</p>



<p>Im Kreis Höxter liegen die meisten Ortschaften im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Ortsteile ist eine Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können.</p> <p>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für einige Ortschaften im Kreis Höxter eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn.</p> <p>Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4, mit Ausnahme der Regelungen zur möglichen Bauleitplanung für bestimmte Tierhaltungsanlagen, befürwortet.</p> <p>Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können.</p> <p>Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff "<i>neue</i>" Standorte angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.</p>	<p>von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>
--	---

**Beteiligter: Kreis Höxter**

**ID: 269 Schlagwort: k.A.**

Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen.

Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet.

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

**Beteiligter: Kreis Höxter**

**ID: 271 Schlagwort: k.A.**

<p>(Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen)</p> <p>Der Kreis Höxter hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn/Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Höxter</b>  <b>ID: 272 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>(Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete)</p> <p>Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat der Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben.</p> <p>Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt</p>	<p>Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau</p>

<p>verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Die Änderung wird begrüßt.</p> <p>Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet.</p> <p>Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.</p>	<p>ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Höxter</b> <b>ID: 273 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung hat der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Zielformulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Höxter</b> <b>ID: 274 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Höxter</b> <b>ID: 275 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Dies wird seitens des Kreises Höxter grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Höxter</b> <b>ID: 276 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>(Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Grundsatz "alt" 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Grundsatz "neu" 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen)</p> <p>Der Kreis Höxter hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Hierzu hat der Kreistag am 21.04.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst (vgl. Sitzungsvorlage 2016/KT/0015).</p> <p>Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Ur. v. <a href="#">22.9.2015, 10 D 82/13.NE</a>; "Haltern-Urteil" und OVG Ur. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.</p> <p>Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung des Kreises Höxter im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

<p>der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Höxter</b>  <b>ID: 277 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen.</p> <p>Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede.</p> <p>Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiter hin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben.</p> <p>Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregelung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen im Kreis Höxter in der Regel nicht rechtssicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>

hierdurch nur unnötig unter Druck.

Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung entweder als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen oder auf eine Abstandsregelung gänzlich zu verzichten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-

Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.



## Kreis Kleve

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Kleve</b> <b>ID: 641 Schlagwort: k.A.</b>	
Mit Ausnahme der beabsichtigten Änderungen im Kapitel Rohstoffsicherung werden sämtliche Änderungsvorschläge für den LEP NRW durch den Kreis Kleve begrüßt und befürwortet.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich der Rohstoffsicherung wird auf die entsprechenden Erwiderungen zu den einzelnen Stellungnahmen verwiesen.
<b>Beteiligter: Kreis Kleve</b> <b>ID: 642 Schlagwort: k.A.</b>	
Besonders positiv bewertet werden z.B. die Zielsetzungen 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) und 2-4 (Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile), da sie für kleinere Ortsteile in bestimmten Fällen eine Siedlungsentwicklung ermöglichen. Dass dabei nunmehr auch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote bei entsprechender Breitbanderschließung in die grundlegende Betrachtung des bestehenden Infrastrukturangebots zur Grundversorgung in solchen Ortsteilen einbezogen werden können, ist schlüssig und zeitgemäß. Solche Ortsteile bleiben damit lebenswert und können so auf Dauer gesichert werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.  Im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird darauf hingewiesen, dass zu diesem Passus Anregungen vorgebracht werden, die zu einer Änderung dieser Erläuterung führen. Es wird auf die Erwiderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.
<b>Beteiligter: Kreis Kleve</b> <b>ID: 643 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Aus Sicht des Kreises Kleve als positiv hervorzuheben ist außerdem die Absicht, gemäß Ziel 8.1-6 den Flughafen Weeze/Niederrhein als landesbedeutsam einzustufen; damit wird eine Anregung des Kreises Kleve aus dem vorherigen Änderungsverfahren des LEP NRW aufgegriffen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Kleve</b> <b>ID: 644 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ausdrücklich zugestimmt wird insbesondere auch der Streichung des Zieles 7.3-1 (Windenergie im Wald) und der im neuen Grundsatz 10.2-3 vorgesehenen Abstandsregelung von 1.500 m für Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen (allgemeine und reine Wohngebiete). Im relativ waldarmen Kreis Kleve stellt der Wald im Allgemeinen aus bioökologischer Sicht sowie als Erholungsraum ein hohes Schutzgut dar, das nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollte. Bereits jetzt trägt der Kreis Kleve sowohl flächenmäßig als auch von der Zahl der Windenergieanlagen und der installierten Leistung her nachhaltig und wesentlich zur Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen bei. Insbesondere der Ausbau der Windenergiegewinnung in der Nähe von Wohngebieten wird jedoch zusehends problematisch, - die Akzeptanz von Windenergieanlagen in Siedlungsnähe sinkt. Aus Sicht des Kreises Kleve ist die genannte, empfohlene neue Abstandsregelung von 1.500 m damit folgerichtig.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Kleve</b> <b>ID: 645 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Kapitel Rohstoffsicherung, hier insbesondere die neuen Zielformulierungen 9.2-1, 9.2-2 und 9.2-3 einschließlich der Begründungen und Erläuterungen dazu, bestehen erhebliche Bedenken! Aus Sicht des Kreises Kleve sollten die Regelungen aus dem geltenden LEP NRW bestehen bleiben. Insbesondere sollte wegen der nicht nur am Niederrhein bestehenden, besonderen Konfliktlage zwischen oberflächennahen Abgrabungen einerseits und Landwirtschaft, Grundwasser- und Trinkwasserschutz, Natur- und Artenschutz sowie sonstigen Ansprüchen an den Raum andererseits und außerdem auch mit Blick auf die Endlichkeit der Bodenschätze, die regionale</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich</p>

Bedarfsfrage und den Nachhaltigkeitsaspekt eine restriktive und gesteuerte Abgrabungsplanung, wie sie sich zuletzt auch dank des LEP NRW entwickelt hat, weiter verfolgt werden. Durch die 51. Änderung des GEP 99 und die Aufstellung des neuen RPD wurde für die Planungsregion Düsseldorf eine nachhaltige Rohstoffsicherung im Einklang mit vielen konkurrierenden Raumansprüchen erreicht, die sich insofern bestens bewährt hat. Denn die Festlegung von Konzentrationszonen schafft einen notwendigen Ausgleich zwischen den vielfältigen Interessen und Ansprüchen des Menschen an Natur und Umwelt und den Ansprüchen der Wirtschaft an eine ausreichende Rohstoffversorgung. Mit einer Öffnung der bisherigen planerischen Regelung würde die Akzeptanz von Abgrabungen in der Bevölkerung deutlich abnehmen. Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) müssen nach Auffassung des Kreises Kleve daher auch weiterhin in den Regionalplänen generell als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) dargestellt werden. Ebenso sollte es bei einem planerisch zu gewährleistenden Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren (und nicht wie nun vorgesehen 25 Jahren) bleiben. Aus den gleichen Gründen sollte die in Ziel 9.2.-3 bestehende Untergrenze des zu sichernden Versorgungszeitraums von 10 Jahren nicht auf 15 Jahre erhöht werden!

bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

	<p>immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Kleve</b> <b>ID: 646 Schlagwort: k.A.</b>	
Gegen den Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete bestehen dagegen keine Bedenken. Der RPD stellt bereits Reservegebiete dar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

## Kreis Lippe

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Lippe</b> <b>ID: 515 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur</p> <p>Die beabsichtigte Änderung unter Punkt 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" führt zu der Schlussfolgerung, dass die in der gültigen Fassung des LEP dort bislang angestrebte Errichtung eines Nationalparks Senne auf dem derzeit noch in militärischer Nutzung befindlichen Truppenübungsplatz Senne offensichtlich nicht mehr weiterverfolgt werden soll. Unter Zugrundelegung der vom Kreis Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu vertretenen öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist anzumerken, dass diese Änderung der derzeit noch gültigen Beschlusslage des Landtages NRW widerspricht. In den Jahren 1991 und 2005 wurde bei den damals gefassten Landtagsbeschlüssen einstimmig das Ziel festgelegt, einen Nationalpark auf dem Truppenübungsplatz Senne auszuweisen, dessen naturschutzfachliche Wertigkeit für Nordrhein-Westfalen einzigartig ist: Er ist vom BMU als ein Hotspot der Biodiversität ausgewählt und vom Land als FFH-Gebiet sowie als Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die</p>

	<p>erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Lippe</b>  <b>ID: 516 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Der Kreis Lippe hatte sich in seiner Stellungnahme vom 13.01.2015 zum 2. Entwurf des LEP ausdrücklich für den Wegfall der Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen bzw. die Aufhebung der Einstufung des Flughafens Paderborn/ Lippstadt als lediglich regionalbedeutsam eingesetzt. Die im jetzt vorliegenden LEP-Änderungsentwurf vorgenommene Gleichstellung der 6 aufgeführten Flughäfen einschließlich des Flughafens Paderborn/Lippstadt als landesbedeutsame Flughäfen wird daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Lippe</b>  <b>ID: 517 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Die im neu formulierten Grundsatz ausgesprochene Empfehlung zur Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1500 m zwischen Flächen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten führt aus meiner Sicht nicht zu einer größeren Rechtssicherheit für die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Eine derartige zusätzliche Abstandsregelung auf Landesebene halte ich für nicht vereinbar mit den Vorgaben zur Privilegierung der Windenergie auf Bundesebene in § 35 BauGB. Auch die in den letzten Jahren durchgehend in der Rechtsprechung formulierte Anforderung an die Kommunen, durch bauleitplanerisches Handeln sicherzustellen, dass der Windenergie weiterhin der angemessene bzw. erforderliche substantielle Raum zur Verfügung zu stellen ist, könnte bei Umsetzung der vorgesehenen pauschalen Abstandsregelung von den Kommunen nur ignoriert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.  Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p>
---	---

	<p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	---



## Kreis Mettmann

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Mettmann</b> <b>ID: 1433 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum Auch nach dem vorliegenden Entwurf des LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung weiterhin grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der in Ziel 2-3 Absatz 4 ausgeweiteten Ausnahmeregelungen zu einer möglichen Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum werden hinter sieben Spiegelstrichen verschiedene Ausnahmen aufgeführt. Kritisch anzumerken ist hierbei, dass die Ausführungen sehr allgemein gehalten werden.</p> <p>In der Praxis der landesplanerischen Abstimmung zwischen Kommune und Regionalplanungsbehörde werden hierdurch möglicherweise unterschiedliche Auslegungen erfolgen. Für eine einheitliche Auslegung bzw. Kriterien fehlen entsprechende Anhaltspunkte in den Erläuterungen.</p> <p>Gegen die Ausnahmebestimmung in Ziel 2-3 Absatz 4 - fünfter Spiegelstrich - bestehen Bedenken. Nach dieser Bestimmung sollen künftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung in § 35 Abs. 1 BauGB unterliegen. Damit können gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne jegliche Privilegierung (d.h. keine Landwirtschaft oder sonstige Privilegierung) im Außenbereich angesiedelt werden.</p> <p>Gerade im Kreis Mettmann ist es wichtig, dass die insgesamt knappen Flächen im Außenbereich überwiegend den privilegierten Landwirten zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den Festlegungen in Ziel 2-3 wie auch bei den übrigen Festlegungen im LEP-Entwurf um verbindliche Vorgaben, die Rechtsnormcharakter haben und keine Einzelfallregelungen darstellen. Insofern ist es erforderlich, solche Formulierungen zu finden, die "allgemein" gehalten sind.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>

<p>stehen und nicht noch sogenannte sonstige, „nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen“ dort errichtet werden. Diese neue Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Mettmann</b>  <b>ID: 1434 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 - Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Mit dem neu eingeführten Ziel soll Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfs weiterentwickelt werden konnten, unter bestimmten Bedingungen neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zur Verfügung stehen. Hierbei sollte beachtet werden, dass sich die Vorgaben des LEP-Entwurfs in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune orientieren und nicht zu siedlungsräumlichen Bedarfsüberschreitungen führen sollten. Das in den LEP-Erläuterungen hierzu angeregte "gesamtgemeindliche Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenzialen" sollte nicht nur als "sinnvoll" erachtet werden, sondern verbindlich eingefordert und von einem Monitoring begleitet werden, bevor entsprechende Ortsteile planerisch erweitert werden können. Andernfalls besteht bspw. die Gefahr der Zersiedelung und der Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs in der Region wegen fehlender verkehrlicher Anbindungen und sozialer Infrastruktur vor Ort.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird. Eine</p>

	<p>restriktivere Vorgabe, dass ein Nachweis über ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall erforderlich ist, wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Mettmann</b>  <b>ID: 1435 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 - Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung  Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung sich schon vor Jahren zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Das Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12.03.2018. Darin wird das Erreichen des 30-ha-Zieles für das Jahr 2030 angestrebt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass die Thematik weiterhin auch Bestandteil des LEP NRW ist. Eine Streichung des Grundsatzes könnte falsche Signale geben. Für den Kreis Mettmann ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme jedenfalls ein wichtiges Ziel zur Freiraumerhaltung, zum Erhalt der touristischen bedeutsamen bergisch-rheinischen Landschaft. Der Erhalt einer räumlich gut gegliederten Siedlungsstruktur mit entsprechenden Erholungsflächen "vor der Haustür" ist zugleich ein hochattraktiver Standortfaktor. Daher sollte an dem im derzeit geltenden Landesentwicklungsplan festgeschriebenen Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung festgehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).  Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr <b>2020</b> die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis <b>2030</b>). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen</p>

	und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
<b>Beteiligter: Kreis Mettmann</b> <b>ID: 1436 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1 - Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Bereiche für den Schutz und den Abbau von Rohstoffen (BSAB) sollen nach dem LEP Entwurf grundsätzlich nicht mehr als "Vorranggebiete mit Eignungswirkung" festgesetzt werden, sondern nur noch als "Vorranggebiete". Das bedeutet, die Festsetzung eines BSAB im Regionalplan schützt in diesem Gebiet den Rohstoffabbau, soll als Ziel der Raumordnung aber keine Ausschlusswirkung im Sinne einer Konzentrationszone für Rohstoffabbau mehr entfalten. Flächen außerhalb der BSAB werden also nicht mehr <i>vor dem Rohstoffabbau</i> geschützt. Abgrabungen könnten vielmehr auch außerhalb der BSAB beantragt werden, also überall, wo eine Lagerstätte liegt. Lediglich "bei besonderen Konfliktlagen" soll der Regionalplanung gestattet sein, das Ganze restriktiver zu steuern und ein BSAB als "Vorranggebiete mit Eignungswirkung" festzusetzen.</p> <p>Diese Erleichterungen im LEP zugunsten raumbedeutsamen Rohstoffabbaus kann im Kreis Mettmann insb. mit seinen Kalklagerstätten im Nordkreis erhebliche Konflikte erzeugen, die sich auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht lösen lassen. Die Stärkung des Rohstoffabbaus beschränkt zugleich die Planungshoheit der Kommunen hinsichtlich der betroffenen Teile ihres Gemeindegebiets bzw. kann im Einzelfall eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung erheblich erschweren.</p> <p>Ein unkonzentriertes Abgrabungswesen hat im Kreis Mettmann in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Flächenverlusten oder auch infolge von Verfüllungen zu Altlasten geführt (bspw. Sandgrube Pimpelsberg). Abgrabungen sind in der Regel problematisch für die Umwelt und beschäftigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden oft immens. Die Nachsorgekosten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen</p>

<p>trägt häufig die Allgemeinheit, z.B. wenn kleine Abgrabungsunternehmen nach Abschluss der Ausbeutung in Insolvenz fallen. In der Regel ist die Fläche für eine landwirtschaftliche Nachnutzung verloren, da ein Baggersee oder ein Steinbruch entsteht. Die Verkehrssicherheit gestattet oft auch keine Freizeitnutzung. So entsteht bestenfalls ein schutzwürdiges Sekundärbiotop.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Mettmann sollte es bei der bisherigen Regelung im LEP bleiben, die ja seinerzeit gerade aufgrund der zahlreichen Negativerfahrungen mit räumlich unkonzentrierten Abgrabungen und oft noch umweltschädlicheren Verfüllungen in den LEP aufgenommen wurde. Auf der Basis der überkommenen LEP-Regelung betreibt die Bezirksregierung seit Jahren erfolgreich ein Rohstoffmonitoring, das Bedarfe und Lagerstätten im Blick behält, regelmäßig fortgeschrieben wird und entsprechend der Bedarfslage im Regierungsbezirk neue BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festsetzt.</p> <p>Dieses landesplanerische Regelungssystem hat sich im Interesse der Kommunen als Planungshoheitsträger bewährt. An diesem System mit BSAB mit Konzentrationswirkung sollte festgehalten werden, schon um langfristig sinnvolle Verkehrsverbindungen und eine gute siedlungsräumliche Entwicklung der Kommunen nicht durch uneingeschränkten Rohstoffabbau zu gefährden und wichtige Perspektiven für die Zukunft zu verbauen.</p>	<p>Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
--	--

## Kreis Minden-Lübbecke

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke</b> <b>ID: 1509 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes werden vom Kreis Minden-Lübbecke ganz überwiegend begrüßt, da sie den unterschiedlichen Strukturen des Landes NRW und insbesondere den Entwicklungen des ländlichen Raumes eher gerecht werden, als die Regelungen im bestehenden LEP.</p> <p>Zu den Punkten, deren Um- bzw. Neuformulierung sinnvoll ist gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen des Ziels 2-3 sowie Änderung der Erläuterungen zu Ziel 2-3</li> <li>• Neues Ziel 2-4</li> <li>• Neues Ziel 9.2-1</li> <li>• Änderung des Ziels 10.2-2 in Grundsatz mit neuer Formulierung</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Festlegungen teilweise aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nochmals geringfügig modifiziert worden sind.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke</b> <b>ID: 1510 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"(S. 15 der Änderungssynopse)</p> <p>Nach wie vor begrüßt der Kreis das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung". Dieses Ziel richtet sich in erster Linie an die Regionalplanung. Es ist aber auch erforderlich, dass ein Leitbild für die kommunale Bauleitplanung zur flächensparenden Siedlungsentwicklung weiterhin im LEP enthalten ist, um die Zielvorstellung, den Flächenverbrauch auf "Netto-Null" zu reduzieren, nicht ‚aus den Augen zu verlieren‘. Es gibt die grundsätzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§ 2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zum flächensparenden Umgang, insofern ist auch eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch dieser Grundsatz würde die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erschweren. Die genannten Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§ 2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zum flächensparenden Umgang und andere Festlegungen im LEP gewährleisten aus Sicht des Plangebers in ausreichendem Umfang einen sparsamen Umgang</p>

<p>Regelung im LEP zur flächensparenden Siedlungsentwicklung in den Kommunen sinnvoll. Eine solche Regelung im LEP würde sich nahtlos in die Planungshierarchie einfügen.  Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" soll ohne konkrete Flächenangabe für den täglichen Flächenverbrauch beibehalten und wie folgt formuliert werden:  Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</p>	<p>mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke</b>  <b>ID: 1511 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52 der Änderungssynopse)  Der neu aufgenommene Grundsatz enthält eine Regelung zum Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten. Er ist zwar als Grundsatz formuliert und damit der Abwägung zugänglich, aber eine solche Regelung verkennt die bereits seit langem geübte Planungspraxis und die Rechtsprechung zum Thema Windenergie. Denn sowohl bei einer Bauleitplanung der Gemeinden für die Ausweisung von Vorrangflächen als auch bei Genehmigungsverfahren gelten einzig und allein die gesetzlichen und häufig durch höchst-richterliche Rechtsprechung untermauerten Grundsätze. Es zeigt sich schon jetzt, dass der Grundsatz 10.2-3 zu Unsicherheiten bei den kommunalen Entscheidungsträgern und in der Öffentlichkeit führt. Der Grundsatz ist damit überhaupt nicht hilfreich in der Diskussion um die Windenergie. Für die Bauleitplanung ist weiterhin maßgebend, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben werden muss. Dies kann auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung immer nur am konkreten Gemeindegebiet beurteilt werden. Die Erläuterungen zu diesem Grundsatz greifen zwar die hier genannten Aspekte auf, sie geben aber auch nur allgemeine Planungsgrundsätze wieder, die in der Planungspraxis angewendet werden müssen. Sie sind daher überflüssig.  Der neu formulierte Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.   Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der</p>

<p>Windenergieanlagen" ist ersatzlos zu streichen. Die beiden nachfolgenden Punkte sind nicht in die Änderungen des LEP aufgenommen worden; sie werden vom Kreis Minden-Lübbecke aber auch in diesem Verfahren nochmals vorgebracht.</p>	<p>Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke</b> <b>ID: 1512 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen (S. 42 des bestehenden LEP sowie die Erläuterungen dazu auf S. 43 – 44) Die Formulierungen des Grundsatzes sowie die Erläuterungen dazu machen deutlich, dass aus Sicht des Landes wichtige Kooperationen, insbesondere die Metropolregionen Ruhr und Rheinland besonders unterstützt werden sollen. Diese Bevorzugung widerspricht der zentralen Leitvorstellung der Raumordnung, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. In der raumordnerischen Kategorisierung wird der Kreis Minden-Lübbecke – so wie Ostwestfalen-Lippe insgesamt – als ländlicher Raum bezeichnet. Diese Kategorisierung wird der realen Situation und der Bedeutung der Region als Wirtschaftsraum mit stärker verdichteten Bereichen nicht gerecht. Insbesondere OWL in seiner Gesamtheit befindet sich mit anderen Regionen, auch den Metropolregionen, im Wettbewerb. Es ist Aufgabe der Landesplanung, durch die planerischen Rahmenbedingungen landesweit die gleichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Teilregionen zu schaffen und nicht von vornherein Teilbereiche des Landes zu bevorzugen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Hinweise betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>



**Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke**

**ID: 1513 Schlagwort: k.A.**

5-3 Grundsatz Grenzübergreifende Zusammenarbeit, (S. 42 des bestehenden LEP sowie die Erläuterungen dazu auf S. 44)

Dieses Kapitel ist um den folgenden weiteren Grundsatz zu ergänzen:

"In der Zusammenarbeit mit den benachbarten Bundesländern soll durch Abstimmungen auf der landes- und regionalplanerischen Ebene in den grenznahen Regionen eine ausgewogene und aufeinander abgestimmte Entwicklung ermöglicht werden."

Zwischen NRW und den angrenzenden Bundesländern ist auf der landes- und regionalplanerischen Ebene ein deutlich größerer Abstimmungs- und Anpassungsbedarf erforderlich. Die heutige Situation und planerische Praxis zu benachbarten Bundesländern ist unbefriedigend. Denn in einem Kreis wie dem Kreis Minden-Lübbecke, der überwiegend unmittelbar an ein benachbartes Bundesland grenzt, wird heute schon bei Fragen von Standorten und von wirtschaftlichen Entwicklungen deutlich, dass unterschiedliche Festlegungen in der Regionalplanung zu einem deutlichen Gefälle der Regionen und der einzelnen Gemeinden im grenznahen Raum führen. Auch im Rahmen einzelner Fachplanungen sind ein Abstimmungsbedarf und die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit erforderlich. Dies trifft beispielsweise auf Fragen der Freiraumsicherung, des Biotopverbundes und möglicher grenzüberschreitender Schutzgebiete sowie bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Abfallentsorgung zu. Der LEP-Entwurf bezieht sich in seinen Aussagen ausschließlich auf die internationale Zusammenarbeit. Dieses ist nicht ausreichend für das Kapitel grenzübergreifende Zusammenarbeit.

Es ist Aufgabe der Landesplanung, Festlegungen zur Zusammenarbeit und zur Abstimmung nicht nur mit Nachbarstaaten, sondern auch mit benachbarten Bundesländern zu treffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.

## Kreis Olpe

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Olpe</b> <b>ID: 2863 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum            Ich begrüße, dass dem Absatz, in dem bisher nur ASBs mit einer Mindestgröße von mehr als 2.000 Einwohnern gute Entwicklungschancen zugesagt wurden, die "i. d. R."-Formulierung zugefügt wurde und somit auch kleineren Ortschaften die Möglichkeit einer gleichwertigen Siedlungsentwicklung konzidiert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Olpe</b> <b>ID: 2864 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme            Dieses Ziel beinhaltet einen "Rechtfertigungszwang" für Waldinanspruchnahmen. In waldreichen Gebieten steht die kommunale Bauleitplanung aufgrund dieses Zwangs vor höheren Hürden, als in waldarmen Kommunen, wo sich dieses Problem eher selten stellt.            Faktisch betrifft das Problem im Mittelgebirge weniger die Entwicklung von Siedlungsflächen, als vielmehr die Entwicklung großflächiger GIB. Mit der durch die LEP-Änderung u. a. auch bezweckten Freigabe der Siedlung-s entwicklung auch in kleineren Orten wird die Unabweisbarkeitkleinflächiger Waldinanspruchnahmen für Siedlungszwecke je nach Topographie vergleichsweise leicht begründbar sein. Anders sieht dies bei großflächigen Waldinanspruchnahmen für GIB aus.            Objektiv betrachtet erfüllen Waldflächen - unabhängig von.Ihrer räumlichen Lage und ökologischen Ausstattung - mehr Freiraumfunktionen (vgl. Auflistung im Grundsatz 7.1-1) als landwirtschaftliche Flächen und dies in der Regel auch auf höherem Niveau. Insofern würde eine Streichung des Rechtfertigungszwangs eine Neujustierung des Wertes bestimmter Freiraumfunktionen erfordern. Vor allem aber bedürfte es einer Neufassung des Walderhaltungsgrundsatzes des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

BWaldG (§§ 1, 9 BWaldG). Diesem gesetzlich normierten Walderhaltungsgrundsatz ist auch die Landes- und Regionalplanung verpflichtet und trägt ihm in Gestalt des o. g. „Rechtfertigungszwangs“ Rechnung. Im neuen LEP sollte in das Ziel 7.3-1, neben der vorgesehenen Streichung i.S. Windenergie, jedoch der folgende Anforderungskatalog aufgenommen werden, in welchem die Fälle geschildert werden, in denen eine Umwandlung Wald gestattet werden soll.:

Eine Inanspruchnahme von Wald kann in der Regel als gerechtfertigt betrachtet werden, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- Die Inanspruchnahme erfolgt zum Zweck einer städtebaulich vernünftigerweise gebotenen Siedlungsflächenerweiterung,
- sie betrifft eine standortwidrige Bestockung,
- mögliche Standortalternativen würden die Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Produktion oder Belange des Naturschutzes besonders wertvollen Flächen (hohe Bodenfruchtbarkeit, günstige Agrarstruktur, seltene Biotope und Arten) bewirken und
- die nachteiligen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme können durch Nebenbestimmungen abgewendet werden.
- Die geplante Streichung des Zusatzes zur Windenergie wird von mir grundsätzlich begrüßt. Der LEP ändert jedoch nichts an der bundesgesetzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und der darauf bezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach denen dem Ausbau regenerativer Energien substanziell Raum zu verschaffen ist. Die Streichung der Formulierung zur Windenergie bewirkt gerade für walddreiche Flächenkommunen im Mittelgebirge keine Änderung der Rechtslage. Dort liegt nämlich der größte Teil der für WEA geeigneten Standorte auf bewaldeten Bergrücken. Insofern ist der Nachweis des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen für die Waldinanspruchnahme (nachgewiesener, nicht außerhalb des Waldes realisierbarer Bedarf; Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt) in

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamtträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.

<p>jenen Kommunen vergleichsweise leicht zu führen. Die vorgesehene Änderung des Ziels 7.3-1 ist daher für weite Teile des Sauerlandes wirkungslos.</p> <p>Wenn man die Inanspruchnahme von Waldflächen für WEA begrenzen möchte, so wäre es ziel führender, jene in der bisherigen Formulierung in unbestimmter Weise genannten Waldfunktionen, die einer Inanspruchnahme entgegenstehen sollen, qualitativ eindeutig zu beschreiben und zu "harten Tabukriterien" zu verdichten (beispielsweise durch eine Neuauflage der Wald funktionskartierung der 1970er/80er Jahre).</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Olpe</b>  <b>ID: 2865 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Einerseits ist die Empfehlung eines planerischen Vorsorgeabstands zu ASBs im Rahmen eines Grundsatzes zu begrüßen. Die "Konkretisierung" des Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten auf 1500 Meter ist jedoch nicht praktikabel. Dies zeigt ein Blick auf die Regelungen Ziffer 8.2.1 des Windenergieerlasses vom 08.05.2018:</p> <p><i>Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm. So ergibt sich in einer beispielhaften Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 4 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A), schallreduzierte Betriebsweise nachts, Schallimmissionsprognose auf Basis des Interimsverfahrens). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.</i></p> <p>Hier wird deutlich, dass auch für die Änderung des Grundsatzes 10.2.3 des LEP gilt, dass die Planungsträger an das BauGB und die insoweit manifestierte Rechtsprechung gebunden sind und der Windenergie substantiell Raum zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>

verschaffen ist.

Da sowohl der Erlassgeber, als auch die Landesplanungsbehörde offenbar erkannt haben, dass sie rechtlich gebunden sind und sehr wenig selbst zu Abständen zur Wohnbebauung regeln und verändern können, bleibt die geplante Änderung des Grundsatzes 10.2.3 weit hinter den geweckten Erwartungen zurück. Eine wirksame Regelung zu Abständen zu bebauten Flächen ist nur im Wege bundesgesetzlicher Änderungen möglich.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Kreis Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Paderborn</b> <b>ID: 1255 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In der Sitzung des Kreistages am 18.06.2018 wurden die vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW im Rahmen des 2. Entfesselungspaketes befürwortet.</p> <p>Die mit der LEP-Änderung vorgesehen Stärkung der kommunalen Planungshoheit durch eine Ausdehnung der Handlungsoptionen für die Siedlungsentwicklung findet ebenso wie die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen die Zustimmung des Kreistages.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Paderborn</b> <b>ID: 1256 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderung des Zieles 2-3 mit einer deutlichen Erweiterung der kommunalen Planungsmöglichkeiten für Siedlungsentwicklungen sowohl im GIB-Bereich als auch im ASB wird befürwortet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Paderborn</b> <b>ID: 1257 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das neue Ziel 2-4 mit der Ergänzung des Zieles 2-3 bringt die dringend erforderliche Flexibilität bei der Flächenausweisung neuer Baugebiete (Wohnen und Gewerbe) in Ortsteilen, mit weniger als 2000 Einwohnern. So kann die Auslastung der kommunalen Infrastruktur verbessert werden und auch der Siedlungsdruck auf die Kernstädte reduziert werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Paderborn</b> <b>ID: 1258 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (5ha-Leitbild) fördert die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Zu begrüßen ist, dass die anderen Planungsziele, die weiterhin einen sparsamen Umgang mit Natur und</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

Landschaft gewährleisten, weiterhin Bestand haben.	
<b>Beteiligter: Kreis Paderborn</b>	
<b>ID: 1259 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Änderung im Ziel 7.2-3 Gebiete für den Schutz der Natur wird vom Kreistag unterstützt. Der Kreistag bekennt sich zum ökologisch außerordentlich hohen Wert des Truppenübungsplatzes Senne. Die zeichnerische Darstellung dieser FFH- und Vogelschutzgebiete als zusammenhängenden Biotopkomplex wird befürwortet. Begrüßt wird die Aufgabe einer möglichen Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark. Der Kreistag befürwortet weiterhin die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Kreis Paderborn</b>	
<b>ID: 1260 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Änderung des Zieles 8.1-6 war wiederholt eine Forderung des Kreistages Paderborn. Der Verzicht auf eine Differenzierung zwischen landes- und Regionalbedeutsamen Flughafen in NRW ist überfällig. Der Kreistag Paderborn begrüßt es das PAD nun ein landesbedeutsamer Flughafen ist.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Kreis Paderborn</b>	
<b>ID: 1261 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Änderung des Zieles 9.2 das die Verlängerung der Versorgungszeiträume vor allem für Sande und Kiese auf 25 Jahre zum Inhalt hat, wird befürwortet da dies der Rohstoffsicherung dient.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Kreis Paderborn</b>	
<b>ID: 1262 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Kreis Paderborn weist in NRW mit die höchste Anzahl von Windkraftanlagen auf. Die lokale Akzeptanz für neue Windkonzentrationszonen ist infolge massiver Bürgerproteste in den Räten auf dem Tiefpunkt gesunken. Insofern begrüßt der Kreistag die Änderung des Zieles 10.2-2, da nun in den Regionalplänen keine Verpflichtung zur Festlegung regionaler Vorranggebiete besteht. Auch die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, also ein Verzicht auf Flächenvorgaben für Windenergienutzung im Regionalplan findet allgemeine Zustimmung.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

**Beteiligter: Kreis Paderborn**  
**ID: 1263 Schlagwort: k.A.**

Der neue Grundsatz 10.2-3 planerische Vorsorgeabstände von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird vom Kreistag begrüßt. Allerdings wurde in der Sitzung des Kreistages die Frage aufgeworfen, ob dieser Grundsatz rechtssicher formuliert worden ist. Hier bitte ich um weitere Detailreglung auf dem Erlassweg.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.



## Kreis Recklinghausen

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b> <b>ID: 1473 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum <i>Auszug aus der Synopse:</i> <i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn...</i></p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass</p>

Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind.

Ausnahmen, erster Spiegelstrich  
*Auszug aus der Synopse:*

- *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,*

Diese Ausnahmeregelung wird befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster aus den Jahren 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen darstellt. Zuvor gingen die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe regelmäßig von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe aus. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster (Urteil vom 17.02.2016, Az.: 10 D 42/09.NE, Urteil vom 28.09.2016, Az.: 7 D 96/14.NE) seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbaren

Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören.

Der Anregung, den 2. Spiegelstrich zu ergänzen bzw. diesen restriktiver zu fassen, wird hingegen nicht gefolgt. Mit der Ausnahme sollen neben Erweiterungen auch Betriebsverlagerung möglich sein, bspw. um Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen auch hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt.

Die grundsätzliche Zustimmung zum 5. Spiegelstrich (Ausnahme für Tierhaltungen) wird zur Kenntnis genommen.

Grenze" vorzunehmen.

Ausnahmen, zweiter Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann grundsätzlich befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Der Formulierung zufolge scheint es sich aber um zwei gleichwertige Alternativen zu handeln. Dies ist kritisch zu beurteilen. Um der Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken, sollte die Alternative der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen nur Anwendung finden, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist.

Zudem ist die Verwendung des Begriffs "angemessen" problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis. Hier wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Regionen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Außerdem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.

Ausnahmen, dritter und vierter Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,*
- *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,*

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich die dort aufgeführten Vorhaben mit dieser Regelung ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist abermals die Verwendung des Begriffes "angemessen".

Ausnahmen, fünfter Spiegelstrich  
*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, ...*

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen.

<p>Ausnahmen, sechster Spiegelstrich  <i>Auszug aus der Synopse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder ...</i></li> </ul> <p>Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1474    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (erster Absatz)  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.</i></p> <p>Die Ergänzung der Erläuterung um die Begriffe "i.d.R" und "etwa" lässt den Behörden mehr Spielraum bei der Beurteilung festzulegender ASB und ist daher zu begrüßen. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass sich die Beurteilung, ob es sich bei einem Ortsteil um einen Allgemeinen Siedlungsbereich handelt, nicht strikt nach der Anzahl der Einwohner richten kann und darf. Die neue Formulierung nimmt darauf Rücksicht, dass auch Ortsteile knapp unter 2.000 Einwohnern aufgrund der Infrastrukturausstattung eine höhere zentralörtliche Bedeutung haben können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1475    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu)  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</i>  <i>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i></p> <p>Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1476    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (letzter Absatz)  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.</i></p> <p>Diese Erläuterung zu Ziel 2-4 formuliert die Notwendigkeit für die Kommunen, den Regionalplanungsträgern ein gesamtgemeindliches</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und</p>

<p>Siedlungsentwicklungskonzept vorzulegen, um einen kleinen Ortsteil zu einem ASB weiterentwickeln zu können. Falls hiermit die Neu-Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes gemeint ist, bedeutet dies für die Kommunen einen großen und vor dem Hintergrund, dass i. d. R. die geltenden Flächennutzungspläne bereits ein gesamtgemeindliches Siedlungsentwicklungskonzept darstellen, auch meist unnötigen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand. Insofern sollte der Fokus auf einer nachvollziehbaren Entwicklungsstrategie des Ortsteils und dem Nachweis liegen, dass die geplante Weiterentwicklung der gesamtgemeindlich angestrebten Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Vorhandene Planwerke, wie Flächennutzungspläne, Masterpläne oder Integrierte Stadtentwicklungskonzepte usw. sollten hierbei berücksichtigt werden können. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Planungsregion in NRW muss dabei aber gewährleistet sein, dass die Regionalplanungsträger gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung bzw. Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Unterlagen anwenden.</p>	<p>keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1477 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (3. Absatz)  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>... Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.</i></p> <p>Wir begrüßen das Bestreben der Landesregierung, die vom Ende des Kohlebergbaus betroffenen Regionen bei der Bewältigung des Strukturwandels (weiterhin) zu unterstützen. Die Erläuterungen zum Grundsatz 5-4 haben im dritten Absatz (s.o.) allerdings einen eher koalitionsvertragsgeprägten</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfs des LEP.</p> <p>Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird mitgeteilt, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.</p> <p>Der Anregung zur Gleichbehandlung aller Regionen in NRW wird bezogen auf eine Anpassung der</p>

<p>Formulierungsstil. Da wir vor diesem Hintergrund keinen unmittelbaren Bezug zur landesplanerischen Festsetzungen sehen, regen wir an, diese an dieser Stelle zu streichen.</p> <p>Anzumerken ist, dass durch die Landesregierung sicherzustellen ist, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben sollten.</p>	<p>Erläuterungen, dieser prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1478 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Anlass/Begründung zu Grundsatz 6.1-2:  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <del>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</del>  <i>Auszug aus der Synopse, dritte Spalte:</i>  Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>



<p><i>flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven &gt; 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die "Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.</i></p> <p>Die Streichung ist mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Die Kommunen des Kreises Recklinghausen unterstützen daher die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG und das Ziel 6.1-1 für eine sparsame Flächeninanspruchnahme</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1479 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Dabei ist die im Ziel genannte "Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur" nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.</i></p> <p>Die Erläuterungen zur Nachnutzung bereits versiegelter Flächen sind weiterhin missverständlich. Aus dem Text zu Anlass/Begründung (<i>Auszug aus der Synopse, dritte Spalte: Die sachgerechte Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten ist zwingend für die weitere Entwicklung des Standortes. Die bestehende Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren</i>) sollte ein neuer Erläuterungstext ohne doppelte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die doppelte Verneinung passt im vorliegenden Fall besser zum Zieltext. Unter "Ertüchtigung" werden im Verkehrsbereich im Allgemeinen Steigerungen der Leistungsfähigkeit und Modernisierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verstanden. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.</p>

<p>Verneinungen erarbeitet werden. Insbesondere sollte eindeutig erläutert werden, welche verkehrlichen Gegebenheiten und Maßnahmen unter der Formulierung "Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen" subsummiert werden können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1480 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 8050 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.</i></p> <p>Der Kreis Recklinghausen hält die Absenkung der Ansiedlungsschwelle von 80 auf 50 ha angesichts der im Laufe der Jahrzehnte geänderten Ansiedlungspraxis für zwingend notwendig.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1481 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <del><i>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</i></del></p> <p>Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte grundsätzlich mitgetragen werden. Waldflächen im Kreis Recklinghausen haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Fraglich bleibt hierbei</p>	<p>Zu 7.3-1:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile</p>

<p>aber, ob mit dieser Regelung gewährleistet werden kann, dass der Windenergie - entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich - auch nach der Steuerung mit Ausschluss der Waldinanspruchnahme noch "substanziell Raum" zur Verfügung steht.</p> <p>An dieser Stelle muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass generell bezüglich der räumlichen Steuerung der Windenergie erhebliche rechtliche Problemlagen und ungeklärte Fragestellungen bestehen, die derzeit noch nicht gelöst und auf kommunaler Ebene auch nicht lösbar sind. Die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der Windenergie ist daher zwingend auf Ebene der Raumordnung (Landes- und/oder Regionalplanung) sicherzustellen.</p> <p>Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</i></p> <p>Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.</p>	<p>des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Zu 9.2-4:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Eine Vorgabe der textlichen Regelungen für die Reservegebiete ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1482 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  <i>Auszug aus der Synopse:</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

*In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.*

Die Herabstufung des bisherigen Ziels zu einem Grundsatz wird von den Kommunen des Kreises Recklinghausen mitgetragen. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend. Aus kommunaler Sicht ist die raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch in den allermeisten Fällen wenig hilfreich und führt im ungünstigen Falle zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht regelmäßig einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen - Regionalplanung und Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. Sollten die Regionalplanungsträger sich jedoch für die Festlegung entscheiden, sollte dies nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen geschehen. Auch die Kriterien hierfür sollten in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre. Insofern bleibt auch vor diesem Hintergrund unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (als Ziele der Raumordnung mit Beachtungspflicht) ausgehen kann und inwiefern sich hierdurch eine Planungs- oder Anpassungspflicht der Kommunen ergibt. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

**Beteiligter: Kreis Recklinghausen**  
**ID: 1483    Schlagwort: k.A.**

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

*Auszug aus der Synopse:*

*Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)*

Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Auch wenn die Absicht der Landesregierung, die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern, nachvollzogen werden kann, muss die Festlegung kritisch gesehen werden. Mittlerweile gibt es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen gerichtsfest anerkannte Verfahren, sodass der Grundsatz entbehrlich ist. Um Irritationen zu vermeiden, sollte dieser gestrichen werden. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB

	<p>erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1484 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung  <i>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</i></p> <p>Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung wird seitens des Kreises und seiner kreisangehörigen Kommunen sehr kritisch gesehen und erscheint auch nicht sachgerecht. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>das Gemeindegebiet zu definieren und Wachstumspotentiale auch dann aufzuzeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für unvorhersehbare Situationen vorbehalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Es ist ohnehin klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, der dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entspricht. Insofern gehen von FNP-Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Das hier angesprochene Ziel des 6.1-1 sollte daher entweder gestrichen oder in einen Grundsatz umformuliert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Recklinghausen</b>  <b>ID: 1485 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  <i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</i>  <i>Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.</i>  <i>Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:</i></p>	<p>Die Stellungnahme (einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen) wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu</p>

– topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder  
– andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder  
die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.

Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" einige vorgeschlagene Flächen (auch aus dem Kreis Recklinghausen) nicht berücksichtigt werden konnten.

Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Die Kommunen des Kreises sprechen sich daher dafür aus, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens auch die Zielformulierungen des Ziels 6.3-3 novelliert werden, insbesondere bzgl. der weitergehenden Ausnahmeregelungen. Der nunmehr veröffentlichte Erlass trägt zur Klärung strittiger Fragestellungen bei. Unklar bleibt allerdings, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen, nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden, gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten". Darüber hinaus bürdet er den Kommunen eine Nachweispflicht auf, die nicht sachgerecht ist.

Zudem herrscht weiterhin Unklarheit über die Zielausnahme, dass "abweichend eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden kann, wenn (...) sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt (...)". Es ist nicht klar welche Flächen unter der Formulierung "bereits versiegelte Flächen" subsumiert

lassen.

Den Anregungen bezüglich der Klarstellungen wird teilweise gefolgt. So wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus noch nur die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen.

Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann jedoch zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) erheblich öfter festzulegen,



werden können. Hilfreich für die planerische Umsetzung solcher im Freiraum liegender Brachflächen wäre eine Ergänzung (bspw. der Erläuterungen) dahingehend, dass hiermit nicht nur vollversiegelte Flächen gemeint sind, sondern auch teilversiegelte Flächen, wie beispielsweise Schotter-, Kies-, Splitt-, Rasengittersteinflächen etc. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit nicht naturschutzwürdigen Teilflächen, welche durch die Vornutzung stark überformt sind, umgegangen werden soll, welche aber nach enger Definition nicht versiegelt sind. Um den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können, sollten auch diese Flächen für eine gewerbliche Nachnutzung bzw. nachträgliche Versiegelung in Anspruch genommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 wie folgt zu ändern:

*... Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter bzw. durch die Vornutzung stark überformter Flächen, verbunden mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist....*

wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

## Kreis Siegen-Wittgenstein

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b> <b>ID: 1096 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die vorgesehenen Änderungen aus Sicht des Kreises Siegen-Wittgenstein wegen der damit erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten für die kleineren Orte (unter 2000 EW), für die Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und für die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) grundsätzlich begrüßt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b> <b>ID: 1097 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Entwurf zur Änderung des LEP NRW (im Folgenden als "LEP-E" bezeichnet) sieht für das "Kapitel 1 - Einleitung" des LEP NRW keine Änderung vor. Der Kreistag hat in seiner Beratung vom 11.12.2015 zu Kapitel 1 allerdings folgende Anmerkung berücksichtigt:</p> <p><i>„In Kapitel 1 wird die erfolgreiche und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung angesprochen und hier insbesondere die Wirtschaftskraft der kleineren und mittleren Unternehmen hervorgehoben. Diese inhaltlichen Aussagen treffen insbesondere auf den südwestfälischen Raum zu. Neben der Bereitstellung ein am Bedarf der Wirtschaft orientierten Flächenangebotes ist die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Infrastruktur (insbesondere die Bereiche Verkehr und Breitband) zu fordern. Bezüglich der weichen Standortfaktoren ist anzumerken, dass die meisten der angesprochenen Punkte aufgrund der immer höher werdenden Belastungen (insbesondere Sozialausgaben) der Kommunen, dem Spardiktat zum Opfer fallen. Finanzielle Mittel zur Verbesserung des Angebotes in den Bereichen Sport, Erholung, Freizeit, Kultur, die wesentliche Merkmale einer lebenswerten Stadt ausmachen, stehen kaum noch zur Verfügung.“</i></p> <p>Diese Anmerkung wird hiermit auch in das laufende Verfahren eingebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

**Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein**  
**ID: 1098 Schlagwort: k.A.**

Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"  
Die in diesem Abschnitt des LEP NRW geplanten Änderungen sind auf Ortsteile ausgerichtet, die aufgrund ihrer Größe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Hier sollen unter bestimmten, teilweise eng vorgegebenen Voraussetzungen  
„angemessene“ Ergänzungen oder Erweiterungen von Siedlungsflächen ermöglicht, aber auch für einzelne Sondernutzungen bestimmte Privilegien innerhalb des Freiraumes eingeräumt werden. In den aufgeführten Ausnahmen wird dabei wiederholt der Begriff "angemessen" verwendet, der nicht näher definiert wird. Es wird eingefordert, den Begriff der Angemessenheit in diesem Zusammenhang konkreter zu definieren, um spätere Auslegungs- und Interpretationsprobleme zu begrenzen.

Gerade die begrenzte Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile wurde bereits bei der Aufstellung des geltenden LEP vom Kreis Siegen-Wittgenstein aufgrund der hier vorhandenen Siedlungsstruktur eingefordert. Insofern wird die jetzt beabsichtigte Anpassung begrüßt und unterstützt.

Allerdings muss auf das steuernde Korrektiv von Bedarfsberechnungsmethodik und Siedlungsflächenmonitoring als auch auf die im LEP festgelegten Grundvoraussetzungen für eine Flächenausweisung, wie z.B. ein vorhandenes Angebot an bestimmten Infrastruktureinrichtungen, hingewiesen werden. Es wird für erforderlich gehalten, für besonders kleine Ortsteile eine Flexibilisierung der Anforderungen und Voraussetzungen einzufordern.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der aufgeführten Sondernutzungen, die ja teilweise über die im Außenbereich privilegierten Vorhaben hinausgehen, bleibt allerdings eine kommunale Bauleitplanung. In der Begründung zu möglichen Erweiterungen von Siedlungsflächen von kleineren Ortsteilen in den Freiraum

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.

Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 (Bedarfsberechnungsmethodik, Siedlungsflächenmonitoring) beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund werden auch die Bedenken im Hinblick auf rechtliche

<p>wird als eine ebenfalls zu erfüllende Voraussetzung mehrfach das Vorliegen eines "gesamtgemeindlichen Konzepts" angesprochen. Dazu besteht die Auffassung, dass es eigentlich Aufgabe des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist, die beabsichtigte Siedlungsentwicklung einer Kommune mittelfristig darzustellen. Bei einer den Anforderungen entsprechenden Fortschreibung oder Neuaufstellung von Bauleitplänen sollte deswegen auf zusätzliche Instrumente, wie z.B. „gesamtgemeindliche Konzepte“, auch wegen der damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten verzichtet werden.</p>	<p>Unsicherheiten der in der in der Erläuterung zu Ziel 2-4 gewählten Formulierung nicht geteilt.</p> <p>Gleichwohl kann nach Inkrafttreten des LEP eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b>  <b>ID: 1099 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der LEP-E sieht für das "Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaften" des LEP NRW keine Änderung vor. Der Kreistag hat in seiner Beratung vom 11.12.2015 zu diesem Kapitel folgende Anmerkung berücksichtigt:</p> <p><i>„... allerdings ist die Aussage in den Erläuterungen, dass Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind, nicht allgemeingültig. Insbesondere der Bereich des südlichen Regierungsbezirks Arnsberg ist geprägt von hochwertigen Landschaften und Naturräumen, worin sich in einzelnen Bereichen Windenergieanlagen befinden. Insofern sollte diese Aussage relativiert werden“.</i></p> <p>Diese Anmerkung wird auch in das jetzt laufende Verfahren eingebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b>  <b>ID: 1100 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der LEP-E sieht für das "Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit" des LEP NRW keine Änderung vor. Der Kreistag hat in seiner Beratung vom 11.12.2015 zu diesem Kapitel folgende Anmerkung berücksichtigt:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des</p>

<p>„Entsprechend dem unter 5-2 formulierten Grundsatz versteht sich das gesamte Land Nordrhein-Westfalen als Metropolraum der durch verstärkte Kooperationen weiter entwickelt werden soll. Die Erläuterungen zu diesem Grundsatz heben allerdings deutlich das Ruhrgebiet in Verbindung mit der Rheinschiene hervor. Die Südwestfälische Region als drittstärkster Industrieraum Deutschlands ist hier adäquat zu berücksichtigen.</p> <p>Die Aussagen in Grundsatz 5-3 bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beziehen sich weiterhin hauptsächlich auf die vorhandenen Staatsgrenzen. Die notwendigen Kooperationen und Abstimmungen zu angrenzenden Bundesländern werden nicht thematisiert (s. a. § 3 des Landesplanungsgesetzes) und sollen auf Ebene der Regionalplanung stattfinden.“</p> <p>Diese Anmerkung wird auch in das jetzt laufende Verfahren eingebracht.</p>	<p>Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b>  <b>ID: 1101 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In den Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum wurde der Grundsatz des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ ersatzlos gestrichen. Dies führt auch dazu, dass die in diesem Grundsatz verankerten festen Vorgaben zur Reduzierung des Flächenverbrauchs wegfallen. Allerdings kann daraus nicht gleichzeitig der Rückschluss gezogen werden, dass sich Siedlungsflächen (ASB, GIB) jetzt ungehindert in den Freiraum erweitern könnten, denn alle anderen Ziele und Grundsätze in diesem Absatz bleiben vollständig bestehen und setzen daher entsprechende Grenzen (z.B. 6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung oder 6.1-6 Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Wegfall dieses Leitbildes keine grundsätzliche Neuausrichtung der Siedlungsentwicklung nach sich zieht. Sowohl die ergänzenden Festlegungen für die Allgemeinen Siedlungsbereiche als auch für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bleiben unverändert.</p> <p>Es wird deswegen angeregt, auch die anderen Passagen und Festlegungen so</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es mit dem Erlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 und den vorgelegten LEP-Änderungen gelungen, eine "flexiblere, ökologisch und ökonomisch vertretbare Freirauminanspruchnahme" zu ermöglichen. Da der Beteiligte hier auch nicht benennt, welche weiteren Änderungen konkret erforderlich wären, wird der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.</p>

<p>anzupassen, dass tatsächlich eine flexiblere, ökologisch und ökonomisch vertretbare Freirauminanspruchnahme möglich wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b>  <b>ID: 1102 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In dem Abschnitt 7.3 zur Wald und Forstwirtschaft soll bei dem Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" die grundsätzliche Öffnung des Waldes für den Bau von Windenergieanlagen wieder gestrichen werden. Dies bedeutet letztendlich, dass die Kommunen bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie den Aspekt der ausnahmsweisen Nutzung von Waldbereichen in ihren Untersuchungen stärker betrachten und in die Abwägung einbeziehen müssen. Dies engt die Suchräume für die Kommunen und erhöht die Anforderungen an eine rechtssichere Abwägung in Bauleitplanverfahren erheblich. Es wird für die Kommunen in walddreichen Regionen wie dem Kreis Siegen-Wittgenstein damit weiter erschwert, rechtssicher und den aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuleitenden Anforderungen entsprechend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen und der Entwicklung der Windenergie damit substanziiell Raum einzuräumen.</p> <p>Für die Region Siegen-Wittgenstein, wäre eine Regelung, die ab einem gewissen Waldanteil (z. B &gt; 50 %) eine vereinfachte Abwägung zur Inanspruchnahme von Waldflächen hilfreich und könnte sehr dazu beitragen, die erheblichen Planungsprobleme der Kommunen bei der Ausweisung von Siedlungsflächen oder auch bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie zu begrenzen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 29.06.2018 mehrheitlich die Auffassung vertreten hat, dass der Änderungsvorschlag der Landesregierung unverändert bleiben sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziiell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Daher ist ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies</p>

	<p>aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b>  <b>ID: 1103 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In dem Abschnitt 8.1 Verkehr und Transport ist unter dem Ziel 8.1-6 beabsichtigt, die landesbedeutsamen und die regionalbedeutsamen Flughäfen gleichzustellen und zu entwickeln. Dies hat zur Folge, dass der in ersten Änderungsentwürfen ursprünglich enthaltene Satz</p> <p><i>"Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen."</i></p> <p>nicht mehr enthalten ist und somit das Ziel der Sicherung und Entwicklung für die sonstigen Flughäfen entfällt.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Siegen-Wittgenstein muss hier ausdrücklich auf die Bedeutung des Verkehrsflughafens "Siegerland" im Dreiländereck Nordrhein Westfalen/Hessen/Rheinland-Pfalz und das derzeitige Engagement der heimischen Industrie und Politik zur Sicherung und zum Erhalt des Flughafens hervorgehoben werden. Um zukünftig noch gewisse Entwicklungschancen zu wahren, sollte die Sicherung und Entwicklung auch für Flughäfen dieser Größenordnung durch das Land sichergestellt und eine entsprechende Regelung in den LEP NRW aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel 8.1-6 bezieht sich auf die genannten landesbedeutsamen Flughäfen. Weitere Flughäfen bleiben von den Regelungen dieses Zieles unberührt.</p>

<b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b> <b>ID: 1104 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Ziel für Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde in einen Grundsatz geändert und die bisher geltenden kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen bezüglich des Anteils der Stromversorgung durch erneuerbare Energien aufgegeben. Lediglich das langfristige Ziel für das Jahr 2050 bleibt erhalten.</p> <p>Gleichzeitig wurde die Verpflichtung zur Darstellung von Vorranggebieten der Windenergie in den Regionalplänen in eine Kann-Bestimmung geändert. Da der Regionalrat Arnsberg das Verfahren zur Erarbeitung eines Sachlichen Teilplans Energie schon eingestellt hat, hat diese Änderung keine neuen Auswirkungen auf das Planungsgeschehen im Kreisgebiet.</p> <p>Die Streichung der Flächenkulisse für die einzelnen Planungsgebiete des Landes wird begrüßt und entbindet die einzelnen Regionen bestimmte Flächengrößen zu erreichen, denen ohnehin eine konkrete Definition fehlte.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein</b> <b>ID: 1105 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Neu eingeführt wird der Grundsatz (10.2-3) zum "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen". In der neuen Formulierung wird es quasi als Empfehlung vorgegeben, zu allgemeinen und reinen Wohngebieten einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern vorzusehen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.</p> <p>Schon mit der Art der Formulierung wird erkennbar, dass diese Regelung nur schwerlich zu einer Änderung oder gar Erleichterung der kommunalen Planungen führen kann.</p> <p>Vielmehr ist mit dem Wegfall der Privilegierung von Windenergieanlagen im Wald, dem neu eingeführten Vorsorgeabstand, der Vorgabe des substantiellen Raumschaffens sowie der sich ständig ändernden Rechtsprechung zu erwarten,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet.</p>



<p>dass eine rechtssichere kommunale Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen immer schwieriger und zunehmend unmöglich wird.</p> <p>Eine zusätzliche Auswirkung dieser geplanten Regelung kann sein, dass durch größere Abstände zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen das unmittelbare Wohnumfeld zwar tendenziell stärker geschützt wird, andererseits aber die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass in bislang weniger technisch geprägten Landschaften eine stärkere Konzentration von Windenergieanlagen erfolgt, evtl. auch im Bereich von ansonsten unzerschnittenen und unbeeinträchtigten Landschaftsräumen.</p> <p>Als Folge dieser Rahmenbedingungen wäre denkbar, dass die Kommunen aufgrund der damit verbundenen Probleme und der großen Rechtsunsicherheiten Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr anstoßen oder nicht weiter vorantreiben. Damit würde die Standortsuche aufgrund der nach wie vor über die Bestimmungen des Baugesetzbuches unveränderten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich möglichen Investoren überlassen. Das Risiko, dass dann ungewollte Anlagenstandorte zum Tragen kommen, könnte zunehmen.</p> <p>Es sollte deswegen Einfluss genommen werden, dass die Landesregierung die kommunale Planungshoheit durch weitgehenden Verzicht auf eigene Regelungsvorgaben tatsächlich stärkt. Dazu sollten auch die für die Kommunen zunächst verbindlichen Vorgaben, die z.B. aus dem Windenergieanlass des Landes abgeleitet werden, die gleichzeitig aber durch die gängige Rechtsprechung nicht (mehr) anerkannt werden, abgebaut werden.</p>	<p>Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und</p>
---	--

Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## Kreis Soest

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Soest</b> <b>ID: 730 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die vorgesehenen Änderungen zum Landesentwicklungsplan werden vom Kreis Soest begrüßt; sie erleichtern den ländlich strukturierten Kommunen mit ihren Ortschaften unter 2000 Einwohnern, ihre Bedürfnisse nach Wohn- und Gewerbeflächen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit gegenüber den übergeordneten Planungsebenen besser und eigenverantwortlicher umsetzen zu können. Durch die Lockerung bzw. Streichung der landesplanerischen Vorgaben wird der Ermessensspielraum der Städte und Gemeinden bei der Bauleitplanung erweitert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Soest</b> <b>ID: 731 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum  Die Streichung des letzten Absatzes wird begrüßt.  Durch die vorgesehene Klarstellung bzw. Erweiterung der Ausnahmetatbestände zur Inanspruchnahme von Freiraum im Ziel 2-3 wird auch den kleineren Ortsteilen eine angemessene Eigenentwicklung zugestanden. Der Kreis Soest hatte dies in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits im damaligen Aufstellungsverfahren eingefordert.</p> <p>Den Kommunen muss ein ausreichender Planungsspielraum eingeräumt werden. Die lang-fristige und dauernde Unterbringung der Zuwanderer mit ihren Familien und die Bereitstellung zusätzlich erforderlicher Infrastruktureinrichtungen wird zusätzliche Flächenbedarfe an Siedlungsflächen erzeugen; ihre Bereitstellung durch entsprechende Bauleitplanverfahren darf durch zu starre landesplanerische Vorgaben nicht unnötig erschwert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.  Mit den Änderungen von Ziel 2-3 und Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, den Kommunen und den Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2</p>

<p>Landschaftsfachlich ist aber darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und die Einfügung eines neuen Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" eine stärkere Inanspruchnahme oder Entwicklung von Standorten im Freiraum ermöglicht, die Auswirkungen auf den Landschaftsschutz haben kann.</p> <p>Die Umsetzung der im § 1 Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Erhalt von Lebensstätten muss gewährleistet werden können.</p> <p>Unter den Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Freiraum werden auch Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter die Privilegierung des § 35 BauGB fallen, aufgeführt.</p> <p>Dieser Ausnahmetatbestand sollte gestrichen werden. Die bundesgesetzlichen Vorgaben im Baugesetzbuch (BauGB) sind ausreichend.</p> <p>Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieser Regelung in den LEP wird die "industrielle" Fleisch-erzeugung in Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe bzw. Anzahl der Tiere die Privilegierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert. Dies wird zu einem noch höheren Konkurrenzdruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe führen. Es ist zu befürchten, dass damit die allseits geforderte qualitätsorientierte artgerechte Tierhaltung noch weiter erschwert wird.</p>	<p>und 6).</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Soest</b>  <b>ID: 732 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Das Ziel 2-4 ist neu in den Änderungsentwurf aufgenommen worden, um neben der Änderung des Zieles 2-3 nochmals ausdrücklich die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile unter 2000 Einwohnern zu verdeutlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>und den nachgeordneten Behörden eindeutige Zielvorgaben bei der Umsetzung des LEP`s zu geben.</p> <p>Auf den Beschluss zu Ziel 2-3 wird verwiesen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Soest</b>  <b>ID: 733 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz soll ersatzlos gestrichen werden.  Dies ist im Hinblick auf die ohnehin zu berücksichtigenden kontroversen Nutzungsansprüche an den Freiraum (Naturschutz, FFH-Gebiete und – zunehmend Landwirtschaft mit der Forderung nach gleichwertigen Ersatzflächen) folgerichtig.</p> <p>Die Kommunen müssen bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche aller Beteiligten an den jeweiligen Planbereich die konkreten Vorgaben der Regionalplanung und der Fachplanungen (FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete) beachten und umsetzen. Eine pauschale Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahme auf der Ebene der Landesplanung ist wenig hilfreich und kaum umsetzbar, da konkrete Beurteilungs- und Bewertungskriterien fehlen.</p> <p>Die Bestimmungen des §1(6) BNatSchG gelten jedoch nach wie vor, in denen gefordert wird,  <i>" Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume ... sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen."</i></p> <p>Um dies zu erreichen, ist die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Dies kann</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>auch durch die stärkere Berücksichtigung flächensparender Festsetzungen auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Soest</b> <b>ID: 734 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die ersatzlose Streichung dieser Zielvorgabe wird besonders von den betroffenen Kommunen im Kreis Soest begrüßt. Der Kreis Soest ist mit einem Waldflächenanteil von unter 30% als waldarm zu bezeichnen.</p> <p>Der Arnsberger Wald mit dem Möhnesee dient in erster Linie der Erholung und dem Natur-schutz. Als ausgewiesener Naturpark hält er eine Vielzahl von Anlagen wie Parkplätze, Wanderwegesysteme, Spielplätze, Bänke, Schutzhütten, Aussichtstürme etc. vor. Die Aus-weisung von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten weist auf die besondere Naturschutz-funktion hin.</p> <p>Rüthen, Warstein und Möhnesee warten im Hinblick auf ihre weiteren Aktivitäten zur Aus-weisung zusätzlicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen genau auf diese Vorgaben der Landesregierung. (siehe auch Anmerkungen zu 10.2-3 Windenergie)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Soest</b> <b>ID: 735 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Gleichstellung der Flughäfen wird begrüßt. Auf eine im damaligen Planverfahren mehrfach erhobene Forderung des Kreises Soest als Mitbetreiberin des Flughafens Paderborn/Lippstadt, auf die systematische Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen zu verzichten, geht die Landesregierung jetzt erfreulicherweise ein. Mit der beabsichtigten Änderung werden <u>alle</u> Flughäfen in NRW in ihrer Bedeutung für die dezentrale Flughafeninfrastruktur auf eine Stufe gestellt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Soest</b> <b>ID: 736 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Dieser neue Grundsatz stellt prinzipiell die planungsrechtliche Öffnungsklausel des LEP für Trassenplanungen im Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur dar. Da die Planungen im Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur durch die nachgeordneten Planungsebenen berücksichtigt werden müssen, ist die Aufnahme dieses Grundsatzes nur folgerichtig.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Soest</b> <b>ID: 737 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Künftig sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze nur noch in besonderen planerischen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) festgelegt werden (Ziel 9.2.1). Das bedeutet, dass ein Rohstoffabbau auch außerhalb von Vorranggebieten möglich sein wird. Dies könnte zu weiteren Flächenkonflikten führen.  Eine Konsequenz des NRW OVG-Urteils 11 A 3048/11 vom 18.11.2015 mit der Beschränkung des Tiefenabbaus für Kalkstein wird sein, dass zusätzliche</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von</p>

Abbaufächen benötigt werden. Bei allen Konfliktfällen der Überlagerung von Gebieten für den Abbau von Bodenschätzen mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz müssen jedoch stets der Vorrang des Wasserschutzes und die Gewährleistung einer schadlosen und einwandfreien Trinkwasserversorgung sichergestellt sein.

Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben,



	<p>sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Weiter wird auch auf das Kapitel 7 Freiraum des LEP verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Soest</b>  <b>ID: 738 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung und Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete  Gegen die Absicht, die Versorgungszeiträume für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre zu verlängern (Ziel 9.2.2) und die zeitlichen Untergrenzen für die Fortschreibung der Regional-pläne von 10 auf 15 Jahre anzuheben (Ziel 9.2.3) sowie Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufzunehmen (Grundsatz 9.2.4), bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  Die Änderung dieses Zieles in einen Grundsatz, der als Vorgabe für die Regionalplanung zur Frage der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht zwangsläufig umgesetzt werden muss, wird mit dem Verweis auf die Ausführungen zu dem nachfolgenden Grundsatz 10.2-3 begrüßt.</p> <p>Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Die Änderung des Grundsatzes wird begrüßt.  Die starren Flächenvorgaben im LEP für Vorranggebiete für die Windenergienutzung waren im damaligen Aufstellungsverfahren ein kontrovers</p>	<p>Die Zustimmung zu den Zielen 9.2-2, 9.2-3, 9.2-4, 10.2-2 und 10.2-3 im LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>diskutierter Punkt. Der Kreis Soest und die kreisangehörigen Kommunen hatten vehement die Streichung dieser Vorgaben gefordert.</p> <p>Durch die nunmehr beabsichtigte Streichung wird die Planungshoheit der Kommunen gestärkt und der Druck der Regionalplanung auf die Kommunen zur Anpassung ihrer Flächennutzungspläne an die Vorgaben aus dem Regionalplan deutlich gemindert.</p> <p>Im Kreis Soest sind derzeit in allen kreisangehörigen Kommunen zusammen etwa 840 ha als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen. Im Kreisgebiet stehen etwa 280 Windkraftanlagen. Verfahren zum Repowering der Anlagen sind bereits durchgeführt oder eingeleitet.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Soest</b>  <b>ID: 739 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Nach dem neuen Grundsatz soll bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windenergieanlagen sowohl in den Regionalplänen als auch in den Flächennutzungsplänen der Kommunen planerisch ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und zu Wohnbauflächen eingehalten werden.</p> <p>Ob dieser als "Grundsatz" deklarierte Suchabstand tatsächlich für die Kommunen eine anwendbare Entscheidungshilfe zur rechtssicheren Festlegung "harter Tabukriterien" zur Abgrenzung von Vorranggebieten ist und damit das Gebot der gerechten Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche auf der kommunalen Planungsebene mit der pauschalen Anwendung dieser landesplanerischen Vorgabe ausreichend erfüllt ist, muss sich in der praktischen Umsetzung und – wahrscheinlich – im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen zeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach</p>

<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu bedenken, dass durch die Diskussion größerer Abstände zwischen Siedlungen und WEAs der "Mensch" zunächst augenscheinlich geschützt wird, die freie Landschaft allerdings durch die stärkere Konzentration von Windenergieanlagen auch in ihrer Erholungseignung für den Mensch wieder beeinträchtigt. Es ist damit zu rechnen, dass der Freiraum stärker belastet wird und die landschaftsfachlich sinnvolle Zuordnung zu Ortsrändern zum Beispiel zu Industriegebieten nicht stattfindet.</p>	<p>grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>
--	---

## Kreis Steinfurt

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Steinfurt</b> <b>ID: 2842 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2.4            Die Neuformulierung wird von mir begrüßt, da mit ihr auch den kleineren Ortsteilen unter 2.000 Einwohner flexible und den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklungen ermöglicht werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Steinfurt</b> <b>ID: 2843 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 5-4            2018 ist eine Jahreszahl mit besonderer Bedeutung für den Kreis Steinfurt. Der Steinkohlebergbau im Raum Ibbenbüren läuft in diesem Jahr definitiv aus. Die Konversion in der Bergbauregion Ibbenbüren zu gestalten, ist daher eine zentrale Zukunftsaufgabe, der sich die betroffenen Kommunen im nördlichen Kreisgebiet bereits seit einigen Jahren aktiv widmen.            Auch ich bin überzeugt, dass die Bewältigung des Strukturwandels nur in der regionalen Kooperation gelingen kann und unterstütze den eingeleiteten Prozess im Rahmen meiner Möglichkeiten. Für die bereits gewährte und zukünftige Unterstützung des Landes bedanke ich mich auch auf diesem Wege nachdrücklich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Steinfurt</b> <b>ID: 2844 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2            Der Kreis Steinfurt engagiert sich seit Jahren im Bereich des Flächen- und Bodenschutzes. Das Projekt Bodenschatz hat im hiesigen Kreisentwicklungsprogramm einen prominenten Stellenwert eingenommen. Ein zentrales Ziel des Projektes war es, die unterschiedlichen Raumnutzer für den</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne des BauGB Grundsatzes zu sensibilisieren und mit multiplizierten best practice Beispielen das Bewusstsein für den Boden als schützenswerter, nicht vermehrbare Ressource zu schärfen. Der im LEP postulierte Vorrang von Innenentwicklung und Nachverdichtung wird daher von mir ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Der 5 ha Grundsatz als Leitbild einer nachhaltigen und sparsamen Siedlungsentwicklung, ist auch aus meiner Sicht vor dem Hintergrund des im Münsterland in der Regionalplanung gelebten Flächenmonitorings und der o. skizzierten Wachstumsdynamik zu statisch und damit entbehrlich.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Steinfurt</b>  <b>ID: 2845 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1  Den Neufestlegungen zur Windenergie und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt -Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung- wird zugestimmt. Gerade im waldarmen Münsterland ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen abzulehnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Steinfurt</b>  <b>ID: 2846 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2 3  Der neue Grundsatz 10.2-3 - Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen - kann grundsätzlich dazu beitragen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu erhöhen. Da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundesrecht nicht vereinbar ist, kann dies zu Problemen in der konkreten Genehmigungspraxis führen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten öffentlichen Diskussion geöffnet werden müssen. Diese würde erheblich erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Des Weiteren wird kritisch gesehen, dass der Grundsatz nur für Kommunen gelten soll, die die Windenergienutzung über die Bauleitplanung steuern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden</p>

	<p>Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Steinfurt</b>  <b>ID: 2847 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6  Für die gesamte Region - und aufgrund seiner Lage für den Kreis Steinfurt im Besonderen - ist der internationale Flughafen Münster/Osnabrück eine zentrale verkehrliche Einrichtung und als solche für die weitere Entwicklung des Luftverkehrs in NRW aus meiner Sicht landesplanerisch unverzichtbar. Sehr kritisch gesehen wird daher die gleiche Einstufung aller Flughäfen. Ich möchte daher anregen, in der Zielformulierung auf die besondere Bedeutung und das Entwicklungserfordernis der Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (FMO) einzugehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedeutung der genannten Flughäfen als landesbedeutsam wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass es noch weitere landesbedeutsame Flughäfen gibt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Die Flughäfen sind</p>

	<p>einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Steinfurt</b>  <b>ID: 2848 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1  Ich schließe mich der Meinung des Regionalrates Münster an, dass die Region entscheiden können sollte, ob BSAB im Regionalplan als Vorranggebiet mit oder ohne Eignungswirkung dargestellt werden.</p> <p>Abschließend möchte ich Sie bitten; die in diesem Verfahren vorgetragenen Anregungen und Hinweise der Kommunen des Kreises Steinfurt angemessen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Regionalrates Münster wird von mir vollinhaltlich unterstützt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>

## Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen Heinsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen Heinsberg</b> <b>ID: 110 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ländlicher Raum: Ortsteile unter 2000 Einwohner: Durch die Änderungen im LEP werden Betriebe sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern können, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden. Das bedeutet eine weitere Zersiedlung der Landschaft. Es muss neue Infrastruktur z.B. in Form von Straßen geschaffen werden. Neue Verkehre werden mit entsprechender Belastung der Umwelt angezogen. Das ist keine nachhaltige Siedlungspolitik, sondern erhöht den Flächenverbrauch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist in Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch</p>



	<p>festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bedarfsgerecht,</li><li>- an die vorhandene Infrastruktur angepasst und</li><li>- unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss.</li></ul>
--	--

## Kreis Unna

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Unna</b> <b>ID: 398 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5)</p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen.</p> <p>Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35</p>

jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben.

#### 1. Spiegelstrich:

Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

#### 2. Spiegelstrich:

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden,

Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden.

### 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.

### 5. Spiegelstrich:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.

### 6. Spiegelstrich:

Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.

<b>Beteiligter: Kreis Unna</b> <b>ID: 399 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5)</p> <p>Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Unna</b> <b>ID: 400 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15)</p> <p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Ha pro Tag zu verringern. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 im LEP steht diesem Ziel nicht entgegen. Aufgrund der Strukturen im Kreis Unna erfordert die Reaktivierung von Brachflächen (unter Beachtung der u.a. Altlastenproblematik) die besondere Förderung durch die Landesregierung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p> <p>Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln kann nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Unna</b> <b>ID: 401 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32)</p> <p>Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen werden. Der Kreis Unna gehört zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche im Kreis Unna hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Unna</b>  <b>ID: 402 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35)</p> <p>Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalmuseffekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als</p>

<p>sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.</p>	<p>landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Unna</b>  <b>ID: 403 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39)</p> <p>Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird unterstützt, zumal der Kreis Unna in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u.a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird nicht geändert.</p> <p>Mit dem Änderungsentwurf erfolgt die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte.</p> <p>Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepts Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe</p>

	<p>innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen. im Übrigen werden die Erläuterungen zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Unna</b>  <b>ID: 404 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51)</p> <p>Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>



<p>dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Unna</b>  <b>ID: 405 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52)</p> <p>Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Unna</b>  <b>ID: 406 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52)</p> <p>Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden ("Solarenergie ist nur möglich....."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p> <p>Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Unna</b>  <b>ID: 419 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ergänzt durch den Kreis Unna)</p> <p>Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" der auf dem Gebiet der Stadt Werne gemeldete Standort unmittelbar an der BAB A1 nicht mehr im Verfahren zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort enthalten ist. Dies ist insofern unverständlich, weil er unmittelbar an der Autobahn liegt und somit insbesondere in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes eine hervorragende Fläche mit einer sehr guten Lagegunst ist. In dem ersten Schritt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei</p>

zum Auswahlverfahren waren es genau diese Parameter, die diesen Standort als "Regionalen Kooperationsstandort" geeignet erschienen ließen. Im zweiten Schritt wurde der Standort nach dem Ziel des 6.3.3 beurteilt und im Ergebnis als nicht mehr geeignet eingestuft.

Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist ohnehin bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist es dringend geraten, wenn es hier zu einer Novellierung dieser Zielaussagen kommt. Der nunmehr veröffentlichte Erlass ist insofern wenig hilfreich, da er die bisherigen Zielaussagen zugrunde legt und den Kommunen eine Nachweispflicht aufbürdet, die nicht sachgerecht ist. Ich verweise diesbezüglich auf das Schreiben an Herrn Minister Prof. Dr. Pinkwart vom 18.08.2017.

In diesem Schreiben wurde auch die Notwendigkeit thematisiert ins. bei den Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten und in analoger Anwendung der Bergbauvereinbarung eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte sicherzustellen.

Es wird in diesem Zusammenhang für die ökonomische Entwicklung von Brachen zudem für unabdingbar erforderlich gehalten, dass ausreichend Fördermittel für die Erkundung und Sanierung von Altlasten seitens des Landes NRW bereitgestellt werden, weil bei der Revitalisierung von Flächen das Thema Altlasten zunehmend weiterhin ein hemmender Faktor ist.

der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Im Übrigen ist es sicherlich sinnvoll, bei den Kraftwerksstandorten unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann im Übrigen nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.

## Kreis Viersen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Viersen</b> <b>ID: 301 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum / Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben.</p> <p>Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können. Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde im Kreis Viersen sehr kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt.</p> <p>Neben den neuen landesplanerischen Regelungen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern ist festzustellen, dass in Ziel 2-3 die Ausnahmen für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Statt vormals zwei gibt es nun sieben Ausnahmetatbestände. Der überwiegende Teil der Ausnahmetatbestände wird seitens des Kreises Viersen positiv gesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken bzw. Anregungen zu den neuen Ausnahmen im 1. und 2. Spiegelstrich wird nicht gefolgt. Auch teilt der Plangeber die Bedenken nicht. Er sieht keinen Grund, weshalb auch mit der Ausnahme im 1. Spiegelstrich nicht weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung möglich sein soll. Auch ist dem Plangeber der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bekannt. Die neue Ausnahme im 2. Spiegelstrich in Ziel 2-3 eröffnet darüberhinausgehende Möglichkeiten für die kommunale Planung. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Planung für vorhandene Betriebsstandorte im Freiraum zu betreiben, die nicht in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Dies stellt ein "Mehr" ggü. der regionalplanerischen Regelung dar.</p> <p>Mit den neuen Ausnahmen werden den Kommunen eine höhere Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung gegeben. Es liegt aber bei der jeweils planenden Gemeinde und in ihrer Planungshoheit, ob sie von den Ausnahmen Gebrauch machen will.</p>

Kritisch bewertet wird jedoch der erste Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Linie beruht. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin geltende Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplans ausgehöhlt wird. Nach hiesiger Auffassung gab und gibt es im Siedlungsrandbereich bei geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht nach hiesiger Auffassung gefährdet. Insbesondere sind durch die offene Formulierung des Spiegelstrichs Konflikte mit den Inhalten der Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte vorgezeichnet. Es bestehen daher Bedenken.

Ebenso bestehen Bedenken gegen den zweiten Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt. Bzgl. der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum existiert bereits eine baurechtliche Regelung im § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Hiernach ist im Außenbereich die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs ein begünstigtes Vorhaben, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Auf Ebene der Regionalplanung gibt es ergänzend Öffnungsklauseln für eine Bauleitplanung für bestehende gewerbliche Betriebe im Freiraum. Der Regionalplan Düsseldorf legt in Kapitel 3.1.1, Ziel 1, Erläuterung 1 fest, dass eine Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort möglich ist, soweit andere raumordnerische Vorgaben nicht entgegenstehen. Angesichts dieser bereits bestehenden Regelungen erschließt sich die Notwendigkeit einer weiteren, darüber hinaus kaum begründeten landesplanerischen Festlegung nicht. Auch vor dem Hintergrund des gebotenen Schutzes des Freiraums vor

<p>übermäßiger Bautätigkeit wird ein Erfordernis für die genannte Ausnahme für gewerbliche Betriebe im LEP-Entwurf nicht gesehen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Kreis Viersen</b>  <b>ID: 302 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält die viel diskutierte Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null". Er soll nun vollständig gestrichen werden. Ich teile die Erläuterung zur Streichung des Grundsatzes, nach der eine maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch weiterhin gewährleistet wird über das bestehende LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung". Die darüber hinaus gehende 5 ha-Regelung verkennt hierbei die Tatsache, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen auszurichten ist. Die Streichung ist daher folgerichtig.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Viersen</b>  <b>ID: 303 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"  Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bislang möglich, "sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Eine Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich insbesondere in waldärmeren Gebieten, zu denen auch der Kreis Viersen mit Ausnahme des Grenzgebiets zu den Niederlanden zählt. Gleichwohl wurden auf Basis des geltenden Landesentwicklungsplans im aktuellen Regionalplan (RPD) Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Wald in Niederkrüchten und Schwalmtal festgelegt.</p> <p>Mit der vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Windenergienutzung im Wald weitgehend untersagt, sie ist nur noch unter strengen Ausnahmeveraussetzungen des Ziels 7.3-1, Absatz 2 möglich. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten</p>

<p>Vorranggebiete in Regionalplänen bzw. auf hierauf aufbauende Konzentrationszonendarstellungen in Flächennutzungsplänen auswirken. Ich bitte daher unbedingt um eine Erläuterung in diesem Punkt. Leider ist die bisherige Begründung zum Thema der Windenergie im Wald wenig umfangreich.</p>	<p>Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Viersen</b>  <b>ID: 304 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"  Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll.</p> <p>Der vorgesehene Abstand von 1.500 m kommt in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens - so auch im Kreis Viersen - faktisch einem Planungsstopp für die Windenergie gleich. Aufgrund der hiesigen Siedlungsstruktur wird es voraussichtlich kaum Standorte geben, die das Abstandskriterium erfüllen und gleichzeitig keine anderweitigen Restriktionen aufweisen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen abseits bestehender Zonen wird damit weitgehend unmöglich. Leider bleibt der gewählte Mindestabstand von 1.500 m zwischen einer Windenergieanlage und allgemeinen und reinen Wohngebieten sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar. Auch weicht er erheblich von den zulässigen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Immissionsorten im Genehmigungsverfahren auf Basis der TA Lärm ab.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>

Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % zu erhöhen. Diese Zielgröße ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankert. Die Vereinbarkeit der neuen landesplanerischen Regelungen mit den Zielen des EEG bleibt unklar.

Ergänzend möchte ich auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden hinweisen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen.

Abschließend verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet sind, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen / allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt



Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP zur Windenergie.

zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren im Grundsatz 10.2-3. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

<b>Beteiligter: Kreis Viersen</b> <b>ID: 305 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"</p> <p>Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig.</p> <p>Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keinerlei sachliche Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen wurde.</p> <p>Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich am Niederrhein und somit im gesamten Kreis Viersen eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Kreisgebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene</p>

<p>nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage im Kreis Viersen ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Kreisgebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.</p>	<p>Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Viersen</b>  <b>ID: 306 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"  Ziel 9.2-3 "Fortschreibung"</p> <p>Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet.</p> <p>Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche</p>

die Lockergesteine bewährt haben. Für den Kreis Viersen ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m<sup>3</sup> Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m<sup>3</sup> der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Ich weise nochmals auf die zahlreichen Konfliktfelder hin, die sich im Kreis Viersen durch den Rohstoffabbau bereits jetzt ergeben. Gegen eine - meines Erachtens sachlich nicht begründete - Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen - werden daher erhebliche Bedenken erhoben.

Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

## Kreis Warendorf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Warendorf</b>	
<b>ID: 558 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die mit der Änderung des LEPs verbundenen neu formulierten Ziele und Grundsätze werden vom Kreis Warendorf überwiegend begrüßt.</p> <p>Von entscheidender Bedeutung für die Städte und Gemeinden in der Wachstumsregion Münsterland ist es, ausreichende Spielräume für eine dynamische Siedlungsentwicklung einzuräumen und die Chancen auf eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen. Positiv ist, dass mit der Änderung des LEPs die Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung der Kommunen gestärkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Warendorf</b>	
<b>ID: 559 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Streichung des Grundsatzes der Obergrenze von 5 ha täglich für bebaute Flächen 6.1-2 alt -Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung- wird daher unterstützt, ebenso die Änderungen im Ziel 2.3 -Siedlungsraum und Freiraum.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Warendorf</b>	
<b>ID: 560 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ein besonderes Anliegen des Kreises Warendorf ist die flexible und den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern. Die Neuformulierungen des Ziels 2.4. -Entwicklung der im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum gelegenen Ortsteile- werden daher begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Warendorf</b>	
<b>ID: 561 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Den Neufestlegungen zur Windenergie Ziel 7.3-1 neu -Waldinanspruchnahme- und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt -Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung- wird zugestimmt. Gerade im waldarmen Münsterland ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für Wind energieanlagen abzulehnen. Durch die ehemalige Festlegung von festen Flächenkontingenten für die Anlagen der Windenergie wurde eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechen de Windenergieentwicklung deutlich erschwert</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Warendorf</b>  <b>ID: 562 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 -Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen kann grundsätzlich dazu beitragen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Die Anwendung des Grundsatzes stößt je doch auf erhebliche rechtliche Hemmnisse, da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundes recht nicht vereinbar ist. Weiterhin ergeben sich deutliche Umsetzungsprobleme für die Kommunen. Offen ist, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten kontroversen öffentlichen Diskussion geöffnet werden müssen. Diese wird erheblich erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Zudem ist kritisch zu sehen, dass der Grundsatz nur für Kommunen gelten soll, die eine Steuerung der Windenergieanlagen über die Bauleitplanung vornehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen</p>

	<p>örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Warendorf</b>  <b>ID: 563 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kritisch wird vom Kreis Warendorf die gleiche Einstufung aller Flughäfen in Ziel 8.1-6 - landesweit bedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen- gesehen. Es wird daher angeregt, in der Zielformulierung auf die besondere Bedeutung und das Entwicklungserfordernis der Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (FMO) einzugehen.</p> <p>Der FMO ist eine zentrale verkehrliche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen und für die weitere Entwicklung des Luftverkehrs aus landesplanerischer Sicht unverzichtbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</p> <p>Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird</p>

	<p>nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Warendorf</b>  <b>ID: 564 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Weiterhin regt der Kreis Warendorf entgegen der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 an, dass räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe wie bisher zwingend als Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen festzulegen sind. Aufgrund der mit den Vorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und der städtebaulichen Entwicklung sollten Abbauvorhaben nur in den Vorrangge bieten möglich sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig</p>



über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren

	<p>eingebraucht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Warendorf</b>  <b>ID: 565 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Änderung des Ziels 6.1-1 geltender LEP -Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung- ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Der Kreis Warendorf bittet jedoch, die folgende Anregung aufgrund der besonderen Bedeutung bei möglichen weiteren Überlegungen zur Änderung des LEP zu beachten:</p> <p>Das Ziel 6.1-1 ist zu ändern. Das Ziel legt fest, dass bisher im Regionalplan oder Flächen nutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Bei der Rücknahme werden den Kommunen keine Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.</p> <p>Der Wegfall dieser Rücknahmepflicht war eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungs hoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i. d. R. auch keine negativen Auswirkungen aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

## Kreis Wesel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 695 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsentwicklung und Freiraum Der Kreis Wesel begrüßt, dass den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Ausweisung von Siedlungsflächen eingeräumt wird. Um zukünftig rechtssicher agieren zu können und um mögliche Fehlinterpretationen und Dissens zu vermeiden, müssen die in den neuen Zielformulierungen vielfach verwendeten unbestimmten Begrifflichkeiten "angemessen", "unmittelbar", "ausnahmsweise" u. ä. präzisiert werden. Die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen (und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten) Tierhaltungsbetrieben darf nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen. Isoliert in der Landschaft liegende Einrichtungen mit ihren negativen Begleiterscheinungen sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wird in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 Rechnung getragen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "angemessen") werden in den Erläuterungen näher ausgeführt.</p> <p>Der Anregung zum 5. Spiegelstrich, die Ausnahmeregelung in der Festlegung an bestimmte Kriterien zu binden, wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 696 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Um eine Gleichbehandlung aller Kommunen sicherzustellen, fordert der Kreis Wesel die Einführung einer landesweit einheitlichen Methode zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 697    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Der Kreis Wesel begrüßt die Einführung des neuen Grundsatzes. Um die geplante Ruhrkonferenz zum Erfolg zu führen, ist es - anders als derzeit ersichtlich - erforderlich, die Kommunen in die Konferenzen einzubeziehen, da diese die planerischen Grundlagen für den strukturellen Wandel erarbeiten müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Ruhrkonferenz wird auch kommunale Interessen zum Inhalt haben. Der Anregung wird nicht gefolgt, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEPs ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 698    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird begrüßt. Der Kreis Wesel hält die Einführung einer bundeseinheitlichen Bemessungsmethode zur Bestimmung des Flächenverbrauchs für erforderlich.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 699 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Der Kreis Wesel begrüßt die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3. Der Kreis Wesel fordert, dass abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten ist. Der Kreis Wesel fordert, dass bereits stark anthropogen überprägte Flächen, insbesondere ehemalige Abgrabungen und Verfüllungen, ebenfalls gewerblich entwickelt werden können, sofern eine kurzwegige Anbindung an das Autobahnnetz (siehe Ziel 6.3-5) besteht und Naturschutzbelange nicht entgegen stehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Der Anregung, "abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten", wird insofern gefolgt, als klargestellt wird, dass eine bestehende BAB mit Anschlussstelle dem geforderten unmittelbaren Anschluss nicht widerspricht. Ergänzend wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die</p>

	<p>bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenuzt", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden kurz als GIB-Z bezeichnet, erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b>  <b>ID: 700 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte  Der Kreis Wesel fordert, dass Abgrabungen und Abgrabungsseen als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert.</p>

<p>Ausnahmetatbestände im Ziel 6.6-2 aufgeführt werden, um deren Nachnutzung durch Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen zu ermöglichen.</p>	<p>Das Ziel 6.6-2 ermöglicht bereits in seinen Ausnahmetatbeständen die Nutzung von im Freiraum liegenden Flächenpotentialen in geeigneten Ortsteilen und auf Brachflächen. Weitergehende Ausnahmen, insbesondere für isoliert im Freiraum liegende Flächen wie Abgrabungen, würden dem grundsätzlichen Ziel zuwiderlaufen, den Freiraum vor einer weiteren Zersiedlung zu schützen.</p> <p>Mit Blick auf die Rohstoffgewinnung in NRW und in Anbetracht der besonderen räumlichen Situation am Niederrhein trägt die landschafts- und freiraumbezogene Folgenutzung ehemaliger Abgrabungsflächen zu einem Ausgleich und zur Akzeptanz des vorhergegangenen Eingriffs bei. Es können aber an und für Abgrabungsseen bauliche Nutzungen dann erfolgen, wenn sich diese gemäß der Ausnahme in Ziel 2-3 einer zugehörige Freiraumnutzung deutlich unterordnen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b>  <b>ID: 701 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  Das landesweite Flughafenkonzept stammt aus dem Jahr 2000 und ist veraltet. Daher fordert der Kreis Wesel, zur Sicherung eines funktionierenden und ausgewogenen Flughafenangebotes und der Funktion der kleinen Verkehrslandeplätze ein landesweites Luftverkehrskonzept zu erarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens. Ziel 8.1-6 bezieht sich auf die genannten landesbedeutsamen Flughäfen. Weitere Flughäfen bleiben von den Regelungen dieses Zieles unberührt.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b>  <b>ID: 702 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasser-straßen Der Kreis Wesel begrüßt die geplanten Änderungen, da die landesweite Bedeutung der Häfen im Kreisgebiet erhalten und gestärkt wird.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung der Erläuterungen des Zieles 8.1-9 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 703 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Der Kreis Wesel fordert, dass der Grundsatz Energiewende und Netzausbau nur als textliche Festsetzung umgesetzt wird, weil eine zeichnerische Freihaltung möglicher Trassenalternativen im Regionalplan nicht praktikabel ist. Der Kreis ist jetzt schon durch mehrere Leitungsplanungen betroffen. Dabei sind stets Planungsalternativen zu bewerten. Die Freihaltung möglicher Trassenalternativen würde unbegründete Planungshemmnisse hervorrufen und den Kreis unverhältnismäßig in seiner Entwicklung einschränken.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p> <p>Der GS 8.2-7 fordert die Planungsträger im Wesentlichen dazu auf, den im Rahmen der Energiewende dringlichen Netzausbau insgesamt aktiv zu fördern. Diese Förderung gestaltet sich unterschiedlich, je nach Art der Leitung, Verfahren und Zuständigkeit. Beispielsweise ist mit dem GS die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsträger bzw. Regionalplanungsbehörden die Bundesnetzagentur bei ihren Bundesfachplanungsverfahren zur Trassenkorridor-Ermittlung für die länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen aktiv und konstruktiv unterstützen. Zudem ist mit dem GS z. B. die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsbehörden die Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen zügig vorantreiben.</p> <p>Ob und in welcher Weise gesicherte Trassen in den Regionalplänen in NRW zukünftig dargestellt werden, prüft die Landesplanungsbehörde derzeit gemeinsam</p>



	<p>mit den Regionalplanungsbehörden ergebnisoffen. Dabei werden auch die Anregungen aus dem LEP-Beteiligungsverfahren einfließen. Eine Sicherung von in Prüfung befindlichen Trassenalternativen in den Regionalplänen ist derzeit nicht geplant.</p> <p>Unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen sind Raumordnerische Beurteilungen (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) allerdings als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Daneben wird auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hingewiesen.</p> <p>Ebenfalls unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen wird im Hinblick auf die mögliche Sicherung von Trassenkorridoren, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen von Bundesfachplanungsverfahren festgelegt werden, auf die Möglichkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz hingewiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b>  <b>ID: 704 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe  Aufgrund der großflächig im Kreis Wesel anstehenden Sande und Kiese, kommen potentiell sehr viele Flächen für Abgrabungen in Frage. Da die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau</p>

Lagerstätten in den letzten Jahrzehnten schon umfangreich in Anspruch genommen wurden, sind ein Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen und eine planerische Steuerung weiterhin zwingend notwendig. Der Kreis Wesel lehnt die Abschaffung der Konzentrationszonen zum Abbau von Sand und Kies ab. Der Kreis Wesel fordert zu diesem Zweck, dass für das Kreisgebiet die besondere planerische Konfliktlage in Bezug auf die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nicht energetischen Rohstoffen festgestellt wird. Dies wurde in der im Dez. 2017 veröffentlichten Fassung der geplanten LEP-Änderungen so vorgesehen.

oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch

	<p>aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b>  <b>ID: 705 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume</p> <p>Der Kreis Wesel lehnt die geplanten Änderungen ab und fordert das vorzuziehende Maß der Flächenzuweisung am Gesamtmaß der restriktionsfrei, also ohne entgegenstehenden Tabukriterien nutzbaren Eignungsflächen für die Sand- und Kiesgewinnung festzumachen. Diese Ausweisung von Flächen soll ausgehend von der heutigen Darstellung der geltenden Regionalpläne mit Rücksicht auf die etablierten Wirtschaftsbetriebe in engen Zeitschritten (5 bis 10 Jahre) fortentwickelt werden, so dass die in 2018 verfügbare Fläche in 2023, 2028 etc. um jeweils z.B. 20% abgeschmolzen wird. Ein Ziel muss die Sicherung einer real nutzbaren Reserve für zukünftige Generationen sein.</p> <p>Der Kreis Wesel fordert, dass über das Maß der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) hinaus keine weiteren Vorranggebiete im Kreisgebiet gesichert werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b>  <b>ID: 706 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Ziel 9.2-3 Fortschreibung Die Änderung in Ziel 9.2-3 ist im Zusammenhang mit der Änderung in Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume zu sehen. Auf die Stellungnahme dort wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; siehe auch Erwidernung Ziel 9.2-2. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 707 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete Der Kreis Wesel lehnt die Einführung von Reservegebieten ab, da sie ansonsten als Abtragungserwartungsland verstanden werden. Der Kreis Wesel fordert, dass der Grundsatz 9.2-4 nicht eingeführt wird, da mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Forderung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 708 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Der Kreis Wesel hat keine Bedenken gegen die Herabstufung des Ziels 10.2-1 zu einem Grundsatz und begrüßt die gewonnene Flexibilität im Umgang mit erneuerbaren Energien und bei der Gestaltung der Nachfolgenutzung solcher Flächen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 709 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Grundsatz 10.2.2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Der Kreis Wesel begrüßt die geplanten Änderungen, da den Regionalplanungsbehörden zukünftig Planungsfreiheit hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingeräumt wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 710 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergie Der Kreis Wesel begrüßt die geplante Streichung raumbezogener Kontingente für die Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 711 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Kreis Wesel begrüßt, dass für NRW eine neue Windkraftpotentialstudie erarbeitet wird, der aktualisierte Planungsannahmen zugrunde liegen. Um sicherzustellen, dass der Windenergie auch in Zukunft substanzieller Raum eingeräumt wird, sollte das Ergebnis der laufenden Potentialanalyse abgewartet werden. Sofern sich aus der Studie begründete Abstände zwischen Wohngebieten und Windkraftanlagen ableiten lassen, kann der zu berücksichtigende Abstand mittels Erlass geregelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 712 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Der Kreis Wesel hat gegen die geplanten Änderungen keine Einwände, da der Freiraum auch weiterhin nur in bestimmten Ausnahmefällen für die Nutzung von Solarenergie in Anspruch genommen werden darf.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Wesel</b> <b>ID: 713 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Umweltbericht Aus Sicht des Kreises bleibt der Umweltbericht, wie auch der Umweltbericht zur Neuaufstellung des LEP in der vorherigen Legislaturperiode, zu den geplanten Änderungen über weite Strecken unkonkret und relativierend. Er verschiebt die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt.</p>

<p>Überprüfung der Umweltauswirkungen auf die unteren Planungsebenen, die seine Vorgaben räumlich konkretisieren. Dies ist zwar vom Grundsatz her richtig, jedoch entbindet dies nicht davon, die erkennbaren voraussichtlichen Auswirkungen auf Landesebene zu beschreiben, mit Alternativen zu vergleichen und zu bewerten, sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen. So müsste im Punkt Rohstoffsicherung auch bei einer landesweiten Betrachtung beschrieben und bewertet werden, dass mit den geplanten Änderungen ein zusätzlicher Verlust von Boden und Fläche einhergeht. Der Kreis Wesel fordert deshalb, dass der Umweltbericht insbesondere im Punkt Rohstoffgewinnung nachgeschärft und konkretisiert wird, sowie, dass entsprechende Alternativen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Wenn sich erst die Ebene der Regionalplanung genauer mit den Umweltauswirkungen der Rohstoffgewinnung befasst, wird die landesweite Perspektive außer Acht gelassen, da nur noch das Planungsgebiet des Regionalverbandes Ruhr betrachtet wird.</p>	<p>Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Dabei musste der Abstraktionsgrad und die Maßstabebene des LEP berücksichtigt werden. Die Anregung auf Nachschärfung des Umweltberichtes für die geplanten Änderungen der Festlegungen zum Kapitel Rohstoffversorgung wird zurückgewiesen:</p> <p>Dort erfolgt z. B. die folgende zusammenfassende Bewertung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter: "Aufgrund der Anhebung der planerisch abzudeckenden Versorgungszeiträume werden die festzulegenden Abgrabungsbereiche vom Flächenumfang her voraussichtlich zunehmen. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, kann jedoch nicht von einer Erhöhung der tatsächlichen Abbaumengen ausgegangen werden. In Verbindung mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 wird die Anzahl an zeitgleich betriebenen Abgrabungen möglicherweise steigen. Die Betriebszeiten der einzelnen Abgrabungen werden sich möglicherweise verlängern. In der Tendenz könnten eine stärkere Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum und die Verlängerung von Betriebszeiten einzelner Abgrabungen die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein. Auf der Grundlage der geplanten Änderung der</p>
--	---

	<p>Festlegung lassen sich jedoch keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten."</p> <p>Weitergehende Beschreibungen und Bewertungen sind erst auf der Ebene der Regionalplanung möglich, da erst hier konkrete BSAB festgelegt werden.</p>
--	--

## Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH</b> <b>ID: 2726 Schlagwort: k.A.</b>	
Nach Durchsicht der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass wir keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Lahn-Dill-Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Lahn-Dill-Kreis</b> <b>ID: 2602 Schlagwort: k.A.</b>	
Nach hausinterner Beteiligung unserer betroffenen Fachabteilungen teilen wir mit, dass seitens des Lahn-Dill-Kreises keine Bedenken gegen die Zielplanungen bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <b>ID: 803 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2 – 3 Siedlungsraum und Freiraum und Einfügung eines neuen Ziels 2 - 4</p> <p>- Änderungen des Ziels (Seite 3-13)</p> <p>Die geplanten Änderungen erlauben den Kommunen eine stärkere bauliche Entwicklung im Freiraum außerhalb der in den Regionalplänen festgesetzten Siedlungsbereiche durchzuführen. Nach Aussage des Umweltberichtes sind die möglichen Umweltauswirkungen aufgrund der eingeschränkten Prognosemöglichkeiten und der fehlenden räumlichen Konkretisierung der Änderungen, gemäß dem Abstraktionsgrad des LEP, nicht zu bewerten (vgl. Umweltbericht S. 9, sowie S. 19 – 20) und werden damit auf die Umweltprüfungen der nachfolgenden Planungsebenen verlagert.</p> <p>Nach Auffassung des LANUV wird die Funktion des Regionalplans, alle raumbedeutsamen Belange in einer nachhaltigen Raumentwicklung zu regeln und damit die sozialen und ökonomischen Ansprüche mit seinen ökologischen Funktionen (u.a. Freiraumschutz und Biotopverbund) in Einklang zu bringen, durch diese Änderung stark geschwächt.</p> <p>Weiterhin geht das LANUV davon aus, dass die Änderungen des Ziels, die eine Erleichterung der Flächenentwicklung im Außenbereich (u.a. auch Tiermastanlagen) begünstigen, langfristig zu einem stärkeren Verlust von Offenlandflächen und damit einhergehender Verlust von Biodiversität in der Agrarlandschaft (auch unter Einbeziehung stickstoffempfindlicher Lebensräume) führen können. Gleichzeitig kann durch die Änderung eine stärkere Zersiedlung der Landschaft erfolgen, die eine Beeinträchtigung der Ver- netzung und damit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen bzw. Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war bzw. ist dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht bzw. zusammenfassende Umwelterklärung).</p> <p>Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz und zum Schutz der Landwirtschaft bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).</p>

<p>Förderung der Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere unter dem Aspekt Wanderungskorridore für Arten insbesondere auch klimasensitive Arten, Klimaanpassung) und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben kann.</p> <p>Aus diesen Gründen erhebt das LANUV Bedenken gegen die geplanten Änderungen.</p> <p>Die weitergehenden Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auf Kosten des Freiraumschutzes sollten aus Sicht des LANUV an klare Vorgaben (Umweltqualitätsstandards) gebunden werden, die in den Umweltprüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten sind und eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Umweltgüter verhindern.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>  <b>ID: 804 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende-Siedlungsentwicklung"-  (Seite 15 ff) aus klimaökologischer Sicht:</p> <p>Auch aus klimaökologischer / bioklimatischer Sicht ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme ein wichtiger Faktor zur Nutzung der Bodenkühlleistung als Einflussgröße für das Stadtklima. Boden trägt wesentlich zur Temperaturousbildung der unteren Atmosphäre bei. Besonders in städtischen Räumen spielt die Kühlleistung des Bodens als Temperatur- puffer in der heißen Jahreszeit eine zunehmend wichtige Rolle. Gerade in der Nacht ist der städtische Hitzeinseleffekt am stärksten ausgeprägt, vor allem bei strahlungsarmen Wetterlagen an Sommertagen. Ungünstige klimatische Bedingungen wirken sich besonders negativ auf den Schlaf und die nächtliche Erholung aus. Da Menschen in der Nacht an ihren Wohnort gebunden sind, können sie nicht in günstigere Bereiche ausweichen. Vor dem Hintergrund des vom Menschen verursachten Klimawandels wird die Temperatur weiter ansteigen, die Anzahl der Sommer- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers erfordern weder die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategien von Bund und Land, noch die gesetzlichen Vorgaben von BauGB, BBodG, UVPG oder auch ROG (hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) eine erneute Verankerung des gestrichenen Grundsatzes im LEP. Seiner Meinung nach gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und die Berücksichtigung von Belangen von Klima- und Naturschutz (s. insbesondere Kap. 7).</p>

heißen Tage wird zunehmen und auch Hitzeperioden werden früher und öfter eintreten und länger andauern. Daher ist der Erhalt der vorhandenen Bodenkühlleistung von hoher Bedeutung für das Stadtklima. Neben dem Versiegelungsgrad eines Gebietes ist die Wasserspeicherkapazität der nicht versiegelten Bodenfläche ein wesentlicher Faktor für das Stadtklima. Besonders leistungsfähige Böden sollten daher in geeigneter Lage (Frischlufschneisen) von Versiegelung freigehalten werden.

6.1-2 Leitbild zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (Seite 15 ff) aus naturschutzfachlicher Sicht:

Von der Streichung des Grundsatzes zur flächensparenden Siedlungsentwicklung mit den konkreten Zielvorgaben (Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf "Netto-Null") ist laut Aussage des Umweltberichtes v. a. das Schutzgut Fläche betroffen (vgl. Umweltbericht S. 24). Wie stark dadurch ein Trend zu einem stärkeren Flächenverbrauch entstehen kann, wird nicht bewertet. Nach den Aussagen des Umweltberichtes sind die möglichen Umweltauswirkungen aufgrund der eingeschränkten Prognosemöglichkeiten und der fehlenden räumlichen Konkretisierung der Änderungen, gemäß dem Abstraktionsgrad des LEP, nicht zu bewerten und werden damit auf die Umweltprüfungen der nachfolgenden Planungsebenen verlagert (vgl. Umweltbericht S. 9).

Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben (BauGB, ROG, BBodG) die zu Sparsamkeit bei der Flächeninanspruchnahme verpflichten. Mit dem zusätzlich zu prüfenden Schutzgut "Fläche" im ROG und UVP-Gesetz soll der

besonderen Bedeutung des Freiflächenschutzes Rechnung getragen werden. Dem Freiflächenschutz kommt über den Schutz der Biodiversität und weiterer Öko-Systemleistungen der Freiflächen auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu.

<p>Das bisher im LEP postulierte "5 ha Ziel" bedeutet eine zusätzliche Verstärkung. Die Minimierung der Flächeninanspruchnahme ist ein wichtiger Faktor für den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Landschaft. Die Streichung führt zu einem Verlust von insbesondere Offenlandflächen und damit einhergehend zu einem Verlust von Biodiversität in der Agrarlandschaft, sowie zur Beeinträchtigung der Vernetzung und damit zur Förderung der Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere unter dem Aspekt Klimaanpassung) und zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Um eine deutliche Trendwende zu einer nachhaltigen und Flächen sparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung einzuleiten, sollte der Grundsatz entsprechend der Biodiversitätsstrategie NRW nicht gestrichen werden. Zusätzlich zu bestehenden allgemeinen Vorgaben stellt der 5 ha Grundsatz ein konkretes messbares Ziel dar.</p> <p>Fazit des LANUV: Zusammenfassend wird aus LANUV-Sicht angeregt, den Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" mit dem 5 ha-Ziel beizubehalten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <b>ID: 805 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe - Änderung des Zieles (Seite 40 ff)</p> <p>Die bestehende Vorgabe für die Regionalplanung, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsbereichen darzustellen, soll aufgehoben werden. Diese Bereiche sollen - außer in besonderen Konfliktlagen - nur noch als Vorranggebiete dargestellt werden. Die Ausschlusswirkung für den Abbau außerhalb dieser Bereiche entfällt damit weitgehend.</p> <p>Laut Umweltbericht können keine konkreten räumlichen Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemacht werden, da sich im LEP diese Änderungen nicht räumlich konkretisieren lassen (vgl. Umweltbericht</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit</p>

S. 9, sowie S. 38 - 40). Dem Vorschlag des LANUV zum Scoping-Verfahren die potentiell geeigneten Bereiche, auf die sich diese Erleichterung auswirken könnte (abbaubare Rohstoffvorkommen außerhalb von derzeitigen Vorranggebieten) detailliert zu betrachten und bei der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Biodiversität (Verlust von schutzwürdigen Lebensräumen), Vernetzung von Lebensräumen, verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten und Landschaftsbild, wurde nicht gefolgt.

Das LANUV kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht beurteilen, ob die Aussage des Umweltberichtes, dass sich die am Bedarf orientierte Abbau- menge durch diese Aufweichung der räumlichen Steuerung nicht erhöhen wird, zutrifft. In jedem Fall ist eine stärkere Streuung der Bereiche zu erwarten. Die Anzahl der Abgrabungsstandorte wird sich voraussichtlich erhöhen und damit auch der Umfang der störenden Randeffekte auf die Schutzgüter (vgl. Ziffer 3).

Das LANUV erhebt Bedenken gegen die Aufweichung der Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung durch den Wegfall der Konzentrationsbindung bei den Darstellungen der Abgrabungsbereiche. Eine räumliche Steuerung ermöglicht eine planerische Vorsorge zur Minimierung der Konflikte im Bereich der Schutzgüter, hier insbesondere die biologische Vielfalt und die Landschaft mit ihrer Eigenart des Landschaftsbildes.

Hervorzuheben sind dabei auch die in der Regel räumlich weitreichenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung. Eine wirkungsvolle raumordnerische Steuerung, wie mit der bisherigen Regelung des LEP, ist zu ihrer Beherrschung auch weiterhin erforderlich.

9.2-1 Versorgungszeiträume - Änderung des Zieles (Seite 41 ff)

Die Versorgungszeiträume für Lockergesteine sollen von bisher 20 auf 25 Jahre verlängert werden.

Laut Umweltbericht können keine konkreten räumlichen Aussagen zu möglichen

nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete

<p>Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemacht werden, da sich im LEP diese Änderungen nicht räumlich konkretisieren lassen (vgl. Umweltbericht S. 9, sowie S. 41 - 43).</p> <p>Das LANUV kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht beurteilen, ob die Aussage des Umweltberichtes, dass sich die am Bedarf orientierte Abbaumenge durch diese Aufweichung der räumlichen Steuerung nicht erhöhen wird, zutrifft. In jedem Fall ist damit eine Zunahme bzw.</p> <p>Vergrößerung der festgelegten Abgrabungsbereiche verbunden und damit auch eine stärkere Streuung der Abgrabungstätigkeiten innerhalb des Freiraums zu erwarten. Die Anzahl der Abgrabungsstandorte wird sich voraussichtlich erhöhen und damit auch der Umfang der störenden Randeffekte auf die Schutzgüter.</p> <p>Das LANUV erhebt Bedenken gegen die Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine von bisher 20 auf 25 Jahre. In der Regionalplanung sollten die potentiellen Abgrabungsbereiche einer räumlichen Steuerung unterliegen, die eine planerische Vorsorge zur Minimierung der Konflikte im Bereich der Schutzgüter, hier insbesondere die biologische Vielfalt und die Landschaft mit ihrer Eigenart des Landschaftsbildes, ermöglicht. Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden die Darstellungen des Regionalplans in der Regel durch eine Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt (vgl. Regionalplan Münsterland, Kapitel V.1 Erläuterung Nr. 530).</p>	<p>(mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt.</p> <p>An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>  <b>ID: 806 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51ff)  Grundsatz 10.2-3 fordert, bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen einen pauschalen Abstand zu allgemeinen Siedlungsbereichen (bei Vorranggebieten in Regionalplänen) bzw. zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (bei Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen) von 1.500 Metern vorzusehen. Dies soll nicht für den Ersatz von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen</p>

<p>Altanlagen gelten (Repowering). Weder durch die Ausführungen des LEP noch an anderer Stelle wird der Begriff "Repowering" jedoch näher konkretisiert. Handelt es sich dabei um den Bau einer neuen Windkraftanlage am selben Standort, an dem zuvor eine Altanlage abgebaut wurde, oder ist hier ggf. eine bestimmte Toleranz vorgesehen (Standort der Repoweringanlage bspw. 50 Meter oder 100 Meter im Umkreis des Standortes der alten Anlage)? Oder aber ist mit dem Begriff Repowering jede Anlage gemeint, die an Stelle einer außer Betrieb genommenen und abgebauten Windenergieanlage (bspw. in derselben Gemeinde oder im selben Kreis) errichtet wird? Sind hierbei auch weitere Aspekte zu berücksichtigen (Betreiber, Reduzierung der gesamten Anlagenzahl, etc.)?</p> <p>Von der Beantwortung dieser Fragen und damit der Konkretisierung des Begriffs des Repowerings ist abhängig, wie viele neue Windenergieanlagen die Befreiung vom vorgesehenen pauschalen Abstand des Grundsatzes 10.2-3 tatsächlich betreffen würde.</p>	<p>steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>  <b>ID: 807 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>In den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-3 fehlt die Angabe des Abstandes ("1.500 Metern"): "Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern geändert.</p>



## Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V.</b> <b>ID: 2117 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir, die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. sind ein unabhängiges Netzwerk für Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik in NRW. Wir sehen uns als Moderator und Gestalter des Diskurses und Transformationsprozesses für eine Nachhaltige Entwicklung. Bisher konnten wir unsere Expertise in über 70 Projekte und Kampagnen einbringen. Vor diesem Hintergrund möchten wir in Bezug auf die beabsichtigten Änderungen des LEP einige Bedenken und Anregungen vorbringen. Zunächst möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Landesplanung grundsätzlich dazu verpflichtet ist, zentrale Strategien auf Ebene des Bundes und des Landes NRW zu berücksichtigen sowie internationale Vereinbarungen einzuhalten bzw. einen entsprechenden Beitrag dazu auf Landesebene zu leisten. Hierzu zählen auch die Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren globalen Nachhaltigkeitszielen oder die Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens.</p> <p>Die Berücksichtigung der genannten Strategien sowie die Einhaltung der angesprochenen international getroffenen Vereinbarungen sehen wir aufgrund der beabsichtigten Änderungen des LEP stark gefährdet. Die angestrebten Änderungen stehen den Zielen dieser Strategien und Vereinbarungen zum Teil diametral gegenüber.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die hier vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt.</p> <p>Auf die in der Stellungnahme nachfolgend vorgetragenen Hinweise und Anregungen wird jeweils sachbezogen näher eingegangen.</p>
<b>Beteiligter: Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V.</b> <b>ID: 2118 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Streichung des Grundsatzes "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Durch die beabsichtigte Streichung des Grundsatzes "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2) und der damit verbundenen Aufgabe des "5 ha- Ziels"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die genannten Nachhaltigkeitsziele sind bekannt.</p> <p>Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-</p>

<p>sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da der Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen infolge dieser und weiteren beabsichtigten Änderungen (z.B. 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" oder 6.4-2 Ziel "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben") wieder deutlich zunehmen wird – zu Lasten von Biodiversität, Natur und landwirtschaftlicher Fläche. Dies widerspricht nicht nur dem Grundsatz zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG), sondern zudem folgenden Zielsetzungen auf unterschiedlichen Ebenen:</p> <p>Nachhaltigkeitsstrategie für NRW (NHS NRW)</p> <p>Nachhaltigkeitspostulat: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Ziel: Bis zum Jahr 2020 Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf durchschnittlich 5 ha pro Tag; langfristig wird ein Netto- Null-Verbrauch angestrebt.</p> <p>Nachhaltigkeitspostulat: Arten erhalten – Lebensräume schützen Ziel: Der Rückgang der biologischen Vielfalt soll aufgehalten und die biologische Vielfalt wieder gesteigert werden. Dazu sollen insbesondere folgende konkrete Ziele verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mehrzahl der Lebensräume und Arten befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand: Bis 2030 soll der Anteil der Rote-Liste-Arten auf 40 % des Indikators reduziert werden.</li> <li>• Bis 2030 Erhöhung der Artenvielfalt in allen Landschaftsräumen (landesweite Erreichung des lokal bzw. regional besten Zustands im Zeitraum 1997-2015)</li> <li>• In 2030 sind 15 % der Landesfläche Biotopverbundflächen.</li> </ul> <p>Nachhaltigkeitspostulat: In unseren Kulturlandschaften nachhaltig produzieren Ziel u.a.: Bis zum Jahr 2020 Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung</p>	<p>Änderung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten gesetzlichen Vorgabe des ROG widerspreche und ein nennenswerter Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen durch die Regionalplanung andernfalls kaum zu erkennen sei, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
--	--

und Verkehr auf durchschnittlich 5 ha pro Tag; langfristig wird ein Netto-Null-Verbrauch angestrebt.

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNHS)

Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Flächeninanspruchnahme - Nachhaltige Flächennutzung

Ziele:

- Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030 Freiraumverlust in m<sup>2</sup>/je Einwohner
- Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes Einwohner je Siedlungs- und Verkehrsfläche (Siedlungsdichte)
- Keine Verringerung der Siedlungsdichte

Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Artenvielfalt - Arten erhalten - Lebensräume schützen

Ziel: Anstieg auf den Indexwert 100 bis zum Jahr 2030 (Artenvielfalt und Landschaftsqualität)

Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Ökosysteme - Ökosysteme schützen, Ökosystemleistungen erhalten und Lebensräume bewahren

Ziel: Bis 2030 Verringerung der Eutrophierung der Ökosysteme um 35% gegenüber 2005

Sustainable Development Goals der Agenda 2030 (SDGs)

SDG 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen.

<p>Unterziele: 11.3, 11.4, 11.6, 11.7</p> <p>Die Unterziele thematisieren eine nachhaltige und integrierte Stadtplanung, die Verringerung des Schadstoffausstoßes und der Abfallmenge sowie die Verfügbarkeit von Grünflächen.</p> <p>SDG 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen.</p> <p>Unterziele: 15.1, 15.2, 15.4, 15.5, 15.7, 15.8, 15.9, 15.a, 15.b</p> <p>Die Unterziele decken relevante Aspekte des Schutzes ländlicher Ökosysteme ab: Böden, Wald, biologische Vielfalt u. a. Das SDG 15 thematisiert ebenfalls die (Neu)Inanspruchnahme von Boden für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Um den Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen sowie den aufgezeigten Zielen auf übergeordneten Ebenen zu entsprechen, sollten die Regelungen aus Nr. 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" beibehalten werden. Ein nennenswerter Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen durch die Regionalplanung ist andernfalls kaum zu erkennen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V.</b>  <b>ID: 2119 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderungen zu 10.2-2 "Vorranggebiete für Windenergie" und die Streichung des Grundsatzes 10-2.3 "Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung"</p> <p>Durch die angestrebten Änderungen zu 10.2-2 "Vorranggebiete für Windenergie" und die Streichung des Grundsatzes 10-2.3 "Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung" und der damit verbundenen Aufhebung der Verpflichtung zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraft bzw. der Vorgabe zum Umfang der Flächenfestlegungen wird die Erreichung der energiepolitischen Ziele erschwert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-2 und 10.2-3 alt:</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des</p>

<p>Die beabsichtigten Änderungen stehen damit den folgenden Zielsetzungen entgegen, zu deren Erreichung auch die Landesplanung beitragspflichtig ist:</p> <p>Nachhaltigkeitsstrategie für NRW (NHS NRW)</p> <p>Nachhaltigkeitspostulat: Ausbau der Erneuerbaren Energien  Ziele: Bis 2025 sollen mehr als 30 % des Stroms aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden. Bis 2050 wird im Rahmen bundesweiter Ausbauziele von mehr als 80 % ein entsprechend ambitionierter Ausbaupfad verfolgt.</p> <p>Nachhaltigkeitspostulat: Treibhausgase reduzieren  Ziel: Bis 2020 Verringerung um mind. 25 % und bis 2050 um mind. 80 % (im Vergleich zu 1990): Für 2030 orientiert sich die Landesregierung an Szenarioberechnungen im Rahmen des Klimaschutzplans, nach denen die Emissionen bis 2030 um rund 44 % sinken, inkl. des Wirkungsbeitrages des europäischen Emissionshandels.</p> <p>Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNHS)  Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Klimaschutz - Treibhausgase reduzieren  Ziel: Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% bis 2020, um mindestens 55 % bis 2030, um mindestens 70 % bis 2040 und um 80 bis 95 %- bis 2050 jeweils gegenüber 1990</p> <p>Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Erneuerbare Energien - Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen  Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 18 % bis 2020, auf 30 % bis 2030 und 60 % bis 2050</li> </ul>	<p>Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.  Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet.</p>
---	--

- Anstieg des Anteils Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch auf mindestens 35 % bis 2020 auf mindestens 50% bis 2030, auf mindestens 65% bis 2040 und auf mindestens 80% bis 2050

Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

#### Sustainable Development Goals der Agenda 2030 (SDGs)

SDG 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern

Unterziele: 7.2, 7.3

Die Unterziele fokussieren die Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils Erneuerbarer Energien.

Zugang zu sauberer Energie ist eine Grundbedingung für nachhaltige Entwicklung. Enge Verbindungen bestehen insbesondere zwischen der nachhaltigen Energieversorgung und der Überwindung von Armut (SDG 1) und Hunger (SDG 2), dem Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung (SDG 6), der Vollbeschäftigung (SDG 8) und Industrialisierung (SDG 9), der Förderung nachhaltiger Konsum und Produktionsweisen (SDG 12) und nicht zuletzt der Bekämpfung des Klimawandels (SDG 13).

SDG 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Unterziele: 13.1, 13.2, 13.3

Das Unterziel 13.1 unterstreicht die Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen. Unterziel 13.2 thematisiert die Einbindung Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen. Unterziel 13.3 hebt die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung hervor.

Um die durch die Landesplanung einen nennenswerten Beitrag zu diesen Zielsetzungen auf übergeordneten Ebenen sowie zu denen der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein- Westfalen zu leisten, sprechen wir uns dafür

aus, die Regelungen aus 10.2-2 "Vorranggebiete für Windenergie" beizubehalten und die Streichung des Grundsatzes 10-2.3 "Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung" zu unterlassen.

Anhand der beiden aufgezeigten Beispiele zu den Themen Flächenverbrauch und Windenergie wird bereits deutlich, dass die angestrebten Änderungen des LEP in einigen Fällen nicht mit den Zielen auf übergeordneten Ebenen übereinstimmen. Wir möchten daher darauf hinweisen, die angestrebten Änderungen des LEP nochmals eingängig dahingehend zu überprüfen, ob sie den Zielsetzungen auf übergeordneten Ebenen zuträglich sind oder diesen gegebenenfalls entgegenstehen. Insbesondere möchten wir daran appellieren die Zielsetzungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, der Agenda 2030 mit ihren globalen Nachhaltigkeitszielen und die der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

## Landesbetrieb Information und Technik NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Information und Technik NRW</b> <b>ID: 2730 Schlagwort: k.A.</b>	
IT.NRW hat keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen</b> <b>ID: 2508 Schlagwort: k.A.</b>	
Zum Änderungsverfahren bestehen weder Anregungen noch Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale-

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- ID: 1883 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "fächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15 ff.) Die beabsichtigten Änderungen werden forstbehördlich kritisch gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus dem steigenden Druck auf den Freiraum werden nachteilige ökologische Wirkungen erwachsen.</li> <li>• Die ohnehin starke Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen wird weiter verschärft und die Flächenverfügbarkeit in waldökologischen und forstwirtschaftlichen Belangen weiter beschränkt werden.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- ID: 1884 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (S. 32): Die Änderungen werden den Belangen des Waldes gerecht und werden forstbehördlich begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.3-1 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- ID: 1885 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 51): Die Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen und von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen war unter dem geltenden</p>	<p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Zieles 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen</p>

<p>LEP konfliktträchtig. Gleichwohl wurde damit die Errichtung von Windenergieanlagen raumordnerisch deutlich gesteuert. Die nicht mehr obligatorische Verpflichtung als "Ziel" Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausweisen zu müssen und stattdessen im "Grundsatz" in den Planungsregion.en Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festlegen zu können, kann die raumordnerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen schwächen und kann bei fehlender Ausweisung von Vorranggebieten eine ungesteuerte räumliche Entwicklung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich zur Folge haben. Da von betroffen wäre auch Wald; deshalb wird diese Änderung forstbehördlich kritisch gesehen.</p>	<p>im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Zu 10.2-2:</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- ID: 1886 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52, 59 und 60): Die Einführung des "planerischen Vorsorgeabstandes" von 1.500 m zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

allgemeinen und reinen Wohngebieten kann tendenziell die Waldinanspruchnahme in den nicht waldarmen Gebieten erhöhen und wird deshalb forstbehördlich kritisch gesehen

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

## Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 776 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die anerkannten Naturschutzverbände sprechen sich entschieden gegen die im Rahmen des sogenannten Entfesselungspaketes geplanten Änderungen des nach dreijährigem Aufstellungsverfahren erst im Jahr 2016 wirksam gewordenen Landesentwicklungsplans (LEP) aus.</p> <p>Bereits der geltende LEP leidet unter grundlegenden Schwächen, insbesondere einer fehlenden geeigneten naturschutzfachlichen Grundlage und lässt <del>nutzt</del> die landesplanerischen Steuerungsmöglichkeiten zur Handhabung der drängenden Umweltprobleme Flächenverbrauch, Rückgang der Artenvielfalt und Klimawandel weitgehend ungenutzt. Dies liegt u.a. darin begründet, dass sich schon im Laufe der beiden Beteiligungsverfahren zum LEP 2016 die wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen und nachgelagerten Planungsebenen zu Lasten des Freiraum- und Naturschutzes in vielen Punkten durchgesetzt haben. Dass sich die Landesplanung nun noch weiter in diese Richtung entwickeln soll, halten die Naturschutzverbände angesichts fortschreitender Umweltprobleme, wie insbesondere Flächenverbrauch, Klimawandel und Artensterben, für nicht vertretbar. Zu diesen Themen ist vielmehr raumordnerisches Handeln dringend geboten, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) in seinen Grundsätzen vorgibt (s. insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).</p> <p>Die geplanten Änderungen des LEP zur Aufweichung des Freiraumschutzes durch die Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 zum Verhältnis Siedlungsraum und Freiraumschutz sowie der Entwicklung im Freiraum gelegener kleinerer Ortsteile sowie durch die Streichung des Grundsatzes zum Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stehen im Widerspruch zu den Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sowie den Biodiversitätsstrategien des Bundes und des Landes NRW. In Letzterer ist nämlich die "Verringerung der Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig auf</p>	<p>Die Stellungnahme, hier konkret die zusammenfassende Gesamtbewertung des LEP-Entwurfs, wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt.</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, werden zu den hier zusammenfassend dargestellten Bedenken und Anregungen an dieser Stelle keine vertiefenden Erwiderungen gegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bedenken und Anregungen erfolgt nachfolgend im Rahmen der jeweiligen Abschnitte, in denen die Stellungnahme selbst vertiefende Darlegungen zu einzelnen geplanten Änderungen des LEP enthält.</p> <p>Die Stellungnahme geht darüber hinaus teilweise auf Sachverhalte und Inhalte des LEP ein, die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind. Über diese Bedenken und Anregungen wurde im Übrigen bereits überwiegend im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan abschließend befunden.</p>

"Netto Null" als mittelfristiges Ziel für NRW festgelegt. Es bestehen zu diesen Änderungen auch erhebliche rechtliche Bedenken, da die beabsichtigten Änderungen des LEP den Leitgedanken des Baugesetzbuches unterlaufen, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst frei von der Bebauung zu halten und das Raumordnungsgesetz gerade auch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme verlangt. An der Erforderlichkeit quantifizierter Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für NRW kann angesichts des sehr hohen Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils von 23,1 % und eines täglichen Flächenverbrauchs von 9,9 ha pro Tag<sup>1</sup> kein Zweifel bestehen.

1 LANUV NRW: Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Berichtsjahr 2016 (Stand: Dezember 2017).

Abgelehnt wird die beabsichtigte Erleichterung zur Realisierung sogenannter landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben. Das Land hält hier an einem überholten planerischen Ansatz zur Ansiedelung von Großvorhaben fest und will durch eine Reduzierung der Mindestflächengröße insbesondere das mit schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene newPark-Projekt (Datteln, Kreis Recklinghausen) ermöglichen.

Des Weiteren wenden sich die Naturschutzverbände entschieden gegen die beabsichtigte Streichung der raumordnerischen Zielsetzung, den Truppenübungsplatz (TÜP) Senne durch Festlegungen der Regionalplanung so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich bleibt.

Die Naturschutzverbände sprechen sich ferner für eine abschließende Steuerung der Abgrabungstätigkeiten über die Regionalplanung aus, da es sich bei Abgrabungsvorhaben zumeist um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen führen können. Daher lehnen sie auch die geplante Beschränkung der Vorgabe für die Regionalplanung, Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, auf "besondere Konfliktlagen" ab.

Bei der Windkraft sollen die Verpflichtung zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestrichen werden. Nach Auffassung der Naturschutzverbände zeigen Konflikte auf örtlicher Ebene bei der Planung und

<p>Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere mit dem Artenschutz dagegen auch hier die Erforderlichkeit einer Stärkung der Regionalplanung. Die beabsichtige Aufnahme eines Grundsatzes zu einem in Planverfahren zu berücksichtigenden 1.500m-Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen wird abgelehnt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 777 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum"  Die massive Erweiterung des Ausnahmekatalogs in Ziel 2-3 lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab. Die Änderungen schwächen den aus Naturschutzsicht immens wichtigen und sowohl vom Bund als auch vom Land NRW zum Ziel erklärten Freiraumschutz, eröffnen sie doch ohne berechtigten Anlass weitere Optionen der Freirauminanspruchnahme.  So sollen zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete für Anlagen zur Massentierhaltung und Erweiterungen von Standorten für Sport-, Freizeit-, Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhaus- gebiete dargestellt und festgesetzt werden können.  Diese Erweiterung kollidiert mit dem Leitgedanken des § 35 BauGB, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst von der Bebauung freizuhalten und blendet aus, dass der Bundesgesetzgeber in dieser Vorschrift bereits eine Auswahl getroffen hat, welche Vorhaben im Außenbereich privilegiert bzw. teilprivilegiert zugelassen werden können. Die LEP-Änderung an dieser Stelle unterläuft diese begründet getroffene Auswahl und will beispielsweise die Zulassung potenziell UVP-pflichtiger industrieller Massentierhaltungs- anlagen im Außenbereich, die durch die BauGB-Novelle 2013 bewusst von der Privilegierung ausgenommen wurden, durch die Hintertür wieder erleichtern. Die als Begründung hierfür angeführten Passagen aus dem Koalitionsvertrag können nicht überzeugen. So hat sich bei der industriellen Massentierhaltung eine Entkopplung von Freiraum und Tierhaltung ergeben. Warum solche überdimensionierten Anlagen, wie in der Begründung angeführt, der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Anregung zur Bestimmtheit der in den Ausnahmen verwandten Begriffe wird jedoch aufgegriffen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden daher teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt.</p> <p>Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können.</p> <p>Auch durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen</p>

Agrarlandschaft "wesenseigen" sein sollen, erschließt sich nicht, zumal diese gerade nicht die Voraussetzungen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllen und damit objektiv kein Zusammenhang mit einem Bauernhof und dem umgebenden Freiraum begründet werden kann.

Der Ausnahmetatbestand der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe wird bereits von den Regelungen in Ziel 2-4 zur bedarfsgerechten Entwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegener Ortsteile erfasst und ist aus diesem Grund schon überflüssig. Die beabsichtigte Erweiterung dieser Abweichungsmöglichkeit auf Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen lehnen die Naturschutzverbände ab.

Ferner weisen die Naturschutzverbände darauf hin, dass die landesplanerisch eröffneten Ausnahmetatbestände abschließend abgewogen und daher dem Bestimmtheitsgebot genügen müssen. Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände muss also zumindest in der Zusammenschau mit der Begründung des Ziels 2-3 bestimmt werden können, was seitens der Naturschutzverbände zumindest hinsichtlich der Ausnahmen für "angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe/ Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen" sowie für die "angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" stark bezweifelt wird, bleibt doch die Frage nach der jeweils für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes konstitutiven Angemessenheit vom Plangeber unbeantwortet.

Die Vielzahl der geplanten neuen Ausnahmetatbestände steht aus Sicht der Naturschutzverbände zudem im Konflikt mit dem Prinzip von Regel und Ausnahme. Nach diesem Prinzip müssen die Ausnahmen der Regelfestlegung "Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche" einen essentiellen Anwendungsbereich belassen. Die Naturschutzverbände befürchten, dass der umfangreiche Ausnahmekatalog den Anwendungsbereich dieser für einen wirksamen Freiraumschutz grundlegenden Regelfestlegung aushöhlt, was im Übrigen auch dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG geregelten Grundsatz, der die Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell

bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt Ziel 2-3 Satz 2 weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.

Der Plangeber wird damit und v.a. auch den Festlegungen in Kapitel 6 (vgl. auch entsprechende Erläuterungen) den ROG-Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.



<p>leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgibt, widerspricht.</p> <p>Zur Realisierung der im geplanten Ausnahmekatalog aufgeführten Fälle steht im Raumordnungs- bzw. Landesplanungsrecht im Übrigen das Zielabweichungsverfahren zur Verfügung, in dessen Rahmen für jeden Einzelfall einer Zielabweichung geprüft wird, ob die Grundzüge der Planung betroffen sind und ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Anwendung dieses Verfahrens erscheint den Naturschutzverbänden im Kontext des für den Freiraumschutz so wichtigen Ziels 2-3 weitaus sachgerechter als ein Ausnahmekatalog, durch den eine Reihe von Zielabweichungen von vornherein ohne Einzelfallprüfung legalisiert werden.</p>	<p>2 ROG gerecht. Im Übrigen will der Plangeber bei den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 bewusst den Weg der Planung gehen und nicht auf mögliche Zielabweichungsverfahren setzen. Mit Zielabweichungsverfahren würde insbesondere kein vergleichbares Maß an Flexibilität hergestellt werden können wie mit einer Zielausnahme.</p> <p>Die Ausnahme im 2. Spiegelstrich von Ziel 2-3 zur angemessenen Erweiterung ist nicht aufgrund des neuen Ziels 2-4 überflüssig. Nur mit dieser Ausnahme wird es möglich, auch an Standorten im Freiraum Bauleitplanung betreiben zu können, die nicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Die mit der neuen Ausnahme ebenfalls möglichen Verlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen erweitert ebenfalls die Planungsmöglichkeiten vor Ort und unterstützt die Betriebe bei der Optimierung der eigenen Betriebsabläufe. Auch wird in den Ausnahmeregelungen keine Kollision mit § 35 BauGB gesehen. Dieser gilt für die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Das Ziel verpflichtet aber nicht dazu.</p> <p>Auch der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische</p>
--	---

	<p>Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 778 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegte Freiraum gelegenen Ortsteile"  Das geplante neue Ziel 2-4 (Änderung der bisherigen Regelung im LEP Ziel 2-3 Abs. 3) eröffnet weitere Entwicklungsspielräume zu Lasten des Freiraums, da der Bedarf vom LEP- Wortlaut her nicht mehr auf den der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe, also nicht mehr auf die Eigenentwicklung, beschränkt wird. In diese Richtung geht auch schon der im Vorfeld der LEP-Änderung ergangene Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Konkretisierung des LEP-NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie, der mittels einer aus Sicht der Naturschutzverbände überdehnt weiten Auslegung des gültigen LEP die angebliche Reichweite der bereits bestehenden kommunalen und regionalen Entscheidungsspielräume im Bereich der Siedlungsentwicklung verdeutlichen soll.  Die Naturschutzverbände halten in diesem Zusammenhang an ihrer Forderung nach einem strikten Freiraumschutz aus den Stellungnahmen zum LEP 2017 vom 27.2.2014 und 14.1.2016 zu den damaligen LEP-Entwürfen fest und verweisen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten</p>

<p>auf den eingebrachten Änderungsvorschlag zur Beschränkung der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.</p>	<p>Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Vor diesem Hintergrund ist in Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bedarfsgerecht,</li> <li>- an die vorhandene Infrastruktur angepasst und</li> <li>- unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Im Übrigen wird der Hinweis zum Erlass zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018 zur Kenntnis genommen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass dieser Erlass nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum LEP-Änderungsentwurf ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 779 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Streichung Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung des Grundsatzes aus Gründen des besonders in NRW dringend notwendigen Freiraumschutzes ab. Sie hatten bereits in den Stellungnahmen zum "LEP 2017" 2 2Vgl. die Stellungnahmen von BUND NRW, LNU, NABU NRW v. 27.2.2014, v.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung den Vorgaben des ROG und hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 nicht gerecht wird, wird nicht geteilt; zur Begründung</p>

<p>14.1.2016 zu Entwürfen des LEP (vgl. <a href="https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html">https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html</a> &gt; Aktuelle Meldung v. 15.1.2016) sowie Stellungnahme BUND NRW, LNU und NABU NRW zur Landtagsanhörung v. 31.10.2016. die schon im damaligen Entwurf unzureichenden Regelungen zum Flächenverbrauch kritisiert, insbesondere die im Laufe des damaligen Aufstellungsverfahrens vorgenommene Herabstufung des ehemals vorgesehenen entsprechenden Ziels zu einem Grundsatz. Diese Kritikpunkte gelten als nicht ausgeräumte Bedenken aus dem damaligen Aufstellungsverfahren für die Naturschutzverbände uneingeschränkt weiter fort.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände wird die Streichung des Grundsatzes den Vorgaben des ROG und hier insbesondere des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 verankerten Grundsatzes nicht gerecht. Hier heißt es: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch (...)." § 2 Abs.1 ROG verlangt eine Konkretisierung der nachfolgenden Grundsätze durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen, "soweit dies erforderlich ist".</p> <p>Seitens der Naturschutzverbände wird eine landesplanerische Konkretisierung der quantifizierten Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch ein im LEP festgelegtes Ziel zur Senkung des täglichen Flächenverbrauchs für dringend erforderlich gehalten<sup>3</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Vgl. die entsprechenden Ausführungen in den Stellungnahmen von BUND NRW, LNU, NABU NRW v. 27.2.2014, v. 14.1.2016 zu Entwürfen des LEP (vgl. <a href="https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html">https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html</a> &gt; Aktuelle Meldung v. 15.1.2016).</p> <p>Soweit in der Begründung zur Streichung des Grundsatzes die Auffassung vertreten wird, der LEP setze den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG verankerten Grundsatz trotz der vorgesehenen Streichung weiterhin in ausreichendem Maße um, insbesondere durch die Vorgaben in Ziel 6-1.1 zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, widersprechen die Naturschutzverbände entschieden. In Ziel 6-1.1 wird eben gerade kein hinreichender quantitativer Rahmen für die zukünftige</p>	<p>dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung sehr wohl hinreichend berücksichtigt wurden. Ihm war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Auch die erwähnte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln ist bekannt; allerdings kommt auch diese zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen eben durchaus an Wohnraum mangelt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher aus Sicht des Plangebers nach wie vor durchaus vertretbar. Die verbleibenden Festlegungen des LEP (sowohl in Kap. 6 als auch in Kap. 7) sorgen aus Sicht des Plangebers dafür, dass der Freiraum eben nicht "möglichst ungehemmt" für die "zum Teil überflüssige Baulandentwicklung" der Kommunen in Anspruch genommen werden kann. Auch der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nach wie vor Bestandteil des LEP. Über Ziel 6.1-1 wiederum werden vorhandene Brachflächen und Innenentwicklungspotentiale nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt.</p>
--	--

Siedlungsentwicklung vorgegeben, weil die in den Erläuterungen zum LEP genannten methodischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen für Wohnbauflächen erhebliche Defizite aufweisen und für Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund der Trendfortschreibung jeglichen methodischen Ansatz zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermissen lassen<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Vgl. die entsprechenden Ausführungen in den in Fußnote 2 nachgewiesenen Stellungnahmen.

Aus den genannten Gründen sehen die Naturschutzverbände die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung nicht hinreichend berücksichtigt. Der für die Zukunft der gesamten Bevölkerung von NRW samt nachfolgenden Generationen zentrale Nachhaltigkeitsgedanke, der notwendiger Weise einen hinreichenden Freiraumschutz verlangt, muss hier hinter den Partikularinteressen der Kommunen zurückstehen, den Freiraum möglichst ungehemmt für ihre zum Teil überflüssige Baulandentwicklung in Anspruch zu nehmen. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände in keiner Weise nachvollziehbar. Sie sind der Auffassung, dass der Plangeber an dieser Stelle einen abwägungserheblichen Belang in seiner objektiven Bedeutung verkennt.

An dieser Stelle sei noch auf folgende Passage aus der Begründung zur Streichung des Grundsatzes hingewiesen: "Der Grundsatz in der vorliegenden Form bedeutet keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme. Dennoch wurde auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum LEP der 5-ha-Grundsatz (trotz Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz) offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden." Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollte der Plangeber seine Planänderungen an seinen eigenen Einschätzungen und Bewertungen ausrichten und nicht nach den im Beteiligungsverfahren vorgebrachten unbelegten Behauptungen der Kommunen.

Wenn die Landesregierung im "Entfesselungspaket II"<sup>5</sup>

<sup>5</sup>[https://www.wirtschaft.nrw/Daten\\_Fakten\\_Entfesselungspaketzwei](https://www.wirtschaft.nrw/Daten_Fakten_Entfesselungspaketzwei).

als Begründung anführt, dass sich der 5 ha-Grundsatz des LEP als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen hat, ist dem hinsichtlich einer

unzureichenden Wirksamkeit zuzustimmen. Damit ist das Instrument aus Sicht der Naturschutzverbände aber nicht überflüssig, sondern zu einem wirksameren Instrument zu entwickeln, um die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes auch in NRW umzusetzen. Die Vorschläge und Forderungen der Naturschutzverbände liegen hierzu vor (s. o.). Weiter heißt es im Entfesselungspaket II: "Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt." Dieses "Einsetzen" kann aber wirksam nur im Wege der Nutzung der hierfür vorgesehenen raumordnerischen Steuerungsinstrumente auf Landesebene (LEP!) gelingen, da auf der kommunalen Ebene Ziele des Freiraumschutzes aufgrund der interkommunalen Konkurrenz um Einwohner sowie Gewerbe- und Industriebetriebe aus Sicht der Naturschutzverbände viel zu wenig Berücksichtigung finden.

In der Begründung des LEP-Entwurfs wird als Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung" angeführt, dass dieser Grundsatz ein Hemmnis für die Kommunen bei der Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen darstelle. Die Naturschutzverbände hatten bereits im Verfahren zur Aufstellung des gültigen LEP anlässlich der dort verfolgten Änderungen zur Bewertung des demographischen Wandels aufgrund aktueller Zuwanderungsüberschüsse (Kapitel 1.2 LEP) und der damit begründeten mittelfristigen steigende Nachfrage nach Wohnfläche darauf hingewiesen, dass dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Ballungsräumen und größeren Städten nicht durch weitere Freirauminanspruchnahme durch Siedlungsflächen begegnet werden sollte, sondern es vielmehr erforderlich ist bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und zu schaffen (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus und des genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards). Hierbei sollte auch das große Potential der Innenentwicklung beachtet werden, dass insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von vertikaler Verdichtung kaum genutzt wird. Zudem ist nach wie vor - wie auch der LEP in Kapitel 1.2 der Einleitung ausführt - langfristig von einem Rückgang der

Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen. Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse zeigen deutlich auf, dass der Wohnungsbau in vielen Regionen nicht bedarfsgerecht erfolgt. Die Baubedarfsanalyse des Institutes der deutschen Wirtschaft in Köln für den Zeitraum 2011 bis 20156 zeigt ein differenziertes Bild. So besteht die größte Nachfrage v.a. nach preisgünstigem Wohnraum – auch im Hinblick auf den demografischen Wandel – in den Ballungsgebieten, Großstädten und gefragten Mittelstädten. Hier kann der Bedarf an neuem und bezahlbarem Wohnraum vielfach nicht gedeckt werden. Bspw. lag die Bedarfsdeckung an Wohnraum insgesamt in Köln 2015 bei 58 %, in Düsseldorf bei 55 %, in Duisburg und Bonn bei 49 %, in Krefeld und Hamm bei 46 % und in Herne bei nur 30 %. Von den kreisfreien Städten in NRW konnten 10 ihren Wohnraumbedarf 2015 decken, 13 schafften dies nicht (Deschermeier et al. 2017; zu 2 weiteren Städten liegen keine Bedarfsdaten vor). Dagegen wurde und wird im ländlichen Raum erheblich mehr gebaut als erforderlich ist. So wurde der Wohnraumbedarf 2015 z.B. im Landkreis Minden-Lübbecke zu 411 % gedeckt, im Landkreis Lippe zu 521 % und im Landkreis Siegen-Wittgenstein zu 547 %.

Insgesamt lag die Wohnraumbedarfsdeckung bei 25 von 31 Landkreisen in NRW 2015 über 100 % (Deschermeier et al. 2017, zu 3 weiteren Kreisen liegen keine Bedarfsdaten vor). Es kann hier also keine Rede davon sein, dass Kommunen an der Ausweisung von Bauland gehindert werden, zumal es sich im ländlichen Bereich überwiegend um große Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser handelt. Bei Letzteren wurden sogar mehr als doppelt so viele Häuser gebaut als benötigt werden.

Dies führt zu den bekannten negativen Folgen. Neben den direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen u.a. neue Leerstände und es kommt zum Verfall von Bausubstanz, da die Bevölkerung v.a. im ländlichen Raum weiter schrumpft und die Dorfzentren, aber auch viele Kernstädte zunehmend entkernt werden. Die dortige Wohnumfeldqualität verschlechtert sich, was den Trend zur Abwanderung und weiteren Zersiedelung verstärkt. Die Zusammensetzung der Bevölkerung ändert sich, die sozialen Strukturen sind vielfach nicht mehr ausgewogen. Die Infrastruktur wird nicht mehr effektiv

genutzt, muss aber erhalten werden. Gleichzeitig muss auch die Infrastruktur für nicht ausgelastete neue Bauflächen erhalten werden.

Die Studie zeigt zum einen deutlich, warum das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme einen hohen Stellenwert in der Nachhaltigkeitsstrategie von Bund und Land hat, was außerdem bereits seit gut 15 Jahren mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bodenschutzklausel und weiterer damit in Verbindung stehender Regelungen wie zur doppelten Innenentwicklung im BauGB auch vom Bundesgesetzgeber befördert wird. Zum anderen wird aber vor allem ein großes Potenzial zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme insbesondere im ländlichen Raum erkennbar, wo die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei einer übermäßigen Schaffung von Wohnraum insbesondere in Form von Einfamilienhäusern auf der Hand liegen! Auch in städtischen Gebieten und vor allem Ballungsgebieten spielt das Wohnumfeld mittlerweile unumstritten eine große Rolle, der demographische Wandel macht zunehmend auch Innenstadtlagen interessant, was sich nicht zuletzt in den Regelungen des BauGB zur doppelten Innenentwicklung niedergeschlagen hat. Insofern ist völlig unverständlich, inwiefern die Streichung dieses Grundsatzes zur Verbesserung der Wohnraumsituation in Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf beitragen soll, es sei denn, es geht um eine weitere Beförderung von Einfamilienhaussiedlungen im Ortsrandbereich insbesondere im Bereich von Großstädten und Ballungsgebieten.

6 Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael  
2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017. Einsichtnahme 09.11.2017,

<https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag-/philipp-deschermeier-ralph-henger-bjoern-seipelt-michael-->

voigtlaender-wohnungsmangel-in-den-staedten-leerstand--auf-dem-land-342975.-



**Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen**  
**ID: 780 Schlagwort: k.A.**

Änderung Ziel 6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben"

Die beabsichtigte weitere Aufweichung des Ziels durch die Verringerung der Flächengröße von 80 auf 50 ha für die Industriebetriebe, die auf den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben angesiedelt werden können, wird abgelehnt.

Begründet wird die Änderung im Wesentlichen mit der Aussage des Koalitionsvertrages zum Standort "newPark" in Datteln, für den zunächst nur eine Fläche von 60 ha Größe verwirklicht werden kann. Aufgrund dieser einzelfallbezogenen Begründung halten die Naturschutzverbände das ebenso einzelfallbezogene Zielabweichungsverfahren für die entsprechende Bauleitplanung der Stadt Datteln für das Projekt "newPark" für das sachgerechte und rechtlich vorgesehene Instrument.

Im LEP-Entwurf vom 17. April 2018 wird ergänzend ausgeführt, dass die Änderung auch damit begründet wird, dass in den vergangenen Jahrzehnten keine der ehemaligen LEP VI-Flächen mit Ausnahme des Gebietes in Dortmund-Ellinghausen (IKEA) zweckentsprechend in Anspruch genommen wurde. Dieses spricht aber nicht für eine weitere Reduzierung der Flächengröße, sondern zeigt, wie überholt der planerische Ansatz ist, Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben bereit zu halten.

Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass mit einer solchen Herabsetzung im Hinblick auf die Größe der angebotenen Fläche nach wie vor ein ausreichender "Abstand" der landesbedeutsamen Standorte zu den regionalbedeutsamen Angeboten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe gegeben ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan Düsseldorf eine Mindestflächeninanspruchnahme von 5 bzw. 10 ha für "GIB mit der Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie"

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Es ist nicht richtig, dass die Änderung des Mindestflächenbedarfs im Wesentlichen nur mit der Aussage des Koalitionsvertrages zum Standort "newPark" in Datteln, für den zunächst nur eine Fläche von 60 ha Größe verwirklicht werden kann, begründet wird. In den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) ist auf Seite 20 der Synopse durchaus eine ausführliche Begründung für die Herabsetzung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 ha enthalten, die sich darüber hinaus auch nicht nur auf newPark bezieht.

Aus Sicht des Plangebers wird - entgegen der hier vom Beteiligten vertretenen Auffassung - ein gewisses Angebot für flächenintensive Großvorhaben in NRW weiterhin benötigt, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Der Plangeber hat die Anzahl der Standorte für solche Großvorhaben jedoch bereits im letzten LEP-Verfahren deutlich reduziert.

Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl

benennt und als weiteres Argument angeführt, dass sich der weitaus größte Teil von Flächeninanspruchnahmen (soweit bekannt) unterhalb der 20ha-Schwelle bewegt (vgl. z. B. Rheinblick 2012). Die Belege für einen ausreichenden Abstand der landesbedeutsamen Standorte für GIB zu den regional- bedeutsamen GIB nur auf eine Planungsregion in NRW abzustellen, erscheint fragwürdig. Zumal in der ausgewählten Planungsregion "Düsseldorf mit dem Ballungsraum rund um Düsseldorf" kaum mehr Flächen für neue großflächige GIB zur Verfügung stehen (> prüfen neuer RegPlan D: Größe von GIB). Jedenfalls wäre hier als Begründung die Vorlage landesweiter Daten zu erwarten. Es gibt zahlreiche Regionalplanänderungen in NRW, bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha-Schwelle geplant werden. So erfolgten allein für den Regionalplan Detmold (20049, Teilabschnitt Bielefeld) sieben Änderungsverfahren zur Darstellung von GIB mit Flächengrößen zwischen 20 und 64 ha<sup>7</sup>.  
7 Vgl. 4, 5., 6., 18., 20., 25., 36. Änderung des Regionalplans "Gebietsentwicklungsplan (GEP) Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld"

Die Naturschutzverbände hatten im Verfahren zur Aufstellung des LEP 2017 in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 die Übernahme ehemaliger "LEP VI-Flächen" für flächen- intensive Großvorhaben als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung kritisiert und die Rücknahme aller Standorte mangels Bedarf gefordert. Durch die jetzt beabsichtigte (weitere) Reduzierung der Mindestflächengröße – zunächst von 100 auf 80 ha und einer Ausnahmeregelung für 10 ha auf nun auf 50 ha - sehen wir uns in der Kritik bestätigt, dass bei diesen Standorten kein Unterschied zu den klassischen Gewerbe- und Industriestandorten mehr erkennbar ist. Es wird so offensichtlich, dass es keine planerische Rechtfertigung für diese Sonderstandorte gibt!

Die (erneute) Reduzierung des Schwellenwerte stößt auf erhebliche Bedenken, da eine nachvollziehbare, über Einzelfälle hinausgehende Begründung nicht erbracht wird.

Die Planung des "newPark" würde zu massiven Beeinträchtigungen des Freiraums führen. Die Fläche liegt fernab jeglicher Erschließung, so dass zu ihrer

im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen < 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %). Der Vergleich mit Regionalplanänderungen in NRW ist in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht, da die entsprechenden Regionalplanänderungen, "bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha-Schwelle geplant werden", mit den Regionalplanänderungen für die vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (zwischen 220 und 330 ha) verglichen werden müssten – und nicht mit tatsächlichen Flächeninanspruchnahmen von gewerblichen Bauflächen.

Zu den Bedenken bezüglich der Festlegung des konkreten Standortes Datteln/Waltrop als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende LEP-Festlegung (Ziel 6.4-1) bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist im

<p>Aktivierung erst die B 474n als über 10 km lange Verlängerung der BAB 45 gebaut werden müsste. Diese durchschneidet zahlreiche Wälder und Gebiete zum Schutz der Natur und verlärmte nahezu den gesamten Freiraum zwischen den Städten Datteln und Waltrop. Zusätzlich liegt die Fläche in einem Gebiet zwischen den Großkraftwerken Datteln und Lünen in Nachbarschaft der Natura 2000- Gebiete Lippe und Cappenberger Wald. In mehreren Gerichtsverfahren gegen diese beiden Steinkohlekraftwerke ist bereits festgestellt worden, dass in dem Gebiet die Belastungsgrenzen für eutrophierende und versauernde Luftschadstoffe weit überschritten sind und grundsätzlich keine weiteren Immissionen mehr zulässig sind. Dieses gilt schon für die geplanten Immissionen des mit der geplanten B474n verbundenen Straßenverkehrs, erst recht jedoch für diejenigen von Industrieansiedlungen.</p>	<p>Übrigen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 781 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Ziel 6.6-2 Standortanforderungen  Folgeänderung durch Änderung Ziel 2-3 (s. zur Kritik oben)</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Zur Stellungnahme bezüglich Ziel 2-3 vergleiche dort.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 782 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen  Die in der Änderung des Erläuterungstextes zum Grundsatz 7.1-7 "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" erfolge Streichung, dass "flächenintensive Anlagen wie Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen", soll der Vereinfachung der Solarnutzung dienen. Die Freiflächen auf militärischen Konversionsflächen sind jedoch in der Regel höchst schutzwürdig und nicht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geeignet, so dass die Beschränkung auf versiegelte Flächen sinnvoll ist. Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme v. 27.2.2014 zum damaligen LEP- Entwurf den Zusatz vorgeschlagen: "Auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt können auch Festlegungen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird insoweit nicht geändert.  Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung wird die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes sind</p>

<p>Maßnahmen zugunsten der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen". Dieses würde im begründeten Einzelfall auch Anlagen außerhalb bereits versiegelter Bereiche ermöglichen.</p>	<p>entsprechend ihrer rechtlichen Festsetzung wie bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen ID: 783 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Streichung in Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" Die beabsichtigte Streichung der raumordnerischen Zielsetzung für die Regionalplanung, den Truppenübungsplatz (TÜP) Senne durch Festlegungen der Regionalplanung so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist, wird strikt abgelehnt. Zwar wird durch die beabsichtigte Änderung nicht in Frage gestellt, dass der TÜP Senne "durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten" ist, die Herausnahme der Maßgabe, dass dieses so zu erfolgen hat, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist, nimmt jedoch die von den Naturschutzverbänden hart erkämpfte raumordnerische Unterstützung der Schutzgebietskonzeption für die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark zurück.</p> <p>Die Anforderungen an für eine Unterschutzstellung als Nationalpark geeignete Gebiete sind in § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Danach sind Nationalparke u.a. Gebiete, die großräumig und weitgehend unzerschnitten sind und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Nach Ansicht der Naturschutzverbände sind diese derzeit noch weitgehend bestehenden Eigenschaften des TÜP Senne – insbesondere seine weitgehende Unzerschnittenheit und sein nicht bzw. wenig vom Menschen beeinflusster</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p>

<p>Zustand ohne eine entsprechende raumordnerische Absicherung in Gefahr. Sie befürchten, dass sich ohne eine entsprechende landesplanerische Aussage dort, wo es rechtlich möglich erscheint, den beschriebenen Eigenschaften entgegenstehende Nutzerinteressen durchsetzen. Die ausdrückliche Benennung der Schutzgebietskategorie "Nationalpark" als das anzustrebende Instrument der Unterschutzstellung für den TÜP Senne erfordert nach Ansicht der Naturschutzverbände zudem, dass auf Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen für den nach § 22 Abs. 1 BNatSchG ggf. erforderlichen Umgebungsschutz zu erhalten sind. Dieses bedeutet, dass in der Umgebung des TÜP Senne alle raumbedeutsamen Planungen wie z.B. Gewerbe-, Industriegebiete oder Windparks zu unterlassen wären, die sich negativ auf den Schutzzweck eines zukünftigen Nationalparks Senne - auch durch Auswirkungen von außen, u.a. durch Schad-, Nährstoff-, Lärmemissionen - auswirken könnten. Die Aufnahme der Zielsetzung zur Schaffung eines Nationalparks "Senne" in den LEP 2016 war durch die herausragende Schutzwürdigkeit des Truppenübungsplatzes Senne für den Arten- und Biotopschutz sowie das bundesweite Netz der NATURA 2000 - Gebiete erforderlich. Mit der Aufnahme des landesweit bedeutsamen Projektes "Nationalpark Senne" in den LEP wurden wenigstens hinsichtlich dieses Bereiches die raumordnerischen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LEP dargestellt. Die Zielsetzung zur Sicherung dieses Gebiets durch einen Nationalpark gehört gemäß einstimmigen Landtagsbeschlüssen von 1991 und 2005 zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW. Diese Zielsetzung findet – wie EMNID- Umfragen von 2009 und 2012 ergeben haben – mit landesweit 86 % Zustimmung auch breite Unterstützung in der Bevölkerung. Dieses bestätigen aktuelle Umfrageergebnisse vom Juni 2018 : 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW wünschen den Nationalpark Senne und 75 % Prozent in der Region OWL. Der Regionalrat Detmold stellt in einem aktuellen Beschluss zum LEP-Entwurf klar: "OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist." 8 8 Westfalen-Blatt</p>	<p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p> <p>Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.</p> <p>Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete gilt auch bereits ein Umgebungsschutz, bei dem nicht nur innerhalb dieser Gebiete liegende Projekte und Pläne auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden, sondern auch Vorhaben, die von außen auf das jeweilige Gebiet einwirken können. Diese dürfen die vorhandenen Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigen.</p> <p>Da Raumordnungspläne selbst keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes festlegen, kann aus Festlegungen des LEP oder eines Regionalplans auch grundsätzlich kein Umgebungsschutz abgeleitet werden.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018</p>
--	--

26.6.2018.

Angesichts des bevorstehenden Abzugs des britischen Militärs und einer drastischen Reduzierung der Bundeswehr besteht die dringende Notwendigkeit die Flächen des TÜP Senne für den Naturschutz zu sichern.

Die jetzt beabsichtigte Änderung löst in Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Erläuterung zum Grundsatz 7.1-7 "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" bereits im Änderungsverfahren Raumansprüche an Nutzungen (Freiflächenphotovoltaik) auf dem TÜP Senne aus, die mit der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des TÜP Senne nicht zu vereinbaren sind. Dieses Beispiel zeigt welche Begehrlichkeiten an Flächennutzungen durch die beabsichtigten Änderungen geweckt werden. Stattdessen ist es aus Sicht der Naturschutzverbände Aufgabe der Raumordnung dem Planungsraum Ostwestfalen-Lippe hinsichtlich der Sicherung der Senne und der dafür geeigneten Schutzkonzeption einer Unterschutzstellung als Nationalpark eine Planungssicherheit zu geben. Dieses ist nur gegeben, wenn Ziel und Erläuterungen so bestehen bleiben, wie im rechtsgültigen LEP. Der Nationalpark Senne ist essentieller Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung von OWL!

Anstelle der beabsichtigten Streichung im Ziel 7.2-2 wird vielmehr hinsichtlich des 2. und 3. Absatzes zum Nationalpark Eifel bzw. zum Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne eine Ergänzung angeregt, dass in den Regionalplänen die jeweilig im LEP dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur "Eifel" und "TÜP Senne" einschließlich erforderlicher Pufferzonen in ihrer Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln sind. Dadurch soll der besonderen Empfindlichkeit der in den beiden Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräumen Rechnung getragen werden, um Störungen oder Immissionen, die sich auf die Schutzgebiete auswirken, zu begegnen sowie die Populationen der Tierarten, deren Raumbedarf die Fläche eines Nationalparks überschreitet, auch im Umland dieser Großschutzgebiete zu schützen. Die Notwendigkeit eines solchen Umgebungsschutzes zeigen mit den Schutzziele unverträgliche Planungen, die ohne jegliche Pufferzone angrenzend an das FFH- und Vogelschutzgebiet Senne erfolgen (Interkommunales

bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Gewerbegebiet Schloß Holte-Stukenbrock).

Die beabsichtigte Änderung des Ziel 7.2-2 widerspricht den Zielen der Biodiversitätsstrategie vom 8.1.2015 des Landes NRW, wonach in Kapitel 4 "Schutzgebietssystem und Biotopverbund" unter "Ziele und Maßnahmen" die mittelfristige Einrichtung eines zweiten Nationalparks im Naturraum Senne genannt wird. Die herausragende Bedeutung der Senne für verschiedene Lebensräume in NRW verdeutlicht die weitere Nennung der Senne in der Biodiversitätsstrategie zu den Lebensräumen Wald, Hoch- und Niedermoore sowie nährstoffarme Offenlandlebensräume.

Der Landschaftsraum "Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald" gehört zu den 30 "Hotspots der biologischen Vielfalt" in Deutschland. Diese sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Die Hotspots sind Teil des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt, das seit Anfang die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt unterstützt. Der Raum "Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald" stellt danach das nährstoffärmste Gebiet in Nordrhein-Westfalen dar. "Die Kernbereiche werden als Truppenübungsplätze genutzt. Bemerkenswert ist v. a. die großflächig erhalten gebliebene historische Heidelandschaft Westfalens mit Heiden, Magerrasen, Mooren, naturnahen Fließgewässern und Wäldern. Der Landschaftsraum beherbergt ein hervorragendes Inventar für Arten der extensiv genutzten Offenlandschaft. Komplettiert wird das Gebiet durch den geschlossenen Waldzug des Teutoburger Waldes, der sich direkt an die Senne anschließt. Der Großteil dieses Gebietes wird von Buchenwäldern eingenommen. Die große geologische Vielfalt und unterschiedliche Boden-typen bedingen die besonders vielfältige Ausprägung der Wälder. Bemerkenswert sind auch die zahlreichen Höhlen, Felsen sowie in Teilbereichen eine bemerkenswerte Konzentration von Quellbächen. Die geschlossene Mittelgebirgswaldregion zeichnet sich durch eine besondere Vielfalt von Arten natürlicher Lebensräume wie Wälder und Höhlen aus."

Die bundesweit und landesweit herausragende Bedeutung ist also hinlänglich belegt und sollte in der raumordnerischen Abwägung zur Änderung des LEP

Berücksichtigung finden. Nach § 17 LPlG (1) legt der Landesentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind "nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land" unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen." Diese gesetzliche Regelung ist von besonderer Bedeutung, da in der Nachfolgeplanung auf der regionalen Ebene gemäß § 18 LPlG (1) die Regionalpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet festlegen und in den Regionalplänen die geänderten Ziele der Raumordnung entsprechend dem Landesentwicklungsplan anzupassen sind. Nach § 18 LPlG (2) erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bereits der gültige LEP den Erfordernissen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insgesamt nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen hat, da diese Belange nicht durch ein Landschaftsprogramm oder zumindest einen entsprechenden Fachbeitrag fachplanerisch aufbereitet wurden. Diese Bedenken bestehen fort und ihnen hätte nach Auffassung der Naturschutzverbände auch im jetzigen Änderungsverfahren durch das vollständige Erstellen des relevanten Abwägungs- materials entsprochen werden müssen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Senne der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, großer Teile der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold ist. Zurzeit gibt es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TUP Senne, so dass eine strikte und dauerhafte Sicherung des TUP Senne auch aus dieser raumordnerischen Aufgabe heraus dringend geboten scheint. Eine Unterschutzstellung als Nationalpark würde auch dem Schutz dieser



<p>Freiraumfunktion dienen, da der TÜP nicht mit Düngemitteln und Pestiziden durch landwirtschaftliche Nutzung belastet ist und diese Situation durch eine "Folgenutzung" als Nationalpark dauerhaft erhalten bliebe.</p> <p>Der Nationalpark hat die Aufgabe das "Nationale Naturerbe" zu schützen und ist ein Projekt von gesamtstaatlicher Bedeutung. Seine Errichtung ist Ländersache und muss nach Auffassung der Naturschutzverbände auch landesplanerisch im LEP als zu beachtendes Ziel der Raumordnung und Landesplanung verankert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 784 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Durch die Änderung sollen die Flughäfen Dortmund, Paderborn und Weeze nicht mehr als regionalbedeutsam, sondern wie Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück als landesbedeutsam eingestuft werden.</p> <p>Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen wird abgelehnt. Erforderlich wäre dagegen eine Zielausrichtung auf ein effizientes Flughafen- netz im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems, das die Potenziale zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene ausschöpft und Fluglärm effektiv mindert. Unter diesen Zielesetzungen sollte eine überarbeitete Luftverkehrskonzeption für NRW erarbeitet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt.</p> <p>Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>

	<p>Grundsatz 8.1-10 legt bereits einen Schwerpunkt auf die Verkehrsträger Schiene und Binnenschifffahrt für den wachsenden Güterverkehr. Ziel 8.1-11 legt bereits fest, dass das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Nahverkehr wahrnehmen kann und das zur Erschließung der Sädtereion Rhein-Ruhr der RRX zu verwirklichen ist. Grundsatz 8.1-4 fordert die berücksichtigung einer planerischen Flächenvorsorge für Trassen und funktional zugeordnete Flächen für ein Transeuropäisches Verkehrsnetz. Allerdings ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein Bedarf an schnellen und transnationalen Verkehrsverbindungen per Flugzeug besteht. Insofern sind die Ziele und Grundsätze des LEP ausgewogen auf den Bedarf an den verschiedenen Verkehrsträgern ausgerichtet; ein Bedarf an Neubau von Flugplätzen wird derzeit nicht gesehen; dem Bedarf an neuen Trassen für den Schienenverkehr wird mit dem entsprechenden Ziel 8.1-11 Rechnung getragen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 785 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</p> <p>Gegen die beabsichtigte Ergänzung der Erläuterungen zum Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" bestehen Bedenken, da ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In der Ziel 8.1-9 werden die landesbedeutsamen Häfen, die den Kriterien des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen</p>

Schutz vor heranrückenden Nutzungen nicht unterschiedslos für alle Hafenstandorte erfolgen sollte. Dieses ist nur sinnvoll für Standorte mit einem nachgewiesenen Bedarf. Das in der Ergänzung des LEP-Textes angeführte "Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen" stellt für diese Beurteilung jedoch keine geeignete Grundlage dar. Es sollten vorhandene Häfen und möglichst trimodale Umschlagpunkte genutzt werden, für die Erweiterungsflächen vorhanden sind, die mit vertretbaren Eingriffen nutzbar gemacht werden können (z.B. Köln/Niehl). Dagegen sind Hafenerweiterungen wie in Düsseldorf-Reisholz oder Köln-Godorf abzulehnen.

entsprechen, angeführt. In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafensflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. - Eine Änderung der Hafenkonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens. Mit dem Änderungsentwurf erfolgt die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriebereiche – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriebereiche.

	<p>Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 786 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Ziel 9.2.-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  Durch die Änderung ist beabsichtigt, die gegenwärtig für alle "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe" geltende Vorgabe, diese ausschließlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, aufzuweichen und die abschließende Steuerung der Abgrabungsbereiche über die Regionalpläne nur noch "bei besonderen Konfliktlagen" vorzusehen.  Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im Regelfall um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch des Schutzgutes Mensch führen können. Hinzuweisen ist u.a. auf die Konflikte um die Gewinnung von Kies/Sanden am Niederrhein, der Lippe und der Weser oder die Kalkabgrabungen in NRW. Eine Steuerung über die Regionalplanung ist hier erforderlich, hat sich bewährt und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden.  Auch in der Begründung des LEP-Entwurfs wird eingeräumt, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die neue Regelung wird ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im</p>

die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: "Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden." Für solche vereinzelt, kleinräumigen Rohstoffflächen können in den Zielen der Regionalpläne Ausnahmeregelungen getroffen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels.

Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären auch mit Blick auf die aus rechtlicher Sicht erforderliche hinreichende Bestimmtheit eine Zielbestimmung zumindest in der Begründung Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit "besonderen Konfliktlagen" erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch sollte genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll.

Während im Entwurf aus 12/17 in der Begründung zu Ziel 9.2-1 noch die Notwendigkeit einer weitergehenden räumlichen Steuerung für die Gewinnung von Kies und Sand am Niederrhein und von Kalkgestein in der Soester Börde beispielhaft genannt wurden, finden sich diese Beispiele für Räume, in denen aufgrund einer besonderen Konfliktlage eine räumliche Steuerung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, nicht wieder. Diese Änderung lässt vermuten, dass die Interessenvertreter der Abgrabungsindustrie in allen Regionalplänen allein die Darstellung von Vorranggebieten anstreben. Sollte sich dies in der Praxis durchsetzen, werden die Regionalpläne ihre Steuerungsfunktion verlieren.

Die in der Begründung zur Änderung des Ziels 9.2-1 angeführten Argumente, dass der Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen hat und planerische Grundlagen wesentlich einfacher und schneller zu erarbeiten sind sowie Änderungen flexibler vorgenommen werden können, kann nicht überzeugen. Zum einen können für die angeführten vereinzelt und nicht flächig vorkommenden Rohstoffvorkommen genauso gut Ausnahmeregelungen in den Zielen der Regionalpläne festgelegt werden. Zum anderen würden die Verfahren zukünftig mit der zusätzlichen Fragestellung, ob

übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamtäumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

<p>nun eine besondere Konfliktlage gegeben ist oder nicht, belastet. Für alle anderen Rohstoffvorkommen ist es aus Sicht der Naturschutzverbände ohnehin geboten, eine aufwendigere und umfassendere Plankonzeption als Grundlage für die Ausweisung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu erarbeiten, da es sich dabei im Regelfall um hoch konflikträchtige Rohstoffgewinnungen, wie Sand/Kies oder Kalk, handelt.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten. Dieses würde jedoch zu Lasten des Schutzes von Freiraumfunktionen gehen. Dieses ist angesichts des Abbauschwerpunktes von Sand/Kies in den für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und den Schutz und die Entwicklung von Fließgewässer und Auenlandschaften (Wasserrahmenrichtlinie!) hoch bedeutsamen Landschaftsräumen oder den Konflikten zahlreicher Kalkabgrabungen mit Natura 2000-Gebieten oder dem Grundwasserschutz nicht zu vertreten. Im Übrigen würden die Konflikte dadurch lediglich in die Genehmigungsverfahren verlagert. Deshalb fordern die Naturschutzverbände nachdrücklich, das Ziel des LEP nicht zu verändern. Ausnahmen für seltene, weniger konflikträchtige Rohstoffe können - wie bereits erwähnt - auch in die Regionalplänen aufgenommen werden. Als Alternative zur beabsichtigten Zieländerung wäre zu prüfen, ob und wie durch eine LEP-Zielformulierung Änderungen von Abgrabungsbereichen (auch im Sinne von Flächentauschen) ermöglicht werden könnten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 787 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Neuer Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiet"  Bei dem neuen Grundsatz "Reservegebiete" halten die Naturschutzverbände planerische Vorgaben im LEP für unerlässlich, um zu gewährleisten, dass Konflikte mit anderen Freiraumfunktionen in allen Planungsregionen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in</p>

<p>gleichermaßen berücksichtigt und Bereiche von besonderer Schutzwürdigkeit wie die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich vor Flächeninanspruchnahmen geschützt werden. Dieses gilt auch für die Darstellung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe. Die Naturschutzverbände hatten sich deshalb in ihrer Stellungnahme vom 15.2016 zum damaligen LEP-Entwurf für die Beibehaltung des Zieles "Tabugebiete" und den Grundsatz "Zusätzliche Tabugebiete" im LEP-Kapitel zu nichtenergetischen Rohstoffen ausgesprochen.</p>	<p>allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 788 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereich / Flächen von Windenergieanlagen"  Die Naturschutzverbände unterstützen den naturverträglichen Ausbau der Windkraftnutzung und lehnen daher den neuen Grundsatz, der nach dem Windenergieerlass einen weiteren Versuch der Landesregierung darstellt, den 1.500 m Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung umzusetzen, ab.  Der Wortlaut des beabsichtigten neuen Grundsatzes lautet: "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."  Der zweite Satz des Grundsatzes wurde für einen auf den nachfolgenden Planungsebenen lediglich zu berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung missverständlich strikt formuliert ("ist ein Abstand von 1500 Meter ... vorzusehen"), was sich aber aus Sicht der Naturschutzverbände in Zusammenschau mit dem ersten Satz (ein Vorsorgeabstand "soll" eingehalten werden) und den Erläuterungen zu dem Grundsatz relativiert.  Der im Grundsatz genannte 1.500m-Abstand bezieht sich auf die Darstellung von Windenergie-Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in FNP. Nimmt man in diesem Zusammenhang die weitere geplante LEP-Änderung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach</p>

<p>von Ziel 10.2-2 mit in den Blick, nach der die Pflicht zur Darstellung von Vorrangbereichen für die Windenergienutzung entfallen soll, ist damit zu rechnen, dass der "1.500m-Abstand-Grundsatz" überwiegend im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung seine - voraussichtlich geringe - räumliche Steuerungswirkung entfalten wird. Er wird zukünftig lediglich als ein Abwägungsbelang neben die weiteren öffentlichen und privaten für die bauleitplanerische Abwägung relevanten Abwägungsbelange treten.</p>	<p>grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 789 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte  Die Abschwächung des bisherigen Ziels zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung zu einem Grundsatz wird abgelehnt. Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und damit ein möglichst hoher Energiewirkungsgrad sind für eine effiziente Energienutzung von landesweiter energiepolitischer Bedeutung. Energiepolitische Gründe für die beabsichtigte Herabstufung zu einem in der Regional- und Bauleitplanung der Abwägung unterliegendem Grundsatz werden nicht angeführt, angeführt wird allein der Zweck der Deregulierung. Hier handelt sich jedoch keineswegs um eine überflüssige Zielsetzung.  Dieses gilt auch für die beabsichtigte Streichung des Teils des Grundsatzes 10.3-2 mit den dort genannten Wirkungsanforderungen an neu festzulegende Standorte ("regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58% oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen"). Diese Anforderungen sind unstrittig wesentlicher Bestandteil des Klimaschutzes. Ein Verzicht auf eine zeitgemäße Kraftwerkseffizienz führt zu deutlich höheren Klima- und Schadstoffbelastungen, wie sie z.B. durch die hoch ineffiziente Braunkohlenutzung in NRW mit verursacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Wenngleich die Erreichung entsprechender Wirkungsgrade umwelt- und energiepolitisch sinnvoll ist, gehört es nicht zum Aufgabenspektrum der Raumordnung, entsprechende technische Schwellenwerte einzuführen.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 790 Schlagwort: k.A.</b></p>	



<p>Änderung Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>Auch hier wird die beabsichtigte Abschwächung von einem Ziel zu einem Grundsatz allein und pauschal mit der Absicht der "Deregulierung" begründet, ohne hierfür weitergehende inhaltliche Argumente anzuführen. Die bestehende Zielsetzung sollte beibehalten werden. Sofern Ausnahmen von der Halden- und Deponienutzung für erneuerbare Energien für die folgenden Planungsebenen aus fachlichen, technischen Gründen oder aufgrund kultureller Nutzungen im Einzelfall erforderlich sind, werden solche Ausnahmen in der bestehenden Zielformulierung bereits berücksichtigt. Auch insofern ist die Abschwächung des Ziels zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz nicht begründet. Allerdings sollten als weitere unvereinbare Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien auch solche Halden und Deponien genannt werden, für die bereits eine mit dieser Nutzung unvereinbare Naturschutz- Nachfolgenutzung vorgesehen ist (vgl. auch unsere Stellungnahme vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf).</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Damit wird auch der Intention dieser Stellungnahme entsprochen, insofern die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange gewährleistet ist, ohne eine weitere Ausnahmeregelung in der Festlegung treffen zu müssen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 791 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergie</p> <p>Vorgesehen ist an dieser Stelle eine Abschwächung zu einem Grundsatz mit der Folge, dass die Pflicht zur Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, die zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele – mindestens 15% der Stromversorgung in NRW bis 2020 durch Windenergie und</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es</p>

bis 2025 30% durch erneuerbare Energien - in den Regionalplänen erforderlich sind, entfällt. Beabsichtigt ist eine "Kann"-Regelung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie, wobei jegliche Vorgabe zum Umfang der Vorranggebiete entfällt (s. Streichung Grundsatz 10.2-3).

Begründet wird diese Änderung des LEP mit Vorbehalten in der Bevölkerung gegen den Ausbau der Windenergie und dem Ziel die Akzeptanz der Windkraftnutzung zu erhalten, indem die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt wird. Dabei wird verkannt, dass der Ausbau der Windenergie bisher weitgehend in kommunaler Hand liegt, da regionalplanerische Vorgaben durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung in NRW bisher die Ausnahme sind. Offensichtlich führt gerade die kommunale Entscheidungskompetenz durch die Festlegungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dazu, dass andere öffentliche Belange nicht immer ausreichend Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch die erforderliche Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, insbesondere des Schutzes windkraftsensibler Arten.

Die Naturschutzverbände bringen wie im Verfahren zu Aufstellung des derzeit gültigen LEP erneut die Forderung ein, eine Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung als Ziel in den LEP aufzunehmen. Nur so können Konflikte mit dem Naturschutz vermieden oder zumindest vermindert werden, indem auf Regionalplanebene konfliktarme Bereiche ermittelt und ausgewiesen werden<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Siehe dazu auch die Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum

Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 25.06.2013) vom 27.02.2014 (zu Kapitel XI.3), aktuelle Meldung vom 28.02.2014 auf der Internetseite des Landesbüros der Naturschutzverbände: <http://www.lb-naturschutznrw.de>.

überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

**Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen**

**ID: 792 Schlagwort: k.A.**

<p>Streichung Grundsatz 10-2.3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p> <p>Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Eine Vorgabe zum Umfang der Flächenfestlegung als Grundsatz der Landesplanung ist erforderlich, damit die energiepolitischen Ziele in der Regional- und Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden. Die derzeitige Formulierung als einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz ermöglicht im Übrigen auf den folgenden Planungsebenen eine Beachtung auch von den Belangen, die im Rahmen der den Flächenfestlegungen zugrundeliegenden Windkraftpotentialstudie nicht berücksichtigt wurden, wie der Schutz windkraftsensibler Arten und des Landschaftsschutzes<sup>10</sup></p> <p><sup>10</sup> Siehe Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 87/88.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 793 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Durch die beabsichtigte Streichung des 3. Absatzes in Ziel 7.3-1, nach der die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird eine Windenergienutzung im Wald nicht ausgeschlossen. Sie ist weiter unter den im Ziel 7.3-1 genannten Ausnahmevoraussetzungen - nachgewiesener Bedarf, Alternativlosigkeit, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß - möglich. Auf dieser Grundlage ist der Bau von Windenergieanlagen nur in waldarmen Regionen in der Regel unmöglich, da dort Alternativen für einen bedarfsgerechten Ausbau außerhalb der Wälder zur Verfügung stehen müssten. Zudem ist in den Planungsregionen eine Windkraftnutzung im Wald ausgeschlossen, die dieses als textliches Ziel in Regionalplänen festgelegt haben.<sup>11 11</sup> Vgl. Ziel 5 im Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie für den Regierungsbezirk Detmold.

Der zur Streichung vorgesehene dritte Absatz des Ziels 7.3-1, wonach die Errichtung von WEA möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist zu unbestimmt. Bei einer Beibehaltung des Ziels wäre eine Konkretisierung/ Erläuterung der erheblichen Beeinträchtigung der "wesentlichen Funktionen des Waldes" erforderlich. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen, wie die Bedeutung von Wäldern für windkraftsensible Arten zeigt. In ihrem gemeinsamen Positionspapier 12 12 Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017).

führen die Naturschutzverbände dazu unter anderem aus: *"Aber auch andere Waldgebiete (einschließlich Windwurfflächen, sonstige Lichtungen und Waldränder, auch Waldmosaikflächen aus Nadelholzflächen und Laubwaldinseln) können wertvolle Habitatbestandteile für Fledermäuse darstellen. In diesen Bereichen ist mit einer Vielzahl von Arten und einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen; somit sind Bereiche mit entsprechender Lebensraumausstattung auch besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen. Solche Flächen sollten bei der ersten Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen (vgl. auch Roeleke et al. 2016)."*

Wenn eine Konkretisierung von Vorgaben für die Windenergienutzung im Wald im LEP nicht erfolgt, sollte dieses in untergesetzlichen Regelungen erfolgen, wie

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

<p>dem Windenergieerlass oder dem Leitfaden zur Berücksichtigung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen. Die LNU fordert hierbei Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären<sup>13</sup>, <sup>13</sup> Vgl. Positionspapier "Windenergieanlagen und Landschaftsschutz", Beschluss LNU-Mitgliederversammlung 19.3.2011, veröffentlicht unter: <a href="http://www.lnu-nrw.de/">http://www.lnu-nrw.de/</a></p> <p>der BUND NRW schließt Windkraftanlagen im Wald nicht generell aus (infrastrukturell genutzte/ aufgegebenen Flächen in Wäldern und intensiv forstwirtschaftlich genutzte Anbauflächen jünger 70 Jahre) <sup>14</sup> <sup>14</sup> Vgl. BUND-Position "Windkraft in NRW", veröffentlicht unter: <a href="https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im-fokus/windenergie/">https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im-fokus/windenergie/</a></p> <p>und der NABU NRW sieht als Tabubereiche Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen<sup>15</sup>. <sup>15</sup> Vgl. Positionspapier: "Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft", veröffentlicht unter: <a href="https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html">https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html</a></p>	
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 794 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung Ziel 10.2.5 Solarenergienutzung</p> <p>Die beabsichtigte Änderung greift nicht in die inhaltlichen Regelungen des Ziels ein, da der Katalog der Standorte / Bereiche in denen Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich sind, unverändert bleibt. Lediglich die Zielformulierung wird positiv formuliert.</p> <p>Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken, auch wenn das Ziel 10.2.5 Solarenergienutzung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Standortanforderungen konkreter gefasst werden sollte. Entsprechende Anregungen haben die Naturschutzverbände bereits in ihrer Stellungnahme zum damaligen LEP-Entwurf gegeben.</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen eine stärkere Nutzung der Solarenergienutzung. Nach der Potenzialstudie Solarenergie Nordrhein-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>

<p>Westfalen könnte die Photovoltaik bei einer Ausschöpfung aller geeigneten Flächen einem Stromertrag erzielen, der etwa 50% des gesamten Stromverbrauchs in NRW und mehr als 100% des privaten Sektors abdecken würde. Mit dem gesamten technischen Potential könnten rund 41 Mio. t CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände sprechen sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus und haben hierzu auch in ihrer Stellungnahme zum damaligen LEP-Entwurf die Anregung für einen Grundsatz "Solarenergienutzung an Gebäuden" eingebracht.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 795 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kritik an Umweltbericht / SUP</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW weist erhebliche Mängel auf und erfüllt nicht den Auftrag nach dem ROG (§ 8 Abs. 1 ROG) die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die UVP- Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten. Als wesentliche Defizite sind die fehlende Berücksichtigung nichtgesetzlicher Umweltziele und die Unvollständigkeit der zugrunde gelegten gesetzlichen Umweltziele und die unterbliebene Prüfung von Alternativen zu nennen. Die Prüfung der Schutzgüter "Boden", "Fläche" und "biologische Vielfalt" ist vollkommen unzureichend.</p> <p>Diese Kritik wird im Folgenden insbesondere anhand der Auswirkungen der LEP-Änderung auf das auf Schutzgut "Fläche" detailliert begründet.</p> <p>Relevante Ziele des Umweltschutzes (Kap. 1.6 des Umweltberichtes)</p> <p>Nichtgesetzliche Ziele bleiben unbeachtet. Als "relevante" Ziele des Umweltschutzes werden als "bedeutende, auf einzelne Schutzgüter bezogenen Umweltziele" (Umweltbericht, Tab. 1, S. 11/12) nur gesetzlich vorgegebene Umweltziele des ROG, BNatSchG, WHG, BBodschG, BauGB, BImSchG, EEG, Denkmalschutzgesetz NRW in der Umweltprüfung berücksichtigt, dagegen bleiben Zielvorgaben, die durch politische Beschlüsse festgelegt wurden,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt.</p> <p>Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Bei dem Umweltbericht wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt; dies gilt für alle Teile des Umweltberichtes. Der Umweltbericht nimmt selbst Bezug auf den Leitfaden des UBA, dessen Anwendung jedoch nicht allgemein verbindlich ist.</p> <p>In Bezug auf die Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes im Umweltbericht nimmt der Umweltbericht selbst eine transparent dargestellte Zusammenfassung von Umweltzielen vor (siehe Seite 10): "Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben des Umweltschutzes</p>

unberücksichtigt. Unter Verweis auf den UBA- Leitfaden zur SUP (> UBA 2009) wird die Berücksichtigung solcher nicht gesetzlicher Zielvorgaben zwar als Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung im Umweltbericht genannt (S. 10), in der weiteren Prüfung der Umweltauswirkungen werden nicht gesetzliche Umweltziele dann aber nicht berücksichtigt. Dieses stellt einen erheblichen Mangel der SUP dar, da gesetzliche Umweltziele wie zur Verringerung der Freiflächeninanspruchnahme (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 Absatz 5 BNatSchG) oder zum Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume und der biologischen Vielfalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BNatSchG, § 6 WHG) wichtige Ergänzungen gefunden haben durch in politischen Beschlüssen festgelegte Umweltziele, wie in der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes oder den Biodiversitätsstrategien von Bund und Land NRW. Letztere Strategien stellen fachlich wichtige und die gesetzlichen Zielsetzungen weiter konkretisierende Umweltziele dar, die in einer SUP jeden Fall zu berücksichtigen sind.

Gesetzliche Umweltziele nicht vollständig beachtet  
Die Zusammenstellung der gesetzlichen Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter ist unvollständig. So wird beim Schutzgut "Fläche" das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht genannt, obwohl dort als Ziel des Naturschutzes u.a. genannt wird: "Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich."

#### Schutzgut "Fläche"

Die oben beschriebenen Defizite haben eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche. Dieses Defizit wirkt schwer, da sich mehrere der beabsichtigten Änderungen auf das Schutzgut Fläche erheblich auswirken: Änderungen zu 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" und in Verbindung damit Änderung 6.6- 2 Ziel Standortanforderungen

werden nachfolgend diejenigen zusammenfassend dargestellt, die im Zusammenhang mit dem LEP NRW von sachlicher Relevanz sind. Darunter fallen die Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung beziehen und die von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen tangiert sind. Weiterhin werden in die Auswahl der Umweltziele nur diejenigen einbezogen, die einen dem LEP entsprechenden Abstraktionsgrad und räumlichen Bezug besitzen.")

Der Umweltbericht und die Abwägung der geplanten Planänderung sind ausdrücklich in Kenntnis der in der Stellungnahme zitierten Strategien erfolgt. Die in Tabelle 1 unter der Spalte "Umweltziele" benannten Umweltziele benennen dem Abstraktionsgrad des LEP entsprechend auch die Kernziele der in der Stellungnahme genannten Strategien. Für die Umweltprüfung selbst bedeutet dies, dass alle für die Prüfung von Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter relevanten Aspekte berücksichtigt wurden.

Auch die Forderung nach einer Untersuchung von Alternativen bzw. die Kritik an einer vermeintlich mangelnden Untersuchung von Alternativen wird zurückgewiesen. In den einzelnen Prüfbögen wurden grundsätzlich die auf den jetzigen LEP bezogenen sog. "Null"-Varianten betrachtet sowie eine Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorgenommen. Hier wird einzelfallbezogen dargelegt,

- Streichung 6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"
- Änderung 6.4-2 Ziel "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben"
- Auch die Änderung bei den Abgrabungsdarstellungen (Ziel 9.2-1), die nur noch in Konfliktbereichen als Ausschlussbereiche (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) in den Regionalplänen dargestellt werden sollen, wird zu stärkeren Konflikten mit dem Freiraumschutz führen.

In der SUP hätte hinsichtlich der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 zum "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" (5-ha-Vorgabe) in der SUP untersucht werden müssen, inwiefern für Nordrhein-Westfalen eine Erforderlichkeit für eine quantifizierte Zielsetzung in der Raumordnung besteht. Es erfolgt in Kap. 2.2 des Umweltberichtes lediglich eine Darstellung der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in NRW. Es mangelt an einer Bewertung dieser aufgezeigten Entwicklung und der Auswirkungen auf die Schutzgüter. An dieser Stelle wäre auch eine Bewertung anhand der sich aus den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Biodiversitätsstrategie ergebenden Ziele zwingend erforderlich. In den Ausführungen in Kap. 2.3.3 zur Streichung des Grundsatzes 6.1-2 erfolgt unter Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen lediglich der Verweis auf das auch nach Streichung des Grundsatzes weiter durchzuführende Siedlungsflächenmonitoring und die Berichterstattung des LANUV NRW zur Entwicklung der SuV-Flächenstatistik für NRW. Weiter wird ausgeführt das insbesondere das Schutzgut "Fläche" voraussichtlich betroffen sein wird. Es mangelt an einer überschlägigen Abschätzung zur Entwicklung der Freiflächeninanspruchnahme, wenn sich Landes- und Regionalplanung auf eine "Beobachtung" der Siedlungsflächenentwicklung beschränken, sowie einer Bewertung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Dabei geht es - nicht wie im Umweltbericht ausgeführt - nur insbesondere um das Schutzgut "Fläche",

welche Auswirkungen die jeweilige Nullvariante oder andere alternativen Planungsmöglichkeiten haben bzw. warum sich solche Alternativen sinnvollerweise nicht näher darstellen lassen.

Im Umweltbericht werden im Übrigen auch in Bezug auf das Schutzgut Fläche - wie auch für die anderen Schutzgüter - die Aussagen getroffen, die auf der Abstraktionsebene des LEP möglich sind. In Kapitel 2.4.2. "Summarische Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten LEP-Änderungen" werden sowohl bezogen auf einzelne geplante Änderungen des LEP wie auch zusammenfassend die Trendauswirkungen der LEP-Änderungen transparent beschrieben; zusammenfassend: *"Den oben genannten Änderungen des LEP ist insgesamt gemeinsam, dass sie eine intensivere planerische Inanspruchnahme des Freiraums (insbesondere von Offenlandbereichen) ermöglichen und sich dabei gegenseitig in der Wirkung auf einzelne Umweltschutzgüter (insbesondere die Schutzgüter Fläche und Landschaft) verstärken können. .... Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen und sich insbesondere nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter Fläche und Landschaft ergeben werden. Diese Aussagen sind auch unter Einbeziehung der übrigen, nicht geänderten Festlegung des LEP zu treffen."*, S. 59 f.) Es ist unzweifelhaft, dass auf dieser Ebene



<p>sondern insbesondere auch um die Schutzgüter "Boden" und "Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt".</p> <p>In der Stellungnahme vom 22.2.2018 zum Scoping hatten die Naturschutzverbände angeregt, die Festlegungen für die Siedlungsbereiche (ASB, GIB) in dem aktuell fortgeschriebenen Regionalplan "Münsterland" sowie dem "Regionalplan "Düsseldorf" auf den Flächenverbrauch hinsichtlich der Zielerreichung des 30 ha- Ziels der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (für NRW "5 ha-Ziel") zu untersuchen. Hierdurch wäre auch eine Darstellung und Abschätzung räumlicher Auswirkungen möglich, wenn auf jegliche quantifizierte Vorgaben zur Freiflächeninanspruchnahme in der Landes- und Regionalplanung verzichtet wird.</p> <p>Es mangelt auch an einer Untersuchung von Alternativen, die nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG vorgeschrieben ist. So wäre als Alternative zu der beabsichtigten Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" eine Festlegung der Reduzierung der täglichen Flächeninanspruchnahme auf 5 ha und mittelfristig Null als Ziel der Raumordnung im LEP zu prüfen, die auf Regionalplanebene durch eine an der 5 ha-Zielsetzung orientierten Bedarfsermittlung sowie einer Kontingentierung noch erforderlicher Freiflächeninanspruchnahmen für Siedlungszwecke umgesetzt werden könnte.</p>	<p>beispielsweise für einzelne Festlegungen weder einzelne präzise betroffene Flächen qualitativ beschrieben werden können noch summarisch-kausale Aussagen zu treffen sind. Insoweit wurde bewusst darauf verzichtet, den Eindruck zu vermitteln, es könnten Trendaussagen zu den Schutzgütern Boden oder "Tiere und Pflanzen" zuverlässig getroffen werden, weil eine Betroffenheit dieser Schutzgüter noch stärker von der Kenntnis konkret betroffener und auf der Ebene des LEP nicht zu bezeichnender Standorte abhängt.</p> <p>Der Umweltbericht erfüllt insoweit vollständig die Forderungen aus § 8 ROG und ist im Rahmen der Abwägung ein geeignetes und ausreichendes Instrument zur Abwägung und Entscheidung über die Planinhalte.</p>
--	---

## Landesverband Bergbaubetroffener NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesverband Bergbaubetroffener NRW</b> <b>ID: 137 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</p> <p>So sehr zu begrüßen ist, dass der Steinkohleabbau zeitnah zum Ende kommt und ein baldiges Ende des Braunkohlentagebaus zumindest in Erwägung gezogen wird, ist eine einseitige Bevorzugung der Kohlereviere abzulehnen. Außerdem bleibt im Dunkeln, wie "den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiet ohne Auswirkungen in anderen Regionen"(LEP Entwurf 17. 4. 2018, "Zu 5-4.." S. 17, 3. Absatz) ermöglicht werden soll. Selbstverständlich hat jede Sonderstellung einer oder einiger Kommunen negative Auswirkungen auf andere Regionen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zum Teil gefolgt.</p> <p>Zur Gleichbehandlung aller Regionen wird die Anregung durch eine Änderung der Erläuterung aufgegriffen. Der Anregung wird bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiet wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.</p>
<b>Beteiligter: Landesverband Bergbaubetroffener NRW</b> <b>ID: 138 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Der Grundsatz sollte in der bisherigen Form erhalten bleiben.</p> <p>Statt eines ungehemmten Flächenverbrauchs sollte vielmehr Druck ausgeübt werden, dass die vorhandenen Brachflächen z.B. aus dem Steinkohlebergbau so aufbereitet werden müssen, dass dort problemlos Siedlungsbau oder Errichtung industrieller Anlagen möglich ist.</p> <p>Außerdem sollte ein Maßnahmenkatalog entwickelt werden, mit dem vorhandene Baulücken geschlossen werden. Eine spekulative Zurückhaltung von Flächen muss verhindert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einbeziehung der Brachflächen und von Bauflächenreserven &gt; 0,2 ha über das Siedlungsflächenmonitoring in die Ermittlung des Bedarfs bzw. der noch neu auszuweisenden Flächen sorgt bereits für einen gewissen Druck. Darüber hinausgehende "Maßnahmenkataloge" können nicht Gegenstand des LEP sein.</p>

**Beteiligter: Landesverband Bergbaubetroffener NRW**  
**ID: 139 Schlagwort: k.A.**

7.3.1 und 10.2.2/3

Um den Braunkohletagebau möglichst bald beenden zu können und insgesamt die Verfeuerung von Kohle reduzieren zu können, ist die Bereitstellung von alternativen Energien unabdingbar. Daher muss die Windenergie forciert ausgebaut werden. Jegliche Einschränkungen über das bisher vorhandene Maß sind daher abzulehnen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

## Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b> <b>ID: 2122 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfs muss zunächst daran erinnert werden, dass die Novellierung des erst Anfang 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP) mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen hat und für den Zeitraum von 15 bis 20 Jahren gelten sollte. Gerade der Energiesektor ist aufgrund langjähriger Projektumsetzungen auf stabile planungsrechtliche Grundlagen angewiesen. Eine so kurzfristige erneute Änderung des LEPs bei gleichzeitig ambitionierten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wirkt hier im höchsten Maße kontraproduktiv. Gleichzeitig widersprechen die angedachten Änderungen den landesregierungseigenen Zielen größtmöglicher Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p>Im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Stellschrauben ist das Landesplanungs- und Raumordnungsrecht ungeeignet, um kurzfristige, tagespolitische Vorstellungen umzusetzen. Bezeichnenderweise hat die Landesregierung dies ausgerechnet bei der klimapolitisch höchst fragwürdigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung zum Tagebau Garzweiler erkannt, an der sie unter Verweis auf die abgeschlossenen Planungen festhält. Insgesamt ist bereits jetzt absehbar, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans in Form des vorliegenden Entwurfs in weiten Teilen die Rechtsunsicherheit wachsen wird.</p> <p>In energiepolitischer Hinsicht sind die angedachten Änderungen nicht geeignet, um die "Entfesselung" hervorzurufen, die die Landesregierung laut eigenen Verlautbarungen mit der Änderung des LEP erreichen will. Im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaik sind die Änderungen marginal und lassen andere landesplanerische Möglichkeiten unberücksichtigt. Bei der Windenergie wird – durch den angedachten Grundsatz eines "1.500-Meter- Vorsorgeabstandes" – ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur</p>

über die ohnehin schon weitreichenden Folgen des EEG 2017 hinausgehender Ausbaueinbruch offenbar bewusst angestrebt. Die Gefährdung von Investitionen in Milliardenhöhe sowie eines Großteils der 18.000 Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Windenergiebranche wird die Folge sein, ohne dass die nach Aussagen der Landesregierung angestrebte Akzeptanzerhaltung für die Energiewende erreicht wird.

Das ist insbesondere deshalb fatal, weil auf diese Weise der dicht besiedelte Industrie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende, aber auch zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht annähernd gerecht wird. Gleichzeitig vergibt NRW hier die Chancen, aus dem Umbau der Energielandschaft breite Wertschöpfung, weitreichende Teilhabe sowie nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren. Dabei zeigen die landeseigenen Potentialanalysen, dass das Bundesland bei Photovoltaik, Windenergie, Biomasse oder Geothermie über große Potentiale verfügt, die ohne eine übermäßige Flächeninanspruchnahme (siehe unten) genutzt werden könnten.

Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
<b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b> <b>ID: 2123 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.-3  Mit Ziffer 2.-3 des aktuellen LEPs werden sowohl Tierhaltungsanlagen als auch Biogasanlagen in ihrer weiteren standortgerechten Entwicklung behindert. Im Hinblick auf Tierhaltungsanlagen sieht der vorliegende Entwurf eine dahingehende Abhilfe vor – für Biomasseanlagen dagegen nicht. Wie wir – genauso wie der Fachverband Biogas e.V – bereits in unserer Stellungnahme im Jahr 2016 zum Kabinettsentwurf des LEPs dargelegt haben, behindert die dort getroffene Regelung insbesondere die Möglichkeiten der Bestandssicherung und die angemessene Fortentwicklung bestehender Biomasseanlagen. So wird zum einen die (Weiter-) Entwicklung bestehender Betriebe in erheblicher Weise eingeschränkt. Zum anderen wird aber auch die Neuerrichtung von Biogasanlagen außerhalb der Grenzen des Privilegierungstatbestandes von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) massiv behindert, wenn nicht sogar faktisch verhindert. Hiervon betroffen sind besonders Abfallvergärungsanlagen und Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz. An dieser Stelle könnte durch eine entsprechende Änderung des LEPs - ähnlich der vorgesehenen Regelung zu Tierhaltungsanlagen - die Planungshoheit der Kommunen tatsächlich in sinnvoller Weise gestärkt und zugleich ein Beitrag zur Annäherung an die Klimaschutzziele geleistet werden. Eine dahingehende Änderung könnte im Ziel 2-3 bei dem im Entwurf vorgesehenen Spiegelstrich zu den Tierhaltungsanlagen wie folgt hinzugefügt werden:  "(..."</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche nahe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete) angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierten Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten</p>

-es sich um Tierhaltungs- oder Biomasseanlagen handelt, die nicht oder nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 BauGB unterliegen oder (...)"

Das im Ziel 2.-3 verankerte Verbot der bauleitplanerischen Ausweisung von Bauflächen im Freiraum für (bestehende) Biogasanlagen soll den Freiraum schützen. Damit unterfallen Erweiterungen oder Änderungen der Biogasanlagen nicht mehr der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Aus Sicht des LEE NRW berücksichtigt diese (derzeit geltende) Regelung nicht die lange Geltungsdauer des LEP im Kontext des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Denn gerade auch für den Weiterbetrieb von Biogasanlagen ist eine Sicherung über die Bauleitplanung notwendig. Nur so können Kommunen und andere an das Wärmenetz angeschlossene Kunden ihren Bedarf auch über die Biogasanlagen decken. Ferner muss festgestellt werden, dass eine Erhöhung der erzeugten Biogasmenge nicht zwangsläufig mit einer baulichen Erweiterung einhergehen muss, sondern bereits durch eine Variation der Inputstoffe bewirkt werden kann. In diesen Fällen, wie auch in anderen Konstellationen, ist keine über das bestehende Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme des Freiraums erkennbar.

Diese bestehende Problemlage für eine Vielzahl von Biogasanlagen in NRW wird durch den Änderungsentwurf zum LEP nicht gelöst. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass ein Mehr an Tierhaltungsanlagen, die nach dem Änderungsentwurf wieder im Außenbereich ermöglicht werden sollen, besonders auch ein Mehr an Gülle bedeutet, die einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden muss. Insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzten Aufnahmefähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen könnten Biomasseanlagen hier einen wertvollen Beitrag leisten.

Auch vor diesem Hintergrund verweisen wir zu diesem Themenkomplex auf die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.. Dabei bitten wir insbesondere die in der Stellungnahme des Fachverbandes aufgeführten Beispiele konkret

Landschaften. Im Übrigen wird die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich nicht durch den LEP eingeschränkt.

<p>durch den aktuellen LEP verhinderter Anlagenerweiterungen und -vorhaben zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b>  <b>ID: 2124 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.1-7 In den Erläuterungen zu Ziffer 7.1-7 heißt es bisher:  "Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen."  <i>Durch den letzten Halbsatz wird die Freiflächenphotovoltaik auf bereits versiegelte Konversionsflächen beschränkt. Durch die Streichung der Beschränkung auf versiegelte Konversionsflächen würden sich erhebliche Flächenpotentiale in NRW ergeben. Gerade die vergangenen EEG-Ausschreibungsrunden für Freiflächen-Photovoltaik haben gezeigt, dass die landesplanerische Einschränkung auf versiegelte Flächen zu einem Hindernis bei der Projektierung solcher Vorhaben geführt hat. So konnten Bundesländer mit weniger restriktiven Regelungen weit mehr Zuschlüsse und mithin Investitionen in Millionenhöhe erzielen. In diesem Sinne sollte die Beschränkung auf versiegelte Flächen in NRW aufgehoben werden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregung wurde mit dem LEP-Änderungsverfahren umgesetzt.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz.</p>



7.3-1

*Nach dem aktuellen Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, sofern hinsichtlich der angestrebten Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, der außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die Waldumwandlung gleichzeitig auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die Windenergie gilt aktuell zusätzlich folgende Regelung:*

"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."

Der LEE NRW lehnt die vorgesehene Streichung dieser sogenannten "Privilegierung" der Windenergie im Wald ab.

Schon die derzeitige Regelung begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Mit der geplanten Änderung soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) für unwirksam erklärt wurden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 – 114, zitiert nach [www.justiz.nrw.de/nrwe](http://www.justiz.nrw.de/nrwe)). Das OVG formuliert dazu: "Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass

*"die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."* 1

Später heißt es weiter: "Unabhängig von Vorstehendem kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBl. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat." (Rn. 132 – 134, Hervorhebung durch die Verfasser.) Es erscheint uns unverständlich, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will.

1 OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 115.

Die Eingriffe in den Wald durch eine dortige Windenergienutzung halten sich im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erkennbar in Grenzen. Der Flächenverbrauch an umgewandelter WaldWir sehen den eingeschlagene n Weg der Landesregierung äußerst kritisch. Die neue Bundesregierung bekennt sich klar zur Energiewende und nennt als einer der Voraussetzungen den weiteren zielstrebigem Ausbau der Erneuerbaren Energien.<sup>1</sup> Dass NRW - ungeachtet der Bundespolitik - einen "energiepoli tischen Neustart"<sup>2</sup> plant und dabei die "Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende"<sup>3</sup> de rart beschneidet, wird die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Bundes- aber auch Landesebene stark erschweren . Es ist äußerst unzutraglich, wenn das Energieland Nr. 1 als dicht besiedelter Industrie und Wirtschaftsstandort seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende nicht nachkommt.

<p>Abschließend ist zu sagen, dass wir es sehr bedauern, dass die Landesregierung die Erneuerbare-Energien-Branche in NRW durch die geplanten, restriktiven Änderungen des LEPs maßgeblich schwächt und in eine Benachteiligung gegenüber anderen Bundesländern in den Ausschreibungen nach EEG2017 wissentlich in Kauf nimmt. Fläche ist dabei regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b>  <b>ID: 2126 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.2-7  Der LEE NRW begrüßt den Grundsatz 8.2-7 als sinnvolle Vorgabe für die Träger der Regionalplanung. Im Hinblick auf die Erläuterungen regen wir zur Vermeidung von Missverständnissen allerdings an, nicht nur von Höchstspannungsleitungen, sondern auch von Hochspannungsleitungen (110-kV-Freileitungen) zu sprechen, da diese ebenfalls raumbedeutsam sind. Ferner sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass sich der Grundsatz lediglich auf Freileitungen, nicht jedoch auf erdverkabelte Stromleitungen bezieht, da diese mangels Raumbedeutsamkeit dem Raumordnungsrecht nicht unterfallen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine Begrenzung des Grundsatzes auf Freileitungen wird nicht befürwortet, da auch Höchstspannungs-Erdkabel raumordnerisch geplant werden müssen. Der Grundsatz bezieht sich bewusst auf Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz (220 kV und mehr), da diese aufgrund ihrer Größe und Länge meist in besonderer Weise einer intensiven und aktiven raumordnerischen Planung bedürfen. Gleichwohl muss natürlich auch der Verteilnetzausbau (110 kV und weniger) im Einzelfall raumordnerisch geprüft und bewertet werden. Eine besondere Regelung im LEP-Entwurf erscheint hier aber entbehrlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b>  <b>ID: 2127 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Kraft-Wärme-Kopplung – Ziffer 10.1-4 und Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien – Ziffer 10.2-1</p> <p>Die Abänderungen der Ziele 10.1.-4 und 10.2-1 jeweils zu einem Grundsatz erschließen sich uns nicht. Die diesbezügliche Begründung, dies diene der Deregulierung, vermag nicht zu überzeugen. Sowohl die Kraft-Wärme- Kopplung als auch die Nutzung von Halden und Deponien für Erneuerbare Energien erfüllen als Ziel der Raumordnung wesentlich besser ihre Funktion. Als Grundsatz der Raumordnung ist hier eher zu befürchten, dass die Abwägung im Einzelfall weitaus komplizierter und damit rechtsunsicherer werden wird.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Eine Verpflichtung der Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b>  <b>ID: 2128 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2</p> <p>Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken.</p> <p>Eine Erreichung dieser Mindestziele ist erforderlich, wenn Nordrhein- Westfalen und auch Deutschland insgesamt die eigenen Klimaschutzvorgaben und die des Weltklimaabkommens von Paris erfüllen wollen. Letztere können nicht nur durch ein Mehr an Effizienz und ein Mehr an Digitalisierung erreicht werden. Energie-</p>	<p>Zu 10.2-2:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und</p>

und klimapolitisch bedarf es hier eines signifikanten Beitrages der Windenergie an Land.

Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung eben dieser Klimaschutzziele dar. Der aktuelle LEP ist damit auch eine Umsetzung der geltenden Verpflichtungen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und dem Klimaschutzgesetz NRW. Die faktische Aufgabe jeglicher weiteren Ausweisung von Windvorrangzonen konterkariert ferner auch das für das kommende Jahr angedachte Bundesklimaschutzgesetz. Hinzu kommt, dass die derzeitigen landeseigenen Klimaziele bereits jetzt hinter den neuen Zielen auf Bundes- und EU-Ebene zurückbleiben. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens gerecht wird.

Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist, als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie vor.

Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen.

Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden

Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbandes Ruhr. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen. So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, die dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten wird aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Die Richtigkeit dieser Aussagen zeigt sich darin, dass es im Regierungsbezirk Münster – jedenfalls nach Kenntnis des LEE NRW – kaum noch Klagen gegen kommunale Flächennutzungspläne gibt, seit dort der Regionalplan mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Kraft getreten ist. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes- wie auch der Bundesziele – selbst jene für 2030 – werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich.

In diesem Sinne kritisiert der LEE NRW die angedachte Änderung des Ziels 10.2-

Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.

<p>2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, deutlich.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b>  <b>ID: 2129 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3  Der LEE NRW wendet sich entschieden gegen die angedachte Streichung des Grundsatzes zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung und die Formulierung eines 1.500-Meter-Abstandes.</p> <p>1. Streichung des Umfangs der Flächenfestlegungen</p> <p>Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Zwar wird - zusammen mit der Änderung des Ziels 10.2-2 – die Regionalplanung durch eine dahingehende Änderung von jeglicher Verpflichtung zur raumplanerischen Steuerung der Windenergie befreit. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wie dies mit den gesetzlichen Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Satz 6 ROG, § 12 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW zu vereinbaren ist. Unabhängig davon werden so der planenden Gemeinde keinerlei Vorüberlegungen und erste raumplanerische Entscheidungen mehr an die Hand gegeben. Wie oben bereits dargelegt, wird dies in den komplexen und schwierigen Abwägungsentscheidungen absehbar zu mehr Fehlplanungen führen. Ungeachtet der finanziellen und akzeptanztechnischen Konsequenzen wird dies für alle Beteiligten ein erhebliches Maß an zusätzlicher Rechts- und Planungsunsicherheit bedeuten. Inwieweit dies die als Begründung für die Änderung angeführten Akzeptanzprobleme für die Windenergie zurückführen soll, ist nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-2 und ehemaligem 10.2-3:</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw.</p>

	<p>sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass</p>
--	---



	<p>dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p> <p>Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b>  <b>ID: 2130 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 lautet:</p> <p><i>"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)".</i></p> <p>Der LEE NRW lehnt diesen neuen Grundsatz strikt ab! Der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird in den Abwägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehl abwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben. Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstands Vorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabgewogen an der 1.500-Meter-Formulierung auszurichten. Das Scheitern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen genauso wie der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen u.a. in Bezug auf die Abgrenzung des</p>

entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Der Maßgabe des Koalitionsvertrages von CDU und FDP einer rechtssicheren Umsetzung eines 1.500-Meter-Abstandes kommt der vorliegende LEP-Entwurf nicht nach! Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen.

Insgesamt dürfte ein in allen Gemeinden zugrunde gelegter Abstand von 1.500-Metern die Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent einschränken. Dies widerspräche indes klar Bundesrecht (vgl. hierzu Anlage 1 und Anlage 2). Zwar verweist der Entwurf in seiner Begründung darauf, dass die Abstandsvorgabe anzuwenden ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit "ist (...) vorzusehen" nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung.

Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen gleich zwei Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass dies rechtssicher nicht möglich ist (vgl. Anlage 1 und Anlage 2). Genauso wie der LEE NRW bereits mit Vorlage eines umfassenden Gutachtens zur Frage eines 1.500-Meter-Abstandes zwischen Windenergie und Wohnbebauung dargelegt hat (vgl. Anlage 1), ist eine derartige Regelung bundesrechtlich nicht haltbar. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz – und nicht mehr als Ziel der Raumordnung - ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes. Da eine solch weitreichende

Repowerings von gänzlich neuen Anlagenstandorten  
Hinweise für die Planungs- und  
Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

<p>Einschränkung nach den Aussagen beider Gutachten eine landesrechtliche Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist.</p> <p>Insgesamt macht die Landesregierung mit diesem Grundsatz planenden Kommunen grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung und bürdet ihnen damit bewusst auch ein erhebliches zusätzliches Planungs- und Kostenrisiko auf. Gleichzeitig übernimmt sie selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1.500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Gemeinden ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht. Alles mit dem Ziel, den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen bzw. des Koalitionsvertrages zu erwecken. Dafür ist ein LEP jedoch kein geeignetes Mittel.</p> <p>Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altanlagen jeweils neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzen" Anlagen und "neuen" Anlagen unterschieden werden soll.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.</b>  <b>ID: 2131 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5</p> <p>1. Ziel der Solarenergienutzung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

Inwiefern eine positiv statt negativ formulierte Zielsetzung der Raumordnung zu einer verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie führen soll, erschließt sich dem LEE NRW nicht. Die Regelungswirkung des Ziels bleibt unverändert.

#### 1. Photovoltaik entlang von Infrastrukturachsen

Notwendig für einen solchen verstärkten Ausbau wäre vielmehr u. a. eine Abänderung der aktuellen Zielformulierung zu Straßen und Schienenwegen. So heißt es hierzu bisher:

"Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit

*überregionaler Bedeutung"*

In der Praxis wurden Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen vielfach unter Hinweis auf die nicht vorhandene überregionale Bedeutung durch einige Bezirksregierungen verhindert. Insofern sollte hier eine Ergänzung gefunden werden, die sowohl für Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch für Flächen entlang von nicht-überregional bedeutsamen Schienenwegen eine Nutzung durch die Photovoltaik ermöglicht.

#### 1. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

In den Erläuterungen zum Ziel der Solarenergienutzung wurde der folgende Satz hinzugefügt:

"Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst."

Diese Einschränkung halten wir – auch vor dem Hintergrund der eigenen Äußerungen der Landesregierung zur Photovoltaik – für zu restriktiv. Auch wenn

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.

wertvolle landwirtschaftliche Flächen ein rares Gut sind und als solches einen hohen Schutz genießen sollten, sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll sein können. Das gilt beispielsweise für Flächen, die einer künftigen landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen erst wieder zugeführt werden sollen. So besteht nicht nur für (Boden-)Deponien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, für die derartige Möglichkeiten bereits jetzt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 ausdrücklich erwähnt sind, sondern z. B. auch für ausgebeutete Abgrabungsflächen eine erhebliche praktische Nachfrage, diese nach ihrer Wiederauffüllung zunächst für die Freiflächen- Photovoltaik zu nutzen. Dabei erkennen wir durchaus, dass die Landwirtschaft seit längerem erheblich unter einer immer stärkeren Flächenkonkurrenz und einem zu großen Flächenverbrauch – gerade auch durch die Verpflichtung zur Ausweisung außerverhältnismäßig großer naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen – leidet. Allerdings erscheint die obige Formulierung im Hinblick auf die Regelungsdauer des LEP und der technologischen Fortschritte zu restriktiv. So lassen sich perspektivisch Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen vorstellen (z.B. durch Solarzäune). Derartigen innovativen und sinnvollen Nutzungen steht die obige Erläuterung allerdings entgegen. Ferner müssen wir im Hinblick auf eine derart flächenmäßig umfassende Erläuterung darauf hinweisen, dass unter diese auch Standorte fallen, die nach dem EEG 2017 möglicherweise als Standorte für Freiflächen- Photovoltaik vorgesehen werden. So stellt das EEG 2017 für Freiflächenphotovoltaik in den §§ 37 und 48 explizite Anforderungen. So sieht § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. i) EEG 2017 die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen vor, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen. Diese Flächenkulissen könnten nach unserem Verständnis von der oben zitierten angedachten Änderung des LEP umfasst werden. Eine dahingehende Regelungswirkung lehnt der LEE NRW deshalb ab, da die Freiflächenphotovoltaik auf diese Weise – ohne dass damit wertvolle landwirtschaftliche Flächen geschützt würden – erheblich und entgegen den Vorgaben des EEG 2017 eingeschränkt werden würde. Daher empfehlen wir die Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017

(sog. "Länderöffnungsklausel") zu nutzen, damit Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten errichtet werden können. Eine dies umfassende Ausnahmeregelung könnte im LEP durch eine beispielhafte Aufzählung unter Ziffer 10.2-5 eingefügt werden. Wir regen daher vor dem Hintergrund der regierungseigenen Ziele für die Photovoltaik die Aufnahme folgender Ergänzung an:

"Eine Ausnahme liegt beispielsweise bei Flächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor".

## Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1662 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die nun durch den Kabinettsbeschluss angestrebten Änderungen setzen demgegenüber im Wesentlichen die richtigen Impulse. Mit diesen Korrekturen werden zuallererst unangemessene dirigistische Vorgaben der Landesebene aufgelöst und stattdessen werden wieder flexiblere, individuell angepasste Lösungen in den jeweiligen Regionen ermöglicht. Gerade mit Blick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze sind die vorliegenden Änderungen am LEP mehrheitlich ein Schritt in die richtige Richtung.</p> <p>Hierbei sind aus Sicht von Unternehmer NRW die folgenden Punkte besonders wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wirtschaftliche Entwicklung landesweit ermöglichen: Im geltenden LEP werden notwendige Flächenausweisungen deutlich zu stark eingeschränkt und die Kompetenzen der Entscheidungsträger vor Ort massiv beschnitten. Unser Land braucht aber eine stärkere wirtschaftliche Dynamik. Klar zu begründen ist daher die geplante Streichung des sog. "5-ha-Grundsatzes". Damit soll wieder eine dem Bedarf entsprechende Entwicklung in Verantwortung der Regionen und Kommunen ermöglicht werden. Darüber hinaus wäre es notwendig, dass alle Landesteile die gleichberechtigte Chance erhalten, ihre Potenziale zu nutzen. Hierfür regen wir an, die bestehende Verengung des europäisch bedeutsamen Metropolraums NRW auf einzelne Regionen zurückzunehmen. Denn für den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer industriellen Wertschöpfungsketten sind wir insbesondere auch auf den industriellen</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden (wie z. B. die Grundsätze zum Metropolraum NRW, zum Umgebungs- und zum Klimaschutz), oder die Einführung neuer Grundsätze gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p>

Mittelstand und die Hidden Champions in den ländlichen Regionen angewiesen.

- Umgebungsschutz von Unternehmen sicherstellen: In unserem dichtbesiedelten Bundesland spielt der Umgebungsschutz schon jetzt eine bedeutende Rolle. Steigende rechtliche Schutzanforderungen aufgrund europäischer Vorgaben beinhalten zusätzliches Konfliktpotenzial. Wir sprechen uns daher dafür aus, die laufende Überarbeitung des LEP auch dafür zu nutzen, den Umgebungsschutz als verbindliches planerisches Ziel festzuschreiben und damit einen aktiven Beitrag der Landesplanung zum Erhalt unserer industriellen Wertschöpfungsketten zu leisten. Wir regen zudem an, die Ausweitung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang von Verkehrswegen im Sinne einer Trassenbündelung stärker zu nutzen und hierfür einen entsprechenden planerischen Grundsatz aufzunehmen.
- Verlässliche Energieversorgung garantieren: Wirtschaft und Industrie sind auf eine Energieversorgung angewiesen die sicher, sauber und bezahlbar ist. Daher ist es richtig, die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte wieder technologieneutral auszugestalten. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag werden die aktuell gültigen ideologischen Planungsvorgaben in Zukunft beendet. Diese Korrektur ist notwendig, denn als Ausgleich für die schwankenden erneuerbaren Energien ist der wirtschafts- und Industriestandort bis auf Weiteres auf ausreichende konventionelle Erzeugungskapazitäten, d.h. Gas- und Kohlekraftwerke angewiesen.
- Rechtliche Risiken durch Klimaschutzverknüpfung beseitigen: Der geltende LEP sieht weiterhin die Verknüpfung von Klimaschutz und Raumplanung vor. Daraus ergeben sich rechtliche Risiken für die Genehmigung von Investitionsvorhaben. Wir regen an, die Überarbeitung des LEP dazu zu nutzen, diese Risiken dauerhaft auszuschließen.
- Planungssicherheit beim Abbau heimischer Rohstoffe wiederherstellen: Nordrhein-Westfalen ist als Industrieland zwingend auf die Versorgung mit Rohstoffen angewiesen. Wichtige Rohstoffe, wie etwa Kalk für die



<p>Zementherstellung oder Kies für den Bau von Infrastruktur sowie Sand für die Erzeugung von Glas, stehen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich als heimische Rohstoffe in hoher Qualität zur Verfügung. Mit den derzeit gültigen Vorgaben des LEP wird jedoch eine für unseren Bedarf ausreichende Nutzung der heimischen Lager- und Abbaustätten verhindert. Die nun vorgesehene Änderung bei den Versorgungszeiträumen schafft für Unternehmen und Verbraucher erhöhte Planungssicherheit und korrigiert den regulatorischen Alleingang der vorherigen Landesregierung. In diesem Sinne wird auch die Aufnahme sog. Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung wirken. Positiv ist insbesondere auch die Aufgabe der strikten Konzentrationszonenplanung. Für eine wirkliche Vereinfachung wird allerdings entscheidend sein, wie die im Entwurfstext nun vorgesehenen "besonderen planerischen Konfliktlagen" ausgestaltet werden sollen. Hiervon hängt ab, ob die durch die Änderung angestrebten Erleichterungen auch tatsächlich erreicht werden können. Wir sprechen uns daher für eine rechts- sichere Definition dieses Schlüsselbegriffs aus.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1663 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kapitel 1. Einleitung  Bei der Änderung des LEP sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Einleitung um drei wesentliche Punkte zu ergänzen. Es wäre sehr sinnvoll, bereits in der Einleitung die herausragende Bedeutung von Nordrhein-Westfalen als Industrie- standort herauszustellen und damit die Grundlage zu schaffen für die in dem Ein- zelkapitel folgenden, zielführenden Änderungsvorschläge zur Flächenausweisung, -entwicklung und -nutzung.</p> <p>Ebenso zielführend wäre es für ein nachhaltiges Wachstum in unserem Land, die Verkehrsinfrastruktur bereits in der Einleitung - ihrer Bedeutung für die Entwick-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Einleitung entsprechend zu ändern wird nicht gefolgt. Im Interesse eines schlanken, rasch abzuwickelnden Änderungsverfahrens wird hier keine Änderung vorgenommen. Änderungen in der Einleitung waren auch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Hingewiesen wird ferner darauf, dass die Einleitung keine Ziele und Grundsätze im Sinne des Raumordnungsrechtes enthält und insoweit auch keine entsprechenden Steuerungswirkungen entfaltet.</p>

lung unserem Land entsprechend - einzuarbeiten. Insbesondere der über die Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen abgewinkelte Güter- und Warenverkehr sollte in der Raumplanung stärker Berücksichtigung finden. Für den Personenverkehr gilt es, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienengebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern.

Abschließend wäre es richtig, die Nennung der Energiewende als planerische Aufgabe in die Einleitung zum LEP aufzunehmen. Planung und Umsetzung der Energiewende sind in hohem Maße raumbedeutsam und bedürfen auf Landesebene einer vorausschauenden Planung unter Einbeziehung der für die Sicherstellung der Versorgung erforderlichen konventionellen Kraftwerke und Berücksichtigung aller Energieträger. Eine verstärkte Hinwendung zu den erneuerbaren Energien kann gerade auch in Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Energieversorgung nur gelingen, wenn deren Einsatz durch fossile Energieträger abgesichert wird. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund ausdrücklich die vom Kabinett vorgeschlagene Änderungen bei 10.3- 2 und schlagen konkret vor, die Einleitung des LEP um ein Teilkapitel Energie- wende zu ergänzen.

Kapitel 2. Räumliche Struktur des Landes 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum  
Die vom Kabinett vorgeschlagenen Änderungen zu den Bereichen Siedlungsraum und Freiraum begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere mit Blick auf die am Stammsitz gewachsenen Hidden-Champions in den ländlichen Wachstumsregionen unseres Landes, stellt die Neuformulierung dieses Ziels eine deutliche Verbesserung dar. Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen vor Ort werden dadurch im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung verbessert. Unnötige Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung und für betriebliche Investitionen vor Ort werden beseitigt. Die kommunale Planungshoheit wird mit der Änderung ebenso wieder gestärkt  
Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell deutschlandweit guten konjunkturellen Situation, ist der Kabinettsbeschluss zur schnellen Überarbeitung des LEP richtig. Für heimische Unternehmen wird damit die planerische Grundlage geschaffen, vor Ort weiter zu wachsen, und zwar sowohl mit

<p>Betriebserweiterungen als auch mit zusätzlichen neuen Betrieben. Seit Anwendung der Vorgaben des aktuellen LEP müssen wir vermehrt feststellen, dass Projekte die zwar jeweils von den zuständigen Kommunen positiv begleitet werden, auf relativ hohe Hürden im Bereich der Raumplanung stoßen. Nach unserer Einschätzung werden die beabsichtigten Änderungen dazu beitragen, die in Planung befindlichen Betriebserweiterungsprojekte schneller und vor Ort zu realisieren. Dies ist wichtig, um die Wirtschaftskraft und die Arbeitsmärkte der jeweiligen Regionen zu sichern und flexibel weiterzuentwickeln.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1664 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kapitel 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte  Eine Änderung des LEP ist aus unserer Sicht auch bei den Ausführungen zu den Klimaschutzkonzepten weiter notwendig. Die Erläuterungen zum Grundsatz 4-3 "Klimaschutzkonzepte" enthalten Ausführungen zur grundsätzlichen, verpflichtenden Umsetzung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes in den Raumordnungsplänen. Dabei wird insbesondere auf Regelungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG) Bezug genommen.  In den dort konkret in Bezug genommenen Detailregelungen von § 12 VI und VII LPIG wird bestimmt, dass die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen "sind", bzw. dass die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW "umsetzen müssen", die gem. § 6 VI Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.</p> <p>Im Ergebnis wird damit der Klimaschutz privilegiert und es ergeben sich bei der Umsetzung dieses Grundsatzes, insb. bei der Abwägung aller Belange, derzeit erhebliche Unsicherheiten für die am Planungsverfahren Beteiligten. Die geforderte Planungssicherheit muss durch Änderungen am entsprechenden LEP</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>

Grundsatz sowie sofern notwendig auch durch eine Novellierung der entsprechenden Regelungen im LPIG sichergestellt werden	
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1665 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen  Die Inhalte des LEP zum Thema "Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen" waren Gegenstand intensiver Debatten bei der Erarbeitung des derzeit gültigen LEP. Bei diesen Debatten wurde klar, dass Nordrhein-Westfalen auf Grund seiner Struktur insgesamt als Metropolraum anzusehen ist und dies nicht nur für einzelne Landesteile gilt. Die ausdrückliche Gleichberechtigung aller Landesteile hat bisher keinen Eingang in die Erläuterungen des Grundsatzes 5-2 gefunden. Eine entsprechende Änderung wäre weiterhin zielführend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1666 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen  Nach diesem neu hinzugekommenen Grundsatz soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dazu sollen regionale Konzepte weiterentwickelt und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen flankiert werden. Die Ergänzung dieses Grundsatzes im LEP ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, jedoch für sich genommen noch nicht hinreichend. Nordrhein-Westfalen ist als Industrie- und Energieland, das seit vielen Jahrzehnten durch die Kohle geprägt wird, von der anvisierten schrittweisen Reduzierung und schlussendlichen Beendigung der Kohleverstromung besonders betroffen. Es ergeben sich bedeutende wirtschaftliche, soziale, ökologische, strukturpolitische und rechtliche Fragestellungen. Das gilt sowohl in den Kohleregionen des rheinischen Reviers und des Ruhrgebiets, als auch für das Land insgesamt. Die Ergebnisse der unlängst eingesetzten Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" werden einen zusätzlichen Abstimmungsbedarf nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, wie der genannte Grundsatz konkret</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Dem Anliegen wird gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert.</p>

<p>ausgestaltet werden wird. Wir sprechen uns daher für eine Erweiterung und Präzisierung der diesbezüglichen Pläne der Landesregierung aus.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1667 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung  Das Ziel 6.1-1 sieht vor, die Ausweisung neuen Siedlungsraums nur noch zuzulassen, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter, gleichwertiger Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch).</p> <p>Die Kommunen sind für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft auf hinreichend flexible Planungsvorgaben angewiesen. Diese landesplanerischen Vorgaben müssen einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf sowie eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ermöglichen.</p> <p>Insgesamt wäre es zielführend, das Ziel 6.1-1 dahingehend zu ändern, dass insbesondere die dazugehörigen Erläuterungen stärker auf die übergeordnete Formulierung von Zielsetzungen und Grundsätzen zurückgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1668 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Mit der vorgeschlagenen Streichung des Grundsatzes 6.1-2, dem sog. 5 ha Grundsatz, wird einer der wesentlichen Kritikpunkte von Wirtschaft und Industrie am LEP ausgeräumt. Die derzeitige sehr pauschale Verrechtlichung des politischen Ziels zum Flächennettverbrauch lehnen wir ab, da sie den Herausforderungen der Praxis zur Umsetzung der Vorgaben vor Ort nicht gerecht wird. Die aktuellen starren landesweiten Vorgaben passen nicht zu den individuellen Bedürfnissen zur Siedlungsentwicklung von Kommunen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>Die verantwortungsvolle Entscheidung über eine flächensparende Siedlungsentwicklung muss, eingebettet in einen regionalen Konsens, zukünftig vor Ort erfolgen und hängt von der konkreten Flächensituation der einzelnen Kommune, ihrer strategischen Ausrichtung bei der Flächenentwicklung und insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung vor Ort bzw. in der Region ab. Wir begrüßen daher ausdrücklich die nun vorgeschlagene Streichung des Grundsatzes 6.1-2.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1669 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen  Aus unserer Erfahrung ist festzuhalten, dass in der Nachbarschaft von Verkehrswegen gerade für Gewerbe- und Industriegebiete häufig Flächen vorzufinden sind, bei denen aufgrund der Lage eine Belastung von Anwohnern mit Emissionen vermieden werden kann und andererseits ein – auch unter Umwelt- und Klimagesichtspunkten – sinnvoller Anschluss an die Verkehrswege vorliegt. Diese Möglichkeit sollte landesplanerisch berücksichtigt werden. Außerdem bietet die intensive Trassenbündelung von Verkehrsinfrastruktur, Breitbandausbau und Umsetzung der Energiewende neue Synergieeffekte für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie entlang dieser Trassen. Daher wäre eine Änderung dieses Ziels zu einem Grundsatz sinnvoll, einschließlich eines entsprechenden Hinweises im zu überarbeitenden Teil der Erläuterung zu Ziel 6.1-4.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1670 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz  Der Grundsatz Umgebungsschutz (6.3-2) enthält aktuell die Vorgabe für die Regional- und Bauleitplanung, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Grundsatz 6.3-2 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>Der Absicht, gewerbliche und industrielle Nutzungen vor Konflikten im Zusammen- hang mit heranrückender Wohnbebauung zu schützen, ist uneingeschränkt zuzu- stimmen. Zielführend wäre es daher, diesen wesentlichen Belang durch das deut- lich verbindlichere Planungsinstrument des Ziels zu sichern. Wir regen eine ent- sprechende Aufwertung des bisherigen Grundsatzes an, um das Nebeneinander verschiedener Nutzungen sicherzustellen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1671 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Das Ziel 6.3-3 soll im Bereich der Erläuterungen geändert werden. Trotz dieser Änderungen sind die Vorgaben des Ziels insgesamt als kritisch anzusehen. Dem grundsätzlich nachvollziehbaren Ziel, Splittersiedlungen möglichst zu vermeiden, stehen, insb. aus Sicht des emittierenden Gewerbes und der Industrie, zunehmende Konflikte mit Belangen des Umgebungsschutzes gegenüber. Diese Kon- flikte sind nur durch hinreichende Abstände zu lösen und werden durch die stei- genden Anforderungen, die bspw. aus der anstehenden Seveso III-Richtlinie oder der Novelle der TA Luft resultieren, kontinuierlich zunehmen. Es liegen daher in vielen Fällen gute Gründe für eine ausreichende Separierung verschiedener Sied- lungsbereiche vor. Zur Vermeidung dieser Konflikte schlagen wir konkret vor, die Überarbeitung des Ziels auch dafür zu nutzen, "die Notwendigkeit betriebsgebun- dener Erweiterungen" als Ausnahmeregelung zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen.  Darüber hinaus gehende Möglichkeiten – z. B. über die geforderte weitere Ausnahme in Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die</p>

	effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>	
<b>ID: 1672 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p>Die vom Kabinett vorgeschlagene Herabsetzung des Mindestflächenbedarfs für die Ansiedlung landesbedeutsamer und flächenintensiver Großvorhaben auf 50 ha, ist ein Schritt in die richtige Richtung um die gesicherten Flächen stärker als bisher auch tatsächlich für Investitionen zu nutzen. Der bisherige Mindestflächenbedarf von 80 ha hat sich als wenig praxistauglich herausgestellt.</p> <p>In einer zunehmend von Wertschöpfungsnetzwerken geprägten Wirtschaft ist es ebenso richtig, die Nutzung dieser Flächen auch für Investitionen zu öffnen, die in Form von Clustern, d.h. funktionell miteinander verbundenen Vorhaben, erfolgen. Insgesamt muss es uns in Nordrhein-Westfalen besser als bisher gelingen, für Investitionen aller Größenordnungen geeignete und verfügbare Flächen zur Verfügung zu stellen.</p>	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>	
<b>ID: 1673 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte</p> <p>Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird der Kritik von Wirtschaft und Industrie an den Inhalten des bisherigen Ziels Standortanforderungen Rechnung getragen. Mit dem derzeit gültigen LEP wird explizit ermöglicht, raumbedeutsame bauliche Erholungseinrichtungen unmittelbar anschließend an Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen zu errichten. Diese Möglichkeit soll nun aus dem Zieltext gestrichen werden. Zudem wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.6-2 klargestellt, dass eine solche Ansiedlung nur dann erfolgen soll, insofern dies aus Immissionsschutzgründen notwendig ist. Wir begrüßen diese Eingrenzung auf Einzelfälle und hoffen, dass damit die Entwicklung bestehender Betriebe am Standort planungsrechtlich effektiver</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Der LEP-Änderungsentwurf wurde allerdings betreffend die Möglichkeit, andere Freizeit-, Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen auch an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen, nicht geändert. Mit dieser planerischen Möglichkeit sollte sichergestellt werden, dass im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen, im</p>



<p>gesichert werden kann. Ebenso ist es zielführend, dass die Vorgaben des Ziels 6.6-2 zukünftig nur für neue, raumbedeutsame Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelten sollen.</p>	<p>Hinblick auf die neu festzulegende jeweilige Einrichtung, eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche besteht. Diese Option soll weiterhin bestehen bleiben. Hierbei ist aber insbesondere auch Grundsatz 6.3-2 zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche Konflikte mit Störfallbetrieben wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen im 4. Absatz des Ziels mit Verweis auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW aufgenommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1674 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume  Wir regen eine Überprüfung an, ob der planerische Grundsatz im Widerspruch steht zum dringend notwendigen bedarfsgerechten Ausbau unserer Infrastruktur. Der Ausbau von Verkehrswegen für den Personen- und den Güterverkehr hat sich angesichts der prognostizierten Verkehrssteigerungen und der notwendigen Mehrinvestitionen an den Verkehrsströmen in Nordrhein-Westfalen auszurichten. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Neubauten in bisher noch nicht erschlossenen Gebieten erscheint als zu weitgehend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1675 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen  In Ergänzung zu den im Rahmen des Kabinettsbeschlusses enthaltenen Änderungen schlagen wir vor, den planerischen Grundsatz dahingehend zu ergänzen, dass bei Vorhandensein entsprechender Infrastruktur auch Wohnungsbau auf den Konversionsflächen möglich wird. Dies könnte unter der Voraussetzung von entsprechendem lokalen und regionalen Bedarf ein Beitrag zur Verringerung des Mangels an Wohnraum sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls</p>

	<p>stärker als bisher unterstützt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen wird daher vereinfacht. Alle weiteren Nutzungen müssen den jeweiligen Festlegungen des LEP entsprechen, vor allem Grundsatz 6.1-8 und Ziel 6.3-3.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1676 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen  Im Ziel 7.2-3 ist vorgesehen, dass Gebiete für den Schutz der Natur nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Wir regen eine Änderung dieses Ziels an, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz von Natur und Landschaft auch möglich ist, wenn alternative Flächen nicht zumutbar sind. Hierfür ist es sinnvoll, das Ziel 7.2-3 um den Begriff der Zumutbarkeit unmittelbar in der Textfassung zu ergänzen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Zumutbarkeit der Aspekt der Wirtschaftlichkeit hinreichend berücksichtigt wird.</p> <p>Ähnlich wie für den bereits erwähnten Grundsatz Umgebungsschutz (vgl. oben 6.3-2) weisen wir zudem darauf hin, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche auch durch das Heranrücken von Naturschutzbereichen beeinträchtigt werden können. Dies gilt namentlich vor dem Hintergrund der zukünftigen Abstandserfordernisse durch die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie. Daher regen wir an, den Aspekt des Umgebungsschutzes auch für diesen Bereich aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Festlegungen, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans sind und an denen unverändert festgehalten wird. <a href="#">Über vergleichbare Anregungen zum Ziel 7.2-3 wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</a></p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1677 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von Waldbereichen (Ziel 7.3-1, Abs. 2). Auch insoweit sollte eine Inanspruchnahme zumindest möglich sein, wenn alternative Flächen nicht zumutbar nutzbar sind, weshalb eine entsprechende Passage in der Textfassung ergänzt werden sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Über vergleichbare Anregungen und Bedenken wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des geltenden LEP NRW grundsätzlich im Rahmen Abwägung entschieden. Es wird grundsätzlich daran festgehalten, dass die in den Regionalplänen festgelegten Waldbereiche Vorranggebiete für die Erhaltung des Waldes sind, an deren Inanspruchnahme insoweit erhöhte Anforderungen entsprechend der Zielformulierung zu stellen sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1678 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag geäußerte Zielsetzung, den Vertragsnaturschutz "spürbar" zu stärken, bietet sich zudem an dieser Stelle die Aufnahme eines entsprechenden Passus an. Das Instrument des Vertragsnaturschutzes enthält das Potenzial zu einer stärkeren Berücksichtigung von individuell-naturschutzangepassten Bewirtschaftungen. Der geltende LEP vom Dezember 2016 berücksichtigt die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes bislang lediglich in den Erläuterungen zu 7.2-2. Eine Verschiebung von den Erläuterungen in den Textteil würde die beabsichtigte Stärkung sichtbar dokumentieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1679 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum  Aus Sicht der Wirtschaft ist der Ausschluss der Inanspruchnahme von Freiraum für neue raumbedeutsame Infrastruktur zu überprüfen. Angesichts der Bedeutung von NRW als Wirtschafts- und Transitland, insbesondere auch für Güterverkehre, erscheint der derzeit noch postulierte pauschale Ausschluss als zu weitgehend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist durchaus möglich, wenn der Bedarf nicht</p>

	duruch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>	
<b>ID: 1680 Schlagwort: k.A.</b>	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Wir begrüßen die vorgeschlagene Aufhebung der willkürlichen Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen. Die Änderung wird dazu beitragen, angepasst auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse zu reagieren und allen Stand- orten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>	
<b>ID: 1681 Schlagwort: k.A.</b>	
8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Der vom Kabinett beschlossene Änderungsvorschlag, mit dem der Schutz von Industriebahnhöfen vor heranrückender Bebauung ergänzt wird, ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn die Wasserstraßen und die damit verbundenen Infrastrukturen sind unverzichtbare Voraussetzungen, insb. für unsere transportintensiven Grund- stoffindustrien sowie mit Blick auf die Bedeutung von NRW als Transitland im Herzen Europas. Um diese wichtige Infrastruktur noch besser zu schützen, wäre es sinnvoll, die gewählte Formulierung "Die Regionalplanung kann, (...) die [...] öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriebahnhöfen – vor heran- rückender Nutzung schützen" durch "Die Regionalplanung sollte," zu ersetzen. Insbesondere mit Blick auf die zunehmenden Nutzungskonflikte von Häfen und anderen umliegenden Nutzungen wäre ein stärkerer Schutz als Auftrag an die Re- gionalplanung sehr zu begrüßen. Dabei sollte vor dem Hintergrund des aller Vo- rraussicht nach weiter ansteigende Güterverkehrsaufkommens eine Differenzierung unter den jeweiligen Häfen unterbleiben. Daher sprechen wir uns auch für eine entsprechende ausdrückliche Gleichstellung der Industriebahnhöfen mit den öffentli- chen Häfen und deren Anerkennung als gleichermaßen "landesbedeutsame" Inf- rastruktur aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregungen wird gefolgt.  Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor herannahenden Nutzungen wird durch das Wort "sollte" anstatt "kann" umgesetzt. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen sollte.  Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann auch der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriebahnhöfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe-

	und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1682 Schlagwort: k.A.</b>	
8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser Wir regen eine Neuformulierung des Grundsatzes an, so dass die Verkehrsträger Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen gleichermaßen bedarfsgerecht gefördert werden sollen. Die derzeitige Fokussierung auf Wasserstraßen und Schienenwege ist zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs nicht geeignet. Des Weiteren werden mit dem aktuellen Planungsgrundsatz Regionen benachteiligt, die weder über Wasserstraßen noch über ein engmaschiges Schienennetz mit entsprechenden Güterbahnhöfen verfügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die unverändert beibehalten wurde und nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1683 Schlagwort: k.A.</b>	
8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen Über die vorliegenden Änderungsvorschläge hinaus schlagen wir vor, die Inhalte des Grundsatzes Hochspannungsleitungen zu streichen. Der Vorrang für die Möglichkeit der Erdverkabelung ist auf Grund entsprechender Formulierungen im EnWG im Rahmen der entsprechenden Regionalplanung ohnehin bereits jetzt zu berücksichtigen. Die bestehende Formulierung als Grundsatz im Rahmen des LEP ist somit überflüssig.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Der Grundsatz 8.2-2 des rechtsgültigen LEP ist nicht Gegenstand des aktuell im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Änderungsverfahrens. Der Grundsatz 8.2-2 wurde im Rahmen der LEP-Neuaufstellung abgewogen. Neue Erkenntnisse ergeben sich aus der vorgetragenen Stellungnahme nicht.
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1684 Schlagwort: k.A.</b>	
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Dieser neu aufgenommene Grundsatz bezweckt die bessere raumordnerische	Die Zustimmung zum Grundsatz 8.2-7 des LEP-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen. Die

<p>Durchführbarkeit der für die Energiewende notwendigen Leitungsvorhaben. Erklärtes Ziel ist die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze im Energieland NRW. Wir begrüßen diese Absicht. Den Netzausbau bereits bei der Erarbeitung von Regionalplänen zu berücksichtigen hilft, Verfahren zu strukturieren und damit insgesamt zu beschleunigen.</p>	<p>Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1685 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  Mit der vom Kabinett vorgeschlagenen Änderung des Planungsziels wird die strikte Konzentrationszonenplanung aufgegeben und damit ein wesentlicher Kritikpunkt der Wirtschaft umgesetzt. Die nun vorgesehene Steuerung der Rohstoffsicherung durch Vorranggebiete ermöglicht die individuelle und passgenaue Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, wie z.B. besonderer Rohstoffvorkommen oder etablierter Wertschöpfungsketten. Sie dient damit auch der Standortsicherung und wird daher zur Ansiedlung neuer bzw. dem Verbleib etablierter Produktionsbetriebe, und damit dem Erhalt bestehender Wertschöpfungsketten, beitragen.</p> <p>Der Änderungsvorschlag sieht des Weiteren vor, dass bei besonderen Konfliktlagen Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind oder festgelegt werden können. Dies stellt zunächst eine Folgeanpassung an die Änderung des Ziels 9.2-1 dar. Ebenso ist im Grundsatz positiv, dass Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung möglich sein sollen, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamtäumlichen Konzept entsprechen oder dieses fort-schreiben. Ermöglicht wird so eine innergebietliche und außergebietliche Steuerung, und somit die individuelle Lenkung privilegierter Vorhaben. Die Wirtschaft begrüßt auch diesen Ansatz grundsätzlich. Eine weitgehende räumliche Steuerung kann dazu beitragen, potenzielle Konflikte bereits im Vorfeld zu entschärfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der erheblichen Bedenken insbesondere aus dem kommunalen Bereich der Städte und Gemeinden, wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass das Ziel 9.2-1 dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im</p>

Zielführend wäre es, hier noch eine eigene, rechtssichere Definition zu ergänzen, ab wann in diesem Sinne eine "besondere planerische Konfliktlage" vorliegen soll. Hierbei sollte ausdrücklich auf die Benennung konkreter Beispielfälle verzichtet werden. Eine solche Aufzählung ist im Ergebnis willkürlich und bedeutet eine Vorwegnahme der tatsächlichen Prüfung. Insbesondere ist auch die derzeit vorgesehene Eingrenzung kritisch. Die vom Kabinett vorgeschlagene Begründung zu Ziel 9.2-1 stellt auf "großflächig verbreitete" bzw. "regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen" ab. In diesen beiden genannten Fällen sollen BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sein. Schon die gewählten Begriffe sind unbestimmt und daher bereits in sich nur bedingt geeignet, eine rechtssichere Anwendung zu garantieren. Auch scheint die intendierte Zielerreichung zweifelhaft. Die meisten Rohstoffvorkommen sind entweder "großflächig verbreitet" oder "regional konzentriert". Im Ergebnis führt diese Einordnung also dazu, dass nahezu alle Plangebiete eine "besondere planerische Konfliktlage" darstellen würden. Damit wäre in der Folge aber nicht mehr das Vorranggebiet der planerische Regelfall, sondern (immer noch) das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets; die geplante Änderung würde nahezu keine faktische Wirkung entfalten. Sollte eine rechtssichere Definition des Begriffs nicht gelingen, wäre aus unserer Sicht auch die Streichung der betreffenden Passage zu erwägen, da das regulatorische Ziel einer Ausnahmeregelung bereits durch die gesetzliche Vorschrift des § 7 Abs. 3 ROG gewahrt wird. Einer zusätzlichen Regelung im LEP bedarf es dann nicht.

Wir regen zudem an, für jeweils zu prüfende Einzelfälle das Instrument des Flächentauschs einzuführen. Falls eine bereits als BSAB ausgewiesene Fläche aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie z.B. geologischer Störungen, nicht als solche genutzt werden kann, würde die Ausnahmelösung eines Flächentauschs eine aufwändige Bedarfsanpassung entbehrlich machen. Ein Flächentausch wäre flexibler sowie zeitsparender und personell und materiell effizienter für die am Verfahren Beteiligten. Entsprechende, konkrete Vorgaben im LEP wür-

übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamtträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

den insoweit eine begrüßenswerte, einheitliche Handhabung der Vorgabe gewähr- leisten.	
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1686 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume  In Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags sollen die Versorgungszeiträume für Lockergesteine wieder auf mindestens 25 Jahre angehoben, und damit um fünf Jahre verlängert, werden. Die Wirtschaft begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Zum einen bedeutet dies gleichermaßen für die rohstoffgewinnenden wie auch für die rohstoffverarbeitenden Industrien eine erhöhte Planungssicherheit, zum anderen wird so ein regulatorischer Alleingang des Landes Nordrhein-Westfalen korrigiert. Die vorgeschlagene Angleichung an die pragmatischen Regu- larien in anderen Bundesländern ist eindeutig zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1687 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-4 Grundsatz Reservegebiet  Die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Einführung von Reservegebieten zur Sicherung der langfristigen Rohstoffversorgung stellt eine weitere Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrags dar. Das grundsätzliche Ziel einer perspektivischen Sicherung ist positiv. Fraglich bleibt jedoch noch die konkrete Ausgestaltung, da bislang auf eine konkrete Festlegung der Reservezeiträume verzichtet wird. Wir sprechen uns dafür aus, dass eine temporäre Zwischennutzung möglich bleibt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfes.  Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sowie Vorgaben für eine Zwischennutzung festzulegen.</p>
<b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b> <b>ID: 1688 Schlagwort: k.A.</b>	



<p>10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung  Weiterhin ist es aus Sicht der Wirtschaft sinnvoll, durch eine entsprechende Änderung im LEP, folgende bestehende Formulierung zu präzisieren: "In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert."</p> <p>Diese Vorgabe ist in der derzeit geltenden Fassung mindestens missverständlich. Sollte mit einem "Vorrang" erneuerbarer Energien intendiert sein, eine Vorgabe für private Vorhabenträger bei der Auswahl des Energieträgers zu treffen, dürfte dies über die Kompetenz der Raumordnung hinausgehen. Die Entscheidung über die Auswahl des optimalen Energieträgers obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger. Des Weiteren besteht ein allgemeiner Vorrang für erneuerbare Energien nicht, bzw. würde auch den Abwägungskriterien der Raumordnung widersprechen.</p> <p>Die Berücksichtigung der "Potenziale" der erneuerbaren Energien wäre dagegen aus unserer Sicht eine sinnvolle Änderung. Es sollten für entsprechende Anlagen die geeignetsten Standorte bevorzugt werden, um auch für erneuerbare Energien eine möglichst hohe Effizienz, geringstmöglichen Flächenverbrauch und für das Versorgungssystem insgesamt möglichst niedrige Kosten zu gewährleisten. Wir schlagen daher konkret eine Änderung des Grundsatzes vor, bei der auf die Potenziale der erneuerbaren Energien fokussiert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1689 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.1-4 Grundsatz Kraft – Wärme – Kopplung  Die durch Kabinettsbeschluss vorgeschlagene Änderung dieses LEP-Ziels zum Grundsatz begrüßen wir. Damit kommt zum Ausdruck, dass bei der Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme neben den technischen auch die wirtschaftlich hebbaren Potenziale be-</p>	<p>Die Stellungnahme und grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Bedeutung der KWK als Ergänzungstechnologie zu den Erneuerbaren</p>

<p>rücksichtigt werden sollen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass der konkrete Umfang der effizienten Energienutzung bei KWK Anlagen von dem lokalen und regionalen Strom- und Wärmebedarf abhängt. Die Beurteilung des KWK Ausbaus im aktuellen LEP als Ziel ist vor diesem Hintergrund zu weitgehend. Dessen ungeachtet erscheint es angebracht, die Bedeutung der KWK als ökologisch sinnvolle Ergänzungstechnologie zu den Erneuerbaren Energien ausdrücklich anzuerkennen. Daher sprechen wir uns für eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen zu 10.1-4 aus.</p>	<p>Energien kommt in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.1-4 zum Ausdruck.</p>
<p><b>Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.</b>  <b>ID: 1690 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien  Als richtigen Schritt bewerten wir die Neuformulierung des bisherigen Ziels 10.2-1 als planerischen Grundsatz. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Streichung des Verbots, erneuerbare Energien auf Halden und Deponien zu errichten, insofern diese Halden und Deponien bereits für Kultur genutzt werden oder über ein Nachnutzungskonzept festgelegt ist, dass diese zukünftig für kulturelle Zwecke genutzt werden sollen. Auch weitere Nutzungen können und sollen möglich sein. Da es sich bei Halden und Deponien um Teile der Kulturlandschaft handelt, können erneuerbare Energien, ebenso wie anderweitige Nutzungen, eine Fortentwicklung dieser Kulturlandschaft darstellen. Diese Überlegungen dürfen jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass auch im Zuge der Landesplanung die Potenziale für Deponieneuweisungen und –erweiterungen vorgehalten werden müssen. Bereits jetzt sind die zur Verfügung stehenden Kapazitäten knapp. Aufgrund der rechtlichen Neuordnungen im Bereich der Mantelverordnung werden sie in Zukunft voraussichtlich noch knapper werden. Zurecht ist daher nach dem geltenden LEP bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen (vgl. Ziel 8.3-1, S. 2). Diese Zielsetzung, in Form der Beibehaltung der Ursprungsnutzung eines Deponiestandorts und der damit verbundenen Entsorgungskapazitäten, begrüßen wir.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

**Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**ID: 1691 Schlagwort: k.A.**

10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Ein weiterer wichtiger Schritt ist die vom Kabinett vorgeschlagene Streichung der derzeit gültigen technischen Mindestwirkungsgrade bei neu festzulegenden Kraftwerksstandorten. Diese Änderung ist geeignet, die zweifelhafte Bevorzugung einzelner Technologien zu beenden. Ebenso werden damit die erheblichen Bedenken ggü. den derzeitigen Vorgaben dieses Grundsatzes aufgelöst, ob diese sowohl rechtlich haltbar als auch planerisch sicher umsetzbar sind. Um den realen Herausforderungen der Energie- wende gerecht zu werden ist der Änderungsvorschlag richtig, die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte tatsächlich technologieneutral auszu- gestalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Landkreis Holzminden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landkreis Holzminden</b> <b>ID: 1888 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Die Ziele der geplanten Änderung des LEP NRW haben massive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Klimaschutz und den Flächenverbrauch, auch über die Grenzen des Bundeslandes NRW hinaus. Somit betreffen die Auswirkungen einer Änderung des LEP NRW auch die angrenzenden Bundesländer und auch den niedersächsischen Landkreis Holzminden.</i></p> <p>Die geplanten Änderungen lassen weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermuten. Eine weitere Zersiedelung der Landschaft hat große Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere im Umfeld schützenswerter Bau- und Bodendenkmale sowie historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente. Dieses trifft im Besonderen auch auf die Installation von Windkraftanlagen im Umfeld solcher Bereiche zu.</p> <p>Die geplanten Änderungen lassen eine weitreichende Ausdehnung des Flächenverbrauches befürchten, hieraus können sich u.a. eine Zunahme des Verkehrs, eine Verzerrung des Wohnungsmarktes und eine Kannibalisierung des Wohnangebotes in Grenznähe zu anderen Bundesländern ergeben.</p> <p>Die geplanten Änderungen lassen weitreichende Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland erwarten (s.o.: Flächenverbrauch, Ausdehnung des Verkehrs etc.), die bei Umsetzung der Änderungen des LEP NRW im Gegenzug durch andere Bundesländer ausgeglichen werden müssten um den internationalen Verpflichtungen nachzukommen.</p> <p>Eine kleinräumige Regelung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP NRW ist nicht zielführend, da hierdurch ebenfalls wieder Auswirkungen auf die Gesamtbevölkerung, sowohl des Bundeslandes NRW, als auch der angrenzenden Bundesländer bzw. der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu erwarten wären (s.o.: Kannibalisierung des Wohnungsmarktes,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt; insbesondere sind die vermuteten Auswirkungen auf den Landkreis Holzminden innerhalb der Stellungnahme in keiner Weise belegt.</p>

Flächenverbrauch, Klimaschutz etc.).

Die Notwendigkeit der Änderung des LEP NRW in dem vorliegenden Entwurf ist aus Sicht der Innenentwicklung des Landkreises Holzminden nicht plausibel nachvollziehbar und widerspricht den Gesamtgesellschaftlichen Zielen in den Bereichen Reduktion des Flächenverbrauch, Förderung des Klimaschutzes und Erhalt des Landschaftsbildes.

## Landkreis Marburg-Biedenkopf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landkreis Marburg-Biedenkopf</b> <b>ID: 2603 Schlagwort: k.A.</b>	
Nach Beteiligung unserer Fachbereiche Ländlicher Raum und Verbraucherschutz sowie Bauen, Wasser- und Naturschutz bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Planänderung. Anmerkungen und Hinweise werden insoweit nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Landkreis Nienburg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landkreis Nienburg ID: 519 Schlagwort: k.A.</b>	
In dem o.g. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der beteiligten Fachdienste des Landkreises Nienburg/Weser keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Landkreis Northeim

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landkreis Northeim</b> <b>ID: 2259 Schlagwort: k.A.</b>	
Nach Sichtung der Unterlagen zum Änderungsverfahren für den LEP NRW werden die Belange des Landkreises Northeim nicht berührt. Es bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Landkreis Osnabrück

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landkreis Osnabrück</b> <b>ID: 624 Schlagwort: k.A.</b>	
Aus Sicht des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Landkreis Schaumburg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg</b> <b>ID: 607 Schlagwort: k.A.</b>	
Zu dem Entwurf (Stand 17.04.2018) der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen werden von mir keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Landschaftsschutzverein Kottenforst e. V. Herrn Thomas Klodt

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Kottenforst e. V. Herrn Thomas Klodt</b> <b>ID: 2506 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2.-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Der LKS spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung des bisherigen, im LEP von 2017 formulierten Ziels aus: "<i>In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen</i>". Diese Regelung sollte landesweit und ohne Einschränkung beibehalten werden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsunsicherheit schon heute trotz BSAB als Konzentrationszonen Schon heute werden, mitten im konfliktträchtigen Ballungsraum des Kottenforstes nahe Köln und Bonn von der Kiesindustrie Prozesse angestrengt, um Abbaugelände auch <i>außerhalb</i> von Konzentrationszonen (BSAB) genehmigt zu bekommen, obwohl der LEP von 2017 dies ausdrücklich nicht vorsieht. Die Einschätzung der Landesplanungsbehörde, dass die neue Regelung mit Aufhebung der Konzentrationswirkung <i>rechtssicher</i> auf konfliktarme Räume zu beschränken sei, erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft.</li> <li>• Abbau von Bodenschätzen beeinträchtigt Freiraum grundsätzlich Aus Sicht des Landschaftsschutzes beeinträchtigt jeglicher Abbau von Bodenschätzen Natur und Landschaft, meist auch bestehende und zukünftige Siedlungsbereiche. Die daraus resultierenden mannigfaltigen</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich</p>

<p>Raumkonflikte sind unserer Auffassung nach in einem möglichst breiten gesellschaftspolitischen Prozess zu lösen, der die oftmals entgegenstehenden Interessen gerecht gegeneinander abwägt. Eine <i>rechtssichere</i> Differenzierung in konfliktreiche und konfliktarme Räume, die zukünftig zur Festsetzung einer Konzentrationszone <i>als Ausnahme von der Regel</i> zwingend notwendig wäre, erfordert einen Konsens unter allen Beteiligten über entsprechende <i>Kriterien</i> – die bis dato nicht einmal benannt wurden!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Abwägung muss Grundlage der Regionalplanung bleibenDer politische Abwägungsprozess zur Erarbeitung eines Regionalplans obliegt den Regionalräten, die für eine erfolgreiche Arbeit unbedingt auf eindeutige Vorgaben des Landes (LEP) angewiesen sind: Die im Entwurf genannten "<i>besonderen planerischen Konfliktlagen</i>", welche auch weiterhin die Ausweisung einer Konzentrationszone rechtfertigen würden, erfüllen diesen Anspruch unserer Einschätzung nach nicht – sie würden absehbar zum "Zankapfel" vor den Verwaltungsgerichten mutieren. Mit der Folge, dass Regionalplanung immer weniger Ausdruck politischen Handelns als vielmehr Produkt juristischer Auslegung und (gebundener) Genehmigungsentscheidungen seitens der Bergbaubehörden würde.</li> <li>• Kommunen als letzte Instanz (oder: den letzten beißen die Hunde?)Konfrontiert würden mit dieser eben geschilderten Entwicklung letztlich die Kommunen, auf deren hoheitlicher Fläche die Gewinnung von Bodenschätzen stattfindet: hier würde es <i>zunehmend</i> zur Konfrontation von "David gegen Goliath" kommen, wenn die Rechtsabteilungen globalisierter Rohstoffkonzerne gegen die in ihren finanziellen Möglichkeiten oftmals limitierten Gemeinden aufbieten. Schon heute ist das im sog. "Südrevier" im Bereich Kottenforst/Ville Realität, wo sich kommunale Räte von Fachanwälten über die "überwiegenden Erfolgsaussichten" einer Klage gegen weiteren Kiesabbau aufklären lassen – und bei unklarer Rechtslage möglicherweise haushälterischen</li> </ul>	<p>insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.</p>
--	---

Überlegungen den Vorrang vor den berechtigten Einwänden ihrer Bürger geben müssen.- Politikverdrossenheit ist da nicht mehr weit!

Aus unserer fast 20-jährigen Geschichte als Bürgerinitiative gegen unkontrollierten Sand- und Kiesabbau im Bereich Kottenforst/Ville können wir berichten, dass sich die Menschen hier vor Ort nicht gegen *den Kiesabbau* generell formieren. Sie gehen vielmehr verantwortungs-voll mit dem Gedanken der "Rohstoffsicherheit" um, leben im Nahbereich von (und mit) drei größeren Gruben – mahnen aber *Verlässlichkeit* seitens der Verantwortlichen an: Für uns als LSK ist die aber nur mit einem Plan gegeben, der – einmal im Konsens ausgehandelt – für eine definierte Laufzeit seine Gültigkeit behält!

Die jetzt geplante Regelung weckt bei vielen die Befürchtung, dass es auf einen möglichen "Nachschlag" für die Kiesunternehmer hinausläuft, wenn die für den Versorgungszeitraum errechnete Menge nicht ausreicht. Das halten wir vor dem Hintergrund, dass erhebliche Mengen an Sand und Kies nicht unmittelbar der landesplanerisch zu gewährleistenden Versorgungssicherheit dienen, sondern in den Export gehen, für nicht vertretbar. Zumindest die exportierten Mengen an Sand und Kies tragen nicht nennenswert zur "industriellen Wertschöpfung" bei und sollten schon deshalb keinesfalls Anlass zu Genehmigungen für Abgrabungen außerhalb von BSAB geben.

## Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.</b> <b>ID: 2010 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Begründung  Die zitierten Aussagen aus dem Koalitionsvertrag sollten sämtlich gestrichen werden. Politische Willensäußerungen sind nicht als Sachbegründungen zu werten. Sachlich und fachlich fundierte Begründungen für die vorgeschlagenen Änderungen des LEP fehlen entweder völlig oder sind unzureichend. Sie müssen im Sinne eines nachvollziehbaren LEP-Änderungsverfahrens nachgeliefert oder ergänzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der synoptischen Darstellung um eine Leseerleichterung, die in der dritten Spalte gleichzeitig den Anlaß für die geplante LEP-Änderung wiedergibt.  Zum Inhalt der Begründung gibt es darüber hinaus keine gesetzlichen Vorgaben.  Die Begründung des Plans soll dem Verständnis der getroffenen Festlegungen dienen, den Zielcharakter erläutern und damit auch die Nachprüfbarkeit im Rahmen gerichtlicher Verfahren ermöglichen.  Die Begründungs-Anforderungen ergeben sich aus den beigefügten Erläuterungen, die den geänderten Zielen und Grundsätzen in der synoptischer Darstellung beigefügt sind.</p>
<b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.</b> <b>ID: 2011 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum:  S. 3ff, insbesondere "Zu 2-3": S. 5 - 11 und "Zu 2-4": S. 11- 13  6.6-2 Ziel Standortanforderungen: S. 23 - 27  Die Änderungsvorschläge zielen auf eine Ausweitung des Siedlungsraumes zulasten des Freiraums ab. Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern soll eine stärkere Eigenentwicklung ermöglicht werden. Im regionalplanerischen Freiraum sollen künftig neben Wohnbebauung und Betriebsverlagerungen in Freiräume zwischen benachbarten Ortsteilen auch landwirtschaftlich nichtprivilegierte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.  Durch die vorgesehene Ergänzung der Ausnahmen in Ziel 2-3 soll den Kommunen bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten mehr Flexibilität eingeräumt werden.  Der Freiraumschutz wird dabei nicht ausgehöhlt (vgl. Kpitel 7 des gelten LEP); die hier enthaltenden</p>

Anlagen zur Massentierhaltung und der Ausbau von Sport-, Tourismus- und andere Freizeiteinrichtungen zulässig sein. Dies untergräbt den bisherigen Freiraumschutz und steht im Widerspruch zum Grundsatz des Raumordnungsgesetzes (ROG), die künftige Entwicklung auf Kernbereiche auch zur Vermeidung eines noch höheren Verkehrsaufkommens zu konzentrieren. Wir regen die Streichung dieser Änderungsvorschläge an. Die Entwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern sollte auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt bleiben und nicht der weiteren Zersiedlung des Freiraums dienen.

Als Verein, der schwerpunktmäßig im bereits suburban überformten linksrheinischen Raum zwischen den Großstädten Köln und Bonn arbeitet, weisen wir auf den jetzt schon bestehenden extremen Fehlbedarf an Freiraum insbesondere bei solchen "Zwischenstädten" wie Bornheim hin.

Das durch die vorgeschlagene LEP-Änderung programmierte weitere Zusammenwachsen der Ortsteile steht zudem im krassen Widerspruch zu den Bestrebungen der Landesregierung, Heimatgefühle zu stärken. Dazu gehört nämlich auch eine klare räumliche Abgrenzung von Ortsteilen durch unbebaute Freiflächen.

Die Sicherung des Freiraums *"dient darüber hinaus ... dem Schutz des Bodens und seiner Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen"*

(Landesentwicklungsplan NRW - Abs. B). *"Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit erfüllen eine Doppelfunktion: Zum einen sind sie ein bevorzugter Lebensraum für Pflanzen. Zum anderen zeichnen sie sich durch gute land- und forstwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten aus ... Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, die so weit wie möglich vor Nutzungsänderungen, insbesondere vor Bodenversiegelungen und -abtrag zu schützen sind."*

Wir sehen im Ballungsraum Köln/Bonn bereits jetzt, in welchem erheblichem Ausmaß der Landwirtschaft wertvollste Böden durch neue Wohn- und Gewerbegebiete sowie den Straßenbau verloren gehen. Der in erster Linie von den Großstädten ausgehende Siedlungsflächenbedarf führt in der Köln-Bonner Bucht zur rasanten Ausweitung von Einfamilienhaus-Siedlungen mit sehr hohem

Festlegungen zum Schutz des Freiraums sind sowohl von der Regionalplanung als auch der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

<p>Freiraumverbrauch. Dem Mangel an preisgünstigen, bezahlbaren Wohnraum kann so jedenfalls kaum abgeholfen werden.</p> <p>Um den Freiraum mit seiner landschaftsorientierten Erholungsfunktion, seiner Schutzfunktion für die <b>biologische Vielfalt</b> und seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche zu sichern, regen wir deshalb einen stärkeren Freiraumschutz anstelle der beabsichtigten Aufweichung an.ein "<i>unnötiges Hemmnis für die Bauleitentwicklung</i>" handle (S. 15).</p> <p>Hiermit stellt sich die Landesregierung gegen die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung sowie des eigenen Landes und verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben des ROG.</p> <p>Die Landesregierung betont zwar ihren Willen, landwirtschaftliche Flächen schützen und unnötigen Flächenverbrauch verhindern zu wollen, wie dies aber ohne raumordnerische Steuerung erfolgen soll, bleibt unklar.</p> <p>Die beabsichtigte Erleichterung des Baus weiterer Einfamilien-haussiedlungen im Freiraum der Ortsränder würde durch das Schrumpfen der ohnehin schon knappen unbebauten Landschaft in den Ballungsräumen die Wohnqualität "auf dem Land" weiter verschlechtern und Landschaft und Natur entwerten.</p> <p>Der LSV lehnt deshalb die von der Landesregierung vorgeschlagene Streichung des bisherigen LEP-Grundsatzes einer Reduzierung des Flächenverbrauchs grundsätzlich ab und regt stattdessen die Beibehaltung des Ziels an, den Flächenverbrauch wirkungsvoll zu reduzieren.</p>	
<p><b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.</b>  <b>ID: 2012 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 7.1-7</p> <p>Die Landesregierung schlägt vor, die bisherige Beschränkung "<i>flächenintensiver Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen ... nur auf bereits versiegelte Flächen</i>" aufzuheben, da "<i>Minister Pinkwart ... die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen</i>" vereinfachen will.</p> <p>Der LSV hält es dagegen für unerlässlich, die Beschränkung auf versiegelte Flächen beizubehalten, da die Freiflächen in militärischen Konversionsgebieten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls</p>



<p>meist unter Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes extrem schutzwürdig sind.</p>	<p>stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>
<p><b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.</b>  <b>ID: 2013 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1  Der LSV stimmt dem Ziel der Landesregierung zu, den Bau neuer Windenergieanlagen in Waldgebieten möglichst zu vermeiden. Leider fehlt auch hier wieder jede sachliche Begründung. Die mehrfach aufgestellte Behauptung: "<i>Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte</i>" ist zweifelhaft. 83 % der Bevölkerung bewerten den Ausbau der Windenergie als "<i>wichtig</i>" oder "<i>sehr wichtig</i>", 69 % der Menschen mit Vorerfahrungen begrüßen Windenergie-Anlagen in der Umgebung des eigenen Wohnortes (BWE "<i>Wind bewegt</i>", Berlin, Januar 2018, S. 29). Die Fehleinschätzung der Landesregierung sollte deshalb durch eine fachlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p>

<p>differenzierte Begründung, warum durch den Bau von Windenergieanlagen "wesentliche Funktionen des Waldes" beeinträchtigt werden, ersetzt werden (z.B. Gefährdung windkraftsensibler Arten, Fledermaushabitate, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).</p> <p>Tabubereiche für Windkraftanlagen sollten nach Auffassung des LSV grundsätzlich Waldflächen in waldarmen Regionen und aus Gründen des Arten- und Habitatschutzes Laub- und Mischwälder sein.</p>	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).</p>
<p><b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.</b>  <b>ID: 2014 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1  Mit der vorgesehenen Änderung gibt die Landesregierung das Ziel auf, den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen ausschließlich durch die regionalplanerische Ausweisung von Konzentrationszonen, sog. Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung, zu steuern und den Abbau dieser Rohstoffe nur in solchen Konzentrationszonen zuzulassen.</p> <p>Sie will dieses Ziel durch ein neues, modifiziertes Ziel dergestalt ersetzen, dass künftig regionalplanerisch für die Gewinnung dieser Rohstoffe grundsätzlich nur noch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen werden, somit also neue Gewinnungsbereiche auch außerhalb solcher Vorrangzonen ermöglicht werden sollen. Nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind auch künftig Konzentrationszonen festzulegen.</p> <p>Die bisherige Regel soll somit künftig nur noch als Ausnahme angewendet werden.</p> <p>Diesen Änderungsvorschlag lehnt der LSV aus grundsätzlichen Erwägungen ab,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten</p>

zumal die Begründung der Landesregierung für die vorgesehene Änderung nicht überzeugt.

Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind generell hoch konfliktträchtig, weil sie regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen wie Natur, Landschaft und Erholung führen. Dieses trifft keineswegs – wie die Landesregierung wohl annimmt – nur auf großflächige Abbauvorhaben zu, sondern entfaltet diese Wirkung regelmäßig auch bei kleineren Abbaubereichen. Ein beredtes Beispiel hierfür sind die im Raum Kottenforst/Ville von der Bergbauindustrie seit 1975 immer wieder unternommenen Versuche, Quarzsand und hochreinen weißen Quarzkies abzubauen. Erst nach jahrzehntelangen, heftigen Aus-einandersetzungen zwischen Bevölkerung, der Abgrabungsindustrie und den Landes- und Regionalbehörden konnte ein Kompromiss gefunden werden, der die Belange der Bergbauindustrie, aber auch den Schutz der Landschaft, der Natur und des Erholungswertes dieses Raumes für die Menschen gewährleistet.

Die hier in Rede stehenden Vorhaben zur Rohstoffgewinnung bedürfen alle, ganz gleich ob groß- oder kleinflächig, einer effektiven Steuerung auf der regionalen Planungsebene. Dies ist praktisch aber nur durch das Konzentrationszonenprinzip als Regel möglich.

In ihrer Begründung weist die Landesregierung selbst darauf hin, das sich die bisherige Regelung zur Steuerung dieses Konfliktfeldes mittels ausgewiesener Konzentrationszonen in "*besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt*" hat (S. 40 f.). Die Bezirksregierung in Köln als regionale Planungsbehörde sieht für sämtliche Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln vor allem vor dem Hintergrund der hohen Besiedlungsdichte und Besiedlungsnähe solche "besonderen planerischen Konfliktlagen" als gegeben an, da die gesamte Rheinschiene durch großflächige Vorkommen an Kies/Kiessand, Ton /Schluff und auch an präquartären Kiesen und Sanden gekennzeichnet ist.

Gegenüber diesen großflächigen Vorkommen nehmen die in der Begründung der Landesregierung als "in NRW insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommenden" bezeichneten Rohstoffvorkommen jedenfalls im

ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

<p>Regierungsbezirk Köln den deutlich geringeren Flächenanteil ein. Selbst wenn die Einschätzung der Landesregierung zuträfe, dass bei "nicht flächig vorkommenden Rohstoffvorkommen keine Konfliktlagen entstehen" – was nach aller Erfahrung so nicht belegt ist -, ist nicht nachvollziehbar, warum deshalb das bei dem Großteil der Flächen bewährte Prinzip der Konzentrationszonenplanung als Regel aufgegeben werden soll.</p> <p>Die Aufgabe des Konzentrationszonenprinzips als Regel ist hier auch im Hinblick auf die bei jeder Neukonzeption oder auch bei jeder Änderung von übergeordneten Regelungswerken, wie es der LEP darstellt, anzustrebenden nachvollziehbaren Regelungssystematik nicht schlüssig. Schon jetzt trägt sich z.B. die Bezirksregierung und der Regionalrat in Köln vor dem Hintergrund der geplanten Änderung von Ziel 9.2-1 im LEP mit dem Gedanken, im Rahmen der aktuell eingeleiteten Überarbeitung des Regionalplans Region Köln – Teilbereich nichtenergetische Rohstoffe – alle Vorkommen von Lockergesteinen als "Gebiete mit besonderen Konfliktlagen" zu bewerten und dafür weiterhin ausschließlich Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen.</p> <p>In Praxis bedeutet das, dass dann die für notwendig erachtete Steuerung des Abbaus von oberflächennahen, nichtenergetischen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln generell in Anwendung der im LEP angedachten <b>Ausnahmeregelung</b> erfolgen würde, obwohl die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Fläche die Regel wäre. Der Regierungsbezirk Düsseldorf hat diesen Weg bereits eingeschlagen. Am 14.12.2017 beschloss der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Düsseldorf mit der Festlegung, BSAB mit Konzentrationswirkung <b>flächendeckend</b> auszuweisen. Im Ergebnis bedeutet das, dass die vorgeschlagene Änderung des Ziels 9.2-1 im LEP im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen und Erfordernissen stünde. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung ist nicht erkennbar.</p> <p>Will man etwa schon auf der Ebene des LEP eine größere Freiheit für unternehmerische Entscheidungen über potentielle Abbaugelände dadurch erreichen, dass man die Unternehmen von der "Fessel" der Konzentrationszonen befreit, kann dies planerisch durch die Festlegung von Ausnahmen von Zielen im Raumordnungsplan erfolgen (vgl. § 6 ROG). Dazu muss das als richtig erkannte</p>	<p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
--	---

Ziel als solches nicht aufgegeben werden.

Nicht überzeugend ist auch die Aussage, "der Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung habe den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen".

Nach wie vor sollen nach den Vorgaben des LEP die in den Regionalplänen auszuweisenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze weiterhin als Vorranggebiete festgelegt werden.

Nur sollen diese Vorranggebiete nicht mehr – wie bisher - als solche mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden.

Vorranggebiete auch ohne Ausschlusswirkung haben innerhalb der festgelegten Flächen praktisch die Wirkung einer Konzentrationszone. Sind für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen Vorranggebiete festgesetzt, bedeutet dies, dass andere mit dieser Nutzung nicht vereinbaren Nutzungen dort ausgeschlossen sind. Selbstredend dürfen solche Vorranggebiete, da sie essentiell andere wichtige öffentliche und auch private Belange tangieren können, erst nach sorgfältiger Abwägung aller auf der jeweiligen Planungsebene erkennbaren Belange festgelegt werden. Da die Ausweisung von Vorranggebieten als Regelprinzip der Steuerung von Abbauvorhaben auch nach dem geänderten LEP erhalten bleiben soll, ist nicht erkennbar, wieso dadurch, dass ausnahmsweise auch der Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Vorrangzonen ermöglicht werden soll, deutliche Verfahrenserleichterungen erreicht werden. Denn die durch die Regionalplanungsbehörden aufzubringende erforderliche Sorgfalt bei der Ausweisung von Vorranggebieten ist weitgehend identisch, ganz gleich ob Vorranggebiete mit oder ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden sollen. Auch der nur teilweise Wegfall des Konzentrationszonenprinzips würde den erforderlichen Verfahrensaufwand lediglich auf niedrigere Ebenen bzw. auf die Genehmigungsbehörden verlagern.

Durch die bei Einschränkung des Konzentrationszonenprinzips zu erwartende höhere Zahl an Einzelverfahren und die fehlende abgewogene Vorprüfung auf der regionalen Ebene würden vielmehr rechtliche Unsicherheit, nicht zuletzt mangels einer eindeutigen Definition, was denn unter "besonderer Konfliktlage zu

verstehen ist, und höherer Verfahrensaufwand entstehen.

Der LSV begrüßt ausdrücklich, dass im Laufe des bisherigen Verfahrens zur Änderung des LEP in die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 u.a. der Hinweis aufgenommen wurde, dass "bei besonderen planerischen Konfliktlagen, beispielsweise durch großflächig verbreitete oder auch durch regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten – also als Konzentrationszonen – festzulegen sind".

Mit diesem Hinweis dürfte klargestellt sein, dass jedenfalls die Flächen im Raum Kottenforst/Ville, auf denen der seltene hochreine weiße Quarzkies liegt, als Gebiet mit besonderen Konfliktlagen zu bewerten ist, so dass dort der Abbau auch im Falle der vorgeschlagenen Änderung des LEP künftig nur in ausgewiesenen Konzentrationszonen möglich sein wird. Dies ist jedoch für den LSV kein Grund, die hier in Rede stehende, insgesamt nicht überzeugende Änderung des LEP zu akzeptieren.

Die bisherige Steuerung über die Regionalplanung hat konsensuale Einigungen zwischen der Abgrabungsindustrie, der betroffenen Bevölkerung, den Landschafts- und Naturschutzverbänden, der Regionalpolitik und den Behörden ermöglicht, wie das Beispiel der BSAB-Ausweisung für die Gewinnung hochreiner weißer Quarzkiese im Raum Kottenforst-Ville eindrücklich belegt.

Wie von der Abgrabungs- und Bergbauindustrie angerufene Gerichte darauf reagieren, wenn in Regierungsbezirken flächendeckend die Ausnahmeregelung angewendet wird, ist schwer vorhersehbar.

Der LSV plädiert deshalb dringend für die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Ausweisung von BSAB in den Regionalplänen, die Abgrabungsvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen ausschließen. Diese Regelung hat sich immer dann als gerichtsfest erwiesen, wenn von den Bergbau- und Abgrabungsfirmen beklagte Behörden einen sachlich begründeten und damit nachvollziehbaren Abwägungsprozess bei der Auswahl der BSAB-Standorte darlegen konnten, wie z.B. im Fall der BSAB-Ausweisung für hochreine weiße Quarzkiese im Kottenforst.

<b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.</b> <b>ID: 2015 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-1 Es fehlt auch hier an inhaltlichen Begründungen für die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz. Allein die Forderung nach Deregulierung ist keine ausreichende Begründung. Der LSV hält es für unerlässlich, Halden und Deponien von der Nutzung erneuerbarer Energien wie Freiflächensolaranlagen auszunehmen, wenn andernfalls geplante oder bereits umgesetzte Naturschutz-Nachfolgenutzungen konterkariert würden (wie z.B. bei der ehemaligen Deponie der Stadt Bonn zwischen den Bornheimer Ortsteilen Roisdorf und Hersel, die dem Schutz von Wechselkröten, Zauneidechsen, Kiebitzen, Rebhühnern usw. dienen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Festlegung unterliegt künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch die Landesregierung. Die Planungsträger erhalten durch die Herabstufung des Ziels zu einem Grundsatz jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein. Mit dieser Deregulierung wird der Intention der Stellungnahme entsprochen. Die weitergehende Forderung, Halden und Deponien künftig nicht mehr als Standorte für erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen, ist im Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen nicht gerechtfertigt.
<b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.</b> <b>ID: 2016 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Die Landesregierung behauptet, " <i>die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten</i> " zu wollen (S. 51), die vorgeschlagenen Einschränkungen sind dagegen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

<p>geeignet, den weiteren Ausbau der Windenergie z.B. durch einen deutlich größere Abstand von 1.500 m zu Siedlungsgebieten, drastisch zu begrenzen. Der im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim festgelegte Abstand zu den benachbarten Siedlungen beträgt dagegen 1.000 qm. Eine Ausweitung dieses im Konsens mit der Bevölkerung vom Bornheimer Rat mit großer Mehrheit beschlossenen Abstands auf 1.500 m würde das Aus für diese Konzentrationszone bedeuten. Auf dem Gebiet der Stadt Bornheim wären Windenergie-Anlagen nur noch auf der Villehöhe unter erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich. Dies aber will weder die Bevölkerung noch die örtliche Politik.</p> <p>Der LSV lehnt die vorgesehenen Einschränkungen mit Ausnahme der Beschränkung des Baus in Wäldern ab. Ohne einen weiteren Ausbau der Windenergie sind die Energiewende und die Abkehr von der Braunkohleverstromung nicht zu schaffen. Wir schlagen allerdings vor, eine Verpflichtung zur Ausweisung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) in den überarbeiteten LEP aufzunehmen, damit in den Regionalplänen konfliktarme Bereiche, die auch die Belange des Naturschutzes beachten, festgelegt werden.</p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.</p>
---	---



	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
<b>Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.</b> <b>ID: 2017 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-5  Die Landesregierung will offensichtlich die Einschränkungen der Windenergienutzung durch einen stärkeren Ausbau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen kompensieren. Dies wird allerdings aufgrund des hohen Flächenbedarfs solcher Solaranlagen nicht gelingen. Laut der BNetzA lag der Flächenverbrauch für Solaranlagen im Jahr 2015 bei 1,6 ha/MW (BNetzA "Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen...", Bonn, Dez. 2016, S. 36). Im Vergleich zu einer heute üblichen 3 MW Windenergieanlage mit einem Flächenbedarf von 0,375 ha (BWE "Wind bewegt", Berlin, Januar 2018, S. 36) beträgt der Flächenverbrauch für eine 3 MW Freiflächen-Solaranlage somit ca. 4,8 ha. Da eine Windenergieanlage im Jahr durchschnittlich 2.000 Volllaststunden läuft, eine Fotovoltaikanlage jedoch nur ca. 1.000 Volllaststunden, liegt der Flächenbedarf einer 3 MW Solaranlage sogar bei 9,6 ha und damit um den Faktor 25,6 höher als bei einem leistungsgleichen Windrad. Ein massiver Freiflächen-Verbrauch durch das Landschaftsbild dominierende Fotovoltaikanlagen würde andere Freiraum-Funktionen verdrängen und dadurch Konflikte auslösen, die denen um die Windenergienutzung in nichts nachstehen. Der LSV räumt daher der Nutzung der Solarenergie an Gebäuden eindeutig die Priorität vor Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ein. Diese sollten auf Ausnahmen beschränkt werden. Das fordert ja auch die Landesregierung. Dazu steht die angestrebte Erleichterung für den Bau von Freiflächen-Solaranlagen allerdings im Widerspruch (S. 60 f.).</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p> <p>Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur und der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Der Plansatz listet grundsätzlich abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche liegenden Flächen</p>

	stehen somit nicht grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.
--	--

## Landschaftsverband Rheinland

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland</b> <b>ID: 1857 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsentwicklung  Die stetig wachsende Ausweisung weiterer Siedlungs- und Verkehrsflächen wirkt sich zerstörend auf die historisch gewachsene Kulturlandschaft und deren Denkmä-ler aus. Die angestrebte Streichung des Leitbilds "flächensparende Siedlungsentwicklung" 6.1-2 (6.1-2; S. 15-19) schwächt die Umsetzung von § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege be trachten es daher als geboten, die Streichung nicht vorzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
<b>Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland</b> <b>ID: 1858 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ein weiterer Überarbeitungsvorschlag betrifft die Textpassage "Zu 10.3-2 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen". Wir empfehlen auf S. 59, Absatz 2 den Begriff "kulturlandschaftlich" zu ergänzen, so dass es an entsprechender Stelle heißt: „Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissi onsschutzes, der kulturlandschaftlichen Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein</p>

<p>räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen [ ...] Bezug."</p>	<p>genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).</p>
<p><b>Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland</b>  <b>ID: 1859 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Schließlich sei noch auf die Aussage eingegangen, dass Tierhaltungsanlagen Agrarlandschaften wesenseigen seien (Spalte Anlass/Begründung auf S. 4, Absatz 4). Moderne Tierhaltungsanlagen sind in Architektur und Logistik historischer Agrarlandschaft nicht wesenseigen, sondern bedeuten eine erhebliche Beeinträchtigung im Landschaftsbild.</p>	<p>Die Äußerung wird unter Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass der Begriff "wesenseigen" nicht in den LEP NRW selbst aufgenommen wird. Maßgeblich für die Änderung der Festlegung selbst ist, dass das ausdrückliche Ziel besteht, die</p>

planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

## Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege</b> <b>ID: 2513 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Grundsatz 6.1-2 Die geplante Streichung des Flächenminimierungsziels widerspricht einer nachhaltigen Nutzung des Schutzgut "Boden" und dem Erhalt der in diesem Boden verborgenen und gut geschützten Bodendenkmälern. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 widerspricht konkret dem Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" der NRW Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem folgt die bisherige Festlegung dem Ziel der Bundesregierung, die tägliche Inanspruchnahme von Boden für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen von bundesweit ca. 110 Hektar (1990) auf 30 Hektar im Jahr 2020 zu reduzieren.</p> <p>Dies ist ausschließlich durch ein Zusammenarbeiten der Bundesländer mittels einer aktiveren Steuerung des Flächenverbrauchs auch durch Instrumente der Raumordnung zu erreichen. Die hohe Relevanz der endlichen Ressource Boden ist hinlänglich bekannt und selbst in den letzten Umweltberichten des Landes NRW als besonders relevant thematisiert.</p> <p>Da laut eigenen Aussagen auf der Internetpräsenz des Ministeriums das Siedlungsflächenmonitoring und die Erfassung der Siedlungsflächenreserven noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist, erscheint es noch weniger sinnfälliger, dass in der vorliegenden Synopse die Belange Flächen-, Freiraum- und Bodenschutz (insbesondere auch gemäß § 2, Abs. 2 ROG) noch nicht in geeigneter Weise berücksichtigt werden.</p> <p>Mit dem erhöhten Verbrauch der Ressource "Boden" geht der kontinuierliche und nicht zu ersetzende Verlust der Ressource "Bodendenkmal" einher. Dies</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Bezüglich der Auffassung, die Streichung von Grundsatz 6.1-2 widerspreche dem Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" der NRW Nachhaltigkeitsstrategie und damit auch dem Ziel der Bundesregierung, die tägliche Inanspruchnahme von Boden für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen von bundesweit ca. 110 Hektar (1990) auf 30 Hektar im Jahr 2020 zu reduzieren, wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann. Darüber hinaus gewährleisten aus Sicht der Plangebers andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Bodenschutzes (vgl. u. a. in Kap. 7). Die Erfassung der Siedlungsflächenreserven zum Stichtag 01.01.2014 ist im Übrigen vollumfänglich</p>

<p>insbeson- dere auch im Umfeld von Siedlungen des ländlichen Raums, da das nahe Umfeld wertvolle Strukturen und Informationen zur Siedlungsentwicklung und zur Sied- lungsstruktur außerhalb der eigentlichen Ortskerne enthält. Gegen eine Ausweisung dieses Zieles stehen daher grundsätzliche Bedenken entgegen.</p>	<p>abgeschlossen und konnte daher bei der Änderung des LEP berücksichtigt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege ID: 2514 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 Ziel 9.2-2 Grundsatz 9.2-4 Der Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung, die Absicherung der Rohstoffsi- cherung nur über Vorranggebiete sowie die Vergrößerung der Versorgungszeiträume greift in erheblichem Maße und Umfang in die Freiräume des Landes Nordrhein- Westfalen ein. Schon bislang gab und gibt es erhebliche Land- und Bodenverluste durch den Abbau oberflächen- namer nichtenergetischer Rohstoffe. Das Schaffen pla- nerischer Möglichkeiten zur Ausdehnung dieser Abbaugelände in bislang geschützte bzw. frei gehaltene Räume führt zu weiteren und erheblichen Verlusten von wertvol- len und schützenswerten Böden sowie den darin enthaltenen Bodendenkmälern. Insbesondere in den bislang nicht berührten Flächen ist mit umfangreichen erhalte- nen Bodendenkmälern in Form von urgeschichtlichen Siedlungen, von römischen Dörfern, Landgütern und Infrastrukturen, von mittelalterlichen Landnutzungen, von untergangenen Siedlungen und Höfen sowie von neuzeitlichen Relikten verschiede- ner Kriege und territorialer Verschiebungen auszugehen. Der Verlust dieser wertvol- len, in die Kulturlandschaften eingepassten Bodendenkmäler widerspricht dem ge- setzlichen Auftrag der Landesregierung, die Bodendenkmäler zu schützen, zu pfl- gen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bodendenkmäler sind ein einmaliges Gut, das nur an Ort und Stelle seine Wirkung und wissenschaftliche Bedeutung erhält. Zudem stellen Bodendenkmäler ein schwindendes Gut dar, da täglich und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des</p>

<p>in großem Umfang undokumentiert Bodendenkmäler der Geschichte des Landes NRW unwiederbringlich zerstört werden.</p> <p>Es ist daher vornehme Aufgabe des Landes und der Landesplanung, Bodendenkmä- ler dauerhaft zu erhalten. Insbesondere die großen, flächenhaften Abgrabungen am Niederrhein erzeugen einen erheblichen Druck auf die Bodendenkmäler. Eine Aus- weitung der bereits vorhandenen und ausgewiesenen BSAB und Reservegebiete er- höht diesen Druck und führt zum Verlust von weiteren Bodendenkmälern, der nicht auszugleichen ist.</p> <p>Gegen eine Ausweisung dieses Zieles stehen daher grundsätzliche Bedenken entgegen.</p>	<p>Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des</p>
---	---



Denkmalschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Eine Vorgabe der textlichen Regelungen für die Reservegebiete ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.

## Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft</b> <b>ID: 2645 Schlagwort: k.A.</b>	
Gegen die o. g. Änderung des Landesentwicklungsplanes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Lippischer Heimatbund

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Lippischer Heimatbund</b> <b>ID: 2953 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Streichung von Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Der Grundsatz, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto Null" zu reduzieren, umsetzen soll, soll gestrichen werden.</p> <p>Die vorangegangene Landesregierung hat im Kontext der umfassenden Modernisierung des LEP diesen Grundsatz erstmalig mit einem quantifizierbaren Ziel hinterlegt. Zielsetzung dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu gewährleisten, die mittelfristig den Flächenverbrauch begrenzt.</p> <p>Mit der Aufgabe des Grundsatzes wird die auf Nachhaltigkeit angelegte Entwicklungslinie verlassen. Fläche ist endlich. Die Heimatverbände sehen den damit freigegebenen Flächenverbrauch ausgesprochen kritisch. Etwa ein Fünftel der Landesfläche ist bereits versiegelt. Dies betrifft Lebensräume von Flora und Fauna, aber auch kulturlandschaftliche Aspekte. Sicherlich hat die Entwicklung Einfluss auf historisch wertvolle Bereiche rund um Städte und Dörfer.</p> <p>Wenngleich sich die Kommunen bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten müssen - d.h. die Planung muss erforderlich sein und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden - sehen wir die Gefahr des Flächenfraßes. Bei Abwägungsprozessen zwischen Natur- und Landschaftsschutz und Wirtschaftlichkeit darf nicht einseitig zugunsten wirtschaftlicher Aspekte entschieden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und von Natur- und Landschaftsschutz (vgl. insbesondere Kap. 7). Von einem einseitigen Abwägungsprozess zugunsten wirtschaftlicher Aspekte kann also nicht die Rede sein.</p>

<b>Beteiligter: Lippischer Heimatbund</b> <b>ID: 2954 Schlagwort: k.A.</b>	
Streichung Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3, Nationalpark Senne Die Änderung des LEP sieht vor, die Option zu streichen, dass nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne dort ein Nationalpark errichtet werden kann. Nach 125 Jahren militärischer Nutzung bietet sich die Möglichkeit, das einzigartige Naturgebiet Senne als Schutzgebiet und Nationalpark zu erhalten . Die Heimatverbände plädieren dafür, diese Möglichkeit der Ausweisung eines Nationalparks Senne nicht zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Ungeachtet dessen zeigt das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
<b>Beteiligter: Lippischer Heimatbund</b> <b>ID: 2955 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Heimatverbände begrüßen ausdrücklich, die Ziele der Landesregierung, keine Windenergieanlagen in Wäldern zuzulassen und den entsprechenden Passus im LEP zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Lippischer Heimatbund</b> <b>ID: 2956 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Zur Änderung dieser Passage im LEP wird ausgeführt: „Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages : Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:[...] - Wir stärken die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur

<p>kommunale Entscheidungskompetenz."</p> <p>Die Heimatverbände sehen eine Verlagerung der Steuerung des Windenergieausbaus auf die Kommunen skeptisch. Es handelt sich um komplexe Vorhaben. Wir befürworten, dass die entsprechenden Kompetenzen bei den Bezirksregierungen verbleiben.</p>	<p>Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Lippischer Heimatbund</b>  <b>ID: 2957    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziele 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen</p> <p>Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn - und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Dies kann für entsprechende Orte sicherlich eine Chance in Bezug auf Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Entwicklung sein . Die Heimatverbände begrüßen diese Zielsetzung, sofern der Flächenverbrauch mit Augenmaß vorstattengeht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## LKR-Landesverband NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b> <b>ID: 2137 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Grundsatz befürworten LKR viele geplanten Änderungen im vorliegenden Entwurf zur Raumordnung, weil die kommunale Planungshoheit gestärkt werden soll, um so Anwohner, Landschaft und Natur zu schützen. Einige der veränderten Zielvorstellungen zeigen den Mut, den bisherigen Meinungskorridor der rot-grünen Landesregierung zumindest im Ansatz zu verlassen und die aus LKR Sicht bisherige deutliche Überregulierung in NRW zu Gunsten einer "Entfesselung" des Landes und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung anzubieten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b> <b>ID: 2138 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>LKR kritisieren in Kapitel 3 "Kulturlandschaften", dass nicht ausreichend bedacht wird, Lösungsideen für den Konflikt bei den Zielen und Grundsätzen zur Erhaltung der Kulturlandschaftsentwicklung gegenüber dem Ausbau der Erzeugung und Verteilung von Windenergie und anderer regenerativer Energien anzubieten. Es muss in der Sache erörtert und die Menschen in NRW müssen an Entscheidungen zur Raumordnung nicht nur beteiligt, sondern mitentscheiden können, da eine von der Nutzung regenerativer Energien und ihren Sekundärwirkungen geprägte Kulturlandschaft nicht nur anders aussieht als eine Naturlandschaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b> <b>ID: 2139 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>LKR sehen kritisch, dass zu Grundsatz 4-1 "Klimaschutz" in Kapitel 4 allein viele klassische Themen der Raumordnung wenig substantiell beschrieben werden, denen aber im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung eine große Bedeutung zukommt. Es fehlen hier besonders der Verweis auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung</p>

<p>objektive Daten, wie auch eine Beschreibung einer quantitativen Auswirkung von Maßnahmen bzw. deren Unterbleiben in einem Zeitablauf Modell. Um eine ideologische Überhöhung der Raumordnung zu vermeiden, wäre es sinnvoller, sich auf die Themen, die eine wirkliche raumordnerische Regelungskompetenz (z. B. Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse) haben, zu beschränken.</p>	<p>des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b>  <b>ID: 2140 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>LKR begrüßen in Kapitel 6 die Verbesserungen im Flächenmanagement und im Bereich notwendiger Investitionen. Der neue LEP soll den Standort Nordrhein-Westfalen attraktiver machen, indem Kommunen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender Unternehmen anbieten können. Im Kapitel "Siedlungsraum" wird den Kommunen der notwendige eigenverantwortliche Entwicklungsspielraum für die Neuausweisung von Flächen angeboten, auch was die versiegelten und unversiegelten Flächen für die gewerbliche und industrielle Nutzung angeht. Das ist besonders für wachsende Kommunen wichtig, weil sie auch auf eine langfristige Planung notwendiger Gewerbeflächen angewiesen sind</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b>  <b>ID: 2141 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf fünf Hektar zu begrenzen, wird verzichtet. Das erleichtert die rechtssichere Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten. Problematisch ist aber noch immer, dass aus Familiensicht der Landschaftsschutz bedeutsamer ist als die Förderung der Familien, sodass viel zu wenig Bauland ausgewiesen wird, und zwar auch mit der Folge, dass die Immobilienpreise weiter steigen. In der Planung neuer Baugebiete ist die oft gewünschte kommunale Regelung eines Anteils mit 30 % geförderten sozialen Wohnungsbaus ebenso kostentreibend für die verbliebenen 70 %, sodass das Wohnen auch in solchen Fällen nicht nur für junge Familien durch solche politischen Eingriffe immer teurer wird. Es wäre aus LKR Sicht sehr förderlich, wenn die planungs- und baurechtlichen Vorgaben erheblich reduziert würden. Es muss möglich sein, dass sich Familien ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es mit dem Erlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 und den vorgelegten LEP-Änderungen gelungen, eine flexiblere, ökologisch und ökonomisch vertretbare Freirauminanspruchnahme zu ermöglichen. Regelungen wie der Anteil von 30 % geförderten sozialen Wohnungsbau in neuen Baugebieten sind nicht Bestandteil des LEP. Da der Beteiligte auch nicht benennt, welche planungs- und baurechtlichen</p>

<p>preiswertes Einfamilienhaus bauen können. Es ist zwingend notwendig, dass sich auch politisch ein Wandel von "Deutschland ist ein Land der Mieter" zu "Wohnen im Eigentum" vollzieht.</p> <p>Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen und verhindern ein willkürliches und grenzenloses Flächenmanagement</p>	<p>Vorgaben erheblich reduziert werden müssten, wird der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b>  <b>ID: 2142 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>LKR begrüßen die geplante Stärkung des ländlichen Raumes. Ortsteile unter 2000 Einwohner erhalten bessere Perspektiven in kommunaler Eigenverantwortung. Betriebe können sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden, besonders auch um jungen Leuten das Bleiben im Ort zu ermöglichen. Diese Möglichkeiten sollten einen Effizienz Wettbewerb der Gemeinden fördern.</p> <p>Kritisch sehen LKR die Ausblendung der Aspekte, dass im ländlichen Raum die Infrastrukturkosten je Einwohner deutlich höher sind und mit abnehmender Dichte weiter steigen. Aus Umweltgesichtspunkten ist es auch nicht zu begrüßen, wenn Menschen dezentral weit weg von ihrer Arbeit wohnen und so täglich bedeutsame Verkehrsströme verursachen. Ein plausibles Mobilitätskonzept wäre in dieser Sache zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Der LEP fordert über den Grundsatz 8.1-1 aber auch explizit dazu auf, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen und enthält auch ansonsten in Kap. 8.1 verschiedene Festlegungen, die dieses Thema betreffen und eine verträgliche Mobilität befördern sollen.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in Ziel 2-4 bewusst festgelegt ist, dass die Siedlungsentwicklung in den dem regionalplanerischen Freiraum</p>



	<p>zugeordneten Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Durch diese Vorgabe ist gewährleistet, dass in diesen Ortsteilen ein mit hohen Folgekosten einhergehender Neu- oder Ausbau von Infrastrukturen vermieden wird. Es ist im Gegenteil sogar möglich, durch eine gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur in diesen Ortsteilen effizient auszulasten und langfristig zu sichern.</p>
<p><b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b>  <b>ID: 2143 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>LKR begrüßen in Kapitel 8 die Aufhebung der Unterscheidung von Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen. Alle sechs bisher im LEP genannten Airports gelten nun als landesbedeutsam und sollten sich entsprechend entwickeln können.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b>  <b>ID: 2144 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>LKR begrüßen in den Kapiteln 7 "Freiraum" und 10 "Energieversorgung" die ersten Schritte in eine bessere Richtung in NRW, weil die kommunale Planungshoheit gestärkt werden soll, um so Anwohner, Landschaft und Natur zu schützen. Die geplante Aufhebung der Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sowie der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen berücksichtigen den Wunsch vieler Bürger im Land. Die Ziele der Walderhaltung und Waldinanspruchnahme sind (Kapitel 7) angemessen beschrieben, es ist aber dabei auch zwingend nötig, das zugrunde liegende Baugesetzbuch in diesem Bereich mit Blick auf die Länderöffnungsklausel entsprechend zu ändern, um eine möglichst hohe Rechtssicherheit in der Planung gewährleisten zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.</p>

**Beteiligter: LKR-Landesverband NRW**

**ID: 2145 Schlagwort: k.A.**

Nicht weit genug jedoch geht das Bemühen, den planerischen Vorsorgeabstand mit 1500 m zu Wohngebieten zu erweitern. Zielführender wäre eine Regelung wie in Bayern mit der 10 H Vorgabe.

Erfreulich ist, dass der Grundsatz entfällt, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird. LKR vermissen die Erklärung, dass Windenergieanlagen unter Umständen zurückgebaut werden müssen, wenn ihre Betriebserlaubnis erlischt. Auch ein repowering Konzept muss o.g. Grenzen haben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

	Die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt.
<b>Beteiligter: LKR-Landesverband NRW</b> <b>ID: 2146 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Kritisch sehen LKR die Planungen in Sachen Rohstoffsicherung: Der Abbau von Rohstoffen wird erleichtert, denn der neue LEP eröffnet die Möglichkeit, auf die bisher ausnahmslos vorgegebene Konzentration der Abgrabungsbereiche zu verzichten. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen, wie z. B. Sand und Kies, kann an der oft kritisierten regionalplanerischen Konzentration der Abgrabungsbereiche festgehalten werden.</p> <p>Die nach dem alten Bergrecht geregelten Abbaugenehmigungsverfahren bedürfen zeitgemäßer neuer planungsrechtlicher Genehmigungsgrundlagen, die auch eine wirksamere Behörden-und Bürgerentscheide und weiter reichende Umweltverträglichkeitsprüfungen ermöglichen.</p> <p>Kritisch sehen LKR die geplanten Maßnahmen zum Strukturwandel in Kohleregionen. Ich habe erhebliche Zweifel, ob es zielführend ist, den anstehenden Strukturwandel in den Regionen durch eine regional aufgestellte Zusammenarbeit in div. Planungsprozessen zu managen. Für LKR sind die Pläne der Landesregierung, diesen Prozess für die Regionen zu begleiten und mit Fördermitteln zu unterstützen, ideologische Prosa und zu wenig konkret. Hinzu kommt, dass durch ein regionales Oligopol ein Wettbewerb der Regionen erlischt. Bedauerlich ist weiter, dass im Änderungsentwurf Aussagen zu sozialen Infrastrukturen, zum Gesundheitsschutz, zu Aspekten des Wohnungswesens oder zum öffentlichen Personennahverkehr weitgehend oder gänzlich fehlen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich</p>

insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die Äußerungen zu dem anstehenden Strukturwandel in den Kohleregionen werden zur Kenntnis genommen, die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzungen werden so jedoch nicht geteilt. Es wird auf den nochmals überarbeiteten neuen Grundsatz 5-4 im LEP verwiesen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der erforderliche Strukturwandel in den Kohleregionen nicht ausschließlich über den LEP gesteuert wird.

## Märkischer Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b> <b>ID: 3113 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Von den mehr als 150.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Märkischen Kreis arbeitet fast die Hälfte in einem der zahlreichen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes. Der Anteil ist damit mehr als doppelt so hoch wie in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland insgesamt. Damit kann sich der Märkische Kreis zu Recht als eine der bedeutendsten Industrieregionen in Deutschland bezeichnen.</p> <p>Um die Leistungs- und die Entwicklungsfähigkeit des industriellen Sektors im Märkischen Kreis zu sichern, ist es notwendig, die bedarfsorientierte Ausstattung mit Gewerbe- und Industrieflächen zu gewährleisten. Den Unternehmen muss die Möglichkeit gegeben werden, am Standort, in dessen Nähe oder zumindest innerhalb der Region zu expandieren oder sich weiter zu entwickeln.</p> <p>Die Inanspruchnahme zur Verfügung stehender Brachflächen reicht für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung nicht aus. Oft sind Brachflächen für gewerbliche Nachfolgenutzungen nicht mehr genehmigungsfähig, etwa weil Wohnbauflächen zu nah an sie herangerückt sind. Auch Umweltzonen, artenschutzrechtliche Restriktionen und verkehrsberuhigende Maßnahmen stehen der für den Wirtschaftsverkehr erforderlichen Verkehrserschließung oftmals entgegen.</p> <p>Entscheidend ist jedoch, dass das Potential der Brachflächenrevitalisierung zur landesweit sehr unterschiedlich verteilt ist. Während 45 % der landesweiten Brachflächen im Ruhrgebiet liegen und 21 % in der Planungsregion Düsseldorf, liegt der Brachflächenanteil in Südwestfalen (<i>Planungsregion Arnsberg</i>) nur bei 2 %.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind die vorgelegten Textänderungen zu begrüßen.</p> <p>Zunächst ist weiterhin der Grundsatz gegeben, dass sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen und Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).</p> <p>Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu berücksichtigen bzw. zu beachten.</p>

Siedlungsbereiche vollzieht. Dieser Grundsatz sollte auch keineswegs aufgegeben werden.

Bedarfsorientiert sollten alle Entwicklungspotentiale zur Entwicklung innerstädtischer Bereiche mit den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen genutzt werden. Die bauliche Entwicklung sollte planerisch von "Innen nach Außen" erfolgen, wobei sich die bauliche Entwicklung weiterhin an den Darstellungen des Regionalplans orientiert.

Ungeachtet der wirtschaftlichen Stärke ist der Märkische Kreis auch wesentlich durch seinen Freiraum und landschaftliche Vielfalt geprägt. Der Freiraum erfüllt wichtige Funktionen u.a. für Land- und Forstwirtschaft, Klima, Wasserhaushalt, Biotop- und Artenschutz, Erholung und übernimmt wichtige Ausgleichs- und Pufferfunktionen für die Ballungsgebiete. Aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung und des geringen Versiegelungsgrades kann der Freiraum auch den Folgen des Klimawandels in erheblichem Maße entgegenwirken. So sind die Folgen von Hitzewellen und Starkregenereignisse hier noch nicht so stark ausgeprägt wie in städtisch geprägten Bereichen.

Daher ist es geboten, den Freiraum - auch in seiner Funktion als attraktives Arbeits-, Wohn und Freizeitumfeld - zu erhalten und zu entwickeln. Dies ist auch ein Beitrag dazu, der Landflucht und damit auch dem Arbeits-/Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Daher sollte nur bei unabweisbarem Bedarf eine Erweiterung in den Freiraum erfolgen. Notwendige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten konzentriert und weitergehende Zersiedlungen der Landschaft vermieden werden, damit Freiraumnutzungen und deren Potentiale möglichst wenig eingeschränkt werden.

Aus diesem Grund sollte der Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auch nicht vollständig aufgegeben werden. Im Ausnahmefall können mit den geänderten Formulierungen bei den Zielen Ziel 2-3 und 2-4 die Handlungsoptionen für die Kommunen bei der Siedlungsentwicklung erhöht werden. Das ist ausdrücklich positiv zu bewerten.

<b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b> <b>ID: 3115 Schlagwort: k.A.</b>	
Mit der geänderten Erläuterung zu 6.3-3 soll die gewerbliche/industrielle Nachnutzung von Brachflächen im Freiraum durch einen sachgerechten Ausbau der Infrastruktur erleichtert werden. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung kann diese beabsichtigte Anpassung Spielräume für Unternehmen eröffnen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
<b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b> <b>ID: 3116 Schlagwort: k.A.</b>	
Mit Blick auf die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung im Märkischen Kreis bleibt es aber abzuwarten, ob die textlichen Änderungen wirtschaftsfreundliche Spielräume eröffnen. Hier stellt sich die Frage, wie die in Ziel 6.3-3 formulierten Ausnahmen bezüglich der Inanspruchnahme von Freiraum für gewerbliche und industrielle Nutzungen tatsächlich ausgelegt werden, wenn die in dem Gewerbeflächenkonzept Märkischer Kreis identifizierten Suchräume in einen Planungsprozess überführt werden sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie enthält keine Anregungen, den LEP-Änderungsentwurf erneut zu ändern.
<b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b> <b>ID: 3117 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 7.3-1 Die Absicht, die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufzuheben, wird grundsätzlich begrüßt, da die den Märkischen Kreis besonders prägenden zusammenhängenden Waldflächen besondere Funktionen z.B. im Bereich des Bodenschutzes oder des Wasserhaushaltes aufweisen. Der Erhalt wesentlicher Funktionen des Waldes wird durch die geplante Änderung unterstützt. Im Gegensatz zum Artenrückgang im landwirtschaftlich geprägten Offenland sind die Waldbereiche von einer derartigen Entwicklung bislang weitgehend verschont geblieben. Zur Erhaltung der Entwicklungspotentiale für den Biotop- und Artenschutz im Wald sollte eine diesbezüglich dauerhafte langfristige Sicherung von Waldbereichen erfolgen. Dem Wortlaut der Änderung nach sind Planungen und Maßnahmen im Wald in der Regel nicht mehr zulässig. Jedoch sind an dieser Stelle Ausnahmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten

<p>vorgesehen, sofern für die angestrebten Nutzungen <i>"ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird"</i>.</p> <p>Allein die Möglichkeit, Planungen und Maßnahmen im Wald in Ausnahmefällen zuzulassen, erlaubt den Rückschluss, dass es sich planungsrechtlich nicht um eine Zielsetzung, sondern - entgegen der Kennzeichnung im Änderungsverfahren - um einen Grundsatz handelt, der als sog. "weiches Kriterium" im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Abwägung unterliegt (unterliegen muss). Dies ergibt sich im Übrigen auch bereits aus dem Privilegierungsstatbestand für Windenergieanlagen auf Grundlage des BauGB.</p> <p>Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind demnach nicht eindeutig definiert. Es sind deutliche Rechtsunsicherheiten bei der Prüfung dieses Belangs sowie darauf fußende Konflikte mit Vorhabenträgern zu erwarten, die sich entsprechend in einem erhöhten Klageauf kommen niederschlagen dürften.</p> <p>Darüber hinaus wird der durch die Formulierung des "Ziels" hervorgerufene Interpretationsspielraum zu einer nicht einheitlichen Auslegung und Rechtsanwendung auf Landesebene führen.</p>	<p>Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.</p>
<p><b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b>  <b>ID: 3118 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2  Zu begrüßen ist, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie nicht mehr verpflichtend ist. Dies eröffnet eine größere planerische Entscheidungsfreiheit, wodurch regional unterschiedlichen Gegebenheiten stärker Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b>  <b>ID: 3119 Schlagwort: k.A.</b></p>	



### Grundsatz 10.2-3

Die Anwendung des weder immissionsschutzrechtlich noch baurechtlich zu begründenden Vor sorgabstands von 1.500 Metern auf der Ebene der Bauleitplanung wird faktisch dazu führen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden regelmäßig der Windkraft nicht substantiell Raum verschaffen können. Dies muss zwangsläufig dazu führen, dass die Kommunen dieses "weiche Kriterium" regelmäßig im Rahmen der Abwägung (z.T.) zurückstellen müssen.

Darüber hinaus ist der ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommene Ersatz von Altanlagen (Repowering) mit Blick auf die angeführte Zielsetzung, die Akzeptanz für die Windenergie zu stärken, nicht erklärlich. Auch hier müssen im Übrigen immissionsschutzrechtlich und/oder baurechtlich begründete Abstände berücksichtigt werden.

Auf Ebene der Genehmigungsverfahren sind mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalls unter Umständen gutachterlich belegte, ggf. auch deutlich niedrigere Abstände genehmigungsfähig. Insofern sind in der praktischen Umsetzung zahlreiche Konflikte zu erwarten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-

	<p>Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b>  <b>ID: 3120 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1  Bei den "Nichtenergetischen Rohstoffen" sollte eine Klarstellung/Erläuterung hinsichtlich der planungsrechtlichen Wirkung von Vorranggebieten und Reservegebieten oberflächennaher Bodenschätze für nachfolgende Genehmigungsverfahren erfolgen. U.a. sollten weitergehende Aussagen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen der Abbau uneingeschränkt und vorzugsweise durchzuführen ist und in welchen Fällen der Abbau in eingeschränkter Weise erfolgen sollte bzw. dieser möglichst zu unterlassen ist. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg soll zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung ein Rohstoffsicherungskonzept erarbeitet werden. Die Ergebnisse bzw. die damit verbundenen Nutzungskonflikte sollten als Grundlage für Festlegungen im Regionalplan berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.  In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig</p>

	<p>über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b>  <b>ID: 3121 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 9.2-4  Die Darstellung von Reservegebieten für den Rohstoffabbau wird begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Reservegebiete konkret an bestehenden Steinbrüchen orientieren und auf der Grundlage des Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes erarbeitet wurden. So mit wird eine bedarfsorientierte,</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>flächensparende Rohstoffsicherung auch für spätere Generationen vorgenommen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Märkischer Kreis</b>  <b>ID: 3122 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kraft-Wärme-Kopplung Ziel 10.2-1 und 10.2-5:  Besonders schutzwürdige Bereiche/Teile von Natur und Landschaft sollten nicht für regenerative Energien in Anspruch genommen werden. Wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund (Artenaustausch/-wanderung) sollten entsprechende Anlagen auf Deponien und Halden (Anschüttungen), die z.B. direkt an vorhandene Naturschutzgebiete angrenzen, nur in begründeten Ausnahmefällen geplant werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung unterliegt künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch die Landesregierung. Die Planungsträger erhalten durch die Herabstufung des Ziels zu einem Grundsatz jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein. Mit dieser Deregulierung wird der Intention der Stellungnahme entsprochen; die nachfolgenden Planungsträger können im Rahmen der Abwägung über die relevanten planerischen und fachrechtlichen Belange entscheiden. Die weitergehende Forderung, Anlagen auf Halden und Deponien, die z.B. direkt an vorhandene Naturschutzgebiete angrenzen, künftig nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, ist im Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen nicht gerechtfertigt.</p>

--	--

## Markus Scharlau, Windenergie Kuhlenbusch GbR

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Markus Scharlau, Windenergie Kuhlenbusch GbR</b> <b>ID: 112 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir planen als wirkliche Bürgerenergiegesellschaft (Grundstückseigentümer und Anwohner) die Errichtung von drei WEA in 59348 Lüdinghausen. Leider ist unsere Fläche nicht im Regionalplan Münsterland und im bestehenden Flächennutzungsplan (FNP) enthalten, obwohl sie laut ökologischem Gutachten problemlos zu bebauen wäre und wir von einer 1.500m-Regelung nicht betroffen wären.</p> <p>Aufgrund der Angaben im Koalitionsvertrag liegt der Beginn einer Änderung des FNP für den Bereich Lüdinghausen seit Koalitionsbeginn auf Eis. Man wartete zunächst den Windenergieerlass ab und nun den LEP. Sollte im LEP keine <b>klare</b> Regelung kommen, wird man sich von Seiten der Stadt Lüdinghausen weiterhin unsicher fühlen und die Änderung des FNP weiter hinauszögern, nur, um bei der Planung keine Fehler zu machen und gerichtlich angreifbar zu sein.</p> <p>Wir haben im Bereich der Stadt Lüdinghausen mehrere Windgebiete, die auf die Änderung des FNP warten. Investitionen von rund 40-50 Millionen Euro werden folglich nicht getätigt.</p> <p>Sollte die im LEP-Entwurf getätigte Grundsatzregelung 10.2-3 bestehen bleiben, wird es zu einer Vielzahl von Klageverfahren kommen. Ob von Windkraftbefürwortern oder -gegnern. Das alles verstopft die Gerichte für wirklich wichtige Verfahren. Es wird eine Menge Zeit und Geld für alle Beteiligten kosten.</p> <p>Eine klare Regelung mit "ist" und "sind" ist daher zwingend erforderlich. Und nicht ...Im LEP wird daher ein Grundsatz geschaffen, der <b>empfiehlt</b> ...soweit die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus weiteren genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen</p>

örtlichen Verhältnisse dieses **ermöglichen**... Damit kann keiner was anfangen!  
Was soll so ein Mist?

Bitte beziehen Sie im LEP eine klare Stellung (Ja oder Nein) zur 1.500m-Regelung. Eine Regelung, mit der im Anschluss alle etwas anfangen können. Und nicht, wo drei Personen drei unterschiedliche Interpretationen haben. Das kann und darf nicht im Sinne der Landesregierung NRW und Wirtschaftsförderung sein.

im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz</b> <b>ID: 2535 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Nach Anhörung der von den vorgesehenen Planänderungen fachlich berührten Ressorts der Landesregierung kann ich Ihnen mitteilen, dass aus rheinland-pfälzischer Sicht keine Anregungen und Hinweise zur Änderung des LEP NRW vorzutragen sind.</p> <p>Wie mir bekannt ist, wurden die Obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz sowie die an Nordrhein-Westfalen angrenzenden rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Region Trier von Ihnen unmittelbar beteiligt. Von dort werden Sie gegebenenfalls separate Stellungnahmen erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



## moBiel GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: moBiel GmbH</b> <b>ID: 231 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das im LEP unter 2-4 genannte Ziel einer räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur (S. 5) begrüßt moBiel ausdrücklich. Hierdurch wird die weitere Zersiedlung vermieden und eine bessere ÖV-Erschließung erleichtert.</p> <p>Auch die im Folgenden genannte stärkere Abstimmung zwischen ÖPNV und Siedlungsentwicklung bzw. die Berücksichtigung einer vorhandenen ÖPNV-Erschließung bei der weiteren Ausweisung von Siedlungsgebieten sieht moBiel positiv: "Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als allgemeiner Siedlungsbereich kann auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung sprechen" (S. 13).</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 der Begriff "leistungsfähig" klarstellend durch den Begriff "regelmäßig" ersetzt wird.</p>
<b>Beteiligter: moBiel GmbH</b> <b>ID: 232 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die unter 6.6.2 genannte Zielanforderung für neue Standorte ist aus Sicht des ÖPNV ebenfalls zu begrüßen: "Als Anforderung für neue, raumbedeutsame Standorte (Erholungs-/Tourismus- /Freizeit-/Sport-Einrichtungen etc.) wird eine leistungsfähige Verkehrsanbindung auch im ÖPNV gesehen" (S. 25).</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: moBiel GmbH</b> <b>ID: 233 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Als kritischen Punkt möchten wir anmerken, dass der Grundsatz 6.1-2 zum Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung mit dem Ziel der Reduktion des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" entfällt (S. 15). Die jetzt zum Streichen vorgesehene Passage war eine griffige und klar verständliche Formulierung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde und es sich dabei eben nicht</p>

	unbedingt um eine griffige und klar verständliche Formulierung gehandelt hat. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
--	--

## Mülheimer Energiedienstleistung GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Mülheimer Energiedienstleistung GmbH</b> <b>ID: 3238 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Bedeutung der Versorgungssicherheit sollte durch Formulierung als eigenständiges Ziel hervorgehoben werden.</p> <p>Auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung sollte die Auseinandersetzung mit einer nachhaltigen Energieversorgung für die Kommunen verpflichtend werden. Der Nachweis einer nachhaltigen Versorgung ist auf regionaler / kommunaler Ebene durch entsprechende Bedarfskonzeptionen zu führen. Eine entsprechende Zielformulierung sollte in die Landesplanung aufgenommen werden.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen LEP-Änderungen sind allerdings nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP.</p>
<b>Beteiligter: Mülheimer Energiedienstleistung GmbH</b> <b>ID: 3239 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stellung des Ausbaus zukunftsfähiger dezentraler Netze sollte in der grundsätzlichen Darstellung des Kapitels "Energieversorgung" zum Ausdruck kommen. Entsprechend sollten die Grundsätze 10.1-2, 10.1-3 und 10.1-4 um den Aspekt der Raumbedarfe zukunftsfähiger Netzstrukturen ergänzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>In Bezug auf die Stellungnahme wird auf das Kapitel 8.2 "Transport in Leitungen" verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Mülheimer Energiedienstleistung GmbH</b> <b>ID: 3240 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Kapitel 8 Verkehr und technische Infrastruktur / 8.2 Transport in Leitungen ist um den Grundsatz "8.2 -7 Nahwärmenetze sollen vorrangig auf- und ausgebaut werden" ergänzt werden.</p>	<p>Die Anregungen wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf das</p>

	Kapitel 8.2 nur der Regelungsinhalt des GS 8.2-7 Energiewende und Netzausbau.
<b>Beteiligter: Mülheimer Energiedienstleistung GmbH</b> <b>ID: 3241 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Aufnahme der Netzbedarfe in den Grundsatz 6.1-7: "Planung von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsge bieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme Kopplung, <i>den Aufbau zukunftsfähiger Quarliersnetze</i> sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energie begünstigen."</p> <p>Ziel der Landesplanung ist eine nachhaltige Entwicklung, bei der soziale und ökonomische Raumansprüche mit ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Wie Sie den vorstehenden Ausführungen sowie dem beiliegenden Anhang entnehmen können, entspricht dieser Ansatz vollumfänglich unserer Unternehmensphilosophie.</p> <p>Das damit verbundene Bewusstsein, dass die nachhaltige Energieversorgung nur auf der Basis einer entsprechenden langfristigen Bedarfskonzeption gewährleistet werden kann, setzt sich nur langsam auf kommunaler Ebene durch. Vor diesem Hintergrund erhoffen wir uns als kommunaler Energiedienstleister entsprechende landesplanerische Ziel- / Grundsatzvorgaben für die regional planerische / kommunale Ebene als Grundlage für eine nachhaltige energetischen Stadtentwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Grundsatz 6.1-7 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

## NABU Lippe

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: NABU Lippe</b> <b>ID: 1830 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die beabsichtigten Änderungen des Ziels 2-3 weichen insbesondere durch den geplanten vierten neuen Absatz die Begrenzung der Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern hinsichtlich der Eigenentwicklung auf und eröffnen durch die Erweiterung des Katalogs der ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugelassen Bauflächen und -gebiete, wie u.a. nicht privilegierte Anlagen zur Massentierhaltung und Erweiterungen von Standorten für Sport-, Freizeit-, Tourismus- einrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhaus- gebiete, weitere Optionen zur Freirauminanspruchnahme. Ein wirksamer Freiraumschutz bedarf dagegen der Festlegung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Dieses ist auch durch das ROG mit dem Grundsatz der Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können.</p>
<p>Die als Begründung angeführten Passagen aus dem Koalitionsvertrag überzeugen nicht. So hat sich bei der industriellen Massentierhaltung eine Entkopplung von Freiraum und Tierhaltung ergeben. Warum solche Anlagen, wie in der Begründung angeführt, für die Agrarlandschaft "wesenseigen" sein sollen, erschließt sich nicht, zumal diese gerade nicht die Voraussetzungen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllen und damit objektiv kein Zusammenhang mit einem Bauernhof und dem umgebenden Freiraum begründet werden kann.</p> <p>Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung / vorhandener Betriebe) deckt im Übrigen den im geplanten erweiterten Katalog der Ausnahmefälle genannten Fall einer</p>	<p>Auch durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt Ziel 2-3 Satz 2 weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW</p>

angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe ab. Dieses kann unter der Zielsetzung Standortsicherung statt Verlagerung zur Vermeidung neuer, größerer Flächeninanspruchnahme im Falle von Betriebsverlagerungen auch sinnvoll sein, dagegen sollte die beabsichtigte Ergänzung "Erweiterung auf Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen" entfallen. Der NABU Lippe hält an der Forderung nach einem strikten Freiraumschutz fest. Bei der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern verweisen wir auf den Änderungsvorschlag, der von den Naturschutzverbänden in ihren gemeinsamen Stellungnahmen in den bisherigen LEP-Verfahren mehrfach eingebracht wurde. Gefordert wird die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung zu beschränken. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.

weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.

Die neuen Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich, zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe ist dabei nicht teilweise aufgrund des neuen Ziels 2-4 überflüssig. Nur mit dieser Ausnahme wird es insbesondere möglich, auch an Standorten im Freiraum Bauleitplanung betreiben zu können, die nicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Die Bedenken zu der mit der Ausnahme ebenfalls möglichen "Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen" werden zur Kenntnis genommen, ihnen aber nicht gefolgt. Eine Gefahr für

den Freiraum sieht der Plangeber nicht. Auch leistet die Ausnahme einer weiteren Zersiedlung keinen Vorschub. Denn bei einer Standortverlagerung zwischen im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen ist ein neuer Standort nur in bzw. unmittelbaren angrenzend an einem Ortsteil möglich. Zudem sind Verlagerungen (aus dem Siedlungsraum und aus den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) auf Standorte in isolierter Freiraumlage ausgeschlossen. Im Übrigen liegt der Ausnahme die Erwägung zu Grunde, dass Betrieben an ihrem bisherigen Standort in einem Ortsteil keine Erweiterungsoptionen zur Verfügung stehen können. Die Bedenken gegen die Ausnahme für Tierhaltungen werden nicht geteilt. Formulierungen des Koalitionsvertrages sind nicht Gegenstand des LEP-Verfahrens und wurden zur Begründung nur hilfsweise zitiert. Maßgeblich ist das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Im Übrigen wird auch auf die Erwiderung der

	Stellungnahme der Naturschutzverbände ID 777 verwiesen.
<b>Beteiligter: NABU Lippe</b> <b>ID: 1831 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu der geplanten Streichung von 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Der NABU Lippe lehnt die Streichung des Grundsatzes ab, das tägliche Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW auf 5 ha bis 2020 und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.</p> <p>Die vollständige Aufgabe des in der Regionalplanung zu berücksichtigenden Reduktionsziels der täglichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" durch die beabsichtigte Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung" widerspricht der Aufgabe der Länder, die Grundsätze der Raumordnung des ROG zu konkretisieren, da die Erforderlichkeit der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für NRW unstrittig gegeben ist und die Landes- und Regionalplanung das wirksamste Instrument zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsflächen ist.</p> <p>Laut Begründung sollen dadurch <i>"unnötige Hemmnisse für die Baulandentwicklung"</i> beseitigt werden. Eine flächensparende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung ist kein "unnötiges Hemmnis" sondern notwendig zur Begrenzung von Neuversiegelung und Sicherung der Freiraumfunktionen. Die bauliche Innenverdichtung und Wiedernutzung bzw. Revitalisierung von Siedlungsbrachen muss absoluten Vorrang vor einer weiteren Inanspruchnahme des Freiraumes erhalten.</p> <p>Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse1  1 Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael 2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017. Ein-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung der Aufgabe der Länder widerspricht, die Grundsätze der Raumordnung des ROG (hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) zu konkretisieren, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.</p> <p>Die erwähnte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln ist bekannt; allerdings kommt auch diese zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen durchaus an Wohnraum mangelt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar.</p> <p>Der Plangeber hat die Entscheidung, den Grundsatz 6.1-2 zu streichen, durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere</p>



sichtnahme 01.07.2018, [https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/philipp--deschermeier-ralph--](https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/philipp-deschermeier-ralph--)

henger-bjoern-seipelt-michael-voigtlaender-wohnungsmangel-in-den-staedten-leerstand-auf-dem-land-342975-

zeigen deutlich auf, dass der Wohnungsbau in vielen ländlichen Regionen, so auch in OWL und im Kreis Lippe nicht bedarfsgerecht erfolgt. Es wird im ländlichen Raum erheblich mehr gebaut als erforderlich ist. So wurde der Wohnraumbedarf 2015 z.B. im Landkreis Lippe zu über 520 % gedeckt. Es kann hier also keine Rede davon sein, dass Kommunen in der Ausweisung von Bauland behindert sind, zumal es sich im ländlichen Bereich überwiegend um große Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser handelt. Bei Letzteren wurden sogar mehr als doppelt so viele Häuser gebaut als benötigt werden.

Dies führt zu den bekannten negativen Folgen. Neben den direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen u.a. neue Leerstände und es kommt zum Verfall von Bausubstanz, da die Bevölkerung v.a. im ländlichen Raum weiter schrumpft und die Grundzentren, aber auch die Kernstädte vieler Mittelzentren zunehmend entkernt werden. Die dortige Wohnumfeldqualität verschlechtert sich, was den Trend zur Abwanderung und weiteren Zersiedelung verstärkt. Die Infrastruktur wird nicht mehr effektiv genutzt, muss aber erhalten werden. Gleichzeitig muss auch die Infrastruktur für nicht ausgelastete neue Bauflächen erhalten werden.

Das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hat einen hohen Stellenwert in der Nachhaltigkeitsstrategie von Bund und Land, was zudem bereits seit gut 15 Jahren mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bodenschutzklausel und weiterer damit in Verbindung stehender Regelungen wie zur doppelten Innenentwicklung im BauGB auch vom Bundesgesetzgeber befördert wird. Zum anderen wird aber vor allem ein großes Potenzial zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme insbesondere im ländlichen Raum erkennbar, wo die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei einer übermäßigen Schaffung von Wohnraum insbesondere in Form von

Kap. 7). Auch der Vorrang von Ausbau vor Neubau im Verkehrsbereich bleibt erhalten (vgl. Ziel 8.1-2).

<p>Einfamilienhäusern auf der Hand liegen. Insofern ist nicht nachvollziehbar und unverständlich, inwiefern die Streichung dieses Grundsatzes zur Verbesserung der Wohnraumsituation in Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf beitragen soll, es sei denn, es geht um eine weitere Beförderung von Einfamilienhaussiedlungen im Ortsrandbereich insbesondere im Umfeld von Oberzentren und Großstädten.</p> <p>Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung von Verkehrsflächen werden weitere Flächenzerschneidungen durch Neubaustrecken (v. a. Straßenbau) abgelehnt. Die Unterhaltung und ggf. der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur ist gegenüber Neubau vorrangig zu fördern.</p> <p>Ohne konkrete Vorgaben zur Flächenbegrenzung des Wachstums von Flächenverbrauch und Neuversiegelung wird sich an der bestehenden Situation nichts ändern. Das bedeutet zurzeit einen täglichen Flächenverbrauch von fast 10 ha in NRW. Die geplante Streichung des Ziels nimmt den notwendigen Druck zur Wende. Die bleibenden allgemein gehaltenen Ziele zum flächensparenden Bauen reichen dafür nicht aus.</p>	
<p><b>Beteiligter: NABU Lippe</b>  <b>ID: 1832 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der NABU Lippe lehnt die in der Änderung des Erläuterungstextes zum Grundsatz 7.1-7 "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" erfolgte Streichung, dass <i>"flächenintensive Anlagen wie Photovoltaik- anlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen"</i>, ab und fordert die Beibehaltung der bisherigen Formulierung.</p> <p>Die geplante Streichung fördert Überbauung und Neuversiegelung zu Lasten der Freiraumfunktionen. Freiflächen auf militärischen Konversionsflächen sind jedoch in der Regel sehr hoch schutzwürdig und nicht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geeignet, so dass die Beschränkung auf versiegelte Flächen sinnvoll ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung wird die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes sind entsprechend ihrer rechtlichen Festsetzung wie bisher</p>

	<p>zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>
<p><b>Beteiligter: NABU Lippe</b>  <b>ID: 1833    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur und Erläuterungen  Der NABU Lippe fordert die Beibehaltung des Ziels, den Truppenübungsplatz Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar, auf den Flächen des Bundes als Nationalpark auszuweisen. Die Streichung dieses Ziels ist nicht nachvollziehbar und naturschutzfachlich als katastrophal zu bewerten. Die Streichung erfolgt ohne jede Begründung und gegen einstimmige Beschlüsse des Landtages aus den Jahren 1991 und 2005.  Der herausragende, einzigartige Biotopkomplex der Senne benötigt den bestmöglichen Schutz während und nach Ablösung der militärischen Nutzung. Dies kann nur durch die Ausweisung als Nationalpark als höchste Schutzkategorie gewährleistet werden. Die fachliche Eignung des Gebietes für einen Nationalpark ist durch Gutachten hinreichend belegt. Ein Nationalpark Senne würde zu einer erheblichen Wertschöpfung sowohl im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus als auch im Bereich von Wirtschaft und Gewerbe führen. Neben diesem Impuls für die weitere Regionalentwicklung würde ein Nationalpark Senne das Image der Region nicht nur landes- und bundesweit sondern auch international schärfen. Jüngste Umfragen belegen eine hohe Zustimmung der Bevölkerung in NRW und in der Region zu einem Nationalpark Senne. Die geplante unbegründete Streichung des seit fast 20 Jahre bestehenden raumordnerischen Ziels ist in jeder Hinsicht unglaubwürdig. Die Streichung dieses Ziels konterkariert zudem die nationale Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland und steht im Widerspruch zu den dort formulierten Zielen zum effektiven Schutz der biologischen Vielfalt. Mit der beabsichtigten Streichung wird die von der Landesregierung verantwortete</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p>

Landesentwicklungsplanung hinsichtlich ihrer Verantwortung für den Schutz der Biodiversität und des einzigartigen Landschaftsraumes der Senne nicht gerecht.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oderzeit nicht.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Weiterhin hängen nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der

	<p>partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten, so dass die in der Stellungnahme vorgetragene Erwartungen an eine Wertschöpfung derzeit keine Basis haben.</p>
--	--

## Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Geschäftsstelle Münster

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Geschäftsstelle Münster</b> <b>ID: 1983 Schlagwort: k.A.</b>	
Seitens des Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) kann ich Ihnen mitteilen, dass der NWL sich in seiner Zuständigkeit von den geplanten LEP-Änderungen nicht unmittelbar berührt sieht. Daher erfolgt von hier aus keine Bewertung der geplanten Änderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Naturfreunde Deutschland LV NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Naturfreunde Deutschland LV NRW e.V.</b> <b>ID: 3237 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die NaturFreunde NRW sprechen sich eindeutig gegen die geplante Änderung im Landesentwicklungsplan in NRW aus, die vorsieht, die Errichtung eines Nationalparks Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes als Option zu streichen.</p> <p>Die NaturFreunde NRW vertreten die Ansicht, dass die Einrichtung eines Nationalparks Senne die beste Möglichkeit darstellt, diesen einmaligen Lebensraum zu bewahren und den Menschen erlebbar zu machen. Der Erfolg des Nationalparks Eifel sollte ein Vorbild sein.</p> <p>Die Senne bietet mit ihren Offenlandgebieten, mit Heide und Sandtrockenrasen einen einmaligen Lebensraum, der Heimat für viele Tier- und Pflanzenarten ist. Beinahe 1.000 dieser dort vorkommenden Arten stehen auf der Roten Liste, ihr Bestand kann durch die Einrichtung eines Nationalparks nachhaltig geschützt werden.</p> <p>Gleichzeitig ist die Senne durch ihre einzigartige Landschaft geeignet, den Menschen Naturerlebnisse zu bieten, die sie anderswo so nicht erfahren können. Gerade Jugendliche können durch eine erlebbare Natur für einen besseren Schutz und Erhalt der Natur sensibilisiert werden. Auf diese Weise den Naturschutz in NRW voranzubringen, würde dem Industrieland NRW gut zu Gesicht stehen.</p> <p>Der geeignetste Schutzstatus, diese Ziele nachhaltig zu verwirklichen, ist die Errichtung des Nationalparks: in den Kernzonen kann sich die Natur geschützt und ungestört von menschlichen Einflüssen entwickeln, in den Rand- und Übergangszonen können Erlebnispunkte und -wege geschaffen werden, die den Menschen diese Landschaft näher bringen.</p> <p>Darüber hinaus unterstreicht der Status eines Nationalparks auch die deutschlandweite Bedeutung, die die Senne mit ihrer typischen Flora und Fauna</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin</p>

für die Biodiversität besitzt.

Nicht zuletzt ist die Errichtung eines Nationalparks Senne geeignet, einen umweltverträglichen Tourismus mit Naturerlebnis in der Region Ostwestfalen weiterzuentwickeln und somit einen wirtschaftlichen Mehrwert für die dortige Bevölkerung zu generieren.

Wir fordern Sie daher auf: verzichten sie auf die Streichung der Option im Landesentwicklungsplan, einen Nationalpark in der Senne zu errichten, und setzen Sie sich stattdessen aktiv gemeinsam mit den NaturFreunden NRW und weiteren Umweltverbänden für die Errichtung eines solchen Nationalparks ein.

festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne o derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten, so auch das Naturerleben, hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.



## Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Euskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Euskirchen</b> <b>ID: 920 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Eifel-Ardennen-Raum gehört derzeit noch zu den am wenigsten zerschnittenen Landschaftsräumen im Herzen Europas. Somit kommt ihm aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes eine europäische Bedeutung zu. Dieser größtenteils noch unzerschnittene Lebensraum stellt damit heute und zukünftige einen Wert an sich da, der nicht Infrastrukturmaßnahmen wie Straßenbau (Lückenschluß A1 zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz), Windkraftausbau und Netzausbau geopfert werden darf.</p> <p>Die genannten Infrastrukturmaßnahmen sind im Gegensatz zu einem wenig bis gar nicht zerschnittenen Freiraum im grünen Herzen Europas (Eifel-Ardennen-Region) nicht alternativlos, da sie planerisch und technisch durch Alternativen ersetzbar sind.</p> <p>Als zusätzliches Ziel ist daher im Landesentwicklungsplan folgendes aufzunehmen:</p> <p>Der Nationalpark Eifel ist die Keimzelle für die Entwicklung eines europäischen Biosphärenreservates "Eifel-Ardennen". Das Biosphärenreservat "Eifel-Ardennen" ist als transnationaler Großschutzraum für Tier- und Pflanzemarten länder- und grenzübergreifend zu entwickeln. Er umfaßt alle Teile von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Belgien, Luxemburg und Frankreich, die den Eifel-Ardennen-Naturraum definieren, und ist von jeglichen Infrastrukturprojekten, die eine weitere Zerschneidung dieses europäischen Großschutzraumes für Tier- und Pflanzenarten zur Folge haben, freizuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregungen betreffen Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans sind und nicht ergänzend in den LEP aufgenommen werden sollen.</p>

Als weiteres Ziel ist im Landesentwicklungsplan folgendes aufzunehmen:

In der Bördenlandschaft des südlichen Rheinlandes (Kreise Düren und Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis) ist ein europäisches Vogelschutzgebiet auszuweisen und von weiteren Infrastrukturmaßnahmen (wie z.B. Windenergieausbau, großflächige Ausweisung von Siedlungsflächen, die den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, die essentiell an die Börde gebunden sind, einschränken), freizuhalten. Zu diesen Tier- und Pflanzenarten gehören u.a. der Feldhamster, die Wiesenweihe und die Grauammer.

Basierend auf dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Feldhamster in Frankreich ist in der genannten Bördenlandschaft ein Schutzgebiet für den Hamster mit einer Fläche von mindestens 600 Hektar und einer Populationsgröße von mindestens 1500 Tieren zu schaffen.

## Naturschutzinitiative e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b> <b>ID: 1843 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Begründung: Wie in der einleitenden Begründung zur Offenlage hervorgehoben, kommt der hierzu erstellte Umweltbericht zusammenfassend zum Ergebnis, dass damit zu rechnen ist, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden.</p> <p>Das bedeutet, dass der Schwund an Offenlandflächen und besonders solche mit geringerer wirtschaftlichen Bedeutung bzw. Bedeutung für Natur und Landschaftsbild in noch stärkerem Maße steigen wird. Das Land wird seiner Verantwortung für kommende Generationen nicht gerecht und befeuert in einem noch stärkeren Maß den Schwund unseres unersetzlichen Gutes Fläche, Landschaft und Natur.</p> <p>Die Aufgabe des Leitbildes</p> <p><i>„Flächensparende Siedlungsentwicklung NRW“</i></p> <p>mit dem ursprünglichen Ziel, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, erachten wir als unverantwortlich. Die Aufgabe dieses Ziel ist auch mit einer "Energiewende", die dem Schutz des Klimas dienen soll,</p> <p>nicht vereinbar . Eine Politik, die weiter auf Wachstum und damit auf weiteren Ressourcenverbrauch und der Zerstörung von Lebensräumen setzt, handelt nicht im Sinne einer nachhaltigen Politik für zukünftige Generationen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Unstrittig ist, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).</p>

Gleichzeitig wird auch die Unterstützung des Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aufgegeben und ersatzlos gestrichen, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken.

Es wird hier geradezu eine menschen- und naturverachtende Sichtweise in den Vordergrund gestellt, die jegliche Verantwortung für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft in einer unverantwortlichen Weise ablehnt.

Die Grundidee der LEP-Änderungen zur Flächeninanspruchnahme, ein manchmal nicht passendes, zu enges Vorgabekorsett, kann nur theoretisch nachvollzogen werden. In der Realität ist von naturschutzorientierten Restriktionen nichts zu sehen. Mit einfachsten Begründungen wie "es besteht *Baubeda rf*" wachsen allseits die Siedlungen in NRW in die Flächen. Hier ist es wichtiger, verbindliche und eng gefasste Planungsvorgaben neu zu formulieren als diese zu streichen.

**Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.**

**ID: 1844 Schlagwort: k.A.**

2-3

Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Alt:

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Neue Fassung

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und - gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

1. diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen ...

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken bezüglich "schwammiger Definitionen" wird insofern Rechnung getragen, als die unbestimmten Rechtsbegriffe in Ziel 2-3 in den Erläuterungen näher definiert werden. Der Anregung, Ziel 2-4 zu streichen, wird nicht gefolgt. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden

- 2. *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe ...*
- 3. *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,*

**Begründung:**

Schwammige Definition. Gemäß der Grundabsicht soll kleineren Ortsteilen und Splittersiedlungen mehr Entwicklungsfreiraum gegeben werden. Eine radiär zunehmende · Bebauung wird bei geeigneter Begründung gebilligt, was Flächenschwund im noch bestehenden Außenbereich und Zersiedlung der Landschaft fördert. Die Grenzen müssen eng definiert werden.

**Beanstandet:**

**Ziel 2-4**

Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  
 Neue Fassung

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

**Begründung:**

Es werden Ansatzpunkte für großflächige Neuentwicklungen von Siedlungsflächen gegeben, die sich aus Splittersiedlungen entwickeln lassen wenn diese in ein städtebauliches Gesamtkonzept eingebunden werden.

Es besteht die Gefahr einer weiteren Zersiedlung der offenen Landschaft und der Verlust zusammenhängender Frei- und Lebensräume. Das Ziel kann ist komplett zu streichen.

Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Da über Ziel 2-4 die (Weiter)Entwicklung bestehender Ortsteile ermöglicht wird, ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, warum dadurch die Gefahr einer weiteren Zersiedlung der offenen Landschaft und der Verlust zusammenhängender Frei- und Lebensräume besteht. Ziel 6.1-4, mit dem u. a. die Entstehung von Splittersiedlungen vermieden wird, gilt weiterhin.

**Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.**

**ID: 1845    Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 2-4  Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile - wie oben, hier Satzteil im Neutext: „Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche“  Begründung:  Es ist hier eine erhebliche Geringschätzung des Wertes einer erlebnisreichen Landschaft und der für den Naturhaushalt notwendigen Flächen herauszulesen. Richtiger ist zu formulieren:  der Landschaftsentwicklung, des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der für die Leistungsfähigkeit der Natur notwendigen Flächen und Freiräume, eine...</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.   Die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7) Insoweit ist eine weitergehende Ergänzung der Zielformulierung nicht erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b>  <b>ID: 1846    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum  Mit dem vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen.  Begründung:  Das BauGB ist ein verbindliches Bundes-Rahmengesetz und kann nicht durch Landeszusätze ausgehebelt werden. Dies ist rechtlich nicht zulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.   Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Darin wird kein Verstoß gegen das BauGB gesehen. Zum einen gilt § 35 BauGB für die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach</p>

	§ 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung.
<b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b> <b>ID: 1847 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu 2-4  Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Neue Fassung  Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann .  Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.  Begründung:  Mit der simplen Begründung, Wohnraum-Angebot zu schaffen , ist eine fast beliebige Flächeninanspruchnahme von Freiraumflächen möglich. Dem hier aufgestoßenen Tor zum ungebremsten Verbau von Freifläche ist nicht zuzustimmen. Inanspruchnahme von Freiflächen vernichtet eine unwiederbringliche Ressource.  Es besteht damit in NRW kein Freiraumschutz mehr. Zumindest mit der bereits allseits angewandten "Salamitechnik" wird in vielen Regionen der letzte Quadratmeter Boden vernichtet werden.</p> <p>Zu 2-4: Entwicklung der im regionalplanerisch fest-gelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Neue Fassung  Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden.  Begründung:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und</p>

<p>Die Anerkennung von Onlinesupermärkten oder E-Health-Angeboten als gleichwertiger Ersatz einer Infrastruktur erachtend wir als verantwortungslos , da erwiesenermaßen kein Schutz vor Betrug (Apotheke) besteht und die Schadstoff- und CO<sub>2</sub>- Bilanz verschlechtert wird. Es ist nicht zumutbar, dem Bürger und der Natur Einschränkungen durch Windindustrieanlagen zuzumuten und gleichzeitig klimaschädliche Ziele zu propagieren.</p>	<p>Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).</p> <p>Die Bedenken bezüglich der Erläuterungen, dass gegebenenfalls zukünftig auch digitale Angebote Teile der Grundversorgung abdecken können, werden nicht geteilt. Es ist Aufgabe des Plangebers, bei einem derart langfristig angelegten Planwerk wie dem Landesentwicklungsplan auch die sich abzeichnenden Veränderungen der Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Der Plangeber hat sich daher bewusst dazu entschieden, diesen technischen Entwicklungen mit diesem Passus Rechnung zu tragen.</p>
<p><b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b>  <b>ID: 1848    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</i>  Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächen-sparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-"Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.  Das oben im "Alt LEP" genannten Ziel soll ersatzlos gestrichen werden.  Begründung:  Das Ziel ist beizubehalten.  Die Streichung des Zieles ist nicht akzeptabel. Die Ressourcen "Boden" und "Freifläche" sind endlich. Es ist eines der zentralen Probleme und Ziele der Gegenwart, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Davon hängt langfristig unser aller überleben und das aller Ökosysteme ab.  Freiflächen sind für das Erlebnis Landschaftsbild, einen funktionsfähigen Naturhaushalt, den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>



<p>nachhaltigen Lebensmittelversorgung unersetzlich. Eine Politik, die diese Aspekte nicht zur Grundlage ihres Han'delns macht, handelt unverantwortlich.</p>	
<p><b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b>  <b>ID: 1849 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 6.1-2  <i>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</i>          Alttext          Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrs-flächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.          Das oben im Alt LEP genannte Ziel ist ersatzlos zu streichen.          Begründung:          Das Ziel ist beizubehalten. Eine unfassbare und maßlose Aufgabe jeglicher Vorsorgeziele Die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind zu unterstützen.          NRW darf sich nicht in einer menschen- und naturverachtenden Weise von diesem Ziel abwenden. Es ist verpflichtet, diese Bundesziele mitzutragen.          Alttext          Fortsetzung zum oberen Tatbestand          Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [... ]          . Das oben im Alt LEP genannte Ziel ist ersatzlos zu streichen.          Begründung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.          Aus Sicht des Plangebers erfordern weder die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategien von Bund und Land, noch die gesetzlichen Vorgaben von BauGB, BBodG, UVPG oder auch ROG (hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) eine erneute Verankerung des gestrichenen Grundsatzes im LEP. Seiner Meinung nach gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und die Berücksichtigung von Belangen von Klima- und Naturschutz (s. insbesondere Kap. 7).</p>

<p>Es handelt sich um eine unverantwortliche Handlungsmaxime, die den Blick für die Biodiversität und zukünftige Generationen außer Acht lässt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b>  <b>ID: 1850 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 7.1-7  <i>Nutzung von militärischen Konversions-flächen</i>          Änderung durch Satzstreichung:          flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.          Das oben im Alt LEP genannte Ziel ist zu streichen.          Begründung:          Aufgegebene militärische Liegenschaften haben in der Regel einen hohen Wert für den Naturhaushalt, die Biologische Vielfalt und das Landschaftsbild. Es handelt sich hier nicht um "devastierten Müllkippen".          Die Flächeninanspruchnahme von flächenintensiven Photovoltaikfeldern ist hier genauso kritisch zu sehen wie auf allen anderen Freiflächen. Dies lehnen wir grundlegend ab.          Der raumbedeutsame Flächenverbrauch von Photovoltaik hat in Bezug zum Nutzen einen zu hohen Preis. Großräumige Photovoltaikanlagen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landschaftsbilder nachhaltig zerstören</li> <li>2. führen zu einer Teilversiegelung von Flächen</li> <li>3. führen zu einer Veränderung des Mikroklimas</li> <li>4. bewirken eine Störung der Biodiversität</li> <li>5. Stellen eine Barrierewirkung für Tiere dar</li> <li>6. erhöhen die kumulative Wirkung von Eingriffen in den Naturhaushalt Sie sind eine Technik, die dem Siedlungsraum zuzuordnen ist.</li> </ol> <p>Im Siedlungsraum dagegen sollten alle möglichen Flächen, besonders Dachflächen, auch in Gewebegebieten, in Zukunft in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>

**Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.**

**ID: 1851 Schlagwort: k.A.**

Zu 7.3-1

Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Der "Altsatz " ist zu streichen

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Neuen Satz einfügen:

In allen Wäldern und Waldflächen dürfen keine Windindustrieanlagen errichtet werden.

Begründung:

Wälder stellen weitgehend das noch natürlichste Biotop dar. Wälder und Waldflächen haben für sich und im großflächigen Zusammenhang eine herausragende Bedeutung z.B. für

1. die Biologische Vielfalt
2. den Arten- und Biotopschutz
3. den Boden
4. den Wasserhaushalt
5. den Erosionsschutz
6. den Klimaschutz
7. das Natur- und Landschaftserlebnis
8. die Erholung und den sanften Tourismus

Eine Industrialisierung des Waldes wird grundlegend abgelehnt. Wälder müssen ausnahmslos von der Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von Windindustrieanlagen, ausgenommen werden.

Zu 7.3-1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

<b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b> <b>ID: 1852 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-1  Räumliche Festlegungen für oberflächen-nahe nichtenergetische Rohstoffe  ...regional-planerische Sicherung ... Vorranggebiete ...Dabei sollen betriebliche  Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken  sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert  berücksichtigt werden.  Begründung  <i>Dieser Satz ist unverständlich und schwammig. Er ist ersatzlos zu streichen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  In diesem Kontext werden auch die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 entsprechend angepasst.</p>
<b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b> <b>ID: 1853 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung  Änderung Alt:  <i>Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. In " ist möglich, (es folgen im Text noch</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Konkretisierungen)  Begründung  Die alte Formulierung sollte eindeutig formuliert werden :  Die Errichtung von Solarenergie du Photovoltaik auf Freiflächen ist nicht gestattet.  Zur Begründung siehe die Anmerkungen zu 7.1-7</p>	<p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>
<p><b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b>  <b>ID: 1854 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 10.2-2  <i>Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i>  <i>Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren .</i>  Neu: Es ist eine Planung und Steuerung auf Landesebene erforderlich  Begründung:  Wir fordern die Steuerung des nach unserer Auffassung ohnehin unnötigen weiteren Ausbaus der Windenergie mindestens auf Landesebene. Nur so kann der fortschreitende Wildwuchs eines ungesteuerten Windenergiezuwachses vermieden werden. In diesem Zuge sind z.B. die für Menschen, (windenergiesensible und streng geschützte) Tiere und Landschaften wichtigen Gebiete auf Landesebene von der Windkraftnutzung auszunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet.</p> <p>Ein weiteres Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen sowie</p>

Die weitere Installierung von mehr Nennleistung ist ohne Energiespeicher sinnlos und für die Biodiversität verantwortungslos. In Deutschland ist ein Vielfaches an Nennleistung "Windenergie/Solarenergie" installiert, als für die Stromproduktion benötigt wird. Daher ist ein weiterer Zubau weder erforderlich, noch sinnvoll, noch verantwortbar.

Es zeigen sich immer stärker die negativen kumulativen Effekte schon des derzeitigen Ausbaugrades z.B. auf windkraftsensible Populationen von Vögeln und Fledermäusen, aber auch Säugetieren. Schlaggefährdete Arten wie Rotmilan oder bei den Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus oder die zwei Abendseglerarten sind jetzt schon in einer Weise per Totschlagrate dezimiert, dass die Grenze der Reproduktionsrate in vielen Gebieten schon überschritten ist. Auch die hinzukommenden verstärkenden kumulativen Effekte sind verbindlich zu berücksichtigen.

Folgende Gebiete sind für die Errichtung von Windindustrieanlagen auszunehmen:

- Natura 2000 Gebiete
- Nationalparke
- Alle Wälder, Auwälder, Naturwaldreservate, Waldflächen
- Naturparke
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen der Biosphärenreservate
- markante Landschaftsübergänge
- besonders schützenswerte Landschaften
- alle gesetzlich geschützten Biotop

In einer Potenzialstudie der LANUV/ Windkraftatlas (vgl. Ziel 10.2-3) sind die o.g. besonderen großräumigen Gebiete für Artenschutz als Ausschlussgebiete darzustellen. Das Helgoländer Papier als Fachkonvention ist rechtsverbindlich bei

fachrechtlichen Vorgaben, u.a. auch zum Arten- und Naturschutz.

Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen wird das Repowering von Altanlagen durch den LEP gefördert.

<p>den Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen. Der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt ist rechtsverbindlich anzuwenden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V.</b>  <b>ID: 1855 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 10.2-3          Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderung:          Der Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen ist als Ziel zu formulieren.          Begründung:          Die Landesregierung will den Ausbau der Windenergie neu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in großen Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar.          Text alt          Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Alt/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden.          Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen . Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) .          Text neu:          Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen ist ein Vorsorgeabstand in Höhe der zehnfachen Anlagehöhe , mindestens von 2000 Metern zu allen Wohngebieten incl. der Wohngebiete und Siedlungen im Außenbereich einzuhalten.          Begründung:          Bei den Belangen der Wohnbevölkerung geht es um Gesundheit und Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-3:          Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere</p>

Besiedelung abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen und Dorfwohngebieten nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Dieses Ziel ist auch beim Repowering rechtsverbindlich festzuschreiben. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert sogar einen Abstand von 3 Kilometern.

Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.



## Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V.</b> <b>ID: 3234 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3 1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  <i>„ ... Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur- Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben ... ”</i></p> <p>Der NHB SiWi e.V. begrüßt diese Änderung. Unsere Wälder müssen wieder so geschützt werden, wie es vor dem NRW Windenergieerlass aus dem Jahr 2011 der Fall war. Hier greift aber der neue Windenergieerlass zu kurz, der den Bau von Windparks im Wald weiterhin grundsätzlich ermöglicht, wie es z. B. hier klar herausgestellt wird: <a href="http://www.energedialog.nrw.de/windenergie-cdclass-2018--die-wichtigsten-aenderungen/">http://www.energedialog.nrw.de/windenergie-cdclass-2018--die-wichtigsten-aenderungen/</a>.</p> <p>Ebenso sind für den Bau von Windparks weiterhin Ausnahmen in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen, was ebenfalls nicht akzeptabel ist. All dies ist angesichts der kommenden neuen Energietechnologien, die heute schon in Regierungskreisen und auf EU Ebene einschlägig bekannt sind, vollständig vermeidbar!</p> <p>Unsere Wälder, Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzgebiete können und müssen Tabuzonen für den unsinnigen Ausbau von Windindustrieparks sein und bleiben (vgl. Stellungnahme zu Kapitel 10 Energieversorgung).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V.</b> <b>ID: 3235 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>10 Energieversorgung  Die propagierten Vorsorge-Abstände von 1500 m neuer Windenergieanlagen zu Wohngebieten sind sowohl im LEP als auch im neuen Windenergieerlass nur unverbindlich genannt.  <i>„Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern.“</i>, ist im LEP Entwurf zu lesen.  Die Formulierung einer solchen Zielsetzung deutet daraufhin, dass der Landesregierung einerseits wesentliche Informationen über die Begrenztheit des Potenzials der Windenergie sowie deren schwerwiegenden Nachteile bislang fehlten und sie andererseits noch keine Kenntnis über die sich abzeichnende weitaus besseren Alternativen erlangt hat. Dies soll im Folgenden konkretisiert werden:  Die mit dem Ausbau der Windindustrieanlagen angestrebten Ziele werden erkennbar verfehlt und konterkarieren den Naturschutz</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>
<p><b>Beteiligter: Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V.</b>  <b>ID: 3236    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Förderung des sog. „Biosprits“ - laut BUND treffender als „Agrosprit“ zu bezeichnen - hat sich bereits klar als ökologischer Irrtum herausgestellt  <a href="https://www.bund.net/service/pressel.pressemitteilungen-ldetailnewsleu-umweltausschuss-zieht-teissleine-bei-einsatz-von-agrospriti/">https://www.bund.net/service/pressel.pressemitteilungen-ldetailnewsleu-umweltausschuss-zieht-teissleine-bei-einsatz-von-agrospriti/</a> (zuletzt abgerufen am 19.05.2017):  <i>Kathrin Birkel, BUND-Agrosprit-Expertin: "Der Einsatz von Agrokraftstoffen bringt</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen keinen Regelungsgegenstand des LEP-Entwurfes und sind insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>

*für das Klima keine Vorteile, führt aber zu erheblichen Schäden in der Natur und verschärft das globale Hungerproblem. Es wird höchste Zeit, dass die EU endlich ihre Kraftstoffpolitik revidiert", sagte Birkel. Allerdings reichten die Schritte nicht weit genug. "Statt im Verkehrsbereich weiter auf Ersatztreibstoffe aus Nahrungsmitteln zu setzen, müssen Spriteinsparung und Effizienz der Fahrzeuge oberste Maxime werden. „*

*92 Prozent des Agrosprits in der EU stammten aus Nahrungspflanzen. Durch den Anbau von Rohstoffen für Agrosprit komme es vor allem in Entwicklungsländern zu Land- und Wasserraub. In Deutschland sei unter anderem aufgrund des stark gestiegenen Anbaus von Raps zur Kraftstoffproduktion ein Rückgang der Artenvielfalt zu verzeichnen.*

*Birkel: Im Jahr 2011 wurde in der EU Agrosprit insgesamt mit rund zehn Milliarden Euro gefördert. Diese kontraproduktive Politik muss ein Ende haben. Dem Votum des EU Umweltausschusses müssen im Herbst verschärfte Beschlüsse des EU-Parlaments und der EU Mitgliedstaaten folgen."*

Die überregional nicht abgestimmte und mangelhaft durchdachte Industrialisierung unserer Wälder, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie unserer einmaligen, weiträumigen und schutzwürdigen Kulturlandschaften durch den massenhaften Bau von Größtwindkraftanlagen mit Gesamthöhen von 200 und mehr Metern sowie einem extremen Flächenverbrauch entpuppt sich bei genauer Betrachtung ebenfalls als ein ökologischer Irrtum:

Offiziell wird die Windkraftnutzung als "tragende Säule der Energiewende propagiert: *"Die Windenergie ist tragende Säule der Energiewende. Sie hat sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt und leistet heute einen bedeutenden Beitrag zur deutschen Stromversorgung. Kurz- bis mittelfristig bietet die Windenergie das wirtschaftlichste Ausbaupotenzial unter den erneuerbaren Energien"*, zuletzt abgerufen am 15.07.2018 unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien>

uerbare-energien/windenergie-

"Die Windenergie ist schon heute der Lastesel der Enetgiewende." (Sigmar Gabriel 2014 <http://www.emeuerbarenergietm.de/gabriel-lobt-windenergie-ist-lastesel-der-energie-wende/1501434181865/> zuletzt abgerufen am 15.08.2018). Die Grundlage für diese Einschätzung liefert nicht zuletzt das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES. Gerade gegen dieses Institut wurde aber ein Beschwerdeverfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeleitet. Eine Kopie der Bechwerdeschreiben mit ausführlicher wissenschaftlicher Eddärung ist abrufbar unter <http://www.vrnunftkraft.de/lqaetzungsthese> (zuletzt eingesehen am 15.07.2018).

In der Begründung heißt es u. a.:

*Die "offensichtlich unzutreffende Behauptung vom IWES zur Glättung wurde kürzlich in einem sogenannten Länderpositionspapier von Ministern aus Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, Baden Württemberg und Thüringen wie folgt transportiert:*

*"Eine ausreichende räumliche Verteilung bzw. Streuung leistet einen Beitrag zur meteorologischen Diversifizierung und reduziert somit die Volatilität der Windeinspeisung aus nationaler Sicht und leistet damit einen kosteneffizienten Beitrag zur besseren Verlässlichkeit und damit zur Versorgungssicherheit" Diese ebenso unzutreffende Aussage wirft ein Schlaglicht darauf, welche Auswirkungen die offensichtlich falschen Aussagen vom IWES in unserem Land haben. In Bezug auf den Ausbau der Windkraft mit all ihren bekannten wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen sehen wir die Fraunhofer-Gesellschaft hier in einer ganz besonderen gesellschaftlichen Verantwortung und Verpflichtung zu solider und belastbarer wissenschaftlicher Arbeit. Diese Aussage wollen Sie bitte vor dem Hintergrund sehen, dass entsprechende Zusammenhänge auch am IWES lange bekannt sind: In einer Veröffentlichung [3] des IWES- Vorgängerinstituts für solare Energieversorgungstechnik aus dem*

*Jahre 1999 heißt es*

*"Die Windstromerzeugung in Deutschland zeichnet sich durch eine relativ große Häufigkeit geringer Leistungen aus. Dies erklärt sich durch die ausgeprägte Korrelation des Wettergeschehens an den einzelnen Standorten".*

*Es ist gerade diese Korrelation, die zum Anstieg der Schwankungen führt, ohne dass sich eine gesicherte Leistung ausbilden kann. Als Naturwissenschaftler, Ingenieure und Bürger ist es für unhaltbar, wenn Mitarbeiter der Fraunhofer Gesellschaft in einer so fundamentalen Frage der Energiewende gegen die gebotene Verpflichtung zur wissenschaftlichen Sorgfalt so offensichtlich verstoßen, vor allem vor dem Hintergrund, dass entsprechende Zusammenhänge dort im Hause lange bekannt waren und noch sein dürften.*

*Bereits Ende 2014 konstatierte ZEIT ONLINE: "Deutschland wird seine Klimaziele deutlich verfehlen - trotz vieler neuer Windräder und Solaranlagen. Wie konnte das geschehen?"*

*Es kommt nicht häufig vor, dass sich ein Vordenker der Energiewende so äußert wie Patrick Graichen. Graichen ist nicht irgendwer. Er leitet den Thinktank Agora Energiewende, die einflussreichste Denkschule der Energiepolitik in Deutschland ... Graichen sagt, kurz gefasst: Wir haben uns geirrt bei der Energiewende. Nicht in ein paar Details, sondern in einem zentralen Punkt. Die vielen neuen Windräder und Solaranlagen, die Deutschland baut, leisten nicht, was wir uns von ihnen versprochen haben. Wir hatten gehofft, dass sie die schmutzigen Kohlekraftwerke ersetzen würden, die schlimmste Quelle von Treibhausgasen. Aber das tun sie nicht... " [www.zeit.de/2014/50/schmutziger-ium-energie-wende-klimawandd](http://www.zeit.de/2014/50/schmutziger-ium-energie-wende-klimawandd)*

*(zuletzt abgerufen am 15.07.2018) Für eine sinnvolle Nutzung der wetterabhängigen Windkraft zur Stromversorgung existieren heute nicht einmal ansatzweise ausreichende Kapazitäten für die Speicherung des bei günstigen Windverhältnissen produzierbaren Überschussstromes.*

Anstatt diesen für die Überbrückung windflauer Zeiten speichern zu können, müssen Windkraftanlagen bei "voller Windkraft voraus" vom Netz genommen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden - gleichzeitig müssen die "schmutzigen Kohlekraftwerke" einspringen.

Diese müssen ebenso in Flautezeiten für den versagenden Windstrom erhalten. Für diese Zwecke müssen sie ständig in einem teuren "Stand-By-Modus" bereitgehalten werden.

Schlimmer noch: ein entscheidender Aspekt wird bei der sog. Energiewende-Politik bislang vernachlässigt: im Wesentlichen wird bislang lediglich nur an der „Stromwende“ gearbeitet:

*"Der Strom macht nur rund ein Fünftel des Energiebedarfs aus. Die wesentlich relevanteren Bereiche Wärme und Mobilität werden kaum betrachtet. Insofern bearbeitet die 'Energiewende-1 Politik das falsche Feld (Strom statt Mobilität und Wärme) mit falschen Methoden. (mehr Erzeugung statt Einsparung). Gemessen an der faktischen Relevanz für die Energieversorgung unseres Landes, ist der Begriff 'Energiewende' ein Etikettenschwindel. "*, bringt es der Wirtschaftswissenschaftler Dr. Nikolai Ziegler auf den Punkt [Etscheid 2016) S. 52 ff.],

Ziegler verweist auf die vernichtende Kritik des wissenschaftlichen Beirates des BMWi und des Sachverständigenrates der "Wirtschaftsweisen" {Etscheid 2016, S. 54 ff.]. u. a:

*"Der Gedanke, dass jeder Euro nur einmal ausgegeben werden und in anderer Verwendung womöglich weitaus größeren Nutzen stiften kann, wird nicht gedacht; die Einsicht, dass jeder für die Windstromerzeugung reservierte Cent nicht mehr für Forschung oder Bildung zur Verfügung steht, wird verweigert ....*

*Diese klimapolitisch "Wirkungslose Förderung belastet die Stromverbraucher als reine*

*Zusatzkosten. Hier wird zulasten des Gemeinwohls das Motto 'je mehr und Je schneller desto besser' verfolgt ...*

*Zudem fehlt weiten Teilen der Politik offenbar nach wie vor die Einsicht, dass mit der bisherigen Vorgehensweise erhebliche volkswirtschaftliche Ressourcen verschwendet wurden, die beim Streben nach Wohlfahrt und gesellschaftlichem Fortschritt an anderer Stelle fehlen werden ... "*

*„Deutsche Energiewende: Zielverfehlungen :in Sicht" lautet der Titel einer neueren Studie der Deutschen Bank [https://ldbresearch.de/PRODIPROD00Q00000004433321;Qeutsche\\_Ergiewende:ZielverfehlungeninSicht.PDF](https://ldbresearch.de/PRODIPROD00Q00000004433321;Qeutsche_Ergiewende:ZielverfehlungeninSicht.PDF) (zuletzt abgerufen am 15.07.2018). Darin heißt es u. a.:*

*" Die Energiewende in Deutschland ist bislang vor allem eine Stromwende. ... Strom macht jedoch nur 21% des Endenergieverbrauchs in Deutschland aus- Außerhalb des Stromsektors (Wärmemarkt und Verkehrssektor) spielen die "neuen" Erneuerbaren (Windkraft und Fotovoltaik) nur eine kleine Rolle, - ihr Anteil am Primärenergieverbrauch liegt zusammen bei 3,7% (2015) ... Bislang setzt der Staat zur Realisierung der Energiewende auf eine Mischung aus staatlichen Fördermaßnahmen und Ordnungsrecht (Gebote und Verbote). Diese Instrumente sind häufig ökonomisch ineffizient und/oder führen zu Eingriffen in Eigentumsrechte und Wahlfreiheiten. Da die Kosten der Energiewende ein limitierender Faktor sind, sollten die vorhandenen Mittel so eingesetzt werden, dass sie den höchsten Nutzen stiften. "*

Die mit der Energiewende verbundenen Kosten und Unsicherheiten führen schon heute zum Abwandern energieintensiver Branchen:

*„; ...Gleichzeitig haben diese Branchen in den letzten Jahren Investitionen im Ausland getätigt, die explizit mit niedrigen Energiepreisen und guten (sicheren) energiepolitischen Rahmenbedingungen begründet wurden. Das dargestellte Investitionsverhalten ist für Deutschland besorgniserregend*

*Deutschland zeichnet sich durch eine vertikal integrierte industrielle Wertschöpfungskette aus. Energieintensive Unternehmen stehen häufig am Anfang dieser Kette. Sie liefern Vorprodukte :z.B. an die Automobilindustrie, den Maschinenbau oder die Elektrotechnik, die selbst nicht energieintensiv produzieren, aber die Basis der deutschen Exportwirtschaft bilden. Vorteilhaft sind häufig der geringe räumliche Abstand zwischen den Unternehmen sowie ein enger Forschungsverbund, der durch die Einbindung von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen ergänzt wird.*

*Diese integrierte Wertschöpfungskette ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor des hiesigen Industriestandorts. Wird ein Teil der Kette geschwächt, wirkt dies belastend auf die anderen Glieder. Sinken z.B. die Investitionen energieintensiver Unternehmen am Standort, kann mittelfristig deren Innovationskraft leiden, was letztlich auch negative Folgen für die Abnehmer hätte. Einfache Lösungen sind nicht in Sicht. Die deutsche Politik sollte die Energiewende daher zumindest europäischer denken und gestalten und nationale Sonderwege hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Effizienz und ökologischen Wirksamkeit überprüfen.* [http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2017/01/23/dav-aktuelles-kapi\\_talstock.html](http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2017/01/23/dav-aktuelles-kapi_talstock.html) (zuletzt abgerufen am 15.07.2018)

Wie der BUND herausstellt, werden weiterhin Mittel in beträchtlichem Ausmaß auch für die Erforschung der teuren, gefährlichen und wenig aussichtsreichen heißen Kernfusion verschwendet: <http://www.bund-rvso.de/kernfusion-reaktor-kritik.html> (zuletzt abgerufen am 15.07.2018).

Es verwundert, dass die Forschungsempfehlungen der Europäischen Kommission zu der viel aussichtsreicheren sauberen und ungefährlichen kalten Kernfusion (Low Energy Nuclear Reaction LENR) offenbar noch nicht wahrgenommen werden: bereits 2012 empfahl Dr- Johan Veiga Benesch in dem Report "Materials for Emerging Energy Technologies : *„Include LENR in FP7 calls as research on materials as it has unlimited and sustainable future energy*



*technology potential*, '1 [https://ec.europa.eu/research/industrial-technologies/pdt/emerging-industries-report\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/research/industrial-technologies/pdt/emerging-industries-report_en.pdf) (siehe dort Seite 23 ff., zuletzt abgerufen am 15.07.2018).

Die Einschätzungen von US-Behörden zu dieser Technologie war bereits 2016 Gegenstand eines offiziellen Behördendokumentes (siehe Seite 87, zuletzt abgetufert am 15.07.2018 <https://www.congress.gov/114/crpt/hrpt/537/CRPT-114-brpt53-7.pdf>).

):

*"Dem Komitee sind kürzliche positive Entwicklungen bei der Entwicklung von Kernreaktionen bei niedriger Energie (LENR) bekannt geworden, die ultrareine, kostengünstige erneuerbare Energie produzieren, die schwerwiegende Auswirkungen für die nationale Sicherheit haben.*

*Laut der Defense Intelligence Agency (.DIA) z. B. wird LENR, sofern funktionsfähig, eine 'umwälzende Technologie sein, welche die Energieproduktion und - Speicherung revolutionieren könnte'.*

*Dem Komitee sind ebenso die Untersuchungsergebnisse der Defense Advanced Research Project Agency (DARPA) bekannt, die belegen, dass andere Länder einschließlich China und Indien Fortschritte bei ihren LENR Programmen machen und dass Japan sogar einen eigenen Investmentfond zur Förderung dieser Technologie aufgelegt hat.*

*Die DIA kommt außerdem zu der Einschätzung, dass Japan und Italien auf diesem Forschungsfeld führend sind und dass Russland, China, Israel und Indien mittlerweile bedeutende Ressourcen für die Entwicklung der LENR-Technologie aufbringen ... "*

*Im Frühjahr 2017 hat der Industrieberater und Energieblogger Willi Meinders führende Tageszeitungen und Medien sowie rund 30 Umweltverbände auf diese*

*Thematik aufmerksam gemacht. Er schreibt:*

*„ ... Dabei hat die erzielte Energie folgende entscheidende Vorteile:*

- *Sie verbrauchen praktisch keine Rohstoffe*
- *Sie haben keinerlei schädliche Emissionen*
- *Sie haben keinen Landschaftsverbrauch*
- *Sie sind grundlastfähig*
- *Sie brauchen kein Verteilernetz*
- *Sie sind miniaturisierbar*
- *Sie sind mobil.*
- *Nach Ablauf von Patenten ist die Technologie frei verfügbar*

*Ähnlich wie bei der Elektro-Mobilität macht diese neue Technologie einen seltsamen Bogen um Deutschland, obwohl große Konzerne wie Airbus, Boeing, die NASA, Mitsubishi, Toyota und v. a. m. sich seit Jahren mit der Technologie befassen und Patente halten. Einen guten Überblick bietet die aktuelle Ausarbeitung des Anthropocene Instituts. Dieses Institut gehört dem Bruder von Google-Gründer Larry Page, Carl Page, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender der Google Muttergesellschaft „Alphabet“ ist:*

*<http://coldreaction.nc1kmthr,QJ2,.ceneinstitute.html>*

*Eine Zusammenfassung des gesamten Themas finden Sie hier:*

*<http://coldreactiQn.net/> Das Thema gewinnt sehr schnell an Bedeutung und es ist absolut unverständlich, weshalb es in der deutschen Politik nicht wahrgenommen wird ... "*

Ein Aufgreifen dieser aussichtsreichen Ansätze würde auch noch ganz andere Probleme der windkraftbasierten "Energiewende" vermeiden helfen:

Die Staatsrechtler Prof. Rudolf Wendt und Prof. Michael Elicker kritisieren zu Recht, dass die Genehmigungen von Windkraftanlagen auf veralteten Normen basieren, die den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht mehr

widerspiegeln. Insbesondere ist zu befürchten, dass der von Windkraftanlagen ausgehende hörbare und nicht hörbare Schall das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzen kann. Die Staatsrechtler haben daher ein Verfahren zur Verfassungsbeschwerde eingeleitet, <http://www.regionalverband-tauuus.de/verfassungslage> (zuletzt abgerufen am 15.07.2018).

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben "*Gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall-Emissionen durch Windkraftanlagen*" bereits im Jahr 2015 dokumentiert (Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 052/2015). Im Fazit wird konstatiert:

*"Des Weiteren sollten auch die Forschungsergebnisse: ausländischer Wissenschaftler zur Auswirkung von Infraschall auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden. In Dänemark z.B. besteht de facto ein Baustopp für Windkraftanlagen, da zunächst die Wirkung von Infraschall auf den Mensch besser erforscht werden soll"*

[http://www.gegenwind-bad-orb.de/lap\\_pdownload/5804463988-lwd-8-052-15-l-](http://www.gegenwind-bad-orb.de/lap_pdownload/5804463988-lwd-8-052-15-l-)

[lwd-8-052-15-l-0df;.data.pdf](#) (zuletzt abgerufen am 15.07.2018)

Die Belästigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf und Verunstaltung der Landschaft führt regelmäßig auch zu einer massiven Entwertung ihres Wohn- und Grundstückeigentums und damit zu einem problematischen Eingriff in das nach Art. 14 GG garantierte Eigentum. Selbst bei einer rechtmäßigen Planung stellt sich die Frage nach einer Entschädigung. Zu einem vergleichbaren Fall der Wertminderung durch Lärmbelästigung stellt der Bundesgerichtshof u.a. fest:

*"Nach der neueren Rechtsprechung des erkennenden. Senats steht dem Betroffenen ein öffentlich rechtlicher Anspruch auf Entschädigung zu, wenn Lärmimmissionen von hoher Hand, deren Zuführung nicht untersagt werden kann, sich als ein unmittelbarer Eingriff in nachbarliches Eigentum darstellen und die Grenze dessen überschreiten, was ein Nachbar nach § 906 BGB entschädigungslos hinnehmen muß. Dieser Entschädigungsanspruch ist unabhängig davon, ob der Betroffene einen Teil seines Grundstücks hat abtreten*

*müssen oder nicht. Er besteht grundsätzlich in einem Geldausgleich für Schallschutzeinrichtungen. Eine Entschädigung für einen Minderwert des Grundstücks kommt erst in Betracht, wenn Schutzeinrichtungen keine wirksame Abhilfe versprechen oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern. "* (BGH 1993, A.z.: Ill ZR 60/91).

Gerade der von den heutigen Windkraftanlagen ausgehende sehr weit reichende Infraschall ist aber praktisch gar nicht abschirmbar, nicht einmal mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen.

Auf die Frage nach der Sicherung bzw. Unschädlichmachung des bereits existierenden und weiterhin anfallenden hochproblematischen Atommülls weiß die gegenwärtige Politik der einseitigen Windkraftförderung erst recht keine Antwort.

Nach den Vorstellungen verantwortl. mgsloser Planer wird lediglich an seine Verbringung in sog. „Endlagern“ gedacht. Dort müsste er über viele Jahrtausende sicher abgeschirmt gelagert werden können, bevor die lebensbedrohliche Radioaktivität auf ein erträgliches Maß abgeklungen ist.

Wie eine solch sicherheitskritische Lagerung des hochgefährlichen Atommülls über so lange Zeiträume sicher gestellt werden soll ist nicht nachvollziehbar. Dazu Holger Stroh, der bekannte Pionier der Atomkraftkritik (Autor des Sachbuches "Friedlich in die Katastrophe"):

*" •• Die Vernichtung allen höheren Lebens auf diesem Planeten kann auch durch den hoch radio aktiven Müll besiegelt werden, der langfristig nicht kontrolliert werden kann. Und zwar aus drei Gründen: Zum Einen sind viele Elemente kleiner als die Wandungen. So kann z.B. radioaktives Tritium oder Kohlestoff durch sämtliche Barrieren schlüpfen. ... Als weiteres wird jedes Material durch den radioaktiven Dauerbeschuss aufgelöst - es zerfällt in seine einzelnen Atome.*

*Und zum Dritten bilden sich aus den rund 1200 radioaktiven Elementen, die in einem Reaktor entstehen , " durch den radioaktiven Zerfall neue chemische*

*Elemente, die spontan Sprengstoff bilden und die Umhüllungen zerfetzen. Zudem muss hoch radioaktiver Müll, nach Angaben des Governing Councils der UNO für 20 Millionen Jahre strikt aus der Umwelt gehalten werden.*

*Prof Michael Müller, ehemaliger Staatssekretär im Bundesumweltministerium, der die Fachkommission für den Deutschen Bundestag zur Lösung der Endlagerung leitet, bekundete in der Frankfurter Rundschau und in der Süddeutschen Zeitung, dass aufgrund der immensen Probleme nicht mit einer Lösung vor 2170 gerechnet werden darf; wenn es denn überhaupt eine Lösung geben sollte." <http://www.holgerstrohm.com/?g=Atomcncrgic-Requiem> (abgerufen am 20.05.2017 - ggf. kann eine Kopie zugestellt werden)*

Es besteht also weiterhin latente Gefahr für Leib und Leben nicht nur für die heutige, sondern über viele Jahrtausende wenn nicht Jahrmillionen auch für alle künftigen Generationen. Anstatt hier Zeit und Geld in eine wirkliche Überwindung dieser permanenten Gefahr zu investieren, werden die verfügbaren Mittel weiterhin für den Bau immer neuer Windindustrieparks oder andere problematische Vorhaben wie die "heiße Kernfusion" zum großen Teil verschwendet. Dabei wurde bereits 2001 im Band 128 der Forschungsberichte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit Entwicklung auf Seite 143 zu den Eigenschaften der sog. "Kalten Fusion" ausgeführt [Wippel 2001]:

*" Zu den überraschendsten und verblüffendsten Forschungsergebnissen in diesem Bereich zählt der rasche Abbau von Radioaktivität"*

Ein weiterer möglicher Ansatz) das Atommüllproblem in den Griff zu bekommen ging bereits durch die Presse - der vom Berliner Institut für Festkörperphysik (IFK) entwickelte Dual Fluid Reaktor:

*"Transmutiert nukleare Abfälle aus heutigen Zwischenlagern. Reststoffe müssen höchstens für 300 Jahre gelagert werden. Kein nukleares Endlager notwendig."*  
<http://dual-fluid-reaktor.delindex.pJ:m#c3>

*"Nukleare Abfälle. sinnvoll nutzen? Kein geologisches Endlager mehr? Keine Anreicherungs oder Wiederaufbereitungsanlagen? Strom zu weniger als 1 Cent/kWh? Kraftstoffe für Fahrzeuge zu 20w40 Cent pro Liter Benzinäquivalent? Ist das nicht Science Fiction? Um zu verstehen, dass dies tatsächlich möglich ist, muss man sich vor Augen halten, dass praktisch alle bisherigen und zukünftigen Reaktorkonzepte (IV. Generation) einen militärischen Ursprung haben. Der Dual Fluid Reaktor ist hingegen der erste Reaktortyp, der für rein zivile Anwendungen mit dem Ziel einer hohen Wirtschaftlichkeit entwickelt wurde." <http://dual-fluidreaktor.delttechnikprinzip> (zuletzt abgerufen am 15.07.2018)*

Der Dual Fluid Generator wurde 2013 vom Publikum für den Greentech Award nominiert, jedoch von der Jury dann einfach ausgeschlossen

<https://www.heise.de/pt/features/Umwelt,reis.poss.e>

Dual-Fluid-Reaktor Bewerber-erwirken-Einstweilige-Verfu.eguug-3400013 .html (zu.letzt abgO'-ufen am 15.07.2018).

Tatsächlich sind aber schon seit geraumer Zeit Verfahren bekannt, die den raschen Abbau der hochgefährlichen radioaktiven Substanzen ermöglichen. Diese Verfahren zu fördern und damit die gefährlichen radioaktiven Stoffe möglichst zeitnah unschädlich zu machen gehört ebenfalls in die Betrachtungen des LEP [Scholz 2018].

Werden. die verfügbaren Mittel weiterhin in großem Stil in den höchst fragwürdigen Ausbau der potenzialschwachen Wind- und Solarkraftanlagen vergeudet, werden die Mittel für die weitaus zukunftsreicheren Technologien fehlen die eine wirklich sichere Energiezukunft und die Überwindung des gravierenden Atommüllproblems erst ermöglichen.

Zusammenfassend ist zu der bisherigen Energiewende Politik festzustellen:

- Sie adressiert im Wesentlichen nur den relativ kleinen Stromsektor, der in etwa nur ein Fünftel des Gesamtenergiebedarfes ausmacht - die hauptsächlichen Posten Wärme und Mobilität werden vernachlässigt und weiterhin mit fossilen Brennstoffen betrieben.

Selbst die Deckung des kleinen Stromanteils am Energiebedarf wird mit dem Windkraftausbau erkennbar verfehlt. Die vom IWES propagierte Glättungsthese ist unhaltbar. Land auf und ab fehlt es an ausreichenden Stromspeichern - wann diese künftig einmal in ausreichendem Maße verfügbar sein könnten, ist nicht absehbar.

- Der privilegierte Ausbau der Windkraft verstößt damit auch gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der Ausbau der Windkraft als "Lastesel" der Energiewende führt zu einem enormen Flächenverbrauch, der sich gerade im Biotop Wald und allgemein in allen Natur- und Landschaftsschutzgebieten verheerend auswirkt. Mit der Vernichtung von Waldflächen und den weiterhin notwendig zu betreibenden Kohlekraftwerken wird auch der Klimaschutz auf den Kopf gestellt.

Die massiven Konflikte beim Artenschutz sind bereits bekannt und gut dokumentiert. Regelmäßig wird auch das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet ebenso der Erholungswert dieser Gebiete beeinträchtigt. Auch der Denkmalschutz kommt regelmäßig "unter die Räder".

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages empfehlen zudem:  
*„Des Weiteren sollten auch die Forschungsergebnisse ausländischer Wissenschaftler zur Auswirkung von Infraschall auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden. In Dänemark z.B. besteht de facto ein Baustopp für Windkraftanlagen, da zunächst die Wirkung von Infraschall auf den Mensch besser erforscht werden soll“*

Für Anlieger führt die Errichtung von Windindustrieparks regelmäßig zur Wertminderung ihrer Häuser und Grundstücke. Ihnen steht nach Einschätzung des BGH in vergleichbaren Fällen der Lärmbelästigung eine Entschädigung zu, was offenbar regelmäßig übersehen wird.

Zukunftsweisende saubere neue Technologien wie die LENR-Verfahren, die nicht nur den kleineren Anteil für Strom von etwa ein Fünftel des Primärenergiebedarfes, sondern auch den wesentlichen Anteil für Verkehr und Wärme klimaneutral und kostengünstig abdecken könnten, werden bis heute

offenbar noch nicht wahrgenommen.

Das Atommüllproblem wird nicht gelöst und belastet nicht nur die heutige sondern viele kommenden Generationen noch über Jahrtausende oder gar Jahrmillionen. Ermutigende Ansätze, mit denen die schädliche Strahlung des Atommülls in nur wenigen Jahrhunderten komplett abgebaut werden könnte, werden nicht einmal aufgegriffen oder näher geprüft

In der Studie "Deutsche Energiewende: Zielverfehlungen in Sicht", stellt die Deutsche Bank in ihrem Fazit u. a. ganz deutlich fest: *„Auf globaler Ebene sollten folgende Punkte ganz oben auf der energie- und klimapolitischen Agenda stehen: . mehr Forschung im Bereich alternative Energiesysteme und Energieeffizienz, mehr Waldschutz ..."*

[https://www.dbresearch.de/PROD/IDBR.INTERNET\\_DE/PRODIPRODOOOQ000000403870/Deutsche\\_Ener\\_giewende:\\_Zielverfehlungen\\_in\\_Sicht.pdf](https://www.dbresearch.de/PROD/IDBR.INTERNET_DE/PRODIPRODOOOQ000000403870/Deutsche_Ener_giewende:_Zielverfehlungen_in_Sicht.pdf)

PRODIPRODOOOQ000000403870/Deutsche Ener\_giewende: Zielverfehlungen in Sicht.pdf

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie warnte davor, dass der Meeresspiegel deutlich rascher ansteigen könnte, als bisher angenommen <http://www.tagesschau.de/inland/meeresanstieg-10l.html> (abgerufen am 19.05.2017) Die Bemühungen der bisherigen Energiewende-Politik lösen diese Problematik gar nicht sondern verschärfen sie noch durch einseitige Verschwendung der Mittel in ungeeignete, ja sogar kontraproduktive Maßnahmen wie der Vernichtung von Waldflächen für den Ausbau einer nur marginal zum Primärenergiebedarf beitragenden Windkraft. Neue Technologien wie LENR und Verfahren zum raschen Abbau des Atommülls wurden bislang offenkundig leider nicht wahrgenommen oder ignoriert.

Weiterhin wird aufgrund dieser Unkenntnis davon ausgegangen, dass gewaltige Stromtrassen quer durch die Republik für die Verteilung des wetterabhängigen Stromes aus Windkraft und Fotovoltaik gebaut werden. müssten.

Diese wird sogar noch positiv als ."dezentrale Energieversorgung" dargestellt. De



Facto handelt es sich jedoch nicht um eine dezentrale Energieversorgung, sondern lediglich um eine dezentrale *Energieerzeugung*. Die Energieversorgung soll ja erst durch den Verbund weit entfernter Windindustrie- (und Solarparks) über ein gemeinsames zentrales Netz sichergestellt werden nach dem Motto; "Irgendwo weht der Wind immer". Gerade diese Annahme ist allerdings unhaltbar (s. o. Beschwerde gegen das Fraunhofer- Institut wegen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).

Eine sichere Energieversorgung kann mit diesem Konzept gar nicht erreicht werden. Dagegen verursachen die vermeintlich notwendigen riesigen Stromtrassen über weite Entfernungen massive Beschädigungen von Natur und Landschaft mit all den damit verbundenen negativen Konsequenzen für den Naturschutz und für die Anlieger. Alle diese negativen Auswirkungen können durch ein konsequentes Umdenken sowie Aufgreifen und Fördern dieser neusten extrem sauberen Energietechnologien tatsächlich vermieden werden. Schließlich sei auf ein bislang ebenfalls kaum wahrgenommenes Problem der Windindustrie hingewiesen, auf das die Zeitschrift Capital (Ausgabe 18. Januar 2017) aufmerksam macht ([http://www.capital.de/dasrnag\\_azinluntemehme.u\\_wiudi:aeder-abfaellentsorguug-re:mondis-recycling-8401.html](http://www.capital.de/dasrnag_azinluntemehme.u_wiudi:aeder-abfaellentsorguug-re:mondis-recycling-8401.html) , abgerufen am 02.06.2017):

*"Der führende deutsche Recyclingkonzern Remondis warnt vor großen Mengen an Hightech Schrott durch die deutsche Energiewende; die nicht entsorgt werden können. 'Da kommt ein Riesenproblem auf uns zu', sagte Remondis-Manager Herwart Wilms im Capital-Interview (Ausgabe 2|2017; Ef'T 19. Januar 2017) So seien etwa Windräder aus Verbundstoffen gebaut, die nicht mehr zu trennen sind. "Die können wir nicht recyceln", sagt Wilms .... Einzelne Teile könnten auch nicht verbrannt werden, da die Stoffe die Filter der Verbrennungsanlagen verstopfen. Probleme gebe es zudem bei der Entsorgung von Fotovoltaik-Anlagen, Lithium-Batterien sowie Karosserien von Elektroautos ...*

*Wir steigen bei der einen Technologie aus unter anderem weil wir nicht wissen, was wir mit dem Atommüll machen sollen - und bei einer neuen Technologie ein, bei der wir auch nicht wissen, wie wir mit dem Abfall klarkommen"*

Vor dem Hintergrund all der vorgenannten Fakten stellt sich nun die entscheidende Frage: Muss eine Gemeinde der Windenergienutzung tatsächlich "substanziell Raum verschaffen", wenn die Windenergie wie oben ausgeführt zur Energiewende substantiell tatsächlich kaum etwas beizutragen vermag, sondern ganz im Gegenteil dem Natur- und Klimaschutz durch Vernichtung wertvoller Waldflächen noch *zuwider* läuft?

Es steht zu befürchten dass die Akteure in Politik, Verwaltung und Justiz über das Potenzial der neuen klimaneutralen sauberen Energietechnologien bislang kaum Kenntnis erlangt haben und so keine optimalen Entscheidungen im Hinblick auf eine tatsächlich gebotene wirkliche Energiewende treffen konnten.

Die Forderung, der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet "substanziell Raum verschaffen" zu müssen, bedeutet einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde, der nach der heute vorliegenden Datenlage - insbesondere vor dem Hintergrund der weitaus besser geeigneten neuen Energietechnologien.- nicht mehr klaglos hingenommen werden muss, sondern auf dem Wege einer kommunalen Verfassungsbeschwerde bzw. einer Beschwerde der Landesregierung zurückzuweisen ist. Die einseitige Privilegierung der Windkraft nach § 35 BauGB und die damit verbundenen Verordnungen und Erlasse gehören somit auf den Prüfstand und sind der Normenkontrolle zu unterziehen.

## Niederrheinische Dienstleistungsgesellschaft f. Kies u. Sand

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Niederrheinische Dienstleistungsgesellschaft f. Kies u. Sand</b> <b>ID: 3123 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Um der Regionalplanung und den Genehmigungsbehörden eine gewisse Flexibilität zu verleihen, schlagen wir vor, diese Flächen als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung auszuweisen.</p> <p>Ferner regen wir an, die Entscheidung Reservegebiete in den Regionalplänen auszuweisen, als verpflichtend anzusehen, also mit einem verbindlichen Rechtscharakter und einem entsprechenden Zeithorizont. Somit könnten Lagerstätten für die Zukunft gesichert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der</p>

Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die

	Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
--	---

## Niersverband

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Niersverband</b> <b>ID: 3125 Schlagwort: k.A.</b>	
Von den in Ihrer Synopse dargestellten Änderungen im Text des LEP NRW sind die Belange des Niersverbands nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## NOWEGA GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: NOWEGA GmbH</b> <b>ID: 2734 Schlagwort: k.A.</b>	
Bezüglich der Änderung des Landesentwicklungsplanes bestehen unsererseits keine weiteren Hinweise oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Oberbergischer Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Oberbergischer Kreis</b> <b>ID: 1421 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Oberbergische Kreis schließt sich der Stellungnahme des Landkreistages an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.



## Ostwind GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Ostwind GmbH</b> <b>ID: 2090 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfs muss daran erinnert werden, dass die Novellierung des erst Anfang 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen hat und für Zeiträume von 15 bis 20 Jahren gelten sollte. Gerade der Energiesektor ist aufgrund langjähriger Projektumsetzungen auf stabile planungsrechtliche Grundlagen angewiesen. Eine so kurzfristige erneute Änderung des Landesentwicklungsplans bei gleichzeitig ambitionierten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wirkt hier im höchsten Maße kontraproduktiv. Gleichzeitig widersprechen die angedachten Änderungen den landesregierungseigenen Zielen größtmöglicher Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p>Im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Stellschrauben ist das Landesplanungs und Raumordnungsrecht ungeeignet, um kurzfristige, tagespolitische Vorstellungen umzusetzen. Bezeichnenderweise hat die Landesregierung dies ausgerechnet bei der klimapolitisch höchst fragwürdigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung zum Tagebau Garzweiler erkannt, an der sie unter Verweis auf die abgeschlossenen Planungen festhält. Insgesamt ist bereits jetzt absehbar, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans in dieser Form in weiten Teilen die Rechtsunsicherheit wachsen wird.</p> <p>In energiepolitischer Hinsicht sind die angedachten Änderungen nicht geeignet, um die "Entfesselung" hervorzurufen, die die Landesregierung laut eigenen Verlautbarungen allgemein mit der Änderung des LEP erreichen will. Im Hinblick auf die Freiflächen Photovoltaik sind die Änderungen marginal und lassen andere landesplanerische Möglichkeiten unberücksichtigt. Bei der Windenergie wird - durch den angedachten Grundsatz eines "1.500-Meter-Vorsorgeabstandes" - ein</p>	<p>Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen.</p> <p>Die weiteren einleitenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen; die hier vorgetragenen Einschätzungen werden jedoch nicht geteilt.</p> <p>Insbesondere können gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Insoweit obliegt es der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen oder räumliche Zielsetzungen auch innerhalb des LEP umzusetzen.</p>

<p>über die ohnehin schon weitreichenden Folgen des EEG 2017 hinausgehender Einbruch des weiteren Ausbaus offenbar bewusst angestrebt. Die Gefährdung von Investitionen in Milliardenhöhe sowie eines Großteils der 18.000 Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Windenergiebranche wird die Folge sein, ohne dass die nach Aussagen der Landesregierung angestrebte Erhaltung von Akzeptanz für die Energiewende erreicht wird.</p> <p>Das ist insbesondere deshalb fatal, weil auf diese Weise der dicht besiedelte Industrie und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende aber auch zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht annähernd gerecht wird. Gleichzeitig verpasst NRW hier die Chancen, aus dem Umbau der Energielandschaft breite Wertschöpfung weitreichende Teilhabe sowie nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren. Dabei zeigen die landeseigenen Potentialanalysen, dass das Bundesland vor allem bei der Windenergie, aber auch bei Photovoltaik, Biomasse oder Geothermie über große Potentiale verfügt, die ohne eine übermäßige Flächeninanspruchnahme genutzt werden könnten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Ostwind GmbH</b>  <b>ID: 2091 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken.</p> <p>Eine Erreichung der NRW-Mindestziele ist erforderlich, wenn Nordrhein-Westfalen und damit Deutschland insgesamt die eigenen Klimaschutzvorgaben und die des Abkommens von Paris erfüllen wollen. Letztere können nicht nur durch ein Mehr an Effizienz und ein Mehr an Digitalisierung erreicht werden. Energie- und klimapolitisch bedarf es hier eines signifikanten Beitrages der Windenergie an Land.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem</p>

Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung eben dieser Klimaschutzziele dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan stellt damit die Umsetzung der geltenden Verpflichtungen aus dem ROG, LPIG NRW und dem Klimaschutzgesetz NRW dar. Die faktische Aufgabe jeglicher weiteren Ausweisung von Windvorrangzonen konterkariert ferner auch das für das kommende Jahr angedachte Bundesklimaschutzgesetz. Hinzu kommt, dass die derzeitigen landeseigenen Klimaziele bereits jetzt hinter den neuen Zielen auf Bundes- und EU-Ebene zurückbleiben. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens gerecht wird. Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor.

Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen.

Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbandes Ruhr. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein

werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange

noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen.

So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, die dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten werden aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Die Richtigkeit dieser Aussagen zeigt sich darin, dass es im Regierungsbezirk Münster - jedenfalls nach unserer Kenntnis - kaum noch Klagen gegen kommunale Flächennutzungspläne gibt, seit dort der Regionalplan mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Kraft getreten ist.

Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich.

In diesem Sinne kritisieren wir angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, deutlich.

einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.

**Beteiligter: Ostwind GmbH**  
**ID: 2092 Schlagwort: k.A.**

<p>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen - Ziffer: 10.2-3</p> <p>Wir wenden uns entschieden gegen die angedachte Streichung des Grundsatzes zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung und die Formulierung eines 1500-Meter-Abstandes:</p> <p>Streichung des Umfangs der Flächenfestlegungen</p> <p>Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen.</p> <p>Zwar wird - zusammen mit der Änderung des Ziels 10.2-2 - die Regionalplanung durch eine dahingehende Änderung von jeglicher Verpflichtung zur raumplanerischen Steuerung der Windenergie befreit. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wie dies mit den gesetzlichen Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Satz 6 ROG, § 12 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW zu vereinbaren ist. Unabhängig davon werden so der planenden Gemeinde keinerlei Vorüberlegungen und erste raumplanerische Entscheidungen mehr an die Hand gegeben. Wie oben bereits dargelegt, wird dies in den komplexen und schwierigen Abwägungsentscheidungen absehbar zu mehr Fehlplanungen führen. Ungeachtet der finanziellen und akzeptanztechnischen Konsequenzen wird dies für alle Beteiligten ein erhebliches Maß an zusätzlicher Rechts- und Planungsunsicherheit bringen. Inwieweit dies die als Begründung für die Änderung angeführten Akzeptanzprobleme für die Windenergie zurückführen soll, ist nicht erkennbar. 2 b) Einführung eines "1.500-Meter-Abstandes"</p> <p>Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 lautet:  <i>„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und</p>
---	--

*Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)".*

Wir lehnen diesen neuen Grundsatz strikt ab!

Der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird in den Abwägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehl abwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben.

Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabhängig von der 1.500-Meter-Formulierung auszurichten. Das Scheitern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen genauso wie der entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Der Maßgabe des Koalitionsvertrages von CDU und FDP einer rechtssicheren Umsetzung eines 1.500-Meter-Abstandes kommt der vorliegende LEP Entwurf nicht nach. Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergie und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen.

Insgesamt dürfte ein in allen Gemeinden zugrunde gelegter Abstand von 1.500 Metern die Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent einschränken. Dies widerspricht indes klar Bundesrecht (vgl. hierzu die beiden Rechtsgutachten von Professor Dr. Grigoleit und der Stiftung Umweltenergierecht, die Ihnen bereits vorliegen).

Zwar verweist der Entwurf in seiner Begründung darauf, dass die Abstandsvorgabe anzuwenden ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit „ist(...) vorzusehen“

Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung. Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen gleich zwei Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass dies rechtssicher nicht möglich ist. Genauso wie der Landesverband Erneuerbare Energien NRW bereits mit Vorlage eines umfassenden Gutachtens zur Frage eines 1.500-Meter-Abstandes zwischen Wind energie und Wohnbebauung dargelegt hat, ist eine derartige Regelung bundesrechtlich nicht haltbar. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz - und nicht mehr als Ziel - der Raumordnung ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht recht mäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes.

Da eine solch weitreichende Einschränkung nach den Aussagen beider Gutachten eine landesrechtliche Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Die Landesregierung macht planenden Kommunen auf diese Weise grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung , bürdet ihnen da mit bewusst ein erhebliches Planungs- und Kostenrisiko auf, übernimmt selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Gemeinden ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht, um so ihren politischen Willen durchzusetzen und den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen zu erwecken. Dafür ist ein LEP jedoch kein geeignetes Mittel.

<p>Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altanlagen jeweils neue Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen „ersetzten“ Anlagen und „neuen“ Anlagen unterschieden werden soll.</p>	
<p><b>Beteiligter: Ostwind GmbH</b>  <b>ID: 3390 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Nach dem aktuellen Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, sofern hinsichtlich der angestrebten Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, der außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die Waldumwandlung gleichzeitig auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die Windenergie gilt aktuell zusätzlich folgende Regelung:  <i>„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“</i>  Wir lehnen die vorgesehene Streichung dieser sogenannten "Privilegierung" der Windenergie im Wald ab.  Schon die derzeitige Regelung begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, so fern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen.  Mit der geplanten Änderung soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das OVG für unwirksam erklärt wurden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>



vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114, zitiert nach [www.justiz.nrw.de/nrwe](http://www.justiz.nrw.de/nrwe).

Das OVG formuliert dazu:

*„Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. 11*

Später heißt es weiter:

*„Unabhängig von Vorstehendem kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBl. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat. 11 (Rn. 132 -134, Hervorhebung d. d. U.)*

Es erscheint uns unverständlich, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will.

Die Eingriffe in den Wald durch eine dortige Windenergienutzung halten sich im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erkennbar in Grenzen. Der Flächenverbrauch an umgewandelter Waldfläche ist dabei regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha. Zur Einordnung: Bisher wurden in Nordrhein-Westfalen 67 Windenergieanlagen im Wald errichtet. Dies bedeutete eine Waldinanspruchnahme von insgesamt ca. 27 ha. Im Vergleich hierzu hat alleine der Orkan Friederike zum Jahresbeginn Waldflächen in einer Größenordnung von 5000 ha zerstört (Zahlen des Umweltministeriums NRW). Genau wie bei Kyrill wird auch bei der Windenergie nicht dauerhaft der Wald vernichtet/beansprucht, sondern nur temporär. Nach Ablauf von rund 25 Betriebsjahren endet die Windenergienutzung der Anlage und

der Waldboden kann in seinen Ursprungszustand zurückgesetzt werden.

Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrößen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von insgesamt 0,50 ha bis 0,60 ha an zeitlich befristeter Umwandlungsfläche, wobei sich die Befristung auf den Zeitraum bis zum Rückbau der Anlage nach 20 bis 25 Jahren bezieht. Positiv wirkt sich dabei aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich geprägten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden können, die gewöhnlich ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenordnung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen geschlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen sehr gering. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommenen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.

Eine weitgehende Tabuisierung des Waldes für die Windenergienutzung verhindert somit sogar in doppelter Hinsicht eine umweltpolitisch wünschenswerte Entwicklung (emissionsfreie Stromerzeugung, Vergrößerung und ökologische Aufwertung der Waldfläche). Klar ist, dass ohne die Nutzung ohnehin intensiv genutzter Wirtschaftswälder in NRW die Klimaschutzziele nicht erreichbar sind.

Abgesehen davon sei nur nebenbei erwähnt, dass auch die berechtigten Interessen der privaten Waldeigentümer an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind, keine oder keine hinreichende Berücksichtigung im vorliegenden Änderungsentwurf gefunden haben.

Eine Streichung der sog. „Privilegierung der Windenergie im Wald“ aus dem Landesentwicklungsplan würde indes zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Gemeinden künftig bei Flächennutzungsplänen mit Waldnutzung wieder nachweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Entgegen der ausdrücklichen Zielsetzung der Landesregierung

und des Koalitionsvertrages von CDU und FDP würde der planerische Gestaltungsspielraum der Kommunen damit erheblich eingeschränkt werden. Das gilt besonders für walddreiche Kommunen. zugleich führt die Kombination von größeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger, weitgehender Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten. Wir können uns nicht erklären, warum anstelle einer symbolhaften und rechtlich nicht haltbaren Tabuisierung sämtlicher Waldflächen nicht die Vorteile einer solchen Nutzung zumindest in Wirtschaftswäldern gesehen und über den LEP gefördert werden. Diese Vorteile liegen u.a. in einem tendenziell deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung, dem Vorhandensein eines ausgeprägten und gut ausgebauten Wegenetzes, einem deutlich geringeren Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten sowie der generell deutlich geringeren Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Windanlagen, als im Offenland. Letztlich muss es aber gerade im Sinne der Rechtssicherheit auch künftig im LEP den Trägern der Regionalplanung und den Kommunen in ihrer kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, wo sie in forstwirtschaftliche Nutzflächen und weniger ökologisch bedeutsamen Waldgebieten Bereiche für die Nutzung der Windenergie ausweisen wollen. Sofern nämlich Kommunen Waldflächen in ihrer Konzentrationszonenplanung - vielleicht wegen der vorgesehenen Änderungen im LEP - voreilig als "harte" Tabuzonen behandeln und für die Windenergienutzung ausschließen, dürfte dies als schwerer Abwägungsfehler zur Unwirksamkeit der Planungen führen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Rechtsprechung festgestellt wurde, dass die planende Gemeinde das Risiko einer fehlerhaften Rechtsauslegung auch dann trifft, wenn die Gemeinde sich lediglich nach den entsprechenden Forderungen vorgelagerter Ebenen der Raumplanung gerichtet hat. Allein schon aus diesem Grund ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.

## PLEdoc

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: PLEdoc</b> <b>ID: 3126 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG), der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Übersichtsplan mit Darstellung der innerhalb der Grenzen von Nordrhein-Westfalen verlaufenden Versorgungsanlagen. Wir bitten zu beachten, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen nur zur groben Übersicht geeignet ist.</p> <p>Gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen haben wir grundsätzlich keine Einwendungen, es muß aber sicher gestellt sein, dass sich hieraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p> <p>Dies gilt im Besonderen für: die Ausweisung des Industrieareals mit einer Größe von 50 ha - newPark - am Nördlichen Rand der Metropole Ruhr.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Beteiligte wird gebeten, sich mit seinen Belangen in die nachgeordneten Planverfahren einzubringen. Das Beteiligungsverfahren zum LEP, in dem der Standort Datteln/Waltrop nur durch ein entsprechendes Symbol verortet (M 1:300.000) ist, ist nicht das geeignete Verfahren, um sicherzustellen, "dass sich hieraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben".</p>

## pro Grün Bielefeld

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: pro Grün Bielefeld</b> <b>ID: 2566 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir erheben entschiedenen Einspruch gegen die dort geplanten Streichungen, die das Ziel verfolgen einen Nationalpark in der Senne auf den bereits in der öffentlichen Hand befindlichen Flächen zu verhindern. Der Schutz der wertvollsten Natur in NRW, die eines von bundesweit 30 identifizierten Hotspots der Biodiversität ist und der Schutz der Bachtäler mit europaweiter Naturschutzbedeutung sollen durch die geplanten Streichungen gezielt geschwächt werden. Gleichzeitig sollen andere Landschaftsnutzungen ermöglicht werden - wie unter "7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen" beschrieben, der Bau von Photovoltaikanlagen auf unversiegelten Flächen.</p> <p>Zur Textpassage: "Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten."</p> <p>Die geplante Streichung dieser Textpassage werten wir als Versuch Fakten zu verschleiern, sich der Naturschutzverantwortung zu entziehen um den einmaligen Naturraum in der Senne der Zerstörung durch andere Landnutzungsinteressen auszuliefern.</p> <p>Zur Textpassage: "Es liegen einsimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen."</p> <p>Der Versuch diese Textpassage zum jetzigen Zeitpunkt zu streichen, ist geradezu eine Bankrotterklärung der Landesnaturschutzpolitik der letzten Jahrzehnte. Seit über 30 Jahren wird darüber diskutiert, wie das wertvollste Stück Natur in NRW</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung zum Schutz des Klimas und auch aus (regional-) ökonomischen Gründen stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend – wie bereits bisher – zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Plansatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>

langfristig geschützt werden kann, wenn die britischen Streitkräfte Deutschland verlassen. Die Landtagsbeschlüsse von 1991 und 2005 sind zumindest strategische Sicherheitsanker, die aber nicht darüber hinwegtäuschen können, dass es keine Landesregierung geschafft hat, ein Konzept für die Nutzung der Senne nach dem Abzug der britischen Truppen zu erarbeiten. Es wurde nicht einmal ein Versuch dazu unternommen. Es gibt bis heute kein Konzept, wie die einmalige Natur der Senne erhalten werden soll – weder ein Konzept mit Nationalpark noch ein Konzept ohne Nationalpark. Jetzt steht der Abzug der britischen Streitkräfte unmittelbar bevor und das komplette Versagen der Landesregierungen in diesem wichtigen Thema wird offensichtlich. Statt sich der Verantwortung zu stellen und wenigstens jetzt ein Konzept für den Schutz der Senne zu erarbeiten, möchte die Landesregierung alle Punkte aus den Planungspapieren tilgen, die auf die auf die eklatanten Naturschutzversäumnisse hinweisen.

Wir fordern die Landesregierung auf, sich ihrer Naturschutzverantwortung zu stellen und ein Konzept für den langfristigen Schutz der Natur auf dem bundeseigenen Gelände des Truppenübungsplatzes Senne vorzulegen.

Für den Verein pro grün Bielefeld fordern wir, die auf den Seiten 27-30 dargelegten Streichungen nicht durchzuführen und den LEP in diesen Bereichen in der geltenden Fassung vom 8. Februar 2017 zu belassen.

## pro Reichswald

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: pro Reichswald</b> <b>ID: 2093    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Bündnis ProReichswald erkennt im derzeit in Offenlage befindlichen Entwurf des Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen (LEP-NRW) keinen ausreichenden Schutz des Waldes und der Bürger bezüglich des Ausbaus von erneuerbaren Energien in NRW, insbesondere dem Ausbau von Windenergieanlagen. Die derzeitige Landesregierung NRW wurde von einer großen Anzahl Bürger auch aufgrund folgender Wahlversprechen gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• umfassender Schutz des Waldes und der Natur</li><li>• Bürgerschutz durch deutliche Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Windenergieanlagen von mindestens 1500 Meter</li></ul> <p>Diese Wahlversprechen werden durch den jetzigen LEP- Entwurf nicht erreicht. Ebenso wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz durch klare gesetzliche Regelungen bei der Festlegung von Vorrangzonen nicht erreicht. Es fehlen gerichtsfeste Regelungen zum Ausbau der Windenergie ebenso wie zum Schutz der Bürger und des Waldes.</p> <p>Um den Erhalt der Wälder in NRW zu gewährleisten und die Gesundheit aller Bürger NRW´s nicht zu gefährden, nehmen wir Stellung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und teilen unsere Bedenken und Änderungsvorschläge wie folgt mit</p>	S. die Stellungnahmen zu den Einzelanregungen.
<b>Beteiligter: pro Reichswald</b> <b>ID: 2094    Schlagwort: k.A.</b>	

<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Aktuelle Fassung  "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."  Änderungsvorschlag  Streichung des kompletten Satzes der aktuellen Fassung zu 7.3-1, an dessen statt folgender Satz:  Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Vorsorgeabstand zum Waldrand 1500m.  Begründung  Wald ist insbesondere auf Grund seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Wasserfilter,- Wasserspeicherfunktion, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ebenso berücksichtigt werden muss der Waldrand, welcher wie der Wald selbst über eine besonders hohe Biodiversität verfügt und von ökologischer Wichtigkeit ist. Um einen langfristigen Schutz von Wald im waldarmen NRW zu gewährleisten, sollte unbedingt auch von einer Nutzung von Flächen im Offenland in Wald-Randbereichen für den Windkraftausbau abgesehen werden. Von Windkraftanlagen ausgehende Emissionen beeinträchtigen den Wald auch hier in seiner ökologischen und Erholungsfunktion. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel wie der Mäusebussard brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse stellt der Übergang von Wald in Offenland beispielsweise auf der Nahrungssuche ein äußerst sensibles Gebiet dar. Hier sollte der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen und im LEP NRW eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1500m vorgesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.   Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.   Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
---	--



Eindeutige Vorgabe muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im und am Wald.	
<b>Beteiligter: pro Reichswald</b> <b>ID: 2095 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderungsvorschlag Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlage muss als Ziel formuliert werden. Begründung Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf massive Vorbehalte stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Aktuelle Fassung Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Änderungsvorschlag Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist als Ziel die Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Repowering. Begründung: Der Gesundheitsschutz der Bürger darf nicht abhängig gemacht werden vom Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Grundgesetz nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von der Besiedelung abhängig gemacht werden. Somit ist ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziiell Raum geschaffen werden.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>

reiner und allgemeiner Wohnbebauung und Klein,- Mischsiedlungen und Dorfgemeinschaften nicht gerechtfertigt. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Dies gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering. Laut Verfassung hat jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit, dies ist nicht gewährleistet bei unterschiedlichen Vorsorgeabständen zu Windkraftanlagen. Gesundheitsgefahren durch Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten schädigen bei kürzeren Vorsorgeabständen nachweislich die Gesundheit von Mensch und Tier deutlich stärker als bei größeren Abständen. Dies wurde hinreichend in anerkannten wissenschaftlichen Studien im In- und Ausland nachgewiesen.

#### Aktuelle Fassung

Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

#### Änderungsvorschlag

Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

#### Begründung

Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden. Damit wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und den Kommunen rechtsichere Planungen ermöglicht werden, ohne die Gefahr in die Falle einer nicht ausreichenden Planung zu laufen wobei dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt.

der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten.

#### Anmerkungen

Keine Windenergie im und am Wald, Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung in allen Wohngebieten und zum Wald von mind. 1500 Meter. Hierauf hoffen die Bürger in unseren ländlichen Regionen ebenso wie überall in NRW.

ProReichswald vertritt tausende Bürger der Anrainergemeinden des Reichswaldes im Kreis Kleve. Unsere Bündnispartner sowie viele andere Bürger und Initiativen in NRW erwarten die Erfüllung der Wahlversprechen der Regierungsparteien und wünschen von Ihnen eine umsetzbare, verträgliche Energiepolitik, welche nicht zur Bedrohung für Mensch, Tier und Natur wird.

Stehen Sie zu Ihren Wahlversprechen und tragen Sie bitte dem Bürgervotum der letzten Landtagswahl Rechnung, keine Windkraft im Wald für die Erhaltung unserer lebensnotwendigen Wälder. Keine gesundheitsgefährdenden Windkraftanlagen mit einem geringeren Vorsorgeabstand als 1500 m von jeglicher Wohnbebauung für den Gesundheitsschutz der Bürger.

Wir hoffen auf eine konstruktive und besonnene Überarbeitung des LEP-Entwurfs zu Gunsten der Menschen und unserer einmaligen Natur in NRW.

## Provinz Gelderland, B&S MERO / R

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Provincie Gelderland, B&amp;S MERO / R</b> <b>ID: 612 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der LEP ist ein Plan, der sich durch ein sehr hohes Abstraktionsniveau auszeichnet. Der LEP zielt so unter anderem darauf ab, den örtlichen Spielraum bei der Flächennutzung zu erhöhen. Dies gilt vor allem für den Außenbereich.</p> <p>Dies kann insbesondere in Wohngebieten mit weniger als 2000 Einwohnern sowie in der Nähe bestehender Unternehmen und Anlagen im Freiraum zu negativen Umweltauswirkungen führen.</p> <p>Diese Nutzung von Gebieten besteht jedoch zum Teil aus Bewegungen von bereits bestehenden Planungsbedürfnissen, die nicht notwendigerweise mit einer Vergrößerung der Gesamtfläche zusammenhängen.</p> <p>In der Zusammenfassung des Berichts wird festgestellt, dass die Beschreibung der räumlichen Auswirkungen nicht möglich ist und daher im LEP keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Bekämpfung von Umweltauswirkungen getroffen werden können.</p> <p>Generell ist jedoch zu erwarten, dass die geplanten Anpassungen des LEP zu einer intensiveren Nutzung des Freiraums mit insbesondere negativen Auswirkungen auf Flächen und Landschaft führen werden. Auf dieser Planungsebene müssen jedoch konkrete Umweltstudien durchgeführt werden, so die Aussage in der Zusammenfassung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Zu der abschließenden Frage ist auszuführen, dass die Festlegungen des LEP nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen deutscher öffentlicher Stellen bzw. bei den weiteren in § 4 ROG genannten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Insoweit sind die Regelungen auch auf das Hoheitsgebiet von Nordrhein-Westfalen beschränkt.</p> <p>Es ist jedoch sinnvoll und teilweise auch gesetzlich geregelt, dass z. B. im Rahmen von Umweltprüfungen mögliche Auswirkungen auf das Gebiet des jeweiligen Nachbarstaates bei eigenen Planungen mit zu berücksichtigen sind.</p>

Wir gehen davon aus, dass diese Folgestudien mit einer weiteren Ausarbeitung dieses LEP durchgeführt werden müssen. Wir möchten uns dabei gerne so früh wie möglich einbringen.

Abschließend noch eine Frage: Greifen die genannten Einschränkungen / Änderungen auch, wenn der Wohnbereich von 2000 oder mehr Einwohnern in den Niederlanden liegt? Mit anderen Worten, ist das niederländische Gebiet genauso geschützt wie das deutsche?

## Provincie Limburg, Afdeling RO & Volkshuisvesting, de heer Olaf van Leeuwen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Provincie Limburg, Afdeling RO &amp; Volkshuisvesting, de heer Olaf van Leeuwen</b> <b>ID: 2723    Schlagwort: k.A.</b>	
Die Änderungen führen nicht zu einer Stellungnahme unserer Seite.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## RAG Montan Immobilien GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: RAG Montan Immobilien GmbH</b> <b>ID: 773 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zum Entwurf des LEP in der Bekanntmachung des MWIDE vom 17.04.2018 nehmen wir wie folgt Stellung bzgl. der Änderungen bzw. der Regelungen zum Ausbau der Windenergie:</p> <p>Das Ziel, eine noch höhere Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergieanlagen zu erzielen, wird begrüßt. Mit dem Entwurf wird dieses Ziel nicht erreicht. Die Maßnahmen stehen diesem Ziel entgegen.</p> <p>Die Grundannahmen suggerieren eine hohe Unverträglichkeit der Windenergieanlagen mit gesunden Wohn- und Lebensverhältnissen. Dabei werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Auswirkungen der Anlagen von unabhängigen Gutachtern intensiv geprüft. Entsprechend werden die Standorte gewählt oder geeignete Maßnahmen ergriffen, um negative Einflüsse auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Anstatt die Angst vor Windenergieanlagen zu schüren sollte die Landesregierung auf die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien hinweisen und einen klaren Rahmen für die Umsetzung der Ziele vorgeben. Die Ausbauziele sind mit dem neuen LEP durch die Streichung der quantitativen Vorgaben aufgeweicht worden. Die Zahl der potenziellen Standorte wird erheblich eingeschränkt. Dies vermittelt den Eindruck die Windenergieanlagen seien vor allem Investitionsobjekte und nicht zwingend notwendiger Kernbestandteil der Energiewende.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>

Es sind wieder quantitative Vorgaben in den LEP als Ziel aufzunehmen, mit denen die nach wie vor gültigen Klimaziele, zu denen sich auch die neue Landesregierung bekennt, realistisch erreicht werden können. Die geplanten Änderungen zur Windenergie im LEP-Entwurf stehen deutlich im Widerspruch zu den Klimazielen.

Die Akzeptanzsteigerung kann gut durch eine stärkere kommunale Steuerung erreicht werden. Hierzu sind den Kommunen unterstützende Instrumente und klare Vorgaben an die Hand zu geben.

Das Land NRW ist weiterhin ein Energieland, in dem in allen Raumkategorien, sowohl im Ruhrgebiet als auch im ländlichen bzw. bergigen Raum, ihren Beitrag zur Energiewende erfüllen müssen. Das bedeutet die Vorgabe eines pauschalen Mindestabstands von 1.500 m von Windenergieanlagen zu Wohngebieten ist nicht zielführend, besonders nicht in den dicht besiedelten Räumen im und um das Ruhrgebiet und der Rheinschiene. Die beabsichtigte Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz wird durch den geforderten Abstand von 1500 m ausgehebelt, da von vornherein großflächig Bereiche ausgeschlossen werden, über die die Kommune dann nicht mehr eigenständig und frei entscheiden kann.

Im ländlichen und bergigen Raum müssen Anlagen auch im Wald realisierbar sein. Der gültige LEP enthält ausreichende, wichtige Regelungen zum Schutz wertvoller Waldstrukturen. Ebenso sollte als Grundsatz im LEP stehen, dass Windenergieanlagen im Wald und auch in LSG möglich sind. In dem Zusammenhang ist auch darzustellen, dass in der Regel Erholungs- und Freizeitnutzungen nicht mit Windenergieanlagen konkurrieren, sondern verträglich nebeneinander stehen können. Mittlerweile werden Windenergieanlagen zu Wanderzielen, wie bereits Antennen- oder Funkanlagen wie z.B. Homert oder Nordhelle im Sauerland. Gute Beispiele für ein harmonisches Miteinander von Erholung und Windenergie sind z.B. die bekanntermaßen sehr gut besuchten Ausflugsziele Landschaftspark Hoheward in

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern



Herten oder der Bergerhof in Hattingen. Der industriell geprägte Landschaftspark Hoheward mit seinem Horizontobservatorium hat die Windenergieanlage auf der Halde Hoppenbruch bestens integriert und gibt im "Skulpturengarten Windkraft" Auskunft über diese. Der Bergerhof in Hattingen ist dagegen ein ländlich geprägter zentraler Ausflugspunkt für Familien, Wanderer und Radfahrer, der gleich zwei hofeigene Windenergieanlagen ganz bewusst und mit großem Erfolg in sein Freizeitkonzept eingebunden hat. Derartige Beispiele sollten Schule machen.

Anthropogene Standorte wie Halden und Deponien sollten weiterhin bevorzugte Standorte sein. Bereits realisierte Projekte auf den Halden Brinkfortsheide, Lohberg und Kohlenhuck zeigen im Vergleich zum Umfeld bessere Winderträge bei deutlich geringen Eingriffen in die Schutzgüter. Die Nutzung von industriell vorbelasteten Standorten sollte gegenüber anderen Freiraumflächen prioritär sein.

Anders sind die vereinbarten Klimaziele nicht zu schaffen. Aufgabe der Landesregierung ist es dies den Bürgern zu vermitteln und nicht deren Ängste zu schüren. Jede Kommune sollte stolz darauf sein, einen eigenen erheblichen Beitrag zu Klimaverbesserung leisten zu können. Projekte wie "Energieautarkie" einzelner Kommunen oder Kreise sind zu unterstützen. Schließlich muss der LEP ein klares Konzept enthalten, wie die Klimaziele räumlich im notwendigen Umfang umgesetzt werden können. In Verbindung mit dem Windenergieerlass ist ein Rechtsrahmen zu schaffen, in dem die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen klar kalkulierbar sein muss. Der Entwurf vermeidet mit seinen Neuregelungen genau dies!

Im Übrigen sollte NRW weiterhin ein Energieland bleiben, Wertschöpfung und Arbeitsplätze in diesem Sektor gezielt schaffen. Hier bieten sich zahlreiche Arbeitsplatzmöglichkeiten mit sehr heterogenen Qualifikationsstrukturen nicht zuletzt als Ersatz für vorhandene oder zur Kompensation wegfallender Arbeitsplätze in der Kohlewirtschaft.

zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler</b> <b>ID: 2509 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel: Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen dieser Ziele ermöglichen den Kommunen mehr Flexibilität bei der Umsetzung notwendiger Siedlungserweiterungen im Rahmen der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit. Insbesondere die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung auf kommunaler Ebene. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Gleichwohl werden die jeweiligen infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Bedeutung der Landschaftsentwicklung (Freiraum, Erholung, klimatische Funktionen) sowie der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen anerkannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler</b> <b>ID: 2510 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz: Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Die Änderung des LEP sieht vor, den Grundsatz der Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu streichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung.</p> <p>Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Wegfall dieses Grundsatzes die Chance bietet, dem zukünftigen Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Wohnen und Verkehrswege besser gerecht zu werden.</p> <p>Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel, wie von den kommunalen Spitzenverbänden befürwortet, nach wie vor ausdrücklich unterstützt. Die Kommunen des :rak werden sich auch zukünftig für die Vermeidung unnötiger</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit wertvollen Böden einsetzen.</p>	
<p><b>Beteiligter: rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler</b>  <b>ID: 2511 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kapitel 8.1--6 Ziel: Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  Die Neuformulierung dieses Ziels stellt alle sechs Flughäfen In NRW auf eine Stufe und soll unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung den Wettbewerb zwischen den Standorten fördern. Es besteht jedoch die Gefahr der Fehlallokation von öffentlichen Mitteln, so dass der :rak sich dafür ausspricht, die bestehende Unterscheidung in bedarfsgerecht zu entwickelnde landesbedeutsame Flughäfen und jn zu sichernde regional.bedeutsame Flughäfen, deren Entwicklung im Einklang mit den landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll, beizubehalten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf für das Land NRW gleiche Bedeutung haben sollen wie z.B. der Flughafen Weeze.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.  Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, die teilweise nicht als landesbedeutsam eingestuft werden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt.</p>
<p><b>Beteiligter: rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler</b>  <b>ID: 2512 Schlagwort: k.A.</b></p>	

9.2-1 Ziel: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe

Die Änderungen des Ziels 9.2-1 sind insbesondere im südlichen Rheinland problematisch. In der Region Bonn/Rhein-Sieg befinden sich zahlreiche flächenintensive Abgrabungsvorhaben von Sanden und Kiesen, die mit besonderen planerischen Konfliktlagen verbunden sind. Der :rak empfiehlt daher, die BSAB-Flächen der Region als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Aus Sicht der :rak-Kommunen sollte das Abtragungsgeschehen auch zukünftig auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegen von Konzentrationszonen gesteuert werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

	<p>mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
--	---

## RA Sommer für Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund kreis Unna

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: RA Sommer für Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund kreis Unna</b> <b>ID: 2332 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Beabsichtigt ist u.a., die bisherigen landesplanerischen Festlegungen 8.1-6 bis 8.1-8 zu ändern. Die Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen soll aufgegeben werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten sollen für alle sechs Flughäfen in NRW gleich geregelt werden. Alle sind nach, der geplanten Änderung "bedarfsgerecht zu entwickeln". Anlass -und zugleich einzige Begründung - dafür sind die Aussagen im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition in NRW.</p> <p>Gegen die Änderungspläne wendet sich die Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund. Die Stellungnahme wird vorab kurz zusammengefasst wie folgt:•Die Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen ist nicht willkürlich, sondern sachgerecht. Sie entspricht der heutigen und historischen Funktion der Flughäfen und wurde bei der letzten Änderung des LEP deutlich sachgerechter begründet als die aktuell geplante Änderung.</p> <p>•Die Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen ist landesplanerisch erforderlich, um die Entwicklung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur im Luftverkehrsbereich sachgerecht steuern zu können und damit die raumordnerischen Aufgaben des Landes erfüllen zu können, die i entwickeln, Ordnen und Sichern des Planungsraums (NRW) im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung als Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 ROG liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Bundesverwaltungsgericht hat angesichts fehlender Steuerung der Flughafenentwicklung auf europäischer Ebene und auf Bundesebene die Länder verstärkt in der Pflicht gesehen, durch Raumordnungspläne</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem Luftverkehr kommt als grundlegendes Verkehrssystem für die Funktionsfähigkeit einer modernen Gesellschaft und der Wirtschaft eine hohe Bedeutung zu. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen genannten Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Im Sinne einer dezentralen Flughafeninfrastruktur soll mit Ziel 8.1-6 eine bedarfsgerechte wirtschaftliche Entwicklung an einzelnen Standorten nicht beschränkt werden.</p> <p>Diese Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert dabei unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen die genannten 6 Flughäfen als landesbedeutsam eingestuft werden. Für diese in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind auch jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt.</p>

zu-steuern. NRW ist schon heute eines der Bundesländer mit nur sehr geringer planerischer Steuerung der Flughafenentwicklung. Andere Bundesländer steuern ihre Luftverkehrsinfrastruktur deutlich intensiver. Eine weitere Zurücknahme planerischer Steuerung durch Aufgabe der Differenzierung zwischen den Flughäfen würde jede raumplanerische Steuerung im Bereich der Flughafenentwicklung aufgeben. Das Land würde seinen Planungsaufgaben nicht gerecht.

- Die Änderung des LEP NRW ist eine (landes-)planerische Abwägungsentscheidung, die dem spezifisch raumordnerischen Abwägungsgebot aus § 7 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes unterliegt. Es ist für die geplante Änderung nicht angegeben und auch nicht erkennbar, welche Abwägungsgesichtspunkte für die Änderung und die damit verbundene Aufgabe jeder landesplanerischen Steuerung sprechen.
- Die geplante Änderung des LEP NRW hat entgegen der Annahmen im Umweltbericht räumlich konkrete Umweltauswirkungen, da sie Ausbauvorhaben wie die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn am Flughafen Dortmund ermöglichen soll.

Im Einzelnen sei zur Begründung angeführt:

Sachgerechte Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen

Das Ziel 8.1-6 des Entwurfs des LEP ist als Versuch einer "Grobsteuerung" der Flughafenentwicklung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zu begrüßen, jedoch völlig unzureichend.

Vor dem Hintergrund erheblicher Umweltauswirkungen von Flughafenausbauten und der doppelten Subventionierung von Flughäfen einerseits durch die öffentliche Finanzierung der Flughafeninfrastruktur, andererseits durch in jüngster Zeit verstärkt in Kritik geratene Subventionen an Fluggesellschaften über nicht kostendeckende Gebühren und der darin liegenden Verwendung - aus Sicht der

Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung bezüglich des Umweltberichtes werden nicht geteilt. Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Bei dem Umweltbericht wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt; dies gilt für alle Teile des Umweltberichtes. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung hinaus können hieraus weder weitere Unterstützungsansprüche abgeleitet werden noch wird damit nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren vorgegriffen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen. Die angesprochene Festlegung 8.1-8 ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderungen des LEP.

Schutzgemeinschaft Verschwendung - öffentlicher Steuermittel wie auch vor dem Hintergrund der exorbitanten Inanspruchnahme staatlicher Planungs- und Zulassungsstellen durch die Flughäfen, ist eine Steuerung dringend geboten, die den ungezügelteten Ausbau von Flughäfen untergeordneter .Bedeutung. als "Bürgermeisterprojekte" in Grenzen hält. Hier muss die Raumordnung ihre Steuerungswirkung entfalten. Das raumordnerische Gegenstromprinzip, §- 1 Abs. 3- Raumordnungsgesetz (ROG), muss effektiv in raumordnerische Vorgaben umgesetzt werden, die die zukünftige Entwicklung der Flughafeninfrastruktur auch tatsächlich steuern.

Dazu ist die Aufteilung in landesbedeutsame und regionalbedeutsame-Flughäfen mit der Folge unterschiedlicher Entwicklungsmöglichkeiten als Mindestvorgabe zwingend geboten. Insofern ist die Zielvorgabe des 8.1-6 des Entwurfs des LEP unentbehrlich.

Sie schreibt vor dem .Hintergrund tendenziell sinkender Bedeutung der Regionalflughäfen. einschließlich des Flughafen Dortmund und zunehmender Konzentration auf die großen Flughäfen die bisherige landesplanerische Konzeption fort. .Der Flughafen- Dortmund war nach dem.

Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm vom 17.August 1998 und der „Luftverkehrskonzeption NRW 12/2000" als "Regionaler Verkehrsflughafen" eingestuft. Eine Neubewertung der landesplanerischen Bedeutung ist erkennbar nicht - jedenfalls nicht nachvollziehbar - erfolgt und auch nicht zu rechtfertigen.

Die Zielvorgabe 8.1 6 des Entwurfs des LEP ist schon heute nicht ausreichend. Angesichts des hohen Aufwands an öffentlichen Finanzmitteln wie auch Ressourcen der Verwaltung im Planungs- und Zulassungsbereich, der durch Flughafenbauten verursacht wird, ist über die Abstimmungsklausel im Ziel-8.1-6 hinaus zumindest auch eine besondere Rechtfertigungsklausel wie in Ziel 8.1-2 erforderlich. Auch für das Verhältnis landesbedeutsamer zu regionalbedeutsamen Flughäfen muss .angesichts der mit dem Ausbau von Flughafeninfrastruktur verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen die gleiche Vorgabe wie für die Realisierung neuer Verkehrsinfrastruktur im Freiraum gelten.



Flughafeninfrastruktur nimmt im Zuge ihres Ausbaus fast ausnahmslos Freiraum in Anspruch. Das Ziel 8.1<sup>2</sup> ist mit seiner Beschränkung auf neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur für den Bereich der Flughafenverkehrsinfrastruktur nicht ausreichend. Im Bereich der Flughafenverkehrsinfrastruktur geht es vielmehr in der Regel bei Flughafenbauten eher um die Frage, ob der mit einem Flughafenbau abzudeckende Verkehrsbedarf auf anderen bereits bestehenden und mit öffentlichen Mitteln errichteten und ausgebauten Flughäfen ebenso gut abgewickelt werden kann.

Entsprechend des Ziels 8.1-2 muss daher für Flughafenbauten ein Ziel eingeführt werden, nach dem der Ausbau vorhandener Flughafeninfrastruktur nur dann zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen darf und zur zusätzlichen Verlärmung von Siedlungsgebieten führen darf, wenn der durch das Ausbauprojekt zu deckende Bedarf nicht auf der insgesamt in NRW vorhandenen Flughafeninfrastruktur ausreichend bedient werden kann.

Das Ziel bleibt auch hinter den Regelungen anderer Bundesländer deutlich zurück. Die Bundesländer Hessen und Berlin-Brandenburg (in gemeinsamer Landesplanung) haben im Landesentwicklungsplan Hessen 2000, der Änderung "Erweiterung Flughafen Frankfurt Main" aus dem September 2006 und dem Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung in der Fassung vom 30. Mai 2006 deutlich weitergehende Regelungen. Gerade angesichts der Vielzahl zu koordinierender Flugplätze in NRW besteht hier ein besonderer raumordnerischer Koordinierungsbedarf, dem der Entwurf des Landesentwicklungsplans nicht gerecht wird.

Die Verankerung des Flughafens Dortmund als regionalbedeutsamer Flughafen in Ziel 8.1-6 des Entwurfs des LEP ist vor dem Hintergrund seiner historischen wie seiner aktuellen Bedeutung zwingend geboten:

Historisch ist für den Flughafen Dortmund von besonderer Bedeutung, dass er

sich erst vor einigen Jahrzehnten innerhalb der vorhandenen Wohnbebauung entwickelt hat und daher von vornherein besonderen Beschränkungen unterlag, was dem Flugplatzbetreiber auch seit jeher bekannt ist. Der Landeplatz Dortmund-Wickede wurde erst im Jahre 1963 angelegt und nach den Genehmigungsbescheiden vom 1. Februar 1963 und vom 12. Januar 1966 für Motorflugzeuge bis zu 3.000 kg Fluggewicht und für Hubschrauber bis zu 4.000 kg Fluggewicht sowie für Segelflugzeuge und Motorsegler zugelassen. Die Start- und Landebahn war bis 1983 (Inbetriebnahme der neuen 850 m Bahn) 650 m lang. Ausbaubemühungen führten zunächst zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses vom 29. Januar 1971, der jedoch wieder aufgehoben wurde, nachdem ein von Flugplatzanliegern betriebenes Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Erfolg gehabt hatte. Ebenso erfolgreich war ein Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 1975 (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.08.1981 - 4 C 77/79). Mit der bis Juni 1986 geltenden Genehmigung vom 09.07.1971 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 13.03.1975 waren die Betriebszeiten des Flugplatzes allgemein auf 08:00 bis 21:30 Uhr MEZ und bei Gestattung durch den Flugplatzhalter und in begründeten Ausnahmefällen auf 06:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. 1987 wurde eine Kontrollzone mit einer Ausdehnung von (5+6=11 km, entspr. rd.) 20 km in Betriebsrichtung und (3+3=6 km, entspr. rd.) 11 km querab zur Betriebsrichtung eingerichtet, in der der Flugverkehr unterhalb 665 m (2183 ft) abgewickelt wird. Mitte 1993 beantragte die Flugplatzgesellschaft die Umwidmung in einen Verkehrsflughafen, die Festlegung eines Bau schutzbereichs; die Bahnverlängerung auf 2.000 m, die Zulassung für Flugzeuge bis 75 Tonnen höchstzulässiger Abflugmasse und diverse andere Änderungen bei Beschränkungen des Flugbetriebs auf die Tageszeit unter Ausschluss eines Nachtflugbetriebs. Nachdem zwischenzeitlich durch Plan genehmigung die Bahnverlängerung auf 1.450 m zugelassen wurde, erging der Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen Dortmund am 24.01.2000. Der Flugbetrieb war auf die Tageszeit beschränkt, der Nachtflugbetrieb ausgeschlossen. Diese zeitliche Beschränkung war wesentlicher Bestandteil des planerischen Konzepts.

Mit Änderungsgenehmigung vom 29.01.2003 wurden erstmals Flüge in der ersten Nachtstunde, 22:00 bis 23:00 Uhr, zugelassen, beschränkt auf verspätete Flüge, wobei die Verspätung nicht im Flugplan angelegt sein durfte, sowie beschränkt auf Flüge mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters und auf maximal 20 Flüge pro Monat. Die neue Regelung sollte ausdrücklich zu keiner erhöhten Anzahl an Flügen und keiner Verschlechterung der Fluglärmsituation führen (vgl. auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.12.2005-20 D 83/03.AK und 20 D 108/03.AK).

Bis heute ist der Flughafen Dortmund ein Flughafen mit reinem Tagesflugbetrieb; Nachtflugbetrieb ist hier regulär nicht zulässig,

Die Wohnbebauung um den Flughafen Dortmund entstand Jahrzehnte vor dem Flughafen selbst. Der Flugplatz unterlag stets den Beschränkungen durch die umgebende Wohnbebauung. Dies war dem Flugplatzbetreiber auch zu allen Zeiten bekannt.

Gerade mit Blick auf den besonders gesundheitsschädlichen Lärm durch Nachtflüge, die bis her etwa in Dortmund nicht zulässig sind, muss die Unterscheidung zwischen landes- ,und regionalbedeutsamen Flughäfen beibehalten werden. Mit der geplanten Änderung soll nach den Vorstellungen des Flughafenbetreibers der Einstieg in den Nachtflugverkehr vorbereitet werden, obgleich ein entsprechender Bedarf zu keinem Zeitpunkt plausibel dargelegt werden konnte. Nach der fachplanerischen Rechtsprechung bedarf es plausibler nachgewiesener sachlicher Gründe, weshalb ein bestimmter Verkehrsbedarf oder ein bestimmtes Verkehrssegment nicht befriedigend innerhalb der Tagesstunden abgewickelt werden kann, um Nachtflug im Zuge der gebotenen Abwägung gegen die Belange des Lärmschutzes durchzusetzen (vgl. zuletzt etwa Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.10.2011 - 4 A 4000/09). Am Flughafen Dortmund ebenso wie an den anderen als regionalbedeutsam gekennzeichneten Flughäfen gibt es keine betrieblichen oder strukturellen Gründe dafür, den

Flugverkehr gerade in den Nachtzeiten abzuwickeln. Am Flughafen Dortmund besteht die besondere Situation, dass dieser Flughafen stets nur am Tage und die Ausweitung des Betriebs in die Nachtzeit erst aktuell betrieben wurde, obgleich die Lage des Flugplatzes umgeben von dichter Wohnbebauung jederzeit während der Existenz des Flugplatzes bekannt war und nicht etwa die Wohnbebauung an den Flugplatz her gerückt ist, sondern umgekehrt der Flugplatz sich innerhalb der Wohnbebauung versucht hat, zu entwickeln. Die fachplanerische Rechtsprechung hat auch zutreffend festgestellt, dass die Verkehrsfunktion eines Flughafens und seine Stellung im Luftverkehrsnetz die Erwartungen bestimmen, die berechtigterweise an das Verkehrsangebot zu stellen sind, insbesondere an die Zahl und die Diversität der Destination, die Frequenz der Verbindungen und die Erreichbarkeit des Flugplatzes in den frühen Morgen- und späten Abendstunden. An den regionalbedeutsamen Flughäfen besteht nicht die Erwartungshaltung der Flughafennutzer, dass dort auch in den Nachtzeiten Flugverkehr abgewickelt wird.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im LEP zusätzlich ein echtes Ziel "Schutz vor Fluglärm" zu verankern, in dem die Entwicklung der Betriebszeiten der Flughäfen aus raumordnerischer Sicht dahingehend gesteuert wird, dass regionalbedeutsame Flughäfen regelmäßig entsprechend der Verkehrserwartung nicht in den frühen Morgen- und späten Abendstunden und in den Nachtstunden betrieben werden können.

Das tatsächliche Verkehrsaufkommen am Flughafen Dortmund und dessen Entwicklung in den letzten Jahren und Jahrzehnten bestätigt die ausschließlich regionale Bedeutung des Flughafens und die fehlende landesweite Bedeutung. Der Anteil des Flughafens Dortmund am Gesamtaufkommen der Flugpassagiere in NRW betrug in den Jahren 2003 - 2009 im Durchschnitt 5,54 % und ist in den Jahren 2010 - 2012 auf 5,04 % gesunken, 2013 - 2017 dann auf 5,03 % wie die folgende Tabelle zeigt.

(in der pdf-Datei)

Die Zahlen haben sich in ihrer Grundaussage in den letzten Jahren nicht

geändert. Die Konzentration auf Düsseldorf setzt sich fort. Der Anteil des Flughafens Dortmund verharret um die 5 % und seit einem "Hoch" 2007 und 2008 in jedem Jahr deutlich unter 6 %.

Die Entwicklung des Passagieraufkommens rechtfertigt daher ebenfalls keine Neubewertung der raumordnerischen und landesplanerischen Bedeutung des Flughafens Dortmund.

Derzeit wickelt schwerpunktmäßig am Flughafen Dortmund die Fluggesellschaft "Wizz-Air" für Osteuropa gemeinsam mit türkischen Fluggesellschaften die sog. ethnischen Verkehre ab, gefolgt von den Touristikzielen Spanien und Türkei. Wizz Air hat die Aufnahme einer Verbindung nach Wien für den September 2018 angekündigt. Diese Verbindung wurde allerdings von Eurowings nach 5 Monaten wieder eingestellt.

Es gibt mit Ausnahme der Anbindung an den Flughafen München keine Anbindung an die sogenannten Hubs. Lediglich der Flughafen München wird täglich über die Fluggesellschaft "Eurowings" angebunden. Von den Londoner Flughäfen werden die Flughäfen Luton von der Fluggesellschaft "Easy Jet" sowie der Flughafen Stansted von der Fluggesellschaft "Ryanair" angefliegen.. Bemühungen der Flughafengesellschaft, Verbindungen nach Frankfurt am Main und Paris aufzunehmen, sind wegen fehlender perspektivischer Auslastung in den letzten Jahren fehlgeschlagen.

Die Einordnung des Flughafens Dortmund als Regional-Flughafen spiegelt auch die politische Willensbildung der letzten Jahrzehnte wieder, die den Flughafen als "Geschäftsflughafen" deklarierte und die Abwicklung von "Tourismusverkehr großen Stils" ausdrücklich ablehnte. So heißt es etwa in einem Antrag der Flughafengeschäftsführung vom 23.07.1993 (S. 9):

„ ... Ziel der Ausbauplanung muss es sein, eine Anlage zur Verfügung zu stellen, die es den Carriern erlaubt, ihre für den regionalen Flugbetrieb vorgesehenen

Luftfahrzeuge ... "

sowie weiter auf S. 10:

"Hinsichtlich unseres Ausbauvorschlages beschränken wir uns ganz bewusst bereits auf diese Bahnlänge, weil auch das Luftverkehrskonzept des Landes NRW die Aufgabenstellung Dortmunds als Regionalflughafen klar festlegt. Insofern besteht hier völlige Übereinstimmung mit der künftig gegebenen Aufgabenstellung. "

Auf S. 14 wird dann weiter ausgeführt:

"Festlegung eines... Höchstabfluggewichtes für Luftfahrzeuge auf 75 Tonnen: Um die von der Landesregierung für Dortmund zugeordnete Funktion Regionalverkehr zu erfüllen Großcharter im Touristikbereich kann der Flughafen Dortmund auch in Zukunft nicht erfüllen. Für diese Aufgabe sind andere-Flughäfen in NRW besser geeignet.

Auch im Planfeststellung beschluss vom 24.. Januar 2000 (S. 88 ff.) unterstreicht die Zulassungsbehörde (Bezirksregierung Münster) noch einmal die Bedeutung des Flugplatzes Dortmund für den Regionalluftverkehr. Auf S. 96 wird etwa ausgeführt:

„Ziel des Vorhabens ist es nicht, ( . .. ) über den eigentlichen Zweck des RegionalLuftverkehrs hinaus, Massentourismus vom Flugplatz Dortmund-Wickede aus zu ermöglichen. ( ... ) Vielmehr zielt das Vorhaben darauf ab, die Funktion des Flugplatzes für den Geschäftsreiseverkehr- in der allgemeinen . Luftfahrt sowie im RegionalLuftverkehr aufrecht zu erhalten und zu sichern. ( . .. ) Beim Regional-Luftverkehr in Dortmund handelt es sich um einen eigenen Luftverkehrsmarkt, (...) er bildet eine *bedarfsgerechte Ergänzung des Flugliniennetzes der internationalen deutschen Verkehrsflughäfen ( ...)*“.

Der Flughafen Dortmund war immer ein Regionalflughafen und kann im Rahmen einer planerischen Steuerung der Flughafenentwicklung nicht wie die internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf Köln/Bonn behandelt werden. Raumordnungsrechtlich bedenkliche geringe Steuerung der Entwicklung der Flughäfen darf nicht aufgegeben werden

Das Ziel bleibt auch hinter den Regelungen anderer Bundesländer deutlich zurück.. Die Bundesländer Hessen und Berlin-Brandenburg (in gemeinsamer Landesplanung) haben im Landesentwicklungsplan Hessen 2000, der Änderung "Erweiterung Flughafen Frankfurt Main" aus dem September 2006 und dem Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung in der Fassung vom 30. Mai 2006 deutlich weitergehende Regelungen. Gerade angesichts der Vielzahl zu koordinierender Flugplätze in NRW besteht hier ein besonderer raumordnerischer Koordinierungsbedarf, dem der Entwurf des Landesentwicklungsplans nichtgerecht wird.

Den besonderen raumordnerischen Steuerungsbedarf hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen zum geplanten neuen Flughafen Berlin-Brandenburg erkannt und betont, dass die aus Flughafenplanungen folgenden Nutzungskonflikte bereits auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung ein öffentliches Planungsbedürfnis auslösen. Dieser Planungsaufgabe kommt unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass eine rechtsverbindliche Flughafennetz- und Bedarfsplanung auf der Grundlage einer luftverkehrspolitischen Gesamtkonzeption weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene existiert, besondere Bedeutung zu, hat das Gericht zutreffend erkannt.

- BVerwG, Urteil vom 16. März 2006-4 A 1001/04-, Rn..68, juris-

Andere Bundesländer nehmen die ihnen in diesem Bereich überlassene Planungsaufgabe einer raumordnerischen Steuerung der Flughafenplanung auch seit vielen Jahren wahr.

So hat Hessen mit einer Änderung des Landesentwicklungsplans im Jahre 2007 ("Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000" vom 22.06.07, GVBl. I S. 406

- in der Fassung der Berichtigung vom 20.09.07, GVBl. I S. 578) festgelegt:

### *III.1 Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main*

*Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die in der Plankarte dargestellten Flächen für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn als Vorranggebiete ausgewiesen, die von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten sind. .*

*G In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung.*

*G Die Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main soll die bundesweite Bedeutung des Landes Hessen als europäischer und internationaler Knotenpunkt für die Mobilität der Menschen sowie als Handels- und Logistikzentrum für den Austausch von Gütern sichern und stärken.*

Darüber hinaus wurden u.a. die infrastrukturelle Anbindung des Flughafens und die Sicherung der Flächen für die naturschutzrechtliche Kompensation geregelt.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben im gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS, Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006) u. a. planerische Festlegungen zur Sicherung der Flughafenfläche, zu Trassen und Korridoren der Verkehrsanbindung sowie eine Planungszone zur Siedlungsbeschränkung und



zur Bauhöhenbeschränkung geregelt. Dabei regelt der Landesentwicklungsplan auch das Verhältnis zu den bestehenden bzw. ehemaligen Flughäfen in Berlin:

"Z 1

*Zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfes der Länder Berlin und Brandenburg ist der Flughafen Berlin-Schönefeld weiter zu entwickeln. Mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld sind die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen.*

Z2

*Für die Entwicklung des Flughafen Berlin-Schönefeld ist die Flughafenfläche entsprechend der zeichnerischen Darstellung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten."*

Mit dem Ziel 6.6 regelte der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (Verordnung über

- den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl Berlin, S. 182) zudem das Verhältnis zu allen anderen Flugplätzen in Berlin und Brandenburg:

6.6(Z)

*(1) Linienflugverkehr und Pauschalflugverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg International (BBI) zulässig, ausgenommen Luftverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BBI) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.*

In Baden-Württemberg hebt der Landesentwicklungsplan 2000 die Bedeutung des Flughafen Stuttgart hervor, gibt die enge Zusammenarbeit der Flughäfen vor und differenziert zwischen dem Landesflughafen Stuttgart, den Flughäfen

Friedrichshafen und Karlsruhe/Baden Baden („besondere Stellung“) und Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätzen.

Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (Verordnung über das LandesRaumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. 2017, 378) enthält in 4.1.5 differenzierte Regelungen zum Verkehrsflughafen Hannover, zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg, zum Verkehrslandeplatz .Emden und anderen Verkehrslandeplätzen, deren Sicherung und räumliche Festlegung den regionalen Raumordnungsprogrammen überlassen wird.

Der Landesentwicklungsplan **Sachsen** 2013 (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen I(Landesentwicklungsplan 2013 - LEP 2013) vom August 2013) differenziert mit seinen Festlegungen zwischen den Flughäfen Leipzig, Dresden und sonstigen Flugplätzen. Er enthält folgende Festlegungen:

*Z 3.5.1 Der Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist für den interkontinentalen Luftverkehr bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.*

*Z 3.5.2 Der Verkehrsflughafen Dresden ist bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.*

*G 3.5.3 Die regionalen und lokalen Verkehrslandeplätze, die Sonderlandeplätze sowie die Sege{fluggelände sollen für die allgemeine Luftfahrt und den Luftsport sowie zur Erschließung der Regionen erhalten bleiben.*

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte sich 2011

- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 31. Mai 2011 - 8 N 10.1663 -, Rn.12,juris -

mit Klagen gegen ein raumordnerisches Zulassungsverbot für Verkehrslandeplätze auseinandersetzen. Mit der raumordnungsrechtlichen Regelung wurde jede Art von Flugplatz in der Region München angesichts der damit einhergehenden Nutzungskonflikte ausgeschlossen. Die raumordnerische Festlegung und ihre Begründung lauteten:

*„ In der Region München (14) soll zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden. ' "*  
*Die Begründung zum LEP führt zu dieser Fortschreibung in einem neuen Absatz 7*

*. von Buchst. B Ziff. V 1.6.8 Folgendes aus:*

*"Die Region 14 ist luftverkehrsmäßig intensiv und angemessen erschlossen. In der Region liegt der internationale Verkehrsflughafen München. Für das Verkehrssegment von bis zu 3 t Höchstabflugmasse stehen im Rahmen der jeweiligen Genehmigung die Sonderlandeplätze Dachau-Gröbenried, Jesenwang, Moosburg und Oberschleißheim zur Verfügung. Ergänzend können auch in jeweils etwa 70 km Entfernung von der Landeshauptstadt Verkehrslandeplätze in angrenzenden Planungsregionen nach Osten in Landshut, nach Westen in Augsburg und nach Norden in Manching zur luftverkehrlichen Anbindung für die A1/gemeine Luftfahrt beitragen. Alle drei Verkehrslandeplätze sind über Autobahnen angebunden. Mit dieser Flugplatzinfrastruktur wird sichergestellt, dass die aufkommensstärkste Region Bayerns ausreichend für die unterschiedlichen Luftverkehrsarten erschlossen ist. Die Region 14 hält bereits im gesamtbayerischen Interesse den internationalen Verkehrsflughafen München vor und trägt auch den mit seiner vorgesehenen Erweiterung verbundenen Flächenverbrauch und Siedlungsdruck. Das Ziel, dass in der Regel jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluss für die A1/gemeine Luftfahrt verfügen soll, muss daher angesichts der ausreichenden luftverkehrlichen Erschließung in der dicht besiedelten Region 14 hinter dem Bedarf an Siedlungs-, ,Gewerbe- und Erholungsflächen zurückstehen. "*

*Im Vorspann des Verordnungsentwurfs heißt es zur Begründung der Änderungsverordnung außerdem (LT-Drs. 16/2744):*

- „ Die hoch verdichtete Region München, insbesondere der Verdichtungsraum München, hat siedlungsstrukturell nur noch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Gleichzeitig steigen in der Region' der Bedarf und die Ansprüche an gewerblichen Flächen sowie an Siedlungs- und Erholungsflächen. Flugplätze weisen aufgrund ihrer vorzuhaltenden*

*Hindernisfreiflächen und Anflugsektoren generell eine hohe Flächeninanspruchnahme bei relativ geringer Nutzungsintensität auf Die Region 14' hält im gesamt-bayerischen Interesse den internationalen Verkehrsflughafen München vor und trägt auch die mit seiner vorgesehenen Erweiterung verbundene, Flächeninanspruchnahme und den Siedlungsdruck. Für das Verkehrssegment von bis zu 3 t Höchstabflugmasse stehen im Rahmen der jeweiligen Genehmigung die Sonderlandeplätze Dachau Gröbenried, Jesenwarig, Moosburg und Oberschleißheim zur Verfügung. Ergänzend können auch in jeweils etwa 70 km Entfernung von der Landeshauptstadt Verkehrslandeplätze in angrenzenden Planungsregionen nach Osten in Landshut, nach Westen in Augsburg und nach Norden in Manching zur luftverkehrlichen Anbindung für die Allgemeine Luftfahrt beitragen. Alle drei Verkehrslandeplätze sind über Autobahnen an gebunden. Mit dieser Flugplatzinfrastruktur wird erreicht, dass die aufkommensstärkste Region Bayerns ausreichend für die unterschiedlichen Luftverkehrsarten erschlossen ist, ohne dass es der Zulassung eines weiteren Flugplatzes bedarf*

- *Die Anlegung neuer Verkehrslandeplätze einschließlich der zivilen Nachfolgenutzung von ehemaligen Militärflugplätzen außerhalb des militärischen Bereichs zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur sollte deshalb in der Region München unterbleiben. "*

Die Beispiele zeigen, dass andere Bundesländer ihrer Verantwortung zur raumordnerischen Steuerung der Flugplatzentwicklung durchaus nachkommen. Typisch dafür ist eine Differenzierung der Funktionen verschiedener Flugplätze und die Regelung an 4ie Funktion angepasster Entwicklungsmöglichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat erkannt, dass dieser Planungsaufgabe unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass eine rechtsverbindliche Flughafenetz- und Bedarfsplanung auf der Grundlage einer luftverkehrspolitischen Gesamtkonzeption weder auf europäisch(?f noch auf

nationaler Ebene existiert, besondere Bedeutung zukommt. Auch das Land Nordrhein-Westfalen muss seiner Verantwortung und der Planungsaufgabe gerecht werden und die Sicherung und Entwicklung der Flughafeninfrastruktur differenziert regeln. Mit der geplanten Änderung entzieht sich das Land dieser Planungsaufgabe und bleibt hinter den landesplanerischen Ansätzen der anderen Bundesländer mit relevanter Flughafeninfrastruktur deutlich zurück. Das Land würde mit der Änderung in einem wichtigen Verkehrsinfrastrukturbereich seiner raumordnerischen Verantwortung nicht mehr gerecht.

fehlende Ansätze für die gebotene raumordnerische Abwägung  
Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert für Raumordnungspläne eine spezifisch raumordnerische Abwägung. Nach § 7 Abs. 2 ROO sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

So hat das Bundesverfassungsgericht etwa in der Entscheidung zum Flughafen Schönefeld betont, das aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Abwägungsgebot fordere in seinem Kern eine Prüfung der Planungsentscheidung auf Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit.

- BVerfG; Nichtannahmebeschluss vom 20. Februar 2008-1 BvR 2389/06-, Rn. 12, juris-

Die Gerichte haben zur Konkretisierung der Anforderungen an das Abwägungsgebot allgemeine Grundsätze entwickelt, die - vor dem Hintergrund der geschilderten verfassungsrechtlichen Ableitung selbstverständlich - auch auf die raumordnerische Abwägung angewendet werden.

So führt etwa das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 6. Mai 2016 aus, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen; sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Das für die Raumordnungsplanung angeordnete Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Das für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltende Abwägungsgebot wäre insbesondere dann verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hätte (Abwägungsausfall).

- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06. Mai 2016 - OVG 10 S 16.15-, Rn. 74, juris-

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat zur raumordnerischen Abwägung ausgeführt, das für die Raumordnungsplanung angeordnete Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. erhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich der Planungsträger in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen Belanges entscheidet. Die Planungsbefugnis schließt die planerische Gestaltungsfreiheit ein. Sie umfasst verschiedene Elemente, insbesondere des Erkennens, des Bewertens und des Wollens.

- Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. September 2015 - 4 C 358/14.N -, Rn. 42, juris; ebenso zur raumordnerischen Abwägung Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Februar 2016- 8 S 1477/15-, Rn. 83, juris-

Aus einer Verletzung des so beschriebenen raumordnerischen Abwägungsgebots kann sich auch die sogen. Antrags- und/oder Klagebefugnis gegen einen raumordnerischen Plan ergeben.

- BVerwG, Beschluss vom 24. März 2016 - 4 BN 41/15 -, Rn. 8, juris; Beschluss vom 14. Mai 2014 - 4 BN 10.14 - BRS 82 Nr. 56 Rn. 7; Urteil vom 11. Dezember 2003 - 4 CN 10.02 - BVewGE 119,312, 320-

Diesen raumordnungsrechtlichen Mindestanforderungen genügt der Entwurf der geplanten Änderungen, zu denen hier Stellung genommen wird, erkennbar nicht. Es sind nicht einmal Ansätze einer Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erkennbar, geschweige denn die rechtlich gebotene Gewichtung und Abwägung der erkennbaren und relevanten Belange unter- und gegeneinander. Selbst unter Berücksichtigung des räumlich wie auch sachlich größeren Planungsmaßstabs und Aussagegehalts raumordnerischer Festlegungen ist hier eine Abwägung nicht einmal ansatzweise erkennbar.

In der Begründung der geplanten Änderungen, zu denen hier Stellung genommen wird, wird vielmehr ausschließlich auf die Koalitionsvereinbarung verwiesen. Ob eine Koalitionsvereinbarung abwägungserheblicher Belang ist, kann hier offen bleiben. Dass sie nicht der einzige bekannte und erhebliche Belang ist, liegt auf der Hand. Es sind aber keinerlei Abwägungsbelange auch nur ermittelt worden, geschweige denn sachgerecht gewichtet und unter- und gegeneinander abgewogen, wie es das raumordnerische Abwägungsgebot fordert.

Das für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltende Abwägungsgebot ist

daher hier im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung verletzt, weil eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat (Abwägungsausfall).	
<b>Beteiligter: RA Sommer für Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund kreis Unna</b> <b>ID: 2333 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Umweltbericht: räumlich konkrete Auswirkung Ausbau Flughafen Dortmund  Im Umweltbericht wird zu allen Schutzgütern behauptet, die geplante Änderung habe keine räumlich konkreten Auswirkungen. Das ist falsch. Die geplante Änderung dient der Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen für Ausbauprojekte an den bisher als regionalbedeutsam festgelegten Flughäfen, wie der geplanten Start- und Landebahnverlängerung am Flughafen Dortmund. Das oben zitierte Beispiel der landesplanerischen Abwägung zur Raumordnungsregion München und ihrer Begründung zeigt, dass und wie bereits allgemeine Auswirkungen der raumordnerischen Steuerung in die raumordnerische Abwägung einzuführen sind. Was dort für die zu vermeidenden Auswirkungen gilt, gilt erst recht für die Auswirkungen, die durch Rücknahme bzw. Aufhebung der planerischen Steuerung in Kauf genommen werden sollen: die Realisierung weiterer Ausbaupläne. Die damit und mit den damit verbundenen Hindernisfreiflächen, Baubeschränkungen, Kontrollzonen mit in geringer Höhe abzuwickelndem Flugverkehr sowie der (weiteren) Verlärmung der Flughafenumgebung einhergehenden Folgen sind auch auf der Ebene der raumordnerischen Abwägung zumindest grob zu ermitteln und einer Abwägung zuzuführen. Gleiches gilt für die anderen Flughäfen mit Ausbauplänen. Nur wenn die Umweltauswirkungen für die Ebene der Raumordnung allerdings eher grob ermittelt und bewertet sind, sind die Umweltauswirkungen der geplanten Änderung zu bewerten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.  Zu der Kritik am Umweltbericht ist festzuhalten, dass dieser nach anerkannten Methoden erarbeitet wurde. Dabei wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt, was dazu führt, dass sich konkretere Auswirkungen auf die Umwelt erst auf nachfolgenden Planungsebenen im Falle konkreter Planabsichten treffen lassen. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>



## Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld</b> <b>ID: 2526 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Flächensparende Siedlungsentwicklung, 5 ha Ziel, (6.1-2)  Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes den Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren wird von uns abgelehnt. Sollte diese Streichung bestehen bleiben hätte das zur Folge, dass sich keine Verbindlichkeit mehr für eine Reduzierung des derzeitigen Flächenverbrauchs ergibt. Wir fordern daher die Beibehaltung des Grundsatzes zum Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Wir sehen uns mit dieser Forderung im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha pro Tag für Deutschland, NRW 5ha) sowie mit dem novellierten Raumordnungsgesetz, welches am 29.11.2017 in Kraft getreten ist. Hier wird gefordert: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ... zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme".</p> <p>Wir sehen auch die wachsende Stadt Bielefeld in der Verpflichtung entsprechend flächensparend durch eine nachhaltige Raumentwicklung vorzugehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Weder die Nachhaltigkeitsstrategien von Bund oder Land noch das geänderte ROG zwingen dazu, Grundsatz 6.1-2 beizubehalten; auch die Auffassung, dass bei der Aufrechterhaltung der Streichung keine Verbindlichkeit mehr für eine Reduzierung des derzeitigen Flächenverbrauchs besteht, wird nicht geteilt. Zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld</b> <b>ID: 2527 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungs- und Freiraum (2-3, 2-4)  Der Schutz des regionalplanerischen festgesetzten Freiraums kann durch die vorgeschlagene Änderung aufgeweicht werden. Dies bewerten wir differenziert. Wir sehen, dass ohne nachhaltige Raumentwicklung die Gefahr einer Zersiedlung der Landschaft besteht. Auch lehnen wir die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen ab. Gleichzeitig sehen wir, dass bei einer nachhaltigen Raumentwicklung Spielräume entstehen können, die einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass durch die Änderungen in Ziel 2-3 und das neue Ziel 2-4 und die damit verbundene Verlagerung von Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung</p>

<p>flächensparenden und freiraumschonenden Siedlungsentwicklung entgegenkommen. Eine städtische Steuerung kann sowohl dem Schutz und der Entwicklung des Freiraums als auch der Entwicklung von Siedlungsraum entsprechen.</p>	<p>ablesen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum (Kapitel 2) und somit auch am Grundprinzip der dezentralen Konzentration festgehalten. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld</b>  <b>ID: 2528    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gebiete für den Schutz der Natur (7.2-2) Nationalpark Senne  Sowohl die Stadt Bielefeld als auch die Ratsfraktion von Bündnis90/Die GRÜNEN haben bereits in ihren früheren Stellungnahmen ausdrücklich die Verankerung des Nationalparks Senne im Entwurf des LEP begrüßt. Wir lehnen daher die Streichung des Ziels, in der Senne einen Nationalpark für NRW zu entwickeln, ab. Dass die Landesregierung das Ziel eines Nationalparks in der Senne ohne</p>	<p>DDie Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes</p>

Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass dieser Park nicht gewollt ist. Durch den Status eines Nationalparks kann die artenreiche und ökologisch wertvolle Senne wirkungsvoll unter Schutz gestellt werden.

Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen

	<p>Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld</b>  <b>ID: 2530 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Windenergie (7.3-1, 10.2.-2, 10.2-3)</p> <p>Die Stadt Bielefeld hat in einem aufwendigen Verfahren in den letzten Jahren Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur der Stadt Bielefeld, sowie umfangreicher naturschutz- und artenschutzrechtlichen Restriktionen ist davon auszugehen, dass sich auf dem Stadtgebiet keine weiteren Windenergieanlagen realisieren lassen. Die geplanten Änderungen im LEP führen nun dazu, dass selbst in den ausgewiesenen Konzentrationszonen keine Windenergieanlagen mehr gebaut werden. Wir fordern daher, dass die Ausführungen zum Vorsorgeabstand von 1500 m komplett zurückgenommen werden. Insgesamt halten wir die neuen Ausführungen zur Windenergie nicht geeignet den Windenergieanlagen substantiell Raum zu geben. Stattdessen führen die Änderungen im LEP zu einer Verunsicherung von möglichen Investoren und dazu, dass weniger Ausbau der Windkraft erfolgt als gewünscht und für die Erreichung der Klimaschutzziele nötig ist. Wir fordern daher die komplette Rücknahme der Änderungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>

<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld</b> <b>ID: 2531 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Klimaschutz, Energiewende und Kraft-Wärme Kopplung (10.1-4)  Wie schon im Kapitel zur Windenergie dargelegt ist uns das Erreichen der Klimaschutzziele ein Anliegen. Dass die Kraft-Wärme-Kopplung von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft wird, gefährdet die Klimaschutzbemühungen. Die kommunalen Klimaschutzziele haben die Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Windenergie als besonders positiv und zukunftsorientiert bewertet. Wir fordern daher die Festlegung der Kraft-Wärme-Kopplung als Ziel beizubehalten.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeezeugung sowie von Abwärme.</p>
<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld</b> <b>ID: 2532 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Abbau nicht-energetischer Rohstoffe (9.2-1, 9.2-2)  Die vorgeschlagenen Änderungen haben unmittelbare Auswirkungen und weitreichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat. Die Regionalplanung sollte unserer Ansicht nach den Rohstoffabbau verbindlich steuern können, um einen Ausgleich der Interessen zu gewährleisten. Auch die teilweise Verlängerung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahren lehnen wir ab. Stattdessen fordern wir die Wiederaufnahme von "Tabugebieten" (Nationalparke, Natura 2000 Gebiete, Wasserschutzgebiete) gemäß dem ersten LEP-Entwurf.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten</p>

ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Die weiteren Anregungen betreffen Teilaspekte der Festlegung bzw. unterbreiten grundsätzliche Vorschläge für weitergehende Regelungen, über die bereits im Verfahren zu Aufstellung des derzeit geltenden LEP im Rahmen der Abwägung

	entschieden wurden und die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind.
<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld</b> <b>ID: 2533 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Landesbedeutsame Flughäfen in NRW (8.1-6)  Die Änderungen im LEP heben die Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen auf. Von den 6 genannten Flughäfen verursachen die allermeisten erhebliche Defizite, die von den beteiligten Kommunen aufgefangen werden. Wir fordern eine unabhängige fachliche Beurteilung über die sinnvolle Anzahl von Flughäfen in NRW und eine Konzentrierung, die den Flughäfen einen auskömmlichen Betrieb ermöglichen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>



## Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Paderborn</b> <b>ID: 2463 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch in NRW bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, konterkariert die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterhin steht die Streichung im Widerspruch zum novellierten Raumordnungsgesetz (ROG), das auffordert, „<i>die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]</i>“. Diese gesetzliche Vorgabe des ROG wird durch die beabsichtigte LEP-Änderung missachtet.</p> <p>Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen.</p> <p>Diese Zielsetzung leitet sich aus der von der Bundesregierung beschlossene Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab.</p> <p>Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten des ROG auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten.</p> <p>Unser Fazit: Im LEP soll das 5-ha Ziel verankert bleiben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen</p>

	<p>sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
<p><b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Paderborn</b>  <b>ID: 2464 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne</p> <p>Durch die Streichung des Ziels, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, wird die wirksamste Maßnahme aufgegeben, Flächen für den Naturschutz weitreichend und konsequent unter Schutz zu stellen . Dabei ist die besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW fachlich nachgewiesen und unstrittig.</p> <p>Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auf tun.</p> <p>Für den Fall der Aufgabe des Truppenübungsplatzes - von dem Abzug der britischen Streitkräfte ist die Stadt Paderborn und hier insbesondere der Ortsteil Sennelager in gravierender Weise betroffen - kann eine Unterschutzstellung nur unter Einbindung der betroffenen Kommunen - hier der Stadt Paderborn - und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange erfolgreich sein.</p> <p>Außerdem ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung im Paderborner und Detmolder Raum, in Bielefeld und in Teilen des Kreises Gütersloh für die Zukunft zu sichern.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p>

fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!

Durch einen Nationalpark-Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete, dazu gehört unzweifelhaft die Senne vor unserer Haustür, dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. Außerdem - wie ein Blick zum ersten NRW-Nationalpark Eifel dokumentiert - beflügelt der Status eines Nationalparks den Tourismus in einer Region enorm.

Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, die ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, sehen wir ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, als wichtiges Signal.

Stattdessen wird die Landesregierung NRW mit dieser fachlich nicht begründeten Streichung ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für Paderborn, OWL und das Land NRW.

Unser Fazit: Im LEP soll weiter das Ziel des Nationalparks Senne verankert bleiben

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Meldung der o. g. FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401 "Senne mit Teutoburger Wald" sowie vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW gewährleistet.

Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen

Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht.

Über Fragen der Einbeziehung des Truppenübungsplatzes Senne in das Programm des Nationalen Naturerbes wird nicht im Rahmen des LEP entschieden.

Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

## Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b> <b>ID: 628 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände zur Siedlungsentwicklung im Freiraum erweitert die Möglichkeiten der Flächeninanspruchnahme im Freiraum.</p> <p>Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen.<a href="#">1</a></p> <p>Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern den Interessen global operierender, von der heimischen Futtermittelproduktion abgekoppelter Agrarkonzerne.</p> <p>Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen des LEP werden nicht vorgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert.</p> <p>Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört insbesondere auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und</p>

1 Die bisherige Regelung enthält keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, sondern schließt nur bestimmte Anlagen im Außenbereich aus. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.

Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze, sondern dem Umwelt- und Tierschutz dienen (z. B. Einbau von Luftfiltern oder Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).

sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.

Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird ebenfalls nicht gefolgt. Auch hier besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im

	Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b> <b>ID: 629 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit der Streichung des Satzes, der die Windenergienutzung im Wald ausdrücklich ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, dass ein Bau von Windenergieanlagen in Wirtschaftswäldern künftig nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können.<sup>1</sup> Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen.</p> <p>Deshalb dürften dieser Änderungsvorschlag nicht zu einer rechtssicheren, landesweit einheitlichen Regelung, sondern eher zu einer Verunsicherung der beteiligten Akteure führen.</p> <p>Zudem ist nach den aktuellen Regelungen des LEP der Bau von Windenergieanlagen auf Waldflächen nicht generell, sondern nur auf bestimmten Flächen bzw. ohne Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Waldes erlaubt. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu; und auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz.<sup>2</sup></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

<p>Ohne die abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen sind Nordrhein-Westfalens Windenergie-Ausbauziele nicht mehr erreichbar.</p> <p>Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.</p> <p><u>1</u> s. Urteil des OVG Münster zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, 2 D 95/15.NE).</p> <p><u>2</u> (vgl. Landtag NRW, Ausschussprotokoll 17/159).</p>	
<p><b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b>  <b>ID: 630 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr nur ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. In der Praxis wird dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Vorranggebiete haben große Bedeutung für den erforderlichen Ausbau der Windenergie als zentralem Teil der Energiewende.</p> <p>Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu</p>



	<p>überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b>  <b>ID: 631 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Dieser Grundsatz enthält einen planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 m zu Wohnbauflächen für alle Windenergieanlagen mit Ausnahme von Repowering-Projekten.</p> <p>Mit dieser Formulierung wird suggeriert, dass ein solcher Vorsorgeabstand über landesrechtliche Regelungen rechtssicher umgesetzt werden kann.<sup>1</sup> Eine konkrete Abstandsangabe wäre aber nur bundesrechtlich über die in § 249 (3) BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen.<sup>2</sup></p> <p>Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies ist bei einem generellen Abstand von 1.500 m im Großteil der Kommunen in NRW nicht realisierbar.</p> <p>Durch diese letztlich nicht umsetzbare Regelung werden Bürger, Vorhaben- und kommunale Planungsträger verunsichert, was im Widerspruch zur erklärten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.</p>

<p>Zielsetzung der Landesregierung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten.</p> <p>Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.</p> <p><u>1</u> Entscheidend für die Realisierung von Windenergieanlagen ist das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz, das sicherstellt, dass die Auswirkungen der Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den einzuhaltenden Mindestabstand definieren.</p> <p><u>2</u> Diese bis zum 31.12.15 mögliche Öffnungsklausel hat den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Von dieser Möglichkeit hat NRW keinen Gebrauch gemacht.</p>	<p>Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b>  <b>ID: 632 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen (in sog. nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen") als Eignungsgebiete eine Ausschlusswirkung im Rest der Region haben.</p> <p>Damit besteht die Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens "abgebaggert" werden. Durch diesen Abbau von Rohstoffen können Ökosysteme unwiederbringlich zerstört werden. Die Regionalplanung sollte daher weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich</p>

großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können. Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbaugelände über die Kommunalplanung zur Befriedigung von Partikularinteressen.

Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.

(Hinweis: Diese Stellungnahme wurde von weiteren 62 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt.)

möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen.

Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Weiter wird auch auf die das gesamte Kapitel 7 Freiraum verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält. Diese Festlegungen sind ebenfalls in der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen und mit den Belangen der Rohstoffsicherung abzuwägen.

**Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford**  
**ID: 633 Schlagwort: k.A.**

<p>Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume für die Auslegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bei Lockergesteinen von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre zu verlängern. Allein im Regierungsbezirk Düsseldorf würde dies nach überschlägigen Berechnungen zu einer zusätzlichen Ausweisung von mehr als 300 ha Abgrabungsflächen führen.</p> <p>Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde von weiteren 62 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt, d.B.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die Rohstoff abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b>  <b>ID: 634 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark; die Ausweisung eines zweiten Nationalparks in der Senne wäre ein wichtiges Signal für den Schutz von Natur und Umwelt in der Region OWL.</p> <p>Darüber hinaus besitzt die Senne eine wichtige Funktion als Trinkwasserreservoir für umliegende Kommunen und könnte darüber hinaus eine wichtige Rolle für die weitere Entwicklung des Tourismus in der Region spielen.</p> <p>Insofern würde mit der Streichung des Landesprojektes Nationalpark Senne eine große Chance für die Region und das Land NRW vergeben.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen</p>

Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden.

**Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.**

(Hinweis: Diese Stellungnahme wurde von weiteren 62 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt.)

Station mit der BlmA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Auch die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht. Über Fragen der Einbeziehung des

	<p>Truppenübungsplatzes Senne in das Programm des Nationalen Naturerbes wird auch nicht im Rahmen des LEP entschieden.</p> <p>Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b>  <b>ID: 635 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Verpflichtung, die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme zu nutzen, wird zu einer Soll-Vorschrift reduziert. Demgegenüber haben Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärmenutzung große Bedeutung für die Energiewende in Deutschland; deshalb sollte die Nutzung dieser Potenziale auch weiterhin in der Regional- und Bauleitplanung als Pflichtaufgabe verankert werden.</p> <p>Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum.</p>

<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b> <b>ID: 636 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus und stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage, wie es im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich wird. Das reine Änderungsverfahren steht daher im Widerspruch zu den Regelungen des Raumordnungs- und Landesplanungsgesetzes.</p> <p>(Hinweis: Diese Stellungnahme wurde von weiteren 61 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung und Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.</p>
<b>Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford</b> <b>ID: 637 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch in NRW bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, wird abgelehnt, da eine wirksame flächensparende Siedlungspolitik eine konkrete quantifizierbare Vorgabe benötigt. Im Zuge einer von der letzten Landesregierung eingeleiteten umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes sollte eine flächensparende Gebietsentwicklung in NRW etabliert werden, durch die der Flächenverbrauch langfristig gestoppt werden kann.</p> <p>Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG"</p>



NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRW an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab.

Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG) vom 29. November 2017 hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: *"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [?] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [?]"*. Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe missachtet. Zugleich werden keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten.

Die Begründung für die Streichung dieses Grundsatzes, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings nicht stichhaltig. Denn zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha noch nicht genutzte Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha noch nicht genutzte Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Siedlungsflächen kann also keine Rede sein. Im Übrigen ist die Siedlungsentwicklung insbesondere für bäuerliche Betriebe mittlerweile zu einem existenzbedrohenden Problem geworden.

Sinnvoll wäre es, das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie eine flächensparende und bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen bei gleichzeitiger Reduzierung des Flächenverbrauchs weiter optimiert werden kann.

Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.

missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.

Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).

## Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31.2)

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31.2)</b> <b>ID: 1389 Schlagwort: k.A.</b>	
Im Ergebnis werden von Seiten des Regierungspräsidiums Gießen keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Regionalbündnis Windvernunft e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V.</b> <b>ID: 3132 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir begrüßen, dass sich die neue Landesregierung in NRW zeitnah aufgemacht hat, die überzogenen Vorgaben der rot-grünen Vorgängerregierung zum Ausbau der Windenergienutzung in unserem Bundesland aufzuheben und Maßnahmen zu erarbeiten, mit denen auf die Vorbehalte der betroffenen Bevölkerung eingegangen werden soll.</p> <p>Hierzu wurde inzwischen sowohl ein neuer Windenergieerlass NRW vorgelegt, als auch der Entwurf eines neuen LEP erarbeitet, der derzeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung offengelegt ist . Zu diesem Entwurf gibt das Regionalbündnis Windvernunft e.V., Paderborn, die folgende generelle Kritik ab. Unsere konkreten Stellungnahmen zu einzelnen Punkten des Entwurfs schließen weiter unten an.</p> <p>Im Zuge des Landtagswahlkampfes wurden von der jetzigen Regierungskoalition zahlreiche Aussagen zu einem maßvollen Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energie getroffen. Diese trafen gerade in den vom Windenergieausbau betroffenen Gebieten des ländlichen Raumes in NRW auf vielfache Zustimmung und führte nach Meinung die hier betroffenen Bürger bzw. Wähler zur Abwahl der alten rot-grünen Landesregierung und war Basis für die, wenn auch nur mit knapper Einstimmenmehrheit gewählten, neue Regierungskoalition.</p> <p>Die sich aus diesem Wahlausgang ergebene Erwartungshaltung wurde durch den Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP weiter geschürt . 1.500 Meter Abstand zur Wohnbebauung und keine neuen Windenergieanlagen im Wald waren Aussagen im Vertrag, die aufhorchen ließen.</p> <p>Im parallel hierzu laufenden Bundestagswahlkampf wurden diese Aussagen von nordrhein -westfälischen Politikern gerne und ausdrücklich wiederholt, zudem erinnern wir uns an die noch schnell kurz vor dem Wahltag aufgestellten Wahlplakate der CDU, die besonders im Sauerland und OWL zu sehen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere</p>

waren. Dieser Prozess der Neuorientierung fand dann im gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Landtagsfraktionen (Drucksache 17/256, 05.09.2017) unter dem Titel:

"Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken - Akzeptanz für die Windenergie wieder sichern"

seine vorläufig letzte formulierte Zielsetzung. Mit der Anpassung des Windenergieerlasses sollen (Zitat aus dem Antrag):

*"sämtliche Spielräume im Rahmen des heute geltenden Rechts genutzt werden, um die Kommunen zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz( ...) sicher zu stellen. Damit die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort gewährleistet ist, gilt es, die Beschneidung der Planungshoheit der Kommunen zu beenden. Die Landesregierung ist aufgefordert, Anweisungen, Empfehlungen und Abwägungshilfen zur Verfügung zu stellen. Ziel ist, die erforderlichen Maßnahmen - etwa eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten bei Neuanlagen - rechtssicher auszugestalten und den rechtlichen Rahmen weitestgehend unter Berücksichtigung der kommunalen Entscheidungskompetenz auszuschöpfen."*

Hierzu wurde vom Landtag auf Grundlage des vorgenannten Antrages der Beschluss gefasst, unter anderem (Zitat aus dem Antrag):

*Den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen so zu ändern, dass die Kommunen gestärkt und die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen und die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben werden*

*Die bedarfsgerechte Befuerung von Windenergieanlagen verpflichtend zu machen Repowering ermöglichen, um bei steigender Gesamtleistung die Zahl neuer Anlagen zu beschränken und die Zahl der Altanlagen zu verringern und Gegenüber dem Bund konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen voranzubringen*

Sowohl der nun offengelegte Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) als

Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

auch der überarbeitete Windenergieerlass verfehlen bei weitem die gesteckten Ziele, enttäuschen die betroffenen Bürger und schaffen das Gegenteil einer rechtsicheren Planungshoheit der Kommunen, die sich nun in ihren anstehenden Überplanungen neben dem ohnehin hohen Ansprüchen der Investoren nun auch zunehmend dem Druck der betroffenen Bürger ausgesetzt sehen, die auf Einhaltung der Wahlversprechen pochen bzw. die Umsetzung der Mindestabstände o.ä. einfach "nur" erwarten.

Sollte die Landesregierung in NRW nicht in der Lage sein, ihre Wahlversprechen zu halten und diese mit Hilfe ihrer Mittel rechtssicher anwendbar zu gestalten, gehen wir davon aus, dass sich die Erfahrungen der Bürger aus den Scheinbeteiligungen mancher bereits durchgeführter FNP-Verfahren wieder einmal bestätigen, hier hinters Licht geführt worden zu sein. Zunehmende Politikverdrossenheit aber auch die Suche nach oder die Zuwendung zu politischen Alternativen werden sicherlich landesweit bei den betroffenen Bürgern feststellbar sein.

Zudem können die im Regionalbündnis-Windvernunft e.V., Paderborn, zusammengeschlossenen Bürgerinitiativen nicht nachvollziehen, dass trotz der hier im Zuge der beiden Wahlkämpfe gemachten Wahlversprechen, parallel eine Bundesratsinitiative durch die neue Landesregierung forciert und unterstützt wurde, die Ausschreibungsmenge der derzeit so viel gepriesenen Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für die Windenergienutzung an Land um 2.000 MW pro Jahr zu erhöhen.

Wie schnell hier Regelungen auf Bundesebene zum Wohle der Windbranche getroffen werden können, zeigt die kurzfristige Wiederaushebelung der Bürgerenergiegesellschaften mit Projekten ohne bereits bestehende Baugenehmigung im aktuellen EEG im Juni. Gerade diese - wie auch immer gearteten - Bürgerenergiegesellschaften hatten zu dem politisch so stolz verkündeten Preisverfall der Einspeisevergütung in 2017 geführt.

Bereits im Dezember 2017 hatte das RBW auf die möglichen Folgen einer Ausklammerung dieser gerade erst neu geschaffenen Regelung hingewiesen. Das Ausschreibungsergebnis im Mai 2018 bestätigt unsere damalige Annahme, der Preis orientiert sich wieder an der vorgegebenen Obergrenze. Unnötige

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.

Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

<p>Mehrkosten in Millionenhöhe für den seine Stromrechnung bezahlenden Mitbürger sind die Folge, der aktuelle Strompreis ist der höchste in ganz Europa. Zudem war nicht einmal die eigentliche Ausschreibungsmenge von rd. 670 MW erreicht worden, der eigentliche Zweck der Ausschreibung läuft in's leere. Politische Äußerungen zum Erfolg der Ausschreibungen sind verstummt. Dies alles nährt die Zweifel, ob es die Landespolitik in NRW mit ihren Aussagen zum Schutz des Bürgers und seiner Heimat wirklich ernst meint. Obwohl sich die Bürger unserer Region, die Bürgerinitiativen oder unser Regionalbündnis bereits seit Jahren nahezu erfolglos in allen möglichen Beteiligungsprozessen oder Landesdialogen engagiert haben, wird sich das RBW nochmals mit den nachfolgenden Einwendungen bewusst sachlich mit dem vorgelegten LEP-Entwurf auseinandersetzen, obwohl auch in unserer Region die juristische Klärung durch die Bürger zunimmt. Ein Mittel, das bisher mit großem Erfolg von den Investoren genutzt oder gar missbraucht wurde. Das Regionalbündnis Windvernunft e.V., Paderborn, nimmt zum offengelegten LEP wie folgt Stellung:</p>	
<p><b>Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V.</b>  <b>ID: 3133 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Hier erfolgte 2017 im Zuge der Landtags- und Bundestagswahlen eine klare Aussage: Keine Anlagen im Wald!  Unser Wald in NRW ist an sich - ungeachtet seiner Unterschiede ob als sauerländer Fichten- oder als ostwestfälischer Buchenwald - ein besonderes Biotop, ds unterschiedlichster Nutzungen oder Bedeutungen unterliegt. Neben der eigentlichen Holzproduktion stellt er doch für unsere Mitbürger eine besondere Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Freizeitwert dar, die zudem touristisch genutzt wird. Die Bedeutung des Waldes für den Klima- und Artenschutz und seine Regulationswirkung im Naturhaushalt sind bekannt. Eine Umwandlung von Waldflächen in Windindustriestandorte bietet keinen Zusatznutzen beim Ziel des Klimaschutzes durch die Erzeugung von Windenergie an dieser Stelle, egal ob der umzuwandelnde Wald ökologisch minder oder höher</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015)</p>

<p>wertvoll ist. Die negativen Auswirkungen am jeweiligen Standort für Mensch und Natur überwiegen in jedem Fall.  Die im LEP aufgeführte Regelung:  <i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für diese angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird"</i>  ist zu streichen.  Vielmehr ist folgende Regelung aufzunehmen:  "Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist ausgeschlossen."  Eine eindeutige Regelung ohne ausreichend definierte Ausnahme ermöglicht zudem eine rechtssichere Planung bei Kommunen mit entsprechendem Waldanteil.</p>	<p>erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V.</b>  <b>ID: 3134 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.2-7 Energiewende und Netzausbau  <i>"Die bundesweite Energiewende erfordert u.a. die Optimierung und den Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die zukunftsichere Gestaltung der Stromnetze ist dabei für das Energieland Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung. Hierfür sind neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich. Dem ist bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum in NRW ist in diesem Kontext für eine zügige Umsetzung der Energiewende eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig."</i>  Soweit der LEP-Entwurf. Schon heute machen wir in dem von über 500</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  In der Stellungnahme wird im Wesentlichen gefordert, dass der Höchstspannungsnetzausbau dem Windenergieausbau in NRW vorzuziehen ist.  Diese Priorisierung ist im LEP nicht zulässig. Der LEP würde damit in unzulässiger Weise in das bestehende Energierecht eingreifen.  Die Synchronisation des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau ist aus fachlicher Sicht zu befürworten und im Rahmen der Energiewende von besonderer Bedeutung. Dies muss allerdings der</p>

<p>Windenergieanlagen überfrachteten Kreis Paderborn die Erfahrung, dass es zunehmend zum Abstellen von ganzen Windparks kommt. Neben den hierdurch entstehenden Kosten für die Ausfallentschädigung, die zunehmend auf Unverständnis führen, steigt auch die Gefahr eines Blackouts, da heute schon die Netze im hiesigen Raum viel zu stark belastet sind.</p> <p>Der RBW e.V. steht für den vernünftigen, abgestimmten Ausbau der erneuerbaren Energien und fordert daher folgenden Zusatz:</p> <p>"Der Ausbau bzw. die Anpassung der Höchstspannungsleitungen bzw. -netze ist dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung in NRW vorzuziehen. Dieses besitzt gerade in den bereits stark belasteten Regionen in NRW oberste Priorität. dem sich ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung unterzuordnen hat."</p> <p>Es ist den Bürgern ohnehin schwer erklärbar, dass Deutschland seinen Überschussstrom in die Nachbarländer zu Dumpingpreisen verschleudern muss. Zunehmend Geld für nicht produzierten Strom zu zahlen verringert nicht gerade diese Erklärungsnot. Zudem wäre gerade für die vielen Betriebe unserer Region ein Blackout hochgradig schädlich und gefährlich.</p>	<p>Bund über geeignete Regelungen im Energierecht steuern.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V.</b>  <b>ID: 3135 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Wir begrüßen die Formulierung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können (und nicht müssen) und den damit verbundenen Entfall der Flächenfestlegungen, die allein beim REP Arnsberg auf mehr als 50.000 Protesteinwendungen gestoßen ist.</p> <p>Unserer Meinung nach wäre es aber entschieden besser, endlich eindeutige Vorgaben zu machen bzw. den Begriff der "substantiellen Raumschaffung" mit konkreten Werten zu belegen.</p> <p>Die derzeitige Praxis, dass Kommunen in ihren Planungen ständig neuen Gerichtsurteilen unterliegen, mit denen ihre Planungsgrundlagen und -ergebnisse oftmals zeitlich nicht mithalten (Grundlage vieler Normenkontrollklagen), muss</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine pauschale Quantifizierung des substantiellen Raums in einem landesweit verbindlichen Planwerk ist nicht zielführend. Dies ist von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und einem planerischen Abwägungsprozess abhängig. Die Bewertung ist Aufgabe der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für</p>



<p>endlich ein Ende haben und durch klare Vorgaben der Politik ersetzt werden. Ein von der Politik festzulegender Maßstab zur Ausweisung von Windvorrangzonen würde endlich zu der rechtssicheren Planungsgrundlage führen, die seit Jahren von den betroffenen Kommunen so vermisst wird, und nicht zuletzt den „Angstplanungen“ und 11 Schad ensersat zab wehenden Ratsentscheidungen“, die wir kopfschüttelnden Bürger in der letzten Jahren vor Ort erleben mussten, entgegentreten.</p> <p>Das erklärte Zeil der Landesregierung, die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, kann nur so verwirklicht werden. Fehlende oder undeutliche Definitionen bzw. Soll-Bestimmungen bewirken das Gegenteil. Es ist nicht so, dass sich Kommunalverwaltungen und Räte ihrer Kompetenzen nicht bewusst sind, nur anwenden können sie diese derzeit nicht.</p> <p>Zudem erhalten wir so als betroffene Bürger eine klare und eindeutige Bewertungsgröße, die es uns ermöglicht, politische Aussagen zu quantifizieren und einzuordnen.</p>	<p>die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V.</b>  <b>ID: 3136 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (<i>neu</i>)  Es ist die Hauptaussage der Politiker der neuen Regierungskoalition in NRW: 1.500 Meter Abstand zur Wohnbebauung! Und nichts hat sich mehr im Gedächtnis der betroffenen Bürger eingebrannt, als diese nun erwartete Abstandsregelung.</p> <p>Aber auch hier folgt der Entwurf des LEP dem roten Faden der fehlenden Eindeutigkeit. Ein als Sollregelung definierter Grundsatz:  <i>„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Al/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)“</i></p> <p>schafft keine Rechtssicherheit. Es ist eine Empfehlung, die bei entsprechender</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und</p>

<p>Berücksichtigung in den kommunalen Planungen umgehend zu Rechtsstreitigkeiten führen wird, die allesamt zu Lasten der Kommunen ausgehen dürften.</p> <p>Das von der Landesregierung ausgesprochene Ziel, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern, ist so nicht erreichbar.</p> <p>Die Abstandsregelung ist entsprechend der politischen Aussagen klar und eindeutig wie folgt im LEP festzulegen:  "Ein Abstand von 1.500 Metern zu Wohngebieten ist einzuhalten."</p> <p>Alles andere als diese klare Regelung kann schnell als möglicher Betrug am Wähler missverstanden werden. Den Nutzen formuliert der LEP-Entwurf schon jetzt:</p> <p>"Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen <i>Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug. Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der I(onzen trationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und I(onzentrationen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</i>"</p> <p>Diesen Ausführungen können wir folgen.</p>	<p>Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB</p>
---	---

Anders verhält es sich jedoch bei den Ausführungen zum Repowering. Mit den Ausführungen des LEP-Entwurf:"

Der Ersatz von Altanlagen (Repowering) in bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Konzentrationszonen sowie in bestehenden Windparks in Kommunen ohne planerische Steuerung der Windkraftnutzung fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden."

folgen die Autoren zwar dem eingangs zitierten Antrag der CDU- und FDP-Fraktion aus dem September vergangenen Jahres, hier bei einem sog. Repowering die neuen Anlagen in ihrer Anzahl zu beschränken und die Zahl der Altanlagen zu verringern, jedoch ist dem nun vorgelegten LEP-Entwurf keine Definition zu entnehmen, wie ein Repowering vorzunehmen ist bzw. vorgenommen werden kann. Vielmehr gibt es eine klare Aussage, dass alle anderen Vorgaben bzw. Empfehlung des LEP bei solchen Maßnahmen nicht zu berücksichtigen sind.

Derzeit zeigt sich, dass bei sog. Repoweringvorhaben in unserer Region neue Windparkformen entstehen, die sich durch die Ausnutzung auch des letzten Winkels und das Stehenlassen so mancher Altanlagen definieren. Es entstehen "11 Spargelwälder" mit mehreren Anlagengenerationen, deren Altanlagen quasi als mehrschichtiges Unterholz stehen bleiben und die Riegelwirkung verstärken. Zudem sind in unserer Region teilweise aus der vorgenannten "Angstplanung" heraus entstandene Konzentrationszonen sehr nah an die Ortschaften geplant und bebaut worden. Hier konnten bzw. können die Investoren und Grundbesitzer über 20+1 Jahre ihre Subventionen und Pachten kassieren. Oftmals haben sich diese Investitionsvorhaben schon nach einer deutlich kürzeren Zeit amortisiert und bescheren den Betreibern hohe Gewinnmargen.

Dagegen müssen die betroffenen Bürger Belastungen durch die viel zu nah an ihre Häuser gebauten Anlagen hinnehmen. Gewisse Mindestmengen an Schattenwurf, Lichtverschmutzung, Bedrängung oder Schall sind zum Wohle der

erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Die Hinweise in Bezug auf die bedarfsgerechte Befeuerng wird zur Kenntnis genommen; den

Allgemeinheit (?) zu ertragen. Heute wissen wir, dass allein schon die damaligen Schallberechnungen, Grundlage der damaligen Genehmigungen, zu niedrig berechnet wurden - zu Lasten der Betroffenen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die hier bereits über Jahre belasteten Mitbürger weiteren, zukünftigen Belastungen ausgesetzt werden und Menschen 2. Klasse sein sollen, für die die neuen Abstandsregelungen nicht greifen sollen. Gleiches gilt natürlich auch für andere, neue Erkenntnisse zu anderweitigen Belastungen, die von solchen alten Windparks ausgehen und erst im Nachhinein erkennbar wurden.

Da es die Verfasser des LEP-Entwurfes-ob bewusst oder unbewusst-versäumt haben, eine Definition für das Repowering vorzunehmen, macht unser Regionalbündnis den Vorschlag:

den Passus des Repowering vollständig zu streichen und alle Neubauvorhaben gleich zu behandeln.

Dieses schafft auch eine gleichartige Flächennutzungsplanung und schafft keine weiteren Benachteiligungen, der ohnehin schon jahrelang überstrapazierten Anlieger alter Windparks.

#### Bedarfsgerechte Befeuerung

Das nächtliche Blinken, das nachts die Windparks zu gigantischen Industrieparks mutieren lässt, ist der meistgenannte Kritikpunkt in der hiesigen Bevölkerung, über die sich auch ansonsten unbetroffene Mitbürger kritisch äußern.

Hierzu hat die Politik seit Jahren Veränderungen versprochen. Die Kann-Bestimmung der Bundesregierung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung liegt schon seit mehreren Jahren ungenutzt auf dem Tisch. Die Betreiber lehnen diesen Umwelt- bzw. Anwohnerschutz aus Kostengründen ab, die Einspeisevergütung aus der von allen gezahlten EEG-Umlage wird dagegen gerne genommen.

Auch im vorgenannten Antrag der CDU- und FDP Fraktion des Landtags NRW taucht die Forderung nach einer bedarfsgerechten Befeuerung auf, im Entwurf des LEP ist jedoch nichts davon zu lesen.

Auch hier wird eine Chance zum Erhalt bzw. der Verbesserung der Akzeptanz

Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen keine Festlegungen, die bei dem LEP-Entwurf verändert wurden und sind insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

vertan.

Das Regionalbündnis fordert daher eine klare Regelung zu treffen, die mit Verabschiedung des LEP den Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuernng für alle neuen Windparks in NRW zwingend vorschreibt.

Im Zuge der Anhörung zum neuen Winderlass hatten die Vertreter der NRW-Bürgerinitiativen zahlreiche weitere Einwendungen und Vorschläge (z. Bsp. Denkmalschutz) gemacht, die unberücksichtigt blieben.

Die neue Landesregierung kann mit einer überarbeiteten Version des LEP zeigen, ob sie wenigstens den selbst verkündeten Zielen folgt oder hier ihr Vertrauen verspielt.

## Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b> <b>ID: 3194 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Für viele der vorgeschlagenen Änderungen fehlt in den ausgelegten Unterlagen (Synopsis) eine Begründung. Der Verweis auf den bestehenden Koalitionsvertrag wird dort zu Recht nur als "Anlass" bezeichnet. Eine Begründung muss sich zwingend damit auseinandersetzen, warum eine vorgeschlagene Änderung Vorteile für die Zielsetzung einer modernen Raumplanung generiert. Hierbei sind kausale Zusammenhänge zu benennen und fachlich zu begründen. Diese Grundvoraussetzung für gesetzgeberisches Handeln aufgrund von fachlichen Erwägungen fehlt.</p>	<p>Es wird insoweit auf die der Synopse vorangestellte "Begründung" (Seite 1 f.) verwiesen. Dort heißt es: "Mit den nun vorgenommenen Änderungen wird der seit dem 08. Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP) punktuell geändert. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung.</p> <p>Dazu zählt die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.</p> <p>Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden.</p> <p>Auch die Landesplanung leistet damit einen Beitrag, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend</p>

	<p>u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungs-kompetenz gestärkt werden.</p> <p>Unser Ziel ist es, zeitnah mit der Landesplanung eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorzulegen, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig unserer Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht.</p> <p>Begründungen für die Festlegungen des LEP und dazu erfolgte Abwägungen sind in der Einleitung des LEP, im Umweltbericht und in den Erläuterungen zu den verschiedenen Zielen und Grundsätzen dargelegt."</p>
<b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b> <b>ID: 3195 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Für die Neufassung des LEP im Bereich Siedlungsraum fehlt jede fachliche Begründung. Dem Freiraumschutz kommt keinerlei Bedeutung zu. Er spielt keine Rolle mehr. Die Entwicklung des Siedlungsraumes kann ohne Steuerung den vielfältigen und komplexen Anforderungen einer Gesellschaft nicht gerecht werden. Fläche ist nicht vermehrbar und insofern ein kostbares Gut. Ziel muss eine flächensparende Siedlungsentwicklung sein, die die Entwicklung des Freiraums und der Landschaft sowie den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe berücksichtigt. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Steuerung verantwortungsvoll so umzusetzen, dass nachfolgenden Generationen noch Raum für die verschiedenen Nutzungen bleibt. Dazu ist eine Konzentration der verschiedenen Nutzungen durch eine Erweiterung bzw. Entwicklung von vorhandenen Siedlungsansätzen und vorhandenen Betrieben fachlich unabdingbar. Die Konzentration der Regelungen im gültigen LEP liegt in der Tatsache begründet, dass zusätzliche Infrastruktur im ländlichen Raum die kommunalen Kassen und damit die Steuerzahlenden und die Bürgerinnen und Bürger erheblich belastet.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen entziehen sich dieser Aufgabe zur Steuerung und Konzentration.</p> <p>Der gültige LEP definiert in Absatz 5 der Erläuterungen "zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum" eine klare Grenze von 2000 Einwohner*innen als Mindestgröße für einen regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich. Der gültige LEP stellt fest, dass dort "i.d.R. keine zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können." Der Änderungsvorschlag sieht vor, den Absatz 6 der "Erläuterungen "zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum" zu streichen. Das ist abzulehnen. Dieser Absatz formuliert klar, dass auch bei kleinen Ortsteilen regionalplanerisch ein Siedlungsbereich festgelegt werden kann. Diese klare und rechtsichere</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass im Ziel und in den Erläuterungen jedoch einzelne geirngfügige klarstellungen und Ergänzungen nach Druchführung des Beteiligungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Mit der Änderung von Ziel 2-3 (neue Ausnahmen) und seinen Erläuterungen sowie dem neuen Ziel 2-4 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Ebenso sollen es auch gleichwertige Entwicklungschancen in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, die in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, geben und dort bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Mit dem neuen Ziel 2-4 erhalten auch die Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Ihre bedarfsgerechte ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im</p>
--	--



Formulierung soll zugunsten der "Spiegelstricherläuterungen" gestrichen werden. Dort werden die unter 3.2 in Form von Spiegelstrichen genannten Ausnahmen erläutert.

Die Formulierungen des gültigen LEP zielen rechtlich deutlicher "auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und ansässiger Betriebe" ab und sollten daher beibehalten werden.

Im Änderungsentwurf werden dagegen Ausnahmen mit Hilfe von Spiegelstrichen formuliert. Es wird nicht ersichtlich, ob diese Ausnahmen nicht ein Widerspruch zu den Regelungen des Raumordnungsgesetzes oder des Baugesetzbuches darstellen. Insofern sind die im folgenden erläuterten Ausnahmen zu begründen:

Der erste Spiegelstrich will klarstellen, dass Bauflächen auch dann dargestellt werden können, wenn sie an einen Siedlungsraum nur angrenzen. Gleich im nächsten Satz wird aber deutlich, dass dieser Frage bereits in "in § 35 Abs. 2 LPlG DVO Rechnung getragen" wird. Deshalb ist eine Änderung des gültigen LEPs überflüssig.

Tatsache ist, dass in einer zersiedelten Landschaft zwangsläufig mehr Möglichkeiten für an einen Siedlungsraum angrenzende Bauflächen bestehen. Diese Möglichkeiten treiben die Zersiedelung aber nur weiter voran und gehen deutlich zu Lasten des Freiraums. Das kann nicht Ziel einer gesteuerten Siedlungsentwicklung im Interesse des notwendigen Freiraumschutzes sein. Die Änderung ist abzulehnen.

Der zweite Spiegelstrich soll die Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglichen. Die Abfassung von Ausnahmen dient nicht der Klarheit. Die Formulierungen des gültigen LEP decken eine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen bereits ab.

Die Änderung ist abzulehnen.

Der dritte Spiegelstrich ermöglicht Ausnahmen für "vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und

regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.

Im Ergebnis werden die Gründe für die Planänderung seitens des Plangebers als gewichtiger eingestuft, als die vorgetragenen Bedenken. Daher behält der Plangeber ebenfalls die vorgesehenen neuen Ausnahmen bei.

Darüber hinaus zu den einzelnen Spiegelstrichen: Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der

Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete". Abgesehen von der Tatsache, dass die hohe Nachfrage nach Ferien- und Wochenendhausgebieten lange vorbei ist, bedeuten gerade diese Gebiete vielerorts eine zusätzliche Belastung der Kommunen durch dauerhafte Wohnnutzung ohne definierte kommunale Infrastruktur. Diese Entwicklung der Vergangenheit ist zu bedauern. Um so mehr ist eine Ausnahmeregelung, die diese Ausprägung erneut antreiben würde, mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Im Übrigen ist die gewählte Formulierung "angemessene Weiterentwicklung" insbesondere für "Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" nicht definiert und somit nicht rechtssicher. Die Änderung ist abzulehnen.

Der "vierte Spiegelstrich" sieht, wie bereits ausgeführt, Erweiterungen durch Bauleitplanung "über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus" vor. Dies widerspricht dem Rechtsgrundsatz "Bundesrecht geht vor Landesrecht". Die Bauleitplanung kann keine Vorgaben machen bzw. Erweiterungen vorsehen, die über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinausgehen. Die Regelungen des BauGB sind bindend für die Bauleitplanung. Die Änderung ist abzulehnen.

Der fünfte Spiegelstrich wendet sich gegen die Festsetzungen des gültigen LEP, Tierhaltungsanlagen ab einer definierten Größe in Gewerbegebiete zu legen. Zukünftig sollen diese Anlagen, die nicht mehr der Privilegierung unterliegen, im Freiraum möglich sein. Eine Begründung für diese Änderung wird ausdrücklich nicht gegeben, lediglich ein Anlass wird genannt: "*Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen.*" (Koalitionsvertrag S.88) Die vorgeschlagene neue Regelung wird den Konflikt zwischen Wohnen und Landwirtschaft im ländlichen Raum weiter anheizen und gerade dadurch eine schwere Belastung der Bevölkerung bewirken. Eine Ausnahme für nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu

regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Den Bedenken wird daher und aufgrund der oben erfolgten Ausführungen nicht gefolgt. Allerdings erfolgt eine Streichung in den Erläuterungen zum ersten Spiegelstrich bezüglich § 35 Abs. 2 LPIG DVO, um Missverständnisse zu vermeiden. Denn § 35 Abs. 2 LPIG DVO trifft "lediglich" eine Aussage darüber, ab welcher Größenordnung in der Regel eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan zu erfolgen hat.

Die neue Ausnahme im zweiten Spiegelstrich zur Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen wird beibehalten, da diese Möglichkeit damit erst neu geschaffen wird.

Zu der Anregung zur neuen Ausnahme im dritten Spiegelstrich wird diese in den Erläuterungen um konkretisierende Aussagen zur Thematik der "angemessenen Weiterentwicklung" ergänzt. Die Problematik des illegalen Dauerwohnens in einigen

<p>betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt.</p> <p>Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen schon jetzt zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.</p> <p>Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung im gültigen LEP nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).</p> <p>Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, die nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen. Sie sind neben dem enormen Flächenverbrauch mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden, die Luft und die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Lärm, Geruch und Verkehr, verbunden.</p> <p>Die Änderung ist abzulehnen.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der letzten 5 Absätze der Erläuterung aus den gültigen LEP ist für eine geordnete Siedlungsentwicklung in NRW nicht zielführend, denn genau diese Absätze definieren und begründen die Systematik einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Absatz 10 des gültigen LEP schafft die Verknüpfung zum aktuellen BauGB</p>	<p>Ferien- und Wochenendhausgebieten ist bekannt. Daher sieht Ziel 6.6-2 für solche neuen Gebiete eine Lage nur unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen vor. Mit der neuen Regelung sollen aber vorhandene Strukturen effizient weitergenutzt werden können. Dies trägt gegenüber der Neuanlage solcher Einrichtungen auch dazu bei, dass weniger Flächen versiegelt werden.</p> <p>Bezüglich des vierten Spiegelstriches liegt der Stellungnahme ein falsches Verständnis von Raumordnung und Städtebau zugrunde. Die Vorschriften in § 35 BauGB regeln (nur) die Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach § 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung.</p> <p>Auch der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind</p>
---	---

<p>und nennt als weitere Kriterien den Umweltschutz und das Tierwohl. Eine Begründung für die Streichung dieser beiden wichtigen Prinzipien fehlt in der Synopse.</p> <p>Der Absatz 11 behandelt das wichtige Problem der Kannibalisierung der wirtschaftlichen Entwicklung an verschiedenen, benachbarten Orten. Er verdeutlicht, warum Siedlungsentwicklung gesteuert werden muss. Leerstehende Gewerbe- und Wohnbaugebiete, die mit Blick auf den Wettbewerb mit der Nachbarkommune geplant wurden, zeigen, dass Freiraumschutz ein geeignetes Mittel zum sparsamen Umgang mit Ressourcen ist und verhindern kann, dass öffentliche Infrastruktur überlastet oder im andern Fall mit erheblichen öffentlichen Mitteln hergestellt, aber später nicht genutzt wird.</p> <p>Die Absätze 12 und 13 formulieren klar und nachvollziehbar die Möglichkeit der Eigenentwicklung von Orten unter 2000 Einwohner*innen. Diese Formulierung ist im Gegensatz zur vorgeschlagenen Änderung mit vielen Ausnahmeregelungen rechtssicher.</p> <p>Der Absatz 14 zielt auf die besonderen Erfordernisse kleiner Orte mit weniger als 2000 Einwohner*innen. Er formuliert als Aufgabe die angemessene Daseinsvorsorge und die Steigerung der Attraktivität der Dorfkerne und nennt wichtige Versorgungsfunktionen einzelner Ortsteile wie z.B. Schule. Diese Aufgaben aus dem LEP zu streichen, weist auf eine erschreckende Unkenntnis dörflicher Zusammenhänge hin und ignoriert die Notwendigkeit, regionalplanerische Aussagen zu kleinen Orten und Ortsteilen im LEP zu treffen.</p> <p>Formal ist zu beanstanden, dass in den ausgelegten Unterlagen (Synopse) die für eine Streichung vorgesehenen Abschnitte 11-14 nicht aufgeführt sind. Wenn eine Synopse zu den ausgelegten Unterlagen zugefügt wird, dann muss diese auch vollständig sein. Insofern muss man sich auf die Vollständigkeit der Synopse verlassen können.</p> <p>Die Änderung ist abzulehnen.</p>	<p>insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p> <p>Im Übrigen ist die Vollständigkeit der Synopse durch den Verweis auf die gestrichenen Absätze gegeben. Dass dies klar ist, zeigt die Stellungnahme, die hierauf unmittelbar Bezug nehmen konnte.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3196    Schlagwort: k.A.</b></p>	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Dieses neu eingefügte Ziel und die dazu gehörigen Erläuterungen ersetzen die oben genannten Absätze 11-14 zu Ziel 2.3 im gültigen LEP. Damit werden zusätzliche Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten in Orten mit weniger als 2000 Einwohner\*innen ermöglicht. Das neue Ziel ist fast wortgleich mit den Festsetzungen des Zieles 2-3 des gültigen LEP. Warum hier eine Änderung vorgenommen werden soll, wird nicht begründet.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass für einen wirksamen Freiraumschutz die Festlegung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche unabdingbar ist. Dieses ist auch durch das ROG mit dem Grundsatz der Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgegeben.

Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung / vorhandener Betriebe) deckt im Übrigen den im geplanten Entwurf erweiterten Katalog der Ausnahmefälle ab. Der aktuell gültige LEP sorgt dafür, dass sich kleine Siedlungen und Ortsteile nur unter bestimmten, klar definierten Bedingungen weiter- entwickeln können. Die LEP-Novelle schafft demgegenüber für kleinere Ortsteile und Siedlungen, in denen weniger als 2000 Menschen leben, viel mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich und räumt dabei einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum ein. Das führt unter anderem zu einer verstärkten Zersiedelung der Landschaft, zu mehr Flächenverbrauch und einem gesteigerten Verkehrsaufkommen.

Deshalb werden die vorgenannten Punkte abgelehnt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.

Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Der mit diesem Ziel eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen.

Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar.

	<p>Auch die in Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, steht im Einklang mit der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit (zukünftig) guter Infrastrukturausstattung. Denn die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile in größerem Maße weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. gut erreichbar sind. Dies vermeidet Verkehr und sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3197 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung ist abzulehnen. Durch die beabsichtigte Änderung wird die gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. NRW stellt sich damit sowohl gegen die Umsetzung von Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes als auch gegen die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die Biodiversitätsstrategie des eigenen Bundeslandes NRW  Eine flächensparende Entwicklung muss angesichts der Tatsache, dass Fläche nicht vermehrbar ist, oberstes Gebot einer verantwortungsvollen Raumplanung sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch</p>

Der bisherige Grundsatz 6.1-2 Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung muss folglich als Ziel definiert werden.

Die Aufgabe, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW von derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag im Jahre 2020 zu verringern, ist die logische Folge aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung 2005-2010 formulierten "Allianz für die Fläche". Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutschland bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren.

Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, steht sinnbildlich für eine Entfesselungspolitik, die zu ungebremstem Flächenfraß führt.

Die rot-grüne Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert<sup>1.1</sup> Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2017-01-11-->

nachhaltigkeitsstrategie.pdf? blob=publicationFile&v=20

5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab.

Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: *"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]".* Durch die beabsichtigte Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Die

die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.

Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbauandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

<p>Landesregierung bestreitet offenbar, dass eine quantitative Steuerung notwendig ist. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll.</p> <p>Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommunen [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein.</p> <p>Der in der ausgelegten Synopse auf S.15 vermerkte Hinweis, der 5-ha-Grundsatz sei "offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden" worden, kann als planerisches Argument weder formal noch inhaltlich überzeugen.</p> <p>Die Änderung ist abzulehnen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3198    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p>Die geplante Neufassung des LEP sieht hier vor, den Mindest-Flächenbedarf für derartige Standorte von 80 ha auf 50 ha zu verringern. Der Anlass für diese Änderung ist ein Absatz im CDU-FDP-Koalitionsvertrag, der sich ausschließlich auf den newPark am nördlichen Rand des Ruhrgebietes bezieht.</p> <p>Eine Begründung für diese Änderung des gültigen LEP wird ausdrücklich nicht gegeben, vielmehr wird darauf verwiesen, dass "eine strukturpolitische Begründung . derzeit in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen erarbeitet" wird, "die als Grundlage für eine Reduzierung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass eine über den Anlass für die Änderung (CDU-FDP-Koalitionsvertrag zu newPark) hinausgehende Begründung ausdrücklich nicht gegeben, sondern nur auf die derzeitige Erarbeitung einer strukturpolitischen Begründung in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen verwiesen wird. Die Stellungnahme beruht offensichtlich auf einem veralteten Stand der Unterlagen. In den Unterlagen zum</p>



<p>Mindestflächengröße dient."</p> <p>Folglich ist festzustellen, dass eine LEP-Änderung, für die ausdrücklich noch keine Begründung vorliegt, überflüssig ist.</p> <p>Großvorhaben sind als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung anzusehen. Durch die jetzt beabsichtigte Reduzierung der Mindestflächengröße wird bestätigt, dass bei diesen Standorten kein Unterschied zu den größeren, klassischen Gewerbe- und Industriestandorten mehr erkennbar ist. Die Änderung ist abzulehnen.</p>	<p>Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) ist auf Seite 20 der Synopse durchaus eine ausführlichere Begründung für die Herabsetzung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 ha enthalten, die sich darüber hinaus auch nicht nur auf newPark bezieht.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen &lt; 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %).</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3199    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p>Die Erklärung in der LEP-Novelle, dass es sich bei einem funktionellen Verbund auch um die Verbindung "zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind", handeln kann, macht deutlich, dass es hier</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass es sich bei der vorgesehenen Änderung um eine "Lex newPark" handelt (vgl. Begründung in den Unterlagen zum</p>

<p>ausdrücklich um eine "Lex newPark" geht, die zudem ohne landesplanerische Begründung und somit ohne jede Rechtfertigung ist. Die Änderung ist abzulehnen.</p>	<p>Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018), Seite 20 der Synopse). Auch die Ergänzung der Erläuterungen bezüglich der funktionellen Verbindung wird in der genannten Synopse (auf Seite 23) begründet; der in diesem Zusammenhang vorgebrachte Vorwurf, es handele sich hier um eine "Lex newPark", ist nicht nachvollziehbar und unbegründet.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3200 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Ziel <i>Anforderungen "für neue Standorte"</i>  Die Formulierung "Standortanforderungen" des gültigen LEP sollte beibehalten werden. Sie ist klarer und damit rechtsicher. Denn entweder bedeutet "neue Standorte" einfach neue Vorhaben oder es bedeutet Vorhaben im Freiraum. Beides ist möglich, wird aber nicht definiert. Raumplanerisch ist dieser Unterschied aber signifikant.</p> <p>Keine Beachtung findet im vorgeschlagenen Text der Novelle die Tatsache, dass jeder Standort für Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus "umwelt-, sozial und zentrenverträglich" sein sollte. Die neu vorgeschlagene Formulierung impliziert, dass bestehende Standorte als "umwelt-, sozial und zentrenunverträglich" akzeptiert würden. Die bestehende Formulierung ist auch an dieser Stelle klarer und damit rechtssicher.  Die Änderung wird abgelehnt.</p> <p><b>Diese Stellungnahme wurde von weiteren 4 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt, d.B.</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.  Denn das Anliegen, eine nachhaltige Entwicklung von bestehenden Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen, wird auch durch Ziel 2-3 (Beschränkung bestehender Standorte auf eine angemessene Weiterentwicklung) gewährleistet. Mit dem Ziel 6.6-2 erfolgt auch weiterhin eine strikte Vorgabe für neue Standorte zur unmittelbaren Siedlungsraumanbindung (mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen). Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es für die genannten Einrichtungen keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Sie sind beide im erforderlichen Umfang restriktiv.  Darüber hinaus können für bestehende Einrichtungen und Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- oder Tourismuseinrichtungen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden. Werden allerdings regionalplanerische Bereiche erweitert, muss sich dies</p>

	<p>nach Ziel 6.6-2 richten und sozial-, zentren- und umweltverträglich sein. Der Anregung zur Klarheit und Rechtssicherheit wird dadurch gefolgt, dass in den Erläuterungen des Ziels eine Definition zu dem Begriff "neue Standorte" aufgenommen wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b> <b>ID: 3201 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Streichung des Satzes: "flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen", ermöglicht PV-Anlagen praktisch überall auf Konversionsflächen. Es wird dabei verkannt, dass gerade die nicht überbauten und unversiegelten militärischen Konversionsflächen in der Regel höchst naturschutzwürdig sind. Die gültige LEP-Textfassung ist klar und rechtssicher. Sie ermöglicht die Photovoltaiknutzung auf bereits versiegelten Konversionsflächen unter gleichzeitigem Erhalt und Schutz der ökologisch wertvollen Flächen mit großer Bedeutung für den Naturschutz. Grün bleibt Grün: Nicht versiegelte, ökologisch wertvolle Bereiche von Konversionsflächen sollen frei bleiben. Auf der einen Seite Photovoltaikanlagen praktisch überall auf Konversionsflächen zu ermöglichen und andererseits die Nutzung von Windkraftanlagen im Wald weitestgehend zu verhindern passt nicht zusammen. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien wird nicht konsequent vorangetrieben, sondern geschieht willkürlich in nicht nachzuvollziehender Weise. Die Änderung wird abgelehnt!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die Akzeptanz für die Energiewende in Nordrhein-Westfalen zurückzugewinnen, hat die Landesregierung beschlossen, künftig einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung einzusetzen. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen.</p> <p>Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf</p>

	<p>militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3202 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur  Die GRÜNEN im Regionalrat Detmold fordern, dass der Nationalpark Senne weiterhin als Ziel der Landesplanung im LEP genannt wird. Stattdessen wir die Unterschützstellung der Senne als Nationalpark ohne jede Begründung aus der LEP-Novelle herausgestrichen.</p> <p>Im Umweltbericht zur geplanten LEP-Änderung wird unter "Anlass und Ziel der geplanten Änderung" des Ziels 7.2-2 lediglich auf den Koalitionsvertrag verwiesen. Dort heißt es: "Für die Ausweisung eines Nationalparks Senne fehlt die erforderliche breite Akzeptanz in der Bevölkerung der Region."  (Umweltbericht S. 13) Dieser Satz beruht auf einer Einschätzung und ist in keiner Weise zu belegen. Daraufhin den Nationalpark Senne leichtfertig als Ziel zu streichen, ist verantwortungslos.</p> <p>Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschützstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen werden und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, ist ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-</p>

Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, unverzichtbar.

Dass die Landesregierung das Ziel in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht. Nationalparke können eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region darstellen. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es überrascht, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfraktionen bisher offenbar unbekannt waren.

Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.

Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!

301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit

nicht.  
Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.  
Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz ist von der geplanten Änderung des LEP ebenfalls nicht betroffen. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.  
Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner

	entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
<b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b> <b>ID: 3203 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt.</p> <p>Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen. Da die Landesregierung trotz Kenntnis dieser Urteile die Rückkehr der Formulierung im Landesentwicklungsplan von 1995 plant, liegt die Vermutung nahe, dass der Änderungsvorschlag im LEP weniger auf eine rechtssichere, landesweit einheitliche Regelung abzielt, als vielmehr die Verunsicherung bei den beteiligten Akteuren erhöhen soll.</p> <p>Zu bedenken ist auch, dass die aktuellen Regelungen im LEP in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlauben, wenn zudem die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz (vgl. LT NRW Ausschussprotokoll 17/159).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

<p>Ohne die weiterhin abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen werden Nordrhein-Westfalens Ausbauziele bei der Windenergie schlicht unerreichbar. Es wird eine Rücknahme der Änderung gefordert.</p>	
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b> <b>ID: 3204 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben. Die vorgeschlagene Änderung verfolgt einzig und allein die Interessen der Abgrabungsindustrie. Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in so genannten, nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen", als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine Ausschlusswirkung im Rest der Region dargestellt werden. Damit werden Abgrabungen außerhalb von – nur in besonderen Konfliktlagen ausgewiesenen - Vorranggebieten ermöglicht. Es wird Tür und Tor für eine maßlose Erweiterung von Abgrabungsflächen geöffnet. Demzufolge besteht die reale Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens "abgebagert" werden. Dies erscheint höchstens aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche erstrebenswert, für die Menschen, deren Heimat zerstört wird, ist dies keine gute Nachricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Regionalplanung muss weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können. Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbauggebiete über die Kommunalplanung anhand von Partikularinteressen. Spätestens dann wird wohl auch der Landesregierung bewusst sein, was unter "besonderen Konfliktlagen" zu verstehen ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der</p>



<p>Die Änderung verfolgt einzig und allein die Interessen der Abgrabungsindustrie. Die Änderung wird abgelehnt!</p> <p>(Hinweis: Diese Stellungnahme wurde von weiteren 4 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt.)</p>	<p>Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b> <b>ID: 3205 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"</p> <p>Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern. Von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Dies würde zu großflächigen zusätzlichen Ausweisungen führen. Die Änderung wird abgelehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums</p>

<p>Diese Stellungnahme wurde von weiteren 4 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt, d.B.</p>	<p>ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3206 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-4 Grundsatz Reservegebiete  Bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung handelt es sich um hoch konfliktträchtige Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch dem Schutzgut Menschen führen können. Für eine langfristige Versorgung nicht ausreichend untersuchte Gebiete darzustellen, ist nicht erforderlich und nicht sachgerecht möglich.  Die Änderung wird abgelehnt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen ebenso wie konkurrierende Schutzgüter in die planerische Abwägung eingestellt werden können.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3207 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung  Das Ziel 10.1-4 soll mit der Novellierung des LEP NRW zu einem Grundsatz heruntergestuft werden. Dieser Vorschlag verkennt die Dringlichkeit von Maßnahmen zum Klimaschutz und den Beitrag der Kraft-Wärme-Kopplung dabei vollkommen. Als Grund für diese Änderung wird in der Synopse der Wunsch nach "Deregulierung" angegeben. Eine Deregulierung ist an dieser Stelle keinesfalls sinnvoll. Dass gerade im wichtigen und Zukunftsentscheidenden Bereich des Klimaschutzes mit der Erklärung "Deregulierung" und ohne fachliche und</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und</p>

<p>inhaltliche Argumente zu benennen Standards gesenkt werden, ist mit aller Deutlichkeit abzulehnen.  Diese Feststellung trifft auch auf die Erläuterungen zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung zu. Dasselbe gilt auch für 10.2-1 Ziel Halden und Deponien, die als Standorte für erneuerbarer Energien nur noch als Grundsatz genutzt werden sollen.  Die Änderungen werden abgelehnt!</p>	<p>Wärmeerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum.  Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b>  <b>ID: 3208 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung  Das derzeit gültige Ziel verpflichtet die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.  Der vorliegende Entwurf einer Neufassung des LEP NRW sieht vor, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie in den Planungsregionen lediglich als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden "können". Konkrete Ziele für den Ausbau der Windenergie sollen gestrichen werden.  Als Begründung wird angegeben, dass die "kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt" werden solle. Für die Behauptung, der gültige LEP schwäche diese Planungshoheit, fehlt jede nachvollziehbare Begründung bzw. ein Nachweis.  Tatsache ist vielmehr, dass mit der geplanten Änderung vor allem eine nicht unerhebliche Belastung auf die Kommunen und ihre Planungsämter zukommt. Größere Kommunen in Ballungsräumen haben eher die freien Kapazitäten und Kompetenzen, komplizierte Genehmigungsregelungen rechtssicher abzarbeiten. In diesen Ballungsräumen werden aber typischerweise eher weniger Vorhaben</p>	<p>Zu 10.2-2:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten</p>

für die Erzeugung von Windenergie abzarbeiten sein. Die Last wird in kleineren und mittleren Kommunen zu tragen sein, die in ihren Bauämtern mit wenigen, manchmal nur zwei bis drei Mitarbeiter\*innen alle anfallenden Aufgaben zu erledigen haben. Die vorgeschlagene Änderung verkennt diese Tatsachen kommunaler Möglichkeiten grundlegend.

Als noch schwerwiegender stellt sich die geplante Streichung jedweder Ausbauziele für Windenergie dar. Auch hier wird die Dringlichkeit effektiver und schnell wirksam werdender Maßnahmen zur Reduzierung von CO2 vollkommen verkannt.

Eine aktuell marktübliche Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von 2,5 MW produziert an einem durchschnittlichen Standort bei ca. 3.500 Volllaststunden fast 9 MWh Strom pro Jahr. Dies ermöglicht die Versorgung von rund 2.200 Vier-Personen-Haushalten mit regenerativem Windstrom. Diese 9 MWh entsprechen der Einsparung von 5000 t CO2 jährlich (Berechnung nach aktuellem Strommix).

Angesichts dieser Zahlen und der Tatsache, dass Deutschland seine verbindlich vereinbarten Klimaziele absehbar schon jetzt nicht einhalten kann, ist eine Stärkung des Ausbaus der Windenergie ohne Alternative.

Das Streichen aller konkreten Ausbauziele muss als verantwortungslos bezeichnet werden.

Fakt ist, dass Windenergieanlagen nicht nur Lasten darstellen, sondern auch zu erheblicher Wertschöpfung vor Ort führen. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Windenergie auf Grund ihrer Privilegierung im Außenbereich substanziell Raum zu verschaffen. Diese Vorgabe kann der geänderte LEP, wenn er denn ausgeführt werden soll, schon aufgrund sich dann vor Ort ergebender bürokratischer Hemmnisse nicht erfüllen. Die Änderungen werden abgelehnt!

Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.

Zu 10.2-3 alt:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

**Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold**  
**ID: 3209 Schlagwort: k.A.**

<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  In diesem Grundsatz wird ein planerischer Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen von 1500 m genannt. Ausgenommen davon sind Repoweringprojekte Die Diskussionen in der Vergangenheit über Abstandsregelungen hat gezeigt, dass genannte Werte schnell als feste Vorgabe angesehen werden, auch wenn sie nur als Anhaltspunkt gelten sollten. Mit der Formulierung wird suggeriert, dass von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249 Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht. Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar. Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Außerdem müssen Windenergieanlagen einen Genehmigungsprozess nach Bundesimmissionsgesetz durchlaufen, welcher sicherstellt, dass die Auswirkungen der Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es beispielsweise anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.  Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p>
--	--

<p>einzuhaltenden Mindestabstand definieren. Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, mahnen wir eindringlich die Rücknahme dieser Änderung an. Die Änderung ist abzulehnen!</p>	<p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b> <b>ID: 3210 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Die Streichung des elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrads von 58 Prozent bzw. der hocheffizienten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent ist für die verbindlichen Klimaschutzziele nicht zielführend und daher abzulehnen. Anforderungen an den Wirkungsgrad für neue Kraftwerke sind eine wichtige Maßnahme für einen wirksamen Klimaschutz. Die Begründung "Deregulierung" ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Die Änderung wird abgelehnt!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Wenngleich die Erreichung entsprechender Wirkungsgrade umweltpolitisch sinnvoll ist, gehört es nicht zum Aufgabenspektrum der Raumordnung, entsprechende technische Schwellenwerte einzuführen.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold</b> <b>ID: 3211 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zusätzlich sind folgende Themen in den Landesentwicklungsplan NRW aufzunehmen: Biomasse Die GRÜNEN im Regionalrat Detmold bemängeln, dass der vorliegende Entwurf für einen Landesentwicklungsplan für NRW keine Aussagen zu Biomasseanlagen enthält. Biomasseanlagen sind durchaus raumrelevant und haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Biomasseanbau für die "Fütterung" der Anlagen betrieben wird. Eine Begrenzung von hauptsächlich mit nachwachsenden Rohstoffen arbeitenden Biomasseanlagen halten wir für erforderlich, um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der angesprochene Aspekt ist nicht Teil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>

Umwelt zu begrenzen. Hierzu sollte der Landesentwicklungsplan für NRW Aussagen treffen.	
---	--

## Regionalverband Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr</b> <b>ID: 1542 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Nach dem vorliegenden Entwurf der LEP-Änderung ist vorgesehen, aus dem Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme die bisherige Ausnahme für die Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen zu streichen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung zu gravierenden rechtlichen Folgewirkungen für bereits bestehende Darstellungen von Konzentrationsbereichen in Flächennutzungsplänen, Vorranggebiete und geplante Vorranggebiete in Regionalplänen führen kann. In der Folge müssten diese Bereiche nachträglich an die geänderten Ziele des LEP NRW angepasst werden, d.h. durch entsprechende Umplanungen wären diese Waldflächen nicht mehr für Windenergieanlagen nutzbar, was im Einzelfall auch zu Entschädigungsforderungen führen könnte.</p> <p>Daher wird vorgeschlagen, für die Standorte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LEP NRW Änderung bereits in geltenden Regional- und Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren, einen entsprechenden Dispens in den Zielsatz 7.3-1 aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir auf die Konsequenzen für den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr und der darin festgelegten Windenergiebereiche hin, sofern die LEP-Änderung vor dem Regionalplan Ruhr Rechtskraft erlangt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans Ruhr, dessen Erarbeitungsbeschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung als Trägerin der Regionalplanung am 06.07.2018 gefasst werden soll, umfasst eine Flächenkulisse, die sich zu weiten Teilen innerhalb von Waldbereichen befindet und somit die aktuelle LEP-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Ein Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen.</p>



<p>Ausnahmeregel beachtet hat. Analog der vorgesehenen LEP-Änderung würden diese Windenergiebereiche entfallen, wenn nicht die weiteren Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 7.3-1 vorliegen. Die Nutzung der Windenergie in der Metropole Ruhr würde damit erheblich eingeschränkt. In Anbetracht des Vorgenannten sollte klargestellt werden, anhand welcher Kriterien der geforderte Bedarfsnachweis speziell für die Nutzung der Windenergie in Waldbereichen weiterhin erfolgen kann.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund der baulichen Verdichtung und des hohen Energiebedarfs wäre es aus unserer Sicht noch zielführender, wenn weiterhin die Möglichkeit bestehen würde, die Windenergie auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung in der Metropole Ruhr de facto nutzen zu können, z.B. durch eine Ausnahmeregel zugunsten unbestockter Flächen, weniger wertvollen Waldbeständen oder in walddreichen Kommunen.</p>	<p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab.</p> <p>Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen.</p> <p>Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4</p>
---	---

	<p>BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein.</p> <p>Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präzedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr</b>  <b>ID: 1543 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2.1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Im Planungsraum des Regionalverbands Ruhr kommen verschiedene, teils hochwertige Rohstoffe sowohl flächig verbreitet als auch kleinräumig vor. Demgegenüber besitzt die Region eine im landes- und bundesvergleich hohe Bevölkerungs- und Siedlungsdichte, die den verbleibenden Freiräumen – neben deren ohnehin vorhandener Schutzwürdigkeit – einen zusätzlichen Stellenwert verleiht.</p> <p>Die mit Blick auf die Gesamtregion heterogene Verteilung der einzelnen Rohstoffe hat in Teilen des RVR-Verbandsgebietes in der Vergangenheit zu einer mitunter erheblichen teilräumlichen Konzentration von Abgrabungen in Verbindung mit einer grundlegenden Veränderung des Landschaftsbildes geführt. Für die hiervon betroffenen Kommunen ist die Belastungsgrenze z.T. bereits erreicht oder überschritten, so dass zusätzliche Flächeninanspruchnahmen bzw. regionalplanerische Festlegungen in der Regel politisch und planerisch kritisch bewertet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von</p>

Auch wenn ein zusätzliches Planermessen für die Regionalen Planungsträger im Grundsatz begrüßt wird, bedarf es angesichts der weitreichenden Folgen des Rohstoffabbaus aus Sicht des RVR einer planerisch nachhaltigen Steuerung dieser Raumnutzung. Mit der beabsichtigten Aufgabe der regelmäßig mit der Eignungsgebietswirkung verknüpften Konzentration besteht zukünftig die Gefahr, dass eine Rohstoffgewinnung ohne regionalplanerische Steuerung zu einer vermehrten und ungeordneten Flächeninanspruchnahme führt, die sich negativ auf die Raumentwicklung auszuwirken droht. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde beim RVR sollte daher an der bestehenden Regelungen, BSAB in der Regel als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, aus den nachfolgenden Gründen festgehalten werden:

Die in der Vergangenheit erfolgreich praktizierte, umfassende raumordnerische Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist den raumspezifischen Besonderheiten des Landes NRW als dem am dichtesten besiedelten Bundesland in Verbindung mit den mitunter flächigen Rohstoffvorkommen geschuldet. Diese raumspezifischen Besonderheiten treten besonders ausgeprägt im RVR-Planungsgebiet auf. Der im Kern- und Übergangsraum hohen Bevölkerungs- und Siedlungsdichte stehen z.B. flächige Vorkommen – teilweise hochwertiger – Rohstoffe wie Kies entlang des Rheins oder Sand im nördlichen Verbandsgebiet gegenüber. Vor diesem Hintergrund hat sich auch im RVR-Planungsraum die seit Jahren bestehende Praxis der raumordnerischen Konzentration des Abtragungsgeschehens bewährt, die einen Ausgleich zwischen den gesellschaftlichen/wirtschaftlichen Anforderungen und den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung herstellt, indem das Abtragungsgeschehen auf – gesamträumlich betrachtet – konfliktarme Standorte gelenkt wird. Dabei rechtfertigt die erzielbare Steuerung den planerischen Mehraufwand.

Ohne die Eignungsgebietswirkung droht eine planerisch ungeordnete Entwicklung von Abtragungen, die den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung

Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Der Regionalplanung ist es überlassen, gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten

im Sinne des Raumordnungsgesetzes entgegenläuft. Leitvorstellung der Raumordnung ist gemäß § 1 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit einer Aufgabe der Eignungsgebietswirkung ist angesichts der eingangs beschriebenen Situation in NRW absehbar, dass der Leitvorstellung der Raumentwicklung zukünftig kaum mehr entsprochen werden würde.

Mit der vorgesehenen LEP-Änderung wird die Festlegung als Vorranggebiet ohne Eignungsgebietswirkung hingegen landesweit zur Regel gemacht, während die Anwendung der planerisch bewährten Konzentrationswirkung als einzelfallbezogene Ausnahme mit entsprechend gesteigertem Begründungsaufwand verbunden wird.

Die geltende, landesweit einheitliche Festlegung des Ziels 9.2.1 schafft bislang eine rechtssichere Vorgabe, auf der die Regionalen Planungsträger aufbauen und regionalspezifische Regelungen treffen. Mit der beabsichtigten Aufgabe der Eignungsgebietswirkung bzw. deren Koppelung an besondere planerische Konfliktlagen wird diese Argumentationsgrundlage entzogen und der Rechtfertigungs-/Begründungsaufwand für eine planerische Steuerung der Rohstoffgewinnung auf die Regionalen Planungsträger verschoben. Jeder Planungsträger muss insofern eine eigene gerichtsfeste Argumentationslinie aufbauen, warum aus Sicht des Plangebers von der Ausnahmeregelung des geänderten Ziels 9.2.1 Gebrauch gemacht wird. Angesichts der zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen im Spannungsfeld von Rohstoffgewinnung und Raumordnung ist absehbar, dass zukünftige Festlegungen mit Eignungsgebietswirkung nicht nur hinsichtlich des Plankonzepts, sondern auch mit Blick auf die Interpretation der besonderen planerischen Konfliktlage, Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen werden dürften.

Zugleich wird ein wichtiges Steuerungsinstrument der Regionalplanung aus der Hand gegeben, das auf anderen Planungsebenen in vergleichbarer Form nicht

Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei sollen unter anderen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

existiert. Da es sich bei Abgrabungsvorhaben zumeist um planfeststellungspflichtige Vorhaben handelt, entziehen sich diese gemäß § 38 BauGB weitgehend einer bauleitplanerischen Steuerung durch die Kommunen. Insofern kann eine Steuerung, die den vorsorgenden Schutz ausgewählter Raumnutzungen oder -funktionen umfasst, auch nahezu allein auf Ebene der Raumordnung erfolgen, da Abgrabungsvorhaben i.d.R. an Ziele der Raumordnung gebunden sind. Eine Möglichkeit zur Versagung von Abgrabungsvorhaben an überörtlich nicht geeigneten Standorten allein aufgrund raumordnerischer Erfordernisse wäre mit der Aufgabe der Eignungsgebietswirkung nicht mehr gegeben.

Die Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete entfaltet kaum eine räumliche Steuerungswirkung, sondern würde vielmehr eine Angebotsplanung für die Rohstoffwirtschaft darstellen. Mit der Festlegung als Vorranggebiete würden in der Folge umfangreiche Flächen – insbesondere in Verbindung mit einer Änderung des Ziels 9.2.2 – anderen raumbedeutsamen Nutzungen, z.B. erneuerbarer Energien – entzogen werden. Ob eine Inanspruchnahme der planerisch gesicherten BSAB im Geltungszeitraum des Regionalplans überhaupt erfolgt, wäre zudem infrage zu stellen, da Abgrabungsunternehmen, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen, der übrige Planungsraum ebenfalls offensteht und Standorte außerhalb der BSAB (z.B. aus wirtschaftlichen Erwägungen) vorgezogen werden können. Auch wenn im Rahmen der fachrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren die Einhaltung aller relevanten Schutzstandards und Vorgaben geprüft wird, kann diese Ebene nicht die regionale Steuerung einer zweifelsohne raumbedeutsamen Flächennutzung ersetzen.

Mit der bisherigen Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des GD NRW eine bedarfsgerechte Versorgung der Rohstoffnachfrager mit heimischen Rohstoffen sichergestellt. Zugleich stellen die geltenden LEP-Festlegungen sicher, dass der Rohstoffbau durch die Konzentration auf die BSAB – wenngleich

auch nur zeitlich durch das Fortschreibungserfordernis des Ziels 9.2.3 begrenzt – mengenbezogen grundsätzlich in einem raumverträglichem Umfang erfolgt. Ohne die Eignungsgebietswirkung wird die Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffindustrie jedoch alleinig über ökonomische Mechanismen begrenzt, so dass mit einer absoluten Zunahme an Abgrabungsflächen zu rechnen ist.

Es ist zu hinterfragen, ob die durch die Änderung verursachten mittel- bis langfristigen Folgewirkungen einer ungesteuerten Rohstoffgewinnung in einem dicht besiedelten Bundesland – und insbesondere in den von der Rohstoffgewinnung geprägten Teilräumen – in einem angemessenen Verhältnis zu den erhofften wirtschaftlichen Effekten steht. Es darf unterstellt werden, dass hierdurch zwar kurzfristig ökonomische Zusatzeffekte erzielt werden können, jedoch auf Dauer nachteilige Auswirkungen für die Landes- und Regionalentwicklung sowie die kommunale Planung entstehen werden.

Die Festlegung von BSAB mit der Wirkung von Eignungsgebieten soll gemäß der beabsichtigten Änderung zukünftig nur bei "besonderen planerischen Konfliktlagen" erfolgen. Der Begriff der "besonderen planerischen Konfliktlage" ist unbestimmt, was dessen rechtssichere Anwendung für die Regionalen Planungsträger erschwert und ggf. juristisch angreifbar macht.

Durch die Entnahme von Bodenmaterial kommt es zu grundlegenden – teilweise irreversiblen – Eingriffen in den Naturhaushalt, das Boden- und Grundwasserregime sowie das Landschaftsbild. Insofern darf nahezu flächendeckend davon ausgegangen werden, dass konkurrierende Nutzungen bestehen (u.a. Landwirtschaft, Trinkwassergewinnung, Erneuerbare-Energien-Nutzung, Siedlungsentwicklung, etc.), die eine besondere planerische Konfliktlage bedingen.

Zudem ist nicht ersichtlich, ob der Begriff räumlich, z.B. auf bestimmte Teilregionen wie den Niederrhein, oder rohstoffspezifisch anzuwenden ist. Auch wenn grundsätzlich begrüßt wird, dass den Regionalen Planungsträgern hier ein

Entscheidungsspielraum zugestanden wird, bedarf es zumindest einer Konkretisierung des Begriffs, um eine einheitliche und rechtssichere Anwendung in allen Planungsregionen des Landes sicherzustellen. Diesbezüglich wird bedauert, dass die in der Fassung des Scopings vorgesehene Benennung u.a. des Niederrheins als besondere planerische Konfliktlage zwischenzeitlich gestrichen wurde.

Die Begründung für die beabsichtigte Änderung ist unklar formuliert und stimmt inhaltlich nicht mit den Ausführungen der Erläuterung überein. Insbesondere die Aussage in der Begründung "weit verbreitet, räumlich nicht flächig" vorkommend, kann nicht nachvollzogen werden. In der Erläuterung (S. 43) werden zunächst zwar beispielsweise großflächig verbreitete oder regional konzentrierte seltene Rohstoffvorkommen als potentielle Konfliktlage beschrieben. In den weiteren Ausführungen wird dies aber wieder auf großflächige Rohstoffvorkommen beschränkt (S. 45). Hier ist eine Vereinheitlichung vorzunehmen. Sofern an der Änderungsabsicht, BSAB nur bei besonderen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, festgehalten wird, ist der Begriff im Sinne einer einheitlichen Anwendung im Land zu konkretisieren und unter Berücksichtigung aller möglichen Fallkonstellationen zu betrachten.

In diesem Zusammenhang bedarf es auch hinsichtlich der Ergänzung "Anwendung besonderer Umwelttechniken" in der Erläuterung zu Ziel 9.2.1 einer weiteren Konkretisierung, um diesen Aspekt in zukünftigen Planverfahren auch angemessen berücksichtigen zu können.

Anlass/Begründung zur beabsichtigten Änderung des Ziels 9.2.1 geben die bestehende Sachlage, dass sich die Festlegung der BSAB mit Konzentrationswirkung durch den Ausgleich zwischen Belastungen und Interessen der Wirtschaft bewährt hat, in Teilen korrekt wieder. Jedoch werden mit der beabsichtigten Änderung widersprüchliche Schlüsse gezogen. Sachlogisch naheliegender wäre es, generell an der Eignungsgebietenwirkung festzuhalten und einen Verzicht darauf als Ausnahmefall festzulegen. Aus Sicht

der Regionalplanungsbehörde beim RVR wird daher folgende Zielfestlegung empfohlen:

"In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Ausnahmsweise können BSAB als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, wenn keine besonderen planerischen Konfliktlagen vorliegen."

Eine entsprechende Zielformulierung hätte den Vorteil, dass an der bewährten, landesweit einheitlichen Regelung grundsätzlich festgehalten werden würde und die Aufgabe einer regionalplanerischen Steuerung nur in Ausnahmefällen erfolgt. Eine Vereinfachungserleichterung, z.B. bei Regionalplanänderungsverfahren, würde dann für die Fälle/Teilräume gelten, in denen auch keine zusätzliche regionalplanerische Steuerung erforderlich ist. Ob dies der Fall ist, kann der jeweilige Plangeber regionalspezifisch entscheiden. Für die Mehrheit der Fälle wird die bestehende, bewährte Steuerung rechtssicher aufrechterhalten. Eine solche Formulierung hätte weiter den Vorteil, dass die bislang über die Erläuterung zu 9.2.1 geltende Regelung, dass begründete Ausnahmen für Abgrabungen außerhalb der BSAB in den Regionalplänen getroffen werden können, mit einem endabgewogenen Ziel eine höhere Verbindlichkeit zuteilwürde.

Ob mit der beabsichtigten Änderung des Ziels 9.2.1 tatsächlich eine Verfahrensvereinfachung eintreten wird, ist zu hinterfragen. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Flächeninanspruchnahme oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha wird für Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO regelmäßig ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich sein, um die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung herzustellen. Mit diesen Verfahren könnten dann lediglich anlassbezogen reagiert werden, anstelle sowohl hinsichtlich der



<p>Standorte als auch des Umfangs der Flächeninanspruchnahme nachhaltig zu steuern.</p> <p>Generell gilt, dass die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr mit der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr und ggf. zwischenzeitlich eintretender Änderungserfordernisse die bestehende Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereiche auch zukünftig für alle BSAB beizubehalten versucht. Hierbei wird regionalspezifisch von den Regelungen des bestehenden Ziels 9.2.1 Gebrauch gemacht, wonach begründete Ausnahmen für Abgrabungen außerhalb der BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Diese regionalspezifische Konkretisierung wird angesichts der weitreichenden Folgen einer grundsätzlichen Aufgabe der Eignungsgebietswirkung als zielführender betrachtet.</p>	
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr</b>  <b>ID: 1544    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziele 9.2.2 Versorgungszeiträume und 9.2.3 Fortschreibung  Mit der Änderung des Ziels 9.2.2 ist vorgesehen, den regionalplanerisch zu sichernden Versorgungszeitraum für Lockergesteine um 5 Jahre auf dann mindestens 25 Jahre zu erhöhen. Analog hierzu soll das Fortschreibungserfordernis des Ziels 9.2.3 ebenfalls um 5 auf dann 15 Jahre für Lockergesteine angehoben werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht aktuell keine planerische Notwendigkeit, die bestehenden Mindestversorgungszeiträume anzuheben. Dies wird nicht zuletzt auch aus der der LEP-Änderung zugrundeliegenden Begründung ersichtlich, die außer einer politischen Absichtserklärung keinen inhaltlichen Sachgrund für eine Anhebung umfasst.</p> <p>Dem Handlungsauftrag des § 2 Abs. 4 ROG zur vorsorgenden Sicherung und geordneten Aufsuchung standortgebundener Rohstoffe wird mit dem bestehenden Zeitraum von 20 Jahren bereits angemessen Rechnung getragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für</p>

Zudem bietet die geltende Festlegung des Ziels 9.2.2 in Verbindung mit dem Fortschreibungserfordernis gemäß Ziel 9.2.3 Unternehmen, Kommunen und Bürgern eine angemessene Planungssicherheit. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich mit einer Anhebung um jeweils 5 Jahre signifikante Vorteile für die Betroffenen ergeben würden.

Im in Erarbeitung befindlichen Regionalplan Ruhr wurden die Abgrabungsbereiche auf Grundlage des geltenden LEP mit 20 Jahren für Lockergesteine bemessen. Um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses diesen Zielwert vorweisen zu können, wurden für den Erarbeitungsprozess rohstoffspezifisch Pufferflächen bzw. –zeiträume einbezogen, die bei einer zeitlichen Verzögerung des Planprozesses oder beim Wegfall einzelner Flächen eine zielkonforme Flächenfestlegung sicherstellen sollten. Mit der nun vorgesehenen Änderung des Ziels 9.2.2 würde dieser Puffer bereits zum Einstieg in das Regionalplanverfahren weitgehend aufgebraucht sein, so dass absehbar ist, dass weitere Flächen nachgeschoben werden müssen.

Was eine Anhebung des Mindestversorgungszeitraums für die Regionalen Planungsträger bedeutet, sei an folgendem Beispiel veranschaulicht: Gemäß Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW werden im RVR-Verbandsgebiet jährlich auf einer Fläche von rund 71 ha Kies, Sande und Ton gewonnen (zusätzlich werden im Verbandsgebiet auch Kalkstein, Sandstein und Grauwacke gewonnen, zu deren Jahresförderung das Lockergesteinsmonitoring jedoch keine Aussage trifft). Für einen Zeitraum von fünf Jahren wäre somit die zusätzliche planerische Sicherung von rund 355 ha Abgrabungsfläche erforderlich. Da die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Wesentlichen der heterogenen Verteilung der Rohstoffvorkommen folgt, würde sich hierdurch insbesondere in den rohstoffreichen, bereits jetzt von der Rohstoffgewinnung geprägten Teilräumen eine weitere Konzentration an Abgrabungsflächen ergeben.

Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Die Streichung der angesprochenen Aussage in den Erläuterungen verändert nicht den Sachverhalt. Es ist selbstverständlich, dass bei zu geringem Rohstoffvorkommen die Versorgungszeiträume unterschritten werden können. Dieser Fall kann sowohl aus geologischen Gründen vorliegen als auch aus Gründen der planerischen Verfügbarkeit. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Somit würden in Verbindung mit der durch die Änderung des Ziels 9.2.1 vorgesehenen Aufgabe der Konzentrationswirkung durch die Anhebung der Mindestversorgungszeiträume erhebliche Flächen anderen raumbedeutsamen Nutzungen entzogen werden. Diese aus der Änderung resultierende Konsequenz stände hingegen im Widerspruch zu der Intention der LEP-Änderung, dass Kommunen "mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen" zugestanden werden sollen.

Die mit der Änderung der Ziele 9.2.2 und 9.2.3 vorgesehene Anhebung der Mindestversorgungszeiträume sehen wir daher kritisch.

In diesem Zusammenhang wird ferner kritisch bewertet, dass die Aussage der Erläuterung zu Ziel 9.2.2 gestrichen werden soll, wonach eine Unterschreitung der Versorgungszeiträume beim Fehlen geeigneter Flächen im Ergebnis der Abwägung möglich sei. Die Streichung wird damit begründet, dass dies nur bei zu geringem Rohstoffvorkommen der Fall sei. Diese Begründung verkennt die tatsächliche Situation in den Planungsregionen. Wenn Rohstoffvorkommen z.B. unter Siedlungsflächen bzw. planerisch anderweitigen gesicherten Flächen anstehen, ist eine regionalplanerische Sicherung als BSAB, auch mit Blick auf die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit oder Flächenverfügbarkeit eines solchen BSAB, zumindest zu hinterfragen. Darauf kann bislang entsprechend der bestehenden Erläuterung im Ergebnis der Abwägung auch begründet verzichtet werden. Dieser Entscheidungsspielraum, an dessen Anwendung zudem hohe Anforderungen bestehen, würde den Regionalen Planungsträgern mit der Streichung in der Erläuterung genommen werden.

Daher sollte die entsprechende Passage in der Erläuterung beibehalten werden. Im Sinne einer gesteigerten Rechtssicherheit regen wir analog zu unserer Stellungnahme im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens an, die Voraussetzungen für eine Unterschreitung der Versorgungszeiträume direkt innerhalb des Ziels 9.2.2 wie folgt zu regeln:

<p>"Eine Abweichung von den in Satz 1 benannten Versorgungszeiträumen ist möglich, wenn im Ergebnis eines umfassenden gesamträumlichen Planungskonzepts und der planerischen Abwägung keine geeigneten Abgrabungsbereiche festgelegt werden können."</p>	
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr</b>  <b>ID: 1545    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung  Unterstützt wird die Änderung des aktuellen Ziels 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung im Kapitel Energiestruktur des LEP NRW hin zu einem Grundsatz. Dieser könnte aus Sicht der Regionalplanung gänzlich entfallen, da auf dieser Planungsstufe die KWK Nutzung nur sehr vage bestimmbar ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die darüber hinausgehende Anregung werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert und der Anregung wird nicht gefolgt.  Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr</b>  <b>ID: 1546    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  Die Verpflichtung für die regionalen Planungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen durch die Streichung des Zieles 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung entfällt. Der nun</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>vorgesehene Grundsatz stellt dieses Planungserfordernis den Planungsträgern frei.</p>	
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr</b>  <b>ID: 1547 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Der neu in den LEP NRW aufgenommene Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen sieht vor, dass planerisch in Regional- und Bauleitplänen festgelegte Bereiche für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und reinen Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.500 m einzuhalten haben. Bei dieser Neuregelung bestehen einige rechtliche Risiken im Verhältnis zur Abgrenzung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB. Als Grundsatz müssen die planenden Kommunen diesen Mindestabstand in ihrer städtebaulichen Abwägung lediglich berücksichtigen.</p> <p>Ähnlich wie bei der bereits dargelegten Neufassung des Waldzieles könnten sich auch hier im Einzelfall rechtliche Folgewirkungen für bereits bestehende Darstellungen von Konzentrationsbereichen in Flächennutzungsplänen und Vorranggebieten in Regionalplänen ergeben. Um dieses zu verhindern, wird vorgeschlagen, den bereits im Grundsatz berücksichtigten Dispens für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) auch auf die bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen zu erweitern.</p> <p>Der Grundsatz sollte ebenso dahingehend konkretisiert bzw. erläutert werden, was unter den Passagen "den örtlichen Verhältnissen angemessen..." und "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen" zu verstehen ist.</p> <p>Darüber hinaus besteht Unklarheit über den Adressatenkreis. Wohingegen im ersten Satz auf die Regionalplanung und die Bauleitplanung abgestellt wird, deutet die Formulierung des 2. Satzes, in dem ein Mindestabstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 m vorzusehen ist, nur auf einen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.  Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend</p>

<p>Bezug zur Bauleitplanung hin. Wir halten daher eine Klarstellung für erforderlich, in der dargelegt wird, welche Bereichs-/Gebietskategorien Berücksichtigung finden sollen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, dessen Erarbeitungsbeschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung als Trägerin der Regionalplanung am 06.07.2018 gefasst werden soll, sieht als Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen 800 m vor. Die Anwendung des 1.500 m-Abstandes um Wohnbauflächen würde zu großen Teilen zum Ausschluss der Windenergienutzung in der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr führen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Änderungen zu Ziel 7.3-1.</p>	<p>aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr</b>  <b>ID: 1548    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung</p> <p>Abschließend ist noch anzumerken, dass die neu gefassten Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung einen weiteren Klärungsbedarf auslösen.</p> <p>Für die Regionalplanungsbehörde des RVR besteht insbesondere Klärungsbedarf in Bezug auf den ersten Satz des Ziels 10.2-5, der hin zu einer positiveren Aussage umformuliert wurde. Anstelle der bisherigen Regel-Ausnahmestruktur soll nun die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie auf bestimmten Standorten und Flächen "ermöglicht" werden. Diese aufgezählten Standorte und Flächen unterscheiden sich inhaltlich nicht von den Bereichen, auf denen die Nutzung der Solarenergie bisher schon ausnahmsweise zulässig war. Im Zusammenhang mit der Erläuterung ist der Regionalplanungsbehörde nicht ersichtlich, inwiefern diese Umformulierung zu einer Stärkung des Ausbaus der Solarenergie beiträgt. Es sollte u.a. klargestellt werden, ob es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung der Gunstbereiche handelt, die den Umkehrschluss erlaubt, dass alle nicht genannten Bereiche für die Nutzung der Solarenergie entfallen. Des Weiteren empfiehlt sich in der Praxis</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.</p> <p>Eine landesweit verbindliche Definition des Begriffes "entlang" wird abgelehnt. Eine Entscheidung, wie die Eingrenzung des Begriffes "entlang" erfolgt, sollte wie bisher "vor Ort", in Abstimmung der regionalen und kommunalen Planungsträger erfolgen. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen haben zum Teil sehr unterschiedliche Ausgangslagen und müssen daher unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anlegen.</p>

eine Konkretisierung in Bezug auf den Terminus "entlang" von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung.

Diese sollten nicht durch pauschalisierende landesweite Regelungen unnötigerweise eingengt werden.

## Regionalverband Ruhr, als TöB

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB</b> <b>ID: 1550 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (S. 3)  Die Formulierungen "<i>angemessene Erweiterungen/ angemessene Weiterentwicklung/ angemessene Folgenutzung</i>" in den Spiegelstrichen 2,3 und 4 sind insofern unbestimmt, da nicht näher erläutert wird, was als angemessen anzusehen ist. Hier bitten wir um eine Präzisierung oder Erläuterung. Eine angemessene Entwicklung ist aus RVR-Sicht eine nachhaltige Entwicklung, die die ökonomischen, ökologischen und sozialen Erfordernisse gleichermaßen berücksichtigt. Um gleichwertige Entwicklungschancen in ländlichen Regionen und Ballungsräumen zu schaffen, sind Flächenausweisungen für Wohnen und Wirtschaft im ländlichen Raum unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ROG zu bewerten. Um weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden, empfehlen wir innovative und kreative Wohn- und Arbeitskonzepte im ländlichen Raum zu fördern.</p> <p>In Anlehnung an die Erläuterung zu Ziel 2-3 regt der RVR an, die Formulierung im Ziel selbst „... es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen" (Spiegelstrich 5) wie folgt zu präzisieren: „... es sich um die <i>Erhaltung oder Erweiterung</i> von Tierhaltungsanlagen handelt(...)". Damit wird deutlich, dass sich dieses Ziel an bestehende Tierhaltungsanlagen richtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung zu 5), die Ausnahmeregelung in der Festlegung allein auf Erweiterung bestehender Anlagen zu beziehen, wird nicht gefolgt. In Stellungnahmen unterschiedlicher Beteiligter wird zwar eine Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels und der Erläuterungen angeregt, .in der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird jedoch deutlich, dass die Festlegung so verstanden wurde, dass sie sich sowohl auf bestehende als auch neu zu errichtenden Standorte von Tierhaltungsanlagen bezieht. Dem durch die Klarstellung entsprechend Rechnung getragen.</p>
<b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB</b> <b>ID: 1551 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (S. 11f)  Zur Wahrung der "räumlichen und sachlichen Bestimmtheit" der Zielqualität gemäß §3 Abs. 1 Satz 2 ROG wird vorgeschlagen, die Erläuterung zu Ziel 2-4 im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p>



Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeiten von in regionalplanerisch festgelegten Ortsteilen im Freiraum zu präzisieren, da die verwendete Formulierung "bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteiles" aus Sicht des RVR als unbestimmt zu werten ist.

In Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 wird daher angeregt, einerseits eine landesweit gültige, regionale Besonderheiten berücksichtigende, quantitative Bestimmung der "bedarfsgerechten Entwicklung der Ortsteile" vorzunehmen und andererseits den Regionalplanungsbehörden eine räumliche Abgrenzung der Eigenentwicklungsortslagen in einer Erläuterungskarte oder tabellarischen Aufstellung zu empfehlen.

Beispielhafter Lösungsansatz: Quantitative Bestimmung der "bedarfsgerechten Entwicklung der Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum"

Im Regionalplan Ruhr wird mit Kenntnis der Landesplanungsbehörde der Eigenbedarf - empirisch abgeleitet im Sinne des Ziels - mit max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohnerinnen pro Jahr definiert, wobei die Realisierung von 15 Wohneinheiten pro ha zugrunde gelegt wird<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Diese Höhe ergibt aus einer empirischen Überprüfung der Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen in der Metropolregion Ruhr in den vergangenen Jahren. In den Eigenentwicklungsortslagen liegt die durchschnittliche Einwohnerdichte bei 30 Einwohnern pro ha, bei durchschnittlich 2 Personen pro Haushalt/Wohneinheit ergeben sich 15 Wohneinheiten (WE) pro ha. Im Zeitraum 2011 bis 2017 sind die Eigenentwicklungsortslagen, in denen Entwicklungen stattfanden, um 0,1 ha pro Jahr gewachsen. Dies entspricht in der Umrechnung  $0,1 \text{ ha} \times 20 \text{ Jahre} \times 15 \text{ WE} = 30 \text{ WE}$  pro Einwohner in 20 Jahren = 1,5 WE pro 1.000 Einwohner pro Jahr.

Innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans darf der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage maximal 30 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner oder 1,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen. Bleibt der Regionalplan länger als 20 Jahre in Kraft, ist danach weiterhin eine

Über die bestehenden Erläuterungen zu Ziel 2-4 hinausgehende Konkretisierungen zur Zielaussage einer bedarfsgerechten, an die vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Aus Sicht des Plangebers ist das Ziel ausreichend bestimmt bzw. bestimmbar ausgestaltet.

In den Erläuterungen zu Ziel 2-4 werden bereits die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.

Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Inanspruchnahme von max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr möglich.

Alle Siedlungserweiterungen innerhalb einer Kommune dürfen in der Summe den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nach Ziel 6.1-1 LEP nicht überschreiten. Dabei ist sicherzustellen, dass das Wachstum der EWOs für sich betrachtet und in der Summe unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. Die Siedlungsentwicklung in den EWOs ist zudem auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur (wie z.B. Einrichtungen der Nahversorgung, der medizinischen Versorgung, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie Haltestellen des ÖPNV) zu beschränken.

Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den Eigenentwicklungsortlagen unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht.

Mit diesen Regelungen wäre sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung quantitativ vorrangig in den Siedlungsbereichen erfolgt.

Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung bzw. rechtlich bestimmten Definition der EWO sollten aus RVR-Sicht von den Regionalplanungsbehörden grundzentrale Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven aus dem landesweiten Siedlungsflächenmonitoring (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt werden. Zur Würdigung der Zielqualität sollten die Ortsteile in einer Erläuterungskarte oder tabellarisch räumlich bestimmt gefasst werden.

Beispielhafter Lösungsansatz: Räumliche Bestimmung der "bedarfsgerechten Entwicklung der Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum"  
Methodisch wurde für den Regionalplan Ruhr zur Abgrenzung zwischen ASS,

Darüber hinaus stehen die Festlegungen des LEP einer räumlichen Erfassung der im Freiraum gelegenen Ortsteile in Form einer erläuternden tabellarischen Auflistung oder einer Erläuterungskarte im Regionalplan nicht entgegen. Ebenso ist es möglich, dass hierbei die im Zuge des Siedlungsflächenmonitorings erfassten Reserven sowie erhobene Infrastrukturen der Grundversorgung mitberücksichtigt werden. Eine weitergehende Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist daher nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird im Übrigen auch auf die landesplanerische Definition des Begriffs "Ortsteil" im Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.

Bezüglich der bisher vom RVR (mit Kenntnis der Landesplanungsbehörde) entwickelten Methodik zur Kategorisierung von Ortsteilen und zu den ermittelten Bedarfen der im regionalplanerischen Freiraum liegenden Ortsteilen wird im Übrigen auf die Erforderlichkeit hingewiesen, nach Inkraft-Treten der aktuellen LEP-Änderung die neuen Ziele zu beachten.

<p>EWO und Splittersiedlungen mit Kenntnis der Landesplanungsbehörde eine Methode entwickelt, bei der u.a. vorhandene Infrastruktureinrichtungen, bauleitplanerisch gesicherte Bauflächen und Flächenreserven sowie die EW Dichte (Kompaktheit der Ortslage) betrachtet wurden. Ortslagen mit mehr als 170 EW zählen dabei zu den Eigenentwicklungsortslagen, Ortslagen mit mehr als 2.500 EW regelmäßig zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen. Die Methode ist sowohl in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im <i>ruhrFIS</i> Monitoring Daseinsvorsorge 2017 näher erläutert (<a href="https://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/studie-daseinsvorsorge.html">https://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/studie-daseinsvorsorge.html</a>).</p>	
<p>Mit diesen Regelungen wäre die räumliche Bestimmtheit des Ziels sichergestellt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB</b>  <b>ID: 1552 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz und Erläuterung zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (S.14f)  Der RVR begrüßt den Grundsatz, da die regionale Zusammenarbeit damit gefördert wird. Der Regionalverband Ruhr hat bereits im Jahr 2014 zusammen mit den vom Bergbau betroffenen kreisfreien Städten, Kreise und kreisangehörigen Kommunen, der RAG AG und der RAG Montan Immobilien GmbH sowie mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine <i>Vereinbarung zur vorausschauenden Revitalisierung bedeutsamer Bergbauflächen</i> in der Metropole Ruhr beschlossen. Damit agiert die Metropole Ruhr bereits heute auf Grundlage eines regionalen Konzepts für nachhaltige Nachfolgenutzungen von Bergbauflächen gemeinsam.</p> <p>Wie andere Kohleregionen verfügt auch die Metropole Ruhr über eine Vielzahl an ehemaligen Bergbauflächen in integrierter Lage. Diese Flächen sind trotz intensiver Brachflächenrevitalisierung z.T. noch mit Restriktionen belegt und stehen daher nur z.T. für eine Nachfolgenutzung zur Verfügung. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Landesregierung den Prozess des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Branchen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.) Der Anregung, die Formulierung so zu verdeutlichen, dass die Landesregierung den Strukturwandel in allen Regionen in NRW unterstützt, wird bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Strukturwandels in der Region weiterhin begleiten und mit Fördermitteln unterstützen möchte.</p> <p>Der RVR würde es hierbei begrüßen, wenn die Landesregierung wie im Projekt <i>Gewerbliches Flächenmanagement IV</i> (GFM IV) die Aufbereitung von Brachflächen zur Mobilisierung der Gewerbeflächen durch Fördermittel weiterhin aktiv unterstützen würde. Daneben sehen wir eine gezielte Stimulierung von wirtschaftlichen Innovationen als zielführend an, um Flächenverbrauch in den Ballungsgebieten vorzubeugen und um die Grün- und Freiflächen zu schützen.</p> <p>Darüber hinaus regt der RVR an, in der Formulierung zum Regionalverband Ruhr im dritten Absatz den Terminus "außer" zu streichen. Damit wird dann deutlich, dass die Landesregierung den Strukturwandel im Ruhrgebiet und im Münsterland unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB</b>  <b>ID: 1553    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz und Erläuterung zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (S. 15f)</p> <p>Wir bedauern, dass der Grundsatz gestrichen werden soll. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Städte, Kommunen und der Regionen nach § 2 Abs. 2 Satz 4-6 ROG sehen wir eine präzise Vorgabe des Flächensparens als sinnvoll und notwendig an, um weiterhin das Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft zu verfolgen. Der Regionalverband Ruhr kann nicht nachvollziehen, dass der Grundsatz 6.1-2 als ein Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB</b>  <b>ID: 1554    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur(S. 28f)</p> <p>Der Regionalverband Ruhr bittet die Landesregierung, der gesetzlichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung bezieht sich nicht auf Festlegungen, die Gegenstand</p>

<p>Verpflichtung gemäß § 10 BNatSchG nachzukommen und ein Landschaftsprogramm zu erarbeiten.</p>	<p>dieses Änderungsverfahrens sind. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB</b>  <b>ID: 1555 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel und Erläuterung zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (S. 33f)  Den Klimaschutz aktiv zu gestalten und die Energiewende umzusetzen gehört zu den Zielen des Regionalverbandes Ruhr. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele ist ein Ansatz, Windkraftanlagen im Wald zu errichten. Dabei ist darauf zu achten, dass gleichermaßen Standortpotentiale optimiert genutzt und Waldfunktionen nachhaltig gesichert werden. Dies ist aus Sicht des RVR kein Widerspruch. Vielmehr ist ein an Sachgesichtspunkten ausgerichteter Ansatz notwendig.</p> <p>Der RVR ist zusammen mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung <i>Ruhr Grün</i> Grundeigentümer von Waldflächen im Verbandsgebiet. Bei der Flächen- und Standortwahl für Windkraftanlagen sind aus Sicht von RVR Ruhr Grün insbesondere folgende objektive Gesichtspunkte maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Windgeschwindigkeiten,</li> <li>• Ausschlussgebiete zum Schutz von Natur und Landschaft,</li> <li>• Natura 2000 Schutzgebiete,</li> <li>• Abstände zu bebauten Gebieten,</li> <li>• Abstände zu Verkehrswegen,</li> <li>• Weitere forstliche Belange (z.B. Erholungswald, landschaftsprägender Waldbestand, Bodendenkmal, Versuchs- und Beobachtungsfläche, geprüfter oder ausgewählter Saatgutbestand bzw. Samenplantage, etc.),</li> <li>• Forstbetriebliche Belange (z.B. wertvolle Bestände, Destabilisierung von Waldbeständen durch Rodungsflächen, Wegeaus- und Neubau in schwierigen Lagen),</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehende rechtliche Bindungen (z.B. Kompensationsmaßnahmen),</li> <li>• Wasserrecht,</li> <li>• Avifauna,</li> <li>• Fledermausvorkommen,</li> <li>• Wegeinfrastruktur sowie die</li> <li>• Einspeisung in das Stromnetz.</li> </ul> <p>Den Bedürfnissen des Verbandes und seiner Mitgliedskörperschaften wird bei allen Überlegungen Rechnung getragen. Es existieren flexible und vielfältige Möglichkeiten, um den Ausbau der Windenergie an den örtlichen Wünschen der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger auszurichten. Der RVR sieht daher die pauschale Ablehnung von Windenergieanlagen im Wald als nicht zielführend an. An dieser Stelle verweist der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange auf die ausführliche Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde und schließt sich dieser an.</p>	<p>ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).</p>
<p><b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB</b>  <b>ID: 1556 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S. 40f)</p> <p>Die beabsichtigte Änderung der Rohstoffsicherung ausschließlich über Vorranggebiete und der Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht des RVR ein Widerspruch zu der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG. Durch den Entfall der Ausschlusswirkung sehen wir die Gefahr, dass in Teilregionen mit flächigem Rohstoffvorkommen, wie z.B. im Kreis Wesel, einer ungeordneten Entwicklung von Abgrabungen Vorschub geleistet werden würde und damit ein Ausgleich zwischen den sozialen/ gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernissen nicht sichergestellt werden kann. Die Belastungsgrenze ist bereits heute schon für einige Kommunen und Teilregionen erreicht. Auch die in der Begründung genannte Verfahrenserleichterung rechtfertigt aus unserer Sicht nicht den Verlust einer geordneten, zeitlich und räumlich</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>

gesteuerten, nachhaltigen Planung der Rohstoffgewinnung. Der RVR regt an, an der bewährten Regelung festzuhalten, dass BSAB generell als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind.

Des Weiteren bitten wir, den Niederrhein wie in den Scopingunterlagen genannt, als besondere planerische Konfliktlage wieder mit aufzunehmen. Der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange verweist auf die ausführliche Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde und schließt sich dieser an.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
<b>Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB</b> <b>ID: 1557 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel und Erläuterung zu 10.2-5 Solarenergienutzung (S. 52f)  Wir bitten um Konkretisierung, welche Korridorbreite der Begriff "<i>entlang</i>" umfasst. Der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange verweist an dieser Stelle auf die ausführliche Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde und schließt sich dieser an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Eine landesweit verbindliche Definition des Begriffes "entlang" wird abgelehnt. Eine Entscheidung, wie die Eingrenzung des Begriffes "entlang" erfolgt, sollte wie bisher "vor Ort", in Abstimmung der regionalen und kommunalen Planungsträger erfolgen. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen haben zum Teil sehr unterschiedliche Ausgangslagen und müssen daher unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anlegen. Diese sollten nicht durch pauschalisierende landesweite Regelungen unnötigerweise eingeeengt werden.</p>



## Reiterverein Seydlitz Kamp

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Reiterverein Seydlitz Kamp</b> <b>ID: 2562 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil durch dieses Gebiet der Eureggio Reitweg führt. Der für unseren Verein, aber auch für die angrenzenden Reitvereine Rheurdt und Sevelen eine große Rolle spielt und die Vereine immer verbunden hat. Ein Ausreiten wäre nicht mehr möglich, da ein Ausweichen direkt auf die B 510 führen würden und dort besteht natürlich Unfallgefahr. Wir sprechen uns als RV Seydlitz Kamp entschieden dagegen aus dieses große Naherholungsgebiet für Reiter und Pferd (einige Pferdehöfe sind dort auch angesiedelt) auszukiesen. Weiterhin befürchten wir, dass wir durch den Austritt zahlreicher Mitglieder, die versuchen werden, in einem Gebiet mit intaktem Ausreitgebiet einen Verein zu finden, auch finanzielle Verluste erleiden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der</p>

Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: Reiterverein Seydlitz Kamp**  
**ID: 2563 Schlagwort: k.A.**

Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil wir wissen, solange Kies, ohne dass von der Kiesindustrie Zahlen genannt werden, in riesigen Mengen exportiert werden kann, man nicht von einer Rohstoffsicherung und Kiesreserven sprechen kann und offen zu legen, welcher Bedarf überhaupt nötig wäre und weil der Niederrhein als Kulturlandschaft unbedingt zu schützen ist.  
Wir fordern Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten.  
Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.

## Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V.</b> <b>ID: 2462 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Reit- und Fahrverein Rheurdt 1892 e.V. ist gegen die Änderung des Ziels 9.2-1.</p> <p>Durch das Planungsgebiet im Dachsbruch/ Wickrather Feld verläuft beispielsweise ein Euregio Reitweg, der seinerzeit extra für die Reiterinnen und Reiter geschaffen wurde. Der Reitweg wird von vielen Reitern unseres Vereins und zudem auch von vielen Hobby-Reitern genutzt. Durch stark befahrene Straßen, sind Reiter und auch Fahrer darauf angewiesen sich vornehmlich mit ihren Pferden auf landwirtschaftlichen Wegen und Reitwegen aufzuhalten, um sich und andere nicht unnötig in Gefahr zu bringen. Außerdem ist die Strecke reizvoll für Reiter und Pferd, um entspannt und ohne Stress die Natur zu genießen.</p> <p>Unser Verein unterhält zudem eine große Fahrsportabteilung – Vor knapp 4 Wochen fanden bereits zum 3. Mal die Rheinischen Meisterschaften im Gespannfahren auf unserer Anlage an der Kirchstraße in Rheurdt statt. - Die Vereinsanlage befindet sich schätzungsweise nicht einmal 1 km von dem geplanten Abbau-Gebiet entfernt. Unsere Gespannfahrer nutzen die naturnahen Wirtschaftswege und Feld- und Waldränder zwischen Oermter Berg und Dachsberg regelmäßig für Trainingszwecke. Diese Möglichkeiten möchten wir im Sinne unserer Mitglieder erhalten und teilen Ihnen daher unseren Standpunkt mit.</p> <p>In wieweit die Umnutzung dieses großen Gebietes sich auch auf die Randgebiete z. B. in Sachen Grundwasser auswirken, vermögen wir nicht abzuschätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich</p>

Jedoch möchten wir auch dies zur Berücksichtigung in die Entscheidungsfindung einbringen.

Der Pferdesport wird in unserer Region groß geschrieben, da jedoch die Möglichkeiten sich frei als Reiter oder Gespannfahrer mit seinem Pferd zu bewegen immer mehr eingeschränkt werden, möchten wir hiermit unseren Einwand aussprechen und um den Erhalt von Flora und Fauna im Dachsbruch / Wickrather Feld bitten.

Wir erheben Einspruch!

bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V.</b> <b>ID: 2564 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Reit- und Fahrverein Rheurdt 1892 e.V. ist gegen die Änderung des Ziels 9.2-1.</p> <p>Durch das Planungsgebiet im Dachsbruch/ Wickrather Feld verläuft beispielsweise ein Euregio Reitweg, der seinerzeit extra für die Reiterinnen und Reiter geschaffen wurde. Der Reitweg wird von vielen Reitern unseres Vereins und zudem auch von vielen Hobby-Reitern genutzt. Durch stark befahrene Straßen, sind Reiter und auch Fahrer darauf angewiesen sich vornehmlich mit ihren Pferden auf landwirtschaftlichen Wegen und Reitwegen aufzuhalten, um sich und andere nicht unnötig in Gefahr zu bringen. Außerdem ist die Strecke reizvoll für Reiter und Pferd, um entspannt und ohne Stress die Natur zu genießen.</p> <p>Unser Verein unterhält zudem eine große Fahrsporthabteilung – Vor knapp 4 Wochen fanden bereits zum 3. Mal die Rheinischen Meisterschaften im Gespannfahren auf unserer Anlage an der Kirchstraße in Rheurdt statt. - Die Vereinsanlage befindet sich schätzungsweise nicht einmal 1 km von dem geplanten Abbau-Gebiet entfernt. Unsere Gespannfahrer nutzen die naturnahen Wirtschaftswege und Feld- und Waldränder zwischen Oermter Berg und Dachsberg regelmäßig für Trainingszwecke. Diese Möglichkeiten möchten wir im Sinne unserer Mitglieder erhalten und teilen Ihnen daher unseren Standpunkt mit.</p> <p>In wieweit die Umnutzung dieses großen Gebietes sich auch auf die Randgebiete z. B. in Sachen Grundwasser auswirken, vermögen wir nicht abzuschätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich</p>

Jedoch möchten wir auch dies zur Berücksichtigung in die Entscheidungsfindung einbringen.

bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Rhein-Erft-Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Rhein-Erft-Kreis</b> <b>ID: 1305 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen (S. 13 – 15) Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Umgang mit dem Strukturwandel in den Koh- leregionen wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sind der Grundsatz und die dazugehörigen Erläuterungen unklar formuliert und bedürfen dringend einer Konkretisierung, möglicher- weise durch eine Formulierung als "Ziel" im LEP.</p> <p>Die in den Erläuterungen zum Grundsatz enthaltenen Ausführungen zur Sonderstellung der Kommunen des Rheinischen Reviers bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete sind ein begrüßenswerter Ansatz, um den laufenden Strukturwandel im Rheinischen Revier positiv zu gestalten. In den Erläuterungen bleibt aber offen, wie mit den beste- henden Planungsinstrumenten eine Sonderstellung des Rheinischen Reviers bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete realisiert werden soll. Die Ausführungen sind zwingend zu konkretisieren und entsprechende Umsetzungsstrategien und - instrumente explizit zu benennen.</p> <p>Der Rhein-Erft-Kreis hat bereits in der Vergangenheit, z. B. in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Neuaufstellung des LEP, auf die besondere Herausforderung der Tagebauanrainer-Kommunen verwiesen und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen gefordert. Dabei hat der Rhein-Erft-Kreis auch immer darauf verwiesen, dass für eine Region im Wandel eine Bedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen aufgrund einer Trendfortschreibung nicht zielführend sein kann und es daher anderer Methoden und Instrumente bedarf. Diese sind bereits im LEP zu benennen, damit die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern geändert, als das der Grundsatz konkretisiert wird.</p> <p>Zur Sonderstellung der Kommunen im RR bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf verwiesen, dass dies der Regionalplanung obliegt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insofern wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu der Frage, der Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4, wird mitgeteilt, dass mit der LEP Änderung die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen werden. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet. Insofern ist eine Befreiung von Ziel 2-3 und 2-4 (neu) nicht erforderlich.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der</p>



<p>Regionalplanungsbehörde, die Möglichkeit und Flexibilität haben, regionale Besonderheiten ausreichend zu berücksichtigen. Dabei bitten wir auch zu prüfen, ob nicht auch eine Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4 für die Region hilfreich sein kann.</p>	<p>Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Rhein-Erft-Kreis</b> <b>ID: 1306 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (S. 15 – 19) Der Rhein-Erft-Kreis ist Mitglied im Trägerkreis Allianz für die Fläche. Gemeinsam mit den anderen Partnern des Trägerkreises setzt sich der Rhein-Erft-Kreis für eine deutliche Vermin- derung des künftigen Flächenverbrauchs in NRW ein. An der grundsätzlichen Zielsetzung ei- ner deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs ist weiterhin festzuhalten, denn nur so kann der Freiraum mit seinen wichtigen Funktionen wie Klima, Naturraum-, Bodenschutz und Erholung sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden. Der gesteigerte Stellenwert der Fläche zeigt sich auch in gesetzlichen Neuerungen. Mit Änderung des UVPG vom 20.07.2017 wurde die Fläche als Schutzgut neu aufgenommen. Mit Novellierung des BauGB im Jahre 2017 wurde für die Bauleitplanung die Fläche als zu berücksichtigender Umweltbe- lang neu aufgenommen. Durch die beiden gesetzlichen Neuerungen wird deutlich, dass dem Flächenverbrauch sowohl auf gesetzgeberischer Ebene wie auch im Bewusstsein der Bevölkerung ein neuer Stellenwert beigemessen wird, der sich auch im LEP widerspiegeln sollte. Ein zukunftsweisender LEP sollte auch künftig die Zielrichtung des Flächenschutzes und der Re- duzierung der Flächenneuinanspruchnahme anstreben. Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes 6.1-2 : Leitbild "flächensparende Siedlungsent- wicklung" begegnet daher erheblichen Bedenken. Hier muss bedacht werden, dass ein Grundsatz im LEP einer Abwägung unterliegt. Daher gibt es keine "Kontigentierung" des Flächenverbrauches im engeren Sinne (wie man bei der Nennung einer Zahl - 5 ha- vermuten könnte). Die kommunale Praxis braucht hier eher eine flexible Anwendung der Instrumente des Landesentwicklungsplanes durch die staatlichen Mittelbehörden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird nicht rückgängig gemacht. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16), ermöglichen es eben aber auch gleichzeitig, Freiraum dort, wo es erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen - und tragen so den entsprechenden Forderungen des Beteiligten nach ausreichender Flexibilität Rechnung.</p>

<p>(Bezirksregierungen). Dies gilt unbedingt in einer wachsenden Region im Umfeld von Köln, in dem die zusätzlichen Flächenbedarfe eben nicht wie in anderen Bereichen des Landes durch Aktivierung/Wiedernutzung von Brachflächen befriedigt werden können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Rhein-Erft-Kreis</b>  <b>ID: 1307    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S. 40; 43-46)  Im bisher geltenden LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese regionale Steuerung der Rohstoffgewinnung soll geändert werden, so dass nur noch bei besonderen Konfliktlagen Konzentrationszonen festzulegen sind.</p> <p>Diese Änderung wird vom Rhein-Erft-Kreis abgelehnt, da es sich bei Vorhaben zur Rohstoffgewinnung grundsätzlich um sehr konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen und auch dem Schutzgut Mensch führen können. Im Rhein-Erft-Kreis gab es in der Vergangenheit erhebliche Konflikte zwischen Abgrabungsinteressen einerseits und kommunalen und/oder naturschutzfachlichen Belangen andererseits. Wegen der grundsätzlichen Eignung sehr vieler Freiräume des Rhein-Erft-Kreises für die Rohstoffgewinnung von Kiesen, Sanden und Quarzkiesvorkommen und der guten Erschließung dieser Freiräume durch ausgebaute Bundesstraßen und viele Autobahnanschlüsse besteht ein hohes Potential wirtschaftlich erschließbarer Flächen für die Rohstoffgewinnung. Ein Lenkungsinstrument wie die Ausweisung von "Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe" mit Konzentrationswirkung ist daher dringend erforderlich, um eine geordnete und konfliktfreie Ausweisung von Abgrabungsflächen zu ermöglichen. Aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises ist</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der</p>

daher eine Steuerung der Rohstoffgewinnung über die Regionalplanung erforderlich und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden.

Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären die Ausführungen zu den "Besonderen Konfliktlagen" zwingend zu konkretisieren. Ansonsten ist zu befürchten, dass in den Planungsregionen unterschiedlich damit umgegangen wird. Wie oben beschrieben ist der Rhein-Erft-Kreis ein Beispiel für diese "Besonderen Konfliktlagen" und bedarf daher der regionalplanerischen Steuerung.

Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen für besondere Konfliktlagen werden weiter konkretisiert. Die Erläuterungen bieten den regionalen Planungsträgern eine Hilfestellung zur Bestimmung besonderer Konfliktlagen und lassen gleichzeitig Raum zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

**Beteiligter: Rhein-Erft-Kreis**  
**ID: 1308 Schlagwort: k.A.**

<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52; 59-60) Im neuen Grundsatz 10.2-3 gibt der geänderte LEP einen "planerischen Vorsorgeabstand" von Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor. Für Allgemeine und Reine Wohngebiete soll dieser Abstand 1.500 Meter betragen. Laut Begründung ist dies eine "Empfehlung", soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der praktische und vor allem rechtssichere Umgang mit dieser unklar formulierten und rechtlich schwer einzuordnenden Regelung ist ausgesprochen schwierig. Aufgrund des weiträumigen Flächenausschlusses ist hier mit einer großen Zahl von Klagen zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB</p>
--	--

erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.</b> <b>ID: 1938 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Streichung von Grundsatz 6.1-2 Leitbild. „flächensparende Siedlungsentwicklung“</p> <p>Der Grundsatz, wonach die Regional- . und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, soll gestrichen werden. Die vorangegangene Landesregierung hat im Kontext der umfassenden Modernisierung des LEP diesen Grundsatz erstmalig mit einem quantifizierbaren-Ziel hinterlegt.. Zielsetzung dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu gewährleisten, die mittelfristig den Flächenverbrauch begrenzt.</p> <p>Mit der Aufgabe des Grundsatzes wird die auf Nachhaltigkeit angelegte Entwicklungslinie verlassen. Fläche ist endlich. Die Heimatverbände sehen den damit freigegebenen Flächenverbrauch ausgesprochen kritisch. Etwa ein Fünftel der Landesfläche ist bereits versiegelt. Dies betrifft Lebensräume von Flora und Fauna, aber auch kulturlandschaftliche Aspekte. Sicherlich hat die Entwicklung Einfluss auf historisch wertvolle Bereiche rund um Städte und Dörfer.</p> <p>Wenngleich sich die Kommunen bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten müssen - d.h. die Planung muss erforderlich sein und mit Grund muss und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden -, sehen wir die Gefahr einer unverhältnismäßigen Flächeninanspruchnahme. Bei Abwägungsprozessen zwischen Natur- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbauandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Von einer einseitigen Entscheidung zugunsten wirtschaftlicher Aspekte kann daher auch nicht die Rede sein.</p>

Landschaftsschutz. und Wirtschaftlichkeit dar( nicht einseitig zugunsten wirtschaftlicher Aspekte entschieden werden.	
<b>Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.</b> <b>ID: 1939 Schlagwort: k.A.</b>	
Streichung Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3, Nationalpark Senne Die Änderung des LEP sieht vor, die Option zu streichen, dass nach Aufgabe der . militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne dort ein Nationalpark errichtet werden kann.Nach 125 Jahren militärischer Nutzung bietet sich die Möglichkeit, das einzigartige Naturgebiet Senne als Schutzgebiet und Nationalpark zu erhalten. Die Heimatverbände plädieren dafür, diese Möglichkeit der Ausweisung eines Nationalparks Senne nicht zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.Ungeachtet dessen zeigt das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
<b>Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.</b> <b>ID: 1940 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Heimatverbände begrüßen ausdrücklich, die Ziele der Landesregierung, keine Windenergieanlagen in Wäldern zuzulassen und den entsprechenden Passus im LEP zu streichen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.</b> <b>ID: 1941 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Zur Änderung dieser Passage im LEP wird ausgeführt: „Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die

<p>Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: [ .. ]-Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz."</p> <p>Die Heimatverbände sehen eine Verlagerung der Steuerung des Windenergieausbaus auf die Kommunen skeptisch. Es handelt sich um komplexe Vorhaben. Wir befürworten, dass die entsprechenden Kompetenzen bei den Bezirksregierungen verbleiben.</p>	<p>Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.</b>  <b>ID: 1942 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziele 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen</p> <p>Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Dies kann für entsprechende Orte sicherlich eine Chance in Bezug auf Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Entwicklung sein. Die Heimatverbände begrüßen diese Zielsetzung, sofern der Flächenverbrauch mit Augenmaß vorstattengeht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>



## Rhein-Sieg-Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b> <b>ID: 1023    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Rhein-Sieg-Kreis mit seinen vielfach ländlich geprägten Strukturen begrüßt grundsätzlich die seitens der Landesregierung angestrebten gleichwertigen Entwicklungschancen von ländlichen und Ballungsräumen.</p> <p>So hatte denn der Rhein-Sieg-Kreis bereits in seiner Stellungnahme zur Neuauftellung des LEP 2017 zu Ziel 2-3/ 6.2-1 i. V. m. Grundsatz 6.2-3 "Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile" einschl. Erläuterungen u.a. bereits angeregt:</p> <p><i>„(...) Häufig übernehmen im regionalplanerischen Freiraum gelegene Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile. Zur Sicherung, ggf. auch Ergänzung vorhandener öffentlicher und privater Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen muss diesen Ortsteilen - wenn auch im Freiraum gelegen- eine Siedlungsentwicklung zugestanden werden, die über den Eigenbedarf hinausgeht. Dies ist in geeigneter Form, z.B. durch Ausführungen in den Erläuterungen, sicher zu stellen. (...)“</i></p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b> <b>ID: 1024    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 wurde im LEP 2017 um einen Ausnahmetatbestand im Freiraum anzusiedelnder Vorhaben des Bundes und des Landes (z.B. forensische Kliniken, JVA) ergänzt.</p> <p>Dieser Ausnahmetatbestand ist um kommunale Einrichtungen der Daseinsfürsorge (z.B. Feuer- und Rettungswache), die zunehmend im planerischen Außenbereich in Betracht kommen, zu ergänzen. In Anlehnung an den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wird für Ziel 2-3 folgende Ergänzung begrüßt:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Ergänzung für die Erläuterung ist bereits im Erläuterungstext enthalten.</p>

<p>"Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]</p> <p>- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand und Katastrophenschutz dies erfordert. [...]"</p> <p>Die Erläuterungen sind um diesen Tatbestand zu ergänzen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b>  <b>ID: 1025 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.1.1 legt fest, dass in Regional- und Flächennutzungsplänen vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht und soweit sie noch nicht über die verbindliche Bauleitplanung gesichert sind, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 6,7 -Allgemein- ausgeführten Gründen sollte diese Regelung zumindest in einen Grundsatz umgewandelt werden.</p> <p>Eine Ausgestaltung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist -wie oben bereits ausgeführt- nur möglich, wenn nachhaltige Flächensteuermöglichkeiten und Planungsalternativen zur Verfügung stehen. Dies erfordert eine Modifikation der Bedarfsberechnungsmodelle:</p> <p>Wohnbauflächen  Wenn auch die Bezirksregierung in begründeten Fällen, z.B. auf Grundlage empirischer Ermittlungen, von der vorgegebenen Berechnungsmethode abweichen darf, kann die Methode lediglich die Bedarfe auf der Grundlage kurzfristiger Entwicklungen darstellen. Es wird unterstellt, dass ortsspezifische Besonderheiten wie z.B. Ansiedlungs- oder Wanderungsverhalten aufgrund von Überschwappeffekten aus angrenzenden Ober- und Mittelzentren sowie die flächenmäßigen Auswirkungen eines Zuzuges/ Ansiedlung von Flüchtlingen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

hierbei noch keine Berücksichtigung finden.

#### Wirtschaftsflächen

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen wurde in Absprache zwischen der "Landesregierung Rot/Grün" und der Bezirksregierung Köln (BRK) aufgrund des für den BRK noch nicht vorliegenden Siedlungsflächenmonitorings auf Basis der Methode GIFPRO ermittelt. Die ermittelten Bedarfe wurden seitens der BRK um einen Flexibilitätszuschlag von 20 % erhöht.

Ergänzend ist auch hier analog zu der Wohnbauflächenentwicklung zu berücksichtigen, dass Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen müssen, um Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen oder Entwicklungsblockaden zu verhindern.

Korrespondierend zu den Ausführungen betreffend die Siedlungsentwicklung ist das Thema Siedlungsflächenmonitoring zu betrachten.

#### Siedlungsflächenmonitoring

Es wird grundsätzlich begrüßt, die Erfassungsschwelle für das in § 4 LPIG geregelte Siedlungsflächenmonitoring allgemein verbindlich festzulegen. Dabei sollte aus nachstehenden Gründen allerdings zwischen 0,2 ha für verdichtete und 0,5 ha für ländliche Räume differenziert werden:

Die Zweckmäßigkeit des Siedlungsflächenmonitorings ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Allerdings ist die Notwendigkeit des Detaillierungsgrades der Erfassung, insbesondere ein generelles Herunterbrechen auf Flächen ab 0,2 ha, in Zweifel zu ziehen; dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regionalplanung 1 :50.000.

Den Flächenreporten 2010 und 2012 lag für die Kommunen des RSK in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln eine (Flächen-)Erfassungsschwelle von 0,5 ha zugrunde. In 2014 wurde seitens der BR Köln die Datenerhebung, insbesondere der Schwellenwert geändert. Kommunen waren nunmehr gefordert, alle "Flächenreserven" ab einer Größe von 0,2 ha zu erfassen.

Dies entspricht im ländlich strukturierten Raum häufig 1-3 Baulücken bzw.

mindestens 1-2 Hausgartengrößen; klassische Dorfanger im ländlichen Raum sind bereits deutlich größer. Über die Eignung z.B. eines Dorfangers als Flächenreserve kann erst auf der Grundlage planerischer Konzepte und entsprechender kommunaler Beschlussfassungen entschieden werden. Die planerische Verfügbarkeit von Hausgärten/ Baulücken steht in Abhängigkeit zu privaten Interessenslagen. Die Anwendung der Instrumentarien des BauGB wie z.B. Baugebote nach § 176 BauGB ist für Kommunen jenseits einer bestimmten Größenordnung und damit für die Kommunen des RSK unrealistisch. Entsprechend differenziert zu betrachten ist der gerade in ländlich strukturierten Kommunen mit der Erhebung bzw. auch Nacherhebung verbundene Verwaltungsaufwand und damit einhergehende Kostenaufwand. Bei vielen kreisangehörigen Kommunen stehen die zur Disposition stehenden Daten, zumindest in der nunmehr geforderten Erhebungstiefe, nicht zur Verfügung und sind auch nicht zeitnah zu erheben. Soweit die Kommunen allerdings im Rahmen des Monitorings aus o.a. Gründen keine 0,2 ha - Flächen melden, werden die der BR vor liegenden - eher restriktiven- Daten dem Monitoring zugrunde gelegt und bei -nach dortiger Datenlage- ausreichenden „Flächenreserven“ die Inanspruchnahme von "neuen" Flächen verweigert. Soweit denn vorgenannte nicht verfügbare Flächen bei der BR als "Flächenreserven" in eine Trendfortschreibung einfließen, wird die kommunale Planungshoheit weitere Restriktionen erfahren, bedarfsorientierte Kommunalentwicklung wird unterbunden, zumindest deutlich erschwert. Vorgenannte Differenzierung der Erfassungsschwelle würde den Verwaltungsaufwand der Kommunen reduzieren und zu größerer Akzeptanz beitragen. Entsprechend wird angeregt, bei der Festlegung landeseinheitliche Erhebungsschwellen o.a. Aspekte zu berücksichtigen. Zwischen verdichteten und ländlich strukturierten Räumen mit jeweils 0,2 und 0,5 ha Erfassungsschwelle ist dabei zu differenzieren.

**Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis**  
**ID: 1026    Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 6.1-4 "Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen" einschl. Erläuterungen</p> <p>Der Zielfestlegung, dass die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird geteilt.</p> <p>Insbesondere in ländlich strukturierten Bereichen mit topografischen Besonderheiten kann jedoch in Ausnahmefällen, unter Abwägung aller Aspekte, eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen zweckmäßig sein. Insofern wird weiterhin angeregt, den Regelungsinhalt in einen Grundsatz umzuwandeln bzw. in sonstiger geeigneter Form vorgenannte Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b>  <b>ID: 1027    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" einschl. Erläuterungen</p> <p>Betreffend "bedarfsgerechter" Flächenermittlung siehe Ausführungen zu Kapitel 6.1-1.</p> <p>Wie bereits im Zuge der Neuaufstellung des LEP 2017 angeregt, muss es möglich sein, über eine Bauleitplanung gewerbebetrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen bzw. vorzuhalten. Dies sollte in geeigneter Weise sichergestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde im Rahmen des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens bereits Rechnung getragen. Über die Änderung von Ziel 2-3 wurden auch für Betriebe, die im regionalplanerisch dargestellten Freiraum liegen, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Bei bereits in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegenden Betrieben besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese GIB zu erweitern – und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Bauleitplanung zu schaffen.</p>
<p><b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b>  <b>ID: 1028    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Ziel 7.6 Tourismus und Naherholung (-neu einzufügen-)</p> <p>Die Tourismusbranche hat in den nächsten Jahren weltweit weiterhin große Wachstumsaussichten. In Nordrhein-Westfalen trägt der Tourismus wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zum Bruttoinlandsprodukt bei. Jedoch wird die Tourismusentwicklung in Deutschland wie auch in . Nordrhein-Westfalen von veränderten Rahmenbedingungen entscheidend geprägt. NRW konkurriert schon lange nicht mehr nur mit den anderen Destinationen Deutschlands, sondern letztlich mit allen Reisezielen weltweit. Vor diesem Hintergrund muss der eingeschlagene Weg des Qualitätstourismus in NRW konsequent fortgesetzt werden. Entscheidende Herausforderungen für die Zukunft des Tourismus stellen dabei der demografische Wandel (Verschiebung bei Kunden- und Bedarfsstruktur), der digitale Wandel (Information/Kommunikation, touristische Nutzungsformen), und auch Veränderungen bei der Mobilität (Fahrradtourismus, E-Mobilität/Ladeinfrastruktur, ÖV-Ausbau) dar. Jeder dieser Transformationsprozesse übt erheblichen Anpassungsdruck auf die bestehende touristische Infrastruktur aus. Angesichts der Notwendigkeit des Umwelt- und Ressourcenschutzes auf der einen Seite sowie der gesellschaftlichen Verpflichtung zur Gewährleistung eines Tourismus für alle Menschen unabhängig von körperlichen Einschränkungen auf der anderen Seite bilden "Nachhaltigkeit" und "Tourismus für Alle" wichtige Grundprinzipien in der Tourismusentwicklung. Aufgrund dieser Entwicklungen wird es als unabdingbar erachtet, dem Thema "Tourismus und der Naherholung" einen höheren Stellenwert im LEP einzuräumen. Dies wurde bereits in der ersten Stellungnahme deutlich.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen wurde in den letzten Jahren - nicht zuletzt auch durch umfangreiche Förderungen (Erlebnis.NRW) eine qualitativ hochwertige Ausstattung für den Tourismus geschaffen, die gleichzeitig auch für die Naherholung genutzt wird. In den traditionellen wie auch in den neu etablierten Tourismusgebieten (Bergisches Wanderland, Naturregion Sieg, Neanderland etc.) existieren die Voraussetzungen für die Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich. Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schönheit und Vielfalt der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen beziehen sich auf neue Festlegungen, die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind, das sich bewusst auf die Änderung einzelner Festlegungen bezieht. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>
---	---

Landschaft ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Zusätzlich müssen dafür auch flexible Möglichkeiten geschaffen werden, um dem Transformationsdruck der Mega-Trends Digitalisierung, Veränderungen bei der Mobilität und demographischer Wandel gerecht zu werden. Um die Nachhaltigkeit dieser Weiterentwicklung und Neugestaltung zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten touristischen Entwicklungsstrategie. In den Tourismusregionen sollen daher, in Abhängigkeit von ihrer natürlichen Ausstattung und ihrer Lage, neben den allgemeinen touristischen Angeboten in Teilgebieten weitere besondere Angebote für spezielle Nutzergruppen geschaffen werden, damit die Bekanntheit und Anziehungskraft des jeweiligen Gebietes insgesamt erhöht wird.

Die Wertigkeit des "Tourismus und der Naherholung" wird im LEP bereits in der Einleitung dokumentiert, allerdings findet sich dieser hohe Stellenwert (z.B. durch ein eigenes Kapitel) in der weiteren Dokumentation nicht wieder. Vielmehr wird der Tourismus auf die siedlungsnahen baulichen Freizeitanlagen reduziert (siehe Kapitel 6), im Kapitel 7 "Freiraum" finden der Tourismus und die Naherholung keine Darstellung.

Entsprechend wird es für erforderlich gehalten, in Kapitel 7 unter 7.6 "Tourismus und Naherholung" einen neuen Grundsatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, gestärkt werden, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Sofern diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist der Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung sowohl des ländlich geprägten Raums als auch der Städte von hoher Bedeutung.

Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Dabei sollen sich

alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen.  
In den Tourismusregionen ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln. Grenzübergreifende Anforderungen sind in die Entwicklung einzubeziehen.

Bei der weiteren touristischen Entwicklung Nordrhein-Westfalens sollen die Schwerpunkte "Kultur", „Natur“, „Aktiv“, „Stadt“, „Event“, „Business“ sowie "Wellness / Gesundheit" im Vordergrund stehen. Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt von Urbanität und Freiraum erhalten und zur Stärkung der touristischen Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden.

Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Natur- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiter entwickelt werden.

Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Im Hinblick auf die Belange des sanften Tourismus sind überregionale und touristische Radwege, insbesondere wenn Sie der Verknüpfung bestehender Radwegeverbindungen dienen, ein vorrangiges Ziel der Landesplanung. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länderübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden.

Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV ist zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen."

**Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis**  
**ID: 1029 Schlagwort: k.A.**



<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Neuformulierung dieses Ziels stellt alle sechs Flughäfen in NRW auf eine Stufe und soll unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung den Wettbewerb zwischen den Standorten fördern. Es besteht jedoch die Gefahr der Fehlallokation von öffentlichen Mitteln, so dass der Rhein-Sieg-Kreis sich dafür ausspricht, die bestehende Unterscheidung in bedarfsgerecht zu entwickelnde landesbedeutsame Flughäfen und in zu sichernde regionalbedeutsame Flughäfen, deren Entwicklung im Einklang mit den landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll, beizubehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>
<p><b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b>  <b>ID: 1030    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" einschl. Erläuterungen</p> <p>Auf Grund neuer Entwicklungen ist der Hafen Niederkassel (neuer KV-Terminal im Ortsteil Lülisdorf) im LEP zu ergänzen. Die Betreiber sind die Unternehmen Evonik und die Duisburger Hafen AG.</p> <p>Es wird weiterhin angeregt, dass das landesbedeutsame Hafenkonzept durch ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Das Ziel 8.1-9 bezieht sich auf die planerische Sicherung von landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen. Dazu hat das Hafenkonzept bestimmte Kriterien (Umschlag &gt; 2 Mio. t/Jahr,</p>

<p>regionales Hafen- und Logistikkonzept ausdifferenziert bzw. spezifiziert und regionalplanerisch manifestiert wird.</p>	<p>wasserseitiger Containerumschlag &gt; 50.000 TEU/Jahr oder die die besondere standortpolitische Bedeutung) aufgestellt, die für den LEP übernommen worden sind.</p> <p>Mit dem Änderungsentwurf erfolgt die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b>  <b>ID: 1031 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe", Änderung der Ziele 9.2-2 "Versorgungszeiträume" und 9.2-3 „Fortschreibung", Einfügung des neuen Grundsatzes 9.2 -4 "Reservegebiete" Betreffend o.a. Regelungen wird die Beibehaltung der bisherigen Ausschlusswirkung von BSAB-Konzentrationszonen für sinnvoll erachtet, um eine bestmögliche Steuerung der unterschiedlichen Freiraumansprüche in den Bereichen zu gewährleisten, in denen sich großflächige Lagerstätten, vor allem von Lockergesteinen, befinden. Eine mögliche Zersplitterung der Landschaft</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der</p>

durch eher kleinflächige Abgrabungsbereiche mit jeweils neuen Erschließungsstraßen würde dem Erhalt und der Entwicklung von (Sekundär-) Lebensräumen für Offenland- und Pionierarten, die auf größere zusammenhängende Biotope angewiesen sind, zuwiderlaufen.

*Weitere Ausführungen sind beigefügter Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.05.18 an die Bezirksregierung Köln im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplanes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zu entnehmen. Die Stellungnahme ist analog auf den LEP übertragbar. Aus Sicht der Abgrabungsgenehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sollte das Abgrabungsgeschehen auch zukünftig durch BSAB mit Konzentrationswirkung (... ) auf Ebene der Regionalplanung gesteuert werden. Vorteile werden u. a. in folgenden Punkten gesehen:*

- Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen können die erforderlichen Erschließungsanlagen (insbesondere Zuwegungen) zu den Abgrabungen, die mit den Abgrabungen verbundenen Emissionswirkungen sowie die betrieblichen Anlagen (Kiesaufbereitung u. ä.) gebündelt werden. Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft und deren Erholungsfunktion können somit minimiert werden.*
- Mit dem Aufschluss von Kiesgruben und deren Rekultivierung sind regelmäßig artenschutzrechtliche Fragestellungen zu lösen, die sich im räumlichen Verbund von Kiesgruben leichter umsetzen lassen. Viele Arten sind auf Rohböden, junge Pionierstadien der natürlichen Vegetationsentwicklung und auf unterschiedliche Kleingewässer angewiesen, die im Rahmen der Rekultivierung vielfach nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand erhalten werden können. Zur Lösung dieser Artenschutzkonflikte ist es hilfreich, wenn aufgrund der begrenzten Mobilität der Arten in räumlicher Nähe neue Kiesgruben aufgeschlossen werden, in denen die Lebensräume weiter angeboten werden können. Dies setzt eine räumliche Bündelung der Kiesgruben voraus.*

Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamt-räumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der

- Eine Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung erfordert im Rahmen der Regionalplanaufstellung eine umfassende Analyse der Sachlage und eine ausgewogene Abwägung. Dies vereinfacht die Antragsverfahren für Abgrabungen, weil wesentliche Rahmenbedingungen im Regionalplan bereits erhoben und die unterschiedlichen Belange untereinander abgewogen wurden. Grundlegende Problemlagen sind dann nicht mehr zu erwarten.
- Die Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung hat zudem eine abschirmende Funktion vor zu widerlaufenden Entwicklungen in der kommunalen Bauleitplanung und vor zukünftigen Infrastruktureinrichtungen. Die Gunsträume für Abgrabungen können somit für den Abbau planerisch gesichert werden. Dies führt schließlich zu einer erhöhten Planungssicherheit für die ansässigen Abgrabungsunternehmen.

Dies setzt aber voraus, dass eine grundsätzliche Flächenverfügbarkeit in den Konzentrationszonen gegeben ist und durch Dritte keine Umsetzungshemmnisse aufgebaut werden (können).

Aus Sicht der Abtragungsgenehmigungsbehörde ist aber auch zu beobachten, dass die Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung zu einer begrenzten Flächenverfügbarkeit führt und dies die Erwartungshaltung der Eigentümer bei Grunderwerbsverhandlungen beeinflusst. Einzelne Grundeigentümer sind auch grundsätzlich nicht bereit, ihre Flächen für Abgrabungen zur Verfügung zu stellen. Derartige Sperrgrundstücke verhindern mehrfach auch die wirtschaftliche Gewinnung von Kiesen und Sanden auf den umliegenden Flächen.

Ergänzende Stellungnahme aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes zur Abfrage des Meinungsbildes (Frage Sb)

Eine Aufgabe der bislang geltenden Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung könnte v. a. in den Bereichen, in denen großflächig Sand und Kiese lagern, eine starke Zersplitterung der Landschaft bewirken, da dann auch kleinere Flächen für solche Vorhaben zugänglich und ggfls. für kleinere Betriebe

Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

wirtschaftlich darstellbar wären. Da mit wären aber in jedem Einzelfall Aspekte des Naturhaushalts, der Eingriffsregelung und des Artenschutzes zu thematisieren. Die im Regionalplan verfolgten Ziele des Natur- und Artenschutzes, ließen sich bei einer zersplitterten Abbautätigkeit kaum realisieren, weil die an die v. g. Sonderstandorte angepassten und regelmäßig gefährdete Arten teilweise nur eine geringe Mobilität aufweisen und/oder ausreichend große Lebensräume benötigen, die sich nur bei größeren Abgrabungen temporär im laufenden Betrieb oder im Zuge von Rekultivierungen ergeben. Kleinflächige Trittsteinbiotope unterliegen regelmäßig erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von angrenzenden Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Erholungsnutzung). Zudem führt die Erschließung und betriebsbedingte Andienung der Flächen zu einer verstärkten Zerschneidung von Lebensräumen. Die bis zur v. g. Gerichtsentscheidung angewendeten Vorgaben des Regionalplanes, die in nachfolgend Absätzen noch einmal cursorisch hinsichtlich der vorliegenden Problemstellung diskutiert werden, berücksichtigen alle Zielkonflikte frühzeitig und führen sie einer planerischen Lösung zu. Da der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist, berücksichtigt auch die Landschaftsplanung diese Ziele und Vorgaben regelmäßig bei der Darstellung von Entwicklungszielen und Festsetzungen von Schutzgebieten und Maßnahmen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die BSAB im derzeitigen Regionalplan Köln gerichtlich gekippt wurden und rein rechtlich betrachtet keine Funktion besitzen, haben die dazu formulierten Ziele, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes, weiterhin erwünschte Steuerungswirkung bis zur v. g. Gerichtsentscheidung entfaltet. Eine Beibehaltung der Zielsetzungen und Regelungen im neuen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe befürwortet.

Ziele des aktuell geltenden Regionalplans hinsichtlich Abgrabungen:  
Der Regionalplan Köln führt für die Steuerung von Abbauvorhaben verschiedene Ziele und Instrumente vor, die zu einer Vermeidung von Zielkonflikten hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Freiraum führen sollen. So sieht in den Darstellungen der BSAB (D 2.5) das Ziel 1 vor, dass in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer

oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) deren Abbau zu gewährleisten ist; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen.

Der Regionalplan beweist aber auch eine nötige Flexibilität, indem er u. a. Ausnahmen für Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z. B. Straßenbau) sowie für Erweiterungen von zu lässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben vorsieht.

Ferner sollen gern. Ziel 2 nach § 32 Abs. 3 Satz 3 LEPro Abgrabungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Herichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. ab schnittsweise, zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahmen keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.

Ziel 3 gibt vor, dass die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche gering zu halten ist. Eine Vielzahl auch kleinerer Abbaubereiche führt eher zu einem höheren Flächenverbrauch, weil ein Teil der Flächen für die Lagerung von Abraum und die Aufbereitung verwendet wird.

Gemäß Ziel 4 gebietet der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen, s. LEP NRW Kap. C.IV., Ziel 2.3). Soweit die gewonnenen Mineralien nicht unmittelbar verbraucht werden, sollen sie nach Möglichkeit für eine spätere Nutzung an geeigneter Stelle und in geeigneter Form für einen späteren Zugriff, innerhalb des jeweiligen Bereiches, gesondert gelagert werden. Bei kleineren Abgrabungen, wie sie durch die diskutierte Neuregelung begünstigt würden, kann die Verfolgung dieses Zieles für die Betreiber nachrangig sein, was einer Minimierung des Eingriffs entgegensteht.

Für den Natur- und Artenschutz von besonderer Bedeutung ist das Ziel 6, einschl. der dazu formulierten Erläuterungen. Dieses weist explizit auf die

*Bedeutung von Abgrabungsbereichen für den Erhalt von Arten und Populationen und deren Lebensräumen hin. „Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotop e oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Ab grabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotop e entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen". Ergänzend führt der Regionalplan in den Erläuterungen zum v.g. Ziel aus:*

- 1. Die Lage von Abgrabungen in der Nachbarschaft zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) oder innerhalb von Regionalen Grünzügen, durch Abgrabungen freigeleg te besondere Bodensubstrate oder neu entstandene besonders extreme Standortver hältnisse (z. B. durch Trockenheit, Wärme oder Wasser geprägte Standorte), aber auch die Möglichkeit iur gezielten Gestaltung neuer Oberflächenformen bieten vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotop e. In solchen Fällen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung frühzeitig dementsprechend ausge richtet werden. Der in den "Richtlinien für Abgrabungen" (SMBI. NRW Nr . 750) festge legte Anteil aller noch zu genehmigenden Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln soll auf diese Weise Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.*
- 2. Soweit im Zuge des Abbaus ökologisch wertvolle Sekundärbiotop e entstanden sind, können die Rekultivierungsziele mit den nun neu hinzugetretenen Belangen des Naturschutzes in Konkurrenz stehen. Angesichts der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in die Landschaft und in den Naturhaushalt sowie angesichts des allgemeinen Rückgangs ökologisch wertvoller Biotop e ist die Entstehung von Sekundärbiotop en besonders zu begrüßen. Ihrer Erhaltung und ihrem Schutz wird in der Abwägung mit den übrigen Belangen daher Priorität eingeräumt."*

<p><i>Auch bei der Festlegung von Reservegebieten (D.2.4 Ziffer 7) erfüllt der Regionalplan seine Steuerungsfunktion, indem er Belange des Gebiets-, Natur- und Artenschutzes berücksichtigt und solche Bereiche weitgehend ausspart.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b>  <b>ID: 1032 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" einschl. Erläuterungen i.V.m. Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Festlegungen für die Windenergienutzung" einschl. Erläuterungen  Die Änderung der Regelung wird aus nachstehenden Gründen begrüßt:  Wenn auch im Zuge der Neuaufstellung des LEP 2017 der Anregung des RSK durch Umwandlung eines Zieles in den Grundsatz 10.2-3 gefolgt wurde, wurde die bestehende Flächenkulisse von 14.500 ha für den Regierungsbezirk Köln beibehalten und an der Festlegung von Vorrangzonen festgehalten.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene des Regionalplanes würde zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen Kommunen und Regionalplanungsbe hörden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes und im Rahmen der Bauleitplanverfahren führen.</p> <p>Bekanntlich sind im Zuge der Erarbeitung der Potentialstudie eine Vielzahl relevanter Kriterien, insbesondere des Artenschutzes, nicht abschließend geprüft worden und auch für die Regionalplanung besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung; dies gilt lediglich für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Da auf Ebene der Regionalplanung damit nur eine überschlägige Vorabschätzung erfolgen kann, würde sich erst im Zuge der Bauleitplanung und der dort durchzuführen den Artenschutzprüfung zeigen, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse, und damit einem harten Tabukriterium, die Vorrangfläche im Regionalplan nicht vollzugsfähig ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>



<p>Diesen verfahrenstechnischen Hemnissen wird mit der beabsichtigten Änderung Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b>  <b>ID: 1034 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Umweltbericht  Aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind folgende geplante Änderungen besonders relevant</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und Einfügung eines neuen Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" in Verbindung mit</li> <li>2. der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung"</li> </ol> <p>Der im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens vorgelegte Umweltbericht thematisiert in generalisierender Weise die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf sämtliche Schutzgüter einschließlich etwaig kumulierender oder sonstiger Wechselwirkungen untereinander. Grundsätzlich gilt dabei zu berücksichtigen, dass der LEP auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist, seine Festlegungen in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen weiter konkretisiert werden und erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkretere Planungen und Projekte (z. B. Bauleitplanung für die Erweiterung von Betrieben im Freiraum) mit einem Raumbezug erfolgen, der die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen auf einzelnen Flächen konkret zulässt.</p> <p>Aufgrund dieser Planungshierarchie führt der Umweltbericht regelmäßig zu den möglichen Auswirkungen der Planänderungen aus, dass sich aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das jeweilige Schutzgut beschreiben und bewerten lassen. Zu möglichen, die Schutzgüter betreffenden Trendeinschätzungen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>verweist der Umweltbericht auf all gemeine Beschreibungen und Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sieht der LEP auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen vor.</p> <p>In generalisierender Form und als Tendenz weist der Umweltbericht aber durchaus auf mögliche Entwicklungen und Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter hin. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Biologische Vielfalt sind insbesondere mögliche zusätzliche Freiraum- und Flächeninanspruchnahmen sowie verstärkte Zerschneidungs effekte durch Siedlungsflächen und durch diese induzierten Ausbaubedarf von Verkehrsinfrastruktur von Bedeutung, weil diese unmittelbare Auswirkungen auf Biotope, Arten und Populationen haben.</p>	
<p><b>Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis</b>  <b>ID: 3328 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die geplante Flexibilisierung bezgl. der Entwicklung von Ortsteilen darf nicht zu einer verstärkten Ausweisung von Bauflächen im Freiraum und damit zu den v. g. Entwicklungen führen. Es wird erwartet, dass die bedarfsgerechte Umsetzung von Vorhaben über das Siedlungsflächenmonitoring und die Regionalplanung kontrolliert bzw. gesteuert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die "Kontrolle" der bedarfsgerechten Umsetzung erfolgt durch das Siedlungsflächenmonitoring und die Regionalplanung.</p>

## Ruhrverband

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Ruhrverband</b> <b>ID: 3138 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Geplante Änderungen zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Auch wenn der geplante Wegfall der bisherigen Vorgabe, das tägliche Wachstum der Siedlungs und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, nachvollziehbar ist, so ist dennoch zu bedauern, dass damit auch die Inhalte der zu diesem Grundsatz Leitbild gehörenden Erläuterungen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die auf den Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verweisende Passage, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist. Diese Aussage ist aus Sicht der Wasserwirtschaft gerade auch mit Blick auf die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, auf die unter Punkt 7.4 des LEP auch eingegangen wird, von zentraler Bedeutung. Wir schlagen daher vor, diese Textpassage in die Erläuterungen zum im LEP verbleibenden Grundsatz Leitbild 6.1-1 zu integrieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gilt aus sich heraus; eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 um die entsprechende Passage aus den gestrichenen Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 ist damit nicht erforderlich. Davon abgesehen wurde Ziel 6.1-1 bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten und ist insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>
<b>Beteiligter: Ruhrverband</b> <b>ID: 3139 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Umweltbericht, Kapitel 2.3, Seite 17  Der Umweltbericht geht zunächst auf die querschnittsorientierten Umweltziele des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein und listet dabei in Tabelle 1 auf Seite 11 unter anderem auch die "Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen", den "Erhalt, [die] nachhaltige Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich Uferzonen und natürlicher</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.  Zu der Kritik am Umweltbericht ist festzuhalten, dass dieser nach anerkannten Methoden erarbeitet wurde. Dabei wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt, was dazu führt, dass sich konkretere Auswirkungen erst auf</p>

<p>Rückhalteflächen , bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichen eines guten ökologischen Potenzials" sowie die "Vermeidung einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und von ihnen abhängender Ökosysteme " auf. Weiterhin wird auf Seite 15 ausgesagt, dass die künftige Entwicklung der Landnutzung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Bei einer weiter ansteigenden Intensität der Raumnutzung können die Struktur und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft weiter verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden sowie Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushalts und des lokalen Klimas hervorgerufen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund können wir nicht nachvollziehen, warum in der in Kapitel 2.3 vorgenommenen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser lediglich die Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete betrachtet werden. Wir regen an, bei der Bewertung des Schutzgutes Wasser zusätzlich die möglichen Auswirkungen auf eine naturnahe Gewässerentwicklung mit aufzunehmen.</p>	<p>nachfolgenden Planungsebenen treffen lassen. Die angeregte Ergänzung des Umweltberichtes würde daher auch nicht zu anderen Abwägungen und Ergebnissen hinsichtlich der geplanten Änderungen führen.</p>
--	--

## RWE Power

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: RWE Power</b> <b>ID: 2395 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>5-4 – Grundsatz "Strukturwandel in Kohleregionen"</p> <p>RWE begrüßt die Aufnahme dieses neuen Grundsatzes. Der langfristige Rückgang der Braunkohlenförderung und –verstromung ist im RWE-Braunkohlenfahrplan festgelegt. Der zu dessen Abfederung in den kommenden Jahrzehnten notwendige, tiefgreifende Strukturwandel im Rheinischen Revier ist sehr anspruchsvoll und stellt die Region vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Möglichkeiten der Raumordnung und zusätzlichen Flächenausweisung (insbesondere für Industrie- und Gewerbegebiete) genutzt werden, um die Umsetzung von Nachfolgenutzungen und –konzepten zu ermöglichen und zu beschleunigen. Ausdrücklich unterstützen wir auch den Ansatz, die kommunale Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Strukturwandels zu stärken.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Größe der anstehenden Herausforderungen in den betroffenen Regionen sollte allerdings die Sonderstellung der Kohleregionen noch mehr gestärkt werden. Insofern regen wir folgende Änderungen am Grundsatz an, der insofern auch in ein Ziel überführt werden sollte:</p> <p>"Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch zu unterstützen weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen zu flankieren fördern. Die zuständigen Regionalräte sind insoweit von den Einschränkungen der Ziele 2-3 und 2-4 auszunehmen."</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nur zum Teil entsprochen. Die zuständigen Regionalräte von den Einschränkungen der Ziele 2-3 und 2-4 auszunehmen, kann nicht entsprochen werden, da mit der LEP Änderung die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen werden. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet. Insoweit ist eine Befreiung von Ziel 2-3 und 2-4 (neu) nicht erforderlich. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Zur Regelung der Nachfolgenutzungen ehemals bergbaulich genutzter Flächen, wird der Anregung gefolgt. Die Erläuterungen werden um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt.</p> <p>Zu den Ausführungen der Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.</p>

Die geänderte Formulierung würde den zuständigen Regionalräten, auch im Rheinischen Revier, eine echte Sonderstellung und insofern wesentliche Erleichterungen bei der planerischen Ausweisung zusätzlicher Gewerbe- und Industrie- flächen, aber auch von Wohngebieten einräumen. Eine Konkretisierung der zu gewährenden Sonderstellung ist für die Umsetzung regionaler Strukturwandel- Konzepte, die mit einem gegenüber anderen Regionen zumindest vorüberge- hend erhöhten Flächenbedarf in den Kohlerevieren verbunden ist, unverzichtbar. Mit gezielten Infrastrukturmaßnahmen sind zudem die strukturellen Defizite in der Raumnutzung in den Kohleregionen abzubauen.

Des Weiteren darf die Regelung nicht auf Nachfolgenutzungen ehemals bergbaulich genutzter Flächen beschränkt bleiben. Gerade im Rheinischen Revier sind wesentliche Teile der von Tagebauen in Anspruch genommenen, wieder nutzbar gemachten Flächen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe erst viele Jahre später wieder mobilisierbar. Eine solche Verzögerung ist aber nicht hinnehmbar. Daher sind zum einen insbesondere die aktuellen, in den kommenden Jahrzehnten aber zunehmend nicht mehr für die Kohleverstromung genutzten Kraftwerksstandorte planerisch für den Strukturwandel zu sichern. Zum anderen müssen aber auch darüber hinaus gehend weitere Flächen plane- risch bereit gestellt und infrastrukturell angebunden werden. Die in der LEP- Änderung vorgeschlagene Formulierung "durch neue wirtschaftliche Entwicklun- gen zu flankieren", ist unseres Erachtens zu wenig aussagekräftig, um die ge- wünschte politische Begleitung zu untermauern. Hier wären Klarstellungen in den Erläuterungen zum Aufgabenzuschnitt für die relevanten Regionalräte sehr wün- schenswert.

Ausweislich der Erläuterungen sind nach Ansicht der Landesregierung "Auswir- kungen in anderen Regionen" zu vermeiden. Wenn die Landesregierung darunter versteht, dass die verstärkte Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie von Wohngebieten in den Kohleregionen und insbesondere im Rheini- schen Revier nicht zu raumordnerischen Einschränkungen an anderen Standor-

<p>ten, insbesondere auch im nahen Umfeld der Kohleregionen, führen soll, begrüßen wir diese Klarstellung.</p>	
<p><b>Beteiligter: RWE Power</b> <b>ID: 2396 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.2-7 – Grundsatz "Energiewende und Netzausbau" RWE teilt das Ansinnen der Landesregierung, die Energiewende durch einen beschleunigten Ausbau der Strom- und Gasnetze zu unterstützen und hierfür die notwendigen Voraussetzungen in den Regionalplänen zu verankern. Insofern begrüßen wir den neu aufgenommenen Grundsatz 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau". Es wird immer deutlicher, dass für einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zunehmend mehr Aufwand für die Stabilisierung der Netze getrieben werden muss. Mittel- und langfristig wird der Umbau der Energieversorgung und eine Integration der erneuerbaren Energien aber nur gelingen, wenn die Übertragungsnetze großflächig angepasst und ausgebaut werden, um strukturelle Netzengpässe zu vermeiden. Wirtschaft und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen sind darauf angewiesen, dass der fern von den Verbrauchszentren aus Wind und Sonne erzeugte Strom zu ihnen kommt. Eine engpassbedingte Teilung des deutschen Strommarktes in zwei oder mehr Marktgebiete als ultima ratio gilt es darüber hinaus mit Blick auf die Wettbewerbsbedingungen in Deutschland unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Angesichts der Bedeutung des Netzausbaus für eine erfolgreiche Energiewende würden wir es allerdings begrüßen, wenn der Netzausbau eine noch höhere Wertigkeit für die Regionalplanung erhielte und von einem Grundsatz zu einem Ziel der Regionalplanung erhoben würde. Dies würde die Bindungswirkung für die Regionalräte deutlich erhöhen, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausweisung von Flächen für Freileitungen oder sonstige begleitende Vorhaben (z.B. Konverter, Kompensatoren, Speicher). Der Netzausbau muss im Zweifel gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen Vorrang genießen.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Steuerungswirkung in Form eines Grundsatzes wird für ausreichend erachtet.</p>
<p><b>Beteiligter: RWE Power</b> <b>ID: 2397 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>10.1-4 – Ziel "Kraft-Wärme-Kopplung"</p> <p>In Änderung des geltenden LEP soll das Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Grundsätzlich ist der weitere Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu begrüßen. Vorhabenträger sind im Zuge immissions-schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von Gesetzes wegen verpflichtet, die Möglichkeit einer Wärmeauskopplung zu prüfen. Bei der Ausweisung und Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete ist eine entsprechende Prüfung auf jeden Fall sinnvoll und richtig, nicht aber eine Verpflichtung über ein Ziel der Raumordnung. Hier muss eine ergebnisoffene Abwägung mit anderen Fachbe-langen möglich sein, so dass auch andere Technologien zur Wärmebereitstellung genutzt werden können (z.B. Erdwärme, Solarthermie). Insbesondere sind bei der Nutzung der Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme neben den technischen auch die wirtschaftlich hebba- ren Potentiale zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund unterstützt RWE den Änderungsvorschlag der Landesregierung uneingeschränkt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: RWE Power</b>  <b>ID: 2398    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.3-2 – Grundsatz "Anforderungen an neue, im Regionalplan festzule- gende Standorte" (für Kraftwerke)</p> <p>Gegenüber dem geltenden LEP soll die Anforderung an regionalplanerisch neu festzulegende Standorte eines elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrads von 58% oder einer hocheffizienten KWK-Nutzung mit Gesamtwirkungsgrad von 75% mit KWK gestrichen werden. Diese Streichung begrüßen wir sehr, denn die künftige Stromversorgung wird in zunehmendem Maße auf die gesicherte Lastdeckung durch disponible Spitzenleistung mit geringer Zahl an Volllaststunden angewiesen sein. Hierfür sind aus heutiger Sicht neben Bestandsanlagen in erster Linie kostengünstige gas- und ölbefeuerte Turbinen oder Motoren geeig- net. Eine Vorgabe besonders hoher Wirkungsgrade würde derartige Technolo- gien von einem künftigen Einsatz an neuen Standorten ausgeschlossen (auch wenn, weil als Grundsatz formuliert, hier eine Abwägung möglich wäre).</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>



Aus unserer Sicht war der Grundsatz zudem weder realisierbar noch überhaupt rechtlich zulässig. Der Standort eines konventionellen Kraftwerks hat keine Auswirkungen auf den elektrischen Mindestwirkungsgrad; somit kann eine Regionalplanung auch keinen Wirkungsgrad ermöglichen. Zudem kann ein solcher, pauschaler elektrischer Mindestwirkungsgrad auch genehmigungsrechtlich nicht verlangt werden, weil das BImSchG als übergeordnete bundesrechtliche Anforderung eine solche Genehmigungsvoraussetzung nicht vorsieht. Schließlich dürfen an vom TEHG erfasste Anlagen keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, die das TEHG begründet (vgl. § 5 Abs. 2 BImSchG). Mit der Streichung dieser Anforderung wird damit die notwendige Rechtssicherheit wiederhergestellt.

## RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH</b> <b>ID: 3144 Schlagwort: k.A.</b>	
Bei dem Änderungsverfahren für den LEP NRW haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Samtgemeinde Bodenwerder-Polle</b> <b>ID: 2587 Schlagwort: k.A.</b>	
Seitens der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die Änderungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Samtgemeinde Niedernwöhren

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Samtgemeinde Niedernwöhren</b> <b>ID: 2646 Schlagwort: k.A.</b>	
Aus Sicht der Samtgemeinde Niedernwöhren sind gegen die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Samtgemeinde Uchte

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Samtgemeinde Uchte</b> <b>ID: 3147 Schlagwort: k.A.</b>	
Zu o.g. Änderungsverfahren werden seitens der Samtgemeinde Uchte keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Siemes GmbH & Co.KG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Siemes GmbH &amp; Co.KG</b> <b>ID: 2559 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-2:"Der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen."</p> <p>Die im LEP enthaltenen Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergestein sind um 5 Jahre verlängert worden, wodurch den Besonderheiten der rohstoffgewinnenden Industrie Rechnung getragen wird. Es handelt sich bei der Rohstoffgewinnung um eine standortgebundene Industrie mit extrem hohem anfänglichem Investitionsaufwand und langwierigen Genehmigungsverfahren, die ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt. Siemes arbeitet seit 20 Jahren an der Vorbereitung des Projekts Bleickshof in Kevelaer. Während dieser Zeit war es nicht möglich, die notwendigen Verfahren durchzuführen und das Projekt zu starten. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, den Zeitraum von 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen, denn das entspricht der gängigen Praxis.</p> <p><i>Sonderfall Quarzsande</i></p> <p>Bei den Versorgungszeiträumen werden die Quarzsande fälschlicherweise dem Versorgungszeitraum der Lockergesteine zugeordnet. Hierbei wird die besondere Qualität dieses Rohstoffs und dessen Zweckverwendung unzureichend berücksichtigt. Quarzkiese und –sande genießen in der Industrielandschaft eine überragende Bedeutung. Quarz- und Spezialsande werden in der Glas-, Stahl- und Gießereiindustrie benötigt. Die Werke dieser Branchen sind auf eine hinreichende regionale Versorgung angewiesen. Deutschland ist in einem erheblichen Maße von der ausreichenden Versorgung mit diesem Material abhängig. Siemes hat einen Standort in Entwicklung, wo der vorhandene Sand und Kies einen sehr hohen Quarzgehalt aufweist und daher eine besonders</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW. Mit dem auf 25 Jahren verlängerten Versorgungszeitraum für Lockergesteinsrohstoffe soll mehr Planungssicherheit für die Rohstoff abbauenden Betriebe ermöglicht werden.</p> <p>Die Quarzsande und -kiese werden geologisch den Lockergesteinen zugeordnet. Beim Abgrabungsmonitoring sind für die Lockergesteinsrohstoffe die Rohstoffgruppen nach der Körnung festgelegt (Kies/Kiessand, Sand, Ton). Als Ausnahme werden die Spezialsande wegen ihrer Besonderheit als "Präquartäre Quarzsande/Quarzkiese" in einer eigenen Rohstoffgruppe bewertet. Somit kann die Regionalplanung für die Rohstoffgruppe "Präquartäre Sande und Kiese" Abgrabungsbereiche im Regionalplan für einen Versorgungszeitraum von zukünftig mindestens 25 Jahren festlegen.</p>

hohe Qualität aufweist, die sich von anderen Standorten unterscheidet.  
Aus diesem Grund ist Siemes der Meinung, dass für diese Art von Standorten Abweichungen von den bestehenden Vorschriften möglich sein müssen, um eine ausreichende Versorgung mit diesem speziellen Material gewährleisten zu können.  
Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zum LEP in Ihre Entscheidungsfindung aufzunehmen. Gerne steht der Unterzeichner für vertiefende Gespräche zur Verfügung.

## SPD im Regionalrat Düsseldorf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Düsseldorf</b> <b>ID: 3346 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum).  Der 5 ha Grundsatz soll auch weiter erhalten bleiben. Dazu ist ein "Qualitativer Begriff" von Flächenverbrauch zu entwickeln, der über die bloße planerische Inanspruchnahme hinausgeht.  Insgesamt wird zur Änderung des vierten Absatzes angeregt, dass Begriffe, wie "angemessen" oder "Weiterentwicklung" stärker definiert und konkretisiert werden. Auch wäre eine Abgrenzung zur "angemessenen Erweiterung" im Sinne des §35 BauGB erforderlich, damit die neuen Ausnahmen treffsicher angewendet werden können</p> <p>Tierhaltungsanlagen: Eine Umwandlung in eine gewerbliche Nutzung nach Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes ist zu unterbinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  Die Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird beibehalten. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.  Bezüglich Ziel 2-3 wird den Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher zu definieren, gefolgt.  Der LEP NRW bietet selbst darüber hinaus keine Grundlage, damit sich bisherige landwirtschaftliche Betriebe unmittelbar in gewerbliche Betriebe entwickeln können.</p>
<b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Düsseldorf</b> <b>ID: 3347 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Erläuterungen 8.1-9 (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen).  Die angestrebte Änderung im LEP reicht nicht aus. Dort heißt es:  "Nichtlandesbedeutsame Häfen können durch regionale oder kommunale Planungen geschützt werden". Hier sollte eine Sollregelung gefunden werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor herannahenden Nutzungen wird durch das Wort "sollte" anstatt "kann" umgesetzt, da eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung in den Erläuterungen nicht festgelegt werden kann.  Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der</p>



Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen sollte.

Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann auch der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.

## SPD im Regionalrat Köln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln</b> <b>ID: 2306 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine deutliche Flexibilisierung und Liberalisierung vor. Insbesondere räumen sie den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ein und bieten neue Möglichkeiten, Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2000 Einwohnern, zu entwickeln. Grundsätzlich wird diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln</b> <b>ID: 2307 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum":  Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur "ausnahmsweise" möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll. Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu verknüpfen.  Insbesondere für die Landwirtschaft ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkremate so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen. Das die Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.</p> <p>Die neuen Ausnahmen im LEP NRW bieten der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Spielräume im Freiraum. Für welche Planungen die Ausnahmen in Ziel 2-3 in Frage kommen, ergibt sich bereits aus den einzelnen, in den Spiegelstrichen genannten Bezugsobjekten. Da die genannten Planungen in der Regel vorhabenbezogen sind und keine Angebotsplanung darstellen, die Flächen also in der Regel unmittelbar in Anspruch genommen werden, wird der in der Stellungnahme geforderte Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle zumeist auch nicht erforderlich sein. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p>Akzeptanz der Landwirtschaft maßgeblich auch davon abhängt, dass weitere nicht-landwirtschaftliche Ställe (deren Futtermittelgrundlage i.d.R. auf anderen Kontinenten liegen) vermieden werden. Da die Ausweisung von weiteren Stallbaubereichen in der mit einer hohen Viehdichte versehenen Region sowohl zum Schaden der kleinteilig vor Ort erzeugenden Landwirtschaft als auch zum Nachteil der Boden- und Umweltbelastung führen muss, wird angeregt, insbesondere auf den fünften Spiegelstrich zu verzichten oder die ausnahmsweise Zulässigkeit auf ländliche Regionen zu beschränken, wo der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).</p>	<p>Auch der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln</b>  <b>ID: 2308 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile":  Mit dem neu eingeführten Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" soll Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgegeben werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, wonach die Siedlungstätigkeit vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren ist und das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben soll.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand</p>

Insbesondere die auf S. 5 in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 vorgenommene Aufweichung der 2.000 Einwohner-Grenze ("i.d.R.", "etwa 2.000 Einwohnern") wird aufgrund ihrer Unbestimmtheit kritisch gesehen, ebenso die auf S. 11 in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 ermöglichte Angebotsplanung von Bauflächen und -gebieten in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern.

12.04.2018: S. 20).

Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz ("[...] Die Siedlungstätigkeit ist zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. [...]") vereinbar.

Den Bedenken im Hinblick auf die in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 enthaltenen Formulierungen zur Schwelle von 2.000 Einwohnern wird nicht gefolgt. Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPIG NRW entnommen. In § 35 Abs. 5 LPIG DVO ist vorgegeben, dass für die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die "Aufnahmefähigkeit" von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Vor diesem Hintergrund ist in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4 bewusst formuliert, dass den regionalplanerisch festgelegten ASB i. d. R. eine

	<p>vorhandene oder geplante Mindestgröße von <u>etwa</u> 2000 Einwohnern zu Grunde liegt. Über den LEP die Festlegung jeden Ortsteiles in NRW mit 2.000 Einwohnern oder mehr als ASB zu erzwingen, wäre wiederum auch nicht sachgerecht. Diese Beurteilung obliegt – genau wie die Frage der Festlegung des Siedlungsraumes insgesamt – dem regionalen Planungsträger, der über das Gegenstromprinzip die Belange der jeweiligen Kommunen berücksichtigen kann.</p> <p>Die Bedenken bezüglich der in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Möglichkeit zu mittel- bis langfristigen Angebotsplanungen in den regionalplanerisch dem Freiraum zugeordneten Ortsteilen werden ebenfalls nicht geteilt. In den Erläuterungen zu Ziel 2-4 sind hierzu die wichtigsten Komponenten zur Ermittlung des Flächenbedarfs bereits benannt.</p>
<p><b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln</b> <b>ID: 2309 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ist anzumerken, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der</p>

	Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.
<b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln</b>	
<b>ID: 2310 Schlagwort: k.A.</b>	
Erläuterung zu Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme": Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass de facto die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substantiell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten. Anmerken muss man auch, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substantiell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln</b>	
<b>ID: 2311 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziels 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe"	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1

Die Änderungen des Ziels 9.2-1 betrachten wir insbesondere für das Kölner Plangebiet mit großer Sorge. Im Regierungsbezirk Köln finden sich landesweit die meisten und flächenintensivsten Abgrabungsvorhaben sowie die höchste Menge an abgebauten Sanden und Kiesen. Die bisherige Regelung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Kombination mit einem regionalplanerisch definierten Versorgungsbedarf hat sich, wie auch in der Begründung formuliert, bewährt und eine zwischen den Konfliktlagen ausgleichende Steuerung ermöglicht. Eine wie im LEP-Entwurf vorgesehene Änderung hin zu Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung mag auf den ersten Blick die einzelnen Verfahren vereinfachen, birgt aber nach Auffassung des Regionalrates Köln insbesondere aufgrund unklarer und nicht näher erläuteter Rechtsbegriffe ein hohes Maß an Unsicherheit und Klagepotential. Wir erwarten von der Landesregierung eine Regelung, die Rechtsunsicherheiten ausschließt und eine echte, rechtssichere regionalplanerische Steuerung der Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe sicherstellt.

wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	<p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln</b>  <b>ID: 2312 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen"  Der im Ziel 10.2-3 als Grundsatz vorgesehene Vorsorgeabstand von 1.500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten, ausgenommen bei Repowering-Maßnahme, zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen ist bedenklich. Hierbei wird der angesprochene Grundsatz der Windenergie substanzuell Raum zu schaffen nicht nur unterlaufen, sondern die damit einhergehende Flächenverfügbarkeit für diese regenerative Energie auf ein Minimum reduziert. Wie dies gleichfalls mit den Klimazielen und der Energiewende in Einklang zu bringen ist, darf zumindest bezweifelt werden. Auch die damit zu erreichende Schutzziele für die Anwohner/innen sind auch schon heute durch rechtssichere Normen und Vorschriften festgeschrieben und berücksichtigt. Gleichwohl wird durch diesen Grundsatz die vielfach zitierte Stärkung der kommunalen Planungshoheit eingeschränkt und damit sogar eine hier mögliche kommunale Wertschöpfung behindert wenn nicht sogar verhindert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des</p>



Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der

	<p>nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln</b>  <b>ID: 2313 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 "Solarenergienutzung"  Die SPD-Fraktion regt an, den Absatz zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stärken. Inhaltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spielraum einher als bislang.</p> <p>Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>

## Stadt Aachen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Aachen</b> <b>ID: 385 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlung und Freiraum</p> <p>Bereits in der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes hatte die Stadt Aachen die Erweiterung von Kapitel 2-3 auf vorhandene Betriebe begrüßt (zuvor war die "Eigenentwicklung" auf die ortsansässige Bevölkerung beschränkt gewesen) und eine Klärung der diesbezüglichen Passagen angeregt. Diesem Ansinnen wird mit dem aktuellen Entwurf Rechnung getragen.</p> <p>Die neue Zielsetzung der Landesregierung, die bedarfsgerechte Ausweisung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen in Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern zu erleichtern, wird grundsätzlich begrüßt, auch wenn dies in der Stadt Aachen nur wenige Ortslagen betrifft. Im konkreten Fall sollte eine ausgewogene Abwägung städtebaulicher und umweltfachlicher Aspekte erfolgen, damit den Freiraumqualitäten dieser Ortsteile hinreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird deutlich, dass Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die im Freiraum liegen, künftig ausnahmsweise als Siedlungsbereiche dargestellt werden können. In solchen Fällen orientiert sich die Siedlungsentwicklung am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und vorhandenen Betrieben.</p> <p>Die Formulierung nach dem ersten Spiegelstrich: "- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, " ermöglicht die ausnahmsweise Bauflächendarstellung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Die Erläuterungen führen hierzu aus, dass raumbedeutsame Planungen in der Regel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den Änderungen in Ziel 2-3 beabsichtigt der Plangeber vor allem, den Kommunen (und Regionen) größere Handlungsspielräume zu ermöglichen. Inwieweit die Gemeinden diese nutzen, entscheiden sie selbst. Insofern liegt auch die geforderte ausgewogene Abwägung städtebaulicher und umweltfachlicher Aspekte, "damit den Freiraumqualitäten dieser Ortsteile hinreichend Rechnung getragen wird", im konkreten Fall in der Verantwortung der Gemeinde.</p> <p>Straßen sind im Übrigen in den Erläuterungen zum 1. Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 bereits unter Infrastruktur subsummiert.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme selbst dargelegt, hat sich die Landesplanungsbehörde bereits im Rahmen der Aufstellung des jetzt rechtskräftigen LEP NRW mit unterschiedlichen Stellungnahmen zu der Ausnahme im 5. Spiegelstrich auseinandergesetzt. Diese Ausnahme bleibt vom aktuellen Änderungsverfahren unberührt und ist insoweit nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsverfahrens. Ungerachtet dessen hält die Landesregierung daran fest, dass für die betreffenden Vorhaben eine Ausnahme vom Ziel 2-3</p>

erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind, es sei denn geografische Strukturen (z.B. Gewässer) begrenzen sie. Diese Neuregelung wird begrüßt, da sie im bevorstehenden Aufstellungsverfahren für den neuen Regionalplan eine höhere Flexibilität bei der Arrondierung bestehender Siedlungszusammenhänge ermöglicht. Darüber hinaus sollten auch geplante Straßen analog zu Gewässern o.ä. als begrenzende geografische Struktur mit aufgenommen werden. Nach dem zweiten Spiegelstrich sind Bauflächendarstellungen zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe oder zur Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen möglich, sofern diese als Siedlungsraum im Regionalplan dargestellt sind. Mit dieser Einschränkung soll dem Freiraumschutz Rechnung getragen werden. Auch diese Neuregelung ist zu begrüßen, da sie die Flexibilität erhöht, auch wenn der praktische Nutzen derzeit nicht absehbar ist.

Gemäß dem dritten Spiegelstrich sind Bauflächendarstellungen zur angemessenen Weiterentwicklung von vorhandenen Standorten für Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtungen etc. möglich. Auch diese Neuregelung eröffnet Entwicklungsmöglichkeiten für kleine Ortsteile, wenn diese spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Formulierung zum vierten Spiegelstrich ergänzt das Ziel um die angemessene Folgenutzung für das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäude und Anlagen. Die Region Aachen weist zahlreiche, historische, den Kulturräum prägende Zeugnisse auf. Die Neuregelung wird begrüßt, da sie die Weiternutzung von Denkmälern und kulturlandschaftlich prägender Substanz durch adäquate Erweiterungsmöglichkeiten erleichtert.

Das Ziel 2-3 enthält unter dem fünften Spiegelstrich noch immer eine Zielsetzung, die die Stadt Aachen bereits in ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans kritisch betrachtet hatte. Hierbei wird die Möglichkeit eingeräumt ausnahmsweise im Freiraum Bauflächen festzusetzen, wenn die öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder Landes dies erfordert. In den Erläuterungen hierzu werden beispielhaft Justizvollzugsanstalten

zielführend ist und folgt der Anregung insoweit auch inhaltlich nicht.

<p>und forensische Kliniken genannt. Ohne das grundsätzliche Regelungsbedürfnis oder die kommunale Mitverantwortung bei der Standortfindung in Frage stellen zu wollen, geht die angestrebte Formulierung zu weit. Daher sollte die Ergänzung nicht als Ziel, sondern als Grundsatz formuliert werden, und in den Erläuterungen um eine Verpflichtung zur Beteiligung der jeweils betroffenen Kommune ergänzt werden.</p> <p>Der fünfte Spiegelstrich von Kapitel 2-3 "- die besondere öffentliche Zweckbestimmung..." sollte nicht als Ziel sondern als Grundsatz formuliert und die Erläuterungen und um eine Verpflichtung zur Beteiligung Kommune die durch bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes betroffenen sind, ergänzt werden.</p> <p>Aus diesem Ziel und den Erläuterungen geht außerdem hervor, dass ein weiterer Anlass darin bestehen kann, dass Einrichtungen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes ausnahmsweise auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch nehmen müssen. In diesem Punkt wird die Neuregelung das Ziel 2-3 ausdrücklich unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Aachen</b>  <b>ID: 386 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</p> <p>Nach diesem Grundsatz soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet und durch regionale Konzepte flankiert werden. Da der Raum Aachen und die angrenzenden Regionen voraussichtlich vom Strukturwandel in der Braunkohleförderung betroffen sein werden, ist dieser Grundsatz zu begrüßen. Dies gilt insbesondere, da die Landesregierung beabsichtigt, diesen Prozess unter Einbeziehung der regionalen Akteure sowie Hochschulen und Kammern zu begleiten und mit Fördermitteln zu unterstützen. Erste Ansätze zur regionalen Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung und die Metropolregion Rheinland weisen bereits in diese Richtung.</p> <p>Die Aufnahme des Grundsatzes 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Aachen</b> <b>ID: 387 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Kapitel 6 Siedlungsraum</p> <p>An dieser Stelle wird nochmals vorgeschlagen, das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" im Sinne der Stellungnahme der Stadt Aachen zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplans zu überarbeiten, um angemessene kommunale Entwicklungsspielräume zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Aachen</b> <b>ID: 388 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>Es bestehen Zweifel daran, dass die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 beschriebenen Berechnungsmethoden die lokalen Besonderheiten der Stadt Aachen hinreichend abbilden. Im Zusammenhang mit dem Aachener Handlungskonzept Wohnen und der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes wurde eine differenzierte Berechnungsmethode erarbeitet, die dies gewährleistet.</p> <p>In den Erläuterungen ist ein Planungs- und Flexibilitätszuschlag von bis zu 20% vorgesehen. Dieser sollte in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30% weiter erhöht werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollten die Erläuterungen dahingehend ergänzt werden, dass die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen auch abweichende, nachvollziehbare Berechnungsmethoden und empirische Ermittlungen anerkennen kann.</p> <p>Insgesamt ist noch anzumerken, dass die aktuelle Flüchtlingszuwanderung eine nur schwer abschätzbare Auswirkung auf die räumliche Planung haben wird. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass ein erheblicher Mehrbedarf unmittelbar für Wohnbauflächen und mittelbar auch für gewerbliche Bauflächen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>entsteht. Prognosen auch seitens des Landes müssen - trotz der Schwierigkeiten bei der Abschätzung - Spielräume eröffnen, diesen Mehrbedarf auch befriedigen zu können.</p> <p>Ergänzung der Erläuterungen Seite 144 am Ende des dritten Absatzes: <i>Hierbei kann die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen abweichende, nachvollziehbare, lokale Berechnungsmethoden oder empirische Ermittlungen anerkennen.</i></p> <p>Ergänzungen der Erläuterungen Seite 144 Mitte nach dem zweiten Spiegelstrich: <i>Bei der Ermittlung des Neubedarfs ist der voraussichtlich erhöhte Bedarf aufgrund der Flüchtlingszuwanderung zu berücksichtigen.</i></p> <p>Ergänzung der Erläuterungen Seite 145 Mitte zweiter Absatz: ...um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20%, der in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30% erhöht werden kann.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Aachen</b> <b>ID: 389 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Dieser Grundsatz, der auch unter dem Schlagwort "5 ha Ziel" bekannt geworden ist, sowie die zugehörigen Erläuterungen, sind aus dem Landesentwicklungsplan komplett gestrichen worden. Hintergrund dieser Änderung ist die Absicht der Landesregierung, dass die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können und hierzu Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p> <p>Da es sich nicht um ein Ziel, sondern auch bislang um einen Grundsatz gehandelt hat, der der Güterabwägung unterliegt und da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplanes noch am Beginn steht, liegen in Aachen noch keine Erfahrungswerte zur Umsetzung der bisherigen Regelungen vor. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Formulierung einer konkreten Größenordnung die Fachdiskussion über die – raumordnerisch laut BauGB weiterhin gewollte - Begrenzung des Flächenverbrauches durchaus gefördert hat.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>Als Beitrag für die bedarfsgerechte Ausweisung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen wird die Neuregelung grundsätzlich unterstützt. Da die übrigen Regelungen des Abschnittes, 6 Siedlungsraum, weiterhin Gültigkeit haben, sieht sich die Stadt Aachen in ihrem Bestreben einer flächen- und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung weiterhin bestätigt. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wird grundsätzlich unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Aachen</b>  <b>ID: 390 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen  Mit der Änderung der Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird klargestellt, dass Photovoltaikanlagen sich nicht nur auf bereits versiegelte Konversionsflächen erstrecken dürfen, sondern auch auf bislang nicht versiegelte Anteile. Diese Klarstellung wird begrüßt, da sie die Bedingungen für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen verbessert.</p> <p>Nach den Erläuterungen sind außerdem im Einzelfall auch andere Nutzungen auf Konversionsflächen denkbar, allerdings nur "auf dem bereits versiegelten Teil". Diese Formulierung ist missverständlich – geht es dem Gesetzgeber darum, parzellenscharf lediglich die Bereiche, auf denen z.B. Gebäude standen einer weiteren Entwicklung zuzuführen? Dies würde bedeuten, dass dann z.B. Freiflächen zwischen einzelnen Gebäuden auch weiterhin frei gehalten werden müssten, was wiederum eine Entwicklung erheblich erschweren würde. Es wird angeregt, eine Formulierung zu finden, die klar zwischen den Flächen unterscheidet, die im raumordnerischen Maßstab nie versiegelt waren (z.B. Truppenübungsplätze) und denen, die im baulichen Bereich zur eigentlichen Kasernenfläche gehörten (Gebäude, Straßen, über technische Infrastruktur erschlossene Bereiche).</p> <p>Die Änderung der Erläuterungen zum Grundsatz 7.1-7 "Nutzung militärischer Konversionsflächen" wird begrüßt, es wird angeregt, die Formulierung "auf dem bereits versiegelten Teil" eindeutiger zu fassen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Grundsatzes wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Da es sich um einen Grundsatz handelt, besteht bei der Beantwortung der in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen ein Abwägungsspielraum. Grundsätzlich sind weder der LEP noch die Regionalpläne parzellenscharf; gleichwohl besteht mit dem Grundsatz ein Auftrag an die Bauleitplanung, den Schutz zusammenhängender Freiräume im Einzelfall zu gewährleisten.</p>



**Beteiligter: Stadt Aachen**  
**ID: 391 Schlagwort: k.A.**

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Auch wenn die Stadt Aachen nicht unmittelbar betroffen ist, wird eine Konzentrationswirkung (Eignungsgebiete) für Darstellungen im Regionalplan nur in besonderen Konfliktlagen, so wie es die Änderung des LEP NRW vorsieht, begrüßt. Abgrabungen haben in der Regel erhebliche Auswirkungen auf kommunale Belange.

Zugleich sind diese auf Grundlage der Kenntnis der lokalen Situation und der örtlichen Entwicklungsperspektiven fundiert zu beurteilen. Eine Regionalplanausweisung mit genereller Konzentrationswirkung würde zu einer Vorwegnahme der Abwägungsentscheidung auf regionalplanerischer Ebene führen und die kommunalen Handlungsspielräume zusätzlich einschränken. Die Änderung des Zieles 9.2-1 "räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe", das eine Konzentrationswirkung für Darstellungen im Regionalplan nur in besonderen Konfliktlagen vorsieht, wird begrüßt.

Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene

	Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
<b>Beteiligter: Stadt Aachen</b> <b>ID: 392 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergienutzung in Verbindung mit 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Die Stadt Aachen gehört zu den Städten, die frühzeitig Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesen und zugleich einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz geleistet haben. Da diese Ausweisungen zum Gegenstand umfangreicher gerichtlicher Überprüfungen wurden, die noch nicht abgeschlossen sind, ergibt sich eine differenzierte Haltung zu den Änderungsvorschlägen des Landesentwicklungsplanes.</p> <p>Die Modifizierung der Formulierung "10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" und die Streichung "10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" können für sich genommen dazu beitragen, die kommunalen Entscheidungsspielräume zu verbessern. In Verbindung mit der Zielsetzung der Landesregierung, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald aufzuheben "7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" und einen generellen Abstand von 1500 m zu Wohngebieten einzuführen, wirkt sich dies aber eher kontraproduktiv aus.</p> <p>Wenn es keine Vorranggebiete im LEP gibt, zugleich der Wald nicht zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-2: Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.</p> <p>Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist</p>

<p>Verfügung steht und ein Vorsorgeabstand von 1500 m einzuhalten ist, wird es vielen Gemeinden nicht mehr möglich sein, eine Planung mit Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erstellen, weil diese der Windenergie nicht substantiell Raum verschaffen kann und daher den von der Rechtsprechung des BVerwG aufgestellten Kriterien nicht genügen kann. Mit diesen Maßgaben wird "unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit" gemeindliche Planung mit Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedenfalls in Gemeinden, die nicht nur über minimale Waldanteile verfügen, kaum mehr möglich sein.</p> <p>Die Zielsetzung künftig das Ersetzen bestehender Anlagen (Repowering) in bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen zu unterstützen, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p>
<p>Unter Punkt 10.2-2 ist im 4. Abschnitt unter Spiegelstrich 4 im geltenden LEP NRW eine Forderung zur Rücksichtnahme auf kulturlandschaftliche Elemente und Sichtachsen etc. aufgeführt, die mit der Änderung des LEP NRW ersatzlos entfällt.</p> <p>Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u.a. folgende Aspekte zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z.B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion</li> </ul> <p>Auch wenn vorgesehen ist, den Abstand von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten pauschal auf 1500 m zu erhöhen, ist nicht auszuschließen, dass dieser aus Sicht der Denkmalpflege im Einzelfall noch nicht ausreichend ist. Daher sollte der künftige LEP NRW weiter den Schutz von Baudenkmalern und kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen insbesondere auch Sichtachsen, die z.B. auch weiträumig für das Welterbe "Dom zu Aachen" festgelegt wurden, beinhalten.</p>	<p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>
<p>Es wird angeregt die vorgesehenen Änderungen der Regelungen zur Windenergienutzung unter Würdigung der rechtlichen Vorgaben des</p>	<p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p>

Bundesverwaltungsgerichtes zu überdenken und bei den Prüfungsaspekten die Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente auch weiterhin zu berücksichtigen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller betroffenen Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und

	<p>in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p> <p>Zu 7.3-1:</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Aachen</b>  <b>ID: 393 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5  Die im Entwurf nun positiv formulierte Zielsetzung zum Ausbau der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

<p>Solarenergienutzung wird begrüßt. Auch die neue Regelung stellt auf die Wiedernutzung von Brachflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang überregionaler Verkehrswege ab. Aus den Erfahrungen in der kommunalen Praxis wird angeregt, die Nutzung von Standorten, die diese Bedingungen erfüllen, unabhängig von ihrer Lage in Siedlungsbereichen des Regionalplanes zu ermöglichen.</p> <p>Textliche Ergänzung des Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung nach dem dritten Spiegelstrich: <i>Einer Darstellung als Siedlungsbereich im Regionalplan bedarf es hierbei nicht.</i></p>	<p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Eine Freirauminanspruchnahme muss daher die Ausnahme bleiben.</p>
--	--

## Stadt Ahaus

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Ahaus</b> <b>ID: 567 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Ahaus schließt sich der Stellungnahme des Kreises Borken an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreis Borken wird verwiesen.

## Stadt Ahlen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Ahlen</b> <b>ID: 2648 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der LEP-Änderungsentwurf übernimmt im Kartenwerk unverändert die bestehende zentralörtliche Gliederung. Gleichzeitig werden mit dem neuen Ziel 2-4 im LEP-Bericht kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern neue Entwicklungschancen für eine bauliche Siedlungsentwicklung - auch im Hinblick auf eine über den Bedarf hinausgehende Infrastrukturentwicklung - innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraumes eingeräumt. Die Stadt Ahlen wird an ihrer siedlungsstrukturellen Aufgabenteilung von Kernstadt und den Ortsteilen Vorhelm und Dolberg festhalten und strebt keine Weiterentwicklung der so litar gelegenen Wohnsiedlungen im Freiraum an, die mit nicht vertretbaren kommunalen Folgekosten verbunden wären.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert</p>
<b>Beteiligter: Stadt Ahlen</b> <b>ID: 2649 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich dem Ziel 2-3 entsprechend grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche(ASB und GIB) zu vollziehen. Im Sinne einer flexiblen baulichen Entwicklung und Erweiterung aller Siedlungsräume wird mit der Neuformulierung des Ziel 2-3 die landes- und regionalplanerische Steuerungswirkung von zentralen Orten und dargestellten Siedlungsräumen zurückgenommen. Die ausformulierten sechs Ausnahmen zugunsten einer Siedlungsentwicklung im Freiraum werden Erweiterungen von Wohn- und Gewerbegebieten am Siedlungsrand sowie die Standortsuche für kommunale Infrastrukturen des Brand- und Katastrophenschutzes deutlich erleichtern. Die Folgenutzung erhaltenswerter und das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen im Freiraum mit Hilfe einer möglichen zusätzliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Flächeninanspruchnahme im Außenbereich wird durch die Stadt Ahlen ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Ahlen</b>  <b>ID: 2650 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Am Ziel 6.1-1 zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung hält der Landesentwicklungsplan fest, wenngleich der Grundsatz zur quantitativen Begrenzung des jährlichen Siedlungswachstums in NRW gestrichen wird. Dies erscheint vertretbar, wenn die regionalplanerische Steuerung auch in Zukunft eine ausgewogene bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung mit Hilfe von nachvollziehbaren und einheitlichen Prognose- und Bedarfsberechnungsverfahren gegenüber Einzelinteressen sicherstellt.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Ahlen</b>  <b>ID: 2651 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der LEP-Änderungsentwurf zieht Vorgaben im Hinblick auf die Energiestruktur und Standorte der Nutzung erneuerbarer Energien zurück. Allerdings verbleiben mit der Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch die vielseitigen Erwartungshaltungen von Investoren auf dem Windenergiemarkt.</p> <p>Mit Neuformulierung der Grundsätze 10.2-2 und 10.2-3 zur Windenergie will die Landesregierung offenbar die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie zurück in die Hände der kommunalen Planungshoheit legen. Allerdings werden im neuen Grundsatz "Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen" konkrete Vorgaben zum planerischen Vorsorgeabstand in Flächennutzungsplänen durch die Landesregierung getroffen. Dabei wird einerseits ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Vorsorgeabstand gefordert und andererseits ein Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten formuliert.</p> <p>Letztere Abstandsforderung von konkret 1500 m widerspricht dem von der Rechtsprechung entwickelten Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und dies in einem dreistufigen Verfahren in jeder Kommune schlüssig darzulegen. Die Stadt Ahlen hat nach einem sehr aufwendigen und in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle</p>

<p>Auseinandersetzung mit Bürgern sehr belastetem Planverfahren die Steuerung der Windenergie mit Festlegung von Konzentrationzonen im Flächennutzungsplan im Jahr 2017 abgeschlossen. Sie hat sich dabei an die Vorgaben des Regionalplanes - Teilabschnitt Münsterland -, sowie an die Vorgaben der umfangreichen Rechtsprechung gehalten. Eine Berücksichtigung des angeratenen Abstandes von 1500 m zu Wohnsiedlungen im planerischen Suchverfahren würde in Ahlen zur Aufgabe der planerischen Steuerung zwingen, da keine ausreichenden Restflächen, die der Windenergie substanziiell Raum verschafften, mehr übrig blieben. Außerdem setzt diese Abstandsregelung eine landesweite Analyse voraus, die bei Einhaltung eines 1500 m Abstandes nachweist, dass mit der verbleibenden Fläche der Windenergie in NRW noch substanziiell Raum bleibt (vgl. Urteil OVG Münster 6.03.2018).</p>	<p>Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Ahlen</b>  <b>ID: 2652 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Insgesamt sind die mit den formulierten Änderungen des LEP verbundene Stärkung der kommunalen Planungshoheit und die zukunftsgerichteten Entwicklungschancen für den ländlichen Raum zu begrüßen. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass die geplanten Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums und zu einem Siedlungsflächenwachstum zulasten der landwirtschaftlichen Flächen und des Natur- und Landschaftsschutzes führen werden. Die Abschwächung der regionalplanerischen Steuerung verstärkt die interkommunale Konkurrenz um Einwohner und Unternehmen und birgt das Risiko, dass der Infrastrukturausbau langfristig zu hohen Folgekosten für Städte und Gemeinden führen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn innerstädtische Potenziale und vorgehaltene Versorgungsstrukturen brach fallen oder nicht mehr ausreichend ausgelastet werden. Die Landesregierung sowie die Träger der Landes- und Regionalplanung müssen hier weiterhin eine Verantwortung für eine nachhaltige und ausgewogene siedlungsstrukturelle Entwicklung in NRW tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Stadt Altena

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Altena</b> <b>ID: 2737 Schlagwort: k.A.</b>	
In dem o.a. Planverfahren werden seitens der Stadt Altena keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Arnsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Arnsberg</b> <b>ID: 2654 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2.3 Siedlungsraum und Freiraum Der umfangreiche Katalog der Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme über die regionalplanerisch festgelegten Bereiche hinaus ist unterschiedlich zu beurteilen, da diese einerseits den Fortbestand baulicher Anlagen sichern (z.B. 3. Abschnitt, Spiegelstriche 2 - 4) , andererseits dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden deutlich entgegen stehen . Besonders kritisch wird die im 3. Abschnitt, 5. Spiegelstrich formulierte Ausnahme betrachtet. Danach sollen insbesondere Tierhaltungsanlagen, die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB privilegiert sind, leichter im Außenbereich errichtet werden können. Die Probleme mit solchen "Industrieanlagen" sind hinreichend bekannt. Im Sinne des Landschaftsschutzes, der Erholung, der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft aber auch des Klimaschutzes sollte die Genehmigung solcher Anlagen nur unter äußerst strengen Auflagen erlaubt sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass durch die Verlagerung von Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung ablesen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum (Kapitel 2) und somit auch am Grundprinzip der dezentralen Konzentration festgehalten. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Die Bedenken zur Festlegung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 werden nicht geteilt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung</p>

	und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
<b>Beteiligter: Stadt Arnsberg</b> <b>ID: 2655 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Basierend auf einem gesamträumlichen Entwicklungsmodell übernehmen die Arnsberger Stadtteile bestimmte Funktionen (Zentrale Versorgungsfunktionen , Arbeiten , Wohnen, Einkaufen, Sport und Gesundheit etc .) Dabei sollen die den Zentren nächstgelegenen Dörfer im Bedarfsfall auch Entlastungsfunktionen für die Zentren im Bereich 'Wohnen' übernehmen . Dies deckt sich nicht immer mit den Allgemeinen Siedlungsbereichen der Landes- und Regionalplanebene.  Daher wird begrüßt, dass nunmehr - abgeleitet aus einem nachvollziehbaren gesamtgemeindlichem Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung - die Weiterentwicklung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils zu einem ASB eröffnet wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
<b>Beteiligter: Stadt Arnsberg</b> <b>ID: 2656 Schlagwort: k.A.</b>	
6.1-2 Grundsatz Leitbild 'flächensparende Siedlungsentwicklung' Die Stadt Arnsberg bedauert, dass das aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie abgeleitete mit einer konkret quantifizierbaren Zielzahl unterlegte Leitbild zur Flächenreduzierung ersatzlos aufgegeben wird. Damit stellt sich das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Nachhaltigkeitsziele aller übergeordneten politischen Ebenen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopsis S. 15/16) verwiesen.
<b>Beteiligter: Stadt Arnsberg</b> <b>ID: 2657 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Mit der Änderung dieses Ziels wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald deutlich eingeschränkt. Diese Änderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen,</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Arnsberg</b> <b>ID: 2658 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Mit der Rücknahme dieses Ziels, keine Vorranggebiete für Windenergie in Regionalplänen festzulegen und die Vorgaben für die Deckung der Stromversorgung für NRW durch regenerative Energien zu erfüllen, ist ein Rückschlag für den Klimaschutz. Die Verlagerung auf die kommunale Entscheidungskompetenz führt in den Kommunen zu zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Ausweisung von Vorrangzonen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

**Beteiligter: Stadt Arnsberg**  
**ID: 2659 Schlagwort: k.A.**

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  
Die unter 10.2-3 eingeführte Abstandflächenregelung von 1.500 m von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten führt in der Praxis dazu, dass in NRW und speziell im Sauerland kaum noch Windenergieanlagen errichtet werden können. Abstände von 800 - 1.000 m sollten nach dem aktuellen Stand der Anlagentechnik von Windenergieanlagen ausreichen, um den erforderlichen Schutz der Wohnbevölkerung sicherzustellen.  
Die geplante Änderung des LEP bedeutet einen massiven Rückschlag für den Ausbau regenerativer Energien in NRW und steht im Gegensatz zu den bundespolitischen Klimaschutzziele.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Zu 10.2-3:

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

	<p>Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
--	--



## Stadt Attendorn

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Attendorn</b> <b>ID: 1331 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen (OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung.</p> <p>Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

**Beteiligter: Stadt Attendorn**  
**ID: 1332 Schlagwort: k.A.**

Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.

Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3.

Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen - der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.

Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

**Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":**

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

In der Erläuterung zum Grundsatz 10.2-2 wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete in den Regionalplänen im Gegensatz zu den kommunalen Konzentrationszonen keine Wirkung von Eignungsgebiete entfalten. Damit wird dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad der Pläne Rechnung getragen. Die Kommunen können daher auch über die Vorranggebiete der Regionalpläne

<p>der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.</p>	<p>hinaus bzw. auf Grund der Darstellungsunschärfe abweichende Konzentrationszonen darstellen, die dem gesamträumlichen Planungskonzept entsprechen.</p> <p>Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen dennoch an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Attendorn</b>  <b>ID: 1333    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.</p> <p>Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.</p> <p>Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-2:  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht</p>

Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren. Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt

nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen.

Zu 10.2-3:

Der empfohlene Abstand ist als Grundsatz im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Ein faktischer Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten ist mit Grundsatz 10.2-3 nicht gegeben, somit ist auch keine der Windenergie substantiell Raum gebende Positivplanung auf Ebene des LEPs erforderlich.

Die Festlegung der Höhe des Vorsorgeabstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine - in der Praxis bisher unerreichte - Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor. Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamt räumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz

zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten bundesrechtlichen Einschränkungen (u.a. § 35 BauGB) unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1.500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend im Rahmen einer Überarbeitung des Windenergieerlasses aufzubereiten. Daraus sollen

sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll - was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist - von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02). Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung - anders als Ziele der Raumordnung - nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein

Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.

Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von - ohnehin schon schwer umzusetzen- den - bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert.

Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.

## Stadt Bad Berleburg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bad Berleburg</b> <b>ID: 1624 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Bad Berleburg schließt sich den Anmerkungen, Anregungen und Forderungen aus der Bewertung des Entwurfs der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen des Städte- und Gemeindebundes (StGB) vom 22.05.2018 an (siehe Anlage).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 22.05.2018 hat Eingang gefunden in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme vom 12.07.2018 wird verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bad Berleburg</b> <b>ID: 1625 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In Abweichung zur Stellungnahme des StGB wird im Hinblick auf die vom Landesgesetzgeber vorgesehene Einführung von Regelungen zum Abstand von Windenergieanlagen folgende Stellungnahme abgegeben:  Die verbindliche Einführung von Regelungen zum Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung wird grundsätzlich begrüßt. Hierzu werden Bundes- und Landesgesetzgebung aufgefordert, Regelungen kompatibel und rechtssicher zu gestalten.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die</p>



Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt

	wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
--	---

## Stadt Bad Karlshafen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bad Karlshafen</b> <b>ID: 2751 Schlagwort: k.A.</b>	
Zu dem Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan NRW, Stand 17. April 2018, werden seitens der Stadt Bad Karlshafen keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Bad Lippspringe

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe</b> <b>ID: 1209 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Seite 15 der Synopse</p> <p>Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes wird abgelehnt. Die Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab (Zielgröße: 30 ha pro Tag). Die Zielsetzung von 5 ha pro Tag für NRW leitet sich aus dem Anteil NRW's an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das Raumordnungsgesetz (ROG) hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen. Es fordert "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]" Eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sind sicherzustellen. An dem Grundsatz 6.1-2 sollte festgehalten und die Instrumente zur Erreichung konkretisiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Bezüglich ROG wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Nach Auffassung des Plangebers gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (s. o. erwähnte Synopse).</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe</b> <b>ID: 1210 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen Abs. 2 (Seite 28)</p> <p>Die Streichung des Halbsatzes "flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen" wird abgelehnt! Es sollte bei dem Grundsatz bleiben, dass derartige Nutzungen nur auf den bereits versiegelten Flächen bzw. unversiegelten Flächen im Bereich der Kasernen möglich sein sollen. Es stehen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von</p>

<p>im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne mehr als ausreichend dieser Konversionsflächen zur Umnutzung und Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>Als direkter Anlieger des Truppenübungsplatzes Senne, mit einem Anteil von rd. 1/3 der Fläche des gesamten Stadtgebietes als Truppenübungsplatzfläche ist es für das Kurbad und heilklimatischen Kurort von sehr großer Bedeutung, dass die naturräumliche und ökologische Situation erhalten bleibt. Eine "gewerbliche" Nutzung, wie z. B. durch Photovoltaikanlagen, auf bisher unversiegelter Bereich ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den europäischen Schutzstatus der Senne als FFH- und Vogelschutzgebiet zu verweisen.</p>	<p>Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p> <p>Für Freiflächensolaranlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden, besteht die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser liegt im Zuständigkeitsbereich der Kommune und garantiert eine umfassende Berücksichtigung und Abwägung aller relevanten Belange im Verfahren.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe</b>  <b>ID: 1211 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Abs. 3, letzter Halbsatz (Seite 29)  Es wird abgelehnt, dass das Ziel "dass die Unterschutzstellung als Nationalpark</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

möglich ist" gestrichen wird! Ein Nationalpark ist die weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. Als direkter Anlieger des Truppenübungsplatzes Senne, mit einem Anteil von rd. 1/3 der Fläche des gesamten Stadtgebietes als Truppenübungsplatzfläche ist es für das Kurbad und heilklimatischen Kurort von sehr großer Bedeutung, dass die naturräumliche und ökologische Situation erhalten bleibt und das Ziel nach Aufgabe der militärischen Nutzung einen Nationalpark Senne einzurichten, weiter verfolgt wird. An dem Ziel, mit der Senne einen zweiten Nationalpark in NRW auszuweisen sollte somit weiter festgehalten werden.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

## Stadt Bad Münstereifel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bad Münstereifel</b> <b>ID: 1270 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Bad Münstereifel schließt sich den Bewertungen des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen und des Kreises Euskirchen an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird verwiesen.
<b>Beteiligter: Stadt Bad Münstereifel</b> <b>ID: 1271 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Darüber hinaus merkt die Stadt Bad Münstereifel in Bezug auf das "Ziel 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen" und "Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen" folgendes an:</p> <p>Viele Kommunen im ländlichen Raum sehen sich vor der Herausforderung, in kleinen Ort schafft außerhalb des ASB Nahversorgungseinrichtungen vorzuhalten. Ziel 6.5-2 sieht zwar eine Ausnahmeregelung vor, wonach Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme von Ziel 6.5-1, dass dies auch außerhalb des ASB möglich ist, besteht jedoch nicht.</p> <p>Ländliche, kleinere Ortschaften außerhalb des ASB sind jedoch auf eine Nahversorgung angewiesen. Da mögliche Investoren im Bereich Einzelhandel jedoch nur unter der Voraussetzung der Großflächigkeit planen, ergibt sich hier ein Zielkonflikt. Es wird daher gefordert, auch Möglichkeiten für Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb des ASB aufzuzeigen. Nur so kann auf Dauer eine Versorgung der ländlichen Region sichergestellt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die <b>nicht Gegenstand</b> des Verfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist. Sie wird daher unverändert beibehalten.



## Stadt Bad Oeynhausen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b> <b>ID: 944 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3Ziel Siedlungsraum und Freiraum            Die Umformulierung des Absatzes zu Mindestgrößen von Allgemeinen Siedlungsbereichen wird begrüßt. Auch kleinere Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern können funktionierende Versorgungsfunktionen aufweisen bzw. ausbilden.            Die im Änderungsentwurf vom 17.04.2018 gefasste Formulierung zu den im planerischen Außenbereich zulässigen Vorhaben wird begrüßt. Damit wird den Kommunen bzw. Gemeinden eine feinsteuernde Bauleitplanung ermöglicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b> <b>ID: 945 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Absatz zur "Siedlungsentwicklung" mit dem Verweis auf den neuen Punkt 2-4 (Ziel - Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) wird begrüßt.</p> <p>Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile            Das neue Ziel 2-4 ist eine begrüßenswerte Ergänzung bzw. Änderung, das gerade für den ländlichen Raum von Bedeutung ist. Es ermöglicht auch kleineren und eher ländlichen Ortsteilen eine entsprechende Siedlungsentwicklung. Dass die kleineren Ortsteile im Gesamtkontext einer angestrebten Siedlungsentwicklung einer Gemeinde betrachtet werden müssen wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b> <b>ID: 946 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 - in seiner bisherigen Form - wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der vorbereitenden sowie rechtsverbindlichen Bauleitplanung sind wir ohnehin dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB verpflichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b> <b>ID: 947 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Ziel I Anforderungen für raumbedeutsame Einrichtungen Die Umformulierungen des Ziels 6.6-2 sowie der zugehörigen Erläuterungen ergeben sich aus den Änderungen des Ziels 2-3. Die konkrete Benennung "Neue Standorte" im Änderungsentwurf vom 17.04.2018 wird bei diesem Ziel begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b> <b>ID: 948 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel I Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Als eine relativ waldarme Kommune begrüßen wir die Herausnahme des Absatzes im Ziel 7.3-1 zur Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b> <b>ID: 949 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel I Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die Umformulierung des Zieles 9.2-1 wird begrüßt. Die Rohstoffsicherung über Vor ranggebiete, die die Rohstoffbereiche sichern, aber keine zusätzliche Ausschlusswir kung entfalten, wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der</p>

	<p>Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b>  <b>ID: 950 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz (vorher Ziel) 1 Vorranggebiete für die Windenergie- nutzung  Die Umformulierung des Punktes 10.2-2 und die Veränderung seiner Wesensart vom  "Ziel" zum "Grundsatz" wird zur Kenntnis genommen. Durch den Entfall der</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>vorher festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung ist eine flexible Einzel fallbetrachtung möglich.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b>  <b>ID: 951 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz I Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Die Streichung der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (in Hektar pro Regierungsbezirk) wird begrüßt. Des Weiteren wird der neugefasste Absatz des Punktes 10.2-3 mit der Festlegung eines grundsätzlichen Abstandes von 1,5km der Windenergieanlagen zu Wohngebieten nicht unterstützt. In dieser Form würde der Grundsatz den Kommunen die Flexibilität und die Entscheidungskompetenz in der Planung nehmen. Die Windenergienutzung wäre trotz eines stetigen technischen Fortschritts (z.B. leisere u. effizientere Anlagen) in bestimmten Lagen nicht mehr möglich.  Wir bitten daher diesen Absatz des Punktes 10.2-3 im weiteren Änderungsverfahren herauszunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar,</p>

	<p>dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen</b>  <b>ID: 952 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel I Solarenergienutzung  Die Umformulierung des Ziels in eine "Positiv-Formulierung" ( <i>...ist möglich, wenn... </i> )  wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Stadt Baesweiler

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Baesweiler</b> <b>ID: 1895 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlung und Freiraum (2-3 Ziel)</p> <p>Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen. Es ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden soll insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern. Hierdurch werden kommunale Planungsspielräume erhöht und ländliche Räume gestärkt. Positiv ist insbesondere die gänzlich wegfallende Beschränkung auf den festgestellten Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Baesweiler</b> <b>ID: 1896 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Es ist insbesondere zu begrüßen, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärfereglung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile (2-4 Ziel)</p> <p>Mit dem neuen Ziel 2-4 wird eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont. Dies ist sehr zu begrüßen.</p> <p>Positiv ist, dass im Rahmen einer kommunaler Weiterentwicklungen auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind.</p>	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

<b>Beteiligter: Stadt Baesweiler</b> <b>ID: 1897 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz)  Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses - ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten - Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaudarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Regelung ist daher zu unbestimmt.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor ausdrücklich unterstützt und die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Baesweiler</b> <b>ID: 1898 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Versorgungszeiträume oberflächennaher Bergbau (9.2-2 Ziel)  Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (z. B. Kies und Sand) wird wieder von 20 auf 25</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Jahre erhöht. Dies erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Baesweiler</b>  <b>ID: 1899 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)  Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht -wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist grundsätzlich zu begrüßen, Auswirkungen auf den Ausbau der Windenergie zur Förderung erneuerbarer Energie sind jedoch nicht auszuschließen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Baesweiler</b>  <b>ID: 1900 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)  Zu der Änderung LEP (Stand: 17. April 2018) zu 10.2-3 Grundsatz, Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen wird lediglich ausgeführt:</p> <p><i>"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."</i></p> <p>Dies greift unnötig in die kommunale Planungshoheit ein. Bei der Errichtung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer</p>



<p>Windenergieanlagen erfolgt ohnehin stets eine Einzelfallprüfung, in der sämtliche Kriterien und Erfordernisse überprüft werden. Die Einhaltung eines großen planerischen pauschalen Vorsorgeabstandes ist entbehrlich. Durch oben genannten Grundsatz wird der benötigte Ausbau der erneuerbaren Energie und das Substanzgebot (Der Windenergie ist substantieller Raum zu schaffen) erheblich eingeschränkt.</p>	<p>übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Baesweiler</b>  <b>ID: 1901 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)  Dieses Ziel wurde in dem Entwurf zur Änderung des geltenden Landesentwicklungsplans unverändert belassen. Hier gilt es jedoch aus Sicht der Kommunen nachfolgende Änderungen herbeizuführen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-</p>

Das Ziel legt u. a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Es widerspricht dem Charakter eines Flächennutzungsplanes (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der ausreichende Entwicklungszeiträume überdauern muss.

Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten.

Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht

Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.	
---	--

## Stadt Beckum

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Beckum</b> <b>ID: 1739 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die neue Formulierung des Zieles 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum –, die den Kommunen erheblich mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung zugesteht, wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erhaltung der Lebens- und Zukunftsfähigkeit dieser Ortsteile wird damit erleichtert und stärkt die Planungshoheit der Kommunen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Beckum</b> <b>ID: 1740 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die geplante Änderung des Zieles 9.2-1 – Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe – wird von der Stadt Beckum hingegen abgelehnt.</p> <p>Das bisherige Ziel einer räumlichen Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe in Form von Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen sollte beibehalten werden. Aufgrund der mit den (Kalk-)Abbauvorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und die städtebauliche Entwicklung sollten Abbauvorhaben weiterhin nur in den Vorranggebieten möglich sein. Andernfalls ist eine an langfristigen Zielen orientierte städtebauliche und naturräumliche Gestaltungsplanung nicht mehr möglich. Die Stadt Beckum hat in einem intensiven Erarbeitungsprozess einen mit allen Verfahrensbeteiligten (Stadt, Abbauunternehmen, Kreis, Bezirksregierung) abgestimmten "Gesamtrekultivierungsplan" erarbeitet und beschlossen, der Planungssicherheit für die Abbauunternehmen auf der einen und die gestaltende Kommune auf der anderen Seite bietet.</p> <p>Dieses informelle Instrument bedarf jedoch einer verbindlichen "Absicherung" der Flächenkulisse bereits auf der Ebene der Regionalplanung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass</p>

Die bisherige Darstellung von Vorrangflächen mit der Wirkung von Eignungsflächen bietet genau diese Verbindlichkeit. Die Flächenunschärfe der Maßstabsebene des Regionalplanes bietet aus Sicht der Stadt Beckum gleichwohl ausreichend Flexibilität für die Abgrabungsunternehmen, kleinere, an bestehende Flächen angrenzende Flächen den betrieblichen oder sonstigen Abläufen geschuldete Korrekturen vornehmen zu können. Weitreichendere Änderungen an der Flächenkulisse sollten weiterhin nur über das Instrument eines Zielabweichungs- oder Änderungsverfahrens zum Regionalplan erfolgen. Diese Vorgehensweise sollte daher bereits auf der Ebene der Landesplanung verankert sein.

damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

## Stadt Bergheim

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b> <b>ID: 1593 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim sollte der LEP NRW die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungspotentiale der verschiedenen Teilräume und Regionen des Landes berücksichtigen. Im Fokus der Erweiterung des Ziels 2-3 und des neuen Ziels 2-4 stehen die Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile.</p> <p>Insbesondere mit der Erleichterung im Rahmen der Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern wird dem kommunalen Planungs- und Gestaltungsspielraum und der bereits beschriebenen Stärkung des ländlichen Raums auf landesplanerischer Ebene Rechnung getragen. Mit Blick auf große Flächengemeinden wie die Kreisstadt Bergheim kommt der Sicherung vorhandener Infrastruktureinrichtungen und ihrer Versorgungsfunktion in kleinen Ortsteilen mit dem vorliegenden Entwurf und der Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim befindet sich zwar in einem überwiegend ländlich geprägten Raum, jedoch innerhalb der Ballungsrandzone des prosperierenden Oberzentrums Köln, für das die Kreisstadt auch gewisse Entlastungsfunktionen übernimmt. In diesem Kontext sind es insbesondere die nördlichen bzw. nordöstlichen Stadtteile der Kreisstadt Bergheim, die auf Grund ihrer Lagegunst in Form der sehr guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie ihrer Nähe zu den Metropolen Köln und Düsseldorf eine zunehmende Attraktivität als Wohnstandorte genießen. Der Intention, ländlichen Regionen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten und den Kommunen vor diesem Hintergrund im Rahmen ihrer Planungshoheit und Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben, kann seitens der Kreisstadt Bergheim nur zugestimmt werden.</p> <p>=&gt; Da sich die Kreisstadt Bergheim für eine bedarfsgerechte und flexible Flächenausweisung und städtebauliche Entwicklung einsetzt, ist die intendierte Stärkung des ländlichen Raums und seiner Entwicklungschancen und die damit verbundene Erhöhung des kommunalen Planungsspielraums zu begrüßen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b>  <b>ID: 1594 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen  Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim ist die besondere Situation und das Alleinstellungsmerkmal des vom Strukturwandel stark betroffenen rheinischen Braunkohlenreviers entsprechend in der LEP NRW zu berücksichtigen. Mit Blick auf diese besondere Situation des rheinischen Braunkohlenreviers sind es in der regionalen Betrachtung die Tagebaugelände und deren Flächenbindungen, die die räumliche, städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen als regional bedeutsame Standorte der Energieerzeugung prägen. Die jahrzehntelange Betroffenheit sollte angemessene Berücksichtigung finden, um die Chancen der Kommunen hinsichtlich einer bedarfsgerechten und entsprechend den tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten und Potentialen eigenbestimmten Entwicklung zu gewährleisten. Der im Rahmen der Erläuterungen beschriebenen Intention, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen, kann daher grundsätzlich zugestimmt werden.</p> <p>Um den Strukturwandel in der Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit sinnvoll. Das Ziel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Maß an Flexibilität zur Gewährleistung von Entwicklungsperspektiven im dicht besiedelten Siedlungsraum insofern gegeben ist, als dass die Formulierungen des Grundsatzes bewusst so offen sind, dass der nachfolgenden Planungsebene der Regionalplanung die Konkretisierungsspielräume verbleiben. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die möglichen Planungsinstrumente, als auch im Hinblick auf die Vernetzung mit den verschiedenen Planungsebenen. Der Grundsatz wird jedoch konkretisiert.</p>

der interkommunalen Zusammenarbeit wird seitens der Kreisstadt Bergheim bereits seit vielen Jahren aus Überzeugung praktiziert und mit den Nachbarkommunen Bedburg und Elsdorf sowie dem Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der Projekte :terra nova und RegioGrün erfolgreich verfolgt.

Um zukunftsfähige Perspektiven aufzuzeigen, engagiert sich die Kreisstadt Bergheim bezirksplanungsgrenzenübergreifend und interkommunal durch Projekte im Rahmen der IRR sowie des Planungsverbunds Rheinisches Sixpak und erarbeitet im Rahmen des Zukunftskonzepts des Stadt Umland Netzwerks (S.U.N.) als Meilenstein auf dem Weg zu einer gestärkten Zusammenarbeit in der Stadtregion Köln entsprechende Handlungsstrategien.

Die Kreisstadt Bergheim befindet sich in einem prosperierenden Wirtschaftsraum. Die Erhebung der Reserveflächen für Gewerbe zeigt, dass die Kreisstadt Bergheim nur noch über wenige Entwicklungsmöglichkeiten verfügt. Auf Grund der starken Nachfrage von ansiedlungswilligen Unternehmen ist daher aus Sicht der Kreisstadt ein entsprechendes Maß an Flexibilität zur Gewährleistung von Entwicklungsperspektiven im dicht besiedelten Siedlungsraum erforderlich.

=> Der im Rahmen der Erläuterungen beschriebenen Intention, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen, kann seitens der Kreisstadt Bergheim zugestimmt werden.

#### 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen.

=> Die Kreisstadt Bergheim setzt sich im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung für die Vermeidung unnötiger



<p>Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz des Freiraums mit seinen Funktionen und landwirtschaftlicher Flächen ein.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b>  <b>ID: 1595 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Die Kreisstadt Bergheim befindet sich in einem prosperierenden Wirtschaftsraum. Im Hinblick auf den sich vollziehenden Strukturwandel ist eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes und die Schaffung neuer Arbeitsplätze unerlässlich. Im Rahmen der Standortentscheidung bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben kommt der Flexibilität in der Planung und der zügigen Schaffung von Planungsrecht eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>=&gt; Die mit den Streichungen in der Erläuterung verbundene Intention, bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie den Neubau von Erschließungsanlagen zu ermöglichen, ist zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b>  <b>ID: 1596 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau  Durch die Vorgaben des Grundsatzes 8.2-7 wird auf landesplanerischer Ebene den Erfordernissen einer Optimierung und Anpassung des Übertragungsnetzes an die Herausforderungen der bundesweiten Energiewende Rechnung getragen. Eine zukunftsichere Gestaltung der Stromnetze ist insbesondere für das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung.</p> <p>=&gt; Die mit dem neuen Grundsatz intendierte stärkere Berücksichtigung des Ausbaus der Energienetze in den Regionalplänen ist vor dem Hintergrund der Energiewende zu begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b>  <b>ID: 1597 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Der Rohstoffabbau und der damit verbundene Eingriff, insbesondere in die Landschaft und den Naturhaushalt, konkurriert in besonderem Maße mit anderen Raumnutzungsansprüchen. Unter Berücksichtigung naturräumlicher Belange wie z.B. Festsetzungen der Landschaftspläne, FFH/ Natura 2000- und Vogelschutzgebiete, Vorgaben des Artenschutzes, Biotopverbundflächen etc. sollte insbesondere den spezifischen Rahmenbedingungen der verschiedenen Teilräume sowie deren Entwicklungspotenziale auf regionalplanerischer Ebene Rechnung getragen werden.</p> <p>Die planerische Sicherung oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe soll mit dem geänderten Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen.</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung der Kreisstadt Bergheim ist durch die ehemaligen Tagebaugebiete und die großflächige Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung bis heute stark eingeschränkt und muss sich auf Grund der damit verbundenen Einschränkungen besonderen Herausforderungen stellen. Diese besondere Betroffenheit, insbesondere der Bergheimer Bürgerinnen und Bürger durch die mit dem Tagebau verbundenen Immissionen, sollte bei der Festlegung von BSAB im Hinblick auf die Chance der Kreisstadt Bergheim, sich bedarfsgerecht und entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten und Potentialen eigenbestimmt weiter zu entwickeln, angemessene regionalplanerische Berücksichtigung finden.</p> <p>In Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten ist ein entsprechendes Maß an Flexibilität zur Gewährleistung von Entwicklungsperspektiven im dicht besiedelten Siedlungsraum erforderlich. Im Regierungsbezirk Köln liegen auf Grund der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte</p>
--	--

<p>hiesigen Siedlungsdichte in einem der rohstoffreichsten Regierungsbezirke Deutschlands besondere Konfliktlagen vor. Der Intention, dass bei besonderen Konfliktlagen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, kann seitens der Kreisstadt Bergheim nur zugestimmt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der örtlichen Rohstoffvorkommen kommt der räumlichen Steuerung der Rohstoffversorgung auf regionalplanerischer Ebene eine besondere Bedeutung zu. Um eine Festlegung konfliktarmer Flächen für den Rohstoffabbau zu ermöglichen, besteht aus Sicht der Kreisstadt Bergheim die Erforderlichkeit eines Steuerungsinstruments in Form der Festlegung von BSAB mit Konzentrationswirkung. Mit Blick auf räumliche Gegebenheiten und städtische Entwicklungsperspektiven wären ohne Konzentrationswirkung der BSAB entsprechende Konfliktpotentiale zu erwarten.</p> <p>=&gt; Die Kreisstadt Bergheim regt an, dass das Abgrabungsgeschehen mit dem Ziel einer Ausschlusswirkung gegenüber planerisch nicht gewollter Abgrabungen im Stadtgebiet zukünftig durch BSAB mit Konzentrationswirkung auf Ebene der Regionalplanung gesteuert werden sollte.</p>	<p>mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b>  <b>ID: 1598    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-4 Grundsatz Reservegebiete  Mit Blick auf die langfristige Rohstoffversorgung sollen mit dem neuen Grundsatz Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Im Sinne der Bestimmung der Reservegebiete bedarf es aber auch der zeichnerischen Darstellung. Offen bleiben in diesem Kontext auch Fragen hinsichtlich der Rechtswirkung der Reservegebiete und des Umfangs ihrer Aufnahme in den Regionalplan.</p> <p>Die Festlegung von BSAB leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Versorgungssituation, so gesehen stehen Kommunen mit Rohstoffvorkommen in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt</p>

<p>der Pflicht. In der regionalen Betrachtung besteht aus Sicht der Kreisstadt Bergheim jedoch insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines ressourcenschonenden Umgangs mit Rohstoffen keine Erforderlichkeit, weitere Lagerstätten vorzuhalten, solange im Tagebauvorfeld von Hambach für die kommenden Jahre eine Bereitstellung von Kies sichergestellt ist.</p> <p>=&gt; Die Kreisstadt Bergheim regt an sicherzustellen, dass es auf Grund der Festlegung von Reservegebieten zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommen wird.</p>	<p>werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Rahmen eines Regionalplanverfahrens entscheidet der regionale Planungsträger darüber, welche Reservegebiete in die Erläuterungskarte aufgenommen werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b>  <b>ID: 1599 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung  Mit der geplanten Änderung soll die im geltenden LEP NRW enthaltene Festlegung nun von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Grundsätze unterliegen, anders als strikt zu beachtende Zielfestlegungen, dem Abwägungsprozess durch die nach folgenden Planungsträger.</p> <p>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden. Es ist zu begrüßen, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbegebiete · oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können. Insbesondere müssen jedoch die örtlichen Rahmenbedingungen und die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Baugebiete Berücksichtigung finden. Eine generelle Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine Einschränkung der Wahlfreiheit der Bauherren ist zu vermeiden</p> <p>=&gt; Der Umwandlung des ursprünglichen Ziels in einen Grundsatz wird zugestimmt, da somit eine Abwägung der örtlichen Belange im Einzelfall möglich wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

**Beteiligter: Stadt Bergheim**  
**ID: 1600 Schlagwort: k.A.**

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach geltendem LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge werden ersatzlos gestrichen. Die mit der geplanten Änderung verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit und insbesondere die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 - Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung - wird seitens der Kreisstadt Bergheim begrüßt.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein Westfalen hatte die Kreisstadt Bergheim ausführlich begründete Bedenken gegenüber der Festlegung des Flächenumfangs als Ziel der Raumordnung (Planungsgebiet Regierungsbezirk Köln 14.500 ha) geäußert. Aber auch die zahlenmäßige Festlegung als "Grundsatz der Raumordnung" wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen . der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der gutachterlichen Überprüfung der Potentialflächen für das gesamte Stadtgebiet und der Art der Ermittlung der landesplanerischen Flächengrößen kritisch gesehen. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim sollte auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung verzichtet werden. Die Ausweisung regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete und der damit für die Kommunen verbundene planerische Abwägungsprozess und erhebliche Abstimmungsbedarf ihrer Bauleitplanung mit der Regionalplanungsbehörde bedeutet eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Der Landesgesetzgeber verzichtet bewusst im rechtskräftigen Windenergieerlass

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

<p>NRW auf konkrete Flächenvorgaben, da es von zu vielen Einzelfaktoren abhängt, ob eine Kommune im Einzelfall der Windkraft "substanziell" Raum verschafft. In ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP NRW hatte die Kreisstadt Bergheim auch darauf hingewiesen, dass zahlreiche Gerichtsurteile die Komplexität des Sachverhalts belegen (Beachtung von Lärmemissionen, Schattenwurf, Bedrängende Wirkung, Flächenverfügbarkeit, Landschaftsschutz, weiche und harte Tabukriterien etc.). So dürfen Windenergiezonen nicht ausgewiesen werden, wenn eine wirtschaftliche Belegung mit Anlagen nicht möglich ist. Dies entzieht sich der Kenntnis der Regionalplanungsbehörden.</p> <p>=&gt; Die Kreisstadt Bergheim regt an, auf die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen zu verzichten. Die Regelungen des rechtskräftigen Windenergieerlasses NRW. in Verbindung mit der Vorgabe, der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, haben automatisch dazu geführt, dass sich die Kommunen vermehrt planerisch um die abgewogene Ausweisung von Windenergiezonen im Flächennutzungsplan beschäftigen. Das Ziel der Stärkung der Windenergienutzung wird somit auch ohne regionalplanerische Vorgaben erfüllt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b>  <b>ID: 1601 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Der Grundsatz sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.</p> <p>Der vorliegenden Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim liegt, wie bereits beschrieben, die Auffassung zugrunde, auf raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung zu verzichten, da sie unnötig in die kommunale</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den</p>

Planungshoheit eingreifen.

Im Sinne des Gebots der Normenklarheit ist der Grundsatz widersprüchlich. Gemäß Satz 1 des Grundsatzes soll zum ASB und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Im Weiteren heißt es jedoch in Satz 2, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1500 m vorzusehen ist. Eine Abwägung im Einzelfall ist für diese Wohngebiete nicht vorgesehen, demnach wäre die Anwendung von Satz 1 mit seiner allgemeinen Formulierung auf Grund der konkreten Vorgabe für allgemeine und reine Wohngebiete ausgeschlossen. Dieser Widerspruch zur Intention des Satzes 1 wird durch die Ausführungen im Zuge der Erläuterungen "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten" bestätigt.

In diesem Kontext bleibt auch die Frage offen, wie der Verweis auf die örtlichen Verhältnisse mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten und in Anbetracht des Substanzgebots stellen die Abstandsregelungen im LEP eine zusätzliche Erschwernis der ohnehin schwierigen planerischen Abwägung dar.

Des Weiteren stellt sich die Frage der Rechtfertigung des Vorsorgeabstands von 1500 m. In den Erläuterungen wird ausgeführt: „Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.“ Die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hat jedoch die Vermutung aufgestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (vgl. OVG NRW, Urt. V. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. V. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. V. 23.10.2017

Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere,

<p>- 8 B 565/17). Auch die Annahme einer weiteren Zunahme der Anlagenhöhe dürfte auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, die die Erforderlichkeit eines grundsätzlichen Abstands von 1500 m zeigen würde. Nach der o.g. Vermutung der . Rechtsprechung würde selbst eine Gesamthöhe von 300 m kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen .</li> </ul>	<p>aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergheim</b>  <b>ID: 1602 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-3 führen aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen muss. Eine Abwägung im Einzelfall, die durch eine starre Abstandsregelung erschwert wird</p> <p>=&gt; Aus kommunaler Sicht werden die seitens der Landesregierung formulierten Ziele, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen zu fördern und die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, durch die starre Abstandsregelung nicht erreicht.</p> <p>=&gt; Die Abstandsregelung birgt einerseits die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb der beschriebenen Größenordnung weiter abnehmen wird und erschwert andererseits im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eine sachgerechte Abwägung und im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele die Einhaltung von bundesrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen</p>



immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

## Stadt Bergkamen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bergkamen</b> <b>ID: 1201 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die erweiterten Möglichkeiten für die Entwicklung von im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen, die sich durch die Neufassung der Ziele 2-3 und 2-4 (Seite 3-5 der Synopse) ergeben, sind teilweise der aktuellen Rechtsprechung geschuldet. Offen bleibt in der Zielformulierung, was bei den Ausnahmen als "angemessen" zu verstehen ist. Hier sind weitere Erläuterungen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bergkamen</b> <b>ID: 1202 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Einführung des Grundsatzes 5-4 (S. 13-15) wird begrüßt. Es zeigt, dass sich die Landesregierung der Schwierigkeiten beim Strukturwandel in Kohleregionen bewusst ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bergkamen</b> <b>ID: 1203 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (Seite 15-19) wird begrüßt. In den Stellungnahmen der Stadt Bergkamen im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens war bereits bemängelt worden, dass es sich um keine messbare und herleitbare Größe handelt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bergkamen</b> <b>ID: 1204 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Streichung des Ziels 7.3-1 (Seite 32-35) ist zu begrüßen. Gerade in waldarmen Kommunen wie der Stadt Bergkamen hat die Waldfläche einen hohen Stellenwert und sollte daher nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bergkamen</b> <b>ID: 1205 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Auch die Herabstufung des Ziels 10.2-1 (Seite 50-51) in einen Grundsatz ist zu begrüßen. Die Stadt Bergkamen hatte in früheren Stellungnahmen zum LEP NRW bereits darauf verwiesen, dass insbesondere im Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr die bisherige Zielsetzung vielerorts touristische Planungen für die Halden konterkariert.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergkamen</b>  <b>ID: 1206 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Herabstufung des Ziels 10.2-2 (Seite 51-52) in einen Grundsatz und die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 werden begrüßt. Dieses entspricht bereits früheren Stellungnahmen der Stadt Bergkamen zum LEP NRW.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bergkamen</b>  <b>ID: 1207 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 (Seite 52) sieht einen pauschalen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen bzw. Wohnbauflächen vor. Diese Pauschalisierung entspricht nicht der geltenden Rechtsprechung, die klar festlegt, nach welchen Verfahren Konzentrationszonen ermittelt werden. Der Grundsatz sollte gestrichen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>

	<p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p>
--	---

## Stadt Beverungen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Beverungen</b> <b>ID: 955 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsatz 5.3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit</li> </ul> <p>Beschluss:            Es wird angeregt, folgenden Grundsatz neben der grenzüberschreitenden und trans-nationalen Zusammenarbeit mit aufzunehmen:            Durch eine Kooperation mit den benachbarten Bundesländern ist eine ausgewogene Entwicklung zu gewährleisten.</p> <p>Begründung:            Es reicht nicht aus, einseitig die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu den westlichen Nachbarländern Belgien und Niederlande in den Blick zu nehmen. Das Land NRW verfügt auch über östliche bzw. südliche Grenzen u. a. zu den Bundesländern Nieder-sachsen und Hessen, die sich in zahlreichen Details als Entwicklungshemmnisse er-weisen und daher einer besonderen Berücksichtigung und Förderung grenzüber-schreitender Kooperationen bedürfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über diesen Grundsatz wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan aufgrund vergleichbarer Stellungnahmen und Positionen abschließend entschieden.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Beverungen</b> <b>ID: 956 Schlagwort: k.A.</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</li> </ul> <p>Beschluss:            Die Stadt Beverungen fordert, im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde</p>

<p><b>Begründung:</b>  Die Forderung der Stadt Beverungen zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben.  Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Stadt Beverungen bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann.  Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungs-entwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungs-flächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden.  Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können.</p>	<p>und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Beverungen</b>  <b>ID: 957    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freigehalten werden können.  Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.  Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der Stadt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p>

<p>Beverungen im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.</p>	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Beverungen</b>  <b>ID: 958 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt, ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen und nicht zu beachten. Er unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede. Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass, eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiterhin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregulung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen im Kreis Höxter in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der</p>

der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck.

Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.



## Stadt Bielefeld

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bielefeld</b> <b>ID: 847 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>„5 ha Ziel“, Flächensparende Siedlungsentwicklung (6.1-2) Der Grundsatz zum Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ wird in der Änderung des LEP gestrichen. Dies betrifft die Festlegung, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Sinne des Leitbildes umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren sowie weitere Ausführungen zur Umsetzung.</p> <p>Die Stadt Bielefeld hatte bereits im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP NRW das sog. 5 ha-Ziel begrüßt und dafür geworben, dieses zu einem raumordnerischen Grundsatz zu erklären. Dem wurde seinerzeit gefolgt. Wenn nun aber der Grundsatz im LEP durch Änderung gestrichen wird, ergibt sich keine Verbindlichkeit mehr für eine Minderung des derzeitigen Flächenverbrauchs. Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher die Anregung zur Umsetzung des 5 ha-Zieles als Grundsatz der Raumordnung im LEP NRW.</p> <p>Daseinsvorsorge</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopsis S. 15/16) verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Bielefeld</b> <b>ID: 848 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer an Mobilität einbüßenden Gesellschaft, aber auch unter Berücksichtigung der Belange von Familien und Kindern, sieht die Landesplanung in der Sicherung des erreichten Niveaus bzw. der vorhandenen Struktur einen wichtigen Aspekt zur Erfüllung der Aufgabe der Daseinsvorsorge. Demnach sollen öffentliche und private Einrichtungender Daseinsvorsorge räumlich konzentriert und - auch zur Vermeidung von sozialer Segregation und Ausgrenzung - gleichzeitig die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen erhalten und verbessert werden. Der LEP NRW enthält einen entsprechenden Grundsatz, der in seiner Intention von der Stadt Bielefeld bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf LEP begrüßt wurde.</p> <p>Aus Sicht der Sozialplanung und mit Blick auf die Daseinsvorsorge weist die Stadt Bielefeld darauf hin, dass die beabsichtigten Änderungen des LEP nur mittelbar wirken und auf den konkretisierenden Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen Planung - insbesondere Flächennutzungs - und Bebauungsplanung - zum Tragen kommen werden. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen bei der Landesentwicklungsplanung einen ausreichend hohen Stellenwert einnehmen sollten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Bielefeld</b>  <b>ID: 849 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile, Siedlungsraum und Freiraum (2-3, 2-4)  Eine Änderung des LEP zielt darauf ab, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Ferner wird der Ausnahmekanon zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten im regionalplanerischen Freiraum erweitert.</p> <p>Die Stadt Bielefeld hatte sich in ihrer Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP bereits für die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen ausgesprochen, in denen weniger als 2000 Menschen leben. Die Änderung eröffnet der Regionalplanung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht erneut geändert.</p>

und der kommunalen Planungsebene nun Spielräume zur Entwicklung solcher Ortsteile, weist aber zugleich auf den Vorbehalt vorhandener Infrastrukturen sowie der notwendigen Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche hin.

Während der LEP NRW in seiner Systematik eine (harte) Grenzziehung zwischen Freiraum und Siedlungsraum vollzog, eröffnet die o.g. Erweiterung des Ausnahmekanons in der Regional- und Kommunalplanung in bestimmten Situationen nun Spielräume zur Siedlungsentwicklung und -gestaltung. Diese soll im Übergang von Siedlung und Freiraum greifen, etwa um Ortsteile städtebaulich abzurunden, um betriebliche Erweiterung oder Verlagerung zu ermöglichen oder um kulturlandschaftlich prägende Gebäude einer Folgenutzung zuzuführen. Dieses sind Themen und Aufgaben, die sich in der Bielefelder Raumentwicklung regelmäßig stellen („Stadt-Landschaft“ als Gestaltungsaufgabe des ISEK Bielefeld) und die in der Regel durch rahmensetzende Planungen oder die kommunale Bauleitplanung instrumentell begleitet und politisch gesteuert werden.

Aus Sicht der Freiraumentwicklung mögen die o.g. Erleichterungen als Rückschritt gegenüber dem LEP 2017 bewertet werden, weil damit etwa Zersiedlung begünstigt, Ziele einer flächensparenden Siedlungsentwicklung oder die Entwicklung intensiverer und intelligenterer Flächennutzungsformen aufgegeben, eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums und negative Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung entstehen könnten.

Aus Sicht einer nachhaltigen Raumentwicklung hingegen können die eröffneten Spielräume von Vorteil sein, weil die Belange von Freiraum und Siedlungsraum am Siedlungsrand besser integriert aufeinander abgestimmt und gestaltet werden können. Die aktuellen stadtesellschaftlichen Diskussionen um eine flächensparende und freiraumschonende Siedlungsentwicklung greifen - neben der Aktivierung von zunehmend begrenzten Innenentwicklungspotentialen - vermehrt Motive der städtebaulichen Abrundung, Anreicherung und Ergänzung am Siedlungsrand auf. Auch werden zunehmend Wünsche der

<p>Siedlungsrandgestaltung im Sinne der Stadtreparatur und der Stärkung von siedlungsnaher Naherholung und Grünflächenversorgung artikuliert. Da dem Siedlungsraum zunehmend Umweltaufgaben zugewiesen werden - etwa Siedlungsgrünflächen, klimabedeutsame Siedlungsflächen, Retentionsflächen -, können die o.g. Erleichterungen auch genutzt werden, um die Entwicklung des Freiraumes mit umweltbezogenen Entwicklungsthemen im Siedlungsraum zu verknüpfen und zu harmonisieren. Die stadt- und umweltplanerische Steuerung kann durch rahmensetzende Entwicklungsplanung und durch Bauleitplanung sichergestellt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Bielefeld</b>  <b>ID: 850 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Es wurde das Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur durch Streichung von Inhalten geändert, die den Nationalpark Senne betreffen.  Die Stadt Bielefeld hat in ihrer Stellungnahme 2016 zum geänderten Entwurf des LEP ausdrücklich die Verankerung des Nationalparks Senne im Landesentwicklungsplan begrüßt. Nunmehr werden diese Passagen in der Änderung LEP 2018 gestrichen.  Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher, dass an den Festlegungen des LEP NRW 2017 zum Nationalpark Senne festgehalten werden soll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.  Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.  Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.  Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bielefeld</b>  <b>ID: 851 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Windenergie (7.3-1. 10.2-3)  Änderungen des LEP sind: Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald wird aufgehoben (7.3-1 alt). Die quantitativen Vorgaben für die Ausweisung von Windvorranggebieten werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

aufgehoben (10.2-3 alt). Es wird ein Grundsatz geschaffen (10.2-3 neu), der beinhaltet, von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten.

Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP mitgeteilt, dass sie ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Zielsetzung der Fortschreibung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet betreibt. Auf Grund der besonderen siedlungsstrukturellen Ausgangslage und umfangreicher naturschutz- und artenschutzrechtlicher Restriktionen würden sich im Stadtgebiet von Bielefeld über die maßgeblichen Konzentrationszonen hinaus keine weiteren Spielräume für die Realisierung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ergeben. Auch wurde darauf hingewiesen, dass sich aus einer geplanten Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan ggf. Widersprüche zur kommunalen Flächennutzungsplanung ergeben können.

Die Änderungen im LEP führen insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zum Vorsorgeabstand zu nicht unerheblichen Verunsicherungen und Klarstellungsbedarf bezüglich der rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen. Auch der neue Windenergieerlass NRW (2018) vermag hier nicht zur Klarstellung beizutragen.

Die Stadt Bielefeld fordert, dass in der Änderung des LEP auf Ausführungen zum Vorsorgeabstand vollkommen verzichtet wird. Sollte jedoch an den Ausführungen zum Vorsorgeabstand festgehalten werden, so soll in der Änderung des LEP klargestellt werden, dass der genannte Vorsorgeabstand von 1500 m weder eine verbindliche Planungsnorm, noch eine verbindliche Genehmigungsnorm für WEA darstellt und kein Planerfordernis für die kommunale Planung erzeugt.

Zu 10.2-3:

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Andernfalls würde eine entsprechende Änderung des LEP voraussichtlich dazu führen, dass der Bau eines Großteils der im Rahmen von Vorranggebieten möglichen WEA perspektivisch nicht mehr realisierbar wäre bzw. wesentliche Teile - ggf. sogar die Vorranggebiete insgesamt - hinfällig würden. Auch würde sich die Frage der Rechtmäßigkeit vorliegender kommunaler Entwicklungskonzepte für die Windenergie und die Darstellung von Windenergie-Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung stellen, die nach wie vor dem Erfordernis verpflichtet sind, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und zugleich die Vorgaben der maßgeblichen technischen Regelwerke - insb. TA Lärm - sowie der einschlägigen Rechtsprechung abwägend zu berücksichtigen.

Gemäß Umweltbericht zur Änderung des LEP NRW wird eine Auswirkung auf den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland nicht erwartet. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. landesweit könnte die Neuregelung dazu führen, dass Windkraft deutlich weniger Ausbau erfährt. Dies ist mit Blick auf die Klimaschutzziele nicht akzeptabel.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

	<p>Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bielefeld</b>  <b>ID: 852 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Klimaschutz; Solarnutzung auf Freiflächen, Energiewende und Kraft-Wärme Kopplung (7.1-7, 10.2-5, 8.2-7, 10.1-4)  Änderungen des LEP sind: Die Einschränkungen der Solarnutzung auf Freiflächen werden gelockert (7.1- 7,10.2-5). Auf den Ausbau der Energienetze für die Energiewende und den dazu erforderlichen Ausbau der Energienetze wird in einem gesonderten Grundsatz eingegangen (8.2-7). Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt nicht mehr ein Ziel dar, sondern wird zu einem Grundsatz der Raumordnung umgestuft (10.1-4).</p> <p>Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW zum Ausdruck gebracht, dass dieser aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes als</p>	<p>Zu 10.1-4:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des LEP erfolgt insoweit nicht. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.</p>

<p>positiv und zukunftsorientiert bewertet wird. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass die Bielefelder Klimaschutzbemühungen durch die o.g. Änderungen nicht beeinträchtigt werden, so ist gleichwohl zu befürchten, dass die Klimaschutzziele des Landes NRW mit den neuen Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung und zur Windenergie (s.o.) nicht erreicht werden können. Das sollte aber im Interesse des landesweiten Klimaschutzes sein.</p> <p>Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher, dass an den Festlegungen des LEP NRW 2017 betreffend der o.g. Änderungen festgehalten werden soll.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Bielefeld</b>  <b>ID: 853 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1)</p> <p>Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme zum geänderten Entwurf des LEP NRW die Wiederaufnahme von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gefordert. Die geforderte Wiederaufnahme wird auch in der aktuellen Änderung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Bielefeld fordert daher die Wiederaufnahme von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000- Gebiete, Wasserschutzgebiete) für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gemäß dem ersten LEP Entwurf.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Teilaspekte der Festlegung bzw. unterbreiten grundsätzliche Vorschläge für weitergehende Regelungen, über die bereits im Verfahren zu Aufstellung des derzeit geltenden LEP im Rahmen der Abwägung entschieden wurden und die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bielefeld</b>  <b>ID: 854 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Landesbedeutsame Flughäfen in NRW, hier: Flughafen Paderborn-Lippstadt(8.1-6)</p> <p>Eine Änderung zum LEP hebt die Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen auf und legt die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein als gleichrangig landesbedeutsam fest.</p> <p>Diese Änderung des LEP NRW wird von der Stadt Bielefeld begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>



## Stadt Borgentreich

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b> <b>ID: 2477 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsentwicklung: (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte)</p> <p>Für die Orgelstadt Borgentreich sind die Festlegungen zur siedlungsräumlichen Entwicklung von großer Bedeutung. Zu diesem Themenbereich hat die Orgelstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung berücksichtigt worden.</p> <p>So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert. Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert.</p> <p>Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht</li><li>• es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt</li></ul>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den Änderungen in Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder</li> </ul> <p>Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPIG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen.</p> <p>Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 3. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können.</p> <p>Insgesamt besteht zukünftig die Möglichkeit, dass die Kommunen auch im Freiraum Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufstellen können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2478 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Orgelstadt Borgentreich mit seinen 12 Stadtbezirken liegt im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Stadtbezirke ist eine</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>

<p>Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können.</p> <p>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für die Orgelstadt Borgentreich eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn.</p> <p>Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 befürwortet. Die Orgelstadt Borgentreich erhält bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können.</p> <p>Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff "<i>neue</i>" Standorte angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2479    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>"Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen.</p> <p>Die Orgelstadt Borgentreich muss sich bei Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB). Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2480 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Bei der Änderung nicht berücksichtigter Punkt</p> <p>Zum Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung  Die Forderung der Orgelstadt Borgentreich zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Orgelstadt Borgentreich bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können.</p> <p>Es wird daher gefordert im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2481 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Natur und Landschaft:  (Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur)</p> <p>Von der landesplanerischen Aufgabe des Zieles, den Truppenübungsplatz Senne als Nationalpark auszuweisen, ist die Orgelstadt Borgentreich nicht betroffen. Der derzeitige Truppenübungsplatz befindet sich auf dem Gebiet der Kreise Lippe, Gütersloh und Paderborn und ist bereits seit dem Jahr 2003 FFH- als auch Vogelschutzgebiet und somit Teil des europäischen Schutzsystems Natura 2000. Eine nationale Sicherung erfolgte bisher über vertragliche Vereinbarungen. Die Orgelstadt Borgentreich unterstützt die derzeitigen politischen Bestrebungen, den Truppenübungsplatz Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Nationales Naturerbe auszuweisen und die Verwaltung der Deutschen</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Bundesstiftung Umwelt (DBU) zu übertragen. Eine solche Eigentumsübertragung wäre der richtige Schritt, um den Schutz der Senne dauerhaft zu gewährleisten. Da somit eine ausreichende Sicherung des Truppenübungsplatzes Senne gegeben ist, wird die Streichung befürwortet.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2482 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Flughafen Paderborn / Lippstadt (PAD):  (Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen)  Die Orgelstadt Borgentreich hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Auf- stellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn / Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2483 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz Energiewende und Netzausbau  (Ziel 8.2-7 – Errichtung von Höchstspannungsleitungen)  Bei der Errichtung von Höchstspannungsleitungen wird generell eine Erdverkabelung von Seiten der Orgelstadt Borgentreich gefordert.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der LEP- Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Anregung richtet sich an den falschen Adressaten. Die Entscheidung, ob und welche Hoch- und Höchstspannungsleitung erdverkabelt wird bzw. werden kann, obliegt dem Bundesgesetzgeber. Der Bundesgesetzgeber macht diesbezüglich bundesweit gültige Vorgaben im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p>

	Eine Ausweitung der vom Bund vorgegebenen Erdverkabelungsoptionen über den LEP ist rechtlich nicht möglich.
<b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b> <b>ID: 2484 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Rohstoffe:  (Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete)</p> <p>Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat die Orgelstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben.</p> <p>Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden.</p> <p>Die Änderung wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig</p>

	<p>über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2485 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet. Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2486 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Energieversorgung:  (Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung, Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung)  Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung hat die Orgelstadt Borgentreich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Ziel- formulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>



<b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b> <b>ID: 2487 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt.</p> <p>Die beiden Änderungen dienen der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b> <b>ID: 2488 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Dies wird seitens der Orgelstadt Borgentreich grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b> <b>ID: 2489 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Windenergie:  (Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Grundsatz "alt" 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Grundsatz "neu" 10.2-3 Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen)</p> <p>Die Orgelstadt Borgentreich hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Auf- stellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p>

<p>gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder in der Orgelstadt Borgentreich von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.</p> <p>Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der Orgelstadt Borgentreich im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.</p>	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgentreich</b>  <b>ID: 2490 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede.</p> <p>Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in</p>

Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiter hin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregulierung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von der Orgelstadt Borgentreich in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck. Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen und dieses generell im Regelwerk des BauGB fest zu verankern.

enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

	<p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	---

## Stadt Borgholzhausen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Borgholzhausen</b> <b>ID: 1492 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsätzlich befürwortet die Stadt Borgholzhausen die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW. Viele Anregungen aus der Detmolder Erklärung 1 und 2 finden sich erfreulicherweise im Entwurf wieder. Dies betrifft insbesondere die Änderung im Ziel 2.3, insbesondere die Klarstellung der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 bezüglich der Ertüchtigung von Brachflächen, die Reduzierung der Mindestflächen von 80 ha auf 50 ha, die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen und die Unterscheidung von landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten. Die Anhebung der Versorgungszeiträume für nicht energetische Rohstoffe von 20 auf 25 Jahre wird ebenfalls befürwortet.</p> <p>Die Stadt Borgholzhausen begrüßt ausdrücklich die Sicherung und Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden unter 2000 Einwohnern, die sich künftig bedarfsgerecht durch eine aktive integrierte Dorfentwicklung, eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Aktivierung der Dorfkerne nachhaltig sichern können.</p> <p>Bei der Nutzung von Windenergie sollte auf die Vorgaben von fixen Mindestabständen von Windkraftanlagen verzichtet werden. Im BauGB ist die Privilegierung festgelegt und die Frage der Abstände und der hinzunehmenden Geräusche ist und wird durch Gerichtsentscheidungen rechtssicher festgestellt.</p> <p>Der Rat der Stadt Borgholzhausen unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen.	
<b>Beteiligter: Stadt Borgholzhausen</b> <b>ID: 1493 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stellungnahme des Kreises zum Ziel 6.3-3 soll so aufgenommen werden um hier insbesondere die flexiblere Festlegung der Ziele anzufordern. Bezogen auf das Ziel 6.3-3 Abs. 1 fordern wir, dem Duktus der Detmolder Erklärungen folgend, einen Ausnahmetatbestand für "unmittelbar anschließend" einzufügen. Diese Ausnahme soll es zukünftig ermöglichen, dass bei der Festlegung neuer bzw. der Erweiterung bestehender GIB, räumliche Zäsuren wie z.B. Autobahnen, Bundes-Landstraße etc. rechtssicher überwinden werden können. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Zieles 2.3 ist es mit einem vergleichbaren Ansatz schon einmal sehr gut gelungen, ein bestehendes Ziel des LEPs, durch die Formulierung von Regel- Ausnahmetatbeständen praxisorientiert weiter zu entwickeln. Eine solche praxisorientierte Novellierung sollte auch für das Ziel 6.3-3 angestrebt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Borgholzhausen</b> <b>ID: 1494 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Borgholzhausen ist strikt gegen die Inanspruchnahme jeglicher landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Anlagen. Diese sollten nur engbegrenzten Ausnahmen möglich sein, wie sie zuvor in Ziel 10.2-5 formuliert waren.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der</p>

	<p>Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.</p> <p>Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Borgholzhausen</b>  <b>ID: 1495 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die "gemeinsame Stellungnahme des Kreises Gütersloh" wird auch für die Stadt Borgholzhausen übernommen und der Stellungnahme mit dem Hinweis darauf, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 25.06.2018 dazu keinen Beschluss gefasst hat, beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwidern der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Gütersloh wird verwiesen.</p>

## Stadt Bornheim

Stellungnahme	Erwiderung						
<b>Beteiligter: Stadt Bornheim</b> <b>ID: 1736 Schlagwort: k.A.</b>							
<p>6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (S. 30 LEP, Synopse S. 15-19)          6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächen (S. 33, Synopse S. 15-19)          Es ist zu begrüßen, dass der 5 ha Grundsatz und damit die Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme zurückgenommen wurden. Dass das Siedlungsflächenmonitoring und die hier verlangte Rücknahme von Siedlungsflächen weiterhin Bestand hat, wird nicht akzeptiert.          Der Landesentwicklungsplan NRW errechnet den Wohnbauflächenbedarf anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten:</p> <table data-bbox="150 715 1312 826"> <tr> <td>Siedlungsdichte unter 1000 Einwohner/km<sup>2</sup></td> <td>20-35 WE/ha</td> </tr> <tr> <td>Siedlungsdichte 1000-2000 Einwohner/km<sup>2</sup></td> <td>30-45 WE/ha</td> </tr> <tr> <td>Siedlungsdichte über 2000 Einwohner/km<sup>2</sup></td> <td>40-60 WE/ha</td> </tr> </table> <p>Da Bornheim eine Siedlungs- und Verkehrsdichte von 2420 Einwohner/km<sup>2</sup> aufweist, soll gemäß der aus dem Landesentwicklungsplan vorgegebenen Siedlungsstruktur die Stadt Bornheim zukünftig 40 Wohneinheiten je ha für Wohnbaufläche (Bruttobaufläche) nachweisen. Diese Forderung besteht, obwohl die Siedlungs- und Verkehrsdichte von 2420 Einwohner/km<sup>2</sup> einen wesentlich geringeren Wert im Bestand aufweist, ca. 25 WE/ha.</p> <p>Die geringeren Dichten ergeben sich z.B. durch einen erforderlichen Anteil an Erschließungs- und Ausgleichsflächen im Plangebiet. Die erforderlichen Freihalteflächen sind z.B. hervorgerufen durch den Artenschutz, Abstandsflächen zu stark befahrener Straßen, Flächen mit Ablagerungen im Boden oder Bodendenkmäler.</p>	Siedlungsdichte unter 1000 Einwohner/km <sup>2</sup>	20-35 WE/ha	Siedlungsdichte 1000-2000 Einwohner/km <sup>2</sup>	30-45 WE/ha	Siedlungsdichte über 2000 Einwohner/km <sup>2</sup>	40-60 WE/ha	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.          Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
Siedlungsdichte unter 1000 Einwohner/km <sup>2</sup>	20-35 WE/ha						
Siedlungsdichte 1000-2000 Einwohner/km <sup>2</sup>	30-45 WE/ha						
Siedlungsdichte über 2000 Einwohner/km <sup>2</sup>	40-60 WE/ha						



Um Siedlungsdichten von 40 WE pro ha zu erreichen, dürften zukünftig fast ausschließlich nur Reihenhäuser mit sehr kleinen Grundstücken und große Mehrfamilienhäuser gebaut werden, deren Höhe über die für Bornheim stadttypischen 2 Vollgeschosse hinausgeht. Dies wäre mit den städtebaulichen Leitlinien Bornheims nicht vereinbar. Damit würde man die vorhandene städtebauliche Struktur in Bornheim nicht fortsetzen sondern großstädtisch überformen.

Bei einer Siedlungsdichte von brutto 40 WE pro ha wird der Stadt Bornheim von der Bezirksregierung ein entsprechend niedrigerer Bedarf an Siedlungsflächen berechnet als bei 25 WE pro ha. Mit einer Baudichte von 25 WE/ ha wäre der Bedarf an neuem Bauland sehr viel höher anzusetzen.

Die Frage der möglichen Siedlungsdichte wird deshalb eine der wesentlichen Stellschrauben sein für die Berechnung der erforderlichen Bedarfs, weshalb diese Dichtewerte im LEP nicht festgeschrieben werden dürfen.

Diesem nach den Dichtewerten des LEPs ermittelten Wohnbauflächenbedarf stellt die Regionalplanung dann die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten, planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Auch das Siedlungsflächenmonitoring kann nicht akzeptiert werden.

Die Ausweisung von Bauflächen ist abhängig von der individuellen Entwicklung der einzelnen Gemeinde. Es kann daher nur ein Anhaltspunkt sein, wenn durch ein landesweites Verfahren eine einheitliche Prognose für die Siedlungsflächen entwickelt werden soll. Die Planungshoheit der Kommunen darf nicht durch ein einheitliches Messverfahren ausgehebelt werden, bei dem z.B. jede einzelne Baulücke erfasst werden muss. Die bisherige Praxis der Regionalplanungsbehörden, Flächen schon ab einer Größenordnung von 0,2 ha zu erfassen, geht weit über die Erforderlichkeiten der Regionalplanung hinaus. Es muss weiterhin möglich sein, durch entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde eine örtlich angepasste, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu betreiben.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Darstellung in einem Flächennutzungsplan über einen Zeitrahmen von mindestens 10 – 15 Jahren erstreckt. Innerhalb dieser Zeitspanne ist es auch für eine Kommune erforderlich, einen gewissen Spielraum für potenzielle Bauflächen zu haben. Bekanntermaßen können nicht immer alle Flächen innerhalb eines einheitlichen Zeitraumes in Anspruch genommen werden. Hier können vielfältige Gründe eine Rolle spielen, warum eine Bauleitplanung vorläufig zurück gestellt werden muss.

Es ist aber nicht gerechtfertigt, hier gleich mit dem Instrument der Rücknahme von Bauflächen über die Regionalplanung zu operieren. Eine Kommune benötigt ein Flächenangebot, das sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht nur den dringenden Bedarf abdeckt, sondern auch Spielräume und Entwicklungsmöglichkeiten zulässt und eine zeitliche Staffelung der Baulandentwicklung ermöglicht. Dieses minimiert auch die Abhängigkeit von Bodeneigentumsverhältnissen, dämmt Bodenpreissteigerungen ein und verhindert Entwicklungsblockaden.

Die gemeindliche Planungshoheit wird im LEP lediglich in Bezug auf die Innenentwicklung erwähnt. Dies kann nicht akzeptiert werden, da die gesamte Baulandentwicklung zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehört. Darüber hinaus ist insbesondere die Innenentwicklung ohne geeignete Instrumentarien nur sehr eingeschränkt möglich. Aus den bisherigen Erfahrungen kommt Bauland auf freiwilliger Basis nur in geringem Maße auf den Markt. Eine Baulandentwicklung nur durch Schließung von Baulücken kann vor allem für Wachstumskommunen nicht ausreichen. Dieses Wachstum wird des Weiteren auf Grundlage der Höhe der Einwohner durch das System des kommunalen Finanzausgleichs vom Land gefördert.

Die geplante Verpflichtung zur Rücknahme von Bauflächen beschränkt daher in unangemessener Weise die nach Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinde. Insbesondere das Kumulieren der Forderungen nach einem Bedarfsnachweis für neue Bauflächen, der Rücknahme von Flächen für die kein

<p>Bedarf mehr bestehe und anschließendem Tausch von neuen Flächen gegen bisher noch dargestellte Bauflächen führt zu einer massiven Beschränkung der gemeindlichen Planungsspielräume. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wo bei einer Rücknahme von Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan noch Bereiche für einen Flächentausch überhaupt vorhanden sein sollen. Ein Flächentausch kann demnach allenfalls als Grundsatz und nicht als strikt zu beachtendes Ziel festgelegt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Bornheim</b>  <b>ID: 1737 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 106, Synopse S. 51, 52)  10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergie (S. 108, Synopse S. 51, 52)</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Festlegung des Flächenumfangs für Vorranggebiete für die Windenergienutzung gestrichen wurde.</p> <p>Die Aufnahme eines Abstandes von 1500 m zu reinen/allgemeinen Wohngebieten wird für zu groß gehalten.</p> <p>Im Falle einer Neudarstellung im Flächennutzungsplan müsste die Konzentrationszone für Windenergie im Stadtgebiet Bornheim verkleinert werden, da sie nur ca. 1100 m von der Wohnbebauung entfernt ist.</p> <p>Es wird bezweifelt, dass es der Länderkompetenz unterliegt, die im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Windenergienutzung über die im Bundesimmissionsschutzgesetz abschließend geregelten nachbarschützenden Abstände hinaus weitergehend einzuschränken. Im LEP ist daher auf die Angabe eines Schutzabstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten zu verzichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und

	<p>Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
--	--

## Stadt Bottrop

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Bottrop</b> <b>ID: 1656 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen, Seite 14, 3. Absatz, 2. Satz: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Landesregierung allein den Regionalräten Köln und Düsseldorf eine Sonderstellung bei der Ausweisung von zusätzlichen Industrie- und Gewerbegebieten einräumt, diese Option aber nicht auch den anderen betroffenen Regierungsbezirken ermöglicht. Die Bewältigung des Strukturwandels aufgrund der Beendigung des Steinkohlenbergbaus löst in <b>allen</b> betroffenen Regionen des Landes vergleichbare Probleme insbesondere bei der Verfügbarkeit von ausreichenden Industrie- und Gewerbeflächen aus und bedarf einer gleichen Behandlung. Die Altlastenproblematik, aufwändige Sanierungsverfahren und die Verringerung der tatsächlich verfügbaren Flächenpotenziale erschweren immer wieder eine zeitnahe Neuansiedlung von Unternehmen. Daher sollte der Satz geändert werden in: "<i>Die Landesregierung wird die Regionalräte der betroffenen Regionen bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete unterstützen, soweit dies durch entsprechende Bedarfsnachweise erforderlich wird.</i>"</p> <p>Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen, Seite 14, 3. Absatz, 3. Satz: Diese Formulierung ist unglücklich gewählt, da sie auch die Lesart zulässt, dass im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr <b>keine</b> landesseitigen Anstrengungen zur Bewältigung des Strukturwandels unternommen werden.</p> <p>Daher sollte der Satz geändert werden in: "<i>Weiterhin wirken wir wie im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohlenabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.</i>"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zur Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Zur Gleichbehandlung aller Regionen in NRW wird der Anregung bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Bottrop</b> <b>ID: 1657 Schlagwort: k.A.</b>	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", Seite 15: Der Grundsatz sollte beibehalten werden, da hier die Signalwirkung höher bewertet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Ein Grundsatz im LEP kann nicht nur ein politisches Signal sein; er entfaltet gemäß § 4 Raumordnungsgesetz eine Bindungswirkung.
<b>Beteiligter: Stadt Bottrop</b> <b>ID: 1658 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Bottrop schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. auf die Erwiderng zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird verwiesen.

## Stadt Brakel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Brakel</b> <b>ID: 1445 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Insgesamt ist die Änderung des LEP zu begrüßen und wird von der Stadt Brakel unterstützt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Brakel</b> <b>ID: 1446 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsentwicklung:            (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte)</p> <p>Für die Stadt Brakel sind die Festlegungen zur siedlungsräumlichen Entwicklung von großer Bedeutung. Zu diesem Themenbereich hat die Stadt Brakel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung berücksichtigt worden.</p> <p>So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert. Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a.

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungs-raums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder  
Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPIG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen.

Die Ausnahme im dritten Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht. Die Stadt Brakel unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in

<p>unserer Region mit sich bringen.</p> <p>Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 4. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können.</p> <p>Insgesamt besteht zukünftig die Möglichkeit, dass die Kommunen auch im Freiraum Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufstellen</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Brakel</b>  <b>ID: 1447    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung.</p> <p>In der Stadt Brakel liegen die meisten Ortschaften im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Ortsteile ist eine Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können.</p> <p>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>

<p>entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für einige Ortschaften in der Stadt Brakel eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn.</p> <p>Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4, mit Ausnahme der Regelungen zur möglichen Bauleitplanung für bestimmte Tierhaltungsanlagen, befürwortet.</p> <p>Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Brakel</b>  <b>ID: 1448 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff "<i>neue</i>" <i>Standorte</i> angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Brakel</b>  <b>ID: 1449 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen.</p> <p>Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p> <p>Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Brakel</b>  <b>ID: 1450 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>Die Forderung der Stadt Brakel zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Stadt Brakel bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können. Es wird daher gefordert im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Brakel</b>  <b>ID: 1451 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur)  Es wird weiterhin die politische Absicht verfolgt, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben.</p> <p>Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.  Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.  Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann das für Naturschutz zuständige Ministerium geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf,</p>

sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne	jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist.
<b>Beteiligter: Stadt Brakel</b> <b>ID: 1452 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) Die Stadt Brakel hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn/Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Brakel</b> <b>ID: 1453 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete) Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben.  Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten

einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden.  
Die Änderung wird begrüßt.

Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet.

Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.

ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

<b>Beteiligter: Stadt Brakel</b> <b>ID: 1454 Schlagwort: k.A.</b>	
Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung hat der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Zielformulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Brakel</b> <b>ID: 1455 Schlagwort: k.A.</b>	
Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt. Die beiden Änderungen dienen der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Brakel</b> <b>ID: 1456 Schlagwort: k.A.</b>	
Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Dies wird seitens der Stadt Brakel Höxter grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Brakel</b> <b>ID: 1457 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Grundsatz "alt" 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Grundsatz "neu" 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der



<p>Die Stadt Brakel hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder in der Stadt Brakel von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Hierzu hat der Kreistag des Kreises Höxter am 21.04.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst (vgl. Sitzungsvorlage 2016/KT/0015).</p> <p>Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Ur. v. <a href="#">22.9.2015, 10 D 82/13.NE</a>; "Haltern-Urteil" und OVG Ur. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.</p> <p>Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der Stadt Brakel im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.</p>	<p>grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Brakel</b>  <b>ID: 1458 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen.</p> <p>Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>

Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede.

Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiter hin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregulation besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck.

Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung entweder als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen oder auf eine Abstandsregelung gänzlich zu verzichten.

Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere

	<p>Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	---

## Stadt Brilon

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Brilon</b> <b>ID: 1528 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Brilon begrüßt ausdrücklich, dass gemäß Seite 4 der Änderung ausnahmsweise Bauflächen und –gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, für die Fälle, dass es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen oder auch um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Auf den geplanten Zusatz auf den Seiten 5 und 6: <i>Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.</i></p> <p>ist zugunsten der ohnehin beschränkten Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile zu verzichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt und der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Ziel 6.1-1, welches besagt, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung (...) auszurichten ist, hat weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten. Der Hinweis in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 hat dabei eine klarstellende Funktion.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Brilon</b> <b>ID: 1529 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-4 Entwicklung der im regionalplanerischen festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Auf den geplanten Zusatz auf Seite 12, 4. Absatz zur weiteren Erläuterung des Begriffs Bedarfsgerecht: <i>Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.</i></p> <p>ist ebenfalls zu verzichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt und der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten</p>

	<p>Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).</p> <p>Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und berücksichtigt damit alle Einwohner einer Gemeinde, d. h. auch diejenigen in den kleineren Ortsteilen. Es ist daher nicht sinnvoll, die Flächenausweisungen für Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortsteilen nicht dem Gesamtflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegenüberzustellen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Brilon</b>  <b>ID: 1530 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-3 und 2-4  Eine Beschränkung auf eine bedarfsgerechte Entwicklung wird grundsätzlich akzeptiert. Jedoch führt die rechnerische Ermittlung der Bedarfe und die Auslegung des Begriffs durch die Bezirksregierung faktisch zu einer Verhinderung der Entwicklung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgebrachte, nicht weiter ausgeführte Kritik kann nicht nachvollzogen werden, zumal die Änderungen in Ziel 2-3 und das neue Ziel 2-4 noch gar nicht in Kraft sind und dementsprechend auch noch nicht angewendet werden müssen. Über die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ist im Übrigen bereits eine landesweit einheitliche und in allen Regionen verbindliche Methode zur Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Brilon</b>  <b>ID: 1531 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Die geplante Streichung auf Seite 15: <del>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</del>  wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Brilon</b>  <b>ID: 1532 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Die geplante Streichung auf Seite 33: <del>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</del> wird begrüßt.</p> <p>Die Stadt Brilon gehört zu den walddreichsten Kommunen in NRW und in ganz Deutschland. Der Anteil der Waldfläche in der Stadt Brilon hat einen hohen Stellenwert in Sachen der Naherholung, Klimafunktion und Artenschutz und sollte somit möglichst von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.</p> <p>Der Wegfall der Formulierung könnte aber den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig als harte Tabuzonen einzustufen sind. Das OVG NRW hat jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. V. 06.03.2018, 2D 95/15.NE, Rn. 109ff). Daher sollte, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Brilon</b>  <b>ID: 1533 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  Die geplante Streichung auf Seite 35, 1. Absatz, sowie die geplante Ergänzung im 2. Absatz werden begrüßt. Damit wird verdeutlicht, dass auch die kleineren</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Flughäfen Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze-Laarbruch (NRN), nicht nur regionalbedeutsam sondern landesbedeutsam sind und wie die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), und Münster /Osnabrück (FMO), für die Einbindung des Landes Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr eine wichtige Rolle spielen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Brilon</b>  <b>ID: 1534 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung  Hier erfolgt eine Herabstufung eines Ziels zu einem Grundsatz. Die geplante Änderung auf Seite 51 durch den Zusatz: <i>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</i>  wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Brilon</b>  <b>ID: 1535 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Die geplante Änderung durch Streichung der Mindestvorgaben für die Flächenkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, Seiten 51 und 52 wird begrüßt.</p> <p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Die geplante Änderung/Ergänzung (<i>Vorsorgeabstand soll den örtlichen Verhältnissen angemessen eingehalten werden....Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen</i>) wird als zu ungenau angesehen und sollte um weitere klarstellende Aussagen ergänzt werden. Ferner steht dies im Widerspruch zur Vorgabe, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.  Daher sollte auch diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-</p>

	<p>Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
--	---



## Stadt Castrop-Rauxel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Castrop-Rauxel</b> <b>ID: 3389 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Eine Ausnahme bildet jedoch das Ziel 6.4-2 des LEP.  Für Castrop-Rauxel unmittelbar bedeutsam ist die Reduzierung der Mindestfläche für flächen bedeutsame Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha (Ziel 6.4-2). Die Veränderung ist direkt mit der Entwicklung des New Park Datteln begründet, deren erster Bauabschnitt bereits vor dem Fernstraßenausbau erfolgen sollte. Der Verkehr wird dann vorrangig über die B 235 (Hebwerkstraße) und die Auffahrt zu BAB 2 Henrichenburg (Stadtgebiet Castrop-Rauxel) abgewickelt, weil die Anbindung der B 474N an das Kreuz BAB 2/ BAB 45 erst später erfolgen würde.  Dieser Knotenpunkt ist bereits jetzt überlastet.  Zusätzliche Verkehre werden von Norden durch drei aktuelle Projekte (Gewerbegebiet New Park Datteln, "Gewerbepark Meckinghoven" Datteln, Logistikfläche "Schüttacker /Westerbach" Oer-Erkenschwick) genau auf diesen Knoten geführt. In der Verkehrsuntersuchung hat die Stadt Datteln jedoch trotz nachdrücklicher Hinweise in der interkommunalen Beteiligung aus schließlich die zusätzlichen Verkehrsmengen des New Parks betrachtet - und die anderen Projekte ausgeblendet.  Es ist jedoch absehbar, dass der Knotenpunkt die Verkehrsmengen nicht verkraften wird.  Im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel einen Beschluss gefasst, in dem er erhebliche Bedenken gegen die neu gefasste landesplanerische Zielformulierung 16.2 aufgrund ihrer Unbestimmtheit hinsichtlich der Flächendefinition erhebt.  Die regional bedeutsamen Auswirkungen der GEP-Änderung werden entscheidend davon abhängig sein, inwieweit das neue Flächenangebot in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken bzw. Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt.  Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zur der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen &lt; 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %).  Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären.</p>

Lage ist, in Konkurrenz zu bestehenden Flächenpotenzialen der Region zu treten. Die negativen Folgen einer Konkurrenzsituation können, bezogen auf das vorgesehene Nutzungskonzept, das durch das neu formulierte Ziel 16.2 abgedeckt ist, nicht ausgeschlossen werden.

Insofern ist das landesplanerische Zielkonzept zu unscharf und durchaus geeignet, bezogen auf die beabsichtigte Stärkung des Wirtschaftsstandortes und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, kontraproduktiv zu wirken. Dies muss auch im Interesse der Region und der Kommunen der Region durch eine geeignete Konkretisierung des Zieles vermieden werden.

Die aktuell begonnene Regionalplanänderung und der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan der Stadt Datteln lassen bereits erkennen, dass die ungenaue Zielformulierung zu einer unbestimmten Umsetzung beiträgt, so dass letztlich auf den Flächen keine Bindung für die Nutzung flächenintensiver Großvorhaben mehr besteht.

## Stadt Coesfeld

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b> <b>ID: 2665 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsraum und Freiraum und flächensparende Siedlungsentwicklung  Laut vorliegenden Änderungsentwurf ist die Siedlungsentwicklung laut Ziffer 2-3 weiterhin nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen zulässig. Der erweiterte Katalog der ausnahmsweisen Festlegung von Bauflächen und -gebieten mit nun sieben Spiegelstrichen wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b> <b>ID: 2666 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Aufgabe des bisherige Grundsatzes 6.1-2 bezüglich der 5 ha-Angabe wird aus rechtlichen Bedenken für notwendig erachtet. Grundsätzlich wird ein sparsamer Umgang mit der Ressource "Boden" für richtig gehalten und in Coesfeld seit Anfang der 2000er Jahre praktiziert. Mit der konsequenten Umsetzung des Leitbildes der Innen- vor der Außenentwicklung und die zurückhaltende Ausweisung von ASS-Flächen im Regionalplan 2014 bestand bis zum LEP-Inkrafttreten 2017 für Coesfeld eine noch nicht verortete Siedlungsflächenreserve von 24 ha im Regionalplan, die nach dem 2017/2018 angesetzten Berechnungsmodell dann aber entfallen sind. Coesfeld ist danach trotz seiner nachweisbaren positiven Entwicklung absehbar nicht mehr in der Lage, neue ASB/GIB-Bauflächen auszuweisen, ohne an anderer Stelle Reserven aus dem Regionalplan zurückzunehmen. Damit ist die Stadt in ihrer kommunalen Planungshoheit stark eingeschränkt. Nicht ausbleibender negativer Nebeneffekt wird eine Anhebung der Bodenpreise sein.</p> <p>Daher muss der LEP zum- Leitbild einer sparsameren Inanspruchnahme von Freiraum Wachstumskommunen trotzdem Flexibilisierungsansätze gewährleisten,</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sich die weiteren Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegung bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p> <p>Neben der durch die Änderung von Ziel 2-3 und das neu eingeführte Ziel 2-4 bewirkten Erhöhung kommunaler Handlungsspielräume, wurde den Regionalplanungsbehörden über den "Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17.04.2018 eine Verlängerung des bisher üblichen Planungszeitraums auf bis zu 25</p>

<p>dass fallbezogen eine Flächenentwicklung über die Innenentwicklung hinaus ermöglicht wird.</p>	<p>Jahre - mit entsprechenden Auswirkungen auf die zu ermittelnden Flächenbedarfe - ermöglicht.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b>  <b>ID: 2667 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Mit dem Ziel 10.2-2 waren in Regionalplänen für die kommunale Planung verbindliche Flächen (Vorranggebiete) für die Windenergie darzustellen. Mit dem LEP-Änderungsentwurf wird auf diese verbindliche Vorgabe zur Windenergie begrüßenswerterweise verzichtet. Alternativ wird aus kommunaler Sicht ergänzend die Möglichkeit angeregt, Vorbehaltsgebiete als raumordnerischer Grundsatz des Regionalplans einzustufen und so nachfolgend eine Abwägungs- oder Ermessensentscheidung der Kommune zu ermöglichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Coesfeld</b>  <b>ID: 2668 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Gemäß Ziffer 10.2-3 sollen Windenergieanlagen zu Wohnbauflächen einen Abstand von 1.500 m einhalten. Unter der generellen Maßgabe, wonach der Windenergie im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung substantiell Raum zu verschaffen ist, wird dem individuellen Coesfelder Weg über Bildung von vertraglich geregelten Bürgerwindparkgemeinschaften erlangte der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie in Coesfeld im März 2017 Rechtskraft. Aus der durch örtliche Akteure initiierte Planung und einem transparenten Beteiligungsprozess wurden Konzentrationszonen ausgewiesen, die vorbehaltlich des abschließenden Genehmigungsverfahrens Windenergieanlagen auch innerhalb einer 1.500 m-Zone ermöglichen, wenn der Ratsbeschluss bzgl. eines einzuhaltenden 3-fachen Anlagenabstands gewährleistet ist.</p> <p>Daher wird aus kommunaler Sicht ein verbindlicher Vorsorgeabstand von mind. 1.500 m im LEP abgelehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand von 1.500 m ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
--	--

## Stadt Datteln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Datteln</b> <b>ID: 2356 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p><i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 8050 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</i></li> <li>• <i>die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.</i></li> </ul> <p>Die Stadt Datteln begrüßt die Absenkung der Ansiedlungsschwelle für Vorhaben oder Vorhabenverbünde auf Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha. Diese Anpassung war dringend notwendig.</p> <p>Wie bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den LEP wird angeregt, funktionelle Verbünde nicht nur ausnahmsweise zuzulassen, sondern die Verbünde den flächenintensiven Großvorhaben mit einem einzelnen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei den aus den übernommenen Anregungen resultierenden Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, die z. T. sogar nur redaktioneller Art sind. Dass sich die Mindestflächenvorgabe von nun 50 ha auch bei den Vorhabenverbünden auf die geplante Endausbaustufe bezieht, ist nur konsequent: wenn nicht auch beim Vorhabenverbund davon ausgegangen würde, dass sich dieser Verbund nicht auf einen Schlag vollständig ansiedelt, würde die Forderung bezüglich der "ersten" Ansiedlung keinen Sinn machen. Außerdem wird die bereits getätigte Änderung in den Erläuterungen (Vorhaben anstelle von Teilvorhaben) richtigerweise auch ins Ziel übernommen. Bei den vorgeschlagenen Streichungen im ersten Teilsatz des zweiten Absatzes handelt es sich dagegen nicht um Klarstellungen; hier erfolgt der Wechsel von einem Regel-Ausnahme-Ziel zu einem Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen. Den "aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen" wird aus Sicht des Plangebers mit dem vorhandenen Regel-Ausnahme-Ziel in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Dass nach Auffassung der Stadt Datteln "nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße" existieren, steht der Beibehaltung des</p>

<p>Flächenbedarf von 50 ha gleichzustellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Formulierung des Ziels 6.4-2 wie folgt zu ändern:</p> <p>"Ein Standort kann auch für Vorhabenverbände mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</li> <li>• die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.</li> </ul> <p>Die Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder Vorhabenverbundes."</p> <p>In den Erläuterungen zur Änderung des LEP wird bereits geändert, dass nicht mehr die einzelnen Teilvorhaben miteinander verbunden sein müssen, sondern die Vorhaben. Es wird angeregt, dies zur Klarstellung auch im Ziel selbst entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Änderung des Ziels, das dann zwei gleichwertig nebeneinander stehende Ansiedlungsvarianten ermöglicht, nämlich ein flächenintensives Großvorhaben oder einen flächenintensiven Vorhabenverbund, ist wichtig, um den aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen Rechnung zu tragen. Es gibt nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße, so dass vermutet wird, dass der Vorhabenverbund eher den Regelfall darstellen wird.</p>	<p>Regel-Ausnahme-Ziels nicht entgegen, da bei nur noch vier im LEP NRW gesicherten "Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" ja auch nur wenige Vorhaben dieser Größenordnung unterzubringen sind. Durch die Absenkung des Mindestflächenbedarfs wurde die Zugangsschwelle für die Inanspruchnahme dieser Standorte im Übrigen bereits gesenkt.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2357 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  <i>Als "flächenintensives Großvorhaben" kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungen werden um einige Aussagen zur Ableitung des Mindestflächenbedarfs für ein Großvorhaben bzw.</p>

*Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Teil-Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 8050 Hektar, die Teil-Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 8050 Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 8050 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.*

*Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.*

*Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetriebe/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teile eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerks sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen.*

Die Stadt Datteln führt die Aufstellungsverfahren für zwei (Teil-)Bebauungspläne für die Fläche des "newParks" durch. Es ist beabsichtigt, im ersten (Teil-)Bebauungsplan überwiegend Industrie- sowie zusätzlich Gewerbegebiete festzusetzen mit einem Mindestumfang von 50 ha. Wir gehen daher von einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Planung aus.

Die Stadt Datteln prüft im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die

einen Vorhabenverbund von 50 ha sowie des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die Erstansiedlung in einem Vorhabenverbund ergänzt. Die darüber hinaus gehenden Anregungen werden jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt. Die Klarstellung, dass sich die in der Erläuterung zum Ziel 6.4-1 angegebenen 330 ha für Datteln und Waltrop zusammen sich auf die Flächenvorsorge für die räumliche Festlegung beziehen und auch abschnittsweise auf verschiedenen Stadtgebieten und auch innerhalb eines Stadtgebiets unter Beachtung des Ziels 6.4-2 und des Grundsatzes 6.4-3 verwirklicht werden können, ist nicht erforderlich. Die bestehenden Vorgaben für die Entwicklung der 330 ha großen Fläche ergeben sich (nach wie vor) zuallererst aus den zu beachtenden Zielen 6.4-1 und 6.4-2 sowie dem zu berücksichtigenden Grundsatz 6.4-3 des LEP NRW. Weder in den genannten Zielen noch in dem genannten Grundsatz ist vorgegeben, dass die 330 ha "auf einen Schlag" entwickelt werden müssen; es bedarf daher keiner Ergänzung der Erläuterungen. Der Begriff des Mindestflächenbedarfs – seien es die 50 ha für Vorhaben und Vorhabenverbünde in der geplanten Endausbaustufe oder die 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes – kann sich nur auf gewerblich nutzbare Bauflächen (im FNP) bzw. entsprechende Baugebiete (im B-Plan) beziehen, da alle Standorte ausweislich der Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 regionalplanerisch gesichert sind und sich das dem Mindestflächenbedarf zugrundeliegende Ziel 6.4-2 damit im Wesentlichen an



Bebauungspläne zur Zeit intensiv die Festsetzungsmöglichkeiten zur Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben, insbesondere über bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend des abschließenden Katalogs des § 9 BauGB für Angebotsbebauungspläne. Die Planung entspricht der Zielsetzung der Landesregierung, die im Koalitionsvertrag explizit die Umsetzung des "newPark" fordert.

Zur zielentsprechenden Umsetzung des Ziels 6.4-2 auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere der verbindlichen Bebauungsplanung mit dem abschließenden Regelungskatalog des § 9 BauGB bei Angebotsbebauungsplänen, wird vorgeschlagen, einige Sachverhalte deutlicher herauszustellen.

Es wird vorgeschlagen klarzustellen, dass die in der Erläuterung zum Ziel 6.4-1 angegebenen 330 ha für Datteln und Waltrop zusammen sich auf die Flächenvorsorge für die räumliche Festlegung beziehen und auch abschnittsweise – auf verschiedenen Stadtgebieten und auch innerhalb eines Stadtgebiets unter Beachtung des Ziels 6.4-2 und des Grundsatzes 6.4-3 – verwirklicht werden können.

Es wird des Weiteren angeregt auszuführen,

- welche Flächen in die Angabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha für Vorhaben sowie von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes eingerechnet werden,
- woraus sich der Mindestflächenbedarf für ein Großvorhaben bzw. einen Vorhabenverbund von 50 ha ableitet,
- woraus sich der Mindestflächenbedarf von 10 ha für die Erstansiedlung in einem Vorhabenverbund ableitet,
- dass bei der Erstansiedlung nicht bereits der Umfang des gesamten Vorhabenverbundes und der dazu gehörigen Vorhaben bekannt, absehbar

die Bauleitplanung richtet (sieht man von den noch erforderlichen Anpassungen von textlichen Zielen u. ä. im Regionalplan ab). Dies ist insoweit auch konsistent, da in Kap. 6.1 (als dem "Grundlagen"-Kapitel für alle weiteren Unterkapitel von Kap. 6 des LEP NRW) zur Bestimmung des Flächenbedarfs auch auf Bauflächen (im FNP) abgestellt wird.

In den Erläuterungen kann nicht ausgeführt werden, dass die Ansiedlung des gesamten Vorhabenverbundes bei der Erstansiedlung nicht sichergestellt werden kann, da dies dem Ziel widersprechen würde.

Dass es sich bei einem flächenintensiven Großvorhaben sowohl um ein einzelnes Großvorhaben als auch um einen Vorhabenverbund handeln kann, steht bereits in den Erläuterungen. Dass der Begriff "flächenintensiv" dabei durch den Mindestflächenbedarf von 50 ha definiert wird, ergibt sich ebenfalls bereits aus dem Kontext der derzeitigen Erläuterungen. Eine Klarstellung, wie der Begriff des "Vorhabens" zu verstehen ist, erscheint ebenfalls nicht erforderlich, da er als allgemeinverständlich anzusehen ist (und im Übrigen im LEP vielfach verwendet wird).

Durch die bereits gegenüber dem LEP NRW von 2017 erfolgte Ergänzung der Erläuterungen gegenüber dem LEP NRW von 2017 ist der Begriff der funktionellen Verbindung bereits ausführlicher beschrieben bzw. abgegrenzt worden. In der Begründung zu dieser Änderung wird dazu aufgeführt, dass diese Ergänzung deutlich mache, "dass nicht nur ein Chemiepark einen Vorhabenverbund darstellen kann,

- oder beschreibbar sein muss, also die Ansiedlung des gesamten Vorhabenverbundes bei der Erstansiedlung nicht sichergestellt sein kann,
- wie die Begriffe "flächenintensives Großvorhaben", "Vorhaben" und "funktionelle Verbindung" zu verstehen sind,
  - dass, in einem Vorhabenverbund nicht jeder Betrieb ein produzierender Betrieb sein muss.

Es wird angeregt, allgemeingültige Kriterien für funktionelle Verbindungen von Betrieben eines Vorhabenverbundes zu beschreiben.

Zusätzlich wird die Stellungnahme aus dem Aufstellungsverfahren des LEP zur Erläuterung der funktionellen Verbindung wieder aufgegriffen. Es wird also vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 um weitere Beispiele zu ergänzen, um dem Epochenumbruch zu Industrie 4.0 Rechnung zu tragen:

1. "... dass sie (unter Berücksichtigung eines zukunfts-offenen, dynamischen Ansiedlungsszenarios) in der Endausbaustufe in ihrer Gesamtheit einen Raumanspruch von mindestens 50 ha aufweisen.
2. Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende Flächenbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/Technische Endfertigung oder zwischen Betrieben, die Teil eines intelligenten Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerks sind, das auf veränderte Marktbedingungen dynamisch mit Flexibilität und Wandelbarkeit reagiert. Als funktional verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werden (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht

sondern dass Vorhabenverbünde auch mehrere Branchen abbilden können, sofern der funktionelle Verbund gegeben ist". Die Ergänzung weiterer Beispiele ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht (mehr) erforderlich.

Eine Klarstellung, dass in einem Vorhabenverbund nicht jeder Betrieb ein produzierender Betrieb sein muss, ist ebenfalls nicht erforderlich, da in Ziel und Erläuterungen an mehreren Stellen entsprechende Hinweise gegeben werden; z. B.:

- Im Ziel: Vorgabe, dass **die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen** erfolgen muss. Das bedeutet umgekehrt, dass alle weiteren Ansiedlungen nicht unbedingt Produktionsbetriebe sein müssen. Allerdings wird auf die Erläuterungen zu dem Begriff der Landesbedeutsamkeit verwiesen, die nahelegen, dass das Thema Produktion eine große Rolle spielen sollte.
- In den Erläuterungen u. a.: "Die Standorte sind **überwiegend** für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind."

<p>miteinander verbunden sind), Betriebe, die direkt oder indirekt zur Herstellung von einzelnen Produkten, Produktvarianten und/oder sich ergänzenden Produkten beitragen (also beispielsweise im Maschinenbau durch Forschung/Entwicklung, Engineering, Herstellung von Maschinenkomponenten wie Motoren und Sensorik, Herstellung von sich ergänzenden Werkzeugen, Maschinen und Anlagen, Entwicklung von Steuerungssoftware, Consulting, Warenkommissionierung, After-Sales-Services etc.)...."</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2358 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn...</i></p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/</p>

Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.

Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind.

Ausnahmen, erster Spiegelstrich  
*Auszug aus der Synopse:*

- *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,*

Diese Ausnahmeregelung wird befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster aus den Jahren 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen darstellt. Zuvor gingen die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe regelmäßig von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe aus. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches

Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören.

Der Anregung, den 2. Spiegelstrich zu ergänzen bzw. diesen restriktiver zu fassen, wird hingegen nicht gefolgt. Mit der Ausnahme sollen neben Erweiterungen auch Betriebsverlagerung möglich sein, bspw. um Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen auch hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich der im bisherigen 5. Absatz ergänzten Erläuterung zu Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen und diesbezüglich auch auf Ziel 2-4 hingewiesen.

Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster (Urteil vom 17.02.2016, Az.: 10 D 42/09.NE, Urteil vom 28.09.2016, Az.: 7 D 96/14.NE) seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbaren Grenze" vorzunehmen.

Ausnahmen, zweiter Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann grundsätzlich befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Der Formulierung zufolge scheint es sich aber um zwei gleichwertige Alternativen zu handeln. Dies ist kritisch zu beurteilen. Um der Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken, sollte die Alternative der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen nur Anwendung finden, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist.

Zudem ist die Verwendung des Begriffs "angemessen" problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis. Hier wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Regionen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Außerdem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.

Ausnahmen, dritter und vierter Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,*
- *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,*

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich die dort aufgeführten Vorhaben mit dieser Regelung ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist abermals die Verwendung des Begriffes "angemessen".

Ausnahmen, fünfter Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, ...*

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen.

Ausnahmen, sechster Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder ...*

Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.

Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (erster Absatz)

*Auszug aus der Synopse:*

*Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.*

Die Ergänzung der Erläuterung um die Begriffe "i.d.R" und "etwa" lässt den Behörden mehr Spielraum bei der Beurteilung festzulegender ASB und ist daher zu begrüßen. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass sich die Beurteilung, ob es sich bei einem Ortsteil um einen Allgemeinen Siedlungsbereich handelt, nicht strikt nach der Anzahl der Einwohner richten kann und darf. Die neue Formulierung nimmt darauf Rücksicht, dass auch Ortsteile knapp unter 2.000 Einwohnern aufgrund der Infrastrukturausstattung eine höhere zentralörtliche Bedeutung haben können.

**Beteiligter: Stadt Datteln**

**ID: 2359 Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu)  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</i>  <i>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i></p> <p>Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2360    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (letzter Absatz)  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.</i></p> <p>Diese Erläuterung zu Ziel 2-4 formuliert die Notwendigkeit für die Kommunen, den Regionalplanungsträgern ein gesamtgemeindliches</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die</p>



<p>Siedlungsentwicklungskonzept vorzulegen, um einen kleinen Ortsteil zu einem ASB weiterentwickeln zu können. Falls hiermit die Neu-Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes gemeint ist, bedeutet dies für die Kommunen einen großen und vor dem Hintergrund, dass i. d. R. die geltenden Flächennutzungspläne bereits ein gesamtgemeindliches Siedlungsentwicklungskonzept darstellen, auch meist unnötigen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand. Insofern sollte der Fokus auf einer nachvollziehbaren Entwicklungsstrategie des Ortsteils und dem Nachweis liegen, dass die geplante Weiterentwicklung der gesamtgemeindlich angestrebten Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Vorhandene Planwerke, wie Flächennutzungspläne, Masterpläne oder Integrierte Stadtentwicklungskonzepte usw. sollten hierbei berücksichtigt werden können. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Planungsregion in NRW muss dabei aber gewährleistet sein, dass die Regionalplanungsträger gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung bzw. Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Unterlagen anwenden.</p>	<p>Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2361 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (3. Absatz)  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.</i></p> <p>Bezüglich des Grundsatzes 5-4 haben die Erläuterungen im dritten Absatz (s.o.) einen stark koalitionsvertragsgeprägten Formulierungsstil und stellen eher eine Willensäußerung der Landesregierung dar. Sie sind an dieser Stelle überflüssig</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.  Zur Gleichstellung aller Regionen wird einer Anpassung in den Erläuterungen gefolgt.</p>

<p>und sollten daher gestrichen werden. Anzumerken ist allerdings, dass durch die Landesregierung sicherzustellen ist, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben sollten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2362 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Anlass/Begründung zu Grundsatz 6.1-2:  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <del>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</del>  <i>Auszug aus der Synopse, dritte Spalte:</i>  Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven &gt; 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die "Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p><i>Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.</i></p> <p>Die Streichung ist mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Die Kommunen des Kreises Recklinghausen unterstützen daher die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG und das Ziel 6.1-1 für eine sparsame Flächeninanspruchnahme.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2363 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterung zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Dabei ist die im Ziel genannte "Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur" nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.</i></p> <p>Die Erläuterungen zur Nachnutzung bereits versiegelter Flächen sind weiterhin missverständlich. Aus dem Text zu Anlass/Begründung (<i>Auszug aus der Synopse, dritte Spalte: Die sachgerechte Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten ist zwingend für die weitere Entwicklung des Standortes. Die bestehende Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren</i>) sollte ein neuer Erläuterungstext ohne doppelte Verneinungen erarbeitet werden. Insbesondere sollte eindeutig erläutert werden, welche verkehrlichen Gegebenheiten und Maßnahmen unter der Formulierung "Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen" subsummiert werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die doppelte Verneinung passt im vorliegenden Fall besser zum Zieltext. Unter "Ertüchtigung" werden im Verkehrsbereich im Allgemeinen Steigerungen der Leistungsfähigkeit und Modernisierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verstanden. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Datteln</b> <b>ID: 2364 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <del>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</del></p> <p>Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte grundsätzlich mitgetragen werden. Waldflächen im Kreis Recklinghausen haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Fraglich bleibt hierbei aber, ob mit dieser Regelung gewährleistet werden kann, dass der Windenergie - entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich - auch nach der Steuerung mit Ausschluss der Waldinanspruchnahme noch "substanziell Raum" zur Verfügung steht.</p> <p>An dieser Stelle muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass generell bezüglich der räumlichen Steuerung der Windenergie erhebliche rechtliche Problemlagen und ungeklärte Fragestellungen bestehen, die derzeit noch nicht gelöst und auf kommunaler Ebene auch nicht lösbar sind. Die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der Windenergie ist daher zwingend auf Ebene der Raumordnung (Landes- und/oder Regionalplanung) sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Datteln</b> <b>ID: 2365 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit</p>

<p>Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.</p>	<p>textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2366 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</i></p> <p>Die Herabstufung des bisherigen Ziels zu einem Grundsatz wird von den Kommunen des Kreises Recklinghausen mitgetragen. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend. Aus kommunaler Sicht ist die raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch in den allermeisten Fällen wenig hilfreich und führt im ungünstigen Falle zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht regelmäßig einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und</p>

<p>Planungsebenen - Regionalplanung und Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. Sollten die Regionalplanungsträger sich jedoch für die Festlegung entscheiden, sollte dies nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen geschehen. Auch die Kriterien hierfür sollten in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre. Insofern bleibt auch vor diesem Hintergrund unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (als Ziele der Raumordnung mit Beachtungspflicht) ausgehen kann und inwiefern sich hierdurch eine Planungs- oder Anpassungspflicht der Kommunen ergibt. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.</p>	<p>gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>An der Bedeutung regionalplanerischer Vorranggebiete für die Windenergie ändert sich dadurch nichts.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2367 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)</i></p> <p>Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern</p>

<p>vorgesehen. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.</p>	<p>zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2368 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung <i>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</i></p> <p>Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung wird seitens des Kreises und seiner kreisangehörigen Kommunen sehr kritisch gesehen und erscheint auch nicht sachgerecht. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet zu definieren und Wachstumspotentiale auch dann aufzuzeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für unvorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Es ist ohnehin klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, der dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entspricht. Insofern gehen von FNP-Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Das hier angesprochene Ziel des 6.1-1 sollte daher entweder gestrichen oder in einen Grundsatz umformuliert werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Datteln</b>  <b>ID: 2369 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  <i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</i>  <i>Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.</i>  <i>Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:</i>  – <i>topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder</i>  – <i>andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder</i>  <i>die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Den Anregungen bezüglich der Klarstellungen wird teilweise gefolgt. So wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung</p>



*entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.*

Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" einige vorgeschlagene Flächen (auch aus dem Kreis Recklinghausen) nicht berücksichtigt werden konnten.

Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Die Kommunen des Kreises sprechen sich daher dafür aus, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens auch die Zielformulierungen des Ziels 6.3-3 novelliert werden, insbesondere bzgl. der weitergehenden Ausnahmeregelungen. Der nunmehr veröffentlichte Erlass bemüht sich, um eine Klärung strittiger Fragestellungen, kann aber nicht vollständig darüber aufklären, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen, nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden, gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten". Darüber hinaus bürdet er den Kommunen eine Nachweispflicht auf, die nicht sachgerecht ist.

Zudem herrscht weiterhin Unklarheit über das Ziel, dass "abweichend eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden kann, wenn (...) sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt (...)". Es ist nicht klar welche Flächen unter der Formulierung "bereits versiegelte Flächen" subsummiert werden können. Hilfreich für die planerische Umsetzung solcher im Freiraum liegender Brachflächen wäre eine Ergänzung dahingehend, dass hiermit nicht nur vollversiegelte Flächen gemeint sind, sondern auch teilversiegelte Flächen, wie beispielsweise Schotter-, Kies-, Splitt-, Rasengittersteinflächen etc. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit nicht naturschutzwürdigen Teilflächen, welche durch die Vornutzung stark überformt

erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus noch nur die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann jedoch zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und

sind, umgegangen werden soll, welche nach enger Definition nicht versiegelt sind. Um den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können, sollten auch diese Flächen für eine gewerbliche Nachnutzung bzw. nachträgliche Versiegelung in Anspruch genommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 wie folgt zu ändern:  
... Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter bzw. durch die Vornutzung stark überformter Flächen, verbunden mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist....

Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

## Stadt Delbrück

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Delbrück</b> <b>ID: 544 Schlagwort: k.A.</b>	
Auch die Streichung der vorgegebenen Flächengrößen für die Entwicklung von Windenergie Ziel 10-2-2 beseitigt rechtliche Unsicherheiten und trägt dazu bei, dass die kommunale Selbstverwaltung gestärkt wird. Die unklare Situation, welchen flächenmäßigen Beitrag die Stadt Delbrück im Rahmen der Entwicklung der Windenergie eventuell zu tragen hätte, sind durch die Streichung beseitigt und somit der Steuerung der Stadt Delbrück überlassen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Delbrück</b> <b>ID: 545 Schlagwort: k.A.</b>	
Kritisch wird die Formulierung des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Wald und der pauschale Abstand von 1.500 Meter zu Siedlungsbereichen gesehen. Die Formulierung trägt dazu bei, dass Erwartungen geweckt werden, die im Rahmen einer eventuell erforderlichen Konzentrationszonenplanung nicht erfüllt werden können, da sich die erforderliche Konzentrationszonenplanung für die Windenergie auf ein Bundesgesetz bezieht. Deshalb sind die, auch laut Erläuterung zu Grundsatz 10.2-3, als Empfehlung aufzufassenden Abstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen im Rahmen einer Konzeptentwicklung auf der Basis von harten und weichen Tabukriterien festzulegen und nicht aufgrund eines pauschalen Abstandswertes. Abschließend verbleibt es Aufgabe jeder Kommune der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Im Ergebnis können dabei auch geringere Abstände als 1.500 Meter entstehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt

	zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
--	--

## Stadt Dinslaken

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b> <b>ID: 830 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Die neuen Ausnahmen zur Darstellung / Festsetzung von Bauflächen und -gebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum (Ziel 2-3 Spiegelstriche 1 bis 5) sowie das neue Ziel 2-4 ermöglichen den Kommunen eine flexiblere Siedlungsentwicklung und eine schnellere Aktivierbarkeit von Bauflächen. Diese Flexibilisierung der kommunalen Planungsentscheidungen wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Auf der anderen Seite bestehen Bedenken, da der Schutz des Freiraumes herabgesetzt wird und mit einer Steigerung des Flächenverbrauches zu rechnen ist. Die Siedlungsentwicklung sollte sich auch zukünftig am Leitbild der Flächensparsamkeit orientieren. Siehe dazu auch die Anregungen zu Grundsatz 6.1-2 (unter III.).</p> <p>Um Missverständnisse und damit einhergehend eine ungewollte und ungesteuerte Siedlungsentwicklung zu vermeiden, sollten die in den Zielen verwendeten Begriffe "angemessen", "unmittelbar", "angepasste", "bedarfsgerechte" und ähnliches detaillierter beschrieben und erläutert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-1 weiterhin Gültigkeit hat und die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, (...)sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist. Auch die in Kapitel 7.1 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b> <b>ID: 831 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen  Die Aufnahme des Grundsatzes 5-4 zum Strukturwandel in den Kohleregionen wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b> <b>ID: 832 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz zum Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" sollte beibehalten werden und nicht entfallen. Eine Abkehr vom Leitbild würde signalisieren, dass ein nachhaltiger Umgang mit Grund und Boden nicht mehr angestrebt wird.</p> <p>In Kombination mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 könnte der bestehende Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung deutlich geschwächt werden. Eine Erleichterung der Inanspruchnahme des Freiraumes und die Abkehr vom Leitbild der Flächensparsamkeit wird die kostenintensive Aktivierung von Brachflächen erschweren. Die häufig mit zentrumsnahen Brachflächen verbundenen städtebaulichen Probleme können so noch schwieriger beseitigt werden. Darüber hinaus führt die Abkehr vom Leitbild der Flächensparsamkeit zu einem erhöhten Flächenverbrauch, aus dem eine Steigerung der Flächenkonkurrenz resultiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung - unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umland - erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).</p>
<b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b> <b>ID: 833 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe / Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume / Ziel 9.2-3 Fortschreibung  Durch die Änderung in Ziel 9.2-1 sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) soll nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen erfolgen. Die Änderungen betreffen die Stadt Dinslaken nur mittelbar, da im Stadtgebiet keine BSAB vorhanden sind. Allerdings</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der</p>

können sich Auswirkungen durch Abgrabungsflächen der Nachbarkommunen ergeben.

Gegen die grundsätzliche Aufhebung der Wirkung von Eignungsgebieten bestehen Bedenken, da dies dazu führt, dass der Abbau künftig an allen Standorten mit Rohstoffvorkommen möglich ist. Als Folge ist von einer gestiegenen Nutzungskonkurrenz für Flächen mit Rohstoffvorkommen und mit verringerten Planungssicherheiten zu rechnen. Die Formulierung des Ziels 9.2-1 sollte nicht geändert werden.

Der Begriff "Räume mit besonderen planerischen Konfliktlagen" ist weder im Ziel noch in den dazugehörigen Erläuterungen präzise definiert. Die Formulierung sollte rechtssicher erfolgen. Zur eindeutigen Klarstellung sollten die betroffenen Regionen namentlich aufgeführt werden.

Die Änderungen in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 sehen eine Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um fünf Jahre vor. Gegen eine Verlängerung bestehen Bedenken, da dies einem sparsamen Umgang mit den Rohstoffen entgegensteht. Des Weiteren ist zu befürchten, dass in den Nachbarkommunen des Kreises Wesel weitere Abgrabungsflächen ausgewiesen werden müssen.

Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der

	<p>Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b>  <b>ID: 834 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien  Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien zu nutzen wird zu einem Grundsatz herabgestuft. Diese Änderung wird kritisch gesehen. Halden und Deponien sind bereits durch den Menschen vorgeprägte Standorte mit wenigen, den erneuerbaren Energien</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und</p>



<p>entgegenstehende Nutzungen. Sie weisen ein deutlich geringeres Konfliktpotential als z.B. die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wald für erneuerbare Energien auf.</p>	<p>gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt und in dieser Stellungnahme gefordert, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b>  <b>ID: 835 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Einführung des neuen Grundsatz 10.2-3 (Vorsorgeabstände für Windenergieanlagen) könnte zusammen mit der Herabstufung des Ziels dazu führen, dass Halden und Deponien aufgrund ihrer Lage im Siedlungsraum nicht mehr den Standortanforderungen für Windenergiekonzentrationszonen entsprechen. Eine Erschwerung der Nutzung von Halden und Deponien für erneuerbare Energien sollte vermieden werden. Einnahmen aus der Energieerzeugung könnten der Endmodellierung sowie der Pflege und Unterhaltung der Halden / Deponien zugutekommen. Sollte diese Einnahmequellen entfallen, muss eine alternative Finanzierung der Standorte sichergestellt werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen sollten die Aussagen zu Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien wie bisher als Ziel beibehalten werden.</p>	<p>Zu Grundsatz 10.2-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher</p>

	festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
<b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b>	
<b>ID: 836 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung / Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Das bisherige Ziel 10.2-2 soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden und der Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung soll gestrichen werden. Es wird begrüßt, der Regionalplanung mehr Freiheiten bzgl. der Ausweisung und Darstellung von Vorranggebieten einzuräumen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b>	
<b>ID: 837 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen Die Aufnahme eines pauschalen Vorsorgeabstandes von 1.500 m zum allgemeinen Siedlungsbereich bzw. zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird kritisch gesehen. Ein vorgegebener Vorsorgeabstand schränkt den Planungsspielraum der Kommune unnötig ein. Zur Herleitung von Windenergie Konzentrationszonen besteht bereits eine gerichtlich bestätigte Methodik, die Vorsorgeabstände bzgl. Immissionsschutz, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung berücksichtigt. Ein vorgegebener pauschaler Abstand, der die lokalen Gegebenheiten nicht berücksichtigt, ist daher nicht notwendig.  An der Forderung der Windenergie substanziell Raum zu schaffen wird, wie aus den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 hervorgeht, festgehalten. Ein pauschaler Vorsorgeabstand sorgt dafür, dass es für die Kommunen deutlich schwieriger wird substanziell Flächen zu ermitteln und darzustellen. Der geplante Vorsorgeabstand steht dazu im Widerspruch.  Aus den genannten Gründen ist der Satz "Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen." im neuen Grundsatz zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

	<p>Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dinslaken</b>  <b>ID: 838 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung  Durch die Änderung wird das Ziel 10.2-5 positiv statt negativ formuliert. Die Nutzung von Freiflächen für Solarenergie ist wie bisher nur als Ausnahme möglich. Aus Gründen des Freiraumschutzes sollte die Inanspruchnahme durch großflächige Photovoltaikanlagen auch zukünftig vermieden werden. Die negative Formulierung des Ziels ist zur Verdeutlichung und Hervorhebung des Ausnahmecharakters beizubehalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>

--	--

## Stadt Dormagen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Dormagen</b> <b>ID: 198 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Dormagen begrüßt ausdrücklich die mit der Änderung des Zieles 2-3 (S.4 der synoptischen Darstellung der geplanten Änderungen) einhergehende größere Flexibilisierung für die planenden Kommunen zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen. In Verbindung mit dem ebenfalls positiv beurteilten Wegfall des Grundsatzes 6.1-2 (S.15), der die Aufgabe der 5 ha-Beschränkung für den Siedlungs und Verkehrsflächenverbrauch beinhaltet, kann so die Siedlungsentwicklung vor Ort deutlich flexibler gesteuert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Dormagen</b> <b>ID: 199 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Abgelehnt wird hingegen die mit dem Ziel 9.2-1 (S. 40) verbundene Aufgabe der verpflichtenden Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen. Mit diesen in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung in der Planungsregion insgesamt und mithin auch auf dem Stadtgebiet der jeweiligen Kommunen planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Mit der vorgesehenen Änderung entfielen diese Konzentrationswirkung. Da es sich bei Abgrabungsvorhaben i.d.R. um Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handelt, für die die Zulässigkeitsentscheidung im Rahmen eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens getroffen wird, sind gemäß § 38 BauGB die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Kommunen bei fehlender Ausschlusswirkung - welche sich mit der geplanten Neuregelung ergäbe - kaum mehr Einflussmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Flächen für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten</p>

Abgrabungsvorhaben haben. Insofern stellt die derzeit geltende Regelung der abschließenden Festlegung der Abgrabungsflächen auf Regionalplanebene eine eminent wichtige Steuerungsfunktion für die Kommunen dar, welche keinesfalls aufgegeben werden sollte.

Angesichts der weiträumig vorhandenen Rohstoffvorkommen und des flächenstarken heutigen und vergangenen Abgrabungsgeschehens (Vorprägung/-belastung) in der Planungsregion fordert die Stadt Dormagen daher die Beibehaltung des im geltenden LEP formulierten Zieles 9.2-1, wonach in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind.

ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
--	---

## Stadt Dorsten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b> <b>ID: 1123 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Stellungnahme zu den Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b> <b>ID: 1946 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn ...</i></p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Die Stadt Dorsten begrüßt, dass mit der Neuregelung des LEP-Entwurfs den Kommunen Möglichkeiten eröffnet werden, die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile (≤ 2.000 Einwohner) auch an einer gleichwertigen Siedlungsentwicklung teilhaben zu lassen.</p> <p>Ausnahmen, erster Spiegelstrich  <i>Auszug aus der Synopse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,</i></li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.            Die Anregungen, in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 zu einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffen (wie z.B. unmittelbar angrenzend bzw. deutlich erkennbare Grenze, angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, ) mehr auszuführen, wird gefolgt.            Der Anregung vorzugeben, dass die Alternative der Betriebsverlagerungen / Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft nur Anwendung finden sollte, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist, wird nicht gefolgt. Mit der Ausnahme sollen neben Erweiterungen auch Betriebsverlagerungen möglich sein, bspw. um Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen auch hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im</p>



Die Ausnahmeregelung zum unmittelbaren Anschluss von Bauflächen an den Freiraum wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl ist es notwendig, zur konkreten Umsetzung vor Ort die Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbare Grenze" zu präzisieren.

Ausnahmen, zweiter Spiegelstrich  
*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*

Die Formulierung einer "angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe bzw. Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen" ist dahingehend kritisch zu beurteilen, dass die Alternative der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft nur Anwendung finden sollte, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist. Zudem ist die Verwendung des Begriffs "angemessen" problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis. Hier wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen Erweiterung" ausgegangen werden kann.

Ausnahmen, dritter und vierter Spiegelstrich  
*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,*

Freiraum liegende Betriebe handelt.  
Die Äusserungen zur Zulassung von größeren Tierhaltungsanlagen als landwirtschaftliche Industriebetriebe in Sondergebieten deckt sich mit der beabsichtigten Regelung der Ausnahme in Ziel 2-3..

- *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,*

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich die aufgeführten Vorhaben mit dieser Regelung wirtschaftlich weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist abermals die Verwendung des Begriffes "angemessen".

Ausnahmen, fünfter Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, ...*

Durch die Novelle 2013 des Baugesetzbuches wurde § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Insofern ist zu unterstützen, dass Tierhaltungsanlagen im Außenbereich weiter zulässig sind um knappe Gewerbeflächen zu schonen. Vergleichbar den Sondergebieten für Windenergieanlagen sollten für größere Tierhaltungsanlagen als landwirtschaftliche Industriebetriebe ebenfalls Sondergebiete vorgesehen werden.

**Beteiligter: Stadt Dorsten**

**ID: 1947 Schlagwort: k.A.**

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

*Auszug aus der Synopse:*

*In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

<p><i>der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i></p> <p>Das neu aufgenommene Ziel 2-4 ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der Stadt zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können Ortsteile, die über ein gewisses Maß an Infrastruktur verfügen, stärken.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b> <b>ID: 1948 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" <i>Auszug aus der Synopse:</i> <del><i>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</i></del> <i>Auszug aus der Synopse, Begründung (dritte Spalte):</i> <i>..... Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung weder dem Leitbild des Plandes noch der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten gesetzlichen Vorgabe des ROG gerecht werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Das UVPG gilt auch bei Streichung des Grundsatzes selbstverständlich weiter. Im Übrigen ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro</p>

<p><i>Verkehrsflächen." Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven &gt; 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die "Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.</i></p> <p><i>Die Streichung des 5 ha-Ziels als Vorgabe zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird weder dem dargestellten Leitbild des Landes noch dem zitierten § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG gerecht. Auch stellt die Streichung einen Widerspruch zu den aktuellen Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von 2017 dar; in § 2 UVPG ist das Schutzgut Fläche vor dem Hintergrund der Flächeneinsparung ergänzt worden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist es Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Im Klimaschutzplan vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.</i></p> <p><i>Das 5 ha-Leitbild als städtebauliches Ziel, Flächenverbrauch und weitere</i></p>	<p>Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Aus Sicht des Plangebers ist es jedoch unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
--	---

<p><i>Versiegelungen zu re- duzieren, sollte daher beibehalten werden. In diesem Sinne unterstützt die Stadt Dorsten die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG für eine sparsame Flächeninanspruchnahme unter Herabstufung des bisherigen Leitbildes 6.1-2 zu einem Grundsatz.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b>  <b>ID: 1949    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80-50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.</i></p> <p>Mit Blick auf die Entwicklung des Standortes "newPark" begrüßt die Stadt Dorsten die Absenkung der Ansiedlungsschwelle für Vorhaben oder Vorhabenverbünde auf Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben von 80 auf 50 ha. Diese Anpassung war dringend notwendig und entspricht eher der realen Größenordnung von flächenintensiven Inanspruchnahmen in der heutigen Praxis. Auch ist in der heutigen Praxis festzustellen, dass es nur wenige Vorhaben mit einem sehr großen Flächenbedarf gibt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b>  <b>ID: 1950    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <del><i>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</i></del></p> <p><i>Die Streichung des Ziels 7.3-1 wird begrüßt. Waldflächen im Kreis</i></p>	<p>Zu 7.3-1:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen</p>

<p><i>Recklinghausen haben hinsichtlich ihrer Klimafunktion, des Artenschutzes und der Naherholung einen hohen Stellenwert und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Fraglich bleibt hierbei aber, ob mit dieser Regelung gewährleistet werden kann, dass der Windenergie - entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich</i></p> <p>auch nach der Steuerung mit Ausschluss der Waldinanspruchnahme noch "substanziell Raum" zur Verfügung steht.</p> <p><i>An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass generell bezüglich der räumlichen Steuerung der Windenergie erhebliche rechtliche Problemlagen und ungeklärte Fragestellungen bestehen, die derzeit noch nicht gelöst und auf kommunaler Ebene auch nicht lösbar sind. Die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der Windenergie ist daher zwingend auf Ebene der Raumordnung (Landes- und/oder Regionalplanung) sicherzustellen.</i></p>	<p>im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b>  <b>ID: 1951 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</i></p> <p>Nach dem neu in den LEP aufgenommenen Grundsatz 9.2-4 sollen für die langfristige Rohstoff- versorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>

<p>bei der Festlegung von Reservegebieten sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b>  <b>ID: 1952 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</i></p> <p>Die Herabstufung des bisherigen Ziels zu einem Grundsatz wird seitens der Stadt Dorsten mitgetragen. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend. Aus kommunaler Sicht ist die raumordnerische Festlegung für die Windenergienutzung jedoch in den meisten Fällen wenig hilfreich und führt im ungünstigen Fall zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht regelmäßig einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen - Regionalplanung und Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen.</p> <p>Sollten die Regionalplanungsträger sich jedoch für die Festlegung entscheiden, sollte dies nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen geschehen. Auch die Kriterien hierfür sollten in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten. Die vorherige Ausweisung im Regionalplan wäre dann obsolet. Auch bleibt vor diesem Hintergrund unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorranggebieten für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>

<p>Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung ausgehen kann und inwiefern sich hierdurch eine Planungs- oder Anpassungspflicht der Kommunen ergibt. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b>  <b>ID: 1953 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  <i>Auszug aus der Synopse:</i>  <i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)</i></p> <p>Die Stadt Dorsten begrüßt den Wegfall des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung bei gleichzeitiger Neuregelung, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei wird der zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorgesehene Abstand von 1.500 m sehr kritisch gesehen und sollte entfallen. Mittlerweise gibt es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen gerichtsfest anerkannte Verfahren, so dass der Grundsatz entbehrlich ist. Außerdem erscheint es aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der</p>



	<p>Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dorsten</b>  <b>ID: 1954    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung  ..... <i>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</i></p> <p>Diese Regelung wird seitens der Stadt Dorsten kritisch gesehen und erscheint auch nicht sach- gerecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungs- politik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebau- liche Entwicklung für das Stadtgebiet zu definieren und Wachstumspotenziale auch dann aufzu- zeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für un- vorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Ohnehin ist klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, der dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entspricht. Insofern gehen von FNP- Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, in der Regel auch keine negativen Auswirkungen aus.

Das unter Ziel 6.1-1 angesprochene Teilziel sollte daher entweder gestrichen oder in einen Grundsatz umformuliert werden.

**Beteiligter: Stadt Dorsten**  
**ID: 1955 Schlagwort: k.A.**

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  
*Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allge- meinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzun- gen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der

Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder

die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.

Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" einige vorgeschlagene Flächen auch aus dem Kreis Recklinghausen nicht berücksichtigt werden konnten.

Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Die Stadt Dorsten spricht sich daher dafür aus, dass im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens auch die Formulierungen des Ziels 6.3-3 novelliert werden, insbesondere bezüglich der weitergehenden Ausnahmeregelungen.

Der Anwendungserlass zum LEP-Entwurf trägt zwar zur Klärung strittiger Fragestellungen bei, kann aber nicht vollständig darüber aufklären, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden,

Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen.

Den Anregungen bezüglich der Klarstellungen wird teilweise gefolgt. So wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus noch nur die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen.

Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgeutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann jedoch zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen

gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten". Darüber hinaus bürdet er den Kommunen eine Nachweispflicht auf, die nicht sachgerecht ist.

Zudem herrscht weiterhin Unklarheit über die Zielausnahme, dass "abweichend eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden kann, wenn (...) sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt (...)".

Es wird nicht deutlich, welche Flächen unter der Formulierung "bereits versiegelte Flächen" subsummiert werden können. Hilfreich für die planerische Umsetzung solcher im Freiraum liegender Brachflächen wäre eine Ergänzung – beispielsweise der Erläuterungen zum Änderungsentwurf – dahingehend, dass hiermit nicht nur vollversiegelte Flächen gemeint sind, sondern auch teilversiegelte Flächen, wie beispielsweise Schotter-, Kies-, Splitt-, Rasengittersteinflächen etc. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit nicht naturschutzwürdigen Teilflächen, welche durch die Vornutzung stark überformt sind, umgegangen werden soll – welche aber nach enger Definition nicht versiegelt sind. Um den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können, sollten auch diese Flächen für eine gewerbliche Nachnutzung bzw. nachträgliche Versiegelung in Anspruch genommen werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 wie folgt zu ändern:

" ... Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt ist, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter bzw. durch die Vornutzung stark überformter Flächen, verbunden mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung

möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist."

## Stadt Dortmund

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Dortmund</b> <b>ID: 1800 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Bodenschutz S.2 Synopse</p> <p><i>" Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen v.oraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter führen (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen) . Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen."</i></p> <p>Im Rahmen nachgeordneter Verfahren müsste der Bezug zur geänderten Grundlage (hier LEP) als Grund für das Verfahren kenntlich gemacht werden um darauf reagieren zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Dortmund</b> <b>ID: 1801 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2.3 Siedlungsraum und Freiraum Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile <i>Ortsteile unter 2000 Einwohner erhalten neue Perspektiven: Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden.</i></p> <p>Unabhängig von der Zielsetzung in ländlichen Regionen und -Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zugewährleisten, fordert das Raumordnungsgesetz die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Die angestrebte Erleichterung von Flächenausweisungen im ländlichen Raum droht zu Lasten der städtischen Kommunen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>zu gehen - Konkurrenzsituationen (Grundstückspreise, Bauinvestoren, etc.) werden verschärft und unerwünschte Suburbanisierungsprozesse befördert.</p> <p>Für die Kommunen sind die Entwicklungsmöglichkeiten bei der Flächenausweisung und damit einhergehend bei der Siedlungsentwicklung ein wichtiges Instrumentarium. Die Rückgabe von Entscheidungskompetenzen bei der Ausweisung von -'Bauland oder Gewerbeflächen unter vorrangiger Entwicklung von Innenentwicklungspotenzialen wird begrüßt und gibt den Kommunen wieder die Möglichkeit, eigenverantwortlich und- selbstbestimmt unter Berücksichtigung einer maß- und-sinnvollen planerischen Inanspruchnahme von Freiraum zu agieren. Hierbei sind nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter durch konkretere Umweltprüfungen zu vermeiden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Dortmund</b>  <b>ID: 1802 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Grundsatz 5-4 ist prinzipiell sinnvoll, jedoch wird das Rheinische Revier bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen sowie bei den Fördermitteln begünstigt.</p> <p>Daher wird angeregt, den Text wie folgt zu ändern:</p> <p><i>Ende 2018 endet der staatlich subventionierte Steinkohleabbau in Nordrhein-Westfalen. Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden Braunkohleabbau und Verstromung kontinuierlich zurückgehen. De nun anstehende Strukturwandel in den Regionen, sowie die konsequente Fortführung. des Strukturwandels. im Ruhrgebiet sind ohne Strukturbrüche zu gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich oder industriell genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen begleiten und mit Fördermitteln unterstützen. Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher- Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Das Ruhrgebiet wird, aufgrund der</i></p> <p><i>_ Flächenknappheit und der nur sehr schwer oder gar nicht entwickelbaren Brachflächen,</i></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete entwickelt die Regionalplanung. Insofern kann eine Regelung im LEP nicht erfolgen.</p> <p>Zur Sonderstellung von Brachflächen ist es sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von</p>

<p><i>ebenfalls eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete erhalten.</i>  <i>Neben dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr sind auch Teilbereiche des Münsterlandes vom Strukturwandel und vom Ende des Steinkohleabbaus betroffen.</i></p> <p>Ziel sind räumliche ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale. Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen, die Hochschulen und die Kammern einzubinden.</p>	<p>belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.)  Die Anregung, ausgewogene Voraussetzungen zur Stärkung aller Regionen zu erreichen, wird insofern gefolgt, dass in den Erläuterungen eine Anpassung insofern erfolgt, als dass das Wort "außer" gestrichen wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dortmund</b>  <b>ID: 1803 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung  Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf fünf Hektar zu begrenzen, wird verzichtet. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen.</p> <p>Hinsichtlich der Siedlungsflächenentwicklung ist eine deutliche Trendwende in Richtung einer Verringerung des Siedlungsflächenverbrauchs erforderlich (siehe 30-ha-Ziel der Bundesregierung und die letzten Änderungen des ROG). Zur Zielerreichung sind alle Planungsebenen aufgerufen, entsprechende Beiträge einzubringen. Daher reicht es nicht aus, auf Landesebene allein auf die grundsätzliche Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden hinzuweisen und im Weiteren auf instrumentelle oder operative Steuerungsinstrumente zu verzichten. Hierzu ist insbesondere auf den beigefügten Umweltbericht zu verweisen, der zusammenfassend zu dem Ergebnis kommt, dass infolge der geplanten Änderungen des LEP mit einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums zu rechnen ist. In der Konsequenz erfolgt ausschließlich eine Problemverlagerung auf die Kommunen als nachgeordnete Planungsebene. Dass hierdurch die Rechtssicherheit von Planvorhaben für die Kommunen erhöht wird, ist äußerst zweifelhaft. Der "symbolische" Verzicht auf den Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist aus Sicht der Stadt Dortmund im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung wenig zielführend. Vielmehr ist im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der gesetzlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Es ist nicht richtig, dass auf Landesebene allein auf die grundsätzliche Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden hingewiesen und im Weiteren auf instrumentelle oder operative Steuerungsinstrumente verzichtet wird; zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Über Ziel 6.1-1 z.B. werden vorhandene Brachflächen nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt. Aus Sicht des Plangebers ist damit (nach wie vor) eine "adäquate landesplanerische Unterstützung" im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen</p>



<p>geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauch, aktueller Demografischer Entwicklungen und neuer quantitativer und qualitativer Wohnbedarfe eine adäquate landesplanerische Unterstützung erforderlich.</p> <p>Unter zukünftiger Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ist mit einer enthemmten Inanspruchnahme zu rechnen. Genau diese hat das Entfesselungspaket zum Ziel. Es sind daher im Umweltbericht geeignete Maßnahmen zu definieren, die den Einfluss auf das Schutzgut Boden beschreiben. Sollte dies nicht möglich sein, sind zumindest Methoden zum Monitoring zu definieren. Einzig eine Abwälzung der Problematik auf nachgeordnete Verfahrensschritte erscheint mit Hinblick auf den zu erwartenden Effekt unverhältnismäßig.</p> <p>Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass eine Flächenentwicklung im Freiraum für die Entwicklung von Wirtschaftsflächen eine starke wirtschaftliche Konkurrenz zu der Revitalisierung von industriell vorgeprägten Flächen darstellt.</p> <p>Die Stadt Dortmund vermisst eine konstruktive Neufassung der Zielsetzung in der Raumplanung, insbesondere unter Würdigung der erforderlichen Aufwendungen zur Flächenrevitalisierung. Die Abstimmung eines durchdachten Revitalisierungsprogramms des Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung ist zwingend erforderlich, da andernfalls keine steuernden Instrumente zur gezielten Flächen- und Regionalentwicklung zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung ist zwingend erforderlich, da andernfalls keine steuernden Instrumente zur gezielten Flächen- und Regionalentwicklung zur Verfügung stehen.</li> </ul>	<p>der gesetzlich geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauch, aktueller Demografischer Entwicklungen und neuer quantitativer und qualitativer Wohnbedarfe" gegeben. Die "Abstimmung eines durchdachten Revitalisierungsprogramms des Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung" kann jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. Die Hinweise auf den Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. In diesem wird ausführlich dargelegt, dass auf der abstrakten Ebene des LEP keine räumlich-konkreten Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen einzelner Umweltschutzgüter möglich sind und insoweit auch keine der die in der Stellungnahme geforderten Maßnahmen zu beschreiben sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dortmund</b>  <b>ID: 1804 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben  <i>Für landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben wird der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung von 80 ha auf 50 ha reduziert.</i>          Insbesondere aus Sicht der Wirtschaftsförderung wird die Änderung von Ziel 6.4-2</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben begrüßt. Somit sind auch innovative Industrie 4.0- Unternehmensverbände im Wortlaut des LEP-Entwurfes hinreichend umfasst. Sinnvoll ist hierbei, dass bei flächenintensiven Großvorhaben, der geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung von 80 ha auf 50 ha reduziert worden ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Dortmund</b>  <b>ID: 1805 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  <i>Die Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird aufgehoben.</i>  Im Hinblick darauf, dass Dortmund im Landesentwicklungsplan 2017 nur als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• regionalbedeutsamer Flughafen benannt wurde, wird die Aufhebung dieser Kategorisierung und damit die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung der Flughäfen in NRW im LEP ausdrücklich begrüßt. Eine gesonderte Stellungnahme des Flughafens Dortmund wird diesem Schreiben in der Anlage beigelegt.</li> </ul>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des LEP-Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dortmund</b>  <b>ID: 1806 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der LEP sollte zudem um folgenden Grundsatz ergänzt werden:</p> <p>8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser  "Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden."  Dazu ist - notwendig, die- vorhandenen Kanalbrücken so anzupassen, dass die volle Ladekapazität der Schiffe ausgenutzt werden kann. Des Weiteren muss das Schleusensystem der Kanäle so- entwickelt werden, dass ein zuverlässiger, aufeinander abgestimmter Betrieb tabliert wird, der Wartezeiten minimiert und die optimale Ausnutzung der vorhandenen Potenziale ermöglicht.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dortmund</b>  <b>ID: 1807 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Es wird ein neuer planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten eingeführt. Soweit im Einklang mit Bundesrecht möglich, sollen Anlagen künftig nur im Abstand von 1500 m zu Wohngebieten geplant werden können. Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen in den Regionalplänen aufgehoben und die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald deutlich eingeschränkt.</p> <p>Der neu aufgenommene Grundsatz sieht vor, dass planerisch in regional- und Bauleitplänen festgelegte Bereiche für die Windenergienutzung zu allgemeinen Siedlungsbereichen und reinen Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.500 m einzuhalten haben. Hierbei sollten die rechtlichen Risiken im Verhältnis zwischen Abgrenzung der baurechtlichen Privilegierung gemäß § 35 BauGB beachtet werden. Im Rahmen einer städtebaulichen Abwägung würden Kommunen diesen Grundsatz lediglich berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin sind die rechtlichen Folgewirkungen für bereits bestehende Windenergieanlagen wie auch für Anlagen in Waldgebieten (Neufassung Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen) zu betrachten und entsprechende rechtliche Lösungen zu konzipieren bzw. wäre die Herbeiführung von Dispens ratsam. Es sollte klar sein, dass mit den neuen definierten Abständen perspektivisch die regenerative Energieerzeugung und auch das bürgerschaftliche Engagement für die Energiewende eingeschränkt werden. Zudem wäre das wirtschaftliche Wachstum in diesem nicht unbedeutenden Sektor für NRW gefährdet.</p> <p>Es sollten deshalb im Rahmen des Beteiligungsprozesses Wege aufgezeigt werden, die einen Kompromiss zur Erreichung der Klimaschutzziele aufzeigen, gleichzeitig Vorbehalte gegen die Windenergie ausräumen als auch den Kommunen und Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit in diesem mitunter zeitintensiven Prozessen geben.</p> <p>Die Kommunen erwarten Planungssicherheit - insbesondere für die Akzeptanz und Umsetzung der Energiewende bei den Bürgerinnen und Bürgern Konkretisierungen hinsichtlich der Windenergie, der Abstandsflächen und der Flächenausweisung für Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Bereits in der Vergangenheit angestoßene Planungsprozesse bedürfen zudem verbindlicher Aussagen zum weiteren Vorgehen bzw. zum Abschluss bereits angestoßener Vorhaben. Rechtsunsicherheit und ständige Anpassungen der Planungsprozesse verursachen Kosten für die öffentliche Hand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Zu 7.3-1:  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Zu 10.2-2:  Um die Akzeptanz für die Energiewende zu erhöhen ist ein Ziel der Landesregierung u.a. die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird</p>
--	--

Abschließend ist anzumerken, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen der Windenergieausbau in NRW weitgehend eingeschränkt wird. Dies ist im Hinblick auf die erforderliche Neuausrichtung der Energieversorgung ein fragwürdiges Ziel. Insbesondere der neu definierte Vorsorgeabstand erschwert die Errichtung von Windkraftanlagen in Ballungsräumen erheblich.

Im Sinne einer möglichst dezentralen und klimaneutralen Energieerzeugung sollte auch

zukünftig in Städten die Möglichkeit bestehen, an geeigneten Standorten Windenergieanlagen zu errichten. Der Verzicht auf die Verpflichtung von Windvorrangzonen macht es für Kommunen, wie Dortmund nicht leichter, den vom Dortmunder Rat geforderten Ausbau der Windkraft planerisch z-u unterstützen und steuernd zu begleiten.

Die Einschränkung von Waldgebieten für die Windkraftnutzung trifft Dortmund weniger, da die größeren Waldgebiete ganz überwiegend unter Naturschutz stehen bzw. gestellt werden sollen, was eine Windkraftnutzung ausschließen würde.

Die Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Belebung der Wirtschaft, die Vereinfachung für Gründer betreffend, werden seitens der Stadt Dortmund begrüßt.

es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen sowie fachrechtlichen Vorgaben. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Zu 10.2-3:

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern

in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt.

Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen,

	<p>die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
--	--

## Stadt Drensteinfurt

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Drensteinfurt</b> <b>ID: 1989 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Anlage 1, Seite 3-5)            Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen stattfinden. Im vorliegenden Entwurf des LEP NRW werden die Ausnahmeregelungen erweitert. Ausnahmsweise sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiräume befindlichen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern nun auch unter bestimmten Voraussetzungen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden können.</p> <p>Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsentwicklung – wie bisher auch – weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Mittels des Siedlungsflächenmonitorings wird der Flächenverbrauch analysiert.</p> <p>Diese Entwicklung wird von der Stadt Drensteinfurt grundsätzlich begrüßt, da es zwei Ortsteile (Ameke und Mersch) gibt, die im Regionalplan Münsterland als Freiraum ausgewiesen sind. Eine Konkretisierung unter dem 1. Spiegelstrich wäre hilfreich, um Klarheit zu bekommen, was mit "unmittelbar an den Siedlungsraum anschließend" konkret gemeint ist.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Der Anregung, eine Konkretisierung vorzunehmen, was mit "unmittelbar an den Siedlungsraum anschließend" konkret gemeint ist, wird gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden entsprechend ergänzt.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Drensteinfurt</b> <b>ID: 1990 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu eingefügt im Entwurf, Anlage 1, Seite 5)            Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist eine bedarfsgerechte und an die</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>



<p>vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Neu ist, dass darüber hinaus eine bedarfsgerechte Entwicklung zu einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan möglich sein soll, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</p> <p>Diese Entwicklung wird von der Stadt Drensteinfurt grundsätzlich begrüßt, da es zwei Ortsteile (Ameke und Mersch) gibt, die im Regionalplan Münsterland im ausgewiesenen Freiraum gelegen sind und die weniger als 2.000 Einwohner haben.</p>	<p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Drensteinfurt</b>  <b>ID: 1991 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Anlage 1, S. 6, letzter Absatz) Der Streichung der Worte "<i>sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB</i>" wird seitens der Stadt Drensteinfurt nicht zugestimmt, da dies eine Siedlungsentwicklung mittels von Innenbereichssatzungen nach § 34(4) BauGB ausschließt. Die Stadt Drensteinfurt hat in den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die im Regionalplan nicht als ASB dargestellt sind, rechtskräftige Innenbereichssatzungen. Hierdurch würde eine weitere Siedlungsentwicklung über das Instrument der Erweiterung von Innenbereichssatzungen nach § 34(4) BauGB zukünftig ausgeschlossen und es könnten nur noch Bebauungspläne für diese Erweiterungsflächen aufgestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird aber nicht gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Eine weitere Siedlungsentwicklung über das Instrument der Erweiterung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB wird nicht ausgeschlossen</p> <p>Zwar wird mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung</p>

	zum BauGB, u.a. E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109). Hinsichtlich der Anpassung der bisherigen Erläuterungen im 9. Absatz bezüglich der Entwicklung nach § 34 BauGB ist damit festzuhalten, dass solche auch weiterhin zur Siedlungsentwicklung gehören können (vgl. das im Satz weiterhin verwandt " <i>insbesondere</i> ").
<b>Beteiligter: Stadt Drensteinfurt</b> <b>ID: 1992 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Anlage 1, Seite 15 f) Der 5 ha Grundsatzes beim Flächenverbrauch wird im Entwurf der LEP NRW Änderung gestrichen, da dies von der Landesregierung als "unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden wird. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll aber weiter über das LEP NRW Ziel 6.1-1 für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben werden.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Drensteinfurt</b> <b>ID: 1993 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Anlage 1, S. 32 ff) Das Ziel, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird gestrichen. In der 43. Änderung des "Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie" der Stadt Drensteinfurt (wirksam seit dem 28.05.2018) sind Waldflächen als weiches Tabukriterium ohne Vorsorgeabstand bewertet worden. Daher kann die Stadt Drensteinfurt als waldarme Gemeinde, der Waldanteil liegt nur bei ca. 14 %, diese Streichung mittragen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Drensteinfurt</b> <b>ID: 1994 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Anlage 1, S. 51 f)  Das bisherige Ziel 10.2-2 ist zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Jetzt heißt es: <i>"In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden."</i> Die Begründung der Landesregierung ist, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Drensteinfurt</b>  <b>ID: 1995 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Anlage 1, S. 52 f)  Zum <i>"Erhalt der Akzeptanz für erneuerbare Energien"</i> <i>"soll"</i> ein <i>"planerischer Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohngebieten (WA) und reinen Wohngebieten (WR) von 1.500 Metern im Regionalplan und in Flächennutzungsplänen eingeführt werden."</i> Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p> <p>Die 43. Änderung, "Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie", der Stadt Drensteinfurt ist am 28.05.2018 wirksam geworden. Die Begründung zur 43. Änderung des FNPs geht im Kapitel 2.3 auf den Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW ein. Die Stadt Drensteinfurt lehnt einen Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen Wohngebieten und reinen Wohngebieten ab, da der Flächennutzungsplan nach einem aufwändigen Aufstellungsverfahren gerade erst wirksam geworden ist. Die 43. Änderung des FNPs geht von einem Vorsorgeabstand von 600 m zu den Siedlungsflächen aus. Würde dieser Abstand nun erhöht, so kann die Stadt Drensteinfurt die gerade wirksam gewordene 43. Änderung des FNP Wind wieder aufheben, da der Windenergie ansonsten bei Abständen von 1.500 m zu WA und WR nicht substantiell Raum gegeben werden kann. In Drensteinfurt ist aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur (Zersiedelung des Außenbereichs) davon auszugehen, dass die örtlichen Verhältnisse eine Umsetzung nicht möglich machen.</p> <p>Nach § 35(1) Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen immer noch privilegiert. Die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.</p>

<p>Steuerung der Windenergie darf nicht über das Raumordnungsrecht des Landes die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie auf Ebene des Bundes konterkarieren. Hier müsste das Land NRW prüfen, wie viel Raum der Windenergie bei einem Abstand von 1.500 m zu WA und WR zur Verfügung steht und ob dieser Raum – gemessen am Bundesrecht – die gesetzliche Privilegierung von Windenergieanlagen nicht unterläuft. Methodisch ist nicht nachvollziehbar, wie die Festlegung des 1.500 m Abstandes zur herrschenden Meinung der Gerichte zur methodischen Vorgehensweise zur Ausweisung von Konzentrationsflächen passt.</p>	<p>Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
---	--

## Stadt Drolshagen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Drolshagen</b> <b>ID: 438 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsentwicklung</p> <p>Die Stadt Drolshagen begrüßt grundsätzlich die Erweiterung von Ausnahmetatbeständen hinsichtlich der, Freiraumnutzung durch Bauflächen. Somit ist nicht nur eine an der vorhandenen Infra- und/oder Versorgungsstruktur ausgerichtete Siedlungsentwicklung bei Ortschaften von &lt; 2.000 EW möglich, wenn gleich dieses erweiterte Spektrum der dörflichen Siedlungsentwicklung in Drolshagen aus demografischen und wirtschaftlichen Erwägungen nicht favorisiert wird.</p> <p>Die Möglichkeit zusätzliche Bauflächenausweisungen - sog. Wohnraum für Ortsansässige - innerhalb eines mittel- bis langfristigen Planungshorizontes sowie Betriebsverlagerungen außerhalb der Ortsmitte ggf. entwickeln zu können werden ebenso begrüßt, zumal hierdurch die Grundlage für eine realitätsbezogene Flexibilisierung geschaffen wird. Die hierzu durch die Rechtsprechung (OVG NRW) formulierte Rahmenbedingung, wonach stets eine belastbare Prognose als Anerkennungsvoraussetzung vorliegen muss, ist folgerichtig. Nicht zuletzt auch, um eine funktionslose Flächenbevorratung und somit anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet zu erschweren bzw. auszuschließen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Drolshagen</b> <b>ID: 439 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Windenergienutzung</p> <p>Die Beschränkung auf niederwertigere Waldflächen als geeignete Standorte für privilegierte Windenergieanlagen sowie die Festlegung eines abwägbaren</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

Regelabstandsmaßes von 1.500 m gegenüber Wohngebieten wird begrüßt. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Regelung noch substanzieller Raum im Rechtssinne auf Drolshagener Stadtgebiet geschaffen werden kann. Ebenso wird hierdurch der Stellenwert des Tourismus und der Naherholung angemessen gestärkt.

## Stadt Duisburg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Duisburg</b> <b>ID: 2692 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum            Zu den geplanten Ergänzungen der Kriterien, wann Bauflächen/-gebiete im regionalplanerisch festgelegtem Freiraum ausnahmsweise dargestellt werden können, ist anzumerken, dass nicht näher erläutert wird, was unter einer "angemessenen" Erweiterung oder Weiterentwicklung vorhandener Standorte bzw. einer "angemessenen" Folgenutzung zu verstehen ist. Hier wäre eine Klarstellung sowohl im Hinblick auf den räumlichen Umfang als auch die mögliche Änderung von Nutzungsfunktionen, z.B. bei Ferien- und Wochenendhausgebieten, hilfreich, um Bedenken vorzubeugen, dass der Schutz des regionalplanerisch festzulegen den Freiraums grundlegend aufgeweicht und eine weit über den Bestand hinaus reichende Siedlungsentwicklung auch im Freiraum ermöglicht werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Duisburg</b> <b>ID: 2693 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile            Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird das Ziel des Freiraumschutzes zugunsten von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten kleinerer Ortsteile aufgeweicht. Davon werden vor allem der ländliche Raum bzw. das geringer verdichtete Umland von Ballungsräumen profitieren.            Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen der Siedlungsentwicklung in NRW, insbesondere in den stark verdichteten Räumen wie dem Ruhrgebiet und dem Ballungsraum Düsseldorf, wird dabei verkannt, dass ein relevanter Siedlungsdruck auch zukünftig nur in den stärker verdichteten Räumen des</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem</p>

Landes bestehen wird. Eine durch Änderung des Zieles 2-3 herbeigeführte weitere Entwicklung von Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern wird voraussichtlich zu einer weiteren Zersiedelung mit negativen Begleiterscheinungen, wie Anwachsen des MIVs und zusätzlicher Freirauminanspruchnahme führen, aber keinen neuen Beitrag leisten, um den bestehenden Siedlungsflächenbedarfen für Wohnen und Gewerbe in den Ballungsräumen zu begegnen.

Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).

Vor diesem Hintergrund ist im ersten Absatz von Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen

- bedarfsgerecht,
- an die vorhandene Infrastruktur angepasst und
- unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss.

Im Übrigen ist insbesondere die ebenfalls in Ziels 2-4 enthaltene Möglichkeit zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen zu einem ASB geeignet, den Wohnungsmangel in den Ballungsräumen abzumildern bzw. dessen Verschärfung zu begrenzen. Gerade im Umland wachsender Städte kann es sinnvoll sein, gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten auszubauen. Darüber hinaus kann es auch abseits der Ballungsräume sinnvoll sein, einen kleineren Ortsteil mit entsprechender



	<p>Infrastruktur zu einem ASB weiterzuentwickeln, z. B. dann, wenn solche Ortsteile im ländlichen Raum auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Duisburg</b>  <b>ID: 2694    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsätzlich wird jedoch davon ausgegangen, dass gemäß Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" weiterhin die Bedarfsermittlungen der Regionalplanungsbehörden bei jeder Neudarstellung von Bauflächen zugrunde gelegt werden wird, so dass trotz der geplanten Änderung sichergestellt ist, dass es nicht zu einer verstärkten, unkontrollierten Neuausweisung von Bauland im ländlichen Raum oder im Umland der Ballungsräume kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel 6.1-1 wurde bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Duisburg</b>  <b>ID: 2695    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen  Der neu aufgenommene Grundsatz, in dem sich das Land zu einer Begleitung und Unterstützung des Strukturwandels im Ruhrgebiet bekennt, wird sehr begrüßt. Das Ziel, regionale Wachstums- und Innovationspotenziale zu stärken, verfolgt auch die Stadt Duisburg. Im Zuge der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 wurde als strategisches Ziel beschlossen, eine stärkere Diversifizierung der Duisburger Wirtschaftsstruktur - über die bekannten Stärken der Hafen- und Logistikwirtschaft sowie der Stahlindustrie hinaus - anzustreben und Duisburg verstärkt als technologie- und wissensbasierter Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der bestehenden Flächenengpässe im Duisburger Stadtgebiet und des hohen Bedarfs an Logistikflächen wäre die bevorzugte Förderung entsprechender Unternehmen bei der Revitalisierung von ehem. Montanstandorten hilfreich.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Zur bevorzugten Förderung von Gewerbeflächen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert hat. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insofern wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 6 ROG eine Ausnahme "nur" von Zielen der Raumordnung möglich ist. Grundsätze der Raumordnung sind "nur" zu berücksichtigen und bieten damit die Möglichkeit sie im Rahmen der Abwägung zu überwinden.</p>

**Beteiligter: Stadt Duisburg**  
**ID: 2696 Schlagwort: k.A.**

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  
Durch den Verzicht, dies im LEP auch mit einem konkreten Kontingent in Höhe von 5 ha/Tag zu benennen, wird das Ziel der Bundesregierung, den täglichen Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 ha zu verringern, nicht mehr auf Landesebene fortgeführt. Auch Vorgaben des Raumordnungsrechts werden nicht entsprechend umgesetzt. Laut § 2 (2) Nr. 6 ROG wird z. B. von Seiten der Bundesregierung gefordert, „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (... ) zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme(... )". Um diese Vorgaben und Ziele des Bundes einhalten zu können, sind die Landes- und Regionalplanung wichtige Handlungsebenen und sollten auch mit dem LEP geeignete Instrumente zur Verringerung des Flächenverbrauchs sowie zur vorrangigen Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen aufzeigen. Für Duisburg kann dies bedeuten, dass die Wiedernutzung von industriellen Brachflächen mit größeren Entwicklungshemmnissen weiter erschwert wird, da die Inanspruchnahme von Freiraum erleichtert und damit der notwendige Druck für ein aufwendiges Brachflächenrecycling genommen wird. Aus kommunaler Sicht sind daher eine weitere Konkretisierung von Nachhaltigkeitszielen und Anstößen zu einer flächensparenden Entwicklung Nordrhein-Westfalens erforderlich, da der Freiraumschutz aufgrund der interkommunalen Konkurrenz um Einwohner sowie Gewerbe und Industriebetriebe im Rahmen der kommunalen Planung zu wenig Berücksichtigung findet.  
Der Vorschlag der Landesregierung, den Grundsatz zur flächensparenden Siedlungsentwicklung ersatzlos zu streichen, wird somit kritisch gesehen und im Hinblick auf die Ziele und gesetzlichen Vorgaben der Bundesregierung abgelehnt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  
Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.  
Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Über Ziel 6.1-1 z. B. werden vorhandene Brachflächen nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt.

**Beteiligter: Stadt Duisburg**  
**ID: 2697 Schlagwort: k.A.**

<p>10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung  Die geplante Änderung des bisherigen Ziels zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in einen Grundsatz wird abgelehnt, da dies den Klimaschutzzielen des Bundes bzw. Landes widerspricht. Ziel der Landesregierung ist es, die Stromerzeugung durch KWK-Anlagen auf 25 % bis zum Jahr 2020 zu steigern. Derzeit werden vor allem im Ruhrgebiet große Infrastrukturausbauprojekte gefördert, um das Fernwärmenetz weiter auszubauen (z. B. Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr), sodass eine Abschwächung als Grundsatz nicht zielführend ist.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Duisburg</b>  <b>ID: 2698    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien  Die geplante Änderung des Ziels in einen Grundsatz wird begrüßt, da damit der kommunalen Planungshoheit entsprochen wird. Gerade in einem Ballungsraum können Halden auch eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Stadt Dülmen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Dülmen</b> <b>ID: 98 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das unter Ziffer 2-3 formulierte Ziel des bisherigen LEP befasst sich mit dem Thema Siedlungsraum und Freiraum. Hier wird zum einen bisher geregelt, dass sich die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen hat. Ebenso wird geregelt, unter welchen Ausnahmen Bauleitplanung auch im regionalplanerischen Freiraum zulässig ist. Gemäß dem vorliegenden Änderungsentwurf ist die Siedlungsentwicklung weiterhin nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen zulässig, allerdings ist der Katalog von Ausnahmefällen, in denen Bauleitplanung auch im regionalplanerischen Freiraum betrieben werden darf, von bisher zwei auf nunmehr sieben Ausnahmen erweitert worden. Bestandteil der neuen Ausnahmeregelungen ist nunmehr auch die Möglichkeit, Bauleitplanung außerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereich zu betreiben, wenn diese für angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe notwendig ist (2. Spiegelstrich). Durch diese Ausnahme greift die neue Landesregierung eine von der Stadt Dülmen bereits im Rahmen der Aufstellung des aktuellen LEP vorgebrachte Anregung auf. Von Seiten der Stadt Dülmen war im damaligen Aufstellungsverfahren zu Ziel 6-3 angeregt worden, durch eine entsprechende Ausnahme solche Betriebserweiterungen zu regeln, deren Flächen nicht unmittelbar an vorhandene regionalplanerische Siedlungsbereiche angrenzen. Der Anregung wurde im damaligen Beteiligungsverfahren nicht gefolgt. Die nunmehr getroffene Regelung in Ziel 2-3 greift eben diese Überlegung der Stadt Dülmen auf und ist insofern zu begrüßen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Dülmen</b> <b>ID: 99 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Ziel 2-3 des bisherigen LEP regelt zum anderen bisher auch den Rahmen der Siedlungsentwicklung in solchen Ortsteilen, die im regionalplanerischen Freiraum liegen (in Dülmen betrifft dies die Ortsteile Merfeld und Hiddingsel). Bisher war die Siedlungsentwicklung hier auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und den Bedarf der vorhandenen Betriebe auszurichten. Dieser Passus soll durch den vorliegenden Änderungsentwurf aus Ziel 2-3 gestrichen werden und eine die o.g. Ortsteile betreffende neue Regelung als Ziel 2-4 eingeführt werden. Entsprechend dem neuen Ziel 2-4 ist für die o.g. Ortsteile nunmehr eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich, die weiterhin die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche berücksichtigt. Den Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist weiterhin zu entnehmen, dass vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Entwicklung regelmäßig beispielsweise der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Maßnahmen im Baubestand Rechnung getragen werden kann. Im Übrigen könne für die Begründung eines entsprechenden Bedarfs eine Analyse der vorhandenen Infrastruktur, der noch freien Kapazitäten und der sich daraus unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsflächenpotenziale ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale herangezogen werden.</p> <p>Die Änderung der bisher bestehenden Regelungen für die Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Hierdurch ist nicht mehr nur der Wohnbauflächenbedarf maßgeblich, der sich aus der ortsansässigen Bevölkerung ableiten lässt. Künftig soll auch ein Zuzug in die Ortsteile ermöglicht werden, der notwendig ist, um eine ausreichende Auslastung der vorhandenen Infrastruktur - zu deren Erhaltung - sicherzustellen. Angeregt wird hier allerdings eine Präzisierung, welche Art der Infrastruktur (öffentliche oder auch private Infrastruktur) zugrundegelegt ist. Außerdem wäre eine Aussage darüber wünschenswert, ob ein bestimmtes Zusammenwirken unterschiedlicher Infrastrukturbausteine erforderlich ist (z.B. die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Über die bestehenden Erläuterungen hinausgehende Konkretisierungen des Kriteriums der "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Unter dem Begriff der "vorhandenen Infrastruktur" wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur kann z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden. Die Auffassung, dass ein bestimmtes Zusammenwirken unterschiedlicher Infrastrukturbausteine erforderlich ist, wird geteilt: der Begriff "vielfältig" legt nahe, dass für eine Weiterentwicklung zu einem ASB mehr als zwei Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind. Auf weitergehende Aussagen wird allerdings bewusst verzichtet, sodass auf nachgeordneten Planungsebenen auch lokalen oder regionalen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und</p>
---	--

<p>durch neue Wohnbauflächen in den nicht dargestellten Ortsteilen ggfls. notwendig werdende Ausweitung des Einzelhandelsangebotes).</p>	<p>von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dülmen</b> <b>ID: 100 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der bisherige Grundsatz 6.1-2 sah vor, dass das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden soll. Dieser Grundsatz soll nach dem vorliegenden Änderungsentwurf nunmehr wegfallen. Der Wegfall des vorgenannten Grundsatzes ist aus kommunaler Sicht ebenfalls zu begrüßen, war doch bislang unklar geblieben, wie eine Umsetzung und insbesondere eine Aufteilung der 5 ha auf die einzelnen Planungsregionen erfolgen sollte. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Ansprüche an das Wohnen im Vergleich zwischen ländlichen und urbanen Räumen. Gleichwohl ist ein sparsamer Umgang mit dem nicht vermehrbaren Gut "Boden" selbstverständlich und wird in Dülmen auch zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend verfolgt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dülmen</b> <b>ID: 101 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 regelt bisher, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Konsequenz der bisherigen Bestimmung - wonach Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen sind - ist, dass außerhalb der in den Regionalplänen dargestellten Bereiche ein weiterer Abbau nichtenergetischer Rohstoffe ausgeschlossen ist. Die Änderungen an Ziel 9.2-1 sehen nunmehr vor, die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe lediglich als Vorranggebiete darzustellen und nur in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Steuerung des Rohstoffabbaus über Vorranggebiete mit Eignungswirkung im Regionalplan ist planerisch aufwendig, aber fachlich nicht immer erforderlich. In Teilen kommen Rohstoffe in NRW lediglich vereinzelt vor. Planerisch ist dann lediglich eine positive Sicherung des Rohstoffvorkommens und nicht gleichzeitig auch eine negative Begrenzung des Rohstoffabbaus erforderlich. In diesen Fällen soll zukünftig lediglich über die Festlegung von</p>

<p>Aus hiesiger Sicht besteht für die angestrebte Änderung des Ziels 9.2-1 kein zwingendes Erfordernis. Der Umfang der bisher in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten orientiert sich am prognostizierten Bedarf innerhalb eines festgelegten Versorgungszeitraums. Es gibt somit keinen erkennbaren Bedarf, die bisherige Vorgehensweise zu ändern und durch den Wegfall der Wirkung eines Eignungsgebietes Abgrabungen an vielen Stellen eines Gemeindegebietes / einer Region zuzulassen.</p>	<p>Vorranggebieten in der Regionalplanung der Rohstoffabbau gesichert werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit</p>
--	---

	<p>der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dülmen</b>  <b>ID: 102 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Durch Ziel 10.2-2 wurde den einzelnen Planungsregionen bislang vorgegeben, dass sie in ihren Regionalplänen für die kommunale Planung verbindliche Flächen (Vorranggebiete) für die Windenergie darzustellen haben. Nunmehr sollen die Planungsregionen durch die Formulierung eines Grundsatzes von der Pflicht befreit werden, zwingend Vorranggebiete für die Windenergie in den jeweiligen Regionalplänen darzustellen. Entsprechend regelt Grundsatz 10.2-2 nun: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden".  Der Verzicht der Landesregierung für die Planungsregionen und dadurch bedingt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den</p>



<p>gleichzeitig auch für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verbindliche Vorgaben zur Windenergie zu machen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch die neue Formulierung wird die Möglichkeit, den Städten und Gemeinden verbindliche Vorgaben zur Windenergie zu machen, von der Landes- auf die Regionalebene weitergereicht. Ein erweiterter Entscheidungsspielraum für die Kommunen entsteht hierdurch zunächst nicht. Wünschenswert wäre es aus Sicht der Stadt Dülmen, sämtliche Planungen zum Thema Windenergie ausschließlich in die Hände der Kommunen zu legen und auf eine entsprechende Regelung gänzlich zu verzichten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete in den seltensten Fällen ausreichen dürften, um der Windenergie den von der Rechtsprechung geforderten substantiellen Raum zu geben, die Erarbeitung eines kommunalen Konzeptes mithin somit trotzdem erforderlich ist.</p> <p>Ersatzweise wird vorgeschlagen, den Grundsatz wie folgt zu ändern: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen festgelegt werden".</p> <p>Wie bereits erläutert, entsprechen Vorranggebiete raumordnerischen Zielen und sind somit vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogene Festlegungen. Vorbehaltsgebiete hingegen entsprechen raumordnerischen Grundsätzen und sind der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zugänglich.</p> <p>Würden die Regionalplanungsbehörden - wenn sie zukünftig überhaupt Flächen für die Windenergie in ihren Regionalplänen darstellen - die Flächen gemäß dem o.g. Vorschlag zur Änderung von Ziel 10.2-2 als Vorbehaltsgebiete darstellen, könnte diese Darstellung auf kommunaler Ebene im Rahmen einer Abwägungsentscheidung überwunden oder aber ihr gefolgt werden. Damit läge die Entscheidung über mögliche Darstellung alleinig bei den Kommunen</p>	<p>Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dülmen</b>  <b>ID: 103 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Mit einem neuen Grundsatz in Ziffer 10.2-3 regelt der Änderungsentwurf, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regional- und Flächen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

<p>nutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein angemessener planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Es ist, so der Änderungsentwurf weiter, ein Abstand von 1.500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Den Erläuterungen zu dem zuvor genannten Grundsatz ist ergänzend zu entnehmen, dass der Abstand von 1.500m eingehalten werden soll, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Grundsätzlich gilt es in diesem Zusammenhang, insbesondere die von der Rechtsprechung entwickelte Vorgabe einzuhalten, wonach der Windenergie im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung substantiell Raum zu verschaffen ist.</p> <p>Ausschlaggebend für die Dimensionierung des Vorsorgeabstandes wird somit aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verschaffung substantiellen Raumes immer die konkrete örtliche Situation sein. Kann der Windenergie nur dann in substantieller Weise Raum gegeben werden, wenn ein Abstand von weniger als 1.500m eingehalten wird, wird der in Ziffer 10.2-3 formulierte Vorsorgeabstand zu verringern sein. Auch eine Ausdehnung des Vorsorgeabstands ist vorstellbar, wenn denn der Windenergie auch dann noch der substantielle Raum zur Verfügung steht. Insoweit hat der nunmehr aufgenommenen Grundsatz keine verbindliche Wirkung.</p> <p>Da ein entsprechend formulierter Grundsatz insoweit der Abwägung zugänglich ist, wird vorgeschlagen, ersatzweise eine Abstandsvorgabe zu reinen und allgemeinen Wohngebieten als abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung in den LEP aufzunehmen. Hierdurch würden innerhalb des Abstandes liegende Flächen als harte Tabufläche im Sinne der hierzu ergangenen Rechtsprechung für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p> <p>Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Dülmen</b>  <b>ID: 104    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ergänzend zu den durch die Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen am rechtskräftigen LEP wird von Seiten der Stadt Dülmen angeregt, eine weitere Änderung innerhalb der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 vorzunehmen. Ziel 6.1-1 trifft</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den</p>

<p>Aussagen zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und gibt in seinen Erläuterungen eine Berechnungsmethode vor, die zur Ermittlung des Siedlungs- bzw. Wohnbauflächenbedarfs heranzuziehen ist. Weiter wird der Ebene der Regionalplanung in den Erläuterungen die Möglichkeit eingeräumt, die ermittelten Bedarfe für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 Prozent zu erhöhen. Hintergrund dieser Regelung ist die Überlegung, dass regionalplanerisch dargestellte Siedlungsflächen aus bestimmten Gründen nicht in den kommunalen Flächennutzungsplan übernommen werden können (z.B. keine Bereitschaft des Eigentümers zur Umsetzung, entgegenstehende Belange z.B. des Artenschutzes oder der Archäologie). Durch den Flexibilitätszuschlag soll insofern die Notwendigkeit regelmäßiger Regionalplanänderungen verhindert werden, die nötig würden, wären auf Ebene der Regionalplanung keine über den errechneten Bedarf hinausgehenden Alternativflächen dargestellt. Die Idee eines solchen Flexibilitätszuschlags ist vor dem Hintergrund der oben genannten, eine Darstellung im kommunalen Flächennutzungsplan möglicherweise verhindernden Restriktion zu begrüßen. Gleichwohl bleibt zu bedenken, dass Nutzungsrestriktionen nicht nur eine Übernahme regionalplanerischer Flächen auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verhindern können, sondern auch eine Übernahme von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Um auch in einem solchen Fall auf alternative Flächen ausweichen zu können, wäre die Einführung eines Flexibilitätszuschlags auch für die kommunale Bauleitplanung zu begrüßen.</p>	<p>geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
--	--

## Stadt Düsseldorf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Düsseldorf</b> <b>ID: 1604 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Düsseldorf hat sich mit den Planungsunterlagen befasst und begrüßt die Änderungen, die sowohl in ländlichen Raum wie auch für die Stadtplanung in Düsseldorf mehr Flexibilität in den Bauleitplanverfahren bedeuten und im Einzelfall die Ausweisung von neuem Bauland auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglichen. Dies betrifft sowohl Flächen für dringend benötigten Wohnraum wie auch Flächen für die Wirtschaft zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Düsseldorf</b> <b>ID: 1605 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass mehr Bauland im ländlichen Raum nicht nur den Wohnungsmarkt in Düsseldorf und den anderen Ballungszentren entlasten kann, sondern voraussichtlich auch weitere Verkehrsbelastungen mit sich bringen wird. Die Stadt Düsseldorf als attraktiver Arbeits- und Ausbildungsstandort verzeichnet bereits seit vielen Jahren eine hohe Zahl an Einpendlern, die täglich zu großen Verkehrs- und Umweltproblemen in und um Düsseldorf führen. Es bedarf hier gemeinsamer Anstrengungen von Stadt und Land, um Entlastungen zu erreichen und eine verträgliche Mobilität zu fördern.</p> <p>Die Stadt Düsseldorf regt daher an, die Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile – stärker als im Entwurf vorgesehen – mit dem Vorhandensein oder dem Ausbau einer leistungsfähigen ÖPNV-Verbindung zu verknüpfen. Der letzte Satz zu Ziel 2-4 sollte deshalb nach den Wörtern "hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung" wie folgt ergänzt und geändert werden: "...und eine leistungsfähige ÖPNV-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Die Einschätzung, dass durch mehr Bauland im ländlichen Raum und damit die Verlagerung von Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung ablesen. Der LEP fordert in diesem Zusammenhang über den Grundsatz 8.1-1 explizit dazu auf, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen. Ebenso ist bereits mit Ziel 8.1-12 landesweit vorgegeben, dass für Wohnstandorte die Erreichbarkeit von Grund-, Mittel-, und Oberzentren mit dem ÖPNV in</p>

<p>Verbindung sichergestellt werden." Diese Ergänzung soll dazu beitragen, zusätzliche Pendlerverkehre aus dem Umland in die Ballungszentren möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel zu verlagern, um die Verkehrsprobleme nicht weiter zu verschärfen.</p>	<p>angemessener Zeit zu gewährleisten ist. Darüber hinaus enthält Kap. 8.1 weitere Festlegungen, die eine verträgliche Mobilität befördern sollen. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist der Bedeutung des Kriteriums der ÖPNV-Anbindung als Bestandteil der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "leistungsfähig" klarstellend durch den Begriff "regelmäßig" ersetzt wird. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass eine finanzielle Förderung einer verträglichen Mobilität nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung liegt.</p>
--	---

## Stadt Emmerich am Rhein

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein</b> <b>ID: 675 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum            Die in der ersten Änderung zum LEP NRW enthaltenen Änderungen werden begrüßt, da sie den Kommunen deutlich mehr Handlungsspielraum bei der Entwicklung von Siedlungsflächen geben und die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit herabgesetzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein</b> <b>ID: 676 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur            In diesen Gebieten räumt der LEP den Regionalplänen weiterhin die Kompetenz ein, mit Hilfe des LANUV Bereiche zu konkretisieren, in denen der Naturschutz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen hat und die als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln sind. Maßstabsbedingt liegt die Darstellungsschwelle bei 150 ha für diese Gebiete. Zu den BSN-Bereichen zählen alle FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturparks sowie Gebiete auf denen der vertragliche Naturschutz gilt.</p> <p>Diese BSN-Bereiche können jedoch auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrags um weitere, für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche ergänzt werden (wie das auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Hetter südlich der Autobahn, am Dornicker Hafen bzw. in der Dornicker Ward geschehen ist).</p> <p>Die Schutzkulisse am Niederrhein ist nach Auffassung der Stadt Emmerich mittlerweile so umfangreich, dass zusätzliche Ausweisungen den derzeit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>mühevoll erreichten Kompromiss mit der Landwirtschaft ernsthaft gefährden würden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein</b>  <b>ID: 677 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Windenergie  Die neue Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dazu bekannt, - den Vorbehalten in der Bevölkerung folgend -, den massiven Ausbau der Windenergie zu drosseln und die Verantwortung für deren Entwicklung auf die kommunale Bauleitplanungsebene zu verlagern (Motto: ‚Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz‘). Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verpflichtung im LEP zur Ausweisung von Vorrangzonen aufgehoben,</li> <li>• die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben,</li> <li>• und entschieden, dass in kommunalen Flächennutzungsplänen Windkraftanlagen zukünftig einen Vorsorgeabstand zu allgemeinen und reinen Siedlungsbereichen von 1.500 Metern einhalten müssen, was jedoch nicht für das Repowering von Altanlagen gilt. Andererseits hat die Landesregierung die Absicht, durch die zeichnerische Festlegung in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten es den kommunalen Planungsträgern zu ermöglichen, auch außerhalb von regionalplanerisch, festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen darzustellen.</li> </ul> <p>Im Sinne politischer Zielsetzungen formuliert die Landesregierung die Erwartung, dass sich Regionen und Kommunen nicht mit der Erfüllung von Mindestzielen zufrieden geben, sondern im Interesse der landesweiten Zielsetzung von 2% der Flächenkulisse, darüberhinausgehendes Engagement zeigen (im Regierungsbezirk Düsseldorf werden 3.500 ha angestrebt).  Der Änderungsentwurf des LEP sieht -entsprechend den Aussagen aus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>

dem Koalitionsvertrag der Landesregierung- vor, mehr Entscheidungskompetenzen für die Kommunen einzuräumen. So ist aus dem Ziel 10.2.-2 (zu beachten) mit Regelungen zur Festlegung von Vorranggebieten in der Regionalplanung ein Grundsatz (zu berücksichtigen) mit der Möglichkeit, Vorranggebiete festzulegen, geworden. Gleichzeitig sind die Zielgrößen für die Planungsregionen entfallen, um den Ansiedlungsdruck für Windenergieanlagen zu mindern.

An Stelle dessen ist jedoch der Grundsatz 10.2.-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen formuliert worden. Dieser sieht vor, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.

Durch diese Regelung wird der derzeit in Aufstellung befindliche Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" i. V. m. der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich konterkariert. Es sind vier Konzentrationszonen für Windenergie im nördlichen, landwirtschaftlich geprägten Stadtgebiet geplant. Der Ausweisung liegen umfangreiche Gutachten und Verträglichkeitsuntersuchungen zu Grunde. Weitere Flächen sind auf Emmericher Stadtgebiet aufgrund der definierten Tabukriterien nicht mehr verfügbar.

Die vier geplanten Konzentrationszonendarstellungen liegen jedoch in geringerem Abstand als 1.500 Meter zu Wohngebieten - auch jenseits der Bundesgrenze. Die Beachtung dieser Abstände würde die Konzentrationszonen dermaßen verkleinern, dass keine Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb der verbleibenden Eignungsbereiche möglich wäre. Dies widerspricht dem vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 16.07.2013 beschlossenen Windenergiekonzept.



<p>Somit wäre bei stringenter Berücksichtigung des Grundsatzes im LEP keine Neuerrichtungen von Windkraftanlagen in Emmerich mehr zulässig. Die Verpflichtung der Kommune der Windenergienutzung substanziell genügend Raum anzubieten, könnte nicht erfüllt werden. Der formulierte Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, und damit grundsätzlich einer Abwägung zugänglich. Durch die bereits angestellten Untersuchungen sind auch geringere Abstände zu Wohnbebauung erwiesenermaßen verträglich. Jedoch wird durch den formulierten Grundsatz eine Erwartungshaltung bei den Anwohnenden aufgebaut, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sehr sorgfältig abzuwägen ist.</p>	
--	--

<p><b>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein</b>  <b>ID: 678 Schlagwort: k.A.</b></p>	
---	--

<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Der LEP legt fest, dass in den Regionalplänen die sog. BSAB – Bereiche den Charakter von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten bei besonderen planerischen Konfliktlagen bekommen sollen. Mit dieser neuen Fassung des Ziels 9.2-1 erfolgt die Rohstoffsicherung daher zukünftig nur über die Ausweisung von Vorranggebieten, die jedoch keine zusätzliche Ausschlusswirkung entfalten.</p> <p>Das dient u.a. dazu, Verfahrenserleichterungen für den Abbau von Bodenschätzen einzuführen, was die flexible Änderung von Abgrabungsplanungen betrifft.</p> <p>Mit Blick auf die langen Genehmigungsverfahren geht die Absicht der Landesregierung im Koalitionsvertrag dahin, die Ausweisung von Versorgungs- und Reservezeiträumen zur Absicherung der Rohstoffwirtschaft wieder auf 25 Jahre für Lockergesteine und auf 35 Jahre für Festgesteine festzulegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass</p>
---	---

Analog zu den zeitlichen Verlängerungen der Reservezeiträume soll die Fortschreibung zur Sicherung von BSAB - Bereichen von 15 auf 25 Jahre angehoben werden. Geht es nach der Absicht des zu ändernden LEP soll mit dieser Fortschreibung so rechtzeitig begonnen werden, dass ein Versorgungszeitraum von 15 resp. 25 Jahren nicht unterschritten wird. Diese Vorgehensweise läuft z. B. insofern dem Abgrabungskonzept des Kreises Kleve zuwider, als dieses mit den angehörigen Kommunen gemeinsam erarbeitete Konzept eine restriktive Auslegung des Abbaus von Rohstoffen (insbesondere Kiesen und Sanden) vertritt, und die einer Ausweitung der Genehmigungspraxis sowie einer Flexibilisierung der bisherigen Abgrabungspolitik kritisch gegenübersteht.

damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der

	<p>Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p> <p>Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein</b>  <b>ID: 679 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung  Der LEP spricht sich vorrangig für die Nutzung von Solarenergie auf vorhandenen baulichen Anlagen aus, bevor die Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen erfolgt, die bauplanungsrechtlich ohnehin nicht privilegiert sind. Als selbständige Anlagen im Außenbereich besteht die Pflicht für Kommunen, für solche Anlagen einen Bebauungsplan aufzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein</b>  <b>ID: 680 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Umweltbericht  Der Umweltbericht kommt in der Summe zu dem Ergebnis, dass zu den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

geplanten Änderungen des LEP keine räumlich, konkreten Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter beschrieben werden können. In der Tendenz ist jedoch sehr wohl mit einer intensiveren Inanspruchnahme des Freiraums zu rechnen. Dem ist von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein nichts hinzuzufügen.

## Stadt Ennigerloh

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Ennigerloh</b> <b>ID: 2451 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die im Ziel 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum - vorgenommenen Änderungen werden vollauf unterstützt. Das Münsterland ist waldarm.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Ennigerloh</b> <b>ID: 2452 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Zusammenhang mit dem laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zur Festlegung Windvorranggebieten, erhält der Wald und damit die für die Windenergie möglich gewordene Waldinanspruchnahme gem. Ziel 7.3-1 Neu als Abwägungsbelang das ihm gebührende Gewicht.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Ennigerloh</b> <b>ID: 2453 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der mit dem Grundsatz 10.2-3 – Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten von 1.500 m, kann grundsätzlich zu einer erhöhten Akzeptanz der Windenergienutzung führen. In jedem Falle werden abwägende Entscheidungen des Rates der Stadt Ennigerloh unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Ennigerloh</b> <b>ID: 2454 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Ennigerloh ist u.a. Standort der Zementindustrie. Mithin sind der oberflächennahe Abbau nicht energetischer Rohstoffe und die sich hieran anschließenden Produktionsprozesse bedeutsam für den Gewerbestandort Ennigerloh. Ohnehin sind die für die Genehmigung von Abbaubereichen bodennaher Bodenschätze vorgesehenen und erforderlichen Genehmigungsverfahren hinreichend geeignet, Interessenausgleiche sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung</p>

Insofern wird für die Stadt Ennigerloh das Ziel 9.2-1 – räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe nachvollziehbar.

von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ

	<p>unflexibel zu handhaben.  Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Ennigerloh</b>  <b>ID: 2455    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abschließend bitte ich Sie, entsprechend einer der Hauptforderung des Städte- und Gemeindebundes, das Ziel 6.1-1 des geltenden LEP – flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung – mit diesem Verfahren zu ändern. Dieses Ziel hindert daran, Kommunen mit der notwendigen Flexibilität in ihrer Siedlungsentwicklung auszustatten. Umgekehrt wirkt sich bei Beibehaltung dieses Zieles dieses negativ auf die Mobilisierung von Flächen für die Siedlungsentwicklung aus; vielmehr stehen die exorbitant steigenden Bodenpreise in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem nach wie vor bestehenden Ziel der Landesplanung. Die Kommunen des Landes stehen ohnehin für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das Erfordernis einer restriktiven Steuerung ist deshalb zu überprüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

## Stadt Erftstadt

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Erftstadt</b> <b>ID: 626 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Änderung des Landesentwicklungsplanes liegt die Absicht zu Grunde, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu bieten. Die Kommunen sollen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung erhalten, um bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern entwickeln zu können. Außerdem sollen ausreichend Flächen für die Wirtschaft bereitgestellt werden. Die Änderung des Landesentwicklungsplanes wird vor diesem Hintergrund begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Erftstadt</b> <b>ID: 627 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Kritisch gesehen wird hingegen der Umgang mit dem Thema Windenergienutzung. Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz ohne die Festlegung von Größenordnungen umgewandelt. Der Grundsatz 10.2-3, der bisher die Festlegung von konkreten Flächenumfängen enthielt, wird gestrichen. Insofern bietet die Änderung mehr Spielraum für die Kommunen und wird begrüßt. Dem gegenüber greift der neue Grundsatz 10.2-3, in dem dargelegt wird, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Vorsorgeabstand von 1.500 m einzuhalten ist unzulässig in die Planungshoheit der Kommunen ein. Denn die neue Formulierung der Grundsätze beruht nicht auf einer umfassenden Analyse der Potenziale. Der Energieatlas geht nach wie vor von 600 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und 450 m Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich aus. Die Folgen des neuen Vorsorgeabstandes wurden nicht untersucht. Ein zu großer Vorsorgeabstand wird die Kommunen aber daran hindern, der Windenergie substanziell Raum zu bieten und damit eine rechtssichere Planung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und</p>



zur Steuerung von Windenergieanlagen umzusetzen. Die Folge ist, dass der Kommune indirekt die Steuerungsmöglichkeit genommen wird. Die Regelung steht hier im Widerspruch zu Bundesrecht, das die Windenergie bewusst privilegiert und zur Rechtsprechung, wonach eine Planung nur dann Bestand hat, wenn der Windenergie substanziell Raum geboten wird. Außerdem stellt die Formulierung, dass der Abstand von 1.500 m einzuhalten "ist" eine Verpflichtung dar, bei der die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt sind. Die Erfahrung zeigt, dass Planungen in unterschiedlichen Bereichen aufgrund der zahlreichen örtlichen Belange individuell sehr unterschiedliche Ergebnisse hervorbringen. In dicht besiedelten Gebieten, wie sie in Nordrhein- Westfalen vorwiegend anzutreffen sind, werden Schutzabstände von 1.500 m die verbleibenden Potenzialflächen so stark reduzieren, dass der Grundsatz regelmäßig in der Abwägung überwunden werden muss. Der Kommune wird damit eine rechtssichere Planung unnötig erschwert. Rechtlich widersprüchlich sind auch die Ausführungen in der Begründung, wonach es sich lediglich um eine Empfehlung handelt, wenn doch der Abstand einzuhalten "ist". In Anbetracht der unklaren Formulierungen und der starken Reduzierung der Flächenpotenziale ist mit einer Zunahme von Klagen zu rechnen. Es wird daher angeregt, den entsprechenden Absatz ersatzlos zu streichen.

gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist

	mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.
--	---

## Stadt Erkrath

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Erkrath</b> <b>ID: 2699 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Erkrath lehnt die von der Landesregierung mit Beschluss vom 17.04.2018 geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes ab. Sie führen gegenüber dem geltenden, erst im vergangenen Jahr in Kraft getretenen LEP zu einer massiven Senkung der Umweltstandards und widersprechen dem zumindest verbal auch von der amtierenden Landesregierung postulierten Ziel der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p>Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" sowie die Änderung des Ziels 6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben". Der Flächenverbrauch in NRW liegt mit heute ca.10 ha/Tag - Tendenz steigend - viel zu hoch und ist ein wesentlicher Faktor etwa beim Verlust von Biodiversität. Zudem wird dadurch die dringend benötigte landwirtschaftliche Fläche immer weiter verkleinert. Die im geltenden LEP angestrebte Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha/Tag und langfristig auf netto 0 ist sachgerecht und deshalb als Grundsatz im LEP beizubehalten.</p>	<p>Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p>
<p>Verschlechterung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW durch die Aufgabe bzw. Änderung diverser Ziele und Grundsätze im neuen LEP. Das sogenannte Entfesselungspaket bremst die Energiewende in NRW und schadet dem Klimaschutz. Die Beschlüsse widersprechen zudem dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der eine Erhöhung des Ausbauzieles für erneuerbare Energien auf 65% bis 2030 vorsieht.</p>	<p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum</p>
<p>Die vorgesehene Verminderung des Bodenschutzes und der weiteren</p>	

Flächenvernichtung durch die Ausweitung von Abwabungflächen und Flächen für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe wie Kies, Sand etc. durch die Änderung des Ziels 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe".

Die Stadt Erkrath behält sich vor, im weiteren Verfahren weitergehende Anregungen zu geben.

Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der

	<p>Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
--	---

## Stadt Erwitte

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b> <b>ID: 868 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Streichung des dritten Absatzes wird begrüßt. Durch die vorgesehene Klarstellung bzw. Erweiterung der Ausnahmetatbestände zur Inanspruchnahme von Freiraum im Ziel 2-3 wird auch den kleineren Ortsteilen eine angemessene Eigenentwicklung zugestanden. Die Stadt Erwitte hatte dies bereits im damaligen Aufstellungsverfahren eingefordert.</p> <p>Den Kommunen muss ein ausreichender Planungsspielraum eingeräumt werden. Die langfristige und dauernde Unterbringung der Zuwanderer mit ihren Familien und die Bereitstellung zusätzlich erforderlicher Infrastruktureinrichtungen wird zusätzliche Flächenbedarfe an Siedlungsflächen erzeugen; ihre Bereitstellung durch entsprechende Bauleitplanverfahren darf durch zu starre landesplanerische Vorgaben nicht unnötig erschwert werden.</p> <p>Unter den Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Freiraum werden auch Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter die Privilegierung des § 35 BauGB fallen, aufgeführt. Dieser Ausnahmetatbestand sollte gestrichen werden. Die bundesgesetzlichen Vorgaben im Baugesetzbuch (BauGB) sind ausreichend.</p> <p>Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieser Regelung in den LEP wird die "industrielle" Fleischerzeugung in Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe bzw. Anzahl der Tiere die Privilegierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert. Dies wird zu einem noch höheren Konkurrenzdruck auf die landwirtschaftlichen</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der weitgehenden Zustimmung zu den Änderungen in Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p> <p>Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht erneut geändert.</p>

<p>Betriebe führen. Es ist zu befürchten, dass damit die allseits geforderte qualitätsorientierte artgerechten Tierhaltung noch weiter erschwert wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b>  <b>ID: 869 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz  Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz soll ersatzlos gestrichen werden.  Dies ist im Hinblick auf die ohnehin zu berücksichtigenden kontroversen Nutzungsansprüche an den Freiraum (Naturschutz, FFH-Gebiete und – zunehmend Landwirtschaft mit der Forderung nach gleichwertigen Ersatzflächen) folgerichtig.  Die Kommunen müssen bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche aller Beteiligten an den jeweiligen Planbereich die konkreten Vorgaben der Regionalplanung und der Fachplanungen (FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete) beachten und umsetzen. Eine pauschale Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahme auf der Ebene der Landesplanung ist wenig hilfreich und kaum umsetzbar, da konkrete Beurteilungs- und Bewertungskriterien fehlen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b>  <b>ID: 870 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel  Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  Die Gleichstellung der Flughäfen wird begrüßt.  Auf eine im damaligen Planverfahren erhobene Forderung der Stadt Erwitte, auf die systematische Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen zu verzichten, geht die Landesregierung jetzt erfreulicherweise ein. Mit der beabsichtigten Änderung werden alle Flughäfen in NRW in ihrer Bedeutung für die dezentrale Flughafeninfrastruktur auf eine Stufe gestellt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b>  <b>ID: 871 Schlagwort: k.A.</b></p>	

#### 9.2-1 Ziel

Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe  
Künftig sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze nur noch in besonderen planerischen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) festgelegt werden (Ziel 9.2.1). Die hierdurch erzielbaren Verfahrenserleichterungen bei Änderungen und Erweiterungen werden im Interesse der Erwitter Zementindustrie begrüßt. Dass damit die Entscheidung über die konkrete Flächenabgrenzung zur Flächennutzungsplanebene verlagert wird, stärkt die kommunale Planungshoheit und ist ebenfalls positiv zu bewerten.

Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch



	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
<b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b> <b>ID: 872 Schlagwort: k.A.</b>	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Es wird positiv bewertet, dass die Versorgungszeiträume für Festgesteine mit 35 Jahren (Ziel 9.2-2) bzw. 25 Jahren beibehalten werden.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b> <b>ID: 873 Schlagwort: k.A.</b>	
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete Es wird begrüßt, dass zukünftig wieder Reservegebiete im Regionalplan ausgewiesen werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b> <b>ID: 874 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Änderung dieses Zieles in einen Grundsatz, der als Vorgabe für die Regionalplanung zur Frage der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht zwangsläufig umgesetzt werden muss, wird mit dem Verweis auf die Ausführungen zu dem nachfolgenden Grundsatz 10.2-3 begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b> <b>ID: 875 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-3 (alt) Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Änderung des Grundsatzes wird begrüßt. Die starren Flächenvorgaben im LEP für Vorranggebiete für die Windenergienutzung waren im damaligen Aufstellungsverfahren ein kontrovers	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

<p>diskutierter Punkt.  Durch die nunmehr beabsichtigte Streichung wird die Planungshoheit der Kommunen gestärkt und der Druck der Regionalplanung auf die Kommunen zur Anpassung ihrer Flächennutzungspläne an die Vorgaben aus dem Regionalplan deutlich gemindert.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Erwitte</b>  <b>ID: 877 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz  Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Nach dem neuen Grundsatz soll bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windenergieanlagen sowohl in den Regionalplänen als auch in den Flächennutzungsplänen der Kommunen planerisch ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und zu Wohnbauflächen eingehalten werden.</p> <p>Ob dieser als "Grundsatz" deklarierte Suchabstand tatsächlich für die Kommunen eine anwendbare Entscheidungshilfe zur rechtssicheren Festlegung "harter Tabukriterien" zur Abgrenzung von Vorranggebieten ist und damit das Gebot der gerechten Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche auf der kommunalen Planungsebene mit der pauschalen Anwendung dieser landesplanerischen Vorgabe ausreichend erfüllt ist, muss sich in der praktischen Umsetzung und – wahrscheinlich – im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen zeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>

## Stadt Eschweiler

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Eschweiler</b> <b>ID: 609 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu den von der Landesregierung am 17.04.2018 beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes schließt sich die Stadt Eschweiler der beigefügten Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018 mit Ausnahme der Ausführungen zum neuen Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" (s.u.) an. Sie fordert eine Überarbeitung des LEP-Änderungsentwurfes nach Maßgabe dieser in der Anlage beigefügten Bewertung, mit dem Ziel, die bestehenden Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung zu erhalten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; im Einzelnen wird auf die Erwiderung zu der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände sowie auf die nachfolgende Erwiderung zur Anregung zu Grundsatz 5.4 verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Eschweiler</b> <b>ID: 610 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und um den anstehenden Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, wurde der neue Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" geschaffen. Intention der Landesregierung ist, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll.</p> <p>Im Unterschied zur Bewertung des Städte- und Gemeindebundes (S. 6 v. 13) wird die Sonderstellung der Kommunen des Rheinischen Reviers bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete von der Stadt Eschweiler explizit begrüßt. Der wirtschaftliche Strukturwandel einhergehend mit dem bereits absehbaren Ende des Braunkohletagebaus und damit einem Ende der Kohleverstromung im Rheinischen Revier ist mit die größte Herausforderung der nächsten Jahrzehnte für die Stadt Eschweiler und die Region. Mit dem Standort "Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden-Stolberg" nördlich der BAB A 4 am</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung des Grundsatzes wird konkretisiert. Ergänzend ist bezugnehmend auf die bevorzugte Unterstützung bei der Ausweisung von neuen GIB-Bereichen darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p>

Kraftwerk Weisweiler liegt ein Industrie- und Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung und großen Potenzialen auf Eschweiler Stadtgebiet. Hier plant die Stadt Eschweiler eine nachhaltige industriell-gewerbliche Entwicklung im Zusammenhang mit den Ideen der "Zukunftsagentur Rheinisches Revier", die sich auf den Weg gemacht hat, das Revier zu einer Modellregion für die Energiewende und den Klimaschutz zu entwickeln.

Die Stadt Eschweiler begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung diesen Prozess für die Kohleregionen begleiten und unterstützen wird, allerdings bleibt der im LEP-Entwurf formulierte Grundsatz 5-4 in Bezug auf die konkreten Ziele eher vage und unverbindlich und sollte daher unbedingt konkretisiert werden. Regionale Kooperationen in den Kohleregionen sollten bei der Ausweisung von neuen GIB-Bereichen von der Landesregierung bevorzugt unterstützt werden, um die Herausforderungen des Strukturwandels ohne Strukturbrüche bewältigen zu können!

## Stadt Espelkamp

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Espelkamp</b> <b>ID: 1216 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum, Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Aus Sicht der Stadt Espelkamp war die ursprüngliche Fassung des Ziels 2-3 sehr eng gefasst und hat daher den Freiraumschutz unverhältnismäßig gegenüber notwendigen Betriebserweiterungen betont. Insbesondere in einer stark zersiedelten Kommune wie Espelkamp kommt dem zusammenhängenden Freiraum eine große Bedeutung zu, sein Schutz muss daher ein wichtiges Ziel der Raumordnung sein. Jedoch darf der Freiraumschutz nicht zulasten vorhandener Betriebe gehen und aufgrund mangelnder Erweiterungsmöglichkeiten deren Existenz gefährden.</p> <p>Die neue Formulierung räumt in relevanten Bereichen die notwendigen Spielräume ein und stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Existenzsicherung und Freiraumschutz her.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Espelkamp</b> <b>ID: 1217 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (gestrichen)</p> <p>Der Grundsatz "flächensparende Siedlungsentwicklung" hat die ohnehin engen Vorgaben der Regionalplanung für die Siedlungsentwicklung weiter beschränkt. Während in den Ballungsräumen durch den voranschreitenden Strukturwandel schon heute netto keine zusätzlichen Flächen im Freiraum ausgewiesen werden mögen, sind die prosperierenden Regionen außerhalb von Rheinland und Ruhrgebiet darauf angewiesen, wachsenden Unternehmen ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen. Auch hier wird dem Freiraumschutz gegenüber wirtschaftlicher Tätigkeit ein Übergewicht eingeräumt. Mag ein Standortwechsel zunächst nur für die betroffene Kommune nachteilig sein, kann dieser in den</p>	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

<p>Grenzregionen von Nordrhein-Westfalen gleich mit dem Verlassen des Landes verbunden sein. Denn insbesondere in der Nähe zu Niedersachsen stehen Kommunen durch die dortige großzügige Gewerbegebietsausweisung unter starkem Konkurrenzdruck. Ähnlich verhält es sich bei der Ausweisung von Wohnbauland.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die Streichung des Grundsatzes befürwortet. Eine entsprechende Flächenausweisung in der Regionalplanung wird erwartet.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Espelkamp</b>  <b>ID: 1218 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung; 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung; 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Die derzeitige Formulierung als Ziel mit Flächenvorgaben und konkreten Festlegungen in den Regionalplänen hat weitreichende Bindungswirkung für die Kommunen, überschreitet in ihrer Konkretheit jedoch den Detaillierungsgrad von Regionalplänen. Die vor Ort entstehenden Konfliktslagen sowohl mit naturschutzfachlichen Belangen wie auch gesellschaftlichen Belangen sind auf dieser Ebene nicht zu bewältigen.</p> <p>Die angestrebte Formulierung als Grundsatz wird der Situation vor Ort – insbesondere vor dem Hintergrund des Akzeptanzverlusts in der Bevölkerung – eher gerecht. Inwiefern bei der derzeitigen Rechtslage eine planerische Steuerung von Windenergienutzung auf Flächennutzungsplanebene überhaupt rechtssicher möglich ist und inwieweit daher eine Festlegung von Vorranggebieten Wirkung entfalten kann, sei dahingestellt. Mit der Festlegung von Mindestabständen zu bauleitplanerisch dargestellten oder festgesetzten Wohngebieten wird die Planungssicherheit erhöht. Konfliktrichtig und rechtsunsicher sind jedoch nach wie vor bauleitplanerisch nicht erfasste Streusiedlungen im Außenbereich sowie optische Beeinträchtigungen durch Rotorblätter bei niedrigem Sonnenstand ("Diskoeffekt"). Mit umfangreicheren Vorgaben zu Abständen werden Potenzialflächen weiter eingeschränkt, sodass eine ausreichende Flächenausweisung – im Sinne des gerichtlich geforderten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>

"substantiellen Raums" – schwieriger wird. Insbesondere an der Ausweisung ausreichender Flächen für die Windenergie sind viele Flächennutzungsplanungen gescheitert.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und

	<p>Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Espelkamp</b>  <b>ID: 1219 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abschließend nimmt die Stadt Espelkamp wohlwollend zur Kenntnis, dass die angestrebten Änderungen des Landesentwicklungsplans vorrangig dem ländlichen Raum zugutekommen und das Gleichgewicht zwischen Ballungsräumen und ländlichem Raum stärken. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



## Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 753 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ländliche Räume haben ein enormes Potenzial für Wirtschaft und Gesellschaft, das auch in Zeiten des demografischen Wandels mehr als bisher aktiviert werden kann. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft ist nicht nur ausgeprägt mittelständisch aufgestellt, sondern zeichnet sich auch durch ihre starke räumliche Verankerung aus. Etwa 70 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in NRW sind bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig. Auch in ländlicheren Regionen gibt es eine Vielzahl von "Hidden Champions". Es gilt, noch mehr als bisher, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potenzial als Innovationsräume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und sogar ausbauen zu können. Daneben kann der Nachfragebedarf in angespannten Wohnungsmärkten abgemildert werden, sofern kleinere Orte als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerecht weiterentwickelt werden können. Ziel muss die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein.</p> <p>Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt.</p> <p>Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Die Bedarfsabschätzung sollte dabei auch die unterschiedlichen Nachfragepräferenzen der verschiedenen Wohnungsmarktteilnehmer berücksichtigen, damit eine marktkonforme Allokation</p>	<p>Die Ausführungen zu Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Nachfragepräferenzen verschiedener Wohnungsmarktteilnehmer, ist auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Ziel 2-4 i. V. m. Ziel 6.1-1 setzt hier nur einen quantitativen Rahmen. Eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist daher weder erforderlich noch sinnvoll.</p>

<p>von Wohnbaureserven erreicht wird. Dies wäre in der Begründung zu Ziel 2-4 noch klarzustellen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 754 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im planerischen Freiraum – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt. Dabei ist zu beachten, dass mehr Bauland im ländlichen Raum nicht nur den Wohnungsmarkt in den städtischen Zentren entlastet, sondern voraussichtlich auch weitere Verkehrsbelastungen mit sich bringt. Für große Arbeits- und Ausbildungsstandorte werden zusätzliche Pendlerbewegungen zu erwarten sein, so dass es einer gemeinsamen Anstrengung der Kommunen mit dem Land bedarf, um eine verträgliche Mobilität zu fördern.</p> <p>Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Freiraum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeutende, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt).</p> <p>Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Die Einschätzung, dass durch mehr Bauland im ländlichen Raum und damit die Verlagerung von Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung ablesen. Der LEP fordert in diesem Zusammenhang über den Grundsatz 8.1-1 explizit dazu auf, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen, und enthält auch ansonsten in Kap. 8.1 verschiedene Festlegungen, die dieses Thema betreffen und eine verträgliche Mobilität befördern sollen. Eine darüberhinausgehende (finanzielle) Förderung einer verträglichen Mobilität liegt nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung.</p> <p>Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte</p>

<p>Spiegelstrich klar gestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegulierung betrachtet werden können. Hierbei wäre eine präzise Erläuterung, wann eine "deutlich erkennbare Grenze" vorliegt, hilfreich. Ebenso wird begrüßt, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von <i>"Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen"</i> gesprochen werden.</p> <p>Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.</p> <p>Klarstellungsbedarf sehen wir auch bei der im dritten Spiegelstrich neu eingeführten angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus dahingehend, ob sich die Weiterentwicklung auf die vorhandene Lage oder auch auf ihre Funktionalität</p>	<p>Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören.</p> <p>Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.</p> <p>Bei der Beurteilung der Frage im 2. Spiegelstrich, ob eine Erweiterung angemessen ist, kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine konkret vorhabenbezogene Planung oder die Planung einer Reservefläche handelt, sondern auf Umfang und Qualität der angestrebten Erweiterungen. Die Angemessenheit einer Erweiterung eines vorhandenen Standortes ist zudem nur relevant bei isoliert im Freiraum liegenden Betrieben. Im Hinblick auf das Thema Bedarfsgerechtigkeit werden die Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 klarstellend um einen Hinweis auf Ziel 6.1-1 ergänzt.</p> <p>Die Anregung zu einer weiteren Ausnahme bzw. einem weiteren Spiegelstrich bezüglich der Nachnutzung von Betriebsstandorten im Außenbereich wird zur Kenntnis genommen und das Ziel im 2. Spiegelstrich in diesem Sinne konkretisiert.</p>
---	---

<p>bezieht.</p> <p>Als weiteren Spiegelstrich bei den Ausnahmetatbeständen schlagen wir überdies vor:</p> <p><i>"- ferner ist es den Kommunen gestattet, im regionalplanerisch festgelegten Außenbereich Bauflächen oder Baugebiete darzustellen und festzusetzen, wenn es sich um eine gewerbliche Nachfolgenutzung baulich genutzter und überwiegend versiegelter Flächen zulässig errichteter Gewerbebetriebe handelt und die vorhandene Infrastruktur für die geplante Nachfolgenutzung ausreicht."</i></p> <p>Bei Standorten von Gewerbebetrieben im unbeplanten Außenbereich kommen immer wieder Insolvenzen vor. Eine Folgenutzung ist jedoch nur in den seltensten Fällen möglich, da nach der Nutzungsaufgabe im Rahmen von § 35 BauGB der Bestandsschutz entfällt. Entsprechend wird eine Bauleitplanung erforderlich. Vor dem Hintergrund, neue Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, wäre es sehr sinnvoll, heute für Gewerbe genutzte Bereiche im Außenbereich auch weiterhin nutzen zu können, sofern sich Interessenten für eine gewerbliche Nachfolgenutzung finden und diese ohne neue Infrastrukturmaßnahmen realisiert werden kann.</p>	<p>Bei der Möglichkeit angemessener Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon "angemessene Erweiterungen" vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet, ist es auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung zuzulassen. In den Erläuterungen erfolgt dazu ebenfalls eine entsprechende Klarstellung.</p>
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 755 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ist positiv zu bewerten, dass im Rahmen einer bedarfsge- rechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst.</p> <p>Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der</p>

herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen. Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast- und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen. Die Bedeutung des ÖPNV sollte in der Begründung stärker hervorgehoben werden, beispielweise dahingehend, dass eine ÖPNV-Anbindung angestrebt werden soll.

Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Damit wird zwar zu Recht verdeutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungs offen definiert werden sollte. Inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Planung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden. Außerdem ist das Abstellen auf die Breitbanderschließung teilweise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot einschließlich Frische- und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den

Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden.

Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.

Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus "*hinreichend vielfältiges Angebot*" vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen, wenn auch nicht zwingend alle der beispielhaft genannten Einrichtungen, umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von

<p>Aufbau einer Lieferlogistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: "<del>Zukünftig-Gegebenenfalls</del> können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender <del>Breitbanderschließung</del> auch durch digitale Angebote wie z. B. <del>Online-supermärkte oder E-Health-Angebote</del> abgedeckt werden". Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.</p>	<p>der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden.</p> <p>Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner wird der Anregung gefolgt; "<i>Arztpraxen</i>" werden zusätzlich in die Erläuterungen aufgenommen.</p> <p>Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen "<i>Tankstellen</i>", "<i>Dorfläden</i>" sowie "<i>Gast- und Versammlungsstätten</i>" zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention des zweiten Absatzes von Ziel 2-4 ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im ländlichen Raum können diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist.</p> <p>Der Bedeutung des Kriteriums der ÖPNV-Anbindung ist mit der in der Erläuterung gewählten Formulierung</p>
--	---

ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "leistungsfähig" klarstellend durch den Begriff "regelmäßig" ersetzt wird. Im Übrigen ist bereits mit Ziel 8.1-12 landesweit vorgegeben, dass für Wohnstandorte die Erreichbarkeit von Grund,- Mittel,- und Oberzentren mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist.

Hinsichtlich der Kritik an den in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird den Anregungen in Teilen gefolgt. In der Stellungnahme ist nachvollziehbar dargelegt, dass zusätzlich zu einem Internetzugang – der nicht zwangsläufig als Breitbanderschließung vorliegen muss – je nach Versorgungsangebot weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen. Insoweit werden die Erläuterungen angepasst und die für Onlinesupermärkte erforderliche Lieferlogistik als Beispiel mitaufgenommen.

Um der Anregung Rechnung zu tragen, dass derzeit unklar ist, inwieweit internetbasierte Lösungen den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, wird in den Erläuterungen das Wort "*gegebenenfalls*" ergänzt. Entgegen der Anregung wird jedoch das Wort "Zukünftig" beibehalten. Hierdurch wird herausgestellt, dass die sich abzeichnenden technischen Entwicklungen voraussichtlich erst im Laufe des Planungszeitraums des LEP einen erheblichen Bedeutungszuwachs für Regional- und Bauleitplanung erhalten werden. Die in den Erläuterungen benannten "*Onlinesupermärkte*"

	oder " <i>E-Health-Angebote</i> " werden ebenfalls beibehalten, da es sich lediglich um Beispiele handelt. Weitere Details dazu können in der Tat den gemeindlichen Konzepten vorbehalten bleiben.
<b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>	
<b>ID: 756 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz)</p> <p>Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Es bleibt offen, mit welchen Planungsinstrumenten die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung realisiert werden kann, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll.</p> <p>Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen insoweit gefolgt, dass der Grundsatz konkretisiert wird. Der Anregung, eine Gleichbehandlung aller Kohleregionen in NRW zu erwirken, wird bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt.</p>
<b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>	
<b>ID: 757 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz)</p> <p>Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses – ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p> <p>Projektvorhaben, beispielweise in Zusammenarbeit mit dem AAV, sind sicherlich sinnvoll, aber nicht durch den LEP vorzugeben.</p>



<p>Bedarf für überörtliche Verkehrswege mit einer sehr unklar ausgestalteten 5 ha-Regelung schwer zu vereinbaren sind. Die Regelung ist zu unbestimmt, da nicht feststeht, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände hatten zwar die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen und entspricht unserer Forderung. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich begrüßt und sie werden die Landesregierung in ihrem Anliegen weiterhin unterstützen, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.</p> <p>Der dem LEP beigefügte Umweltbericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass infolge der geplanten Änderungen mit einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums zu rechnen ist. Insofern ist zu bedenken, dass eine Flächenentwicklung im Freiraum für die Entwicklung von Wirtschaftsflächen eine starke (wirtschaftlich günstigere) Konkurrenz zu den Bemühungen der Revitalisierung von industriell vorgeprägten Flächen darstellt. Weitere Projektvorhaben, beispielweise in Zusammenarbeit mit dem AAV-Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, mit finanzieller Ausstattung durch das Land würden hierbei Abhilfe schaffen können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 758 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel)  Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.	
<b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 759 Schlagwort: k.A.</b>	
Nutzung von militärischen Konversionsflächen (7.1-7 Grundsatz) Die Streichung des Zusatzes, wonach Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen, ist zu begrüßen. Dies erleichtert auf Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme von militärischen Konversionsflächen und dient dem Ziel, die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher zu fördern. Die Regionalplanungsbehörden müssen hiervon allerdings auch Gebrauch machen, da für Photovoltaikanlagen – anders als im Bereich der Windenergie – keine Außenbereichsprivilegierung besteht und damit stets eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich sein wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des LEP erfolgt insoweit nicht.
<b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 760 Schlagwort: k.A.</b>	
In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen (OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es

<p>Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.</p>	<p>sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 761 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel)  Durch die Änderung des Ziels werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze-Laarbruch bezüglich ihrer Weiterentwicklung gleichgestellt. Unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung soll damit der Wettbewerb unter den Standorten gefördert werden. Mit der vorherigen Einteilung in "landesbedeutsame Flughäfen" und "regionalbedeutsame Flughäfen" bestand die Gefahr, dass es zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der "regionalbedeutsamen Flughäfen" hätte kommen können. Die Änderung ist daher zu begrüßen, es ist aber darauf zu achten, dass keine Überkapazitäten geschaffen werden.  Mit der geplanten Streichung des Satzes "Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen" wäre es aus kommunaler Sicht zu begrüßen, Regelungen in den LEP NRW aufzunehmen, die sicherstellen, dass kleinere Flughäfen zukünftig weiterhin Entwicklungschancen haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Ziel 8.1-6 bezieht sich auf die genannten landesbedeutsamen Flughäfen. Weitere Flughäfen bleiben von den Regelungen dieses Zieles unberührt.</p>
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 762 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Ziel 8.1-9)  Die Erweiterung in den Erläuterungen beim Schutz der Hafennutzung vor heranrückenden Nutzungen ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da diese ohnehin in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wird beibehalten. Zur Klarstellung ist es erforderlich, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass die mit Ziel 8.1-9 angestrebte Sicherung von Hafenstandorten und ihr Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten, sich auch auf weitere Häfen beziehen kann.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 763 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Güterverkehr auf Schiene und Wasser (Ziel 8.1-10)  Der Grundsatz sollte um den Ausbau der vorhandenen Kanalbrücken zur Ermöglichung der vollen Ladekapazität der Schiffe und um die Weiterentwicklung des Schleusensystems ergänzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 764 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz)  Mit dem neuen Grundsatz soll in den Regionalplänen der Ausbau der Energienetze stärker berücksichtigt werden. Dies ist wegen der "Energiewende"</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>

<p>zu begrüßen. Der in Norddeutsch- land insbesondere an den Küsten und durch sog. Offshore-Windfarms erzeugte regenerative Strom muss nach Süden, insbesondere in das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nord- rhein- Westfalen, transportiert werden. Mit der vorhandenen Infrastruktur ist dies nicht mög- lich, weshalb dem Ausbau der Stromleitungsnetze auf Bundesebene oberste Priorität beige- messen wird. Die Landesplanungsbehörde reagiert auf diese Herausforderungen, in dem für die Regionalpläne vorsieht, dass diese die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</p>	
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 765 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel)  Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt, Sandstein) soll nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 in den Regionalplänen (durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist nur insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. Die Er- läuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raum- kategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu.</p> <p>Dennoch sollte an dem Ziel der Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eig- nungsgebieten festgehalten werden. Ein unkonzentriertes Abgrabungswesen kann zu erheblichen Flächenverlusten sowie Altlasten führen. Abgrabungen sind in der Regel problematisch für die Umwelt. Zudem ist die Fläche oft für eine wirtschaftliche Nachnutzung verloren, da ein Baggersee oder</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von</p>

<p>ein Steinbruch entsteht. Die Verkehrssicherheit gestattet oft keine Freizeitnutzung. Ein Instrument wie die Festsetzung von Vorranggebieten mit Konzentrationswirkung ist daher weiterhin sinnvoll, um eine geordnete und konfliktfreiere Ausweisung von Abgrabungsflächen zu ermöglichen.</p> <p>Für den Fall, dass entsprechend dem Änderungsentwurf nur bei Konfliktlagen Konzentrationszonen entstehen, sollten die Erläuterungen das Vorliegen planerischer Konfliktlagen noch näher konkretisieren: beispielsweise sollten die Regionalpläne für Regionen mit hohem Rohstoffvorkommen und einem hohen Siedlungsdruck die Abbaubereiche abschließend darstellen und außerhalb der dargestellten Bereiche keine weiteren Abgrabungen zulassen.</p>	<p>Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 766 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Versorgungszeiträume (9.2-2 Ziel)  Der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen wird</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>von 20 auf 25 Jahre erhöht. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 767 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz)  Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeit gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 768 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz)  Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung soll nun von einem Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenn gleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von wärmeräumlich zugeordnete Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden. Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Inso- weit muss vor Ort ermittelt werden, ob für diese Art der Wärmeversorgung eine Nachfrage besteht und ob sie wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist zu be- grüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe ge- regelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtli- chen Belange zugänglich wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 769 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)  Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.  Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Pla- nungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3.</p> <p>Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>



<p>zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.</p> <p>Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 770 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-2:  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf</p>

Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.

Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine

Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zugunsten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren.

kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen.

Zu 10.2-3:

Der empfohlene Abstand ist als Grundsatz im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "*Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.*" Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor.

Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den

künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben.

Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten bundesrechtlichen Einschränkungen (u.a. § 35 BauGB) unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1.500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend im Rahmen einer Überarbeitung des Windenergieerlasses aufzubereiten. Daraus sollen

Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Die Landesregierung hat dies vor der Erarbeitung des LEP-Entwurfs, soweit ersichtlich, nicht untersucht. Die vom LANUV kürzlich neu in Angriff genommene Potenzialstudie Windenergie bleibt deshalb abzuwarten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe *"unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3*

Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Zu 10.2-5: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

*Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02).*

Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzzusübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.

Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzen – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf

<p>bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen. Solarenergienutzung (10.2-5 Ziel)</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stärken. Inhaltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spielraum einher als bislang. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben.</p>	
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 771 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (10.3-2 Grundsatz)</p> <p>Im Grundsatz bezüglich neuer Kraftwerksstandorte wird die Anforderung gestrichen, dass regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Kraftwerk- Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme- Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen.</p> <p>Dies ist zu begrüßen. Es bestanden erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Landesregierung einen solchen Grundsatz in der Raumordnung regeln darf. Nach derzeitigem Stand der Technik kann von Kohlekraftwerken ein Nutzungsgrad von 58 Prozent nicht erreicht werden. Die derzeit modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik (BoA) erreichen laut Betreiberangaben einen Wirkungsgrad von maximal 44 %, Steinkohlekraftwerke von ca. 47 %. Ob der Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK erreicht wird, ist ebenfalls sehr fraglich und hängt von der Abnahme von Wärme durch Verbraucher ab. Angesichts dieser technischen Grenzen kam die bisherige</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Grundsatzes wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Regelung – auch als Grundsatz – einem faktischem Aus- schluss von Kohlekraftwerken nahe.</p>	
<p><b>Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 772 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)  Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Ge- samtraum.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.</p> <p>Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Ziel 6.1-1 und somit eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird. Sie ist insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>

zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.

Die Regelung sollte zu einem Grundsatz" abgestuft werden, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränkt. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.



## Stadt Frechen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Frechen</b> <b>ID: 2700 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2 Kapitel ‚Räumliche Struktur des Landes‘            Die Stadt Frechen begrüßt die Zielsetzung, auch Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Mit Blick auf eine ausgewogene Siedlungsentwicklung in NRW muss es das Ziel sein, den Nachfragebedarf in angespannten Wohnungsmärkten, wie z.B. im Großraum Köln-Bonn, abzumildern. Diese Abmilderung kann nicht nur Aufgabe der betroffenen Großstädte sowie der daran unmittelbar angrenzenden Kommunen sein, sondern bedarf vielmehr eines überregionalen und landesweiten Planungsansatzes. Bestehende regionale Kooperationen, wie z.B. das Stadt-Umland-Netzwerk S.U.N., an der die Stadt Frechen beteiligt ist, zielen auf diese ausgewogene Entwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Frechen</b> <b>ID: 2701 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung            Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, -für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt.            Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Stadtgebiet definiert und Wachstumspotentiale au.eh dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.            Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.

Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Stadt und nimmt ihr andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus, wie sie derzeit im Stadtgebiet und im gesamten Großraum Köln-Bonn festzustellen sind. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.

Die Regelung würde von Seiten der Stadt Frechen daher nur in Form eines "Grundsatzes"

akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.

**Beteiligter: Stadt Frechen**

**ID: 2702 Schlagwort: k.A.**

<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Die Streichung des Grundsatzes, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" reduziert werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Eine solche Regelung hätte die kommunale Baulandentwicklung deutlich eingeschränkt und eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Frechen durch quantitative landesplanerische Vorgaben unterbunden. Auf die praktischen Umsetzungsprobleme einer solch pauschalen Regelung wurde bereits in meinen Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 18.02.2014 und 08.02.2016 hingewiesen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Frechen</b>  <b>ID: 2703    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Frechen</b>  <b>ID: 2704    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Nach dem alten Landesentwicklungsplan sind Windenergieanlagen in nicht wertvollen Wäldern zulässig, sofern die Funktionen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere auf Kahlflächen, Deponien, Halden. In dem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes wird dieser Satz gestrichen. Daraus lässt sich vordergründig ableiten, dass Windenergieanlagen in Wäldern ausgeschlossen sind. Dieses ist jedoch nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen nicht zulässig. Da der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, können Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen darstellen (OVG NRW, Urt. vom 22.09.2015-10D 82/13.NE). Auch für den alten LEP von 1995, welcher dem jetzigen Entwurfsttnggefähr entspricht, hat das OVG entschieden, dass die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015)</p>

<p>Interpretation über den Ausschluss von Windenergieanlagen in Wäldern unzulässig ist. Wenn an der Streichung festgehalten werden soll, so ist diese Rechtslage zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.</p>	<p>erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Frechen</b>  <b>ID: 2705 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz (alt) Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  Der Grundsatz, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden "müssen", wird geändert in "können". Diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit wird seitens der Stadt Frechen begrüßt. Sie bedeutet jedoch immer noch einen erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen Kommunen und Regionalbehörden und kann zu Verzögerungen bei der Bauleitplanung und vor allem zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen führen. So ist es z. B. möglich, dass Artenschutzprüfungen, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht durchgeführt werden, beim Flächennutzungsplan ergeben, dass die im Regionalplan dargestellte Vorrangfläche nicht realisierbar ist. Die Stadt Frechen ist daher der Meinung, dass auf diese unangemessen einschränkende, raumordnerische Festlegung komplett zu verzichten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Antrag wird nicht gefolgt.   Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>

**Beteiligter: Stadt Frechen**

**ID: 2706 Schlagwort: k.A.**

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  
Der neue LEP sieht vor, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m eingehalten werden *soll*. Im darauf folgenden Satz heißt es, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen *ist*. Nach Ansicht der Stadt Frechen ist es mit diesen widersprüchlichen Formulierungen nicht möglich, eine Abstandsregelung rechtssicher im Landesentwicklungsplan zu verankern. Der Windenergie ist nach der Rechtsprechung substanziell Raum zu verschaffen. Aufgrund der vielerorts beengten Verhältnisse stellt sich die Frage, wie eine Gemeinde mit diesen Vorgaben rechtssicher abwägen soll. Aufgrund des erforderlichen Substanzgebotes wird regelmäßig eine Abwägung zugunsten eines Abstandes von 1500 m erforderlich.

Auch ist die Begründung des "Vorsorgeabstandes" nicht nachhaltig. Es heißt, dass bei 1500 m generell davon ausgegangen werden kann, dass von Windanlagen bei immer noch zunehmender Höhe keine optische Bedrängung ausgeht. In der Genehmigungspraxis jedoch genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind. Die ständige Rechtsprechung des OVG NRW geht sogar davon aus, dass eine optische bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist. Schließlich ist auch die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zweifelhaft. Schon die Ebene der Raumordnung ist an das Baugesetzbuch gebunden. Dieses bedeutet, der Ausschluss von Windenergie an bestimmten Standorten muss auch hier immer mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem bestimmten Planungsraum verbunden sein. Da jedoch Windenergieanlagen in einem Abstand VOI') 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ausgeschlossen werden sollen, sind bereits große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen. Damit ist oftmals keine ausreichend große Fläche mehr vorhanden. Planenden Kommunen werden daher eine sachgerechte Abwägung und die Einhaltung von Vorgaben erheblich erschwert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## Stadt Fröndenberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Fröndenberg</b> <b>ID: 369 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel  Die Stadt Fröndenberg/Ruhr begrüßt die neue Ausnahmeregelung zur Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile. Letztendlich ist es Aufgabe der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit für ihre Bürger/Innen eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen.</p> <p>Zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben in Brand- und Katastrophenschutz regt die Stadt Fröndenberg/Ruhr an, dass im Wortlaut des Ziels daher von "<i>Aufgaben in Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen</i>" gesprochen werden. Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehr und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu dem geänderten Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Fröndenberg</b> <b>ID: 370 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Vorranggebiete für die Windenergien (10.2-2 Grundsatz)  Die Einführung des neuen Grundsatzes mit einem pauschalen Abstand von 1.500 m zur Wohnbebauung wird kritisch gesehen. Insbesondere sieht der im Mai 2018 beschlossene Windenergieerlass keine festen Abstände zur Wohnbebauung vor. Der Abstand zur Wohnbebauung wird im Erlass nur als Regelbeispiel eingeführt. Hier ist eine Diskrepanz zwischen der 1. Änderung des LEP und dem neuen Windenergieerlass vorhanden. Daher ist der Grundsatz im LEP entbehrlich, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgetatbestände zu definieren und im LEP zu regeln. Dies ist der Erlassregelung vorbehalten, die jüngst keine festen Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen trifft. Darüber</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist</p>

hinaus gibt es gerichtlich anerkannte Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationsflächen. Daher ist eine neue Abstandsregelung im LEP nicht erforderlich.

mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

	<p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
--	--



## Stadt Geilenkirchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Geilenkirchen</b> <b>ID: 1773 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Geilenkirchen erhebt gegen den Entwurf zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen keine Bedenken. Im Übrigen schließt sich die Stadt der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 12.07.2018 (siehe Anlage) an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Geldern

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1611 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die Änderungen werden sehr begrüßt, da dadurch die Grundlagen für eine flexiblere Entwicklungsmöglichkeit für die Kommunen gelegt werden, die somit auch durch die Regionalplanungsbehörde umgesetzt werden können.</p> <p>Die zweimalige Verweisung auf gesamtgemeindliche Konzepte erscheint dagegen zu theoretisch und formal. Eine Darlegung für beabsichtigte Flächenausweisungen ist ohnehin in der Begründung zu den angestrebten Flächenausweisungen notwendig. Die Hinweise auf gesamtgemeindliche Konzepte sind daher überflüssig und sollten gestrichen werden. Die beiden Passagen könnten somit wie folgt verändert werden:</p> <p>S.12 letzter Absatz: Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann eine Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenzialen als Ergänzung sinnvoll sein.</p> <p>S.13 letzter Absatz: Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist eine nachvollziehbare Begründung zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1612 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die Änderungen werden sehr begrüßt, da dadurch auch den kleineren Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die somit auch leichter durch die Regionalplanungsbehörde umgesetzt werden können.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1613 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 ha pro Tag reduzieren zu wollen und langfristig in der Summe zu stoppen, wird widersprochen und soll beibehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1614 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Mit Streichung der besonders hervorgehobenen Möglichkeit zur Zulassung von Windenergieanlagen im Wald wird die Zulassung von Windenergieanlagen im Wald wieder dem üblichen Abwägungsvorgang unterworfen. Dies wird unterstützt, da insbesondere kleinere Waldbereiche mit hohem naturräumlichen Widerstandsgrad besser geschützt werden können.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1615 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Gleichbehandlung der Entwicklungsmöglichkeiten aller Flughäfen im Land und damit der Entfall der Kategorie regionalbedeutsamer Flughäfen wird begrüßt, konnte doch die Einstufung für den Flughafen Niederrhein seinerzeit nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1616 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Der neu aufgenommene Grundsatz unterstützt die Bedeutung des Energietransportes. Konkrete räumliche Darstellungen werden nicht vorgesehen. Daher bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1617 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete Für die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen sollen künftig Reservegebiete in die Regionalplanung aufgenommen werden. Auswirkungen dazu können daher erst auf Regionalplanebene abgeschätzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfes.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1618 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung Die Vorgaben zur Kraft-Wärmekopplung als Grundsatz der Raumordnung werden begrüßt und entsprechen damit der Anregung aus der Beteiligungsrunde zur Neuaufstellung des LEP.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1619 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Die Umwandlung in einen Grundsatz der Raumordnung wird begrüßt und entspricht damit der Anregung aus der Beteiligungsrunde zur Neuaufstellung des LEP.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1620 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Umwandlung als Grundsatz der Raumordnung ermöglicht der Regionalplanung eine flexiblere Herangehensweise an das Thema und wird daher unterstützt. Die Streichung konkreter Flächenvorgaben wird ausdrücklich begrüßt; dies entspricht der Forderung aus der Beteiligungsrunde zur Neuaufstellung des LEP.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1621 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Mit der konkreten Vorgabe von 1500 m Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten werden neben den festgesetzten Wohngebieten in Bebauungsplänen auch Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfasst. Gerade deren rechtssichere Beurteilung hinsichtlich des Vorhandenseins von reinen oder allgemeinen Wohngebieten als Grundlage für eine gerichtsfeste Ausweisung beabsichtigter Vorrangzonen im Flächennutzungsplan kann zu Problemen führen, solange keine fachlichen Gründe - wie sie evtl. aus der Lärmvorsorge abzuleiten wäre - zu der Abstandsvorgabe angeführt werden können. Daher wird eine Umformulierung entsprechend der weicher gefassten Begründung angeregt, so dass sie nicht direkt als metergenaue Vorgabe verstanden wird. Diese Umformulierung könnte wie folgt lauten:  S.52 Mitte: Hierbei sollte ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
<b>Beteiligter: Stadt Geldern</b> <b>ID: 1622 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Der Zusatz in den Erläuterungen zum Ziel "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung schließt

Zielfestlegung erfasst" sollte in dem Sinne klarer formuliert werden, dass landwirtschaftliche Flächen nicht für die Nutzung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung stehen.	landwirtschaftliche Flächen von der Zielfestlegung klar aus.
S. 61 zweiter Absatz: Darüber hinaus stehen landwirtschaftliche Nutzflächen nicht für die Inanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.	

## Stadt Gescher

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Gescher</b> <b>ID: 1559 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Gescher als dem Kreis Borken angehörige Kommune schließt sich der Stellungnahme des Kreises Borken vom 28.06.2018 zu den geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf- Stand 17. April 2018) inhaltlich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreises Borken wird verwiesen.

## Stadt Geseke

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Geseke</b> <b>ID: 1775 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu 2.4 (Zielentwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) Die vorgesehene Änderung wird begrüßt. Hierdurch wird die Entwicklung der ländlichen Ortsteile nachhaltig gestärkt, allerdings sollte das Land NRW auch die finanziellen Mittel für den Breitbandausbau und für die Stärkung des ländlichen ÖPNV dauerhaft zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Zu der Anregung, finanzielle Mittel für den Breitbandausbau und den ÖPNV bereitzustellen, wird darauf hingewiesen, dass die finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen nicht Regelungsgegenstand des LEP ist.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Geseke</b> <b>ID: 1776 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>8.1-6 (Ziel landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen)  Die Rücknahme der Einstufung in landes- bzw. regionalbedeutsamen Flughäfen in NRW wird ausdrücklich begrüßt. Die zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf den heimischen Wirtschaftsstandort werden abgewendet.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Geseke</b> <b>ID: 1777 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-6 (Ziel räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe)  Bei der Festlegung von BSAB sind die Belange der betroffenen Kommunen gleichrangig zu bewerten. Zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen wird durch die Bezirksregierung Arnsberg ein regionales Rohstoffsicherungskonzept für die Planungsregion Arnsberg erstellt. Hierbei werden/sollen auch die Belange der Stadt Geseke einbezogen werden. Dieses ist bei der Fortschreibung des im laufenden Änderungsverfahren des LEP zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Der LEP macht mit seinen Festlegungen Rahmenvorgaben für die nachgeordneten Planungen. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen und Vorstellungen. In den entsprechenden Planverfahren können die Kommunen dabei ihre Belange einbringen.  Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die</p>



Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	<p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Geseke</b>  <b>ID: 1778 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p> <p>Der empfohlene Abstand von 1.500 m von Flächen für die Windenergie zu Allgemeinen Siedlungsbereichen bzw. zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten</p>	

ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## Stadt Gevelsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Gevelsberg</b> <b>ID: 3378 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Dass das Land einen Änderungsentwurf zum LEP vorgelegt hat, mit dem Flexibilisierungen zugunsten der Kommunen gegenüber den Zielen und Grundsätzen des aktuellen LEP angestrebt werden, wird im Grundsatz begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Gevelsberg</b> <b>ID: 3379 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Die Öffnung der Formulierungen und der Ausnahmeregelungen für eine Entwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wird grundsätzlich begrüßt. Da mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen operiert wird, bleibt seitens der Stadt Gevelsberg abzuwarten, inwieweit den Änderungen in der Planungs- und Aufsichtspraxis im Weiteren Rechnung getragen werden wird. Die Herabstufung des Ziels</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Der Hinweis zu den im Einzelnen verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe, wird dahingehend berücksichtigt, dass sie in den Erläuterungen näher definiert werden. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Gevelsberg</b> <b>ID: 3380 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung von einem Ziel der Landesplanung zu einem Grundsatz ist im Sinne einer Flexibilisierung zugunsten der kommunalen Planungshoheit zu begrüßen, auch wenn dies nach hiesiger Ansicht primär Auswirkungen auf den Umfang der Abwägung in der Bauleitplanung hat, da der, von hier als notwendig angesehene, Ausbau der Kraft Wärme-Kopplung unabhängig von den Formulierungen des LEP primär von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Stadt Gladbeck

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: Stadt Gladbeck</b> <b>ID: 800 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum <i>Auszug aus der Synopse:</i> <i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn...</i></p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurf des LEP wird teilweise geändert.</p> <p>zu Ziel 2-3 und 2-4: Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffes "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Der Anregung, unbestimmte Rechtsbegriffe (wie z. B. "unmittelbar", "deutlich erkennbaren Grenze", "angemessen", "benachbarte Ortsteile") näher zu erläutern, wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören. Der Anregung, den zweiten Spiegelstrich zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Die mögliche Betriebsverlagerung soll z.B. möglich sein, um Betriebsabläufe zu optimieren. Es wird daher an beiden Alternativen festgehalten. Es ist dabei nicht vorgesehen, dass die Verlagerung von Betrieben, die bereits im Siedlungsraum angesiedelt sind, sich in den Freiraum verlagern dürfen, da dies einer konzentrierten Siedlungsentwicklung sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwider laufen würde.</p>

Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind.

Ausnahmen, erster Spiegelstrich  
*Auszug aus der Synopse:*

- *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,*

Diese Ausnahmeregelung wird befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster aus den Jahren 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen darstellt. Zuvor gingen die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe regelmäßig von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe aus. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster (Urteil vom 17.02.2016, Az.: 10 D 42/09.NE, Urteil vom 28.09.2016, Az.: 7 D 96/14.NE) seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbaren

Bezüglich der Anregungen zu Ziel 2-4 wird darauf hingewiesen, dass die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde auswirkt. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.

zu 5-4:

Bezüglich der Anregungen zum Grundsatz 5-4 zur Gleichbehandlung der anderen Regionen wird dem, bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen, prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung bei der Ausweisung neuer GIB-Bereiche in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

Grenze" vorzunehmen.

Ausnahmen, zweiter Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann grundsätzlich befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Der Formulierung zufolge scheint es sich aber um zwei gleichwertige Alternativen zu handeln. Dies ist kritisch zu beurteilen. Um der Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken, sollte die Alternative der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen nur Anwendung finden, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist.

Zudem ist die Verwendung des Begriffs "angemessen" problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis. Hier wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Regionen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Außerdem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.

Ausnahmen, dritter und vierter Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

Der Anregung bezüglich der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 wird nicht gefolgt, da die doppelte Verneinung im vorliegenden Fall besser zum Zieltext passt. Unter "Ertüchtigung" werden im Verkehrsbereich im Allgemeinen Steigerungen der Leistungsfähigkeit und Modernisierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verstanden. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.

Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist

Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 bezüglich Ziel 6.3-3 nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen.

- *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,*
- *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,*

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich die dort aufgeführten Vorhaben mit dieser Regelung ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist abermals die Verwendung des Begriffes "angemessen".

Ausnahmen, fünfter Spiegelstrich  
*Auszug aus der Synopse:*

- *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, ...*

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen.

Den weiteren Anregungen zu Ziel 6.3-3 wird teilweise gefolgt. So wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden kurz als GIB-Z bezeichnet, erheblich öfter festzulegen,



Ausnahmen, sechster Spiegelstrich

*Auszug aus der Synopse:*

- *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder ...*

Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.

Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (erster Absatz)

*Auszug aus der Synopse:*

*Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.*

Die Ergänzung der Erläuterung um die Begriffe "i.d.R" und "etwa" lässt den Behörden mehr Spielraum bei der Beurteilung festzulegender ASB und ist daher zu begrüßen. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass sich die Beurteilung, ob es sich bei einem Ortsteil um einen Allgemeinen Siedlungsbereich handelt, nicht strikt nach der Anzahl der Einwohner richten kann und darf. Die neue Formulierung nimmt darauf Rücksicht, dass auch Ortsteile knapp unter 2.000 Einwohnern aufgrund der Infrastrukturausstattung eine höhere zentralörtliche Bedeutung haben können.

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen

wäre den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

Die Äußerungen zu Ziel 7.3-1 und die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel steht der Forderung, für die Windernergienutzung "substanziell Raum" zu schaffen nicht entgegen, da unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Wald in Anspruch genommen werden kann.

Zu der Anregung zu Grundsatz 9.2-4 ist herauszustellen, dass die Regionaplanungsbehörden entsprechende Erläuterungen auch durch zeichnerische Darstellungen ergänzen können. Zu 10.2-2:

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens

Ortsteile (neu)

*Auszug aus der Synopse:*

*In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.*

*Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.*

Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.

Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (letzter Absatz)

*Auszug aus der Synopse:*

*Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.*

Diese Erläuterung zu Ziel 2-4 formuliert die Notwendigkeit für die Kommunen, den Regionalplanungsträgern ein gesamtgemeindliches Siedlungsentwicklungskonzept vorzulegen, um einen kleinen Ortsteil zu einem ASB weiterentwickeln zu können. Falls hiermit die Neu-Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes gemeint ist, bedeutet dies für die Kommunen einen

hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die Bindungswirkung von regionalplanerischen Vorranggebieten bleibt durch den Grundsatz unverändert.

Zu 10.2-3:

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der

großen und vor dem Hintergrund, dass i. d. R. die geltenden Flächennutzungspläne bereits ein gesamtgemeindliches Siedlungsentwicklungskonzept darstellen, auch meist unnötigen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand. Insofern sollte der Fokus auf einer nachvollziehbaren Entwicklungsstrategie des Ortsteils und dem Nachweis liegen, dass die geplante Weiterentwicklung der gesamtgemeindlich angestrebten Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Vorhandene Planwerke, wie Flächennutzungspläne, Masterpläne oder Integrierte Stadtentwicklungskonzepte usw. sollten hierbei berücksichtigt werden können. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Planungsregion in NRW muss dabei aber gewährleistet sein, dass die Regionalplanungsträger gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung bzw. Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Unterlagen anwenden.

Erläuterung zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (3. Absatz)

*Auszug aus der Synopse:*

*... Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.*

Wir begrüßen das Bestreben der Landesregierung, die vom Ende des Kohlebergbaus betroffenen Regionen bei der Bewältigung des Strukturwandels (weiterhin) zu unterstützen. Die Erläuterungen zum Grundsatz 5-4 haben im dritten Absatz (s.o.) allerdings einen eher koalitionsvertragsgeprägten Formulierungsstil. Da wir vor diesem Hintergrund keinen unmittelbaren Bezug zur landesplanerischen Festsetzungen sehen, regen wir an, diese an dieser Stelle zu streichen.

Anzumerken ist, dass durch die Landesregierung sicherzustellen ist, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den

Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben sollten.

Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Anlass/Begründung zu Grundsatz 6.1-2:

*Auszug aus der Synopse:*

~~*Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.*~~

*Auszug aus der Synopse, dritte Spalte:*

*Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven > 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die "Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.*

Die Streichung ist mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Die Kommunen des Kreises Recklinghausen unterstützen daher die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG und das Ziel 6.1-1 für eine sparsame Flächeninanspruchnahme.

Erläuterung zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

*Auszug aus der Synopse:*

*Dabei ist die im Ziel genannte "Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur" nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.*

Die Erläuterungen zur Nachnutzung bereits versiegelter Flächen sind weiterhin missverständlich. Aus dem Text zu Anlass/Begründung (*Auszug aus der Synopse, dritte Spalte: Die sachgerechte Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten ist zwingend für die weitere Entwicklung des Standortes. Die bestehende Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren*) sollte ein neuer Erläuterungstext ohne doppelte Verneinungen erarbeitet werden. Insbesondere sollte eindeutig erläutert werden, welche verkehrlichen Gegebenheiten und Maßnahmen unter der Formulierung "Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen" subsummiert werden können.

Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

*Auszug aus der Synopse:*

*Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt*

*sind und einen Flächenbedarf von mindestens 8050 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.*

Der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte begrüßen die Absenkung der Ansiedlungsschwelle für Vorhaben oder Vorhabenverbünde auf Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha. Diese Anpassung war dringend notwendig und entspricht eher der realen Größenordnung von flächenintensiven Inanspruchnahmen in der heute gängigen Praxis. In der heutigen Praxis ist auch festzustellen, dass es nur wenige Vorhaben mit einem sehr großen Flächenbedarf gibt. Von daher wird aus unserer Sicht der Vorhabenverbund eher den Regelfall darstellen.

Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

*Auszug aus der Synopse:*

~~*Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.*~~

Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte grundsätzlich mitgetragen werden. Waldflächen im Kreis Recklinghausen haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Fraglich bleibt hierbei aber, ob mit dieser Regelung gewährleistet werden kann, dass der Windenergie - entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich - auch nach der Steuerung mit Ausschluss der Waldinanspruchnahme noch "substanziell Raum" zur Verfügung steht.

An dieser Stelle muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass generell bezüglich der räumlichen Steuerung der Windenergie erhebliche rechtliche Problemlagen und ungeklärte Fragestellungen bestehen, die derzeit noch nicht

gelöst und auf kommunaler Ebene auch nicht lösbar sind. Die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der Windenergie ist daher zwingend auf Ebene der Raumordnung (Landes- und/oder Regionalplanung) sicherzustellen.

#### Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete

*Auszug aus der Synopse:*

*Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.*

Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.

#### Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

*Auszug aus der Synopse:*

*In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.*

Die Herabstufung des bisherigen Ziels zu einem Grundsatz wird von den Kommunen des Kreises Recklinghausen mitgetragen. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend. Aus kommunaler Sicht ist die raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch in den allermeisten Fällen wenig hilfreich und führt im ungünstigen Falle zu einem erheblichen

Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht regelmäßig einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen - Regionalplanung und Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. Sollten die Regionalplanungsträger sich jedoch für die Festlegung entscheiden, sollte dies nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen geschehen. Auch die Kriterien hierfür sollten in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre. Insofern bleibt auch vor diesem Hintergrund unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (als Ziele der Raumordnung mit Beachtungspflicht) ausgehen kann und inwiefern sich hierdurch eine Planungs- oder Anpassungspflicht der Kommunen ergibt. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  
*Auszug aus der Synopse:*

*Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)*

Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowering bei



der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Auch wenn die Absicht der Landesregierung, die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern, nachvollzogen werden kann, muss die Festlegung kritisch gesehen werden. Mittlerweile gibt es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen gerichtsfest anerkannte Verfahren, sodass der Grundsatz entbehrlich ist. Um Irritationen zu vermeiden, sollte dieser gestrichen werden. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.

Ergänzende Forderungen:

*Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung  
Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke  
vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem  
Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne  
umgesetzt sind.*

Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung wird seitens des Kreises und seiner kreisangehörigen Kommunen sehr kritisch gesehen und erscheint auch nicht sachgerecht. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet zu definieren und Wachstumspotentiale auch dann

aufzuzeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für unvorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Es ist ohnehin klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, der dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entspricht. Insofern gehen von FNP-Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Das hier angesprochene Ziel des 6.1-1 sollte daher entweder gestrichen oder in einen Grundsatz umformuliert werden.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

*Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.*

*Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.*

*Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:*

- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder*
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder*
- die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche*

*Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.*

Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" einige vorgeschlagene Flächen (auch aus dem Kreis Recklinghausen) nicht berücksichtigt werden konnten.

Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Die Kommunen des Kreises sprechen sich daher dafür aus, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens auch die Zielformulierungen des Ziels 6.3-3 novelliert werden, insbesondere bzgl. der weitergehenden Ausnahmeregelungen. Der nunmehr veröffentlichte Erlass trägt zur Klärung strittiger Fragestellungen bei. Unklar bleibt allerdings, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen, nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden, gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten". Darüber hinaus bürdet er den Kommunen eine Nachweispflicht auf, die nicht sachgerecht ist.

Zudem herrscht weiterhin Unklarheit über die Zielausnahme, dass "abweichend eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden kann, wenn (...) sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt (...)". Es ist nicht klar welche Flächen unter der Formulierung "bereits versiegelte Flächen" subsummiert werden können. Hilfreich für die planerische Umsetzung solcher im Freiraum liegender Brachflächen wäre eine Ergänzung (bspw. der Erläuterungen) dahingehend, dass hiermit nicht nur vollversiegelte Flächen gemeint sind,

<p>sondern auch teilversiegelte Flächen, wie beispielsweise Schotter-, Kies-, Splitt-, Rasengittersteinflächen etc. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit nicht naturschutzwürdigen Teilflächen, welche durch die Vornutzung stark überformt sind, umgegangen werden soll, welche aber nach enger Definition nicht versiegelt sind. Um den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können, sollten auch diese Flächen für eine gewerbliche Nachnutzung bzw. nachträgliche Versiegelung in Anspruch genommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 wie folgt zu ändern:</p> <p><i>... Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter bzw. durch die Vornutzung stark überformter Flächen, verbunden mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist....</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Gladbeck</b>  <b>ID: 801 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p><i>Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</i></li> <li><i>– die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.</i></li> </ul> <p>Es wird angeregt, funktionelle Verbünde nicht nur ausnahmsweise zuzulassen, sondern die Verbünde den flächenintensiven Großvorhaben mit einem einzelnen Flächenbedarf von 50 ha gleichzustellen. Die Änderung des Ziels, das dann zwei</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei den aus den übernommenen Anregungen resultierenden Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, die z. T. sogar nur redaktioneller Art sind. Dass sich die Mindestflächenvorgabe von nun 50 ha auch bei den Vorhabenverbünden auf die geplante Endausbaustufe bezieht, ist nur konsequent: wenn nicht auch beim Vorhabenverbund davon ausgegangen würde, dass sich dieser Verbund nicht auf einen Schlag vollständig ansiedelt, würde die</p>

gleichwertig nebeneinander stehende Ansiedlungsvarianten ermöglicht, nämlich ein flächenintensives Großvorhaben oder einen flächenintensiven Vorhabenverbund, ist wichtig, um den aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen Rechnung zu tragen. Es gibt nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße, so dass vermutet wird, dass der Vorhabenverbund eher den Regelfall darstellen wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Formulierung des Ziels 6.4-2 wie folgt zu ändern: *Ein Standort kann auch für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn*

- *die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und*
- *die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.*

*Die Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder Vorhabenverbundes.*

Forderung bezüglich der "ersten" Ansiedlung keinen Sinn machen. Außerdem wird die bereits getätigte Änderung in den Erläuterungen (Vorhaben anstelle von Teilvorhaben) richtigerweise auch ins Ziel übernommen. Bei den vorgeschlagenen Streichungen im ersten Teilsatz des zweiten Absatzes handelt es sich dagegen nicht um Klarstellungen; hier erfolgt der Wechsel von einem Regel-Ausnahme-Ziel zu einem Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen. Den "aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen" wird aus Sicht des Plangebers mit dem vorhandenen Regel-Ausnahme-Ziel in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Dass nach Auffassung der Stadt Datteln "nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße" existieren, steht der Beibehaltung des Regel-Ausnahme-Ziels nicht entgegen, da bei nur noch vier im LEP NRW gesicherten "Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" ja auch nur wenige Vorhaben dieser Größenordnung unterzubringen sind. Durch die Absenkung des Mindestflächenbedarfs wurde die Zugangsschwelle für die Inanspruchnahme dieser Standorte im Übrigen bereits gesenkt.

## Stadt Goch

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Goch</b> <b>ID: 1537 Schlagwort: k.A.</b>	
Ich schließe mich der anliegenden Stellungnahme des Kreises Kleve voll inhaltlich an und mache sie mir zu Eigen, soweit sich folgend nichts an ders ergibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich Ziel 2-3 ergibt sich kein Änderungsbedarf.
<b>Beteiligter: Stadt Goch</b> <b>ID: 1538 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die meisten beabsichtigten Änderungen des LEP NRW sind aus meiner Sicht positiv zu bewerten.</p> <p>Insbesondere die Änderungen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten für kleinere Orte &lt; 2.000 Einwohner (Ziele 2.3 und 2.4) und die geänderten Rahmenbedingungen zur Windkraft (Ziele 7.3-1 und 10.2-2, Grundsatz 10 .2-3) werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Stadt Goch hat bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf im Rahmen aller Beteiligungsverfahren darauf gedrungen, die Vorrangzonen im und am Wald zu verhindern und in mehreren Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von ~ 2.000 Einwohnern allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen zu bekommen.</p> <p>Die diesbezüglichen Anregungen und Bedenken wurden im RPD nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt, so dass sich mit den hier angedachten Änderungen des LEP die Hoffnung verbindet, mittelbar eine Anpassung der Regionalplanung zugunsten der Stadt Goch herbeizuführen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Goch</b> <b>ID: 1539 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Wenngleich die Stadt Goch nicht direkt davon betroffen ist, begrüße ich auch ausdrücklich die landesplanerische Gleichstellung der sechs Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Ziel 8.1-6). Durch die Gleichstellung werden landesplanerische Hemmnisse aus dem derzeitigen LEP zu Lasten des Flughafens Weeze/Niederrhein aufgehoben und dessen Entwicklungs möglichkeiten gestärkt. Hierdurch können sich dann auch positive Effekte für die Stadt Goch ergeben.</p> <p>Der Schutz vor Fluglärm muss - wie im Ziel 8.1-7 auch vorgesehen - unverändert Bestand haben.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Goch</b>  <b>ID: 1540 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Bedenken hingegen bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen im Kapitel Rohstoffgewinnung (Ziele 9.2-1, 9.2-2 und 9.2-3). Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen.</p> <p>Mit der Änderung des LEP sollen regelmäßig nur noch Vorranggebiete ausgewiesen werden, die die Rohstoffbereiche sichern, aber keine zusätzliche Ausschlusswirkung entfalten. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus soll die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen von 20 Jahren auf 25 Jahre angehoben werden. Gleichzeitig wird die zeitliche Untergrenze für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne von 10 Jahren auf 15 Jahre angehoben.</p> <p>Dies bedeutet, dass mit der Fortschreibung des Regionalplanes zukünftig erheblich früher erfolgen müsste. Dies kann aber nicht im Sinne der Stadt Goch sein. Die derzeit im LEP, im RPD und hier insbesondere in der 51. Änderung des</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von</p>

damaligen GEP 99 getroffenen Regelungen sind sachgerecht und berücksichtigen die betroffenen privaten und öffentlichen Belange sehr ausgewogen. Dieses Konstrukt sollte ausdrücklich nicht unnötig in Frage gestellt werden.

Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den



durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums wird festgehalten, da sie mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe ermöglicht. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht.

## Stadt Greven

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Greven</b> <b>ID: 1085 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel)Die Änderungen des 2-3 Ziels werden grundsätzlich begrüßt. Der kommunale Planungsspielraum wird sich durch diese erhöhen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• So eröffnet der neu eingefügte erste Spiegelstrich die Möglichkeit, dass ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sich diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Der landesplanerischen Unschärferegulierung wird somit Rechnung getragen.</li><li>• Mit dem neu eingefügten, zweiten Spiegelstrich eröffnet sich die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen. Erkennbar ist eine "Unschärfe" in den Begriffen "angemessen" und "benachbart". Es bedarf weiterer Klarstellungen in den Erläuterungen.</li><li>• Eine Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten wird seitens der Stadt Greven als nicht sinnvoll eingestuft. Die nunmehr im vierten Spielstrich eröffnete Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich wird daher begrüßt.</li><li>• Als positiv zu bewerten ist, dass mit dem neu eingefügten, sechsten Spiegelstrich die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes Berücksichtigung im 2-3 Ziel finden.</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen, in den Erläuterungen Klarstellungen zu den Begriffen "angemessen" und "benachbart" vorzunehmen, wird gefolgt.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Greven</b> <b>ID: 1086 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angelegten Ortsteile (2-4 Ziel) Das neue 2-4 Ziel ersetzt den bisherigen Satz 3 des Ziels 2-3. Es stärkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, insofern diese bedarfsgerecht und angepasst an die vorhandene Infrastruktur erfolgt. Dies wird begrüßt. Ebenso wird begrüßt, dass auch Angebotsplanungen von Bauflächen und –gebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont ermöglicht werden. In der wachsenden Stadtregion Münster ist dies aus Sicht der Stadt Greven von hoher Bedeutung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Greven</b>  <b>ID: 1087    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1.2. Grundsatz) Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Für den aktuell hohen Bedarf an Wohnbauflächen aber auch an Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen – insbesondere in der wachsenden Stadtregion Münster – stellt dieser Grundsatz zunächst ein Hemmnis dar. Entscheidend ist aus Sicht der Stadt Greven jedoch, dass der Grundsatz für die konkrete Umsetzung rechtlich zu unbestimmt ist. Ausdrücklich begrüßt wird, dass der LEP trotz dieser Streichung eine erstmalige Verringerung der Flächeninanspruchnahme i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG umsetzt. Der Innenentwicklung ist auch aus Sicht der Stadt Greven weiterhin Priorität einzuräumen. Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahme sowie zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen werden ausdrücklich begrüßt. Das Ziel 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und das 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" sind weiterhin Bestandteil des LEP, was die Innenentwicklung weiterhin zum festen Bestandteil des LEP macht. Die Priorisierung der Innenentwicklung ist auch für die Stadt Greven die verfolgte Zielsetzung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Greven</b>  <b>ID: 1088    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel)Mit der Streichung des Satzes "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" ergibt sich für die Regional- und Bauleitplanung keine Rechtsänderung. Waldflächen stellen auch zukünftig keine harten Tabuzonen dar. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und damit auch im Wald ergibt sich weiterhin aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Greven</b> <b>ID: 1089 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel)Mit der Änderung des LEP ist beabsichtigt, nicht mehr zwischen Landes- und Regionalbedeutsamkeit von Flughäfen und Häfen zu unterscheiden. Weiterhin fehlt dem LEP eine klarstellende Definition des Begriffes "flughafenaffines Gewerbe". Die zu 8.1.6 dargestellte Erläuterung "... Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen" ist aus Sicht der Stadt Greven mit den Erfahrungen der Ansiedlungen im AirportPark FMO am Flughafen Münster/Osnabrück /FMO nicht ausreichend. Als positiv zu sehen ist, dass der Bedarf an weiteren Flughäfen nicht gesehen wird und sich die bestehenden Flughäfen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; aus den angeführten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf für den Änderungsentwurf. Die Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 führen dazu aus: "Die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen soll sich auf flughafenaffines Gewerbe konzentrieren, d. h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen. Damit wird eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten regionalen und kommunalen Wirtschaftsstandorten vermieden." Hier wird der Bezug zum Flughafen hergestellt und der Unterschied zu anderen Standorten betont. Eine spezifische Definition der Gewerbebetriebe, die als "flughafenaffin" zu definieren sind, wird auf der Ebene des LEP nicht vorgenommen. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Greven</b> <b>ID: 1090 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz)Begrüßt wird, dass mit der Änderung der LEP die wichtige und notwendige Energiewende gefördert wird. Die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen über Regionalpläne ist vorgesehen.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Greven</b> <b>ID: 1091 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Vorranggebiete für Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)Durch die Umwandlung des bisherigen Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz und der Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 erhöht sich die kommunale Planungshoheit, was als positiv zu bewerten ist. Der als Grundsatz dargestellte Umfang von mindestens 6.000 ha, für die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festzulegenden Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie, wird gestrichen. Schon zur Neuaufstellung des LEP wurde seitens der Stadt Greven bemängelt, dass es nicht angebracht sei, ohne konkrete Erfassung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse, verbindliche Vorgaben so konkret zum Gegenstand der Regionalplanung zu machen. Die Streichung wird somit als Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz positiv bewertet. Das grundsätzliche Ziel, Windenergie zu fördern, bleibt davon unberührt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Greven</b> <b>ID: 1092 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)Der Grundsatz, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, einen Abstand von 1.500 Metern von Windenergieanlagen zu Allgemeinden Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen, wird als probates Mittel angesehen, den Vorbehalten gegenüber Windenergieanlagen zu begegnen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Greven</b> <b>ID: 1093 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" (6.1-1 Ziel) Grundsätzlich sollte auch die Raumordnung der Entwicklung wachsender Stadtregionen Rechnung tragen. Für eine vorausschauende Siedlungsentwicklung ist es unabdingbar, langfristig und zukunftsorientiert Potenziale vorzuhalten, auch wenn diese kurz- bis mittelfristig nicht aktivierbar sind. Das 6.1-1 Ziel "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", das zum Inhalt hat, dass "bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind" behindert diese vorausschauende Siedlungsentwicklung. Städte und Gemeinden sollten in die Lage versetzt werden, sich unterschiedliche Optionen offen zu halten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Greven</b>  <b>ID: 1094 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stadt Greven teilt und befürwortet die Änderung des LEP im Grundsatz. Die Lockerung der teils engen Festlegungen und der Erweiterung der planerischen Entscheidungskompetenzen ist positiv zu sehen.</p> <p>Die Vorgaben zur (Weiter-)Entwicklung des Einzelhandels werden als nicht mehr zeitgemäß gehalten. Der moderaten Vergrößerung der vorhandenen Lebensmittelmärkte legen die Zielsetzungen im besonderen Maße Steine in den Weg. Eine zeitgemäße Umgestaltung dieser Märkte wird behindert. Dieses Thema bleibt im aktuellen Änderungsverfahren unberücksichtigt. In den Grundzügen wird den Zielen in ihrer Ausrichtung jedoch zugestimmt. Der Sicherung der Innenstadt und der weiteren Versorgungsbereiche muss Priorität eingeräumt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegungen zum Einzelhandel sind nicht Gegenstand des jetzigen Änderungsverfahrens.</p>

## Stadt Grevenbroich

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Grevenbroich</b> <b>ID: 42 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Grevenbroich befürwortet die neue Zielsetzung der Landesregierung und stellt fest, dass zahlreiche Anregungen, die bisher in den Verfahren zur LEP – aber auch zum neuen Regionalplan – unberücksichtigt blieben, nun aufgegriffen werden.</p> <p>Dazu zählt zum Beispiel die Absicht künftig ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.</p> <p>Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden. Auch die Landesplanung leistet damit einen Beitrag, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden.</p> <p>Mit dem novellierten Landesentwicklungsplan soll eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorgelegt werden, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Beteiligter: Stadt Grevenbroich**  
**ID: 43 Schlagwort: k.A.**

Insbesondere werden auch die Ausführungen zum Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" begrüßt. Bereits im Koalitionsvertrag wurden für das Rheinische Revier eine nachhaltige Perspektive und eine Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels angekündigt. Der Änderungsentwurf zum LEP schlägt für die Betroffenen Kommunen u.a. interkommunale und vom Land begleitete Planungsprozesse vor, die mit Fördermitteln unterstützt werden sollen. Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen.

Bereits zur LEP-Novelle 2017 hat die Stadt Grevenbroich kritisch bemerkt, dass im Landesentwicklungsplan insgesamt Zukunftsperspektiven und strategische Planungsansätze für das rheinische Braunkohlenrevier, das in Hinblick auf die Energiewende vor großen Herausforderungen steht, fehlen. Die neue Fokussierung auf den Strukturwandel im Rheinischen Revier wird begrüßt, gleichwohl die Stadt Grevenbroich sich schon in zahlreichen interkommunalen Projekten auf den Weg gemacht hat, um innovative und zukunftsfähige Lösungen für die Region zu entwickeln. Erwähnt werden müssen hier das "Rheinische Sixpack", der "IRR Masterplanprozess", die "Innovationsregion Köln/Bonn/Rheinisches Revier", der von der IRR und RWE-Power begleitete "Zukunftsdialog Rheinisches Revier" oder die konkreten interkommunalen gewerblichen Projekte mit Jüchen und Rommerskirchen.

Die Stadt Grevenbroich kann nur gemeinsam mit den Nachbarkommunen im rheinischen Revier das große Zukunftspotenzial der Region weiterentwickeln, um Lebens-, Lern- und Arbeitsbedingungen für die Menschen der Region zu erhalten und zu schaffen. Dabei liegt das Augenmerk auf einer noch stärkeren Vernetzung des Gesamttraumes, auf der Erarbeitung gesamtheitlicher Planungsvorstellungen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird zum Teil geändert.

Die Umsetzung der Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete erfolgt in der Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

Dem Anliegen, der Konkretisierung des Grundsatzes wird entsprochen.

Eine stärkere Vernetzung des Gesamttraumes auf der Erarbeitung gesamtheitlicher Planungsvorstellungen erfordert Unterstützung durch verschiedene Maßnahmen. Angesprochen sind Land und Region. Dieses Maßnahmenpaket kann nicht Ziel der Raumordnung sein; eine Unterstützung des Rheinischen Reviers erfolgt mit dem Grundsatz 5-4 durch die Landesregierung.



<p>sowie auf der Bündelung der regionalen Interessen gegenüber dem Land, dem Bund und der EU.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Grevenbroich</b>  <b>ID: 44 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stadt Grevenbroich hat in verschiedenen Stellungnahmen zur Aufstellung des derzeitigen LEP NRW, aber auch zum Regionalplan Düsseldorf, immer wieder auf zu restriktive Vorgaben des Landes hingewiesen und vor allem die flexiblere Entwicklung von kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern sowie die Streichung des 5 ha-Grundsatzes gefordert. Insoweit sind die geplanten Änderungen aus kommunaler Sicht als sehr positiv zu bewerten. Künftig sollte aber in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 berücksichtigt werden, dass die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Daten des Siedlungsflächenmonitorings nur einen Trend aus der Vergangenheit in die Zukunft fortschreibt. Auch berücksichtigt die landesweite Bevölkerungsprognose von IT.NRW weder kommunale Strategien gegen Bevölkerungsverlust oder für Bevölkerungswachstum noch die Bereitschaft der einzelnen Kommunen in Wachstumsregionen, die für das prognostizierte Bevölkerungswachstum erforderlichen Siedlungsflächen überhaupt zu entwickeln bzw. auszuweisen. Eine ausschließliche Orientierung an den Prognosedaten von IT.NRW kann insoweit zu deutlichen Fehlinvestitionen in die Infrastruktur führen. Es sollte daher in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 klargestellt werden, dass für die Ermittlung des Flächenbedarfs auch Gutachten und Konzepte der Kommunen berücksichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass zukünftige Trends und Entwicklungen Zugang in die Bedarfsberechnung finden. Außerdem können hierdurch die ohnehin zeitaufwändigen Verfahren zur Verteilung der für die Region ermittelten Bedarfe auf die Gebietskörperschaften beschleunigt werden. Leider findet auch die städtische Forderung nach einem Flexibilitätszuschlag z.B. in Höhe von 20 % noch immer keine Berücksichtigung. Die Stadt Grevenbroich regt weiterhin an, dass bei der Flächenbedarfsberechnung auf den anhaltenden Zuzug von Flüchtlingen reagiert werden sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Ziel 6.1.1 und somit eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten. Sie ist insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>

**Beteiligter: Stadt Grevenbroich**  
**ID: 45 Schlagwort: k.A.**

Ziel 6.3-3 schreibt bisher vor, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nur unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Es muss aber auch möglich sein, darüber hinaus im Wege einer ergänzenden Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörden in die Lage zu versetzen, entsprechende Festlegungen zu treffen. Andernfalls ist in Einzelfällen trotz bestehenden Bedarfs ein faktischer Planungsstopp zu befürchten.

Die Erläuterungen zu Ziel 6.1.1 führen des Weiteren aus, dass sich der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings ergibt. Dieses Monitoring dient als Instrument dazu, Siedlungsflächenreserven zu erheben. Das Verfahren und die einzelnen Erhebungsparameter sind nicht im LEP, sondern in einem "Kriterienkatalog" geregelt, mit dem die Landesplanungsbehörde Mindestanforderungen im Sinne der Vergleichbarkeit der erhobenen Daten bestimmt hat. Dieser Kriterienkatalog kann ohne Änderung des LEP geändert werden und könnte daher durch die Festlegung höherer Erfassungsschwellen kommunalfreundlicher ausgestaltet werden.

So sollte z.B. als Kriterium für die Festlegung einer Brachfläche die aktuelle Vorgabe der Nicht- bzw. Mindernutzung von mehr als zwei Jahren generell auf den Zeitraum von 5 Jahren erhöht werden. Auch die Erhebung von Baulücken ab 0,2 ha ist aus unserer Sicht zu detailliert. In dieser Kleinteiligkeit ist die Zuständigkeit der Regionalplanung und damit der Landesplanung nicht mehr gegeben. Sofern es sich hierbei um Grundstücke im unbeplanten Innenbereich handelt, ist bereits die kommunale planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit deutlich eingeschränkt. Die Untergrenze sollte daher auf mindestens 0,5 ha erhöht werden.

Des Weiteren sollte geregelt werden, dass alle Regionalplanungsbehörden eine Anrechnung auf die kommunalen Bedarfe nur bei solchen Reserven vornehmen, die auch tatsächlich für eine Flächenentwicklung im eben genannten Sinne in Frage kommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde im Rahmen des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens bereits Rechnung getragen. Über die Änderung von Ziel 2-3 wurden auch für Betriebe, die im regionalplanerisch dargestellten Freiraum bzw. am Rand von Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Bei bereits in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegenden Betrieben besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese GIB zu erweitern – und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Bauleitplanung zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dem zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-

<p>Schließlich dürfen Kommunen nicht benachteiligt werden, die aufgrund von faktischen oder planerischen Entwicklungshindernissen Wirtschaftsflächen in der Vergangenheit nicht bedarfsgerecht ausweisen konnten. Die Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung müssen daher stets analysiert und ggf. als Sonderbedarfe ausgeglichen werden. Dies ist den Regionalplanungsbehörden in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 ebenfalls vorzugeben.</p>	<p>Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Grevenbroich</b>  <b>ID: 46 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die geplanten Festlegungen zur Windenergie sind ebenfalls zu begrüßen. Die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen aufzuheben, entspricht einer schon bei der letzten LEP-Änderung erhobenen Forderung der Stadt Grevenbroich. Die Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen ist selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern würde die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit erhöhen. In Bezug auf Vorranggebiete für die Windenergienutzung und entsprechende Flächenfestlegungen (Ziel 10.2-2 sowie Grundsatz 10.2-3) sollte auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich verzichtet werden, da diese die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken und durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden sowie zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>

--	--

## Stadt Hagen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Hagen</b> <b>ID: 1279 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsätzliches zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile:</p> <p>Die geplanten Änderungen geben der Stadt Hagen mehr Spielraum bei der Ausweisung von Flächen für Wohnen und Gewerbe. Davon profitieren Unternehmen, die sich ansiedeln oder erweitern wollen und Bauherren, die Wohnraum schaffen wollen und werden von daher grundsätzlich begrüßt. Diese Flexibilisierung darf jedoch nicht zu einer ungeordneten Siedlungsentwicklung führen und muss die freiraumbezogenen Ziele ausreichend berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Hagen</b> <b>ID: 1280 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile <i>Neben der Eigenentwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern soll künftig auch die bedarfsgerechte, weitere Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich sein, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i> Stellungnahme der Stadt Hagen</p> <p>Die Möglichkeit der Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern wie sie in Hagen z. B in Garenfeld, Berchum und Haßley bestehen, wird grundsätzlich begrüßt. Diese Entwicklung darf jedoch nicht zu einer unverträglichen Einschränkung freiraumbezogener Ziele führen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch</p>

bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Zudem sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Daneben ist auch in Ziel 2-4 selber festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss. Aus Sicht des Plangebers ist insoweit hinreichend gewährleistet, dass Ziel 2-4 nicht zu einer unverträglichen Einschränkung freiraumbezogener Belange führt.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete

	Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
<b>Beteiligter: Stadt Hagen</b> <b>ID: 1281 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Unter Punkt 7.3-1 wird der Absatz <i>"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."</i> gestrichen.  Es verbleibt jedoch die Aussage:  <i>... "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</i></p> <p>Stellungnahme der Stadt Hagen  Die Streichung bzw. die dann nur noch verbleibende Ausnahmeregelung würden die Windenergieplanung in Hagen enorm einschränken, weil ohne die Inanspruchnahme zumindest von Nadelwäldern nur wenige weitere Flächen für die Windenergienutzung (10 WEAs bereits vorhanden) zur Verfügung ständen.  Ein Bedarf der Nutzung erneuerbarer Energien wird durch das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, die erneuerbaren Energien zu fördern, vorgegeben. Anhand welcher Kriterien ein Bedarfsnachweis vor Ort erbracht werden soll, wird in der LEP- Änderung allerdings nicht erwähnt.  Sollte die LEP-Änderung wie formuliert Rechtskraft erlangen, müssten die in Hagen ermittelten Konzentrationszonen, die Waldbestände aufweisen, eine Überprüfung unter Anwendung der generellen Ausnahmeregelung erfahren.  Die Stadt Hagen spricht sich daher für eine klare, praxisorientierte Regelung der Ausnahmemöglichkeiten aus.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen.</p> <p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab.</p>

**Beteiligter: Stadt Hagen**

**ID: 1282 Schlagwort: k.A.**

Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung / Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung / Grundsatz 4-1 Klimaschutz und Streichung Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

*Die Kraft-Wärme-Kopplung wird nicht mehr als Ziel, sondern als Grundsatz formuliert. Weiterhin wird der Grundsatz abgemildert, indem die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden sollen (früherer Wortlaut: sind zu nutzen).*

Stellungnahme der Stadt Hagen

Die neu formulierten Abmilderungen gerade in den klimaschutzrelevanten und energiespezifischen Bereichen reduzieren die Verbindlichkeit des LEP. Im Gegensatz dazu muss auch weiterhin feststehen, dass für eine nachhaltige Energieversorgung in der Regional- und Bauleitplanung, die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung überprüft wird.

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind weiterhin zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Gerade die Leistungsangaben in Megawatt bei festgesetzten Windenergiebereichen haben dazu beigetragen, in den unterschiedlichen Landesteilen CO<sub>2</sub>-Minderungspotentiale umzusetzen.

In den Planungsregionen sind Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

Der Passus zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung ist ganz aus dem LEP gestrichen. Aber die konkrete Umsetzung der Klimaschutzziele (s. Kapitel 4. Klimaschutz und Klimaanpassung) insbesondere die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden soll, ist nicht zu streichen (s. a. Grundsatz 10.1-1).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.

Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch



<p>Positiv dagegen ist, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist und weiter ausgebaut werden soll.</p>	<p>sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hagen</b>  <b>ID: 1283 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10-2-3 (neu) Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen  <i>"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."</i></p> <p><i>"Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten.</i></p> <p><i>Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten. Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug.</i></p> <p>Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ...? ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.</p> <p>Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>

<p>bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Ersatz von Altanlagen (Repowering) in bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Konzentrationszonen sowie in bestehenden Windparks in Kommunen ohne planerische Steuerung der Windkraftnutzung fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden."...</p> <p>Stellungnahme der Stadt Hagen Unter Punkt 10.2-3 fehlt im Änderungstext eine Meter-Angabe (siehe Markierung) oder das Wort "von" ist zu streichen.</p> <p>Das Bemühen der Landesregierung, durch größere Abstände zwischen Wohnbereichen und Windenergieanlagen Konflikte zwischen diesen Nutzungen zu vermeiden, ist anzuerkennen. Allerdings werden die Spielräume für eine kommunale Bauleitplanung zur Steuerung von Windenergieanlagen aufgrund der Siedlungsstruktur und landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Hagen bei Abständen von 1.500 m erheblich eingeschränkt.</p> <p>Der Rat der Stadt Hagen hat daher die Verwaltung damit beauftragt, ein Planungskonzept mit differenzierten Abständen zur Wohnbebauung zu erarbeiten (siehe Anlage). Die Landesregierung wird um einen ausdrücklichen Hinweis gebeten, dass die Ausweisung individueller Vorranggebiete im kommunalen FNP aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Hagen</b> <b>ID: 1284    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen / Ziel 8.2-4 Neue Höchstspannungs- freileitungen Ziel 8.2-4 des LEP beinhaltet, dass neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans</i></p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>

<p><i>oder im unbeplanten Innenbereich liegen. Im Außenbereich ist ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden einzuhalten.</i></p> <p>Stellungnahme der Stadt Hagen  Aufgrund einer besonderen Problemlage durch den geplanten Bau einer Höchstspannungsfreileitung durch einen Wohnsiedlungsbereich in Hagen- Hohenlimburg bittet die Stadt Hagen um eine zusätzliche Änderung des Landesentwicklungsplanes, die dazu dienen soll, Konflikte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und bestehenden Wohnsiedlungsbereichen zu verhindern:</p>	<p>Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Grundsatz 8.2-7. Die jeweilige Trassenführung und die zur Anwendung kommende Netztechnik ist in jedem Einzelfall auf Basis aller zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hagen</b>  <b>ID: 1285    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu Ziel 8.2.-4  Der in 8.2-1 formulierte Grundsatz, dass der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen den Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat, findet eine Ausnahme, wenn beim Ausbau einer bestehenden 110 kV/220kV auf eine Höchstspannungsfreileitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bestehende Trasse weniger als die genannten Mindestabstände von Siedlungsbereichen mit nicht unerheblichem Umfang entfernt ist und</li> <li>• der Ausbau zu einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Hochspannungsfreileitung in ihrer räumlichen Dimension führt, indem <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausbau der Strommaste sich in Höhe und Breite zu den bestehenden Masten verändert.</li> <li>2. die Anzahl der sichtbaren Stromleitungen sich deutliche erhöht.</li> </ol> </li> </ul>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p> <p>Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Regelungsinhalt des Grundsatz 8.2-7.</p> <p>Die jeweilige Trassenführung ist in jedem Einzelfall auf Basis aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle</p>

3. sonstige negative Auswirkungen auf die Umgebung durch die Umstellung auf das Höchstspannungsnetz zu erwarten sind.

denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend.

Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft.

## Stadt Halle (Westf.)

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Halle (Westf.)</b> <b>ID: 1742 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Halle (Westf.) unterstützt das Projekt eines Nationalparks in der Senne. Sie spricht sich gegen die Absicht der Landesregierung NRW aus, die Einrichtung eines Nationalparks Senne aus dem LEP NRW zu streichen. Sie fordert die Landesregierung auf, die Planung und Umsetzung des Projekts auch im neuen LEP konsequent fortzusetzen</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin</p>

festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks derzeit nicht.

## Stadt Haltern am See

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Haltern am See</b> <b>ID: 2707 Schlagwort: k.A.</b>	
Unsere Stellungnahme orientiert sich an einer im Kreis Recklinghausen gemeinsam erarbeiteten, regional abgestimmten Stellungnahme. Im Zuge der Einbringung des Themas in die hiesigen Sitzungen sind weitere Ergänzungen und/ oder lokal bezogene Ausführungen möglich. Die endgültige Stellungnahme wird Ihnen unmittelbar im Anschluss an die o.g. Ratssitzung zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Halver

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Halver</b> <b>ID: 2741 Schlagwort: k.A.</b>	
Zum Entwurf der Änderung für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bestehen zum jetzigen Planungsstand vom 17.04.2018 von der Stadt Halver keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Stadt Hamm

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Hamm</b> <b>ID: 2371 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Insgesamt ist festzustellen, dass hinsichtlich der Änderungsvorschläge der Landesregierung zum LEP NRW aus der Sicht der Stadt Hamm keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und auch keine grundlegenden Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Hamm</b> <b>ID: 2372 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (Synopsis S.3ff) (im geltenden LEP NRW ab S. 25)</p> <p>Ein Schwerpunkt der Änderungsvorschläge bezieht sich auf Ausführungen zur Siedlungsentwicklung (Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum"), wie zum Beispiel zur Festlegung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern, zur Erweiterung bestehender Betriebe oder Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.</p> <p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Definition im LEP NRW zum Begriff Siedlungsentwicklung keine Wirkungen auf Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“) und auf das Instrument der Innenbereichssatzungen nach § 34 (4) Nr. 2 und 3 BauGB hat; d. h. die Landesplanung hat in diesen Fällen keine Zuständigkeit Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Daneben wird u. a. auch auf den Begriff Ortsteile eingegangen und es werden die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Ortsteilen konkretisiert. So ist für die Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklungen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" wird, wie vom Beteiligten vorgetragen, keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung zum BauGB, u.a.</p>

<p>Weiter werden für Betriebserweiterungen oder -verlagerungen verschiedene Wege bedarfsbezogen aufgezeigt, die eine gewisse Betriebserweiterung ermöglichen sollen (Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall). Gegenstand sind Entwicklungen im Rahmen von § 35 (2) BauGB (Zulassung von sonstigen Vorhaben) und nach § 35 (4) Nr. 6 BauGB (bauliche Erweiterungen eines Betriebes). Außerdem werden bei Ausweisungen von Wohn- und Gewerbebetrieben in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner (kleinere Ortsteile), die für die Kommunen Auswirkungen haben können, differenzierte Aussagen getroffen. Diese werden mit Hinweisen auf geltende Rechtsurteile verdeutlicht. Für die Stadt Hamm werden mit diesen Definitionen und Vorgaben mit einem kommunalen Bezug sachbezogene Hinweise für entsprechende Planungsfälle gegeben, die bei konkreten Plan- und Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamm</b>  <b>ID: 2373 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz Leitbild „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ (Synopsis S. 15ff) (im geltenden LEP NRW ab S. 33)  Die Landesregierung möchte den 5 ha-Grundsatz, mit dem bisher über das Instrument der Landesplanung der Flächenverbrauch begrenzt und reduziert werden sollte, streichen, da es sich als unnötiges Hemmnis erwiesen habe. Dabei will sich die Landesregierung allerdings weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen.</p> <p>Mit Verweis auf die wesentlichen Änderungsaspekte für den LEP NRW und der vollständigen Streichung des 5 ha-Grundsatzes für eine Minderung des Flächenverbrauchs täglich in NRW (Streichung von 6.1-2 Leitbild flächensparende Entwicklung) ist anzumerken, dass direkte Auswirkungen auf die Stadt Hamm nicht anzunehmen sind. Die Vorgaben einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sind in der Planfolge vom LEP zunächst vor allem Vorgabe für die Aufstellung der Regionalpläne. Bei den anderen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht erneut geändert.</p>

<p>flächenverbrauchsreduzierenden Regelungen des geltenden LEP, z. B. dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) und der Wiedernutzung von Brachflächen (6.1-8 ) bestehen bei den Änderungsvorschlägen des Landes aber ergänzend zu diesen Flächenregelungen beim 5 ha-Grundsatz keine Änderungsvorschläge, die einen Einfluss auf die Planung der Siedlungsflächenentwicklung der Kommunen bedeuten würden. Das heißt, an den anderen flächenverbrauchsreduzierenden Regelungen wird grundsätzlich festgehalten. Die Stadt Hamm wirkt auf der Ebene des Regionalplans an der Umsetzung dieses Grundsatzes z. B. durch das Siedlungsflächenmonitoring mit.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamm</b>  <b>ID: 2374    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Synopsis S. 19) {im geltenden LEP NRW S. 61)  Anstelle lediglich "geringfügiger" Anpassungen "bestehender" Verkehrsinfrastruktur soll bei der „Nachnutzung bereits versiegelter Flächen" eine sachgerechte Ertüchtigung der Verkehrswege ermöglicht werden. Dieser umfassendere Ansatz erleichtert die sinnvolle Infrastrukturplanung für innerstädtische Brachflächen .</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamm</b>  <b>ID: 2375    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Synopsis S. 39) (im geltenden LEP NRW ab S. 122)  Grundsätzlich kann bei den thematischen Änderungsvorschlägen in 8.1-9 über den als landesbedeutsamen Hafen eingestuften Hafen Mitte hinaus nun auch Bezug zu den beiden Häfen Hamm Uentrop und RWE-Hafen Uentrop hergestellt werden. Die bisherige Regelung, dass Einschränkungen bei Hafennutzungen durch das Heranrücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen (z. B. Wehnen) an den Immissionsschutz vermieden werden sollen, sollen auf alle Häfen im Lande angewandt werden, die im Hafenkonzept (Wasserstraßen,-Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein Westfalen, Ministerium für Bauen, Wohnen, Städtebau und Verkehr NRW 2016) erwähnt werden; ferner</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.  Eine grundsätzliche Einbeziehung aller Hafenstandorte ist vom Plangeber nicht vorgesehen. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen sollte. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von</p>

<p>auch auf NRW wichtige Industriehäfen. Hier ist zu prüfen, welche der beiden Häfen unter dieser beabsichtigten Regelung fällt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt Hamm bei ihren Planungen in der Vergangenheit bereits grundsätzlich an den hiermit verbundenen Grundätzen der Sicherung von Häfen gehalten hat und diese Zielsetzung im Sinne des Änderungsvorhabens des LEP NRW auch weiter verfolgen wird. Diese Neuregung wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Auch aus verkehrlicher Sicht ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass entsprechend dieser Änderungsvorschläge die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen vor heranrückenden Nutzungen schützen will (siehe dazu auch Grundsatz 6.3-2) und dieser Grundsatz sich auch an die kommunale Bauleitplanung wendet. Hinsichtlich der Ausgestaltungsmöglichkeiten muss den Gemeinden jedoch ein ausreichender Spielraum bei der Ansiedlung hafenauffiner Nutzungen gegeben werden. Die stark unterschiedlichen Rahmenbedingungen an den jeweiligen Hafenstandorten sprechen gegen zu enge Planungsvorgaben.</p>	<p>Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamm</b>  <b>ID: 2376 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien (Synopse S. 50) (im geltenden LEP NRW ab S. 150)  Weiter soll das Ziel Halden und Deponien (Ziel 10.2-1) als Standorte für die Nutzung erneuerbare Energien künftig auf einen lediglich zu beachtenden Grundsatz bei den relevanten Planungen geändert werden. Bei den Planungen für die Halden und Deponien der Stadt Hamm sind hierdurch keine Auswirkungen zu erwarten. Der zusätzliche kommunale Gestaltungsspielraum wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamm</b>  <b>ID: 2377 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Synopse S. 51ff) (im geltenden LEP NRW ab S. 150)  In Bezug auf die bisherigen Vorgaben zur Windenergie möchte die</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

Landesregierung grundsätzlich Änderungen bei den Regelungen unter 10.2-2 Ziele (Vorranggebiete) und 20.2-3 Grundsatz (Umfang der Flächenfestlegungen) vornehmen, um den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie zu erhalten. Im Vordergrund steht, das als bindende Vorgabe bestehende Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten mit einem vorgegebenen Mindestanteil der Stromversorgung durch Windenergie innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums umzuändern. Künftig soll nach einem planerisch abwägbaren Grundsatz die Ausweisung von Vorranggebieten in den verschiedenen Regionalplänen nur als mögliches planerisches Instrument angeboten werden, d. h. die Ausweisung von Vorranggebieten ist für die Kommunen nicht mehr unbedingt erforderlich. Es ist weiter vorgesehen, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufzuheben.

Weiter soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird, ganz entfallen. Zum einen sollen die bestehenden Zahlenvorgaben auf Landesebene ersatzlos gestrichen werden. Zum anderen soll die Abstandsregelung so geändert werden, dass, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Abstand von 1.500 m zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR- und WA-Gebiete) eingehalten werden (Vorsorgeabstand).

Auch diese Änderungsvorschläge der Landesregierung betreffen vorrangig die Regionalplanbehörden bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen. Mittelbar ergeben sich dadurch bei der kommunalen Planungspraxis aber auch ggf. größere Planungsspielräume. Dies wird begrüßt. Insgesamt ist damit noch einmal festzustellen, dass hinsichtlich der Änderungsvorschläge zum Landesentwicklungsplan NRW aus der Sicht der Stadt Hamm keine Bedenken bestehen und auch keine zusätzlichen Anregungen vorgebracht werden. Die Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes und die

damit verbundene Erweiterung des Planungsspielraumes der Stadt Hamm werden begrüßt.	
--	--

## Stadt Hamminkeln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b> <b>ID: 1287 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen 2-3 und 2-4  Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Daher wird begrüßt, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt.</p> <p>Einerseits erhalten die Kommunen durch die Änderungen größere Flexibilität hinsichtlich der Siedlungsflächenausweisung. Insgesamt werden jedoch keine Mehrbedarfe generiert, da sich die Siedlungsentwicklung auch in den Ortslagen kleiner 2.000 Einwohnern weiterhin nur innerhalb des durch das RVR-Siedlungsflächenmonitoring ermittelten Gesamtbedarfs einer Kommune bewegen kann. Dies setzt jedoch eine landesweit einheitliche Bedarfsermittlung voraus. Seitens der Stadt Hamminkeln wird angeregt, dass zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs eine landesweit einheitliche Methode eingeführt werden muss.</p> <p>Andererseits müssen die konkurrierenden Belange des Freiraumes und der Landschaftsplanung weiterhin entsprechend ihrer Bedeutung auch auf den nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b> <b>ID: 1288 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Stellungnahme zu Ziel 2-3  Positiv bei dieser Änderung ist die wegfallende Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. In großen dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu Änderungen in der Zielfestlegung. Die Anregungen führen aber dazu, dass die Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt werden. So werden</p>

Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung –auch im Außenbereich – ermöglicht werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnern dieses Ortsteils hinaus geht. Dies berücksichtigt der Entwurf und wird daher begrüßt.

Von zentraler Bedeutung für eine zukunftsgerechte Entwicklung des ländlichen Raums sind das Ziel 2-3 und dessen Ausnahmeregelungen für den Freiraum, die erweitert werden. Die aufgeführten Ausnahmen betreffen die kommunale Bauleitplanung. Die Erweiterungen sind zu begrüßen, da das Ziel den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ermöglicht.

#### 1. Spiegelstrich

Es wird angeregt, dass zur Rechtssicherheit dieses Ziels die Erläuterungen um die Definition des Begriffes "unmittelbar" ergänzt werden.

Zu begrüßen ist, dass der neu eingefügte erste Spiegelstrich klarstellt, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegulierung betrachtet werden können.

Weitere Ausführungen, dass die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruhen darf, sind unter dem Punkt "Ergänzende Forderungen" im Zusammenhang mit dem Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu finden.

#### 2. Spiegelstrich

Der neu eingefügte 2. Spiegelstrich hinsichtlich der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortslagen ist um Erläuterungen zu ergänzen, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die

die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen", "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung, "benachbarte Ortsteile") in den Erläuterungen näher ausgeführt. Dabei wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich Ziel 2-4 an Betriebe richtet, die sich innerhalb von Ortsteilen verlagern oder erweitern wollen (vgl. auch Erläuterung zu Ziel 2-4: 3. Absatz). Ziel 2-3 richtet sich demgegenüber an isoliert im Freiraum liegende Betriebe oder solche Betriebe, die sich zwischen benachbarten Ortsteilen verlagern wollen. Bei der Frage der Verlagerung von Betrieben zwischen benachbarten Ortsteilen spielt die Angemessenheit keine Rolle (vgl. auch Zieltext). Bei der Beurteilung, ob eine Erweiterung angemessen ist, kommt es darüber hinaus nicht darauf an, ob es sich um eine konkret vorhabenbezogene Planung oder die Planung einer Reservefläche handelt, sondern auf Umfang und Qualität der angestrebten Erweiterungen. Insoweit sind die Anwendungsbereiche von Ziel 2-3 und Ziel 2-4 in Ziel- und Erläuterungstexten bereits hinreichend abgegrenzt.

Die Ausführungen zu der Ausnahme für Tierhaltungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen mit der Bitte um Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels und der Erläuterungen wird insoweit gefolgt, dass im Ziel und in den Erläuterungen verdeutlicht wird, dass sich die



Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Dies sollte in den Erläuterungen kargestellt werden. Auch sollte erläutert werden, wann Ortsteile als "benachbart gelten". Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.

#### 5. Spiegelstrich

Die Ausnahmeregelung beinhaltet folgende Formulierung: "...wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen." In den Erläuterungen steht jedoch, dass "die Ausnahme im 5. Spiegelstrich für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen gilt, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht."

Aus der Formulierung der Ausnahmeregelung könnte man entnehmen, dass es sich um die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen Tierhaltungsbetrieben handelt. Jedoch beziehen sich die Erläuterungen lediglich auf die Erweiterung oder Änderung solcher Tierhaltungsbetriebe. Somit korrespondieren die Ausnahmeregelung und die Erläuterungen inhaltlich nicht miteinander. Zur rechtssicheren Handhabung dieses Ziels wird daher angeregt, eine eindeutige korrespondierende Formulierung hinsichtlich der UVP-pflichtigen Tierhaltungsbetriebe für die Ausnahmeregelung und die Erläuterungen zu finden. Wenn sich dieses Ziel auf die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen (und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten) Tierhaltungsbetrieben bezieht, können große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung zugelassen werden. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Jedoch darf die Neuansiedlung nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen. Isoliert in der Landschaft liegende Einrichtungen mit ihren negativen Begleiterscheinungen sind zu vermeiden.

Regelung des 5. Spiegelstrichs sowohl auf die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen als auch auf die Festsetzung neuer Standorte durch die Bauleitplanung bezieht.

In der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass die Festlegung im o.g. Sinn verstanden wurde. Eine gesonderte Regelung allein für die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen wäre bereits mit dem 2. Spiegelstrich der Ausnahmen erfüllt gewesen.

Es besteht insoweit das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der

<p>6. Spiegelstrich  Zudem wird das Ziel um bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz ergänzt. Damit können auch im Freiraum künftig Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufgestellt werden, was zu begrüßen ist. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen, sodass das Ziel um den Wortlaut "Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen" ergänzt werden sollte.</p>	<p>Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1289 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zu Ziel 2-4  Dieses Ziel der flexibleren Entwicklung von kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern ist zu begrüßen, da die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Ausweisung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen besteht, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. Zudem können sich Ortsteile zu einem ASB weiterentwickeln, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses sichergestellt wird.  Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebiete für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Da die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird, sollte die Aufzählung der Grundversorgungsangebote dabei beispielhaft erfolgen, damit nicht erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Dies erfolgt zwar in den Erläuterungen. Jedoch sollte anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt werden. Zudem sollte die Liste möglicher Beispiele um Arztpraxen, Tankstellen, Gast- und Versammlungsstätten und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.  Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt.</p>

"Dorfläden", in denen oft die Post, der Geldautomat etc. zu finden ist, ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus "*hinreichend vielfältiges Angebot*" vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen, wenn auch nicht zwingend alle der beispielhaft genannten Einrichtungen, umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden.

Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner wird der Anregung gefolgt; "*Arztpraxen*" werden zusätzlich in die Erläuterungen aufgenommen.

Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen "*Tankstellen*", "*Dorfläden*" sowie "*Gast- und Versammlungsstätten*" zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention des zweiten Absatzes von Ziel 2-4 ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im ländlichen Raum können diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile

	<p>und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1290 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Grundsatz 6.1-2  Mit der nun vorliegenden Änderung des LEP NRW soll der Grundsatz 6.1-2 (5-ha-Ziel) einschließlich der zugehörigen Erläuterung ersatzlos entfallen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen.  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist, dass im 2. Beteiligungsverfahren der 5-ha-Grundsatz als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden wurde.  Trotzdem wird es den Gemeinden erschwert, auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren zu können. Ungeachtet der Streichung dieses Grundsatzes sind jedoch weiterhin die rechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 Raumordnungsgesetz zur Flächeninanspruchnahme zu beachten. Dies wird mit dem Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, dem Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und dem Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen weiterhin gewährleistet sein. Insofern stellt die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 lediglich ein politisches Signal dar, dass das Ziel des Flächensparens nicht mehr mit der bisherigen Stringenz verfolgt werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Plangebers ist es mit dem Erlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 und den vorgelegten LEP-Änderungen gelungen, den Gemeinden eine flexible und zeitnahe Reaktion auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen zu ermöglichen. Da der Beteiligte hier auch nicht benennt, welche weiteren Änderungen konkret erforderlich wären, wird der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1291 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Stellungnahme zu den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 Die bisherige Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren. Daher werden die redaktionellen Streichungen begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b> <b>ID: 1292 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zu Ziel 6.6-2 Ausnahmsweise können neue Gebiete jedoch auch im Freiraum festgelegt werden, u.a. wenn es sich um Brachflächen (z.B. militärische Konversionsflächen) handelt. Von Bedeutung ist dies für die Stadt Hamminkeln, weil die sich aufdrängende und wünschenswerte Nachnutzungen von Abgrabungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen sind. Es ist jedoch unklar, ob Abgrabungen bzw. Abgrabungsseen als Brachfläche im Sinne des Ziels gelten. Falls sie nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen, wären auch die oben genannten Nutzungen vielerorts nicht realisierbar. Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass die Nachfolgenutzung von Abgrabungen und Abgrabungsseen als zusätzlicher Ausnahmetatbestand im Ziel 6.6-2 aufgeführt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Unter Brachflächen versteht der LEP insbesondere Altstandorte der Industrie, ehemalige Bahnflächen sowie militärische Konversionsflächen, die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Abgrabungen und Abgrabungsseen gehören ebenso wie ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus nicht zu den Brachflächen (vgl. dazu auch Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Das Ziel 6.6-2 ermöglicht bereits in seinen Ausnahmetatbeständen die Nutzung von im Freiraum liegenden Flächenpotentialen in geeigneten Ortsteilen und auf Brachflächen. Weitergehende Ausnahmen, insbesondere für isoliert im Freiraum liegende Flächen wie Abgrabungen, würden dem grundsätzlichen Ziel zuwiderlaufen, den Freiraum vor einer weiteren Zersiedlung zu schützen. Mit Blick auf die Rohstoffgewinnung in NRW und in Anbetracht der besonderen räumlichen Situation am Niederrhein trägt die landschafts- und freiraumbezogene Folgenutzung ehemaliger Abgrabungsflächen zu einem Ausgleich und zur Akzeptanz des vorhergegangenen Eingriffs bei.</p>

	<p>Es können aber an und für Abgrabungsseen bauliche Nutzungen dann erfolgen, wenn sich diese gemäß der Ausnahme in Ziel 2-3 einer zugehörige Freiraumnutzung deutlich unterordnen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1293 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gemeinsame Stellungnahme zu Ziel 7.3-1 und zum Grundsatz 10.2-3  Die Streichung der Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen im Wald wird begrüßt, da der Walderhalt im Vordergrund steht. Als Ausnahmetatbestand ist dennoch die Inanspruchnahme von Wald auch mit der LEP-Änderung weiterhin möglich, wenn angestrebte Nutzungen außerhalb des Waldes nicht realisierbar sind. In Zusammenwirken mit der pauschalen Abstandsregelung zu Siedlungsflächen ist jedoch zu befürchten, dass dies zu einer vermehrten Waldinanspruchnahme für Windkraftkonzentrationszonen führt, da im Freiraum nicht genügend Flächen mehr darstellbar sind.  Daher wird angeregt, die Ausnahmeregelung folgendermaßen zu ergänzen:  "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisiert ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird <i>und durch die Inanspruchnahme die wesentlichen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden.</i>"  Für eine rechtssichere Anwendung der Festlegung wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass eine Definition in den Erläuterungen aufzunehmen ist, wann eine wesentliche Funktion des Waldes erheblich beeinträchtigt ist  Die Streichung der Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Wald, dürfte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regional- und Bauleitplanung haben. Dies sollte in den Erläuterungen klargelegt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, da sich die Privilegierung im Außenbereich (und damit auch im Wald)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller</p>

<p>bereits aus § 35 Abs.1 Nr.5, Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie der Rechtsprechung ergibt. Weiterhin gelten auch die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Ausweisung entsprechender Flächen. Somit würde zwar die Bindungswirkung des LEP-Ziels für die nachgelagerten Planungsebenen wegfallen, die Errichtung von Windenergieanlagen bliebe aber grundsätzlich nach Maßgabe des Bauplanungsrechts und der übrigen Rechtsgrundlagen weiterhin möglich.</p>	<p>ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1294 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Grundsatz 10.2-3  Die raumordnerischen Vorgaben für die Windenergienutzung sind abzulehnen, da sie in die kommunale Planungshoheit eingreifen und den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.  Für die Herleitung kommunaler Gesamtkonzepte für die Windenergienutzung existiert inzwischen eine gerichtsfeste Methodik, die sich in den kürzlich durchgeführten Bauleitplanverfahren bei kreisangehörigen Kommunen bewährt hat. Gleiches gilt für Vorsorgewerte hinsichtlich Immissionsschutz und Schattenwurf und die optische Bedrängung. Daher wird eine pauschale Abstandsregelung abgelehnt.  Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Der 1. Satz beinhaltet, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. Jedoch steht im Satz 2, dass es zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut keine Öffnung zwecks einer Abwägung vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser speziellen Regel für allgemeine und reine Wohngebiete ausgeschlossen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies nicht beabsichtigt, da es dort heißt: "Soweit die örtlichen Verhältnissen dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 nicht vor. Es stellt sich die Frage, wie eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.   Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.   Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer</p>

<p>planende Kommune diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte "Substanzgebot", der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung erschweren.</p> <p>Zudem bestehen aus planerischer Sicht Bedenken hinsichtlich des Zustandekommens des Abstandswertes von 1.500 m., da dieser nicht begründet wird. Die Erläuterungen setzen sich weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander.</p> <p>Die Landesregierung will die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen weiter abnehmen wird.</p> <p>Den planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von –ohnehin schon schwer umzusetzenden- bundesfreundlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen.</p>	<p>Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1295 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Grundsatz 10.2- 2</p> <p>Die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen aufzuheben, in dem das Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft wird, wird seitens der Stadt Hamminkeln unkritisch gesehen. Sofern der LEP in der vorliegenden Fassung in Kraft treten würde, wäre die Festlegung von Windenergiebereichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>



damit in das Ermessen der Regionalplanungsbehörden gestellt. Dies gilt insbesondere, da in vielen Kommunen bereits weitergehende Erkenntnisse zu den Vorranggebieten vorliegen, die in den Regionalplanungsprozess mit einbezogen werden müssten.

Jedoch darf nicht übersehen werden, dass es durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen kommen kann. So kann es zwischen Regional- und Bauleitplanung zu widersprüchlichen Ausweisungen kommen. Im Gegensatz zur Flächennutzungsplanung besteht für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung, die zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche ein hartes Tabukriterium darstellt.

#### **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":**

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

In der Erläuterung zum Grundsatz 10.2-2 wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete in den Regionalplänen im Gegensatz zu den kommunalen Konzentrationszonen keine Wirkung von Eignungsgebiete entfalten. Damit wird dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad der Pläne Rechnung getragen. Die Kommunen können daher auch über die Vorranggebiete der Regionalpläne hinaus bzw. auf Grund der Darstellungsunschärfe abweichende Konzentrationszonen darstellen, die dem gesamträumlichen Planungskonzept entsprechen.

	<p>Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1296 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1297 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Grundsatz 8.2-7  Wie diese Regelung umgesetzt werden soll, wird nicht weiter spezifiziert.  Grundsätzlich gibt es in den Regionalplänen die Möglichkeiten Grundsätze textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen.  Seitens der Stadt Hamminkeln wird gefordert, dass der Grundsatz Energiewende und Netzausbau nur in Textform umgesetzt wird, weil eine zeichnerische Freihaltung möglicher Trassenalternativen im Regionalplan nicht praktikabel ist. Der Kreis ist jetzt schon durch mehrere Leitungsplanungen betroffen. Dabei sind stets Planungsalternativen zu bewerten. Die Freihaltung möglicher Trassenalternativen würde unbegründete Planungshemmnisse hervorrufen und den Kreis unverhältnismäßig in seiner Entwicklung einschränken.  Zudem ist aus der Sicht der Stadt Hamminkeln unbedingt darauf zu achten, dass auch aus Akzeptanzgründen bei der Suche nach geeigneten Leitungstrassen eine ausgewogene räumliche Verteilung gewährleistet wird. Dies darf zudem nicht nur auf die Stromnetze beschränkt bleiben, sondern muss auch in</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p> <p>Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Regelungsinhalt des Grundsatz 8.2-7.</p> <p>Die jeweilige Trassenführung ist in jedem Einzelfall auf Basis aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale</p>

<p>Abstimmung mit anderen Leitungsvorhaben (bspw. Gasleitungen) erfolgen. Derzeit geschieht das offenkundig nicht, da jeweils im Zuge einzelner Vorhabenplanungen der vorhandene Raumwiderstand geprüft und bewertet wird. Eine Koordinierung unterschiedlicher Leitungsvorhaben und Zulassungsverfahren untereinander ist nicht erkennbar. Es ist bekannt und daher zu erwarten, dass im Hinblick auf die Bewältigung der Anforderungen der Energiewende in absehbarer Zeit insbesondere der Netzausbau eine hohe Priorität haben wird. Ohne Anpassungen der Regelungen geht dies zu Lasten einzelner Regionen, wenn ausschließlich der geringste Raumwiderstand und die günstigste Trassenführung im Fokus stehen. Insofern fordert die Stadt Hamminkeln, den Grundsatz inhaltlich in dieser Hinsicht zu ergänzen.</p>	<p>Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend.</p> <p>Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1298 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zu Ziel 9.2-1</p> <p>Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies) soll in den Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nur noch dann als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen.</p> <p>Die Voraussetzungen für die in dem Ziel beschriebenen "Räume mit besonderen planerischen Konfliktlagen" sind für den Bereich "Unteren Niederrhein", den Kreis Wesel und insbesondere für die Stadt Hamminkeln gegeben, da das Vorkommen der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe räumlich insbesondere an die Rheinebenen gebunden ist. Zudem ist der Raum u.a. wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich von herausragender Bedeutung. Aufgrund dessen besteht eine Vielzahl konkurrierender Ansprüche an den Freiraum, die planerisch bewältigt werden müssen. Wie bisher müssten daher die BSAB-Flächen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, damit die Konzentrationswirkung aufrechterhalten werden kann.</p> <p>Weiterhin wird angeregt, dass die Erläuterungen um die Definition des Begriffes</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau</p>

"besonders planerische Konfliktlage" ergänzt werden. Gegebenenfalls sind die betroffenen Regionen namentlich aufzuführen.

Gegen die geplante Änderung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Darstellungen der "Bereiche zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" am Unteren Niederrhein, für den Kreis Wesel und die Stadt Hamminkeln weiterhin als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen muss.

Somit wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass für den Niederrhein mit der Stadt Hamminkeln eine besondere planerische Konfliktlage in Bezug auf die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen festgestellt wird und somit weiterhin Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (sog. Konzentrationszonen) festzusetzen sind.

ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

**Beteiligter: Stadt Hamminkeln**  
**ID: 1299 Schlagwort: k.A.**

<p>Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3  Die Verlängerung der Versorgungszeiträume erhöht einerseits die Planungssicherheit der betroffenen Abgrabungsunternehmen, berücksichtigt aber andererseits nicht die Endlichkeit der Ressource und die daraus resultierende Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit diesem Rohstoff.  Zu befürchten ist, dass durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume weitere Abgrabungsflächen ausgewiesen werden müssen und somit für andere Nutzungen wie Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naturschutz und ggf. Siedlungsentwicklung verloren gehen. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Raumentwicklung in den Kommunen und widerspricht dem Grundsatz der Daseinsvorsorge (Ziele 2-3 und 2-3), landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse herbeizuführen.  Seitens der Stadt Hamminkeln werden die geplanten Änderungen zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 abgelehnt, da sie keinen nachhaltigen, zukunftsfähigen Umgang mit den endlichen Ressourcen einleiten, sondern einen umfangreichen und schnelleren Abbau fördern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Ein umweltschonender Rohstoffabbau wird durch den Grundsatz 9.1-3 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1300 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Grundsatz 9.2-4  Der derzeit gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Die neue Regelung dient der zusätzlichen Sicherung weiterer Gebiete mit bedeutenden Lagerstätten. Begründet wird dies mit dem Ziel, die Nutzung der Rohstoffvorkommen für spätere Generationen offenzuhalten. Von den Reservegebieten geht zwar keine direkte planerische Wirkung aus, jedoch ist zu erwarten, dass sie sich zu "Abgrabungserwartungsland" entwickeln, das von einer Abgrabung entgegenstehenden Nutzungen freigehalten wird. Notwendige zukunftsweisende Investitionen durch die Landwirtschaft und die öffentliche Hand in Ausstattung, Infrastruktur, Boden und Naturraum stünden unter Vorbehalt einer späteren Abgrabung und werden deswegen gegebenenfalls als nicht mehr lohnend erachtet.  Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass der Grundsatz 9.2-4</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Forderung wird nicht gefolgt.   Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist jedoch nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung</p>

<p>nicht eingeführt wird, da mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen ist.</p>	<p>Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1301    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zusätzliche Anregung zum Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe  Seitens der Stadt Hamminkeln wird die Aufnahme eines Ziels angeregt, dass die aus den Abgrabungsbereichen gewonnenen Kiese und Sande ausschließlich für den nationalen Bedarf (kein Export) zu verwenden sind.  Gerade im Kreis Wesel und insbesondere im Stadtgebiet Hamminkeln, wo potentiell sehr viele Flächen für Abgrabungen in Frage kommen und in den letzten Jahrzehnten auch schon in Anspruch genommen wurden, ist ein Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen und eine planerische Steuerung dringend notwendig. Vor dem Hintergrund der Endlichkeit der betroffenen Ressourcen und der daraus resultierenden Notwendigkeit der nachhaltigen Bewirtschaftung der begrenzten Ressourcen ist eine gezielte Verwendung der Rohstoffe für den nationalen Bedarf geboten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1302    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zu Ziel 6.1.1  Dieses Ziel widerspricht sowohl dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip (gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Teilräumen und Gesamttraum) als auch dem Charakter eines Flächennutzungsplanes. Ein Vertrauensschutz für die Flächennutzungsplanung leitet sich aus der intensiven Abstimmung der Bauleitplanung und der Regionalplanung ab, der hier unterlaufen wird.  Im LEP-Aufstellungsverfahren blieb die Forderung der Stadt Hamminkeln nach</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>dem Wegfall dieser Rücknahmepflicht unberücksichtigt. Mit dieser Regelung können die Kommunen eine längerfristige Flächenpolitik nicht betreiben und alternative Flächenpotentiale nicht kurzfristig und flexibel erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es von Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein ausreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven keine negativen Auswirkungen aus. Seitens der Stadt Hamminkeln wird angeregt, dass statt der Festlegung als Ziel diese Regelung als Grundsatz festzulegen ist, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Zudem müsste klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Hamminkeln</b>  <b>ID: 1303 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gemeinsame Stellungnahme zum Ziel 6.3-3 und Ziel 2-3 mit Erläuterungen (1. Spiegelstrich)  Nicht geändert wird bei der Ausweisung neuer GIB die Pflicht zum Siedlungsanschluss. Im Zusammenwirken mit dem 1. Spiegelstrich des Ziels 2-3 führt dies dazu, dass die Ausweisung von GIB in unmittelbarer Nähe zu der BAB-Anschlussstelle Hamminkeln nicht möglich ist. Dort begrenzt die BAB den Siedlungsraum und ein "Überschreiten" ist nicht möglich. Eine effiziente Nutzung vorhandener Infrastrukturen ist so blockiert. In den Siedlungsrandlagen dagegen kann die Angliederung neuer GIB zu Belastungen der städtebaulichen Ordnung führen.  Hinsichtlich des weiterhin notwendigen direkten Siedlungsanschlusses sollte bedacht werden, dass lineare Infrastrukturen nicht in jedem Fall eine unüberwindbare räumliche Zäsur darstellen dürfen. Relevant ist dies für die weitere Siedlungsentwicklung des Ortsteiles Hamminkeln nördlich der Autobahn. Im Gegensatz zu einer Autobahn ohne Anschlussstelle, die einer räumlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, "abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten", wird insofern gefolgt, als klargestellt wird, dass eine bestehende BAB mit Anschlussstelle dem geforderten unmittelbaren Anschluss nicht widerspricht.</p>

Zäsur entsprechen würde, stellt die Autobahn mit ihrer Anschlussstelle im Ortsteil Hamminkeln ein verbindendes Element zwischen Siedlungsraum und Freiraum dar.

Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten ist.

Die Stadt Hamminkeln sieht ihren gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt im Bereich der Autobahnanschlussstelle Hamminkeln. Hier besteht in verkehrlich optimaler Lage bereits ein Gewerbegebiet. Aufgrund der verkehrlichen Lagegunst zur Autobahn bietet sich die Fläche nördlich der Autobahn zur gewerblichen Entwicklung an, der den Standort zusätzlich qualifiziert und ihn für Unternehmen besonders attraktiv macht, die an Verkehrs- und Lagegunst gebunden sind. Durch die direkte Anschlussmöglichkeit an die Autobahnauffahrt mit Anbindung an die B 473 bietet der Standort nördlich der BAB 3 eine hervorragende Erschließungsqualität.



## Stadt Harsewinkel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b> <b>ID: 1007 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung zum ersten Spiegelstrich sollte weitergehend erleichtert werden. In den Erläuterungen ist im letzten Satz anstatt "<i>Entsprechende Hinweise könne</i>" der Begriff "<i>sollte</i>" zu verwenden. Liegen damit diese Hinweise nicht vor, ist die Ausnahme gerechtfertigt.</p> <p>In meiner Stellungnahme zum geltenden LEP habe ich kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war.</p> <p>Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen.</p> <p>Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegulung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur neuen Ausnahme im 2. und 6. Spiegelstrich wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der weiteren Anregungen wird der LEP-Änderungsentwurf aber nicht geändert.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt.</p> <p>Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung zur Änderung der Erläuterungen des 1. Spiegelstrich wird daher nicht gefolgt. Mit der dortigen Formulierung "<i>Entsprechende Hinweise können sich aus (...) ergeben</i>", wird auf Möglichkeiten der planerischen Beurteilung und "Auslegungs"-</p>

<p>gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Möglichkeiten auch bei bestehenden Plänen hingewiesen. Die Beurteilung ist abhängig von den jeweils konkreten, einzelnen Planungsfällen.</p> <p>Im Übrigen differenziert die Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 nicht nach der Größe der Betriebe; sie gilt demnach auch für kleinere und mittlere Betriebe. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b> <b>ID: 1008 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b> <b>ID: 1009 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde von mir und den Kommunen kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung im Kreis i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Gütersloh zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>  <b>ID: 1010 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen"  Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt meine grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. unsere interkommunalen Industriegebiete entlang der A2 und A33.  Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.  Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung</p>

	<p>bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>  <b>ID: 1011 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.1-7 Grundsatz "Nutzung von militärischen Konversionsflächen"  Die Änderung schlägt vor, die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen zu erleichtern. Im Kreis Gütersloh betrifft dieser Grundsatz den Flugplatz Gütersloh. Dazu habe ich bereits zum vorhandenen LEP ausgeführt, dass Freiflächensolaranlagen die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigen sollen und bisher nicht überbaute oder nicht versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung</p>

	des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
<b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>	
<b>ID: 1012 Schlagwort: k.A.</b>	
7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur" Im Änderungsverfahren wird vorgeschlagen, die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark zu streichen. Dies entspricht der Forderung aus der Resolution des Kreistages Gütersloh vom 05.02.2012. Die Schutzwürdigkeit der Senne bleibt dadurch unberührt. Welche Schutzinstrumente nach einem späteren Abzug des Militärs in Fragen kommen, ist den für Landschaftsplanung zuständigen Kreises zu überlassen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>	
<b>ID: 1013 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land. Meine Forderung zum LEP halte ich aufrecht, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert. Es erfolgt jedoch ein ergänzender Hinweis in den Erläuterungen.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Es erfolgt eine Ergänzung der Erläuterungen, um zu verdeutlichen, dass Windenergieanlagen im Wald auch zukünftig in einzelnen Fällen errichtet werden

	<p>können bzw. müssen. Hierfür kommen insbesondere Wälder mit wirtschaftlicher Ertragsfunktion in Betracht, wenn diese Funktion mit der Windenergienutzung vereinbar ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>  <b>ID: 1014 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer"  Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>  <b>ID: 1015 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.4-3 Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen"  Meine bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen.  An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen.  Dieses Ziel hat für den Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>	
<b>ID: 1016 Schlagwort: k.A.</b>	
8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im Landesentwicklungsplan enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird aufgehoben. Damit folgt die Änderung der Kritik des Kreistages und einer separaten Stellungnahme des Landrates dazu.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>	
<b>ID: 1017 Schlagwort: k.A.</b>	
9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegung für Oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Für die zukünftige Rohstoffsicherung z.B. für Sand sollen im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die nicht wie bisher als "Eignungsgebiete" außerhalb Abgrabungen ausschließen. Bei dem umfangreichen Sandvorkommen im Kreis ist dieses Vorgehen planerisch sinnvoll.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.
<b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>	
<b>ID: 1018 Schlagwort: k.A.</b>	
9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

<p>Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen. Die Änderung wird unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>  <b>ID: 1019 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu überplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b></p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p> <p><b>Zur Streichung Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung":</b></p>



Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

**Beteiligter: Stadt Harsewinkel**  
**ID: 1020 Schlagwort: k.A.**

<p>10.2-3 Grundsatz " Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen"</p> <p>Die Empfehlung, einen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen, ist keine sachlich begründete Entscheidung. Sie erschwert den Kommunen, die ihre Klimaziele durch erneuerbare Energien, hier Windenergie umsetzen möchten, diese zu erreichen. Insbesondere in unseren Regionen mit zahlreichen kleinen Siedlungen und Dörfern, führt ein solcher Puffer dazu, dass eine sinnvolle Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Der Vorschlag von 1.500 m ist auch nach dem Immissionsschutzrecht nicht darzustellen. Der Abstand wirkt eher wie eine Verhinderungsplanung für Windenergie.</p> <p>Auch wenn man die technische Entwicklung der Windkraftanlagen berücksichtigt, man spricht demnächst von 250 m hohen Anlagen, so wär bei einem vierfachen Abstand ein 1.000 m-Abstand ausreichend. Damit wären auch Aspekte des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung (3-facher Abstand) deutlich abgedeckt. Die maximal vertretbare Belastung von Bewohnern mit Schattenwurf wird in heutigen Genehmigungsverfahren routinemäßig über Abschaltautomatiken sichergestellt.</p> <p>Gleichzeitig werden unter der Einordnung der Vorgabe als "Grundsatz" in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt die nur mit der Vorgabe als "Ziel" erfüllbar wären – dies scheint aber aus den oben angeführten Erwägungen und der starken Rechtsstellung der Windkraft im BauGB nicht zielführend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben</p>
--	---

	<p>In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Harsewinkel</b>  <b>ID: 1021 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung  Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, im Kreis gibt es alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik,</p>

	<p>Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.</p> <p>Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.</p>
--	--

## Stadt Heinsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Heinsberg</b> <b>ID: 504 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird in der vorliegenden Fassung seitens der Stadt Heinsberg abgelehnt, da in Übereinstimmung mit der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2018 festzustellen ist, dass insbesondere die raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs zum Siedlungsraum eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich erschweren und ihre Planungshoheit unangemessen einschränken würde.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zum Erfordernis einer weiteren Änderung des aktuellen Entwurfs der LEP-Änderung. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, oder damit neue Festlegungen eingeführt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Vorwegzuschicken ist im Übrigen, dass Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit nicht per se ein Grund für den Verzicht auf - wie vorliegend - sachgerechte raumordnerische Regelungen sind. Es zählt mit zu den Aufgaben der Raumordnung hier entsprechende Regelungen vorzusehen, die aus überörtlicher Sicht zweckmäßig sind. Mit der Änderung des LEP werden jedoch Spielräume für die Kommunen - gerade auch im ländlichen Raum - ohnehin vergrößert. Die Kommunen haben mit den geplanten Regelungen hinreichende und gegenüber dem geltenden LEP NRW verbesserte Optionen für die kommunale Entwicklung.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Heinsberg</b> <b>ID: 505 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Die Stadt Heinsberg begrüßt, dass das Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Grundsatz 6.1-2) ersatzlos entfällt. Dieses beinhaltet die Vorgabe, den täglichen Flächenverbrauch in NRW auf 5 ha zu beschränken und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Heinsberg</b> <b>ID: 506 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Des Weiteren ist zu begrüßen, dass auch in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten erleichtert wird (Ziel 2-4).</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Heinsberg</b> <b>ID: 507 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kritisch anzumerken sind jedoch die unveränderten Regelungen des Zieles 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) Die Vorgabe legt unter anderem fest, dass vorhandene Flächenreserven im Regional- und Flächennutzungsplan wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden. Aus Sicht der Stadt Heinsberg widerspricht dies dem mittel- und langfristigen, zukunftsorientierten Charakter eines Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus werden die mittel- und langfristige Flächenpolitik sowie eine von der Kommune beabsichtigte städtebauliche Entwicklung stark eingeschränkt.</p> <p>Flächentausch (Ziel 6.1-1) Dieses Ziel schreibt vor, dass die Inanspruchnahme von Freiraum nur zulässig ist, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum wieder als Freiraum bzw. innerstädtischer Freiraum festgelegt wird. Aus Sicht der Stadt Heinsberg handhaben die Kommunen dieses Instrument seit Jahren, es kann aber nicht allein Maßstab für weitere Entwicklungen sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Heinsberg</b> <b>ID: 508 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Im Übrigen unterstützt die Stadt Heinsberg die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22. Mai 2018 insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zum Grundsatz 6.1-2 und den Zielen 2-4 und 6.1-1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwidern zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 verwiesen (ID 755 und ID 772).</p>
--	--

## Stadt Hennef

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Hennef</b> <b>ID: 185 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Hennef begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung die mittel- bis langfristigen raumordnerischen Ziele des Landes vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen wie insbesondere der demografischen Entwicklung überarbeitet und somit für die nachgeordneten Planungsebenen zeitgemäße Ziele und Grundsätze für die zukünftige räumliche Entwicklung formuliert.</p> <p>Hennef liegt im Übergang vom Verdichtungsraum der Rheinschiene zum ländlichen Raum. Hier nimmt Hennef eine zentrale Position ein, die Stadt kann als Scharnier vom Verdichtungsraum zum ländlichen Raum bezeichnet werden. Nach allen Prognosen wird Hennef in den nächsten Jahren weiter wachsen und hat mit anhaltender Nachfrage für Baugrundstücke zu kämpfen: 2017 lebten 48.709 Menschen in Hennef. Dies bedeutete in jüngster Vergangenheit ein jährliches Bevölkerungswachstum von über +500 Personen. Bevölkerungsprognosen (hier z.B. Bevölkerungsprognose für den Flächennutzungsplan Neu der Civitec, Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung; Siegburg; Stand 1. Juni 2015) gehen bis mindestens 2025 weiter von einer positiven Bevölkerungsentwicklung von 9,36% aus. Der Rhein Sieg-Kreis ist im Landesvergleich durch ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum geprägt. Hennef ist eine der Kommunen auf Kreisebene mit dem zahlenmäßig höchsten Bevölkerungszuwachs. Daher ist es wichtig, dass eine wachsende Stadt wie Hennef Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Stadt Hennef hat einen neuen Flächennutzungsplan aufgestellt, der vom Rat der Stadt Hennef am 19.03.2018 beschlossen wurde und derzeit zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln liegt. Im Rahmen dieses Neuaufstellungsverfahrens sind bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen Unstimmigkeiten aufgetreten, die durch diese Änderungen des Landesentwicklungsplanes und der fortgesetzten Übernahme in den Regionalplan abgemildert worden wären. Ein ausreichender Spielraum für kommunale Entwicklungsperspektiven ist einzuräumen. Bei aller Innenentwicklung der letzten Jahre, die die Stadt ebenfalls intensiv betreibt, muss die Möglichkeit offen bleiben, in städtebaulich sinnvollem Maß auch Neubaugebiete auszuweisen. Die Stärkung der kommunalen Planungshoheit wird daher begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



<b>Beteiligter: Stadt Hennef</b> <b>ID: 186 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Streichung Ziel, in regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen keine Siedlungsentwicklung</p> <p>Diese Aussage wird begrüßt und entspricht der Zielsetzung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung in Hennef.</p> <p>Bezogen auf die auszuweisenden Wohnbauflächen ist die Stadt Hennef derzeit ausgebremst, weil Flächen, die in den ASBs liegen aufgrund einer Reihe von Restriktionen (Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet, Lärmschutzbereich Flughafen, Schutzabstände zur BAB etc.) zum Teil nicht mehr entwickelt werden können. Daher ist die Stadt an einigen Stellen im Zentralort an die Grenzen des Wachstums gelangt, während in den einzelnen Ortsteilen durchaus noch Potenziale zu einer behutsamen Siedlungsentwicklung vorhanden wären. Hier ist insbesondere soziale Infrastruktur wie Kindergarten, Grundschule vorhanden. Flächenneudarstellungen außerhalb des Zentralortes konnten im Rahmen der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes oftmals aufgrund fehlender regionalplanerischer Zustimmung nicht entwickelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Hennef</b> <b>ID: 187 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>S. 10, 6. Spiegelstrich Bauliche Anlagen wie Feuerwehr- und Rettungswachen</p> <p>Das Ziel, im Freiraum zukünftig einfacher kommunale, bauliche Anlagen öffentlicher Zweckbestimmung für Brand- und Katastrophenschutz anzuordnen, wird sehr begrüßt. Feuerwehr- und Rettungswachen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete neu zu errichten ist nach Erfahrungen in Hennef kaum möglich aufgrund der erheblichen Immissionsbelastungen für die angrenzende Wohnbevölkerung. Um die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungswesen bewältigen zu können, ist eine bedarfsgerechte Errichtung dieser dringend benötigten Einrichtungen auch außerhalb des Siedlungsraumes zuzulassen. Nur so können in Teilen des Hennefer Stadtgebietes gesetzlich vorgegebene Rettungszeiten sicher eingehalten werden.</p> <p>Dass nun eine bedarfsgerechte Entwicklung einzelner Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich ist, wird begrüßt. Entwicklungschancen müssen auch in kleineren Ortsteilen mit weniger als 2000</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Einwohnern vorhanden sein. Mit dem bisherigen Grundsatz, der diese Dörfer auf nur auf die Eigenentwicklung beschränkt, wurde die Entwicklung der ländlich strukturierten Teile des Hennefer Stadtgebietes behindert und diesen Dörfern jede Entwicklungsperspektive genommen, obwohl teilweise öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in der Nähe sind. Angesichts der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ist eine Stärkung gerade der ländlicheren Ortsteile durch Entwicklungsmöglichkeiten für junge Familien wichtig.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Hennef</b>  <b>ID: 188 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz flächensparende Siedlungsentwicklung entfällt  Es wird begrüßt, dass dieses Hemmnis für bedarfsgerechte Baulandentwicklung entfällt. Reserven für eine angemessene Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung müssen vorhanden sein. Auch müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen. Potenziale für Nachverdichtung sind teilweise nicht vorhanden bzw. lassen sich nicht ohne Weiteres mobilisieren. Die Stadt Hennef hat das Ziel einer flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung in den letzten Jahren planerisch umgesetzt, jedoch bestehen hier aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Haushalte sowie der Prognose der notwendigen gewerblichen Bauflächen (siehe Entwurf Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises Stand 2017) erhebliche Bedenken an der bisherigen Zielvorgabe. Hennef stellt weiterhin eine hohe Nachfrage an Baugrundstücken fest, die kaum befriedigt werden kann. Die Entwicklung von innerörtlichen Bauflächen gestaltet sich äußerst schwierig und ist kaum durch die Stadt Hennef zu steuern (z.B. bei entgegenstehendem Eigentümerwillen).</p> <p>An dem bisherigen Verfahren des Siedlungsflächenmonitorings wird daher gezweifelt, ob dieses eine solide Grundlage für zukünftige Bedarfsberechnungen sein kann. Vor dem Hintergrund, dass es für die Kommune wichtig ist, Flächenpotenziale vorzuhalten und im Rahmen ihrer Planungshoheit eine strategische Bauflächenrealisierung zu betreiben, sind nicht alle Flächen sofort entwickelbar (z.B. Reserveflächenbevorratung der Eigentümer, Nutzungskonflikte). Die Aktivierung von innerörtlichen Brach- und Freiflächen ist oftmals ein sehr aufwendiger und schwieriger Prozess. Die Entwicklung, Bereitstellung und Erschließung geeigneter Wohn- und Gewerbegebiete bedeutet auch, dass die Stadt einen gewissen Handlungsspielraum für nicht vorhersehbare Entwicklungen haben muss. Durch das Siedlungsflächenmonitoring droht dieser kommunale Planungsspielraum verloren zu gehen. Innerhalb der</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 bzw. zum Siedlungsflächenmonitoring (als eine der wesentlichen Grundlagen zur Umsetzung dieses Ziels) wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>Stadt sind entwickelbare Flächen und Entwicklungshemmnisse für mögliche Flächen dieser besser bekannt und zu kontrollieren als bei einem landesweiten Siedlungsflächenmonitoring. Die Stadt Hennef stellt zudem den Detaillierungsgrad der Flächenerfassung des in §4 LPIG geregelten Siedlungsflächenmonitoring, insbesondere das generelle Herunterbrechen auf Flächen ab 0,2ha, in Frage und bezweifelt die landesplanerische Relevanz von 2000qm großen Flächen, auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regional- und Landesplanung von mindestens 1:50.000. Eine Datenerhebung von Flächen ab 0,2ha entspricht im ländlich strukturierten Raum Hennefs häufig 1-3 Baulücken bzw. 1-2 Hausgartengrößen, klassische Dorfanger im ländlichen Raum sind bereits deutlich größer. Über die Eignung z.B. eines Dorfangers als Reservefläche kann erst auf Grundlage planerischer Konzepte und entsprechender kommunaler Beschlussfassungen entschieden werden. Die planerische Verfügbarkeit von Hausgärten/Baulücken steht in Abhängigkeit zu privaten Interessenslagen. Die Anwendung der Instrumentarien des BauGB wie Baugebote nach §176 BauGB ist für Kommunen jenseits einer bestimmten Größenordnung unrealistisch.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Hennef</b>  <b>ID: 189 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Anforderungen für neue Standorte der für Erholung:  Die Forderung einer Ankopplung der Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an Allgemeine Siedlungsbereiche (ASS) ist unter dem Aspekt des Freiraumschutzes nur auf den ersten Blick nachvollziehbar. Aufgrund der Größe (viele Siedlungen im ländlichen Raum liegen mit einer Größe von unter 2.000 Einwohnern unter der Darstellungsschwelle für ASB) und topografischen Lage einiger Orte, vor allem in ländlich geprägten Regionen, besteht nämlich die Gefahr, dass sinnvolle touristische Entwicklungen von vornherein verhindert bzw. deutlich erschwert werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Siedlungsbereiche durch dominante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche geprägt sind. Eine räumliche Trennung von Gewerbe und Freizeitstandorten muss daher gewährleistet sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert.  Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der für Ferien- und Wochenendhausgebiete auch im</p>

regionalplanerischen Freiraum und in im Freiraum gelegenen Ortsteilen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Es bestehen aber Spielräume im Freiraum bzw. sie werden durch die LEP-Änderung eröffnet: Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 für alle im Freiraum vorhandenen Standorte

(angemessene Weiterentwicklung) sowie die Entwicklung neuer Standorte für andere Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (außer Ferien- und Wochenendhausgebiete) mit der Ausnahme in Absatz 4 von Ziel 6.6-2 (Nutzung von Freiraumstandorten auf Brachflächen oder in geeigneten Ortsteilen) und sich im Rahmen von Ziel 2-4 (Entwicklung im Freiraum gelegener Ortsteile) bietende Perspektiven für sämtliche Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Der LEP wird auch hinsichtlich der Möglichkeit, andere

Freizeit-, Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen auch an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegen zu können, nicht geändert. Mit dieser planerischen Möglichkeit sollte sichergestellt werden, dass im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen im Hinblick auf die neu festzulegende jeweilige Einrichtung, eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche besteht. Diese Option soll weiterhin bestehen bleiben und Spielräume nicht eingeschränkt werden.

In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher

	<p>Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Hennef</b>  <b>ID: 190 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2.-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur  Im LEP werden zeichnerisch Gebiete für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Diese BSN werden in den Regionalplänen konkretisiert. Im Regionalplan werden ebenfalls Bereiche zum Schutz von Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Diese wichtigen Freiraumfunktionen setzt der Landschaftsplan 9, den als Träger der Landschaftsplanung der Rhein-Sieg-Kreis (wie in Nordrhein-Westfalen üblich) aufgestellt hat, konkret um. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beabsichtigte die Stadt Hennef mehrfach, am Rande ihrer Siedlungskörper Zentralort oder Uckerath neue Bauflächen darzustellen, die zugleich im Bereich des jeweiligen Allgemeinen Siedlungsbereiches und innerhalb eines durch den Landschaftsplans Nr. 9 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes liegen. In diesen Fällen widersprach die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Sieg Kreises der Neudarstellung dieser Flächen. Dieses Vetorecht der Unteren Naturschutzbehörde begründet sich im Landschaftsplan Nr.9 "Stadt Hennef-Uckerather Hochfläche" vom 10.05.2008, welcher Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft enthält und die übergeordneten Vorgaben des Regionalplans der Bezirksregierung beachten muss. Der Landschaftsplan wird vom sog. Träger der Landschaftsplanung - dem Kreis - als Satzung beschlossen. Diese Satzung sieht vor, dass bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen zu diesem Landschaftsplan nur In-Kraft-Treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.</p> <p>Wenn die Stadt Hennef nun eine Baufläche neu darstellen will, die sich zwischen der Grenze der durch den Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (welche wesentlich enger als die Grenze des durch den Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches ist) und der äußeren Grenze des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sie sich weder inhaltlich mit der beabsichtigten Änderung des Ziels 7.2-2 befasst noch aus der Stellungnahme konkrete Forderungen an die Festlegungen des LEP zu entnehmen sind, wird auf eine nähere Bewertung der Stellungnahme hier verzichtet. An der beabsichtigten Änderung des LEP wird insoweit festgehalten.</p>

<p>Allgemeinen Siedlungs bereichs befindet und die Untere Naturschutzbehörde gemäß Landschaftsplan Nr.9 von ihrem Vetorecht Gebrauch macht, stimmt in der Folge auch die Bezirksregierung Köln in der Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Bauflächenneudarstellung nicht zu (also keine Anpassung der Flächendarstellung an die Ziele der Landesplanung) Begründet wird dies damit, dass der Regionalplan zugleich Landschaftsrahmenplan sei und der Landschaftsplan Nr. 9 eine Ausformulierung bzw. Umsetzung dieses Landschaftsrahmenplans verkörpere. Diese Argumentation lässt aber den begründeten Zweifel zu, dass sich die Bezirksregierung bei den von ihnen verfolgten landesplanerischen Zielen selbst widerspricht. Einerseits kennzeichnet sie im Regionalplan eine Fläche als Teil des Allgemeinen Siedlungsbereichs, wodurch dort für die Kommunen grundsätzliche Planungssicherheit für eine städtebauliche Entwicklung bis hin zu der Grenze des Allgemeinen Siedlungsbereichs besteht. Andererseits verhindert sie im konkreten Fall durch die Übernahme des Widerspruchs der Unteren Naturschutzbehörde die städtebauliche Entwicklung in den Allgemeinen Siedlungsbereichen, welche sie selbst im Regionalplan aufgestellt und festgelegt hat.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Hennef</b>  <b>ID: 191 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Kap. 7.3-1Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Der geltende LEP unterstreicht das Ziel der Walderhaltung, sieht aber eine Öffnung für Windenergie vor, der im neuen Entwurf gestrichen werden soll. Die Stadt Hennef regt eine Prüfung an, inwieweit vom grundsätzlichen Ziel der Walderhaltung auch aus landeskulturelle, naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Gründen abgewichen werden kann. Naturschutzfachlich sind weniger die Wald- als eher die extensiv genutzten Offenlandbiotope stark im Rückgang begriffen. Folgerichtig steht bei zahlreichen Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten die Wiederherstellung der ehemals offenen, jetzt bewaldeten Kulturlandschaft im Mittelpunkt, um Lebensräume aufzuwerten, Sichtachsen wiederherzustellen und historische Landschaftsbilder erlebbar zu machen. Dem steht vielfach das Prinzip des unbedingten Walderhaltes entgegen, das eine adäquate Landschaftspflege in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wie beispielsweise Stadt Blankenberg erschwert.  Zum Hinweis auf Fluglärm in Bebauungsplänen  Die Stadt Hennef ist tags- wie nachtsüber erheblich von Fluglärm betroffen. Da die räumliche Verteilung und Intensität je nach Betriebsrichtung schwanken kann, ist ein Hinweis zu Fluglärm an entsprechenden Standorten in dem jeweiligen Bebauungsplan für Bauwillige hilfreich und langjährig geübte Praxis. Auch die nachrichtliche Darstellung der Lärmschutzzonen in Bauleitplänen stellt das Problem anschaulich dar. Die</p>	<p>Zu 7.3-1:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle</p>



<p>Stadt Hennef empfiehlt, die Kennzeichnung der Problematik beizubehalten</p> <p>Insofern fordert die Stadt Hennef dass bei der Festlegung der Freiraumbereiche auf Landes- und Regionalplanungsebene der kommunale Entwicklungsspielraum erhalten bleibt. Die Stadt Hennef muss in der Lage sein, angemessenen und bedarfsgerecht Bauflächen innerhalb der ASBs entwickelt zu können, ohne durch übergeordnete Freiraumfunktionen gänzlich blockiert zu werden.</p>	<p>anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise</p>
---	---

für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Bezüglich der erweiterten Lärmschutzzonen wird auf Ziel 8.1-7 verwiesen, das in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone den Hinweis fordert, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die

	erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hingewiesen werden.
<b>Beteiligter: Stadt Hennef</b> <b>ID: 192 Schlagwort: k.A.</b>	
Den detaillierten Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes (Bewertung des Entwurfes der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom 22.05.2018 schließt sich die Stadt Hennef an und bringt diese somit als Stellungnahme in das Beteiligungsverfahren ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 22.05.2018 hat Eingang in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 gefunden. Auf die Erwiderng zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

## Stadt Herdecke

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Herdecke</b> <b>ID: 2708 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in ihrem Luftverkehrskonzept im Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Gütern sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören in NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden sollen.</p> <p>Die Aufgabe der Kategorisierung der Flughäfen in NRW würde den heute regionalbedeutsamen Flughäfen deutlich größeres Entwicklungspotenzial als zum jetzigen Zeitpunkt vorhanden, einräumen. Eine damit verbundenen Steigerung der Anzahl der Flugbewegungen an den heute regionalbedeutsamen Flughäfen würde für mehr Menschen in NRW eine Zunahme des Fluglärms bedeuten. Für die Stadt Herdecke wäre dies insbesondere durch den Ausbau des Dortmunder Flughafens der Fall. Seit Jahren besteht beim Flughafen Dortmund der Wunsch nach einer Verlängerung seiner Start- und Landebahn (um größere Maschinen abfertigen zu können), sowie einer Erweiterung der Betriebszeiten. Dies würde für die Stadt Herdecke eine deutlich höhere Belastung durch Fluglärm bedeuten. Insofern sind die Überlegungen auch die bisherig regionalbedeutsamen Flughäfen zu landesbedeutsamen Flughäfen zu machen, zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>

sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.

## Stadt Herford

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Herford</b> <b>ID: 1962 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum  Der Freiraumschutz wird durch den neuen LEP deutlich zurückgenommen. Es gibt nun eine Liste ausnahmsweise zusätzlicher Nutzungen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dazu zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "angemessene Weiterentwicklungen vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschl. der Ferien- und Wochenendhausgebiete"..</li> <li>• "Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen"</li> </ul> <p>Diese Darstellung verkennt die Anforderungen des Baugesetzbuches, das als Bundesrecht übergeordnet ist. Zudem sind Formulierungen wie "angemessene Erweiterung" unspezifische Rechtsbegriffe, die erst über Jahre durch eine Rechtsprechung ausgeformt werden können. Durch die neuen Aussagen der Änderung des LEP NRW zum Freiraum entstehen Unsicherheiten bei Antragsstellern und Behörden und es wird zunehmend schwieriger, eine klare Abgrenzung zwischen dem zu schützendem Freiraum, der von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist (vgl. § 35 BauGB) und dem Siedlungsraum, in dem eine Bebauung möglich ist, zu finden. Die Ausweitung der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird abgelehnt.  Allein die Aufnahme der Zulässigkeit von "Bauflächen, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und</p>	<p>Die Stellungnahme und die in ihr geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Darin wird kein Verstoß gegen das BauGB gesehen. Zum einen gilt § 35 BauGB für die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach § 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung</p>

<p>Katastrophenschutz" gegeben ist, wird begrüßt, da hier zur Anpassung der kommunalen Einrichtungen in den Ortsteilen für deren Entwicklung auch der Freiraum von Bedeutung sein kann.</p>	<p>grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden.</p> <p>Die Zustimmung zum 6. Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Herford</b>  <b>ID: 1963    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4: Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile  Dieses neue Ziel wird sehr kritisch gesehen, da bereits in der Erläuterung deutlich wird, dass es hier um einen Ausbau von kleinen Ortsteilen durch neue Wohngebiete im Außenbereich geht. Die Infrastruktur muss nach dem Änderungsentwurf nicht zwingend bereits vorhanden sein, sondern kann für die Erweiterung der Siedlung mit geplant werden, wobei hier die Umsetzung mithin der Landes- und Regionalplanung nicht unterliegt und nicht nachgehalten werden kann. Auch die Aussage "das Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Bestand in diesen Ortsteilen z.B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden</p>

<p>durch die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen erfolgen könne", verkennt die Realität. Sobald Neubauflächen in diesen kleinen Ortsteilen zusätzlich ausgewiesen werden, wird sich die örtliche Nachfrage darauf konzentrieren und gerade nicht mehr in die Umnutzung alter, unter Missständen leidender Bausubstanz investieren. Die Stadt Herford sieht in dieser Änderung eine Abkehr von einer Siedlungsentwicklung der dezentralen Konzentration, die eine nachhaltige Siedlungsstruktur verspricht, in der auch auf lange Sicht ausreichend Infrastruktur in den Ortsteilen eine Versorgung der Wohnbevölkerung gewährleisten kann, und bringt daher grundsätzliche Bedenken gegenüber dieser Änderung vor.</p>	<p>Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).</p> <p>Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum (Kapitel 2) und somit auch am Grundprinzip der dezentralen Konzentration festgehalten. Ebenso wird nach wie vor an einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 6).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im ersten Absatz von Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bedarfsgerecht,</li> <li>- an die vorhandene Infrastruktur angepasst und</li> <li>- unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss.</li> </ul> <p>Durch die Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss, ist gewährleistet, dass in diesen Ortsteilen ein mit hohen Folgekosten einhergehender Neu- oder Ausbau von Infrastrukturen vermieden wird. Es ist im Gegenteil sogar möglich, durch eine gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur in diesen Ortsteilen effizient auszulasten und langfristig zu sichern.</p> <p>Die Entscheidung darüber, wie mit vorhandener, unter Missständen leidender Bausubstanz in einem</p>
---	---



	<p>kleineren Ortsteil umgegangen werden soll, liegt im Übrigen im Wesentlichen in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die im zweiten Absatz von Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, steht ebenfalls im Einklang mit der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf größere Siedlungen mit (zukünftig) guter Infrastrukturausstattung. Denn die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile zu ASB weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. vorhanden sind oder geschaffen werden. Über das in den Erläuterungen für diese Fälle eingeforderte nachvollziehbare gesamtgemeindliche Konzept ist aus Sicht des Plangebers ausreichend gewährleistet, dass ein solcher Infrastrukturaus- bzw. -neubau auch umsetzbar ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Herford</b>  <b>ID: 1964    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1.2 Grundsatz Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung  Dieser Grundsatz mit dem sog. "5ha" Flächensparziel der alten Landesregierung wurde ersatzlos gestrichen. Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung wird auf die Formulierungen im ROG und BauGB verwiesen. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Herford, dass es keine starre Flächensparvorgabe auf Landesebene gibt. Dennoch würde es sich aus Sicht einer kompakten Mittelstadt wie Herford</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers gewährleisten die anderen Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum</p>

<p>anbieten, sich auch als Landesregierung und damit als Vorgabe für die Regionalplanung zu positionieren, wie ein sparsamer Umgang mit Fläche auszusehen hat. Gerade verdichtet Siedlungsbereiche sind bei der Neuentwicklung von Flächen in einem finanziellen Nachteil gegenüber periphereren, ländlichen Räumen. Um einer Zersiedlung Einhalt zu bieten, wäre es hier gut, klare Vorgaben auf der Landesebene zu machen.</p>	<p>Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Herford</b>  <b>ID: 1965    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Die Möglichkeit der Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen ist gestrichen worden. Dies wird aus Sicht der Stadt Herford mit einem geringen Waldflächenanteil ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Herford</b>  <b>ID: 1966    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.1.4 Kraft-Wärme-Kopplung  Die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung als Pflichtaufgabe in der Regional- und Bauleitplanung zu verankern überfrachtet das Instrumentarium. Die Änderung in eine "Soll" Formulierung, d.h. einen Grundsatz der Landesplanung eröffnet Abwägungsspielräume. Dies wird begrüßt, da es Planungsverfahren vereinfacht.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Herford</b>  <b>ID: 1967    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  Die Änderung der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Regionalplänen von einem Ziel hin zu einem Grundsatz stärkt die Kompetenz in der Region. Diese Änderung wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Herford</b>  <b>ID: 1968    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Die Landesregierung möchte in Anlehnung an die Ermächtigung des Baugesetzbuches in § 249 BauGB auch nach Ablauf der dort festgelegten Frist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

die Mindestabstände als Vorsorgeabstände zu Windenergieanlagen festlegen. Dazu wurde ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten gewählt. Es fehlen Aussagen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Zwar begrüßt die Stadt Herford eine einheitliche Festlegung von Vorsorgeabständen auf Landesebene, allerdings fehlt im jetzt vorgelegten Änderungsentwurf eine nachhaltige Begründung für den gewählten Abstand. Es wird befürchtet, dass diese Zahl deshalb als Festlegung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird (üblich ist nach der Rechtsprechung ein Abstand oberhalb der doppelten Anlagenhöhe ca. > 300m). In der Begründung der Landesregierung wird diese These u.a. gestützt. Dort heißt es "Soweit die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten." Bei einer dicht besiedelten Gemeinde wie Herford würde dies zudem dazu führen, dass keine Standorte mehr für Windenergieanlagen geplant werden könnten. Wenn aber die Anwendung der pauschalen Annahme des Landes zu einem Ausschluss führen würden, dann muss dennoch der örtliche Einzelfall geprüft werden. Hier wird aus den Erläuterungen deutlich, dass die LEP Festlegung zu keiner Rechtssicherheit bei den Kommunen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen führen wird. Die Änderung wird kritisch gesehen, da angezweifelt wird, dass sie eine verbindliche Rechtswirkung für die Kommunen haben kann.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten (z.B. im Außenbereich) bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziiell Raum geschaffen werden.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

**Beteiligter: Stadt Herford**  
**ID: 1969 Schlagwort: k.A.**

<p>Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum NRW  Wie in der Detmolder Erklärung gefordert, gibt es auch durch das Änderungsverfahren des LEP NRW kein Bekenntnis zur siedlungsstrukturellen Förderung der Verdichtungsräume in OWL, z.B. zu den sich aufbauenden Regiopolen. Der starke Schwerpunkt auf die Metropolräume Ruhrgebiet und Rheinland bleibt weiterhin bestehen. Dies wird weiter kritisch gesehen.  Zu Grundsatz 5-3 Grenzübergreifende Zusammenarbeit  Als Kreisstadt in direkter Nachbarschaft zum Land Niedersachsen ist es für Herford sehr wichtig, dass auf allen Planungsebenen eine Kooperation mit dem Land Niedersachsen und seinen Kommunen stattfindet. Dies beeinflusst die Siedlungsentwicklung hier sehr, da es zu Konkurrenzsituationen statt Kooperationen kommt. Hier wäre eine vom Land ausgehende Kooperationsstrategie der Zusammenarbeit ein wichtiger Baustein, um eine ausgewogenen Siedlungsentwicklung zu erreichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Herford</b>  <b>ID: 3272    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Hansestadt Herford schließt sich dem aktuellen Beschluss des Regionalrates Detmold an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwidern zur Stellungnahme des Regionalrates Detmold wird verwiesen.</p>

## Stadt Hilden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Hilden</b> <b>ID: 1607 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In Punkt 10.2-3 soll der LEP dahingehend geändert werden, dass soweit die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen, ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Hilden</b> <b>ID: 1608 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zudem wird in Punkt 7.3-1 die Möglichkeit einer Errichtung von Windenergieanlagen im Waldbereichen gestrichen. Durch diese beiden Änderungen sind die wenigen potentiellen Standorte im Stadtgebiet Hilden für die Gewinnung von Windenergie nicht mehr nutzbar. Da es bisher keine Bestrebungen zum Bau einer Windenergieanlage an diesen Standorten gab, werden zu den geplanten Änderungen des LEP in dieser Hinsicht keine Stellungnahmen abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Hilden</b> <b>ID: 1609 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Darüber hinaus ist die Stadt Hilden allerdings indirekt von einigen Änderungen betroffen, da diese sich auch auf die zukünftige Regionalplanung niederschlagen werden. Da insbesondere der Regionalplan als Diskussions- und Entscheidungshilfe für die kommunale Planungspraxis dient, können die angedachten Änderungen des LEP die langjährige erfolgreiche Stadtentwicklungsplanung mit folgenden Zielen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt mit ihrer Kompaktheit und Funktionsmischung;</li> <li>• die Vermeidung von Splittersiedlungen;</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den vorgesehenen Änderungen in Ziel 2-3 ist vorgesehen, den Kommunen im Einzelfall mehr Planungsspielraum zu ermöglichen und mehr Flexibilität zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, eine erfolgreiche, langjährige Stadtentwicklungsplanung zu gefährden. In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, dass die übrigen Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin gelten und zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorrang der Innenentwicklung mit entsprechend flächensparender Siedlungsentwicklung;</li> <li>• das umfassende Flächenrecycling,</li> </ul> <p>gefährden.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen schließt sich die Stadt Hilden uneingeschränkt der Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 12.07.2018 an. Die hier formulierten Anregungen spiegeln auch die Position der Stadt Hilden wieder.</p>	<p>flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auf die dem entsprechende Erläuterungen des geltenden LEP NRW wird verwiesen.</p> <p>Im übrigen wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 12.07.2018 verwiesen.</p>
--	---

## Stadt Holzminden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Holzminden</b> <b>ID: 993 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Holzminden erhebt gegen die vorgelegte Planänderung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Höxter

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Höxter</b> <b>ID: 245 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Höxter begrüßt grundsätzlich die Bemühungen, im LEP den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Höxter</b> <b>ID: 246 Schlagwort: k.A.</b>	
5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit Es wird angeregt, ergänzend eine die Landesgrenzen zu den benachbarten Bundesländern überschreitende Kooperation zur Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung als Grundsatz in den LEP aufzunehmen. Begründung: Es reicht nicht aus, einseitig die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu den westlichen Nachbarländern Belgien und Niederlande in den Blick zu nehmen. Das Land NRW verfügt auch über östliche bzw. südliche Grenzen zu den Bundesländern Niedersachsen und Hessen, die sich in zahlreichen Details als Entwicklungshemmnisse erweisen und daher einer besonderen Berücksichtigung und Förderung grenzüberschreitender Kooperationen bedürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
<b>Beteiligter: Stadt Höxter</b> <b>ID: 247 Schlagwort: k.A.</b>	
10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie Es wird angeregt, die bereits ermittelten und in Regionalplänen enthaltenen Standorte für die Speicherung bzw. zur bedarfsgerechten Abgabe von Energie, wie z. B. für das Pumpspeicherkraftwerk Höxter/Beverungen, im Landesentwicklungsplan zu benennen und mit einem Entwicklungsvorrang zu versehen Begründung: Die Speicherung von Energie ist für das Gelingen der Energiewende von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Ungeachtet dessen werden im LEP NRW keine konkreten Standorte für Kraftwerke oder begleitende



<p>wachsender Bedeutung. Durch Speicherung von Energie in Überangebotsphasen und zeitversetzte bedarfsgerechte Abgabe kann die Effizienz erneuerbarer Energieerzeugung erheblich gesteigert werden. Hierdurch können negative Auswirkungen wie z. B. der Landschaftsverbrauch durch Windenergieanlagen erheblich reduziert werden.</p> <p>Das Pumpspeicherkraftwerk Nethe ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilbereich Paderborn-Höxter seit annähernd 6 Jahren dargestellt, ohne dass sich eine Umsetzung abzeichnet. Insofern bedarf es landesweit einer besonderen Berücksichtigung raumbedeutsamer Energiespeicherstandorte.</p>	<p>Anlagen festgelegt; eine Festlegung entsprechender Standorte wie das genannte Pumpspeicherkraftwerk reicht auf der Ebene der Regionalplanung aus, um die erforderliche Steuerungswirkung und Standortsicherung zu gewährleisten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Höxter</b>  <b>ID: 248 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.1 Energiestruktur</p> <p>Es wird angeregt, Überkapazitäten in der Nutzung fossiler Energieträger in dem Maße durch steuernde Rücknahme zurückzunehmen, wie diese durch die Kapazitäten der Nutzung erneuerbarer Energien ersetzt werden. Dabei sollten vorrangig Energieerzeugungsstandorte abgebaut werden, die ineffizient sind bzw. besonders klimaschädliche Energieträger (z. B. Braunkohle) nutzen.</p> <p>Begründung:  Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, da Ziele in jüngerer Zeit verfehlt wurden. Ohne den Abbau ineffizienter Standorte und Zurückfahren der Braunkohlenutzung sind die notwendigen Quoten trotz Ausbau erneuerbarer Energien nicht zu erreichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Höxter</b>  <b>ID: 249 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Ein landesplanerisch vorgegebener Vorsorgeabstand sollte nicht als Grundsatz sondern als Ziel vorgegeben werden. Der Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen sollte 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung betragen.</p> <p>Begründung:  Der Änderungsentwurf zielt auf einen verbesserten Schutz von Wohngebieten durch einen Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen von 1.500 m zu reinen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern</p>

allgemeinen Wohngebieten.

Durch die vorgesehene Festlegung als Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist und damit überwunden werden kann bzw. muss, würde jedoch der Regionalplanung sowie der planenden Kommune kein belastbares ("hartes") Kriterium an die Hand gegeben. Stattdessen wäre die Kommune (wie heute bereits) gezwungen, eine umfassende Gesamtabwägung zu treffen, in der sich der notwendige substanzielle Raum für die Windenergienutzung regelmäßig gegen einen pauschalen Grundsatz-Abstand von 1.500 m durchsetzen dürfte. Grund hierfür ist, dass sich bei einem 1.500 m- Abstand zu allen Wohngebieten voraussichtlich zu geringe oder keine Windkonzentrationszonen für das Stadtgebiet Höxter darstellen ließen.

Lediglich eine Festlegung als Ziel könnte den nachgeordneten Ebenen ein zu beachtendes ("hartes") Kriterium liefern, das die benötigte Klarheit schafft. Hierfür bedarf es einer gerichtsfesten Begründung des pauschalierten Abstandes. Zudem stellt sich die Frage, warum nur reine und allgemeine Wohngebiete durch die Regelung begünstigt werden sollen. Wohnbebauung anderer Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (z. B. Kleinsiedlungsgebiete, Besondere Wohngebiete, Mischgebiete) oder auch in (nichtüberplanten) Gebieten, die keinem Baugebietstyp der Baunutzungsverordnung entsprechen, oder Wohnbebauung, die im Außenbereich liegt, wird ausgeklammert. Auch hierfür ist eine gerichtsfeste Begründung dringend erforderlich.

zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus diesen Gründen bundesrechtlichen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines

	<p>Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Höxter</b>  <b>ID: 250 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien  Der Ausschluss von Waldflächen als Standort für Windenergie sollte als Ziel in den LEP aufgenommen werden.  Begründung:  Die aktuelle Rechtsprechung hat deutlich gemacht, dass Waldflächen als Standorte für Windenergieanlagen gegenwärtig nicht ausgeschlossen sind. In vielen Städten in NRW besteht jedoch übereinstimmend die Auffassung, dass Wälder als schützenswerte Natur und wegen ihrer Naherholungsfunktion nicht durch Windenergienutzung beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme</p>

	<p>im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Höxter</b>  <b>ID: 251 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte  Flächenverbrauch für neue Kraftwerke soll weiterhin an die Bedingung geknüpft werden, dass hocheffiziente Technologie verwendet wird – allerdings ohne (angreifbare) Prozentwerte.  Begründung:  Vor dem Hintergrund der Zielvorgabe der Energiewende ist heute der Bau neuer fossil beschickter Kraftwerke sehr kritisch zu sehen und möglichst zu vermeiden. Soweit es für die Versorgungssicherheit dennoch erforderlich sein sollte, ist zumindest der Stand der Technik bei der Effizienz der Anlagen zu fordern. Dieses entspricht der hocheffizienten Technologie von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Daher sollte die landesplanerische Bereitstellung von Flächen für neue fossile Kraftwerke weiterhin an die Bedingung geknüpft werden, dass hocheffiziente Technologie verwendet wird – allerdings ohne (angreifbare) Prozentwerte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insoweit nicht geändert.  Die Änderung der bisherigen Festlegung dient der Deregulierung. Die Festlegung technischer Anforderungen und Standards an Kraftwerke kann nicht von Seiten der Raumordnung geleistet werden, sondern ist auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und fachlichen Anforderungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und dort zu regeln. Aufgabe der Raumordnung ist es, mittel- bis langfristig Flächen für diese Nutzungen zu sichern.</p>

## Stadt Kalkar

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Kalkar</b> <b>ID: 331 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum  Die geänderte Zielsetzung ist zu begrüßen, da sie für kleinere Ortsteile durchaus wieder eine Siedlungsentwicklung ermöglicht. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Zustimmung, besteht aber aus aktuellem Anlass auch die zwingende Veranlassung im Zusammenhang mit dem Ziel 2-3 eine ausnahmsweise Zulässigkeit des dauerhaften Wohnens in planungsrechtlich festgesetzten Wochenend- und Ferienhausgebieten einzufordern.</p> <p>Hinsichtlich der vorhandenen dauerhaften Wohnnutzungen im planungsrechtlich festgesetzten Wochenendhausgebiet "Erholungsgebiet Oybaum" in Kalkar-Hönnepel müssen auf Ebene des LEP die Grundlagen für die landes- und regionalplanerischer Zulässigkeit geschaffen werden. Dafür bieten die vorgesehenen Änderungen bereits gute Ansatzpunkte, die wie folgt zu konkretisieren sind:</p> <p>Die im Ziel 2-3 ausnahmsweise vorgesehene "angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte (...) Ferien- und Wochenendhausgebiete" im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht die Erstellung einer entsprechenden Bauleitplanung für isoliert im Freiraum befindliche Gebiete. Die "angemessene Weiterentwicklung" ist dahingehend zu präzisieren, dass darunter auch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen fällt, wenn im Einzelfall das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentlichem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt ist, die vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitzt, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aber nicht gefolgt. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Zur Klarstellung der Planintention werden aber das Ziel 2-3 bzw. die dortige Ausnahme und die zugehörigen Erläuterungen konkretisiert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und</p>

Aufenthalt von Menschen geeignet sind und die Erschließung gesichert ist.

Gelingt es auf Ebene der Landesentwicklungsplanung nicht, die Grundlagen für eine entsprechende, ausnahmsweise und städtebaulich durchaus vertretbare Zielpräzisierung zu schaffen, die der Regionalplanungsbehörde als Vorgabe für die regionalplanerische Zustimmung zur Änderung der kommunalen Bauleitplanung dient, wird eine Entwicklung angestoßen, die nicht sinnvoll ist. Vorhandener, vollerschlossener, qualitativ guter Wohnraum würde auf Dauer seiner bisherigen Nutzung entzogen. Zusätzliche Flächen für eine Erstinanspruchnahme bisheriger Freiflächen müssten beansprucht werden. Während dies den Flächenverbrauch fördert und umweltrelevante Belange berührt, führt eine weiterhin beständige und dauerhafte Nutzung von vorhandenen Siedlungsstrukturen unter den o.g. Voraussetzungen (dauerhaftes Wohnen in einem Bebauungszusammenhang mit zum dauerhaften Wohnen uneingeschränkt geeigneten Gebäuden vorhanden; Erschließung gesichert) zu keiner Verschlechterung öffentlicher und privater Belange. Ganz im Gegenteil geht es vielmehr darum, einen etablierten, allgemein akzeptierten Zustand, der weder bauliche noch funktionale Missstände aufweist, im Bestand zu sichern, der dort lebenden Bevölkerung nicht eine Existenzgrundlage zu entziehen und das Entstehen von leerstehenden Wohnraum und verödeten Siedlungsstrukturen zu verhindern.

Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebieten in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen

umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber

nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.

Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten



Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. So können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.

Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen.

Im Übrigen werden die angeführten Unstimmigkeiten

	zwischen Melde- und Baurecht nicht gesehen Nach Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG bereits jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig bewohnt.
<b>Beteiligter: Stadt Kalkar</b> <b>ID: 332 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Auch diese Zielsetzung ist zu begrüßen, da dadurch bedarfsgerecht, neue Baugebiete in den Stadtteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können und ggf. Stadtteile in Kalkar, die über ein relevantes Infrastrukturangebot verfügen, künftig als ASB im Regionalplan dargestellt werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
<b>Beteiligter: Stadt Kalkar</b> <b>ID: 333 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Der Aufhebung der Unterscheidung in Landes- und Regionalbedeutsamkeit von Flughäfen wird zugestimmt. Der Flughafen Weeze/Niederrhein wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt, was der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Region zu Gute kommt.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Kalkar</b> <b>ID: 334 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1

Bisher werden gemäß dieses Ziels Sand- und Kiesabgrabungen durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan gesteuert. Diesen Vorranggebieten kommt dabei die Funktion von Eignungsgebieten zu. Nun ist beabsichtigt, dieses Ziel aufzuweichen. Nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen sollen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Aus Sicht der Stadt Kalkar wird diese beabsichtigte Änderung mit Nachdruck abgelehnt. Es wird die Gefahr gesehen, dass ergänzend zu den bisher regionalplanerisch zulässigen Abgrabungsbereichen Raum für weitere Abgrabungsstandorte im Stadtgebiet geschaffen wird. Die dann entstehenden Auswirkungen auf das städtische Raum- und Nutzungsgefüge sind seitens der Stadt Kalkar nicht gewollt; sie stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen der städtebaulichen Entwicklung, wie sie aktuell auch im neuen Flächennutzungsplan von der Stadt im Zuge ihrer kommunalen Planungshoheit entwickelt wurden.

wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

## Stadt Kamen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Kamen</b> <b>ID: 2709 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen.</p> <p>Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Kamen</b> <b>ID: 2710 Schlagwort: k.A.</b>	
2.3 Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur

Siedlungsflächenentwicklung - wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben.

- 1. Spiegelstrich:

Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

- 2. Spiegelstrich:

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden,

Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.

Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.

Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35 Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf

zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form und Größe insb. bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben.

- 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.

- 5. Spiegelstrich

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vergehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre

insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden nicht übernommen, da die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

<p>Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6. Spiegelstrich</li> </ul> <p>Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamen</b>  <b>ID: 2711 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (<i>neu</i> hinzugefügt) (Seite 5)</p> <p>Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamen</b>  <b>ID: 2712 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "Fächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15)</p> <p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom</p>



<p>Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.</p>	<p>17.04.2018, Synopse S. 15/16).          Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr <b>2020</b> die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis <b>2030</b>). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamen</b>  <b>ID: 2713    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32)          Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen werden. Die Stadt Kamen, als auch der gesamte Kreis Unna gehören zu den waldarmen Gebieten in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche in der Stadt Kamen hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamen</b>  <b>ID: 2714    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35)          Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p>

<p>digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalmuseffekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.</p>	<p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
--	---

**Beteiligter: Stadt Kamen**  
**ID: 2715    Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39)  Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird unterstützt, zumal auch bereits der Kreis Unna in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u.a. damit begründet, dass mit der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In der Erläuterung wird klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzepth erwähnten öffentlichen Häfen, sonsti-</p>
--	---

weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. Auch die Stadt Kamen profitiert durch die Aufwertung des Stadthafens in Lünen durch die Stützung regional bedeutsamer Arbeitsplätze.

gen für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzep (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzeps Nordrhein-Westfalen).

Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.

Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten deshalb einen Hinweis auf die Industriehäfen.

**Beteiligter: Stadt Kamen**  
**ID: 2716 Schlagwort: k.A.**

<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51)  Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamen</b>  <b>ID: 2717    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52)  Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden.</p>

<p>Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.</p>	<p>Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamen</b>  <b>ID: 2718 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52)  Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden („Solarenergie ist nur möglich.....“). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.</p>

## Stadt Kamp-Lintfort

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort</b> <b>ID: 715 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel – Siedlungsraum und Freiraum (siehe Seite 5, Absatz 1)</p> <p>Zum einen ist die Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe entfallen. Dies gilt auch für Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Hierdurch wird das vorhandene Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen gesichert. Zum anderen werden künftig mögliche Ausnahmeregelungen für Flächenentwicklungen in den Freiraum hinein im Ziel 2-3 gebündelt.</p> <p>Die geplanten Änderungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen, da sie den kommunalen Planungsspielraum erhöhen und die Absicht verfolgen, ländliche Räume zu stärken.</p> <p>Dabei ist zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass solche Flächenerweiterungen auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können (siehe Seite 7, Absatz 3).</p> <p>Ebenso entspricht es dem städtischen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit – aufgrund des Störgrades - in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen müssen (zu Seite 8, Absatz 2, Zeilen 9 bis 17).</p> <p>Hierzu noch folgende Anmerkungen (zu Seite 6, Absatz 1, Zeilen 2 und 3): In den Erläuterungen zu 2-3 ist ausgeführt "Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden." Unklar ist, wie der in den Kommunen ggf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung zum LEP wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Da Ziel 6.1-1 für die gesamte Siedlungsentwicklung gilt, müssen in der Summe die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Die überörtliche Abstimmung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung.</p>

<p>durchaus bestehende Bedarf mit dem überörtlichen Bedarf abgestimmt werden soll. Hierzu werden weitere Ausführungen in den Erläuterungen erbeten. Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (siehe Seiten 11 bis 13) Dieses neu eingefügte Ziel gibt Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile soll im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur ermöglicht werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort</b> <b>ID: 716 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die geplanten Änderungen des Ziels 2-4 sind zu begrüßen, da sie den kommunalen Planungsspielraum erhöhen und die Absicht verfolgen, ländliche Räume zu stärken. Hierzu noch folgende Anmerkungen: In den Erläuterungen zu 2-4 ist ausgeführt "Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss (siehe Seite 12, Absatz 3, Zeilen 1-4). (...) Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein (siehe Seite 12, Absatz 4, Zeilen 1-8)." Und weiter "Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich" (siehe Seite 13, Absatz 3, Zeilen 1-4). Es wird angeregt, das Erfordernis solcher Konzepte in das Ziel mit aufzunehmen, um damit klarzustellen, dass die dort benannte "Bedarfsgerechtigkeit" nachzuweisen ist.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird. Eine restriktivere Vorgabe, dass ein Nachweis über ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall erforderlich ist, wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.</p>

**Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort**  
**ID: 717 Schlagwort: k.A.**

6.1-2 Grundsatz – Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (siehe Seiten 15 bis 17)

Der Grundsatz im rechtsgültigen LEP, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gestrichen. Wie viele andere Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände hatte auch die Stadt Kamp-Lintfort bereits bei der Aufstellung dieses Grundsatzes darauf hingewiesen, dass der aktuelle Wohnungsbaubedarf in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege aktuell nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Unklar war zudem, wie die 396 Kommunen in NRW dieses Ziel im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung anteilig umsetzen sollten. Die Regelung war daher zu unbestimmt.

Diese Streichung ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort zu begrüßen – wobei hervorzuheben ist, dass die Stadt die flächensparende Siedlungsentwicklung nach wie vor verfolgt. So ist im Stadtentwicklungsplan Kamp-Lintfort 2020 klar das Ziel "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" formuliert. Ferner wird die Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bergbauflächen stringent umgesetzt (Bergwerk West, Standort Friedrich Heinrich und Standort Rossenray). Für bauliche Entwicklungen nicht geeignete bzw. im Außenbereich liegende ehemalige Bergbauflächen werden der Natur zurückgegeben (z.B. Schacht Hoerstgen, Schacht Norddeutschland).

Jedoch greift der Ansatz aus Sicht der Stadt zu kurz, wenn das Ziel 6.1-1 der flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht angepasst wird. Die im LEP-Entwurf formulierte Zielrichtung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ist nachvollziehbar und wird seitens der Stadt Kamp-Lintfort begrüßt. Jedoch sind bei der Absicht, dieses Ziel umzusetzen, bei bestimmten landesplanerischen Festlegungen kommunale Entwicklungsperspektiven und Handlungsspielräume unverhältnismäßig in den Hintergrund getreten. Konkret sieht der rechtsgültige LEP im Ziel 6.1-1 nach wie vor folgendes vor:

*"(...) Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt*

Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.



*ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."*

An dieser Stelle möchte die Stadt erneut auf die konkreten Auswirkungen hinweisen, die die vermeintlich nachvollziehbare Rücknahme von Flächenausweisungen nach sich zieht. Hierdurch ist die Stadt letztendlich in mehrfacher Hinsicht negativ betroffen:

1. Der kommunale Handlungsspielraum wird durch Flächenrücknahmen eingeschränkt. Nur eine ausreichende Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können.
2. Es ist Arbeits- und Verwaltungsaufwand mit Flächenrücknahmen auf der Ebene der Bauleitplanung verbunden. Zudem wäre – wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Bedarf nachgewiesen werden würde – eine Planung erforderlich, um die Rücknahme wieder rückgängig zu machen; womit erneut Arbeits- und Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Sofern hiermit sogar Regionalplanänderungen erforderlich würden, wäre dieser Aufwand entsprechend höher. Zudem ist ein zeitnahes Reagieren und Planungsrecht schaffen seitens der Kommune nicht gegeben.
3. Die durch die Flächenrücknahmen neu entstehenden Freiräume können aufgrund nun verfügbarer Flächen bzw. größerer Abstände zu empfindlichen Nutzungen Begehrlichkeiten wecken oder Entwicklungen einleiten, die nicht im

<p>kommunalen Interesse sind. So ist es in keiner Weise im Sinne der Stadt und greift zudem in die kommunale Planungshoheit ein, wenn Rücknahmen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in der Nähe von Auskiesungsbereichen dazu führen, dass Auskiesungsflächen weiter ausgedehnt werden können.  Vorschlag: Entflechtung von Flächendarstellung und Bedarfsnachweis  Die Stadt Kamp-Lintfort regt an, den Bedarf- bzw. den Bedarfsnachweis und die zeichnerische Darstellung in den Karten bzw. Plänen zu entflechten. Hierfür könnten im Regionalplan mit anderen Nutzungsansprüchen räumlich abgewogene Flächen zeichnerisch ausgewiesen werden, die über die rechnerisch ermittelten Werte hinausgehen. Sofern die einzelne Fläche dann tatsächlich im Wege der Bauleitplanung in Angriff genommen werden soll, könnte die Bedarfsberechnung bei der beabsichtigten Flächenentwicklung konkret erfolgen, um den Nachweis für den Bedarf zu belegen. Denn mit der Ausweisung der Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebiete ist ein Wohngebiet oder ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt. Die Festlegung verbessert nur den kommunalen Planungsspielraum, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern. Diese Vorgehensweise würde zum einen eine landes- bzw. regionalplanerische Steuerung der Flächenausweisung ermöglichen und zum anderen den Städten und Gemeinden einen ausreichenden kommunalen Entscheidungs- und Entwicklungsspielraum bieten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort</b>  <b>ID: 718    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel - Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, 10.2-2 – Ziel Vorranggebiet für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz - Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  In Ziel 7.3-1, das die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." Gestrichen (siehe Seite 33,</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.   Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die</p>

Absatz 1). Zudem wird das ursprüngliche Ziel 10.2-2 "Vorranggebiet für die Windenergienutzung" in einen Grundsatz umgewandelt (siehe Seite 51, Absatz 1). Hiernach können nun Gebiete als Vorranggebiet in den Regionalplänen ausgewiesen werden; die Verpflichtung hierzu ist entfallen. Ferner wird der Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" (10.2-3) gestrichen, der konkrete Flächenkulissen für die Planungsgebiete (u.a. im RVR-Gebiet) vorgegeben hatte (Seite 51, Absatz 3). Begründet wird dies seitens der Landesregierung damit, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt. Die Änderungen in den o.g. Zielen und dem Grundsatz werden aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort begrüßt, sie greifen jedoch zu kurz. Denn wenn die Regionalplanung weiterhin Vorranggebiete ausweisen sollte, weil sie es laut dem geänderten Grundsatz weiterhin *kann*, hätte dieses nach wie vor Konsequenzen für die kommunale Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.4 BauGB muss die Kommune tätig werden, wenn geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern. Diese Ziele - in diesem Fall die Vorranggebiete - sind unmittelbar für die Bauleitplanung bindende Vorgaben und nicht abwägungsfähig. Hiernach gilt der Grundsatz "konkretisieren ohne zu konterkarieren". Sofern die Kommune von den bindenden Zielvorgaben abweichen will, bedarf es einer Änderung des Regionalplans bzw. der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens.

Hierzu bestehen Bedenken seitens der Stadt Kamp-Lintfort, da durch diese Vorgaben zum einen die kommunale Planungshoheit unangemessen eingeschränkt wird. Zum anderen werden rechtliche Umsetzungsprobleme befürchtet. So wird auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Ermittlung der relevanten Belange für die Ermittlung der Konzentrationszone erfolgen können. U.U. kann sich beim - aufgrund der Anpassungspflicht erforderlichen - Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans durch detailliertere Untersuchungen ergeben, dass die Vorrangfläche aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist.

Die Stadt Kamp-Lintfort regt daher an, die Ausweisung von Vorranggebieten in eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zu ändern. Dieser Gebietsstatus

Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

<p>verleiht der Windenergie ein erhöhtes Gewicht; sie wäre aber weiterhin im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abwägungsfähig.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort</b>  <b>ID: 719 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel - Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, 9.2-2 Ziel - Versorgungszeiträume, 9.2-3 Ziel - Fortschreibung und 9.2-4 Grundsatz – Reservegebiete (siehe Seiten 43 bis 48)</p> <p>Für die Rohstoffsicherung sollen in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festgelegt werden. Jedoch ist in 9.2-1 der Zusatz, dass diese Gebiete auch die Wirkung von Eignungsgebieten haben, entfallen (siehe Seite 40 Absatz 2, Zeilen 4 bis 7, sowie Seite 43, Absatz 1). Lediglich bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen.</p> <p>Ferner sollen die jeweiligen Versorgungszeiträume für Lockergesteine von 20 Jahren auf 25 Jahre erhöht werden (9.2-1). Und die Fortschreibung der BSAB für nichtenergetische Rohstoffe soll künftig so erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren nicht unterschritten wird (siehe Seite 48, Absatz 1, Zeile 2). Auch dies bedeutet eine Erhöhung von 5 Jahren gegenüber dem geltenden LEP. Zudem sollen mit der Einführung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 (Seite 48, Absatz 3) Reservegebiete zur langfristigen Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Dies zielt darauf ab - über die festgesetzten BSAB hinaus - weitere Gebiete mit bedeutenden Lagerstätten perspektivisch zu sichern. Begründet wird dies mit der Absicht, die Nutzung der Rohstoffvorkommen für spätere Generationen offenzuhalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen</p>

<p>Die neue Landesregierung begründet die beabsichtigten Änderungen damit, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei planerischen Konfliktlagen bewährt habe, da diese Festlegung der Konzentrationszonen einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung schaffe. Anders beurteilt werden Rohstoffvorkommen, die räumlich nicht flächig vorkommen. Hier werden keine Konfliktlagen gesehen und es könne aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Die Landesregierung sieht hier den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen, die schnellere Erarbeitung von planerischen Grundlagen und die flexiblere Vorgehensweise bei beabsichtigten Änderungen. Ebenso stehe die Erhöhung der Versorgungszeiträume und Fortschreibungszeiträume im Koalitionsvertrag und soll nun entsprechend umgesetzt werden. Diese beabsichtigten Änderungen sind für die Stadt Kamp-Lintfort in keiner Weise akzeptabel. Zum einen darf auf die Konzentrationszonenwirkung keinesfalls verzichtet werden. Die beabsichtigten Formulierungen und Erläuterungen werfen insofern die Frage auf, ob die genannten "besonderen planerischen Konfliktlagen" konkret für Auskiesungsbereiche von Kies und Sand anwendbar wären und damit die Konzentrationszonenwirkung hier weiterhin gegeben wäre. Zum anderen wird die Erhöhung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume äußerst kritisch gesehen.</p> <p>Da die Stadt flächenmäßig von Auskiesungen besonders betroffen ist und zudem in der Vergangenheit bereits genehmigte Auskiesungsanträge sowie die aktuell erfolgende Neuaufstellung des Regionalplans Anlass zur großer Besorgnis geben, möchte die Stadt hierauf näher eingehen:</p> <p>Die Stadt Kamp-Lintfort ist auf ca. 290 ha von Auskiesungsbereichen betroffen, dies sind 4,5 % des Stadtgebietes. Diese Betroffenheit besteht bereits seit Jahrzehnten und die Stadt hat die hiermit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen seither akzeptieren müssen. Aufgrund der bestehenden Genehmigungslage werden diese Begleiterscheinungen - auch wenn mit sukzessiven Rekultivierungsabschnitten zu rechnen ist - noch bis nach 2030 auftreten. In den letzten Jahren erfolgten verschiedentliche, z.T. bereits</p>	<p>Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Umweltschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten</p>
---	--

<p>genehmigte, Anträge für Tieferauskiesungen. Hiermit ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtlaufzeiten der Tagebaue verlängern, da der Abbaufortschritt mit dem nicht prognostizierbaren Rohstoffbedarf im Zusammenhang steht. Gleiches gilt für die Rekultivierung, mit der ab einem bestimmten Abbaustand zu beginnen ist. Auch hierfür können nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörde keine genauen Zeiträume angegeben werden, da nicht abzusehen ist, ob zukünftig die für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Verfüll- und Abdeckmaterialien kontinuierlich in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des bereits erfolgenden Strukturwandels und dem hiermit einhergehenden Imagewandel zur Hochschulstadt sind jedoch ein Ende dieser Belastungen und eine im Sinne der Stadtentwicklung umzusetzende Rekultivierung der Auskiesungsbereiche von hoher Bedeutung für die Stadt Kamp-Lintfort.</p>	<p>Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort</b>  <b>ID: 720 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Exkurs zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan</i></p> <p>Zudem ist hier hervorzuheben, dass es aktuell im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung durch den RVR beabsichtigt ist, in Kamp-Lintfort drei weitere Auskiesungsbereiche auszuweisen. Dies geht aus den umfangreichen Unterlagen für den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr hervor, der am 06.07.2018 auf der Tagesordnung zur 18. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung steht.</p> <p>Laut Begründung zum Regionalplan-Entwurf erfolgte die Ermittlung der Abgrabungsbereiche im Rahmen eines mehrstufigen Plankonzepts, das sich auf</p>	<p>Die Ausführungen - auch zu den lokalen Bedingungen - werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass raumordnerische Festlegungen ggf. auf die regionale und kommunale Ebene durchschlagen. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau</p>

den gesamten Planungsraum erstreckt. Ziel war es, in drei methodischen Arbeitsschritten (harte, weiche Tabukriterien und Abgleich mit Restriktionskriterien) möglichst konfliktarme Standorte für die Rohstoffgewinnung zu finden. Zwar wird ausgeführt, dass Erweiterungen vor der Festlegung von Neuansätzen Vorrang eingeräumt wird. Jedoch steht hier ausdrücklich: "Aufgrund entgegenstehender Raumnutzungsansprüche, insbesondere hinsichtlich der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, ist eine Gewährleistung der im LEP festgelegten Versorgungszeiträume alleinig über die Erweiterung bestehender Abgrabungen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand nicht möglich bzw. aus Sicht des Plangebers raumordnerisch nicht erstrebenswert. Daher sind für diese Rohstoffgruppe auch Neuansätze zeichnerisch festgelegt." (S. 201) Zudem ist ausgeführt: "Bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wurde auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Standorte hingewirkt. (...) Um den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans auf Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, setzten sich die Belange der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung gegenüber ausgewählten Schutzgütern durch." (S. 324) Daran wird sehr deutlich, wie die landesplanerischen Vorgaben mit der Begründung der vermeintlichen "Versorgungssicherheit" auf die regionale - und ganz konkret auf die kommunale - Ebene durchschlagen. Aus der Anlage 5 a geht hervor, inwiefern die Vorgaben des LEP-Entwurfs im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurden. Demnach wird aktuell auf die Konzentrationszonenregelung nicht verzichtet. Die BSAB sollen – unabhängig von der Rahmenbedingung "besonderer planerischer Konfliktlagen" – als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Demgegenüber wird die durch den LEP-Entwurf vorgesehene Anhebung der Versorgungszeiträume um 5 Jahre für Lockergesteine sehr wohl im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt: Der vorliegende Planentwurf sichert demnach u.a. für die Rohstoffgruppen Kies und Sand jeweils einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren. Die Anhebung des Fortschreibungszeitraums für Lockergesteine um 5 Jahre kommt zum aktuellen Zeitpunkt nicht zum Tragen; soll aber im Rahmen des künftigen Abgrabungsmonitorings zur Anwendung kommen. Demnach sind folgende Auskiesungsbereiche im Regionalplanentwurf enthalten:

oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch

27,7 ha im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies (Wasserfläche), 91,7 ha im Wickrather Feld nördlich der B 510 (Wasserfläche) und 39,62 ha nördlich angrenzend an die Leucht (siehe Anlage). Die zwei zuletzt genannten Bereiche wären Neuaufschlüsse. Damit drohen der Stadt Kamp-Lintfort insgesamt fast 160 ha zusätzliche Auskiesungsflächen. Darüber hinaus ist südwestlich der Xantener Straße direkt südlich angrenzend an die Leucht bis hin zur Saalhoffer Straße ein Bereich als "sicherungswürdige Lagerstätte" vorgesehen. Ziel der Regionalplanung ist es, die die Rohstoffversorgung durch solche Reservegebiete bzw. Suchräume mittel- bis langfristig zu sichern und von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, perspektivisch freizuhalten.

Neben den negativen Folgen und Umweltbelastungen für Flora und Fauna, jahrzehntelange erhebliche Lärmbelastigungen in oft ländlicher Umgebung während des Abbaus und die erforderliche Regulierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt, hätte die Ausweisung dieser Flächen dramatische Folgen für die Stadtentwicklung. Denn hier ist zu betrachten, dass sämtliche Auskiesungen seit Jahrzehnten erfolgen. Zu Beginn vieler Aufschlüsse Mitte der 1980er Jahre war von einer Laufzeit von 15-17 Jahren mit nachfolgender Rekultivierung die Rede. Aufgrund von Erweiterungen und Tieferauskiesungen sind diese Auskiesungen nicht nur nicht abgeschlossen, sondern sollen entsprechend der heutigen Genehmigungs- und Laufzeit – z.B. im Niephauser Feld oder im Rossenrayer Feld - noch bis mindestens 2032 erfolgen.

Die Stadt Kamp-Lintfort richtet deshalb den ausdrücklichen Appell an die neue Landesregierung, keinesfalls auf die im aktuellen LEP verankerte Konzentrationswirkung zu verzichten, da hiermit ein Wildwuchs an Auskiesungsflächen entstehen könnte, der für die Stadtentwicklung dramatische Folgen hätte. Zudem wird gefordert, die erforderlichen Versorgungszeiträume von Lockergesteinen auf 15 Jahre maximal zu begrenzen und den aktuell geltenden Fortschreibungszeitraum von 10 Jahren für Abgrabungsbereiche von Lockergesteinen beizubehalten. Zudem fordert die Stadt Kamp-Lintfort, den neuen Grundsatz 9.2-4 nicht einzuführen, da mit einer deutlichen Verschärfung

aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Insoweit wird auch der hier vorgetragenen Anregung zu Ziel 9.2-1 gefolgt. Die Ausweitung der Versorgungszeiträume (inkl. Fortschreibungsregeln) ist allerdings moderat und im Interesse der Rohstoffversorgung in der Gesamtabwägung trotz der Gegenargumente aus der Stellungnahme angezeigt. Gleiches gilt mit Blick auf die Zweckmäßigkeit einer langfristigen Rohstoffsicherung für den neuen Grundsatz 9.2-4.



der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen und landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen ist. Von den Reservegebieten geht zwar keine direkte planerische Wirkung aus, jedoch ist zu erwarten, dass sie sich – mit allen damit einhergehenden negativen Auswirkungen - zu "Abgrabungserwartungsland" entwickeln.

## Stadt Kevelaer

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Kevelaer</b> <b>ID: 2756 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum            Die Veränderung und Öffnung des Ziels wird begrüßt. Seitens der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird die Erforderlichkeit von ausnahmsweisen Regelungen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum für aus der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe entstandene gewerbliche Nutzungen bestätigt. Beispielhaft sind hier die Lohnunternehmen zu nennen, die sich aus der Landwirtschaft heraus zu Gewerbebetrieben entwickelt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Kevelaer</b> <b>ID: 2757 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile            Die Erweiterung des Ziels wird ausdrücklich begrüßt. Die Darstellung von Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern als Allgemeiner Siedlungsbereich ist für die bedarfsgerechte Entwicklung erforderlich. Alle Ortschaften in dieser Größenordnung sind unabhängig von der vorhandenen Infrastruktur als ASS darzustellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen erhalten bzw. ausgebaut werden können. Noch besser wäre eine Verpflichtung zur Darstellung solcher Ortsteile als ASS.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Aus der genannten Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.            Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPIG NRW entnommen. In § 35 Abs. 5 LPIG DVO ist vorgegeben, dass für die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die "Aufnahmefähigkeit" von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Vor diesem Hintergrund ist in den Erläuterungen zu Ziel 2-</p>

	<p>3 und Ziel 2-4 bewusst formuliert, dass den regionalplanerisch festgelegten ASB <u>i. d. R.</u> eine vorhandene <u>oder geplante</u> Mindestgröße von <u>etwa</u> 2000 Einwohnern zu Grunde liegt.</p> <p>Über den LEP die Festlegung jeden Ortsteiles in NRW mit 2.000 Einwohnern oder mehr als ASB zu erzwingen, wäre hingegen nicht sachgerecht. Diese Beurteilung obliegt – genau wie die Frage der Festlegung des Siedlungsraumes insgesamt – dem regionalen Planungsträger, der über das Gegenstromprinzip die Belange der jeweiligen Kommunen berücksichtigen kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kevelaer</b>  <b>ID: 2758 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zu Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue StandorteDie im Ziel 2-3 ausnahmsweise vorgesehene "angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte (...) Ferien- und Wochenend ausgebiete" im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht die Erstellung einer ent sprechenden Bauleitplanung für isoliert im Freiraum befindliche Gebiete. Die "angemessene Weiterentwicklung" sollte dahingehend präzisiert werden, dass darunter auch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen fällt, wenn im Einzelfall das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentli chem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt ist, die vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitzt, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind und die Erschließung gesichert ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aber nicht gefolgt. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Zur Klarstellung der Planintention werden aber das Ziel 2-3 bzw. die dortige Ausnahme und die zugehörigen Erläuterungen konkretisiert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter</p>

Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).

Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und

Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in

Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.

Im Übrigen werden die angeführten Unstimmigkeiten zwischen Melde- und Baurecht nicht gesehen. Nach Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG bereits jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig bewohnt.

## Stadt Kierspe

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Kierspe</b> <b>ID: 1780 Schlagwort: k.A.</b>	
Im Übrigen schließt sich die Stadt Kierspe der gemeinsamen Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes, des Städtetages und . des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2018 an, welche mit dem Schnellbrief 186/2018 vom 12.07.2018 an die Mitgliedsstädte und -gemeinden gesandt worden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.



## Stadt Kleve

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 485 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und            zu 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum            gelegenen Ortsteile</p> <p>Gegen die Streichung von Satz 3 in Ziel 2-3 bestehen keine Bedenken. Die Aussage von Satz 3 wird im Wesentlichen nun in einem separaten Ziel (Ziel 2-4) aufgeführt. Gegen dieses neue Ziel bestehen ebenso keine Bedenken. Durch dieses Ziel wird unter bestimmten Voraussetzungen (Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung, Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ausreichend vorhandene Infrastruktur) auch eine Siedlungsentwicklung von kleineren Ortsteilen im Freiraum ermöglicht.</p> <p>Gegen die Ergänzungen in Ziel 2-3 bestehen ebenso keine Bedenken. Durch diese Ergänzungen wird beispielsweise in Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt, Bauflächen im regionalplanerischen Freiraum festsetzen zu können, wenn sie unmittelbar an den regionalplanerischen Siedlungsraum angrenzen. Dies sollte jedoch eine Ausnahme bleiben und eine Siedlungsentwicklung in erster Linie im Siedlungsraum erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 486 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu 5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen</p> <p>Gegen den neuen Grundsatz bestehen keine Bedenken. Die Stadt Kleve ist von dem Grundsatz nicht betroffen. Grundsätzlich kann einer regionalen Zusammenarbeit aber nur zugestimmt werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 487 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Gemäß Ziel 6.1-1 ist zwar weiterhin eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu vollziehen, dennoch sollte man durch die Aufnahme eines Leitbildes den Gedanken eines umsichtigen Umgangs mit Flächen verdeutlichen. Da es sich um einen Grundsatz handelt, haben die Kommunen hierbei noch das Instrument der Abwägung zur Verfügung, daher bestehen aus Sicht der Stadt Kleve keine Bedenken gegen eine Beibehaltung des Leitbilds als Grundsatz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 488 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gegen die vorgenommene Änderungen bestehen keine Bedenken. Aufgrund der in Ziel 2-3 vorgenommenen Änderungen wird in Ziel 6.6-2 eine Folgeänderungen vorgenommen.</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 489 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Gegen die Streichung einer möglichen Inanspruchnahme des Waldes durch die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 490 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Es wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass keine Differenzierung mehr zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen vorgenommen wird. Es werden nun alle sechs Flughäfen als landesbedeutsam behandelt, um allen Flughäfen die gleichen Entwicklungschancen zu geben. Diese Änderung wird von Seiten der Stadt Kleve befürwortet. Gegen die Änderung bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 491 Schlagwort: k.A.</b>	
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Dem LEP soll ein neuer Grundsatz hinzugefügt werden, der die Regionalplanung dazu auffordert die Energiewende und den dazugehörigen Netzausbau in den Regionalplänen zu berücksichtigen. Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 492 Schlagwort: k.A.</b>	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Das Ziel wird dahingehend geändert, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe nun als Vorranggebiete festgelegt werden und nicht mehr als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, dass die Sicherung und der Abbau in dem ausgewiesenen Bereich erfolgen soll, dies jedoch keinen automatischen Ausschluss mehr außerhalb der ausgewiesenen Fläche darstellt. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete jedoch weiterhin mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. In den Erläuterungen zu dem Ziel wird aufgeführt, dass dies bspw. bei großflächig verbreiteten oder regional konzentrierten, seltenen Rohstoffen notwendig sein kann oder wenn sich aufgrund konkurrierender Nutzungen Konfliktlagen ergeben könnten. Gegen die Änderung bestehen Bedenken, da dies aus Sicht der Stadt Kleve eine Vereinfachung des Abbaus der Ressourcen möglich macht. Der haushälterische Umgang mit den Ressourcen und die Lenkung des Abbaus in möglichst konfliktarme Bereiche sind notwendig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

	<p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kleve</b>  <b>ID: 493    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2      Ziel Versorgungszeiträume  Gegen die Änderung, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>

mindestens 20 Jahren auf mindestens 25 Jahren zu erhöhen, bestehen keine Bedenken.	
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b>	
<b>ID: 494 Schlagwort: k.A.</b>	
9.2-3 Ziel Fortschreibung Aufgrund der Änderung der Dauer des Versorgungszeitraums für Lockergesteine in Ziel 9.2.2, geht auch eine Änderung der Dauer des Versorgungszeitraums bei einer Fortschreibung einher. Der Versorgungszeitraum für Lockergesteine wird von mindestens 10 Jahre auf mindestens 15 Jahre erhöht. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b>	
<b>ID: 495 Schlagwort: k.A.</b>	
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete Der LEP soll um den Grundsatz 9.2-4 erweitert werden. Dieser sagt aus, dass zur Gewährleistung einer langfristigen Rohstoffversorgung in den Erläuterungen zum Regionalplan Reservegebiete mit aufgenommen werden sollen. Planerische Vorgaben zu den Gebieten sind im Regionalplan festzulegen. Grundsätzlich wird das Offenhalten einer möglichen Nutzung von Rohstoffvorkommen für spätere Generationen für positiv und wichtig erachtet. Jedoch ist die Sinnhaftigkeit und Wirkung dieses Grundsatzes nicht nachvollziehbar, wenn er in den Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden soll. Dieser Grundsatz sollte daher näher erläutert werden. Gegen diesen Grundsatz bestehen jedoch keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b>	
<b>ID: 496 Schlagwort: k.A.</b>	
10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung Gegen die vorgenommene Änderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln,	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist aber auch eine Zielformulierung zu begrüßen.	
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 497 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Gegen die vorgenommene Änderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist aber auch eine Zielformulierung zu begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 498 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz wird das Ziel zur Festlegung von Vorranggebieten in einen Grundsatz umgewandelt. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist der Ausbau erneuerbarer Energien aber bedeutend und zu unterstützen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Kleve</b> <b>ID: 499 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-3 Grundsatz Abstand zu Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen Es soll ein neuer Grundsatz in den LEP aufgenommen werden, der einen an die örtlichen Verhältnisse angemessenen planerischen Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten vorsieht. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Gegen die Vorgabe einer Abstandsregelung von 1.500 m bestehen Bedenken, da dadurch ein erheblicher Widerspruch geschaffen wird. Da es sich um einen Grundsatz handelt, haben die Kommunen hierbei zwar noch das Instrument der Abwägung zur Verfügung, dennoch wird dadurch bereits ein bestimmter Abstand vorgegeben. Der Widerspruch besteht darin, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum geben soll (vgl. Erläuterungen zum Grundsatz). Für Kleve bedeutet der Abstand von 1.500 m allerdings, dass mit der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar,

<p>Einhaltung der 1.500 m eine Konzentrationszone nicht mehr ausgewiesen werden kann. Es sollte daher genau definiert werden, was unter der Vorgabe "substanziell Raum schaffen" zu verstehen ist oder eine Reduzierung des genannten Abstandes erfolgen. Auch der in der Erläuterung aufgeführte Satz "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten" ist genauer zu erläutern, beispielsweise anhand von Beispielen.</p>	<p>dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p> <p>Eine Konkretisierung des Begriffs "substanziell Raum" ist auf Landesebene nicht möglich, da dies immer von den Gegebenheiten vor Ort abhängig ist.</p> <p>Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kleve</b>  <b>ID: 500    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.3-2    Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</p> <p>Es werden die technischen Anforderung an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte gestrichen, da derartige Anforderungen kein raumordnerische Festlegung bedingen. Gegen diese Änderungen bestehen daher keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.</p>

## Stadt Köln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Köln</b> <b>ID: 1635 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Durch die geplanten Änderungen wird eine größere Flexibilität bei der Festsetzung von Bauflächen im Freiraum bei der Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern) beabsichtigt. Dies wird möglich, sofern diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen, es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe, eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen oder um eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte handelt. Dies wird von der Stadt Köln begrüßt, da es so auch in kleineren Stadtteilen möglich wird, eine Attraktivierung der Stadtteilkerne und eine angemessene Daseinsvorsorge zu erreichen und die ansässigen Unternehmen durch Entwicklungsmöglichkeiten am Standort zu halten. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 enthalten die Forderung, dass die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und im regionalplanerisch festgelegten Freiraum in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und überörtlich abgestimmt werden müssen. Dies erfordert einen intensiven regionalen Abstimmungsprozess, der zwar derzeit aufgrund der Regionalplan-Überarbeitung stattfindet, jedoch auch zukünftig erforderlich wird und somit zu einem längeren zeitlichen Vorlauf der Siedlungserweiterungen führen wird. Zu Ziel 2-3 wird im Entwurf ebenfalls ausgeführt, dass Tierhaltungsanlagen, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise als Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Mit dieser Regelung werden die Vorgaben des Baugesetzbuches zur Privilegierung landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich konterkariert. Sollte diese LEP-Änderung vollzogen werden, könnte auch im Kölner Freiraum die Ausweisung von Ställen/Hallen mit gewerblicher Tierhaltung gefordert werden, was es aus Gründen des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel 6.1-1, welches besagt, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung (...) auszurichten ist, hat weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten. Der Hinweis in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 hat dabei eine klarstellende Funktion. Die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Nachfragepräferenzen verschiedener Wohnungsmarktteilnehmer, ist auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Ziel 2-4 i. V. m. Ziel 6.1-1 setzt hier nur einen quantitativen Rahmen. Eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist daher weder erforderlich noch sinnvoll.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung zur Ausnahme für Tierhaltungsanlagen werden nicht geteilt, da die Stadt Köln es ihrerseits vollständig in der Entscheidung behält, ob sie entsprechende Bauleitpläne aufstellt. Insoweit besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung</p>



<p>Landschaftsschutzes und der Erholung auf den ertragreichen Ackerböden in der Rheinischen Bördelandschaft zwingend zu vermeiden gilt. Um sich die Dimensionen entsprechender Anlagen vorstellen zu können, sei hier erwähnt, dass derzeit konventionelle Schweinemastbetriebe wirtschaftlich nur betrieben werden können, wenn sie einen Besatz von 30.000 bis 50.000 Tieren aufweisen. Derartige Anlagen lassen sich nicht in siedlungsnahe Freiräume integrieren. Die Ausnahme sollte nach Auffassung der Stadt Köln im LEP-Entwurf ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Unverändert gilt die Position zu Ziel 2-3, die mit Stellungnahme der Stadt vom 15.01.2016 vorgebracht wurde: Nach Maßgabe des LEP soll der überörtliche Bedarf für Siedlungserweiterungen nur quantitativ ermittelt werden. Der Bedarf muss jedoch die unterschiedlichen Nachfragepräferenzen der verschiedenen Teilnehmer des Wohnungsmarktes zwingend in der Bedarfsabschätzung berücksichtigen. Eine rein quantitative Bedarfsermittlung würde nicht zu einer marktkonformen räumlichen Allokation von Wohnbaureserven führen.</p>	<p>negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Köln</b>  <b>ID: 1636    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile:</p> <p>Durch das neue Ziel 2-4 wird eine größere Flexibilität bei der Festsetzung von Bauflächen im Freiraum bei der Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern) beabsichtigt. Auch die bedarfsgerechte Entwicklung eines im Freiraum liegenden Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich wird möglich, wenn ein ausreichendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung vorliegt und die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen gesichert sind. Dies wird von der Stadt Köln begrüßt, da es so auch in kleineren Stadtteilen möglich wird, eine Attraktivierung der Stadtteilkerne und eine angemessene Daseinsvorsorge zu erreichen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Köln</b>  <b>ID: 1637    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung":  Die Stadt Köln hatte bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des LEP darauf hingewiesen, dass die Vorgabe einer restriktiven und möglichst schonenden Inanspruchnahme von Freiflächen im Umkehrschluss zu ggfs. extremen baulichen Verdichtungen führen kann, sofern den Städten kein ausreichender Spielraum bei der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen eingeräumt wird. Dies würde u.a. auch der notwendigen Anpassung städtischer Strukturen an den Klimawandel entgegenstehen.  Im letztlich beschlossenen LEP wurde die flächensparende Siedlungsentwicklung nicht als verbindliche Zielfestlegung, sondern lediglich als abwägungsrelevanter Grundsatz aufgenommen, d.h. im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung muss die Inanspruchnahme von Freiraum bei jeder geplanten Ausweitung von Siedlungsbereichen in den Freiraum zwingend begründet werden. Der vollständige Verzicht auf diesen Grundsatz könnte Zersiedelungstendenzen Vorschub leisten, die aus Sicht der Stadt Köln zu verhindern sind. Die Stadt Köln spricht sich daher dafür aus, dieses Leitbild als Grundsatz weiterhin im LEP zu verankern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Die Auffassung, dass der Verzicht auf diesen Grundsatz Zersiedelungstendenzen Vorschub leistet, wird nicht geteilt, da dieser sowieso nur die Menge, nicht jedoch den Standort von Flächeninanspruchnahmen beeinflussen könnte.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Köln</b>  <b>ID: 1638    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen:  Die Neuformulierung dieses Ziels stellt alle sechs Passagierflughäfen in NRW auf eine Stufe und soll offensichtlich unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung den Wettbewerb zwischen den Standorten fördern. Es besteht jedoch die Gefahr, dass aus regionalen Egoismen Überkapazitäten geschaffen werden, für die letztlich der Steuerzahler aufkommen muss. Die Stadt Köln spricht sich deshalb dafür aus, die bestehende Unterscheidung in bedarfsgerecht zu entwickelnde landesbedeutsame Flughäfen und in zu sichernde regionalbedeutsame Flughäfen, deren Entwicklung im Einklang mit den landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll, beizubehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, bei den genannten Flughäfen die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und</p>

	<p>nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Köln</b>  <b>ID: 1639 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm:  Die Änderungen des Zieles sind aus Sicht der Stadt Köln nachvollziehbar. Unverändert gilt die Position zu Ziel 8.1-7, die mit Stellungnahme vom 15.01.2016 vorgebracht wurde: Der Flughafen Köln/Bonn ist als Knotenpunkt im europäischen Güter- und Personenverkehr ein wichtiger Wirtschaftsmotor und erbringt damit wesentliche Dienstleistungen für die Region. Mit dieser Dienstleistung sind siedlungsstrukturelle Restriktionen im Umfeld des Flughafens verbunden, die allerdings nicht so weit gehen dürfen, dass sie eine Weiterentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen blockieren. Im LEP ist daher ein Passus aufzunehmen, dass die Städte mit landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen für die Einschränkungen ihrer Siedlungsentwicklung in der Lärmschutzzone eine Kompensation in Form zusätzlicher Entwicklungsmöglichkeiten an anderen Standorten erhalten sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen sind Fachrecht und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Landesplanung; sie sind daher gemäß Ziel 8.1-7 in den regionalplänen auch nur nachrichtlich zu übernehmen. Eine Kompensationsverpflichtung seitens der Landes- und Regionalplanung besteht daher nicht.  Mit der Festlegung von erweiterten Lärmschutzzonen wird dem Schutz vor Fluglärm zusätzlich zu den in Rechtsverordnungen festgelegten Lärmschutzzonen Rechnung getragen. Der Plangeber will hier die erweiterte Lärmschutzzone bewusst der planerischen Abwägung zugänglich machen (vgl. Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung). Eine</p>

	<p>Kompensation ist daher auch hier nicht erforderlich. Insgesamt gewährleistet Ziel 6.1-1, wenn nicht in diesen Bereichen, an anderen Standorten eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Köln</b>  <b>ID: 1640 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen  Die Änderungen zielen darauf ab, im Rahmen der Regionalplanung auch die übrigen im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen und die für NRW wichtigen Industriehäfen vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, "wo es erforderlich ist". Dies könnte in Köln grundsätzlich die Hafenanlagen des Deutzer und des Mülheimer Hafens betreffen (die Häfen Niehl I und II sowie Godorf sind im LEP auf Grundlage des Hafen- und Logistikkonzepts NRW als landesbedeutsam eingestuft).  Der Deutzer Hafen, in dem seit dem Wegbrechen der benachbarten Industriebetriebe in den 1990er Jahren derzeit nur noch unter 5 % des gesamten Kölner Hafenumschlags abgewickelt wird, soll nach dem Willen der Stadt Köln ab 2020 ganz aufgegeben werden. Ein zukunftsfähiger Ausbau ist auf Grund seiner innerstädtischen Lage und der unmittelbar benachbarten Wohnquartiere nicht möglich. Entsprechend eines Grundsatzbeschlusses des Rates vom 23.06.2015 soll dort ein gemischtes, neues innerstädtisches Quartier mit einem hohen Anteil an dringend benötigtem Wohnraum in zentraler Lage realisiert werden.  Der Mülheimer Hafen ist als Reparatur- und Schutzhafen in seinem Bestand gesichert; die umliegende Industrienutzung wurde jedoch aufgegeben und soll in den nächsten Jahren durch eine gemischte urbane Nutzung ersetzt werden, die im Sinne der o.g. LEP-Formulierung ggfs. als heranrückende Nutzung gewertet werden könnte.  Die Zielformulierung im LEP darf nicht dazu führen, dass Köln in seinen Bemühungen zur Entwicklung dringend benötigter zentraler Wohnsiedlungsbereiche in Rheinnähe weiter eingeengt wird. Da die Schutzbelange der Hafennutzungen ohnehin im Rahmen der Bauleitplanung zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Formulierung in den Erläuterungen wird beibehalten. Überörtliche Interessen an der nordrheinwestfälischen Hafeninfrastruktur können im Zweifel in Widerspruch zu den Einzelinteressen der Kommunen stehen. Die planerische Sicherung von trimodal erschlossenen und damit besonders gut für hafenauffine Nutzungen geeigneten Standorten liegt im besonderen Landesinteresse. Über die im Hafenkonzept genannten Häfen hinaus sollte die Regionalplanung weitere Standorte bewerten und planerisch sichern.</p>

berücksichtigen sind, ist der entsprechende Zusatz aus Sicht der Stadt Köln im LEP zu streichen.	
<b>Beteiligter: Stadt Köln</b> <b>ID: 1641 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Der neue Grundsatz wird von der Stadt Köln begrüßt.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
<b>Beteiligter: Stadt Köln</b> <b>ID: 1642 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe:</p> <p>Die neue Formulierung im LEP, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze lediglich als Vorranggebiete und nicht zwingend gleichzeitig als Eignungsgebiete im Regionalplan ausgewiesen werden sollen, eröffnet für derartige Nutzungen auch weitere Flächen außerhalb der Vorranggebiete. Angesichts des hohen Siedlungsdrucks in der Rheinschiene und den hier anzutreffenden umfangreichen Kiesvorkommen empfiehlt es sich jedoch, die Abbaubereiche im Regionalplan abschließend darzustellen und außerhalb der dargestellten Bereiche keine weiteren Abgrabungen zu genehmigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p>

	<p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Köln</b>  <b>ID: 1643 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und  Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung:  Die vorgenommenen Änderungen entsprechen den in den Stellungnahme der</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

Stadt Köln gegenüber dem Land NRW vom 20.02.2014 und 16.01.2016 vorgebrachten Kritikpunkte und werden insofern von der Stadt Köln befürwortet.	
<b>Beteiligter: Stadt Köln</b>	
<b>ID: 1644 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Die Änderungen werden von der Stadt Köln begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Köln</b>	
<b>ID: 1645 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (für Kraftwerke): Die Stadt Köln unterstützt weiterhin den elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 % oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 %. Möglicherweise muss diese Regelung jedoch nicht zwingend Bestandteil des LEP NRW sein, sondern kann an einer anderen geeigneten Stelle verankert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

## Stadt Krefeld

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Krefeld</b> <b>ID: 1193 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Insbesondere die Veränderung beim Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum wird begrüßt.</p> <p>Bekanntlich gehört die Stadt Krefeld dem sog. RegioNetzWerk an. Die wesentliche Intention des RegioNetzWerks besteht darin, auf den starken Bevölkerungsdruck in der Rheinschiene mit zusätzlichen Wohnbauflächen von hoher Qualität, die verknüpft sind mit innovativen Lösungen im Bereich der Mobilität zu reagieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Krefeld</b> <b>ID: 1194 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderung von Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme in Verbindung mit der Festlegung eines Mindestabstandes von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten (vgl. Grundsatz 10.2-3) sowie dem Ausschluss von Windenergieanlagen in sog. Tabuzonen wie Naturschutzgebieten bedeutet für die Stadt Krefeld, dass keine potenziellen Flächen mehr für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher</p>



herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Zudem wird in den LEP ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Davon unbenommen ist die bundesrechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die dadurch bestehende Vorgabe, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, wird durch den LEP nicht eingeschränkt.

**Beteiligter: Stadt Krefeld**

**ID: 1195 Schlagwort: k.A.**

Die Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen entspricht einer Anpassung an das im Regionalplan bereits bestehende Ziel "GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen", worunter auch die Ausweisung "GIB mit der Zweckbindung als Standorte des kombinierten Güterverkehrs" fällt.

Eine solche GIB-Ausweisung ist auch im Bereich des Krefelder Hafens zu finden und geht mit einzuhaltenden Abständen von 300 Metern für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einher. Wichtig für die Stadt Krefeld ist, dass das Projekt Rheinblick durch die Festsetzung der GIB-Fläche im Bereich des ChemParks nicht gefährdet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die konkreten Flächennutzungen am genannten Standort sind auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.

## Stadt Kreuztal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Kreuztal</b> <b>ID: 1765 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Stellungnahme der Stadt Kreuztal zu den geplanten Änderungen des LEP 2018 Aufgrund der Tatsache, dass der Großteil der Anmerkungen der Stadt Kreuztal in der Stellungnahme zur letzten Änderung des LEP aus dem Jahre 2015 auch in der aktuellen LEP-Änderung nicht berücksichtigt wurden, behalten diese für die nachfolgenden Bereiche auch weiterhin ihre Gültigkeit und müssen daher erneut angeführt werden:</p> <p>Zu: Kapitel 6 Allg. Erläuterungen (S. 43 Mitte bis S. 46 oben des aktuellen LEP-Dokuments)</p> <p>Im Zusammenhang mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung / des Siedlungsraums werden Leitvorstellungen der Raumordnung als besonders relevant aufgeführt. Dazu gehören u.a. die ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen und ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse in den Teilräumen. Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern. [S. 43 Mitte] Diese Leitvorstellungen sind nachvollziehbar, werden jedoch nach hiesiger Ansicht durch Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-2 nicht nur nicht erreicht, sondern womöglich sogar konterkariert. Wie bereits zu diesen Punkten erläutert, wird die Gefahr gesehen, dass die Kommunen im ländlichen Raum gegenüber den Ballungsräumen benachteiligt werden.</p> <p>Durch die auf Seite 43 Mitte genannten Forderungen des ROG nach regionalen Entwicklungskonzepten und Stadt-Land-Partnerschaften wird die kommunale Planungshoheit in einer Weise eingeschränkt, gegen die diesseits erhebliche Bedenken bestehen. Dort, wo in erster Linie die Topographie mit ihren Höhenrücken und Tallagen die geographischen und wirtschaftlichen Bezüge</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p>

bestimmt, sind regionale Konzepte in der Regel wenig zielführend. Die Absicht, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden, wird für NRW deshalb als besonders wichtig angesehen, weil hier die Bevölkerungsdichte besonders hoch ist – mit allen sich daraus ergebenden Nutzungskonkurrenzen. [S. 44 Mitte] Demzufolge müsste es auch den Kommunen mit einer besonders hohen Bevölkerungsdichte abverlangt werden, die Inanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. Konsequenterweise müssten dann die im ländlichen Raum gelegenen Kommunen wie Kreuztal u.a. mehr Entwicklungsmöglichkeiten als die innerhalb der Ballungsräume gelegenen Kommunen erhalten. Die Festlegungen des LEP-Entwurfs lassen diese Konsequenz jedoch vermissen. Es wird angeregt, entsprechende Regelungen in den LEP-Entwurf ausdrücklich aufzunehmen.

Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Regelungen des LEP, wie sie auf den Seiten 46 und 47 Mitte begründet werden, sind aufgrund der oben genannten Bedenken und Anregungen und aufgrund des oben beschriebenen Überarbeitungsbedarfs aus Sicht der Stadt Kreuztal nicht im erforderlichen Umfang gegeben.

Zu: 6.1-1 Erläuterungen (S. 46 oben bis S. 49 Mitte)

Bei der Ermittlung der Flächenbedarfe wurde im Entwurf 2015 auf ein Ermittlungsverfahren der RWTH Aachen vom März 2011 abgestellt. Diesbezüglich wurde auch im aktuellen LEP-Entwurf keine Änderung vorgesehen. Dieses Verfahren war immer schon umstritten, diesseits bestehen nach wie vor Bedenken, wie sie an anderer Stelle bereits benannt wurden, und nun dürfte es zumindest in Bezug auf Wohnbauflächen angesichts der aktuellen Flüchtlingszahlen gänzlich veraltet sein. Hier muss nachgearbeitet werden! [S. 46 Mitte bis S. 47 oben]

Bedenken bestehen diesseits auch gegen die Bedarfsermittlung an neuen Wirtschaftsflächen aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings, bezogen auf jeweils eine Region (mindestens einen Kreis). Es besteht die Gefahr, dass für Regionen mit einem großen Flächenverbrauch weiterhin große

Flächenbedarfe anerkannt werden, während für Regionen mit faktischen oder planerischen Entwicklungshindernissen – z.B. auch durch Topographie, Natur- oder Artenschutz –, entsprechend wenig freien Flächen und demzufolge geringem Verbrauch trotz des faktisch hohen Bedarfes nur ein geringer Bedarf anerkannt wird. Auch dies kann zu einer Benachteiligung von Kommunen im ländlichen Raum führen. Dies gilt umso mehr, als die vielfältigen planungs- und umweltrechtlichen Regelungen und erschließungstechnischen Erfordernisse die Entwicklung der Flächen oft erheblich einschränken, so dass auf der konkreten, kommunalen Ebene aus den zur Verfügung gestellten Bruttoflächen oft keine ausreichenden Nettoflächen entwickelt werden können. [S. 47 Mitte]

Die Bedeutung von Brachflächen als für eine bauliche Nachnutzung geeignet wird überschätzt. Die Aussagen treffen nur auf unbelastete und verfügbare Flächen zu. [S. 47 unten bis S. 48 oben]

Bei der Bedarfsermittlung sind die Flächenreserven zu berücksichtigen. Gegen diese pauschale Verpflichtung bestehen diesseits Bedenken, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass private Baulücken und firmengebundene Reserveflächen dem Markt in aller Regel nicht zur Verfügung gestellt werden können. Bei Erweiterungen des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums sind gemäß LEP-Entwurf sowohl die siedlungsklimatischen Funktionen als auch die Belange des Freiraumschutzes zu berücksichtigen. Es wird angeregt, dass außerdem als Voraussetzung für etwaige Erweiterungen des Siedlungsraums auch die Verfügbarkeit der Reserveflächen berücksichtigt werden muss. [S. 48 oben]

Zu den auf Seite 49 oben angesprochenen Punkten Siedlungsflächenreserven und -bedarfe sowie Rücknahme von Siedlungsflächen wird auf die oben stehenden Ausführungen der Stadt Kreuztal zu den jeweiligen Stellungnahmen zu 6.1-1 sowie den Erläuterungen verwiesen. Die Bedarfe lassen sich mit den beschriebenen Verfahren der RWTH Aachen insbesondere auch – aber nicht nur – angesichts der Flüchtlingsthematik ohnehin nicht hinreichend genau und gerecht ermitteln, bei der Beurteilung der Brachflächen und der Reserveflächen muss die Verfügbarkeit berücksichtigt werden, die Kommunen im ländlichen Raum müssen Entwicklungsmöglichkeiten behalten, und grundsätzlich muss der

kommunalen Planungshoheit mehr Gewicht beigemessen werden, da schnelle und bedarfsgerechte Lösungen ohnehin nur auf kommunaler Ebene erzielt werden können.

Zu: 6.1-4 Erläuterungen (S. 50 Mitte)

Kleinteilige bauliche, über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 BauGB hinausgehende Entwicklungen im Außenbereich sollen verhindert werden, damit das Entstehen von bandartigen Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen vermieden wird. Das würde für Kreuztal bedeuten, dass z.B. eine weitere Entwicklung der Ortschaften im Heestal für den Eigenbedarf nicht mehr möglich wäre. Gegen diese Restriktionen werden Bedenken erhoben. Sie widersprechen auch den Erläuterungen zu 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" auf Seite 29 Mitte, wonach die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe weiterhin möglich bleiben soll. Zumindest die kleinflächige Entwicklung für den Eigenbedarf muss bis hin zu den durch Satzungen gemäß § 35 gesicherten Siedlungsbereichen weiterhin ermöglicht werden.

Hinzu kommt, dass in topographisch bewegtem Gelände und engen Tallagen mit Gewässern, Bahnlinien und Hauptverkehrsstraßen eine bandartige Siedlungsentwicklung mitunter unvermeidbar und teilweise sogar typisch ist. In Kreuztal findet sie sich an verschiedenen Stellen. Diese Aspekte werden von der Landesplanungsbehörde nicht ausreichend berücksichtigt. Es werden daher Bedenken gegen die diesbezüglichen Inhalte des LEP vorgebracht. Es ist unverhältnismäßig und nicht sachgerecht, Gemeinden mit topographisch bedingten, höchst unterschiedlichen Potenzialen gleich oder auch gleich restriktiv zu behandeln.

Zu: 6.3-1 Ziel Flächenangebot (S. 54 unten)

Das Ziel bestimmt, dass in den Regionalplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Basis regionaler

Abstimmungen zu sichern ist.

Für die Bedarfsermittlung der Gewerbeflächen stellen sich ähnliche Fragen wie für die Bedarfsermittlung der Siedlungsflächen. Bedenken bestehen diesseits gegen die Bedarfsermittlung an neuen Wirtschaftsflächen aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings, bezogen auf jeweils eine Region (mindestens einen Kreis). Es besteht die Gefahr, dass für Regionen mit einem großen Flächenverbrauch weiterhin große Flächenbedarfe anerkannt werden, während für Regionen mit – z.B. topographisch oder naturschutzfachlich bedingt – wenig freien Flächen und demzufolge geringem Verbrauch trotz des faktisch hohen Bedarfes nur ein geringer Bedarf anerkannt wird. Auch dies kann zu einer Benachteiligung von Kommunen im ländlichen Raum führen. Ebenso ist nicht ersichtlich, welche Rolle die Eigentumsverhältnisse und damit die rechtlichen Flächenverfügbarkeiten spielen sollen. Flächen, die dem Markt faktisch nicht zur Verfügung stehen wie z.B. firmengebundene Reserveflächen dürfen auch nicht anteilig auf das verfügbare kommunale Flächenpotenzial angerechnet werden; sie dürfen die Bedarfe nicht schmälern.

Bei der Erarbeitung regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte muss in einer Region wie dem Siegerland zudem beachtet werden, dass die topographischen Verhältnisse funktionale Verflechtungen (insb. Arbeitspendler) zwischen benachbarten Städten beeinflussen. So ist nicht mit jeder Stadt eine regionale Zusammenarbeit hinsichtlich der Gewerbeflächenausweisung möglich, auch wenn dies zunächst wegen der räumlichen Nähe so erscheinen mag. So sind z.B. Pendlerstrecken wegen der faktischen Wegeführung durch die Täler deutlich länger, als die in Luftlinie gemessenen Entfernungen, oder die Pendlerstrecken sind ansonsten im Winter u.U. schlecht befahrbar. Auch stellen z.B. größere Wald- oder Landwirtschaftsflächen zwischen den benachbarten Orten ebenso wie die Höhenrücken, auf denen die Gemeindegrenzen im Allgemeinen verlaufen, oftmals eine bedeutende und schlecht zu überwindende Zäsur dar.

In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2231 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" schreibt die Landesplanungsbehörde:

"[...] Was die Erarbeitung regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte angeht, so bietet diese Erarbeitung ausreichend Raum, um u.a. topographische Verhältnisse und daraus ggf. resultierende funktionale Verflechtungen (insb. Arbeitspendler) zwischen benachbarten Städten zu berücksichtigen. Die Erläuterungen beschreiben zudem, wie sich die Kommunen in die Erarbeitung solcher regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte einbringen können." Diese Ausführungen der Landesplanungsbehörde beruhen offenkundig auf einem Missverständnis und sind nicht sachgerecht. Die vorgetragenen Bedenken bestehen diesseits weiterhin.

Die Landesplanungsbehörde verkennt, dass regionale Konzepte dann schwer bis gar nicht durchgreifend umsetzbar und somit auch nicht begründbar sind, wenn Kriterien, die sich den kommunalen oder auch regionalen Regelungsmöglichkeiten entziehen, die durchgreifende Umsetzung verhindern. Zu diesen Kriterien kann z.B. eine bewegte Topographie gehören. Daran kann ein regionales Konzept nichts ändern. Sie führt im Ergebnis aber dazu, dass die Bürgerschaft bestimmte gewerbliche oder industrielle Flächen oder Nutzungen in Nachbartälern oder Nachbarkommunen weder als Kunde, noch als Arbeitnehmer aufsuchen wird, wenn die Strecke, z.B. bedingt durch die Lage der Hauptverkehrsstraßen in den Tälern, zu lang und das Ziel bei entsprechender Witterung, z.B. im Winter, überdies schwer erreichbar ist. Auch die Auswirkungen traditioneller, historisch gewachsener Verflechtungen lassen sich nicht via Konzept aufheben. Wenn man die Bevölkerung mitnehmen und wirksame Konzepte erarbeiten will, muss man solche weichen Faktoren berücksichtigen. Die Vorgaben der Landesplanungsbehörde müssen durch die Kommunen gemeinsam mit den Menschen vor Ort umgesetzt werden, für die jede Planung – ganz gleich, auf welcher Ebene – letztendlich erstellt wird. Von daher gesehen ist auch die o.a. Anleitung darüber, wie sich Kommunen in die Erarbeitung regionaler Konzepte einbringen können, nicht sachgerecht, solange die Frage nicht glaubhaft positiv beantwortet werden kann, ob die regionalen Konzepte an sich in jedem Fall und in jeder Region sinnvoll sind.

Auch das spricht dafür, dass den einzelnen Kommunen in gewissem Umfang eigene neue Wirtschaftsflächen zugebilligt werden müssen, deren Umfang nicht



nur aus den Ergebnissen eines Siedlungsflächenmonitorings ermittelt wird, das u.U. auf einem Gewerbe- und Industrieflächenmangel beruht.

Zu: 6.3-1 Erläuterungen (S. 56 unten)

"Die Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung [sonstige Sondergebiete wie z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe] ist in GIB nicht möglich [...]."  
Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken, weil auf diese Weise auch nicht die ansonsten zulässige Überplanung vorhandener (dezentraler) Standorte – ggf. sogar mit Flächenbeschränkungen – zulässig wäre.

Zu: 7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume (S. 75 Mitte)

Dieser Grundsatz enthält die Forderung, die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume zu vermeiden, insbesondere derer, die mind. 50 km<sup>2</sup> groß sind. Es ist fraglich, mit welcher Gewichtung diese Raumkategorie in eine bauleitplanerische Abwägung einzustellen ist und ob z.B. Windenergieanlagen innerhalb dieser Räume errichtet werden dürfen. Hier müssen entsprechende Aussagen ergänzt werden.

Sofern die Landesplanungsbehörde in der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2232 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" darauf abstellt, dass WEA "im Rahmen von Artenschutzprüfungen differenzierter und in jedem Einzelfall hinsichtlich konkreter Auswirkungen, wie z.B. Barrierewirkungen, insbesondere auf Fledermäuse und Vögel und deren Lebensräume zu prüfen" sind, ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Die beste Artenschutzprüfung hilft nicht, wenn keine Prüfkriterien festgelegt sind. Hierzu sollte der LEP wenigstens ein Mindestmaß an Aussagen treffen, also z.B. eine grundsätzlich zulässige Anzahl von WEA benennen, bei der anzunehmen ist, dass von ihnen keine Zerschneidung der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ausgeht. Inwieweit Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln bzw. deren Lebensräume bei der Beurteilung der Zerschneidung von Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen eine Rolle spielen kann, bedarf der Erläuterung.

Zu: 7.1-5 Ziel Grünzüge (S. 75 unten)

"Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. [...] sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt." An dieser Stelle sollte bereits dargelegt werden, dass sich dieses Ziel auf besonders verdichtete Räume und auf die in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich dargestellten Grünzüge bezieht, also in erster Linie auf die stärker verdichteten Räume der Rheinschiene und des Ruhrgebietes. Formal bezieht es sich bislang auch auf die Kommunen im ländlichen Raum, die durch ihren ökologisch hochwertigen Naturraum in der Regel bereits ohnehin stark beeinflusst und in der Siedlungsflächenausweisung beschränkt sind. Für diese Kommunen stellt Ziel 7.1-5 in der jetzigen Fassung im Falle einer Umsetzung durch die Regionalplanung eine unzulässige und unverhältnismäßige Begrenzung der kommunalen Planungshoheit dar.

Zu: 7.1-3 Erläuterungen (S. 77 Mitte bis S. 78 Mitte)

Es ist fraglich, mit welcher Gewichtung die Raumkategorie Unzerschnittene verkehrsarme Räume in eine bauleitplanerische Abwägung einzustellen ist und ob z.B. Windenergieanlagen innerhalb dieser Räume errichtet werden dürfen. Hier müssen entsprechende Aussagen ergänzt werden.

Zu: 7.1-5 Erläuterungen (S. 79 oben bis S. 79 Mitte)

Es wird angeregt, die konkretisierenden Aussagen bezüglich der Gültigkeit des Ziels Grünzüge bereits in die Formulierung des Ziels selbst aufzunehmen.

Zu: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen (S. 87 unten i.V.m. den Zeichnerischen Festlegungen)

In den zeichnerischen Festlegungen ist für den Nordwesten des Kreuztaler Stadtgebietes ein "Gebiet[e] für den Schutz des Wassers" dargestellt. Hierbei

handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet "in Aufstellung" zu Gunsten eines größeren Gewerbebetriebes im nördlichen Stadtgebiet. Dieses Gebiet wurde in der Vergangenheit lediglich abgegrenzt, das Verfahren zur förmlichen Ausweisung wurde jedoch noch nicht zu Ende geführt. Folglich existiert für dieses Gebiet keine Schutzgebietsverordnung mit rechtsverbindlichen Ge- und Verboten. In den textlichen Festlegungen auf S. 122 ist jedoch zu dem zeichnerisch festgelegten Wasserschutzgebiet ein Ziel der Raumordnung formuliert. Da Ziele im Zuge der Bauleitplanung zwingend zu beachten und nicht der Abwägung zugänglich sind, bedeutet dies, dass von den Darstellungen des privaten "Schutzgebietes" eine Rechtsqualität ausgeht, die dieses fachrechtlich nicht hat. Außerdem ist in der Formulierung des Ziels auf S. 122 explizit davon die Rede, dass "die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden" soll bzw. kann. Dieser Sachverhalt trifft auf den für Kreuztal dargestellten Bereich nicht zu; hier geht es nicht um die öffentliche Wasserversorgung. Für den LEP NRW wird daher gefordert, nur rechtsverbindlich abgegrenzte Wasserschutzgebiete darzustellen. Auch eine Darstellung von nicht rechtsverbindlich abgegrenzten und nicht der Öffentlichkeit dienenden Wasserschutzgebieten ggf. mit Hinweischarakter wird als nicht sinnvoll erachtet.

In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2235 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" geht die Landesplanungsbehörde nicht auf die bereits damals sinngemäß vorgetragenen Bedenken der Stadt Kreuztal zu diesem Punkt ein. Die Bedenken werden daher aufrechterhalten.

Zu: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche (S. 88 oben bis S. 88 Mitte i.V.m. den zeichnerischen Festlegungen)

In den zeichnerischen Festlegungen des LEP sind im Kreuztaler Stadtgebiet entlang der größeren Fließgewässer Überschwemmungsbereiche verzeichnet. Innerhalb dieser Bereiche bestehen gemäß den textlichen Festlegungen lt. LEP und den fachrechtlichen Bestimmungen starke Einschränkungen für neue bauliche Nutzungen. Im Februar 2015 wurden durch die Obere Wasserbehörde

auf Grundlage der Gefahren- und Risikokarten für die EU-Hochwasserrahmenrichtlinie die Überschwemmungsgebiete an den berichtspflichtigen Fließgewässern vorläufig gesichert. Diese Pläne sind zurzeit verbindlich für die Abgrenzung der überschwemmungsgefährdeten Bereiche und sollten dem Landesentwicklungsplan zugrunde gelegt werden.

Zu: 7.4-3 Erläuterungen (S. 90 Mitte)

"Der LEP legt zeichnerisch Gebiete für den Schutz des Wassers fest, in denen Wasser aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern entnommen und als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung bereitgestellt wird. Die Darstellung im LEP [...] ist an den Schutzzonen [...] festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete [...] orientiert."

Bei dem für den Nordwesten des Kreuztaler Stadtgebietes festgelegten Gebiet handelt es sich jedoch nicht um ein Gebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Gegen die Gleichstellung öffentlicher und privater Belange bezüglich des Wasserschutzes bestehen diesseits Bedenken.

Zu: 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen (S. 107 Mitte)

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete, "die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden". Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB gilt ein Abstand von mindestens 200 m. Das wirft die Frage auf, ob es die sensiblen Nutzungen als solche sind, die geschützt werden sollen, oder ob der Schutz der Gebiete, in denen solche Nutzungen zu erwarten sind, im Vordergrund steht.

Nach dem Wortlaut der Formulierung scheint es eher um die Baugebiete zu gehen. Es bleibt dabei allerdings unklar, ob die Landesplanungsbehörde z.B. Baugebiete meint, in denen u.a. auch das Wohnen allgemein zulässig ist, oder solche, die vorwiegend oder hauptsächlich dem Wohnen dienen. Ersteres meint im Prinzip alle Baugebiete außer Gewerbe- und Industriegebiete, letzteres würde zusätzlich Kerngebiete ausschließen. Beides würde angesichts der Behandlung

der Bereiche nach § 35 BauGB Fragen aufwerfen, da hierfür in der Rechtsprechung generell ein Schutzanspruch entsprechend Misch- bzw. Dorfgebiet angesetzt wird und vorliegend bereits der 200-m-Abstand ausreichen soll. Wenn man die Zulässigkeit der aufgeführten "Anlagen vergleichbarer Sensibilität" hinzunimmt, wird die Deutung des Grundsatzes 8.2-3 noch schwieriger, und wenn man zwischen allgemeiner und ausnahmsweiser Zulässigkeit unterscheiden wollte, würde es noch einmal unklarer.

Es wird daher angeregt, zur Klarstellung die Nomenklatur der Baunutzungsverordnung zu verwenden.

In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2237 und 2238 der "Synopsis 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" geht die Landesplanungsbehörde nicht auf diese bereits damals sinngemäß vorgetragenen Bedenken der Stadt Kreuztal zu diesem Punkt ein. Die Bedenken werden daher aufrechterhalten.

Zu: 8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen (S. 107 Mitte)

Hier wird im Gegensatz zu Grundsatz 8.2-3 eindeutig auf die einzelnen Gebäude bzw. Nutzungen und nicht allgemein auf die Gebiete oder den Gebietscharakter abgestellt. Allerdings wird zwischen festgesetzten Einzelgebäuden bzw. -nutzungen und solchen in Bereichen nach § 34 BauGB unterschieden, und sie werden den Gebäuden bzw. Nutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB gegenüber gestellt. Auch hier wäre eine Klarstellung unter Anwendung der Nomenklatur der Baunutzungsverordnung hilfreich und wünschenswert.

Die vorgegebenen Abstände von 400 bzw. 200 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität dürfen regulär unterschritten werden, indem die neuen Leitungen unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet werden. In Anbetracht der Länge der Ausleger und der darüber hinaus erforderlichen Mindestabstände z.B. im Hinblick auf das Durchschwingen der Leitungen kann sich aus dieser Regelung im Ergebnis eine erhebliche Unterschreitung der ansonsten geltenden Mindestabstände ergeben. Diese Unterschreitung ist nicht akzeptabel.

Ausnahmsweise kann auch der verbleibende Abstand unterschritten werden,

<p>"wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht". Auch gegen diese Formulierung bestehen Bedenken. Es wird angeregt, das "oder" durch ein "und" zu ersetzen, so dass in jedem Fall ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität zu gewährleisten ist.</p> <p>In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2237 und 2238 der "Synopsis 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" geht die Landesplanungsbehörde nicht auf diese bereits damals sinngemäß vorgetragenen Bedenken der Stadt Kreuztal zu diesem Punkt – damals unter 8.2-3 – ein. Die Bedenken werden daher aufrechterhalten. Die übrigen Bedenken richten sich gegen die Formulierung unter Punkt 8.2-4 und die entsprechenden Ausführungen in der Erläuterung von Seite 159 bis Seite 162 oben.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Kreuztal</b>  <b>ID: 1766 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (S. 3 oben der Synopse zum LEP-Änderungs-entwurf)</p> <p>Bisher stand der "Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe" ausdrücklich im Vordergrund. Wieso wurde diese Formulierung nun gestrichen?</p> <p>Die Änderung bedarf auch im Hinblick auf den ersten und letzten Spiegelstrich auf S. 4 einer Erläuterung und Konkretisierung (z.B. "deutlich erkennbare Grenze" / "zugehörige Freiraumnutzung"), da sie sonst ggf. einschränkend wirkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als der unbestimmte Rechtsbegriff "deutlich erkennbare Grenze" in der Erläuterung zu Ziel 2-3 noch weiter konkretisiert wird.</p> <p>Die bisher in Satz 3 des Ziel 2-3 enthaltene Ausnahme zur Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegenden Ortsteile ist nun über Ziel 2-4 geregelt. Daher wird der bisherige Satz 3 aus systematischen Gründen gestrichen und im neuen Satz 3 ein Verweis auf Ziel 2-4 gegeben. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen.</p>

	<p>Zur Ausnahme im letzten Spiegelstrich des letzten Absatzes des Ziels ist anzumerken, dass eine geplante bauliche Nutzung einer Freiraumnutzung dann "zugehörig" ist, wenn diese die Freiraumnutzung ergänzt, für die Freiraumnutzung sowohl funktional als auch räumlich erforderlich ist, der Funktion des jeweiligen Freiraumbereichs nicht entgegensteht und die geplante Nutzung funktional nicht alternativ innerhalb oder am Rande eines Siedlungsbereiches oder Ortsteils &lt; 2.000 Einwohner realisierbar ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kreuztal</b>  <b>ID: 1767 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (S. 5 oben bis Mitte)</p> <p>2-4 ist faktisch eine Einschränkung von 2-3. Der Begriff Infrastruktur muss definiert werden (Straßen, Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten ...). Wie muss die vorhandene Infrastruktur aussehen, damit eine daran angepasste Siedlungsentwicklung erfolgen kann? Wie sieht die Anpassung aus? Was passiert, wenn die vorhandene Infrastruktur als unzureichend angesehen wird und sich eine ausreichende nicht herstellen lässt, aber z.B. im Nachbarort vorhanden ist? Insgesamt wirkt Ziel 2-4 zu allgemein formuliert und lässt einen erheblichen Interpretationsspielraum. Dieser ist für die kommunale Planungssicherheit nicht förderlich.</p> <p>Es muss möglich sein, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung, insbesondere für den Eigenbedarf durch Personen mit sozialem Bezug zum Ort, immer möglich ist.</p> <p>Ziel der Landesplanung ist es immer noch, sämtliche Siedlungsflächenreserven aus Regionalplänen herausnehmen zu lassen, in deren Bereichen noch keine verbindliche Bauleitplanung erfolgt ist und für die kein Bedarf mehr besteht. Diese Vorgehensweise stellt einen gravierenden Einschnitt in die kommunale</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken zu Ziel 2-4 ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Bei Ziel 2-4 (i. V. m. Ziel 2-3, Satz 3) handelt es sich um eine Ausnahme von Ziel 2-3, Satz 2 ("Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche"), mit der gegenüber der bisherigen Festlegung in Ziel 2-3 eine umfangreichere Siedlungsentwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile ermöglicht wird. Dies kann bei entsprechend vorhandener Infrastruktur auch den Zuzug von Personen mit sozialem Bezug zum Ort beinhalten.</p> <p>Den Bedenken, dass Ziel 2-4 zu unbestimmt formuliert ist, wird nicht gefolgt. Die im ersten Absatz des Ziels enthaltene Vorgabe einer bedarfsgerechten, an die</p>

Planungs-hoheit dar. Wenn die Flächen im Regionalplan dem Freiraum zugeführt sind, besteht für die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, ausgewiesene Siedlungsflächen auch im Flächennutzungsplan zurückzunehmen.

Der Flächennutzungsplan ist das Instrument zur Steuerung der kommunalen Siedlungsentwicklung gemäß Baugesetzbuch. Er stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Nur auf kommunaler (und damit kleinteiliger) Ebene können die konkreten Siedlungsflächenbedarfe der einheimischen Bevölkerung für die nächsten Jahre realistisch abgeschätzt werden. Kleinräumige Wanderungsbewegungen und Tendenzen in der Bevölkerungsentwicklung sind nicht zentral für Gesamt-NRW mit einer pauschalen Siedlungsflächenrücknahme abbildbar. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen der aktuellen Flüchtlingsbewegungen und der damit verbundenen notwendigen Wohnbauflächenbedarfe/Wohnungsbaumaßnahmen in ihrer Quantität noch völlig unklar und daher nicht von vornherein begrenzt werden dürfen. Hier ist auf jeden Fall schnelles und bedarfsgerechtes Handeln bzw. Planen gefragt, wie es im Detail nur auf der kommunalen Ebene geleistet werden kann. Die Planung muss daher – zumindest innerhalb der Reserve- und ggf. bisherigen Überschussflächen und ohne deren Rücknahme – vollständig den Kommunen vorbehalten bleiben. Eine Rücknahme dieser Flächen wäre in der aktuellen Situation und auf absehbare Zeit höchst problematisch und völlig kontraproduktiv.

Das Berechnungsverfahren für die Wohnbauflächenbedarfe nach dem Gutachten der RWTH Aachen vom März 2011 dürfte spätestens jetzt völlig überholt und gänzlich ungeeignet sein. Daher wird dringend empfohlen, von einer Zielformulierung auf dieser Basis abzusehen.

Grundsätzlich muss bei jedweder Ermittlung von Bedarfen sichergestellt werden, dass auch dann ein Flächenneubedarf festgestellt werden kann, wenn Reserveflächen z.B. auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar sind, solange die Kommunen keinen wirksamen Einfluss auf die Flächenverfügbarkeit

vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung wird in den Erläuterungen hinreichend konkretisiert. In diesem Zusammenhang ist eine noch weitergehende Konkretisierung des u.a. in den Erläuterungen enthaltenen Kriteriums der "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" nicht erforderlich. Unter dem Begriff der "vorhandenen Infrastruktur" wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur des jeweiligen Ortsteils verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur und die damit einhergehenden Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung können z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden.

Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.



<p>nehmen können.</p> <p>In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2230 der "Synopsis 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" schreibt die Landesplanungsbehörde: "Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre [...] nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen, sinken würde." Hier wird deutlich, dass die Landesplanungsbehörde die Handlungsmöglichkeiten einer Kommune überschätzt. Wenn sie derart stringente Vorgaben für legitim und sinnvoll erachtet, dann sollte sie auch dazu beitragen, dass die Kommunen ausreichend rechtliche Grundlagen zur Aktivierung von Baulücken erhalten. Das Baugebot nach § 176 BauGB ist dafür jedenfalls nicht geeignet, da die Gemeinde bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit vom Baugebot absehen muss oder das Grundstück auch bei schlechter eigener Finanzlage übernehmen muss. Solange keine wirksameren Methoden zur Aktivierung von Baulücken zur Verfügung stehen, sollte die Landesplanungsbehörde davon absehen, erklärtermaßen "Druck" auszuüben, die nicht verfügbaren Flächen als nicht verfügbar verbuchen und im Übrigen eher auf Kooperation mit den Kommunen setzen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Kreuztal</b>  <b>ID: 1768 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-3 Erläuterungen (S. 5 unten bis S. 11 Mitte)</p> <p>Es stellt sich die Frage, was genau mit "überörtlich" gemeint ist. Auf welcher Grundlage und mit wem muss diesbezüglich eine Abstimmung erfolgen? Es muss den Kommunen überlassen werden, die Deckung ihrer Bedarfe weitgehend eigenständig zu planen. Das ist originärer Teil der Planungshoheit. Zudem erhebt sich die Frage, warum die Klarstellung zu § 34 BauGB – unbeplanter Innenbereich bzw. Innenbereichsatzung – herausgestrichen wurde. Ein einfacher Bebauungsplan enthält nicht unbedingt mehr Festsetzungselemente, würde dann aber ausreichen?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit gilt das Ziel 6.1-1 für die gesamte Siedlungsentwicklung. In Summe müssen die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Ziels 2-3 und 2-4 werden daher klarer gefasst. Im Übrigen führt die Stellungnahme aber nicht zu einer Änderung des</p>

*"Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z.B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme nicht anwendbar."* [S. 7 unten bis S. 8 oben]

Diese Festlegung ist deutlich zu eng. Demnach würde z.B. eine Straße grundsätzlich als Abgrenzung fungieren, wobei hier ggf. nach Größen zu unterscheiden wäre. Aber gerade an einer Straße wäre ein beidseitiger Anbau grundsätzlich sinnvoll. Hier wird der Raumplanung eine Detailschärfe zugesprochen, die einer übergeordneten Planung unangemessen ist und den Kommunen keinerlei Freiräume belässt.

LEP-Änderungsentwurfs.

Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Bedenken hinsichtlich der Erläuterung zu der neuen Ausnahme im 1. Spiegelstrich zu Ziel 2-3 werden daher zwar zur Kenntnis genommen, ihnen aber nicht gefolgt.

Hinsichtlich der Anpassung der bisherigen Erläuterungen im 9. Absatz bezüglich der Entwicklung nach § 34 BauGB ist festzuhalten, dass solche auch weiterhin zur Siedlungsentwicklung gehören können (vgl. das im Satz weiterhin verwandt "*insbesondere*"). Zwar wird mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden.

	<p>Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung zum BauGB, u.a. E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Kreuztal</b>  <b>ID: 1769 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (S. 32 unten bis S. 33 Mitte)  Nach der Begründung des aktuellen LEP-Änderungsentwurfs soll durch die Streichung der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Diese Begründung wirkt unserer Einschätzung nach sehr weit hergeholt bzw. vorgeschoben. Wenn Waldgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen mehr oder weniger wegfallen – die formal noch möglichen Ausnahmen sind in der Praxis kaum denkbar –, dann wird die Handlungs- und Entscheidungskompetenz von Städten und Kommunen noch weiter eingeschränkt.  Nach der langjährigen Rechtsprechung zum Thema Windenergie sollen Kommunen für die Windenergienutzung im Außenbereich in substantieller Art und Weise Raum schaffen (vgl. BVerwG mit Urteil vom 13.03.2003, Az. 4 C 3/02, bestätigt durch mehrere Urteile des OVG). Nach h.M. liegt eine substantielle Schaffung von Raum immer dann vor, wenn mindestens 7-10% aller Flächen, die keine "harten Tabuzonen" sind, (prinzipiell) zur Verfügung stehen (vgl. die Indizwirkung des VG Hannover mit Urteil vom 24.11.2011, Az. 4 A 4927/09).  Nach der aktuellen Rechtsprechung werden Waldflächen – entgegen des vorliegenden Änderungsentwurfes zum LEP) nicht als solche harten Tabuzonen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

<p>verstanden (vgl. OVG Münster mit Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE, sowie das Nachfolgeurteil des BVerwG vom 12.05.2016, Az. 4 BN 9/15, welches diese Ansicht ebenfalls nicht hinterfragt). Die aktuelle Änderung könnte implizieren, dass Waldflächen nun doch wieder als harte Tabuzonen angesehen werden sollen. Eine ähnliche Formulierung des LEP NRW 1995 wurde allerdings kürzlich erst für unzulässig erklärt (vgl. OVG NRW mit Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE). Es muss sich also die Frage gestellt werden, warum die aktuelle Fassung des LEP – die die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt – nun entgegen dieser abgeändert werden soll. Eine Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung scheint nunmehr kaum noch möglich. Gerade die topografischen Gegebenheiten im Kreuztaler Stadtgebiet, sowie gleichzeitig der gegenüber anderen Städten und Gemeinden von NRW deutlich höhere Waldanteil von ca. 60%, lassen Flächen/Bereiche für WEA rar werden. Im Ergebnis scheint hier eine Nutzung auf bisher nicht/wenig technisch geprägten Freiflächen gewollt, jedoch stellen diese lediglich 15% des Stadtgebiets. Dazu kommt, dass auch Naturschutzverbände dem Erhalt von Freiflächen unter ökologischen Gesichtspunkten Vorrang über dem Schutz von Waldflächen gewähren. Auch zu Erholungszwecken sind diese Freiflächen gerade für Familien und/oder körperlich eingeschränkte Menschen von enormer Wichtigkeit. Ob dementsprechend eine stärkere Konzentration von Windenergieanlagen auf solche bisher thematisch "unbeeinträchtigten" Landschaften sinnvoll(er) ist, darf bezweifelt werden.</p> <p>Man müsste also zumindest einen Differenzierungs-Spielraum zulassen, der sich z.B. nach der Waldquote einer Stadt/Region bemessen könnte.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Kreuztal</b>  <b>ID: 1770 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (S. 51 unten bis S. 52 unten)  Ein Umfang von Flächenfestlegungen existiert im geplanten LEP-Änderungsentwurf nicht mehr. Der Grundsatz 10.2-3 beinhaltet nunmehr eine Regelung zum Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist</p>

Mindestabstand von 1500m bezieht sich dabei allerdings nicht auf Repowering und gilt auch nur in reinen oder allgemeinen Wohngebieten. Dies mag einen positiven Effekt zur Steigerung der Toleranz von Windenergieanlagen darstellen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass noch genügend Bereiche/Flächen für Windenergieanlagen übrig bleiben, da mit der Änderung in Ziel 7.3-1 bereits schon die Möglichkeit der Nutzung von Waldgebieten erheblich eingeschränkt wurde. Die Einführung des Mindestabstands von 1500m in reinen oder allgemeinen Wohngebieten erschwert eine Flächenfestlegung für die Windenergienutzung innerhalb des Kreuztaler Stadtgebiets nochmals erheblich und stellt eine unangemessene Beschränkung der kommunalen Planungshoheit dar. Zudem könnte sich diese Problematik auch auf andere Bereiche (z.B. Mischgebiete) übertragen – und zwar dann, wenn geplante Erweiterungen von Misch- oder Gewerbeflächen z.B. aufgrund zuvor neu gebauter WEA in der Umgebung durch Bestimmungen der TA Lärm verhindert würden. Auch im Hinblick auf die topografischen Gegebenheiten des Kreuztaler Stadtgebietes wirkt der Mindestabstand von 1500m nicht sinnig. Die Intention der Erweiterung dieses Mindestabstands liegt in der allgemeinen Akzeptanz von WEA begründet. Dabei hängt die heranzuziehende "optisch bedrängende Wirkung" jedoch ganz primär von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und kann nicht durch eine allgemein vorgeschriebene Ausweitung des Mindestabstandes sichergestellt werden.

Hier muss eine deutliche Differenzierung in Hinblick auf Topografie und andere vergleichbare Umgebungseinflüsse gemacht werden.

insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu übertragen und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

<b>Beteiligter: Stadt Kreuztal</b> <b>ID: 1771 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-2 Erläuterungen (S. 54 Mitte bis S. 54 unten)  Die kommunale Bauleitplanung soll nach den Regionalplänen (Vorranggebiete) in den Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen schaffen. In Anbetracht der vorher genannten Einschränkungen unter Punkt 7.3-1 und 10.2-3 dürfte dies ein äußerst optimistisch gedachtes Unterfangen darstellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden.</p> <p>Ein weiteres Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen sowie fachrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie soll dabei nicht verhindert, sondern stärker in die Hand der Kommunen gegeben werden. Davon unbenommen ist die bundesrechtliche Privilegierung der Windenergie im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, wonach der Windenergie weiterhin substanziell Raum zu schaffen ist.</p>

## Stadt Lennestadt

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Lennestadt</b> <b>ID: 2795 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung <i>Wohnbauflächenermittlung</i></p> <p>Für die Ermittlung der Wohnflächenbedarfe . wird eine landeseinheitliche-Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, abweichen dürfen.</p> <p>Es kann aber die zukünftigen Flächenbedarfe nur auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung anhand allgemeiner Prognosen abbilden. Örtliche Besonderheiten bleiben systembedingt ebenso unberücksichtigt wie beispielsweise die Änderung des Wanderungs- oder Ansiedlungsverhaltens. Außerdem muss das Berechnungsmodell den durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum entstehenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen berücksichtigen.</p> <p>Anregung</p> <p>In die Erläuterungen ist die Klarstellung aufzunehmen, dass die Berechnungsmethode (nur) einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt und daher offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörden haben auf der Grundlage belastbarer kommunaler Bedarfsanalysen nachgewiesene Flächenbedarfe nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen.</p> <p><i>Wirtschaftsflächenermittlung</i></p> <p>Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, sie reduzieren aber den Bedarf. Dabei bleibt unklar und ohne Definition, was unter dem Begriff der "Eignung für eine bauliche Nutzung" zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>verstehen ist. Solange aber nicht gesichert ist, dass faktisch nicht verfügbare (z. B. entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (z. B. Altlasten) von einer Eignung ausgenommen sind, muss diese Regelung abgelehnt werden.</p> <p>Anregung Faktisch nicht verfügbare (z. B. entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (z. B. Altlasten) werden von einer Eignung ausgenommen, d.h. Sie werden bei Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung nicht auf den Bedarf angerechnet.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Lennestadt</b> <b>ID: 2797 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Die Streichung der Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, ist abzulehnen. Nunmehr ist die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Es muss aber möglich sein, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Betriebliche Nutzungen, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, dürfen nämlich nicht schlechter gestellt werden als im Außenbereich gelegene Betriebe, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB erweitert werden können. Daher ist sicherzustellen, dass in Fällen einer vorhandenen Bauleitplanung eine Betriebserweiterung möglich bleibt, auch wenn sich der zulässigerweise errichtete gewerbliche oder industrielle Betrieb auf einer Fläche befindet, die (noch) nicht als GIB festgelegt ist.</p> <p>Anregung Den Regionalplanungsbehörden wird die Möglichkeit offengehalten, in atypischen Fällen die bedarfsgerechte Entwicklung von Wirtschaftsflächen zuzulassen. Die Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht richtig, dass die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich ist, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten – z. B. über die geforderte weitere Ausnahme in Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich</p>



ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, ist wieder einzufügen.

störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

## Stadt Leverkusen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Leverkusen</b> <b>ID: 1171 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum            Die Änderung des Ziels 2-3 strebt eine Stärkung und Attraktivierung des ländlichen Raumes an, indem den Gemeinden auch in Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern bessere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Der Fokus liegt nun auf der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Nutzungen wie Tierhaltungsanlagen.            Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Leverkusen</b> <b>ID: 1172 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile            Das neue Ziel 2-4 wird grundsätzlich positiv g wertet, da dem ländlichen Raum erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten zugesprochen werden. Nichtsdestotrotz ist in der Planungspraxis darauf zu achten, dass dem Leitbild der sparsamen Flächeninanspruchnahme weiterhin entsprochen wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert</p>
<b>Beteiligter: Stadt Leverkusen</b> <b>ID: 1173 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz <i>Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung</i>            Nachdem das Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" zunächst vom Ziel zum Grundsatz "aufgeweicht" worden ist, soll es mit Änderung des LEP NRW im Zuge des Entfesselungspaketes II ganz gestrichen werden. Das Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wird damit von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert. Dadurch sollen die Kommunen mehr Flexibilität bei der bedarfsgerechten Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen erhalten.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf (einschließlich des Appells an die anderen Kommunen) wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>bie erhöhte Flexibilität wird auf der einen Seite insbesondere im Hinblick auf die in vielen Kommunen :- so auch in der Stadt Leverkusen - bestehende Knappheit von Flächen für die Ansiedlung von Wohnen und gewerblichen Nutzungen begrüßt. Ein entsprechender Bedarf wurde der Stadt Leverkusen im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln bestätigt. Auf der anderen Seite muss es aus Sicht der Stadt Leverkusen Regelungen geben, die auf die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs sowie den Schutz des Freiraums (einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen) abzielen. Durch die Streichung des Grundsatzes aus dem LEP NRW stehen alle Kommunen gemeinsam in der Pflicht, verantwortungsbewusst mit dem Thema Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung umzugehen und die Belange von Naturschutz, Freiraum und Landwirtschaft zu beachten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Leverkusen</b>  <b>ID: 1174 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen  Zukünftig soll es keine Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen geben, sondern alle Flughäfen sollen als landesbedeutsam eingestuft werden. Als Grund wird angegeben, alleri Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten geben zu wollen: Die Entwicklungen sollen bedarfsgerecht sein. Hier stellt sich die Frage, wie der Begriff "bedarfsgerecht" definiert wird und wie der Bedarf ermittelt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.  Die Regionalplanung beurteilt den Bedarf für mögliche Flächenfestlegungen anhand geeigneter Fachbeiträge und anhand von Informationen, die sie über die für die Luftfahrt zuständigen Behörden, das Luftverkehrskonzept des Landes oder auch über die Kommunen und die Flughäfen erhält.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Leverkusen</b>  <b>ID: 1175 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz <i>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</i>  Streichung 10.2-3 Grundsatz <i>Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</i>  Das Ziel 10.2-2 soll mit der 1. Änderung des LEP NRW zum Grundsatz werden. Dies wird begrüßt, da die Stadt Leverkusen die dort enthaltenen Regelungen von Beginn an kritisch gesehen hat.  Im Jahr 2012 hat die Stadt L verkusen eine Windkraftpotentialstudie in Auftrag</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>gegeben. Diese hatte zum Ergebnis, dass aufgrund geringer Flächengrößen bzw. entgegenstehender bereits vorhandener Nutzungen keine ausreichend großen und nutzbaren Flächen für die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 zum Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung wird daher befürwortet. Die darin genannten Flächengrößen werden als nicht realistisch angesehen.</p> <p>Durch die Streichung des Grundsatzes wird die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt.</p> <p>Der neue Grundsatz 10.2-3 beinhaltet eine Abstandsregelung. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist der festgeschriebene Abstand von Windkraftanlagen von mindestens 1.500 m zu Wohngebieten angemessen.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist künftig nur noch dann möglich, wenn der Bedarf nicht außerhalb des Waldes zu realisieren ist. Diese Änderung ist aus Sicht der UNB grundsätzlich positiv zu bewerten, da im Wald nur groß dimensionierte Windkraftanlagen sinnvoll realisierbar sind, die in der Bauphase sehr große Eingriffe in den Wald erfordern.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Leverkusen</b>  <b>ID: 1176 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass keine räumlich konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Nach Einschätzung der UNB wird insbesondere der zu erwartende weitere Flächenverbrauch aber die Umweltschutzgüter unmittelbar betreffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Umweltbericht wurde nach anerkannten Methoden erarbeitet; dabei wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt, was dazu führt, dass sich konkretere Auswirkungen erst auf nachfolgenden Planungsebenen treffen lassen.</p>

## Stadt Lichtenau

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Lichtenau</b> <b>ID: 1981 Schlagwort: k.A.</b>	
Aus Sicht der Stadt Lichtenau werden Bedenken oder Anregungen zur 1. Änderung des LEP NRW in der vorgelegten Entwurfsfassung nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Linnich

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Linnich</b> <b>ID: 1782 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Linnich schließt sich – grundsätzlich – der Einzelbewertung des Entwurfes gemäß der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 12.07.2018 sowie der Stellungnahme des Kreises Düren vom 11.07.2018 an. In Ausnahme von diesem Grundsatz wird zu Kap. 2 – Räumliche Struktur des Landes, hier speziell zu Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" eine abweichende Ansicht (s.u.!) vertreten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Linnich</b> <b>ID: 1783 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum            Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung der einschränkenden Bedingungen für die Inanspruchnahme des regionalplanerischen Freiraumes und Ausweitung der Ausnahmetatbestände in der Formulierung zu Ziel 2.3.</li> <li>• Änderung bzw. Ergänzung der Hinweise/Erläuterungen zum Ziel im Sinne dieser Vorgaben. Auch eine Einschränkung gegenüber den Hinweisen des geltenden LEP: Der im Ziel verwandte Begriff "Siedlungsentwicklung" umfasst nicht mehr Entwicklungen gem. § 34 BauGB, also Entwicklungen im unbeplanten Innenbereich.</li> </ul> <p>Abweichend von der grundsätzlich positiven Bewertung der geänderten Zielvorgaben durch die Spitzenverbände werden die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung im LEP aus Sicht der Stadt Linnich abgelehnt:            Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraumes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Bedenken werden nicht geteilt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu stärken. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>

würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht.  
Die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor.  
Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt.  
Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht enthalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.  
Auch der Brandschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).

Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global

<p>operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b>  <b>ID: 1784 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Neu!)  Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neues Ziel 2.4 mit mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung im Änderungsverfahren einschl. entsprechender Hinweise/Erläuterungen zu dem Ziel.</li> </ul> <p>Der StGB NRW hat bereits in der vorläufigen Bewertung darauf hingewiesen, dass flexiblere Entwicklungsmöglichkeiten von kleinen Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern eine der Forderungen des Verbandes waren. Die geplanten Änderungen werden daher vom Verband aus kommunaler Sicht begrüßt und als positiv bewertet. In der endgültigen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird herausgestellt, dass die Bedeutung der Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum stärker als bisher betont werden, was sehr zu begrüßen ist. Auch aus Sicht der Stadt Linnich bietet das neue Ziel 2.4 eine größere Flexibilität für die Kommunen als Planungsträger, insbesondere im Hinblick auf die kleinen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern. Es ermöglicht insbesondere die Möglichkeit der Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung besteht oder zukünftig sichergestellt wird. Die kommunalen Spitzenverbände haben im Zusammenhang mit den geänderten bzw. neuen Zielen 2-3 und 2-4 in dem genannten gemeinsamen Schreiben an das Landesministerium darauf hingewiesen, dass die dortige Forderung nach dem Wegfall der Rücknahmepflicht aus Ziel 6.1-1 leider unberücksichtigt geblieben ist (s.o.). Danach müssen bisher in Regional- oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zu Ziel 2-4 wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Zu den hier wiedergegebenen Inhalten aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird auf die entsprechende Erwiderung in dieser Synopse hingewiesen (ID 755 und ID 772). Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>



Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Nach Ansicht der Verbände konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotenziale zu erschließen. Die Regelung würde von den Verbänden nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde, die noch nicht in FNP als Bauflächen ausgewiesen worden sind. Das Ziel 6.1-1 wird in Abschnitt C der der Gesamtbewertung des StBG zum LEP-Änderungsentwurf "Ergänzende Forderungen" noch einmal ausdrücklich thematisiert (s.u.!).

Neben der grundsätzlichen Bewertung des Ziels 2.-3 im Zusammenspiel mit dem neuen Ziel 2.-4 fordern die kommunalen Spitzenverbände in der gemeinsamen Stellungnahme allerdings Klarstellungen und weitere Erläuterungen, um den Gleichlauf zwischen den Zielen 2.-3 und 2.-4 sicherzustellen. Bezüglich des entsprechenden Passus in den Hinweisen/Erläuterungen zu Ziel 2.-4 wird eine beispielhafte Aufzählung der Grundversorgungsangebote vorgeschlagen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Kritisch hinterfragt wird die Aussage in dem Passus bez. einer digitalen oder online- Grundversorgung durch entsprechende Breitbanderschließung. Die Verbände werfen hier ein, dass mögliche Änderungen des Verbraucherverhaltens nur sehr begrenzt durch kommunale Planung beeinflusst werden können und online-Konsum eher vom Aufbau einer Lieferlogistik als von der Internet-Bandbreite abhängt. Es wird daher eine Formulierung des Hinweises dahingehend vorgeschlagen, dass digitale Angebote in Teilen der Grundversorgung als Alternative zu den herkömmlichen Angeboten möglich sind. Darüber hinaus sollten Details einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.

**Beteiligter: Stadt Linnich**

**ID: 1785    Schlagwort: k.A.**

Grds. 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (Neu!)  
Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:

- Neue Formulierung eines Grundsatzes und entsprechender Hinweise bzw. Erläuterungen. Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll mit diesem neuen Grundsatz der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren. Die Landesregierung will die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin soll sie außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mitwirken.

Nach der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ist die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit sinnvoll, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können. Der Grundsatz ist aus dortiger Sicht allerdings zu unbestimmt formuliert in Bezug auf die konkreten Ziele. Unklar ist auch die in den Hinweisen/Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte Sonderstellung bei der Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbeflächen einzuräumen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll.

Nach Ansicht der Verbände muss die Landesregierung sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  
Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt.

Der Grundsatz wird konkretisiert. Insofern wird diesem Anliegen gefolgt.

Zur Sonderstellung bei der Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbeflächen wird die Anregung zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insofern wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen.

Zur Gleichstellung aller Regionen in NRW wird insofern eine Anpassung der Erläuterungen erfolgen, in dem im 3. Absatz "*Weiterhin wirken wir außer im Gebiet ....*", das Wort "*außer*" gestrichen wird. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Die Anregung, eine Ausnahmeregelung für die Flächenbedarfsberechnung aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht in der LEP-Änderung gefolgt.

Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insofern wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Ergänzend ist darauf

<p>Der Kreis Düren begrüßt in seiner Stellungnahme das Unterstützungsangebot der Landesregierung, hält es aber für zu unbestimmt formuliert. Wünschenswert wird an dieser Stelle die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anwendung der landesweiten Methode zur Flächenbedarfsberechnung gesehen wie z.B. die Gewährung eines Sonderaufschlages für die Kommunen im rheinischen Revier</p> <p>Die Stadt Linnich ist nicht unmittelbar vom Kohlebergbau betroffen. Der Grundsatz berührt aber die Entwicklung der Stadt Linnich u.U. im Rahmen der Einbindung in den Verbund der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH.</p>	<p>hinzuweisen, dass gemäß § 6 ROG eine Ausnahme "nur" von Zielen der Raumordnung möglich ist. Grundsätze der Raumordnung sind "nur" zu berücksichtigen und bieten damit die Möglichkeit sie im Rahmen der Abwägung zu überwinden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b>  <b>ID: 1786 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grds. 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" (Gestrichen!) Änderung lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung des bisherigen Grundsatzes und der entsprechenden Hinweise und Erläuterungen wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 landesweit auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden soll. Dabei will sich die Landesregierung trotz dieser Streichung als "Grundsatz" weiter für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen.</li> </ul> <p>Nach der Begründung zu der vorgesehen Änderung ergibt sich die Streichung unmittelbar aus dem Koalitionsvertrag der amtierenden Landesregierung. Man weist darauf hin, dass auch der zurzeit noch geltende Grundsatz keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme bedeutet, er dennoch trotz Herabstufung vom "Ziel" zum "Grundsatz" im zweiten Beteiligungsverfahren zum geltenden LEP offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden wird. Es wird betont, dass trotz Streichung des Grundsatzes auch der geänderte LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) umsetzen wird: "Die erstmalige</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung. [...].</p> <p>Der StGB hat bereits in der vorläufigen Bewertung darauf hingewiesen, dass er in dem bisherigen Grundsatz mit der 5-ha-Beschränkung bis 2020 und mit langfristig "netto null" ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung sieht, welches mit der Änderung des LEP entfallen würde. Es wird in der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nunmehr auch herausgestellt, dass die Verbände bereits bei der Aufstellung des – ursprünglich noch als raumordnerischen Zieles angedachten – Grundsatzes darauf hingewiesen haben, dass die vorliegenden Bedarfe an Wohnungsbau, Gewerbe- und Industriefläche sowie Verkehrswegen nicht mit dem 5-ha-Ziel zu vereinbaren sind und dass ohnehin nicht zu klären sei, wie dieses Ziel bei 6 Planungsregionen und 396 Kommunen anteilmäßig verortet werden kann.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände stellen gemeinsam aber auch klar, dass sie das 5-ha-Ziel mittragen, soweit es um ein politisches Leitbild geht. Nach dortiger Aussage wird die Streichung des raumordnerischer Grundsatzes begrüßt, das 5-ha-Ziel aber nach wie vor als politisches Ziel von allen kommunalen Spitzenverbänden getragen. Die Landesregierung wird in ihrem Bemühen um die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen unterstützt.</p> <p>Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b>  <b>ID: 1787    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen  Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde im Rahmen des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens bereits Rechnung getragen.</p>

- Streichung qualitativer und quantitativer Attribute an den Vorgaben für die Nachnutzung bereits versiegelter Flächen in den bisherigen Hinweisen bzw. Erläuterungen der Zielformulierung (" [...] geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) [...]")

Die Vorgaben der Zielformulierung werden mit dieser Änderung in den Hinweisen/Erläuterungen weiter gefasst und sind damit flexibler zu handhaben. Nach der Begründung zur Änderung erschwert die bestehende Regelung die Nachnutzung für mögliche Investoren.

In dem genannten gemeinsamen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 28.03.2018 wird darauf hingewiesen, dass die Zielformulierung 6.3-3 selbst nicht geändert werden soll. Diese schreibt vor, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nur unmittelbar an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Es wird die Forderung erhoben, dass es weiter möglich sein muss, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Bereits in der vorläufigen Bewertung des Gesamtentwurfes zur LEP-Änderung hat der StGB darauf hingewiesen, dass mit den Streichungen in den Hinweisen/Erläuterungen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht werden. Diese Aussage wird nunmehr in der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände bestätigt, die Neuregelung wird insoweit aus kommunaler Sicht begrüßt.

Über die Änderung von Ziel 2-3 wurden auch für Betriebe, die im regionalplanerisch dargestellten Freiraum bzw. am Rand von Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Bei bereits in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegenden Betrieben besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese GIB zu erweitern – und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Bauleitplanung zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dem zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.

**Beteiligter: Stadt Linnich**

**ID: 1788 Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 6.6-2 Standortanforderungen Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umbenennung des Zieles in "Anforderungen für neue Standorte."</li> <li>• Ergänzung des Begriffes "Neue Standorte" in der Zielformulierung.</li> <li>• Ergänzung der Zugriffsmöglichkeit auf Flächenpotenziale im Freiraum ausdrücklich für die Anlage neuer Standorte.</li> <li>• Entsprechende Anpassung der Hinweise/Erläuterungen zur Zielformulierung "Neue Standorte".</li> </ul> <p>Nach der Begründung zur Änderung handelt es sich hier um eine Folgeänderung durch Änderung in Ziel 2-3 (flexiblere Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen unterhalb der Schwelle zum Allgemeinen Siedlungsbereich). Die Änderungen der Zielvorgaben zu 2-3 werden seitens der Stadt Linnich abgelehnt (s.o.).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der LEP-Änderungsentwurf insoweit aber nicht geändert. Die Kritik der Stadt Linnich bezieht sich auf die Erweiterung der Ausnahmen in Ziel 2-3. Zur Stellungnahme bezüglich Ziel 2-3 vergleiche dort.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b> <b>ID: 1789 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grds. 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unveränderter Formulierung des Grundsatzes erfolgt eine Änderung in den Hinweisen/Erläuterungen dahingehend, dass die einschränkende Vorgabe für flächenintensive Anlagen wie z.B. Photovoltaik, wonach diese nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen, gestrichen wird.</li> </ul> <p>Aus der Begründung zur Änderung ergibt sich, dass die amtierende Landesregierung die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausbauen will. Abweichend von der bisherigen Regelung wird die Errichtung entsprechender Anlagen nunmehr auch auf nicht versiegelten Flächen dem Grunde nach ermöglicht. Die kommunalen Spitzenverbände weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>darauf hin, dass die Streichung der Vorgabe, Photovoltaik nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht zu ziehen, aus dortiger Sicht begrüßt wird, da nunmehr bereits auf Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme militärischer Konversionsflächen erleichtert und die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher gefördert wird. Die Verbände stellen aber auch heraus, dass die Regionalplanungsbehörden von der Möglichkeit auch Gebrauch machen müssen, da Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert sind und insoweit immer eine kommunale Bauleitplanung erforderlich ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b>  <b>ID: 1790 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur  Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei ansonsten unveränderter Zielformulierung wird aus der Vorgabe zur regionalplanerischen Neufestlegung des bisherigen Truppenübungsplatzes Senne der Zweck einer Unterschutzstellung als Nationalpark gestrichen.</li> <li>• Die Hinweise/Erläuterungen zur Zielformulierung werden ebenfalls entsprechend angepasst.</li> </ul> <p>Die amtierende Landesregierung hat damit offensichtlich die von der Vorgängerregierung vorgesehene Schaffung eines Nationalparks auf der betreffenden Fläche aufgegeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b>  <b>ID: 1791 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung. Die bisherige Zielformulierung zur Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird aufgehoben.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen</p>

- Alle diesbezüglichen Hinweise/Erläuterungen werden ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Aus der Begründung zur Änderung ist zu entnehmen, dass die amtierende Landesregierung auf der Grundlage ihres Koalitionsvertrages zunehmenden Vorbehalten der Bevölkerung gegenüber einem massiven Ausbau der Windenergie Rechnung tragen möchte und mit der Streichung des dort als "Privilegierung von Windkraftanlagen im Wald" bezeichneten Teilzieles im bisherigen LEP die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten möchte. Bereits in der vorläufigen Bewertung hat der StGB NRW in der Streichung der bisherigen Zielformulierung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regional- und Bauleitplanung gesehen. Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird nach dortiger Einschätzung mit der Streichung nicht gänzlich aufgehoben, da sich die Privilegierung von Windkraft im Außenbereich – und damit auch im Wald – bereits aus § 35 BauGB sowie der hierzu einschlägigen Rechtsprechung ergibt. Im Ergebnis würde somit zwar die Bindungswirkung des LEP-Ziels für die nachgelagerten Planungsebenen wegfallen, die Errichtung von Windenergieanlagen bliebe aber grundsätzlich nach Maßgabe des Bauplanungsrechts und der übrigen Rechtsgrundlagen weiterhin möglich. In dem gemeinsamen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 28.03.2018 wird gefordert, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald erhalten bleiben solle. Die Öffnungsmöglichkeit, ergänzt durch den Leitfaden "Windenergie im Wald" habe den Kommunen bisher die Möglichkeit gegeben, die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald – angepasst an die örtlichen Gegebenheiten – rechtssicher zu beschränken oder im Umkehrfall zuzulassen.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme weisen die kommunalen Spitzenverbände noch einmal darauf hin, dass die Aussage im Koalitionsvertrag, wonach "die

Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.



Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll, der Rechtslage nicht unbedingt gerecht wird. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist Folge der Privilegierung von Windenergienutzung im gesamten Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 und kann nicht über das Landesplanungsrecht aufgehoben werden. Im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelte Vorgabe, wonach der Nutzung der Windenergie "substanziell Raum gegeben" werden muss, hat nach Ansicht der Verbände die bisher im bisherigen Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen ohnehin nur deklaratorische Bedeutung, da sie nichts anderes darstellt als die Bestätigung einer gesetzlich bereits grundsätzlich zulässigen Maßnahme.

Die Verbände möchten bei dieser Sach- und Rechtslage dem Eindruck vorbeugen, dass mit Streichung der Formulierung über die Windenergienutzung im Wald aus dem Ziel 7.3-1 Waldflächen in der kommunalen Planung – wieder – als harte Tabuzonen einzustufen sind. Sie schlagen daher vor, in den Erläuterungen klarzustellen, dass mit der der Streichung für die Regional- und Bauleitplanung keine Rechtsänderung verbunden ist. Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.

**Beteiligter: Stadt Linnich**

**ID: 1792 Schlagwort: k.A.**

Grds. 8.2-7 Energiewende und Netzausbau (Neu!)  
Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:

- Neue Formulierung eines Grundsatzes und entsprechender Hinweise/Erläuterungen, wonach die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende Rechnung tragen sollen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschl. Betriebsanlagen fördern sollen.

Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

<p>Nach der Begründung zur Änderung trägt der LEP mit dem neu aufgenommenen Grundsatz den Erfordernissen der Anpassung des Übertragungsnetzes an die Energiewende Rechnung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Energiewende begrüßen die kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den neuen Grundsatz. Es wird als eine der Hauptschwierigkeiten herausgestellt, dass der in Norddeutschland, insbesondere an den Küsten und in sog. "Offshore-Windfarmen" erzeugte Strom nach Süden transportiert werden muss, auch durch das dichtbevölkerte und hochindustrialisierte Nordrhein-Westfalen. Mit der vorhandenen Infrastruktur sei dies nicht zu schaffen. Die Verbände erkennen an, dass die Landesplanungsbehörde auf diese Herausforderung reagiert, indem sie für ihren Bereich vorsieht, die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschl. der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen zu fördern. Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b>  <b>ID: 1793    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1    Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Ziel 9.2-2    Versorgungszeiträume</p> <p>Ziel 9.2-3    Fortschreibung</p> <p>Grds. 9.2-4    Reservegebiete</p> <p>Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufweitung der bisherigen Zielformulierung 9.2-1, welche die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten vorsah, um die Möglichkeit der Festlegung bloßer Vorranggebiete in den Regionalplänen. Bei planerischen Konfliktlagen sind nach wie vor Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>

festzulegen. Entsprechende Anpassung der Hinweise/Erläuterungen zum Ziel.

- In Ziel 9.2-2 werden die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) wieder auf 25 Jahre verlängert. Anpassung der Hinweise/Erläuterungen zum Ziel.
- In Ziel 9.2-3 wird der Zeitraum für die Fortschreibung der Bereiche für nichtenergetische Rohstoffe in Anpassung an die Verlängerung der Versorgungszeiträume von 10 auf 15 Jahre angehoben. Anpassung der Hinweise/Erläuterungen zum Ziel.
- Mit dem neu aufgenommenen Grundsatz 9.2-4 sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.

In Bezug auf Ziel 9.2-1 wird nach der Begründung zur Änderung die bisherige Steuerung der Rohstoffsicherung über Eignungsgebiete (Konzentrationszonen!) für diejenigen Rohstoffvorkommen als zu restriktiv empfunden, welche in NRW insgesamt verbreitet sind, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier soll mit der neugefassten Zielformulierung die Rohstoffsicherung regelmäßig nur über bloße Vorrangzonen ohne die Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen erfolgen.

Die Verlängerung der Versorgungszeiträume und in Anpassung daran die Anhebung der Fortschreibungszeiträume sowie die Festlegung des neuen Grundsatzes zur langfristigen Rohstoffversorgung erfolgen in Umsetzung entsprechender Vorgaben im Koalitionsvertrag der amtierenden Landesregierung. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme begrüßen die kommunalen Spitzenverbände die geänderte Zielfestlegung zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe", wonach zur planerischen Sicherung der betreffenden Bodenschätze nur noch dann die Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt, wenn planerische Konfliktlagen bestehen, ausdrücklich nur, insoweit hierdurch

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. In der bisherigen Fassung sehen die Verbände die Gefahr einer rechtlichen Unklarheit, da die Hinweise/Erläuterungen zum Ziel bereits darauf hinweisen, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten Bereiche zulässig sein können, was aber bei der der bislang vorgesehenen Raumkategorie im LEP eigentlich ausgeschlossen sei.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird dennoch gefordert, an dem Ziel der Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzuhalten. Begründet wird dies damit, dass ein Abgrabungswesen ohne konzentrierende Beschränkungen zu erheblichen Flächenverlusten und Altlasten führen kann und Abgrabungen in aller Regel problematisch für die Umwelt sind. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Flächen im Endzustand oft für eine wirtschaftliche Nachnutzung verloren sind, da Baggerseen und Steinbrüche entstehen, für die aus Gründen der Verkehrssicherheit noch nicht einmal eine Freizeitnutzung möglich ist. Das Instrument der Festsetzung von Vorranggebieten mit Konzentrationswirkung erscheint hier weiterhin sinnvoll.

Abweichend von den Spitzenverbänden und weiter in die Details gehend fordert der Kreis Düren in seiner Stellungnahme, den Satz 2 des Ziels zu ergänzen: "Bei besonderen großräumigen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen." Aus dortiger Sicht werden kleinräumige Konfliktlagen mit anderen Nutzungen als die Regel, großräumige Konfliktlagen dagegen eher als die Ausnahme betrachtet. Bei Rohstoffvorkommen, die in NRW zu nur vereinzelt und nicht flächig vorkommen, wird die Möglichkeit großräumiger Konfliktlagen nicht gesehen, so dass aus dortiger fachlicher Sicht künftig auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden kann. Der Kreis Düren macht darüber hinaus auf eine Angebotslücke hinsichtlich der Gewinnung von Sand und Kies (Deckschichten über den Kohlevorkommen) aufmerksam, die mit einem Vorlauf von einigen Jahren zu der geplanten Einstellung der Braunkohletagebaue Inden und Hambach absehbar ist.

entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die

<p>Die Änderung der Formulierung in Ziel 9.2-2 wird von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt, da sie nach dortiger Ansicht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen erhöht.</p> <p>Zu dem neu aufgenommenen Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiete" sind die kommunalen Spitzenverbände der Ansicht, dass die Ausweisung von Reservegebieten nicht nur in den Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden sollen, sondern aus Gründen der Bestimmtheit auch zeichnerisch erfolgen soll. Eine entsprechende Ergänzung der Hinweise/Erläuterungen zum Grundsatz wird gefordert. Darüber hinaus fordern die Verbände, dass bei der Festlegung von Reservegebieten sichergestellt wird, dass die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Da nach der knappen Formulierung der Erläuterungen zum Grundsatz nicht absehbar sei, welche Rechtswirkungen derartige Reservegebiete entfalten und mit welchem Umfang von Festlegungen in den Regionalplänen zu rechnen sei, entstehe eine Unsicherheit, insoweit Konflikte mit der kommunalen Planung, z.B. Siedlungsflächenbedarf, bereits vorprogrammiert seien.</p>	<p>Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b>  <b>ID: 1794 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grds. 10.1-4 Kraft-Wärme- Kopplung (bisher "Ziel!")</p> <p>Kap. 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>Grds. 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien (bisher "Ziel!")</p> <p>Grds. 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (bisher "Ziel!")</p> <p>Grds. 10.2-3 Umsatz der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (gestrichen!)</p> <p>Grds. 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (neu!)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-2:</p> <p>Zu Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von</p>

Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:

- Planerische Herabstufung der bisherigen Ziele 10.1-4, 10.2-1 und 10.2-2 zu Grundsätzen mit entsprechender Umformulierung als "Soll-" oder "Kann-Vorgaben". Anpassung der Hinweise/Erläuterungen. Aufhebung der Vorgabe im bisherigen Ziel 10.2-2, wonach in Anlehnung an die Zielsetzung des LEP, bis 2020 mindestens 15 % und bis 2025 mindestens 30 % der NRW-Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. Die neue, als Grundsatz gefasste Formulierung lässt die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen lediglich noch als Ermessensentscheidung zu.
- Aufhebung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 mit einer festen Kontingentierung der regionalplanerisch zu sichernden Flächenkulisse (Soll-Vorgabe!) für die Windkraftnutzung in den 6 Planungsgebieten des Landes<sup>[1]</sup> Die 5 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sowie der Regionalverband Ruhr.
- sowie Streichung der zu dem Grundsatz gehörenden Hinweise/Erläuterungen.
- Im neugefassten Grundsatz 10.2-3 und den dazu gehörenden Hinweisen/Erläuterungen erfolgt die Soll-Vorgabe eines Vorsorgeabstandes in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen von 1.500 m bei der planerischen Steuerung von Windkraftanlagen, soweit den örtlichen Verhältnissen angemessen. Das Repowering von Altanlagen wird dabei ausdrücklich von dieser Abstandsregelung ausgeschlossen.

Die planerische Herabstufung von "Zielen" zu "Grundsätzen" macht bisher strikt zu beachtende Festlegungen der Abwägung zugänglich. Die dem LEP-

Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Zu 10.2-3:

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

<p>Planungsträger nachgeordneten Planungsebenen haben insoweit die Möglichkeit, sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen zurückzustellen. In der Begründung zu den Änderungen wird argumentiert, dass man damit der Deregulierung dient.</p>	<p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen.</p>
<p>In der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird die Formulierung im nunmehrigen Grundsatz 10.1-4 "Krafft-Wärme-Kopplung" begrüßt, wonach über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbebetriebe oder Wohngebiete durch entsprechende Leitungssysteme versorgt werden können. Dennoch müsse nach dortiger Ansicht insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges für solche Versorgungseinrichtungen von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden und dürfe nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Arten der Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit einschränken. Vor diesem Hintergrund wird aber wiederum die Herabstufung der Formulierung vom "Ziel" zum "Grundsatz" begrüßt, da sie somit eine Abwägung der örtlichen Belange ermöglicht</p>	<p>Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p>In Bezug auf die Windkraftnutzung wird in der Begründung zum Änderungsentwurf - wie bereits unter dem geänderten Ziel 7.3-1 - herausgestellt, dass die amtierende Landesregierung auf der Grundlage ihres Koalitionsvertrages zunehmenden Vorbehalten der Bevölkerung gegenüber einem massiven Ausbau der Windenergie Rechnung tragen möchte. Mit der Herabstufung des bisherigen Ziels 10.2-2 über die Festlegung von Vorranggebieten zu einem Grundsatz unter Wegfall der Vorgaben für eine proportionale Berücksichtigung der regionalen Potenziale angelehnt an die (nichtveränderte!) Gesamtvorgabe des LEP zur künftigen Entwicklung des Anteiles erneuerbarer Energien bei der Stromversorgung in NRW sowie der Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 mit einer festen Kontingentierung der regionalplanerisch zu sichernden Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie soll nach dortiger Aussage die kommunale</p>	<p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu</p>

Entscheidungskompetenz gestärkt werden.

Die Formulierung eines Vorsorgeabstandes von 1.500 m im neugeschaffenen Grundsatz 10.2-3 soll nach der Begründung dem Ziel der amtierenden Landesregierung dienen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und ebenfalls die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichem Bestandteil der Energiewende fördern. Aus der Begründung ergibt sich, dass der Abstand eine Empfehlung darstellt, die einzuhalten ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Im Hinblick auf die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes "Örtliche Verhältnisse" dürfte der Grundsatz in der kommunalen Planung schwer zu handhaben sein.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Umwandlung des bisherigen Zieles 10.2-2 in einen Grundsatz und die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 wegen der Erhöhung des mit diesen Änderungen verbundenen kommunalen Planungsspielraumes. Im Übrigen plädieren die Verbände dafür, auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Diese würden die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken und durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden führen sowie Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und praktische Umsetzungsprobleme mit sich bringen.

Die vorgesehene Abstandsregelung für Windenergieanlagen im neuen Grundsatz 10.2-3 beurteilen die kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme sehr kritisch.

Bereits in einer vorläufigen Bewertung hat der StGB NRW darauf hingewiesen, dass sich hier die Frage nach der Vereinbarkeit mit der von der Rechtsprechung aus § 35 BauGB abgeleiteten Vorgabe stellt, wonach der Windenergie im Rahmen gemeindlicher Konzentrationszonenplanungen substantiell Raum zu

beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.



verschaffen ist. Zudem entstehen nach Ansicht des Verbandes weitere Unklarheiten dadurch, dass der Verweis auf die örtlichen Verhältnisse zwar in der Begründung auftaucht, die Abstandsregelung in der Formulierung des Grundsatzes selbst jedoch keinen Spielraum zu allgemeinen und reinen Wohngebieten zulässt. Absehbar sei jedenfalls schon jetzt, dass eine Formulierung der hier vorliegenden Art die planerische Abwägung auf kommunaler Ebene erschweren dürfte.

In der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird diese Kritik am vorgesehenen Grundsatz 10.2-3 weiter vertieft:

- Der Grundsatz ist bereits widersprüchlich vom Text her, da nach Satz 1 ein planerischer Vorsorgeabstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und zu Wohnbauflächen eingehalten werden "soll", nach Satz 2 zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der LEP keine Öffnung zwecks Abwägung im Einzelfall vor, was dem Grundsatz nach Satz 1 jedoch erkennbar zuwider läuft. Auch in den Hinweisen/Erläuterungen heißt es: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen [...]". Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist den planenden Kommunen mit der vorliegenden Formulierung – u.a. wegen des aus der Rechtsprechung entwickelten Substanzgebotes – auf jeden Fall nicht möglich.
- Es ist auch nicht ersichtlich, wie ein Vorsorgeabstand von 1.500 m losgelöst vom konkreten Sachverhalt überhaupt gerechtfertigt werden soll. Verwiesen wird auf die ständige Rechtsprechung des OVG Münster, nach welcher eine optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen bereits bei einem Abstand, welcher dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht, regelmäßig zu verneinen ist. Insoweit würde sich auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlages und einer angenommenen künftigen weiteren Zunahme der Anlagenhöhe auch auf absehbare Zeit

keine derartig optisch bedrängende Wirkung ergeben, die einen Abstand von 1.500 m erfordert. Auch in den Hinweisen/Erläuterungen zum Grundsatz ist keine Begründung zum Zustandekommen der Abstandsvorgabe genannt. Insbesondere erfolgt keine Auseinandersetzung mit der ständigen Rechtsprechung des OVG und mit anderen sachkundigen Quellen.

- Es ist auch zweifelhaft, ob und inwieweit der Grundsatz ein mit der Privilegierung von Windenergieanlagen und der Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen nach § 35 BauGB als dem gegenüber dem LEP höherrangigen Recht vereinbar ist. In den Hinweisen/Erläuterungen zum Grundsatz wird zwar ausgeführt, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne der Privilegierung der Windkraft beruhenden ständigen Rechtsprechung bei der Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen der "Windkraft substanziell Raum verschaffen" müsse. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre Abstandsregelung erschwert aber eine Abwägung (s.o!).
- Hingewiesen wird auf die jüngere Rechtsprechung des OVG Münster, welche die Bindung auch der Raumordnung (nicht nur der Bauleitplanung!) an die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung zu verbinden sei. Vor diesem Hintergrund führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windenergieanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Zwar sei der Grundsatz in der Raumordnung anders als das Ziel nicht zwingend zu beachten, dennoch geht auch von einer Formulierung als Grundsatz die Direktive aus, in der Abwägung die Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb des 1.500-m-Abstandes nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Nach dem vom Bundesverfassungsgericht ausgearbeiteten Grundsatz der "Bundesfreundlichen Kompetenzausübung" dürfen aber die landesgesetzliche Kompetenzen nicht in der Form ausgeübt werden, dass

dadurch bundesrechtliche Vorgaben (hier: § 35 BauGB) unterlaufen werden.

- Schließlich werden nach Ansicht der Verbände die beiden erklärten Ziele der amtierenden Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, durch den Grundsatz verfehlt. Bei der nicht sachlich begründeten Vorgabe eines pauschalen Abstandes besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter schwindet, während den planenden Kommunen eine sachliche Abwägung und insbesondere die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert wird. Die Verbände erachten es für sinnvoller, dass sich die Landesregierung für eine Änderung auf bundesgesetzlicher Ebene einsetzen könnte, etwa für einen Zusatz in die Privilegierung der Windkraft nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach dem diese Privilegierung erst in einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten einsetzt. Auch der Kreis Düren weist in seiner Stellungnahme auf die Problematik hin, welche die praktische Umsetzung des Grundsatzes durch die Widersprüche in der Formulierung mit sich bringen dürfte. Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an

*Ergänzend zu der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände weist die Stadt Linnich aber an dieser Stelle auch darauf hin, dass die Repowering-Anlagen außen vor gelassen werden. Die neuen Ersatzanlagen haben wesentliche größere Maße und Emissionsfolgen als die Vorläufergeneration an Anlagen, die ersetzt werden. Im Interesse einer Gleichbehandlung der betroffenen Bürger darf hier kein Unterschied zum erstmaligen Neubau einer Anlage gemacht werden.*

*Aus diesem Grund wird folgende Forderung erhoben:*

*"Die Gestaltungsfreiheit des kommunalen Satzungsgebers bezieht bei der Entwicklung des Planungsrechts ausdrücklich den jeweiligen gegenwärtigen und*

<p><i>zukünftigen Ausbauzustand der Windenergie, auch im Hinblick auf die Immissionsentwicklung (z.B. optische Beeinträchtigung, Lärm, Schattenwurf und gesundheitliche Beeinträchtigungen) mit ein. Dies gilt im gleichen Maße ohne Einschränkung für das Repowering von Windenergieanlagen."</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b> <b>ID: 1795 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unveränderter Zielfestlegung (Standorte für Freiflächensolaranlagen nur ausnahmsweise im Freiraum) wird die Formulierung nunmehr explizit positiv vorgenommen.</li> <li>• Ergänzung in den Hinweisen/Erläuterungen, dass über die ausnahmsweise Zulassung von Anlagen im Freiraum hinaus die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst wird.</li> </ul> <p>Nach der Begründung zur Änderung soll die positiv formulierte Zielsetzung hilfreich sein, um die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher auszubauen. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme weisen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass mit der Umformulierung kein weitergehender planerischer Spielraum als bislang verbunden ist. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung anzupassen ist. Ein Nutzen der Änderung im LEP wird daher nicht erkannt.</p> <p>Der Kreis Düren weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass aus der Synopse zu den Erläuterungen nicht ersichtlich ist, welche Inhalte unverändert übernommen werden sollen und dass nicht alle Aussagen in den Erläuterungen eindeutig sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Linnich</b> <b>ID: 1796 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grds. 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung der technischen Anforderungen bez. des Wirkungsgrades der Anlagen bei regionalplanerisch festzulegenden Kraftwerksstandorten.</li> <li>• Streichung der entsprechenden Passagen in den Hinweisen/Erläuterungen.</li> </ul> <p>Nach der Begründung zur Änderung dient die Streichung der Deregulierung. Technische Anforderungen bedingen nach Ansicht der amtierenden Landesregierung keine raumordnerische Festlegung. Die Streichung wird seitens der kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass man diesseits bis jetzt erhebliche rechtliche Bedenken gehabt habe, dass in der Landesplanung ein solcher Grundsatz überhaupt formuliert werden darf. Nach derzeitigem Stand der Technik seien die geltenden Nutzungsgrade von 58 % nicht zu erreichen bzw. 75 % bei Kraft-Wärme-Kopplung sehr fraglich. Insoweit kommt das Setzen dieser technischen Grenzen nach Ansicht des <i>StGB</i> auch in Form eines Grundsatzes der Raumordnung einem faktischen Ausschluss von Kohlekraftwerken nahe.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Linnich</b> <b>ID: 1797 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das im Änderungsverfahren nicht zur Disposition stehende Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" legt u.a. fest, dass bisher in Regional- und Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen , für welche kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

- Die Zielfestlegung widerspricht nach Ansicht der Verbände dem im § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) verankerten "Gegenstromprinzip". Es sollen nicht nur die Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes eingefügt werden, also im Wege einer Planung von Oben nach Unten, sondern es soll ebenso eine genau gegenläufige Planung von Unten nach Oben Berücksichtigung finden, bei der die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume sich im Gesamttraum niederschlagen.
- Zum Charakter eines Flächennutzungsplanes gehört nach dortiger Ansicht auch eine langfristige und zukunftsorientierte Zielsetzung, welche die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung definiert und entsprechende Wachstumspotenziale auch über die kurz- und mittelfristig mögliche Aktivierung hinaus darstellt. Eine derartige Zielsetzung genießt durch den formal geregelten Entstehungsprozess des FNP mit einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung, einer Abstimmung mit und einer abschließenden Genehmigung durch die Bezirksregierung einen Vertrauensschutz, der durch das LEP-Ziel unterlaufen würde.
- Die Regelung unterläuft damit nicht nur einerseits die vorausschauende und langfristige Flächenpolitik der Kommunen, sondern nimmt ihnen zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel auf alternative Flächenpotenziale zugreifen zu können, um sich unvorhergesehenen Situationen zu stellen. Genau dies sei im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen gemeindlichen Entwicklungspolitik aber unverzichtbar.

Aus dieser Kritik leiten die Verbände auch im laufenden Änderungsverfahren die Forderung ab, das Ziel mindestens zu einem Grundsatz herabzustufen, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränkt. Dabei müsse zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen ausgewiesen werden. Die Verbände weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Forderung damit beinhaltet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP eine Rücknahme der

<p>Flächen im Wege der Anpassung an die Raumordnung und Landesplanung ausschließt und nicht erst die Festsetzung in einem Bebauungsplan, wie es die jetzige Zielformulierung beinhaltet.</p> <p>Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Linnich</b>  <b>ID: 1798 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erlass zur Konkretisierung des LEP  Parallel zur Einleitung des Änderungsverfahrens für den LEP hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen den "Erlass zur Konkretisierung des LEP – Wohnen, Gewerbe und Industrie" in Kraft gesetzt. Dieser soll lt. Vorwort Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten schaffen. Gleichzeitig möchte man einen Beitrag dazu leisten, bezahlbaren Wohnraum dort zu schaffen, wo Bedarf dafür besteht.</p> <p>Im Kapitel 1 des Erlasses "Allgemeines" – Unterkapitel 1.1 "Zweck des Erlasses" wird in Bezug auf das laufende Änderungsverfahren darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Änderung im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile unter 2.000 Einwohnern nach Inkrafttreten des geänderten LEP noch in den Erlass einzuarbeiten ist.</p>	<p>Der Hinweis zum Erlass zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018 wird zur Kenntnis genommen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass dieser Erlass nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum LEP-Änderungsentwurf ist.</p>

## Stadt Lippstadt

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Lippstadt</b> <b>ID: 639 Schlagwort: k.A.</b>	
Den Ausführungen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (in der Fassung vom 17.04.2018) wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Stadt Lohmar

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Lohmar</b> <b>ID: 554 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wegfall des sogenannten 5 ha. - Grundsatzes</p> <p>Im Gegensatz zu "Zielen", welche für die nachfolgenden Planungsebene nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) binden, sind Grundsätze hingegen zu berücksichtigen. Sie werden also im Rahmen der regionalen oder kommunalen Planung mit anderen Belangen abgewogen und können (bei entsprechender Begründung) überwunden werden. Für diesen Grundsatz im gültigen LEP gibt es gute Gründe, für seinen Wegfall nicht: Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der bundesweite Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), das am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung aufgenommen und fordert dazu auf:</p> <p>"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]". Die 30 ha. auf Bundesebene entsprechen auf NRW hinuntergebrochen 5 ha. Der noch gültige LEP NRW fordert mit dem "5 ha.-Grundsatz" ab 2020 dazu auf, bei der Ausweisung von Flächen dieses Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" umzusetzen. Dies soll insbesondere über Erfassung und Bericht über den Umfang von Siedlungsraumneudarstellungen und ggf. auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 wird aus Sicht des Plangebers nach wie vor entsprochen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Unstrittig ist aus Sicht des Plangebers jedoch auch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen</p>

<p>Rücknahmen erfolgen. In Regionalplanerarbeitungsverfahren sollen zukünftig alle drei Jahre landesweit vorliegenden Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings und die Beobachtung des Indikators "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" berücksichtigt werden. Die Landesplanung wurde so in die Lage versetzt, zum einen die Regionalplanung zu beraten und zum anderen zu beurteilen, inwieweit die Festlegungen des aktuellen LEP dazu beitragen, das auf NRW heruntergebrochene Nachhaltigkeitsziel des Bundes zu erreichen. Davon abgesehen unterstützt das Siedlungsflächenmonitoring die bedarfsgerechte Flächenbereitstellung, da mögliche Flächenengpässe frühzeitig erkannt werden.</p>	<p>sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lohmar</b>  <b>ID: 555 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Aufnahme der nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen in das Ziel 2.3 Im Ziel 2.3 wird insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abgelehnt, weil sie der Gefahr einer weiteren ungesteuerten Ausdehnung "großindustrieller" Tierhaltungsanlagen mit Folgen für Natur, Trinkwasser und Landschaftsbild Vorschub leistet. Der heute gültige LEP sieht keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich vor, sondern schließt nur bestimmte Anlagen im Außenbereich aus. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls noch dann privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Diese Grenzwerte liegen bspw. bei 15.000 Plätzen für Hennen, 30.000 Plätzen für Mastgeflügel, 600 Plätzen bei Rindern oder 1.500 Plätzen bei Mastschweinen. Bäuerliche Landwirtschaft fällt demnach also keineswegs unter das Verbot.</p>	<p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>

**Beteiligter: Stadt Lohmar**  
**ID: 556 Schlagwort: k.A.**

Veränderung des Grundsatzes 6.1-2 und Anregung zur Modifizierung des Ziels 6.1-1

Die vorgebrachte Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings falsch. Danach gab es in NRW rund 17.500 ha. noch nicht genutzter Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha noch nicht genutzter Wohnbauflächenreserven. Von einer generellen Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein, vielmehr handelt es sich um lokale und regionale Knappheiten. Es wird angeregt, die "Rücknahmepflicht" in Ziel 6.1.1, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen ohne verbindliche Bauleitpläne, für die kein Bedarf mehr besteht und die wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, zu modifizieren. In Regionen und Kommunen mit besonderer Wohnraumknappheit sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb von fünf Jahren diese Flächen gegen solche im Freiraum zu tauschen, die besser erschlossen sind und ein höheres Potential für ein ausreichendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung bieten. Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Damit wird zwar zu Recht verdeutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungs offen definiert werden sollte. Inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Planung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen in Teilen gefolgt. Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Hinsichtlich der Kritik an den in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird den Anregungen in Teilen gefolgt. Zu den in dieser Stellungnahme wiedergegebenen Inhalten aus

Außerdem ist das Abstellen auf die Breitbanderschließung teilweise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot einschließlich Frische- und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den Aufbau einer Lieferlogistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Die Stadt Lohmar schließt sich der Anregung des Städte- und Gemeindebundes an, den Satz wie folgt zu formulieren:

*"Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung auch durch digitale Angebote abgedeckt werden".*

Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.

der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird auf die entsprechende Erwiderung hingewiesen (ID 755).

## Stadt Löhne

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Löhne</b> <b>ID: 1335 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen, da sie den kommunalen Planungsspielraum erhöhen und ländliche Räume stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt.</p> <p>Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Freiraum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt).</p> <p>Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung (bis zu 10 ha) betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Die ergänzte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "<i>Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen</i>" gesprochen werden.</p> <p>Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht sind die geplanten Änderungen zu begrüßen. Gewerblichen Betrieben kann nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, sich in den Außenbereich zu erweitern. Einer Steuerung der Kommune stand bisher der LEP entgegen; nunmehr ist die kommunale Planungshoheit wieder hergestellt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Löhne</b>  <b>ID: 1336 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Das neue Ziel 2.4 ermöglicht die Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohner für Wohnen und Gewerbe und wird daher begrüßt.</p> <p>Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die</p>

<p>Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen.</p> <p>Für die Stadt Löhne ist das neue Ziel 2.4 allerdings nicht relevant, da sich im Stadtgebiet keine Ortsteile unter 2.000 Einwohnern befinden. Grundsätzlich ist das o.g. Ziel aber für den ostwestfälischen Raum zu begrüßen.</p>	<p>daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Löhne</b>  <b>ID: 1337 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung.</p> <p>Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Löhne</b>  <b>ID: 1338 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.</p> <p>Die Zielformulierung im ersten Satz ist nicht in die Richtung geändert worden, dass GIB-Neuweisungen nicht zwingend an vorhandenen Siedlungsraum angrenzen müssen. Zwar beinhaltet das Ziel im dritten Absatz und in den Erläuterungen Ausnahmeregelungen, die aber nicht rechtssicher alle für die wirtschaftliche Entwicklung NRWs wichtigen Fälle berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Was die</p>

<p>Wenn sich zwischen bestehendem GIB und geplantem GIB Straßeninfrastruktur, Grünbereiche oder Gewässer im Anschluss befinden, stellen die neuen GIB einen neuen Siedlungsansatz dar und stehen dem Ziel des unmittelbaren Angrenzens an vorhandene Siedlungsbereiche entgegen und sind regionalplanerisch nicht umsetzbar. Betroffen wäre in diesem Fall eine Erweiterung des Gewerbegebietes Am Hellweg / Scheidkamp in südliche Richtung. Die bisherige Erläuterung zu Ziel 6.3-3 (zweiter Absatz, Einzelfallhinweis) und auch die novellierte Ausnahmeanföhrung im Ziel 6.3-3 selbst klären das Thema nicht hinreichend. Im Sinne einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung von GIB, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, spricht sich die Stadt Löhne für eine Klarstellung des Ziels 6.3-3 und seiner Erläuterungen zur Überwindung der derzeitigen Rechtsunsicherheit aus.</p>	<p>Grünbereiche angeht, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Löhne</b>  <b>ID: 1339 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>ergänzende Forderung zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung  Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum.  Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>



<p>einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.</p> <p>Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.</p> <p>Die Regelung würde von uns daher nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Löhne</b>  <b>ID: 1340 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stadt Löhne schließt sich der Stellungnahme des Kreises Herford an und verweist auf die dort vorgetragenen Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. auf die Erwidern zur Stellungnahme des Kreises Herford wird verwiesen.</p>

## Stadt Lüdenscheid

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Lüdenscheid</b> <b>ID: 1224 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Lüdenscheid verzichtet darauf, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalens, Anregungen zum Entwurf der Planänderungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Lüdinghausen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b> <b>ID: 2799 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Die im Entwurf aufgezeigten maßvollen Erweiterungen unter Einhaltung konkretisierter Kriterien werden begrüßt. -</p> <p>Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Die künftig vorgesehene Entwicklungsoption sollte auch für Wochenendhausgebiete gelten, die sich aufgrund jahrzehntelanger Verfestigung zur dauerhaften Heimstätte zahlreicher Bewohner entwickelt haben. Unter der Maßgabe, dass keine Ausweitung in den Freiraum erfolgt, sollte den bereits vor Ort Wohnenden dennoch eine dauerhafte Perspektive aufgezeigt werden.</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung und die weitere Anregung werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen</p>

ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Damit werden, wie von der Stadt

angeregt, Entwicklungsmöglichkeit auch für Wochenendhausgebiete bestehen.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile

für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.

**Beteiligter: Stadt Lüdinghausen**  
**ID: 2801 Schlagwort: k.A.**

<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der neue Entwurf sieht die Streichung der Passagen zu diesem Leitbild vor. Die planerische Haltung, Siedlungskörper möglichst kompakt anzuordnen und die Inanspruchnahme auf das Notwendige zu beschränken) wird von der Stadt Lüdinghausen naturgemäß auch ohne Verankerung im LEP weiterverfolgt. Alleine schon aus dem Grund, dass die bei neuen Wohn- oder Gewerbegebieten anstehenden hohen Infrastrukturkosten- nicht ohne Refinanzierungsperspektive ausgelöst werden sollen, werden diese Gebiete nur bei entsprechender Nachfrage ausgewiesen. .Sie ist aber bei der Wohn und Wirtschaftsattraktivität Lüdinghausens deutlich erkennbar vorhanden. Wichtig ist für die Kommunen, dass bereits die Landes- und Regionalplanung deutliche Spielräume belässt, damit vor Ort Bodenvorratspolitik betrieben werden kann und man nicht in die Abhängigkeit privater Profitspekulationen gelangt.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 2804 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 alt Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"  Die Streichung von Mindestvorgaben für Vorranggebietsflächen in den jeweiligen Regierungsbezirken wird begrüßt. Letztlich sollte die Eignung oder Nicht-Eignung von Freiräumen für eine konzentrierte Windenergienutzung von den jeweiligen Kommunen eingeschätzt werden, die vor Ort als Nutznießer oder Betroffene den direktesten Bezug zu dem Thema haben.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 2805 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 neu: Grundsatz "Abstand von Bereichen/ Flächen vonWindenergieanlagen"  Seitens der Stadt werden konkrete und zugleich rechtssichere Vorgaben für einzuhaltende Abstände gewünscht, um in den darauf basierenden Eignungsuntersuchungen verlässliche Akzeptanz bei Anwohnern wie Investoren</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.   Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen</p>

zu erzielen. Soweit landesplanerische Empfehlungen und Rechtsprechung nicht harmonieren, sollte ggfs. auf Bundesebene eingewirkt werden, um im § 35 BauGB eine allgemeingültige rechtssichere Regelung zu formulieren.

(nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.



## Stadt Lügde

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Lügde</b> <b>ID: 840 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Städte- und Gemeindebund NRW hat diesen Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 22.05.2018 bewertet.</p> <p>Die in dieser Bewertung vorgenommenen Anregungen und Bedenken zu den im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW formulierten Zielen und Grundsätzen, einschließlich der hierzu bestehenden Erläuterungen, werden inhaltlich durch die Stadt Lügde mitgetragen und sind damit Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>Die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt. Bedeutung gelten sollen, stellen eine durchaus eine Zielrichtung dar, die den Belangen dieser kleineren Ortsteile gerecht werden kann und denen die Stadt Lügde zustimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018 hat Eingang gefunden in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Lügde</b> <b>ID: 841 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die weiteren Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Flächenerweiterung in den Freiraum hinein, hier insbesondere die neue Möglichkeit, Bauleitplanung für die Erweiterung oder Änderung von vormals privilegierten Tierhaltungsanlagen zu betreiben wird grundsätzlich begrüßt. Die Stadt Lügde stimmt mit den Ausführungen der Landesregierung überein, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen sinnvollerweise, auch vor dem Hintergrund der Flächenkapazität, nicht in ein Gewerbe- oder Industriegebiet passen, sondern in den Freiraum zu verorten sind.</p> <p>Der Ansatz einer "bedarfsgerechten und an die vorhandene Infrastruktur angepassten Entwicklungsmöglichkeit" für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile ist aus Sicht der ländlichen Kommunen ebenfalls gut</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist</p>

<p>gewählt.</p> <p>Dennoch fehlt weiterhin eine Methode, die den "angemessenen Flächenbedarf" in den einzelnen Kommunen ermittelt und damit den Begriff "bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" definiert. Wichtiges Leitmotiv bei der Ermittlung der Angemessenheit ist aus Sicht der ländlichen Kommunen, dabei insbesondere die regionalen und auch kommunalen Besonderheiten und Eigenarten, wie es sie in auch im Kreis Lippe gibt, zu berücksichtigen.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang zudem eröffnete Möglichkeit einer möglichen städtebaulichen Entwicklung auch kleinerer Ortsteile als Allgemeinen Siedlungsbereich wird ebenfalls als positiv angesehen.</p>	<p>beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind.</p> <p>Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lügde</b> <b>ID: 842 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2</p> <p>In ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP im Februar 2014 hatte die Stadt Lügde bereits erklärt, dass die unter 6.1 genannten Ziele und Grundsätze im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung, nicht dazu führen dürfen, dass die kommunale Planungshoheit eingeschränkt wird. Es muss dauerhaft die Möglichkeit einer nachhaltigen Entwicklung in den Kommunen gesichert bleiben. Die vorgenannten Ziele stärker der kommunalen Abwägung zu unterwerfen, d.h. diese "nur noch" als Grundsätze zu verfassen, damit die Kommunen auch weiterhin eigene Schwerpunkte im Rahmen einer regionalen (z. B. kreisweiten) Entwicklungsplanung setzen können, erscheint aus Sicht der Stadt Lügde ein zweckmäßiger Schritt, um in den Kommunen insgesamt die Akzeptanz der Landesplanung zu erhalten.</p> <p>Diesem Apell kommt die beabsichtigte Streichung der bezifferten max. Wachstumsrate unter dem Grundsatz Leitbild 6.1-2 „flächensparende Siedlungsentwicklung entgegen. Die Kommunen wird weiterhin Flächenreserven auf der Regionalplanebene benötigen, um im Falle fehlender Verfügbarkeit Handlungsspielräume zu haben, z.B. aufgrund von Eigentumsverhältnissen, oder</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p> <p>Soweit sich die Anregungen auf die Festlegungen des Kap. 6.1 insgesamt beziehen, wird darauf hingewiesen, dass alle Festlegungen dieses Kapitels (mit Ausnahme von Grundsatz 6.1-2) bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p>

<p>aus Arten-, Natur-, Boden- oder Klimaschutzgründen, die erst bei der Bauleitplanung zum Tragen kommen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Lügde</b>  <b>ID: 843 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1  Die Streichung der Passagen, in denen die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Windenergieanlagen generell festgelegt wurde, wird grundsätzlich befürwortet.  Trotzdem sind für die verbleibende Zielfestlegung zur Erhaltung des Waldes im Rahmen seiner Bedeutung, sowie der Beschränkung der Inanspruchnahme auf das "unbedingt erforderliche Maß" eingehende Auslegungshilfen erforderlich, da die Zielerreichung für die Kommunen ohne eine Konkretisierung weiterhin nicht umsetzbar sein wird.  Ergänzend erscheint die Zielfestsetzung des LEP aus Sicht der Stadt Lügde durch die "Rücknahme" der generellen Öffnung der Waldflächen zugunsten der Windenergienutzung widersprüchlich zur aktuellen Rechtsprechung durch das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW 2 D 95/15.NE).   Aus diesem Grund ist eine Klarstellung der Zielsetzung im Hinblick auf die Regional und Bauleitplanung mit dem Inhalt notwendig, dass durch die Änderung der Landesplanung unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (§ 35 BauGB) und der aktuellen Rechtsprechung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist und die Waldflächen nicht erneut als harte Tabuzonen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.   Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lügde</b>  <b>ID: 844 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 / Grundsatz 10.2-3 alt  Die bisherige Zielsetzung sah vor, auf regionaler Ebene mit einer Mindestflächensumme Vorranggebiete für die Windenergienutzung planerisch</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

festzulegen. Diese Zielsetzung wurde seitens der Stadt Lügde bereits bei der Stellungnahme zur Neuaufrstellung des LEP im Februar 2014 abgelehnt. Die nunmehr beabsichtigte Änderung dieser Vorgaben ist aus Sicht der Stadt Lügde sehr zu begrüßen.

In Bezug auf die "verbleibende" Möglichkeit der Darstellung von "Vorranggebieten für die Windenergienutzung" in den Regionalplänen ist gleichlautend der letzten Stellungnahme weiterhin Folgendes kritisch anzumerken:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind bindende Ziele der Raumordnung nur solche, die nach dem jeweiligen Landesrecht ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die Verfahrensvorschriften, die auch bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachtenden sind, bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verfahrenfehler- und abwägungsfehlerfrei vollzogen werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die von den planenden Gemeinden abzugebenden Stellungnahmen, die ihre Belange auf der Grundlage ihrer detaillierten Ortskenntnisse und eigener Fachgutachten stützen, beinhaltet die im LEP-Entwurf vorgesehene Vorgehensweise eine immanente Fehleranfälligkeit.

Es ist zu befürchten, dass es im Planungs-dreieck "Landesentwicklungsplan Regionalpläne-Flächennutzungspläne" zu einer endlosen "Planungsschleife" kommen wird, die dem eigentlichen Planungsziel, der Förderung der regenerativen Energien im Kontext kommunaler Planungswillensbildung zuwiderlaufen würde.

Es ist zu bezweifeln, dass die Darstellung von "Vorranggebieten für die Windenergienutzung" in den Regionalplänen in der ihnen vom Gesetz vorgegebenen Maßstabsebene ausreichende und erschöpfende Festsetzungen treffen kann.

Aus diesen Gründen ist es aus kommunaler Sicht zwingend erforderlich, dass wegen der geringen Aussageschärfe der Regionalpläne, planerische Konkretisierungen der Gemeinden auf der Ebene der kommunalen

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

<p>Bauleitplanung vernünftigerweise geboten und möglich sein müssen. Auch die Streichung des festgelegten Flächenumfangs ist somit aus Sicht der Stadt der richtige Schritt. Auf die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen sollte in Gänze verzichtet werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Lügde</b> <b>ID: 845 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 neu Die Absicht, mit dem neuen Grundsatz 10.2-3 eine generelle Abstandsregelung einzufügen, erscheint bedenklich. Der Grundsatz sieht vor, bei der Ausweisung von Windvorrangzonen einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Bezug nehmend auf die Ausführungen durch den StGB NRW bestehen auch seitens der Stadt Lügde erhebliche Zweifel, mit einer Abstandsregelung dieser Art eine Rechtssicherheit, insbesondere im Sinne des Gebots, „der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen“, erreichen zu können. Diese Aussage suggeriert vielmehr eine Sicherheit, die jedoch in Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Aufforderung zu einem "schlüssigen Plankonzept zur Ausweisung von Vorrangzonen", steht. Hierdurch würde die planerische Abwägung der Kommunen zusätzlich belastet. Diese generalisierte Abstandsregelung wird daher abgelehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>

## Stadt Lünen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Lünen</b> <b>ID: 1997 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5)</p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuauflistung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Zusammenhang mit der Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten im regionalplanerischen Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung - wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35</p>

keine zu sätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächen-Monitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben.

#### 1. Spiegelstrich:

Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbeding ten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzuschreiben, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis eine Klarstellung, z. B. in Form der Überarbeitung der Handreichung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

#### 2. Spiegelstrich:

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form

Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

<p>und Größe insbesondere bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es steht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben.</p> <p>3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiter entwickeln können, um z. B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung, z. B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.</p> <p>5. Spiegelstrich Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauG B-Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem kommunalen Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.</p> <p>6. Spiegelstrich Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.</p>	<p>sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
--	---



<b>Beteiligter: Stadt Lünen</b> <b>ID: 1998    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5)</p> <p>Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile stärken, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Lünen</b> <b>ID: 1999    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild " flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15)</p> <p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p> <p>Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr <b>2020</b> die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis <b>2030</b>). Es bleibt abzuwarten,</p>

	<p>zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lünen</b>  <b>ID: 2000 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32)  Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Stadt Lünen und auch des Kreises Unna mitgetragen werden. Der Kreis Unna gehört zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche im Stadtgebiet Lünens hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lünen</b>  <b>ID: 2001 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35)  Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 sein Interesse dahingehend, dass in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Gütern sind. Diese Flughäfen bilden die sogenannte Primärstruktur. Hierzu gehören in NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</p>

<p>Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryan Air nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalisierungseffekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.</p>	<p>Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden, die jeweils über Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) verfügen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lünen</b>  <b>ID: 2002    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39)  Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird unterstützt, zumal die Stadt Lünen in ihrer Stellungnahme vom 24.02.2014 (in ähnlicher Form auch der Kreis Unna in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014) zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u. a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In der Erläuterung wird klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept Nordrhein-Westfalen). Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan,</p>

	<p>die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.  Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lünen</b>  <b>ID: 2003    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51)  Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zunehmend durch die Kommunen räumlich gesteuert. In Lünen ist das aufgrund der besonderen siedlungsstrukturellen Situation nicht möglich gewesen. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbesondere auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zu dem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig, den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Lünen</b>  <b>ID: 2004 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52)  Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zu schützenswerter Wohnbebauung. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerer weile gerichtsfeστε anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere,</p>

	<p>aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lünen</b>  <b>ID: 2005    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52)  Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden („Solarenergie ist nur möglich.....“). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche</p>

	liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.
<b>Beteiligter: Stadt Lünen</b> <b>ID: 2006 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In Bezug auf die bedarfsgerechte Ausweisung von gewerblichen Bauflächen wird noch auf folgendes hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Suche von Flächen für regionale Kooperationsstandorte bei der Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr wurde im RVR-Gebiet auch die Notwendigkeit thematisiert, insbesondere bei Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten und in analoger Anwendung der Bergbauvereinbarung eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte sicherzustellen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang für die ökonomische Entwicklung von Brachen zudem für unabdingbar erforderlich gehalten, dass ausreichend Fördermittel für die Erkundung und Sanierung von Altlasten seitens des Landes NRW bereitgestellt werden, weil bei der Revitalisierung von Flächen das Thema Altlasten zunehmend weiterhin ein hemmender Faktor ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Es ist sicherlich sinnvoll, für Kraftwerksstandorte unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.)</p>

## Stadt Marl

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Marl</b> <b>ID: 682 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte nehmen zu den Inhalten der geplanten LEP-Änderung mit diesem Schreiben Stellung, sofern sie die Belange des Kreises Recklinghausen und seiner Städte betreffen. Bezug genommen wird dabei i.d.R. auf die mittlere Spalte der zur Verfügung gestellten Synopse. Lokale Besonderheiten werden darüber hinaus von den Städten gesondert in deren Stellungnahme angesprochen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Marl</b> <b>ID: 683 Schlagwort: k.A.</b>	
Zusätzliche Stellungnahme der Stadt Marl zu Grundsatz 5 – 4 Strukturwandel in Kohleregionen (3. Absatz): Die Landesregierung wird insbesondere den Regionalverband Ruhr dabei unterstützen, den Kommunen im RVR-Gebiet eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen ermöglichen.	Zum Grundsatz 5.4 wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.



## Stadt Marsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Marsberg</b> <b>ID: 1373 Schlagwort: k.A.</b>	
Einern Großteil der vorgesehenen Änderungen im Entwurf des LEP NRW steht die Stadt Marsberg grundsätzlich positiv gegenüber.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Marsberg</b> <b>ID: 1374 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung</i></p> <p>Stellungnahme: Der bisherige Grundsatz der Flächenreduzierung von 5 ha auf "netto null" wird gestrichen. Damit entfällt nur scheinbar ein Hindernis für die kommunale Siedlungsentwicklung, da der Grundsatz in dem derzeit gültigen LEP NRW keine verbindliche Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Die Kommunen erhalten damit nicht mehr oder weniger gestalterischen Freiraum in der Siedlungsentwicklung.</p> <p>Gleichzeitig widerspricht die Streichung dieses Grundsatzes dem Nachhaltigkeitsziel aller übergeordneten politischen Ebenen, den Flächenverbrauch zu reduzieren und von der materiellen Bedürfnisbefriedigung zu entkoppeln. Statt des schlichten Entfallens des Grundsatzes erscheint es hilfreich, aufgrund des erkennbar hohen Drucks auf Flächen, sowohl im Siedlungsbau als auch im Bereich der Gewerbegebiete, zielführende Lösungsvorschläge für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Es bleibt den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, darüber hinausgehende Lösungsansätze "für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten".
<b>Beteiligter: Stadt Marsberg</b> <b>ID: 1375 Schlagwort: k.A.</b>	

*10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen*  
Stellungnahme:

Der Grundsatz gibt einen "planerischen Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor.

Der Grundsatz enthält jedoch in sich widersprüchliche Aussagen. Hier werden Vorgaben eines Grundsatzes (Abstand "soll" betragen) mit den Vorgaben eines Zieles (Abstand "ist" einzuhalten) vermengt.

In Verbindung mit dem "Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung" (Windenergieerlass) vom 08.05.2018 stellt der Grundsatz für die kommunale Aufgabe der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie keine echte Hilfestellung dar, sondern sorgt für weitere massive Verunsicherung. Der 1.500-m-Abstand erscheint als Grundsatz der Raumordnung nicht abwägungsfest. Die Folge ist, dass die konsequente Anwendung dieser Abstandsregelung voraussichtlich auf kommunaler Ebene einer juristischen Prüfung unterzogen wird. Dass die Abstandsregelung dieser Prüfung standhält, erscheint zweifelhaft.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die

Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## Stadt Mechernich

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Mechernich</b> <b>ID: 82 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Mechernich begrüßt die erneute Änderung des Landesentwicklungsplans. Sie berücksichtigt wesentliche Forderungen der Stadt Mechernich aus dem Beteiligungsverfahren zum derzeit zur Änderung anstehenden LEP, die von der damaligen Landesregierung nicht berücksichtigt wurden. Mit der erneuten Änderung des LEP erhalten insbesondere die kleineren Kommunen des ländlichen Raums einen beträchtlichen Teil ihrer verfassungsrechtlich zugestandenen kommunalen Planungshoheit zurück. Darüber hinaus spiegeln die neuen Regelungen die faktischen Entwicklungen des Landes in angemessener Weise wider.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Mechernich</b> <b>ID: 83 Schlagwort: k.A.</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Freiraums: Der Schutz des Freiraums relativiert sich im Entwurf zur Überarbeitung des LEP. Hiervon profitieren auch wieder Intensivtierhaltungsanlagen. Die Stadt Mechernich regt an diese Betriebe restriktiver zu behandeln, hat dies über die eigene Bauleitplanung bereits versucht und begründet dies wie folgt:</li> <li>• Die geplante Änderung dient der Erleichterung der Errichtung von Tierhaltungsanlagen. Eine Förderung insbesondere großer Tierhaltungsanlagen ist derzeit und für absehbare Zukunft nicht sinnvoll. Die Produktionstechnik der großen Tierhaltungsanlagen ist antibiotikabasiert. Sie erzeugen resistente Bakterien, die beim Menschen zu Erkrankungen und Todesfällen führen. Eine Statistik oder eine Studie über die Fallzahlen gibt es nicht. Rechnet man mit Zahlen der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene und einer Einschätzung der Professorin Petra Gastmeier, Direktorin des Instituts für Hygiene und Umweltmedizin</li> </ul>	<p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung und der immmissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen</p>

<p>der Charité in Berlin sowie Leiterin des Nationalen Referenzzentrums für die Surveillance von nosokomialen Infektionen, ist wahrscheinlich mit 45000 – 90000 Infektionserkrankungen sowie mit 1500 – 3000 Todesfällen zu rechnen, die der Landwirtschaft zuzuschreiben sind. Die Übertragung erfolgt über Bioaerosole aus den Gebäuden, Gülle, Gärreste und weiteren Pfaden. Bioaerosole entstehen auch bei der Ausbringung von Gülle und Gärresten. Recherchen von Greenpeace und NDR zeigen, dass die untersuchten Gärreste und Gewässer in hohem Maße mit antibiotikaresistenten Bakterien belastet waren. Erst wenn diese Sachprobleme gelöst sind, könnte über eine Förderung von Intensivtierhaltungsanlagen nachgedacht werden.</p>	<p>im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
---	--

**Beteiligter: Stadt Mechernich**  
**ID: 84 Schlagwort: k.A.**

<ul style="list-style-type: none"> <li>Breitbandausbau Die Bedeutung des Breitbandausbaus, gerade auch für den ländlichen Raum, ist existentiell. Er gehört nach Auffassung der Stadt Mechernich zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge.</li> </ul> <p>Erst durch einen adäquaten Ausbau der digitalen Netze besteht beispielsweise die Möglichkeit einer modernen Arbeitswelt eine Grundlage zu bieten, damit möglichst viele Menschen auch von Zuhause aus arbeiten können. Dies reduziert Pendlerbewegungen, baut Verkehrsspitzen in den Ballungszonen ab, schafft zeitliche Freiräume für Familien und attraktiviert ganz erheblich das Wohnen auch im ländlichen Raum, abseits der Arbeitsplatzschwerpunkte. Aktuell muss festgestellt und immer wieder betont werden, dass zwischen politischen Versorgungsversprechen und der Versorgungsrealität hier im ländlichen Raum nach wie vor eine große Lücke klafft. Die Stadt Mechernich regt an, den Breitbandausbau auch von Landesseite mit aller Priorität voran zu treiben.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p> <p>Der Breitbandausbau ist nicht Gegenstand des aktuell im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Änderungsverfahrens. Das Thema Breitbandausbau wurde als Teil der Daseinsvorsorge im Rahmen der LEP-Neuaufstellung in 2016 raumordnerisch abgewogen.</p> <p>Unabhängig von dieser raumordnerischen Betrachtung ist der Landesregierung der Breitbandausbau ein sehr wichtiges Anliegen. Alle Informationen zum Thema Breitbandausbau können der eigens dafür entwickelten Internetseite</p>
---	--

	<a href="http://www.gigabit.nrw.de">www.gigabit.nrw.de</a> der Landesregierung entnommen werden.
<b>Beteiligter: Stadt Mechernich</b> <b>ID: 85 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Windenergie Die Stadt Mechernich regt an, auf die raumordnerische Festlegung von Bereichen für die Windenergie zu verzichten. Diese Aufgabe (ggf. Steuerung mit der Maßgabe diesen Anlagen substanziell Raum zu geben) sollte vor dem Hintergrund der Privilegierung aus dem BauGB -§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB- in Gänze der kommunalen Planungshoheit zufallen. Die im LEP vorgesehene Regelung kann zu Konflikten, ggf. auch Widersprüchen zwischen zwei, dann konkurrierenden Planungsebenen führen. Die derzeit diskutierte 1.500 m-Abstandsregelung ist zudem rechtlich zweifelhaft und wird individuellen Planungsräumen und -situationen nicht gerecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar,</p>

	<p>dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Mechernich</b>  <b>ID: 86 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Nicht in Anspruch genommene Siedlungsflächen Die immer noch in Rede stehende Regelung, nicht in Anspruch genommene Siedlungsflächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen streichen zu können, sollte ihrerseits gestrichen werden. Sie widerspricht dem formulierten Ziel der Landesplanung, die sich auch im zur Diskussion stehenden Änderungsverfahren des LEP dokumentiert, die kommunale Selbstverwaltung und die kommunale Planungshoheit wieder zu stärken. Siedlungsflächen in Flächennutzungsplänen, die auch über einen längerfristigen Zeitraum nicht von der Kommune in Anspruch genommen werden, lösen keine Eingriffe, keine Versiegelungen und auch sonst keine Folgewirkungen aus. Sie sind daher unschädlich und sollten in der planerischen Verfügungsmasse kommunaler Planungshoheit verbleiben. Die Stadt Mechernich regt an, auf diese Regelung zu verzichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

## Stadt Meckenheim

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Meckenheim</b> <b>ID: 1585 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Meckenheim schließt sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (Stand: 17.04.2018) der Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen des Städte- und Gemeindebundes vom 12.07.2018 (Anlage 1) sowie der Stellungnahme des regionalen Arbeitskreises Entwicklung/Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler vom Juli 2018 (Anlage 2) an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.



## Stadt Medebach

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Medebach</b> <b>ID: 2806 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) werden seitens der Stadt Medebach grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Medebach</b> <b>ID: 2807 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Medebach gibt jedoch zu bedenken, dass insbesondere die raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs zu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen kritisch gewertet und daher abgelehnt werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch</p>

	größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
--	--

## Stadt Meerbusch

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Meerbusch</b> <b>ID: 2808 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3: Ziel: Siedlungsraum und Freiraum            Insgesamt stellt die Weiterentwicklung des Ziels 2-3 mit Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten zur Baulandentwicklung eine Chance für Ortsteile im Freiraum dar. Somit können diese unter Berücksichtigung und Schutz der die Kulturlandschaft prägenden Strukturen gestärkt werden. Die Möglichkeit Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern bei vielfältigem Infrastrukturangebot und sichergestellter Grundversorgung zum ASB zu entwickeln wird begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Meerbusch</b> <b>ID: 2809 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>8.1-7 Ziel: Schutz vor Fluglärm            Beim Ziel "Schutz vor Fluglärm" wird grundsätzlich auf das nachrangige Fachrecht und entsprechende Fachplanungen verwiesen. Eine landesweite Betrachtungsweise der vorhandenen Fluglärmkorridore-, um Strategien zur Vermeidung konzentrierter Lärmbereiche zu entwickeln wird leider nicht gesehen</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf zum LEP wird insofern nicht geändert.            Im Sinne einer dezentralen Flughafeninfrastruktur soll mit Ziel 8.1-6 eine bedarfsgerechte wirtschaftliche Entwicklung an einzelnen Standorten nicht beschränkt werden.            Mit Ziel 8.1-6 werden aber keine Ausbaumaßnahmen oder Kapazitätsänderungen für einzelne Flughäfen festgelegt. Der Bedarf wird von der Obersten Luftfahrtbehörde beurteilt. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, außer den in Ziel 8.1-6 genannten 6 Flughäfen, die auch über in Rechtsverordnung festgesetzte Lärmschutzzonen</p>

	gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) verfügen, werden keine weiteren als landesbedeutsam eingestuft.
<b>Beteiligter: Stadt Meerbusch</b> <b>ID: 2810 Schlagwort: k.A.</b>	
8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Eine konkretisierende Behandlung der Thematik auf der Ebene der Bezirksplanungsbehörden und der Bat:Jleitplanung ist. sachgerecht und wird begrüßt. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass bei Weiterentwicklung und Ausbau der Häfen, die Belastung der Verkehrswege der anliegenden Städte und Gemeinden durch zusätzliches Verkehrsaufkommen mit betrachtet werden muss.	Die Zustimmung zur Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Meerbusch</b> <b>ID: 2811 Schlagwort: k.A.</b>	
8.2-7: Grundsatz Energiewende und Netzausbau Die - im Zuge der bundesweiten Energiewende - Optimierung und Erweiterung der Übertragungsnetze zur Versorgung durch erneuerbare Energiequellen und zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz wird grundsätzlich unterstützt. Besonders wird die Festlegung der Standorte für Stromrichter-Anlagen (Konverter) unter Berücksichtigung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zur Wohnbebauung gefordert. Die Stromrichter-Anlagen sind Großindustrielle Anlagen. Solche Stromrichter -Anlagen sollten auf bereits genutzten Flächen, die Mindestabstände auslösen entstehen. Hierdurch würde es, neben dem Schutz der Bevölkerung vor Belastungen und , zu einem sparsameren Umgang mit dem Boden kommen. Eine Begrenzung von Flächen, die für die Errichtung von Stromrichter Anlagen zur Verfügung stehen, sollte durch den LEP für die Regionalplanung definiert werden.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Da im Rahmen der Energiewende und des damit verbundenen Netzausbaus zahlreiche Konverter in ganz Deutschland errichtet werden und teilweise bereits errichtet wurden, wäre nur eine bundeseinheitliche Regelung zielführend. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant der Bund keine diesbezüglichen Regelungen.  In jedem Fall wird durch die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und den

danach einzuhaltenden Abständen sichergestellt, dass von den Konvertern bundesweit keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen.

Der rechtskräftige LEP gibt Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen vor. Je nach Konverterstandort und Art der Anbindung gelten diese Abstände ab der Stelle, an die ein Konverter angebunden wird.

## Stadt Meschede

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: Stadt Meschede</b> <b>ID: 475 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Stellungnahme zum Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile "Die Erläuterung zu Absatz 2 des Ziels 2-4 sollte folgendermaßen lauten: 'Soweit eine ausreichende Breitbandversorgung vorliegt oder für die Zukunft sichergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einen Teil der Grundversorgung durch digitale Angebote abzudecken.'"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird im Wesentlichen gefolgt, indem die Erläuterung zu Ziel 2-4 in inhaltlich vergleichbarer Weise abgeändert wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 nebst entsprechender Erwiderung hingewiesen (ID 755).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Meschede</b> <b>ID: 476 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Stellungnahme zum Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum "Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum zweiten Spiegelstrich des Ziels 2-3 weist die Kreis- und Hochschulstadt Meschede darauf hin, dass eindeutiger dargelegt werden sollte, wann die Erweiterung oder Verlagerung eines Betriebes angemessen ist. Dabei wäre auch zu klären, ob der Bedarf des Betriebes oder der Bedarf des Ortsteils zu Grunde liegt und ob es sich dabei nur um unmittelbar zu nutzende Entwicklungsflächen oder auch um Reserveflächen handeln kann. Zusätzlich ist klarzustellen, wann bei Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen ein Ortsteil tatsächlich als benachbart anzusehen ist. Aufgrund der ähnlichen Zielsetzung im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen, müssen die Ziele 2-3 und 2-4 miteinander harmonisieren. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, wann eines der beiden Ziele zur Anwendung gelangt."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen zu Ziel 2-3 entsprechend ergänzt. Ziel 2-4 richtet sich an Betriebe, die sich innerhalb von Ortsteilen verlagern oder erweitern wollen (vgl. auch Erläuterung zu Ziel 2-4: 3. Absatz). Ziel 2-3 richtet sich demgegenüber an isoliert im Freiraum liegende Betriebe oder solche Betriebe, die sich zwischen benachbarten Ortsteilen verlagern wollen. Bei der Frage der Verlagerung von Betrieben zwischen benachbarten Ortsteilen spielt die Angemessenheit keine Rolle (vgl. auch Zieltext). Der Anregung, den unbestimmten Rechtsbegriff "angemessene Erweiterung" für den Tatbestand der Erweiterung</p>

	<p>isoliert im Freiraum liegender Betriebe näher zu definieren, wird gefolgt und die Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt. Bei der Beurteilung, ob eine Erweiterung angemessen ist, kommt es dabei nicht darauf an, ob es sich um eine konkret vorhabenbezogene Planung oder die Planung einer Reservefläche handelt, sondern auf Umfang und Qualität der angestrebten Erweiterungen. Insoweit sind die Anwendungsbereiche von Ziel 2-3 und Ziel 2-4 in Ziel- und Erläuterungstexten bereits hinreichend abgegrenzt.</p> <p>Der weiteren Anregung, den in Ziel 2-3 enthaltenen Begriff der "benachbarten Ortsteile" näher zu definieren wird gefolgt. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt. Im Übrigen wird hierzu auch auf die landesplanerische Definition des Begriffs "Ortsteil" im Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Meschede</b>  <b>ID: 477 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (analog der Stellungnahme vom Städte und Gemeindebund NRW)</p> <p>"Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist Folge der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Es handelt sich hierbei um Bundesrecht, was durch Landesrecht (LEP) nicht ausgehebelt werden kann. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung (OVG NRW 2015) aus diesem Bundesrecht (Bauplanungsrecht) hergeleitet hat, dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben werden muss, so dass Waldflächen nicht grundsätzlich harte Tabuzonen darstellen. Die im Ziel 7.3-1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen</p>

LEP 2017 aufgeführte Zulässigkeit von Windenergienutzung im Wald hatte demnach lediglich klarstellenden Charakter.

Die Streichung dieser Formulierung könnte nun dazu führen, dass nicht mehr eindeutig erkennbar ist, dass Waldflächen auch künftig nicht von vornherein harte Tabuzonen darstellen. Im Windenergieerlass von 2018, der für die Gemeinden als Trägerin der Planungshoheit als Empfehlung und Hilfe bei der Abwägung dient, ist aufgeführt, dass Windenergienutzung in Waldbereichen grundsätzlich genehmigungsfähig ist (Voraussetzung ist eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. Forstrecht) und nur bei einer fehlenden Inaussichtstellung der Waldumwandlungsgenehmigung Wald als harte Tabuzone zu behandeln ist.

Das Urteil des OVG Münster vom 06.03.2018 (Bad Wünnenberg) bestätigte erneut, was das OVG Münster am 22.09.2015 (Haltern) bereits geurteilt hatte: Der generelle Ausschluss von Windenergie in Waldgebieten, d.h. die Festlegung von Wald als hartes Tabukriterium bei der Konzentrationszonenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist unzulässig.

Ziele der Raumordnung müssen gem. § 3 Abs. 1 ROG räumlich und sachlich bestimmt sein, so dass eine Abwägung in den nachfolgenden Planungsebenen nicht mehr möglich ist. Ein genereller Ausschluss von Windenergie Wald wäre demnach kein Ziel der Raumordnung. Die Urteile beziehen sich auf den generellen Ausschluss der Windenergie im Wald im LEP 1995, welches das Gericht als unrechtmäßig eingestuft hat. Das OVG-Urteil vom 06.03.2018 sagt deshalb zu diesem Sachverhalt, dass der LEP 2017 diese Unrechtmäßigkeit bereinigt hatte, in dem der generelle Ausschluss gestrichen wurde.

Durch die aktuelle Änderung des LEP 2018 würde zwar nicht wieder die unrechtmäßige Formulierung aus dem LEP 1995 gewählt, aber eine eindeutige Erläuterung, dass sich für die kommunale Windenergiesteuerung bzw. Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung ergibt, fehlt. Sollte im LEP an der Streichung des o.g. Satzes festgehalten werden, ist seitens der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine klarstellende Erläuterung wünschenswert, dass sich für die kommunale Windenergiesteuerung bzw. Bauleitplanung keinerlei

Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.



<p>Rechtsänderung ergibt.</p> <p>Die Möglichkeit besonders schützenswerten Wald für die Windenergie auszuschließen besteht für die Kommunen über die Festlegung von weichen Tabuzonen. Sollte ein Ausschluss der Windenergie im Wald auf Ebene der Landesplanung als harte Tabuzonen gewünscht sein, müsste eine konkretisierende Festlegung im LEP getroffen werden, die einer weiteren Abwägung nicht mehr zugänglich ist."</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Meschede</b>  <b>ID: 478 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Ziel 8.2-7 Energiewende und Netzausbau  "Direkte Auswirkungen auf die Kreis- und Hochschulstadt Meschede sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Grundsätzlich begrüßt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Aufnahme des neuen Grundsatzes 8.2-7, da so den Anforderungen an die Anpassung der Übertragungsnetze an die Energiewende nachgekommen werden kann."</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs..</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Meschede</b>  <b>ID: 479 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe Rohstoffe  "Es ist nachvollziehbar, dass mit dem geänderten Ziel 9.2-1 vor allem rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Raumkategorie Vorranggebiet mit Eignungswirkung (Konzentrationszone) und geringfügigen Abgrabungsmöglichkeiten außerhalb dieser Gebiete entgegengewirkt werden soll. Die neue Festlegung geht jedoch nunmehr deutlich über geringfügige Erweiterungen hinaus. Prinzipiell könnten zukünftig auch großflächige Abgrabungen über die BSAB hinaus realisiert werden, wenn dies mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen vereinbar ist. Dies würde in der Konsequenz auch für gänzlich neue Standorte gelten. Insofern handelt es sich nicht um die Erleichterung geringfügiger Erweiterungen sondern um die Rücknahme eines wichtigen Instrumentes zur kommunalen Steuerung von flächen- und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen"</p>

eingriffsintensiven Vorhaben des Rohstoffabbaus.

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass die Festlegung von BSAB weiterhin als Vorranggebiet mit Eignungsfunktion zu erfolgen hat. Zudem regt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede an, dass eine Klarstellung erfolgen soll, dass der Begriff des "Abbaus" von Rohstoffen in der Raumordnung und damit die raumordnerischen Regelungen die Gewinnung und die Verarbeitung umfasst."

beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
<b>Beteiligter: Stadt Meschede</b>	
<b>ID: 480 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Stellungnahme zum Ziel 9.2-4 Reservegebiete  "Im Sinne der Bestimmtheit müssten Reservegebiete zumindest in den Beikarten zur Erläuterung zeichnerisch verortet werden. Da es sich nur um Erläuterungen und nicht um tatsächliche Erfordernisse der Raumordnung (Ziele/Grundsätze) handelt, wäre die Rechtswirkung jedoch zweifelhaft.  Soweit sogar eine zeichnerische Aufnahme in die Regionalpläne selbst erfolgt, ist zu hinterfragen inwieweit Planungskonflikte z.B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind und ob Einschränkungen der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten die Folge wären.</p> <p>Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede spricht sich gegen den Grundsatz 9.2-4 zur Benennung von Reservegebieten in der Erläuterung zum Regionalplan aus, da eine landesplanerische Notwendigkeit nicht vorliegt und die Steuerungswirkung unklar ist".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Meschede</b>	
<b>ID: 481 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Stellungnahme zum Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und zur Rücknahme des Grundsatzes 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung  "Durch die Herabstufung zum Grundsatz und die Streichung der Flächenvorgaben wird die kommunale Planungshoheit erhöht, was seitens der Kreis- und Hochschulstadt zu begrüßen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a.</p>

<p>Eine landes- bzw. regionalweite Betrachtung der Windenergienutzung beurteilt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede grundsätzlich als sinnvoll. Die Potenziale der erneuerbaren Energien, aber auch mögliche Konflikte in der Raumnutzung, müssen übergeordnet betrachtet werden, um in Deutschland eine erfolgreiche Energiewende vollziehen zu können. Jedoch bewertet die Kreis- und Hochschulstadt Meschede den hohen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden bei raumordnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung als nicht praktikabel und zeitverzögernd. Hinzu kommt die Frage nach der Durch- und Umsetzbarkeit solcher raumordnerischer Festlegungen durch die Regionalplanungsbehörden. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede stimmt daher der Ausführung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen in seiner Stellungnahme vom 22.05.2018 zu, dass ein Ausbau des Beratungsangebotes des Landes hilfreicher wäre als eine starre Flächenvorgabe."</p>	<p>die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Meschede</b>  <b>ID: 482 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stellungnahme zur Aufnahme des Grundsatzes 10.2-3  Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen (analog der Stellungnahme vom Städte und Gemeindebund NRW)  "Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede sieht die raumordnerische Vorgabe des Vorsorgeabstandes von 1.500 m zum einen als unnötiges Eingreifen in die kommunale Planungshoheit an. Zum anderen zweifelt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine rechtssichere Verankerung eines solchen Vorsorgeabstandes an.</p> <p>Es ist zu bemängeln, dass im Grundsatz der Satz 1 und der Satz 2 unterschiedliche Spielräume aufweisen. Während im Satz 1 bei der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse noch eine Öffnung für die Abwägung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in</p>

gegeben ist; ist dies im Satz 2, bei allgemeinen und reinen Wohngebieten, nicht der Fall. Die Abwägung auf kommunaler Ebene wird dadurch erschwert.

Weiter ist nicht ersichtlich, wie der Abstand von 1.500 m zustande gekommen ist. Eine nähere Erklärung ist nicht zu finden. Der Verweis auf die optische Bedrängung ist nicht zielführend, da in der gängigen Rechtsprechung eine optische Bedrängung ab Abständen in 3-facher Anlagenhöhe als ausgeschlossen gilt. Selbst bei 300 m hohen Windenergieanlagen wäre dies bei 900 m erreicht.

Grundsätzlich ist zu bezweifeln, ob die Festlegung mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB, d.h. höherrangigem Recht, zu vereinbaren ist. Gemäß der Rechtsprechung ist bei der Windenergieplanung der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird im Einzelfall durch Abwägung erreicht. Eine starre Abstandsvorgabe erschwert die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung. Auch ist fraglich, ob das gerade erwähnte Substanzgebot auf Landesebene, d.h. hier im LEP, eingehalten wird; eine Landesanalyse ist nicht bekannt.

Insgesamt bewertet die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Einführung eines starren Vorsorgeabstandes als wenig zielführend, die Akzeptanz der Windenergie zu erhalten, da eine sachliche, detaillierte Begründung fehlt. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede stuft eine frühzeitige und umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit als sinnvoller ein. Durch eine frühzeitige Beteiligung sowie eine durchgehende Offenlage von relevanten Informationen sind eine Mitwirkung an der Steuerung der Windenergienutzung und ein Erhalt der Akzeptanz eher gegeben.

Wenn ein rechtssicherer Vorsorgeabstand eingeführt werden soll, dann müsste der Weg über eine Verankerung bzw. Anpassung der bundesrechtlichen Regelung der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB erfolgen."

enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in

jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

**Beteiligter: Stadt Meschede**  
**ID: 483 Schlagwort: k.A.**

Stellungnahme zum Ziel 10.2.-5 Solarenergienutzung  
Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede sieht in der Positivformulierung des Ziels keine Veränderung hinsichtlich des planerischen Spielraums. Weiterhin ist für die Solarenergienutzung, aufgrund der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung, die Aufstellung von Bebauungsplänen und somit eine Anpassung an die Festlegungen der Regionalpläne gegeben. Für die potenziellen Flächen für eine Solarenergienutzung, die die Kreis- und Hochschulstadt Meschede in einem Konzept erarbeitet hat, ergeben sich dadurch keine Änderungen. Für eine Realisierung der dort aufgeführten Solarenergieflächen ist weiterhin die Durchführung von Bauleitplanverfahren erforderlich. In Anbetracht der zurückgegangenen Nachfrage an der Entwicklung dieser Standorte wäre eine Vereinfachung der Baurechtsschaffung wünschenswert, um so dem Ziel der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern, Rechnung zu tragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

## Stadt Moers

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Moers</b> <b>ID: 1132 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Änderungen des Ziels 2-3 und die Einführung des neuen Ziels 2-4 werden von der Stadt Moers begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Moers</b> <b>ID: 1133 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Moers bekennt sich zu einer flächensparenden bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 setzt ein falsches Signal und wird daher nicht befürwortet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopsis S. 15/16) verwiesen.
<b>Beteiligter: Stadt Moers</b> <b>ID: 1134 Schlagwort: k.A.</b>	
In Moers besteht dringender Bedarf an einem neuen Gewerbe- und Industriestandort, an dem v.a. Logistikunternehmen auch nachts arbeiten können. In einer kreisweiten Betrachtung von Gewerbe- flächenpotenzialen wurde die rund 25 ha große Fläche "Kohlenhuck" als besonders geeignet bewertet. Auch der Regionalverband Ruhr (RVR) hat bei seiner Suche nach Regionalen Kooperationsstandorten "Kohlenhuck" in einem Eignungs-Ranking mit der insgesamt vierthöchsten Punktzahl im Verbandsgebiet bewertet und damit entsprechend fachlich empfohlen. Die Fläche liegt eng begrenzt zwischen der A57 (Köln – Nijmegen) im Westen und der Bergehalde Kohlenhuck im Osten. Auf der Halde und in ihrem nahen Umfeld befinden sich insgesamt vier Windenergieanlagen. Die als Gewerbebestandort vorgesehene Fläche Kohlenhuck ist eine ehemalige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Änderung von Ziel 6.3-3 kann zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" führen und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als ebenfalls "bereits erheblich anthropogen überformte" Fläche). Dies wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar.



<p>Auskiesungsfläche, die mit Waschbergen verfüllt und mit 1 m Mutterboden bedeckt wurde, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Eine Autobahnabfahrt zur unmittelbaren Anbindung der Fläche ist vorhanden. Nordwestlich befindet sich jenseits der Autobahn die Deponie und Müllverbrennungsanlage "Asdonkshof". Insgesamt ist das als Gewerbe- und Industriestandort vorgesehene Areal somit sehr stark anthropogen überformt, durch Immissionen beeinträchtigt und insofern grundsätzlich mit einer Brachfläche vergleichbar (vgl. Grafik Seite 7). Sämtliche Alternativstandorte in Moers werden auch aus Sicht der Umweltplanung als deutlich ungünstiger eingestuft: Es würden hochwertigere landwirtschaftliche Böden in Anspruch genommen und bisher unberührte Landschaftsbestandteile erstmals beeinträchtigt. Da im Regionalplan GEP `99 jedoch die Fläche "Kohlenhuck" im Freiraum und ohne direkten Siedlungsanschluss liegt, sieht der RVR sich außer Stande auf Basis des LEP NRW eine Ausnahme zur Entwicklung zu erteilen, solange andere Standorte grundsätzlich umsetzbar wären.</p> <p>Deshalb schlägt die Stadt Moers vor, das Ziel 6.3-3 in einen Grundsatz umzuwandeln. Alternativ sollte im Ziel 6.3-3 der Ausnahmetatbestand der "bereits erheblich anthropogen überformten und beeinträchtigten Freiraumbestandteile" explizit mit aufgenommen werden, um der Regionalplanungsbehörde im Einzelfall mehr Ermessensspielraum dabei zu geben, den geeignetsten Standort zu unterstützen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Moers</b>  <b>ID: 1135 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stadt Moers kann der Erforderlichkeit des Netzausbaus im Zuge der Energiewende folgen und nimmt die Änderung des Ziels 8.2-7 zur Kenntnis. Insbesondere beim Ausbau von bestehenden Leitungstrassen in sensiblen Bereichen, z.B. der Erhöhung von 220 KV auf 380 KV- Kapazitäten im Bereich von Wohnsiedlungen, sollten bereits bestehende Konflikte nicht weiter verschärft werden. Im Raumordnungsverfahren sind daher erforderlichenfalls alternative</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p> <p>Die jeweilige Trassenführung und die jeweils zur Anwendung kommende Netztechnik ist in jedem Einzelfall auf Basis aller zu berücksichtigenden</p>

<p>Trassen- verläufe zur grundsätzlichen Konfliktlösung verstärkt in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend.</p> <p>Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft, was alternative Trassenverläufe erleichtert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Moers</b>  <b>ID: 1136 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stadt Moers spricht sich strikt gegen eine Änderung des Ziels 9.2-1 aus. Die Konzentrationswirkung und die Nach- rangigkeit von Neuaufschlüssen muss beibehalten werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau</p>

ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

**Beteiligter: Stadt Moers**  
**ID: 1137 Schlagwort: k.A.**

<p>Die Stadt Moers spricht sich strikt gegen eine Änderung der Ziele 9.2-2 und 9.2-3 aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p> <p>Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Moers</b>  <b>ID: 1138 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Umwandlung des Ziels 10.2-1 in einen Grundsatz eröffnet Abwägungsspielräume und wird von der Stadt Moers begrüßt</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Moers</b>  <b>ID: 1139 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 werden von der Stadt Moers zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Moers</b> <b>ID: 1140 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Einfügung des neuen Grundsatzes 10.2-3 wird zur Kenntnis genommen. Für die Stadt Moers ist ein pauschaler Wert von 1.500 m aufgrund der bestehenden Siedlungsdichte aber wenig praktikabel.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Moers</b> <b>ID: 1141 Schlagwort: k.A.</b>	

Die Änderung des Ziels 10.2-5 durch eine positivere Formulierung für die Nutzung von Solarenergie wird von der Stadt Moers begrüßt.

Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

## Stadt Mönchengladbach

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Mönchengladbach</b> <b>ID: 2812 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Punkt 5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen und dessen Erläuterung (S. 13ff)</p> <p>Die Stadt Mönchengladbach begrüßt die Aufnahme von Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" in den LEP NRW. In diesem Grundsatz heißt es: „Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren." Mit der Gründung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler besteht nun seit Ende des Jahres 2017 eine partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit gemeinsam mit den Kommunen Erkelenz, Jüchen und Titz. Diese vier Städte und Gemeinden haben als verbindende Gemeinsamkeit die Angrenzung an den Rand des Tagebaus Garzweiler II. Einwohner, Wirtschaft und Umwelt sind in wechselnder Weise von verschiedenen direkten und indirekten Tagebauauswirkungen betroffen, die auch in den kommenden Jahrzehnten anhalten werden. Ihnen ist gemein, dass sie vom Tagebau nicht wesentlich profitieren, sondern in erster Linie die Auswirkungen zu ertragen haben, und das zum Teil auf unabsehbare Zeit.</p> <p>Diese Betroffenheit der Tagebaurandgemeinden von den Auswirkungen des Tagebaus ist bis heute weder politisch noch planerisch entsprechend gewürdigt worden. Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Betroffenheit ihrer Tagebaurandlage haben sich Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, um sich in der Sache intensiver als bisher, auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Sie wollen als von den Auswirkungen und vom Strukturwandel Betroffene wahrgenommen werden und fordern, dass man ihnen zur Seite steht.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt. Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete entwickelt die Regionalplanung. Insofern kann eine Regelung im LEP nicht erfolgen.</p> <p>Der Anregung, Beteiligungsformate aufzubauen, auch zur Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung eines Drehbuchs, wird zugestimmt. Jedoch ist dies nicht Gegenstand im LEP, sondern ein Regionalplanungsprozess. Somit wird auf weitere aufzubauende informelle regionale Abstimmungsprozesse verwiesen.</p>

In der textlichen Erläuterung wird als Ziel aufgeführt, dass die Nachfolgenutzungen und -konzepte • für ehemals bergbaulich genutzte Flächen erfolgreich umgesetzt werden sollen. Hierbei gilt es, auch das Augenmerk auf die vom Tagebau betroffenen Randbereiche in diese Nachfolgenutzungen und -konzepte zu legen, dieses entsprechend im LEP zu würdigen und somit langfristig planerische und finanzielle Unterstützung den Tagebau- und Tagebaurandbereichen zukommen zu lassen.

Weiter wird in den textlichen Erläuterungen eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete angedacht. Hier ist auch für die Zukunft eine Möglichkeit zur Ausweisung von Wohn- und Siedlungsraum freizuhalten.

Noch in der Entstehungsphase hat der Zweckverband als zukünftige Vision und Grundlage eines regionalen Konzepts rund um den Tagebau Garzweiler II ein Drehbuch Tagebaufolge(n)landschaft entwickelt, das sich unter dem Stichwort "neue Energie" mit Zukunftsszenarien des Verbandsgebiets beschäftigt. Dabei spielt auch die großräumige Vernetzung mit den anderen rheinischen Tagebauregionen eine große Rolle. Es stellt sowohl eine langfristige Perspektive für den Gesamttraum als auch daraus abgeleitete und bereits kurzfristig umsetzbare Projektideen dar. Die im Rahmen einer Planungswerkstatt entwickelten Vorschläge fokussieren sich auf das Umfeld des Tagebaus sowie das Tagebaugebiet selbst- die vorgeschlagenen Verknüpfungen zu bestehenden Strukturen (Tagebau Hambach und Inden, Verkehrsnetz, Naturräume etc.) reichen jedoch weit in die Region hinein.

Wie im Grundsatz 5-4 ausgeführt, erwartet die Stadt Mönchengladbach Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Drehbuchs als regional erarbeitetes Konzept für eine Nachfolgenutzungen und gleichzeitig neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft.

Dabei sind die Menschen in den Regionen und alle Entscheidungsträger gleich welcher Ebene in diese Prozesse einzubinden. Hierzu gilt es, entsprechende Beteiligungsformate zu finden und über geeignete Plattformen die Menschen in den Regionen ausführlich und transparent zu informieren.



**Beteiligter: Stadt Mönchengladbach**  
**ID: 2813 Schlagwort: k.A.**

Punkt 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S.40) Die verbindliche Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten soll als LEP-Vorgabe bestehen bleiben. Die Regionalplanung muss ihre originäre Zuständigkeit auch weiterhin wahrnehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

	<p>vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Mönchengladbach</b>  <b>ID: 2814 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Punkt 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume (S. 41)</p> <p>Die Verlängerung der Versorgungszeiträume für oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (für Lockergestein) von 20 auf 25 Jahre, ist aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich kritisch zu sehen, da davon auszugehen ist, dass dies mit einer Verlängerung der Betriebszeiten einhergehen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im</p>

	<p>Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p> <p>Der LEP enthält die Vorgaben für die planerische Rohstoffsicherung, die von der Regionalplanung umgesetzt werden. Die konkrete Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in den dem LEP nachgelagerten Planungsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene. Dabei sind auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Letztlich werden in den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren konkrete Auswirkungen eines Abgrabungsvorhabens zu prüfen sein.</p> <p>Bezüglich möglicher Flächennutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft; Wasser und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Mönchengladbach</b>  <b>ID: 2815 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Punkt 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S.52)  Die Stadt Mönchengladbach fordert eine Grobabschätzung, in wie weit der Windenergienutzung in den Kommunen von NRW aufgrund der Siedlungs- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt-</p>

Freiraumstruktur noch substanziell Raum eingeräumt werden kann, wenn die Abstände von 1.500m eingehalten werden. Eine zusätzliche Klarstellung in den Erläuterungen des Grundsatzes, dass es sich bei dem 1.500m Abstand nur um einen weichen Faktor handelt, wäre wünschenswert.

und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller betroffenen Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## Stadt Monschau

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Monschau</b> <b>ID: 1576 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel)</i></p> <p>Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegulierung betrachtet werden können.</p> <p>Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "<i>Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen</i>" gesprochen werden.</p> <p>Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Monschau</b>  <b>ID: 1577 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel)</i>  Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist.  Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen.</p> <p>Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast- und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst.</p> <p>Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden.</p> <p>Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.</p>

werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen.

Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden".

Ich rege daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: "Zukünftig Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.

Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt. In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus "*hinreichend vielfältiges Angebot*" vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen, wenn auch nicht zwingend alle der beispielhaft genannten Einrichtungen, umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden.

Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner wird der Anregung gefolgt; "*Arztpraxen*" werden zusätzlich in die Erläuterungen aufgenommen.

Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen "*Tankstellen*", "*Dorfläden*" sowie "*Gast- und Versammlungsstätten*" zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention des zweiten Absatzes von Ziel 2-4 ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im

	<p>ländlichen Raum können diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist.</p> <p>Der Anregung zu den in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen ergänzt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zu diesem Satz der Erläuterung zu Ziel 2-4 noch weitere, über den hier vorgebrachten Vorschlag hinausgehende Anregungen vorgebracht werden, die zu einer noch weitergehenden Änderung dieser Erläuterung führen. Hierzu wird auf die Erwidern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Monschau</b>  <b>ID: 1578    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz)</i>  Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um die Gleichstellung aller Regionen in NRW zu verdeutlichen, wird die Erläuterung entsprechend</p>



<p>Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.</p>	<p>angepasst. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Monschau</b> <b>ID: 1579 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel)</i> In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist. Zudem wird angeregt, bei Streichung des Ziels 7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume im Lande zu erreichen sind.</p>	<p>Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Monschau</b> <b>ID: 1580 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz)</i> Es ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Monschau</b> <b>ID: 1581 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p><i>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)</i>  Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.  Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3.</p> <p>Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Monschau</b>  <b>ID: 1582 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)</i>  Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der</p>

<p>Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.</p>	<p>Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Monschau</b>  <b>ID: 1583    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)</i>  Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamttraum.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.

Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.

Die Regelung würde von mir daher nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargelegt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.

## Stadt Münster

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: Stadt Münster</b> <b>ID: 2819 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Die Neuformulierung der Erläuterung zu Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" ... „<i>Bauliche Anlagen im Sinne des sechsten Spiegelstrichs sind insbesondere Justiz vollzugsanstalten und forensische Kliniken. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbe standes auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr - und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können, s. auch § 3 des Gesetzes über den Brandschutt, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.</i>“ ... wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neues Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" „<i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der land wirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur ange passte Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Al/gemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastruktur angebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i>“ Für Stadt Münster ist dieses neue landesplanerische Ziel hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Ortslage Nienberge-Häger von Bedeutung. Die Ortslage ist</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung bzw. Ergänzung von Ziel 2-3 des LEP wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Bezüglich der Ausführungen zu Ziel 2-4 wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>

bislang nicht im geltenden Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.  
Nienberge-Häger verfügt über einen Schienenhaltepunkt an der Regionalbahnstrecke Münster - Enschede, die fahrplanmäßige Reisezeit zum Hbf. Münster beträgt 11 Minuten.  
Die Luftlinienentfernung zum zentralen Versorgungsbereich des nächstgelegenen Stadtteil Nienberge beträgt ca. 2,5 km.  
Für Nienberge-Häger wurden bereits im vom Rat der Stadt Münster im Jahr 2017 beschlossenen "Baulandprogramm 2017-2025" zwei kleinere Wohnbaupotenzialflächen festgelegt, die kurz- bis mittelfristig eine kleinteilige bauliche Entwicklung für die Ortslage sichern sollen.  
Im Rahmen der im Mai d. J. vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Fortschreibung des "Wohnsiedlungsflächenkonzeptes 2030" sind weitere Wohnbauflächenpotenziale identifiziert worden, die dem Ortsteil Nienberge-Häger eine mittel- bis langfristige Entwicklungsperspektive eröffnen sollen.  
Die Stadt Münster geht davon aus, dass auf der Grundlage des neuen landesplanerischen Ziels 2-4 des LEP NRW nun eine bedarfsgerechte Bauleitplanung, die über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinausgeht, für die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Nienberge-Häger erfolgen kann.

Die Erläuterungen zum neuen Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen:  
„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.“

Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner ... durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung

getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.

Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.

Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem AI/gemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird.

... Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als ASB kann darüber hinaus auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung sprechen.

Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem AI/gemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich."

**Beteiligter: Stadt Münster**

**ID: 2820 Schlagwort: k.A.**

<p>Entfallender Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Die beabsichtigte Streichung des bisherigen landesweiten 5 ha - Zielwertes (d. h. die Begrenzung der täglichen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto Null) wird zur Kenntnis genommen.  Unabhängig davon, weist die Stadt Münster darauf hin, dass der Rat der Stadt Münster im Jahr 2012 einen grundsätzlichen Zielwert von 30 ha als Obergrenze für die durch durchschnittliche jährliche Vergrößerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster be schlossen hat. In diesem Zusammenhang hat der Rat auch durch Beschluss klargestellt, dass eine Überschreitung dieses Zielwertes begründet vertretbar ist, um der Entwicklung des Oberzentrums Münster aufgrund der besonderen Funktionen, der Bedarfe aus Einwohnerentwicklung und aus Arbeitsplatzentwicklung angemessen gerecht werden zu können (V/0288/2012/1.Erg.).  Auch vor dem Hintergrund der absehbaren Herausforderungen der wachsenden Stadt Münster und ihrer oberzentralen Funktionen ist ein Abrücken von diesem Ratsbeschluss nicht erforderlich, da insbesondere auch die mit der jüngst vom Rat im Mai d. J. be schlossenen Fortschreibung des "Wohnsiedlungskonzepts 2030" verfolgte Zielsetzung der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen auf vorherigen Freiflächen lediglich eine jährliche Inanspruchnahme von ca. 10 - 14 ha Bruttofläche für Wohnbau zwecke beinhaltet.11 vgl. Ratsvorlage V/0200/2018 "Planungswerkstatt 2030 - Fortschreibung des Wohnsiedlungsflächenkonzepts 2030" - Begründungsteil/ Ausführungen unter 1. - 2.,  Hinzu kommen Flächen für gewerbliche und andere Nutzungen, die allerdings voraus sichtlich nicht eine solche Größenordnung erreichen werden, dass die 30 ha / Jahr durch kommunale Planungen dauerhaft überschritten werden. Hinzu kommen Planungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Münster liegen (z.B. Verlagerung/Neubau der JVA Münster, Erweiterung der BAB-Rastanlage Münsterland-West und -Ost, Ausbau der BAB 1,851, 8481n).</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Münster</b>  <b>ID: 2821      Schlagwort: k.A.</b></p>	



<p>Neues Ziel 8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen"  <i>„Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund' (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.  Sie sind einschließ/ich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffi nes Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.“</i></p> <p>-</p> <p>Die Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass neben den bisherigen Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück künftig nun auch die Flughäfen Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein im LEP NRW als landesbedeutsam bezeichnet werden.  Ebenso wird die neue Erläuterung zum Ziel 8.1-6 zur Kenntnis genommen, wonach aus Sicht der Landesplanung ein " . .Bedarf an Neubau von Flughäfen ... im Planungszeitraum nicht [besteht]. Vielmehr gilt es, die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden."</p> <p>-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Anregungen zum Änderungsentwurf werden bezüglich Ziel 8.1-6 darin nicht mitgeteilt.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Münster</b>  <b>ID: 2822    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>ß) Neuer Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  <i>„In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie</i></p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden." Der neue Grundsatz 10.2-2 wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Münster</b>  <b>ID: 2823 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Hinsichtlich der Formulierung des neuen Grundsatzes 10.2-3 regt die Stadt Münster an, zu prüfen, anstelle eines landesweit geltenden Pauschalabstandes von 1.500 Metern als angemessenen planerischen Vorsorgeabstand von Bereichen bzw. Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen die 4-fache Gesamthöhe einer WEA zugrunde zu legen. Dies erscheint angemessener als ein landesweit geltender Pauschalabstand von 1.500 Metern, weil somit im Einzelfall der jeweiligen örtlichen Situation als auch der investorenseitigen konkreten Anlagenplanung stärker Rechnung getragen werden kann. In der Regel zielt ein derartiger "angemessener Vorsorgeabstand" auf das von Anwohnern häufig artikuliert Phänomen der "optisch bedrückenden Wirkung" von WEA. Diese kann nicht durch Abschaltzeiten oder anderweitige Regelungen im Betrieb einer WEA gemindert werden. Ist der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einer Windenergieanlage zu gering, kann eine "optisch bedrückende Wirkung" entstehen, die zur Unzulässigkeit der Windenergieanlage führt. Im Regelfall ist diese "optisch bedrückende Wirkung" anzunehmen, wenn der Abstand weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe entspricht. Vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05. Erst bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ist danach in der Regel nicht mit einer "optisch bedrückenden Wirkung" zu rechnen. Im Bereich dazwischen bedarf es einer besonderen Prüfung im Einzelfall.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für</p>

	<p>die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Münster</b>  <b>ID: 2824 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Neues Ziel 10.2-5 "Solarenergienutzung"  Die Neuformulierung des Ziels 10.2-5  <i>"Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</i></li> <li>• <i>Aufschüttungen oder</i></li> <li>• <i>Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt."</i></li> </ul> <p>wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Stadt Netphen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Netphen</b> <b>ID: 1342 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Rat der Stadt Netphen begrüßt grundsätzlich die Änderung des LEP NRW. Er fordert die Landesregierung jedoch auf, folgende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren des vorgelegten Änderungsentwurfs des LEP NRW zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Netphen</b> <b>ID: 1343 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Netphen begrüßt die Änderungen des Ziels 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum. Insbesondere die Streichung des Satzes 3 hinsichtlich der Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe sowie die Einarbeitung des neuen Ziels 2-4 – Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile - ist positiv zu bewerten und eröffnet einer Flächenkommune – wie der Stadt Netphen - mit vielen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wichtige zukunftsorientierte Perspektiven hinsichtlich der Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile.</p> <p>Grundsätzlich wird aber in Bezug auf die Flächenbedarfsberechnungsmethode gefordert, dass den ländlichen Kommunen den mit den Änderungen angestoßenen Erleichterungen auch hinsichtlich der Berechnung der Bedarfe an Flächenausweisungen großzügigere Flexibilisierungen eingeräumt werden. Insbesondere ist es erforderlich, Flexibilisierungen zu eröffnen, die über die hinsichtlich der Erweiterung des Planungszeitraumes ermöglichten Flächenbevorratung hinausgehen.</p> <p>Die Zusammenfassung der in Frage kommenden Ausnahmen in einem Ziel (vorher auch Ziel 6.6-2 – Anforderungen an neue Standorte -) erleichtert die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Lesbarkeit.</p> <p>Die Festschreibung der Betrachtung von Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein im Rahmen der landesplanerischen "Unschärferegelung" im ersten Spiegelstrich wird seitens der Stadt Netphen begrüßt.</p> <p>Die Möglichkeiten der angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Betriebe und auch die Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen sind zur Sicherung von Investitionen am Betriebsstandort bzw. in der Kommune unerlässlich und erforderlich. Von daher wird die Regelung ausdrücklich befürwortet, insbesondere weil in der Stadt Netphen ein Bauvorhaben in jüngerer Vergangenheit an dieser Voraussetzung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage in der vom Investor geplanten Dimensionierung gescheitert ist.</p> <p>Gleichwohl sollte aber in den Erläuterungen klar festgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen von einer "angemessenen" Weiterentwicklung auch hinsichtlich der Sicherung von Reserveflächen ausgegangen werden kann, um Auslegungs- und Interpretationsprobleme zu vermeiden. Für Flächenkommunen - wie die Stadt Netphen - ist zudem eine Erläuterung erforderlich, wann Ortsteile noch als benachbart gelten.</p> <p>Die Ergänzung des vorletzten Spiegelstrichs zur Darstellung von Bauflächen für besondere öffentliche Zweckbestimmung der Kommunen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz wird aufgrund eines aktuellen Bauvorhabens besonders begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Netphen</b>  <b>ID: 1344    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2.4  Die Eröffnung weiterer Entwicklungsperspektive der im festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird ausdrücklich befürwortet. Insbesondere, dass auch im Rahmen von bedarfsgerechten Angebotsplanungen Bauflächen und Baugebiete</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p>

<p>für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus sind laut der Erläuterungen auch die Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</p> <p>Die Verlängerung des Planungszeitraumes schafft zunächst aber nur Verbesserungen hinsichtlich der Darstellung von Planungsalternativen.</p> <p>Im Rahmen der Bedarfsgerechtigkeit muss aber für Ortsteile, die im Freiraum liegen, hinsichtlich der Flächenbedarfe ein Maßstab festgeschrieben werden, der die besonderen Anforderungen dieser Ortsteile berücksichtigt und auch gerecht wird. Daher wird insbesondere eine differenzierte Flächenbedarfsberechnungsmethode auch in Bezug auf den Flexibilisierungszuschlag gefordert, mit dem sowohl topographische als auch infrastrukturellen Voraussetzungen Berücksichtigung finden und somit die örtlichen Ansprüche und Bedürfnisse widerspiegelt.</p>	<p>Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind.</p> <p>Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Im Übrigen wird zu der in der Stellungnahme u.a. thematisierten Verlängerung des Planungszeitraums von hier noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich um einen Regelungsinhalt des Erlasses zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018 handelt. Dieser Erlass ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum LEP-Änderungsentwurf.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Netphen</b>  <b>ID: 1345    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2  Die Streichung des Grundsatzes wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>flächensparenden Siedlungsentwicklung hat sich die Stadt Netphen auch selbst mit dem verabschiedeten Leitbild vom 06.12.2012 auferlegt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Netphen</b>  <b>ID: 1346 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1  Die Streichung des letzten Satzes wird seitens der Stadt Netphen kritisch gesehen. Die Streichung könnte dem Leser unnötigerweise suggerieren, dass zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht mehr möglich ist und als harte Tabuzone im städtischen Abschichtungsprozess zur Verifizierung möglicher Konzentrationszonen zu behandeln ist. Dies ist aber nicht der Fall, da die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald die Folge der Privilegierungstatbestände ist, die bundesrechtlich in § 35 BauGB festgeschrieben sind. Hinsichtlich der Rechtsprechung ist hinreichend ausgeurteilt worden, dass im Rahmen der substanziellen Raumschaffung eben der Wald grundsätzlich kein hartes Tabukriterium darstellt. Der Wald im Stadtgebiet muss weiterhin als Suchraumkulisse betrachtet und auf seine Qualität hin untersucht werden. Von daher findet durch die Streichung keine Änderung der Rechtslage statt. Es wird daher gefordert, dass darauf ausdrücklich im LEP NRW hingewiesen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.   Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Netphen</b>  <b>ID: 1347 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2  Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW wurde seitens der Stadt Netphen gefordert, auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu verzichten. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung" hat sich gezeigt, dass die im damaligen Entwurf des sachlichen Teilplanes Energie zum Regionalplan, dessen Aufstellungsverfahren mittlerweile eingestellt wurde, dargestellten Vorranggebiete nicht den im kommunalen Abschichtungsprozess gesetzten Kriterien entsprechen und daher nicht umsetzbar waren. Die dargestellten Flächen liefen sogar dem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.   <b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b>   Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu</p>

<p>kommunalen Planungskonzept zuwider. Um die Hemmnisse und Abwägungskonflikte, die sich durch die Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen für die Kommunen im Rahmen ihrer eigenen Planungen ergeben auch tatsächlich abzubauen, fordert die Stadt Netphen, auf die als Grundsatz formulierte Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie gänzlich zu verzichten.</p>	<p>erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Netphen</b> <b>ID: 1348    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>alt 10.2-3 Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt und trägt der Forderung der Stadt Netphen aus dem Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des LEP NRW Rechnung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Netphen</b> <b>ID: 1349    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsätzlich begrüßt die Stadt Netphen die mit der Festlegung des Grundsatzes verknüpfte Zielsetzung, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz der Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Windenergiewende zu fördern.  Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Landesregierung die Regelung als Grundsatz formuliert hat. Die Grundsätze im LEP NRW sind von nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung überwunden werden. Zunächst ist daher nach der Formulierung im LEP NRW der Vorsorgeabstand von 1.500 Meter zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern</p>



Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen aufgrund des höherrangigen Rechts im Plankonzept vorzusehen. Dann allerdings muss dieser Abstand im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die Stadt Netphen kann nämlich aufgrund der örtlichen Verhältnisse den in dem neuen Grundsatz genannten planerischen Vorsorgeabstand nicht ungefiltert in den Abschichtungsprozess übernehmen. Die Stadt ist nach dem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 35 (1) Nr. 5 BauGB entwickelten Gebot und des höherrangigen Bundesrechts verpflichtet, im Rahmen ihres Plankonzeptes der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Die Anwendung dieses Vorsorgeabstandes – dies hat die örtliche Entwurfsplanung bereits nachgewiesen - würde rechtlich zu einer Verhinderungsplanung führen, weil der Windenergie nicht ausreichend Raum verschafft werden kann. Somit kann dem Ziel der Flächennutzungsplanung, nämlich die gewünschte Ausschlusswirkung für die übrigen Außenbereichsflächen im Stadtgebiet zu erreichen, aufgrund der Nichterfüllung des rechtlichen Erfordernisses der substantiellen Raumschaffung nicht Rechnung getragen werden. Durch die Einführung des Vorsorgeabstandes als Grundsatz wird somit die städtische Planung nicht erleichtert, sondern eher erschwert.

Vor dem Hintergrund wird der als Grundsatz formulierte Vorsorgeabstand von 1.500 m im Hinblick auf die städtebauliche Rechtfertigung im schlüssigen Plankonzept aber auch hinsichtlich des gewählten und festgeschriebenen Abstandes kritisch gesehen. Eine schlüssige und rechtssichere Rechtfertigung des Abstandes fehlt in den Erläuterungen. Ein Verweis auf Ausführungen zu den Vorsorgeabständen im neuen Windenergieerlass der am 22.05.2018 veröffentlicht wurde, hilft an dieser Stelle nur bedingt weiter, da auch der Windenergieerlass im Übrigen lediglich eine behördeninterne Arbeitsanweisung ohne "Gesetzesqualität" und für die Kommunen im Wege ihrer kommunalen Planungshoheit (Art. 28 II GG) nicht rechtsverbindlich abgesichert, diesen Abstand nur exemplarisch aufzeigt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch die Formulierung des Grundsatzes fälschlicherweise bei den Bürgern der Eindruck entstehen wird, dass

zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel

<p>ab Inkrafttreten der Änderungen des LEP NRW der verbindliche Vorsorgeabstand Vorsorgeabstand von 1.500 m-Regelung gilt, sodass dies zu Kontroversen führen wird. Die Planungskonzepte der Kommunen werden den Abstand aber regelmäßig im Rahmen ihrer eigenen Konzepte durch die Abwägung überwinden müssen und nicht halten können.</p> <p>Von daher wird seitens der Stadt Netphen gefordert, die Regelung rechtlich so zu überarbeiten, dass diese keinen weiteren Widerspruch zwischen den Planungsebenen darstellt.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass im Rahmen einer bundesrechtlichen Regelung entweder erneut eine eigene Abstandsregelungskompetenz der Länder in § 249 (3) BauGB eröffnet wird (Regelungsmöglichkeit ist zum 31.12.2015 ausgelaufen) oder im Privilegierungstatbestand in § 35 BauGB eine entsprechende rechtssichere Regelung geschaffen wird, um die politischen Forderungen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen.</p>	<p>ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p> <p>Letztendlich erfolgt auch eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
---	--

## Stadt Nettetal

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Nettetal</b> <b>ID: 2300 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum sowie 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Beide Ziele sind auch in den Erläuterungen hierzu inhaltlich derart verflochten, dass sie nachfolgend zusammen behandelt werden.</p> <p>Das Ziel, mit dem den Kommunen, insbesondere den Gemeinden im ländlichen Raum, mehr Kompetenzen bei der Flächenausweisung u. a. auch für Ortslagen unter 2.000 Einwohner eingeräumt werden sollen, ist sehr zu begrüßen. Es entspricht weitgehend der von der Stadt Nettetal mehrfach vorgebrachten Argumentationslinie. Allerdings sind viele Kriterien für die Ausnahme vom bisher sehr strikt verfolgten Grundsatz, Siedlungsentwicklung allgemein nur innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche und nicht im Freiraum vorzusehen, so unbestimmt, dass ein Ringen um die Interpretationshoheit mit der Bezirksregierung in Düsseldorf absehbar ist. Das gilt auch für die entsprechenden Erläuterungen zu den Zielen, die ihre Funktion kaum oder gar nicht erfüllen. Der Ansatz aber weist in die richtige Richtung, was allein schon dadurch verdeutlicht wird, dass nun sieben Ausnahmetatbestände von der Regel aufgeführt werden anstatt vorher nur zwei.</p> <p>In den Erläuterungen zum Ziel 2-3 wird ausgeführt, dass auch eine allgemeine Siedlungsentwicklung in kleineren Ortslagen unter der bisher strikt angewendeten Untergrenze von 2.000 Personen im regionalplanerischen Freiraum bedingt möglich wird, und zwar über die kaum zu bewältigende Hürde der reinen Eigenbedarfsentwicklung hinaus. Ein _entsprechender Bedarf für zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen wird nach der Änderung des LEP leichter zu begründen sein, zumal auch der zunehmende Eigenbedarf aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche zugestanden wird, und sogar mittel und langfristige</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen, der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Anregung zur Streichung des 1. Spiegelstrichs wird daher nicht gefolgt. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurf. Mit der neuen Ausnahme werden den Kommunen entgegen der Stellungnahme vertretenen Auffassung gerade eine höhere Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgegeben. Gleichwohl wird die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich nach Satz 1</p>

Angebotsplanungen für Wohnbauflächen in kleineren Ortslagen unterhalb der Schwellengrenze rechtfertigen sollen. Solche Ortslagen, die darüber hinaus über eine hinreichend genügende Grundversorgungsinfrastruktur verfügen oder in absehbarer Zeit verfügen könnten, verfügen über die Möglichkeit, selbst einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) abzubilden. Voraussetzung ist ein gesamtstädtisches Konzept, in das sich eine solche Siedlungsentwicklung einfügen muss. Nicht ohne Brisanz ist auch die Erläuterung, nachdem eine Breitbandverfügbarkeit einen Gutteil der möglicherweise nicht vollständig vorhandenen Infrastruktur ausgleichen könnte. Was das aber z. B. für den Nettetal Stadtteil Leuth bedeutet, für den zweifelsfrei ein Infrastrukturanteil an der Grundversorgung und eine Berücksichtigung im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Nettetal gegeben ist, bleibt angesichts der vielen Begriffsunschärfen bei der Zielformulierung und den Erläuterungen ungewiss. Aus Sicht der Stadt Nettetal besteht hier ein deutlicher Nachholbedarf.

Unklar bleibt u.a. die Formulierung der ersten Ausnahme, wonach im Freiraum Bauleitplanung erfolgen kann, solange ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen bestehendem Siedlungs- und künftigen Geltungsbereich besteht und die neue Außengrenze nicht eine auf irgendeine Weise erkennbare Linie, die auf der Plangrundlage verzeichnet ist, überschreitet. Dass die Einzeichnungen in der Plangrundlage eines Regionalplanes hinsichtlich einer rechtlich und sachlich eindeutigen Genauigkeit mindestens fragwürdig sind, liegt nach hiesigen Erkenntnissen aus der Planungspraxis auf der Hand. Nach Auffassung der Stadt Nettetal besteht kein vernünftiger Anlass, die im Rahmen der sogenannten Parzellenunschärfe gleichermaßen bekannten wie bewährten Abstimmungsprozesse zwischen den kommunalen und den regionalen Planungsträgern durch zusätzliche Vorgaben zu beschweren. Schließlich besteht nach Auffassung der Stadt Nettetal auch ein Zielkonflikt mit den Bestimmungen des § 13b BauGB, der hinsichtlich der Außengrenzen einer Siedlungserweiterung keine Einschränkungen macht. Leitziel der LP-Änderung soll eine Planungserleichterung sein, was mit dieser Ausnahmeregelung sicher nicht erreicht wird. Die Stadt Nettetal regt die

so ergänzt, dass die Begriffe "*unmittelbar anschließen*" und "*deutlich erkennbare Grenze*" näher definiert werden, um Unklarheiten zu beheben.

Die Stellungnahme zum 2. Spiegelstrich, wonach dieser wegen regionalplanerischer Festlegungen überflüssig zu sein scheint, wird nicht gefolgt. Auch ist dem Plangeber der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bekannt. Die neue Ausnahme im 2. Spiegelstrich in Ziel 2-3 eröffnet darüber hinaus gehende Möglichkeiten für die kommunale Planung. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Planung für vorhandene Betriebsstandorte im Freiraum zu betreiben, die nicht in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Dies stellt ein "Mehr" ggü. der regionalplanerischen Regelung dar.

Die grundsätzlichen Hinweise zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen; Im Sinne dieser Stellungnahme ist beabsichtigt, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und städtebaulich anzusprechen und abzuwägen.

Streichung der Einschränkung an; weder Kommunen noch Bezirksregierungen oder andere an der Schnittstelle zwischen Regional- und Kommunalplanung beteiligte Stellen wie etwa die Mittelbehörden auf Kreisebene benötigen besondere Hilfestellung bei dem Ausgleich von Siedlungs- und Freiraumbelangen.

Die neuen Zielvorgaben zur regionalplanerischen Privilegierung von Betriebserweiterungen oder -verlagerungen in Siedlungsbereichen innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Freiraums erscheinen angesichts existierender baurechtlicher Regelungen in § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und der Ausnahmeregelungen zur Bauleitplanung in solchen Fällen durch den Regionalplan Düsseldorf (RPD) zumindest für den Regierungsbezirk Düsseldorf überflüssig zu sein. Damit bleibt es de facto doch nicht bei sieben Ausnahmetatbeständen für eine Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein.

Ob (Massen-)Tierhaltungsanlagen - in aller Regel ja ohne eigene Futtergrundlage - tatsächlich

•...Agrarlandschaften wesenseigen..." sind, im (ländlichen) Außenbereich ohne Bedenken zulässig sein sollen und ob nicht einige derartige Stallanlagen in Gewerbegebieten besser untergebracht sind, wird aus hiesiger Sicht nicht ohne Zweifel betrachtet. Unstrittig ist die Erweiterung und Entwicklung bestehender Tierhaltungsanlagen, die meist wenigstens eine teilweise Deckung des Futterbedarfs auf eigenen oder ortsnahen Flächen realisieren. Angeregt wird, nicht eine restriktive Regelung (neue gewerbliche Tierhaltungen nur in Gewerbe- oder gar Industriegebieten ansiedeln) durch ein ähnlich rigides Postulat (Tierhaltungsanlagen nur im Außenbereich zulassen) zu ersetzen, sondern auf eine Einzelfallbetrachtung abzielen und den planenden Kommunen den angekündigten Spielraum auch in dieser Frage wieder zurück zu geben.

**Beteiligter: Stadt Nettetal**  
**ID: 2301 Schlagwort: k.A.**

<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung Die Streichung dieses Grundsatzes und damit der Verzicht auf ein starres Ziel beim Flächenverbrauch ist ein ganz wesentlicher Beitrag zur Flexibilisierung der raumbedeutsamen Planung und wird sehr begrüßt. Das Prinzip der flächensparenden Entwicklung findet nicht nur (ohne starre Obergrenze als langfristig wirkende Vorgabe) unter 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausgewogen und angemessen Niederschlag im LEP, sondern korreliert auch mit einem der wesentlichen Grundsätze des § 1 BauGB, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Fläche.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Nettetal</b> <b>ID: 2302 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) künftig nur in Ausnahmefällen (planerische Konflikte) im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden sollen (außerhalb der BSAB sind keine Abgrabungen zulässig) und lediglich die Wirkung von bloßen Vorranggebieten (die keinerlei Ausschlusswirkung entfalten) haben sollen, ist als sehr problematisch anzusehen - die Konzentrationswirkung geht verloren und die Konflikte in der Fläche werden zunehmen. Warum auf diese ganz zweifellos bewährte und in besonderer Weise Klarheit verschaffende Festschreibung in der Regel verzichtet werden und nur bei vorhersehbaren Konflikten greifen soll, ist insoweit unverständlich, als reine Vorranggebiete ebendiese Konflikte auslösen können. Sie tragen jedenfalls nicht zur Steuerung der BSAB auf vergleichsweise konfliktarme Bereiche bei, sondern verlagern zum Teil in der Bevölkerung stark umstrittene Raumnutzungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden- und Grundwasserschutz sowie Flora, Fauna und die Artenvielfalt (um nur besonders konfliktträchtige Schutzgüter zu benennen) in die Fläche. In besonderem Maße wäre die Landwirtschaft am gesamten Niederrhein betroffen, wo bereits jetzt ein massiver</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von</p>

Rückgang von Anbauflächen zu beklagen ist. Diese Entwicklung würde sich bei einer prinzipiellen Öffnung von Flächen außerhalb von BSAB-Eignungsgebieten für den Rohstoffabbau durch dessen bloße Wirtschaftskraft in Konkurrenz zu den Erträgen aus der Landwirtschaft nochmals verschärfen.

Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind

	<p>auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Bezüglich der angesprochenen möglichen Nutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft und der Landwirtschaft wird weiterhin auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln in Kspitel 7 verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Nettetal</b>  <b>ID: 2303 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume, 9.2-3 Ziel Fortschreibung und 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete  Diese drei Planungsaspekte gehören wegen ihrer gleichen inhaltlichen Ausrichtung zusammen. Allen gemeinsam ist der Ansatz, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Begleitend soll dazu eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne gelten, und zwar bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 anstatt bislang 10 Jahre unterschreitet. Schließlich sollen grundsätzlich Reservegebiete abgebildet werden für eine langfristige Rohstoffversorgung, dem Sinn nach über den Versorgungszeitrahmen hinaus, was allerdings nicht eindeutig benannt oder erklärt wird und als Grundsatz nicht flächendeckend gilt, sondern nur in Bereichen, wo eine Ausweisung überhaupt möglich ist. Hier ist eine Klärung angezeigt, wie sich diese unklaren Begrifflichkeiten deuten lassen wollen. Der Kreis Viersen hat dankenswerter Weise die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte insbesondere für die (auch in Nettetal</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>



<p>relevante) Rohstoffgruppe Kies/Kiessand in Relation zu den Daten des letzten vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) gesetzt. Für die Planungsregion Düsseldorf wurde demnach festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m<sup>3</sup> Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m<sup>3</sup> der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Die Stadt Nettetal schließt sich deshalb den erheblichen Bedenken des Kreises Viersen zu den Veränderungen der Abgrabungsplanungen und -tätigkeiten an. Die Erhöhung der Versorgungszeiträume erscheint unbegründet lediglich den Spielraum für Abbau Unternehmen zu erhöhen und gleichzeitig die "Planungsspielräume der Kommunen deutlich zu bedrängen. Die bei Vollzug des LEP-Zieles bei der Fortschreibung des Regionalplanes erforderliche Option einer Ausweisung bzw. Darstellung weiterer BSAB im Stadtgebiet und in gegenüber bisherigen Planungszeiträumen unproportionaler Weise wird erhebliche Raumwiderstände auslösen und Konfliktlinien aufreißen mit Wohn- und Erholungsnutzungen einerseits und dem Landschaftsbild (das eine erhebliche touristische Bedeutung in Nettetal hat) so wie der Nettetaler Bevölkerung andererseits. Die Stadt Nettetal lehnt die Erhöhung der Versorgungszeiträume sowie der Fortschreibungsfristen und die Darstellung von Reservegebieten ab.</p>	<p>Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Nettetal</b>  <b>ID: 2304 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Nunmehr lediglich einen Grundsatz statt eines Zieles zu formulieren und von einer festen Mindestvorgabe zur Zielerreichung des Windenergieanteils an der landesweiten Stromversorgung abzusehen, stärkt tatsächlich die kommunale Entscheidungskompetenz. Gleichzeitig stellt aber die grundsätzliche Forderung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>

eines planerischen Vorsorgeabstandes von 1.500 m als Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und allgemeinen und reinen Wohngebieten ein erhebliches Planungshindernis dar. Dies kommt nahe an einen Planungsstopp mindestens für Nettetal heran. Hier wäre wesentlich mehr Flexibilität hinsichtlich der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und z. B. der Anlagenhöhe wünschenswert. Zwar ist diese Vorgabe als Grundsatz formuliert und entzieht sich damit keineswegs einer Abwägung aller Planungsbe lange gegen- und untereinander, aber das postulierte Ziel, die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergieanlagen zu fördern, wird durch das zwangsläufig eintretende Durchsetzen geringerer Abstände im Abwägungsprozess konterkariert. zwangsläufig, weil der vorgesehene Abstand von 1.500 m sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar daherkommt. Er weicht erheblich von den etablierten und begründeten zulässigen Abständen in Genehmigungsverfahren auf Basis der TA Lärm ab.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Etablierungsversuch eines weiteren Mindestabstandsmaßes.

Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## Stadt Neukirchen-Vluyn

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b> <b>ID: 308 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 legt fest, dass das Land in Gebiete zu unterteilen ist, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden muss sich dabei grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Die im letzten Absatz des Ziels festgelegten Ausnahmen für eine Siedlungsentwicklung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche wurden erweitert.</p> <p>Mit einem neuen Ziel 2-4 wird geregelt, dass in den festgelegten Ortsteilen im Freiraum unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung sichergestellt wird.</p> <p><i>Die Änderungen und Ergänzungen erhöhen die kommunalplanerische Flexibilität.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b> <b>ID: 309 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen"</p> <p>Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes wird ein Auftrag festgelegt, den Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit zu gestalten, um damit Strukturbrüche zu vermeiden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p><i>Neukirchen-Vluyn bekennt sich schon seit Jahren zur interkommunalen Zusammenarbeit. Die Einführung eines neuen Grundsatzes 5-4 ist zu begrüßen.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 310 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in NRW dahingehend umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, wird gestrichen.</p> <p><i>Die langfristige Reduktion der Siedlungsentwicklung auf "Netto-Null" war nicht praxisnah und wurde von vielen Kommunen kritisiert.</i></p> <p><i>Die Stadt Neukirchen-Vluyn bekennt sich zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird dennoch positiv gesehen, da eine bedarfsgerechte Stadtplanung nicht allein über Nachverdichtung gesteuert werden kann.</i></p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 311 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung des Ziels 6.6-2 "Anforderungen für neue Standorte"  Mit der geplanten Änderung des Ziels werden die Anforderungen an Standorte für raumbedeutsame, über-wiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete / -bereiche nur noch auf neue Standorte bezogen. Die bisherigen Standortanforderungen bleiben dabei gegenüber dem geltenden LEP unverändert.</p> <p><i>Es besteht die Hoffnung, dass damit eine notwendige Überplanung der bestehenden Campingplätze möglich wird, die durch den geltenden LEP NRW ausgeschlossen war. Gleichwohl fehlt nach wie vor ein Instrument, neue</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der für Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerischen Freiraum zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz</p>

*Freizeitanlagen zu entwickeln, die nicht unmittelbar an Allgemeine Siedlungsbereiche angrenzen. Dies könnte z. B. für Maßnahmen im Bereich der Halde Norddeutschland relevant werden.*

*Die Änderung des Ziels 6.6-2 ist notwendig, um Planungssicherheit für bestehende Freizeitanlagen zu schaffen. Die Landesregierung ist jedoch aufzufordern, die Kriterien für eine Neuentwicklung von Freizeitanlagen zu überdenken. Insbesondere kann die Vorgabe eines unmittelbaren Anschlusses an den Allgemeinen Siedlungsbereich einer adäquaten Weiterentwicklung örtlicher Bergehaldenflächen entgegenstehen.*

widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung.

Es bestehen aber Spielräume im Freiraum bzw. sie werden durch die LEP-Änderung eröffnet: Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 für alle im Freiraum vorhandenen Standorte (angemessene Weiterentwicklung und in diesem Sinne auch die Möglichkeit einer steuernden Überplanung bspw. von Campingplätzen) sowie die Entwicklung neuer Standorte für andere Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (außer Ferien- und Wochenendhausgebiete) mit der Ausnahme in Absatz 4 von Ziel 6.6-2 (Nutzung von Freiraumstandorten auf Brachflächen oder in geeigneten Ortsteilen) und sich im Rahmen von Ziel 2-4 (Entwicklung im Freiraum gelegener Ortsteile) bietende Perspektiven für sämtliche Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich.

In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Eine

	weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.
<b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b> <b>ID: 312 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Änderung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"  Aufgrund der im Ziel beschriebenen Nutz- und Schutzfunktionen ist Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Diese Waldbereiche dürfen ausnahmsweise nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die davon unabhängige Ausnahmeregelung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald immer möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird mit der geplanten Änderung des LEP zurückgenommen.</p> <p><i>Im landesweiten Vergleich gilt die Stadt Neukirchen-Vluyn als waldarm. Insoweit besteht das grundsätzliche Erfordernis einer örtlichen Waldvermehrung. Die im gelten LEP NRW implementierte prinzipielle Option, Windkraftanlagen auch in Waldgebieten zu entwickeln, wurde aus ortsplannerischer Sicht daher kritisch gesehen. Die Änderung des LEP ermöglicht nun allerdings auch eine gewisse Flexibilisierung, die im Einzelfall hilfreich sein kann.</i></p> <p><i>Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist eine waldarme Kommune und bekennt sich ausdrücklich zum Schutz forstwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus ist die Vermehrung von Waldflächen ausdrückliches Ziel der Stadtentwicklung. Vor diesem Hintergrund wird die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.3-1 zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b> <b>ID: 313 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Änderung des Ziels 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" und redaktionelle Anpassung des Ziels 8.1-7 "Schutz vor Fluglärm"</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufgehoben. Mit der geplanten Festlegung werden nun die sechs Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn /Lippstadt und Weeze/Niederrhein im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen als landesbedeutsame Flughäfen kategorisiert. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</p> <p>Ziel 8.1-7, das dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dient, wird an die Änderung des Ziels 8.1-6 redaktionell angepasst. <i>Die Änderung des Ziels 8.1-6 sowie die redaktionelle Anpassung des Ziels 8.1-7 wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist räumlich nicht unmittelbar betroffen. Grundsätzlich profitiert die Stadt jedoch von ortsnaher Fluginfrastruktur.</i></p>	<p>Der Hinweis, dass die Stadt Neukirchen-Vlyn nicht unmittelbar räumlich betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 314    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau"</p> <p>Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</p> <p><i>Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung. Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist insoweit nur mittelbar betroffen. Ein mit einem Raumordnungsverfahren verbundener Abwägungsprozess ist nicht ausgehebelt.</i></p> <p><i>Die Änderung des Ziels 8.2-7 wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>

**Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn**  
**ID: 315 Schlagwort: k.A.**

Änderung des Ziels 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe Nichtenergetische Rohstoffe"  
Mit der geplanten Änderung sind in den Regionalplänen für die Rohstoffsicherung Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe künftig als Vorranggebiete und nur noch bei besonderen Konfliktlagen als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

*Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung und betrifft die Kommunen insoweit indirekt. Der Wegfall der Konzentrationswirkung könnte allerdings zur Folge haben, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte erhöhen kann. Indirekt erhöht sich damit der Flächendruck. Entsprechende Vorhaben sind dabei stets mit störenden Randeffekten verbunden (z. B. Eingriffe in Natur- und Landschaft, Lärmemissionen und Grundwasserabsenkungen).*

*Die Stadt Neukirchen-Vluyn spricht sich gegen eine Änderung des Ziels 9.2-1 aus. Die Konzentrationswirkung und die Nachrangigkeit von Neuaufschlüssen sollte beibehalten werden.*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch



	<p>vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 316 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung der Ziele 9.2-2 "Versorgungszeiträume" und 9.2-3 "Fortschreibung"</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-2 sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.</p> <p>Gemäß Ziel 9.2-3 hat die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der in Ziel 9.2-2 festgelegte Versorgungszeitraum wieder herzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht</p>

<p><i>Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung und betrifft die Kommunen nur insoweit indirekt. Mit der geplanten Änderung der Festlegungen soll der Versorgungszeitraum, auf den sich die Festlegung konkreter Abgrabungsbereiche (BSAB) für Lockergesteine in den Regionalplänen bezieht, auf 25 Jahre angehoben werden. Dieses wird mit einer flächenmäßigen Zunahme von festgelegten Abgrabungsbereichen verbunden sein. In Verbindung mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 ist jedoch vorstellbar, dass die Anzahl zeitgleich betriebener Abgrabungen steigt und sich die Betriebszeiten der einzelnen Abgrabungen verlängern. In der Tendenz könnten eine stärkere Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum und die Verlängerung von Betriebszeiten einzelner Abgrabungen die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Nebeneffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen.</i></p> <p><i>Die Stadt Neukirchen-Vluyn spricht sich gegen eine Änderung der Ziele 9.2-2 und 9.2-3 aus. Die aktuelle Regelung wird als ausreichend angesehen.</i></p>	<p>zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 317 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Einfügung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 "Reservegebiete"  Mit der geplanten Änderung sollen Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p><i>Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung und betrifft die Kommunen nur insoweit indirekt. In der Vergangenheit haben sich die Kommunen jedoch stets gegen die Darstellung von Reservegebieten ausgesprochen, da dies im Regelfall eine Vorentscheidung zugunsten einer späteren Abgrabung bedeutet und damit die kommunale Planungshoheit deutlich eingeschränkt wird.</i></p> <p><i>Die Stadt Neukirchen-Vluyn spricht sich gegen die Einführung eines neuen</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.</p>

<p><i>Grundsatzes 9.2-4 aus. Der Vorstoß wird als empfindlicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit betrachtet.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 318 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Umwandlung des Ziels 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" in einen Grundsatz  Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.</p> <p><i>Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz der Raumordnung dient der Deregulierung. Grundsätze unterliegen (anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind) der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können. Die Festlegung steht jetzt im Einklang mit Grundsatz 6.1-7, auf den in der Erläuterung zu 10.1-4 Bezug genommen wird.</i></p> <p><i>Aus städtischer Sicht ist auf das Klimaschutzkonzept zu verweisen, das einschlägige Zielvorgaben enthält. Insoweit wird eine entsprechende Abwägungsoption im Sinne der Einführung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 begrüßt.</i></p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 319 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Umwandlung des Ziels 10.2-1 "Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien" in einen Grundsatz  Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p><i>Gemäß den vorliegenden Informationen soll für die Halde Norddeutschland durch den RVR ein neues Nutzungskonzept entwickelt werden, das einerseits auf sportliche Aktivitäten und andererseits auf die touristische Bedeutung der Halde</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p><i>abhebt. Insofern wäre die aktuell als Zielvorgabe definierte Abwägungspräponderanz zugunsten der Energieerzeugung hinderlich.</i></p> <p><i>Die Umwandlung des Ziels 10.2-1 als Grundsatz eröffnet Abwägungsspielräume und wird befürwortet.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 320 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"</p> <p>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Verpflichtung, entsprechende Vorranggebiete festzulegen, besteht auf Grund der geplanten Änderung der Festlegung nicht mehr. Dementsprechend werden auch keine Vorgaben mehr für den Umfang der Flächen-festlegung in den einzelnen Regionen getroffen.</p> <p><i>Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung und betrifft die Kommunen nur insoweit indirekt. Nach vorliegenden Informationen wäre die Stadt Neukirchen-Vluyn auch räumlich nicht betroffen. Gleichwohl ist eine statische Festlegung von Zielgrößen nicht praxisnah und wurde sowohl von Seiten einiger Bezirksregierungen als auch von kommunaler Seite kritisiert.</i></p> <p><i>Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird zustimmend zur Kenntnis genommen</i></p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 321 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 "Abstand von Windenergieanlagen"</p> <p>Mit der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes soll bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Hinweisen ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs.</p>

<p>Wohnbauflächen ein Vorsorge-abstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und reine Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p> <p><i>Im aktuellen Windkrafteerlass erfolgt die Abstandfindung nach den Regelungen der TA-Lärm. Die Kommunen waren dabei auf technische Grundannahmen zur Anlagen-leistung und –höhe angewiesen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans oft noch gar nicht vorlagen. Insofern erfolgt nunmehr eine gewisse rechtliche Klarstellung, die von vielen Städten und Gemeinden gefordert wurde.</i></p> <p><i>Die Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 wird im Sinne einer rechtlichen Klarstellung zur Kenntnis genommen.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn</b>  <b>ID: 322 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderung des Ziels 10.2-5 "Solarenergienutzung"  Umformulierung des Ziels, wonach die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen,</li> <li>• baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</li> <li>• Aufschüttungen oder</li> <li>• Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung</li> </ul> <p>handelt.</p> <p><i>Aus städtischer Sicht stellt die Entwicklung der Solarenergie ein wesentliches Standbein zur Realisierung der kommunalen Klimaschutzziele dar. Je mehr</i></p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p><i>Optionen eröffnet werden, desto besser. Die Änderung des Ziels 10.2-5 wird begrüßt.</i></p>	
---	--

## Stadt Nideggen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Nideggen</b> <b>ID: 1925 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die auf Seite 4, Abs. 2 enthaltene 5. Strichaufzählung ("es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen") sollte gestrichen werden.</p> <p>Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor.</p> <p>Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt.</p> <p>Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird daher nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>

<p>Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).</p> <p>Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Nideggen</b>  <b>ID: 1926 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>5 – 4 Strukturwandel in Kohleregionen</p> <p>Auf Seite 14/15 ist ein Zusatz dahingehend aufzunehmen, dass gleiche Maßstäbe für Kohle- und Windkraft angesetzt werden.</p> <p>Die Landesregierung will den jetzt anstehenden Strukturwandel in den Regionen ohne Strukturbrüche gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln.</p> <p>Ein Zukunftsimpuls für die Gesellschaft ist den Mindestabstand von Braunkohletagebauen und Kraftwerken zu Siedlungsflächen zu vergrößern aufgrund der insgesamt schädlicheren und damit gesundheitsgefährdender Emissionen wie Feinstaub, Lärm, Licht, Radon etc.. Dies entspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Absicht der Landesregierung für</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu der Anregung, gleiche Maßstäbe für Kohle und Windkraft anzusetzen, wird darauf verwiesen, dass mit der LEP-Änderung die Mindestabstände zu Windenergieanlagen im Grundsatz 10.2-3 neu vorgegeben werden.</p> <p>Die angesprochene Abstandsregelung für Holzweiler, neben dem Tagebau Garzweiler II, ist der besonderen Betroffenheit dieser Ortslage, die jahrzehntlang von der Umsiedlung betroffen war, begründet.</p>



<p>Zukunftstechnologien diese zu vergrößern. Bereits heute gelten unterschiedliche Abstandsregelungen zwischen den Braunkohle-Tagebaurändern (Abschlusskanten) und den zu besiedelten Flächen mit halber Tagebautiefe. Für Holzweiler wurde der Abstand durch die Leitentscheidung Garzweiler auf 400 Meter festgelegt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Nideggen</b>  <b>ID: 1927 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur (Seite 29, Abs. 1, Zeilen 9 u. 10)  Am Ziel in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW auszuweisen muss festgehalten werden.  Ein Nationalpark stellt eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Ein Nationalpark fördert den Tourismus in der Region enorm, insbesondere in strukturell schwachen Landesteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.  Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne, aber auch die der touristischen Erschließung des Truppenübungsplatzes derzeit nicht.  Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Nideggen</b>  <b>ID: 1928 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52, Abs. 2, Zeile 1)  Der Grundsatz sollte als "Ziel" umgewandelt werden.  "Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.    Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die</p>

<p>Bestandteil der Energiewende zu fördern." Diese Zielsetzung kann nicht erreicht werden, wenn sie nur als Grundsatz umgesetzt wird.</p>	<p>Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanzuell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Nideggen</b>  <b>ID: 1929    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 60, Abs. 2, Zeile 5)  Die im Entwurf fehlende Abstandsfläche ist durch 1.500 Meter zu ergänzen.</p>	

"Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalierter Vorsorgeanstand von 1.500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

## Stadt Niederkassel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Niederkassel</b> <b>ID: 1180 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Niederkassel begrüßt ausdrücklich die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans, wodurch die Kommunen nun doch mehr Freiheiten und Rechte im Zusammenhang mit zukünftig erforderlichen Flächenausweisung erhalten, um so bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausweisen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Niederkassel</b> <b>ID: 1181 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsraum und Freiraum, Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile.</p> <p>Angesichts der Herausforderungen begrüßt die Stadt Niederkassel die von der Landesregierung beabsichtigte Zielvorgabe, den ländlichen Regionen mehr Entwicklungschancen zu ermöglichen. Die vorgesehenen Änderungen ermöglicht den Kommunen mehr Flexibilität und Ermessenspielraum bei der Umsetzung notwendiger Siedlungserweiterungen. Hierdurch können die Kommunen dringend benötigte Flächen nicht nur für Wohnen, sondern auch für die Wirtschaft bereit halten. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Die Änderungen dieser Ziele würden dazu führen, dass der LEP einer weiteren Siedlungserweiterung der Stadtteile Uckendorf, Stockern und Weilerhof nicht entgegenstehen würde. Dies wird nachhaltig begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Niederkassel</b> <b>ID: 1182 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Die Änderung des LEP sieht vor, den Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf 5 ha und</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>langfristig auf "netto 0" zu reduzieren sein soll, zu streichen. Für die zwingend notwendige kommunale Baulandentwicklung ist damit ein wesentliches Hindernis entfallen. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, den zukünftigen Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Wohnen und Verkehrswege gerade in den Zuzugsbereichen und Ballungsgebieten besser gerecht zu werden. Gleichwohl sieht sich die Stadt Niederkassel im Rahmen von Baulandentwicklung grundsätzlich dem sparsamen Umgang mit Flächenressourcen verpflichtet. So wird die Stadt Niederkassel auch zukünftig in ihren städtebaulichen Entwicklungen unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden suchen und sich für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Niederkassel</b>  <b>ID: 1183 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Rohstoffversorgung, räumliche Festlegung für oberflächennaher nicht-energetische Rohstoffe, Versorgungszeiträume, Reservegebiete  Die Änderungen des Ziels 9.2-1 in Form erleichteter Möglichkeiten der Regionalplanungsbehörde zur Ausweisung von Bereichen zur Sicherung und dem Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen betreffen auch Bereiche auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel. Diese sind mit besonderen planerischen Konfliktlagen verbunden.  Die Stadt Niederkassel würde es nachhaltig begrüßen, die BSAB-Flächen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Konzentrationszonen festzulegen. Nur durch die Festlegung von Konzentrationszonen kann das Abgabengeschehen zukünftig auf der Ebene der Regionalplanung gesteuert werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von</p>

Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

## Stadt Nieheim

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Nieheim</b> <b>ID: 1468 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Nieheim begrüßt grundsätzlich die Bemühungen, im LEP den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen. Insbesondere die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4, mit Ausnahme der Regelungen zur möglichen Bauleitplanung für bestimmte Tierhaltungsanlagen, werden befürwortet. In einzelnen Punkten sollten die Änderungen aus Sicht der Stadt Nieheim jedoch modifiziert oder ergänzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Nieheim</b> <b>ID: 1469 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung  Die Stadt Nieheim fordert, im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.  Begründung:  Die Forderung der Stadt Nieheim zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Stadt Nieheim bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Nieheim</b>  <b>ID: 1470    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. <a href="#">22.9.2015, 10 D 82/13.NE</a>; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.</p> <p>Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der Stadt Nieheim im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Nieheim</b>  <b>ID: 1471    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen.</p> <p>Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>



Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede.

Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiterhin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben.

Dabei sind die Ausführungen zum 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregulierung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der

	<p>Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	---

## Stadt Oelde

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Oelde</b> <b>ID: 2754 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Änderung des Zieles 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Die Erweiterung des Ausnahmekataloges - welcher Vorhaben auflistet, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden könnten - wird begrüßt. Folgende Änderung wird jedoch angeregt:</p> <p>Entwurfstext des LEP (Stand 17. April 2017):          Ausnahmsweise können im regionalpal nerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn:          [. ..] es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt [...].</p> <p>Anregung der Stadt Oelde:          Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn:          [...] es sich um angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe, eine Nachnutzung vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt [. ..].</p> <p>Änderung des Zieles 6.1-1 geltender LEP - Flächensparende und bedarlsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>Das Ziel ist zu ändern. Das Ziel legt fest, dass bisher im Regionalplan oder Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Bei der Rücknahme werden den Kommunen keine Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.          Der Wegfall dieser Rücknahmepf/icht war eine der Hauptforderungen der kommunalen</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Die Anregung zu einer weiteren Ausnahme bzw. einem weiteren Spiegelstrich bezüglich der Nachnutzung von Betriebsstandorten im Außenbereich wird zur Kenntnis genommen und das Ziel im 2. Spiegelstrich in diesem Sinne konkretisiert. Bei der Möglichkeit angemessener Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon "angemessene Erweiterungen" vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet, ist es auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung zuzulassen. In den Erläuterungen erfolgt dazu ebenfalls eine entsprechende Klarstellung.</p>

<p>Spitzenverbände im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus."</p>	<p>Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Oelde</b>  <b>ID: 2755 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die mit der Änderung des LEPs verbundenen neu formulierten Ziele und Grundsätze werden von der Stadt Oelde überwiegend begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Stadt Oer-Erkenschwick

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Oer-Erkenschwick</b> <b>ID: 1561 Schlagwort: k.A.</b>	
Bezug nehmend auf das o.g. Änderungsverfahren übersende ich Ihnen auf diesem Wege in digitaler Form (Word-Format sowie pdf) die Stellungnahme der Stadt Oer-Erkenschwick. Mit Beschluss des Rates vom 12.07.2018 wurde der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Olpe

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Olpe</b> <b>ID: 380 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2.3 Im Änderungsentwurf heißt es auf Seite 4: <i>„In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>• diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,</i></li></ul> <p><i>es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt ..."</i></p> <p>Die ländlichen Ortschaften im Stadtgebiet Olpe haben weniger als 2.000 Einwohner und sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) aus dem November 2008 meist als Freiraum dargestellt. Mit der Änderung wird beabsichtigt, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung in kleineren Ortschaften zu geben. Es wird ermöglicht, dass bedarfsgerechte neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können. Diese Absicht wird seitens der Kreisstadt Olpe ausdrücklich begrüßt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Olpe</b> <b>ID: 381 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Ziel 2.4  Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Im Änderungsentwurf heißt es auf Seite 5:  <i>"In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfs gerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.  Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Al/gemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird."</i>  Die Stellungnahme zu Ziel 2-3 gilt entsprechend. Die Änderung wird durch die Kreisstadt Olpe ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Olpe</b>  <b>ID: 382 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1  Im Änderungsentwurf heißt es auf der Seite 32:  <i>"Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.  Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.  Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es</p>

<p>Der 3. Absatz in der gültigen Fassung des LEP soll gestrichen werden. Hintergrund ist wohl die Absicht, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Wald aufzuheben.</p> <p>Es bleibt aber der 2. Absatz stehen, wonach ausnahmsweise Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser aber nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist.</p> <p>Sollte also eine Standortsuche ergeben, dass landwirtschaftliche Flächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet aufgrund verschiedener Restriktionen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage, ob nach dieser Ausnahmenvorschrift Windenergieanlagen in Waldbereichen wiederum zulässig sind.</p> <p>Der Änderungsentwurf führt an dieser Stelle zu einer weiteren Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan. Es ist eine Klarstellung notwendig, ob Windenergieanlagen in Waldbereichen zulässig sein sollen oder nicht.</p>	<p>sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Olpe</b>  <b>ID: 383 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3  Im Änderungsentwurf heißt es auf Seite 52:  <i>„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Altgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“</i></p> <p>Diese Regelung klingt zunächst eindeutig. Die "Soll-Vorschrift" des 1. Satzes wird allerdings im 2. Satz zu einer "Muss-Vorschrift". Dieser Widerspruch ist noch aufzuklären. Grundsätze unterliegen jedoch anders als verbindliche Ziele der Landesplanung der Abwägung der Planungsträger. Auf Seite 59 werden folgende Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 gegeben:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>



*"Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen (red. hervorgehoben), ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten. Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug.*

*Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen (red. hervorgehoben). Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand ... ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen..."*

Die Erläuterungen relativieren die Formulierung des Grundsatzes. Es scheint nach den Erläuterungen so zu sein, dass der Abstand von 1.500 Metern nur angewendet werden kann, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, vermutlich also ausreichend Flächen für die Windenergie außerhalb des Abstandes zur Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Deshalb folgt wohl auch der Satz, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der

Windenergienutzung substantiell Raum schaffen muss.  
Zusammengefasst entsteht durch die Formulierung des Änderungsentwurfs auch hier eine weitere Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan. Es ist eine Klarstellung in Bezug auf die Anwendung des Abstandes von 1.500 Metern notwendig.

## Stadt Olsberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Olsberg</b> <b>ID: 458 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Die Streichung dieses Absatzes wird begrüßt. Nunmehr ist die Siedlungsentwicklung nicht mehr ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe auszurichten.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Begriff angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe deutlicher zu definieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Olsberg</b> <b>ID: 459 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.4 In Verbindung mit Ziel 2-3 ist die Änderung des LEP positiv zu sehen, da bis auf die Kernstadt alle Ortsteile der Stadt Olsberg weniger als 2000 Einwohner aufweisen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Olsberg</b> <b>ID: 460 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Die Streichung ist zunächst grundsätzlich positiv zu sehen. Damit entfällt (scheinbar) ein wesentliches Hindernis für die kommunale Siedlungsentwicklung da der Grundsatz in dem derzeit gültigen LEP keine wirkliche Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme darstellt.</p> <p>Für die Kommunen ist jedoch wichtiger, wie die Regionalplanungsbehörde das Ziel 6.1-1 auslegt. Das mittlerweile etablierte Siedlungsflächen-Monitoring der Bezirksregierung nimmt von Jahr zu Jahr an Detailgenauigkeit zu und führt zunehmend zu Restriktionen bei den aus Sicht der Kommune notwendigen neuen Flächenausweisungen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p> <p>Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Aus Sicht des Plangebers ist es mit dem Erlass zum bestehenden LEP vom</p>

	<p>17.04.2018 und den vorgelegten LEP-Änderungen jedoch gelungen, eine flexiblere, ökologisch und ökonomisch vertretbare Freirauminanspruchnahme zu ermöglichen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Olsberg</b>  <b>ID: 461 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zu 6.6-2  Die Stadt Olsberg hält eine Ergänzung des Absatz 2 in folgender Form für notwendig: "Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine unmittelbare Anbindung an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Ziel in Absatz 2 um eine Ausnahme für Ferien- und Wochenendhausgebieten vorzusehen, wird nicht gefolgt.  Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für Ferien- und Wochenendhausgebiete auch an im Freiraum liegenden, vorhandenen Freizeitanlagen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Auch die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht weiterhin eine landesplanerische Steuerung erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen und die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden.</p>

Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Mit Blick auf dem Wandel im Tourismusmarkt werden im Übrigen für alle im Freiraum bereits vorhandenen Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung im Rahmen von Ziel 2-3 geschaffen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Auch ist die Entwicklung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an bestehenden Freizeitstandorten mit Ziel 6.6-2 möglich, wenn diese unmittelbar an regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte anschließen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines im Regionalplan bestehenden Standortes ist die regionalplanerische Zweckbindung entscheidend. Ferner kann mit dem neuen Ziel 2-4 für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklung erfolgen. Dabei kann ein Ortsteil auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Eine Anbindung neuer Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an solch entwickelte Ortsteile ist dann mit Ziel 6.6-2 möglich. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete in bzw. unmittelbar anschließend an Ortsteile, in denen keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können und die weiterhin dem Freiraum zugeordnet bleiben, wären aber weder mit

	<p>der Regelungssystematik des LEP vereinbar noch planerisch mit Blick auf die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastrukturen sinnvoll. Damit werden in Summe mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Ferien- und Wochenendhausgebiete angemessene Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, die auch die Interessen ländlicher Regionen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Olsberg</b>  <b>ID: 462 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2  Die Streichung der regionalplanerischen Vorgaben wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Baugesetzbuch liegt die Planungshoheit und die Feststellung der Planungsnotwendigkeit bei den Kommunen. Die bisherigen Entwürfe der Regionalplanung haben gezeigt, dass aufgrund der unterschiedlichen Maßstabebenen die Suchräume der Regionalplanung nicht deckungsgleich sind mit den möglichen Konzentrationszonen der Potentialflächenanalyse auf Gemeindeebene. Die divergierenden Planungen hätten zu Anpassungsproblemen geführt. Insofern wird die Erwartungshaltung gehegt, dass auch die nun geöffnete Kannvorschrift seitens der Bezirksregierung Arnsberg nicht genutzt wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Olsberg</b>  <b>ID: 463 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3  siehe hierzu Stellungnahme zu Ziel 10.2-2</p> <p>Die Aufstellung dieses Grundsatzes kann für die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen sinnig sein. Allerdings hält die Stadt Olsberg wie oben bereits bei Ziel 10.2-2 beschrieben die Festlegung von Vorranggebieten in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a.</p>

Regionalplänen für kontraproduktiv. Die Privilegierung im Baugesetzbuch führt wie bereits oben ausgeführt zur Notwendigkeit, bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben. Dieses ist nach der derzeitigen obergerichtlichen Rechtsprechung mit einem pauschalen Abstand von 1500 Metern nicht möglich. Insofern wird durch die Aufstellung dieses Grundsatzes eine unnötige Diskussion im politischen und öffentlichen Raum hervorgerufen. Letztlich müssen die Kommunen erklären, warum der landesplanerische Grundsatz auf der Gemeindeebene nicht einzuhalten ist.

die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

	<p>Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Olsberg</b>  <b>ID: 464 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5  Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege könnte der Umgang mit Freiflächen-Solaranlagen weniger restriktiv gestaltet und stärker der jeweiligen Einzelfallbeurteilung überlassen werden. Im Gegensatz zu den unter G 6.1-2 angesprochenen Siedlungsflächen vereiteln solche Anlagen nicht dauerhaft andere Nutzungsoptionen für den Boden; während ihres Betriebs bleibt sogar eine - i. d. R. ökologisch günstige, extensive - landwirtschaftliche Nutzung (z. B. durch Schafbeweidung) möglich. Gerade bei einer Reduzierung der Windenergie Windenergie-Ausbauziele könnten solche Anlagen bei der Umsetzung der sog. "Energiewende" helfen. Die damit einhergehenden Landschaftsbild-Beeinträchtigungen haben eine weitaus geringere Raumwirkung als bei WEA; die Anlagen sind i. d. R. auch artenschutzrechtlich weniger anspruchsvoll. Dass für die Photovoltaik vorrangig Gebäude- und andere vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist unstrittig.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>



## Stadt Osnabrück

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Osnabrück</b> <b>ID: 1936 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In der bisherigen Zielsetzung des LEP zur Flughafenentwicklung zwischen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen unterschieden. Neben den Standorten Düsseldorf und Köln gehörte der Flughafen Münster/Osnabrück bisher zu den landesbedeutsamen Flughäfen.</p> <p>Unter Hinweis auf Aussagen des Koalitionsvertrages soll diese Unterscheidung nun aufgegeben werden, um allen Standorten die gleiche Entwicklungsmöglichkeit zu geben.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Osnabrück darf diese Gleichstellung aller Flughäfen in NRW nicht dazu führen, dass bedeutsame, internationale Flughäfen wie der FMO zugunsten anderer, weniger bedeutsamer Flughäfen in seiner weiteren Entwicklung nicht ausreichend und sachgerecht berücksichtigt und gefördert wird.</p> <p>Für die Stadt Osnabrück ist der internationale Flughafen Münster/ Osnabrück ein bedeutender Standort- und Wirtschaftsfaktor.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang auf den deutsch-niederländischen Zweckverband EUREGIO hin, der z.Z. im Rahmen des INTERREG-Projektes „Erreichbarkeit aus der Luft“ die Erreichbarkeit des EUREGIO-Gebietes untersucht.</p> <p>Ziel ist die Identifizierung (grenzüberschreitender) Potenziale und die daraus resultierende Entwicklung konkreter Handlungsstränge für die Verbesserung der Erreichbarkeit aus der Luft. Dazu werden die auf den Luftverkehr bezogenen Mobilitätsbedürfnisse in der EUREGIO sowie die interne (bodengebundene) und</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Änderung des Zieles 8.1-6 verändert nicht die Einstufung des Flughafens Münster-Osnabrück als landesbedeutsam.</p>

externe (luftgebundene) Erreichbarkeit der relevanten Flughäfen weitgehend untersucht	
---	--

## Stadt Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b> <b>ID: 995 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>6.1-2 Grundsatz Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung"</i>            Es ist zu begrüßen, dass der 5 ha-Grundsatz gestrichen wird und die in der vergangenen Stellungnahme geäußerten Bedenken der Stadt Paderborn somit berücksichtigt wurden. Durch die Aufhebung des Grundsatzes wird der wachsenden Stadt Paderborn der notwendige Entwicklungsspielraum für die Neuausweisung von Flächen geboten.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b> <b>ID: 996 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>            Durch die Streichung in den Erläuterungen werden bei der Nachnutzung von bereits versiegelten Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an Anforderungen der Wirtschaft ermöglicht. Die Änderungen des Ziels sind daher zu begrüßen. Dennoch wird auf die Forderung der letzten Stellungnahme verwiesen, auch unversiegelte Flächen in Betracht zu ziehen.            Wenn nur vorhandene versiegelte Flächen und bestehende Infrastruktur in Anspruch genommen werden dürfen, wird die Nachnutzung in den meisten Fällen unnötig kompliziert werden. Es wird vorgeschlagen, das bestehende Verhältnis von versiegelter und unversiegelter Fläche zum Maßstab zu nehmen und auf die Vorgabe, dass nur die bisher versiegelten Flächen verwendet werden dürfen, zu verzichten. Bestehende Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die in den Regionalplänen ausgewiesen sind, müssen ungeachtet der hier getroffenen Regelungen auch weiterhin Bestand haben. Sie sind zentraler Bestandteil einer langfristigen Gewerbeflächenplanung der Stadt Paderborn.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.            Ihre Übernahme würde zu einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" führen und wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander).            Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in den</p>

	<p>Erläuterungen klargestellt wird, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 997 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>7.2-2 Ziel Gebiete zum Schutz der Natur</i>  Durch die Änderung des Ziels wird die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark in Zukunft nicht mehr zwingend vorgesehen. Eine perspektivische Unterschutzstellung ist zwar dennoch möglich, allerdings wird diese nicht weiter politisch verfolgt.  Die Stadt Paderborn verweist auf die vergangene Stellungnahme, in welcher der bereits bestehende naturschutzfachlich sehr hohe Schutz der Flächen als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) und als Vogelschutzgebiet anerkannt wurde.  Eine perspektivische Unterschutzstellung müsste – nach Abzug der Briten – von dem die Stadt Paderborn und hier insbesondere der Ortsteil Sennelager in gravierender Weise betroffen ist –nach entsprechender politischer Willensbildung späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben und kann nur unter Einbindung der betroffenen Kommunen – hier der Stadt Paderborn – und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange erfolgreich sein.  Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist für die Stadt Paderborn besonders wichtig offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme der Konversionsflächen im Randgebiet der Senne im Rahmen der konkreten Ausgestaltung möglich bleibt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 998 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 regelt die Nutzung des Waldes. Im bestehenden Ziel soll mit der Begründung, dass "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll, der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen werden. Ausschlaggebend für die Windenergienutzung im Wald ist die im Baugesetzbuch verankerte Privilegierung, die auch die Nutzung des Waldes ermöglicht. Es könnte mit der gewählten Formulierung der Eindruck erweckt werden, dass Waldflächen zukünftig als harte Tabuzonen einzuordnen wären. Eine solche Interpretation ist jedoch nach der aktuellsten Rechtsprechung unzulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 999 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</i>  Die Aufhebung der Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen ist zu begrüßen. Der Forderung der letzten Stellungnahme der Stadt</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Paderborn wurde nachgekommen und somit allen Standorten die gleiche Entwicklungsmöglichkeit geboten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 1000 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung</i>  Die Änderung des Ziels in einen Grundsatz ist zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 1001 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</i>  Die Änderung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz sowie die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird von der Stadt Paderborn begrüßt. In dem Zusammenhang wird jedoch erneut gefordert auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergie zu verzichten, da sie eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit darstellen und einen unnötig hohen Abstimmungsaufwand zwischen regionaler und kommunaler Planung schaffen. Zudem werden praktische Umsetzungsprobleme und eine rechtliche Unsicherheit durch die konkurrierenden verschiedenen Planungsebenen der Regional- und der Kommunalplanung verstärkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung, auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergie ganz zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen zur Windenergie ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und die Verpflichtung der Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufgehoben werden. Damit wird es künftig überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden.</p> <p>Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet und</p>

	<p>damit verlässliche regionale Konzepte zur Steuerung der Windenergie aufgestellt. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Aufhebung der Möglichkeit zur Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene ist daher nicht vorgesehen. Das Verhältnis der Planungsebenen zueinander ist zudem rechtlich eindeutig geregelt, diesbezügliche Unsicherheiten sind somit nicht zu befürchten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 1002 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen von Windenergieanlagen</i>  Aus Sicht der Stadt Paderborn ist - wie schon zu den Grundsätzen 10.2-2 und 10.2-3 festgestellt - grundsätzlich auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergie zu verzichten. Aufgrund der im Baugesetzbuch geregelten ‚Privilegierung‘ der Windenergienutzung im Außenbereich sowie der entsprechenden obergerichtlichen Rechtsprechung erhöht der neu formulierte Grundsatz das Risiko bei einer rechtlichen Überprüfung signifikant. Grundsätzlich ist es aus verschiedenen juristischen Gründen sehr zweifelhaft, wenn eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP verankert werden kann. Zudem ist aufgrund der gewählten Formulierung eine rechtssichere Handhabung mit der hier vorliegenden Formulierung nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus wird der Eindruck erweckt, dass die genannten Abstände zwingende Vorgaben für die Bauleitplanung wären. Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben sowie der einschlägigen Rechtsprechung klaffen dann die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit und lokaler Entscheidungsträger sowie die planerische Bearbeitung der Thematik weit auseinander.</p> <p>Verbindliche Abstandsregelungen lassen sich aus fachlicher Sicht nur über eine</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>

<p>Änderung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB oder durch Verlängerung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB rechtssicher umsetzen.</p>	<p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht</p>
---	--



	<p>vorliegen würde.          Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 1003 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen</i>          Das grundlegende Raumbild eines Metropolraums NRW bleibt unverändert. Das ist aus Sicht der Stadt Paderborn bedauerlich.          Gerade in Hinblick auf die Verteilung von Metropolfunktionen im Landesgebiet spielen neben Rheinland und Ruhrgebiet insbesondere die übrigen nordrhein-westfälischen Großstädte und ihr Umland eine entscheidende Rolle. Neben ihrem Beitrag zur wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leistungsfähigkeit des Landes ermöglichen sie in ihren jeweiligen Einzugsbereichen allen Bürgern des Landes den Zugang zu oberzentralen und metropolitanen Standortofferten. Damit stellen sie einen zentralen Faktor für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen dar und steigern die Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit peripherer ländlicher Räume. Daher sollten auch diese Standorte in der Formulierung des Grundsatzes thematisiert werden – zum Beispiel durch die Verwendung der Begriffe "Regiopole" und "Regiopolregion" für kleinere Großstädte und Großstadtregionen außerhalb des engeren Verflechtungsbereichs der Metropolregionen.          Der Begriff ist wissenschaftlich und politisch längst etabliert. Die Landesplanung in Mecklenburg-Vorpommern verwendet ihn im dortigen Landesentwicklungsplan und Bayern hat in einer Teilfortschreibung ihres Landesentwicklungsprogramms eine den "Regiopolen" entsprechende Raumkategorie "Regionalzentren" ergänzt und weist nun Ingolstadt, Regensburg und Würzburg als solche aus. In den aktuellen "Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung" der "Ministerkonferenz für Raumordnung" findet er ebenfalls Erwähnung (in Kapitel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über diesen Grundsatz wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan auf grund vielfältiger Stellungnahmen und Positionen abschließend entschieden.</p>

<p>1.2).  Bei der Jahreskonferenz zur "Nationalen Stadtentwicklungspolitik" (2015) wurde dem Thema eine ganztägige Rahmenveranstaltung gewidmet. Mit der Verwendung des Begriffs würde die Landesplanung also auch an den aktuellen Stand der Planungsforschung anknüpfen. Vor allem aber würde sie damit die Sonderrolle von Städten wie Paderborn, aber auch zum Beispiel Bielefeld, Münster oder Siegen und Aachen präziser herausstellen und sie als funktional unentbehrlichen Teil der Raumstruktur in den ländlichen Landesteilen anerkennen.  Es wird daher erneut gefordert, bei der Darstellung des Landes als europäischer Metropolraum im Grundsatz 5-2 neben den Metropolregionen Rheinland und Ruhr auch die Regiopolen explizit zu thematisieren.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 1004 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Wiederholt nimmt die Stadt Paderborn Stellung zu dem Ziel 6.1-1, dessen Festlegungen an die Bedarfe der Stadtentwicklung angepasst werden sollten. Mit der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wurde bereits ein wichtiger Schritt für die Erhöhung des notwendigen Entwicklungsspielraumes von Städten und Gemeinden gemacht.  Für eine bedarfsgerechte, nachhaltige Stadtentwicklungsplanung muss die Möglichkeit bestehen auch Flächenreserven für unvorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Die Ausweisung dieser Flächen muss im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik weiterhin möglich sein. Schließlich gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, auch keine tatsächlichen negativen Auswirkungen aus (wie eine Zunahme der Flächenversiegelung oder ein Rückgang siedlungsnaher Freiflächen). Im Gegenteil: Sie können zum Beispiel unangemessene Bodenpreissteigerungen verhindern, weil Alternativen zur Verfügung stehen. Insofern spricht wenig dagegen, auch vorerst nicht benötigte Flächen in gesamtstädtischen oder regionalen Planungsdokumenten stehen zu lassen. Die Rücknahme dieser</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>Flächen scheint vorrangig der Erreichung theoretischer Zielzahlen zu dienen. Eine Einschränkung der strategischen Spielräume von Städten und Regionen auf dieser Grundlage ist abzulehnen. Das gilt im Speziellen für Städte mit einer langfristigen Wachstumsperspektive. Es wird erneut gefordert, die Regelungen zu Flächentausch und -rücknahme zu streichen.</p> <p>Darüber hinaus wird gefordert, dass die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zur Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen ergänzt werden. In die Berechnung soll die Wohnfolgeinfrastruktur, als wichtiger Bestandteil für die zukünftige Siedlungsflächenplanung, mit einbezogen werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Paderborn</b>  <b>ID: 1005 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stadt Paderborn hält darüber hinaus an der Stellungnahme von Februar 2016 fest und bedauert, dass die weiteren Forderungen zu den Punkten 4-3, 6.1-4, 6.2-3, 6.3-1, 6.3-4, 6.5-4, 7.2-1, 8.1-11, 8.1-12 sowie 8.2-3 und 8.2-4 in den Änderungen des Landesentwicklungsplanes nicht mit aufgenommen wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.</p>

## Stadt Petershagen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Petershagen</b> <b>ID: 502 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Petershagen hat die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Plettenberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Plettenberg</b> <b>ID: 887 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum            Das geänderte Ziel betreffe eventuelle Erweiterungen von Ortsteilen im Oestertal, für die aber bisher kein Bedarf bestand. Die Änderung wird gleichwohl begrüßt, da sie einen größeren kommunalen Planungsspielraum eröffnet.            Insbesondere bei Betriebserweiterungen oder –verlagerungen könnten sich im Einzelfall Erleichterungen ergeben. Im Übrigen entsprechen die zusätzlichen Ausnahmetatbestände den Möglichkeiten über § 35 Abs. 1 BauGB. Die Änderung wird gleichwohl begrüßt, da sie einen größeren kommunalen Planungsspielraum eröffnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Plettenberg</b> <b>ID: 888 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-4 Dieses Ziel könnte im Oestertal Relevanz erhalten, wenn eine hinreichende Grundversorgung besteht. Keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.            Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Plettenberg</b> <b>ID: 889 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Einerseits schafft die Deregulierung Raum für kommunale Entwicklungen, andererseits wird das Ziel der Nachhaltigkeit in Frage gestellt, zumal im ROG eine Verringerung des Freiflächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsflächen vorgegeben ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-</p>

	Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.
<b>Beteiligter: Stadt Plettenberg</b> <b>ID: 890 Schlagwort: k.A.</b>	
Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. neue Freizeiteinrichtungen sind bisher nicht in Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Plettenberg</b> <b>ID: 891 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Plettenberg regt eine zusätzliche Änderung an. Wie die Abstimmungen mit der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des Gewerbeflächenkonzepts Märkischer Kreis gezeigt haben, wird die Umsetzung eines geplanten interkommunalen Gewerbegebietes Herscheid/Plettenberg zwischen den Ortsteilen Herscheid-Hüinghausen und Plettenberg-Köbbinghausen dort zurzeit kritisch gesehen. Es wurde ein Widerspruch zum Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen erkannt. Das Ziel lautet: "Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen." Da in Plettenberg ein erhebliches Gewerbe- und Industrieflächendefizit von über 30 ha besteht und Alternativen mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft nicht erkannt werden, zumal das o.a. geplante interkommunale Gewerbegebiet deutliche Vorteile im Hinblick auf seine Lagegunst hat bzgl. Erreichbarkeit zur BAB 45, Erschließung über vorhandene Ansätze und Grundstücksverfügbarkeit, besteht u.E. ein dringender Handlungsbedarf. Dem steht das landesplanerische Ziel 6.1-4 entgegen. Eine Vermeidung bandartiger Entwicklungen entspricht durchaus dem Gebot der geordneten städtebaulichen Entwicklung iSd § 1 Abs. 3 BauGB. Dem Gebot der geordneten städtebauliche Entwicklung entspricht es aber auch, siedlungsstrukturelle Aspekte mit Aspekten der wirtschaftlichen Entwicklung und der zeitnahen Bereitstellung von Gewerbeflächen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abwägen zu dürfen. Eine derartige Abwägung wird jedoch bei einer Zielbestimmung im LEP, wie derzeit bestehend, unmöglich gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Es wird daher angeregt, das Ziel 6.1-4 wie folgt zu fassen: "Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sollen vermieden werden; Splittersiedlungen sind zu vermeiden."

## Stadt Pulheim

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: Stadt Pulheim</b> <b>ID: 421 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seiten 2-5) Vor dem Hintergrund der Siedlungsflächennachfrage stellt die Änderung eine sinnvolle Option dar, die kommunale Planungshoheit wird gestärkt. Aufgrund der regionalen Bedeutung zusammenhängender und ausreichend dimensionierter Freiräume und Grünzüge sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine angemessene interkommunale Abstimmung stattfindet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfs.</p> <p>Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit gilt das Ziel 6.1-1 dabei für die gesamte Siedlungsentwicklung. In Summe müssen die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Ziels 2-3 und 2-4 werden daher klarer gefasst. Im Übrigen führt die Stellungnahme aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die interkommunale Abstimmung ist darüber hinaus spätestens dann gegeben, wenn größere Siedlungserweiterungen und damit eine Umwandlung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich geplant sind (vgl. 2. Absatz von Ziel 2-4).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Pulheim</b> <b>ID: 422 Schlagwort: k.A.</b></p>	



<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" (Seite 15)  Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung in der Metropolregion der Rheinschiene legt den Verzicht auf das Ziel der "Nettonull" für den Planungszeitraum nahe. Der Schutz des Freiraumes und des Bodens als wichtige Ressource muss im Rahmen des Bedarfsnachweises für Neuausweisungen jedoch als wichtiger Belang eingestellt bleiben, gerade auch in wachsenden Regionen. Gesichert ist dies für die Bauleitplanung durch die Regelungen des Baugesetzbuches. Insbesondere in den Regionen mit hohem Siedlungsdruck sollte jedoch der interkommunalen und regionalen Abstimmung ein besonderer Stellenwert bei der Ausweisung neuer Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche eingeräumt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.  Aus Sicht des Plangebers wird der interkommunalen und regionalen Abstimmung im LEP bereits ein besonderer Stellenwert bei der Ausweisung neuer Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche eingeräumt (vgl. z. B. Ziel 6.3-1, Grundsatz 6.3-4).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Pulheim</b>  <b>ID: 423    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in NRW (Seite 35)  Den Anregungen der Stadt Pulheim zu 8.1-1 bis 8.1-12 Ziele und Grundsätze Verkehr und technische Infrastruktur im Verfahren zur Erarbeitung der geltenden Fassung des LEP wurde leider nicht gefolgt.  Da nun mit dem Ziel 8.1-6 nur für die Flughäfen eine Änderung formuliert ist, wird die damalige Stellungnahme wiederholt mit der Anregung, auch für die gegenüber den Flughäfen planerisch bedeutsameren Verkehrsarten eine Änderung der Ziele und Grundsätze zu prüfen:   Nordrhein-Westfalen und insbesondere die Metropolregion rund um Köln liegen im Schnittpunkt nationaler und transnationaler Verkehre. Dies umfasst die Verkehrsmittel auf Straße, Schiene und Wasser und nachrangig auch den Luftverkehr. Insbesondere die prognostizierten deutlichen Verkehrszuwächse durch den Güterverkehr führen zu einer Belastung der Region, welche einerseits zu massiven Kapazitätsengpässen und Beeinträchtigungen des für eine prosperierende Wirtschaft erforderlichen Verkehrsflusses führt (Gütertransport und Berufsverkehr Beschäftigter). Andererseits beeinträchtigen diese Verkehre</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Nur die Festlegungen 8.1-6, 8.1-7, 8.1-9 sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans; die übrigen angesprochenen Festlegungen des Kapitels 8.1 Verkehr und Transport werden nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.  Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land</p>

<p>sowohl durch die Einschränkung der Mobilität die Bewohner der Region, als auch durch die entstehenden Verdrängungseffekte regionale und teilweise auch kommunale Verkehrswege samt resultierender Immissionsschutzkonflikte. Der Entwurf des LEP formuliert jedoch – gerade verglichen mit der Detailschärfe der beabsichtigten Steuerung in anderen Planungsfeldern – zur übergeordneten verkehrlichen Planung wenig konkrete Inhalte. Hier wird angeregt, zur Bewältigung der beschriebenen Probleme weitergehende Aussagen zu Sanierung und Neubau der Infrastrukturen gerade auch der Ballungsräume zu treffen.</p> <p>Ergänzung: Der auch durch die Flüchtlingssituation aktuell steigende Siedlungsdruck im Ballungsraum stößt zunehmend auch an die Grenzen der Verkehrsinfrastruktur, sodass siedlungsgeografisch sinnvoll zu entwickelnde Potenzialflächen mittelfristig nicht realisiert werden können. Der blanke Verweis auf die Fachplanungen von Bund und Land bzw. der Regionalplanung wird der Bedeutung dieser Infrastruktur für die gesamte räumliche Entwicklung von Siedlung und Wirtschaft nicht gerecht. Da ohne Lösung dieser Frage gerade in den am stärksten nachgefragten Kernbereichen der Metropolregion Rheinland und insbesondere im Raum Köln ein raumplanerisch erhöhtes Flächenangebot im Zuge der Bauleitplanung voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden kann, besteht sehr wohl ein raumordnerischer Regelungsbedarf auf Ebene des LEP über die bisher formulierten Inhalte hinaus.</p>	<p>Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Flulärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Bezüglich der Verkehrsinfrastruktur und ihrer Entwicklung wird auf die Festlegungen des Kapitels 8.1 Verkehr und Transport verwiesen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Es ist aber beabsichtigt, mittelfristig eine neue Luftverkehrskonzeption für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs zu erarbeiten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Pulheim</b>  <b>ID: 424 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2.-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51)  Die Umformulierung des Grundsatzes und die daraus resultierende Stärkung der kommunalen Planungshoheit werden begrüßt. Gerade im dichter besiedelten Verflechtungsbereich von Großstädten muss eine lokale Abwägung zwischen Belangen der Energieversorgung und den Belangen der Wohnenden möglich bleiben.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Pulheim</b>	
<b>ID: 425 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2.-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (Seiten 51-52) Die Entfall des Grundsatzes und die resultierende Stärkung der kommunalen Planungshoheit werden begrüßt. Gerade im dichter besiedelten Verflechtungsbereich von Großstädten muss eine lokale Abwägung zwischen den Belangen der Energieversorgung und den Belangen der Wohnenden möglich bleiben.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Pulheim</b>	
<b>ID: 426 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2.-3 Ziel Grundsatz Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Die Vergrößerung des regelmäßigen Mindestabstandes von Windenergieanlagen auf 1500 m zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten trägt – auch angesichts der mittlerweile stattlichen Höhen der Anlagen – zum Schutz der Wohnenden bei und dient der Akzeptanzsteigerung. Die Differenzierung auf die örtlichen Begebenheiten und die Ausnahme für Maßnahmen des Repowerings sind dabei sinnvoll, um weiterhin einen substanziellen Ausbau der Windenergie auch stärker zersiedelten Planungsbereichen zu ermöglichen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

## Stadt Rahden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Rahden</b> <b>ID: 1226 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum            Die Umformulierung des Ziels 2-3 mit den Änderungen entsprechen dem, was in der Stellungnahme der Stadt zur Neuaufstellung des LEP gemäß Ratsbeschluss vom 14.01.2016 gefordert worden ist. Eine weitergehende Stellungnahme ist nicht erforderlich, die neuen Formulierungen werden von der Stadt Rahden begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rahden</b> <b>ID: 1227 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile            Das neue Ziel wird von der Stadt begrüßt, um den kleineren, i. d. R. eher ländlichen Ortsteilen eine angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rahden</b> <b>ID: 1228 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum            Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 greifen die geänderten Formulierungen auf. Es wird begrüßt, dass "i.d.R." eingefügt wird, d.h. kein Festhalten an einer strikten Mindestgröße. Eine sinnvolle und wichtige Änderung.            Es wird begrüßt, entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten den Ortsteilen eine kleinere und angemessene Entwicklung zu ermöglichen.            Die neu gefassten Erläuterungen, die das Ziel 2-3 ergänzen, machen deutlich, dass eine Bauleitplanung für bestimmte Vorhaben im Außenbereich betrieben werden kann. Dies ist insbesondere für isoliert im Außenbereich liegende gewerbliche Betriebe wichtig, die es auch in nicht zu unterschätzender Anzahl in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>der Stadt Rahden gibt. Daher werden das Ziel und seine Erläuterungen von der Stadt ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rahden</b>  <b>ID: 1229 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Wichtige Änderung als neues Ziel, die gerade für die Rahdener Ortschaften von Bedeutung sind. Daher ist diese Änderung zu begrüßen. Die Einbringung eines nachvollziehbaren gesamtgemeindlichen Konzeptes zur angestrebten Siedlungsentwicklung ist eine wichtige und planerisch sinnvolle Änderung für eine gesamtheitliche Betrachtung für die Entwicklung der Stadt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rahden</b>  <b>ID: 1230 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz wird komplett gestrichen. Als Grundsatz unterliegt er der Abwägung und hätte in der praktischen Anwendung bei Siedlungsflächendarstellungen erhebliche Probleme ausgelöst, da der landesweit gültige Wert auf untere planerische Ebenen (Regierungsbezirke und Gemeinden/auch Kreise?) heruntergerechnet werden müsste. Dieser Grundsatz war auch Gegenstand der letzten Stellungnahme der Stadt. Die Stadt begrüßt grundsätzlich eine Zielvorstellung, dass mit Grund und Boden flächensparend umgegangen werden soll.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rahden</b>  <b>ID: 1231 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte  Die Umformulierung des Ziels sowie der zugehörigen Erläuterungen ergibt sich aus den Änderungen in Ziel 2-3. Damit kann für solche freizeitzugewandene Gebiete</p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

eine Bauleitplanung im Außenbereich betrieben werden. Die Änderungen sind aus dem Ziel 2-3 heraus folgerichtig und zu begrüßen	
<b>Beteiligter: Stadt Rahden</b> <b>ID: 1232 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung entfallen. Durch die Änderung in einen Grundsatz können (nicht müssen bei einer Zielfestlegung) in Regionalplänen Vorrangflächen dargestellt werden. Die somit gewonnene Flexibilisierung ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Rahden</b> <b>ID: 1233 Schlagwort: k.A.</b>	
Streichung 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Flächenfestlegungen entfallen ersatzlos. Auch diese Änderung wird von der Stadt Rahden begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Rahden</b> <b>ID: 1234 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen Die Stadt Rahden vertritt hierzu die Auffassung, dass der neu aufgenommene Grundsatz im Widerspruch zum Bundesrecht und zur bestehenden Rechtsprechung, der Windenergie in der Bauleitplanung substantiell Raum zu geben, steht. Eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene wäre erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Grundsatz steht somit nicht im Widerspruch zum Bundesrecht und zur bestehenden Rechtsprechung. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die

	<p>Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rahden</b>  <b>ID: 1235 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz Europäische Metropolregion und</p> <p>Grundsatz grenzübergreifende Zusammenarbeit</p> <p>Die Stadt Rahden hatte bei der Neufassung des LEP gebeten, dieses Kapitel um den folgenden weiteren Grundsatz zu ergänzen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die unverändert beibehalten wurde und nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.</p>

"In der Zusammenarbeit mit den benachbarten Bundesländern soll durch Abstimmungen auf der landes- und regionalplanerischen Ebene in den grenznahen Regionen eine ausgewogene und aufeinander abgestimmte Entwicklung ermöglicht werden." Dieser Vorschlag wurde im Änderungsverfahren nicht mit aufgenommen.

NRW wird als Metropolraum mit den Metropolregionen Ruhr und Rheinland angesehen.

Die Formulierungen des geltenden LEPs sind für die Situation der Stadt Rahden in Randlage zu Niedersachsen unzureichend. Aufgrund der Formulierungen zum Metropolraum mit den zugehörigen Erläuterungen wird deutlich, dass die Landesregierung den Schwerpunkt zur Entwicklung des Landes auf die Rhein-Ruhr-Schiene legt. Dies lässt den Schluss zu, dass die Metropolregionen seitens des Landes bei der Entwicklung bevorzugt werden und damit der übrige (überwiegend) ländliche Raum benachteiligt wird (,Rest'-Westfalen, OWL). Die Stadt Rahden bittet daher, die bei der Neuaufstellung des LEP abgegebene Stellungnahme entsprechend zu würdigen und mit aufzunehmen."



## Stadt Rees

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Rees</b> <b>ID: 538 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Bei den Zielen 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile werden mehr Möglichkeiten für die Kommunen geschaffen, dass bedarfsgerecht der Ortsteil durch eine weitere gesteuerte Entwicklung behutsam wachsen darf. Dies gilt sowohl für das Wohnen als auch für das Gewerbe. Dies sind aus Sicht der Stadt Rees hervorragende Rahmenbedingungen für den ländlichen Raum. In Rees sind hierdurch die Ortsteile Bienen, Esserden, Empel, Haffen und Mehr verbessert aufgestellt und es können je nach örtlichem Bedarf Siedlungsentwicklungen ermöglicht werden. Und insbesondere die Absicherung von örtlichem Gewerbe in den kleinen Ortsteilen mit der Schaffung von Erweiterungsflächen ist durch die neuen Festlegungen wesentlich erleichtert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rees</b> <b>ID: 539 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Grundsatz 6.1-2 mit dem Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", der das 5 ha-Ziel bis 2020 und anschließend auf das "Netto-Null-Wachstum" ausgerichtet war, wird komplett gestrichen. Ebenso die dazu formulierten Leitbilder.</p> <p>Hier sind jetzt die Hemmnisse der Stadtentwicklung der letzten Jahre beseitigt und es wird ausdrücklich begrüßt von Seiten der Stadt Rees.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rees</b> <b>ID: 540 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Für die gesamte Niederrhein-Region ist im Kapitel 8 zu Verkehr und technischer Infrastruktur positiv das Ziel der landesbedeutsamen Flughäfen in NRW heraus zu stellen. Durch das Ziel werden alle Flughäfen in NRW gleichgestellt und die</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.</p>

<p>vorherige Priorisierung für Düsseldorf, Köln-Bonn und Münster-Osnabrück entfällt. Es werden alle Flughäfen einschl. Weeze-Laarbruch als landesbedeutsam herausgestellt, so dass keine Einschränkungen mehr gegeben sind. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rees</b>  <b>ID: 541 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Im Kapitel 9 Rohstoffversorgung wird mit dem Ziel 9.2-1 die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze nur dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten beseitigt werden, die der bisherige LEP ermöglichte.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig</p>

	<p>über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rees</b>  <b>ID: 542 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zudem definiert das Ziel 9.2-2 die Versorgungszeiträume von 20 Jahre auf 25 Jahre und mit dem weiteren Grundsatz 9.2-4 sollen auch wieder Reservegebiete die langfristige Rohstoffversorgung sicherstellen. Hier wird der Regionalplan handeln müssen, denn der LEP selber wird keine Reservegebiete vorgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den</p>

<p>Diese Verfahrensweise gab es bereits Mitte der 90iger Jahre, als die Bezirksregierung Düsseldorf eine umfangreiche Reservegebietskarte für die Rohstoffsicherung in die Gebietsentwicklungsplanung eingebracht hatte.</p> <p>Diese Entwicklung wird für das Stadtgebiet Rees eine schwierige Ausgangslage bringen, denn die Belastungsgrenze im Stadtgebiet ist erreicht.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Rees werden die wesentlichen Änderungsinhalte begrüßt und inhaltlich befürwortet, weil die weitere Stadtentwicklung Rees hierdurch positiv gefördert wird. Lediglich die Änderungen in Kapitel 9 zum Thema Rohstoffsicherheit werden kritisch gesehen.</p>	<p>Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums, die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung und die Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungskarte ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten.</p>
--	---

## Stadt Remscheid

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Remscheid</b> <b>ID: 663 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Änderungen der Ziele 2.3 und 2.4 inklusive Erläuterungen.</i>  <i>Die LEP-Änderung beabsichtigt mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung, zum Beispiel zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, bei der Erweiterung bestehender Betriebe, bei der Betriebsverlagerung im Stadtgebiet oder bei der Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Dies betrifft das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum des LEP NRW sowie das beabsichtigte neue Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile.</i>  <i>Die Ziele und Erläuterungen sollen im Sinne einer Entrigidisierung geändert bzw. neu definiert werden. Hierzu zählen insbesondere die Einräumung von neuen Möglichkeiten, einen Ortsteil zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB im Regionalplan) zu entwickeln, sowie eine Ausweitung von bauleitplanerischen Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten im raumordnerischen Freiraum.</i></p> <p>Die Stadt Remscheid begrüßt diese Änderungsabsicht insoweit, als dass eine flexiblere Handhabung der örtlich vorfindbaren kleinräumigen kommunalen Siedlungsstruktur voraussichtlich besser entspricht. Dies betrifft die Absicht, den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen eine der vorhandenen Infrastruktur gerecht werdende Bauleitplanung ohne die bisher im LEP NRW definierten Einschränkungen zu ermöglichen.</p> <p>In der von Landschaft umgebenen Ortslage Bergisch-Born in Remscheid etwa grenzt ein regionalplanerischer Gewerbe- und Industriebereich (GIB) an Wohnquartiere an, die jedoch aufgrund der niedrigen Einwohnerzahl im Regionalplan nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen worden sind. Die großräumige Gemengelage an sich begründet bereits aufgrund der</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung und zu den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sowie zu dem neuen Ziel 2-4 wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile kann nicht im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens beurteilt werden. Dies ist abhängig von der jeweils im konkreten Einzelfall erfolgenden Planung.</p> <p>Die Bedenken zu der neuen Ausnahme im 6. Spiegelstrich werden zur Kenntnis genommen, führen aber zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Ob im Einzelfall eine mit der Ausnahme mögliche Bauleitplanung erfolgt, obliegt der jeweils planenden Gemeinde. Diese kann, soweit sie negative Entwicklungen erwartet und vermeiden will, entsprechend vorbeugen und die mit der Ausnahme möglichen Entwicklungsspielräume nicht ausnutzen.</p> <p>Die Bedenken zu der mit der neuen Ausnahme im 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen "Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen" werden zur Kenntnis genommen, ihnen</p>

<p>zusammenhängenden Bebauung einen eigenständigen Siedlungsbereich, der von den regionalplanerischen Definitionen allerdings nicht erfasst wird. Aufgrund der vorgesehenen LEP-Änderung bestehen für diese als regionalplanerischer Freiraum ausgewiesene Ortslage angemessene zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Die LEP-Änderung kann auch andernorts greifen, etwa in der stadtnah gelegenen und aufgrund des Einwohnergewichts regionalplanerisch als Freiraum ausgewiesenen Remscheider Ortslage Fürberg.</p> <p>Insoweit die weitere Entwicklung von Gemengelage sowie stadtnaher Quartiere mit bereits vorhandener Infrastruktur und einem sinnvollen endogenen Entwicklungspotenzial - zum Beispiel durch Nachverdichtungen oder durch Grundstücksveräußerungen an und bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Hinzuziehende -, durch die beabsichtigte LEP-Änderung unterstützt wird, begrüßt die Stadt Remscheid dieses Vorhaben ausdrücklich.</p> <p>Ein weiterer Aspekt, welcher sich für die beabsichtigte weitere Entwicklung des Gewerbestandortes Remscheid positiv darstellen kann, ist die ausnahmsweise eingeräumte Entwicklungsfähigkeit vorhandener Betriebe durch angemessene bauleitplanerische Erweiterungen auch im regionalplanerischen Freiraum. Bauleitplanerische Möglichkeiten für und angrenzend an vorhandene Betriebsstandorte entsprechen einem erweiterten kommunalen Ermessensspielraum im Sinne von angestrebten Standortsicherungen und – entwicklungen, sofern diese nachhaltig und rechtssicher implementiert werden können. In diesem Sinne wird auch die Absicht begrüßt, Bauflächen ausnahmsweise auch außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums zuzulassen, sofern diese Flächenkategorien aneinander angrenzen.</p> <p>Die neu vorgesehene ausnahmsweise bauleitplanerische Entwicklungsfähigkeit im regionalplanerischen Freiraum für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutzfall kann zwar im</p>	<p>aber nicht gefolgt. Eine Gefahr für den Freiraum sieht der Plangeber nicht. Auch leistet die Ausnahme, das Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen möglich sind, einer weiteren Zersiedlung keinen Vorschub. Denn bei einer Standortverlagerung zwischen im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen ist ein neuer Standort nur in bzw. unmittelbaren angrenzend an einem Ortsteil möglich. Standorte in isolierter Freiraumlage hingegen sind ausgeschlossen.</p>
---	--

<p>Einzelfall ebenfalls sinnvoll sein. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Feuerwehren und Rettungswachen bereits adäquate Entwicklungsspielräume innehaben. Mit der neu vorgesehenen Regelung besteht unter der Berücksichtigung generell steigender Grundstückspreise die Gefahr, dass durch eine Aufweichung des Landschaftsschutzes Präzedenzfälle geschaffen werden, die weniger einer erhöhten Versorgungssicherheit im Brand- und Katastrophenschutzfall, als vielmehr einer immobilienökonomischen bzw. siedlungsstrukturellen Verdrängung ansonsten geeigneter Standorte aus den Siedlungsbereichen in den Freiraum geschuldet sind.</p> <p>Kritisch wird die beabsichtigte Festlegung betrachtet, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich "um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt". Eine rechtssichere Umsetzungsmöglichkeit wird bezweifelt. Aus Sicht der Stadt Remscheid ist diese Zielsetzung nicht zu unterstützen, da das Schutzgut Freiraum hierdurch offensichtlich Schaden nehmen kann und einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub geleistet wird. Die als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit von erfahrungsgemäß als Vergrößerungen vorgesehenen Betriebsverlagerungen in den regionalplanerischen Freiraum wird nachdrücklich abgelehnt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Remscheid</b>  <b>ID: 664 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Streichung des Grundsatzes 6.1-2 inklusive Erläuterung. Gemäß Landesregierung hat sich der 5 ha-Grundsatz als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen. Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt. Anlass ist insbesondere der Wunsch, dass die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können. Dies betrifft 6.1.2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", welcher inklusive Erläuterung gestrichen werden soll.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Auffassung, dass die Streichung von Grundsatz 6.1-2 eine operative Abkehr von einem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wird nicht (vollständig) geteilt; zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopsis S. 15/16) verwiesen. Über Ziel 6.1-1 z B. werden vorhandene</p>

<p>Die Stadt Remscheid wertet die betreffende Außerkraftsetzung des Grundsatzes 6.1-2 als operative Abkehr von einem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Dieser Vorgang wird, verstärkt durch den Rahmenbedingung, dass Nordrhein-Westfalen das mit Abstand am dichtesten besiedelte Flächenbundesland Deutschlands ist und hieraus eine besondere Verpflichtung erwächst, die auflaufenden Bedarfe durch Nachverdichtungen und Neubebauungen in vorgentzten Standorten zu decken, abgelehnt.</p> <p>Die Stadt Remscheid bemängelt dieses Vorhaben, da hierdurch eine wesentliche Zielgröße für den Erfolg einer nachhaltigen, das Klima schützenden und sich auf den Innenbereich kaprizierenden weiteren Siedlungsentwicklung abgeschafft wird. Unter Rückgriff zum Beispiel auf bereits vorhandenes landeseinheitliches Siedlungsmonitoring gemäß Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist das 5 ha-Ziel sowie das langfristige "Netto-Null-Ziel" ein Instrument zur saldierten Erkennung und Auswertung von (unstrittig) unerwünschtem Landschaftsverbrauch und zugleich im Grundsatz eine Kenngröße, bei deren Überschreiten politisch-administrative Problemlösungen und Gegenmaßnahmen angezeigt sind.</p> <p>Stattdessen wird angeregt, das 5-ha-Monitoring aufwandsreduziert beizubehalten und verstärkt geeignete planerische oder ökonomische Anreize zu realisieren, durch die eine Deckung von Wohnraumbedarfen in der vertikalen Dimension/durch Anbauten an Gebäude (Anreize für Aufstockungen) sowie in noch entwicklungsfähigen, vom Grundsatz aber an das weitere Verkehrs- und Straßennetz angebenen vorhandenen Wohnbauflächen oder Allgemeinen Siedlungsbereichen (Anreize für städtebauliche Nachverdichtungen im weiteren Sinn) bewirkt werden.</p>	<p>Brachflächen z. B. nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt. Auch das Siedlungsflächenmonitoring bleibt als Grundlage für die Umsetzung von Ziel 6.1-1 erhalten. Aus Sicht des Plangebers ist es jedoch unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Remscheid</b>  <b>ID: 665 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Änderung des Ziels 6.6-2 von "Standortanforderungen" nach "Anforderungen für neue Standorte".</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Die Stadt Remscheid weist darauf hin, dass unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten die aktive qualitative Weiterentwicklung vorhandener Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einen Schwerpunkt der weiteren planerischen Entwicklung zu diesen Themen in Nordrhein-Westfalen sein sollte. Aus diesem Grund sollten entsprechende neue raumbedeutsame Einrichtungen in bislang noch nicht baulich vorgeutzten Freiflächen als Ausnahmen definiert sein.</p> <p>Die Stadt Remscheid verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre oben genannte Anmerkung zu eventuellen Auswirkungen einer Aufgabe des 5-ha-Ziels. Durch laxere Genehmigungsvoraussetzungen könnte sich der Landschaftsverbrauch in einem dichtbesiedelten Umfeld signifikant erhöhen.</p>	<p>Der Änderungsentwurf des LEP NRW wird nicht geändert, da das Anliegen, eine nachhaltige Entwicklung von bestehenden Freizeit-, Sport-, Tourismus- und Erholungseinrichtungen, durch Ziel 2-3 (Beschränkung bestehender Standorte auf eine angemessene Weiterentwicklung) gewährleistet werden kann und mit Ziel 6.6-2 weiterhin eine strikte Vorgabe für neue Standorte zur unmittelbaren Siedlungsraumanbindung erfolgt (mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen). Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es für die genannten Einrichtungen keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Auch wird so der Flächenverbrauch und die Inanspruchnahme von noch nicht baulich vorgeutzten Freiflächen begrenzt.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Remscheid</b>  <b>ID: 666 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Änderung Ziel 7.3-1 inklusive Erläuterung, Seiten 39-40 neuer Grundsatz 8.2-7 inklusive Erläuterung, Seite 51 Herabstufung des Ziels 10.2-2 zu einem Grundsatz, Seiten 51-52 Austausch des Grundsatzes 10.2-3.</i></p> <p><i>Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung: Es ist vorgesehen, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufzuheben. Außerdem soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird, ganz entfallen. Dies betrifft zum einen Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und den für die Streichung vorgesehenen Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung. Im Zusammenhang damit Diskussion des neuen Grundsatzes 8.2-7 Energiewende und Netzausbau.</i></p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane</p>

Gegen die Streichung der Möglichkeit von Windenergienutzungen im Wald gemäß Ziel 7.3-1 bestehen von Seiten der Stadt Remscheid keine Einwendungen. Auch gemäß eigener kommunaler Erfahrungen liegt die Erkenntnis nahe, dass an Stelle aufwändiger Verfahren zu "Windenergie im Wald" vorhandene Ressourcen effektiver eingesetzt werden können, indem einfacher zu realisierende regenerativenergetische Potenziale planerisch gesichert bzw. umgesetzt werden. Im Ergebnis kann damit dem Belang der Energiewende besser entsprochen werden, sofern entsprechende alternative Impulse gesetzt werden. In diesem Sinne wird die beabsichtigte Änderung der Erläuterung zu Grundsatz 7.1-7, durch welche ein verstärkter Ausbau solarenergetischer Nutzungen erreicht werden soll, begrüßt. Ebenso wird der neue Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau als ein erforderlicher und sinnvoller Baustein der Energiewende anerkannt.

Die beabsichtigte Umwandlung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einen Grundsatz, der keine konkreten Festlegungen mehr enthalten soll, sowie die beabsichtigte Aufgabe eines Umfangs von Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung durch die Streichung von Grundsatz 10.2-3 wird dagegen kritisch betrachtet. Mangels verfügbarer Sprunginnovationen wird – zumindest solange keine neuen energetischen Technologien mit Massenwirkung verfügbar sind – aus der Perspektive einer nachhaltigen Erneuerung von Nordrhein-Westfalen keine Alternative zu einem messbaren Ausbau von Standorten für Windenergieanlagen gesehen. Die Aufgabe dieses Zieles zur Windenergienutzung sollte im Rahmen einer Abwägung mit den Zielen zur Nutzung fossiler Energie überprüft werden.

Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

**Beteiligter: Stadt Remscheid**  
**ID: 667 Schlagwort: k.A.**

*Änderung Ziel 9.2-1, Seite 42 neuer Grundsatz 9.2-4.*

*Im bisherigen LEP NRW wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Durch die Änderung des Ziels 9.2-1 soll diese Ausschlusswirkung für andere Standorte auf besondere planerische Konfliktlagen begrenzt werden.*

Die Stadt Remscheid wendet sich gegen die intendierte landesweite Ermöglichung des Rohstoffabbaus von flächig verbreiteten Abbauvorkommen. Hieraus erwächst ein aktuell nicht berechenbarer Unsicherheitsfaktor für weitere Entwicklungen in urbanen und ländlichen Räumen. Der in letzter Konsequenz abgesehen von wirksamen und durch das neue Anliegen zusätzlich belasteten Schutzbestimmungen rein betriebs- und vorkommenabhängige Abbau von Rohstoffen kann zu Verwerfungen im Landschaftsbild und zu Nutzungseinschränkungen von Siedlungsbereichen führen.

Zudem ist bislang weder festgelegt, welche Rohstoffvorkommen, die flächig verfügbar sind, künftig nicht mehr konzentriert abgebaut werden sollen, noch wie sich planerische Konfliktlagen im Sinne des neuen Ziels 9.2-1 definieren.

Punktuelle Verschlechterungen der Lebensqualität in Nordrhein-Westfalen sind im Umsetzungsfall gemäß dem vorgelegten Änderungsentwurf bis auf Weiteres durchaus anzunehmen. Betroffen ist künftig – von fortgeltenden Schutzstatuten abgesehen - das komplette Landesgebiet, sofern nicht besondere planerische Konfliktlagen festgestellt worden sind.

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sollen nach Auffassung der Stadt Remscheid weiterhin konzentriert, das heißt mit Ausschlusswirkung und hierdurch geordnet erfolgen. Ergänzend kann der neu beabsichtigte Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete genutzt werden, um hieraus resultierende BSAB für einen künftigen konzentrierten Abbau vorzusehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

<p>Auch um kommunale Planungen bzw. hoheitlichen Aufgaben nicht zusätzlich zu belasten wird darum gebeten, von dem beabsichtigten "Gießkannenprinzip" eines möglichen Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen Abstand zu nehmen.</p> <p>Die Stadt Remscheid regt zudem an, das Verhältnis von BSAB und potenziellen Flächen für die Energiewende (z. B. Konverterstandorte) belastbar zu klären. Es sollten Kriterien für eine Vereinbarkeit und Genehmigungsfähigkeit beider Nutzungen in einem Standort veranlasst werden und ansonsten Auswahlkriterien für die zum Zuge kommende Nutzung gemäß eines raumordnungsrechtlich zweifelsfreien Ablaufs definiert werden. Im Zweifel bzw. in eventuell erforderlichen Einzelfällen sollte nach Auffassung der Stadt Remscheid der Rohstoffabbaubelang regionalplanerisch aufgegeben werden, damit dem Belang der Energiewende im dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen entsprochen werden kann.</p>	<p>mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Remscheid</b>  <b>ID: 668 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Herabstufung des Ziels 10.1-4 inklusive Erläuterung.</i>  <i>Umwandlung des Ziels 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung in einen Grundsatz mit der Absicht einer Deregulierung sowie einer Verfügbarmachung der bauleitplanerischen Abwägung.</i></p> <p>Die Stadt Remscheid begrüßt diese Änderung, da hierdurch eine Anpassung an tatsächlich vorhandene bzw. angesichts sonstiger Restriktionen an auch weiterhin erwartbare Nutzungsverhältnisse erfolgt.</p> <p>Die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist als Vorstufe des regenerativenergetischen Zeitalters ökologisch sinnvoll, ihre Umsetzbarkeit ist jedoch vielfach auch an Fördertatbestände und an eine Bewältigungsfähigkeit von rechtlichen Restriktionen, Leitungsanforderungen und der Sicherstellung einer Anlagenauslastung gebunden. Ohne ein solches "Komplettpaket", welches auch eine weitere Involvierung der Landesregierung erfordert, ist die Umsetzbarkeit</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Festlegung unterliegt künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeenergieerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien. Die Planungsträger erhalten zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Bereits bekannte geeignete KWK-Projektgebiete können in die Planungen eingebracht werden.</p>

<p>von KWK vielfach in Frage gestellt. So konnte das Ziel-2-geförderte KWKhoch<sup>3</sup> // Feinkonzept - Integrativer Ansatz zum Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung im Bergischen Städtedreieck bislang nicht umgesetzt werden.</p> <p>In Frage gestellt wird, dass strukturell geeignete KWK-Projektgebiete in der Begründung zum Grundsatz 10.1-4 nicht mehr benannt werden und im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung Flächen für diesen Zweck grundsätzlich abgeprüft werden sollen. Zu befürchten ist ein neu entstehender Aufwand, obwohl die Grundeignung bestimmter Quartierstypen für KWK durchaus bekannt ist.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Remscheid</b>  <b>ID: 669 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Neuformulierung des Ziels 10.2-5.  Die Nutzung der Solarenergie soll stärker als bisher ausgebaut werden. Im Zuge dessen wird das Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung positiv formuliert.</i></p> <p>Die Änderung des Ziels 10.2-5 trifft die Zustimmung der Stadt Remscheid. Die Ermöglichung von Solarenergienutzungen in geeigneten Freiflächen entspricht dem ratsbeschlossenen regionalen Erneuerbare-Energien-Konzept."</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

## Stadt Rheda-Wiedenbrück

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b> <b>ID: 2271 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2.3 "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dieses Ansinnen wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen unterstützt, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. Nicht alle Wohngebietsflächen können in den Kernstädten verortet werden. Somit wird durch die Änderung mehr Flexibilität für eine Ausweisung in den Ortsteilen geschaffen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugelassen werden soll.</p> <p>Es handelt sich i. d. R. um bereits über einen langen Zeitraum etablierte Betriebe, deren bauleitplanerische Steuerung bislang den Inhalten des LEP entgegenstand. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegulung" bis zu 10 ha liegen. Hier sollte im Falle der Erweiterung auf ein Regionalplanänderungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z. B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen.</p> <p>Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes werden ausdrücklich begrüßt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b> <b>ID: 2272 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Ziel 2.4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Das neue Ziel 2.4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" wird ausdrücklich unterstützt. Damit ist auch für Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern eine bedarfsgerechte Entwicklung im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>  <b>ID: 2273    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Bislang war im geltenden LEP ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Das wurde von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück kritisiert, da aufgrund der aktuellen demographischen Entwicklung weiterer Bedarf besteht und Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor. Die Zielvorgabe ist somit nicht qualifizierbar und für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und wird von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück unterstützt, dass die bisherigen Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" und den Grundsätzen 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" wiederfindet. Die geringe Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen wird zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellen. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>  <b>ID: 2274    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen"</p> <p>Das bestehende Ziel wurde durch zwei Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert. Das betrifft insbesondere die verkehrliche Erschließung. Jedoch bleibt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen</p>

<p>die von der Stadt Rheda-Wiedenbrück geäußerte Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz abgeändert wurde, um die Festlegung von Flächen für Gewerbe und Industrie entlang der Autobahn zu ermöglichen. Dies trifft insbesondere auf eine weitere Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets "Aurea" an der Autobahn A2 zu.</p> <p>Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.</p>	<p>dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>  <b>ID: 2275    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur</p> <p>Der Forderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück das Ziel nur als Grundsatz zu formulieren, um im Einzelfall flexibel handeln zu können, wurde nicht gefolgt. Diese Forderung wird nochmals bekräftigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.</p>



	Über vergleichbare Anregungen wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des derzeit geltenden LEP abschließend abgewogen und entschieden.
<b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>	
<b>ID: 2276 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Das wird von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>	
<b>ID: 2277 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsatz 7.4-1 "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer" Dieser Grundsatz wird vom Änderungsentwurf nicht erfasst. Jedoch sollte die unklare Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern und zu entwickeln", geändert werden, da es sich eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
<b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>	
<b>ID: 2278 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im Landesentwicklungsplan enthaltene Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen soll aufgehoben werden. Damit wird der Forderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück gefolgt, den Flughafen Paderborn/Lippstadt als landesbedeutsamen Flughafen einzustufen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>	
<b>ID: 2279 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung" Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

<p>"Fortschreibung" spätestens in 15 Jahren erfolgen. Diese Änderung wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>  <b>ID: 2280 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Das bisherige Ziel soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Die zeitnahen Ausbauziele, bis zu welchem Zeitpunkt wieviel Prozent der Stromversorgung durch Windenergie sowie aus erneuerbaren Energien zu decken ist, wurden ganz gestrichen.  Begründet wurde es damit, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt. Die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen soll aber erhalten bleiben. Mit dieser Änderung soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Die geplante Änderung wird von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück begrüßt. An der Zielsetzung, einen erheblichen Teil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zu decken, sollte jedoch festgehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>  <b>ID: 2281 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen"  Der alte Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung", der eine Mindesthektarausweisung für die einzelnen Regionen vorsah, wurde durch den neuen Grundsatz "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" ersetzt. Dieser neue Grundsatz sieht vor, dass ein Abstand von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1500 m vorzusehen ist. Damit soll die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlicher Bestandteil der Energiewende gefördert werden. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet mehr Raum geben zu können, bereits die 76. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie beschlossen. Die Änderung ist 2015 in Kraft getreten. Bei der Auswahl der Konzentrationszonen wurde seinerzeit ein Abstand zu</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Wohnsiedlungsbereichen von 1000 m festgelegt und als ausreichend angesehen. Die Flächennutzungsplanänderung ist den damaligen Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst worden. Die generelle landesweite Erhöhung des Abstandes auf 1500 m wird unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück</b>  <b>ID: 2282 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 "Solarenergienutzung"  Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Änderungsentwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Grundsätzlich wird von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Nutzung der Solarenergie als positiv angesehen. Wie bereits in der Stellungnahme zur Aufstellung des LEP deutlich gemacht, wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als kritisch angesehen. Auch wenn Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden dürfen, schwächt das die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.</p> <p>Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz</p>

	auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.
--	--

## Stadt Rheinbach

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Rheinbach</b> <b>ID: 1273 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Rheinbach schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird verwiesen.
<b>Beteiligter: Stadt Rheinbach</b> <b>ID: 1274 Schlagwort: k.A.</b>	
Insbesondere begrüßen wir die Änderungen der Ziele <i>2-3 Siedlungsraum und Freiraum, 2-4 Entwicklung der im regionalplanerische festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</i> . Damit werden insbesondere die Forderungen der Kommunen berücksichtigt, mehr Flexibilität und Ermessungsspielraum bei der Umsetzung notwendiger Siedlungserweiterungen auch für Orte unter 2.000 Einwohner zu erhalten. Dies eröffnet insbesondere den Kommunen in der Wachstumsregion des Köln-Bonner Wirtschaftsraumes mehr Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf den steigenden Siedlungsdruck.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Rheinberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b> <b>ID: 1036 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum: Die vorgesehenen Erweiterungen der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen den bereits im Beteiligungsverfahren zur Neuauftellung des LEP im Jahr 2014 geäußerten Forderungen, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner/innen, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss eine potenzielle Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner/innen dieser Ortsteile hinaus geht. Damit erhalten die Kommunen, insbesondere auch die Stadt Rheinberg, wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume für die kleinen Ortsteile. Zusätzliche Bedarfe werden damit nicht generiert, da sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfs orientieren kann (Siedlungsflächenmonitoring des Regionalverbands Ruhr).</p> <p>Die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Erweiterungen vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur und wird zunächst befürwortet, zumal es sich im Wesentlichen dabei um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend vor Ort</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Entwurf wird in der Erläuterung ergänzt. Der Anregung im zweiten Spiegelstrich die unbestimmten Rechtsbegriffe "angemessene" Erweiterung und "benachbarte Ortsteile" in der Erläuterung näher darzulegen, wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Dieser Hinweis wird ebenfalls in die Erläuterung einfließen. Die Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums Bauleitplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zu einer ergänzenden Festlegung, dass entsprechende Tierhaltungsbetriebe nur in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden können, um Solitärstandorte in der freien Landschaft mit den</p>

inhabergeführt werden. Allerdings bedarf die Formulierung der "angemessenen" Erweiterung einer näheren Erläuterung, da nicht klar ist, ob sich die Angemessenheit auf den Ortsteil als Ganzen oder nur auf den Bedarf des Betriebs bezieht. Kritisch zu sehen ist die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen. Auch hier bedarf es einer näheren Erläuterung zum Umfang der potenziellen Verlagerungen und zur Frage, wann Ortsteile als benachbart gelten. Es ist ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben

Ebenso entspricht es dem Interesse der Stadt Rheinberg, große Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht (mehr) privilegiert sind, über die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen durch Bauleitplanung, im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. In Anbetracht des nur noch geringen Angebots an freien Gewerbe- und Industrieflächen in der Stadt wäre die hierdurch ggfs. hervorgerufene "Konkurrenzsituation" aus Sicht der Stadt Rheinberg nicht als positiv zu bewerten. Allerdings sollte die Formulierung dahin gehend ergänzt werden, dass entsprechende Betriebe nur in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden können, um Solitärstandorte in der freien Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.

Die ergänzte Ausnahme für die Siedlungsentwicklung im Freiraum hinsichtlich baulicher Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum und gerade auch in den Ortsteilen Rheinbergs Rechnung und wird daher befürwortet. Wie in den Erläuterungen zu den geplanten LEP-Änderungen erwähnt, sollte diese Regelung auch explizit Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung ist daher der

teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden, wird nicht gefolgt.

Auf der örtlichen Ebene soll es generell möglich sein, einzelfallbezogen nach städtebaulichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltprüfung) geeignete Standorte zu finden.

Der Anregung, das Ziel im sechsten Spiegelstrich um die Worte " sowie im Rettungswesen" zu ergänzen, wird gefolgt.

<p>Wortlaut des Ziels um den Begriff "...sowie im Rettungswesen" entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b>  <b>ID: 1037 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile:  Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Gerade aus Sicht der Stadt Rheinberg ist es daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über die Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt.</p> <p>Das neue Ziel gibt den Kommunen zusätzliche Handlungsoptionen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken. Dies ist insbesondere für Ortsteile wie beispielsweise Alpsray oder Millingen von Bedeutung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.  Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b>  <b>ID: 1038 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung":  Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren ist, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt zwar ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung, was zunächst</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Grundsatz im LEP kann nicht nur ein politisches Signal sein; er entfaltet gemäß § 4 Raumordnungsgesetz eine Bindungswirkung. Wie der Beteiligte selbst festgestellt</p>



<p>aus Sicht der Stadt Rheinberg zu begrüßen ist. Der Grundsatz sollte aber als politisches Signal erhalten bleiben, gerade weil hiermit keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat.</p>	<p>hat, entfällt mit dem Grundsatz ein Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Dies wird von dem Beteiligten auch begrüßt. Die Wiedereinführung des Grundsatzes würde dieses Hindernis wieder aufleben lassen</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b> <b>ID: 1039 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Stadt Rheinberg mitgetragen werden. Eine potenzielle Zulässigkeit ergibt sich über die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht durch Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Insofern trägt die Streichung zur Rechtsklarheit bei. Für die Stadt Rheinberg hat die Streichung des Ziels keine konkrete Bedeutung, als überaus waldarme Kommune scheidet die Inanspruchnahme von Wald für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend aus.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b> <b>ID: 1040 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 genannten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus Sicht der Stadt Rheinberg ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und können zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So könnten z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefte Erkenntnisse im Bereich des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b> Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer</p>

<p>Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan obsolet wäre.</p>	<p>geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b>  <b>ID: 1041 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Grundsatz 10.2-3 soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten. Diese Vorgehensweise wird kritisch gesehen und sollte entfallen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreift. Darüber hinaus gibt es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren. Der Grundsatz ist entsprechend entbehrlich und führt zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der übergeordneten Landesplanung sein kann, konkrete Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>

	<p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b>  <b>ID: 1042 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stadt Rheinberg ist überdurchschnittlich hoch durch den Abbau von Lockergesteinen (Kiesen) betroffen. Höchst kritisch angemerkt wird von der Stadt Rheinberg, dass ihre erheblichen Bedenken zu dem Themenkomplex der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau</p>

Rohstoffversorgung im Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 bzw. 2015 keinerlei Eingang in die Aufstellung bzw. Überarbeitung des LEP gefunden haben.

Nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 soll die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein etc.) in den Regionalplänen künftig nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung für alle anderen Bereiche des Stadtgebietes) erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktslagen bestehen. Diese Änderung wird von der Stadt Rheinberg strikt abgelehnt. Wie bereits erwähnt, ist die Stadt in besonderem Maße von Auskiesungen betroffen. Hatte man bislang durch die regionalplanerische Konzentration der Abgrabungsbereiche zumindest eine gewisse Planungssicherheit (Abgrabungen kleineren Umfangs waren bisher auch außerhalb der festgelegten Bereiche zulässig), so würde mit der geänderten Zielfestlegung ein Risiko von unwägbareren weiteren Flächenausweisungen größeren Maßes bestehen. Dieses würde nicht nur weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen hervorrufen und damit bestehende Konflikte mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz verschärfen, sondern auch dazu führen, dass noch mehr Flächen einer zukünftigen städtebaulichen Folgenutzung entzogen würden und Spannungen konkurrierender Nutzungsansprüche verfestigen. Aus der bestehenden Gesamtbelastung der Stadt wird jede weitere potentielle Fläche für Auskiesungen jedoch entschieden abgelehnt.

Auch in der Begründung zu den geplanten LEP-Änderungen wird eingeräumt, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktslagen grundsätzlich bewährt hat. Die neue Regelung wird ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet, die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: "Hier entstehen keine großräumigen Konfliktslagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden." Für solche vereinzelt, kleinräumigen Rohstoffflächen können in den Zielen der Regionalplänen jedoch

oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktslagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch

<p>Ausnahmeregelungen aufgenommen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten.</p> <p>Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit "besonderen Konfliktlagen" erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch sollte genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll.</p>	<p>aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b>  <b>ID: 1043 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Auch die geplante Verlängerung der Versorgungszeiträume für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen von 20 auf 25 Jahren (Ziel 9.2-2) wird seitens der Stadt Rheinberg kritisch gesehen, da damit noch höhere Flächenbedarfe suggeriert werden und damit die Gefahr weiterer Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe verbunden ist. Zur Sicherung einer nachhaltigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die</p>

<p>Nutzbarkeit der nichtenergetischen Rohstoffe sind - wie schon im Aufstellungsverfahren des LEP gefordert - weitergehende Regelungen erforderlich, die einerseits die regionale Versorgungssicherheit im Auge behalten, aber zugleich eine zunehmende Reduzierung des Verbrauchs von Boden und Flächen erreichen (schrittweise Reduzierung der Gesamtfläche der für die Rohstoffgewinnung gesicherten Bereiche).</p>	<p>maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheinberg</b>  <b>ID: 1044    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Nach dem neuen Grundsatz 9.2-4 sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeit gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der unzureichenden Erläuterung ist zudem nicht erkennbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten zumindest sichergestellt werden, dass es zu keiner weiteren Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>

## Stadt Rheine

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 521 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Rheine schließt sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen an. Diese soll als offizielle Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zugeleitet und in diesem Sinne auf entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des Landesentwicklungsplans hingewirkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW hat Eingang in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 gefunden. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 522 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel):  Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören.</p>

Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Freiraum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt).

Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klar-gestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "*Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen*" gesprochen werden.

Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte da-bei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile

Bei der Beurteilung der Frage im 2. Spiegelstrich, ob eine Erweiterung angemessen ist, kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine konkret vorhabenbezogene Planung oder die Planung einer Reservefläche handelt, sondern auf Umfang und Qualität der angestrebten Erweiterungen. Die Angemessenheit einer Erweiterung eines vorhandenen Standortes ist zudem nur relevant bei isoliert im Freiraum liegenden Betrieben. Im Hinblick auf das Thema Bedarfsgerechtigkeit werden die Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 klarstellend um einen Hinweis auf Ziel 6.1-1 ergänzt.

Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.



<p>als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheine</b>  <b>ID: 523 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel):  Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr <u>zu begrüßen</u> ist.</p> <p>Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen.</p> <p>Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst.</p> <p>Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden.</p> <p>Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings</p>

Treffpunkt – auch Gast- und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen.

angemessen.

Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus "*hinreichend vielfältiges Angebot*" vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen, wenn auch nicht zwingend alle der beispielhaft genannten Einrichtungen, umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden.

Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner wird der Anregung gefolgt; "*Arztpraxen*" werden zusätzlich in die Erläuterungen aufgenommen.

Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen "*Tankstellen*", "*Dorfläden*" sowie "*Gast- und Versammlungsstätten*" zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention des zweiten Absatzes von Ziel 2-4 ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind

	<p>oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im ländlichen Raum können diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheine</b>  <b>ID: 524 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz):  Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll.</p> <p>Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert.</p> <p>Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung der Sonderstellung durch die Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.</p> <p>Zur Gleichbehandlung aller Regionen wird der Anregung bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 525 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz):  Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses –ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Regelung ist daher zu unbestimmt.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Die <u>Streichung</u> ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes <u>zu begrüßen</u> und entspricht unserer Forderung. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich unterstützt und wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 526 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Nutzung von militärischen Konversionsflächen (7.1-7 Grundsatz):  Die Streichung des Zusatzes, wonach Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen, ist <u>zu begrüßen</u>. Dies erleichtert</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Eine Änderung des LEP erfolgt insoweit nicht.</p>

<p>auf Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme von militärischen Konversionsflächen und dient dem Ziel, die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher zu fördern. Die Regionalplanungsbehörden müssen hiervon allerdings auch Gebrauch machen, da für Photovoltaikanlagen – anders als im Bereich der Windenergie – keine Außenbereichsprivilegierung besteht und damit stets eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich sein wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheine</b>  <b>ID: 527 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel): In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen. Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung.</p> <p>Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.	
<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 528 Schlagwort: k.A.</b>	
Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel): Durch die Änderung des Ziels werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Wesel/Weeze bezüglich ihrer Weiterentwicklung gleichgestellt. Mit der vorherigen Einteilung in "landesbedeutsame Flughäfen" und "regionalbedeutsame Flughäfen" bestand die Gefahr, dass es zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der "regionalbedeutsamen Flughäfen" hätte kommen können. Die Änderung ist daher <u>zu</u> begrüßen.	Die zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 529 Schlagwort: k.A.</b>	
Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz): Mit dem neuen Grundsatz soll in den Regionalplänen der Ausbau der Energienetze stärker berücksichtigt werden. Dies ist wegen der "Energiewende" <u>zu begrüßen</u> . Der in Norddeutschland insbesondere an den Küsten und durch sog. Offshore-Windfarms erzeugte regenerative Strom muss nach Süden, insbesondere in das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen, transportiert werden. Mit der vorhandenen Infrastruktur ist dies nicht möglich, weshalb dem Ausbau der Stromleitungsnetze auf Bundesebene oberste Priorität beigemessen wird. Die Landesplanungsbehörde reagiert auf diese Herausforderungen, in dem sie für die Regionalpläne vorsieht, dass diese die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 530 Schlagwort: k.A.</b>	
Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel): Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1

Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt, Sandstein) soll nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 in den Regionalplänen (durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. Die Erläuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raumkategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu.

nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	<p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheine</b>  <b>ID: 531 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz):  Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeit gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>



<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 532 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz):  Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung soll nun von einem Ziel auf einen Grund-satz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenngleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Ge-werbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden. Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Insoweit muss vor Ort ermittelt werden, ob für diese Art der Wärmeversorgung eine Nachfrage besteht und ob sie wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rheine</b> <b>ID: 533 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt):  Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur</p>

<p>Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist <u>zu begrüßen</u>. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3.</p> <p>Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.</p>	<p>Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheine</b>  <b>ID: 534 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz): Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung <u>abzulehnen</u>, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und</p>

Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.

Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor.

Es stellt sich auch die Frage, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren.

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "*Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.*" Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist. Auch bei

gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden.

Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen

Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen.

Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben.

Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzzusübung

angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

<p>vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele (Privilegierung) des Bundes der Fall sein.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheine</b>  <b>ID: 535 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (10.3-2 Grundsatz):  Im Grundsatz bezüglich neuer Kraftwerksstandorte wird die Anforderung gestrichen, dass regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Kraftwerk-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen.</p> <p>Dies ist <u>zu begrüßen</u>. Es bestanden erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Landesregierung einen solchen Grundsatz in der Raumordnung regeln darf. Nach derzeitigem Stand der Technik kann von Kohlekraftwerken ein Nutzungsgrad von 58 Prozent nicht erreicht werden. Die derzeit modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik (BoA) erreichen laut Betreiberangaben einen Wirkungsgrad von maximal 44 %, Steinkohlekraftwerke von ca. 47 %. Ob der Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK erreicht wird, ist ebenfalls sehr fraglich und hängt von der Abnahme von Wärme durch Verbraucher ab. Angesichts dieser technischen Grenzen kam die bisherige Regelung – auch als Grundsatz – einem faktischem Ausschluss von Kohlekraftwerken nahe.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rheine</b>  <b>ID: 536 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ergänzende Forderung zu den LEP-Änderungen  Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel):</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine</p>

Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum.

Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.

Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.

Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

## Stadt Rietberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b> <b>ID: 1155 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Durchführung des Änderungsverfahrens zum LEP NRW wird begrüßt. Mit der Änderung sollen die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche Entwicklung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen erhöht werden.</p> <p>Gleichzeitig wird damit der Ermessensspielraum für die zuständige Regionalplanungsbehörde verbessert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b> <b>ID: 1156 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung zum ersten Spiegelstrich sollte weitergehend erleichtert werden. In den Erläuterungen ist im letzten Satz anstatt "<i>Entsprechende Hinweise könne</i>" der Begriff "<i>sollte</i>" zu verwenden. Liegen damit diese Hinweise nicht vor, ist die Ausnahme gerechtfertigt.</p> <p>In der Stellungnahme der Stadt Rietberg zum geltenden LEP wurde kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war.</p> <p>Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur neuen Ausnahme im 2. und 6. Spiegelstrich wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der weiteren Anregungen wird der LEP-Änderungsentwurf aber nicht geändert.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt.</p> <p>Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen</p>

<p>Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegulung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung zur Änderung der Erläuterungen des 1. Spiegelstrich wird daher nicht gefolgt. Mit der dortigen Formulierung "<i>Entsprechende Hinweise können sich aus (...) ergeben</i>", wird auf Möglichkeiten der planerischen Beurteilung und "Auslegungs"-Möglichkeiten auch bei bestehenden Plänen hingewiesen. Die Beurteilung ist abhängig von den jeweils konkreten, einzelnen Planungsfällen.</p> <p>Im Übrigen differenziert die Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 nicht nach der Größe der Betriebe; sie gilt demnach auch für kleinere und mittlere Betriebe. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1157    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2.4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile  Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1158    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt.  Dies wurde bisher kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>



<p>Entwicklung in der Stadt Rietberg i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen in der Stadt Rietberg zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1159    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen"</p> <p>Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt die grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB</p>

	<p>entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1160 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur"  Die Region OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss – nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen – späteren Fachplanungen vorbehalten werden.  Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.  Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.  Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.  Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann das für Naturschutz zuständige Ministerium geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung</p>

<p>Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt.</p>	<p>eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf, jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1161 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"  Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land.  Meine Forderung zum LEP halte ich aufrecht, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Es erfolgt jedoch ein ergänzender Hinweis in den Erläuterungen.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.</p>

	<p>Es erfolgt eine Ergänzung der Erläuterungen, um zu verdeutlichen, dass Windenergieanlagen im Wald auch zukünftig in einzelnen Fällen errichtet werden können bzw. müssen. Hierfür kommen insbesondere Wälder mit wirtschaftlicher Ertragsfunktion in Betracht, wenn diese Funktion mit der Windenergienutzung vereinbar ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1162 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer"  Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1163 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.4-3 Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen"  Meine bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen.  An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen.  Dieses Ziel hat für den Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>

<p>gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1164 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen"  Die im Landesentwicklungsplan enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird aufgehoben.  Damit folgt die Änderung der Kritik des Kreistages und einer separaten Stellungnahme des Landrates dazu.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1165 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegung für Oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"  Für die zukünftige Rohstoffsicherung z.B. für Sand sollen im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die nicht wie bisher als "Eignungsgebiete" außerhalb Abgrabungen ausschließen. Bei dem umfangreichen Sandvorkommen im Kreis ist dieses Vorgehen planerisch sinnvoll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von</p>

Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

**Beteiligter: Stadt Rietberg**  
**ID: 1166 Schlagwort: k.A.**

<p>9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung"  Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen. Die Änderung wird unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b>  <b>ID: 1167 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu überplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b></p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>

**Zur Streichung Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung":**

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur



	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
<b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b> <b>ID: 1168 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz " Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen" Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen "Privilegierung" der Windenergienutzung im baurechtlichen Außenbereich sowie der zugehörigen, auch obergerichtlichen Rechtsprechung, erscheint eine Berücksichtigung dieser neuen raumordnerischen Grundsatzformulierung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als schwierig. Die notwendige Berücksichtigung des neuen Grundsatzes in der planerischen Abwägung führt zu einer zusätzlichen Notwendigkeit der Abarbeitung einer rechtlichen Vorgabe und erhöht das Risiko bei einer rechtlichen Überprüfung.</p> <p>In der Diskussion um die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entsteht durch den Grundsatz der Eindruck, dass die dort genannten Abstände zwingende Vorgaben sind.</p> <p>Insoweit fallen die Erwartungshaltung der betroffenen Bevölkerung und die planerische Abarbeitung der Thematik vor dem Hintergrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und einschlägiger Rechtsprechung in den Kommunen, erheblich auseinander.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Rietberg</b> <b>ID: 1169 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung</p> <p>Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden.

Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

## Stadt Rinteln

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Rinteln</b> <b>ID: 1178 Schlagwort: k.A.</b>	
Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt R then

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt R�then</b> <b>ID: 809 Schlagwort: k.A.</b>	
Den parallel vom Kreis Soest und dem Stdte- und Gemeindebund abgegebenen Stellungnahmen schlieen wir uns vollinhaltlich an. Den dortigen Ausf�hrungen unserer Dachverbnde ist aus Sicht der Stadt R�then nichts Spezielles mehr hinzuzuf�gen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreis Soest und des Stdte- und Gemeindebundes, die in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbnde von 12.07.2018 eingeflossen ist, wird verwiesen.
<b>Beteiligter: Stadt R�then</b> <b>ID: 810 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 2.3 "Siedlungsraum und Freiraum" (Synopsis Seite 4, 5. Spiegelstrich) Industrielle Fleischerzeugung in nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen stellt abgesehen von den Folgekosten in Bezug auf Lieferverkehr und Emissionen eine ernsthafte Gefahr f�r die in unserer Region noch funktionierende traditionelle Landwirtschaft (auf eigener Futtergrundlage) dar. F�r diese "Agrarfabriken" sollte keine Ausnahmetatbestand im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelten.	Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen f�r Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdr�ckliche Ziel, die planerische Verantwortung der Stdte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplnen f�r nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu strken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klren; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltpr�fungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltvertrglichkeitspr�fungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwgen.
<b>Beteiligter: Stadt R�then</b> <b>ID: 811 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" (Synopsis Seiten 40 - 42)</p> <p>Die Konfliktsituation im Raum Warstein-Rüthen mit den widerstreitenden Interessen von Steinindustrie und Grund- bzw. Trinkwasserschutz besteht nach wie vor. Für die Stadt Rüthen gilt auch nach sorgfältiger Abwägung der Grundsatz "Trinkwassergewinnung geht vor Steinabbau". Die Landesregierung wird dringend um Unterstützung gebeten, dem Schutz des Grund- und Trinkwassers als öffentlicher Belang höchste Priorität einzuräumen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte</p>
--	---

mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Dazu wird auch auf die Festlegungen des LEP in Kapitel 7 Freiraum verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum

	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.
--	--

## Stadt Salzkotten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Salzkotten</b> <b>ID: 1515 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Aufgabe der Beschränkung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha bzw. langfristig auf Netto-Null (ehem. Grundsatz 6.1.2) wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Salzkotten</b> <b>ID: 1516 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Änderung des Ziels 2-3 im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern und die Einfügung des Ziels 2-4 'Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile' wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Salzkotten</b> <b>ID: 1517 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderung des Ziels 7.3-1 –'Walderhaltung und Waldinanspruchnahme' durch die Streichung des Satzes "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" wird begrüßt. Für die waldarmen Gebiete/Gemeinde sollte dies dann zusätzlich als hartes Tabukriterium formuliert werden.</p> <p>Die Stellungnahme aus dem Jahre 2016 wird daher aufrechterhalten.</p> <p>Stellungnahme 2016: "In waldarmen Gebieten/Gemeinden (&lt; 20 %) sollten Windenergieanlagen nicht im Wald zugelassen werden und dies sollte dann auch als hartes Tabukriterium formuliert werden.</p>	<p>Zu 7.3-1:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es</p>



	<p>sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Auf Grund der Vorgabe aus der Rechtsprechung zum § 35 BauGB, wonach der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist, kann Wald kein Tabukriterium sein.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Salzkotten</b>  <b>ID: 1518 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Umwandlung des Ziels 10.2-2 'Vorranggebiete für die Windenergienutzung' in einen Grundsatz in Verbindung mit dem Begriff 'können' und insbesondere die Streichung des Grundsatz 10.2-3 'Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung' mit der Vorgabe von Flächengrößen wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Salzkotten</b>  <b>ID: 1519 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 (2018) Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Der Grundsatz wird begrüßt. Zur rechtlichen Absicherung ist aber die Änderung des § 35 Baugesetzbuch erforderlich. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

für eine erneute Öffnungsklausel einzusetzen und auf dieser Grundlage eine rechtssichere Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu Wohngebieten zu erlassen.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

**Beteiligter: Stadt Salzkotten**  
**ID: 1520 Schlagwort: k.A.**

<p>8.1-6 Die Einstufung des Flughafens Paderborn-Lippstadt als landesbedeutsam wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Salzkotten</b> <b>ID: 1521 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zentralörtliche Gliederung des Landes - Einstufung als Grund-/Mittelzentrum  (nicht Gegenstand der LEP-Änderung 2018)</p> <p>Stellungnahme 2016: "Die Stadt Salzkotten mit z. Zt. 24 627 Einwohnern [alle Zahlen aus dem Jahre 2014 - 25.377 Einwohner am 20.11.2015 gem. Einwohnermeldeamt Salzkotten] fordert aufgrund der Vielzahl von privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen - wie z. B. stationäre Krankenhausversorgung, Fachärzte, Altenheime, Gesamtschule - bei der zentralörtlichen Gliederung des Landes bereits im neuen LEP eine Einstufung als Mittelzentrum. Die Bedeutung ist mit den folgenden Mittelzentren im Umland eindeutig vergleichbar: Geseke 20.520 E./ Brilon 25.558 E./ Marsberg 20.009 E./ Büren 21.577 E./ Bad Driburg 18.373 E./ Brakel 16.647 E./ Steinheim 12.832 E./ Beverungen 13.548 E./ Warburg 23.400 E./ Horn-Bad Meinberg 17.182 E/ Blomberg 15.392 E./ Barntrup 8.878 E."</p> <p>Beschluss: Die Stellungnahme aus dem Jahre 2016 wird aufrechterhalten. Die Stadt Salzkotten sieht weiterhin die Notwendigkeit der Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung und der Festlegung von Salzkotten als Mittelzentrum.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie der Beteiligte selbst feststellt, ist die zentralörtliche Gliederung des Landes nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens, da sie unverändert beibehalten wurde.</p>

## Stadt Sassenberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Sassenberg</b> <b>ID: 1931 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die neuformulierten Ziele und Grundsätze im Rahmen der Änderung des LEP werden grundsätzlich seitens der Stadt Sassenberg begrüßt. Von entscheidender Bedeutung für die Stadt Sassenberg erscheinen die ausreichende Siedlungsentwicklung und die hiermit verbundene positive wirtschaftliche Entwicklung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Sassenberg</b> <b>ID: 1932 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderungen Ziel 2.3 –Siedlungsraum und Freiraum- werden unterstützt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Sassenberg</b> <b>ID: 1933 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hinsichtlich der Aussagen zur Windenergie wird den Festlegungen zum Ziel 7.3-1 neu (Waldinanspruchnahme) und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt (Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung) zugestimmt, da die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen grundsätzlich abgelehnt wird. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass der neue Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) grundsätzlich dazu beitragen kann, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. Die Anwendung des Grundsatzes ist jedoch mit rechtlichen Hemmnissen verbunden, da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundesrecht nicht vereinbar ist. Weiterhin ergeben sich deutliche Umsetzungsprobleme für die einzelnen Kommunen. Offen ist hierbei, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten kontroversen öffentlichen Diskussion geöffnet werden müsse. Dieses wird erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Zudem ist kritisch zu sehen, dass der Grundsatz</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere,</p>

<p>nur für Kommunen gelten soll, die eine Steuerung der Windenergieanlagen über die Bauleitplanung vornehmen.</p> <p>Zum Schutz von Wohnhäusern und Einzelgehöften im Außenbereich gem. § 35 BauGB sollte in den Landesentwicklungsplan ein fester Abstand von 800 m bis 1.000 m für Windenergieanlagen im Außenbereich aufgenommen werden.</p>	<p>aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Der Anregung, bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung von dem in Grundsatz 10.2-3 festgelegten Vorsorgeabständen auszunehmen, kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Sassenberg</b>  <b>ID: 1934 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zum Ziel 6.1-1 bleibt festzuhalten, dass hinsichtlich der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dieses zu ändern ist, da das Ziel festlegt, dass bisher im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wiederum dem Freiraum zugeführt werden müssen. Diese Rücknahme würde der Stadt Sassenberg keine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt. Wegfall dieser Rücknahmepflicht ist auch eine Hauptforderung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP/Aufstellungsverfahrens gewesen. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der jeweiligen Kommunen und nimmt ihnen andererseits die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren um alternative Flächenpotentiale zu erschließen.</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik erscheint es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. In diesen Fällen wirkt sich ein hinreichendes Angebot von Siedlungsflächenreserven auch dämpfend auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, erkennbar keine negativen Auswirkungen aus."

## Stadt Schleiden

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Schleiden</b> <b>ID: 1903 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel)            Die Erweiterungen des Ziels 2-3 zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum werden begrüßt, da hierdurch die Planungshoheit der Kommunen gestärkt wird. Positiv ist der Wegfall der Beschränkung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu werten, da hierdurch auch Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohner, die jedoch eine gewisse Versorgungsfunktion für andere Ortsteile haben, über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinaus entwickelt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Schleiden</b> <b>ID: 1904 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Allgemeine Siedlungsbereiche und Freiraum (Ziel 2-4)            Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont. Darüber hinaus wird die Entwicklung eines solchen Ortsteils zu allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Mit dem neuen Ziel 2-4 wird eine mögliche Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gestärkt, was von der Stadt Schleiden begrüßt wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Schleiden</b> <b>ID: 1905 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Vorranggebiete für die Windkraftnutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Vorranggebiete (10.2-3 Grundsatz alt)            Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.

Bereits bei der Änderung des LEP 2015 hat die Stadt Schleiden gegen die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erhoben. Dieses wird weiterhin kritisch gesehen, da die Ausweisung von Vorrangflächen im Regionalplan dazu führen könnte, dass möglicherweise Vorranggebiete ausgewiesen werden, die aufgrund ortsspezifischer Besonderheiten de facto als Windkraftkonzentrationszonen nicht geeignet sind. Hierdurch könnten andere mögliche Entwicklungen der Kommune behindert und somit unnötig in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen werden. Die Festlegung von Flächenkontingenten wurde ebenfalls sehr kritisch betrachtet, da die ermittelten Zahlen oftmals nicht mit den örtlich erhobenen Potentialanalysen übereinstimmte. Die Änderung ist daher zu begrüßen.

Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.



## Stadt Schloss Holte-Stukenbrock

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b> <b>ID: 649 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung zum ersten Spiegelstrich sollte weitergehend erleichtert werden. In den Erläuterungen ist im letzten Satz anstatt "<i>Entsprechende Hinweise könne</i>" der Begriff "<i>sollte</i>" zu verwenden. liegen damit diese Hinweise nicht vor, ist die Ausnahme gerechtfertigt.</p> <p>In meiner Stellungnahme zum geltenden LEP habe ich kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war.</p> <p>Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen.</p> <p>Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. „Unschärferegulierung(bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur neuen Ausnahme im 2. und 6. Spiegelstrich wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der weiteren Anregungen wird der LEP-Änderungsentwurf aber nicht geändert.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung zur Änderung der Erläuterungen des 1. Spiegelstrich wird aber nicht gefolgt. Mit der dortigen Formulierung "<i>Entsprechende Hinweise</i></p>

<p>Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes werden ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><i>können sich aus (...) ergeben</i>", wird auf Möglichkeiten der planerischen Beurteilung und "Auslegungs"-Möglichkeiten auch bei bestehenden Plänen hingewiesen. Die Beurteilung ist abhängig von den jeweils konkreten, einzelnen Planungsfällen.</p> <p>Im Übrigen differenziert die Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 nicht nach der Größe der Betriebe; sie gilt demnach auch für kleinere und mittlere Betriebe. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 650 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel  Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"  Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 651 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto Null Wert festgelegt.  Dies wurde von Kreis Gütersloh und den Kommunen kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung im Kreis i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.  Den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.</p>

<p>geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Gütersloh zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar. 6.3-3 Ziel 11 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen"</p> <p>Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt meine grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. unsere interkommunalen Industriegebiete entlang der A2 und A33.</p> <p>Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.</p>	<p>Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 652    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.1-7 Grundsatz "Nutzung von militärischen Konversionsflächen"</p> <p>Die Änderung schlägt vor, die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen zu erleichtern. Im Kreis Gütersloh betrifft dieser Grundsatz den Flugplatz Gütersloh. Dazu wurde vom Kreis Gütersloh bereits zum vorhandenen LEP ausgeführt, dass Freiflächensolaranlagen die Naturschutzzwecke</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher</p>

<p>nicht beeinträchtigen sollen und bisher nicht überbaute oder nicht versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollen.</p>	<p>ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 653 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur"  Im Änderungsverfahren wird vorgeschlagen, die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark zu streichen. Dies entspricht der Forderung aus der Resolution des Kreistages Gütersloh vom 05.02.2012. Die Schutzwürdigkeit der</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Senne bleibt dadurch unberührt. Welche Schutzinstrumente nach einem späteren Abzug des Militärs in Frage kommen, ist den für Landschaftsplanung zuständigen Kreisen zu überlassen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 654 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"  Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land.  Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist eine waldreiche Kommune. Durch die Streichung werden die Flächen, die für mögliche Ausweisung von Windkraftanlagen geeignet sein könnten, deutlich reduziert.  Meine Forderung zum LEP halte ich aufrecht, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 655 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer"  Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des</p>

<p>Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.</p>	<p>Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 656 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen"  Die vom Kreis Gütersloh bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen.  Dieses Ziel hat für den Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 657 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für Oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"  Für die zukünftige Rohstoffsicherung z.B. für Sand sollen im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die nicht wie bisher als "Eignungsgebiete" außerhalb Abgrabungen ausschließen. Bei dem umfangreichen Sandvorkommen im Kreis ist dieses Vorgehen planerisch sinnvoll.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.  Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 jedoch nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der</p>

Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ

	<p>unflexibel zu handhaben.  Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 658 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung"  Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen. Die Änderung wird unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b>  <b>ID: 659 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu Oberplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit.  Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.   Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus</p>



Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie  
z.B. für 2030 wären angebracht.

Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

**Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock**

**ID: 660 Schlagwort: k.A.**

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen"  
Die Empfehlung, einen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen, ist keine sachlich begründete Entscheidung. Sie erschwert den Kommunen, die ihre Klimaziele durch erneuerbare Energien, hier Windenergie umsetzen möchten, diese zu erreichen. Insbesondere in unseren Regionen mit zahlreichen kleinen Siedlungen und Dörfern, führt ein solcher Puffer dazu, dass eine sinnvolle Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Der Vorschlag von 1.500 m ist auch nach dem Immissionsschutzrecht nicht darzustellen. Der Abstand wirkt eher wie eine Verhinderungsplanung für Windenergie.

Auch wenn man die technische Entwicklung der Windkraftanlagen berücksichtigt, man spricht demnächst von 250 m hohen Anlagen, so wär bei einem vierfachen Abstand ein 1.000 m-Abstand ausreichend. Damit wären auch Aspekte des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung (3-facher Abstand) deutlich abgedeckt. Die maximal vertretbare Belastung von Bewohnern mit Schattenwurf wird in heutigen Genehmigungsverfahren routinemäßig über Abschaltautomatiken sichergestellt.

Gleichzeitig werden unter der Einordnung der Vorgabe als "Grundsatz" in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt die nur mit der Vorgabe als "Ziel" erfüllbar wären - dies scheint aber aus den oben angeführten Erwägungen und der starken Rechtsstellung der Windkraft im BauGB nicht zielführend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar,

	um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
<b>Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock</b> <b>ID: 661 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-5 Ziel - Solarenergienutzung</p> <p>Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, im Kreis gibt es alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p> <p>In der Erläuterung zum Ziel 10.2-5 wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für PV-Freiflächenanlagen von der Zielsetzung ausgenommen.</p>

## Stadt Schwelm

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Schwelm</b> <b>ID: 797 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ (Streichung)            Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern.            Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018 mit folgendem Wortlaut: „Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann.“ Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz zwingend beibehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.            Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).            Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr <b>2020</b> die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis <b>2030</b>). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.</p>

## Stadt Schwerte

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b> <b>ID: 2872 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5)</p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen.</p> <p>Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung - wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35</p>

ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben.

1. Spiegelstrich (unmittelbar an Siedlungsrand angrenzende Bauflächen):  
Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

2. Spiegelstrich (Betriebserweiterungen):  
Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist

Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form und Größe insb. bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben.

3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich (Weiterentwicklung am Standort)  
Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.

5. Spiegelstrich (Tierhaltungsanlagen)  
Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen da her der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.

6. Spiegelstrich (Brand- und Katastrophenschutz)  
Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es

sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

<p>sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b>  <b>ID: 2873 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5)  Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b>  <b>ID: 2874 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15)  Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).  Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr <b>2020</b> die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu</p>



<p>verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.</p>	<p>verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis <b>2030</b>). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b> <b>ID: 2875 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Stadt Schwerte mitgetragen werden. Waldflächen erfüllen in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung eine wichtige Funktion und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b> <b>ID: 2876 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35) Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Gütern sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und</p>

<p>Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten "Kannibalismuseffekt" führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.</p>	<p>nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b>  <b>ID: 2877    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39)  Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird durch die Stadt Schwerte unterstützt, zumal der Kreis Unna in seiner Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u.a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In den Erläuterung wird klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzert erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzert (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzert Nordrhein-Westfalen). Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung</p>

	<p>dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p> <p>Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industrieböfen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b>  <b>ID: 2878 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51)  Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b>  <b>ID: 2879 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52)  Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange</p>

	einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
<b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b> <b>ID: 2880 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52) Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden („Solarenergie ist nur möglich.....“). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.
<b>Beteiligter: Stadt Schwerte</b> <b>ID: 2881 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Seite 19) Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" der auf dem Gebiet der Stadt Werne gemeldete Standort unmittelbar an der BAB A1 nicht mehr im Verfahren zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort enthalten ist. Dies ist insofern unverständlich, weil er unmittelbar an der Autobahn liegt und somit insbesondere in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert.

<p>hervorragende Fläche mit einer sehr guten Lagegunst ist. In dem ersten Schritt zum Auswahlverfahren waren es genau diese Parameter, die diesen Standort als "Regionalen Kooperationsstandort" geeignet erschienen ließen. Im zweiten Schritt wurde der Standort nach dem Ziel des 6.3.3 beurteilt und im Ergebnis als nicht mehr geeignet eingestuft.</p> <p>Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist ohnehin bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist es dringend geraten, wenn es hier zu einer Novellierung dieser Zielaussagen kommt. Der nunmehr veröffentlichte Erlass ist insofern wenig hilfreich, da er die bisherigen Zielaussagen zugrunde legt und den Kommunen eine Nachweispflicht aufbürdet, die nicht sachgerecht ist.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang für die ökonomische Entwicklung von Branchen zudem für unabdingbar erforderlich gehalten, dass ausreichend Fördermittel für die Erkundung und Sanierung von Altlasten seitens des Landes NRW bereitgestellt werden, weil bei der Revitalisierung von Flächen das Thema Altlasten zunehmend weiterhin ein hemmender Faktor ist.</p>	<p>Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann im Übrigen nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.</p>
--	---

## Stadt Selm

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Selm</b> <b>ID: 340 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die in- nerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuauflistung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten.</p> <p>Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflä- chenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe je- derzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35</p>

gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben.

1. Spiegelstrich:

*(Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und - gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn*

- *Diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,...*)

Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung

Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere



erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

1. Spiegelstrich:

*(...- Es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,...)*

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form und Größe insb. bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirkund Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben.

1. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich

*(...- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,*

- Es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt)*

sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.

#### 1. Spiegelstrich

*(...- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,)*

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.

#### 1. Spiegelstrich

*(...- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben*

<p><i>im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert...)</i></p> <p>Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b>  <b>ID: 341 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5)</p> <p>Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b>  <b>ID: 342 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15)</p> <p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p> <p>Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem</p>

<p>verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.</p>	<p>Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr <b>2020</b> die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis <b>2030</b>). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b> <b>ID: 343 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen werden. Der Kreis Unna gehört zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche im Kreis Unna hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b> <b>ID: 344 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35) Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Gütern sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die</p>

<p>Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalismus- Effekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.</p>	<p>gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b>  <b>ID: 345 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39)  Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird unterstützt, zumal der Kreis Unna in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u.a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird nicht geändert.  Es erfolgt eine Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen</p>

	<p>Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte.</p> <p>Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzep (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzeps Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen. Im Übrigen werden die Erläuterungen zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b> <b>ID: 346 Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51)  Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b>  <b>ID: 347    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52)  Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen</p>

<p>Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.</p>	<p>und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b>  <b>ID: 348 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52)  Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden ("Solarenergie ist nur möglich....."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.   Der Plansatz listet grundsätzlich abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Selm</b>  <b>ID: 349 Schlagwort: k.A.</b></p>	



<p>Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ergänzt durch den Kreis Unna)</p> <p>Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" der auf dem Gebiet der Stadt Werne gemeldete Standort unmittelbar an der BAB A1 nicht mehr im Verfahren zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort enthalten ist. Dies ist insofern unverständlich, weil er unmittelbar an der Autobahn liegt und somit insbesondere in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes eine hervorragende Fläche mit einer sehr guten Lagegunst ist. In dem ersten Schritt zum Auswahlverfahren waren es genau diese Parameter, die diesen Standort als "Regionalen Kooperationsstandort" geeignet erschienen ließen. Im zweiten Schritt wurde der Standort nach dem Ziel des 6.3.3 beurteilt und im Ergebnis als nicht mehr geeignet eingestuft.</p> <p>Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist ohnehin bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist es dringend geraten, dass es hier zu einer Novellierung dieser Zielaussagen kommt. Der nunmehr veröffentlichte Erlass ist insofern wenig hilfreich, da er die bisherigen Zielaussagen zugrunde legt und den Kommunen eine Nachweispflicht aufbürdet, die nicht sachgerecht ist.</p> <p>In einem Schreiben an Minister Pinkwart wurde auch die Notwendigkeit thematisiert, insbesondere bei den Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten und in analoger Anwendung der Bergbauvereinbarung eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Im Übrigen ist es sicherlich sinnvoll, bei den Kraftwerksstandorten unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann im Übrigen nicht Gegenstand des LEP sein.</p>
---	--

## Stadt Siegen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Siegen</b> <b>ID: 324 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In den Zielen 2 - 3 "Siedlungsraum und Freiraum" und 2 - 4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzungen von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Erweiterung bestehender Betriebe im Außenbereich.</p> <p>Der 5-ha-Grundsatz (bisher Grundsatz 6.1-2) soll gestrichen werden. Er gibt derzeit vor, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 landesweit auf 5 ha und langfristig auf "Netto 0" zu reduzieren. Dabei will sich die Landesregierung dennoch weiter auf die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen konzentrieren und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen. Die in diesem Abschnitt des LEP NRW geplanten Änderungen sind auf Ortsteile ausgerichtet, die aufgrund ihrer Größe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Hier sollen unter engen Vorgaben angemessene Ergänzungen oder Erweiterungen von Siedlungsflächen ermöglicht werden. Ebenso sollen einzelne Sondernutzungen im Freiraum bestimmte Privilegien erhalten, wobei zwar immer der Begriff "angemessen" wiederholt wird, dieser aber nicht näher bestimmt ist. Diese Änderungen decken sich mit den im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes im Jahre 2015 von der Stadt Siegen und den kommunalen Spitzenverbänden eingebrachten Anregungen. Insofern wird die jetzige Anpassung begrüßt und unterstützt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Siegen</b> <b>ID: 325 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Auswirkungen auf die Ausweisung von "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" im Flächennutzungsplan</p> <p>In Ziel 7.3-1, das die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3, Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann.</p> <p>Der Wegfall der o. g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21, hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.</p> <p>Außerdem bleibt im vorliegenden Entwurf des LEP u. a. folgende Textpassage bestehen: "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</p> <p>Dies bedeutet für die Stadt Siegen, dass sie bei der Ausweisung von "Konzentrationsflächen für Windenergie" den Aspekt der ausnahmsweisen Nutzung von Waldbereichen in ihren Untersuchungen stärker betrachten und in die Abwägung einbeziehen muss. Das Stadtgebiet von Siegen weist einen Waldanteil von 51,9 % auf, dem nur 14,5 % Offenlandbereiche gegen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
--	--

<p>überstehen. Die Offenlandbereiche schließen zudem häufig direkt an die Siedlungsbereiche an und kommen daher schon alleine wegen des geringen Abstandes zur Siedlung nicht für Windkraft in Frage. Damit wird es in Siegen unmöglich, in rechtlich ausreichendem Maße (Stichwort: substanzieller Raum) Flächen für Windkraft ausschließlich innerhalb der Offenlandbereiche auszuweisen.</p> <p>Somit ist vorprogrammiert, dass sich die Suchräume auf die Waldbereiche ausdehnen müssen und sich dadurch die Anforderungen an eine rechtssichere Abwägung in Bauleitplanverfahren erheblich erhöhen. Es wird für Kommunen in walddreichen Regionen damit weiter erschwert, rechtssicher und den aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuleitenden Anforderungen entsprechend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen und der Entwicklung der Windenergie damit substanziell Raum einzuräumen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Siegen</b>  <b>ID: 326 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"</p> <p>Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz abgeändert. Die neue Formulierung lautet: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden." Damit entfällt die Planungspflicht der Regionalplanungsbehörden. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Da der Regionalrat Arnsberg das Verfahren zur Erarbeitung eines Sachlichen Teilplans Energie schon eingestellt hat, hat diese Änderung keine neuen Auswirkungen auf das Planungsgeschehen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Siegen</b>  <b>ID: 327 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen"</p> <p>Neu eingeführter Grundsatz 10.2.3: "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die</p>

Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."

Als Begründung führt die Landesregierung an, dass sie sich zum Ziel gesetzt hat, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP wird daher ein Grundsatz neu geschaffen, der empfiehlt, von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m einzuhalten.

Schon mit der Art der Formulierung wird erkennbar, dass diese Regelung nur schwerlich zu einer Änderung oder gar Erleichterung der kommunalen Planungen führen kann. Zum einen handelt es sich bei dieser Vorgabe um einen Grundsatz und ist damit also einer Abwägung zugänglich. Zum anderen gibt es keinerlei Hinweise darauf, wovon die Abstandsempfehlung von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten abgeleitet ist. Nach der TA-Lärm wären unter Umständen geringere Abstände möglich. Eine oder zwei Windkraftanlagen könnten durchaus auch in einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung noch die zulässigen Grenzwerte einhalten. Darüber hinaus sieht die derzeitige Rechtsprechung eine optisch bedrängende Wirkung erst unterhalb dem dreifachen Abstand der Gesamthöhe für gegeben an. Das heißt zum Beispiel bei einer zweihundert Meter hohen Anlage erst unterhalb von 600 m Abstand. Es bleibt also völlig offen, wovon sich die Zahl "1.500 m" ableitet.

Die dehnbare Formulierung "den örtlichen Verhältnissen angemessen" führt ebenfalls nicht zu einer Erhöhung der Planungssicherheit. Abschließend kann festgehalten werden, dass die gewählten Formulierungen und

Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich

die Ausgestaltung als Grundsatz keinerlei Verbesserung der Planungsmöglichkeiten für die Kommunen mit sich bringen. Im Gegenteil. Der Bevölkerung wird vermittelt, dass zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten generell ein Abstand von 1.500 m vorzusehen sei. Dies entbehrt aber zur Zeit jeglicher rechtlichen Grundlage und führt zu erheblichem Rechtfertigungsdruck für die planende Kommune. Es ist zweifelhaft, ob eine Abstandsregelung in dieser Form überhaupt rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.

## Stadt Soest

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Soest</b> <b>ID: 235 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (S.3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Wesentlicher Inhalt des Änderungsverfahrens ist nun die Stärkung der Entwicklungsmöglichkeiten von "kleineren Ortsteilen" unter 2.000 Einwohnern und die Vergrößerung kommunaler und regionaler Entscheidungsspielräume zur Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen. Die Stadt Soest begrüßt diese Änderung, da ansonsten für die in Soest vorhandenen größten Ortsteile (Ampen, Deiringsen und Osttönnen mit einer Einwohnerzahl zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern) keine Entwicklungsperspektive gegeben wäre und den ländlichen Raum noch weniger attraktiv erscheinen ließe. Für die im Regionalplan als Freiraum dargestellten Ortsteile stellen die vorgeschlagenen Änderungen des LEP NRW eine gute Hilfe dar, die Zielvorstellungen und Planungsabsichten bedarfsorientiert umzusetzen.</p> <p>Die langfristige und dauernde Unterbringung der Zuwanderer mit ihren Familien und die Bereitstellung zusätzlich erforderlicher Infrastrukturen werden weiterhin zusätzliche Flächenbedarfe an Siedlungsflächen erzeugen. Ihre Bereitstellung durch entsprechende Bauleitplanverfahren darf durch starre landesplanerische Vorgaben nicht unnötig erschwert werden. Auch hier ist die vorgeschlagene Änderung zu begrüßen.</p> <p>Jedoch bedingt die Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile eine stärkere Inanspruchnahme von Standorten im Freiraum, die Auswirkungen auf den Landschaftsschutz haben können. Die Umsetzung der im § 1 Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Ziele des Naturschutzes und der Landespflege zum Erhalt von Lebensstätten muss gewährleistet werden können. Unter den Ausnahmetatbestand für die Inanspruchnahme von Freiraum werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Anregungen führen jedoch zu keinen Änderungen des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p> <p>Insgesamt beabsichtigt der Plangeber mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern und die Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte u. ä. im Freiraum zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort und im Freiraum mit einer entsprechenden</p>

<p>auch Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter die Privilegierung des §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen, aufgeführt. Dieser Ausnahmetatbestand sollte gern. der Stellungnahme des Kreis Soest gestrichen werden. Die bundesgesetzlichen Vorgaben des BauGB sind ausreichend. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieser Regelung in den LEP wird die industrielle Fleischerzeugung in Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe bzw. Anzahl der Tiere die Privilegierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert. Dieses würde zu einem höheren Konkurrenzdruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe führen. Es ist zu befürchten, dass die geforderte qualitätsorientierte artgerechte Tierhaltung noch weiter erschwert wird.</p> <p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (S.11-13)</p> <p>Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung. Es wird damit ermöglicht weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern werden verdeutlicht und den nachgeordneten Behörden eindeutige Zielvorgaben bei der Umsetzung des LEP NRW gegeben. Die Kommunen erhalten bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die ein gewisses Maß an Infrastruktur verfügen, stärken.</p>	<p>Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind nach wie vor die weiteren LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist. Im Hinblick auf die in Ziel 2-4 enthaltene Vorgaben zum Bedarfsnachweis wird auf die Erläuterungen zu diesem Ziel hingewiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Soest</b>  <b>ID: 236 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Grundsatz Leitbild „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ (S.15-16)</p> <p>Mit der Änderung des LEP NRW soll folgender Grundsatz gestrichen werden: Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes in Nordrhein-Westfalen des täglich Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umzusetzen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>



<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie S. 38). Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018 (S. 67). Damit wird der Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen bereits auf Bundesebene ein hohes und ausreichendes Gewicht verliehen.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Soest</b>  <b>ID: 237 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (S. 32-33)  Die Streichung der Formulierung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird aus Sicht der Stadt Soest begrüßt. Der Kreis Soest gehört zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen für die Ausweisung von Windenergieanlagen weitestgehend ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Soest</b>  <b>ID: 238 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (S.35-36)  Eine weitere begrüßenswerte Änderung des LEP NRW ist die Aufgabe der Differenzierung der Flughäfen in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen. Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollten die vorhandenen Infrastrukturen mit den Flughäfen Paderborn/Lippstadt und Dortmund keine Einschränkung erfahren sondern ebenfalls landesbedeutsame Flughäfen darstellen</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Soest</b>  <b>ID: 239 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Voranggebiete für die Windenergienutzung (S. 51)  Bzgl. Umfang und Flächenfestlegung für die Windenergienutzung schließt sich die Stadt Soest der Aussage des Kreises Soest an, dass durch die beabsichtigte Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 die Planungshoheit der Kommune gestärkt und der Druck der Regionalplanung auf die Kommunen zur Anpassung</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>ihrer Flächennutzungspläne an die Vorgaben aus dem Regionalplan deutlich gemindert wird.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Soest</b>  <b>ID: 240 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 51-52)  Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.  Die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 1.500 m würde die möglichen Suchräume für Konzentrationszonen im Stadtgebiet Soest massiv einschränken. Eine Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie ist somit im Stadtgebiet Soest nahezu ausgeschlossen. Ob dieses "harte Tabukriterium" eine anwendbare Entscheidungshilfe zur rechtssicheren Festlegung von Vorranggebieten für Kommunen ist, sollte nochmals geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen</p>

	<p>Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.</p>
--	--

## Stadt Solingen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Solingen</b> <b>ID: 510 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum)</p> <p>Auf der Grundlage der veränderten Regelungen des Ziels 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Inanspruchnahme von Baugebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum möglich. Die mit diesen Regelungen angestrebte Stärkung der Kommunen bei ihren Entscheidungen zur Flächenentwicklung wird begrüßt. Auch wenn zurzeit entsprechende Entwicklungen in Solingen nicht bekannt sind, sollte die Einführung einer Ausnahmeregelung für nicht mehr privilegierte Tierhaltungsanlagen (Ziel 2-3, Spiegelstrich 5) nochmals überdacht werden. Die mögliche Errichtung derartiger solitärer Tierhaltungsanlagen im Freiraum sollte vermieden werden.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des Zieles 2-3 wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Solingen</b> <b>ID: 511 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-4 (Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile)</p> <p>Zusätzliche Handlungsoptionen ergeben sich für die Kommunen auch aus den geplanten Änderungen für das Ziel 2-4 (Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile). Es eröffnet sich die Möglichkeit, gezielt Ortsteile zu entwickeln und zu stärken, die bisher in der Regionalplanung aufgrund einer Einwohnerzahl von unter 2.000 nicht durch eine Darstellung als</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

<p>Siedlungsraum erfasst wurden, sondern dem Freiraum zugeordnet wurden. Die Regelung wird daher begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Solingen</b>  <b>ID: 512 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme)</p> <p>In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass eine Nutzung der Windenergie im Bereich des Solinger Stadtgebietes aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen und der naturräumlichen Gegebenheiten kaum möglich ist. Selbst unter Einbeziehung des Waldes als potentiell für die Windenergienutzung in Frage kommende Flächenkategorie konnten aus den durchgeführten Untersuchungen vor Ort keine geeigneten Standorte ermittelt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann der Verzicht auf eine Windenergienutzung im Wald mitgetragen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Solingen</b>  <b>ID: 513 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen)</p> <p>Ähnliches, wie zu Ziel 7.3-1 dargelegt, gilt auch für den Grundsatz 10.2-3. Wie bereits dargelegt, ist es unter Berücksichtigung der gerichtlich anerkannten Verfahren heute kaum möglich, Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausfindig zu machen.</p> <p>Zugleich geben die gerichtlich anerkannten Verfahren den Rahmen vor, mit denen eine Steuerung der Windenergienutzung zu erfolgen hat, sodass auf eine Empfehlung für einen pauschalen Abstand – in diesem Falle von 1.500 m – auf Ebene des LEP NRW verzichtet werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu</p>

beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

## Stadt Spenge

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Spenge</b> <b>ID: 1408    Schlagwort: k.A.</b>	
Im Rahmen der Entscheidungsfindung hat sich der Rat in vollem Umfang der anliegend beigefügten Stellungnahme des Regionalrates Detmold vom 25.06.2018 (Drucksache RR- 17/ 2018) zu der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW angeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Regionalrats Detmold wird verwiesen.

## Stadt Sprockhövel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Sprockhövel</b> <b>ID: 2882 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderungen werden begrüßt. Die Entwicklungsmöglichkeit von Orten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wird großzügiger und flexibler gestaltet. Insbesondere die Erweiterung von Orten unter 2.000 Einwohnern in Bezug auf Wohnen und die Entwicklung und auch Verlagerung von ortsansässigem Gewerbe in den kleineren Orten wird verbessert. Zudem werden die Umnutzung von erhaltenswerten, die Kulturlandschaft prägender Gebäude, die Weiterentwicklung von Standorten für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismuseinrichtungen und gewerbliche Tierhaltungsanlagen in die Ziele aufgenommen. Insgesamt kommt die Änderung der Entwicklung des ländlich geprägten Raums und damit auch der Stadt Sprockhövel zugute. Die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbeflächen soll nun nicht mehr zwingend auf den festgelegten Siedlungsbereich beschränkt werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit derlei Erweiterungen bedarfsgerecht auch in kleineren Ortsteilen oder als Arrondierung des festgelegten Siedlungsbereichs vorzusehen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Sprockhövel</b> <b>ID: 2883 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"  Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt. Die Zielsetzung, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto Null" zu reduzieren, wird aufgegeben. Damit erhalten die Kommunen mehr Gestaltungs freiheit in den städtebaulichen Planungen. Es werden keine Anregungen oder Bedenkenorgetragen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Sprockhövel</b> <b>ID: 2885 Schlagwort: k.A.</b>	



<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  Aufgrund der Freiraum- und Siedlungsstruktur in Sprockhövel haben fast alle Waldflächen eine restriktionsbedingende Bebauung in relevanter Entfernung, so dass diese Zielsetzung bislang ohnehin nicht umgesetzt werden konnte. Die Rücknahme der Privilegierung von Windenergieanlagen in Waldflächen hat daher keine erheblichen Auswirkungen, es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Sprockhövel</b>  <b>ID: 2886    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung  Das nun mögliche Einstellen des Grundsatzes in eine bauleitplanerische Abwägung erlaubt einzelfallbezogene Entscheidungen und mehr planerische Flexibilität. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Sprockhövel</b>  <b>ID: 2887    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung im Regionalplan ist für Sprockhövel derzeit nicht in Planung und auch nicht zu erwarten. Es werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Sprockhövel</b>  <b>ID: 2888    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen  Mit der Einführung des Vorsorgeabstandes sind Windenergieanlagen in Sprockhövel aufgrund der Siedlungsstruktur kaum mehr realisierbar. Zugunsten des Schutzes der lokalen Bevölkerung und des Landschaftsbildes mit hohem Erholungswert werden Bedenken hinsichtlich der Vorhaltung von Flächen für erneuerbare Energien zurückgestellt und keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Sprockhövel</b>  <b>ID: 2889    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung  Derartige Vorhaben in einer raumplanerisch relevanten Größenordnung sind für Sprockhövel derzeit nicht in Planung und auch nicht zu erwarten. Es werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.  Die Stadt Sprockhövel beabsichtigt, ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord/ Stefansbecke in Kooperation mit der Stadt Schwelm zu realisieren. Derzeit sucht ein ansässiges Unternehmen einen neuen Standort, um den Betrieb zu verlagern und zu erweitern. Der geplante Standort ist von der Lage her sehr gut geeignet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Sprockhövel</b>  <b>ID: 2890 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen wurde bereits mit Schreiben vom 17.2.2014 und 7.12.2015 eine Stellungnahme abzugeben. Zu Ziff. 7.1-6 soll noch deutlicher dargestellt werden, dass der im o.g Bereich Stefansbecke an der Stadtgrenze zu Schwelm und Gevelsberg zeichnerisch festgesetzte Grünzug nicht dazu führen darf, dass die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes an dieser Stelle nicht möglich ist." Die Darstellung des Grünzuges ist seinerzeit in der zeichnerischen Fassung des LEP nicht verändert worden.  Aufgrund der aktuellen Vorgespräche zur Vorbereitung eines Interkommunalen Gewerbegebiets im Bereich wird gebeten, den Grünzug zurückzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.  Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von regionalen Grünzügen im LEP nur nachrichtlich erfolgt und insoweit beabsichtigten Bauleitplanungen zunächst mit der Regionalplanungsbehörde besprochen werden sollten.</p>

## Stadt Steinfurt

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Steinfurt</b> <b>ID: 1049 Schlagwort: k.A.</b>	
Seitens der Kreisstadt Steinfurt werden zu o. g. Änderungsverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Stolberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Stolberg</b> <b>ID: 1079 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Städte- und Gemeindebund NRW hat zu dem Änderungsverfahren des LEP NRW eine ausführliche Bewertung erarbeitet (siehe Anhang), die inhaltlich seitens der Kupferstadt Stolberg unterstützt werden kann. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung der Kupferstadt Stolberg sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes (Stand 22.Mai 2018) anzuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Stolberg</b> <b>ID: 1080 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Für die Kupferstadt Stolberg ist insbesondere die Absicht den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zuzuweisen (Ziel 2-3) sehr zu begrüßen. Auf dieser Grundlage wird eine bedarfsgerechtere, stärker situationsbezogene und besser an die vorhandene Infrastruktur angepasste Planung möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Stolberg</b> <b>ID: 1081 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Auch die Erleichterung der Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleineren Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Ziel 2-4), ermöglicht der Kupferstadt mehr Handlungsspielräume auch wenn natürlich weiterhin sehr gewissenhaft mit Flächeninanspruchnahmen und dem Schutz landschaftlicher Flächen umgegangen wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Stolberg</b> <b>ID: 1082 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Kupferstadt Stolberg begrüßt die Intention die regionale Zusammenarbeit der Kommunen im Rheinischen Revier zu stärken (Grundsatz 5-4), um den Strukturwandel in den Kohleregionen besser bewältigen zu können. Jedoch bleibt der Grundsatz in Bezug auf die konkreten Ziele eher vage. Unklar bleibt auch</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt.</p>

<p>inwieweit die zugewiesene "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" sein soll, zu definieren ist. Hierzu wäre seitens der Kupferstadt Stolberg eine Konkretisierung der Ziele und ihrer Anwendung wünschenswert.</p>	<p>Der Grundsatz wird konkretisiert. Die Umsetzung der Sonderstellung erfolgt in der Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Stolberg</b> <b>ID: 1083    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Dem neu zugefügten Grundsatz zum Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen (Grundsatz 10.2-3) steht die Kupferstadt Stolberg vor allem in Bezug auf die praktische Anwendung sehr kritisch gegenüber. Grundsätzlich begrüßt die Kupferstadt Stolberg den Versuch, für die Planung von Flächen für Windenergieanlagen einheitliche, nachvollziehbare und in der Anwendung eindeutige und einfach handhabbare Regelungen vorzugeben, die zudem erwarten lassen, dass größere Abstände eine höhere Akzeptanz in der betroffenen Bürgerschaft nach sich ziehen. Jedoch ist eine rechtssichere und pragmatische Handhabung des Grundsatzes mit der vorliegenden Formulierung unseres Erachtens nicht möglich, wie in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes ausführlich erläutert. Den Kommunen werden hiermit eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von bundesrechtlichen Vorgaben weiter erschwert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt,</p>

beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

	Des Weiteren wird auf die Erwidernng der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes verwiesen.
--	--

## Stadt Straelen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Straelen</b> <b>ID: 1504 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Entwurf der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen berührt die Belange der Stadt Straelen.</p> <p>Insbesondere drei Änderungen sind dabei für die Stadt Straelen von Bedeutung.</p> <p>Zum einen ist das die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen möglichst gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Die bisherige Zielrichtung einer ausnahmslos auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Daher ist jetzt vorgesehen, bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern festzulegen. Es erscheint allerdings auch sachgerecht, dass die Weiterentwicklung an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung geknüpft wird und deshalb auch digitale Versorgungsmöglichkeiten mit in Betracht gezogen werden können.</p> <p>Zum anderen ist die Landesregierung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt und daher ein Mindestabstand von 1.500 m zu Wohngebieten eingeführt werden soll. Auch die Windenergienutzung im Wald soll nicht mehr privilegiert sein. Mit diesen Änderungen zu Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Letzteres kann für waldarme Gebiete wie Straelen begrüßt werden. Die Änderung ist aber durchaus geeignet, Rechtsunsicherheiten zu provozieren, da sich die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von</p>



Außenbereich - und damit auch im Wald - aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ergibt und damit auf bundesgesetzlicher Regelung beruht, die aus Sicht der Stadt Straelen nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Der geplante Mindestabstand von 1.500 m ist auch fachlich nicht zu belegen. Bislang wurde der Abstand insbesondere von den Schallemissionen, dem Schattenwurf und der Höhe der Anlage gutachterlich definiert. Bei vielen Anlagen, auch in Straelen, konnte so belegt werden, dass z. T. deutlich geringere Abstände zumutbar und möglich sind.

Zum dritten soll die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (Sand, Kies etc.) in den Regionalplänen durch Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Damit könnten Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB erleichtert möglich sein, da der ausschließende Tatbestand des Eignungsgebietes nicht mehr erforderlich ist. Der planerisch zu sichernde Versorgungszeitraum soll (wieder) auf 25 Jahre erhöht werden mit der vermutlichen Folge, dass die auszuweisenden Vorranggebiete deutlich größer sein werden. Außerdem soll es ermöglicht werden, Reservegebiete darzustellen.

Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Zu 9.2-1: Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene

Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Zu 9.2-2: Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

<b>Beteiligter: Stadt Straelen</b> <b>ID: 1505 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Zielsetzungen 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) und 2-4 (Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile), sind zu begrüßen, da sie für kleinere Ortsteile in bestimmten Fällen eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der weiteren Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan) ermöglichen. Dass dabei nunmehr auch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote bei entsprechender Breitbanderschließung in die grundlegende Betrachtung des bestehenden Infrastrukturangebots zur Grundversorgung in solchen Ortsteilen einbezogen werden können, ist schlüssig und zeitgemäß. Solche Ortsteile bleiben damit lebenswert und können so auf Dauer gesichert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Straelen</b> <b>ID: 1506 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3  Es bestehen Bedenken gegen das Ziel, einen planerischen Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und allgemeinen Siedlungsbereichen bzw. Wohnbauflächen festzulegen, da dieses zum einen fachlich nicht begründet ist und zum anderen - nach Auffassung der Stadt Straelen - mit Bundesrecht (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB) kollidiert. Gegen den weitergehenden Schutz des Waldes bestehen keine Bedenken, sofern dieser Schutz auf waldarme Gebiete beschränkt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz, nicht um ein Ziel. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren</p>

	<p>Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Straelen</b>  <b>ID: 1507 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Kapitel Rohstoffsicherung, hier insbesondere die neuen Zielformulierungen 9.2-1, 9.2-2 und 9.2-3 einschließlich der Begründungen und Erläuterungen dazu, bestehen Bedenken. Insbesondere sollte wegen der nicht nur am Niederrhein bestehenden, besonderen Konfliktlage zwischen oberflächennahen Abgrabungen einerseits und Landwirtschaft, Grundwasser- und Trinkwasserschutz, Natur- und Artenschutz sowie sonstigen Ansprüchen an den Raum andererseits und außerdem auch mit Blick auf die Endlichkeit der Bodenschätze, die regionale Bedarfsfrage und den Nachhaltigkeitsaspekt eine restriktive und gesteuerte Abgrabungsplanung, wie sie sich zuletzt auch dank des LEP NRW entwickelt hat, weiter verfolgt werden. Durch die 51. Änderung des GEP 99 und die Aufstellung des neuen RPD wurde für die Planungsregion Düsseldorf eine nachhaltige Rohstoffsicherung im Einklang mit vielen konkurrierenden Raumansprüchen erreicht, die sich insofern bestens bewährt hat. Denn die Festlegung von Konzentrationszonen mit der Wirkung von Eignungsgebieten schafft einen notwendigen Ausgleich zwischen den vielfältigen Interessen und Ansprüchen des Menschen an Natur und Umwelt und den Ansprüchen der Wirtschaft an eine ausreichende Rohstoffversorgung. Mit einer Öffnung der bisherigen planerischen Regelung würde die Akzeptanz von Abgrabungen in der Bevölkerung deutlich abnehmen. Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sollten daher auch weiterhin in den</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im</p>

Regionalplänen generell als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) dargestellt werden. Gegen den Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete bestehen dagegen keine Bedenken. Der RPD stellt bereits Reservegebiete dar.

übrigen Plangebiet ausgeschlossen.  
In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.  
Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.  
Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.  
Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und

öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.

## Stadt Tönisvorst

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Tönisvorst</b> <b>ID: 1382 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum / Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben.</p> <p>Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt.</p> <p>Neben den neuen landesplanerischen Regelungen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern ist festzustellen, dass in Ziel 2-3 die Ausnahmen für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Statt vormals zwei gibt es nun sieben Ausnahmetatbestände, die von Seiten der Stadt Tönisvorst positiv gesehen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Tönisvorst</b> <b>ID: 1383 Schlagwort: k.A.</b>	



<p>Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält die viel diskutierte Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null". Er soll nun vollständig gestrichen werden. Ich teile die Erläuterung zur Streichung des Grundsatzes, nach der eine maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch weiterhin gewährleistet wird über das bestehende LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung". Die darüber hinaus gehende 5 ha-Regelung verkennt hierbei die Tatsache, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen auszurichten ist. Die Streichung ist daher folgerichtig.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Tönisvorst</b>  <b>ID: 1384    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"  Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bislang möglich, "sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Eine Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich insbesondere in waldärmeren Gebieten, zu denen auch die Stadt Tönisvorst zählt.  Mit der vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Windenergienutzung im Wald weitgehend untersagt, sie ist nur noch unter strengen Ausnahmeveraussetzungen des Ziels 7.3-1, Absatz 2 möglich. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen auswirken. Die Untersagung der Windenergienutzung im Wald wird von der Stadt Tönisvorst begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Tönisvorst</b>  <b>ID: 1385    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

<p>Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll.</p> <p>Es wird auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden und damit auch für die Stadt Tönisvorst hingewiesen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen.</p> <p>Abschließend verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet sind, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen / allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert.</p> <p>Die Stadt Tönisvorst wird im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der Stadt Tönisvorst als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit</p>	<p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>
--	---

komplett einer planerischen Steuerung entzogen.  
Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP in Bezug auf die Windenergienutzung.

Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

**Beteiligter: Stadt Tönisvorst**  
**ID: 1386 Schlagwort: k.A.**

Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i. V. m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keinerlei sachliche Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen wurde.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich am Niederrhein und somit auch in der Stadt Tönisvorst eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Stadtgebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

<p>Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage in der Stadt Tönisvorst ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Stadtgebiet Tönisvorst auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.</p>	<p>vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Tönisvorst</b>  <b>ID: 1387 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"  Ziel 9.2-3 "Fortschreibung"</p> <p>Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet.</p> <p>Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. Für die Stadt Tönisvorst ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen</p>

<p>Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m<sup>3</sup> Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m<sup>3</sup> der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Ich weise nochmals auf die zahlreichen Konfliktfelder hin, die sich in der Stadt Tönisvorst durch den Rohstoffabbau bereits jetzt ergeben. Gegen eine - meines Erachtens sachlich nicht begründete - Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.</p>	<p>Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
---	---

## Stadt Troisdorf

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Troisdorf</b> <b>ID: 2899 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Troisdorf begrüßt die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes mit dem Ziel, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Troisdorf</b> <b>ID: 2900 Schlagwort: k.A.</b>	
Sie regt zu Punkt "2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum" (Seite 3) eine Klarstellung an, dass die neuen Regelungen auch für regionale Grünzüge als Bestandteil des Freiraums gelten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme wird nicht deutlich, welche tatsächliche Änderungen hiermit angeregt werden sollen.

## Stadt Unna

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Unna</b> <b>ID: 2719 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5)</p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmere gelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuauflistung des LEP NRW zurückgehen.</p> <p>Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung - wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35</p>



zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoring system erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben. 1. Spiegelstrich

Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

2. Spiegelstrich:

Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/ Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form und Größe insb. bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch

Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

<p>festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben.</p> <p>3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.</p> <p>5.Spiegelstrich Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.</p> <p>6. Spiegelstrich Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.</p>	<p>sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Unna</b> <b>ID: 2720    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führen. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Unna</b>  <b>ID: 2721 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ (Seite 15)  Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht: „Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann.“  Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).  Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr <b>2020</b> die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis <b>2030</b>). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Unna</b> <b>ID: 2722 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32)</p> <p>Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Kreisstadt Unna mitgetragen werden. Die Kreisstadt Unna gehört mit dem Kreis Unna zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche im Kreis Unna hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Unna</b> <b>ID: 2724 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35)</p> <p>Die Kreisstadt Unna lehnt die Aufstufung des Flughafens Dortmund zum landesbedeutsamen Flughafen ab. Die Begründung zur Änderung des LEP ist nicht tragfähig. Sie besagt, dass allen nordrhein-westfälischen Flughafenstandorten gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu geben seien und vor diesem Hintergrund die "willkürliche" Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen aufzuheben sei. Diese Begründung wird in keiner Weise verifiziert und widerspricht auch einer Kategorisierung auf der Ebene des Bundes, der in seiner Bewertung zu Recht nicht alle Flughäfen gleich bewertet und den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn auf Grund der hohen Bedeutung eine sogenannte Primärinfrastruktur zubilligt. Planänderungen müssen konzeptionell hinterlegt sein.</p> <p>Das für Nordrhein-Westfalen geltende Luftverkehrskonzept stammt aus dem Jahre 2000. Deshalb wird insbesondere von der Kreisstadt Unna mit Nachdruck die Forderung erhoben, zur ursprünglichen Kategorisierung der Flughäfen zurückzukehren, da eine auch nur einigermaßen aktuelle Beratungsgrundlage für das Land nicht vorhanden ist. Klar ist in der Umkehrung allerdings, dass eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</p> <p>Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in</p>

<p>Aufstufung des Flughafens es für die bisher lediglich regionalbedeutsamen Flughäfen leichter macht, Erweiterungsabsichten in Bezug auf Flugzeiten und Startbahnängen zu verfolgen. Das Ergebnis ist insofern nicht akzeptabel, da ausschließlich die betriebswirtschaftlichen Interessen eines Flughafens dann handlungsleitend sind und nicht steigende Bedarfe im Land. Die "Kannibalisierungseffekte" sind bereits jetzt absehbar. Aus Sicht der Kreis stadt Unna ist das Land gehalten, unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung eine Bewertung der Flughäfen vorzunehmen und zwar auf Basis ihrer abgestuften Bedeutung. Der Schutz der Wohnbevölkerung würde ansonsten nicht mehr angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die bisherige Regelung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flug häfen ist daher beizubehalten.</p>	<p>NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Außer den in Ziel 8.1-6 genannten 6 Flughäfen, die auch über in Rechtsverordnung festgesetzte Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) verfügen, werden keine weiteren als landesbedeutsam eingestuft.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Unna</b>  <b>ID: 2749 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51)  Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächenutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig, den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes zur Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Unna</b>  <b>ID: 2750 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52)  Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben. Ein neuer Windenergieerlass für das Land Nordrhein-Westfalen liegt seit dem 08.05.2018 vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.  Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der</p>

Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## Stadt Velbert

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Velbert</b> <b>ID: 1213 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine Flexibilisierung der Planungsinstrumente vor. Dadurch werden auch den kommunalen Planungsträgern mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung eingeräumt. Die meisten Änderungen können mitgetragen werden bzw. die Stadt Velbert ist durch diese Änderungen nicht betroffen. Hinsichtlich der beabsichtigten Änderung des Zieles 9.2-1 werden jedoch erhebliche Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zu den beabsichtigten Änderung des Zieles 9.2-1 werden in der Stellung nachfolgend konkretisiert und dort erwidert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Velbert</b> <b>ID: 1214 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Bereiche für den Schutz und den Abbau von Rohstoffen (BSAB) sollen nach dem LEP-Entwurf grundsätzlich nicht mehr als "Vorranggebiete mit Eignungswirkung" festgesetzt werden, sondern nur noch als "Vorranggebiete". Das bedeutet, die Festsetzung eines BSAB im Regionalplan schützt in diesem Gebiet den Rohstoffabbau, soll als Ziel der Raumordnung aber keine Ausschlusswirkung im Sinne einer Konzentrationszone für Rohstoffabbau mehr enthalten. Flächen außerhalb der BSAB werden also nicht mehr vor dem Rohstoffabbau geschützt. Abgrabungen könnten vielmehr auch außerhalb der BSAB beantragt werden, also überall, wo eine Lagerstätte liegt. Lediglich "bei besonderer Konfliktlage" soll der Regionalplanung gestattet sein, das Ganze restriktiver zu steuern und ein BSAB als "Vorranggebiet mit Eignungswirkung" festzusetzen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>
<p>Diese Erleichterungen zugunsten des Rohstoffabbaus können insbesondere bei in Wülfrath liegenden und direkt an Velbert grenzenden Kalklagerstätten</p>	<p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass</p>



erhebliche Konflikte auslösen, die sich auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht lösen lassen.

Aus Sicht der Stadt Velbert sollte es bei der bisherigen Regelung im LEP bleiben, die damals gerade aufgrund zahlreicher negativer Erfahrungen mit räumlich unkonzentrierten Abgrabungen in den LEP aufgenommen worden sind. Die Betroffenheiten für die Stadt Velbert sind durch die in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze heute bereits stattfindenden Abgrabungen erheblich (z.B. Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Lärm und Erschütterungen). Durch die vorgesehene Regelung könnte eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung erheblich erschwert werden.

Sollte diese aus Sicht der Stadt Velbert zu weitreichende LEP-Regelung nicht noch revidiert werden, wird es darauf ankommen, dass der Regionalrat die relevanten Bereiche im Kreis Mettmann als besondere Konfliktlagen definiert, so dass dann dort die bisherigen Steuerungsmöglichkeiten (BSAB mit Konzentrationswirkung) nach wie vor bestehen bleiben können. Es geht im Bereich der Städte Velbert und Wülfrath vor allem darum langfristig sinnvolle Verkehrsverbindungen und eine gute siedlungsräumliche Entwicklung der Kommunen nicht durch uneingeschränkten Rohstoffabbau zu gefährden. Die Landesplanung erkennt bereits von sich aus eine besondere Konfliktlage beim Kiesabbau am Niederrhein bei Wesel und beim Rohstoffabbau in der Soester Börde. Die Anerkennung einer besonderen Konfliktlage für den nördlichen Kreis Mettmann, wäre aus Sicht der Stadt Velbert ebenfalls geboten.

damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

## Stadt Versmold

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Versmold</b> <b>ID: 329 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Stadt Versmold schließt sich dem Entwurf der Stellungnahme des Kreises Gütersloh vollumfänglich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Viersen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Viersen</b> <b>ID: 2906 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum/ Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"</p> <p>Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können.</p> <p>Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde in der Vergangenheit kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden gewürdigt.</p> <p>Neben den neuen landesplanerischen Regelungen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern ist festzustellen, dass in Ziel 2-3 die Ausnahmen für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Statt vormals zwei gibt es nun sieben Ausnahmetatbestände. Der überwiegende Teil der Ausnahmetatbestände wird positiv gesehen.</p> <p>Kritisch bewertet wird jedoch der erste Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt.</p> <p>Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Bedenken hinsichtlich des 1. Spiegelstrichs zu Ziel 2-3 werden daher zwar zur Kenntnis genommen, ihnen wird aber nicht gefolgt. Der Plangeber sieht keinen Grund, weshalb auch mit der Ausnahme im 1. Spiegelstrich nicht weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung möglich sein soll.</p>

<p>und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Linie beruht. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin geltende Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplans (weiter) ausgehöhlt wird. Nach hiesiger Auffassung gab und gibt es im Siedlungsrandbereich bei geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht gefährdet. Es steht zu befürchten, dass die offene Formulierung des Spiegelstrichs dazu führt, dass die Klärung von Nutzungskonflikten - z.B. zwischen Natur- und Freiraumschutz einerseits und der Siedlungsentwicklung andererseits - auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert wird. Es bestehen daher Bedenken gegen diese Ausnahme.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Viersen</b>  <b>ID: 2907    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"  Der Grundsatz zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält die viel diskutierte Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null". Er soll nun vollständig gestrichen werden. Ich teile die Erläuterung zur Streichung des Grundsatzes, nach der eine maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch weiterhin gewährleistet wird über das bestehende LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung". Die darüber hinaus gehende 5 ha Regelung verkennt hierbei die Tatsache, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen auszurichten ist. Die Streichung ist daher folgerichtig.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Viersen</b>  <b>ID: 2909    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"  Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"</p>	<p>Zu 10.2-2 und 10.2-3 alt:</p>

Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll.

Der vorgesehene Abstand von 1.500 m kommt in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens - so auch auf dem Gebiet der Stadt Viersen - faktisch einem Planungsstopp für die Windenergie gleich. Aufgrund der hiesigen Siedlungsstruktur wird es voraussichtlich kaum Standorte geben, die das Abstandskriterium erfüllen und gleichzeitig keine anderweitigen Restriktionen aufweisen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen abseits bestehender Zonen wird damit weitgehend unmöglich. Leider bleibt der gewählte Mindestabstand von 1.500 m zwischen einer Windenergieanlage und allgemeinen und reinen Wohngebieten sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar. Auch weicht er erheblich von den zulässigen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Immissionsorten in Genehmigungsverfahren auf Basis der TA Lärm ab.

Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein- Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % zu erhöhen. Diese Zielgröße ist im Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) verankert. Die Vereinbarkeit der neuen landesplanerischen Regelungen mit den Zielen des EEG bleibt unklar.

Ergänzend möchte ich auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden hinweisen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der

Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen.

Abschließend verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet sind, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen / allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann.

Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen. Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP zur Windenergie. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen bzw. auf hierauf aufbauende Konzentrationszonendarstellungen in Flächennutzungsplänen auswirken. Ich bitte daher unbedingt um eine Erläuterung in diesem Punkt.

landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zu 10.2-3: Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung im LEP-Entwurf.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Im Grundsatz 10.2-3 erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Zu 7.3-1: Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung im LEP-Entwurf.

	<p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Viersen</b>  <b>ID: 2910 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"</p> <p>Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten - d.h. die Konzentrationswirkung - künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von</p>



Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keinerlei sachliche Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen wurde.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich am Niederrhein und somit auch auf dem Gebiet der Stadt Viersen besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen am Niederrhein und auf dem Gebiet der Stadt Viersen. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nicht energetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen (tatsächliche Verfügbarkeit und weiterer Druck auf die Pachtpreise). Die besondere planerische Konfliktlage auf dem Gebiet der Stadt Viersen, des Kreises Viersen, aber auch des Niederrheins ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe auf über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern. Diese Erkenntnis ergibt sich auch aus der Nachbetrachtung zum Verfahren der seinerzeitigen 51. Änderung des GEP 99. Zumal offenkundig ist, dass ein Großteil der gewonnenen Kiese und Sande exportiert werden.

Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben,

	<p>sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Bezüglich der angesprochenen möglichen Flächennutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln verwiesen.</p> <p>.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Viersen</b>  <b>ID: 2911 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"  Ziel 9.2-3 "Fortschreibung"  Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren - anstatt bislang 10 Jahre - unterschreitet.

Die Änderung des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. Für den Kreis und die Stadt Viersen sind insbesondere die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand sowie Präquartäre Sande und Kiese relevant.

Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring ([https://www.qd.nrw.de/zip/abgrabungsmonitoring\\_duesseldorf\\_2018.pdf](https://www.qd.nrw.de/zip/abgrabungsmonitoring_duesseldorf_2018.pdf), Stand: 01.01.2018) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 209 Mio. m<sup>3</sup> Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.409 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,8 Mio. m<sup>3</sup> der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 24 Jahren liegt. Im Bereich der Präquartären Kiese und Sande liegt das Restvolumen bei 7,7 Mio. m<sup>3</sup>, die mittlere Jahresförderung bei 0,13 Mio. m<sup>3</sup> und der damit verbundene Versorgungshorizont bei 58 Jahren. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Ich weise nochmals auf die zahlreichen Konfliktfelder hin, die sich durch den Rohstoffabbau bereits jetzt ergeben. Gegen eine - meines Erachtens sachlich nicht begründete - Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen - werden daher erhebliche Bedenken erhoben.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

## Stadt Waldbröl

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Waldbröl</b> <b>ID: 1241 Schlagwort: k.A.</b>	
Seitens der Stadt Waldbröl werden die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die erhöhte Flexibilität bei der Flächenausweisung zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Ziele 2-3 und 2-4). Dadurch wird eine dringend erforderliche Baulandmobilisierung erleichtert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Waltrop

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Waltrop</b> <b>ID: 893 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Waltrop grenzt unmittelbar an den auf Dattelner Stadtgebiet geplanten newPark. Gemäß der Begründung zur geplanten LEP-Änderung soll der (...) <i>"newPark in den nächsten Jahren – und damit vor Realisierung der Ortsumgehung Waltrop – zum Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen"</i> ( ...) werden (siehe unter Synopse zur geplanten LEP-Änderung S. 20, Ziel 6.4-2, Anlass/Begründung).</p> <p>Die auf Dattelner Stadtgebiet geplante B 474n ist zur Erschließung des Industriegebiets von Landesbedeutung vorgesehen, endet jedoch an der Stadtgrenze zu Waltrop auf der Landes-straße L 609 (Münsterstraße, Leveringhäuser Straße). Die L 609 führt in Richtung der nächst-gelegenen Auffahrt auf die A 2 durch dicht bebauten Stadtgebiet Waltrops. Gemäß der Umgebungslärmkartierung 2016 des Umwelt-Ministeriums NRW (MULNV) werden in erheblichem Maße an den dort vorhanden Wohngebäuden bereits jetzt Lärmwerte von 70 bis 75 db(A) tagsüber und 65 bis 70 dB (A) nachts durch Verkehrslärm erreicht.</p> <p>Die Stadt Waltrop hat immer deutlich gemacht, dass sie aufgrund der bereits vorhandenen Verkehrs- und Lärmbelastung auf der L 609 newPark erst als ausreichend erschlossen ansieht, wenn die B 474 auf Waltroper Gebiet bis zur A 2/ A 45 weitergeführt wird. Hervorzuheben ist, dass die Stadt Waltrop sich seit vielen Jahren für den Bau dieser Straße einsetzt.</p> <p>Die Planung einer landesbedeutsamen Industriefläche – im ersten Abschnitt in einer geplanten Größe von 60 ha - hat den Schutz der Wohnbevölkerung auf den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt bzw. die dort vertretenen Auffassungen werden nicht geteilt.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären. Dabei sind die erforderlichen Belange in die Abwägung einzustellen. Im Übrigen setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens seit Jahren verstärkt für den unverzüglichen Bau der B474n auf Waltroper Stadtgebiet ein.</p>

unmittelbaren Zubringerstraßen in die Abwägung der Bauleitplanung einzustellen.  
Dies ist bisher nicht geschehen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für den unverzüglichen Bau der  
B474n auf Waltroper Stadtgebiet verstärkt einzusetzen.

## Stadt Warburg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Warburg</b> <b>ID: 817 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Kreis Höxter und die Hansestadt Warburg haben im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum gültigen LEP zwei umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Viele der dort angeführten Kritikpunkte sind von der Landesregierung für das jetzige Änderungsverfahren des LEP aufgegriffen worden und sollen im Sinne des Kreises und der Städte abgeändert werden.</p> <p>Bei der Flächenausweisung erhalten die Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Die Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern wird erleichtert.</p> <p>Die geplanten Änderungen zur Windenergie (Streichung der Waldöffnungsklausel, Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie, Streichung der Flächenkulisse von 10.500 ha Vorranggebiete für den Regierungsbezirk Detmold) sind ebenfalls zu begrüßen, da sie die kommunale Planungshoheit stärken und den Wald im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freihalten können. Kritisch zu bewerten ist hingegen der geplante Grundsatz zur 1.500 m Abstandsregelung von Windenergieanlage zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten. Den planenden Kommunen hilft dies nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können, da weiterhin entscheidend ist der Windenergie "substantiell Raum" zu geben.</p> <p>Zu befürworten sind auch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und die Verlängerung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung von 20 Jahren auf 25 Jahre.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>In den LEP wird ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p> <p>Die Regelung des LEP unterliegt aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>

<p>Insgesamt ist die Änderung des LEP zu begrüßen und wird vom Kreis Höxter, wie auch von der Hansestadt Warburg, unterstützt</p>	<p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warburg</b>  <b>ID: 818 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert. Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert. Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungs-raums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht</li> <li>• es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt</li> <li>• es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen</li> <li>• die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</li> </ul> <p>Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der weitgehenden Zustimmung zu den Änderungen in Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 werden zur Kenntnis genommen. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>



Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPIG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen.

Die Ausnahme im dritten Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht. Der Kreis Höxter und die Hansestadt Warburg unterstützen weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnen aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen.

Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 4. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können.

Insgesamt besteht zukünftig die Möglichkeit, dass die Kommunen auch im Freiraum Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufstellen können.

**Beteiligter: Stadt Warburg**  
**ID: 819    Schlagwort: k.A.**

Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung.

Im Kreis Höxter liegen die meisten Ortschaften im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Ortsteile ist eine Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für einige Ortschaften im Kreis Höxter eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn.

Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4, mit Ausnahme der Regelungen zur möglichen Bauleitplanung für bestimmte Tierhaltungsanlagen, befürwortet.

Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

<p>Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff "<i>neue</i>" <i>Standorte</i> angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Warburg</b>  <b>ID: 820 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen.</p> <p>Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p> <p>Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Warburg</b> <b>ID: 821    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zum Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Forderung der Hansestadt Warburg und des Kreises Höxter zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Hansestadt Warburg und des Kreises Höxter bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können.</p> <p>Es wird daher gefordert im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warburg</b> <b>ID: 822    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>(Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur)          Es wird weiterhin die politische Absicht verfolgt, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark - nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar - möglich ist. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und -kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben.</p> <p>Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung - insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes - die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warburg</b>  <b>ID: 823    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>(Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen)          Der Kreis Höxter hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn/Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

**Beteiligter: Stadt Warburg**  
**ID: 824 Schlagwort: k.A.**

(Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete)

Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat der Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben.

Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Die Änderung wird begrüßt.

Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet.

Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.

Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene

	Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
<b>Beteiligter: Stadt Warburg ID: 825 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>(Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung, Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung)</p> <p>Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung haben die Hansestadt Warburg und der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Zielformulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.</p>	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Warburg ID: 826 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt.</p> <p>Die beiden Änderungen dienen der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.</p> <p>Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Dies wird seitens des Kreises Höxter grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt insofern keine Änderung des LEP-Entwurfes.</p> <p>Zu Grundsatz 10.2-1:</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus</p>

<p>bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.</p>	<p>bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p> <p>Zu Ziel 10.2-5:</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warburg</b>  <b>ID: 827 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freigehalten werden können.</p> <p>Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. <a href="#">22.9.2015, 10 D 82/13.NE</a>; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.</p> <p>Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p>



<p>Hansestadt Warburg und des Kreises Höxter im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.</p>	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warburg</b>  <b>ID: 828 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede.</p> <p>Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiterhin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben.</p> <p>Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregulung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der</p>

etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen im Kreis Höxter in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck. Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung entweder als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen oder auf eine Abstandsregelung gänzlich zu verzichten.

Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.

## Stadt Warstein

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 281 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" (S. 3, Absatz 1-3)            Das Ziel 2-3 fordert eine Unterscheidung zwischen Siedlungs- und Freiraumfunktion. Diese Trennung ist sinnvoll und wird von der Stadt Warstein befürwortet. Eine gemeindliche Siedlungsentwicklung vollzieht sich in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bekommen die Kommunen nach neuem LEP-Entwurf eine erhöhte Entscheidungskompetenz über die Flächenausweisung im Stadtgebiet. Es besteht nach dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" die Möglichkeit, eine Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen zu realisieren. Bauflächen- und Gebiete können somit unter verschiedenen Ausnahmen entwickelt und realisiert werden. Eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, bietet der Stadt Warstein mehr Handlungsspielraum und stärkt die Planungshoheit der Stadt. Das Ziel wird seitens der Stadt Warstein unterstützt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 282 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" (S. 5)            Durch die disperse und kleinteilige Siedlungsstruktur der Stadt Warstein ist das Ziel zur Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile zu begrüßen. Eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung muss auf Grund der zum Teil ortsteilübergreifenden Versorgungsfunktion einzelner Ortsteile in Warstein im planerischen Zusammenhang zu den angrenzenden und umliegenden Ortschaften gesehen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>

<p>werden. Bei einem ausreichenden Infrastrukturangebot besteht in den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern die Möglichkeit einer Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich. Das Ziel zur Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile wird daher seitens der Stadt Warstein ausdrücklich unterstützt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Warstein</b>  <b>ID: 283 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (S. 15 ff)  Die Streichung des Grundsatz Leitbildes "flächensparende Siedlungsentwicklung" wird durch die Stadt Warstein ausdrücklich unterstützt. Wohnbauflächen in Warstein und den Ortsteilen können so bedarfsgerecht und nachhaltig ausgewiesen werden, um an aktuelle Bedarfe ausgerichtete Wohnbauflächen für die Bevölkerung zur Verfügung stellen zu können. Unabhängig davon forciert die Stadt Warstein die Innenentwicklung und Schließung von Baulücken - Baulückenkataster vorhanden - in den bestehenden Wohngebieten.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warstein</b>  <b>ID: 284 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (S. 19, Absatz 2)  Das Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" ist unerlässlich für eine zukunftsweisende und nachhaltig tragfähige Planung. Um eine Nachnutzung versiegelter Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen für Investoren attraktiv zu halten, ist nach LEP-Entwurf z.B. eine zeitgemäße Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung und Anpassung an aktuelle Anforderungen möglich. Neben dem expandierenden "Industriepark Warstein- Beleck" bestehen somit für schon länger bestehende Gewerbegebiete wie z.B. Wiebusch ausreichende Perspektiven für eine gewerbliche und wirtschaftliche Entwicklung der Standorte.  Über eine zukünftig geplante verkehrliche Verknüpfung der beiden Gewerbegebiete können darüber hinaus Synergien untereinander entstehen. Hiervon kann insbesondere der Gewerbestandort Wiebusch profitieren. Das Ziel 6.3-3 wird daher seitens der Stadt Warstein unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum bestehenden Ziel 6.3-3 einschließlich der im LEP-Änderungsentwurf vorgenommenen Änderung der Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 285 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 6.6-2 "Anforderungen für neue Standorte" (S. 23 ff) Durch die Änderung in Ziel 2-3 wird in Ziel 6.6-2 die Errichtung neuer Standorte, z.B. durch baulich geprägte, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, ermöglicht. Für die Stadt Warstein bestehen hierzu keine Bedenken.	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 286 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" (S. 33, Absatz 3) In Ziel 7.3-1 wird die Privilegierung der Windenergieerzeugung in Waldgebieten gestrichen, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten nach aktuellem LEP-Entwurf folglich nicht mehr beabsichtigt ist. Die Beschränkung auf den Erhalt des Waldes ist zu begrüßen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windkraft- Konzentrationszonen zu nutzen. Die Stadt Warstein begrüßt dieses Ziel, das die kommunale Entscheidungskompetenz entschieden stärkt. Der Schutz vor nachteiligen Entwicklungen in der Stadt Warstein, durch Windenergie in Waldgebieten, wird positiv bewertet. Der Naturpark Arnsberger Wald, der zu großen Teilen im Warsteiner Stadtgebiet liegt, ist zu schützen und zu erhalten und nachhaltig weiterzuentwickeln. Die kulturlandschaftlich und touristisch wertvolle Kulisse des Naturparks Arnsberger Wald ist in ihrem Bestand zu sichern. Die zwingend notwendige Änderung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" wird daher seitens der Stadt Warstein ausdrücklich unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 287 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" (S. 35 f) Bereits im März 2014 hatte sich die Stadt Warstein inhaltlich der Resolution der Stadt Geseke angeschlossen, den Flughafen lediglich als "regionalbedeutsam" einzustufen, als nicht akzeptabel hinzunehmen. Das Ziel 8.1-6 hebt die Unterscheidung von Landes- und Regionalbedeutsamkeit	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

<p>von Flughäfen und Häfen im LEP auf. Eine Gleichbehandlung wird gewährleistet und es ergeben sich gleichwertige Entwicklungschancen für die ländlichen Regionen. Die Flughäfen bilden das Rückgrat der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Eine bedarfsgerechte Sicherung und Weiterentwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen ist von großer Bedeutung. Die Bedeutsamkeit für die ländlichen Regionen des Flughafens Paderborn / Lippstadt wird somit bekräftigt und eine Entwicklung der Wirtschaftsregion in der Regiopolregion nicht beeinträchtigt. Dieses Ziel ist daher positiv zu bewerten und wird seitens der Stadt Warstein begrüßt</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Warstein</b>  <b>ID: 288 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" (S. 40 f)  Mit der Änderung des Ziels 9.2-1 erfolgt die oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffsicherung nach LEP-Entwurf überwiegend über Vorranggebiete. Diese sichern die Rohstoffbereiche, schließen jedoch keine Bereiche außerhalb der Gebiete aus. Auf eine verbindliche Konzentrationszonenplanung wird verzichtet. Die planerischen Grundlagen und möglichen Änderungen sind demnach flexibler und einfacher zu erarbeiten. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen, wie sie in Warstein mit Steinabbau und Trinkwasserschutz bestehen, sollte von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden, um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten - wie bereits im aktuellen Regionalplan (rechtswirksam seit 30.03.2012) vorhanden - festzulegen. Die Flächenausdehnung für den Steinabbau ist, laut Beschluss des Rates der Stadt Warstein aus dem Jahr 2013, auf die durch den Regionalplan Arnsberg dargestellten Bereiche begrenzt und soll auch so begrenzt bleiben. Eine Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Gebiete wird seitens der Stadt Warstein abgelehnt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von</p>

Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu

	berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
<b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 289 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" (S. 42, 1 Absatz)</p> <p>Die Stadt Warstein geht weiterhin davon aus, dass landesweit ausreichend Alternativstandorte mit deutlich geringerem Konfliktpotential zum Abbau von Kalkgestein zur Verfügung stehen. Dies ist bei der Fortschreibung der Abgrabungsflächen im Bereich der Stadt Warstein zu berücksichtigen. Eine Fortschreibung, welche sich ausschließlich auf die Abgrabungsflächen des Warsteiner Standortes bezieht, wird seitens der Stadt abgelehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Mit der Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre für Lockergesteine soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans entscheidet der regionale Planungsträger über die Festlegung von Flächen für die Rohstoffversorgung.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 290 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiete" (S. 42, 48 f)</p> <p>Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, beinhaltet der Entwurf 9.2-4 als Grundsatz eine Festlegung, zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB, einer langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten durch Reservegebiete. Unter anderem durch die Nähe der Abbaubereiche von Kalkgesteinen zu den Wohngebieten entsteht in der Stadt Warstein erhebliches Konfliktpotenzial. Die Stadt Warstein geht weiterhin davon aus, dass landesweit ausreichend Alternativstandorte mit deutlich geringerem Konfliktpotential zum Abbau von Kalkgestein zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes</p>



<p>Ein Beschluss des Rates der Stadt Warstein aus dem Jahr 2013 stellt klar, dass die Flächenausdehnung des Steinabbaus auf die durch den Regionalplan Arnsberg (rechtswirksam seit 30.03.2012) dargestellten Bereiche begrenzt wird und auch so begrenzt bleiben soll. Der Grundsatz 9.2-4 wird zur Kenntnis genommen. Weitere Festlegungen zu zusätzlichen Abbaubereichen als Reservegebiet im Warsteiner Stadtgebiet werden abgelehnt.</p>	<p>ist jedoch nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 291 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zu Grundsatz 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" (S. 49 f) Durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung kann die Energieeffizienz gesteigert werden. "Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden." (LEP- Entwurf) Die Stadt Warstein begrüßt diesen Grundsatz, der einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 292 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" (S. 51, Absatz 2) Um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen ist der Einsatz erneuerbarer Energien unverzichtbar. Jedoch sollten die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Grundsatz im LEP gänzlich gestrichen werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat zu diesem Grundsatz Stellung bezogen und Bedenken angemeldet. Die Stadt Warstein schließt sich den Bedenken des StGB NRW an, da mit diesem Grundsatz unangemessene Einschränkungen der Planungshoheit der Städte und Kommunen einhergehen. Die Klassifizierung "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" ist daher selbst als Grundsatz nicht zu akzeptieren. Die Stadt Warstein fordert mehr Planungshoheit, um Gestaltungsspielräume bei ihrer Energieversorgung, im speziellen der Windenergienutzung, zu bewahren. Durch eine verbindliche Vorgabe oder eines Grundsatzes zu Vorranggebieten zur Windenergienutzung im Stadtgebiet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen</p>

<p>Warsteins würden erhebliche Abstimmungsbedarfe mit der Regionalplanungsbehörde entstehen. Weiter besteht in der Stadt Warstein bereits eine Konzentrationszone und zusätzliche Vorranggebiete sind auf Grund weiterer Beeinträchtigungen der kulturlandschaftlichen Elemente wie das Landschaftsbild und der Erholungsfunktion sowie der Tourismusfunktion, Abständen zu Naturschutzgebieten, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten und dem Artenschutz kaum umsetzbar.</p>	<p>wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 293 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" (S. 51 f) Der Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass ein räumlicher Abstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden muss. Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen, den örtlichen Verhältnissen angemessen, soll ein planerischer Vorsorgeabstand festgelegt werden. Zu allgemeinen und reinen Wohngebieten soll, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Abstand von 1.500 m bemessen werden. Eine optisch belastende Wirkung zu den Wohnnutzungen soll hiermit reduziert und ausgeschlossen werden. Dieser Abstand gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Eine Minimierung der Konfliktpotenziale bei der Planung und Steuerung von Windenergieanlagen soll mit Hilfe der Abstandsregelung mehr Akzeptanz für die Windenergie schaffen. Dieser Grundsatz wird von der Stadt Warstein unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Warstein</b> <b>ID: 294 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 10.2-5 "Solarenergienutzung" (S. 52 f, S. 60 f) Der LEP-Entwurf sieht den Ausbau der Solarenergie vor. Dieses Ziel ist grundsätzlich nachvollziehbar und zu unterstützen. Die Inanspruchnahme für die Solarenergie ist demnach für Flächen möglich, wenn der Standort mit der Schutz-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

<p>und Nutzfunktion der im Regionalplan festgelegten Flächen vereinbar ist. Die Stadt Warstein ist der Auffassung, dass eine gesteigerte Nutzung der Solarenergie im Freiraum jedoch zu einer Überformung der Kulturlandschaft führt. Mit Blick auf Ziel 3 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" ist der wertvolle und für die Stadt bedeutsame Freiraum zu sichern. Durch großflächige Solaranlagen im Freiraum wird das Landschaftsbild zerstört. Die hohe touristische Bedeutung der Landschaft für die Stadt Warstein darf daher nicht durch zusätzliche Solaranlagen auf Freiflächen eingeschränkt werden. Folglich kann dieses Ziel seitens der Stadt Warstein nicht akzeptiert werden.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie ist bevorzugt an vorhandenen baulichen Anlagen umzusetzen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung. Ein Solarkataster der Stadt Warstein wurde bereits erstellt.</p>	<p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p>
--	--

## Stadt Wassenberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Wassenberg</b> <b>ID: 2901 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. April 2018 gibt die Stadt Wassenberg im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens nachfolgende Stellungnahme ab (Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05.07.2018; TOP 12.):</p> <p>Die Änderung des geltenden Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen wird in der vorliegenden Fassung vom 17. April 2018 abgelehnt, da die Belange der Stadt Wassenberg nur unzureichend berücksichtigt und insbesondere durch die Festlegungen im Ziel 6.1-1 erheblich eingeschränkt werden.</p> <p>Im Übrigen unterstützt die Stadt Wassenberg die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 22. Mai 2018 zur geplanten Änderung des Landes NRW.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Bezüglich der erwähnten Bewertung des Städte- und Gemeindebundes wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.</p>

## Stadt Wegberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Wegberg</b> <b>ID: 2902 Schlagwort: k.A.</b>	
Zum oben genannten Änderungsverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadtwerke Bielefeld GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b> <b>ID: 2321 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das im LEP unter 2-4 genannte Ziel einer räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird die weitere Zersiedlung vermieden und eine bessere ÖV-Erschließung erleichtert.</p> <p>Auch die im Folgenden genannte stärkere Abstimmung zwischen ÖPNV und Siedlungsentwicklung bzw. die Berücksichtigung einer vorhandenen ÖPNV-Erschließung bei der weiteren Ausweisung von Siedlungsgebieten wird positiv bewertet: "Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als allgemeiner Siedlungsbereich kann auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung sprechen."</p> <p>Als kritischen Punkt möchten wir anmerken, dass der Grundsatz 6.1-2 zum Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung mit dem Ziel der Reduktion des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" entfällt. Die jetzt zum Streichen vorgesehene Passage war eine griffige und klar verständliche Formulierung.</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu Ziel 2-4 wird zur Kenntnis genommen. Sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b> <b>ID: 2322 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu 7.1-7</p> <p>Führt zur Stärkung von PV und wird daher positiv bewertet.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung des Truppenübungsplatzes Senne für die öffentliche Wasserversorgung sind nach Aufgabe der militärischen Nutzung entsprechende Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen auf den ehemaligen militärischen Konversionsflächen festzusetzen. Dabei sollte der Naturschutz keinen Vorrang gegenüber der öffentlichen Wasserversorgung haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls</p>

	<p>stärker als bisher unterstützt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind dabei stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b>  <b>ID: 2323 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.2-2  Auf den Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes müssten dann entsprechende Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen ausgewiesen werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird sich aufgrund der geplanten Änderung des LEP nicht verändern. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b>  <b>ID: 2324 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1  Hierdurch würde Windenergienutzung im Wald zum Erliegen kommen. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkraftherzeugung nutzbar gemacht werden können. Bereits nach der aktuellen Rechtslage unterliegt der Bau von Windenergieanlagen in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen</p>

<p>Nordrhein-Westfalens Wäldern strengen Regeln und ist nur eingeschränkt möglich. Windenergieanlagen dürfen nur auf Kahlfächen aufgrund von Schadensereignissen – wie beispielsweise einem Sturm – sowie in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwäldern errichtet werden. Besonders schützenswerte Waldflächen, wie etwa in Laubwäldern, stehen auch aktuell nicht als Flächenkulisse für Windenergieanlagen zur Verfügung. Außerdem ist zu beachten, dass mit der notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung meist die Auflage verbunden ist, jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter Waldbestand im Zuge der Waldumwandlungsgenehmigung doppelt auszugleichen. Durch diesen doppelten Ausgleich wird sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation erreicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Windenergienutzung im Wald nicht nachvollziehbar.</p>	<p>im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b>  <b>ID: 2325 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zu 10.1-4  Das Streichen dieses Satzes stärkt nicht den Ausbau der KWK. Hier wurde einer Muss-Vorgabe an regionale und kommunale Planungsträger zur Ausnutzung der technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potenziale der KWK in eine Kann-Vorgabe umformuliert. Das führt nicht zu einer Stärkung des KWK-Ausbaus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b>  <b>ID: 2326 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-1  Abschwächung ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Bestreben, PV auszubauen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung</p>



	<p>durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b>  <b>ID: 2327 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2  Hierdurch wird der Ausbau EE in NRW stark gefährdet. Die (proportionale) Steuerung der Festlegung von Vorrangzonen gewährleistet eine faire Verteilung über die Kommunen. Zumindest ein grundsätzlicher Ansatz für eine regionale Verteilung sollte übergeordnet gesteuert werden. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn die Entscheidungskompetenz der Kommunen gestärkt wird, oft ist diese aber nicht vorhanden und müsste erst aufgebaut werden. Auch kann fehlende Kompetenz im Windebereich dazu führen, dass FNP-Ausweisungen/ Regionalplanänderungen aus diesem Grunde nicht durchgeführt werden. Ein Rahmengerüst in LEP und Regionalplänen ist zudem für viele Kommunen eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer die Erneuerbaren Energien betreffenden Aufgaben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane</p>

Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

**Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH**  
**ID: 2328 Schlagwort: k.A.**

10.2-3

Bei flächendeckendem Ansatz dieser Regelung kommt der Windenergieausbau in NRW zum Erliegen. Nicht zuletzt auch mit Auswirkungen auf die Beschäftigung in NRW. Die Abstandsregelung ist weder nachvollziehbar noch begründbar, da sie nichts über die tatsächlichen Auswirkungen der WEA in Bezug auf z.B. Schall und Schattenwurf sagt. Die Festlegung des angemessenen Abstandes zur Wohnbebauung ist eine Frage, die über das Bauplanungsrecht und damit über die Bauleitplanung vor Ort geklärt werden sollten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der

	<p>Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b>  <b>ID: 2329 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5          Positiv zu sehen, da Solarenergie gestärkt wird.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH</b>  <b>ID: 2330 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.3-2          Die Umformulierung scheint aus SWB-Sicht zunächst nicht nachteilig zu sein. Am langen Ende dürfte hier die KWK auch nicht weiter voran gebracht werden, da die heute propagierten energetischen Vorteile der KWK hier nicht konsequent eingefordert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wenngleich die Erreichung entsprechender Wirkungsgrade umweltpolitisch sinnvoll ist und der Förderung der KWK dienen könnte, gehört es nicht zum Aufgabenspektrum der Raumordnung, entsprechende technische Schwellenwerte einzuführen.</p>

## Stadtwerke Düsseldorf AG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG</b> <b>ID: 2536 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>8.1 – 9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraße Der Flächendruck durch Wohnraumbedarf in prosperierenden Städten wie z. B. der Landeshauptstadt Düsseldorf ist immens. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn die geplante Änderung wie folgt formuliert würde: <i>Die Regionalplanung hat dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen vor heranrückenden Nutzungen zu schützen [...]</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Eine grundsätzliche Einbeziehung aller Hafestandorte ist vom Plangeber nicht vorgesehen. Eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung kann zudem in den Erläuterungen auch nicht festgelegt werden. Die Bewertung weiterer Hafestandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weiter Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen kann. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.</p> <p>Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe-</p>

	<p>und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP deshalb um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG</b>  <b>ID: 2537 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>8.2- 7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau  Der formulierte Grundsatz ist zu weich formuliert. Es sollte eine explizite Begründung erforderlich werden, wenn von dem Grundsatz abgewichen wird.  <i>Die Regionalpläne haben den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbau des Energienetzes Rechnung zu tragen [...]</i></p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Eine Abweichung von einem Grundsatz ist im rechtlichen Sinne nicht möglich. Dies gibt es als Instrument nur bei Zielen der Raumordnung, die zu beachten sind. Grundsätze können aber von den nachfolgenden Planungsträgern im Rahmen der zu erfolgenden Abwägung "überwunden" werden, da sie nur zu berücksichtigen sind.  Die Steuerungswirkung über einen Grundsatz wird für ausreichend erachtet.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG</b>  <b>ID: 2538 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.1 -4 Kraft-Wärme-Kopplung  Zu Stärkung einer nachhaltigen Energieversorgung wäre auch hier eine präzisere Formulierung wünschenswert. Da das Ergebnis einer Prüfung für Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung vom individuellen Standort abhängt, wird folgende Formulierung angeregt:  <i>Für eine nachhaltige Energieversorgung ist daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-</i></p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung</p>

<p><i>Kopplung zu prüfen. Dabei sind auch die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen und zu fördern [...]</i>  Zudem regen die Stadtwerke Düsseldorf AG an, die Änderung des LEP so zu formulieren, dass innovative Nahwärmenetze wie z. B. kalte Nahwärmenetze oder auch die Brennstoffzellen-Technologie mit berücksichtigt werden bzw. durch die aktuelle Formulierung zumindest nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG</b>  <b>ID: 2539 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Allgemein  Die geplanten Änderungen des LEP führen dazu, dass der Ausbau der Windenergie in NRW erschwert oder teilweise sogar unmöglich gemacht wird.</p> <p>Mit der beabsichtigten Änderung des LEP soll u.a. den Kommunen größere Entscheidungskompetenz eingeräumt und gleichzeitig der abnehmenden Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Windenergie begegnet werden. Eine abnehmende Akzeptanz ist jedoch in der Bevölkerung Deutschlands und NRWs nicht nachweisbar. Ganz im Gegenteil: Ein Großteil der Bevölkerung ist für eine Beschleunigung der Energiewende, für eine Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien und damit für ein verstärktes Engagement Deutschlands im Klimaschutz, wie eine aktuelle Studie des BDEW nachweist.[1]Siehe: <a href="https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz--erneuerbarer/umfrage-energiewende-geht-den-deutschen-zu--langsam,-">https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz--erneuerbarer/umfrage-energiewende-geht-den-deutschen-zu--langsam,-</a>  letzter Zugriff: 05.07.2018</p> <p>Die vorgeschlagene Abstandsregelung von 1.500-Metern zu Wohngebieten, in Verbindung mit dem geplanten Wegfall der bisherigen "Privilegierung" von WEA im Wald sowie dem geplanten Wegfall der bisherigen Verpflichtung der Regierungsbezirke zur Ausweisung von Windvorrangflächen in den Regionalplänen führt nicht zur Stärkung kommunaler Entscheidungskompetenz, sondern sorgt stattdessen für große Unsicherheit in kommunalen</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>

Planungsprozessen und eine starke rechtliche Angreifbarkeit der zukünftigen, nach den Vorgaben des geplanten LEP aufgestellten Flächennutzungspläne. Somit stehen die vorgesehenen Änderungen im Widerspruch zum Ziel einer überregional und räumlich durchdachten Flächenkulisse für die Energiewende. Der geplante neue LEP soll bezüglich der Windenergie nur noch von Grundsätzen und nicht mehr von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sprechen. Die bisherige Verpflichtung zur Ausweisung bestimmter Flächenkontingente für Windvorrangflächen wird komplett gestrichen, was die Ziele der Landesregierung, Bundesregierung und der EU hinsichtlich des Ausbaus Erneuerbarer Energien, des Klimaschutzes und der CO<sub>2</sub>-Reduktion konterkariert.[2]Vgl. Tigges 2018: <https://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/rechtsgutachten-wind-planung-und-LEP-NRW-RA-Tigges-2018.pdf>, - letzter Zugriff: 05.07.2018

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.



<b>Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG</b> <b>ID: 2540 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Nordrhein-Westfalen liegt mit einem Waldanteil von etwa 27 %, also von mehr als einem Viertel der Landesfläche, nah am bundesdeutschen Durchschnitt von rund 32%[3] Vgl: <a href="https://de.statista.com/statistik/daten/studie/438462/umfrage/anteil-der-waldflaeche-in-deutschland-nach-bundeslaendern/">https://de.statista.com/statistik/daten/studie/438462/umfrage/anteil-der-waldflaeche-in-deutschland-nach-bundeslaendern/</a>;-          letzter Zugriff: 04.07.2018 In der Regel liegen Waldgebiete in infrastrukturärmeren und weniger besiedelten Bereichen der Kommunen und bieten somit ideale Voraussetzungen für Standorte von Windenergieanlagen. Im Sinne der von der Landesregierung gewünschten Akzeptanzsteigerung wäre es demnach folgerichtig, am bisher im gültigen LEP verankerten Standortpotenzial von Waldflächen festzuhalten, da sich diese üblicherweise in von Wohnbebauung weiter abgelegenen Bereichen befinden und somit einen viel geringeren Einfluss auf die Wohnfunktion ausüben, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sein dürfte. Zudem trägt der Wald zu einer Sichtverringering der WEA bei, die bei einer Realisierung im Offenland nicht in gleicher Weise erzielt werden kann. "Knapp zwei Drittel der Wälder sind im Eigentum privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Oft sind diese Flächen sehr klein. Rund 39 % der gesamten Privatwaldfläche weist eine Waldfläche von weniger als 20 Hektar auf."[4] <a href="https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Presse/Dokumente/Broschuere_WuH_Landeswaldinventur-2014.pdf">https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Presse/Dokumente/Broschuere_WuH_Landeswaldinventur-2014.pdf</a>, -          letzter Zugriff 04.07.2018          Ein größtenteils Ausschluss dieser Flächen von der Möglichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen ohne substantielle Begründung würde also auch in "die berechtigten Interessen der privaten Waldeigentümer an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind,"[5] LEE NRW 07/2018, Stellungnahme LEP Änderungeingreifen, ohne diesen Sachverhalt im vorliegenden Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.          Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

Die vorgesehene Streichung der bisherigen Regelungen für Windenergieanlagen in Waldgebieten würde dazu führen, "dass Waldgebiete nur in Anspruch genommen werden dürften, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt." [6] Tigges 2018 Die Streichung würde also den Zustand des Vorgänger LEP von 1995 wiederherstellen, der in technischer und rechtlicher Hinsicht überholt und nicht länger haltbar ist. [7] vgl. Tigges 2018 Nach Auffassung des OVG NW stellt diese Vorgabe aber kein Ziel der Raumordnung dar und löst damit auch keine zwingende Einhaltung aus (OVG NW 22.9.15 und 6.3.18). "Das OVG macht deutlich, dass die für eine Qualität als "Ziel der Raumordnung erforderliche abschließende Abwägung durch den Plangeber fehle, weil im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Waldes ausdrücklich zugelassen werde." [8] Tigges 2018

Das OVG NW hat in o. g. Entscheidungen "mehrfach deutlich gemacht, dass eine Sperrung größerer Waldflächen über die Festlegung eines entsprechenden Zieles der Raumordnung ebenso wenig möglich ist, wie die Behandlung von Waldflächen als harte Tabuzonen bei der weiteren Planung." [9] Tigges 2018 Vielmehr habe die technische Entwicklung inzwischen die Errichtung und den Betrieb von WEA im Wald grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich damit der Auffassung verschiedener Obergerichte an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr sind. [10] Vgl. OVG NRW, U. v. 06.03.2018, a.a.O., Rnr. 102

Für die planenden Kommunen ergeben sich damit künftig aber zumindest erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung in der Bauleitplanung bezüglich der Einhaltung vermeintlicher Zielvorgaben: "Behandelt sie ihre Waldflächen in der Konzentrationsflächenplanung als harte Tabuzonen und liest sie die Vorgaben des LEP-Entwurfs als verbindliches Ziel zur unbedingten Walderhaltung, begeht sie einen schweren Abwägungsfehler, der regelmäßig zur Unwirksamkeit ihrer Planung führen dürfte.

<p>Bei allem hat die Rechtsprechung wiederholt deutlich gemacht, dass die planende Gemeinde das Risiko einer fehlerhaften Rechtsauslegung selbst dann trifft, wenn sie sich entsprechenden Forderungen der vorgelagerten Ebene der Raumplanung nach Einhaltung vermeintlicher Zielvorgaben ausgesetzt sehe. Das ändere, so ausdrücklich das OVG (Urteil v. 06.03.2018, Rnr. 135), nichts an der objektiv rechtlichen Feststellung, dass Waldflächen nicht pauschal als harte Tabukriterien gewertet werden könnten und entsprechende Festlegungen auf der vorgelagerten Ebene der Raumplanung nicht wirksam seien. Dass damit die subjektive Verantwortung für den damit verbundenen Planungsfehler u. U. "verlagert" werde, spiele im Zuge der gerichtlichen Feststellung der Fehlerfolge – Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplans – keine Rolle." [11] Tigges 2018</p> <p>Die geplante Änderung des LEP ist folgerichtig hinsichtlich dieser Regelung strikt abzulehnen, eine rechtssichere und sinnvolle Regelung im Umgang mit Wald als Windenergiestandort ist im gültigen LEP gegeben und muss entsprechend beibehalten werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG</b>  <b>ID: 2541 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Das formulierte Ziel des aktuellen LEP setzt die energie- und klimapolitischen Vorgaben Deutschlands und NRWs in geeigneter Weise planerisch um. Eine Veränderung in der vorliegenden Form würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Ausbauziele Erneuerbarer Energien und damit die Klimaziele nicht erfüllt werden könnten.</p> <p>"Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind,</p>

der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen." [12] LEE NRW 07/2018, Stellungnahme LEP Änderung  
"Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen." [13] Ebd.  
Eine Umformulierung gemäß dem vorliegenden Entwurf ist strikt abzulehnen. Es wird gefordert, dass die entsprechende Regelung des aktuellen LEP zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung beibehalten wird.

Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

**Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG**  
**ID: 2542 Schlagwort: k.A.**

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Verpflichtung zur "Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen"[14] LEE NRW 07/2018, Stellungnahme LEP Änderung zu streichen. Dies führt zu unbeantworteten rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich geltender gesetzlicher raumplanerischer Vorgaben sowie absehbar zu hohen Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Flächennutzungsplanung und sehr wahrscheinlichen gemeindeübergreifenden Fehlplanungen, die zu späterem Zeitpunkt aufwendig geheilt werden müssten.[15] Vgl Ebd.

Die Einhaltung eines 1.500-Meter-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten dürfte in vielen Gemeinden dazu führen, dass die Flächenpotenziale für Windenergieanlagen in den Kommunen zunächst deutlich nach unten korrigiert werden müssten. Allerdings wird dieser "Grundsatz" der Raumordnung durch den Hinweis eingeschränkt, dass der Abstand nur dann einzuhalten sei, wenn dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Insofern wird die Abstandsfrage als Grundsatz (und nicht als Ziel) der Landesplanung abwägungsrelevant. Das wiederum aber dürfte in Zukunft zu erheblichen Verunsicherungen und zu verstärkten Diskussionen zwischen den Beteiligten (Kommune, Aufsichtsbehörde, Bürger) führen. Gerade durch die in der Vergangenheit oft wechselnden Vorgaben diverser raumplanerischer Dokumente (LEP; RP; Windenergieerlass, etc.) benötigen Genehmigungsbehörden, Kommunen und Privatpersonen nun jedoch klare Planungsvorgaben und -sicherheit um den Ausbau Erneuerbarer Energien im Sinne der Klimaziele umsetzen zu können. Die strikte Beachtung der 1.500-Meter-Abstand-Regelung dürfte bei vielen Kommunen dazu führen, dass sich die in Frage kommende Potenzialflächen für Windenergie deutlich reduzieren. Um jedoch der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden, für die Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, müssten dann allerdings andere schützenswerte Belange zurückgestellt werden. Dieses Vorgehen dürfte rechtlich kaum haltbar sein. [16]

Dagegen bieten die bereits geltenden rechtlichen Vorgaben, welche im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

sowie Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zum Tragen kommen, schon heute klare – und vor allem fachlich begründete und nachweisbare – Vorgaben, wann Windenergieanlagen genehmigungsfähig und somit verträglich für Mensch und Umwelt sind.

Die 1500-Meter-Abstand-Regelung ist daher als raumplanerischer Grundsatz abzulehnen.

#### Fazit

Insgesamt stehen die angesprochenen Maßnahmen in deutlichem Widerspruch zu anderen Zielen des LEP. Unter Ziffer 1.4. "Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen" wird die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW bezeichnet. Bei der Umstellung auf einen stetig ansteigenden Anteil der erneuerbaren Energien soll insbesondere die Windenergie eine tragende Rolle spielen, "ohne deren Ausbau die NRW Klimaschutzziele nicht erreicht werden können".[17] Vgl. Tigges 2018 Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher bis 2020 auf mindestens 15 % ausgebaut werden. Das steht so im bisherigen, aber auch im Entwurf des neuen LEP. Mittlerweile sind sich jedoch viele Experten einig, dass Erneuerbare Energien nur mit einem stark beschleunigten Ausbautempo den Anteil von 15 % erreichen und damit einen relevanten Beitrag zur sicheren Stromversorgung und Erreichung der Klimaziele leisten können. Noch am 18.06.2018 gestand Bundesumweltministerin Schulze ein, dass Deutschland seine Klimaschutzziele für 2020 unter den aktuellen Gegebenheiten nicht erreichen werde.(18) Vgl.: <https://www.tagesschau.de/inland/klimaziele-schulze-101-.html>,

.html,-

letzter Zugriff: 06.07.2018

Es ist also dringender Handlungsbedarf geboten, um Planungssicherheit zu gewährleisten und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Mit den zur Debatte gestellten Änderungen im LEP zum weiteren Ausbau der Windenergie in NRW werden die für den Ausbau dringend notwendigen Potenzialflächen jedoch deutlich eingeschränkt. Die angestrebten Ziele zum

Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz würden damit in die Zukunft verschoben.

Sollte die derzeit im Entwurf vorliegende Änderung des LEP umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Klagen gegen die auf dieser Grundlage erstellten Flächennutzungspläne oder sogar auf dieser Basis versagten Genehmigungen deutlich zunehmen werden. Die Erfolgsaussichten solcher Klagen werden durch die vorliegende Rechtsprechung gestützt. Im Ergebnis würden Flächennutzungspläne für unwirksam erklärt. Eine kontrollierte Steuerung des WEA-Ausbaus auf kommunaler Ebene wäre nicht mehr gegeben. Die von der Landesregierung angestrebte Akzeptanzsteigerung würde ins Gegenteil gekehrt. Die dargestellten geplanten Änderungen des LEP sind somit im Sinne der energie- und klimapolitischen Ziele strikt abzulehnen.

## Stadtwerke Geldern GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Geldern GmbH</b> <b>ID: 2096 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten im Bereich der Wasserschutzzone 3 A unseres Wasserwerkes Geldern- Hartefeld haben wir schwerwiegende Bedenken.</p> <p>Gemäß dem aktuell gültigen Planungsstand ist in der Wasserschutzzone 3 A unseres Wasserwerkes Geldern- Hartefeld eine Windvorrangzone vorgesehen, welche mit dem Grundwasserschutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Geldern offenkundig nicht im Einklang steht .</p> <p>Für die Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Geldern GmbH (Wasserwerk Geldern-Hartefeld) wurde am 08.06.2006 ein Wasserschutzgebiet ordnungsgemäß festgesetzt, um das Grundwasservorkommen vor schädigenden Einwirkungen zu schützen .</p> <p>Die derzeit festgesetzte Windvorrangzone verläuft beginnend vom westlichen Rand der Schutzzone 3 A in West- Ost Richtung durch die gesamte Schutzzone 3A. Die Entfernung zu den Brunnenanlagen beträgt hier minimal rd. 300 m. Der Bereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, teilweise handelt es sich auch um Waldbestand.</p> <p>Die Wassergewinnungsanlage (WGA) Hartefeld dient als einzige Wassergewinnung der Trinkwasserversorgung der Stadt Geldern mit insgesamt ca. 35.000 Einwohnern. Die Brunnen fördern Grundwasser, das über die Niederschlagsversickerung im Einzugs-/ Schutzgebiet gebildet wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs.</p>



Alternative Gewinnungsstandorte sind in der Region für die Stadtwerke Geldern GmbH nicht vorhanden.

Der zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserleiter wird aufgebaut aus den sandig-kiesigen Schichten der Nieder- und Mittelterrasse des Rheins.

Die vor allem im Bereich der "Geldernsche Heide" (Bereich der ausgewiesenen Windvorrangflächen, Wasserschutzzone 3 A) bereits bei Mittelwasser anzutreffenden hohen Grundwasserstände (resultierende Flurabstände im Bereich von 2 bis 4 m, vgl. Abbildung 2) ermöglichen bei unsachgemäßer Anwendung auf Böden und Deckschichten mit geringem bis eingeschränktem Retentionspotential einen potentialunabhängigen Stoffeintrag, z. B. für Düngemittel, PDSM-Wirkstoffe, aber auch andere persistente Stoffe in das Grundwasser.

Ein bedeutender Anteil des Bereiches "Geldernsche Heide" liegt in der sogenannten Nitratreduktionszone, die für die WGA Geldern-Hartefeld eine wesentliche Bedeutung für den Grundwasserschutz gegenüber Nitratreinträgen bietet. Die Reduktion des Nitrates erfolgt vor allem im Oberboden und in der ungesättigten Zone über dem Grundwasserspiegel. Durch eine bauliche Entfernung des Bodens mit einer Größenordnung von mehreren 1.000 m<sup>2</sup>, z. B. bei der Herstellung von Fundamenten, Wegen und Plätzen, geht dieses natürliche Schutzpotential unwiederbringlich verloren. Die Folge wäre ein Anstieg des Nitratgehaltes in den westlich gelegenen Förderbrunnen, so dass die Einhaltung des Nitratgrenzwertes nach TrinkwV (50 mg/l) im abgegebenen Rohwassers fraglich würde.

Die natürlichen Bodendeckschichten bzw. die holozänen Ablagerungen im Hangenden des Terrassenaquifers sind die einzige geologische Barriere für den natürlichen Schutz des gut bis sehr gut wasserdurchlässigen Porengrundwasserleiters im Wasserschutzgebiet Geldern-Hartefeld. Dies

bedeutet eine hohe Grundwasserergiebigkeit bei schnellen Fließgeschwindigkeiten, gleichzeitig aber auch ein geringes Schadstoffrückhaltevermögen.

Der Schutzzweck der Wasserschutzzone III soll gemäß der festgesetzten Verordnung den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) werden Handlungen und Maßnahmen aufgeführt, die je nach Standort der Planungen genehmigungspflichtig oder auch verboten sind.

Gemäß unserer Bewertung ist die weiträumige Entfernung dieser ohnehin fragilen Bodendeckschichten, welche mit der Errichtung der Windenergieanlagen zwangsläufig einher geht, im Schutzzonenbereich A bzw. in unmittelbarer Nähe zu den Rohwasserförderanlagen, mit den Zielen des Grundwasserschutzes unvereinbar.

Darüber hinaus sind hier erschwerend die besonderen standörtlichen Gegebenheiten in die Bewertung des Gesamtsachverhaltes mit einzubeziehen:

Als standörtliche hydrogeologische Gegebenheiten sind beispielsweise die örtliche Deckschichtenmächtigkeit sowie die Mächtigkeit des Grundwasserleiters und des anzutreffenden Grundwasserstandes zu beurteilen. Aus zahlreichen Bohrungen zur Errichtung von Grundwassermessstellen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Geldern-Hartefeld werden folgende Informationen für den Vorzugskorridor zusammengestellt:

	Schutzzone IIIA
Deckschichten-	Messstellenreihe von Nord nach Süd im Bereich des
mächtigkeit	Vorzugskorridors:
	G34/ G32 / G15 / G37 / G17
	= 1,1 / 0,6 / 0,4 / 3,1 / 2,2 m
Grundwasserleiter-	Messstellen wie oben:
mächtigkeit	= 24,20 / 13,49 / 20,26 / 19,4 / 19,08 m unter Gelände
mittlerer	Messstellen wie oben (seit jeweiligem Messbeginn) :
Grundwasserstand	= 2,04 / 1,63 / 1,77 / 5,4 / 5,07 m unter Gelände
2016	

Die standörtlich nachweislich anzutreffenden Grundwasserstände zeigen deutlich, dass bereits die Einbringung von Fundamenten für die Windkraftanlagen innerhalb der Windvorrangflächen dauerhaft in den permanent wassererfüllten Grundwasserraum eingreift (vgl. Abb. 2). Dies kommt einem dauerhaften hydraulischen Eingriff gleich, da die Grundwasserströmung durch den im wassererfüllten Raum liegenden Bauwerkskörper lokal beeinflusst wird. Es ist davon auszugehen, dass dieser Sachverhalt auch einen Eingriff in die Rechte aus der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser vom 31.03.2000 darstellt. Neben den hydraulischen Eingriffen sind chemische Eingriffe durch die gefahrstoffhaltigen

Windkraftanlagen und Randumläufigkeiten der Fundamente mit der Ausbildung präferenzierter Fließwege unvermeidbar. Zur Vermeidung eines ortsnahen Eintrages in das Grundwasser sowie zur Schaffung möglicher Reaktionszeiten auf eine Grundwasserverunreinigung gerade im Bereich der hier anzutreffenden sandig leichten Böden mit sehr geringem Rückhaltevermögen und gleichzeitig sehr

geringen Grundwasserflurabständen ist im Jahr 2006 aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes die Wasserschutzzone IIIA ordnungsbehördlich von der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegt worden.

#### Wasserwirtschaftliche Einschätzung

Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Gefährdungspotentiale von Windenergieanlagen sind temporäre und dauerhafte zu unterscheiden. Zu den temporären Gefährdungspotentialen gehört die "Großbaustelle" mit entsprechenden umfangreichen Bodenbewegungen und unwiederbringliche Beseitigung der für die Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung existentiellen Deckschichten. Darüber hinaus wird der Trinkwassereinzugsbereich durch Neuerrichtung von schwerlastfähigen Straßen und Lagerplätzen erheblich beeinträchtigt. Mit diesen erheblichen Störungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens werden derzeit im Boden gebundene Störstoffe mobilisiert, insbesondere in Bezug auf die in diesen Bereichen bereits im Grundwasser nachgewiesenen, hohen Nitratgehalte von bis zu 123 mg/l (vgl. Abbildung 3). Als dauerhafte Gefährdungspotentiale/Beeinträchtigungen gelten u. a. durch die umfangreichen Bodenbewegungen bei der Errichtung der Anlage und deren Versorgungsinfrastruktur werden natürlich gewachsene Bodendeckschichten in erheblichem Umfang entfernt. Die anthropogenen Rückverfüllungen sind hydraulisch meist mindestens 1 Zehnerpotenz besser durchlässig und besitzen ein deutlich vermindertes Retentionspotential gegenüber mikrobiologischen Partikeln und chemischen Stoffen. Der anthropogen veränderte Versickerungsbereich um das Fundament kann auch einen beschleunigten Sickerwassertransport für ggf. belastetes Niederschlagswasser zur Folge haben;

Dauerhafte Verdichtung/Versiegelung bisher grundwasserneubildungsrelevanter Flächen für die Anlage und deren Versorgungsinfrastruktur.

## Schlussfolgerung

Der Stadtwerke Geldern GmbH als örtliches Wasserversorgungsunternehmen ist es durch jahrzehntelange und andauernde Bemühungen (Kooperation mit der Landwirtschaft, Erwerb von Flächen, Stellungnahmen zu lokalen bis überregionalen Leitplanverfahren sowie Einzelvorhaben etc.) gelungen, Belastungen im Schutzgebiet einzuschränken und die Grundwasserqualität auf hohem Niveau zum Zweck der Trinkwasserversorgung der Stadt Geldern zu sichern.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im äußerst sensiblen Schutzzonenbereich 3 A mit der damit einhergehenden Errichtung der umfangreichen, technisch erforderlichen Infrastruktur wie Straßen, Wege, Plätze und Kabelanlagen wird zu einer qualitativen Beeinflussung (beispielsweise Nitratanstieg) des Grundwassers und zeitverzögert auch des Brunnenrohwassers führen. Der bauliche Eingriff in den Untergrund ist gleichzeitig mit einem irreversiblen Verlust des organischen Kohlenstoffs im Oberboden verbunden, der die wichtigste Komponente der Sicherung des derzeitigen Rohwassernitratgehaltes darstellt. Aktuell wird der Nitratgrenzwert gemäß TrinkwV einerseits durch die Bemühungen im Zusammenspiel mit der Landwirtschaft, den Nitratreintrag in das Grundwasser zu minimieren, aber auch durch die Zumischung des Rohwassers aus dem westlichen Zustrombereich, der natürlicherweise über ein Nitratbaupotential verfügt, sicher eingehalten.

Das Schutzziel der Zone III kann nach allgemeingültiger Auffassung des DVGW-Regelwerkes, der konkreten Schutzzonenverordnung Geldern-Hartefeld und der Fachliteratur nur durch die Erhaltung einer flächenhaft ausgebildeten, natürlichen Deckschicht über dem zur Trinkwassergewinnung genutzten Terrassengrundwasserleiter erreicht werden.

Der Schutz des Grundwassers in der Zone III vor weitreichenden Beeinträchtigungen

rächtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, wird nicht alleine durch die hydraulischen Eigenschaften des Unt ergrundes, beispielsweise durch den kf-Wert irgendeines porösen Mediums, sondern durch eine Vielzahl von biogenen und sedimenttypischen Einflüssen gesteuert, die bekanntermaßen durch künstliche Deckschichten über Jahrzehnte bis Jahrhunderte nicht wieder hergestellt werden können.

Somit ist jeder Eingriff in diese natürlichen Deckschichten (hier großflächige und weitreichende Bodeneingriffe in näherer Umgebung der Brunnen) ein gravierender Verlust des natürlichen Reinigungs- und damit Schutzpotentials für das Grundwasser in der Zone III und steht damit dem Schutzzweck dieser Zone entgegen.

Die Wassergewinnungsanlage Hartefeld ist die einzige Trinkwasserfassung für die Versorgung der Stadt Geldern mit Trinkwasser und trägt zur ortsnahen Wasserversorgung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes bei. Sie ist weder ersetzbar noch räumlich verlagerbar. Bei einem Ausfall der Wassergewinnungsanlage (worst-case) kann die Bevölkerung der Stadt Geldern nur zum Teil mit Trinkwasser versorgt werden.

Grundwasser ist auch in Geldern zahlreichen Gefahren ausgesetzt. Da die natürlichen Filterfunktionen des Bodens nicht überall ausreichen, um Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern, nimmt die Belastung des Grundwassers in einigen Bereichen zu, sofern nicht langfristig wirkende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Ist Grundwasser einmal verunreinigt, kann es, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Kosten saniert werden.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist ein Baustein der Daseinsvorsorge und bedarf eines langfristigen und umfassenden Schutzes der Ressource. Grundsätzlich gilt daher beim Grundwasserschutz, auch in Geldern, das Vorsorgeprinzip, das im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert ist (Quelle: Umweltministerium NRW).

Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch einen Schadensfall würde erhebliche

finanzielle Mittel erfordern, um entweder den Schaden zu sanieren oder um ausreichend Ersatzwasser zu beschaffen.

Vor diesem Hintergrund muss der vorsorgende Grundwasserschutz in Geldern bereits an der Quelle möglicher bzw. zu besorgender Einträge ansetzen: Die Freisetzung von Schadstoffen muss vorbeugend verhindert werden, vor allem, wenn dort in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Auch dürfen Materialien oder Baustoffe, die auf oder in den Boden oder direkt ins Grundwasser eingebracht werden, die Beschaffenheit des Grundwassers langfristig gesehen nicht beeinträchtigen.

Für die Wassergewinnungsanlage in Geldern-Hartefeld wurde deshalb auf der Grundlage des WHG mit Datum vom 08.06.2006 ein Wasserschutzgebiet rechtskräftig festgesetzt. In dieser Verordnung wurde als Schutzzweck für die Wasserschutzzone III die Gewährleistung des Schutzes " vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen" definiert. In der Verordnung werden Handlungen und Maßnahmen aufgeführt, die aus Vorsorgegründen je nach Standort genehmigungspflichtig oder verboten sind.

Der definierte Schutzzweck gilt auch bei einer Unterteilung der Schutzzone in IIIA und IIIB. liegen günstige standörtliche Bedingungen, beispielsweise ein gutes Abbau- und Rückhaltevermögen der Bodendeckschichten vor, kann diese Unterteilung gemäß DVGW-Regelwerk (W 101) mit einer Abstufung der Nutzungsbeschränkungen vorgenommen werden. Gemäß DVGW-Regelwerk (W 101) muss aber bei Eingriffen in den Untergrund (hier: umfangreiche Bodenbewegungen) eine ausreichende Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung gewährleistet bleiben.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich wird eine nicht unerheblich große Bodenfläche (mehrere Tausend Quadratmeter) in ihrem Abbau- und Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen und damit die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auf Jahrzehnte eingeschränkt.

Das Schutzziel der Zone 3 A kann nach dem Stand der Technik des DVGW-Regelwerkes und der Schutzzonenverordnung Geldern -Hartefeld nur durch die Erhaltung einer flächenhaft ausgebildeten natürlichen Deckschicht erreicht werden. Eine Auffüllung mit Betonkörpern und Bodenmaterial kann weder beim Bau der Zufahrtsstraßen noch bei der Baugrubenverfüllung für die Fundamente diesen Verlust kompensieren.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone 3 A entsteht daher ein erhebliches Gefährdungspotential mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz und der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser.

Durch die Anlage der Fundamente, Zufahrtsstraßen, Lagerplätze (Schwerlastverkehr!) und Kabeltrassen werden die natürlichen gewachsenen Bodendeckschichten entfernt und durch anthropogenen Boden ersetzt. Dies führt im Bereich der Fundamente zu einer "verbesserten" Sickerleistung, jedoch "deutlich verschlechterten" Schadstoffrückhaltung. Die Grundwasserneubildung im Bereich der Fundamente, Zufahrtsstraßen und Lagerplätze wird reduziert. In der Summe ist es daher erwiesen, dass diese Infrastrukturen zu einem Verlust der Reinigungsleistung im Boden führen.

Nach fachtechnischer Prüfung kommen wir zu dem Schluss, dass keine Maßnahmen zum Grundwasserschutz bei der Errichtung von Windenergieanlagen ausreichen, um den Schutzzweck der Schutzzone 3 A "den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen" gewährleisten zu können.

Fazit

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone 3, insbesondere der Schutzzone 3 A, stellen ein erhebliches Gefährdungspotential



für die Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Geldern GmbH dar, da die Trinkwassergewinnung der Stadt Geldern mit Ihren 35.000 Einwohnern weder verschiebbar noch substituierbar ist .

Die ausgewiesenen Vorrangfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen erfasst im Bereich der

"Geldernsche Heide" bzw. im Bereich der Wasserschutzzone 3 A einen besonders sensib len Bereich des Grundwasserleiters, der ein Nitratbaupotential besitzt und somit für die Trinkwasserbeschaffenheit im Wasserwerk einen großen Beitrag leistet.

Auch im Vergleich mit der im Regionalplan dargelegten Einschätzung von Erdwärmesonden als raumbedeutsame Maßnahme, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen kann und damit zu einem Ausschluss ! in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz führt , ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Risiko für die Rohwasserqualität des durch die WGA Hartefeld gewonnen Grundwassers als erheblich einzustufen.

Daher erheben wir schwerwiegenden Bedenken, welche wir mit den dargelegten Fakten zu den realen hydrogeologischen Standortverhältnissen untermauern.

Wir bitten Sie, unseren schwerwiegenden Bedenken Rechnung zu tragen und die Vorrangfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Bereich 3 A unserer Schutzzone unseres Wasserwerkes Geldern- Hartefeld aufzuheben.

## Stadtwerke Greven

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Greven</b> <b>ID: 2727 Schlagwort: k.A.</b>	
Von Seiten der Stadtwerke Greven GmbH bestehen hinsichtlich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Wermelskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Wermelskirchen</b>	
<b>ID: 441 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Mit Rechtskraft der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen dürfte sich die Situation für Bauleitplanverfahren in Wermelskirchen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) grundsätzlich verbessern, sofern es sich um Flächen handelt, die im Regionalplan nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind. Entsprechend werden die geplanten Änderungen, Ergänzungen und Streichungen begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Wermelskirchen</b>	
<b>ID: 442 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Streichung)</p> <p>Die Absicht, den Kommunen zu ermöglichen, mehr geeignete Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Wermelskirchen</b>	
<b>ID: 443 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>Die Absicht, die Nachnutzung versiegelter Flächen zu vereinfachen, wird begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Wermelskirchen</b>	
<b>ID: 444 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

<p>Die Streichung der letzten Absätze des Abschnittes 7.3-1 erschwert es den Kommunen, Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen zu ermitteln und im Flächennutzungsplan darzustellen. Im Falle der Stadt Wermelskirchen würde die Möglichkeit, Konzentrationsflächen im FNP darzustellen, sogar komplett entfallen. Entsprechend bestünde auch nicht die Möglichkeit, Windenergieanlagen an anderen Stellen des Stadtgebiets auszuschließen. Die o.g. Streichung wird von der Stadt Wermelskirchen daher abgelehnt.</p>	<p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Wermelskirchen</b>  <b>ID: 445 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p> <p>Die Stadt Wermelskirchen schließt sich der ausführlichen Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 22.05.2018 - Windenergieanlagen betreffend - an:</p> <p>"Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)</p> <p>Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-2:</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in</p>

<p>können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3.</p> <p>Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.</p> <p>Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.</p>	<p>Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere</p>
---	--

<p>Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)</p> <p>Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.</p> <p>Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.</p> <p>Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt:</p>	<p>Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar,</p>
---	--

"Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren.

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen

mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Gegenüber dem Beteiligungsverfahren erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Erläuterung zu Ziel 10.2-3 im 2. Absatz. Da die Vorsorgeabstände aus Sicht des Immissionsschutzes für jeden Einzelfall geprüft werden müssen, wird auf einen pauschalen Hinweis zum vorbeugenden Immissionsschutz verzichtet und die Formulierung präzisiert.

Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor.

Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine



entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung frei-zeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02).

Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzzusübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.

Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen."

## Stadt Werne

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Werne</b> <b>ID: 428 Schlagwort: k.A.</b>	
Seitens der Stadt Werne wird die allgemeine Zielsetzung, die der Änderung des Landesentwicklungsplanes zugrunde liegt, ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Werne</b> <b>ID: 429 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5)</p> <p>Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer räumlichen Weiterentwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung.</p> <p>Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen (s. Spiegelstriche 1-7) formuliert, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume, insbesondere für die Ortsteile unter 2.000 Einwohner, zu erhalten.</p> <p>Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert.</p> <p>Der Entwurf sieht weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten im Freiraum vor (Seite 4). Insbesondere die Auflistung von Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 unterliegen, wird</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35</p>

begrüßt. Die zukünftige Steuerung bzw. Erweiterung von derartigen Anlagen hatte in der Vergangenheit in der Stadt Werne zu Fragen geführt.

#### 1. Spiegelstrich:

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbare Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

#### 3. und 4. Spiegelstrich

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,  
Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn sich die dort aufgeführten Standorte, Gebäude oder Anlagen ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.

#### 5. Spiegelstrich

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Die Entwicklung derartiger Tierhaltungsanlagen bedarf daher der planungsrechtlichen Steuerung in einem Bauleitplan. Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Steuerung derartiger Anlagen wird die prinzipielle Zuordnung zum Freiraum ausdrücklich befürwortet und hat sich in der Stadt Werne in bisheriger Planungspraxis bewährt. Dieser räumliche Steuerungsmechanismus ist auch besonders für bestehende Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1

<p>Nr. 4 unterliegen, relevant, sobald betriebliche Veränderungen anstehen. Bestehende Standorte wären ohne die Änderung des Landesentwicklungsplans auf den Bestand beschränkt, eine Weiterentwicklung mittels des Instrumentariums der Bauleitplanung nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird diese Regelung ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Werne</b>  <b>ID: 430 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5)  Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Werne</b>  <b>ID: 431 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15)  Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 im LEP steht diesem Ziel nicht entgegen. Aufgrund der Strukturen in der Stadt Werne erfordert die Reaktivierung von Brachflächen (unter Beachtung u.a. der Altlastenproblematik) die besondere Förderung durch die Landesregierung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.  Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln kann nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Werne</b> <b>ID: 432 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32)</p> <p>Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird begrüßt. Die Stadt Werne wie auch der Kreis Unna gehört zu den waldarmen Gebieten in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Werne</b> <b>ID: 433 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51)</p> <p>Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 1990er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seitdem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Ein Regionalplanungsprozess könnte mit dieser Thematik überfrachtet werden, insbesondere weil im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Werne</b> <b>ID: 434 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52)</p> <p>Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt, die auch in den Windenergieerlass NRW eingeflossen sind. Die Stadt Werne hat 2016 einen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergieanlagen aufgestellt. Der für die Ermittlung von Konzentrationszonen zu Wohngebieten zugrunde gelegte Abstand betrug hierbei eine deutlich geringere Distanz. Ein pauschaler Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten hätte in der Stadt Werne nicht zu Ergebnissen für Konzentrationszonen für die Windenergie geführt. Das Ziel einer Akzeptanzsteigerung für die Windenergie wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch bezweifelt, dass dieses Ziel über eine entsprechende Abstandsregelung erreicht werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen.</p>



**Beteiligter: Stadt Werne**  
**ID: 435 Schlagwort: k.A.**

Ergänzend zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Inhalten der Änderungen des LEPs möchte die Stadt Werne auf folgenden Sachverhalt hinweisen: Die bestehende Zielformulierung zum Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" der auf dem Gebiet der Stadt Werne gelegene Standort unmittelbar an der BAB A1 nicht mehr im Verfahren zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort enthalten ist. Der Standort eignet sich im Sinne der Kriterien für "Regionale Kooperationsstandorte" gut. Hervorzuheben ist die besondere Lagegunst durch einen unmittelbaren Anschluss an die Autobahn und dass für die Fläche kaum Einschränkungen in Bezug auf das Thema des Immissionsschutzes bestehen. Die "Regionalen Kooperationsstandorte" wurden in einem kooperativen Erarbeitungsprozess zum Regionalplan Ruhr zwischen dem RVR und den beteiligten Städten und Gemeinden benannt und einer Bewertung unterzogen. Im ersten Schritt zum Auswahlverfahren waren es die genannten Parameter, die den Standort in Werne als "Regionalen Kooperationsstandort" gut geeignet erschienen ließen. Die Festlegungen des Ziel 6.3.3 des LEP führten dazu, dass der Standort im weiteren Verfahren keine Chance auf Realisierbarkeit hat. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist ohnehin bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Eine Unterbringung stark emittierender Betriebe im Siedlungsraum, aber auch direkt angrenzend an den Siedlungsraum ist in den meisten Fällen auch im Rahmen einer planerischen Konfliktbewältigung nicht mehr lösbar. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Formulierung von Ziel 6.3.3 noch einmal zu überprüfen und die Ausnahmeregelungen für Flächen zur Unterbringung von stark emittierenden Betrieben auch in der Formulierung des Ziels zu erweitern. Diesbezüglich sei auf das Schreiben von Herrn Landrat Makiolla an Herrn Minister Prof. Dr. Pinkwart vom 21.08.2017 verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes für Flächen zur Unterbringung von stark emittierenden Betrieben ist nicht erforderlich, weil mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt wurde, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums – vor zum Beispiel Lärm – gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist. Im Übrigen ist es sicherlich sinnvoll, für Kraftwerksstandorte unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.

In diesem Schreiben wurde auch die Notwendigkeit thematisiert ins. bei den Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten und in analoger Anwendung der Bergbauvereinbarung eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte sicherzustellen.

Es wird in diesem Zusammenhang für die ökonomische Entwicklung von Brachen zudem für unabdingbar erforderlich gehalten, dass ausreichend Fördermittel für die Erkundung und Sanierung von Altlasten seitens des Landes NRW bereitgestellt werden, weil bei der Revitalisierung von Flächen das Thema Altlasten zunehmend weiterhin ein hemmender Faktor ist.

## Stadt Werther (Westf.)

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Werther (Westf.)</b> <b>ID: 279 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Werther (Westf.) unterstützt das Projekt eines Nationalparks in der Senne. Sie spricht sich gegen die Absicht der Landesregierung NRW aus, die Einrichtung eines Nationalparks Senne aus dem LEP NRW zu streichen. Sie fordert die Landesregierung auf, die Planung und Umsetzung des Projektes auch im neuen LEP konsequent fortzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.</p> <p>Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW.</p>

Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

## Stadt Wesel

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Wesel</b> <b>ID: 447 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Rat der Stadt Wesel begrüßt, dass den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern eine Eigenentwicklung zugestanden werden soll und im regionalplanerisch relevanten Freiraum neue städtebauliche Entwicklungsperspektiven gegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Wesseling

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Wesseling</b> <b>ID: 395 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Wesseling begrüßt die aktuellen Änderungen zur maßvollen Flexibilisierung bei Flächenausweisungen (z.B. Streichung des 5 ha-Grundsatzes) sowie zur Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung (z.B. Aufhebung der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten und des Grundsatzes zur verpflichtenden Festlegung erheblicher Flächengrößen für die Windenergienutzung in Regionalplänen).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Wesseling</b> <b>ID: 396 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Die Stadt Wesseling macht Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Zieles 9.2-1 geltend und regt an, die bisher geltende Fassung des Zieles 9.2-1 mit der Festlegung aller BSAB-Bereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationswirkung) beizubehalten.</p> <p>Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen insbesondere oberflächennahe Locker- und Festgesteine wie z.B. Sand und Kies, Basalt oder Sandstein; in der dichtbesiedelten Rheinregion KölnBonn und in den Stadtgebieten Wesseling/Brühl befinden sich Rohstoffvorkommen von Sanden und Kiesen, so dass aus Sicht der Stadt Wesseling Regelungsbedarf auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung besteht.</p> <p>Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass</p>

(Konzentrationszonen) gesteuert. Mit dieser Festlegung "Vorranggebiet mit Eignungswirkung" wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf die räumlich konkreten Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen.

Die "Vorranggebiete mit Eignungswirkung" wurden in den Regionalplänen als BSAB "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" dargestellt und nachrichtlich in die kommunalen Flächennutzungspläne übernommen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling enthält am westlichen Stadtrand die nachrichtliche Darstellung von "Flächen für Abgrabungen" aus dem Regionalplan Köln. Auf Grund der bisherigen regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung hat die Darstellung der Abgrabungsflächen im FNP Wesseling zur Folge, dass im übrigen Stadtgebiet Wesselings Abgrabungen (hier Kiesabgrabungen) planungsrechtlich ausgeschlossen sind und Erweiterungen nur innerhalb dieser festgelegten Konzentrationszone zulässig sind.

Diese Regelung hat sich nach Auffassung der Stadt Wesseling gut bewährt, da damit ein planerisch sinnvoller Ausgleich zwischen den Belangen der ausreichenden Rohstoffversorgung der Gesellschaft, der Abgrabungsunternehmen, der Wohnbevölkerung, des Umweltschutzes und der kommunalen Siedlungsentwicklung erreicht werden kann. Diese Regelung ist für die Stadt Wesseling in Anbetracht ihres eng begrenzten Stadtgebietes und der vielfältigen Restriktionen für die künftige Siedlungs- und Freiraumentwicklung von enormer Bedeutung.

Mit dem Entwurf des LEP 2018 soll das Ziel 9.2-1 dahingehend geändert werden, dass in den Regionalplänen künftig "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen sind. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen."

damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Dies hätte für die Kommunen, so auch für Wesseling, sehr nachteilige Konsequenzen. Im Regelfall wäre mit der Festlegung von Vorranggebieten für BSAB keine Konzentrationswirkung mehr verbunden, so dass zukünftige Abgrabungsflächen auch in sonstigen Teilen des Stadtgebietes bzw. Landschaftsraumes Wesseling möglich wären. Die Einschränkung, dass Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen festzulegen sind, hätte zur Folge, dass auf regionalplanerischer Ebene umfangreiche planerische Abstimmungen über das Vorhandensein besonderer planerischer Konfliktlagen stattfinden müssten und klare Regelungen für die nachfolgende Bauleitplanung fehlen.

Aus Sicht der Stadt Wesseling ist eine konsequente Steuerung der zukünftigen BSAB-Flächen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung erforderlich. Die Konzentrationswirkung ist unverzichtbar, um die flächenintensive Abgrabungstätigkeit gezielt steuern und außerhalb der BSAB-Flächen ausschließen zu können. Auf Grund der zunehmenden Flächenkonkurrenz in der Region KölnBonn ist die bedarfsgerechte und optimierte Ausweisung von Siedlungs-, Freiraum- und Abgrabungsflächen sicher zu stellen.

In Anbetracht der hohen Siedlungsdichte in der gesamten Region Köln-Bonn, des eng begrenzten Wesseling Stadtgebietes, der hohen Nachfrage und den vorhandenen Restriktionen für die künftige Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebietes Wesseling ist nach Auffassung der Stadt Wesseling eine regionalplanerische Konzentrationswirkung für die Rohstoffgewinnung geboten. Eine regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten ohne Eignungswirkung würde die wenigen verfügbaren Flächen blockieren und die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig einschränken.



## Stadt Willebadessen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Willebadessen</b> <b>ID: 205 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Stellungnahme des Kreises Höxter schließt sich die Stadt Willebadessen vollumfänglich an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: Stadt Willebadessen</b> <b>ID: 207 Schlagwort: k.A.</b>	
Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung zur Wohnbebauung für die Errichtung von Windenergieanlagen als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen und dieses generell im Regelwerk des BauGB fest zu verankern.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert</p>

	<p>zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	---

## Stadt Willich

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Willich</b> <b>ID: 981 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die beabsichtigten Änderungen zur Siedlungsentwicklung werden generell von der Stadt Willich begrüßt.</p> <p>Damit Städte die Siedlungsflächen bedarfsgerecht und zu angemessenen Preisen entwickeln können, ist das Vorhandensein von Alternativflächen bei der Siedlungsflächenentwicklung unabdingbar, um nicht abhängig von einzelnen privaten Flächeneigentümern zu werden. Weiter ist es aber wichtig, dass nicht unnötig Flächen für Siedlungszwecke beansprucht, d.h. versiegelt bzw. erschlossen werden. Zunächst gilt es, Nachverdichtungsmöglichkeiten zu prüfen, bevor weitere Flächen am Siedlungsrand in Anspruch genommen werden. Für eine flexible Siedlungsflächenentwicklung brauchen Städte, um handlungsfähig zu bleiben, planerische Alternativen. Dafür ist es erforderlich, dass mehr Siedlungsflächen in den Plänen dargestellt werden können, als tatsächlich benötigt werden. Es sollten alle geeigneten und raumstrukturell günstigen Flächen als Siedlungsflächen dargestellt werden dürfen. Insbesondere werden die erweiterten Entwicklungsperspektiven von Ortslagen unter 2.000 Einwohnern begrüßt. Ebenso eröffnet die mögliche Einbeziehung von unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzenden Flächen diese Flexibilität. Entscheidend ist letztlich, dass nur so viele Flächen entwickelt werden dürfen, für die der Bedarf nachgewiesen wird und die Belange des Freiraumes gewürdigt werden. Vor diesem Hintergrund wird auch die Streichung der 5 ha – Grenze für das Siedlungsflächenwachstum bis 2020 ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Neben den vorgesehenen Änderungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 bleibt Ziel 6.1-1 weiterhin unberührt, d.h. die Siedlungsentwicklung ist weiterhin flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung (...) auszurichten.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Willich</b> <b>ID: 982 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Öffnung des Freiraumes für Betriebserweiterungen und –verlagerungen ist bislang bereits in § 35 Abs.4 Nr. 6 BauGB praktikabel geregelt. Darüber hinaus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p>

<p>können weitere Einzelfälle über die Planung von Sondergebieten gezielt gesteuert werden. Einer darüber hinausgehenden generellen Regelung im LEP bedarf es unseres Erachtens nicht.</p>	<p>In vielen Stellungnahmen wird die Erweiterung der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 ( u.a. acuh von den Kommunalen Spitzenverbänden) begrüßt. In der Vergangenheit wurden auch immer wieder Fälle an die Landesplanungsbehörde herangetragen mit der Bitte, mehr Flexibilität für die Kommunen zu ermöglichen. Insofern folgt die vorgeschlagene Änderung dem "Bedarf", der an die Landesplanungsbehörde herangetragen wurde.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Willich</b>  <b>ID: 983 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Neuausrichtung der Planung von Windenergieanlagen und insbesondere der Mindestvorsorgeabstand von 1.500 m und Wohngebieten wird bei der Siedlungsstruktur der Stadt Willich dazu führen, dass faktisch kaum neue Vorrangflächen in der Bauleitplanung dargestellt werden können. Hier besteht durch die Diskrepanz zu den Darstellungen des Regionalplanes eine Planungsunsicherheit, zumal befürchtet werden muss, dass Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung im Außenbereich zulässig werden und sich dann der Steuerung entziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in</p>

	jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.
<b>Beteiligter: Stadt Willich</b> <b>ID: 984 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der LEP-Entwurf sieht vor, dass die Konzentrationswirkung von Eignungsgebieten für den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Sand und Kies sind auf unserem Stadtgebiet ubiquitär und es besteht insofern eine Konfliktlage darin, so dass die Steuerungsmöglichkeit unbedingt erhalten werden muss. Wir bitten dazu um Klarstellung. Für die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre besteht darüber hinaus aus unserer Sicht keine Veranlassung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen</p>

Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

## Stadt Winterberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Winterberg</b> <b>ID: 1700 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In den Zielen 2-3 und 2-4 ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern/innen und die Erweiterung bestehender Betriebe. So soll z.B. die bisherige Beschränkung, den Bedarf auf die „ansässige Bevölkerung“ auszurichten, wegfallen. Dies ist zu begrüßen, denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern/innen, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Dies trifft auch für Winterberg zu. So übernehmen die größeren Ortsteile Niedersfeld, Siedlinghausen und Züschen Versorgungsfunktionen für die umliegenden kleineren Ortsteile.</p> <p>Weiter soll im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen möglich sein. Ziel der geplanten Änderung ist es insgesamt, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern.</p> <p><i>Stellungnahme:</i>  <i>Die vorgesehene Änderung des LEP zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4 wird begrüßt. Im Übrigen schließt sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4 an.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Winterberg</b> <b>ID: 1701 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 6.1-2 (Flächensparende Siedlungsentwicklung)  Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht</p>

<p>Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto Null" reduziert werden soll, wird gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Trotzdem gilt weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 Raumordnungsgesetz, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs und Verkehrszwecke zu verringern ist, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbar machung von Flächen, für die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung.</p> <p><i>Stellungnahme:</i>  <i>Die geplante Streichung des Grundsatzes wird begrüßt, wobei als politisches Leitbild die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen unterstützt wird. Im Übrigen schließt sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises an.</i></p>	<p>erneut geändert.          Bezüglich der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Winterberg</b>  <b>ID: 1702    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen In Anlehnung zu den unter Ziffer 1 beschriebenen Entwicklungs möglichkeiten eines kleinen Ortsteils zu einem Siedlungsbereich besteht über das Ziel 6.3-3 die Möglichkeit, versiegelte Brachflächen, die im regionalplanerischen Freiraum liegen, erstmalig als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Der Änderungs entwurf zum LEP beabsichtigt die zugehörige Erläuterung dahingehend zu ändern, dass der Ausbau der notwendigen Infrastruktur auch auf nicht-versiegelten Brachflächen erfolgen kann. Dadurch werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.</p> <p><i>Stellungnahme:</i>  <i>Die vorgesehene Änderung des LEP zu Ziel 6.3-3 wird begrüßt. Im Übrigen schließt sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises zu Ziel 6.3-3 an.</i></p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung der Erläuterungen von Ziel 6.3-3 im LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen, der LEP-Änderungsentwurf insofern nicht geändert.          Auch dass sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises zu Ziel 6.3-3 anschließt, wird zur Kenntnis genommen; auf die entsprechende Erwiderung wird verwiesen.</p>



**Beteiligter: Stadt Winterberg**  
**ID: 1703 Schlagwort: k.A.**

Ziel 6.6-2 (Anforderungen an neue Standorte)

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass die Ziel formulierung im Absatz 2 auf die Fehlentwicklungen hin zu einer Dauer wohnnutzung zurück zu führen ist. Es ist auch nicht im Interesse der Stadt Winterberg, dass sich ein Ferienhausgebiet zu einem Gebiet für Dauerwohnen entwickelt. Dem Ziel kann insoweit grundsätzlich zugestimmt werden.

Der Tourismusmarkt unterliegt allerdings einem fortlaufenden Wandel. Faktoren der Entwicklung sind dabei weniger Veränderungen auf der Nachfrageseite, sondern eher die Aktivitäten der Marketingstrategen und Anbieter. Es muss deshalb möglich sein, auch zukünftig auf sich ändernde Ansprüche der Nutzer reagieren zu können und Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus an die sich ändernden Bedürfnisse anzupassen. Um die Attraktivität zu erhalten, müssen Qualitätssteigerungen und verträgliche Weiterentwicklungen möglich sein. Dies auch deshalb, da der Tourismus das Hauptstandbein der örtlichen Wirtschaft darstellt. So hängen in Winterberg rd. 2/3 aller Arbeitsplätze direkt oder indirekt vom Tourismus ab. Insgesamt muss es auch zukünftig möglich sein, auch außerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und damit auch in kleineren Ortschaften bzw. nicht unmittelbar angrenzend an Allgemeine Siedlungsbereiche Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Touris museinrichtungen zu realisieren.

*Stellungnahme*

*Die Stadt Winterberg beantragt - ergänzend zu der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises -*

- 1. dass neue Ferien- und Wochenendhausgebiete auch außerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und somit auch in kleineren Orten (unter 2.000 Einwohnern) möglich sind.*
- 2. dass neue Einrichtungen für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch zukünftig außerhalb bzw. nicht unmittelbar anschließend an Al/gemeine Siedlungsbereiche und auch in*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.

Die Anregungen zielen darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der für Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerischen Freiraum und in im Freiraum gelegenen Ortsteilen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Auch die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht weiterhin eine landesplanerische Steuerung erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen und die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden.

Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Mit Blick auf dem Wandel im Tourismusmarkt werden im Übrigen für alle im Freiraum bereits vorhandenen

*untergeordneten Ortsteilen angesiedelt werden können, wobei nicht nur bei Vorliegen aller vier Voraussetzungen eine Ausnahme möglich ist, sondern dass es sich um eine alternative Aufzählung handelt. Insoweit wird beantragt, in den Formulierungen das "und" durch "oder" zu ersetzen.*

Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung im Rahmen von Ziel 2-3 geschaffen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Auch ist die Entwicklung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an bestehenden Freizeitstandorten mit Ziel 6.6-2 möglich, wenn diese unmittelbar an regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte anschließen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines im Regionalplan bestehenden Standortes ist die regionalplanerische Zweckbindung entscheidend. Ferner kann mit dem neuen Ziel 2-4 für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklung erfolgen. Dabei kann ein Ortsteil auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Eine Anbindung neuer Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an solch entwickelte Ortsteile ist dann mit Ziel 6.6-2 möglich. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete in bzw. unmittelbar anschließend an Ortsteile, in denen keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können und die weiterhin dem Freiraum zugeordnet bleiben, wären aber weder mit der Regelungssystematik des LEP vereinbar noch planerisch mit Blick auf die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastrukturen sinnvoll. Die Bedeutung von Freizeitanlagen, insbesondere für das touristische Angebot wie für die regionale und

	<p>lokale Wirtschaft, ist bekannt. Mit Blick auf wachsende Ansprüche an den Raum ist jedoch die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Von einer ungerechtfertigten Benachteiligung einer Region aufgrund der Standortanforderungen des Ziels wird nicht ausgegangen. Sie wurde auch nicht belegt. In Summe mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 werden für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Winterberg</b>  <b>ID: 1704    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme)  Die geplante Streichung in Ziel 7.3-1, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, dürfte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regional- und Bauleitplanung haben. Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bleibt trotzdem grundsätzlich bestehen, weil sich die Privilegierung von Windenergieanlagen bereits aus § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB ergibt. Es handelt sich hierbei um Bundesrecht, was nicht durch Landesrecht (z.B. den LEP NRW) aufgehoben/ausgehebelt werden kann.  So hat auch das OVG Münster (Urteil vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE) gerade erst erneut entschieden, dass der generelle Ausschluss von Windenergie in Waldgebieten, d.h. die Festlegung von Wald als hartes Tabukriterium bei der gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unzulässig ist. Wald darf nicht als harte Tabuzone eingestuft werden und</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Windenergie ist damit im Wald grundsätzlich zulässig. In dem v.g. Urteil wird auch das Errichtungsverbot von Windenergieanlagen im Wald, das im dort betroffenen Regionalplan (Bezirksregierung Detmold) vorgesehen war, für nichtig erklärt.</p> <p>Dennoch schließt sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises an, die wie folgt lautet:  <i>Stellungnahme:</i>  <i>Die Aufgabe einer Sonderbehandlung von Windenergieanlagen im Wald gegenüber anderen Vorhaben wird aus Sicht des Hochsauerlandkreises begrüßt. Sie stellt ein wichtiges Regulativ zu der 1.500 m Abstandsregelung unter 10.2-3 dar, die ebenfalls - wenn sie wirklich greift - hier im Hochsauerlandkreis zu einer sehr weitgehenden Verdrängung der WEA und Vorrangflächen im Wald führen könnte.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Winterberg</b>  <b>ID: 1705 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)</p> <p>Das bisherige Ziel wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können und nicht wie derzeit, festgelegt werden müssen.</p> <p>Der bisherige Entwurf der Regionalplanung für das Planungsgebiet Arnsberg hat gezeigt, dass die Suchräume der Regionalplanung nicht deckungsgleich sind mit den möglichen Konzentrationszonen der Potentialflächenanalyse auf Gemeindeebene. Insofern wird die Erwartungshaltung gehegt, dass auch die nun geöffnete "Kannvorschrift" seitens der Bezirksregierung Arnsberg nicht genutzt wird.</p> <p><i>Stellungnahme:</i>  <i>Die geplante Änderung wird begrüßt. Die Stadt Winterberg schließt sich im Übrigen der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises an.</i></p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<b>Beteiligter: Stadt Winterberg</b> <b>ID: 1706 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 10.2-3 alt (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung)</p> <p>Die im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge (u.a. 18.000 ha für das Planungsgebiet Arnsberg) werden ersatzlos gestrichen. Dies war 2014 auch schon eine Forderung der Stadt Winterberg im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW.</p> <p><i>Stellungnahme:</i>  <i>Die geplante Änderung wird begrüßt. Die Stadt Winterberg schließt sich im Übrigen der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises an.</i></p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Winterberg</b> <b>ID: 1707 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Grundsatz 10.2-3 neu (Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen)</p> <p>Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in den kommunalen Flächennutzungsplänen zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (nach §§ 3 und 4 der Baunutzungsverordnung) vorzusehen. Allerdings wird in der Begründung relativierend zum formulierten Grundsatz in Satz 2 ausgeführt, dass der Abstand von 1.500 m nur dann einzuhalten ist, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.</p> <p>Die Einschränkung der "Abstandregelung von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Begründung (wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen), dürfte der bundesgesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB "geschuldet" sein, weil ansonsten zumindest zweifelhaft ist, ob der neue Grundsatz 10.2-3 mit höherrangigem Recht vereinbar wäre. Denn die Kommunale Bauleitplanung muss</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar,</p>

im Sinne der Vorgabe von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der darauf basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonenplanung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum verschaffen. Das wäre bei einer starren - nach Metern bemessenen - Abstandsregelung im Zweifel nicht möglich.

Auch die Ausgestaltung als nicht zwingend umzusetzender "Grundsatz", der einer Abwägung zugänglich ist, macht deutlich, dass die "Abstands vorgabe" nicht starr und ohne Prüfung der Voraussetzungen, ob der Windkraft im Einzelfall substantiell Raum gelassen wurde, bei der gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung übernommen wird.

*Allerdings wird mit dem generellen und ohne Einschränkung formulierten Grundsatz 10.2-3 in der Außenwahrnehmung für den Bürger/in die Erwartungshaltung verknüpft, dass zu reinen und allgemeinen Wohn gebieten immer ein Abstand von 1.500 m einzuhalten wäre. Hierdurch geraten die Kommunen unter zusätzlichen Druck, weil die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieses Abstands weiter abnehmen wird, wengleich dies oft gar nicht möglich ist, weil ansonsten der Windenergie nicht der nach § 35 BauGB geforderte "substantielle Raum" gegeben wird. Den planenden Kommunen wird eine sachgerechte Abwägung, insbesondere die Einhaltung von bundesrechtlichen Vorgaben, deutlich erschwert.*

*Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre z.B. (=Vorschlag des StGB NRW), die Außenbereichsprivilegierung durch eine Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB so zu modifizieren, dass diese erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnt. Nach hiesigem Kenntnisstand ist eine derartige Gesetzesinitiative durch das Land bislang noch nicht auf den Weg gebracht worden.*

dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel

	<p>ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	---

## Stadt Wülfrath

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Wülfrath</b> <b>ID: 1697 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 und 2-4  Die Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 sind aus Sicht der Stadt Wülfrath in der vorliegenden Form zu befürworten. Die Erleichterung der Siedlungsentwicklung in den dörflichen Ortsteilen unterstützt die dort bestehenden Infrastruktureinrichtungen und kann vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu einer Stabilisierung der Bevölkerungszusammensetzung durch soziale Durchmischung beitragen. Ein gesamtgemeindliches Konzept ist sinnvoll, um die Siedlungsentwicklung so zu steuern, dass daraus keine unververtretbaren finanziellen oder verkehrlichen Belastungen für die Stadt wegen fehlender Infrastruktureinrichtungen vor Ort resultieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Stadt Wülfrath</b> <b>ID: 1698 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1  Die vorgesehenen Erleichterungen im LEP zugunsten raumbedeutsamen Rohstoffabbaus können im Zusammenhang mit den Kalklagerstätten im Wülfrather Stadtgebiet erhebliche Konflikte erzeugen, die sich auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht lösen lassen. Die Stärkung des Rohstoffabbaus beschränkt zugleich die Planungshoheit der Stadt hinsichtlich der betroffenen Teile ihres Gemeindegebiets bzw. kann im Einzelfall eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung erheblich erschweren.  Die Abgrabungen haben auf dem Gebiet der Stadt Wülfrath in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Flächenverlusten geführt. In der Regel sind die Flächen für eine (land-)wirtschaftliche Nachnutzung verloren, da ein Steinbruch und/oder eine Halde entstehen. Die Verkehrssicherheit gestattet dann oft auch keine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen"</p>



Freizeitnutzung. In der Regel entsteht ein schutzwürdiges Sekundärbiotop. Aus Sicht der Stadt Wülfrath sollte es bei der bisherigen Regelung im LEP bleiben, die ja seinerzeit gerade aufgrund der zahlreichen Negativerfahrungen mit räumlich unkonzentrierten Abgrabungen und oft noch umweltschädlicheren Verfüllungen in den LEP aufgenommen wurde. Auf der Basis der überkommenen LEP-Regelung betreibt die Bezirksregierung seit Jahren erfolgreich ein Rohstoffmonitoring, das Bedarfe und Lagerstätten im Blick behält, regelmäßig fortgeschrieben wird und entsprechend der Bedarfslage im Regierungsbezirk neue BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festsetzt. Sollte die aus Sicht der Stadt Wülfrath zu weitreichende LEP-Regelung nicht noch revidiert werden, wird es darauf ankommen, dass der Regionalrat die relevanten Bereiche als besondere Konfliktslage definiert, so dass dann dort die überkommenen Steuerungsmöglichkeiten (BSAB mit Konzentrationswirkung) nach wie vor bestehen bleiben können. Es geht gerade auf dem Gebiet der Stadt Wülfrath in besonderer Weise darum, langfristig sinnvolle Verkehrsverbindungen und eine gute siedlungsräumliche Entwicklung nicht durch uneingeschränkten Rohstoffabbau zu gefährden sondern stattdessen wichtige Perspektiven für die Zukunft zu erhalten.

beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
--	---

## Stadt Xanten

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stadt Xanten</b> <b>ID: 1438 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3: Die vorgesehenen Erweiterungen der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 werden begrüßt, da hierdurch der kommunale Planungsspielraum erhöht und der ländliche Raum gestärkt wird.</p> <p>Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in den versorgenden Ortsteilen wird eine potenzielle Siedlungsentwicklung – auch in den Außenbereich hinein – zugestanden. Damit erhält die Stadt Xanten mehr potentielle Entwicklungsmöglichkeiten für alle Stadtbezirke.</p> <p>Die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Erweiterungen vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum soll die örtliche Wirtschaftsstruktur stärken. In Summe wird diese Ausnahmeregelung positiv gesehen.</p> <p>Die Formulierung der "angemessenen" Erweiterung ist aber abschließend genau zu definieren, da auf Basis der derzeitigen Formulierung nicht hinreichend klar ist, ob sich die Angemessenheit auf den Ortsteil als Ganzen oder nur auf den Bedarf des Betriebs bezieht.</p> <p>Gleiches gilt für die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen. Hier bedarf es ebenfalls einer näheren Klärung zum</p>	<p>Die überwiegende Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt und die Erläuterungen zu Ziel 2-3 entsprechend um Klarstellungen zu den Rechtsbegriffen "angemessene Erweiterung" und "benachbarte Ortsteile") ergänzt.</p> <p>Der Anregung, dass die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen soll, wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und</p>

<p>Umfang der potenziellen Verlagerungsmöglichkeiten und zur Frage, wann Ortsteile als benachbart gelten, um Rechtssicherheit herzustellen.</p> <p>Die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben, soll nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen dürfen, um isoliert liegende Einrichtungen bzw. disperse immissionsträchtige Raumstrukturen mit ihren negativen Begleiterscheinungen auszuschließen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum über eine Funktion als "landwirtschaftlicher Produktionsfaktor" hinausreicht. Als eine weitere Raumnutzung ist hier bspw. die Erholungsfunktion zu nennen, welche ebenfalls einen nicht zu vernachlässigenden Wirtschaftsfaktor für Nordrhein-Westfalen darstellt.</p> <p>Die Besserstellung der Kommunen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird begrüßt. Wie in den Erläuterungen zu den geplanten LEP-Änderungen bereits dargelegt, aber nicht explizit im Ziel formuliert, muss diese Regelung auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte der Wortlaut des Ziels um den Begriff "...sowie im Rettungswesen" ergänzt werden.</p>	<p>abzuwägen.</p> <p>Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Xanten</b>  <b>ID: 1439    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 2-4:  Zur Stärkung des ländlichen Raums kann zukünftig auch in Ortschaften mit weniger als 2 000 Einwohner*innen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen. Der Entwurf für einen geänderten LEP bekennt sich eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortschaften.</p> <p>In diesem Sinne gibt das neue Ziel den Kommunen zusätzliche Handlungsoptionen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanungen. Die Stadt</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Formulierungen in Erläuterungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 zur Klarstellung redaktionell angepasst.</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.</p>

<p>Xanten könnte in Folge gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, weiterentwickeln.</p> <p>Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4: Abschließend wird auf einen Widerspruch in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 und zu Ziel 2-4 hingewiesen. Demnach muss sich die Siedlungsflächenentwicklung einmal am überörtlichen Bedarf (zu Ziel 2-3, S. 5 f) und einmal am bestehenden Bedarf (zu Ziel 2-4, S. 12) orientieren.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Xanten</b> <b>ID: 1440 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 6.1-2: Zu begrüßen ist der Wegfall des "5 ha - Grundsatzes", wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" reduziert werden sollte. Hierdurch entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung - insbesondere auch in den kleineren Ortschaften.</p> <p>Anlass/Begründung zu Grundsatz 6.1-2: Nach wie vor ist im LEP das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" enthalten. Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem Gegenstromprinzip, da eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamttraum keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der die zukünftige Gemeindeentwicklung abbilden und lenken soll. Ich weise darauf hin, dass gerade der vorbereitende Bauleitplan intensiv mit der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>

<p>Landesplanung abgestimmt wird. Der so entstehende Vertrauensschutz zwischen Kommunalplanung und Regionalplanung über die zukünftige Siedlungsentwicklung wird zu einseitigen Lasten der kommunalen Bauleitplanungen unterlaufen.</p> <p>Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.</p>	
<p><b>Beteiligter: Stadt Xanten</b>  <b>ID: 1441 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 8.2-7:  Gemäß LEP-Änderungsentwurf sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</p> <p>Diesem Grundsatz soll bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung getragen werden. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum in NRW sei in diesem Kontext zur zügigen Umsetzung der Energiewende eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig. Die Stadt Xanten ist derzeit durch die Planungen der Gleichstromtrasse "A-Nord" betroffen. Für den Grundsatz Energiewende und Netzausbau wird gefordert, dass dieser Grundsatz auf Ebene der Regionalplanung nur als textliches Ziel umzusetzen ist.</p> <p>Eine zeichnerische Freihaltung möglicher Trassenalternativen im Regionalplan ist nicht praktikabel, da im Vorfeld stets Planungsalternativen zu bewerten sind. Die Freihaltung möglicher bzw. potentieller Trassenalternativen bis zur abschließenden Bestimmung des Trassenkorridors bzw. der Planfeststellung</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der GS 8.2-7 fordert die Planungsträger im Wesentlichen dazu auf, den im Rahmen der Energiewende dringlichen Netzausbau insgesamt aktiv zu fördern. Diese Förderung gestaltet sich unterschiedlich, je nach Art der Leitung, Verfahren und Zuständigkeit. Beispielsweise ist mit dem GS die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsträger bzw. Regionalplanungsbehörden die Bundesnetzagentur bei ihren Bundesfachplanungsverfahren zur Trassenkorridor-Ermittlung für die länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen aktiv und konstruktiv unterstützen. Zudem ist mit dem GS z. B. die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsbehörden die Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung für</p>

würde unbegründete Planungshemmnisse hervorrufen und die Stadt Xanten unverhältnismäßig in ihrer Entwicklung einschränken.

Hoch- und Höchstspannungsleitungen zügig vorantreiben.

Ob und in welcher Weise gesicherte Trassen in den Regionalplänen in NRW zukünftig dargestellt werden, prüft die Landesplanungsbehörde derzeit gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden ergebnisoffen. Dabei werden auch die Anregungen aus dem LEP-Beteiligungsverfahren einfließen. Eine Sicherung von in Prüfung befindlichen Trassenalternativen in den Regionalplänen ist derzeit nicht geplant.

Unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen sind Raumordnerische Beurteilungen (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) allerdings als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Daneben wird auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hingewiesen.

Ebenfalls unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen wird im Hinblick auf die mögliche Sicherung von Trassenkorridoren, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen von Bundesfachplanungsverfahren festgelegt werden, auf die Möglichkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz hingewiesen.

**Beteiligter: Stadt Xanten**

**ID: 1442 Schlagwort: k.A.**

Ziele 9.2-1, 9.2-2, 9.2-3; Grundsatz 9.2-4; Erläuterungen 9.2-1, 9.2-2, 9.2-3, 9.2-4:

Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze soll in den Regionalplänen über festzulegende Vorranggebiete als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" erfolgen. Nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind zukünftig Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Des Weiteren soll der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen von 20 auf 25 Jahre erhöht werden. Darüber hinaus sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Bei den oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen (Sand und Kiesvorkommen) handelt es sich um erdgeschichtlich entstandene, ortsgebundene und nicht regenerierbare Rohstoffe. Diese sind räumlich insbesondere an die Rheinebene gebunden. Derselbe Raum ist u. a. wasserwirtschaftlich, naturschutzfachlich sowie für die kommunale Siedlungs-, Gewerbe- und Freizeitentwicklung von herausragender Bedeutung.

Zur Sicherung der Lebensgrundlage der im Stadtgebiet lebenden Menschen ist neben der weiteren Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen auch der Erhalt der Freiflächen als Kulturlandschaft und Raum für Nahrungsmittelproduktion, Grundwasserschutz, Kaltluftentstehung sowie für Erholung, Tourismus und Natur auf allen Planungsebenen sicherzustellen.

Es besteht für die gesamte Region "Unterer Niederrhein", wie oben zusammengefasst, eine Vielzahl konkurrierender Ansprüche an die Raumnutzungen, welche planerisch bewältigt werden müssen. Die Voraussetzungen für die in dem Ziel ausgeführten "Räume mit besonderen planerischen Konfliktlagen" wären demnach gegeben. Bei konsequenter Anwendung des zur Änderung vorgeschlagenen Grundsatzes ist zu befürchten,

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch



dass in einer Reservekarte alle vorhandenen Lagerstätten dargestellt werden müssten. Dies würde in Folge zu einer weiteren Verschärfung der Flächenkonkurrenz führen, da nach derzeitiger Rechtslage selbst BSAB-Flächen(potentiale) von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind. Durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume steht darüber hinaus zu befürchten, dass in der Region "Unterer Niederrhein" weitergehende Abgrabungsflächen ausgewiesen werden müssen. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Raumentwicklung in der Region und widerspricht somit dem Grundsatz der Daseinsvorsorge, landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse herbeizuführen.

An dieser Stelle ist ergänzend auf die Begründung zu den geplanten LEP-Änderungen hinzuweisen, worin eingeräumt wird, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die Neuregelungen werden ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet, die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: "Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden." Für solche vereinzelt, kleinräumigen Rohstoffflächen können in den Zielen der Regionalpläne jedoch Ausnahmeregelungen aufgenommen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels.

Sollte an dieser Änderungsbestrebung des LEP dennoch festgehalten werden, sind Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit "besonderen Konfliktlagen" erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch ist genauer zu benennen, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll.

vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Bezüglich der angesprochenen möglichen Flächennutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft und der

<p>Zudem wird die Rechtswirkung der Reservegebiete nicht weiter ausgeführt. In Folge ist mit der Kategorie "Reservegebiete" auch die Rechtsunsicherheit verbunden, inwieweit Planungskonflikte mit Blick auf konkurrierende Raumnutzungen zu erwarten sind. Es ist daher bei der Festlegung von Reservegebieten langfristig sicherzustellen, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.</p> <p>Zur Sicherung einer nachhaltigen Nutzbarkeit der nichtenergetischen Rohstoffe sind darüber hinaus auch Regelungen erforderlich, die einerseits die regionale Versorgungssicherheit im Auge behalten, aber zugleich eine zunehmende Reduzierung des Verbrauchs von Boden und Flächen erreichen, damit es zu keiner weiteren Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommen wird.</p>	<p>Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln verwiesen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Xanten</b>  <b>ID: 1443    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsätze 10.2-2 und 10.2-3 mit Ziel 7.3-1:  Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Stadt Xanten mitgetragen werden. Eine potenzielle Zulässigkeit ergibt sich über die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht durch Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Insofern trägt die Streichung zur Rechtsklarheit bei. Für die Stadt Xanten hat die Streichung des Ziels keine konkrete Bedeutung; als waldarme Kommune scheidet die Inanspruchnahme von Wald für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend aus (Wald 11,1 v.H. Anteil an gesamtstädtischer Fläche)</p> <p>Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. <b>Zu 10.2-2:</b></p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den</p>

Windenergie als Vorrang-gebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht müssen.

Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge werden ersatzlos gestrichen.

Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen.

Der Grundsatz 10.2-3 soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten. Dieser Grundsatz wird kritisch gesehen und sollte entfallen, da hier unnötig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, inwiefern der geplante Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als Bundesrecht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 legen dar, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre Abstandsregelung erschwert diese Abwägung und greift in mittlerweile als gerichtsfest anerkannte Verfahren für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen ein.

Der Grundsatz ist entsprechend entbehrlich und führt zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der übergeordneten Landesplanung ist, konkrete Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln.

Aus Sicht der Stadt Xanten ist auf die raumordnerische Steuerung von Windenergie über die Ausweisung von Vorranggebieten aber grundsätzlich zu verzichten. Hierdurch wird die kommunale Planungshoheit unangemessen

Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen.

### **Zu 10.2-3:**

In den LEP wird ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Hierzu wurde eine Bundesratsinitiative zur Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel auf den Weg gebracht. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auch auf

eingeschränkt und führt im Ergebnis zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.

das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

## Stichting Dorpsrad Ven-Zelderheide

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Stichting Dorpsrad Ven-Zelderheide</b> <b>ID: 3149 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme.  Aktuelle Fassung  <i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</i></p> <p><i>Vorgeschlagene Änderung</i>  <i>Streichung des kompletten Satzes der aktuellen Fassung zu 7.3-1, an dessen statt folgender Satz:</i></p> <p><i>Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Vorsorgeabstand zum Waldrand ebenfalls 1500m.</i></p> <p>Begründung  Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln . Der Waldrand verfügt über eine besonders hohe Biodiversität und ist ökologisch dem Wald ebenbürtig.  Eindeutige Vorgabe muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im und am Wald.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

**Beteiligter: Stichting Dorpsrad Ven-Zelderheide**  
**ID: 3150 Schlagwort: k.A.**

Aktuelle Fassung 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen.

Vorgeschlagene Änderung

Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlage muss als Ziel formuliert werden.

Begründung

Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar.

Aktuelle Fassung

*Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorge-abstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

Vorgeschlagene Änderung

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen ist das Ziel, die Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten einzuhalten.

Begründung:

Der Gesundheitsschutz der Bürger darf nicht abhängig gemacht werden vom Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Grundgesetz nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von der Besiedelung abhängig gemacht werden. Somit ist ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reiner und allgemeiner Wohnbebauung und Klein, Mischsiedlungen und Dorfgemeinschaften nicht gerechtfertigt. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Dies gilt auch für den Ersatz beim Repowering.

#### Aktuelle Fassung

Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

#### Vorgeschlagene Änderung

Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonen darstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

#### Begründung

Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Das Wort substantiell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden. Damit wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und den Kommunen rechtsichere Planungen ermöglicht werden, ohne die Gefahr in die Falle einer nicht ausreichenden Planung zu laufen wobei dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten.

Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Uns ist sehr wichtig, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu den gegebenen Wahlversprechen steht.  
Keine Windenergie im Wald, Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung zu allen Wohngebieten min. 1500 Meter. Hierauf vertrauen unsere deutschen Nachbarn und auch wir in unserer dörflichen Gemeinschaft ebenso wie überall in Deutschland und alle Grenzgemeinden zu NRW in den Niederlanden.  
Viele andere Bürger und auch wir vertrauen auf die Erfüllung Ihrer Wahlversprechen und wünschen Ihnen und uns eine Energiepolitik in NRW für Mensch und Natur und nicht gegen Bürger, Nachbarn, Wald und Verfassung.

Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, können der Abstand sowie der Ausschluss der Windenergie im Wald weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.



## Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord</b> <b>ID: 2753 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Aus der Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - stellt das Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - fest, dass zur vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW bereits Stellungnahmen abgegeben wurden. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen dazu haben sich keine ergeben.</p> <p>Ref. 41: Zu dem o. g. Landesentwicklungsprogramm NRW haben wir mit Schreiben vom 14.01.2014 eine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der nun vorgelegten Änderung haben sich keine Ergänzungen zu unserer Stellungnahme ergeben. Unsere Stellungnahme vom 14.01.2014 behält weiterhin ihre</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme wurde bereits im Rahmen des seinerzeitigen Verfahrens reagiert.</p>

## Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen</b> <b>ID: 1660 Schlagwort: k.A.</b>	
Wir schließen uns der "Gemeinsamen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen zum Änderungsverfahren für den LEP NRW" vom 13.07.2018 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung wird auf die Erwiderungen zu der genannten Stellungnahme verwiesen.

## SWK Städtische Werke Krefeld AG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: SWK Städtische Werke Krefeld AG</b> <b>ID: 2264 Schlagwort: k.A.</b>	
Nach Prüfung dieser Unterlagen in den verschiedenen Fachbereichen der SWK und deren Tochtergesellschaften teilen wir Ihnen handelnd in eigenem Namen und zugleich auch namens und mit versicherter Vollmacht für unsere Tochtergesellschaften mit, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die im aktuellen Verfahren geplanten Änderungen bestehen. Zugleich verweisen wir unter voller inhaltlicher Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 14.01.2016, die weiterhin Bestand hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Thyssengas GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Thyssengas GmbH</b> <b>ID: 2818 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Innerhalb des im Betreff genannten Landesentwicklungsplans NRW, verlaufen diverse Gasfernleitungen und Anlagen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 300000. Die in Betrieb befindlichen Gasfernleitungen sind in rot und die stillgelegten Leitungsabschnitte in grün dargestellt.</p> <p>Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind.</p> <p>Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10,0 m (5,0 m links und rechts der Leitungsachse) verlegt, welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-schafft.</p> <p>Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtGV § 2 Abs. 2).</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II, ab 16 bar</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Beachtung von Bestandsleitungen ist auf der Planungsebene des Landesentwicklungsplans NRW allerdings noch nicht relevant. Eine Planung und detaillierte Kartierung erfolgt erst auf der Ebene der Regionalplanung. Die Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Beteiligungsverfahren im Einzelfall vorzutragen.</p>

gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.

Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Änderungsverfahren für den LEP NRW.

## Trianel GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Trianel GmbH</b> <b>ID: 2147 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Trianel begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen erhalten zu wollen und die kommunale Planungshoheit weiterhin zu stärken. Die Windenergie als zentrale Säule der erneuerbaren Energien hat für das Erreichen der europäischen und nationalen Klimaschutzziele eine besondere Bedeutung. Sie ist zugleich ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Deshalb investieren Trianel und die verbundenen Stadtwerke gemeinsam in den Auf- und Ausbau dieser wichtigen Technologie. Ein zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Projektierern einvernehmlich abgestimmter Ausbau der Windenergie nimmt dabei einen außerordentlich hohen Stellenwert ein, nicht zuletzt um die Akzeptanz für die Energiewende zu erhalten und der Verantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Als Stadtwerke-Kooperation in Nordrhein-Westfalen lehnen wir daher weitere Hürden für den Ausbau der Windenergie mit aller Deutlichkeit ab. Denn die vorgesehenen Maßnahmen werden den Windenergieausbau in NRW weitgehend einschränken oder vollständig zum Erliegen bringen. Weder sind die angedachten Änderungen dazu geeignet, eine "Entfesselung" in wirtschaftspolitischer Hinsicht hervorzurufen, noch sind sie geeignet die Klimaschutzziele zu erreichen. Sie stellen vielmehr den Willen der Landesregierung zum Erreichen der Klimaschutzziele in Frage. Zudem stehen die angedachten Änderungen in deutlichem Widerspruch zum Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der eine Anhebung des Ausbauziels für erneuerbare Energien auf 65 Prozent bis 2030 vorsieht.</p> <p>Vielmehr ist es vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich, dass die Landesregierung klare Zielmarken bzw. Ausbaukorridore für die Windenergie in NRW vorgibt und künftig auch weiterhin anstrebt. Daran wird sich der nordrhein-</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur</p>

<p>westfälische Beitrag zur Energiewende und damit die Stellung als Energieland Nummer 1 bemessen.</p> <p>Stadtwerke und Trianel haben in den vergangenen Jahren erheblich in den Ausbau der erneuerbaren Energien investiert und zukünftige Investitionen vorbereitet, insbesondere auch im Vertrauen auf die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene. Statt Planungssicherheit für die Gestaltung der Energiewende drohen nun Strukturbrüche und stranded investments.</p> <p>In NRW beobachten wir vielerorts Verzögerungen bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Windkraftanlagen. Begründet wird dies seitens der Kommunen oft mit Verweis auf die aktuelle politische Diskussion und eine potentielle Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), die abzuwarten sei. Diese Verzögerungen reduzieren die Wirtschaftlichkeit von Projekten teils dramatisch und entwerten nicht nur kommunale Investitionen in die Energiewende. Laufende Projekte sollten jedoch stets auf der Grundlage geltenden Rechts bearbeitet werden, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Änderungen des Landesentwicklungsplanes leisten dies nicht. Stattdessen droht NRW-weit nicht nur ein deutlicher Rückgang beim Ausbau der Windenergie, sondern unter Umständen auch eine Flut von Rechtsstreitigkeiten, die bei nordrhein-westfälischen Gerichten unnötig Kapazitäten binden würden.</p>	<p>Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: Trianel GmbH</b>  <b>ID: 2148 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>1 Ausweisung von Windvorrangzonen und Umfang der Flächenfestlegungen</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit bei der Umsetzung der Energiewende. Jedoch erachten wir eine alleinige Verantwortung für die Gestaltung der Energiewende ausschließlich in den Händen der lokalen Planungsträger für kontraproduktiv. Es bedarf nach einer übergreifenden Koordination. Die Energiewende ist auch auf Landes- und regionaler Ebene auf verbindliche Rahmenbedingungen zur Steuerung des notwendigen Ausbaus der Windenergie angewiesen – in einem Maße, wie es sich</p>	<p>Zu 10.2-2:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der</p>

<p>aus den realistischen Potenzialen aller in Frage kommenden Energieträger ergibt. Vor diesem Hintergrund befürchten wir, dass entgegen der beabsichtigten Stärkung der kommunalen Planungshoheit Kommunen sich eher mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert sehen könnten. Nach unserem Verständnis läge die regelmäßige Aufgabe allein bei den Kommunen, in Eigenregie Flächenausweisungen für die Windenergie sowie vollumfängliche Untersuchungen des Gemeindegebiets anzustoßen und vorzunehmen. Diese Aufgabe wird durch die ohnehin schon komplexen Abwägungsprozesse geprägt und wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger.</p> <p>Damit steigt auch die Gefahr, dass in dem hochkomplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, welche dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren.</p> <p>Ferner erachten wir die vollständige Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen durch Streichung der Pflicht zur Ausweisung von Vorrangzonen in den Regionalplänen als nicht hilfreich, um die von der Bundesregierung erhöhten Ausbauziele für Erneuerbare Energien für 2030 auch in NRW adäquat unterstützen zu können.</p> <p>Ohne den Windenergieausbau steuernde Vorgaben im LEP erscheint auch eine Umsetzung des § 35 BauGB nicht möglich. Ein Rahmengerüst in LEP und Regionalplänen ist für viele Kommunen eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer die Erneuerbaren Energien betreffenden Aufgaben.</p> <p>Die angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, ist unserer Ansicht nach nicht geeignet für eine tatsächliche Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Eine mögliche Kompromissformulierung im LEP könnte lauten, dass Vorrangzonen für Windenergie ausgewiesen werden "sollen".</p>	<p>landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Zu 10.2-3 alt:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz</p>
--	---



	<p>älter durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Trianel GmbH</b>  <b>ID: 2149 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2Mindestabstand von 1.500 Metern</p> <p>Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass für Windenergieanlagen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist.</p> <p><i>"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)".</i></p> <p>Dieser Grundsatz ist missverständlich formuliert, macht eine rechtssichere Handhabung unmöglich und ist darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt. Kommunen wird für Windenergievorhaben faktisch nun ein sehr hoher Mindestabstand zu Wohngebieten vorgegeben. Unserer Ansicht nach greift dies unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein, die von der Landesregierung ja gerade gestärkt werden soll. Der neu eingefügte Grundsatz 10.2-3 wurde zwar formal als ein Grundsatz eingefügt, er ist jedoch wie ein verbindliches Ziel formuliert ("... soll ... eingehalten werden. Hierbei ist ...</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens</p>

vorzusehen.") worden. So enthält die Begründung zwar einen Verweis auf die – im Übrigen undefinierten – "örtlichen Verhältnisse", jedoch sieht die Abstandsregelung selbst keinen Spielraum vor. Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern werden damit in die Irre geführt und das Missverständnis eines stets anzulegenden "Mindestabstands" geschürt. Letztlich werden die Kommunen im Rahmen ihrer planerischen Abwägung mit diesen Vorgaben überfordert. Im Ergebnis besteht das Risiko, dass viele Kommunen den Abstand von 1.500 Metern vorgeben werden, ohne eine weitere Abwägung durchzuführen. Wir zweifeln massiv die Praktikabilität und die Angemessenheit des neuen Grundsatzes 10.2-3 an. Sie setzt nicht nur sehr einschränkende Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau, sondern etabliert auch einen für alle Beteiligten schwierigen Prozess, mit dem ein sehr hohes Risiko für Rechtstreitigkeiten einhergeht. Ein "Mindestabstand" kann rechtlich nicht wirksam festgesetzt werden. So widerspricht die Festlegung von Mindestabständen für Windenergieanlagen insbesondere geltendem Bundesrecht. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben.

Ferner widerspricht ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern jeglichen sonst formulierten Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wird der Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung stets einzelfallbezogen ermittelt. Die bestehenden Immissionsschutzrichtlinien führen grundsätzlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Insbesondere trägt die modifizierte Methodik des "Interimsverfahrens" nach TA Lärm in Verbindung mit der technologischen Weiterentwicklung von Windkraftanlagen dazu bei, dass Neuanlagen nur mit größeren Abständen zur Wohnbebauung als in der Vergangenheit genehmigt und gebaut werden dürfen. Auch mit einer optisch bedrängenden Wirkung kann der Abstand nicht gerechtfertigt werden. So geht das OVG NRW davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (ca. 500 m), regelmäßig zu verneinen ist. Insofern führen die Änderungen des LEP nur zu einem parallelen, sachlich nicht gerechtfertigten Rechtsregime.

hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

In Bezug auf den Hinweis zum Repowering und der Einschränkung auf bereits ausgewiesene Konzentrationszonen erfolgt eine Anpassung der Formulierung in den Erläuterungen.

<p>Als positiv erachten wir, dass die geplante Abstandsvorgabe nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) gelten soll. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass auch für das Repowering einer Windenergieanlage eine neue BlmschG-Genehmigung einzuholen ist und damit die Ausnahme faktisch nur für bereits ausgewiesene Windvorrangzonen gilt.</p> <p>Fraglich ist wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne und Bauleitpläne hier zwischen Repowering und neuer Windenergieanlage unterschieden werden soll. Insofern wäre eine präzisierende Formulierung im LEP hilfreich. Andernfalls ist zu befürchten, dass die gewollte Ausnahme für das Repowering ins Leere läuft.</p> <p>Der neue Grundsatz 10.2-3 ist missverständlich formuliert, nicht rechtssicher umsetzbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Er sollte daher gestrichen werden. Einen planerischen Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen lehnen wir generell ab, da er der in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebrachten Wertung des Bundesgesetzgebers widerspricht.</p>	<p>Darüber hinaus ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein, unter anderem zu der Abgrenzung von Repowering und gänzlich neuen Anlagenstandorten.</p>
<p><b>Beteiligter: Trianel GmbH</b>  <b>ID: 2150 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>3Windenergieanlagen im Wald</p> <p>Ebenso kritisch sehen wir die einschneidenden Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkraftherzeugung nutzbar sein. Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wurden in den vergangenen Jahren in Deutschland vermehrt Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen.</p> <p>Im Jahr 2016 wurde in Deutschland jedes vierte Windrad im Wald gebaut. Nordrhein- Westfalen verfügt über 910.000 Hektar Wald. Der Waldanteil an der Landesfläche liegt bei 27 Prozent. Ende 2017 waren 67 Anlagen mit mehr als 165 MW Gesamtleistung auf nordrhein-westfälischen Forstflächen am Netz. Insgesamt wurden in NRW weniger als zwei Prozent aller Windanlagen in</p>	<p>Zu 7.3-1:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015)</p>

Wäldern errichtet. Im Vergleich mit anderen Bundesländern verläuft damit der Windenergieausbau im Wald in NRW bislang auf sehr niedrigem Niveau. Durch die Herausnahme von Waldflächen wird zudem die Standortsuche für Windenergieanlagen, flankiert durch den künftig anzulegenden Vorsorgeabstand, weiter beschränkt. Ferner haben die Landesforsten NRW bzw. der Landesbetrieb Wald und Holz in NRW explizit Waldflächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Unter Umständen eingeplante Pachteinahmen für die Forstbetriebe lassen sich hier nicht mehr realisieren.

Bereits nach der aktuellen Rechtslage unterliegt der Bau von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalens Wäldern strengen Regeln und ist nur eingeschränkt möglich. Windenergieanlagen dürfen nur auf Kahlflächen aufgrund von Schadensereignissen – wie beispielsweise einem Sturm – sowie in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwäldern errichtet werden. Besonders schützenswerte Waldflächen, wie etwa in Laubwäldern, stehen auch aktuell nicht als Flächenkulisse für Windenergieanlagen zur Verfügung. Hier ist außerdem zu beachten, dass mit der notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung meist die Auflage verbunden ist, jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter Waldbestand im Zuge der Waldumwandlungsgenehmigung doppelt auszugleichen. Durch diesen doppelten Ausgleich wird sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation erreicht.

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Windenergienutzung im Wald nicht nachvollziehbar. Der Wegfall des Ziels 7.3-1 *"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."* erweckt den Eindruck, dass Waldflächen künftig wieder als sogenannte harte Tabuzonen einzustufen sind. Eine solche Interpretation ist allerdings unzulässig, wie das OVG NRW aktuell erst zum vergleichbar formulierten LEP NRW 1995 geklärt hat. Insofern muss klargestellt werden, dass im Rahmen der planerischen Freiheit weiterhin Windenergieanlagen im Wald errichtet werden dürfen. Darüber hinaus widerspricht die Streichung auch der Intention des Bundesgesetzgebers, der

erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

<p>Windenergieanlagen im Außenbereich stets und unabhängig von einer Waldflächeninanspruchnahme, privilegiert.</p> <p>Das im LEP-Änderungsentwurf gestrichene Ziel "7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" sollte erhalten bleiben. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkraftherzeugung nutzbar gemacht werden können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Trianel GmbH</b>  <b>ID: 2151    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>4Erleichterungen bei der Errichtung von PV-Anlagen</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Zielsetzung eines erleichterten Ausbaus der Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen. Denn Photovoltaik ist neben der Windenergie die zweite Hauptsäule der erneuerbaren Energien in Deutschland. Stadtwerke und kommunale Energieversorger investieren mit Trianel im erheblichen Umfang in PV-Freiflächenanlagen und engagieren sich als regionaler Ansprechpartner für den Ausbau von Aufdach-PV-Anlagen im Versorgungsgebiet. Wir nehmen positiv auf, dass laut Änderungsentwurf die Errichtung von PV-Anlagen nicht mehr nur auf bereits versiegelten Flächen möglich sein soll. Allerdings sind landwirtschaftliche Nutzflächen auch weiterhin ausgenommen. Diese Einschränkung halten wir – wie auch verschiedene Landesregierungen, die ihre Vorgaben inzwischen angepasst haben – für zu restriktiv. Damit dürfte der durch die geplanten Änderungen resultierende Mehrausbau der Photovoltaik in NRW bei Weitem nicht ausreichen, die diskutierten Einschränkungen des Windenergieausbaus zu kompensieren. Landwirtschaftliche Flächen sind ein hohes Gut und sind als solches zu schützen. Dennoch sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll sein können, etwa Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen. Der unter 10.2-5 neu eingefügte Satz "<i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.</i>" schließt jedoch die Möglichkeit einer sinnvollen</p>	<p>Zu 10.2-5: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p> <p>Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.</p> <p>Zu Grundsatz 10.2-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nutzung unter Berücksichtigung schützenswerter Belange vollends aus. Wir regen an, den unter 10.2-5 neu eingefügten Satz zu streichen. Vielmehr sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass NRW von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 ("Länderöffnungsklausel") Gebrauch macht und damit Ausschreibungsgebote für Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten (vgl. Bayern und Baden-Württemberg) auch in NRW bezuschlagt werden könnten. Dies würde dem Ziel einer verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie Rechnung tragen. Des Weiteren wäre für einen verstärkten Ausbau eine Abänderung der aktuellen Zielformulierung zu Schienenwegen denkbar. Bislang werden lediglich *"Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwege mit überregionaler Bedeutung"* erfasst. Hier sollte eine Ergänzung gefunden werden, die auch Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch Flächen entlang von regionalen Schienenwegen für den Ausbau der Solarenergie nutzbar machen. Zudem droht mit der angedachten Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz eine Verschlechterung der Bedingungen für PV-Anlagen. Die im geltenden LEP enthaltene Formulierung der Zielfestlegung *"Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen."* sollte beibehalten werden, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht.

Der im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügte Satz "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." sollte gestrichen werden. Die Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017 für eine sinnvolle Nutzung von Acker- und Grünflächen sollte geprüft werden. Die Zielformulierung 10.2-1 für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Halden und Deponien sollte nicht geändert werden.

Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.

<p>5Ausbau der Übertragungsnetze</p> <p>Die hierzu vorgeschlagenen Anpassungen im LEP NRW begrüßen wir ausdrücklich. Eine Beschleunigung des Netzausbaus ist gerade für NRW angesichts des absehbaren Ausstiegs aus der kohlebasierten Stromerzeugung höchst notwendig, um zumindest einen Teil der wegfallenden Erzeugung durch Stromimporte nach NRW auffangen zu können.</p>	
<p><b>Beteiligter: Trianel GmbH</b>  <b>ID: 2152    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Der geltende LEP ist erst Anfang 2017 nach langjährigen Vorarbeiten in Kraft getreten. Die Ankündigung einer erneuten Änderung zum jetzigen Zeitpunkt betrachten wir als wenig hilfreich, um die insbesondere für den bundespolitisch gewollten Umbau unseres Energiesystems notwendige Planungssicherheit zu erreichen.</p> <p>Für private und öffentliche Investoren in die Windenergie besteht durch die laufende Diskussion und angesichts der langfristigen Projektvorlaufzeiten von bis zu zehn Jahren (größtenteils durch langwierige Verfahren zur Ausweisung von Windvorranggebieten in REP und FNP) ein hohes Risiko von stranded investments. Auf kommunaler Ebene werden im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleit-Planungen signifikante öffentliche Gelder bspw. für artenschutzrechtliche Gutachten verwendet. Aktuell können angesichts der politisch veränderten Ausrichtung der Landesregierung zahlreiche Planungs- und Genehmigungsverfahren schlicht nicht fortgeführt werden. Damit droht nicht nur ein deutlicher Rückgang beim Ausbau der Windenergie im Jahr 2018 und den Folgejahren, sondern sogar ein vollständiger Stillstand des weiteren Ausbaus. Ferner können missverständliche Formulierungen und nicht rechtssichere Vorgaben zu einer Flut von Rechtsstreitigkeiten führen, die auf allen Seiten und bei den nordrhein-westfälischen Gerichten unnötig Kapazitäten binden würden. Ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten wird so nicht erreicht. Fadenrisse und Strukturbrüche in der nordrhein-westfälischen Wertschöpfungskette der Windenergie sind die Folge, von denen nicht nur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.</p>

<p>Kommunen und Stadtwerke, die sich für die Energiewende engagieren, negativ betroffen wären. Damit drohen nicht nur kommunale Investitionen in die Energiewende entwertet zu werden, ebenso würde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Windenergie verloren gehen.</p> <p>Um eine Entwertung kommunaler Investitionen in die Energiewende zu verhindern, müssen regelmäßige Paradigmenwechsel vermieden werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: Trianel GmbH</b>  <b>ID: 2153 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Stadtwerke und Trianel</p> <p>Trianel und die verbundenen Stadtwerke verstehen sich mit ihrer lokalen Verankerung und Bürgernähe in ihren Versorgungsgebieten als wesentliche Akteure vor Ort, die gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Dazu haben Stadtwerke und Trianel in den vergangenen Jahren erheblich in den Ausbau der erneuerbaren Energien investiert und zukünftige Investitionen vorbereitet, insbesondere auch im Vertrauen auf die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene. Strukturbrüche und stranded investments beim Engagement für die Energiewende und Klimaschutzziele müssen vermieden werden. Daher fordern wir die Politik in NRW und die Landesregierung auf,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wieder ein verbindliches Ausbauziel für NRW festzulegen,</li> <li>• auf Bundesebene darauf hinzuwirken, das Ausschreibungsdesign so anzupassen, dass die bundesweiten und NRW-spezifischen Ausbauziele erreicht werden können,</li> <li>• und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um in NRW einen regional ausgewogenen und damit akzeptanzfördernden Ausbau der Windenergie voranzubringen.</li> </ul>	<p>Zu 10.2-3 alt:</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>



	Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
--	---

## UKA Bielefeld GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: UKA Bielefeld GmbH</b> <b>ID: 2524 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Allgemein: Insbesondere die Festlegungen zur Windenergie sollen im vorliegenden Entwurf des LEP NRW geändert und um den Aspekt eines Vorsorgeabstandes ergänzt werden (Ziele 7.3-1 und 10.2-2, Grundsatz 10.2-3). In diesem wird als ein neuer Grundsatz der Raumordnung vorgeschlagen, einen Abstand von 1.500 m zwischen WEA und allgemeinen und reinen Wohngebieten einzuführen. Darüber hinaus soll zukünftig der Wald für die Windenergie nicht mehr genutzt werden. Weiter wird im vorliegenden Planentwurf die Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten auf Regionalplanebene aufgehoben. Somit steht den Regionalplanern es zukünftig frei zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Wir sind der Überzeugung, dass diese Vorschläge allesamt unwirksam und fehlerhaft sind und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>1.500 m Vorsorgeabstand: Der Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist als Grundsatz der Raumordnung (10.2-3) eingestuft worden, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Ein solcher Vorsorgeabstand führt zu einem Rückschritt in Bezug auf die Umsetzung Erneuerbarer Energien. Der Windenergie kann so wegen der ohnehin schon dicht besiedelten Struktur in NRW kein substantieller Raum mehr geschaffen werden; die Klimaziele werden eklatant verfehlt.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind solche Belange und Interessen, die in nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen einzustellen sind; sie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>

sind der Abwägung mithin zugänglich.

Die gewählte Formulierung im Änderungsvorschlag allerdings lässt den untergeordneten Planungsbehörden so gut wie keinen Spielraum; der Grundsatz ist insofern widersprüchlich und wesensfremd eingesetzt. Es handelt sich de facto um ein Ziel der Raumordnung im Gewand des Grundsatzes der Raumordnung. Das führt aller Voraussicht nach zu einem Stillstand der regionalen und örtlichen Planungen in Bezug auf die Windenergie. Es steht gerade wegen der hohen Siedlungsdichte zu erwarten, dass für die Windenergie wegen der auch missverständlichen Formulierung des Vorsehens eines 1.500 m Abstandes kein Raum mehr geschaffen wird. Weiter bleibt völlig offen, was mit "örtliche Verhältnisse" gemeint sein soll - gerade und erst recht mit Blick auf die Pflicht, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen.

Im ersten Satz des Grundsatzes heißt es, dass zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In dem zweiten Satz heißt es dann dem entgegen, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen ist". Für diese Wohngebiete lässt der Wortlaut keinen Raum mehr für eine Abwägung im Einzelfall.

Würde der Grundsatz stattdessen als Ziel der Raumordnung mit der Festlegung eines verbindlichen Vorsorgeabstandes festgelegt worden sein, wäre dieses nach der Rechtsprechung unwirksam und damit ohnehin unbeachtlich. So ist in der Rechtsprechung inzwischen mehrfach klargestellt worden, dass die Festsetzung isolierter Ausschlussbereiche für WEA dem Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 3 BauGB wider spricht (z.B. OVG Münster, 06.03.2018, 2 D 95/15.NE).

Der jeweilige Ausschluss der WEA (im Außenbereich privilegiert) in bestimmten Bereichen muss immer mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

<p>Planungsraum verbunden sein (OVG Münster, 22.09.2015, 10 D 82/13.NE).</p> <p>Schließlich fehlt es auch an einer tauglichen Begründung, wonach sich jener "Vorsorge" abstand richtet. Das Gebot der Rücksichtnahme in seiner Ausprägung der optisch bedrängenden Wirkung taugt insofern nicht. Das OVG Münster stellt zweifelsfrei klar, dass von einer optisch bedrängenden Wirkung erst überhaupt in Frage kommt, wenn die WEA näher als das Dreifache der Gesamtbauhöhe an die Wohnbebauung heranrücken (OVG Münster, 23.10.2017, 8 B 565/17). Das würde bedeuten, dass der Plangeber hier davon ausgeht, dass in Zukunft WEA mit einer Gesamtbauhöhe von über (!) 500 m errichtet werden - dann wäre ein vorsorglicher Abstand von 1.500 m rein rechnerisch gerechtfertigt. Realistisch sind in der nächsten Dekade WEA mit Gesamtbauhöhen von ca. 250 m. Das Gebot der Rücksichtnahme kann hier also nicht ernsthaft als Begründung herangezogen werden.</p> <p>Weiterhin hat sich in der Genehmigungspraxis gezeigt, dass Abstände von "lediglich" 1.000 m zur Wohnbebauung in aller Regel mit allen immissionsschutzrechtlich relevanten Belangen vereinbar sind: Schall, Schatten, optisch bedrängende Wirkung.</p> <p>Auch hier ist fraglich, weshalb der Plangeber die Windenergie vorsorglich 500 m weiter „wegrücken“ möchte. Es gibt schlicht und einfach keinen Anlass zu einer solchen "Vorsorge".</p>	
<p><b>Beteiligter: UKA Bielefeld GmbH</b>  <b>ID: 2525 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Waldsperrung für WEA  Den Wald für die Windenergie vollumfänglich und uneingeschränkt zu sperren, ist schlichtweg rechtswidrig. Das OVG Münster hat sich zuletzt in seinem Urteil vom 06.03.2018 (2 D 95/15.NE) eindeutig zur Überholtheit und Rechtswidrigkeit dieser Herangehensweise positioniert:</p> <p>"Die technische Entwicklung hat inzwischen vielmehr die Errichtung und den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen</p>

Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich angesichts dessen der von den übrigen (Bau-)Senaten des erkennenden Gerichts im Einklang mit verschiedenen Obergerichten und in der Literatur - auch schon im Zeitpunkt des Ratsbeschlusses zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes Satzungsbeschlusses am 11. September 2014 - vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. [...]

Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." Unbeschadet der Frage einer Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB wäre diese Neufassung - einen Zielcharakter dieser Passagen unterstellt - von der Antragsgegnerin im Planungsprozess zumindest als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Landesplanung zu berücksichtigen gewesen. Denn bereits der Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans NRW vom 25. Juni 2013 enthielt eine vergleichbare Formulierung, die lediglich noch die zusätzliche Einschränkung enthielt, dass es sich um forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen handeln müsse." (juris - Rn. 98, 111)  
Es wird hier im Ergebnis sehenden Auges gegen die geltende obergerichtliche Rechtsprechung gehandelt.

Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

## Uniper Kraftwerke GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Uniper Kraftwerke GmbH</b> <b>ID: 3151 Schlagwort: k.A.</b>	
Zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes haben wir keine Anregungen vorzutragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## vdz Verein Deutscher Zementwerke e.V

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: vdz Verein Deutscher Zementwerke e.V</b> <b>ID: 1985 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Unklar und damit kritisch zu sehen sind hingegen die Formulierungen zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe". Grundsätzlich sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Sofern es aber zu "besonderen Konfliktlagen" kommt, sieht der Entwurf des LEP NRW jedoch eine "weitergehende räumliche Steuerung" in der Form vor, dass Vorranggebiete in sogenannte "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" umgewandelt werden. Nach unserem Verständnis wird damit eine mögliche Rohstoffgewinnung auf wenige ausgewiesene Bereiche beschränkt und außerhalb dieser pauschal ausgeschlossen.</p> <p>Fraglich ist, wann es sich um eine "besondere Konfliktlage" handelt. Da jede Abbautätigkeit zu einer konkurrierenden Nutzung mit anderen Anliegen der Raumordnung (z.B. Naturschutz, Siedlung) führt, besteht in der Regel jederzeit die Möglichkeit, dass die zuständige Planungsbehörde von einer "besonderen Konfliktlage" ausgehen und entsprechend in die zuvor festgelegte raumordnerische Planung eingreifen könnte. Für die deutsche Zementindustrie und andere rohstoffgewinnende Betriebe führt dies zu einer erheblichen Planungsunsicherheit, die der eigentlichen Zielsetzung des LEPs NRW widerspricht.</p> <p>Wir regen daher an, die "besonderen Konfliktlagen" in Verbindung mit der "weitergehenden räumlichen Steuerung" aus dem Entwurf des LEP NRW zu streichen, um der rohstoffgewinnenden Industrie eine langfristige Planungs- und Investitionssicherheit zu ermöglichen. Unabhängig davon sind konkurrierende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der</p>

Nutzungsansprüche weiterhin zu berücksichtigen. Hierfür bestehen nach unserer Ansicht hinreichend wirkungsvolle Instrumente in der Regionalplanung.

Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Insoweit wird auch den weitergehenden Anregungen, die im Kontext der ursprünglichen Absicht vorgetragen werden, die Möglichkeit der Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Gebiete mit besonderen planerischen Konfliktlagen zu beschränken, nicht gefolgt.



--	--

## Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b> <b>ID: 856 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen und Aufhebung der Regelung des Umfangs der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen</p> <p>Eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Die Energiewende sollte jedoch nicht allein in die Hände der lokalen Planungsträger gelegt werden, sondern bedarf einer übergreifenden Koordination. Die Energiewende ist auch auf Landes- und regionaler Ebene auf verbindliche Rahmenbedingungen zur Steuerung des notwendigen Ausbaus der Windenergie angewiesen – in einem Maße, wie es sich aus den <i>realistischen</i> Potentialen aller in Frage kommenden Energieträger ergibt.</p> <p>Die vollständige Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen durch Streichung der Pflicht zur Ausweisung von Vorrangzonen in den Regionalplänen wird daher nicht als hilfreich gesehen, um die von der Bundesregierung erhöhten Ausbauziele für Erneuerbare Energien für 2030 auch in NRW adäquat unterstützen zu können. Ferner ist zu befürchten, dass statt der eigentlich intendierten Stärkung der kommunalen Planungshoheit auf die Kommunen eher zusätzliche Belastungen zukommen könnten. Als Folge der Änderung des LEP NRW werden künftig regelmäßig die Kommunen die Aufgabe haben, Flächenausweisungen anzustoßen und vollumfängliche Untersuchungen des Gemeindegebiets selbst vornehmen zu müssen.</p> <p>Ohne den Windenergieausbau steuernde Vorgaben im LEP erscheint auch eine Umsetzung des § 35 BauGB nicht möglich. Ein Rahmengerüst in LEP und Regionalplänen ist für viele Kommunen eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer die Erneuerbaren Energien betreffenden Aufgaben.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>

- Als mögliche Kompromissformulierung im LEP kommt in Frage, dass Vorrangzonen für Windenergie ausgewiesen werden "sollen".

**Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW**  
**ID: 857 Schlagwort: k.A.**

Vorgabe eines Mindestabstands von 1.500 Metern von Windkraftanlagen zu Wohngebieten  
 Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass für Windenergieanlagen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist. Dieser Grundsatz ist missverständlich formuliert, macht eine rechtssichere Handhabung unmöglich und ist darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt.  
 Zu kritisieren ist vor allem, dass den Kommunen bei Windenergievorhaben faktisch nun ein sehr hoher Mindestabstand zu Wohngebieten vorgegeben wird. Dies greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein, die von der Landesregierung ja gerade ebenfalls gestärkt werden soll. Der neu eingefügte Grundsatz 10.2-3, nach dem ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen ist, ist zwar formal nur ein Grundsatz, er ist jedoch wie ein verbindliches Ziel formuliert ("... soll ... eingehalten werden. Hierbei ist ... vorzusehen."). So enthält die Begründung zwar einen Verweis auf die – im Übrigen undefinierten – "örtlichen Verhältnisse", jedoch sieht die Abstandsregelung selbst keinen Spielraum vor. Die Kommunen werden im Rahmen ihrer planerischen Abwägung mit diesen Vorgaben überfordert. Solch missverständliche Formulierungen schüren Rechtsunsicherheit und damit auch Rechtsstreite und sind im Sinne von möglichst verlässlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort NRW zu vermeiden. Im Ergebnis besteht das Risiko, dass viele Kommunen den Abstand von 1.500 Metern vorgeben werden, ohne eine weitere Abwägung durchzuführen. Die Festlegung von Mindestabständen für Windenergieanlagen widerspricht überdies geltendem Bundesrecht. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben. Der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  
 Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.  
 Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten

Bund hat mit der Ermächtigung an die Länder in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebracht, dass baurechtliche Abstandsregelungen der Länder zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung und damit über die Grenzen der Nachbargrundstücke hinaus einer entsprechenden Ermächtigung des Bundes bedürfen. Auch Bayern, das von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, ist davon ausgegangen, dass es einer solchen bundesrechtlichen Ermächtigung bedarf. Diese Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers darf durch landesrechtliche Vorgaben weder rechtlich noch faktisch unterlaufen werden.

Wir zweifeln außerdem die Praktikabilität und die Angemessenheit des neuen Grundsatzes 10.2-3 an. Sie setzt nicht nur sehr einschränkende Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau, sondern etabliert auch einen für alle Beteiligten schwierigen Prozess, der mit einem hohen Risiko für Rechtsstreitigkeiten einhergeht. Der Vorsorgeabstand von 1.500 Metern widerspricht jeglichen sonst formulierten Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wird der Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung stets einzelfallbezogen ermittelt. Auch mit einer optisch bedrängenden Wirkung kann der Abstand nicht gerechtfertigt werden. So geht das OVG NRW davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (ca. 500m), regelmäßig zu verneinen ist.<sup>1</sup> Vgl. u.a. OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05, Beschl. v. 23.10.2017, Az. 8 B 565/17, Beschl. v. 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09.

Mit diesen Leitlinien zur Ermittlung des Abstands von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung ist der Ermittlung eines Abstands, um eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung zu vermeiden und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht zu verletzen, bereits Genüge getan. Insofern führen die Änderungen des LEP nur zu einem parallelen, sachlich nicht gerechtfertigten Rechtsregime.

Positiv ist zwar, dass die Abstandsvorgabe nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) gelten soll. Da aber auch für das Repowering einer Windenergieanlage eine neue BImSchG-Genehmigung einzuholen ist, gilt die

Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des

<p>Ausnahme faktisch nur für bereits ausgewiesene Windvorrangzonen. Bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne und Bauleitpläne ist rechtlich höchst fraglich, wie hier zwischen Repowering und neuer Windenergieanlage unterschieden werden soll. Insofern wäre eine präzisierende Formulierung im LEP hilfreich. Andernfalls ist zu befürchten, dass die gewollte Ausnahme für das Repowering von Windenergieanlagen ins Leere läuft. Darüber hinaus ist das von der Landesregierung geschätzte Repowering-Potenzial in Höhe von 3000 MW bis 2022 aus unserer Sicht deutlich überschätzt. Der Grund hierfür ist, dass ein Großteil der Bestandsanlagen außerhalb von Konzentrationszonen steht und somit nicht erneut genehmigt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein planerischer Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen ist generell abzulehnen, da er der in § 35 Abs. 1 Nr.5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebrachten Wertung des Bundesgesetzgebers widerspricht.</li> <li>• Der neue Grundsatz 10.2-3 ist zudem missverständlich formuliert, nicht rechtssicher umsetzbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Er sollte daher gestrichen werden.</li> </ul> <p>Hilfsweise sollte die Formulierung so angepasst werden, dass klar wird, dass es sich um einen Grundsatz – und kein Ziel – handelt.</p>	<p>Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Verband Kommunalen Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b>  <b>ID: 858 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Deutliche Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald  Genauso kritisch sehen wir die einschneidenden Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkraftherzeugung nutzbar gemacht werden können. Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wurden in den vergangenen Jahren in Deutschland vermehrt Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 wurde in Deutschland jedes vierte Windrad im Wald erbaut.<sup>2</sup> "Windenergie im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.  Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen</p>

<p>Wald", S. 2, Fachagentur Windenergie an Land.  Nordrhein-Westfalen verfügt über 910.000 Hektar Wald. Der Waldanteil an der Landesfläche liegt bei 27 Prozent. Ende 2017 waren 67 Anlagen mit mehr als 165 MW Gesamtleistung auf nordrhein-westfälischen Forstflächen am Netz.  Basierend auf einer eigenen Erhebung hat die Fachagentur "Windenergie an Land" festgestellt, dass im Vergleich mit anderen Bundesländern der Windenergieausbau im Wald in NRW bislang auf niedrigem Niveau verläuft.<sup>3 3</sup>  "Analyse: Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern, 3. aktualisierte Auflage, Stand Juni 2018", S. 28, Fachagentur Windenergie an Land.  Es ist daher noch reichlich Ausbaupotenzial vorhanden. Durch die Herausnahme von Waldflächen wird die Standortsuche für Windenergieanlagen, flankiert durch den seitens der Landesregierung angestrebten künftig anzulegenden Vorsorgeabstand, weiter beschränkt. Zudem haben die Landesforsten NRW, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in den vergangenen Jahren explizit Waldflächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschrieben und vermutlich auch fest mit den Pachteinahmen gerechnet.<sup>44</sup> So heißt es auf dem Internetauftritt des Landesbetrieb Wald und Holz weiterhin, dass der Landesbetrieb die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald unterstütze und Flächen zur Verfügung stelle, vgl. <a href="https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/windenergie/">https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/windenergie/</a>  (zul. abgerufen am 10.07.2018).  Die Neueinführung von Aussagen in den LEP NRW zur Beschneidung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Windenergienutzung im Wald ist mit Blick auf die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auch rechtlich fraglich. Die Inanspruchnahme von Waldflächen – genauso wie der angemessene Abstand zur Wohnbebauung – sind Fragen, die über das Bauplanungsrecht und damit über die Bauleitplanung vor Ort geklärt werden sollten.  Bereits nach der aktuellen Rechtslage unterliegt der Bau von</p>	<p>Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
---	---

Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalens Wäldern strengen Regeln und ist nur eingeschränkt möglich. Windenergieanlagen dürfen nur auf Kahlflächen aufgrund von Schadensereignissen – wie beispielsweise einem Sturm – sowie in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwäldern errichtet werden. Besonders schützenswerte Waldflächen, wie etwa in Laubwäldern, stehen auch aktuell nicht als Flächenkulisse für Windenergieanlagen zur Verfügung. Zu beachten ist auch, dass der Eingriff in den Wald durch die Errichtung einer Windenergieanlage im Vergleich zu anderen Nutzungen gering ist, da Waldflächen lediglich durch Fundamente des Maststandorts, die Kranstellflächen und die Zuwegungen direkt in Anspruch genommen werden. Die Flächen, die durch den Rotor überstrichen werden, bestehen unbeeinträchtigt fort.

Hier ist außerdem zu beachten, dass mit der notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung meist die Auflage verbunden ist, jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter Waldbestand im Zuge der Waldumwandlungsgenehmigung doppelt auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Windenergienutzung im Wald nicht nachvollziehbar. Der Wegfall des Ziels 7. 3-1 "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." erweckt den Eindruck, dass Waldflächen künftig wieder als sog. harte Tabuzonen einzustufen sind. Eine solche Interpretation ist allerdings unzulässig, wie das OVG NRW aktuell erst zum vergleichbar formulierten LEP NRW 1995 geklärt hat.<sup>5</sup> 5 OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rz. 109 ff

Insofern sollte jedenfalls klargestellt werden, dass im Rahmen der planerischen Freiheit weiterhin Windenergieanlagen im Wald errichtet werden dürfen. Darüber hinaus widerspricht die Streichung auch der Intention des Bundesgesetzgebers, der Windenergieanlagen im Außenbereich stets und unabhängig von einer Waldflächeninanspruchnahme, privilegiert.

- Das im LEP-Änderungsentwurf gestrichene Ziel "7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" sollte erhalten bleiben.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkraftenerzeugung nutzbar gemacht werden können.</li> <li>• Die Einführung von Wald-Wertigkeitsstufen bzw. die Differenzierung nach Wuchshöhen erscheinen als mögliche Kompromisse. Hier sollte an bestehende Regelungen und Definitionen angeknüpft werden.</li> </ul>	
<b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b> <b>ID: 859 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Neuregelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung  Die bereits im geltenden LEP unter 10.1-4 enthaltene Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Die Auskopplung von Wärme bei gleichzeitiger Stromerzeugung und die Versorgung räumlich zugeordneter Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung ist hocheffizient und klimafreundlich. Insbesondere auch die Einbeziehung bestehender Abwärmepotentiale in lokalen und regionalen Zusammenhängen kann zukünftig einen bedeutenden Beitrag für eine klimafreundliche Wärmeversorgung leisten.</p> <p>Die Festlegung im LEP soll nun jedoch von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft werden. Dies lehnen wir ab. Bestehende Potentiale der KWK und der Abwärme bestmöglich zu nutzen, sollte auch weiterhin Zielsetzung des LEP NRW sein. Insbesondere für die Einbeziehung von Abwärmepotentialen ist eine möglichst frühzeitige Einbeziehung derartiger Potentiale im Rahmen der Raum- und Bauleitplanung ausgesprochen sinnvoll.</p> <p>Die Streichung des Mindestwirkungsgrades aus Grundsatz 10.3-2 begrüßen wir allerdings. Der Wirkungsgrad hat keine Relevanz für die Raumordnung.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum.</p>
<b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b> <b>ID: 860 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Erleichterungen bei der Errichtung von PV-Anlagen  Die Zielsetzung eines erleichterten Ausbaus der Photovoltaik begrüßen wir</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>



<p>grundsätzlich. Denn Photovoltaik ist neben der Windenergie die zweite Hauptsäule der Erneuerbaren Energien in Deutschland.</p> <p>Positiv ist, dass laut Änderungsentwurf die Errichtung von PV-Anlagen nicht mehr nur auf bereits versiegelten Flächen möglich sein soll. Allerdings sind landwirtschaftliche Nutzflächen auch weiterhin ausgenommen. Damit dürfte der durch die geplanten Änderungen resultierende Mehrausbau der Photovoltaik in NRW bei Weitem nicht ausreichen, die Einschränkungen des Windenergieausbaus zu kompensieren. Daher sind wir für die Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes "<i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.</i>".</p> <p>Vielmehr ist in NRW von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 ("Länderöffnungsklausel") Gebrauch zu machen, damit Ausschreibungsgebote für Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten ähnlich wie in Bayern und Baden-Württemberg auch in NRW bezuschlagt werden können. Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz "<i>Daher dürfen Standorte für Freiflächen- Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden.</i>" folgender Satz einzufügen: "Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor."</p> <p>Eine Verschlechterung für PV-Anlagen droht zudem aufgrund der Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz. Die im geltenden LEP gewählte Formulierung der Zielfestlegung "<i>Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</i>" sollte beibehalten werden, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht.</p> <p>Zudem bleibt auch im neuen LEP enthalten, dass Anlagen auf baulichen Anlagen solchen auf Freiflächen vorzuziehen sind (10.2-5), was die Rolle der Freiflächen diskreditiert. Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Flora und Fauna vor Ort sind vergleichsweise gering. Vielerorts führt der Bau von PV-</p>	<p>Zu Grundsatz 10.2-1:</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.</p> <p>Zu 10.2-5:</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p> <p>Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf</p>
--	---

<p>Freiflächenanlagen zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt. Auch optische Einschränkungen können durch verschiedene Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Dachflächen alleine werden zur Bewältigung der Energiewende – auch aus Kostengründen - nicht ausreichen. Eine Bewertung von Freiflächenanlagen gegenüber anderen PV-Anlagen sollte nicht erfolgen.</p>	<p>Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.</p>
<p><b>Beteiligter: Verband Kommunalen Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b>  <b>ID: 861 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von militärischen Konversionsflächen sind zu begrüßen, jedoch in der praktischen Relevanz vermutlich nicht maßgeblich, da die im Mittelpunkt der Überlegung stehenden Truppenübungsplätze zum überwiegenden Teil bewaldet oder Naturschutzgebiete (über 85 %) sind. Sollte hier nicht ausreichend berücksichtigt werden, dass PV-Anlagen Naturschutzbelange meist nicht beeinträchtigen, ergibt sich hier maximal eine Potenzialfläche von 0,3 GW. Die Potenziale auf Konversionsflächen dürften weiter dadurch eingeschränkt werden, dass größere Projekte von über 10 MW durch das EEG grundsätzlich ausgeschlossen sind. NRW sollte sich, im Sinne der besseren Nutzung hiesiger militärischer Konversionsflächen, auf Bundesebene für eine Lockerung dieser Beschränkung einsetzen. Derzeit wird der Ausbau der PV entlang der Schienenwege durch den LEP unter 10.2-5 aufgrund der Eingrenzung "mit überregionaler Bedeutung" in NRW erschwert. Auch Regionalstrecken und nicht mehr genutzte Schienenwege bieten ein erhebliches PV- Potential, sind für die Nutzung aber ausgenommen. Es gibt zahlreiche Streckenabschnitte und stillgelegte Gleisabschnitte, die sich für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gut eignen würden und die in keiner Konkurrenz zu einer ökologischen oder anderen wirtschaftlichen Nutzung stehen. Die Worte "mit überregionaler Bedeutung" unter 10.2- 5 sind daher zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst."</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme zu Grundsatz 7.1-7 wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung des LEP-Änderungsentwurfs erfolgt insofern nicht. Um die Akzeptanz für die Energiewende in Nordrhein-Westfalen zurückzugewinnen, hat die Landesregierung beschlossen, künftig einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung einzusetzen. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht.</p>

- Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017. Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz "Daher dürfen Standorte für Freiflächen- Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden." folgender Satz einzufügen: "Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor."
- Keine Änderung der Zielformulierung 10.2-1
- Streichung des Satzes "Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (...) vorzuziehen" zu 10.2-5.
- Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzung militärischer Konversionsflächen: Einsatz auf Bundesebene für eine Flexibilisierung der 10 MW Größenbegrenzung im EEG.
- Streichung der Worte "mit überregionaler Bedeutung" unter 10.2-5.

Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz.

Die Stellungnahme zu Ziel 10.2-5 wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Ziel der Landesregierung ist es, die gesellschaftliche Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW zu erhalten und zu steigern. NRW ist dicht besiedelt und verfügt über ein enges Netz an Schienenwegen. Eine verstärkte optische und tatsächliche Barrierewirkung für Mensch und Tier sowie eine Zersiedelung von Freiräumen durch PV-Anlagen auch an regionalen Schienenwegen sollen vermieden werden.

Eine Inanspruchnahme von Länderöffnungsklauseln bzw. auch ein Einsatz auf Bundesebene für Flexibilisierungen von Größenbegrenzungen im EEG sind nicht Gegenstand des LEP-Änderungsverfahrens.

<b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b> <b>ID: 862 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Berücksichtigung des erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze in den Regionalplänen</p> <p>Die hierzu vorgeschlagenen Anpassungen im LEP NRW begrüßen wir grundsätzlich. Der neu eingefügte Grundsatz zum Netzausbau in 8.2-7 sollte allerdings als verbindliche Zielfestlegung formuliert werden. Eine Beschleunigung des Netzausbaus ist gerade für NRW notwendig, um die sukzessive Reduzierung z.B. der Kohleverstromung in NRW zumindest in Teilen durch Stromimporte nach NRW ausgleichen zu können.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Steuerungswirkung in Form eines Grundsatzes wird für ausreichend erachtet.</p>
<b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b> <b>ID: 863 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Neuregelungen zum Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe und mögliche Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete</p> <p>Wir begrüßen, dass die Zielfestlegungen und Grundsätze unter 7.4 zu "Wasser" im LEP NRW unverändert fortgeführt werden.</p> <p>Wir plädieren jedoch dafür, die geltende Zielfestlegung in 9.2-1 beizubehalten, so dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe ausschließlich als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abbau auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen wird. Bereiche, in denen es zu Kollisionen mit Wasserschutzgebieten kommen kann, sind in diesem Fall daher räumlich begrenzter im Vergleich zur Festlegung von Abbaugebieten als Vorrang- gebiete ohne Eignungswirkung. Eine Auskiesung und der Abbau von Festgestein (z.B. Kalkstein) sind in jedem Fall in Wasserschutzgebieten zu vermeiden. Mindestens wäre in der Begründung zu 9.2-1 zu konkretisieren, dass auch in Wasserschutzgebieten eine planerische Konfliktlage vorliegt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von</p>

Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind

	<p>auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Die geäußerte Befürchtung, dass bei einem Verzicht auf räumliche Steuerung durch Vorranggebiete mit Eignungswirkung aus fachlicher Sicht bestehende Konflikte mit dem Gewässerschutz verschärft würden, wird nicht geteilt. Die gemäß Ziel 9.2-1 von der Regionalplanung anzuwendende planerische Vorgehensweise hat die jeweiligen natur- und wasserschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b>  <b>ID: 864 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Nach 9.2-2 LEP-Entwurf sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Eine Erhöhung von mindestens 20 auf mindestens 25 Jahre lehnen wir ab. Die Festlegung für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ermöglicht ausreichend Planungssicherheit für die Branche. Zudem kann nach derzeitiger Zielfestlegung auch eine Festsetzung von über 20 Jahren erfolgen. Zu beachten ist das Zusammenspiel dieser Zielfestlegung nicht nur mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten, sondern auch mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Wasserschutzgebiete werden nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnungen durch die Bezirksregierungen festgesetzt. Wenn allerdings im Regionalplan ein Bereich für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im</p>

<p>die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe festgelegt wurde, wird in diesem Gebiet voraussichtlich kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Je größer die Festlegung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau und je länger der Versorgungszeitraum sind, desto kleiner werden die Spielräume für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den betroffenen Regionen. Eine Vergrößerung der auszuweisenden Fläche in der Größenordnung von 25 % könnte daher bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu Problemen führen. Wie im LEP in 7.4-3 ausgeführt, sind Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Dafür sind Wasserschutzgebiete essentiell.</p>	<p>Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Weiter wird auch auf die das gesamte Kapitel 7 Freiraum verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält. Diese Festlegungen sind ebenfalls in der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen und mit den Belangen der Rohstoffsicherung abzuwägen.</p>
<p><b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b>  <b>ID: 865    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Mit der geplanten Erhöhung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre geht die Erhöhung der Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre in 9.2-3 einher. Dadurch werden zusätzliche Gebiete ausgewiesen, die auf Wasserschutzgebiete Einfluss haben könnten.</p> <p>Vor der Aufnahme von Reservegebieten ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen, bei der insbesondere die Wasserschutzgebiete angemessen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Mit der Erhöhung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine und der Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Über die Festlegung von Flächen für die Rohstoffversorgung im Regionalplan und die Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungskarte entscheidet der regionale Planungsträger im Rahmen eines Regionalplanverfahrens.</p>
<p><b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b>  <b>ID: 866    Schlagwort: k.A.</b></p>	

#### Bestands- und Vertrauensschutz

Der geltende LEP ist erst Anfang 2017 nach langjährigen Vorarbeiten in Kraft getreten. Die Ankündigung einer erneuten Änderung zum jetzigen Zeitpunkt betrachten wir als wenig hilfreich, um die insbesondere für den bundespolitisch gewollten Umbau unseres Energiesystems notwendige Planungssicherheit zu erreichen.

Für private und öffentliche Investoren in die Windenergie besteht durch die laufende Diskussion und angesichts der langfristigen Projektvorlaufzeiten von bis zu zehn Jahren (größtenteils durch langwierige Verfahren zur Ausweisung von Windvorranggebieten in REP und FNP) ein hohes Risiko von Stranded Investments. Auf kommunaler Ebene werden im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleit-Planungen signifikante öffentliche Gelder bspw. für artenschutzrechtliche Gutachten verwendet. Aktuell beobachten wir, dass angesichts der politisch veränderten Ausrichtung der Landesregierung zahlreiche Planungs- und Genehmigungsverfahren schlicht nicht fortgeführt werden. Damit droht nicht nur ein deutlicher Rückgang beim Ausbau der Windenergie im Jahr 2018 und den Folgejahren, sondern unter Umständen auch eine Flut von Rechtsstreitigkeiten, die auf allen Seiten und den nordrhein-westfälischen Gerichten unnötig Kapazitäten binden würden. Ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten wird so nicht erreicht. Fadenrisse und Strukturbrüche in der nordrhein-westfälischen Wertschöpfungskette der Windenergie sind die Folge, von denen nicht nur Kommunen und Stadtwerke, die sich für die Energiewende engagieren, negativ betroffen wären. Damit drohen nicht nur kommunale Investitionen in die Energiewende entwertet zu werden, ebenso würde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Windenergie verloren gehen, insbesondere, wenn die angestrebten Maßnahmen als bundes- politischer Maßstab übertragen werden.

- Um eine Entwertung privater und kommunaler Investitionen in die Energiewende zu verhindern, müssen zukünftig regelmäßige Paradigmenwechsel vermieden werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregungen betreffen keine Festlegungen des LEP-Entwurfes und insofern keinen Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.



Bessere Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien  
Verbesserte Bedingungen für die Geothermie- und Grubengasnutzung durch Neufassung der "Verordnung über Feldes- und Förderabgaben"  
Eine Verbesserung der Bedingungen für die Geothermie- und Grubengasnutzung geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung.  
Gleichwohl lässt sich mit Geothermie vor allem ein Wärmebedarf decken. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung von Geothermie über Wärmepumpen Strom benötigt und damit den Strombedarf weiter erhöht. Sie entlastet also nicht die sich abzeichnende Lücke zwischen Stromerzeugung und Verbrauch in NRW.  
Die Absaugung von Grubengas und Umwandlung in Strom und Wärme in effizienten Grubengasverwertungsanlagen ist eine etablierte Technologie und besitzt in NRW eine hohe Akzeptanz. Durch die Vermeidung von Methanemissionen durch austretendes Grubengas werden in NRW erhebliche und nachvollziehbare Klimaschutzbeiträge erzielt. Die Grubengasverwertung erfolgt auf Basis der Regelungen des EEG. Zusätzlich dient die Grubengasverwertung der Sicherheit durch Vermeidung von Grubengasaustritten.  
Wir möchten an diesem Punkt darauf hinweisen, dass flankierend zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben zugunsten der Grubengasverwertung auch die Förderung nach Bundesgesetz nicht unbeachtet bleiben darf, um widersprüchliche Zielrichtungen zu vermeiden. In den nächsten Jahren läuft die EEG-Förderung der bestehenden Anlagen aus. Im neuen EEG sind Vergütungen verankert, die einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen nicht mehr ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Laufzeit- und Explorationsunsicherheiten im Hinblick auf die Beendigung der Steinkohleförderung. NRW sollte sich im Bundesrat und bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass für die bestehenden Grubengasverwertungsanlagen eine angemessene Laufzeitverlängerung für die Restnutzungszeit auf Basis der bestehenden EEG-Förderung dieser Anlagen ermöglicht wird.  
Verlässlichere Bedingungen für die Tiefengeothermie  
Eine intensivere Nutzung der Tiefengeothermie ist in Teilen Deutschlands durchaus möglich und zu unterstützen. Für Nordrhein-Westfalen sind jedoch

keine Potentiale zur Stromerzeugung nachgewiesen. Während weitere Forschungen durchaus sinnvoll sein können, warnen wir davor, hierauf eine Energieversorgungsstrategie für NRW aufzubauen.	
<b>Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW</b> <b>ID: 1970 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Derzeit wird der Ausbau der PV entlang der Schienenwege durch den LEP unter 10.2-5 aufgrund der Eingrenzung "mit überregionaler Bedeutung" in NRW erschwert. Auch Regionalstrecken und nicht mehr genutzte Schienenwege bieten ein erhebliches PV- Potential, sind für die Nutzung aber ausgenommen. Es gibt zahlreiche Streckenabschnitte und stillgelegte Gleisabschnitte, die sich für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gut eignen würden und die in keiner Konkurrenz zu einer ökologischen oder anderen wirtschaftlichen Nutzung stehen. Die Worte "mit überregionaler Bedeutung" unter 10.2- 5 sind daher zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst."</li> <li>• Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017. Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz "Daher dürfen Standorte für Freiflächen- Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden." folgender Satz einzufügen: "Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor."</li> <li>• Keine Änderung der Zielformulierung 10.2-1</li> <li>• Streichung des Satzes "Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (?) vorzuziehen" zu 10.2-5.</li> <li>• Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzung militärischer Konversionsflächen: Einsatz auf Bundesebene für eine Flexibilisierung der 10 MW Größenbegrenzung im EEG.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-5:</p> <p>Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.</p> <p>Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.</p> <p>Zu 10.2-1:</p> <p>Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und</p>

- Streichung der Worte "mit überregionaler Bedeutung" unter 10.2-5.

gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.

## Verbandsgemeinde Rennerod

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Verbandsgemeinde Rennerod</b> <b>ID: 3137 Schlagwort: k.A.</b>	
Gegen die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW werden seitens der Verbandsgemeinde Rennerod keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Verbandsgemeindeverwaltung Prüm</b> <b>ID: 2731 Schlagwort: k.A.</b>	
Gegen das oben genannte Verfahren bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen</b> <b>ID: 2733 Schlagwort: k.A.</b>	
Bezug nehmend auf die Auslegung beziehungsweise Inhalt der o.g. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH</b> <b>ID: 3146 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die vorgestellten Änderungen des LEP.</p> <p>Wir begrüßen die Hinweise auf das Schutzgut "Grundwasser", dass unter Berücksichtigung des Klimawandels (Quantität) und der umgebenden anthropogenen Nutzung (Qualität) besondere Bedeutung für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V.</b> <b>ID: 3231 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Nachfolgende Ausführungen beschreiben unserer Bedenken und Anregungen. Wir alle wissen, dass die Energiewende mit den damit verbundenen gesetzten Zielen schwierig ist..</p> <p>Viele Windenergieanlagen sind bereits installiert worden und es konnten so bereits umfangreiche Erfahrungen gewonnen werden. Die Ergebnisse sprechen jedoch für sich, der große Erfolg ist bisher ausgeblieben. Als Beispielmöchten wir an dieser Steife erwähnen, dass trotz des massiven und privilegierten Ausbaus der Windenergie noch keine CO2 Einsparung stattgefunden hat.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Ihnen weitere Details hinreichend bekannt sein werden, daher gehen wir in dieser Stellungnahme nicht weiter darauf ein. Umso erfreulicher war für uns, dass CDU und FDP in Ihrem Wahlkampf das Thema aufgegriffen haben und sich gerade in unserer Region in Südwestfalen-klar gegen einen weiteren massiven Ausbau der Windenergie ausgesprochen haben. Das wiederum hat viele Menschen dazu bewegt, FDP und CDU zu wählen und letztendlich haben die Bürger aus Südwestfalen entscheidend zum knappen Wahlsieg beigetragen.</p> <p>Denn nicht umsonst sind die Bewohner in Südwestfalen besorgt um Ihre einzigartige Heimat. Denn wenn jetzt ähnlich wie z.B. in Paderborn viele Bergrücken mit Windindustrieanlagen „bestückt“ werden, dann hat das sicherlich andere Auswirkungen als auf dem platten Land. Eine nicht hinzunehmende Zerstörung einer einzigartigen Natur- und Waldlandschaft wäre für unsere Region in vielerlei Hinsicht existenzbedrohend.</p> <p>Einige wesentliche Maßnahmen wurden bereits angegangen, wie die Neufassung des umstrittenen Windenergieerlasses und eben die geplante Neugestaltung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere</p>



<p>LEP.</p> <p>Umso erstaunter mussten wir feststellen, dass die Zusagen im neuen Windenergieerlass und auch im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ziemlich verwässert werden. Man kann glattweg den Eindruck bekommen, dass die Lobby mal wieder ganze Arbeit geleistet hat. Sollte auch der LEP entsprechend dem Entwurf umgesetzt werden, ergeben sich für Projektierer eigentlich kaum Änderungen.</p> <p>Die vielen Wähler, die zu Ihren Gunsten zur Wahlurne gegangen sind, werden schlichtweg belogen und Natur und betroffene Bürger verlieren wieder einmal. Ein entscheidender Grund der Abwahl von Rot/Grün war nicht zuletzt deren unnachgiebige und für viele Bürger nicht mehr nachvollziehbare Klimapolitik. Man muss kein Hellseher sein, um zu ahnen was bei der nächsten Landtagswahl passiert. Daher fordern wir, dass in erster Linie die Wahlversprechen umgesetzt werden</p>	<p>Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
--	--

**Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V.**  
**ID: 3232 Schlagwort: k.A.**

Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme  
Die geplante Streichung des Zusatzes zur Windenergie wird von uns grundsätzlich begrüßt. Der LEP ändert jedoch nichts an der bundesgesetzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und der darauf bezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach denen dem Ausbau regenerativer Energien substanziell Raum zu verschaffen ist. Die Streichung der Formulierung zur Windenergie bewirkt gerade für walddreiche Flächenkommunen im Mittelgebirge keine Änderung der Rechtslage. Dort liegt nämlich der größte Teil der für WEA potentiellen Standorte auf bewaldeten Berggrücken. Insofern ist der Nachweis des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen für die Waldinanspruchnahme (nachgewiesener, nicht außerhalb des Waldes realisierbarer Bedarf; Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt) in jenen Kommunen vergleichsweise leicht zu führen. Die vorgesehene Änderung des Ziels 7.3-1 ist daher für weite Teile des Sauerlandes wirkungslos. Wenn man die Inanspruchnahme von Waldflächen für WEA begrenzen möchte, so wäre es zielführender, jene in der bisherigen Formulierung in unbestimmter Weise genannten Waldfunktionen, die einer Inanspruchnahme entgegenstehen sollen, qualitativ eindeutig zu beschreiben und zu "harten Tabukriterien" zu verdichten (beispielsweise durch eine Neuauflage der Waldfunktionskartierung der 1970er/80er Jahre).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

**Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V.**  
**ID: 3233 Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Hier müssen wir zum Wohle der Bevölkerung im Sauerland auf folgender Formulierung bestehen: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in-kommunalen Flächennutzungsplänen ist zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand einzuhalten. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie dörflichen Mischgebieten vorzusehen. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Es ist daher ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie dörflichen Mischgebieten einzuhalten. Zur Begründung: Die Verwendung der planungsrechtlichen Begriffe "allgemeine und reine Wohngebiete" ist einerseits zwar eine eindeutige Begrifflichkeit, so dass hiermit Rechtssicherheit geschaffen wird, die Beschränkung auf diese Bereiche schließt aber das Schutzbedürfnis der aUermeisten Dörfer im ländlichen Bereich aus, denn nur wenige Dörfer haben Bebauungspläne, die diese Art der Wohnbereiche ausweist. Von daher ist es zwingend erforderlich, die dörflichen Mischgebiete in die Abstandsregelung aufzunehmen. Darüber hinaus muss der Abstands begriff eindeutig festgelegt werden. Begriffe wie "soll eingehalten werden" sind zu unbestimmt. Dies führt dann erneut zu einer Vielzahl von Klagen .gegen Genehmigungsbescheide.  Die Vorgabe, der Windkraft substantiell Raum zu geben, ist ersatzlos zu streichen. Ziel der Landesregierung ist es doch, den Kommunen mehr Entscheidungsspielraum zu geben. Dazu muss - insbesondere in touristisch geprägten und/oder in Bezug auf den Landschaftsschutz bedeutenden Gebieten -</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.  Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substantiell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.</p>
--	---

auch die Entscheidungsfreiheit gehören, ggf. keine (neuen) Konzentrationszonen auszuweisen. Viele Kommunen haben Flächennutzungspläne, die vor dem Jahr 2004 Gültigkeit erlangt haben und daher gemäß BGB nicht mehr angefochten werden können. Den Kommunen muss das Recht zugestanden werden, auf großflächige Windparks ggf. auch verzichten zu können.

## Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.</b> <b>ID: 2551 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Abweichungen / Ergänzungen Zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Wir begrüßen die beabsichtigte Änderung, können uns aber Konstellationen vorstellen, aufgrund derer wegen bundesrechtlicher Privilegierung bestimmter Vorhaben ein Anspruch auf Waldumwandlung als begründet erscheinen könnte. Deshalb ist u.E. hervorzuheben und klarzustellen, dass die Abwägung von der Windenergie entgegenstehenden öffentlichen Belangen stets zu Lasten eines Windenergievorhabens gehen muss, so lange das Volatilitätsproblem des Windstromerzeugung in der systemisch relevanten Größenordnung nachweislich nicht gelöst ist. Der gegenwärtige fortschreitende Ausbau der Windenergie führt zu einer Ausweitung der Stromproduktion, die vorzugsweise dazu führt, dass der vorrangig einzuspeisende Windstrom Teile der übrigen Stromproduktion - teils zu Dumping-Preisen bzw. Grenzkosten-Preisen - in den Export presst.</p> <p>Diese Klarstellung erscheint erforderlich, um den geänderten LEP nicht der Gefahr auszusetzen, dass er durch die bundesrechtliche Zulässigkeit von WEAen im Außenbereich "gebrochen" wird, die allerdings auch bundesrechtlich unter dem Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher Interessen steht.</p> <p>Sollte dann und unter Berücksichtigung der übrigen Abwägungsgebote ein Anspruch auf Waldumwandlung begründet erscheinen, so darf die Waldumwandlung nur dann erfolgen, nachdem zuvor vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden, also abgeschlossen und in jeder Hinsicht voll funktionsfähig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

<b>Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.</b> <b>ID: 2552 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Viele Gemeinden haben FNPe mit einem sachlichen Teilplan Windenergie, teils aus der Zeit vor Juli 2004, teils aus der Zeit danach. So lange das Volatilitätsproblem der Windstromerzeugung in der systemisch relevanten Größenordnung nachweislich nicht gelöst ist, besteht kein Anlass, in die Planungshoheit der Gemeinden zugunsten der Windkraftindustrie einzugreifen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.</p>
<b>Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.</b> <b>ID: 2553 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (alt) und</p> <p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (neu)</p> <p>Die Aufgabe einer Flächengebotes durch die Landesplanung wird begrüßt. Allerdings greift die 1500-Meter-Vorsorgeregelung zu kurz. Es könnte nahe liegen, diese mit optischer Bedrängung, Schattenwurf und hörbarem Lärm in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>

Verbindung zu sehen. Die hierzu erfolgte Rechtsprechung ist bundesrechtlicher Natur, könnte also landesrechtliche Bestimmungen brechen.

Die in der bisherigen Landesplanung bevorzugten Standorte befinden sich auf den Kammlagen der Mittelgebirge, die ihrerseits auch der Erholung der Bevölkerung aus den Ballungsräumen dienen sollten. Es sollte deshalb das Abstandsgebot auch diesen Kontext klar stellen. Es greift dann aber zu kurz. Diese Orte und ihre Gäste sind darauf angewiesen, dass – je nach den lokalen Verhältnissen - der gesamte Freiraum geschützt wird, also auch der Raum der über die 1.500 Meter hinaus in einem Zeitraum von 2 – 3 Stunden erwandert werden kann und für die Wandererholung geeignet ist.

Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen

	Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
--	--



## Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen</b> <b>ID: 1410 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in NRW begrüßen die Initiative der Landesregierung, die Landesplanung praxisgerecht und wirtschaftsfreundlich auszugestalten. Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan (LEP) ist aus Sicht der Wirtschaft an mehreren Stellen überarbeitungsbedürftig. Die Landesregierung hat dabei noch viele Hinweise von IHK NRW und WHKT aus der Stellungnahme vom 15. Januar 2016 aufgegriffen, die seinerzeit im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht berücksichtigt worden sind. IHK NRW und WHKT können daher dem überwiegenden Teil der Änderungen vorbehaltlos zustimmen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4, die eine Entwicklung von Ortslagen, die im regionalplanerischen Freiraum liegen, ermöglichen, der neue Grundsatz 5-4, der dem Strukturwandel in der Kohleregion Rechnung tragen soll, die Streichung von Grundsatz 6.1-2, Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6, die Anhebung des Versorgungszeitraums für die Lockergesteinsindustrie auf 25 Jahre in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3, sowie die Möglichkeit nach dem neuen Grundsatz 9.2-4 wieder in Regionalplänen Reservegebiete ausweisen zu können.</p> <p>Mit Blick auf das Energiekapitel unterstützen IHK NRW und WHKT insbesondere die Herabstufung dreier Ziele in Grundsätze (Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung, Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien und Ziel 10.2-3 Vorranggebiete für die Windenergie). Positiv sehen IHK NRW und WHKT auch die Neufassung von Ziel 10.2-5, wodurch ein moderat stärkerer Ausbau der Solarenergie im Bereich großflächiger Anlagen auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Freiflächen möglich wird sowie die Streichung von technischen Spezifikationen wie Mindestwirkungsgraden in Grundsatz 10.3-2.</p>	
<p><b>Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 1411 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (hier: Änderung der Erläuterung)  Nicht gefolgt wurde dem Hinweis von IHK NRW und WHKT, die Zielformulierung im ersten Satz so zu ändern, dass GIB-Neuausweisungen nicht zwingend an vorhandenen Siedlungsraum angrenzen müssen. Liegen zwischen bestehendem GIB und geplantem GIB Straßen, Grünbereiche oder Gewässer, stellen die neuen GIB möglicherweise einen neuen Siedlungsansatz dar und stehen dem ersten Satz von Ziel 6.3-3 entgegen. Folglich könnten sie regionalplanerisch nicht umgesetzt werden. Das trifft möglicherweise interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete, beispielsweise entlang der A2 in Rheda-Wiedenbrück/ Oelde (AUREA-Marburg) und entlang der A33 (Borgholzhausen-Versmold). Der Hinweis im zweiten Absatz der Erläuterung zu Ziel 6.3- 3, wonach im Einzelfall geklärt werden kann, ob ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Zielfestlegung besteht, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen, schafft keine hinreichende Rechtssicherheit. Es bleibt ungeklärt, ab wann eine Bandinfrastruktur trennende Wirkung hat und ab wann nicht.</p> <p>Eine Konkretisierung des Erläuterungstextes würde hier aber auch nicht mehr Rechtssicherheit schaffen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte eine Klage abgewiesen, in dem ein Abgrabungsunternehmen die Erweiterung seines Abgrabungsbereiches außerhalb eines regionalplanerisch gesicherten Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) beantragt hatte. Anders als im Regionalplan vorgegeben, schloss die beantragte Fläche nicht an den bestehenden BSAB an. Trennend wirkten eine bewaldete Terrassenkante und eine lokale Straße. Das Gericht verneinte daher einen direkten räumlichen Zusammenhang, da der Begriff "Anschließen" grundsätzlich eine unmittelbare Verbindung zwischen zwei Objekten voraussetze. Dabei hatte</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt.</p> <p>Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. An dieser Auffassung kann auch das genannte Urteil nichts ändern, da es sich im dort verhandelten Fall eben gerade nicht nur um das Überspringen einer Straße, sondern zusätzlich auch noch eines 75 m breiten Waldstreifens handelt. Darüber hinaus geht es in dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall auch nicht um die Erweiterung eines BSAB (und damit um die gleiche planerische Ebene), sondern um die Interpretation eines BSAB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben (unterschiedliche Ebenen: Planebene und Zulassungsebene). Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung</p>

sich das Gericht auch auf ein Urteil des OVG Münster vom 03.12.2012 gestützt (s. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 06.02.2018, Az. 17 K 7176/16)

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wäre eine Erweiterung der vorgenannten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiete wegen der Trennwirkung der vorhandenen Bandinfrastruktur nicht hinreichend rechtssicher möglich. Die Erweiterung könnte nur dann rechtssicher erfolgen, wenn sich die Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 auch auf Bandinfrastrukturen (beispielsweise Autobahnen, Landesstraßen u.a.) beziehen würde. Dieses wird von uns mit Blick auf einen wirtschaftsfreundlichen Landesentwicklungsplan angeregt.

IHK NRW und WHKT begrüßen es, dass Satz vier des vierten Absatzes der Erläuterung, entsprechend der Stellungnahme von IHK NRW und WHKT aus 2016, angepasst wurde. IHK NRW und WHKT hatten seinerzeit darauf hingewiesen, dass bei der Nachnutzung von Brachflächen, die im Freiraum liegen, über die versiegelten Flächen hinaus auch unversiegelte Flächen, beispielsweise für die Erschließung, neu versiegelt werden dürfen. Durch die beabsichtigte Streichung der Begriffe "geringfügig" und "bestehende" im vierten Satz des vierten Absatzes der Begründung wird dem ausreichend Rechnung getragen. Die Änderung wird daher begrüßt.

Ergänzend regen IHK NRW und WHKT an, die Begrifflichkeit der "Versiegelung" zu ändern, um eine effektivere Nachnutzung von Flächen zu ermöglichen. Viele ehemals industriell bzw. gewerblich genutzte Flächen waren in der Vergangenheit (teil-)versiegelt und wurden nach Aufgabe der Nutzung zurückentwickelt. Diese Flächen sind zwar nicht als versiegelt anzusehen, stehen aber zumeist nicht für höherwertige Nutzungen zur Verfügung und bieten mitunter auch kein hohes ökologisches Potential.

In solchen Fällen wäre die sinnvollste Variante eine gewerbliche Nachnutzung, zumal die entsprechenden Flächen auch häufig über eine günstige Verkehrsanbindung verfügen. Ein Beispiel hierfür ist die ehemalige Bergbaufläche

integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Weiter wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen.

Daneben werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorge nutzte",

<p>"Kohlenhuck" in Moers. Die Entwicklung solcher Bereiche entspricht den landesplanerischen Zielvorstellungen, denn sie schützt andernorts den Freiraum.</p> <p>IHK NRW und WHKT regen an, sowohl im Zieltext (hier: zweiter Absatz, erster Satz) als auch im Erläuterungstext (hier: vierter Absatz, vierter Satz) den Begriff "versiegelte Flächen" durch "gewerblich vorgenutzte Bereiche" zu ersetzen. Abschließend weisen IHK NRW und WHKT darauf hin, dass Betriebe, die sich auf Brachflächen im Sinne von Ziel 6.3-3 (hier: zweiter Absatz) angesiedelt haben, auch Entwicklungsspielräume benötigen. Laut Zielformulierung soll eine Erweiterung dieser Brachflächen in den Außenbereich hinein nicht möglich sein. Das bedeutet möglicherweise, dass einzelbetriebliche Erweiterungsflächen außerhalb des zweckgebundenen GIB nicht genehmigungsfähig sind. IHK NRW und WHKT regen daher einen klarstellenden Hinweis in der Erläuterung analog zur Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 (hier: zweiter Spiegelstrich) dahingegen an, dass angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe zulässig werden.</p>	<p>"durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB-Z erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen [...] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".</p>
<p><b>Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 1412 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (hier: Änderung Ziel und Erläuterung)  Die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für eine Erstansiedlung von 80 auf 50 Hektar sowohl im ersten Absatz des Ziels als auch analog hierzu im fünften und sechsten Absatz der Erläuterung wird von uns unterstützt. Die Begründung der Landesplanungsbehörde für die Wahl dieser Mindestgröße ist für IHK NRW und WHKT nachvollziehbar.</p> <p>IHK NRW und WHKT begrüßen die Klarstellung im achten Absatz der Erläuterung. Danach sind unter Vorhabenverbänden nicht nur die sog. Cluster der</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.</p>

<p>chemischen Industrie zu verstehen, sondern auch branchenunabhängige Innovations- und Wertschöpfungsnetze. Damit wird dem von IHK NRW und WHKT angeregten Ansiedlungsspielraum, der notwendig ist, um den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, gefolgt (s. gemeinsame Stellungnahme von IHK NRW und WHKT vom 15. Januar 2016, Seite 20 letzter Absatz).</p>	
<p><b>Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 1413    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte (hier: Änderung Ziel und Erläuterung)  IHK NRW und WHKT begrüßen die Klarstellung in Ziel 6.6-2 wonach die getroffenen Vorgaben zukünftig nur für neue Standorte regionalbedeutsamer Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gelten sollen. IHK NRW und WHKT weisen aber darauf hin, dass es sich bei den vorgenannten Nutzungen wegen ihres Publikumsverkehrs um sog. schutzbedürftige Nutzungen im Sinne der Seveso-III Richtlinie handelt. Werden die vorgenannten Nutzungen im Anschluss an ein GIB realisiert, in dem Störfallbetriebe ansässig sind, können diese publikumsintensiven Nutzungen Konflikte auslösen. Deshalb regen IHK NRW und WHKT mit Blick auf die Belange von Störfallbetrieben an, im vierten Absatz der Erläuterung den zweiten Satz wie folgt zu ergänzen: <i>"Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z.B. aus Immissionsschutzgründen; hierbei ist jedoch der Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3- 2 mit Blick auf gewerbliche und industrielle Nutzungen mit dort ansässigen Störfallbetrieben besonders zu beachten".</i></p>	<p>Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen.  Die Anregung wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen im 4. Absatz des Ziels mit Verweis auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW aufgegriffen.</p>
<p><b>Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 1414    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur (hier: Änderung von Ziel und Erläuterung)  Die Streichung der Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark in der Zielformulierung und der Erläuterung wird von IHK NRW und WHKT ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes wird nicht gefolgt, da dies</p>

<p>Allerdings regen IHK NRW und WHKT im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen LEP- Änderung an, entsprechend des Koalitionsvertrags das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu stärken, in dem der erste Satz des neuen neunten Absatzes der Erläuterung wie folgt neu gefasst wird: <i>"Dazu gehört auch vorrangig zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind."</i></p> <p>Des Weiteren weisen IHK NRW und HWKT darauf hin, dass es bei einer Neuausweisung von Naturschutzgebieten in Nachbarschaft zu GIB, in denen Störfallbetriebe ansässig sind, zu Konflikten kommen kann. Das kann der Fall sein, wenn sich Grünflächen, die als Pufferzone geplant sind, zum Schutzgut entwickeln. Genehmigungen, die auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie zu erteilen sind, können dann möglicherweise wegen der neuen sensiblen Nutzung, die an den Störfallbetrieb herangerückt ist, nicht mehr erteilt werden. Deshalb regen IHK NRW und WHKT an, in der Erläuterung auch auf Grundsatz 6.3-2 (hier dritter Absatz) abzustellen und den neunten Absatz der Erläuterung um folgenden zweiten neuen Satz zu ergänzen: <i>"Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an Industriegebiet mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen."</i></p>	<p>bereits in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 ausreichend angesprochen ist.</p> <p>Der Anregung, die Erläuterungen um einen Hinweis zu ergänzen, dass bei Gebieten zum Schutz der Natur, die an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen ist, wird gefolgt.</p>
<p><b>Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 1415 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (hier: Änderung der Erläuterung)</p> <p>Anders als von IHK NRW und WHKT in der Stellungnahme von 2016 angeregt, erfolgt keine Änderung der Zielformulierung. Die Einteilung in landesbedeutsame und andere Häfen bleibt bestehen. Allerdings bewerten IHK NRW und WHKT den neuen Absatz vier in der Erläuterung positiv. Danach können in der Regional- und Bauleitplanung auch andere als landesbedeutsame Hafenstandorte vor konkurrierender Nutzung geschützt werden. IHK NRW und WHKT wünschen sich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Ziel 8.1-9 verpflichtet die Regional- und Bauleitplanung zur Sicherung der landesbedeutsamen Häfen und greift damit zwangsläufig in die regionale und kommunale Planungshoheit ein. Ein solcher Eingriff über eine Zielfestlegung ist pauschal für alle Häfen in NRW aus Sicht des Landes nicht hinreichend</p>

hier aber mit Blick auf die Belange der Hafen- und verladenden Wirtschaft in den nicht landesbedeutsamen Häfen mehr Verbindlichkeit in Bezug auf den Umgebungsschutz. Es wird deshalb angeregt, in dem neuen Absatz die Kannbestimmung analog zur Erläuterung von Grundsatz 6.3-2 (hier: letzter Absatz) durch eine Sollbestimmung wie folgt zu ersetzen: *"Die Regionalplanung kann sollte dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen - seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industrielhäfen - vor heranrückenden Nutzungen schützen".*

zu begründen. Deshalb wird in den Erläuterung die Formulierung klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industrielhäfen – vor heranrücken-den Nutzungen schützen sollte. Entsprechend ist die Regionalplanung in einzelnen Fällen bereits verfahren.

Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.

Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist für weitere Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industrielhäfen ergänzt worden.

**Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen**  
**ID: 1416 Schlagwort: k.A.**

Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (hier: Änderung des Ziels und der Erläuterung)  
Die Zieländerung, wonach für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe (BSAB) nur noch als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festgelegt werden soll, wird von IHK NRW und WHKT begrüßt. Der Wegfall der Eignungswirkung bei BSAB ermöglicht die Genehmigung von Abgrabungen nach § 35 BauGB (Privilegierung) auch außerhalb festgelegter BSAB.

Darüber hinaus wird im Ziel (hier: Satz zwei neu) sowie in den Erläuterungen ausgeführt, dass bei besonderen planerischen Konfliktlagen Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind.

IHK NRW und WHKT begrüßen, dass in der Erläuterung auf die beispielhafte namentliche Benennung der Regionen mit besonderen Konfliktlagen nun verzichtet wird. Allerdings halten IHK NRW und WHKT die vorgesehene Formulierung in der Erläuterung für problematisch, da eine allgemeingültige Definition einer planerischen Konfliktlage nicht möglich erscheint. IHK NRW und WHKT erwarten, dass die von IHK NRW und WHKT unterstützte Absicht der Landesregierung, den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu erleichtern, mit der vorgenommenen Änderung dieses Ziels nicht vollumfänglich erreicht wird. Denn es steht zu befürchten, dass aufgrund der vagen Formulierung in vielen Planräumen eine Konfliktlage grundsätzlich angenommen wird und auf diese Weise die Ausnahme zur Regel wird.

Diese Befürchtung manifestiert sich aktuell in der [Absicht der Bezirksregierung Köln](#). So heißt es in der Sitzungsvorlage zur 17. Sitzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln vom 22. Juni 2018: "für sämtliche Lockergesteine ... besondere planerische Konfliktlagen im Sinne des Ziels 9.2-1 LEP NRW (Entwurf,

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene



<p>April 2018)" anzunehmen und vorsorglich entsprechende "BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" (<a href="https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen-regionalrat/sitzung_17/09.pdf">https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen-regionalrat/sitzung_17/09.pdf</a>).</p> <p>Die Begründung ist allgemein gehalten. Angeführt wird eine generell hohe Bevölkerungsdichte im Regierungsbezirk, das Vorhandensein zahlreicher Naturschutzgebiete sowie die historische Prägung des Raums durch die Braunkohlegewinnung.</p> <p>IHK NRW und WHKT regen daher an, den letzten Satz des neuen Ziels 9.2-1 zu streichen und die Erläuterung entsprechend anzupassen. Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, schlagen IHK NRW und WHKT vor, ergänzende Vorgaben dazu zu machen, was unter einer planerischen Konfliktlage zu verstehen ist. Dies könnte durch weitergehende Erläuterungen des Ziels 9.2-1 geschehen oder durch Erstellung einer separaten Handreichung. Die Wirtschaft bietet an, bei der Erarbeitung der Handreichung mitzuwirken.</p>	<p>Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen</b>  <b>ID: 1417 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Die Intention hinter der Neuformulierung, den Ausbau der Windenergie mit einem angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz in Einklang zu bringen und so die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie zu erhalten, ist grundsätzlich zu unterstützen. Es ist richtig, dass der Ausbau der Windenergie in NRW wie auch andernorts in Deutschland auf Vorbehalte stößt und im Hinblick auf Landschafts- und Naturschutz oftmals eine große Herausforderung darstellt. Einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten zu finden ist Aufgabe der Politik.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix</p>

Die in der Neufassung des Grundsatzes festzulegende Abstandsregelung (1.500 Meter Vorsorgeabstand) würde die für den weiteren Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen deutlich einschränken. Es besteht die Gefahr, dass neue Windenergieanlagen zukünftig auf weniger geeignete Flächen ausweichen oder Alternativstandorte in anderen Bundesländern genutzt werden. NRW würde somit sowohl ökonomisch als auch ökologisch weniger von der Energiewende profitieren. Aus Sicht von IHK NRW und WHKT ist von entscheidender Bedeutung, dass auch zukünftig ein weiterer Ausbau der Windenergie in NRW wirtschaftlich möglich bleibt. Dafür gilt, was IHK NRW und WHKT bereits in ihrer letzten Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan NRW deutlich gemacht haben: Für den Ausbau der Windenergienutzung ist eine landesplanerische Sicherung geeigneter Flächen grundsätzlich notwendig. Zudem bleibt die sachliche Begründung für einen pauschalen Mindestabstand von 1.500 Metern unklar. IHK NRW und WHKT bewerten die vorgesehene Regelung daher kritisch.

unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

## Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück mbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück mbH</b> <b>ID: 2752 Schlagwort: k.A.</b>	
Die geplanten Änderungen des LEP NRW haben wir durchgesehen. Da die Belange der VLO nicht betroffen sind, haben wir im Hinblick auf die Änderungen im LEP keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.</b> <b>ID: 164 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1: "...Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebte Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Begründungspassage</p> <p><i>Zu 7.3-1 "(...) Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i></p> <p><i>Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht.</i></p> <p><i>Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Wald aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Über vergleichbare Anregungen und Bedenken wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des geltenden LEP NRW grundsätzlich im Rahmen Abwägung entschieden. Es wird grundsätzlich daran festgehalten, dass die in den Regionalplänen festgelegten Waldbereiche Vorranggebiete für die Erhaltung des Waldes sind, an deren Inanspruchnahme insoweit erhöhte Anforderungen entsprechend der Zielformulierung zu stellen sind.</p>

*Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. 2*

*Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z.B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist."*

In dem vorgenannten Absatz wird abermals eine Waldinanspruchnahme erschwert und nur für den Fall mangelnder Alternativen in Betracht gezogen.

Insbesondere der Hinweis, dass eine Zumutbarkeit einen alternativen Weg zu beschreiten, auch bei höherem Aufwand und Kosten, bis hin zur Änderung von Betriebsabläufen vorliegen kann, beeinträchtigt Unternehmen massiv.

Es sollte daher zwingend eine Passage integriert werden, die die Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund stellt. Dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes stehen muss, reicht nicht aus, da höhere Kosten bereits als per se hinnehmbar beschrieben werden. Dies schränkt die Beurteilung der Zumutbarkeit erheblich ein.

**Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.**

**ID: 165 Schlagwort: k.A.**

*9.2-1: "Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffgebiete als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen."*

Im Gegensatz zu dem geltenden Landesentwicklungsplan (LEP) sollen bei den räumlichen Festlegungen für oberflächennahe, nichtenergetische Rohstoffe Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7, S. 1 Nr. 1 ROG festgelegt werden und nicht Vorranggebiete mit Eignungswirkung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich

Auch nach unserer Auffassung genügt im Regelfall eine steuernde Wirkung mit den durch das Raumordnungsgesetz (ROG) gegebenen Planungsinstrumenten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Folglich ist die Rückkehr zu einer Ausweisung von BSAB als Vorranggebiete statt als Vorranggebiete mit Eignungswirkung aus unserer Sicht der richtige Schritt.

Nach momentan noch geltender Regelung zur verpflichtenden Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung führt dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jegliche Flexibilität entzogen wird. Es ist kaum möglich auf die zahlreichen, potentiellen Restriktionen zu reagieren. So konnte aufgrund der raumordnerisch festgelegten, außergebietlichen Ausschlusswirkung bspw. kein Flächentausch stattfinden. Nur in engen Grenzen konnten textlich Ausnahmen in den Regionalplänen verankert werden.

Die nun vorgesehene Regelung würde dafür sorgen, dass auf Ebene der Regionalplanung für den Regelfall Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen und somit die außergebietliche Steuerungswirkung durch die Regionalplanung entfällt. 3

Die Regionalplanung würde weiterhin Bereiche für die Rohstoffgewinnung festlegen, die anderen Nutzungsansprüchen entzogen werden. Außerhalb dieser Bereiche bliebe die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung konkurrierend mit anderen Nutzungsansprüchen und selbstverständlich unter Berücksichtigung des Fachrechts bestehen. Einem unkontrollierten Anstieg der Flächeninanspruchnahme steht entgegen, dass die Versorgungszeiträume weiterhin den Maßstab für Flächenausweisungen bilden.

Die LEP-Änderungen beinhalten auch die Möglichkeit, für bestimmte Rohstoffvorkommen weiterhin Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, sofern eine besondere Konfliktlage für einen bestimmten Bereich angenommen

bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

wird. Die Beurteilung wird dabei größtenteils in das Ermessen der zuständigen Regionalplanung gestellt.

Während der Wortlaut des LEP-Ziels lediglich den Begriff der besonderen Konfliktlage als Kriterium für die Möglichkeit Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen anführt, wird in der Begründung zu diesem Ziel beispielhaft erläutert, wann besondere Konfliktlagen vorliegen könnten.

Begründungspassagen zu Ziel 9.2-1:

*Zu 9.2-1 (1): Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt(...)als Vorranggebiete. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen beispielsweise durch großflächig verbreitete oder auch durch regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen sind BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen(...)Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktlagen kann eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich werden. In diesen Fällen erfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten."*

Zunächst ist zu begrüßen, dass auf eine Benennung bestimmter Regionen als Beispiele für besondere Konfliktlagen verzichtet wird.

Der Versuch der Konkretisierung des Begriffs "Konfliktlage" durch unbestimmte Rechtsbegriffe lässt nicht erkennen, welche Einzelfälle in Zukunft hiervon erfasst sein sollen.

Während in der Beschlussfassung vom Dezember 2017 als Beispiel "großflächige Rohstoffvorkommen" genannt wurden, wird dies nun um regional konzentrierte, "seltene Rohstoffvorkommen" erweitert. Zudem müssen laut Begründung bei

immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Insoweit wird auch den weitergehenden Anregungen, die im Kontext der ursprünglichen Absicht vorgetragen werden, die Möglichkeit der Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Gebiete mit besonderen planerischen Konfliktlagen zu beschränken, nicht gefolgt.

großflächigen Rohstoffvorkommen konkurrierende Nutzungsansprüche hinzukommen, die eine außergebietliche Steuerung erforderlich machen.

Der momentane Wortlaut der Begründungspassage führt dazu, dass nahezu alle Planungsgebiete eine Konfliktlage darstellen könnten, da die meisten Rohstoffvorkommen großflächig verbreitet oder regional konzentriert sind. 4

In einer weiteren Passage der Begründung soll die Formulierung "konkurrierenden Nutzung" einschränkend wirken. Auch dies ist äußerst fragwürdig, da wohl kaum Planungsräume ohne konkurrierende Nutzung existieren.

Wir empfehlen daher nach wie vor eine Streichung des Begriffs "Konfliktlage", um Rechts- und Anwendungssicherheit zu gewährleisten. Es bedarf keiner Ausnahmeregelung auf Ebene des Landesentwicklungsplans, da bereits in § 7 Abs. 3 ROG die Möglichkeit eröffnet wird, in Sonderfällen Vorranggebiete mit Eignungswirkung festzulegen.

Nach unserer Kenntnis sieht kein anderes Bundesland die Notwendigkeit einer vergleichbaren Regelung.

Beispiele aus anderen Bundesländern:

**Hessen** – *"Die Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten stellen abbauwürdige und -fähige, bedeutende Abbauflächen dar. In ihnen hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zur Deckung des derzeitigen sowie des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und Ausweisungen."* (LEP Hessen; Ziel 10, S. 48)

**Niedersachsen** – *"Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert*



werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt." (LROP Niedersachsen Ziel 3.2.2)

**Rheinland-Pfalz** – "Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern" (LEP IV; Kapitel 4.2.3., Z 128)

**Bayern** – "Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – kommen in Bayern verhältnis-mäßig häufig und in größerem Umfang vor. Sie sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern." (LEP Bayern 2013; S. 56 Ziel 5.2.1.)

**Baden-Württemberg** – "In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen." (LEP Ziel 5.2. 2002)

**Berlin + Brandenburg** - "Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmender Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden." (LEP S. 55) 5

**Sachsen** – "In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den

*Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagestätten festzulegen." (LEP Sachsen 2013; S. 142, Ziel 4.2.3.1)*

**Thüringen** – *"In den Regionalplänen sind Vorranggebiete "Rohstoffgewinnung" für eine mittelfristige Nutzung und Vorranggebiete "Rohstoffsicherung" für eine langfristige Vorsorge oberflächennaher mineralischer Rohstoffe als Ausformung des Freiraumbereichs Rohstoffe auszuweisen. Darüber hinaus sollen Vorbehaltsgebiete "vorsorgende Rohstoffsicherung" ausgewiesen werden. Hierbei sind die für Thüringen besonders wichtigen Rohstoffe (Gipssteine, Kiessande, Hartgesteine, z. T. Kalksteine, z. T. Werksteine) und Räume mit besonderem Konfliktpotenzial (Südharzregion, Thüringer Wald, Thüringisches Schiefergebirge, Rhön, Werratal) zu berücksichtigen." (LEP Thüringen 2025; Ziel 6.3.5., S. 98)*

*Zu 9.2-1 (2): Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamtäumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.*

Es bedarf einer Regelung auf landesplanerischer Ebene und nicht auf der Ebene der Regionalplanung. Es wäre sinnvoll in solchen Gebieten, in denen eine Konfliktlage anzunehmen ist, automatisch eine Regelung für den Flächentausch vorzusehen.

Der LEP muss den regionalen Planungsträger verpflichten, den Flächentausch als integralen Bestandteil in das Rohstoffsicherungskonzept aufzunehmen. Ein Flächentausch wäre beispielsweise aus dem Reservoir der Reservegebiete denkbar, da diese Flächen bereits grundsätzlich der Rohstoffgewinnung zugeordnet sind.

Wie bereits erläutert, ist eine entsprechende Regelung vornehmlich für die Fälle notwendig, bei denen aufgrund der Annahme einer Konfliktlage Vorranggebiete

mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, da ansonsten eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Planungsregionen die Folge wäre.

Zu 9.2-1 (3): *Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.*

Die Möglichkeit Ausnahmen von der Ausschlusswirkung in den Regionalplänen zu normieren ist weiterhin zu befürworten. Positiv ist insbesondere, dass die Änderungsfassung darauf verzichtet, die Ausnahmeoption auf kleine Flächen zu begrenzen.

Allerdings sollte auf landesplanerischer Ebene, zumindest für Themen die breiten Konsens finden, wie beispielsweise den Flächentausch oder eine Öffnungsklausel für sog. "Integrierte Projekte", eine konkrete Vorgabe erfolgen. Nun auf diese Weise kann eine einheitliche Handhabung gewährleistet werden. 6

Der Flächentausch ohne aufwendiges Regionalplanänderungsverfahren ist ein zentrales Element der Flexibilisierung im Umgang mit Rohstoffflächen, die es den Planungsbehörden ermöglicht, ohne aufwendiges bürokratisches Verfahren auf mögliche juristische oder geologische Unwägbarkeiten zu reagieren.

Konzeptionell könnten sich Vorgaben zum Flächentausch, wie bereits unter Ziel 9.2-1 (3) erwähnt, auf Planungsregionen beschränken in den eine Konzentrationszonenplanung erfolgen soll.

**Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.**

**ID: 166 Schlagwort: k.A.**

9.2-2: *"Der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen*

Die grundsätzliche Zustimmung zu Ziel 9.2-2 und die Stellungnahme zum Rohstoff Quarzsand werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

*Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen."*

Die im LEP enthaltenen Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergestein sind um 5 Jahre verlängert worden, wodurch den Besonderheiten der rohstoffgewinnenden Industrie Rechnung getragen wird. Es handelt sich bei der Rohstoffgewinnung um eine standortgebundene Industrie mit extrem hohem anfänglichem Investitionsaufwand und langwierigen Genehmigungsverfahren, die ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt.

#### Sonderfall Quarzsande

Bei den Versorgungszeiträumen werden die Quarzsande fälschlicherweise dem Versorgungszeitraum der Lockergesteine zugeordnet.

Hierbei wird die besondere Qualität dieses Rohstoffs und dessen Zweckverwendung unzureichend berücksichtigt. Quarzkiese und –sande genießen in der Industrielandschaft eine überragende Bedeutung. Quarz- und Spezielsande werden in der Glas-, Stahl- und Gießereiindustrie benötigt. Die Werke dieser Branchen sind auf eine hinreichende regionale Versorgung angewiesen.

Deutschland ist in einem erheblichen Maße von der ausreichenden Versorgung mit diesem Material abhängig. Außerhalb Nordrhein-Westfalens existieren nur wenige hochwertige Lagerstätten, so dass die vorhandenen Lagerstätten dauerhaft vor Überplanung zu schützen sind.

Zentrales Argument für die unterschiedlichen Versorgungszeiträume von Lockergestein und Festgestein ist der höhere anfängliche Investitionsaufwand im Bereich des Festgesteins. Auch bei Quarzsand und Quarzkies haben die angeschlossenen Werke, sowie die Folgeindustrien hohe Investitionskosten zu tragen, also einen deutlich höheren Investitionsaufwand als bei herkömmlichen

Eine abweichende Zuordnung des Lockergesteinsrohstoffes Quarzsand wird nicht vorgenommen, da die Lagerungsverhältnisse und die Gewinnungsmethoden in der Regel mit denen für die übrigen Lockergesteinsrohstoffe vergleichbar sind. Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Ziel 9.2-2 legt einen Mindestversorgungszeitraum fest jeweils für Lockergesteins- und Festgesteinsrohstoffe. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 führen auch aus, dass betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden sollen.

Kieswerken. Dies muss zwingend durch die Versorgungszeiträume abgebildet werden. 7

In Bayern, einem der wenigen Bundesländer mit ebenfalls größeren Quarzvorkommen, soll sogar eine Explorationskarte ausgearbeitet werden, um eine Überplanung dieser wertvollen Lagerstätten zu verhindern.

Begründungspassage zu Ziel 9.2-2:

*Zu 9.2-2: "Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen."*

Die Streichung des Begriffs "nicht wesentlich überschritten" im Zusammenhang mit den Versorgungszeiträumen wird ausdrücklich begrüßt.

Hierdurch wird der lokale Planungsträger in seiner Ermessensausübung gestärkt. Die Regionalplanung kann von den festgesetzten Versorgungszeiträumen abweichen, wenn es für bestimmte Rohstoffe lokal sinnvoll sein sollte, um eine Überplanung zu verhindern.

**Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.**

**ID: 167 Schlagwort: k.A.**

9.2-3: *"Die Fortschreibung der BSAB für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren (...) nicht unterschritten wird."*

Sinnvollerweise wurde auch das Fortschreibungserfordernis an die Verlängerung der Versorgungszeiträume im Bereich Sand und Kies angepasst und von 10 Jahren auf 15 Jahre erhöht.

Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

**Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.**

**ID: 168 Schlagwort: k.A.**

9.2-4: "Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden."

Die Entscheidung Reservegebiete in den Regionalplänen auszuweisen wird begrüßt, da hierdurch der Notwendigkeit der mittel- und langfristigen Sicherung von standortgebundenen Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Eine temporäre Zwischennutzung wird hierdurch nicht verhindert. Es geht folglich nicht um eine unmittelbare Erhöhung der Flächenkulisse für die Rohstoffindustrie. Der Zugriff auf die Reservegebiete bedingt stets eine Abnahme der Flächeninanspruchnahme im Bereich der ausgewiesenen BSAB.

Es wäre allerdings wünschenswert diese Regelung verpflichtend zu gestalten und die Länge der auszuweisenden Reservezeiträume konkret zu benennen. Den Reservezeiträumen muss dabei die rechtliche Wirkung von Vorbehaltsgebieten im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1, Nr. 2 ROG zukommen, aus denen heraus sich in bestimmten Fällen (z.B. mangelnde Genehmigungsfähigkeit einer Vorrangfläche) Vorranggebiete entwickeln. Ansonsten besteht die Gefahr der Festlegung von Reserveflächen ohne verbindlichen Rechtscharakter.

Es sollte ferner eine Regelung eingefügt werden, die den Übergang eines Reservegebiets zu einem Vorranggebiet festlegt. Selbst in Planungsräumen mit erheblichen konkurrierenden

Nutzungsinteressen ist eine mittelbare Standortsicherung für einige Jahre oder bezüglich besonderer Rohstoffvorkommen problemlos möglich.

Eine derartige rechtverbindliche Ausweisung mit entsprechendem Zeithorizont war bereits in vorherigen Rechtsverordnungen enthalten (Bsp.: Erläuterungen C IV 3 LEP 1995) und somit jahrzehntelange Praxis in NRW. Hierdurch konnten bedeutende Rohstofflagerstätten für die Zukunft gesichert werden, ohne dass temporär andere Nutzung ausgeschlossen wäre. Im Rahmen von

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes sind nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.

Regionalplanfortschreibungen könnten dann unproblematisch Reservegebiete in Vorranggebiete überführt werden.

Sollte ein konkreter Zeitraum zur Ausweisung von Reservegebieten benannt werden, ist es sinnvoll der Regionalplanung die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie die zusätzlichen 25 Jahre als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche ausweist. Die Benennung einer Obergrenze für die Ausweisung des Gesamtversorgungsraums wäre eine denkbare Regelung.

## Vlaanderen, Departement Omgeving

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Vlaanderen, Departement Omgeving</b> <b>ID: 2422    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>We 'd like to thank you for consulting the department Omgeving from the Flemish Government <i>during the public participation of the adapted 'Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen'. Concerning the SEA, we want to request to assess the possible cross-border impact with Flemish Region and to summarize the information in a separate chapter. Moreover we would like to request to emphasize the potential cross-border impact with Flanders in the subsequent, more specific, planning instruments.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von den geplanten Änderungen des LEP NRW gehen keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarstaaten aus. Deshalb wurde auf ein eigenes Kapitel im Umweltbericht verzichtet.</p>



## Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen</b> <b>ID: 2446 Schlagwort: k.A.</b>	
in Anbetracht der Planungen auf Landesebene lassen sich konkrete Auswirkungen auf die Belange des Wahnbachtalsperrenverbandes derzeit nicht ableiten. Änderungen im Abschnitt 7.4 "Wasser" wurden nicht vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen</b> <b>ID: 2447 Schlagwort: k.A.</b>	
Im Umweltbericht zu den Änderungen des LEP wird ebenfalls festgestellt, dass sich aufgrund der neuen Grundsätze zu den einzelnen Änderungen keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beschreiben und bewerten lassen. Entsprechende Stellungnahmen seitens des Wahnbachtalsperrenverbandes können daher nur in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

## Waldbauernverband NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Waldbauernverband NRW e.V.</b> <b>ID: 2120 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Wir lehnen die Streichung des Grundsatzes ab, den Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 5 ha pro Tag zu senken. Derzeit beträgt der tägliche Flächenverlust in NRW 10 ha. Hiervon sind vor allem land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen. Es ist also äußerst wichtig, dass der Punkt zumindest als "Grundsatz" nach wie vor im LEP NRW verbleibt und damit Berücksichtigung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen findet. Er bedeutet ja gerade keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme bzw. keine verbindliche Vorgabe im Sinne eines "Zieles der Raumordnung". Damit der Grundsatz 6.1-2 nicht als "unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden" wird, sollten - anstatt der geplanten Streichung aus dem LEP - die Erläuterungen entsprechend deutlicher formuliert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert; dies würde durch eine bloße Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen nicht erreicht. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>
<b>Beteiligter: Waldbauernverband NRW e.V.</b> <b>ID: 2121 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Die Änderung des LEP NRW mit Blick auf die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in Wäldern lehnen wir ab. WKA im Wald sind eine wichtige zusätzliche Einkommensquelle für Waldbesitzer, die dauerhaft nur eine äußerst geringe Flächengröße für die bauliche Anlage beansprucht. Zumal nur natur- schutzfachlich weniger wertvolle Waldflächen für WKA zulässig sind. Standorte für WKA im Wald bringen oft geringere Anwohnerkonflikte mit sich als Freilandstandorte, denn im Wald gibt es kaum</p>	<p>Zu 7.3-1:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend</p>

Bebauung und die nächstgelegene Wohnanlage befindet sich häufig in ausreichendem Abstand  
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die Aufnahme des Grundsatzes eines Abstands von 1.500 m lehnen wir ab.  
In Nordrhein-Westfalen tragen WKA zur Sicherung der regionalen Stromversorgung bei. Das Land ist dicht besiedelt. Ein Abstand von Neuanlagen von 1.500 m zu jeglicher Bebauung schließt daher selbst auf sehr windhöffigen Standorten der Höhenzüge viele Waldflächen für WKA aus, insbesondere hervorragend geeignete "Kyrill"-Flächen. Das würde eine zusätzliche Benachteiligung dieser Anlagen und auch des ländlichen Raums bedeuten.

der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Zu 10.2-3:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu

	<p>beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
--	---

## Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers</b> <b>ID: 2732 Schlagwort: k.A.</b>	
Bezüglich der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Einwendungen bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine</b> <b>ID: 1977 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hinsichtlich der Beteiligung am oben genannten Verfahren teile ich Ihnen mit, dass seitens des Wasserstraßen-und Schifffahrtsamtes (WSA) Rheine keine gesonderte Stellungnahme hierzu abgegeben wird. Ich verweise an dieser Stelle auf die Stellungnahme der ebenfalls beteiligten Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; insofern erfolgt keine Änderung des Entwurfes.</p>

## Wasserverband Eifel-Rur

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Wasserverband Eifel-Rur</b> <b>ID: 1944 Schlagwort: k.A.</b>	
Grundsätzlich bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Wasserverband Siegen-Wittgenstein

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Wasserverband Siegen-Wittgenstein</b> <b>ID: 1890 Schlagwort: k.A.</b>	
Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen betreffen keine Belange des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Wasserverband Westdeutsche Kanäle

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Wasserverband Westdeutsche Kanäle</b> <b>ID: 183 Schlagwort: k.A.</b>	
Aufgrund der Inhalte/Ziele des Landesentwicklungsplans kann eine Betroffenheit der Belange des WWK derzeit nicht festgestellt werden. Wir haben daher zu den geänderten Inhalten des Plans weder Anmerkungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Wasserversorgung Beckum GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Wasserversorgung Beckum GmbH</b> <b>ID: 2736 Schlagwort: k.A.</b>	
Es bestehen keine Bedenken oder Änderungen an dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## WBV Thomasberg

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: WBV Thomasberg</b> <b>ID: 2738 Schlagwort: k.A.</b>	
Gegen die Änderungen im o.a. Verfahren bestehen seitens des Wasserbeschaffungsverband Thomasberg keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Westfälischer Heimatbund

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Westfälischer Heimatbund</b> <b>ID: 1863 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziele 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziele 2-4 Entwicklung der im regional-planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen</p> <p>Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Ent-scheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Dies bietet für entsprechende Orte Chancen in Bezug auf Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Entwicklung. Denn Heimat bedeutet auch eine adäquate Infrastruktur, Nahversorgung und Arbeitsmöglichkeiten. Die Heimatverbände begrüßen diese Zielset-zung. Der Flächenverbrauch sollte dabei jedoch mit Augenmaß vonstatten gehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: Westfälischer Heimatbund</b> <b>ID: 1864 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Streichung von Grundsatz 6. 1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Der Grundsatz, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungs- entwicklung im Sinne des Leitbildes in NRW das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, soll gestrichen werden.</p> <p>Die vorangegangene Landesregierung hat im Kontext der umfassenden Modernisierung des LEP diesen Grundsatz erstmalig mit einem quantifizierbaren Ziel hinterlegt. Zielset- zung dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu gewährleis- ten, die mittelfristig den Flächenverbrauch begrenzt.</p> <p>Mit der Aufgabe des Grundsatzes wird die auf Nachhaltigkeit angelegte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbau-landausweisung</p>

<p>Entwicklungslinie verlassen. Die geplante Streichung dieses Ziels durch die LEP-Änderung steht im Widerspruch zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Versiegelung bundesweit auf 30 ha pro Tag zu begrenzen. Fläche ist endlich. Der WHB betrachtet den damit freigegebenen Flächenverbrauch als bedenklich. Etwa ein Fünftel der Landesfläche ist bereits versiegelt. Die unversiegelten Areale haben eine hohe Bedeutung für die lebenswichtigen Funktionen des Naturhaushalts, für Böden, Klima, Wasserhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt und für das Wohlbefinden des Menschen. Dies betrifft auch kulturlandschaftliche Aspekte. Sicherlich hat die Entwicklung Einfluss auf historisch wertvolle Bereiche rund um Städte und Dörfer. Die Versiegelung von Flächen erfolgt zudem weitgehend auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen.</p> <p>Wenngleich sich die Kommunen bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten müssen – d. h. die Planung muss erforderlich sein und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden – sehen wir die Gefahr des Flächenfraßes. Bei Abwägungsprozessen zwischen Natur- und Landschaftsschutz und Wirtschaftlichkeit darf nicht einseitig zugunsten wirtschaftlicher Aspekte entschieden werden.</p> <p>Flächenschutz im ohnehin dicht besiedelten NRW sollte hohe Priorität besitzen. Wir empfehlen als Maßnahme im Sinne der Ressourcenschonung ein Leerstandsmanagement im Siedlungsbereich, das alle leerstehenden Gebäude in Siedlungs- und Gewerbe-/ Industrieflächen einbezieht. Dadurch könnte der Verbrauch von Freiflächen deutlich vermindert werden. Einige Kommunen in NRW nutzen dieses Instrument bereits.</p>	<p>erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Von einer einseitigen Entscheidung zugunsten wirtschaftlicher Aspekte kann daher auch nicht die Rede sein. Maßnahmen wie z. B. ein Leerstandsmanagement im Siedlungsbereich sind sicherlich sinnvolle Ergänzungen der Regelungen im LEP.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälischer Heimatbund</b>  <b>ID: 1865    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Streichung Grundsatz 7. 1-7 Absatz 2, Nutzung flächenintensiver Photovoltaikanlagen nur auf versiegelten Bodenflächen in militärischen Konversionsflächen  Die geplante LEP-Änderung soll eine Vereinfachung der Ansiedlung von flächenintensiven Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Bereichen von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

militärischen Konversionsflächen ermöglichen.

Von dieser Aussage sind auch Bereiche mit wertvoller Naturlandschaft auf Standort- und Truppenübungsplätzen in NRW betroffen. Viele Standortübungsplätze und Truppenübungsplätze sind bereits geschützt als "Nationales Naturerbe", als "FFH" und "EU-Vogelschutzgebiet". Die Freigabe dieser militärischen Konversionsflächen für großflächige Photovoltaikanlagen nach dem Ende der militärischen Nutzung würde für diese Gebiete einen schädlichen Eingriff in das langsam gewachsene Naturpotential und eine Schädigung der Artenvielfalt sowie eine nachträgliche Versiegelung bedeuten. Aus ökologischer Sicht birgt eine großflächige Installation von Photovoltaikanlagen auf den genannten unversiegelten Bereichen der Konversionsflächen deutliche Risiken. Wir empfehlen, nach Möglichkeit auf bereits versiegelte Flächen auszuweichen.

Streichung Ziel 7. 2-2 Absatz 2 und Absatz 3, Nationalpark Senne

Die Änderung des LEP sieht vor, die Option zu streichen, dass nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne dort ein Nationalpark errichtet werden kann. Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung als strategisches Ziel festzulegen. Das wird im geltenden LEP auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Durch dieses Votum wird die besondere Schutzwürdigkeit der Senne als bedeutsamster zusammenhängender Biotopkomplex in NRW herausgestellt. Es handelt sich bei der Senne um ein großes unbesiedeltes Areal, das nicht durch Verkehrsstraßen zerschnitten ist. Zahlreiche Gutachten sprechen für eine künftige Nationalparkausweisung dieser Landschaft mit offenen Heideflächen, Wäldern, naturnahen Bachläufen und einer landesweit herausragenden Artenvielfalt (ca. 1.000 Arten der Roten Liste).

Nach 125 Jahren militärischer Nutzung bietet sich die Möglichkeit, das einzigartige Naturschutzgebiet Senne als Schutzgebiet und Nationalpark zu erhalten. Der WHB regt an, diese Möglichkeit der Ausweisung eines Nationalparks Senne nicht zu streichen und sich diese Option offen zu halten.

Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

<b>Beteiligter: Westfälischer Heimatbund</b>	
<b>ID: 1866 Schlagwort: k.A.</b>	
7. 3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Heimatverbände begrüßen ausdrücklich, die Ziele der Landesregierung, keine Wind- energieanlagen in Wäldern zuzulassen und den entsprechenden Passus im LEP zu streichen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Westfälischer Heimatbund</b>	
<b>ID: 1867 Schlagwort: k.A.</b>	
Ziel 9. 2-1 Ausnahmeregelungen für räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe in den Regionalplänen Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung laut LEP-Entwurf zukünftig durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde (Eignungsgebiete). Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen. Der neue LEP sieht vor, dass zukünftig die Ausnahmeregelungen in den Regionalplänen aufgeweicht werden sollen: Regionalpläne könnten bei räumlicher Steuerung zusätzliche Ausnahmen – nicht nur in Einzelfällen und nicht nur Ausgrabungen geringen Umfangs – auch außerhalb der festgelegten BSAB erlauben. Diese Möglichkeit zur Inanspruchnahme weiterer Flächen ist kritisch zu hinterfragen, um die gewachsene Bodenstruktur zu schützen. Die geplante Änderung mit der Neuaufnahme von 9. 2-1 des LEP sollte daher überdacht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des

	<p>Rohstoffabbau in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälischer Heimatbund</b>  <b>ID: 1868    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9. 2-4 Möglichkeit der Aufnahme von Reservegebieten für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe in den Regionalplänen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>



<p>Vorgesehen sind neben den Konzentrationsräumen auch sog. Reserveräume für die Roh- stoffsicherung, die in den Regionalplänen festgeschrieben werden können. Daraus resul- tieren weitere unvorhersehbare Ansprüche an den Freiraum mit absehbaren negativen Folgen für die Ressource Boden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Abgrabungen sollte grundsätzlich nur sehr restriktiv erfolgen, denn die Zerstörung gewachsener Boden- strukturen bedeutet den Verlust von wertvollen Funktionen im Naturhaushalt. Die Auf- nahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Auf- weichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, dass nun Bereiche offen stehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes bisher nicht zur Verfügung ste- hen. Die geplante Änderung mit der Neuaufnahme von 9. 2-4 des LEP wird daher kritisch bewertet.</p>	<p>Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.</p>
--	--

## Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b> <b>ID: 2382 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum S. 3, letzter Absatz:  Die beiden Landwirtschaftsverbände halten die Aufrechterhaltung des Flächenschonungsgrundsatzes für erforderlich.  Während die Landesregierung mit dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans vom Juni 2013 noch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dieses Ziel ernsthaft verfolgen will, wird mit der nun vorliegenden Entwurfsfassung die Bedeutung des Flächenverbrauchs wieder abgeschafft. Damit wird für Jahrzehnte die Chance vergeben, den Flächenverbrauch einzudämmen und damit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie nachzukommen. Sollte keine Änderung vorgenommen werden, wäre der politische Ansatz einer Allianz für die Fläche faktisch nahezu nicht realisierbar. Daher werben wir nachdrücklich dafür, wieder zu dem Ansatzpunkt - aus den ersten Entwurfsfassungen 2013 - zurückzukehren.</p> <p>Der Schutz des Freiraumes ist für die Landwirtschaft in NRW unerlässlich. Ohne die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche und deren Ertrag wird der Wirtschaftszweig der Landwirtschaft nicht möglich sein. Insofern ist es nicht angebracht, den bislang geltenden Zusatz des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Siedlungsentwicklung im Freiraum ersatzlos zu streichen. Vielmehr sollte hier wieder eine Zielvorgabe formuliert werden.</p> <p>2-3, S. 4 Abs. 2, 5. Spiegelstrich:Die ausnahmsweise Möglichkeit im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete für Tierhaltungsanlagen festzusetzen, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, wird ausdrücklich begrüßt. Die dazu ergangene Begründung ist nachvollziehbar und zu befürworten. Seit 2017 sind mit den</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung und die Zustimmung zu dem neuen Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt aber unverändert.</p> <p>Auch durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur im Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der</p>

<p>Regelungen des derzeit geltenden LEP Konflikte aufgetreten, die nicht gelöst werden konnten (Bsp.: Sengenhorst; Rosendahl). Es sollte ein im Innenbereich gelegener Stall in den von der Siedlungsgrenze entfernteren Außenbereich verlagert werden, wobei ein besonders tierhaltungsfreundliches und öffentlichkeitsinformatives Vorhaben geplant war. Solche Vorhaben können mit der Änderung des LEP wieder realisiert werden.</p> <p>2-3, S.7. 2. Abs.: Eine feinsteuernde Bauleitplanung für privilegierte Biogasanlagen ist aus sich heraus nicht verständlich.</p> <p>2-3, S. 4 (neuer Spiegelstrich):Gleichermaßen muss es eine Ausnahme für die Festsetzung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum für privilegierte Biogasanlagen geben, die durch die Erweiterung der Wärmenutzung eine Sondergebietsfestsetzung benötigen. Ausdrücklich geht es nicht darum, die privilegierte Kapazitätsgrenze der Biogasanlagen auszuweiten, sondern lediglich für bereits vorhandene Biogasanlagen eine Wärmenutzung zu ermöglichen. Insofern wird gefordert, in den Katalog der Ausnahmebestände auf S. 4 des Änderungsentwurfes eine entsprechende Regelung aufzunehmen.</p> <p>2-3, S. 12 Abs. 2:Die neuaufgenommene regelmäßige Möglichkeit, land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus der Ortsmitte an den Ortsrand zu verlagern, die die eingefügte Erläuterung zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile aufgenommen wurde, wird ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b>  <b>ID: 2383 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" (S. 15 Abs. 1) Aus Sicht der Landwirtschaft ist das vorgeschlagene Streichen des Grundsatzes, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5,00 ha und langfristig auf "netto 0" zu reduzieren, nicht akzeptabel. Bei der Aufstellung des geltenden LEP Stand 08.02.2017 wurde bereits das zunächst vorgeschlagene verbindliche Ziel zu einem unverbindlichen Grundsatz herabgestuft. Ohne entsprechende Erläuterung im LEP steht zu befürchten, dass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung</p>

<p>die Kommunen die in der Vergangenheit nicht ausreichend beachtete Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin bei ihren beabsichtigten Planungen nicht ausreichend würdigen werden. Dieser Grundsatz ist demzufolge unverändert beizubehalten. Gleiches gilt für die dazu ergangenen Erläuterungen auf S. 16 ff.</p> <p>Die Landwirtschaftsverbände befinden sich mit dieser Forderung nicht alleine (vgl. Ausschussprotokoll des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vom 24.01.2018).</p>	<p>durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b>  <b>ID: 2384    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte: Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen waren nach dem Stand des LEP von Februar 2017 unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen. Diesem Grundsatz muss weiter treu geblieben werden.</p> <p>Mindestens ist im nachfolgenden Ausnahmekatalog (S. 24 Abs. 2) für neue Standorte solcher baulichen Anlagen zu fordern, dass vorrangig auch der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beachtet werden muss. Die Betonung in den Erläuterungen (S. 26), dass in der Regel solche Einrichtungen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln sind, Einzelfälle aber möglich sind, ist entsprechen zu überarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Denn eine Änderung ist nicht erforderlich.</p> <p>So bleibt es bei der geforderten Siedlungsraumanbindung neuer Standorte von raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zudem kann dem geforderten Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen materiell mit den bestehenden LEP-Grundsätzen 7.5-1 "Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft" und 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" Rechnung getragen werden. Denn sie sind auch bei der Planung neuer Standorte von Freizeit-, Sport-, Tourismus- und Erholungseinrichtungen von der Regional- und der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b>  <b>ID: 2386    Schlagwort: k.A.</b></p>	

<p>7.1-7 Nutzungen von militärischen Konversionsflächen S. 28:Es ist aufzunehmen, dass Konversionsflächen auch für landwirtschaftliche Zwecke sinnvoll geeignet sind und in der Nachnutzung Landwirtschaft befürwortet wird. Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich oder sinnvoll ist kann auch eine Nutzung mit Freiflächen-Energieanlagen erfolgen. Es ist nicht einsehbar, warum eine solche per se ausgeschlossen werden sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht per se ausgeschlossen, s. letzter Absatz in den Erläuterungen zu 7.1-7.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b> <b>ID: 2387 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme S. 33 letzter Absatz:Die beabsichtigte Streichung der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist rückgängig zu machen. Die Änderung sollte nicht auf "Gefühlen" eines Teiles der Bevölkerung beruhen, sondern sich an der sinnvollen und wirtschaftlich notwendigen Energiesicherung orientieren. Die bestehende Formulierung, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen, bietet ausreichenden Schutz für die Waldflächen; insbesondere in Kombination mit dem entsprechenden Leitfaden, der Standorte auf monokulturell genutzten Nadelholzbeständen mit geringer ökologischer Wertigkeit zulässt. Zudem liegt die Regelungskompetenz zu einem kategorischen Ausschluss von baugesetzlich privilegierten Windenergieanlagen auf Waldflächen nicht bei der Landesplanung und würde somit bei einer Beibehaltung des Ziels unweigerlich zu langwierigen rechtlichen Konflikten führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.  Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b> <b>ID: 2388 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum Eine Rückgewinnung von Retentionsraum (oft im Zusammenhang mit Entwicklungen eines HWSK) wird in der Regel nach WHG verbunden mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des</p>

<p>Renaturierungskonzepten und entsprechenden Planungen der Wasserrechtrahmenrichtlinie. Wasser- und Bodenverbände werden zwar beteiligt. Ihre Aufgabe ist es aber (lediglich), den Abfluss im/des Gewässers selbst zu beurteilen und sich hierzu einzubringen.</p> <p>Die Fragen, ob in diesen Zusammenhängen auch der Abfluss von den landwirtschaftlichen Nutzflächen berührt oder gar verschlechtert wird, ist dabei nicht von den Wasser- und Bodenverbänden zu betrachten. Das ist die Aufgabe der Eigentümer und Bewirtschafter selbst. Mit der oben festgelegten regionalplanerischen Ausweitung der Überschwemmungsbereiche wird der Handlungsspielraum für Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke immer kleiner. Zudem werden die (möglicherweise von Planungen) betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter nicht im eigentlichen Sinne beteiligt.</p> <p>Problematisch ist das vor allem vor dem Hintergrund, dass Maßnahmenplanungen nicht trennscharf mit ihren Auswirkungen wirksam auf das Planungsgebiet beschränkt werden können und so "Hinterliegerfragen" entstehen, deren Grundstücke außerhalb des eigentlichen Planungs- und Maßnahmenraums ebenfalls betroffen, d.h. i.d.R. vernässt werden.</p> <p>Wenigstens die Frage der Abstimmung und Beteiligung der Grundstückseigentümer ist zu ergänzen.</p>	<p>Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b>  <b>ID: 2389    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S.40-48)</p> <p>Die beiden Landwirtschaftsverbände lehnen die vorgenommenen Änderungen hinsichtlich einer deutlichen Ausweitung des Abbaus von nichtenergetischen Rohstoffen ab. Dies ist darin zu begründen, dass die bisherigen Regelungen zu keinen Engpässen in der Versorgung der Industrie in NRW geführt haben. Vielmehr werden auch unter den geltenden Bedingungen ausreichend Rohstoffe gewonnen, die die heimische Versorgung sicherstellen und darüber hinaus auch Exporte erlauben. Angesichts der großen Flächeninanspruchnahme und den</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich</p>

tiefgreifenden Eingriff in das Landschaftsbild erscheinen die auf Grundlage der im Entwurf formulierten möglichen Ausweitungen von Abgrabungen, die faktisch angesichts der derzeit gesicherten Versorgung in NRW nur zu einer Erhöhung des Exports der wertvollen Rohstoffe führen dürften, nicht angezeigt. Daher sollte das Kapitel in seiner jetzt gültigen Fassung verbleiben.

bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

	immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
<b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b> <b>ID: 2390 Schlagwort: k.A.</b>	
10.1-4 Ziel Grundsatz Kraft-Wärme-Koppelung (S. 49): Hier wird auf Anmerkung Ziffer 4 verwiesen.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
<b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b> <b>ID: 2391 Schlagwort: k.A.</b>	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 51 ff.): Die bisherige Zielvorgabe, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % durch Erneuerbare Energien zu decken, ist zunächst zu einem Grundsatz herabgestuft und ohne zeitliche Vorgaben vorgesehen. Auch hier wird in der Begründung darauf verwiesen, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes NRW in der Bevölkerung auf Vorbehalte stößt. Diese Aussage ist zu pauschal. Über eine differenzierte Betrachtung der Landesteile kann die Formulierung "in weiten Teilen des Landes NRW" aufgelöst werden. Es ist richtig, dass Windenergie punktuell stärker – insbesondere im Raum Paderborn – als in übrigen Teilen NRWs zugebaut wurde. Allerdings ist es ein Trugschluss, dass es NRW-weit zu Situationen wie auf der Paderborner Hochfläche kommt. Die bestehende Raumnutzung und Siedlungsstrukturen sowie die planungsrechtlichen Grundlagen würden einen flächendeckenden Zubau von Windenergieanlagen unabhängig vom LEP ohnehin nicht zulassen – insbesondere nicht in den zersiedelten und teilweise flächig mit Natur- und Landschaftsschutz belegten Räumen wie Münsterland, Rheinland, Sauerland	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Um die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien zurückzugewinnen, soll ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.  Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und



<p>oder gar Ruhrgebiet. Gleichzeitig ist die objektive Notwendigkeit der Energiesicherung voranzutreiben, der Ausstieg aus der Atomenergie bereits beschlossene Sache. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Herabstufung zu einem Grundsatz nicht befürwortet werden.</p> <p>Gleichermaßen sollen die Vorgaben zur Verbindlichkeit dadurch reduziert werden, dass in den Planungsregionen nunmehr Gebiete für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, nicht aber mehr sollen oder müssen. Auch dies ist im Hinblick auf eine objektive Beurteilung nicht angezeigt, da dadurch unterschiedliche Vorgehensweisen in den einzelnen Planungsregionen entstehen.</p>	<p>emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b>  <b>ID: 2392 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (S. 51 ff.):</p> <p>Dieser Grundsatz soll entfallen; dies wird wiederum mit der fehlenden Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen begründet. Bei den bislang bekannten schwierigen kommunalen Entscheidungen ist davon auszugehen, dass als Folge des Entfallens dieses Grundsatzes keine weitere Windenergienutzung in den Kommunen mehr stattfinden wird. Insofern ist gut abzuwägen, ob diese</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des</p>

<p>Vorgehensweise opportun ist. Im Sinne der nordrhein-westfälischen Energiewende ist zu bezweifeln, ob ohne quantitative Zielvorgaben die postulierten Ziele zum Klimaschutz erreicht werden können.</p>	<p>Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband</b>  <b>ID: 2393    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52 Mitte):  Es soll ein neuer Grundsatz eingeführt werden, der die Abstände von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten für Windenergievorranggebiete vorsieht. Eine solche Regelung würde gegen höherrangiges Recht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB) verstoßen. In vielen Kommunen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten aufgrund der dichten Siedlungsstruktur in NRW nicht realisierbar. Laut Aussage von Herrn Geßner (Wirtschaftsministerium NRW) auf den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der</p>

Windenergietagen NRW 2017 würde die beabsichtigte Abstandsregelung dazu führen, dass 95 % der für Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen entfallen. Dies wäre mit der Rechtsprechung zur substantiellen Raumgebung nicht vereinbar und würde de facto zu einer illegalen Verhinderungsplanung führen (siehe hierzu auch Rechtsgutachten Grigoleit aus September 2017). Dies würde, anders als landespolitisch kommuniziert, zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit bei den planenden Kommunen führen (vgl. Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018). Auch in Bezug auf den Wirtschaftsstandort NRW (rund 18.500 Arbeitsplätze in der Windenergie) und im Hinblick auf die von allen Parteien politisch getragene Energiewende ist eine restriktive Abstandsvorgabe nicht zu tolerieren. Über die Probleme einer rechtssicheren Umsetzung und die industriepolitischen Folgen hinaus ist eine starre Abstandsregelung überhaupt nicht erforderlich. Es existiert eine Abstandsregelung über die heute gesetzlich und gerichtlich anerkannten Rahmenbedingungen (de facto ca. 3H). Insbesondere das Immissionsschutzrecht stellt sicher, dass angemessene Abstände zwischen Windenergieanlagen und allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden. Die Abstandsregelung muss aus dem Landesentwicklungsplanentwurf ersatzlos gestrichen werden.

Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

## Westnetz GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Westnetz GmbH</b> <b>ID: 3152 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir haben keine Anregungen zum obigen Verfahren vorzubringen. Diese Stellungnahme betrifft nur die 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV -Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.</p>

## wpd-onshore GmbH & Co KG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: wpd-onshore GmbH &amp; Co KG</b> <b>ID: 3153 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit der geplanten Streichung der sog. "Privilegierung" der Windenergie im Wald soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne von den Gerichten für unwirksam erklärt wurden (vgl. zuletzt OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114, zitiert nach <a href="http://www.justiz.nrw.de/nrwe">www.justiz.nrw.de/nrwe</a>). Das OVG formuliert hier ausdrücklich: <i>"Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."</i></p> <p>Später heißt es weiter : <i>11Unabhängig von Vorstehendem kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBl. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat."</i> (Rn. 132 - 134, Hervorhebung d. d. U.)Es ist unverständlich, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum</p>

Eine Streichung der sog. „Privilegierung“ der Windenergie im Wald aus dem Landesentwicklungsplan würde zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Kommunen künftig bei Flächennutzungsplänen mit Waldnutzung - gemäß der allgemeinen waldbezogenen Zielsetzung nach Ziffer 7.3-1 zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, der zufolge der Wald nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Nutzungen in Anspruch genommen werden darf, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist und dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist-wieder nachweisen, dass die Windenergienutzung in Gebieten außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist. Das führt für walddreiche Kommunen in Kombination mit größeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger weitgehender Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergie zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten.

Schon die derzeitige Regelung im LEP begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Diese Beschränkung ergibt sich schon aus den allgemeinen waldbezogenen Zielsetzungen nach Ziffer 7.3-1. Diese Ziele sehen vor, dass Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Gemäß § 9 BWaldG i.V.m. § 39 Absatz 2 LFoG hat die Forstbehörde bei ihrer Entscheidung über eine Waldumwandlungsgenehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung zu entscheiden. Auch nach einer geplanten Streichung der sog. "Privilegierung" der Windenergie im Wald ändern sich die Kriterien der Forstbehörde zur Beurteilung der Geeignetheit von Waldflächen in

Immissionsschutz. Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

<p>der Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren demzufolge nicht.</p> <p>Zusammenfassend hat die geplante Änderung also insbesondere zur Folge, dass der planerische Gestaltungsspielraum der Träger der Regionalplanung und die Planungshoheit der Kommunen auf Ebene der Bauleitplanung damit erheblich eingeschränkt wird. Sofern Kommunen Waldflächen in ihrer Konzentrationszonenplanung - vielleicht wegen der vorgesehenen Änderungen im LEP - voreilig als "harte" Tabuzonen behandeln und für die Windenergienutzung ausschließen, dürfte dies als schwerer Abwägungsfehler zur Unwirksamkeit der Planungen führen. Darüber hinaus wird es für die walddreichen Kommunen im Rahmen der Abwägung ihrer Konzentrationszonenplanung aufwendig werden, den Nachweis zu führen, dass der Bedarf außerhalb des Waldes in siedlungsnäheren Potentialflächen im Offenland zur Erfüllung des substanziellen Raumerfordernisses nicht realisierbar ist. In den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen steigt für die Kommunen bei Konzentrationszonenplanungen für Windenergie das jetzt schon relativ große Risiko eines Abwägungsfehlers - der zur Unwirksamkeit des Planes führen kann - dadurch nochmals.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.</p>	
<p><b>Beteiligter: wpd-onshore GmbH &amp; Co KG</b>  <b>ID: 3154 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbandes Ruhr. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Kommunen in ihren Flächennutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der</p>

<p>noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen. So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, die zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Kommune, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten wird aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>In diesem Sinne kritisieren wir die angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, deutlich.</p>	<p>landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur</p>
--	--



	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
<b>Beteiligter: wpd-onshore GmbH &amp; Co KG</b> <b>ID: 3155 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die in diesem Grundsatz 10.2-3 festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor.</p> <p>Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen. Die Streichung des Grundsatzes, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Daher kritisieren wir diese Änderung.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<b>Beteiligter: wpd-onshore GmbH &amp; Co KG</b> <b>ID: 3156 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird in den Abwägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehl abwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben. Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabgewogen an der 1.500- Meter-Formulierung auszurichten. Das Scheitern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen, genauso wie der entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung.

Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergie und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen.

Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit "ist(...) vorzusehen" nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung. Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch in rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen gleich zwei Rechtsgutachten im Auftrag des LEE NRW zum Ergebnis, dass eine derartige Regelung bundesrechtlich nicht haltbar ist. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz- und nicht mehr als Ziel - der Raumordnung ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes.

Da eine solch weitreichende Einschränkung eine landesrechtliche

In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Gegenüber dem Beteiligungsverfahren erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Erläuterung zu Ziel 10.2-3 im 2. Absatz. Da die Vorsorgeabstände aus Sicht des Immissionsschutzes für jeden Einzelfall geprüft werden müssen, wird auf einen pauschalen Hinweis zum vorbeugenden Immissionsschutz verzichtet und die Formulierung präzisiert.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für

Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Die Landesregierung macht planenden Kommunen auf diese Weise grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung, bürdet ihnen damit bewusst ein erhebliches Planungs und Kostenrisiko auf, übernimmt selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Kommunen ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht, um so ihren politischen Willen durchzusetzen und den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen zu erwecken. Dafür ist ein LEP jedoch kein geeignetes Mittel.

Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowering von Altanlagen jeweils neue Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzten" Anlagen und "neuen" Anlagen unterschieden werden soll.

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf Regelungen in Bundesländern wie Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern, welche im Landesentwicklungsgesetz bzw. bei Regionalplan-Fortschreibungen Bestimmungen getroffen haben, die das Repowering von Windenergieanlagen konkret regeln und erleichtern sollen.  
Wir bitten um Aufnahme und Prüfung unserer Anregungen und Hinweise.

die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen.

Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

## Wuppertaler Stadtwerke AG

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Wuppertaler Stadtwerke AG</b> <b>ID: 2743 Schlagwort: k.A.</b>	
Keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: www.unsere-senne.de</b> <b>ID: 3101 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>125 Jahre militärischer Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne nähert sich ihrem Ende. Das Militär hat die Kulturlandschaft in der Senne vor einer industriellen Landwirtschaft und vor einer Besiedelung mit Gewerbe- und Industriebauten bewahrt. Jetzt gilt es, das in seiner Artenvielfalt einmalige Naturjuwel, das von europaweiter Bedeutung ist, zu erhalten, für die Zukunft zu sichern und gleichzeitig für den Menschen zu öffnen und damit erlebbar zu machen: Die Senne soll Nationalpark werden, so, wie es im Landesentwicklungsplan NRW von der alten Landesregierung als möglich beschrieben ist. Diesen Plan will die neue Landesregierung jedoch jetzt ändern und die Option zur Einrichtung eines Nationalparks in der Senne streichen. Damit droht dem einzigartigen Naturraum der Senne eine nicht wieder gut zu machende Zerstörung durch eine zivile wirtschaftliche Nutzung. Gegen diese Planänderung kann jeder bis zum 15. Juli 2018 Einspruch erheben. Die Senne gehört in die höchste Schutzkategorie, die das deutsche Naturschutzrecht kennt: Sie muss der 17. Nationalpark in Deutschland werden!</p> <p>Insgesamt haben Sie von mir 16.721 Einwendungen erhalten.</p> <p>(Hinweis: per mail und Briefpost sind Unterschriftenlisten eingegangen, mit denen 16.865 Personen vorwiegend aus Ostwestfalen diese Stellungnahme unterstützen).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf, jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber indessen anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes</p>

Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

## Zweckverband Entsorgungsregion West

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Zweckverband Entsorgungsregion West</b> <b>ID: 2740 Schlagwort: k.A.</b>	
Der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) hat im Änderungsverfahren weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler</b> <b>ID: 2261 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler begrüßt die Aufnahme von Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" in den LEP NRW. Mit der Gründung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler besteht seit Ende des Jahres 2017 eine partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit im Sinne dieses Grundsatzes zwischen den Kommunen Erkelenz, Jüchen, Mönchengladbach und Titz. Diese 4 Städte und Gemeinden haben als verbindende Gemeinsamkeit die Lage am Rand des Tagebaus Garzweiler II. Einwohner, Wirtschaft, Stadtplanung und Umwelt sind in wechselnder Weise von verschiedenen direkten und indirekten Tagebauauswirkungen betroffen, die auch über die kommenden Jahrzehnte hinaus anhalten werden. Den Kommunen ist gemein, dass sie vom Tagebau kaum profitieren, sondern in erster Linie dessen Auswirkungen zu ertragen haben. Dazu wurden die oben aufgezählten Auswirkungen des Tagebaus auf die Tagebaurandlagen bis heute weder politisch noch planerisch gewürdigt .</p> <p>In der textlichen Erläuterung wird als Ziel aufgeführt, dass die Nachfolgenutzungen und -konzepte für ehemals bergbaulich genutzte Flächen erfolgreich umgesetzt werden sollen. Hierbei gilt es, auch das Augenmerk auf die vom Tagebau betroffenen Randbereiche in diese Nachfolgenutzungen und -konzepte zu richten, dieses entsprechend im LEP zu würdigen und somit den Tagebau- und Tagebaurandbereichen langfristig planerische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.</p> <p>Weiter wird in den textlichen Erläuterungen eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete angedacht. Dies ist jedoch eine Vorfestlegung der Landesplanung und sollte nicht in dieser Konkretheit erfolgen. Hier ist auch in Zukunft eine Möglichkeit zur Ausweisung</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Zu den Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete wird mitgeteilt, dass die Regionalplanung zuständig ist. Insofern kann eine Regelung im LEP nicht erfolgen.</p> <p>Zur Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen/ Kraftwerksstandorte wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Erläuterungen um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt wird.</p> <p>Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen wird die Umsetzung in der Regionalplanung erfolgen und nicht als Vorfestlegung im LEP.</p> <p>Der Anregung, Beteiligungsformate aufzubauen, auch zur Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung eines Drehbuchs, wird zugestimmt.</p> <p>Jedoch ist dies nicht Gegenstand im LEP, sondern ein Regionalplanungsprozess. Somit wird auf weitere</p>



<p>von Wohn- und Siedlungsräumen freizuhalten. Noch in der Entstehungsphase hat der Zweckverband als zukünftige Vision und Grundlage eines regionalen Konzepts rund um den Tagebau Garzweiler II ein Drehbuch Tagebaufolge(n)landschaft entwickelt, das sich unter dem Stichwort "neue Energie" mit Zukunftsszenarien des Verbandsgebiets beschäftigt igt . Dabei spielt auch die großräumige Vernetzung mit den anderen rheinischen Tagebauregionen eine große Rolle. Das Drehbuch stellt sowohl eine langfristige Perspektive für den Gesamttraum als auch daraus abgeleitete und bereits kurzfristig umsetzbare Projektideen dar. Die im Rahmen einer Planungswerkstatt entwickelten Vorschläge fokussieren sich auf das Umfeld des Tagebaus sowie das Tagebaugebiet selbst - die vorgeschlagenen Verknüpfungen zu bestehenden Strukturen (Tagebau Harnbach und Inden, Verkehrsnetz, Naturräume etc.) reichen jedoch weit in die Region hinein.</p> <p>Wie im Grundsatz 5-4 ausgeführt, erwartet der Zweckverband eine Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Drehbuchs als regional erarbeitetes Konzept für eine Nachfolgenutzung und gleichzeitig neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gese llschaft.</p> <p>Dabei sind die Menschen in der Region und alle Entscheidungsträger gleich welcher Ebene in diese Prozesse einzubinden. Hierzu gilt es, entsprechende Beteiligungsformate zu finden und über geeignete Plattformen die Menschen in den Regionen ausführlich und transparent zu informieren.</p>	<p>aufzubauende informelle regionale Abstimmungsprozesse verwiesen.</p>
---	---



# Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen

# **Synopse - Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger (anonymisiert)**

# Inhaltsverzeichnis

Beteiligter 1174.....	11
Beteiligter 1204.....	15
Beteiligter 1245.....	23
Beteiligter 1263.....	29
Beteiligter 1264.....	34
Beteiligter 1267.....	37
Beteiligter 1297.....	40
Beteiligter 1298.....	48
Beteiligter 1299.....	52
Beteiligter 1300.....	56
Beteiligter 1072.....	60
Beteiligter 1235.....	62
Beteiligter 1130.....	63
Beteiligter 1146.....	66
Beteiligter 1232.....	71
Beteiligter 1261.....	73
Beteiligter 1051.....	77
Beteiligter 1080.....	78
Beteiligter 1117.....	84
Beteiligter 1193.....	88
Beteiligter 1206.....	92
Beteiligter 1199.....	94

Beteiligter 1283.....	96
Beteiligter 1240.....	99
Beteiligter 1092.....	100
Beteiligter 1147.....	104
Beteiligter 1061.....	106
Beteiligter 1102.....	108
Beteiligter 1103.....	110
Beteiligter 1192.....	112
Beteiligter 1119.....	116
Beteiligter 1153.....	118
Beteiligter 1140.....	120
Beteiligter 1151.....	122
Beteiligter 1152.....	125
Beteiligter 1143.....	127
Beteiligter 1207.....	129
Beteiligter 1260.....	131
Beteiligter 1086.....	134
Beteiligter 1241.....	150
Beteiligter 1196.....	152
Beteiligter 1191.....	157
Beteiligter 1274.....	159
Beteiligter 1074.....	160
Beteiligter 1271.....	162
Beteiligter 1208.....	164
Beteiligter 1154.....	166

Beteiligter 1203.....	168
Beteiligter 1071.....	169
Beteiligter 1141.....	181
Beteiligter 1259.....	183
Beteiligter 1190.....	186
Beteiligter 1242.....	191
Beteiligter 1265.....	192
Beteiligter 1266.....	197
Beteiligter 1237.....	199
Beteiligter 1189.....	209
Beteiligter 1084.....	211
Beteiligter 1231.....	214
Beteiligter 1144.....	216
Beteiligter 1281.....	218
Beteiligter 1277.....	225
Beteiligter 1291.....	228
Beteiligter 1047.....	231
Beteiligter 1188.....	233
Beteiligter 1304.....	237
Beteiligter 1305.....	240
Beteiligter 1187.....	244
Beteiligter 1186.....	246
Beteiligter 1292.....	247
Beteiligter 1209.....	250
Beteiligter 1067.....	252

Beteiligter 1306.....	256
Beteiligter 1275.....	259
Beteiligter 1243.....	261
Beteiligter 1091.....	263
Beteiligter 1185.....	265
Beteiligter 1230.....	268
Beteiligter 1210.....	270
Beteiligter 1200.....	272
Beteiligter 1129.....	276
Beteiligter 1268.....	278
Beteiligter 1307.....	280
Beteiligter 1211.....	283
Beteiligter 1217.....	285
Beteiligter 1258.....	305
Beteiligter 1301.....	308
Beteiligter 1282.....	310
Beteiligter 1257.....	312
Beteiligter 1183.....	315
Beteiligter 1229.....	334
Beteiligter 1238.....	342
Beteiligter 1181.....	344
Beteiligter 1180.....	346
Beteiligter 1239.....	348
Beteiligter 1123.....	350
Beteiligter 1107.....	353



Beteiligter 1182.....	358
Beteiligter 1157.....	361
Beteiligter 1308.....	364
Beteiligter 1244.....	367
Beteiligter 1148.....	369
Beteiligter 1097.....	372
Beteiligter 1236.....	373
Beteiligter 1296.....	375
Beteiligter 1178.....	377
Beteiligter 1256.....	379
Beteiligter 1156.....	382
Beteiligter 1177.....	392
Beteiligter 1195.....	394
Beteiligter 1096.....	395
Beteiligter 1176.....	397
Beteiligter 1060.....	402
Beteiligter 1255.....	404
Beteiligter 1212.....	406
Beteiligter 1184.....	408
Beteiligter 1228.....	409
Beteiligter 1280.....	411
Beteiligter 1213.....	417
Beteiligter 1227.....	418
Beteiligter 1234.....	420
Beteiligter 1294.....	421

Beteiligter 1073.....	423
Beteiligter 1254.....	434
Beteiligter 1175.....	437
Beteiligter 1063.....	439
Beteiligter 1233.....	440
Beteiligter 1122.....	441
Beteiligter 1278.....	445
Beteiligter 1276.....	450
Beteiligter 1226.....	451
Beteiligter 1173.....	454
Beteiligter 1302.....	459
Beteiligter 1253.....	478
Beteiligter 1127.....	481
Beteiligter 1197.....	483
Beteiligter 1139.....	484
Beteiligter 1252.....	487
Beteiligter 1262.....	490
Beteiligter 1303.....	493
Beteiligter 1172.....	495
Beteiligter 1171.....	500
Beteiligter 1201.....	502
Beteiligter 1170.....	504
Beteiligter 1149.....	508
Beteiligter 1251.....	509
Beteiligter 1116.....	511

Beteiligter 1169.....	521
Beteiligter 1168.....	524
Beteiligter 1094.....	531
Beteiligter 1222.....	535
Beteiligter 1223.....	536
Beteiligter 1224.....	538
Beteiligter 1221.....	539
Beteiligter 1279.....	541
Beteiligter 1250.....	545
Beteiligter 1090.....	547
Beteiligter 1118.....	552
Beteiligter 1064.....	554
Beteiligter 1214.....	558
Beteiligter 1104.....	561
Beteiligter 1167.....	565
Beteiligter 1166.....	567
Beteiligter 1043.....	571
Beteiligter 1076.....	573
Beteiligter 1269.....	575
Beteiligter 1249.....	578
Beteiligter 1155.....	581
Beteiligter 1287.....	584
Beteiligter 1215.....	587
Beteiligter 1216.....	590
Beteiligter 1165.....	593

Beteiligter 1246.....	598
Beteiligter 1288.....	601
Beteiligter 1270.....	603
Beteiligter 1159.....	605
Beteiligter 1289.....	609
Beteiligter 1164.....	611
Beteiligter 1202.....	613
Beteiligter 1069.....	616
Beteiligter 1219.....	622
Beteiligter 1218.....	624
Beteiligter 1055.....	625
Beteiligter 1058.....	629
Beteiligter 1247.....	631
Beteiligter 1248.....	633
Beteiligter 1049.....	639
Beteiligter 1163.....	642
Beteiligter 1162.....	645
Beteiligter 1295.....	652
Beteiligter 1290.....	654
Beteiligter 1131.....	657
Beteiligter 1220.....	659
Beteiligter 1293.....	663

## Beteiligter 1174

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1174</b> <b>ID: 2209 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Firma Krüger ist ein Unternehmen der Lebensmittelbranche. An mehreren Standorten werden rund 4600 Mitarbeiter beschäftigt und ein Jahresumsatz 2 Milliarden Euro erwirtschaftet. Das Unternehmen ist Anfang der 1970er Jahre gegründet worden und in den letzten 45 Jahren unter anderem am Stammstandort Senefelder Straße 44 in Bergisch Gladbach im Gewerbegebiet "Zinkhütte" stark gewachsen. Das Unternehmen wächst am Standort weiter sehr dynamisch. Derzeit werden dort mehr als 1200 Mitarbeiter beschäftigt.</p> <p>Für die mittel- und langfristige Unternehmensplanung werden daher dringend Erweiterungsflächen in räumlicher Nähe zum Standort benötigt, um das angestrebte weitere Wachstum am Standort abbilden zu können.</p> <p>Innerhalb des Gewerbegebiets "Zinkhütte" stehen jedoch trotz intensiver Bemühungen keine ausreichenden Entwicklungsflächen zur Verfügung.</p> <p>Die Unternehmensplanung von Krüger sieht daher vor, die bislang auf dem Firmengelände in unterschiedlichen Gebäuden vorhandenen Flächen der Verwaltungs- und Forschungsabteilungen zukünftig der Produktion zuzuschlagen sowie die Flächen der Mitarbeiter - und Besucherparkplätze ebenfalls mit Produktionsanlagen zu bebauen. Gleichzeitig müssen die aufgrund der skizzierten Umstrukturierung weggefallenen Nutzflächen natürlich an anderer Stelle neu geschaffen werden. Standortferne Flächen kommen aus organisatorischen Gründen nicht in Betracht, weil es zur Unternehmenskultur gehört, dass die verschiedenen Betriebsbereiche miteinander kommunizieren und sich wechselseitig austauschen und befruchten.</p> <p>Da Krüger - wie mittlerweile eine Vielzahl von Unternehmen, die nicht unmittelbar in den Schwärmstädten angesiedelt sind - in einem enormen Wettbewerb um motivierte und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des Entwurfs des LEP führen. Die dargelegten Expansionspläne unterliegen im Übrigen der fachlichen Beurteilung der Regionalplanung, die im konkreten Einzelfall zu entscheiden hat, ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Um den Kommunen mehr Flexibilität einzuräumen, wurden gerade die Ausnahmen in Ziel 2-3 erweitert. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass die Raumordnung alle Anforderungen und Ansprüche (sowohl die sozialen, wirtschaftlichen als auch ökologischen), die an den Raum bestehen, miteinander in Einklang zu bringen hat. Dies ist ein gesetzlicher Auftrag, der sich aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (vgl. § 1 Abs. 2 ROG) ergibt.</p>

qualifizierte Mitarbeiter steht, soll der Ersatz für die der Produktion zugeschlagenen Räume der Verwaltungs- und Forschungsabteilung möglichst ansprechend gestaltet werden. Hierzu gehört heute - neben einer attraktiven Architektur - vor allem auch ein Betriebskindergarten , um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch seitens des Unternehmens zu fördern.

Eine geeignete Erweiterungsfläche mit einer Größe von 4,95 ha ist östlich des Gewerbegebiets Zinkhütte im direkten Anschluss an die Logistikzentrale von Krüger identifiziert worden.

Die designierte Erweiterungsfläche liegt zu großen Teilen außerhalb des Siedlungsbereiches. Sie ist im Landesentwicklungsplan (LEP) 2017 (nachrichtlich) teilweise als regionaler Grünzug dargestellt. Der Regionalplan stellt die Fläche überwiegend als Freiraum - Waldbereich - mit den Funktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" und "regionale Grünzüge" dar.

Die neue Landesregierung hat erkannt, dass insbesondere der restriktive LEP 2017 ein Hindernis für unternehmerisches Wachstum ist. Die angestrebten Änderungen des LEP sollen ausweislich der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag vor allem für mehr Flexibilität bei der bedarfsgerechten Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie Erleichterungen bei der Genehmigung und Planung von Industrieanlagen sorgen und gleichzeitig den Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächen ausweisung zurückgeben.

Vor diesem Hintergrund sind die skizzierten Expansionspläne der Firma Krüger geradezu der Lackmustest dafür, ob die neue Landesregierung die ambitionierten Ziele aus dem Koalitionsvertrag auch umsetzen kann.

Die vorliegenden Novellierungsvorschläge gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht ausreichend, um die aus dem restriktiv verfassten LEP 2017 folgenden Schwierigkeiten für die weitere Entwicklung von bestehenden Gewerbebetrieben sicher zu beheben.

**Beteiligter: 1174**

**ID: 2210 Schlagwort: k.A.**

Es ist zwar zu begrüßen, dass im Änderungsentwurf zum LEP die strikte Bindung der Siedlungsentwicklung an die dargestellten ASB und GIB aufgegeben wird und ausnahmsweise auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden können sollen.

Indem die allgemeine Öffnung des Freiraums für Siedlungszwecke im LEP davon abhängig gemacht wird, ob und gegebenenfalls im welchem Umfang sich die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum aus der Umgebung ableiten lässt, geht der Entwurf letztlich nicht über dasjenige hinaus, was bereits unter Geltung des derzeitigen LEP unter dem Gesichtspunkt der maßstabsbedingten Unschärfe des LEP möglich war. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der erste Spiegelstrich überhaupt notwendig ist, weil mit ihm keine Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen verbunden ist.

Die Beschränkung der Inanspruchnahme des Freiraums auf Bereiche, in denen die Festlegung des Siedlungsraums auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, findet sich zwar innerhalb des zweiten Spiegelstriches, der sich mit der angemessenen Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben befasst, nicht mehr. Man wird daher die an gestrebte Neufassung des Zieles 2-3 so verstehen müssen, dass die skizzierte Einschränkung im Zusammenhang mit der angemessenen Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben nicht gelten soll. Um insoweit bei der späteren Anwendung durch die Verwaltungsbehörden Missverständnisse zu vermeiden, wäre es gleichwohl sinnvoll, im Rahmen der Erläuterung dieses Verständnis klarzustellen. Hierzu wäre bei den Erläuterungen zu 2-3 Freiraum der Absatz, der sich mit dem zweiten Spiegelstrich befasst, wie folgt zu fassen:

*"Mit dem zweiten Spiegelstrich wird darüber hinaus auch eine Bauleitplanung für Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen, d. h. von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil oder auch die angemessene Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetrieb in den Freiraum ermöglicht. Dies kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein, weil kleinräumig agierende Gewerbebetriebe wie z. B. kleine Handwerksbetriebe auf Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter aus der nahen Umgebung*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit dem ersten Spiegelstrich wird u.a. der OVG-Rechtsprechung Rechnung getragen, nach der nicht ohne weiteres bei Planungen unter 10 ha aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalpläne von einer "Parzellenunschärfe" ausgegangen werden kann, sondern eine detaillierte Einzelfallprüfung und vertiefte Begründung bzw. ein Regionaplanänderungsverfahren erforderlich werden kann. Insofern wird mit der Einfügung des ersten Spiegelstrichs die Rechtslage geändert und die praktische Anwendung vereinfacht. Die Anregung für die Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich wird nicht übernommen. Der zu ergänzende Satz stellt auf ein Tatbestandsmerkmal ab, dass sich im Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich so nicht wiederfindet. Es ist bei der Erweiterungsmöglichkeit vorhandener Betriebe nicht darauf abgestellt, dass sich im Siedlungsraum keine Erweiterungsmöglichkeit mehr findet. Durch Satz 2 dieses Absatzes wird darüber hinaus beispielhaft aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung vorhandener Betriebe vorstellbar ist.

*angewiesen sind. Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe in den Freiraum können notwendig werden, wenn die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbebetriebes innerhalb des Siedlungsraums am Standort erschöpft sind. Worauf die Festlegung Siedlungsraums im betreffenden Bereich beruht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist unter dieser Ausnahme nicht die vollständige Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile zu fassen. Dies würde einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der*



## Beteiligter 1204

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1204</b> <b>ID: 2457 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Unbestimmtheit des Ziels 9.2-2 Die Änderungsversion des Ziels 9.2-2 lautet wie folgt: Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum <i>von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine</i> und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen. Die Formulierung dieses Ziels ist unbestimmt, das Ziel ist nichtig.</p> <p>Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Planungsbehörde den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den nichtenergetische Rohstoffe wie z.B. Kies für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Das Ziel enthält im Wortlaut aber lediglich eine zeitliche Komponente zur Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Es trifft selbst keine Aussage, wieviele Bereiche mit welchen Abbaumengen auszuweisen sind. Das Ziel verweist dazu auch nicht auf eine andere Regelung z.B. des LEP, in der das Verfahren zur Ermittlung des zu sichernden Bedarfes geregelt sein könnte. Dies ist im Übrigen auch nicht der Fall, die Bedarfsermittlung ist weder im LEP, noch anderswo gesetzlich geregelt.</p> <p>Auch die Begründung für die Zieländerung hilft nicht weiter. Sie verweist lediglich auf den Koalitionsvertrag der Landesregierungsparteien:</p> <p><i>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern." (S. 35)</i></p> <p>In der Begründung des Ziels in der ursprünglichen Fassung des LEP ist in diesem</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die geplante Zielformulierung ist für die Ebene der Landesplanung hinreichend festgelegt und insoweit bestimmt im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.</p> <p>Dass es bei der Raumordnung um die Planung der Zukunft geht, sind dieser gewisse Unsicherheiten immanent und rechtlich unkritisch. Es ist bewährte Praxis, hier seitens der Anwender raumordnerischer Festlegungen u.a. mit Prognosen zu arbeiten.</p> <p>Gerade bei der Rohstoffgewinnung im Bundesland NRW bestehen hier im landesweiten Monitoring und ggf. ergänzenden Betrachtungen auf der regionalen Ebene sehr differenzierte und fundierte Ansätze für Zustandserfassungen und Prognosen.</p> <p>Das Monitoring erlaubt hier zudem, Prognosen perspektivisch zu überprüfen und die Darstellungen rechtzeitig nachzuzustieren, sollte sich dies als erforderlich herausstellen.</p> <p>Das System der Rohstoffversorgung ist im Übrigen nicht auf einen schnellen Verbrauch und Gewinnmaximierung ausgerichtet, sondern auf die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im Sinne von § 2 ROG. BSAB werden in diesem Zuge im Übrigen tendentiell in relativ konfliktarmen und geologisch günstigen Bereichen</p>

Zusammenhang vom  
"Abgrabungsmonitoring" die Rede:

*Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfs-ermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Roh- stoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.*

Auch hier findet sich aber kein Verweis auf eine (gesetzliche) Regelung, die Inhalt und Verfahren des Abgrabungsmonitorings bestimmt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung  
*"verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums"*

Diese Aufgabe kann das Ziel 9.2-2 nicht erfüllen. Es ist zu unbestimmt formuliert, weil nicht erkennbar ist, welchen Bedarf die Zieladressaten mit welcher Menge zu sichern haben. Es widerspricht dem Gebot der Normenbestimmtheit und ist deshalb nichtig.

Das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankerte Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit besagt, dass der Anlass, der Zweck und die Grenzen einer Regelung bereichsspezifisch, präzise und eindeutig festgelegt werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der betroffene Bürger darauf einstellen kann, die gesetzesausführende Verwaltung für ihr Verhalten steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfindet und die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 - 1 BvF 3/92 -

dargestellt, aber nicht zwingend in den betriebswirtschaftlich günstigsten Bereichen. Mit der Option von Reservegebieten (Grundsatz 9.2-4) werden hier über die LEP-Änderung zudem Belange der langfristigen Sicherung besonders unterstützt.

BVerfGE 110, 33 <53>).

Das Bestimmtheitsgebot findet auch auf Ziele der Raumordnung Anwendung (BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 -4 CN 5.11; Beschluss vom 09.04.2014 - BVerwG 4 BN 3.14). Ob ein Ziel hinreichend bestimmt ist, hängt davon ab, welchen materiellen Gehalt es hat. Bereits aus der Formulierung muss sich ergeben, dass es sich um eine die gesetzliche Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG begründende Handlungsanweisung mit Letztentscheidungscharakter und nicht um eine Anregung oder Abwägungsdirektive handelt, die einer weiteren abwägenden Konkretisierung und Ausformung durch die untere Planungsebene zugänglich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 BVerwG 4 BN 3.14).

Eine solche Handlungsanweisung ist vorliegend nicht erkennbar bzw. im Ziel 9.2-2 schon gar nicht enthalten. Der Verweis in der Begründung des LEP a.F. auf ein "Abgrabungsmonitoring", bei dem als "wesentliche" Aspekte "u.a." die Versorgung der Wirtschaft etc. einfließen, genügt dem nicht:

- Welche Aspekte werden wie gewichtet?
- Welche Aspekte sind über die genannten Aspekte hinaus "wesentlich"?
- Wo ist der Ablauf des Abgrabungsmonitorings geregelt?
- Wer nimmt wie Einfluß auf die Bedarfsermittlung?
- Bestimmt allein die tatsächliche Ausbeutungsmenge der Vergangenheit den zukünftigen Bedarf?
- Welche Bautätigkeiten finden aufgrund welcher Prognose Eingang in die Bedarfsermittlung?
- Welche Rolle spielt der exportierte Rohstoff? Wird er herausgerechnet?
  
- Inwiefern wird das Baustoffrecycling bei der Bemessung des Bedarfs berücksichtigt?

Der über das Abgrabungsmonitoring ermittelte Bedarf hat enormen Einfluß auf die räumliche Entwicklung des gesamten Raumes des Landes NRW. Das Ziel 9.2-2 enthält einen Auftrag des Landesplanungsgebers an die Regionalplanung, den Rohstoffbedarf über die Ausweisung von BSAB zu sichern. Mit Eingang in die BSAB sind die Flächen

planerisch für den Abbau geeignet und können nach Durchführung der gesetzlichen Genehmigungsverfahren ausgebeutet werden.

Aufgrund dieser Zielwirkung müssen für die Zieladressaten erst recht Anlaß und Umfang der auszuweisenden Bereiche aus dem Ziel selbst heraus erkennbar sein. Oder durch eine Verweisung auf eine verständliche Bezugsnorm. Eine Bezugsnorm, die sich als Ergebnis eines transparenten und demokratischen Verfahrens darstellen.

Daran fehlt es hier. Ziel 9.2-2 widerspricht eklatant dem Bestimmtheitsgebot.

Ziel 9.2.-2 als Ergebnis fehlerhafter Abwägung

Das im Ziel 9.2-2 niedergelegte System der Rohstoffsicherung ist widersprüchlich und nicht geeignet, den Erhalt von Rohstoffen zu sichern.

Über die Ausweisung von BSAB sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie (unwiderbringlich) ausgebeutet werden können. Anschließend müssen neue Flächen "gesichert" werden, um den durch die vorherige Ausbeutung im Abgrabungsmonitoring ausgewiesenen neuen Bedarf zu befriedigen.

Ein sich selbst befruchtendes System, das gerade keine Sicherung von Rohstoffen für kommende Generationen ermöglicht, sondern – im Gegenteil – schon auf ihren besonders schnellen Verbrauch hin ausgelegt ist. Nur dadurch ist es möglich, daß über den heimischen Bedarf die Rohstoffe in großem Maßstab exportiert werden. Das System ist auf eine kurzfristige Gewinnmaximierung der Rohstoffindustrie hin angelegt. Einem öffentlichen Interesse dient es in dieser Fassung nicht. Weder findet eine tatsächliche Sicherung im Sinne einer Bevorratung von Rohstoffen statt, noch werden die diesem System immanent entgegenlaufenden Interessen der Freiraumsicherung, des Schutzes der Bevölkerung von mit der Ausbeutung verbundenen Immissionen, der Landwirtschaft an der Bevorratung wertvoller Äcker, des Wasserhaushalts an der Erhaltung wasserspeichernder und -reinigender Erdschichten und nicht zuletzt der Natur beachtet.

Rohstoffsicherung müßte auf der Grundlage eines anderen, eines restriktiven

Sicherungssystemen erfolgen. Dies vor allem deshalb, weil die großflächige Rohstoffausbeutung in zweierlei Hinsicht zu unwiderbringlichen Zuständen führt: zum einen in Bezug auf den nicht mehr vorhandenen Rohstoff und zum anderen in Bezug auf die zerstörte Landschaft.

**Beteiligter: 1204**

**ID: 2458 Schlagwort: k.A.**

Ziel 9.2-1 als Ergebnis fehlerhafter Abwägung

Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen zum Ziel. Dazu sind gem. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrationszonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Zwar "kann" die Regionalplanung in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Konzentrationszonen festlegen. Die ursprüngliche Regel wird aber zur Ausnahme.

Damit stellt sich das Ziel 9.2-1 nicht als ein Ergebnis einer rechtmäßigen planerischen Abwägung dar. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Planungsgeber eine sachgerechte Abwägung durchführt, in die Abwägung alle nach Lage der Dinge erkennbaren Belangen einstellt, die Bedeutung der Belange richtig erkennt und gegenläufige Belange zu einem gerechten Ausgleich führt.

Mit dem Wegfall der Konzentrationszonen, "kann" die Regionalplanung auch auf bisher unberührten und von Rohstoffabbau nicht berührten Flächen Abbaubereiche ausweisen. Sie wird von dem ihr ausdrücklich eingeräumten Planermessen dann keinen Gebrauch machen, wenn sie z.B. bezweifelt, daß eine planerische Konfliktlage vorliegt oder wenn sie sich aus anderen Gründen gehalten sieht, an bereits in Ausbeutung befindliche Flächen anzuschließen. Diese Verschiebung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist aber mit dem landesplanerisch z.B. über die Ziele des LEP selbst geforderten Freiraumschutz nicht zu vereinbaren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.  
Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.  
Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.  
In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Auch mit der Änderung des LEP bleibt es den regionalen Planungsträgern möglich, nach eigenem Ermessen regionalplanerisch Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) festzulegen.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

In der Abwägung u.a. mit der Intention die

	<p>Planungsprozesse flexibler zu gestalten und den gewählten regionalen Planungsträgern mehr Entscheidungsspielräume einzuräumen ist die geplante Änderung sachgerecht.</p> <p>Die Frage ob BSAB angrenzend an bestehende BSAB oder auf "unberührten" Flächen dargestellt werden hat im Übrigen nichts mit der Frage der Wirkung der BSAB auch als Eignungsgebiete zu tun. Abgrabungen führen auch nicht zu einer Zersiedelung, denn sie sind keine Siedlungsnutzungen.</p>
<p><b>Beteiligter: 1204</b>  <b>ID: 2459 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Gem. Ziel 7.1-2 LEP hat die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dies ist nicht möglich, wenn sie sich z.B. aufgrund des Ausweisungsvorgabe in Ziel 9.2-2 LEP gezwungen sieht, möglichst viele Abgrabungsbereiche auszuweisen und von ihrem Ermessen nach Ziel 9.2-1 keinen Gebrauch zu machen. Mit der Herausnahme bzw. Relativierung der Bedeutung der Konzentrationszonen verstärkt der Landesplaner diesen Zielkonflikt.</p> <p>Deutlich wird dies beispielsweise bei der Ausweisung des im Rahmen des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Abgrabungsbereiches Klf BSAB 2.A. Obwohl der Bereich aus unserer Sicht zum Kiesabbau nicht geeignet ist und im Übrigen auch im Scoping-Verfahren ein Konflikt des Abbaus mit den landschaftsplanerischen Belangen festgestellt wurde, die sich in den das Gebiet unmittelbar umgrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten manifestieren, war keine Rede von der Beschränkung des Kiesabbaus innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen. Die Ausweisung des Bereiches ist an einem bisher nicht vom Kiesabbau berührten Landstrich im Süden Kamp-Lintforts vorgesehen. Ein von einer einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft geprägter Landstrich auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, die im Übrigen von industriellen Nutzungen ringsum umgeben ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch künftig jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von</p>

Die bisherige Rechtslage machte über die klare Nutzungszuweisung bei Eignungsgebieten mit der Wirkung von Konzentrationszonen eine klarere Ordnung des Raumes möglich. Nutzungskonflikte wurden eingeschränkt. Diese Zuordnung soll entsprechend der bisherigen Rechtslage gem. Ziel 9.2-1 a.F. weitergelten. Wir fordern Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen und den LEP entsprechend anzupassen.

Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Frage der Festlegung der in Ziel 9.2-1 festgelegten Wirkung von Eignungsgebieten hat im Übrigen aber nichts mit der Frage des Darstellungsumfangs nach Ziel 9.2-2 zu tun. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.



## Beteiligter 1245

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1245</b> <b>ID: 3128 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Wir rügen die flurstücksscharfe Begrenzung der Eignungsgebiete und fordern diese in dem zugrunde liegenden Kartenmaterial zu lockern, da sich andernfalls im Einzelfall sachwidrige Ergebnisse ergeben können, konkret eine Kollision mit dem Grundsatz des möglichst vollständigen Abbaus der Bodenschätze, wenn nach dem Abbau der konkret überplanten Grundstücke weitere rohstoffhöfliche Nachbarflächen ungenutzt übrig bleiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange zu berücksichtigen. BSAB werden in den Regionalplänen im Übrigen nicht parzellenscharf dargestellt. Der Grad der Konkretisierung und der Maßstab sind angemessen und sachgerecht für eine geordnete Rohstoffgewinnung. Der Grundsatz des möglichst vollständigen Abbaus der Bodenschätze ist auf jeweilige genehmigte Abgrabungen zu beziehen und intendiert nicht eine unbegrenzte Ausdehnung bestehender Abgrabungen. Die Regionalplanung kann auf der Basis eine sachgerechte standörtliche Abwägung aller Belange vornehmen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den</p>

Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im

	<p>Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: 1245</b>  <b>ID: 3129 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume          Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Versorgungszeitraum gegenüber dem zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans auf "mindestens" 35 Jahre für Festgestein flexibilisiert wurde. Wie jedoch schon in den Einwendungen mitgeteilt, benötigt die investitionsintensive Zementindustrie einen Planungshorizont für Festgesteine von mindestens 50 Jahren. Die Investitionsentscheidungen und -planungen im Betrieb unserer Mandantschaft umfassen Zeiträume von Jahrzehnten, dies auch vor dem Hintergrund, weil die Genehmigungsphase von Großprojekten sowie die bauliche Umsetzung dieser Projekte erfahrungsgemäß immer längere Zeiträume in Anspruch nimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.          Für Festgesteine sind im Regionalplan Abgrabungsbereiche für mindestens 35 Jahre festzulegen. Zusätzlich kann die Regionalplanung Reservegebiete in die Erläuterungskarte aufnehmen. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen oder rohstoffbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Vorgaben im LEP sind hier ausreichend.          Ein Erfordernis generell längere Versorgungszeiträume vorzusehen ist nicht zu sehen. Im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen sichert der LEP hier als Mindestwerte bereits sehr lange Zeiträume ab. Es müssen künftigen demokratisch gewählten Gremien auch Entscheidungsspielräume verbleiben, mit denen sie z.B. auch geänderte Umweltbedingungen und Raumnutungsanforderungen reagieren können.          Zu Bedenken ist ferner, dass sich Unternehmen bei Vorliegen raumordnerisch - bei Betrachtung aller Belange - potentiell für eine spätere Aufnahme in den Regionalplan geeigneter Lagerstätten zumindest auch Chancen ausrechnen können, dass diese künftig in den Regionalplan aufgenommen werden. Dies liegt im "verbrauchenden Charakter" der entsprechenden BSAB-Darstellungen begründet und dem absehbar auch künftig vorliegenden Rohstoffbedarf.</p>

<b>Beteiligter: 1245</b> <b>ID: 3130    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-3 Fortschreibung  Ebenfalls abwägungsfehlerhaft ist das Ziel der Fortschreibung. So ist festgeschrieben, dass die Fortschreibung so zu erfolgen hat, dass ein Versorgungszeitraum für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird.</p> <p>Unter der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 ist festgehalten: "Eine Unterschreitung der (Versorgungs-) Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen". Auch in der Einleitung wird festgehalten: "Durch eine auf ein landeseinheitliches Monitoring gestützte Überwachung wird sichergestellt, dass die planerische Versorgungssicherheit auch im Zuge des voranschreitenden Abbaus nicht unter [...] 25 Jahre für Festgesteine absinkt."  Daraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass wenn keine zugänglichen Lagerstätten mehr vorhanden sein sollten, sich durchaus die Konsequenz ergeben kann, dass der Versorgungszeitraum auch unter 25 Jahre fällt.</p> <p>Dies kollidiert mit den in 9.2-2 und 9.2-3 definierten Zielen und stellt somit einen korrekturbedürftigen Abwägungsfehler da. Ein Unterschreiten des Mindestzeitraums muss aus Vertrauensschutzgesichtspunkten und dem Schutz der erheblichen Investitionsentscheidungen der betroffenen Firmen in jedem Fall verhindert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Klarzustellen ist, dass die zielförmig festgelegten Werte zu beachten sind.</p> <p>Bei "verbrauchenden" Darstellungen kann es dennoch sein, dass wieder erwarten regional keine hinreichenden Lagerstätten für die Einhaltung der Vorgaben vorhanden sind. Darauf zielt die sachgerechte Anmerkung in der Erläuterung ab. Dies würde jedoch auch ohne diese Erläuterung gelten, denn die Raumordnung kann natürlich Lagerstätten nicht schaffen, die regional nicht mehr vorhanden sind. Bei einer solchen Konstellation würden Ziele zu Versorgungszeiträumen ohnehin nicht angewendet werden können.</p> <p>Die betreffenden Ausführungen in den Erläuterungen sind im Übrigen so zu verstehen, dass dies nur greift, wenn wirklich zwingend keine entsprechenden Optionen zur Verfügung stehen - nicht wenn raumordnerisch geeignete Lagerstätten zwar vorhanden, aber aus nicht zwingenden Gründen nicht gewollt sind.</p> <p>Anzumerken ist jedoch, dass unabhängig von den betreffenden Ausführungen in den Erläuterungen auch noch Anträge auf eine Unterschreitung der Mindestwerte mittels LEP-Zielabweichungsverfahren eingehen können, die dann zu prüfen wären.</p>
<b>Beteiligter: 1245</b> <b>ID: 3131    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-4 Nachfolgenutzung  Das Ziel der Nachfolgenutzung wird weiterhin als verfehlt eingestuft. Es ist nicht praktikabel, in den Regionalplänen die Nachfolgenutzung für Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, zeichnerisch festzulegen. Nur zu oft ergeben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Regelungen, die bei dem LEP-Entwurf unverändert beibehalten wurden oder nicht im LEP enthalten sind</p>

sich erst aus der konkreten Umsetzungsplanung die räumliche Erstreckung bei größtmöglicher Verträglichkeit (vgl. dazu Ziel 9.2-5) für die Nachfolgenutzung bzw. Nachfolgenutzungen. Durch die in den Regionalplänen angestrebte Vorgehensweise kann in der Regel nicht die größtmögliche Verträglichkeit ermittelt werden. Dies ist erst dann möglich, wenn mit der Datendichte der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die tatsächlichen Eingriffsproblematiken ermittelt sind.

Wesentlich praktikabler erscheint es daher, entweder die Nachfolgenutzung aus den erkannten Eingriffsfolgen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung abzuleiten oder aber die Möglichkeit zu eröffnen, die Nachfolgenutzung im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung noch einmal abzuwandeln. Das derzeit definierte Ziel ist somit als praxisfern und untauglich zu bezeichnen.

#### Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung ist im LEP nicht klar genug geregelt. Hier liegt nach unserer Auffassung ein kompletter Abwägungsausfall vor. In der Praxis hat sich gezeigt, dass durch das, für die betroffenen Firmen nicht transparente, Verfahren keine korrekte bedarfsdeckende Berechnung erfolgt. Auch im Begründungstext ist nicht zum Ausdruck gebracht worden, mit welchen Flächenansätzen gerechnet wurde, ob überhaupt gerechnet wurde und aus welchen Quellen sich die Parameter für Rechnungen ergaben. Die Planungen sind insoweit schlicht nicht nachvollziehbar.

#### Tabukriterien

Nach hiesiger Auffassung ist im Bezug auf die Tabukriterien die Planungssystematik verletzt worden. So ist konkret mit Tabukriterien gearbeitet worden, die sich als solche eigentlich erst als Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung ergeben können. Solche Tabukriterien einfach vor einer Umweltverträglichkeitsprüfung ungeprüft in den Raum zu stellen, ist unzulässig, da diese Kriterien (noch) keine fundierte Grundlage haben bzw. nach Schaffung einer solchen Grundlage ggf. die Einstufung als Tabukriterium sogar entfallen müsste, was rechtstechnisch nicht mehr möglich ist. Richtig ist daher der umgekehrte Weg, bei dem ein Kriterium erst nach Umweltverträglichkeitsprüfung ggf. zum harten Tabukriterium erstarkt.

(Tabukriterien) und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

Im Übrigen ist die Darstellung von Nachfolgenutzungen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung über wesentliche langfristige regionale Raumnutzungen sachgerecht. Bei Bedarf können regionalplanerische Darstellungen von Nachfolgenutzungen auch geändert werden.

Den Bedenken gegen das Monitoring wird nicht gefolgt. Das Monitoring ist sachgerecht und hinreichend transparent aufgebaut. Es liefert für die Ebene der Raumordnung angemessene Ergebnisse. In diesem Kontext ist auch auf die langen Mindestversorgungszeiträume hinzuweisen die etwaige Unschärfen im Monitoring ohnehin von den Auswirkungen her begrenzen.

Bei den Tabukriterien wird vermutlich auf raumordnerische Konzentrationszonenkonzepte Bezug genommen. Hier verkennt der Einwander jedoch die Systematik des entsprechenden durch die Rechtsprechung entwickelten Ansatzes. Tabukriterien (weiche und harte) z.B. können nicht erst festgelegt werden, wenn sich dies aus einer UVP ergibt - die im Übrigen erst auf der Projektebene erfolgt. Ähnliches gilt für die SUP.

Unklar bleibt zudem, welche Tabukriterien des LEP der Einwander meint. Möglicherweise ist hier eigentlich der Regionalplan gemeint. Denn erst dort kann bei einem etwaigen Konzentrationszonenkonzept eine Festlegung harter und weicher Tabukriterien erfolgen. Auch insoweit ist dies für die LEP-Änderung nicht relevant.

**Kriteriengewichtung**

Intransparent und damit unklar ist auch die Frage der Gewichtung und Anwendung der einzelnen Tabukriterien geblieben. Die Planung im Landesentwicklungsplan ist für den Rechtsanwender somit schlicht nicht nachvollziehbar.

## Beteiligter 1263

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1263</b> <b>ID: 3059 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Auch in Zukunft muss die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten gesichert bleiben, um die konflikträchtige Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Räume zu lenken. Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konflikträchtige Rohstoffgewinnung nach §35 BauGB auch außerhalb der dargestellten Abbauflächen zulässig wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>
<p>Mit dem Wegfall der Steuerungswirkung werden weitere hochempfindliche Suchräume, z.B. letzte Möglichkeiten für die Uferfiltratgewinnung und noch nicht festgelegte Wasserreservegebiete geöffnet. Daher ist zu befürchten, dass es eine Fülle an Anträgen geben wird, in den fachlich gerade noch zulassungsfähigen, ökologisch und wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen Abgrabungen vorzunehmen.</p>	<p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p>
<p>Der Wegfall der Steuerungswirkung leistet hier der Forderung nach Einzelfallprüfung für Wasserschutzgebiete Vorschub, für die die Kiesindustrie bekanntlich schon lange eintritt. Dabei ist die Belastung des Trinkwassers mit Nitrat schon heute flächendeckend so hoch, dass eine weitere Beeinträchtigung der Wasserreserven in keinsten Weise hinnehmbar ist. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Folgen für die Wasserbewirtschaftung unseres Wissens noch nicht erfasst und oder von der Landesregierung untersucht worden.</p>	<p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>
<p>Darüber hinaus ist eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu befürchten, wenn überall außerhalb der BSAB-Gebiete ausgekiest werden darf.</p>	
<p>Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 20 Personen per mail eingereicht, dazu 17 x als Brief, d.B.</p>	

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Auch der LEP trifft Festlegungen für den Schutz der Gewässer und die Sicherung von Trinkwasservorkommen, auch für künftige Nutzungen. Dazu wird auf Kapitel 7.4



"Wasser" und besonders auf das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" verwiesen.

**Beteiligter: 1263**  
**ID: 3060 Schlagwort: k.A.**

Der vorliegende Entwurf trägt einem sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Kies und Sand und ihrer flächensparenden Gewinnung nicht Rechnung. Meiner Meinung nach fördert er sogar den Flächenverbrauch.

Die Anhebung der Versorgungszeiträume bewirkt eine noch höhere Flächenausweisung (nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf ca. 300 ha im Regionalplanungsgebiet Düsseldorf). Die Privilegierung nach § 35 BauGB und die wegfallende Steuer bewirken, dass zahlreiche Anträge auch weit über den Versorgungszeitraum des LEP`s hinaus gestellt werden können.

Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, wegen fehlender Anreize zur Rohstoffeinsparung wie durch Baustoffrecycling, z.B. wegen einer Sicherung von Ausbeutungsmenge ohne Prüfung, wozu der Kies benutzt wird – ob etwa für notwendige Bauvorhaben vor Ort oder schlicht zum Export und damit ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken.

Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 20 Personen per mail eingereicht, dazu 17 x als Brief, d.B.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung

raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die

	<p>Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.</p>
<p><b>Beteiligter: 1263</b>  <b>ID: 3061 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Mit dem Rohstoff-Monitoring des geologischen Dienstes und der Bezirksregierung steht doch schon heute ein objektives Instrument zum Verbrauch und damit auch zur Fortschreibung des Regionalplanes zur Verfügung, so dass es bei der bisherigen Regelung bleiben kann.</p> <p>Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 40 Personen per mail eingereicht, dazu 17 x als Brief, d.B.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Durch das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW erhalten die Regionalplanungsbehörden genaue Kenntnis über die Reserve der regionalplanerisch gesicherten Rohstoffe. Damit wird für den Planer erkennbar, wenn sich die Rohstoffreserve der Untergrenze für die Fortschreibung nähert und Handlungsbedarf für Planänderungen entsteht.</p>

## Beteiligter 1264

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1264</b> <b>ID: 3062 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit erhebe ich Einwendung gegen die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe (Ziele 9.2.1 und 9.2.2):</p> <p>Begründung: Nach jahrelanger Prüfung und sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen Naturschutz und Kalk verarbeitender Industrie hat die Bezirksregierung Münster dem Regionalrat Münster vorgeschlagen, keine weiteren Kalkabbauflächen im NATURA 2000/ FFH Schutzgebiet "Teutoburger Wald*" regionalplanerisch auszuweisen. Der Regionalrat hat am 25.Juni 2018 diesen Beschluss gefasst.</p> <p>Die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) stellt diesen Beschluss und die gründliche Arbeit der Bezirksregierung in Frage und schafft neue rechtliche Voraussetzungen, die zukünftig eine weitere Ausweitung der Kalkabbaugebiete in das Schutzgebiet doch noch möglich machen, z.B. in einem neuen Verfahren.</p> <p>Hintergrund: Der noch gültige LEP sieht vor, dass Bereiche für den Kalkabbau als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" festgelegt sind. Das bedeutet, der Kalkabbau hat innerhalb des Abbaugbietes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen (z.B. Naturschutz), außerhalb des Abbaugbietes ist die Rohstoff-gewinnung nicht zulässig. Durch diese Steuerungsfunktion kann eine gesamträumliche Planung in NRW erfolgen mit dem Ergebnis, dass der Kalk dort abgebaut wird, wo der Eingriff in die Umwelt relativ konfliktarm ist.</p> <p>Die geplante Änderung des LEP ** führt zu einer Abkehr von der gesamträumlichen Planung in NRW für den Rohstoff Kalk. Die bisherige Regelung soll für Kalk nicht mehr</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

gelten. Demnach wären in zukünftigen Verfahren die Erweiterungsflächen im Teutoburger Wald erneut in der Diskussion.

Der Nutzungskonflikt zwischen Industrie und europäischem Naturschutz im FFH Gebiet Teutoburger Wald besteht seit mehr als 25 Jahren. Mit der geplanten Änderung des LEP könnten sich die Interessen der Kalk verarbeitenden Industrie in zukünftigen Verfahren gegen den Schutz des europäischen Naturerbes durchsetzen.

Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind in der Regel konfliktträchtige Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer /Auen, Landschaftsbild) führen können. Die Regionalplanung muss deshalb weiterhin den Rohstoffabbau verantwortlich und gesamträumlich steuern können, um einen angemessenen Ausgleich der Interessen zu gewährleisten.

Die geplante Änderung des LEP wird deshalb von mir abgelehnt.

Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 102 Personen eingereicht, d.B.

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Im hier näher Genannten Fall sind insbesondere die konkreten

	Auswirkungen auf benachbarte FFh-Gebiete der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
--	---

## Beteiligter 1267

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1267</b> <b>ID: 3285 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönning- hardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorien- tierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vor- ranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p>Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll.</p>	<p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p>
<p>Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder</p>	<p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein.

Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz. Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet.

Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam.

Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen.

(Hinweis: Diese Stellungnahme wurde gleichlautend von mehreren Verfahrensbeteiligten vorgetragen.)

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25



	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
--	---

## Beteiligter 1297

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1297</b> <b>ID: 3290 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme.</p> <p>Der Satz: <i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</i> ist komplett zu streichen.</p> <p>Änderung: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p> <p>Eindeutige Vorgabe des LEP muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1297</b> <b>ID: 3291 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderung: Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen muss als Ziel formuliert werden.</p> <p>Begründung: Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte und Ablehnung stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar.</p> <p>Geändert werden muss: <i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</i></p> <p>Änderung: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist Ziel, einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten, auch zu Streusiedlungen und Einzelbebauungen, einzuhalten.</p> <p>Begründung: Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit und auch um Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen, Dorfwohngebieten und Einzelbebauungen aus gesundheitlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering, da sich deren Auswirkungen nicht grundsätzlich von</p>	<p>Diese Stellungnahme wurde wortgleich oder wortähnlich 10 x per mail, 68 x per Brief und 308 x in einer Masseneinsendung abgegeben, d.B.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, und daher nur als Grundsatz festgelegt werden kann, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der</p>
--	---

<p>Neuanlagen unterscheiden. Geändert werden muss: Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrations- zonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regional- plänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Änderung: Die kommunale Bauleitplanung muss befähigt werden, im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und dem Willen der Bürger Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung: Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Die Forderung nach substantieller Raumforderung ist ersatzlos zu streichen. Das Wort substantiell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umgesetzt werden können. Damit kann wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden und den Kommunen rechtsichere Planungen nach eigenem Ermessen ermöglicht werden. Es besteht dann nicht mehr die heute immer wieder zu beobachtende Gefahr, in die Falle einer flächenmäßig nicht ausreichenden Planung zu laufen, bei der dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit ihren Rechtsanwälten.</p> <p>Es ist für uns Bürger von größter Bedeutung, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu ihren Wahlversprechen steht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Windenergie im Wald!</li> <li>• Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf- Wohngebieten. min. 1500 Meter Vorsorgeabstand,</li> </ul>	<p>Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substantiell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.</p> <p>Das Repowering von Windenergieanlagen dient der Effizienzsteigerung und der Emissionsreduzierung und</p>
---	---

- Änderung des §35 BauGB auf Bundesebene.

Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument, sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.

Grundsätzliche Bedenken beim Ausbau der Windenergie

Bedenken wegen Klima-Wirksamkeit

Der im Rahmen der sogenannten "Energiewende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, ist bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder Ressourcenschonung, Klimawandel/CO2-Reduzierung sowie dem Ausstieg aus der Kernenergie. Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKA's erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind. de facto überhaupt nicht feststellbar. Seit 2009 stagnieren die CO2 Emissionen auf gleichbleibend hohem Niveau, trotz massiven Ausbaus der Windenergie. Dieser Weg hat sich damit als zieltuntaulich erwiesen.

Gesamt-Fazit:

Die politisch im Eilverfahren vorgegebene einseitige Förderung der Nutzung der Erneuerbaren Energien, speziell der Windkraft, führt schon jetzt zu einer großflächigen Zerstörung der Natur und der Lebensgrundlagen. Die Mehrheit aller Studien zu Landschaft und Biodiversität zeigt, dass nicht der Klimawandel, sondern in erster Linie und nach wie vor direkte Veränderung und/oder Zerstörung der Lebensräume im Rahmen des Ausbaus "erneuerbarer Energien" Hauptursachen für den Artenschwund sind und sich viel direkter und viel stärker negativ auf die Landschaften und deren natürliche Ausstattung auswirken, als die evolutionäre Reaktion der Natur auf Erwärmung je sein könnte. Einige Tierarten sind bereits vom Aussterben bedroht. Der für die nächsten Jahre geplante und umfassende Ausbau – die "große Transformation" - wird zu einem weiteren geradezu unvorstellbaren Verlust von Natur und Landschaft führen. Es ist deshalb offensichtlich, dass der Wahrung des Schutzgebots von Art. 20a

kann daher auch die Akzeptanz für die Windenergie fördern.

Mit der gleichen Begründung ist auch ein Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar. Generelle Ausschlussgebiete für die Windenergie können als Verhinderungsplanung zur Unwirksamkeit eines Plans führen, wenn der Windenergie nicht mehr substantiell Raum verschafft werden kann (vgl. OVG NRW, Ur. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE).

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine

GG beim Ausbau der Windkraft eine eminente Bedeutung zukommt. Hätte der Bundestag evaluiert, hätte er erkannt, dass z. B. die Biodiversität durch die heute praktizierten Methoden der Energiegewinnung nicht verbessert sondern in eklatantem Ausmaß verschlechtert wird.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien hat zu keiner Reduzierung der nationalen oder gar der globalen CO2-Emissionen geführt. Im Gegenteil steigen die Emissionen weiter an. Bei Beibehaltung des seit Jahren bestehenden nationalen Systems des EEG würde selbst eine Senkung der nationalen CO2-Emissionen durch verstärkte Emissionen im europäischen Raum vollständig zu Nichte gemacht.

Die Klimawirkung der Erneuerbaren Energien ist NULL. Sie haben sich als absolut zieluntauglich erwiesen.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Aspekt einer "klimaschützenden Wirkung" im Sinne eines übergeordneten Zieles/Rechtsgutes nicht als Argument für eine Zerstörung der Natur, die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten, den Bau von Windkraftanlagen im Wald u.ä. angewendet werden darf. Da nachweislich keine Schutzwirkungen für das Klima der Zukunft besteht, darf diesem Aspekt kein abwägungsbedeutsames Gewicht beigemessen werden.

Der Wechsel zu den Erneuerbaren Energien ist ohne jegliche qualifizierte Abwägung der Vor- und Nachteile erfolgt. Damit liegt schon hier ein deutlicher Verstoß gegen die Staatszielbestimmung des Art 20a GG vor, der bis heute jedoch von den Politiker und den Gerichten unbeachtet geblieben ist. Dies muss sich ändern. Insbesondere hätte der Staat sich der Zieltauglichkeit seiner gesetzlichen Regelungen im EEG vergewissern müssen. Das ist in der Hektik des Gesetzgebungsverfahrens nachweislich unterblieben.

Auf der Hand liegt das bislang in keiner Debatten vorgebrachte Argument, dass der nach Art. 20a GG zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und zum Tierschutz verpflichtete Staat nicht beschließen darf, den Bau "nutzloser" WEA zu subventionieren! Diese Verbotswirkung folgt so offenkundig aus dem Inhalt des Schutzgebots, dass sich aus dieser Erkenntnis als Hauptargument der Debatte hätte aufdrängen müssen: der Bau solcher Anlagen ist unverantwortlich und widerspricht eindeutig dem Schutzgebot der Verfassung!

Durch die hochgradige Subventionierung der Windkraft entsteht jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Diese Subventionen

verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Die fehlende Abstandsangebe (1.500 m) wird ergänzt. Aus weiteren genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs, da sich diese nicht auf einen Gegenstand des Beteiligungsverfahrens beziehen.

(EEG-Umlage), verbunden mit dem zwingend notwendigen unwirtschaftlichen Vorhalten konventioneller Energieerzeugungs-Systeme im Back-up-Betrieb lassen die Strompreise für die Verbraucher permanent ansteigen.

Die unzureichenden technischen Wirkungsgrade von WKA's (im Ø nur ca. 18% bezogen auf die Nennleistung) führen zu einem gigantischen Zuwachsbedarf mit entsprechendem Flächenverbrauch. Um wie geplant bis 2050 in Deutschland ca. 60% des Stroms aus Windkraft zu erzeugen, wird eine zusammenhängende Fläche benötigt, die mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Ruhrgebiet. Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKA's ergibt sich dann eine Dichte von unglaublichen ca. 1 Windrad pro 2,6 km<sup>2</sup>! Bei gerade einmal 10 km Fernsicht wären dann von jedem beliebigen Punkt in Deutschland aus ca. 110 Windräder zu sehen! Das ist weder wünschenswert noch politisch umsetzbar. Insofern wird ein geplanter massiver Windkraftausbau ohnehin an Akzeptanzproblemen scheitern.

Warum also nicht gleich auf weniger folgenreiche, dafür aber erfolgversprechende Wege umschwenken?

## 2. Bedenken wegen Folgen

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesenem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz, die in einer derart technisch überformten Landschaft vollständig auf der Strecke bleiben müssen.

Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch eine einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P.

Altmaier min. ca. 1000 Mrd. €, wahrscheinlich aber ein Vielfaches hiervon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 € zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit Ø ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4 l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten wenn es hier gezielt seine Ressourcen einsetzen würde anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden.

Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP

Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur-und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" im LEP verträgt, ist weder schlüssig noch nachvollziehbar.

4.Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keinsten Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen. Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

5.Eingriffe in die kommunale Planungshoheit



Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungssicherheit. Dieses deshalb nicht, weil die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss und ein pauschalisierter Vorsorgeabstand in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden. Damit wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und den Kommunen rechtsichere Planungen ermöglicht werden, ohne die Gefahr in die Falle einer nicht ausreichenden Planung zu laufen, wobei dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investorenden Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungssicherheit auf kommunaler Ebene, diese wird nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.

Es ist wichtig, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu den Wahlversprechen steht. Keine Windenergie im Wald! Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf Wohngebieten. min. 1500 Meter. Hierauf vertrauen die Bürger in NRW, die sich in unserem Landesbündnis und ungezählten Bürgerinitiativen organisiert haben.

## Beteiligter 1298

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1298</b> <b>ID: 3288 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Der Satz: <i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</i></p> <p>ist komplett zu streichen.</p> <p>Änderung: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p> <p>Eindeutige Vorgabe des LEP muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1298</b> <b>ID: 3289 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Änderung: Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen muss als Ziel formuliert werden.</p> <p>Begründung: Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte und Ablehnung stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar.</p> <p>Geändert werden muss: <i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</i></p> <p>Änderung: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist Ziel, einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten, auch zu Streusiedlungen und Einzelbebauungen,einzuhalten.</p> <p>Begründung: Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleisten Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit und auch um Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen, Dorfwohngebieten und</p>	<p>Diese Stellungnahme wurde wortgleich oder wortähnlich 9 x per mail, 82 x per Brief und 412 x in einer Masseneinsendung abgegeben, d.B.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, und daher nur als Grundsatz festgelegt werden kann, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung</p>
--	--

Einzelbebauungen aus gesundheitlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering, da sich deren Auswirkungen nicht grundsätzlich von Neuanlagen unterscheiden.

Außerdem werden Vorgaben eines Grundsatzes (Abstand "soll" betragen) mit den Vorgaben eines Zieles (Abstand "ist" einzuhalten) vermengt. Auch aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob diese Abstandsregelung einer juristischen Prüfung standhalten würde.

Geändert werden muss:

*Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrations-zonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.*

Änderung:

Die kommunale Bauleitplanung muss befähigt werden, im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und dem Willen der Bürger Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

Begründung:

Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Die Forderung nach substantieller Raumforderung ist ersatzlos zu streichen. Das Wort substantiell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umgesetzt werden können. Damit kann wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden und den Kommunen rechtsichere Planungen nach eigenem Ermessen ermöglicht werden. Es besteht dann nicht mehr die heute immer wieder zu beobachtende Gefahr, in die Falle einer flächenmäßig nicht ausreichenden Planung zu laufen, bei der dann nicht die vom Bürger gewählten

nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substantiell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Mit

Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit ihren Rechtsanwälten.

Es ist für uns Bürger von größter Bedeutung, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu ihren Wahlversprechen steht.

- Keine Windenergie im Wald!
- Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf-Wohngebieten; mindestens 1500 Meter Vorsorgeabstand
- Änderung des §35 BauGB auf Bundesebene

Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument, sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.

der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die fehlende Abstandsangabe (1.500 m) wird ergänzt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## Beteiligter 1299

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1299</b> <b>ID: 3286 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Entwurf LEP: <i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</i> Änderungsvorschlag: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich ausgeschlossen. Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulierungsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Nutzung von Wald für Windindustrieanlagen steht diesen Funktionen diametral entgegen. Eindeutige Vorgabe und Ziel muss sein (wie im Wahlkampf von CDU/FDP versprochen): keine Windkraftnutzung im Wald</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1299</b> <b>ID: 3287 Schlagwort: k.A.</b>	

Zu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen.

Entwurf LEP:

*Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

Änderungsvorschlag:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist grundsätzlich ein planerischer Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu sämtlicher Wohnbebauung einzuhalten. Das gilt auch für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Begründung:

Der im Wahlkampf versprochene Vorsorgeabstand von 1500 Metern gilt lt. LEP-Entwurf -ausschließlich für reine und allgemeine Wohngebiete  
-kann, je nach örtlichen Verhältnissen, sogar hier unterschritten werden

D.h. für den überwiegenden Teil der von der Windindustrie geplanten Projekte greift in der Praxis überhaupt kein verbesserter Bürgerschutz (z.B. für dörfliche Mischgebiete o.ä.). Der dem Bürger angekündigte Vorsorgeabstand von 1500 Metern entpuppt sich im LEP-Entwurf als harmlose und unverbindliche "kann"-Bestimmung die jederzeit und überall leicht umgangen werden kann. Die Beschränkung auf reine und allgemeine Wohngebiete widerspricht zudem dem Gleichheitsgrundsatz: wie will man es den Bürgern erklären, dass eine bürokratische Klassifizierung seines Wohnsitzes darüber entscheidet, welchen Grad von Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen durch Windindustrieanlagen er tatsächlich hinnehmen muss?

Für den Bürger geht es um Gesundheit und Wohlbefinden an seinem Wohnort.

Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von einer willkürlichen und bürokratischen Klassifizierung seines Wohnsitzes abhängig gemacht werden. Daher kann eine Unterscheidung bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen und Dorfwohngebieten nicht

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.

Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substantiell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den

gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil von Einwohnern außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete.

Diese Argumentation gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering.

Entwurf LEP:

*Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen.*

*Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.*

Änderungsvorschlag:

Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonen-darstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zwingend zu berücksichtigen.

Begründung:

Im LEP-Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Der LEP-Entwurf enthält zusätzlich die Vorgabe, dass die Kommunen dem Windkraftausbau "substantiellen Raum" schaffen müssen. Klare und rechtssichere Vorgaben hierzu fehlen allerdings völlig. Nach wie vor wird das Windkraftproblem an die Kommunen durchgereicht, die mangels verbindlicher und rechtssicher Vorgaben in den meisten Fällen wie bisher gerichtliche Klärungen im Einzelfall herbeiführen müssen. Das schwächt die kommunale

Entscheidungskompetenz. Nach wie vor wird den Kommunen keine rechtsichere Planung ermöglicht und immer noch werden Entscheidungen zur Windkraft nicht von den vom Bürger gewählten Ratsvertretern und Bürgermeistern gefällt sondern von Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten.

Eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit sieht wahrlich anders aus!

Insgesamt erweckt der LEP-Entwurf leider den Eindruck:

- dass die schwarz-gelbe Landesregierung nicht zu ihren Wahlversprechen steht
- der Windkraftausbau durch nach wie vor restriktive Vorgaben für die Planungsbehörden auch von CDU und FDP massiv unterstützt wird

Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.

Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt.



(Stichwort: substantieller Raum)

- Bürger- und Umweltschutz durch ans Unverbindliche grenzende  
Formulierungen und Vorgaben bewusst unterlaufen werden

(Stichworte: Waldnutzung + Abstandsregelung 1500 m)

Im Vergleich zu den klaren Wahlaussagen kann man den vorgelegten LEP-Entwurf nur  
als Mogelpackung und bewusste Irreführung des Bürgers bezeichnen.

## Beteiligter 1300

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1300</b> <b>ID: 3214 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen den Bau von Windenergieanlagen im Wald und stimmen der Streichung der Möglichkeit, dort Windenergieanlagen zu bauen, zu.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom</p>

Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.

**Beteiligter: 1300**

**ID: 3215 Schlagwort: k.A.**

Der Festlegung des Abstands von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1500 m stimmen wir zu.

Wir bitten, den Schutzabstand auf Kleinsiedlungs- Misch- und Dorfgebiet zu erweitern.

Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.

Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

	<p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.</p>
<p><b>Beteiligter: 1300</b>  <b>ID: 3217 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Dem Antrag des FDP-Kreisvorsitzenden von Euskirchen, Herrn Bauw, vom 25.05.2018 an Herrn Minister Pinkwart schließen wir uns an.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substantiell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und</p>

Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.

## Beteiligter 1072

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1072</b> <b>ID: 147 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Landesentwicklungsplan berücksichtigt auch mit den Änderungen die Bedarfe moderner, digitaler, Geschäftsmodelle nicht ausreichend.</p>	
<p>Der wirtschaftliche Erfolg NRW im Bereich der Produktion muss wieder Weltklasse sein: Die Zukunft liegt darin weltweit spezialisierte weltklasse Massenprodukte zu vermarkten: Handys, Batterien, Autos, Computer, Dienste. In der Produktion Weltklasse zu werden, geht nur auf riesiger Skala: Dafür hat NRW Platz und Flächen auf ehemaligen Schwerindustrieflächen. Diese müssen genutzt werden und nicht die Wiesen in den kleinen Kommunen!</p>	
<p>Der neue Entwurf des LEP bevorzugt den klassischen, produzierenden Mittelstand, der langfristig in Deutschland und weltweit keine Zukunft hat: Dieser ist bereits im letzten Jahrhundert gescheitert. Im produzierenden Gewerbe sind allein Betriebe wettbewerbsfähig, die über eine für weltweite Einsatzzwecke ausreichende Produktionskapazität verfügen. Diese könnten beispielsweise auf den Flächen von ehemaliger Schwerindustrie hochgradig automatisierte, skalierbare Werke bauen - vorausgesetzt dies würde ermöglicht und nicht durch den Wettbewerb durch kleine Betriebe auf der (billigen) grünen Wiese beeinträchtigt. Der "kleine produzierende Mittelstand" in den Kleinstädten schafft kaum Arbeitsplätze, kann nicht weltweit skalieren und wird leider jederzeit von neuen Produkten abgelöst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Stellungnahme auf Festlegungen des LEP bezieht, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegungen kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Sollte mit der Stellungnahme und dort insbesondere mit der Forderung, nur noch die Inanspruchnahme "ehemaliger Schwerindustrieflächen" zu ermöglichen und nicht mehr die der "Wiesen in den kleinen Kommunen", Kritik an der Streichung von Grundsatz 6.1-2 verbunden sein, wird darauf wie folgt erwidert. Brachflächen - und damit auch "ehemalige Schwerindustrieflächen" - werden gemäß LEP auch nach Streichung dieses Grundsatzes bei der Ermittlung des Bedarfs bzw. der neu auszuweisenden Flächen berücksichtigt. Aus Sicht des Plangebers ist damit (nach wie vor) eine adäquate landesplanerische Unterstützung im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der auch gesetzlich geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauches und den Flächenbedarfen der Wirtschaft insgesamt gegeben. Die Auffassung, der LEP berücksichtige nicht die (Flächen)Bedarfe "moderner, digitaler Geschäftsmodelle" und bevorzuge den "klassischen produzierenden Mittelstand" wird daher auch nicht geteilt.</p>
<p>Auch der Datacenter Betrieb auf größter Skala könnte so nach NRW gelockt werden - auch hier ist die Entwicklung klar, das der klassische Mittelstand nicht mit den großen Cloudanbietern mithalten kann und das auch nicht muss, denn diese bieten die Plattform für weltweit skalierbare digitale Lösungen. Eine Möglichkeit zur Ansiedlung von weltweit konkurrenzfähigen Rechenzentrumsanbietern auf entsprechenden Flächen ist zu</p>	

<p>ermöglichen, sodass digitale, weltweit skalierbare Geschäftsmodelle die entsprechenden Plattformen behalten und erhalten.</p> <p>Digitale Geschäftsmodelle hingegen sind nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl diese Unkompliziert im Einklang der Natur entwickelbar sind: Sie machen keinen Dreck, kaum Emissionen und brauchen nur wenige und kleine Flächen. Voraussetzungen sind allein schnellste Mobile und Faser- und Drahtgebundene Infrastruktur und ein lebenswertes Umfeld. Das ist im Einklang der Natur auch in Naturschutzgebieten, Landschaftschutzgebieten und auf der gesamte Landesfläche angebracht, nötig und mit höchster Priorität umzusetzen. Deshalb sind auch alle bestehenden naturnahen Flächen zu Erhalten und zu Schützen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 1072</b>  <b>ID: 148 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ein Nationalpark Senne statt eines Truppenübungsplatzes stärkt Mobilität und Wirtschaft der Region im Kreis Paderborn:</p> <p>Der Nationalpark Senne würde Bürgern und Bürgerinnen von Hövelhof und Bad Lippspringe ermöglichen, die Fläche ganzjährig und Dauerhaft über eine Strasse zu durchqueren. Falls dort weiterhin ein Truppenübungsplatz bereitgestellt wird, müssen die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Kommunen die Pendeln weiterhin unregelmäßig und unplanbar weite Umwege mit dem Auto oder Fahrrad in Kauf nehmen.</p> <p>Ein Truppenübungsplatz verursache größte Lärmemissionen, wirft die Entwicklung einer Lebenswerten Region um Jahrzehnte zurück und beeinträchtigt die sich im Raum Paderborn befindlichen Dienstleistungsunternehmen durch die Kreisweit belästigenden Einflüsse: Panzerverkehr, Flugverkehr, Geschützlärm und unkontrollierbarer Wildbestand. All diese negativen einflüsse inhibitiert eine Nutzung als Nationalpark Senne, neben der stärkung der überörtlichen Mobilität im Kreis.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder eine weitere Öffnung des Gebietes für den Publikumsverkehr derzeit nicht.</p>

## Beteiligter 1235

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1235</b> <b>ID: 2997 Schlagwort: k.A.</b>	
Bitte ändern Sie nicht den bestehenden Landesentwicklungsplan. Mit den geplanten Änderungen wird der Flächenverbrauch umgebremst weitergehen.	Die handschriftlich eingegangene Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen enthalten keine Argumente, die zum Erfordernis der Änderung des Entwurfs des LEP führen. Die Argumente aus der Begründung, den Erläuterungen und der Abwägung anderen Stellungnahmen hervorgehenden Argumente für die Änderungen (z.B. verbesserte kommunale Planungsmöglichkeiten, mehr Perspektiven für betriebliche Entwicklungen) sind in der Gesamtabwägung gewichtiger als das hier - im übrigen unkonkret - vorgetragene Argument des Flächenverbrauchs. Auch mit den Änderungen bestehen zudem hinreichende Optionen für die Begrenzung des Flächenverbrauchs auf nachgeordneten Planungsebenen.



## Beteiligter 1130

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1130</b> <b>ID: 750 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Formulierung der Landesregierung zu 10.2-3 (Seite 60) ist unklar:</p> <p>"Ein pauschalierter Vorsorgeabstand von [] ist in Abwägungsentscheidungen ? zu berücksichtigen"</p> <p>Hier fehlt die akzeptanzerhöhende Angabe bei [], denn so werden weder Planungsbehörden, erst recht aber kein Anwohner planungssicher mit der Windkraft umgehen können.</p> <p>An dieser Stelle sollte eine Variable nach dem Beispiel aus Bayern Verwendung finden: "Ein pauschalierter Vorsorgeabstand von mindestens dem Zehnfachen der Gesamtanlagenhöhe ist in Abwägungsentscheidungen ? zu berücksichtigen"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung</p>

	nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
<b>Beteiligter: 1130</b> <b>ID: 752 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Wort Lärm findet sich im Kapitel "bedeutsame Flughäfen".</p> <p>Windräder produzieren keinen Lärm oder gar Infraschall. Das muss nachgebessert werden. Wieder Kapitel 10.2-2.</p> <p>Es fehlt in diesem Kapitel der Hinweis auf den Lärm. Es wird immer noch nach einer veralteten TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall kommt hier erst gar nicht zu tragen. Tatsächlich entstehender Lärm an bestehenden Anlagen wird nicht gemessen und mit dem Gutachten der Genehmigung verglichen. Es müssen beim Lärm und Artenschutz Auflagen der genehmigenden Behörde auch von diesen geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p> <p>Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: 1130</b> <b>ID: 749 Schlagwort: k.A.</b>	

Das Wort Artenschutz findet sich immerhin zweimal im neuen LEP.

Hier muss in Kapitel 10.2-2 folgendes notiert werden:

Beim Artenschutz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen ist nicht ausreichend. So wird ein Gondelmonitoring erst vorgenommen, wenn die Anlagen schon errichtet sind. Ein wirksamer Schutz für Fledermäuse ist so nicht zu erreichen. Abstände zu den Horsten geschützter Arten werden, trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Helgoländer Papier), zu gering berechnet. Es werden keine unabhängigen Gutachten erstellt. Lediglich der Antragsteller "läßt" ein Gutachten erstellen. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.

## Beteiligter 1146

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1146</b> <b>ID: 929 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.</p> <p>Als Pächter von betroffenen Ackerflächen und Weiden im eventuellen Auskiesungsbereich bin ich direkt betroffen.</p> <p>Dies hätte dramatische Betriebliche Auswirkungen, da die verlorenen Pachtflächen wahrscheinlich nicht in dieser unmittelbaren Nähe für unseren Betrieb wieder zur Verfügung gestellt werden. Und dies ist leider ein Großteil der Abgrabungsfläche.</p> <p>Es wäre mit einem enormen Zeit- und Kapitalaufwand verbunden, weiter entfernte Flächen eventuell zu pachten. ( Hohe Lohnkosten, Zeitaufwand, Spritverbrauch, Fremdfirmen).</p> <p>Für mich und meine Familie stellt diese voraussichtlich eintreffende Situation eine existenzbedrohende Lage her!!!</p> <p>Ich fordere Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

**Beteiligter: 1146**  
**ID: 928 Schlagwort: k.A.**

Einwendungen gegen die geplanten Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.

Da ich als Eigentümer (landwirtschaftl. Betrieb, Milchviehzucht 350Stk.) von Ackerflächen im eventuellen Auskiesungsbereich direkt betroffen bin, erkläre ich hiermit, dass ich meine Felder für den Raubbau an der Natur, der Zerstörung des Lebensraums für viele heimische Tiere und Vernichtung unserer Heimat, nicht zur Verfügung stelle!!!

Für mich und meine Familie wäre dieser Beschluss existenzbedrohend!!

Versetzen Sie sich doch bitte mal in unsere Situation: Ein riesiges Loch breitet sich direkt vor Ihrer Haustüre aus. Eine enorme Lärmbelästigung durch Maschinen, Bagger und LKW's, großes Verkehrsaufkommen zentriert sich auf nur noch eine Strasse die bestehen bleibt....usw.

Würden Sie hier gerne noch wohnen und fühlen Sie sich dann noch Zuhause???

Ich fordere Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
--	---



## Beteiligter 1232

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: 1232</b> <b>ID: 2992 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil wir als Eigentümer von Grundstücken im betroffenen Bereich unsere Äcker an Landwirte verpachtet haben. Wir erklären, dass wir unsere Ackerflächen für eine eventuelle Auskiesung, nicht zur Verfügung stellen. Unsere Pächter brauchen dieses Land zur Erzeugung von Lebensmittel. Wird denen diese Flächen genommen, so ist ihre Existenz gefährdet. Unsere Heimat wird zerstört und unsere Nachbarschaft durch ein Baggerloch getrennt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

	<p>der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>
<p><b>Beteiligter: 1232</b>  <b>ID: 2993 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-2, weil wir der Meinung sind, dass mit Kies Raubbau betrieben wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die Rohstoff abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten.</p>

## Beteiligter 1261

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1261</b> <b>ID: 3054 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir brauchen den Kies selbst! Wie viele andere in dieser Gegend sind wir abhängig vom Grundwasser, weil die kommunalen Versorgungsleitungen zu weit weg liegen. Wir bezahlen dafür, wie alle anderen auch, durch Grundsteuern, andere Abgaben und durch Einhaltung von Auflagen auch im Natur und Landschaftsschutz. Nur das gesunde und vollständige Zusammenspiel von Natur, sämtlicher Bodenschichten und nicht zuletzt auch der Kiesschicht macht es möglich, dass seit je her das Grundwasser in dieser Region eine sehr gute Qualität hat. Dass von diesem System nichts mehr bleibt, wenn gleich alle Elemente weggenommen werden, muss man nicht weiter erläutern.</p> <p>Schäden Wer kommt für sämtliche "Ewigkeitsschäden" auf, Spätschäden, Folgeschäden? Wer hat die Nachweispflicht für diese Schäden. Die Möglichkeiten sind unabsehbar: Luftverschmutzung, Straßenverschmutzung, Lärm, Lichtverschmutzung, Gefahren auf den Straßen. Lärm: Die Lärmbelästigung, die durch die Abbau- und Transportmaschinen und –Fahrzeuge an geplanten 24 Stunden 7 Tage in der Woche über unabsehbare Zeit entsteht, gleicht den gängigen Foltermethoden in "fernen Ländern", und hat katastrophale gesundheitliche Folgen für uns als Betroffene: Hörschäden, Tinnitus, Hörsturz, Gleichgewichtsstörungen, Herzrhythmusstörungen, Hypertonie, Schlafmangel, Schlafrhythmusstörungen, Tremor, Konzentrationsschwäche, Reizbarkeit bis hin zu Depressionen und Berufsunfähigkeit. Lichtverschmutzung: Die permanenten Lichtquellen, die für den Abbau benötigt werden, bewirken ebenfalls dass der Schlafrhythmus empfindlich gestört wird, mit gleichen Folgen wie oben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

beschrieben.

Ferner sei an dieser Stelle erwähnt, dass unsere jährlichen Austauschschüler aus z.B.: Paris hier an diesem Ort zum ersten Mal in ihrem Leben Sterne am Sternenhimmel gesehen haben.

- Hier gibt es das noch - .... Hoffentlich noch lange !!

Das geplante Abbaugelände ragt viel zu dicht an bestehende und geplante Pipelines heran.

Unser Kapital

Erst vor wenigen Jahren mussten wir in eine Renovierung unseres Trinkwasserbrunnens und in eine vollbiologische Reinigungsstufe unserer Kleinkläranlage investieren, und seit dem jährlich für Prüfung, Wartung, und Instandhaltung bezahlen. Wer garantiert uns, dass diese intakten Ver- und Entsorgungseinrichtungen weiterhin unbeeinträchtigt ihren Dienst tun?

Wer garantiert uns, dass nach Beendigung des Kiesabbaus das verbleibende Gelände nicht mit kontaminierter Erde aus Altsiedlungslasten befüllt wird, in Folge dessen es zu einer totalen Verseuchung unseres Trinkwassers kommen kann?

Womit sollten wir dann unsere Obst- und Gemüsegärten bewässern, duschen, Nahrung zubereiten und Kochen. Welche Alternative nehmen wir als Trinkwasser, für Tee und Kaffee?

Wer würde sein Neugeborenes in belastetem Wasser baden?

Kein Recht auf Kies

Den Verweis auf Bergrecht und Rohstoffsicherung empfinden wir als Missbrauch der Gesetze. Das Bergrecht beruht auf einem völlig anderen Hintergrund. Solange unser Land im aktuellen Ausmaß Kies exportiert, kann kein Mensch von Rohstoffsicherung reden.

Entwertung

Als Eigentümer von Grundstücken im und nahe am betroffenen Bereich sind wir gegen die Auskiesung, da für unsere Pächter die Flächen nur an diesem Ort einen Wert haben: Wiese für Heu, als Pferdekoppel und als Ackerflächen für regionale Agrarprodukte, wie niederrheinische Kartoffeln, Roggen für das niederrheinische Schwarzbrot und Zuckerrüben für die lokale Produktion von niederrheinischem Rübenkraut.

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

Wir erwarten, dass auch alle Flächen nahe am betroffenen Bereich gänzlich an Wert verlieren. Als persönliche Zukunftssicherung können Ersatzgrundstücke an völlig anderen Orten nie einen vergleichbaren Wert bekommen.

In unserer Familien-Zukunftsplanung mit 5 Kindern ist kein Platz für dieses Baggerloch. Wir leben auf dem Erbe unserer Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern, Ur-Ur-Ur.... Ahnen und halten diesen Besitz samt Hof, Ackerflächen, und Spanischer Schanze (in allen Karten als Anhuftschanze eingetragen) für kommende Generationen beisammen. Diese Heimaterde ermöglicht unseren Kindern und ihren Ehepartnern eine Zukunft, in die sie investieren können, sich niederlassen können und eigenständige Familien gründen können. Hier ist Platz und Raum für die nächste und übernächste Generation, die wir alle schon heute schützen müssen.

#### Heimat, Landschaft und Nachbarn

Wir leben aktiv in unserer direkten Umgebung. Zu 95% leben wir hier. Wir lieben UNSERE Landschaft. Ein Stück Welt in den nur Anliegerverkehr gehört, wo man Ruhe findet und auch den Nachbarn begegnen kann.

Durch das Baggerloch entstehen Interessenskonflikte unter den Nachbarn. Andere Nachbarn würden plötzlich wie in einem anderen Ort wohnen.

Wir persönlich wohnen in dem Landschaftsschutzgebiet an der Spanischen Schanze (seit 1626), das bis auf wenige Meter an das betroffene Gebiet heranragt. Diese Landschaft lebt oder stirbt mit ihrer Umgebung, da Lärm, Schmutz, Licht (..s.o.) auch die Natur belastet bzw. zerstört.

Jährlich besuchen busseweise Touristen die Spanische Schanze, darunter Radtourgruppen, Historien- und Heimatvereine und Schulklassen. Dabei kann Kloster-Kamp, der Oermter Berg mit der Spanischen Schanze zusammenhängend "erwandert" werden. Die Spanische Schanze ist nur zu Fuß zu begehen, dabei ist sie als Wegmarke nur aus dem Wickrather Feld sichtbar zu erreichen.

Die Schulklassenbesuche finden im Rahmen des Geschichtsunterrichtes statt, in dem die Fossa Eugeniana mit Ihren Schanzen fester Bestandteil des Lehrplanes sind.

Im Wickrather Feld ist noch die Feldlerche beheimatet und die Ricke hat in diesem Jahr 3 Junge geworfen. Der kundige Naturliebhaber weiß, dass es so etwas nur in besonders intakten Landschaften gibt.

Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

<p>Fazit: Aufgrund der Summe all dieser existentiellen Gründe erklären wir, dass wir unsere Ackerflächen für eine eventuelle Auskiesung, nicht</p>	
--	--

## Beteiligter 1051

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1051</b> <b>ID: 2983 Schlagwort: k.A.</b>	
Die Bürgerinitiative "Windpark Arnsberger Wald – Nicht mit uns!" aus Warstein begrüßt ausdrücklich die konkret geplanten Änderungen des LEP, mit denen – wie vor der Landtagswahl angekündigt – sowohl die Privilegierung von WEA im Wald als auch die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufgehoben werden sollen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.

## Beteiligter 1080

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1080</b> <b>ID: 149 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu 2-3: Zitat geplante Änderung: "es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen," Tierhaltung, die den Freiraum nutzt, z.B. indem Tiere auf Weiden grasen, gehört ohne Frage in den Freiraum. Massenställe, die wie Industriebetriebe geführt werden, verschandeln die Landschaft und führen zu Geruchsbelästigungen. Sie sind deswegen in Industriegebieten sehr gut aufgehoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu einer erneuten Änderung des LEP-Entwurfs.</p>
<p>Zu 2-3: Zur Mindestgröße von Siedlungsbereichen: Seit Jahrzehnten werden in NRW Straßen gebaut und ausgebaut. Das Ergebnis sind Staus, klimaschädliche Kohlenstoffdioxidemissionen, große Probleme mit Feinstaub und sehr viele im Straßenverkehr verunglückte Menschen. Allein 2017 kamen 484 Personen im Straßenverkehr in NRW ums Leben. Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft wichtig bleiben. Dennoch ist aufgrund der beachtlichen negativen Begleiterscheinungen das Verkehrswachstum langfristig zu begrenzen, möglichst ohne die Mobilität der Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung stark zu beeinträchtigen. Das kann erreicht werden, indem die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Freizeit räumlich wieder enger zusammenrücken, sodass Wege idealerweise zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. Dafür sind jedoch Siedlungsbereiche erforderlich, die eine Größe aufweisen, die es möglich macht, entsprechende Einrichtungen vorzuhalten. Eine weitere Entwicklung von Siedlungsbereichen mit weniger als 2000 Einwohnern ergibt daher keinen Sinn. Eher noch sollte diese Grenze auf 3000 Einwohner hochgesetzt werden. Auch durch eine gute Planung von Siedlungsgebieten lässt sich Verkehr nicht vollständig vermeiden. Der verbleibende Verkehr sollte dann möglichst sicher sowie umwelt- und menschenfreundlich abgewickelt werden. Dazu gehört im Bereich Güterverkehr eine Verlagerung von Transporten auf die Schiene und im Personenverkehr die verstärkte Nutzung von Bussen, Straßenbahnen, S-Bahnen und Regionalzügen. Diese Verkehrsmittel benötigen für einen volkswirtschaftlich sinnvollen</p>	<p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Auch der Anregung, die Mindestgröße für Allgemeine Siedlungsbereiche von 2000 auf 3000 Einwohner hochzusetzen, wird nicht gefolgt. Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPIG NRW entnommen; diese ist nicht Gegenstand der LEP-Änderung und damit auch nicht des Beteiligungsverfahrens zu dieser Änderung. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Die Einschätzung, dass durch mehr Bauland im ländlichen Raum und damit die Verlagerung von</p>



Betrieb aber ein Verkehrsaufkommen in einer gewissen Mindesthöhe. Diese kann i.d.R. von kleinen und sehr kleinen Siedlungsbereichen nicht erreicht werden. Folglich führen diese Siedlungsbereiche zu mehr Straßenverkehr (und zwar auch in den Städten) mit den oben aufgeführten unerwünschten Folgen. Auch deswegen sollte für Siedlungsbereiche eine Mindestgröße klar vorgegeben werden. Es ist falsch, dass alleine durch das Ausweisen neuer Bau- und Gewerbegebiete in Orten mit mehr als 2000 Einwohnern gleiche Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungszentren entstünden. Vielmehr würde so etwas zu vielen Problemen führen: Abhängigkeit vom Autoverkehr, Probleme beim Schülertransport und unzureichende Versorgungsmöglichkeiten für alte Menschen. Diese schränken de facto die kommunalen Planungsmöglichkeiten und die Entwicklungsmöglichkeiten langfristig ein. Orte und Städte mit mehr als 3000 Einwohnern bieten in absehbarer Zeit mehr als genug Möglichkeiten, um Wohnraum für den erwarteten moderaten Bevölkerungszuwachs zu schaffen und Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbe zu bieten. Erforderlich ist es deswegen, jetzt klar zu regeln, dass große Neubauprojekte in Siedlungsbereichen mit weniger als 2000 Einwohnern, nicht durchgeführt werden können. Eine solche Entscheidung wird zwar nicht von allen gut geheißen, bringt langfristig jedoch große Vorteile.

Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung ablesen. Der LEP fordert in diesem Zusammenhang über den Grundsatz 8.1-1 explizit dazu auf, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen. Ebenso ist bereits mit Ziel 8.1-12 landesweit vorgegeben, dass für Wohnstandorte die Erreichbarkeit von Grund,- Mittel,- und Oberzentren mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist. Darüber hinaus enthält Kap. 8.1 weitere Festlegungen, die eine verträgliche Mobilität befördern sollen. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist der Bedeutung des Kriteriums der ÖPNV-Anbindung als Bestandteil der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "leistungsfähig" klarstellend durch den Begriff "regelmäßig" ersetzt wird. Im Übrigen wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Davon abgesehen wird das Ausweisen neuer Bau- und Gewerbegebiete in kleineren Ortsteilen auch nicht als alleiniges Mittel gesehen, um gleiche Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungszentren zu bewirken, sondern als ein Beitrag dazu. Die Verantwortung dafür, inwieweit diese Möglichkeiten zukünftig genutzt werden, wurde vom Plangeber bewusst in die Kommunen bzw. Regionen gegeben.

<b>Beteiligter: 1080</b> <b>ID: 150 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu 6.1-2: Die Wohnfläche ist langfristig gesehen stärker gestiegen als die Bevölkerung. Wie groß der Bedarf an neuer Wohnfläche ist, muss daher genau betrachtet werden. Der Flächenverbrauch stellt ein großes Problem dar. Ein quantifizierter Grundsatz zum zukünftigen Flächenverbrauch ist deswegen sinnvoll. Es kann daher keine Lösung sein, entsprechende Passagen aus dem LEP ersatzlos zu streichen. Wenn sich diese Regelung als Hemmnis beim Wohnungsbau erweist, ist vielmehr zu untersuchen, wie der Wohnungsbau mit weniger Flächenverbrauch realisiert werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Über Ziel 6.1-1 wird z. B. anhand der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW betrachtet, wie groß der Bedarf an neuer Wohnfläche voraussichtlich sein wird.</p>
<b>Beteiligter: 1080</b> <b>ID: 151 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zu 7.3-1: Die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie sollte nicht nur erhalten, sondern gesteigert werden. Das darf aber nicht dazu führen, dass die Nutzung der Windenergie unnötig erschwert wird. Die Windenergie spielt für die Energiewende eine wesentliche Rolle, denn anders als Wasserkraft und Biomasse steht sie in NRW ausreichend zur Verfügung. Außerdem ist sie deutlich wirtschaftlicher als die Stromerzeugung mittels Photovoltaik. Die Vorgaben im geltenden LEP stellen eine sinnvolle Abwägung zwischen den unvermeidlichen Begleiterscheinungen von Windenergieanlagen und ihrem Nutzen für den Klimaschutz (siehe auch Vorbemerkung) dar. Eine verstärkte Nutzung der Windenergie ist auch erforderlich, sofern Initiativen zur Elektromobilität einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten sollen. Eine Änderung des LEP in diesem Punkt ist deswegen nicht sinnvoll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<b>Beteiligter: 1080</b> <b>ID: 152 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Zu 8.1-6: Bei der Entwicklung der Flughäfen ist neben dem Problem des Fluglärms auch die erhebliche negative Auswirkung des Flugverkehrs auf das Klima zu beachten. Ohne Frage ist eine gewisse Flughafeninfrastruktur für die Wirtschaft in NRW wichtig. Vor einem Ausbau von Flughäfen sollte jedoch immer geprüft werden, ob dem Verkehrsbedürfnis nicht auch mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. Schienenverkehr) entsprochen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Grundsatz 8.1-10 legt bereits einen Schwerpunkt auf die Verkehrsträger Schiene und Binnenschifffahrt für den wachsenden Güterverkehr. Ziel 8.1-11 legt bereits fest, dass das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Nahverkehr wahrnehmen kann und das zur Erschließung der Sädteregion Rhein-Ruhr der RRX zu verwirklichen ist. Grundsatz 8.1-4 fordert die Berücksichtigung einer planerischen Flächenvorsorge für Trassen und funktional zugeordnete Flächen für ein Transeuropäisches Verkehrsnetz. Allerdings ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein Bedarf an schnellen und transnationalen Verkehrsverbindungen per Flugzeug besteht. Insofern sind die Ziele und Grundsätze des LEP ausgewogen auf den Bedarf an den verschiedenen Verkehrsträgern ausgerichtet; ein Bedarf an Neubau von Flugplätzen wird derzeit nicht gesehen; dem Bedarf an neuen Trassen für den Schienenverkehr wird mit dem entsprechenden Ziel 8.1-11 Rechnung getragen.</p>
<p><b>Beteiligter: 1080</b>  <b>ID: 153    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 10.2-2 und 10.2-3: Das Aufgeben der dargestellten quantifizierten Ziele ohne darzustellen, wie die klimapolitischen Ziele dann erreicht werden sollen, bedeutet eine äußerst rückwärtsgerichtete Politik. Die Änderung ist deswegen abzulehnen (siehe auch Vorbemerkung und Anmerkung zu 7.3-1)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</b>  Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die</p>

Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

**Zur Streichung Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung":**

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft

	<p>zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: 1080</b>  <b>ID: 154 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Zu 10.3-2: Die Anforderungen an die Effizienz von Kraftwerken müssen evtl. nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt werden. Gleichwohl ist eine Festlegung des Wirkungsgrades zur Erreichung von Klimazielen wichtig. Wenn die entsprechende Festlegung nicht mehr über den Landesentwicklungsplan erfolgen soll, sollte vorher eine entsprechende Regelung an anderer Stelle erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Auf die angerissenen Fragen der Effizienz kann insbesondere im Rahmen konkreter Zulassungsverfahren eingegangen werden.</p>

## Beteiligter 1117

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1117</b> <b>ID: 575 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Wort Lärm findet sich im Kapitel "bedeutsame Flughäfen".</p> <p>Windräder produzieren keinen Lärm oder gar Infraschall. Das muss nachgebessert werden. Wieder Kapitel 10.2-2.</p> <p>Es fehlt in diesem Kapitel der Hinweis auf den Lärm. Es wird immer noch nach einer veralteten TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall kommt hier erst gar nicht zu tragen. Tatsächlich entstehender Lärm an bestehenden Anlagen wird nicht gemessen und mit dem Gutachten der Genehmigung verglichen. Es müssen beim Lärm und Artenschutz Auflagen der genehmigenden Behörde auch von diesen geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p> <p>Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: 1117</b> <b>ID: 576 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Repowering:</p> <p>Durch "Repowering" ggf veränderte Gesamthöhe der Windkraftanlage führt zu einem größeren Abstand der repowerten Anlage mit mindestens dem Zehnfachen der neuen Gesamtanlagenhöhe. Deswegen muss ggf. ein neuer Standort der repowerten Windkraftanlage gefunden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird</p>

	<p>in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Für das Repowering gelten im Genehmigungsverfahren die selben Vorgaben und Kriterien wie für gänzlich neue Standorte.</p>
<p><b>Beteiligter: 1117</b>  <b>ID: 577 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>1500 m" Abstand: Vorsorgeabstände:</p> <p>Die Formulierung der Landesregierung zu 10.2-3 (Seite 60) ist unklar:</p> <p>"Ein pauschalierter Vorsorgeabstand von [] ist in Abwägungsentscheidungen ? zu berücksichtigen"</p> <p>Hier fehlt die akzeptanzerhöhende Angabe bei [], denn so werden weder Planungsbehörden, erst recht aber kein Anwohner planungssicher mit der Windkraft umgehen können.</p> <p>An dieser Stelle sollte eine Variable nach dem Beispiel aus Bayern Verwendung finden: "Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von mindestens dem Zehnfachen der Gesamtanlagenhöhe ist in Abwägungsentscheidungen ? zu berücksichtigen"</p> <p>Oder aber:</p> <p>Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.</p> <p>Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei</p>

bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.

Der Abstand muß zudem zu jeglicher Wohnbebauung gelten.

**Beteiligter: 1117**

**ID: 578 Schlagwort: k.A.**

**Bauen im Wald:**

Im neuen Lep muss unmissverständlich das Bauen im Wald verboten werden.

Der Absatz in 7.3-1 "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche", ermöglicht das Bauen von Windkraftanlagen im Wald. Dieses muss an dieser Stelle ausdrücklich ausgeschlossen werden.

besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.



**Beteiligter: 1117**

**ID: 579 Schlagwort: k.A.**

Das Wort Artenschutz findet sich immerhin zweimal im neuen LEP.

Hier muss in Kapitel 10.2-2 folgendes notiert werden:

Beim Artenschutz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen ist nicht ausreichend. So wird ein Gondelmonitoring erst vorgenommen, wenn die Anlagen schon errichtet sind. Ein wirksamer Schutz für Fledermäuse ist so nicht zu erreichen. Abstände zu den Horsten geschützter Arten werden, trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Helgoländer Papier), zu gering berechnet. Es werden keine unabhängigen Gutachten erstellt. Lediglich der Antragsteller "läßt" ein Gutachten erstellen. Hier muss dringend nachgebessert werden.

[Greifvogel Rotmilan braucht größeren Lebensraum](#)

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.

## Beteiligter 1193

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1193</b> <b>ID: 2246 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Auch in Zukunft muss die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten gesichert bleiben, um die konflikträchtige Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Räume zu lenken.</p> <p>Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konflikträchtige Rohstoffgewinnung nach §35 BauGB auch außerhalb der dargestellten Abbauflächen zulässig wird.</p> <p>Mit dem Wegfall der Steuerungswirkung werden weitere hochempfindliche Suchräume, z.B. letzte Möglichkeiten für die Uferfiltratgewinnung und noch nicht festgelegte Wasserreservegebiete geöffnet.</p> <p>Daher ist zu befürchten, dass es eine Fülle an Anträgen geben wird, in den fachlich gerade noch zulassungsfähigen, ökologisch und wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen Abgrabungen vorzunehmen.</p> <p>Der Wegfall der Steuerungswirkung leistet hier der Forderung nach Einzelfallprüfung für Wasserschutzgebiete Vorschub, für die die Kiesindustrie bekanntlich schon lange eintritt.</p> <p>Dabei ist die Belastung des Trinkwassers mit Nitrat schon heute flächendeckend so hoch, dass eine weitere Beeinträchtigung der Wasserreserven in keiner Weise hinnehmbar ist. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Folgen für die Wasserbewirtschaftung meines Wissens noch nicht erfasst und oder von der Landesregierung untersucht worden.</p> <p>Darüber hinaus ist eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu befürchten, wenn überall außerhalb der BSAB-Gebiete ausgekiest werden darf.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

**Beteiligter: 1193**  
**ID: 2247 Schlagwort: k.A.**

9.2.-2 Versorgungszeiträume  
 Der vorliegende Änderungsentwurf trägt einem sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Kies und Sand und ihrer flächensparenden Gewinnung nicht Rechnung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

<p>Meiner Meinung nach fördert er stattdessen sogar den Flächenverbrauch.  Die Anhebung der Versorgungszeiträume bewirkt eine noch höhere  Flächenausweisung(nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf ca. 300 ha im  Regionalplanungsgebiet Düsseldorf).  Die Privilegierung nach § 35 BauGB und die wegfallende Steuerung bewirken, dass  zahlreiche Anträge auch weit über den Versorgungszeitraum des Landes  entwicklungsplans hinaus gestellt werden können.  Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gern.  Ziel 9.2-2, wegen fehlender Anreize zur Rohstoffeinsparung wie durch Baustoffrecycling,  z.B. wegen einer Sicherung von Ausbeutungsmenge ohne Prüfung, wozu der Kies  benutzt wird - ob etwa für notwendige Bauvorhaben vor Ort oder schlicht zum Export  und damit ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken.</p>	<p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen  den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die  Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau  ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle  Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr  Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine  wesentliche Ausweitung des tatsächlichen  Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im  Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25  Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten  Praxis in NRW.</p> <p>Der LEP enthält die Vorgaben für die planerische  Rohstoffsicherung, die von der Regionalplanung  umgesetzt werden. Die konkrete Festlegung von  Abgrabungsbereichen erfolgt in den dem LEP  nachgelagerten Planungsverfahren auf regionaler und  kommunaler Ebene. Dabei sind auch die örtlichen  Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Rahmen der  Öffentlichkeitsbeteiligung bei den jeweiligen Verfahren  können auch die örtlichen Belange eingebracht werden.  Letztlich werden in den Genehmigungs- bzw.  Zulassungsverfahren konkrete Auswirkungen eines  Abgrabungsvorhabens zu prüfen sein.</p>
<p><b>Beteiligter: 1193</b>  <b>ID: 2248 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2.-3 Ziel Fortschreibung  Mit dem Rohstoff-Monitoring des geologischen Dienstes und der Bezirksregierung steht  doch schon heute ein objektives Instrument zum Verbrauch und damit auch zur  Fortschreibung des Regionalplanes zur Verfügung, so dass es bei der bisherigen  Regelung bleiben kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der  Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes  von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die</p>

	<p>Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Durch das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW erhalten die Regionalplanungsbehörden genaue Kenntnis über die Reserve der regionalplanerisch gesicherten Rohstoffe. Damit wird für den Planer erkennbar, wenn sich die Rohstoffreserve der Untergrenze für die Fortschreibung nähert und Handlungsbedarf für Planänderungen entsteht.</p>
--	---

## Beteiligter 1206

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1206</b> <b>ID: 2520 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In dem neuen LEP-Entwurf von 2018 wird ausführlich über die Mechanismen für die geplanten Vorranggebiete für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung berichtet. Kapitel 09.2. Das Thema hat viel regionale Unruhe erzeugt, insbesondere im Kreis Wesel.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist gut, wenn die planerische Perspektive für eine Versorgung auf 25 Jahre erhöht wird. 20 Jahre im Bereich Lockergesteine (also Kies) sind zu gering.</li><li>• Es ist gut, wenn keine generelle Konzentrationszonenplanung vorgesehen wird, sondern dies nur im konfliktträchtigen Ausnahmefall geschehen soll. Also Vorranggebiete im Normalfall.</li></ul> <p>Ich bedaure, dass in 9.2.4 (bzw. jetzt 9.2.5) die Formulierungen zur Nachfolgenutzung unverändert bleiben. Faktisch werden dort ja nur Hochwasserschutz/Retention und/oder die Schaffung zusätzlicher Freizeitflächen als Möglichkeiten zur Schaffung von gesellschaftlichem Mehrwert genannt. Das Ziel `naturräumliche Aufwertung` bleibt vage formuliert. Das Thema zusätzliche Naturschutzflächen bleibt nicht ausgesprochen. Und der Hinweis auf verfügbare Verfüllmengen (nach der Stilllegung der heimischen Steinkohle eingeschränkt) ist faktisch restriktiv bzw. die Rechtfertigung, dass es wenig Alternativen zu zusätzlichen `Baggerseen` gibt. Und dies akzeptiert wird. Ich hätte es begrüßt, wenn das Ziel `hochwertige, naturnahe Folgenutzung` deutlicher in dem neuen LEP-Entwurf formuliert worden wäre. Dann erledigt sich vieles an kommunalen Konflikten, die jetzt kommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen zum Ziel 9.2-5 wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die bei dem LEP-Entwurf inhaltlich unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des</p>

	<p>Rohstoffabbau in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
--	--

## Beteiligter 1199

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1199</b> <b>ID: 2423 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Durch die geplanten Änderungen wird der Flächenverbrauch in NRW erweitert, die Ausbaumöglichkeiten im Bereich erneuerbare Energiegewinnung hingegen verringert.</p> <p>Die Klimakatastrophe und das Artensterben und der Verlust urbarer Böden schreiten voran. Dieses wird durch die Planänderungen verstärkt. Damit wird aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Vorteile die Lebensgrundlage der Menschen weiter vernichtet.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen gehen weltweit in großem Massstab verloren. Auch NRW gehört zu den Gebieten, in denen langfristig noch Möglichkeiten zur Nahrungsproduktion verbleiben könnten. Durch die verstärkte Nutzung als Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen werden urbare Böden langfristig unfruchtbar gemacht.</p> <p>Lebensräume gehen verloren und der Rückgang an Arten aber auch an Individuen führt zu weiteren Verlusten an Biodiversität und Stabilität des Ökosystems.</p> <p>Durch zunehmende Versiegelung nimmt der Boden weniger Wasser auf. Die Folgen der durch die Klimakatastrophe verstärkt auftretenden Starkregenfälle werden damit verstärkt.</p> <p>Versiegelte und bebaute Flächen heizen sich stärker auf und verstärken die Tendenz zu Hitzeerkrankungen bei steigenden Temperaturen in den Sommern.</p> <p>Durch die Behinderung des zügigen Ersatz von fossilen Energieträgern durch Windkraftanlagen wird die Klimakatastrophe befeuert und alle erklärten Klimaschutzziele und -verpflichtungen ad absurdum geführt. Damit wird auch ein funktionierender internationaler Klimaschutz verhindert, da dieser darauf beruht, dass erklärte Einsparungen an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten von allen Parteien erreicht werden. Wenn sich einzelne Partner zudem mit so hohem Pro-Kopf-Ausstoß wie NRW aus der Verantwortung schleichen, kann Verbindlichkeit nicht entstehen.</p> <p>Die Landesregierung trägt mit dem Entwurf der Änderungen des LEP also wissentlich und ohne Not aus pekuniären Gründen zu Tod und Elend von Menschen in NRW und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt. Die Anregungen betreffen teilweise Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind. Des Weiteren werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.</p>



Weltweit bei.

Die Planänderungen könnten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bewerten sein. Da hier eine Reihe von bereits vorgenommenen Anpassungen zurückgenommen werden mit dem Ziel aus kurzfristigen wirtschaftlichen Vorteilen politisch Profit zu schlagen. Dabei wird der Schaden und Tod vieler Menschen billigend in Kauf genommen.

## Beteiligter 1283

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1283</b> <b>ID: 3087 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Dass die Landesregierung das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.</p>
<p>Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfractionen bisher unbekannt waren.</p>	<p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW.</p>
<p>Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.*</p>	<p>Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im</p>
<p>Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform. *</p>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform. *</p>
<p>Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-</p>	

Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auf tun.

Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschützstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern.

Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!

Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.

Auch die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die

Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz ist von der geplanten Änderung des LEP nicht betroffen. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.

Zur Frage der Rechtskonformität der Planänderung ist anzumerken, dass gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden können. Es obliegt insoweit der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen auch zeitnah innerhalb des LEP umzusetzen.

## Beteiligter 1240

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1240</b> <b>ID: 3003 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchte ich als Bürger der Stadt Detmold einen Antrag stellen.</p> <p>Ich beantrage die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbreite", "Oettebrede" als Acker- bzw. Naturflächen zu belassen, Sie sind von der Stadt Detmold als Gewerbegebiete geplant. An dieser Stelle sind aber keine Gewerbeflächen mehr realisierbar. Deshalb sollen die benannten Flurstücke aus dem LEP als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden.</p> <p>In der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen gibt es bereits viele Gewerbebetriebe aber auch bereits Gewerbebrachflächen. Dennoch sollen neue Gewerbebauten entstehen, auf dringend benötigten Acker- und Naturflächen. Die Landwirte brauchen Ackerflächen mit guten Böden. Die benannten Flurstücke verfügen über die beste Bodenqualität in Lippe. Müssen solche wertvollen Böden versiegelt werden?</p> <p>Die Anwohner der Region leiden unter den Emissionen durch Verkehr und Gewerbe. Mehr ist ihnen nicht zuzumuten. Dieses Argument stützt das Oberverwaltungsgericht Münster, das einer Klage gegen den Bebauungsplan "Balbreite" statt gegeben hat (Aktenzeichen 2D67/17.NE). Die Unternehmen wollen nur in den Detmolder Westen, sagen die Politiker. Kann das über der Gesundheit von den Bürgerinnen und Bürgern stehen, zumal hier viele Kinder leben?</p> <p>Der Trockenheit mit Ernteeinbußen und Waldbränden aufgrund des Klimawandels muss begegnet werden. Flächenversiegelung fördert das Fortschreiten des Klimawandels. Deshalb darf an dieser Stelle keine Versiegelung erfolgen, die die Feuchtgebiete im Naturschutzgebiet unwiederbringlich und damit das Naturschutzgebiet und die Artenvielfalt zerstören würden.</p> <p>Den nachfolgenden Generationen soll die Heimat und eine Umwelt erhalten bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbeflächen auszuweisen.</p> <p>Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.</p>

## Beteiligter 1092

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1092</b> <b>ID: 176 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die von der Landesregierung ausgegebene Zielsetzung, die "Akzeptanz für die Windenergie ... zu erhalten" geht leider von einer falschen Wahrnehmung aus, denn die Betroffenen von Planungs- oder Baumaßnahmen in diesem Zusammenhang stehen mittlerweile weit überwiegend ablehnend der Windkraft gegenüber.</p> <p>Das hat nicht damit zu tun, dass grundsätzlich eine Stromerzeugung durch Wind abgelehnt wird, sondern vor allem damit, dass Windkraftanlagen in viel zu kleinen Abständen zur Wohnbebauung aufgestellt werden.</p> <p>Die mit Stand vom 17.4.2018 vorgetragene Lösung zur Akzeptanzerhöhung, den "Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten" möglichst einzuhalten, wird an der ablehnenden Haltung der Betroffenen nichts ändern. Dies vor allem aus zwei Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Diesen Abstand als "Möglichkeit" zu formulieren, wird den realen Gegebenheiten und den Interessen der Projektierer keinerlei Einschränkung bedeuten.</li><li>2. Die fixe Abstandsgröße entspricht nicht der Entwicklung bei den Bauhöhen von Windkraftanlagen ("immer noch zunehmende Anlagenhöhe"). Deshalb muss diese fixe Größe aufgegeben und statt dessen eine Variable als Faktor (nach dem Beispiel "10-H" von Bayern) verwendet werden.</li></ol> <p>Dass damit die "bedrängende Wirkung" oder "Schattenwirkung" von Windkraftanlagen "generell" ausgeschlossen werden kann, bleibt ebenso zweifelhaft wie die Schutzfunktion solcher Abstände beim Lärm und Infraschall. Betroffene erleben derzeit keine Umsetzung des "Gebots der Rücksichtnahme" und warten auf eine sichere Darstellung eben dieser Interessen. Ein Aspekt zur Förderung der Akzeptanz wäre</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und</p>

deshalb die Formulierung: Der Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung beträgt mindestens das Zehnfache der Gesamtanlagenhöhe.

der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

**Beteiligter: 1092**

**ID: 177 Schlagwort: k.A.**

Die Formulierung der Landesregierung zu 10.2-3 (Seite 60) ist unklar:

"Ein pauschalierter Vorsorgeabstand von [] ist in Abwägungsentscheidungen ... zu berücksichtigen"

Hier fehlt die akzeptanzerhöhende Angabe bei [], denn so werden weder Planungsbehörden, erst recht aber kein Anwohner planungssicher mit der Windkraft umgehen können.

An dieser Stelle sollte eine Variable nach dem Beispiel aus Bayern Verwendung finden:

"Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von mindestens dem Zehnfachen der Gesamtanlagenhöhe ist in Abwägungsentscheidungen ... zu berücksichtigen"

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt.

Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und

	<p>der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	--

**Beteiligter: 1092**  
**ID: 178 Schlagwort: k.A.**

<p>Die Formulierung der Landesregierung in Zusammenhang mit dem Aspekt "Repowering" kommt dem Schutzbedürfnis der Anwohner nicht entgegen. Sollte "Repowering" durchgeführt werden, werden in der Regel die Anlangenhöhen vergrößert. Die für bestehende "Altanlagen" vielleicht eingehaltenen Schutzabstände wären mit einer Vergrößerung der repowerten Anlagen hinfällig.</p> <p>Aus diesem Grund muss hier unbedingt eine sichere Abstandsregelung formuliert werden:</p> <p>Durch "Repowering" ggf veränderte Gesamthöhe der Windkraftanlage führt zu einem größeren Abstand der repowerten Anlage mit mindestens dem Zehnfachen der neuen Gesamtanlagenhöhe. Deswegen muss ggf. ein neuer Standort der repowerten Windkraftanlage gefunden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen</p>
--	--



	<p>unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p>
--	--

## Beteiligter 1147

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1147</b> <b>ID: 936 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich wende mich hiermit gegen Teile des LEP und möchte insbesondere einem forcierten Kiesraubbau auf der Bönninghardt in Alpen widersprechen. Ich hoffe auf angemessene Beurteilung der Situation!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1147**  
**ID: 935 Schlagwort: k.A.**

Ich bin gegen den Einbezug von Alpen-Bönninghardt als Reservegebiet für den Kiesabbau!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Die Entscheidung, welche Reservegebiete in die Erläuterungskarte aufgenommen werden, liegt beim regionalen Planungsträger.

## Beteiligter 1061

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1061</b> <b>ID: 38 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen einen weiteren Ausbau und oder Verlängerung der Start- u. Landezeit. Jedesmal wird ein Ausbau bzw. Änderung der Start u. Landezeit mit wirtschaftl. Gründen begründet und dennoch hat der Flughafen Dortmund ständig eine negative Bilanz. Geldverbrennung pur!</p> <p>Desweiteren brauchen Mensch und Natur auch mal Ruhe. Lärm macht Krank. Lärm bedeutet für den Körper Stress. Auch wenn dieser nur unbewusst wahrgenommen wird.</p> <p>Desweiteren werden vom Flughafen Lärmschutzmassnahmen nur widerspenstig erfüllt. Ich wohne direkt an der Einflugsschneise, wenige Meter genau daneben. Neue Fenster gibt es nicht obwohl ständig Flugzeuge über unser Grundstück, neben dem Flugkorridor (offenbar innerhalb der Toleranz) fliegen. Im Garten versteht man bereits kein Wort mehr wenn ein Flieger über einen hinwegfliegt. Meine Familie und ich werden von der Eisenbahn, Autobahn und (Flugzeug) rund um die Uhr beschallt. Was Ruhe bedeutet erfährt man erst wenn man nach langer harter Arbeit mal 1-2x im Jahr in den Urlaub fahren kann. Nicht mal fliegen. Flugurlaub mittlerweile zu teuer für eine Familie.</p> <p>Auch ein weiterer Wertverlust der anliegenden Häuser u. Wohnungen ist für die Eigentümer nicht hinnehmbar.</p> <p>Der aktuelle stand des Flughafen hat die Toleranzgrenze erreicht. Kein weiterer Ausbau! Egal von was!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Im Sinne einer dezentralen Flughafeninfrastruktur soll mit Ziel 8.1-6 eine bedarfsgerechte wirtschaftliche Entwicklung an einzelnen Standorten nicht beschränkt werden.</p> <p>Mit Ziel 8.1-6 werden aber keine Ausbaumaßnahmen oder Kapazitätsänderungen für einzelne Flughäfen festgelegt.</p> <p>Der Bedarf wird von der Obersten Luftfahrtbehörde beurteilt. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen.</p>

--	--

## Beteiligter 1102

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1102</b> <b>ID: 257 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Streichung des Nationalparks Senne</p> <p>Von den Freidemokraten erwarte ich nichts anderes, aber ich kann es nicht fassen, dass Christdemokraten, die eigentlich der Achtung vor Gottes Schöpfung verpflichtet sind, der Industrie auf Kosten der eh bereits vergewaltigten Natur Vorrang bieten wollen. Prof. Klaus Töpfer scheint einer der wenigen in dieser Partei zu sein, dem die Folgen von Landverbrauch, Erderwärmung, Wasser- und Luftverseuchung, Insekten- und Vogelsterben, ernsthaft nachdenklich stimmen. Aber auch Ihre Nachkommen werden das ausbaden müssen, liebe Christdemokraten,</p> <p>Es mag verlockend sein, der Vorgängerregierung eins auszuwischen, aber ist es nicht verantwortungsvoller, den kleinen Rest noch weitgehend unberührter und außergewöhnlich artenreicher Natur endgültig vor dem Zugriff kommerzieller Interessen zu schützen?</p> <p>Nur ein Nationalpark Senne kann die Lösung sein. Ihn aus den LEP zu streichen, betrachte ich als einen weiteren tätlicher Angriff auf Gottes Schöpfung. Ich fordere die NRW-Landesregierung auf, den Nationalpark Senne nicht aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den</p>

Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

## Beteiligter 1103

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1103</b> <b>ID: 259 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mein Einwand gegen die Streichung des Nationalparks Senne aus dem LEP</p> <p>Wasser- und Luftverseuchung, Erderwärmung, Insekten- und Vogelsterben, Massentierhaltung und Landverbrauch sind nicht zu übersehen und fordern uns zum Einhalt auf.</p> <p>Ich bitte alle Mitglieder des NRW-Landtags, die wertvolle Naturlandschaft Senne auch nicht ansatzweise aus dem Schutz zu nehmen. Besonders Christdemokraten sollten helfen, Gottes Schöpfung zu bewahren. Die Ausweisung zum Nationalpark betrachte ich als einzige Lösung, unseren Nachkommen – und auch Ihren - ein Stück weitestgehend heiler und unberührter Natur zu hinterlassen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten</p>



zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

## Beteiligter 1192

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1192</b> <b>ID: 2219 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2</p> <p>Ein Streichen des Grundsatzes, den Flächenverbrauch auf 5 Hektar zu minimieren, halte ich für inakzeptabel. Bereits diese Kompromisslösung löst nicht das fortschreitende Problem der weitergehenden Umweltzerstörung von wichtigen Habitaten.</p> <p>Lediglich ein gänzlicher Verzicht auf zusätzlichen Flächenverbrauch wäre ein Schritt in die richtige Richtung.</p> <p>Auch auf Bundesebene wurde bereits die Notwendigkeit der Reduktion erkannt und das Ziel von 30ha pro Tag über die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ausgegeben. Gerade für die Landwirtschaft ist der zunehmende Flächenfraß schmerzlich und existenzbedrohend.</p> <p>In Anbetracht steigender Missernten durch Überschwemmungen, Bodenerosion, anhaltende Nässe oder länger werdende Dürreperioden kann auf wichtige landwirtschaftliche Flächen nicht verzichtet werden.</p> <p>Ganz besonders nicht, wenn in einigen Siedlungsbereichen diverse Flächen zwar überplant sind und zur Verfügung stehen, aber gar nicht genutzt werden – wohl auch auf absehbare Zeit nicht.</p> <p>Daher sollte aus meiner Sicht nicht hinter das ohnehin nicht weitreichende 5ha Ziel zurück gefallen werden. Diese Änderung kann ich also nur ablehnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
<b>Beteiligter: 1192</b> <b>ID: 2220 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die komplette Streichung der Aufstellung und Nutzung von Windenergieanlagen im Wald scheint mir nicht sinnvoll zu sein. Bereits jetzt kann nicht jeder Bauwillige in jedem Wald eine Anlage errichten.</p> <p>Jedoch gibt es weniger wertvolle Nutzwaldbestände, in deren Areal eine Errichtung abzuwägen ist, sofern die ökologische Funktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück.</p>

<p>In Kombination mit angedachten, völlig unrealistischen Abstandsvorderungen von bis zu 1500m seitens der Landesregierung, stellt diese Planung eine Abkehr von notwendigen Ausbauzielen dar.</p> <p>Zumal dies auch erst im Bundesbaugesetz geändert werden müsste. Daher kann ich diese Planungen nur als vollkommen verfehlt ablehnen.</p>	<p>Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
--	---

**Beteiligter: 1192**  
**ID: 2221 Schlagwort: k.A.**

<p>Die geplante Änderung im Bereich Abbau nicht-energetischer Rohstoffe ist für meine Begriffe ein Freifahrtschein für ungeordnete, großflächige Entnahmen und Landschaftszerstörung.</p> <p>Eine Regionalplanung sollte doch gerade als Instrument der Steuerung dienen und nicht einzelne Unternehmen begünstigen.</p> <p>Auch die Verlängerung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre ist hier diesem Ziel nicht dienlich.</p> <p>Daher kann ich diese Änderungen nur in Gänze ablehnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt.</p> <p>Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
---	---

**Beteiligter: 1192**  
**ID: 2222 Schlagwort: k.A.**

Für angrenzende Kommunen und Unternehmer mag es erstrebenswert sein, sich weitere Flächen in der Senne zu sichern.  
Im Sinne des Artenreichtums auf den wertvollen Sennefläche ist hiervon aber dringend Abstand zu nehmen!  
Auch der Tourismus in der Region würde von einem Nationalpark deutlich profitieren. Wichtig ist das größtenteils naturbelassene Areal allein schon für die immer wichtiger werdende sichere Trinkwasserversorgung im Gesamtgebiet Bielefeld+Hochstift Paderborn.  
Eine Flächenversiegelung oder auch intensive Landwirtschaft auf dem Gebiet des jetzigen Truppenübungsplatzes würde die Trinkwasserversorgung aus einwandfreiem Grundwasser klar beeinträchtigen.  
Daher kann ich die Herausnahme des Nationalparks Senne aus dem LEP ebenfalls nur ablehnen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  
Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.  
Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen ihrerseits nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht umzusetzen.  
Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage

	<p>für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.  Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.  Auch die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird sich aufgrund der geplanten Änderung des LEP nicht verändern; der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.</p>
<p><b>Beteiligter: 1192</b>  <b>ID: 2223 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Abschließend muss ich feststellen, dass in vielen Punkten hinter die mühselig erreichten Kompromisse des jetzigen LEP zurück gefallen werden soll – teils dramatisch.  Der jetzige LEP stellt ja bereits einen schmerzlichen Kompromiss zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz dar, bei dem der Umweltschutz allzu häufig zu kurz kommt.  Es darf keinesfalls noch hinter die derzeitigen Zielsetzungen zurück gefallen werden!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt.</p>

## Beteiligter 1119

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1119</b> <b>ID: 605 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Abstandsauflagen zu Wohnbebauung müssen ausdrücklich auch für Dörfer gelten.</p> <p>Die Zusammenfassung von Windrädern zu Windfarmen darf keine Abschwächung der Anwohnerrechte nach sich ziehen.</p> <p>Umwelt- und Artenschutzgutachten müssen die, teilweise massive Änderung der Landschaft durch die letzten Sturmereignisse neu mit berücksichtigen.</p> <p>Durch "Frederike" sind ganze Wälder verschwunden. Die bisherigen Gutachten zu Schallausbreitung, Vogelschutz usw. basieren insb. in Ostwestfalen auf Grundlagen, die es so in der Landschaft gar nicht mehr gibt. Deshalb müssen diese Gutachten neu erstellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller betroffenen Stellen</p>

umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## Beteiligter 1153

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1153</b> <b>ID: 932 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18.5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung.</p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW stellt diese Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar.</p> <p>Diese Form der Trockenausgrabung würde die landwirtschaftliche Nutzung unmöglich machen und die natürliche Umgebung der Bönninghardt zerstören.</p> <p>Ich spreche mich daher ausdrücklich gegen jede Form der weiteren Ausnutzung und Auskiesung des Bodens hier auf der Bönninghardt aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>



für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1140

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1140</b> <b>ID: 940 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich stimme nachdrücklich gegen eine Auskiesung in 46519 Alpen- Bönninghardt da eine unzumutbare Lärm, Staub und Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Weiterhin rechne ich mit einer Wertminderung meines Haus/ Grundbesitzes erbaut in 2012.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1151

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1151</b> <b>ID: 934 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt.</p>
<p>Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser neiderrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll.</p>	<p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p>Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die</p>	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von</p>

Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein.

Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet.

Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern erhält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam.

Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten,

Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung

## Beteiligter 1152

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1152</b> <b>ID: 933 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken.</p> <p>Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser neiderrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll.</p> <p>Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von</p>

Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein.

Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet.

Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern erhält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam.

Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren.

Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.



## Beteiligter 1143

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1143</b> <b>ID: 938 Schlagwort: k.A.</b>	
Ich bin gegen den neuen Plan zum Kiesabbau am Niederrhein	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums wird festgehalten, da sie mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe ermöglicht. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Auch an der Ausweisung von Reservegebieten wird festgehalten.

## Beteiligter 1207

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1207</b> <b>ID: 2573 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2, des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.</p> <p>Wir sehen unsere betriebliche Existenz bedroht. Seit 1964 haben meine Eltern hier einen Geflügelberieb mit Selbstvermarktung aufgebaut, den wir in zweiter Generation weiterführen. Da wir unser Geflügel selbst aufziehen und schlachten, melden wir bedenken an, dass die Wasserqualität unseres Hausbrunnens negativ beeinträchtigt wird. Unser Wasser wird regelmäßig durch das Labor Dr. Berns Neukirchen-Vluyn untersucht und die Ergebnisse an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Bei nicht Erfüllung der gesetzlich Vorgeschrieben Parameter wird unser Betrieb automatisch geschlossen. Weil Nassauskiesung immer zu einem Verlust des Bodens führt als wasserspeicherndes und wasserreinigendes Element. Regenwasser dringt ungefiltert in die Grundwasserregion und kann zu einer Schadstoff Belastung unseres Grundwasser führen.</p> <p>Durch den Schwerlastverkehr wird das gefahren Potenzial beim Einbiegen in unsere Straße für Verkehrsteilnehmer und somit auch für unsere Kunden erhöht. Außerdem befürchten wir eine stark erhöhte Lärm- und Staubimmission die unsere Lebensqualität negativ beeinflussen wird</p> <p>Wir möchten das der Dachsbruch mit seinen Feldern und idyllischen Feldhainen und Gehölzstreifen sowie Waldabschnitten so bestehen bleibt. Das Naherholungsgebiet wird von vielen Radfahrern und Spaziergängern genutzt, weil man hier noch Rehe, Fasane, Feldhasen, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wachholderdrosseln und im Frühjahr Kiebitze beobachten kann</p> <p>Wir fordern Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit</p>

Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1260

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1260</b> <b>ID: 3042 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil mit dem Familienhof unsere Existenzgrundlage zerstört werden würde und uns unsere einmalige Heimat inkl. Fauna und Flora genommen würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1260**  
**ID: 3043 Schlagwort: k.A.**

Wir sind gegen eine Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, wegen einer Sicherung von Ausbeutungsmenge ohne Prüfung, wozu der Kies benutzt wird – ob etwa für notwendige Bauvorhaben vor Ort oder schlicht zum Export und damit ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die

	<p>Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p> <p>Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.</p>
--	--

## Beteiligter 1086

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1086</b> <b>ID: 156 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir beantragen, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.</p> <p>Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW möchten wir erreichen, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird.</p> <p>Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen "Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie" u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken.</p> <p>Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6-2 Ziel "Standortanforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung aber nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Von dem Beteiligten liegt eine identische Stellungnahme unter ID 3076 bei Ziel 6.6-2 vor. Zur Erwiderung siehe ebenda.</p>



auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger auseinanderzusetzen, die dort ihren Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in der Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort "neue" ergänzt.

Zitat: "In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern."

Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungssondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation im Mai 2017 bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan um den Absatz 7 reagiert:

"(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der

Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt."

In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend ausgeführt:

"Erholungssondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Absatz 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen

Verordnung gebunden (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten."

Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungssondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt sind.

Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser verkauft und

auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl.

Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB ("Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen") verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen.

Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur "Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen" verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert.

Viele Erholungssondergebiete liegen in einem in den Regionalplänen als Freiraum überplanten Bereich, der nicht an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt. Die Umwandlung dieser Gebiete in Wohnbauflächen ist daher gemäß dem Erlass von 2008 oft nicht möglich, da dort als eines von drei kumulativ anzuwendenden Kriterien das "Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO" gefordert wird und zwar selbst dann, wenn das Gebiet bereits heute vollständig erschlossen ist und über eine ausreichende Infrastruktur verfügt (zweites Kriterium).

Umzuwandelnde Erholungssondergebiete sollen des Weiteren als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan ausgewiesen werden und ein entsprechender Flächentausch gemäß LEP 95-Ziel BIII.1 23/1.24 erfolgen ("Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische

Grünfläche umgewandelt wird.).

Das letzte Kriterium verkennt die Tatsache, dass solche Gebiete in der Regel nicht die notwendige Größe zur Ausweisung als ASB erfüllen, insbesondere nicht nach den Festlegungen im aktuellen LEP von 2017. Auch ist es für die Kommunen schwierig bis unmöglich, entsprechende Flächen zum Tausch bereitzustellen, da auch neue Baugebiete angrenzend an einen ASB nur begrenzt in den (neuen) Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden konnten und können. Diese Flächen wurden für den zukünftigen Bedarf berechnet und nicht für die möglicherweise "erzwungene" Umsiedlung einer größeren Personengruppe innerhalb eines Gemeindegebietes.

Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind.

Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsausschuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar.

Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht entsprechen:

Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie

jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden.

Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden.

Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung, etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des Erstwohnsitzes aufgefordert hat.

Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können. Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informationsschreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können.

Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die

Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und entwertet wird.

Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht "unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO" und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss.

Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien- und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z. B.:

"Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig."

Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil, sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden, was somit in Summe zu

einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde.

Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist.

Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht, insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir beantragen daher, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.

**Beteiligter: 1086**

**ID: 3076 Schlagwort: k.A.**

Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW möchten wir erreichen, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird.

Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen "Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie" u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa

Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.

In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges

<p>300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken.</p> <p>Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6-2 Ziel "Standortanforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus" auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger auseinanderzusetzen, die dort ihren Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in der Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort "neue" ergänzt.</p> <p>Zitat: "In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern."</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungssondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation</p>	<p>Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebieten in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.</p> <p>In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten</p>
--	---



im Mai 2017 bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan um den Absatz 7 reagiert:

"(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt."

In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend ausgeführt:

"Erholungssondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Absatz 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten."

Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungs- sondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt sind.

Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser verkauft und auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl.

Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer

für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im

Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB ("Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen") verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen.

Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur "Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen" verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert.

Viele Erholungssondergebiete liegen in einem in den Regionalplänen als Freiraum überplanten Bereich, der nicht an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt. Die Umwandlung dieser Gebiete in Wohnbauflächen ist daher gemäß dem Erlass von 2008 oft nicht möglich, da dort als eines von drei kumulativ anzuwendenden Kriterien das "Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO" gefordert wird und zwar selbst dann, wenn das Gebiet bereits heute vollständig erschlossen ist und über eine ausreichende Infrastruktur verfügt (zweites Kriterium).

Umzuwandelnde Erholungssondergebiete sollen des Weiteren als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan ausgewiesen werden und ein entsprechender Flächentausch gemäß LEP 95-Ziel BIII.1 23/1.24 erfolgen ("Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.).

Das letzte Kriterium verkennt die Tatsache, dass solche Gebiete in der Regel nicht die notwendige Größe zur Ausweisung als ASB erfüllen, insbesondere nicht nach den Festlegungen im aktuellen LEP von 2017. Auch ist es für die Kommunen schwierig bis unmöglich, entsprechende Flächen zum Tausch bereitzustellen, da auch neue Baugebiete angrenzend an einen ASB nur begrenzt in den (neuen) Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden konnten und können. Diese Flächen wurden für den zukünftigen Bedarf berechnet und nicht für die möglicherweise "erzwungene" Umsiedlung einer größeren Personengruppe innerhalb eines Gemeindegebietes.

Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen.

Hinsichtlich Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass gerade die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit eine konsequente landesplanerische Steuerung dahingehend erforderlich gemacht, um die genannten landesplanerischen Ziele zu erreichen. Ziel 6.6-2 soll mit der Steuerung von neuen Standorten von Ferien- und Wochenendhausgebieten auch gewährleisten, dass bei künftigen Fehlentwicklung möglichst dennoch eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann.

Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind. Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsausschuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar. Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht entsprechen: Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden. Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden. Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung, etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird in dem Handeln der Bauaufsichtsbehörden nicht gesehen. Auch ist nicht bekannt, dass die Bauordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich handeln. Ebenso wenig ist die Festlegung eines Zeitpunktes als Stichtag für das zukünftige Einschreiten einen Verstoß gegen Art. 3 GG (vgl. OVG NRW, Urt. V. 20.04.2016 – 7 A 1367/14). Darüber hinaus sind dem Plangeber selbst aber die in den

<p>Erstwohnsitzes aufgefordert hat.</p> <p>Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können.</p> <p>Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informations- schreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können.</p> <p>Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und entwertet wird.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht "unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO" und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss.</p> <p>Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien- und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z. B.:</p>	<p>Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfällen orientierten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung.</p> <p>Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/ oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf.</p> <p>Mit der LEP-Änderung soll den Kommunen mehr Spielraum gegeben werden, damit sie leichter Flächen u.a. für den Wohnungsbau ausweisen können. Um den Kommunen v.a. auch während der LEP-Änderung mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verdeutlicht bereits der Erlass "zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018, wie durch längere Planungszeiträume höhere Gesamtflächen für</p>
---	---

"Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig."

Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil, sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden, was somit in Summe zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde.

Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist.

Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht, insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir beantragen daher, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.

Wohnen, Gewerbe und Industrie festlegt und wie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung ausgewiesen werden können. Landes- und Regionalplanung leisten damit ihren Beitrag, damit auf kommunaler Ebene ausreichend Flächen für neuen Wohnraum bereitgestellt werden können.

Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe.

Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum

dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können.

Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen.

Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit

	der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.
--	--

## Beteiligter 1241

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1241</b> <b>ID: 3004 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Derzeit sind die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbreite", "Oetternbreite" als Gewerbegebiete im LEP festgesetzt. Ich stelle den Antrag, dass dieses Flächen weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen genutzt werden und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden.</p> <p>Die Bauern brauchen dringend Ackerflächen mit gutem Erdboden. Nach dem Willen der Stadt Detmold sollen in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbeflächen mit z.T. lauten Betrieben. Zu dem Gewerbelärm kommt der Verkehrslärm der B239. Beides belastet die Anwohner und die Artenvielfalt im NSG Oetternbach bereits jetzt.</p> <p>Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund und den Klimawandel. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht bei der Realisierung der geplanten Gewerbegebiete hier Schwierigkeiten, wie in der Presse mehrfach zu lesen war. Die Folgen des Klimawandels sind Dürreperioden unter denen die Ernteerträge leiden, auch in NRW. Der Ackerboden auf den genannten Flurstücken ist feuchter als andersorts und deshalb ertragreich und schützenswert. Die Bauern können hier trotz Trockenperiode gute Erträge erzielen. Deshalb dürfen an dieser Stelle keine weitere Gewerbefläche realisiert werden.</p> <p>"Seit gut 10 Jahren fallen in Paderborn jährlich 15% weniger Regen, als im langjährigen Mittel." sagte Michael Bernemann (Chef der Paderborner Wasserwerke) in einem Artikel der Lippischen Landeszeitung ("Jungbäume dürsten nach Wasser" LZ 7./8. Juli 2018, S. 4). Die Stadt Delbrück fordert seine Bürger auf ihre Rasenflächen nicht mehr mit Leitungswasser zu bewässern. Paderborn sieht dafür keinen Anlass, bohrt aber den 10 Brunnen bis 385 Meter Tiefe, um die Wasserversorgung der Bürger sicher zustellen. Auch in der Region um Detmold und Lage sieht es nicht besser aus. Wir brauchen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbeflächen auszuweisen.</p> <p>Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.</p>



Feuchtgebiete zur Regulation von Klima und Wasserhaushalt und gute Ackerböden, um die Ernährung der Bevölkerung sicher zustellen. Eine weitere Flächenversiegelung würde sich negativ auf die Wasserreserven und auf das Klima auswirken.

Naherholung ist für die Anwohner, die bereits durch Emissionen belastet sind, wichtig. Auch deshalb kann ich ihren Protest gegen weitere Gewerbegebiete verstehen und unterstütze ihr Anliegen. Der Weg durch die Felder ist für Radfahrer und Spaziergänger ein Weg in die Ruhe, die sie sonst im Ort kaum finden. Ich selber fahre gerne Fahrrad und freue mich auf diese Strecke durch die Felder und das kleine Wäldchen, um mich erholen zu können. "Unsere Ohren brauchen Schutz", titelte die Lippischen Landeszeitung (29. Juni 2018, S. 12). "Das Gehör ist sensibel. Was an Geräuschen so auf uns einprasselt, ist im Grunde zu viel des Guten. Straßenlärm, Konzerte Maschinen ..." Man weiß das alles, Untersuchungen dazu gibt es reichlich. Deshalb muss es der politische Wille sein, die Bürger zu schützen. Ihnen Belastungen über den Grenzwerten zu zumuten ist aller Voraussicht nach gesundheitsschädigend und möglicherweise als Körperverletzung einzustufen. Auch dies ist ein Grund warum an der lauten B239 nicht zusätzlich laute Gewerbebetriebe entstehen dürfen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass es einen Konsens der Parteien darüber gibt, das 5% der Forste in Deutschland sich selber überlassen werden, damit "richtige" Wälder (nicht Forstplantagen) und sogar Urwälder entstehen können, die wichtig für das Klima sind. Die Oetternbachregion beherbergt solch einen intakten Wald auf dem Weg zum Urwald. Ihn durch versiegelte Flächen zu gefährden wäre fatal und keineswegs nachhaltig. Deshalb dränge ich darauf die Situation vor Ort prüfen und diesem Antrag stattzugeben.

## Beteiligter 1196

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1196</b> <b>ID: 2285 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich als Eigentümerin verschiedener Grundstücke im betroffenen Bereich um meine Existenzgrundlage fürchte und mittelbar meine Trinkwasserversorgungsanlage durch die Grundwasserverschlechterung beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
<b>Beteiligter: 1196</b> <b>ID: 2286 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Auch halte ich eine Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2 für zweifelhaft, da keinerlei Überlegungen angestellt wurden, ob und inwieweit diese Planung zur Rohstoffsicherung auch tatsächlich erforderlich ist.</p> <p>Der Abbau des Kiesvorkommen würde eine einzigartige Natur-und Kulturlandschaft am Niederrhein zerstören. Wertvolle Ackerfläche ginge verloren und damit auch Arbeitsplätze bzw. ganze Betriebe im landwirtschaftlichen Bereich für immer vernichten. Auch ist nicht nachvollziehbar dass jetzt noch weitere Gebiete für die Kiesgewinnung einbezogen werden obwohl noch vor einigen Jahren die selbe Diskussion geführt wurde. Damals wurden vor allem wegen der fehlenden Geeignetheit der Fläche aufgrund des geringen Kiesvolumens und des Vorhandenseins von großen Mengen von Zwischenmitteln ( Ton oder Schluff) weitere Überlegungen dazu eingestellt. Das Kiesvolumen hat sich zwischenzeitlich nicht verändert. Auch wird die mit einer Abgrabung einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen für Jahrzehnte auf die im angrenzenden Bereich lebenden Menschen und für die Flora und Fauna sich nachhaltig sehr negativ auswirken.</p> <p>Die Naherholungsfläche zwischen dem Oermter Berg und dem Kloster Kamp würde dadurch unwiderruflich vernichtet. Die Ressourcen der Erde werden in unerträglichem Ausmaß ausgebeutet, um die schier unstillbare Gier des Menschen zu bedienen, weit über den wirkliche Bedarf hinaus. Dafür stelle ich meine Ackerflächen nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit</p>

Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten

	Praxis in NRW.
--	----------------

## Beteiligter 1191

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1191</b> <b>ID: 2224 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Rahmen des LEP sollen u.a. auch durch vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren zusätzliche Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlung im Rheinischen Revier (RR) ermöglicht werden, um den Strukturwandel zu forcieren. Grundsätzlich ist eine frühzeitige Ansiedlung neuer, zukunftsfähiger Branchen im RR zu begrüßen, um Ausgleiche zur immer kleiner werdenden Braunkohle-Industrie zu schaffen. Gegen einen weiteren Flächenverbrauch in Verbindung mit vereinfachten Genehmigungsverfahren erhebe ich jedoch meinen Einwand. Hintergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für die Förderung, Verstromung und Verarbeitung der Braunkohle sowie für die Rekultivierung sind enorme Flächen im Gebrauch (Tagebaue, Kraftwerke, Verarbeitungsbetriebe, Infrastruktur, Umsiedlungsflächen, etc.)</li><li>• Das erste Kraftwerk ist in der Sicherheitsreserve, weitere folgen in Kürze - die Dauer der Sicherheitsreserve und damit die Nutzung von Flächen für Kraftwerke ist begrenzt</li><li>• Aktuell wird der Kohleausstieg verhandelt - mit einem früheren Ausstieg als 2045 ist zu rechnen - mit Auswirkung auf vorbereitete Flächen rund um Tagebaue Hambach und Garzweiler</li><li>• Bei früherem Kohleausstieg sind im Bereich Tagebau Hambach die Umsiedlungsorte Morschenich und Manheim mit hervorragender Infrastruktur und Anbindung an Verkehrswege alternativ zu nutzen -</li></ul> <p>Darüber hinaus würden je nach Aufstiegsdatum weitere große Flächen verfügbar sein, die in Szenarien ermittelt werden können)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinfachte und beschleunigte Verfahren gehen dagegen zu Lasten Natur-, Umwelt-, Arten- und Gesundheitsschutz (letzteres z.B. durch Emissionen Lärm, Licht, Feinstaub, etc.)</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.</p> <p>Die Umsetzung der Sonderstellung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete erfolgt in der Regionalplanung. Eine Vorfestlegung erfolgt nicht im LEP.</p> <p>Der Anregung, ein Vorrangprogramm für Industrie-/Gewerbebrachen und zukünftige Areale für alternative Nutzung zu fordern, wird nicht gefolgt, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEPs ist.</p>

- Zusätzliche Flächen führen zu weiterer Versiegelung von Böden, Abnahme landwirtschaftlicher Flächen und Bäume/Wälder und forcieren weiter den Klimawandel

Meine Anregung/Forderung ist ein "Vorrangprogramm für Industrie-/Gewerbebrachen und zukünftige Areale für alternative Nutzung" - dieses Vorrangprogramm könnte entweder durch Steuererleichterungen, Zuschüsse zur Vorbereitung der alternativen Bebauung/Nutzung etc. gefördert werden. Parallel wäre ein öffentlich einsehbares Strukturwandel-Kataster einzurichten, dass Gewerbe-/Industrieflächen mit Verfügbarkeit (sofort oder ab mm



## Beteiligter 1274

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1274</b> <b>ID: 3073 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Heute gelten bereits unterschiedliche Abstandsregelungen zwischen den Braunkohle-Tagebaurändern (Abschlusskanten) zu besiedelten Flächen. Für Holzweiler wurde der Abstand durch die Leitentscheidung Garzweiler auf 400 Meter festgelegt - für meine Ortschaft Buir sieht der Plan für den Tagebau Hambach eine deutlich geringere Entfernung vor.</p> <p>Gleichzeitig hat die Landesregierung den Abstand von Windkraftanlagen deutlich erhöht. Eine einzige, verhältnismäßig kleine und deutlich weniger emittierende WKA muss seit September 2017 in NRW einen Mindestabstand von 1.500 Meter haben, während der Tagebau Hambach bis auf 270 Meter an die Ortslage Buir herankommen soll - mit Emissionen, wie Feinstaub, Grobstaub, Lärm, Licht, Radon, etc.. Gleiches gilt für mehrere tausend von Braunkohletagebau oder Braunkohlekraftwerk betroffene Menschen im gesamten Rheinischen Revier.</p> <p>Meine Forderung für den LEP: Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen, die Anrainer von Infrastrukturen zur Energiegewinnung sind - also Kraftwerke, Tagebaue, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, etc. - für alle gilt der einheitliche Mindestabstand von 1.500 Metern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zu Abstandsregelungen in Bezug auf Braunkohle-Tagebauränder besteht dabei nicht.</p>

## Beteiligter 1074

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1074</b> <b>ID: 135 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren NRW formulierte die Landesregierung NRW im letzten Landesentwicklungsplan (LEP NRW) im Abschnitt 6.1-2 den Grundsatz der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" und konkretisierte dies weiter: "Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen." Durch diesen verpflichtenden Grundsatz sollte die Festsetzung flächensparenden Bauens in nachfolgenden Planwerken unterstützt werden.</p> <p>Im geänderten LEP NRW (Frühjahr 2018) wird dieser Passus und damit das Leitbild flächensparender Siedlungsentwicklung ersatzlos gestrichen. Den Anstoß dafür gab die folgende Aussage aus dem Koalitionsvertrag: "Damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, werden wir unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan entfernen." (Seite 79)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet allerdings die Kommunen bereits, sich mit flächensparendem Bauen und der Reduzierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme auseinanderzusetzen.</li><li>• Im SDG-Prozess und den NRW Nachhaltigkeitszielen und –indikatoren hatte sich das Land NRW in 2016 u.a. auf das genannte Ziel flächensparender Siedlungsentwicklung verpflichtet.</li></ul> <p>Diese beiden Ansätze werden im LEP-NRW Änderungsentwurf nun verletzt. Und die Landesregierung lässt mit der Aufhebung dieses Leitbildes im geänderten LEP NRW Flächenfraß und der Zersiedelung wieder freien Lauf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). § 1a BauGB gilt auch bei Streichung des Grundsatzes weiter. Die genannten Instrumente, die aus Sicht des Beteiligten für erschwinglichen Wohnraum erforderlich sind, sind überwiegend – mit Ausnahme der Innenentwicklung (s. nach wie vor bestehender Grundsatz 6.1-6) nicht über den LEP durchsetzbar.</p>

Mit Blick auf die derzeitige Bedarfssituation von Haushalten und den Wohnungsmarkt fehlt derzeit erschwinglicher Wohnraum. Das ist nicht teurer Wohnungsneubau (auch im sozialen Wohnungsbau). Und das sind auch nicht die Eigenheime am Stadtrand, die eine zusätzliche teure Infrastrukturerstellung nach sich ziehen. Für erschwinglichen Wohnraum sind ein konsequenter Schutz des preiswerten Mietwohnungsbestandes vor z.B. preistreibender Modernisierung, Aufkauf / Verlängerung von Mietbindungen im Wohnungsbestand durch Träger im öffentlichem Eigentum und mit quasi-gemeinnütziger Ausrichtung, Innenentwicklung und Bestandspolitik erforderlich.

Die Streichung des genannten Passus ist aufgrund der aufgeführten Gründe abzulehnen. Der Grundsatz flächensparender Siedlungsentwicklung muss deshalb wieder in den LEP NRW verankert werden.

## Beteiligter 1271

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1271</b> <b>ID: 3069 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Auskiesung in der Bönninghardt aus und werden uns, wie bereits vor 10 Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1208

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1208</b> <b>ID: 2572 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Als gewählte Politiker haben Sie die immens verantwortungsvolle Aufgabe, die Ökologie der Landschaft, die Flächennutzung der Städte, die jahrhunderte-/jahrtausendlang nach unserer eigenen Existenz noch sichtbar sein wird, jetzt intelligent mitzugestalten und zu bewahren.</p> <p>Ich befürworte den Erhalt des bestehenden Landesentwicklungsplans und bin gegen ausufernde Versiegelung des natürlichen Bodens und grenzenlosen Flächenverbrauch in NRW.</p> <p>Mir ist sehr wohl bewusst, dass die Planung und Ausweisung von Gewerbeflächen und Wohnbebauung bei begrenzten Ressourcen innerhalb von Stadtgebieten ebenso wie im ländlichen Bereich eine sehr schwierige Aufgabe ist.</p> <p>Umsomehr tragen Sie, als unsere Vertreter, die Verantwortung gewachsene ökologisch sinnvolle Flächen zu bewahren und beschützen.</p> <p>Diese Verantwortung muss auch als Ziel haben, dafür Sorge zu tragen, dass in Zeiten, in denen uns seit längerem bekannt ist, dass das menschliche Eingreifen in unser Ökosystem bereits zu vielen langfristigen Schäden geführt hat, z.B. sind mittlerweile 75 % der uns bekannten Insektenarten ausgestorben, die eigentlich dafür sorgen, dass die Vermehrung/Bestäubung der Pflanzenvielfalt - z.B für unsere Ernährung gesichert ist. Mittlerweile steht jedoch die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und deren Interessen deutlich vor dem höchsten Gut:</p> <p>Gesundheit, Erhaltung von ökologischen Lebensräumen für Mensch, Tier und Natur.</p> <p>Ich sehe es als Ihre Aufgabe, die Entscheidung über eine Umwandlung von Landschaftsflächen nicht frei in die Hand der Städte und Gemeinden abzugeben, sondern vielmehr mit einem hohen Maß an Verantwortung, nicht zuletzt auch für Sie selbst und auch Ihre Familien, dafür Sorge zu tragen, dass hier keinen allgemein gültigen Entscheidungen freier Raum</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung, den LEP im Sinne des Beteiligten noch einmal zu überarbeiten wird nicht gefolgt. Die Auffassung, die Entscheidung über eine Umwandlung von Landschaftsflächen werde mit dem vorliegenden LEP-Änderungsentwurf frei in die Hand der Städte und Gemeinden abgegeben, wird nicht geteilt. Der LEP enthält nach wie vor Festlegungen, die einen sparsamen Umgang mit Flächen gewährleisten (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).</p>

gewährt wird. Es ist dringend notwendig, Entscheidungen in Einzelfällen ausgiebig zu prüfen und erst nach Abwägung aller Optionen, eine Umwandlung einzelner ökologischer Flächen für Wirtschaft und Wohnraum zu ermöglichen.  
Ich hoffe, dass Sie den Landesentwicklungsplan diesbezüglich noch einmal überarbeiten

## Beteiligter 1154

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1154</b> <b>ID: 931 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit lege ich gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes, mit dem eine Auskiesung in Alpen-Bönninghardt ermöglicht werden soll Einspruch bzw. Widerspruch ein. Eine Auskiesung in Bönninghardt darf nicht genehmigt werden und darf nicht erfolgen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>



erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Weil die Anregung auf Beibehaltung der bisherigen Regelung aus einer Betroffenheit als Anwohner und unter Hinweis auf die konkrete örtliche Gegebenheit formuliert ist, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

## Beteiligter 1203

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1203</b> <b>ID: 2534 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Als Eigentümer der im Plangebiet des B-Planes Nr.324 liegenden Resthofstelle haben wir einerseits alle Auswirkungen ( Verkehr ) aus dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite angesiedelten Ruhrpark Einkaufszentrum - B-Plan Nr. 818- zu ertragen, gleichzeitig unterliegen unsere baulichen Entfaltungsmöglichkeiten aber den Vorgaben des §35 BauGb, was dem wirtschaftlichen Erhalt in der Folgenutzung nach der landwirtschaftlichen Aufgabe entgegensteht. Nach eigener Einschätzung der Stadt Bochum, wird die ökologische Qualität auf Grund der Nähe zum Ruhrpark Einkaufszentrum als Randlage und als : " <i>nicht so hoch eingestuft</i> ". Hinzu kommt, dass die Hoffläche zu großen Teil als Verkehrsfläche dient und somit bereits versiegelt ist. Wir möchten daher anregen zu prüfen, ob die Aussagekraft der Darstellungen / Festsetzungen im B-Plan Nr. 324 –Landwirtschaft und Erholung- in Bezug auf die reine Fläche der Hofstelle überhaupt noch nachvollziehbar sind und anregen an, dem Planungsamt der Stadt Bochum über den LEP einen Impuls in Richtung einer Einstufung als in den innerstädtischen Bebauungszusammenhang nach §34 BauGb zu entwickelnde Fläche zu geben.</p> <p>Zumal eine Rückkehr zu einer künftigen landwirtschaftlichen Nutzung "<i>objektiv</i>" ausgeschlossen ist und die bestehenden Gebäude in keinem Zusammenhang mehr zur Landwirtschaft stehen, da ein Teil zu Wohnraum und ein anderer Teil zu Büroraum und Unterkunft für die Polizei-Hundestaffel der Polizeihundertschaft Bochum (gewerbliche Nutzung) umgenutzt wurde. Bitte helfen Sie diese ehemalige Hofstelle zu "entfesseln" , so dass es sich lohnt auch auf unserer Straßenseite auf einem schmalen Streifen entlang der Straße ein privates wirtschaftliches Engagement zu betreiben und somit gleichzeitig auch die alten vorhandenen baulichen Strukturen, sowie die dazugehörigen Grünflächen im Hinterland erhalten zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Aussagekraft der Darstellungen / Festsetzungen im B-Plan Nr. 324 zu prüfen und "dem Planungsamt der Stadt Bochum über den LEP einen Impuls in Richtung einer Einstufung als in den innerstädtischen Bebauungszusammenhang nach §34 BauGb zu entwickelnde Fläche zu geben", wird nicht gefolgt. Solche Prüfungen bzw. Impulse liegen nicht in der Regelungskompetenz des LEP.</p>

## Beteiligter 1071

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1071</b> <b>ID: 114 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, steht sinnbildlich für eine Entfesselungspolitik, die zu ungebremstem Flächenfraß führt.</p> <p>Die rot-grüne Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen.</p> <p>Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab.</p> <p>Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]". Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Die CDU-FDP-Landesregierung bestreitet offenbar, dass eine quantitative Steuerung notwendig ist. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030).</p> <p>Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.</p> <p>Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut</p>

<p>werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll.</p> <p>Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein.</p> <p>Sinnvoll wäre es das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die Flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden.</p> <p>Für die Landwirtschaft ist das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen Existenz bedrohend. Familien-Betriebe werden zunehmend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kommen, wenn wir in NRW uns nicht das klare Ziel setzen, sparsam und sorgsam mit der vorhandenen Fläche umzugehen.</p> <p>Die Streichung des Grundsatzes ist daher abzulehnen!</p>	<p>"Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).</p>
<p><b>Beteiligter: 1071</b>  <b>ID: 115    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderungen an 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen bzw. Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe mit einer entsprechenden</p>

Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor.

Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.

Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).

Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern

Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).

Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

<p>die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.</p> <p>Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!</p>	
<p><b>Beteiligter: 1071</b>  <b>ID: 116 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie können nur als Frontalangriff auf die Windenergie gewertet werden, da sie weder sachlich begründet werden können, noch ausgewogen sind, sondern durchweg den Windenergieausbau behindern werden. Es dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass sie zum Großteil in der Praxis kaum durchsetzbar sein werden, weil bundesrechtliche Festsetzungen ihnen entgegenstehen.</p> <p>Zu den Änderungen im Einzelnen:</p> <p>7.3-1 "Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme":</p> <p>Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Daher ist ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die</p>

<p>Da die Landesregierung trotz Kenntnis dieser Urteile die Rückkehr der Formulierung im Landesentwicklungsplan von 1995 plant, liegt die Vermutung nahe, dass der Änderungsvorschlag im LEP weniger auf eine rechtssichere, landesweit einheitliche Regelung abzielt, als vielmehr die Verunsicherung bei den beteiligten Akteuren erhöhen soll.</p> <p>Zu bedenken ist auch, dass die aktuellen Regelungen im LEP bereits jetzt in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlaubt, wenn die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz (vgl. LT NRW Ausschussprotokoll 17/159).</p> <p>Ohne die weiterhin abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen werden Nordrhein-Westfalens Ausbauziele bei der Windenergie schlicht unerreichbar. Auch diese Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist abzulehnen!</p>	<p>Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.</p>
<p><b>Beteiligter: 1071</b>  <b>ID: 117    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung":</p> <p>Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. In der Praxis wird dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Auch diese Änderung wird sich, wie die Änderung in Bezug auf Wind im Wirtschaftswald als vergiftetes Geschenk an die Kommunen entpuppen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden.</p> <p>Dazu siehe auch die Erläuterung zu 10.2-2:</p>

	<p><i>"Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten."</i></p> <p>Insofern ist die Verantwortung der Regional- und Landesplanung gewährleistet.</p>
<p><b>Beteiligter: 1071</b>  <b>ID: 118 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>Gleiches gilt auch für den neu eingeführten Grundsatz 10.2-3. Der Grundsatz fordert die Einhaltung von 1.500 Metern Abstand zur Wohnbebauung für alle Windenergieanlagen, außer es handelt sich um Repowering-Projekte. Dies ist aus folgenden Gründen abzulehnen:</p> <p>Mit der Formulierung wird suggeriert, dass von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249 Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht.</p> <p>Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar. Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 10.2-3:</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>



Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Außerdem müssen Windenergieanlagen einen Genehmigungsprozess nach Bundesimmissionsgesetz durchlaufen, welcher sicherstellt, dass die Auswirkungen der Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es beispielsweise anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den einzuhaltenden Mindestabstand definieren.

Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, mahnen wir eindringlich die Rücknahme dieser Änderung an. Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes im Bereich Windenergie ist insgesamt abzulehnen!

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-

	<p>Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell besteht durch den rechtskräftigen Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
--	--

**Beteiligter: 1071**  
**ID: 119 Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"</p> <p>Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in sogenannten, nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen", als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine Ausschlusswirkung im Rest der Region haben. Damit besteht die reale Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens "abgebagert" werden. Dies erscheint aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche sicher erstrebenswert, für die Menschen, deren Heimat zerstört wird, ist dies eine äußerst bedrohliche Nachricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Regionalplanung muss daher weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können.</p> <p>Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbauggebiete über die Kommunalplanung anhand von Partikularinteressen. Spätestens dann wird wohl auch der Landesregierung bewusst sein, was unter "besonderen Konfliktlagen" zu verstehen ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten</p>
---	---

	<p>gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
--	--

**Beteiligter: 1071**  
**ID: 120 Schlagwort: k.A.**

<p>Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"</p> <p>Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern. Von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Allein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt.</p>
--	--

<p>im Regierungsbezirk Düsseldorf würde dies nach überschlägigen Berechnungen zu einer zusätzlichen Ausweisung von mehr als 300 ha führen. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!</p>	<p>Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: 1071</b>  <b>ID: 121 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne</p> <p>Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen.</p> <p>Dass die Landesregierung das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht. Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfractionen bisher unbekannt waren.</p> <p>Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der</p>

Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auf tun. Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschützstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!

Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht.

Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen

	<p>touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
--	---

## Beteiligter 1141

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1141</b> <b>ID: 939 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit möchten wir Einspruch einlegen.</p> <p>Der Kiesgrube ist viel zu nah an unsere Wohngebiet. Ein Kiesgrube ohne Grundwasser ist nicht nur laut sondern auch viel dreckiger. Die Staubentwicklung wird unseres ganzes Leben beeinträchtigen. Wir werden unsere Wäsche nicht mehr draußen hinhängen können. Unsere geplante Schwimmbecken wird unmöglich. Unsere verputztes Haus wird darunter sehr leiden und eine neue Anstrich wird notwendig und teuer. Das Wert unsere Hauses und unsere Grundstücks wird deutlich vermindert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.



## Beteiligter 1259

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1259</b> <b>ID: 3040 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil Die Stadt Kamp-Lintfort davon direkt betroffen ist. Gerade die Stadt Kamp-Lintfort ist bereits stark von Auskiesung (Rossenray, Kohlenhuck, Niephauser Feld) betroffen. Nimmt man die Müllverbrennungsanlage und die Müllkippe Eyller Berg dazu, gibt es für Kamp-Lintforter an den Grenzen der Stadt nur noch wenige Flächen, die es den Bürgerinnen und Bürgern erlauben, "unberührte" Natur zu erleben. Die verbliebenen Land- und forstwirtschaftlichen Flächen an den Stadträndern sind sowohl kostenloses Naherholungsgebiet für die AnwohnerInnen, als auch Habitate für Vögel, Insekten und Säugetiere. In Zeiten des Vogel- und Insektensterbens muss es das Anliegen eines jeden Bürgers sein, Flächen zu schützen und so Natur zu erhalten. Darüber hinaus kann eine stärkere Hinwendung zu einer naturverträglichen, ökologischen Landwirtschaft nur gelingen, wenn es genügend landwirtschaftliche Flächen gibt, die auch brach liegen können, um so auf Insektizide sowie Herbizide verzichten zu können, da sich durch Ruhezeiten die Böden natürlich erholen können. Grenzt man die Flächen durch Bebauung oder Auskiesung immer weiter ein, muss aus den verbleibenden Flächen alles herausgeholt werden, und das geht nur unter Einsatz massiver Düngemittel, was, wie bekannt ist einen Rattenschwanz an weiteren Belastungen, z.B. des Grundwassers, nach sich zieht.</p> <p>Dass es die Attraktivität des Lebensraumes zusätzlich nicht erhöht, wenn es rund um die Stadt überall dauerhaft eingezäunte, unzugängliche Wasserlöcher gibt, die nichts mit der vertrauten niederrheinischen Landschaft zu tun haben, die Kamp-Lintfort und die umliegenden Städte auch touristisch interessant machen, müsste vermutlich nicht extra erwähnt werden.</p> <p>Ich bin in Kamp-Lintfort aufgewachsen und lebe gerne hier, gerade, weil die kleine Stadt im Grünen für mich ein schöner Lebensraum ist. Es ist traurig zu sehen, wie die Stadtränder zerstört werden und bin deshalb gegen eine weitere Auskiesung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Zu den weiteren Ausführungen wird auf die Festlegungen im Kapitel 7 Freiraum verwiesen, die der Sicherung und dem Schutz von Freiraum, Naturgütern wie dem

Gtundwasser und dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte dienen.

**Beteiligter: 1259**  
**ID: 3041 Schlagwort: k.A.**

Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil es meiner Meinung nach nicht nachgewiesen ist, dass der geförderte Kies lokal benötigt und eingesetzt wird. Vielmehr vermute ich, dass das Mehr an Auskiesung in erster Linie an ganz anderen Stellen, ggf. auch in anderen Ländern (z.B. Niederlande) eingesetzt wird – Orte, die die eigene Natur schützen wollen, zu Lasten der unsrigen. Von dem Gewinn, den der Kies bringt haben die Menschen, deren Lebensraum unwiderbringlich zerstört wird, gar nichts. Es ist empörend, dass der Profit einiger weniger so viele Menschen und Tiere nachhaltig belasten soll. Im Rahmen eines ökologischeren Lebensstils, den wir alle übernehmen müssten um unseren Lebensraum zu schützen, wären an vielen Stellen Recyclingmaßnahmen viel eher zu fördern, als neuer Kies

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

## Beteiligter 1190

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1190</b> <b>ID: 2236 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Einspruch gegen die geplante Änderung vom LEP NRW – am Fallbeispiel der örtlichen Bebauungsplanung: Vorhaben-bezogener Bebauungsplan 224 und Änderung des Flächennutzungsplans 98 "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule". Die im Internet einsichtigen Gesetzesänderungen im LEP NRW fordern bereits im ersten Teil zum Einspruch heraus; wir verdeutlichen unsern Einspruch mit lokalen Erfahrungen in Marl. Wir fassen unsern Einspruch so zusammen: Gegenüber möglichen kommunalpolitischen Interessen-Mehrheiten müssen Natur, Landschaft und auch die nachfolgenden Generationen geschützt werden durch übergeordnete staatliche Regelwerke; im bisherigen LEP NRW war das gegeben. Daher lehnen wir die geplante Änderung ab und weisen dabei auf folgende Gesichtspunkte hin:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gut begründete Erfordernisse der bisherigen Landschaftsentwicklung aus übergeordneter Instanz müssen Priorität haben/behalten, zumal wenn sie im Einklang stehen mit den Zielen der internationalen Umwelt- und Klimaschutzkonferenzen seit Rio bis Paris. Aber es ist allzu deutlich, dass es bei der Neufassung des LEP NRW April 2018 Aufweichungen zugunsten wirtschaftlicher Spezialinteressengruppen, kommunaler kurzfristiger Marktinteressen und kommunalpolitischer Beeinflussung gibt. – Am Fallbeispiel Marl konkretisieren wir: Im Ballungsraum Nördliches Ruhrgebiet zumal in der Stadt Marl gibt es erhebliche Belastungen für die Bevölkerung durch Abgase, Feinstäube, Lärm usw bereits durch die vorhandene Industrie (Chemie) und durch den Übergang zu einem großen Logistikstandort in Nachfolge des Bergbaus. Und Marl war schon seit Jahrzehnten eine klug durchgrünte Industriestadt – besonderer Art: mit Natur und Kultur. Der geplante LEP NRW 2018 erlaubt es, solche Errungenschaften zu schleifen.</li><li>2. Daher darf die kommunale Entscheidungskompetenz nicht uneingeschränkt gestärkt werden, weil zumal in einer "klammen" Kommune ("Haushaltssicherung")</li></ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene, aber auch in anderen Städten von NRW bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Die konkrete Umsetzung der Vorgaben des LEP obliegt jedoch den nachfolgenden Planebenen, im Fall zusätzlicher Wohnbaulandausweisungen also der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Der Regionalplan Ruhr wird gerade erarbeitet; insofern wird auf die in diesem und den ggf. nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten verwiesen.</p>

kurzfristige Interessen leicht die Oberhand bekommen – gegenüber übergeordneten Interessen, die orientiert sind am Erhalt der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung.

3. Wenn der LEP NRW in seiner geplanten geänderten Fassung eine sog. Siedlungsentwicklung vereinfachen will, kann das den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung widersprechen, wenn Investoren ihr Auge z.B. auf Wald-Landschaft werfen und das auch kommunalpolitisch durchzusetzen verstehen, ohne dass eine übergeordnete Instanz in der Gesellschaft reglementierend eingreifen – im Interesse der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung, für die es keine ausreichende Lobby gibt. – Um es konkret zu machen: In Marl als einer früheren "Beispielstadt" im "Leitplan" des damaligen SVR von 1959 im Ruhrgebiet wurde zur Zeit von Bürgermeister Heiland ein Gründflächenplan verabschiedet unter Beteiligung der damals renommiertesten Gründflächenplaner der Bundesrepublik Deutschland: Prof. Hermann Mattern, Direktor des Instituts für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung an der TU Berlin, zusammen mit seinem damaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter Dipl. rer.hort. Günter Nagel – später wurde Nagel Professor für Landschaftsbau an der TU Hannover. Sie orientierten sich lange vor den Internationalen Umwelt- und Klimaschutzkonferenzen von Rio bis Paris an Standards, wie sie inzwischen internationalen verbindlichen Rang haben. Sie machten Marl zu einer wirklichen Beispielstadt als Industriestadt eigener Art mit Natur und Kultur. Nach dem neuen LEP NRW 2018 und erst recht ohne einen umsichtig und energischen Bürgermeister wie damals Heiland in Marl werden wichtige Errungenschaften zur Disposition gestellt, wenn eine kommunale Mehrheit das so will. Flächensparende Siedlungs-entwicklung ist doch schon seit Jahrzehnten angesagt, Siedlungsentwicklung muss im Einklang stehen mit Globalen Ökologischen Klimazielen. In Marl beobachten wir derzeit entsetzt und fassungslos, wie Landschaft, Wald, Bäume und Lebensqualität geopfert werden für kurzfristige Vermarktungsinteressen. Das ist umso absurder je deutlicher ist, dass es genügend Flächen für Wohnbebauung sogar in der Nähe gibt: anstelle den Wald am Jahnstadion und das denkmalsfähige Jahnstadion zu "opfern" für ein zudem hoch verdichtetes Wohngebiet, könnte einige Hundert Meter weiter nordwestlich genügend Fläche gefunden werden zwischen Dr. Klausenerstrasse

und Droste Hülshoffstrasse, wo in einer Siedlung der frühere Eigentümer THS (heute Vonovia) längst Kleingärten an den Häusern abgerissen hat und Wiesen entstanden sind, deren Wohnbebauung weiter weniger bedenklich wäre wie das derzeitige Projekt am Jahnstadion/Jahnwald.

4. Fallbeispiel: Um das Gesagte weiter zu konkretisieren, lassen wir nun unsern Einspruch vom 23.3.2018 bei der Stadt Marl hier ein weiteres Mal sprechen:

Einspruch gegen die geplante Änderung vom LEP NRW – am Fallbeispiel der örtlichen Bebauungs-planung: Vorhaben-bezogener Bebauungsplan 224 und Änderung des Flächennutzungsplans 98 "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule". Die im Internet einsichtigen Gesetzesänderungen im LEP NRW fordern bereits im ersten Teil zum Einspruch heraus; wir verdeutlichen unsern Einspruch mit lokalen Erfahrungen in Marl. Wir fassen unsern Einspruch so zusammen: Gegenüber möglichen kommunalpolitischen Interessen-Mehrheiten müssen Natur, Landschaft und auch die nachfolgenden Generationen geschützt werden durch übergeordnete staatliche Regelwerke; im bisherigen LEP NRW war das gegeben. Daher lehnen wir die geplante Änderung ab und weisen dabei auf folgende Gesichtspunkte hin:

1. Gut begründete Erfordernisse der bisherigen Landschaftsentwicklung aus übergeordneter Instanz müssen Priorität haben/behalten, zumal wenn sie im Einklang stehen mit den Zielen der internationalen Umwelt- und Klimaschutzkonferenzen seit Rio bis Paris. Aber es ist allzu deutlich, dass es bei der Neufassung des LEP NRW April 2018 Aufweichungen zugunsten wirtschaftlicher Spezialinteressengruppen, kommunaler kurzfristiger Marktinteressen und kommunalpolitischer Beeinflussung gibt. – Am Fallbeispiel Marl konkretisieren wir: Im Ballungsraum Nördliches Ruhrgebiet zumal in der Stadt Marl gibt es erhebliche Belastungen für die Bevölkerung durch Abgase, Feinstäube, Lärm usw bereits durch die vorhandene Industrie (Chemie) und durch den Übergang zu einem großen Logistikstandort in Nachfolge des Bergbaus. Und Marl war schon seit Jahrzehnten eine klug durchgrünte Industriestadt – besonderer Art: mit Natur und Kultur. Der geplante LEP NRW 2018 erlaubt es, solche Errungenschaften zu schleifen.

2. Daher darf die kommunale Entscheidungskompetenz nicht uneingeschränkt gestärkt werden, weil zumal in einer "klammen" Kommune ("Haushaltssicherung") kurzfristige Interessen leicht die Oberhand bekommen – gegenüber übergeordneten Interessen, die orientiert sind am Erhalt der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung.
3. Wenn der LEP NRW in seiner geplanten geänderten Fassung eine sog. Siedlungsentwicklung vereinfachen will, kann das den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung widersprechen, wenn Investoren ihr Auge z.B. auf Wald-Landschaft werfen und das auch kommunalpolitisch durchzusetzen verstehen, ohne dass eine übergeordnete Instanz in der Gesellschaft reglementierend eingreifen – im Interesse der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung, für die es keine ausreichende Lobby gibt. – Um es konkret zu machen: In Marl als einer früheren "Beispielstadt" im "Leitplan" des damaligen SVR von 1959 im Ruhrgebiet wurde zur Zeit von Bürgermeister Heiland ein Gründflächenplan verabschiedet unter Beteiligung der damals renommiertesten Gründflächenplaner der Bundesrepublik Deutschland: Prof. Hermann Mattern, Direktor des Instituts für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung an der TU Berlin, zusammen mit seinem damaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter Dipl. rer.hort. Günter Nagel – später wurde Nagel Professor für Landschaftsbau an der TU Hannover. Sie orientierten sich lange vor den Internationalen Umwelt- und Klimaschutzkonferenzen von Rio bis Paris an Standards, wie sie inzwischen internationalen verbindlichen Rang haben. Sie machten Marl zu einer wirklichen Beispielstadt als Industriestadt eigener Art mit Natur und Kultur. Nach dem neuen LEP NRW 2018 und erst recht ohne einen umsichtig und energischen Bürgermeister wie damals Heiland in Marl werden wichtige Errungenschaften zur Disposition gestellt, wenn eine kommunale Mehrheit das so will. Flächensparende Siedlungs-entwicklung ist doch schon seit Jahrzehnten angesagt, Siedlungsentwicklung muss im Einklang stehen mit Globalen Ökologischen Klimazielen. In Marl beobachten wir derzeit entsetzt und fassungslos, wie Landschaft, Wald, Bäume und Lebensqualität geopfert werden für kurzfristige Vermarktungsinteressen. Das ist umso absurder je deutlicher ist, dass es genügend Flächen für Wohnbebauung sogar in der Nähe gibt: anstelle den Wald am Jahnstadion und das denkmalfähige Jahnstadion zu "opfern" für

ein zudem hoch verdichtetes Wohngebiet , könnte einige Hundert Meter weiter nordwestlich genügend Fläche gefunden werden zwischen Dr. Klausenerstrasse und Droste Hülshoffstrasse, wo in einer Siedlung der frühere Eigentümer THS (heute Vonovia) längst Kleingärten an den Häusern abgerissen hat und Wiesen entstanden sind, deren Wohnbebauung weiter weniger bedenklich wäre wie das derzeitige Projekt am Jahnstadion/Jahnwald.

4. Fallbeispiel: Um das Gesagte weiter zu konkretisieren, lassen wir nun unsern Einspruch vom 23.3.2018 bei der Stadt Marl hier ein weiteres Mal sprechen:

(siehe pdf-Datei, d.B.)



## Beteiligter 1242

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1242</b> <b>ID: 3005 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Als Bürgerin von Detmold stelle ich den Antrag, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede" die die Stadt Detmold als Gewerbeflächen geplant hat, als Gewerbeflächen zuzustreichen. Die benannten Flurstücke bitte ich als Acker- bzw. Naturflächen festzusetzen.</p> <p>Die Acker- und Naturflächen sind die einzigen Freiflächen in der Region. Alles andere ist bereits mit Gewerbebetrieben und Fertigungshallen bebaut, von denen einige bereits seit Jahren leer stehen. Teilweise sind die Betriebe laut und hinzu kommt noch der Verkehrslärm der Lageschen Straße (8239). Ruhe haben die Anwohner der Region schon jetzt nicht mehr. Noch mehr Industrie- und Gewerbebetriebe verträgt die Region nicht.</p> <p>Ein großflächiges Gewerbegebiet von über 18 Fußballfeldern direkt am Naturschutzgebiet Oetternbach würde die Artenvielfalt im NSG Oetternbach gefährden. Das Oberverwaltungsgericht sieht hier auch eine Gefahr, wie ich gelesen und gehört habe.</p> <p>In Jerxen-Orbke (Orbke) werden derzeit viele Mehrfamilienhäuser gebaut. Hier noch mehr Industrie anzusiedeln ist der falsche Weg und nicht förderlich für die Lebensqualität.</p> <p>Der Weg durch die Felder in Richtung NSG Oetternbach ist die einzige Möglichkeit zur Naherholung. Im Sinne der Anwohner vor allem der Kinder, muss das erhalten bleiben. Die Politiker müssen für Ausgewogenheit sorgen. Alle Belastungen auf eine Region konzentrieren macht die Region kaputt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbeflächen auszuweisen.</p> <p>Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.</p>

## Beteiligter 1265

Stellungnahme		Erwiderung
<b>Beteiligter: 1265</b> <b>ID: 3064 Schlagwort: k.A.</b>		
<p>Ich unterstütze den Vorschlag der Bezirksregierung Münster, keine weiteren Kalkabbauflächen im europäischen FFH-Gebiet Teutoburger Wald auszuweisen. Für den Fall, dass der Regionalrat anders entscheidet, erhebe ich hiermit die folgenden Einwendungen gegen eine Erweiterung der Flächenausweisung für den Kalkabbau. Insbesondere wende ich mich gegen den Versuch einiger Politiker im Regionalrat, die Bezirksregierung zu veranlassen, Möglichkeiten für einen Kalkabbau in Lienen über das Jahr 2017 hinaus zu finden, obwohl nationale und europäische Naturschutzgesetze dem entgegenstehen. zutreffende Begründungen bitte ankreuzen!</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Ich befürchte, dass Arbeitsplätze in den Bereichen Tourismus, der Freizeitgastronomie, der nachhaltigen Forstwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige durch eine eventuelle Erweiterung der Abgrabungsbereiche gefährdet sind. Das Gewinnstreben eines Privatunternehmens rechtfertigt nicht die wirtschaftlichen Nachteile, die einer ganzen Region daraus langfristig und dauerhaft erwachsen können.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Ich sehe keine Notwendigkeit gerade hier Kalk abzubauen, der meiner Ansicht nach nicht zur Sicherung des regionalen Bedarfs dient.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Das Schutzgut Wasser ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens. Sauberes Trink-, Oberflächen- und Grundwasser beeinflusst unsere Lebensqualität entscheidend. Bei weiterem Kalkabbau und damit einhergehender Rodung befürchte ich einen Anstieg von Schadstoffeinträgen und einen erheblichen Mengen- und Qualitätsverlust des uns zur Verfügung stehenden Wassers.</p>	

X	Der Teuto mit seinen Bäumen, Waldböden und Kalkschichten ist ein sehr wichtiger Wasserspeicher. Bei einem weiteren Abbau befürchte ich irreparable Schädigungen des Grundwassers und der natürlichen Quellen.	für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
	Ich befürchte das Austrocknen von Hausbrunnen aufgrund einer Absenkung des Grundwasserniveaus.	
	Ich befürchte, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen aufgrund einer Absenkung des Grundwasserniveaus erheblich beeinträchtigt werden könnte.	
X	Die beabsichtigten "Kompensationsmaßnahmen" inner- wie außerhalb des FFH- Gebietes können meiner Ansicht nach die erheblichen Eingriffe in den Waldbestand keinesfalls ausgleichen. (FFH-Richtlinie 92/43/EWG)	
	Durch Kompensationsflächen für den Kalkabbau könnte stetig knapper werdender fruchtbarer Ackerboden verloren gehen, der in Zukunft auch für die regionale Entwicklung dringend benötigt wird.	
X	Das Pflanzen von Gehölzen auf sandigem Boden kann keinen Buchenwald auf Kalkgestein ersetzen.	
X	Der Kalkabbau zerstört dauerhaft schutzwürdige Böden und natürliche Bodenfunktionen. Den nach Bodenschutzgesetz geforderten sparsamen Umgang mit schutzwürdigen Böden sehe ich somit nicht mehr gewährleistet.	

X	Ich befürchte, die endgültige Zerschneidung des Höhenrückens des Teutoburger Waldes zerstört das geologische und klimatische Gesamtgefüge der Region unwiederbringlich.	
X	Ich unterstütze, dass öffentliche Belange, wie z. B. der Schutz der Natur und der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dauerhaft zwingend höher eingestuft werden als das wirtschaftliche Interesse einzelner Unternehmen.	
X	Ich befürchte, dass die entstandenen Ewigkeitsschäden im Falle eines Rückzuges oder einer Pleite der Unternehmen für alle Ewigkeit von der Allgemeinheit - dem Steuerzahler - getragen werden müssen. Dazu gehören die Kosten der Renaturierung, der Rückbau der Industrieruinen und aller dazu gehörenden Umweltschäden.	
X	Ich denke, die begrenzten Kalkvorkommen werden heute oft zu leichtfertig für vermeidbare Nutzungen verschwendet. Im Interesse nachfolgender Generationen sollte die vermeidbare Nutzung von Kalk eingeschränkt werden.	
X	Ich befürchte, dass die Luftqualität beeinträchtigt werden könnte. (Ozonwerte, Feinstaubbelastung).	
X	Der LKW-Verkehr auf den Zufahrtswegen könnte insbesondere Schulkinder/Fahrradfahrer gefährden und die Gesundheit der Menschen durch erhöhte Mengen an krebserregenden Dieselabgasen und Lärm beeinträchtigen.	

X	Die Sprengungen sind über weite Entfernungen für den Mensch spürbar und könnten die körperliche und psychische Gesundheit beeinträchtigen.	
X	Die grundsätzliche Bedeutung dieses Europäischen Schutzgebietes (FFH-Gebiet) für das ökologische Verbundsystem NATURA 2000 wäre durch den Kalkabbau massiv gefährdet.	
X	<p>Ich finde, dass sich die Belastungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kalkabbau (Lärm, Erschütterungen),</li> <li>• Transport (Lärm, LKW),</li> <li>• Aufbereitung (Brecheranlage, Lärm),</li> <li>• der Mitverbrennung von Abfällen und gefährlichen Stoffen (Luftverschmutzung</li> </ul> <p>z. B. durch Schwermetalle) aufsummieren könnten die Gesundheit der Bevölkerung gefährden könnten.</p>	
X	<p>Durch den Kalkabbau könnte meine Immobilie Straße: PLZ, Ort:</p> <p>deutliche Wertverluste erleiden. Ich befürchte dies insbesondere aufgrund:</p> <p>X der Erschütterungen durch immer näher kommende Sprengungen; X der Lärmbelästigung durch Sprengungen, Abbau und LKW-Verkehr; des weiteren Verlustes an Wanderwegen und Naherholungsflächen in der Nähe meines Hauses; X der Gefahr der Absenkung des Grundwasserspiegels.</p> <p>Für alle diese Nachteile wäre ein angemessener finanzieller Ausgleich sehr fraglich. X Damit wäre ein Teil meiner Altersversorgung gefährdet.</p>	

Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von einer weiteren Person eingereicht, d.B.	
---	--

## Beteiligter 1266

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1266</b> <b>ID: 3065 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich wohne seit über 30 Jahren an der ...straße und in diesem Zeitraum sind -bedingt durch die regelmäßigen Sprengungen - deutliche Risse an Häuserwänden und Treppen entstanden.</p> <p>Das Klima in unserem Wohnbereich hat sich deutlich spürbar verändert: Durch die riesige, kahle Fläche ca. 500m Luftlinie über unserem Haus, bekommen wir immer weniger Regen- oder Schneefälle (den letzten "richtigen" Schnee hatten wir 2006!). Beim Blick auf den Teutoburger Wald von unserem Haus aus, konnten wir vor Jahren noch eine feste Baumebene erkennen. Da der Kalkabbau immer näher zu unserem Wohnbereich fortschreitet, erkennt man nun stellenweise nur noch 2, 3 kahle Baumreihen und blickt dann sofort auf den Horizont (Fotos lasse ich Ihnen gerne zukommen.)</p> <p>Als weitere Folge ist somit ein Lärmschutz vor den Störgeräuschen des Abbaus kaum noch gegeben. Seit Jahren hören wir täglich von etwa 6h30 bis in den späten Nachmittag ein permanentes "Piep, Piep, Piep" der LKW-Rückfahrwarner. Im Steinbruch herrscht kein Straßenverkehr - was soll dieser idiotische Piepton?</p> <p>Auch bekommen wir neuerdings das Gepolter beim Auskippen der Steine mit. Ich habe hierzu zahlreiche Tonaufnahmen, auch diese lasse ich Ihnen gerne zukommen.</p> <p>Durch den weiteren Abbau wird die von uns gerne beobachtete Flora und Fauna vollends zerstört. Wir haben im Sumpfbereich eine extrem seltene Pflanze deren Namen ich leider nicht mehr weiß, aber vor Jahren gab es sogar mal einen Fernsehbericht darüber. Wir haben Damwild, Blindschleichen, Feuersalamander, Teichmolche, Igel, Fledermäuse, Mäusebussarde (im letzten Jahr 3 Pärchen!), Turmfalken, Störche (!), Nachtigallen, Austernfischer (!), Waldkäuze (dieses Jahr mit Nachwuchs!), Uhus...</p> <p>Nicht zu vergessen die gesundheitliche Gefahr, die vom Abbau ausgeht. Ich kann mich noch an den Dioxin-Austritt Anfang/Mitte der 90er Jahre erinnern, das war damals auch im Fernsehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

Ganze 3 Tage mußten wir im Haus bleiben und durften die Fenster nicht öffnen, weil Dyckerhoff ihr Werk mal wieder nicht im Griff hatten. Dyckerhoff hat in unserem Wohnbereich schon genug zerstört. Jetzt sollte endlich Schluß damit sein um die abgeholzten Flächen wieder zu erneuern.

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.



## Beteiligter 1237

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1237</b> <b>ID: 2999    Schlagwort: k.A.</b>	
<p>LEP Punkt 7.2-2 Ziel: <i>Gebiete für den Schutz der Natur</i> – greift nicht, wie sich aus der nachfolgenden Stellungnahme zu Punkt 7.3-1 ergibt, sowie LEP Punkt 7.3-1 Ziel: <i>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</i> ist mit der alten Zielsetzung überholt und mehr als fraglich. Die hierzu erfolgte Umweltprüfung des "geltenden LEP NRW vom 08. Februar 2017 - nach allgemein anerkannten Standards" erfordert deshalb ebenso eine Revision.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Da sich die Stellungnahme weder inhaltlich mit der beabsichtigten Änderung des Ziels 7.2-2 befasst noch aus der Stellungnahme konkrete Forderungen an die Festlegungen des LEP zu entnehmen sind, wird auf eine nähere Bewertung der Stellungnahme hier verzichtet.</p>
<b>Beteiligter: 1237</b> <b>ID: 3000    Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i></p> <p>Diese Formulierung wurde in der Fassung von 08.02.2017 insgesamt für die juristisch legale Umsetzung zur Industrialisierung der Wälder erdacht und kann deshalb natürlich nicht in dieser vorzitierten Form nach den Aussagen des neuen Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung NRW bestehen bleiben. Sie muss im Ganzen revidiert werden. Hier ist eine juristisch einwandfreie Erklärung wieder hin zum "natürlichen Gedeihen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>

Wälder" und damit dem effektiven WALD- und Umwelt-SCHUTZ mit den heutigen Erfordernissen des Klimawandels zu formulieren.

Waldschutz bedingt, dass die industriespezifische Produktion von Holz ( bürokratisch Waldbau genannt, LB WH NRW mit den Arbeitsgruppen für das MULNV NRW)

als erneuerbare Energie nur außerhalb der Wälder in Holz-Parks realisiert werden kann, ebenso wie Windräder oder Windparks. Hier kann der Waldbau wunderbar realisiert werden.

Ziel des LEP 7.3.-1 sollten deshalb nachfolgend aufgelistete Gesichtspunkte sein: Erhaltung der Wälder mit seinen Schutz-Funktionen als lebendiger und sich selbst regulierender Organismus, in seinen ungestörten Naturkreisläufen mit den existentiellen Lebensfunktionen für Mensch und Tier.

Jeder Wald ist ein komplex-organisiertes [Ökosystem](#), also ein Verbund aus [Biotop](#) und einer Gemeinschaft von Organismen verschiedenster [Arten](#). Dabei haben Wälder für das Leben auf der Erde und auch in NRW eine absolut unverzichtbare Rolle inne.

Wälder erfüllen nachfolgend aufgelistete wichtige Regulationsfunktionen:

- für das Klima, z.B als Temperatursenke im Sommer bis zu 5°C
- als wichtigster Sauerstoffspender!
- als wichtigster Wasserfilter und Wasserspeicher!
- als größter CO<sub>2</sub>- Speicher und damit Treibhausgas-Senker!
- als riesiger Staubfilter > siehe Einhaltung der Feinstaubrichtlinien EU!
- als letzter natürlicher Erholungs- und Heilraum (Terpene)!
- als letzte Zufluchtstätte für die letzten wilden Tiere!
- als Lebensraum für eine unschätzbare Zahl von Tierarten, Insekten, Mikroorganismen und Pilzen!
- sie dienen im höchsten Maße dem Erhalt der Artenvielfalt und der Gesundheit der Menschen!
- *sie dienen dem Arten- und Biotopschutz*

Diese ausschließlich gemeinnützigen-existenziellen und kostenlosen Schutz-Funktionen

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.

können nur von einem gesunden und stabilen Waldorganismus gewährt und ausbalanciert werden. Dazu gehört insbesondere, dass der Wald nicht industriespezifischen Produktionsweisen dient.

Eine "gedeihliche Nutzung" (Prof. Harald Lesch, Vortrag in Heidelberg: "Die Menschheit schafft sich ab". ARD <https://www.youtube.com/watch?v=gMRnowgpGig> ")

ist unabdingbar statt der Lüge einer nachhaltigen Holzwirtschaft oder als neue Wortschöpfung Waldbau, die in Wirklichkeit den Wald zerstört.

Die ursprünglich konzipierte "naturnahe Forstwirtschaft" mutiert aber spätestens seit der Energiewende unkontrolliert und exponentiell zu dieser fast ausschließlichen industriespezifischen Holzproduktion.

*...Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion.... -zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln...*

- ergibt in dieser Formulierung und Absicht einen eklatanten Widerspruch zu den Regulations- Schutzfunktionen unserer ökologischen Wälder. Eine industriespezifische Produktionsweise (hier als "*nachhaltige Holzproduktion*" in Punkt 7.3-1 des LEP bezeichnet) kann diese Funktionen grundsätzlich nicht übernehmen. – Das ist vollkommener Nonsens!

Der Wald ist durch diese *Holzproduktion* in seinen Funktionen weder zu erhalten, - sie bedeutet eine *nachteilige Entwicklung* in sich, - und kann niemals durch eine Holzproduktion *weiter- entwickelt* werden. Der Wald wird schlicht abgeholzt. Nicht einmal vor dem Fällen oder Ringeln alter Baumriesen wird Abstand genommen wird. (> [www.waldhueterin.de](http://www.waldhueterin.de))

die Aussage *...Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion...*

- ist deshalb unbedingt als 1. Punkt der Auflistung insgesamt zu streichen!

Die Formulierung legalisiert eine industriespezifische *... Holzproduktion...* - mit exzessiver Ausbeutung, die eine Nachhaltigkeit aus sich selbst heraus ausschließt. Zur Nachhaltigkeit zählt auch der Faktor Zeit. Das Wachsen der Bäume im Ökosystem Wald dauert einfach viele Jahrzehnte bis über 100 Jahre bis auch nur ein Teil dieser gereiften Bäume nachhaltig geerntet werden können!

Die fehlgeleitete Formulierung ...*nachhaltige Holzproduktion*... schafft hier eine Rechtsgrundlage, die die Realität der Waldzerstörung legitimiert. (Recht vor Realität) Sie setzt den Organismus Wald der elementaren Zerstörung in seinen regionalen bis hin zu globalen Schutzfunktionen (s.o.) aus.

Der Wald ist kein DING wie ein Auto oder Möbelstück, er ist auch nicht baubar, herstellbar bzw. erneuerbar – er ist ein lebender Organismus und das seit Jahrtausenden!

- Der Wald braucht den Menschen nicht - aber wir ihn.

Folgende Vorgehensweisen werden fälschlicher Weise als "nachhaltige Holzproduktion" in den Wäldern bezeichnet – auch in Naturschutzgebieten und verbotener Weise auch in den Wildnisgebiete:

- ganzjährig industriespezifisch geführte Abholzungen ohne Rücksicht auf Vogelbrutzeiten
- Meter für Meter Plantagenbepflanzung
- mit riesigen gewerblichen Holzlagerflächen.
- mit Wirtschaftswegen ab 6 m Breite wie Autobahnen und alle 16 m "Rückegassen" von 4 m

Breite für Industriemaschinen:

> Harvester, die im Minutentakt das "Material Holz" als "erneuerbare Energie"

ganzjährig ernten und zum Transport aufbereiten,

> Forwarder transportieren ganzjährig dieses Material zur Lagerung im Wald oder zum Abtransport

> oder alles wird direkt im Wald geschreddert und abgefahren.

• über 50% dieser Holzmasse wird "verbrannt zur grünen Stromgewinnung", verbrannt als Pellets oder Kaminholz.

Wir verbrennen unsere Wälder für die Energiewende und das Wirtschaftswachstum!

• diese Verbrennung setzt wie bei Kohle CO<sub>2</sub>-Abgase frei! Die perfide Konstruktion, dass Holz zu verbrennen "CO<sub>2</sub>-neutral" sei, ist einfach nur ein Ammenmärchen gefuchster Lobbyisten.

Statt die CO<sub>2</sub> Emissionen zu senken, steigen die Treibhausgase tatsächlich durch diese Holzverbrennung weiter rapide an.

Wird in dieser Art und Weise mit dem Wald weiter so umgegangen, wird er zerstört und von Nachhaltigkeit kann keine Rede sein. Spätestens seit der Energiewende will aber die Politik und Industrie diesbezüglich auf beiden Augen blind sein.

Allein der Waldbodenverlust durch diese industriespezifische Nutzung beträgt ca. 30% (für Rückegassen, Wirtschaftswege, Lagerflächen, etc.)

Die exzessive Ausbeutung mit den Industriemaschinen verfestigt den wertvollen Waldboden unwiederbringlich. Dieser eklatante Waldbodenverlust wird aber überall totgeschwiegen.

Hinweis: im Gegensatz zur Nationalen Biodiversitätsstrategie sollten nur mindestens 10 % des öffentlichen Waldes aus der Bewirtschaftung herausgenommen werden für Wildnisgebiete....

Die Folgen dieser Bodenverfestigung bis in 2 m Tiefe sind

- Erosion des Waldbodens, weil das Wasser in weiten Bereichen nicht mehr versickern kann,
- die natürliche Verbindung zum Grundwasser wird unterbrochen und damit die Wasserkreisläufe und das Wasserreservoir gefährdet,
- Mykorrhiza, das Kilometer weite Pilzgeflecht, verborgen unter der Oberfläche des Waldbodens mit seinen wichtigen Funktionen im Ökosystem Wald wird zerstört.
- dadurch findet eine weitere massive Destabilisierung der Wälder statt – und das in der heutigen Zeit der Wetterextreme (Dürre, Starkregen, Überschwemmungen, Orkane) in Folge des Klimawandels.
- die gesamten Regulationsfunktionen der Wälder wird durch die industriespezifische Ausbeutung in unverantwortlicher Weise irreparablen Schäden ausgesetzt.

Summa summarum: unsere Wälder werden vernichtet.

*...Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion ...- zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln - Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt...*

Auf 99 bis maximal 98% unserer gesamten Waldflächen in der BRD findet diese rein

ideologisch begründete ...*nachhaltige Holzproduktion*... statt, also auch in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten etc. (Punkt 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur!?)

Nach der Nationalen Biodiversitätsstrategie sollten mindestens 10 Prozent des öffentlichen Waldes als sogenannte Wildnisgebiete aus der Bewirtschaftung komplett herausgenommen werden, dies ist in der Realität bis heute nicht im Ansatz erfolgt. Die Landesregierung NRW erlaubt sich nachweislich und schriftlich bestätigt durch das Wirtschaftsunternehmen "Wald und Holz NRW" im Reichswald, Kreis Kleve, in diesen "stillgelegten Wildnisgebieten" (bisher hier ca 3%) "*der Wildnis auf die Sprünge zu helfen – und das für die nächsten 10 Jahre*". Hier findet also "Bewirtschaftung" statt – trotzdem! (siehe Anlage)  
(Punkt 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur!?)

Die dringliche Frage ist also: Welche Waldbereiche will die Landesregierung wo für in den Plänen festlegen?

Soll hier wortlos oder sogar vereinfacht die ...*Waldfunktionen-Kartierung* ... a la Industrialisierung (Windräder, Holzplantagen) unserer Wälder doch weiter geführt werden?!

Das wäre ein massiver Wortbruch der jetzigen Landesregierung und der Untergang der Wälder.

Folgender Text weist leider darauf hin:

*... Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird...*

... das ist das Sahnehäubchen für die uneingeschränkte Industrialisierung!!!  
- NRW zählt insgesamt als waldarmes Land. Deshalb und gerade auch für den Klimaschutz und um alle Regulationsfunktionen der Wälder aufrecht zu erhalten sind Ausnahmen kontraproduktiv und absolut nicht möglich.

*...Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden - wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist... - dieser Bedarf ist bereits in der gesamten BRD durch die Energiewende ideologisch nachgewiesen für die erneuerbare Energie Wind und die erneuerbare Energie Holz und dies durch den Energiehunger des forcierten Wirtschaftswachstums unbegrenzt.*

*.... wenn die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird .... das unbedingt erforderliche Maß wird durch das Wirtschaftswachstum und dem ungezügelt Energiehunger bestimmt und ist bekanntlich bedingungs- und grenzenlos. Also der absolute Ausverkauf und Tod unserer Wälder.*

Im Klartext bedeutet dies: Windräder und industriespezifische Holzplantagen wären dann nach 7.3-1 des LEP einfach so und zeitnah in allen Wäldern zulässig.

Die Kernproblematik zu diesem Dilemma dürfte allen bekannt sein, eigentlich weiß es jeder:

unsere Welt ist geprägt durch ein propagiertes unbegrenztes Wirtschaftswachstum mit endlichen Ressourcen - ein Widerspruch in sich.

- Täuschung, Missbrauch und exzessive Ausbeutung sind die unabdingbare Folge dieser Ideologie des unbegrenzten Wachstums.

Um diesen massiven Irrweg und Täuschung an uns Bürger entgegen zu treten schlage ich folgende Lösung vor, die das längst überholte alte Paradigma überwinden kann:

Paradigmenwechsel:

Wälder sind wieder einer "gedeihlichen Nutzung" zuzuführen, also OHNE Holzplantagen mit industriespezifischen Produktionsweisen - ohne Waldbau - ohne künstliche Anpflanzungen, sondern nur über natürliches Keimen und Aufwachsen heimischer Bäume. Geleitet z.B von einer Naturschutzorganisation mit einem Nonprofit-Management und voll und ganz dem Gemeinwohl dienend - wie es Wälder seit Jahrmillionen aus sich selbst heraus immer schon getan haben.

In zertifizierten Holz-Parks (LEP-Raumordnung!) wird stattdessen das dringend

benötigte Holz als erneuerbare Energie für Pellets, Brennholz oder für die Verbrennung zur "grünen" Stromerzeugung angebaut. (– obwohl kontraproduktiv für den Klimawandel durch den Zuwachs an Treibhausgasen aus der Verbrennung! – Dieser Widerspruch ist noch politischer Wille?...)

Diese Holz-Parks können der privilegierten Agrarindustrie zugeordnet werden, fügen sich problemlos in das Landschaftsbild ein und können außerdem um oder in Gewerbe- und Industriegebieten diese sogar klimagerecht aufwerten. Autobahnen/Straßen können von diesen Holz-Parks eingerahmt werden als Schallschutz, als Staubfilter, als Ausgleichsfläche für Straßen- und Bauland.....

Diese Holz-Parks mit industriespezifischen Produktionsweisen, FSC zertifiziert, richten außerhalb der Wälder keinen Umweltschaden an, können hier wirtschaftlich nachhaltig gebaut werden und die "naturnahe Forstwirtschaft" ist hierzu mit ihrem Maschinenpark und Know-how bestens ausgerüstet.

Hierdurch könnte die erneuerbare Energie Holz als Klimaschutz ihre einzige Rechtfertigung finden.

"Verstehen bedeutet, das zu ändern, was ist" JIDDU KRISHNAMURTI

Gerade weil die ...*Waldumwandlung*... in vollem Gange und bereits katastrophale Ausmaße mit irreparablen Schäden erreicht hat, darf JETZT dieser Irrsinn nicht auch noch weitere rechtliche Grundlagen durch den LEP bekommen - und damit für NRW festgeschrieben werden.

Ich bin mir sicher, dass aus dem rein profitorientierten Milieu von Industrieunternehmen und deren Anhängern diese Aufklärung, Erläuterungen und Vorschläge auf gegenteilige Meinungen und ausgeklügelte Gutachten stoßen. (s. hierzu auch schon das unsägliche Waldbaukonzept LB WH NRW mit den Arbeitsgruppen für das MULNV NRW.) Jedoch gesunder und verantwortlicher Menschenverstand kann hier helfen und bürokratische Hürden überwinden und generationsübergreifend für unsere Kinder, Enkel und Urenkel die Wälder retten.

**Beteiligter: 1237**

**ID: 3319    Schlagwort: k.A.**



### 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

*Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.*

*Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

• Dieser Artikel wurde in der Fassung des LEP vom 08.02.2017 insgesamt für die Industrialisierung der Wälder ersonnen und kann deshalb nicht weiter in dieser Form nach den Aussagen des neuen Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung und dem Willen der Bürger bestehen bleiben. (allein über 12.000 Unterschriften zum Schutz des Reichswaldes NRW)

Ein effektiver Waldschutz zur Erhaltung der Wälder mit seinen Schutz-Funktionen - als lebendiger und sich selbst regulierender Organismus, in seinen ungestörten Naturkreisläufen mit den existentiellen Lebensfunktionen für Mensch und Tier - ist im LEP jetzt juristisch tragfähig zu formulieren.

Dies im Besonderen auch um den heutigen Erfordernissen des Klimawandels gerecht zu werden.

• Die ursprünglich konzipierte "naturnahe Forstwirtschaft" mutiert spätestens seit der Energiewende unkontrolliert und exponentiell zu einer fast ausschließlich "industriespezifischen Holzproduktion" und die Wälder wurden für die Windindustrie freigegeben.

• Aber die ausschließlich gemeinnützigen-existenziellen und kostenlosen Schutz-Funktionen der Wälder können nur von einem gesunden und stabilen Waldorganismus gewährt und ausbalanciert werden.

Dazu gehört insbesondere, dass der Wald NICHT dem Missbrauch dieser industriespezifischen Produktionsweisen der erneuerbaren Energien Wind und Holz und der exzessiven Ausbeutung dient.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

• Eine "nachhaltige Holzproduktion" in unseren Wäldern kann es wissenschaftlich realisiert nicht geben. Deshalb sind nur außerhalb der ökologischen Wälder Windräder oder Wind-Parks und die industriespezifische Produktion für die erneuerbare Energie Holz in Holz-Parks realisierbar.

• Unsere Wälder sind deshalb wieder einer "gedeihlichen Nutzung" zuzuführen (ohne industriespezifische Holzproduktion), zu schützen, zu erhalten und zu verbessern über natürliches Gedeihen.

Gesunder Menschenverstand kann hier helfen bürokratische Hürden zu überwinden und generationsübergreifend für unsere Kinder, Enkel und Urenkel unsere Wälder zu retten. Die Landesregierung NRW trägt hierfür die Verantwortung.

Wald ist kein DING wie ein Auto oder Möbelstück, er ist auch nicht herstellbar, baubar oder erneuerbar – er ist ein lebender Organismus und das seit Jahrtausenden! Der Wald braucht den Menschen nicht - aber wir ihn.

## Beteiligter 1189

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1189</b> <b>ID: 2237 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3: <i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist 50# zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand einzuhalten. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie dörflichen Mischgebieten vorzusehen.</i></p> <p><i>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu Wohnnutzungen leisten. Soweit die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu Wohnnutzungen besteht, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie dörflichen Mischgebieten einzuhalten.</i></p> <p><i>Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonen-Erstellung in den Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen.</i></p> <p>Zur Begründung:</p> <p>Die Verwendung der planungsrechtlichen Begriffe "allgemeine und reine Wohngebiete" ist einerseits zwar eine eindeutige Begrifflichkeit, so dass hiermit Rechtssicherheit geschaffen wird, die Beschränkung auf diese Bereiche schließt aber das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte</p>

Schutzbedürfnis der allermeisten Dörfer im ländlichen Bereich aus, denn nur wenige Dörfer haben Bebauungspläne, die diese Art der

Wohnbereiche ausweist. Von daher ist es zwingend erforderlich, die dörflichen Mischgebiete in die Abstandsregelung aufzunehmen.

Darüber hinaus muss der Abstandsbegriff eindeutig festgelegt werden. Begriffe wie "soll eingehalten werden" sind zu unbestimmt. Dies führt dann erneut zu einer Vielzahl von Klagen gegen Genehmigungsbescheide.

Die Vorgabe, der Windkraft substantiell Raum zu geben, ist ersatzlos zu streichen. Ziel der Landesregierung ist es doch, den Kommunen mehr Entscheidungsspielraum zu geben. Dazu muss insbesondere in touristisch geprägten und/oder in Bezug auf den Landschaftsschutz bedeutenden Gebieten - auch die Entscheidungsfreiheit gehören, ggf. keine (neuen) Konzentrationszonen auszuweisen. Viele Kommunen haben Flächennutzungspläne, die vor dem Jahr 2004 Gültigkeit erlangt haben und daher gemäß BGB nicht mehr angefochten werden können. Den Kommunen muss das Recht zugestanden werden, auf großflächige Windparks ggf. verzichten zu können.

Darüber hinaus müssen zwingend auch die Artenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Das "Helgoländer Papier" muss zwingend als Grundlage für die Planung und den Betrieb solcher Industrieanlagen dienen.

Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Beteiligter 1084

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: 1084</b> <b>ID: 155 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Als Betroffener Waldeigentümer im Hochsauerlandkreis mit Waldflächenhöhenzügen im Bereich Bestwig-Valme, die fortlaufend von Sturmwindereignissen betroffen sind, bietet sich als Alternative zum stetem Neuaufbau Sturmwind zerstörter Waldbereiche die Ergänzung einer Windenergieerzeugungsanlage an.</p> <p>Hierzu bereits geplante und bereits umgesetzte Voruntersuchungen in diesen betroffenen Waldbereichen, dienen einerseits dem Bestreben zum Ausbau einer Alternativen Energierquelle und andererseits dem nachhaltigen Erhalt meines Familienforstbetriebes im Bereich Bestwig-Valme (HSK).. Hinsichtlich meiner Betroffenheitsanalyse möchte ich hiermit wie bereits in 2016 schon einmal geschehen, zurderzeitigen LEP-Änderung meine Anregungen äußern.</p> <p>Zur geplanten LEP-Änderung nehme ich wie folgt Stellung und ergänze meine Anregungen :</p> <p>Zu Ziffer 7.3-1 Ziel Walderhaltung u. Waldinanspruchnahme Seite 32-33:</p> <p>Mit der einfachee Streichung einer Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald bzw. deren Aufhebung, macht sich der LEP den zukünftigen Ausbau der Windenergie zu einfach und in der Folgeumsetzung VOR-ORT zu kompliziert.</p> <p><b>GRÜNDE/ANREGUNG</b> : In einigen gebieten des Hochsauerlandkreises werden Waldflächen insbesondere auf bestimmten Höhenzügen &gt;400m seit den 90ziger Jahren fortlaufend von Windstürmen (Lothar/Kyrill/etc.) in einem gesicherten nachhaltigen Aufbau wiederkehrend zerstört., z.B. Höhenzüge bei Bestwig-Valme (Steinmarkskopf &gt;450m). Hier könnte der LEP zumindest auf den bekannten wiederkehrenden Windexponierten Waldhöhenlagen landesplanerische den Aufbau von Windenergieanlagen im Wald planerisch festgen, ohne hierbei die Vorbehalte der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Zu 7.3-1: Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont.</p> <p>Zu 10.2-2:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale</p>

Bevölkerung zu verletzen. Rein entwicklungstechnisch hätte dies für einen ergänzenden Fortschritt für die Unterstützung einer zukunftssträchtigen Entwicklung des ländlichen Raumes erhebliche Vorteile (Opportunitätsnutzung immer wiederkehrender Sturmwind-Waldlagen). Eine ggfs. befürchtete Wladfunktionsänderung/Walderhaltung würde dieser Anregung nicht widersprechen.

Zu Ziffer 10.2-2 und Ziffer 10.2-3 : Die Darlegung das in den Planungsregionen Gebiete für die Windenergienutzung als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, wird die kommunale Entscheidungskompetenz nicht stärken sondern vielmehr auf unbestimmte Zeit verzögern. **GRÜNDE/ANREGUNG** : Kommunen wie zum Beispiel die Gemeinde Bestwig (HSK), die sich weitgehend mit der Planung zu Windenergiezonen in ihrem Gemeindegebiet befasst hatten und hierzu bereits umfangreiche Fachuntersuchungen geleistet haben, werden durch die LEP-Formulierung in ihrer gesicherten Umsetzungsphase alleine gelassen, mit der Folge das Entwicklungsziele weiter verzögert werden. Hier hätte der LEP eine Anregung einfügen können, das Gemeinden in bereits fortgeschrittenem Untersuchungsabschlussbereichen wie z.B. die Gemeinde Bestwig, auch klarere LEP-Vorgaben bekommt, um angefangene Entwicklungsprozesse zügig zu realisieren.

Die Feststellung unter Ziffer 10.2-3 hinsichtlich des Abstandserlasses von Windenergieanlagen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen mit 1500 Metern, ist in der Bergregion des Hochsauerlandkreises unklar in seinem Messbereich und übertrieben in der möglichen Gefahr von störenden Immissions-/Emmissionsauswirkungen. **GRÜNDE/ANREGUNG** : Der LEP hätte bei der Abstandsregelung ein wenig differenziertere Angaben der Ausnahme vorgeben müssen. zum Beispiel stört keine Windenergieanlage die ca. 400 m Luftlinie von einem Einzelgehöft z.B. einzelnes Forsthaus oder einzelnes Ferienhaus mit nicht dauerhafter Bewohnung gebaut/betrieben wurde/wird, wenn ergänzend innerhalb der Abstandslinie auch ein weiterer Berghöhenzug liegt und/oder ergänzende Waldpufferzüge liegen. .

Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Zu 10.2-3:

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit

	<p>verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.</p>
--	---

## Beteiligter 1231

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1231</b> <b>ID: 2990 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil auf meinem Grundstück 5 Pferde Futter und Auslauf haben. Ein Teil wird als Bio-Obstwiese und Bio-Gemüsegarten genutzt. Außerdem ist ein Grundstück an einen Landwirt verpachtet, der Futter für die Tiere und Lebensmittel erzeugt.</p> <p>Viele Hecken und Sträucher, insbesondere die Weißdornhecke geben vielen Vogelarten Schutz. Hier ist ein Freiraum und eine Naherholung für Bürger geschaffen worden.</p> <p>Ich erkläre, dass ich meine Grundstücke nicht für eine eventuelle Auskiesung zur Verfügung stelle.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>



	<p>der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>
<p><b>Beteiligter: 1231</b>  <b>ID: 2991 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Auch stimme ich gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre gem. Ziel 9.2-2, weil ich die technischen Entwicklungen (Fortschreibung des Standes der Technik) insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z.B. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft empfinde. Auch sehe ich den Spielraum für derzeitige und zukünftige Innovationen im Baugewerbe nicht ausreichend gewürdigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.</p>

## Beteiligter 1144

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1144</b> <b>ID: 937 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Meine Familie und ich haben uns 2011 zum Bau eines Einfamilienhauses in Alpen Bönninghardt entschieden, weil wir mit unseren Kindern und Hunden eine ruhige von allen Hauptverkehrsströmen abgelegene Seitenstraße suchten. Wir genießen hier die Ruhe und Abgeschiedenheit.</p> <p>Für uns ist die Bönninghardt ein wichtiger Freiraum zur Erholung und sie hat eine wichtige Funktion für Natur und Umwelt.</p> <p>Dies würde mit dem weiteren Kiesabbau verloren gehen.</p> <p>Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns aktiv für den Erhalt unserer Heimat und Bönninghardt einsetzen.</p> <p>Wir bitten, die bezeichneten Flächen aus dem LANDESENTWICKLUNGSPLAN herauszunehmen.</p> <p>Wir bitten um eine aktive Einbindung in das Beteiligungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1281

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1281</b> <b>ID: 3085 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Unser Büro vertritt aus dem Bereich der Gemeinde Kerken, Sondergebiet, Wochenendhausgebiet Eyller See, eine Vielzahl von Bewohnern. Die Bewohner des Wochenendhausgebietes Eyller See sind durch die derzeitige Rechtssituation und die Entwicklung während der letzten Jahrzehnte wirtschaftlich stark betroffen. Die als freistehende Einfamilienhäuser in einer Wohnsiedlung gekauften oder gebauten Häuser haben als nur zeitlich beschränkt nutzbare Wochenendhäuser allenfalls einen Wert von 50 % im Vergleich zu einem Einfamilienhaus, das dauerhaft bewohnt werden kann.</p> <p>Zur Schaffung einer gerechten Wohnsituation sollten in den bestehenden Sondergebieten Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete - durch die Festsetzung auch im LEP die planerischen Möglichkeiten geschaffen werden, die Dauerwohnnutzung zu legalisieren auch wenn keine Umwandlung in Wohngebiete möglich ist.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Kerken hat zur Unterstützung der Bewohner des Wochenendhausgebietes Eyller See in der Sitzung vom 12.07.2018 einstimmig folgenden Beschluss als Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des LEP NRW gefasst: „... Dabei ist insbesondere auf die Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen zur Zulässigkeit einer dauerhaften Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhausgebieten hinzuwirken.“</p> <p>Die Interessengemeinschaft Wohngebiet Pappelweg, Birkenweg, Tannenweg (Eyller See) hat unter dem Datum vom 22.06.2018 eine Stellungnahme, zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW eingereicht. Der Eingang ist auch schriftlich bestätigt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche</p>

Um Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir Bezug auf die schlüssige und überzeugende Darstellung und auch auf die Anregung zur Ergänzung des LEP.

Auch ist uns die Stellungnahme der Bürgerinitiative Oybaum aus Kalkar vom 10. Juni 2018 bekannt. Auch dieser Argumentation und Bewertung schließen wir uns in vollem Umfange an. Aus unserer Sicht ist die unglückliche Rechtsentwicklung in den letzten Jahrzehnten in den Wochenendhausgebieten zu korrigieren.

Auf Seite 58 des Entwurfs für den LEP NRW ist auf 300 Ferien- und Wochenendhausgebiete mit sehr unterschiedlichen Größenordnungen hingewiesen worden. Es ist festgestellt worden, dass es immer wieder Fehlentwicklung hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben hat, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete.

Mit Duldung und teilweise der Unterstützung von Kommunen sind Wochenendhausgebiete als Sondergebiete in Bebauungsplänen ausgewiesen worden. Diese Wochenendhausgebiete sind in fast allem Fällen von Beginn an mit Unterstützung bzw. Duldung der Kommunen rechtswidrig zum Dauerwohnen genutzt worden.

Im Bereich der Gemeinde Kerken hat es schon in einer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.05.2008 eine Erörterung der seinerzeitigen Rechtssituation gegeben. Die Gemeinde Kerken ist zu dem Schluss gekommen, dass eine Genehmigung der Bezirksregierung in Düsseldorf für die Änderung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung einer Dauerwohnnutzung "kaum zu erreichen sein dürfte".

Der Antrag des Wohnpark Eyller See e.V. ist gemäß diesem Protokoll vom 07.05.2008, das als Anlage 2 beiliegt, abgelehnt worden.

Bei Bearbeitung der anstehenden Rechtsfragen hat sich Mitte des Jahres 2017 eine aus unserer Sicht günstige Änderung der Rechtslage ergeben. Nach dem neugefassten Paragraph 12 Absatz 7 des Baugesetzbuches besteht die rechtliche Möglichkeit, den

Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebieten in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des

derzeitigen Zustand mit jahrzehntelang geduldeter Dauerwohnnutzung zu legalisieren.

Die Wochenendhausgebiete, so hier das Gebiet Eyller See und auch das Gebiet Oybaum, sind vollständig erschlossen und haben den Charakter eines Wohngebietes. Die Gebiete sind vergleichbar mit den "kleineren Ortsteilen" gemäß Ziffer 3.4 auf Blatt 7/8 des Erlasses zur Konkretisierung des LEP NRW. Gemäß Ausführung auf Blatt 8 im vorletzten Absatz können solche kleineren Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterentwickelt werden, da sie über ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung verfügen. Auf das Kriterium der vorhandenen Infrastrukturausstattung wird besonderer Wert gelegt.

Bei der Entscheidung zur Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als ASB, dürften auch die auf Blatt 9 oben aufgezählten Kriterien für die beiden Wochenendhausgebiete "Eyller See" und "Oybaum" gegeben sein.

Gegenüber der Bezirksregierung - Regionalrat - werden wir die gleichen Anregungen geben, zum einen zur Legalisierung der Dauerwohnnutzung in den Wochenendhausgebieten und zum zweiten zur Neufestlegung der Wochenendhausgebiete zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich.

Bei der vollständigen Erschließung über private Erschließungsträger hat es keine finanzielle Belastung der Gemeinden gegeben.

Ein neuer vorhabenbezogener Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da die bestehende Situation einem solchen Plan bereits in vollem Umfang entspricht. Der bereits durchgeführte Plan muss nur noch durch die textlichen Festsetzungen ergänzt werden, dass die Dauerwohnnutzung in dem jeweiligen Gebiet zulässig ist und legalisiert wird.

Die Situation ist bereits mit Schreiben vom 13.12.2017 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW deutlich gemacht worden. Das Schreiben liegt als Anlage 3 bei. In der Erwiderung vom 26. Februar 2018, die wir ebenfalls als Anlage 4 beifügen, ist eine Möglichkeit der Legalisierung der Dauerwohnnutzung verneint worden, da diese Änderung des Bebauungsplanes der

Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete

Bestimmung des § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch widerspricht und eine Umkehrung des gestuften Raumplanungssystems darstellen würde.

Hierauf ist erwidert worden mit Schreiben vom 09.03.2018, das beiliegt als Anlage 5. Mit Schreiben des Ministeriums vom 17. April 2018 ist zwar die Entscheidung des OVG NRW vom 20.02.2015 zitiert worden. Aus unserer Sicht ist jedoch der Rückschluss aus diesem Urteil rechtlich nicht überzeugend. Hierauf haben wir hingewiesen mit Schreiben vom 23.05.2018, das wir ebenfalls übergeben als Anlage 6.

Derzeit müssten die Bewohner von Wochenendhausgebieten befürchten, dass Ordnungsverfügungen zur Untersagung der Dauerwohnnutzung erfolgen. Hierauf ist bereits durch den Kreis Kleve als Ordnungsbehörde hingewiesen worden. Das Schreiben des Kreises Kleve vom 19.04.2018 liegt als Anlage 7 bei. Kommt es nicht zu einer Legalisierung der Dauerwohnnutzung, muss bei Nutzungsuntersagung durch die Bauordnungsbehörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden werden, ob nicht die jeweiligen Bebauungspläne wegen der jahrzehntelangen bestimmungswidrigen Nutzung (zu mehr als 90 %) funktionslos geworden sind.

Da die Funktionslosigkeit nicht nur die Bebauungspläne betrifft, sondern auch den Regionalplan, würde eine absolute Rechtsunsicherheit verursacht. Diese kann vermieden werden, wenn die über Jahrzehnte geduldete Dauerwohnnutzung in den Wochenendhausgebieten legalisiert wird und diese Änderung in den Landesentwicklungsplan NRW und nachfolgend auch in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen wird. Eine spezielle Änderung der Bebauungspläne gemäß § 12 Absatz 7 Baugesetzbuch wird dann überflüssig.

Zu Recht weisen die Bürgerinitiativen Eyller See und Oybaum darauf hin, dass die Legalisierung der Dauerwohnnutzung auch eine Entkrampfung des Wohnungsmarktes bewirken würde.

Allen Beteiligten ist bekannt, dass die Kriterien des Erlasses aus dem Jahre 2008 für die Umwidmung der Gebiete in Wohngebiete nicht erfüllt werden können. Die konkrete Situation in den etwa 300 Ferien und Wochenendhausgebieten macht es jedoch

Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen.

Ferien- und Wochenendhausgebiete sind jedoch nicht den "kleineren Ortsteilen" gemäß Ziffer 3.4 des Erlasses zur Konkretisierung des LEP NRW vergleichbar. Bei den Ortsteilen des LEP handelt es sich um Wohnplätze im Sinne von § 35 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz. Wohnplätze setzen die Zulässigkeit des dauerhaften Wohnens voraus. Die (allgemeine) Wohnnutzung in diesen Ortsteilen und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind aber grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann, ergibt sich u. a. aus dem neuen Ziel 2-4. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden sich in der Regel bezüglich Fläche, Infrastruktur und Einwohnerzahlen eher nicht für eine Festlegung als ASB eignen sowie ebenfalls unter den Flächen und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen. Die Ausweisung solch kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete als ASB würde aber auch der bereits oben dargestellten Intention des Plangebers (insbesondere kompakte, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete Siedlungsentwicklung, keine weitere Zersiedlung) und den Zielen des LEP widersprechen (so u.a. Ziel 6.1-4).

zwingend notwendig, konstruktiv Rechtsklarheit zu schaffen durch Änderung der übergeordneten Pläne, was dann die Möglichkeit der betroffenen Kommunen, die Bebauungspläne auch ohne die Regelung gemäß § 12 Absatz 7 Baugesetzbuch abzuändern, ermöglicht.

Zu Recht hat die Interessengemeinschaft Eyler See in der Stellungnahme vom 22.06.2018 darauf hingewiesen, dass eine vorgesehene Festlegung von Abstandsflächen zwischen genehmigten allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen zu bestehenden Wochenendhausgebieten nicht in den neuen Plan aufgenommen werden soll.

Auf Blatt 6 im dritten Absatz ist betont worden, dass auch bei einer Neufassung der grundsätzliche Gebietscharakter von Wochenendhausgebieten erhalten bleiben soll, wegen der Neufassung des § 12 Absatz 7 Baugesetzbuch jedoch festgelegt werden soll, dass neben dem Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitz in schon vorhandenen Häusern zulässig sein soll. Eine gleiche Bewertung findet sich in der Stellungnahme der Bürgerinitiative Oybaum aus Kalkar vom 10. Juni 2016. Dieser Argumentation und Bewertung schließen wir uns in vollem Umfange an.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.

Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/ oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es



Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf.

Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen.

Der Plangeber kann keine Funktionslosigkeit des Regionalplans erkennen. Ebenso führt ein funktionsloser Bebauungsplan grundsätzlich nicht zur Funktionslosigkeit einer regionalplanerischen Festlegung. Bebauungspläne können nach dem OVG NRW nur in äußerst seltenen Fällen funktionslos sein. Mit Blick auf Ferien- und Wochenendhausgebiete hat die Anzahl der Dauerwohnnutzungen nur indizielle Wirkung.

Der Schriftverkehr mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nur zum Teil die Raumordnung. Auch die in der Stellungnahme skizzierten

Planungsvariante werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, ob und wie bauleitplanerisch gehandelt wird, obliegt aber der jeweils planenden Gemeinde. Diese ist dabei an § 1 Abs. 4 BauGB angebunden. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen; auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB.

Im Übrigen wird die Anregung einer Regionalplanänderung zur Kenntnis genommen. Über die Festlegung von neuen ASB entscheidet der zuständige Träger der Regionalplanung. Dabei hat er die Festlegungen des LEP in Kapitel 2 und 6 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Stellungnahmen anderer Beteiligter bzw. der Gemeinde Kerken, der Interessengemeinschaft Eyler See und der Bürgerinitiative Oybaum und den Verweis auf dort angeführte, weitere Aspekte wie bspw. den Wohnungsmarkt betreffend, wird auf die dort erfolgte Erwiderungen verwiesen.

## Beteiligter 1277

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1277</b> <b>ID: 3077 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In Anbetracht der Wohnungsnot sollte der Paragraph 12 Abs.7 (verabschiedet im September 2017 von der Bundesregierung) nun endlich mal umgesetzt werden. Ich bitte darum, dieses in der Landesplanung zu berücksichtigen!</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche</p>

Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des

Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Anforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

## Beteiligter 1291

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1291</b> <b>ID: 3169 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Das Ziel der Walderhaltung und der Waldinanspruchnahme. Der Passus über Ausnahmen für die Planung in Waldgebieten und am Waldrand muss gänzlich gestrichen werden und durch "Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Ein Mindestabstand von 1500m zum Waldrand ist zwingend einzuhalten."</p> <p>Um einen langfristigen Schutz der Waldgebiete in NRW zu erreichen, müssen Windenergieanlagen im und am Wald ausgeschlossen werden, damit die davon ausgehenden Beeinträchtigungen ihn in seiner ökologischen und ökonomischen Funktion nicht beeinträchtigen. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse nutzen den Übergang von Wald in Weide- oder Ackerland zur Nahrungssuche. Dieses äußerst sensible Gebiet ist daher von Windkraftanlagen auszuschließen und im LEP NRW eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1500m vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im</p>

	Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).
<b>Beteiligter: 1291</b> <b>ID: 3170 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen zu Waldflächen und Bebauung.</p> <p>Der Passus über der die planerische Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen, allgemeinen und reinen Wohngebieten soll einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern, sollte wie folgt ersetzt werden:</p> <p>"Bei der Planung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist ein Mindestabstand von 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Repoweringanlagen."</p> <p>Nach neueren Untersuchungen schädigen Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten nachweislich die Gesundheit von Mensch und Tier deutlich stärker als bisher angenommen. Dies ist durch anerkannte wissenschaftliche Studien im In- und Ausland hinreichend nachgewiesen worden.</p> <p>Da jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit hat, sollte kein Unterschied in den Lebensverhältnissen in Stadt und Land gemacht werden. Zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes muss ein Mindestabstand von 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung eingehalten werden. Dies muss auch für Repoweringanlagen gelten.</p> <p>Bei dem Passus über die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen ist unbedingt das Wort "muss" durch das Wort "kann" zu ersetzen.</p> <p>Ebenfalls muss dort der Passus von einem Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern in den Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen enthalten sein.</p> <p>Durch diese Nachbesserungen wird die Landesregierung dem Koalitionsvertrag gerecht und hält ihre Wahlzusagen ein. Sie tragen dazu bei, die massiven Vorbehalte in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines</p>

Bevölkerung abzubauen. Sie geben den Kommunen und Genehmigungsbehörden Rechtssicherheit sodass diese nicht von Investoren und Windkraftverbänden bedrängt werden können. Tragen Sie dem Bürgervotum der letzten Landtagswahl Rechnung, keine Windkraft im und am Wald zu bauen. Viele Bürger hoffen darauf.

Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.



## Beteiligter 1047

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1047</b> <b>ID: 10 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 8.1-6: Der Wegfall der Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen lässt erwarten, dass beispielsweise dem Dortmunder Flughafen ein Ausbau und eine zunehmende Frequentierung bevorsteht. Eine Unterstützung des Flugverkehrs widerspricht den Klimaschutzzielen der EU und der Bundesregierung und fördert die Luftverschmutzung in den Städten. Des Weiteren würde eine vermehrte Flugfrequentierung eine zunehmende Lärmbelastung der Dortmunder Bevölkerung bedeuten. Diese ist in dem gesamten südlichen Bereich bereits enorm, auch außerhalb der Lärmschutzzonen. Es sollte daher davon abgesehen werden, den (vormals) regionalbedeutsamen Flughäfen größere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Vielmehr sollte der Flugverkehr zugunsten der vorhandenen und bewährten landesbedeutsamen Flughäfen - insbesondere Düsseldorf - gebündelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.</p>
<b>Beteiligter: 1047</b> <b>ID: 11 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 10.2-2: Es sollte weiterhin vorgeschrieben werden, dass Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen sind. Das erleichtert zum einen den Kommunen die Ausweisung von Konzentrationszonen, zum anderen würde es die Windenergienutzung fördern. Eine Förderung und ein Ausbau der Windenergie entspricht den Klimaschutzzielen der EU und der Bundesregierung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine</p>

verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

**Beteiligter: 1047**

**ID: 12 Schlagwort: k.A.**

Grundsatz 10.2-3: Ein Abstand von 1.500 Metern ist weder begründet noch entspricht dies dem bundespolitischen Ziel eines Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Formulierung in der Begründung ""Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten" ist unbestimmt und missverständlich. Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei dem geforderten Abstand lediglich um einen Vorschlag, nicht jedoch um ein verbindliches Ziel handelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Zu 10.2-3:

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## Beteiligter 1188

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1188</b> <b>ID: 2227 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1,9.2-2, des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.</p> <p>Ich möchte nicht, dass unser Grundwasser, welches wir aus unserem Hausbrunnen fördern, verschlechtert wird.</p> <p>Ich stimme gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel9.2-2, weil ich die technische Entwicklung, insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z. Bsp. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft empfinde. Auch sehe ich den Spielraum für derzeitige und zukünftige Innovationen im Baugewerbe nicht ausreichend gewürdigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung

Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Der Bedarf an Rohstoffen entspricht im Übrigen der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Auch andere Ursachen, die zu einer Verminderung des Rohstoffbedarfes führen können, fließen hier ein. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

## Beteiligter 1304

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1304</b> <b>ID: 3306 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen, u.a. von Kies zum Ziel. Dazu sind gern. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrations zonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Zwar "kann" die Regionalplanung in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Konzentrationszonen fest legen. Die ursprüngliche Regel wird aber zur Ausnahme, die zudem, wie beim Regionalplan Ruhr, von den Behörden nicht genutzt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil eine weitere Zersiedlung nicht den Interessen unserer Fahrradinitiative entspricht, nämlich so viele Radlerinnen und Radler wie möglich dazu zu bewegen auf das Fahrrad zu steigen.</p> <p>Wir würden in unserem ehrenamtlichen Engagement stark eingeschränkt, denn wir erreichen in unserer Region und darüber hinaus zahlreiche Menschen die unsere Interessen teilen:</p>	<p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p>
<ul style="list-style-type: none"><li>• nämlich das Fahrrad als wichtiges alternatives Verkehrsmittel zu begreifen und dieses Interesse auf unseren geführten Fahrradtouren weiter zu vertiefen,</li><li>• mit dem wachsenden Interesse am Radfahren einhergehend weitere Menschen zu motivieren das Auto auch mal stehen zu lassen, unsere Umwelt zu entlasten,</li><li>• sich in der Natur zu erholen, durch das Radfahren eigenverantwortlich für seine Gesundheit zu sorgen,</li><li>• auf unseren Radtouren eine gewisse soziale Kompetenz zu erhalten,</li></ul>	<p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• der vom Strukturwandel stark betroffenen Region ein kulturell-touristisches Angebot er- möglichen, nämlich in naturbelassener Umgebung Radtouren durch die niederrheini sche bäuerliche Kulturlandschaft zu unternehmen.</li> <li>• die keine Zerschneidung der vorhandenen Nebenstraßen-Infrastruktur möchten. Hier sei erwähnt, dass dem Netz der Niederrheinroute erhebliche Einschränkungen widerfahren würde und das Radfahren zu den örtlichen Erholungsgebieten, wie zum Beispiel dem Oermter Berg, dann nur noch auf Radwegen entlang von Hauptstraßen (Bundesstraße B 510) mit dem Fahrrad erfolgen kann,</li> <li>• Verkehrswege (Nebenstraßen) zu benutzen die nicht nur auf das Auto abgestimmt sind.</li> </ul> <p>Wir lehnen eine weitere Ausweisung von Kiesabbauflächen in bisher nicht betroffenen Gebieten ab!</p>	<p>erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
---	---

**Beteiligter: 1304**  
**ID: 3307    Schlagwort: k.A.**

<p>Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Landesregierung den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den Klesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Damit einher geht ein Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen, also der Regionalplanung, möglichst viele Flächen auszuweisen, damit der Bedarf an Kies für die nächsten 25 Jahre gedeckt ist. Das System ist widersprüchlich: es sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie ausgebeutet werden können. Anschließend müssen neue Flächen "gesi chert" werden. Die Ermittlung der Höhe des Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anleh nung an die tatsächlichen Kiesabbaumengen vorgegeben.</p> <p>Wir lehnen eine weitere Ausweisung von Kiesabbauflächen in bisher nicht betroffenen Gebieten ab!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die</p>
---	--



Weiterhin sind wir gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gern. Ziel 9.2-2, weil

- Anreize zur Rohstoffeinsparung fehlen,
- die Thematik des Baustoffrecyclings nicht ausreichend gewürdigt wurde,
- unseres Erachtens eine Ausbeutung unserer Heimat stattfindet, die ausschließlich dem unternehmerischen Zweck und dem Export dient,
- nicht sichergestellt ist zu welchem Zweck der Kies benutzt wird,
- weil der Transport des Kieses wahrscheinlich mit dem LKW durchgeführt wird und es an einem Verkehrskonzept mangelt (z.B. Transport des Kieses mit einem Güterzug)
- der Klimaschutz keine Rolle spielt.

Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

## Beteiligter 1305

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1305</b> <b>ID: 3299 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche Auch die Darstellungen zu diesem Punkt sind sehr fragwürdig. Wenn eine Landschaft z.B. durch den Sand- und Kiesabbau vernichtet worden ist, kann nicht von einer Entwicklung naturnaher Bereiche (Paradiese aus zweiter Hand)) gesprochen werden, es ist dann schon eine Farce, wenn von einem zeitgemäßen Gestaltungskonzept und der Entwicklung naturnaher Bereiche gesprochen wird. Wenn unsere einmalige, gewachsene Kulturlandschaft am Niederrhein, welche durch Auen, Wiesen, Äcker und Gehöfte geprägt ist, durch das Ausbaggern von Kies zerstört wird, ist auch unwiederbringlich das einmalige Erlebnis, die Däfte der niederrheinischen Landschaft in Abhängigkeit der Jahreszeiten, sowie die dazugehörigen Landschaftsbilder in sich aufzunehmen und ein Leben lang immer wieder abrufbar im Gehirn zu speichern, verloren gegangen.</p> <p>Wenn nichts mehr da ist, kann auch kein "Paradies aus zweiter Hand" geschaffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<b>Beteiligter: 1305</b> <b>ID: 3300 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) Hier muss ein 6. Spiegelstrich eingefügt werden: - Klimaveränderung bedingt durch die Kleinklimazonen, welche durch vom Sand- und Kiesabbau entstandenen riesigen Wasserflächen hervorgerufen werde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<b>Beteiligter: 1305</b> <b>ID: 3301 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.1-1 Freiraumschutz Im dritten Absatz muss "und für den Kies und Sandabbau" eingefügt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine</p>

<p>Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere für Siedlungszwecke und für den Kies und Sandabbau. Dabei kommt einer entsprechenden Steuerung der Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu. Wenn der Kies und Sandabbau nicht berücksichtigt wird, können die Absätze 8 bis 11 nicht erfüllt werden!</p> <p>Durch den Kies und Sandabbau wird unwiederbringlich die Kulturlandschaft am Niederrhein zerstört. (in Verbindung mit 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege)</p>	<p>Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: 1305</b> <b>ID: 3302 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Im Absatz 2 muss "sowie für die Gewinnung von Kies" eingefügt werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie für die Gewinnung von Kies nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>
<p><b>Beteiligter: 1305</b> <b>ID: 3303 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen Im Absatz 2 muss am Ende des Absatzes der Satz, "Im Interesse zukünftiger Generationen muss der Sand und Kies vom Niederrhein als "Nationale Rohstoffreserve" ausgewiesen werden." eingefügt werden."</p> <p>Die Vorkommen heimischer Rohstoffe sind begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden, d.h. dass sie nur am Ort ihrer geologischen Genese zur Verfügung stehen. Deshalb sind Bodenschätze sehr ungleich im Raum verteilt und kommen teilweise in guten, hochwertigen Qualitäten vergleichsweise selten vor. Entsprechend dieser Eigenschaften sollen die bekannten Rohstoffvorkommen und Lagerstätten, über die die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde informiert, in allen planerischen Abwägungen Berücksichtigung finden. Im Interesse zukünftiger Generationen soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung</p>

<p>oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe langfristig offengehalten werden. Dies gilt auch für solche Lagerstätten, die in den Regionalplänen nicht als Vorranggebiete gesichert werden. Im Interesse zukünftiger Generationen muss der Sand und Kies vom Niederrhein als "Nationale Rohstoffreserve" ausgewiesen werden.</p>	<p>liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.</p>
<p><b>Beteiligter: 1305</b>  <b>ID: 3304 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Ergänzung  Im Absatz 5 muss dieser Satz eingefügt werden.  Darüber hinaus fließen die genauen Angaben von der Kiesindustrie in diese Betrachtung hinein, wie viel Kies und Sand gefördert (einzeln aufgeschlüsselt) wurde und welche Mengen von Sand und Kies im nahen regionalen Bereich eingesetzt und wie viel Sand und Kies ins Ausland verbracht wurde!</p> <p>Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Darüber hinaus fließen die genauen Angaben von der Kiesindustrie in diese Betrachtung hinein, wie viel Kies und Sand gefördert (einzeln aufgeschlüsselt) wurde und welche Mengen von Sand und Kies im nahen regionalen Bereich eingesetzt und wie viel Sand und Kies ins Ausland verbracht wurde! Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Mit dem Abgrabungsmonitoring werden der Abbaufortschritt objektiv aus Luftbildern erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger.</p> <p>Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.</p>

**Beteiligter: 1305**

**ID: 3305 Schlagwort: k.A.**

9.2-3 Fortschreibung

Im Ansatz 1 muss der folgende Satz eingefügt werden:

Darüber hinaus fließen die genauen Angaben von der Kiesindustrie in diese Betrachtung hinein, wie viel Kies und Sand gefördert (einzeln aufgeschlüsselt) wurde und welche Mengen von Sand und Kies im nahen regionalen Bereich eingesetzt und wie viel Sand und Kies ins Ausland verbracht wurde!

Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Darüber hinaus fließen die genauen Angaben von der Kiesindustrie in diese Betrachtung hinein, wie viel Kies und Sand gefördert (einzeln aufgeschlüsselt) wurde und welche Mengen von Sand und Kies im nahen regionalen Bereich eingesetzt und wie viel Sand und Kies ins Ausland verbracht wurde! Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf den 1. Absatz der Erläuterungen zu 9.2-3, der bei dem LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist. Das Abgrabungsmonitoring wurde vom Geologischen Dienst NRW entwickelt. Die Methodik basiert ausschließlich auf unabhängigen und transparenten Ausgangsdaten. Die Regionalplanungsbehörden nutzten die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings bei ihrer Planung. Das Monitoringkonzept ist kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

## Beteiligter 1187

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1187</b> <b>ID: 2225 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Daß "die nachhaltige Holzproduktion" hier als erstes vor allen anderen Funktionen des Waldes genannt wird, obwohl es doch angeblich um seine Erhaltung, Weiterentwicklung und den Schutz vor nachteiliger Entwicklung geht, erscheint mir im negativen Sinne höchst bedeutsam.</p> <p>Nachhaltige Holzproduktion, wie sie zumindest seit der Energiekrise im Reichswald betrieben wird, ist an sich schon eine nachteilige Entwicklung, nämlich industrielle Ausbeutung! 80-jährige, noch nicht ausgewachsene Eichen und Buchen werden in großer Zahl gefällt; geerntet wird mit Harvestern schwersten Ausmaßes, welche den Waldboden auf Jahrzehnte hin in all seinen wichtigen Funktion für das Wachstum des Waldes schädigen und zerwühlen.</p> <p>Dieser Artikel 7.3-1 ist in der vorliegenden Form mit den Aussagen des Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung in keiner Weise vereinbar, wenn "in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt" werden, welche die vielfältigen Funktionen des Waldes -- Klimaschutz, Arten - und Biotopschutz, Erholung, Regulation des Wasser - und Naturhaushaltes -- gewährleisten sollen.</p> <p>Was bei dieser Regelung herauskommt, ist uns Menschen des Nordkreises Kleve gerade demonstriert worden. Das Areal Goc W 011 von ca 84 ha ist, obwohl von drei Seiten von Wald umgeben und damit nicht etwa Randgebiet sondern ein Paradies für die gesamte Waldfauna, ist vom Regionalrat als Plangebiet für Windenergie im Reichswald belassen worden. Damit konterkariert er all seine anderen zu Gunsten des Reichswaldes getroffenen Entscheidungen und macht statt dessen die Entstehung eines Schlachtfeldes für die Vielzahl der Greife, Fledermäuse und Singvögel möglich. Denn genau das wird dies Areal im Fall einer Bebauung mit WEA werden.</p> <p>Dieser Abschnitt des LEP spricht der industrialisierten Holzproduktion das Wort, nicht dem effektiven Schutz unserer Wälder! Wald läßt sich nicht "produzieren". Er kann nur wachsen -- und zwar wenigstens über 2 Generationen von Menschen !</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller</p>

Will die neue Landesregierung ihre Glaubwürdigkeit behalten, dann muß dieser Artikel neu und juristisch tragfähig gefaßt werden im Sinne unserer nur noch wenigen Wälder, damit sie sich selbst regulierende, lebendige Ökosysteme bleiben können und Lebensgrundlage für Mensch und Tier.

ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).  
Die Prüfung naturschutzfachlicher Belange, u.a. der Artenschutz sowie der Immissionsschutz sind Gegenstand der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

## Beteiligter 1186

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1186</b> <b>ID: 2182 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin Landwirt und Sorge mich um die natürlichen Ressourcen, notwendige Artenvielfalt und auch besonders die räumlichen Lebensgrundlagen. Jeder Verlust an gutem Boden ist heute zuviel! Ich lehne deshalb die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber die Entscheidung, Grundsatz 6.1-2 zu streichen, durchaus im Wissen darum getroffen hat, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).</p>



## Beteiligter 1292

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1292</b> <b>ID: 3172 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Fassung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." sollte komplett gestrichen werden und ersetzt werden durch "Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Ein Mindestabstand von 1500 m zum Waldrand ist zwingend einzuhalten." - Um den Wald in NRW langfristig zu schützen, sollten Windenergieanlagen im und am Wald ausgeschlossen werden, damit die davon ausgehenden Beeinträchtigungen ihn in seiner ökologischen, ökonomischen und Erholungsfunktion nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1292</b> <b>ID: 3173 Schlagwort: k.A.</b>	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen.  
Die Fassung "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." sollte komplett gestrichen werden und ersetzt werden durch "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von mindestens 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Altanlagen (Repowering)."

Dadurch hält die Landesregierung ihre Wahlzusagen ein und trägt den massiven Vorbehalten der Bevölkerung Rechnung. Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten schädigen bei geringen Abständen nachweislich die Gesundheit von Mensch und Tier deutlich stärker als bei größeren Abständen. Diese Tatsache wurde hinreichend in anerkannten wissenschaftlichen Studien im In- und Ausland nachgewiesen. Zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes dürfen Menschen in ihren Lebensverhältnissen in Stadt und Land nicht unterschiedlich behandelt werden, da jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit hat.

Die derzeitige Fassung "Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen." ist zu streichen und sollte ersetzt werden durch: „Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen einzuhalten.“.

Die Abstandsangabe sollte zwingend genau definiert werden, um Bürgern, Planern und

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.  
Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.  
Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.  
Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB und nach einhelliger Rechtsprechung sind Gemeinden bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie verpflichtet, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Eine Aufhebung dieser sich aus Bundesrecht ergebenden Verpflichtung durch den LEP ist nicht möglich.

<p>Kommunen rechtssichere Planungen zu ermöglichen. Tragen Sie Ihren Wahlversprechen und dem Bürgervotum der letzten Landtagswahl Rechnung, keine Windkraft im und am Wald zu bauen und gewährleisten Sie keinen geringeren Abstand als 1500 m von jeglicher Form der Wohnbebauung. Viele Bürger erwarten dies.</p>	
---	--

## Beteiligter 1209

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1209</b> <b>ID: 2571 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Folgende Änderungen im LEP Entwurf sind einzubringen:</p> <p>Waldflächen jeglicher Form sind als Harte Tabuzone zusehen und somit nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzusehen. Begründung: Die im von Ihnen im LEP vorgeschlagene mögliche Öffnung von WEA im Wald für Kommune und Städte die nicht um genügend Fläche verfügen ist nicht hinnehmbar. Gerade Städte wie z.B. Hagen, die von bewaldeten Hügeln umschlossen sind müssen nach Ihrer Regel diese Flächen aufgeben. Diese letzten Rückzugsgebiete für Natur und Mensch werden dadurch unwiederbringlich zerstört. Im Übrigen steht der Nutzen von dem WEA im Wald in keinem Verhältnis, weder ökologisch noch ökonomisch.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht für WEA freigegeben werden. Begründung: Landschaftsschutzgebiete genießen nicht von ungefähr eine wichtige Bedeutung für Natur und Mensch. Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht von Kommunalen und anderen behördlichen Institutionen für WEA freigegeben werden. Auch hier unterliegt jeglicher Nutzen von Windenergieanlagen oben genannten.</p> <p>Repowering: Diese müssen den gleichbehandelt werden wie neu geplante WEA Anlagen. Begründung: Gerade die in unter ROT/Grün installierten WEA Anlagen von einem Abstand z.B. von manchmal gerade 260 Meter zu Anwohnern und Anlagen im Wald und Landschaftsschutzgebiet, bekommen von den von Ihnen vorgeschlagenen Befreiung ein groteskes Bild. Rechtlich wir dieses zumal nicht umsetzbar sein. <i>Anmerkung: Warum haben da die Bürger gerade CDU/FDP gewählt um dann zu erfahren dass alles ROT/Grün bleibt.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), können der Wald sowie Landschaftsschutzgebiete kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die</p>

UVP Pflicht für Anlagen grösser 150 Meter oder Rotordurchmesser größer 70 Meter.  
Begründung: Windenergieanlagen neuester Bauart haben eine Dimension erreicht die nicht mehr der aktuellen Regelung entspricht. Ein Ende der maximalen möglichen Anlagen Höhe ist nicht in Sicht.  
260 Meter hohe WEAs und Rotordurchmesser von 170 Meter sind für Ende 2018 von den Hersteller Onshore angekündigt. Daraus ergibt sich eine erheblicher negativer Einfluss auf das Landschaftsbild.

Windenergieanlagen auf Höhen und Bergen: Dort müssen die topografischen Gegebenheiten in das Landschaftsbild und Abstand zu Wohngebäuden berücksichtigt werden.

Begründung: WEA haben hier einen ganz massiven Einfluss. Der topografische Höhenunterschied muss wegen der optisch bedrängenden Wirkung (wie bereits Urteil 9.8.2006 bestätigt wurde) berücksichtigt werden.

Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen.

Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

## Beteiligter 1067

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: 1067</b> <b>ID: 91 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Die Vorgaben des LEP haben dazu geführt, dass u.a. die Zielsetzung, die Wochenend- und Ferienhausgebiete zu überprüfen und neu zu regeln, für viele Menschen Probleme gebracht haben, die auch zum Wegzug von Menschen aus NRW geführt haben. Auch die Ergänzung des Bundesbaugesetzes im Art. 12 mit einem neuen Abs. 7 hat keine Lösung gebracht. Kommunen wie z.B. die Stadt Rheine lehnen einen positiven Beschluss mit der Ausweisung des Wohngebietes, das längst kein Wochenendhaus- und Feriengebiet mehr ist und eigentlich auch nie war, als Sondergebiet mit Wohnrecht ab. Der genannte Bürgerantrag beinhaltet eine solche Regelung. Die Stadt Rheine verweist dabei quasi im vorausseilenden Gehorsam auf die Bezirksregierung. Es gibt allerdings auch schon positive Entwicklungen wie z.B. in Kalkar bezüglich der vergleichbaren Wochenendhaussiedlung Oybaum. Dort, in Rheine-Elte und auch anderswo wurden immer wieder Neubauten genehmigt zum Teil auch auf neu erworbenen Flächen außerhalb der ursprünglich festgelegten Grenzen der als Wochenend- und Ferienhausgebiete ausgewiesenen Wohngebiete.</p> <p>Als Anlagen/Anhänge überreiche ich einige Dokumente, die auch dem Petitionsausschuss vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p> <p>Der Festlegungen des Landesentwicklungsplans geben keine Überprüfung der Ferien- und Wochenendgebiete vor. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben jedoch dafür zu sorgen, dass eine baurechtswidrige illegale Nutzung von Gebäuden aufgegeben wird und wieder baurechtmäßige Zustände hergestellt werden. Darauf wurden sie bereits in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein</p>

können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Im Übrigen führt ebenso die illegale Nutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen nicht zu einer (automatischen) Qualifizierung eines Gebietes als Wohngebiet. Auch liegen dem Plangeber keine Baugenehmigungen für Wohnhäuser in den genannten Wochenend- und Ferienhausgebiet vor, noch sind ihm entsprechende Genehmigungen bekannt.

Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie

in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und



Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Dass es sich um den hier erwähnten Fall um ein laufendes Petitionsverfahren in der Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags NRW handelt, wird zur Kenntnis genommen.

## Beteiligter 1306

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1306</b> <b>ID: 3297 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderung des Ziels 9.2-1 erleichtert eine Ausweisung von Kiesabgrabungsbereichen in bisher unberührten Bereichen. Der Wegfall der Konzentrationszonen führt aber zu einem Wildwuchs, wie wir ihn gerade in Kamp-Lintfort mit der geplanten Festsetzung eines Abgrabungsbereiches im Regionalplan Ruhr im Wickrather Feld / Dachsbruch feststellen, dem wir entschieden entgegen treten. Von daher widersprechen wir auch der Änderung des Ziels 9.2-2:"</p> <p>Wir bewohnen seit fast 30 Jahren einen historischen Vierkanthof, der früher zum Kloster Kamp gehörte. Unsere arrondierten Flächen, die zum Hof gehören betragen etwa 21 ha. Diese Flächen nutzen wir zum Teil selber für eine private Pferde, Rinder-und Ziegenhaltung.</p> <p>Ca. 10 ha Ackerland und Weide liegen direkt im geplanten Auskiesungsbereich und dieses Land ist an die umliegenden Bauern verpachtet. Würde dieses Land dem Kiesabbau zum Opfer fallen, ist die Existenz mehrerer Landwirte bedroht!!</p> <p>Das Wickrather Feld ist eine einzigartige Kulturlandschaft und muss unbedingt erhalten bleiben. Wir als Privatpersonen legen sehr viel Wert darauf, die heimische Flora und Fauna zu erhalten und haben in Absprache mit dem Kreis Wesel bereits sehr viele Hecken angelegt. Zu unserem Hof gehört außerdem eine wunderschöne Baumallee aus heimischen Bäumen. Hier lassen wir bewusst auf den angrenzenden Flächen Brachland liegen, um den Hasen und Rehen Unterschlupf zu bieten.</p> <p>Auf unserem Hof <u>haben</u> sich Schleiereulen angesiedelt, die jedes Jahr-Nachwuchs großziehen. Bei dem Wegfall der Wiesen und Felder haben diese seltenen Vögel keine Möglichkeit mehr, genügend Nahrung zu finden. Das gleiche gilt für viele Kauzarten und seltene Greifvögel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen.</p> <p>Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1306**  
**ID: 3298 Schlagwort: k.A.**

Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil seitens der Kiesindustrie nicht belegt werden kann, wozu der Kies benutzt wird. Aus verschiedenen Quellen wird ersichtlich, dass der Kies vom Niederrhein zum Export und ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken gefördert

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die

werden soll. Die Ermittlung der Höhe des Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anlehnung an die tatsächlichen Kiesabbaumengen vorgegeben.

Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.

## Beteiligter 1275

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: 1275</b> <b>ID: 3074 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>1994 sind meine Familie und ich nach Unna-Massen gezogen und haben dort ein Eigenheim gebaut. Wir wussten um den Landeplatz in Dortmund, haben uns aber auf die Aussagen seiner Betreiber verlassen, dass es nicht ihr Interesse sei, den Platz weiter auszubauen, geschweige für Tourismusflüge zu erweitern. Er solle lediglich ein regionaler Flughafen für Geschäftsleute sein.</p> <p>Wir haben uns – dummerweise – auf diese Aussagen verlassen und uns in Unna-Massen niedergelassen. In den darauf folgenden Jahren mussten wir aber erfahren, dass die Betreiber bereits zu dem damaligen Zeitpunkt Pläne in der Schublade hatten, die der offiziellen Verlautbarung widersprachen. Man hat in den Folgejahren erreicht den Platz zu einem regionalen Flughafen auszubauen, dessen Kapazitäten im Wesentlichen auf Tourismusflügen von Billigairlines basieren. Seit Bestehen wirtschaftet der Flughafen unrentabel (das für ihn bisher beste Ergebnis seit 2001 war der Verlust von "nur" 15 Millionen Euro im Jahre 2016). Die Betreiber behaupten heute, dass das daran läge, dass dem Flughafen nicht dieselben Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt würden, wie den landesbedeutsamen Flughäfen.</p> <p>In dem Änderungsvorschlag wird dem Wunsch der Betreiber entsprochen und der Flughafen soll von einem regionalbedeutsamen hochgestuft werden zu einem landesbedeutsamen Flughafen. Wir halten diese Änderung für nicht akzeptabel.</p> <p>Durch die Billigairlines hat der Flughafen ein Passagieraufkommen von ca. 2 Millionen Passagieren erreicht und soll gleichgestellt werden mit den Flughäfen Düsseldorf (25 Millionen Passagiere) und Köln/Bonn (12 Millionen). Nun sollen Flughäfen mit unterschiedlicher Bedeutung die gleichen "Entwicklungsmöglichkeiten" erhalten. Das ist für uns als Bürger nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Die Verluste des Dortmunder Flughafens in zweistelliger Millionenhöhe werden seit zwanzig Jahren durch die Dortmunder Stadtwerke "aufgefangen". Gleichzeitig fehlt das Geld z. B. für notwendige Instandhaltungen in städtischen Schulen und Kindergärten (meine Frau ist an einer Dortmunder Schule beschäftigt – ich weiß, wovon ich rede).</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Für diese in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt.</p> <p>Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen.</p>

Der Flughafen Dortmund war ursprünglich ein Landeplatz für kleine Propellerflieger. Entgegen den ursprünglichen Aussagen der Betreiber hat man die Bürger, die durch ihn betroffen sind, getäuscht und ihn weiter ausgebaut. Nun will man ihn, dessen Lage dafür absolut ungeeignet ist, in seiner Bedeutung hochgestuft sehen, um ihn weiter ausbauen bzw. nutzen (Erweiterung von Flugzeiten) zu können. Der Flughafen ist ein Prestigeobjekt der Stadt, der nur bestimmten Gruppen der Gesellschaft zugutekommt. Menschen, die aus der Region in den Urlaub fliegen möchten, brauchen lediglich eine halbe Stunde länger in der Bahn zu sitzen und können direkt am Flughafen in Düsseldorf aussteigen. Die Landesregierung verspricht einerseits den Umwelt- und Lärmschutz zu fördern, gibt aber mit der Änderung des LEP gleichzeitig grünes Licht für den weiteren Ausbau eines lediglich regional bedeutsamen Flughafens. Ziel der Landespolitik sollte es sein, Verkehrsentwicklung bürgerorientiert vorzunehmen und dabei ökologische und gesundheitliche Aspekte zu berücksichtigen. Das Passagieraufkommen von Flughäfen lässt sich dadurch erhöhen, dass durch Billigflüge künstliche Anreize geschaffen werden und Flughäfen sich durch Dumpingpreise gegenseitig zu Lasten der Umwelt und der Gesundheit von Bürgern Konkurrenz machen. Kurzfristig mag es manchen freuen, dadurch finanzielle Gewinne zu machen, einen kürzeren Weg in den Urlaub zu haben. Langfristig belastet es aber die Ökologie und nicht zuletzt die Gesundheit der Bürger. Das wäre eine nicht nachzuvollziehende Entscheidung.

In der Regel muss ich mein Haus sehr früh verlassen, um meine Arbeitsstelle aufzusuchen. Ich bin darauf angewiesen, nicht zu spät ins Bett zu gehen. Durch die Ausweitung der Betriebszeiten werden meine Familie und ich durch den Nachtflug erheblich beeinträchtigt.

Am meisten ärgert mich aber als Bürger die "Verlogenheit" der Betreiber, deren Aussagen im Widerspruch zu den tatsächlichen Absichten damals standen. Heute will man durch die Hochstufung der Bedeutung des Flugplatzes im LEP diese Expansion mit dem Argument der Gleichbehandlung politisch rechtfertigen. Das ist Betrug am Bürger.

Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.

## Beteiligter 1243

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1243</b> <b>ID: 3006 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Rahmen der Beteiligung beantrage ich, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbreite" weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als Gewerbeflächen herausgenommen und neu als Ackerflächen bzw. Naturflächen im geänderten LEP festgesetzt werden.</p> <p>1) Die Stadt Detmold hat vor drei neue Gewerbegebiete in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen zu realisieren. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbeflächen mit z.T. lauten Betrieben. Hinzu kommt der Verkehrslärm der B239, der teilweise über den Grenzwerten liegt. Die Anwohner sind bereits jetzt durch Gewerbe- und Verkehrslärm stark belastet, wie das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil zum Normenkontrollverfahren befand (Aktenzeichen 2D67/17.NE). Die Stadtverwaltung hat nicht geprüft, ob die Menschen vor Ort überhaupt noch mehr Lärm vertragen können oder möglicherweise dadurch gesundheitliche Schäden entstehen. Zu diesem vom Gericht festgestellten Mangel wurden vielfache andere Fehler gefunden. U.a. deshalb wurde der Bebauungsplan "Balbrede" für ungültig erklärt.. Die Stadtverwaltung hat nicht gewissenhaft gearbeitet. Werden Sie als Landesbehörde diesen Sachverhalt prüfen?</p> <p>2) Das Gericht sieht außerdem die Artenvielfalt im NSG Oetternbach als gefährdet, sollten die Flächen mit Industrie- und Gewerbebauten bebaut werden. Die Feuchtgebiete müssten z.T. für eine Bebauung trocken gelegt werden, was zu nachhaltigen Schäden des NSG führen würde. Vögeln und Insekten würde dadurch die Nahrungsgrundlage entzogen. Sie würden sterben oder abwandern, was in beiden Fällen zum Artenschwund in der Region führen würde. Die Stadt Detmold hat als "Gutachter" für die Artenschutzprüfung jemanden beauftragt der von Beruf Tischler ist und dazu ein sehr motivierter Vogelkenner. Ökosystemare Zusammenhängen z.B. Störungsbiologie sind nicht seinen Themen. Dennoch hat er Aussagen zu den Auswirkungen auf den Artenvielfalt bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemacht. Den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf und der LEP bleiben daher unverändert.</p> <p>Im LEP NRW wird weder für die genannten einzelnen Grundstücke noch Flurstücke eine konkrete Flächennutzung vorgesehen. Der LEP NRW bildet hingegen den überörtlichen Rahmen für die regionale und örtliche, kommunale Planung. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken.</p> <p>Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.</p>

Sachkundenachweis als Gutachter - außer zur Erfassung von Vogelarten und - Beständen und der Arten-Biologie kann er nicht erbringen. Wie kann die Stadt Detmold so jemanden mit einem "Gutachten" beauftragen. Gibt es Kriterien, die ein Gutachter erfüllen muss, der solche Aufträge erhält? Wie kann die Kompetenz für ein solches Gutachten sichergestellt werden? Macht die Landesbehörde für die Bestellung von Gutachtern entsprechende Auflagen?

3) Die Ackerflächen gehören zu den besten in Lippe. Der feuchte Boden sorgt für eine gute Ernte. Er biete Schutz bei den derzeitigen Hitzeperioden, auf anderen Böden 20% und auf sandigem Boden 50% Ernteeinbußen verursachen (LZ "Für die Ernte sieht es düster aus", 10.07.2018, S. 9). Nachhaltig wäre es diese Böden nicht zu versiegeln. Wie sieht das die Landesbehörde?

4) Das Gericht bestätigt, die Kritikpunkte der Bürger und erklärt der Stadtverwaltung im Urteil, das die Anwohner besser vor Lärm und damit vor gesundheitlichen Schäden geschützt werden müssen. Die Stadt Detmold hat ihre Verantwortung nicht wahrgenommen. Wird die Landesbehörde Schritte einleiten, um diesen Missstand in der Detmolder Stadtverwaltung zu beheben?



## Beteiligter 1091

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1091</b> <b>ID: 172 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Landesregierung ändert z.Zt. den LEP. Im Hinblick auf die Windenergie ist es ihr Ziel, die Akzeptanz für die Nutzung der WEA zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen ist es erstens erforderlich, dass es ein Verbot für den Bau von WEA in Landschaftsschutzgebieten gibt, das auch behördlicherseits nicht aufgehoben werden kann; denn die Zerstörung der münsterländischen Parklandschaft durch Windräder ist leider schon sehr weit fortgeschritten. Dem muss Einhalt geboten werden, damit das Münsterland noch Heimat für die dort lebenden Menschen bleiben kann, und auch die landschaftsorientierte Erholung möglich bleibt. Zweitens darf es nicht bei einer Abstandsregelung von 400 Metern zur Wohnbebauung im Außenbereich bleiben. Auch hier sind größere Abstände erforderlich, um die Menschen vor den negativen Auswirkungen der WEA zu schützen. Auch die Außenbereichsbewohner haben ein Anrecht auf den Schutz ihrer Gesundheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben</p> <p>In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass</p>

der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Beteiligter 1185

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1185</b> <b>ID: 2183 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Wald ist nicht nur für die Reichswalder Bürger ein Ort zur Erholung und Freizeitgestaltung (z.B. Jogging, Nordic-Walking, Fahrradfahren, Spazieren usw.). Ich selber gehe regelmässig im Reichswald joggen, spazieren und im Winter mit den Kindern Schlitten fahren.</p> <p>Mit dem Bau der Windkraftanlagen wäre der Erholungswert des Reichswaldes erheblich eingeschränkt. Wenn die Zufahrtswege der Anlagen betoniert oder befestigt werden, macht der Spaziergang im Wald nicht mehr viel Sinn. Die Anlagen die dann im Wald verteilt sind verleihen dem Wald einen eher industriellen Eindruck.</p> <p>Ich befürchte das der Reichswald erheblich an Attraktivität verlieren wird, so das keine Ausflügler mehr den Reichswald besuchen werden.</p> <p>Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen im Reichswald verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen wird die Natur zerstört. Es gibt hier keinen anderen Wald mehr in dieser Größenordnung. Warum muß dieser Wald jetzt auch noch zerstört werden? Für den Bau der Anlagen müssen zu viele Bäume gerodet werden, die wir für unsere Luft und Tierwelt dringend benötigen. Es gibt genug andere Flächen im Kreis Kleve, die nicht extra zerstört werden müssen.</p> <p>Bis jetzt dachte ich, das der Reichswald Wasserschutzgebiet ist. Nur durch den Reichswald haben wir eine so gute Trinkwasserqualität.</p> <p>Ich befürchte das bei dem Bau der Windkraftanlagen der Boden stark verunreinigt wer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller</p>

den kann, wodurch die Trinkwasserqualität leiden könnte. Außerdem wird der Boden durch die Anlagen und die Zufahrtswege stark verdichtet. Dieses könnte sich auch noch nachhaltig auf unser Trinkwasser auswirken. Die bebauten Flächen können später nicht mehr wieder aufgeforstet werden, da die Bodeneigenschaften dafür zerstört wurden. Auch Fledermäuse können an Windkraftanlagen verunglücken. In Europa gab es einige Untersuchungen, um Umfang und Hintergründe zu ermitteln. 2011 erschien eine umfangreiche deutsche Studie zum Thema ‚Fledermäuse und Windkraft‘. In Deutschland sind Fledermäuse nach dem Bundesnaturschutzgesetz "streng geschützte" Tiere. Die Autoren einer Studie (Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann, Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier 2011) schätzen, dass in Deutschland jedes Jahr mehr als 250.000 Fledermäuse durch Windkraftanlagen getötet werden könnten. In Deutschland fand man bis April 2013 17 verunglückte Fledermausarten an den Anlagen. Betroffen sind vor allem der Große Abendsegler, die Flughautfledermaus und die Zwergfledermaus. Weitere schlagopfergefährdete Arten sind die Breitflügelfledermaus, der Kleine Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Nordfledermaus sowie die Zweifarbfledermaus. Allen Arten ist gemein, dass sie auch im freien Luftraum und in großen Höhen jagen. Zudem scheint es während der Migration zwischen Winter- und Sommerquartieren von Abendseglern und Flughautfledermäusen häufiger zu Kollisionen zu kommen. Eine Rolle spielt vermutlich auch die nach der Auflösung der Wochenstuben stattfindende Erkundungs- und Schwärmphase, durch die vermutlich die Zwergfledermaus häufiger an Windkraftanlagen verunglückt. Einige Standorte, etwa im Wald oder in dessen Nähe, gelten als besonders schlagträchtig. Während der Zugzeit im August und September kommt es vermehrt zu Kollisionen, auch bestimmte Witterungsbedingungen – Temperatur, Windgeschwindigkeit – begünstigen den Fledermausschlag. Untersuchungen ergaben 2008, dass kein direkter Kontakt zwischen Fledermaus und Windkraftanlage als Todesursache notwendig ist, sondern viele Tiere ein Barotrauma erleiden, das durch Druckunterschiede, vor allem an den Rotorblenden, ausgelöst wird. Besonders gefährlich sind Windräder für Fledermausweibchen und -junge. Diese Fakten stammen aus Wikipedia, ich glaube nicht das dort irgendein Unsinn veröffentlicht wird. Die Windkraftanlagen gehören nicht in den Wald.

ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Die Prüfung naturschutzfachlicher Belange, u.a. der Artenschutz sowie der Immissionsschutz sind Gegenstand der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.

Die Vorschrift verbietet nicht allein mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Todesopfern.

Der Schattenwurf der Windenergieanlagen könnte die Lebensqualität in Reichswalde erheblich verringern. Laut Wikipedia muß bei großen Windenergieanlagen der Schattenwurf teilweise noch in mehr als 1000 m berücksichtigt werden.

Der Schall der Windkraftanlagen würde die Tierwelt, sowie die Spaziergänger im Reichswald erheblich stören.

Da ich ganz in der Nähe des Reichswaldes wohne befürchte ich, dass auch der Wert meiner Immobilie sinken könnte.

Vor ca. 8 Jahren bin ich wieder nach Reichswalde gezogen (ich bin dort vorher aufgewachsen). Meine Kinder sollten in einer dörflichen Umgebung und unbeschädigter Natur aufwachsen, wie auch ich es erleben durfte.

Das ist mit den Windkraftanlagen ja wohl nicht mehr gegeben. So werden es wohl auch andere Menschen sehen, die eine solche Immobilie suchen.

Somit macht sich der Bau der Windenergieanlagen bei Verkauf und einer Refinanzierung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar

## Beteiligter 1230

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1230</b> <b>ID: 2987 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich Eigentümer eines Grundstücks im betroffenen Bereich bin. Auf diesem Grundstück befindet sich unser Einfamilienhaus, in das wir in den letzten Jahren viel Geld investiert haben und das für uns Lebensmittelpunkt und Altersvorsorge bedeutet. Ich erkläre, dass ich mein Grundstück für eine eventuelle Auskiesung nicht zur Verfügung stelle.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

	<p>der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>
<p><b>Beteiligter: 1230</b>  <b>ID: 2988    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Auch stimme ich gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre gern. Ziel 9.2-2, weil ich die technischen Entwicklungen, insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z.B. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft halte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.</p>

## Beteiligter 1210

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1210</b> <b>ID: 2570 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie vor 10 Jahren, aktiv für den Erhalt der Bönninghardt einsetzen. Wir bitten die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit</p>



Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1200

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1200</b> <b>ID: 2440 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich spreche mich gegen die Zulässigkeit von Tierfabriken im Außenbereich aus, weil sie nur dem Fleischexport dienen, auf nicht hier erzeugte Futtermittel angewiesen sind und unser Grundwasser zusätzlich belasten. Ich erinnere an die Klage der EU gegen Deutschland wegen Untätigkeit bei der zunehmenden Nitratbelastung.</p>	<p>Den Bedenken, insbesondere unter Bezug auf Nitratbelastungen im Grundwasser, wird nicht gefolgt. Grundsätzlich gilt, dass die Raumordnung auf wesentliche Quellen der Verursachung von Nitratreinträgen, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, keinen Einfluss hat. Es besteht darüber hinaus das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
<b>Beteiligter: 1200</b> <b>ID: 2441 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich lehne die Einschränkungen bei den Windkraftanlagen ab. Sie widersprechen den Klimaschutzziele der BRD. Die Energiewende in NRW wird dadurch unverantwortlich verlangsamt.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und</p>

Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

**Beteiligter: 1200**

**ID: 3323 Schlagwort: k.A.**

Ich halte die Streichung des Nationalparkzieles für eine große Dummheit. Ökologisch und ökonomisch ist das nicht zu verantworten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt.  
Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt

	<p>gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p>
--	---

## Beteiligter 1129

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1129</b> <b>ID: 748 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw.bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar.</p> <p>Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken.</p> <p>Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll.</p> <p>Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dortlebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein.

Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet.

Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam.

Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1268

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1268</b> <b>ID: 3066 Schlagwort: k.A.</b>	
Hiermit möchte ich mich gegen den Kiesabbau auf der Bönninghardt aussprechen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>



für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1307

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1307</b> <b>ID: 3314 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich vor 33 Jahren aus beruflichen Gründen mit meiner Familie von der Eifel zum Niederrhein zog und wir wegen der grünen Landschaft und der Ruhe diesen Wohnort gezielt aussuchten. Unsere Kinder wuchsen hier naturnah und glücklich auf. Jetzt folgen die Enkelkinder, die dieses Paradies auch erleben möchten.</p> <p>Überall wird vom Artensterben gesprochen. Hier bemühen sich Landwirte wie auch Privatpersonen um die Artenvielfalt, verzichten zu Gunsten der Umwelt sogar auf profitables Vorgehen auf den Feldern.</p> <p>Kamp-Lintfort lebte vom Bergbau und leidet jetzt unter den Folgen des jahrelangen Kohleabbaus..... unsere Häuser stehen auf unruhigem Grund.....und das ist schon ein Problem für sich.</p> <p>Neue Baustellen benötigen wir wirklich nicht!!!!</p> <p>Ich wohne in Kamperbrück (Kamp-Lintfort) in der ...straße, die sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiesabbaugebietes befindet; bin deshalb negativ betroffen, wenn Ihr Plan in die Tat umgesetzt wird.</p> <p>Die Verantwortlichen unserer Stadt sind bemüht, für Menschen aller Altersstufen eine bereichernde Wohnsituation zu schaffen. (Hochschulstandort / 2020 LAGA usw.) Eine Stadt lebt von und mit den Menschen, die sich in ihr verwurzeln, ein Zu-Hause-Gefühl entwickeln, in dem sie sich wohl fühlen. Wir wollen Menschen einladen, in Kamp-Lintfort Fuß zu fassen. Dafür benötigen wir nicht nur Wohnungen, Arbeitsplätze, gute Schulen und Kindergärten.</p> <p>Wir brauchen die Natur; Bewegungsmöglichkeiten unterschiedlicher Art an frischer Luft, um nicht krank zu werden.</p> <p>Wir brauchen die Artenvielfalt!! Gelingender Umweltschutz braucht das eigene Sehen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

<p>Erleben, das Erkennen und schließlich effektives Handeln. Gemüse wächst nicht bei ALDI sondern auf dem Acker und in Gärten. Wir brauchen ein konkretes Gegenüber in dieser Welt voll Digitalität.</p> <p>Und jetzt noch meine religiöse Meinung zu diesem Thema: Gott sprach: "Machtet euch die Erde untertan." Von der Ausbeutung der Erde war nicht die Rede! Gott vertraut uns die Erde an. wir sollen und müssen verantwortungsvoll damit umgehen.</p>	<p>für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
<p><b>Beteiligter: 1307</b> <b>ID: 3315    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil ich die Hintergründe dieser Rohstoffgewinnung nicht klar einsehen und erkennen kann. Sind vorrangig unternehmerische Interessen wichtig??? Was passiert, wenn dieser Kiesabbau nicht durchgeführt wird???? Wohin soll der Kies transportiert werden???? Verbleibt der Kies in Kamp-Lintfort????.....und dient uns an anderer Stelle???</p> <p>Ich werde den Eindruck nicht los, dass der geplante Abbau des Kieses, ganz bestimmte Menschen im wahrsten Sinne "Stein"-reich macht.....dass es sich dabei so zu sagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr</p>

um eine "Kies-Waschanlage" handelt.  
Ich bitte daher um die Erklärung, warum aus Ihrer Sicht der Kies unbedingt abgebaut werden muss!!  
Wie wäre es, umzudenken. Rohstofferhaltend zu wirken und mit den Ressourcen, die unsere Erde überhaupt noch vorrätig hält, sparsam umzugehen.  
Ich wünsche mir Nachhaltigkeit, damit wir unseren Kindern, Enkeln und weiteren Nachkommen eine Erde hinterlassen, die ein menschenwürdiges Leben weiterhin ermöglicht.

Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten.  
Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.  
Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

## Beteiligter 1211

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1211</b> <b>ID: 2568 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im LEP NRW legen Sie unter 7.5 - 2 folgendes Ziel fest: <i>S. 77 "Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. "</i> Dieser Text sollte unserer Meinung nach wie folgt geändert werden:</p> <p><i>S. 77 "Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung soll[t]en [grundsätzlich möglichst] für Siedlungs und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. "</i></p> <p>Diese Abänderung entspricht einer Zielsetzung, die auf eine vorrangige umweltverträgliche Ressourcenschonung abzielt. Eine Entwicklung zu einer Ökolandwirtschaft lässt sich nur auf Böden mit natürlicher , besonders hohen Fruchtbarkeit zukunftsfähig realisieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Anregung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und nicht ergänzend in den LEP aufgenommen werden soll.</p>
<b>Beteiligter: 1211</b> <b>ID: 2569 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zudem legen Sie folgendes Ziel unter 7.5 - 1 fest, welches wir sehr unterstützen. Dennoch möchten wir ein Wort verändern und bitten um weitere oder längere Textpassagen:</p> <p>S. 78 <i>"Auch im Bereich der Ballungsräume und ihres Umlandes kern [sollte] einer " urbanen Landwirtschaft" aufgrund ihrer verbrauchernahen Versorgungsfunktion und aufgrund ihrer Funktionen in Zusammenhang mit der Erhaltung und Pflege des Freiraums und seiner vielfältigen [ggf. innovativen] Freiraumfunktionen eine hohe {höchste} Bedeutung zukommen. [Durch Gewährung gesetzlicher Rahmenbedingungen bei Umsetzung innovativer Ideen auf stadtnahen landwirtschaftlichen Familienbetrieben soll die Attraktivität der industriell geprägten Ober- und</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Anregung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und nicht ergänzend in den LEP aufgenommen werden soll.</p>

*Mittelzentren erhöht werden, sowie die Lebensqualität der Bevölkerung gesteigert werden. J"*

Aus unserer Sicht sollte hier ein besonders starker Schwerpunkt auf den Erhalt stadtnaher landwirtschaftlicher Familienbetriebe in den Freiräumen gelegt werden. Die oben beschriebene Situation entscheidet über zukünftige Existenz und innovativer Entwicklungsmöglichkeit vieler der noch bestehenden stadtnahen landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Ruhrverband Essen.

Das Ruhrgebiet kann mit seinem oft einseitigen und industriell geprägten Charakter die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich einschränken. Eine innovativ-vielfältige stadt- und verbrauchernahe Landwirtschaft von Familienbetrieben in den Freiräumen kann einen hohen und sogar aus städtischer Sicht kostengünstigen Beitrag in Sachen anschaulicher natürlicher Versorgungsfunktion und Lebensqualität für die Bevölkerung leisten, wenn ihr dazu die gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährt wird. Für eine Vielfältigkeit von innovativen Möglichkeiten wäre auch eine gesetzlich freizügigere, verbrauchernahe Umnutzung vorhandener Gebäude förderlich.

Die Attraktivität von vor allem eher unbeliebten industriell geprägten Städten würde bezüglich einer o.g. Förderung von städtischer Landwirtschaft durch ihre gesetzlichen Zielvorgaben stark erhöht.

## Beteiligter 1217

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1217</b> <b>ID: 2523 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Berücksichtigung gesundheitlicher Schäden durch Infraschall, der durch Windkraftanlagen (WKA) erzeugt wird</p> <p>Was ist Infraschall? Infraschall besteht aus sehr langen Wellen in einer Frequenz von 0 - 20 Hz . Windkraftanlagen sind Energiewandler: 40 % der Windkraft wird in Strom, der überwiegende Teil jedoch in Schall umgewandelt. WKA emittieren zu einem gewissen Teil hörbaren Schall (über 20 Hz), in erster Linie jedoch niederfrequenz Schall und Infraschall (&lt; 20 Hz). Die Rotorblätter emittieren bedeutende Mengen im nichthörbaren Schallbereich. Die Größe der Rotorblätter, die ihre Elektrizität und Form, sowie ihre Eigenfrequenz von ca. 16 Hz sind die Hauptverursacher des Infraschalls. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.</p> <p>Besonders gefährlich ist der gepulste Schall (hervorgerufen durch das Vorbeistreichen der Rotorblätter am Mast mit einer Geschwindigkeit von mehr als 300 km/h an der Rotorspitze).</p> <p>Gegen Infraschall ist kein baulicher Schutz möglich. Hörbarer Schall ist z. B. durch Doppelverglasung reduzierbar.</p> <p>Die Schallabsorption von Infraschall durch Mauern, Fenster etc. ist sehr gering. Im Innenraum baut sich eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Belastung führt.</p> <p>Infraschall ist eine sich langsam ändernde Druckwelle, die sich gerade im Gebäude gesundheitlich bemerkbar macht - nicht so sehr im Freien (daher sind auch die lt. TA Lärm lediglich im Freien durchgeführten Schallmessungen sinnlos) .</p> <p>Nur die Herstellung eines Vakuums im Hause beseitigt den Infraschall - jedoch mit schlechter Lebensperspektive.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB</p>

Infraschall (< 20 Hz) kann vom Menschen nicht gehört werden (Hörbereich 20-20.000 Hz); zumeist ist er auch nicht spürbar (durch Vibration, Kribbeln).

Die Wahrnehmungsschwelle einer Schallwelle von 3 Hz liegt z. B. bei 120 db(A), das ist stärker als ein Düsenjäger.

Daher kann der Infraschall auch nicht mit der klassischen Messung in Dezibel (db(A) oder db(C) erfasst werden.

Es geht hier um die gesundheitlichen Schäden durch permanente Einwirkung von oft gepulstem Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle.

#### Gesundheitliche Folgen

Niederfrequenter Schall und Infraschall regen innere Organe direkt oder über unser Hör- und Gleichgewichtsorgan zu Schwingungen an und wirken auch direkt auf Cochlea (das Hörorgan) und den Vestibulärapparat (für das Gleichgewicht zuständig).

Das führt bei sensiblen Menschen (das sind 20 - 30 % von uns), die besonders dem Infraschall ausgesetzt sind, zu einer Vielzahl von gesundheitlichen Problemen und Erkrankungen einzeln oder in Kombination. So berichten Betroffene, die in einem Umfang von bis zu 5 km von einer WKA leben, von:

Schlafstörungen

Blutdruckschwankungen

Bluthochdruck

Kopfschmerzen

Migräne

Ohrdruck

Tinnitus

Dröhnen im Kopf

Schwindel

Ruhelosigkeit

Sehstörungen

Tachycardie

Konzentrationsstörungen

Gedächtnisstörungen

ständige Müdigkeit

Übelkeit

erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Ungeachtet dessen betreffen die vorgebrachten fachlichen Hinweise zum Thema Infraschall vor allem die Ebene der immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen, und nicht die im Entwurf zum neuen LEP geänderten Festlegungen.



Reizbarkeit  
Unsicherheit  
Angstzustände  
Verschlechterung der Schulleistung

Viele Anwohner von Windparks in Deutschland und auf der ganzen Welt machen Infraschall für diese gesundheitlichen Probleme verantwortlich. Ca. 30 % der Anwohner erkranken an den Auswirkungen von Infraschall, emittiert durch WKA's, lt. dem schwedischen Medizin. Fachblatt Lökartidningen, Ausgabe 06.08.1990 . Fast immer bessern sich die Beschwerden nach Wegzug aus dem Infraschallbereich der WKA. Das innere Zittern, Pochen oder Pulsieren und der damit verbundene Komplex von Nervosität Angst, Reizbarkeit, Herzrasen, Übelkeit, Schlafstörung stellt ein Syndrom dar, das auch als "visceral vibratory vestibular Syndrom" ("VVVD", vibrationsbedingte Störung über das Gleichgewichtsorgan) bezeichnet wird.

Der Mechanismus der Infraschallschädigung

Die geklagten Beschwerden sind aus medizinischer Sicht von hoher Plausibilität: Infraschall von WKA's pulsiert rhythmisch. Der pulsierende Schalldruck beeinflusst das Innenohr. Die Druckwellen pflanzen sich fort zum flüssigkeitsgefüllten Hohlraum des Innenohrs. Dieser ständig pulsierende Schall wirkt auf die Sinneszellen des Gehörs (Cochlea) und des Gleichgewichtsorgans (Vestibulärorgan). Folgen sind Ohrdruck, Tinnitus, Schwindel. Gehör und Gleichgewichtsorgane (wie auch die inneren Organe) werden in Schwingungen gebracht; auch wenn der Mensch sich in diesem Moment nicht bewegt, "denkt" er jedoch, er sei in Bewegung (wie bei einer Seekrankheit.)

Das Gleichgewichtsorgan lässt sich nicht bewusst steuern. Die Betroffenen haben keine Kontrolle über ihre Symptome und können sie somit auch nicht "abstellen". Der Mensch hält sein Gleichgewicht durch ein komplexes Zusammenspiel des Gehirns, der Signale aus dem Vestibulärapparat, den Augen, Muskeln, Gelenken und sogar dem Unterleib, die er "verstehen " und interpretieren muss. Diese Signale und ihre Verarbeitung werden durch den Infraschall gestört.

Der Infraschall beeinflusst nicht nur direkt Cochlea und Vestibulärorgan, sondern eben auch deren Weitergabe der Signale an das Gehirn. Damit wird die Verarbeitung des Hörens, der Sprache und des Sensorium insgesamt verändert. Alle funktionellen Prozesse im Gehirn können gestört werden.

Infraschall wirkt jedoch nicht nur auf das Gehör- und Gleichgewichtsorgan (intraaural), sondern auch extraaural:

Der gesamte Körper wird durch Infraschall zum Vibrieren gebracht: alle menschlichen Organe wie Gehirn, Herz, Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, sogar das Skelett. Die Körperorgane (u. a. auch die elastische Masse des Gehirns) haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und darunter. Diese Eigenfrequenz der Organe wird durch die Infraschallwellen, die in ähnlichem Frequenzbereich liegen, infolge Modulation verändert. Dies führt zu starken Störungen der Funktionalität der Organe, insbes. des Gehirns.

Körperorgane werden also einmal indirekt über durch den Infraschall veränderte Funktionen von Gehör- und Gleichgewichtsorgan zum anderen direkt durch Infraschall Modulationen der Organeigenfrequenzen verändert und geschädigt. Dadurch kommt es zu psychonervalen Fehlsteuerungen und dadurch wiederum mittelbar zu Störungen im Herzkreislaufsystem mit Erkrankungsfolgen wie Hypertonus, Tachycardien usw. Diese psychonervalen Fehlsteuerungen führen auch zu längerfristigen Schlafstörungen und Schlafverlust mit einem besonderen Gesundheitsrisiko: die Produktion von Stresshormonen wird erhöht; dies wiederum erhöht den Blutdruck und das allgemeine Risiko von Herzkreislauferkrankungen.

Eine US-Studie von 1997 (Zeitschrift Noise: "A Hazard for the Fetus and Newborn") weist nach: Lärm ist eine Gefahr für den Fötus im Mutterleib und das Neugeborene: so treten z. B. Wachstumsverzögerung und Hörverlust durch Cochlea-Schädigung ein. Diese Schädigungen erfolgen auch durch den hörbaren Lärm einer WKA, viel mehr jedoch durch den Infraschall mit einem viel höheren Energieanteil, auch wenn er nicht hörbar und nicht spürbar ist. Zahlreiche Studien (s. u.) beweisen dies.

Das Cochlea- und Vestibulärsystem des Menschen hat eine sehr hohe Sensitivität für Vibrationen und niedrige Frequenzen:

Es zeigte sich, dass, wenn die Intensität des eingeleiteten Schalls bereits so niedrig war, dass sie nicht mehr gehört wurde, weiterhin noch elektrische Potenziale z. B. aus dem Innenohrbereich und den Gesichtsmuskeln abgeleitet werden können.

Eine Vestibulärreaktion konnte noch bei 3% der Intensität gemessen werden, die

erforderlich war, um den Ton zu hören. Das menschliche Vestibulärorgan ist für knochengeleiteten Schall (bes. im Infraschallbereich) sehr empfindlich. Damit bestätigt sich die übliche Vorstellung nicht, dass ein Laut, der zu schwach ist, um gehört zu werden, keine physiologische Reaktionen auslösen kann. Nachgewiesenermaßen führt Infraschall zu: 1), 2)

1. Quelle : Schust et al.: Institut für Hirnforschung
2. Literatur 1 - 22

#### Veränderungen der Hirnströme im EEG

- Herabsetzung der Atemfrequenzen
- Verminderung des  $O_2$ -Partialdruckes im Blut (dies kann kritisch bei Menschen mit Herzinsuffizienz oder Lungenleiden werden)
- Vergrößerung der Erythrocyten (roten Blutkörperchen) und Erhöhung der Blutviskosität
- damit zu Durchblutungsstörungen
- Veränderung der nächtlichen Cortisolausschüttung (Hormonausschüttung der Nebennierenrinde), damit wiederum zu Schlafstörungen und Bluthochdruck

Die Aktivierung des Autonomen Nervensystems und des Endokriniums (Hormonhaushalt) durch Infraschall können - wie bereits bei Fluglärm nachgewiesen - bei sensiblen Menschen insgesamt zu einem Anstieg des Blutdrucks, koronarer Herzkrankheit, Herzinfarkt, Gefahr des Apoplex (Schlaganfall), Diabetes Typ 2, Metabolischen Erkrankungen im Allgemeinen führen. Infraschall macht - ebenso wie Fluglärm - chron. Stress, dieser führt zu o.g. Krankheiten. Hier bedarf es noch weiterer Feldforschung.

Infraschall übt eine starke Wirkung auf das Immunsystem im Tierversuch aus:

- Leucocytose (erhöhte Produktion von reifen und auch unreifen weißen Blutkörperchen - wie bei beg. Leukämie)
- Hörschäden

- Mitochondriale Schädigung in Herzmuskelzellen (führt zu reduzierter kontraktile Funktion des Herzmuskels, auf Dauer zu Herzinsuffizienz)
  - Mikrozirkulationsstörungen
  - Arteriosklerose
  - Ischämie (Schädigung von Gewebe durch Sauerstoffmangel)
1. ANICHIN, V.F., A.S. NEKHOROSHEV, Response of the vessel of the guinea pig middle ear system to infrasound exposure (in Russian), *Gigiena Truda i Professionalnye Zabolevaniia*, 1985, 9, 43-44.
  2. BRÜEL, P.V., H.P. OLESEN, Infrasound measurements, *Internoise*, 1973, 73, 599-603.
  3. GABOVICH, R.D., 0.1. SHUTEKO, E.A. KRECHKOVSKII, G.M. SHMUTER LA. STECHENKO, Effect of infrasound on bioenergetic processes, organ ultrastructural organization and on regulation processes, *Gigiena Truda i Professionalnye Zabolevaniia*, 1979, 3, 9-15.
  4. GAYANE, A., A. GRIGORYAN, E. DADASYAN, S. AYRAPETYAN, The comparative study of the effects of extremely low frequency electromagnetic fields and infrasound on water molecule dissociation and generation of reactive oxygen species, *Environmentalist*, 2007, 27, 483-488.
  5. GORDELADZE, A.S., V.V. GLINCHIKOV, Y.R. USENKO, Experimental myocardial ischemia caused by infrasound (in Russian), *Gigiena Truda i Professionalnye Zabolevaniia*, 1986, 6, 30-33.
  6. GUYTON, A.C., J.E. HALL, *Text Book of Medical Physiology*, 12th edition, Elsevier Saunders, Philadelphia, 1991, p. 809.
  7. KARPOVA, N.I., S.V. ALEKSEEV, V.N. EROKHIN, E.N. KADYSKINA, AND C.V. REUTOV, Early response of the organism to low-frequency acoustic oscillations, *Noise & Vibration Bulletin*, 1970, 11, 100-103.
  8. KAWANO, A., H. YAMAGUCHI AND S. FUNASAKA, Effects of infrasound on humans: A questionnaire survey of 145 drivers of long distance transport trucks, *Pract. Otol. (Kyoto)*, 1991, 84, 1315-1325. 11 Infrasound and immunological properties of rats blood 255
  9. KAZAKOV, O.A., Treatment by an Infrasound and its Other Possibilities (in Russian), Printer, Almaty, 1999, pp. 142-156.

10. LANDSTROM, U., Laboratory and field studies on infrasound and its effects on humans, *J. Low Freq. Noise Vib.*, 1987, 6, 29- 33.
11. MOHAMED, I.S., R.J. WYNN, K. COMINSKY, White blood cell left shift in a neonate: a case of mistaken identity, *J. Perinatol.*, 2006, 26(6), 378- 380.
12. NEKHOROSHEV.A.S., V.V. GLINCHIKOV, Mechanism of the effect of infrasound on labyrinthine receptors (Translated from Russian) , *Kosm. Biol. Aviakosm . Med.*, 1990 24 (6), 39-42.
13. PEI, Z.H., J.Z. CHEN, M.Z. ZHU, Z.Q. ZHUANG, Effects of infrasound on the ultra structure of rat myocardium, *Chin. Heart J.*, 2005, 17, 216- 217.
14. SAFONOV, M.YU, Histochemical characteristics of the myocardium exposed to infrasound (in Russian), *Gigiena Truda i Professionalnye Zabolevaniia*, 1978, 12, 52- 55.
15. STEPANIAN, E.L., R.S. STEPANIAN, G.S. AIRAPETIAN, G.F. MARKARIAN, S. AJRAPETIAN, G.A. ARAKELIAN, The action of infrasound oscillations on the properties of water and of a DNA solution, *Radiat. Biol. Radioecol.*, 2000, 40, 435-438.
16. SVIDOVYI, V.I., V.V. GLINCHIKOV, Action of infrasound on the lung structure,, the effect of infrasound on lung structure (in Russian), *Gigiena Truda i Professionalnye Zabolevaniia*, 1987, 1, 34- 37.
17. TEMPEST, W., Low frequency noise in road vehicles, *Appl. Acoust.*, 1972, 5, 13: - 139.
18. VASELEVA, L.L., E.A. VETAUKOVA, A Large Practice in the Physiology of Humans and Animals, *Medicine* , Moscow, 1961, pp. 54-60.
19. VON GIERKE, H.E., D.E. PARKER, Infrasound, *In: W.D. Keidel, W.D. Neeb, ed:..., Handbook of Sensory Physiology* , Vol. V, Auditory systems, Part 3, Clinical and special topics, Springer-Verlag, Berlin, 1976, pp. 585-624.
20. WONTPOE, M.M. , G.R. LEE, D.R. BOGGS, T.C. BITHELL, J.W. ATHENS, J. FORESTER, *Clinical Haematology* , Lea Fibiger, Igaku Shion, Philadelphia, Tokyo, 1967, pp. 677-685.
21. ZHUANG, Z.Q., Z.H. PEI, J.Z. CHEN, Infrasound induced changes on sexual behavior in male rats and some underlying mechanism, *Environmental Toxicology and Pharmacology*, 2007, 23, 111-114.

22. ZHUANG, Z.Q., Z.H. PEI, J.Z. CHEN, The underlying mechanisms for infrasonic bioeffects, Chin. J. Dis. Control Prev., 2005, 9, 328- 329

Diese Untersuchungen an Tieren wurden zumeist bei einer Frequenz im Infraschallbereich von 4 bzw. 8 Hz durchgeführt. Sie sind nicht 1 : 1 auf den Menschen übertragbar, geben jedoch wichtige Hinweise auf Pathomechanismen und Pathophysiologie, die ähnlich auch bei Menschen auftreten dürften.

Weitere sehr wichtige aufschlussreiche Studien über Infraschall  
Es gibt mittlerweile zahlreiche Studien, die die gesundheitlichen negativen Wirkungen durch die permanente Einwirkung von Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle belegen z. B.:

- Die "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall", von Prof. Krahe, Umweltbundesamt: sie gibt Hinweise über mögliche gesundheitliche Schäden.
- Studie des Robert-Koch-Instituts "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?"

Im Bundesgesundheitsblatt 12/2007 "Gesundheitsforschung- Gesundheitsschutz" Die Gutachter weisen auf die Schwingungsübertragung im niederfrequenten Bereich auf die einzelnen Organe und Teile des menschlichen Körpers (Resonanzen) hin. Dies birgt die Gefahr gesundheitlicher Störungen:

"Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkte Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das RKI empfiehlt verstärkte Forschung. Das RKI zitiert auch (s. u.) Schust

- Schust et al.: Effects of low frequency noise up to 100 Hz in: Noise and Health 6 (23), 73 ff

Für Schust ist die Wirkung von Infraschall auf Gehirn und Körper außer Frage: In Tierversuchen mit Infraschall zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis hin zu chronischen pathologischen Gewebeveränderungen.

- Zahlreiche Studien von Prof. Dr. Alec Salt, Washington University, USA, u. a.:
  - Salt, A, Lichtenhan, J. F.: Perception-based protection from low frequency sounds may not be enough.

Proceedings of Internoise 2012, New York 2012

- Salt, A , Kaltenbach J .A.: Infrasound from wind Turbines could affect Humans Bulletin of Science, Technology and Society 2011, 31 (4), 296 - 302

Salt, A: How does wind turbine noise affect people? Acoustic Today Volume 10, Issue 1, 20 ff

- Salt, A, Hullar, T. E.: Response of the Ear to low Frequency Sound, Infrasound and Wind Turbines Hearing Research 2010, 268 : 12-21

Insgesamt spricht Prof. Alec Salt deutliche Warnungen vor den Auswirkungen von Infraschall und tieffrequenten Schall aus.

Er betont: "Die Reaktion des Ohres auf Infraschall kann enorm sein, über 4 x stärker als auf die lautesten hörbaren Geräusche. Das Ohr wird durch permanente niederfrequente Geräusche und durch Infraschall ständig überreizt. Ich bin mehr denn je davon überzeugt, dass die langfristige Belastung durch niederfrequenten Schall wirklich gefährlich ist."

Was für die gesundheitliche Bewertung von Infraschall ausschlaggebend ist, ist die Entdeckung von Prof. A. Salt , dass Haarzellen im Innenohr auf unterschwelligem Infraschall ansprechen und als Reaktion Signale an das Gehirn senden. Die gesundheitlichen Folgen dieser Störimpulse sind Mißempfindungen und Beeinträchtigung der Gesundheit die als VAD, vibroacoustic disease (= VVAD) beschrieben wird.

Prof. A. Salt weist nach:

das Konzept: was man nicht hören kann, schadet nicht, ist ungültig dB(A) gewichtete Schallmessungen von WKA sind nicht repräsentativ und nicht aussagekräftig für die Frage, ob Infraschall das Gehör und die Organe des Menschen beeinflussen kann.

- Prof. Alves Pereira, Lissabon "Low Frequency Noise and Health Effects" Studie 6/2011

Die entdeckten Symptome warden von ihm bereits 2003 zur sog. "Vibroacustischen Krankheit" (VDA, Vibroacoustic disease) zusammengefasst: psychovegetative Symptome, manifeste Erkrankungen an Herz und Lunge. Es wird von ihm und Dr. Branco, auch eine Gefäßverdickung durch Collagenzunahme durch Infraschall Belastung festgestellt.

- Studie der Irischen Gesundheitsbehörde: setzt sich kritisch mit gesundheitlichen Auswirkungen der Windkraft auseinander. [www.irishexamina.com/ireland/senior-doctor-defonds-wind-turbine-symptom-e-condusions-261026.html](http://www.irishexamina.com/ireland/senior-doctor-defonds-wind-turbine-symptom-e-condusions-261026.html)
- 
- In England wurde 2003 ein Beschallungsversuch an 700 Personen durchgeführt. Diese hörten Musik und intermittierend zugleich Infraschall von 17 Hz (unterschwelliger nicht hörbarer Bereich): 22 % der Versuchspersonen reagierten mit akuten Gesundheitsbeschwerden (Beklemmung, Übelkeit, Angst, Reizbarkeit).
- 
- Prof. Quambusch, E., Lauffer, M.: "Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"

Es wurde experimentell nachgewiesen, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können. Infraschall- Immissionen sind die Ursache für gesundheitliche Schäden bei intensiven kurzzeitigen Expositionen , aber auch bei kontinuierlicher Langzeitexposition wie in der Nachbarschaft von WKA.



Ältere gesundheitsvorgeschädigte Personen und Schwangere reagieren wahrscheinlich besonders empfindlich auf Infraschall.

- Weidlich, K. M., Kurz, R., Groß, D.: Messung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen durch technische Anlagen in der bauakustischen Praxis Kurz und Fischer GmbH, Winnenden 2012 Interessante Akustikstudie, bes. bezügl. Innenräumen
- 
- Nissenbaum, M, MD, Acamini, J. PhD, Hanning, CH, MD: Adverse health of industrial wind turbine: a preliminary report. 10 th International congress on Noise as a Public Health Problem (ICBEN), London 2011 Diese Studie weist ebenfalls deutlich auf Gesundheitsgefahren durch Infraschall hin.
- 
- Prof. Vahl, Arbeitsgruppe der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Uni Mainz

Die Arbeitsgruppe untersucht die Beeinträchtigung des Herzmuskels durch Ultraschall und kommt zu dem Schluss, dass bis zu 20 % der Herzmuskelkraft durch Infraschall verloren geht: "die grundsätzliche Frage, ob Infraschall Auswirkungen auf den Herzmuskel haben kann, ist damit beantwortet.

Prof. Vahl bestätigt damit eindrucksvoll die jahrzehntelangen Arbeiten zur VAD (vibro-acoustic-disease) von Prof. Alves Pereira.

- Münzel, T., MD, Frank P, MD, Schmidt MD et al: Environmental Noise and the cardiovascular System, Signal 28, 873 - 908

Der Mechanismus wird aufgezeigt, wie Infraschall sich auf das Herz-Kreislauf System auswirkt: über eine Aktivierung der NADPH-Oxidase und Infiltration der Gefäßendothelien mit Entzündungszellen. Dies führe zu Arteriosklerose und Koronarsklerose, und damit der Gefahr des Herzinfarktes.

Erstes Teilergebnis der landesweiten Fall-Cross-over-Studie in Dänemark (begonnen 2014) vom Institut "Kraeftens Bekaempelse", dem Kopenhagener

Krebsforschungszentrum , vom 08.03.2018.

Die Auswirkungen von Infraschall der WKA werden untersucht an Anwohnern. Die Durchführung dieser Studie wurde angeregt, nachdem viele Fehlgeburten, Totgeburten sowie Bissverletzungen von Tieren in der Umgebung einer WKA auftraten.

Resümee vom 08.03.2018:

"es besteht ein höheres Gefährdungspotential bei Situationen mit hohem niederfrequenten WKA-Schall in Innenräumen bezüglich Herzinfarkt und Schlaganfall im Vergleich mit dem Außenbereich. Eine Reproduktion in einer Referenzgruppe steht noch aus.

Weitere Teilergebnisse der Langzeitstudie werden erwartet (mit Themen wie Schlafstörungen, Depressionen, Diabetes, Geburtsgewicht Neugeborener).

- In einer Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und des UKE (Hamburg) konnte der vegetative Einfluss des Infraschalls von WKA auf das Gehirn nachgewiesen werden. Mit Hilfe einer funktionellen Magnetresonanztomographie (fMRT) konnten die Forscher nachweisen, dass der Infraschall eine pathologische Stressreaktion erzeugt, die die Plastizität des menschlichen Gehirns nachweislich verändert. Diese Studien sind von großer Bedeutung, weil sich für fMRT Untersuchungen der Hirntätigkeit subjektive Faktoren ausgeschlossen werden können und festgestellt werden kann, in welcher Entfernung von der Infraschallquelle noch Einflüsse auf das Gehirn gemessen werden können.

Fazit der Untersuchungen

Alle diese Untersuchungen zeigen, dass Infraschall deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle auf Innenohr und Gleichgewichtsorgan und darüber und auch direkt auf Gehirn, Nervensystem und Körperorgane schädlich einwirken kann. Die durch Infraschall ausgelösten Symptome - funktionelle Störungen und chron.

Erkrankungen - sind demnach nicht psychologischer sondern somatisch-neurologischer Natur.

Wie ist die rechtliche Situation?

Sämtliche Regelungen hinsichtlich Lärmquelle und Schalleistungsdruck von

Windkraftanlagen berufen sich in Deutschland auf die aktuell gültige Fassung der aus dem Jahr 1998 stammenden TA Lärm. Sie ist überholt, wird aber dennoch von den Gerichten weiterhin als Grundlage genommen. Sie gibt die Besonderheiten des Infraschalls (wirksam auch im nicht hörbaren und nicht wahrnehmbaren Bereich; erhebliche Wirksamkeitsverstärkung in Innenräumen) nur unzureichend wieder. Schwerpunkt der TA Lärm bildet lediglich der hörbare Frequenzbereich (20-20000Hz) lediglich auf das Hörorgan, gemessen als dB(A)

Der tieffrequente Bereich und Infraschallbereich mit seiner großen Wellenlänge, guter Luftleitung, fast vollständig fehlender Dämmung durch Fenster, Mauerwerk, Verstärkung in Innenräumen wird in seiner Auswirkung auf den Menschen nicht berücksichtigt, sondern vollständig ausgeklammert.

Dennoch haben inzwischen hohe Gerichte das Gefahrenpotential durch Infraschall erkannt. Die beiden Aussagen sind gerichtlich anerkannt:

"Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt," und:

"die TA-Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten, hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaftigkeit und Infraschall."

Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des immitierten Lärms bewertet werden muss.

Gerichtsurteile im Ausland berücksichtigen weit mehr die Interessen durch Infraschall erkrankter Anwohner.

Das Vorsorgeprinzip (basierend auf einer Erklärung der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED), 1992 in Rio) gilt als ein wesentlicher Grundsatz der aktuellen Umweltpolitik und Gesundheitspolitik in Europa. Danach sollen Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus (trotz noch unzureichender Wissensbasis) vermieden oder weitestgehend verringert werden. Es muss eine Nutzen/Schaden-Abwägung vorgenommen werden; alle Betroffenen müssen einbezogen werden.

Das Grundgesetz garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das

Bundesimmissionsschutzgesetz verspricht den "Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen".

Welche Folgerungen ergeben sich aus der Infraschallemission von WKA? Was ist notwendig?

#### 1. Mehr Forschung im Bereich Infraschall

Die Forschung über Infraschall und deren Auswirkung auf Mensch, Tier und alle Organismen muss intensiviert werden .

Sie steht ganz am Anfang. Über die Wirkung einer Langzeitexposition des Menschen gegenüber Infraschall von WKA gibt es bisher weder empirische Ergebnisse noch umfassende Prognosen.

Trotz Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 12/2017), verstärkt auf dem Gebiet des Infraschalls zu forschen, ist dies bisher in Deutschland unterblieben.

Das interessengesteuerte Credo: "Infraschall hört man nicht und nimmt man nicht wahr und ist daher nicht schädlich" muss - wie bisherige Untersuchungen zeigen - hinterfragt werden und mit Forschungen bestätigt oder eben widerlegt werden. Ein Blick in alle Richtungen ist notwendig.

Mehr Forschung fordert auch die Ludwig-Maximilian-Universität München. Sie widerspricht den bayrischen Aufsichtsämtern. So sagt der Neurobiologe Markus Drexler: "Die Annahme, tiefe Töne würden vom Ohr nicht verarbeitet, weil sie nicht oder schwer hörbar sind, ist falsch. Das Ohr reagiert sehr wohl auch auf tieffrequente Töne". Laut Forschung der Abteilung Neurobiologie der Universität München über die Auswirkung tieffrequenter Töne auf das Innenohr stimuliert Infraschall die Cochlea des Innenohrs: „die Zeit , die das Innenohr braucht, um sich von tieffrequenten Geräuschen zu erholen ist länger als die Dauer, die es selbst dem Ton ausgesetzt ist", wurde vom Neurobiologen Drexler festgestellt. Weitere Forschungen sollen das Ausmaß der Schädigung im Innenohr feststellen.

Auch das Umweltbundesamt stellt in einer Studie fest, dass die Indizien für

gesundheitliche Gefahren von Infraschall-Emissionen ernst zu nehmen seien und fordert dringend weitere Forschung. So gibt es noch keinen medizinisch begründeten Grenzwert für Infraschall, der der Bevölkerung eine ausreichende Sicherheit bietet, denn es liegt noch kein ausreichendes Untersuchungsmaterial vor. Diese Grenzwerte müssen von neutraler Stelle erhoben werden, denn sie sind von sehr großem politischen und wirtschaftlichen Interesse

In einer "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (von der Bergischen Universität Wuppertal im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt) ergibt sich: der weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierte Schall kann schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen. Auch in dieser Studie werden weitere Forschungen angemahnt.

Interessant und zu berücksichtigen werden auch die Ergebnisse der dänischen, seit 2014 laufenden, Infraschall-Studie sein.

Mehr Forschungen über die gesundheitlichen Auswirkungen der Tieffrequenz und Infraschall fordert auch die Ärztekammer in Wien. Sie stellt fest, dass sich "bei Anrainern von WKA Be, schwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häufen". Lt. Piero Lercher, Referent für Umweltmedizin an der Wiener Ärztekammer, seien "umfassende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger gesundheitlicher Auswirkungen unabdingbar".

Auch Einzelberichte von Infraschall-Betroffenen müssen zentral dokumentiert und neutral medizinisch bewertet werden (z. B. von einer Umweltabteilung der Deutschen Ärztekammer). Diese Einzelfallberichte dürfen nicht mehr als psychisch bedingt oder interessengesteuert angesehen und abgetan werden. Solche Berichte Betroffener finden sich zahlreich bereits im Internet (z. B. unter [www.Windwahn.de](http://www.Windwahn.de)).

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) forscht seit 2 Jahren über die Abstrahlung und Ausbreitung von tieffrequenten Schallwellen. Die Ergebnisse könnten Einfluss haben auf die Genehmigungsverfahren für Windenergie. Diese Forschungen sind notwendig, da viele grundlegende Prüfnormen aus Zeiten stammen, als man noch von Schallquellen in Bodennähe ausging. Weitere Forschungen sind notwendig.

Das Umweltbundesamt hat eine "Machbarkeitsstudie zum Infraschall" durchgeführt (Ufoplan 2011, FKZ 371154199).

In dieser Studie wird ebenfalls aufgezeigt, dass in Deutschland bezüglich Infraschall zu wenig geforscht wird

1. Neue Messverfahren und Normen müssen eingeführt werden

Da die TA Lärm Schalldruckpegel im dB(A)-Bereich misst, der höhere Tonlagen stärker gewichtet werden die tiefen Frequenzen bei dieser Art der Messung ignoriert, Emissionen von WKA werden nach der TA Lärm immer nur im Freien gemessen - aber: laut Akustikern ist dies ungenügend, denn Innenräume verstärken die Wirkung von tiefen Frequenzen oft noch.

Insbesondere die Art der Schallmessung, die vom Immissionsschutzgesetz vorgeschrieben wird, ignoriert die Wirkung von tiefen Frequenzen im Innenraum völlig. Dass die bislang für WKA geltenden Emissions-Richtlinien nicht mehr ausreichen, daran lässt die Infraschall-Studie des UBA (Umweltbundesamt) keinen Zweifel.

Der Akustik-Experte Dr. Krahe, der die UBA-Studie leitete, fordert: "weil WKA immer höher und leistungsstärker werden, müssten auch die Schallemissionen neu bewertet werden und auch der Infraschallbereich mit eingeschlossen werden". Die Grenzwerte und die Methoden ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachtern in Deutschland und in Europa infrage gestellt.

Zahlreiche Sachverständige und Umweltmediziner sind sich einig, dass Windräder die Gesundheit von Menschen in der Umgebung negativ beeinflussen. Beim Deutschen Institut für Normierung überprüft deshalb ein Arbeitskreis aktuell die Messnormen für Infraschall.

Es ist sehr zu begrüßen, dass eine veränderte und konkrete Messung und Bewertung des Infraschalls angetrebt wird, damit diese künftig Auswirkung auf Entscheidungen über WKA haben.

Laut internationaler Fachmeinung weisen die in Deutschland bisher angewendeten Gesetzesnormen und Messverfahren deutliche Defizite auf und müssen weiterentwickelt werden.

Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den menschlichen und tierischen Organismus als der hörbare Lärm. Man kann nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, wie es z. Z. noch gerne getan wird nach dem Motto: was man nicht hören und spüren kann, kann auch nicht schädlich sein.

Diese Einstellung ist dumm, kurzsichtig, möglicherweise interessengesteuert, widerspricht den Erkenntnissen vieler Untersuchungen in zahlreichen Ländern und gefährdet die Gesundheit vieler Anwohner der WKA

1. Es empfiehlt sich ein Moratorium für den WKA-Ausbau in NRW

Solange nicht einwandfreie, belastbare Forschungsergebnisse über die Einwirkung von Infraschall vorliegen, solange nicht eindeutige Normen und Grenzwerte für den Infraschallbereich existieren, sollte ein Moratorium für den WKA-Ausbau in NRW festgesetzt werden. Dies existiert de facto seit 2014 in Dänemark. Dort wurde der On Shore Ausbau nach gesundheitlichen Vorfällen bei Anwohnern und Tieren (Missbildungen, Schwere Bissverletzungen, die sich die Tiere gegenseitig zufügten) um ca. 90 % reduziert (es wird das Gesamtergebnis der großen Windkraftstudie von 2014 durchgeführt vom Institut Kraeftens Bekaempele, unter Leitung der Umweltmedizinerin Mette Sorensen abgewartet).

1. Vergrößerung der Abstände der WKA von mind. 3000 m zum nächsten Wohngebäude in NRW und generell in Deutschland

Eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) kam bei Messungen des Infraschalls von WKA über 12 Jahre hin mithilfe von Mikrobarometern 2016 zu einem alarmierenden Ergebnis: „Moderne WKA mit Leistungen von Hunderten bis Tausenden von KW generieren aufgrund ihrer Größe und der geringen Rotationsgeschwindigkeit der Rotorblätter einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschallbereich unterhalb von 20 Hz. In diesem nicht vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Frequenzbereich pflanzt sich der Schall deutlich weiter fort als im hörbaren Bereich und kann etliche Kilometer entfernt noch von empfindlichen Messgeräten registriert werden.“

Die Messergebnisse der BGR bestätigten:

Die Schallemissionen einer einzelnen WKA über 500 KW hat Reichweiten von über 20 km. Diese Entfernung steigt im Falle von Windparks um ein Vielfaches.

Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.

Die Intensität der Einwirkung von Infraschall auf dem menschlichen Organismus ist proportional abhängig von

- dem Abstand der WKA zur Wohnung
- der Höhe und Größe der WKA
- Der Dauer Exposition

Die Dosis macht die Wirkung! Es gibt eben nicht: was man nicht hört und spürt, kann auch nicht schädlich für den menschlichen und tierischen Organismus sein. Dies ist falsch und medizinisch vollkommen überholt.

Infraschall kann bis zu 50 km weit gemessen werden.

Es wird von verantwortungsbewussten Ärzten international ein Sicherheitsabstand von 3-5 km von WKA zum nächsten Wohngebäude gefordert.

Um auch empfindliche Menschen zu schützen, fordern viele Mediziner sogar Abstände von 10 km.

Eine Studie in Deutschland kam zu dem Ergebnis, dass man mindestens 25 km um die Infraschallmessstationen keine WKA bauen darf, um die dortigen hochsensiblen Geräte nicht zu stören.

Die einzige Schutzmöglichkeit vor der Beeinträchtigung durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zu Wohngebäuden ausreichend groß zu halten. Die in Deutschland geltenden Mindestabstände von 700 m - 1000 m zu Wohnsiedlungen und nur 400 m zu Einzelwohngebäuden sind eindeutig zu gering, um die Anwohner vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und schwerwiegenden chronischen Krankheiten zu bewahren.

Bayern und Sachsen setzen sich im Bundesrat für größere Abstände (2000 m oder das zehnfache der Anlagenhöhe) ein. Dies ist eindeutig ein noch zu geringer Abstand

in den USA gilt: Mindestabstand 2500 m

in England gilt: Mindestabstand von 3000 m bei einer WKA über 150 m



International werden Mindestabstände von 2,5 - 18 km empfohlen.

Aus pragmatischen Erwägungen wird vorgeschlagen:

Wie in England sollte ein Mindestabstand von WKA mit einer Nabenhöhe von 150 m zum nächsten Wohngebäude in NRW (und in Deutschland generell) 3000 m betragen; dieser Mindestabstand ist bei jeder weiteren WKA zu vergrößern.

Vorsorge ist notwendig

Obwohl die komplexen physiologischen Reaktionen des Innenohres und des Gleichgewichtsorganes auf Infraschall wissenschaftlich noch nicht ganz verstanden werden, rechtfertigen und erfordern die bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die weltweit dokumentierten zahlreichen Fallbeschreibungen von betroffenen WKA-Anwohnern, die an der VAD (vibroacoustic disease, Erkrankungen infolge Vibration durch Infraschall) leiden, ein unverzügliches Handeln im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes.

Es ist in höchstem Maße unverantwortlich von Behörden, zu behaupten, dass tieffrequenter Schall und Infraschall keine physiologische Wirkung haben können, wenn öffentlich zugängliche experimentelle Ergebnisse und Fallberichte das Gegenteil beweisen. Infraschall wirkt auch gesundheitsschädlich, wenn Menschen, Tiere und alle Organismen ihn nicht hören und spüren können, dies ist hinlänglich bewiesen. Bisher wird die Gesundheit der Bürger gegenüber Schalleinwirkung, bes. im Imfraschallbereich, durch WKA nicht ausreichend geschützt. Die TA Lärm befasst sich nicht mit dem Infraschall. Das Grundgesetz garantiert jedoch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das Bundesimmissionsschutzgesetz verspricht den Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen .

Schlusswort

- 1) Infraschall ist schädlich für sensible Menschen (20-30 % der Bevölkerung), Tiere und andere Organismen.
- 2) Der gegenwärtige " Stand der Wissenschaft" (was nicht hörbar und nicht fühlbar ist, wirkt nicht) ist interessengesteuert und überholt. Zahlreiche Einzelfälle betroffener Menschen sowie wissenschaftliche Untersuchungen (s. o.) weisen das Gegenteil nach.:

Niemand kann und darf sich mehr auf Nichtwissen zurückziehen.  
Die Berichte Infraschallgeschädigter und die neueren Forschungsergebnisse nicht zur Kenntnis zu nehmen, ist (bewusst?) fahrlässig und widerspricht der Pflicht der Rechtsprechung und des Staates (Bund, Länder und Gemeinden), den Bürger vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.  
Ein Rückzug auf den bisherigen Standpunkt, der sog. Unschädlichkeit des Infraschalls, die noch nicht neuere Untersuchungsergebnisse berücksichtigt, ist nicht mehr vertretbar.  
Vorsorge zu betreiben, ist Aufgabe der Gerichte und des Staates. Ansonsten werden wieder viele Bürger geschädigt werden. Erinnert sei an die Skandale wie Contergan, die Asbest-Verseuchung, die DDT-Vergiftungen usw. mit unabsehbaren Folgen für die Gesundheit und das Allgemeinwohl. In all diesen Skandalen wurde viel zu spät reagiert.  
Zur Vorsorge gehört auch, dass Infraschallmessungen durchgeführt und neue praxisrelevante Normen für diesen Infraschall eingeführt werden.  
*Der Vorsorge dient auch ein Moratorium für WKA on shore.*

Daher ist zu fordern:  
bei Abstand von mindestens 3000 m zwischen WKA und nächstgelegenen Wohngebäude.

## Beteiligter 1258

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1258</b> <b>ID: 3038 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil unser Grundbesitz in unmittelbarer Nähe enorm an Wert verlieren würde, eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln durch den Wegfall der Ackerflächen nicht mehr gewährleistet werden kann, weil wir durch die Geräusch und Staubbelastung eine große Gefährdung unserer Gesundheit sehen, weil unsere Weidefläche und die Nutzung des Reitviereckes für unsere Pferde mit enormen Stress verbunden wäre und wir Vorkehrungen treffen müssten (Zäune/Hecken etc.) errichten müssten, um ein Ausbrechen/Durchgehen der Pferde zu vermeiden. Weil wir das Naherholungsgebiet weder zum Reiten, Fahrradfahren noch zum Wandern nutzen können. Weil wir gezwungen wären, Umwege auch mit dem Auto durch den Wegfall der Straße zu fahren. Weil durch den Wegfall von Hecken, und Gehölzen in diesem Gebiet der Vogelbestand sich deutlich reduzieren würde. Weil durch nicht mehr vorhandene Ackerflächen, die so wichtige Rapsblüte für die Bienen wegfallen würde.</p> <p>Weil Bodendenkmäler, wie die Spanische Schanze mit der Fossa Eugenia nicht ausreichend gesichert werden können und die Bevölkerung keinen Zugang dazu mehr hätte.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Weiter wird auch auf die das Kapitel 7 Freiraum verwiesen, in dem der LEP unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt

	landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.
<b>Beteiligter: 1258</b> <b>ID: 3039 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil wir wissen, solange Kies, ohne dass von der Kiesindustrie Zahlen genannt werden, in riesigen Mengen exportiert werden kann, man nicht von einer Rohstoffsicherung und Kiesreserven sprechen kann und offen zu legen, welcher Bedarf überhaupt nötig wäre. Weil der Niederrhein als Kulturlandschaft zu schützen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten.</p> <p>Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>

## Beteiligter 1301

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1301</b> <b>ID: 3249 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich wohne in Paderborn-Dahl. Unsere Gegend ist jetzt schon mit extrem viel Windrädern (ca. 100) belastet, die bis auf 800 Meter an unseren kleinen Stadtteil herankommen. So eine Belastung gibt es in ganz Deutschland nicht. Eine Prüfungsgesellschaft, die für die Stadtverwaltung arbeitet hatte festgestellt: "Die Landschaft ist überformt mit Windrädern".</p>	<p>Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>
<b>Beteiligter: 1301</b> <b>ID: 3250 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Aufgrund Ihrer Überlegungen, die Solarenergie auf ehemaligen Truppenübungsplätzen ermöglichen sollen, freuen sich schon die Stadtverantwortlichen, dass der in unmittelbarer Nähe zu Dahl liegende Truppenübungsplatz komplett mit Photovoltaik-</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Anlagen überzogen werden könnte. Dabei ist das Gebiet für die Entwicklung der Natur und die dort wohnenden Menschen vorgesehen.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur grundsätzlich gewährleistet. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

## Beteiligter 1282

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1282</b> <b>ID: 3086 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zweimal hat der Landtag NRW (1991 und 2005) einstimmig einen Nationalpark für die Senne beschlossen und nach schwieriger "Geburt" fand sich im LEP NRW von 2017 für die Senne die zurückhaltende Formulierung: "Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. (...)"</p> <p>Nun soll der für 20 Jahre geltende Landesentwicklungsplan geändert werden und den Nationalpark Senne nicht mehr vorsehen! Wie wird das Haltbarkeitsdatum von raumordnerischen langfristigen Planungen gewährleistet, wenn bei jedem Regierungswechsel diese Gesamtplanung in Frage gestellt wird? Der letzte Halbsatz in der Zielformulierung und die Grundsätze sind gestrichen und somit für das Gebiet der Senne Planungs- und Investitionssicherheit in der Region OWL nicht mehr gegeben. Ich sehe darin eine grundlegende Änderung des LEP, der die Grundsätze dieses Gesamtplans in Frage stellt und nicht nur eine Änderung in Detailbereichen beinhaltet. Der Nationalpark Senne ist ein essentieller Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung in OWL.</p> <p>Deshalb wird von mir gefordert, dass die im rechtgültigen LEP aus der letzten Legislaturperiode getroffenen Zielaussagen, Grundsätze und Erläuterungen für den TüP Senne und die Konversationsflächen bestehen bleiben.</p> <p>(Hinweis: Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von 10 weiteren Personen übermittelt).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der</p>



Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt allerdings auch, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

## Beteiligter 1257

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1257</b> <b>ID: 3034 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil damit eine unverwechselbare Landschaft zerstört wird und unser Hof (seit 1876 im Familienbesitz) mitten in diesem Gebiet liegt und ausgelöscht werden würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1257**  
**ID: 3035 Schlagwort: k.A.**

Wir sind gegen eine Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, wegen einer Sicherung von Ausbeutungsmenge ohne Prüfung, wozu der Kies benutzt wird – ob etwa für notwendige Bauvorhaben vor Ort oder schlicht zum Export und damit ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen

den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

## Beteiligter 1183

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1183</b> <b>ID: 2184 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich lehne die vorgeschlagenen Änderungen am erst kürzlich in Kraft getretenen LEP ab. Dieser war im Dialog mit allen Beteiligten nach schwierigen Verhandlungen verabschiedet worden und diente dazu, zerstörerische Entwicklungen im Flächenverbrauch und bei der Biodiversität aufzuhalten. Nun werden mit diesen Änderungen zentrale deutsche Nachhaltigkeits- und Klimaziele nicht mehr anvisiert. Der Freiraumschutz wird nahezu aufgegeben und erneut werden dem Flächenverbrauch Tür und Tor geöffnet. Ich kritisiere, dass die Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz auch beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht wird. Die jetzt vorgesehene Streichung eines Nationalparks in der Senne vergibt eine große ökologische wie auch ökonomische Chance für OWL und das Land NRW. Die vorgeschlagenen Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie sind darauf ausgerichtet, den Windenergieausbau zu behindern. Auch die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben. Die vermehrten Möglichkeiten zur Ausweisung von PV-Flächenanlagen können dies nicht wettmachen. Die Begründungen der geplanten Änderungen sind in der Mehrzahl aus meiner Sicht nicht sachlich, sondern bestehen einzig im Verweis auf Abmachungen des Koalitionsvertrages von CDU und FDP. Das ist für eine inhaltliche Argumentation zu schwach. Eine solch rein politische Willenserklärung kann keine hinreichende Sachbegründung für Gesetzesänderungen sein.</p>	<p>Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen.</p> <p>Die weiteren einleitenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen; die hier vorgetragenen Einschätzungen werden jedoch nicht geteilt.</p> <p>Zur Frage der zeitnahen Überarbeitung des LEP ist anzumerken, dass gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden können. Es obliegt insoweit der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen auch zeitnah innerhalb des LEP umzusetzen.</p>
<b>Beteiligter: 1183</b> <b>ID: 2185 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"</p> <p>Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht.</p> <p>Die Entwicklung des Siedlungsraumes kann ohne Steuerung den vielfältigen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit in Ziel 2-3 nicht geändert, lediglich die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird teils angepasst.</p>

komplexen Anforderungen einer Gesellschaft nicht gerecht werden. Fläche ist nicht vermehrbar und insofern ein kostbares Gut. Ziel muss eine flächensparende Siedlungsentwicklung sein, die die Entwicklung des Freiraums und der Landschaft sowie den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe berücksichtigt. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Steuerung verantwortungsvoll so umzusetzen, dass nachfolgenden Generationen noch Raum für die verschiedenen Nutzungen bleibt. Die Konzentration der Regelungen im gültigen LEP liegt in der Tatsache begründet, dass zusätzliche Infrastruktur im ländlichen Raum die kommunalen Kassen und damit die Steuerzahlenden und die Bürgerinnen und Bürger erheblich belastet.

Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen entziehen sich dieser Aufgabe zur Steuerung und Konzentration. Für die Neufassung des LEP im Bereich Siedlungsraum fehlt dabei jede fachliche Begründung. Stattdessen wird lediglich auf politische Absichtserklärungen im Koalitionsvertrag von CDU und FDP verwiesen.

Absatz 3:

Die Streichung der Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Absatz 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Dies würde vermehrte Flächeninanspruchnahmen im Freiraum ermöglichen und dem Ziel des Freiraumschutzes völlig entgegenlaufen.

Die Änderung wird von mir abgelehnt.

Erläuterungen zu Absatz 3 ff.

Der gültige LEP definiert in Absatz 5 der Erläuterungen "zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum" eine klare Grenze von 2000 Einwohner\*innen als Mindestgröße für einen regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich. Der gültige LEP stellt fest, dass dort "i.d.R. keine zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können."

Der Änderungsvorschlag sieht vor, den Absatz 6 der "Erläuterungen "zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum" zu streichen. Das ist abzulehnen. Dieser Absatz formuliert deutlich, dass auch bei kleinen Ortsteilen regionalplanerisch ein Siedlungsbereich festgelegt werden kann. Diese klare und rechtssichere Formulierung soll zugunsten der "Spiegelstricherläuterungen" gestrichen werden. Diese Änderung wird daher von mir abgelehnt.

Absatz 4 (alt). Ausnahmen bei der Freiraumnutzung / "Spiegelstriche"

Die Formulierungen des gültigen LEP zielen rechtlich klar "auf den Bedarf der

Mit der Änderung von Ziel 2-3 (neue Ausnahmen) und seinen Erläuterungen sowie dem neuen Ziel 2-4 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Ebenso sollen es auch gleichwertige Entwicklungschancen in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, die in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, geben und dort bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Mit dem neuen Ziel 2-4 erhalten auch die Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Ihre bedarfsgerechte ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und

ansässigen Bevölkerung und ansässiger Betriebe" ab und sollten daher beibehalten werden.

Im Änderungsentwurf werden dagegen Ausnahmen mit Hilfe von Spiegelstrichen formuliert. Es wird nicht ersichtlich, ob diese Ausnahmen nicht einen Widerspruch zu den Regelungen des Raumordnungsgesetzes oder des Baugesetzbuches darstellen. Der erste Spiegelstrich will klarstellen, dass Bauflächen auch dann dargestellt werden können, wenn sie an einen Siedlungsraum nur angrenzen. Gleich im nächsten Satz wird aber deutlich, dass dieser Frage bereits in "in § 35 Abs. 2 LPIG DVO Rechnung getragen" wird. Deshalb ist eine Änderung des gültigen LEPs überflüssig.

Tatsache ist, dass in einer zersiedelten Landschaft zwangsläufig mehr Möglichkeiten für an einen Siedlungsraum angrenzende Bauflächen bestehen. Diese Möglichkeiten treiben die Zersiedelung aber nur weiter voran und gehen deutlich zu Lasten des Freiraums. Das kann nicht Ziel einer gesteuerten Siedlungsentwicklung im Interesse des notwendigen Freiraumschutzes sein.

Die Änderung wird von mir abgelehnt.

Der zweite Spiegelstrich soll die Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglichen. Die Abfassung von Ausnahmen dient nicht der Klarheit. Die Formulierungen des gültigen LEP decken eine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen bereits ab.

Die Änderung wird abgelehnt.

Der dritte Spiegelstrich ermöglicht Ausnahmen für "vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete". Abgesehen von der Tatsache, dass die hohe Nachfrage nach Ferien- und Wochenendhausgebieten lange vorbei ist, bedeuten gerade diese Gebiete vielerorts eine zusätzliche Belastung der Kommunen durch dauerhafte Wohnnutzung ohne definierte kommunale Infrastruktur. Diese Entwicklung der Vergangenheit ist zu bedauern. Umso mehr ist eine Ausnahmeregelung, die diese Ausprägung erneut antreiben würde, mit aller Deutlichkeit abzulehnen.

Im Übrigen ist die gewählte Formulierung "angemessene Weiterentwicklung" insbesondere für "Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" nicht definiert und somit nicht rechtssicher.

Die Änderung wird abgelehnt.

Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.

Im Ergebnis werden die Gründe für die Planänderung seitens des Plangebers als gewichtiger eingestuft, als die vorgetragenen Bedenken. Daher behält der Plangeber ebenfalls die vorgesehenen neuen Ausnahmen bei.

Darüber hinaus zu den einzelnen Spiegelstrichen: Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Den Bedenken wird daher und aufgrund der oben erfolgten Ausführungen nicht gefolgt. Allerdings erfolgt eine Streichung in den

Der vierte Spiegelstrich sieht, wie bereits ausgeführt, Erweiterungen durch Bauleitplanung "über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus" vor. Dies widerspricht dem Rechtsgrundsatz "Bundesrecht geht vor Landesrecht". Die Bauleitplanung kann keine Vorgaben machen bzw. Erweiterungen vorsehen, die über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinausgehen. Die Regelungen des BauGB sind bindend für die Bauleitplanung.  
Die Änderung wird abgelehnt.

Der fünfte Spiegelstrich wendet sich gegen die Festsetzungen des gültigen LEP, Tierhaltungsanlagen ab einer definierten Größe in Gewerbegebiete zu legen. Zukünftig sollen diese Anlagen, die nicht mehr der Privilegierung unterliegen, im Freiraum möglich sein. Eine Begründung für diese Änderung wird ausdrücklich nicht gegeben, lediglich ein Anlass wird genannt: "Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen." (Koalitionsvertrag S.88).

Eine Ausnahme für nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen lehne ich ab. Die vorgeschlagene neue Regelung wird den Konflikt zwischen Wohnen und Landwirtschaft im ländlichen Raum weiter anheizen und gerade dadurch eine schwere Belastung der Bevölkerung bewirken. Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, die nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen. Sie sind neben dem enormen Flächenverbrauch mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden, die Luft und die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Lärm, Geruch und Verkehr, verbunden.  
In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen schon jetzt zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich

Erläuterungen zum ersten Spiegelstrich bezüglich § 35 Abs. 2 LPIG DVO, um Missverständnisse zu vermeiden. Denn § 35 Abs. 2 LPIG DVO trifft "lediglich" eine Aussage darüber, ab welcher Größenordnung in der Regel eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan zu erfolgen hat.

Die neue Ausnahme im zweiten Spiegelstrich zur Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen wird beibehalten, da diese Möglichkeit damit erst neu geschaffen wird.

Zu der Anregung zur neuen Ausnahme im dritten Spiegelstrich wird diese in den Erläuterungen um konkretisierende Aussagen zur Thematik der "angemessenen Weiterentwicklung" ergänzt. Die Problematik des illegalen Dauerwohnens in einigen Ferien- und Wochenendhausgebieten ist bekannt. Daher sieht Ziel 6.6-2 für solche neuen Gebiete eine Lage nur unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen vor. Mit der neuen Regelung sollen aber vorhandene Strukturen effizient weitergenutzt werden können. Dies trägt gegenüber der Neuanlage solcher Einrichtungen auch dazu bei, dass weniger Flächen versiegelt werden.

Bezüglich des vierten Spiegelstriches liegt der Stellungnahme ein falsches Verständnis von Raumordnung und Städtebau zugrunde. Die Vorschriften in § 35 BauGB regeln (nur) die Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit,



<p>genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung im gültigen LEP nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier). Die Änderung wird daher abgelehnt.</p>	<p>Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach § 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.</p>
--	--

**Beteiligter: 1183**  
**ID: 2186 Schlagwort: k.A.**

<p>Erläuterungen zu 2.3  Die vorgeschlagene Streichung der letzten 5 Absätze der Erläuterung aus den gültigen LEP ist für eine geordnete Siedlungsentwicklung in NRW nicht zielführend, denn genau diese Absätze definieren und begründen die Systematik einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung.  Absatz 10 des gültigen LEP schafft die Verknüpfung zum aktuellen BauGB und nennt als weitere Kriterien den Umweltschutz und das Tierwohl. Eine Begründung für die Streichung dieser beiden wichtigen Prinzipien fehlt in der Synopse.  Absatz 11 behandelt das wichtige Problem der Kannibalisierung der wirtschaftlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Es wird auch auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Beteiligten bei ID 2185 verwiesen. Mit der Änderung von Ziel 2-3 (neue Ausnahmen) und seinen Erläuterungen sowie dem neuen Ziel 2-4 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Ebenso soll es auch</p>
--	---

<p>Entwicklung an benachbarten Orten. Er verdeutlicht, warum Siedlungsentwicklung gesteuert werden muss. Leerstehende Gewerbe- und Wohnbaugebiete, die mit Blick auf den Wettbewerb mit der Nachbarkommune geplant wurden, zeigen, dass Freiraumschutz ein geeignetes Mittel zum sparsamen Umgang mit Ressourcen ist und verhindern kann, dass öffentliche Infrastruktur überlastet oder mit erheblichen öffentlichen Mitteln hergestellt, aber später nicht genutzt wird.</p> <p>Die Absätze 12 und 13 formulieren klar und nachvollziehbar die Möglichkeit der Eigenentwicklung von Orten unter 2000 Einwohner*innen. Diese Formulierung ist im Gegensatz zur vorgeschlagenen Änderung mit vielen Ausnahmeregelungen rechtssicher.</p> <p>Absatz 14 zielt auf die besonderen Erfordernisse kleiner Orte mit weniger als 2000 Einwohner*innen. Er formuliert als Aufgabe die angemessene Daseinsvorsorge und die Steigerung der Attraktivität der Dorfkerne und nennt wichtige Versorgungsfunktionen einzelner Ortsteile wie z.B. Schule. Diese Aufgaben aus dem LEP zu streichen, weist auf eine erschreckende Unkenntnis dörflicher Zusammenhänge hin und ignoriert die Notwendigkeit, regionalplanerische Aussagen zu kleinen Orten und Ortsteilen im LEP zu treffen.</p> <p>Formal ist zu beanstanden, dass in den ausgelegten Unterlagen (Synopsis) die für eine Streichung vorgesehenen Abschnitte 11-14 nicht aufgeführt sind. Wenn eine Synopsis zu den ausgelegten Unterlagen zugefügt wird, dann muss diese auch vollständig sein. Insofern muss man sich auf die Vollständigkeit der Synopsis verlassen können.</p> <p>Die Änderung wird abgelehnt</p>	<p>gleichwertige Entwicklungschancen in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, die in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, geben und sollen dort bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Daher wird den Bedenken der Stellungnahme nicht gefolgt und die angedachten Änderungen werden beibehalten. Im Übrigen ist es sachlogisch, dass sich bei Änderungen an der Festlegung selbst (hier Ziel 2-3) auch die Erläuterungen ändern können, da diese entsprechend anzupassen sind.</p> <p>Die Vollständigkeit der Synopsis ist durch den Verweis auf die gestrichenen Absätze gegeben. Dass dies klar ist, zeigt die Stellungnahme, die hierauf unmittelbar Bezug nehmen konnte.</p>
<p><b>Beteiligter: 1183</b>  <b>ID: 2187    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p> <p>Dieses neu eingefügte Ziel und die dazu gehörigen Erläuterungen ersetzen die oben genannten Absätze 11-14 zu Ziel 2.3 im gültigen LEP. Damit werden zusätzliche Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten in Orten mit weniger als 2000 Einwohner*innen ermöglicht.</p> <p>Das neue Ziel ist fast wortgleich mit den Festsetzungen des Zieles 2-3 des gültigen LEP. Warum hier eine Änderung vorgenommen werden soll, wird nicht begründet.</p> <p>Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass für einen wirksamen Freiraumschutz</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Der mit diesem Ziel eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die</p>

die Festlegung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche unabdingbar ist. Dieses ist auch durch das Raumordnungsgesetz mit dem Grundsatz der Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgegeben.

Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung / vorhandener Betriebe) deckt im Übrigen den im geplanten Entwurf erweiterten Katalog der Ausnahmefälle ab. Der aktuell gültige LEP sorgt dafür, dass sich kleine Siedlungen und Ortsteile nur unter bestimmten, klar definierten Bedingungen weiterentwickeln können. Damit wird den Belangen des Freiraumschutzes Rechnung getragen. Die LEP-Novelle schafft demgegenüber für kleinere Ortsteile und Siedlungen, in denen weniger als 2000 Menschen leben, viel mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich und räumt dabei einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum ein. Das führt zu einer verstärkten Zersiedelung der Landschaft, zu mehr Flächenverbrauch und einem gesteigerten Verkehrsaufkommen.

Deshalb werden die vorgenannten Punkte abgelehnt.

Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen.

Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar.

Auch die in Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, steht im Einklang mit der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit (zukünftig) guter Infrastrukturausstattung. Denn die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile in größerem Maße weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. gut

	erreichbar sind. Dies vermeidet Verkehr und sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur.
<b>Beteiligter: 1183</b> <b>ID: 2188 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" ist abzulehnen. NRW stellt sich damit sowohl gegen die Umsetzung von Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes als auch gegen die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die Biodiversitätsstrategie des eigenen Bundeslandes NRW. Durch die beabsichtigte Änderung wird ferner die gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet.</p> <p>Eine flächensparende Entwicklung muss angesichts der Tatsache, dass Fläche nicht vermehrbar ist, oberstes Gebot einer verantwortungsvollen Raumplanung sein. Die Aufgabe, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW von derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag im Jahre 2020 zu verringern, ist die logische Folge aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung 2005-2010 formulierten "Allianz für die Fläche". Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutschland bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren.</p> <p>Der gültige Landesentwicklungsplan hat diese Absicht erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Eine flächensparende Entwicklung in NRW soll nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kosten und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 1 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016:  <a href="https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2017-01-11--nachhaltigkeitsstrategie.pdf?blob=publicationFile&amp;v=20">https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2017-01-11--nachhaltigkeitsstrategie.pdf?blob=publicationFile&amp;v=20</a></p> <p>5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf, "[d]ie erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.</p> <p>Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten</p>

<p>Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]". Durch die beabsichtigte Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll.</p> <p>Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2, dass "die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können" müssten, ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Monitorings von Siedlungsflächen nicht nachvollziehbar. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein.</p> <p>Der in der ausgelegten Synopse auf S.15 vermerkte Hinweis, der 5-ha-Grundsatz sei "offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden" worden, kann als planerisches Argument weder formal noch inhaltlich überzeugen. Vielmehr muss es künftig darum gehen zu analysieren, wie die flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen.</p> <p>Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird daher von mir abgelehnt.</p> <p>Der bisherige Grundsatz 6.1-2 Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung muss stattdessen als Ziel definiert werden.</p>	<p>jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
<p><b>Beteiligter: 1183</b>  <b>ID: 2189    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p>Die geplante Neufassung des LEP sieht hier vor, den Mindestflächenbedarf für Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha zu verringern. Der Anlass für diese Änderung ist ein Absatz im CDU-FDP-Koalitionsvertrag, der sich ausschließlich auf den newPark am nördlichen Rand des Ruhrgebietes bezieht.</p> <p>Eine weitere Begründung für diese Änderung des gültigen LEP wird ausdrücklich nicht gegeben. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass "eine strukturpolitische Begründung ... derzeit in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen erarbeitet" wird, "die als Grundlage für eine Reduzierung der Mindestflächengröße dient." Wenn aber für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass eine über den Anlass für die Änderung (CDU-FDP-Koalitionsvertrag zu newPark) hinausgehende Begründung ausdrücklich nicht gegeben, sondern nur auf die derzeitige Erarbeitung einer strukturpolitischen Begründung in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen verwiesen wird. Die Stellungnahme beruht offensichtlich auf einem veralteten Stand der Unterlagen. In den Unterlagen zum</p>

<p>eine LEP-Änderung noch keine Begründung vorliegt, dann ist diese Änderung schlicht unbegründet.  Großvorhaben sind als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung anzusehen. Durch die jetzt beabsichtigte Reduzierung der Mindestflächengröße wird bestätigt, dass bei diesen Standorten kein Unterschied zu den größeren, klassischen Gewerbe- und Industriestandorten mehr erkennbar ist.  Auch diese Änderung wird von mir abgelehnt.</p>	<p>Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) ist auf Seite 20 der Synopse durchaus eine ausführlichere Begründung für die Herabsetzung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 ha enthalten, die sich darüber hinaus auch nicht nur auf newPark bezieht.  Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen &lt; 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %).</p>
<p><b>Beteiligter: 1183</b>  <b>ID: 2190    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>6.6-2 Ziel Anforderungen "für neue Standorte"  Die Formulierung "Standortanforderungen" des gültigen LEP sollte beibehalten werden. Sie ist klarer und damit rechtssicher. Denn entweder bedeutet "neue Standorte" einfach neue Vorhaben oder es bedeutet Vorhaben im Freiraum. Beides ist möglich, wird aber nicht definiert. Raumplanerisch ist dieser Unterschied aber signifikant.  Keine Beachtung findet im vorgeschlagenen Text der Novelle die Tatsache, dass jeder Standort für Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus "umwelt-, sozial und zentrenverträglich" sein sollte.  Die neu vorgeschlagene Formulierung impliziert, dass bestehende Standorte als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.  Denn das Anliegen, eine nachhaltige Entwicklung von bestehenden Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen, wird auch durch Ziel 2-3 (Beschränkung bestehender Standorte auf eine angemessene Weiterentwicklung) gewährleistet. Mit dem Ziel 6.6-2 erfolgt auch weiterhin eine strikte Vorgabe für</p>

<p>"umwelt-, sozial und zentrenunverträglich" akzeptiert würden. Die bestehende Formulierung ist auch an dieser Stelle klarer und damit rechtssicher. Die Änderung wird abgelehnt.</p>	<p>neue Standorte zur unmittelbaren Siedlungsraumanbindung (mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen). Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es für die genannten Einrichtungen keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Sie sind beide im erforderlichen Umfang restriktiv. Darüber hinaus können für bestehende Einrichtungen und Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- oder Tourismuseinrichtungen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden. Werden allerdings regionalplanerische Bereiche erweitert, muss sich dies nach Ziel 6.6-2 richten und sozial-, zentren- und umweltverträglich sein. Der Anregung zur Klarheit und Rechtssicherheit wird allerdings dadurch gefolgt, dass in den Erläuterungen des Ziels eine Definition zu dem Begriff "neue Standorte" aufgenommen wird.</p>
--	---

**Beteiligter: 1183**  
**ID: 2191 Schlagwort: k.A.**

<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur - Streichung des Nationalparks Senne  Der Nationalpark Senne muss weiterhin als Ziel der Landesplanung im LEP genannt werden. Bei den geplanten Änderungen wird die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark ohne Begründung aus der LEP-Novelle herausgestrichen.</p> <p>Im Umweltbericht zur geplanten LEP-Änderung wird unter "Anlass und Ziel der geplanten Änderung" des Ziels 7.2-2 lediglich auf den Koalitionsvertrag verwiesen. Dort heißt es: "Für die Ausweisung eines Nationalparks Senne fehlt die erforderliche breite Akzeptanz in der Bevölkerung der Region." (Umweltbericht S. 13) Dieser Satz beruht auf einer völlig unbelegten Einschätzung und kann daher keine Grundlage für die Argumentation sein. Es entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage, den Nationalpark Senne als Ziel zu streichen.</p> <p>Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.  Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.  Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen ihrerseits nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne</p>
--	---

Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, ist ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, unverzichtbar.

Nationalparke können eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region darstellen. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es überrascht, dass diese Zusammenhänge von der Landesregierung offenbar ignoriert werden.

Deshalb wird von mir gefordert, dass die im rechtgültigen LEP aus der letzten Legislaturperiode getroffenen Zielaussagen, Grundsätze und Erläuterungen für den Truppenübungsplatz Senne und die Konversationsflächen bestehen bleiben.

Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP lehne ich ab. Ich fordere dazu auf, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und stattdessen zügig mit der Umsetzung dieses Zieles zu beginnen.

bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht umsetzbar.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei



	Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
<b>Beteiligter: 1183</b> <b>ID: 2192 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme / Windkraftnutzung Der Entwurf zur LEP--Änderung will den Satz streichen, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht. Damit wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, dass ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich sei. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen. Statt einer rechtssicheren Regelung würde vielmehr die Verunsicherung bei den beteiligten Akteuren erhöht.</p> <p>Zu bedenken ist auch, dass die aktuellen Regelungen im LEP bereits jetzt in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlaubt, wenn die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz (vgl. LT NRW Ausschussprotokoll 17/159).</p> <p>Ich fordere die Rücknahme der Änderung .</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p>
<b>Beteiligter: 1183</b> <b>ID: 2193 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben. Die vorgeschlagene Änderung verfolgt einzig und allein die Interessen der Abgrabungsindustrie.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den</p>

Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in so genannten, nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen", als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden und damit eine Ausschlussfunktion erfüllen. Damit werden Abgrabungen außerhalb von – nur in besonderen Konfliktlagen ausgewiesenen - Vorranggebieten ermöglicht. Die maßlose Erweiterung von Abgrabungsflächen wäre die Folge. Somit besteht die reale Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens noch intensiver "abgebagert" werden. Dies erscheint höchstens aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche erstrebenswert, während es dem Allgemeinwohl und dem Schutz von Menschen und Heimat widerspricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört.

Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Regionalplanung muss weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können. Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbaugelände über die Kommunalplanung anhand von Partikularinteressen. Die Änderung wird abgelehnt!

Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamtträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer

	<p>zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
--	---

**Beteiligter: 1183**  
**ID: 2194    Schlagwort: k.A.**

<p>9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume"</p> <p>Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern. Von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Dies würde zu großflächigen zusätzlichen Ausweisungen führen.</p> <p>Die Änderung wird abgelehnt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
--	--

**Beteiligter: 1183**  
**ID: 2195    Schlagwort: k.A.**

<p>9.2-4 Grundsatz Reservegebietet Bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung handelt es sich um hoch konfliktrachtige Vorhaben, die zu erheblichen Beeintrachtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Boden, Grundwasser, Fliegewasser/Auen, Landschaftsbild) und auch dem Schutzgut Menschen fuhren konnen. Fur eine langfristige Versorgung nicht ausreichend untersuchte Gebiete darzustellen, ist nicht erforderlich und nicht sachgerecht moglich. Die nderung wird abgelehnt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsatzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erluterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen ebenso wie konkurrierende Schutzguter in die planerische Abwagung eingestellt werden konnen.</p>
<p><b>Beteiligter: 1183</b> <b>ID: 2196    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.1-4 Ziel Kraft-Warme-Kopplung – Herabstufung zum Grundsatz Das Ziel 10.1-4 soll mit der Novellierung des LEP NRW zu einem Grundsatz heruntergestuft werden. Dieser Vorschlag verkennt die Dringlichkeit von Manahmen zum Klimaschutz und den Beitrag der Kraft-Warme-Kopplung dabei vollkommen. Als Grund fur diese nderung wird in der Synopse der Wunsch nach "Deregulierung" angegeben. Eine Deregulierung ist an dieser Stelle keinesfalls sinnvoll. Dass gerade im wichtigen und Zukunftsentscheidenden Bereich des Klimaschutzes mit der Erklrung "Deregulierung" und ohne fachliche und inhaltliche Argumente zu benennen Standards gesenkt werden, ist mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Diese Feststellung trifft auch auf die Erluterungen zu 10.1-4 Kraft-Warme-Kopplung zu. Dasselbe gilt auch fur 10.2-1 Ziel Halden und Deponien, die als Standorte fur erneuerbarer Energien nur noch als Grundsatz genutzt werden sollen. Die nderungen werden von mir abgelehnt</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch zukunftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungstrager mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwarme erfolgen. Um die Akzeptanz fur die Energiewende zuruckzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwarmekopplung. Eine Verpflichtung der Regionalplanung zur Bereitstellung von Flachen fur solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwagung.</p>
<p><b>Beteiligter: 1183</b> <b>ID: 2197    Schlagwort: k.A.</b></p>	

## 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Das derzeit gültige Ziel verpflichtet die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.

Die vorliegende Neufassung des LEP NRW sieht vor, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie in den Planungsregionen lediglich als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden "können". Konkrete Ziele für den Ausbau der Windenergie sollen gestrichen werden.

Als Begründung wird angegeben, dass die "kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt" werden solle. Für die Behauptung, der gültige LEP schwäche diese Planungshoheit, fehlt jede nachvollziehbare Begründung bzw. ein Nachweis.

Stattdessen würde mit der geplanten Änderung eine nicht unerhebliche Belastung auf die Kommunen und ihre Planungsämter zukommen. Größere Kommunen in Ballungsräumen haben mehr Kapazitäten und Kompetenzen, komplizierte Genehmigungsregelungen rechtssicher abzuarbeiten. In diesen Ballungsräumen werden aber typischerweise eher weniger Vorhaben für die Erzeugung von Windenergie anzutreffen sein. Die Last werden kleinere und mittlere Kommunen tragen, die in ihren Bauämtern mit wenigen, manchmal nur zwei bis drei Mitarbeiter\*innen alle anfallenden Aufgaben zu erledigen haben. Die vorgeschlagene Änderung verkennt diese Tatsachen kommunaler Möglichkeiten grundlegend.

Als noch schwerwiegender stellt sich die geplante Streichung jedweder Ausbauziele für Windenergie dar. Auch hier wird die Dringlichkeit effektiver und schnell wirksam werdender Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> vollkommen verkannt. Eine aktuell marktübliche Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von 2,5 MW produziert an einem durchschnittlichen Standort bei ca. 3.500 Volllaststunden fast 9 MWh Strom pro Jahr. Dies ermöglicht die Versorgung von rund 2.200 Vier-Personen-Haushalten mit regenerativem Windstrom. Diese 9 MWh entsprechen der Einsparung von 5000 t CO<sub>2</sub> jährlich (Berechnung nach aktuellem Strommix).

Angesichts dieser Zahlen und der Tatsache, dass Deutschland seine verbindlich vereinbarten Klimaziele absehbar schon jetzt nicht einhalten kann, ist eine Stärkung des

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die

<p>Ausbaus der Windenergie ohne Alternative.</p> <p>Ich teile die Auffassung, dass Windenergieanlagen nicht nur Lasten darstellen, sondern zu erheblicher Wertschöpfung vor Ort führen. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Windenergie auf Grund ihrer Privilegierung im Außenbereich substanziell Raum zu verschaffen. Diese Vorgabe kann der geänderte LEP, wenn er denn ausgeführt werden soll, aufgrund sich dann vor Ort ergebender bürokratischer Hemmnisse nicht erfüllen. Die Änderungen werden von mir abgelehnt.</p>	<p>Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.</p>
<p><b>Beteiligter: 1183</b> <b>ID: 2198 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz neu. Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der neue Grundsatz 10.2-3 fordert die Einhaltung von 1.500 Metern Vorsorgeabstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen für alle Windenergieanlagen, außer es handelt sich um Repowering-Projekte. Dies gelte für Regionalpläne und kommunale Flächennutzungspläne. Eine solche Vorgabe lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Mit der Formulierung wird so getan, als ob von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249 Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht. Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar. Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Außerdem müssen Windenergieanlagen einen Genehmigungsprozess nach Bundesimmissionsgesetz durchlaufen, welcher sicherstellt, dass die Auswirkungen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch</p>

<p>Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es beispielsweise anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den einzuhaltenden Mindestabstand definieren. Nichtsdestotrotz zeigen frühere Diskussionen über Abstandsregelungen, dass genannte Werte schnell als feste Vorgabe angesehen werden, auch wenn sie nur als Anhaltspunkt gelten sollten. Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, fordere ich die Rücknahme dieser Änderung an. Die Änderung wird von mir abgelehnt.</p>	<p>durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p>
--	---

**Beteiligter: 1183**  
**ID: 2199 Schlagwort: k.A.**

<p>10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte  Die Streichung des elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrads von 58 Prozent bzw. der hocheffizienten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent ist für die verbindlichen Klimaschutzziele nicht zielführend und muss daher abgelehnt werden. Anforderungen an den Wirkungsgrad für neue Kraftwerke sind eine wichtige Maßnahme für einen wirksamen Klimaschutz. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Alten Hansestadt Lemgo mit ihrem hocheffizienten KWK-Portfolio. Die Begründung "Deregulierung" ist an dieser Stelle von mir nicht nachvollziehbar. Die Änderung wird deshalb von mir abgelehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Wenngleich die Erreichung entsprechender Wirkungsgrade umweltpolitisch sinnvoll ist, gehört es nicht zum Aufgabenspektrum der Raumordnung, entsprechende technische Schwellenwerte einzuführen.</p>
---	---

## Beteiligter 1229

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1229</b> <b>ID: 2984 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Unter Wirtschaft NRW/ Landesplanung heißt es: Der LEP NRW dient dazu, den Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlung und Freizeitnutzung, für Gewerbe, sowie zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, sowie der Flächen für Naturschutz. Der LEP soll die Nutzungsanforderungen aufeinander abstellen.</p> <p>Meine Stellungnahme dazu: Letztlich geht diese geplante Änderung des LEP zu Lasten der Natur, von Wohngebieten und dessen Bewohner, die sich ihr Eigenheim im ländlichen Bereich gebaut haben und zu Lasten von privaten Eigentümern. Einzig bevorteilt wird nur die Wirtschaft mit dem " Tot schlagsar gument " Arbeitsplätze und Freiraum für Investit ionen. Gerade dazu habe ich selbst sehr schlechte Erfahrungen machen müssen. Als erstes wird ein Bauantrag für ein Einfamilienhaus im Ortskern abgelehnt mit der Begründung: Die offene Tallage müsse erhalten bleiben. Eine privilegierte Baugenehmigung für ein Altenteilerwohnhaus im Außenbereich wird genehmigt. Dieses Altenteilerwohnhaus gehört allerdings zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen. Bei einem weiteren Gespräch mit der Baubehörde bekommt man das Versprechen, nach dem Bau eine Teilungsgenehmigung für das Grundstück zu bekommen, damit später eine Eigentumsübertragung erfolgen kann. Dieses Versprechen der Baubehörde, so wie sich nach dem Bau des Hauses herausstellt, war eine Lüge, da eine Teilung des Grundstücks doch nicht genehmigt wurde. Eine beantragte Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Altenteilerwohnhauses wird vom Stadtentwicklungsausschuss mit einem Beschluss zur</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; die vorgetragenen Bedenken führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfs. Aus Sicht des Plangebers sind die einzelnen Änderungen sachgerecht begründet und abgewogen. Sie gehen nicht unsachgemäß "zu Lasten der Natur, von Wohngebieten und dessen Bewohner, die sich ihr Eigenheim im ländlichen Bereich gebaut haben und zu Lasten von privaten Eigentümern." Es wird auch nicht einseitig die Wirtschaft bevorteilt. Mit Ziel 2-4 z. B. beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume sowohl im Bereich Wohnen als auch Wirtschaft zu ermöglichen. Dies wird zwar voraussichtlich in Summe mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber jedoch auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Im Übrigen werden die Ausführungen zu konkreten GIB-</p>



Änderung des FNP und der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes der Verwaltung in Auftrag gegeben. Nach angeblichen Bemühungen der Verwaltung mit dem Antragsteller über die möglichen Inhalte der Planungen ein übereinkommen zu erzielen, was aber angeblich nicht möglich war, fand laut einem Antwortschreiben der Verwaltung keine weitere Bearbeitung statt. Diese Aussage stimmt aber nicht, sondern der Antrag lag fünf Jahre, laut Aussage eines Mitarbeiters der Bauverwaltung, unbearbeitet in der Schublade. Soviel zu Versprechungen der Baubehörde und zum Thema Entwicklung von Wohngebieten und Investitionen von Privatpersonen.

Egal ob der jetzige oder der geänderte LEP, beide stehen wahrhaftig nicht im Einklang mit den Planungen der Stadt 57258 Freudenberg und der IHK Siegen für das Gewerbegebiet Wilhelmshöhe- Nord, das für störendes Gewerbe in der Nähe von Wohngebieten und auf 18 ha Waldfläche geschaffen werden soll. Die Waldfläche steht im Eigentum der zwei Waldgenossenschaften Freudenberg- Bühl und Freudenberg-Büschergrund, die ihr Eigentum nicht verkaufen wollen. Nicht nur die 270 Genossenschaftsmitglieder, sondern auch die Bürger der beiden Ortschaften lehnen eine Erweiterung des GIB ab. Trotzdem treibt die Stadt Freudenberg, die ihre Selbstverwaltung in dieser Sache verloren hat, unter dem Druck der IHK Siegen und einigen Unternehmen die Planungen immer weiter voran.

Damit die Eigentümer doch noch einem Verkauf zustimmen, wird unter dem schönen Begriff der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, was nichts anderes als Enteignung bedeutet, versucht, sie gefügig zu machen. Hier wird immer drastischer in das Eigentum von Waldgenossenschaften und der Landwirte eingegriffen, von dem man sich nach dem alten Slogan des Gemeinwohls und des öffentlichen Interesses nur zu bedienen braucht.

Es hat für mich nichts mehr mit Demokratie zu tun, wenn Bürger und Eigentümer nicht nur von der Stadtverwaltung und dem Rat der Stadt, sondern auch von der IHK Siegen und Unternehmen bevormundet werden.

Im Regionalplan Oberbereich Siegen für das Gebiet der Stadt Freudenberg heißt es: Uneingeschränkt begrüßt wird die Planung für das GIB Wilhelmshöhe- Nord allein durch die IHK Siegen.

Weiter heißt es im Regionalplan: Der Standort Wilhelmshöhe Nord ist aus Umweltsicht

Planungen zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis der Änderung des Entwurfs der LEP-Änderung. Gleiches gilt für die Thematik von Baugenehmigungen im Ortskern und die Thematik von Altenteilerwohngebäuden.

schlechter zu bewerten als im Umweltbericht; danach sollte eine Umsetzung vermieden werden.

So wie es aussieht, wollen sich einige Personen der IHK und Stadtverwaltung einen Namen auf Kosten von fremdem Eigentum und Naturschutz machen.

Das geplante GIB soll an der höchsten Erhebung der Stadt Freudenberg, dem "Ischeroth", entstehen.

2006 wurde ein Bauantrag zur Errichtung einer Windenergieanlage auf dem "Ischeroth" gestellt.

Der Antrag des Investors wurde aber u.a. aus folgenden Gründen abgelehnt:

Durch den Bau des Windrades verliert der "Ischeroth" seinen landschaftsprägenden Charakter. Es ist mit erheblichen Belastungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Das Gebiet einschließlich Zuwegung ist im Landschaftsplan der Stadt als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Durch die anzulegende Zuwegung wird ein erheblicher Landschaftsverbrauch verursacht, da diese Wege auch für die Unterhaltung dauerhaft freigehalten und befahrbar sein müssen.

Für mich liegt der Verdacht sehr nahe bzw. steht fest, dass die Stadt Freudenberg bei der Ablehnung zum Bau der Windkraftanlage schon beabsichtigte, auf derselben Fläche ein GIB zu erschließen. Für das geplante GIB Wilhelmshöhe- Nord spielen die vorgenannten Ablehnungsgründe überhaupt keine Rolle mehr. Dann erschließt man doch lieber ein GIB auf der höchsten Erhebung der Stadt Freudenberg. Die Interessen von Stadt und IHK gehen vor.

Die Stadt Freudenberg hat sich ein Leitbild zur Aufgabe gemacht. Es sagt unter anderem folgendes aus:

Darüber hinaus bekennen wir uns zu den Dörfern und wollen diese und ihre Lebensqualität erhalten. Außerdem werden Potenziale zum Klimaschutz zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz besser genutzt, so schützen wir die Umwelt und erhalten die Lebensqualität. Die Lebensqualität gilt es nachhaltig zu sichern. Die Bevölkerung wird in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden.

Ein Wahlspruch unserer Bürgermeisterin:

Wir wohnen gerne in einem Dorf, schätzen die Natur, die gute Nachbarschaft und den Zusammenhalt. Aber werden die Stimmen der Dörfer wirklich gehört?

Die Antwort auf Ihre Frage dürfte sie sich selbst geben können.

Für mich ist das alles nur Hohn, die Bürger frohgestimmt, mehr nicht.  
Eine Baugenehmigung für ein Familienhaus im Ortskern wird aus Gründen des Landschaftsbildes abgelehnt. Für die Erschließung eines GIB auf den Flächen eines Landschaftsschutzgebietes wird man als Waldeigentümer womöglich enteignet.  
84 Einwendungen zum Regionalplan Oberbereich Siegen im öffentlichen Beteiligungsverfahren werden gar nicht berücksichtigt.  
Bei den Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg heißt es dann meistens, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, oder der Auffassung wird nicht gefolgt.  
Wozu dann überhaupt noch eine öffentliche Beteiligung?  
Die öffentliche Beteiligung ist doch für die Planer nur ein notwendiges Übel. Dies belegt die Umfrage der DIHK zur Planungsbeschleunigung von Infrastrukturvorhaben. Hier versucht die DIHK Ursachen und Lösungswege für die oft jahrelangen Verzögerungen von Infrastrukturprojekten zu finden. In dieser Umfrage wird schon das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung als Problem dargestellt. Auch das ganze Thema Naturschutz scheint für die DIHK nur ein notwendiges, zeitverzögerndes Übel zu sein.

Vor zehn Jahren wurde das Gewerbegebiet Wilhelmshöhe- West in der Größe von 33 ha, komplett Waldflächen, erschlossen. Das Versprechen des Investors, der Stadtparkasse Freudenberg:  
Der Gewerbeflächenbedarf der Stadt würde langfristig gedeckt. Dies bedeutet auch neue Arbeitsplätze, bis zu 1000 wären möglich.  
Die Landesdatenbank NRW (Statistik der Bundesagentur für Arbeit) gibt an, dass in dem Zeitraum vom 30.6.2000 bis zum 30.6.2012 nur ganze 58 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gebiet der Stadt Freudenberg mehr zu zählen sind und das trotz der Erschließung des Gewerbegebietes Wilhelmshöhe- West.  
Wo sind die angeblichen bis zu 1000 Arbeitsplätze?  
1000 zu 58 Arbeitsplätzen, das sind 5,8 % von den Versprochenen.  
So werden Bürgern und Eigentümern falsche Versprechungen gemacht.  
Aber Hauptsache die IHK Siegen, der Investor und einige Unternehmen haben das bekommen, was sie wollten. Die IHK braucht ja auch mehr und größere Unternehmen, damit die Pflichtbeiträge weiter steigen.  
Die IHK Siegen fordert einen pauschalen Flächenaufschlag von 20- 30 %. Hierdurch

würde erreicht, dass sich die Landesentwicklungsplanung und die Regionalplanung genauer an den örtlichen Bedingungen orientieren könnten.

Sie fordert was, was sie schon längst praktiziert. Im Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Freudenberg rechnet sie schon einen regionalplanerischen Zuschlag über 20 % mit ein. Noch heute befinden sich Brachflächen in dem Gewerbegebiet Wilhelmshöhe- West, aber es wird schon ein weiteres Gewerbegebiet mit pauschalem Flächenzuschlag geplant.

Die IHK kritisiert den kostenintensiven und aufwendigen Ausgleich des ökologischen Verlustes. In der Studie "Vom Brutto zum Netto" der IHK Siegen von 2013 gibt sie einen ökologischen Ausgleich beim Gewerbegebiet Wilhelmshöhe- West von 51 % auf dem Gewerbegebiet selbst an.

Erstens ist bis heute dieser Ausgleich wie versprochen nicht völlig realisiert worden und auf einer Fläche im Gewerbegebiet, die zum Ausgleich dienen sollte, ist ein Hallengebäude erstellt worden.

Hier wird ein ökologischer Verlust mit Beton ausgeglichen.

Und dann ist die IHK der Ansicht, das häufig beträchtliche Teile von Gewerbeflächen Ausgleichsflächen seien und die Unternehmen in ihrer Entwicklung einschränkt.

Ein gutes Beispiel, wie man zwei Fliegen mit einer Klappe schlägt:

Man sammelt ökologische Punkte für den Ausgleich auf dem Gewerbegebiet selbst und überbaut dann diese Flächen. Im Bebauungsplan werden die maximalen Gebäudehöhen vorgegeben, die aber nicht eingehalten werden.

Auch stellt sich einem die Frage, wie man auf einem Gewerbegebiet zu 51 % den ökologischen Verlust wiederherstellen kann. Zum ökologischen Ausgleich hat man wohl die Blumenkästen der neuen Bürogebäude mitgezählt.

Also beschweren bzw. noch weitere Forderungen stellen, braucht die IHK nicht. Mit der Ausgleichsfläche ist es nur Schönrechnerei, die nachher keiner mehr kontrolliert.

Die IHK merkt an, dass landesweit geltende Vorgaben den ländlich geprägten Raum auch in anderen Bereichen mit besonderer Härte treffen würden.

Beispielhaft seien die Fachklassengrößen der Berufskollegs genannt.

Die Stadt Freudenberg hebt den Tourismus in unserer schönen Landschaft hervor. Hier sollte sich die IHK mal überlegen, ob der Tourismus nicht auch durch das GIB in aller

Härte getroffen wird.

Es wird oft darauf hingewiesen, dass die geplanten Erweiterungen von Gewerbegebieten erhebliche Eingriffe in die Landschaft und Natur die Folge sind. Damit aber der Wind aus den Segeln genommen wird, gibt man an, dass der Bauleitplanung ein besonderer Stellenwert zukommt und die Eingriffs-/ Ausgleichsproblematik einer eingehenden Bearbeitung unterliegt.

So ist man auf jeden Fall der Genehmigung des Regionalplans ein großes Stück weiter. Bei der Bauleitplanung haben die Eingriffe in die Landschaft und der Naturschutz dann keinerlei Bedeutung mehr.

Oft wird dann bei Umsiedlungen der Firmen in der Regel rationalisiert, wodurch weniger Arbeitsplätze angelegt werden als am alten Standort. Die IHK schreibt, dass die Umwandlung von Waldflächen, wie hier in der Region im Siegerland mit einem Waldanteil von 60 %, mit anderen Maßstäben betrachtet werden sollte.

Durch noch mehr Inanspruchnahme von Waldflächen aber gehen weitere Forstflächen verloren und somit die Möglichkeit der energetischen CO<sub>2</sub> neutralen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen. Die IHK sollte beachten, dass die Öffnung der Waldflächen für Gewerbe auch die Forstwirtschaft hart trifft.

Auch die Forstwirtschaft bedeutet Wirtschaft.

Gemäß dem jetzigen LEP muss eine Inanspruchnahme von Freiraum, soweit sie erforderlich ist, flächensparend und umweltschonend erfolgen. Das schlechte Verhältnis von Brutto- zu Nettobaufläche widerspricht den jetzigen Vorgaben. Der geänderte LEP würde den von der IHK geforderten pauschalen Flächenaufschlag befürworten und den Flächenfraß noch weiter fördern.

Im Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Siegen gibt die Bezirksregierung als Erörterungsergebnis bei den Anregungen eines Bürgers an:

Der LEP bzw. ein Regionalplan greift nicht in Eigentumsrechte ein, da er nicht drittverbindlich ist. Zur Mobilisierung der von betroffenen Flächen stehen der Kommune neben einem freihändigen Verkauf auch andere baurechtliche Instrumente zur Verfügung. Daher wären die Eigentumsverhältnisse für das Regionalplanverfahren i.d.R. nicht ausschlaggebend.

Diese Meinung ebnet schon den Weg für eine Enteignung.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung mit übergeordnetem Verantwortungsbewusstsein

zu handeln und über kommunalen Eigeninteressen zu stehen.

Oft handelt es sich um eine Angebotsplanung und um eine mit angrenzenden Kommunen konkurrierende Planung. Es entsteht ein großer Wettbewerb zwischen den Kommunen. Dabei werden die Eingriffe in Natur und Landschaft und der Verlust an Freiraum anderen Zielen untergeordnet. Dieses wird der geänderte LEP zusätzlich fördern.

Dieses Schreiben wird wohl wie alle anderen Einwendungen bei öffentlichen Beteiligungen nichts ändern.

Wenn Stadtverwaltungen, das Land NRW, die IHK und Investoren, die ihr schnelles Geld machen wollen, keinen Respekt mehr vor fremdem Eigentum haben, ist es dann ein Wunder, wenn die Bürger kein Vertrauen mehr in die Politik haben?

Die IHK spricht von regionalen Unwuchten.

Ich bin der Meinung, dass die Politik auch die Interessen von Bürgern/Eigentümern berücksichtigen sollte und nicht nur die Wirtschaftsinteressen.

Dies könnte zum Teil damit geschehen, dass man den LEP nicht schon wieder ändert um den Kommunen noch mehr Freiraum und Hoheit über das Eigentum anderer Menschen zu geben.

Mit den geplanten Änderungen fallen weitere Hürden über die freie Handhabe an Flächen für weitere Gewerbegebiete.

Die IHK kritisiert die besonderen Naturschutzvorgaben zur Ausweisung neuer Flächen und spricht von Benachteiligungen.

Dass der LEP auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sichern soll, weiß sie scheinbar nicht oder besser gesagt, will sie nicht wissen.

Immer schön zum eigenen Vorteil, auf Kosten, die andere zu tragen haben.

Der LEP macht sich u.a. zur Aufgabe sich für Naturschutz einzusetzen. Wo aber der Naturschutz wirtschaftlichen Interessen im Wege steht, wird er missachtet bzw. mit der Änderung des LEP noch mehr in den Hintergrund gestellt.

Die Wirtschaft bekommt Steine aus dem Weg geräumt. Der private Investor und

Eigentümer mit seinen Interessen aber bekommt Steine in den Weg gelegt. Wo sind wir denn?	
--	--

## Beteiligter 1238

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1238</b> <b>ID: 3001 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i></p> <p>Dieser Artikel wurde in der Fassung des LEP vom 08.02.2017 insgesamt für die Industrialisierung der Wälder ersonnen und kann deshalb nicht weiter in dieser Form nach den Aussagen des neuen Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung und dem Willen der Bürger bestehen bleiben. (allein über 12.000 Unterschriften zum Schutz des Reichswaldes NRW)</p> <p>Ein effektiver Waldschutz zur Erhaltung der Wälder mit seinen Schutz-Funktionen</p> <p>- als lebendiger und sich selbst regulierender Organismus, in seinen ungestörten Naturkreisläufen mit den existentiellen Lebensfunktionen für Mensch und Tier - ist im LEP jetzt juristisch tragfähig zu formulieren.</p> <p>Dies im Besonderen auch um den heutigen Erfordernissen des Klimawandels gerecht zu werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die ursprünglich konzipierte "naturnahe Forstwirtschaft" mutiert spätestens seit der Energiewende unkontrolliert und exponentiel zu einer fast ausschließlich</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>



"industriespezifischen Holzproduktion" und die Wälder wurden für die Windindustrie freigegeben.

- Aber die ausschließlich gemeinnützigen-existenziellen und kostenlosen Schutz-Funktionen der Wälder können nur von einem gesunden und stabilen Waldorganismus gewährt und ausbalanciert werden.

Dazu gehört insbesondere, dass der Wald NICHT dem Missbrauch dieser industriespezifischen Produktionsweisen der erneuerbaren Energien Wind und Holz und der exsessiven Ausbeutung dient.

- Eine "nachhaltige Holzproduktion" in unseren Wäldern kann es wissenschaftlich realisiert nicht geben. Deshalb sind nur außerhalb der ökologischen Wälder Windräder oder Wind-Parks und die industriespezifische Produktion für die erneuerbare Energie Holz in Holz-Parks realisierbar.

- Unsere Wälder sind deshalb wieder einer "gedeihlichen Nutzung" zuzuführen (ohne industriespezifische Holzproduktion), zu schützen, zu erhalten und zu verbessern über natürliches Gedeihen.

Gesunder Menschenverstand kann hier helfen bürokratische Hürden zu überwinden und generations-übergreifend für unsere Kinder, Enkel und Urenkel unsere Wälder zu retten. Die Landesregierung NRW trägt hierfür die Verantwortung.

Wald ist kein DING wie ein Auto oder Möbelstück, er ist auch nicht herstellbar, baubar oder erneuerbar – er ist ein lebender Organismus und das seit Jahrtausenden! Der Wald braucht den Menschen nicht - aber wir ihn.

## Beteiligter 1181

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1181</b> <b>ID: 2234 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Heute gelten bereits unterschiedliche Abstandsregelungen zwischen den Braunkohle-Tagebaurändern (Abschlusskanten) zu besiedelten Flächen. Für Holzweiler wurde der Abstand durch die Leitentscheidung Garzweiler auf 400 Meter festgelegt - für meine Ortschaft Buir sieht der Plan für den Tagebau Hambach eine deutlich geringere Entfernung vor.</p> <p>Gleichzeitig hat die Landesregierung den Abstand von Windkraftanlagen deutlich erhöht. Eine einzige, verhältnismäßig kleine und deutlich weniger emittierende WKA muss seit September 2017 in NRW einen Mindestabstand von 1.500 Meter haben, während der Tagebau Hambach bis auf 270 Meter an die Ortslage Buir herankommen soll - mit Emissionen, wie Feinstaub, Grobstaub, Lärm, Licht, Radon, etc.. Gleiches gilt für mehrere tausend von Braunkohletagebau oder Braunkohlekraftwerk betroffene Menschen im gesamten Rheinischen Revier.</p> <p>Meine Forderung für den LEP: Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen, die Anrainer von Infrastrukturen zur Energiegewinnung sind - also Kraftwerke, Tagebaue, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, etc.</p> <p>- für alle gilt der einheitliche Mindestabstand von 1.500 Metern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen in Bezug auf die Braunkohle-Tagebauränder betreffen keine Festlegung, die bei dem LEP-Entwurf geändert wurde und die insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.</p>
<b>Beteiligter: 1181</b> <b>ID: 2235 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Des Weiteren ist meine Anregung/Forderung ein "Vorrangprogramm für Industrie-/Gewerbebrachen und zukünftige Areale für alternative Nutzung" vorzusehen - dieses Vorrangprogramm könnte entweder durch Steuererleichterungen, Zuschüsse zur Vorbereitung der alternativen Bebauung/Nutzung etc. gefördert werden. Parallel wäre ein öffentlich einsehbares Strukturwandel-Kataster einzurichten, dass Gewerbe-/Industrieflächen mit Verfügbarkeit (sofort oder ab mm/jjjj) ausweist und entsprechende Förderungen aus dem Vorrangprogramm genießt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die</p>

Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen  
(jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.)

## Beteiligter 1180

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1180</b> <b>ID: 2204 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p>Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.</p>	<p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p>Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.</p>	<p>Eine gänzliche Unterbindung des Windenergiezubaues ist auf Grund der bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergie nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in</p>

geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Beteiligter 1239

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1239</b> <b>ID: 3002 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung stelle ich als Bürger der Stadt Detmold den Antrag, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oettembrede" weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als geplante Gewerbeflächen herausgenommen werden.</p> <p>Auf dringend benötigten Acker- und Naturflächen sollen nach dem Willen der Stadt Detmold in der Region Jerxen Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbeflächen mit z.T. lauten Betrieben. Hinzu kommt der starke Verkehrslärm der B239. Die Anwohner sind bereits durch Emissionen stark belastet. Die Artenvielfalt im NSG Oetternbach ist gefährdet, wie andernorts auch. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund. Deshalb kann an dieser Stelle keine weitere Gewerbefläche mehr realisiert werden. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht diesbezüglich Schwierigkeiten, wie ich in der Presse verfolgt habe.</p> <p>Naherholung ist für die Menschen wichtig. Der Weg durch die Felder ist für die Region Gold wert. Ich selber fahre gerne und viel Fahrrad und bin froh auf dieser Strecke fahren und mich erholen zu können. Weg von dem Verkehrslärm hinein in ein Stückchen Ruhe und Natur. Ein Weg entlang von Fabrikhallen bedeutet keine Erholung. Davon gibt es auch genug in der Region. Kinder müssen Naturerfahrungen machen können. Sollen sie dafür viele Kilometer mit dem Auto fahren müssen? Welche Angebote könne den Menschen gemacht werden, wenn dieses Gebiet wie gegenüber der Lageschen Straße mit Betrieben bebaut werden?</p> <p>Die Städte Detmold und Lage wachsen aufgrund der starken Bebauung mit Gewerbe zusammen. Das soll eigentlich nicht sein. Wie ist diese Entwicklung zu verhindern?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbeflächen auszuweisen.</p> <p>Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.</p>

Welches Sicherungsverfahren haben Sie als Landesplanungsbehörde dazu erlassen bzw. wie stellen sie sicher, dass die Städte separiert bleiben?	
---	--

## Beteiligter 1123

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1123</b> <b>ID: 672 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu.</p>
<p>Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll.</p>	<p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p>
<p>Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für</p>	<p>Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>



viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit.

Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein.

Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet.

Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam.

Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen.

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die

	Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
--	--

## Beteiligter 1107

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1107</b> <b>ID: 365 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Anhängend erhalten Sie im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die schriftliche Stellungnahme zu dem Landesentwicklungsplan, bezogen auf die Gebietsfläche Theodorstraße, bezeichnet als "Freifläche", der Stadt Oer-Erkenschwick. Am Ende der Stellungnahme finden Sie unser Fazit und den Antrag auf Änderung.</p> <p>Südlich der Theodorstraße befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Erholungsgebiet "Haard" eine landwirtschaftlich und im Bereich der Erholung genutzte Freifläche, die im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) als sogenannte "db-1- Fläche" zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gekennzeichnet ist. Die Stadt Oer- Erkenschwick will diese Fläche bei ihrer Bedarfsplanung zur Wohnbebauung mit einbeziehen. Die Ausführung dieser Maßnahme käme einem erheblichen Eingriff in die Natur mit umfangreichen ökologischen und auch ökonomischen Belastungen und Risiken gleich und steht im Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplanes.</p> <p>I.Begründungen Innerstädtische Gebietsentwicklung</p> <p>In der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein– Westfalen, Änderung vom 17.04.2018, sind eindeutige Aussagen einer Flächenentwicklung hin zu einer vorrangigen innerstädtischen Gebietsentwicklung festgelegt. Die wesentliche Aufgabe der Raumordnung besteht in der Steuerung der Siedlungsentwicklung, Erweiterungen von Siedlungsraum müssen räumlich so gelenkt werden, dass nach Möglichkeit keine Flächen in Anspruch genommen werden, welche für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) besondere Bedeutung haben. Weiterhin muss gerade in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen, der Umfang der Flächeninanspruchnahme möglichst gering gehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Anregungen betreffen teilweise Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des LEP sind. Die Stellungnahme nimmt weiterhin Bezug auf Planungskategorien des Regionalplans, über die im LEP ebenfalls nicht entschieden wird. ("Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"). Das Anliegen ist planungssystematisch daher eher der Bauleitplanung oder der Regionalplanung zuzuordnen.</p>

Am Beispiel der im LEP als "db-1"- Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgesetzten Fläche "Theodorstraße" wird deutlich, dass es zur Einhaltung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele, zumindest im Einzelfall einer klaren Definition bezüglich der künftigen Nutzung einer Fläche bedarf. Dies stellt nach Auffassung der Interessengemeinschaft keine wesentliche Einschränkung der Flexibilität der Kommune dar. Bei intensiver Analyse derzeitiger Gegebenheiten im Abgleich mit künftigen Erwartungen, würde die Stadt Oer-Erkenschwick bereits heute zu dem Ergebnis kommen, dass bezüglich der vorgenannten Fläche nur eine Nutzung im Sinne von Landschaftsschutz und Erholung angezeigt ist. Diese Erkenntnis wird im nächsten Schritt bereits jetzt Überlegungen hinsichtlich anderer, geeigneter Flächen unterstützen. Folgende Aspekte gilt es zu berücksichtigen:

#### Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Oer-Erkenschwick in der Vergangenheit und die zu erwartende Entwicklung in der Zukunft verneint - auch unter Berücksichtigung zu erwartender sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse - die Entwicklung weiterer Flächen außer den bereits vorhandenen. Bereits jetzt verfügt die Stadt Oer-Erkenschwick über eine Vielzahl möglicher Bauflächen. Hierzu zählen unter anderen innerstädtische Freiräume, Brach- und ehemalige Industrieflächen, Leerstände, etc. Generationenwechsel sind bei dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Die Hinzunahme der im Außenbereich liegenden schützenswerten Fläche "Theodorstraße" widerspricht den Vorgaben der Verordnung deutlich. Eine Entwicklung dieser Fläche würde weitgehende Flächen zerklüften, Außenbereiche zersiedeln und somit die Ziele der Verordnung sowie Vorgabe aus dem Ministerium ignorieren.

#### Kosten der Erschließung und verkehrstechnische Anbindung

Die Entwicklung eines Baugebietes auf der Fläche "Theodorstraße" kommt der Gründung eines neuen Stadtteils mit dramatischem Eingriff in die Natur gleich. In unverhältnismäßigem Aufwand, müsste zur Umwidmung dieser schützenswerten Fläche umfangreiche Leitungen für Trink- und Abwasser, Gas, Strom, Fernwärme und

Telekommunikation verlegt und an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Darüber hinaus gehören Straßen, Rad- und Fußgängerwege samt Beleuchtung, ggf. Parkflächen, Grünanlagen und Lärmschutzanlagen zur Infrastruktur. Die aktuelle verkehrstechnische Anbindung der in Rede stehenden Fläche wird über eine schmale Straße angebunden. Ein Ausbau der Straße für Rettungsfahrzeuge, Anbindung für öffentliche Verkehrsteilnehmer und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge wird unumgänglich. Die Kosten der gesamtumfänglichen Erschließungen und die damit verbundene mögliche Entwicklung eines überdimensional großen Wohngebietes, stehen in keinem Verhältnis zur leeren Haushaltskasse der kleinen Kommune Oer-Erkenschwick.

#### Höchstspannungsfreileitungen

Dem aktuellen Entwurf des Regionalplanes ist zu den Zielen 8.2-3 / 8.2 - 4 zu entnehmen, dass bei neuen Wohnbaugebieten im Sinne des Vorsorgeabstandes nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220kV oder mehr kV eingehalten werden soll. Die Hochspannungstrasse, die die derzeitige Fläche zwischen Theodorstraße- und Haarstraße in Oer – Erkenschwick überspannt, würde bei Einhaltung dieser Empfehlung ein potentiell Baugebiet (nach Änderung eines Fächennutzungsplans) im Bereich Tellkamp, Veilchenweg, Hälfte des Adolf-Kolping-Weges, nicht möglich machen. Darüber hinaus beträgt der Abstand der Windenergieanlage "Auf dem Berge" zur "Fläche Theodorstraße", Mitte Dahlienweg, 1.32 km und liegt unterhalb der in der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr, Anlage 1 zu Drucksache 13 / 1146 unter 10.2-3, Seite 9, Stellung zu Windenergieanlagen genannte Größe von 1,5 km Mindestabstand.

#### Ländlicher Charakter

Eine Priorisierung der möglichen Flächenausweitung "Theodorstraße" zur Wohnbebauung, wirkt sich kontraproduktiv für den ländlichen Wirtschaftszweig aus. Der

für die ländliche Region bedeutungswirksame Wirtschaftsfaktor der "Agrarnutzung" und Erholung muss weitgehend erhalten bleiben.

#### Schützenswerte Landschaft

Der Artenschutz in diesem Naturraum erscheint gerade im dicht besiedelten Ruhrgebiet besonders wichtig. Die Auen des Oerbachs und das angrenzende Feld beheimaten zahlreiche schützenswerte Arten, zum Beispiel brütende Kiebitze, Fledermäuse, Feldhasen, Feldhamster, Fasane, u.a.

Der Oerbach, dessen Ränder von alten Eichen gesäumt sind, stellt zudem eine natürliche Gebietsgrenze dar und wird bereits jetzt jährlich von der Unteren Wasserbehörde bei der Gewässerschau auf seinen ökologisch ordnungsgemäßen Zustand hin kontrolliert. Eine Umnutzung des gesamten landwirtschaftlich und für die Erholung genutzten Gebietes Erholungsgebietes zu einem Wohngebiet ist ökologisch mindestens nicht vertretbar.

#### Überschwemmungsthematik

Zwischen den Gärten des Veilchenwegs und der schützenswerten Fläche "Theodorstraße" befindet sich in einer Mulde der Lauf des Oerbachs. Die Untere Wasserbehörde sieht schon heute den Bereich als durch Hochwasser gefährdet an, da er unter anderem das Wasser der (unverdichteten) Gesamtfläche aufnimmt. Bereits jetzt sind volle Keller zu verzeichnen und selbst dauerlaufende Pumpen reichen oftmals nicht aus, das Oberflächenwasser aus einzelnen Gebäuden heraus zu pumpen. Eine Bebauung der Naturfläche würde die derzeitige Situation dramatisch verschlechtern. Eine zusätzliche Verdichtung würde unverhältnismäßig hohe Kosten und erhebliche Eingriffe in die Natur auslösen.

#### II. Fazit und Stellungnahme

Der Landesentwicklungsplan sollte hinsichtlich der Nutzung von Flächen konkretere Vorgaben ausweisen. Die im LEP als "db-1"- Fläche zum Schutz der Landschaft und

landschaftsorientierte Erholung festgesetzten Fläche "Theodorstraße" muss explizit in den bereits angrenzenden Schutzbereich für Erholung und Natur einbezogen werden.

## Beteiligter 1182

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1182</b> <b>ID: 2200 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich als Eigentümerin von Ackerflächen, Wiesen und Gebäuden im Wickrather Feld betroffen bin und ich nicht bereit bin, die Grundstücke und Gebäude mit Umland für eine eventuelle Auskiesung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Ackerflächen und Wiesen sind an dort ansässige hauptberufliche Landwirte verpachtet, die diese Flächen zur Erzeugung von Lebensmitteln für die Bevölkerung nutzen. Werden den Landwirten die landwirtschaftlich genutzten Flächen entzogen, so gefährdet dies erheblich ihre Existenz und schon wieder gehen für die Bevölkerung Flächen zur Produktion von Lebensmitteln verloren. Und mit Kies/Sand kann man sich bekanntlich nicht ernähren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>



Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

<b>Beteiligter: 1182</b> <b>ID: 2201 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Zieles 9.2-2, weil ich der Meinung bin, dass mit unseren Rohstoffvorräten/Kies/Sand sorgfältiger umgegangen werden sollte. Es müssen Alternativen entwickelt und dem nicht unerheblichen Export muss entgegen getreten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p> <p>Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.</p>

## Beteiligter 1157

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1157</b> <b>ID: 927 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.</p> <p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil die neue eingeführte Begrifflichkeit einer "besonderen planerischen Konfliktlage" nicht klar definiert ist und damit gegenüber der bisherigen klaren Begrifflichkeit juristischen und verwaltungstechnischen Mehraufwand erzeugt. Diese neue Begrifflichkeit führt damit nicht zu der von der Regierung geplanten Verbesserung in der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern wird in unserem Kreis zu mehr Verzögerungen und verwaltungstechnischem Aufwand führen, mit negativen Auswirkungen auf wirtschaftliche Entwicklung und Verwaltungskosten.</p> <p>Wir lehnen die Lockerung der Konzentrationswirkung ab, da diese zu unplanbaren Zuständen beim Siedlungsbau und der Entwicklung von verkehrstechnischer Infrastruktur führt. Wir sind durch einen geplanten Hauskauf in diesem Gebiet direkt massiv negativ beeinflusst.</p> <p>Wir lehnen die Abkehr von der Konzentrationswirkung ab, da dies uns, befreundete Anwohner, Radfahrer und Naherholungssuchende zwischen den Naherholungsgebieten Oermter Berg und Kamper Berg und viele andere Bürger einer massiven Zunahme an nahezu kontinuierlicher Lärm-, Licht-, Staub- und Unfallbelastung aussetzt.</p> <p>Wir lehnen die Änderung der 9.2-1 ab, da die alte Regelung, die Gebiete zu konzentrieren und eine Nutzung außerhalb dieser Gebiete auszuschließen ausgesprochen weitsichtig und sinnvollhinsichtlich einer maßvollen Belastung der Bürger und eines Ausgleiches der Interessen ist. Mit der geplanten Änderung wird diese Balance zwischen Kiesindustrie auf der einen Seite und Landwirtschaft, Siedlungsplanung, Naturschutz und Lebensqualität der Bürger nachhaltig und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

unwiderruflich gestört. Dies hat für uns als Anwohner und als Bürger der Stadt Kamp-Lintfort direkte negative Auswirkungen.

Wir lehnen die Änderung der 9.2.1. ab, da in Kamp-Lintfort Erfahrungen vorliegen mit Aussagen der Kiesindustrie und deren Unterstützern in der Politik hinsichtlich einer nachfolgenden Nutzung. Die Kiesindustrie hat bewiesen, dass sie nicht in der Lage ist und sein will, eine nachhaltige Nutzung der Fläche zu finanzieren. Wenn die Kiesindustrie den Rohstoff abgebaut hat, bleiben Wasserlöcher mit steilen Hängen und Bauzaun zurück und unsere Stadt, Gemeinde und unser Kreis sind mit den hohen Kosten konfrontiert.

Wir nehmen Stellung gegen die Änderung der 9.2-1, da durch die zurückbleibenden Wasserlöcher mit ihren steilen Ufern und starken Strömungen eine sehr große Gefahr für Jugendliche und spielende Kinder, wie unserem Sohn und seinen Freunden, ausgeht.

Wir lehnen die Änderung gemäß 9.2-1 ab, weil dies unseren Anstrengungen und Aufwendungen der letzten Jahre in den lokalen Naturschutz und die kostenintensive Aufwertung des Niederrheins im Bereich von Kamp-Lintfort zu einer modernen Universitätsstadt mit viel Naherholungswert zunichtemacht.

Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil hierdurch die momentane Abbaumenge unverändert in die Zukunft fortgeschrieben wird. Dies führt zu einem "gegen die Wand fahren" im Abbau, da die Vorkommen begrenzt sind und die Abbaurate an diese natürliche Begrenzung nicht angepasst wird. Die Kiesindustrie hat hier klar auszuführen, wie sie bei dem geplanten ungebremsten und unkontrollierten Kiesabbau am Niederrhein sicherstellt, dass noch in 20 Jahren Kies für regionale Bauvorhaben, wie die von der Kiesindustrie häufig beschriebenen Kindergärten zur Verfügung steht.

Wir sind gegen die Verlängerung, weil die Politik im der Ermittlung des Bedarfes keine Unterscheidung macht, wofür dieser wertvolle Bodenschatz verwendet wird. Es ist belegt durch die beträchtliche Verschiffung von Kies aus dem Niederrhein, sowie das

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. In diesem Sinne wird auch an der Möglichkeit der Festlegung von Reservegebieten auf Ebene der Regionalplanung festgehalten.

hohe Maß an Abtransport per LKW, dass die Kiesindustrie nicht die lokale Versorgung sichert, sondern ihren Profit maximiert, in dem sie an den verkauft, der das meiste bezahlt.

Es ist durch zahlreiche Analysen von Schiffs- und LKW-Verkehr erwiesen, dass die Bedrohungs- und Verknappungsszenarien, die von der Kiesindustrie veröffentlicht werden, so nicht zutreffen, sondern dass es die Strategie des weltweiten Exportes der Kiesindustrie ist, die zu einer lokalen Verknappung des Baumaterials führt. Wenn also, wie die Kiesindustrie polemisch ausführt, Kindergärten am Niederrhein nicht gebaut werden können, liegt dies daran, dass der Kies in Bayern, den Niederlanden oder in Übersee verbaut wird.

Wir lehnen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes ab, weil die Kiesindustrie ihren tatsächlichen lokalen Bedarf nicht offenlegt.

Wir lehnen die Festlegung von Reserveräumen ab, weil dies bewusst als Einschüchterung an alle anderen aktuellen und zukünftigen Nutzer dieser Flächen gedacht ist und die Politik weder eine klare Definition noch eine Begrenzung dieses neuen Begriffes darstellt.

Die in 9.2-1 und 9.2-2 dargestellten Änderungen sind ungehemmter Raubbau, rückwärtsgerichtet und werden nicht den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht. Die Landesregierung und die Kiesindustrie werden mit diesen Änderungen ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgern und den nächsten Generationen nicht gerecht.

Wir sind von den aktuellen Regierungsparteien in NRW und ihrer Kurzsichtigkeit in Wirtschaftsangelegenheiten zutiefst enttäuscht und werde entsprechend bei den nächsten Wahlen reagieren.

Wir fordern Sie auf, unserer allgemeine Ablehnung gegenüber den geplanten Änderungen Rechnung zu tragen.

## Beteiligter 1308

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1308</b> <b>ID: 3312 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen, u.a. von Kies zum Ziel. Dazu sind gem. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrationszonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Zwar "kann" die Regionalplanung in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Konzentrationszonen festlegen. Die ursprüngliche Regel wird aber zur Ausnahme, die zudem, wie beim Regionalplan Ruhr, von den Behörden nicht genutzt wird.</p> <p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil mit dem Vorhaben eine schöne Landschaft, in der man tolle Fahrradtouren und Spaziergänge machen kann, verschwindet bzw. nur Wasser über bleibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1308**  
**ID: 3313 Schlagwort: k.A.**

Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Landesregierung den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den Kiesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Damit einher geht ein Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen, also der Regionalplanung, möglichst viele Flächen auszuweisen, damit der Bedarf an Kies für die nächsten 25 Jahre gedeckt ist. Das System ist widersprüchlich: es sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie ausgebeutet werden können.

Anschließend müssen neue Flächen "gesichert" werden. Die Ermittlung der Höhe des

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden

Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anlehnung an die tatsächlichen Kiesabbauengen vorgegeben.

Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.



## Beteiligter 1244

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1244</b> <b>ID: 3007 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Daher stelle ich auf diesem Wege im Rahmen der Bürgerbeteiligung als Bürgerin der Stadt Detmold den Antrag, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede" weiterhin als Acker- bzw. Naturflächen zu nutzen und nicht wie von der Stadt Detmold geplant als Gewerbeflächen. Die benannten Flurstücke sollen aus dem LEP NRW als geplante Gewerbeflächen herausgenommen und als Acker- und Naturflächen festgesetzt werden.</p> <p>Auf Acker- und Naturflächen, die dringend benötigt werden, sollen nach den Plänen der Stadt Detmold in der Region Jerxen-Orbke und Nienhagen weitere Gewerbeflächen entstehen. Hier gibt es bereits zahlreiche Gewerbebetriebe z.T. sehr laut auch in der Nacht. Hinzu kommt der starke Verkehrslärm der B239. Wir als Anwohner sind deshalb bereits durch Emissionen stark belastet. Die Artenvielfalt im NSG Oetternbach ist gefährdet, wie andernorts auch. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen den Artenschwund. Deshalb kann an dieser Stelle keine weitere Gewerbefläche mit lärm-machenden Betrieben realisiert werden. Auch das Oberverwaltungsgericht sieht diesbezüglich Schwierigkeiten, wie in der Presse mehrfach zu lesen war .</p> <p>Das Argument der Politiker Arbeitsplätze schaffen zu müssen läuft ins Leere, blickt man auf den Fachkräftemangel der schon jetzt ein großes Problem in OWL und auch in Lippe darstellt. Was wir brauchen sind Hilfen, damit die Menschen nicht in große Städte abwandern, sondern in kleinen Ortschaften leben wollen. Wird alles mit Industrie zugebaut will hier kaum jemand mehr leben. Natur als Lebensqualität ist ein Zugpferd. Darauf sollt man setzen!</p> <p>Industriebranchen sollten reaktiviert bevor neue Flächen versiegelt werden. In Detmold sind einige Industriebranchen vorhanden . Das Land gibt Zuschüsse und Hilfestellung bei der Reaktivierung. Hat die Stadt Detmold sich diesbezüglich jemals an Sie als Behörde gewandt und um Unterstützung gebeten?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf und der LEP bleiben daher unverändert.</p> <p>Im LEP NRW wird weder für die genannten einzelnen Grundstücke noch Flurstücke eine konkrete Flächennutzung vorgesehen. Der LEP NRW bildet hingegen den überörtlichen Rahmen für die regionale und örtliche, kommunale Planung. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken.</p> <p>Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.</p>

Flächen sind nicht vermehrbar , sie müssen geschützt werden. Bitte nehmen Sie ihr Verantwortung dies bezüglich wahr. Die Region verträgt keine Gewerbeflächen mehr. Der LEP muss deshalb geändert werden.

## Beteiligter 1148

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1148</b> <b>ID: 2759 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Stellungnahme des Ortsvorstehers für die Bürgerinnen und Bürger der Bönninghardt zum Kiesabbau im Abgrabungsbereich Bönninghardt, Alpen, für das Beteiligungsverfahren zu den Änderungen des LEP NRW vom 07.Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018</p> <p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken. Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll.</p> <p>Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 jedoch nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein.

Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet.

Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam.

Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen.

Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren.

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums wird jedoch festgehalten, da sie mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe ermöglicht. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht.

## Beteiligter 1097

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1097</b> <b>ID: 201 Schlagwort: k.A.</b>	
Bitte verankern sie den Nationalpark Senne im Landesentwicklungsplan.	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird jedoch nicht geändert.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.</p> <p>Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p> <p>Ungeachtet dessen zeigt das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>

## Beteiligter 1236

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1236</b> <b>ID: 2998 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Meine Stellungnahme zum LEP, Punkt 7.3-1 Ziel: <i>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</i> (siehe Anhangen) lässt erkennen, dass die Formulierungen im Widerspruch stehen zu den Änderungen der politischen Zielsetzungen der neuen Landesregierung.</p> <p>Letztlich wird das Wahlversprechen der Landesregierung auf den Verzicht der Industrialisierung der Wälder ausgehebelt.</p> <p>Ich bitte um juristisch eindeutige Formulierungen, die erkennen lassen, dass der umformulierte LEP den politischen Zielsetzungen der neuen Landesregierung entspricht.</p> <p>Viele Bürger und aktive Waldschützer haben in unermüdlicher Arbeit recherchiert, aufgeklärt und hierzu persönlich ca. 12.000 Unterschriften zum Schutz des Reichswaldes gesammelt - das gilt natürlich für alle Wälder. Der Wille dieser vielen betroffenen Bürger, die Zustimmung des Kreistags, der Bürgermeister/in ..... muss deshalb für die Zukunft planungsrechtlich gewährleistet sein. Das Vertrauen der Bürger sollte nicht wieder enttäuscht werden.</p> <p>Bisher wurde die Waldumwandlung in industriespezifisch bewirtschaftete Plantagen zur Holzproduktion - ein "mutierter Wirtschaftswald" von allen Gremien totgeschwiegen. Die Landesregierung selbst umschreibt diesen Zustand nicht mehr mit naturnaher Forstwirtschaft. Sie spricht schlicht von "Waldbau" - der auch in den Naturschutzgebieten stattfindet - und sogar in den Wildnisgebieten praktiziert wird. Der Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz wurde zum zahnlosen Papiertiger und Waldschutz existiert erst gar nicht mehr im LEP. (Siehe hierzu auch 7.2-2 Ziel: <i>Gebiete für den Schutz der Natur</i>)</p> <p>Meine Fotodokumentation "unsere wälder heute - am beispiel reichswald nrw" von 2014</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt. Die Anregungen betreffen teilweise Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind. Die beabsichtigte Änderung des LEP ist allein in diesem Ziel allein auf eine Herausnahme der privilegierten Inanspruchnahme von Wald durch Windenergieanlagen bezogen. Des Weiteren werden in der Stellungnahme keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.</p>

ist mehr denn je aktuell und kann nur noch mit extremeren Bildern den totgeschwiegenen "Waldbau" belegen. Einen neuen Fotoband mit den Entwicklungen der letzten 3 Jahre werde ich in Kürze veröffentlichen. Bis dahin habe ich eine leicht überarbeitete Auflage der alten Fotodokumentation in Auftrag gegeben, die ich Ihnen hiermit zukommen lassen möchte.

Eine falsch angewendete Energiewende, die die Wälder und damit die Lebensfunktionen für Mensch und Tier nur noch weiter zerstört, kann von Bürgern und vor allem Politikern nicht gewollt sein.



## Beteiligter 1296

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1296</b> <b>ID: 3213 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Gegen die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen zum Landesentwicklungsplan möchte ich folgende Einwendungen vortragen:</p> <p>Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren.</p> <p>Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.</p> <p>Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu</p>

Ich bitte Sie, diese Änderungen einzubringen und entsprechend die Neuauflage des Landesentwicklungsplanes an den betreffenden Stellen dahingehend zu ändern.

Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Beteiligter 1178

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1178</b> <b>ID: 2232 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p>Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.</p>	<p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p>Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor</p>	<p>Eine gänzliche Unterbindung des Windenergiezubaues ist auf Grund der bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergie nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in</p>

geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Beteiligter 1256

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1256</b> <b>ID: 3031 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen, u.a. von Kies zum Ziel. Dazu sind gem. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrationszonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Zwar "kann" die Regionalplanung in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Konzentrationszonen festlegen. Die ursprüngliche Regel wird aber zur Ausnahme, die zudem, wie beim Regionalplan Ruhr, von den Behörden nicht genutzt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

	<p>erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p> <p>Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.</p> <p>Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.</p>
--	---

**Beteiligter: 1256**  
**ID: 3032 Schlagwort: k.A.**

<p>Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Landesregierung den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den Kiesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Damit einher geht ein Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen, also der Regionalplanung, möglichst viele Flächen auszuweisen, damit der Bedarf an Kies für die nächsten 25 Jahre gedeckt ist. Das System ist widersprüchlich: es sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie ausgebeutet werden können.</p> <p>Anschließend müssen neue Flächen "gesichert" werden. Die Ermittlung der Höhe des Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anlehnung an die tatsächlichen Kiesabbaumengen vorgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des</p>
--	---

	<p>Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>
--	---

## Beteiligter 1156

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1156</b> <b>ID: 921 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Fracking muss verboten werden. Der neueste Entwurf eröffnet aber mehr Möglichkeiten als bisher.</p> <p>Zwischen einem Entwurf zum nächsten haben sich aber auch neue Technologien auf den Markt gedrängt, diese werden in den nächsten Jahren in den bisherigen Markt drängen und Restriktionen aufweichen, da sie bisher im Entwurf gar nicht erwähnt oder erkannt wurden, so dass wenn nicht Erdgas dann Erdöl gefrackt werden kann. Die irreperablen Schäden durch Fracking sind hinlänglich bekannt und dürfen nicht zu Gunsten der Privatwirtschaft (hier Energiekonzerne) ignoriert werden. Faktisch ist festzustellen, dass Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases entgegen der Darstellung im LEP-Entwurf einen raumordnerischen Handlungsbedarf auslösen. Dies beruht auf der Vielzahl der Bohrplätze innerhalb eines Gebiets der zu errichtenden Infrastruktur (z.B. Straßen zum Transport von Bestandteilen von Frack- Flüssigkeiten oder des Abtransports des Flow-Backs), der zu erwartenden Auswirkungen von störfallähnlichen Ereignissen (bis über 20 km) und der zu erwartenden Grundwasserkontamination, die auch obertägige Folgen nach sich zieht. Die Raumbedeutsamkeit ist auch im Rahmen des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 anerkannt worden. Auch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten "Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW" stellt eine Raumrelevanz fest.</p> <p>Daher beantrage ich folgende Änderung bezogen auf den LEP wobei ich mich bei den Seitenzahlen und Abschnitten beziehe auf die unter <a href="http://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf">www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf</a> abrufbare Fassung des LEP.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>



(Streichungen:*[eckige Klammer]*; Ergänzungen:*fett kursiv>*):

1. In der Einleitung (Abschnitt 1.3 S. 9 letzter Absatz) wird der Absatz

Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.

ersetzt durch den Absatz:

"Die **Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen [Vorkommen] Lagerstätten** ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze."

In Abschnitt 10.3 "Kraftwerksstandorte und Fracking" (S. 110) wird der Absatz "10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten"

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

ersetzt durch den Absatz:

"Die **Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet**, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze."

1. In den Erläuterungen zu "10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 111)

In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet.ersetzt durch die Passage:

"In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen."

Begründung:

Der Einsatz der Gasfördermethode Fracking kann über natürliche oder neu geschaffene Wegsamkeiten zu Kontaminationen des Grundwassers führen. Hierbei können die Kontaminationen sowohl durch die Frack-Flüssigkeit, das Lagerstättenwasser sowie die Mischung aus Lagerstättenwasser und verbrauchter Frack-Flüssigkeit (Flowback) verursacht werden. Zudem kann Fracking Erdbeben auslösen. Gefracktes Gas besitzt eine extrem schlechte Klimabilanz. Außerdem existiert keine umweltfreundliche Methode zur Entsorgung des Lagerstättenwassers und Flowbacks.

Daher wäre es geboten, einen umfassenden Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung des LEP bezieht und die in Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" sowie den Erläuterungen zu Ziel 10.3-4. dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht:

So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl. Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. So erstreckt sich der Ausschluss von Fracking auf sogenannte "unkonventionelle

Lagerstätten", ohne zu klären, was unter diesen Begriff fällt.

So führt beispielsweise die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus, dass die bekanntesten Gasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten Tight Gas (Gas aus Sandgestein), Schiefergas (Gas aus Schiefergestein) und Kohleflözgas (Coalbed Methan – CBM; Gas aus Kohleflözen, das im Gegensatz zu Grubengas durch Bohrungen von Übertage gefördert wird) sind. Diese umfassende Begrifflichkeit sollte auch im LEP NRW verwendet werden, da z.B. das Land Niedersachsen Tight-Gas-Reservoirs nicht als unkonventionelle Lagerstätten betrachtet.

In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch zielen Aufsuchungserlaubnisse von Gasfirmen auf deren Ausbeutung ab. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.

Selbst bei den von im LEP NRW aufgeführten "unkonventionellen Lagerstätten" ist Fracking nicht gänzlich ausgeschlossen. So besagt Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP-Entwurfs), dass lediglich die "Gewinnung" von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen ist.

Die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBerg (Bundesberggesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Aufsuchung von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Die Aufsuchung von Bodenschätzen ist grundsätzlich die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Sie umfasst Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im LEP NRW nicht ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen zur Anwendung

kommen zu lassen. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind.

Dies ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, da das derzeitige Verbot von Fracking im Schiefergestein aufgrund der gemäß § 13a Abs. 7 WHG vorgesehenen Überprüfung der Vorschrift im Jahr 2021 fallen könnte.

**Beteiligter: 1156**

**ID: 922 Schlagwort: k.A.**

Klimaschutz/Energiewende Ich beantrage daher:

1. Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 7.3-1.
2. Die geplante Neuaufnahme des Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau" wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 8.2-7.
3. Die geplante Umwandlung des Ziels 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" in einen Grundsatz wird abgelehnt.
4. Die Änderung des Ziels 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" und seine Erläuterung werden abgelehnt.
5. Die Streichung des bestehenden Grundsatzes 10.2-3. "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" und seiner Begründung werden abgelehnt.
6. Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes 10.2-3. "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" wird abgelehnt."
7. Die Änderung des Grundsatzes 10.3-2 "Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte" wird abgelehnt

Begründung: Die Landesgruppen Nordrhein-Westfalen des Verbands kommunaler Unternehmen und des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft sehen durch die geplante Änderung den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen gefährdet. Aus ihrer Sicht stellen die Änderungen weder einen verlässlichen Rahmen für den

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Ausbau der Windenergie her noch fördern sie den Umbau zu einer bezahlbaren und umweltschonenden Energieversorgung für NRW.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Die Änderung des Grundsatzes 10.1-4 dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der

Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Der empfohlene Abstand aus dem Grundsatz 10.2-3 ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

**Beteiligter: 1156**

**ID: 923 Schlagwort: k.A.**

Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"

Die geplante Änderung des Ziels 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Änderung der Erläuterung zu 7.2-2"

Begründung:

1. Mit der Änderung soll das Ziel aufgegeben werden, das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. Ein Nationalpark Senne ist besonders als Genreservoir (siehe Gutachten zur Eignung der Senne als Nationalpark: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/GutachtenNLP\\_Senne\\_090714.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/GutachtenNLP_Senne_090714.pdf)) nicht nur für die betroffene Region, sondern für ganz NRW und bzw. auch für uns in Schwelm von großer Bedeutung. Das Gebiet eines möglichen Nationalparks Senne gilt als deutschlandweit einzigartiger Hot-Spot der Artenvielfalt mit beinahe 1.000 Rote-Liste-Arten der Tier- und Pflanzenwelt. Es besitzt einen Anteil von 40 % offener Heidelandschaft sowie 60 % Waldfläche. Die Waldfläche ist dabei von naturnahen Bachflächen durchzogen. Zum Schutz dieses Naturerbes muss die Fläche vor schädigenden Nutzungen bewahrt werden. Um dies zu gewährleisten muss das Gebiet in die höchste Schutzkategorie des Naturschutzrechts eingeordnet werden. Mit der geplanten Änderung des LEP wird genau dieser Schutz in Frage gestellt. Daher haben Umwelt- und Naturschutzverbände auch ein Bündnis gebildet, welches unter dem Titel "Zukunft für den Nationalpark Senne!" gegen die LEP-Änderung kämpft. Gegenargumente bezüglich der Einrichtung eines Nationalparks Senne enthält der Entwurf zur Änderung des LEP nicht. Die Spalte

"Anlass/Begründung" der Synopse zum LEP bleibt hierzu leer. Und der Entwurf des Umweltberichts zur Änderung des LEP verweist bei "Anlass und Ziel der geplanten Änderung" lediglich auf eine dürre Passage im Koalitionsvertrag von CDU und FDP in NRW.

Der Naturpark Senne ist mit dem alten LEP so gut wie auf den Weg gebracht und wird nun mit den Änderungen so gut wie gestrichen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2

<p>Die Seitenzahlen und Abschnitte beziehen sich dabei auf die unter <a href="http://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf">www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf</a> abrufbare Fassung des LEP.</p>	<p>des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: 1156</b> <b>ID: 924 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die geplante Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 2-3.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Argumente vorgetragen, die zu einer Änderung des LEP NRW führen könnten.</p>
<p><b>Beteiligter: 1156</b> <b>ID: 925 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Aufnahme des Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 2-3.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs.</p> <p>Mit den Änderungen von Ziel 2-3 und Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, den Kommunen und den Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20).</p> <p>Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf</p>



	den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).
<b>Beteiligter: 1156</b> <b>ID: 926 Schlagwort: k.A.</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" und dessen Begründung werden abgelehnt.</li> <li>• Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" wird zu einem Ziel heraufgestuft. Zudem wird "langfristig" durch "bis 2025" ersetzt."</li> </ul> <p>Begründung:  Der aktuelle Umweltbericht kommt zwar zu dem Schluss, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben werden müssen aber insgesamt damit zu rechnen ist, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden und dies wird voraussichtlich auf nachgeordnete Planungsebenen zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere für die Schützgüter Fläche und Landschaft führen. Hier sind dann auf den jeweiligen Planungsebenen konkretere Umweltprüfungen durch zu führen. Im Klartext befürchte ich, dass die Kommunen mit den Änderungen hinsichtlich Personal, Erstellung von Gutachten und anderem größeren Aufwand monetär mehr belastet werden, die Rechnung tragen hier dann wieder die Steuerzahler*innen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Heraufstufung des Grundsatzes zu einem Ziel wurde bereits im letzten LEP-Verfahren aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Aus der Stellungnahme heraus sind keine Gründe erkennbar, mit denen diesen rechtlichen Bedenken begegnet werden kann. Aus Sicht des Plangebers wiederum ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).</p>

## Beteiligter 1177

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1177</b> <b>ID: 2202 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der Aufhebung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Wald stimmen wir zu. Zum Schutze des Waldes/der Waldbereiche bitten wir in den Änderungstext aufzunehmen: " Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen im Wald und am Wald wird ausgeschlossen."</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1177</b> <b>ID: 2203 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Dem Grundsatz, Abstandsflächen für Windenergieanlagen festzulegen, stimmen wir zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Wir bitten, folgenden Änderungstext aufzunehmen:

"Der Schutzabstand wird für Windenergieanlagen als Mindestabstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung und zu Waldrändern festgelegt."

Begründungen:

Wir wohnen im ländlichen Raum im waldarmen Kreis Kleve. Wir erfahren und sehen täglich, wie wohltuend und regenerierend ein vor Industrieanlagen geschützter Wald ist. Menschen aus Nah und Fern, insbesondere Städter, besuchen den unbelasteten, Ruhe und Natur ausstrahlenden Reichswald, um vom Stress des Alltages Ruhe, Erholung, Frieden, Freude und Regeneration der Gesundheit zu finden.

Dieser "Jungbrunnen" Wald ist für Mensch, Tier und Pflanzen ein Geschenk und in seinem natürlichen Zustand zu erhalten.

Dieser erspart auch dem Staat erhebliche Gesundheitsausgaben.

Wird im Reichswald auch nur eine Windenergieanlage gebaut, gilt der Wald als vorbelastet und weitere Windenergieanlagen werden folgen. Der Wald wird langsam sterben und Mensch und Tier werden leiden.

Dieses Verfahren ist aus anderen Regionen hinreichend bekannt.

Die Bürger unserer ländlichen Region nehmen mit großer Aufmerksamkeit dankbar zur Kenntnis, dass unsere neue Landesregierung den Schutz seiner Bürger und den Schutz der Natur ernst nimmt und sich einsetzt.

Wir vertrauen dieser neuen Landesregierung, sagen "Danke" und wünschen weiterhin viel Erfolg.

Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

## Beteiligter 1195

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1195</b> <b>ID: 2265 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz "Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen":</p> <p>In der Änderung wird empfohlen, bei der Errichtung von Windenergieanlage einen Abstand von 1500 Metern zu Wohnbaugebieten einzuhalten.</p> <p>Dieser pauschale Wert ist weder sachlich begründet, noch wird hierbei die Größe der Windenergieanlage berücksichtigt. Insbesondere die Höhe der Windenergieanlage hat jedoch eine erhebliche Auswirkung auf die optisch bedrängende Wirkung. Daher sollte hierfür kein pauschaler Wert festgelegt werden. Vielmehr sind die Regelungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und Baugesetzbuch anzuwenden, in welchen die einzuhaltenden Abstände in Relation zur Windenergieanlagenhöhe definiert sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>

## Beteiligter 1096

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1096</b> <b>ID: 196 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich möchte in meinen Leben erstmalig das Recht wahrnehmen, im Namen meiner 4-köpfigen Familie Anmerkungen zum Landesentwicklungsplan abzugeben. Wir wohnen in 44269 Dortmund. Damit wohnen wir in der Einflugschneise des Dortmunder Flughafens. Unter der Nummer 8.1-6 wollen Sie die Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen aufheben, um allen Flughäfen gleiche Entwicklungschancen zu bieten. Grundsätzlich ein nachvollziehbares Ziel der Gleichbehandlung. Jedoch stellt sich für uns die Sinnhaftigkeit einer Förderung des Dortmunder Flughafens. Der viel bedeutendere Flughafen in Düsseldorf ist in ca. 1 Stunde aus Dortmund zu erreichen.</p> <p>In Zeiten, in denen das Pendeln zur Normalität wird, eine Strecke, die jeder bereit ist zu fahren. Des Weiteren unterstellen wir, dass die in 2024 zu kappenden staatlichen Subventionen für regionale Flughäfen der eigentliche Grund für die Streichung der Unterscheidung sind. Ehrlich gesagt ein faules Ei oder auch Steuergeschenk. Der Flughafen in Dortmund schreibt seit Jahren rote Zahlen. Warum müssen wir als Steuerzahler diese Last tragen?</p> <p>Unser wichtigstes Anliegen ist jedoch die schon jetzt bestehende deutliche Lärmbelästigung. Bei Start- und Landevorgängen versteht man sein eigenes Wort im Garten nicht. Selbst bei geschlossenen Türen und Fenstern sind die Flugzeuge deutlich zu hören. Wenn Sie die Differenzierung aufheben, könnte der Flughafen die Flugzeiten ausweiten und auch die Startbahn verlängern. Dadurch steigt die Lärmbelastung zusätzlich. Auch die Emissionsbelastung wird sich erhöhen. Hier bitten wir um ausreichende Tests. Unsere Lage ist ohnehin bereits sehr deutlich durch Lärm beeinträchtigt. Der Lärm der Bundesstraße 236 wird durch den in der Regel vorherrschenden Westwind zu uns getragen. Auch die B1 wird vom Autobahnkreuz DO-Unna bis zur B236 zur A44 ausgebaut. Aus Gründen der Optik soll sogar auf</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsentwurf wird beibehalten. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Lärmschutzzonen werden gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgewiesen und entfalten nach diesem Gesetz entsprechende Rechtsfolgen (auch im Hinblick auf Erstattungsansprüche); die Regionalpläne übernehmen diese Lärmschutzzonen nachrichtlich. Ziel 8.1-7 legt hingegen weiter fest, dass eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, von der Regionalplanung festzulegen ist und dass in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der</p>

Lärmschutzwände verzichtet werden. Stattdessen sollen Gebäude, die noch lange nicht geplant sind, den Lärm aufhalten.

Ein nicht nachvollziehbarer Grund. Lärm macht krank und bei den von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen wird sich der Lärm in dieser Region, die schon sehr stark belastet ist, deutlich erhöhen. Sie haben ebenfalls eine Pflicht die Gesundheit der Bevölkerung zu sichern. Mit diesen Maßnahmen wird das Ziel nicht erreicht.

Wir können akzeptieren, wie die Situation derzeit ist, da wir erst vor einigen Jahren hier her gezogen sind. Auch wir profitieren von der guten Verkehrsanbindung in Dortmund. Eine Verschlimmerung ist jedoch nicht zumutbar. Wir laden Sie daher gerne zu uns ein, um sich selbst ein Bild von der Situation zu machen. Unsere Umgebung ist fast ausschließlich geprägt durch Wohnbebauung. Sichern Sie die Gesundheit meiner Familie und schützen Sie uns vor weiteren Lärm- und Emissionsbelästigungen durch einen Ausbau des Flughafens in Dortmund.

Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Diese ist auf der nachgelagerten Ebene der regionalen und kommunalen Planung der Abwägung zugänglich (vgl. auch Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung). Der räumliche Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone wird wurde von der Obersten Immissionsschutzbehörde nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelt, die entsprechende Hinweise für eine planungsseitige Lärmvorsorge erarbeitet hat. Damit wird zur Begrenzung von Lärmkonflikten beitragen.

## Beteiligter 1176

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1176</b> <b>ID: 2206 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1 EINWAND: Überhaupt das der Wegfall von Konzentrationszonen hinsichtlich von Abgrabungsgebieten im LEP aufgenommen wurde, SCHOCKT! Nachdem nun bereits, die unabdingbare Notwendigkeit hinsichtlich der Konzentrationszonenausweisung z.B. im Bereich der Windenergieanlagen, ausgiebig erörtert und für überaus sinnvoll dargelegt wurde, ist es völlig unerklärlich, dass diese positiven Aspekte, für den Bereich zur Sicherung von Bodenschätzen, völlig außer Acht gelassen werden.</p> <p>Insbesondere wir Niederrheiner, oder noch spezifischer: Wir ! Kamp-Lintforter, haben eine aktive Kiesindustrie, also gleich mehrere Unternehmen, die selbstverständlich ihrem Zweck, der reinen GEWINNERZIELUNGSABSICHT, nachkommen wollen. Diese Kiesunternehmen haben sich bereits Grundstücke per Vorkaufsrechte gesichert, ohne Nachweis geologischer Daten, ob überhaupt ausreichend Kiesvorkommnisse einen wirtschaftlichen Abbau begründen könnten. Im Gegenteil, selbst das negative geologische Gutachten von vor 10 Jahren, konnte eine Neuaufnahme als Ausweisung zur Kiesabgrabung Dachsbruch/Wickrather Feld nicht verhindern. Seit 20 Jahren weist die Interessengemeinschaft Dachsbruch (Kamp-Lintfort) schon erfolgreich auf die Missstände bei der Sicherung von Bodenschätzen hin und wird mittlerweile tatkräftig von tausenden Bürgern unterstützt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Der LEP enthält die Vorgaben für die planerische Rohstoffsicherung, die von der Regionalplanung umgesetzt werden. Die konkrete Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in den dem LEP nachgelagerten Planungsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene. Dabei sind auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei den jeweiligen Verfahren können auch die örtlichen Belange eingebracht werden. Letztlich werden in den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren konkrete Auswirkungen eines Abgrabungsvorhabens zu prüfen sein.

**Beteiligter: 1176**  
**ID: 2207 Schlagwort: k.A.**



**Ziel 9.2-2 EINWAND:**

Eine Erhöhung der Jahre von 20 auf 25 Jahre einhergehend mit der Anweisung möglichst viele Flächen auszuweisen ist absolut unverantwortlich und widerspricht einem sorgsamem Umgang wichtiger Ressourcen.

Die Sicherung des Kiesbedarfs der nächsten 25 Jahre ist nicht durch massenhafte, willkürliche zur Verfügungstellung von Landflächen, sondern ausschließlich mit einer fundierten Bedarfsermittlung möglich!

Dazu fordern wir Sie auf, Möglichkeiten zu schaffen, den Kiesbedarf für die jeweiligen inländischen Planungsbedürfnisse der voraussichtlichen nächsten Jahre (Straßenbau usw..) darzulegen und zu veröffentlichen. Der Anteil durch Verwendung von Recyclingmaterial ist hierbei dringend zu fördern und zu berücksichtigen.

Die Verwendung der Abgrabungsmengen müssen statistisch erfasst werden. Die Kiesindustrie kann nicht widerlegen, dass zahlreiche Kiesmengen unser Land verlassen. Wieso erfolgt hier keine Offenlegung? Die Abgrabungsflächen werden auf Wunsch der Kiesindustrie erweitert, um deren Profit zu maximieren.

Dieser Missstand könnte durch die Erhebung und Veröffentlichung der In-/ und Exportdaten verdeutlicht werden.

Hier in Kamp-Lintfort brüstet sich ein Kiesunternehmen damit, ein Angebot für die nach Mexiko geplante Mauer, an Herrn Trump unterbreitet zu haben.

Zum Erhalt der Ressourcen und wertvoller Landfläche, ist nicht die umsatzmögliche Absatzmenge zu fördern, sondern einzig die mindestnötige Bedarfsmenge zu sichern.

Wir als Eigentümer einer zur Frage stehenden Ausgrabungsfläche sind nicht bereit, unser Land für die Habgier einiger Kiesunternehmen, unwiderruflich zu verramschen. Wir erwarten, dass auch das Ministerium für Wirtschaft, die Landesplanungsbehörde sich den seit Jahren abzeichnenden Gegebenheiten annimmt.

Ein sorgsamer Umgang unserer Umwelt hat oberste Priorität auch wenn dies das Ende manch lukrativer Ära nach sich zieht.

Eine Anhebung von 20 auf 25 Jahren entbehrt jeglicher Grundlage, bedeutet Rückschritt und zeigt, dass hier wohl starke industrielle Argumente zur Rohstoffvermarktung gewichtiger scheinen, als das Ziel, welches eine verantwortungsvolle Planung verfolgt. Beim Wegfall ausgewiesener Konzentrationszonen würden z.B. die Kamp-Lintforter Kiesunternehmen wirtschaftlich dahin gedrängt, völlig unstrukturiert und hemmungslos

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von

mit einer Art Goldgräberstimmung , Landstücke nur aufgrund günstiger Verkehrslagen oder passender Eigentumsverhältnisse, abzugraben.  
Eine Renaturierung der Abgrabungsflächen ist für das rare Gut der landwirtschaftlichen Nutzfläche schlicht unmöglich, wobei uns gerade u.a. der Klimawandel mit seinen Auswirkungen (Insektensterben, Dürre, Hochwasser) hier schon klare Signale gesetzt hat, welche dem Erhalt dieser Flächen noch mehr Bedeutung beimessen.  
Zur Rekultivierung entstandener Wasserlöcher mangelt es an der zwingenden Verpflichtung und an geregelten Vorgaben.  
Wenn schon grossflächige Rekultivierungsprojekte trotz öffentlichen Nachdruck an der Verlässlichkeit der Kiesindustrie scheitern (Kamp-Lintfort/ Rossenrayer Feld), welches wirtschaftliche Interesse sollte nach erfolgreicher Vermarktung, da noch kleineren ausgebeuteten Stückländereien zugute kommen? Sie würden als eingezäunte Gefahrenzonen dem menschlichen Lebensraum nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte

	<p>Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.</p> <p>Weiter wird auch auf die das Kapitel 7 Freiraum verwiesen, in dem der LEP unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.</p>
--	---

## Beteiligter 1060

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1060</b> <b>ID: 36 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Stadt Essen hat 2001 ein Siedlungsstruktur-Konzept für den Bereich Essen-Byfang vorgestellt, in dem eine zusätzliche maßvolle, aufgelockerte Straßenrandbebauung, als Lückenschließung der vorhandenen Bebauung, geplant wurde.</p> <p>Die Bauplanung wurde von der Mehrheit im Rat der Stadt Essen, in der zuständigen Bezirksvertretung, als auch von den Anwohnern des betreffenden Ortsteil befürwortet. Es gibt einen positiven Ratsbeschluss für dieses Siedlungsstruktur-Konzept</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde äußerte sich dahingehend, dass gegen die im Siedlungsstrukturkonzept vorgesehenen neuen Wohnbauflächen landesplanerische Bedenken bestehen.</p> <p>Ich möchte hierzu anmerken, dass andere Stadtplaner und Raumordner zu einer anderen Bewertung kommen, da es sich in Essen-Byfang um Lückenschluss bzw. Arrondierung der vorhandenen Bebauung handelt und eine zusammenhängende Siedlungsstruktur herbeigeführt würde.</p> <p>Das Ziel der ca.40 Bauwilligen in Essen-Byfang ist, mit einer maßvollen, aufgelockerten Straßenrandbebauung in eineinhalb- bis zweigeschossiger Bauweise, wie in dem Konzept der Stadt Essen für Essen- Byfang vorgestellt wurde, die Erhaltung der reizvollen Landschaft zu erhalten.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle städtebauliche Abrundung des Ortskern Byfang, die in keinen Fall das Landschaftsbild negativ beeinträchtigt.</p> <p>Wie Sie aus dem anliegenden Plan des Siedlungsstruktur-Konzept- Byfang erkennen können ist nur auf den hellrot unterlegten Grundstücken eine zusätzliche Bebauung geplant.</p> <p>Einen Plan des Stadtteils Essen-Byfang habe ich diesem Schreiben zugefügt. In dem roten Rechteck ist das Planungsgebiet des Siedlungsstruktur-Konzept markiert.</p> <p>Ich und mehrere Bauwillige in Essen-Byfang beantragen hiermit eine Änderung des Landesentwicklungsplans , so daß das Siedlungsstruktur-Konzept- Byfang endlich umgesetzt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.</p> <p>Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Die konkrete Anwendung des neuen Ziels 2-4 auf bestimmte Einzelfälle, wie etwa den Bereich Essen-Byfang, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.</p>

<p>Ich erwarte, das hier das Entfesselungspaket II seine Anwendung findet. Ich hoffe, das Sie dem Änderungsantrag zustimmen werden und dadurch, dem von allen Seiten beklagten Mangel in Grundstücken für die Wohnbebauung etwas verringert haben.</p>	
--	--

## Beteiligter 1255

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1255</b> <b>ID: 3029 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderungen des LEP haben eine Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen, u.a. von Kies zum Ziel. Dazu sind gem. Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen Abbaubereiche auszuweisen, die aber für den Abbau von Kies zukünftig nicht mehr zwingend die Wirkung von Konzentrationszonen haben sollen. Die Konzentrationszonen führen dazu dass die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden. Der Wegfall der Konzentrationszonen wird einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden</p>
<p>Mit Blick auf den Bereich Dachsbruch/ Wickrather Feld, Kamp-Lintfort, erhebe ich insbesondere Einspruch gegen die Zerstörung und Zerteilung einer gewachsenen Kultur- und Erholungslandschaft.</p>	<p>Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren</p>
<p>Ein auf viele Jahre eingezäuntes Betriebsgelände dieser Größe an dieser Stelle trennt die Ortsteile Hoerstgen und Kamperbrück vom Nachbarort Rheurdt. Ältere Kinder, Jugendliche und Familien, auch meine eigenen Kinder, bewegen sich auf der Molkereistraße/ Eugeniastraße/ Geraden Straße relativ sicher auf Wirtschaftswegen/ Anliegerstraßen mit Anschluss an die weiteren Straßen mit Radwegen, z.B. um von Kirche und Jugendheim in Hoerstgen, Dorfstraße 7 und 24, zum Jugendpavillon und der freizeitpädagogischen Anlage "Kletterwäldchen" in 47509 Rheurdt, Kirchstraße 44, zu gelangen. Der gewachsene Zusammenhang dieser Bereiche drückt sich auch darin aus, dass beide Orte zusammen mit dem Issumer Ortsteil Sevelen die Evangelische Kirchengemeinde Hoerstgen bilden.</p>	<p>eingebraucht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1212

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1212</b> <b>ID: 2567 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Thema Windkraft im Wald: Hierzu gilt festzuhalten, dass Industrieanlagen gleich welcher Art, in Wäldern nichts zu suchen haben. So etwas hat mit Umweltschutz nicht, rein gar nichts zu tun. Dass ausgerechnet eine grüne Partei, die sich früher selber mal für Naturschutz eingesetzt hat, WKA im Wald erlaubt und privilegiert hat, ist eine bodenlose Frechheit. Solche Dinge schaden der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Energiewende immens.</p> <p>Auch der Taschenspielertrick mit dem "Wirtschaftswald" ist ziemlich daneben. Eine wirtschaftliche Nutzung findet nahezu in jedem Wald statt. Sonst könnte man ja für den Winter auch kein Buchenholz als Brennholz erwerben ;-). Wälder sind unabhängig von der Baumart immer ein wertvolles Ökosystem. Es mag Wälder geben, die sogar das Prädikat "sehr wertvoll" in Anspruch nehmen können und manchen die eben nur "wertvoll" sind. Einen Sinn haben sie aber alle und jede Baumart und jede Art von Wald hat ihren besonderen Reiz in der Natur und Landschaft und für seine tierischen Bewohner.</p> <p>Darum begrüße ich es ausdrücklich, dass Sie die Privilegierung von WKA in Wäldern im neuen LEP abschaffen wollen. Ich bitte Sie dieses in jedem Fall konsequent umzusetzen!</p> <p>Thema Abstand der WKA zu Siedlungsräumen: Hier gilt festzuhalten, dass Menschen die nahe an WKA wohnen, unbestritten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Ein ausreichend großer Abstand ist daher unerlässlich. Die von Ihnen geplanten 1500 m sind aus meiner Sicht das Mindeste, was hier notwendig ist.</p>	<p>Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Zu 10.2-3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>



Mir ist allerdings aufgefallen, dass es an einer Stelle heißt "der Abstand soll eingehalten werden" und an anderer Stelle "ist einzuhalten". Das ist aus meiner Sicht möglicherweise ein Widerspruch und sollte von Ihnen noch mal überprüft werden.

Abschließend möchte ich noch mal betonen, dass es notwendig ist, bei diesem Reizthema wieder in ein vernünftiges Fahrwasser zu kommen und appelliere an Sie, die geplanten Einschränkungen bei der Windkraft MINDESTENS in diesem Maße konsequent und rechtssicher umzusetzen.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

## Beteiligter 1184

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1184</b> <b>ID: 2180 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In Anlehnung der o.g. Einwendungen erkläre ich, dass ich meine Ackerfläche im Rahmen der angedachten LEP-Planungen für die Entwicklung Industrie, Logistik nicht veräußern werde.</p> <p>Eine Überplanung lehne ich hiermit ausdrücklich ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der LEP legt - abgesehen von den vier Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, von denen sich keiner in Moers befindet - keine Gewerbe- und Industriestandorte fest; er stellt den übrigen Siedlungsraum nur nachrichtlich dar. Insofern erfolgt durch den LEP auch keine aktive Überplanung der genannten Fläche. Unter Umständen bezieht sich der Einwender auf die von der Stadt Moers angedachte Nutzung des Standortes Kohlenhuck, die bisher jedoch auch keinen Niederschlag im Regionalplanentwurf gefunden hat.</p>

## Beteiligter 1228

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1228</b> <b>ID: 2981 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf die Ausweisung der beiden im Regionalplan Düsseldorf belassenen Windenergie- Vorranggebiete Kranenburg, Goch und Kleve.</p> <p>Nach der Wahl - ist vor der Wahl!?! Das Versprechen der Politiker während des Wahlkampfes beinhaltet den Schutz der Natur-, Tier- und Pflanzenwelt und den Gesundheitsschutz der Bürger. Windenergieanlagen nicht im Wald, am Waldrand und in Abstand von 1500 Meter zur Wohnbebauung zu genehmigen. Dieses Versprechen wird durch den jetzigen LEP-Entwurf nicht eingehalten.</p> <p>Zur Begründung möchten wir uns im Einzelnen nicht mehr äußern, dass haben wir in der Vergangenheit schon sehr ausführlich getan. Wir appellieren an Ihr Gewissen, die Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern</p>

	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.
--	---

## Beteiligter 1280

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1280</b> <b>ID: 3083 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind keine "Laubenpieper", wir wohnen nicht in Mobilheimen oder Chalets, wir sind kein Campingplatz. Wir leben in Einfamilienhäusern, ganz durchschnittlichen Einfamilienhäusern. Mit Diele, Wohn- und Esszimmer, Schlafräumen, Küche, Bad und auch Gäste-WC. Wir haben uns nicht einfach so in unseren Einfamilienhäusern eingenistet, wir haben uns nicht gesetzeswidrig verhalten, wir leben hier im Oybaum nicht illegal.</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p>
<p>Wir haben uns vor Errichtung unserer Eigenheime gesetzestreu an die Stadt Kalkar gewandt und um Klärung unseres rechtlichen Standes im Oybaum gebeten. Seitens der Stadt Kalkar wurde den Grundstückserwerbern zugesichert, dass sie sich mit 1. Wohnsitz anmelden können. Seitdem werden wir von der Stadt Kalkar alle zur Zahlung der Grundsteuer für ein Einfamilienhaus herangezogen. Kann man den Käufern und Besitzern der Einfamilienhäuser im Oybaum unterstellen, dass jeder wissen muss, dass sich Melderecht und Baurecht unterscheiden???</p>	<p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p>
<p>Die Stadt Kalkar hat sogar Bescheinigungen erstellt, in denen den Eigentümern mehrerer Einfamilienhäuser die dauerhafte Nutzung bauordnungsrechtlich gestattet ist. Frage: Ist es nach ihrer Meinung klar, dass ein Normalbürger der Unterschied zwischen Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht bekannt sein muss?? Hätten sie es gewusst?</p>	<p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche</p>
<p>Die Stadt Kalkar hat in den Jahren 1997 bis 2002 –in diesem Zeitraum sind weit über 50 % aller Einfamilienhäuser gebaut worden- rechtswidrige Baugenehmigungen erteilt. 1997 war geplant das Gebiet in ein Ferienhausgebiet umzuwandeln, so dass größere Einfamilienhäuser entstehen könnten, die Planung wurde seinerzeit aber nicht umgesetzt. Somit ist die Stadt Kalkar dafür verantwortlich! Kein Bauherr der Einfamilienhäuser hätte im Oybaum gebaut. Selbst Statiker, Bauunternehmer,</p>	

Unternehmer, Architekten auch Juristen und Doktoren wurden durch die Behörden getäuscht und haben sich im Oybaum niedergelassen. Die Bauherren und Eigentümer der Einfamilienhäuser haben sich auf die Genehmigung der Stadt Kalkar und des Kreises Kleve verlassen. Jetzt werden diese bestraft, weil sie im guten Glauben meinten sich an Gesetz und Ordnung gehalten zu haben.

Wir leben hier im Oybaum in einem voll erschossenen Baugebiet mit allen Leistungen: Ortseingangsschild, Gas-, Strom-, Wasserversorgung, Kanalanschluss Müllabfuhr, Kanalreinigung, Straßenreinigung, Winterdienst Straßenausbau, Straßenbeleuchtung, Infrastruktur, Anbindung an Kalkar und Appeldorn Busanbindung, tägliche Briefzustellung Internetleitung, besser als im Ortskern Kalkar (60.000 Leitung) Gebühren und Abgaben für ein Einfamilienhaus

Die Bewohner des Oybaums sind im öffentlichen Leben der Stadt Kalkar voll integriert, unsere Kinder gehen hier zum Kindergarten und zur Schule. Wir beteiligen uns aktiv in Vereinen und im Rat der Stadt Kalkar.

Wir leben im Kreis Kleve. Im Kreisgebiet sind so gut wie fast keine Baugrundstücke mehr zu erwerben, im Stadtgebiet Kleve wird sogar schon erwogen, Gartenland zu enteignen und zu Baugrundstücken zu erschließen.

Trotz all dem sollen im Oybaum weit über 130 Einfamilienhäuser, der Lebensraum für weit über 250 Menschen vernichtet werden?

Wir haben die Flüchtlingskrise, wir haben den Familiennachzug, wir haben Altersarmut. Die Kanzlerin ruft dazu aus, dass über 1,5 Millionen Wohnungen gebaut werden müssen, das Baukindergeld wurde rückwirkend zum 01.01.2018 eingeführt. Im Oybaum wären sogar noch 10 Baugrundstücke frei.

Wo bleibt für uns als Bewohner des Oybaums die soziale Gerechtigkeit? Unsere Einfamilienhäuser werden entwertet- Wohnraum, der dringend notwendig ist, wird vernichtet. Familien mit Kindern bekommen für ihre Immobilie keine Anschlussfinanzierung, ihnen droht die Verschuldung und soziale Armut. Bewohner haben ihre Immobilie als Altersvorsorge errichtet bzw. gekauft; ihnen allen droht der finanzielle Ruin und damit verbunden der soziale und gesellschaftliche Abstieg.

Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des

Frau Ministerin Scharrenbach, wir appellieren an Sie als unsere Heimatministerin und Mensch, erhalten Sie uns unseren Wohnraum und unsere Heimat. Jeden Tag werden Gesetze geändert und neu erlassen. Im Zuge der Neugestaltung des Landesentwicklungsplanes NRW gibt es doch sicherlich eine Möglichkeit, das Sonderbaugelände Oybaum in ein legales Wohngebiet umzuwandeln, zumal keinerlei Kosten oder Nachteile für Dritte entstehen würden.

Es kann doch nicht in Ihrem Interesse sein, dass über 250 Menschen ihre Heimat verlieren und völlig unverschuldet in die soziale Armut getrieben werden.

Wir als Bewohner des Oybaums haben uns bewusst dazu entschieden, ländlich zu leben und den Landschafts- und Naturschutz aktiv zu unterstützen, zu achten und zu pflegen.

Wir haben uns immer als ein Ortsteil der Stadt Kalkar gesehen.

Frau Ministerin Scharrenbach, Sie fordern als NRW-Bauministerin vom Bund Unterstützung ein, um im Land NRW die Wohnungsnot zu bekämpfen. Im Zuge dieser Wohnraumoffensive möchte NRW die Chance bekommen, möglichst viel zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Schaffen Sie uns nicht ab, helfen Sie uns, unseren Wohnraum zu erhalten und zu legalisieren.

Auch im Kreis Kleve gibt es kaum noch Baugrundstücke. Nach Einschätzung von Experten soll mindestens bis zum Jahre 2040 mit einer steigenden Nachfrage nach Wohnungen zu rechnen sein. Und hier am "Oybaum" in Kalkar sollen ohne mit den Wimpern zu zucken, 125 Einfamilienhäuser mit Wohnraum für über 250 Menschen vernichtet werden. Wo sollen wir hin?

Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Dem Plangeber sind mit Blick auf Kalkar keine einzelnen Baugenehmigungen bekannt. Liegen bestandskräftige Baugenehmigungen für eine bestimmte Nutzung vor, so hat diese Nutzung Bestandsschutz. Fragen zu Planungen der Stadt Kalkar liegen in ihrer Verantwortung wie ebenfalls die von ihr erteilten Auskünften. Darüber hinaus

liegen dem Plangeber auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/ oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf.

Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht



44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe.

Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. So können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.

Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und

Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen.

Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den getätigten Kaufpreisen und Investitionen heute geminderten Verkaufspreise und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern bestehen können. Die Ferien- und Wochenendhausgebiete waren aber bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht als Dauer-Wohnraum gedacht. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich.

## Beteiligter 1213

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1213</b> <b>ID: 2565 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Anbei darf ich im Namen zahlreicher Bürgerinitiativen div. Stellungnahmen zum LEP-NRW Entwurf vorlegen und bitte um vertiefte Prüfung. Es handelt sich um Stellungnahmen zu ausgewählten Themen die meine Mandanten in Sachen Abstände zu Windanlagen betrifft.</p> <p>Hieraus ergeben sich nach meiner Überzeugung erhebliche Änderungspflichten Ihrerseits, insbesondere hinsichtlich Mindestabständen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Weder schreibt der Eingeber, wen er vertritt noch benennt er die Ziele des LEP gegen die er sich wendet.</p>

## Beteiligter 1227

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1227</b> <b>ID: 2978 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil eine weitere Zersiedlung der Landschaft, eine weitere Ausweisung von Kiesabbauflächen in bisher nicht betroffenen Gebieten abgelehnt wird und wir auch mit dem damit verbundenen LKW-Verkehr nicht einverstanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von</p>

	<p>Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>
<p><b>Beteiligter: 1227</b>  <b>ID: 2979 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2 2, da wir eine Ausbeutung ohne Prüfung zum Export bzw. ausschließlich unternehmerischen Zwecken befürchten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.</p>

## Beteiligter 1234

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1234</b> <b>ID: 2995 Schlagwort: k.A.</b>	
Bitte ändern Sie nicht den bestehenden Landesentwicklungsplan.	Die handschriftlich eingegangene Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen enthalten keine Argumente, die zum Erfordernis der Änderung des Entwurfs des LEP führen.

## Beteiligter 1294

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1294</b> <b>ID: 3107 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild 'flächensparende Siedlungsentwicklung'</p> <p>Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, führt zu ungebremstem Flächenverbrauch. Die rot-grüne Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen.</p> <p>Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: <i>"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]".</i></p> <p>Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Eine quantitative Steuerung ist in dieser Frage notwendig.</p> <p>Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll!</p> <p>Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopsis S. 15/16) verwiesen.</p> <p>Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut</p>

Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein.

Ostwestfalen- Lippe (OWL) hat, bezogen auf die Einwohnerzahl, heute das dichteste Straßennetz Deutschlands. Obwohl die Wirtschaft in OWL seit Jahren boomt, sollen lt. Bundesverkehrswegeplan 2030 weitere Bundesstraßenprojekte (B 239n, B 66n) gegen großen Protest durchgeboxt werden. Das bedeutet weiteren Flächenverbrauch, bei marginalem Zeitgewinn zum nächsten BAB- Anschluss.

Sinnvoller wäre der Erhalt bestehender Bundes- und Landesstraßen, die teilweise in schlechtem Zustand sind (Straßenprofil/ Fahrbahndecke)

Das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen, sollte präferiert werden.

An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden.

Für die Landwirtschaft ist das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen Existenz bedrohend. Familien-Betriebe werden zunehmend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kommen, wenn wir in NRW uns nicht das klare Ziel setzen, sparsam und sorgsam mit der vorhandenen Fläche umzugehen.

Die Streichung des Grundsatzes ist daher abzulehnen!

"Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).



## Beteiligter 1073

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1073</b> <b>ID: 127 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Es ist außerordentlich zu bedauern und zu kritisieren, dass der LEP-Erlass noch vor Abschluss der Bürgerbeteiligung und des parlamentarischen Änderungsverfahrens wesentliche Inhalte des LEP-Änderungsentwurfs mit sofortiger Wirkung vorwegnimmt, ausweitet und vorab bereits in Kraft setzt. Zudem gehen die Erläuterungen und Interpretationen des Erlasses über die LEP-Inhalte hinaus und schaffen eigene Rechtsvoraussetzungen, bei denen weder die Bürger noch das Landesparlament inhaltlich einbezogen wurden.</p> <p>Damit wird aus Bürgersicht deutlich, dass die Parlamentsbeteiligung und die Bürgerbeteiligung nicht wirklich ernst genommen werden, sondern im Vorgriff darauf vollendete Tatsachen "handlungsorientiert" geschaffen werden sollen, insbesondere im Hinblick auf den nunmehr ungebremsten baulichen Flächenverbrauch, kaschiert als "Entfesselungspaket II".</p> <p>Besonders bedenklich erscheint die laut LEP-Erlass eröffnete Möglichkeit, kleinere Ortsteile bewusst über den Eigenbedarf hinaus zu entwickeln, trotz der daran geknüpften Bedingungen und Kriterien. Auch die ausnahmsweise zugelassene Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten isoliert im landschaftlichen Außenbereich erscheint völlig inakzeptabel. Dies würde dazu verführen, bei jedwede planerischen Konflikten und temporären Hindernisse unter dem Zeitdruck von Investoren und Ansiedlungswilligen in die freie Landschaft auszuweichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird nicht erneut geändert. Bezüglich des Erlasses wird darauf hingewiesen, dass sich dieser auf den bestehenden LEP bezieht, hier also Nichts aus dem LEP-Änderungsentwurf vorwegnimmt und im Übrigen auch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.</p>
<b>Beteiligter: 1073</b> <b>ID: 128 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Begründung zur LEP-Änderung: Die LEP-Änderungen führen laut Begründung erklärtermaßen dazu, dass eine intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraumes erfolgt. Damit spitzt sich als erklärtes Planungsziel der jetzt schon ökologisch unverträgliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.</p>

Freiflächenverbrauch mit den schwerwiegenden Folgen weiterhin zu. Dies ist weder mit dem Bundesraumordnungsgesetz noch mit dem Baugesetzbuch und anderen Vorgaben vereinbar.

Der LEP verzichtet hierbei auf die Darstellung der räumlich-konkreten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter etwa durch Flächeninanspruchnahmen und verschiebt die konkreten Umweltprüfungen auf die nachfolgenden Planungsebenen. Damit stiehlt sich die Landesplanung aus ihrer Verantwortung für die von ihr planerisch ausgelösten oder zugelassenen Fehlentwicklungen. Dies ist völlig inakzeptabel.

Die erklärte Absicht, durch Flächenausdehnung von Ortsteilen unter 2000 Einwohnern den ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten, erscheint äußerst fragwürdig. Weder kann der weitere quantitative Flächenverbrauch in der freien Landschaft mit dem Entwicklungsgedanken gleichgesetzt werden noch lässt sich die zuspitzende Wohnungsknappheit im Mietwohnungsbau der Städte für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten durch kostspielige Erschließung von Eigenheimsiedlungen im ländlichen Raum für einkommensstärkere Schichten lösen oder kompensieren.

Das angeführte Ziel der "erweiterten Entwicklungsspielräume und Planungssicherheit für unsere Wirtschaft" war schon in allen vorherigen Landesentwicklungsplänen die Maxime. Dass diesem Anliegen nunmehr die landschaftlichen Freiräume leichter geopfert werden sollen, erscheint befremdend und nicht sachangemessen.

Die Auffassung, dass die LEP-Änderungen weder mit dem Bundesraumordnungsgesetz noch mit dem Baugesetzbuch und anderen Vorgaben (welchen?) vereinbar ist, wird nicht geteilt. Der Plangeber hat sich mit diesen Vorgaben selbstverständlich auseinandergesetzt (vgl. dazu u. a. die Unterlagen zum LEP-Änderungsverfahren, Synopse S. 15-16).

Auch die vorgetragene Auffassung zur Erarbeitung des Umweltberichtes und der Durchführung der Umweltprüfung werden nicht geteilt. Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Bei dem Umweltbericht wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabebene des LEP berücksichtigt; dies gilt für alle Teile des Umweltberichtes.

Die Bedenken bezüglich Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den

Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).

Im Übrigen ist insbesondere die in Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen zu einem ASB geeignet, den Wohnungsmangel in den Ballungsräumen abzumildern bzw. dessen Verschärfung zu begrenzen. Gerade im Umland wachsender Städte kann es sinnvoll sein, gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten auszubauen. Darüber hinaus kann es auch abseits der Ballungsräume sinnvoll sein, einen kleineren Ortsteil mit entsprechender Infrastruktur zu einem ASB weiterzuentwickeln, z. B. dann, wenn solche Ortsteile im ländlichen Raum auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Die hierzu in der Stellungnahme vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken werden insoweit nicht geteilt.

**Beteiligter: 1073**

**ID: 129 Schlagwort: k.A.**

Flächenentwicklung:

Der Verzicht des LEP auf die bisherige Begrenzung des ausufernden Freiflächenverbrauchs und der Flächenversiegelung für Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbebezüge bedeutet einen inakzeptablen Rückschritt und einen Paradigmenwechsel im jahrzehntelangen Konsens einer ökologisch nachhaltig orientierten Siedlungs- und Umweltpolitik sowie Raumentwicklung.

Deshalb sollten die bisherigen Regelungen des noch gültigen LEP zur Begrenzung des Flächenverbrauchs weitgehend aufrecht erhalten und sogar verschärft werden. Die Änderungen dienen weniger der "ausgewogenen Verteilung von Wohn, Gewerbe- und Industrieflächen sowie Freizeitzentren zwischen städtischen und ländlichen Räumen",

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der

als vielmehr den großzügigen Spielräumen für private Investoren für problemlosere bauliche Erschließungen landschaftlicher Freiräume.

Der unverzichtbar notwendige Landschafts- und Freiflächenschutz in dem ohnehin dichtbesiedelten NRW war Ergebnis eines rationalen ökologischen Bewusstseinsprozesses seit den 1970-er Jahren, nicht zuletzt in Anbetracht der dramatischen Gefährdung der Tier- und Pflanzenarten und der sich verschärfenden Klimaverhältnisse und ihrer Folgen. Deshalb ist eine mit der LEP-Änderung geplante Lockerung des dringender denn je notwendigen Freiflächen- und Landschaftsschutzes durch großzügig erweiterte Spielräume für erleichterte bauliche Entwicklungen im ländlichen Raum äußerst bedenklich. Die Behauptung im LEP-Erlass, dass damit das Gleichgewicht zwischen Ökonomie und Ökologie angeblich erhalten bleibe, indem Siedlungserweiterungen in den umgebenden Freiraum erleichtert werden, ist nicht nachvollziehbar.

In NRW beklagen die Bauern und ihre Landwirtschaftskammer den Verlust von täglich 74 ha Weide- und Ackerland. Seit 1990 sind durch Siedlungswachstum und Verkehrsflächen, trotz Bevölkerungsrückgang, fast 1 Mio. ha landwirtschaftliche Flächen in NRW verschwunden. In NRW werden täglich 10 bis 30 ha Flächen neu bebaut. (Insofern war das bisherige sinnvolle Ziel des LEP zur Begrenzung auf 5 ha wirkungslos, weil die Landesplanung die Einhaltung dieses Ziels als angebliches "Hemmnis für die Baulandentwicklung" nicht ernsthaft verfolgt und kontrolliert hat!) Auch von daher verbietet sich ein ungebremses Siedlungsflächenwachstum, dessen Fortschreibung in die Zukunft in ein völlig zersiedeltes Landesgebiet münden würde. Die Behauptung "andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen", ist eine bloße Schutzbehauptung im geänderten LEP, die konkret nicht nachvollziehbar ist.

Unter dem Vorwand der fehlenden Wohnungen (vor allem in den Städten und im jahrzehntelang vernachlässigten sozialen Wohnungsbau) sollen nunmehr mit der Behauptung eines "Wachstumsrückstandes" ausgerechnet die nicht von Wohnungsnot betroffenen ländlichen Räume mit ihren Ortsteilen unter 2000 Einwohnern der Zersiedelung preisgegeben werden mit infrastrukturellen Folgekosten, anstatt die

Landwirtschaft (vgl. Kap. 7 des LEP NRW). Zu den unverändert beibehaltenen Festlegungen in Kapitel 6 zählen u.a. auch die Grundsätze 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Bachflächen".

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum LEP-Erlass wird darauf hingewiesen, dass sich dieser auf den bestehenden LEP bezieht und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Bezüglich der Anregungen zu Ziel 2-4 ergibt sich ebenfalls kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar.

Siedungsschwerpunkte in den von Wohnungsnot betroffenen großen Städten (Innenentwicklung und Umnutzungen) für die einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten zu stärken und deren Naherholungsgebiete im angrenzenden ländlichen Raum zu schonen. Insofern ist zu begrüßen, dass für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem allgemeinen Siedlungsbereich ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung zwingend erforderlich ist.

In den meisten Fällen hat nicht die angeblich "ortsansässige Bevölkerung" von der Ausweitung der so genannten Ortsteile oder Splittersiedlungen unter 2000 Einwohnern profitiert, sondern es fand überwiegend der massive externe Zuzug einkommensstarker Bevölkerungsschichten aus den Städten und Ballungsräumen ins ländliche Umland statt (Krasses Beispiel ist die Stadt Haltern am See für eine solche verfehlte Siedlungspolitik, mit daraufhin explodierenden Grundstücks- und Mietpreisen und zunehmenden Pendlerströmen). Der Erweiterungsbedarf für die ortsansässige Bevölkerung in den kleinen Ortsteilen ist in Wirklichkeit nur sehr gering und untergeordnet; er rechtfertigt nicht die allorts ausufernden Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern. Dort ist auch die Schaffung eines vielfältigen Infrastrukturangebotes kaum oder nur mit großem Kostenaufwand möglich, so dass der Schwerpunkt auf die Erhaltung vorhandener Infrastruktur gelegt werden sollte.

Insofern sind die auch zulässigen "Angebotsplanungen" laut LEP-Erlass äußerst fragwürdig, ebenso die als Alibi eingeforderten "Belege" für Bauwünsche und Erweiterungsbedarfe der Ortsansässigen. In den außerdem vorzulegenden Bevölkerungsprognosen wird i. d. R. nicht erkennbar, inwieweit sich durch ländliche "Angebotsplanungen" an Baugebieten im städtischen Umland der Bevölkerungszuwachs überwiegend durch Abwerbung und Fortzug aus sich entleerenden Städten etwa im Ruhrgebiet ergibt, wo es lange Zeit deshalb sogar Wohnungsleerstände gab (Gelsenkirchen, Herten u.a.) bis zum Flüchtlingszuzug.

So hat z. B. die ländliche Stadt Haltern am See durch expansive Angebotsplanung ca. 8.000 Einwohner aus den schrumpfenden Städten des Ruhrgebietes in wenigen Jahrzehnten abgezogen und die dortige Infrastruktur gefährdet sowie eigene

Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Nachfragepräferenzen verschiedener Wohnungsmarktteilnehmer, auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Vorgaben von Ziel 2-4 i. V. m. Ziel 6.1-1 möglich ist.

Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.

Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird. Eine restriktivere Vorgabe, dass ein Nachweis über ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall erforderlich ist, wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.

Weiterhin ist in Ziel 2-4 vorgegeben, dass die Siedlungsentwicklung in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Durch diese Vorgabe

Infrastruktur neu aufgebaut. Seit 1950 hat sich dadurch die Einwohnerzahl Halterns sogar verdreifacht. Eine aktuell von der Stadt massiv angestrebte weitere Siedlungsausdehnung würde das bevorzugte Naherholungsgebiet für das Ruhrgebiet im Raum Haltern innerhalb des flächendeckenden Naturparks Hohe Mark beeinträchtigen und konnte bisher nur durch restriktive Regional- und Landesplanung etwas gebremst werden.

Deshalb darf die Landesplanung ihre steuernde Funktion nicht an die Umlandgemeinden delegieren, wenn sie solche räumliche Fehlentwicklungen mitsamt Konkurrenzkämpfen zwischen benachbarten Gemeinde um Flächen und Einwohner vermeiden will. "Städtebauliche Entwicklung" sollte nicht nur quantitativ mit Flächenerweiterung und Siedlungswachstum gleichgesetzt werden, sondern mit qualitativer Entwicklung. Für den Wohnungsbau und die Gewerbebedarfe gibt es auch intelligentere und verträglichere Lösungen mitsamt Nachverdichtungen im bestehenden Stadtgefüge. Insofern ist die unverbindliche landeplanerische Empfehlung im LEP für gesamtgemeindliche Konzepte für die Ortsteilentwicklung mitsamt Analyse der Infrastruktur zu einer verpflichtenden Planungsaufgabe der Gemeinden aufzuwerten als Voraussetzung für Genehmigungen.

Die stetige Siedlungserweiterung an den Ortsrändern in Jahresringen ist völlig kontraproduktiv, irrational und ganz offensichtlich ideologisch und parteipolitisch motiviert, um bestimmte Interessengruppen im ländlichen Raum zu bedienen. Ackerland und Grünland in Bauland zu verwandeln, mag einigen profitierenden Landwirten und involvierten Immobilienmaklern oder Investoren zugutekommen. Es existiert aber weniger ein Mangel an aufwändig zu erschließenden Eigenheim-Baugebieten im Außenbereich für gehobene Einkommensschichten, sondern vielmehr ein Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen in der städtischen Urbanität für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen, auch um lange und kostspielige Pendelwege mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu vermeiden.

Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land ist nicht von der Besiedelung der freien Landschaft oder der Ausdehnung dortiger Siedlungsansätze

ist gewährleistet, dass in diesen Ortsteilen ein mit hohen Folgekosten einhergehender Neu- oder Ausbau von Infrastrukturen vermieden wird. Es ist im Gegenteil sogar möglich, durch eine gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur in diesen Ortsteilen effizient auszulasten und langfristig zu sichern.

Auch die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile in größerem Maße weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. gut erreichbar sind.

Im Übrigen ist insbesondere die ebenfalls in Ziels 2-4 enthaltene Möglichkeit zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen zu einem ASB geeignet, den Wohnungsmangel in den Ballungsräumen abzumildern bzw. dessen Verschärfung zu begrenzen. Gerade im Umland wachsender Städte kann es sinnvoll sein, gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten auszubauen. Die hierzu in der Stellungnahme vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken werden insoweit nicht geteilt.

Auch die im Hinblick auf die Weiterentwicklung vorhandener Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen vorgebrachten Bedenken führen zu keinem Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Denn das Anliegen, eine nachhaltige Entwicklung von bestehenden Freizeit-, Erholungs-, Sport- und

abhängig, sondern durch andere sinnvolle Maßnahmen zu erreichen (z. B. Landarzt-Praxen, ÖPNV-Verbindung, Dorfladen und Dorfschule, Sparkassen-Filiale etc.).

Die großzügige Freigabe der ländlichen Landschaftsräume für weitere Kleinst- und Splittersiedlungen, die angeblich durch "organische Siedlungsentwicklungen" im Freiraum verhindert werden sollen, und für neue Siedlungsentwicklungen mit teuren infrastrukturellen Folgekosten geht an der eigentlichen Problemlage und den bedürftigen Zielgruppen vorbei und wirkt kontraproduktiv. Die erweiterten Spielräume für die dann unkontrollierten Gemeinden lassen absehbare massive Fehlentwicklungen in kürzester Zeit befürchten. Landesplanung und Raumordnung geben dadurch ihre gesetzlich gebotenen planerischen Steuerungsmöglichkeiten im Interesse einer ausgewogenen Raumentwicklung insgesamt aus der Hand.

So sehr es grundsätzlich angebracht ist, die Planungshoheit der Kommunen zu stärken, so können die politischen Kräfteverhältnisse und Interessengruppen und -Verflechtungen vor Ort jedoch erhebliche planerische Fehlentwicklungen auslösen, wenn die Regional- und Landesplanung auf ihre bisherige steuernde und kontrollierende Funktion, losgelöst von örtlichen Bindungen, verzichtet, entgegen den Vorgaben des ROG (Hierzu erscheint die anderslautende Rechtsauffassung der Landesregierung NRW nicht haltbar).

Für die Kommunen wäre es eher hilfreich, wenn einflussstarken privaten Investoren Einhalt geboten würde. Dies hat sich erfahrungsgemäß in der Vergangenheit gerade bei der Siedlungsflächenexpansion in den Freiraum immer wieder als planerisches Konfliktfeld erwiesen, so dass die landesplanerische Einflussnahme weiterhin unverzichtbar ist, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Ansonsten werden Planungskonflikte nicht durch die Raumordnung ausgeglichen, sondern vielfältig erzeugt und verstärkt.

Auch die ausdrücklich zugelassene Weiterentwicklung und Erweiterung vorhandener und Erschließung neuer Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport- und Freizeit- sowie Tourismuseinrichtungen (Freizeitparks) sowie Ferien- und Wochenendhausgebiete verfestigt und fördert zumeist landschafts- und

Tourismuseinrichtungen, wird auch durch Ziel 2-3 (Beschränkung bestehender Standorte auf eine angemessene Weiterentwicklung) gewährleistet. Mit dem Ziel 6.6-2 erfolgt auch weiterhin eine strikte Vorgabe für neue Standorte zur unmittelbaren Siedlungsraumanbindung (mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen). Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es für die genannten Einrichtungen keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Sie sind beide im erforderlichen Umfang restriktiv.

Die Hinweise zu den Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 werden zur Kenntnis genommen. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

<p>umweltschädigende Fehlentwicklungen in unverträglicher Weise an oftmals fragwürdigen Standorten und sollte deshalb eingegrenzt und teilweise zurückgebaut werden. Der bloße Hinweis auf die umwelt-, sozial- und zentrenverträgliche Planung sowie auf vorrangige Freiraumfunktionen und auf das Orts- und Landschaftsbild war schon bislang relativ wirkungslos. Überdies sollte industrielle Tierhaltung in großem Maßstab weiterhin in Industriegebieten statt im Außenbereich stattfinden.</p>	
---	--

<p><b>Beteiligter: 1073</b>  <b>ID: 130    Schlagwort: k.A.</b></p>	
---	--

<p><b>Windkraft:</b>  Der auf 1.500 m erweiterte Abstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten ist ebenso nachdrücklich zu begrüßen wie die Verhinderung von Windkraftanlagen in Waldgebieten und die Freihaltung von anderen sensiblen Landschaftsbereichen.</p> <p>Begrüßenswert ist deshalb auch die bisher fehlende stärkere planerische Steuerungs- und Einflussmöglichkeit der Kommunen bei der Standortwahl von Windparks (Vorranggebiete sowie frei zu haltenden Tabubereiche), um dem bisherigen ungeplanten Wildwuchs und der Standortfestlegung durch Privatinvestoren entgegenzuwirken.</p> <p>Bedauert wird die im LEP weiterhin vernachlässigte negative Auswirkung der großen Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion generell, die einer ausgewogenen Konfliktlösung bedürfen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Stellungnahme in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Festlegungen, die bei dem LEP-Entwurf unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Darüber hinaus wird auf die entsprechenden Kapitel des Windenergieerlasses verwiesen.</p>
--	--

<p><b>Beteiligter: 1073</b>  <b>ID: 131    Schlagwort: k.A.</b></p>	
---	--

<p><b>Rohstoffsicherung:</b>  Die im LEP angestrebte "Erleichterung des Abbaus von Rohstoffen" und der allgemeine "Verzicht auf die vorgegebene Konzentration der Abgrabungsbereiche" sind ein offenkundiges Zugeständnis allein an die Konzerninteressen der Abbaubetriebe. Vielfältige "Planerische Konfliktsituationen" sind bei Rohstoffabbau in der Landschaft fast immer gegeben, so dass die "Ausnahmen" überwiegend der Regelfall sind und deshalb die Konzentrationsbereiche beibehalten werden sollten. Die Bezeichnungen als Vorrang-, Eignungs- oder Reservegebiete sind nur unklar unterschieden und auch Ausnahmen zugelassen, so dass selbst in Konfliktfällen nahezu allen Abbaubehringen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der</p>
---	--



stattgegeben werden kann. (Hier zeigt sich offensichtlich das Ergebnis erfolgreicher Lobbyarbeit mit mangelnder Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen). Die nach dem alten Bergrecht geregelten Abbaugenehmigungsverfahren bedürfen stattdessen zeitgemäßer neuer planungsrechtlicher Genehmigungsgrundlagen, die auch eine wirksamere Behörden- und Bürgerbeteiligung und weiter reichende Umweltverträglichkeitsprüfungen ermöglichen.

Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamtäumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die

	Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
<b>Beteiligter: 1073</b>	
<b>ID: 132 Schlagwort: k.A.</b>	
Flughäfen: Die schon bisher im LEP als landesbedeutsam genannten Flughäfen als landesbedeutsam in ihrer Entwicklung zu sichern, erscheint sinnvoll.	Die Zustimmung zum geänderten Ziel 8.1-6 bezüglich der Beibehaltung der landesbedeutsamen Flughäfen wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf der Änderung von Ziel 8.1-6 wird diesbezüglich nicht geändert.
<b>Beteiligter: 1073</b>	
<b>ID: 133 Schlagwort: k.A.</b>	
Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen: Mit dem geänderten und gelockerten LEP zugunsten erleichterter Bauflächenentwicklung und Rohstoffausbeutung im landschaftlichen Außenbereich gibt die Raumordnung ihre gesetzlich zugewiesene übergeordnete und überörtliche Funktion als Mittlerin zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und privaten Investoren preis. Sie verzichtet auf die überörtlichen Vorgaben der räumlichen Entwicklungslinien auch gegenüber den Gemeinden, wie m ROG eigentlich vorgeschrieben. Hier scheint die Partei-Ideologie des derzeit zuständigen amtierenden Wirtschafts- und Digitalministers (FDP) nach der Devise "privat vor Staat" in rechtlich unzulässiger Weise den Ausschlag für diese LEP-Änderung gegeben zu haben, entgegen der Aufgabenzuweisung des § 1 ROG.  Insofern mangelt es dem geänderten LEP bezüglich der Flächenentwicklung an der notwendigen Verbindlichkeit für die nachfolgenden Abwägungs- und Ermessenentscheidungen der Gemeinden. Das weiterhin als Alibi enthaltene LEP-Ziel der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" wird nicht näher quantifiziert oder kontingentiert, und kann nicht allein mit dem bloßen Hinweis auf Innenentwicklung und Nachverdichtung aufgefangen werden. Die komplette Streichung des bisherigen Punktes 6.1-2 (Leitbild flächensparende Siedlungswicklung) lässt katastrophale Folgen für die räumliche Landesentwicklung befürchten.  Demgegenüber wäre es laut ROG eigentlich die prioritäre Aufgabe des Landesentwicklungsplanes, die landschafts- und Erholungsräume vor ökonomisch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung den Vorgaben des ROG und hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 nicht gerecht wird und den Gemeinden bezüglich der Siedlungsflächenentwicklung ein schrankenloses Recht auf kommunale Selbstverwaltung einräumt, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopsis S. 15/16) verwiesen. Dem Plangeber war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Aufgrund des Wohnraummangels in einigen regionen NRW's erscheint dem Plangeber eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung nach wie vor durchaus vertretbar. Die verbleibenden Festlegungen des LEP (sowohl in Kap. 6 als auch in Kap. 7) sorgen aus Sicht des Plangebers dafür, dass der Freiraum nur in Anspruch genommen werden kann, wenn dies erforderlich ist. Auch der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nach wie vor Bestandteil des LEP. Über Ziel 6.1-1 wiederum werden vorhandene Brachflächen und

attraktiven Raumnutzungswünschen zu sichern und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Trotz anderslautender Beteuerungen in der LEP-Änderungsbegründung verstößt die Landeplanung NRW damit gegen den § 2 (2) 6. Satz 3 des ROG. Stattdessen werden die notwendigen Grundätze und Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verlassen, statt diese zu konkretisieren und zu sichern. Der LEP hat verbindliche Vorgaben zu treffen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung der Gemeinden überwindbar sind. Vielmehr besteht für die Kommunen eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung, die mit der LEP-Änderung unterlaufen wird.

Stattdessen räumt der LEP bezüglich der Siedlungsflächenentwicklung den Gemeinden ein schrankenloses Recht auf kommunale Selbstverwaltung ein, das jedoch gem. Art. 78 (2) der Landesverfassung NRW in diesem Zusammenhang eingeschränkt ist, wie durch Urteil des BVerWG bestätigt. Die Festlegung der Nutzungen und Funktionen des Raumes kann also nicht den Gemeinden allein und uneingeschränkt überlassen oder an diese delegiert werden, wie jedoch mit der LEP-Änderung rechtswidrig angestrebt.

Außerordentlich bedenklich erscheint darüber hinaus die von der Landesregierung erwogene Eindämmung des Flächenverbrauchs durch Einführung eines Zertifikatehandels (analog zum CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel) als "marktwirtschaftliche Lösung". Damit wäre vorprogrammiert, dass nicht mehr raumplanerisch sinnvolle Flächennutzungen und -zuordnungen zum Zuge kämen, sondern zufällige Verteilungslösungen nach Grundstücksverfügbarkeit und Verhandlungsergebnis sowie völlig unterschiedliche Versiegelungsgrade in den beteiligten Gemeinden. Plan und Markt lassen sich nicht vermischen oder vertauschen. Von einem solchen Modell sollte die Landesregierung umgehend Abstand nehmen, da sie sich damit von einer planvollen und ökologisch sinnvollen Raumordnung vollends verabschieden würde.

Innenentwicklungspotentiale nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt. Der Flächenzertifikatehandel ist im Übrigen nicht Bestandteil des LEP-Änderungsentwurfs und damit auch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

## Beteiligter 1254

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1254</b> <b>ID: 3027 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil eine weitere, für alle höchst schädliche Zersiedlung der Landschaft durch die geplante weitere Ausweisung von Kiesabbauflächen in diesem gigantischen Ausmaß entstehen würde. Ebenso bin ich in großer Sorge um den Wert meiner Immobilie, sowie um die Lebensqualität meiner Mieter. Massive, höchst negative Einflüsse auf Mensch, Tier, Umwelt und Natur würden mit dieser Planung einhergehen und von daher lehne ich diese Planung vollumfänglich ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1254**  
**ID: 3028 Schlagwort: k.A.**

Ebenso bin ich gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9. 2-2, weil diese Art der Rohstoffgewinnung für einen so langen Zeitraum grundsätzlich ablehne und nicht nachvollziehen kann, warum keine streng gefassten, hohen Quoten von Recycling-Materialien fixiert werden und diese

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den

grundsätzlich der Rohstoff für Bautätigkeiten per sofort zwingend sein müssen .  
Grundsätzlich befürchte ich, dass die geplante, immense Ausbeutung der Natur nur zu rein kommerziellen Zwecken geschehen soll und die entstehenden Abbaumengen bei weitem über einen heimischen Bedarf hinausgehen und somit ein reines Wirtschaftsgut sind.

durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

## Beteiligter 1175

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1175</b> <b>ID: 2208 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2, des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.</p> <p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil wir unmittelbar neben der Stelle, die zur Auskiesung gedacht ist, unser Gartencenter liegen haben und uns daher in unserer Existenz auf Grund von erhöht em Lärm, Schmutz und zusätzlichem Verkehr auf der anliegenden Bundesstraße bedroht fühlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>

	<p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
--	---



## Beteiligter 1063

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1063</b> <b>ID: 69 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Für eine Bebauung wurde im Jahre 2001 vom Rat der Stadt Essen ein Siedlungsstrukturkonzept beschlossen, welches von der Bezirksplanungsbehörde wegen landesplanerischer Bedenken, ohne diese zu erläutern, abgelehnt wurde. Diese Bedenken werden von Stadtplanern und Raumordnern völlig anders bewertet. Durch Lückenschluss und Arrondierungen wird hier eine Zersiedelung verhindert und eine zusammenhängende Siedlungsstruktur geschaffen. Deshalb beantragen wir im Rahmen des neu zu erstellenden LEP diesen Plan dahingehend zu ändern, dass das vorhandene Siedlungsstrukturkonzept Berücksichtigung findet. Um Wohnraum zu schaffen, wie es das Entfesselungspaket II des Wirtschaftsministerium NRW vorsieht, sind hier beste Voraussetzungen für Wohnraum geschaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Die konkrete Anwendung des neuen Ziels 2-4 auf bestimmte Einzelfälle, wie etwa den Bereich Essen-Byfang, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.</p>

## Beteiligter 1233

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1233</b> <b>ID: 2994 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Als Besitzerin eines Grundstücks in Essen- Byfang beantrage ich, den LEP NRW in der Weise zu ändern, dass das Siedlungsstrukturkonzept Byfang vom Rat der Stadt Essen im Jahre 2001 beschlossen, umgesetzt werden kann. Eine Änderung würde in Byfang durch Arrondierung und Lückenschluss eine zusammenhängende Siedlungsstruktur und für mich Baurecht schaffen. Mir sind 40 bauwillige Byfänger Bürger bekannt, die auf Baurecht warten. Ich begrüße, dass die Stadt Essen/Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr, sich mit einer umfassenden Stellungnahme an den RVR erneut für die Aufnahme des Siedlungsstrukturkonzeptes in den Regionalplan Ruhr ausspricht. Ich hoffe auf eine Zustimmung zum Änderungsantrag, damit meine langjährigen Bemühungen für Baurecht erfüllt werden und weiterhin die Erwartungen der Entfesselungsinitiative sich erfüllen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Die konkrete Anwendung des neuen Ziels 2-4 auf bestimmte Einzelfälle, wie etwa den Bereich Essen-Byfang, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.</p>

## Beteiligter 1122

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1122</b> <b>ID: 942 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.</p> <p>Wir sind über die neuerdings bekanntgewordenen Änderungen des LEP und den damit für den im Gebiet Wickrath/Dachsbruch zu befürchtenden Konsequenzen schockiert und möchten eindringlich uns gegen diese Änderungen aussprechen mit folgenden Begründungen:</p> <p>Emissionen</p> <p>Wir befürchten für uns und viele angrenzende Mitbewohner ein über viele Jahre hohes Lärm und Staubaufkommen. Dazu kommt eine Störung der Nachtruhe, auch durch künstliches Licht in Form von Flutlichtanlagen, welche bis zu unserem Hause sichtbar wären. Lärm und Licht zur Nachtzeit, d. h. die künstliche Aufhebung vom Tag-Nacht-Rhythmus, führt bei uns – wie bei vielen Menschen - zu Schlafstörungen und entsprechenden Folgesfolgen.</p> <p>Hinzu kommen zusätzliche LKW-Belastungen in der Umgebung mit entsprechenden Belastungen für uns und andere Anwohner, Radfahrer, Fußgänger und nicht zuletzt für Tiere.</p> <p>Naturverlust</p> <p>Die Ausweisungsfläche von 94 Ha bedeutet einen großen Verlust an natürlicher Fläche (Insekten brauchen keine Baggerlöcher), Ackerland, Rad- und Spazierwege usw..</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

Natürliche Rückzugsorte, Nistplätze und Erdbehausungen würden für viele wilde Tierarten wegfallen. Die bedrohte Feldlerche ist hier nur ein Beispiel. Wir konnten in der Vergangenheit insbesondere in dem besagten Gebiet 4-5-köpfige Rehfamilien beobachten.

#### Verlust an Lebensqualität

Das Wickrather Gebiet liegt im Westen von Kamp-Lintfort bzw. zwischen Kamp-Lintfort und Rheurdt mit dem allseits beliebten Naherholungsziel OERMTER BERG. Viele Radfahrer und Ausflügler schätzen dieses idyllische Gebiet.

Wenn wir nach einem harten Arbeitstag und längerer Autofahrt aus dem Ruhrgebiet in die "Gerade Straße" abbiegen, geht uns immer das Herz auf und schlagartig stellt sich dann ein Gefühl der Entspannung und großer Freude an der unberührten weitläufigen Natur ein. Für uns bedeutet das pure Lebensqualität und wir sind sehr dankbar, dass wir in so einer Landschaft unsere Heimat haben.

Das Gebiet Wickrather Feld/Dachsbruch wird von uns regelmäßig zu abendlichen Spaziergängen und/oder kleineren Radtouren in unmittelbarer Nachbarschaft genutzt. Unsere Tochter hält sich mit entsprechend hohem finanziellen Aufwand ein Pferd und genießt die Reit- und Spaziermöglichkeiten über die Feldwege, gerade im Bereich des geplanten Auskiesungsgebietes. All das gehört für die ganze Familie im Sommer häufig zur abendlichen Entspannung.

Wir sind beide in Kamp-Lintfort aufgewachsen und haben uns bewusst nicht zuletzt aus all diesen genannten Gründen für Kamp-Lintfort als Wohnort entschieden. Daher verbringen wir auch häufig unsere Urlaubstage zu Hause und machen von dort aus Ausflüge. Wir beobachten in diesem Sinne eine zunehmende Beliebtheit unserer Heimat bei externen Erholungssuchenden. Selbst für die eigene Verwandtschaft macht hier aus den genannten Gründen Urlaub.

#### Auswirkungen auf unser Grundwasser

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

Wir sind bereits mit bergrechtlicher Bodenausbeutungen der Vergangenheit bestraft: Neben Bergschäden am Gebäude ist zu beklagen, dass Tag und Nacht bis in alle Ewigkeit Wasserpumpen mit hohem Energieaufwand zur Korrektur des Grundwasserspiegels laufen müssen. Im Falle einer Überschwemmung - sei es durch einen mehrwöchigen Strom- und damit Pumpenausfall oder Stark-/Vielregens bis hin zum Deichbruch des Rheins würde unsere Heimat "absaufen" und verloren sein.

Unser Wohnhaus liegt angrenzend an dem geplanten Auskiesungsgebiet. Wir befürchten durch den massiven Kiesabbau weitere hydro-geologische Negativkonsequenzen, welche – so war es in der Vergangenheit beim Bergbau - erst während und evtl. nach den Abbaumaßnahmen sich im ganzen Ausmaß konkret zeigen bzw. veröffentlicht werden.

Außerdem bieten "Baggerlochruinen" unkontrollierbare Möglichkeiten für billige (Problem-) Müllentsorgung, die ebenfalls das Grundwasser dann stark gefährden.

Verwüstung – keine Renaturierung

Unsere Heimat wird unwiederbringlich kaputt gemacht. Die "Vertröstung" mit der Aussicht auf Renaturierung gemäß dem Modell "Xantener Nordsee" halten wir für unseriös, da es am Niederrhein und auch in Kamp-Lintfort bereits sehr viele hässliche Baggerlöcher gibt, für die keine Aussicht – und vermutlich auch kein Geld – hinsichtlich Wiederherstellung besteht. Außerdem wäre u. E. dafür auch kein Markt bzw. Interesse der Bevölkerung. Die Zuschussdimensionen in Xanten (trotz guten Zulaufs) sprechen da für sich.

Mit Blick darauf und die Ewigkeitsfolgen bzw. "Ewigkeitsgefahren" aufgrund des Bergbaus hat Kamp-Lintfort wohl seinen Beitrag zur allgemeinen Rohstoffversorgung mehr als genug geleistet!

Verlust von Verkehrsanbindung, Wohn- und Immobilienwert

Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Als Ortsanlieger ist die Gerade Straße für uns mehrmals täglich wichtige Verbindungsstrecke für Fahrrad und PKW auf Fahren nach Moers, Neukirchen-Vluyn und auch zur Autobahn A 57 (PKW). Das würde ersatzlos entfallen und für uns große Umwege verursachen.

Wir sind Eigentümer mehrerer z. T. vermieteter Einfamilienhäuser in der angrenzenden Nachbarschaft und befürchten auch daher – neben allen anderen Punkten einen Werteverfall unseres Eigentums. Denn die oben beschriebenen Einschränkungen der Lebensqualität wird auch von vielen anderen, auch potentiellen Mietern, so empfunden.

Wir bitten inständig, unsere Bedenken zu würdigen und die geplanten Änderungen der LEP Ziele 9.2-1 und 9.2-2 zurückzunehmen.

## Beteiligter 1278

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1278</b> <b>ID: 3078 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir haben das Haus 1992 gekauft und uns auch ordnungsgemäß in Kalkar mit Erstwohnsitz angemeldet.</p> <p>Wir haben beide ca. 25 Jahre lang hart für die Tilgung der Hypotheken und Bausparverträge gearbeitet, um unserer Tochter nach unserem Ableben das Haus zu vererben, damit sie sich mit ihrer Familie ein sorgenfreies Leben gönnen kann. Alternativ könnte sie das Haus auch verkaufen und wäre sodann finanziell unabhängiger.</p> <p>Nach dem jetzigen Stand ist es leider nur noch möglich sich dort mit dem sogenannten Zweitwohnsitz anzumelden und das Haus als Ferienhaus zu nutzen. Ein dauerhaftes Wohnen ist somit nicht mehr möglich.</p> <p>Da es in Kalkar-Wissel bereits mehrere Ferienhäuser und Ferienwohnungen gibt, ist ein Verkauf einer Immobilie im Wert von ca. 120 000 Euro als Ferienhaus illusorisch. Außerdem sind bereits zwei Häuser unbewohnt und stehen leer. Sollte dieses Wohngebiet nicht in ein Gebiet mit dauerhaftem Wohnen umgewandelt werden, werden in nächster Zeit mehrere Häuser L E E R stehen.</p> <p>Da es in Deutschland und auch in NRW zu wenig Wohnraum gibt, würde bei einer Nichtumwandlung in ein dauerhaftes Wohnen weiterer Wohnraum vernichtet.</p> <p>Wir hoffen also, auch im Namen aller Bewohner, daß die zuständigen Minister ein Einsehen haben und sich für eine Umwandlung entscheiden.</p> <p>Auch wäre damit der immense Kapitalverlust vom "Tisch".</p> <p>Falls es möglich ist, wäre ich für eine Mitteilung, wie sich der Ausschuß entscheidet, sehr dankbar.</p> <p>In der Hoffnung, daß wir nicht 25 Jahre umsonst schwer gearbeitet haben, wir unserer</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche</p>

Tochter keinen sorgenfreien Lebensabend gönnen können und das die zuständigen Minister ein Einsehen haben.

Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des



Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch

die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. So können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben.

Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung

bestehe.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.

Im Übrigen wird nicht angezweifelt, dass die Anmeldung eines Haupt-/Erstwohnsitzes ordnungsgemäß nach dem Melderecht erfolgt ist.

## Beteiligter 1276

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1276</b> <b>ID: 3075 Schlagwort: k.A.</b>	
Es freut, dass der Dortmunder Flughafen mehr Bedeutung bekommt! Meine Stimme ist dafür!	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.

## Beteiligter 1226

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1226</b> <b>ID: 2974 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1 weil ich als Eigentümer von Grundstücken im betroffenen Bereich dies Grundstück nicht für die eventuelle Auskiesung zur Verfügung stelle.</p> <p>Ich betreibe mit meiner Familie seit über 45 Jahren hier auf unseren Wiesen und dem Obst-Bongert biologischen Anbau. Chemische Stoffe und das Spritzen mit sogenannten "Pflanzenschutzmitteln" ist hier nicht praktiziert worden. Ich möchte weiterhin eigenes erzeugte ungespritzte Gemüse und Obst für mich und meiner Familie essen.</p> <p>Mein Eigentum ist für mich als Altersvorsorge ein wichtiger Bestandteil. Durch eine eventuelle Auskiesung verlieren mein Haus sowie das paradiesische Anwesen einen ungeheuren Wertverlust und Wertminderung. Dadurch komme ich in Existenznot.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den</p>

Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

**Beteiligter: 1226**  
**ID: 2975 Schlagwort: k.A.**

Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-2, weil ich der Meinung bin, dass mit dem Rohstoff Kies/Sand Raubbau betrieben wird. Ich möchte nicht, dass der Kies in alle Welt verkauft wird.

Auch stimme ich gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre gern. Ziel 9.2-2, weil ich die technischen Entwicklungen (Fortschreibung des Standes der Technik) insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z.B. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft empfinde. Auch sehe ich den Spielraum für derzeitige und zukünftige Innovationen im Baugewerbe nicht ausreichend gewürdigt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Dabei hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit den aktuellen Stand der Substitution von Rohstoffen über die Nutzung des Abgrabungsmonitorings bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah

	<p>berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit können auch Verbesserungen bei der Substitution von Rohstoffen zeitnah einfließen. Sofern sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für die Rohstoffnutzung erhöht, soll auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.</p>
--	---

## Beteiligter 1173

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1173</b> <b>ID: 2211 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Seit mehr als 40 Jahren bin ich aktiv in meinem Heimatort Niederntudorf in unterschiedlichen Vereinen und viele Jahre im Heimatverein im Vorstand tätig. Die Natur, die Umwelt und natürlich auch das Miteinander in meinem Dorf sind und waren mir immer besonders wichtig. Hier in unserer Region beginnt die Windindustrie mit ihrem ungebremsten Ausbau, alles zu zerstören. Es ist mir unverständlich, dass der Wahnsinn, die Windenergie ungebremst weiter auszubauen, von der Politik nicht beendet wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Die Landesregierung wurde gewählt, weil als Wahlversprechen beim Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien, insbesondere beim Ausbau der Windindustrieanlagen, ein besserer Schutz der Bürger und eine deutliche Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung versprochen wurden. Der Entwurf der Änderungen im neuen LEP erfüllt diese Versprechen in keinster Weise.</p>	<p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p>
<p>1500 Meter Vorsorgeabstand nur zu reinen und allgemeinen Wohngebieten widerspricht massiv dem Wahlversprechen der neuen Landesregierung, einen angemessenen Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch WEA zu erzielen. Unverzichtbares Ziel sind mindestens 1500 m, besser 10h, von jeglicher Wohnbebauung – auch zu Einzelgehöften auf dem Lande.</p>	<p>Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.</p>
<p>Maßnahmen zum Schutz des Waldes und der Natur sind nicht ausreichend umgesetzt oder fehlen gänzlich.</p>	<p>Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p>
<p>Eine Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz durch klare gesetzliche und gerichtsfeste Regelungen bei der Festlegung und Dimensionierung von Vorrangzonen, ist nicht einmal ansatzweise umgesetzt und bedarf dringend Aktivitäten auf Bundesebene.</p>	<p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner</p>



<p>Es fehlen insbesondere auch Bemühungen und Planungen zur Änderung des §35 BauGB. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich muss entfallen, da anderenfalls die Planungshoheit der Kommunen nicht herzustellen ist.</p> <p>Der Entwurf des LEP belegt, dass wir Wähler immer noch nicht ernst genommen werden. Die politisch Verantwortlichen müssen sich nicht wundern, wenn bei neuen Wahlen Alternativen gesucht und gefunden werden.</p>	<p>berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.</p>
---	---

**Beteiligter: 1173**  
**ID: 2212 Schlagwort: k.A.**

<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme.</p> <p>Der Satz:  <i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegengesetzte Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</i></p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p>
---	---

<p>ist komplett zu streichen.  Änderung:  Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Begründung:  Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.  Eindeutige Vorgabe des LEP muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.</p>	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<p><b>Beteiligter: 1173</b>  <b>ID: 2213    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderung:  Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen muss als Ziel formuliert werden.</p> <p>Begründung:  Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte und Ablehnung stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar.</p> <p>Geändert werden muss:</p> <p><i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</i></p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, und daher nur als Grundsatz festgelegt werden kann, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der</p>

<p><b>Änderung:</b> Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist Ziel, einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten, auch zu Streusiedlungen und Einzelbebauungen, einzuhalten.</p> <p><b>Begründung:</b> Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit und auch um Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen, Dorfwohngebieten und Einzelbebauungen aus gesundheitlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering, da sich deren Auswirkungen nicht grundsätzlich von Neuanlagen unterscheiden.</p> <p><b>Geändert werden muss:</b> Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrations-zonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regional-plänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Änderung:</b> Die kommunale Bauleitplanung muss befähigt werden, im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und dem Willen der Bürger Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in</p>	<p>Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p> <p>Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend</p>
---	---

Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

Begründung:

Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Die Forderung nach substanzieller Raumforderung ist ersatzlos zu streichen. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umgesetzt werden können. Damit kann wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden und den Kommunen rechtsichere Planungen nach eigenem Ermessen ermöglicht werden. Es besteht dann nicht mehr die heute immer wieder zu beobachtende Gefahr, in die Falle einer flächenmäßig nicht ausreichenden Planung zu laufen, bei der dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit ihren Rechtsanwälten.

Es ist für uns Bürger von größter Bedeutung, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu ihren Wahlversprechen steht.

- Keine Windenergie im Wald!
- Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf-Wohngebieten. min. 1500 Meter Vorsorgeabstand,
- Änderung des §35 BauGB auf Bundesebene.

Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument, sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.

den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die fehlende Abstandsangabe (1.500 m) wird ergänzt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## Beteiligter 1302

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1302</b> <b>ID: 3271 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme ist die Vereinbarkeit der geplanten Neufassung des LEP NRW mit geltendem Recht. Geprüft haben wir zunächst die Vereinbarkeit der mit EU- Recht (hierzu unter Ziffer 3.1). Im Anschluss sind wir der Frage nachgegangen, ob der Entwurf des LEP NRW gegen nationales Recht verstößt (hierzu unter Ziffer 3.2). Untersucht haben wir insoweit erstens, ob dem Landesgesetzgeber NRW überhaupt eine entsprechende Regelungskompetenz zur Einführung des Mindestabstands zusteht (hierzu unter Ziffer 3.2.1). Zweitens folgt die Prüfung eines Verstoßes des neuen LEP NRW gegen höherrangiges Recht und obergerichtliche Rechtsprechung (hierzu unter Ziffer 3.2.2). Weiterhin sind wir der Frage nachgegangen, ob die geplanten Änderungen gegen die Ziele des § 1 EnWG und des EEG verstoßen. Abschließend folgt unsere Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse (hierzu unter Ziffer 4).</p> <p>Gutachterliche Stellungnahme Frage der Vereinbarkeit der Reduzierung des Windenergieausbaus mit dem EU-Recht</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt, den Ausbau der Windenergie in NRW deutlich zurückzufahren. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen haben die Regierungsparteien betont, dass alleine mit der neuen Mindestabstandsregelung etwa 80% der verfügbaren Flächen im Land für die Windenergie wegfallen würden.</p> <p>Energie &amp; Management, Ausgabe vom 19.07.2017, abrufbar unter: <a href="https://www.energie-und-management.de">https://www.energie-und-management.de</a>.</p> <p>Insoweit stellt sich zunächst die Frage, ob die gewollte Reduzierung des Windenergieausbaus mit dem EU-Recht vereinbar ist.</p> <p>Europäische Rechtsgrundlagen und Ausbauziele</p> <p>Zuvörderst ist in Art. 194 AEUV geregelt, dass die Energiepolitik der Union die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen verfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten</p>

Gemäß Art. 3 i.V. m. Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/28/EG (nachfolgend: Erneuerbare- Energien-Richtlinie) soll der Anteil von erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2020 für Deutschland 18% betragen. Zudem soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der gesamten Union bis 2020 auf 20% ansteigen.

Ende 2016 hat die Europäische Kommission ein weiteres umfangreiches Gesetzgebungspaket – das sogenannte Winterpaket – verabschiedet. Am 17.01.2018 hat das Europäische Parlament drei Positionen zu energiepolitischen Dossiers aus dem Winterpaket angenommen.

Das Winterpaket enthält unter anderem eine Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nach dem Vorschlag COM(2016) 767. Diese sieht in Art. 3 Abs. 1 und 2 folgendes vor:

*"Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030 Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 27 % beträgt. Die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge zu diesem übergeordneten Ziel für 2030 werden im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne im Einklang mit den Artikeln 3 bis 5 und Artikel 9 bis 11 der [Governance]Verordnung festgelegt und der Kommission mitgeteilt."* [Hervorhebungen nur hier]

Bis 2030 sollen damit mindestens 27% des Gesamtenergieverbrauchs der EU aus erneuerbaren Quellen stammen. Dieses Ziel gilt verbindlich für die Europäische Union. Diese Vorschriften verdeutlichen den hohen Stellenwert, den die EU der Energiewende und insbesondere der Windenergie als Mittel zu einer erfolgreichen Energiewende zuspricht.

Deutschland verfehlt Klimaschutzziele 2020

Statt demzufolge verstärkt am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu arbeiten, um das verbindliche Ziel noch zu erreichen, hat sich die Bundesregierung Anfang dieses Jahres dazu entschlossen, das nationale Klimaschutzziel 2020 für den Anteil erneuerbarer Energien von 18% aufzugeben. Denn laut Prognose des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) aus dem Jahr 2017 wird der Anteil erneuerbarer Energien am

Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen

Gesamtenergieverbrauch in Deutschland 2020 lediglich 16,7 % betragen.

Auch der am 13.06.2018 vorgelegte Klimaschutzbericht der Bundesregierung offenbart deutliche Schwächen. Hiernach wollte Deutschland seine Treibhausgas-Emissionen bis 2020 gegenüber 1990 um mindestens 40 Prozent reduzieren. Der vom Kabinett beschlossene Klimaschutzbericht 2017 besagt jedoch, dass derzeit nur rund 32 Prozent erreicht werden.

Die Windkraft an Land hatte im Jahr 2016 einen Anteil von 10% an der Bruttostromerzeugung.<sup>3</sup> Strommarkt der Zukunft, abrufbar unter: <https://www.bmwi.de>. In NRW betrug der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung mit einer Erzeugung von 6,5 Mrd. kWh lediglich 3,74%.<sup>4</sup> <http://www.energiestatistik-nrw.de/energie/strom/strome-rzeugung->

Die Windenergie ist ein maßgeblicher Baustein für das Gelingen der Energiewende in Deutschland. Der Ausbau hat in NRW noch deutliches Potential. Zudem kommt NRW als viertgrößtes Bundesland der Republik im Bundesvergleich eine überragende Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutzziele zu.

Fazit  
Mit der Entscheidung der Landesregierung in NRW läuft Deutschland Gefahr bei Nichterreichen der o.g. EU-Vorgaben von der Kommission verklagt zu werden, so wie dies aktuell aufgrund der Missachtung der EU-Grenzwerte für Stickoxide geschieht. Hierzu könnte sich die EU- Kommission unmittelbar auf Primärrecht gemäß Art. 194 AEUV berufen. Vergleichbare Änderungen zum Ausbau der Windenergie in anderen Mitgliedstaaten (bspw. Polen und Spanien) zeigen, dass es in diesem Zusammenhang zu umfangreichen Klagen in Nordrhein-Westfalen gegen die Änderungen kommen wird.

Frage der Vereinbarkeit des LEP NRW-Entwurfs vom 17.04.2018 mit nationalem Recht  
Möglicherweise steht dem Vorhaben des Landesgesetzgebers auch das nationale Recht entgegen.  
Fehlende Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers zur Einführung eines

Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.  
Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

### Mindestabstands für Windenergieanlagen

Die Rechtswidrigkeit der Abstandsregelung im LEP NRW-Entwurf könnte sich zunächst daraus ergeben, dass der Landesgesetzgeber über keine Kompetenz zur Regelung von Abstandsflächen verfügt.

So kommt zunächst ein Verstoß gegen die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74, 72 Grundgesetz (GG) in Betracht, da der Landesgesetzgeber Regelungen zu Mindestabstandsflächen trifft, um Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen auszuschließen oder zu reduzieren. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber jedoch an unterschiedlichen Stellen bereits inhaltliche Regelungen getroffen.

Abstandsregelungen wie im LEP NRW-Entwurf, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind, gehören als Gegenstand der Luftreinhaltung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung. Das ebenfalls tangierte Baugesetzbuch (BauGB) beruht ebenfalls auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Bodenrechts aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG. In diesem Bereich haben gemäß Art. 72 Abs. 1 GG die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Ferner ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen als Gegenstand des Rechts der Wirtschaft aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Überdies kann sich eine Kompetenz der Landesregierung zur Änderung des LEP NRW auch nicht aus der Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW) ergeben. Regelungen betreffend Abstandsflächen sind zwar in § 6 BauO NRW normiert und nehmen in § 10 BauO NRW auch konkret Bezug auf Windenergieanlagen. Allerdings handelt es sich dabei um bauordnungsrechtliche Regelungen, die vornehmlich dem Schutz des Grundstücksnachbarn dienen. Insoweit fällt die Festlegung von Mindestabständen zur Wohnbebauung nicht unter § 6 BauO NRW, da dies weder der Gefahrenabwehr noch dem unmittelbaren Nachbarnschutz dient. Abstandsregelungen, die nicht grundstücks- oder nachbarbezogen sind, können nicht durch die Bauordnungen der einzelnen Länder normiert werden. Dies



wird auch durch den Wortlaut des § 6 Abs. 2 S. 1 BauO NRW untermauert, nach dem die Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen.

Frage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich Luftreinhaltung –  
Keine Sperrwirkung durch BImSchG

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur Festlegung von Abstandsflächen zum Zweck der Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG keinen Gebrauch gemacht.

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Das BImSchG enthält insoweit jedoch keine expliziten Abstandsregelungen, allenfalls könnten diese – beispielsweise im Falle von Geräuschimmissionen – aus dem Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen in § 5 Abs. 1 BImSchG i.V. m. den Lärmgrenzwerten der TA Lärm abgeleitet werden.

Mit Hilfe des BImSchG könnten Abstände zum Zweck der Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG (z.B.: Lärm, Schatten, Infraschall), sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft festgelegt werden, vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG. Dies würde jedoch in Einzelfällen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Eine explizite gesetzliche Regelung liegt insoweit jedoch nicht vor. Deshalb entfaltet das BImSchG keine ausdrückliche Sperrwirkung gegenüber landesrechtlichen Regelungen.

Frage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bodenrecht –  
Sperrwirkung durch § 249 Abs. 3 BauGB

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern über die sogenannte Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, Mindestabstandsregelungen für Windenergieanlagen zu treffen. Hiervon hat das Land NRW keinen Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob § 249 Abs. 3 BauGB über den 31.12.2015 hinaus eine Sperrwirkung für Vorhaben der Landesgesetzgeber trifft.

§ 249 Abs. 3 BauGB bestimmt wörtlich Folgendes:

*"Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen."* [Hervorhebungen nur hier]

Optisch bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen werden nach dem BauGB beurteilt.<sup>5</sup> OVG Koblenz, Urteil vom 12.06.2003, Az. 1 A 11127/07.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen beurteilt sich nach den §§ 29 ff. BauGB. In der Regel, wenn kein qualifizierter Bebauungsplan vorliegt, sind die Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen gehören zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und sind daher, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist, grundsätzlich zulässig, es sei denn, es stehen öffentliche Belange entgegen. Hieran knüpft § 249 Abs. 3 BauGB an und eröffnete den Ländern auf Grundlage von Landesgesetzen Mindestabstandflächen im Rahmen des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verbindlich zu berücksichtigen.

Das BVerfG hat diesbezüglich in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass das Bodenrecht das Recht der städtebaulichen Planung, nicht aber das Recht der Gefahrenabwehr i. S. d. Polizei- und Ordnungsrechts betrifft. Dafür sowie für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen seien die Länder mit ihrem Bauordnungsrecht zuständig.<sup>6</sup> BVerfG, Az. 1 PBvV 2/52; BVerfG, Az. 2 BvL 9/74.

Mit § 249 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Bodenrechts Gebrauch gemacht. Ein Bundesgesetz löst die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG gegenüber dem Landesgesetzgeber in sachlicher Hinsicht insoweit aus, als es erschöpfende, d. h. abschließende Regelungen getroffen hat.<sup>7</sup> Vgl. BVerfG, Urteil v. 22.10.2003 - 2 BvR 834, 1588/02 -, BVerfGE 109, 190, 229;

Beschluss v. 29.03.2000 - 2 BvL 3/96 -, BVerfGE 102, 99, 114; Oeter in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. II, 5. Aufl. 2005, Rn. 65 zu Art. 72 jew. m.w.N.

Abschließender Charakter des § 249 Abs. 3 BauGB fraglich ist, ob § 249 Abs. 3 BauGB abschließend ist. Ob eine bundesgesetzliche Regelung in diesem Sinne als abschließend zu bewerten ist, bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes. Eine erschöpfende Regelung ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Bundesgesetz bei umfassender Kodifizierung Vorbehalte oder Ermächtigungen zu Gunsten der Landesgesetzgebung enthält.<sup>8</sup> Degenhart, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Rdnr. 20 zu Art. 72 GG m.w.N.

Unseres Erachtens ist der Wortlaut der Norm zunächst dahingehend eindeutig, dass dem Landesgesetzgeber explizit eine Ermächtigung zur Regelung von Abstandsflächen eingeräumt ist. Diese Ermächtigung ist jedoch befristet. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Bundesländer, durch Landesgesetz eine Entprivilegierung von Windkraftanlagen vorzunehmen, die bestimmte Mindestabstände zu zulässigen baulichen Nutzungen nicht einhalten, nach Ablauf dieser Frist unwiderruflich vertan ist.<sup>9</sup> Scheidler, Die Windkraft-Länderöffnungsklausel im BauGB und ihre Umsetzung in Bayern, S. 214 f.

Die zeitliche Befristung, für die sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen hat, kann eine Verunsicherung der kommunalen Planungspraxis verhindern: Hintergrund ist, dass Städte und Gemeinden laufende oder beabsichtigte Planungen zur Steuerung der Windenergie an Land nicht weiterverfolgen werden, solange nicht feststeht, ob überhaupt, wann und mit welchem Inhalt eine Länderregelung regulierend auf die kommunale Planung einwirken könnte.<sup>10</sup> Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 14.03.2014, Az. 61.05.00.

Liegt eine abschließende Regelung des Bundesgesetzgebers vor, tritt die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG für eine landesrechtliche Regelung in demselben Sachbereich unabhängig davon ein, ob die landesrechtlichen Regelungen den bundesrechtlichen Bestimmungen widersprechen oder sie nur ergänzen, ohne ihnen zu

widersprechen. 11 BVerfG, Urteil vom 22.10.2003, a.a.O., S. 230.

#### Zwischenfazit

Damit erweist sich das BauGB insoweit für die Regelung von Abstandsregelungen als abschließend. Da die Regelung eine Frist für den Erlass entsprechender Gesetze bis spätestens zum 31.12.2015 vorsah, im Übrigen aber fort gilt, entfaltet die Vorschrift unsers Erachtens eine Sperrwirkung für weitere Vorstöße der Bundesländer im Hinblick auf die Festlegung von Mindestabstandsregelungen.

#### Frage der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung

Fraglich ist in diesem Zusammenhang schließlich, ob der Landesgesetzgeber seine Kompetenz zur Regelung von Abstandsregelungen aus dem Raumordnungsrecht herleiten kann. Hierbei dürfte es sich zunächst um einen Fall der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG handeln, wonach die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Raumordnung dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zukommt. Es ist zunächst festzustellen, dass der Bund durch das Raumordnungsgesetz auch von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Allerdings steht den Ländern in den Fällen der Raumordnung eine Abweichkompetenz gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG zu, wonach die Länder durch Gesetz abweichende Regelungen von den erlassenen Gesetzen des Bundes vornehmen können.

Fraglich ist insoweit zunächst, ob der LEP NRW als Rechtsverordnung ein förmliches Gesetz im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG darstellt. Diese werden – im Unterschied zu förmlichen Gesetzen – nicht vom parlamentarischen Gesetzgeber nach den Art. 76 bis 82 GG erlassen, sondern von der Bundesregierung, einzelnen Bundesministern oder den Landesregierungen. Diesen muss jedoch aufgrund eines förmlichen Gesetzes, welches den Inhalt, das Ausmaß und den Zweck der erteilten Ermächtigung definiert, eine entsprechende Verordnungsermächtigung erteilt werden. Eine solche findet sich in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), wonach die Länder die Verpflichtung haben, einen Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist unter anderem der LEP ein Raumordnungsplan im Sinne des § 13 ROG. Insofern steht der Landesregierung zunächst die Kompetenz

zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG zu. Bei Rechtsverordnungen handelt es sich zumindest auch um materielle Gesetze, die nicht von Bundestag und Bundesrat erlassen werden. Sie sind dennoch als Gesetze im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG zu klassifizieren, da sie allgemein verbindlich sind und nicht wie Verwaltungsvorschriften rechtliche Verbindlichkeit nur innerhalb der Verwaltung entfalten.

Verstoß des LEP NRW-Entwurf gegen höherrangiges RechtSelbst wenn man dem Landesgesetzgeber nach dem oben Gesagten die Kompetenz zubilligt, raumordnungsrechtliche Abweichungen von einem Bundesgesetz aufgrund von Rechtsverordnungen durchzusetzen, so ist es doch sehr fraglich, ob die geplanten Neuregelungen und Abweichungen im LEP NRW nicht gegen höherrangiges Bundesrecht und gegen die Rechtsprechung der Obergerichte verstoßen. Gemäß Art. 31 GG gilt bekanntlich der Grundsatz:

*"Bundesrecht bricht Landesrecht"*. Etwaige Regelungen des BauGB und des Grundgesetzes könnten durch den LEP NRW-Entwurf verletzt werden. Nach dem Grundsatz des Art. 31 GG müssen die höherrangigen Rechtsregelungen den landesgesetzlichen Vorschriften jedoch vorgehen.

Verstoß gegen den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB i. V. m. der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in der Vergangenheit bereits häufig mit der Thematik der Abstandsflächen zu Windenergieanlagen auseinandergesetzt und in einer Vielzahl von Entscheidungen Leitsätze aufgestellt, die im Zusammenhang mit Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. So führt das BVerwG in einer seiner Grundsatzentscheidungen<sup>12</sup>BVerwG, Urteil vom 17.12.2002-4 C15/01 (Münster).

aus:  
*"Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen."*

Entscheidend soll dementsprechend nach den Grundsätzen des BVerwG sein, dass der Windenergie vor dem Hintergrund des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substanziell Raum geschaffen wird. Dies wäre dann gerade nicht der Fall, wenn der Ausbau der Windenergie durch die Neuregelungen im LEP NRW beschränkt werden würde, d.h. seine Anwendung durch die Gemeinden zu einer Verhinderungsplanung führen würde.

Entscheidend ist vor diesem Hintergrund, ob die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und das Gebot zur substantiellen Raumverschaffung durch den LEP NRW-Entwurf noch ausreichend Berücksichtigung findet. Der Wortlaut des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB statuiert:

*"Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient."*

Aus der nachträglichen Änderung des BauGB, in dem die Privilegierung der Windenergie für Vorhaben im Außenbereich neu eingefügt wurde, lässt sich bereits auf die überragende Bedeutung schließen, die der Bundesgesetzgeber der Windenergie einräumen wollte. In der Gesetzesbegründung<sup>13</sup> Gesetzesentwurf, BT-Drucksache 13/1733 vom 21.06.1995. zum Privilegierungstatbestand heißt es, dass eine Privilegierung die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stärker begünstigen soll. Begründet wird die Einführung der Privilegierung damit, dass eine umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung eine verstärkte Anwendung erneuerbarer Energien erfordert. Erneuerbare Energien müssten neben der Energieeinsparung einen wichtigen und wachsenden Beitrag zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas leisten, indem sie CO<sub>2</sub>-Emissionen vermindern. Die Begründung weist zudem auf Schäden durch fossile Energieträger und die sich aus der Nutzung dieser ergebende CO<sub>2</sub>-Belastung hin. Die Aufnahme erneuerbarer Energien in den Privilegierungstatbestand bringe zum Ausdruck, dass sie Bestandteil öffentlicher Energieversorgung sein müssten wie konventionelle Stromerzeugungsanlagen. Des Weiteren sollten auch die Rechte der Gemeinden, denen kraft Verfassung die

Planungshoheit zusteht, bestätigt werden.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau<sup>14</sup> BT-Drucksache 13/4978.

stimmte dem Gesetzesentwurf zur Privilegierung der Windenergie zu und sah diesbezüglich auch dringenden Handlungsbedarf. So statuiert der entsprechende Bericht, dass es der Staat bei der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes nicht bei Vernunft-Appellen belassen dürfe, sondern auch selbst alles tun müsse, um Hindernisse für die Entwicklung und Anwendung erneuerbarer Energien zu beseitigen. Die Windenergie könne demnach einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und müsse daher planungsrechtlich so gestellt werden, dass sie an geeigneten Standorten auch eine Chance dazu habe. Die Aufnahme der Windenergie in den Katalog der privilegierten Vorhaben sollte damit die Zulassung solcher Anlagen unter Beachtung des Planungswillens der Gemeinde im Außenbereich erleichtern. Die Gesetzesbegründung verdeutlicht somit die Wichtigkeit des Privilegierungstatbestandes und den Willen des Gesetzgebers, die Windenergie auszubauen, um den Klimawandel voranzubringen.

Frage der Aushebelung des Privilegierungstatbestandes für Windenergie durch Neuregelungen im Verbund

Im LEP NRW-Entwurf wird an unterschiedlichen Stellen auf die Windenergie Bezug genommen und es werden verschiedene Einschränkungen formuliert. So heißt es zum einen, dass Windvorhaben in Waldgebieten ersatzlos gestrichen werden, die Pflicht zur Ausweisung von Windvorrangzonen entfällt und neue Regelungen bezüglich der Abstandsflächen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den künftigen LEP NRW aufgenommen werden sollen (vgl. ausführlich unter den Ziffern [1.1.1](#), [1.1.2](#) und [1.1.3](#)).

Fraglich ist, ob die Landesregierung das Privileg für die Windenergie derart einschränken darf. Die Berechtigung könnte sich aus § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ergeben, der darauf abstellt, dass öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 1 einem Vorhaben in der Regel entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Künftig besteht jedoch keine Verpflichtung mehr zur Ausweisung von Windvorrangzonen, so dass die gewollte Privilegierung von Windenergie im

Außenbereich völlig ausgehebelt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der LEP NRW-Entwurf eine Ausnahme für Repowering Anlagen macht und für diese Vorhaben keine Abstandsflächenregelung von 1.500 Metern vorsieht. Dies stellt sich mithin als Ausnahme von der neuen Abstandsflächenregelung dar. Fraglich ist hierbei, ob eine ähnliche Ausnahme auch für Neuanlagen getroffen werden müsste. Dies erscheint vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung von Neu- und Altanlagen mehr als angezeigt. Es bestünde für die Landesregierung die Möglichkeit, Windvorrangzonen für Windenergieanlagen weiterhin als verbindlichen Auftrag für die Kommunen im LEP NRW vorzusehen. Durch die bereits mehrfach angesprochene Regelung, die die Ausweisung von Windvorrangzonen im neuen LEP NRW lediglich als "Kann-Vorschrift" vorsieht, würde es zu einer – aus unserer Sicht nicht gerechtfertigten – Ungleichbehandlung zwischen Alt- und Neuanlagen kommen. Es lässt sich in diesem Zusammenhang gut vertreten, dass auch hierdurch der Grundsatz des BVerwG der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Hinzu kommt, dass mit den weiteren Einschränkungen eine Verringerung potentieller Flächen um ca. 80% bis 90% gewollt ist. Genau eine solche "Feigenblatt"-Planung der Gemeinden wollte die höchstrichterliche Rechtsprechung jedoch verhindern. Die Gemeinden sollen sich nicht darauf berufen können, dass der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausreichend Rechnung getragen wird, wenn gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Windvorrangzonen in Regionalplänen festgelegt werden, diese aber faktisch nur eine Verhinderungsplanung darstellen. 15BVerwG, Urteil vom 11. April 2013-4 CN 2.12; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002-4 C 15.01.

Zusammenfassend lässt sich statuieren, dass die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im LEP NRW-Entwurf nicht ausreichend Berücksichtigung findet und es sich vielmehr um eine Verhinderungsplanung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG handelt. Die diesbezüglichen Regelungen des LEP NRW sind demzufolge wegen Verstoßes gegen Art. 31 GG unwirksam.

Frage der Aushebelung des Privilegierungstatbestandes für Windenergie durch die Regelung zu Abstandsflächen im LEP NRW-Entwurf  
Fraglich ist weiterhin, ob auch die konkrete Regelung betreffend die Abstandsflächen im



LEP NRW-Entwurf rechtswidrig sein könnte, da diese bereits für sich genommen den Tatbestand der Verhinderungsplanung erfüllt. Unter Ziffer 10.2-3 des LEP NRW-Entwurf heißt es:

*"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."*

Eine starre Regelung, die einen Mindestabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, kann möglicherweise nur als Verhinderungsplanung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG angesehen werden.

Abstandsflächenregelung als verbindliches Ziel der Raumordnung

Hierfür ist erforderlich, dass die Abstandsflächenregelung ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und damit eine verbindliche Vorgabe für raumbedeutsame Planungen darstellt. Auch eine als Soll-Vorschrift gefasste landesplanerische Aussage kann ein verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne der vorgenannten Vorschrift sein.<sup>16</sup>BVerwG, Urteil v. 16.12.2010 – Az. 4 C 8/10, UPR 2011, S. 273 f.

Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind anders als Grundsätze der Raumordnung nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraumes das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich.<sup>17</sup> BVerwG, Beschluss v. 20.08.1992 – Az. 4 NB 20.91, UPR 1992, 447; BVerwG, Urteil v. 16.12.2010 – Az. 4 C 8/10, UPR 2011, S. 273 f.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Landesgesetzgeber nach dem Wortlaut eine

sogenannte Soll- Vorschrift normiert hat. Auf den ersten Blick ist diese Regelung widersprüchlich, da Ziffer 10.2- 3 Satz 1 zunächst eine planerische Abwägung im Bereich zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen vorsieht. Diese Abwägung wird jedoch durch Satz 2 ausgehebelt, der für eine Abwägung gerade kein Raum lässt, soweit ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten unterschritten wird. Vordergründig widersprechen sich diese beiden Regelungen. Möglicherweise kann dieser Konflikt auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG zur Abgrenzung von Grundsätzen und Zielen des Raumordnungsrechts aufgelöst werden.

Ob die Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstandes von 1.500 Metern bei der "Einbettung" im Rahmen einer Soll-Vorschrift als verbindliches Ziel klassifiziert werden muss, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des BVerwG im Kern folgendermaßen. Landesplanerische Aussagen in Gestalt einer Soll-Vorschrift erfüllen dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Vorschrift auch ohne förmliches Zielabweichungsverfahren eine Ausnahme von der Zielbindung zulässt, im Wege der Auslegung auf der Grundlage des Plans hinreichend bestimmt oder doch bestimmbar sind. Dagegen entfalten Soll-Vorschriften, die dem nachgeordneten Planungsträger bei der Einschätzung, ob ein atypischer Fall vorliegt, einen eigenen Abwägungsspielraum einräumen, keinen Verbindlichkeitsanspruch. Mit dem Merkmal der Atypizität allein sind die Fallgestaltungen, bei denen die Regelvorgaben der Vorschrift nicht gelten sollen, nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar beschrieben. Der Plangeber muss vielmehr selbst Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle liefern. Auch abstrakte Kriterien können zur Identifizierung einer landesplanerisch gebilligten Atypik und damit zur Bestimmbarkeit genügen. Lässt sich aus den Zielvorstellungen des Plangebers und dem Normzusammenhang der Regelung im Wege der Auslegung der atypische Fall bestimmen, kann die für die Ziele der Raumordnung vorausgesetzte Letztverbindlichkeit bejaht werden. 1BVerwG, Urteil v. 16.12.2010–Az. 4 C 8/10, UPR 2011, S. 273 f.

Vordergründig ist nach dem Wortlaut von Ziffer 10.2-3 Satz 1 des LEP NRW-Entwurf dem nachgeordneten Planungsträger ein Abwägungsspielraum eingeräumt. Es soll im Wege einer Abwägung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen

eingehalten werden. Auf der anderen Seite legt Satz 2 der Neuregelung jedoch fest, dass *"hierbei"* ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten *"ist"*. Bei unklarem Wortlaut bedarf es nach der Rechtsprechung des BVerwG einer Auslegung der Vorschrift nach dem Normzusammenhang und den Zielsetzungen des Gesetzgebers. Unseres Erachtens spricht hier einiges dafür, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG gerade nicht vorliegt. Vielmehr verkehrt der Landesgesetzgeber durch die Normgestaltung das Regel-Ausnahme-Verhältnis ins Gegenteil. Die Abwägung durch den nachgeordneten Planungsträger ist nicht der Grundsatz.

Nach dem Normzusammenhang zwischen Satz 1 und Satz 2 ist eine Abwägung nebst Einhaltung der strengen Abstandsregelung unseres Erachtens ausgeschlossen, es sei denn, die Abwägungsentscheidung betrifft den Raum oberhalb eines Abstandes von 1.500 Metern. Allenfalls in diesem Bereich wäre für eine Abwägung Raum. Die Normintention des Landesgesetzgebers war zudem unmissverständlich. Ein Mindestabstand von 1.500 Metern soll zwingend eingehalten werden, um die Akzeptanz der Bevölkerung für Windvorhaben zu stärken. Eine Abwägung durch den nachgeordneten Plangeber ist unseres Erachtens faktisch ausgeschlossen, da Beeinträchtigungen oberhalb eines Vorsorgeabstandes von 1.500 Metern nicht zu befürchten sind (vgl. OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – Az. 8 A 3726/05; Beschluss v. 23.10.2017 – Az. 8 B 565/17).

#### Zwischenfazit

Im Wege der Auslegung von Ziffer 10.2-3 nach dem Normzusammenhang und dem Willen des Landesgesetzgebers steht unseres Erachtens fest, dass die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1.500 Metern zur nächsten Wohnbebauung verbindlich ist und die Regelung derart zu verstehen ist, dass für eine weitergehende Abwägung von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen auf Ebene der Kommunen kein Raum mehr ist. Es spricht deshalb vieles dafür, Ziffer 10.2-3 als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG anzusehen.

Keine Aussagekraft des Windenergie-Erlass vom 22.05.2018

Auch der am 22.05.2018 veröffentlichte Windenergie-Erlass des Landes NRW lässt

keine andere Interpretation der geplanten Abstandsflächenregelung zu. Dieser enthält zwar Regelungen betreffend Abstandsflächenregelungen sowie den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Waldgebieten, die deutlich "weicher" als die des LEP NRW sind und einen Ausbau der Windenergie weiterhin gewährleisten würden. In diesem Zusammenhang muss aber auch der Regelungsgehalt des Windenergieerlasses berücksichtigt werden. Dieser stellt eine Verwaltungsvorschrift dar, die in abstrakt-genereller Form der Steuerung des Verwaltungshandelns nachgeordneter Behörden dient. Die Ermächtigung zum Erlass solcher Verwaltungsvorschriften beruht auf der Organisationsgewalt der beteiligten Ministerien. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Regelung und damit um einen Innenrechtssatz. Mithin können die Vorschriften des Windenergie-Erlasses keine Außenwirkung entfalten. Das OVG Münster weist in einer Entscheidung vom 15.07.2002 darauf hin, dass ein ministerieller Erlass der gemeindlichen Bauleitplanung keine Pflichten auferlegen kann.

**Fazit**  
Die Abstandsflächenregelung von 1.500 Metern ist mit guten Argumenten als verbindliches Ziel im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu qualifizieren. Sowohl diese Regelung isoliert betrachtet als auch die Neuregelungen im Bereich Windenergie im Verbund betrachtet höhlen den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB völlig aus. Nach Umsetzung des LEP NRW-Entwurfs wird der Windenergie in NRW nicht mehr substantiell Raum verschafft, wie es der Gesetzgeber und die Rechtsprechung des BVerwG jedoch verlangen. Demzufolge liegt ein Verstoß gegen höherrangiges Bundesrecht vor. Wir halten die Neuregelungen aus diesem Grund für rechtswidrig.

**Verstoß gegen die Ziele des § 1 EnWG sowie des EEG**  
Die Neufassung des LEP NRW steht sowohl den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als auch denen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) diametral entgegen:  
So heißt es zum einen in § 1 Abs. 2 EEG 2017:  
*"Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf*

*1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,*

2. *55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und*
3. *mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050."*

Diese nationalen Zielvorgaben erfordern den stetigen Ausbau erneuerbarer Energien im Bundesgebiet. Durch die enorme Einschränkung der Windenergie in NRW, die der LEP NRW- Entwurf mit sich bringen würde, rückt das Erreichen dieser Ziele in weite Ferne.

Zum anderen erklärt § 1 Abs. 3 EEG 2017:

*"Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen."*

Hierin ist somit die europarechtliche Vorgabe verflochten worden, die für Deutschland verpflichtend ist. Auch dieses Ziel droht – wie bereits dargestellt – zu scheitern, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien derart eingedämmt wird, wie dies der LEP NRW-Entwurf durch die diversen Beschränkungsregelungen vorsieht.

§ 1 Abs. 1 EnWG statuiert zudem:

*"Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht."*

Auch diese Vorschrift zeigt somit, dass erneuerbare Energien stetig gefördert werden sollten und fügt sich damit in die (inter-) nationalen Zielvorgaben ein.

Eine Eindämmung der Windenergie, die ein wichtiges Standbein der erneuerbaren Energien darstellt, wie sie im LEP NRW vorgesehen ist, würde demnach auch gegen diese nationalen Vorschriften verstoßen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien gerade fördern wollen. Zusammenfassung der Ergebnisse

Als Gesamtergebnis lässt sich festhalten, dass die Anpassung des LEP NRW sowohl die ausgewiesenen europäischen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien torpediert als auch nationale Ziele gefährdet und nationalen Regelungen entgegensteht.

Im Einzelnen:

- Die Bundesregierung hat ihre Klimaschutzziele für das Jahr 2020 bereits revidiert. Die Umsetzung des LEP NRW-Entwurf soll bewusst dazu führen, dass der

Ausbau der Windenergie als tragende Säule der Energiewende künftig deutlich zurückgefahren wird. Das Nichterreichen der EU-Vorgaben für den Klimaschutz und für den Ausbau der erneuerbaren Energien stellt für die Bundesrepublik ein Risiko dar, von der EU-Kommission auf Grundlage von Art. 194 AEUV verklagt zu werden.

- Gravierender sind die Risiken für die Landesregierung NRW jedoch vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben im Bereich nationaler Gesetze. Zunächst ist insoweit festzustellen, dass die Landesregierung bereits keine Gesetzgebungskompetenz für die Regelung eines Mindestabstands von 1.500 Metern zur Siedlungs- und Wohnbebauung hat.
- Grundsätzlich kommt der Landesregierung zwar eine Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß §§ 72, 74 GG zu. Für die Materie des Bodenrechts gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 18 GG hat der Bundesgesetzgeber in Bezug auf Abstandregelungen bereits eine abschließende Regelung in § 249 Abs. 3 BauGB getroffen. Diese Norm enthielt eine zeitlich befristete Ermächtigung zugunsten der Bundesländer, Mindestabstandsregelungen für die Windenergie zu treffen. Mit Ablauf des 31.12.2015 hat NRW diese Möglichkeit tatenlos verstreichen lassen.
- Daneben kann sich NRW auf den Kompetenztitel des Art 74 Abs. 1 Nr. 31 GG für die Raumordnung berufen. Unseres Erachtens hat der Landesgesetzgeber in materieller Hinsicht seine Kompetenz überschritten, da er den Privilegierungsstatbestand für Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aushebelt.
- Das Verhältnis der Neuregelungen im LEP NRW-Entwurf zu der vorstehend benannten Privilegierung für Windenergievorhaben ist Kern der Rechtmäßigkeitsprüfung. Insoweit halten wir die Regelungen betreffend der Windenergie im Verbund (Einschränkung Vorhaben im Wald/keine Verpflichtung zur Ausweisung von Vorrangzonen/Mindestabstand) einerseits und auch die Mindestabstandsregelung von 1.500 Metern isoliert betrachtet andererseits für rechtswidrig. Der Gesetzgeber wollte infolge der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien Windenergie fördern. Das Bundesverwaltungsgericht konstatierte darauf aufbauend frühzeitig, dass Windenergievorhaben substantiell

Raum zu verschaffen ist. Diese Grundsätze will der Landesgesetzgeber bewusst aushöhlen und setzt sich damit in Widerspruch zu höherrangigem Recht. Sollte die Landesregierung dennoch an ihrem Entwurf festhalten wollen, so wäre es zumindest angezeigt, dass eine Gleichbehandlung von Altanlagen (Repowering) und Neuanlagen in den LEP NRW aufgenommen wird. Dies kann beispielsweise dadurch umgesetzt werden, dass die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen im neuen LEP NRW weiterhin aufrecht erhalten wird.

- Der Versuch der Landesregierung trägt nicht, über eine Soll-Vorschrift eine Abwägungsentscheidung der Gemeinden im Einzelfall zu konstruieren. Zunächst ist insoweit festzuhalten, dass der Wortlaut von Ziffer 10.2-3 im Hinblick auf das Verhältnis der Einhaltung eines angemessenen Vorsorgeabstandes (Abwägung) und der Einhaltung eines verbindlichen Mindestabstandes von 1.500 Metern zu Wohngebieten nicht eindeutig ist. Nach Auslegung der Vorschrift und auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG zur Abgrenzung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sprechen unseres Erachtens gute Argumente dafür, die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.500 Metern weiterhin als Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. Denn eine Abwägung der Kommunen ist nicht die Regel. Vielmehr ist für eine Abwägung faktisch kein Raum, da im Falle der Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstandes von mehr als 1.500 Metern keine weiteren Beeinträchtigungen drohen.
- Vor diesem Hintergrund liegt nach unserem Dafürhalten der Schluss auf eine Verhinderungsplanung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zu § 35 BauGB nahe. Da Art. 31 GG besagt, dass das höherrangige Bundesrecht (hier: § 35 BauGB) dem Landesrecht (hier: Ziffer 10.2-3 LEP NRW-Entwurf) vorgeht (Bundesrecht bricht Landesrecht), kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Neuregelungen betreffend die Windenergie unwirksam sind.
- Überdies ist auch ein Verstoß gegen die nationalen Zielsetzungen des § 1 EnWG sowie des EEG zu bejahen.

Nach alledem halten wir es für angezeigt, den Änderungsentwurf des LEP NRW vom 17.04.2018 zu verwerfen und die dargelegten Rechtsverstöße zu entfernen oder in geänderter Form in einem neuen Entwurf zu berücksichtigen.

## Beteiligter 1253

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1253</b> <b>ID: 3024 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil das massive Ausbaggern von Kies im Umkreis von Kamp-Lintfort, zusammen mit der intensiven Förderung von Kohle bereits jetzt immense Folgen für die landschaftliche Integrität unsere Geburtsstadt hat. Das Elternhaus meiner Ehefrau ist unmittelbar von der geplanten Auskiesungsfläche am Wickrathen Feld betroffen. Ich wurde eine unbeschwerter Kindheit in einer malerischen Landschaft, mit weiten sonnengelben Feldern, saftigen grünen Wiesen und sehr altem Baumbestand ermöglicht. Die kleinen Feldstraßen dienen vielen Kamp-Lintfortern als Naherholungs- und Sportgebiet mitten im Grünen und doch vor der eigenen Haustür. So habe auch ich diese Felder bereits als Kind zu lieben gelernt.</p> <p>Die unmittelbare Nähe zum geplanten Flussbett der Fossa Eugenia der gleichnamigen spanischen Königin mit ihren Erdschanzen aus dem 17. Jahrhundert, werden immer wieder von Radfahrern aus näherer und weiterer Umgebung besucht. Ein Stück kulturgeschichtlich gewachsene Landschaft soll hier den wirtschaftlichen Interessen weniger unwiederbringlich weichen.</p> <p>Zurzeit leben wir in der Landeshauptstadt, haben beide unsere akademische Ausbildung abgeschlossen und ganz frisch eine Familie gegründet. Wir möchten unseren Kindern dieselbe Unbeschwertheit in malerischer Landschaft bieten wie wir sie als Kind erfahren durften.</p> <p>Radfahrend, Ausreitend und in zusammengewachsener, nachbarlicher Gemeinschaft.</p> <p>Die Änderungen des LEP bedeuten für uns die Zerstörung der unserer Heimat, Verlust des Naherholungsgebietes für Freunde, Bekannte und Nachbarn, Verlust von Kultur- und Landschaftsgeschichte durch lärmende Kiesbagger neben historischen Flussbetten und letztlich auch Verlust des Elternhauses mit Verlust der eigenen Herkunftsgeschichte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>



	<p>der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
--	---

**Beteiligter: 1253**  
**ID: 3025 Schlagwort: k.A.**

<p>Wir sind außerdem gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil es ein massiven auf viele Jahre gesicherten Eingriff in unser tägliches Leben zur Folge hat und in keiner Weise nachvollziehbar ist, wo die geförderten Kiesmengen landen. Im Gegenteil müsste es halbjährliche Kontrollen über den Verbleib der geförderten Kies- und Rohstoffmengen geben. Harte Sanktionen für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt.</p>
---	--

das brechen von Verträgen, Zerstören unserer Nachbarschaft und der Landschaft der nachfolgenden Generationen aus reiner Profitgier geben. Solange dies nicht gewährleistet wird und weiterhin Verträge gebrochen werden die mit lächerlichen Geldsummen abgespeist werden, muss die Frage diskutiert werden ob überhaupt eine weitere Vergabe von Auskiesungsrechten erfolgen sollte. Am Ende ist es eine schallende Ohrfeige der Landesregierung gegenüber ihrer traditionell konservativ wählenden Landbevölkerung sowie riesiger Vertrauensverlust.

Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

## Beteiligter 1127

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1127</b> <b>ID: 747 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen den Kiesabbau auf der Bönninghardt! Der Lebensraum wird dort unwiderruflich zerstört. Wir planen in direkter Nähe einen Waldkindergarten. Wie sollen die Kinder dort in Ruhe die weitläufige Natur entdecken, wenn die Maschinen laut brummen und Lastwagen vor unserer Nase fahren .</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1197

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1197</b> <b>ID: 2315 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>5 - 4 Grundsatz: „Strukturwandel in Kohleregionen“ Wir begrüßen die Aufnahme dieses neuen Grundsatzes. Wir möchten allerdings anmerken, dass Braunkohle viel mehr ist als Braunkohlenverbrennung in Kraftwerken. Sie beschränken sich bei Ihren Annahmen aber allein auf den Prozess Kohleverbrennung/ CO2/Strom. Braunkohle ist aber ein Kohlenstoffprodukt, das bekanntermaßen mittels Synthese in Gas, Treibstoff, Chemische Produkte, Wachs umgewandelt werden kann. Desgleichen ermöglicht deren Oxidation die Produktion von Bodenverbessern, die in der Welt nachgefragt werden. Forschungen auf diesen Gebieten versprechen große Chancen. Zudem gibt es vielfache Möglichkeiten, CO2 einzusparen bzw. einzufangen. Sie können ermöglichen, Strom aus Braunkohle auch so herzustellen, dass Wirkungsgleichheit mit erneuerbaren Energien entsteht. CO2-Industrie und Kohlenstoff Industrie sind die Schlüsselbegriffe. Wir bitten deshalb den zweiten Absatz um den nachfolgenden Satz zu ergänzen:</p> <p>Weiterhin sollten Maßnahmen gefördert werden, die das Potential haben, aus Kohlenstoff andere Produkte als Strom für neue Produkte und Märkte zu gewinnen. Hierfür sollen weiterhin ökologische und ökonomische Gesichtspunkte gelten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung führt zu keiner Änderung. Die Festlegung von Fördermaßnahmen, wie in der Anregung benannt, ist kein Regelungsgegenstand im LEP.</p>

## Beteiligter 1139

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1139</b> <b>ID: 915 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>hiermit schließe ich mich der nachfolgenden Stellungnahme an:</p> <p>Stellungnahme des Ortsvorstehers für die Bürgerinnen und Bürger der Bönninghardt zum Kiesabbau im Abgrabungsbereich Bönninghardt, Alpen, für das Beteiligungsverfahren zu den Änderungen des LEP NRW vom 07.Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018</p> <p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghardt dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken.</p> <p>Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft nicht zu. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt.</p> <p>Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von</p>

soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll. Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein. Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet.

Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam. Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren



## Beteiligter 1252

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1252</b> <b>ID: 3022 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Zieles 9.2-1,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• weil Wickrath seit 31 Jahren mein Zuhause ist!</li><li>• weil ich dort Familie, Nachbarn, Freunde und mein Pferd habe und jede frei Minute dort verbringe.</li><li>• weil 92 ha einfach eine viel zu große Fläche ist, die uns Anwohnern und vor allem der Natur genommen wird.</li><li>• weil jeglichen Tieren, Vögeln und Insekten der Lebensraum genommen wird.</li><li>• weil nur unbeteiligte Menschen davon profitieren und nicht die Menschen und Tiere, die dort leben.</li><li>• weil Landleben RUHE bedeutet und nicht permanenter LKW Verkehr und Baumaschinenlärm.</li><li>• weil unsere Landwirte auf diese Ackerflächen absolut angewiesen sind, um ihre Betriebe erhalten zu können.</li><li>• weil ich Angst habe, dass das Eigentum meiner Familie und der Nachbarn starke Schäden davon trägt, starke Wertverluste einbüßen müssen, bis dahin, dass einige sogar ihr Eigentum verlieren werden.</li><li>• weil ich nicht will, dass meine Heimat zerstört wird, damit in den Niederlanden was "schönes" davon gebaut wird.</li><li>• weil unsere Gemeinschaft, Nachbarschaft und Traditionen verloren gehen.</li><li>• weil unser Lebensraum und Freiheit verloren geht.</li><li>• weil Wickrath jetzt schon ein Naherholungsgebiet ist! und nicht noch eins werden muss.</li><li>• weil mir meine Heimat genommen wird!!!</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

	<p>der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
--	---

**Beteiligter: 1252**  
**ID: 3023 Schlagwort: k.A.**

<p>Darum bin ich ebenso gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die</p>
---	---

	<p>Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
--	---

## Beteiligter 1262

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1262</b> <b>ID: 3056 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, da dies der natürliche Wohnraum für heimische Tiere und Pflanzen im Wickrather Feld bildet. Zudem sind viel der Flächen landwirtschaftliche Nutzflächen, die den umliegenden Landwirten als Einnahmequelle für ihren Lebensunterhalt dienen. Außerdem wird das Wickrather Feld, welches in Stadtrandnähe zu Kamp-Lintfort liegt, als Naherholungsgebiet der städtischen Anwohner vermehrt genutzt. Des Weiteren wohne ich 150m von der Auskiesungsfläche entfernt, woraufhin ein erhöhter Lärm und die Feinstaubbelastung die Lebensbedingungen und die Lebensqualität sehr einschränken werden.</p> <p>Diese Einwendung wurde weitgehend wortgleich von einer weiteren Person eingereicht, d.B.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1262**

**ID: 3057 Schlagwort: k.A.**

Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, da heutzutage vermehrt auf Recycling-Beton zurückgegriffen werden kann, statt natürliche Ressourcen (Kies) zu verschwenden. Zudem sollte im Bezug auf den Export ein bewussteres Denken in Betracht gezogen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau

Diese Einwendung wurde wortgleich von 2 weiteren Personen eingereicht, d.B.

ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

## Beteiligter 1303

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1303</b> <b>ID: 3308 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil in Kamp-Lintfort bereits große Teile des Stadtgebiets ausgekieset wurden. (290 ha) Die Auskiesung im Wickrather Feld bedeutet für uns Anwohner die Zerstörung unserer Heimat und die Vernichtung einer intakten Kulturlandschaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1303**  
**ID: 3309 Schlagwort: k.A.**

Ebenfalls sind wir gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die Rohstoff abbauenden Betriebe.



## Beteiligter 1172

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1172</b> <b>ID: 2214 Schlagwort: k.A.</b>	
Die geplante Aufgabe des Ziels, den Flächenverbrauch in NRW bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag zu begrenzen und langfristig zu stoppen, lehne ich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
<b>Beteiligter: 1172</b> <b>ID: 2215 Schlagwort: k.A.</b>	
2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Die geplanten Aufweichungen des Freiraumschutzes lehne ich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Festlegungen zum Freiraumschutzes des LEP durch die beabsichtigten Änderungen unberührt erhalten bleiben.
<b>Beteiligter: 1172</b> <b>ID: 2216 Schlagwort: k.A.</b>	
7.3-1 "Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung": 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW. Die vorgetragenen Bedenken wurden nicht begründet.

Die geplanten Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie lehne ich ab.	
<b>Beteiligter: 1172</b> <b>ID: 2217 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"</p> <p>Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"</p> <p>Die geplanten Änderungen am LEP in Bezug auf den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe lehne ich ab.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte</p>

lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen

Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

**Beteiligter: 1172**

**ID: 2218 Schlagwort: k.A.**

Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" – Streichung des Nationalparks Senne  
Die geplante Änderung am LEP in Bezug auf den Nationalpark Senne lehne ich ab.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  
Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.  
Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.  
Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

	<p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p>
--	--

## Beteiligter 1171

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1171</b> <b>ID: 2243 Schlagwort: k.A.</b>	
Ich bin weiterhin für den Grundsatz, den Flächenverbrauch in NRW bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, und gegen eine ersatzlose Streichung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
<b>Beteiligter: 1171</b> <b>ID: 2245 Schlagwort: k.A.</b>	
Ich bin weiterhin für das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln und dies möglichst bald auch in die Tat umzusetzen, alleine schon um gegen den aus meiner Sicht sowieso schon viel zu hohen Flächenverbrauch ein Zeichen zu setzen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der

Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

## Beteiligter 1201

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1201</b> <b>ID: 2444 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir wissen seit mehreren Jahrzehnten, dass unsere Rohstoffe und Ressourcen endlich sind und in absehbarer Zeit durch andere Formen des Umgangs/Wirtschaftens ersetzt werden müssen.</p> <p>Weiter wissen wir inzwischen seit einigen Jahren mit Sicherheit, dass die bisherigen Formen des Wirtschaftens mit Beeinträchtigungen an unserer Gesundheit und, um es vorsichtig auszudrücken, insbesondere mit einer beträchtlichen Einschränkung zukünftiger Lebensbedingungen verbunden sind.</p> <p>In nur wenigen Jahrzehnten haben wir durch unsere Wirtschaftsweise viele unserer Mitlebewesen in ihrer Existenz bedroht. Zwei Drittel aller Arten sind mittlerweile gefährdet. Vom Waldsterben redet niemand mehr, die aktuellen Waldzustandsberichte zeigen jedoch, dass nur noch ein Drittel aller Bäume keine Schäden aufweist.</p> <p>Auf der Bundesebene hatte die Vorgänger-Merkel-Regierung schon die Erkenntnis gewonnen, dass der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe werden muss.</p> <p>Die vorgelegten Änderungen am Landesentwicklungsplan lassen nicht erkennen, dass der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen die oberste Zielsetzung der Landesregierung ist.</p> <p>Statt den weiteren Verbrauch von Flächen einzuschränken, wird ausdrücklich ein weiterer Flächenverbrauch angekurbelt.</p> <p>Wie dem massiven Artensterben begegnet werden soll, ist nicht erkennbar. Mit welchen Maßnahmen</p> <p>Bei der Thematik Wald wird nicht deutlich, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 1990 Berücksichtigung findet. Es besagt, dass den sogenannten Wohlfahrtsfunktionen des Waldes Vorrang einzuräumen ist, vor einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes. Der Entwurf sieht in der "nachhaltigen" (wie ist</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Die einzelnen Aussagen lassen entweder nicht erkennen, welche konkreten Vorschläge zu den beabsichtigten Änderungen des LEP bestehen oder befassen sich inhaltlich nicht mit den Änderungen, die diesem Änderungsverfahren zugrundeliegen.</p> <p>An den beabsichtigten Änderungen des LEP wird insoweit festgehalten.</p>



das definiert?) Holzproduktion die wichtigste Bedeutung des Waldes. Wörtlich heißt es: "Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind." (Seite 34 vor 8.1-6)

Es heißt, dass "Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen." – Wie das umgesetzt werden soll, ist nicht erkennbar. – Eher wird eine ständige Ausweitung des Flugverkehrs deutlich. Energiewende und Netzausbau - In der Nutzung fossiler Energien wird weiterhin einen Schwerpunkt der Energiesicherheit gesehen. Einer dezentralen Energieversorgung, auf solarer Grundlage, wird keine prioritäre Entwicklung eingeräumt.

Meine Forderung für den LEP:

Alle Maßnahmen dahingehend prüfen, ob sie tatsächlich dem Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

Ein Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen, die Anrainer von Infrastrukturen zur Energiegewinnung sind, also Kraftwerke, Tagebaue, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, etc., für alle sollte der einheitliche Mindestabstand von 1.500 Metern gelten.

## Beteiligter 1170

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1170</b> <b>ID: 2249 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme.</p> <p>Der Satz: <i>"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</i> ist komplett zu streichen.</p> <p>Änderung: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschliessen.</p> <p>Begründung: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p> <p>Eindeutige Vorgabe des LEP muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1170</b> <b>ID: 2250 Schlagwort: k.A.</b>	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen.

Änderung:

Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen muss als Ziel formuliert werden.

Begründung:

Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte und Ablehnung stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar.

Geändert werden muss:

*Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

Änderung:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist Ziel, einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten, auch zu Streusiedlungen und Einzelbebauungen, einzuhalten.

Begründung:

Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit und auch um Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von dem Besiedelungstyp abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen ,Dorfwohngebieten und

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, und daher nur als Grundsatz festgelegt werden kann, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Einzelbebauungen aus gesundheitlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering, da sich deren Auswirkungen nicht grundsätzlich von Neuanlagen unterscheiden.

Geändert werden muss:

Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrations-zonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regional-plänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

Änderung:

Die kommunale Bauleitplanung muss befähigt werden, im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und dem Willen der Bürger Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

Begründung:

Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Die Forderung nach substanzieller Raumforderung ist ersatzlos zu streichen. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit umgesetzt werden können. Damit kann wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden und den Kommunen rechtsichere Planungen nach eigenem Ermessen ermöglicht werden., Es besteht dann nicht mehr die heute immer wieder zu beobachtende Gefahr, in die Falle einer flächenmäßig nicht ausreichenden Planung zu laufen, bei der dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten.

Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu

Es ist für uns Bürger von größter Bedeutung, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu ihren Wahlversprechen steht.

- Keine Windenergie im Wald!
- Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung in reinen, Misch und Dorf-Wohngebieten.min. 1500 Meter Vorsorgeabstand,
- Änderung des §35 BauGB auf Bundesebene.  
Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.

überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.  
Die fehlende Abstandsangabe (1.500 m) wird ergänzt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

## Beteiligter 1149

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1149</b> <b>ID: 941 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Einer Errichtung von Windkraftanlagen im Wald widersprechen wir energisch. Aus Gründen des Emmissionsschutzes sind die wenigen Waldflächen in NRW unbedingt in Gänze zu erhalten. Der Klimawandel ist unaufhaltbar, jegliche Reduzierung von Waldflächen trägt weiter dazu bei. Der Windbruch durch Kyrill und Friederike hat riesigen Schaden angerichtet, wir brauchen Jahrzehnte, um diesen zu beheben. Die Möglichkeit, im Wald Windenergieanlagen zu errichten, verschärft die Problematik erheblich.</p> <p>Die Abstandsregelung von 1500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten reicht unseres Erachtens nicht aus. Gerade im ländlichen Bereich werden Windkraftanlagen errichtet, dort gibt es oft keine vollständigen Bebauungspläne. Auch in einem Dorf und im Aussenbereichen lebende Bürger haben das Recht, diesen Schutz zu erfahren. Die textliche Festlegung auf reine und allgemeine Wohngebiete sollte ersetzt werden, durch Abstand zu Wohnbebauung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p>

## Beteiligter 1251

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1251</b> <b>ID: 3020 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2, welche derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP vorgesehen sind.</p> <p>Als direkte Anlieger wären wir unmittelbar betroffen und haben deshalb erhebliche Befürchtungen auf massive negative Auswirkungen, insbesondere auf unser Grundwasser. Als Mitarbeiter der LIN EG verfüge ich, Manfred Sehe über umfangreiche Kenntnisse der wasserwirtschaftlichen Probleme, welche bereits jetzt bestehen und unter dem Begriff "Ewigkeitsschäden" bekannt sein sollten. Mit Sicherheit wird ein derart geplanter massiver Eingriff nicht ohne Folgen für unser Grundwasser sein. Die Schwere der Auswirkungen ist nach unserer Überzeugung absolut nicht einschätzbar.</p> <p>Wir haben unser Anwesen erst vor kurzem erworben und dieses mit erheblichen Aufwendungen so gestaltet, um in naher Zukunft den wohlverdienten Ruhestand auch genießen zu können. Des Weiteren wird ein derart riesiger Eingriff in nächster Nähe nicht ohne permanenten Lärm, Staub und sonstige Belästigungen einhergehen. Auch abgesehen von nicht einschätzbaren verkehrlichen Auswirkungen (LKW) ist ein Eingriff in dieser fast unvorstellbaren Größenordnung schlichtweg unverantwortlich, auch und insbesondere unseren nachfolgenden Generationen gegenüber. Für uns Kamp-Lintforter Bürger*innen würde ein letzter Naherholungsbereich unwiederbringlich zerstört. Die Argumente der Kiesindustrie sind ausschließlich auf kurzfristigen Kommerz ausgerichtet, heuchlerisch und somit in jeder Beziehung falsch. Unzählige Transporte zu Land und im Wesentlichen den Rhein abwärts verlassen Deutschland. Das als Beispiel zur Versorgungsnotlage.</p> <p>Wir fordern sie deshalb auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen. Belassen sie es bei den derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten (sind ohnehin schon schlimm genug, wie es das Kamp-Lintforter Stadtbild zeigt).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.



## Beteiligter 1116

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1116</b> <b>ID: 568 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich habe folgende Kritikpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></li></ol> <p>Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, steht sinnbildlich für eine Entfesselungspolitik, die zu ungebremstem Flächenfraß führt.</p> <p>Die rot-grüne Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen.</p> <p>Diese Zielsetzung leitet sich aus der <b>Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie</b> ab, welche <b>für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert</b>. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab.</p> <p>Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: <b>"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]"</b>. Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Die CDU-FDP-Landesregierung bestreitet offenbar, dass eine</p>	<p>Dieser Beitrag entspricht inhaltlich weitestgehend den digitalen Einzelbeiträgen von Bündnis90-Die Grünen aus Herford und wurde dort mitgezählt. Eine Verschlagwortung erübrigt sich daher, d.B.</p>

quantitative Steuerung notwendig ist. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll.

Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein.

Sinnvoll wäre es das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden.

Für die Landwirtschaft ist das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen Existenz bedrohend. Familien-Betriebe werden zunehmend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kommen, wenn wir in NRW uns nicht das klare Ziel setzen, sparsam und sorgsam mit der vorhandenen Fläche umzugehen.

**Die Streichung des Grundsatzes ist daher abzulehnen!**

## 2. Änderungen an 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"

Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor.

Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten **Tierhaltungsanlagen** abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt.

Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.

Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und

Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).

Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.

**Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!**

### **3. Zu den Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen**

Die vorgeschlagenen **Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie** können nur als Frontalangriff auf die Windenergie gewertet werden, da sie weder sachlich begründet werden können, noch ausgewogen sind, sondern durchweg den Windenergieausbau behindern werden. Es dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass sie zum Großteil in der Praxis kaum durchsetzbar sein werden, weil bundesrechtliche Festsetzungen ihnen entgegenstehen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

**7.3-1 "Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme":**

Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen.

Da die Landesregierung trotz Kenntnis dieser Urteile die Rückkehr der Formulierung im Landesentwicklungsplan von 1995 plant, liegt die Vermutung nahe, dass der Änderungsvorschlag im LEP weniger auf eine rechtssichere, landesweit einheitliche Regelung abzielt, als vielmehr die Verunsicherung bei den beteiligten Akteuren erhöhen soll.

Zu bedenken ist auch, dass die aktuellen Regelungen im LEP bereits jetzt in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlaubt, wenn die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz (vgl. LT NRW Ausschussprotokoll 17/159).

Ohne die weiterhin abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen werden Nordrhein-Westfalens Ausbauziele bei der Windenergie schlicht unerreichbar.

**Auch diese Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist abzulehnen!**

**4. 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung":**

Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. In der Praxis wird dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Auch diese Änderung wird sich, wie die Änderung in Bezug auf Wind im Wirtschaftswald als vergiftetes Geschenk an die Kommunen entpuppen.

**Neu: 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen**

Gleiches gilt auch für den neu eingeführten Grundsatz 10.2-3. Der Grundsatz fordert die Einhaltung von 1.500 Metern Abstand zur Wohnbebauung für alle Windenergieanlagen, außer es handelt sich um Repowering-Projekte. Dies ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Mit der Formulierung wird suggeriert, dass von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249 Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung

von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht.

Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar.

Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten.

Außerdem müssen Windenergieanlagen einen Genehmigungsprozess nach Bundesimmissionsgesetz durchlaufen, welcher sicherstellt, dass die Auswirkungen der Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es beispielsweise anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den einzuhaltenden Mindestabstand definieren. Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, mahnen wir eindringlich die Rücknahme dieser Änderung an.

**Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes im Bereich Windenergie ist insgesamt abzulehnen!**

## 5. Zu den Änderungen beim Abbau von Rohstoffen

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den **Abbau nicht-energetischer Rohstoffe** in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben.

### **Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"**

Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in sogenannten, nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen", als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine Ausschlusswirkung im Rest der Region haben.

Damit besteht die reale Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens "abgebagert" werden. Dies erscheint aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche sicher erstrebenswert, für die Menschen, deren Heimat zerstört wird, ist dies eine äußerst bedrohliche Nachricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Regionalplanung muss daher weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können.

Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbauggebiete über die Kommunalplanung anhand von Partikularinteressen. Spätestens dann wird wohl auch der Landesregierung bewusst sein, was unter "besonderen Konfliktlagen" zu verstehen ist.

### **Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume"**



Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern. Von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Allein im Regierungsbezirk Düsseldorf würde dies nach überschlägigen Berechnungen zu einer zusätzlichen Ausweisung von mehr als 300 ha führen. Die Änderung ist daher abzulehnen.

**Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!**

#### **6. Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne**

Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen.

Dass die Landesregierung das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht.

Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfractionen bisher unbekannt waren.

**Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.**

**Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.**

Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auf tun.

Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern.

**Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!**

## Beteiligter 1169

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1169</b> <b>ID: 2251 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Zunächst möchte ich eine allgemeine Anmerkung zur Übersichtlichkeit und Durchgängigkeit der Unterlagen für die Offenlegung geben. Diese sind äußerst konfus gestaltet und erfordern ein hohes Maß an Konzentration und Spürsinn, um hier wirklich die Zusammenhänge zu verstehen. Nach langen Recherchen und stundenlangem Lesen gelingt es dem beflissenen Leser, die Dokumente zu verknüpfen und der entsprechenden Offenlegung zuzuordnen.</p> <p>Ich würde mir wünschen, dass in Zukunft vor Ausgabe in die Offenlegung eine redaktionelle Überarbeitung stattfindet.</p> <p>Das ist nicht unwichtig! Die Bürgerinnen und Bürger sind oftmals nicht in der Lage, derartige Textlabyrinth zu ergründen. Entsprechend schwer fallen dann Stellungnahmen, Anmerkungen und Vorschläge.</p> <p>Bitte denken sie beim Verfassen von Texten auch immer an die Adressaten. Oder verklausuliert man hier bewusst?</p> <p>Zusammenfassung des Einspruches:: Natur, Landschaft und auch die nachfolgenden Generationen müssen gegenüber möglichen kommunalpolitischen Interessen-Mehrheiten durch staatliche Regelwerke. Der noch sehr junge bisherige LEP erfüllte diese Voraussetzung weitestgehend. Ich lehne aufgrund dessen die geplante Änderung des bestehenden LEP ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.</p>
<b>Beteiligter: 1169</b> <b>ID: 2252 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Aussage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW sind</p> <p>"Der neue LEP soll den Standort Nordrhein-Westfalen attraktiver machen, indem Kommunen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus</p>

Unternehmen anbieten können."  
oder

-"Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf fünf Hektar zu begrenzen, wird verzichtet. Das erleichtert die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen."

Diese leichtfertig gemachte Zusage an die Wirtschaft ist untragbar. Hierdurch wird den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger ein großer Vorrang gegenüber den Belangen des Natur – und Flächenschutzes gegeben. Es wird allzu deutlich, dass es bei der Neufassung des LEP NRW April 2018 Aufweichungen zugunsten wirtschaftlicher Spezialinteressengruppen, kommunaler kurzfristiger Marktinteressen und kommunalpolitischer Beeinflussung gibt.

Die kommunale Entscheidungskompetenz darf daher nicht uneingeschränkt gestärkt werden, weil zumal in einer "klammen" Kommune ("Haushaltssicherung") kurzfristige Interessen leicht die Oberhand bekommen – gegenüber übergeordneten Interessen, die orientiert sind am Erhalt der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung. Wenn der LEP NRW in seiner geplanten geänderten Fassung eine sog. Siedlungsentwicklung vereinfachen will, kann das den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung widersprechen, wenn Investoren ihr Auge z.B. auf Wald-Landschaft werfen und das auch kommunalpolitisch durchzusetzen verstehen, ohne dass übergeordnete Instanzen hier reglementierend eingreifen können – im Interesse der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung, für die es keine ausreichende Lobby gibt. Nach dem neuen LEP NRW 2018 werden wichtige Errungenschaften zur Disposition gestellt, wenn eine kommunale Mehrheit das so will. Flächensparende Siedlungsentwicklung ist doch schon seit Jahrzehnten angesagt, Siedlungsentwicklung muss im Einklang stehen mit Globalen Ökologischen Klimazielen.

Bitte nehmen Sie als Landesregierung NRW dringend Abstand von diesem Ausverkauf unserer Freiflächen. Denken Sie an das Wohl der Bevölkerung und der nachfolgenden Generationen !!! Es muss Wege geben für ein harmonisches Nebeneinander von Wirtschaft und Natur.

vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

Verwerfen Sie also die Änderung des LEP, um weiteren Schaden von unserem Bundesland NRW und den Städten auch in Zukunft abzuwenden.

## Beteiligter 1168

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1168</b> <b>ID: 2253 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</p> <p>"Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen". Anmerkung</p> <p>der Abstand soll auch gelten für sonstiges Gewerbe- und Bürogebäude, in denen Menschen sich über einen längeren Zeitraum aufhalten. Studien über Schall / Infraschall / Schattenwurf Effekte auf die Bürotätigkeit liegen noch nicht vor. Der Schattenwurf z.B. einer Windkraftanlage wirkt im Bürogebäude jedoch dezentrierend. Negativbeispiele zeigen, dass durch Schattenwurf von Windkraftanlagen im Bürogebäude auch bei ausreichendem Tageslicht Jalousien geschlossen werden und das Licht eingeschaltet wird, um die Arbeit weiter durchführen zu können. Dies ist hinsichtlich der Energieeffizienz nicht zielführend und wirkt nicht akzeptanzfördernd.</p> <p>Landesgrenzen. Die in 2017 errichteten Windkraftanlagen LANUV-ID 4169, ID 4190 sowie drei Vestas Windkraftanlagen, die an diese direkt südlich anschließen, derzeit jedoch ohne LANUV-ID sind, stehen in Nordrhein-Westfalen allerdings direkt an der niederländischen Grenze (Raum Vetschau - Heerlen). Damit werden die Niederländer in der Nutzung ihres Gebiets eingeschränkt durch z.B. Einhaltung von Mindestabständen zur Wohnbebauung. Stellen die Niederländer ihrerseits Windkraftanlagen direkt an der Grenze zu NRW auf, dann ist NRW wiederum eingeschränkt in der Nutzung des Landes. Richtig ist, dieselben Kriterien, die im Land Nordrhein Westfalen gelten, an den Landesgrenzen einzuhalten. Dies erhöht die Akzeptanz auf beiden Seiten der Grenze.</p> <p>Der Abstand sollte wie vorgesehen einen Mindestabstand von 1500 Meter beinhalten. Jedoch sollte der tatsächliche Abstand aufgrund einer Simulation oder Modellierung</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Bezug auf die Ausweitung der Abstandsregelung auch auf weitere Baugebietstypen zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziiell Raum geschaffen werden.</p> <p>Die restliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft genehmigungsrechtliche Fragestellungen und führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.</p>

erfolgen. Der Stand der Wissenschaft und Technik ermöglicht eine Planung auf Grundlage einer Modellierung. In diese Modellierung müssen einfließen:

Schattenwurf (mit Berücksichtigung der Jahreszeiten z.B. der "längere" Schatten z.B. im Herbst

Schall, in Abhängigkeit der Topografie, Windrichtung, muss mit den technischen Eigenschaften der geplanten Anlage (Höhe, Größe, Typ der Rotoren etc.) und nicht einer Referenzanlage simuliert/modelliert werden.

Infraschall (Höhe, Größe, Typ der Rotoren etc.): Er muss mit den technischen Eigenschaften der geplanten Anlage (Höhe, Größe, Typ der Rotoren etc.) und nicht einer Referenzanlage simuliert/modelliert werden.

Beeinflussung Landschaftsbild großräumig (also Kommunen übergreifend)

Tatsächlicher Ertrag der einzelnen Windkraftanlage über die Laufzeit der Anlage (also mit tatsächlichen Laufzeiten/Stillstandzeiten und Stromerzeugung, keine Pauschalwerte).

Planung und Genehmigung auf Grundlage von Simulationen / Modellierung zur Erhöhung der Akzeptanz

Beispiel 1 Topografie: Sehr große Windkraftanlagen, die z.B. auf einem topografischen Hochpunkt errichtet werden, beeinflussen das Landschaftsbild großräumig. Die Windkraftanlagen (südlich der L33 von Nideggen nach Froitzheim, 2 Stück, errichtet in 2017, derzeit ohne LANUV-ID im Energieatlas), die auf Grundgebiet des Ortes Kreuzau errichtet wurden, sind sichtbar von der Zülpicher Börde bis über die Hügel nach Obermaubach. Solche Anlagen haben eine viel größere negative Beeinflussung des Landschaftsbildes als eine Ansammlung von Windkraftanlagen auf einer niedrigeren topografischen Höhe. Mit einer technischen einfachen Modellierung der Landschaft (auf Grundlage von 3D existierenden digital terrain models) können diese Effekte im Genehmigungsprozess analysiert werden und Verbesserungen in der Planung

eingeleitet werden. Werden diese Aspekte bei der Genehmigung respektiert, dann wird dies zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Beispiel 2 Infraschall. Infraschall entsteht durch das Zusammenspiel von Luftströmung (Turbulenz) und der Windkraftanlage (Rotorblätter). Große Turbinen generieren grundsätzlich mehr Infraschall als bei kleineren Anlagen [1]. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig der Fall. Durch geeignete technische Maßnahmen (Auslegung der Windkraftanlage) kann der Infraschall reduziert werden. Der Einfluss auf die Wohngebiete kann wiederum modelliert werden (für die Modellierung sind wieder die tatsächlichen technischen Parameter der geplanten Anlage zu nehmen). Zeigt die Modellierung, dass mit störendem (nicht unbedingt direkt bewusst Wahrnehmbarem) Infraschall zu rechnen ist, dann muss der Betreiber technische Maßnahmen vorschlagen, um diesen zu reduzieren. Zeigt die Modellierung dann, dass der Infraschall sich dann nicht mehr störend auswirken kann, müssen die technischen Maßnahmen Teil der Genehmigung werden. Werden diese Aspekte bei der Genehmigung respektiert, dann wird dies zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Beispiel 3 Schattenwurf: Der Schattenwurf kann in Abhängigkeit des reinen oder allgemeinen Wohngebiets und/oder der Gebiete mit Bürogebäuden als Funktion der Tageszeit und Saison modelliert werden. Wichtig ist nicht nur eine, sondern alle Windkraftanlagen zu betrachten, die Schattenwurf auf das Wohngebiet oder Bürogebäude haben, da bei einer ungünstigen Orientierung zu den Gebieten hin sich der Schattenwurf über mehrere Stunden hinziehen kann, da die eine Windkraftanlage den Schattenwurf der nächsten "übernimmt". Auch der Schattenwurf kann modelliert werden und die Anordnung der einzelnen Windkraftanlagen planerisch so optimiert werden, dass entweder kein Schattenwurf oder nur über eine kurze Zeit (30 Min. / Tag) Schattenwurf entsteht. Werden diese Aspekte bei der Genehmigung respektiert, dann wird dies zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Solche Modellierungen sind durchaus üblich für z.B. Schallemissionen durch andere Industrieanlagen. Der Stand der Technik ermöglicht die Durchführung solcher Modellierungen. Zusätzlicher Forschungsaufwand ist hierfür nicht unbedingt notwendig, d.h. dass die Modellierung solcher Maßnahmen rein technisch gesehen ab sofort



durchgeführt werden kann.

Grundsätzlich soll die Modellierung mit den tatsächlichen Parametern der geplanten Anlagen erfolgen und nicht mit einer hypothetischen Referenzanlage. Ansonsten passen die Ergebnisse einer Modellierung nicht unbedingt zur Anlage, die tatsächlich errichtet wird. Sind die Unterschiede zwischen dem tatsächlichen und dem angenommenen Ergebnis nach der Errichtung groß, dann führt dies in der Bevölkerung wiederum zu Akzeptanzverlust, weil die Wirklichkeit nicht zu dem passt, worauf die Genehmigung beruhte.

Genehmigung zeitlich begrenzen: für ein wirtschaftliches Optimum der Gebiete

Bereits im Genehmigungsverfahren sollte geprüft werden, dass für eine Windkraftanlage (auch für repowering) eine Wirtschaftlichkeit (bereinigt von Subventionen) gegeben ist. Da Windkraftanlagen in Konkurrenz stehen zu anderen Arten der Nutzung der Fläche, soll die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zeitlich begrenzt werden (z.B. auf 15 Jahre). Vor Ablauf der Genehmigung muss geprüft werden, ob eine mögliche Verlängerung einen wirtschaftlichen Mehrwert hat über andere Arten der Nutzung. Wichtig ist zu beachten, dass die tatsächliche Flächennutzung der Windkraftanlagen sehr groß sein kann (Beeinflussung des Landschaftsbildes, Mindestabstände etc. haben für einzelne Anlagen die Größenordnung von mehreren Kilometern).

Beispiel: Gesetzt den Fall, dass der Betreiber seine Windkraftanlage nicht optimal wartet, dann nimmt die Erzeugung von Strom im Laufe der Zeit ab (vermehrte Stillstände, geringere Laufzeit pro Zeiteinheit). Hiermit blockiert der Betreiber aber das Gebiet für andere Nutzung (z.B. Entwicklung neuer Wohngebiete durch die einzuhaltenden Abstände). Ist jedoch eine zeitliche Beschränkung für den Betrieb einer Windkraftanlage und der Nachweis einer Wirtschaftlichkeit in der Genehmigung verankert, dann kann der Standort nicht für andere Entwicklungen blockiert werden.

Bitte beachten: Analog gilt eine zeitliche Begrenzung auch für Rohstoffgewinnungsbetriebe. Zudem gibt es im benachbarten Ausland zum Teil auch

zeitliche Begrenzungen für den Betrieb von Windkraftanlagen, just um auch anderen Industriezweigen die Nutzung der Fläche zu ermöglichen (in einer zeitlich definierten Zukunft).

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit, der tatsächliche Ertrag und die restliche Laufzeit mit einer Ertragsprognose, die auf der bisherigen tatsächlichen Laufzeit basiert, werden dann im Energieatlas dargestellt und nicht ein fiktiver Ertrag, der hauptsächlich nur auf der installierten Leistung basiert, da dieser den tatsächlichen Zustand der Anlage nicht repräsentiert.

Bitte beachten, Sie dass der Anteil der in Anspruch genommenen Fläche dann auch der tatsächlichen Fläche der Beeinflussung entspricht (mindestens 1500 m um den Standort herum) und nicht nur der direkte "Footprint" auf der Oberfläche (die Werte Anteil der Landesfläche wie diese in z.B. der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie LANUV Bericht 40" dargestellt sind, sind irreführend, da die Werte viel zu gering sind.) Auch diese tatsächliche Fläche der Beeinflussung sollte im Energie Atlas dargestellt werden.

Energieatlas:

Im Energieatlas wird derzeit der Fokus auf installierte Leistung gelegt. Diese ist aber für ein planerisches/genehmigungsrechtliches Management der Windenergieerzeugung und die objektive Einschätzung des wirtschaftlichen Nutzens der Fläche, die die Windenergieanlagen für andere wirtschaftliche Nutzungen blockiert, uninteressant, wenn die anderen wichtigen Parameter nicht aufgeführt werden. Wichtig sind für alle genehmigungsrechtliche Entscheidungen der wirtschaftliche Nutzen der einzelnen Anlagen in der Form eines KPI (key performance indicator) über Ertrag pro Anlage (tatsächliche Laufzeit, tatsächlicher Ertrag pro Anlage) und nicht die derzeitige Darstellung mit Ertrag homogenisiert auf ganz Nordrhein-Westfalen (derzeitige Darstellung <http://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte>, Zugriff 14.07.18).

**Beteiligter: 1168**

**ID: 2254 Schlagwort: k.A.**

8.2-7 Energiewende und Netzausbau  
 "Die zukunftsichere Gestaltung der Stromnetze ist dabei für das Energieland Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung. Hierfür sind neben der Anpassung bestehender

Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

<p>sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich. Dem ist bei der Erarbeitung von Regionalplänen"</p> <p>Bei der Verlegung von neuen Leitungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Exposition elektrischer und magnetischer Felder) ein Sicherheitsabstand zur Bebauung zu beachten. Gebäudemauern schirmen Magnetfelder praktisch nicht ab. Die beste Möglichkeit zur Begrenzung ihrer Ausdehnung besteht in der günstigen Anordnung der Leiterseile sowie in einer Phasenoptimierung (mehr Informationen - auch zu Simulationsprogrammen - unter [2]).</p> <p>Eine technische Maßnahme zur Begrenzung der elektrischen Felder ist etwa die Leitung zusätzlich zu ummanteln, um die elektrischen Felder zu schwächen. Zu 2) derzeit geltenden Landesentwicklungsplan LEP-NRW (2016); Abschnitt 3-4, Seite 16</p>	<p>Regelungen zum Gesundheitsschutz und zu Abständen beim Höchstspannungsnetzausbau sind nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei der jeweiligen Höchstspannungsleitung einzuhaltenen elektromagnetischen Grenzwerte und die daraus resultierenden Abstände ergeben sich aus dem Immissionsschutz (26. BImSchV). Die technischen Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 1168</b> <b>ID: 2255    Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p><i>Zu 3-1 32 Kulturlandschaften</i> "So sind Windenergieanlagen bereits heute ein weit verbreitetes und prägendes Element von Kulturlandschaften." Hier muss ein Irrtum vorliegen, der in den vorgesehenen Änderungen aufgenommen werden soll. Eine Kulturlandschaft ist durch Rodungen und das Kultivieren von Land (Landwirtschaft, später (intensive) Forstwirtschaft entstanden und muss damit nicht wieder das monotonous climax ecosystem entsteht fortwährend so bewirtschaftet werden. Eine Windenergieanlage ist eine Industrieanlage und einzelne Exemplare können ggf. in der Zukunft als technisches Denkmal einen gewissen Wert erlangen (Vergleich zu einer Burgruine oder eine Industrieanlage aus den Anfängen der industriellen Revolution). Derzeit jedoch ist eine Windenergieanlage eine Industrieanlage, welche aus der Kulturlandschaft fernen Produkten der Bergbau-, Verhüttungs- (inkl. Recycling) Industrie und aus Erdölveredlungsprodukten hergestellt wurde. Eine solche kontemporäre Industrieanlage kann per Definition keinen Teil der Kulturlandschaft ausmachen. Ansonsten ist die Argumentation zulässig, dass auch Tagebaue oder Raffinerien weit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Hinweis betrifft die Erläuterung zu einer Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.</p>

verbreitete und prägende Elemente von Kulturlandschaften sind. Genau wie Windenergieanlagen können diese Kulturlandschaft prägen, sind jedoch kein Teil ihrer).

## Beteiligter 1094

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1094</b> <b>ID: 180 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes ist abzulehnen! Begründung: Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: <i>"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]"</i>.</p> <p>Nur wenige Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll.</p> <p>An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden.</p> <p>Für die Landwirtschaft ist das Problem der Siedlungsentwicklung inzwischen Existenz bedrohend. Familien-Betriebe werden zunehmend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten kommen, wenn wir in NRW uns nicht das klare Ziel setzen, sparsam und sorgsam mit der vorhandenen Fläche umzugehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).</p>
<b>Beteiligter: 1094</b> <b>ID: 181 Schlagwort: k.A.</b>	

<p>Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird abgelehnt. Ich fordere, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!</p> <p>Begründung: Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen.</p> <p>Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfractionen bisher unbekannt waren.</p> <p>Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.</p> <p>Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auf tun.</p> <p>Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage</p>
--	---

Die Bevölkerung in OWL will den Nationalpark und damit, dass die Flächen für die Bevölkerung wieder zugänglich sind!  
Die gegenteilige Behauptung, dass die Bevölkerung vor Ort gegen einen Nationalpark sei, ist nachweislich falsch.

für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.  
Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Meldung der o. g. FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401"Senne mit Teutoburger Wald" sowie vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW gewährleistet.

Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht.

Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.



## Beteiligter 1222

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1222</b> <b>ID: 3008 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Einspruch richtet sich vor allem gegen die ungerechtfertigte Bevorzugung von Windkraftanlagen gegenüber den Belangen der Bürger, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Schallemissionen und den nicht definitiv festgelegten Abstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten gleich welcher Art.</p> <p>Nur wenige Tage nach Absendung unseres Briefes sind uns weitere Tatsachen bekannt geworden, die die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen - insbesondere in der Nähe von Wohngebieten, die nicht mindestens 1.500m entfernt bereits existieren - erneut belegen. Wir erweitern unsere Stellungnahme daher um die Gefährdung der Gesundheit der Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen um den Aspekt II Gefährlichkeit des Materials von Windkraftflügeln sowie mangelnde Verwertbarkeit des anfallenden (Schrott-) Materials. Details hierzu entnehmen Sie bitte der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme .</p> <p>Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie auch diesen Aspekt bei der weiteren Behandlung des Landesentwicklungsplanes berücksichtigen würden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Die Anregungen betreffen keine Festlegungen, die bei dem LEP-Entwurf verändert wurden. Demnach sind diese kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p>

## Beteiligter 1223

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1223</b> <b>ID: 2970 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziffer 7.3-1 - Die Bedeutung des Waldes wird zwar hervorgehoben und die bisherige Formulierung zur Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben, allerdings wäre es hier sinnvoll, eine Klarstellung zu treffen, dass Windenergieanlagen im Wald wegen der enormen Bedeutung des Waldes auch nicht ausnahmsweise errichtet werden dürfen. Ebenso sollte deutlich werden, dass auch zur Erschließung bzw. den Wegebau von Windenergieanlagen keine Waldbereiche in Anspruch genommen werden dürfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1223</b> <b>ID: 2971 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziffer 10.2-2 - Grundsätzlich ist der Wegfall von Flächenvorgaben im Regionalplan zu begrüßen. Viele Kommunen werden nun geneigt sein, ihre Planungen für Flächen zur Nutzung durch die Windindustrie an die kommunalen Grenzen zu verlagern. Damit werden die jeweiligen Nachbarkommunen massiv beeinträchtigt. Hier sollte eine Regelung getroffen werden, die in Anlehnung an Ziffer 10.2-3 einen Abstand von mindestens 1.500 Metern zu jeder Stadt-/Gemeindegrenze verbindlich vorsieht.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der</p>

	Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.
<b>Beteiligter: 1223</b> <b>ID: 2972 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziffer 10.2-3 - Der Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m darf sich aus Gleichbehandlungsgründen nicht nur auf allgemeine und reine Wohngebiete beziehen, sondern muss auch für jede andere rechtmäßige Nutzung einer Wohnung gelten, also auch im Außenbereich.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.  Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.</p>

## Beteiligter 1224

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1224</b> <b>ID: 2973 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Landesentwicklungsplan betont unter Nummer 7.3-1 zwar die Wichtigkeit der Wälder, schließt eine weitere Waldinanspruchnahme durch die Windindustrie aber auch nicht aus.</p> <p>Aus diesem Grund sollte im LEP eine klare Regelung aufgenommen werden, die Windräder in Wäldern und auf unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere walddahen Wiesen, ausschließt. Dies zumindest in den für die Erholung so wichtigen Naturparken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

## Beteiligter 1221

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1221</b> <b>ID: 2962 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren .</p> <p>Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine " 10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu</p>

Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

**Beteiligter: 1221**

**ID: 2963 Schlagwort: k.A.**

Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind oder sein können.

## Beteiligter 1279

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1279</b> <b>ID: 3079 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Nutzung von Ferienhäusern zum dauernden Wohnen wird verhindert, weil die Bezirksregierung Köln die Anwendung des §12 VII ablehnt. Nach Auskunft des Kreises Euskirchen soll das an der Problematik der "Offenlage" des Feriendorfes liegen. Praktisch gilt dies für nahezu alle Feriendörfer. Dadurch wird der Wille der Bundesregierung, die Doppelbelegung von Wohnraum (1. und 2. Wohnsitz) durch §12 VII zu vermeiden, unterminiert und die Wohnungsnot verschärft. Ich bitte Sie in der Landesplanung Maßnahmen zu ergreifen, die hier Abhilfe schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert.</p> <p>In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89).</p> <p>Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche</p>

Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern.

In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des



Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen.

Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine

	<p>Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.</p>
--	---

## Beteiligter 1250

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1250</b> <b>ID: 3017 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1 des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP.</p> <p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil ich ca. 20 Jahre auf der Klotenstrasse wohnhaft war und in dieser Zeit mit Förderung durch den Kreis Wesel einen ca.300m langen Heckenstreifen angelegt und eine Streuobstwiese mit Unterstützung durch den NABU verjüngt und erweitert habe. Auch habe ich Projekte zum Schutz von Steinkauz und Schleiereulen unterstützt. Meine Töchter leben noch heute dort und führen diese Arbeiten fort.</p> <p>Solche Maßnahmen sind in großem Umfang in dem Gebiet der geplanten Kiesabbauflächen Wickrather Feld durchgeführt worden.</p> <p>Diese Projekte zur Aufwertung unserer Landschaft, Flora und Fauna zwischen Dachsberg und Oermter Berg tragen nun dazu bei, dass ich hier Tiere wie z.B. Rebhuhn, Fasan, Dieselfinken, Feldsperling, Hase, Reh, Fuchs und Marder ganzjährig und große Gruppen Bergfinken, Kernbeißer, Störche, Kraniche, Rohrweihen und sogar Wiedehopfe als Wintergäste beobachten kann .</p> <p>Eine Auskiesung in diesem Gebiet würde die Zerstörung einer alten Kulturlandschaft und die Zunichtemachung des privaten Engagements der Anwohner zur Folge haben.</p> <p>Dieses Gebiet darf meiner Meinung nach nicht über viele Jahrzehnte für den Kiesabbau genutzt werden; und dann durch riesige Wasserflächen für immer zerstört sein.</p> <p>Ich bin der Überzeugung, dass eine solche zusammenhängende Kulturlandschaft begrenzt im Süden von Eyller und Rayener Berg im Westen durch die Gemeinden Rheurdt, Kerken, Issum mit den Ortsteilen Oermten und Sevelen, und im Norden Kamp-Lintfort mit den Ortsteilen Hoerstgen, Kamperbrück und Kamper Berg und Dachsberg unbedingt im Ganzen und unverändert erhalten werden muß.</p> <p>Ich fordere Sie auf, meine Bedenken Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

## Beteiligter 1090

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1090</b> <b>ID: 157 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ziel 2-3 in Verbindung mit Ziel 2-4:</p> <p>Die geplanten Änderungen werden zu einem größeren Verbrauch heutiger Freiflächen führen. Sich dabei auf einen Verlagerungseffekt des ohnehin vorhandenen Planungs- bzw. Raumbedarfs zu verlassen, greift zu kurz, da hier zusätzliche Möglichkeiten des Flächenverbrauchs geschaffen werden. Daher sind die Änderungen so weit zurück zu nehmen, dass Freiflächen als hohes Schutzgut bestehen bleiben und der Flächenverbrauch nicht zunimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat und diese sich flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft (...) auszurichten hat.</p>
<b>Beteiligter: 1090</b> <b>ID: 158 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Durch die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird offenkundig, dass bewusst eine Verabschiedung vom Ziel eines verantwortungsvollen Umgangs mit Flächen und der Natur erfolgt. Um seitens der Landesregierung in dieser Frage Verantwortung zu zeigen, ist auf eine Streichung dieses Passus gänzlich zu verzichten - auch im Sinne nachfolgender Generationen. Der Bezug auf Ziel 6.1-1 ("flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung") sowie auf § 2 Abs. 2 Nr 6 Satz 3 ROG reicht nicht aus, da hier nur allgemeine, nicht messbare Ziele formuliert sind. Die Landesregierung bleibt nur glaubhaft, wenn klare Ziele gesetzt werden, die messbar bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers reichen die verbleibenden Festlegungen aus, um einen sparsamen Umgang mit Flächen gewährleisten (vgl. dazu im Detail die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). Unstrittig ist jedoch auch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher aus Sicht des Plangebers nach wie vor vertretbar.</p>
<b>Beteiligter: 1090</b> <b>ID: 159 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit der Streichung des Passus zum "Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen" werden Landtagsbeschlüsse aus Vorjahren (1991 und 2005) ignoriert; ebenso Gutachten, die</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

den hohen Schutzwert dieser Flächen belegen! Das klare Schutzbekenntnis des Landes NRW fehlt somit und aktuelle Regionalplanungen zeigen schon jetzt auf, dass Randbereiche der Senne u.a. vom Kreis Paderborn andere Nutzungen als den Naturschutz bekommen sollen. Der Flächenfraß beginnt hier also schon. Daher hilt auch ein Verweis auf Deregulierung und auf nachgelagerte Regionalplanungen nicht!

Im Sinne des Naturschutzes sowie der Potenziale für die (touristische) Entwicklung der gesamten Region OWL fordere ich Sie auf, diese Passage nicht zu streichen und somit das Ziel Nationalpark Senne zu würdigen.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete gilt bereits ein Umgebungsschutz, bei dem nicht nur innerhalb dieser Gebiete liegende Projekte und Pläne auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden, sondern auch Vorhaben, die von außen auf das jeweilige Gebiet

einwirken können. Diese dürfen die vorhandenen Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigen. Da Raumordnungspläne selbst keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes festlegen, kann aus Festlegungen des LEP oder eines Regionalplans auch grundsätzlich kein Umgebungsschutz abgeleitet werden.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

**Beteiligter: 1090**  
**ID: 160 Schlagwort: k.A.**

Um die NRW-Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln ist es erforderlich, die außerhalb NRW liegenden Flughäfen mit Einzugsbereich NRW mit zu berücksichtigen. Ein solcher Hinweis ist im LEP explizit mit aufzunehmen, um (weitere) - zum Teil kostenintensive - Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dabei weise ich exemplarisch auf die hohe Konkurrenzsituation zwischen den Flughäfen Paderborn und Kassel/Calden hin, die beide stark steuerlich bezuschusst werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Der Bedarf ergibt sich unter anderem aus dem Verhalten der Fluggäste in den jeweiligen Einzugsgebieten. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

**Beteiligter: 1090**  
**ID: 161 Schlagwort: k.A.**

Der nun vorgesehene Abstand von mindestens 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten ist zu groß bemessen. Damit ist quasi jegliche Fortentwicklung in diesem Sektor in NRW ausgeschlossen. Verstärkt wird dieses durch die vorgesehene Einschränkung, dass kaum noch eine Errichtung in Waldgebieten ermöglicht wird (vgl. 7.3-1).

Daher wird vorgeschlagen, den Mindestabstand zu verringern, möglichst auf ein Maß zwischen 800 und 1.000 Meter.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.



**Beteiligter: 1090**

**ID: 162 Schlagwort: k.A.**

Durch den neuen LEP in seiner vorliegenden Entwurfsfassung ist zu befürchten, dass die Folgen unwiederbringlich gravierend sind. Ausprägungen werden sein:

- Zersiedelung
- steigender Flächenverbrauch
- steigende Infrastrukturkosten zur Vernetzung der dispersen Besiedlung
- Reduktion von Freiflächen
- Reduktion der Diversität von Flora und Fauna
- Fortschreiten der Landschaftszerschneidung und noch stärkeres Aufbrechen des Biotopverbundes

Ich bitte daher eindringlich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Durch die vorgesehene Änderung des LEP wird der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert oder relativiert. Gemäß Ziel 7.1-2 ist der Freiraum in der Regionalplanung zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln, regionale Grünzüge sind zu sichern (Ziel 7.1-5), die Schutzwürdigkeit der Böden ist zu berücksichtigen etc. (s. im Weiteren dazu Kapitel 7 des geltenden LEP).

## Beteiligter 1118

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1118</b> <b>ID: 604 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen (zu denen auch meine Familie zählt). Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.</p> <p>Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren.</p> <p>Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere</p>

Ich bitte Sie, diese Änderungen einzubringen und entsprechend die Neuauflage des Landesentwicklungsplanes an den betreffenden Stellen dahingehend zu ändern.

Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Beteiligter 1064

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1064</b> <b>ID: 74 Schlagwort: k.A.</b>	
Dafür dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen sich der wichtigen Aufgabe annehmen, den LEP nachzujustieren, spreche ich Ihnen bereits jetzt meinen Dank aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 1064</b> <b>ID: 75 Schlagwort: k.A.</b>	
Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum <b>(Seite 5)</b> :  Es wäre wünschenswert, wenn der Wortlaut eindeutig klarstellen würde , dass den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen in der Regel eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern in der gesamten jeweiligen Gemarkung zugrunde liegt. Bisher ist es nach Aussage der Bezirksregierung Münster so, dass es auf die Ortslage ankommt. Dies würde für den Ortsteil Alverskirchen aber keinerlei Änderung bedeuten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.  Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.
<b>Beteiligter: 1064</b> <b>ID: 76 Schlagwort: k.A.</b>	
Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum <b>(Seite 7)</b> : Die gesamten Erläuterungen, die sich darauf beziehen, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht , könnten für die Weiterentwicklung des Ortsteils Alverskirchen hilfreich sein. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn mit dem Terminus "Siedlungsraum" nicht der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich gemeint ist, sondern natürlich der bereits existente Siedlungsraum des Ortsteils unter 2.000 Einwohnern, also die Ortslage,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.  Die neue Ausnahme in Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, kann nur für solche Bauflächen und -gebiete angewandt werden, die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen. Die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile sind jedoch nicht als Siedlungsraum dargestellt. Allerdings wird in diesem Zusammenhang auf die mit Ziel

<p>gemeint ist. Denn dieser gehört bisher regionalplanerisch dem Freiraum an. Anderenfalls wäre diese Änderung für Alverskirchen nicht hilfreich.</p>	<p>2-4 neu geschaffene Möglichkeit hingewiesen, im Freiraum gelegene Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) weiterzuentwickeln.</p>
<p><b>Beteiligter: 1064</b> <b>ID: 77 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum <b>(Seite 8)</b>: Den Erläuterungen zufolge soll mit dem 2. Spiegelstrich eine Bauleitplanung zwecks Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglicht werden. Explizit ausgenommen ist jedoch die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Als Grund wird der Schutz landwirtschaftlicher Flächen angeführt.</p> <p>Durch diese Festlegung wird das bestehende Ungleichgewicht weiter fortgesetzt. Es leuchtet nicht ein, wieso ein Gewerbebetrieb sich in Everswinkel - dem größeren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde - niederlassen und dort – notwendigerweise - Fläche versiegeln dürfte, dies aber in Alverskirchen - dem kleineren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde - wegen des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen nicht tun können soll. Ob nun in Everswinkel oder in Alverskirchen der Landwirtschaft Fläche entzogen und diese obendrein - notwendigerweise - versiegelt wird, ist weder für die Landwirtschaft noch für die Natur von Belang. Die wirtschaftliche Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern wird aber in unzumutbarer Weise eingeschränkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.</p> <p>Die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile würde der vom LEP NRW verfolgten, konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen. Es ist damit zu rechnen, dass bei Verlagerungen (aus GIB und ASB) in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile vergleichsweise größere Flächenversiegelungen entstehen, als bei konzentrierten Lagen in kompakten Siedlungsbereichen. Denn diese verfügen bereits über eine angemessene Infrastruktur und kompaktere Grundstückszuschnitte.</p> <p>Ferner werden die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile mit den Möglichkeiten des neuen Ziels 2-4 verbessert. Im Übrigen wird auf die neu geschaffene Möglichkeit hingewiesen, im Freiraum gelegene Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) weiterzuentwickeln.</p>

**Beteiligter: 1064**

**ID: 78 Schlagwort: k.A.**

Erläuterungen zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (**Seite 11**):

Der Begriff "bedarfsgerecht" wird u. a. damit erläutert, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen werden kann. Dazu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich.

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass auch Zuzug von außen möglich ist. Nur so wäre zu vermeiden, dass es weiterhin zu restriktiven Auslegungen käme. Dies wäre zudem ein großer Schritt weg von der bisherigen Terminologie des "Ortsansässigen Bedarfs", der die Entwicklungsmöglichkeiten gerade in Alverskirchen in der Genese des Baugebiets "Königskamp" spürbar eingeschränkt hat.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.

Eine ergänzende Klarstellung ist nicht erforderlich. Insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur umgesetzt werden kann, wird Zuzug ermöglicht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch mit dem geänderten LEP-Entwurf an der konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten wird.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

**Beteiligter: 1064**

**ID: 79 Schlagwort: k.A.**

Erläuterungen zu 2-4 Entwicklung der im regional planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (**Seite 13**):

Die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Freiraum-Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist die Sicherstellung eines hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebots zur Grundversorgung. Was genau darunter zu verstehen ist, wird erläutert. Exemplarisch werden eine Kita, ein Gemeindehaus/Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche ein Supermarkt/Discounter genannt. Bei einer entsprechenden Breitbandversorgung können Teile einer solchen Grundversorgung auch durch digitale Angebote abgedeckt werden. Hier werden exemplarisch Onlinesupermärkte oder E-Health Angebote genannt.

Es sollten neben einem Gemeindehaus/Bürgerzentrum auch vergleichbare Angeboten

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.

Auch mit Ziel 2-4 wird weiterhin an einer konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten. Ziel 2-4 setzt daher das (zumindest) zukünftige Vorhandensein eines hinreichend vielfältigen Angebotes der Grundversorgung in den Ortsteilen voraus, die zum ASB weiterentwickelt werden sollen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Infrastrukturen in anderen Ortsteilen lässt sich aus dem Ziel nicht ableiten und kann daher auch nicht in den Erläuterungen "klargestellt" werden. Ortsteile,

wie ein Pfarrheim benannt werden. Denn häufig werden solche Einrichtungen in dieser Weise genutzt. Ebenso sollte das Nichtvorhandensein eines Supermarkts/Discounters, welches bei Orten unter 2.000 Einwohnern die Regel sein dürfte, auch darüber kompensiert werden können, dass im gemeindlichen Hauptort oder in anderen Nachbarorten ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Da eine leistungsfähige ÖPNV Anbindung ebenso für eine Neufestlegung eines Freiraum-Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich sprechen kann und auch Car-Sharing-Angebote im ländlichen Raum Platz finden, ist eine Lebensmittelversorgung somit auch hinreichend sichergestellt.

Die Gemeinde Everswinkel ist Teil der Stadtregion Münster. Gemeinsam mit dem Oberzentrum Münster sind die Städte und Gemeinden Greven, Ostbevern, Telgte, Everswinkel, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ascheberg, Senden, Nottuln, Havixbeck und Altenberge bestrebt die Herausforderungen der Zukunft wie insbesondere die Schaffung von Wohnraum und die damit einhergehenden Fragestellungen für Verkehr und Mobilität gemeinsam zu lösen. Dies kann allerdings nur dann wirklich gelingen, wenn in allen Gemeinden auch dieselben raumplanerischen Bedingungen vorherrschen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso die Ortsteile der Stadt Münster als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan eingezeichnet sind, Ortsteile wie Schapdetten (Gemeinde Nottuln), Westbevern (Stadt Telgte), Brock (Gemeinde Ostbevern) und Alverskirchen (Gemeinde Everswinkel) aber dem Freiraum angehören. Mit unterschiedlichen Bedingungen können wir nicht angemessen auf die vor uns liegenden Herausforderungen reagieren.

die auch zukünftig selbst nicht über nennenswerte Infrastrukturen der Grundversorgung verfügen werden, können sich zwar entwickeln, sind aber nicht für eine Weiterentwicklung zum ASB geeignet.

Die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums "Pfarrheim" in die Erläuterungen ist nicht erforderlich, da es bei entsprechender Nutzung auch unter dem bereits enthaltenen Begriff "Gemeindehaus" subsumiert werden kann.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

## Beteiligter 1214

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1214</b> <b>ID: 2560 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1. Wir sehen, dass sie gezwungen sind den Antrag der Kiesindustrie zu bearbeiten. Kies wird benötigt und auch die Steuergelder aus der Industrie. Irgendwo muss der Kies abgebaut werden, das verstehen wir. Wir fühlen uns, seit wir von dem neuen Antrag wissen, so hilflos. Wir sind aufgewühlt und bangen um die Existenz und Gesundheit unserer Eltern. Um ihr Lebenswerk, ihr Anwesen und die wunderschöne Landschaft mit den Tiere die sie Jahrelang liebevoll gepflegt haben. Es würde uns so sehr schmerzen diese schöne Natur zerstört zu sehen. Wir möchten, wann immer möglich, mit unseren Kindern zu unseren Eltern reisen um die frische Luft und den tollen Ausblick genießen zu können, den ich, Lisa Seiser, aus meiner geliebten Heimat kenne. Wir möchten unbekümmert in dem wunderschönen Garten unserer Eltern sitzen können und die Ruhe genießen bei der wir uns so wohl fühlen.</p> <p>Dass unsere Eltern sich für die Zukunft sicher zu fühlen ist uns wichtig. Einmal in finanziellen Angelegenheiten, aber vor Allem für die Gesundheit. Wir hoffen das sie ihre Zukunft so leben können wie sie es sich seit Jahren vorstellen.</p> <p>Daher möchten wir sie bitten uns ernst zu nehmen. Wir möchten als Mensch gesehen werden, mit all dem was wir sonst verlieren würden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit</p>



Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

**Beteiligter: 1214**

**ID: 2561 Schlagwort: k.A.**

Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2.

Wir bitten sie unseren Bedenken Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums

	ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
--	---

## Beteiligter 1104

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1104</b> <b>ID: 297 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten muss auch in Zukunft gesichert bleiben, um die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Räume zu lenken.</p> <p>Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung nach §35 BauGB auch außerhalb der dargestellten Abbauflächen zulässig wird.</p> <p>Mit dem Wegfall der Steuerungswirkung werden weitere hochempfindliche Suchräume, z.B. letzte Möglichkeiten für die Uferfiltratgewinnung und noch nicht festgelegte Wasserreservegebiete geöffnet.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass es eine Fülle an Anträgen geben wird, in den fachlich gerade noch zulassungsfähigen, ökologisch und wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen Abgrabungen vorzunehmen.</p> <p>Der Wegfall der Steuerungswirkung leistet hier der Forderung nach Einzelfallprüfung für Wasserschutzgebiete Vorschub, für die die Kiesindustrie bekanntlich schon lange eintritt.</p> <p>Dabei ist die Belastung des Trinkwassers mit Nitrat flächendeckend so hoch, dass eine weitere Beeinträchtigung der Wasserreserven nicht hinnehmbar ist. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Folgen für die Wasserbewirtschaftung unseres Wissens noch nicht erfasst und oder von der Landesregierung untersucht worden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Auch der LEP trifft Festlegungen für den Schutz der Gewässer und die Sicherung von Trinkwasservorkommen. Dazu wird auf Kapitel 7.4 "Wasser" und besonders auf das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" verwiesen.

**Beteiligter: 1104**

**ID: 298 Schlagwort: k.A.**

9.2.-2 Versorgungszeiträume

Der vorliegende Entwurf trägt einem sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Kies und Sand und ihrer flächensparenden Gewinnung nicht Rechnung. Im Gegenteil, er fördert den Flächenverbrauch.

Die Anhebung der Versorgungszeiträume bewirkt eine noch höhere Flächenausweisung (nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf ca. 300 ha im Regionalplanungsgebiet Düsseldorf).

Die Privilegierung nach § 35 BauGB und die wegfallende Steuerung bewirken, dass zahlreiche Anträge auch weit über den Versorgungszeitraum des LEP`s hinaus gestellt werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

**Beteiligter: 1104**

**ID: 299 Schlagwort: k.A.**

9.2.-3 Ziel Fortschreibung

Mit dem Rohstoffmonitoring steht ein objektives Instrument zum Verbrauch und damit auch zur Fortschreibung des Regionalplanes zur Verfügung, so dass es bei der bisherigen Regelung bleiben kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Durch das

	<p>Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW erhalten die Regionalplanungsbehörden genaue Kenntnis über die Reserve der regionalplanerisch gesicherten Rohstoffe. Damit wird für den Planer erkennbar, wenn sich die Rohstoffreserve der Untergrenze für die Fortschreibung nähert und Handlungsbedarf für Planänderungen entsteht.</p>
--	--

## Beteiligter 1167

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1167</b> <b>ID: 2226 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die vorgesehenen Änderungen wie unter <b>Betreff</b> genannt. Wir sehen grundsätzlich keine Notwendigkeit, derart riesige Flächen der unwiederbringlichen Zerstörung preiszugeben. Die bisherigen Ausbeutungs- und Vermarktungsmethoden der Kiesindustrie dienen erwiesenermaßen ausschließlich den Gewinnzwecken, ohne jegliche Anstrengungen ressourcenschonend damit umzugehen - inkl. sehr hoher Exportmengen für dubiose Zwecke. Hier sollten zunächst gesetzliche Änderungen erfolgen, bevor man Natur und immer knapper werdende Ackerflächen und damit auch Existenzen vernichtet.</p> <p>Wir sehen als direkt betroffene Anlieger erhebliche und von keiner Seite einschätzbare massive Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige gesundheitsgefährdende Emissionen. Negative Auswirkungen auf unser benötigtes Grundwasser sind mit Sicherheit zu erwarten. Ebenso sind drastische, die Gesundheit gefährdende Verkehre zu erwarten.</p> <p>Aufgrund unserer sehr eingeschränkten Mobilität haben wir unser Anwesen mit erheblichem Aufwand derart ausgestattet, um unseren Ruhestand so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden verbringen zu können. Dazu gehört auch die unmittelbare Nähe dieser verkehrsarmen, einzigartigen niederrheinischen Landschaft. Insofern sind bei einer eventuell notwendig werdenden Veräußerung unseres Anwesens erhebliche Wertverluste zu erwarten. Unser Anwesen sollte unseren Lebensabend absichern und zudem auch noch unseren Kindern und Enkeln als ein letztes unzerstörtes Landschafts- und Erholungsgebiet dienen.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Bedenken zu berücksichtigen und fordern den derzeitigen Status bei zu behalten, also keine weiteren Abgrabungsflächen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.



## Beteiligter 1166

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1166</b> <b>ID: 2256 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Änderung der Ziele 9.2-1 sowie 9.2-2 lassen mich seit Tagen schlecht schlafen. So befürchte ich, dass die Aufhebung der Konzentrationszonen nicht nur zu einem vereinfachten Verfahren in den Behörden führt, sondern auch dazu, dass einzelne Unternehmen der Kiesindustrie es einfacher haben werden, ihre Interessen über die Interessen der Bürger in NRW hinweg durchzusetzen. Ich habe Angst, dass dieser Nebeneffekt entsteht, wenn das Verfahren vereinfacht und auf die doch bisher aufwendige Grundlagenarbeit zur Aufbereitung der Fakten verzichtet werden kann.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p>
<p>NRW ist das Bevölkerungsdichteste Bundesland. Gleichzeitig hat die Bevölkerung von NRW seit Jahrhunderten ihr eigenes Interesse zurückgestellt gegenüber übergeordneten Interessen für das Gemeinwohl. So haben bspw. Tausende von Bergarbeitern – u.a. mein Großvater - ihre Gesundheit riskiert, um Kohle zu fördern. In den letzten Jahrzehnten nahmen weitere Tausende Schäden in ihren Häusern und Grundstücken in Kauf, weil die unterirdischen Ausgrabungen entsprechende Bergschäden hervorrufen, so auch am linken Niederrhein. Als Kind bin ich damit groß geworden, dass regelmäßig das Haus wackelte, weil sich die Schächte unter unserem Haus setzten. Wir nannten das damals ‚es ruckelt wieder‘. Als später das Erdbeben die ganze Region erschütterte, waren wir Kinder uns sicher, dass es sich wieder um das ‚Rucken‘ der Schächte handelte, bis wir erfuhren, dass es etwas wirklich Schlimmes war – nämlich ein Erdbeben. Wir konnten keinen Unterschied erkennen. Das ‚Schlimme‘ war für uns längst regelmäßige Realität, mit der wir lebten.</p>	<p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p>
<p>Und jetzt wird von den Bürgern am linken Niederrhein, wo die größten Sand- und Kiesvorkommen in NRW sind erwartet, ihre persönlichen Interessen gegenüber der Bau- und Kiesindustrie zurückzustellen. Mein Elternhaus liegt ziemlich genau in der Mitte des Abgrabungsbereichs Klf BSAB 2.A des Regionalplans Ruhr. Seit ich von dem Antrag weiß, fühle ich mich Ohnmächtig. Mein Elternhaus und der linke Niederrhein dienen mir als Erholungsgebiet. Wenn die Kinder groß sind, möchten mein Mann und ich wieder ins</p>	<p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

Elternhaus zurückziehen. Ich beziehe das Obst und Gemüse für meine Kinder aus dem Garten des Elternhauses. Ich sehe den alten Milchbauern, dem der Hof zuvor gehörte, noch in dem großen, viergeteilten Bauerngarten vor mir, wie er mit meiner Mutter diskutierte, in welchem Wechsel und zu welchem Mond das Gemüse am besten gedeiht. In unserem Garten werden immer noch Kartoffeln, Kohlrabi, Spinat angebaut. Neben den vielen Äpfeln und Kirschen machen wir immer noch Rote Bete und Sauerkraut ein und kochen unsere eigenen Marmeladen. Inzwischen gibt es neben den vielen Vögel Häuschen auch mehrere Bienenstöcke auf dem Grundstück. Wir beziehen unser Wasser aus unserem eigenen Brunnen und sorgen mit Photovoltaik und Solaranlage für grünen Strom.

Dieser Platz ist eine Oase – nicht nur, weil der Rückzugsort und die Köstlichkeiten der Natur seinen Wert haben, sondern auch weil das Anwesen und die Landschaft Drumherum einen selten erlebbaren Erholungsmoment schafft. Es gibt selten Orte, wo gar kein Straßenverkehr oder Stadtlärm zu hören ist. Selten Orte im Rheinland, wo man die Sterne so klar sehen kann. Das schätzen auch die vielen Radfahrer. Alleine am Niederrhein Radwandertag am 1. Juli 2018 sind schätzungsweise 600 Radfahrer am Wickrather-Feld vorbeigekommen. (An dem Tag haben wir knapp 600 Unterschriften gegen den Kiesabbau gesammelt)

Ich werde sehr traurig, wenn ich mir vorstelle, dass diese Oase nicht nur für mich und meine Familie und Kinder, sondern auch für viele Radfahrer, Spaziergänger und Besucher aus dem gesamten Rheinland und Ruhrgebiet verloren gehen soll. Es würde uns so sehr schmerzen diese schöne Natur- und Kulturlandschaft zwischen Oermter Berg und Kloster Kamp zerstört zu sehen.

Daher möchten wir sie bitten, uns ernst zu nehmen und meine Bedenken in Bezug auf die Änderung der Ziele 9.2-1, 9.2-2 des derzeit in Änderung befindlichen LEPs sorgfältig zu prüfen.

1. Wer erfährt durch die zusätzliche Abgrabung von Kies eine Wertschöpfung – die einzelne Kiesindustrie, deren Kunden, also die Bauindustrie oder die Kommune vor Ort, die Sie mit den veränderten Zielen im LEP stärken wollen? Wo kommt die Wertschöpfung zur Geltung? In der Region, in der die Flächenausweisung wirkt oder in anderen Regionen? Was ist in dem Falle, dass die Wertschöpfung

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu

außerhalb von NRW wirksam wird, die Fläche aber innerhalb von NRW liegt?  
Wer stellt gerade auch in diesen Fällen sicher, dass die Ziele des Landesentwicklungsplans eingehalten bleiben?

2. Wie übertragen Sie die notwendigen Kompetenzen, die in den letzten Jahren auf Landesebene aufgebaut wurden, um diese aufwendige Grundlagenarbeit zur Prüfung von Anträgen zu gewährleisten in die Regionen? Im Vergleich zum Landtag werden viele Aufgaben in den Regionen und Kommunen im Ehrenamt betrieben. Ich habe Sorge, dass wir die Menschen, denen diese Aufgabe herangetragen wird, überfordern bzw. sie auf Regionalebene nicht die Möglichkeiten haben, sich gegen die Unternehmen zu wehren.
3. Ich befürchte, dass die Kommunen und Regionen sich oftmals in einer Patt-Situation wiederfinden: Die Industrie, die ihnen Einnahmen in Form von Gewerbesteuer bringen, müssten eine Absage auf Ihre Anträge bspw. auf Abgrabungen von Kies erhalten, damit im Wettbewerb um die Flächen, allen Interessen ausgewogen gerecht wird. Das Beispiel rund um den Abgrabungsbereich des Klf BSAB 2.A. aus dem Regionalplan Ruhr und der IG Dachsbruch zeigt dieses Situation: Sowohl die Stadt Kamp-Lintfort als auch Nachbargemeinden wie z.B. die Gemeinde Rheurdt als auch der Kreis Wesel lehnen die

Aufnahme des Klf BSAB 2.A als Abgrabungsbereich in den Regionalplan Ruhr ab. Die Aufweichung der Konzentrationszonen im LEP lässt wiederum dem Regionalverband Spielraum, über die Interessen der Kommunen hinweg zu entscheiden. Inwiefern entspricht das den Zielen des Landesentwicklungsplans, die Kommunen zu stärken?

1. NRW ist das Land mit der engsten Bevölkerungsdichte. Warum soll gerade hier Fläche für Förderung bereitgestellt werden, wo es doch andere Länder mit geringerer Bevölkerungsdichte und besserem Verhältnis von Fläche für Arbeit und Erholung gibt? Was sind diesbezüglich die Ziele des Landes, wie hoch der Anteil der Naherholungsfläche am Land je Einwohner sein sollte? Wie hoch sind die Sand- und Kiesvorkommen in den anderen Bundesländern? Leistet NRW vielleicht – ähnlich wie bei der Kohle auch – einen höheren Beitrag als andere

berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Bundesländer? Dies gilt es seitens des Landes mit Fakten zu belegen. Schützen wir unsere Interessen genauso, wie andere Bundesländer?

2. Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2- 2, weil laut Angaben von statista bereits Bausand und Kies im Wert von 1,587 Mrd Euro 2016 in Deutschland produziert wird. Das entspricht 247 Mio. Tonnen. Gleichzeitig wurden 2015 im Wert von 1,3 Mrd. Euro Steine, Erde und Bergbauerzeugnisse exportiert. Die betrifft gerade die Sandvorkommen, die am linken Niederrhein vorkommen. Ferner lassen sich nicht genügend Anreize erkennen, Rohstoffe einzusparen wie durch Baustoffrecycling. Ich lehne es ab, dass neue Abgrabungen ermöglicht werden und fordere außerdem eine Prüfung wozu der Kies/Sand benutzt wird.

## Beteiligter 1043

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1043</b> <b>ID: 2840 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hatte schon zweimal (1991 und 2005) einen Nationalpark für die Senne beschlossen. Darauf baut der geltende Landesentwicklungsplan (Stand: 8.2.2017) auf. Er trifft in Ziel 7.2-2 bemerkenswerte normative Aussagen über Gebiete für den Schutz der Natur. Dort in Abs. 3 wird statuiert: Das fragliche Sennegebiet <i>"ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist"</i>. In den Erläuterungen zu 7.2-2 wird näher dargelegt, daß und inwiefern dies der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks Senne gemäß den Landtagsbeschlüssen dienen soll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.</p> <p>Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p>
<p>Mit der jetzt betriebenen Änderung des LEP NRW will die neue Landesregierung nach den Worten von Wirtschaftsminister Pinkwart "Freiräume schaffen für gute Ideen und Zukunftsinvestitionen in Nordrhein-Westfalen" (Pressemitteilung vom 19.4.2018). Soll dazu auch das Nationalparkprojekt in der Senne gehören? Leider ist das nicht der Fall. Vielmehr will man die zitierte Nationalpark-Klausel (Ziel 7.2.-2, Abs. 3 am Ende) kurzerhand streichen, desgleichen die darauf bezogenen Erläuterungen. Die jetzige LEP-Novellierung ist anders orientiert. Sie ist Teil des sog. Entfesselungspakets II, mit welchem man den Kommunen mehr Spielraum bei der Ausweisung von attraktiven Flächen für Wohnen und Gewerbe geben will, so Pinkwart. Die Nationalparkidee wird dabei nicht einbezogen. Sie wird wohl noch nicht als zukunftssträftig erkannt und als wesentlicher Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung des Landes eingeschätzt. Eher wird sie als hinderlich empfunden, sie wird gescheut und gemieden. Damit verfehlt man eine große Chance für OWL und NRW.</p>	<p>Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks dann auch keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich</p>

Wie können wir aus diesen Verlegenheiten herauskommen? Darüber hat sich - neben vielen anderen - der Förderverein Nationalpark Senne-Eggebirge e.V. (dem auch ich angehöre) immer wieder Gedanken gemacht. Kürzlich hat er dazu eine Reihe von weiterführenden Beschlüssen gefaßt und neue Anregungen ausgearbeitet, wie sie zuletzt in seiner Pressemitteilung vom 19.4.2018 (<https://www.np-senne.de/2018/04/23/zum-landesentwicklungsplan-nrw-kabinettsbeschluss-vom-19-4-2018>)-niedergelegt sind. Siehe auch seine Stellungnahme in diesem Beteiligungsverfahren. Darauf sei hier verwiesen. Wir freuen uns, wenn dies dazu beiträgt, daß in Politik und Zivilgesellschaft ein tiefergehender Diskurs über Zielsetzungen und Kernpunkte der GEP-Novellierung in Gang kommt.

wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

## Beteiligter 1076

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1076</b> <b>ID: 673 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Flughafen Dortmund ist bestenfalls regional bedeutsam, da die Flughäfen Düsseldorf, Münster/Osnabrück und Paderborn von Dortmund aus gut zu erreichen sind.</p> <p>Zudem liegen die Einflugschneisen des Flughafen Dortmunds im Gegensatz zu den anderen Flughäfen in einem dicht besiedelten Gebiet. Es sind also sehr viele Menschen von dem Fluglärm betroffen. Eine Aufwertung des Flughafens Dortmund zum landesbedeutsamen Flughafen würde durch die Verlängerung der Flugzeiten zu einer zusätzlichen Belastung für die Betroffenen führen und auch einen negativen Effekt auf den Wert ihrer Immobilien haben</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf zum LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Im Sinne einer dezentralen Flughafeninfrastruktur soll mit Ziel 8.1-6 eine bedarfsgerechte wirtschaftliche Entwicklung an einzelnen Standorten nicht beschränkt werden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Außer den in Ziel 8.1-6 genannten 6 Flughäfen, die auch über in Rechtsverordnung festgesetzte Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) verfügen, werden keine weiteren als landesbedeutsam eingestuft. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.</p> <p>Mit Ziel 8.1-6 werden keine Ausbaumaßnahmen oder Kapazitätsänderungen für einzelne Flughäfen festgelegt. Der Bedarf wird von der Obersten Luftfahrtbehörde beurteilt.</p> <p>Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend</p>

	im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen.
--	---



## Beteiligter 1269

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1269</b> <b>ID: 3067 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit schließen wir uns dem Widerspruchsschreiben der Bönninghardter Bürger gegen den geplanten Kiesabbau auf der Bönninghardt an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
--	---

## Beteiligter 1249

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1249</b> <b>ID: 3014 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil hierdurch viel mehr Flächen in Anspruch genommen werden. Mehr Fläche bedeutet in jedem Fall mehr Verlust von gewachsenem Boden. Es ist schon im Fall des bisherigen Ziels 9.2-1 unmöglich, den Verlust des gewachsenen Bodens in den gewachsenen Konzentrationszonen zu kompensieren. Dies liegt daran, dass sich der Boden innerhalb von hunderten von Jahren entwickelt. Die wichtigen Eigenschaften des Bodens als CO<sub>2</sub>-Senke, als Schutz für das Grundwasser im Hinblick auf atmosphärische Depositionen und infiltrierende Schadstoffe werden damit auf lange Sicht zerstört. Diese können in überschaubaren Zeiträumen nicht wieder hergestellt werden. Die hiermit zusammenhängenden Folgen für den beschleunigten Klimawechsel und der Verunreinigung des Grundwassers betreffen mich persönlich. Es muss also jedweder Ausweitung von möglichen Abbaugebieten Einhalt geboten werden.</p> <p>Zudem kann schon in der heutigen Situation unbelastetes Material nicht in ausreichender Menge bereit gestellt werden, um die bestehenden Abbaugebiete wieder zu füllen und damit eine Wiederherstellung der Gebiete erst zu ermöglichen. Die Verwendung von belastetem Material aus dem Kohlebergbau zur Verfüllung von Kiesabbauflächen in unserer Region ist hier nur eines von vielen Beispielen. Diese Tatsache allein verbietet jedwede Ausweitung von Abbaugebieten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei

	sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
<b>Beteiligter: 1249</b> <b>ID: 3015 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. geändertem Ziel 9.2-2, weil dies dem Gebot der Nachhaltigkeit in allen Bereichen des Wirtschaftens völlig widerspricht. Die Bundesregierung hat sich zum Leitsatz der Nachhaltigkeit als überkuppelndes Ziel des Handelns der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Hierdurch ist geboten, die nächsten 20 Jahre zu nutzen, dass auch die Bauwirtschaft Systeme entwickelt, dass einen zusätzlichen Abbau von Ressourcen vermeidet und viel mehr auf Wiederverwertung bzw. nachhaltige Verfahren auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe setzt. Ressourcen wie zum Beispiel Kies, die auf Grund Jahrtausende dauernder geologischer und hydrologischer Prozesse gebildet wurden, sind keine nachwachsenden Rohstoffe!</p> <p>Es gibt jedoch viele neue Ansätze für die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und Recyclingstoffen für die Bauindustrie. Die Verlängerung des Zeitraums von 20 auf 25 Jahre, für den Kiesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, bedeutet keine Stimulanz der Bemühungen der Bauindustrie zu einem nachhaltigen Wirtschaften. Im Gegenteil, die gegenwärtige Praxis der Verschwendung von Rohstoffen wird nur bestärkt.</p> <p>Ich fordere Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.</p>

## Beteiligter 1155

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1155</b> <b>ID: 930 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>hiermit widerspreche ich den Änderungen im LEP-Entwurf 9.2-1, 9.2-2 und dem damit verbundenem möglichen Kiesabbau im Abgrabungsbereich Bönninghardt, Alpen.</p> <p>Ich möchte die Landschaft in dieser Form und die darin lebende Artenvielfalt auch für nächste Generationen erhalten sowie die Lebensqualität, die sie für die Bewohner darstellt. Darüber hinaus ist dieser Bereich mit seiner Natur und Ruhe für die Schüler der Bönninghardter Schule wichtig, um den Alltag in einer nicht reizüberfluteten Umgebung erlernen zu können.</p> <p>Zudem zerstört das durch den Trocken-Kiesabbau entstehende Loch die Schönheit der Landschaft. Auch mache ich mir Sorgen, womit dieses Loch eines Tages gefüllt wird - giftige Chemikalien gehören nicht in den Boden des Wohnraumes vieler Menschen.</p> <p>Außerdem ist ein Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren zu lang gewählt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25



	Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
--	---

## Beteiligter 1287

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1287</b> <b>ID: 3103 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich fordere Sie auf, die im rechtsgültigen LEP aus der letzten Legislaturperiode getroffenen Zielaussagen, Grundsätze und Erläuterungen für den Truppenübungsplatz Senne und die Konversationsflächen aufrecht zu erhalten und von Streichungen und Änderungen abzusehen.</p> <p>Ich erinnere daran, dass der Landtag NRW 2 x ( 1991 und 2005) ein stimmig (!) einen Nationalpark für die Senne beschlossen hat. Und im LEP aus 2017 steht: "Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biokomplexe in Nordrhein_Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist(...)".</p> <p>Die geplante Streichung stellt eine grundlegende Änderung des LEP da, für das Gebiet der Senne gibt es jetzt in OWL keine Planungs- und Investitionssicherheit mehr. Es ist keine Detailänderung.</p> <p>Nicht zuletzt: Der Nationalpark Senne ist ein essentieller Bestandteil der künftigen Natur- und kulturräumlichen Entwicklung in OWL.</p> <p>In Erwartung Ihrer Stellungnahme zu meinen Einwänden hoffe ich, dass Sie von der geplanten Streichung Abstand nehmen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten</p>

zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.

Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht gewährleistet. Insoweit besteht derzeit keine Planungsunsicherheit.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner

	entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
--	---

## Beteiligter 1215

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1215</b> <b>ID: 2556 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Ziels 9.2-1.</p> <p>Seit ich von den geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2 der LEP erfahren habe, bin ich traurig und enttäuscht.</p> <p>Ich bin erschüttert darüber das 91ha dieser wunderschönen Natur vor unserer Haustür spurlos verschwinden würden. Ich bin beunruhigt, dass all die Tiere und Natur die wir jahrelange pflegt und gehütet haben verloren gehen würden. Ich bange ungeduldig um mein Lebenswerk, mein Anwesen.</p> <p>Ich habe Angst, dass es nicht zu einer Rekultivierung kommt, denn Spaziergänge auf kleinen Feldwegen, bei den man aller Art Tiere beobachten kann sind mir sehr wichtig. Des weiteren bestehen meine Ängste darin, dass sich durch die Veränderung der Natur nicht heimische Tiere ansiedeln, und unsere Natur aus dem Gleichgewicht bringen. Ebenso ergeht es mir mit dem Gedanken an die Verwilderung des Randbereiches, bei dem ich auch an aggressive Vermüllung denken muss.</p> <p>An die Möglichkeit des Aufbaus eines Zementwerkes und dessen Folgen mag ich gar nicht erst denken.</p> <p>Meine Ruhe, die ich vor allem Abends und Nachts genieße ist mir sehr wichtig, denn aus meiner Erfahrung weiß ich, dass Lärm und Unruhe mich krank machen.</p> <p>Für meine Gesundheit ist mir wichtig das Fenster öffnen zu können um frische, saubere Luft herein zu lassen und dabei den schönen Ausblick genießen zu können.</p> <p>Für meine Zukunft wünsche ich mir Sicherheit, finanzielle aber auch für meine Seele. Ebenso ist mir genau diese freundschaftliche Nachbarschaft wichtig, und ich möchte keinen dieser Nachbarn missen, dich ich seit ich denken kann kenne.</p> <p>Für die Zukunft der Auskiesung wünsche ich mir, sparsameren Umgang mit den Ressourcen so wie weniger Export und Verschwendung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit</p>

<p>Ich bitte sie sich einmal in meine Lage zu versetzten. Vieles wofür ich mein Leben gelebt und gearbeitet habe würden verloren gehen.</p>	<p>Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.</p>
<p><b>Beteiligter: 1215</b>  <b>ID: 2557 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Daher bin ich auch gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau</p>

	<p>ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
--	--

## Beteiligter 1216

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1216</b> <b>ID: 2554 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich bin gegen die Änderung des Zieles 9.2-1 und somit gegen die Zerstörung des Naherholungsgebiet und der Landschaftlichen Fläche.</p> <p>Ich Sorge mich, dass sich die für uns so wichtige Trinkwasserqualität zum Nachteil verändern wird.</p> <p>Der Verlust des Bodens als wasserreinigendes und wasserspeicherndes Element bedrückt mich.</p> <p>Ausserdem bange um meine Gesundheit durch die Lärmbelästigung, das künstliche Licht und das Staubaufkommen des Kiesabbaus bei Tag und Nacht, denn meine Ruhe zu haben und mich dabei zu entspannen ist mir wichtig.</p> <p>Ich fürchte um den Wertverlust des Hauses, einen Kostenanstieg der Gebäudeversicherung und Gebäudeschäden.</p> <p>Ich habe Angst um die Zukunft und die Gesundheit meiner Kinder und Enkelkinder, die ständig bei uns zu Besuch sind, und somit den Gefahren des Kiesabbaus ausgeliefert sind.</p> <p>Ich bin auch gegen diese Auskiesung, weil dadurch den Landwirten die Ackerflächen genommen werden und keine Ausgleichsflächen im Umkreis vorhanden sind. Aus diesen Grund müssen sie evtl. Ihren Betrieb aufgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der</p>



Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25

	<p>Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>
<p><b>Beteiligter: 1216</b>  <b>ID: 2555 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Natur zu beobachten, mit ihrer Artenvielfalt der heimischen Tiere ist mir sehr wichtig und ich fürchte um den Verlust eben dieser.  Daher bin ich auch gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.</p>

## Beteiligter 1165

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1165</b> <b>ID: 2238 Schlagwort: k.A.</b>	
Der dramatisch fortschreitende Artenrückgang fordert nicht weniger, sondern mehr Anstrengungen zum Schutz der Natur. Viele geplanten Änderungen des LEP führen in die falsche Richtung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird nicht geteilt. Insbesondere wird das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP durch die beabsichtigte Teiländerung des LEP nicht berührt.
<b>Beteiligter: 1165</b> <b>ID: 2239 Schlagwort: k.A.</b>	
6.1-2: Ich fordere, dass der Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" nicht gestrichen wird, sondern wieder zum Ziel herauf gestuft wird.  Begründung: Auch das Land NRW muss seinen Beitrag zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie leisten. Der immer noch zu hohe Flächenverbrauch wirkt sich negativ auf den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt, das Klima und die Funktionsfähigkeit der Böden aus. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen beeinträchtigt die Agrarwirtschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

<b>Beteiligter: 1165</b> <b>ID: 2240 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu 7.1-7: Ich fordere die vollständige Streichung des folgenden Absatzes: "Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen."</p> <p>Begründung: Auf großen militärischen Konversionsflächen muss aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen zum Erhalt der Biodiversität der Natur- und Artenschutz dem Ziel Ausbau erneuerbarer Energien vorgezogen werden. Versiegelte Flächen sind zurückzubauen, statt sie für Freiflächensolaranlagen zu nutzen. In NRW gibt es ausreichend Dächer für den Ausbau der Photovoltaik. Offenlandbereiche großer Militärflächen haben in der Regel eine herausragende Bedeutung für die Insektenfauna, Freiflächensolaranlagen auf großen militärischen Konversionsflächen würden dem dramatischen Insektenrückgang weiter verschärfen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.</p>
<b>Beteiligter: 1165</b> <b>ID: 2241 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.2-2 und Zu 7.2-2: Ich fordere, dass in diesen Abschnitten keine Streichungen von Textpassagen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt</p>

Begründung: Für die Einrichtung eines Nationalpark Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung hat sich in der Region OWL eine Mehrheit von 76 % in der aktuellen Emnid-Umfrage ausgesprochen. Der Truppenübungsplatz Senne ist aus Sicht des Naturschutzes das wertvollste Gebiet in NRW und sollte mit der bestmöglichen Schutzkategorie geschützt werden, wenn der militärische Schutz entfällt. Nur mit einem Nationalpark nach nationaler Kategorie kann die notwendig Pflege von ca. 40 % Sandmagerrasen und Heiden finanziell durch das Land NRW sichergestellt werden. Nationalpark-Ranger sind für eine ausreichende Aufsicht weiterhin notwendig, um störungsempfindliche Tierarten (u.a. Schwarzstorch) zu schützen. Die Ausweisung nur als NSG würde die betroffenen Kreise finanziell und personell überlasten. Das Land NRW muss sich durch die Verankerung im LEP für den bestmöglichen Schutz des wertvollsten Naturraumes in NRW einsetzen und noch während der militärischen Nutzung die nationalparkkonforme Entwicklung der Sennewälder einfordern

gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.  
Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.  
Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.  
Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  
Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im

	<p>Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt jedoch im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
<p><b>Beteiligter: 1165</b>  <b>ID: 2242 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>10.2-5: Ich fordere zur Reduzierung des Landschaftsverbrauches, dass die Solarenergienutzung auf bereits versiegelten bzw. bebauten Flächen beschränkt wird.</p> <p>Begründung: Freiflächensolaranlagen wirken sich negativ auf die Insektenfauna aus. Eine Zunahme des Flächenverbrauchs durch Freiflächensolaranlagen ist im dicht besiedelten NRW nicht hinnehmbar. In NRW gibt es ausreichend Dächer für den Ausbau der Photovoltaik.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen</p>

sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Der Plansatz 10.2-5 listet grundsätzlich abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.

Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur grundsätzlich gewährleistet. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Die Errichtung von PV-Anlagen vor Ort erfolgt erst nach einem fachrechtlichen Zulassungsverfahren für den jeweiligen Einzelfall. In diesem Rahmen werden Natur- und Artenschutzbelange detailliert geprüft und beachtet.

## Beteiligter 1246

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1246</b> <b>ID: 3009 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Mit der Änderung des Ziels 9.2-2 erhöht die Landesregierung den Versorgungszeitraum, also den Zeitraum, für den Kiesvorräte für den Abbau landesplanerisch freigegeben werden, von 20 auf 25 Jahre. Damit einher geht ein Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen, also der Regionalplanung, möglichst viele Flächen auszuweisen, damit der Bedarf an Kies für die nächsten 25 Jahre gedeckt ist. Das System ist widersprüchlich: es sollen Flächen "gesichert" werden, damit sie ausgebeutet werden können. Anschließend müssen neue Flächen "gesichert" werden. Die Ermittlung der Höhe des Bedarfes ist nicht geregelt, dieser wird in Anlehnung an die tatsächlichen Kiesabbauengen vorgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.</p>
<b>Beteiligter: 1246</b> <b>ID: 3010 Schlagwort: k.A.</b>	



Ich bin / wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, da wir 15 ha der ausgewiesenen Flächen gepachtet haben und bewirtschaften. Durch die Auskiesung und somit Zerstörung dieser Flächen, fallen diese Flächen weg wodurch wir wichtige Futteranbauflächen verlieren, was zur Existenzbedrohung führt. Zudem ist unsere Düngebilanz auf die Flächen die wir bewirtschaften angepasst. Durch Wegfall von 15ha müssen wir Gülle und Mist aufwendig und kostenintensiv auf fremden Flächen unterbringen diese Mehrkosten belasten und gefährden zusätzlich den Betrieb. Selbst wenn Ausgleichsflächen geschaffen werden sind durch weitere Anfahrtswege, die Kosten für Lohnunternehmen und die Maschinenbelastung um ein Vielfaches höher. Durch die Staub und Lärmbelastung an angrenzende Weiden welche von uns bewirtschaftet werden, werden die dort laufenden Tiere gestört und belastet. Die gesundheitliche Mehrbelastung der Tiere führt zu höheren und kosten aufwändigen Behandlungen mit Medikamenten. Da wir auf unserem Betrieb Lebensmittel produzieren, unterliegen wir strengen Kontrollen und Hygiene Auflagen Durch die Staubentwicklung der LKWs und des Kiesabbaus steigt der Aufwand zur Einhaltung der Hygienestandarts um ein Vielfaches.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1288

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1288</b> <b>ID: 3104 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Nationalpark Senne sollte auf jeden Fall umgesetzt werden, da die seltenen Tiere und Pflanzen erhalten werden müssen. Unsere Welt hat schon extrem gelitten und wir sollten für unsere Kinder und Enkelkinder Verantwortung übernehmen. Dies wäre ein weiterer Schritt in die richtige Richtung.</p> <p>Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Entscheidung.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten</p>

zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

## Beteiligter 1270

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1270</b> <b>ID: 3068 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit widerspreche ich vorsorglich dem Vorhaben zur Änderung des Landesentwicklungsplanes bezüglich eines Kiesabbaues in Bönninghardt. Ich bin Betroffener und erwarte, dass das Vorhaben sofort beendet wird, egal in welcher Entwicklungsphase es sich befindet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option</p>

der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1159

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: 1159</b> <b>ID: 916 Schlagwort: k.A.</b></p> <p><b>Vorsorgeabstände</b> Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei der rasanten Weiterentwicklung der Windenergieanlagen und dem damit einhergehenden Höhenzuwachs ist eine festgeschriebene Abstandsvorgabe in Zukunft zum Nachteil der Betroffenen. Viele Menschen werden krank durch zu dicht an ihren Wohnlagen errichteten WEAs! Aus diesem Grund sollte es eine "10-H-Regelung" geben, also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und (jeglicher) Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.</p> <p>Auch beim Repowering muss die aktuelle Rechtslage berücksichtigt werden, denn es kann nicht heißen, dass man an gleicher Stelle dreimal so hoch bauen darf. Deshalb sollte im neuen LEP stehen: Durch "Repowering" ggf veränderte Gesamthöhe der Windkraftanlage führt zu einem größeren Abstand der repowerten Anlage mit mindestens dem Zehnfachen der neuen Gesamtanlagenhöhe. Deswegen muss ggf. ein neuer Standort der repowerten Windkraftanlage gefunden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziiell Raum geschaffen werden.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.</p> <p>Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands</p>

oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

**Beteiligter: 1159**

**ID: 917 Schlagwort: k.A.**

Im neuen Lep muss unmissverständlich das Bauen im Wald verboten werden! Der Absatz in 7.3-1 "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche", ermöglicht das Bauen von Windkraftanlagen im Wald. Dieses muss an dieser Stelle ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.



	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
--	---

**Beteiligter: 1159**  
**ID: 918 Schlagwort: k.A.**

<p>Beim Artenschutz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen, ist nicht ausreichend. So wird ein Gondelmonitoring erst vorgenommen, wenn die Anlagen schon errichtet sind. Ein wirksamer und langfristiger Schutz für Fledermäuse ist so nicht zu erreichen. Abstände zu den Horsten geschützter Vogelarten werden, trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Helgoländer Papier), zu gering beachtet.</p> <p>Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch mit konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. Da die Gutachten von den Bauherren finanziert werden, sind sie niemals objektiv. So wurde schon entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder in der Abwägung die Totschlaggefahr durch Ablenkungsmaßnahmen, die garantiert niemals auf Laufzeit der Anlagen vollständig funktional durchgeführt werden, angeblich aufgehoben (was de facto nicht so ist, wie jüngste Untersuchungen von 2017 zu den Schlagopfern zeigen).</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls</p>
---	---

	<p>nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p> <p>Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.</p>
<p><b>Beteiligter: 1159</b>  <b>ID: 919 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Es fehlt in diesem Kapitel der Hinweis auf den Lärm. Es wird immer noch nach einer veralteten (!) TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall kommt hier erst gar nicht zu tragen. Tatsächlich entstehender Lärm an bestehenden Anlagen wird nicht gemessen und mit dem Gutachten der Genehmigung verglichen. Es müssen beim Lärm und Artenschutz Auflagen der genehmigenden Behörde auch von diesen geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.</p> <p>Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.</p>

## Beteiligter 1289

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1289</b> <b>ID: 3108 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Für Menschen, die sich Gedanken machen um die Zukunft ihrer Kinder und Enkel und deren Lebenswelt sowie um die Verlässlichkeit unseres politischen Systems, ist es völlig unverständlich, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der beschlossene Landesentwicklungsplan bezüglich des Truppenübungsplatzes Senne nach einem Regierungswechsel für irrelevant erklärt wird</li><li>2. politische Beschlüsse offensichtlich von aktuellen wirtschaftlichen Interessen geleitet werden</li><li>3. mit beschämender Engstirnigkeit die in unserer Zeit zu setzenden Prioritäten ignoriert werden nämlich: dem bedrohlichen Rückgang der Artenvielfalt, die auch die Grundlage der menschlichen Existenz bedeutet, wo immer möglich entgegenzuwirken und dem wachsenden Bedürfnis der Menschen nach natürlichen Freiräumen, wie es die Nationalparks weltweit gewähren, Rechnung zu tragen.</li></ol> <p>Wie kann es sein, dass entschieden ärmere Länder Nationalparks einrichten und schützen unter oft großer Mühe, während bei uns in NRW seitens der Regierung unglaubliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, für das kleine, aber wertvolle im LEP festgelegte Sennegebiet zum Zweck der Erhaltung seiner ökologischen Ressourcen und als Erholungsgebiet der Menschen den Status eines Nationalparks anzustreben?</p> <p>Bitte, führen Sie die in der letzten Legislaturperiode erarbeiteten Grundlagen für die Unterschützstellung des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne fort mit dem Ziel der Einrichtung des Nationalparks, wie es die Mehrzahl der Bürger gewünscht haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung werden nicht geteilt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der</p>

Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.

Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

## Beteiligter 1164

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1164</b> <b>ID: 2228 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p>Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.</p>	<p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p>Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.</p>	<p>Eine gänzliche Unterbindung des Windenergiezubaues ist auf Grund der bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergie nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in</p>

geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substantiell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

## Beteiligter 1202

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1202</b> <b>ID: 2442 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung findet ihre Ursache vor allem darin, dass es bislang und auch in mittlerer Zukunft keine Speicher- oder Transportmöglichkeiten für den von Windrädern erzeugten Strom gibt. Deshalb möchte ich den Zubau von weiteren Windrädern unterbinden lassen, mindestens bis zum Zeitpunkt, zu dem Speicher- und Transportmöglichkeiten tatsächlich existieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
<p>Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.</p>	<p>Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.</p> <p>Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu</p>

Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

**Beteiligter: 1202**  
**ID: 2443 Schlagwort: k.A.**

Die Vorschläge zum Artenschutz entsprechen nicht den Erfahrungen, die ich sowohl mit Gerichtsurteilen, aber auch den konkreten Flächenplanungen und Bauanträgen machen musste. So wird bislang entweder nachweislich zum falschen Zeitpunkt kartiert, bereits kartierte Vorkommen unterschlagen oder ihnen sogar der gesetzlich garantierte Schutzstatus eigenmächtig von Kartierern oder Planern abgesprochen. Aus diesem Grund möchte ich erreichen, dass die Landesregierung betreffende Gebiete, in denen schutzwürdige Vorkommen nachgewiesen werden können (nicht allein von Kartierern, sondern auch Anwohnern), großräumig zu einem Schutzgebiet mit EU-Gesetzesrang erklärt. Damit wäre sowohl den Flächenplanern, wie aber auch den Gerichten, vor allem aber den Schutzvorkommen und Anwohnern grundsätzlich geholfen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind oder sein können.



Ich bitte Sie, diese Änderungen einzubringen und entsprechend die Neuauflage des Landesentwicklungsplanes an den betreffenden Stellen dahingehend zu ändern.

## Beteiligter 1069

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1069</b> <b>ID: 569 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Der Absatz in 7.3-1 "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche", ermöglicht das Bauen von Windkraftanlagen im Wald. Dieses muss an dieser Stelle ausdrücklich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1069</b> <b>ID: 570 Schlagwort: k.A.</b>	

Die Vorgabe für den Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung (in Ihrem Vorschlag mit "1500 Meter" festgeschrieben) muss variabel werden, denn bei den sich bislang gezeigten Größenänderungen ist eine festgeschriebene Abstandsangabe in jedem Fall zum Nachteil der Betroffenen. Aus diesem Grund möchte ich eine "10-H-Regelung", also mindestens einen Abstand zwischen Windrad und Wohnbebauung, der dem zehnfachen der Gesamthöhe des Windrades entspricht.

Der Abstand muß zudem zu jeglicher Wohnbebauung gelten.

Für das Repowering darf es keine Ausnahmeregelung geben. Die neuen Anlagen sind im Normalfall doppelt so hoch wie die Altanlagen. Das muss entsprechend berücksichtigt werden. Während Altanlagen nur im nahen Umfeld wirken, sind die neuen Anlagen um ein vielfaches weiter sichtbar. Auch der Lärm wird entsprechend weiter getragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Zu 10.2-3:

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den betroffenen Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen.

Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller betroffenen Stellen

umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt

	<p>werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.</p>
<p><b>Beteiligter: 1069</b>  <b>ID: 571 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Beteiligter: 1069</b>  <b>ID: 572 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Beim Artenschutz lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen ist nicht ausreichend. So wird ein Gondelmonitoring erst vorgenommen, wenn die Anlagen schon</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

errichtet sind. Ein wirksamer Schutz für Fledermäuse ist so nicht zu erreichen. Abstände zu den Horsten geschützter Arten werden, trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Helgoländer Papier), zu gering berechnet. Es werden keine unabhängigen Gutachten erstellt. Lediglich der Antragsteller "läßt" ein Gutachten erstellen. Hier muss dringend nachgebessert werden.

<http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/greifvogel-rotmil-an-braucht-groesseren-lebensraum-15683117.html>

Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.

**Beteiligter: 1069**

**ID: 573 Schlagwort: k.A.**

Es fehlt in diesem Kapitel der Hinweis auf den Lärm. Es wird immer noch nach einer veralteten TA Lärm rein rechnerisch der entstehende Lärm an einigen Immissionspunkten errechnet. Infraschall kommt hier erst gar nicht zu tragen. Tatsächlich entstehender Lärm, an bestehenden Anlagen, wird nicht gemessen und mit dem Gutachten der Genehmigung verglichen. So kam es zu der Aussage eines Gutachters während eines Errörterungstermins: "Der bestehende Windpark ist lauter als genehmigt". Diese Aussage hatte auch drei Jahre später noch keine Folgen. Es müssen beim Lärm und Artenschutz Auflagen der genehmigenden Behörde auch von diesen geprüft werden.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz

sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen explizit verwiesen.

## Beteiligter 1219

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1219</b> <b>ID: 2959 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Entwurf LEP:</p> <p><i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</i></p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist grundsätzlich ein planerischer Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu sämtlicher Wohnbebauung einzuhalten. Das gilt auch für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p> <p>Begründung:</p> <p>Der im Wahlkampf versprochene Vorsorgeabstand von 1500 Metern gilt lt. LEP Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>-ausschließlich für reine und allgemeine Wohngebiete</li><li>-kann, je nach örtlichen Verhältnissen, sogar hier unterschritten werden</li></ul> <p>D.h. für dörfliche Mischgebiete greift dies nicht. Dies bedeutet Benachteiligung und Diskriminierung der Bürger im ländlichen Raum und gefährdet damit die positive Entwicklung ganzer Ortschaften und Regionen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p>



	<p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.</p>
--	---

## Beteiligter 1218

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1218</b> <b>ID: 2958 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Seit Jahrzehnten verbringen wir unsere Urlaube bevorzugt im Sauerland. In den letzten Jahren mussten wir jedoch feststellen, dass diese Urlaubsregion zunehmend durch die Windindustrie zerstört wird. Wege werden zu breiten Schotterpisten ausgebaut, große Flächen werden für die Kräne zum Aufstellen der Anlagen planiert und riesige Fundamentlöcher werden mit ungezählten Betonanfuhrten ausgefüllt. Und im Ergebnis findet eine intensive Verspargelung der Landschaft statt.</p> <p>Zum Schutz der Erholungsfunktion sind Maßnahmen zu ergreifen, die dieser flächenhaften Landschaftszerstörung ein Ende setzen. Dies kann gelingen, indem Windräder in Waldgebieten ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir bitten daher Waldgebiete als Tabuzone für den Ausbau der Windenergie im LEP zu erklären.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

## Beteiligter 1055

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1055</b> <b>ID: 23 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich kann mich nicht erinnern, dass nach so kurzer Zeit (vom 20. Juli 2017 bis 17. April 2018) ein LEP des Landes NRW so nachhaltig geändert worden ist. Darüber bin ich erstaunt und entsetzt zugleich, welche völlig andere Intension der neue LEP erhalten soll. Die wirtschaftlichen Interessen werden in jeder Hinsicht begünstigt und bevorzugt. Die sogenannte "Freiheit der Städte und Gemeinden" soll in bauplanerischer Hinsicht wesentlich erleichtert und gefördert werden Dies alles geschieht zu Lasten des Freiraumes, von Natur und Landschaft. Die Erhaltung unsres Lebensraumes, auch für Generationen nach uns, wird missachtet. Sie ist eine wichtige landesplanerische Zielsetzung und müsste im LEP verankert werden. Mir wird immer mehr bewußt, wie einseitig die neue Regierung von NRW in die weitere Entwicklung unsres Landes eingreift. Dabei werden nicht nur einzelne, besonders wichtige Passagen im LEP gestrichen, wie z.B. die Zielsetzung für die Errichtung eines zweiten Nationalparks in der Senne und die Einschränkung des Flächenverbrauchs in unserem Lande aufgehoben. Es wird landesplanerisch so gehandelt, als stünde freie Fläche unbegrenzt zur Verfügung. Darüber wird im LEP-Entwurf das ganze Kapitel 7.2-2 "Ziel Gebiete für den Schutz der Natur" (S.29 - 35) bis auf einen minimalen Rest aus dem bestehenden LEP herausgenommen. Dagegen wird das Ziel 2 – 3 „Siedlungsraum und Freiraum" (S.3 - 11) mit einem Federstrich im bestehenden LEP gestrichen. Dafür kommen seitenlange neue landesplanerische Ausführungen zur Siedlungsentwicklung zugunsten verschiedener Baugebiete und besonderer Bauvorhaben hinzu. Als Anlass und Begründung für diese bevorzugten, bauplanerischen Vorhaben werden stellenweise nur Aussagen des Koalitionsvertrages angeführt, die mich als Begründung keineswegs zufriedenstellen. Von einer Begründung eines Vorhaben erwarte ich konkrete Gründe und nicht nur wenige allgemeine Aussagen.</p> <p>Unter der Überschrift "Begründung" im Abschnitt "Umweltprüfung" des LEP - Entwurfs (S. 2) ist dazu nur ausgeführt, ich zitiere: „Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzungen werden nicht geteilt.</p> <p>In den einleitenden zusammenfassenden Bemerkungen der Stellungnahme werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Es obliegt der Landesregierung insoweit, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen oder räumliche Zielsetzungen auch innerhalb des LEP umzusetzen.</p> <p>Auf die weiteren konkreteren Hinweise und Anregungen der Gesamtstellungnahme zu einzelnen geplanten Änderungen der Stellungnahme wird jeweils sachbezogen eingegangen.</p>

konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter führen (z.B. durch Flächeninanspruchnahmen). Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen."

Hieraus ersehe ich, dass die Landesregierung sich aus der Verantwortung für wesentliche Aspekte in unserer Gesellschaft herauschleicht und sie auf die Regional- und Bauleitplanung verlagert. Ich hatte bisher immer die Vorstellung, dass die Landesregierung die landesplanerischen, übergeordneten Rahmenbedingungen für das Land NRW für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren vor gibt. Mit dieser Auffassung lag ich wohl offensichtlich falsch.

Da die Natur i.d.R stumm ist und keine oder nur eine sehr schwache Lobby hat, die ihre Belange ernsthaft vertritt, trete ich mit allen fachlich vorgebildeten und verantwortungsvollen Bürgern gegen diese grundsätzlichen Änderungen im LEP NRW - Entwurf ein und bitte um entsprechende Berücksichtigung.

**Beteiligter: 1055**

**ID: 24 Schlagwort: k.A.**

Streichung des Ziels auf dem Truppenübungsplatz Senne einen Nationalpark zu errichten

Der neuen Landesregierung dürfte es nicht unbekannt sein, dass alle aus bisherigen fachlichen Untersuchungen und Gutachten verschiedener Institutionen und Kenner der Senne, den Beweis erbracht haben, dass die Senne mit den angrenzenden verzahnten Randbereichen des Teutoburger Waldes eindeutig nationalparkwürdig ist. Der Bereich der Senne ist der wertvollste Naturraum des Landes NRW.

Deshalb erübrigt es sich, noch einmal eine Begründung zu geben, weshalb und warum die Senne als Nationalpark auszuweisen gerechtfertigt ist. Auf einen wichtigen Nebeneffekt weise ich aber noch hin: den erzieherischen, pädagogischen Aspekt des Kennenlernens der Natur, der Pflanzen, Vögel und übrigen Tiere. Nach dem allgemeinen Grundsatz handelt es sich um: Was ich nicht kenne und deren Bedeutung ich nicht weiß, dies beachte und achte ich auch nicht!

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.  
Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW.

Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne o derzeit nicht. Insoweit sind auch Formen des Naturerlebens derzeit auf dem Truppenübungsplatz nicht wie in einem Nationalpark umsetzbar.

**Beteiligter: 1055**

**ID: 26 Schlagwort: k.A.**

Aufgabe einer Begrenzung für den Flächenverbrauch bei bauleitplanerischen Gebieten und Vorhaben im gesamten Land  
 Im neuen LEP NRW soll in seiner Zielsetzung auch der Grundsatz aufgegeben werden, den täglichen Flächenverbrauch in NRW auf 5 Hektar Landfläche zu begrenzen!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.  
 Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene

<p>Nach Auffassung der Landesregierung wird dadurch die Ausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen sowie besonderer Einzelbauvorhaben stark erleichtert!</p> <p>So ist die Begründung von Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart. Bereits aber schon in den 60er bis 80er Jahren ist von verantwortlichen Institutionen (Bericht des Club of Rome überschrieben: "Die Grenzen des Wachstums" zur Lage der Menschheit) und Experten (wie z.B. Rachel Carson in ihrem Buch "Der stumme Frühling" unter dem Stichwort: "Ausverkauf der Landschaft" eindrücklich vor dieser verhängnisvollen Entwicklung gewarnt worden. Unsere Landfläche ist begrenzt. So haben weitsichtige Fachleute schon vor Jahrzehnten ihre Stimme warnend erhoben und auf die weitreichende grundsätzliche Bedeutung des Landschaftsverbrauchs aufmerksam gemacht. Daher plädiere ich dafür, eine Beschränkung des Flächenverbrauchs im neuen LEP nicht aufzugeben.</p>	<p>bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und von Natur- und Landschaftsschutz (vgl. insbesondere Kap. 7).</p>
<p><b>Beteiligter: 1055</b>  <b>ID: 25 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Trinkwasser: Gewinnung, Versorgung, Sicherung für die Bevölkerung (über 18 Mill. Menschen) als übergeordnetes Ziel</p> <p>Dem Verfasser fällt auf, dass zur bedeutsamen, überregionalen und regionalen Trinkwassergewinnung, - Sicherung und Versorgung der Bevölkerung im Land NRW im neuen LEP kein Wort ausgeführt wird. Ist dieser wichtige Aspekt für die Landesregierung NRW kein landesplanerisches Ziel oder Grundsatz wert?</p> <p>So ist jedenfalls die Senne mit ihrem eiszeitlich abgelagerten, mächtigem Sandpaket für die Bevölkerung der Region OWL das wichtigste Trinkwasservorkommen. Zur Versorgung mit wertvollem Trinkwasser zahlreicher Städte und Gemeinden ist es langfristig unbedingt zu erhalten und zu schützen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Mit der vorgelegten Planung zur Änderung des LEP werden nur einzelne Festlegungen und Erläuterungen geändert, ergänzt oder gestrichen; diese Änderungen sind der ausgelegten Synopse zu entnehmen. Alle anderen dort nicht aufgeführten Inhalte des LEP bleiben unverändert erhalten (soweit im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens nicht weitere Modifizierungen oder redaktionelle Korrekturen durchgeführt werden). Insoweit bleibt auch das Kapitel 7.4 Wasser unverändert erhalten.</p>

## Beteiligter 1058

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1058</b> <b>ID: 30 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich erhebe Einspruch gegen die beabsichtigte Streichung des Projekts "Nationalpark Senne". Die Senne ist aus meiner Sicht von einzigartiger Bedeutung; nicht allein in ökologischer Hinsicht, sondern auch als Trinkwasser-Gewinnungsgebiet für Anlieger-Gemeinden. Bislang gibt es hier noch keinen Eintrag und keine dadurch verursachte Beeinträchtigung des Grundwassers durch synthetische Düngemittel oder Gülle. Die Senne verdient es daher, schnellstmöglich in die strengste Schutzkategorie aufgenommen zu werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.</p> <p>Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen</p>

Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird aufgrund der geplanten Änderung des LEP nicht verändert. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.



## Beteiligter 1247

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1247</b> <b>ID: 3011 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die geänderten Ziele 9.2-1, 9.2-2, des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen LEP. Wir sind gegen die Risiken in Bezug auf Änderung vorgenannter Ziele, weil wir als direkte Anlieger erhebliche Risiken in Bezug auf unser Grundwasser sehen.</p> <p>zusätzliche negative Auswirkungen i.V. mit bereits vorhandenen Bergschäden - aktuelle und noch zu erwartende lt. Studie Jahre, sogar Jahrzehnte sehen.</p> <p>nicht überschaubare Verkehre sehen.</p> <p>wir, unsere Kinder und vielleicht Enkel erhebliche Wertverluste unseres Anwesens sehen, sofern ein Verkauf nicht zu vermeiden ist.</p> <p>Darüber hinaus wird eines der letzten, intakten Naherholungsgebiete einer vollkommenen Zerstörung preisgegeben bzw. für kurzfristiges Gewinnstreben einzelner geopfert.</p> <p>für mich persönlich die einzige zur Verfügung stehende Möglichkeit mit meinem Dreirad fahren zu können genommen würde. Mit einer kompletten Halbseiten-Lähmung sind andere, fernere Gebiete für mich nicht erreichbar.</p> <p>Diese Aufzählung lässt sich mit zahlreichen, stichhaltigen und nachvollziehbaren Argumenten locker erweitern. Zusätzlich sei erwähnt, dass wir bereits seit Jahren mit mehreren Beeinträchtigungen Deponie Eyler Berg, Müllverbrennung Asdonkhof, zahlreiche Baggerlöcher usw. gesegnet sind. Es reicht!</p> <p>Wir fordern Sie hiermit auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung</p>

für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

## Beteiligter 1248

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1248</b> <b>ID: 3012 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Wir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil wir die natürlich und kulturell-landwirtschaftlich gewachsenen Strukturen des Niederrheins in Gefahr sehen. Wie kann die Landesregierung NRW einerseits ein Heimat-Ministerium schaffen, wenn man andererseits die geliebte und lebenswerte Heimat auf Dauer so nachhaltig beeinflusst?</p> <p>Bereits jetzt bestehen große Gebiete entlang des Niederrheins aus Kiesabbaugebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft ist an vielen Stellen nicht mehr vorhanden und viele Bereiche sind für uns, die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Egal, wo wir uns als begeisterte Radfahrer bewegen, wir stoßen in fast jedem Ort auf Kiesabbauflächen, die durch Stacheldrahtzaun gesichert sind. Egal ob Sie von Emmerich nach Rees fahren, oder von Goch nach Uedem oder den beliebten "Baumkreis-Routen- Radweg" rund um die Halde Rheinpreußen, nirgendwo sehen Sie keine Kiesabgrabung mehr. Die flachen Urstromtäler des Niederrheins, mit ihren Donken, Kopfweiden, Äckern und Wiesen, verschwinden nach und nach und weichen teils öden Wasserflächen mit unbewachsenen Steilhängen. Die wenigsten Seen wurden anständig rekultiviert. Insbesondere in unserem Wohnort Kamp-Lintfort hat man seit Jahren das Gefühl, dass ein "Burggraben" aus Kiesabbauflächen um die Stadt herum entsteht. Im Nordosten, Osten und Südosten der Stadt befinden sich bereits großflächige Baggerseen. Zwar nutzen ein Segel- und ein Tauchverein einen der Seen zum Teil, für die breite Öffentlichkeit sind die Wasserflächen aber unzugänglich und dekorativ mit Stacheldraht und Maschendrahtzaun eingefasst. Von einer Aufwertung der Gegend für die Allgemeinheit, kann keine Rede sein. Mittlerweile reichen die Abbaugebiete bis an die Stadtgrenze. Eine Ausdehnung der Stadt, zum Beispiel durch eine Ansiedlung von Gewerbe oder weitere, sozialverträgliche Wohnbebauung, ist in diesem Bereich nie mehr möglich.</p> <p>Das Versprechen der Kiesindustrie, die entstandenen Seen (zum Beispiel Rossenrayer See) zu rekultivieren, wird seit den 70er Jahren immer wieder verschoben. Es ist zu</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.</p> <p>Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu</p>

befürchten, dass eine Rekultivierung der vorhandenen Seen nur über Steuergelder (Kommune, Fördermittel des Landes) möglich sein wird. Die Folgekosten der Betreuung dieser Seen, werden wie beim Freizeitzentrum Xanten (Nord- und Südsee) oder Auesee (Wesel) wohl an der Bevölkerung hängen bleiben. Allein die Stadt Xanten bezuschusst laut Gesellschaftervertrag das Freizeitzentrum Xanten mit bis zu 360 000 Euro im Jahr. Zu den bereits in Kamp-Lintfort vorhandenen Wasserwüsten, gesellen sich eine Müllverbrennungsanlage des Kreises Wesel (AEZ Asdonkshof) und eine fragwürdige Giftmülldeponie (Eyler Berg) mit massiven Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers. Für Teile des Stadtgebietes gilt die Empfehlung der Stadt, seinen Garten nicht mit Brunnenwasser zu gießen oder Kinderplanschbecken damit zu befüllen. Die Grundwasserströmung bewegt sich Richtung Rhein, mitten durch bereits vorhandene Kieslöcher. Hinzu kommen auf dem gesamten Stadtgebiet Folgen des Kohlebergbaus, wie zum Teil massive Bergsenkungen. Die LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) muss als Ewigkeitsschaden die Grundwasserstände regulieren. Jeder weitere Eingriff in den Grundwasserspiegel macht dies schwieriger und kostenaufwendiger. Mit dem Verzicht auf Konzentrationszonen ist der Kiesindustrie nun Tür und Tor geöffnet, auch im Norden, Süden und Westen der Stadt Kiesabbauflächen betreiben zu können. Jedes Grundschulkind hier lernt, dass der Niederrhein durch Urstromtäler der Rheins und die Eiszeiten, auf Kies und Sand gründet. Die Landesregierung läuft mit dem Verzicht auf Konzentrationszonen somit Gefahr, für die unumkehrbare Zerstörung des Niederrheins hin zu einem Flickenteppich aus Kiesabgrabungen verantwortlich zu sein. Zwei mögliche Kies-Trockenabgrabungen am Rande der Leucht, dem großen und beliebten Waldgebiet im Norden der Stadt sind im Regionalplanentwurf enthalten. Die Leucht zieht viele Spaziergänger, Wanderer, Jogger und Reiter, auch überregional, an. Auch wir verbringen dort gerne unsere Freizeit. Den dortigen Erholungswert sehen wir durch Staub und Lärm, sowie zunehmenden LKW Verkehr massiv gefährdet. Eine weitere, geplante Abbaufäche in Kamp-Lintfort, ist der sogenannte Dachsbruch, auch Wickrather Feld (Klf BSAB 2.A.) genannt. Der Dachsbruch ist wieder Bestandteil des Regionalplans, weil durch die Änderung des LEPs auch außerhalb der Konzentrationszonen abgegraben werden darf. Bereits in den 90er Jahren wurde eine

erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Weiter wird auch auf die das Kapitel 7 Freiraum verwiesen, in dem der LEP unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt

Kiesabgrabung dort vom Verwaltungsgericht kassiert. 2008 konnte die dortige Bürgerinitiative IG Dachsbruch nachweisen, dass die Kiesvorkommen dort gar nicht wirtschaftlich sind, weil sie zu viele sogenannte Zwischenmittel enthalten. Jetzt, 2018, hat man das geplante Ausgrabungsgebiet deswegen verdoppelt. Dies macht uns als Kamp-Lintforter Bürger fassungslos und wütend.

Die dort vorhandene Heckenlandschaft ist einmalig auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Es haben sich dort viele Vögel und Insekten angesiedelt. Hier funktioniert das so oft beschworene Nebeneinander aus Landwirtschaft und Naturschutz (Insekten- und Vogelschutz). Bei langen Spaziergängen kann man seltene Vögel (Rotmilan, Feld-Lerche, Eulen), Feldhasen, Fledermäuse und Rehe beobachten. Der Kreis Wesel hat hier zusammen mit Einwohnern großartiges mit Vorbild-Charakter geschaffen. Wir sind der Meinung, dass solch eine Fläche auf keinem Fall einem fragwürdigen Kiesabbau geopfert werden darf.

Wir halten uns außerdem gerne im Dachsbruch auf, um dort Sport zu treiben. Wir fahren dort mit dem Fahrrad, gehen laufen, reiten oder inline- skaten. Außer uns tun dies noch viele weitere Bürger/innen aus Kamp- Lintfort und der weiteren Umgebung. Der Dachsbruch ist eine der letzten, ruhigen Ecken der Stadt und für uns von unersetzbarem Naherholungswert. Ein Kiesabbau im Dachsbruch würde dieses Gebiet für immer zerstören.

In unmittelbarer Nähe liegt das Naturschutzgebiet "Blink /Nenneper Fleuth", welches zu den Fleuth Kühlen, einer am Niederrhein einmaligen, natürlichen Gewässerlandschaft gehört. Bereits jetzt leiden die Kühlen durch den Klimawandel und den in der Nähe betriebenen Bergbau an Wassermangel. Was wird mit ihnen passieren, wenn durch den Kiesabbau in den Grundwasserspiegel eingegriffen wird? Diese Frage kann niemand beantworten und das finden wir als Bürger fraglich. Wie kann man ein gewachsenes, natürliches Ökosystem so leichtfertig riskieren, um vielleicht in 100 Jahren künstlich ein neues zu schaffen? Vor allem einen Retortensee, der keinesfalls so einmalig ist wie die Fleuth-Kühlen. Bis auf wenige Ausnahmen, sind alle Seeökosysteme in NRW künstlich entstanden. Die Landesregierung riskiert hier eine dieser seltenen Ausnahmen.

Durch die Verknappung an, zum Beispiel landwirtschaftlichen Flächen, befürchten wir eine Behinderung der heimischen Landwirtschaft. Landwirte, die moderne und tierfreundliche Betriebe bauen wollen, finden keine geeigneten Flächen mehr, um zum Beispiel genfreies Futter anbauen zu können oder Rindern und Pferden ganzjährige

landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.

Weidehaltung zu ermöglichen. Bereits jetzt steigen die Pachtpreise am Niederrhein von Jahr zu Jahr. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis dieses Problem bei uns Verbrauchern ankommt. Wir, die Familie Wiedemann, wollen regionale, frische und unter den Kriterien des Tierwohls produzierte Lebensmittel kaufen können. Dazu benötigen die hiesigen Landwirte Fläche. Es kann nicht sein, dass befreundete Landwirte bereits jetzt auf teils 30km entfernte Flächen ausweichen oder sich Heu aus der Eifel oder dem Schwarzwald zukaufen müssen, um genügend artgerechtes Raufutter für ihre Pferdehaltung anbieten zu können. Die Landesregierung riskiert hier eine Schwächung der hiesigen Landwirtschaft, wenn sie den Flächenverlust durch Auskiesung nicht massiv einschränkt.

Wir sind fest davon überzeugt, dass jeder verschwundene Hektar Acker- und Weideland, mehr Arbeitsplätze vernichtet, als der Kiesabbau schafft.

Außerdem sollte das dringende Thema "Grundwasserschutz" endlich durch stichhaltige, von der Kiesindustrie unabhängige Gutachten, untersucht werden. Die Kies- und Sandvorkommen übernehmen eine wichtige Filterfunktion. Unser Grundwasser ist ein zu wichtiges Gut, um es für alle Zeiten aufs Spiel zu setzen. Gerade in Verbindung mit dem stetig fortschreitenden Klimawandel sollte NRW vorsichtig mit seinen Grundwasserreserven umgehen. Es sollte genau untersucht werden, welche Auswirkungen die massive Offenlegung des Grundwassers auf die Wasserqualität hat. Außerdem sollte dringen, auch in Hinsicht auf die Überschwemmungen der letzten Zeit, untersucht werden, welche Auswirkungen die Kiesabbaugebiete auf die Grundwasserströmung haben.

Der Verzicht auf Konzentrationszonen wird zu einer galoppierenden Zerstörung vieler verschiedener Faktoren führen, die den Niederrhein lebenswert machen.

**Beteiligter: 1248**

**ID: 3013 Schlagwort: k.A.**

Wir sind außerdem gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil es die Bauindustrie nicht dazu zwingt, verantwortungsbewusst mit dem endlichen Rohstoff Kies umzugehen.

Der Kiesabbau ist eine "Alttechnologie", die keine Zukunft hat. Vielleicht ist der Kiesabbau noch einige Jahrzehnte aufrechterhaltbar und die dort vorhandenen Arbeitsplätze so lange sicher. Eine Zukunftstechnologie, die NRW fit für die nächsten Jahrhunderte machen kann, ist der Kiesabbau nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle

Blickt man in unsere Nachbarländer, hat man dort längst damit begonnen, intensives Baustoffrecycling zu betreiben. NRW vergibt damit nachhaltig die Chance, an dieser Zukunftstechnologie Anschluss zu halten. Wir vergeben außerdem die Chance Ausbildungsplätze in der Zukunftstechnologie Bau- Recycling zu schaffen und somit für die hier im ländlichen Raum lebenden Jugendlichen attraktiv zu bleiben. Auch die Hochschule Rhein-Waal könnte hier eine wichtige Vorreiterrolle spielen. Die Kiesindustrie bittet um größere Abbaubereiche und eine längere Planungssicherheit, mit dem Argument, der Kies würde in NRW für wichtige Bauprojekte benötigt und man könne diesen Bedarf nicht mehr decken. Auf unseren unzähligen Fahrrad- und Geocachingtouren mussten wir allerdings verwundert feststellen, dass eine große Menge Kies entlang des Rheins direkt auf Rheinschiffen stromabwärts verbracht wird. Wir stellen uns als Bürger daher die Frage, wie diese Aussage der Kiesindustrie mit der tatsächlichen Verteilung des Inlandgebrauchs und dem tatsächlichen Export von Kies in Einklang zu bringen ist. Erstaunt hat uns ebenfalls ein Radio Interview, gesendet in der Reihe "Stadtgespräch" des WDR5, in der der Geschäftsführer einer hiesigen Kiesfirma (Strunk, Hülskens Wesel) behauptete, er wisse nicht, wie viel Kies exportiert werden würde. Entweder hat diese Firma keine vernünftige Buchführung (von der Steuererklärung mal ganz zu schweigen) oder aber, man möchte ganz bewusst die Zahlen nicht nur vor uns Bürgern, sondern insbesondere vor der Politik verschleiern. Wir fordern daher das Land NRW auf, sich konkrete Zahlen, zum Beispiel über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu besorgen. Keinesfalls sollte nur auf die Zahlen der Kiesindustrie zurückgegriffen werden. Sollte die Lage wirklich so dramatisch sein, wie von der Kiesindustrie dargestellt, wäre doch ein Exportverbot des heimischen Kieses oder eine unattraktive Exportsteuer (Kieseuro), nur zum Vorteil für das Land NRW, um die endliche Reserve Kies für die eigene Bauindustrie zu sichern und gleichzeitig den aus umweltökologischer Sicht bedenklichen Raubbau an unserer Landschaft einzuschränken. Außerdem stellen wir uns die Frage, ob nicht für jeden Hektar Land der bisher ausgekieset wurde, mehr Arbeitsplätze wegfallen sind, als die Kiesindustrie insgesamt geschaffen hat. Wenn Sie die momentanen Weltmarktpreise für Kies mit den Preisen vergleichen, mit denen unser niederrheinischer Kies auf dem Weltmarkt angeboten wird, kommt bei uns als Bürgern der bittere Beigeschmack auf, dass mit tatkräftiger

Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Dabei hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit den aktuellen Stand der Substitution von Rohstoffen über die Nutzung des Abgrabungsmonitorings bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit können auch Verbesserungen bei der Substitution von Rohstoffen zeitnah einfließen. Sofern sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für die Rohstoffnutzung erhöht, soll auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Unterstützung der Landesregierung hier eine sehr hohe Gewinnspanne, bei relativ kleinem Personaleinsatz, auf Kosten der Allgemeinheit (Steuerzahler) und der Umwelt, erzeugt wird.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, Maßnahmen zu schaffen, die genauen Kiesexportzahlen zu erfassen, den Export von Kies ins Ausland zu kontrollieren und zu regulieren. Des Weiteren fordern wir die Landesregierung auf, die Konzentrationszonen beizubehalten und die Auswirkungen auf das Grundwasser intensiv untersuchen zu lassen. Die Kiesindustrie muss schärfer dazu verpflichtet werden, Flächen auf eigene Kosten zu rekultivieren. Erst wenn aufgegebene Flächen rekultiviert wurden, sollten neue Flächen beantragt werden dürfen.

Wir fordern Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.



## Beteiligter 1049

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1049</b> <b>ID: 14 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>zu Kapitel 7.2.2</p> <p>Der Nationalpark Senne muss als Schutzziel im LEP erhalten bleiben!</p> <p>Nach Aufgabe der militärischen Nutzung durch die britischen Streitkräfte muss die biologische Vielfalt auf dem Truppenübungsplatz nachhaltig gesichert werden. Es handelt sich hier um ein großräumiges Gebiet von ca 120 km<sup>2</sup> das noch als einer der wenigen Hotspots der Biodiversität in Deutschland vorhanden ist. Kartierungen weisen hier ca 1000 Tier- und Pflanzenarten aus, die im Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind und deshalb im Katalog der "Roten Liste" erfasst sind. Dieses einmalige Gebiet kann nur durch Unterschutzstellung als Nationalpark dauerhaft erhalten werden.</p> <p>Nach der militärischen Nutzung hat die Bevölkerung ein Anrecht darauf, ihre Heimat, die Senne wieder zu betreten. Eine Ausweisung als Nationalpark würde diesen wertvollen und einzigartigen Naturraum mit seinen weiten Wald- und Heideflächen, Bachauen und Wildtieren für die Menschen der Region und viele Besucher wieder erlebbar machen.</p> <p>Ein Nationalpark hätte enorme positive regionalökonomische Auswirkungen für die Region OWL. Das Hotel- und Gastgewerbe in der Region sowie die umliegende Bäderregion würden erheblich von den Besucherzahlen profitieren. Dies zeigt z.B. eindrucksvoll die Entwicklung des Nationalparks Eifel, der nach letzten Veröffentlichungen einen Umsatz von zuletzt 30 Mio Euro jährlich generiert. Durch den Nationalparktourismus sind hier in den letzten Jahren fast 700 Arbeitsplätze entstanden. Diese Chancen dürfen der Region OWL nicht genommen werden!</p>	<p>Die Anregung wird oder weiter zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.</p> <p>Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.</p> <p>Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht umzusetzen; dies gilt auch für weiterreichende Betretungsmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf, jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-</p>

	<p>Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.</p>
<p><b>Beteiligter: 1049</b>  <b>ID: 15 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>zu 6.1.-2 flächensparende Siedlungsentwicklung:</p> <p>Das Leitziel, den Flächenverbrauch erheblich zu reduzieren, darf nicht aufgegeben oder verwässert werden. Deshalb ist es notwendig, dass die im LEP vorhandene Vorgabe von 5 ha/Tag erhalten bleibt. Ein sparsamerer Flächenverbrauch, der dringend geboten ist, kann nur durch verbindliche Vorgaben gesteuert und gesichert werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird dazu zum einen auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Danach gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen. Ergänzend</p>

wird darauf hingewiesen, dass die übrigen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung ebenfalls berücksichtigt wurden. Dem Plangeber war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Auch hier gilt jedoch, dass andere Festlegungen im LEP die Belange von Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigen (vgl. insbesondere Kap. 7).

## Beteiligter 1163

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1163</b> <b>ID: 2230 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. In dem Satz: "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</p> <p>fehlt der Hinweis auf weitere Bedingungen, die eine Ausnahme begründen können. Hierzu zählen insbesondere Natur- und Artenschutz-fachliche Belange so wie solche der Freizeitnutzung.</p> <p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Bio- topschutz, Erhalt der Biodiversität, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Land- schaft- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuent- wickeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont.</p> <p>Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substantziell Raum zu schaffen.</p> <p>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und</p>

	den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab.
<b>Beteiligter: 1163</b> <b>ID: 2231 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen.  Der Satz  "Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtli-chen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."</p> <p>Nennt nur das begrüßenswerte Ziel die Abstände zu Wohngebieten zu erhöhen. Dabei ist festzuhalten, dass der Abstand von 1.500 m noch zu gering ist, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden - wie medi- zinische Studien zeigen. In anderen Bundesländern und Staaten sind aus diesem Grund teilweise deut- lich höhere Abstände gegeben.</p> <p>Bei dem nur durch ausreichenden Abstand zu gewährleistenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung geht es um das im Grundgesetz verankerte Recht auf Gesundheit. Unterschiede bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen dürfen nach dem Verfassungsgebot hier nicht gemacht werden! Ebenso widerspricht dieser Grundsatz der o.g. Ausnahmeregelung für Altanlagen (Repowering).</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1.500 m zu Wohngebieten und Einzelbebauungen ist daher in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentri- onszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.</p> <p>Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.</p>

--	--

## Beteiligter 1162

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1162</b> <b>ID: 2233 Schlagwort: k.A.</b>	
<p><i>"Längst ist es nicht mehr nur der heimatverbundene Münsterländer, der verzweifelt sieht, wie eine in Jahrhunderten gewachsene Landschaft kurzerhand zerstört wird."</i><sup>1</sup></p> <p>1 Picker, Hans Josef: Parklandschaft – wie lange noch?, in: An Ems und Lippe, Heimatkalender für den Kreis Warendorf, Kreisheimatverein Beckum-Warendorf (Hrsg.), 1977, S. 41.</p> <p>Dieses aus dem "Heimatkalender für den Kreis Warendorf" von 1977 stammende Zitat macht auf den nunmehr Jahrzehnte andauernden schleichenden Verlust an Lebensqualität durch neue Siedlungen, Gewerbegebiete und Verkehrswege aufmerksam. Die Inanspruchnahme des Frei- raums für Siedlungs- und Verkehrsflächen hat sich im Münsterland in der Vergangenheit unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit bezogen auf die Einwohnerzahl drastisch erhöht.<sup>22</sup> Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Regionalplan Münsterland in der Bekanntmachung vom 27.06.2014, S. 16.</p> <p>Nach dem aktuellen Umweltbericht beträgt der Flächenverbrauch durchschnittlich 9 Hektar oder 13 Fußballfelder pro Tag in Nordrhein-Westfalen.<sup>3</sup> 3 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen (Hrsg.): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016, S. 91.</p> <p>Der größte Flächenverbrauch findet dabei nach wie vor im Münsterland statt.<sup>4</sup> 4 Ebenda, S. 92.</p> <p>Nach Untersuchungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln wird in den ländlichen Kreisen des Münsterlandes weit über den Bedarf gebaut. Insbesondere werden auf dem Land deutlich zu viele Einfamilienhäuser errichtet und damit die künftigen Leerstände und die Verödung von Ortzentren produziert.<sup>5</sup> Deschermeier, Philipp/Henger, Ralph/Seipelt, Björn/Voigtländer, Michael: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land, in: IW-Kurzberichte 44.2017, Hrsg.: Institut der Deutschen Wirtschaft Köln.</p> <p>Um dem "Flächenfraß" im Münsterland Einhalt zu gebieten und den Freiraum zu schützen wurde sowohl im Gebietsentwicklungsplan 1999 für den Regierungsbezirk Münster als auch</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung den Vorgaben des ROG und hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 nicht gerecht wird, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung sehr wohl hinreichend berücksichtigt wurden. Ihm war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Auch die erwähnte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln ist bekannt; allerdings kommt auch diese zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen eben durchaus an Wohnraum mangelt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher aus Sicht des Plangebers nach wie vor durchaus vertretbar.</p> <p>Bezüglich der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende</p>

2013 im Regionalplan Münsterland unter anderem festgelegt, dass in Orten unter 2.000 Einwohnern zusätzliche Siedlungsfläche nur für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgewiesen werden darf. Gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in den Landesentwicklungsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen von 1995 und 2017. Zur Regelung der Entwicklung kleinerer Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern im aktuell gültigen LEP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in den im *"Freiraum gelegenen Ortsteilen Siedlungsentwicklung vollziehen kann. Dies ist im Rahmen der Eigenentwicklung, d. h. entsprechend des Bedarfs der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe möglich. Zur Deckung des Eigenbedarfs in kleineren Ortsteilen kann es erforderlich werden, Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch darzustellen bzw. festzusetzen. Dies kann ggf. auch als flächenmäßige Erweiterung des Ortsteils in den umgebenden Freiraum erfolgen"*.<sup>6</sup>

6 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW –Wohnen, Gewerbe und Industrie, S. 5 Die Entwicklung auch kleinerer Ortsteile ist im Münsterland trotz gebetsmühlenartig über die Medien verbreiteter Falschdarstellungen keineswegs ausgeschlossen. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist in den Eigenentwicklungsortsteilen im Interesse des Freiraumschutzes lediglich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Der ortsansässige Bedarf ist im Rahmen der Bauleitplanung gegenüber der Bezirksregierung nachzuweisen.

Mit dem raumordnerischen Instrument der Eigenentwicklung soll verhindert werden, dass in den im Freiraum liegenden kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sollen auf solche Orte gelenkt werden, die regionalplanerisch als Siedlungsbereiche ausgewiesen sind und die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Damit soll nicht nur einer Zersiedlung des ländlichen Raumes entgegen gewirkt, sondern gleichzeitig das Konzept kurzer Wege mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung verfolgt werden. Allerdings haben weder die Bezirksregierung Münster als "Hüterin des Regionalplans" noch die Staatskanzlei des Landes NRW als zuständige Institution für Raumordnung und Landesplanung in der Vergangenheit ein gesteigertes Interesse an den Tag gelegt, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf die "Eigenentwicklungsortsteile" eingehalten werden.<sup>7</sup> 7 Vgl. hierzu z. B. die Stellungnahmen

Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.

Auch die Auffassung, dass "die Landesregierung durch Änderungen der im aktuellen Landesentwicklungsplan unter dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" verankerten Bestimmungen nunmehr Ortsteile mit unter 2.000 Einwohnern der Zersiedelung preisgeben will", wird nicht geteilt. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen bzw. Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Die verbleibenden Festlegungen des LEP gewährleisten damit aus Sicht



und Schreiben im Rahmen der Auseinandersetzung um das Baugebiet "Königskamp" im Ortsteil Alverskirchen der Gemeinde Everswinkel: <https://alfred-wolk.de/lexikon/bezirksregierung-muenster/>

Aufgrund der eklatanten Vollzugsdefizite konnten in der Vergangenheit die landes- und regionalplanerischen Bestimmungen zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile ihre steuernde Wirkung zum Schutz des Freiraums allerdings kaum entfalten.<sup>8</sup> Zum Begriff "Vollzugsdefizit" siehe <https://alfred-wolk.de/lexikon/vollzugsdefizit/>

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.10.2013 macht deutlich, dass die raumordnerischen Bestimmungen zur Eigenentwicklung in der bauleitplanerischen Praxis von zahlreichen Kommunen missachtet wurden und damit de facto nicht existierten. Mit diesem Urteil hat das OVG den Bebauungsplan "Königskamp" der Gemeinde Everswinkel im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen aufgehoben. Die Gemeinde hatte wiederholt ohne den erforderlichen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung ein überdimensioniertes Baugebiet im regionalplanerischen Freiraum ausgewiesen. Das Gericht stellte fest, *"dass dort seit 1990 etwa 200 Bauplätze ausgewiesen worden sind, ohne dass das Ziel der Raumordnung, die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellt sind, hinreichende Beachtung gefunden hat"*.<sup>9</sup> Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 4/11.NE vom 18.10.2013, S. 21.

Das OVG kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass der Ortsteil Alverskirchen kein Einzelfall ist, sondern dass viele im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland gelegene Gemeinden und ihre im Freiraum gelegenen Ortsteile in ähnlicher Weise wie die Gemeinde Everswinkel gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen haben dürften.<sup>10</sup> 10 Ebenda, S. 21.

Damit wird deutlich, dass zahlreiche Kommunen versuchen, durch eine naturzerstörerische "Kirchturmpolitik" den auch im Münsterland spürbaren Folgen des demographischen Wandels zu begegnen.<sup>11</sup> 11 Zum Begriff "Kirchturmpolitik" siehe <https://alfred-wolk.de/lexikon/kirchturmdenken/>

Durch die Ausweisung überdimensionierter Baugebiete und den Verkauf von Baugrundstücken zu Dumpingpreisen sollen junge Familien aus den Nachbarorten "angelockt" werden.

Solange es den Kommunen wie bisher möglich ist, nach Gutdünken auch in den Eigenent-

des Plangebers einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die o. g. Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes. Bezüglich des genannten OVG-Urteils wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass sich dieses u. a. auf die ehemaligen Regelungen des LEP NRW von 1995 stützt, also Regelungen, die seit In-Kraft-Treten des neuen LEP im Februar 2017 nicht mehr gelten.

wicklungsortsteilen eine auf "Anwerbung" von Einwohnern aus den Nachbarkommunen gerichtete angebotsorientierte Baulandpolitik zu betreiben, wird der unlautere Wettbewerb um Einwohner zu Lasten der Freiraumfunktion und damit zu Lasten der Natur fortgesetzt. Dieser auf "Flächenfraß" ausgerichteten Politik hatte das Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 18.10.2013 eine Absage erteilt. Eine aus egoistischen Motiven auf fortschreitenden Flächenverbrauch angelegte Politik muss das Ziel, die Natur vor allem im Interesse der nachfolgenden Generationen zu schützen, "zwangsläufig scheitern lassen". Das war die eindeutige und unmissverständliche Aussage des Oberverwaltungsgerichts im "Fall Königskamp".<sup>1212</sup> Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 4/11.NE vom 18.10.2013, S. 21. Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zum Fehlverhalten der Gemeinde Everswinkel im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen machen deutlich, dass nicht nur die bestehenden Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der Ziele der Raumordnung umgehend zu beseitigen sind. Es ist darüber hinaus erforderlich, im Landesentwicklungsplan durch die Vorgabe klar definierter Kriterien einen einheitlichen Rahmen für die Erstellung von Bedarfs- gutachten zum Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung in Eigenentwicklungsortsteilen zu verankern.<sup>13</sup> Zur Festlegung klar definierter Kriterien vgl. z. B.: Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017, Baden-Württemberg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Documents/Plaus\\_pruefung\\_Bauflae.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Documents/Plaus_pruefung_Bauflae.pdf)

Vor dem hier aufgezeigten Hintergrund ist es vollkommen unverständlich, dass die Landesregierung durch Änderungen der im aktuellen Landesentwicklungsplan unter dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" verankerten Bestimmungen nunmehr Ortsteile mit unter 2.000 Einwohnern der Zersiedelung preisgeben will. Die beabsichtigte Änderung des gültigen LEP-Ziels "Siedlungsraum und Freiraum" und die beabsichtigte Streichung des Grundsatzes "Leitbild flächensparender Siedlungsentwicklung" (Nr. 6.1-2) bedeuten eine Schwächung des Freiraumraumschutzes und stehen einer nachhaltigen Raumnutzung entgegen. Durch den Verzicht auf die im Grundsatz Nr. 6.1-2 festgelegte Absicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf täglich maximal fünf Hektar zu begrenzen und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren wird eine quantifi-

zierbare Vorgabe aufgegeben. Damit signalisiert die Landesregierung einen Paradigmenwechsel. Sie fühlt sich ganz offensichtlich nicht mehr dem gesamtgesellschaftlichen Konsens der im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie vereinbarten Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs verpflichtet.<sup>14</sup>  
14 Vgl. Bundesregierung (Hrsg.): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, S. 38, [https://www.bundesregierung.de/content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche\\_Nachhaltigkeitsstrategie\\_Neuaufgabe\\_2016.pdf?blob=publication-File&v=7](https://www.bundesregierung.de/content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuaufgabe_2016.pdf?blob=publication-File&v=7) -

Obwohl die Notwendigkeit zur Einschränkung des Flächenverbrauchs gerade in Nordrhein-Westfalen unstrittig gegeben ist, sollen Regelungen außer Kraft gesetzt werden mit der Begründung, sie seien bisher nicht wirksam genug gewesen.

Eine Bank bzw. Sparkasse, die mehrfach ausgeraubt wurde, wird wohl kaum auf die Idee kommen und den Tresor in Zukunft dauerhaft geöffnet lassen, um dem Bankräuber die Arbeit zu erleichtern.

Die Landesregierung legt mit den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans das im obigen Beispiel dargestellte unakzeptable Verhalten an den Tag. Mit der Begründung, die bisher ergriffenen raumordnerischen Maßnahmen hätten nicht zu der anvisierten Flächenreduzierung geführt, will die Landesregierung die bestehenden Regelungen weiter lockern und damit den nach wie vor zu hohen Flächenverbrauch aus kurzfristigen politischen Motiven weiter forcieren. Regelungen, die bisher mit Duldung der Bezirksregierung und des Bauministeriums missachtet wurden, sind nicht überflüssig und aufzuheben, sondern vielmehr zu einem wirksameren Instrument als bisher zu entwickeln, damit die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes auch in NRW umgesetzt werden können.

Eine als "Entfesselung", deklarierte Änderung des Landesentwicklungsplans bedeutet nichts anderes, als die Natur weitgehend schutzlos den Kräften des Marktes zu überlassen und damit bewusst einem ungehemmten Flächenverbrauch Vorschub zu leisten.

Mit einer breit angelegten Medienkampagne wird aktuell von Seiten der Landesregierung der Versuch unternommen, die ausschließlich der kurzfristigen Gewinnmaximierung dienenden, aber langfristig zum Schaden der Allgemeinheit führenden kontraproduktiven Maßnahmen positiv darzustellen.

Dabei ist der Begriff "Entfesselung" durch eine Reihe historischer Beispiele negativ besetzt. Auch die "Entfesselung" des Ersten Weltkrieges wurde ebenso wie die "Entfesselung" des Zweiten Weltkrieges entsprechend propagandistisch begleitet.

Die Auseinandersetzung mit "Entfesselungsaktionen" der Vergangenheit entzaubert schnell den Versuch, mit Hilfe zahlreicher Medien den ausschließlich kapitalistischen Interessen dienenden Maßnahmen in der breiten Öffentlichkeit einen positiven Touch zu verleihen.

Überspitzt formuliert stellt die vom Ministerpräsidenten des Landes NRW formulierte Forderung "Ökonomie vor Ökologie", die unter anderem mit Hilfe des aktuell beschlossenen "Entfesselungspakets" realisiert werden soll, nichts anderes als eine "Kriegserklärung" gegenüber der Natur dar.

Die Zerstörung der Natur durch die geplante Lockerung der Bestimmungen im Landesentwicklungsplan geschieht nicht aus Unwissenheit. Sie erfolgt im vollen Bewusstsein der geradezu katastrophalen Folgen für die nachfolgenden Generationen. Die politischen Entscheidungsträger werden sich später einmal nicht damit rechtfertigen können, die auf die Zerstörung der Natur gerichteten politischen Entscheidungen in ihrem Ausmaß und ihrer Schärfe nicht gekannt zu haben.

Um den zwangsläufig irreparablen Schaden infolge der Umsetzung der "Entfesselungsmaßnahmen" zu verhindern, fordere ich die Landesregierung auf, von den geplanten Änderungen des erst am 8. Februar 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans abzusehen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. der Grundsatz Nr. 6.1-2, mit dem der tägliche Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar begrenzt werden soll, erhalten bleibt und
2. die im LEP-Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" auf den Eigenbedarf begrenzte Entwicklung von im Freiraum gelegenen Orten unter 2.000 Einwohnern durch Beseitigung der Vollzugsdefizite konsequent umgesetzt wird.

Die Grundsätze der Raumordnung sind auch vom Land Nordrhein-Westfalen im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen im Landesentwicklungsplan und in Regionalplänen zu konkretisieren (§ 2 Abs. 1 ROG). Oberstes Leitbild der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige

Raumentwicklung. Sie soll sicherstellen, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden.

Die von der Landesregierung angekündigten Änderungen widersprechen weitgehend der durch das Raumordnungsgesetz auf die Länder übertragenen Aufgabe, da sie einseitig die ökonomischen Funktionen in den Vordergrund stellt. Die Landesregierung betont ausdrücklich, dass die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans in erster Linie auf die "Entfesselung" der Marktkräfte abzielen.

Eine solche Politik ist nicht zukunftsorientiert. Es handelt sich vielmehr um planloses, unkoordiniertes Durchwursteln, um einen Wettbewerb nach dem Muster "jeder gegen jeden", den langfristig niemand gewinnen kann. Der große Verlierer ist bei einem weiterhin ungezügelter Siedlungsflächenverbrauch die Natur.

Durch ein solches Verhalten rauben wir unseren Kindern und Enkeln – wenn wir sie denn haben – Lebens- und Entwicklungsperspektiven. Wir werden durch dieses Verhalten zu "Zukunftsdieben".

## Beteiligter 1295

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: 1295</b> <b>ID: 3212 Schlagwort: k.A.</b></p> <p>Hiermit wende ich mich gegen die von Ihnen vorgesehenen Änderungen im neuen LEP, die zum Nachteil einer nachhaltigen Entwicklung NRW's aus ökologischer Sicht sind.</p> <p>Insbesondere die Streichung des geplanten Nationalparks Senne/Teutoburger Wald ist nicht nachvollziehbar. Wo, wenn nicht dort, kann in NRW ein Nationalpark zum Wohle der Natur, der Bewohner des Landes und darüber hinaus sowie zur infrastrukturellen Entwicklung des dortigen Raumes angelegt werden?</p> <p>Sie unterliegen u.a. mit dieser Streichung einer völligen Fehleinschätzung.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten</p>

zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oderzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

## Beteiligter 1290

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1290</b> <b>ID: 3109 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Ich wende gegen den Verzicht auf den Nationalpark Senne im LEP .</p> <p>Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen.</p> <p>Dass die Landesregierung das Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht.</p> <p>Nationalparke stellen eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es verwundert Fachleute, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfractionen bisher unbekannt waren.</p> <p><b>Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.</b></p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.</p> <p>Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten</p>



**Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.**

Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auftun.

Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschützstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern.

**Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!**

zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Auch die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.

Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.

Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab.

	<p>Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.</p> <p>Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.</p>
--	---

## Beteiligter 1131

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1131</b> <b>ID: 774 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Im aktuell geltenden Regionalplan ist die rd. 18,5 ha große Fläche im Kommunalgebiet Alpen, im Ortsteil Bönninghard dargestellt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierter Erholung. Aktuell wird sie landwirtschaftlich genutzt. Auch werden in einem Teilbereich genehmigte bzw. bestehende Abgrabungen durchgeführt. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe dar. Dieser Bereich wird gemäß Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfes die Versorgung von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdecken.</p> <p>Aus Sicht der Bönninghardter Bürgerinnen und Bürger würde eine Trockenabgrabung in der Bönninghardt die landwirtschaftliche Weiternutzung ausschließen und das Aussehen, wie auch die Erlebbarkeit dieser niederrheinischen Kulturlandschaft nachhaltig zerstören. Es wird also ein Bereich, der dem Schutz der Landschaft dienen soll, für die Rohstoffgewinnung geopfert. Wie eine Fläche einmal dem Schutz der Landschaft dienen soll, im neuen LEP jedoch dem Kiesabbau, ist für uns eine wenig verständliche, nachhaltige Planung, zumal unsere Fläche ein Beispiel für eine wünschenswerte Landschaft ist, die auch dem Naturschutz dienlich ist. So finden wir eine hohe Artenvielfalt vor, welche auch für die folgenden Generationen erlebbar bleiben soll.</p> <p>Darüber hinaus sind Teile des Plangebietes Siedlungsfläche; vor Ort sind Hofstellen und Wohngebäude. Die dort lebenden Menschen werden durch den entstehenden Lärm, die Bodenarbeiten und den zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr in ihrem Leben beeinträchtigt, auch wenn Abstandsflächen dazu beitragen, die genannten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine landschaftsgebundene Erholung, die gerade für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuzugsgrund war und nach wie vor ist oder Lebensqualitäten verspricht, entfällt hiermit. Wir haben eine kreisweit hochgelobte Förderschule für Menschen mit Behinderungen in Bönninghardt. Die Kinder und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt werden und daher hier nicht auf die Auswirkungen einzelner vorhandener oder geplanter Abgrabungen einzugehen ist. Die Annahme, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW die Fläche als Vorranggebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Stoffe darstellt, trifft insoweit nicht zu. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.</p> <p>Im Übrigen ist weder mit Zielfestlegungen des LEP noch der Regionalpläne eine Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken verbunden.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die</p>

Jugendlichen nutzen gerade auch die Bönninghardt für Außenaktivitäten, in denen sie nicht reizüberflutet werden und bei denen sie für ihren Alltag lernen können. Dies wird durch den zu erwartenden Lärm und LKW-Verkehr dazu führen, dass diese Zielgruppe die Bönninghardt nicht mehr in bekannter Form nutzen kann und schränkt ihre soziale Teilhabe auch im Hinblick auf ihr Lernumfeld ein.

Der Abbau von Kies verändert nicht nur den Natur- und Wasserhaushalt, sondern auch die Böden. Wir möchten in

der Bönninghardt diese Eingriffe in das Grundwasser nicht, weil diese nicht rückgängig gemacht werden können. Die Gewinnung von Kies und der Schutz des Grundwassers stehen in einem nicht zu lösenden Interessengegensatz, denn Kies muss gewaschen werden, um frei von Fremdstoffen zu sein. Alpen ist jedoch Trinkwasserreservegebiet. Für uns ist die Bönninghardt kein rein wirtschaftlich genutzter Verfügungsraum, sondern enthält als Freiraum wichtige Funktionen für Natur und Umwelt, wie auch Erholung, die es zu erhalten gilt. Es verbinden sich ökologisch-kulturelle Funktionen mit optischen und wirtschaftlichen Funktionen, die für uns Heimat und Kulturgut sind. Hier erleben wir noch Natur und Mensch gemeinsam.

Daher sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Auskiesung aus und werden uns, wie bereits vor zehn Jahren, aktiv für den Erhalt unserer Bönninghardt einsetzen. Wir bitten, die benannte Fläche aus dem Landesentwicklungsplan herauszunehmen. Wir bitten auch um die aktive Einbindung in das weitere Beteiligungsverfahren.

Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

## Beteiligter 1220

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1220</b> <b>ID: 2960 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Aktuelle Fassung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Änderungsvorschlag Streichung des kompletten Satzes der aktuellen Fassung zu 7.3-1, an dessen statt folgender Satz: Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Vorsorgeabstand zum Waldrand 1500m. Begründung Wald ist insbesondere auf Grund seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten und Biotopschutz, die Wasserfilter,-Wasserspeicherfunktion, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ebenso berücksichtigt werden muss der Waldrand, welcher wie der Wald selbst über eine besonders hohe Biodiversität verfügt und von ökologischer Wichtigkeit ist. Um einen langfristigen Schutz von Wald im waldarmen NRW zu gewährleisten, sollte unbedingt auch von einer Nutzung von Flächen im Offenland in Wald-Randbereichen für den Windkraftausbau abgesehen werden. Von Windkraftanlagen ausgehende Emissionen beeinträchtigen den Wald auch hier in seiner ökologischen und Erholungsfunktion. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel wie der Mäusebussard brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse stellt der Übergang von Wald in Offenland beispielsweise auf der Nahrungssuche ein äußerst sensibles Gebiet dar. Hier sollte der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>

<p>Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen und im LEP NRW eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1500m vorgesehen werden. Eindeutige Vorgabe muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im und am Wald.</p>	
<p><b>Beteiligter: 1220</b> <b>ID: 2961 Schlagwort: k.A.</b></p>	
<p>Aktuelle Fassung 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderungsvorschlag Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlage muss als Ziel formuliert werden. Begründung Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf massive Vorbehalte stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Aktuelle Fassung Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Änderungsvorschlag Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist als Ziel die Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Repowering. Begründung: Der Gesundheitsschutz der Bürger darf nicht abhängig gemacht werden vom Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Grundgesetz nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von der Besiedelung abhängig gemacht werden. Somit ist ein Unterschied bei</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 7.3-1:</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p> <p>Zu 10.2-3:</p>

der Wohnbebauung zwischen reiner und allgemeiner Wohnbebauung und Klein,- Mischsiedlungen und Dorfgemeinschaften nicht gerechtfertigt. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Dies gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering. Laut Verfassung hat jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit, dies ist nicht gewährleistet bei unterschiedlichen Vorsorgeabständen zu Windkraftanlagen. Gesundheitsgefahren durch Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten schädigen bei kürzeren Vorsorgeabständen nachweislich die Gesundheit von Mensch und Tier deutlich stärker als bei größeren Abständen. Dies wurde hinreichend in anerkannten wissenschaftlichen Studien und Arbeiten im In- und Ausland nachgewiesen. Zum Beispiel in der Arbeitsgruppe Infraschall, Uni Klinikum Mainz, im März 2018 finden Sie folgende niederschmetternde Ergebnisse : wissenschaftlich belegt wird hier, dass übereinstimmend Symptome wie vertikaler Nystagmus; Schwindelgefühl, Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe in Verbindung mit WEA-Infraschall auftreten. Weiter wurden ein Anstieg des Blutdrucks oder eine Herzratenveränderung durch den Schalldruck bei Infraschall nachgewiesen: <http://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/nachrichten-mainz/stoersender-fuers-herz-muskel-verliert-an-kraft-forscher-der-mainzer-herzchirurgie-untersuchen-folgen-des-infraschalls--durch-windkraftanlagen-18566513.htm>

#### Aktuelle Fassung

Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

#### Änderungsvorschlag

Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der

Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Festlegung von (Orangengebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

#### Begründung

Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Das Wort substantiell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden. Damit wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und den Kommunen rechtsichere Planungen ermöglicht werden, ohne die Gefahr in die Falle einer nicht ausreichenden Planung zu laufen wobei dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten .

#### Anmerkungen

Keine Windenergie im und am Wald, Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung in allen Wohngebieten und zum Wald von mind. 1500 Meter. Meine Familie und ich, sowie viele andere Bürger und Initiativen in NRW erwarten die Erfüllung der Wahlversprechen der Regierungsparteien und wünschen von Ihnen eine umsetzbare, verträgliche Energiepolitik, welche nicht zur Bedrohung für Mensch, Tier und Natur wird.

Stehen Sie zu Ihren Wahlversprechen und tragen Sie bitte dem Bürgervotum der letzten Landtagswahl Rechnung, keine Windkraft im Wald für die Erhaltung unserer lebensnotwendigen Wälder. Keine gesundheitsgefährdenden Windkraftanlagen mit einem geringeren Vorsorgeabstand als 1500 m von jeglicher Wohnbebauung für den Gesundheitsschutz der Bürger.



**Beteiligter 1293**

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: 1293</b> <b>ID: 3175 Schlagwort: k.A.</b>	
<p>Die Formulierung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden" erlauben es weiterhin Windenergieanlagen in den Wald zu bauen.</p> <p>Die Formulierung müsste daher lauten "Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen." Ein weiterer Punkt sollte lauten "Ein Mindestabstand von mindestens 1500m zum Waldrand ist zwingend einzuhalten."</p> <p>Zum Schutz des Wald in NRW sollten langfristig Windenergieanlagen im und am Wald ausgeschlossen werden, damit die ökologischen und ökonomischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.</p> <p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.</p>
<b>Beteiligter: 1293</b> <b>ID: 3176 Schlagwort: k.A.</b>	

Die derzeitigen Formulierung erlaubt es weiterhin Windenergieanlagen in den Wald zu bauen: „Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Die Formulierung müsste dahin geändert werden "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist als Ziel die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch für Repowering Anlagen."

Durch diese Verbesserungsvorschläge hält die Landesregierung ihre im Wahlkampf gemachten Zusagen ein und berücksichtigt die massiven Vorbehalte die in der Bevölkerung herrschen.

Da jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit hat, ist der Gleichheitsgrundsatz zwischen den Lebensverhältnissen in Stadt und Land sicher zu stellen. Dies gilt auch für Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten, die die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden. Dies ist in anerkannten wissenschaftlichen Publikationen international nachgewiesen.

Bei der Formulierung "Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen." sollte das Wort "muss" durch "kann" ersetzt werden. Auch die Formulierung "Hier ist ein Mindestabstand von 1500 Metern unbedingt einzuhalten" aufgenommen werden. Die Abstandsangaben sollten unbedingt genau definiert werden um Kommunen rechtssichere Planungen zu ermöglichen und den Bürgern im ländlichen Raum Hoffnung geben, vor den schädlichen Emissionen wie Schall, Infraschall, und Schlagschatten geschützt zu werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der

Tragen Sie dazu bei die-Wahlversprechen und das Bürgervotum der letzten Landtagswahl umzusetzen. Ermöglichen Sie, keine Windkraft im und am Wald zu bauen und stellen Sie sicher dass es keinen geringeren Abstand als 1500 m von jeglicher Form der Wohnbebauung gibt.  
Ich erwarte eine von der Landesregierung zugesagte Umsetzung des Landesentwicklungsplans in NRW.

Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.  
Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.  
Ebenfalls auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB und nach einhelliger rechtsprechung sind Gemeinden bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie verpflichtet, der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen. Eine Aufhebung dieser sich aus Bundesrecht ergebenden Verpflichtung durch den LEP ist nicht möglich.



# Änderung des LEP NRW

## Synopse der geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens

18.01.2019

### **Vorbemerkung**

Bei den geplanten Änderungen im Vergleich zum Stand vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens handelt es sich durchgängig nicht um Änderungen, die zu einer „*erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen*“ im Sinne von § 9, Abs. 3, Satz 1 ROG führen. Anders ausgedrückt, handelt es sich nicht um wesentliche Änderungen.

Die aus dieser Synopse ersichtlichen aktuell geplanten Änderungen der Festlegungen und Erläuterungen im Vergleich zum geltenden LEP NRW sind auch im für den Kabinettsbeschluss maßgeblichen Entwurf der Rechtsverordnung dargestellt.

Das Verzeichnis der Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des LEP NRW wird entsprechend geändert. Ferner wird die Begründung der Änderung des LEP NRW vor der bisherigen Begründung des LEP NRW ergänzt; die bisherige Begründung des LEP NRW wird von der Bezeichnung her in „Begründung der Aufstellung des LEP NRW“ abgeändert.

### **Hinweise zum Lesen der Synopse**

#### ***Linke Spalte***

Hier werden die gegenüber dem geltenden LEP NRW geplanten Änderungen, Streichungen und Ergänzungen von Festlegungen und Erläuterungen wiedergegeben, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren, das vom 7. Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018 durchgeführt wurde (Stand: 17. April 2018):

- Geplante Neudarstellungen gegenüber dem geltenden LEP NRW sind *kursiv* dargestellt.
- Geplante Streichungen gegenüber dem LEP NRW sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

#### ***Mittlere Spalte***

Hier wird der Stand der geplanten Änderung nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens dargestellt (unter Kennzeichnung der Historie):

- Geplante Neudarstellungen gegenüber dem geltenden LEP NRW ohne Änderungen nach dem Beteiligungsverfahren sind *kursiv* dargestellt (nicht farblich unterlegt, nicht durchgestrichen).
- Geplante Streichungen gegenüber dem geltenden LEP NRW ohne Änderungen nach dem Beteiligungsverfahren sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt (nicht kursiv, nicht farblich unterlegt).
- Geplante Neudarstellungen gegenüber dem geltenden LEP NRW als Änderungen nach dem Beteiligungsverfahren sind *kursiv und mit farblicher Unterlegung* dargestellt (nicht durchgestrichen).
- Geplante Streichungen gegenüber dem geltenden LEP NRW als Änderungen nach dem Beteiligungsverfahren sind ~~durchgestrichen und mit farblicher Unterlegung~~ dargestellt (nicht kursiv).
- Geplante Streichungen gegenüber Neufassungen, die in der Änderungsfassung die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war noch geplant waren, sind ~~durchgestrichen, mit farblicher Unterlegung und kursiv~~ dargestellt.
- Bereiche die im Vergleich zum geltenden LEP NRW in der Änderungsfassung aus dem Beteiligungsverfahren noch gestrichen werden sollten, nun aber beibehalten werden sollen, sind *farblich unterlegt* (nicht kursiv, nicht durchgestrichen).

### **Rechte Spalte**

Hier werden Begründungen wiedergegeben für die jeweils beabsichtigten Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war.

Alte Begründungen für LEP-Änderungen aus der Änderungsfassung für das Beteiligungsverfahren gelten ergänzend als Begründung für die entsprechenden Planänderungen fort, soweit diese nicht durch die nachstehenden Änderungen und ihre Begründung oder durch die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen überholt sind. Insoweit ist das betreffende online verfügbare Dokument ([https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/synopse\\_lep\\_stand\\_2018-04-17.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/synopse_lep_stand_2018-04-17.pdf)) aus dem Beteiligungsverfahren ein gesonderter Teil dieser Vorlage und kann auch bei der Gruppe VIII B des MWIDE eingesehen werden.

### **Allgemeines**

Die **Festlegungen (Ziele und Grundsätze)** sind **fett** gedruckt. Bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die **Überschriften fett** gedruckt.

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	
<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p><del>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</del></p> <p><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</i></p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum an-</p>	<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p><del>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten</del></p> <p><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</i></p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum an-</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>schließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,</i></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,</i></li> <li>- <i>es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,</i></li> <li>- <i>es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die</i></li> </ul>	<p><i>schließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,</i></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,</i></li> <li>- <i>es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,</i></li> <li>- <i>es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die</i></li> </ul>	<p>Mit der Ergänzung „-standorte“ wird lediglich klarstellt, dass die Raumordnung nicht einzelne Betriebe steuern kann, sondern nur Standorte.</p> <p>Bei der u. a. von den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) geforderten Ergänzung der Möglichkeit einer angemessenen Nachfolgenutzung vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet hat, war es sicherlich auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung zuzulassen. Dies gilt umso mehr, als in den Erläuterungen klargelegt wird, dass diese Nachfolgenutzung nur insoweit möglich ist, als keine neuen Infrastrukturen geschaffen werden müssen und keine erhebliche Änderung der bisherigen Nutzung des vorhandenen Betriebsstandortes erfolgt („angemessen“).</p> <p>Der Plangeber will die Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete effizienter weiternutzen und ihnen wirtschaftlich eine Perspektive einräumen. Mit der Ergänzung wird klargelegt, dass die bisherige Standortnutzung dabei zu erhalten ist und für diesen Zweck weiterentwickelt werden kann.</p>



Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder</li> <li>- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</li> </ul>	<p><i>nicht <del>mehr</del> der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder</li> <li>- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</li> </ul>	<p>Der Begriff „mehr“ war auf das Überschreiten der Schwellenwerte zwischen privilegierten und nicht-privilegierten Anlagen bezogen. Es soll nun deutlicher herausgestellt werden, dass auch Bauleitplanung zugunsten neuer Standorte für Tierhaltungsanlagen unter die Ausnahme fallen.</p>
<p><b>2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</b></p>	<p><b>2-4 Ziel Entwicklung der <del>im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile im Freiraum</del></b></p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Überschrift analog zur Überschrift zu Kapitel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“.</p>
<p><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i></p>	<p><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i></p>	
<p><b>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</b></p>	<p><b>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</b></p>	

<b>Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen</b>	<b>Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war</b>
<p>Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte.</p> <p>Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in "Siedlungsraum" und "Freiraum". Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.</p> <p>Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nach-</p>	<p>Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte.</p> <p>Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in "Siedlungsraum" und "Freiraum". Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.</p> <p>Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nach-</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>haltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festsetzungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt <i>i. d. R.</i> eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von <i>etwa</i> 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.</p> <p>Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbe-</p>	<p>haltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen <del>Festlegungen</del><sup>Festsetzungen</sup> des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p><i>Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen.</i></p> <p>Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt <i>i. d. R.</i> eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von <i>etwa</i> 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.</p> <p>Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbe-</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Es handelt sich im Vergleich zur Fassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war, um eine Umstellung der Absätze (siehe gestrichelten Text unten) zur Verbesserung der Lesbarkeit, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>reich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.</p> <p><i>Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen.</i></p> <p>Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Auswei-</p>	<p>reich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.</p> <p><del>Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.</del></p> <p><i>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen.</i></p> <p><del>Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.</del></p> <p><del>Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Auswei-</del></p>	<p>Die geplante Textergänzung wird an dieser Stelle gestrichen und zwecks besserer Lesbarkeit weiter unten wieder eingeführt ergänzt (weitere Angaben siehe unten).</p> <p>Hier gibt es keine Änderung im Vergleich zur Fassung, die in das Beteiligungsverfahren ging. Es wird aber zur erleichterten Nachvollziehbarkeit darauf hingewiesen, dass der Absatz im geltenden LEP NRW weiter unten in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 platziert war.</p> <p>Es handelt sich im Vergleich zur oben stehenden Fassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war, im Wesentlichen um eine Umstellung der Absätze zur Verbesserung der Lesbarkeit, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist, sondern lediglich eine redaktionelle Änderung („festgelegten“ durch „gelegenen“ ersetzt; denn Ortsteile werden nicht durch Planung festgelegt, sondern befinden sich im Freiraum) und eine Angleichung an die Erläuterungen zu Ziel 2-4 („Siedlungsflächenbedarf“ statt „überörtlichen Bedarf“).</p> <p>Es handelt sich im Vergleich zur Fassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war, um eine Um-</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>sung von Bauflächen und Baugebieten <del>sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB</del>. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen.</p> <p><del>Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für</del></p> <p><del>–Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken),</del></p> <p><del>–Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.</del></p> <p><i>Im Außenbereich zulässige Vorhaben bleiben von dieser Festlegung unberührt. Insofern können Gemeinden auch für im Außenbereich zulässige Vorhaben feinsteuernde Bauleitplanung betreiben. Damit ist auch eine Entwicklung von Betrieben im Rahmen von § 35 Abs. 2 BauGB und nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB möglich. In diesem Zusammenhang ist auf § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu verweisen.</i></p> <p><i>Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme wird dar-</i></p>	<p>sung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen.</p> <p>Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für</p> <p>–Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken),</p> <p>–Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.</p> <p><i>Im Außenbereich zulässige Vorhaben bleiben von dieser Festlegung unberührt. Insofern können Gemeinden auch für im Außenbereich zulässige Vorhaben feinsteuernde Bauleitplanung betreiben. Damit ist auch eine Entwicklung von Betrieben im Rahmen von § 35 Abs. 2 BauGB und nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB möglich. In diesem Zusammenhang ist auf § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu verweisen.</i></p> <p><i>Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme wird dar-</i></p>	<p>stellung der Absätze (siehe neuen Text oben) zur Verbesserung der Lesbarkeit, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>über hinaus klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regional-planerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird der Regelung in § 35 Abs. 2 LPIG DVO Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z.B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme nicht anwendbar. Entsprechende Hinweise könne sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben (so z.B. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13 -, BRS 82 Nr. 111)</p>	<p>über hinaus klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regional-planerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen.  Bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist auf die räumliche Nähe der vorgesehenen Planung zum festgelegten Siedlungsraum abzustellen.  Eine „deutlich erkennbare Grenze“ kann dabei sowohl planerisch als auch faktisch festgelegt sein und sich aus natürlichen Gegebenheiten wie z.B. einem Flusslauf ergeben, sich aber auch an einer bereits vorhandenen Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze orientieren. Damit wird der Regelung in § 35 Abs. 2 LPIG DVO Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z.B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme nicht anwendbar. Entsprechende Hinweise können sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben (so z.B. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13 -, BRS 82 Nr. 111).</p> <p>Mit dem zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen und Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte über eine</p>	<p>Es handelt sich um eine ergänzende Erläuterung der im Ziel verwendeten Begrifflichkeiten.</p> <p>Die Streichung erfolgt, um Missverständnisse zu vermeiden. Mit dem Hinweis auf § 35 Abs. 2 LPIG DVO sollte keine Größenordnung für potentielle Erweiterungen festgelegt werden. § 35 Abs. 2 LPIG DVO trifft „lediglich“ eine Aussage darüber, ab welcher Größenordnung in der Regel eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan zu erfolgen hat.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Die Erläuterungen werden hier aufgrund der Klarstellung im zweiten Spiegelstrich der Ausnahmen zu Ziel 2-3 ergänzt und auch um weitere im Ziel verwendete</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
	<p><i>Bauleitplanung zu sichern.</i></p> <p><i>In Anlehnung an die Regelung in § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB soll die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen.</i></p> <p><i>Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Als nicht mehr angemessen gelten auch mehrmalige Erweiterungen, die zusammengekommen nicht angemessen wären.</i></p> <p><i>Eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck ist von der Ausnahme grundsätzlich nicht gedeckt. Bei Standorten landwirtschaftlicher Betriebe kann eine angemessene Erweiterung aber funktional zugeordnete vorhandene oder neue Nutzungen beinhalten, die bei alleiniger Betrachtung nicht der landwirtschaftlichen Produktion zuzurechnen sind, für die aber ein betrieblicher Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betätigung begründet werden kann. Die Bauleitplanung muss dabei aber weiterhin durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt sein (Hauptzweck). Bauleitplanerisch kommt daher regelmäßig nur die Planung eines Sondergebietes für den</i></p>	<p>Begrifflichkeiten ausführlicher zu erläutern.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Mit dem zweiten Spiegelstrich wird darüber hinaus auch eine Bauleitplanung für Verlagerung von Gewer-</p>	<p>gesamten Betriebsstandort in Frage. Die funktional zugeordneten nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen müssen sich zudem dem landwirtschaftlichen Betrieb quantitativ und qualitativ deutlich unterordnen (Nebenzweck). Dies setzt auch räumlich eine unmittelbare Nähe zur Hofstelle sowie eine flächenmäßige wie bauliche Unterordnung voraus.</p> <p>Eine angemessene Nachfolgenutzung wiederum liegt dann vor, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreicht, um die geplante Nachfolgenutzung durchzuführen. Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die bisherige Nutzung des vorhandenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn vorhandene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei gewerblich nachgenutzt werden sollen.</p> <p>Benachbart sind Ortsteile in der Regel dann, wenn sie über das örtliche Straßennetz unmittelbar miteinander verbunden sind. Die „Nachbarschaft“ endet dabei nicht an einer Verwaltungsgrenze, sondern auch solche Ortsteile können als benachbart gelten, die unterschiedlichen Gemeinden angehören.</p> <p>Bauleitplanung für Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen richtet sich nach dem 3. bzw. 4. Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 sowie – bei Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – nach Ziel 6.6-2.</p> <p>Mit dem zweiten Spiegelstrich wird darüber hinaus auch eine Bauleitplanung für die Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen, d. h. von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil, ermöglicht. Dies kann beispielsweise zur Optimierung der</p>	<p>Die Ergänzung bezüglich der Bauleitplanung für Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in den Erläuterungen ist lediglich eine Klarstellung.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>



Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>bebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen, d. h. von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil, ermöglicht. Dies kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein oder weil kleinräumig agierende Gewerbebetriebe wie z. B. kleine Handwerksbetriebe auf Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter aus der nahen Umgebung angewiesen sind. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist unter dieser Ausnahme nicht die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile subsumiert. Dieses würde einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen.</i></p> <p><i>Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich sollen die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und ihnen wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die faktisch bestehenden Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind.</i></p> <p><i>Bei einer Weiterentwicklung vorhandener Standorte,</i></p>	<p><i>eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein oder weil kleinräumig agierende Gewerbebetriebe wie z. B. kleine Handwerksbetriebe auf Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter aus der nahen Umgebung angewiesen sind. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist unter dieser Ausnahme nicht die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile subsumiert. Dieses würde einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen.</i></p> <p><i>Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich sollen die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und ihnen den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die faktisch bestehenden Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind.</i></p> <p><del><i>Bei einer Weiterentwicklung vorhandener Standorte, die als Neustandort die Standortanforderungen von Ziel 6.6-2 erfüllen würden, ergeben sich keine weiter-</i></del></p>	<p>Die Ergänzung ergibt sich als Folge aus der Klarstellung im Ziel.</p> <p>Hier erfolgt die Änderung, weil die bisher geplante Formulierung widersprüchlich war.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>die als Neustandort die Standortanforderungen von Ziel 6.6-2 erfüllen würden, ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen.</i></p> <p><i>Mit dem vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude / Anlagen erforderlich sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.</i></p> <p><i>Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.</i></p> <p><i>Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmalern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Außenbereich vorgebeugt werden. Das Vorhaben</i></p>	<p><del>gehenden Anforderungen.</del> Die „Weiterentwicklung“ im Sinne des dritten Spiegelstriches umfasst zusätzlich zur Möglichkeit der Erweiterung dieser Standorte auch Nutzungsanpassungen und -änderungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Nutzungsanpassungen und -änderungen sind dann als angemessen zu betrachten, wenn sie im sachlich-funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Standortnutzung stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten. Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird von der Ausnahme nicht umfasst. Denn damit würde die bisherige Standortnutzung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ersetzt und nicht für diesen Zweck weiterentwickelt.</p> <p><i>Mit dem vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude / Anlagen erforderlich sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.</i></p> <p><i>Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.</i></p> <p><i>Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmalern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Außenbereich vorgebeugt werden. Das Vorhaben</i></p>	<p>Die ergänzte Definition dient der Klarheit der Regelung und trägt zur Rechtssicherheit bei.</p> <p>Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Plangeber will mit der Ausnahme die Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete effizienter weiternutzen und ihnen wirtschaftlich eine Perspektive einräumen. Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung würde jedoch die bisherige Standortnutzung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ersetzen und gerade nicht für diesen Zweck weiterentwickeln.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>muss dabei der Erhaltung des Gestaltswerts dienen.</i></p> <p><i>Die Ausnahme im fünften Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen im Sinne des sechsten Spiegelstrichs sind insbesondere Justizvollzugsanstalten und forensische Kliniken. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können, s. auch § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum geeignete Standorte in Anspruch zu nehmen.</i></p>	<p><i>muss dabei der Erhaltung des Gestaltswerts dienen.</i></p> <p><i>Die Ausnahme im fünften Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen im Sinne des sechsten Spiegelstrichs sind insbesondere Justizvollzugsanstalten und forensische Kliniken. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können, s. auch § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist – BHKG. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erfor-</i></p>	<p>Die Änderung dient der Anpassung an die Klarstellung in der Zielformulierung. Der ursprünglich im Ziel verwendete Begriff „mehr“ war auf das Überschreiten der Schwellenwerte zwischen privilegierten und nicht-privilegierten Anlagen bezogen und zielte nicht darauf ab, die Ausnahme nur auf die Erweiterung von bereits vorhandenen Tierhaltungsanlagen zu beziehen. In der Mehrzahl sowohl der befürwortenden als auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung war erkennbar, dass die Regelung auch so verstanden wurde, dass sie sich sowohl auf die Erweiterung bestehender Anlagen als auch die Möglichkeit der Entwicklung neuer Standorte durch die Bauleitplanung ermöglicht werden soll. Dieses soll nun klargestellt werden.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. die Festlegungen des Kap. 6.5 zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.</p> <p><i>Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernende Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.</i></p> <p>Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und</p>	<p><i>derlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.</i></p> <p>Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. die Festlegungen des Kap. 6.5 zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.</p> <p><i>Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernende Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.</i></p> <p>Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen.</p> <p><i>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. – neuansiedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.</i></p> <p><i>Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.</i></p> <p><i>Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhal-</i></p>	<p>deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen.</p> <p><i>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. – neuansiedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.</i></p> <p><i>Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.</i></p> <p><i>Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhal-</i></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>tig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.</i></p>	<p><i>tig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.</i></p>	
<p><b>Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</b></p>	<p><b>Zu 2-4 Entwicklung der <del>im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</del> im Freiraum</b></p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung analog zur Überschrift zu Kapitel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“.</p>
<p><i>Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</i></p> <p><i>Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruk-</i></p>	<p><i>Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d. R. gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</i></p> <p><i>Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruk-</i></p>	<p>Es handelt sich um eine Anpassung an Erläuterungen zu Ziel 2-3 (vgl. neuer 6. Absatz).</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>tur möglich.</i></p> <p><i>Neben der im Ziel 2-3 genannten Ausnahmeregelung für vorhandene Betriebe oder Betriebsverlagerungen gelten für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand, regelmäßig möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil.</i></p> <p><i>Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.</i></p> <p><i>Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-</i></p>	<p><i>tur möglich.</i></p> <p><i>Neben der im Ziel 2-3 genannten Ausnahmeregelung für vorhandene Betriebe oder Betriebsverlagerungen gelten für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand, regelmäßig möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil.</i></p> <p><i>Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.</i></p> <p><i>Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-</i></p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>und Versorgungseinrichtungen. Ein kleiner Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.</i></p> <p><i>Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus oder ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche oder einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als ASB kann darüber hinaus auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung sprechen.</i></p> <p><i>Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.</i></p>	<p><i>und Versorgungseinrichtungen. Ein kleiner Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.</i></p> <p><i>Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus, <del>oder ein Bürgerzentrum</del>, eine Grundschule, eine Kirche, <del>oder Arztpraxen</del>, einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können <del>gegebenenfalls</del> Teile einer solchen Grundversorgung bei Vorhandensein entsprechender <del>Breitbanderschließung</del> Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang und z.B. Lieferlogistik) auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als <del>Allgemeinen Siedlungsbereich</del> <del>ASB</del> kann darüber hinaus auch eine <del>regelmäßige</del> <del>leistungs-</del> <del>fähige</del> ÖPNV-Anbindung sprechen.</i></p> <p><i>Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.</i></p>	<p>Mit den Änderungen sollen entsprechende nachvollziehbare Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere die KSpV haben darauf hingewiesen, dass noch unklar ist, inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt infolge Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren eine Klarstellung dahingehend, dass eine Breitbanderschließung nicht zwingend gegeben sein muss, um digitale Angebote in Anspruch nehmen zu können. Wichtiger kann z. B. beim Onlinehandel eine entsprechende Lieferlogistik sein.</p> <p>Bei der Änderung der kann-Formulierung handelt es sich um eine präzisierende Änderung der Umschreibung des Spektrums möglicher Fälle und beim ASB-Begriff um eine redaktionelle Änderung.</p>



Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<b>5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen</b>	<b>5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen</b>	
<p><b>Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.</b></p>	<p><b>Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür <del>sind</del>sollen regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt <del>nachhaltig weiterzuentwickeln und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.</del>durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.</b></p>	<p>Es handelt sich bei den Wortänderungen (sind/sollen und korrespondierende Anpassungen) um redaktionelle Optimierungen vor dem Hintergrund der Darstellungskategorie.</p> <p>Ansonsten handelt es sich um eine Präzisierung der bisher intendierten Regelung.</p>
<b>Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</b>	<b>Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</b>	
<p><i>Ende 2018 endet der staatlich subventionierte Steinkohleabbau in Nordrhein-Westfalen. Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden Braunkohleabbau und Verstromung kontinuierlich zurückgehen.</i></p> <p><i>Der nun anstehende Strukturwandel ist in den Regionen ohne Strukturbrüche zu gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen</i></p>	<p><i>Ende 2018 endete der staatlich subventionierte Steinkohleabbau in Nordrhein-Westfalen. Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden Braunkohleabbau und Verstromung kontinuierlich zurückgehen.</i></p> <p><i>Der nun anstehende Strukturwandel ist in den Regionen ohne Strukturbrüche zu gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Dies gilt auch für Konzepte zur Nachfolgenutzung von ehemaligen Kraftwerkstandorten. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft</i></p>	<p>Die redaktionelle Anpassung ist geplant aufgrund der zeitlichen Abfolge der Beendigung des entsprechenden Abbaus einerseits und der LEP-Änderung andererseits.</p> <p>Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung, denn sinngemäß umfasst der Grundsatz auch entsprechende Kraftwerksstandorte. Damit wird einer Anregung</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>begleiten und mit Fördermitteln unterstützen.</i></p> <p><i>Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.</i></p> <p><i>Ziel sind räumliche ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale. Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen, die Hochschulen und die Kammern einzubinden.</i></p>	<p><i>und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen begleiten und mit Fördermitteln unterstützen.</i></p> <p><i>Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir <del>außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr</del> auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes <u>und des Ruhrgebietes</u> mit.</i></p> <p><i>Ziel sind räumliche ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale. Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen, die Hochschulen und die Kammern einzubinden.</i></p>	<p>aus dem Beteiligtenkreis gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine Klarstellung (gemeint war „außer im“ bereits zuvor im Sinne von „neben dem“). Damit wird einer Anregung aus dem Beteiligtenkreis gefolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p>
<p><b>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></p>	<p><b>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Gestrichen)</b></p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p>
<p><del>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</del></p>	<p>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><b>Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></p>	<p><b>Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></p>	
<p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.</p> <p>Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."</p> <p>Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche</p>	<p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.</p> <p>Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."</p> <p>Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</p> <p>Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</p> <p>Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Reaktivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</p> <p>Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPlG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung</p>	<p>Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</p> <p>Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</p> <p>Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Reaktivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</p> <p>Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPlG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.</p> <p>Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.</p>	<p>auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.</p> <p>Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.</p>	
<p><b>Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b></p>	<p><b>Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b></p>	
<p>Die Planung neuer GIB (einschließlich der Erweiterungen bestehender GIB) erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend (vgl. auch Ziel 6.3-1 bzw. Ziel 6.1-1 sowie Grundsatz 6.1-2 einschließlich der jeweiligen Erläuterungen).</p> <p>Dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie</p>	<p>Die Planung neuer GIB (einschließlich der Erweiterungen bestehender GIB) erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend (vgl. auch Ziel 6.3-1 bzw. Ziel 6.1-1 sowie Grundsatz 6.1-2 einschließlich der jeweiligen Erläuterungen).</p> <p>Dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird am besten durch die Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Rechnung getragen. Inwieweit der "unmittelbare Anschluss" im Sinne dieser Festlegung dabei auch gewährleistet ist, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen, ist im Einzelfall zu beurteilen.</p> <p>Die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB leistet der Zersiedlung der Landschaft Vorschub und steht dem Anliegen des LEP entgegen, die weitere Siedlungsentwicklung u. a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist in den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-8 auch festgehalten, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen (Definition Brachflächen s. Erläuterung zu 6.1-1) einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es allerdings sinnvoll sein, auch isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer gewerblichen / industriellen Nachfolgenutzung zuzuführen. Diesem Umstand trägt Absatz bzw. Satz 2 von Ziel 6.3-3 Rechnung: unter den dort genannten Voraussetzungen wird der gewerblichen / industriellen Nachnutzung isoliert im Freiraum liegender Brach(teil)flächen der Vorrang vor einer Nachfolgenutzung der gesamten</p>	<p>der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird am besten durch die Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Rechnung getragen. Inwieweit der "unmittelbare Anschluss" im Sinne dieser Festlegung dabei auch gewährleistet ist, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Dabei stehen Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB leistet der Zersiedlung der Landschaft Vorschub und steht dem Anliegen des LEP entgegen, die weitere Siedlungsentwicklung u. a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist in den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-8 auch festgehalten, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen (Definition Brachflächen s. Erläuterung zu 6.1-1) einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es allerdings sinnvoll sein, auch isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer gewerblichen / industriellen Nachfolgenutzung zuzuführen. Diesem Umstand trägt Absatz bzw. Satz 2 von Ziel 6.3-3 Rechnung: unter den dort genannten Voraussetzungen wird der gewerblichen / industriellen Nachnutzung isoliert im Freiraum liegender Brach(teil)flächen der Vorrang vor einer Nachfolgenutzung der gesamten</p>	<p>Durch die geringfügige Änderung bleibt auch weiterhin die Intention des Plangebers erhalten, den Freiraum zu schützen, vorhandene technische Infrastrukturen kosteneffizient zu nutzen und die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren. Genau diesen Zielsetzungen würde es sogar widersprechen, wenn bei der Festlegung neuer GIB nicht regelmäßig auch das „Überspringen“ von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) möglich wäre. Denn bei diesem „Überspringen“ ist das Anknüpfen an die Infrastruktur des bereits vorhandenen Siedlungsraums in der Regel vergleichsweise kosteneffizient möglich: Notwendige Unterführungen oder die äußere Erschließung sind oft bereits vorhanden, mindestens aber mit vergleichsweise geringem Aufwand herstellbar. Auch eine weitere Zersiedelung des Freiraums dürfte in diesen Fällen in der Regel nicht zu befürchten sein.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Brachfläche als Freiraum eingeräumt. Dabei ist die im Ziel genannte „Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur“ nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können. Das "Erweiterungsverbot" betrifft die abschnittsweise Entwicklung versiegelter Flächen eines Konversionsstandortes und deren Überplanung durch mehrere, zeitlich aufeinander folgende Regionalplan-Änderungsverfahren nicht.</p> <p>Weiterhin darf eine Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde gegenüber der Regionalplanung nachweist, dass der Festlegung eines neuen GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen die in Absatz 3 des Ziels genannten Gründe entgegenstehen – selbstverständlich nur insoweit, als dieser Festlegung keine anderen</p>	<p>Brachfläche als Freiraum eingeräumt. Dabei ist die im Ziel genannte „Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur“ nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können. <i>Der Begriff "versiegelte Flächen" umfasst dabei sowohl vollversiegelte als auch teilversiegelte Flächen, sonstige zwischen diesen versiegelten Flächen liegende, nicht naturschutzwürdige Teilflächen von untergeordneter Größenordnung (im Verhältnis zu der gesamten Fläche, die für bauliche Nutzungen überplant werden soll) sind von der über diesen Absatz von Ziel 6.3-3 begründeten Nachnutzungsmöglichkeit ebenfalls umfasst.</i> Das "Erweiterungsverbot" betrifft die abschnittsweise Entwicklung versiegelter Flächen eines Konversionsstandortes und deren Überplanung durch mehrere, zeitlich aufeinander folgende Regionalplan-Änderungsverfahren nicht.</p> <p><i>Ebenso ist eine Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich.</i></p> <p>Weiterhin darf eine Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde gegenüber der Regionalplanung nachweist, dass der Festlegung eines neuen GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen die in Absatz 3 des Ziels genannten Gründe entgegenstehen – selbstverständlich nur insoweit, als dieser Festlegung keine anderen</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Es handelt sich im Wesentlichen um eine Klarstellung. Insbesondere mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus nur die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert, großzügiger ausgelegt werden muss, als unterhalb der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Es handelt sich um eine Klarstellung. Denn es ist ausweislich des ersten Absatzes von Ziel 6.3-3 ja gerade Intention des Plangebers, neue GIB an den Siedlungsraum anschließen zu lassen. Würde das Erweiterungsverbot so interpretiert, dass selbst bei fehlenden Anschlussmöglichkeiten an den sonstigen Siedlungsraum der Belegenheitsgemeinde kein Anschluss an die über den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 ermöglichten GIB (mit Zweckbindung oder textlichem Ziel) möglich wäre, würde dies gemäß Absatz 3 des Ziels einen neuen isoliert im Freiraum liegenden GIB rechtfertigen und somit der o. g. Intention des Plangebers widersprechen.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Bei der Festlegung des GIB sind dann vorrangig die im Ziel genannten Flächenpotenziale zu nutzen. Geeignet im Sinne dieser Festlegung ist eine Brachfläche dann, wenn eine gewerbliche / industrielle Nachfolgenutzung möglich ist.</p> <p>Bezüglich des in diesem Ziel verwendeten Begriffs "kurzwegig" wird auf den ersten Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-5 verwiesen.</p> <p>Die Bauleitplanung unterstützt dieses Ziel – insbesondere die vorrangige Verstandortung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an den vorhandenen Siedlungsraum – dadurch, dass sie mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen durch eine geeignete Zonierung der aneinander angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereiche / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen löst. Außerdem wirkt sie auf eine nachhaltige Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten, die den Schutz von Klima und Umwelt sowie des ressourcenschonenden Wirtschaftens berücksichtigt, hin.</p>	<p>raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Bei der Festlegung des GIB sind dann vorrangig die im Ziel genannten Flächenpotenziale zu nutzen. Geeignet im Sinne dieser Festlegung ist eine Brachfläche dann, wenn eine gewerbliche / industrielle Nachfolgenutzung möglich ist.</p> <p>Bezüglich des in diesem Ziel verwendeten Begriffs "kurzwegig" wird auf den ersten Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-5 verwiesen.</p> <p>Die Bauleitplanung unterstützt dieses Ziel – insbesondere die vorrangige Verstandortung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an den vorhandenen Siedlungsraum – dadurch, dass sie mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen durch eine geeignete Zonierung der aneinander angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereiche / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen löst. Außerdem wirkt sie auf eine nachhaltige Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten, die den Schutz von Klima und Umwelt sowie des ressourcenschonenden Wirtschaftens berücksichtigt, hin.</p>	
<p><b>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b></p>	<p><b>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b></p>	
<p><b>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 8050 ha</b></p>	<p><b>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 8050 ha</b></p>	



Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.</p> <p><b>Ausnahme</b>swise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</li> <li>– die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.</li> </ul>	<p>haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines <del>Vorhabenseinzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabenverbundes</del>.</p> <p><b>Ausnahme</b>swise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die einzelnen <del>Teilvorhaben</del> <b>Vorhaben</b> funktionell miteinander verbunden sind und</li> <li>– die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von <del>mindestens</del> <b>10 ha</b> erfolgt.</li> </ul>	<p>Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, die z. T. sogar nur redaktioneller Natur sind. Dass sich die Mindestflächenvorgabe von nun 50 ha auch bei den Vorhabenverbänden auf die geplante Endausbaustufe bezieht, ist nur konsequent: Wenn man beim Vorhabenverbund davon ausgehen würde, dass sich dieser zum Zeitpunkt X auf einen Schlag vollständig ansiedeln muss, würde die Forderung bezüglich der Größe der „ersten“ Ansiedlung keinen Sinn machen. Darüber hinaus wird die bereits geplante Änderung in den Erläuterungen (Vorhaben anstelle von Teilvorhaben) richtigerweise auch ins Ziel übernommen.</p>
<p><b>Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b></p>	<p><b>Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b></p>	
<p>Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe) oder</li> <li>– für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder</li> </ul>	<p>Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe), <del>oder</del></li> <li>– für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).</li> </ul> <p>Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind;</li> <li>– Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt;</li> <li>– Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.</li> </ul> <p>Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes.</p> <p>Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).</li> </ul> <p>Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind;</li> <li>– Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt;</li> <li>– Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.</li> </ul> <p>Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes.</p> <p>Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-,</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).</p> <p>Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 8050 ha festgelegt.</p> <p>Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Teilvorhaben für sich genommen einen</p>	<p>Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).</p> <p>Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 8050 ha festgelegt. <i>Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest zeigt z. B., dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben &gt; 12 ha die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf &lt; 50 ha aufwies. Dies zeigt, dass durch die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ist. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich darüber hinaus, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten in aller Regel keine zusammenhängenden Flächen größer 50 ha an.</i></p> <p>Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Teilvorhaben für sich genommen einen</p>	<p>Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Klarstellungen bezüglich der Ableitung des Mindestflächenbedarfs für ein Großvorhaben bzw. einen Vorhabenverbund von 50 ha sowie des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die Erstansiedlung in einem Vorhabenverbund. Die Ergebnisse der genannten Untersuchung hatte NRW.Invest der Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 03.04.2014 zur Verfügung gestellt.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>geringeren Flächenbedarf als 8050 Hektar, die Teil-Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanpruch von mindestens 8050 Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 8050 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.</p> <p>Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.</p> <p>Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen <i>oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind</i>. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.</p>	<p>geringeren Flächenbedarf als 8050 <del>ha</del>Hektar, die Teil-Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanpruch von mindestens 8050 <del>ha</del>Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 8050 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.</p> <p>Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.</p> <p>Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen <i>oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind</i>. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.</p>	<p>Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.</p>	
<p><b>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte</b> <b>Standortanforderungen</b></p>	<p><b>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte</b> <b>Standortanforderungen</b></p>	
<p><b>Neue Standorte für Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</b></p> <p><b>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</b></p> <p><b>Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</b></p> <p><b>Ausnahmsweise können für die Planung neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</b></p>	<p><b>Neue Standorte für Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</b></p> <p><b>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</b></p> <p><b>Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</b></p> <p><b>Ausnahmsweise können für die Planung neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</b></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um Brachflächen handelt (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile <i>handelt</i> und</li> <li>- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und</li> <li>- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und</li> <li>- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um Brachflächen handelt (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile <i>handelt</i> und</li> <li>- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und</li> <li>- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und</li> <li>- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.</li> </ul>	
<p><b>Zu 6.6-2 Standortanforderungen Anforderungen für neue Standorte</b></p>	<p><b>Zu 6.6-2 Standortanforderungen Anforderungen für neue Standorte</b></p>	
<p>Sowohl private als auch öffentliche Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus stellen wachsende Ansprüche an den Raum im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen. So hat allein die Zahl der Freizeitgroßeinrichtungen von 197 im Jahr 1997 um rund 57 % auf 309 Einrichtungen im Jahr 2006 zugenommen; von diesen 309 liegen alleine 131 in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (Quelle: ILS-Forschung 2/09 "Moderne Freizeiteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen", Mai 2009).</p>	<p>Sowohl private als auch öffentliche Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus stellen wachsende Ansprüche an den Raum im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen. So hat allein die Zahl der Freizeitgroßeinrichtungen von 197 im Jahr 1997 um rund 57 % auf 309 Einrichtungen im Jahr 2006 zugenommen; von diesen 309 liegen alleine 131 in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (Quelle: ILS-Forschung 2/09 "Moderne Freizeiteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen", Mai 2009).</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen und Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Die Grundsätze 6.1-8 und 7.1-7 sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/ Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind <i>neue</i> Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern.</p> <p>Auch die anderen raumbedeutsamen <i>neue Standorte für andere raumbedeutsame</i>, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln. Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z. B. aus Immissionsschutzgründen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ziel genannt; bei den geeigneten Ortsteilen handelt es sich</p>	<p>Nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen und Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Die Grundsätze 6.1-8 und 7.1-7 sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/ Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind <i>neue</i> Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern.</p> <p>Auch die anderen raumbedeutsamen <i>neue Standorte für andere raumbedeutsame</i>, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln. Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z. B. aus Immissionsschutzgründen. <i>Mit Blick auf in diesen Bereichen ansässige gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie Störfallbetriebe</i></p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p> <p>Die Änderung soll dazu beitragen, möglichen Konflikten u.a. mit Störfallbetrieben bereits im Vorfeld zu be-</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>dabei um Ortsteile, die aufgrund ihrer Größe zwar regionalplanerisch als Freiraum dargestellt sind, aber zumindest über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen</p> <p>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen festzulegen. Die Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen richtet sich nach Kapitel 6.5.</p> <p>Um das touristische Potenzial einer Region zu nutzen und zu entwickeln und um die Tragfähigkeit großer Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen mit weitreichendem Einzugsbereich zu sichern,</p>	<p><i>haben Regional- und Bauleitplanung auch hier den Grundsatz 6.3-2 (Umgebungsschutz) zu berücksichtigen.</i> Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ziel genannt; bei den geeigneten Ortsteilen handelt es sich dabei um Ortsteile, die aufgrund ihrer Größe zwar regionalplanerisch als Freiraum dargestellt sind, aber zumindest über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen</p> <p><i>In Abgrenzung zur Ausnahme in Ziel 2-3, 3. Spiegelstrich, für vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen ist ein Standort dann als neu zu bewerten, wenn dort bislang weder regional- oder bauleitplanerisch noch faktisch eine Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtung einschl. Ferien- und Wochenendhausgebieten bzw. -bereichen vorhanden ist.</i></p> <p>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen festzulegen. Die Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen richtet sich nach Kapitel 6.5.</p> <p>Um das touristische Potenzial einer Region zu nutzen und zu entwickeln und um die Tragfähigkeit großer Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen mit weitreichendem Einzugsbereich zu sichern,</p>	<p>gegen. Es handelt sich um die Umsetzung einer Anregung aus dem Beteiligungsverfahren.</p> <p>Die Definition dient der Klarheit der Regelung und trägt zur Rechtssicherheit bei. Damit wird eine Anregung aus dem Beteiligungsverfahren umgesetzt.</p>



<b>Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen</b>	<b>Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war</b>
sind regionale Betrachtungen und Kooperationen sinnvoll. Hieraus resultierende informelle Konzepte sollen in der Regionalplanung berücksichtigt werden.	sind regionale Betrachtungen und Kooperationen sinnvoll. Hieraus resultierende informelle Konzepte sollen in der Regionalplanung berücksichtigt werden.	
<b>7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</b>	<b>7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</b>	
<b>Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.</b>	<b>Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.</b>	
<b>Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen</b>	<b>Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen</b>	
Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen.	Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen.	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen. ; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.</p> <p>Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 zu beachten.</p>	<p>Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen. ; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.</p> <p>Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 zu beachten.</p>	
<p><b>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</b></p>	<p><b>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</b></p>	
<p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt</p>	<p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen <del>so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.</del></p>	<p>zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen <del>so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.</del></p>	
<p><b>Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur</b></p>	<p><b>Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur</b></p>	
<p>In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. <del>Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen.</del></p> <p><del>Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks</del></p>	<p>In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. <del>Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen.</del></p> <p><del>Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks</del></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“.</p> <p>Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen.</p> <p>Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden.</p> <p>Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.</p>	<p>Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“.</p> <p>Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen.</p> <p>Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden.</p> <p>Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt 518 FFH-Gebiete und 28 Vogelschutzgebiete (Stand 2011), die ca. 8,4 % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über § 48 c Abs. 5 LG NW geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen.</p> <p>Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31.12.2014 als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen.</p> <p>Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.</p>	<p>Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt 518 FFH-Gebiete und 28 Vogelschutzgebiete (Stand 2011), die ca. 8,4 % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über <del>§ 48 c Abs. 5 LG NW</del> <b>NatSchG und BNatSchG</b> geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen.</p> <p>Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31. <del>Dezember 12.</del> <b>2014</b> als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen.</p> <p>Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Klarstellung der Rechtslage. Die neue Formulierung ist mit Blick auf etwaige künftige Änderungen von Paragraphen bewusst weiter gefasst.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden.</p> <p>Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.</p> <p>Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes.</p>	<p>Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden.</p> <p>Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.</p> <p>Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes.</p> <p><i>Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an GIB mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 Rechnung zu tragen.</i></p>	<p>Es handelt sich um eine Klarstellung vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Festlegung in Grundsatz 6.3-2.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	
<p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p><del>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</del></p>	<p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, <i>die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.</i></p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb <del>des Waldes von Waldbe-</del><i>reichen</i> realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p><del>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</del></p>	<p>Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.</p> <p>Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont.</p> <p>Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung soll hier einheitlich von Waldbereichen gesprochen werden.</p>
Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	

<b>Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen</b>	<b>Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war</b>
<p>In Nordrhein-Westfalen sind 27 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktions- und Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung.</p> <p>Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt.</p> <p>Darüber hinaus haben Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der CO<sub>2</sub>-Speicherung.</p> <p>Wald ist bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften, der das Landschaftsbild prägt, und hat auch für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie für die Umweltbildung wichtige Aufgaben. Dabei kommen auf jede Einwohnerin und jeden Einwohner in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich nur rd. 532 m<sup>2</sup> Wald (das entspricht der Pro-Kopf-Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland 1.400 m<sup>2</sup> pro Kopf).</p> <p>Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen zu schützen. In den Regionalplänen werden ent-</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen sind 27 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktions- und Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung.</p> <p>Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt.</p> <p>Darüber hinaus haben Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der CO<sub>2</sub>-Speicherung.</p> <p>Wald ist bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften, der das Landschaftsbild prägt, und hat auch für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie für die Umweltbildung wichtige Aufgaben. Dabei kommen auf jede Einwohnerin und jeden Einwohner in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich nur rd. 532 m<sup>2</sup> Wald (das entspricht der Pro-Kopf-Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland 1.400 m<sup>2</sup> pro Kopf).</p> <p>Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen zu schützen. In den Regionalplänen werden ent-</p>	



<b>Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen</b>	<b>Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war</b>
<p>sprechende Waldbereiche unter Berücksichtigung der forstlichen Fachbeiträge festgelegt. Weiterhin soll er in seinen Strukturen weiter entwickelt und in walddarmen Gebieten vermehrt werden.</p> <p>In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet.</p> <p>Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).</p> <p>Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder</p>	<p>sprechende Waldbereiche unter Berücksichtigung der forstlichen Fachbeiträge festgelegt. Weiterhin soll er in seinen Strukturen weiter entwickelt und in walddarmen Gebieten vermehrt werden.</p> <p>In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet.</p> <p>Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).</p> <p>Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.</p> <p>Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht.</p> <p>Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht.</p>	<p>die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.</p> <p>Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb <del>des Waldes von</del> <u>Waldbereichen</u> realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb <del>des Waldes von</del> <u>Waldbereichen</u> eine zumutbare Alternative besteht.</p> <p>Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht.</p>	<p>Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung soll hier einheitlich von Waldbereichen gesprochen werden.</p> <p>s.o.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Wald aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.</p> <p>Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.</p> <p>Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen</p>	<p>Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme <del>des Waldes von Waldbereichen</del> aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb <del>des Waldes von Waldbereichen</del> kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.</p> <p><del>Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.</del></p> <p><i>Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.</i></p> <p>Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzun-</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Es wird die Konstruktion des Ziels mit einer generellen Regelung und der damit verbundenen Ausnahme weiter erläutert. Dies erfolgt insbesondere auch bezogen auf das Erfordernis, dass bei Inanspruchnahme der Ausnahme Waldumwandlungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.</p> <p>In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die land-</p>	<p>gen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.</p> <p>In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die land-</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>gulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.</p> <p>In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.</p> <p>Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p>	<p>schaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.</p> <p>In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.</p> <p>Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p>	
<p>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p>	<p>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p>	
<p><b>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:</b></p> <p><b>die landesbedeutsamen Flughäfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Düsseldorf (DUS) und</li> <li>— Köln/Bonn (CGN) sowie</li> <li>— Münster/Osnabrück (FMO)</li> </ul> <p><b>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Dortmund (DTM),</li> <li>— Paderborn/Lippstadt (PAD) und</li> </ul> <p><b>Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN).</b></p> <p><b>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.</b></p>	<p><b>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:</b></p> <p><b>die landesbedeutsamen Flughäfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Düsseldorf (DUS) und</li> <li>— Köln/Bonn (CGN) sowie</li> <li>— Münster/Osnabrück (FMO)</li> </ul> <p><b>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Dortmund (DTM),</li> <li>— Paderborn/Lippstadt (PAD) und</li> </ul> <p><b>Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN).</b></p> <p><b>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.</b></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.</i></p> <p><i>Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</i></p> <p><del>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</del></p>	<p><i>Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.</i></p> <p><i>Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</i></p> <p><del>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</del></p>	
8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	
<p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der <del>landes- und regionalbedeutsamen</del> <i>landesbedeutsamen</i> Flughäfen nach Ziel 8.1-6 und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, festzulegen.</p> <p>Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum</p>	<p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der <del>landes- und regionalbedeutsamen</del> <i>landesbedeutsamen</i> Flughäfen nach Ziel 8.1-6 und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, festzulegen.</p> <p>Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.</p> <p>Liegen für übrige <del>Regional</del> Flughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p>	<p>Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.</p> <p>Liegen für übrige <del>Regional</del> Flughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p>	
<p><b>Zu 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen</b></p>	<p><b>Zu 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</b></p>	
<p>Verkehrssysteme bilden die notwendige Grundlage für die Funktionsfähigkeit einer modernen Gesellschaft und Wirtschaft. In Zeiten wachsender Globalisierung kommt dabei dem Luftverkehr eine hohe Bedeutung zu. Er gewährleistet den schnellstmöglichen Transport von Menschen und Gütern über weite Entfernungen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen bilden <i>die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein mit regelmäßigem Linien- und Charterverkehr das Rückgrat einer dezentralen drei landesbedeutsame Flughäfen (Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück) und drei „Große“ Regionalflughäfen mit Linien- und Char-</i></p>	<p>Verkehrssysteme bilden die notwendige Grundlage für die Funktionsfähigkeit einer modernen Gesellschaft und Wirtschaft. In Zeiten wachsender Globalisierung kommt dabei dem Luftverkehr eine hohe Bedeutung zu. Er gewährleistet den schnellstmöglichen Transport von Menschen und Gütern über weite Entfernungen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen bilden <i>die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein mit regelmäßigem Linien- und Charterverkehr das Rückgrat einer dezentralen drei landesbedeutsame Flughäfen (Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück) und drei „Große“ Regionalflughäfen mit Linien- und Char-</i></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>terverkehr (Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Niederrhein/Weeze-Laarbruch) das Rückgrat der Flughafeninfrastruktur.</p> <p>Die landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen werden in den zeichnerischen Darstellungen des LEP mit dem Symbol <i>Flughafen</i> „Landes- bzw. regionalbedeutsamer Flughafen“ als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Ein Bedarf an Neubau von Flughäfen besteht im Planungszeitraum nicht. <i>Vielmehr gilt es, die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden. Die Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes sieht keine Neuanlage eines Flughafens vor. Vielmehr gilt es, die bestehenden Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Die Oberste Luftverkehrsbehörde beurteilt den Bedarf vorhabenbezogen auf Basis von Bedarfsprognosen externer Gutachter.</i></p> <p><del>Eine bedeutende Rolle spielen insbesondere die drei landesbedeutsamen Flughäfen (Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster-Osnabrück). Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich über Grenzen des Flughafenbaus und der Fluglärmentwicklung zu beachten.</del></p> <p>Die Flughäfen übernehmen auch zunehmend eine Rolle im Frachtverkehr. Die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen soll sich auf flughafenaffines Gewerbe</p>	<p>terverkehr (Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Niederrhein/Weeze-Laarbruch) das Rückgrat der Flughafeninfrastruktur.</p> <p>Die landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen werden in den zeichnerischen Darstellungen des LEP mit dem Symbol „Landesbedeutsame Flughäfen“ „Landes- bzw. regionalbedeutsamer Flughafen“ als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Ein Bedarf an Neubau von Flughäfen besteht im Planungszeitraum nicht. <i>Vielmehr gilt es, die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden.</i> Die Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes sieht keine Neuanlage eines Flughafens vor. Vielmehr gilt es, die bestehenden Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Die Oberste Luftverkehrsbehörde beurteilt den Bedarf vorhabenbezogen auf Basis von Bedarfsprognosen externer Gutachter.</p> <p>Eine bedeutende Rolle spielen insbesondere die drei landesbedeutsamen Flughäfen (Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster-Osnabrück). Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich über Grenzen des Flughafenbaus und der Fluglärmentwicklung zu beachten.</p> <p>Die Flughäfen übernehmen auch zunehmend eine Rolle im Frachtverkehr. Die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen soll sich auf flughafenaffines Gewerbe</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Ziel.</p> <p>Zur Klarstellung bezüglich anderer bestehender Förderungsmöglichkeiten wird einer Anregung gefolgt, indem der einschränkende und missverständliche Satz gestrichen wird.</p>



Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>konzentrieren, d. h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen. Damit wird eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten regionalen und kommunalen Wirtschaftsstandorten vermieden.</p> <p><del>Regionalf Flughäfen wurden aus regionalwirtschaftlichen und strukturpolitischen Gründen gefördert, um beispielsweise Standortnachteile auszugleichen oder Industrieansiedlungen zu fördern. Um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Flughafenversorgung zu gewährleisten, müssen regionale Ausbau-, Umbau- oder Konversionsprojekte mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen in Einklang stehen.</del></p> <p><del>Für die bedarfsgerechte Entwicklung bzw. Sicherung der landes- und regional bedeutsamen Flughäfen sowie für die Einbindung der regionalbedeutsamen Flughäfen in die Luftverkehrskonzeption des Landes holen die Regionalräte bei entsprechenden Vorhaben über die Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme der Obersten Landesluftfahrtbehörde des Landes ein. Ob die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen im Einklang mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen steht, entscheidet die Landesregierung.</del></p>	<p>konzentrieren, d. h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen. Damit wird eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten regionalen und kommunalen Wirtschaftsstandorten vermieden.</p> <p><del>Regionalf Flughäfen wurden aus regionalwirtschaftlichen und strukturpolitischen Gründen gefördert, um beispielsweise Standortnachteile auszugleichen oder Industrieansiedlungen zu fördern. Um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Flughafenversorgung zu gewährleisten, müssen regionale Ausbau-, Umbau- oder Konversionsprojekte mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen in Einklang stehen.</del></p> <p><del>Für die bedarfsgerechte Entwicklung bzw. Sicherung der landes- und regional bedeutsamen Flughäfen sowie für die Einbindung der regionalbedeutsamen Flughäfen in die Luftverkehrskonzeption des Landes holen die Regionalräte bei entsprechenden Vorhaben über die Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme der Obersten Landesluftfahrtbehörde des Landes ein.</del>  <del><i>Ob die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen im Einklang mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen steht, entscheidet die Landesregierung.</i></del></p>	<p>Die Streichung dieses Satzes war in den Beteiligungsunterlagen irrtümlich nicht enthalten. Die Streichung ergibt sich aber bereits, wie auch die Streichung der voranstehenden Sätze, aus der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen.</p>
	<p><b>Landesentwicklungsplan NRW (Zeichnerische Festlegungen)</b></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
	<b>Festlegungen</b>	
	Landes- <del>bzw. regional</del> bedeutsame Flughäfen	Die Änderung in der Legende der zeichnerischen Festlegungen (1:300.000) ergibt sich aus der Änderung des entsprechenden textlichen Ziels 8.1-6.
<b>Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</b> (Auszug)	<b>Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</b> (Auszug)	Aufgrund der sehr punktuellen Änderung wird an dieser Stelle nachstehend in der linken und mittleren Spalte ausnahmsweise nur ein mittiger Teil der Erläuterungen des LEP NRW wiedergegeben. Das heißt, am Anfang und Ende sind und bleiben im LEP weitere Erläuterungen.
<p>Eine Lage am Wasser in der Nähe der Häfen stößt in den Städten auf eine wachsende immobilienwirtschaftliche Nachfrage nach Wohn-, Büro- und Freizeitnutzungen. Damit für die landesbedeutsamen Häfen und für hafenaaffines Gewerbe ausreichend Flächen ohne Nutzungsrestriktionen zur Verfügung stehen, sollen die Regionalpläne an den Hafenstandorten bedarfsgerecht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung zeichnerisch festlegen (unter Berücksichtigung der Gebietskulisse, der Handlungsempfehlungen und Restriktionen gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen). Außerdem müssen Einschränkungen der Hafenentwicklung durch das Naherrücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz vermieden werden.</p> <p><i>Die Regionalplanung kann dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzep<del>t</del> erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die</i></p>	<p>Eine Lage am Wasser in der Nähe der Häfen stößt in den Städten auf eine wachsende immobilienwirtschaftliche Nachfrage nach Wohn-, Büro- und Freizeitnutzungen. Damit für die landesbedeutsamen Häfen und für hafenaaffines Gewerbe ausreichend Flächen ohne Nutzungsrestriktionen zur Verfügung stehen, sollen die Regionalpläne an den Hafenstandorten bedarfsgerecht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung zeichnerisch festlegen (unter Berücksichtigung der Gebietskulisse, der Handlungsempfehlungen und Restriktionen gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen). Außerdem müssen Einschränkungen der Hafenentwicklung durch das Naherrücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz vermieden werden.</p> <p><i>Die Regionalplanung <del>kann</del>sollte dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzep<del>t</del> erwähnten öffentlichen Häfen, <del>sonstige</del></i></p>	<p>Mit der Formulierung sollte wird klargestellt, dass im Falle einer Erforderlichkeit eine Aufnahme naturgemäß auch wünschenswert ist. Mit der Einfügung wird klar-</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3-2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.</i></p> <p>Landesbedeutsame Häfen werden im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen nach folgenden Kriterien bestimmt: das Umschlagvolumen (&gt; 2 Mio.t/Jahr), der wasserseitige Containerumschlag (&gt; 50.000 TEU/Jahr), oder die besondere standortpolitische Bedeutung.</p>	<p><i>für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3-2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.</i></p> <p>Landesbedeutsame Häfen werden im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen nach folgenden Kriterien bestimmt: das Umschlagvolumen (&gt; 2 Mio.t/Jahr), der wasserseitige Containerumschlag (&gt; 50.000 TEU/Jahr), oder die besondere standortpolitische Bedeutung.</p>	<p>gestellt, dass auch die zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, möglich ist.</p>
<b>8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau</b>	<b>8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau</b>	
<p><i>Die Regionalpläne sollen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</i></p>	<p><i>Die Regionalpläne sollen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</i></p>	
<p><b>Zu 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</b></p>	<p><b>Zu 8.2-3 <del>Grundsatz</del> Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</b></p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>
<p><b>Zu 8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen</b></p>	<p><b>Zu 8.2-4 <del>Ziel</del> Neue Höchstspannungsfreileitungen</b></p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<b>Zu 8.2-7 Energiewende und Netzausbau</b>	<b>Zu 8.2-7 Energiewende und Netzausbau</b>	
<p>Die bundesweite Energiewende erfordert u.a. die Optimierung und den Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze ist dabei für das Energieland Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung. Hierfür sind neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich. Dem ist bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum in NRW ist in diesem Kontext für eine zügige Umsetzung der Energiewende eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig.</p>	<p>Die bundesweite Energiewende erfordert u.a. die Optimierung und den Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze ist dabei für das Energieland Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung. Hierfür sind neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich. Dem ist bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum in NRW ist in diesem Kontext für eine zügige Umsetzung der Energiewende eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig.</p>	
<b>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b>	<b>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b>	
<p><del>In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</del>  <b>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Ab-</b></p>	<p><del>In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</del>  <b>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Ab-</b></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<i>bau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i>	<i>bau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i>	Durch die Änderungen wird die Regelung klarer gefasst.
<b>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</b>	<b>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</b>	
Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 2025 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 2025 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	
<b>9.2-3 Ziel Fortschreibung</b>	<b>9.2-3 Ziel Fortschreibung</b>	
Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 4015 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen	Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 4015 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	
<b>9.2-4 Grundsatz Reservegebiete</b>	<b>9.2-4 Grundsatz Reservegebiete</b>	
<i>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</i>	<i>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</i>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
9.2-49.2-5 Ziel Nachfolgenutzung	9.2-49.2-5 Ziel Nachfolgenutzung	
9.2-59.2-6 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen	9.2-59.2-6 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen	
Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
<p>Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen.</p> <p>Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen beispielsweise durch großflächig verbreitete oder auch durch regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen sind BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</p>	<p>Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen.</p> <p>Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen beispielsweise durch großflächig verbreitete oder auch durch regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen sind BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</p> <p>Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von</p>	<p>Durch die Änderungen wird die Regelung klarer gefasst.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Für eine angemessene planerische Sicherung ist die</p>	<p><i>Vorranggebieten mit Eignungswirkung kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben.</i></p> <p><i>Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies bei einzelnen oder mehreren Rohstoffgruppen im gesamten Planungsgebiet oder in Teilräumen vorkommen. Die planerische Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck; dabei bedarf es zur Bündelung des Abgrabungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. in konfliktarme Standorte),</i></li> <li>- <i>bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz; in diesen Fällen bedarf es für den Ausgleich verschiedener kleinräumiger Nutzungsansprüche einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes).</i></li> </ul> <p><i>Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. Das heißt, wenn im überwiegenden Teil der Planungsregion oder in Teilräumen entsprechende planerische Fragestellungen bestehen (z.B. hinsichtlich des Abbaus von Kies), ist in der Regel von einer planerischen Erforderlichkeit im Sinne des Ziels auszugehen. Somit können dann in der Regel auch für die Gesamtregion Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</i></p> <p>Für eine angemessene planerische Sicherung ist die</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.</p> <p><del>Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Planungskonzeptes. Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht-energetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen auch die betrieblichen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</del></p> <p><del>Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgen-</del></p>	<p>Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.</p> <p><del>Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Planungskonzeptes. Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht-energetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen auch die betrieblichen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</del></p> <p><del>Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgen-</del></p>	



Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><del>den planerischen Ebenen durchsetzt.</del></p> <p><i>Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktlagen kann eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich werden. In diesen Fällen erfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.</i></p> <p><i>Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.</i></p> <p><i>Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamtträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.</i></p> <p><i>Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne regeln begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.</i></p>	<p><del>den planerischen Ebenen durchsetzt.</del></p> <p><del><i>Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktlagen kann eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich werden. In diesen Fällen erfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.</i></del></p> <p><i>Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.</i></p> <p><i>Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamtträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.</i></p> <p><i>Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne regeln begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.</i></p>	<p>Die Streichung erfolgt, weil der Absatz aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht erforderlich ist.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abtragungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.</p>	<p>Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abtragungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.</p>	
<p><b>Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume</b></p>	<p><b>Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume</b></p>	
<p>Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die <i>Vorranggebiete</i> oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 205 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.</p> <p>205 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen</p>	<p>Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die <i>Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten</i> oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 205 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.</p> <p>205 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><del>vom Regelfall rechtfertigen.</del> Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.</p> <p><del>Eine Unterschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 20 bzw. 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen.</del></p> <p>Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 25 Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben.</p> <p>Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><del>vom Regelfall rechtfertigen.</del> Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.</p> <p><del>Eine Unterschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 20 bzw. 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen.</del></p> <p>Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 25 Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben.</p> <p>Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<b>Zu 9.2-3 Fortschreibung</b>	<b>Zu 9.2-3 Fortschreibung</b>	
<p>Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger.</p> <p>Mit dem Abgrabungsmonitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen (z. B. Sand und Kies, Ton und Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein) vorgenommen.</p> <p>Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 105 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden.</p> <p>Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so</p>	<p>Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger.</p> <p>Mit dem Abgrabungsmonitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen (z. B. Sand und Kies, Ton und Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein) vorgenommen.</p> <p>Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 105 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden.</p> <p>Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 205 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.	ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 205 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.	
<b>Zu 9.2-4 Reservegebiete</b>	<b>Zu 9.2-4 Reservegebiete</b>	
<i>Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, kann zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten erfolgen. Dies wird durch die Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. Planerische Vorgaben für diese Gebiete sind im Regionalplan festzulegen.</i>	<i>Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, kann zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten erfolgen. Dies wird durch die Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. Planerische Vorgaben für diese Gebiete sind im Regionalplan festzulegen.</i>	
<b>Zu 9.2-49.2-5 Nachfolgenutzung</b>	<b>Zu 9.2-49.2-5 Nachfolgenutzung</b>	
<b>Zu 9.2-59.2-6 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen</b>	<b>Zu 9.2-59.2-6 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen</b>	
<b>10.1-4 Ziel Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung</b>	<b>10.1-4 Ziel Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung</b>	
<b>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme</b>	<b>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme</b>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><del>sind</del><i>sollen</i> zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung <i>genutzt werden</i><del>zu nutzen</del>.</p>	<p><del>sind</del><i>sollen</i> zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung <i>genutzt werden</i><del>zu nutzen</del>.</p>	
<p><b>Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</b></p>	<p><b>Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</b></p>	
<p>Die Energieeffizienz kann durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung gesteigert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Wärme kann wirtschaftlich nur über begrenzte Entfernungen ohne große Wärmeverluste transportiert werden. Daher sollen für die Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung Anbieter und Abnehmer soweit möglich einander räumlich zugeordnet werden. Als Anbieter kommen Anlagen zur Energieerzeugung sowohl aus konventionellen als auch erneuerbaren Energieträgern in Frage ebenso wie z. B. produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe oder Kläranlagen. Wärmenutzer können z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe sein. Denkbar ist auch der Einsatz der Wärme im Unterglasanbau oder in privaten Haushalten.</p> <p><del>Eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung kann besonders wirksam in Wohngebieten mit großem Wärmebedarf oder in Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen. Regionale und kommunale Planungsträger haben die technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung auszuschöpfen (s. auch Grundsatz 6.1-7).</del></p> <p><i>Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung</i></p>	<p>Die Energieeffizienz kann durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung gesteigert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Wärme kann wirtschaftlich nur über begrenzte Entfernungen ohne große Wärmeverluste transportiert werden. Daher sollen für die Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung Anbieter und Abnehmer soweit möglich einander räumlich zugeordnet werden. Als Anbieter kommen Anlagen zur Energieerzeugung sowohl aus konventionellen als auch erneuerbaren Energieträgern in Frage ebenso wie z. B. produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe oder Kläranlagen. Wärmenutzer können z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe sein. Denkbar ist auch der Einsatz der Wärme im Unterglasanbau oder in privaten Haushalten.</p> <p><del>Eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung kann besonders wirksam in Wohngebieten mit großem Wärmebedarf oder in Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen. Regionale und kommunale Planungsträger haben die technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung auszuschöpfen (s. auch Grundsatz 6.1-7).</del></p> <p><i>Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung</i></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden. Dabei sind auch die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen (s. Kapitel 8.2 Transport in Leitungen).</p>	<p>von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden. Dabei sind auch die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen (s. Kapitel 8.2 Transport in Leitungen).</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Löschung des Absatzes zwischen den Sätzen.</p>
<p><b>10.2-1 Ziel Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	<p><b>10.2-1 Ziel Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	
<p>Halden und Deponien <del>sind</del> <i>sollen</i> als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen <del>zu sichern</del> <i>gesichert werden</i>, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>	<p>Halden und Deponien <del>sind</del> <i>sollen</i> als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen <del>zu sichern</del> <i>gesichert werden</i>, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>	
<p><b>10.2-2 Ziel Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	<p><b>10.2-2 Ziel Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	
<p><del>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der</del></p>	<p><del>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der</del></p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><del>nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.</del>  <del>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</del></p>	<p>nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.  In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	
<p><del>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</del></p>	<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p>	
<p><del>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</del></p> <p><del>Planungsgebiet Arnsberg — 18.000 ha,  Planungsgebiet Detmold — 10.500 ha,  Planungsgebiet Düsseldorf — 3.500 ha,  Planungsgebiet Köln — 14.500 ha,  Planungsgebiet Münster — 6.000 ha,  Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr — 1.500 ha.</del></p>	<p>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</p> <p>Planungsgebiet Arnsberg — 18.000 ha,  Planungsgebiet Detmold — 10.500 ha,  Planungsgebiet Düsseldorf — 3.500 ha,  Planungsgebiet Köln — 14.500 ha,  Planungsgebiet Münster — 6.000 ha,  Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr — 1.500 ha.</p>	
<p><del>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</del></p>	<p>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen <del>von</del> für Windenergieanlagen</p>	<p>Die Abstandsregelung bezieht sich auf Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen für die Windenergie, nicht auf die Windenergieanlagen selbst.</p>
<p><del>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen</del></p>	<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen</p>	



Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<i>Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</i>	<i>Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; <del>H</del>hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</i>	Es handelt sich um redaktionelle Änderung gegenüber der LEP-Änderungsfassung. Diese stellt eine notwendige Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
<b>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung</b>	<b>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung</b>	
Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. <del>möglich,</del> <del>Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen,</del> wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.	Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. <del>möglich,</del> <del>Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen,</del> wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.	
<b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>	<b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>	
Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll	Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.</p> <p>Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.</p> <p>Die Potenziale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können</p>	<p>der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.</p> <p>Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.</p> <p>Die Potenziale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.</p> <p><i>In den Regionalplänen können Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.</i></p> <p>Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u. a. folgende Aspekte zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Windhöflichkeit,</li> <li>– Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen),</li> <li>– Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen,</li> <li>– Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräu-</li> </ul>	<p>nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten</p> <p><i>In den Regionalplänen können Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.</i></p> <p>Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u. a. folgende Aspekte zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Windhöflichkeit,</li> <li>– Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen),</li> <li>– Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen,</li> <li>– Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräu-</li> </ul>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>mige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abstände zu Naturschutzgebieten,</li> <li>– Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten,</li> <li>– Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz,</li> <li>– Luftverkehrssicherheit.</li> </ul> <p>Im Rahmen des Gegenstromprinzips prüfen die Regionalplanungsbehörden die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p> <p>In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.</p> <p>Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und</p>	<p>mige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abstände zu Naturschutzgebieten,</li> <li>– Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten,</li> <li>– Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz,</li> <li>– Luftverkehrssicherheit.</li> </ul> <p>Im Rahmen des Gegenstromprinzips prüfen die Regionalplanungsbehörden die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p> <p>In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.</p> <p>Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.</p> <p>Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehender Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.</p> <p>Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. Durch den Abschluss von Standortsicherungsverträgen nach Baurecht und die Initiierung von Partizipationsmodellen, wie z. B. "Bürgerwindparks", kann die Akzeptanz der Windenergienutzung gesteigert und damit die zügige Umsetzung der Energiewende unterstützt werden.</p>	<p>zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.</p> <p>Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehender Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.</p> <p>Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. Durch den Abschluss von Standortsicherungsverträgen nach Baurecht und die Initiierung von Partizipationsmodellen, wie z. B. "Bürgerwindparks", kann die Akzeptanz der Windenergienutzung gesteigert und damit die zügige Umsetzung der Energiewende unterstützt werden.</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>Weitere Ausführungen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen finden sich im Gemeinsamen Runderlass "Windenergie-Erlass" in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.</p> <p><i>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</i></p>	<p>Weitere Ausführungen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen finden sich im Gemeinsamen Runderlass <i>des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Windenergie-Erlass" vom 8. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 258)</i> in der jeweils geltenden <del>aktuellen</del> Fassung.</p> <p><i>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</i></p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>
<p><b>Zu 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</b></p>	<p><b>Zu 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</b></p>	
<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat 2012 eine "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potenzialstudie Windenergie) erarbeitet. Diese Studie weist in ihrem NRW-Leitszenario ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nach. Dieses Flächenpotenzial umfasst sowohl Flächen für Windparks (ab drei Anlagen) als auch für Einzelanlagen. Alleine für Windparks ermittelt die Studie ein Flächenpotenzial von 74.600 ha (Tabelle 20, Machbare Potenziale für Nordrhein-Westfalen, landesweite Betrachtung (gerundet), Flächenpotenzial</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat 2012 eine "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potenzialstudie Windenergie) erarbeitet. Diese Studie weist in ihrem NRW-Leitszenario ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nach. Dieses Flächenpotenzial umfasst sowohl Flächen für Windparks (ab drei Anlagen) als auch für Einzelanlagen. Alleine für Windparks ermittelt die Studie ein Flächenpotenzial von 74.600 ha (Tabelle 20, Machbare Potenziale für Nordrhein-Westfalen, landesweite Betrachtung (gerundet), Flächenpotenzial</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>für das NRW-Leitszenario).</p> <p>Die Potenzialstudie des LANUV belegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind. Damit eröffnet sich für die regionalen Planungsträger ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen. Aus planerischer Sicht ist dabei in der Regel die räumliche Bündelung in Windparks vorzugswürdig gegenüber Windenergie-Einzelstandorten. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens unterschiedlich ausgeprägt; die Flächenkulisse für die anteiligen Beiträge der Regionen sind aus den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie abgeleitet.</p> <p>Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:</p> <p>Planungsgebiet Arnsberg — 18.000 ha (8,9 TWh/a),  Planungsgebiet Detmold — 10.500 ha (5,6 TWh/a),  Planungsgebiet Düsseldorf — 3.500 ha (1,7 TWh/a),  Planungsgebiet Köln — 14.500 ha (8,0 TWh/a),  Planungsgebiet Münster — 6.000 ha (3,0 TWh/a),  Planungsgebiet des RVR — 1.500 ha (0,8 TWh/a).</p> <p>(Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbericht 40, Tabelle 28;</p>	<p>für das NRW-Leitszenario).</p> <p>Die Potenzialstudie des LANUV belegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind. Damit eröffnet sich für die regionalen Planungsträger ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen. Aus planerischer Sicht ist dabei in der Regel die räumliche Bündelung in Windparks vorzugswürdig gegenüber Windenergie-Einzelstandorten. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens unterschiedlich ausgeprägt; die Flächenkulisse für die anteiligen Beiträge der Regionen sind aus den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie abgeleitet.</p> <p>Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:</p> <p>Planungsgebiet Arnsberg — 18.000 ha (8,9 TWh/a),  Planungsgebiet Detmold — 10.500 ha (5,6 TWh/a),  Planungsgebiet Düsseldorf — 3.500 ha (1,7 TWh/a),  Planungsgebiet Köln — 14.500 ha (8,0 TWh/a),  Planungsgebiet Münster — 6.000 ha (3,0 TWh/a),  Planungsgebiet des RVR — 1.500 ha (0,8 TWh/a).</p> <p>(Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbericht 40, Tabelle 28;</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>NRW-Leitszenario Machbare Potenziale in den Planungsregionen)</p> <p>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</p>	<p>NRW-Leitszenario Machbare Potenziale in den Planungsregionen)</p> <p>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</p>	
<p><b>Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</b></p>	<p><b>Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen <del>von</del> für Windenergieanlagen</b></p>	<p>Die Abstandsregelung bezieht sich auf Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen für die Windenergie, nicht auf die Windenergieanlagen selbst.</p>
<p><i>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.</i></p> <p><i>Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungs-</i></p>	<p><i>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.</i></p> <p><i>Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte der Lärm- und Lichtbeeinträchtigung des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen</i></p>	<p>Es handelt sich um eine präzisierende Klarstellung.</p>



Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p><i>möglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug.</i></p> <p><i>Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen.</i></p> <p><i>Der Ersatz von Altanlagen (Repowering) in bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Konzentrationszonen sowie in bestehenden Windparks in Kommunen ohne planerische Steuerung der Windkraftnutzung fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden.</i></p>	<p><i>Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug.</i></p> <p><i>Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen.</i></p> <p><i>Der Ersatz von Altanlagen (Repowering) in bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Konzentrationszonen sowie in bestehenden Windparks in Kommunen ohne planerische Steuerung der WindkraftnutzungDie planerische Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen, die ausschließlich dem Ersatz von Altanlagen dient (Repowering), fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden.</i></p>	<p>Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.</p> <p>Die Ausnahme von der 1.500-m-Abstandsregelung für das Repowering von Altanlagen soll neben Anlagen in bestehenden Vorranggebieten und Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auch für solche Altanlagen gelten, die in Vorranggebiete oder eine Konzentrationszonenplanung aufgenommen werden sollen. Der LEP regelt die planerische Steuerung von Windenergieanlagen.</p>
<p><b>Zu 10.2-5 Solarenergienutzung</b></p>	<p><b>Zu 10.2-5 Solarenergienutzung</b></p>	
<p>Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebe-</p>	<p>Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebe-</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>stand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".</p> <p>Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. <del>Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen).</del></p> <p><i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.</i></p> <p>Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.</p> <p>Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die</p>	<p>stand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".</p> <p>Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. <del>Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen).</del></p> <p><i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.</i></p> <p>Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.</p> <p>Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.	an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.  <i>Hingewiesen wird darauf, dass nicht-raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.</i>	Es handelt sich um eine Erläuterung der Rechtslage.
<b>10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</b>	<b>10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</b>	
<b>Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,</del></li> <li>– so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungnetze in Anspruch genommen werden und</li> <li>– gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.</li> </ul>	<b>Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,</del></li> <li>– so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungnetze in Anspruch genommen werden und</li> <li>– gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.</li> </ul>	
<b>Zu 10.3-2 Anforderungen für neu festzulegende Standorte im Regionalplan</b>	<b>Zu 10.3-2 Anforderungen <i>an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</i> für neu festzulegende</b>	Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Grundsatz.

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
	<b>Standorte im Regionalplan</b>	
<p>Zur Umsetzung der Klimaschutzziele (s. Kapitel 4. Klimaschutz und Klimaanpassung) soll die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden (s. a. Grundsatz 10.1-1).</p> <p>Die Effizienz eines Kraftwerks wird durch den elektrischen Wirkungsgrad und den Brennstoffnutzungsgrad (Gesamtwirkungsgrad) bestimmt. So können moderne GuD-Kraftwerke bereits den im Grundsatz geforderten elektrischen Wirkungsgrad von 58 % ohne besondere Anforderungen an den Standort erreichen. Insofern kann die räumliche Steuerung von GuD-Kraftwerken vor allem über die Anbindung an das vorhandene und geplante Stromnetz erfolgen.</p> <p>Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist. Um dies zu gewährleisten müssen die Kraft-Wärme-Potenziale optimal ausgeschöpft werden.</p> <p>Mit der Orientierung an den Erfordernissen des Stromnetzes soll die Integration der Erneuerbaren Energien in das elektrische System NRW durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke gewährleistet und zur Sicherung der Netzstabilität beigetragen werden. Zusätzlicher Netzausbau, Flächen- und Landschaftsverbrauch soll weit-</p>	<p>Zur Umsetzung der Klimaschutzziele (s. Kapitel 4. Klimaschutz und Klimaanpassung) soll die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden (s. a. Grundsatz 10.1-1).</p> <p>Die Effizienz eines Kraftwerks wird durch den elektrischen Wirkungsgrad und den Brennstoffnutzungsgrad (Gesamtwirkungsgrad) bestimmt. So können moderne GuD-Kraftwerke bereits den im Grundsatz geforderten elektrischen Wirkungsgrad von 58 % ohne besondere Anforderungen an den Standort erreichen. Insofern kann die räumliche Steuerung von GuD-Kraftwerken vor allem über die Anbindung an das vorhandene und geplante Stromnetz erfolgen.</p> <p>Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist. Um dies zu gewährleisten müssen die Kraft-Wärme-Potenziale optimal ausgeschöpft werden.</p> <p>Mit der Orientierung an den Erfordernissen des Stromnetzes soll die Integration der Erneuerbaren Energien in das elektrische System NRW durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke gewährleistet und zur Sicherung der Netzstabilität beigetragen werden. Zusätzlicher Netzausbau, Flächen- und Landschaftsverbrauch soll weit-</p>	

Bisherige, vor dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen (Stand: 17. April 2018)	Aktuelle, nach dem Beteiligungsverfahren geplante LEP-Änderungen	Begründung für geplante Änderungen gegenüber der LEP-Änderungsfassung, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war
<p>gehend vermieden werden, wodurch zugleich den berechtigten Interessen der Anwohner auf Schutz ihres Wohnumfeldes nachgekommen wird.</p> <p>Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.</p>	<p>gehend vermieden werden, wodurch zugleich den berechtigten Interessen der Anwohner auf Schutz ihres Wohnumfeldes nachgekommen wird.</p> <p>Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.</p>	

## 11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Die Rechtsgrundlagen für den LEP ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) ~~des Bundes~~ vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), ~~zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)~~ ~~das~~ ~~zuletzt~~ ~~durch~~ ~~Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)~~ ~~geändert worden ist~~ und ergänzend aus dem Landesplanungsgesetz *Nordrhein-Westfalen* (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch ~~Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)~~ ~~Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259)~~.

Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern durch eine Änderung des Grundgesetzes neu geregelt. Der Bereich der Raumordnung wurde aus der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), so dass die Vorschriften des ROG nun unmittelbar gelten.

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG sind ~~der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichernden Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne (...) zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern~~. Den Raumordnungsplänen kommt damit die Funktion zu, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Ob und zu welchen bindenden Vorgaben die Raumordnung auf Landesebene verfassungsrechtlich berechtigt ist, lässt sich aus den vom BVerfG (vgl. BVerfGE 3, 407) entwickelten Grundsätzen herleiten. Hiernach ist die Raumordnung "die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes. Sie ist übergeordnet, weil sie überörtliche Planung ist und weil sie vielfältige Fachplanungen zusammenfasst und aufeinander abstimmt." Dies findet sich in § 1 ROG als Aufgabenzuweisung für die Raumordnung wieder.

"Raumordnung gibt dabei der gemeindlichen Bauleitplanung als Mittlerin gegenüber den privaten Investoren und den Fachplanungen die räumlichen Entwicklungslinien vor, in deren Rahmen Grund und Boden für Siedlungstätigkeit, wirtschaftliche Entwicklung und Infrastrukturprojekte genutzt und für Raumfunktionen gesichert werden soll (vgl. Runkel, § 1 Randnr. 4851 in Spannowsky/Runkel/Goppel Kommentar zum ROG, 2. Aufl. 2018).

Des Weiteren dient die Raumordnung der großräumigen Trennung miteinander nicht verträglicher Nutzungen, wie z. B. Flughäfen und die sie umgebenden Siedlungen (a.a.O., Randnr. 4952).

Weiterer Aufgabenbereich ist die Sicherung von Raumfunktionen, die zumeist darin besteht, bestimmte, in einem Bereich besonders ausgeprägte Funktionen vor ökonomisch attraktiven Raumnutzungswünschen zu sichern. Natur und Landschaft, Grundwasser und Naherholung sind solche Funktionen, die von der Raumordnung in ihrem räumlichen Verbreitungsgebiet gegenüber anderen Nutzungen gesichert werden sollen (a.a.O., Randnr. 5053)."

In § 2 (Grundsätze der Raumordnung) und § 813 ROG (Landesweite Raumordnungspläne, (...)) wird dabei ausgeführt, was aus Sicht des Bundesgesetzgebers zulässiger Regelungsgegenstand der Raumordnung bzw. Inhalt von Raumordnungsplänen sein kann. § 2 Abs. 1 ROG verlangt dabei, dass die Grundsätze im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Die möglichen Inhalte eines Raumordnungsplans werden dabei beispielhaft und nicht abschließend in § 13 Abs. 5 ROG aufgeführt.

Raumordnungsplänen kommt zugleich die Funktion eines überörtlichen und fachübergreifenden Planes zu. Das Merkmal der Überörtlichkeit dient dabei als Abgrenzungsmerkmal zur kommunalen örtlichen Planung. Der Begriff der Überörtlichkeit wird dabei auch durch den Zweck der Planung bestimmt.

Bereits Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW zeigt, dass das Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht schrankenlos existiert, sondern nur im Rahmen der geltenden Gesetze garantiert ist, die ihrerseits verfassungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen und der Rechtfertigung bedürfen. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. *ergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG, Urteil vom 15. März 2003 – BVerwG 4 CN 9.01*) und wurde in einem aktuellen Beschluss des *Bundesverwaltungsgerichts* erneut bestätigt (vgl. *ergleiche BVerwG, Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.04. April 2014 – 4 BN 3.14, Randnummer 7*).

Das ROG legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind (§ 7 Abs. 1 ROG). Gemäß § 813 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG ist ein landesweiter Raumordnungsplan aufzustellen.

Der LEP besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze sind als solche gekennzeichnet.

### **Ziele der Raumordnung**

sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

*Von Zielen der Raumordnung können gemäß § 6 Abs. 1 ROG im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden, ohne dass hierdurch die „abschließende Abgewogenheit“ und damit der Charakter eines Ziels der Raumordnung in Frage gestellt wird. Sofern der Plangeber sowohl die Regel- als auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit festlegt, stellen nach der Rechtsprechung des BVerwG auch Plansätze mit Regel-Ausnahme-Struktur „verbindliche Vorgaben“ i. S. d. § 3 Abs.1 Nr.2 ROG dar. Der LEP enthält verschiedene Ziele, die eine solche Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, z.B. in Ziel 6.3-3, Ziel 7.3-1 und Ziel 8.2-4.*

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

### **Grundsätze der Raumordnung**

sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Die Festlegungen können gemäß ~~§ 8 Abs. 7~~ ~~7 Abs. 3~~ ROG Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind,
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist,-
- Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Zugleich werden diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann gemäß ~~§ 8 Abs. 7 Satz 2~~ ~~7 Abs. 3 Satz 3~~ ~~32~~ ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Die zeichnerischen Gebietsfestlegungen des LEP erfolgen als Vorranggebiete im Maßstab 1: 300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha. Dadurch haben die der Landesplanung nachgeordneten Ebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) Gestaltungsmöglichkeiten, die zeichnerischen Festlegungen des LEP eigenverantwortlich zu konkretisieren. Dabei können die im LEP zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete in den Regionalplänen um weitere entsprechende Vorranggebiete ergänzt werden – auch um einzelne zusätzliche Gebiete > 150 ha.

Die zur Umsetzung des LEP in den Regionalplänen zu verwendenden Planzeichen, sind in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz festgelegt und definiert.

Als nachrichtliche Darstellung sind in die Plankarte des LEP auch Freiraum, Siedlungsraum und Braunkohlenabbaugebiete in ihren derzeitigen regionalplanerischen Abgrenzungen aufgenommen worden. Diese nachrichtlichen Darstellungen entfalten keine eigenen Rechtswirkungen; sie sollen nur veranschaulichen, an welchen gegenwärtigen Planungen und Raumstrukturen bestimmte textliche Festlegungen des LEP insbesondere zur weiteren Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum ansetzen.

Abbildung 7 veranschaulicht die Stellung des LEP im Planungssystem.